This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

C 563,180

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817
LIBRARIES

DIE EVANGELISCHEN

KIRCHENORDNUNGEN

DES XVI. JAHRHUNDERTS.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JUR. EMIL SEHLING,

UNIVERSITÄTS-PROFESSOR IN ERLANGEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

SACHSEN UND THÜRINGEN, NEBST ANGRENZENDEN GEBIETEN.

LEIPZIG,

O. R. REISLAND.

Verkauf durch Scientia Verlag Aalen

DIE EVANGELISCHEN

KIRCHENORDNUNGEN

DES XVI. JAHRHUNDERTS.

ERSTE ABTHEILUNG.

SACHSEN UND THÜRINGEN, NEBST ANGRENZENDEN GEBIETEN.

ERSTE HÄLFTE.

DIE ORDNUNGEN LUTHERS.

DIE ERNESTINISCHEN UND ALBERTINISCHEN GEBIETE.

LEIPZIG,
O. R. REISLAND.
1902.

BV
761
.A9
S46
v.1

583874-613

Vorwort.

I. Die evangelische Kirche legt auf das Recht geringeren Werth als die vorreformatorische Kirche; ihren Schwerpunkt findet sie im Evangelium. Niemals jedoch sind die Reformatoren der Meinung gewesen, die Kirche könne einer festen Ordnung, eines eigenen Rechtes, entbehren. Es war ihnen wohl bekannt, welches Gewicht die Heilige Schrift auf die Ordnung in der Gemeinde legt (1. Kor. 14, 33, 40, Kol. 2, 5, 1. Kor. 1, 10, 11, 34, 12, 25, Tit. 1, 5), und die Mahnung des Apostels: „Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen" (1. Kor. 14, 40) steht nicht ohne Grund als Leitwort an der Spitze so vieler Kirchenordnungen. Die sichtbare Kirche bedarf der Rechtsordnung. Ohne sie ist die εὐταξία, wie Melanchthon in den Loci theol. sich wiederholt ausdrückt, nicht denkbar (vgl. A. C. Art. 28; Apol. Art. 14; Melanchthon, Loci theol. [zweite Bearbeitung] Corp. Ref. XXI, S. 555).

Die Ausbildung dieser Rechtsordnung in der evangelischen Kirche hängt auf das Engste mit der Entwickelung der evangelischen Kirche überhaupt zusammen. Die zunächst nur gegen einzelne Punkte des herrschenden Systems gerichtete Bewegung vertiefte sich allmählich. Nachdem einige Andere vorgegangen, trat endlich Luther selbst mit reformatorischen Ordnungen hervor. Dabei lag dem Reformator nichts ferner, als etwa wie ein Gesetzgeber allgemein bindende Vorschriften zu erlassen. „Es ist nicht meine meinunge, das ganze deutsche land so eben müste unser Wittenbergische ordnung annemen. Ists doch auch bisher nie geschehen, das die stifte, klöster und pfarhen in allen stücken gleich weren gewesen, sondern fein were es, wo in einer izlichen herrschaft der gottesdienst auf einerlei weise ginge, und die umbliegende stedlin und dörfer mit einer stadt gleich bardeten; ob die in andern herrschaften dieselbigen auch hielten, oder was besonders dazu theten, soll frei und ungestraft sein." (Vorrede zur deutschen Messe von 1526.) Und den Erfurtern schrieb er am 28. October 1525 (Enders, Briefwechsel 5, 287): „Nec referre puto si caeterae ecclesiae nolint in eam concedere: quis coget invitos? Nos sane iam delineaveramus formam ..... tum si placuerit, nobis confirmari, vel vestris uti poteritis." Wie sich Luther die Entstehung des kirchlichen Rechtes dachte, zeigt er in einem Schreiben an Landgraf Philipp von Hessen (mit Bezug auf den Reformationsentwurf der Synode von Homburg 1527). Hier spricht er den Gedanken aus, dass die Pfarrherrn (und zwar zunächst bloss einige) eine einträchtige Weise in einzelnen Stücken verfolgten, diese in's Werk setzten, und damit fortführen, auch andere Pfarrer gewönnen, und ihre Ordnung auf andere Punkte ausdehnten — „und dann könnte man's in's Büchlein fassen". Als Nikolaus Hausmann seine Ordnung für Dessau verfasst hatte, widerrieth Luther die öffentliche Herausgabe, um der Ordnung nicht einen gesetzlichen Charakter zu geben; sie sollte sich allmählich in den Gemeinden ein-

leben. Nullos magis odi, sagte er einmal, quam eos, qui caeremonias liberas et innoxias exturbant et necessitatem ex libertate faciunt (de Wette 3, 294). Und ähnliche Äusserungen über die christliche Freiheit finden sich mehrfach. Hierbei dachte Luther allerdings wesentlich nur an die den neuen Grundsätzen entsprechende Umgestaltung des Kultus, der Sakramente und der Lehre. Daher schreiben auch die Bekenntnissschriften die Befugniss, kirchliche Ordnungen, Ordinationes, caeremoniae, traditiones, aufzustellen, dem bischöflichen (= Pfarr-)Amte, dem Lehramte zu. (A. C. Art. 7, 28; Apol. 14; Melanchthon, Loci theol. [zweite Bearbeitung] Corp. Ref. XXI, S. 503, 511 ff.; Köhler, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 6, 162 ff.; Sohm, Kirchenrecht [Leipzig 1892] S. 579.) In der That finden wir in der ersten Zeit der Reformation viele von Pfarrern ausgearbeitete Ordnungen als erste Grundlage des neuen Kirchenwesens. Sie wurden bisweilen auch in anderen Gemeinden beobachtet und dienten als Norm, ohne dass eine eigentlich rechtschaffende Quelle sie mit gesetzlicher Kraft begabt hätte. Um von den Schöpfungen einer Autorität wie Luther ganz abzusehen, denke man z. B. für Allstedt an die Ordnungen Münzer's, für Erfurt an die Messe Lang's, für Nürnberg an die Ordnung der Pröbste Pessler und Pömer, an die Messe von Döber, für Nördlingen an die Messe von Kantz, für Regensburg an die Ordnung von Hieronymus Noppus, für Wertheim an die Ordnung von Franz Kolb u. s. w. Welche Verbreitung und Geltung fand nicht Veit Dietrich's Agendbüchlein für die Pfarrherrn auf dem Lande! (Zu den Kirchen-Ordnungen, welche vom Lehramte ausgingen, zähle ich nicht, wie das Sohm (a. a. O. S. 579) thut, die Ordnungen der preussischen Bischöfe von Samland und Pomesanien. Diese beiden Reformmandate wurden zwar von den Bischöfen ganz selbständig erlassen, aber doch kraft ihrer Autorität als Bischöfe, als iudices ordinarii in katholischem Sinne; diese Mandate liegen zeitlich vor der Abtretung der weltlichen Regierung an den Hochmeister Albrecht. Die nach dieser Zeit in Preussen ergangenen Ordnungen sind als landesherrliche, staatliche zu charakterisiren.)

Solche vom Lehramte ausgehende Ordnungen finden wir auch noch in späterer Zeit. Wurden sie nicht ausdrücklich von einer rechtschaffenden Instanz anerkannt, so gewannen sie ihre rechtliche Geltung durch thatsächliche Übung. Insbesondere bei der Gestaltung des Gottesdienstes und der Auswahl ihrer Agenden verfuhren die Pfarrer mit der grössten Freiheit. Wie sagt doch noch die Wittenberger Kirchen-Ordnung von 1533: „Dann es sollen die ceremonien nicht notige gesetze sein, sondern in des pfarrers gewalt stehen, darin zu handeln, wie es zum besten dienen wird." So bestand denn, und zwar selbst bei Vorhandensein eigener Landes-Kirchen-Ordnungen, die grösste Mannigfaltigkeit. (Man vgl. z. B. die Klagen der kursächsischen Kirchen-Ordnung von 1580 im Abschnitte „Von der Kirchenagende".) Erst recht natürlich, wo strenge Gesetze fehlten oder nicht gehandhabt wurden. So stellte sich bei der Visitation im Sachsen-Coburgischen 1613/14 heraus, dass hinsichtlich der Ceremonien beinahe in jedem Dorf eine andere Ordnung galt.

Diese Privatarbeiten dürfen in einer Sammlung von Kirchen-Ordnungen nicht fehlen. Hierhin gehören aber auch private Gutachten von Geistlichen, wenn sie bei der Reformirung einer Gemeinde zu Grunde gelegt wurden und somit gewissermassen die rechtliche Grundlage der Organisation gebildet haben. (So z. B. die Artikel von Lüneburg, nicht dagegen z. B. Opstel der Lüneburger Predicanten für Ostfriesland 1534.)

Wenn die Bekenntnissschriften dem Lehramte die Befugniss zur Ausarbeitung der Ordnungen ertheilen, und wenn sich solcher Ordnungen namentlich in der ersten Zeit auch nicht wenige finden, so wird doch diese Quelle kirchlicher Rechtsbildung frühzeitig vollkommen in den Schatten gestellt durch die obrigkeitliche Rechtssetzung. Die Gründe brauchen hier nicht erörtert zu werden. Sie stehen im engsten Zusammenhange mit der bekannten Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung.

Die freiheitliche Entwickelung der Dinge, wie sie Luther ursprünglich als Ideal vor-

schwebte, erwies sich als undurchführbar. Wenn der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Curfürstenthum Sachsen“ von seinen eigenen Sätzen bemerkt: „Und wie wol wir solches nicht als strenge gebot konnen lassen ausgehen, auf das wir nicht neue bepstliche decretales aufwerfen, sondern als eine historien oder geschicht, dazu als ein zeugniss und bekenntniss unsers glaubens“, so spricht er doch gleichzeitig die Hoffnung aus, „dass alle frume fridsame pfarher, welchen das evangelium mit ernst gefallet und lust haben, einmütiglich und gleich mit uns zu halten“, und entwickelt weiter den Grundsatz, dass Diejenigen, welche „von grund ein sonderlichs wolten machen“, wie die Spreu vom Weizen gesondert werden müssen, und zwar mit Hülfe des hierzu angerufenen Landesherrn als des Wahrers von Eintracht und Frieden. Ganz im Gegensatz zu der von Luther als Ideal geforderten Freiheit in Ceremonien ertönt gar bald von vielen Seiten der Ruf nach Gleichmässigkeit, und zahlreiche Kirchen-Ordnungen enthalten darauf hinzielende Verfügungen, die allerdings durch ihre Häufigkeit zugleich den Beweis für ihre Nothwendigkeit erbringen.

Wenn man aber der freiheitlichen Gestaltung der Dinge, der Entwickelung aus sich selbst heraus keinen Raum mehr gewähren, wenn man mit weltlichem Zwange Ordnung schaffen wollte und gegen Widerstrebende sogar musste, so war die Mitwirkung der Obrigkeit unerlässlich. Schon Luther legte seine ersten Messreformen dem Fürsten zur Genehmigung vor. (Vgl. Enders, Briefwechsel V, 27.) So nahmen denn, von den Reformatoren gerufen, Fürsten und Städte die Reformirung als eine ihnen von Gott in ihrem Lande zugewiesene Aufgabe in die Hand. Die Zeitverhältnisse, die Zerrüttung der kirchlichen Dinge, das Sectenwesen, Bauernunruhen u. s. w., gaben den Obrigkeiten selbst den Anlass, nicht mehr unthätig zu bleiben, sondern entscheidend einzugreifen, wie es ja schon die vorreformatorischen Landesherrn gethan hatten, wenn die Kirche ihrerseits versagte. Auch waren die Fragen der Organisation der Kirche, welche jetzt, nachdem die Rechtsformen der alten Kirche sich nicht mehr übertragen liessen, in den Vordergrund traten, nicht auf dem Wege von Ordnungen einzelner Pfarrer lösbar.

Die Landesherren führen die Reformation durch: sie ordnen die Visitationen an, sie geben die dazu erforderlichen Instruktionen, und als die Visitationen zu dauernden Institutionen führen, erlassen sie die nöthigen Ordnungen. Die Ordnungen für die Kirche werden obrigkeitliche, d. h. landesherrliche oder städtische. Sie erstrecken sich auf alle Zweige des äusseren und inneren kirchlichen Lebens und bilden den Hauptbestandtheil einer Sammlung der evangelischen Kirchen-Ordnungen.

Den Rechtscharakter dieser Ordnungen, insbesondere auf der Grundlage der damaligen theoretischen Anschauungen über das Verhältniss von Staat und Kirche zu untersuchen, ist hier nicht der Platz.

Sie sind juristisch in keiner Beziehung von dem sonstigen Landesrecht verschieden. Dass sich die Fürsten bei dem Erlasse ihrer Ordnungen mehr oder weniger durch ihre Theologen beeinflussen liessen, ja dass diese häufig als die eigentlichen Verfasser der Ordnungen zu bezeichnen sind, ändert daran nichts. Eine rechtlich konstruirbare Schranke war das nicht, und über eine Theilnahme an den Vorarbeiten der Gesetze (die bei dem Endzwecke der Gesetzgebung, der Erhaltung richtiger Lehr- und Sakramentsverwaltung nur zu natürlich war), ist die Mitwirkung des Lehrstandes nicht hinausgegangen.

Eine wahre Schranke bestand vielfach in den Ständen, und diese haben in der That auch häufig bei der Abfassung mitgewirkt. Aber auch diese Schranke fiel im Laufe des 16. Jahrhunderts. Dass in den republikanisch organisirten Städten die ganze Gemeinde durch ihre Repräsentation an der Rechtsbildung betheiligt war, liegt auf der Hand. Interessant ist dabei die Rechtslage der landsässigen Städte. Diese gingen vielfach ohne Zustimmung des Landesherrn mit Rechtsbildung vor, und zwar nicht nur diejenigen Städte, welche sich einer gewissen Selbständigkeit erfreuten (ohne eigentliche Reichsstädte zu sein), sondern auch die völlig unter-

worfenen. In jenen Zeiten der Umwälzung der bestehenden Dinge wurde nach der Zuständigkeit wenig gefragt, diese Ordnungen fanden ihre Geltung durch thatsächliche Übung, und die Theorie lehrt geradezu, dass die abhängigen Städte das Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Dingen durch unvordenkliche Verjährung erworben haben (Böhmer, Ius ecclesiast. protest. lib. I, tit. 2, § 87).

Im Einzelnen waren die Vorgänge bei dieser kirchlichen Rechtsbildung sehr verschieden. Der Landesherr erliess und publicirte das Gesetz direkt wie die übrigen landesherrlichen Gesetze, oder er beauftragte dritte Personen, in seinem Namen Verordnungen zu erlassen, z. B. die Visitationskommissionen. Deren Verordnungen sind ihrem Wesen nach ebenfalls landesherrliche Verordnungen. Oder der Landesherr beauftragte die Behörden in eigenem Namen Ordnungen zu publiziren, z. B. Herzog Albrecht von Preussen die beiden Bischöfe (Ehemandate). Oder eine kirchliche Versammlung (Synode) beschloss und der Landesherr genehmigte den Beschluss. Dass Synodalbeschlüsse ohne landesherrliche Genehmigung bindend seien, entspricht nicht der lutherischen, sondern der reformirten Rechtsübung. Hier tritt neben die landesherrliche (oder von der städtischen Obrigkeit) ausgehende Rechtsbildung die von Selbstverwaltungskörpern geübte.

Seltener sind Verträge die Grundlage des neuen Kirchenwesens, z. B. Übereinkommen zwischen Fürst und Stadt (so in Zerbst, Stolberg), oder zwischen dem Rath und den Pfarrern, so in Zwickau.

Auch der evangelische Bischof und die Consistorien trafen bisweilen Verfügungen dauernden Charakters. Die Cellischen Ordnungen wurden durch eine Berathung von Abgesandten der Consistorien „verglichen", und ohne dass der Landesherr sie ausdrücklich genehmigt hatte, wurden sie von den Consistorien beobachtet, allerdings auch frei wieder abgeändert.

Ja, selbst die freiheitliche Rechtsbildung, die das Ideal Luther's gewesen war, hat sich (wenn auch wohl nur für die Ceremonien) in selbständigen Anordnungen der Pfarrer das ganze Jahrhundert hindurch erhalten.

Um Kompetenzfragen stritt man sich im 16. Jahrhundert nicht, sondern allein um den Inhalt. War eine Anordnung den Intentionen der Obrigkeit zuwider, so sorgte diese schon für Beseitigung. Man kann daher vielleicht sogar so weit gehen, eine stillschweigende Genehmigung des Landesherrn zu solchen Massnahmen zu fingiren. Darüber, dass eine mit Zwangsgewalt durchzuführende, oder eine auf das ganze Land sich erstreckende Ordnung nur von der staatlichen Centralgewalt ausgehen konnte, war man einig.

Wer den Rechtsstand der evangelischen Kirche erkennen will, darf sich daher nicht mit einer Kenntniss der formell vom Landesherrn ausgegangenen Gesetze begnügen. Nur der Zusammenhalt aller aus so verschiedenen Quellen fliessenden Normen gewährt ein richtiges Bild des kirchlichen Lebens jener Periode. Wir fassen daher für unsere Sammlung den Begriff „Kirchen-Ordnung" im weitesten Sinne des Wortes und verstehen darunter alle zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse bestimmten Verfügungen (mit Ausnahme natürlich der nur vorübergehenden Einzelzwecken dienenden Anordnungen).

II. Eine feste Bezeichnung für die kirchlichen Normen besteht nicht. Die Bekenntnissschriften reden von caeremoniae, traditiones, ordinationes. Später wird der Ausdruck Ordnung, Landesordnung, Kirchen-Ordnung üblich, namentlich wenn es sich um formelle Anordnungen des Landesherrn oder der Visitatoren handelt. Die letzteren sprechen auch mit Vorliebe von „Abschieden".

Wenn bei den umfassenden Kodifikationen gewöhnlich zwei grosse Theile unterschieden werden, die auf die Lehre bezüglichen Sätze „Credenda" und die Agenda, so hat man dabei „Agenda" im weitesten Sinne zu nehmen für Ordnung des Gottesdienstes, pastorale Unterweisung, Verfassung, Disciplin, Zucht, Ehe, Schule, Kranken- und Armenwesen, Vermögensrecht u. s. w. Der Ausdruck „Agenda" findet sich aber auch identisch mit Kirchen-Ordnung als Titel für die

ganze Ordnung. Die Herzog Heinrich's-Agende nennt sich in ihren beiden ersten Ausgaben (1539 und 1539—1540): „Kirchen-Ordnung", von der dritten Ausgabe an: Agenda das ist Kirchen-Ordnung. „Agenda das ist Kirchen-Ordnung" sagt noch die Kirchen-Ordnung Kurfürsts August von 1580. Unter „Kirchen-Ordnung" verstehen die Quellen aber in einem engeren Sinne auch die von den einzelnen Pfarrern beobachtete Ordnung und Gliederung des Gottesdienstes.

Auch von Inhalt und Gegenstand werden Titel genommen, wie „Consistorial-Ordnung", Polizei-Ordnung, Ehe-Ordnung, Ehebedenken; daneben finden wir Bezeichnungen, wie Reformation, Artikel, Generalartikel, Generalia, Gemeiner Bericht u. s. w. —

Die Zahl der Kirchen-Ordnungen ist ungemein gross. Der Werdegang der Reformation und die Zersplitterung des deutschen Staatswesens geben hierfür die einfache Erklärung. Es besteht aber unter vielen Ordnungen ein Zusammenhang; man kann geradezu Familiengruppen unterscheiden, wie sie schon in der Realencyklopädie für protestantische Theologie (3. Aufl. s. v. Kirchen-Ordnung) zusammengestellt worden sind:

„Der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstenthum Sachsen 1528 bildet z. B. die Grundlage der in demselben Jahre von Johannes Bugenhagen für die Stadt Braunschweig verfassten Kirchen-Ordnung. An diese schliessen sich aber an die gleichfalls von Bugenhagen redigirten Ordnungen von Hamburg 1529, Lübeck 1531, Pommern 1535, Schleswig-Holstein 1542. Der Braunschweiger Ordnung sind ferner nachgebildet die von Minden 1530, Göttingen 1530, Soest 1532, Wittenberg 1533, Bremen 1534, Braunschweig-Wolfenbüttel 1534, Osnabrück 1543, Bergedorf 1544 u. a. Aus der Wittenberger von 1533 ist wieder die von Halle 1541 hervorgegangen, aus der für Pommern von 1535 die von 1563, aus der für Schleswig-Holstein von 1542 die für Hadeln von 1544, aus der Braunschweig-Wolfenbüttler von 1543 die für Hildesheim von 1544 u. s. w. — Eine andere grosse Familie von Kirchen-Ordnungen lehnt sich an die Artikel des Visitationsconvents zu Schwabach und die Visitationsordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg von 1528, welche den sächsischen Unterricht der Visitatoren auch benutzt hat. Darauf ruht nämlich die Kirchen-Ordnung der Lande des Markgrafen zu Brandenburg und der Stadt Nürnberg von 1533. Dieselbe ist wiederholt für Mecklenburg 1540 und für Brandenburg 1553. Aus ihr schöpft die erste (sogenannte kleine) Württemberger Kirchen-Ordnung von 1536, für die Neumark 1538, für Brandenburg 1540, die Kölner Reformation 1543, für Schweinfurt 1543, für Waldeck 1556. Aus der Ordnung von 1533 und der kleinen Württemberger ging die für Schwäbisch-Hall 1543 hervor und unter Benutzung derselben die Württemberger von 1553. Diese ist wieder die Quelle der Kirchen-Ordnung von Pfalz-Neuburg von 1554 und 1556, und übergegangen in die sogenannte grosse Württemberger von 1559, welche im Auszuge wiederholt ist in der von Mömpelgard und Reichenweiler 1560. Die Württemberger von 1553 ist auch die Quelle für die Pfalz-Zweibrücker von 1557, für die des Herzogthums Preussen von 1557, für das Wormser Agendbüchlein von 1560, für die Ordnung von Leiningen 1566, von Hanau 1573 u. a. m. Aus einzelnen derselben in Verbindung mit anderen entspringen wieder neue Kirchen-Ordnungen. Aus der sächsischen Instruktion von 1528 und der sächsischen Ordnung von 1539, nebst der damit zusammenhängenden Wittenberger Reformation von 1545 ging die Mecklenburger Kirchen-Ordnung von 1552 hervor, wiederholt in der Wittenberger von 1559 und der Liegnitzer von 1594 u. s. w. — Eigenthümlich sind insbesondere die aus der Verschmelzung sächsischer, süddeutscher, schweizerischer, französischer und niederländischer Elemente hervorgegangenen Kirchen-Ordnungen. Die pfälzische Kirchen-Ordnung von 1563 hat zur Quelle die Brandenburgisch-Nürnberger von 1533, die Sächsische von 1539, die Genfer Liturgie von 1541, durch Vermittlung der von Frankfurt a. M. von 1554, die Kirchen-Ordnung des Johannes a Lasco für die Niederländer in London von 1550 und die der evangelischen Kirchen in Frankreich von 1563." (Man vgl. auch Richter, Geschichte der Kirchenverfassung, S. 100 ff.)

III. Sammlungen von Kirchen-Ordnungen wurden mehrfach veranstaltet. Aber nur eine solche verdient besondere Erwähnung und ist durch Publikation des Kataloges bekannt geworden. Es ist die umfangreiche Sammlung von Kirchen-Ordnungen, welche im Anfang des vorigen Jahrhunderts der Superintendent Christian Julius Bokelmann zusammengebracht hatte.

Schon im Jahre 1714 wies kein Geringerer als Justus Henning Böhmer („Ius protestantium", lib. 1, tit. 2, p. 158 ff.) auf die Sammlung Bokelmann's hin und bemerkte, dass er selbst zu seinem grossen Bedauern nur wenige Ordnungen habe einsehen können. In den späteren Auflagen seines ius protest. (so z. B. der fünften: 1756) machte er auf die Kataloge aufmerksam, welche inzwischen Schmidius und König von dieser Sammlung publicirt hatten.

Schmidius gab nämlich 1718 am Schlusse seiner Helmstädter Dissertation „De agendis sive ordinationibus ecclesiasticis" einen Katalog der bis dahin von Bokelmann gesammelten Schriften heraus; er zählt 14 in Folio, 106 in Quart, 24 in Octav; als gesucht erwähnt er 4 Ordnungen in Folio, 48 in Quart, 9 in Octav, 6 in Duodez. Gesammtzahl der vorhandenen: 144, Zahl der gesuchten: 67 (allerdings sind hier die Ordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts mitgezählt).

Der rege Sammlerfleiss Bokelmann's brachte aber im Laufe der Zeit noch mehr Ordnungen zusammen, so dass 1721 die Zahl derselben von 144 auf 246 gestiegen war. Ein neuer Katalog war nothwendig. Ein solcher wurde sowohl in der 1721 unter dem Präsidium des Dr. Kahler zu Rintelen herausgegebenen Dissertation „De obligatione ordinationum ecclesiasticarum" abgedruckt (Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, 1724, S. 342 ff.), als auch besonders für sich unter dem Titel „Apparatus agendorum Bokelmannius" publicirt.

Die weiteren Vermehrungen der Sammlung wurden in der „Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, 1724, S. 342 ff." angezeigt.

Endlich liess Hermann Caspar König (Celle 1726) einen ausführlichen Katalog der Bokelmann'schen Sammlung (die sich inzwischen auf 351 Nummern erhöht hatte) erscheinen unter dem Titel: „Bibliotheca Agendorum, bestehend aus einem vollständigen Catalogo derer Kirchen-Ordnungen, Agenden und anderer dergleichen Schrifften, welche Ihro Hoch-Ehrwürden Herr Christian Julius Bokelmann, Archidiaconus Ecclesiae Cellensis et Consistorialis durch mehr als dreyssigjähriges Bemühen gesammlet; und aus Einem Anhange einiger Schriften von solcher Gattung welche man bissher nicht erhalten können." (Die Zahl der letzteren ist 69. Eine Besprechung der König'schen Sammlung steht in „Auserlesene Theologische Bibliothek", Thl. 13—14. Leipzig 1725—1727. S. 807 ff.)

Der Werth der König'schen Ausgabe beruht einmal in der grossen Zahl der genannten Ordnungen, sodann aber auch darin, dass den meisten Ordnungen einige litterär-geschichtliche Notizen beigefügt sind.

Zu der Zahl 351 ist übrigens zu bemerken, dass die Sammlung Bokelmann's die Ordnungen bis zu seiner Zeit umfasst, einige nicht evangelische Ordnungen und auch einige nicht zu den Ordnungen oder Agenden zählende Urkunden enthält (Gesangbücher, Streitschriften). Doch treten letztere gegenüber den Ordnungen weit zurück. Dem 16. Jahrhundert gehören 162 Nummern an.

Gleichzeitig mit Bokelmann waren auch Andere mit einer Sammlung von Ordnungen beschäftigt. König (Vorrede) nennt den Domprobst Gottfried Kohlreiff zu Ratzeburg und den Superintendenten Schumann zu Schwerin. Ersterer hatte seinen geschriebenen Katalog 1721 an Bokelmann geschickt, so dass König denselben bei seinem Drucke benutzen konnte.

Die Bokelmann'sche Sammlung bildet heute den Kern der Kirchen-Ministerialbibliothek zu Celle, von welcher der Katalog neuerdings publicirt wurde.

Schon 1752 erschien eine neue „Bibliothek“ — wie der im 18. Jahrhundert beliebte Ausdruck war. Jacob Wilhelm Feuerlin gab 1752 eine „Bibliotheca Symbolica evangelica Lutherana“ zu Göttingen heraus. Sie enthält vorwiegend symbolische und liturgische Schriften und nur solche der lutherischen Confession; ein Anhang bringt Ordinationes et Agenda, ein zweiter die Catechismi nostratium. Nach Feuerlin's Tode besorgte Riederer eine neue Auflage (Nürnberg 1768). Von S. 259—352 werden hier unter 352 Nummern vorwiegend Kirchen-Ordnungen (bis in das 18. Jahrhundert), aber auch Gesangbücher, theologische Schriften u. s. w. aufgezählt. Die Sammlung bietet eine nicht unwichtige Ergänzung zu König.

Masch (in Beiträgen zur Geschichte merkwürdiger Bücher, Bützow und Wismar 1769, 8, zweites Stück, S. 96 ff.) bespricht nur wenige Ordnungen, insbesondere mecklenburgische. Der Plan einer umfassenden „Bibliothek“ protestantischer Kirchen-Ordnungen wird behandelt vom Hofprediger Cramer in Henke's Magazin für Religionsphilosophie, Exegese und Kirchengeschichte 7, 427 ff. (1798). Cramer wollte neben litterar-geschichtlichen Notizen jeder Kirchen-Ordnung eine ausführliche Inhaltsangabe hinzufügen. Hierdurch unterscheidet sich sein Plan von den Arbeiten seiner Vorgänger. Es ist zu bedauern, dass es bei diesem Plane und einer einzigen Probe geblieben ist.

Damit ist, soviel ich weiss, die Reihe der gedruckten Zusammenstellungen erschöpft. Es sind Kataloge. Sie geben den Titel der Kirchen-Ordnung, Druckort, Druckjahr; seltener enthalten sie Notizen über Verfasser, Publikation, neue Ausgaben u. s. w., noch seltener geben sie eine kurze Inhaltsübersicht, nie dagegen den eigentlichen Text. Die erste Sammlung von Textabdrücken datirt aus dem Jahre 1565. In diesem Jahre erschienen in Frankfurt a. M. vier besonders verbreitete Ordnungen zusammengestellt im Druck. Der erste, welcher eine ausführlichere Sammlung auch von Texten veranstaltete, war der fleissige Sammler J. J. Moser: Corpus iuris Evangelicorum ecclesiastici, Züllichau 1737/38, 2 Bde. Aber seine Sammlung enthält nur wenig Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrhunderts, kommt also hier nicht in Frage, wie seiner auch — auffallender Weise — weder bei Feuerlin (1752 bezw. 1768), noch Böhmer (1756), noch Masch (1769), noch Cramer (1798) Erwähnung gethan wird.

Es ist nicht uninteressant, den Zielen nachzugehen, welche die Sammler verfolgten, und welche die Zeitgenossen, insonderheit die Editoren der Kataloge, durch derartige Sammlungen ermöglicht oder gefördert sehen wollten. Bokelmann wollte eine „Historia Agendorum“ sammt der „Harmonia et disharmonia rituum“ ermöglichen. Schmidius a. a. O. S. 31 betrachtete dieses „von so vielen Gebildeten gewünschte“ Ziel als die erstrebenswerthe Frucht der Sammlung. Er selbst hatte schon 1710 eine Geschichte der braunschweigischen Kirchen-Ordnungen herausgegeben („Recensio ordinationum Ecclesiasticarum Brunsvico-Guelpherbytanarum“). Ähnliches erwarteten von einer solchen Sammlung Schützius, „Comm. de vita Dav. Cytraei 2, 110; Unschuldige Nachrichten, 1719, S. 581; Fortgesetzte Sammlung, 1723, S. 371; 1724, S. 342 ff.; auch König a. a. O., Vorrede S. 2: „So haben einige gelehrte Männer sich daher eine grosse Anmuth versprochen, wenn Jemand die Ordnungen sonderlich unser evangelischen Kirche vor sich nehmen, deren Unterschied und Übereinstimmung sammt derselben Historie merken und der gelehrten Welt eine Historiam agendorum, mit der Harmonia et disharmonia rituum et jurium Ecclesiae Evangelicae mittheilen würde.“ Ähnlich Masch, a. a. O. S. 96.

Auch Böhmer a. a. O. 1, 2, S. 158 ff. bezeichnete als den Hauptzweck einer umfassenden Sammlung die Möglichkeit, eine „harmonia iurium ecclesiasticorum in foris protestantium usitatorum, ex tot ordinationibus ecclesiasticis“ herzustellen „ut uno quasi intuitu con- et disconvenientia horum iurium haberi posset“, ähnlich wie es für die bürgerlichen Rechte Henrikus Giesebertus in seinem „Justinianus Harmonicus“ versucht habe. In gleicher Weise würden

dann auch die iura canonica und die Einrichtungen der evangelischen Kirche verglichen werden können, „quod, quantum fieri potuit, in hoc tractatu tentavi, sed ob defectum tot ordinationum ecclesiasticarum ea, qua debeat, ubertate praestare, non potui". Aber auch eine Geschichte der Kirchen-Ordnungen sei durchaus erstrebenswerth, „qua opera id efficeretur, ut in quantum res ecclesiasticae in melius formatae, mutatae, vel aliquando deterioratae essent, inde constaret".

Cramer beschäftigte sich mit der Geschichte des Entstehens und der Veränderungen der Liturgie. Dies brachte ihn auf den Gedanken, zunächst das Material zu sammeln.

Moser verfolgte wesentlich praktische Zwecke: die Kirchen-Ordnungen abzudrucken, weil sie selten seien, schwer erhältlich und doch von Gelehrten und von rechtsprechenden Collegien (insbesondere Spruchfacultäten) häufig benutzt werden müssten. Vgl. seine langathmigen Vorreden zu den beiden Bänden, insbesondere diejenige zu Band 2, in welcher er sich gegen einen Recensenten vertheidigt, der die Überflüssigkeit des Abdruckes behauptet hatte.

In unserem Jahrhundert traten die Verfassungsfragen in den Vordergrund des Interesses. Aufgabe der Wissenschaft war es, die historischen Grundlagen darzulegen und daraus die praktischen Consequenzen für die Gegenwart zu ziehen. Diesem Streben entsprachen die Arbeiten Aemil. Ludwig Richter's: seine bahnbrechende Schrift über die Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung (Leipzig 1851), und die Grundlage für diese Geschichte, die Sammlung der Evangelischen Kirchen-Ordnungen, von welcher der erste Band 1845 das Licht erblickte.

Dies ist zugleich die erste, wirklich nennenswerthe Sammlung der Kirchen-Ordnungen. Als die einzige, welche den Text der wichtigsten Ordnungen dem gelehrten Publikum zugängig machte, hat sie überaus anregend und fruchtbringend für alle Gebiete der kirchenrechtlichen und kirchenhistorischen Forschung gewirkt. Es sei daher ferne von mir, das Verdienst jenes grossen Mannes irgendwie schmälern zu wollen. Es unterliegt aber heute keinem Zweifel mehr, dass die Arbeit Richter's den modernen wissenschaftlichen Anforderungen nicht mehr entspricht. Ein näheres Eingehen auf die Mängel der Richter'schen Sammlung wird uns zugleich die Grundsätze zeigen, welche bei einer Ausgabe zu beachten sind.

Vor allen Dingen ist hier zu nennen die Beschränkung, welche Richter sich selbst auferlegte, indem er im Wesentlichen nur die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Abdruck brachte. Für alle auf anderen Gebieten des kirchlichen Lebens, wie Lehre, Kultus, Liturgie, Zucht, Schule, Armenwesen, Krankenwesen Arbeitenden ist Richter nutzlos: sie sind nach wie vor auf die ungefügige Masse der überall zerstreuten Ordnungen angewiesen. Aber selbst für Diejenigen, welche auf dem Gebiete des eigentlichen Kirchenrechts, insbesondere des Verfassungsrechts, thätig sind, ist Richter's Sammlung ein wissenschaftlich keineswegs mehr ausreichendes Hilfsmittel.

Seit Richter's Sammlung sind neue Urkunden gefunden, neue Hilfsmittel zur Auffindung und Erforschung der Kirchen-Ordnungen geschaffen worden. Ist doch die historische Forschung für das Zeitalter der Reformation gerade in unseren Tagen kräftiger denn je aufgeblüht; ich brauche kaum daran zu erinnern, welch' reichen Segen für die Lokalgeschichte (und damit auch für die Ordnungen) die Anregung des Luther-Jubiläums gebracht hat.

Aber selbst wenn dieses nicht der Fall wäre, würde Richter heute keineswegs genügen.

Richter hat überhaupt nur die (für seine Pläne!) wichtigsten Ordnungen ganz abgedruckt, andere nur im Auszuge, von anderen nur den Titel, und von sehr vielen nicht einmal diesen erwähnt. Selbst bei den für ihn wichtigsten finden sich überall Auslassungen und Verweisungen auf andere Kirchen-Ordnungen, mit denen wörtliche Übereinstimmung vorliegen soll; vollständig ist kaum eine einzige Ordnung abgedruckt. Wo Richter von einem erschöpfenden Abdruck spricht, ist derselbe doch recht lückenhaft. Man vgl. z. B. über die so wichtige Braun-

schweiger Kirchen-Ordnung die Ausgabe von Hänselmann, S. LXX. Diese Auslassungen finden sich nicht nur bei denjenigen Partieen, welche Richter principiell ausschliesst, sondern auch mitten in Abschnitten, welche die kirchliche Organisation behandeln. Da wird vielfach lediglich eine Kapitelüberschrift abgedruckt. Die für die kirchliche Verfassungsentwickelung weniger wichtigen Ordnungen kommen natürlich noch schlechter fort; viele werden, wie gesagt, nicht einmal citirt. Richter hat dies alles aus naheliegenden Gründen gethan. Um nicht an äusseren Schwierigkeiten das ganze Werk scheitern zu sehen, hat er sich mit dem Erreichbaren begnügt. Wer will ihm daraus einen Vorwurf machen. Andererseits liegt auf der Hand, dass der Werth seiner Sammlung dadurch bedeutend verringert ist. Uber diese Beschränkung ist schon wiederholt von den verschiedensten Seiten Klage geführt worden. Vgl. z. B. Realencyklopädie für protestantische Theologie, 2. Aufl., unter Kirchen-Ordnung; Koldewey, in Theolog. Studien und Kritiken, 1888, S. 549, Anm. 2; Kawerau, in Z. f. kirchl. Wissensch. und kirchl. Leben 10, 423 bezüglich der Taufrituale. Und mit Recht.

1. Die Kirchen-Ordnungen sind nicht nur für die Verfassung von Bedeutung. Richter reflectirt im Wesentlichen nur auf die Juristen. Aber die Kirchen-Ordnungen bieten auch eine unschätzbare Fundgrube für die dogmatische und liturgische Forschung, für die Historiker u. s. w. Theologen und Historiker haben ein gleiches Anrecht darauf, diesen überreichen Schatz zur Ausbeutung zur Verfügung gestellt zu sehen, wie die Kirchenrechtler.

2. Die Ordnungen müssen vollständig gebracht werden. Die Auslassungen Richter's sind unzulässig. Die auf solche Weise zerstückelten Ordnungen gewähren dem Forscher nur eine höchst unsichere Grundlage — so dass er doch auf das Original zurückzugehen gezwungen sein wird —, oder sie lassen ihn gerade bei den für ihn wichtigen Partieen im Stich. Man betrachte nur z. B. die so wichtige Hamburger Kirchen-Ordnung von 1529 in der Richter'schen Ausgabe.

Auch ist es nicht zu billigen, dass Richter die Einleitungen, Publikationsurkunden u. s. w. fast regelmässig fortlässt. Sie sind für das Verständniss der Ordnung oft unentbehrlich.

3. Verweisungen auf andere Ordnungen sind der Raumersparniss wegen wohl gestattet, aber doch nur dann, wenn die Übereinstimmung eine wörtliche ist. (Solche Verweisungen machen zwar die Lectüre nicht gerade zu einer bequemen, aber diese Rücksicht muss Erwägungen äusserer Natur weichen.) Richter hat hiervon den weitesten Gebrauch gemacht. Er verweist auf andere Ordnungen mit dem Vermerk: „Entnommen der Kirchen-Ordnung" —, oder „Ähnlich u. s. w." Mit solchen unbestimmten Verweisen ist selbstverständlich nichts anzufangen, und kein ernster Forscher wird sich daran genügen lassen. Die Benutzung einer Ordnung durch eine andere ist nie eine rein schematische gewesen. Bugenhagen hat z. B. seine Ordnungen stets von Neuem gründlich durchgearbeitet und gefeilt, selbst wo die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse dies nicht bedingt haben würde, man vergleiche z. B. die Lübecker Ordnung mit der Hamburger Ordnung in dem Abschnitt „von den festen". Anders scheint es zu liegen, wenn Richter „wörtliche Übereinstimmung" anzeigt. Hier kann aber Richter der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass diese Behauptung keineswegs immer genau den Thatsachen entspricht. Man nehme z. B. seinen Abdruck der Hamburger Kirchen-Ordnung 1, 128. Nach der Vorbemerkung sollen die meisten ausgelassenen Stücke wörtlich der Braunschweiger Kirchen-Ordnung folgen. Sieht man genauer zu, so findet man statt dessen z. B. Folgendes: Art. VII ist aus der Braunschweiger Kirchen-Ordnung entnommen, Art. VIII nicht. Art. XIII ist aus mehreren Stücken der Braunschweiger zusammengesetzt. Art. XVII stimmt nur stellenweise mit der Braunschweiger überein, Art. XXII weicht vollständig von der Braunschweiger ab. Oder wenn Richter in der Lübecker Kirchen-Ordnung von 1531 die wörtliche Übereinstimmung mit der Hamburger behauptet, so stimmen z. B. die Abschnitte „des Sontages und Festprediken", oder „de werkeldages prediken, fro morghen" nicht nur nicht mit der

Lübecker überein, sondern sind grundverschieden von dieser. Wenn in der Brandenburg-Nürnberger Kirchen-Ordnung von 1533 beim Abschnitt „Vom Freyen Willen“ Richter den Vermerk setzt „aus dem Sächsischen Unterrichte der Visitatoren, oben No. XXI“, so muss der Leser Übereinstimmung annehmen, in Wahrheit aber finden sich nicht unwesentliche Verschiedenheiten. Ungenau ist es, mit Richter die Übereinstimmung der Ansbacher Ordnung von 1552 mit der Brandenburger von 1533 zu behaupten. Diese Beispiele mögen genügen. Auch von anderer Seite sind Richter solche Ungenauigkeiten nachgewiesen worden, z. B. von Koldewey in Theolog. Studien und Kritiken 1888, S. 553, Anm. 4 bezüglich der Behauptung, dass die Lüneburger Kirchen-Ordnung von 1598 mit derjenigen von 1564 wörtlich übereinstimme. Verweisungen sind also nur bei wörtlicher Übereinstimmung erlaubt. Ähnlichkeit berechtigt noch nicht dazu, denn auf den ersten Blick oder für den Nichtspecialisten unwesentlich erscheinende Abweichungen können für den Specialforscher von grosser Wichtigkeit sein. Und dass dies auf theologischem Gebiete besonders der Fall ist, bedarf kaum der Erwähnung.

Die wörtliche Übereinstimmung braucht nun nicht gerade sclavisch verstanden zu sein. Rein sprachliche Abweichungen, die am Sinne nichts ändern, sind nicht hervorzuheben. Wenn die Lübecker Kirchen-Ordnung in der Mehrzahl „mann“, die Hamburger dagegen „lüde“ sagt, so kann dies ja für den Philologen recht interessant sein, bedarf jedoch in einer Sammlung von Kirchen-Ordnungen nicht der Erwähnung.

4. Richter hat von den ihm überhaupt bekannten Ordnungen nur die „wichtigeren“ abgedruckt (in der vorhin besprochenen Zerstückelung), von den anderen bringt er entweder nur ganz kurze Auszüge (z. B. 1—2 Seiten Text) oder nur den Titel.

Ist es berechtigt, wichtigere oder unwichtigere Ordnungen zu unterscheiden? Zunächst werden die Ansichten über das, was wichtig ist, gewiss nicht immer übereinstimmen. Ferner. Eine Ordnung, welche für die Entwickelung der Verfassung gleichgültig ist, kann vielleicht für einen anderen Punkt des Kirchenwesens von grosser Bedeutung sein. Eine Ordnung, die für die allgemeine Entwickelung von untergeordneter Tragweite ist, kann für die Lokalentwickelung einen hohen Werth besessen haben. Eine allen Forderungen der Kritik entsprechende Scheidung hiesse bei dem Herausgeber Kenntnisse voraussetzen, wie sie nur die grosse Zahl der Specialforscher, jeder für sein eigenes Gebiet, besitzen kann.

Wollte man etwa die für die kleineren Gebiete geltenden Ordnungen ausschliessen, so würde man unter Umständen die interessantesten zurückstellen. Man denke an die Kasten-Ordnung von Leisnig, an die Kirchen-Ordnung von Reutlingen, an die Kirchen-Ordnung für die Stadt Braunschweig u. s. w.

Ähnlich würde es stehen, wenn man von der Sammlung eine Ordnung ausschliessen wollte, weil sie vielleicht nur vorübergehende Bedeutung besessen hat. Gerade aus einer solchen Ordnung kann bisweilen der Werdegang des Rechtes erst erkannt und damit der richtige Standpunkt für das Verständniss des Definitiven gewonnen werden.

Wollte man aber schliesslich überhaupt nur dasjenige abdrucken, was für das Verständniss der Gegenwart unumgänglich nothwendig wäre, so würde der Herausgeber wieder vor eine kaum lösbare Aufgabe gestellt sein.

Oder wollte man etwa eine Beschränkung auf diejenigen Ordnungen gutheissen, welche noch in der Gegenwart Geltung beanspruchen? (vgl. Jacobson, in Zeitschr. f. d. Recht 19, 1 ff.).

IV. Aus dem Vorstehenden gewinnen wir folgende Grundsätze für eine neue Ausgabe der Kirchen-Ordnungen.

Dieselbe muss enthalten: Möglichst sämmtliche evangelische Kirchen-Ordnungen und diese wiederum möglichst vollständig, d. h. ohne Abkürzungen und ohne (im obigen Sinne) unzulässige Verweisungen.

Was unter Kirchen-Ordnung zu verstehen, ist unter I. ausgeführt. Ausgeschlossen bleiben alle Urkunden, welche sich ausschliesslich mit der Lehre befassen, also vor allen Dingen die Symbole, die Corpora doctrinae und Ähnliches. Hierfür sind ja auch zumeist genügende Sammlungen vorhanden. Dagegen sollen zum Abdruck gelangen alle Kirchen-Ordnungen, welche zum Gegenstande haben: Kultus, Liturgie, Verfassung, Disciplin und Zucht, Eherecht, Schulwesen, Krankenwesen, Armenwesen, Vermögensrecht. Aber auch die Lehre als Bestandtheil solcher Ordnungen (Credenda) soll mit abgedruckt werden. Einmal verlangt der Leser die Kirchen-Ordnung vollständig. Weiter bildet gerade die Lehre häufig die Grundlage für die Ordnung, z. B. die Lehre von der Stellung der Obrigkeit.

Es sollen also abgedruckt werden alle Verfügungen, welche die Grundlage des evangelischen Kirchenwesens gebildet haben. Die Visitations-Instruktionen, namentlich die sächsischen, dürfen daher nicht fehlen. Auf der Grundlage derselben wurde das neue Kirchenwesen organisirt. Verwaltungs-Verordnungen, welche nur aus vorübergehenden Anlässen ergingen und nur ganz vorübergehenden Zwecken dienten, werden dagegen nicht aufgenommen.

Nicht abgedruckt sollen werden Kirchen-Ordnungen, welche niemals Geltung erlangt haben, sei es, dass sie nur Entwurf geblieben sind, oder dass sie zwar auch durch Publikation Gesetz geworden, aber durch irgend welche Umstände nicht in's Leben getreten sind.

Ferner werden nur die wahrhaft evangelischen Kirchen-Ordnungen gebracht werden. Ausgenommen sind die halben Massregeln, wie sie schwankende Obrigkeiten zur Beschwichtigung der Gemüther, oder wohl auch im Bestreben, Reformen einzuführen, getroffen haben, ohne dass es jedoch eigentlich evangelische Ordnungen geworden wären.

Insonderheit gedenke ich nicht abzudrucken die Interims-Kirchen-Ordnungen. Ferner will ich nur drucken die die Rechtssätze enthaltenden Urkunden selbst nebst den unmittelbar dazu gehörigen Aktenstücken, wie Publikations-, Vollzugs-Urkunden, Vorreden und dergleichen. Nicht also Nachrichten, Berichte der Zeitgenossen u. s. w.

Ganz streng lassen sich diese Grundsätze jedoch nicht durchführen. Wenn nicht an manchen Stellen Ausnahmen gemacht würden, so würde der Leser Wichtiges vermissen. So müssen auch einige besonders charakteristische Entwürfe mitgetheilt werden, z. B. die Beschlüsse der Homberger Synode. So können auch gewisse Kirchen-Ordnungen nicht fehlen, welche wesentlich vermittelnd sind, wie z. B. die Kölner Reformation des Erzbischofs Hermann.

In Ermangelung der Ordnungen selbst und als einzige Erkenntnissquelle für dieselben müssen bisweilen Berichte über dieselben gegeben werden, so z. B. die Renovatio Nordlingiacensis (welche auch Richter 1, 18 ff. bringt), so bei Wertheim der Brief von Kolb an Luther, so der Bericht von Emden (kordte Bekenntniss), so bei der Synode von Honnefeld der darüber erstattete Bericht. So dürfen die Berichte, welche die Pfarrer über die von ihnen eingehaltene Ordnung, namentlich des Kultus, bei den Visitationen schriftlich erstatteten, und welche vielfach auch äusserlich die Form von Ordnungen besitzen — ich habe hier insonderheit Sachsen im Auge — nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In welchem Umfange sonst Privatarbeiten zum Abdrucke gelangen, ist oben erörtert. (Vgl. auch unten.)

Inwieweit sind die Schul-Ordnungen aufzunehmen? In Frage kommen natürlich nur solche, welche zur Reformation direkt in enger Beziehung stehen. Da wir hier schon Sammlungen besitzen (z. B. Vormbaum), so will ich mich mit dem Abdruck der einen Bestandtheil einer eigentlichen Kirchen-Ordnung bildenden Schul-Ordnungen begnügen.

Wie steht es mit den Zucht- und Polizei-Ordnungen? Die strengen Verordnungen, welche evangelische Fürsten und städtische Obrigkeiten erliessen, haben alle mehr oder weniger Berührung mit der Reformation und sind durch reformatorische Gedanken beeinflusst. Es vermischen sich hier kirchliche und weltlich-polizeiliche Gesichtspunkte (modern gesprochen), und es ist bisweilen schwer zu sagen, welchem von beiden (modern geschiedenen) Gebieten die Ord-

nungen zuzusprechen sind. Viele solcher Ordnungen will ich gar nicht bringen, bei anderen nur Auszüge (die das Kirchenwesen direct betreffenden Punkte), andere endlich ganz. Es muss hier dem Ermessen des Herausgebers ein gewisser Spielraum belassen werden.

Ähnlich steht es mit Armen-Ordnungen. So weit die Kasten-Ordnungen kirchlichen Charakter tragen, sind sie meiner Ansicht nach abzudrucken.

Das Material, welches hiernach in die Sammlung aufgenommen werden soll, ist ein ungeheuer grosses. Die Zahl der auf Grund fremder und meiner eigenen Forschungen zum Druck bereit liegenden Ordnungen übertrifft die der Richter'schen Sammlung ganz ausserordentlich. Wie Richter beschränke ich mich auf das 16. Jahrhundert. Die ursprünglich gestaltende Kraft der evangelischen Kirche fällt in diese Zeit. Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verlieren die Kirchen-Ordnungen an innerem Werthe. Die Zeit der theologischen Streithändel beeinflusst auch die Gesetzgebung. Lange dogmatische Erörterungen treten an die Stelle der einfachen, klaren und grundlegenden Sätze. Es hätte sogar die Frage aufgeworfen werden können, ob nicht innerhalb des 16. Jahrhunderts ein Abschluss zu finden gewesen wäre. Denn es lässt sich nicht leugnen, dass die Abgrenzung auf das Jahr 1599 rein äusserlich ist. Man hätte vielleicht mit dem Todesjahr Luther's oder mit dem Jahre des Augsburger Religionsfriedens abschliessen können. Doch würden diese Termine ebenso wie irgend ein anderer innerhalb des 16. Jahrhunderts den Zwecken dieser Sammlung kaum entsprochen haben: die Landeskirchen erhalten ihren rechtlichen Abschluss erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Man denke an die kursächsische Kirchen-Ordnung von 1580.

Aus äusseren Gründen will ich mich im Allgemeinen auf die deutschen Ordnungen beschränken. Diejenigen Ordnungen fremder Zunge jedoch, welche mit den deutschen entweder im engen historischen Zusammenhange stehen, oder die deutsche Entwickelung direkt beeinflusst haben, dürfen nicht fehlen.

V. Wie weit soll sich der wissenschaftliche Apparat erstrecken, der den einzelnen Ordnungen beizugeben ist? Richter hat es sich in dieser Beziehung sehr leicht gemacht. Seine Vorbemerkungen zu den Ordnungen sind knapp gehalten. Damit möchte ich mich nicht begnügen. Ich möchte dem Leser überall den historischen Rahmen geben, von welchem sich die betreffende Ordnung abhebt, und ich gedenke daher stets kurze, orientirende Einleitungen über die politischen Verhältnisse und die Reformationsgeschichte des betreffenden Territoriums zu bringen. Entstehungsgeschichte, Verfasser, die weiteren Schicksale der Ordnungen, die Texte, bezw. die Handschriften, aus denen die Ordnung zum Abdrucke gelangt, sollen ausführlich behandelt werden. [Richter unterlässt vielfach bei handschriftlichen Quellen den Fundort zu nennen.]

Handelt es sich um Drucke, so gebe ich nur dann die Bibliothek an, in welcher sich der betreffende Druck befindet, wenn die Bücher sehr selten sind. Auch will ich versuchen, die Litteratur zu der betreffenden Ordnung möglichst reichhaltig zusammenzustellen.

Dass diese meine Vorbemerkungen nicht immer erschöpfend sein werden, wird mir wohl kein billig Denkender vorwerfen. Wie häufig fehlten grundlegende Arbeiten und war ich auf Archivstudien angewiesen! Dass ich mich aber mit allen Ordnungen nicht gleich eindringlich beschäftigen kann, liegt auf der Hand. Wollte ich auf alle Ordnungen die gleiche Sorgfalt verwenden, wie der Specialforscher auf die von ihm bearbeitete Ordnung, so würde ich die Vollendung des Werkes wohl nicht mehr erleben. Es kann daher weder bei den Einleitungen, noch auch bei den Textausgaben selbst mein Bestreben sein, die vortrefflichen Separatausgaben zu ersetzen, oder gar etwa zu übertreffen, wie sie hochverdiente Specialforscher in jüngster Zeit veranstaltet haben (ich erinnere nur an die ausgezeichneten Sonderausgaben der Bugenhagen'schen Ordnungen) und gewiss auch in Zukunft noch veranstalten werden. Der Werth meiner Sammlung soll in der Vollständigkeit des Materials bestehen. Überall suche ich die besten Text-

gestaltungen, zumeist die Originale, d. h. die als Gesetze publicirten Drucke, oder die Originalausfertigungen (bezw. die diesen gleichwerthigen Abschriften), dem Drucke zu Grunde zu legen. Wo verschiedene Ausgaben aus der Entstehungszeit vorliegen und verschiedene Lesarten ergeben (ich habe auch die Originalausfertigungen vielfach mit den ersten Drucken verglichen), hebe ich diese in den Anmerkungen hervor; desgleichen die Veränderungen, welche spätere Gesetze des 16. Jahrhunderts am ursprünglichen Texte der Ordnung vorgenommen haben, blosse Abweichungen in den Wortformen, insbesondere mundartliche, dagegen nur ganz ausnahmsweise. Offenbare Druckfehler werden verbessert.

Was die Textgestaltung im Einzelnen, Orthographie, Interpunktion u. s. w. anlangt, so scheinen sich in neuerer Zeit mehr und mehr diejenigen Grundsätze einzubürgern, welche Stieve auf dem Historikertage von 1895 entwickelt hat.

Man vergleiche z. B. Smend, Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luther's deutscher Messe. Göttingen 1896. Vorwort; Brandenburg, Politische Correspondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen. Leipzig 1900. 1, XXI; Ermisch, im Neuen Archiv für sächsische Geschichte. 1898. S. 162 ff. Auch wir schliessen uns denselben an.

Bei Editionen, wie der unserigen, ist entscheidend nur die Rücksicht auf den Inhalt. Dem Philologen können solche Ausgaben weder Archiv noch Originaldrucke ersetzen. Dem Theologen, dem Juristen, dem Historiker wird aber durch diplomatischen Abdruck die Lectüre unnöthig erschwert. Warum sollten auch moderne Herausgeber die Schreibart der Copisten und Drucker des 16. Jahrhunderts sclavisch nachahmen, welche oftmals selbst, sogar auf derselben Seite, mit ihrer Orthographie wechseln. Eine Vereinfachung der Schreibweise muss also so weit gestattet sein, als dadurch der Charakter der Handschrift oder des Druckes nicht verloren geht. [Nur die Briefe hervorragender Persönlichkeiten werden diplomatisch getreu wiedergegeben.] Im Einklange mit obigen Schriftstellern habe ich folgende Grundsätze befolgt:

Der Vocalismus bleibt unverändert.

Der Consonantismus wird vereinfacht; die unmotivirte Häufung wird beseitigt.

Wenn v und w für u stehen, wird letzteres gedruckt und umgekehrt.

y wird durch i ersetzt, ausser in Eigennamen und Wörtern griechischen Ursprungs.

Das Dehnungszeichen h wird fortgelassen.

Grosse Anfangsbuchstaben werden nur beim Anfang von Sätzen, bei Eigennamen und bei von Eigennamen abgeleiteten Eigenschaftswörtern verwendet.

Die Interpunktion geschieht nach dem Sinne. Ebenso folgt die Gliederung nicht den Absätzen der Handschrift oder des Druckes, sondern dem Sinne.

Abkürzungen werden aufgelöst. Nur für gebräuchliche Titel und Anreden bleiben die üblichen Abkürzungen bestehen.

Auslassungen in der Handschrift werden durch — — —, Auslassungen des Herausgebers durch ..... angedeutet.

Bemerkungen des Herausgebers stehen in [ ].

Offenbare Schreib- und Druckfehler werden im Texte corrigirt.

Was Editionsnoten anlangt, so habe ich dieselben, um den Umfang nicht noch mehr anschwellen zu lassen, auf das Nöthigste beschränkt. So hielt ich einen Nachweis aller im Texte vorkommenden Citate (fast nur aus der Bibel) für überflüssig; der Leser wird sie auch leicht selbst finden können. Sind sie dagegen in den Ordnungen selbst, am Rande angegeben, gehören sie also zur Ordnung, so sollen sie als Anmerkungen unter dem Texte abgedruckt werden. Einen Nachweis der im Text erwähnten Persönlichkeiten, Orte oder besonderen, z. B. lokalen Vorgänge (übrigens recht selten, wie z. B. die Bezugnahme in der Braunschweiger Kirchen-Ordnung auf tumultuarische Vorgänge bei einer Hinrichtung) halte ich nur so weit für nöthig, als er zum Verständniss der Ordnung selbst unbedingt erforderlich ist. Lokale Färbung

findet sich wohl gar bei Lehrauseinandersetzungen, wie z. B. in der Hamburger Kirchen-Ordnung ein längerer Aufsatz über Marienverehrung.

VI. Nicht ohne Schwierigkeit ist bei einem so reichhaltigen Material die Anordnung.

König ordnet nach dem Format und innerhalb desselben Formates chronologisch.

Feuerlin und Richter haben die chronologische Anordnung gewählt. Diese Anordnung ist aber nur bei einer verhältnissmässig kleinen Sammlung durchführbar, nicht bei einer solchen, die mehrere Bände umfassen und die verschiedensten Länder betreffen wird. Der Leser kann sich bei ihr über die Rechtsentwickelung eines Territoriums, oder mehrerer zu einander gehöriger Territorien im Zusammenhange nur schwer orientiren; er muss aus den Registern die verschiedenen Ordnungen ermitteln und diese dann aus verschiedenen Bänden zusammensuchen und durchforschen. Dabei sind die späteren Ordnungen vielfach nur Fortbildungen, Umgestaltungen der früheren. Auch für die einleitenden Notizen, wie wir sie im Sinne haben, ist diese rein äusserliche Anordnung nicht recht geeignet.

Undurchführbar ist bei dem ausserordentlich mannigfaltigen Inhalt der Ordnungen eine systematische Vertheilung nach den Materien. Niemand würde dabei ein richtiges Bild auch nur von einer einzigen Ordnung erhalten, oder jedenfalls nur unter grosser Erschwerung. Die Vortheile der systematischen Gliederung sollen durch Materienregister geboten werden.

Ebensowenig empfehlenswerth ist die Eintheilung nach Familiengruppen (vgl. oben II). Dagegen spricht Folgendes. Zunächst ist der Begriff Familiengruppe sehr dehnbar. Viele Ordnungen würden verschiedenen Familiengruppen zuzutheilen sein. Für andere Ordnungen würde dieser systematische Gesichtspunkt überhaupt nicht zutreffen. Die Zugehörigkeit zu den Familiengruppen ist vielfach eine rein zufällige; es würden auf solche Weise die verschiedensten, entferntesten Territorien, deren Rechtsentwickelung sonst nicht die geringsten Berührungspunkte zeigte, nebeneinander gestellt werden. Ja es müssten die Ordnungen desselben Territoriums an verschiedenen Stellen untergebracht werden, da ja die spätere Rechtsbildung vielfach ganz andere Wege einschlägt oder auf ganz anderen Ordnungen fusst.

Ähnlich steht es mit der Idee von Masch (Beiträge zur Geschichte merkwürdiger Bücher, Bützow und Wismar 1769), die Ordnungen nach den Verfassern einzutheilen in: „Lutherische, Osiandrische, Melanchthonische u. s. w." Diese Idee hat schon Cramer a. a. O. S. 432 als undurchführbar zurückgewiesen. Man denke auch nur daran, wie gross oft die Zahl der „Verfasser" ist, wie unsicher der Antheil des Einzelnen nachzuweisen ist, wie oft der Verfasser überhaupt unbekannt oder zweifelhaft ist.

Das Richtige scheint mir die Gruppirung nach Territorien zu sein. Die kirchliche Rechtsbildung vollzog sich in den einzelnen Territorien — dies allein rechtfertigt schon diese Gruppirung. Für die ganze evangelische Kirche bestimmte Ordnungen besitzen wir ausser den von Luther herrührenden Privatarbeiten nicht. Letztere sollen daher auch an die Spitze gestellt werden. Sämmtliche selbständigen Gebiete (auch die politisch unselbständigen Gebiete, welche kirchlich selbständig vorgingen) sollen ihren eigenen Abschnitt erhalten, in welchem dann die gesammte Rechtsentwickelung des 16. Jahrhunderts zusammenhängend vorliegen wird. Die Vorzüge dieses Systems liegen auf der Hand. Insbesondere werden auch die Vorbemerkungen dadurch ein geschlossenes Bild der Entwickelung geben können, Wiederholungen werden vermieden werden. Erschwerend wirkt natürlich die grosse Zersplitterung der deutschen Territorien, denn selbstverständlich konnte nur der Territorialstand des 16. Jahrhunderts massgebend sein. Besitzverschiebungen fanden nicht selten statt. Manche Gebiete waren gemeinschaftlich. Diesem Nachtheile müssen Register abhelfen.

Eine weitere Frage ist nun aber die, wie die Territorien untereinander zu ordnen sind. Hier wäre das Nächstliegende gewesen, das Alphabet entscheiden zu lassen, wie es auch Cramer vorschlägt. Eine solche Gruppirung würde aber die in den verschiedensten

Theilen Deutschlands gelegenen, den verschiedensten Richtungen angehörigen Ordnungen aneinander reihen. Zweifel wären dadurch auch keineswegs vermieden. Wohin sollen z. B. die abhängigen Herrschaften, wohin die landsässigen Städte gestellt werden, welche doch vielfach eigene Ordnungen producirt haben? Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, beabsichtige ich im Grundgedanken nach der geographischen Lage zu ordnen. Ich beginne mit Sachsen, dem Ausgangspunkt der kirchlichen Bewegung, behandele sodann den Norden und Osten, darauf den Westen und endlich den Süden, so dass also etwa aufeinander folgen werden:

Erste Abtheilung: Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. Zweite Abtheilung: Brandenburg, Preussen, Pommern, Schlesien, Polen, Mecklenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein, Braunschweig und Hannover, Oldenburg, Ostfriesland; hierzu als Anhang: die Ostseeprovinzen. Dritte Abtheilung: Westfalen, die beiden Lippe, Waldeck, Rheinland, Nassau, Hessen, Rheinpfalz. Vierte Abtheilung: Bayern, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, Österreich, Schweiz. Anhangsweise die wichtigsten evangelischen Kirchen-Ordnungen fremder Zunge.

Ob die einzelnen Abtheilungen gerade in der vorstehenden Reihenfolge zur Ausgabe gelangen werden, darauf kommt meiner Ansicht nichts an, und ich will mich in dieser Hinsicht keineswegs binden.

Für die Anordnung innerhalb der einzelnen Bände will ich die politische und kirchliche Zusammengehörigkeit entscheiden lassen.

Die politische Zusammengehörigkeit fällt bei der Entwickelung der evangelischen Kirche zumeist mit der kirchlichen zusammen. Vielfach aber muss der kirchliche Zusammenhang entscheiden, wo von einem politischen nicht gesprochen werden kann. (So sollen z. B. die Reichsstädte Dortmund, Aachen, Köln, sowie mehrere kleinere Herrschaften in Westfalen und Rheinland hinter Cleve gestellt werden.) Politisch zusammengehörige Gebiete liegen bisweilen weit auseinander. So müssen z. B. Cleve, Berg, Jülich, Mark, Ravensberg zusammen behandelt werden. Die Grafschaft Siegen (in der preussischen Provinz Westfalen) ist verbunden mit Nassau; ebenso steht die Grafschaft Saarwenden (Lothringen) mit Nassau im Zusammenhange. Im Grossen und Ganzen wird aber die geographische Reihenfolge innegehalten werden können, da sich die umliegenden kleineren Gebiete doch zumeist kirchlich nach den grösseren richteten, wie z. B. Dortmund, Essen nach Cleve. Die modernen Verwaltungsbezirks-Grenzen, z. B. Rheinprovinz, Westfalen, können nicht massgebend sein. Register werden den Gebrauch erleichtern.

Als Beispiel diene die Reihenfolge folgender Gebiete in Rheinland und Westfalen und angrenzenden Bezirken:

1. Cleve, Jülich, Berg, Mark, Ravensberg (mit den Landstädten, wie Wesel, Lippstadt, Neuenrade, den selbständigen, aber der Hoheit Cleves unterworfenen Städten Herford und Soest).
   a) Die vom Landesherrn ausgehende Reformation;
   b) die lutherischen Gemeinden;
   c) die reformirten Gemeinden.
2. Die Unterherrschaften.
3. Die Grafschaften Blankenhain, Manderscheid, Schleiden, Gerolstein, Kronenburg, Kerpen-Lommersum, Virneburg.
4. Die anderen reichsunmittelbaren Herrschaften (namentlich Hörstgen).
5. Grafschaft Mörs. 6. Herzogthum Geldern. 7. Grafschaft Tecklenburg. 8. Herrschaft Rheda. 9. Grafschaft Hohenlimburg. 10. Grafschaft Lingen. 11. Reichsherrschaft Gehmen.
12. Die Reichsstädte Aachen, Köln, Dortmund.

13. Die Reichsabteien Essen (mit Rellinghausen, Breisig), Werden.
14. Bisthümer Trier, Köln (dazu das Herzogthum Westfalen), Münster, Paderborn, Osnabrück, Minden, Abtei Corvey mit der Stadt Höxter.
15. Fürstenthum Siegen (im Zusammenhange mit Nassau). 16. Grafschaften Wittgenstein. 17. Grafschaft Sayn. 18. Grafschaft Wied. 19. Grafschaften Solms. 20. Grafschaften Nassau. 21. Wild- und Rheingrafschaften. 22. Grafschaft Nieder-Katzenellenbogen. 23. Grafschaft Königstein.

Als weiteres Beispiel diene die erste Abtheilung: Sachsen und Thüringen mit angrenzenden Gebieten. Hier werden behandelt:

1. Das Ernestinische Sachsen.
2. Das Albertinische Sachsen.

Sodann

3. Die Sondergebiete: Freiberg und Wolkenstein, Rochlitz.
4. Die ernestinischen und albertinischen Städte und Ortschaften, alphabetisch geordnet.
5. Die vier Stifter Merseburg, Meissen, Naumburg-Zeitz, Wurzen.
6. Amt Stolpen (mit Bischofswerda).
7. Stadt und Herrschaft Plauen.
8. Die Herrschaft Ronneburg.
9. Die Schutzgebiete: im thüringischen Kreise, Schwarzburg; im erzgebirgischen Kreise, Schönburg; im Vogtlande, Reuss; im Harz, Stolberg, Hohenstein.
10. Grafschaft Henneberg. 11. Grafschaften Mansfeld.
12. Das Eichsfeld (Mainzische Besitzungen mit Erfurt).
13. Die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen.
14. Magdeburg-Halberstadt.
15. Fürstenthum Anhalt.

Bei jedem Gebiete die landsässigen Städte mit eigenen Ordnungen.

Die Privatarbeiten, welche durch Übung oder stillschweigende bezw. ausdrückliche Anerkennung seitens einer gesetzgeberischen Autorität den Charakter von Kirchen-Ordnungen angenommen haben, will ich, soweit sie von Hause aus für eine Mehrheit von Kirchen oder gar etwa als Typen für die gesammte Kirche bestimmt waren, in der Sammlung an die Spitze stellen. Beziehen sie sich dagegen nur auf bestimmte Gemeinden, so sollen sie bei dem betreffenden Territorium eingereiht werden, selbst wenn sie nachher auch in anderen Gemeinden angenommen worden sind oder Vorbilder für andere Kirchen abgegeben haben.

Also z. B. Döber's Messe wird stehen unter Nürnberg, die Ordnung von Kantz unter Nördlingen, Münzer's evangelische Messe unter Allstedt (Sachsen), Melanchthon's Unterricht der Visitatoren unter Sachsen, das weitverbreitete Agendbüchlein von Veit Dietrich unter Nürnberg; Calvin's und Zwingli's grundlegende Schriften werden bei den entsprechenden Orten der Schweiz abgedruckt.

Unter diesem Gesichtspunkt kommen für den Abdruck an der Spitze des Werkes nur wenige Schriften Luther's in Frage, nämlich:

a) Gottesdienst-Ordnungen.
   - α) Von der Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde;
   - β) formula missae et communionis;
   - γ) Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes.

b) Tauf-Ordnungen.
   - α) Wie man recht und verständig einen Menschen zum Christenglauben taufen soll;

β) Taufbüchlein 1523;
γ) Taufbüchlein 1526.
c) Traubüchlein.
d) Ordinations-Form.

Ich gedenke endlich sämmtlichen Gebieten des Deutschen Reiches, so weit sie überhaupt für die Reformation in Frage kommen, je einen eigenen Abschnitt zu widmen, auch wenn sie keine eigene Ordnung ausgebildet, sondern nur eine bekannte Kirchen-Ordnung angenommen haben. Auf diese Weise soll die beabsichtigte Sammlung zugleich ein annähernd vollständiges Bild über den Rechtszustand in der evangelischen Kirche Deutschlands während des 16. Jahrhunderts geben.

Im Allgemeinen ist für jede der vier Abtheilungen ein Band in Aussicht genommen. Jedoch musste für Sachsen und Thüringen eine Theilung in zwei Bände eintreten, von denen der erste hier erscheint, der zweite sich im Drucke befindet. Eine Einschränkung des Stoffes erschien gerade bei dem Geburtslande der Reformation am wenigsten angezeigt, weniger jedenfalls als bei anderen Territorien. Das ganze Werk wird also in 5 Bänden vorliegen, welche rasch aufeinander folgen sollen. Da jeder Band die ganze Rechtsentwickelung der betreffenden Gebiete bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts umfasst, so trägt jeder Band einen in sich abgeschlossenen Charakter und empfängt seine besonderen Register, nämlich ein chronologisches, ein Personen- und Orts-, sowie ein Sach-Register. Der Schlussband wird ausserdem noch ein zusammenfassendes chronologisches und Territorien-Register erhalten.

Ob übrigens die Durchführung des ganzen Werkes in der geplanten Weise und namentlich in dem geplanten Umfange auch für die anderen Territorien ausser Sachsen und Thüringen möglich sein wird, wird auch von der Aufnahme abhängen, welche die ersten zwei Bände finden werden, und von der Erwägung, ob nicht die Drucklegung in der geplanten Vollständigkeit zu grosse Opfer erheischen würde.

Dass aber selbst bei der beabsichtigten Ausdehnung meines Planes noch manche Ordnung, die ich trotz grosser Mühe nicht habe auffinden können, oder die mir unbekannt geblieben, in Zukunft aufgefunden und zum Drucke gebracht werden, und dass die Durchführung meiner Aufgabe überhaupt Vieles zu wünschen übrig lassen wird, — dessen bin ich mir vollbewusst. Bei dem grossen Interesse, welches [nach Zuschriften zu schliessen] von verschiedensten Seiten, auch vom Auslande, einer Neu-Ausgabe der evangelischen Kirchen-Ordnungen entgegengebracht wird, wollte ich aber mit der Drucklegung nicht länger zögern.

Möge nun das Ergebniss meiner Arbeit die Erwartungen nicht allzusehr enttäuschen, und möge das Erreichte nicht zu sehr hinter dem Gewollten zurückbleiben.

Nach dem vorstehend entwickelten, übrigens schon 1897 in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht veröffentlichten Plane bearbeitet erscheint hier der erste Band. Er umfasst die Ordnungen Luther's sowie diejenigen der ernestinischen und albertinischen Länder und Städte, mithin die erste Hälfte der ersten Abtheilung (Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten). Er erstreckt sich, unter dem Gesichtspunkte der heutigen Staatsgrenzen betrachtet, über das Königreich Sachsen, das Grossherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, einen Theil der preussischen Provinz Sachsen (Regierungsbezirk Merseburg), sowie einen Theil der Provinz Brandenburg (Regierungsbezirk Potsdam). Die zweite Hälfte (vgl. die auf S. XX, Nr. 5 ff. aufgezählten Gebiete) wird in einem zweiten (bereits im Drucke befindlichen) Bande bald folgen. Der erste Band bringt ausser den 8 Ordnungen Luther's 201 Ordnungen, während die bekannte

Sammlung von Richter für die gleichen Gebiete nur 18 Ordnungen (und zum Theil nur im Auszuge) enthält. Die zum ersten Male nach handschriftlichen Vorlagen abgedruckten Ordnungen sind im Chronologischen Register durch einen *, die nach Originaldrucken zum ersten Male wieder abgedruckten Ordnungen durch ein † hervorgehoben. Die bei Richter nur fragmentarisch, hier aber im vollen Umfange abgedruckten Ordnungen sind nicht speciell gekennzeichnet.

Der Umfang der ersten Hälfte ist somit ein nicht geringer. Ich glaube jedoch, dass gerade bei dem Stammlande der Reformation und speciell wieder für die erste Zeit der Rechtsbildung eher ein Zuwenig, als ein Zuviel zu fürchten ist. Liegt der Schwerpunkt meiner Arbeit naturgemäss in der Edition, so hoffe ich doch auch, dass die „Einführung" (S. 31—141) für Diejenigen, die sich mit der Geschichte des Kirchenrechts, besonders derjenigen Sachsens und Thüringens, beschäftigen, nicht ohne Interesse sein wird.

Indem ich meinen ersten Band wohlwollender Beurtheilung empfehle, will ich nicht unterlassen, allen den hochverehrten Männern, die mich bei meiner Arbeit mit Rath und That unterstützt haben, auf das herzlichste zu danken, insbesondere den hochverehrten Vorständen

des königl. Haupt-Staats-Archivs zu Dresden, des Sächs. Ernestinischen Gesammt-Archivs zu Weimar, des königl. Staats-Archivs zu Magdeburg, des Regierungs-Archivs zu Merseburg, der herzoglichen Archive zu Meiningen, Coburg und Altenburg, des Consistorial-Archivs zu Gotha, des hennebergischen gemeinschaftlichen Archivs zu Meiningen, des herzogl. Archivs zu Zerbst, der fürstlichen Archive zu Rudolstadt, Sondershausen und Schleiz,

der städtischen Archive zu Dresden, Leipzig, Halle, Chemnitz, Zwickau, Altenburg, Oschatz, Schneeberg,

der zahlreichen Superintendentur- und Pfarr-Archive, welche mir auf eine Anfrage (wie sie gleichmässig an sämmtliche in Betracht kommenden Pfarreien gerichtet wurde) bereitwilligst Auskunft gaben, insbesondere derjenigen von Dessau, Zerbst, Kemberg, Bischofswerda, Neustadt a. d. Orla, Pirna, Glauchau,

der königlichen Bibliothek zu Berlin, der königlichen Bibliothek zu Dresden, der herzoglichen Bibliotheken zu Gotha, Dessau, der Universitätsbibliotheken zu Bonn, Erlangen, Halle, Jena, der Stadtbibliothek Dresden, der Rathsschulbibliothek zu Zwickau, der Kirchen-Ministerialbibliothek zu Celle und der Bibliothek des Germanischen Museums zu Nürnberg.

Erlangen, am 24. December 1901.

Emil Sehling.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort . . . . . V—XXI
Martin Luther's Ordnungen . . . . . 1—28
Sachsen. Die Ernestinischen und Albertinischen Länder.
Einführung . . . . . 31—141
Die Kirchenordnungen.
Ernestinisches Sachsen . . . . . 142—257
Albertinisches Sachsen . . . . . 257—459
Freiberg, Wolkenstein, Rochlitz . . . . . 459—470
Die Städte und Ortschaften der ernestinischen und albertinischen Länder (alphabetisch geordnet) . . . . . 470—728
Chronologisches Register der in diesem Bande ganz oder theilweise abgedruckten Ordnungen . . . . 729—731
Personen- und Orts-Register . . . . . 732—737
Sachregister . . . . . 738—746

MARTIN LUTHER.

Wie in der Einleitung näher begründet ist, wird die Sammlung mit einigen Schriften Luther's eröffnet: den Gottesdienst-Ordnungen, den Tauf-Ordnungen, der Trau-Ordnung und den Ordinations-Ordnungen.

Man vergleiche zu diesen Arbeiten Luther's im Allgemeinen: Köstlin, M. Luther. 4. Aufl. Berlin 1889. 1, 122—503 ff. 525 ff. 535 ff. 549 ff.; Kolde, M. Luther. Gotha 1889 ff. 2, 107 ff.; Kliefoth, Die ursprüngl. Gottesdienst-O. in den d. Kirchen luther. Bekenntnisses. Rostock und Schwerin 1847; Kliefoth, Liturg. Abhandlungen. Schwerin 1854 ff.; Daniel, Codex liturgicus. Lips. 1847 ff.; Löhe, Sammlung liturg. Formulare. 1839. 1842; Jacoby, Die Liturgik der Reformatoren Bd. 1 (Gotha 1871); Gottschick, Luther's Anschauungen vom christl. Gottesdienst. Freiburg 1887; Behr, Über die neueren Entwürfe einer Gottesdienst-O. in einigen Thüring. Landeskirchen, in Ztschr. f. die prakt. Theologie 9, 143 ff.; Köstlin, Gesch. des christl. Gottesdienstes. Freiburg 1887. S. 170 ff. (Dortselbst S. 145 Litteratur-Zusammenstellung.) Hering, Hilfsbuch für das Studium der Liturgik. Wittenberg 1888. S. 282 ff.; Kawerau, in Ztschr. f. kirchl. Wissenschaft und kirchl. Leben 10 (1889), 407 ff. 466 ff. 519 ff. 578 ff. 625 ff.; Smend, Die ev. deutschen Messen bis zu Luther's deutscher Messe. Göttingen 1896. Die Einleitungen in den Gesammtausgaben der Werke Luther's, insonderheit in der Weimarer Gesammtausgabe. Walther, Die ersten d. Messen, in Theol. Litteraturbl. 1896. Sp. 553 ff.; Grünberg, in Studien und Kritiken 1888. S. 409 ff. 1896. S. 356 ff.; Rietschel, Luther's Lehre vom Gottesdienst, in Halte was du hast 18, 1 ff.

I. Gottesdienstordnungen.

Luther hatte schon früh einzelne Theile der Messe als verbesserungsbedürftig bezeichnet. Ohne seine Mitwirkung war in Wittenberg im Jahre 1522 eine Reform des Gottesdienstes vorgenommen worden. Als durch Carlstadt's und der Schwärmer Vorgehen Gefahr drohte, nahm Luther die Neugestaltung des Gottesdienstes in die Hand. Es sind hier drei Schriften zu nennen, welche für verschiedene Kirchenordnungen vorbildlich geworden sind (vgl. die interessante Zusammenstellung bei Köstlin, Gesch. des christlichen Gottesdienstes S. 376).

1. Von ordenung gottis dienste in der gemeine. 1523.

Luther hatte der Gemeinde Leisnig am 29. Januar 1523 eine Ordnung versprochen „zu singen und beten und lesen". Als Einlösung dieses Versprechens erschien kurz nach Ostern die vorliegende Schrift. Ich nehme mit Kawerau (Luther's Werke, Weimar 1891. 12, 32) an, dass sie erst, nachdem in Wittenberg die Reform des Gottesdienstes im Sinne Luther's erfolgt war, und zwar zu dem Zwecke ergangen ist, anderen Gemeinden als Vorbild zu dienen — nicht also, dass sie für die Wittenberger Gemeinde bestimmt gewesen ist, um dieser die beabsichtigten Reformen anzukündigen. (Kolde, Luther 2, 107. Derselbe in Gött. gel. Anz. 1892 S. 575.)

Zu den Ausgaben vgl. Kawerau, welcher zehn Drucke von 1523, ausserdem Drucke in drei Sammlungen von 1523 bezw. 1523 bezw. 1526 nennt. In den Gesammtausgaben der Werke Luther's findet sie sich: Jena (1558) 2, Bl. 257^{b}—259^{a}; (1572) 2, Bl. 235—236^{a}; Altenburg 2, 332. 333; Leipzig 22, 226. 227; Walch 10, Sp. 263—267; Erlangen 22, 151 bis 156; Weimar 12, 35—37. Ausserdem ist sie gedruckt bei Richter, Ko., 1, 1; Daniel, Codex liturg. 2, 75—80.

Hier erfolgt der Abdruck nach der Weimarer Ausgabe*).

Der gottis dienst, der itzt allenthalben gehet, hat ein christliche feine ankunft gleich wie auch das predigamt. Aber gleich wie das predigamt verderbt ist durch die geistlichen tyrannen, also ist auch der gottis dienst verderbt durch die heuchler. Wie wir nu das predigampt nicht abethun, sondern wider in sein rechten stand begeren zu brengen, so ist auch nicht unser meinung, den gottis dienst auf zuheben, sondern wider in rechten schwang zu bringen.

Drei grosse missbreuch sind in den gottis dienst gefallen. Der erst, das man gottis wort geschwigen hat, und alleine gelesen und gesungen in den kirchen, das ist der ergiste missbrauch. Der ander, da gottis wort geschwigen gewesen ist, sind neben ein komen so viel unchristlicher fabeln und lugen, beide in legenden, gesange und predigen, das greulich ist zu sehen. Der dritte, das man solchen gottis dienst als ein werck than hat, da mit gottis gnade und selickeit zur werben, da ist der glaub untergangen, und hat iderman zu kirchen geben, stiften, pfaff, munch und nonnen werden wollen.

Nu dise missbreuch abzuthun, ist aufs erst zu wissen, das die christlich gemeine nimer soll zu samen komen, es werde denn da selbs gottis wort gepredigt und gebett, es sei auch aufs kurzist. Wie Psalm. 101 'Wenn die konige und das volk zu samen kompt gott zu dienen, sollen sie gottis namen und lob verkundigen'. Und Paulus 1. Corin. 14. spricht, das in der gemeine soll geweissagt, gelert und ermanet werden. Darumb wo nicht gotts wort predigt wirt, ists besser, das man wider singe noch lese, noch zu samen kome.

Also ists aber zu gangen unter den christen zur zeit der apostel, und sollt auch noch so zu gehen, das man teglich des morgens eine stunde frue umb vier oder funfe zu samen keme und daselbs lesen liesse, es seien schuler oder priester, oder wer es sei, gleich wie man itzt noch die lection in der metten lieset. Das sollen thun einer oder zween, oder einer umb den andern, oder ein chor umb den andern, wie das am besten gefellet.

Darnach soll der prediger oder welchem es befolhen wirt, er fur treten und die selb lection ein stuck aus legen, das die andern alle verstehen, lernen und ermanet werden. Das erst werk heist Paulus 1. Corin. 14 'mit zungen reden'. Das ander 'auslegen' odder 'weissagen' und 'mit dem sinn oder verstand reden'. Und wo dis nicht geschicht, so ist die gemeine der lection nichts gebessert, wie bis her in klostern und stiften geschehen, da sie nur die wende haben angeblehet.

Dise lection soll aber sein aus dem alten testament, nemlich das man ein buch fur sich neme und ein capitel oder zwei oder ein halbes lese, bis es aus sei, dar nach ein anders fur nemen, und so fort an, bis die ganze biblia aus gelesen werde, und wo man sie nicht verstehe, das man fur uber fare und got ehre. Also das durch tegliche ubunge der schrift die christen in der schrift verstendig, leuftig und kundig werden. Denn daher wurden vorzeiten gar feine christen, iungfrauen und merterer, und sollten wol auch noch werden.

Wenn nu die lection und auslegung ein halb stund oder lenger geweret hat, sol man drauf in gemein got danken, loben und bitten umb frucht des worts etc. Dazu soll man brauchen der psalmen und etlicher guten responsoria, antiphon, kurz also, das es alles in einer stund ausgerichtet werde, oder wie lange sie

*) Die Varianten sowie die biblischen Citate sind hier wie in allen folgenden Luther-Texten weggelassen; auch ist die Schreibweise vereinfacht.

wollen, denn man mus die seelen nicht uberschutten, das sie nicht mude und uberdrussig werden, wie bis her in klostern und stiften sie sich mit esels erbeit beladen haben.

Desselben gleichen an dem abent umb sechs oder funfe wider also zu samen. Und hie sollt aber aus dem altem testament ein buch nach dem andern furgenomen werden, nemlich die propheten, gleich wie am morgen Moses und die historien. Aber weil nu das neue testament auch ein buch ist, las ich das alte testament dem morgen, und das neue dem abent, oder widerrumb und gleich also lesen, aus legen, loben, singen und beten, wie am morgen, auch ein stund lang. Denn es ist alles zuthun umb gottis wort, das dasselb im schwang gehe und die seelen imer aufrichte und erquicke, das sie nicht lass werden.

Will man nu solch versamlung des tags noch ein mal halten nach essens, das stehe in freier wilkore.

Auch ob solchs tegliches gottis diensts vileicht nicht die ganze versamlunge gewarten kunde, sollen doch die priester und schuler und zuvor die ienigen, so man verhofft gute prediger und seelsorger aus zu werden, solchs thun. Und das man sie ermane, solchs frei, nicht aus zwang oder unlust, nicht umb lohn zeitlich noch ewig, sondern alleine gott zu ehren, den nehisten zu nutz zu thun.

Des sontags aber soll solch versamlung fur die ganzen gemeine geschehen, uber das tegliche versamlen des kleinern haufen, und da selbs, wie bis her gewonet, mess und vesper singen, also das man zu beider zeit predige der ganzen gemeine, des morgens das gewonlich evangelion, des abents die epistel, oder stehe bei dem prediger, ob er auch ein buch fur sich neme oder zwei, wie ihn dunkt das nutzist sein.

Will nu iemand als dann das sacrament entpfahen, dem lass mans geben, wie man das alles wol kan unternander nach gelegenheit der zeit und person schicken.

Die teglichen messen sollen absein allerdinge, denn es am wort, und nicht an der messen ligt. Doch ob etlich ausser dem sontag begerten das sacrament, so halt man messe, wie das die andacht und zeit gibt, denn hie kann man kein gesetz noch zil setzen.

Das gesenge in den sontags messen und vesper las man bleiben, denn sie sind fast gut und aus der schrift gezogen, doch mag mans wenigern oder mehren. Aber das gesenge und psalmen teglich des morgens und abents zu stellen soll des pfarrers und predigers amt sein, das sie auf ein iglichen morgen ein psalmen, ein fein responsorion oder antiphen mit einer collecten ordenen. Des abents auch also, nach der lection und auslegung offentlich zu lesen und zusingen. Aber die antiphen und responsoria und collecten, legenden von den heiligen und vom creuz, lass man noch ein zeit stille ligen, bis sie gefegt werden, denn es ist greulich viel unflats drinnen.

Aller heiligen fest sollten ab sein, oder wo ein gute christliche legende were, auf den sontag nach dem evangelio zum exempel mit ein gefurt werden. Doch das fest purificationis, annunciationis Marie liess ich bleiben, assumptionis und nativitatis mus man noch ein zeitlang bleiben lassen, wie wol der gesang drinnen nicht lauter ist. Johannis Baptiste fest ist auch rein. Der apostel legend ist keine rein, on S. Pauli, drumb mag man sie auf die sontage zihen, oder so es gefelt, sonderlich feiren.

Anders mehr wirt sich mit der zeit selb geben, wenn es angehet Aber die summa sei die, das es ia alles geschehe, das das wort im schwang gehe und nicht widerumb ein loren und dohnen draus werde, wie bis her gewesen ist. Es ist alles besser nach gelassen, denn das wort. Und ist nichts besser getrieben denn das wort. Denn das das selb solt im schwang unter den christen gehen, zeigt die ganze schrift an, und Christus auch selb sagt, Luce x. 'Eins ist von noten.' Nemlich das Maria zu Christus fussen sitze und hore sein wort teglich, das ist das beste teil, das zurwelen ist, und nimer weg genomen wirt. Es ist ein ewig wort, das ander mus alles vergehen, wie viel es auch der Martha zuschaffen gibt. Dazu helf uns gott. Amen.

2. Formula missae et communionis pro ecclesia Wittembergensi 1523.

Luther hatte „diese Reinigung der überlieferten Messform von späteren Zuthaten" zwar zunächst für die Gemeinde zu Wittenberg, dann aber auch für einige Freunde bestimmt, die ihn um solche Ordnung angegangen hatten, wie Nikolaus Hausmann in Zwickau. Die Arbeit vollzog Luther im November 1523.

Auf Bitten Hausmann's übersetzte Paulus Speratus die formula für die Laien in das Deutsche. Eine weitere Übersetzung wurde von einer Nürnberger Druckerei veranstaltet.

Vgl. Schmidt, Nikolaus Hausmann, 1860, S. 27 ff. 31; Jacoby, Liturgik 1, 256 ff.; Gottschick, Luthers Ansch. S. 68 ff.; Köstlin, Luther, 1, 561 ff.; Kawerau in Weim. Ausg. 12, 199 ff.; Smend a. a. O. S. 6.

Zu den Drucken (drei lateinische Ausgaben, sechs Ausgaben der Übersetzung von Speratus, vier Ausgaben der Nürnberger Übersetzung) vgl. Kawerau in Weim. Ausg. 12, 203 ff. Abdrucke in den Gesamtausgaben der Werke Luther's: Wittenberg (1546) 2, 412[b] ff.; Jena (1566) 2, 556[a] ff.; Frankof. Opp. var. arg. 7, 17; Weimar 12, 205 ff. Weitere Abdrucke in: Richter, K. O. 1, 2 ff.; Daniel, Codex liturg. 2, 80 ff.; Hering, Hülfsbuch zur Einführung in das Studium der Liturgik S. 125 ff. Die Übersetzung des Speratus steht in den Gesammtausgaben: Wittenberg (1561) 7, Bl. 362 ff.; Jena 3 (1560), Bl. 269 ff.; Altenburg 3, 460 ff.; Leipzig 22, 232 ff.; Walch 10, 27. 44. Hier geschieht der Abdruck nach der Weimarer Ausgabe 12, 205 ff.

VENERABILI IN CHRISTO D. NICOLAO HAVSMANN, EPISCOPO CYGNEAE ECCLESIAE IN CHRISTO SANCTO.

MART. LVTHER.

Gratiam et pacem in Christo optat. Hactenus libellis et sermonibus egi inter populos, ut corda primum ab impiis opinionibus ceremoniarum avocarem, christianum et commodum arbitratus me facere, si causa fierem, ut absque manibus contereretur abominatio, quam Satan per hominem peccati in loco sancto statuerat. Proinde nihil vi aut imperio tentavi, nec vetera novis mutavi, semper cunctabundus et formidabundus, tum propter imbecilles in fide animos, quibus subito eximi non potuit tam vetus et inolita, nec inseri tam recens et insueta ratio colendi dei, tum maxime propter leves illos et fastidiosos spiritus, qui ceu sues immundae sine fide, sine mente irruunt et sola novitate gaudent, atque statim ut novitas esse desiit, nauseant. Quo genere hominum cum in rebus caeteris nihil est molestius, tum in rebus sacris sunt molestissimi et intolerabiles, quamvis, ut rumpar ira, ferre illos cogor, nisi velim et evangelion ipsum e publico tollere.

Sed cum iam spes sit, multorum corda per gratiam dei illustrata esse et roborata, ipsaque res poscat, ut tandem scandala tollantur de regno Christi, audendum est aliquid in nomine Christi. Iustum est enim, ut vel paucis consulamus, ne, dum perpetuo levitatem et abusum illorum formidamus, nullis prorsus consulamus et, dum istorum futura scandala cavere volumus, universas abominationes illorum roboremus. Quare de formula aliqua pia missandi (ut vocant) et communicandi, ut et tu postulasti toties, optime Nicolae, agemus, ac sic agemus, ut non amplius solum verbo doctrinae corda regamus, sed manum quoque apponamus et publica administratione in opus perducamus, nulli prorsus preiudicantes, ne aliam amplecti et sequi liceat. Quin ex animo per Christum obsecramus, ut siquid melius illis revelatum fuerit, nos priores tacere iubeant, ut communi opera rem communem iuvemus.

Imprimis itaque profitemur, non esse nec fuisse unquam in animo nostro, omnem cultum dei prorsus abolere, sed eum, qui in usu est, pessimis additamentis viciatum, repurgare et usum pium monstrare. Nam hoc negare non possumus, missas et communionem panis et vini ritum esse a Christo divinitus institutum. Qui sub ipso Christo primum, deinde sub apostolis simplicissime atque piissime, absque ullis additamentis, observatus fuit. Sed successu temporum tot humanis inventis auctus, ut praeter nomen ad nostra saecula nihil de missa et communione pervenerit.

Ac primorum patrum additiones, qui unum aut alterum psalmum ante benedictionem panis et vini levi voce orasse leguntur, laudabiles fuere, quales Athanasius et Cyprianus fuisse putantur. Deinde qui kyrieleison addiderunt, et ipsi placent. Nam sub Basilio magno legimus kyrie eleison fuisse in usu totius populi publico. Iam epistolarum et evangeliorum lectio etiam necessaria fuit et est, nisi quod vicium sit ea lingua legi, quae vulgo non intelligitur. Post vero, ubi cantus cepit, mutati sunt psalmi in introitum, tum additus est hymnus ille angelicus 'Gloria in excelsis, et in terra pax'. Item gradualia et alleluia et symbolum Nicenum, Sanctus, agnus dei, communio. Quae omnia talia sunt, ut reprehendi non possint, presertim quae de tempore seu dominicis diebus cantantur. Qui dies soli adhuc priscam puritatem testantur, excepto canone.

At ubi iam licentia fiebat addendi et mutandi, prout cuivis libebat, accedente tum et quaestus et ambitionis sacerdotalis tyrannide, tum ceperunt altaria illa et insignia Baal et omnium deorum poni in templum domini per impios reges nostros, id est, episcopos et pastores. Hic sustulit impius Ahas altare aereum et constituit aliud e Damasco petitum, loquor autem de canone illo lacero et abominabili, ex multorum lacunis ceu sentina collecto: ibi cepit missa fieri sacrificium, ibi addita offertoria et collectae mercenariae, ibi sequentiae et prosae inter Sanctus et Gloria in excelsis insertae. Tum cepit missa esse monopolium sacerdotale, totius mundi opes exhauriens, divites, ociosos, potentes et voluptuarios et immundos illos coelibes toto orbe ceu vastitatem ultimam exundans. Hinc missae pro defunctis, pro itineribus, pro opibus. Et quis illos titulos solos numeret, quorum missa facta est sacrificium?

Neque hodie cessat canon iste augeri, aliis et aliis festis alias actiones, alios communicantes asciscens. Ut taceam memorias vivorum et mortuorum, nondum ad finem sui auctas. Nam additamenta externa vestium, vasorum, cereorum, pallarum, deinde organorum et totius musice, imaginum, quid dicam? Nihil pene fuit in toto orbe artificiorum, quod non magna ex parte sua negocia ac suum quaestum haberet et e missa aleretur.

Transierint itaque ista et adhuc transeant revelante evangelio abominationes tantas, donec penitus aboleantur. Nos interim omnia probabimus, quod bonum est tenebimus. Verum hoc libro dicere omittimus, missam [non] esse sacrificium seu opus bonum, quod alias abunde docuimus. Apprehendamus eam ut sacramentum seu testamentum, seu benedictionem latine, eucharistiam graece, vel mensam domini, vel caenam domini, vel memoriam domini, vel communionem, vel quocunque nomine pio placet, modo sacrificii aut operis titulo non polluatur, et ritum monstremus, quo nobis visum est illa uti.

Primo, introitus dominicales et in festis Christi, nempe paschatis, pentechostes, nativitatis, probamus et servamus, quamquam psalmos mallemus, unde sumpti sunt, ut olim, sed nunc sic usui recepto indulgebimus. Quod si qui apostolorum, virginis aliorumque sanctorum introitus (quando e psalmis aut aliis scripturis sumpti sunt) probare volent, non damnamus. Nos Wittembergae solis dominicis et festis domini sabathissare quaeremus, omnium sanctorum festa prorsus abroganda, vel si quid dignum in eis est, in dominicalibus concionibus miscenda esse putamus. Festum purificationis et annunciationis pro festis Christi, sicut epiphanian et circumcisionem, habemus. Loco festi S. Stephani et Iohannis Evangelistae officium nativitatis placet. Festa S. Crucis anathema sunto. Alii faciant pro sua conscientia vel aliorum infirmitate, quod spiritus suggesserit.

Secundo, kyrieleison, ut hactenus celebratum est, variis melodiis pro diversis temporibus amplectimur cum sequenti hymno angelico 'Gloria in excelsis', tamen in arbitrio stabit episcopi, quoties illum omitti voluerit.

Tertio, sequens oratio illa seu collecta, modo sit pia (ut fere sunt, quae dominicis diebus habentur), perseveret ritu suo, sed ea duntaxat unica. Post hanc lectio epistolae. Verum nondum tempus est et hic novandi, quando nulla impia legitur. Alioqui cum raro eae partes ex epistolis Pauli legantur, in quibus fides docetur, sed potissimum morales et exhortatoriae, ut ordinator ille epistolarum videatur fuisse insigniter indoctus et superstitiosus operum ponderator, officium requirebat eas potius pro maiore parte ordinare, quibus fides in Christum docetur. Idem certe in evangeliis spectavit sepius, quisquis fuerit lectionum istarum autor. Sed interim supplebit hoc vernacula concio. Alioqui si futurum est, ut vernacula missa habeatur (quod Christus faveat), danda est opera, ut epistolae et evangelia suis optimis et potioribus locis legantur in missa.

Quarto, graduale duorum versuum simul cum alleluia, vel utrum, iuxta arbitrium episcopi cantetur. Porro gradualia quadragesimalia et similia, quae duos versus excedunt, cantet quisquis velit in domo sua. In ecclesia nolumus tedio extingui spiritum fidelium. Sed nec ipsam quadragesimam sive maiorem hebdomadam aut sextam feriam penosam aliis ritibus ostentare decet, quam alias quascunque, ne semimissa et altera sacramenti parte Christum amplius ludere et ridere velle videamur. Alleluia enim vox perpetua est ecclesiae, sicut perpetua est memoria passionis et victoriae eius.

Quinto sequentias et prosas nullas admittimus, nisi episcopo placuerit illa brevis in nativitate Christi 'Grates nunc omnes'. Neque ferme sunt, quae spiritum redoleant, nisi illae de spiritu sancto: 'Sancti spiritus' et 'Veni sancte spiritus'. Quas vel post prandium vel sub vesperis vel sub missa (si episcopo placet) cantari licet.

Sexto sequitur evangelii lectio. Ubi nec candelas neque thurificationem prohibemus, sed nec exigimus. Esto hoc liberum.

Septimo, symbolum Nicenum cantari solitum non displicet, tamen et hoc habet in manu episcopus. Idem de vernacula concione sentimus, ut nihil referat, sive hic post symbolum sive ante introitum missae fiat, quamquam est alia ratio, cur aptius ante missam fiat: Quod evangelion sit vox clamans in deserto et vocans ad fidem infideles, missa vero sit usus ipse evangelii et communio mensae domini, quae duntaxat fidelium est et seorsum fieri conveniebat: sed tamen liberos nos ratio ista non ligat, praesertim quod omnia, quae usque ad symbolum in missa fiunt, nostra sunt et libera, a deo non exacta, quare nec ad missam necessario pertinent.

Octavo, sequitur tota illa abominatio, cui servire coactum est quicquid in missa praecessit, unde et offertorium vocatur. Et abhinc omnia fere sonant ac olent oblationem. In quorum medio verba illa vitae et salutis sic posita sunt ceu olim arca domini in templo idolorum iuxta Dagon. Et nullus est ibi Israelita, qui vel accedere vel arcam reducere possit, donec ipsa hostes suos in posteriora percussos opprobrio sempiterno nobilitavit et sese dimittere compulit, quae est parabola instantis temporis. Proinde omnibus illis repudiatis quae oblationem sonant, cum universo canone, retineamus, quae pura et sancta sunt, ac sic missam nostram ordiamur.

I. Sub symbolo vel post canonem apparetur panis et vinum ad benedictionem ritu solito, nisi quod nondum constitui mecum, miscendane sit aqua vino, quamquam huc inclino, ut merum potius vinum paretur absque aquae mixtura, quod significatio me male habeat, quam Isaias 1. ponit: 'Vinum tuum (inquit) mixtum est aqua'. Merum vinum enim pulchre figurat puritatem doctrinae evangelicae. Deinde quod pro nobis non est fusus nisi solius sanguis Christi impermixtus nostro, cuius ibi memoriam facimus. Ut non stet illorum somnium, qui dicunt ibi figurari unionem nostri cum Christo: Huius unionis memoriam hic non facimus. Nec sumus uniti ante eius fusionem, alioqui simul noster quoque sanguis cum sanguine Christi pro nobis fusus celebrabitur. Tamen contra libertatem non introducam legem superstitiosam. Christus haec non magnopere curabit, nec res digna est contentione. Pugnavit satis hanc pugnam stultam Romana et Graeca ecclesia, ut et alias multas. Quod vero aliqui adducunt, e latere Christi fluxisse aquam cum sanguine, nihil probat. Aliud enim illa aqua significat, quam volunt per hanc mixtam aquam significari. Sed nec mixta illa fuit cum sanguine, figura insuper nihil probat, exemplum autem non constat. Quare ut humanum inventum libere tractetur.

II. Apparato pane et vino mox procedatur ad hunc modum: 'Dominus vobiscum', respon.: 'Et cum spiritu tuo'. 'Sursum corda', respon.: 'Habeamus ad dominum'. 'Gratias agamus domino deo nostro'. Respon.: 'dignum et iustum est. Vere dignum et iustum est, equum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere, domine sancte, pater omnipotens, aeterne deus, per Christum dominum nostrum'.

III. Deinde: 'Qui pridie quam pateretur, accepit panem gratias agens, fregit deditque discipulis suis dicens: Accipite, comedite, hoc est corpus meum, quod pro vobis datur.

Similiter et calicem, postquam caenavit, dicens: Hic calix est novi testamenti in meo sanguine, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum. Haec quotiescunque feceritis, in mei memoriam faciatis.'

Haec verba Christi velim modica post prefationem interposita pausa in eo tono vocis recitari, quo canitur alias oratio dominica in canone, ut a circumstantibus possit audiri, quamquam in his omnibus libertas sit piis mentibus, vel silenter vel palam ea verba recitare.

IV. Finita benedictione Chorus cantet Sanctus et sub cantu Benedictus elevetur panis et calix, ritu hactenus servato, vel propter infirmos, qui hac repentina huius insignioris in missa ritus [mutatione] forte offendentur, praesertim ubi per conciones vernaculas docti fuerint, quid ea petatur elevatione.

V. Post haec legatur oratio dominica. Sic: 'Oremus. Preceptis salutaribus moniti etce.' omissa oratione sequenti: 'Libera nos quesumus', cum omnibus signis, quae fieri solent super hostiam et cum hostia super calicem, nec frangatur hostia nec in calicem misceatur. Sed statim post orationem dominicam dicatur: 'Pax domini etce.' quae est publica quaedam absolutio a peccatis communicantium, vox plane evangelica, annuncians remissionem peccatorum, unica illa et dignissima ad mensam domini preparatio, si fide apprehendatur, non secus atque ex ore Christi prolata. Unde vellem eam nunciari verso ad populum vultu, quemadmodum solent episcopi, quod unicum est vestigium episcoporum priscorum in nostris episcopis.

VI. Deinde communicet tum sese, tum populum, interim cantetur Agnus dei. Quod si orationem illam: 'Domine Ihesu Christe, fili dei vivi, qui ex voluntate patris etce.' ante sumptionem orare voluerit, non male orabit, mutato solum numero singulari in pluralem, 'nostris' et 'nos' pro 'meis' et 'me'. Item et illam: 'Corpus domini etce. custodiat animam meam, vel tuam, in vitam aeternam'. Et 'sanguis domini nostri custodiat animam tuam in vitam aeternam'.

VII. Si communionem cantare libet, cantetur. Sed loco complendae seu ultimae collectae, quia fere sacrificium sonant, legatur in eodem tono oratio illa: 'Quod ore sumpsimus, domine'. Poterit et illa legi: 'Corpus tuum, domine, quod sumpsimus etce.' mutato numero in pluralem. 'Qui vivis et regnas etce.' 'Dominus vobiscum etce.' Loco 'Ite missa' dicatur: 'Benedicamus domino', adiecto (ubi et quando placet) alleluia in suis melodiis. Vel ex vespertinis 'Benedicamus' mutuentur.

VIII. Benedictio solita detur. Vel accipiatur illa Numeri 6. quam ipse dominus digessit, d.: 'Benedicat nos dominus et custodiat nos, ostendat nobis faciem suam et misereatur nostri, convertat dominus faciem suam ad nos et det nobis pacem.' Vel illa psal. 96.: 'Benedicat nos deus deus noster, benedicat nos deus et metuant eum omnes fines terrae. Amen.' Eiusmodi credo et Christum usum fuisse, cum in caelum ascendens suos discipulos benedixit.

Et hic quoque liberum sit episcopo, quo ordine velit utranque speciem vel sumere vel ministrare. Poterit enim utrunque, nempe panem et vinum, continuo benedicere, antequam panem sumpserit, vel inter benedictionem panis et vini statim sese et quotquot voluerint, pane communicare, Deinde vinum benedicere ac demum omnibus bibendum dare. Quo ritu Christus usus videtur fuisse, ut verba evangelii sonant, ubi manducare iussit panem ante quam calicem benediceret. Deinde expresse dicit: 'Similiter et calicem, post-

quam caenavit', ut post manducationem primum calicem esse benedictum sentias. Sed ritus hic nimis novus non patietur ea fieri, quae hactenus post benedictionem diximus, nisi et ipsa mutentur.

Sic de missa sentimus. In quibus omnibus cavendum, ne legem ex libertate faciamus, aut peccare cogamus eos, qui vel aliter fecerint, vel quaedam omiserint, modo benedictionis verba sinant integra et fide hic agant. Christianorum enim hi esse debent ritus, id est filiorum liberae, qui sponte et ex animo ista servent, mutaturi quoties et quomodo voluerint. Quare non est, ut necessariam aliquam formam velut legem in hac re quispiam vel petat vel statuat, qua conscientias illaqueet et vexet. Unde et in priscis patribus et primitiva ecclesia nullum exemplum legimus ritus huius plenum, nisi in Romana ecclesia. Sed nec servandum esset, si quicquam pro lege in hac re sanxissent, quod legibus haec obstringi nec possint nec debeant. Deinde, si etiam diversi diverso ritu utantur, nullus alterum vel iudicet vel contemnat, sed unusquisque sensu suo abundet, et idem sapiamus ac sentiamus, etiam si diversa faciamus et uniuscuiusque ritus alteri placeat, ne ad diversitatem rituum diversae sequantur opiniones et sectae, quemadmodum sub Romana ecclesia contigit. Externi enim ritus, etsi iis carere non possumus, sicut nec cibo et potu, non tamen nos deo commendant, sicut nec esca nos deo commendat. Fides autem et charitas nos deo commendant. Quare hic regnet illud Pauli: 'Non est regnum dei esca et potus, sed iustitia, pax et gaudium in spiritu sancto.' Ita nec ritus ullus est regnum dei, sed fides intra vos etce.

Vestes praeterivimus. Sed de his ut de aliis ritibus sentimus. Permittamus illis uti libere, modo pompa et luxus absit. Neque enim magis places, si in vestibus benedixeris. Nec minus places, si sine vestibus benedixeris. Neque enim vestes etiam nos deo commendant. Sed nec eas consecrari velim aut benedici, velut sacrum aliquod futurae sint prae aliis vestibus, nisi generali illa benedictione, qua per verbum et orationem omnis bona creatura dei sanctificari docetur, alioqui mera superstitio et impietas est per abominationis pontifices introducta, sicut et alia.

DE COMMVNIONE POPVLI.

Haec de missa et officio ministri seu episcopi dixerimus. Nunc de ritu communicandi populi dicemus, cuius gratia potissimum caena ista domini instituta est et eo nomine vocatur. Ut enim longe absurdissimum est, ministrum verbi sic desipere, ut verbum publico ministerio pronunciet, ubi nullus est auditor, et sibi soli inter saxa et ligna aut sub divo clamet, ita perversissimum est, si ministri publicam caenam domini parent et ornent, ubi nulli sint hospites, qui edant et bibant, et ipsi soli, qui aliis ministrare debent, in vacua mensa et aula comedant et bibant. Quare si vere Christi institutum amplecti volumus, nulla debet missa privata relinqui in ecclesia, nisi toleretur et hic vel infirmitas vel necessitas ad tempus.

Hic autem servandus est ritus, qui in baptismo servatur. Nempe, ut episcopo primum significetur, qui futuri sint communicantes, petantque ipsi caena domini communicari, ut eorum et nomina et vitam cognoscere queat. Deinde petentes non admittat, nisi rationem fidei suae reddiderint, et interrogati responderint, an intelligant, quid sit caena domini, quid praestet, quo usu illa velint potiri. Scilicet, si poterint verba benedictionis memoriter recitare et exponere, sese ideo venire, quod conscientia peccati aut timore mortis aut alio malo tentationis carnis, mundi, diaboli vexati esuriant et sitiant verbum et signum gratiae et salutis ab ipso domino per ministerium Episcopi, quo solentur et confortentur, quale Christus inaestimabili charitate dederit et instituerit hac caena, cum diceret: 'Accipite et comedite etce.'

Arbitror autem hanc interrogationem seu explorationem sufficere, si semel in anno fiat cum eo, qui petit communicari. Quin poterit tam intelligens esse, qui petit, ut vel semel in tota vita vel prorsus nunquam interrogetur. Nam hoc ritu illud cavere volumus, ne irruant ad caenam domini digni et indigni, sicut hactenus vidimus fieri sub Romana ecclesia, ubi nihil quaesitum est aliud, quam communicari, de fide, de solatio et de toto usu et fructu caenae prorsus ne mentio [quidem] aut cogitatio habita est. Quin et ipsa verba benedictionis, scilicet ipsum panem vitae, absconderunt, ingenti studio, imo summo furore id agentes, ut communicantes opus operarentur bonum sua dignitate, non autem fidem alerent et roborarent Christi bonitate. Nos autem eos, qui respondere non poterint iuxta praedicta, prorsus exclusos et alienos volumus ab istius caenae communione, tanquam veste nuptiali carentes.

Deinde ubi episcopus viderit eos intelligere haec omnia, etiam hoc observabit, an vita et moribus eam fidem et intelligentiam probent. Nam et Satan haec omnia et intelligit et loqui potest, hoc est, si viderit aliquem scortatorem, adulterum, aebrium, lusorem, usurarium, maledicum, aut alio crimine manifesto infamem, prorsus ab hac caena excludat, nisi manifesto argumento vitam sese mutasse testatus fuerit. Nam illis, qui aliquando labuntur et redeunt dolentque de lapsu, caena ista non solum negari non debet, quin propter eos ipsos maxime institutam esse nosse oportet, ut reficiantur et roborentur. 'In multis enim offendimus omnes.' Et onera invicem portamus, dum et mutuo nos oneramus. De illis enim contemptoribus

loquor, qui inverecunde et sine timore peccant et magnifica nihilo minus de evangelio iactant.

Deinde ubi missa celebratur, convenit, ut communicaturi seorsum uno loco et una turba constent. Ad hoc enim repertum est altare, repertus est et chorus. Non quod apud deum aliquid sit, hic vel hic stetisse, aut quicquam fidei hinc accedat, sed quod oporteat eos palam videri et nosci tam ab iis, qui communicant, quam iis, qui non communicant, quo deinde eorum vita quoque melius videri et probari et prodi possit. Nam huius communio caenae est pars confessionis, qua coram deo, angelis et hominibus sese confitentur esse christianos. Ideo curandum, ne velut furtim aufferant caenam, et deinde inter alios mixti ignorentur, an bene vel male vivant. Quamquam ne hic quidem legem figere velim, sed id solum monstrare, quod honestum ac decorum sit a christianis liberis libere praestari.

De confessione vero privata ante communionem sentio, sicut hactenus docui, esse eam scilicet nec necessariam nec exigendam, utilem tamen et non contemnendam, quando nec ipsam caenam dominus necessario exegerit aut lege firmaverit, sed cuique liberum permiserit dicens: 'Quotiescunque haec feceritis etce.' Sic de praeparatione ad caenam hanc sapimus, ut liberum sit ieiunio et orationibus sese componere. Sobrios certe oportet adesse et sedulos ac diligentes, ut maxime nihil ieiunes aut parum ores. Sobrietatem vero dico non illam superstitiosam papistarum, sed ne crapula ructues et distento ventre pigrescas. Nam optima preparatio est (ut dixi) anima peccatis, morte, tentationibus agitata, esuriens et sitiens medelam et robur. Verum quicquid est harum rerum, ad episcopum pertinet, ut populum doceat.

Id nunc reliquum est, an utranque speciem (ut vocant) populo ministrare oporteat. Hic sic dico: postquam evangelion nunc biennio toto apud nos inculcatum est, satis simul indultum et donatum est infirmitati. Deinceps agendum est iuxta illud Pauli: 'Qui ignorat, ignoret'. Nec enim refert, si neutram speciem accipiant denuo, qui evangelion tanto tempore non cognoverunt, ne forte perpetua infirmitatis tolerancia pertinaciam alat et adversus evangelion prescribat. Quare simpliciter iuxta institutum Christi utraque species et petatur et ministretur. Qui hoc noluerint, sinantur sibi et nihil ministretur ipsis. Nam hanc missae formam iis praemonstramus, quibus evangelion annunciatum et aliqua parte cognitum est. Qui vero nondum audierunt nec cognoscere potuerunt, iis nondum quicquam huius rei consuli potest.

Nec quenqum id morari debet, quod concilium iactant, in quo id rursum licere sanciatur. Nos Christi ius habemus et concilia nec morari nec audire volumus in his, quae manifeste sunt evangelii. Quin amplius dicimus: Si quo casu concilium id statueret ac permitteret, tunc minime omnium nos velle utraque specie potiri, imo tunc primum in despectum tam concilii quam statuti sui vellemus aut utra tantum aut neutra, et nequaquam utraque potiri, ac plane eos anathema habere, quicunque autoritate talis concilii vel statuti utraque potiretur. Miraris et causam quaeris? Audi. Si tu nosti panem et vinum a Christo institutum, utrunque scilicet sumendum esse ab omnibus, ut clarissime testantur evangelia et Paulus, ita ut et ipsi adversarii cogantur id confiteri, nec tamen audes illi credere et fidere, ut ita sumas, audes vero ut sumas, si homines in concilio suo id statuant: Nonne tum praefers homines Christo? Nonne extollis homines peccati super deum, qui dicitur et colitur? Nonne plus fidis in hominum verba quam in dei verba? Imo verbis dei prorsus diffidis, et solis hominum verbis credis? At quanta est ista abominatio et negatio dei altissimi? Quae idolatria tum par esse potest tuae tam religiosae obedientiae erga concilium hominum? Nonne potius milies mori? nonne potius unam aut nullam speciem accipere deberes, quam in tali obedientia tam sacrilega et apostasia fidei accipere?

Desinant itaque iactare concilia sua. Sed primum hoc faciant: restituant sacrilegium divinae gloriae, confiteantur sese Satana magistro prohibuisse unam speciem, sese super deum elevasse, verbum eius damnasse et tot populos per tot saecula perdidisse, et poenitentiam agant pro hac tyrannide indicibilis crudelitatis et impietatis: Et sanciant nos recte egisse, quod citra, imo contra eorum dogmata utranque speciem docuimus et sumpsimus nec illorum concilium exspectavimus, gratiasque agant, quod illorum perditionem et abominationem sequi detrectaverimus. Postquam haec fecerint, libentes pronique eorum concilium et statutum adorabimus et amplectemur. Interim dum hoc non faciunt, pergunt vero postulare, ut suam autoritatem praestolemur, nihil audimus, sed pergimus et nos contraria illis et docere et facere, eo maxime, quo scimus eis maxime displicere. Nam hac postulatione diabolica quid postulant, nisi ut eos supra deum, verba eorum supra verba dei extollamus, et nobis portenta larvarum suarum pro idolis loco dei ponamus? cum velimus nos totum mundum deo subdi et obnoxium fieri.

Cantica velim etiam nobis esse vernacula quam plurima, quae populus sub missa cantaret, vel iuxta gradualia, item iuxta Sanctus et Agnus dei. Quis enim dubitat, eas olim fuisse voces totius populi, quae nunc solus chorus cantat vel respondet episcopo benedicenti? Possent vero ista cantica sic per episcopum ordinari, ut vel simul post

latinas cantiones, vel per vices dierum nunc latine, nunc vernacula cantarentur, donec tota missa vernacula fieret. Sed poetae nobis desunt, aut nondum cogniti sunt, qui pias et spirituales cantilenas (ut Paulus vocat) nobis concinnent, quae dignae sint in ecclesia dei frequentari. Interim placet illam cantari post communionem: 'Gott sei gelobet und gebenedeiet, der uns selber hat gespeiset etct.' Omissa ista particula: 'Und das heilige sacramente, an unserm letzten ende, aus des geweieten priesters hende', quae adiecta est ab aliquo d. Barbarae cultore, qui sacramentum tota vita parvi ducens in morte hoc opere bono speravit vitam sine fide ingredi. Nam et numeri et musicae ratio illam superfluam probant. Praeter hanc illa valet: 'Nu bitten wir den heiligen geist.' Item: 'Ein kindelin so lobelich.' Nam non multas invenias, quae aliquid gravis spiritus sapiant. Haec dico, ut, si qui sunt poetae germanici, extimulentur et nobis poemata pietatis cudant.

Haec de missa et communione pro tempore dicta sint satis. Caetera usus et res ipsa docebunt, modo verbum dei strenue et fideliter in ecclesia annuncietur. Nam quod forte petent aliqui, haec omnia scripturis et exemplis patrum probari, non multum movemur, quod supra diximus, in his debere libertatem regnare, et neque legibus neque imperiis liceat conscientias captivare christianas. Unde et nihil de his rebus scripturae definiunt, sed sinunt libertatem spiritus abundare suo sensu, pro commoditate locorum, temporum et personarum. Patrum vero exempla partim sunt incognita. Quae vero nota sunt, tam varia sunt, ut nihil certi liceat constituere, videlicet quod et ipsi libertate sua usi sunt. Quin ut maxime certa et simplicia essent, nobis tamen nec legem nec necessitatem imitandi imponerent.

In reliquis diebus, quas ferias vocamus, nihil video, quod non ferri possit, modo missae abrogentur. Nam matutinae trium lectionum et horae, tum vesperae et completorium de tempore (exclusis sanctorum feriis) nihil sunt nisi scripturae divinae verba. Et pulchrum, imo necessarium est, pueros assuescere legendis et audiendis psalmis et lectionibus scripturarum sanctarum. Verum si quicquam hic novari debet, prolixitas mutari potest arbitrio episcopi, ut tres psalmi pro matutinis, tres pro vesperis cum uno vel duobus responsoriis absolvantur. Haec vero non melius ordinantur, quam ipso arbitrio episcopi, cuius est deligere optima in responsoriis et antiphonis et de dominica in dominicam per hebdomadam ordinare, ut nec nimia eiusdem assiduitate fastidium, nec nimia varietate et multitudine cantus et lectionum tedium spiritus generetur. Sed per partes distributum totum psalterium in usu maneat, et universa scriptura in lectiones partita perseveret in auribus ecclesiae.

Hic vero, quod alias egi, agendum est, ut iste cantus non sit tantum lingua loqui, vel potius tantum sicut sonus fistulae aut cytharae, sine sensu. Ideo instituendae sunt lectiones quotidianae, altera mane in novo vel veteri testamento, altera vesperi in altero testamento cum explanatione vernacula. Hunc ritum esse antiquum probat et res et vocabulum 'Homilia' in matutinis, et 'capitulum' in vesperis et aliis horis: Scilicet, quod christiani, quoties convenissent, aliquid legebant et vernacula interpretabantur, more, quem Paulus 1. Cor. 14 describit. Post, successu temporis peioris, cum deficerent prophetae et interpretes, relicta est ista vox sola post lectiones et capitula 'Deo gratias'. Tum loco interpretationis multiplicatae sunt lectiones, psalmi et hymni, et alia in hanc tediosam prolixitatem. Quamquam hymni et 'Te deum laudamus' aeque id testantur quod 'Deo gratias', scilicet quod post interpretationes et homilias deum laudarint et gratias egerint pro revelata veritate sermonum dei. Quales et ego vellem fieri nostras vernaculas cantilenas.

Tantum habui, optime Nicolae, quod de nostrae Wittembergensis ecclesiae ritibus et ceremoniis partim iam institutis ac prope diem (Christo volente) consummandis ad te perscriberem, cuius exemplar, si tibi et aliis placuerit, imitari licet. Sin minus, unctioni libenter locum dabimus, parati a vobis et quibusvis aliis commodiora accipere. Nec vos aut quosvis alios absterreat, quod in nostra Wittemberga adhuc perseverat Topheth illa sacrilega, quae principum Saxoniae impia et perdita pecunia est, ecclesiam dico omnium sanctorum. Nam tantum est miserente deo apud nos antidoti per copiosum verbum dei, ut pestis illa in angulo suo languens non nisi sibi ipsi pestilens sit. Denique vix tres aut quatuor porci et ventres sunt in ipsa illa perditionis domo, qui pecuniam illam colunt, caeteris omnibus simul et universo populo insignis nausea et abominatio est. Neque licet vi aut imperio in eos grassari, ut nosti decere christianos non nisi virtute gladii spiritus pugnare. Sic enim et infreno populum quotidie, alioqui iam dudum domus illa omnium sanctorum, imo domus omnium diabolorum, alio nomine ferretur in orbe. Sed nec potestatem spiritus, quam dedit nobis deus, in illam exercui, ferens longanimiter opprobrium istud, si forte det illis deus penitentiam, contentus interim, quod nostra domus, quae verius est omnium sanctorum domus, hic regnat et stat velut turris Libani contra domum omnium diabolorum. Sic Satanam torquemus verbo, quamvis ille risum simulet. Sed dabit Christus, ut spes sua fallat eum et cunctis videntibus praecipitetur. Ora pro me, vir sancte dei. Gratia tecum et cum omnibus vestris. AMEN.

3. Deudsche messe und ordnung gottis diensts. 1526.

Obwohl man schon an verschiedenen Orten mit einer Verdeutschung der Messe vorgegangen war, war Luther selbst zur Abfassung einer deutschen Messe nur schwer zu bewegen. Einmal kam er den schon früh hervorgetretenen Wünschen nach einheitlicher Festlegung der Ceremonien ungern entgegen; er fürchtete, dass daraus leicht „Gesetze, Fallstricke der Gewissen" werden könnten. Nullos magis odi, sagte er einmal, quam eos qui caeremonias liberas et innoxias exturbant et necessitatem ex libertate faciunt. (de Wette 3, 294; Enders 6, 226.) Aehnliche Gedanken äusserte er gegen Nikolaus Hausmann (vgl. de Wette 2, 563; Enders 5, 52 ff.), und später wiederholt [vgl. de Wette 3, 36; Enders 5, 257 (Brief an die Erfurter); de Wette 6, 90 (Brief an Georg von Anhalt), und namentlich auch die Vorrede zur deutschen Messe]. Sodann übersah er nicht die grossen Schwierigkeiten eines solchen Werkes. Es genügte ihm nicht, einfach die lateinischen Worte ins Deutsche zu übertragen, sondern „Es muss beide Text und Noten, Accent, Weise und Geberde aus rechter Muttersprach und Stimme kommen" („Wider die himmlischen Propheten", 1524. Werke, Erlangen 29, 134). Ueber die Gründe, welche Luther endlich im Jahre 1525 bewogen, an die Arbeit zu gehen, und über seine Bemühungen, in Text und Musik den von ihm selbst gestellten Anforderungen zu genügen, vgl. Walther in der Weimarer Ausg. 19, 46 ff.

Am 29. Oktober 1525 wurde die Messe versuchsweise in Wittenberg eingeführt, nachdem Luther in einer charakteristischen Ansprache der Gemeinde die wahre Bedeutung der Neuerung, und namentlich auch seine Gründe für die Abfassung auseinandergesetzt hatte: „Darumb hab ich mich auch so lang gewehrt mit der deutschen Messe, dass ich nicht Ursach gäbe den Rottengeistern, die hineinplumpen unbesunnen, achten nicht, ob es Gott haben wölle. Nun aber so mich so viel bitten aus allen Landen mit Geschrift und Briefen, und mich der weltlich Gewalt darzu dringet, könnten wir uns nicht wohl entschuldigen und ausreden, sonder müssen darfür achten und halten, es sei der Will Gottes."

Die ersten Drucke wurden 1526 ausgegeben.

Zur Geschichte vgl. Köstlin, Luther 2, 15; Jacoby, Liturg. der Ref. 1, 275; Walther in der Weimarer Ausg. 19, 44 ff. Zu den Ausgaben vgl. Walther in Weimarer Ausg. 19, 60 ff. Walther nennt 10 Drucke und 19 Sonderabdrucke einzelner Abschnitte aus dem 16. Jahrh. —

In den Gesammtausgaben findet sie sich: Wittenberg (1561) 7, 369—375 (in anderen Auflagen Bl. 399—403, bezw. 429—435); Jena 3, 277 ff.; Altenburg 3, 467 ff.; Leipzig 22, 241 ff.; Walch 10, 268 ff.; Erlangen 22, 226 ff.; Weimar 19, 72 ff. Ausserdem in: Luthers Werke für das christliche Haus, herausgeg. von Buchwald, Braunschw. 1891 ff. 7, 159 ff.; Lomler, Luther's Deutsche Schriften. 2. Bd. (Gotha 1816) S. 126 ff.; Daniel, Codex liturg. 2, 97 ff.; Richter, K.O. 1, 35. Die Musiknoten sind nur abgedruckt in der Erlanger Ausgabe, in „Luther's Werke für das christliche Haus", und mustergültig in der Weimarer Ausgabe.

Wir geben hier einen Abdruck nach dem Texte der Weimarer Ausgabe, mit Weglassung der Musiknoten und der nach dem Segen eingefügten „Exercitatio, oder ubunge der melodeyen".

VORRHEDE MARTINI LUTHER.

Vor allen dingen wil ich gar freundlich gebeten haben, auch umb gottis willen, alle die ienigen, so diese unser ordnunge im gottis dienst sehen oder nach folgen wollen, das sie ja kein nötig gesetz draus machen noch jemands gewissen damit verstricken oder fahen, sondern der christlichen freiheit nach ihres gefallens brauchen, wie, wu, wenn und wie lange es die sachen schicken und fodern. Denn wir auch solchs nicht der meinunge lassen ausgehen, das wir jemand darinnen meistern oder mit gesetzen regiern wolten, sondern die weil allenthalben gedrungen wird auf deutsche messen und gottis dienst und gros klagen und ergernis gehet uber die mancherlei weise der neuen messen, das ein iglicher ein eigens macht, etliche aus guter meinunge, etliche auch aus furwitz, das sie auch was neues aufbringen und unter andern auch scheinen und nicht

schlechte meister seien; wie denn der christlichen freiheit alle wegen geschicht, das wenig der selbigen anders gebrauchen denn zu eigener lust oder nutz und nicht zu gottis ehre und des nehisten besserung. Wie wol aber eim iglichen das auf sein gewissen gestellet ist, wie er solcher freiheit brauche, auch niemands die selbigen zu weren oder zuverbieten ist, so ist doch darauf zu sehen, das die freiheit der liebe und des nehisten diener ist und sein sol. Wo es denn also geschicht, das sich die menschen ergern oder irre werden uber solchem mancherlei brauch, sind wir warlich schuldig die freiheit einzuzihen und, so viel es müglich ist, schaffen und lassen, auf das die leute sich an uns bessern und nicht ergern. Weil denn an diser eusserlichen ordnung nichts gelegen ist unsers gewissens halben fur gott und doch den nehisten nutzlich sein kan, sollen wir der liebe nach, wie S. Paulus leret, darnach trachten, das wir einerlei gesinnet sein und, aufs beste es sein kan, gleicher weise und geberden sein, gleich wie alle christen einerlei taufe, einerlei sacrament haben und keinem ein sonderlichs von gott geben ist.

Doch wil ich hiemit nicht begeren, das die ienigen, so bereit ihre gute ordnunge haben oder durch gottis gnaden besser machen konnen, die selbigen faren lassen und uns weichen. Denn es nicht meine meinunge ist, das ganze deutsche land so eben müste unser Wittembergische ordnung an nemen. Ists doch auch bis her nie geschehen, das die stifte, klöster und pfarhen in allen stucken gleich weren gewesen. Sondern fein were es, wo in einer iglichen hirschaft der gottsdienst auf einerlei weise gienge und die umbligende stedlin und dörfer mit einer stad gleich bardeten; ob die in andern hirschaften die selbigen auch hielten oder was besonders dazu thetten, sol frei und ungestraft sein. Denn summa, wir stellen solche ordnunge gar nicht umb der willen, die bereit christen sind; denn die bedurfen der dinge keins, umb wilcher willen man auch nicht lebt, sondern sie leben umb unser willen, die noch nicht christen sind, das sie uns zu christen machen; sie haben ihren gottis dienst im geist. Aber umb der willen mus man solche ordnunge haben, die noch christen sollen werden oder sterker werden. Gleich wie ein christen der taufe, des worts und sacraments nicht darf als ein christen, denn er hats schon alles, sondern als ein sunder. Aller meist aber geschichts umb der einfeltigen und des jungen volcks willen, wilchs sol und mus teglich in der schrift und gottis wort geubt und erzogen werden, das sie der schrift gewonet, geschickt, leuftig und kündig drinnen werden, ihren glauben zuvertreten und andere mit der zeit zu leren und das reich Christi helfen mehren; umb solcher willen mus man lesen, singen, predigen, schreiben und tichten, und wo es hulflich und fodderlich dazu were, wolt ich lassen mit allen glocken dazu leuten und mit allen orgeln pfeiffen und alles klingen lassen, was klingen kunde. Denn darumb sind die bebstlichen gottis dienste so verdamlich, das sie gesetze, werk und verdienst draus gemacht und damit den glauben verdruckt haben und die selbigen nicht gericht auf die jugent und einfeltigen, die selbigen damit in der schrift und gottis wort zu uben, sondern sind selbst dran beklieben und halten sie als ihn selbst nutz und nöttig zur selikeit; das ist der teufel. Auf wilche weise die alten sie nicht geordnet haben noch gesetzt.

Es ist aber dreierlei unterscheid gottis diensts und der messe. Erstlich eine latinsche, wilche wir zuvor haben lassen ausgehen, und heist formula missae. Dise wil ich hie mit nicht aufgehaben oder verendert haben, sondern wie wir sie bis her bei uns gehalten haben, so sol sie noch frei sein, der selbigen zu gebrauchen, wo und wenn es uns gefellet oder ursachen bewegt. Denn ich in keinen weg wil die latinische sprache aus dem gottis dienst lassen gar weg komen, denn es ist mir alles umb die jugent zu thun. Und wenn ichs vermöcht und die kriechsche und ebreische sprach were uns so gemein als die latinische und hette so viel feiner musica und gesangs, als die latinische hat, so solte man einen sontag umb den andern in allen vieren sprachen, deutsch, latinisch, kriechisch, ebreisch messe halten, singen und lesen. Ich halte es gar nichts mit denen, die nur auf eine sprache sich so gar geben und alle andere verachten. Denn ich wolte gerne solche jugent und leute aufzihen, die auch in fremden landen kunden Christo nütze sein und mit den leuten reden, das nicht uns gienge wie den Waldenser in Behemen, die ihren glauben in ihre eigene sprach so gefangen haben, das sie mit niemand konnen verstendlich und deutlich reden, er lerne denn zuvor ihre sprache. So thet aber der heilige geist nicht im anfange. Er harret nicht, bis alle welt gen Jerusalem keme und lernet ebreisch, sondern gab allerlei zungen zum predig amt, das die Apostel reden kunden, wo sie hin kamen. Disem exempel wil ich lieber folgen; und ist auch billich, das man die jugent in vielen sprachen ube, wer weis, wie gott ihr mit der zeit brauchen wird? dazu sind auch die schulen gestiffet.

Zum andern ist die deudsche messe und gottis dienst, da von wir itzt handeln, wilche umb der einfeltigen leien willen geordent werden sollen. Aber dise zwo weise mussen wir also gehen und geschehen lassen, das sie offentlich in

den kirchen fur allem volk gehalten werden, darunter viel sind, die noch nicht gleuben oder christen sind, sondern das mehrer teyl da steht und gaffet, das sie auch etwas neues sehen, gerade als wenn wir mitten unter den turken oder heiden auf eim freien platz oder felde gottis dienst hielten; denn hie ist noch keine geordente und gewisse versamlunge, darinnen man kunde nach dem evangelio die christen regiern. Sondern ist eine offentliche reizung zum glauben und zum christenthum

Aber die dritte weise, die rechte art der evangelischen ordnunge haben solte, muste nicht so offentlich auf dem platz geschehen unter allerlei volk; sondern die ienigen, so mit ernst christen wollen sein und das evangelion mit hand und munde bekennen, musten mit namen sich ein zeichen und etwo in eim hause alleine sich versamlen zum gebet, zu lesen, zu teufen, das sacrament zu empfahen und andere christliche werk zu uben. In dieser ordnunge kund man die, so sich nicht christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstossen oder in den bann thun nach der regel Christi Matth. 18. Hie kund man auch ein gemeine almosen den christen auflegen, die man willigklich gebe und aus teilet unter die armen nach dem exempel S. Pauli. 2. Cor. 9. Hie durfts nicht viel und gros gesenges. Hie kund man auch ein kurze feine weise mit der taufe und sacrament halten und alles aufs wort und gebet und die liebe richten. Hie muste man einen guten kurzen catechismum haben uber den glauben, zehen gebot und vater unser. Kurzlich, wenn man die leute und personen hette, die mit ernst christen zu sein begerten, die ordnunge und weisen weren balde gemacht. Aber ich kan und mag noch nicht eine solche gemeine oder versamlunge orden oder anrichten. Denn ich habe noch nicht leute und personen dazu; so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen. Kompts aber, das ichs thun mus und dazu gedrungen werde, das ichs aus gutem gewissen nicht lassen kan, so will ich das meine gerne dazu thun und das beste, so ich vermag, helfen. In des wil ichs bei den gesagten zwo weisen lassen bleiben und offentlich unter dem volk solchen gottis dienst, die jugent zu uben und die andern zum glauben zu rufen und zu reizen, neben der predigt helffen foddern, bis das die christen, so mit ernst das wort meinen, sich selbst finden und anhalten, auf das nicht eine rotterei draus werde, so ichs aus meinem kopf treiben wolte. Denn wir deutschen sind ein wild, rho, tobend volk, *mit* dem nicht leichtlich ist etwas an zufahen, es treibe denn die höhiste not.

Wolan *in gottis namen! Ist* aufs erste im deudschen gottis dienst ein grober, schlechter, einfeltiger guter catechismus von nöten. Catechismus aber heist eine unterricht, damit man die heiden, so christen werden wollen, leret und weiset, was sie gleuben, thun, lassen und wissen sollen im christenthum: da her man catechumenos genennet hat die leer jungen, die zu solcher unterricht angenommen waren und den glauben lernten, ehe denn man sie teufet. Dise unterricht oder unterweisunge weis ich nicht schlechter noch besser zu stellen, denn sie bereit ist gestellet von anfang der christenheit und bis her blieben, nemlich die drei stuck, die zehen gebot, der glaube und das vater unser. In disen dreien stucken steht es schlecht und kurz fast alles, was eim christen zu wissen not ist. Dise unterricht mus nu also geschehen, weil man noch keine sonderliche gemeine hat, das sie auf der cantzel zu etlichen zeitten oder teglich, wie das die not fodert, fur gepredigt werde und da heimen in heusern des abents und morgens den kindern und gesinde, so man sie wil christen machen, fur gesagt oder gelesen werde. Nicht alleine also, das sie die wort auswendig lernen noch reden, wie bis her geschehen ist, sondern von stuck zu stuck frage und sie antworten lasse, was ein iglichs bedeute und wie sie es verstehen. Kan man auf ein mal nicht alles fragen, so neme man ein stuck fur, des andern tages ein anders. Denn wo die eltern oder verweser der jugent diese muhe durch sich selbs oder andere nicht wollen mit ihn haben, so wird nimer mehr kein cathechismus angericht werden. Es keme denn da zu, das man eine sonderliche gemeine anrichtet, wie gesagt ist.

Nemlich also sol man sie fragen: 'Was bettestu?' Antwort: 'das vater unser'. 'Was ists denn, das du sprichst: Vater unser im himel?' Antwort: 'Das gott nicht ein irdenischer, sondern ein himlischer vater ist, der uns im himel wil reich und selig machen'. 'Was heist denn: dein name werde geheiliget?' Antwort: 'das wir seinen namen sollen ehren und schonen, auf das er nicht geschendet werde'. 'Wie wird er denn geschendet und entheiliget?' Antwort: 'Wenn wir, die seine kinder sollen sein, ubel leben, unrecht leren und gleuben'. Und so fort an, was gottis reich heisse, wie es kompt, was gottis wille, was teglich brod etc. heisse. Also auch im glauben: 'Wie gleubestu?' Antwort: 'Ich gleube an gott vater', durchaus. Darnach von stuck zu stuck, darnachs die zeit gibt, eines oder zwei auf ein mal. Also: 'was heist an gott den vater almechtigen gleuben?' Antwort: 'Es heist, wenn das herze ihm ganz vertrauet und sich aller gnaden, gunst, hulfe und trost zu ihm gewislich versihet zeitlich und ewiglich'. 'Was

heist an Jesum Christ seinen son gleuben?' Antwort: 'Es heist, wenn das herze gleubt, das wir alle verlorn weren ewiglich, wo Christus nicht fur uns gestorben were' etce. Also auch in den zehen geboten mus man fragen, Was das erst, das ander, das dritte und andere gebot deuten. Solche fragen mag man nemen aus dem unsern betbuchlin, da die drei stuck kurz ausgelegt sind, oder selbs anders machen, bis das man die ganze summa des christlichen verstands in zwei stucke als in zwei secklin fasse im herzen, wilchs sind glaube und liebe. Des glauben secklin habe zwei beutlin; in dem einem beutlin stecke das stuck, das wir gleuben, wie wir durch Adams sunde alzumal verderbt, sunder und verdampt sind, Ro. 5. Psal. 50. Im andern stecke das stucklin, das wir alle durch Jesum Christ von solchem verderbten, sundlichem, verdampten wesen erlöset sind, Ro. 5. Joh. 3. Der liebe secklin habe auch zwei beutlin. In dem einen stecke dis stucke, das wir iderman sollen dienen und wolthun, wie uns Christus than hat. Ro. 13. Im andern stecke das stucklin, das wir allerlei böses gerne leiden und dulden sollen.

Wenn nu ein kind beginnet solchs zu begreifen, das mans gewene, aus den predigeten sprüche der schrift mit sich zu bringen und den eltern aufzusagen, wenn man essen will ubertische, gleich wie man vorzeiten das latin auf zusagen pfleget, und darnach die sprüche in die secklin und beutlin stecken, wie man die pfennige und grossen oder gulden in die taschen steckt. Als des glaubens secklin sei das gulden secklin; in das erste beutlin gehe diser spruch. Ro. 5. 'An eines einigen sunde sind sie alle sunder und verdampt worden'; Und der Psal. 50. 'Sihe in sunden bin ich empfangen, und in unrecht trug mich meine mutter'. Das sind zween reinische gulden in das beutlin. In das ander beutlin gehen die ungerischen gulden, als diser spruch. Ro. 5. 'Christus ist fur unser sund gestorben und fur unser gerechtikeit auferstanden'; Item Johan. 3. 'Sihe das ist gottis lamb, das der welt sunde tregt'. Das weren zween gute ungerische gulden in das beutlin. Der liebe secklin sei das silberne secklin. In das erste beutlin gehen die sprüche vom wolthun, als Gal. 4. 'Dienet unternander in der liebe'. Matth. 25. 'Was ihr einem aus meinen gerinsten thut, das habt ihr mir selbs gethan'. Das weren zween silbern groschen in das beutlin. In das ander beutlin gehe dieser spruch Matt. 5. 'Selig seit ihr, so ihr verfolget werdet umb meinen willen'. Ebre. 12. 'Wen der herr liebet, den züchtiget er. Er steupt aber einen iglichen son, den er auf nimpt'. Das sind zween schreckenberger in das beutlin. Und las sich hie niemand zu klug dunken und verachte solch kinderspiel. Christus, da er menschen zihen wolte, muste er mensch werden. Sollen wir kinder ziehen, so mussen wir auch kinder mit ihn werden. Wolt got, das solch kinderspiel wol getrieben wurde; man solt in kurzer zeit grossen schatz von christlichen leuten sehen, und das reiche seelen in der schrifft und erkentnis gottis wurden, bis das sie selbs diser beutlin als locos communes mehr machten und die ganze schrift drein fasseten; sonst gehets teglich zur predigt, und gehet wider davon, wie es hinzu gangen ist. Denn man meinet, es gelte nichts mehr denn die zeit zu hören, gedenkt niemant etwas davon zu lernen oder behalten. Also höret manchs mensch drei, vier jar predigen und lernt doch nicht, das auf ein stuck des glaubens kund antworten, wie ich teglich wol erfare. Es steht in buchern gnug geschrieben. Ja, es ist aber noch nicht alles in die herzen getrieben.

Von dem gottis dienst.

Weil alles gottis diensts das grössist und furnemst stuck ist gottis wort predigen und leren, halten wirs mit dem predigen und lesen also. Des heiligen tags oder sontags lassen wir bleiben die gewonlichen epistel und evangelia und haben drei predigt. Frue umb funfe oder sechse singet man etliche psalmen als zur metten. Darnach predigt man die epistel des tages, aller meist umb des gesindes willen, das die auch versorget werden und gottis wort hören, ob sie ja in andern predigeten nicht sein kunden. Darnach ein antiphen und das Tedeum laudamus oder Benedictus umb einander mit einem Vater unser, Collecten und Benedicamus domino. Unter der messe umb acht oder neune predigt man das evangelion, das die zeit gibt durchs jar. Nach mittage unter der vesper fur dem Magnificat predigt man das alte testament ordentlich nacheinander. Das wir aber die episteln und evangelia nach der zeit des jars geteilet, wie bis her gewonet, halten, ist die ursach: Wir wissen nichts sonderlichs in solcher weise zu tadeln. So ists mit Wittemberg so gethan zu diser zeit, das viel da sind, die predigen lernen sollen an den orten, da solche teilung der episteln und evangelia noch geht und villeicht bleibt. Weil man denn mag den selbigen damit nütze sein und dienen on unser nachteil, lassen wirs so geschehen; damit wir aber nicht die tadeln wollen, so die ganzen bucher der evangelisten fur sich nemen. Hie mit, achten wir, habe der leie predigt und lere gnug; wer aber mehr begerd, der findet auf andere tage gnug.

Nemlich des montags und dinstags frue geschihet eine deudsche lection von den zehen geboten, vom glauben und vater unser, von der taufe

und sacrament, das dise zween tage den catechismen erhalten und sterken in seim rechten verstand. Des mitwochens frue aber ein deudsche lection; dazu ist der evangelist Mattheus ganz geordenet, das der tag sol sein eigen sein, weil es ja zumal ein feiner evangelist ist fur die gemeine zu leren, und die gute predigt Christi auf dem berge gethan beschreibt und fast zu ubung der liebe und guten werk helt. Aber der evangelist Johannes, wilcher zu mal gewaltiglich den glauben leret, hat auch seinen eigen tag, den sonnabent nach mittage unter der vesper, das wir also zween evangelisten in teglicher ubung halten. Der dornstag, freitag frue morgens haben die teglichen wochen lection in den episteln der aposteln und was mehr ist im neuen testament. Hie mit sind lection und predigt gnug bestellet, das gottis wort im schwang zu halten, on was noch sind lection in der hohen schulen fur die gelerten.

Fur die knaben und schuler in der biblia zu uben gehets also zu. Die wochen uber teglich fur der lection singen sie etliche psalmen latinisch, wie bis her zur metten gewonet, denn, wie gesagt ist, wir wollen die jugent bei der latinschen sprachen in der biblia behalten und uben. Nach den psalmen lesen die knaben einer umb den andern zween oder drei ein capitel latinsch aus dem neuen testament, darnachs lang ist. Darauf liset ein ander knabe dasselbige capitel zu deudsch, sie zu uben und ob jemands von leien da were und zu horet. Darnach gehen sie mit einer antiphen zur deudschen lection, davon droben gesagt ist. Nach der lection singet der ganze haufe ein deudsch lied, darauf spricht man heimlich ein vater unser. Darnach der pfarherr oder capplan eine collecten und beschliessen mit dem benedicamus domino, wie gewonet ist.

Desselbigen gleichen zur vesper singen sie etliche der vesper psalmen, wie sie bis her gesungen sind, auch latinsch mit einer antiphen, darauf einen hymnus, so er fur handen ist. Darnach lesen sie abermal einer umb den andern, zween oder drei, latinsch aus dem alten testament ein ganzes oder halbes capitel, darnachs lang ist. Darnach lieset ein knabe dasselbige capitel zu deudsch. Darauf das magnificat zu latein mit einer antiphen oder lied. Darnach ein vater unser heimlich und die collecten mit dem Benedicamus. Das ist der gottis dienst teglich durch die wochen in stedten, da man schulen hat.

Des Sontags fur die leien.

Da lassen wir die messegewand, altar, liechter noch bleiben, bis sie alle werden oder uns gefellet zu endern; wer aber hie anders wil baren, lassen wir geschehen. Aber in der rechten messe unter eitel christen muste der altar nicht so bleiben und der priester sich imer zum volk keren, wie on zweifel Christus im abendmal gethan hat. Nu, das erharre seiner zeit.

Zum anfang aber singen wir ein geistlich lied oder einen deudschen psalmen in primo tono auf die weise wie folget.

„Ich will den Herrn loben alle zeit .....“ (Psalm 34, 1—23).

Darauff kyrie eleison, auch im selben thon, drei mal und nicht neun mal, wie folget.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.

Darnach lieset der priester eine collecten ins F faut in unisono, wie folget.

Almechtiger Gott, der du bist ein beschutzer aller die auf dich hoffen, an welchs gnad niemand ichts vermag noch etwas fur dir gild, lasse deine barmherzigkeyt uns reichlich widerfarn, auf das wir durch dein heiliges· eingeben denken was recht ist, und durch deine kraft auch dasselbige volbringen umb Jesus Christus unsers hern willen. Amen.

Darnach die epistel in octavo tono, das er im unisono der collecten gleich hoch bleibe, cuius regulae sunt istae.

[Folgen musikalische Regeln. Als Beispiel dient 1. Cor. 4, 1—5.]

Er sol aber die epistel lesen mit dem angesicht zum volk gekert, aber die collecten mit dem angesicht zum altar gekeret.

Auf die epistel singet man ein deudsch lied: 'Nu bitten wir den heiligen geist', oder sonst eins, und das mit dem ganzen chor.

Darnach lieset er das evangelion in quinto tono, auch mit dem angesicht zum volk gekeret.

[Als Beispiel dient Jo. 1, 19—28.]

Nach dem evangelio singt die ganze kirche den glauben zu deudsch: Wir gleuben all an einen gott.

Darnach gehet die predigt vom evangelio des sontags oder fests. Und mich dunkt, wo man die deudsche postillen gar hette durchs jar, es were das beste, das man verordente, die postillen des tages ganz oder ein stucke aus dem buch dem volk fur zu lesen, nicht alleine umb der prediger willen, die es nicht besser kunden, sondern auch umb der schwermer und secten willen zuverhueten, wie man sihet und spuret an den homilien in der metten, das etwa eben auch solche weyse gewesen ist. Sonst, wo nicht geistlicher verstand und der geist selbst redet durch die prediger (wilchem ich nicht wil hiemit zil setzen; der geist leret wol bas reden, denn alle postillen und homilien), so komts doch endlich

dahin, das ein iglicher predigen wird was er wil, und an stat des evangelii und seiner auslegunge widerumb von blau enten gepredigt wird.

Denn auch das der ursachen eine ist, das wir die episteln und evangelia, wie sie in den postillen geordenet stehen, behalten, das der geistreichen prediger wenig sind, die einen ganzen evangelisten oder ander buch gewaltiglich und nutzlich handeln mugen.

Nach der predigt sol folgen eine offentliche paraphrasis des vater unsers und vermanung an die so zum sacrament gehen wollen, auf die oder besser weise, wie folget:

Lieben freunde Christi, weil wir hie versamlet sind in dem namen des hern, sein heiliges testament zu empfahen, so vermane ich euch aufs erste, das ihr eur herze zu got erhebt, mit mir zu beten das vater unser, wie uns Christus unser herr geleret und erhorung trostlich zugesagt hat.

Das gott unser vater im himel uns seine elende kinder auf erden barmherziglich ansehen wolte und gnade verleihen, das sein heiliger name unter uns und in aller welt geheiliget werde durch reine, rechtschaffne lere seines worts und durch brunstige liebe unsers lebens, wolte gnediglich abwenden alle falsche lere und boses leben, darin sein werder name gelestert und geschendet wird.

Das auch sein reich zu kome und gemehret werde, alle sunder, verblendte und vom teufel in sein reich gefangen zur erkentnis des rechten glaubens an Jhesum Christ, seinen son, bringen und die zal der christen gross machen. Das wir auch mit seim geist gesterkt werden, seinen willen zu thun und zu leiden, beide im leben und sterben, im guten und bosen, allzeit unsern willen brechen, opfern und todten.

Wolt uns auch unser teglich brod geben, fur geiz und sorge des bauchs behueten, sondern uns alles guts gnug zu ihm versehen lassen.

Wolt auch uns unser schuld vergeben, wie wir denn unsern schuldigern vergeben, das unser herz ein sicher frolich gewissen fur ihm habe und fur keiner sunde uns nimmer furchten noch erschrecken.

Wolt uns nicht ein furen in anfechtunge, sondern helfe uns durch seinen geist das fleisch zwingen, die welt mit ihrem wesen verachten und den teufel mit allen seinen tücken uberwinden.

Und zu letzt uns wolt erlosen von allem ubel, beide leiblich und geistlich, zeitlich und ewiglich. Wilche das alles mit ernste begeren, sprechen von herzen: 'Amen', on allen zweifel glaubend, es sei ja und erhoret im himel, wie uns Christus zusagt: 'Was ihr bittet, gleubt, das ihrs haben werdet, so sols geschehen'. Amen.

Zum andern vermane ich euch in Christo, das ihr mit rechtem glauben des testaments Christi warnehmet und allermeist die wort, darinnen uns Christus sein leib und blut zur vergebung schenkt, im herzen feste fasset, das ihr gedenkt und dankt der grundlosen liebe, die er uns bewisen hat, da er uns durch sein blut von gots zorn, sund, todt und helle erloset hat, und darauf eusserlich das brod und wein, das ist seinen leib und blut, zur sicherung und pfand zu euch nemet. Dem nach wollen wir in seinem namen und aus seinem befelh durch seine eigene wort das testament also handeln und brauchen.

Ob man aber solche paraphrasin und vermanung wolle auf der canzel flux auf die predigt thun oder fur dem altar, las ich frei eim iglichen seine wilkore. Es sihet, als habens die alten bis her auf der cantzel gethan, daher noch blieben ist, das man auf der cantzel gemein gebet thut oder das vater unser fur spricht. Aber die vermanung zu einer offentlichen beicht worden ist. Denn da mit bliebe das vater unser mit einer kurzen auslegung im volck und wurde des herrn gedacht, wie er befolhen hat am abend essen.

Ich wil aber gebeten haben, das man die selbige paraphrasis und vermanunge conceptis seu prescriptis verbis oder auf ein sonderliche weise stelle umb des volks willen, das nicht heute einer also, der ander morgen anders stelle, und ein iglicher seine kunst beweise, das volk irre zu machen, das es nichts lernen noch behalten kan. Denn es ist ja umb das volk zu leren und zu furen zuthun, darumb ists not, das man die freiheit hie breche und einerlei weise fure in solcher paraphrasi und vermanung, sonderlich in einerlei kirchen oder gemeine fur sich, ob sie einer andern nicht folgen wollen umb ihre freiheit willen.

Darnach folget das ampt und dermunge auf die weise wie folget:

Unser herr Jhesu Christ ..... zu meinem gedechtnis.

Es dunkt mich aber, das es dem abendmal gemes sei, so man flux auf die consecration des brods das sacrament reiche und gebe, ehe man den kilch segenet. Denn so reden beide Lucas und Paulus: Desselben gleichen den kilch, nach dem sie gessen hatten etce. Und die weil singe das deudsche sanctus oder das lied: Gott sey globet oder Johans Hussen lied: Jhesus Christus unser heiland. Darnach segene man den kilch und gebe den selbigen auch und singe, was ubrig ist von obgenanten liedern oder das deudsch Agnus dei. Und das man fein ordenlich und

zuchtig zugehe, nicht man und weib, sondern die weiber nach den mennern, darumb sie auch von einander an sondern orten stehen sollen. Wie man sich aber mit der heimlichen beicht halten solle, hab ich sonst gnug geschrieben, und man findet meine meinunge im betbuchlin.

Das aufheben wollen wir nicht abthun sondern behalten, darumb das es fein mit dem deudschen sanctus stimmet und bedeut, das Christus befolhen hat, sein zugedencken. Denn gleich wie das sacrament wird leiblich aufgehaben und doch drunter Christus leib und blut nicht wird gesehen, also wird durch das wort der predigt seiner gedacht und erhaben, dazu mit empfahung des sacraments bekand und hoch gehret und doch alles im glauben begriffen und nicht gesehen wird, wie Christus sein leib und blut fur uns gegeben und noch teglich fur uns bei gott, uns gnade zurlangen, zeiget und opfert.

Das deudsch Sanctus.

Jesaia dem propheten das geschach, das er im geist den herren sitzen sach ..... (Jes. 6, 1—4).

Darnach folget die collecten mit dem segen.

Wir dancken dir, almechtiger herre gott, das du uns durch dise heilsame gabe hast erquicket und bitten deine barmherzigkeit, das du uns solchs gedeien lassest zu starckem glauben gegen dir und zu brinstiger liebe unter uns allen, umb Jhesus Christus unsers herrn willen. Amen.

Der herr segene dich und behute dich.

Der herr erleuchte sein angesicht ubir dir und sei dir gnedig.

Der herr hebe sein angesicht auf dich und gebe dir frid.

Exercitatio oder ubunge der melodeien.

Auf das man sich wol lerne schicken in melodeien und wol gewone der colon, comaten und der gleichen pausen, setze ich hie noch ein exempel. Ein ander mag ein andere nemen.

[Als Beispiel dienen 1. Cor. 4, 1—8; Ev. Mat. 6, 24—34.]

Das sei gesagt vom teglichen gottis dienst und vom wort gottis zu leren, allermeist fur die jugent auf zu zihen und fur die einfeltigen zu reizen. Denn die ienigen so aus furwitz und lust neuer dinge gerne zu gaffen, sollen solichs alles gar balde müde und uberdrüssig werden, wie sie bisher auch in dem latinschen gottis dienst gethan haben, da man in den kirchen teglich gesungen und gelesen hat und dennoch die kirchen wust und ledig blieben sind, und schon bereit auch im deudschen thun. Darumb ists das beste, das solcher gotts dienst auf die jugent gestellet werde und auf die einfeltigen, so zufals er zu komen. Es wil doch bei den andern wider gesetz noch ordnung noch vermanen noch treiben helfen, die las man faren, das sie willigklich und frei lassen im gotts dienst, was sie unwillig und ungerne thun: Gott gefallen doch gezwungene dienst nicht und sind vergeblich und verloren.

Aber mit den festen, als weinachten, ostern, pfingsten, Michaelis, purificationis und der gleichen mus es gehen wie bisher latinsch, bis man deudsch gesang gnug dazu habe. Denn dis werk ist im anheben, darumb ists noch nit alles bereit, was dazu gehort, alleine das man wisse, wie es auf einerlei weise solle und muge zugehen, das der mancherlei weise rad und mass gefunden werde.

Die fasten, palmtag und marterwochen lassen wir bleiben, nicht das wir jemand zu fasten zwingen, sondern das die passion und die evangelia, so auf die selbige zeit geordenet sind, bleiben sollen; doch nicht also, das man das hunger tuch, palmen schiessen, bilde decken und was des gauckel werks mehr ist, halten oder vier passion singen oder acht stunden am karfreitag an der passion zu predigen haben, sonder die marterwoche sol gleich wie ander wochen sein, on das man die passion predige des tages eine stunde durch die woche oder wie viel tage es gelustet, und das sacrament neme wer do wil. Denn es sol ja alles umb des worts und sacramenten willen unter den christen geschehen im gotts dienst.

Summa, diser und aller ordnunge ist also zu gebrauchen, das wo ein misbrauch draus wird, das man sie flux abthu und eine andere mache, gleich wie der künig Ezechias die eherne schlange, die doch gott selbs befolhen hatte zu machen, darum zubrach und abthet, das die kinder Israel derselbigen misbrauchten; denn die ordnung sollen zu foderung des glaubens und der liebe dienen und nicht zu nachteil des glaubens. Wenn sie nu das nicht mehr thun, so sind sie schon thot und abe und gelten nichts mehr, gleich als wenn ein gute munze verfelscht, umb des misbrauchs willen aufgehaben und geendert wird, oder als wenn die neuen schuch alt werden und drucken, nicht mehr getragen, sondern weg geworfen und ander gekauft werden. Ordnung ist ein eusserlich ding, sie sei wie gut sie will, so kan sie in misbrauch geraten. Denn aber ists nicht mehr ein ordnung, sondern ein unordnung; darumb stehet und gilt keine ordnung von ihr selbs etwas, wie bis her die bepstliche ordnunge geachtet sind gewesen, sondern aller ordnunge leben, wirde, kraft und tugent ist der rechte brauch, sonst gilt sie und taug gar nichts. Gotts geist und gnade sei mit uns allen. Amen. Martinus Luther.

II. Taufordnungen.

Bei der Reform der Taufliturgik ging Luther mit grosser Vorsicht und Schonung des Bestehenden vor. Es sind folgende Schriften zu nennen:

1. Wie man recht und vorstendlich ein menschen zum christen glauben taufen sol, von Doct. Mar. Luther kurz angezeichent, auf bit eins redlichen burgemeisters.

In welchem zeitlichen Verhältnisse diese Liturgie zu der an zweiter Stelle genannten stehe, ist bestritten. Viele betrachten sie „als einen dem Taufbüchlein nachgefolgten Versuch, der in weit höherem Maasse als das Taufbüchlein von der katholischen Tradition sich löse und daher den Namen einer ersten selbständigen liturgischen Arbeit verdiene“ (Kawerau in Weimarer Ausg. 12, 49). Gegen die Echtheit der Schrift hat Kawerau in Ztschr. f. kirchl. Wissenschaft u. kirchl. Leben 10 (1889) S. 625—634 u. in der Weimarer Ausgabe gewichtige Bedenken beigebracht. (Vgl. auch Kolde in Götting. Gelehrt. Anz. 1892. S. 576.) Da aber selbst Kawerau die Frage für nicht entschieden hält und die Liturgie abdruckt, so geschieht es auch hier.

Kawerau nennt 3 Ausgaben. Ausserdem ist die O. gedruckt in den Gesammtausgaben: Eisleben 1564 1, 30; Altenburg 1, 554; Leipzig 22, 227; Walch 10, Sp. 2622—2623; Erlangen 22, 166—168; Weimar 12, 51 ff. Ferner bei Daniel, Codex liturg. 2, 190 ff.; Hering, Liturgisches Hülfsbuch S. 142. 143; Kawerau in Ztschr. f. kirchl. Wissenschaft 1889. S. 630 ff.

Hier erfolgt der Abdruck nach der Weimarer Ausgabe.

Der teufer spricht: Wie heistu? Der path antwort: Peter oder sunst. Der teufer: Wider sagstu dem teufel und allen seinen werken und alle seiner hoffart und geprenge? Der path: Ich widersage. Der teufer: Wie heistu? Der Path: Peter oder sunst. Der teufer: Glaubstu in got vater, den almechtigen schöpfer himmel und erden? Der path: Ich glaube. Der teufer: Glaubstu auch in Jhesum Christon seinen einigen sun, unsern hern, der geborn ist von Maria und geliden hat? Der path: Ich glaube. Der teufer: Glaubstu auch in den heiligen geist, ein christliche kirche, gemeinschaft der heiligen, vorgebung der sunde, auferstehunng des fleischs und ein ewig leben nach dem tode? Der path: Ich glaube. Der teufer zum kinde: Das zeichen des heiligen creuzs unsers hern Jhesu Christi mach ich dir an dein stirn. Das zeichen des seligmachers, unsers hern Jhesu Christi, mach ich dir an dein brust. Nim hin an das zeichen des creuzs Christi, als an der stirn, also auch im herzen. Entpfang den glauben der himmelischen gepot, wird also in sitten, dastu sein magst ein tempel gottis, und erkenne mit freuden, so du in die kirchen gottis eingangen bist, dastu entgangen bist den stricken des teufels. Las dir grauen vor den abgottern, vorachte ire bilde, hab vor augen got den almechtigen vater und Jhesum Christum seinen sun, der mit dem selbigen vater und mit dem heiligen geist lebt und hirscht, ein got in ewigkeit Amen.

Der teufer nimt salz in die finger und stost es in des kindes mund und spricht: Nim hin das salz der weisheit du, dem got gnedig ist, in das ewig leben. Der fried sei mit dir. Der teufer spricht, wan man das kind in die kirche tregt: Der herre der beware dein eingang und ausgang von itzund bis in ewigkeit.

Bei dem teufstein.

Der teufer spricht: wie heistu? Der path: Peter oder sunst. Der teufer: Wider sagstu dem teufel und allen seinen wercken und alle seiner hoffart und gepreng? Der path: Ich widersage. Der teufer: wie heistu? Der path: Peter oder sunst. Der teufer geust wasser auf und spricht: Ego baptizo te in nomine patris et filii et spiritussancti. Das ist auf deutsch: Ich teuf dich im namen des vaters und des suns und des heiligen geist Amen. Der teufer spricht zum kindt, wan er im das westerhemlin an legt: Nim an ein weisses kleid, das du tragen solt vor den richter stuel Christi, auf das du hast das ewig leben. Der fried sei mit dir.

AMEN.

2. Das taufbuchlin verdeutscht.

Luther publizirte im Jahr 1523 eine deutsche Übersetzung der in Wittenberg üblichen Taufliturgie „Das Taufbüchlein verdeutscht", mit einem (in der ursprüngl. Ausgabe am Schlusse stehenden) Begleitworte. Man vergleiche zu dieser Schrift die Ausführungen in Luther's Werken, Erl. 22, 157; Weimar 12, 38—48 (Kawerau); von Köstlin, Luther. 1, 578 ff. 2, 22; Kolde, Luther 2, 109; Althaus, Die historischen und dogmatischen Grundlagen der lutherischen Taufliturgie (Vortrag auf der 50. luther. Pfingstkonferenz zu Hannover, 1892), Hannover 1893 (dazu Kawerau in Theolog. Litteraturzeitung 18, Nr. 9, Sp. 238—242); Georg Müller in Beiträge zur sächs. K.Gesch. 10, 80 ff.; Hering a. a. O. S. 286; Kawerau, Liturgische Studien zu Luthers Taufbüchlein von 1523. Fünf Artikel in Ztschr. f. kirchl. Wissenschaft, 10 (1889) S. 407 ff. 466 ff. 519 ff. 538 ff. 625 ff.; Smend, in Monatsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 3, 49 ff.

Diese Übersetzung muss, nach den zahlreichen Drucken zu schliessen, weiteste Verbreitung und Aufnahme gefunden haben. Sie gab auch Anlass zu zahlreichen Nachahmungen, über welche Kawerau in Ztschr. f. kirchl. Wissenschaft 10 (1889) S. 466 ff. berichtet.

Kawerau nennt 15 Drucke. Weitere Drucke in Gesammtausgaben: Jena (1558) 2, 248[b]—252[a]; 1572 2, 227—230[a]; Altenburg 2, 324—327; Leipzig 22, 228—231; Walch 10, 2624—2633; Erlangen 22, 157—166; Weimar 12, 42—48. Ferner bei Richter, K.O. 1, 7—10; Daniel, Codex. 2, 185—201; Höfling, Sakrament der Taufe, Erl. (1848), S. 50—63; Jakoby, Liturgik. 1, 301—314; Müller, Libri symbol. S. 768 ff.; Hering, Hülfsbuch S. 143—149; Kawerau in Ztschr. f. kirchl. Wissenschaft 10, 524—547 (in Paralleldruck mit den Tauf-Ordnungen von Osiander, Leo Jud und dem Breslauer Taufbüchlein).

Hier erfolgt der Abdruck nach der Weimarer Ausgabe.

Der teufer blase dem kind drei mal unter augen und spreche:

Far aus, du unreiner geist, und gib raum dem heiligen geist.

Darnach mach er ihm ein creuz an die stirn und brust und spreche:

Nim das zeichen des heiligen creutzs beide an der stirn und an der brust.

Last uns beten.

O almechtiger ewiger gott, vater unsers herrn Jhesu Christi. Du woltist sehen auf diesen N. deinen diener, den du zu des glaubens unterricht berufen hast, treibe alle blindheit seins herzen von ihm, zureis alle strick des teufels, da mit er gepunden ist. Tu ihm auf, herr, die thur deiner gute, auf das er mit dem zeichen deiner weisheit bezeichnet, aller boser lust gestank on sei, und nach dem sussen geruch deiner gepott, dir in der christenheit frolich diene, und teglich zu neme, und das er tuchtig werde zu komen zu deiner taufe gnade, erznei zu empfahen, durch Christum unsern herren Amen.

Last uns aber beten.

O gott, du unsterblicher trost aller die was fodern, erloser aller die dir flehen, und frid aller die dich bitten, leben der gleubigen, auferstehung der todten. Ich rufe dich an uber diesen N. deinen diener, der deiner taufe gabe bittet, und dein ewige gnade durch die geistliche widergepurt begerd. Nim ihn auf, herre, und wie du gesagt hast 'Bittet, so werdet ihr nemen, sucht, so werdet ihr finden, klopft an, so wirt euch auf gethan', so reiche nu das lohn dem der do bittet, und offene die thur dem der anklopfet, das er den ewigen segen dises himlischen bades erlange und das verheissen reich deiner gabe empfahe, durch Christum, unsern herrn, Amen.

Hie neme er das kind und lege ihm salz in den mund und sprech:

Nim N. das salz der weisheit, die dich foddere zum ewigen leben, Amen. Hab fride.

Last uns beten.

Almechtiger ewiger gott, der du hast durch die sindflut, nach deinem gestrengen gericht, die ungleubige welt verdamt, und den gleubigen Noe selb acht, nach deiner grossen barmherzickeit, erhalten. Und den verstockten Pharao mit allen seinen im roten meer erseuft, und dein volk Israel trocken durch hin gefuret, damit dis bad deiner heiligen taufe zukunftig bezeichnet, und durch die taufe deins lieben kindes, unsers herren Jhesu Christi, den Jordan und alle wasser zur seiligen sindflut und reichlicher abwaschung der sunden geheiliget und eingesetzt: wir bitten durch die selbe deine grundlose barmherzickeit, du wolltist diesen N. gnediglich ansehen und mit rechtem glauben im geist beseligen, das durch diese heilsame sindflut an ihm ersaufe und untergehe alles was ihm von Adam angeporn

ist, und er selb dazugethan hat. Und er aus der ungleubigen zal gesondert, in der heiligen arca der christenheit trocken und sicher behalten, allzeit brunstig im geist, frolich in hoffnung, deinem namen diene, auf das er mit allen gleubigen deiner verheissung ewigs lebens zu erlangen wirdig werde, durch Jesum Christum unsern herrn Amen.

Darumb, du leidiger teufel, erkenne dein urteil und las die ehre dem rechten und lebendigen got, las die ehre seinem son Jesu Christo und dem heiligen geist, und weiche von diesem N. seinem diener. Denn gott und unser herr Jesus Christus hat ihn zu seiner heiligen gnade und segen und zum brun der taufe durch sein gabe berufen. Und das du dis zeichen des heiligen creuzis † das wir an seine stirn thun, mussist nimer thuren verstoeren, durch den der zukunftig ist zu richten etce.

So hore nu, du leidiger teufel, bei dem namen des ewigen gottis und unsers heilands Jhesu Christi beschworen, und weiche mit zittern und seufzen, sampt deinem has uberwunden, das du nichts zu schaffen habst mit dem diener gottis, der nu nach dem das himlisch ist, trachtet, und dir und deiner welt entsaget, und leben soll in seliger unsterblickeit. So las nu die ehere dem heiligen geist, der da komt und von der hohisten burk des himels erab feret, deine triegerei zuverstoeren, und das herz mit dem gottlichen brun gefeget, ein heiligen tempel und wonung gotte zubereiten, auf das dieser diener gottis, von aller schuld der vorigen laster erloset, dem ewigen gott danksage allzeit, und lobe seinen namen ewiglich, Amen.

Ich beschwere dich, du unreiner geist, bei dem namen des vaters † und des sons † und des heiligen geists, das du ausfarest und weichest von diesem diener gotis N. denn der gepeut dir, du leidiger, der mit fussen auf dem meere ging, und dem sinkenden Petro die hand reicht.

Last uns beten.

Herr heiliger vater, almechtiger ewiger got, von dem alle liecht der warheit komt, wir bitten deine ewige und aller senftiste gute, das du deinen segen auf diesen N. deinen diener gissest, unnd wolltist ihn erleuchten mit dem liecht deins erkentnis, reinige und heilige ihn, gib ihm das recht erkentnis, das er wirdig werde, zu deiner taufe gnade zu komen, das er halte ein feste hoffenung, rechten radt und heilige lere, und geschickt werde zu deiner taufe gnade, durch Christum unsern herrn, Amen.

Der Herr sei mit euch. Antwort. Und mit deinem geist.

Evangelion Sanct Marcks. Antwort. Ehre sei dir herre.

Zu der zeit brachten sie kindlin zu Jhesu, das er sie solt anruren. Aber die iunger bedraueten die, so sie brachten. Da das Jesus sahe, verdros ihn, und sprach zu ihn: Last die kindlin zu mir komen, und weret ihn nicht. Denn solcher ist das himelreich. Warlich ich sage euch, wer nicht das reich gottis nimt wie ein kindlin, der wirt nicht hinein komen. Und er herzet sie, und legt die hende auf sie, und segnet sie.

Denn lege der priester seine hend aufs kinds heubt und bete das vater unser samt den paten nider gekniet.

Darnach neme er mit dem finger speichel und rüre da mit das rechte ohr und sprech:

Ephthah, das ist, thu dich auf.

Zu der nasen und zum lincken ore:

Du teufel aber fleuch, denn gotis gericht komt herbei.

Darnach leite man das kindlin in die kirche und der priester spreche:

Der herr behute deinen eingang und ausgang, von nu an bis zu ewigen zeiten.

Darnach lass der priester das kind durch seine paten dem teufel absagen und sprech:

N. Entsagistu dem teufel? Antwort. Ja. Und alle seinen wercken? Antwort. Ja. Und alle seinem wesen? Antwort. Ja. Darnach frage er: Gleubstu an gott den allmechtigen vater, schepfer himels und erden? Antwort. Ja. Gleubstu an Jhesum Christ, seinen einigen son, unsern herrn, geporn und gelitten? Antwort. Ja. Gleubstu an den heiligen geist, ein heilige christliche kirche, gemeine der heiligen, vergebung der sund, aufersteung des fleischs, und nach dem todt ein ewigs leben? Antwort. Ja. Darnach salbe er das kind mit heiligem öle auf der brust und zwischen den schuldern und sprech: Und ich salbe dich mit heilsamen ole in Jhesu Christo unserm herrn. Und frage: willtu getauft sein? Antwort. Ja.

Da neme er das kind und tauche es in die taufe, und sprech:

Und ich teufe dich im namen des vaters und des sons und des heiligen geists.

Denn sollen die paten das kindlin halten in der taufe, und der priester mache ihm ein creuz mit dem öle auf der scheitel und sprech:

Der allmechtige got und vater unsers herrn Jhesu Christi, der dich ander weit geporn hatt durchs wasser und den heiligen geist, und hat dir alle deine sunde vergeben, der salbe dich mit dem heilsamen ole zum ewigen leben, Amen. Frid mit dir. Antwort. und deinem geist.

Und weil die paten das kind noch halten in der taufe, sol ihm der priester die hauben aufsetzen und sagen:

Nim das weisse, heilige und unbefleckts kleid, das du on flecken bringen solt fur den richtstuel Christi, das du das ewige leben habst. Frid mit dir.

Darnach heb man es aus der taufe
und der priester geb ihm ein
kerzen in die hand.

Nim diese brennende fackel und beware dein taufe unstreflich, auf das, wenn der herr komt zur hochzeit, du ihm mugest entgegen gehen, sampt den heiligen in den himelischen saal, und das ewige leben habst, Amen.

Martinus Luther allen christlichen lesern
gnad und frid in Christo unserm herrn.

MARTINUS LUTHER.

Weil ich teglich sehe und hore, wie gar mit unvleiss vnd wenigem ernst, will nicht sagen, mit leichtfertickeit, man das hohe heilige trostlich sacrament der taufe handelt uber den kindeln, wilchs ursach ich achte der auch eine sei, das die, so da bei stehen, nichts davon verstehen, was da geredt und gehandelt wirt, dunkt michs nicht alleine nütz, sondern auch not sein, das mans in deutsche sprache thue. Und habe darumb solchs, wie bis her zu latin geschehen, verdeutscht, anzufahen auf deutsch zu teufen, da mit die paten und beistehende deste mehr zum glauben und ernstlicher andacht gereizt werden, und die priester, so da teufen, deste mehr vleiss um der zuhörer willen haben müssen.

Ich bitt aber aus christlicher treu alle die ihenigen, so da teufen, kinder heben und da bei stehen, wollten zu herzen nemen das trefflich werk und den grossen ernst, der hirinnen ist. Denn du hie hörist in den worten disser gepett, wie kleglich und ernstlich die christlich kirche das kindlin her tregt, und mit so bestendigen ungezweifelten worten fur gott bekennet, es sei vom teufel besessen und ein kind der sunden und ungnaden, und so vleisslich bitt um hülf und gnad durch die tauf, das es ein kind gottis werden müge.

Darum wolltistu bedenken, wie gar es nicht ein scherz ist, wider den teufel handeln, und den selben nicht alleine vom kindlin iagen, sondern auch dem kindlin ein solchen mechtigen feind sein leben lang auf den hals laden, das es wol not ist, dem armen kindlin aus ganzem herzen und starkem glauben beistehen, aufs andechtigist bitten, das ihm got, nach laut disser gepet, nicht allein von des teufels gewalt helfe, sondern auch stercke, das es müge wider ihn ritterlich im leben und sterben bestehen. Und ich besorge, das darumb die leut nach der tauf so ubel auch geraten, das man so kalt und lessig mit ihn umgangen und so gar on ernst fur sie gebeten hat in der taufe.

So gedenke nu, das in dem teufen disse eusserliche stücke das geringste sind, als da ist, unter augen blasen, creuze an streichen, salz in den mund geben, speichel und kot in die oren und nasen thun, mit öle auf der brust und schuldern salben, und mit chresem die scheitel bestreichen, westerhemd anzihen, und brennend kerzen in die hend geben, und was das mehr ist, das von menschen die tauf zu zieren hinzu gethan ist. Denn auch wol on solchs alles die taufe geschehen mag, und nicht die rechte griffe sind, die der teufel scheuet oder fleucht. Er veracht wol grössere ding. Es muss ein ernst hie sein.

Sondern da sihe auf, das du im rechten glauben da stehist, gottis wortt hörist und ernstlich mit bettist. Denn wo der priester spricht, 'Lasst uns beten', da vermanet er dich jhe, das du mit ihm beten sollt. Auch sollen seins gepets wort mit ihm zu gott im herzen sprechen alle paten und die um her stehen. Darum soll der priester diese gepet fein deutlich und langsam sprechen, das es die paten hören und vernemen kunden, und die paten auch einmüttiglich im herzen mit dem priester beten, das kindlins not aufs aller ernstlichst fur gott tragen, sich mit ganzem vermügen fur das kind wider den teufel setzen, und sich stellen, das sie es ein ernst lassen sein, das dem teufel kein schimpf ist.

Der halben es auch wol billich und recht ist, das man nicht trunken und rohe pfaffen teufen liesse, auch nicht leut zu gefattern neme, sondern feine, sittige, ernste, frume priester und gefattern, zu den man sich versehe, das sie die sach mit ernst und rechtem glauben handeln, da mit man nicht dem teufel das hohe sacrament zum spott setzet und gott verunehret, der darinnen so uberschwenglichen unnd grundlosen reichthum seiner gnaden uber uns schüttet, das ers selbs ein neue gepurt heisst, da mit wir aller tyrannei des teufels ledig, von sund, todt und helle los, kinder des lebens und erben aller gütter gottis und gottis selbs kinder und Christus brüder werden. Ach lieben christen, lasst uns nicht so unvleissig solch unaussprechliche gabe achten und handeln! Ist doch die taufe unser einiger trost und eingang zu allen götlichen güttern und aller heiligen gemeinschaft. Das helfe uns gott, Amen.

Ich hab aber noch nichts sonderlichs wollen verendern im tauf büchlin, wie wol ichs leiden möcht, es were besser gerüst, denn es auch unvleissige meistere gehabt hat, die der taufe herlickeit nicht gnügsam bewogen. Aber die schwachen

gewissen zu scheuen, lass ichs fast so bleiben, das sie nicht klagen, ich wolle ein neue taufe einsetzen, und die biss her getauft sind, thaddeln, als die nit recht getauft weren. Denn, wie gesagt, an den menschlichen zusetzen nicht so gros ligt, wenn nur die tauf an ihr selbs mit gottis wort, richtigem glauben und ernstem gepet gehandelt wirt. Hie mit got befolhen, Amen.

8. Das taufbuchlin verdeudscht aufs neu zu gericht. 1526.

Drei Jahre später gab Luther das Taufbüchlein revidirt heraus. Hier sind die katholischen Gebräuche (Salz, Öl u. s. w.) zumeist beseitigt, der Exorcismus ist beibehalten. Zur Geschichte vgl. Walther, in der Weimarer Luther-Ausgabe 19, 531 ff. In dieser Gestalt ging das Taufbüchlein in viele K.O. über, z. B. Göttingen 1530, Brandenburg-Nürnberg 1533, Northeim 1539, Herzog Heinrichs Agende 1539, Halle 1541, Schleswig-Holstein 1542, Pommern 1542, Schweinfurt 1543, Ritzebüttel 1544, Mecklenburg 1552.

Zu den zahlreichen Ausgaben vgl. Erlanger Luther-Ausg. 22, 290 ff.; Walther in Weimarer Luther-Ausg. 19, 532 ff. In den Gesammtausgaben findet sie sich: Jena (1555) 2, 241 ff. (1563: Bl. 252 ff. 1585: Bl. 230 ff.); Altenburg 2, 327 ff.; Leipzig 22, 231 ff.; Walch 10, 2633—2637; Erlangen 22, 291 ff.; Weimar 19, 537 ff. [Abdruck nach dem Druck Wittenberg 1526.] Hier wird gedruckt nach der Weimarer Ausgabe.

Martinus Luther allen christlichen lesern gnad und frid in Christo unserm herrn.

Weil ich teglich sehe und höre, wie gar mit unvleis und wenigem ernst, wil nicht sagen, mit leichtfertickeit, man das hohe heilige tröstliche sacrament der taufe handelt uber den kindeln, wilcher ursach ich achte der auch eine sei, das die, so da bei stehen, nichts davon verstehen, was da gered und gehandelt wird, dunkt michs nicht alleine nütz, sondern auch not sein, das mans in deudscher sprache thue. Und habe darum sollichs verdeudscht, anzufahen auf deudsch zu teufen, da mit die paten und beistehende deste mehr zum glauben und ernstlicher andacht gereizt werden und die priester, so do teufen, deste mehr vleiss um der zuhörer willen haben müssen.

Ich bit aber aus christlicher treu alle die jhenigen, so da teufen, kinder heben und da bei stehen, wolten zu herzen nehmen das trefliche werk und den grossen ernst, der hierinnen ist. Denn du hie hörest in den worten dieser gepet, wie kleglich und ernstlich die christlich kirche das kindlin her tregt und mit so bestendigen ungezweifelten worten für gott bekennet, es sei vom teufel besessen und ein kind der sünden und ungnaden, und so vleislich bittet um hülf und gnade durch die tauf, das es ein kind gottes werden müge.

Darum wolltestu bedenken, wie gar es nicht ein scherz ist, wider den teufel handelen und den selben nicht alleine vom kindlin jagen, sondern auch dem kindlin solchen mechtigen feind sein lebenlang auf den hals laden, das es wol not ist, dem armen kindlin aus ganzem hertzen und starkem glauben beistehen, aufs andechtigest bitten, das ihm gott nach laut dieser gepet nicht allein von des teufels gewalt helfe, sondern auch sterke, das es müge wider ihn ritterlich im leben und sterben bestehen. Und ich besorge, das darum die leute nach der tauf so ubel auch geraten, das man so kalt und lessig mit ihn umbgangen und so gar on ernst fur sie gebeten hat in der tauffe.

So gedencke nu, das in dem teufen dise euserliche stücke das geringste sind, als da ist unter augen blasen, creuze an streichen, salz in den mund geben, speichel und kot in die oren und nasen thun, mit öle auf der brust und schuldern salben und mit cresem die scheitel bestreichen, westerhemd anzihen und brennend kerzen in die hend geben, und was das mehr ist, das von menschen die tauf zu zieren, hinzu gethan ist; denn auch wol on solchs alles die taufe geschehen mag, und nicht die rechte griffe sind, die der teufel scheuet oder fleucht. Er veracht wol grösser ding. Es mus ein ernst hie sein.

Sondern da sihe auf, das du im rechten glauben da stehest, gottes wort hörest und ernstlich mit betest. Denn wo der priester spricht: 'Last uns beten', da vermanet er dich jhe, das du mit ihm beten sollt. Auch sollen seins gebets wort mit ihm zu gott im herzen sprechen alle paten und die um her stehen. Darumb sol der priester diese gebet fein deutlich und langsam sprechen, das es die paten hören und vernemen kunden, und die paten auch einmütiglich im herzen mit dem priester beten, des kindlins not aufs aller ernstlichst für Gott tragen, sich mit ganzem vermügen fur das kind wider den teufel setzen und sich stellen, das sie es ernst lassen sein, das dem teufel kein schimpf ist.

Der halben es auch wol billich und recht ist, das man nicht trunken und rohe pfaffen teufen lasse, auch nicht lose leute zu gefattern neme, sondern feine, sittige, ernste, frume priester und gefattern, zu den man sich versehe, das sie die sach mit ernst und rechtem glauben handeln, da mit man nicht dem teufel das hohe sacrament zum spott setze und got verunehre, der darinnen so uberschwenglichen und grundlosen reichtum seiner gnaden uber uns schüttet, das ers selbs ein neue gepurt heist, damit wir aller tyrannei des teufels ledig, von sünden, tod und helle los, kinder des lebens und erben aller güter gottes und gottes selbs kinder und Christus brüder werden. Ach lieben Christen, last uns nicht so unvleissig solch unaussprechliche gabe achten und handeln! Ist doch die taufe unser einiger trost und eingang zu allen göttlichen gütern und aller heiligen gemeinschafft. Das helf uns gott, AMEN.

Das taufbuchlin aufs neu zu gericht. Mar. Lu.

Der taufer spreche:

Far aus, du unreiner geist, und gib raum dem heiligen geist.

Darnach mach er ihm ein creuz an die stirn und brust und spreche:

Nim das zeichen des heiligen creuzs, beide an der stirn und an der brust.

Last uns beten.

O almechtiger ewiger gott, vater unsers herrn Jhesu Christi.

Ich rufe dich an uber diesen N., deinen diener, der deiner taufe gabe bittet und dein ewige gnade durch die geistliche wider gepurt begerd. Nim ihn auf, HERRE, und wie du gesagt hast 'Bittet, so werdet ihr nehmen, sucht, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan', so reiche nu das gut dem der da bittet, und offen die thur dem der da anklopfet: das er den ewigen segen dieses himelischen bades erlange und das verheissen reich deiner gabe entpfahe, durch Christum, unsern herrn. Amen.

Last uns beten.

Almechtiger ewiger gott, der du hast durch die sindflut nach deinem gestrengen gericht die ungleubige welt verdamt und den gleubigen Noe selb acht nach deiner grossen barmherzigkeit erhalten, und den verstockten Pharao mit allen seinen im roten meer erseuft, und dein volk Israel trocken durch hin gefurt, da mit dis bad deiner heiligen taufe zukunftig bezeichnet, und durch die taufe deines lieben kindes, unsers herren Jhesu Christi den Jordan und alle wasser zur seligen sindflut und reichlicher abwaschung der sunden geheiliget und eingesetzt: Wir bitten durch die selbe deine grundlose barmherzickeit, du woltest disen N. gnediglich ansehen und mit rechtem glauben im geist beseligen, das durch dise heilsame sindflut an ihm ersaufe und untergehe alles, was ihm von Adam angeporn ist, und er selb dazu gethan hat; und er aus der ungleubigen zal gesundert, in der heiligen arca der christenheit trocken und sicher behalten, alzeit brunstig im geist, frolich in hoffnung, deinem namen diene, auf das er mit allen gleubigen deiner verheissung ewigs lebens zu erlangen wirdig werde, durch Jhesum Christum unsern herrn. Amen.

Ich beschwere dich, du unreiner geist, bei dem namen des vaters † und des sons † und des heiligen geists †, das du aus farest und weichest von disem diener Jhesu Christi .N. Amen.

Last uns hören das heilig evangelion S. Marcus.

Zu der zeit brachten sie kindlin zu Jhesu, das er sie solt anrüren. Aber die iunger bedraueten die so sie brachten. Da das Jhesus sahe, verdros ihn und sprach zu ihn: Last die kindlin zu mir komen und weret ihn nicht, denn solcher ist das himelreich. Warlich ich sage euch, wer nicht das reich gottis nimpt wie ein kindlin, der wird nicht hinein komen. Und er herzet sie und leget die hende auf sie und segnet sie.

Denn lege der priester seine hende aufs kinds heubt und bete das Vater unser samt den paten nider geknihet.

Vater unser, der du bist im himel, Geheiliget werde dein name, Zu kome dein reich, Dein wille geschehe, als im himel und auf der erden, Unser teglich brod gib uns heute, Und verlas uns unsere schulde, als wir verlassen unsern schüldigern, Und nicht einfure uns in versuchunge, Sonder erlöse uns von dem ubel. Amen.

Darnach leite man das kindlin zu der taufe und der priester spreche:

Der herr behüte deinen eingang und ausgang von nu an bis zu ewigen zeiten.

Darnach lass der priester das kind durch seine paten dem teufel absagen und spreche:

N. Entsagestu dem teufel? Antwort: Ja. Und alle seinen wercken? Antwort: Ja. Und alle seinem wesen? Antwort: Ja. Darnach frage er: Gleubestu an got den almechtigen vater, schepfer himels und erden? Antwort: Ja. Gleubestu an Jhesum Christ seinen einigen sohn, unsern herrn, geporn und gelitten? Antwort: Ja. Gleubestu an den heiligen geist, ein heilige christliche kirche, gemeine der heiligen, vergebung der sunde, auferstehung des fleischs, und nach dem tod ein ewiges leben? Antwort: Ja.

Wiltu getaufft sein? Antwort: Ja.

Da neme er das kind und tauche es in die taufe und spreche:

Und ich teufe dich im namen des vaters und des sons und des heiligen geistes.

Denn sollen die paten des kindlin halten in der taufe, und der priester spreche, weil er das westerhemd an zeucht:

Der almechtige gott und vater unsers herrn Jhesu Christi, der dich anderweit geporn hat durchs wasser und den heiligen geist, und hat dir alle deine sunde vergeben, der sterke dich mit seiner gnade zum ewigen leben. Amen. Frid mit dir. Antwort: Amen.

III. Trau-Ordnung.

Hier ist nur zu nennen:

Traubüchlein für die einfeltigen pfarherrn.

Die Abfassungszeit des Traubüchleins steht nicht fest. Es findet sich schon in einer Ausgabe des Katechismus von 1534 (Erfurt) als Anhang. Vgl. Samml. von alten und neuen theolog. Sachen, 1732, S. 846. Daher setzt die Erlanger Ausgabe die Schrift in das Jahr 1534. Walch nennt als Entstehungsjahr 1546, Daniel (in Real-Encyklop. für protest. Theol. unter Kirchen-Agende) 1529. Wir folgen der Erlanger Ausgabe. Man vergleiche weiter: Köstlin, Gesch. des christl. Gottesdiensts, S. 145; Derselbe, Luther 2, 63; Hering, a. a. O. S. 151. 287. Die Erlanger Ausgabe nennt drei Drucke: im Katechismus von 1534, und von 1545; Zwickau ohne Datum. In den Gesammtausgaben findet es sich: Wittenberg 6, 99; Jena 8, 389; Altenburg 8, 567; Leipzig 22, 248; Walch 10, 854; Erlangen 23, 207 ff. Letztere druckt nach der Wittenberger Ausgabe von 1546. Darnach geschieht auch hier der Abdruck.

So manchs land, so manche sitte, sagt das gemeine sprüchwort. Demnach, weil die hochzeit und ehestand ein weltlich geschäft ist, gebührt uns geistlichen und kirchendienern, nichts darinn zu ordnen oder regiern, sondern lassen einer iglichen stadt und land hierinn ihren brauch und gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur kirchen, beide des abends und des morgens; etlich nur einmal; etliche verkündigens, und bieten sie auf auf der kanzel zwo oder drei Wochen zuvor. Solches alles und dergleichen lass ich herrn und rath schaffen und machen wie sie wollen, es gehet mich nichts an.

Aber so man von uns begehrt, fur die kirchen oder in der kirchen sie zu segnen, uber sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schüldig, dasselbige zu thun. Darumb habe ich wollen diese wort und weise stellen denjenigen, so es nicht besser wissen, ob etliche gelüstet, einträchtiger weise mit uns hierin zu brauchen; die andern, so es besser können, das ist, die allerdinge nichts können, und aber sich dünken lassen, dass sie alles können, dürfen sie dieses meins diensts nichts, ohn dass sie es uberklügeln und ubermeistern mügen; und sollen sich ja fleissig hüten, dass sie mit niemand etwas gleiches halten, man möchte sonst denken, sie müssten von andern etwas lernen; das wäre grosse Schande.

Weil man denn bisher mit den münchen und nonnen so trefflich gross gepränge getrieben hat in ihrem einsegnen, so doch ihr stand und wesen ein ungöttlich und lauter menschengedicht ist, das keinen grund in der schrift hat; wie vielmehr sollen wir diesen göttlichen Stand ehren, und mit viel herrlicher weise segenen, beten und zieren? Denn obs wohl ein weltlicher stand ist, so hat er dennoch gottes wort für sich, und ist nicht von menschen erdichtet oder gestiftet, wie der münche- und nonnenstand; darumb er auch hundertmal billiger sollt geistlich geachtet werden, denn der klösterlich stand, welcher billig der allerweltlichste und fleischlichste sollt geachtet werden, weil er aus fleisch und blut, und allerdinge aus weltlicher witze und vernunft erfunden und gestiftet ist.

Auch darumb, dass diesen stand das junge volk lerne mit ernst ansehen, und in ehren halten, als ein göttlich werk und gebot, und nicht so schimpflich dabei seine narrheit treibe, mit lachen, spotten und dergleichen leichtfertig-

keit, so man bisher gewohnt hat, gerade als wäre es ein scherz oder kinderspiel, ehelich zu werden, oder hochzeit machen. Die es zum ersten gestiftet haben, dass man braut und bräutgam zur kirchen führen soll, habens wahrlich für keinen scherz, sondern für einen grossen ernst angesehen. Denn es kein zweifel ist, sie haben damit den segen gottes und gemeine gebet holen wöllen, und nicht ein lächerei oder heidnisch affenspiel treiben.

So beweiset es auch das werk an ihm selbs wohl. Denn wer von dem pfarrherr oder bischof gebet oder segen begehrt, der zeiget damit wohl an, (ob ers gleich mit dem munde nicht redet,) in was fahr und noth er sich begibt, und wie hoch er des göttlichen segens und gemeinen gebets bedarf zu diesem stande, den er anfahet. Wie sichs denn auch wohl täglich findet, was unglücks der teufel anrichtet in dem ehestand, mit ehebruch, untreu, uneinigkeit, und allerlei jammer.

So wollen wir nu auf diese weise an dem bräutgam und braut (wo sie es begehren und fodern,) handlen.

Zum ersten, auf der Kanzel aufbieten mit solchen Worten:

Hanns N. und Greta N. wollen nach göttlicher ordenung zum heiligen stande der ehe greifen; begehren dess ein gemein geistlich gebet für sie, dass sie es in gottes namen anfahen, und wohl gerathe.

Und hätte jemand was darein zu sprechen, der thue es beizeit, oder schweige darnach; gott gebe ihnen seinen segen, Amen.

Für der kirchen trauen mit solchen worten:

Hanns, willt du Greten zum ehelichen gemahl haben?

Dicat: Ja.

Greta, willt du Hannsen zum ehelichen gemahl haben?

Dicat: Ja.

Hie lasse sie die trauringe einander geben, und füge ihre beide rechten hand zusammen, und spreche:

Was gott zusammen füget, soll kein Mensch scheiden.

Weil denn Hanns N. und Greta N. einander zur ehe begehren, und solchs hie öffentlich fur gott und der welt bekennen, darauf sie die hände und trauringe einander gegeben haben, so sprech ich sie ehelich zusammen, im namen des vaters, und des sohns, und des heiligen geistes, Amen.

Für den altar uber den bräutgam und braut lese er gottes wort,

[Folgt: 1. Mos. 2, 18. 21—24. Statt „eine Gehülfin" heisst es „ein Gehülfen"].

Darnach wende er sich zu ihnen beiden, rede sie an also:

Weil ihr euch beide in den ehestand begeben habt, in gottes namen, so höret aufs erste das gebot gottes uber diesen stand:

So spricht St. Paulus [Folgt: Ephes. 5, 22—29. Statt „durch das Wasserbad im Wort" heisst es „durch das Wasser im Wort" und statt „Auf dass er sie ihm selbst darstellete" heisst es „Auf dass er sie ihm selbs zurichtet"].

Zum andern horet auch das kreuz, so gott auf diesen stand gelegt hat. So sprach gott zum weibe [Folgt 1. Mos. 3, 16]. Und zum mann sprach gott [Folgt 1. Mos. 3, 17—19]. Zum dritten, so ist das euer trost, dass ihr wisset und gläubet, dass euer stand fur got angenehme und gesegnet ist: denn also stehet geschrieben [Folgt 1. Mos. 1, 27. 28. 31 erster Satz.] Darum spricht auch Salomo (Sprüch. 18, 22): wer eine ehefrau findet, der findet was guts, und bekomt wohlgefallen vom herrn.

Hie recke er die hände uber sie und bete also:

Herr gott, der du mann und weib geschaffen, und zum ehestand verordnet hast, dazu mit früchte des leibes gesegnet, und das sacrament deines lieben sohns, Jesu Christi, und der kirchen, seine braut darin bezeichnet; wir bitten deine grundlose güte, du wollest solch dein geschäft, ordenung und segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren, durch Jesum Christum, deinen sohn, unsern herrn, Amen.

IV. Ordinations-Ordnungen.

Für die Ordination, welche in der lutherischen Kirche als ein kirchenregimentlicher Akt zuerst im Jahre 1535 in Wittenberg durch Luther eingeführt worden war, verfasste Luther im Jahre 1537 ein Formular. Man vergleiche Rietschel, Luther und die Ordination. Wittenberg 1883. 2. Aufl. 1889; Kolde, in Studien und Kritik. 67 (1894), 217 ff.; Rietschel, in Studien u. Krit. 68 (1895), 168 ff.; Buchwald, in Studien u. Kritik. 69 (1896), 151 ff.; G. Müller, in Beitr. zur sächs. Kirchen-Gesch. 10, 186 ff.; Derselbe, in Z. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben 9, 471 ff. Diese „Forma der Ordination gestellet durch den Ehrwirdigen Herrn Martin Luther D."

ist abgedruckt in dem von Buddeus 1702 in Halle edirten Lutherbande. In den Gesammtausgaben findet sie sich: Leipzig 22, 250; Erlangen 64, 290 ff.; Walch (mit einer Kürzung am Ende) 10, 1875 ff. Ein weiterer Abdruck [nach einer Handschrift in der Herzogl. Bibl. zu Gotha] steht in Corp. Reform. 10, 117 ff. Diese Forma ist übergegangen in die Braunschweig-Wolfenbüttler K.O. von 1538, in die Hildesheimer von 1548, die Mecklenburger von 1552, sowie in die „Ordinatien form und weise durch Erasmum Sarcerium, Superintendenten der löblichen Grafschaft Mansfeld".

Rietschel (Luther und die Ordination) druckt aus dem von ihm aufgefundenen, in Wittenberg offiziell (schon von Bugenhagen) gebrauchten Ordinationsformularbuche aus dem Jahre 1539 das Ordinationsformular in den dort vorhandenen zwei Textgestaltungen, nämlich der deutschen und der für die des Deutschen nicht mächtigen Ordinanden bestimmten lateinischen ab. In den Anmerkungen hebt er die Abweichungen der Braunschweiger, Hildesheimer, Mecklenburger, Mansfelder Ordnungen und der Gothaer Handschrift hervor, sowie die im Exemplar befindlichen, von Bugenhagen's Hand herrührenden Korrekturen. [Über die Verwendung des Luther'schen Formulars für die Ordination zu Merseburg, unter Luther's eigener Mitwirkung, werde ich unter Merseburg berichten.]

In den „Theolog. Studien u. Kritiken" 1894 S. 217 f. publizirte Kolde das Ordinationsformular in der Gestalt, wie es Melanchthon zwei Culmbacher Predigern 1538 übergeben hatte. Kolde betrachtet diese als die älteste bekannte Form und druckt sie S. 222 ff. unter Angabe der Abweichungen des Rietschel'schen Druckes ab. In den Theolog. Studien u. Kritiken 1895 S. 168 ff. hat hinwiederum Rietschel das Wort ergriffen. Er giebt zu, dass das von ihm publizirte Wittenberger Formular nicht das ursprüngliche, 1537 von Luther verfasste sei, sondern die von Bugenhagen für sein Agendbüchlein vorgenommene Überarbeitung oder Vervollständigung. Weiter macht Rietschel S. 169 auf zwei neue Handschriften des Formulars aufmerksam. In einer von diesen (welche in den aus Rörer's Besitz stammenden, jetzt in Jena befindlichen Sammelbänden, Band B. 27 f. steht) glaubt er die älteste Textgestaltung gefunden zu haben, und publizirt dieselbe, unter Hervorhebung der Varianten des Kolde'schen Abdruckes und seiner eigenen früheren Veröffentlichung. — Eine Entscheidung der Frage, welche von beiden Fassungen die ältere sei, soll hier nicht versucht werden, zumal sie für unsere Sammlung nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Beide Formulare sind von hohem Werthe. Das Kolde'sche geniesst noch den Vorzug, dass es als ein authentisches von Melanchthon zum Gebrauche in fremden Gemeinden übergeben ist. Immerhin machen die Rietschel'schen Ausführungen seine Alters-Hypothese wahrscheinlich, wenn ich sie auch als vollkommen bewiesen nicht bezeichnen kann. [Die Benutzung in dem Merseburger Exemplar (vgl. Merseburg) liefert keinen Anhalt für unsere Frage, da dasselbe von 1545 stammt.] Aber auch die Bugenhagen'sche Vervollständigung beansprucht Berücksichtigung, da sie nicht nur das in Wittenberg thatsächlich gebrauchte Formular darstellt, sondern auch die Grundlage für viele Kirchenordnungen, z. B. Braunschweig und Hildesheim (Rietschel, S. 24) geworden ist. Denn Bugenhagen hat in diesen O. die Weise seiner früheren Agenden (Hamburg 1529. Lübeck 1531. Pommern 1535) zu Gunsten der lutherischen Form verlassen. Ich drucke daher die von Rietschel als älteste bezeichnete Form ab und gebe nach Rietschel die Varianten des Culmbacher Formulars und der Bugenhagen'schen Vervollständigung. Die Varianten der späteren vier Kirchen-Ordnungen werden nicht mitgetheilt, da sie ja Abweichungen des Bugenhagenschen (nicht Luther'schen) Formulars sind. Die Ordinationsagenden werden bei den betreffenden Kirchen-Ordnungen ganz zum Abdrucke gelangen. Anderenfalls würde der Leser die Ordinations-Form in der jeweiligen K.O. nur zerstückelt erhalten und müsste sich dieselbe erst selbst zusammenstellen. Über das Verhältniss dieser Theile der Kirchen-Ordnungen zu Luther's und Bugenhagen's Formular vgl. Rietschel, Luther u. die Ordination, S. 21. 23 ff.

Zum Schlusse soll die im Wittenberger Agendbüchlein von 1539 befindliche lateinische Form für die des Deutschen nicht mächtigen Ordinanden abgedruckt werden. Dass dieselbe ebenfalls von Luther herrührt, ist mit Rietschel, Luther und die Ordination, S. 24, anzunehmen. Es finden sich zu diesem Exemplar übrigens auch keine Bugenhagen'schen Korrekturen wie zu dem deutschen Formular. Dass ein solches lateinisches Exemplar nötig war, zeigt Rietschel a. a. O. S. 24.

1. Formula ordinandorum ministrorum verbi[1]).

1[2]). Examinatione[3]) facta ordinandi sunt. Commendetur et petatur pro eo et universo ministerio ab ecclesia publica oratione, ut deus in messem suam multos et Christi fideles[4]) operarios mittere dignetur, pro sanctificatione nominis sui, pro augmento regni coelorum et pro salute omnium populorum[5]), et ut eos puros et constantes servet in sana doctrina[6]), contra portas inferorum, contra vim mundi etc. quia res maxima est, et necessaria cunctis ecclesiis, ministerium verbi et a solo deo miserente datum et conservandum[7]).

2. Post flexis coram altari genibus cum ordinatore et ministris seu presbyteris ecclesiae, cantet chorus: Veni sancte spiritus. Versicul.[8]): Cor mundum crea in me deus. R: et spiritum rectum innova in visceribus meis. Vel: emitte spiritum tuum etc. cum[9]) collecta de spiritu sancto[10]).

3. Ordinator[11]) ascendat gradum, et verso ad ordinandos vultu dicat[12]): S. Paulus[13]) dicit, omnis creatura dei bona est et sanctificatur per verbum et orationem. Vos autem cum sitis non solum creatura dei sed etiam iam dudum sanctificati per verbum et sacramentum baptismi, vocatione dei sancta et prima, nunc etiam vocatione altera ad sanctum et divinum ministerium, quo per vos multi alii vocentur sanctificentur ut lucrifiant verbo et opere vestro, intelligentes ex hoc ipso, quod sancte et digne sanctis istis vocationibus vestris agere vos oportet, in primis, ut ipsi sitis sani in fide, puri in verbo, irreprehensibiles in conversatione, ut et doctrina et vita (sitis), boni dispensatores mysteriorum dei, et utiles Christo ministri inveniamini in illo die domini.

4. Verum, ut et nos officium nostrum, quod nobis impositum est, impertiamus, quo magis vos nobiscum et nos vobiscum sanctificemur, addimus et nostrum verbum et orationem, sicut scriptum est: Qui sanctus est sanctificetur adhuc. Paulus ad Timoth.[1]): Fidelis sermo; qui episcopatum desiderat, bonum opus desiderat etc. usque in finem paragraphi et laqueum diaboli, vel si placet ultra[2]).

Et[3]) illud Act 20: Attendite ergo vobis usque

---

[1]) Culmbach und Rietschel I, die Bugenhagensche Vervollständigung (C und R) lesen: Ordinatio ministrorum verbi.

[2]) Bei C fehlt die Numerirung der Abschnitte. Bei R steht statt der Zahlen: Primo, secundo etc.

[3]) C und R: Examinatione facta vel hoc vel precedente die, si idonei fuerint (R: fuerint idonei) oretur in contione (R: oretur ab ecclesia per concionem admonita) pro eis et universo ministerio (R: scilicet,) ut deus etc.

[4]) multos—fideles fehlt in C und R.

[5]) pro sanctificatione—populorum fehlt in C und R.

[6]) R: eosque sinceros ac constantes servet in doctrina sana. C: in sua doctrina.

[7]) contra vim—conservandum fehlt bei C und R. Bei R steht hinter inferorum: etc.

[8]) C: et vers. R: Vers.

[9]) Die Worte „Vel: emitte spiritum tuum etc. cum" fehlen in C u. R.

[10]) Hinter sancto hat C noch: solita, R: solita legatur.

[11]) C und R haben vor „Ordinator" noch: His finitis.

[12]) Statt „dicat" heisst es in R: „stans recitet clara voce" und in C: „stans recitet".

[13]) Der Abschnitt von „S. Paulus — qui sanctus est sanctificetur adhuc" fehlt in C u. R.

[1]) C: tertium caput prioris ad Timotheum. R liest: cap. 3. Timo. 1 und lässt dann den Text der Stelle 1. Tim. 3, 1—7 deutsch folgen.

[2]) C liest hinter „diaboli": vel totum caput vel quot paragraphos libuerit. R druckt wie vorhin bemerkt den ganzen Text von 1. Tim. 3, 1—7 deutsch ab.

[3]) Statt des Folgenden hat R: So ermanet S. Paulus die eltesten der gemeine zu Epheso. [Deutscher text von Act. 20, 28—31.] Quarto. Ordinator loquatur in hanc vel similem sententiam ad ordinandos. Hie höret ir, das uns so bischove, das ist, prediger und pfarrer berufen sind und sein sollen. Nicht wird befolhen, gense oder küe zuhuten, sondern die gemeine, so gott durch sein eigen blut erworben hat, das wir sie weiden sollen mit dem reinen wort gottes, auch wachen und zusehen, das nicht wolf und rotten unter die armen schafe einreissen, darum nennet ers ein köstlich werck. Auch für unser person sollen wir züchtig und ehrlich leben, unser haus, weib, kind und gesind christlich halten und zihen. Seid ir nu solches zu thun bereit? Di.: Ja.

Quinto tunc impositis manibus ..... [S. Anm. 1 S. 27.]

C liest: His addatur illud Act. 20 paragrapho sexto: Attendite vobis etc. usque ad finem paragraphi „cum lacrimis". Tunc ad ordinandos in hanc vel similem sententiam dicat: Erstlich so horet ir hie, das euch der heilig geist beruft und setzt zu bischoven, in seine heerd oder kirchen. Darumb solt ir glauben und gewiss sein, das ir von gott selber berufen werdet, weil euch die kirche, so euch her gesant und weltliche obrigkeit berufen und begert hat; dan was die kirche und obrigkeit hierin thut, das thut got durch sie dormit ir nit eingedrungen geachtet werdet.

Zum andern heret ir hie bede, wie ir fur euer

„Sanguine suo acquisivit", vel plura si libet. Hic auditis non commendari vobis pecora, boves vel porcos, sed ecclesiam dei viventis suo sanguine proprio partam, quod etiam de manibus vestris et nostris requirat in die novissimo.

5. Tunc impositis manibus in caput ipsorum ab ordinatore et presbyteris, dicat ordinator „Pater noster", et addatur haec oratio: Barmherziger gott, himlischer vater[1]), du hast durch den mund deines lieben sons, unsers herrn Jhesu Christi zu uns gesagt, die ernte ist gros, und wenig ist der arbeiter[2]), bittet den herrn der ernte, das er arbeiter in seine ernte sende. Auf solch deinen göttlichen befel, bitten wir von herzen, woltest[3]) diese deine berufene diener[4]) sampt uns und allen kirchendiener[1]) deinen heiligen geist reichlich geben, [uns alle segenen und sterken][2]), das wir mit grossen scharen[3]) deine evangelisten sein, treu und feste bleiben, wider den teufel, welt und fleisch, da mit dein name geheiliget, dein reich gemehret, dein wille vollbracht werde. Woltest[4]) auch dem leidigen greuel des papsts und Mahmeth und anderen secten[5]), so deinen namen lestern, dein reich zerstören, deinen willen verdammen und verfluchen[6]), endlich steuren, und ein mal[7]) ein ende machen. Solch unser arm[8]) gebet, wolstu gnediglich erhören und thun[9]), wie wir trauen und gleuben[10]), durch deinen lieben son, unsern herrn Jhesum Christum, der mit dir und dem heiligen geist lebt und regirt ewiglich[11]). Amen[12]). So gehet nu hin und weidet die herde Christi so bei euch ist (1. Petri 5). Finis: Kron der ehren empfahen. Tunc abeant unusquisque in locum suum, ordinati autem primi cum ecclesia nostra communicent. Si placet, cantetur „Nu bitten wir den heilig geist."

Tum procedat mox officium missae.

---

person euch halten solt, und was euch in der kirchen zu thun ist. Nemlich, das ir solt weiden und bedenken, das euch nit gens oder schwein zu hüten befolen werden, sondern die herd gottes, die er mit seinem blut erworben hat, zu weiden mit dem reinen wort gottes und zu wachen, das nit rotten oder wolf unter den armen heuflein einreissen. Darumb nennt er solch bischof amt ein kostlich werk und lobt die, so das begern. Seid ir nun willig und beraid, solch amt anzunehmen und treulich zu uben, so wollen wir aus befel der kirchen durch unser amt euch ordiniren und bestetigen, wie Sent Paulus Tito und Timotheo gepeut, denen so tüchtig sind, durch andere zu leren. Respondeant: Volumus, wir wollen. Tunc impositis manibus ..... [S. folgende Anm. 1.]

[1]) In R lautet dieser Abschnitt: Quinto. Tunc impositis manibus totius presbiterii super capita eorum, dicat ordinator clara voce orationem dominicam. Last uns beten. Vater Unser. Et si libuerit vel per tempus licuerit, addatur haec oratio, quae tres tantum partes orationis dominicae fusius explicat. Barmherziger Gott, ... [wie oben].

C liest: Tunc impositis manibus presbiterii totius super capita eorum dicat ordinator voce clara orationem dominicam super eos. Et si libuerit vel tempus licuerit addatur haec oratio, quae tres tantum partes orationis dominicae fusius explicat: Barmherziger Gott ..... [wie oben].

[2]) R: aber wenig sind der erbeiter. C: aber der arbeiter ist wenig.

[3]) C: wollest.

[4]) R: diese deinen dienern.

[1]) R: sampt uns und allen die zu deinem wort berufen sind.

[2]) „uns alle segnen und sterken" fehlt in R u. C.

[3]) R: hauffen.

[4]) C: wollest.

[5]) C: Mahamets und anderer secten. R: Mahometh sampt anderen rotten.

[6]) R: deinem willen widerstreben.

[7]) R: „einmal" fehlt.

[8]) R: „arm" fehlt.

[9]) R: „und thun" fehlt.

[10]) R: „wie wir glauben und trauen."

[11]) R: „herrscht in ewigkeit."

[12]) Alles, was von hier an folgt, fehlt in C.

In R lautet der Schluss von hier ab: Sexto. His S. Petri verbis ordinator alloquatur ordinatos 1. Petr. 5. So gehet nu hin .... [Folgt 1. Petr. 5, 2—4]. Septimo ordinator eis benedicat crucis signo et istis vel aliis verbis utatur „Benedicat vobis dominus, ut faciatis fructum multum". Inde abeat unusquisque in locum suum. Et si placet, cantet ecclesia. „Nu bitten wir den heilig. ge." His finitis canat presbyter „pater noster", et ordinati communicent primi cum ecclesia tunc praesente. Ordinator, si volet, vel licet, proxime eos sequens similiter communicet.

2. Forma ordinationis latina, quae usurpatur, quando peregrini accedentes ordinationis petendae causa, germanicam linguam non intelligunt.

Paulus apostolus describens, quales esse episcopi debeant, sic ait in capite 3. prioris ad Timotheum. „Indubitatus sermo: Si quis episcopatum desiderat, bonum opus desiderat. Oportet autem, episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum, sobrium, temperantem, bene moratum, hospitalem, idoneum ad docendum, non vinolentum, non pugnacem, non turpis lucri captatorem, sed lenem, non litigiosum, non avarum, qui suae domui bene praesit, qui liberos habeat subditos cum omni reverentia, (si quis enim domui suae praeesse nescit, quomodo is ecclesiam dei curabit?), non neophytum, ne in superbiam elatus in iudicium incidat diaboli. Oportet autem, illum testimonium habere bonum etiam ab iis, qui foris sunt, ne in opprobrium incidat et in laqueum diaboli.

Diaconos similiter verecundos, non bilingues,

non multo vino deditos, non turpe lucrum sectantes, habentes mysterium fidei in conscientia pura. Et hi probentur prius, deinde ministrent inculpati."

Alio in loco [Act. 20, 28 ff.] idem Paulus commonefacit seniores in ecclesia Ephesi his verbis:

„Attendite igitur vobis et universo gregi, in quo vos spiritus sanctus posuit episcopos, ut regatis ecclesiam dei, quam acquisivit sanguine suo. Ego enim scio, quod post discessum meum intrabunt in vos graves lupi, non parcentes gregi. Et ex vobis ipsis exurgent viri loquentes perversa, ut abducant discipulos post se. Propter quod vigilate, in memoria retinentes, quod per triennium nocte ac die non cessavi sum lacrimis monere unumquenque vestrum."

Audistis gravissimam commonefactionem apostoli, ex qua intelligimus, nobis, qui vocati sumus, ut episcopi hoc est concionatores et pastores simus, non commendari pascendum gregem anserum aut porcorum, sed ecclesiam, quam deus sanguine suo redemit, ut eam pascamus verbo dei incorrupto, vigilemus quoque et attendamus studiose caventes, ne lupi et sectarii irruant in miseras oves. Ideo Paulus nominat episcopatum, bonum opus.

Quod ad nos privatim attinet, iubemur caste et honeste vivere, et nostram domum, coniugem, liberos et familiam modeste et pie tractare et regere.

Haec vos facturos esse pro virili, clara voce hic in publico promittite:

Dicatis: promitto.

Imponite manus.

Oremus coniunctis precibus.

Pater noster qui es in coelis. Sanctificetur nomen tuum. Adveniat regnum tuum. Fiat voluntas tua, sicut in coelo et in terra. Panem nostrum quotidianum da nobis hodie. Et remitte nobis debita nostra sicut et nos remittimus debitoribus nostris. Et ne nos inducas in tentationem. Sed libera nos a malo. Amen.

Clementissime deus, aeterne pater domini nostri Jesu Christi, qui per os dilecti filii tui, domini nostri, Jesu Christi ad nos dixisti „Messis quidem copiosa, operarii vero pauci. Rogate ergo dominum messis, ut ipse extrudat operarios in messem suam." Huic tuo mandato divino obsequentes toto pectore oramus, ut hisce petentibus ab hac ecclesia confirmationem suae vocationis, et nobis, et universis vocatis ad ministerium verbi tui, spiritum sanctum tuum benigne digneris largiri, quo possimus esse magno numero consociati fideles et constantes ministri evangelii tui, muniti et roborati ope tua et praesidio adversus diabolum, mundum et carnem, ut per nos quamvis indignos et imbecilles, tamen sanctificetur nomen tuum, augeatur regnum tuum, et fiant aliqua tibi grata et multis salutaria.

Velis etiam potenter reprimere, et cito prorsus abolere tetram abominationem papisticam et Mahometicam et aliarum sectarum furores, quae sanctum nomen tuum blasphemant, regnum tuum destruere conantur et voluntati tuae contumaciter se opponunt.

Has nostras preces, quas a te edocti, et iussi et spe impetrandi rogata confirmati, ad te cum ardentibus gemitibus effundimus, velis mitissime pater clementer exaudire, sicut freti tua veraci promissione te facturum credimus, et certo confidimus propter dilectum filium tuum, dominum nostrum, Jesum Christum, qui una cum spiritu s. tecum vivit et regnat per secula seculorum. Amen.

Nunc igitur abeuntes iuxta praeceptum Petri apostoli, [1. Petr. 5] pascite gregem Christi eum, qui vobis commissus est, curam illius diligentem agentes non coacte, sed sponte et volentes, neque turpis lucri gratia, sed ex animo, neque ut dominantes in cleris, sed forma facti gregis. Et cum apparuerit princeps pastorum, percipietis immarcessibilem gloriae coronam.

Benedicat vobis dominus, ut faciatis fructum multum. Amen.

SACHSEN.

DIE ERNESTINISCHEN UND DIE ALBERTINISCHEN LÄNDER.

EINFÜHRUNG.

Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige starb am 7. September 1464 und hinterliess seinen Söhnen Ernst und Albert die Landeshoheit über Sachsen und Meissen. Als 1482 ihr Oheim, Landgraf Wilhelm von Thüringen, kinderlos verstarb, fiel ihnen auch Thüringen zu. Bis 1485 regierten Ernst und Albert gemeinschaftlich. Im Jahre 1485 nahmen sie eine Theilung ihrer Lande vor.

I. In Folge dieser Theilung bestanden bis zum Jahre 1547, in welchem nach der Schlacht von Mühlberg die Kurwürde mit dem grösseren Theil der Ernestinischen Lande an die Albertinische Linie überging, folgende Herrschaftsverhältnisse:

1. Die Ernestinische Linie (Kurfürst Friedrich der Weise bis 1525, Johann der Standhaftige bis 1532, Johann Friedrich der Grossmüthige bis 1547) besass Thüringen, den Wittenberger Kurkreis, sodann die mitten im Leipziger, Meissener und Erzgebirgischen Kreise belegenen Ämter und Städte Borna, Colditz, Eilenburg, Grimma mit Naunhof, Leisnig, Zwickau, sowie Buchholz bei Annaberg, Adorf, Ölsnitz, Plauen, Pausa, Crimmitschau; ferner Altenburg, Torgau, Schilda, Dommitzsch, Düben. Zusammen mit den Albertinischen Herzögen waren sie Schutzherren über das Bisthum Meissen und dessen Hochstift Wurzen. Das Bisthum Naumburg unterstand ausschliesslich ernestinischer, das Bisthum Merseburg ausschliesslich albertinischer Schutzherrschaft. Die Bergwerksnutzungen waren Gemeingut der beiden Linien. Die Hauptresidenzen waren Weimar, Torgau, Wittenberg, Altenburg.

2. Die Albertinische Linie (Albert bis 1500, Georg der Bärtige bis 1539, Heinrich bis 1541, Moritz bis 1547) besass den Haupttheil des Meissnischen, Leipzigischen und Erzgebirgischen Kreises, ausserdem die Thüringischen Ämter und Städte: Eckartsberga, Freiburg, Jena, Langensalza, Sangerhausen, Tennstädt, Weissensee und Weissenfels, sowie die alleinige Schutzherrschaft über das Bisthum Merseburg und mit den Ernestinern zusammen die Schutzherrschaft über das Bisthum Meissen mit Wurzen. Die Hauptresidenzen waren Dresden und Leipzig.

Unter Georg's des Bärtigen Oberhoheit regierte sein Bruder Heinrich auf Grund des brüderlichen Vertrages vom Jahre 1505 in den abgetrennten Ämtern und Städten Freiberg und Wolkenstein, Geyer, Ehrenfriedersdorff und Thum.

Im Jahre 1537 erhielt Elisabeth, die Wittwe des am 11. Januar 1537 gestorbenen Prinzen Johann, Stadt und Amt Rochlitz mit Kriebstein zum Wittwensitz überwiesen.

II. Im Jahre 1547 vollzogen sich bedeutende Besitzveränderungen. Das Herzogthum Sachsen ging mit der Kurwürde an die Albertinische Linie über (Moritz 1547—1553, Augustus bis 1586, Christian I. bis 1591, Christian II. bis 1611). Den Söhnen des Kurfürsten Johann Friedrich wurden bestimmte Gebietstheile in Thüringen zugewiesen, die ein Einkommen von 50000 Thalern garantiren sollten. Über die weiteren Ernestinischen Territorial-Veränderungen wird unten berichtet werden.

Erster Theil.

Ernestinisches Sachsen.

Hilfsmittel: Die allgemeine Litteratur zur Reformationsgeschichte. Die allgemeine Litteratur zur Gesch. der evangel. Kirchen-Verfassung. Die Litteratur zur Geschichte und im besonderen zur Reformations-Geschichte des Ernestinischen Sachsens, wie Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte. Gotha 1880—1882; Burckhardt, Gesch. der sächs. Kirchen- u. Schul-Visitationen. Leipzig 1879. Die zahlreiche, in selbständigen Schriften oder Aufsätzen (in theologischen, historischen, namentlich auch lokalhistorischen Zeitschriften) enthaltene Speziallitteratur zu den einzelnen Fürsten, Gebieten und Städten, zu den einzelnen Visitationen und Ordnungen, sowie zu den Autoren derselben. (Vgl. darüber an den entsprechenden Stellen.) Richter, Ev. Kirchenordnungen. Litteratur- und Quellen-Zusammenstellungen bei Schultze, Die Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Halle 1893; Hortschansky, Aus den Pfarrarchiven der Provinz Sachsen in N. Mitthl. des Sächs.-Thüring. Alterthumsvereins, 71, 191 ff.; v. Ledebur, Archiv f. Geschichtskunde des preuss. Staates, Bd. 15.

Archive: Weimar, Ernestin. Gesammt-Archiv (citirt: Weimar A.); Dresden, Haupt-Staats-Archiv (Dresden H.St.A.); Magdeburg, Staats-Archiv; Merseburg, Staats-Archiv; Gotha, Haus- und Staats-Archiv; Gotha, Consistorial-Archiv; Coburg, Haus- und Staats-Archiv; Meiningen, Geh. Staats-Archiv; Altenburg, Haus- und Staats-Archiv; Zwickau, Raths-Archiv und Raths-Schul-Bibliothek; Torgau, Raths-Archiv; Kemberg, Superintendentur-Archiv; Archiv zu Gnandstein.

Cap. I. 1517—1532.

Kursachsen war der Ausgangspunkt und der Mittelpunkt der Reformation.

Wenn wir zunächst die Gesammtentwickelung ins Auge fassen, so treten uns sofort in ihrer ganzen Bedeutung für die Durchführung der Reformation die Visitationen entgegen. Sie waren die eigentlichen Bahnbrecher der Reformation. Die zum Zwecke der Visitationen getroffenen Anordnungen (Instruktionen, Ausschreiben) der Landesherren, die auf Grund der Visitationsberichte von den Landesherren erlassenen allgemeinen Verfügungen (Ordnungen, Agenden, Ausschreiben, Befehle), namentlich aber auch die von den Visitatoren kraft landesherrlicher Vollmacht getroffenen Anordnungen (Visitations-Abschiede u. s. w.) schufen die rechtliche Grundlage des sich neu bildenden Kirchen-Wesens. Sie sind sämmtlich „Kirchen-Ordnungen“ und müssen daher, sofern sie nicht allzu lokalen, vorübergehenden oder speziellen Charakters sind, zur Darstellung und zum Abdruck gelangen, und zwar, soweit sie das ganze Land oder grössere Gebietstheile angehen, im allgemeinen Zusammenhange, soweit sie einzelne Städte oder Ortschaften betreffen, bei diesen.

Es ist daher unerlässlich, auf die Visitationen, soweit sie für unseren Gegenstand in Betracht kommen, näher einzugehen. Mit Recht sagt Burckhardt a. a. O. S. VII: „Die eingehendere Kenntniss der sächsischen Kirchen- und Schul-Visitationen ist von so hervorragender Bedeutung, dass man ohne die völlige Ergründung sächsischer Verhältnisse nicht wohl den Gang

der Dinge in den übrigen deutschen Territorien verstehen kann." Von grundlegender Bedeutung für unsere Kenntnis der Visitationen ist das oben citirte Werk Burkhardts. Auf Grund dieser mustergültigen Arbeit (die allerdings nur die Zeit bis 1545 umfasst), einer Reihe fremder Einzel-Untersuchungen und meiner eigenen Archiv-Studien lässt sich in knappen Umrissen folgendes Bild von der Entwickelung des Kirchenrechts im Ernestinischen Sachsen entwerfen.

I. Erste Visitation 1525—1527.

Die Idee der Visitationen ist nicht von Luther ausgegangen.

Luther's Ideal war die vollkommen freie Entwickelung der Dinge. Verurtheilte er doch in der alten Kirche nichts so sehr als die festen Normen, das kanonische Recht; warnte er doch in einem Briefe an Hausmann vor jeder Gesetzgebung in der Kirche (de Wette-Seidemann 6, 54). Gegen das von Hausmann gewünschte lutherische Konzil, welches Gleichheit der Ceremonien herbeiführen sollte, sprach er sich so aus: „Wenn eine kirche der anderen nicht folgen will aus freier wahl in äusserlichen satzungen, was ist dann von nöthen, dass man sie soll durch dekrete oder concilien dahin treiben, die doch bald zu gesetzen und stricken der seele gerathen werden."

Auch das Eingreifen der weltlichen Gewalt in die rein religiöse Bewegung war seinen Wünschen nicht entsprechend. Nur mit den Waffen des Geistes wollte er gekämpft wissen. Luther überschätzte offensichtlich die Kraft der Lehre und unterschätzte die entgegenstehenden Schwierigkeiten. Man lese nur die Protokolle der ersten Visitationen. Wie wenige Pfarrer und Gemeinden trafen die Visitationen als wahrhaft evangelische an, welch energisches Eingreifen der Obrigkeit ist zur Überführung der alten in die neuen Verhältnisse noch erforderlich gewesen! Wie hätte sich bei der wirklichen Lage der Dinge die freiheitliche Entwickelung vollziehen sollen, wie sie Luther in der Vorrede zur deutschen Messe von 1526 herbeisehnte?

Die Noth brachte Luther schliesslich selbst dahin, von seinen Idealen Abstand zu nehmen und das Mitwirken der weltlichen Gewalt in Form von Visitationen zu begehren. Es konnte eben nicht bloss verbo regiert werden — wozu nach Luther die Geistlichkeit allein kompetent war —, sondern es musste vi humana eingegriffen werden, und dazu besass nach Luther die evangelische Kirche keine Gewalt, sondern das war das Recht, aber auch die Pflicht der christlichen Obrigkeit. So sollten nach Luther beide Gewalten innerhalb des unum corpus christianum nebeneinander wirken. Denn dass in der Kirche überhaupt keine Zwangsgewalt herrschen solle (Sohm, Kirchenrecht S. 484 ff.), hat Luther nie gelehrt; er wünschte nur, dass in der Kirche und Christenheit der geistliche Stand diese Gewalt nicht ausüben solle.

Luther war jedoch nicht der Erste unter den Reformatoren, der die Idee der Visitationen aufgriff. Genau stehen die Anfänge dieser nachher so ausserordentlich entwickelten Einrichtung nicht fest. Es scheint, als wenn Herzog Johann Friedrich als Erster den Gedanken der Visitation angeregt habe, und zwar in einem Briefe vom 24. Juni 1524: Luther solle durch Thüringen ziehen, um die untauglichen Geistlichen zu entsetzen. (Walch 10, 398. Burkhardt, Briefwechsel Luther's S. 72. Burkhardt, Visitation S. 3.) Eine Antwort Luther's auf diesen Brief ist nicht bekannt.

Der erste nachweisbare Versuch einer Visitation fällt in den Anfang des Jahres 1525. Jakob Strauss nahm eine Visitation in den Ämtern Wartburg, Hausbreitenbach, Salzungen, Kreuzburg und Gerstungen vor (Weimar A. Ji. Nr. 132). In einem Schreiben an Herzog Johann vom 15. Januar 1525 hatte er sich Burkhardt Hund als Mitvisitator erbeten. Er schickte einen Bericht über seine Visitation, in welchem er mittheilte, dass er die Visitation begonnen habe und das Verhalten der Äbtissin zu St. Nikolaus schilderte (Weimar A. Ji. Nr. 133).

Hierzu ist zu vergleichen: Gustav Schmidt, Programm des Eisenacher Real-Gymnasiums 1863: Jacob Strauss; Derselbe, in Ztschr. f. d. histor. Theologie, 1865, S. 291 ff.; Derselbe, Justus Menius, der Reformator Thüringens. Gotha 1867, S. 88 ff.

Dieser erste Versuch fällt noch in die Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich.

Von besonderem Interesse ist ein umfangreiches Schreiben des Nikolaus Hausmann, „Capalanus pfarrer zu Czwickaw", an den Herzog (späteren Kurfürsten) Johann, von Dienstag nach Philippi und Jakobi (2. Mai) 1525, über dessen Entstehung und Inhalt schon Burkhardt S. 5 ff. eingehend referirt hat, und welches wohl verdiente im vollen Umfange gedruckt zu werden. Hausmann schildert die Gebrechen und Schäden der Kirche; er lobt seine Zwickauer Ordnung, er wolle sie aber nicht in Druck geben, damit ihm und den Zwickauern nicht Anmassung vorgeworfen würde, der Herzog möge den Druck selbst in die Hand nehmen. Drastisch schildert er z. B. das Darniederliegen des Schulwesens: „Hünde, Pferde, vogel werden mit hohem vleyss erzogen und wie man sagt, zu Antorff gemustert ..... aber die harte Jugend muss allein aus Lessigkeit und Mangel geringen Geldes ungezogen, unwissendt, und tolpisch bleiben....." Die Bischöfe walteten ihres Amtes nicht, daher müsse der Landesherr als oberster Schutzherr selbst eingreifen „.... derhalben fass E. f. G. ain gut hertz, bit got von Gnaden und thue wie ein Kaiser zu Hieronymi Zeiten gethan hat, ... der hinder des Papsts wissen, alle bischof zusammen fordert, macht ein synodum, gewisslich darumb, das die notturfft erfordert und dennoch der Bischof zu Rhom die zait in grosser gewalt gewesen, Jetzund sieht E. f. G. das nichts notigeres ist dann zu visitiren ...." Er zerstreut die Bedenken gegen die Ausübung dieser bischöflichen Befugnisse durch den Hinweis auf König Josaphat, durch Berufung auf das Beispiel des Markgrafen Casimir. [Gemeint ist der Markgraf Casimir von Brandenburg-Ansbach, der im September 1524 Prälaten, Adel, Städte und eine Anzahl Pfarrer auf einem Landtage versammelt hatte, um mit ihnen über die strittigen Lehrpunkte zu verhandeln. Das Nähere später bei Ansbach.] „Hört ich doch sagen, und ist gewiss wahr, dass Margraff Casimir in verlauffener Zeit, in seinen Landen, alle gelarten hat fordern lassen, etlich positiones begriffen, welche E. f. G. on Zweiflich gesehen, davon bedächtig raths geschlagen und erkundt, was christlich und nützlich sei, beyde Regiment in gutem beständigem wesen zu erhalten; warum wollt dann nicht E. f. G. auch dermassen trachten, so doch das helle Licht Göttlichen Worts als ein Morgenstern .... in E. f. G. Stadt Wittenberg wie zu Betleem ist aufgangen" .... Luther sei der geeignetste Mann dazu. Er werde sicherlich seine Betheiligung nicht versagen.

Die Rathschläge Hausmanns haben keinen praktischen Erfolg gehabt. Die Wirren der Wiedertäuferischen und der Bauern-Bewegung liessen derartige Pläne nicht reifen. Andererseits waren es aber gerade diese Wirren und die traurigen Verhältnisse der Kirche, namentlich auch die materielle Nothlage der Geistlichen, welche Luther veranlassten, die Hilfe der weltlichen Gewalt in Anspruch zu nehmen und endlich im Briefe vom 30. November 1525 (vgl. de Wette 3, 39; de Wettte 3, 51) den Wunsch nach einer umfassenden Kirchen-Visitation auszusprechen.

Trotzdem der von Luther im letzteren Schreiben entwickelte Plan nicht entfernt als ein alle Punkte erschöpfender angesehen werden kann, so hatte sein Schreiben doch den Erfolg, dass nunmehr Visitationen ins Werk gesetzt wurden. Von diesen sind zur Zeit nur die zwei von Burkhardt S. 10 ff. bereits eingehend dargestellten bekannt, nämlich die Visitation des Amtes Borna (Anfang 1526) und des Amtes Tenneberg (um und nach Mittfasten bis zu Ostern 1526. Die Akten im Consistorial-Archiv Gotha Loc. 19 Nr. 1).

Ordnungen aus diesen Visitationen sind nicht bekannt. Sehr beachtenswerth ist das „Consilium", welches der Mit-Visitator des Tenneberger Amtes, Pfarrer Mecum zu Gotha, dem Kurfürsten im Anhange zu dem Visitationsberichte überreichte. Auszugsweise sei aus der in Weimar A. Ji. Nr. 190[a] befindlichen Abschrift des im Consistorial-Archiv zu Gotha, a. a. O. Bl. 6 ff.

aufbewahrten Originals Folgendes mitgetheilt: „..... in jiglicher Pflege am fürnehmsten Ort einen Pfarrer einzusetzen, als Aufsehr, doch soll er kein Herr uber sie sein, nit uber sie herrschen sondern sollen alle gleich sein sich einer des andern Diener und Mitknecht erkennen und wie solches was unrechts von dem andern bemerkt, soll er ihn freundlich vornehmen, wo es aber von nötten und mit worten sich nit ändern oder vernehmen lasse, solches der Obrigkeit anzeigen, die soll verfügen Strafe denn sie ist eine Straferin des bösen ..... Examen und Verhörung oft zu halten .....“ Der Kurfürst müsse „eine gemeine Visitation uber das ganze Land“ anordnen. Die Amtmänner oder Schösser sollen nicht das Recht haben, „die Pastores, episcopi, Prediger zu setzen oder entsetzen“, sondern dies solle die Landesobrigkeit in die Hand nehmen. In den Dörfern sollen die Kirchner den Katechismus-Unterricht der Jugend ertheilen. Die Postille Luther's solle allgemein verbreitet werden. Die Schulen seien aufzurichten. Die Einkünfte der Pfarrer seien zu verbessern. Wegen der Bestallung der ministri solle man Luther fragen. „Da wird uns Gott durch ihn wol zu rathen wissen, der uns wol grosser Ding durch den Mann geben hat.“

Am 22. November 1526 beantragte Luther beim Kurfürsten Johann, da im Fürstenthum „päbstlich und geistlicher Zwang und Ordnung aus ist, und alle Klöster und Stifft E. K. F. G. als dem obersten Haupt, in die Hände fallen“, „in aller Form eine Kirchen- und Schulvisitation“ (de Wette III. S. 135). Der Kurfürst Johann sah die Nothwendigkeit dieser durchgreifenden Massregel ein und betrachtete dieselbe als seine landesherrliche Pflicht. Der Reichsabschied von Speyer 1526 hatte ihm von Reichs wegen freie Hand gegeben. In seinem Auftrage fanden Berathungen statt, an denen auch Luther theilnahm.

Am 13. Februar wurden mit der Visitation beauftragt: Hieronymus Schurff, Melanchthon, Hans Edler von der Planitz und Asmus von Haubitz. Wahrscheinlich wurde die Visitation im Kurkreise alsbald angefangen. Protokolle sind nicht erhalten. Im Neustädter und Thüringer Kreise begann die Visitation im Juli 1527. Das gedruckte Ausschreiben des Kurfürsten de dato Torgau Sonntag Trinitatis (16. Juni) 1527, in welchem er die Visitation ankündigte, findet sich in Weimar A. Ji. Nr. 192.

Als Grundlage für diese ersten grösseren Visitationen diente eine „Instruktion und befelh darauf die Visitationen abgefertigt sind“. Dieselbe befindet sich in Weimar A. Ji. Nr. 191 undatirt. Doch dürfte sie spätestens in den Juli 1527 zu setzen sein. Auch noch für die Visitation von 1528 fand sie Verwendung. Die beiden Instruktionen für die Visitation in Franken, die sich unter den Daten 6./9. und 27./9. 1528 im Staatsarchiv Coburg Loc. B. tit. II Nr. 6 und Nr. 7 vorfinden, stimmen fast wörtlich mit dieser Instruktion überein. Vgl. S. 40. Eine Besprechung der Instruktion bei Seckendorff, Hist. Luther. 2, 100; Burkhardt, S. 16 ff.; Rieker, Rechtl. Stellung der ev. Kirch. Deutschlands, S. 154. Ein Abdruck geschah durch Richter in Ztschr. f. deutsches Recht 4, 45 und in K.O. 1, 77 [nur fehlt ebenda 1, 81 ein einziges Wort, welches als ausgelassen durch ..... bezeichnet wird, welches Richter oder sein Abschreiber offenbar im Originale nicht hat lesen können: „ruchtige“; vgl. für dieses Wort Richter selbst K.O. 1, 102 Nr. 20]; nach Richter erfolgte der Abdruck bei Grossmann, Visitationsakten der Diöcese Grimma, S. 10 [aber mit dem Worte „ruchtige“]. Wir drucken nach dem Original. (Nr. 1.)

Die Instruktion wurde für die einzelnen Kreise verschieden entworfen (Burkhardt S. 18). Die für Thüringen aufgestellte Instruktion enthielt spezielle Bestimmungen für Neustadt, für die Mönche in Weimar, das Nonnenkloster in Cronschwitz bei Weida u. s. w. Das Wenige, was über diese erste Thüringer Visitation früher aus Korrespondenzen bekannt war, hatte Burkhardt, a. a. O. S. 18 ff. verwerthet. Inzwischen haben sich einzelne Theile des Visitationsberichts, welcher dem Kurfürsten stückweise zuging, gefunden und sind von Burkhardt in den Theolog. Studien und Kritiken, 1894, S. 773 ff. verarbeitet worden. Die Visitatoren be-

gannen in der Nähe von Weida, begaben sich am 18. Juli nach Neustadt a./O., als dritten Standort wählten sie Pösneck (20. Juli), um darauf die Priesterschaft des Amtes Ziegenrück zu verhören. Die Aufzeichnungen der Visitatoren über ihre Thätigkeit in den Ämtern Leuchtenberg, Orlamünde, Roda, Jena, Bürgel und Eisenberg fehlen zur Zeit noch vollständig. Es traten auf dieser Visitation so viele neue Fragen und Zweifel an die Visitatoren heran, dass sie es „nicht für gut gehalten haben, weiter zu visitiren, sie wissen denn ob unser gnedigster herr der Churfürst zu Sachsen an irer handlung gefallen hetten". Bei Einstellung der Visitation fassten sie diese Zweifel-Punkte in 14 Articuli zusammen, offenbar zwecks Berichterstattung an den Kurfürsten. Diese Articuli dienten dann als Grundlage weiterer Berathung. (Vgl. S. 37).

Von den Anordnungen, welche die Visitatoren auf dieser Visitation 1527 getroffen haben, ist zur Zeit nur eine einzige bekannt, die aber als eine der ersten im Namen des Landesherrn ausgegangenen kirchlichen Ordnungen von besonderer Wichtigkeit ist. „Hertzog Hannssen Churfürsten Artickel aussgangen in seynen landen, sich darnach zu halden und begiben 1527."

Diese Verordnung ist aus einer Handschrift des 16. Jahrh., welche sich im Anhange zu einem Drucke „Formulare und Tutsch rhetorica. Getruckt zu Strassburg Heinricus knoblochtzer Anno dnj. 1484" in der Univ.-Bibl. Leipzig befindet, zuerst abgedruckt von Johannes Müller im Voigtl. Anzeiger 1886, Nr. 87 Beilage und in den Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Plauen i. V., 6. Jahresschrift (1887) S. 84 ff. — Dieselbe findet sich aber auch handschriftlich aus dem 16. Jahrh. in zwei fast übereinstimmenden Exemplaren auf dem Staats-Archiv zu Zerbst. Jedoch enthält die Zerbster Handschrift, die eine Registratur des Visitations-Sekretärs darstellt, von dessen Hand noch einen interessanten Zusatz und eine Zusammenstellung der Frage-Punkte der Visitation. Daher erfolgt der Abdruck nach dieser Handschrift (Zerbst. St.A. zu V. V. f. 222^{b}, Nr. 54). (Nr. 2.)

Inhaltlich steht diese V.O. in der Mitte zwischen der Visitations-Instruktion und dem sofort zu nennenden Unterricht der Visitatoren, wie ein Vergleich mit diesen beiden zeigt. Interessant sind besonders die Bestimmungen, welche das Überführen in die neuen Verhältnisse erleichtern sollen, wie Nr. 3, Nr. 17. Eine Übergangsbestimmung wie Nr. 3 findet sich noch im Unterricht von 1528 im Abschnitte „vom sacrament des leibs und bluts des herrn". In der Ausgabe des „Unterrichts" von 1538 ist der entscheidende Satz „die weil—furgeben" bereits gefallen.

II. Unterricht der Visitatoren 1528.

Der Hauptmangel, der sich bei dieser ersten Visitation herausgestellt hatte, betraf die Instruktion. Ohne eine völlig ausgearbeitete Grundlage, ohne ein erschöpfendes Visitationsbuch war niemals etwas Ganzes zu schaffen. Mit Recht bemerkt Burkhardt am Schlusse seines Aufsatzes in „Studien und Kritiken", 1894, S. 773 ff.: Alle Versuche, welche vor die Einführung des Visitationsbuches fallen, erwiesen sich als unzureichend.

Diesen Mangel hatten die Visitatoren selbst nicht zum Mindesten empfunden, insbesondere auch Melanchthon. Es ist daher erklärlich, dass man alsbald an eine Umarbeitung der Instruktion ging, unter Verwerthung der auf der Visitation gemachten Erfahrungen. Melanchthon übernahm die Arbeit. Burkhardt hat in dem citirten Aufsatze in „Studien und Kritiken", 1894, S. 773 ff. auf die interessante Thatsache hingewiesen, dass schon während der Visitation von 1527 an dem Entwurfe zu einem Visitationsbuch gearbeitet wurde. Die erste Grundlage der Berathung bildeten die articuli de quibus egerunt per visitatores in regione Saxoniae. Diese Artikel wurden bereits 1527 ohne Vorwissen Melanchthons in Wittenberg in Druck gegeben. (Vgl. de Wette 3, S. 196.) Dieselben sind abgedruckt bei Weber, Melanchthons Ev. Kirchen- und Schul-O. von 1528. Schlüchtern 1844. Anhang. Spalatin hatte bereits am 19. August die Resultate der Visitation zu prüfen, um dem Kurfürsten ein Gutachten zu er-

statten. Die auf der Visitation hervorgetretenen Gebrechen waren, wie oben S. 36 bemerkt, in 14 Articuli zusammengefasst worden. Diese dienten jetzt den Zwecken der weiteren Berathung[1]). Am 21. August erhielt Luther das Verzeichniss der Punkte vom Kurfürsten überschickt (Weimar A. Ji. Nr. 196): „Ihr wisst, was wir hiervor mit euch und andern gelerten der Visitation

---

[1]) Diese Articuli gelangen hier zum Abdruck (Burkhardt, Gesch. der Visit. S. 21 Anm. 6 giebt nur eine kurze Übersicht). Unsere Quelle ist Weimar A. Reg. Ji. Nr. 200. Das betr. Stück trägt die Aufschrift „Die Artickel so durch die rete zur visitation vorordenth und andere unterteniglich bedacht 1527" und zeigt Spuren von Besiegelung.

Erstlich das die visitatores nicht fur gut gehalten haben, weiter zu visitirn sie wissen denn ob unser gnedigster herr der churfurst zu Sachsen an irer handlung gefallen hetten.

Zum andern beschweren sich vil der auflage. Es lassen sich auch etlich vom adel horen sie wollen ire leut dazu nicht halten die auflag zu geben, und achtens fur ein untreglich beschwerung.

Hie wirt bedacht das man mit den edelleuten wie bisher verfaren lasse und gnedig suchung bei inen thue ungezweifelt die das evangelion annemen werden dieser auflage unbeschwert sein. Dann wo man der auflage zu unterhaltung der pfarren nicht bedorfe, do sol man die auflage zum gemeinen kasten oder kirchenbau anlegen domit ungleicheit verhutt werde, und sich niemant zubeclagen habe es sei inen und nicht auch andern aufgelegt, domit daraus nicht zeruttung erfolge. sonder allenthalben gleicheit gehalten werde.

Zum dritten. So wollen die stifter burger und andere an viel enden irer eldern stiftung und testament und legata an sich ziehen und die kirchen berauben unangesehen das on solche stiftung die pfarrer nicht mogen vorsehen werden.

Solche stiftung sollen in gemeinen kasten geschlaen werden. Wo aber der stifter freuntschaft arm were, soll inen etwas zu einer erstatung auf ein mal gegeben werden. Wer es aber ius patronatus und die freuntschaft wer des durfftig soll man inen jerlich dovon etwas geben.

Zum vierten. Etlich verleihen ire lehen mit disem bescheid das man inen an etlichen ortern den zehenden, an etlichen auch die ecker geben muss. Ditz soll man niemants verstaten sonder die lehen unzerissen verleihen.

Zum funften. Es wellen[a]) etlich lehenhern die priester von den pfarren stossen nach irem gefallen und sie allein fur schreiber und knechte halten.

Do soll man den lehenhern gutlich anzeigen, das es inen und iren untertanen zu gut und hail irer selen geschee und derhalben begeren die pfarrer ires seelambts und studiums zuwarten lassen, auch der itzigen kein abstossen und sonst keinen neuen denn mit wissen und zuthun der ampt und superattendenten aufnemen.

Zum sechsten was zuthun sei wenn die vom adel und andere nicht gestaten wellen, das ire priester weiber nemen oder das sacrament nach Christus aufsatzung under beder gestalt nemen.

Dises falls sollen die vom adel und andere durch die rete zur visitation verordnet vorwarnet, und wo sie sich nicht weisen lassen wolten durch sie die visitatores auch amptleut und superattendenten vortzeichnet und unserm gnedigsten herrn dem churfursten angetzeigt werden, darauf seine c. f. g. wohl darob sein werden, das die arme untertanen mit gottes wort unversaumbt bleiben.

Zum sibenden von stiften auf der edelleut schlossern.

Diss soll man auch gnediglich bei inen suchen wie bisher bescheen den pfarren zu gut zufolgen lassen und wer sich dess wegert soll auch meinem gnedigsten herrn dem churfursten angetzeigt werden.

Zum achten von den lehen und prebenden auf meines gnedigsten herrn schlossern.

Wirt bedacht wo es unserm gnedigsten herrn gefellig das dieselben prebenden und stifftung zu besserung der nechstgelegenen geringen pfarren folgen sollen.

Zum neunden, was man mit den ornaten thun soll, damit sie nicht verderben.

Dess sollen die rete zur visitation vorordnet befel haben die ornat zuchtiger weise zuvorkaufen armen leuten und dem gemeinen kasten zu gut.

Zum zehenden, wess man sich in dem halten soll, das die paurn zum puss und reissgeldt die kelch und andere cleinoter verkaufft, welche die visitatores widerumb zu erstaten befolen haben.

Hie wirt bedacht das man derhalb ein gemeinen befelh in die ambte geben soll.

Zum eilfften, wess man sich gegen den erzeigen soll, so den vorrat, parschafft und anders in kirchen an sich gezogen haben.

Diss soll auch mit einem gemeinen bevelh vorhutt und bestelt werden.

Zum zwolften, wie man den armen pfarren helfen soll.

---

[a]) In der Handschrift hiefs es ursprünglich „es wellen sich". Das „sich" ist dann gestrichen.

halber haben reden lassen, und das darauf zwen von der Universität nämlich Dr. Hieronymus schurpff und Mag. Philippus Melanchthon dazu erwelet, durch welche neben andern unseren Verordneten solch wergk furgenhomen worden. Aals haben uns dieselben Visitatoren was sie an etlichen orten geschafft, auch was sie bedacht, das wir in die Ambt schicken und darob bevelen solten, Verzeichniss übersandt, wie ihr hiebei befinden werdet." Luther möge sich dasselbe, wenn er wegen Schwachheit selbst nicht lesen könne, von Bugenhagen vorlesen lassen und seine Bedenken dem Kurfürsten mittheilen. Anliegend findet sich ein Blatt mit der Aufschrift „Unterricht" und denselben Capitel-Überschriften wie im gedruckten Unterricht der Visitatoren (nur in etwas anderer Ordnung), sowie den im 'Unterricht' als Überschriften nicht vorkommenden Worten: Von der Auflag. Von Verordnung des gemeinen Kastens. Von Verordnung und Besoldung der Prediger und Capläne. Von V.O. und Besoldung der Schulmeister. Von V.O. und Besoldung der Kirchner. Von den Armen. Was man sich unter dem Predigtambt halten soll. Von gotteslesterung. Von Zauberey. Von Gehorsam der Jugent gegen die Eldern. Von Schandliedern. Das man nicht vom Evangelium leichtfertig rede. Von Ehebrechern. Von Schwächung der Jungfrauen. Von denen die an der Dure stehen. Vom Spiel. Vom Zutrinken. Das nymandt nach neunen Zech halten soll."

Luther (Brief vom 31. August; de Wette 3, 197) wollte zur definitiven Feststellung der O. die Rückkunft Melanchthons abwarten, der sich in Jena befand. Diese zog sich hin.

Hie wirt bedacht, das es von den lehen und prebenden auf unsers gnedigsten hern schlossern auch von den clostergutern bescheen mocht, so ferr [sic!] sich dieselben erstrecken, wie den im achten artickel auch zum teil vermellt wirt.

Zum dreizehenden, wie man die alde untuchtige auch andere ungeschickte junge priester oder pfarrer vorsorgen soll.

Die alden sollen von den clostergutern ir leben lang erhalten und die jungen mit etlich gulden zu einer anlag auf ein mal abgestatt werden.

Zum vierzehenden. Wie man ein solche messen anrichten muge, die einformig so vil es muglich durch das ganz furstenthumb umb merer eintracht willen gehalten wird in steten und uffm lande.

Do soll mit der zeit auf gedacht werden dan diser eil mag es nicht bescheen, wie denn doctor Martinus Luthers meinung auch ist, die also lautt von wort zu wort: „Weil des enderns bisher vil gewest ist, acht ich man solt diss stuck also bleiben und geen lassen bis die pfarren mit personen und narungen versorgt und zugericht, denn wir doch furhaben mit der zeit einen ordinarium des ganzen jars mit allerlei gesang und lection zustellen, welchem darnach folgen mugen wer do will. Es soll da solch mancherlei weise der messen in dess nicht gross bewegen und ergern, sintemal auch unter dem babstum wol grosser manchfeldickeit ist in allen stiften dazu auch zuweiln drei vier messen auf ein mal in einer kirchen gesungen gewest und hat dennoch niemant bewegt und noch nicht. etc."

Zum funfzehenden, wie mans mit den stiftkirchen mit den cerimonien und einkomen halten soll.

Da wirt bedacht das man inen horas canonicas ferialiter zuhalten erlauben soll, aber kein messen, wie denn doctor Martinus meinung auch steeth. Nemlich also: „Halt ichs fur gut, das man sie lasse (in clostern und stiften) horas canonicas und lectiones lesen, auf das sie nicht müssig und doch auch bei der schrift bleiben und sich uben. Allein das sie die messen nachlassen und was mer des gleichen greul ist. Wie es denn auch die visitatores angezeigt haben.

Doctor Martinus Luthers meinung ist auch das man in pfarren morgens und abents die schuler lasse psalmen zween oder drei singen und lection lesen, item Benedictus, Magnificat, Te deum laudamus, Quicunque vult salvus esse, Preces, domit sie auch bei der schrift bleiben.

Item was auch hinfur von lehen in stiftkirchen verledigt werden, mag man armer edelleut und andrer erlicher frumer armer leute kindern dazu geschickt zu unterhaltung ires studiums etlich jare vorleihen. Dan diser gestalt kunt man solche leut erziehen, die fursten, landen und leuten nutz kundten sein.

Zum letzten ob man ob solcher ordnung und was in der visitation aufgericht wirt, halten wolle.

Hie wirt bedacht wo man nicht daruber halten wolt, so wer es vil besser das man es nie angefangen hett etc.

(Folgt die Aufschrift: Die artickel so durch die rete zur visitation verordenth und andere untertenigklich bedacht 1527.)

Inzwischen wurde die Visitation im Altenburger Kreise begonnen (Günther von Bünau, Spalatin, von der Planitz, von Haubitz und Melanchthon waren die Visitatoren). Von dieser Visitation besitzen wir keine weiteren Nachrichten. Inzwischen war die Visitations-O. weiter verbessert worden. Vgl. Brief Luther's an Spalatin vom 13. September 1527 (de Wette 3, 204).

Besondere Verdienste erwarb sich dabei der Kanzler Brück. Dieser betrieb auch die Zusammenkunft der zur Berathung des Entwurfes Berufenen. Diese Zusammenkunft fand Ende September 1527 in Torgau statt, und nunmehr wurde die im Wesentlichen von Melanchthon ausgearbeitete O. an Luther und Bugenhagen geschickt (Burkhardt, Briefwechsel Luthers S. 122). Diese änderten wenig.

Einen Zwischenfall verursachte Agricola. Agricola bemängelte namentlich Melanchthon's Anschauungen über Gesetz und Busse. Luther ermahnte ihn zur Ruhe, bis zum Erscheinen des Werkes [Brief vom 31. August 1527. de Wette 3, 196; vgl. hierzu de Wette, 3, 215. 243]. Agricola verbreitete aber doch eine Widerlegung. Luther, Melanchthon und Bugenhagen wurden deshalb nach Torgau berufen, und der Streit wurde einstweilen durch mündliche Aussprache beigelegt. Vgl. Brief Melanchthon's an Jonas und Camerarius vom 20. December 1527. Corp. Ref. 1, 914 ff. Brief Luther's an Jonas vom 20. December 1527. de Wette 3, 243.

Im Beginne des Jahres 1528 wurde die letzte Redaktion vorgenommen. Zwei Punkte standen noch zur Beschlussfassung: ob im Abschnitte vom Abendmahl eingehender über die Reichung in verschiedener Gestalt, und ob in der Lehre von der Ehe ausführlicher von den verbotenen Graden gehandelt werden solle. Über das Abendmahl unter einer Gestalt verfaſste Luther einen Zusatz. Der Abschnitt von Ehesachen wurde in Übereinstimmung mit der Ansicht des Kurfürsten (Seckendorff, Hist. Luth. II, 103; vgl. auch Burkhardt, Briefwechsel Luther's S. 128 ff.) gekürzt, die „Ehegrade" wurden nicht festgesetzt, sondern es wurde deren Feststellung der mündlichen Anordnung der Visitatoren überlassen.

Die Vorrede wurde von Luther verfasst (vgl. den Brief des Kurfürsten an Luther, in Burkhardt, Briefw. S. 128). Selbst noch beim Drucke entstanden Hemmnisse (vgl. Brief Luther's an Nikolaus Hausmann vom 2. März 1528; de Wette 3, 287). Endlich am 22. März 1528 wurde das Buch ausgegeben.

Der „Unterricht" ist kein Gesetz im formalen Sinne, er ist eine Unterweisung für die Pfarrer, ausgearbeitet von den Visitatoren und von Luther. Tritt der Landesherr auch formell nirgends hervor, so ist doch das Buch mit seiner Genehmigung ausgearbeitet und gedruckt worden. Und das war für die erste Reformations-Zeit völlig ausreichend, in der man sich nicht um Kompetenzfragen stritt, und in der ein Luther lebte.

Zur Charakterisirung vgl. Burkhardt, S. 24 ff.; Rieker, a. a. O. S. 156 ff.; Sohm, a. a. O. S. 592; Mejer, Kirchenr. des Ref.-Jahrh., S. 7. Zu den verschiedenen Ausgaben vgl. Feuerlin S. 273; König S. 36; Strobel, in der Einl. zu den Cursächsischen Visitationsartikeln. Altdorf 1776; Karl Weber, Melanchthons Kirchen- u. Schul-O. Schlüchtern 1844, S. 36 ff.

Drucke: Wittenberg 1528 (Exemplare in der Kgl. Bibl. Dresden, den Univ.-Bibliotheken Erlangen, Heidelberg, Jena). 1528 wurde die Schrift noch drei Mal aufgelegt. Ausserdem erschienen 1528 Drucke zu Marburg und Nürnberg. Eine niederdeutsche Übertragung erschien 1528 zu Wittenberg. Neuere Drucke: Op. Lutheri. Jen. 4, 333 ff.; Weber, a. a. O. S. 39 ff.; Richter, K.O. 1, 77; Grossmann, Visitations-Akten der Diöcese Grimma, S. 24 ff.

Von besonderer Bedeutung ist die Revision, welche Luther 1538 aus Anlass der Einführung der Reformation im Gebiete Herzog Heinrichs von Sachsen vornahm. (Unterricht der Visitatoren, an die Pfarrherrn im Kurfürstenthum zu Sachsen jetzt durch D. Martin Luther korrigirt. Wittenberg. Durch Hans Lufft. 1538. 12 Bl. 4°.) Diese Revision zeigt die Fortschritte der Reformation; die Übergangsbestimmungen sind gestrichen. Luther sagt in einer Vorbemerkung

selbst: „Ich hab der visitation büchlein aufs neu lassen ausgehen, etliche stücke darinnen weggethan und geendert, als die dazumal zum anfang nöthig waren, nachzugeben umb der schwachen willen, welche nu hinfort nicht mehr sind noch sein sollen; sonderlich in diesem fürstenthumb und nehesten nachbarn, weil das wort gottes nu klar und gewaltiglich scheinet, das sich niemand entschuldigen kan."

Drucke: Wittenberg 1538 (Exemplar in Kgl. Bibl. Dresden). Zwei Drucke Wittenberg 1539 (Exemplare in Univ.-Bibl. zu Jena, Bonn und in Gotha, Staats-Archiv K.K. 2 Nr. 46; vgl. Feuerlin S. 273 Nr. 43). Dresden 1539 (Exemplar in Stadt-Bibl. Dresden); 1540 (Exemplar in Zwickau, Raths-Bibl. XII. VI. 12). Jena 1553. Jena 1554 (Exemplare in Kgl. Bibl. Dresden, in Jena Univ.-Bibl.; vgl. König S. 38). Jena 1557 (Exemplar in Bonn, Univ.-Bibl.). Leipzig 1570 (besorgt von Pfeffinger; Feuerlin Nr. 45; vgl. Exemplar in Kgl. Bibl. Dresden). Eine lateinische Übersetzung veranstaltete Bugenhagen für Dänemark. (Drucke: Roescild 1538; Wittenberg 1539; Kopenhagen 1612; vgl. Weber, a. a. O. S. 38.) Für das Bisthum Naumburg wurde ein eigener Druck dieser Ausgabe von 1538 veranstaltet und erschien 1545 unter dem Titel: Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Bisthumb Naumburg | Gleicher form der Visitatoren im Kurfürstenthum zu Sachsen gestellet. Wittenberg 1545. (Exemplar in Druck in Gotha, H.- und Staats-Archiv K.K. 2 [Vol. 1] Nr. 108). Neuere Drucke: Oper. Luther. ed. Walch. 10, 1902 ff. Op. Luther. Jen. 7, 1 ff. Ansbach 1716. Strobel, Churs ächs. Visitations-Artikel. Altdorf 1776. Weber, Melanchthons Ev. Kirchen- und Schul-O. von 1528, mit histor. Einl. Schlüchtern 1844. Die Schul-O. auch bei Vormbaum, Ev. Schul-O. 11, 11. Samml. seltener Bücher des 16. und 17. Jahrh. Zschopau 1880, Bd. 5. Richter, K.O. 1, 82 ff. Richter druckt in den Anmerkungen der Ausgabe von 1528 die wichtigsten Abweichungen von 1538 ab. Wir werden sämmtliche Abweichungen der Ausgabe von 1538 in Anmerkung hervorheben. Der Druck erfolgt nach den ältesten Originaldrucken. (Nr. 3.)

III. Visitation 1528. 1529.

Nunmehr war die Grundlage für eine wirklich durchgreifende Umgestaltung der Dinge gegeben, und es beginnt jetzt die Zeit der ordentlichen Visitationen, wie sie Burkhardt mit Recht genannt hat. Myconius bezeichnet daher nicht ohne eine gewisse Berechtigung in seiner Reformationsgeschichte die Visitation von 1528 als die erste. (Vgl. Cyprian, Friderici Myconii Reformationshistorie, im „Andern und letzten theil zu Wilhelm Ernst Tentzel's Histor. Bericht von Anfang u. s. w. der Reformation". Leipzig 1718. S. 89.)

Durch eine Weimar, Sonntags nach Egidi, d. i. den 6. September 1528 datirte Verordnung kündigte der Kurfürst die Visitation in Kirchen- und Schulsachen an. Diese V.O. erging in zwei, beinahe gleichlautenden Ausfertigungen an die Beamten und an die Städte. Beide Ausfertigungen wurden gedruckt; nach einer Notiz auf einem im Staatsarchiv zu Gotha befindlichen Exemplare in 500 Abzügen. Von diesen befinden sich mehrere im Staatsarchiv zu Gotha, in X X VII. Nr. 8ª, K.K. 2 (Vol. 1) Nr. 41. 42. Es soll der Wichtigkeit halber die für die Beamten und Schösser bestimmte Ausfertigung zum Abdruck gelangen. (Nr. 4.)

Als Instruktion wurde die Instruktion von 1527 (oben S. 35) in etwas überarbeiteter Form verwendet. Zwar habe ich von dieser Instruktion von 1528 nur zwei für das Ortland Franken bestimmte Exemplare gesehen [Staatsarchiv Coburg Loc. B. tit. II. 20. Nr. 6. 7], aber es ist wohl nicht zweifelhaft, dass dieselbe für die übrigen Landestheile im Wesentlichen gleichlautend war. Die für Franken bestimmten Ausfertigungen datiren von Weimar, Sonntag nach Egidi (6. September) und Sonntag nach Mauricii (27. September) 1528. Sie sind unter sich fast gleichlautend und stimmen fast wörtlich mit der Instruktion von 1527 überein. In welchem Verhältnisse beide zu einander stehen, bleibe mangels weiterer Nachrichten ununtersucht. Eines Abdruckes der Abweichungen bedarf es bei ihrer Geringfügigkeit nicht.

Es wurden sechs Visitationsbezirke gebildet und für dieselben verschiedene Visitationskommissionen ernannt. Vgl. das Genauere bei Burkhardt S. 28. — Es werden hier nur die Ordnungen erwähnt, welche die Visitatoren trafen. Das Detail der Visitationen gehört nicht hierher.

1. Visitation des Kurkreises (Oktober 1528—Ostern 1529).

Litteratur: Burkhardt S. 29 ff. Winter, in Z. f. histor. Theologie 33, 295 ff. Winter, in N. Mitthl. des Thüring.-Sächs. Vereins f. A. 9, 76 ff. (Heft 3. 4. Abdruck einiger Protokolle aus dem Universitäts-Archiv Halle.) W. Schmidt, Die Kirchen- u. Schul-Visitation im Herzberger Kreise 1529. Progr. des Leibniz-Gymn. Berlin 1899. Archive: Dresden, H.St.A. Magdeburg, St.A. Weimar, A. Torgau, Raths-A.

Hauptorte: Wittenberg, Schweinitz, Herzberg, Bitterfeld, Belzig.

Torgau wurde für dieses Mal zum Kurkreis hinzugezogen.

Visitatoren: Luther, Hans Metzsch, Dr. Benedikt Pauli, Hans von Taubenheim.

Von Ordnungen der Visitatoren kommen, soweit überhaupt Nachrichten erhalten sind, und soweit es sich um wirkliche Ordnungen im Sinne unseres Planes handelt, die folgenden in Frage. (Von denselben werden die mit einem * versehenen abgedruckt, und zwar unter den betreffenden Ortschaften):

Kreis Wittenberg.

Amt Wittenberg.

*Stadt Kemberg. 1528. Universitäts-Archiv Halle (darnach Abdruck von Winter, N. M. d. thüring.-sächs. Vereins f. A. 9, 109—112. 3. Heft). Magdeburg, Staats-Archiv A. 59. A. 1492.

*Stadt Schmiedeberg. 1528. Universitäts-Archiv Halle (darnach Abdruck von Winter, a. a. O. 9, 114). Magdeburg, St.-Archiv A. 59. A. 1492. Dresden, H.St.A. Loc. 10600. Eingeschickte Visitations-Ordnungen im Curfürstenthum. Bl. 147 ff.

*Stadt Zahna. 1528. Universitäts-Archiv Halle (darnach Abdruck von Winter, a. a. O. 9, 121). Dresden, H.St.A. 10598. Bl. 275 ff., jedoch nur in Form eines Auszuges.

Amt Seida.

*Stadt Seida. 1528. Magdeburg, St.A. A. 59. A. 1492. Bl. 127 ff.

Amt Schweinitz.

*Stadt Schweinitz. Dresden 10958. Registration der Visitation etlicher sechsischer und meissnischer Ambt, Stedte, Kloster u. Dorffer. Bl. 1b—6.

*Stadt Jessen. Dresden 10598. Bl. 7b—10.

*Stadt Prettin. Dresden 10598. Bl. 11—15.

*Stadt Schönewalde (Lehen der Universität Wittenberg). Dresden 10958. Bl. 16—18.

Dörfer: Bethau. Dresden 10598. Bl. 18b—19.
Plossig. Dresden 10598. Bl. 19—20.
Axien. Dresden 10598. Bl. 20—21.
Lebien. Dresden 10598. Bl. 21—22.
Stolzenhain. Dresden 10598. Bl. 30.
Löben. Dresden 10598. Bl. 32.
Holzdorff. Dresden 10598. Bl. 33.
Dubro, Grassau. Dresden 10598. Bl. 34.
Battin. Dresden 10598. Bl. 36.
Dautschen. Dresden 10598. Bl. 37.

Werchau. Dresden 10598. Bl. 39.
Wildenau. Dresden 10598. Bl. 40.
Ahlsdorf. Dresden 10598. Bl. 40b.
Treben. Dresden 10598. S. 41.
Knippelsdorff. Dresden 10598. Bl. 43.

Amt Lochau.

*Stadt Lochau. Dresden 10598. Bl. 23—24.
Dörfer: Arnsnesta. Dresden 10598. Bl. 25.
Buckau. Dresden 10598. Bl. 26.
Holzdorf. Dresden 10598. Bl. 27.
Beyern mit Fermerswalde. Dresden 10598. Bl. 28.
Döbrichau. Dresden 10598. Bl. 29.

Amt Herzberg.

*Stadt Herzberg. Dresden 10598. Bl. 46—54. [Hier finden sich Verbesserungen von der Hand Melanchthons. Dieselben stammen aus späterer Zeit, da Melanchthon nicht Visitator war. Sie sind offenbar bei einer späteren Revision der Visitations-Matrikel vorgenommen worden und zeigen, dass den Grössen der Reformation selbst die geringfügigsten Details nicht unwichtig erschienen. Genauer sind diese Marginalien Melanchthon's nicht zu erklären. Vgl. die Erklärungs-Versuche von Wilhelm Schmidt, a. a. O. S. 8 ff. Wir werden einige charakteristische Verbesserungen Melanchthon's anmerkungsweise abdrucken.] Auch Dresden 10600. Eingeschickte Visit.-O. Bl. 98 ff.
*Dorf Altherzberg. Dresden 10598. Bl. 56—58 (mit eigenhändigen Verbesserungen von Melanchthon).
Augustiner-Kloster zu Herzberg. Dresden 10598. Bl. 58—60.

Amt Schlieben.

*Stadt Schlieben. Dresden 10598. Bl. 61—68.
Dorf Malitschkendorff. Dresden 10598. Bl. 70.
*Für folgende Pfarreien erging eine allgemeine V.O. „Generalia aller volgenden pfarren". Dresden 10598. Bl. 71 ff.
a) Kollochau. Dresden 10598. Bl. 73 (mit eigenhändigen Zusätzen von Melanchthon).
b) Hohenbucko. Dresden 10598. Bl. 73b (mit Zusatz von Melanchthon's Hand).
c) Stechau. Dresden 10598. Bl. 74 (mit Zusatz von Melanchthon).
d) Klein-Rössen. Dresden 10598. Bl. 76 (mit Anm. von Melanchthon).
e) Passerin. Dresden 10598. Bl. 78 (mit Anm. von Melanchthon).
f) Schönau. Dresden 10598. Bl. 79.
g) Lebusa. Dresden 10598. Bl. 81 (mit Anm. von Melanchthon).
h) Wiederau. Dresden 10598. Bl. 82.
i) Bukowin. Dresden 10598. Bl. 83.
Stadt Baruth. Dresden 10598. Bl. 84—90 (mit Randbemerkungen Melanchthon's, welche sich auf den Zehnten beziehen).
Dorf Gross-Ziescht. Dresden 10598. Bl. 91.

*Eine allgemeine V.O. „Generalia aller folgenden Dörfer“ (ebenda Bl. 92[a] und [b]) betrifft folgende Dörfer: Paplitz. Dresden 10598. Bl. 93. Petkus. Dresden 10598. Bl. 94. Kemlitz. Dresden 10598. Bl. 95. Merzdorff. Dresden 10598. Bl. 96. Heinstorff. Dresden 10598. Bl. 98.

Amt Liebenwerda.

*Stadt Liebenwerda. Dresden 10598. Bl. 100—109. Auch Dresden 10600. Eingeschickte Visitations-Ordnungen Bl. 258[a]—264[b].

*Stadt Wahrenbrück. Dresden 10598. Bl. 110—111 (mit Randnoten Melanchthon's). Dresden 10600. Bl. 271—273 (verweist auf Liebenwerda).

Stadt Übigau. Dresden 10598. Bl. 115 (mit Noten Melanchthon's).

Dorf Langennaundorf. Dresden 10598. Bl. 116 (mit Anm. Melanchthon's).

*Eine allgemeine V.O. „Generalia aller volgenden Dorffer“ (Dresden 10598. Bl. 119. Dresden 10600. Bl. 281[a]) betrifft die Dörfer: Hohenleipisch. Dresden 10598. Bl. 120 (Melanchthon hat die Vertheilung des Gottesdienstes verbessert). Kröbeln. Dresden 10598. Bl. 122 (eine Note Melanchthon's berührt einen finanziellen Punkt). Schmerkendorff. Dresden 10598. Bl. 124 (Noten Melanchthon's regeln finanzielle Fragen).

Kreis Bitterfeld.

Amt Bitterfeld.

*Stadt Bitterfeld. Dresden 10598. Bl. 126[b]—127. Magdeburg, Staats-Archiv A. 59. A. 1492. Bl. 192 ff.

Dorf Niemegk. Dresden 10598. Bl. 133.

Dorf Roitzsch. Dresden 10598. Bl. 135.

Dorf Sandersdorf. Dresden 10598. Bl. 137[b].

Dorf Petersroda und Dorf Holzweissig. Dresden 10598. Bl. 140.

Dorf Pouch. Dresden 10598. Bl. 142. (Eine Randnote Melanchthon's betrifft das Pfarrholz und das Pfarreinkommen.)

Dorf Burgkemnitz. Dresden 10598. Bl. 146[b].

Dorf Priorau. Dresden 10598. Bl. 147[b].

Dorf Quetz. Dresden 10598. Bl. 149[b].

Dorf Sausedlitz. Dresden 10598. Bl. 150[b].

Dörfer Kapelle und Salzfurth. Dresden 10598. Bl. 152.

Dorf Mühlbeck. Dresden 10598. Bl. 153.

Dorf Krina. Dresden 10598. Bl. 155.

Dorf Altjessnitz. Dresden 10598. Bl. 157. (Note Melanchthon's: Der Pfarrer soll abgesetzt werden, „weil er auch sechsischer unvorstentlicher sprach“).

Amt Gräfenhainichen.

Stadt Gräfenhainichen. Dresden 10598. Bl. 160—168.

Kloster Brehna. Dresden 10598. Bl. 173 ff.

Kloster Steinlaussig. Dresden 10598. Bl. 184—187. (Zu diesem Kloster vgl. Obst, Muldenstein bei Bitterfeld und das ehemalige Kloster Stein-Laussigk. Bitterfeld 1895. Selbstverlag des Verf. S. 23 ff.)

Amt Düben.

*Stadt Düben. Dresden 10598. Bl. 189[b]—190[a].

Dorf Söllichau. Dresden 10598. Bl. 197.

Kreis und Amt Belzig.

*Stadt Belzig. Dresden 10598. Bl. 203 unten — 205a. 208—209.

*Stadt Niemegk. Dresden 10598. Bl. 212b—213b.

*Stadt Bruck. Dresden 10598. Bl. 218. Dresden 10600. Bl. 13b—15b. 16b—17a.

Dorf Mörz. Dresden 10598. Bl. 221.

*Generalia aller Dorffer dieses Amts: Dresden 10598. Bl. 222b—224. Dresden 10600. Bl. 162a — 163b. Darunter fallen die Dörfer: Wiesenberg. Dresden 10598. Bl. 224. Roitzsch. Dresden 10598. Bl. 226a. Borna. Dresden 10598. Bl. 226b. Buchholz. Dresden 10598. Bl. 227. Ragösen. Dresden 10598. Bl. 228. Lütte. Dresden 10598. Bl. 230. Linthe. Dresden 10598. Bl. 231. Raben. Dresden 10598. Bl. 233. Rottstock. Dresden 10598. Bl. 234. Lobbese. Dresden 10598. Bl. 236. Pflückuff. Dresden 10598. Bl. 237. Lüsse. Dresden 10598. Bl. 238. Schwanebeck, Rietz, Haseloff, Grabo, Werbig. Dresden 10598. Bl. 243 ff. (alles auch in Dresden 10600. S. 161—183).

Comturei Dahnsdorf. Dresden 10598. Bl. 248. Dresden 10600. Bl. 183.

Kloster Plötzke. Die für das Jungfrauenkloster Plötzke erlassene interessante O. (Dresd. 10598. Bl. 251—256b) gehört in den Cod. diplom. Saxon. Was die zum Kloster Plötzke gehörigen Dörfer (Plötzke, Pretzien, Dannigkow, Wallwitz, Vehlitz) betrifft, so befindet sich das Original des Visitations-Berichts, von Bugenhagen (in Abwesenheit der anderen Visitatoren) mit seinem Petschaft besiegelt, in Dresden 10600, Bl. 1 ff. Was dagegen die zum Kloster Plötzke gehörigen Flecken Gommern, und Dörfer Callenberga, Schora, Güterglück, Glinde anlangt, so wurde für diese eine von der ersten Gruppe etwas abweichende generelle O. getroffen. Das Original, von Bugenhagen untersiegelt, in Dresden 10600, Bl. 38b. Diese zwei Berichte weichen in einigen Punkten von den in Dresden 10598, Bl. 251 ff. befindlichen Abschriften ab. Auffallend ist, dass in letzteren einfach auf die Generalia, welche für Mörtz ergangen sind, verwiesen wird, während Dresden 10600 zwei eigene O. angiebt, welche, wie bemerkt, von Bugenhagen besiegelt sind. Offenbar hat den Abschreiber von Dresden 10598 die Ähnlichkeit irre geführt. Es mögen die beiden *Generalia hier Abdruck finden, weil gerade die Abweichungen für so ähnliche Verhältnisse Interesse erwecken. Und zwar nach Dresden 10600, Bl. 7b — 9a, bezw. Bl. 37 ff.

Kreis und Amt Torgau (welche dieses Mal zum Kurkreis gezogen wurden).

*Stadt Torgau. Dresden 10598. Bl. 290—300b. Torgau, Raths-Archiv. Cap. XII, 1 u. 2. [Aus letzterem ist die O. abgedruckt von Knabe, Die Torgauer Visitations-O. von 1529. Gymn.-Progr. Torgau 1881.] Das Dresdener Exemplar stimmt mit dem Torgauer überein, nur fehlt dessen vorletzter Absatz „Nachdem auch das Dorf Werd — nachgelassen und zugesagt".

*Stadt Dommitzsch. Dresden 10598. Bl. 303 ff.

Dorf Falkenberg (Lehen der Comturei Dommitzsch). Dresden 10598. Bl. 311a.

*Stadt Belgern. Dresden 10598. Bl. 314b—316a. (Das Weitere betrifft Einkommen der Pfarre, des Hospitals u. s. w.)

Dorf Neussen (Lehen des Klosters Buch). Dresden 10598. Bl. 320.

Dorf Sörnewitz (Lehen des Klosters Buch). Dresden 10598. Bl. 321. Dorf Elsnig (desgl.). Bl. 323.

Stadt Schildau. Dresden 10598. Bl. 324b. (O. des Gottesdiensts, der Schule und des gemeinen Kastens).

Kloster Sitzenroda mit den Dörfern Beckwitz, Taura. Dresden 10598. Bl. 324.

Dazu ergingen „Generalia aller volgenden und vorgehenden Dorffer". Dresden 10598. Bl. 339b. Dieselben bieten nichts Besonderes. Sie galten für die Dörfer: Zinna (Lehen des Klosters Nimschen). Dresden 10598. Bl. 340a. Süptitz. Dresden 10598. Bl. 341. Weidenhain. Dresden 19598. Bl. 342. Wildenhayn. Dresden 10598. Bl. 343. Audenhain. Dresden 10598. Bl. 345. Röcknitz. Dresden 10598. Bl. 347. Strelln. Dresden 10598. Bl. 348. Kobershayn. Dresden 10598. Bl. 349. Pressel. Dresden 10598. Bl. 350. Neiden. Dresden 10598. Bl. 353. Wessnig. Dresden 10598. Bl. 355. Langen-Reichenbach. Dresden 10598. Bl. 357. Wildschütz. Dresden 10598. Bl. 359. Zschackau. Dresden 10598. Bl. 360. Zwenkau. Dresden 10598. Bl. 362. Kathewitz. Dresden 10598. Bl. 364. Arzberg. Dresden 10598. Bl. 366. Dürrenreichenbach. Dresden 10598. Bl. 368. Klitzschen. Dresden 10598. Bl. 370. Kreischau. Dresden 10598. Bl. 371.

2. Visitationsbezirk Meissen mit den Hauptorten Torgau (welches aber diesmal zum Kurkreis gezogen wurde), Eilenburg und Colditz.

Visitatoren: Jonas, Seb. von Kötteritzsch, Asmus von Haubitz, Benedikt Pauli und Wolfgang Fuess.

Kreis Colditz.

Amt Leisnig.

*Stadt Leisnig. Dresden 10598. Bl. 373b—380a. 382a.

Dorf Alt-Leisnig. Dresden 10598. Bl. 396.

Für die hierher gehörigen Dörfer erging neben speciellen Anordnungen eine generelle V.O. „Generalia". Dresden 10598. Bl. 399a—400a, nämlich für: Wendishayn. Dresden 10598. Bl. 402. Hohenweitzschen. Dresden 10598. Bl. 404. Altenhof. Dresden 10598. Bl. 405. Gersdorf. Dresden 10598. Bl. 407. Bockelwitz. Dresden 10598. Bl. 409. Bortwitz. Dresden 10598. Bl. 413a. Sitten. Dresden 10598. Bl. 413b.

*Stadt Colditz. Dresden 10598. Bl. 416b ff.

Die hierher gehörigen Dörfer richten sich nach den „Generalia für die Leisniger Dörfer", nämlich: Schönbach. Dresden 10598. Bl. 434. Collmen. Dresden 10598. Bl. 436. Zschirla. Dresden 10598. Bl. 439. Schwarzbach. Dresden 10598. Bl. 442. Tautenhayn. Dresden 10598. Bl. 444. Dürr-Weitschen. Dresden 10598. Bl. 445b. Leipnitz. Dresden 10598. Bl. 447. Ablas. Dresden 10598. Bl. 450. Zschoppach. Dresden 10598. Bl. 451. Gross-Buch. Dresden 10598. Bl. 453. Lastau, Rux, Cralap. Dresden 10598. Bl. 454.

Stadt Laussig. Dresden 10598. Bl. 457b—462.

*Stadt Grimma. Dresden 10598. Bl. 461a—475b. (Abgedruckt bei Grossmann, Visitationsakten der Diöcese Grimma. Leipzig 1873. S. 89 ff.)

Augustiner-Kloster zu Grimma. Dresden 10598. Bl. 477 ff. (Abgedruckt bei Grossmann, a. a. O. S. 82 ff. Cod. diplom. Saxon. II, 15, Nr. 241 ff.)

*Kloster Nimbschen. Dresden 10598. Bl. 619—623a. (Gedruckt bei Grossmann S. 78 ff.)

Amt Grimma.

Stadt Trebsen. Dresden 10598. Bl. 487.

*Für nachfolgende Städte und Dörfer erging eine generelle V.O. (Dresden 10598. Bl. 490b. Abgedruckt bei Grossmann, a. a. O. S. 101 ff.): Stadt Nerchau Bl. 492. Dorf Altenhain Bl. 494. Dorf Neichen Bl. 496. Dorf Sachssendorf Bl. 497b. Dorf Hohnstädt Bl. 499. Dorf Höfchen Bl. 501. Dorf Grossbardau Bl. 503. Dorf Grossbothen Bl. 505. Dorf Obernitzschka Bl. 507. Dorf Deuben Bl. 508. Dorf Nepperwitz Bl. 510. Dorf Burkartshain Bl. 511. Dorf Lüptitz Bl. 513. Dorf Mahlis Bl. 515. Dorf Pomssen Bl. 517. Dorf Trehna Bl. 519. Dorf Leulitz Bl. 521. Dorf Seifartshain Bl. 522. Stadt Naunhof Bl. 525. Dorf Polenz Bl. 529. Dorf Döben Bl. 533. Dorf Ragewitz Bl. 536. Stadt Mutzschen Bl. 538. Dorf Fremdiswalde Bl. 542. Dorf Wermsdorf Bl. 543. Stadt Brandis Bl. 544. Dorf Beicha Bl. 549. Dorf Köhra Bl. 552. Dorf Holzhausen, Zuckelhausen Bl. 555.

Stadt Brandis. Dresden 10598. Bl. 544b—546a. Weimar, Ji. Nr. 295. Bl. 5b—6a. Gedruckt bei Grossmann, Visitationsakten der Diöcese Grimma, S. 147 ff. 169 ff.

Kreis und Amt Eilenburg.

*Stadt Eilenburg. Dresden 10598. Bl. 558a—558b.

Dorf Pehritzsch. Dresden 10598. Bl. 578. Dorf Doberschütz Bl. 580. Dorf Sprotta Bl. 581. Dorf Battaune Bl. 584. Dorf Rödigen Bl. 585b. Dorf Zschepplin Bl. 587. Dorf Thammenhayn Bl. 588. Dorf Machern Bl. 590b. Dorf Hohenheida Bl. 591b. Dorf Mutschleen Bl. 593. Dorf Hohenleina Bl. 595. Dorf Behlitz Bl. 595b. Dorf Oschelwitz, Dorf Krippehna Bl. 597a. Dorf Naundorf Bl. 598b. Dorf Mörtitz Bl. 600b. Dorf Gruna Bl. 601b. Dorf Hohenbriessnitz Bl. 603. Dorf Nieder-Glaucha Bl. 604. Dorf Priestäblich Bl. 606. Dorf Lindenhain Bl. 607. Dorf Tiefensee Bl. 608b. Dorf Grosswölkau Bl. 612.

3. Visitationsbezirk Meissen und Vogtland.

Hauptorte: Altenburg, Zwickau, Ölsnitz, Plauen, Werdau.

Visitatoren: Spalatin, Dietrich von Starschedel und Anton Musa.

Hier kommen folgende Archiv-Stücke in Betracht: Visitationsakten im Amte Voigtsberg, Plauen, Weida und Ronneburg. A° 1529, im Archiv zu Weimar Ji. Nr. 2 [abgedruckt von Joh. Müller in Mittheilungen des Alterthumsvereins Plauen i./V. 1887. S. 1 ff.]. Für Altenburg s. auch Landes-Archiv zu Altenburg Cl. XI. Ba. Nr. 7. (Vgl. auch Löbe in Mitthl. der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg 8, 422 ff.) Dresden Nr. 10598. Meissnische Visitation A. 1529 ff. (inwendiger Titel: Handelung der Visitation zu Zwickau 1529. Zwickau. Crimtschau. Werdau. Die Recesse in diesem Platz auffgericht steen im Buch Altenburg und Borna am ende). Letztgenanntes Buch ist nicht aufzufinden.

Die Bestimmungen für Crimmitschau (Dresden 10598, Bl. 190 ff.) und Werdau (Bl. 200 ff.) bieten kein allgemeines Interesse. Ebensowenig diejenigen für Ölsnitz (bei Joh. Müller, a. a. O. S. 10 ff. gedruckt).

Zu nennen sind für:

*Zwickau eine O. namentlich der Ceremonien (gedruckt von Buchwald, Allerlei aus drei Jahrh. Beiträge zur Kirchengeschichte der Ephorie Zwickau. Zwickau 1888) und eine Kasten-O. (Dresden Lo. 10598, Meyssnische Visitation).

*Plauen ein Bericht über die Gottesdienst-O. Weimar Ji. Nr. 2 (bereits gedruckt von Joh. Müller in den Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Plauen. II. [Plauen 1882] S. 78 ff. S. unter Plauen).

4. Visitationsbezirk Thüringen a. d. Saale.

Hauptorte: Jena, Neustadt a./O., Pössneck, Saalfeld. Visitatoren: Ewald von Brandenstein, Christoph von der Planitz, Anton Musa und Georg Spalatin. Vgl. Burkhardt S. 82 ff. Zur Zeit ist von dieser Visitation nichts bekannt.

5. Der zweite Thüringer Hauptlandkreis.

Hauptorte: Eisenach, Gotha, Weimar. Visitatoren: Christoph von der Planitz, Philipp Melanchthon, Friedrich Mecum und Justus Menius.

Im Staatsarchiv zu Gotha befindet sich unter X X III. 4^{32} ein von den Visitatoren Christoph von der Planitz, Melanchthon, Menius und Myconius untersiegelter Vergleich zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer von Hörselgau, d. d. Mittwoch nach Andreae (2. Dez.) 1528.

Eine interessante Verfügung trafen die Visitatoren in der Pfarrei Molschleben im Amt Gotha. Da hier kein Pfarrrecht bestand, so ordneten die Visitatoren an, dass jeder Hauswirth dem Pfarrherrn ein Pfarrrecht zu zahlen habe; nämlich jeder Hausbesitzer 16 Pfennige, jedes Ehepaar 8 Pfennige, eine einzelne selbständige Person 4 Pfennige jährlich. Von dieser Auflage war Niemand befreit. Der Schösser hatte das Geld einzusammeln und dem Pfarrer abzuliefern (Consist.-Archiv Gotha Loc. 19. Nr. 3). Sonst ist von dieser Visitation nichts bekannt.

6. Visitation im fränkischen Theile des Kurfürstenthums.

Hauptorte: Königsberg, Heldburg, Hildburghausen, Rodach, Eisfeld, Neustadt, Sonneberg, Gestingshausen. Gerichte Neuhaus, Schalkau. Visitatoren: Hans von Sternberg, Dr. Nikolaus Kindt, Mag. Balthasar Düring und der Coburger Amtskastner Paul Bader.

Über die beiden für Franken bestimmten Instruktionsentwürfe (Coburg. St.A. Loc. B. tit. II. 20. Nr. 6. 7) vgl. oben S. 40. Vgl. Krauss, Hildburghausensche Kirchen-, Schul- und Landeshistorie 1, 114 ff.

Die Akten der Visitation (Coburg. Staats-Archiv Loc. B. Tit. II. 20 Nr. 8 und ähnlich Loc. B. Tit. II. 20. Nr. 9 [jetzt im Geh. St.A. zu Meiningen]) enthalten (a. a. O. Bl. 1 ff.) einen ausführlichen Bericht der Visitatoren über ihre von ihnen getroffenen Massnahmen, „was sie furgehalten und was sie angeordnet haben". Dieser Bericht ist sehr interessant, wird aber, weil eben Bericht, nicht abgedruckt. Die folgenden Protokolle der Visitation sind zu konkreter Natur; sie betreffen zumeist Einkommensfragen; besonders beachtenswerth sind die Verfügungen über die gemeinen Kasten, zumal für Coburg. (Letztere sind lokalgeschichtlich sehr werthvoll.) Dieselben können hier jedoch nicht abgedruckt werden.

Überblickt man diese gewaltige Zahl von Anordnungen der Visitatoren, so muss man den unermüdlichen Eifer und Fleiss dieser Männer, welche den ersten Grund der neuen Kirche zu legen hatten, bewundern. Dass unsere Sammlung nicht alle Ordnungen zum Abdruck bringen kann, liegt auf der Hand. Bei der Auswahl stand der Herausgeber vor einer nicht

leichten Aufgabe. Ähnlichkeit waltet unter den meisten ob; andererseits zeigen sie doch auch fast alle wieder unter einander Verschiedenheiten, die zwar zum Theil durch äussere Verhältnisse bedingt, zum Theil aber auch inneren Erwägungen entsprungen waren. Ich habe möglichst nach typischen Formen gesucht. So werden die Generalia für eine grössere Anzahl Gemeinden abgedruckt. Daneben habe ich besonders die O. der grösseren Städte berücksichtigt. Im Allgemeinen ging ich von dem Gesichtspunkte aus, dass, gerade was die ersten Anordnungen (1528—1530) anlangt, eher ein Zuviel als ein Zuwenig am Platze sei. — Der Abdruck erfolgt zumeist aus den oben näher bezeichneten Loc. 10598 und 10600 in Dresden H.St.A. Der Band Loc. 10598 enthält nicht immer die Verordnungen im Original, sondern eine sogen. Registratur, d. h. eine knappe Zusammenstellung der getroffenen Anordnungen und der zur Beurtheilung, namentlich für die höheren Behörden, wissenswerthen Dinge in den Gemeinden. Wo also die Originale der O. vorlagen (z. B. aus Loc. 10600), wurden diese gedruckt; sonst musste man sich mit der Registratur begnügen.

Der Abdruck der O. erfolgt unter den betreffenden Orten, die Generalia für die Dörfer werden unter den Titel des betreffenden Amts gestellt. Zum Abdrucke gebracht sind alle oben mit einem * versehenen Ordnungen.

In den Rahmen dieser Visitation von 1528, 1529 fallen auch diejenigen drei Ordnungen, welche aus Spalatin's hinterlassenen Papieren zuerst von Kapp, Kl. Nachlese 1, 188 ff. 193 ff. und sodann von Richter 1, 101 ff. abgedruckt worden sind. Sie vervollständigen das Bild der Visitationen und der ersten Einrichtungen des Kirchenwesens von Sachsen. Welche Bewandtniss es im Einzelnen mit diesen Urkunden hat, ist schwer festzustellen. An dem Datum 1529 zu zweifeln ist kein Anlass. Die Urkunden gehören auch ihrem Inhalt nach dieser Zeit an. Ob es Verordnungen sind, welche für die gesammten Visitationsbezirke bestimmt waren, oder ob sie nur für den Visitationsbezirk Spalatin's von Letzterem und von seinen Mitvisitatoren verfasst sind, ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich ist wohl das Letztere. Dann sind gewiss ähnliche Befehle auch für die übrigen Visitationsbezirke von den betreffenden Visitationskommissionen erlassen worden, so dass wir es gewissermassen mit „Generalia" zu thun hätten, welche, im Gegensatze zu den speciellen lokalen Verordnungen, für alle Orte gleichmässig gelten sollten.

a) Die erste Ordnung (Nr. 5[a]) ist grösstentheils aus der Instruktion von 1527 bezw. 1528 (oben S. 35. 40) entnommen. Die Einleitung wörtlich; nur dass dort, wo in der Instruktion von 1527 der Kurfürst als sprechende Person auftritt („Wir", „in unserem Lande"), der Kurfürst als dritte Person eingeführt wird („Seine Churfürstl. Gnaden" u. s. w.). Die Einleitung von „Wie wol gott der allmechtig sein ewigs gotlich wort — kein mangel gespurt wurde. Daran thun sie seinen C. G. zu dem das es inen selbs zu heil und allem guten gereichen wurde, zu gefallen" wird daher von uns nicht abgedruckt.

Es folgen 24 kurze Artikel.

Hiervon sind Nr. 16—24 wörtlich gleich den Sätzen in der Instruktion: „Uber die misshandlung — Es soll aber die straff nach gelegenheit als mit einlegen zu gehorsam gefencknus oder sonst zu besserung und nicht eigennutzlich furgenommen werden." Die übrigen Artikel sind zwar der Instruktion ebenfalls entnommen, aber nicht wörtlich. Auch der Unterricht ist als Quelle zu betrachten.

b) Nr. 5[b]. Richter 1, 102. Diese Artikel sind stark benutzt worden bei Ausarbeitung der Artikel und V.O. der Visitation von 1533; Richter 1, 226 ff. „Der Befel an die Pauren" ist z. B. wörtlich darin aufgenommen. Man könnte auf die Vermuthung kommen, dass die Urkunde [b] eine Vorarbeit Spalatin's für die Visitationsordnungen von 1533 sei. Dagegen spricht die Jahreszahl 1529 in Spalatin's Papieren.

Die Instruktion und der Unterricht liegen hier ebenfalls zu Grunde, wie ja überhaupt die Ordnung [b] in vielen Punkten mit [a] übereinstimmt.

c) Auch hier (Nr. 5[c]) ist die Instruktion und der Unterricht als Grundlage anzusehen. — Die Kâpp'schen Drucke wurden mit einer von Herrn Dr. Krebs in Eutritzsch auf dem Gnandstein'schen Archive gefertigten Abschrift verglichen und werden darnach abgedruckt.

d) Als weitere O. stelle ich hierher die „Form der Krankenkommunion". Mit dem eigenhändigen Vermerk „Wie man die Kranken gemeyniglich im Churfürstentumb zu Sachsen u. s. w. pflegt mit dem hochwirdigen Sacrament zu berichten" versehen, sandte Spalatin im Januar 1531 an den Landrentmeister Johann von Harff zu Cleve ein Exemplar dieser, im Kurfürstenthum Sachsen üblichen Krankenkommunion. Dieselbe hat Drews erstmalig aus einem Foliobande der Universitätsbibliothek Jena publizirt in Monatsschrift für Gottesdienst und 3, 211. Benutzt sind Luther's deutsche Messe und die Messe von Kaspar Krantz. Ein eigentliches Beichtformular fehlt. Erst die sächsischen Visitationsartikel von 1533 führten es ein. Genaueres über Verfasser und Zeit der V.O. steht nicht fest; doch geht man wohl nicht irre, wenn man dieselbe in historischen Zusammenhang mit den vorhin geschilderten Visitationen setzt. Die „Form der Krankenkommunion" gelangt hier nach dem Drews'schen Drucke zum Abdruck. (Nr. 5[d].)

IV. Weitere Ordnungen unter Kurfürst Johann dem Beständigen.

Auch nach beendeter Visitationsreise blieben „die vom Kurfürsten bestellten Visitatoren für den ihnen zugewiesenen Kreis gewissermassen in Permanenz als eine primitivste Art von evangelischem Consistorium". [Vgl. Mejer, Anfänge des Wittenberger Consistoriums. Zeitschr. für Kirchenrecht 13, 38 ff.; Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas (2. Hälfte, S. XXXIV); Burkhardt, S. 697.] Sie waren ja naturgemäss diejenigen Personen, an welche sich die von ihnen Eingesetzten um Rath wendeten. Diese neueren Verfügungen der Visitatoren waren zum Theil auch nur eine Fortsetzung von auf der Visitation Angefangenem. Lehrreich ist für diese Übergangsperiode das unter Nr. 162 des Briefwechsels des Justus Jonas (ed. Kawerau) mitgetheilte Schreiben an den Rath zu Colditz, de dato Wittenberg 21. Februar 1530: „Weil aber die anderen (sc. Visitatoren) nicht beihanden, will mir allein, wie ir zu bedenken habt, nicht gezimen, etwas beschliesslichs fur zu nemen. So aber meins vorsehens in kurtz die visitation zu Eilenburg soll furgenommen werden, dahin dann die anderen obgedachten hern visitatores auch komen werden ....." Der einzelne Visitator fühlt sich nicht berufen, Anordnungen zu treffen.

Eine sehr wichtige Frage war die Aufhebung und Verwendung der geistlichen Güter. Die „Sequestration" (wie der technische Ausdruck der Zeit war) wurde seit 1531 auf Anrathen der Stände vorgenommen. Am 1. Juni 1531 erschien die Instruktion für die für Thüringen, Meissen, Voigtland, Sachsen und Franken bestellten Visitatoren. Vgl. das Nähere bei Burkhardt S. 105 ff.

Aus der Zeit Kurfürst Johann's sind nur noch zwei Erlasse hier zu erwähnen.

Am Dienstag nach Trinitatis (6. Juni) 1531 erliess der Kurfürst zu Torgau ein „Ausschreiben durchs Chur- und Fürstenthumb zu Sachsen, etlich nöttige zu erhaltung christlicher zucht, belangend. Gedruckt 1531." (Exemplare in Jena, Univ.-Bibl. Bud. Var. 635; auch in Zwickau, Rathsschul-Bibl. Königl. Bibl. Dresden. Consistorial-Archiv Gotha, K.K. 2 Vol. I. Nr. 64.) Dasselbe gelangt zum Abdruck (Nr. 6).

Eine ausführliche „Vormanung, aus unsers gnedigsten herrn des Churfürsten zu Sachsen befolch, gestellet, durch die prediger zu vorlesen, widder gotslesterung und füllerei" erschien Wittenberg 1531 im Druck. Exemplare finden sich in Jena, Univ.-Bibl. Bud. Var. 635, auch in Zwickau, Rathsschul-Bibl. Dieselbe wird hier nicht abgedruckt.

Cap. II. 1532—1547.

Noch unter Johann dem Beständigen fallen die Vorbereitungen zu weiteren Visitationen. Der Kurfürst war durch die Berichte, welche ihm die Visitatoren über die zu Tage getretenen Gebrechen, insbesondere über die materielle Nothlage der Geistlichkeit, erstattet hatten, zu der Überzeugung von der Nothwendigkeit einer weiteren Visitation gekommen. Brück wurde mit den Vorbereitungen beauftragt. (Vgl. Schreiben des Kurfürsten an Brück, Torgau, Montags nach Innocentum [30./12] 1532. Weimar Ji. Nr. 560.) — Aber am 16. August 1532 starb der Kurfürst.

Er hinterliess zwei Söhne: Johann Friedrich und Johann Ernst. Johann Friedrich regierte zunächst zugleich für seinen unmündigen Bruder Johann Ernst. Als dieser mündig geworden, wurde am 1. Februar 1542 eine Erbtheilung vorgenommen. Die Pflege Coburg erhielt Johann Ernst. Als dieser 1553 kinderlos starb, fielen seine Besitzungen an Johann Friedrich zurück.

I. Visitation 1533 ff.

Der Gedanke einer neuen Visitation wurde von Johann Friedrich aufgenommen. Die alte Visitationsinstruktion wurde der neuen Instruktion zu Grunde gelegt. Die Umarbeitung vollzogen Brück, Bayer, Spalatin und die Visitatoren des Kurkreises. Von Spalatin rührt ein auf die Instruktion bezügliches Bedenken in 21 Punkten her, welches sich in Weimar Ji. Nr. 559 befindet. Bei der endgültigen Feststellung der Instruktion sind aber nicht alle diese Punkte berücksichtigt worden. Die Hauptarbeit verrichtete Brück. In Weimar Ji. Nr. 555 liegen zwei, von der Hand Brück's durchkorrigirte Exemplare der Instruktion von 1527. Diese Brück'sche Überarbeitung geht in der neuen Instruktion von 1532 bis zu dem Passus, in welchem den Visitatoren befohlen wird „alle ire handlungen aufs kurze in verzeichniss zu bringen". Damit hätte die Instruktion schliessen können, und die Wortfassung zeigt, dass die Verfasser dies ursprünglich auch beabsichtigt hatten.

Auf Veranlassung des in Weimar versammelten Ausschusses des Landtages (der Landtag war ein eifriger Anhänger des Visitations-Gedankens) wurde aber noch ein grösserer Zusatz hinzugefügt. Die Landstände hatten mehrere Wünsche in Capiteln zusammengefasst und dem Kurfürsten übergeben (vgl. Weimar Ji. Nr. 555 Bl. 43 ff.). Dieser nahm sie in die Instruktion auf. Nur sind in dieser definitiven Fassung der Instruktion die Überschriften der Capitel und die letzten Capitel „Ordnung der ehesachen. Wie die visitatoren superattendenten und die exekutoren irer zerung halben zu fursetzen und zu underhalten" fortgefallen.

Hier erfolgt der Abdruck nach dem besiegelten Exemplare in Weimar Ji. Nr. 554. (Ein weiteres besiegeltes, für den Coburgischen Theil bestimmtes, Weimar Donnerstags nach Luciae 1532, d. i. den 9. Dez. 1532 datirtes Exemplar in Coburg, St.A. Loc. B. tit. 2. 20 Nr. 6.) Die wörtlich mit der Instruktion von 1527 bezw. 1528 übereinstimmenden Sätze werden durch Verweise kenntlich gemacht. (Nr. 7.) Eine Beurtheilung der Instruktion bei Burkhardt S. 120 ff.; bei Richter fehlt sie.

Die Schlussredaktion wurde den inzwischen ernannten Visitatoren am 19. Dezember 1532 zugestellt. Die Vertheilung der Visitationskreise auf die einzelnen Visitatoren siehe bei Burkhardt S. 125.

1. Der Kurkreis.

Visitatoren: Jonas, Bugenhagen, Bernhard von Hirsfeld, Sebastian von Kötteritzsch, Dr. Kilian Goldstein. Exekutoren: Hans Metzsch, Christoph Gross. Man vergleiche: Burkhardt S. 145 ff.; Winter, Die Protokolle über die Kirchenvisitationen von 1528 und 1533 im Wittenberger Kreise. N. Mitthl. des thüring.-sächs. Vereins f. A., Bd. 9, Heft 3 u. 4, S. 76 ff.; Winter's Publikation beruht auf einer Handschrift im Universitäts-Archiv in Halle. Ein

ähnliches Protokoll liegt im Magdeburger St.A. Sachsen A. 59. A. Nr. 1492. Einzelne Stücke sind auch in Dresden Loc. 10600. Eingeschickte Visitations-Ordnungen.

Von allgemeinen Verordnungen (vgl. die Bemerkung zu Meissen und Voigtland) sollen nur die „Generalia", wie sie sich beim Dorfe Pollerstorff im Amte Wittenberg in dem von Winter mitgetheilten Protokolle vorfinden, erwähnt werden. Diese Verfügung ist für alle Kirchspiele des Amtes gleichmässig erlassen. Daher sei sie hier abgedruckt. (Winter, a. a. O. S. 82—83.) Aus der grossen Masse der speziellen Anordnungen hebe ich folgende hervor:

V.O. für die Stadt Wittenberg 1533. (Nach einer Handschrift im Rathsarchive Halle abgedruckt bei Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. der ev. Kirchenreformation. Hamburg 1842. 1, 381 ff. Auszugsweise darnach bei Richter 1, 220. Ein weiteres Exemplar St.A. Magdeburg A. 59. A. Nr. 1492 Bl. 1 ff.); V.O. für die Stadt Liebenwerda 1534 (Dresden Loc. 10600, a. a. O. Bl. 289a—291a. Magdeburg St.A. A. 59. A. 1492 Bl. 186). Beide werden abgedruckt.

Das Protokoll der Visitation der Stadt Schmiedeberg (abgedruckt von Winter in N. M. des thüring.-sächs. Vereins f. A. IX. 3 u. 4, S. 76 ff. aus dem Universitäts-Archiv zu Halle S. 118, vgl. auch Magdeburger Staatsarchiv A. 59. A. 1492 Bl. 122 ff.; auch Dresden, H.St.A. Loc. 10600 Bl. 153 ff.) enthält nur nebensächliche, nämlich vorwiegend finanzielle und bauliche Anordnungen. Erwähnt sei dieser Passus: „Nachdem der kirchen- und schuldienst dieser zeit vormüg der ersten visitation-ordnung befunden und vom radt und der gemein kein sonderlich klag furgebracht, dan allein das der pfarrer ihr zu zeit die predigt zu lang zihen, etwas zu unbescheiden straffen, dadurch die Personen vormarckt, und auch wegen seines ackerbaues, sich mit den leuten mit worten vorgreiffen, ist derwegen demselben undersagt....." Ebenso wenig wie die vorstehenden verdienen hier Abdruck die Verordnungen für die Städte Kamberg (Magdeburg St.A. A. 59. A. 1492 Bl. 122 ff.); Bitterfeld (ebenda Bl. 146 ff.); Schlieben (ebenda Bl. 165); Schmiedeberg (Dresden 10600 Bl. 153 ff. Dabei eine Verfügung des Konsistoriums zu Wittenberg von 1540, wonach Pfarrer und Kaplan Zulagen erhalten aus dem gemeinen Kasten); Belzig (Dresden 10600 Bl. 207 ff.); Gräfenhainichen (Dresden 10600 Bl. 123 ff. Vgl. Provinzialblätter f. d. Provinz Sachsen, 1839, S. 561 ff.); Herzberg (Dresden Loc. 10600 Bl. 116 ff. Hier einige Bestimmungen über Geschäftsvertheilung unter den Pfarrern. Die Rechnung des gemeinen Kastens stellt nicht mehr der Küster, sondern der Stadtschreiber); Prettin (Dresden 10600 Bl. 79 ff.); Wartenbrück (Dresden 10600 Bl. 294b ff. Betrifft wesentlich Einkommensfragen; bestimmt ferner, dass Taufen normal in der Stadt, Trauungen auch auf dem Lande gehalten werden sollen).

Dagegen verdienen Abdruck die „Generalia aller dorffer im ambt Beltzk", Magdeburg A. ebenda Bl. 257—258a (auch Dresden 10600 Bl. 185b—186a).

2. Meissen und Voigtland.

Visitatoren: Herr von Wildenfels, Spalatin, Asmus Spiegel, Joseph Lewin Metzsch, der Pfarrer zu Werdau, und Michael Alber, Bürgermeister zu Altenburg. Exekutoren waren im Unterkreise (Torgau, Eilenburg, Leisnig, Colditz, Borna): Asmus Spiegel, der Amtmann von Colditz; im Oberkreise (Altenburg, Zwickau, Voigtland): Günther (nicht Georg, wie Burkhardt, a. a. O. S. 125 druckt) von Bünau, und Joseph Lewin Metzsch.

Zur Visitation vgl. Burkhardt, a. a. O. S. 172 ff., 180 ff.; für das jetzige Herzogthum Sachsen-Altenburg: Löbe, Gesch. der Kirchen und Schulen des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Altenburg 1886 ff. 1, 47 ff.; für Grimma: Grossmann, a. a. O. S. 181 ff.; für die Ämter Voigtsberg und Plauen: Joh. Müller in Mitthl. des Alterthumsvereins zu Plauen i./V. Plauen 1887, S. 35 ff.

Aus dieser Visitation ist vor allen Dingen eine generelle Verordnung der Visitatoren zu nennen. Diese ist uns in mehreren Exemplaren überliefert.

Das im Gnandstein'schen Archive befindliche Exemplar hat Kapp, Kl. Nachlese 1, 233 ff. zum Abdruck gebracht. Dasselbe ist die für Meissen (Unterkreis) bestimmte Ausfertigung, denn es werden die Exekutoren in Meissen Asmus Spiegel und Benedict Sporner, Amtmann zu Colditz, namhaft gemacht und am Ende als Superattendent für das Amt Altenburg Spalatin bezeichnet. Die für das Voigtland bestimmte Ausfertigung (am Schlusse werden die Exekutoren Günther von Bünau und Lewin Metzsch genannt) befindet sich in Weimar Ji. Nr. 587—707.

Richter druckt 1, 226 ff. das für Altenburg bestimmte Exemplar ab, „aus einer im Archive zu Weimar verwahrten neueren Abschrift" und fügt aus einem weiteren dortigen Exemplare liturgische Vorschriften und eine Kasten-Ordnung an. Unter dem zuletzt genannten Exemplar ist offenbar Ji. Nr. 6 „Gemeine v.o. und artikel der visitation in Meissen und im Voitland, den herrschaften und amtleuten, schossern, steten und dorffschaften zugestellet" gemeint. Da dieses zugleich das vollständigste Exemplar ist, bringe ich dasselbe hier zum Abdruck. (Richter's Abdruck ist nicht vollständig; er stimmt übrigens auch mit keinem der beiden heute in Weimar befindlichen Exemplare ganz überein.)

Ausser den beiden Stücken in Weimar Ji. Nr. 6, Ji. Nr. 558 finden sich Exemplare in Zwickau, Rathsarchiv A. III, Alm. 2 Schubk. Nr. 3, 3b; Schneeberg, Rathsarchiv, Abthl. II, Abth. 19 Nr. 2; Dresden, H.St.A. Loc. 10600. Eingesch. Visit.-O. Bl. 134b ff. (ein Exemplar, welches die Visitatoren von Meissen und Vogtland 1534 in Düben untersiegelt hatten). Ausserdem sind die Artikel, zum Theil umgestaltet, in die V.O. für Wurzen übergegangen (Dresden Loc. 9004, Vis. von Wurzen).

Der Druck geschieht hier nach Weimar Ji. Nr. 6. Die Abweichungen von Weimar Ji. Nr. 588, von Dresden Loc. 10600, sowie der Kapp'schen und Richter'schen Drucke werden (soweit nicht offenbare Schreibfehler, wie bei Richter, vorliegen) in Anm. wiedergegeben. Ausserdem werden die Abweichungen der Wurzener V.O. gleich mit hervorgehoben, damit unter Wurzen darauf verwiesen werden kann. (Nr. 8.)

Als Quellen haben wir die vorangegangenen Instruktionen (1527, 1532), den Unterricht der Visitatoren (1528) und die Verordnungen von 1528, 1529 anzunehmen. Die Visitationsartikel von 1529 (vgl. oben S. 48) sind zum Theil wörtlich aufgenommen.

Ausser dieser allgemeinen Verordnung sind noch eine Reihe von Verordnungen der Visitatoren für einzelne Städte zu nennen. Nach den uns leitenden Prinzipien kommen jedoch nur folgende in Betracht, werden hier citirt und unten bei den Städten je im Speziellen behandelt und abgedruckt.

Altenburg. (Weimar Ji. Nr. 6.)

a) „V.O. der ceremonien und anders fur den stift aufm schloss zu Altenburg."

b) „V.O. uber den gemeinen artikel der stadt Altenburg. Dem rate daselbst zugestellt."

c) „O. des junkfrauen closter zu Altenburg."

Zwickau. V.O. von 1533. (Zwickauer Rathsarchiv III. Alm. 2. Schubf. Nr. 3b, Bl. 94 bis 98. Weimar Ji. Nr. 7 enthält keine O.)

Visitations-O. für das Kloster Grünhain (in Zwickau a. a. O. S. 36 ff.). (Wird im Codex diplom. Saxon. zum Abdrucke gebracht werden.)

Unter dem Titel „Unterricht von denen zu Buchholtz" erhalten wir einen interessanten Bericht der Gemeinde zu Buchholz über ihre inneren, namentlich finanziellen Verhältnisse (Dresden, H.St.A. Loc. 10598. Meissnisch Visitation, S. 159 ff.). Derselbe wird nicht abgedruckt.

Eine V.O. für das Kloster zum Buch bei Leisnig (Weimar Ji. Nr. 6).

Eine V.O. für das Kloster zu Nimbschen (Weimar Ji. Nr. 6. Abgedruckt bei Grossmann, a. a. O. S. 182 ff.).

Für Grimma ist aus Weimar Ji. Nr. 6 ein „Abschied" zu nennen, vom Sonnabend nach Oculi (14. März) 1534, „Uber die gemeinen verordnungen sind auch die folgenden artikel

zu Grimm verordnet." Derselbe trifft sehr spezielle Bestimmungen über den Gotteskasten, über das Verhältniss der Geistlichen zu einander, und deren Einkommen. Besondere Erwähnung verdient nur folgender Satz: „Es sollen auch die irrigen ehesachen hinfürder durch die zwon superattendenten, die pfarrer zu Grimm und Trebsen mit hulf, zu thun, wissen und beistand des amtmanns oder seins abwesens des schossers, und zwon ausm rat treulich gehandelt, und so viel immer möglich schleunig und unverzüglich abgehandelt werden. Zum wenigsten, wo die sachen so gar irrig sein würden, ein urteil bei den verordneten rechtsverstendigen doctoren am sechsischen hofgerichte zu Wittemberg zu holen ....."

V.O. für Eilenburg (1534, Weimar Ji. Nr. 6). Es sei hier folgender Abschnitt mitgetheilt: „Was uber gemeine verordnung dem amptverweser zu Eilenburg weiter befohlen ist. Die irrigen ehesachen sollen hinfurder durch den pfarrer dieses orts als superattendenten, den amtmann, der diakon einen, und den ein burgermeister und ein ratshern die desselben Jahres nicht sitzen gehandelt werden, und was sie nicht kunnen entscheiden, eigentlich und treulich aufzeichnen lassen und die rechtsverständigen doctores am hofgericht zu Wittenberg darüber lassen auf der parten unkosten vorsprechen ..... amt und rath sollen keinen handwerker mehr meister werden lassen, der sich nicht vorher verheirathet habe ....." Es folgen einige weitere Punkte. So wird bestimmt, dass Montags weil Wochenmarkt sei und wenig Leute zur Kirche kommen, die Predigten ausfallen und nur ein Gebet gesprochen und ein deutscher Gesang dazu gesungen werden solle.

V.O. für Torgau. (1534, Weimar Ji. Nr. 6.) „Sonderliche artikel dem amtmann zu Torgau zugestellet." (Ähnlich wie die vorstehend für Grimma und Eilenburg bezüglich der Entscheidung der Ehesachen mitgetheilten Artikel. Amtmann und Rath sollen mit ernstem Fleiss darob sein, „Zwietracht zwischen den eheleuten und heimliche verlubnuss abzulegnen".) Eine zweite spezielle V.O. für den Rath zu Torgau („Sonderliche artikel dem rath zu Torgau zugestellet") enthält interessante Bestimmungen über die Schule. Die wichtigsten Punkte werden unten bei Torgau zum Abdruck gebracht.

Für Ölsnitz erging eine V.O. unter dem 3. April 1533, für Plauen am 13. April 1533. Vgl. für beide Weimar Ji. Nr. 7. „Die ander Visitation im Voitland und uber Meissen als nämlich in Ölsnitz, Plauen, Pausa, Weida A° 1533 und 1534." Das Nöthige wird unter Ölsnitz und Plauen abgedruckt werden.

Von den Meissnischen Visitatoren wurde auch am 29. November 1533 das Kloster Remse visitirt. Es war die erste Visitation des Klosters. Die Visitatoren publizirten bei dieser Gelegenheit „ein kurze christliche O. in das junkfrau closter zu Remse" in 18 Punkten. Weimar Ji. Nr. 6. Bl. 7^b—10^a. Dieselbe wird abgedruckt.

Für Schneeberg findet sich eine V.O., Donnerstags nach Conversionis Pauli (30. Jan.) 1534. Dieselbe ist zweimal erhalten im Rathsarchiv zu Schneeberg Abth. II. Abschn. 19 Nr. 1 und 2, und wird unter Schneeberg zum Abdruck gebracht.

3. Visitationsbezirk Thüringen.

Visitatoren: Menius, Myconius, Georg von Denstedt, HansCotta. Exekutoren: Eberhard von der Thann, Johann Oswald an der Werra und dem Haynich, Ewald von Brandenstein und Georg von Denstedt am Saalgrund und in den Ämtern Weimar, Rossla.

Die Visitation begann am 3. März 1533. Quelle: Weimar Ji. Nr. 4. (Eine 1753 daraus gefertigte Abschrift im Staatsarchiv zu Meiningen.)

Die „Artickel gemeiner verschaffung" (Weimar Ji. Nr. 4 Bl. 10—12) sollen abgedruckt werden. (Nr. 9.) Die darauf folgenden Verschaffungen (d. h. Anordnungen) für die einzelnen Gemeinden sind zwar recht interessant, aber doch zu speziell gehalten und betreffen auch zumeist nur finanzielle Punkte, dem ausgesprochenen Hauptzwecke dieser Visitation gemäss.

Die Akten der „anderen" Visitation in Stadt Gotha (Consistorial-Archiv zu Gotha, Loc. 19 Nr. 2) geben uns keine Ausbeute.

Genannt sei hier noch eine umfangreiche „Verordnung der visitatoren zu Thüringen, wie es mit bestellung der kirchenämter, des gemeinen kastens, item des hospitals und siechenhauses zu Eisenach gehalten werden soll" vom Jahre 1536 [korrigirt aus 1537] in Coburg, Staatsarchiv B. II. 20 Nr. 17, 15 Blätter. Als Visitatoren nennen sich Menius, Myconius, Georg von Wangenheim, Johann Cotta. Ob diese V.O. in die Visitation von 1533/34 gehört und die Zahl 1536 nur ein Schreibfehler ist (sie ist übrigens in dem Aktenstück aus 1537 korrigirt worden), oder ob wir es mit einer sonst nicht bekannten Visitation zu thun haben, bleibe dahingestellt. Diese V.O. ist namentlich für die Einkommensverhältnisse sehr werthvoll, jedoch zu sehr lokaler Natur, so dass sie in unsere Sammlung keine Aufnahme findet.

Das Amt Allstedt.

Wegen seiner Abgelegenheit war dieses Amt bisher noch nicht visitirt worden. Allstedt war bekanntlich ein Hauptsitz der Bewegung Münzer's gewesen (vgl. unter Stadt Allstedt im Besonderen). Die Visitatoren hatten hier den ersten Grund für die neue Kirche zu legen. Die Visitation begann am 4. März 1533. Von den von den Visitatoren erlassenen Verordnungen werden hier nach der im Magdeburger Staatsarchiv A. 59. A. 1492 befindlichen alten Abschrift des Originalprotokolls [davon eine moderne Abschrift in Weimar Ji. Nr. 45] die wichtigsten abgedruckt, und zwar sowohl die für die Stadt (Magdeburg, a. a. O. Bl. 297 ff.) wie die „Generalia aller dorfer im ambt Allstedt" (ebenda Bl. 322 ff.). In beiden findet die Münzer'sche Bewegung eingehende Berücksichtigung.

4. Franken.

Visitatoren: Ritter Heinz Schott, Mag. Johann von Wolkenhayn, Silvester von Rosenau, Mag. Johann Birnstiel, Paul Bader, Kastner. Exekutoren: Hans Schott, Silvester von Rosenau.

Burkhardt, a. a. O. S. 191 ff. nimmt an, dass die zweite Visitation erst 1535 stattfand, dass also 1532 und 1533 in Franken nicht visitirt worden sei. So auch Krauss, Hildburghausen'sche Kirchenhistorie 1, 120 ff. Hiermit stehen jedoch folgende Thatsachen im Widerspruche. In Coburg, St.A. Loc. B. II. 20 Nr. 6 befindet sich das für den Coburg'schen Landestheil bestimmte und mit der allgemeinen Instruktion (vgl. oben S. 50) wörtlich übereinstimmende, besiegelte Exemplar der Visitations-Instruktion d. d. Weimar, Donnerstags nach Luciae (19. Dez.) 1532. Die coburgischen Visitatoren werden dortselbst genannt. Die näheren Nachrichten von dieser Visitation sind allerdings nur dürftig. Ein Auszug aus den Visitations-Akten von 1533, der sich früher in Coburg, St.A. Loc. B. tit. II. 20 Nr. 14 befand und nach einer Notiz im Coburger Archiv nach Meiningen abgegeben worden ist, bezieht sich nicht auf Franken, sondern auf den Saale-Grund. Dagegen haben sich in Weimar einige Stücke erhalten, die uns Kunde von der 1533 stattgehabten Visitation geben.

Aus Weimar Ji. Nr. 556 seien hier zur Kenntniss gebracht und abgedruckt: „V.O. an adel und ritterschaft des orts Franken, 1533." (Nr. 10.) Hierzu sei Folgendes bemerkt: Unter dem Datum Weimar, Montags nach Januarii (22. Sept.) 1533 befindet sich ein Schreiben des Kurfürsten an die Verordneten zu Coburg (Weimar Ji. Nr. 587—707, Bl. 73). Adel und Ritterschaft beschwerten sich darüber, so schreibt der Kurfürst, dass das Einkommen der geistlichen Lehen gemäss der Visitations-O. (gemeint ist die Instruktion von 1532) in den gemeinen Kasten fliessen solle; sie wünschten das Geld nicht etwa eigennützig zu verwenden, sondern ihren armen Kindern und Freunden zu leihen, damit sie zu guter Lehre und Zucht erzogen würden. Der Kurfürst wolle dieses Ansinnen „uf eine anzall zeit" genehmigen. Damit die Gelder aber auch wie verordnet verwendet würden, solle der Adel bei jedesmaliger Verleihung des Lehens

Anzeige an die Verordneten zu Coburg erstatten. Die Verordneten zu Coburg erhielten dieses Schreiben mit dem Auftrage, es den Visitatoren in Franken zuzustellen, „dass diese sich darnach halten können". Im Zusammenhange damit erliessen die Visitatoren obige V.O.

Ob diese Thatsachen nun gewichtig genug sind, dass man aus ihnen auf Durchführung der Visitation im Jahre 1533 schliessen kann — lasse ich dahingestellt. Vielleicht wurde die Visitation 1533 begonnen, dann unterbrochen und 1535 vollendet. Jedenfalls wurde im Jahre 1535 in Franken visitirt. Auch aus diesem Jahre 1535 haben wir nur wenige Nachrichten.

Bemerkenswerth sind die Verhandlungen mit der Ritterschaft und dem Adel von Franken (Coburg, St.A. Loc. B. 20 Nr. 16 Bl. 13 ff.). Ritterschaft und Adel wurden auf Sonntag Trinitatis (23. Mai) 1535 nach Coburg beschieden. Dort wurde ihnen „Furhaltung" aus der Instruktion gethan und es wurden ihnen einige aus dieser ausgezogene Artikel schriftlich zugestellt (cit. loc. Bl. 13^{b} ff.); so der Befehl des Kurfürsten, dass die geistlichen Lehen für Universitätsstipendien der Familienglieder, die Überschüsse aber als Gehaltszulagen der Geistlichen Verwendung finden sollten, dass der Adel keinen Geistlichen annehmen solle, bevor er dem Kurfürsten präsentirt und vom Superintendenten examinirt worden sei, dass sie sich die Einkommen der Pfarrer, des gemeinen Kastens, und die bauliche Erhaltung der Pfarrgebäude angelegen sein lassen sollten. (Diese Artikel bedürfen keines Abdruckes.) Die Ritterschaft erhob Einwendungen nur gegen diejenigen, welche die Lehen und die Unterhaltung der Pfarrgebäude betrafen, und erbat sich Zeit für ein Bedenken. Die anderen Artikel nahm sie ohne Widerspruch auf. Die Visitatoren billigten die Bedenkzeit bezüglich der Lehen zu, verweigerten dieselbe jedoch bezüglich der Baulast, weil die Sache in vielen Pfarreien dringlich und oft genug angeregt sei. Der Adel blieb aber auf seinem Wunsche bestehen und verlangte einen neuen Bedenktag, den dann die Visitatoren „umb des besten willen" schliesslich zugestanden.

Im Zusammenhange mit dieser Visitation stehen die Visitationen in den Schutzherrschaften: der Grafschaft Schwarzburg (24. Mai—16. Juni 1533, Burkhardt S. 154); den Reussischen Ländern (2.—21. September 1533, Burkhardt S. 158) [in der Herrschaft Lobenstein war die erste Visitation erst Ende September 1543, Burkhardt S. 214]; in der Herrschaft Ronneburg (27. September—1. Oktober 1533, Burkhardt S. 169). Diese Herrschaften werden nach unserem Plane gesondert behandelt.

Über eine Visitation im Amte Gotha vom Jahre 1542 giebt uns ein Aktenstück im Consist.-Archiv Gotha Loc. 19 Nr. 3 Auskunft. Diese Visitation bedarf jedoch an diesem Orte keiner weiteren Berücksichtigung.

Waren schon in den bisherigen Visitationen die finanziellen Fragen stark in den Vordergrund getreten, so blieb auch in Zukunft das Besoldungswesen der Pfarrer eine der Hauptsorgen der Regierung. Unendlich mühsam, aber auch segensreich war die Thätigkeit des Kurfürsten und seiner Räthe. Die meisten der von mir in Weimar durchgesehenen Aktenstücke (ziemlich 3000 an der Zahl) betreffen Pfarrverhältnisse, Besetzungen, Versetzungen, Entsetzungen, Zusammenlegungen von Pfarreien, sowie die Verhältnisse des gemeinen Kastens; ausserordentlich zahlreich sind die Gesuche der Pfarrer um Zulagen, die Klagen, dass die Einkünfte für sie oder den gemeinen Kasten nicht eingingen u. s. w. Man vgl. auch den Abschnitt „Das bewidmungswerk in den ernestinischen Landen" bei Burkhardt S. 217 ff.

In den Rahmen dieser Massnahmen gehört auch das 1533 gedruckt ausgegangene Patent des Kurfürsten, „betreffend die geistlichen Zinse", welches hier nach dem Exemplar im Haus- und Staatsarchiv zu Gotha K.K. XX. 1 zum Abdruck gelangt. (Nr. 12.)

II. Die Fortbildung der Verfassung. Das Consistorium zu Wittenberg.

Durch die vorstehend geschilderten Visitationen war nunmehr der neuen Lehre im Lande überall zum Siege verholfen.

Die Pfarrsprengel waren neu eingetheilt, das Pfarreinkommen neu fixirt und die Pfarrbesetzung im evangelischen Sinne geregelt. Lehre, Ceremonien, der Gottesdienst und das Unterrichtswesen waren geordnet. Über dem Pfarramte war zum Zwecke ständiger Aufsicht das Amt des Superintendenten eingerichtet worden.

Damit war aber natürlich die Verfassungsbildung der neu entstehenden Kirche keineswegs zu einem Abschluss gekommen. Es fehlte an einer Central-Instanz.

An die Spitze der Bewegung war zwar der Landesherr getreten. Er beherrschte, er regierte die Kirche. Denn, obwohl ein „landesherrliches Kirchenregiment" den Ideengängen der Zeit völlig fremd gewesen wäre, in Wahrheit war dasselbe doch von dem Moment an vorhanden, in welchem der Landesherr mit weltlicher Zwangsgewalt anordnend eingriff und sich dabei nicht auf Massnahmen beschränkte, welche unter den Gesichtspunkt von einfachen Reformen zu bringen waren, wie sie auch katholische Landesherren als Inhaber der Landespolizei vornahmen. In der katholischen Kirche bestand eine eigentliche kirchliche Regierung neben der Staatsgewalt. In der evangelischen Kirche fand der Landesherr keine Gewalt neben sich vor.

Man muss von den theoretisirenden Ausführungen Luther's und der Bekenntnissschriften über „Kirchengewalt" und ähnliche Begriffe (vgl. darüber Sohm, Rieker u. A.) völlig abstrahiren, und lediglich vom Boden der positiven Verhältnisse aus die Frage beantworten: von wem wurde die Kirche im juristischen Sinne regiert; wessen Wille beherrschte sie; wer traf die Anordnungen, wer erliess die Gesetze? Man mag nun die Thätigkeit des Landesherrn charakterisiren, wie man will, im rechtlichen Sinne war sie: Regierung.

Aber der Landesherr konnte diese Regierung nicht persönlich ausüben. Er bedurfte dazu kirchlicher Hilfsorgane. Die Visitatoren hatten ja vorübergehend (vgl. oben S. 49), auch nach erledigter Visitation, die Aufgaben solcher kirchlicher Oberbehörden erfüllt. Auf die Dauer war dies nicht möglich, da sie nicht ständige Kommissionen waren.

Der Hof, an den man fortwährend Anliegen brachte, war solcher Aufgabe erst recht nicht gewachsen. Je mehr Fragen an die junge Kirche herantraten, um so eher musste man für ständige eigene Behörden Sorge tragen.

Am einfachsten wäre es gewesen, wenn man auf veränderter theoretischer Basis die katholische Organisation der Bischöfe restaurirt hätte. In der That hat ja auch später Moritz von Sachsen damit einen gründlichen Versuch gemacht. Der monarchische Episkopat wurde aber im Ernestinischen Sachsen nicht beliebt, sondern man reorganisirte dort die katholischen Consistorien, d. h. man übertrug die bisherigen bischöflichen Befugnisse an die frühere bischöfliche Jurisdiktions-Behörde, also an ein Collegium.

Hierzu gab besondere Veranlassung das Bedürfniss nach ständigen Ehegerichten.

Die Eherechtspflege lag in den ersten Jahren der Reformation ausserordentlich im Argen. Es zeigte sich sehr bald, dass man nicht den einzelnen Pfarrern die Entscheidung darüber überlassen konnte, ob eine Ehe als geschieden zu behandeln, ob eine neue Ehe zu gestatten sei. Um so weniger, je unsicherer der Rechtsboden seit der bekannten Stellungnahme Luther's gegen das kanonische Recht geworden war. Die Amtleute brachten in ihrer Gewissensnoth schwierige Fragen an den Hof oder an die Visitatoren. Diese Instanzen vermochten aber nicht ständige Ehegerichte zu ersetzen. Nur solche konnten durch eine feste Praxis das neue protestantische Eherecht auf den Trümmern des kanonischen aufbauen.

Eine Zeit lang glaubte man sich mit vorübergehend zusammentretenden Kommissionen behelfen zu können. Die Superintendenten oder bedeutenderen Pfarrer sollten zusammen mit den Amtleuten, oder Schössern, oder Rathsherren die eherechtlichen Fälle entscheiden und, wenn sie Zweifel hätten, an das Hofgericht zu Wittenberg berichten. Vgl. oben S. 53 die Verfügungen der Visitatoren für Grimma, Eilenburg, Torgau. Diese Kommissionen konnten aber auf die Dauer ein ständiges geistliches, aus Theologen und Juristen zusammengesetztes Ehegericht nicht

entbehrlich machen. Dies bringt am deutlichsten ein von Jonas verfasstes Bedenken der Wittenberger Theologen über die Errichtung von Consistorien, vom Jahre 1538 zum Ausdruck.

Mit demselben hat es folgende Bewandtniss.

Schon der Ausschusstag von Torgau 1537 schlug namentlich zur Erledigung der Ehestreitigkeiten die Errichtung mehrerer Consistorien vor. Im Auftrage des Fürsten wurde im Jahre 1538 als Grundlage für das zu errichtende Consistorium ein Gutachten ausgearbeitet. Betheiligt waren an der Ausarbeitung Justus Jonas, Cruciger, Bugenhagen, Melanchthon, die Juristen Schürpf und Pauli. Als eigentlicher Verfasser darf wohl Jonas gelten. Nachdem es von Luther und Brück einer Revision unterzogen war, wurde es dem Kurfürsten vorgelegt unter dem Titel: „Der theologen bedenken von wegen der consistorien, so ufgericht sollen werden." Dasselbe ist abgedruckt in Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 4, 62 ff. (auch bei Richter, Gesch. der Kirchenverf., S. 82 ff.) nach dem Manuskript im Sächs.-Ernest. Gesammtarchive zu Weimar. Nach Burkhardt, Gesch. der Visit., S. 202 fehlen jedoch die Beiartikel. Vgl. auch Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas, S. 308.

Zur Charakterisirung dieses „Bedenkens" und seiner Umgestaltung durch Luther vgl. Mejer, Zum Kirchenr. des Reform. Jahrh., Hannover 1891 S. 20; Sohm, a. a. O. S. 616 ff.; Rieker, a. a. O. S. 161 ff.

Während sich die Berathungen über das Bedenken hinzogen, wurde gewissermassen zur Probe („zum Anfang" sagt das kurfürstl. Reskript) das Consistorium zu Wittenberg in's Leben gerufen und eröffnete Anfang des Jahres 1539 seine provisorische Thätigkeit. Vgl. Bedenken Brück's vom Sonntag nach Ulrici, 6. Juli 1539 (Zeitschr. f. d. R. 4, 87) und Brief Luther's an Spalatin bei de Wette 5, 329. S. auch Burkhardt, a. a. O. S. 202. Vgl. auch Brief des Jonas an Spalatin vom 7. Februar 1541 bei Kawerau, Briefwechsel des Jonas, Nr. 540.

Eine Darstellung der Schwierigkeiten, welche bei den Berathungen der Consistorial-O. zu überwinden waren, würde hier zu weit führen. Ende des Jahres 1542 war der Entwurf der Consistorial-O. fertig gestellt. Er ist eine Überarbeitung des Bedenkens von 1538. Die Abweichungen hebt Mejer, Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts, S. 48 ff. hervor. Dieser Entwurf ist nicht als Gesetz publizirt worden.

Muther hat drei Exemplare des Entwurfes in Weimar gesehen. Vgl. darüber im Einzelnen Mejer, Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts, S. 56 ff. Ein vierter, diesen nahestehender Entwurf ist inzwischen von Burkhardt in Weimar ermittelt worden. Ein fünftes Exemplar habe ich in Dresden, H.St.A. Loc. 10532, Leipzigische Händel, Bl. 209 ff. gesehen.

Ist die Consistorial-O. in formaler Beziehung auch nicht als Gesetz zu bezeichnen, so steht doch fest, dass das Consistorium zu Wittenberg sich thatsächlich nach dieser O. gerichtet hat. Vgl. Mejer, Zum Kirchenr., S. 58 ff. Darum verdient der Entwurf den Abdruck in dieser Sammlung. Wir publiziren ihn nach dem Drucke, welchen Georg Buchholtzer im Jahre 1563 veranstaltete unter dem Titel „Constitution und Artikel des Geistlichen Consistorii zu Wittenberg auf Befehl Weiland des Durchl. Hochg. Fürsten und Herrn Herrn Johanns Friedrichen Fürsten zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschall .... durch Seine Churfürstlichen Gnaden fürnehmste Theologen und Juristen gestellet A. D. 1542." [Ein Exemplar dieses ersten Druckes von 1563 ist in der Kgl. Bibl. zu Dresden.]

Buchholtzer erzählt in der Vorrede, dass er im Jahre 1545 von seinem Landesherrn, dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, der ein Consistorium habe errichten wollen, nach Wittenberg geschickt worden sei, um die dortige Consistorial-O. zu erbitten. Luther habe ihm dieselbe abschriftlich mitgetheilt. Diese Abschrift lasse er jetzt im Drucke erscheinen. Im Jahre 1555 habe ihn das Wittenberger Consistorium um Rücksendung gebeten, da ihm — dem Consistorium — das Original in den Kriegsläuften verloren gegangen sei. (Hiernach ist es auch

unwahrscheinlich, dass ein früherer Druck von 1542, wie ihn Burkhardt erwähnt, existirt. Ich habe einen solchen auch nirgends gefunden.)

Im Jahre 1566 erschien eine zweite Auflage in Jena unter dem veränderten Titel „Bedenken der Constitution und Artikel des Geistlichen Consistorii zu Wittenberg, aus befehlich weiland des durchlauchtigsten ..... herrn Johanns Friedrichen, Herzogen zu Sachsen ..... seliger gedechtnus durch Dr. Martin Lutherum, und andere seiner churfürstlichen gnaden fürnehmste Rethe und theologen gestellet und zusammengezogen." (Exemplare sind in Jena, Univ.-Bibl. Thl. XXXVII. q, 72 und Bud. Var. 635, sowie in Kgl. Bibl. Dresden.)

Eine Abschrift dieses Druckes ist das in Dresden, H.St.A. unter Loc. 7429 aufbewahrte Exemplar (vgl. die Aufschrift). Irreführend ist daher die Bemerkung bei Blanckmeister, Die sächs. Consistorien. (Separat und in „Aus dem kirchl. Leben des Sachsenlandes".) Leipzig 1893. S. 7.

Richter druckt die Ausgabe von 1563 ab [mit einem Druckfehler: In der „Nota" muss es statt „ein heimlich verständtniss" heissen „ein heimlich verbündnus"]. Die zweite Auflage 1566 stimmt wörtlich mit der ersten überein.

Hauptsächlichste Litteratur zu dieser Consistorial-O.: Burkhardt, a. a. O. S. 200 ff.; Mejer in Zeitschr. für Kirchenrecht 13, 28 ff. und in „Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts." S. 1 ff. (Überarbeitung des Aufsatzes in der Z. f. Kirchenr.)

Wenn schon oben hervorgehoben worden ist, dass die Constitution niemals formell Gesetz geworden ist, so muss zum Schlusse betont werden, dass auch nicht alle Theile derselben thatsächlich in's Leben getreten sind. So sind z. B. die im Entwurfe vorgesehenen weiteren Consistorien zu Zeitz und Zwickau nicht organisirt worden. Trotzdem verdient die O. einen vollständigen Abdruck. Zu bemerken ist, dass, als im Albertinischen Sachsen über die zu errichtenden Consistorien Lätare 1544 zu Leipzig berathen wurde, die Conferenz in ihre Beschlüsse verschiedene Stücke aus der Wittenberger Consistorial-O. wörtlich aufnahm. Vgl. Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen (1544—1549). Leipzig 1899. S. 9 ff.

III. Weitere Ordnungen. Wittenberger Reformation 1545.

Eine Untersuchung darüber, welches der rechtliche Charakter dieses Consistoriums gewesen sei, gehört eigentlich nicht in den Rahmen dieser historischen Einleitung. Es sei jedoch folgende kurze Bemerkung gestattet. Gegen die eigenartigen Ausführungen von Sohm, Kirchenrecht, S. 617, der von diesem Consistorium das landesherrliche Kirchenregiment und das Eindringen des „dem Begriffe der Kirche widersprechenden Kirchenrechts" datirt, hat schon Rieker, a. a. O. S. 173 ff. gründlich polemisirt. Rieker lehrt S. 166 ff. ganz mit Recht, dass im Sinne der Zeitgenossen die Consistorien, weil sie an die Stelle des bischöflichen Amtes treten sollten, als kirchliche Behörden aufzufassen sind, aber er betont m. A. dabei nicht genügend, dass sie dies thatsächlich doch nicht waren. In Wahrheit waren sie Behörden des Landesherrn. Von ihm erhielten sie ihre Vollmachten; sein Wille rief sie in's Leben und gab ihnen Lebenskraft, wie dies auch schon das Bedenken des Justus Jonas von 1538 unverhüllt zum Ausdrucke gebracht hatte.

In der Theorie existirte noch kein landesherrliches Kirchenregiment — thatsächlich war es längst gegeben. Vgl. auch oben S. 56, und Sehling, „Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen", S. 10 ff., 84.

Der Landesherr waltete seines Amtes noch durch Erlass einer Reihe von weiteren Verordnungen. Rühmend sei der Fürsorge Johann Friedrichs für die Heranbildung geistlicher Kräfte gedacht. Erwähnt sei die Stipendien-Ordnung d. d. Torgau am Tage Bartholomäi (24. August) 1545. (Burkhardt, a. a. O. S. 207.)

Eine wichtige Urkunde aus der Regierungszeit Johann Friedrich's ist noch zu nennen: Die Wittenberger Reformation von 1545.

Der Kaiser hatte zu Speyer eine christliche Reformation angekündigt. Den protestantischen Ständen war freigestellt, ihrerseits Entwürfe als Grundlage für eine freundliche christliche Vergleichung einzureichen. Der Kurfürst ertheilte darauf Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Cruciger und Major den Auftrag, ein Gutachten anzufertigen, wie „solcher Vergleichung und Reformation halben von einem streitigen Artikel zum anderen zu Erhaltung unserer Augsburgischen zu handeln, auch worauf endlich zu verharren sein sollte". Die Theologen kamen dem Auftrage nach. Das Ergebniss war die von Melanchthon zunächst deutsch abgefasste und dann in's Lateinische übertragene Visitationsformel.

Wir haben es also nicht mit einer eigentlichen K.O. zu thun (irrig Weber, Sächs. Kirchenr., 1. Aufl., 1, 35), dennoch drucken wir die Formel hier ab (wie Richter 2, 81). Einmal wegen ihrer Bedeutung an sich (wenn diese auch nicht so hoch zu schätzen ist, wie oft geschehen; vgl. die Reduktion der Werthschätzung gegenüber Funk, Hauptpunkte des ev.-protest. Kirchenregiments, Lübeck 1843, S. 112, bei Richter, Gesch. der Kirchenverf., S. 71, 74), sodann aber weil sie die Grundlage einer sehr wichtigen und in Norddeutschland sehr verbreiteten K.O. geworden ist, der Mecklenburger von 1552 (diese hat z. B. den Abschnitt über die Consistorien entlehnt. Richter, Gesch., S. 101). Über die Mecklenburgische K.O. s. unter Mecklenburg. Auf die „mechelburgische oder wittenbergische kirchen-o. von herrn Philipp gestellt" wird auch wohl in Sachsen verwiesen, z. B. in der Instruktion zur Visitation im Albertin. Sachsen, 1574, Art. 14.

Litteratur: Richter, in Ztschr. für deutsches Recht 1, 31 ff.; Einleitung in Cyprian's Nützl. Urkunden zur Reformationsgesch., Bd. 2, enthaltend „Der Andere und letzte Theil zu Wilh. Ernst Tentzel's Histor. Bericht vom Anfang u. s. w. der Reformation." Leipzig 1718. S. 404 ff.; Einleitung bei Bretschneider, Corp. ref. V, S. 578 ff.; Richter, Gesch. der Kirchenverf., S. 71, 74, 101; eine ausgedehnte Kritik von Butzer ist abgedruckt von Neudecker, Urk. aus der Ref.-Zeit, Cassel 1836, S. 713 ff.

Drucke: Deutsch bei Cyprian, a. a. O. S. 410 ff. (woselbst auch das Schreiben der Theologen vom 14. Jan. 1545 abgedruckt ist, mit welchem sie ihr Bedenken dem Kurfürsten überreichten); lateinisch und deutsch in Corp. Ref. 5, 578 ff.; hiernach lateinisch bei Richter 2, 81 ff. Richter druckt die lateinische Fassung ab, weil sie die jüngere sei. Wir wählen die deutsche, weil sie die ältere ist. (Nr. 14.)

IV. Franken.

Im Ortlande Franken regierte seit 1542 Johann Friedrich's Bruder, Johann Ernst. Dieser berief auf den 22. Oktober 1543 eine Synode seiner Pfarrer nach Coburg. Auf dieser Versammlung wurde beschlossen, die Elevation und den Chorrock abzuschaffen. (Krauss, Hildburgh. Kirchenhistorie 1, 122; 3, 93.)

Im Jahre 1545 wurde eine Visitation veranstaltet. Visitatoren waren: Eberhard von der Thann, Pfarrer Mag. Johann Langer, Hofprediger Dr. Maximilian Mörlein und Wolfgang Hofler, Rathsherr zu Coburg.

„Die registratur der abschiede und verordnung in ämtern und gerichten des ortslandes zu Franken und dritten visitation so auf befehl und instruktion des fürsten und herrn Johann Ernst Herzogen zu Sachsen in dem jahre 1545 gehalten worden" findet sich im Staatsarchiv zu Coburg, Loc. B tit. II. 20 Nr. 20.

Die Ämter Königsburg, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Coburg und Sonneberg wurden visitirt. Vgl. auch Krauss, a. a. O. S. 1, 122 ff. 2, 190 ff. Die Anordnungen, welche in grosser Zahl getroffen wurden, bieten zumeist nur lokales Interesse und regeln fast nur finanzielle Punkte. So für Coburg (St.A. zu Coburg c. l. S. 88 ff.), für Hildburghausen (S. 51b ff.). In Hildburghausen z. B. erhalten die beiden Kastenmeister je 10 Gulden Gehalt jährlich, der Stadtschreiber

8 Gulden für Rechnungslegung. Der Missbrauch, wonach aus dem gemeinen Kasten gewissen Personen Ostern, Pfingsten und Weihnachten eine Mahlzeit ausgerichtet wurde, wird abgestellt. Dagegen erhalten alle Kirchen- und Schuldiener genau geregelte Zulagen aus dem gemeinen Kasten. Ein vierter Lehrer wird aus dem Kasten besoldet. Zwei Stipendien werden aus dem Kasten dotirt. Jeden Sonntag wird in der Kirche für die Armen gesammelt und das Geld in den gemeinen Kasten gelegt. Von jeder Hochzeit erhalten die Schullehrer eine Suppe und einen Trunk, oder einen Groschen.

Cap. III. 1547—1567.

Durch die Wittenberger Capitulation ging die Kurwürde auf die Albertinische Linie über. Die Söhne Johann Friedrich's wurden mit Gebietstheilen in Thüringen abgefunden. Als Johann Friedrich zurückkehrte, übernahm er wieder die Regierung, erhielt aber weder Kurwürde noch Erblande zurück. Im Jahre 1553 erbte er aber die Coburger Pflege und 1554 wurden ihm durch den Naumburger Vertrag von Kurfürst August weitere thüringische Landestheile überwiesen.

Johann Friedrich hatte drei Söhne: Johann Friedrich II. (der Mittlere), geb. am 8. Januar 1529, Johann Wilhelm, geb. am 11. März 1530, und Johann Friedrich der Jüngere, geb. am 17. Januar 1537. Ein vierter Sohn, Johann Ernst II., starb in seinem Geburtsjahre 1535.

Die durch die Wittenberger Capitulation den Ernestinern gebliebenen Gebietstheile, welche später die Fürstenthümer Weimar, Eisenach und Gotha bildeten, regierte zunächst Johann Friedrich allein, zugleich als Vormund für seine Brüder. Nachdem die Rückkehr des Vaters diesen Zustand kurze Zeit (Johann Friedrich starb 1554) unterbrochen hatte, übernahm er wieder die alleinige Regierung.

Bald nach dem Tode des Vaters schloss er mit den Grafen Wilhelm, Georg Ernst und Poppo von Henneberg den Erbverbrüderungsvergleich zu Kahla. In Folge dessen fielen am 1. Januar 1583 hennebergische Gebiete an die Ernestinische Linie. S. das Nähere unter Henneberg.

Johann Friedrich II. wurde 1555 vom Kaiser mit den sämmtlichen Ernestinischen Gebieten, auch der Pflege Coburg, dem Erbe Johann Ernst's, belehnt.

Nachdem die jüngeren Brüder zunächst dem älteren die Alleinregierung wiederholt auf bestimmte Zeit überlassen hatten, verlangten sie 1565 eine Theilung des Landes. Johann Friedrich II. zog diese aber hin. Johann Friedrich III. starb am 31. Oktober 1565. Durch den Mutschirungsvertrag von Weimar (21. Febr. 1566) wurden die Länder in den weimarischen und den coburgischen Theil getheilt. Ersteren erhielt Johann Friedrich, letzteren Johann Wilhelm.

I. Visitation 1554 und folgende Jahre.

Das Interim rief auch in den Ernestinischen Gebieten ernste Schwierigkeiten hervor; dieselben wurden aber glücklich überwunden. Man vergleiche die ausführliche Darstellung bei Gustav Schmidt, Justus Menius. Gotha 1867. 2, 43 ff.

Trotzdem durch die früheren Anordnungen das Kirchenwesen wohl geregelt zu sein schien, stellten sich doch noch mancherlei Mängel heraus. Namentlich liess der sittliche Zustand der Gemeinden viel zu wünschen übrig.

Justus Menius bemerkte in einem Briefe aus dem Jahre 1548 (Weimar Ji. Nr. 217[b]), dass auf Befehl des Herzogs Friedrich des Mittleren und Johann Wilhelm's den Superattendenten am vergangenen Sonnabend befohlen sei, das Volk in den Predigten zur Busse zu mahnen; dies sei auch geschehen; aber es nütze nichts; es müsse eine „ordentliche Zucht" aufgerichtet werden. Der Empfänger des Briefes (wer dies ist, ist nicht mehr feststellbar) möge diesen Gedanken beim Kurfürsten anregen.

In einer sehr interessanten Eingabe vom Jahre 1551 (Weimar Ji. Nr. 2261) machten Johannes Grau, Johannes Stoltz, Johannes Aurifaber, Caspar Müller und Nikolaus Dischinger als „verordnete Examinatoren und ordinirende Geistliche zu Weimar" den Herzog auf eine Reihe von Gebrechen aufmerksam, die ihnen betreffs der Ordination und der Anstellung der Geistlichen entgegengetreten seien. In einem wichtigen Reskripte an die Superintendenten des Landes vom 23. Oktober 1551 gab der Herzog Johann Friedrich der Mittlere die Berechtigung dieser Klagen zu und gelobte Abhülfe. Dasselbe ist im Konzepte erhalten in Weimar, Ji. Nr. 2261, und lautet:

„Unsern gruess zuvor erwirdiger lieber andechtiger, nachdeme ir wisset, das seder unsers genedigen und frundlichen liben hern und vaters erbermlichen niderlage und dorauf ervolgeten voranderunge das examen und di ordination derjenigen halben, die sich zum predigt amt haben begebenn wollen durch die erwirdigen und wirdigen unsere lieben andechtigen den pfarrer unsere hoffprediger und caplan alhier zu Weimar gehalten worden und weiter gehalten werden solle, so haben sie uns etzliche artickel durch ein schrieft undertheniglich furbringen lassen, die inen auch der gewissen halben beschwerlich.

Und zum ersten, das oftmals sehr junge leute zu dorfpfarrern erwhelet und inen furder zu examinirn und zu ordinirn zugeschickt wurden, welicher jugent die bauern und andere hernacher missbraucht auch irer der pfarrer lere und straffpredigten irer jugent halben vorachtt, zu dem das die pfarrer selbst sich allerlei leichtfertigen ergernus understunden, darumb billich were, das soliche junge leute noch ein zeit lang weiter studirten und einen bessern grund im predigt amt legten auch ein bequem alter erlangten ehr sie sich zu solichem hohen wergk alss einem pfarher begeben theten, do sie aber neben ainem pfarrer diacones [sic!] sein solten, so het es auch seinen wegk.

Zum andern so wurden inen auch sunsten ungeschickte personen presentirt, auch wol an wissen der superattendenten. Do nu dieselben solten remittirt werden, so wurde sich allerlei furbiet und clagen erheben, in dem das es von denen, welche soliche personen presentirt, dorfur wurde geachtet werden, als beschehe inen solichs zuwider und sonderlichem vordriss. Solichs aber zu vorhueten und abezuwenden, so wolt vonnoten sein, das di beruefenen zwen ader drei malh von iren superattendenten zuvor aufs vleissigste examinirt und verhort, und do sie fur tuchtigk gehalten alsdan mit sein des superattendenten auch des lehenhern und der gemeine zeugnus anher gein Weimar zur ordination geschickt wurden, so kont volgend dorinnen mit soviel dester besserm gewissen procedirt werden.

Zum dritten so solten die beruefenen drei tage fur dem examen anher gein Weimar komen, domit gedachter pfarrer, unsere hofprediger und die caplanen sich der zeit des examens vorgleichen, auch erfaren mochten, ob sie zum predigt amt geschickt, dann sie am freitag zuvor alhier ein predigt thun solten von der materia, die inen wurde furgetragen werden, jedoch musten die beruefenenn uf der gemeine zerung und chosten geschickt werden, domit sie so lange alhier vortziehenn kundten.

Zum vierdten so solt alwege in vier wochen ein malh die ordination, so leute vorhanden gehalten werden, nemlich den negsten suntag nach den calenden, ausgenomen ostern und pfingsten, do die zeit uber acht tage, auch circumcisionis domini, do solicher tag auf den freitag, sonnabend oder sontag gefiele, die zeit ingleichnus auch uber acht tage solt verschoben werden.

Zum funften so solt auch keiner von seinem superattendenten zur ordination gefordert werden, er hette den zuvor uffs wenigste eine eigene deutsche biblien und postillen doctoris Marthini seliger, dann in mangel derselben zeugeten sie die hernacher selten und langksam. Uber das weren ir auch viel die soliche kleider trugen, die dem ministerio ergerlich, als solten di beruefenen zuvor einen ehrlichen rock und kein zurschnitten kleid haben, ehr sie anher geschickt wurden, domit sich der kleidung halben, wie doch bisher zu etzlichen malhen gescheen,

dergleichen nit mher zutragen durfte, zu dem das billich, das dijenigen, so sich zum ministerio begeben zimiiche ehrliche und unzurschnitene kleidunge hetten.

Zum sechsten, weren ir auch viel, die sich auf diaconat und geringe dorfpfarren ordiniren liessen, wan aber dieselben die ordination hinwegk hetten, so trachteten sie nach hohern und andern conditionen, unangesehen sie weren dorzu tuchtigk ader nicht. Welichs aber vorgenante pfarrer unsere hofprediger und caplanen unbillich deuchtete, zu dem das solichs ire inen gegebene testimonia nit zeugeten. Dorumb solt es hinfuro in solichen fellen also gehalten werden: Wo sich zutruge das ainer oder mher seine vocation zuvorandern bedacht, das der ader diselben wider anher kemen und erstlich ursachen solicher voranderung anzaigten, sich auch dornach examiniren und vorsuchen liessen, ob sie sich gebessert und der kirchen, dohin sie durch beruff komen solten auch gnugsam sein mochten.

Dieweil dan solichs alles christlich billich und nothwendigk, auch zu kunftiger examinirung und ordinirung der jenigen, so sich zum predigt ampt begeben wollen furderlich, dinstlich und nutzlich ist, so haben wir uns dasselbige also auch gefallen lassen und ist demnach apwesens an stadt und von wegen unsers genedigen lieben hern vaters und unser frundlichen lieben brudere auch fur uns selbst unser begern, ir wollet in eur bepholenen superattendenz mit allem vleiss doran sein, das es in fellen, die sich kunftigk zutragenn, berurten artickeln allenthalben gemess muge gehalten und daruber nicht geschritten werden, wie ir dan fur eur person, soviel dieselbige der superattendenz halben betrifft, euch solichen artickeln nach mit getreuem vleiss, ingleichnus auch halten und erzeigen wollet, und wir uns desen zu euch genediglich vorsehen. Doran thuet ir uns zugefallen und habens euch darnach zurichten genediger meinung nicht bergen wollen.

Datum Weimar freitags noch Ursulae [23. October] 1551."

Als das geeignetste Mittel, alle dem Kirchenwesen anhaftenden Mängel abzustellen, erschien dem Herzog eine gründliche Visitation. Er ordnete dieselbe im Jahre 1554 an und erliess eine ausführliche Instruktion. Diese Instruktion ist zweimal erhalten. In einem stark durchkorrigirten Exemplar in Weimar, Ji. Nr. 2425. (Hier steht auch der Befehl über die bei der Visitation einzuhaltende Reihenfolge der Ortschaften). Sodann in Weimar Ji. Nr. 23—26 (ein Volumen). Eine gleichzeitige Copie ist in Dresden, H.St.A. Loc. 10599, „Instruktion zur Visitation", S. 26—41; dieselbe enthält die „Instruktion zur Visitation", datirt Weimar 17. Juni 1554, sowie die „Beiinstruktion, wie es mit reisen und verpflegungen der visitatoren gehalten und welche städte mit den dazu gehörigen Pfarren von inen der reihe nach visitirt werden sollen", d. d. Weimar, 16. Oktober 1554 (S. 42—50). Diese Instruktion wurde unter dem 25. Oktober 1556 fast gleichlautend für die Herrschaft Römhild publizirt (vgl. unter Henneberg) und stark benutzt für die Visitations-Inst. von 1569. Vgl. S. 67. (Nr. 15.)

Hier erfolgt erstmalig der Abdruck nach Weimar Ji. Nr. 23—26. Dieses Aktenstück (Weimar Ji. Nr. 23—26) enthält die Visitationen in den Ämtern Weimar, Jena, Camburg und Altenburg, sowie Weida, Ronneburg, Neustadt, Leuchtenburg, Saalfeld, Gotha, Eisenach, auch im Ortsland Franken. Im Staatsarchiv zu Coburg in B. II. 20 Nr. 23 finden wir den „Extrakt gehaltener Visitation der Superintendenz Heldburg und der Superintendenz Eisfeld". Einiges enthält auch das Consistorial-Archiv Gotha in Loc. 19 Nr. 3. Über den Aufwand dieser Visitation s. auch die Notiz in den Mitthl. der Geschichts- und Alterthumsforsch. Gesellschaft des Osterlandes 9, 466 ff.

Ausserdem gehören noch zahlreiche Aktennummern des Weimarer Archivs hierher, so Ji. Nr. 2470. 2471. 2475 ff. — Die Visitation dauerte unter Amsdorf's Leitung von 1554 bis 1555; betheiligt waren als Visitatoren ausserdem Professor der Theologie Schnepf in Jena, Justus Menius, Superintendent von Gotha, Hofprediger Stolz, Edelmann Dietrich von Brandenstein, die Räthe Johann Luther und Christian Brück. Vgl. Gebhardt, Thüring. Kirchengesch. 2, 183.

198; Löbe, Gesch. der Kirchen und Schulen des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Altenburg 1886 1, 49.

Von Anordnungen der Visitatoren mögen nur folgende hier besonders hervorgehoben und unter den betr. Städten zum Abdrucke gebracht werden:

V.O. für die Stadt Altenburg (Weimar, Ji. Nr. 23—26, Bl. 161b—164a).

V.O. für den Rath zu Gotha (Weimar, Ji. Nr. 2614, 3 Bl.).

In Eisenach wurde den Visitatoren die von Andreas Boetius verfasste Schul-O. überreicht und von den Visitatoren bestätigt. (Vgl. unter Eisenach.)

In der Stadt Waltershausen stellten die Visitatoren dem Rathe einige Artikel zu. (Der Rath soll über Gottes Wort wachen, die abgöttischen Bilder aus der Kirche wegthun, keine Spiele u. s. w. unter der Predigt dulden, die Rückstände eintreiben, die Zulagen geben u. s. w. Consist.-Archiv Gotha, Loc. 19 Nr. 3.)

V.O. für Coburg (Weimar, Ji. Nr. 23—26, Bl. 406—408a). Ebenda wird Bl. 418 dem Adel das Recht genommen, ohne Zustimmung der Superattendenten seine Geistlichen zu entlassen und andere anzunehmen, denn hierdurch würde „den pfarrherrn die laster zu strafen und wahrheit zu vertheidigen nicht voller lauf gelassen".

Für Saalfeld sei folgende V.O. aus Weimar, Ji. Nr. 23—26 auszugsweise mitgetheilt: „..... wie wohl der catechismus bishero fru mittags und bisweilen der Jesus Sirach gepredigt, so haben doch die herren visitatoren vor bequemer erachtet und derwegen verordnet, dass die seelsorger hinfurder frue den catechismum predigen und denselben nachmittag einfeltiglich zur unterweisung des volkes und kinder treiben und exerciren sollen ..... dass auch die einleitung der sechs wochner als ein gestalt der papisterei verbleiben und abgethan werde ..... damit auch die leute gewisse Zeit haben zur kirchen zu gehen ist verordnet winters und sommers zeiten um 6 hora die predigten sollen angefangen werden (die Montagspredigt fällt wegen des Wochenmarktes aus) in ernte und weinlesezeit wird nur noch mittwochs und sonnabend gepredigt ....."

Die Verordnungen, welche die Visitatoren für den Superattendenten zu Eisfeld und für die Dorfpfarrer dieser Superintendenz trafen, ersehen wir aus der Beilage zu einem interessanten Schreiben des Simon Musäus, Superintendenten zu Eisfeld, an den Herzog vom 26. Oktober 1558 (Weimar, Ji. Nr. 2710). Musäus berichtet, dass er bei Übernahme seiner Superintendentur in den Ceremonien eine grosse Unordnung vorgefunden habe, weil wegen der Krankheit des Dr. Jonas keine Reformation vorgenommen worden sei, wie in „anderen umliegenden Superattendentzen Coburg und Hilperg"; „so befinde ich auch an meinen Collegis den Wittenbergischen Sauerteig und weill ich sie dafür gewarnt, haben sie einen solchen unwillen auf mich geworfen ....." Musäus bittet daher den Herzog, „einen ernsten Befehl und eine beständige K.O. aufzurichten, vermöge der obgemelten artickel der visitation ..." Beigefügt sind dem Schreiben die V.O. der sächsischen Visitatoren für den Superattendenten zu Eisfeld in 6 Punkten, und eine „O. der Kirchenceremonien vor die Pfarherr auf den Dörfern", die unter Eisfeld zum Abdruck gelangen.

Am 6. November schrieb Musäus erneut, ob er nach den mitzugeschickten Visitationsartikeln jetzt die Reformation vornehmen solle oder nicht. Hierauf antwortete der Herzog Sonntag nach Martini (13. November) 1558 im bejahenden Sinne.

In den Rahmen dieser Visitation gehört offenbar auch ein Befehl an die Grafen von Gleichen aus Weimar, der sich nach einer Notiz im Katalog früher in Weimar, Ges.-Archiv befunden hat. Die Protokolle einer Visitation der Grafschaft Gleichen von 1559 müssten nach dem Kataloge im Consistorial-Archiv zu Gotha (Loc. 19a. Nr. 1. Visit. der Graf- und Herrschaft Gleichen und Tonna) vorhanden sein, konnten aber dort nicht aufgefunden werden.

Über eine Visitation der Superintendenz Weida, die unter Johann Friedrich dem Mittleren

im Jahre 1562 gehalten wurde, vgl. Magdeburger Staatsarchiv A. LXI, B. 30. Für uns bietet sie nichts. Im Staats-Archiv Meiningen befindet sich ein kleines Aktenstück, welches eine Visitation im Amte Heldburg vom Jahre 1569, 1570 betrifft. Es hat nur lokale Bedeutung.

II. Verordnungen zur Hebung der materiellen Verhältnisse der Geistlichkeit und der Zucht im Lande.

Ein Hauptmangel, den die Visitatoren antrafen und dem Herzog in ihren Berichten über die Ergebnisse der Visitation meldeten, betraf die finanziellen Verhältnisse. Die drei Gebrüder, Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere erliessen daher unter dem Datum Coburg, am Tage Laurentii (11. August) 1555 eine Verordnung. Dieselbe ist in einem gedruckten und besiegelten Exemplare in Weimar (Ji. Nr. 2484) erhalten. Die Fürsten erzählen darin, wie ihr Grossvater und Vater den Pfarrern, den Hospitälern u. s. w. eine stattliche Zulage gethan; sie hätten geglaubt, dass alle nunmehr wenigstens notdürftig versehen wären, sie seien aber von den Visitatoren eines besseren berichtet worden; damit man nun merke, dass sie „das einkommen gemelter stifter und clöster in ihren eigenen nutz zu wenden, nicht bedacht", so verfügten sie eine Reihe von Zulagen für Pfarrer, Schulen, Pfarrerswaisen, Hospitäler, Siechenhäuser, Stipendien u. s. w. Die Stipendiaten sollen nicht unter 16 Jahren sein, jährlich einmal examinirt werden, und nachdem sie ausstudirt, zuerst den Fürsten ihre Dienste anbieten. — Die Klagen über schlechte Verhältnisse nahmen übrigens trotz dieser Aufbesserung nicht ab. Zahlreiche Aktenstücke in Weimar bieten hierfür treffende Belege.

Für das Ortsland Franken erliessen die Fürsten unter dem Datum Weimar, Donnerstags nach Reminiscere (5. März) 1556 ein Mandat an die Befehlshaber zu Coburg und den Superintendenten Mörlein zur Durchführung der vorgenommenen Visitation und Abstellung der hervorgetretenen Mängel. Dieser Befehl (Coburg, Staatsarchiv Loc. B. Tit. II. 20 Nr. 6. Von den drei Herzögen unterschriebenes Original) lautet: „Was von gottes gnaden unser Johann Friedrich des Mittleren, Johans Wilhelm, und Johans Friedrichen des Jüngeren, Gebrüder, Herzogen zu Sachsen, etc. verordnete Befehlshaber zu Coburg neben dem Superintendenten doselbst Dr. Maximilian Mörlin uff die ergangne visitation exequiren, handeln und ausrichten sollen .... Der Priester Schutz .... wollen wir dass sie alle pfarrer in unsern landen zu Franken bei ihrem einkommen .... auch sunsten in allen billichen sachen bis an uns schutzen, handhaben und vertheidigen sollen ..... [Es folgen Anweisungen über die Abstellung von Gebrechen, die in einzelnen Pfarreien hervorgetreten waren.]

Zur Hebung der sittlichen Zustände erging im Jahre 1556 eine Polizei- und Landes-O. in welcher kirchliche und weltlich-polizeiliche Bestimmungen unvermittelt neben einander stehen. Staat und Kirche bilden ja eine Einheit, unum corpus christianum. Kirchliches und weltliches Regiment sind im Landesherrn vereinigt. Der Titel der O. lautet: „Der durchlauchtigsten fursten und herren, Herrn Johanns Friedrichen des Mittleren, Herrn Johanns Wilhelm, und Herrn Johanns Friedrichen, des Jüngeren, gebrüder, herzogen ..... pollicey und landsordnung." Es wird in derselben auf die Mandate Johann Friedrich's des Älteren Bezug genommen. Dieselben seien nicht genügend beobachtet worden.

Für uns kommen höchstens in Betracht folgende Abschnitte: 1. Von gotteslesterung; 2. Von verachtung gottes worts; 8. Vom heimlichen verlöbniss; alle anderen (Vom zutrinken, Von hurerey, Von ehebruch u. s. w.) fallen als rein polizeilicher oder strafrechtlicher Natur aus dem Rahmen unserer Aufgabe. Als Beispiel mögen die Abschnitte 1, 2, 8 Abdruck finden, wenn wir auch in denselben rein kirchliche Satzungen kaum erblicken können. Drucke u. A. in Jena, Univ.-Bibl. Jus XII q. 80. Staatsarchiv Gotha, K.K. 3 (Vol. II) Nr. 39.

Die Bestimmungen wurden übrigens, zum Theil wörtlich, in der Landes-O. Friedrich Wilhelm's und Johann's von 1589 (Druck u. A. in Jena, Univ.-Bibl. Jus XVII. q. 80) wiederholt. (Nr. 16.)

III. Sorge für die reine Lehre. Consistorium zu Weimar 1561. Visitation 1562.

Ganz besonders bedacht war der Herzog auf Reinhaltung der Lehre.

Es brach jetzt für die lutherische Kirche die schwere Zeit der Lehrstreitigkeiten herein. Letztere zu schildern ist nicht unsere Aufgabe. Das Ernestinische Sachsen wurde bekanntlich besonders stark in diese Bewegung hineingerissen. Man vgl. statt aller Anderen Gebhardt, a. a. O. 2, 179 ff.

Die Universität Jena wurde nach der Berufung von Flacius 1557 die Vorkämpferin des strengen Lutherthums und die Hauptgegnerin der in Wittenberg und Leipzig vertretenen Richtung.

Auf Veranlassung von Flacius publizirte der Herzog ein Bekenntniss gegen alle neueren Lehrverderbnisse. Es wurden darin neun Ketzereien verurtheilt: Servet, die Wiedertäufer, Schwenkfeld, die Antinomer, Zwingli, Osiander, Stankerus, Major, die Adiaphoristen. Diese Schrift erschien 1559 in Jena bei Thomas Rebart im Drucke unter dem Titel „Der durchl. hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichen des Mittleren, Herzogen zu Sachsen .... für sich selbs und wegen seiner F. G. Brüdern Herzog Johans Wilhelmen, und Herzog Johans Friedrichen des Jüngeren zu Sachsen ..... in Gottes worten ..... gegründete confutationes, widerlegungen und verdammung etlicher einzeit zuwider demselben gottes wort, und heiliger schrifft, auch der Augsburgischen Confession Apologien, und den Schmalkaldischen artikeln .... eingerissenen corruptelen, secten und irrthumen ....." (Die Publikation datirt Coburg den 28. November 1558.) Das Buch wurde wie ein Symbol der Landeskirche bei strenger Strafe vorgeschrieben. Dasselbe gehört nicht in unsere Sammlung.

Die Streitigkeiten wurden aber durch das Confutationsbuch nicht verringert. Sie nahmen eher noch zu. Übergriffe der Geistlichen in der Ausübung der Kirchenzucht verschärften die Situation. So war z. B. der „christlichste" Jurist Wesenbeck in Jena einst vom Taufstein zurückgewiesen worden, weil er sich über das Confutationsbuch nicht erklären wollte. Man suchte nun wieder nach Mitteln und Wegen, um die Handhabung des Bannes einzuschränken. So hatte Johann Friedrich der Mittlere in einem Schreiben d. d. Weida den 22. August 1560 dem „Obersten Befehlshaber" auf dem Grimmenstein den Auftrag gegeben, dem neuen Superintendenten bei der Einweisung einzuschärfen, dass er ohne ausdrücklichen fürstlichen Befehl keine Exkommunikation verhängen solle (Consistorial-Archiv Gotha Loc. 19 Nr. 5). Schliesslich kam der Landesherr auf den Gedanken zur Beseitigung der Lehrstreitigkeiten und der Übergriffe der Geistlichen ein Consistorium in Weimar zu errichten. Dasselbe sollte allein über die Lehre entscheiden und den Bann verhängen. Für dieses Consistorium erschien eine „Ordnung und summarischer Prozess des fürstlichen Consistorii, aufgerichtet in dem Jar 1561. Getruckt Jena 1561." Exemplare dieses Druckes befinden sich in Erlangen, Univ.-Bibl. Thl. 18, 73; Jena, Univ.-Bibl. Thl. 37, 72 (3); Gotha, Staatsarchiv K.K. 3 (Vol. II) Nr. 59. Darnach erfolgt unser Abdruck. (Nr. 17.)

Es ist erklärlich, dass diese Consistorial-Ordnung den Zorn der streitbaren Theologen in hohem Maasse entfesselte. Auf den Kanzeln wurde gegen die Ordnung gepredigt. Die Flacianer erklärten, die weltlichen Herren wollten dem Herrn Christus nach dem Zügel greifen; sie bekämpften namentlich auch die Censur, welche das Consistorium ausüben sollte. Der Professor Strigel, welcher sich gegen das Confutationsbuch erklärt hatte, wurde gefangen gesetzt. Nach einer Disputation zu Weimar im September 1560 neigte sich der Herzog doch von den weitgehenden Ansichten des Flacius über die Erbsünde, als der eigentlichen Substanz des Menschen, wieder mehr Strigel zu, namentlich als dieser 1562 eine den Herzog befriedigende Erklärung über die Erbsünde verfasst hatte, welche von lutherischen Autoritäten gebilligt wurde. Zur Anerkennung dieser Strigel'schen Deklaration wurde eine

(die vierte) Visitation des ganzen Landes angeordnet: 1562. Aber auch diese Visitation, welche der Kanzler Brück, die Superintendenten Mörlin und Stössel, der Professor Dr. jur. Schneidewin und der herzogliche Rath Husanus leiteten, vermochte den Frieden nicht herzustellen. Die Flacianer wurden schliesslich des Landes verwiesen. Im Ganzen 40 Geistliche. Das Nähere vgl. bei Salig, Historie der Augsb. Conf. 3, 853; Heimburg, Or. de Math. Flacio, Jen. 1839, S. 29; Otto, De Victorino Strigelio, Jena 1843, S. 16, 56; Trautmann, De ordinationibus consist. et ecclesiasticis sereniss. Sax. Ern. Ducum. Jen. 1747; Realencyklopädie der Theologie sub v. Flacius und Strigel; Planck, Gesch. des protest. Lehrb., Leipzig 1796, IV. 605 ff.; Prager, Flacius Illyrikus und seine Zeit, Erlangen 1859—1861; Beck, Johann Friedrich der Mittlere, Weimar 1858 1, 327 ff. 373 ff. 383 ff.; Gebhardt, a. a. O. 2, 187 ff.

Cap. IV. 1567—1572.

Johann Friedrich II. der Mittlere (1554—1567) verlor in Folge seiner Betheiligung an den Grumbacher Händeln sein Land, und dieses fiel an Johann Wilhelm. (Capitulation von Gotha, 13. April 1567.) Johann Wilhelm residirte ursprünglich in Coburg; da ihm aber auf dem Landtage zu Saalfeld (3. Januar 1567) sämmtliche Ernestinischen Gebiete zugewiesen wurden, verlegte er seine Residenz nach Weimar.

I. Sorge für die reine Lehre. Consistorium zu Jena 1569.

Unter seiner Regierung trat zunächst wieder die Sorge für die reine Lehre in den Vordergrund. Herzog Johann Wilhelm hob 1567 die Strigel'sche Deklaration auf. Die Wittenberger wurden durch die Flacianer ersetzt. Der Streit der Jenenser mit Leipzig und Wittenberg begann von Neuem, und die lutherische Kirche litt schwer unter dieser Spaltung.

Ein zu Altenburg 1568 stattgehabtes Colloquium (Löbe, a. a. O. 1, 52) brachte eine Einigung nicht zu stande. Ebenso wenig fruchtete ein gedrucktes Ausschreiben vom 16. Januar 1568 [ein Druck im Staatsarchiv zu Gotha, K.K. 3 (Vol. II) Nr. 93].

Um seinem Lande die reine Lehre zu sichern, bestellte der Herzog ein Kirchengericht zu Jena, bezw. verlegte das 1561 zu Weimar errichtete, aber wohl nicht ganz in's Leben getretene Consistorium nach Jena. Für dieses Consistorium zu Jena erschien 1569 eine „Ordnung und reformation ecclesiastici consistorii zu Jhena, durch den durchlauchtigsten hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Johans Wilhelmen hertzogen zu Sachsen, landtgraven in Thüringen und marggraven zu Meissen, bestetigt und confirmirt." A° 1569. Gedruckt zu Jhena, durch Christian Rüdinger. 24 Bl. 4°. Richter giebt 2, 325 eine Inhaltsübersicht. Hier erfolgt wörtlicher Abdruck nach dem ersten Drucke. [Exemplare in Jena, Univ.-Bibl., Bud. Var. 635, Staatsarchiv Gotha, K.K. 3 (Vol. II) Nr. 104.] (Nr. 18.)

Das Confutationsbuch von 1558 wurde zum Symbol erklärt, und eine Visitation sollte das Mittel sein, gleichmässige und reine Lehre im Lande herzustellen. In den Rahmen dieser Bestrebungen gehört auch das vom Herzoge publizirte „Corpus doctrinae Thuringicum", 1570, eine Zusammenstellung aller bisherigen Bekenntnisse, durch welches der Herzog gleichzeitig bezeugen wollte, dass das 1560 in Wittenberg erschienene Corpus Philippicum (in welches die veränderte A. C., die Variata von 1540 aufgenommen war) in seinem Lande keine Geltung besitze. Trotz dieser Bemühungen gelang es dem Herzoge nicht, die Einheitlichkeit der Lehre durchzusetzen. Die Streitigkeiten nahmen vielmehr ihren Fortgang, und der Herzog starb, während gerade ein neuer Kampf über die Erbsünde entbrannte.

Die Streitigkeiten dauerten auch noch unter der Vormundschaft des Kurfürsten August fort.

II. Visitation 1569. 1570.

Unter Johann Wilhelm machte die Ausbildung des Kirchenwesens weitere Fortschritte. In erster Linie ist hier die umfassende Visitation von 1569 und 1570 zu nennen.

Mit dieser allgemeinen Kirchenvisitation — der fünften Visitation des Landes — wurden betraut: die Professoren Tilemann Hesshusius und Johann Wigand in Jena, die Superintendenten Rosinus in Weimar und Irenäus in Neustadt a./O. Für den fränkischen Theil: Eberhard von der Thann, Tilemann Hesshusius und Dr. Kilian Goldstein.

Für diese Visitation von 1569 erging eine herzogliche Instruktion, datirt Coburg, den 31. Oktober 1569: „Instruktion unser von gottes gnaden Johann Wilhelmen Herzogen zu Sachsen landgrafen in Thüringen und marggraven zu Meissen, was unsere verordneten particular visitatores in der angestellten visitation unterschiedlichen superintendenten handeln und ausrichten sollen." (Erhalten in Weimar Ji. Nr. 42. Kirchen-, Schul-, Visitations-Acta 1569, namentlich des Amtes Jena und Burgau, und noch einmal in Weimar Ji. Nr. 52, Bl. 1—22.)

Bei der Ausarbeitung dieser Instruktion wurde die Instruktion von 1554 zu Grunde gelegt und vielfach wörtlich übernommen. In unserer Wiedergabe wird daher vielfach nur auf letztere verwiesen werden. (Nr. 19a.)

Das in Weimar Ji. Nr. 42 Bl. 22 ff. erhaltene Stück „Process oder Memoriale der Visitation 1569" bringt eine genaue Zusammenstellung aller Visitations-Punkte, wie sie offenbar von den Visitatoren für den praktischen Gebrauch veranstaltet worden ist. Dieselbe gewährt einen vollkommenen Einblick in die Thätigkeit der Visitatoren und soll daher abgedruckt werden. (Nr. 19b.)

Die Protokolle der Visitation von 1569/1570 füllen viele Bände im Archive von Weimar. Die Protokolle der fränkischen Visitation von Coburg, Römhild, Eisfeld und Heldburg liegen im Staatsarchiv Coburg, B. II. 20 Nr. 32. Es ist aber nicht erforderlich, die zahlreichen Anordnungen der Visitatoren abzudrucken, da sie zu spezieller oder zu lokaler Natur sind. Es genügt, die Instruktion mit dem Memorial nach Weimar Ji. Nr. 42 zum Abdrucke zu bringen.

Nur folgende Anordnungen der Visitatoren seien aus Weimar Ji. Nr. 55 hervorgehoben: „V.O. für Pfarr- und Kirchspiel Rohrbach, 1570. Volgen erstlichens die generalia so in allen kirchspielen und gemeinden dieser superintendentz (d. i. Weimar) verordnet. ....." „Volgen ferner etzliche specialia so dieses orts verordnet; (von dem Vorstehenden befindet sich in demselben Fascikel eine jüngere Abschrift); Volget weiter was ferner jedes orts uber die vorgeschriebenen punkten und artickel in specie verordnet."

Diese Generalia für die Superintendenz Weimar und die Spezial-Verordnungen für die Stadt Weimar bieten allgemeineres Interesse. Die letzteren sind leider nicht vollständig erhalten.

Die Visitatoren genehmigten die ihnen übergebene Schul-O. Weimars, bestätigten sie mit ihrer Unterschrift und ergänzten sie noch durch einige Bestimmungen. Diese Schul-O. Weimar's befindet sich in demselben Fascikel Nr. 55. „Ordo lectionum in Schola Vimariensi propositus. A° a nato Christo 1562. XIX. Cal. Februarii qui fuit dies felicis Martyris." Bl. 1—6: Schulplan; Bl. 7—14: Ordnung ausser der Schule, Disciplin u. s. w. Diese Weimarer Schul-O. beruht zum Theil auf der Eisenacher Schul-O. von 1551. Vgl. Weniger in Mitthl. der Gesellsch. für Erziehungs- und Schul-Gesch. 7, 172 ff. Dort auch Abdruck der Schul-O. Deshalb unterbleibt hier der Abdruck.

In demselben Fascikel stehen die Schulordnungen von Buttstädt 1565 (4 Bl.), von Rastenberg (2 Seiten lateinisch), und von Magdala (2 Bl. lat.), die O. der Jungfernschule zu Magdala (2 Seiten), die Schul-O. von Buttelstedt 1570 (1 Seite).

Besonders lehrreich sind auch die Berichte der Pfarrer über die von ihnen beobachtete

Ordnung des Gottesdienstes. Diese Berichte haben vielfach in ihrer äusseren Form ganz den Charakter von wirklichen Kirchenordnungen. In der Wahl der Agenden herrschte ja grosse Freiheit: die Freiheit, wie sie das Ideal Luther's gewesen war. Die ersten Pfarrer stellten sich nach den lokalen Bedürfnissen ihre eigene Gottesdienst-Ordnung zusammen, die dann vielfach von den Nachfolgern übernommen wurde und sich so in den Gemeinden einlebte.

Hierher gehören der Bericht des Pfarrers von Kapellendorf vom Dezember 1569 und der Bericht des Diakonus Siebensohn zu Kapellendorf, „was ich in den Filialen Frankendorf, Holsten und Kötschau für eine O. im predigen, singen und reichung des hochwürdigen sakraments zu halten pflege". Diese Berichte werden als Beispiel unter Kapellendorf aus Weimar Ji. Nr. 53, Bl. 11—12a, 17—18a abgedruckt.

Von agendarischen Ordnungen sei aus dieser Periode noch erwähnt ein „Gebet so in herzog Johann Wilhelm's zu Sachsen feldlager in Frankreich nach der geschehenen predigt gesprochen worden", 1568. Haus- und Staats-Archiv Gotha, K.K. 3 (Vol. II) Nr. 95.

Cap. V. 1572—1600. Weimarer Theil.

Durch einen kaiserlichen Gnadenakt wurden die Söhne Johann Friedrich's wieder in ihren väterlichen Landestheil eingesetzt und am 6. November 1572 wurde in Erfurt eine neue Landestheilung zu Stande gebracht. Johann Wilhelm erhielt den weimarischen Antheil, die Söhne Johann Friedrich's II., Johann Casimir und Johann Ernst (Friedrich war am 4. August 1572 gestorben) den coburgisch-gothaischen Antheil. Das Consistorium zu Jena blieb bis auf Weiteres gemeinschaftlich.

Johann Wilhelm starb am 2. März 1573 mit Hinterlassung dreier Kinder: 1. Friedrich Wilhelm, geb. 25. April 1572, gest. 7. Juli 1602; 2. Johannes, geb. 22. Mai 1570, gest. 31. Oktober 1605; 3. Marie, geb. 7. November 1571, gest. 8. März 1610 als Äbtissin zu Quedlinburg.

I. Beendigung der Lehrstreitigkeiten. Neue Consistorial-O. 1574.

Nach dem Tode Johann Wilhelm's übernahm Kurfürst August von Sachsen, zugleich mit Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein, und Georg, Markgrafen von Brandenburg, die Vormundschaft über Johann Wilhelm's unmündige Söhne.

Jetzt gewann wieder die mildere, die Philippistische Lehrweise, die Oberhand. Noch in demselben Jahre 1573 ordnete Kurfürst August eine allgemeine Kirchenvisitation — die sechste — an, um den durch den Flacianismus entstandenen Streitigkeiten ein Ende zu bereiten.

Als Visitatoren fungirten: Superintendent Johannes Stössel in Pirna, Pastor Friedrich Widebram in Wittenberg, Superintendent Maximilian Morlin in Coburg, der spätere Superintendent von Jena Martinus Mirus, die Räthe Laurentius Lindemann und Lukas Tangel, die Edelleute von Eichenberg und von Heldritt. Nicht weniger als 111 Geistliche wurden bei dieser Visitation abgesetzt.

Die „drei artickel so denen pfarrern zum eingang des examinis vorgehalten werden sollen", lauteten (Weimar Ji. Nr. 57):

1. „dass sie wollen den christlichen consens der lehr nach gottes wort, der bibel prophetischer und apostolischer schrift, Augsburger Confession und büchern Lutheri und Philippi, mit anderen kirchen im kurfürstenthum Sachsen eintrechtig halten;

2. sich des unbillichen condemnirens, schmehens und lästerns verdienter unschuldiger personen, kirchen und schulen hinfür gänzlich eussern;

3. den geordneten superintendenten (jedes orts) und consistorio zu Jhena sich unterwerfen und denselben gebührlichen gehorsam leisten."

Die Akten dieser Visitation bieten sonst keinen Grund zur Behandlung an diesem Orte. Die grossen Mängel, welche sich im Schulwesen bei dieser Visitation herausstellten, gaben den Visitatoren Veranlassung, unter dem Datum Altenburg 5. Oktober 1573 eine ausführliche „Ratio administrandi scholas triviales" zu publiziren. Die Vorrede ist unterzeichnet von „Visitatores ecclesiarum et scholarum in ducatu Juniorum Principum Saxoniae" (folgen die Namen: Widebram, Stossel, Morlin, Mirus, Lindemann, Tangel). Dieselbe erschien 1573 in Jena bei Donatus Ritzenhan im Druck, 74 S., 4°. (Ein Exemplar befindet sich auf der Rathsschulbibliothek zu Zwickau). Die relatio erstreckt sich auf die ganze Ordnung des Schulwesens mit allen Details. Ein Abdruck bei Vormbaum, Ev. Schul-Ordnungen 1, 580 ff. Vgl. dazu Weniger, in den Mitthl. der Gesellschaft für Unterrichts- und Schul-Geschichte 7, 176. Sie beruht auf der Eisenacher Schul-O. von 1551, welche zum Theil auch in die Weimarer Schul-O. von 1562 übergegangen war.

Am 12. Juni 1574 gaben die drei Vormünder, Kurfürst August, Pfalzgraf Friedrich bei Rhein und Markgraf Hans Georg von Brandenburg dem Consistorium zu Jena eine neue O. Man habe, so heisst es in der Vorrede, der reinen Lehre halber eine Visitation halten lassen; über die Ergebnisse derselben solle das Consistorium wachen, und dazu sei die frühere O. nicht recht geeignet. Diese O. erschien in Jena bei „Donatus Richtzenhan" 1574 im Drucke unter dem Titel „Publizirte Consistorial-O. zu Jhena der dreien weltlichen curfürsten Pfaltz u. s. w., Sachsen u. s. w. und Brandenburg u. s. w. in Vormundschaft der Fürstlich Sechsischen kinder irer allerseits mündlein." Ein Befehl des Grafen Burkhart zu Barby und der anderen „Verordneten Räthe" zu Coburg d. d. 29. Juli 1574 theilte dem Superintendenten Mörlin die neue O. zur Publikation mit (Coburg, St.A. Loc. B. II. 20 Nr. 35, Bl. 15^{b} ff.). (Exemplare in Jena, Univ.-Bibl.; Zwickau, Raths-Bibl.; Weimar, Ernest. Gesammtarchiv; Gotha, Staatsarchiv u. s. w.) Bei Richter 2, 395 ist sie ohne Einleitung abgedruckt; hier ganz. (Nr. 20.)

Wenn die Vormundschaft und damit die Regierung des Landes formell auch drei Kurfürsten übertragen war, so war doch eigentlich Kurfürst August von Sachsen der alleinige Vormund und Regent des Landes. Kurfürst August verfolgte den Plan, die sächsischen Lande, welche jetzt sämmtlich unter seiner Regierung standen, in kirchlicher Beziehung zu einigen. Daher übertrug er die für sein Stammland getroffenen Ordnungen und Einrichtungen auch auf das Ernestinische Gebiet. So insbesondere die Neugestaltung des Aufsichtswesens. Damit fanden in die Ernestinischen Lande zwei Einrichtungen Eingang, die dortselbst überhaupt oder wenigstens in dieser Form unbekannt gewesen waren: die ständigen Lokal-Visitationen und der Generalsynodus.

II. Exkurs über Synodus und Visitationen.

Zum Verständniss des Folgenden muss hier ein Exkurs gestattet sein. Durch die Visitationen war die Reformation durchgeführt worden. Das Kirchenwesen bedurfte aber einer ständigen Beaufsichtigung. Leben und Lehre der Geistlichkeit, die kirchlichen und sittlichen Verhältnisse der Gemeinden, insbesondere auch die finanziellen Angelegenheiten derselben, mussten einer beständigen Kontrole unterworfen bleiben.

Die Aufsicht konnte sich im Grossen und Ganzen, abgesehen von schriftlicher Berichterstattung, in zwei Formen vollziehen:

1. entweder so, dass der Visitator zum Visitandus sich begab (Visitationen), oder

2. dass der Visitandus zum Visitator reiste, der Visitator die zu Visitirenden in Versammlungen vereinigte und examinirte (Synoden, wohl auch Visitationen genannt).

A. Visitationen.

Die Quellen unterscheiden:

a) General- und Spezial-Visitationen,

b) General- und Lokal-Visitationen,

c) General- und Partikular-Visitationen.

a) General-Visitationen sind diejenigen, welche von der Centralstelle ausgehen und sich über das ganze Land erstrecken, daher auch zumeist allgemeine, organisatorische Zwecke verfolgen. Ist letzteres der Fall, so kann die Visitation auch nur einzelne abgeschlossene Theile des Landes betreffen und wird dann ebenfalls „General-Visitation" genannt; vgl. z. B. unten Albertinisches Sachsen Cap. 3, VII: General-Visitation zweier Landestheile.

Spezial-Visitationen beziehen sich entweder auf einzelne Bezirke, einzelne Pfarreien, und werden daher zumeist von den Superintendenten vorgenommen, oder sie betreffen irgend einen speziellen Punkt, z. B. einen Lehrpunkt, und gehen dann auch wohl von der höchsten Stelle aus. Aus diesem Grunde unterscheidet die K.O. Kurfürst August's von 1580 „General"- und „Spezial"-Superintendenten. Die letzteren sind die Superintendenten eines kleineren Bezirkes.

b) General- und Lokal-Visitationen. Lokal-Visitationen sind diejenigen, bei welchen der Visitator am Wohnsitze des Visitanden die Untersuchung anstellt, und zwar nicht im Verfolg einer grossen, sich über das ganze Land erstreckenden Visitation, „sondern auch zu gelegener zeith, im jar, insonderheit von einem jeden superintendenten bei den pfarrherrn so ihnen bevolhen." (Vgl. Celler K.O. bei Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen. S. 62.) In einem besonderen Sinne werden Lokal-Visitationen diejenigen genannt, welche der Superintendent (oder sein Adjunkt) nach den Anordnungen des Kurfürsten August für das Albertinische und Ernestinische Sachsen jährlich zweimal vorzunehmen hatte.

c) General- und Partikular-Visitationen. Diese Eintheilung stammt aus dem kanonischen Recht. Während die ersten Visitationen der Einführung und Begründung der Reformation dienten, hatten die späteren namentlich auch die Untersuchung über Leben und Wandel der Geistlichen und Laien im Auge, und nahmen daher mehr den Charakter von Inquisitionen an. Sie dienten also gleichzeitig der kirchlichen Straf- und Disziplinar-Gewalt. Daher heisst es so oft in der Instruktion der Visitatoren, sie sollen „visitiren und inquiriren".

Hierbei knüpfte man an das kanonische Recht an und unterschied wie dieses General- und Partikular-Visitationen. Man vergleiche für die völlige Wiederholung des kanonischen Inquisitionsverfahrens nur das Gutachten der Leipziger Lätare-Conferenz 1544 im Abschnitt „Von der Visitation und Inquisition" (abgedruckt bei Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen, S. 148 ff.). Unter General-Inquisition versteht das kanonische Recht eine solche, welche der kirchliche Obere in Folge seines Amtes anstellt, z. B. bei einer Visitation, um zu ermitteln, ob und welche Delikte in dem ihm unterstellten Bezirke oder Personengesammtheit vorgekommen sind; unter Spezial-Inquisition dagegen diejenige, welche sich gegen eine bestimmte Person, wegen eines bestimmten Vergehens richtet (vgl. Hinschius, Kirchenrecht 5, 354 ff. 6, 69). Für diese Spezial-Inquisition kommt in späteren Quellen auch der Ausdruck „Partikular-Visitation" vor. (Vgl. Gutachten der Leipziger Lätare-Conferenz, 1544, woselbst das kanonische Verfahren vollständig recipirt ist: inquisitio per denuntiationem, per diffamationem und purgatio. Vgl. Sehling, a. a. O. S. 9, 148.). Unter Partikular-Visitation oder -Inquisition verstehen die evangelischen Quellen in einem etwas weiteren Sinne also solche Untersuchungen, bei denen jeder Einzelne, namentlich jeder einzelne Pfarrer für sich, nach Lehre und Leben inquirirt und examinirt wird.

Diese Ausdrücke werden nun in den Quellen keineswegs immer in so scharfer Abgrenzung gegen einander gebraucht. Ausserdem kann selbst nach unserer Formulirung eine Visitation

gleichzeitig General-, Lokal- und Spezial- oder Partikular-Visitation sein, oder besser gesagt: im historischen Rahmen derselben Visitation können gleichzeitig die verschiedenen Arten der Visitation vorgenommen werden.

So wird in der That auch in den Quellen eine Visitation, die wegen der falschen Lehre über das Abendmahl vom Kurfürsten August über das ganze Land angeordnet war, theils General-, theils Lokal-Visitation genannt (vgl. Albertin. Sachsen Cap. 3, IV). In einem Aktenstücke Dresden, H.St.A. Loc. 8527 schreibt der Synodus Insp. Oelsnitziana am 15. März 1575 an den Kurfürsten, er hätte vernommen, dass der Kurfürst „eine Lokal- oder General-Visitation" angeordnet habe. Eine Visitation von 1582 wird ebenso theils General-, theils Lokal-Visitation genannt. (Mitthl. der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 11, 117 ff.)

In einer Urkunde im Staatsarchive zu Magdeburg A. 50. XI. Nr. 70 wird dieselbe kursächsische Visitation von 1578 bald „Spezial-Visitation", bald „Lokal-Visitation" genannt.

Die Instruktion für die Visitation des Ernestinischen Sachsen von 1569/1570 (Weimar, Ges.-Archiv Ji. Nr. 42. S. oben S. 67) nennt eine Visitation, welche sich über das ganze Land erstrecken, und an Ort und Stelle von den für das ganze Land dazu Verordneten vorgenommen werden soll — offenbar deshalb, weil die Pfarrer in particulari inquirirt werden: „Partikular-Visitation".

Die General-Visitation von 1592 im Albertinischen Sachsen wird, weil sie einen „speziellen Punkt" zum Gegenstand hat, wohl auch als Spezial-Visitation bezeichnet.

Für die grosse Visitation im Albertinischen Sachsen von 1597 wurde eine V.O. ausgearbeitet (Dresden, H.St.A. Loc. 10603. Visit. so jährlich u. s. w.), welche die Instruktionen 1. für die General-Visitation, 2. die Lokal-Visitation und 3. den synodus enthält. Die an zweiter Stelle erwähnte Visitation wird auch Spezial-Visitation genannt. Eine gewissermassen offizielle Definition von General- und Spezial- oder Lokal-Visitationen wird in dieser V.O. gegeben: „Die eine visitation soll dahin gerichtet sein, das furnehmlich auf den statum religionis gesehen und das jüngst gehaltene visitationswerk .... erhalten werde und mochte demnach die generalvisitation genannt werden. Die andere aber die lokal-visitation, die soll nicht allein auf die lehr, leben und wandel der kirch- und schul-diener, auch der zuhörer göttlichs worts, sondern auch in gemain auf allerhandts irrunge und gebrechen, die entweder zwischen den personen ihren einkummen oder ahn gebäuden und anderen sachen sich zutragen würde" sich erstrecken. Weil die erste Visitation also eine allgemeine Frage, die andere Detailfragen behandelt, werden sie in General- und Spezial-Visitation unterschieden; für letztere wird aber auch der Ausdruck „Lokal-Visitation" gebraucht. Man beachte auch die vorsichtige Formulirung in der Benennung. —

Es besteht somit keine feste Regel. Je nachdem das eine oder das andere Moment betont werden soll, wird dieser oder jener Terminus verwandt.

B. Synodi.

Was die Synodi anlangt, so werden in ähnlicher Weise unterschieden: Synodi, welche die Centralstelle (der Bischof, das Consistorium) mit den Superintendenten, oder den sämmtlichen Pfarrern, oder wie in Wittenberg der General-Superintendent mit seinen Superintendenten (vgl. Generalartikel von 1555) veranstaltet (General-Synodi), und Synodi, welche der Superintendent mit seinen Pfarrern abhält (Spezial-Synodi). Vgl. z. B. Albertin. Sachsen, Cap. 3, III. Letztere werden in den Quellen zumeist „Partikular-Synodi" genannt (vgl. Albertin. Sachsen Cap. 3, III. Vgl. Visit.-Instruktion für Mansfeld bei Richter 2, 141), weil nämlich in der Regel damit eine Partikular-Inquisition, d. h. eine gegen jeden einzelnen Pfarrer mit Bezug auf Leben, Lehre und Wandel zum Zwecke der kirchlichen Disciplin durchgeführte Inquisition verbunden war. Doch kann diese auch beim General-Synodus vorkommen. So pflegte der Bischof von Merseburg, Georg von Anhalt, sämmtliche Pfarrer seines Stifts einzeln beim General-Synodus zu verhören.

Die Synodi, von denen wir hier reden, sind keine berathenden oder beschliessenden Versammlungen, sondern sie dienen ausschliesslich Visitations-Zwecken. Deswegen wird auch oft Synodus und Visitation gleichbedeutend gebraucht. So sagt die Leipziger Lätare-Conferenz 1544 (Sehling, Kirchen-Gesetzgebung unter Moritz von Sachsen, S. 127): „Der superattendent soll uffs wenigste ein mal eines iden jahrs seines gezirches ein synodum und visitation halten, das er alle pfarher und kirchendiener in das ampt gehörigk, dessgleichen die vom adel und die gemein von den stedten, dorffern und flecken, sonderlich zu bescheidenen tagen neben dem amptmann des orts vorlade. Und soll sich aldo mit vleis erkunden, wie ein jeder pfarher beide in leren und leben geschigkt sei." Wie weiter ausgeführt wird, soll der Superintendent den Synodus deshalb abhalten, weil er keine Zeit habe, sich überall hin persönlich zu begeben und an Ort und Stelle zu visitiren. Letzteres solle er aber ja nicht unterlassen, wenn er es für nöthig halte.

Ob und inwiefern hier eine Anknüpfung an den mittelalterlichen Sent vorliegt, soll an dieser Stelle nicht untersucht werden.

Dass daneben in der lutherischen Kirche der Name „Synode" auch für gesetzgebende oder begutachtende Versammlungen vorkommt, braucht wohl kaum erst hervorgehoben zu werden. Die Versammlungen, welche z. B. die Superintendenten mit ihren Pfarrern abhielten, brauchten nicht immer ausschliesslich Visitationszwecken zu dienen, obwohl dies für die ersten Jahrzehnte der Reformation gewiss ganz überwiegend der Fall war. Die Leipziger Gutachten von 1544 schlugen z. B. für den Verwaltungsbezirk des Bischofs von Merseburg eine solche berathende Körperschaft vor, welche aus den Superintendenten, der theologischen Fakultät zu Leipzig und den Mitgliedern des Consistoriums bestehen sollte. Vgl. Sehling, Kirchen-Gesetzgebung unter Moritz von Sachsen, S. 21. 53. Vgl. ebenda S. 31. Von besonderem Einflusse für die Entwicklung von Synodus und Visitation ist das Vorgehen Georg's von Anhalt geworden.

Es war eigentlich ein naheliegender Gedanke, die beiden Formen der Aufsicht: Synodus und Visitation in organischen Zusammenhang zu bringen.

Auf der Conferenz, welche 1545 in Leipzig zur Berathung der grossen K.O. für das Albertinische Sachsen (der sogen. Celler K.O.) stattfand, schlugen die Leipziger Theologen in einem Sonder-Gutachten eine solche Combination vor. Es sollten stattfinden: ein jährlicher Synodus des Bischofs mit den Superintendenten, auf welchem diese die Gebrechen ihrer Pfarrer „mochten anzeigen und abhelfen", sodann jährlich ein Synodus jedes Superintendenten mit seinen Pfarrern, und darauf folgend Lokal-Visitation der Superintendenten in allen Pfarreien mit Examen der Pfarrherrn und der Gemeinde-Angehörigen. (Sehling, Moritz von Sachsen, S. 60.) Georg von Anhalt hatte gegen diese Regelung nichts einzuwenden, er hat sie auch, wenigstens im Stiftsgebiete Merseburg, durchgeführt. Er veranstaltete zunächst eine allgemeine Synode. Auf dieser hielt er die berühmten Synodal-Reden. Für die Synoden der Superintendenten verfasste er die Superintendenten-Instruktion, welche die Superintendenten ihren Pfarrherrn vorzulesen hatten. (Vgl. Sehling, a. a. O. S. 68 ff.) Und auf diese Synodi folgten die Lokal- oder Partikular-Visitationen. Alle standen untereinander im inneren Zusammenhange.

Diese Maassnahmen Georg's sind auch der späteren Zeit noch als mustergültig erschienen. Das Leipziger Consistorium wurde im Jahre 1555 vom Kurfürsten um ein Gutachten über Synodi und Partikular-Visitationen gebeten. Das Consistorium schrieb, dass es keine bessere Weise anzugeben vermöchte, als wie sie seiner Zeit Georg von Anhalt eingerichtet habe. Von dieser gab es sodann eine genaue Schilderung, und diese ist so wichtig, dass wir das Gutachten aus Dresden, H.St.A. Loc. 10600, Synodi und Visitationssachen in S. Kurf. Gn. Landen 1578/81, Bl. 5—37 als Anhang 1 zum Abdruck bringen.

Aber Georg's Vorgehen fand im übrigen Sachsen nicht viel Nachahmung. Die Gründe liegen auf der Hand. Die Superintendenten wurden durch die vielen Reisen allzusehr in Anspruch genommen, die Lokal-Visitationen liessen ihnen zu ihren sonstigen Geschäften keine Zeit.

Dazu kam auch noch der leidige Kostenpunkt. Auf diesen war schon 1544 und 1545 hingewiesen worden. (Vgl. Sehling, a. a. O. S. 65. 130. 131.) Die Kosten der Reisen konnten den Superintendenten bei ihrer kargen Besoldung unmöglich auferlegt werden. Den Visitandi erst recht nicht. Wiederholt wurde deshalb an den Landesherrn petitionirt. Welchen Hemmungsgrund dieser Punkt bilden musste, braucht kaum gesagt zu werden. Ausserdem folgten die Synoden und Visitationen so rasch auf einander, dass eine wirklich durchgreifende Berathung der Ergebnisse unmöglich war.

Endlich waren derartig für die Sache begeisterte, unermüdlich aneifernde Persönlichkeiten wie Georg von Anhalt selten. So hören wir denn von dieser Combination der ständigen Lokal- oder Partikular-Visitationen mit Synoden nach Georg zunächst nichts mehr, weder im Ernestinischen noch im Albertinischen Sachsen. Visitationen jeder Art kamen natürlich in beiden Gebieten vereinzelt vor, General-, Spezial-, Lokal- und Partikular-Visitationen, und auch Partikular-Synodi, also Synodi mit Visitations-Charakter, wurden hier und da abgehalten — aber sie sind zunächst weder im Ernestinischen noch im Albertinischen Sachsen regelmässige Institutionen geworden, und die organische Verbindung von Synodus und Visitation fehlte ganz. Wir werden das sowohl für das Ernestinische wie für das Albertinische Sachsen noch im Einzelnen zu zeigen haben.

Erst mit Kurfürst August beginnt eine neue Epoche im Visitations-Wesen.

Die partikulären Synodi der Superintendenten finden nicht mehr statt. An ihre Stelle tritt ein General-Synodus für das ganze Land. Die Lokal- und Partikular-Visitationen werden eine ständige Einrichtung. Zweimal jährlich visitiren und inquiriren die Superintendenten ihre Pfarreien. Aus den Visitations-Protokollen werden Extracte angefertigt und bei dem ebenfalls zweimal jährlich zusammentretenden, aus Theologen und Räthen zusammengesetzten General-Synodus eingereicht; dieser beschliesst, was zur Beseitigung der zur Kenntniss gebrachten Mängel und Gebrechen zu geschehen hat, und lässt die dazu erforderlichen Befehle ergehen.

Wie diese neue Combination der beiden Aufsichts-Formen im Ernestinischen und Albertinischen Sachsen eingeführt wurde und funktionirt hat, wird im Einzelnen je an seinem Orte zu schildern sein.

Wie endlich im Jahre 1600 eine neue Combination von Lokal-Visitationen, General- und Spezial-Synodus vorgeschlagen worden ist, wird im Albertinischen Sachsen Cap. 3. III, Cap. 5 ausgeführt werden.

III. Die Lokal-Visitationen im Ernestinischen Sachsen. Weimarer Theil.

Im Ernestinischen Sachsen fanden von Anfang an Visitationen von jeder der vorbezeichneten Arten statt.

Über die grossen General-Visitationen ist bereits berichtet worden.

Dass mit diesen grossen, das ganze Land berührenden und nur selten abgehaltenen Visitationen nicht genug gethan sei, konnte keinem Einsichtigen verborgen bleiben. Deswegen wurde auch z. B. in der Visitations-Instruktion vom 17. Juni 1554 für „gut angesehen, das die superattendenten bisweilen die dorfpfarrer unvormarkt besuchen, ire predigten, desgleichen ire pfarkinder horen solten, was sie lerten und wie sie lebten, auch was sich die pfarkinder und sonderlich die jugent gepessert hett .... So wir aber wurden befinden, das keine pesserung oder nutz doraus volgte, so wollen wir uns dorinnen enderung zu machen vorbehalten haben.“ Also gelegentlich sollen Lokal-, Spezial- oder Partikular-Visitationen vorgenommen werden.

Eine ausführliche Ordnung dieser Spezial-Visitationen der Superintendenten hatte die Wittenberger Consistorial-Ordnung von 1542 getroffen. Die Consistorien sollten, da die Commissare „allerlei bedenken halben, personlich nicht wol aus reisen mügen, dieweil inen daraus allerlei gefahr begegnen, mitler zeit auch andere sachen gesäumet werden möchten“, die Pfarrer,

Vertreter des Rathes und des gemeinen Kastens, Gemeinde-Älteste, aus den in Entfernung bis zu sechs Meilen vom Sitze des Consistoriums entfernten Städten und Dörfern citiren und examiniren. Die weiter abgelegenen Ortschaften sollten die Superattendenten mit dem Amtmann oder Schösser (mit oder ohne Notar des Consistoriums) in ähnlicher Weise „visitiren und inquiriren". Man sieht, aus praktischen Gründen wurde theils „Synodus", theils „Visitation" angeordnet.

Ob diese Spezial- oder Lokal-Visitationen der Superintendenten sofort in's Leben getreten sind? Man kann diese Frage bejahen und gleichzeitig aber auch behaupten, dass sie kaum ein besonderes Leben entfaltet haben werden. Denn es sind uns Nachrichten von ihnen nicht erhalten.

Während die Consistorial-O. von 1561 keinerlei Bestimmungen enthält, befahl die Consistorial-O. von 1569, dass „dieweilen alle superintendenten inhalt der visitations-ordnung auffgericht [darunter ist wohl die Instruktion von 1569 gemeint] jährlich die speciales visitationes zu halten" und die gefundenen Mängel dem Consistorium anzuzeigen haben, die Consistoriales über diese Vorschrift wachen sollen. Hier wurden also jährliche Lokal-Visitationen angeordnet. Aber es ist nicht anzunehmen, dass diese Vorschrift wirklich beobachtet worden ist, denn nur aus dem Jahre 1573 finden sich einige wenige Visitationsprotokolle, und die Consistorial-O. für Jena von 1574 schärfte die Bestimmung von Neuem ein: „Dieser commissarien ampt sol furnemlich sein, das sie mit allem treuem vleis, gut acht und aufsehen haben, damit der jüngsten visitation, in allen artikeln nach gesetzt, der darinnen christlich angestellte consens, nach dem wort gottes, biblischen, prophetischen, apostolischen schriften und Augspurgischen Confession, wie es von denn hochbegabten und reinen lerern Luthero und Philippo in irer beider schrifften, lauter rein und einhellig verfasst erhalten werde ..... Sie sollen auch darauf sehen, das in allen Superintendenzen jährlich zwei Examina gehalten, und „dieselben anderer gestalt nicht angestelt, auch darinnen verfahren werde, denn wie es jüngst die visitatores geordnet und verabschiedet". (Gemeint ist die zur Beseitigung des Flacianismus 1573 von Kurfürst August angeordnete Visitation; vgl. die erste der drei oben abgedruckten Visitationsfragen.) Aber auch nach dieser erneuten Einschärfung wird diese Art der Visitation nicht in Fluss gekommen sein. Wenigstens liegen keinerlei bezügliche Akten in den Archiven vor.

Mögen auch von einigen eifrigen Superintendenten hie und da, vielleicht sogar jährlich zweimal solche Visitationen vorgenommen worden sein, so haben wir doch hierin gewiss nur Ausnahmen zu erblicken, wie dies auch das sogleich zu nennende Mandat Kurfürst August's vom 14. Oktober 1577 ausdrücklich bestätigt.

Wandlung brachte in dieser Beziehung erst die Vormundschaft des Kurfürsten August. Dieser übertrug die kursächsischen Einrichtungen auch auf das Ernestinische Gebiet. Er richtete die ständigen Lokal-Visitationen, sowie den sogleich zu nennenden General-Synodus in derselben Weise ein wie in seinem eigenen Lande.

Die kursächsische Visitations-Instruktion von 1577 wurde auch für das Ernestinische Land (Weimarischen wie Coburgischen Theils) publizirt. Ein Exemplar dieser angepassten Instruktion findet sich in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts, in einem Sammelbande der Rathsschul-Bibliothek zu Zwickau XVIII. V. 2. 37 Seiten. Die Abweichungen derselben von dem Albertinischen Grundtexte sind bei dem unten abgedruckten Albertinischen Exemplar angemerkt.

Durch ein gedrucktes Mandat, d. d. Dresden den 14. Oktober 1577, welches Kurfürst August „in Vormundschaft unserer gelibten Vettern, Herzogen zu Sachsen etc. des Weimarischen und Coburgischen Theils" an „alle Pfarrherrn, Kirchen- und Schuldiener, Amtleute, Schösser, Adel vom lande, Bürgermeister u. s. w." ergehen liess, wurde die neue Einrichtung eingeführt. In diesem Mandat führte der Kurfürst aus: Es beständen grosse Mängel im Kirchenwesen, weil nicht jährlich Visitationen gehalten würden; es sollte daher nicht bei den General-Visitationen sein Bewenden haben, sondern es sollten in Zukunft dauernd jährlich zweimal alle Kirchen,

Pfarren und Schulen visitirt werden; er habe deshalb „eine sonderbare und unserer selbst lande gleichförmige Instruktion und Artikul fassen“ lassen, und übersende sie mit dem Befehle, inhalts derselben zweimal jährlich die Visitationen vorzunehmen.

Ein an den Superintendenten Johann Freyer zu Gotha adressirtes Exemplar ist in Gotha, Consistorial-Archiv Loc. 19 Nr. 4. Ein weiteres Exemplar habe ich in Coburg, Staatsarchiv Loc. F. VI. 4e gesehen. Für das Albertinische Gebiet war dasselbe Mandat unter dem 25. Juni ergangen. Vgl. Albertin. Sachsen Cap. 3. III.

Von diesem Jahre 1577 ab finden wir in den Archiven, namentlich zu Weimar, zahlreiche Akten über solche Lokal-Visitationen mit den Visitations-Berichten der Superintendenten und ihrer Adjunkten, so z. B. Ji. Nr. 58. 59 von 1577, Nr. 60 von 1578, Nr. 62 von 1580, Nr. 63 von 1580, Nr. 64 von 1582/1583, Nr. 65 von 1582/1583, Nr. 66 von 1585, Nr. 67 von 1586. Über die Lokal-Visitation von 1582 vgl. auch einen Folianten (früher im herzoglichen Finanzministerium, jetzt im Regierungs-Archive zu Altenburg), aus welchem in Mitthl. der Geschichts- und Alterthumsf. Ges. des Osterlandes 11 (1899) S. 117 ff., und in Kahla-Roda'sche Mitthl. 5, 297 ff. das Wichtigste publizirt worden ist. Auch in der Regierungszeit Herzog Friedrich Wilhelm's fanden zahlreiche Spezial-Visitationen statt. Die Ausdrücke „Spezial-Visitationen“, „Lokal-Visitationen“ werden abwechselnd gebraucht. Ein Eingehen auf den Inhalt dieser Lokal-Visitationen erübrigt sich an diesem Orte. Durch zahllose Anordnungen suchten die Visitatoren, deren Unermüdlichkeit wahrhaft Bewunderung verdient, den religiösen, sittlichen, rechtlichen und finanziellen Stand von Kirche und Schule zu heben. Ordnungen, die in unsere Sammlung aufzunehmen wären, finden sich nicht vor.

IV. Die Synodi im Weimarischen Landestheil.

Dem Kurfürsten August verdankt auch die Institution des General-Synodus ihre Entstehung. Synodi oder Visitations-Versammlungen der Superintendenten — vgl. die allgemeine Übersicht — waren in der Ernestinischen Kirche nicht unbekannt, wenn uns auch nicht so viele Nachrichten darüber zur Verfügung stehen wie bei der Albertinischen Kirche. Über den Synodus am Wittenberger Consistorium siehe oben S. 73. Dass der Superintendent jährlich seine Pfarrer zu einem Synodus vereinigte, in welchem er sie über Lehre, Leben, Ceremonien u. s. w. examinirte, wird uns in der V.O. der Visitatoren für Lobenstein 1543 (s. dortselbst) als ein Gebrauch des Ernestinischen Landes bestätigt. Doch wird wieder in der Visitations-Instruktion vom 17. Juni 1554 „Johann Friedrich des Mittleren, Johanns Wilhelm und Johans Friederichen des jungeren gebrudern“ bestimmt: „Aber dorgegen achten wir einigen synodum zu halten one noth sein, fallen aber an einem oder mehr ortern ursachen fur, das die priester derselben gelegenheit oder superattendenz zusammen erfordert werden mussten, das solte man an uns gelangen lassen.“ So sind uns denn auch nicht viele Nachrichten über die Partikular-Synodi erhalten. Anders im Albertinischen Sachsen, wo ein Georg von Anhalt gewirkt hatte. Aber auch hier hat die Institution nur vorübergehend bestanden. Kurfürst August hob sie ganz auf und setzte an die Stelle dieser von den Superintendenten abgehaltenen Einzel-Synodi einen General-Synodus. Der erste General-Synodus fand am Dienstag nach Quasimodogeniti (8. April) 1578 in Dresden statt. Die Kirchen-Ordnung von 1580 bildete im Abschnitt „Vom Synodo bei unserem oberen Consistorio“ den Rechtsstand weiter aus. Der General-Synodus, oder kurz der Synodus, sollte jährlich zweimal nach Quasimodogeniti und nach Michaelis zur Erledigung der bei den Visitationen der Superintendenten und deren Adjunkten (welche ihre beiden jährlichen Visitationen bis dahin erledigt haben sollten) hervorgetretenen wichtigeren Angelegenheiten zusammentreten. Zu diesem Behufe waren ihm die Ergebnisse der Visitationen in Form von übersichtlichen Auszügen („Extrakte“ werden sie zumeist in den Quellen genannt) vorzulegen. Der Synodus traf die nothwendigen Entscheidungen. Seine Beschlüsse wurden dem Landesherrn

vorgelegt oder an „die in Vormundschaft verordneten Statthalter“ gebracht, gingen wohl auch direkt an die Consistorien und von dort an die Superintendenten oder die Staatsbehörden zur Exekution.

Diese Einrichtung fand mit den zwei jährlichen Lokal-Visitationen der Superintendenten und Adjunkten auch im Ernestinischen Sachsen Eingang. Wahrscheinlich geschah die offizielle Einführung durch dasselbe Reskript, welches der Kurfürst für das Kurfürstenthum publizirte. Von diesem Reskripte, welches Dresden 28. Mai 1578 datirt und durch Gimel Bergen in Dresden gedruckt ist (vgl. Albertinisches Sachsen Cap. 3. III) findet sich ein Druck in der Zwickauer Rathsschulbibliothek XVIII. V. 2. Dieser Druck ist auf dem Titelblatt mit einem handschriftlichen Zusatze versehen; hinter „Stifften underthanen“ steht nämlich: „und in seiner Churf. G. geliebten jungen vettern der durchleuchtigen hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Friedrich Wilhelm's, und Hern Johans Herzogen zu Sachssen, furstenthumern und underthanen“. Dieser Zusatz rührt von derselben Hand her, welche die in demselben Zwickauer Fascikel befindliche, für die Ernestinischen Lande angepasste Instruktion für die jährlichen Lokal-Visitationen 1577 geschrieben hat.

Für die Weimarischen und Coburgischen Landestheile wurde je ein General-Synodus organisirt. Der erste Weimarische Synodus fand am 16. Mai 1578 zu Weimar in Gegenwart von Jacob Andreä statt, wie aus einem Berichte der Verordneten des Synodi zu Weimar an den Kurfürsten vom 6. Juni 1578, und einem weiteren eben solchen Berichte vom 11. Juli 1578 (beide in Dresden, H.St.A. Loc. 10639. Synodi und Visitationssachen zu Weimar und Coburg) hervorgeht. Der erste Synodus in Coburg fällt in den Juni 1578. Auf Grund der Erfahrungen des ersten in Kursachsen gehaltenen Synodus liess der Kurfürst ein gedrucktes Ausschreiben ergehen, in welchem er die hervorgetretenen Mängel rügte und Abstellung forderte. In einem im Original in Weimar Ji. Nr. 61 erhaltenen Schreiben d. d. Ehrenburg, 30. Juli 1578 reskribirte der Kurfürst an den Statthalter und die Räthe zu Weimar, „Die weil nach angestellter und verrichter visitation des orts nunmehr auch der synodus gehalten, so thun wir euch hineben zu schicken, was wir darauf in unsern landen für ausschreiben ausgehen lassen und begehren gnädigst, ihr wollet gleichergestalt ein ausschreiben diesen gemess und mutatis mutandis nach gelegenheit eurer des orts habenden ordnungen fertigen, und uns, damit es volgends gedruckt werde, furderlich uberschicken.“ Zugleich sollten sie über die weitere Visitation (d. i. die 2. Lokalvisitation) berichten. Ein gleiches Schreiben erging auch für Coburg. Das gedruckte Ausschreiben August's für das Albertinische Sachsen habe ich zur Zeit noch nicht gesehen. Sein Inhalt geht aber aus dem angepassten ernestinischen Formular (s. sogleich) hervor. Unter dem 11. August 1578 (Dresden, H.St.A. Loc. 10639. Synodi und Visitationssachen zu Weimar und Coburgk, 1578) berichteten die „in Vormundschaft verordneten statthalter und rethe“ zu Weimar an den Kurfürsten, dass sie das Schreiben d. d. Ehrenburg, 30. Juli, betr. die künftige Visitation und das Ausschreiben, welches S. Kurf. Gn. für die kurfürstlichen lande erlassen habe, erhalten hätten; sie hätten nach gelegenheit ihres orts mutatis mutandis ein jenem entsprechendes gefertigt, welches dem Kurfürsten zugeschickt werden solle. Dieses Weimarische Exemplar fehlt. Dagegen hat sich erhalten das Ausschreiben, welches die kurfürstlich sächsischen verordneten Räthe zu Coburg für den Coburgischen Landestheil angefertigt haben. Diese schickten nämlich unter dem 22. August 1578 ihr angepasstes Ausschreiben an den Kurfürsten, indem sie der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass der Kurfürst dasselbe in Druck geben oder sonst zu verbessern wissen werde. Zugleich bemerkten sie, dass sie für die anderweite Visitation solche Verordnung gethan hätten, dass dieselbe „zwischen hier und Michaelis vor sich gehen“ könne.

Das beiliegende, sehr schön geschriebene Ausschreiben ist datirt vom 21. August 1578 und geht aus im Namen der kurfürstlichen Vormünder von „Grafen Burkhart, Herrn zu Barby, Ihrer Kurfürstl. Gn. Verordneten Statthalter und andere Räthe allhier“. Es schildert, wie der

Kurfürst von Sachsen im Jahre 1574/75 eine General-Visitation angestellt, sodann Ende 1576, Anfang 1577 eine Visitation der Universitäten, Consistorien und drei Fürstenschulen, 1577/78 eine Lokal-Visitation vorgenommen, zur Vergleichung der Berichte aus dieser dann einen Synodus berufen habe. Der Kurfürst habe auf die in den Erblanden und Stiftern befundenen Mängel ein Ausschreiben im Druck ergehen lassen [folgt eingehende Aufzählung der Mängel und Gebrechen]. Der Kurfürst sei entschlossen, alle diese Mängel seinem Landtage vorzutragen. Inzwischen möchten aber alle Landstände darauf achten, dass den ergangenen General-Artikuli und Polizei-Ordnung, den Verordnungen der Visitationen von 1574 und 1575 und des jetzigen Synodi nachgesetzt würde. Der Kurfürst habe befohlen, dass solches Alles auch in der unmündigen Herren Landen durch Druck veröffentlicht werde. Es ergehe daher im Namen der kurfürstlichen Vormünder der Befehl, dass Jedermann sich darnach richten solle.

Was der Kurfürst darauf verfügt hat, steht nicht fest. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, dass er das Ausschreiben gebilligt hat. Ein Druck ist mir noch nicht bekannt geworden. Ein genauer Abdruck des Coburger Schriftstücks ist kaum erforderlich. Obiger Auszug gewährt einen ausreichenden Einblick in den Wortlaut dieses für das Albertinische Sachsen und die beiden Ernestinischen Theile massgebenden Ausschreibens.

In der Zwischenzeit hatten die Verordneten der beiden General-Synodi auch ihre Synodal-Beschlüsse dem Kurfürsten zugesandt. Unter dem 18. August 1578 schickte der Kurfürst die „Decreta des Weimarischen Synodi" wieder zurück, mit der Bemerkung, man solle diese Beschlüsse nunmehr auch aufrecht erhalten, und unter dem 20. August bezw. 3. September 1578 liess er gleichlautende Schreiben an die Räthe zu Weimar und zu Coburg ergehen: „Räthe und liebe getreue. Uns ist furgetragen worden, was in dem synodo so bei euch gehalten, beschlossen und decernirt worden. Lassen uns alles gnädigst gefallen und begeren darauf gnädigst, ihr wollet ob solchen decretis mit fleiss halten und diese anordnung thun dass denselben also nachgelebet werde" (Dresden, H.St.A. Loc. 10639. Sinodi und Visitations-Sachen zu Weimar und Coburgk). Unter dem 12. September 1578 endlich bestätigten die verordneten Räthe zu Coburg dem Kurfürsten, dass sie die zwei Schreiben des Kurfürsten betr. den jüngst gehaltenen Synodus und dessen Decreta an die Consistoria erhalten hätten; sie hörten gern, dass der Kurfürst sich diese Verhandlungen und Beschlüsse habe gefallen lassen; den Befehlen wollten sie gehorchen.

Die Ergebnisse des Synodus waren noch nicht genügend verarbeitet, als der Kurfürst schon wieder eine V.O. ergehen liess „bis auf ferneren befehl und verbesserung", also eine interimistische Verfügung. Die für das Albertinische Land bestimmte Verordnung wurde für das Ernestinische Gebiet umgearbeitet. Diese Verbesserungen sind aus den Korrekturen im Exemplar zu Weimar Ji. Nr. 57 ersichtlich. Jedoch ist die definitive, im Druck erschienene V.O., d. d. Dresden 13. Oktober 1578 mit dem korrigirten Exemplar in Weimar nicht völlig übereinstimmend (ein Exemplar in Gotha, Staatsarchiv K.K. 4 Vol. III Nr. 53); sie ist also für das Ernestinische Sachsen nochmals übersehen worden. Es genügt folgender Auszug:

„Der durchlauchtigsten hochgebornen fursten und herrn, herrn Augusti, herzogen zu Sachsen, des heiligen romischen reichs ertzmarschaln und churfursten, landgraven in Duringen, marggraven zu Meissen und burggraven zu Magdeburgk vorordnung und befehl, was sich alle und jede in seiner churf. g. geliebten jungen vettern, der auch durchlauchtigen hochgebornen fursten und herrn, herrn Fridrich Wilhelms und herrn Johans herzogen zu Sachsen, landgrafen in Duringen, marggraven zu Meissen furstenthumb und landen underthanen auf die nechst anno 77 gehaltene visitation bies auf ferneren bevehl und vorbesserung vorhalten sollen.

Von gottes gnaden wir Augustus herzog zu Sachsen, des heiligen romischen reichs ertzmarschalch und churfurst, landgrave in Duringen, marggrave zu Meissen und burggraf zu Magdeburgk in vormundschaft unserer geliebten jungen vettern der herzogen zu Sachsen etc.

des Weimarischen theils entbieten allen und ieden ihrer liebden prelaten, herrn, denen von der ritterschafft, oberhaupt und ambtleuten, superintendenten, vorwaltern, schossern, gleitsleuthen, schultheissen, voigten, vorstehern, burgermeistern, rethen, richtern, gemeinden der stete und allen andern etc. i. l. underthanen unsern grus zuvorn.

Ehrwirdige, edle, liebe andechtige und getreuen. Euch ist unvorborgen, das wir aus hochwichtigen ursachen sonderlich aber gnedigster vetterlicher fursorg, damit wir i. l. lande, kirchen, schuelen und euch alle meinen, und auf unthertheniqsten rath und bedenken unserer und i. l. getreuen landschaft zu erhaltung der seligmachenden reinen gottlichen warheit, zu des almechtigen lob und ehren und euerer aller wohlfart eine christliche general visitation aller i. l. lande kirchen und schulen anno etc. 77 angestellet hernachmals auch wiederumb eine local visitation anordenen und halten haben lassen.

Wann uns dan die vorordneten der general auch gehaltenen local visitation underschidlichen bericht wie sie es an einen idern ort befunden, was fur irrungen furgefallen, wie die vorglichen vorabschiedet, zum theil auch zu unserer ferner vorordnung und erkenntnus gestellet, eingebracht, als haben wir zu einem synodo unsere und i. l. furnehme theologos unnd politsche rethe brufen, ihnen diese handlungen alle undergeben und befohlen, dieselbe mit fleis zu erwegen, zu berathschlagen und ihr christliches bedencken uns doruber zu eroffenen.

Nun befinden wir soviel, das ob wol wir von anfang unserer tragenden vormundschaft und bies daher mit ernst dahin gesehen und gearbeitet haben, das i. l. lande und underthanen bei gottes seligmachenden wort, guter zucht und erbarkeit erhalten werden mochten, auch derenthalben in kirchen und policei sachen allerlei gute christliche vorordnung und mandata ausgehen lassen, das doch denselben in nachvolgenden artickeln von dem wenigern theil i. l. underthanen bies daherp nachgesetzt worden. (Folgen die einzelnen gerügten Mängel: Vernachlässigung der Predigt, des Katechismus, der Sakramente, Fluchen, Zauberei, Sonntagsentheiligung, Verstoss gegen die 10 Gebote, Wucher, Hinterziehung der Kirchengüter und kirchlichen Einkünfte, weltliche Hantirungen der Geistlichen, Luxus, Müssiggang und Unsittlichkeit.)

Wie aber diese sachen, so zum theil gottes ehre betreffen, an ihnen selbst wichtig, auch zu besorgen, das in diesem ersten synodo nicht alles, was abzuschaffen ist, an tag kommen sei und daneben aus den gehaltenen visitationibus und sonsten so viel erscheinet, das bei i. l. universitet und consistorio zu Jhena, bei denen die jugent zu ehre gottes und aller tugent gezogen werden solle, auch do dannen das predig ambt bestellet werden mus, allerlei schweher mangel und gebrechen furfallen die mit zeitigem gutem bedacht vorbessert werden mussen, als sein wir entschlossen, zuforderlichsten gelegenheit verordnung zuthun, daraus gottes und seines heiligen namens lob und ehre, auch in den landen zucht und erbarkeit und der untertanen wohlfart erfolgen muge.

Damit aber mitler weil in den obgemelten uns misfelligen artickeln nicht weiter zum ergernus der kirchen, unehre gottliches namens vorfahren, und gott zu zorn und straff vorursacht werde, so begern wir gnedigst, hiemit ernstlich befehlende, ihr alle und jede wollet mit fleisigem aufsehen eure unterthane anhalten und weisen, das denen hiebevorn ausgegangenen general articuln und policei ordnungen, auch deme was von unsern visitatoribus anno etc. 77 einem idern ort in specie vorordnet vorglichen oder vorabschiedet ist worden und nach itzigem gehaltenen synodo befohlen wirdet, bei vormeidunge unserer ernsten straf und ungnade nachgesetzet werde.

So wollet auch ihr demselben mit gehorsamer volge zugeloben und fur eure personen nachzusetzen bei vorgemelter unserer straff und ungnade an euch keinen mangel sein lassen. An deme volbrenget ihr unsere ernste wolgefellige meinunge."

Ein gleiches Mandat erging wahrscheinlich auch für den Coburgischen Theil.

Aber die Institution des Synodus erwies sich hier aus den gleichen Gründen als nicht

lebenskräftig, wie in den kursächsischen Landen. Wie hier, so sind auch im Ernestinischen Lande die finanziellen Schwierigkeiten nicht die geringsten unter den Hinderungs-Gründen gewesen. In diese finanzielle Nothlage gewährt uns ein Schreiben des Consistoriums zu Weimar vom 20. Nov. 1578 klaren Einblick, in welchem es u. A. heisst: Der Kurfürst werde durch Jacob Andreae gewiss wissen, wie sie nun über ein Jahr gearbeitet hätten; sie hätten aber noch keinen Lohn empfangen. (Dresden, H.St.A. Loc. 10639. Synodi und Visitationssachen zu Weimar und Coburg.) Der Kurfürst selbst ordnete einen Stillstand in den Visitationen an. Unter dem Datum Annaberg, den 10. April 1579 reskribirte der Kurfürst: „Nachdem nunmehr die zeit wiederum vorhanden, dass die visitation in unserer jungen vettern, herzogen zu Sachsen u. s. w. landen angeordnet werden solle, uns aber bishero aus furgefallener verhinderung auf die hiebervorn verrichtete visitation kein synodus gehalten, und daher auch die zuvorn eingebrachten hendel nicht erlediget werden mögen, so begehren wir gnädigst, ir wollet itziger Zeit mit der visitation bis auf unseren ferneren bescheid innehalten lassen." Die Räthe zu Coburg hatten offenbar schon etwas früher ein ähnliches Reskript erhalten, denn unter dem 2. März 1579 schrieben sie an den Kurfürsten, dass sie nach empfangenem kurfürstlichen Schreiben Befehl gegeben hätten, mit der Visitation bis auf ferneren kurfürstlichen Bescheid stille zu stehen (Dresden, H.St.A. Loc. 10639. Synodi und Visitationssachen zu Weimar und Coburg).

Soweit sich nach dem Stande der Archive beurtheilen lässt, scheint übrigens der Coburgische Synodus ein regeres Leben entfaltet zu haben als der Weimarische. Hierüber ist bei der Darstellung der Coburgischen Verhältnisse ausführlicher zu berichten. Über den Synodus des Weimarischen Theiles wissen wir eigentlich recht wenig. Dass im Jahre 1580 wieder ein Synodus stattfand, geht aus einem Schreiben des Kurfürsten an Statthalter und Räthe zu Weimar d. d. Annaberg den 1. April 1580 hervor, in welchem der Kurfürst mittheilt, dass er dem Jacob Andreae Befehl gegeben habe, dem bei ihnen bevorstehenden Synodo beizuwohnen.

Dieser Synodus von 1580 ist von grosser Bedeutung gewesen. Auf demselben trug Jacob Andreae auf Befehl des Kurfürsten die neue, grosse Kirchen-Ordnung Kurfürst August's von 1580 vor, und der Synodus beschloss, derselben nachzuleben. Also eine halb-offizielle Einführung der grossen, abschliessenden Kirchen-Gesetzgebung Kurfürst August's, auch für die Ernestinischen Gebiete! Dieses bisher (soviel ich sehe) unbekannte Faktum erhellt zur Evidenz aus den Beschlüssen des Synodus für Coburg, die erhalten sind im Staatsarchiv zu Coburg B. II. 20 Nr. 35 (vgl. unten unter Sachsen-Coburg). Diese Beschlüsse beziehen sich zwar nur auf das Coburg-Gothaische Gebiet, aber bei der völlig parallelen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Weimar unter der gemeinsamen Vormundschaft Kurfürst August's besteht kein Bedenken, das Ergebniss auf Weimar zu übertragen. Und die Thatsachen rechtfertigen diese Schlussfolgerung. Es war auch der naturgemässe Abschluss der ganzen Entwickelung, welche auf Ausdehnung der kursächsischen Einrichtungen hinauslief. Wohl gemerkt, es fand keine direkte offizielle Publikation für das Land statt, sondern, wie aus dem für Coburg publizirten Beschlusse hervorgeht, handelte es sich nur um eine offizielle Empfehlung, einen Wunsch des Kurfürsten, den Bestimmungen der K.O. nachzuleben, welcher Empfehlung der Synodus um so lieber nachkam, als es ja in vielen Beziehungen im Ernestinischen Sachsen an erschöpfenden Ordnungen mangelte.

Die kursächsische K.O. von 1580 trat somit auch für das Ernestinische Sachsen in's Leben. Auf den Lokal-Visitationen nach 1582 wurde auch im Ernestinischen Lande nach der Visitations-Instruktion der K.O. von 1580 verfahren. Vgl. die Auszüge, welche Löbe in Mitthl. der Geschichts- und Alterthumsf. Ges. des Osterlandes 11 (1899) S. 117 ff. publizirt hat.

Einen weiteren Beweis für die Geltung der K.O. von 1580 im Weimarischen Theil erbringt ein Mandat, welches Kurfürst August 1586 „in Vormundschaft S. Kurfürstl. Gn. Vettern, der auch Durchl. Hochgeboren Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms und Herrn Johannsens u. s. w." erliess. (Gotha, Staatsarchiv K.K. 4 Vol. III Nr. 24.) In diesem Mandat wird

bei Strafe von 100 fl. eingeschärft, dass „der ausgegangenen Kirchenordnung gemäss" zur Taufe nicht mehr als drei Gevatter gebeten werden sollen. Unter dieser K.O. kann nur die grosse K.O. von 1580 verstanden sein. Für den Coburgischen Theil erging gewiss das gleiche Ausschreiben.

Zum Schlusse sei als ein weiteres Beispiel dafür, dass Kurfürst August Mandate, die er für sein Stammland publizirt hatte, auf das Ernestinische Gebiet übertrug, noch die V.O. vom 15. Dezember 1577 genannt, über welche im Albertinischen Sachsen Cap. 3. VII, 2 das Nähere bemerkt werden wird.

V. 1586—1600.

Seit 1586, dem Todesjahr Kurfürst August's, regierte Friedrich Wilhelm, zugleich für seinen Bruder Johann.

Den Lehrbegriff des Concordienbuches aufrecht zu erhalten, war der Zweck der im September 1586 veranstalteten — siebenten und im 16. Jahrhundert letzten — allgemeinen Visitation. Visitatoren waren Superintendent Timotheus Kirchner zu Weimar, Amtshauptmann Friedrich von Etzdorf zu Jena und Eisenberg. (Löbe, a. a. O. 1, 54.)

Aus dieser letzten Periode des 16. Jahrhunderts ist eine Polizei- und Landes-Ordnung zu nennen.

Am 7. März 1589 erschien „Der durchleuchtigsten hochgeboren fürsten und herren, herren Friedrich Wilhelms, und herrn Johannsen gebrüder, herzogen zu Sachsen u. s. w. ... Policei und Landesordnung." Die O. wurde 1589 in Jena gedruckt. Die Vorrede erwähnt die Landes- und Polizei-O. Johann Wilhelm's, des Vaters der regierenden Herren von 1556. Von den in Berührung mit unserem Thema stehenden Artikeln handelt Nr. 1 von Gotteslästerung, Nr. 2 von Verachtung des göttlichen Worts, Nr. 3 vom Zutrinken, Nr. 4 von Hurerei, Ehebruch und weiteren Verbrechen, Nr. 8 von Ehegelöbnissen, Nr. 9 von Zinsen der Pfarrer. Ein Abdruck ist nicht erforderlich.

Unter seiner Regierung fanden zahlreiche Spezialvisitationen statt. Dieselben beanspruchen aber keine besondere Darstellung an dieser Stelle. Es sei nur erwähnt, dass auf der Visitation von 1593 Schul-O. und Schulgesetze von Weimar übergeben wurden. (Weimar Ji. Nr. 68, Bl. 46—57.)

Friedrich Wilhelm reskribirte unter dem 22. Mai 1590: Er sei angegangen worden, eine Generalvisitation abzuhalten. Die Zeitläufte seien allerdings gefährlich, namentlich in Kirchen und Schulen hätten „allerhand calumnien stattgefunden", er nehme aber dennoch keine Veranlassung dazu, weil er finde, dass „der religion halben keine uneinigkeit, sondern eine feine einhelligkeit vorhanden sei"; den „vorfallenden gebrechen könnten die superintendenten jedes orts abhelfen, wie denn auch solche visitationes von unseren geliebten herren vätern und vorfahren anders nicht denn im fall der äussersten not in religionssachen vor die hand genommen". (Original. Weimar Ji. Nr. 68, Bl. 42 ff.)

Seit 1586 (dem Tode Kurfürst August's) regierte Friedrich Wilhelm — wie bereits bemerkt — zugleich für seinen Bruder Johann. Als 1591 Kurfürst August's Sohn und Nachfolger, Christian I., starb, wurde Friedrich Wilhelm Vormund über dessen Söhne und regierte als solcher Kursachsen bis zur Mündigkeit Christian's II., 1601. Er starb 1602.

Kurfürst Christian II. übernahm über seine vier Söhne die Vormundschaft. Diese theilten mit ihrem Oheim Johann das Land. Letzterer erhielt Weimar, erstere Altenburg, welches so 1603 eigenes Herzogthum wurde. Johann starb 1605 und hinterliess 8 unmündige Kinder. Christian II. gab dem Consistorium zu Jena 1607 eine neue O. Unter der Vormundschaft Johann Georg's wurde das Consistorium zu Jena 1612 aufgehoben. Die Weimarische und Altenburgische Linie erhielten jede ihr besonderes Consistorium.

Die weitere Entwickelung (vgl. Beck, a. a. O. S. 306; Gebhardt 2, 274 ff.) fällt nicht mehr unter unseren Plan.

Cap. VI. 1572—1600. Coburg-Gothaer Theil.

Die Söhne Johann Friedrich's II., Johann Casimir und Johann Ernst, standen bis 1586, dem Tode des Kurfürsten August von Sachsen, unter dessen Vormundschaft. Darauf regierte Johann Casimir (1586—1633) zunächst allein; 1596 nahmen die Brüder eine Theilung vor, Johann Casimir erhielt den grösseren Theil mit Coburg, Johann Ernst den kleineren mit Eisenach.

I. Die Zeit der Vormundschaft Kurfürst August's.

Unter der Vormundschaft August's fanden dieselben Visitationen statt wie im Weimarischen Theil. So die Visitation von 1573 (Visitatoren: Stossel, Widebram, Mörlin, Martin Mirus, Laurentius Lindemann, Dr. jur. Lucas Tangeln, die Räthe Wolf von Eichenberg, Moritz von Heldritt). S. oben S. 68 und Coburg. Staatsarchiv B. II. 20, Nr. 34, Visitation in Thüringen und Franken, sowie ebenda Nr. 35, Visitation der Superintendenz Coburg 1574; auch ein Stück im Geh. St.A. Meiningen: „die A° 1573 inn Duhringen und Franken verrichtete Visitation".

Ebenso führte Kurfürst August für beide Gebiete die Institutionen der Lokal-Visitationen und des General-Synodus ein. Die Visitations-Instruktion von 1577 sowie das Mandat vom 14. Oktober 1577 (s. oben S. 74 ff.) ergingen in Vormundschaft für die Herzöge des Weimarischen und des Coburgischen Theils. Das im Gothaer Consist.-Archiv Loc. 19 Nr. 4 erhaltene Exemplar des Mandats ist für den Superintendenten Freyer in Gotha bestimmt.

Ebenso wie für den Weimarischen Theil begannen jetzt für Coburg-Gotha die Lokal-Visitationen. Diese sind für 1577 und 1578 im Staatsarchiv zu Coburg B. II. 20 Nr. 39, 42, 43, 44, 45; für die Visitation der Superintendenz Gotha 1578 im Consistorialarchiv zu Gotha Loc. 19 Nr. 4; für 1580, 1582, 1583, 1584 im Staatsarchiv zu Coburg B. II. 20 Nr. 46, 47, 49, 52, 53, 54 aufbewahrt. Die Visitation von Saalfeld vom 17. Juli 1582 ist nach einer Notiz im Staatsarchive zu Coburg II. B. 20 Nr. 50 nach Meiningen abgegeben. Das unter dieser Bezeichnung dort befindliche Aktenstück betrifft aber etwas Anderes. Dagegen enthält ein Foliant im Regierungsarchiv zu Altenburg hierher Gehöriges (vgl. die Mitthl. der Geschichts- und Alterthumsf. Gesellsch. des Osterlandes 11, 117 ff. und Kahla-Rodaer Mitthl. 5, 297 ff.); vor Allem bietet auch hier das Archiv zu Weimar reiche Ausbeute. (Vgl. oben S. 75.) Die vielen Visitations-Ordnungen beanspruchen keine Aufnahme in unsere Sammlung; sie sind zumeist ganz speziell-lokalen und zwar vorwiegend finanziellen Charakters.

Auch der General-Synodus wurde für das Coburg-Gothaische Gebiet eingerichtet. Vgl. zur Geschichte dieser Institution oben S. 73 ff. Der erste Synodus fand im Juni 1578 statt. Auch die Ausschreiben der Kurfürsten ergingen in ähnlicher Weise wie für den Weimarischen Theil und wurden durch entsprechende Publikationen der Räthe zu Coburg ausgeführt (vgl. oben S. 76. 77. Unsere Kenntniss der Verfügungen für Weimar und Coburg-Gotha ergänzt sich gegenseitig, wie dort gezeigt ist.) Im Jahre 1579 fand ein Synodus nicht statt (vgl. oben S. 79), wohl dagegen 1580.

Weiter sind uns für den Coburgischen Theil Synodi von 1581, vom 19. August 1583, vom 12. Juli 1585 und vom 15. März 1587 überliefert. Letzterer fiel schon in die Regierungszeit Casimir's. Dann hörten die Generalsynodi für das Coburgische Gebiet auf.

Wir sind über den Coburgischen Synodus weit besser unterrichtet als über den Weimarischen. Ob dies zufällig ist, oder ob nicht der Coburgische Synodus sich überhaupt durch

grössere Regsamkeit ausgezeichnet hat, bleibe dahingestellt. Wäre letzteres der Fall, so hätte man dies namentlich dem Statthalter Burkhart Grafen von Barby zuzuschreiben, dessen umfassende Thätigkeit aus den Akten des Consistorial-Archivs zu Gotha und des Staatsarchivs zu Coburg klar erhellt.

Uber die Berathungen des ersten Synodus giebt uns Aufschluss ein Faszikel in Gotha, Consistorial-Archiv Loc. 19 Nr. 4, „Synodica acta Coburgi in deliberationem ex visitatione mense Decembri 1577 facta etc." Der Synodus fand im Juni 1578 unter dem Vorsitze des Grafen Burkhart von Barby und des kurfürstlichen Commissars Dr. Jacob Andreae statt. Es nahmen ausserdem Theil der Kanzler David von Uttenhoven, Generalsuperintendent D. Max Mörlin, Rath Dr. Wolfgang Mahrlitzer, Nikolaus Rautenbach, Superintendent von Heldburg, und Joh. Freyer, Superintendent von Gotha, sowie Sekretär Joh. Erhard Schrepp. Auf Grund der eingegangenen Berichte wurden die erforderlichen Beschlüsse gefasst und protokollirt. Diese Beschlüsse sind sehr bemerkenswerth; sie erstrecken sich auf das ganze kirchliche Leben und gewähren einen Einblick in die inneren Verhältnisse der Kirche, wie nur wenige zeitgenössische Aktenstücke.

Die Beschlüsse der späteren Synodi zu Coburg von 1581, 1583, 1585, 1587 sind weniger eingehend. Vgl. Gotha, Consistorial-Archiv, Loc. 19 Nr. 4. Nur der Synodus von 1580 zeichnet sich durch Gründlichkeit aus. Uber diesen wird sogleich ausführlich gesprochen werden.

Zur Durchführung der im Synodus gefassten Beschlüsse erliessen Graf Burkhart und die anderen verordneten Räthe zu Coburg die nöthigen Verfügungen. So finden sich z. B. in Gotha, Consistorial-Archiv Loc. 19 Nr. 6 aus der Zeit von August bis Oktober 1580 zwölf solcher Befehle vor „zur Ausführung der Beschlüsse des itzt erfolgten synodi". (Dem Befehl vom 3. Okt. 1580 ist ein Extrakt aus der Visitation beigefügt.) Im Consistorial-Archiv zu Gotha Loc. 19 Nr. 8 sind Verfügungen des Grafen von Barby vom 20. Dezember 1585 aufgezeichnet, welche zur Exekution des Synodus von 1585 bestimmt sind. Sie betreffen Baufälle.

Die Beschlüsse des Synodus und die Verfügungen werden hier nicht zum Druck gebracht. Ausser diesen Verfügungen sind noch zahlreiche andere Mandate und Befehle des Grafen Burkhart von Barby in den Archiven erhalten. (So im Consistorial-Archiv Gotha Loc. 19 Nr. 8.) Denn der Statthalter fühlte sich hierzu auch ohne Synodus kompetent. So erliess er eine Verfügung am 25. Mai 1585, „obwohl eigentlich der Fall bis auf den nächsten Synodus so förderlich gehalten werden soll gehöre".

Es seien folgende Ausschreiben des Statthalters hervorgehoben. Zunächst ein Mandat, welches „Burkhart, Graf zu Barby, als Statthalter und andere Räthe zu Coburg" im Namen der drei Vormünder unter dem Titel „Landes- und Policei-Ordnung d. d. Coburg, 20. Mai 1579" ergehen liessen, und welches u. A. Vorschriften gegen den Luxus bei Taufen, Verlöbnissen u. s. w. enthält. (Druck im Staatsarchiv Gotha, K.K. 4 Vol. III Nr. 15.)

Auch das bereits oben S. 69 erwähnte Reskript Burkhart's und der anderen verordneten Räthe zu Coburg, welches die Publikation der Consist.-O. von 1574 anbefahl, schlägt hier ein. Es legte dem Superintendenten Mörlin namentlich den Kampf gegen die heimlichen Verlöbnisse an's Herz.

Ein Befehl an den Amtsverweser zu Gotha vom 27. Februar 1585 (Gotha, Consistorial-Archiv Loc. 19 Nr. 8) diente der Einführung der „unlängst in Druck gegebenen Apologie, sampt angehängter historie Augsb. Conf.". Diese solle kurfürstlichem Befehl gemäss in allen Pfarreien neben dem Concordienbuch vorhanden sein. Der Amtsverweser solle die Pfarrer benachrichtigen, sich bei ihm je ein Exemplar abzuholen und die Kosten (welche aus dem gemeinen Kasten zu erstatten seien) zu bezahlen. —

Von ganz besonderer Bedeutung war der Synodus von 1580. Er brachte, wie für den Weimarischen Theil (vgl. S. 79), so auch für den Coburgischen die Einführung der grossen Kirchen-Ordnung Kurfürst August's von 1580.

Auf diesem Synodus las der kurfürstliche Commissar, Dr. Jacob Andreae, im Auftrage des Kurfürsten die neue Kirchen-Ordnung „summarisch" vor, „mit der Anzeige, dass es Seiner K. Gnaden Willen sey", dass diese V. auch in diesem Fürstenthum „angeordnet und deroselbigen nachgesetzt werden solle". Also eine Aufforderung zur Annahme der K.O., keine direkte Publikation. Der Synodus beschloss aber sofort, diese K.O. in verschiedenen Punkten zur Richtschnur zu erheben.

Die Beschlüsse dieses Coburgischen Synodus sind uns erhalten in einer Zuschrift des Synodus an die Statthalter in Coburg, im Staatsarchiv zu Coburg B. II. 20 Nr. 35.

Diese Beschlüsse sind aber auch noch besonders deshalb interessant, weil sie sich ernsthaft mit dem Projekte der Errichtung eines Consistoriums zu Coburg beschäftigen. Sie geben ausserdem ein so vortreffliches Bild von der Thätigkeit des General-Synodus, dass sie zum Abdruck gebracht werden sollen. (Nr. 21.)

Dass die K.O. von 1580 auch thatsächlich beobachtet wurde, zeigt das S. 79 erwähnte Ausschreiben Kurfürst August's von 1586, in welchem eine Bestimmung der Kirchen-Ordnung nochmals eingeschärft wird. Dass ein gleiches Mandat auch für Coburg erlassen wurde, ist höchst wahrscheinlich. Bei den Visitationen nach 1580 wurde nach der kursächsischen Visitations-Instruktion von 1580 verfahren, welche ein Theil der K.O. von 1580 ist. Vgl. S. 79 und auf dieser Seite II. Das Coburger Consistorium wurde aber unter der Vormundschaft Kurfürst August's nicht mehr errichtet. (Über die Publikation der Consist.-O. 1574 s. oben S. 69.)

Was es für eine Bewandtniss damit hat, dass der Hofprediger Mörlin zu Coburg in der Consistorial-O. von 1574 als General-Superintendent bezeichnet wird, ob dieser Titel nur eine Auszeichnung für den verdienten Mann war, oder ob er wirkliche Amtsbefugnisse in sich schloss, bleibe mangels archivalischer Unterlagen ununtersucht.

II. 1586—1600.

II. Johann Casimir ordnete bald nach seinem Regierungsantritt 1586 eine neue Visitation an. Im Jahre 1589 brachte er auch die jährlichen Lokal-Visitationen, die offenbar nicht mehr regelmässig gehalten worden waren, wieder zur Geltung. In einem gedruckten Mandat d. d. Coburg, 15. Januar 1589 (Coburg, Staatsarchiv Loc. F. VI. 4e. Nr. 19) führte er aus, warum er die jährlichen Visitationen wieder angestellt habe und befahl, dieselben zu befördern und zu betreiben. In der That sind aus den Jahren 1589 und 1591 Visitations-Akten im Staatsarchiv zu Coburg (B. II. 20 Nr. 64. 65) und im Consistorial-Archiv zu Gotha erhalten.

Das Staatsarchiv zu Gotha enthält in Loc. 19 Nr. 7 die Visitation der Superintendenturen bezw. Adjunkturen Gotha, Waltershausen, Goldbach, Gamstet, Hersleben, Wangenheim, des Eisenacher „Cirk's", des Creuzburger „Cirk's", der Ämter Salzungen, Creyenberg, des Gerichts Altenstein, der Adjunktur Gerstungen. Mehrfach findet sich die Bemerkung, dass diese Visitation die sechste sei (so bei Eisenach); beim Creuzburgischen „Circk" ist notirt „so zum sechsten Mahl nach Churfürstlicher Instruktion ist gehalten worden im Creuzburgischen Circk den 27. Januar 1589 ff.". Es ist darunter offenbar ein Theil der grossen K.O. Kurfürst August's von 1580, die „Superintendenz- und Visitations-O." gemeint, welche auch separat erschien unter dem Titel „Instruktion, welcher gestalt in des herrn Augusti, Herzogen zu Sachsen etc. Landen, jährlichen christliche Visitation der kirchen und schulen gehalten werden soll". Ist nach dieser in den Jahren 1580, 1581, 1583, 1585 und 1587 visitirt worden, so war die Visitation von 1589 in der That die sechste, welche nach dieser Instruktion stattfand. Ein weiterer Beweis für die Geltung der grossen K.O. von 1580 in Ernestinischen Landen!

Unter Johann Casimir's Regierung fanden noch verschiedene Visitationen statt. Durch zahlreiche Einzel-Verfügungen suchte der Fürst die in den Visitationen hervorgetretenen Mängel abzustellen. Solche Verfügungen finden sich z. B. nach der Visitation von 1591 in grösster

Zahl (sei es vom Landesherrn direkt, sei es von den Räthen zu Coburg erlassen) im Consist.-Archiv zu Gotha Loc. 19 Nr. 9. Sie sind sehr konkreter Natur, betreffen zumeist Geldfragen und bauliche Angelegenheiten.

Seit 1593 treffen wir auch Verfügungen der „fürstlichen Verordneten des Consistorii zu Coburg".

Johann Casimir hatte nämlich für sein Land ein eigenes Consistorium zu Coburg errichtet. Die Nachrichten über dasselbe sind nicht sehr umfangreich. Aus Gotha, Consistorial-Archiv Loc. 19 Nr. 9 erfahren wir Einiges von seiner Thätigkeit seit 1593, insbesondere seit 1595. Dass es aber schon 1591 bestand, geht aus einem interessanten Reskripte Johann Casimir's vom 30. Dezember 1591 an den Amtsverweser zu Gotha hervor. Hier führte der Fürst darüber Klage, dass in Gotha die Ehesachen und anderen Consistorialsachen so „unvorsichtig" behandelt würden, dass das Consistorium in Coburg darnach keine Entscheidung treffen könne. Er befahl deshalb, zugleich im Namen des Herzogs Johann Ernst, dass der Amtsverweser zu Gotha die Verhandlungen an öffentlicher Stelle, an fest dazu bestimmten Stunden und in Gegenwart des Superintendenten, des Bürgermeisters und des Amtsschreibers vornehme und protokollire.

Mit grosser Eifersucht wachte der Fürst über seine Rechte als Landesherr und summus episcopus. Als Graf Philipp Ernst von Gleichen sich im Jahre 1596 herausnahm, ein eigenes Consistorium zu errichten, wies Johann Casimir ihn ganz energisch zurecht und der Graf musste trotz allerlei Winkelzügen von seinem Vorhaben abstehen. Man vergleiche die interessanten Verhandlungen im Consistorial-Archiv zu Gotha Loc. 6[a].

Wenn die grosse K.O. Kurfürst August's von 1580 auch in manchen Punkten in Geltung getreten war, da und dort vielleicht sogar im vollen Umfange —, so steht doch eines fest, dass sie niemals ausschliessliche und alleinige Geltung erlangt hat.

Bei der Visitation, welche der Generalsuperintendent Gerhard in den Jahren 1613/14 vornahm, stellte sich heraus, dass im Lande nebeneinander im Gebrauche waren: die Agende Herzog Heinrich's von 1539, die Mecklenburger K.O., die K.O. Kurfürst August's, die Frankfurter K.O., die Brandenburg-Nürnberger K.O., die Braunschweig-Lüneburger K.O., und — namentlich im fränkischen Bezirke — die Agende Veit Dietrich's.

Johann Casimir liess deshalb durch Dr. Gerhard eine K.O. abfassen. Die Arbeit begann 1616, der Druck erfolgte erst 1626. Diese K.O. bedeutet den Abschluss der kirchenrechtlichen Entwickelung des Landes. Vgl. dazu Gebhardt, a. a. O. 1, 205 ff.; Berbig, in D. Ztschr. f. Kirchenr., 1896, S. 176 ff.; vgl. auch Schriften des Vereins für S.-Meiningische Geschichte, Heft 16; Berbig, Gerhard's Visitationswerk in Thüringen und Franken (Dissert.), Leipzig 1896; König, a. a. O. S. 25. 32.

III. Johann Ernst (1596—1638) residirte zuerst zu Marksuhl, später zu Eisenach. Er errichtete in Eisenach ein eigenes Consistorium. Im Jahre 1616 veranstaltete er eine grosse Visitation. Als sein Bruder Casimir 1633 kinderlos verstorben war, erbte er dessen Länder, so dass dann die Coburgisch-Gothaischen Länder wieder vereinigt waren. Als auch Johann Ernst kinderlos starb, 1638, erlosch der Stamm Johann Friedrich's II. des Mittleren. Die Länder fielen an die Altenburgische und die Weimarische Linie.

Zweiter Theil.

Albertinisches Sachsen.

Hilfsmittel: Die allgemeine Litteratur zur Geschichte der Reformation und zur Geschichte der ev. Kirchenverfassung. Die Litteratur zur Geschichte und speziell zur Reformationsgeschichte des Albertinischen Sachsens. Von letzterer seien besonders genannt: Hering, Gesch. der im Jahre 1539 im Markgrafenthum Meissen und den dazu gehörigen thüringischen Kreisen erfolgten Einführung der Reformation. Grossenhain 1839; Weber, Sächs. Kirchenrecht. Leipzig 1818; Grosse, Einf. der Reformation in dem ehemaligen Herzogthum Sachsen. Leipzig 1839; Seidemann, Beiträge zur Reform.-Gesch. Heft 1. Die Reformationszeit in Sachsen 1527 bis 1539. Dresden 1846; Hasse, Abriss der meissnisch-sächsischen Kirchengeschichte. Leipzig 1846. 1847; Burkhardt, Gesch. der sächs. Kirchen- und Schul-Visitationen, von 1524—1545. (Leipzig 1879), S. 225 ff.; Kreissig, Album der ev.-luther. Geistlichen im Königreiche Sachsen von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. 2. Aufl. Crimmitschau 1898; Georg Müller, Verf.- und Verwaltungs-Gesch. der sächs. Landeskirche in Beiträgen zur Sächs. Kirchengesch. Bd. 9 und 10 (Leipzig 1894 ff.); Blanckmeister, Sächs. Kirchengeschichte. Dresden 1899. Die zahlreiche, in Büchern und Aufsätzen (namentlich in den historischen und lokalhistorischen Zeitschriften) enthaltene Speziallitteratur zu den einzelnen fürstlichen Personen, den Gebieten und Städten, den einzelnen Visitationen und Ordnungen, sowie deren Autoren wird an entsprechender Stelle citirt werden.

Archive: Haupt-Staats-Archiv Dresden (Dresden, H.St.A.); Weimar, Ernestinisches Gesammt-Archiv (Weimar); Staats-Archiv zu Magdeburg; Staats-Archiv zu Merseburg; Staats-Archiv zu Zerbst; Superintendentur-Archive zu Zerbst und Kemberg. Raths-Archive zu Bischofswerda, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Halle, Leipzig, Oschatz, Pirna, Schneeberg, Zwickau. Univ.-Bibl. Halle. Rathsschulbibl. Zwickau. Archiv zu Gnandstein.

Cap. I. Herzog Heinrich. (1539—1541.)

I. Erste Visitation 1539.

Herzog Georg der Bärtige war ein entschiedener Gegner der Reformation. Trotzdem vermochte er es nicht zu hindern, dass auch in seinen Landen die neue Lehre Fuss fasste, wozu die Einführung der Reformation in Kursachsen, in Freiberg, dem Gebiete seines Bruders Heinrich, und in Rochlitz, dem Gebiete der Wittwe des 1537 ohne Erben verstorbenen Prinzen Johann, Elisabeth von Hessen, wesentlich beitrug. (Diese Gebiete werden gesondert behandelt.)

Den Thron bestieg am 17. April 1539 der Bruder Georg's, Heinrich. Dieser beschloss sofort die Einführung der Reformation. Eine Visitation war das Mittel zu diesem Zwecke. Der Kurfürst von Sachsen übte dabei einen entscheidenden Einfluss aus. Er stellte seine Theologen für die Visitation zur Verfügung. (Vgl. Brief des Kurfürsten Johann Friedrich an Jonas bei Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas. 1. Hälfte. Nr. 432.) Durch die theologische Fakultät zu Wittenberg wurde die Visitations-Instruktion nach dem Vorbilde der Ernestinischen durchberathen.

Diese Instruktion wurde den beiden Visitationskommissionen für den meissnischen und den thüringischen Kreis übergeben. Sie lehnt sich namentlich an den Ernestinischen „Unterricht der Visitatoren“ an, weicht aber andererseits in nicht unwichtigen Punkten davon ab.

Das Bedenken Brück's, mit welchem zusammen die Instruktion den Visitatoren zuging und welches Wittenberg, Sonntag nach Ulrici, d. i. 6. Juli 1539, datirt ist, befindet sich

in Weimar Ji. 1278. Die Instruktion selbst liegt in Dresden, H.St.A. Loc. 10599, Instruktion zur Visitation 1539, S. 3—18; auch in Weimar, Ji. Nr. 1277 (besiegeltes Exemplar). Der Abdruck bei Hering, a. a. O. S. 38—52 ist nicht genau. Wir geben einen getreuen Abdruck nach Weimar Ji. Nr. 1277. (Nr. 22.)

Die Visitation wurde durch ein gedrucktes Ausschreiben vom 21. Juli 1539, „des Durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herren, Herrn Heinrichen hertzogen zu Sachsen u. s. w. bevelich, das Evangelion belangendt" dem Lande bekannt gegeben. (Ein Originaldruck in Jena, Univ.-Bibl., Bud. Var. 635 Nr. 18. Eine gleichzeitige Abschrift davon im Staatsarchiv Merseburg. Visitations-Akte der Superintendenz Eckartsberga. Repert. 47 Cap. II. Nr. 5 Anhang. Neuerer Abdruck bei Hering, a. a. O. S. 52. 54.) Die erste Formulirung zu diesem Ausschreiben rührte von Spalatin her. Dieser schickte den von seiner Hand geschriebenen Entwurf an Ritter Hans von Dolzig, welcher verschiedene Korrekturen, namentlich am Ende, vornahm. Doch weicht das definitive Ausschreiben von diesen Entwürfen (vgl. dieselben in Weimar, Ji. 1288) bedeutend ab.

Als Visitatoren für den meissnischen Kreis waren bestellt: Justus Jonas, Spalatin, Melchior von Creitzen, Caspar von Schönberg und Rudolf von Rechenberg.

Die Protokolle dieser ersten Visitation sind zur Zeit bis auf die Pirna betreffenden (vgl. Hofmann in Beiträgen zur sächs. Kirchengesch. [1893] 8, 5) unbekannt. Vgl. über die Visitationen Hering S. 55 ff. 63 ff.; Burkhardt S. 234 ff. Man vgl. auch die interessanten Aktenstücke, welche Kawerau im Briefwechsel des Justus Jonas 1, 327—363 abdruckt.

Charakteristisch war dieser Visitation die grosse Eile, mit welcher sie unternommen wurde. Jonas klagt darüber viel in seinen Berichten. Die Visitatoren sagen selbst: „so haben wir uns so viel diesen Nachmittag in eil hat bescheen mögen, diser vorliegenden meinung unter redt und bitten, solches bedenken dem fürsten anzuzeigen." (Weimar, Ji. Nr. 1287.) In der O. für die Kloster-Jungfrauen (Weimar, Ji. Nr. 1282) sprechen die Visitatoren offen von einer „eilenden Visitation". Ausdrücklich wird dieser Charakter der ersten Visitation anerkannt in der Instruktion für die zweite, kurz darauf folgende Visitation.

Die ganze Visitation dauerte 6 Wochen. Sie konnte keine gründliche sein. Namentlich kamen die Dorfpfarreien sehr zu kurz. Das zeigen so recht die „vier artikel den dorfpfarrern furgehalten". Aus diesen vier Artikeln (vgl. unten) geht hervor, dass man eine zweite Visitation als unmittelbar bevorstehend erwartete.

Die Reihenfolge der visitirten Städte war: Dresden, Pirna, Glashütte, Freiberg, Annaberg, Chemnitz, Penig, Pegau, Leipzig, Oschatz, Döbeln, Lommatzsch, Seuselitz, Hayn, Dresden.

Von den auf der Visitation erlassenen Anordnungen treten folgende hervor:

Schon Kapp hat in seiner Kl. Nachlese 4, 649 ff. aus dem Gnandstein'schen Archive aus einem „mit Spalatin's Hand verbesserten Manuscript" eine Urkunde publizirt, welche eine doppelte Aufschrift führt: „Die visitation-artickel für die pfarrer zum Gnandstein" und „Die vier artikel des verhaltens 1539 für die dorfpfarrer."

In Weimar, Ji. Nr. 1283 befinden sich zwei Exemplare dieser Artikel. Dem zweiten, sehr schön geschriebenen Exemplare hat Spalatin eigenhändig die Aufschrift gegeben: „Die vier Artickel den Dorfpfarrern furgehalten." Dieses Exemplar in Weimar schliesst im vierten Artikel mit dem zweiten Absatze ab; der dritte Absatz des vierten Artikels und „die christliche Messe" bei Kapp fehlen.

Ähnliche wie die bei Kapp abgedruckten Visitationsartikel finden sich für: Oschatz (abgedruckt aus dem Rathsarchiv in 2. Beilage der Oschatzer gemeinnützigen Blätter, 1887, Nr. 59); für Leipzig (Rathsarchiv Consist. VII. B. 2 Bl. 82 ff. 35 ff. Vgl. Sachse, Beiträge zur Gesch. des Thomasklosters, Leipzig 1880, S. 20; Seiffert, Die Reformation in Leipzig,

1883, S. 187 ff. 190 ff.), und für Pirna (vgl. Hofmann, in Beitr. zur Sächs. Kirchengesch. 8, 63 ff.).

Da die Abweichungen dieser Verordnungen untereinander im Wesentlichen in dem Absatze „Christliche Messe" vorkommen, dieser offenbar nicht zu den vier Artikeln für die Dorfpfarrer gehört, sondern einen Anhang bildet, die besondere Eigenschaft der vier Artikel aber durch die beiden eigenhändigen Überschriften Spalatin's (in Weimar und im Archiv zu Gnandstein) bezeugt ist, so nehme ich Folgendes an: Die vier Artikel sind in erster Linie für die Dorfpfarreien als eine einstweilige Richtschnur bestimmt gewesen; sie sind aber auch gleichzeitig von den Visitatoren als Visitationsartikel für städtische Pfarreien verwendet worden, dann aber zumeist durch einen liturgischen Zusatz über die Messe, der im Einzelnen Verschiedenheiten aufweist, und sonstige Zusätze vermehrt worden.

Hierfür spricht auch der oben abgedruckte Doppeltitel in Gnandstein. (Die für Gnandstein gegebene O. schliesst die vier Artikel in sich.) Dass an dem Weimarer Exemplar etwas fehlt, ist nicht anzunehmen. Es werden ja auch ausdrücklich nur vier Artikel genannt.

Dass die vier Artikel auch zugleich als Richtschnur für die Städte und nicht bloss für die Dörfer bestimmt waren, erhellt aus dem Rathsarchiv zu Leipzig Consist. VII. B. 2 Bl. 80. „Was nach gemeinem fürhalten gehandelt ist worden. Nach gemeinem fürhalten wie der instruktion inhalt sind aus befehl unseres G. H. Herzogen Heinrichs zu Sachsen allen pfarrern und priestern in stedten, dörffern, allen klosterpersonen es sei münch oder klosterjungfrauen belangend ihrer hauptartikel furzuhalten. Erstlich dass ..... unseres G. H. ernster starker bevel ist", dass sie alle .... winkel messen fallen lassen, zum anderen dass das abendmahl nur noch in beiderlei gestalt zu geniessen sei, dass von Klostergelübden das richtige zu lehren sei, und viertens das richtige vom Ehestand, „und in Summa überall so zu handeln wie es in der Confession und Apologie, und mit den Ceremonien nach dem Unterricht der Visitatoren gedruckt." Darüber sollen die Superintendenten und vornehmsten Pfarrer wachen und dem Fürsten berichten.

Bei der ersten Visitation in Chemnitz am 30. Juli 1539 hatten die Visitatoren die Magistrate von Chemnitz, Zschopau, Öderan, Schellenberg, die Klostervorstände und die Geistlichen vorgeladen und hielten allen Geistlichen die vier Artikel (ohne Zusätze) vor. (S. unter Chemnitz.) Die vier Artikel sind auch in die Artikel für den Abt des Thomasklosters aufgenommen. Vgl. Seiffert, a. a. O. S. 188—191.

Man sieht, die vier Artikel galten als Hauptartikel für alle Städte, Dörfer und Klöster. Wenn sich nun in dem Leipziger Exemplare der Passus über die christliche Messe nicht unmittelbar an die vier Artikel anschliesst, sondern erst auf Bl. 84 folgt, während Bl. 83^b ganz leer ist, so bestätigt das meine vorhin ausgesprochene Ansicht.

Ich bringe hier zum Abdrucke:

1. „Die vier artikel, den dorfpfarrern furgehalten", nach dem Weimarer Exemplar. Ubrigens enthält der Abdruck bei Kapp und darnach Richter 1, 306 offenbare Druckfehler: so „von ötten" statt „von nöten"; „erheben" statt „erholen". Ich habe den Kapp'schen Druck nach einer von Herrn Dr. Krebs in Eutritzsch im Gnandstein'schen Archiv gefertigten Abschrift verbessert. (Nr. 23.)

2. Die Artikel für Gnandstein, Oschatz und Leipzig. Diese werden unserem Plane gemäss unter den betr. Orten zum Abdruck gelangen.

Für die Frauen-Klöster erging eine generelle Ordnung. „Ordnung und visitationsartikel für die jungfrauen-klöster und klosterjungfrauen von 1539", so ist das in Weimar Ji. Nr. 1282 befindliche, von Spalatin's Hand durchkorrigirte Exemplar betitelt. Nach einer Anmerkung am Rande sind sieben Abschriften davon angefertigt worden. Mit den Worten „Volgende ordnung hat man in dieser eilenden visitation mit den jungfrauenklöstern gemacht"

beginnt die O., und weiter heisst es: „alles bis auf nächst künftig visitation die wil gott bald hernach folgen soll." Ein Exemplar ist im Rathsarchiv zu Leipzig, Consist. VII. B. 2 Bl. 104 ff. Vgl. unter Leipzig.

Spezielle Ordnungen für einzelne Klöster finden sich ebenfalls. So für Leipzig s. unter Leipzig; Pirna s. unter Pirna; Chemnitz s. unter Chemnitz; Annaberg s. unter Annaberg. Diese werden im Codex diplom. Saxon. Aufnahme finden. Deswegen unterbleibt hier der Abdruck.

In Dresden erliessen die Visitatoren eine V.O. für die Augustiner- und Barfüsser-Mönche, welche sich inhaltlich an die vier Artikel anlehnt. (Dresden, Raths-Arch. II. 66 Bl. 24 ff.; modernisirt bei Dibelius, Einf. der Ref. in Dresden, S. 77 ff.) Dieselbe wird nicht abgedruckt.

Über die Visitationsverhandlungen im Albertinischen Thüringen sind wir besser unterrichtet. Die Protokolle sind erhalten im Staatsarchive zu Magdeburg. Man visitirte die Ämter Weissensee, Kindelbrück, die Herrschaft Beichlingen, das Amt Eckartsberga, die Comthurei Zwätzen, Camburg, Kloster Pforta, Kloster Goseck, Kloster Weissenfels, Amt Weissenfels, Stuhl Stössen, Stuhl Burgwerben, Amt Freyburg, Amt Sangerhausen. (Das Nähere bei Burkhardt S. 241 ff.). In fünf Städten ordnete man Superintendenturen an: Salza, Weissensee, Eckartsberga, Weissenfels und Sangerhausen.

Die vielen „Verschaffungen", welche sich für diese fünf Städte und die zu diesen Superintendenzen gehörigen Ortschaften vorfinden, verdienen hier keine besondere Aufnahme. Einen Abdruck derjenigen für Eckartsberga giebt Naumann, Zur Gesch. der Ephorie E., 2. Heft der „Beiträge zur Lokal-Geschichte des Kreises E.", Eckartsberga 1884, S. 12 ff. Über die Visitation in Freyburg vgl. Nebe, Gesch. von Freyburg und Schloss Neuenburg a. d. Unstrut in Z. des Harzvereins, 1886, S. 93 ff. Über die Visitation des in der Nähe gelegenen Klosters Rossleben s. Nebe, Gesch. des Klosters Rossleben in Z. des Harzvereins, 1885, S. 100 ff. Über die Visitation von Weissenfels s. Heydenreich, Kirchen- und Schul-Chronik der Stadt und Ephorie Weissenfels. Weissenfels 1840. S. 15 ff. (Der dortige Abdruck der Verordnungen wird hier nicht wiederholt.)

Interessant ist eine im genannten Aktenstück zu Magdeburg vor dem eigentlichen Visitationsprotokoll stehende zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Visitation. Diese Zusammenstellung rührt von den Visitatoren selbst her. Es scheint ein Bericht an den Herzog zu sein. Jedenfalls ist es keine Verordnung.

II. Die Kirchen-Ordnung Herzog Heinrich's 1539.

Das Haupt-Ergebniss, welches diese erste Visitation zeitigte, war die „Kirchen-Ordnung zum Anfang für die Pfarrherrn in Herzog Heinrichs zu Sachsen Fürstenthum gestellt". Der Verfasser der Agende steht nicht fest.

Die Vorrede des ersten Druckes, vom 19. September 1539, ist von den sechs Kommissaren der Visitation: Justus Jonas, Georg Spalatin, Caspar Cruziger, Friedrich Mykonius, Justus Menius und Johann Weber unterzeichnet.

Weit verbreitet ist die Meinung, es sei dies die O., welche Justus Jonas schon 1536 für die damaligen Länder Herzog Heinrich's verfasst habe, und welche 1538 in Freiberg publizirt, aber erst 1539 gedruckt worden sei. Vgl. hierüber F. Hort in Z. f. kirchl. Wissenschaft und kirchl. Leben 7, 490. Zu den hier genannten Vertretern dieser Ansicht ist König, a. a. O. S. 39, und von Neueren Tümpel, Gottesdienst-O. der thüringischen Kirchen. I. Gotha 1861, sowie Dibelius, Einf. der Ref. in Dresden, S. 83 hinzuzuzählen. Dass Justus Jonas mit der Freiberger Reformation nichts zu thun hat und dass diese Agende mit der O. für Freiberg in keinerlei Zusammenhang steht, geht aus dem unten zu Freiberg und Wolkenstein Bemerkten mit Sicherheit hervor. (Vgl. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 17, 2. Hälfte, S. XXXIX; Hort, a. a. S. 491 ff.)

Ohne Bezugnahme auf die Freiberger Visitation wird Justus Jonas als Verfasser genannt von Richter 1, 307 und Pressel, Justus Jonas, Elberfeld 1862, S. 71.

Nach einer Vorbemerkung im Corpus Reform. VII, 363 soll Georg von Anhalt die Schrift verfasst und Luther sie gebilligt haben.

Nach Anderen endlich ist Luther der Verfasser (vgl. die Vorrede der Casimiriana von 1626), während Schlegel, Historia vitae Georgii Spalatini (Jena 1693) Luther nur die Autorschaft der Vorrede zuspricht.

Das Richtige ist wohl Folgendes: Die Agende ist als das Ergebniss der ersten Visitation aufzufassen. Hierdurch sowie durch den Umstand, dass sie bei der zweiten, noch in demselben Jahre 1539 begonnenen Visitation zur Einführung gebracht wurde, ist ihre Entstehungszeit festgelegt. [Die Agende wurde bei der sogleich zu nennenden zweiten Visitation an alle Pfarrer vertheilt, und es wurde ihnen die in der Vorrede zu dieser Agende enthaltene Ermahnung besonders eingeschärft. Am 10. Mai 1540 übergab die Kommission dem Rathe zu Leipzig „Hertzogen Heinrichs zu Sachssen Kirchenordnung der Stadt Leipzigk". Rathsarchiv Leipzig, Consistorialia VII, B. 2 (nur bis 60 foliirt).] Der „Gründliche und wahrhafftige Bericht" der Wittenberger Theologen an den Herzog Moritz (Wittenberg 1559) bezeichnet Justus Jonas und Cruciger als die Verfasser. Mit Recht spricht Hort diesem Bericht entscheidende Bedeutung zu. Ob aber, wie Hort nachweisen will, Jonas nur der Verfasser der Vorrede, Cruciger dagegen derjenige der eigentlichen Agende gewesen ist, bleibe dahingestellt. Ein sehr wichtiges Argument für die Betheiligung des Justus Jonas an der Abfassung der Agende scheint mir darin zu liegen, dass Georg von Anhalt — gewiss ein glaubwürdiger Gewährsmann — in einem im Zerbster Archive Vol. V, fol. 213 Nr. 21 am Schlusse befindlichen Aktenstück (Überarbeitung der ursprünglich für Merseburg bestimmten, den Pfarrern vorzuhaltenden Artikel) Justus Jonas ausdrücklich als Verfasser bezeichnet.

Auf dem Landtage zu Chemnitz vom Nov. 1539 beschlossen die Landstände, sich soviel wie möglich nach der nun einmal erlassenen neuen Kirchenordnung zu halten, „wiewohl sie mit der Landstände Rath und Vorwissen etwas fruchtbarlicher hätte geschehen mügen".

Die K.O. war in ihrer ersten Ausgabe (Druck: Wittenberg 1539. Hans Lufft) offenbar nur provisorisch gemeint gewesen. „Kirchen-O. zum Anfang" ist ihr Titel. Inhaltlich ist sie keine erschöpfende Agende. Sie verweist wegen des Tauf- und Trau-Formulars auf Luther's Tauf- und Trau-Büchlein, Die Litanei fehlt. Wegen des Gesanges der Episteln und Evangelien werden die Pfarrer an die Kirchen von Dresden, Leipzig, Weissenfels, Salza u. s. w. verwiesen; den Präfationen sollen die Noten des lateinischen Missale zu Grunde gelegt werden. (Hort, in Z. f. kirchl. Wissenschaft und kirchl. Leben 7, 490.) Ein Exemplar dieser ersten Ausgabe ist in der Kirchen-Minist.-Bibl. zu Celle.

Eine zweite, mit der ersten übereinstimmende Ausgabe erschien bereits 1539—1540, während die zweite Visitation Ende 1539 schon zu Dresden begonnen hatte.

Mit der dritten uns bekannten Ausgabe (Leipzig 1540 und Erfurt 1540) ist der provisorische Charakter aufgegeben, die Agende erscheint vervollständigt und führt nunmehr den Titel: „Agenda das ist kirchenordnung für die diener der kirchen in herzog Heinrichen zu Sachsen fürstenthum gestellet." In dieser Fassung von 1540 wurde sie in der Kirche offiziell benutzt. Vgl. die Generalartikel von 1557 im Abschnitte „Von ceremonien". In dieser Gestalt wurde sie 1548 in Frankfurt a./O. und Wittenberg erneut gedruckt.

Seit 1555 erscheint die Agende „Aufs neu gebessert mit etzlichen collekten der superintendenten", nämlich: 29 Kollekten zur täglichen Messe und Vesper; 20 Festkollekten, zum Theil wie 1540; 3 Begräbnisskollekten, 4 Kollekten „vor allerlei not zu bitten".

In dieser Fassung haben wir folgende Ausgaben: Leipzig 1555, Dresden 1558, Leipzig 1564, Jena 1580. 1584. 1600, Wittenberg 1616.

Seit der Ausgabe von Leipzig 1624 erscheint die Agende mit der Bemerkung „Jetzo aufs neu aus Churfürst Augusti K.O. gebessert, auch mit etzlichen collekten der superintendenten vermehrt". [Diese „Besserungen" betreffen namentlich Taufformular und Trauordnung.] (Diese Ausgabe ist keineswegs zu verwechseln mit der Kirchenagende in Kurfürst August's K.O. von 1580, welche allerdings ihrerseits wiederum die Herzog Heinrich's-Agende zur Grundlage hat.) In dieser Gestalt finden sich folgende Leipziger Ausgaben: 1646. 1647. 1651. 1672. 1681. 1691. 1702. 1712. 1746. 1771. 1861. Weiterer Druck bei Richter, K.O. 1, 307. Ich lege meinem Drucke die erste Ausgabe, Wittenberg 1539, zu Grunde und gebe die Abweichungen der Ausgabe von 1540 ff. und 1555 ff. in Anmerkungen. (Nr. 24.)

Schon aus dieser grossen Zahl von Ausgaben lässt sich die Bedeutung der K.O. erkennen. Sie ist auch wiederholt bei anderen K.O. benutzt worden, so bei der Kölner Reformation 1543, der preussischen K.O. 1544, der Bergedorfer 1544, der Mecklenburger 1552, der pfälzischen 1554, 1563, der von Waldeck 1556. Die sächs. K.O. von 1580 nahm sie in einer Bearbeitung in sich auf; 1624 erschien eine aus der K.O. von 1580 gebesserte Auflage, welche wiederholt nachgedruckt und auch dem „vollständigen Leipziger Kirchenbuche" einverleibt worden ist. (Vgl. König, a. a. O. Nr. 221). Die Casimiriana 1626 (für Gotha) rezipirte die Agende; die Weimarische Agende von 1634 diente als Ergänzung zur Heinrich's-Agende; die aus Anlass der Einweihung der Schlosskirche zu Weimar 1658 entstandene Agende schlofs sich wieder an die alte Form an; die weimarische K.O. von 1664 baute auf der Casimiriana auf; die weimarischen Agendenauszüge von 1707 und 1752 schlossen sich an die Heinrich's-Agende an und wurden ihrerseits wieder von dem Weimarer Kirchenbuche 1861. 1883 aufgenommen (Hort, a. a. O. S. 498); unsere Agende liegt zu Grunde der Oberlausitzischen Kirchen-Agenda von 1696 (König Nr. 209) und der Altenburgischen Agende von 1705 (König Nr. 219).

Endlich ist noch zu bemerken, dass unter Herzog Moritz ernsthafte Versuche einer gründlichen Revision der Agende vorgenommen wurden, wobei die leitende Rolle dem Fürsten Georg von Anhalt zukam. Über diese gesetzgeberischen Versuche habe ich erstmalig berichtet in meiner Schrift „Die Kirchen-Gesetzgebung unter Moritz von Sachsen (1544—1549) und Georg von Anhalt". Leipzig 1898. Hiernach sind alle bisherigen Aufstellungen zu berichtigen. So hat z. B. die Vervollständigung der Agende im Drucke von 1555 durch die Kollekten der Superintendenten (worauf Hort S. 49 verweist) nichts mit diesen Bestrebungen zu thun. Vgl. auch die folgende Darstellung unter Moritz von Sachsen.

Die Litteratur zu dieser K.O. ist gross. Man vergleiche Feuerlin 282; König 39; Richter 1, 307; Röhrs, Krit. Predig.-Bibliothek, XV, 1834, S. 719—722; Weber, Sächs. Kirchenr. 1, 56; Hort, Zur Komposition und Gesch. der Agende Herzog Heinrich's, in Ztschr. für kirchl. Wissenschaft u. kirchl. Leben 7 (1886) S. 483 ff.

III. Zweite Visitation 1539.

Die erste Visitation war nur als eine „eilende" gedacht und wurde als solche auch ausgeführt. Bevor die Mitglieder der ersten Visitation sich trennten, wünschten sie in einem Berichte an den Herzog eine weitere, ergänzende und abschliessende Visitation. Namentlich war es Justus Jonas, der durch seine dringenden Vorstellungen den Gedanken an eine zweite gründlichere Visitation wach erhielt. (Man vgl. in Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas die Briefe, 2. Hälfte, Nr. 444 ff.) Ende des Jahres 1539 war die Sache so weit gediehen, dass am 21. Dezember die Verhandlungen in Neu-Dresden beginnen konnten, um „dasjenige, was bei erster visitation in der eil und kürze der zeit willen nicht alles nothdürftig hat mögen bestellt werden, vollends im lande in vollziehung zu bringen und in eine beständige ordnung zu richten".

Aus Eifersüchtelei gegen den kursächsischen Einfluss (vgl. die Briefe des Jonas bei Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas, 2. Hälfte, Nr. 470; vgl. auch den bei Burkhardt,

S. 255 Anm. 2 citirten Brief Luther's) wurden aber nur albertinische Geistliche und Beamte verwendet, nämlich für Meissen: Wolfgang Fuess, Caspar Zeuner, Hans von Kitscher, Rudolf von Rechenberg und Dietrich Preuss.

Die Instruktion entsprach im wesentlichen der für die erste Visitation erlassenen, bestimmte jedoch die Absetzung untüchtiger Geistlicher gegen Abfindung und enthielt einen wichtigen Satz bezüglich der bischöflichen Orte: „In den bischöflichen flecken und städten, so dem bischof alhier zuständig, können wir ohne unterthänige suchung der einwohner und unterthanen zu unserer ordnung und visitation nicht kommen; da es aber von den pfarrleuten bei uns gesucht, so sind wir als die schutzherren solche verordnungen zu vollstrecken willig." Diese Instruktion gelangt hier erstmalig aus dem H.St.A. Dresden, Loc. 10599 Visit., 1539 ff., Bl. 1—6 zum Abdrucke. Das für die Thüringer Visitation erlassene Exemplar findet sich in Magdeburg, St.A. A. 59. A. 1022. Es stimmt mit dem Dresdener Exemplar beinahe wörtlich überein. Die Varianten sind ganz unbedeutend und werden daher nicht angegeben. (Nr. 25.)

Diese Visitation wurde bis 1542 fortgesetzt, theils als kirchliches Visitations- oder evangelisches Reformationswerk, theils zur Sequestration der Klostergüter. Hering, a. a. O. S. 98 ff.; Burkhardt S. 256 ff.

Am 11. Oktober 1540 erliessen die Visitatoren für das Albertinische Thüringen eine allgemeine V.O., wie es in den Pfarren und Schulen nun gehalten werden sollte. Eine Inhaltsangabe bei Hering, a. a. O. S. 132.

Diese „Generalia" oder, wie sich der Druck selbst nennt, „Gemeiner bericht der visitatoren an die pfarrer und dorfschaften in unsers g. h. herzog Heinrichs zu Sachsen u. s. w. landen und fürstenthum" gelangt hier nach einem in der Rathsschul-Bibliothek zu Zwickau XII. VI. 12 Nr. 42[b] vorhandenen Drucke des 16. Jahrhunderts [12 Bl., 4°, ohne Angabe von Drucker, Druckort und Druckjahr; der Druck ist aber mit dem kleinen kursächsischen Wappen versehen] zum erstmaligen Wiederabdruck. (Nr. 26.)

Der Originaldruck stimmt mit dem Auszuge von Hering S. 132 ff. zum grössten Theil inhaltlich überein; einiges, was Hering angiebt, findet sich im Original nicht. Sollte Hering etwa bei seiner — überhaupt freien — Wiedergabe einige Bestimmungen der Instruktion oder der Agende, auf welche die Generalia verweisen, mit hereingezogen haben? Hering datirt seine V.O. vom 3. Oktober 1540. Man braucht deshalb aber noch nicht eine zweite V.O. anzunehmen. Denn Hering kann sich wie auch sonst (vgl. z. B. Burkhardt, Visitationen, S. 234) in der Reduktion des Datums geirrt haben.

Dass auch die Meissener Visitationskommission eine ähnliche allgemeine V.O. erlassen habe, ist wahrscheinlich. Die V.O. selbst ist mir bis jetzt nicht zu Gesicht gekommen.

Die Visitatoren erliessen gelegentlich ihrer Visitation eine Reihe von Visitations-Abschieden, welche im wesentlichen gleichlautend sind. Ein Beispiel für Gnandstein hat Kapp, Kl. Nachlese 4, 655 ff. und daraus Richter 1, 320 abgedruckt. Weitere V.O. sind erhalten für Oschatz (abgedruckt aus dem Raths-Archiv zu Oschatz in der 2. Beil. der Oschatzer gemeinn. Bl., 1887, Nr. 59); für Pirna (vgl. Hofmann, Beitr. für sächs. K.-Gesch., 1893, S. 94 ff.); für Leipzig (vgl. unter Leipzig); für Meissen (vgl. Rüling, Ref. von Meissen, S. 104 ff. Ein Abdruck von Loose in Mitthl. des Vereins f. Gesch. der Stadt Meissen, 1891, S. 396). Dieselben werden unter den betr. Orten abgedruckt, und zwar Gnandstein nach einer von Herrn Dr. Krebs im Gnandsteiner Archiv gefertigten Abschrift.

Für Dresden ist zu erwähnen eine V.O. vom Thomastag 1539. Dieselbe findet sich in einem von den fünf Visitatoren untersiegelten Exemplar im Dresdener Rathsarchiv D. XXXI, 5[b] (bei Dibelius, a. a. O. S. 86 ff. in modernisirter Sprache, nicht ohne Schreibfehler). Dieselbe wird nicht abgedruckt.

Die Visitatoren für das Albertinische Thüringen waren Wolfgang Fues, Wolfgang Stein, Christoph von Hopfgarten, Georg Goldacker, Friedrich von Hayn.

Die am 4. August erlassene Visitations-Instruktion steht im Staatsarchiv zu Magdeburg A. LIX. A. 1022.

Über die Visitation selbst vgl. Burkhardt S. 273 ff. Bezüglich des zum Amte Freyburg a. d. Unstrut gehörenden Landgerichtsstuhles Mücheln vgl. Küstermann in Harz-Zeitschrift 1898, 31, 57 ff.

Von den für die Städte erlassenen Einzel-Ordnungen heben sich als wichtige hervor und sollen abgedruckt werden:

Ordnung für Weissenfels (Magdeburg, Staatsarchiv A. LIX. 1022 Bl. 122—124, abgedruckt bei Heydenreich, Kirchenchronik von Weissenfels, 1840, S. 24 ff.);

O. für Salza (vgl. Magdeburg, St.A. A. 59. 1022 Bl. 432 ff.; auch Magdeburg, Staatsarchiv A. 59. A. 1490 Bl. 1—5);

„O. der Visitatoren zu Sangerhausen gestellt", 1540. Magdeburg, Staatsarchiv A. 59. A. 1022 Bl. 308—310[b]. Dresden, H.St.A. 10594, Register der Klöster und Stadtpfarren und Filialia A° 1540, Bl. 328—332[a]. Dieselbe wird nach dem Dresdener Exemplar (unter vergleichender Heranziehung des Magdeburger) unter Sangerhausen abgedruckt.

Einen besonderen Fleiss verwendeten die Visitatoren auf die Reformation der Klöster (vgl. Burkhardt S. 275). Hierauf beziehen sich verschiedene Aktenstücke in Dresden H.St.A., in dem Loc. 10594. Ich nenne Loc. 10594 „Ordnung, welcher gestalt die Clöster im Lande zu Meissen bestellt werden sollen". Ordnungen für einzelne Klöster in Meissen, Dresden, Pirna, Chemnitz, Leipzig vgl. im Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Zweiter Haupttheil. Bd. 4 (Nr. 515), 5 (Nr. 218 ff., 443 ff.), 6 (Nr. 467, 477 ff.), 10 (Nr. 176 ff., 322 ff., 386 ff.). Für die Klöster im Albertinischen Thüringen vgl. Magdeburg, Staatsarchiv A. 59. A. 1022.

Grosse Schwierigkeiten bereitete die Visitation der Schutzgebiete des Stiftes Quedlinburg. Vgl. darüber unter Quedlinburg, dortselbst auch über eine Ordnung der Stadt Quedlinburg von 1540, welche aus Dresden, Loc. 10594, Register der Klöster, verglichen mit Magdeburg, St.A. A. 59. A. 1022 Bl. 325 ff., unter Quedlinburg abgedruckt wird.

Als Herzog Heinrich starb, konnte er mit Befriedigung auf das Erreichte blicken. Durch die Visitationen war die neue Lehre im Lande überall eingeführt. Die nothdürftigsten Vorschriften waren erlassen. Die Gemeinden waren mit Pfarrern versehen. Und als erster Anfang der neuen Organisation waren ständige Aufsichts-Organe in den Superintendenten geschaffen. (Man vgl. auch noch den kurzen Befehl, welchen Herzog Heinrich unter dem 1. Januar 1541 an den Superintendenten von Eckartsberga und wohl auch gleichlautend an die anderen Superintendenten ergehen liess. Merseburg, St.A. Repert. 47, Cap. II, Nr. 5 Anhang. Ein Abdruck ist nicht nothwendig.) Die Weiterführung und Vollendung seines Werkes musste er seinen Nachfolgern überlassen.

Cap. II. Moritz. (1541—1553.)

I. Die bischöfliche Verfassung. Die Consistorien.

Herzog Heinrich starb am 18. August 1541. Es folgte sein Sohn Moritz.

Unter Herzog Moritz reifte das Reformationswerk der Vollendung entgegen.

Die unter Herzog Heinrich begonnene (zweite) Visitation wurde zunächst fortgesetzt und auf die Schutzgebiete der Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein ausgedehnt. Vgl. darüber an den betr. Stellen.

Die Visitationen waren nur vorübergehende Einrichtungen. Sie waren nicht geeignet, Aufgaben zu erfüllen, wie sie nur ständige kirchliche Organe zu lösen im Stande waren. Die

Visitationen hatten wohl die Reformation eingeführt und die nothdürftigsten Organisationen, Pfarreien und Superintendenturen, geschaffen; darüber hinaus blieb aber noch unendlich viel zu organisiren übrig. In Ermangelung einer anderen Instanz griff zunächst der Landesherr ein. Er entschied die an ihn gestellten speziellen Anfragen, aber er traf auch Anordnungen für eine Allgemeinheit von Fällen. Unter dem 21. Mai 1543 erliess Herzog Moritz zwei Mandate, welche neben anderen auch wichtige kirchliche Angelegenheiten betrafen, nämlich „Bann, geistliche Güter, Verwalter des bischöflichen Amts und verbotene Grade".

Diese Artikel werden in der Regel „Landes-Ordnung" genannt, so im Cod. Aug. I, 18, von Georg Müller in Beitr. zur Sächs. Kirchengesch. 9, 101 ff. und von Anderen. Genauer betrachtet sind sie ursprünglich zwei selbständige Mandate gewesen. Dieselben sind in besiegelten Originaldrucken erhalten in Dresden, H.St.A. Loc. 7434, Herzog Moritzens Ordnung 1543. Diese Mandate erschienen dann zusammengezogen im Drucke 1543 („gedruckt zu Leipzig durch Nickel Wolraben 1543") unter dem Titel: „Des durchlauchtigen hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Moritzen herzogen zu sachsen u. s. w., dreier schulen und in etlichen andern artikeln neue landesordnunge, 1543." (Exemplare in der Zwickauer Rathsschulbibliothek XII. VI. 12; Kgl. Bibliothek Dresden; vgl. König S. 47.) Darnach Abdruck im Codex Augusteus 1, 13 bezw. 1, 18. Hier sind die beiden Mandate in eines zusammengezogen, und die Einleitung der zweiten O. ist durch eine Überschrift „Von des bischöflichen amts verwaltern" zu einem besonderen Capitel erhoben. Den Zwecken dieser Sammlung entsprechend, gelangt die originelle Fassung zum Abdruck, natürlich nur so weit es sich um kirchenrechtliche Bestimmungen handelt. (Nr. 27 a, b.)

Diese Verordnungen des Herzogs, namentlich die einseitige landesherrliche Regelung des Kirchenbanns, erregten das Missfallen Luther's, der übrigens auch mit der sachlichen Normirung des Kirchenbanns nicht einverstanden war. Sie gaben Veranlassung zu einer der so interessanten und so häufig missverstandenen Äusserungen Luther's über die Trennung des weltlichen und geistlichen Regiments. Vgl. den Brief Luther's an Pfarrer Greser in Dresden vom 22. Oktober 1543. (de Wette 5, 596.) Man vgl. Georg Müller, a. a. O. 9, 101 ff.; Sohm, Kirchenrecht, Leipzig 1892 1, 603; Rieker, Die rechtliche Stellung der ev. Kirche, Leipzig 1893, S. 169 ff.

Mit diesen Verordnungen war natürlich das vorhandene Bedürfniss entfernt nicht befriedigt. Insbesondere fehlte es an höheren Aufsichts-Organen und an Ehegerichten. Ja, wenn die katholischen Bischöfe im Lande, zu Merseburg und Meissen, übergetreten wären, so wäre die Organisation leicht gewesen. Man wäre einfach in den alten Bahnen unter veränderten Gesichtspunkten fortgefahren. Das wäre Moritz die angenehmste, weil auch bequemste Lösung gewesen. Sie schien sich zunächst nicht verwirklichen zu lassen. Wie sagt doch Herzog Moritz selbst in seiner Landesordnung von 1543? „Von des bischoflichen ampts verwaltern. Es tragen sich bei unsern zeiten allerlei unrichtigkeiten in denen kirchen zu, unter anderen das sich zwo personen mit einander zu der ehe versprechen und auf der canzel offentlich aufbieten lassen und dann einander die ehe wieder aufsagen, so ist auch niemand der die kirchen visitirt und darauf achtung giebt, wie das pfarrampt gehalten wird, welchs sich alles doher verursachet das die bischöf ir ampt nicht recht gebrauchen und dem an keinem ort genuge thun. Weil wir dann von unserer landschafft ausschuss unterthänig angelanget, das wir das einsehen thun wollten, dass die bischoff in unsern landen ir bischöflich ampt und consistoria christlich und der göttlichen schrifft gemess übeten und hielten, haben wir die beiden bischöff zu Meissen und Merseburg durch etzliche desselben ausschusses ires ampts treulich und fleissig erinnern lassen. Weil sie aber in der zeit nicht zu vermugen, werden wir verursacht etzliche prälaten aufzulegen, in unserm lande das bischoflich ampt mit der visitation und sonst christlich heiliger göttlicher schrift gemess, auszurichten und nachfolgende artikel zu verordnen. Den wir vermerken, wie

schädlich der verzug bis anhero gewesen, auch, wo länger also nachgesehen, wie nachtheilig sein würde." So dachte Moritz daran, die im Ernestinischen Sachsen getroffene Einrichtung der Consistorien auch auf sein Gebiet zu übertragen.

Zur Geschichte der Albertinischen Consistorien besitzen wir bereits eine reiche Litteratur. Vgl. ausser den oben zum Consistorium von Wittenberg Citirten noch: Blanckmeister, Die sächs. Consistorien, in „Aus dem kirchl. Leben des Sachsenlandes", 9. u. 10. Heft, Leipzig 1893; Derselbe, Sächs. Kirchengeschichte, Dresden 1899, S. 134 ff. Eine handschriftliche Geschichte der kursächs. Consistorien befindet sich in der Univ.-Bibl. zu Halle (vgl. Handschriften Jur. 211. Bl. 97 ff.), enthält aber viel Ungenaues. Georg Müller, a. a. O. 9, 114 ff.; Geffcken, in Friedberg's und Sehling's D. Z. f. Kirchenrecht, 1894, S. 9 ff.

Zur Vervollständigung unserer Kenntnisse über die Anfänge der Consistorien bringe ich Folgendes bei. Die Idee, im Albertinischen Sachsen Consistorien zu errichten, ist beinahe so alt wie die Einführung der Reformation dortselbst. Schon in der ersten Visitation zu Annaberg (Juli 1539) wurde der Pfarrer in Ehesachen an den Superintendenten zu Leipzig verwiesen, „bis unser g. f. diese sache durch bestellung eines notdürftgen consistoriums vorsehen und vorordnen werde". (Wolf, Annaberger Real-Gym.-Programm 1886, S. 28.) Von der Idee bis zur Ausführung war aber noch ein weiter Schritt. Noch in der zweiten Instruktion von 1539 in Cap. XXX wurde der Pfarrer aufgefordert, in Ehesachen sich Raths zu erholen bei den Juristen, Predigern und Superattendenten in Leipzig. Aber schon in einer Verfügung der Visitatoren für Weissenfels vom 13. August 1540 (Magdeburg, St.A. A. 59. A. 1492) wurde der Pfarrer in eherechtlichen Fragen „an die verordneten in ehesachen zu Leipzig" gewiesen und in den Generalia der Visitatoren vom 11. Oktober 1540 wurden die Pfarrer in Ehesachen dem Superattendenten zu Leipzig unterstellt, mit dem Zusatze „bis die Consistoria auffgerichtet werden". Es muss also die Errichtung der Consistorien schon ernsthaft erwogen worden sein; der Zusatz zeigt, dass die Visitatoren die Errichtung als bevorstehend ansahen.

Aus dem ganzen Zusammenhange der Dinge ergiebt sich weiter, dass man die Errichtung eines Consistoriums in Leipzig plante.

Weshalb sich die Idee erst 1543 ihrer Verwirklichung nähern sollte und welche Schwierigkeiten dem Projekt entgegentraten, ist zur Zeit nicht aufgeklärt. Thatsache ist, dass 1543 der Plan der Errichtung eines Consistoriums zu Leipzig auf Befehl des Herzogs ernsthaft angegriffen wurde[1]). Das Consistorium zu Leipzig ist jedoch nicht zur Constituirung gelangt. Es ist bei den Vorbereitungen dazu geblieben[2]).

Noch die grosse Theologen-Conferenz, welche Lätare, d. i. am 23. März 1544, zur Berathung der vom Herzog geplanten organisatorischen Kirchen-Ordnung in Leipzig stattfand,

---

[1]) Zur Vervollständigung der Ausführungen G. Müller's, a. a. O. S. 9, 107 ff. 114 ff. und Geffcken's, a. a. O. S. 9 ff. sei hier folgendes Ausschreiben an die „zu dem neuen consistorium verordneten" aus dem Dresdener H.St.A. Copial. 181, S. 156[a] mitgetheilt, welches die Ausführungen Geffcken's bestätigt: „An (Name, ausgelassen) der hl. schrifft und rechten doctores, zu dem neuen consistorium verordnete. Günstige herren und freundt. Nachdem herzog Moritz zu Sachsen unser gnediger fürst und herr von seiner F. G. [fehlt etwa: landen] vor seinem abreisen euch ein consistorium anzurichten bevolhenn und ir aber was darauf zu thun bedacht, seiner F. G. ader abwesens denselben uns keine antwort geben, ist abwesens und von wegen seiner F. G. unser person freundlichait, ihr wellt uns dasselbe uffs ferderlichste eigentlichen berichten, darauf sich seine F. G. zu irer ankunft oder was vor der zeit wegen seiner F. G. uns gegen euch ferner vernehmen lassen wollen und geschehe darum seiner F. G. meinung. So sein wir euch vor unser person zu dienen ganz willig. d. Dreden, Mittwoch nach praesentationis Mariae [26. Nov.]. Anno 1543.

[2]) Wenn „den verordneten des neuen Consistorii zu Leipzick" Dienstag nach Conc. Mariae 1543, d. i. 11. Dez., vom Herzog Moritz ein Ehefall zur Entscheidung vorgelegt wurde (vgl. G. Müller, a. a. O. 8, 116 Anm.), so bestätigt dies gerade unsere Meinung. Denn wäre das Consistorium bestellt gewesen, so hätte die Anrede an die Behörde und nicht an die einzelnen Mitglieder derselben lauten müssen.

erklärte, die Errichtung eines Consistoriums sei „hoch von nöten". Damit die Sache nicht hinausgeschoben würde, möge man einstweilen wenigstens eines einrichten, und zwar zu Leipzig.

Über die Zusammensetzung und die Competenzen des Consistoriums wurde damals ausführlich berathen. Das Consistorium solle an die Stelle der katholischen Bischöfe treten; das Consistorium sei „das rechte bischöfliche Amt". Damit ist der Charakter der geplanten Kirchen-Verfassung gekennzeichnet. Von einem landesherrlichen Episkopat ist keine Rede (vgl. Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen, S. 10 ff.), sondern oberstes Kirchen-Organ sind an Stelle der früheren Bischöfe die Consistorien. Unter dem Consistorium stehen die Superintendenten. Die Gemeinden sollen presbyterial organisirt werden; Kirchenräthe sollen eingerichtet werden, in erster Linie zur Handhabung der kirchlichen Zucht, aber auch zur Betheiligung am sonstigen Verfassungsleben der Gemeinden. Vgl. speziell zu diesem Punkte Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen, S. 5 ff.

Ausserdem wurde eingehende Berathung gepflogen über die Gottesdienst-Ordnung, sowie überhaupt über alle Theile einer Kirchen-Ordnung, denn Herzog Moritz wollte die Heinrich's-Agende einer gründlichen Revision unterziehen, oder richtiger formulirt, durch eine neue, auf der Grundlage der alten beruhende, umfassende Kirchen-Ordnung das Kirchenwesen nach allen Seiten hin ausgestalten und fortbilden. Die Ergebnisse ihrer Berathungen legten die Theologen dem Herzoge in einem ausführlichen Gutachten vor. Dasselbe ist abgedruckt bei Sehling, a. a. O. S. 121 ff., und ebenda S. 5 ff. besprochen.

Gerade die Errichtung der Consistorien, und zwar zunächst wenigstens die eines Consistoriums zu Leipzig, legte die Versammlung dem Herzog an's Herz. Fasst man die früheren fehlgeschlagenen Versuche in's Auge, so tritt der Passus in dem Abschnitt „Ordnung des Consistorii" (Sehling, a. a. O. S. 144) erst in das richtige Licht: „Und wirt von allen denen so itzt alher derhalben beschriben und versamlet in einmütiger demut und aus treuer christlicher wolmeinung gebeten, das ihr g. f. und herr und s. f. G. stadtliche rethe ihnen solch angegeben und bevholen werk, wollen hinfüren lassen ernst sein."

Die Dinge nahmen aber plötzlich eine ganz unerwartete und namentlich auch wohl für die Mitglieder der Leipziger Conferenz unerwartete Wendung. Es traten Ereignisse ein, welche Herzog Moritz den Gedanken nahe legten, die Organisation der Kirche auf anderer Grundlage aufzubauen.

Bischof Sigismund von Merseburg war am 4. Januar 1544 gestorben. Herzog Moritz, als der Schutzherr des Stiftes, ergriff die Gelegenheit, das Stift dauernd mit seinem Hause zu verknüpfen, und auch die etwaigen Erbansprüche seines Bruders August zu befriedigen.

Durch einen Vertrag mit dem Domstifte wollte er seinem Bruder August das Stift zuwenden. Da dieser aber weltlichen Standes war, so musste ihm für die Verwaltung der kirchlichen Funktionen ein geistlicher Beistand gesetzt werden. War dieser der neuen Lehre zugethan, so war zugleich die Reformation im Stifte gesichert, und dem evangelischen Bischof konnte man dann die Verwaltung der episkopalen Befugnisse auch in anderen Landestheilen übertragen. Hatte man in ähnlicher Weise später Meissen gewonnen, so war auf der Grundlage der beiden evangelischen Episkopate die Kirche des Landes wohl organisirt.

Ob Moritz hierzu lediglich durch die Merseburger Frage oder auch durch andere politische Erwägungen bestimmt wurde, bleibe dahingestellt. Man darf auch nicht vergessen, dass die Übertragung der bischöflichen Verfassung auf die neue Kirche, die ja doch in erster Linie nur eine Reformation der Lehre bezweckte, den Zeitgenossen als die nächstliegende und einfachste Lösung der Kirchenverfassungsfragen erscheinen musste.

Die Merseburger Frage wurde somit thatsächlich der Ausgangspunkt für die bischöfliche Periode in der Geschichte der Albertinischen Kirche.

Moritz unterbreitete alsbald den Theologen zu Leipzig die wichtigsten hier in Betracht

kommenden Fragen zur Begutachtung: Ob ein evangelischer Bischof einzusetzen und nach welcher Ordnung die Reformation vorzunehmen sei. Für letztere brachte er die Reformations-Ordnung des Erzbischofs von Köln, Hermann von Wied, von 1543 in Vorschlag. (Vgl. Sehling S. 14 ff.)

Die Gutachten der Leipziger sprachen sich gegen die Einführung der Kölner Kirchen-Ordnung aus. Als grundlegende Ordnung möchte man die bewährte Heinrich's-Agende beibehalten und sie gemäss den Beschlüssen der Lätare-Konferenz revidiren. Von Erwählung eines Bischofes riethen sie dringend ab. Sie fürchteten, dass wieder ein absolutes bischöfliches Regiment im katholischen Sinne entstehen würde. Wenn man überhaupt einen Bischof wählen wollte, so müsste man das Amt so ausgestalten, dass die iurisdictio ordinaria beim Consistorium läge, und der Bischof nie allein, sondern stets nur mit diesem zusammen (also etwa als Consistorial-Präsident) fungiren dürfte. Auch die Rechte des Landesherrn müssten ungeschmälert bleiben. Sehr schön wurden die Funktionen des Bischofs, als des Inhabers der Schlüsselgewalt (d. i. des Dienstes am Worte), geschildert, daneben aber auch die Bedeutung des Consistoriums und der Ältesten-Collegien in gebührendes Licht gerückt. (Vgl. das Nähere Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen, S. 25 ff.)

Während diese Verhandlungen spielten, hatte Herzog Moritz die Merseburger Frage in der Weise gelöst, dass er seinen Bruder Augustus zum Administrator des Stiftes wählen liess und im Verein mit seinem Bruder den Domprobst Fürsten Georg von Anhalt zum Leiter in geistlichen Dingen, zum Bischof oder, wie es später hiess, Coadjutor in geistlichen Dingen bestellte.

Die Bestellungsurkunde datirt vom 16. Mai 1544. Sie findet sich zweimal im Zerbster Herzogl. Staats-Archiv, Vol. V, fol. 213 Nr. 20 und 21; mehrfach in Dresden, H.St.A., z. B. Loc. 10 737 Cellische Ordnung, Loc. 7429 Rath zu Leipzig contra consistorium und Ministerium daselbst 1599, 1. B., Bl. 77. Ein Auszug daraus unter dem Titel „Auszug etlicher artickel aus dem bestellungsbrief des bischöflichen ampts" ist in Zerbst, Herzogl. St.A., Vol. V, fol. 213 Nr. 21. Ein Abdruck ist hier nicht erforderlich. (Vgl. die Wiedergabe bei Sehling, a. a. O. S. 33 ff.)

Georg fasste sein Amt wesentlich im Sinne eines katholischen iudex ordinarius auf. Vgl. Sehling, a. a. O. S. 83 ff.

Es ist erklärlich, dass bei der weiteren Entwickelung des Kirchenrechts jetzt die hervorragende Persönlichkeit Georg's von Anhalt in den Vordergrund trat. Die Berathungen über die Abfassung einer umfassenden Kirchen-Ordnung nahmen jetzt unter Georg's Leitung einen raschen Fortgang. Georg erhielt die Leipziger Bedenken zur Begutachtung übersandt. Eine Conferenz fand bereits wieder am Michaelismarkt 1544 in Leipzig statt. In einem „eiligen" und sodann in einem ausführlichen Gutachten (vom 27. November 1544; es füllt im Zerbster St.A. Vol. V, fol. 213, Nr. 20 72 Folio-Seiten) ging Georg auf alle Punkte einer Kirchenordnung ein; er betonte die Nothwendigkeit der Consistorien, und schlug in Übereinstimmung mit den Theologen Leipzig als Sitz vor. „Und so es meinem Hern nicht beschwerlich were es zu Leipzik do man die gelerten bei der Hand hat, am fuglichsten." Also noch am Ende des Jahres 1544 waren weder die Competenzen des Bischofs, noch seines Consistoriums genügend geregelt. Die Antwort des Herzogs hierauf [erstmalig abgedruckt bei Sehling, a. a. O. S. 32 ff.] regelte die Competenzen des Bischofs und der beiden Consistorien zu Merseburg und Meissen. Von der Errichtung eines weiteren Consistoriums zu Leipzig hatte der Herzog definitiv Abstand genommen. Der Grund wird wohl der gewesen sein, dass der Herzog das Consistorium als das bischöfliche Gericht am Sitze des bischöflichen Amtes und im Zusammenhange mit demselben errichtet sehen wollte. Das Consistorium war gedacht als bischöfliches Gericht (im katholischen Sinne), und zwar für Ehe-, Straf- und Disciplinar-Sachen, sowie für die Civil-Streitigkeiten der Geistlichen, da für diese die privilegia fori gelten sollten.

So erklärt sich die Fassung: „Erstlich wöllen die ehesachen und entscheidung vor das bischofliche amt und die consistoria gehören"; so die Bemerkung: „Seine liebden würden das consistorium bei sich haben und erhalten"; so die Titulatur: „Die bischöflichen consistorien zu Merseburg und Meissen" im Ehemandat vom 10. Februar 1545. Neben den beiden bischöflichen Consistorien konnte nicht noch ein drittes ohne diesen Charakter bestehen. Der Herzog wollte, seinen oben entwickelten Gedanken entsprechend, die Organisation der Kirche an die Bischöfe von Merseburg und Meissen anlehnen. In Meissen konnte man allerdings, solange der Bischof sich ablehnend verhielt, nur dem Consistorium die Funktionen anvertrauen.

Ob auch finanzielle Erwägungen mitgespielt haben — man denke an die Nöthe des Merseburger Consistoriums — oder die Befürchtung allzu getheilter Rechtsprechung — was nicht unberechtigt gewesen wäre — bleibe dahingestellt. Durch die Regelung der Competenzen des Merseburger Consistoriums, wie sie Moritz in dem oben erwähnten Reskripte beliebte, kam der Leipziger Kreis, der zur Merseburger Diöcese gehörte, d. h. die Superintendenturen Leipzig, Weissenfels, Eckartsberga, Langensalza, Weissensee und Sangerhausen, unter diese Behörde.

Uber die Consistorien zu Merseburg und Meissen wird unter Merseburg und Meissen im Besonderen gehandelt werden. Dortselbst siehe auch die Bestellung des Consistoriums zu Merseburg vom 11. Februar 1545.

Im September des Jahres 1548 legte Herzog Augustus auf Drängen des Kaisers die Administration des Stiftes Merseburg nieder. Infolgedessen verzichtete auch Georg auf die Bischofswürde. Die bischöfliche Episode im Albertinischen Sachsen hatte damit ihr Ende erreicht.

1550 wurde das Consistorium nach Leipzig verlegt; Dr. Reifschneider erhielt den Befehl, „das Consistorium, wie es dort im Stiefft im Prozess gelassen, zue Leiptzigk wiederumb antzustellen".

Uber diese Veränderung und die erste Einrichtung des Consistoriums zu Leipzig 1550 erhalten wir authentische Kunde durch einen Bericht des Leipziger Consistoriums an den Kurfürsten August vom 9. Februar 1577 (abgedruckt von Geffcken in D. Z. f. K.-R. 4, 15).

II. Die Cellischen Ordnungen.

Die bischöfliche Periode unter Herzog Moritz ist vor allen Dingen durch Kirchen-Gesetzgebungs-Versuche ausgezeichnet.

Schon in dem vorhin erwähnten Reskripte, durch welches Moritz die Competenzen der beiden Consistorien regelte, hatte er Georg von Anhalt, die Mitglieder der beiden Consistorien und sonstige Gelehrte zu einer Berathung über eine neue Kirchen-Ordnung nach Kloster Altenzelle auf Weihnachten 1544 eingeladen.

Georg verfasste zu diesem Zwecke ein „Memorial, wue von auf die angesetzte zusammenkunft gegen der Celle zu handeln sein solle". (Vgl. Sehling, a. a. O. S. 60 ff. und Anhang II.)

Georg erhielt den Auftrag, zur Berathung die Leipziger Gutachten und die Kölner Kirchen-Ordnung mitzunehmen. Diese letztere war also noch nicht ganz vom Herzog aufgegeben. Die Berathungen unter Georg's Leitung förderten drei Ordnungen zu Tage:

1. eine Consistorial-Ordnung;
2. eine Ehe-Ordnung;
3. eine Kirchen-Ordnung, d. h. eine Agende zum Ersatze, oder wohl richtiger zur Ergänzung der Herzog Heinrich's-Agende.

Die beiden ersteren wurden einmüthig beschlossen. In der letzteren konnte man sich über einige äusserliche Punkte, wie Chorrock, Elevation und Feiertage, sowie über die Regelung der Priester-Disciplin nicht einigen. Die Beschlüsse wurden dem Landesherrn zur Kenntniss mitgetheilt; die streitigen Punkte der Agende seiner Entscheidung anheimgestellt.

Davon, dass eine landesherrliche Sanktion für die beiden ersten Ordnungen nöthig sei, wird nirgends, weder von Seiten der Berathenden noch von Seiten des Landesherrn selbst, gesprochen. Man darf nicht vergessen, dass ein klar ausgebildetes landesherrliches Regiment noch nicht vorhanden war. Die Consistorien richteten sich nach den von ihnen vereinbarten Ordnungen; damit galten diese thatsächlich als kirchliche Ordnungen. Natürlich hätte nach Lage der Dinge auch nichts im Wege gestanden, wenn sie vom Landesherrn als Landes-Ordnungen ausgegangen wären.

Herzog Augustus als Administrator des Stiftes Merseburg hat auch Gelegenheit genommen, wenigstens einen Punkt aus den Celler Eherechts-Beschlüssen durch eine eigene V.O. zu publiziren. Er betrifft die heimlichen Verlöbnisse. (Vgl. unten S. 100 Zeile 20 ff.)

Anders lag es mit der Agende. Diese war doch für weitere Kreise bestimmt. Einheit und Gleichmässigkeit der Ceremonien, wie sie sowohl Georg als auch den herzoglichen Räthen im Gegensatze zu dem abrathenden Luther dringend wünschenswerth erschienen, konnten nur dann als verbürgt gelten, wenn der Landesherr die Ordnung anbefohlen hatte. Georg, der sich für befugt hielt, die O. als bischöfliche kraft eigener Machtvollkommenheit ausgehen zu lassen, nahm doch davon Abstand und wünschte, dass der Landesherr sie publizire. Und mit Recht. Wenn man bedenkt, welchen Widerstand diese Agende nachher thatsächlich gefunden hat, so kann man sich vorstellen, welchen Erfolg ein einseitiges Vorgehen Georg's gehabt haben würde. (Vgl. Sehling, a. a. O. S. 74 ff.)

Das Schicksal der drei Ordnungen war sehr verschieden. Indem ich im Einzelnen auf meine oft citirte Schrift S. 75 ff. verweise, entnehme ich derselben hier Folgendes:

1. Die Ordnung des Consistoriums ist thatsächlich in Merseburg und Meissen in Geltung getreten. Sie ist erstmalig abgedruckt in meiner Schrift Anhang III. 1. Darnach wird sie hier erneut abgedruckt. (Nr. 28a.) Dass Ordnungen ohne Mitwirkung einer eigentlichen gesetzgebenden Autorität thatsächlich in's Leben treten, ist in der Reformationszeit nichts Seltenes. Wir haben sie als wirkliche Ordnungen anzusehen und daher in unsere Sammlung aufzunehmen.

2. Das Ehebedenken hat beiden Consistorien thatsächlich als Grundlage für ihre Rechtsprechung gedient.

Man liest zuweilen, dass das Ehebedenken erst in weiteren Berathungen, namentlich zu Leipzig Ende August 1845 seine abschliessende Redaktion erhalten habe (so bei v. Langenn, Moritz von Sachsen II, 112; v. Langenn, Christof von Carlowitz, S. 320 ff.; Schleusner, Anfänge des protest. Eherechts, in Z. f. Kirchengeschichte 6, 398). Das ist aber unrichtig. Diese letzteren Berathungen betrafen den dritten Theil der Celler Beschlüsse, die Agende. Die Ehe-Ordnung war definitiv in der ersten Berathung festgestellt, wurde vom Landesherrn nicht beanstandet und von den Consistorien beobachtet; sie wird daher auch in den Quellen oft als „Ordnung" bezeichnet.

Dass sich das Merseburger Consistorium streng darnach gehalten hat, steht fest[1]). Anders lauten die Ansichten für das Meissener Consistorium. Dieses soll die Ordnung nicht beobachtet haben. Diese Ansicht wird scheinbar gestützt durch spätere wiederholte Klagen, dass Ungleichheit in der Praxis der Consistorien herrsche. So berichtet das Leipziger Consistorium 1577[2]): „Auch ungleichheit zwuschen den anderen consistorien im lande, welche sich

---

[1]) Zu den vielen bekannten Beweisen kommt ein neuer: In einer Zusammenstellung „Notwendigste artikel so bisher im consistorio zu Merseburg vorgefallen und deshalben viel sachen gehindert und sonst in iren unrichtigkeiten verblieben" (Zerbst, St.A. Bd. V, fol. 213 Nr. 20) wird bemerkt „das sacramentum calumniae ist nach auslegung der Cellischen ordnung nicht mehr in übung gehalten."

[2]) Geffcken, Zur ältesten Geschichte und ehegerichtlichen Praxis des Leipziger Consistoriums, in D. Ztschr. f. Kirchenrecht, 4, 19.

der Zellischen ordnung nicht halten wollen, im sprechen furgefallen." Hieraus und aus ähnlichen Nachrichten schliesst man, dass in Sachsen die Cellische Eheordnung nur in Merseburg und später in Leipzig beobachtet worden sei. So Geffcken, a. a. O. S. 21, 22.

Diese Ansicht muss schon deswegen Bedenken erregen, weil die Cellischen Beschlüsse auf einer Abmachung beruhen, an welcher auch die Abgeordneten des Meissener Consistoriums theilgenommen hatten. Dass sie unrichtig ist, geht zunächst aus einem Gutachten des Leipziger Consistoriums von 1555 [Dresden, H.St.A. Loc. 10600. Synodi und Visitationssachen, Bl. 5 ff.] [1]) hervor. Dieses zeigt, dass die Cellische Ordnung auch in Meissen („einestheils Consistorii"), wenn auch nicht strikt beobachtet wurde.

Dasselbe beweist ein vom Leipziger Consistorium dem Kurfürsten Christian 1587 überreichtes Memorial „Gebrechen des consistorii zu Leiptzig" (abgedruckt bei Geffcken S. 26 ff.). Das Wittenberger Consistorium hat sich allerdings nie nach der Cellischen Ordnung gerichtet; denn als Wittenberg 1548 albertinisch wurde, hat eine ausdrückliche Übertragung der Cellischen Ordnung nicht stattgefunden und zu einer thatsächlichen Herübernahme bestand für die Wittenberger keine Veranlassung. Sie hatten an den Berathungen nicht theilgenommen. Sie besassen ihre eigene, auf bester Tradition fussende Praxis. Daher sagt das Leipziger Memorial (Geffcken S. 26 ff.) mit Recht: „Aber die Wittenberger haben ... von keiner Cellischen ordnung gewust." Von den Meissenern konnte das nicht gesagt werden.

Durch einen Fund im Superintendentur-Archiv zu Zerbst kann ich sogar ganz im Einzelnen nachweisen, in welcher Form die Cellischen Beschlüsse in Meissen Geltung gefunden haben. Darüber werde ich unter Meissen Bericht erstatten.

Das Consistorium zu Leipzig übernahm, als es 1550 in die Stelle des Merseburger einrückte, die Merseburger Tradition und hielt sich streng an die Cellischen Beschlüsse — wie es wiederholt berichtete, so in einem Briefe an den Kurfürsten August vom 18. Februar 1577, in einem Memorial von 1587 und in einem Berichte von 1599 [2]).

Wenn also Meissen die Cellische Ordnung frei benutzte, Wittenberg dieselbe gar nicht kannte, so ist es wohl zu verstehen, dass die Klagen über verschiedene Rechtsprechung nicht aufhörten — zumal bei dem Mangel eines Obergerichts. Deshalb wurde 1556 eine Vergleichung der drei Consistorien unter Melanchthon's Leitung in Dresden versucht; Resultat: die sog. Dresdener Eheordnung 1556. Aber auch dann verstummten die Klagen über vielfältige Entscheidungen nicht. Richtete sich doch das Wittenberger Consistorium nur in beschränktem Masse nach der Dresdener Ordnung von 1556 (man vergleiche das von Geffcken, a. a. O. S. 26 ff. abgedruckte Memorial des Consistoriums zu Leipzig von 1587). Und noch in der Kirchen-Ordnung August's von 1580 wurde die Klage über ungleichmässige Ehepraxis wiederholt.

Ausser an den Consistorien zu Merseburg, Meissen und Leipzig hat die Cellische Eheordnung auch Eingang gefunden in Goslar und Mecklenburg. Die Beschlüsse wurden in die Goslarer Consistorial-Ordnung von 1555 und in die Mecklenburger Consistorial-Ordnung von 1570 aufgenommen. Das war bisher schon bekannt.

Eine weitere Geltung ist für das Erzstift Magdeburg nachzuweisen (1562. Vgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Erzstift M. II Nr. 530. Kirchen- und Klostervisitation und Ordnung gehalten zu Zeiten des Herrn Administrators Joachim Friedrich's 1562. Bl. 65 ff.), und ich bin überzeugt, dass ihr Geltungsgebiet damit keineswegs erschöpft ist.

---

[1]) Wird als Anhang abgedruckt.

[2]) Vgl. Dresden, H.St.A. Loc. 7418 Der Consistorien Schreiben. Mejer, in Ztschr. f. Kirchenr. 13, 188 ff. Darnach zu berichtigen: Schleusner, a. a. O. S. 397; Geffcken S. 22.

Bei solcher Sachlage ist es erklärlich, dass uns das Ehebedenken in verschiedenen Exemplaren erhalten ist.

Aus einem, in seinem Besitz befindlichen Exemplare hat Schleusner, a. a. O. S. 400 bis 412 einen Abdruck veranstaltet.

Ein anderes Exemplar ist in der Univ.-Bibl. Halle. Handschrift. Jur. 211 Bl. 53 ff. (davon eine Abschrift Bl. 70 ff.). Drei Handschriften finden sich im Dresdener H.St.A. Interessant ist namentlich Loc. 7418: „Der Consistorien Schreiben", S. 211 ff. Wie aus einem dortselbst befindlichen Schreiben des Consistoriums Leipzig an den Kurfürsten vom 2. März 1577 (abgedruckt in Z. f. Kirchenrecht 13, 119) hervorgeht, hatte Georg von Anhalt das Original nach Dessau mitgenommen. Das in Merseburg gebrauchte und sodann bei Errichtung des Leipziger Consistoriums von Merseburg nach Leipzig gesandte und dann 1577 vom Leipziger Consistorium auf Ersuchen an den Kurfürsten geschickte Exemplar befindet sich hier. Weitere Exemplare im Dresdener H.St.A. Loc. 7429, Cellische Consistorialsachen, und Loc. 10737: „Bedenken was auf unseres gnädigen Herrn und Fürsten Moritzen zu Sachsen", u. s. w.

Das Original, welches Georg mitgenommen hatte, steht in dem Sammelbande des Zerbster Staatsarchives Vol. V, fol. 213 Nr. 20. Eine gleichlautende Abschrift aus derselben Zeit ebenda Vol. V, fol. 216b Nr. 36. Der Abdruck erfolgt hier nach dem Zerbster „Original"-Exemplar. Der Schleusner'sche Druck (wobei die Zerbster Handschriften verglichen sind) enthält sinnentstellende Fehler. (Nr. 28b.)

Auf Anregung der Cellischen Conferenz und im Anschluss an ihre Beschlüsse publizirte der Administrator des Bisthums Merseburg, Herzog August, unter dem 10. Februar 1545 ein Ausschreiben über heimliche Verlöbnisse und bösliche Verlassung. Ein nach der Adresse für Dr. Christoph Türk bestimmtes Exemplar dieses Mandats findet sich in Zerbst, St.A., Vol. V, fol. 210 Nr. 20. Dasselbe wird abgedruckt. (Nr. 29.)

3. Grundverschieden war das Loos der neuen Agende.

Hier hatte es Differenzen in Celle gegeben. Georg von Anhalt war ein Anhänger der alten Formen. Er hatte eine grosse Vorliebe für gewisse alte Gebräuche und suchte diese in den Verhandlungen zur Geltung zu bringen.

Gegen seine Vorschläge richteten sich mehrere Gutachten der sächsischen Geistlichen, unter denen ein von sämmtlichen, Georg nicht unterstellten, sächsischen Superintendenten herstammendes Gutachten besonders bemerkenswerth ist. Dieses Gutachten wiederholte u. A. den alten Leipziger Gedanken eines Kirchenrathes. Es lässt deutlich einen Gegensatz der Superintendenten gegen den „Bischof" erkennen. (Vgl. das Einzelne Sehling, a. a. O. S. 89 ff.) Georg erstattete ein Gegengutachten an den Herzog. Er schlug vor, dass man in der neuen Ordnung die Elevation nicht erwähne, die Regelung der Feiertage nach der Heinrich's-Agende belasse, und die Frage des Chorrocks vom Herzoge entschieden werde. Der Abschnitt von der Priester-Disciplin solle nicht aufgenommen werden. Der Kirchenrath sei überflüssig.

Georg wollte die Agende unter Benutzung der Celler Berathungen in eine Form bringen, in welche der vom Landesherrn entschiedene Artikel vom Chorrocke aufzunehmen wäre; dann wollte er den Entwurf dem Landesherrn und dem Consistorium zu Meissen zuschicken, so dass die Agende mit deren „rath und bewilligung beschlossen und edirt werden könne".

Herzog Moritz zog es aber vor, die ganze Agendenfrage erneut auf einer Conferenz berathen zu lassen. Dieselbe fand unter Georg's Vorsitz am 25. August 1545 in Leipzig statt. (Vgl. Sehling, a. a. O. S. 121 ff.) Die Leipziger Theologen überreichten hier ein Separat-Votum, in welchem sie erneut den Kirchenrath forderten. Man einigte sich zwar über eine Reihe von Punkten. (Erstmalig in meiner Schrift abgedruckt.) Im Übrigen war aber die Gegnerschaft gegen die Agende so stark angewachsen, dass man, als die Frage aufgeworfen wurde, „ob nun mit diesen besserungen die agende sampt einem corrigirten calender und angehengtem

catechismus neu gedruckt werden solle", beschloss, einstweilen davon Abstand zu nehmen. Die Superintendenten sollten lediglich die verglichenen Punkte ihren Pfarrern vorlesen. Ferner wurde beschlossen, dass Georg diejenigen Artikel, welche er zur Vorhaltung für seine Pfarrer im Stifte Merseburg für die erste Synode 1544 verfasst hatte, zu einer von allen sächsischen Superintendenten ihren Pfarrern in den Synodis vorzutragenden Schrift, unter Hereinziehung der jetzt zu Leipzig beschlossenen Punkte umarbeiten sollte. Die Schrift sollte dann dem Landesherrn zugeschickt und in Druck gegeben werden.

Der Plan der grossen, neuen Kirchen-Ordnung war also zu dieser Superintendenten-Unterweisung zusammengeschrumpft. Der unermüdliche Georg, unverdrossen über die Ablehnung seiner agendarischen Pläne, machte sich sofort an die Arbeit. Er übersah seine Merseburger Unterweisung und schickte sie Luther zur Ansicht. Dieser sandte sie mit zustimmenden Worten zurück, und nunmehr arbeitete Georg mit seinem Gehülfen Musa die Leipziger Beschlüsse hinein. Ja, er erweiterte diesen Unterricht zu einer förmlichen Agende für die Pfarrer.

Darauf sandte er das Conzept an Dr. Fachs nach Leipzig, damit dieser dasselbe mit den Leipziger Gelehrten revidire und dann dem Herzog zusende. Was weiter aus dieser Unterweisung geworden ist, vermag ich archivalisch nicht nachzuweisen. In der Schrift, welche die Wittenberger Professoren im Jahre 1559 zur Vertheidigung ihrer Haltung in der Interimszeit erscheinen liessen („Gründlicher und wahrhafftiger Bericht" u. s. w.) wird erzählt, dass die von Georg 1545 herausgegebene Schrift [darunter ist unsere Superintendenten-Instruktion verstanden] am 27. August 1545 auf der Leipziger Conferenz von den Anwesenden unterschrieben worden sei, und dass auf dem Leipziger Landtage im Juli 1547 diese Schrift wieder übersehen und von den Theologen auf's neue approbirt und bestätigt worden sei; weil aber der Reichstag zu Augsburg versammelt gewesen, habe man für gut angesehen, „damit innen zu halten. Und ist also des Buches Publikation unterblieben".

Diese Nachricht vom Leipziger Tage 1545 ist nicht genau. Denn auf diesem erhielt Georg erst den Auftrag, seine Merseburger Instruktion umzuarbeiten. Die Akten des Dresdener H.St.A. über den Leipziger Landtag 1547 enthalten nichts über diese Anweisung. Eines steht fest: die Unterweisung ist nie publizirt worden. Und da sie für Sachsen nicht nachweisbar gegolten hat, unterbleibt hier der Abdruck. Sie soll als eine bischöfliche V.O. unter Merseburg zum Abdruck gelangen. Dort ist sie in Geltung getreten. Die für Sachsen projektirten Abänderungen gelangen dort in Anmerkung zum Mitabdruck.

Eine eigentliche Agende ist sie also nicht gewesen. Alle Nachrichten über eine Agende oder Kirchen-Ordnung Georg's von Anhalt müssen auf den dritten Theil der Cellischen Berathungen bezogen werden. So z. B. wenn Christoph von Carlowitz 1568 den Kurfürsten August von Sachsen um Zusendung der Cellischen K.O. bittet. (Vgl. Sehling, a. a. O. S. 44, S. 77 Anm. 2, S. 107 Anm. 1, S. 119.)

Was diese Cellische K.O. selbst betrifft, so ist sie nicht ganz und gar ohne Anerkennung geblieben. Sie wurde in manchen Bestimmungen sowohl im Consistorialbezirk Merseburg wie in Meissen thatsächlich beobachtet. Für Merseburg kann uns das nicht Wunder nehmen, war doch Georg ihr Schöpfer. Für Meissen ist dies wenigstens für einige Beschlüsse nachweisbar. (Vgl. Sehling, a. a. O. S. 156.) Bei Ausarbeitung der Interims-Kirchen-Ordnung hat sie Georg wieder verwendet. Cristof von Carlowitz wollte sie 1568 bei der in Österreich geplanten Reformation benutzen, erhielt sie aber (offenbar durch ein Versehen) auf sein Bitten nicht zugeschickt. Immerhin stellt sie ein so wichtiges Denkmal der Kirchengesetzgebung Sachsens dar, dass wir sie hier mit den übrigen Celler Beschlüssen zum Abdruck bringen wollen. (Nr. 28c.)

Dieselbe ist von mir aus Zerbst, Herzogl. Staats-Archiv, Vol. V, fol. 213 Nr. 20 erstmalig in genannter Schrift, Anhang C abgedruckt worden. —

III. Weitere Massnahmen unter Kurfürst Moritz.

Im Jahre 1547 vollzogen sich die bekannten territorialen Verschiebungen. Kaum war der Friede hergestellt, so nahm Moritz, jetzt Kurfürst von Sachsen, die kirchlichen Gesetzgebungspläne wieder auf. Die Gleichheit der Ceremonien mochte ihm jetzt als ein Hilfsmittel für die politische Einigung seiner Gebiete besonders erstrebenswerth erscheinen.

Schon auf dem ersten Landtage nach dem Kriege, im Juli 1547, verlangte der Kurfürst ein Gutachten, „wie man zu einer feinen und richtigen gleichförmigkeit in ceremonien und guter kirchenordnung" kommen möchte.

Die Zeit des Interims, welche jetzt hereinbrach, bedeutete eine ganz neue Phase in der Kirchen-Gesetzgebung Sachsens. Über diese Periode habe ich auf Grund von Issleib (Das Interim in Sachsen 1548—1552, im N. Archiv für Sächs. Geschichte und Alterthumskunde 15, 193 ff.), Friedberg (Agenda, Halle 1869), und „Gründlicher Bericht, Wittenberg 1559", sowie auf Grund von bisher nicht verwerthetem archivalischem Material des Dresdener H.St.A., und ganz besonders des Zerbster Herzoglichen Staats-Archives in meiner oft citirten Schrift ausführlich Bericht erstattet.

Insbesondere habe ich versucht, die Litterär-Geschichte der grossen Interims-Kirchen-Ordnung, welche bei Friedberg, a. a. O. erstmalig abgedruckt ist, darzustellen. Als eigentlichen Verfasser haben wir Georg von Anhalt zu betrachten, der hier seiner Vorliebe für die Ceremonien der alten Kirche freien Spielraum gewähren und auch die Cellischen Beschlüsse zum Theil zu Ehren bringen konnte. Es ist nach unserem Plane hier nicht der Platz, die verschlungenen Pfade dieser letzten grossen Agenden-Gesetzgebung erneut klar zu legen. Die Zeit des Interims wird in unserer Sammlung nur gestreift, und es wird daher auch die in diese Zeit fallende grosse Ordnung, die, ein Produkt der Noth und der Nachgiebigkeit, nicht als eine rein evangelische Ordnung bezeichnet werden kann, hier nicht weiter behandelt. Ich verweise auf meine Schrift und den Abdruck bei Friedberg.

Zwei recht interessante Verordnungen des Kurfürsten Moritz aus dieser Interimszeit seien hier erwähnt, von denen die zweite nicht bekannt zu sein scheint.

In einem gedruckten Ausschreiben d. d. Dresden, 4. Juli 1549 (Zwickau, Rathsarchiv, III. Alm., Schubk. 4 Nr. 9; auch im Schneeberger Rathsarchiv) beschwichtigte der Kurfürst die durch die Interims-Massnahmen erregten Gemüther. Es sei nicht sein Wille, die alten Missbräuche wieder anzurichten, sondern er werde die Unterthanen bei der christlichen Religion erhalten.

In einem gedruckten Ausschreiben vom 5. März 1549 (Zwickau, Rathsarchiv, III. Alm., Schubk. 4 Nr. 8) befahl der Kurfürst, dass in der Fastenzeit in Zukunft kein Fleisch öffentlich geschlachtet oder feilgehalten werden dürfe. Man sieht, der Kurfürst verhilft dem Fastengebote auf indirektem Wege zur Geltung. Und damit Niemand den Vorwurf der Einführung katholischer Gebräuche erheben könne, motivirt der Fürst seine O., die „auf anregung der landschafft auf negst gehaltenem landtage zu Leipzig geschehen" sei, mit der Rücksicht auf eine zu verhütende Theuerung und Mangel an Fleisch. Zum Schlusse hebt er ausdrücklich hervor, dass es sich hierbei um eine weltliche Ordnung handele, „die zur erhaltung gutter polizei diene und dem volke selbst zum besten" dienen solle.

An der grossen Interims-Agende erlebte übrigens Georg von Anhalt noch weniger Freude als an seinen früheren Arbeiten. Wie diese war sie nicht Gesetz geworden. Aber Georg musste sich mit den übrigen Theologen, welche daran betheiligt gewesen waren, insbesondere Melanchthon, die heftigsten Anfeindungen gefallen lassen. Melanchthon verdiente diese Angriffe noch am wenigsten. (Vgl. Sehling, a. a. O. S. 91 ff.) Die Flacianer leisteten in Schmähungen Unglaubliches. Über die Vertheidigungsschriften vgl. meine Schrift.

Kurfürst Moritz hatte wohl jetzt die Lust an der Vereinheitlichung der Ceremonien und an neuen Agenden verloren. Er musste nach den vielen Erfahrungen, die er mit den Agenden-Versuchen gemacht hatte, zu der Überzeugung kommen, dass am besten an den alten bewährten Institutionen nicht zu rütteln sei. Und da durch die drei Consistorien (Merseburg, Meissen, Wittenberg) die Organisation ausreichend geregelt war, durch die Cellischen Ordnungen auch die wichtigsten Normen für die Consistorien vorlagen, für den Kultus durch die Heinrich's-Agende gesorgt war, so konnten ja die wichtigsten Bedürfnisse als befriedigt gelten. Wir hören daher in der weiteren Regierungszeit des Kurfürsten Moritz nichts mehr von gesetzgeberischen Plänen. Von einzelnen Verordnungen ist höchstens noch zu erwähnen die „Neue landes-o., die drei schulen zu Meissen, Merseburg und zur Pforten, und etliche andere artikel betreffend", 1553, die einige kirchenrechtliche Bestimmungen enthält. (Vgl. den Abdruck in Cod. Aug. 1, 13.)

Mit welcher Theilnahme Kurfürst Moritz die kirchlichen Dinge verfolgte und wie sehr er den politischen Werth eines gut geordneten Kirchenwesens zu schätzen wusste, zeigt der Umstand, dass er sich im Jahre 1548 sofort über die kirchlichen Zustände in den neu gewonnenen Landestheilen ausführlichen Bericht erstatten liess. Insbesondere mussten die kirchlichen Vermögensverhältnisse genau registrirt und in die Kanzlei einberichtet werden, nicht minder auch die Ordnungen aus den früheren Visitationen.

Was aus diesem Anlasse in die Kanzlei eingeschickt wurde, findet sich in Dresden, H.St.A. Loc. 1606. Eingeschickte Visitations-O. 1548. Die Aufschrift lautet: „Geschrieben In alle ambt und stadt der chur umb ein verzeichniss der visitations-ordnunge im churkreise." Darunter folgen die Namen der Städte, wie Wittenberg, Bitterfeld, Gräfenhainichen u. s. w., und daneben findet sich die Notiz „habens geschickt", oder es fehlt eine Bemerkung.

Aus diesem Bande haben wir die einzelnen Visitations-Ordnungen je bei den betr. Städten verwerthet. Hier seien ausserdem als Belege für das Vorstehende beispielsweise genannt: 1. Bl. 30 ff.: Bericht des Schossers Hesse zu Schlieben an Kurfürst Moritz vom 19. Nov. 1548: das Einkommen der pfarrer und kirchendiener „nach Ordnung der registration wie dasselbe durch die verordnethen hern visitatoren Anno 1529, und volgende anno 1534" aufgezeichnet. 2. Bericht des Raths Wittenberg vom 15. September 1548 (vgl. bei Wittenberg). 3. Bericht von Zahna. Bl. 74 ff. 4. Bericht des Schossers Wolf von Schönberg zu Schlieben und des Schossers Jobst Herwagen zu Liebenwerda über ihre Ämter. Bl. 239 ff.

Auffallend ist die geringe Zahl der in die Regierungszeit von Moritz fallenden Visitationen. Um so mehr, als in den oben erwähnten Berathungen der Werth der Visitationen wiederholt hervorgehoben worden war. Georg von Anhalt entnahm aus diesen Berathungen zu Leipzig (1544), Celle (1545) und Leipzig (1545) die Anregung zu den General-Partikular- und Lokal-Visitationen mit vorangegangenem Synodus, und brachte diese Einrichtung in seinem Stiftsgebiete zu reicher Blüthe. Vgl. oben S. 72. Sein Beispiel scheint aber im übrigen Sachsen wenig Nachahmung gefunden zu haben. Ob die Instruktion für den Synodus der Superintendenten (vgl. oben S. 72) daher häufig Verwendung gefunden hat, ist zum mindesten zweifelhaft.

Cap. III. Kurfürst August. (1553—1586.)

Den Thron bestieg nach dem am 11. Juli 1553 erfolgten Tode des Kurfürsten Moritz Kurfürst August (1553—1586). Ihm verdankt das Land den Abschluss der Kirchen-Verfassung und den endgültigen Ausbau des Kirchenrechts.

I. General-Visitation 1555. 1556. General-Superintendent. General-Artikel 1557.

Die erste grössere kirchliche Massnahme des Kurfürsten war eine General-Visitation.

Es waren die Stände, welche im Jahre 1554 die Anregung dazu gaben. Unter dem 15. Oktober 1554 theilte der Kurfürst in einem Schreiben (Dresden, H.St.A. Copial. 263 Bl. 393) mit, dass er „bedacht sei vermuge des jüngst allhie gehaltenen landtages abschieds, in kurz ein gemeine visitation in unserer landen zu verordnen".

Diese Visitation wurde mit grosser Sorgfalt und Gründlichkeit vorbereitet. Das zeigte sich schon in der Ausarbeitung der Visitations-Instruktion. Am 15. Oktober 1554 wurden Rudolf von Rechenberg, Hans von der Pforten und Heinrich von Maltitz aufgefordert, die Vorbereitungen zu treffen. In Dresden, H.St.A. Loc. 10599, Instruktion zur Visitation (S. 59—65) liest man einen Bericht an den Kurfürsten, welcher die für die Durchführung einer Visitation nothwendigen Massnahmen, sowie die für die Instruktion erforderlichen Gesichtspunkte zusammenstellt. In dem oben citirten Bande des Dresdener Hauptstaatsarchives befinden sich weiter mehrere Gutachten: ein solches von Johann Förster, Georg Major, Johann Bugenhagen und Philipp Melanchthon, „wie die Visitation anzufangen und vorzunehmen sei", vom 20. Januar 1555 (c. l. S. 116—121. Dasselbe noch einmal S. 159—165); ein Sonder-Gutachten Johann Pfeffinger's in Form eines Briefes an Melanchthon, vom 15. Januar 1555 (S. 122—126. Dasselbe noch einmal S. 163—168); ein weiteres Gutachten Johann Förster's und Georg Major's mit Bezugnahme auf das Bedenken Philipp Melanchthon's und Dr. Pfeffinger's (S. 128—181. Dasselbe noch einmal S. 168—175); ein Gutachten Pfeffinger's über die Consistorien (S. 134—135); endlich einige gutachtliche Punkte, die Visitation betr., von Dr. Mordeisen's Hand c. l. S. 137.

Besonders interessant sind in diesen Gutachten die Auslassungen über die Publikation einer Einheits-Agende. Das Gutachten von Forster, Major, Bugenhagen und Melanchthon erklärt rund heraus, es sei das Beste, nichts zu ändern, sondern alles beim Alten zu belassen. Den Verfassern standen 1555 die Erlebnisse der Interimszeit noch zu lebhaft in der Erinnerung. Nur Pfeffinger macht den Vorschlag, dass man, wenn der Hof Gleichförmigkeit in Ceremonien verlange, „diesen Handel vor die Universität und alle Superintendenten bringen" müsse, und dazu die „gestellte, von allen Theologen und Superintendenten unterschriebene Agende" (gemeint ist die Interims-Agende 1549) verwenden solle, wenn er auch nicht direkt zu einem solchen Vorgehen rathen könne. Melanchthon hat diesen Passus im Gutachten Pfeffinger's kräftig durchstrichen und mit rother Tinte an den Rand geschrieben: „diese agende soll man in kheinen weg der kyrchen vfflegen, Es werde vil neuer uneinikeit daraus volgen." (Vgl. Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen u. s. w., S. 119.)

In der definitiven Instruktion heisst es daher auch ausdrücklich, dass die Visitatoren mit den Ceremonien, Taufe, Communion, Festen und Gesängen keine Veränderung vornehmen sollen.

Auf Grund des vorhandenen Materials wurde an die Ausarbeitung der Instruktion gegangen. Es befinden sich in dem genannten Aktenstücke des Dresdener Hauptstaatsarchivs zunächst ein mehrfach korrigirter Entwurf zu einer Instruktion (S. 66—73), sodann die Instruktion selbst mit dem Datum: Februar (Tag fehlt) 1555, aber noch mit Korrekturen (S. 78—88), und endlich ein elegant geschriebenes, von Korrekturen freies, also offenbar definitiv festgestelltes Exemplar, datirt Dresden, 3. März 1555 (S. 140—156).

Von diesem erfolgt hier erstmalig der Abdruck. (Nr. 30.) Weitere Exemplare der Instruktion sind in Dresden, H.St.A. Loc. 2001, Visitation des Gebirgischen Kreises Bl. 1 ff.; im Rathsarchiv zu Schneeberg, Abthl. II, Abschn. 19, Nr. 2; im Pirnaer Rathsarchiv, β 280, Bl. 54—63.

Dieselbe wurde zum Theil auch durch den Druck bekannt gemacht (Artikel, gezogen aus der churf. instruktion der visitatoren des churkreises zu Sachsen, ubergeben im 1555 jar. Wittenberg. Gedruckt durch Hans Lufft 1555, 2. Bl., 4°.) (Exemplare in Univ.-Bibl. zu Leipzig, Halle, Jena; auch in Magdeburg, Staatsarchiv A. 50. XI. Nr. 66.)

Zur Ausführung der Visitation traf der Kurfürst eine Reihe von Verordnungen. Unter dem 27. Februar 1555 erging ein Patent, „den anordnungen der visitatoren in allen stücken nachzukommen" (Dresden, H.St.A., a. a. O. zweimal S. 102. 110); ein Befehl an alle Behörden betraf die Verpflegung der Visitatoren (zweimal c. l. S. 105. 110); ein Mandat des Kurfürsten (c. l. S. 100 und noch einmal S. 109) an die Visitatoren befahl diesen, dass sie sich das ihnen aufgetragene Geschäft angelegen sein lassen und namentlich darauf sehen sollten, dass in jeder Kirche ein Exemplar der A.C. und deren Erläuterung von 1551 sich befinde, und dass eventuell durch den dazu bevollmächtigten Schösser [der bezügliche Befehl vom 2. März 1555 steht ebenda S. 101 und 109] den Kirchen ein Exemplar zu verabreichen sei.

Der Befehl an die Visitatoren, ihre Thätigkeit am 6. März zu beginnen, findet sich in Dresden, H.St.A. c. l. S. 108 ff.; S. 108b werden die Namen der Visitatoren des „Kur-Kreises, Meissnischen, Leipzigischen und Doringischen Kreises" genannt.

Zur Geschichte dieser Visitation vgl. Müller, a. a. O. 9, 166 ff., und für Pirna im speziellen Hofmann, in Beiträgen zur sächs. Kirchen-Geschichte, 1893, S. 128 ff. Von den Protokollen sind bisher nur (auszugsweise) mitgetheilt diejenigen für die vier Ämter Schlieben, Liebenwerda, Belzig und Gommern von Hering, in Mittheilungen aus den Protokollen der Kirchenvisitation im sächsischen Kurkreise vom Jahre 1555. Wittenberg 1889 (Osterprogramm der Universität Halle 1889). Eine weitere Abschrift des auf diese Ämter sich erstreckenden Visitationsprotokolles befindet sich im Staatsarchiv zu Magdeburg A. 50. XI Nr. 64.

Über die Visitation im Meissnischen Kreise giebt Kunde: Dresden, H.St.A. Loc. 1987, Visitationsbuch des Meissnischen Kreises 1555 und desselben zugehörige Superattendentz Pirna, Dresden, Meissen, Hayn, Oschatz. Über den „Gebirgischen Kreis" vgl. Dresden, H.St.A. Loc. 2001, Visit. des Gebirg. Kreises. Das betrifft die Superintendenturen Freiberg, Annaberg, Chemnitz, Zwickau, Hartenstein und Penig.

Die Bedeutung der Visitation liegt vor allen Dingen in der Regelung des Kirchenvermögens und der Einkünfte von Pfarrer, Lehrer und Küster. Daher sind die Anordnungen der Visitatoren überwiegend finanziellen Charakters, wie z. B. diejenigen für Dresden (vgl. Dresden, Rathsarchiv A. II, 66, Bl. 46 ff.; in denselben wird besonders der gemeine Kasten für die Armen behandelt und bestimmt, dass die Kollekten allein für die Armen bestimmt sein sollen).

Von den vielen Anordnungen seien daher nur folgende von allgemeinerem Interesse hier hervorgehoben, für:

Pirna. Vgl. unter Pirna. (Abdruck von Hofmann, a. a. O.);

Senftenberg. Vgl. unter Senftenberg. (Erstmaliger Abdruck nach Dresden, H.St.A. Loc. 1987, Bl. 616—620);

Döbeln. Vgl. unter Döbeln. (Erstmaliger Abdruck aus Dresden, H.St.A. Loc. 1987, Visitationsbuch des Meissn. Kreises 1555, Bl. 656—663);

Erwähnt, wenn auch nicht abgedruckt, soll werden ein „Rezefs im Ampt Torgau aufgericht", welcher die Dörfer Meltewitz und Frauwalde betrifft. (Dresden l. c. Bl. 726);

Oschatz. Abschied vom 8. Oktober 1555. Dresden c. l. Bl. 793—801. Vgl. unter Oschatz. (Bereits abgedruckt in den Gemeinnützigen Blättern von Oschatz. Darnach hier);

Aus der Visitation im Gebirgischen Kreis (vgl. Dresden, H.St.A. Loc. 2001, Visitation des Gebürgischen Kreis; Superattend. Freiberg, Annaberg, Kempnitz, Zwickau, Hartenstein, Penig) seien hier genannt:

Abschied für Freiberg, vom 19. Juli 1555 (c. l. Bl. 22 ff.);

Abschied dem Rath und Knappschaft ufm Marienberg von den Visitatoribus ubergeben, 9. Juli 1555 (Bl. 239);

Abschied für Annaberg, vom 17. Juli 1555 (Bl. 303b—310a);

Abschied für Mittweida, vom 3. September 1555 (Bl. 321 ff.);

Abschied für Chemnitz, vom 15. September 1555 (Bl. 486—490). [Vgl. auch Rathsarchiv Chemnitz, Cap. IV, Sect. 1 Nr. 56];

Abschied dem Rath zu Penig gegeben, vom 26. August 1556.

Diese Abschiede sind sehr spezieller Natur und betreffen vorwiegend finanzielle Fragen. Als Beispiel soll der Abschied für Annaberg abgedruckt werden. (Vgl. unter Annaberg.)

Über die Visitation des Amtes und der Stadt Sangerhausen, welche Mittwoch nach Visitationis Mariae [3. Juli] 1555 begonnen wurde, giebt das Magdeburger Staatsarchiv A. 59. A. 1086 Aufschluss. Aus den dort getroffenen Anordnungen soll eine O. für Sangerhausen (s. unter Sangerhausen) abgedruckt werden.

Die Akten der Visitation Weissensee und Kindelbrück enthält Magdedurg, Staatsarchiv A. 59. A. 1089. Es sei hier einer interessanten O. für die Stadt Weissensee vom 22. August 1555 gedacht, in welcher namentlich die Fürsorge für die Armen einen breiten Raum einnimmt. (Ich hebe Folgendes hervor: In jedem Wirthshause soll eine Sammelbüchse aufgestellt werden.. Der Rath soll auf die Bettler besondere Acht geben. Kein Kirchen- oder Schul-Diener soll ohne Vorwissen des Superintendenten angenommen oder entsetzt werden. Die Kirchen-Rechnung soll jährlich im Beisein des Superintendenten geschehen.) Ein Abdruck ist nicht nothwendig.

In der Visitation des Amtes Weissenfels (Magdeburger Staatsarchiv A. 59. A. 1087) erging u. A. eine O. für die Stadt Weissenfels. Dieselbe hat nur lokales Interesse. Ebensowenig sollen abgedruckt werden die Abschiede, welche sich für die Städte Prettin, Schweinitz, Clöden, Herzberg, Jessen in den Protokollen (Magdeburg A. 50. XI. 66) und für Zahna, Elster, Schmiedeberg, Pretzsch, Kemberg, Gräfenheinichen und Bitterfeld in der „Registration über alle Kirchen in den Ämbtern Wittenberg und Seida in der Visitation 1555“ (Magdeburg, Staatsarchiv A. 50. XI. Nr. 65) finden.

Die von Hering im Osterprogramm der Universität Halle 1889 auszugsweise mitgetheilten Visitations-Protokolle für die vier Ämter Schlieben, Liebenwerda, Belzig und Gommern bieten für uns nichts.

Das Superintendentur-Archiv zu Kemberg enthält Extrakte aus den Visitations-Matrikeln für die 14 Parochieen der Diöcese Kemberg (in späterer Abschrift). Dieselben liefern zur Kenntnis der kirchlichen Zustände bemerkenswerthe Beiträge. So finden sich 1555 in Gomlo Leute, die nicht das Vater Unser und den Glauben hersagen können. Der Pfarrer soll sie beten lehren. Wollen sie nicht lernen, „solt er's ins ampt anzeigen, das gebürlich straff wider solche ruchlose leutt furgenohmen mogen werden“.

Ferner enthält das Superintendentur-Archiv zu Kemberg die Visitations-Matrikel von 1555 für Kemberg im Original.

Aus dieser Matrikel ergeben sich wichtige Anordnungen der Visitatoren. Zunächst findet sich die Theilung des Kurkreises in mehrere Superintendenturen. Diese mehreren Superintendenturen sind dem Consistorium zu Wittenberg unterstellt, ausserdem aber werden sie einem General-Superintendenten oder Ober-Superattendenten untergeordnet. Die Urkunde lautet:

„Nachdem aber von den visitatoribus mit vorgehabtem radt des consistorii, auch des herrn pastors und der andern theologen zu Witeberck, diese ordnung fur nutz geachtet ist, das im churkreis zu Sachsen, neben dem obern superintendenten, dem pfarhern zu Witteberk etliche andere superintendentes gesetzt werden, als nemlich der probst zu Kemberck, pfarrer zu

Bitterfeldt, uber der Elbe, der Pfarrer zu Belzigk, zum Gessen (d. i. Jessen), zu Hertzberg, zu Liebenwerde, jenseid der Elbe, zu denen sich die andern stete und flecken pastores halden, und aldo radt suchen mogen, als ist in gottes namen von den visitatoribus, dem ehrwirdigen hern magister Matthiä Wankeln, preposito zu Kembergk, die superintendentia uber die stette, Grevenhenichen, Smidbergk, Pretsch, und andere umbliegende, und dazu gehorende flecken, und dorfer, uber der Elb gelegen, in beisein der burgermeister, kastenherrn, viertelsmeistern, etlichen radts- und gemeinen personen, auch anderer kirchen und schuldiener zu Kembergk, offentlich bevolen und ufferlegt, das ehr dieselben treulich verweesen will, laut der general artickel, welche am ende dieser registration verzeichnet sind. Actum Donnerstag nach Quasimodo Geniti, Die Marci Evangelistae 25 Aprilis Im 1555 Jar."

Schon in der Wittenberger K.O. von 1533 war der Pfarrer von Wittenberg zum General- oder Ober-Superattendenten über die Pfarreien im Kurkreise bestellt worden. Daneben war damals dem Propst zu Kemberg eine weitere Ober-Superattendenz übertragen worden. In den General-Artikeln von 1555 wurden alle Superintendenturen des Kurkreises ausschliesslich dem Wittenberger Pfarrer, als dem General-Superintendenten unterstellt.

Die Aufgaben des General-Superintendenten erhellen aus den sofort zu nennenden Generàl-Artikeln.

Die Institution blieb aber zunächst wohl auf den Kurkreis beschränkt. In den General-Artikeln von 1557 sind daher die entsprechenden Abschnitte abgeändert.

Als Pfarrer von Wittenberg fungirte zuerst Bugenhagen. Nach seinem Tode 1558 rückte Paulus Eber in die Stelle als Stadtpfarrer und General-Superintendent des Kurkreises. Als er 1569 verstarb, wurde Mag. Widebrand bestellt. Die Investitur desselben als Pfarrer und General-Superintendent, welche der Vorsitzende des Wittenberger Consistoriums vollzog, ist so interessant, dass sie hier erstmalig in Anmerkung aus Merseburg, St.A. Repert. 50, Cap. II, Nr. 24 abgedruckt wird [1]). Später führte Polykarp Leyser das Amt.

Die K.O. von 1580 übertrug die Einrichtung auf ganz Kursachsen.

---

[1]) Die schrifft der heiligen propheten und aposteln bezeugen, dass Jesus Christus gottes sohn darumb gen himmel gefahren ..... das er gaben dem menschen gebe, etliche apostel, etliche propheten, evangelisten, pfarrhern und lehrer. Denn es ist der herr, welcher das ministerium das predigt ampt erstlich im Paradies eingesetzt, und selbst gefuret hett, und nhun von der welt anfang bis auf dieses siebenzigste Jahr funf tausend funf hundert und zwei und dreissig jahr wieder alle hellische pforten ..... erhalten wird .....

. . . . . .

Die weil dan der sohn gottes, unser herr Jesus Christus unser erzhirt, den ehrwirdigen und hochgelarten herrn doctorem Paulum Eberum unsern liben und treuen pfarherrn und seelsorger von diesem jammerthal zu sich in sein ewig reich, in die himlische academiam und hohe schule der heiligen propheten, aposteln und anderer heiliger lehrer abgefordert, verkündige ich euch allen, dieser ganzen christlichen gemeine, das mit vorgehender ernstlich ahnrufung gottes von dieser loblichen universitet, desgleichen auch von einem erbarn rath alhier drei personen, zum pfarrampt unserm gnedigsten herrn dem churfürsten zu Sachsen in underthenigkeit seindt nominirt und vorgeschlagen, under welchen seine churfürstliche gnade in die wahl des ehrwirdigen und wohlgelarten hern magistri Friederici Weidebrandi kegenwertigens gewilliget und ihnen zum pfarrher alhier confirmirt und bestetiget, auch uns assessoribus consistorii bevohlen, gedachten herrn magistrum Fridericum Weidebrandum zu investiren, einzuweisen, und ime das pfarrampt zu bevehlen, lauth zweier Churfürstlicher kegenwertigen schreiben, bewilligung und bevelich ahn die universitet und rath und ahn das churfürstliche consistorium alhier.

Derwegen vormuge der christlichen einhelligen, einer loblichen universitet und eines erbaren raths elektion, wahl, nomination und darauf volgende churfürstliche bewilligung confirmation und bestedtigung, und craft churfürstlichen bevelichs ahn uns assessores des consistorii alhie, bevelen ahn statt unsers gnädigsten herrn des churfürsten zu Sachsen, wir verordnete commissarii des consistorii alhier, euch dem erwirdigen und wolgelerten Friderico Weidebrando, professori artium, nhu das pfarrampt alhie zu Wittembergk, welches ein hohes ampt ist, und viel arbeit begreift ..... Ezechiel. 34. Daniel 12. ..... Erst-

Die Kemberger Matrikel enthält auch noch weitere wichtige Ordnungen. Die Regelung des Einkommens von Probst und Diakon zu Kemberg ist lehrreich. Die Accidentalia betragen z. B. für Aufgebote „ein groschen", für Trauungen „hat ehr die malzeit, soll damit zufrieden sein, von jeder leich sein groschen". Bei der Visitation klagte die Schützen-Gesellschaft, dass sie früher stets aus dem gemeinen Kasten einen Beitrag zum Vogelschiessen erhalten habe, da von ihrer Brüderschaft vor Jahren „ein merkliches in den gemeinen kasten geschlagen". Sie soll 36 Groschen in Zukunft bekommen. (Solche eigenartige Verwendungen des gemeinen Kastens sind nicht selten. So wird in den sogleich zu nennenden General-Artikeln bestimmt, dass aus dem gemeinen Kasten Anfängern oder schuldlos verarmten Handwerkern Darlehne gegeben werden dürfen.)

Die Matrikel enthält aber vor allen Dingen die General-Artikel, nach denen sich laut obiger Bestallung die neu ernannten Superintendenten richten sollten, einen Visitations-Abschied.

Dieser Abschied ist an sich schon beachtenswerth. Er bildet aber auch zugleich die Grundlage für die General-Artikel von 1557, in die er vielfach wörtlich aufgenommen ist.

Eine ähnliche V.O. findet sich auch im Staatsarchiv zu Magdeburg A. 50. XI. Nr. 66, Visitations-Akten des Amtes Schweinitz, Bl. 221 ff. unter dem Titel „Generalia, d. i. gemeine verordnung und bevel so zu ablenung und verhütung allerlei unordnung, ergerniss und verhinderung des hl. ministerii, und dagegen zu erhaltung und forderung des predigampts, christlicher zucht und erbarkeit gehorigen, zum teil in der kurfürstl. instruktion begriffen und geboten

---

lichen aber befiele ich euch, wegen magnifici domini rectoris und der universitet lectionem theologicam, das ihr zween tage in der wochen vleissig lehrt, und euch zur universitet als deren gliedmass, von welcher ihr auch eure gewisse besoldung habt, und in sonderheit zu dem collegio theologico treulichen haltet . . . . . .

Zum andern bevele ich euch ahn stadt unsers gnedigsten herrn des churfürsten zu Sachsen und von wegen des consistorii alhier, das ampt generalis superintendentis im ganzen churkreis, wie dann vermuge des churfürstl. bevelichs, alle superintendenten und pfarherrn zu solchem kreis gehorend zu gelegener zeit aufs forderlichste ahn euch von uns dem consistorio sollen angewiesen werden, auf welche alle, neben dem consistorio alhier, ihr achtung geben sollet, das reine lehre und christliche disciplin und zucht in dem churkreis durch gottes hulfe moge erhalten werden.

Zum dritten bevele ich euch ahn stadt unsers gnedigsten hern des churfürsten zu Sachsen, der universitet und denen von ihren churfürstl. gnaden verordneten commissarien des consistorii, das ampt der ordination und examinis ordinandorum, wie solches von dem vorigen pfarherrn seligen gedechtnus gehalten worden.

Item das ihr alle diese ding so zum pfarrampt gehoren, vleissig und treulich verrichtet, den predigtstuel durch euch selbst, und nicht durch andere personen verwaltet, auserhalb im fahl der nodt.

. . . Das ihr auch auf die diaconos und caplan, ihre lehre und leben, item auf die schul und andere kirchendiener als cüster gut achtung gebet, das sie ihres ampts vleissig warten, das auch solche personen mit rath eurer collegen des consistorii und des raths angenhomen und bestellet werden.

Desgleichen gute ordnung in caeremoniis . . . . . item das ir neben den verordneten kastenherrn auf die hospitalia gemeiner stadt . . . . . Zum sechsten bevele ich euch ahn gottes, auch unsers gnedigsten herrn des churfürsten zu Sachsen, diese lobl. universitet, und eines erbarn raths, auch dieser ganzen christlichen gemein, stad, das ihr die reine, wahrhaftige, unverfelschte lehr gottes . . . . . erhalten . . . wollet . . . . . So ihr nhun solchs und was mehr das pfarrampt erfordert, welches nicht alles hier kan erzehlt werden, mit gotts hülf zu thun, euch bevleissigen wollenn, so sprechet Ja. Ja.

Dieweil nhun ihr vor dieser christlichen gemein offentlich zusaget, das mit gottes hulf zu thun, so einem getreuen pfarherrn aus gottes bevel gebuhret, so verkündige, erclere und ordene ich abermals aus unsers gnedigsten hern des churfürsten zu Sachsen, dieser loblichen universitet und eines erbarn raths bevel, vor dieser ganzen christlichen gemein, euch den ehrwirdigen hochgelarten herrn magistrum Fridericum Weidebrandum zu einem generalsuperintendenten des churkreises zu Sachsen und zum pfarhern dieser stadt Wittenbergk, und bitten allesampt godt, das seine barmherzigkeit durch seinen heiligen geist euer herz und ampt zu seinen ehren und zu dieser und ganzer christlichen gemein seligkeit führen und regieren wolle. [Folgt weiter eine Mahnung an die Gemeinde, dem neuen Pfarrer gehorsam zu sein.] Der liebe gott sei midt euch und uns allen. Amen. Dominus custodiat introitum et exitum tuum, ex hoc nunc et usque in seculum. Amen. —

sein, zum theil von den verordneten visitatoren mit gehabtem radt der theologen zu Wittenberg dienstig und notig erachtet worden, und in registration der dritten visitation im kurkreis zu Sachsen gehalten A° 1555, sollen eingeleibt, auch von unserem gnädigsten herrn, herzogen Augusto, kurfürsten zu Sachsen, und durch ein sonderlich edikt nach ihrer k. f. gnaden christlichen gnädigen bedenken und wohlgefallen confirmiret und in ernstliche exekution befohlen wurde".

Diese V.O. in Magdeburg stimmt zumeist wörtlich mit dem Kemberger Exemplar überein, steht aber den General-Artikeln von 1557 näher als dieses. Ich denke mir das Verhältniss so. Das Kemberger Exemplar wurde dem Probste zu Kemberg zur Darnachachtung übergeben, ist also eine eigentliche V.O. Sodann hat man diese letztere V.O. durch Verbesserungen zu einer allgemein verwendbaren V.O. umgearbeitet, damit sie vom Landesherrn als Gesetz publizirt werde. Das Magdeburger Exemplar ist also ein Entwurf für die General-Artikel von 1557.

Auf Grund dieser Visitations-Verordnung bezw. dieses Entwurfes und der von den Visitatoren erstatteten Berichte liess nämlich der Kurfürst eine Ordnung ausarbeiten und am 8. Mai 1557 unter dem Titel „General-Artikel und gemeiner Bericht" publiziren. Wie sehr diese General-Artikel auf der Visitations-V.O. von 1555 fussen, zeigt ein oberflächlicher Vergleich. Immerhin enthält die V.O. von 1555 so viele eigenartige Sätze und Gedanken, dass wir sie ganz nach der Kemberger Handschrift zum Abdruck bringen, und nur bei wörtlicher Übereinstimmung mit den General-Artikeln von 1557 auf diese verweisen. Die Varianten des Magdeburger Exemplars, welche die Entstehungsgeschichte der General-Artikel erkennen lassen, sollen anmerkungsweise mitgetheilt werden. (Nr. 31.)

Von besonderer Bedeutung sind die vorhin schon erwähnten General-Artikel vom 8. Mai 1557, in welchen das Resultat der grossen Visitation verkörpert wurde.

Als Anhang zu den General-Artikeln, auf welchen übrigens in diesen selbst verwiesen wird, figurirt ein sehr in's Detail gehender Abschnitt: „Die ehe wird vornehmlich von wegen der blutfreuntschaft, darnach auch von wegen der schwegerschafft wie folgend zusehen, verboten. MDLVII." Dazu gehört ein Blatt mit einem Stammbaum und der Überschrift: Das ist der baum der angebornen mageschaft, und des angebornen geblüts nach gemeiner sechsischer sprache."

Diese General-Artikel, welche man wohl „die erste organische Kirchengesetzgebung der Kurlande" genannt hat, wurden bei Ausarbeitung der General-Artikel von 1580 (vgl. unten) benutzt und gingen zum Theil wörtlich in dieselben über. Jedoch sind die Abweichungen und Zusätze von 1580 so bedeutend, dass es, im Interesse der Benutzbarkeit, nöthig erscheint, ohne Verweisungen beide Ordnungen ganz zum Abdruck zu bringen. Nur der Anhang über die Ehe stimmt bis auf unwesentliche Text-Umgestaltungen so überein, dass er nur einmal bei den General-Artikeln von 1557 abgedruckt wird.

Drucke: Dresden 1557, 13 Bl., 4°. Leipzig 1557. Fortgesetzte Samml. 1724, S. 351. Cod. Aug. 1, 433—472. Richter 2, 178 (ohne den Anhang). Hier nach dem ersten Druck. (Nr. 32.)

II. Die Consistorien. Dresdener Ehe-Ordnung 1556.

Die Fürsorge des Kurfürsten August richtete sich sodann auf die Consistorien.

Die Landes-Ordnung vom 1. Oktober 1555 verbesserte die Situation der Consistorien. Die hier beschlossene Erweiterung der Wirksamkeit und Selbständigkeit der Consistorien war wesentlich wiederum der Anregung und Mitwirkung der Stände zu verdanken, welche schon auf dem Landtage zu Leipzig 1547 den Antrag gestellt hatten, „die consistoria bleiben zu lassen, zu verbessern und zu verschaffen, dass sie geistliche und weltliche sachen abwarteten".

Die Landes-O. ist abgedruckt im Cod. Augusteus I, 43 ff. Daraus erfolgt der Abdruck der hierher gehörigen Artikel. (Nr. 33.)

Auch die General-Artikel von 1557 erwähnen die Consistorien, ohne sich jedoch irgendwie eingehender mit denselben zu beschäftigen. (Irreführend ist die Bemerkung bei G. Müller, a. a. O. 9, 121.)

Eine Codifikation des Eherechts erwies sich jetzt als die dringendste Aufgabe.

Die Consistorien richteten sich, wie oben S. 99 gezeigt, in Ehesachen nur zum Theil nach der Cellischen O. von 1545. Die Praxis war deshalb erklärlicher Weise eine sehr verschiedene. Geklagt wurde namentlich über Ungleichheit in der Behandlung der Dispensationen und der heimlichen Verlöbnisse.

Diese Missstände veranlassten den Kurfürsten, die Mitglieder der drei Consistorien nach Dresden zu einer Conferenz einzuladen. Zuvor liess er sich von den Consistorien Gutachten über Synodi und Partikular-Visitationen, über Ordination, über heimliche Verlöbnisse und verbotene Ehegrade erstatten. Ein solches Bedenken, welches nach einer Bemerkung „allhie in Leipzig" vom Consistorium zu Leipzig stammt, findet sich im Dresdener H.St.A. Loc. 10600, Synodi und Visitationssachen, S. 5 ff. Es schildert, wie Fürst Georg von Anhalt Synodi und Visitationen gehalten und examinirt habe. Etwas Besseres könnte man nicht erfinden. Die Cellische O., welche bisher in den Consistorien gegolten habe, müsse abgeändert werden (wozu mehrere Vorschläge gemacht werden), und zwar müssten sich die drei Consistorien in einer gemeinsamen Verhandlung darüber vergleichen. Dieses Bedenken, welches für die Praxis des Leipziger Consistoriums von grosser Bedeutung ist, wird hier zum ersten Male publizirt, und zwar als Anhang 1.

Der Kurfürst lud ausser den Verordneten der drei Consistorien auch Melanchthon zur Conferenz nach Dresden.

In dem Einladungsschreiben (abgedruckt von Schleusner, in Z. f. Kirchengesch. 6, 396) heisst es: „Nach deme wir hievoran gnedigklichen auch begeret, das ihr eine ordnung wollet stellen, wie man christliche synodos und particulares visitationes, auch die ordinationes derer, so zum ministerio aufgenommen werdenn, halten moge, und sonderlich wie es in allen unsern landen in ehesachen der verbotenen gradt und heimlichen vorlobnussen halben hinforter gleichförmig gehalten sol werden, und ihr uns darauf zum theil ein bedenken zugeschickt, so achten wir der notturft sein, das ir euch mit den andern consistorien der sachen halben entlichen und schlisslichen unterredet und mit unserm vorwissen vorgleichet. Derhalben begeren wir, ihr wollet auf den sonnabend vor Estomihi allhier zu Dresden einkommen, wie wir dann den anderen unsern consistorien gleicher gestalt auch haben lassen schreiben, und als dann auf gehapte genugksame unterredung euch dieser dinge allenthalben mit einander vorgleichen."

An der Conferenz nahmen (ausser Melanchthon) theil von Wittenberg Major, Lindemann, Schneidewein, Craco; von Leipzig (wohin das Merseburger Consistorium verlegt worden war) Pfeffinger, Krell, Reiffenschneyder, von Meissen Johann Weyss. Die Verhandlungen fanden in der Weise statt, dass jedes Consistorium seine Bedenken vorlas, die Bedenken besprochen wurden, Melanchthon dann die Fragen und die darauf hin gefassten Beschlüsse formulirte. (Irrig ist die Bemerkung von Mejer, in Ztschr. f. Kirchenr. 13, 118, welcher die Stelle in dem Berichte des Leipziger Consistoriums von 1577 so auffasst, dass jedes Consistorium seine eigene „Ordnung", Wittenberg also seine von 1542 verlesen habe. Es handelte sich nur um die Abänderung der Cellischen O., und die Consistorien lasen nur ihre Bedenken vor. Auch die Bemerkung bei Mejer, Kirchenr. des Reform.-Jahrhunderts, S. 81 ff. über die „Propositionen Melanchthon's" ist irreführend.) Im Einzelnen vergleiche man den interessanten Bericht, welchen das Leipziger Consistorium am 18. Februar 1577 dem Kurfürsten über diese Verhandlungen erstattete (aus Dresden, H.St.A. Loc. 7418, der consistorien schreiben und allerlei geistliche sachen, S. 225 ff.

auszugsweise, aber ungenau abgedruckt von Mejer, in Ztschr. f. Kirchenr. 13, 118; genauer bei Geffcken, in D. Ztschr. f. Kirchenrecht, 1894, S. 15). Vgl. auch Schleusner, in Ztschr. f. K.-Gesch. 6, 395.

Das Resultat der Berathungen war eine Ehe-O., welche sich im Wesentlichen als eine Verbesserung der Cellischen O. darstellt. Dass auch noch über die anderen, für die Conferenz vorgesehenen Punkte berathen wurde, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht nachzuweisen. Vielleicht haben solche Beschlüsse mehr gutachtlichen Charakter gehabt und sind dann später bei Ausarbeitung der General-Artikel von 1557 verwendet worden. Doch ist dies nur Vermuthung.

Ob der Landesherr die Dresdener Ehe-Ordnung genehmigt hat, steht dahin. Von einer Publikation wissen wir jedenfalls nichts. Ein eigentliches Landesgesetz ist sie sonach kaum geworden. Als solches war sie auch nicht projektirt. Sie sollte eine „Vergleichung der Consistorien", d. h. eine Grundlage für eine einheitliche Rechtsprechung sein. Und als solche hat sie gedient. Sie ist thatsächlich in Geltung getreten, wie ihre Grundlage, die Cellische O. von 1545, und sogar neben dieser. Sie war ja nur eine Erweiterung und Verbesserung der letzteren und diese galt, wie oben gezeigt, in Leipzig noch 1577. In dem oben citirten Schreiben des Leipziger Consistoriums an den Kurfürsten vom 18. Februar 1577 berichtete dieses, dass es zwei Ordnungen besitze, die Cellische von 1545 und die Dresdener von 1555 (muss heissen 1556). Auf Befehl des Kurfürsten legte dann das Consistorium unter dem 2. März 1577 die beiden Ordnungen vor: die Cellische O. [in dem vom früheren Merseburger Consistorium überkommenen Exemplar, welches schon recht defekt war; das Original sei von Fürst Georg nach Dessau mitgenommen worden], sowie eine Abschrift davon, und die Dresdener Ehe-O. von 1556. Ja, während die Cellische O., wie oben gezeigt, in den Consistorien zu Meissen nur mit Abänderungen, und in Wittenberg gar nicht recipirt worden ist, ist dies bei „Philippi und der dreien Consistorien Ordnung" (wie die Dresdener O. von 1556 oft genannt wird) wohl der Fall gewesen. Sie war ja auch eine „Vergleichung" der drei Consistorien. Doch erfahren wir aus dem oben citirten Memorial des Leipziger Consistoriums von 1587 (Geffcken, a. a. O. S. 26 ff.), dass sich das Wittenberger Consistorium nach dieser Dresdener O. nur bisweilen, in erster Linie dagegen nach dem römischen und kanonischen Recht gerichtet hat. Dass das Leipziger Consistorium sich dagegen streng an die Dresdener O. halten zu müssen glaubte, bedarf meines Erachtens keiner besonderen aktenmässigen Begründung. (So Geffcken, a. a. O. S. 36.) Es entsprach den Leipziger Traditionen. War doch die Dresdener O. nur eine verbesserte Cellische O.

Diese Dresdener Ehe-O. von 1556 ist aus einer in Weimar befindlichen [aber nach der Signatur Muther's nicht auffindbaren] Handschrift zum ersten Male abgedruckt worden von Muther, in Niedner's Zeitschr. für historische Theologie, 1860, S. 461 ff., auch in seiner Schrift: Aus den Universitäten und Gelehrtenleben der Reformation, Erlangen 1860, S. 444 ff. Die Ausführungen Muther's dazu sind zum Theil irrig. Der Text ist nicht korrekt. Vgl. die Verbesserungen, welche Schleusner in Ztschr. f. K.-Gesch. 6, 394 Anm. 1 aus einem weiteren in seinem Besitze befindlichen Exemplare angiebt.

Im Dresdener H.St.A. befinden sich drei weitere Exemplare, nämlich: Loc. 7418, der Consistorien Schreiben, Bl. 225 ff., mit der Überschrift „Von den gradibus. Philippus Melanchthon" (von mir bezeichnet Dr. I); Loc. 10737, „Bedenken, wie auf unseres gn. herrn und fürsten, Moritzen zu Sachsen u. s. w." (von mir bezeichnet Dr. II; dasselbe stimmt wörtlich mit Dr. I überein); Loc. 7429, „Cellische Consistorial- und andere in Rath gezogene Kirchenordnung und andere Religionshändel", 1545 ff. (von mir bezeichnet Dr. III). Dieses letztere enthält Bl. 20 ff. (durcheinander geheftet) die Dresdener O. Bemerkenswerth ist, dass dieses Exemplar einen Abschnitt hat, welcher den sämmtlichen anderen fehlt. „Vom fall so einer unwissent eine freiet, die zuvor ein anderer beschlaffen." Dieser mit Korrekturen von Melanchthon versehene Abschnitt scheint nicht in die definitive Fassung übergegangen, sondern lediglich ein Entwurf Melanchthon's

geblieben zu sein. Wir geben den Text nach Dresden I. Hier liegt offenbar die definitive Fassung vor, denn diese haben die Leipziger dem Kurfürsten übersendet. Die Abweichungen von Dr. III, der Handschriften Muther's und Schleusner's geben wir in Anmerkungen, ebenso den Zusatz in Dr. III. (Nr. 34.)

Die dritte O., welche der Kurfürst für die Consistorien erliess, ist die grosse K.O. von 1580. Das Nähere darüber unten. Auch diese O. hat noch immer über die mangelnde Gleichförmigkeit in der Eherechtsprechung zu klagen. Übrigens hat sie ihrerseits zur Beseitigung dieser Klagen — durch Schaffung eines befriedigenden materiellen Rechtes — nicht allzuviel beigetragen. Vgl. hierüber Geffcken, in D. Ztschr. für Kirchenrecht, 1894, S. 25 ff. —

III. Partikular-Synodi, General-Synodus, Lokal-Visitationen.

Dem Kurfürsten schien auf dem Gebiete der Aufsicht das Wünschenswerthe immer noch nicht erreicht zu sein. Er fasste deshalb den Entschluss, Synodi und Lokal- oder Partikular-Visitationen einzuführen. Beide waren ja gerade im Albertinischen Sachsen von der Geistlichkeit wiederholt gefordert worden, gerade im Albertinischen Sachsen hatte Georg von Anhalt mustergiltige Vorbilder geliefert, insbesondere auch für das Zusammenwirken von Synodus und Lokal-Visitationen. Aber beide Institutionen waren allmählich aus oben erörterten Gründen in Vergessenheit gerathen.

Auf dem Dresdener Tage in der Fastnachtswoche (16.—22. Februar) 1556 sollten die Verordneten der drei Consistorien eine Ordnung ausarbeiten, „wie man christliche synodos und particulares visitationes stellen" möge. (Vgl. Einladungsschreiben des Kurfürsten, oben S. 110.) Es ist aber nicht bekannt, ob die Consistorien sich über eine solche Ordnung verglichen haben. Als Ergebniss des Dresdener Tages ist nur die Ehe-Ordnung von 1556 überliefert.

Die Visitations-Instruktion von 1555 und die General-Artikel von 1555 enthielten Bestimmungen über die Partikular-Synodi, dagegen erwähnten sie die Lokal- oder Partikular-Visitationen überhaupt nicht. Ebenso die General-Artikel von 1557.

Wir verfolgen zunächst die Entwickelung der Synodi.

Die General-Artikel von 1555 (vgl. oben S. 108) und nach ihnen die General-Artikel von 1557 (Abschnitt: „Von wahl und amt der superattendenten") verpflichteten den Superattendenten, alle Jahre zwischen Ostern und Pfingsten mit den zu seiner Superintendenz gehörenden Pfarrern eine Synode abzuhalten, „um sich darinnen ihre lahr und sitten auch anderer vorfallenden gebrechen erkunden, dieselben in besserung richten, in sonderheit auch ire relation hören, wie sie ire pfarrkinder in examine befunden und was sie sonst vor irrige sachen anzuzeigen haben. Und do etwas fur fiele, das er nicht vorrichten könnte, so er das an das consistorium, dahin die person und sachen gehörig, weisen und gelangen lassen". Die in der Visitations-Instruktion und den General-Artikeln von 1555 vorgesehene jährliche Synode der sämmtlichen Superintendenten des Kurkreises unter dem Ober-Superattendenten in Wittenberg ist in die General-Artikel von 1557 nicht übergegangen. Die General-Artikel begnügen sich also mit der einen Form der Aufsicht: dem Partikular-Synodus.

Ob die Institution sofort in's Leben getreten ist? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass eifrige Superintendenten auch in diesem Punkte ihres Amtes gewaltet haben werden. Im Consistorialbezirke Meissen z. B. fanden, wie wir aus dem Superintendentur-Archiv Zerbst Nr. XV ersehen können, solche Versammlungen der Superintendenten mit ihren Pfarrern regelmässig statt. Im Jahre 1570 z. B. gaben sich dort die Pfarrer durch einen Synodalbeschluss eine neue O. des Synodus und richteten sich eine Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse ein. Dieser Beschluss wird unter Meissen zum Abdruck gebracht werden. (Dass auch in anderen Superintendenturen solche Kassen eingerichtet waren, ersehen wir aus demselben Akte.)

Aber nicht von allen Superintendenten wird der Synodus gehandhabt worden sein. Ja, selbst in Meissen sehen wir die Einrichtung bald in Verfall gerathen. In den Jahren 1573 und 1577 fanden Synodi statt; dagegen nicht 1574 und 1575 wegen der Veränderungen in der Superintendentur, und weil der Superintendent Jagenteufel über ein Jahr durch die General-Visitation 1574/75 ferngehalten war, sowie wegen der grossen Seuche in Meissen. Jagenteufel gab sich viele Mühe um die Verbesserung der Prediger-Wittwen-Kasse. Schliesslich musste sie aufgehoben werden, „zumal die synodi abgeschafft und keine zusammenkünfte der fratrum, wie zuvor gehalten werden sollen".

Die Fassung in Art. 15 der Instruktion zur General-Visitation von 1574/1575, wonach jeder Superintendent zur beständigen Kontrolle und Durchführung der Verordnung von 1574 jährlich einen Synodus halten solle, macht nicht den Eindruck, als wenn sie bestehende Einrichtungen im Auge habe.

Und auch nach dieser Wiederherstellung im Jahre 1574 zeigte der Partikular-Synodus keine Lebensfähigkeit. Die Kirchen-Ordnung von 1580 setzt in dem Abschnitte „Vom synodo bei unserem oberen Consistorio" ausführlich auseinander, warum diese Einrichtung sich nicht nur nicht bewährt, sondern der Kirche sogar mancherlei Schaden gebracht habe. Der Kurfürst habe daher schon „vor dieser zeid (d. h. vor 1580) diese verordnung gethan, das hinfüro solche jherliche particular synodi genzlich abgeschaffen und nicht mehr gehalten werden sollen", und an die Stelle der Partikular-Synoden einen General-Synodus gesetzt, welcher zweimal jährlich beim Ober-Consistorium zu Dresden zur Erledigung der bei den Visitationen hervortretenden schwierigeren Fälle stattfinden sollte.

Von wann genauer die hier erwähnte Verordnung des Kurfürsten datirt, steht nicht fest. Jedenfalls fällt sie in das Jahr 1577. Denn in einem gedruckten Ausschreiben des Kurfürsten vom 28. Mai 1578 (August's, Herzog zu Sachsen ..... V.O. und befehl, was sich alle und jede, in seiner churfürstlichen gnaden erblanden und incorporirten stifften, underthanen, auf die negst gehaltene zwo visitationes Anno 74 und 75 und dann Anno 77 bis auf ferneren befehlig und verbesserung verhalten sollen. Dresden 1578 durch Gimel Bergen) berichtet der Kurfürst, dass er zur Beseitigung der in den Visitationen hervorgetretenen Mängel „zu einem synodum unser furnemen theologos, und politischen räthe berufen, inen diese handlungen alle undergeben, und befohlen dieselbe mit fleiss zu erwegen, zu berathschlagen, und ihr christliches bedenken uns darüber zu eröffnen". Diesen Synodus nennt der Kurfürst darauf „den ersten".

An die Stelle der vielen Partikular-Synodi setzte der Kurfürst einen einzigen General-Synodus. Synodus und Visitationen wurden in neuer Weise kombinirt. Der General-Synodus sollte die Ergebnisse der Lokal-Visitationen ständig prüfen und die Wege zur Beseitigung der hervorgetretenen Mängel berathen.

Naturgemäss musste sich auch diese Einrichtung erst nach und nach entwickeln. Sie tritt uns nicht schon 1578 voll ausgereift entgegen.

Der erste General-Synodus fand Dienstag nach Quasimodo, d. i. am 8. April 1578 in Dresden statt. Seine Aufgaben erhellen am deutlichsten aus der „kurfürstlichen Proposition", mit welcher der Tag eröffnet wurde.

Dieselbe ist erhalten in: „Extrakt aus der Spezial-Visitation a° 77 gehalten uber alle pfarren in das consistorium Wittenberg gehorend", Magdeburger Staatsarchiv A. 50. XI. Nr. 71 (ein zweites Mal in Magdeburg, St.A. A. 50. XI. 68) und lautete:

„Proposition des synodi A° 1578 zu Dresden gehalten.

Ehrwirdige andechtigen hoch und wohlgelehrte herren und freunde. Der durchleuchtigste curfurst zu Sachsen befiehlt euch in gnaden zu vermelden .... [folgen Klagen über die hervorgetretenen Gebrechen]. Als haben S. Kf. Gn. bei sich beschlossen, christliche visitation und synodos in ihrer kurfürsten landen halten zu lassen.

Wie dann albereit eine visitation ergangen, wie die sachen befunden dem consistorio uberschickt, und da auch dieser heutige tag zum anfang des synodi bestimmt ist worden, das nun Ir Seiner Kf. Gn. theologi euch gehorsamlich zur stelle begeben, dessen tragen Seine Kf. G. gnädigst wolgefallen, werden auch euren gehorsam mit allen gnaden vermerken, und setzen S. K. f. Gn. in keinen zweifel, es werden die superintendenten und adiuncti, von welchen die visitation gehalten ist worden, sich irer pflicht erinnert, in diesem werk getreuen fleiss furgewendet, was sie zur verbesserung notwendig befunden, dem consistorio, ungescheuet einiger menschen personen getreulich berichtet und eingebracht haben ..... es wird ir der dreier consistorien superattendenten der pflicht, welche ir zu euren ampt geschworen in acht genommen, alles auf die ehre gottes und kein menschen personen in verfertigung der gezuge gesehen, und niemands zu liebe was strafbar verschwiegen oder aber aus privataffecten eine fur den anderen belestiget haben.

Demnach ist S. K. f. G. gnediges begehren: Ir wollet neben S. K. F. G. politischen rethen, die sie zu diesem werk verordnen werden, diese ausszuge hindan gesetzt aller affect, nach anweisung biblischer schrift und göttlichen worts, auch in politicis den rechten erbar und billicheit gemess erwegen und bedenken; vor allen dingen dahin sehen, dass ... reine lehre ... erhalten .... untüchtige ergerliche diener abgeschafft .... bei den zuhörern christliche folge, gottes liebe .... errichtet werde.

Sonderlich aber wollt ihr was an einem jeden ort notwendig zu verbessern, anzuordnen oder verschaffen ist, was zu thun und wie den sachen zu helfen sei bedacht wird, bei einem itzlichen artikel verzeichnen und solchen auszug zu Seiner K. f. Gn. verschaffen ..... dess werden unzweifelhaft ein K. f. G. sich dermassen erzeigen ..... und beschliesslich so wünschen S. K. f. Gn. euch allen zu diesem werk verordneten des heiligen geistes beistand und gaben."

Erst durch die K.O. von 1580 erhielt diese Institution ihre abschliessende Ausgestaltung im Rahmen eines höchst komplizirten Visitations-Mechanismus. Durch die K.O. von 1580 wurden „General-Superintendenten" hereingezogen, während 1578 die Visitations-Extrakte von den Consistorien anzufertigen waren. Der Synodus erhielt jetzt seine Anlehnung an das 1580 geschaffene Oberconsistorium zu Dresden.

Eine kurze Skizzirung der Organisation nach der K.O. von 1580 und nach den sonst zur Verfügung stehenden Akten wird daher am Platze sein.

Die Spezial-Superintendenten halten jährlich zweimal Lokal-Visitationen ab. Die Partikular-Synodi sind abgeschafft, die Superintendenten müssen sich also für ihre Person in jede Pfarrei begeben und dort nach genau vorgeschriebener Ordnung visitiren. Sie werden dabei durch Einsetzung von Adjunkten entlastet.

Die Spezial-Superintendenten visitiren die Adjunkten, die General-Superintendenten visitiren die Spezial-Superintendenten, die General-Superintendenten werden ihrerseits durch besondere, vom Kurfürsten aus dem Synodus ernannte Kommissare visitirt. Die Lokal-Visitationen finden zweimal jährlich statt.

Die Visitations-Protokolle werden den General-Superintendenten zugeschickt. Diese fertigen aus denselben Auszüge, „Extrakte", nach einer von der K.O. aufgestellten Anleitung an.

Diese Extrakte werden im Synodus verlesen. Der General-Superintendent trägt in seinen Auszug die jeweiligen Beschlüsse des Synodus ein, „damit er seinen spezialn und adjunkten nach gehaltenem synodo anzuzeigen wisse, was für befhel an die amptleut, schösser, gerichts- und lehnherren oder die anderen consistoria, auf die eingebrachten mengel ergangen und demnach seine fleissige nachfrag in folgender visitation haben könne, ob diese exequirt und da es nicht geschehen, solches in dem neheren synodo wieder zu berichten wisse".

Jeder Superintendent erhält ausserdem einen kurzen Auszug der im Synodo gefassten

Beschlüsse, soweit sie seinen Visitationsbezirk betreffen, direkt zugestellt (vgl. K.O. von 1580. Abschn. „Was den superintendenten und derselben adjunkten u. s. w." Nr. 20).

Der Synodus selbst wird gebildet am Ober-Consistorium zu Dresden. Ausser den Mitgliedern dieses Ober-Consistoriums nehmen die General-Superintendenten sowie etliche speziell zugeordnete Hof- oder Land-Räthe theil. Und zwar werden so viele Räthe zugeordnet, dass die Zahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder des Synodus die gleiche ist.

Die Verhandlungen eröffnet im Namen des Kurfürsten der Statthalter oder Kanzler. Er leitet auch die Verhandlungen. In seiner Vertretung fungirt der Präsident des Ober-Consistoriums. Die gemischte Zusammensetzung des Synodus wird namentlich auch damit motivirt, dass Niemand den Vorwurf erheben könne, als wenn das weltliche und geistliche Regiment sich gegenseitig in ihre Kompetenzen griffe. Vgl. die interessanten Wendungen im Abschnitt „Wann die Synodi gehalten".

Jährlich werden zwei Synodi nach gehaltener Lokal-Visitation einberufen. Die General-Superintendenten haben ihre Extrakte so rechtzeitig einzureichen, dass die Synodi nach Quasimodo und Michaelis in der Kanzlei zu Dresden stattfinden können.

Die Kompetenzen des Synodus erfahren in der K.O. eine ganz ausführliche, aber keineswegs besonders klare Regelung. In erster Linie hat er die Ergebnisse der Visitation zu prüfen und über die Abstellung der einberichteten Mängel zu berathschlagen. Der Synodus soll keineswegs aber allein „die exekution und endliche verrichtung aller vorgebrachten irrigen sachen" haben, „das sich derselbig underwinden müsse was hiervor den consistorien auszurichten und zu exequiren befohlen, noch viel weniger aber der regierung im geringsten, mit verordnung der strafen auf dem synodo einen eingriff thun möchten". Er ist hauptsächlich „zweier unterschiedlichen sachen halben zusammen verordnet". Er soll „ein fleissig examen halten, dass reine lehre erhalten, und dass alles ärgerniss abgeschafft und verbessert werde".

Im Allgemeinen bleibt es bei der bisherigen Zucht- und Strafgewalt der Consistorien. Die drei kanonischen admonitiones halten der Visitator, der Spezial-Superintendent und das Consistorium ab. Dann folgt die kirchliche Strafe. Kirchliche Sühne tritt auch noch nach weltlicher Strafe ein. Der Synodus wird von den verhängten Strafen in Kenntniss gesetzt. Er soll über die Vorgänge in der Kirche orientirt sein. Steht bei öffentlichen strafbaren Lastern nicht fest, ob und wie sie von der Obrigkeit bestraft sind oder bestraft werden, so soll der Visitator die Erklärung der Obrigkeit an den Synodus berichten, und dieser soll dafür Sorge tragen, dass die gebührende Strafe nicht unterbleibe und das Ärgerniss, welches auch der Kirche gegeben wurde, beseitigt werde. Da aber der Synodus nicht in die Kompetenzen der weltlichen Obrigkeit eingreifen darf, „sondern ir ampt sich allein dahin erstreckt, dass gemeldt ergerniss abgeschafft, sollen dieselbige [Fälle] nicht in dem Synodo mit rechtlichem process angenommen oder erörtert, sondern alsbald entweder an die consistoria, unsere regierung, amptleut, erb- oder gerichtsherrn verwiesen werden".

Bezüglich der Kirchendiener gilt etwas Anderes. Nach dem Schlusssatz in dem Abschnitt „Mit was ordnung der synodus" soll der Synodus die Fehler und strafbaren Excesse der Kirchendiener, die an ihn gebracht, unverzüglich, nach erfolgter Warnung mit Verweis oder Gefängniss („des hiezu verordneten carceris") oder Dienstentlassung ahnden. Dass der Synodus übrigens auch sonst Zuchtstrafen aussprach, ist aus Beispielen zu ersehen. Vgl. z. B. S. 117.

In finanziellen Angelegenheiten beschliesst der Synodus und ertheilt auch Befehle. Bedarf die Angelegenheit aber längerer Erörterung, so geht sie an das Consistorium.

Auf allen Visitationen müssen Verzeichnisse angefertigt werden über diejenigen Pfarrer, welche sich zu besseren Stellen qualifiziren. Die Beförderungsgesuche sind nicht, wie bisher, bei den Consistorien, sondern bei den Visitatoren gelegentlich der Visitation anzubringen. Der Synodus hat darauf zu halten. Auch ist aus allen Consistorien „das Buch" vorzulegen, in

welchem die vakanten Kirchen- und Schulstellen, und die Personen, welche ihre Dienste angeboten haben, mit ihren Personalien eingetragen sind. „Alle superintendenzen, stellen der adjunkten, alle pfarren und kirchendienste" sollen „aus dem synodus confirmirt werden, damit nicht aus gunst oder wider willen der erb- oder gerichtsherrn, oder der kirchen bewilligung untüchtige kirchendiener eingeschoben, sondern wir auch jederzeit wissen mögen, mit was personen die kirchen in unsern landen versehen".

Der weitere Geschäftsgang ist folgender:

Die Beschlüsse des Synodus werden für jeden General-Superintendentur-Bezirk in ein besonderes Buch eingetragen. Sodann reicht der Kanzler oder Präsident alle Akten der Regierung ein, oder wenn diese durch Geschäfte verhindert ist, an des Kurfürsten „geheime besonders geordnete rethe". Diese erwägen sämmtliche Fragen noch einmal. Nunmehr gehen die Beschlüsse des Synodus und diejenigen der Räthe an den Kurfürsten zu „entlicher resolution der exekution halben". Hat der Kurfürst kein Bedenken, so hat das Ober-Consistorium für die Ausführung der einhelligen Beschlüsse Sorge zu tragen, durch Befehle an die Consistorien, Superintendenten u. s. w.

Es ist nicht zu leugnen: der Grundgedanke dieser Einrichtung war ein ganz vortrefflicher. In grossartiger Weise wurde zur Beaufsichtigung des Kirchenwesens und zur Hebung des kirchlichen und sittlichen Lebens des Volkes der ganze Verwaltungsapparat von Staat und Kirche in Bewegung gesetzt. Die beiden Schwerter sollten zu gleichen Zielen zusammenwirken, aber in der Idee doch nicht vermischt werden. Deswegen ist die oberste Aufsichtsbehörde auch aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzt. Unter dem Kurfürsten standen aber alle Behörden von Kirche und Staat, in seiner Hand lief die gesammte Verwaltung zusammen.

Glänzend ist im Synodus die Idee der Konzentration durchgeführt. An einer einzigen Stelle ist die gesammte Aufsicht über die Kirche vereinigt. Die Berichte der untersten Aufsichts-Organe durchlaufen verschiedene Instanzen, überall werden sie „extrahirt", und schliesslich erhält der Landesherr gewissermassen in nuce ein Gesammtbild des kirchlichen Lebens vorgelegt. In der Idee ist also die Spitze der Kirche jederzeit von allen wissenswerthen Vorgängen unterrichtet. Dadurch ist auch eine einheitliche Verwaltungspraxis für das ganze Land garantirt. Endlich ist auch noch rühmend hervorzuheben, wie geschickt in der K.O. von 1580 alle Formen der Visitation, schriftliche und mündliche Berichterstattung, kombinirt worden sind.

In der Praxis konnte sich aber dieser so schön ausgedachte Plan nicht bewähren.

Er war vor allen Dingen viel zu komplizirt. Viel zu viel Behörden waren betheiligt. Die geringste Störung an einer Stelle brachte den ganzen Apparat in Unordnung. Man denke: Alle Jahre zweimal finden Lokal-Visitationen aller Gemeinden statt. Das hierbei zusammengebrachte Material verarbeiten die General-Superintendenten zu Extrakten. Über diese letzteren berathschlagt der Synodus, über dessen Beschlüsse die geheimen Räthe, und zuletzt entscheidet der Landesherr. Dann ertheilt das Ober-Consistorium die nöthigen Befehle an die Unterbehörden. Diese führen aus. Ehe es so weit ist, sind aber schon längst wieder die zweiten Visitationen im Gange, oder haben schon stattgefunden. Alles dies bei normalem Funktioniren des Apparates. Die Zeiträume zwischen den vielen Visitationen und Berathungen waren viel zu klein berechnet. Man konnte die Exekution oder gar die Wirkung derselben nicht abwarten. Dabei war man für die Exekutionsbefehle auf persönlichen Bescheid des Kurfürsten hingewiesen. (So wenigstens nach der K.O. von 1580. Es scheint jedoch, als wenn der Synodus auch von sich aus Befehle habe ertheilen können.)

Und nun der Synodus selbst. Er war eine theils berathende, theils beschliessende, theils verwaltende, theils richterlich erkennende Behörde. In erster Linie war er die oberste Aufsichtsbehörde über Kirche und sittliches Leben im Lande, und in dieser Beziehung

hatte er das Recht der Einwirkung auf kirchliche wie staatliche Behörden. Er sollte diesen aber doch wiederum nicht in ihre Rechtsame greifen. Durch solche unklaren Abgrenzungen mussten Reibungen zwischen den Behörden entstehen. Auch die sonstigen Kompetenzen des Synodus waren keineswegs völlig klar geregelt. So z. B. seine Strafgewalt. So seine Rechte bezüglich der Confirmirung der Kirchendiener. Sollte das ein wirkliches Bestätigungsrecht sein? Ein solches war doch eigentlich undurchführbar, da der Synodus nur selten tagte. Nachweislich hat der Synodus bisweilen ein Vorschlagsrecht ausgeübt. So schlugen die „Versamleten des Synodi zu Dresden" unter dem 9. Nov. 1580 dem Kurfürsten für die Superintendentur zu Weimar Selneccer vor (Dresden, Loc. 10600, Synodi in Visitationssachen).

Das Material, welches dieser obersten Aufsichts-Instanz zuging, war dabei ausserordentlich umfangreich. Der Synodus wurde keineswegs bloss mit grossen prinzipiellen Fragen beschäftigt, sondern ihm wurden die geringfügigsten Angelegenheiten vorgelegt.

Auf dem November-Synodus von 1578 z. B. sind „etzliche klagen und supplicationes einkommen, darin der synodus ohne sonderliche des kurfürsten bevehlich nicht schliessen könne noch solle". Es sind namentlich Gesuche um Gehalts-Aufbesserungen. Diese Punkte füllen in Dresden, Loc. 10600 a. a. O. 9 Folio-Blätter.

In der zweiten Lokal-Visitation von 1578 berichten die Visitatoren zu Thalheim (Dresden, H.St.A. Loc. 2012, Visit.-Akte des Consistor. Dresden 1578): „Hans Nitzels weib ist auf erfordern nicht erschienen. Klagt auch ihr mann, sie sei ein boss hartneckigk mutwillig weib. Was ihr für ein straff ex synodo wirt irrogirt werden, will der amptschösser exequiren." Der Synodus wird also direkt als Zucht-Instanz angreifen, mit Umgehung des Consistoriums.

Über die reine Lehre wachte der Synodus mit besonderer Strenge. Einmal wird dem Synodus aus der Lokal-Visitation berichtet, dass in Colmnitz (Superintendenz Freiberg) der Pfarrer ausser dem Gesangbüchlein Luther's noch ein „Cantional der Pickarden und Grubenheymer" besitze, und auch selbst einige Verse gedichtet habe; der Synodus soll entscheiden, ob er letztere singen lassen darf. (Dresden, H.St.A. Loc. 2012, Visit.-Akte des Consist. Dresden 1578, Bl. 293.)

Die Behörde bestand aus zu vielen Mitgliedern. Nicht immer konnten dieselben vollzählig zur Stelle sein. Da man ferner „einhellige" Beschlüsse erzielen sollte, so mussten die Verhandlungen sich naturgemäss in die Länge ziehen. Daher schrieben einmal am 8. Oktober 1582 die Verordneten des Ober-Consistorii an den Kurfürsten, dass ausser den politischen Räthen nur die beiden General-Superintendenten von Wittenberg und Leipzig einberufen werden möchten. (Dresden, H.St.A. Loc. 8515, Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg betr.)

Endlich hat der Kostenpunkt wie bei den Visitationen überhaupt, so auch hier seine hemmende Rolle gespielt. Man vergleiche schon gewisse Ausführungen in der K.O. von 1580. Kein Wunder also, dass diese Einrichtung sich nicht bewährt hat. —

Der erste General-Synodus fand, wie schon bemerkt, Dienstag nach Quasimodo, 8. April 1578 statt. Dass erstmalig die Einrichtung befriedigend funktionirte, ist verständlich. In der zweiten Lokal-Visitation 1578 werden überall die „articuli des synodus zu Dresden" verwendet. Sie betreffen zumeist finanzielle Fragen. Vgl. z. B. Dresden, H.St.A. Loc. 2012, Visit.-Akten des Consist. Dresden 1578.

Der zweite Synodus fand im November 1578 statt. Hier blieben bereits eine ganze Anzahl von „Klagen und supplicationes", namentlich über Einkommensverhältnisse, unerledigt und wurden dem Kurfürsten zur Entscheidung unterbreitet (Dresden, Loc. 10600, Synodi und Visit.-Sachen, Bl. 38—46). Von den Synodi des Jahres 1579 ist nichts Besonderes bekannt. Dagegen besitzen wir wieder Nachrichten über die Synodi von 1580 und 1581.

1581 zeigten sich schon deutliche Spuren des Verfalles der Einrichtung. Die Mitglieder des Synodus schrieben am 22. April 1581 an den Kurfürsten (der ihnen die Frage vorgelegt hatte, ob die Calvinischen Bücher bei den Buchdruckern zu verbieten wären), sie hätten schon

eher berichtet, „so wir jemals seit der zeit im synodo in solcher anzal wie itzt beisammen gewesen weren". (Dresden, H.St.A. Loc. 10600, Synodi u. Visit.-Sachen.)

Und 1582 schrieben die Verordneten des Ober-Consistoriums: Man möge zu dem Synodus neben den politischen Räthen aus der kurfürstlichen Regierung nur noch die beiden General-Superintendenten von Leipzig und Wittenberg einberufen. Da aber in Wittenberg die Pestilenz herrsche und auch Leipzig nicht ganz rein sei, so gäben sie anheim, ob nicht dieses Mal der Synodus ganz ausfallen solle. Aus den folgenden Jahren stehen uns keine Nachrichten über Synodi zur Verfügung. Ob die Einrichtung also schon unter ihrem Schöpfer eingeschlafen ist? Unter dem Nachfolger des Kurfürsten August fand jedenfalls kein General-Synodus statt. Erst in den Jahren 1597 und 1600 hören wir wieder von Synodi. In der Instruktion von 1597 (vgl. unten S. 140) wird auch der Synodus neben den Lokal-Visitationen vorgesehen. Jedoch kam es zunächst nicht zur Restaurirung dieses Instituts.

Im Anfang des Jahres 1600 wurde in Dresden eine Versammlung abgehalten, die in den Quellen „Synodus" genannt wird; diese war aber kein Synodus in dem speziellen, hier gemeinten Sinne, sie war keine ständige mit ständigen Mitgliedern besetzte Behörde, sondern eine freie, ad hoc einberufene Conferenz. Sie hatte zwar auch ähnliche Aufgaben wie der frühere General-Synodus zu erfüllen, d. h. sie berieth über Resultate der gehaltenen Visitation, und entwarf die nothwendigen Verfügungen und Entscheidungen, die dann dem Administrator des Landes unterbreitet wurden, aber ihre Hauptaufgabe war doch die, eine Reihe grundlegender Fragen des Kirchenrechts zu berathschlagen. Eine dieser Fragen betraf die Visitations-O. Bei diesem Punkte führten die Mitglieder der Conferenz aus: Die Lokal-Visitationen und Synodi seien lange Zeit nicht gehalten worden; dadurch seien viele Gebrechen entstanden; diese Institutionen sollten wieder eingeführt werden; aber mit Rücksicht auf die Kosten und die in Folge der früheren Häufung der Visitationen eingetretenen Missstände sollte jährlich nur je eine Lokal-Visitation stattfinden; ein General-Synodus sollte für die Abstellung der hervorgetretenen Mängel sorgen, und dann sollte auf Spezial-Synodi der Superintendenten festgestellt werden, ob die Abstellung wirklich erfolgt sei.

Man sieht eine neue Combination alter Formen. Dieselbe wurde jedoch vom Administrator nicht beliebt. Ein neu berufener Ausschuss vom 26. Jan. 1601 liess die Spezial-Synodi fallen und beliess es bei Lokal-Visitationen und General-Synodus. Die weitere Geschichte wird hier nicht verfolgt. —

Dass der Kurfürst August übrigens die kursächsische Einrichtung des Synodus auch auf die Ernestinischen Gebiete übertragen hat, wurde oben erwähnt (S. 76 ff.).

Für das Stiftsgebiet Naumburg-Zeitz wurde ein eigener Synodus bestellt. Von diesem Synodus zu Zeitz haben wir verschiedene Lebenszeichen. So z. B. in Dresden, H.St.A. Loc. 10600, Synodi und Visitationssachen, Bl. 102 ff. (Synodus vom 18. September 1580); Magdeburg, St.A. Rep. A. 59. 2173, Cop. 1017 g (Synodus von 1585). Vgl. unter Naumburg-Zeitz.

Über besondere Einrichtungen für die Stiftsgebiete Merseburg und Meissen wissen wir nichts. Dieselben waren wohl mit ihren Consistorien in die Verfassung des ganzen Landes eingegliedert worden.

Wie ernst es der Kurfürst übrigens mit seinen Einrichtungen nahm, beweisen die Mandate, welche er vor und kurz nach dem Synodus ergehen liess. So die V.O. vom 28. Mai 1578, welche die Einberufung des Synodus ankündigte (vgl. oben S. 113). So die V.O., die nach gehaltenem ersten Synodus, gewissermassen zur interimistischen Regelung der Dinge bis zum Erlasse einer grösseren Ordnung, publizirt wurde. Dieselbe befindet sich handschriftlich in Weimar Ji. Nr. 57. Einen Druck habe ich für das Albertinische Sachsen nicht gesehen, wohl dagegen einen solchen für das Ernestinische Sachsen (vgl. S. 77).

Weit mehr als die Einrichtung des Synodus bewährte sich diejenige der ständigen Lokal-

und Partikular-Visitationen. Auch diese waren dem Albertinischen Sachsen keineswegs fremd. Auf den Conferenzen zu Leipzig und Celle hatten die Geistlichen dringend nach ihnen verlangt. Georg von Anhalt hatte sie thatsächlich für sein Stiftsgebiet eingeführt. Erst der Gesetzgebung des Kurfürsten August war es vorbehalten, dem Gedanken für das ganze Land Wirklichkeit zu verleihen.

Die General-Artikel von 1555 kannten als Formen der Aufsicht nur die Synodi der Superintendenten und gelegentliche Visitationen der letzteren.

Bei der General-Visitation von 1555 wird wohl von der demnächstigen Lokal-Visitation gesprochen. Dass aber damit keine ständige Lokal-Visitation gemeint sein kann, zeigt, abgesehen von dem Mangel irgendwelcher aktenmässiger Nachweise, das oben S. 110 erwähnte Gutachten des Leipziger Consistoriums, sowie der Umstand, dass laut des Einladungsschreibens des Kurfürsten August von 1556 die nach Dresden berufenen Verordneten der drei Consistorien nebst Melanchthon über eine O. für „christliche synodos und particulares visitationes" berathen sollten. Ob dies geschehen und was etwa bei den Berathungen herausgekommen ist, steht, wie schon bemerkt, nicht fest.

In den General-Artikeln von 1557 findet sich im Abschnitte „Von wahl und amt des superattendenten" nur die Bestimmung, dass der Superintendent bei Einweisung eines neuen Pfarrers ein Examen nach den Vermögensverhältnissen anstellen solle, und dass der Superintendent, „da es die notdurft erfordert, unvorwarnt selbst in die stadt, flecken und dörfer reise und aldo die predigten anhöre", also gelegentlich, wenn besondere Veranlassung dazu vorliege, visitiren solle.

Solche gelegentlichen Lokal-Visitationen wurden öfters abgehalten. So wird in der Instruktion zur General-Visitation von 1574/75 bestimmt, dass die Consistorien zuerst die Superintendenten zur Unterschrift der Torgauer Artikel veranlassen sollten. Dann sollten die Superintendenten die Lokal-Visitation vornehmen und ihrerseits die Pfarrer zur Unterschrift veranassen. Diese Visitation war also durch einen besonderen Zweck veranlasst. Gerade die Instruktion von 1574 liefert aber einen indirekten Beweis dafür, dass ständige Lokal-Visitationen noch nicht bestanden. Denn in Art. XV dieser Instruktion wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung den Superintendenten befohlen, jährlich einen Synodus abzuhalten. Wäre die Einrichtung der ständigen Visitation vorhanden gewesen, so wäre dieselbe hier genannt worden, weil sie dem erstrebten Zweck am vollkommensten gedient hätte.

Die Zeit der ständigen Lokal-Visitationen war also noch nicht gekommen. In der That ist die nächste Visitation, von welcher wir wieder aktenmässige Kunde erhalten, die General-Visitation von 1574/75.

Die erste der ständigen Lokal-Visitationen fand 1577 statt. Wie für das Ernestinische Sachsen, so beginnen auch für das Albertinische mit diesem Jahre die Protokolle der Visitationen, wie sie in grösster Reichhaltigkeit in den Archiven erhalten sind.

Weiteren Beweis liefert folgende Verordnung des Kurfürsten: „Augusts, herzog zu Sachsen, V.O. und befehl, was sich alle und jede, in seiner kurfürstlichen gnaden, erblanden und incorporirten stifften, underthanen, auf die negst gehaltenen zwo visitationes anno 74 und 75 und dann anno 77 bis auf fernen befehlich und verbesserung verhalten sollen. Gedruckt Dresden 1578 durch Gimel Bergen." Es handelt sich um ein unten näher zu charakterisirendes Ausschreiben des Kurfürsten vom 28. Mai 1578, welches durch die Berichte der Visitatoren veranlasst war. In der Vorrede spricht der Kurfürst davon, dass er zwei General-Visitationen, 1574/75 und 1576/77, und eine Lokal-Visitation 1577/78 habe anordnen und halten lassen. Die Berichte aus der ersten von den beiden General-Visitationen und aus dieser Lokal-Visitation lieferten ihm den Beweis, dass die General-Artikel und die landesherrlichen Mandate nicht beachtet würden. Deswegen habe er den Synodus einberufen. Nach dem ganzen Zu-

sammenhange kann diese Lokal-Visitation nur die erste gewesen sein, welche überhaupt gehalten worden ist. (Das Wörtchen „wiederumb" in der Vorrede soll nicht bedeuten, dass wiederum eine „Lokal-Visitation", sondern dass noch eine weitere Visitation gehalten worden sei.)

Dieses Resultat bestätigt die Fassung des für die Lokal-Visitation von 1577 erlassenen Ausschreibens. Dass der Landesherr zu dieser ersten Lokal-Visitation eine V.O. hat ergehen lassen, versteht sich eigentlich von selbst. Die Nachrichten, welche die K.O. von 1580 giebt, deuten auf eine gewisse feste Ordnung hin. Andererseits durfte man auf Grund des bisher bekannten Materials mit Recht annehmen, dass diese V.O. keine besonders ausführliche gewesen sein könne, wenn man 1580 eine so ausserordentlich detaillirte Instruktion erlassen musste.

Dieser oft gesuchte Befehl des Kurfürsten zur Einführung der zwei halbjährlichen Lokal-Visitationen findet sich in Dresden, H.St.A. Loc. 7431, „Visitation der in die superintendenz Dresden gehörigen pfarreien und schulen". Dieses Aktenstück enthält unter dem Datum 25. Juni 1577 ein gedrucktes Mandat, ein Formular, in welches die Namen der Visitatoren und der zu visitirenden Superintendenz hineinzuschreiben waren, was in unserem Falle für Dresden geschehen ist.

Eine Abschrift des für die Superintendentur Zwickau erlassenen gleichen Ausschreibens des Kurfürsten befindet sich im Zwickauer Rathsarchiv, III. Alm., Schubk. 3, Nr. 12. Dasselbe Mandat erging für den Coburgischen Theil, der unter Vormundschaft des Kurfürsten stand, unter dem 14. Oktober 1577 (vgl. oben S. 74).

In diesem Mandat erklärte der Kurfürst, dass die General-Visitation nicht genüge, dass vielmehr ständige Visitationen hinzutreten müssten, so zwar, dass jährlich zweimal alle Pfarreien und Schulen im ganzen Kurfürstenthum visitirt würden. Zu dem Zweck habe er eine besondere Instruktion und Artikel abfassen lassen.

Die hier genannte „Instruktion und Artikel" ist die in Dresden, H.St.A. Loc. 10600, Visitations-Instruktion 1577 erhaltene „Instruktion, welcher gestalt in des ..... Herrn Augusti und desselben schutzverwandten landen und gebiet, järlichen christliche visitation der kirchen und schulen gehalten werden soll", dat. Annaberg, 24. Juni 1577.

Weitere Exemplare liegen in der Kgl. Bibl. Dresden (H. Sax. L. 203. 18), im Zwickauer Rathsarchive, III. Alm., Schubk. 3, Nr. 12, Bl. 4—14[a], und ferner in einer für die Ernestinischen Gebiete angepassten Fassung handschriftlich in der Zwickauer Rathsschulbibliothek XVIII. V. 2. (Vgl. oben S. 74.)

Es erfolgt hier der Abdruck auf der Grundlage des Dresdener Exemplars. Die Abweichungen für das Ernestinische Gebiet werden in Anmerkungen angegeben. (Nr. 34.)

Ihre definitive Ausgestaltung erhielten die Partikular-Visitationen erst durch die grosse K.O. von 1580. Sie wurden unter der Regierungszeit des Kurfürsten August regelmässig abgehalten, kamen dann in Abnahme, um gegen Ende des 16. Jahrh. (vgl. S. 118 und unten) eine Neubelebung zu erfahren. Ehe wir auf eine Darstellung dieser Lokal-Visitationen im Einzelnen eingehen, haben wir der General-Visitation von 1574/75 zu gedenken.

IV. General-Visitation 1574. 1575.

Die General-Visitation von 1574/75 hatte wesentlich den sogen. Krypto-Calvinismus zum Gegenstande, welcher im April 1574 gestürzt worden war. Der Landtag hatte im Mai 1574 zu Torgau (vgl. Dresden, H.St.A. Loc. 32502, Visitation des leipzigischen kreis 1574) streng lutherische Glaubensartikel formulirt. Die Unterzeichnung dieser Glaubensartikel war ein Hauptzweck dieser Visitation. Aber auch verschiedene Ordnungen wurden dortselbst getroffen.

Von dieser Visitation sind im Dresdener Hauptstaatsarchive mehrere Bände erhalten. Einiges auch im Magdeburger Staatsarchiv, im Staatsarchiv zu Merseburg, im Superintendentur-Archiv zu Zerbst, Band XV, Manuskript von dem consistorio zu Meissen, wie es 1545 von

Herzog Moritz bestellt worden, im Rathsarchiv zu Dresden Ji. IV. 1, Visitation 1575, und im Superintendentur-Archiv Kemberg.

Von besonderer Bedeutung sind die Bände des Magdeburger Staats-Archives A. LXI, B. 26[a] und A. LXI, B. 26. Hier lesen wir in zwei gleichlautenden Exemplaren die ausführlichen Berichte der Visitatoren an den Kurfürsten über die Ergebnisse der Visitation und die Visitations-Instruktion. Letztere steht auch in dem Bd. XV des Zerbster Superintendentur-Archives. Sie verdient nur auszugsweisen Abdruck. (Nr. 35.)

Gehen wir auf die einzelnen Bezirke näher ein, so bringt uns Magdeburg, St.A. A. 50. XI. 67 die „Registration über alle städte und dörfer im ambt Wittenberg". Eine vorangestellte Registratur verbreitet sich über Zweck und Veranlassung der Visitation, welche an dieser Stelle, wie in dem ersten Ausschreiben der Visitatoren, übrigens „Lokal-Visitation" genannt wird. Von Ordnungen seien erwähnt die zu den Akten überreichten Schul-Ordnungen für Zahna (c. l. Bl. 45) und für Schmiedeberg (eodem loco Bl. 143 ff.).

Dresden, H.St.A. Loc. 2050, Visitationsberichte von 1574. 1575, liefert interessante Nachrichten über Freiberg und Annaberg. Hier befindet sich auch ein Stück mit der Überschrift „Die Visitatores vom Meissnischen kreis haben bei allen und jeden pfarherrn, die sie visitirt, nachfolgende verordnung gethan, die sie auch, wofern sie unserm gnädigsten churfürsten und herrn gefelligk, durch ein general-ausschreiben nothwendig zu verbessern erachten." Diese für sämmtliche Pfarreien des Meissner Bezirks erlassene V.O. wird hier erstmalig gedruckt. (Nr. 36.)

Über die Visitation zu Meissen giebt uns der citirte Band des Zerbster Superintendentur-ArchivsAuskunft, Bl. 62 ff. Zu erwähnen ist eine Schul-O., welche überreicht wurde. Uber den Visitations-Abschied für die Pfarrkirche Meissen vgl. unter Meissen.

Die Visitation der Superintendenz Leipzig fand im September 1574 durch den Superintendenten Dr. Heinrich Salmuth und Cäsar von Breitenbach zu Koschwitz statt. Bei der Visitation der Stadt Leipzig wurden eine kurfürstliche V.O. vom 1. Mai 1543 und die Schul-Ordnungen für die Nikolai- und Thomas-Schule (vgl. unter Leipzig) überreicht. Sodann erhalten wir interessante Nachrichten über die umliegenden Ortschaften und Städte. Hier erstatteten insbesondere die Geistlichen genaue Berichte über die äussere Gestaltung des Gottesdienstes. Solche Berichte finden sich in Dresden, H.St.A. Loc. 2050, Visitationsbericht von 1574/75, Bl. 24 für Schönefeld; Bl. 60[b] für die drei Dörfer: Eutritzsch, Gohlis und Möckern. [Anmerkungsweise sei hier mitgetheilt: Bei Eutritzsch und Gohlis wird sehr über schlechten Kirchenbesuch geklagt, die „Golitzer" gehn lieber nach Leipzig, die „Mockrenaer" nach Wahren. Die drei Dörfer sollen einen Custos halten, was ihnen schon 1555 auf der Visitation und 1573 vom Leipziger Consistorium auferlegt worden war. Auch über die Jugend wird geklagt]; Bl. 77 für Engelsdorf; Bl. 86 für Rötha; Bl. 170 für Zehmen und Rüben; Bl. 200 für Filial Seehausen bei Wiederitzsch; Bl. 211 für Kröbern; Bl. 243 für Kleberg; Bl. 263 für Taucha; Bl. 295 für Baalsdorf; Bl. 366[b] für Liebertwolkwitz.

Als Beispiele und zwar unten bei den betr. Ortschaften sollen abgedruckt werden: die Gottesdienst-Ordnungen von Rötha und Taucha.

Die Visitation der Superintendenz Grimma begann im November 1574 und wurde abgehalten durch Dr. Salmuth und Cäsar von Breitenbach zu Koschwitz. Vgl. Dresden, H.St.A. Loc. 1991, Registratur der visitation so uff gethaner kurfürstlichen bevelich durch Heinricum Salmuth Dr., pfarrherrn und superintendent zu Leipzigk und Cäsarn von Breitenbach zu Koschwitz in der superintendenz Grimm angefangen Nov. 1574. Aus diesem Bande sind an dieser Stelle zu nennen eine lateinische Schul-O. für Grimma, sowie einige Berichte der Pfarrherren über die Ordnung ihres Gottesdienstes; so für Beucha Bl. 257[b] ff.; für Brandis Bl. 565; für Albrechtshain Bl. 570.

Die Gottesdienst-O. für Brandis soll bei Brandis abgedruckt werden.

Aus der Visitation der Superintendentur Pegau, welche Dr. Salmuth und Cäsar von Breitenbach im Dezember 1574 durchführten (Dresden, H.St.A. Loc. 1986, Registratur der Visitation in Pegau 1574) sind hier zu nennen: eine Schul-O. für Pegau (Bl. 5—13[a]), sodann zwei Berichte über Gottesdienst-Ordnungen für Gross-Dalzig (Bl. 172—173), und für Gross-Storkwitz (Bl. 192[a]—196).

Die Superintendenz Borna wurde im November 1574 von Heinrich Hahn und Cäsar von Breitenbach visitirt (Dresden, H.St.A. Loc. 1992, Superintendenz Borna). Ich nenne nur zwei Schul-Ordnungen: für Borna (Bl. 4—5) und für Frohburg (Bl. 84).

Für die Ämter Bitterfeld, Gräfenhainichen, Annaburg und Seida (1575) vgl. Staatsarchiv zu Merseburg, Repert. 50. Cap. II. Nr. 28 (hier ist eine Schul-O. von Bitterfeld zu erwähnen); für die Superintendenz Delitzsch (1574) vgl. ebenda Rep. 47. Cap. II. Nr. 1; für die Superintendenz Eilenburg (1574) vgl. ebenda Repert. 47. Cap. II. Nr. 43 (hier ist Bl. 110 ff. eine Schul-O. von Düben aufgenommen); für etliche Ortschaften in der Ephorie Sangerhausen, wie Arnstedt, Grossosterhausen, Quenstedt, Rossleben, Harzgerode (1575) vgl. ebenda Repert. 47. Cap. II. Nr. 26[b] (bei Rossleben findet sich eine Schul-Geschichte und eine Schul-Ordnung); für Freiburg a. d. Unstrut und Klein-Jena (1575) vgl. ebenda Repert. 47. Cap. II. Nr. 17; für die Superintendenz Eckartsberga (1575) vgl. ebenda Repert. 47. Cap. II. Nr. 5 [2 Theile].

Uber die Visitation zu Kemberg giebt die Matrikel in dem Superintendentur-Archiv zu Kemberg Aufschluss.

Ausser den oben erwähnten Ordnungen enthalten diese vielen Akten nur spezielle, namentlich finanzielle Anordnungen. Diese letzteren geben die werthvollsten Einblicke in die wirthschaftlichen Verhältnisse. Es kommen noch eigenartige Einkommensquellen vor. Von den Hochzeiten erhalten Pfarrer und Küster in vielen Orten „eine Suppe sammt ein stück fleisch und ein kandel bier"; in Zeisdorf (Superintendentur Eckartsberga) empfängt der Pfarrer von jeder Copulation ein Paar Handschuhe und ein „Schnuptuch" [St.A. Merseburg, Rep. 47. Cap. II. Nr. 5. 2. Theil Bl. 107]. Das ungeheure Material muss der Detailforschung überlassen bleiben.

Über die Visitation der Superintendenz Rochlitz belehrt uns Dresden, H.St.A. Loc. 1990, Visitation der Superintendenz Rochlitz 1575. Die getroffenen Anordnungen sind vorwiegend finanzieller Natur, wie in den vorstehend genannten Visitationen. Ich nenne hier die Schul-Ordnungen für Rochlitz (Bl. 13—14), Penig (Bl. 72[b]—74[b]) und Geithain (Bl. 172[a]—174[b]). Von der Pfarrei Penig wird uns (a. a. O. Bl. 68[b]—70[a]) eine Gottesdienst-O. überliefert, welche unten bei Penig abgedruckt werden soll. Zu Chemnitz vgl. Rathsarchiv zu Chemnitz C. IV. S. I. Nr. 56 (dort auch der Visitations-Abschied).

Eine recht interessante Urkunde findet sich in Dresden, H.St.A. Loc. 8527. Am 15. März 1575 schreibt „tota synodus Inspectionis Ölsnitzianae in Voitlandia" an den Kurfürsten: Man hätte vernommen, dass der Kurfürst in den anderen Landestheilen eine Lokal- oder General-Visitation vornehmen lassen wolle, der Kurfürst möge auch die voigtländischen Kirchen nicht vergessen, wo in die 50 Jahre keine Visitation gehalten worden sei. Es scheint, als wenn die Bitte keine Erhörung gefunden hat.

V. General-Visitation 1576/1577. Erste Lokal-Visitation 1577. Sorge für die reine Lehre.

Eine weitere General-Visitation fand Ende des Jahres 1576 und Anfang des Jahres 1577 statt. Wir wissen von dieser Visitation so gut wie nichts. In der mehrfach citirten V.O. vom 28. Mai 1578 nennt der Kurfürst die beiden Visitationen von 1574/75 und 1576/77 nebeneinander und bezeichnet die von 1574/75 als „erste General-Visitation"; die Visitation von 1576/77 habe er veranstalten lassen „durch unsere sonderliche, dazu verordnete räthe und theologen, der universitäten, consistorien, und unserer drei fürstenschulen". Etwas Weiteres erfahren wir über die Visitation aus dieser V.O. nicht. Das Ausschreiben vom 21. August 1578 (vgl. oben S. 76)

bezeichnet die Visitation als eine Visitation der Universitäten, Consistorien und Fürstenschulen. Die V.O., welche der Kurfürst auf Grund des 1578 gehaltenen ersten Synodus am 13. Oktober 1578 (vgl. oben S. 118. 77) ergehen liess, nennt als Hauptzwek dieser General-Visitation die Erhaltung der reinen Lehre. Es ist also wahrscheinlich, dass sie mit den Torgauer Beschlüssen von 1576 im Zusammenhange stand. Besondere Anordnungen sind uns zur Zeit aus dieser Visitation nicht bekannt.

Auf Grund der oben S. 120 näher beschriebenen Verordnung und Instruktion fand 1577 die erste Lokal-Visitation statt.

In grösster Fülle sind uns aus dieser Visitation Berichte der Pfarrer über ihre Gottesdienst-Ordnung, auch Schul-Ordnungen, erhalten. Bisweilen weisen diese Berichte ganz die Form von eigentlichen Kirchen-Ordnungen auf. Selbst das bei den gedruckten Kirchen-Ordnungen übliche Motto (1. Cor. 14) fehlt nicht an der Spitze des Manuskriptes.

So finden wir zum Beispiel in Dresden, H.St.A. Loc. 1997, „Der Superintendenz Pirn. Local-Visitation gehalten 1577“: für Pirna Bl. 6—8 eine Schul-Ordnung, Bl. 6—10 eine Mägdlein-Schul-O.; für Reinhardtsdorf ein „Verzeichniss wie es mit predigen und singen gehalten wird“ (Bl. 55); für Gottleuba ein „Verzeichniss der kirchen-ordnung zu Gottleuba, welche vom jahr 1567 uff 1577 gehalten ist worden“ (eine förmliche Kirchen-O. Bl. 68—73); für Hargkersbach eine Gottesdienst-O. (Bl. 77—80); ferner „Verzeichniss der K.O. zu Langenhennersdorf und Filial Rosenthal, welche vom Jahr 1574 auf das Jahr 1577 gehalten ist worden da Johann Schubarth das Pfarramt ist befohlen worden“ (Bl. 83—84. 87). Ferner ist zu nennen eine Ordnung der Ceremonien für Dohma (Bl. 91—92a); ein Bericht für Friedrichswalde (Bl. 100. 105); eine Schul-O. und Kirchen-O. für Schandau (Bl. 177—179 und 182. 183); eine O. für Obersdorff, „wie es in der kirchen mit predigen und singen gehalten wird“ (Bl. 180—181); Schul-O. (Bl. 185) und Kirchen-O. für Neustadt (Bl. 187. 191); Predigt-O. der Kirchen zu Lohmen (Bl. 186. 192); Schul-O. zu Sebnitz (Bl. 189. 190); K.O. zu Borsdorf (Bl. 193—201. 204—206) [der Pfarrer hat den Gottesdienst für jeden einzelnen Sonntag und Festtag des Jahres detaillirt aufgezeichnet]; K.O. zu Stürza (Bl. 202. 203); K.O. zu Wehlen (Bl. 207); K.O. zu Dittersbach (Bl. 208. 209); „K.O. der predigten, lection und gesenge der kirche zu Eschdorff ubergeben in der Lokal-Visitation A° 1577 den 23. Dezember“ (Bl. 210—214); K.O. für Dittersdorf (Bl. 240); K.O. für Fürstenwalde und Fürstenau (Bl. 242. 243); Kirchenordnungen für Geising (Bl. 244); Altenberg (Bl. 245); Schellerhau (Bl. 246); Bernstein (Bl. 249); Glasshütte (Bl. 251); Reinhardtsgrimma (Bl. 252. 253); Maxen (Bl. 254. 255); Liebstadt (Bl. 256); Döbra (Bl. 258); Lauenstein (Bl. 259); Schul-Ordnungen für Hainichen (Bl. 319); für Oederan (Bl. 330b. 331a); für Erbisdorf (Bl. 353b—355a).

Aus dieser grossen Fülle werden als markante Beispiele die K.O. von Gottleuba und von Schandau gewählt und bei den betreffenden Ortschaften zum Abdruck gebracht.

Bei Gelegenheit der Visitation von Dresden übergaben die Geistlichen die von ihnen gehaltenen Gottesdienst-Ordnungen. Vgl. Raths-Archiv Dresden II. 66. Bl. 83 ff. (S. unter Dresden.)

Dass die Lokal-Visitationen nothwendig waren, zeigen die Berichte der Visitatoren an den Kurfürsten. Man beachte z. B. den Bericht, welchen die Meissnischen Visitatoren über die „Mengel so fast durchaus ahn allen ortten befunden“ erstatteten, und welchen G. Müller aus Dresden, H.St.A. Loc. 2003, Extrakt aus der Meissnischen Visitation 1577, Bl. 396—398, a. a. O. 9, 182 ff. abgedruckt hat. Dieser Extrakt ist nach einem inneren Titel „gezogen aus dem Spezial-Verzeichnisse der Ersten Lokal-Visitation, so gehalten in den Superintendenzen des Meissnischen Consistorii, Meissen, Pirna, Bischofswerda, Leisnig, Dresden, Colditz, Freiberg, Cemnitz, Hain, Annaberg, Oschatz“.

Diese erste Lokal-Visitation gewinnt dadurch an Bedeutung. Denn sie gab dem Kurfürsten Veranlassung zu ernsten Massregeln. Es mögen zunächst diese Massregeln des Kur-

fürsten besprochen und später die folgenden, regelmässig gehaltenen Partikular-Visitationen im Zusammenhange dargestellt werden.

Der Kurfürst hatte erkannt, dass trotz seiner vielen Mandate — General-Artikel, Polizei-Ordnungen —, trotz der General-Visitationen von 1574/75, 1576/77 und dieser Lokal-Visitation von 1577 noch viel zu thun übrig blieb. Der Kurfürst sah sich nach Hilfs-Organen für diese Aufgabe um. Er rief zu diesem Zweck den General-Synodus in's Leben. Der Kurfürst beschloss weiter, „weil aber diese Sachen .... an inen selbst wichtig, auch zu besorgen, dass in diesem ersten synodo nicht alles, was abzuschaffen ist, an tag kommen sei .... aus den gehaltenen visitationibus und sonsten sich bei unseren universitäten, fürstenschulen und consistorien .... allerlei schwere mengel und gebrechen fürfallen, die mit zeitigem guten bedacht verbessert werden müssen, als seind wir entschlossen, dieses alles unserer getreuen landtschaft und anderen vertrauten räthen zur förderlichsten gelegenheit zu untergeben und nach deren berathschlagung verordnung zu thun".

Es darf nicht Wunder nehmen, wenn der Kurfürst die Landstände für seine Pläne zu interessiren suchte. Waren doch die Landstände von jeher treue Stützen des Reformationswerkes gewesen, hatten doch gerade sie vielfach die Initiative zu Reform-Vorschlägen, zu Visitationen ergriffen. Ich erinnere nur an die verschiedenen Torgauer Tage. Die Bestrebungen der Landstände trafen vollständig mit den Intentionen des Kurfürsten zusammen. Namentlich war dies der Fall bezüglich der Sorge für die Erhaltung der reinen Lehre.

Was diese letztere angeht, so gehört es nicht in den Rahmen dieses Werkes, die Bemühungen des Kurfürsten und seine Anordnungen eingehend zu schildern, sondern es soll hier nur so viel bemerkt werden, als zum Verständniss der Kirchenordnungen erforderlich ist.

Man kann mit G. Müller, a. a. O. 9, 227 ff. drei verschiedene Richtungen in der kurfürstlichen Thätigkeit auseinanderhalten: Zunächst die Bestrebungen, eine Vereinigung aller evangelischen Reichsstände herbeizuführen (Frankfurter Tag 1558). Diese scheiterten insbesondere an dem Widerstreben der Ernestinischen Theologen (Confutationsbuch von 1559, vgl. oben). Auch der Naumburger Fürstentag (1560), auf welchem Kurfürst August persönlich eifrig thätig war, brachte keine Einigung.

Der Kurfürst ging nunmehr daran, wenigstens seinem Lande einheitliche und reine Lehre zu sichern.

Diesem Zwecke und namentlich der Beseitigung der theologischen Streitigkeiten diente das Mandat vom 14. September 1562, in welchem die Censur den Universitäten übertragen wurde. (G. Müller 9, 236; Abdruck im Cod. Aug. I, 406—408; der Abdruck kann hier unterbleiben.) Hierhin gehört das Corpus doctrinae, welches, von Melanchthon herausgegeben, die drei ökumenischen Symbole, die Augsburgische Confession nach den Ausgaben von 1533 und 1540, die Apologie, die Repetitio Augustanae Confessionis, die loci theologici, das Examen Ordinandorum und die responsio ad articulos bavaricos enthielt, und 1560 im Druck erschien. Dieses Corpus doctrinae (auch Corpus Philippicum oder Misnicum genannt) wurde 1566 vom Kurfürsten zur offiziellen Grundlage der Lehre erhoben. Über die Angriffe der Flacianer (wegen deren das Altenburger Religionsgespräch 1568 zu keinem Ergebnisse führte), über das von den Ernestinern dagegen gestellte Corpus doctrinae Thuringicum von 1570 vgl. G. Müller 9, 238 ff., auch oben S. 66.

Unter dem 19. Februar 1579 erliess der Kurfürst ein scharfes Reskript auf Grund eines Bedenkens des Ausschusses der Landstände, „welche zur berathschlagung etlicher notwendigen reformationsartikel unserer universitäten, consistoria, kirchen und schul-ordnungen betreffende gegen Torgau erfordert gewesen". Der Kurfürst richtete sich hier gegen das Eindringen des Calvinismus, wobei er laute Klage darüber erhob, dass Luther nicht mehr am Leben sei. (Das

Reskript findet sich in Dresden, H.St.A. Loc. 10600, Synodi und Visitation u. s. w., Bl. 73—76, dazu in Folge falschen Heftens Bl. 146—147.)

Der Vereinigung der lutherischen Stände endlich diente eine dritte Gruppe kurfürstlicher Bemühungen: der Convent zu Lichtenberg bei Prettin 1576, die Berathungen zu Torgau 1576, die Berathungen zu Bergen bei Magdeburg 1577, sowie Berathungen über eine neue Sammlung von Bekenntnissschriften an Stelle des Corpus Philippicum, deren Resultat das Konkordienbuch (1580) war, welches die drei ökumenischen Symbole, die ungeänderte Augsb. Confession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, die beiden Katechismen Luther's und die Konkordienformel enthält. Damit war der Philippismus durch die streng lutherischen Anschauungen verdrängt.

In den Visitationen spielt die Reinheit der Lehre eine wichtige Rolle. Man vergleiche die General-Artikel von 1557. Die Geistlichen wurden zunächst auf das Corpus doctrinae, sodann auf die Torgauer Artikel von 1576, nach Abschluss der Konkordienformel 1577 auf diese und nach dem Abschlusse des Konkordienbuches auf letzteres verpflichtet. (General-Artikel und K.O. von 1580.)

VI. Die Lokal-Visitationen.

Der ersten Lokal-Visitation von 1577 folgten jährlich zwei Lokal-Visitationen bis in das Jahr 1586. Die Akten sind im Dresdener Haupt-Staats-Archiv und im Magdeburger Staats-Archiv, zum Theil auch im Staats-Archiv zu Merseburg und in städtischen Archiven, wie z. B. dem Dresdener Raths-Archive II. 66, Bl. 141 ff., 159 ff., 227 ff. in grösster Reichhaltigkeit erhalten. Sie geben ein getreues Bild der kirchlichen Verhältnisse und liefern zugleich ein glänzendes Zeugniss für den unermüdlichen Eifer und die Gewissenhaftigkeit der Visitatoren. Die Ergebnisse der Visitationen sind im Allgemeinen zu lokaler und spezieller (zumeist finanzieller) Natur und bedürfen daher hier keiner Darstellung. Aus der reichen Fülle der Akten, welche ich sämmtlich in Dresden, Magdeburg und Merseburg durchgesehen habe, habe ich für meine Zwecke folgende Ordnungen notirt:

Aus Dresden, H.St.A. Loc. 2012, Visitationsakten des Consistoriums Dresden 1578, eine Reihe von Schul-Ordnungen: Schul-O. für Pirna, S. 11 [hiervon hat Georg Müller im Progr. des Wettiner Gymnasiums zu Dresden 1888, Bl. 29 die Schul-O. für die Mädchen abgedruckt]; Schul-O. für Chemnitz, Bl. 528b; Schul-O. für Mittweida, Bl. 522b, Schul-O. für das Städtchen Stollberg, Bl. 584; Schul-O. für Frankenberg, Bl. 566.

Das Magdeburger Staats-Archiv besitzt in A. 50. XI. Nr. 70 die „andere spezialvisitation gehalten im kurkreis im herbste 1578" (diese wird im Aktenstück selbst die „andere lokal-visitation" genannt). Hier findet man verschiedene Schul-Ordnungen, so Bl. 781 für Liebenwerda, Bl. 792 für Wartenburg, Bl. 798 für Übigau.

Dresden, H.St.A. Loc. 2008 Nr. 46, „Visitation des leipziger kreises 1578. Visitation, gehalten im ambt Weisenfels vom 13.—24. oktober 1578" enthält Bl. 667—670b eine Kirchen- und Schul-O. für die Stadt Weissenfels. (Vgl. hierzu Heydenreich, Kirchen-Chronik von Weissenfels, 1840, S. 37 ff.) Dieselbe wird abgedruckt.

Die zweite Lokal-Visitation von 1578 ist auch noch besonders dadurch beachtenswerth, dass in ihr zum ersten Male die Beschlüsse des General-Synodus Verwendung fanden. Die Beschlüsse, welche der General-Synodus auf Grund der Extrakte der General-Superintendenten aus den Protokollen der ersten Lokal-Visitationen gefasst hatte, werden in der Regel genannt: „Articuli des Synodi zu Dresden". Sie wurden den Visitirten jetzt zur Kenntniss gebracht. Einer von diesen Articuli handelt von den Wochenpredigten, die meisten betreffen finanzielle oder bauliche Angelegenheiten.

Diese zweite Lokal-Visitation war eine besonders gründliche. Die Berichte der visitirten Pfarrer geben ein vortreffliches Bild der kirchlichen Zustände und der thatsächlich bestehenden

Ordnungen, insbesondere derjenigen des Gottesdienstes. Hier sieht man, mit welcher Selbständigkeit die Pfarrer bei der Ausgestaltung des Gottesdienstes verfuhren, ohne bei den Visitatoren auf Widerspruch zu stossen. Bemerkenswerth ist auch die Vertheilung der Gottesdienste auf die einzelnen Tage und die Auswahl der Predigttexte. Die Gottesdienste in der Woche sind durchweg schlecht besucht. Man hört darüber überall Klagen. Die weltliche Obrigkeit schreitet mit Polizeistrafen gegen schlechten Kirchenbesuch ein. Grosses Gewicht legen die Berichte auf den Katechismusunterricht. Wie nothwendig derselbe auch den Erwachsenen war, zeigen die Berichte. Die Kenntnisse sind sehr gering. Aber das Examen mit den Erwachsenen in der Kirche stösst auf heftigen Widerstand. Man vergleiche die Vorgänge in Siebenlehn und Weissenborn. In grösseren Gemeinden verbot es sich von selbst. Die zum Abdruck gebrachten Beispiele bieten auch einen Einblick in die Methode des Katechismusunterrichts. Der Kirchenregister werden zumeist drei geführt: für Taufen, Ehen und Todesfälle. Manchmal wird ein viertes angelegt für die Abendmahlsgäste. Die Ehe-Gerichts-O. wird zumeist nicht verlesen. Zumeist ist sie überhaupt nicht vorhanden. Man will warten, bis sie gedruckt ist.

Für Siebenlehen (Superintendenz Freiberg) wird in der Lokal-Visitation 1578 (Dresden 2012, Bl. 253 ff.) Folgendes einberichtet:

IV. Er prediget catechismum Lutheri am sontags zu mittags; lest aber ehe er uf die kanzel gehet, zweene knaben dasselbige stuck hersagen, bissweilen examinirt er kinder selbst daraus und hat sonsten keinen anderen catechismum.

V. Diss jahr hat er das examen gehalten mit allen seinen eingepfarrten, zuvor aber nicht, wils aber hinfurt allzeit halten.

Es bericht aber der pfarherr hierbei, das ein mitburger, nemlichen der alte Schwartzferber sich geweigert das 8. gebot auswendig zu sagen oder schlecht zu recitieren, sondern nur auss'm buch herlesen, der pfarherr erinnert ihn mit bescheidenheit, er wolle es ihm auswendig sagen, daruber gedachter Schwartzferber mit grössten unwillen zur kirchen nauss gangen, und doch, damit er nicht ferner kommen, dem pfarhern solches abgebeten.

Deswegen fragt alhie der pfarher ob die Eltern hern und frauen hinfurt auch sollen mit dem beten verschonet sein, gleichsam als die so in grossen stedten wohnen. Ich habe sie jetzt verhoret, haben sehr wenig grundts aus dem 5. stucke des hl. catechismi.

VI. „Die eltern werden vom pfarhern fleissig erinnert, das sie ihre kinder zu schulen und catechismo halten wöllen, es wil aber seiner warnung bei allen nicht nutz schaffen“ ...

X. Die kirchenrechnung wird gehalten im beisein des amptsschossers, des raths, pfarherr und ganzen gemeine ... ist aber in grossem abnehmen, von wegen das sie die brucken unter dem stedtlein uber die Mulde halten mussen.

(Folgt ein interessanter Bericht über die Schule.)

Für Weissenborn (Superintendenz Freiberg) wird in der Lokal-Visitation A° 78, 4. September (Dresden 2012, Bl. 227) Folgendes berichtet:

2. Am Sontage frue explicirt er evangelium dominicale. Zu mittags treibt er die stuk des hl. catechismi, recitando nudum textum. Deinde addit aliquam explicatiunculam und helt darauf examen mit den kindern und gesinde, wenn sie vorhanden.

Er beklagt sich aber, es komme bald niemand zum catechismo in die kirch, auch die eltern selbs nicht. Die kinder und gesinde, wan sie gleich hinein kommen, laufen sie bald wieder heraus. Sind itzt mit ernst von mir zu grösserem fleiss vermanet worden und hat die obrickeit, richtern und scheppen befolen auf die seumigen und die bald davon lauffen achtung zu geben und sie in straff zu nehmen.

Die wochenpredigten sind bishero nicht gehalten worden. Beclagt sich der pfarherr, es komme niemandts. (Das Dorf selbst ist klein, enthält viel Hüttenarbeiter. Der Pfarrer soll noch einen Versuch machen.)

Die Kastenrechnungen werden theils mit, theils ohne Zuziehung der Pfarrer und der Gemeinden gehalten. Auch werden die Einkünfte zum Theil zu rein weltlichen Zwecken (wie Brückenbau) verwendet.

Die Berichte lauten aus einzelnen Inspektionen so gleichmässig, dass einige Visitatoren die übereinstimmenden Punkte zusammengestellt haben, so z. B. der Adjunkt Gregorius Molitor, Pastor von Niederfrohna in der Superintendenz Chemnitz (Dresden, a. a. O. Loc. 2012 Bl. 606). Ein College aus derselben Superintendenz thut dies Bl. 623 ff. folgendermassen: „Etzliche artikel welche in gemein von allen pastoribus zugleich gehalten. Es wird an son- und feiertagen nichts dann das gewonliche evangelium gepredigt. Item die sacramente und ceremonien nach der kirchen-agende gereicht und gehalten. Es wird auch kein ander dann Lutheri catechismus zu mittage am sontag geleret und geprediget, und bei den pfarrkindern mit vleiss getrieben. Es soll auch hinfürder das privat-examen wie es denn albereit ao. 78 in der fasten von allen pastoribus gehalten, furder mit vleiss gehalden werden. So werden auch kein andere gebetlein denn so von Churfürstl. Durchlauchtigkeit verordnet gelesen, auch kein ander denn Lutheri gesangbuch gebrauchet. Ehegerichts-Ordnung wissen sie nichts von. So wird auch kirchen und kasten rechnung nicht mit mehreren uncosten gehalten, denn nach besage der general-artikel."

Aus den zahlreichen, von den Pfarrern eingereichten Berichten über die von ihnen gehaltene Ordnung sollen einige besonders charakteristische unter den betr. Städten und Ortschaften zum Abdruck gebracht werden. Ich wähle aus: Pirna (Dresden H.St.A., a. a. O. Bl. 1 ff.), Dresden (Bl. 113 ff.), Chemnitz (Bl. 532).

Von den späteren Lokal-Visitationen sei Folgendes mitgetheilt. Aus der Visitation, welche Polycarp Leyser, Generalsuperintendent zu Wittenberg, und die übrigen Superintendenten im Kurkreise im Jahre 1579 abhielten (Magdeburg, Staatsarchiv A. 50. XI. Nr. 73), sei ein Vorschlag hervorgehoben, den der Pastor M. Bernhardus Apitius in Belzig zur Beschränkung des Luxus bei Festlichkeiten, wie Eheschliessung, Taufe u. dgl. zu den Akten überreichte. Aus Dresden, H.St.A. Loc. 2012, Visit.-Akten des Consistor. Dresden 1579, ersehen wir Bl. 433 eine O. der Gebühren für die Eheschliessung für die Stadt Leisnig; dieselben sind verschieden, je nachdem Kirchgang stattfindet oder nicht. (Abdruck geschieht unter Leisnig.) Eodem loco Bl. 433b wird die neue Schul-O. für Leisnig mitgetheilt.

Die Lokal-Visitation von 1580 lieferte folgende Ausbeute. In Dresden, H.St.A. Loc. 2003, Visit.-Akten des Consistorii zu Leipzig, sehen wir Bl. 501a bis 501b bei der Visitation zu Zwickau am 23. März 1580 den Bericht über die Einrichtung des Gottesdienstes in Zwickau. Derselbe wird unter Zwickau abgedruckt. Dresden, H.St.A. Loc. 1998, Visit. des Leipziger Kreises 1580, enthält die „Acta Visitationis Autumnalis", und darin Bl. 3 ff. unter Generalia einen interessanten Bericht der Visitatoren mit allgemeinen Wünschen derselben.

In der Lokal-Visitation von 1581, Dresden, H.St.A. Loc. 1984, Act. Vis. Localis 1581, finden wir einen Schul-Plan für Tennstedt (Bl. 2). Die im Magdeburger Staatsarchiv A. LXI. B. 35 enthaltenen Protokolle der Lokal-Visitation der Adjunkten in Tennstedt und Salza nennen die in den Dorfschaften zu Salza vorgenommene Visitation „die siebente Lokal-Visitation".

VII. General-Visitationen zweier Landestheile. Verschiedene kleinere Ordnungen des Kurfürsten.

Um die Reihe der Visitationen unter Kurfürst August abzuschliessen, seien hier noch einige General-Visitationen einzelner Landestheile erwähnt: Die Stolpische, Bischofswerdische und Gödische Visitation von 1559 (darüber wird unter Bischofswerda und Stolpen im Besonderen berichtet werden) und die General-Visitation des Vogtlandes von 1582. Das Vogtland war im Gegensatze zu anderen Landestheilen hinsichtlich der Visitation stark vernachlässigt worden.

Wie oben mitgetheilt, wandte sich der Synodus der Inspektion von Oelsnitz am 15. März 1575 mit der Bitte an den Kurfürsten, eine Visitation in den voigtländischen Kirchen anzuordnen, da dortselbst seit 50 Jahren keine Visitation gehalten worden sei. Erst im Jahre 1582 ging der Wunsch in Erfüllung.

Zu dieser Visitation des Vogtlandes wurde im Februar 1582 eine Instruktion publizirt. Dieselbe ist in drei Locaten des Dresdener H.St.A. erhalten: Loc. 10048 Allerlei Concepten, fol. 315—322; Loc. 1987 General-Visitation des Amts Voigtsberg, 1582, fol. 1—14; Loc. 1978 General-Visitation von Plauen. Instruktion Kurfürst August's für das Vogtland, Bl. 1 ff. (ein sehr schön geschriebenes Exemplar). Sie wird hier nicht zum Abdruck gebracht.

Die meisten in dieser Visitation getroffenen Anordnungen sind rein finanzieller Natur. Erwähnt sei hier nur die V.O. für Oelsnitz in Loc. 1987, General-Visit. des Amts Vogtsberg, 1582, fol. 151—153.

Die Visitationen, welche in den Stiftsgebieten stattfanden, sollen, insofern sie einen selbständigen Charakter tragen, unten bei den betr. Gebieten abgehandelt werden.

Wie ernst es der Landesherr mit der Hebung des kirchlichen und sittlichen Lebens nahm, zeigt eine ganze Reihe von Einzelverordnungen, die hier Erwähnung finden sollen. Eine Gruppe derselben steht im engen Zusammenhange mit den Visitationen und deren Ergebnissen. So befahl der Kurfürst in einem Mandate, de dato Dresden 16. März 1555, den Superintendenten, mit Strenge ihres Amts zu walten und den ihnen untergebenen Pfarrern und Diakonen die treue Ausübung der Seelsorge einzuschärfen (Dresden, H.St.A. Loc. 10599, Instruktion zur Visitation, S. 56. 57).

Ein Befehl des Kurfürsten, de dato Annaberg den 15. September 1578 an Dr. Jacob Andreae bestimmt, dass von Michaelis an „alle geldstrafen von den strafbaren fällen so in gehaltener visitation furgelaufen und künftig vorlaufen möchten", in den gemeinen Kirchenkasten fliessen sollen, „doch sollen darein die hülff, buss und ander geldstrafen so in den ambtern gefallen und in unser Kammer gehoren nicht gemeint sein" (Dresden, H.St.A. Copial. 440 Bl. 228 b). Original-Drucke finden sich in Dresden, H.St.A. Loc. 7434; Kgl. Bibl. zu Dresden; Halle, Univ.-Bibl. [Ponickau'sche Bibl.]; Erlangen, Univ.-Bibl. 18, 86; Zwickau, Rathsschulbibl. XVIII. V. 2. Zu dem Zwickauer Exemplare vgl. auch oben S. 76.

Das wichtige Reskript vom 28. Mai 1578 (gedruckt Dresden 1578 durch Gimel Bergen) ist bereits oben im Zusammenhange mit den Lokal-Visitationen einer eingehenden Würdigung unterzogen worden. Dasselbe verdient den Abdruck. (Nr. 38.)

Mehrere Mandate des Kurfürsten ermahnen mit Rücksicht auf die schweren Zeiten, namentlich auf die Türkengefahr, zur Busse und zu einem bussfertigen Leben. So erging d. d. Dresden, den 18. Juni 1566 ein „befehl und ermahnung" zu einem stillen Leben wegen Einfall der Türken, „auch von religionsgezänk daraus abzustehen". In diesem Befehl (Abdruck im Cod. Aug. I, 474) wird von einem Gebete gesprochen, „welches in eine ordentliche form gebracht und beneben diesem Unsern Ausschreiben ausgangen".

Im engsten Zusammenhange damit steht das in Wittenberg bei Johann Schwertel 1566 im Druck erschienene Mandat des Kurfürsten von demselben Tage:

„Oeffentliches des curfürsten zu Sachsen etc. publizirtes mandat, darin in seiner churfürstl. gnaden lande, die unterthanen jedes stands in diesen fehrlichen und ganz sorglichen leuften der kriege, theurung und pestilenz vor augen, zu christlicher buss und besserung ires lebens, auch die pastore und seelsorger, wes sie sich in iren befolhenen ampte, in pflanzung reiner lere, verhalten sollen, gnediglich und treulich erinnert werden. Sampt christlichen gebeten, so auf seiner churfürstlichen gnaden befehl wochentlich am sonntag von den canzeln, in seiner churf. g. landen kirchen abgelesen werden." Gegeben d. d. Dresden 18. Juni 1566. — (Exemplar z. B. in Zwickau, Rathsschulbibliothek XII. X. 7; Staatsarchiv Gotha K.K. XV. 3.) Das

gedruckte, sehr lange Gebet „wider die furstehende noth des türken und anderer landplagen 1566“ befindet sich u. A. im Staatsarchiv Gotha K.K. 3 (Vol. II) Nr. 85.

Am 15. Dezember 1577 erliess August eine V.O. wegen allgemeiner Busse. Dieselbe erschien 1578 in Dresden unter dem Titel „Des durchleuchtigsten hochgeborenen fürsten und hern, hern Augusts, herzogen zu Sachsen .... V.O. welcher gestalt in allen ihrer churfürstlichen gnaden landen, und derselben kirchen, die leute und underthanen, durch die lehrer des worts zu rechtschaffener reue, busse und besserung des sündlichen lebens ermanet, auch gott der almechtige um linderung seines zorns und straf, durch das gemeine gebet angerufen solle werden.“ Ein Exemplar ist in Jena, Universitätsbibliothek Thl. XLIII, o. 3 Nr. 6. In diesem Exemplar ist von einer Hand des 16. Jahrhunderts offenbar zu Gebrauchszwecken bei dem Gebet für den Landesfürsten hinzugefügt: „Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, seiner fürstlichen gnaden gemall, so wol auch unser gnedigen fursten und hern herzog Johannsen zu“ (weiteres beim Binden abgeschnitten). Offenbar ist also das Mandat auch im Ernestinischen Sachsen angewendet worden.

An verschiedenen Stellen lesen wir von einer Ehegerichts-Ordnung oder Ehe-Ordnung. So wird in dem Berichte, welchen die Visitatoren des Meissener Consistorialbezirkes über die Ergebnisse der Lokal-Visitationen von 1577 erstatten (Dresden, Loc. 2003, Extract aus der Meissnischen Visitation, Anno 1577, Bl. 396–398a, abgedruckt bei G. Müller, a. a. O. 9, 182 ff.), bei den Pfarrern gerügt „Ihr wenig halten examen domesticum in den fasten oder sonsten, halten selten verzeichniss der geehelichten, verstorbenen und geteufften, haben keine ehegerichtsordnung die sie abgelesenn hetten.“

In der grossen Kirchen-O. von 1580 findet sich im Abschnitt von Ehesachen der Satz: „haben wir derhalben nochmals wie es in unseren Landen mit erlaubniss der ehe und abschaffung der ergerlichen unzucht künftiglich gehalten werden sol, ein ordnung verfassen ... auf dass nicht allein in den gemeinen vorfallenden irrungen der pfarrer und kirchendiener .... unsern underthanen bericht zu geben, sondern auch unsere amtleute der straf halben, wider die ergerlichen laster gebürlichen bescheid ..... wissen.“ Die Pfarrer sollen diese O. zweimal jährlich von der Kanzel verlesen. (Die Ordnung, welche folgt, handelt von Verlöbnissen, von Verwandtschaftsgraden, von Desertion, von Strafe der Unzucht und des Ehebruchs.)

Im Abschnitt „Von der superintendenz und visitation bei den kirchen“ wird als 13. Visitationsfrage genannt „Ob er auch die ehegerichts-ordnung alle jahr zweimal öffentlich von der canzel ablese“. Im Abschnitt „Vom amt und verrichtung der consistorialen bei diesen oberconsistorio“ wird von dieser selben Ordnung gesagt: „Do dann sonderlich diese verordnung zuthun, weil durch die gedruckte ordnung, so von der canzel jherlich abgelesen, viel sachen, vermittelst der gnaden gottes, entweder verhütet, oder doch schleunig durch die superintendenten, unsere amptleute, erb- und gerichtsherrn ohn alle weitleuffigkeit, und beschwerlichen unkosten armer leut verrichtet werden können; das in den jherlichen visitationibus derselben durch die superintendenten und adjunkten die pfarrer, amptleut, erb- und gerichtsherrn ernstlich und mit vleis erinnert werden, was in mehr gedachter, gedruckten und publicirten eheordnung ausdrücklich begriffen ....“ Welche Bewandtniss hat es mit dieser schon 1577 erwähnten Ehe-O.?

Eine besondere Ehe-Ordnung habe ich bis zu dieser Zeit nicht gesehen. Der von Georg von Anhalt für Merseburg und später für Anhalt publizirte umfangreiche Ehe-Unterricht [s. unter Merseburg] kann nicht gemeint sein. Man wäre versucht, an die Dresdener Ehe-Ordnung von 1556 zu denken. Diese ist aber keine eigentliche O., sondern nur eine Vergleichung der Consistorien. Wäre sie Gesetz geworden, so wäre sie gewiss in den General-Artikeln von 1557 (Abschnitt: „Von pfarhern, kirchen- und schulendiener in gemein“) verwerthet oder wenigstens citirt worden, was nicht geschehen ist. Ausserdem hätte sich der Kurfürst nicht im Jahre 1577 die Dresdener O. nebst der Cellischen (welch' letztere nach dem oben Ausgeführten

nicht gemeint sein kann) vom Leipziger Consistorium zur Kenntnissnahme zusenden lassen. Aus dem Bericht des Leipziger Consistoriums von 1577 geht hervor, dass das Consistorium keine andere Ehe-O. als die beiden übersandten besass. Es kann also eine eigentliche kurfürstliche Ehe-Ordnung 1577 noch nicht vorhanden gewesen sein.

Ich nehme an, dass mit der Ehegerichts-O. nichts Anderes gemeint ist als der betreffende Abschnitt in den General-Artikeln von 1557 (vgl. oben S. 109). Hier wird im Abschnitt „Von Ehesachen und Hochzeiten" ausdrücklich hervorgehoben, dass der Kurfürst die verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft habe „zurechnen, abdrucken und zu ende dieser artikul setzen lassen", und im Abschnitt „Von pfarherrn, kirchen- und schulendiener in gemein" wird befohlen, diese „verbotenen Grade" von der Kanzel zu verkünden.

Diese Ehe-Bestimmungen wurden (mit einigen Umstellungen des Textes) wörtlich auch der Separat-Ausgabe der General-Artikel von 1580 unter demselben Titel wie in den General-Artikeln von 1557 angereiht. Sie haben zwar noch ein eigenes Titelblatt mit kurfürstlichem Wappen, hängen aber im Drucke vollkommen mit den vorhergehenden General-Artikeln zuzusammen: das erste Wort der Ehe-O. steht schon auf der letzten Seite der General-Artikel vorgedruckt.

Das ist offenbar die Ehe-O., von welcher die General-Artikel im Capitel von der Copulation und Hochzeiten als von „jüngst ausgegangener Ehe-O." sprechen.

Dass der Titel „Ehegerichts-O., Ehe-O." nicht im modernen Sinne genommen sein will, ersehen wir aus der Kirchen-O. von 1580. Auch das „nochmals" im Abschnitt „Welchen personen sich miteinander ehelich zuverloben u. s. w." deutet in diesem Zusammenhange auf die General-Artikel von 1557 bezw. 1580 hin.

Übrigens enthalten die General-Artikel von 1580 in der Fassung, in welcher sie in die Gesammt-K.O. von 1580 aufgenommen wurden, diese eherechtlichen Bestimmungen nicht. Dafür hat die K.O. von 1580 eine eigene Ehe-O., die damit nicht verwechselt werden darf. Vgl. S. 133 ff.

Anhangsweise sei noch ein Reskript des Consistoriums zu Wittenberg genannt, in welchem dieses Auskunft über seine Praxis in der Regelung der Hinterlassenschaft der Pfarrer giebt. Das Schreiben ist ergangen auf eine Anfrage des Superintendenten Fabricius zu Zerbst und kann als eine Wittenberger Pfarrer-, Wittwen- und Waisen-O. bezeichnet werden. Dasselbe ist ohne Datum. Fabricius lebte von 1544—1570 in Zerbst. Die O. findet sich im Original im Zerbster Superintendentur-Archiv XXIX. Darnach geschieht hier der Abdruck. (Nr. 39.)

VIII. Kirchen-Ordnung von 1580.

So gross die gesetzgeberische Thätigkeit des Kurfürsten auch auf allen Gebieten des kirchlichen Rechtslebens gewesen war, eine abschliessende Kodifikation war noch nicht vorhanden.

An Anregungen dazu fehlte es nicht. Namentlich die Landstände liessen den Gedanken an Verbesserung des bestehenden Rechts nicht einschlafen. Auch der Kurfürst selbst war von der Nothwendigkeit einschneidender Reformen und definitiver, abschliessender Massnahmen durchdrungen (man vgl. das Reskript vom 19. Februar 1579). So gewann denn der Plan einer grundlegenden, umfassenden Kodifikation allmählich greifbare Gestalt. Das Eingreifen eines Mannes wurde dabei von besonderer Bedeutung, nämlich des Württembergers Dr. Jacob Andreae.

Durch die Konkordien-Bewegung war Jacob Andreae in Sachsen in den Vordergrund getreten. Ihm vertraute der Kurfürst auch die Ausarbeitung des grossen Werkes an, welches die an gesetzgeberischen Massnahmen so reiche Zeit krönend abschloss, der Kirchenordnung von 1580.

Die K.O. von 1580 sagt in der Einleitung: „Haben wir auch, nach gehaltenem rat und eingenommenen bedenken, unserer erforderten von der landtschafft hochgedachts unsers lieben

hern vaters seligen kirchenordnung, etlichen unseren theologen unter handen geben und befohlen, dieselbige mit fleis wiederumb zu verlesen und nach gelegenheit der zeit, darin zu endern oder zu verbessern, was zu erhaltung guter ordnung und christlicher einigkeit dienstlich."

Der Entwurf, „die Proposition", war im Wesentlichen das Werk Andreae's. Im Februar 1579 wurden die Landstände und Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg zu Torgau mit dem Projekte bekannt gemacht. „Und deswegen unsere getreuen landstände im monat februar ..... zusammenberufen, ihnen auch etzliche viel artikel eine verfasste schrift ablesen lassen, und darauf ihr bedenken erfordert und eingenommen" heisst es in der Einleitung zur K.O.

Das Gutachten der Landstände ersehen wir aus dem Loc. 9357 im Dresdener H.St.A., „Der erfordertten von der landschafft sowohl auch der beiden universitäten Leipzig und Wittenberg abgefertigter übergeben bedenken, samt den kurzen extrakten uf die proposition, so ihnen im februario 79 zu Torgau zu berathschlagen untergebenn worden." Dieses Bedenken war sehr gründlich (selbst auf Detailfragen, wie auf die in den Schulen zu gebrauchende Grammatik wurde eingegangen), so dass ein Auszug aus dem Bedenken hergestellt wurde (Bl. 30 ff.). Vgl. hierzu auch noch den interessanten Aufsatz von Georg Müller, Das kursächsische Schulwesen beim Erlass der Schul-O. von 1580 (Programm des Wettiner Gymnasiums 1888). Auf diesem Landtage erstatteten die Vertreter der beiden Universitäten Bericht über die Mängel ihrer Einrichtungen. Die Leipziger thaten dieses mündlich (Bl. 41 ff. 64 ff.).

„Dieweil sie dann (sc. die Landstände) unser vorhaben inen belieben lassen und nach bescheenen unterthänigsten erinnerungen uns dasselbich gentzlich anheim gestellt, haben wir alles nochmals unterschiedentlich in schrifften verfassen durch unsere räthe und andere darzu verordnete personen wiederumb ablesen, erwegen und mit fleiss berathschlagen lassen" berichtet die Einleitung zur K.O. weiter. Der letzte Satz bezieht sich auf Folgendes.

Auch den Geheimräthen zu Dresden hatte Andreae seinen Entwurf mitgetheilt, allerdings nur in der Weise, dass er ihnen denselben „cursorie" vorlas. Die Geheimräthe machten verschiedene Bedenken geltend. Es scheint jedoch nicht, als wenn man dieselben besonders beachtet hätte.

Die Bedenken der Landstände wurden nicht allerwegen berücksichtigt. Die Stände warnten z. B. (Dresden, H.St.A. Loc. 9357 Bl. 12b) vor der Verlegung des Meissener Consistoriums nach Dresden, sie befürchteten eine Vermischung geistlichen und weltlichen Regimentes. Trotzdem erfolgte diese Verlegung und die Erhebung des Dresdener Consistoriums zu einem Ober-Consistorium.

Es scheint, als wenn man in den interessirten Kreisen nicht gedacht hatte, dass der Kurfürst die definitive Feststellung der O. so schnell betreiben würde. Man hatte wohl nochmalige Vorlage zu eingehender Berathung erwartet. Jedenfalls steht fest, dass die Drucklegung so unerwartet kam, dass die Geheimen Räthe noch während des Druckes Vorstellungen beim Kurfürsten erhoben. Die Beschwerdepunkte sind zum Theil recht kleinlicher Natur und man kann unschwer die Eifersucht der Dresdener Räthe gegen den allmächtigen fremden Theologen daraus erkennen (der übrigens im Dezember 1580 wegen unehrerbietiger Äusserungen über den Kurfürsten und seine Gemahlin entlassen wurde; vgl. Heppe, Gesch. des Protestantismus IV. 256 ff., Marburg 1859; Pressel, Die fünf Jahre des Jacob Andreae in Kursachsen, in Jahrb. f. deutsche Theol., 1877, 22, S. 1 ff.). Immerhin ist der ganze Zwischenfall, der bisher aktenmässig noch nicht aufgeklärt ist, für die Entstehungsgeschichte unserer K.O. so interessant, dass er kurz dargestellt werden soll.

Schon unter dem 29. Dezember 1579 befahl der Kurfürst dem Besitzer der Ernst Vögelin'schen Druckerei zu Leipzig, Hieronymus Brehm, ihm Alles, was bislang gedruckt sei, zuzusenden. Brehm führte diesen Befehl am 2. Januar 1580 aus. Aus dem Begleitbriefe Brehm's

(Dresden, H.St.A. Loc. 10601, Kirchen- und Schulvisitation belangende Nachrichten 1580) geht hervor, dass ein grosser Theil der Kirchen-O. bereits gedruckt, die O. der Universität dagegen noch nicht fertiggestellt war. Die Vorrede hatte Andreae kurz vorher erst in die Druckerei geliefert. Erwägt man diese Ungeduld des Kurfürsten, so muss es um so mehr auffallen, wenn er plötzlich am 8. Februar 1580 dem Drucker Brehm bis auf weiteren Befehl verbot, irgend ein Exemplar der (inzwischen fertig gedruckten) K.O. aus der Druckerei zu geben. In der Zwischenzeit hatten nämlich die Geheimräthe ihr Bedenken „wegen der von Doktor Jacobus Andreae in Druck gegebenen ordnung" dem Kurfürsten überreicht.

In seiner Antwort auf diese Eingabe, vom 18. März 1580, sprach der Kurfürst seine Verwunderung darüber aus, dass die Geheimräthe diese Mängel erst jetzt entdeckt hätten, nachdem die Ordnung bereits gedruckt sei und dieselben nicht vielmehr schon früher angezeigt hätten. Er — der Kurfürst — habe aber trotzdem ihr Bedenken dem Dr. Andreae zugestellt und denselben um seine Meinung gebeten. Andreae habe einen Gegenbericht geliefert. Letzteren theile er den Räthen mit, aber nicht zu dem Zwecke, dass sie nun ihrerseits wieder eine Replik aufsetzten, sondern allein zu dem Zweck, „wan Ir Euerer Affekt hindan setzen und recht judiziren woltet, dass die angezogenen mengel der wichtigkeit nicht sein, dass darumb die allbereit getruckte ordnung geendert oder itzo gar von Neuem wiederumbs umbgedruckt werden müsste, aldieweil viell errata so durch des Correctoren Unvleis ubersehen wurde zu ende des buches wie in anderen büchern breuchlich corrigirt und sonst emendirt werden könne"; auch könne beim etwaigen zweiten Drucke nachgeholfen werden. Nur wenn die Räthe etwas in der Ordnung finden sollten, was gegen Gottes Wort oder des Kurfürsten Gewissen und Ehre wäre, das sollten sie noch anzeigen.

In Beantwortung dieses Schreibens entschuldigten sich die Räthe unter dem 15. März 1580 wegen ihrer früheren Eingabe. Sie beschwerten sich vor allen Dingen darüber, dass die neue Ordnung nicht mit der nöthigen Sorgfalt und nicht unter der nöthigen Mitarbeit der Sachverständigen zu Stande gebracht worden sei; ferner darüber, dass die neue Ordnung wesentliche Veränderungen gegenüber der Herzog Heinrich's-Agende aufweise, welche sie jetzt erst beim Drucke bemerkt hätten; dass in der neuen O. mehrmals das Jahr 1579 als das Publikationsjahr der Konkordienformel genannt werde (letzteres habe damals, als Andreae ihnen die Ordnung kursorisch vorgelesen habe, kein Bedenken verursacht, da man erwartet habe, dass das Konkordienbuch noch in demselben Jahre gedruckt werden würde, und dass die neue O. erst nach dem Konkordienbuche in Druck gehen solle; jetzt komme der Druck der O. ganz überraschend und früher als derjenige des Konkordienbuches). Auch bei der Universitäts-O., welche Andreae ihnen abgefordert, hätten sie sogleich eine Revision für nöthig erklärt. Jetzt sei auch diese schon gedruckt. Auch bezüglich des Bierbrauens seitens der Kirchen- und Schuldiener hätten sie seinerzeit Andreae opponirt. Er habe aber ihre Vorstellungen nicht beachtet. Die Räthe schlugen sodann allerlei Verbesserungen vor und äusserten den Wunsch, dass der vorliegende Druck lediglich im Lande verkauft werden solle; dann könnte die zweite, für das Ausland bestimmte Auflage sogleich mit den Verbesserungen ausgehen.

Von allen diesen Vorstellungen berücksichtigte der Kurfürst nur diejenige, welche die Jahreszahl der Konkordienformel betraf. Diese wurde überall in 1580 verbessert. Im Übrigen wurde am Satze nichts geändert.

Die Resultate der gesetzgeberischen Arbeit erschienen unter dem Titel „Des durchl. fürsten und herrn ... Augusten ordnung, wie es in seiner curf. gnaden landen bei den kirchen mit der lehr und ceremonien, desgl. in derselben beiden universitäten, consistorien, fürsten- und partikularschulen, visitation, synodis, und was solchem allem mehr anhanget, gehalten werden soll." Als Publikationsdatum erscheint am Schlusse der Einleitung: Annaburg, 1. Januar 1580.

Mit einem gedruckten Ausschreiben vom 20. Juli 1580 (Exemplare z. B. im Zwickauer

Rathsarchiv III. Alm. Schubk. 3 Nr. 13, in Pirna, Rathsarchiv β. 280 S. 67) wurde den betr. Stellen angezeigt, dass der Kurfürst eine gedruckte „K.O. und reformation der kirchen, universität und schulen" habe ausgehen lassen, und dass man sich darnach zu richten habe.

Wir haben es aber in Wahrheit nicht mit einem einheitlichen Gesetzbuche zu thun, sondern vielmehr mit einer Zusammenfassung von unter einander selbständigen Ordnungen unter einem Gesammttitel. Die Kirchen-O. von 1580 ist keine einheitliche Kirchen-O., sondern ein Codex von Kirchen-Ordnungen.

Die einzelnen Theile, aus denen dieser Codex zusammengesetzt ist, haben zum Theil eine ganz selbständige Form und sind daher in der Folgezeit sowohl als Bestandtheile der K.O. wie als eigene Ordnungen citirt worden, wie z. B. die Kirchen-Agende, die Superintendenz- und Visitations-O., die General-Artikel.

Von den beiden letzteren wurden sogar eigene selbständige Publikationen vom Kurfürsten veranlasst.

Die Superintendenz- und Visitations-O. erschien nämlich 1580 in Dresden im Druck, unter dem Titel „Instruktion, welcher gestalt in des durchlauchtigsten hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Augusti, herzogen zu Sachsen, etc. etc. und dessen schutzverwandten landen und gebieten, jährlichen christliche visitation der kirchen und schulen gehalten werden soll." Dresden. Gedruckt durch Mathes Stöckel 1580. (Drucke in Jena, Univ.-Bibl.; Halle, Univ.-Bibl., Ponickau'sche Bibl.; Gotha, Staatsarchiv K.K. 4, Vol. III, Nr. 16; Kgl. Bibl. Dresden u. s. w.) Das Datum der landesherrlichen Publikation (s. Vorrede) ist: Annaburg den 18. Februar 1580. Diese selbständige Ausgabe stimmt wörtlich mit derjenigen in der K.O. überein. Nur hat sie einen besonderen Eingang und Schluss. Diese sollen beim Abdruck der K.O. an geeigneter Stelle in Anmerkungen gegeben werden.

Die General-Artikel erschienen ebenfalls 1580 in Dresden separat im Druck. Diese Separatausgabe stimmt mit dem Abdrucke in der K.O. von 1580 durchweg überein. Nur hat sie eigenen Eingang und Schluss und an drei Stellen Abweichungen. Besonders bemerkenswerth ist, dass die Ehe-Ordnung, welche in der Sonder-Ausgabe den Anhang bildet, in der K.O. fehlt.

Die Abweichungen der Sonder-Ausgabe sind beim Drucke der K.O. in Anmerkungen wiedergegeben.

Schon im Jahre 1557 hatte Kurfürst August auf Grund der Ergebnisse der Visitation von 1555 General-Artikel publizirt und im Drucke ausgehen lassen. In der Vorrede der General-Artikel von 1580 nimmt der Kurfürst auf diese Artikel von 1557 Bezug; dieselben seien jetzt nach den Ergebnissen der weiteren Visitationen und der Synodi revidirt und verbessert worden. Diese Revision ist in Wahrheit aber eine durchgreifende Umgestaltung. Wir mussten daher beide General-Artikel vollständig zum Abdruck bringen (vgl. auch oben S. 109). Nur der Anhang zu der Sonder-Ausgabe von 1580 über die verbotenen Ehegrade u. s. w. stimmt bis auf einige gleichgültige Umstellungen im Texte wörtlich mit den General-Artikeln von 1557 überein. Wir werden bei diesem Anhange daher auf die General-Artikel von 1557 verweisen. In die Gesammt-Ausgabe von 1580 ist, wie schon erwähnt, der Anhang überhaupt nicht aufgenommen.

Da die Publikation der grossen Kirchen-Ordnung in dieser selbst vom 1. Januar 1580 datirt ist, so könnte die Frage aufgeworfen werden, in welchem Verhältniss dazu die späteren Einzel-Publikationen stehen. Da der Gesetzgeber über dieses Verhältniss schweigt, so würde an sich nach allgemeiner Regel das spätere Gesetz dem früheren vorgehen, also die Sonder-Ausgabe der Gesammt-Ausgabe. Andererseits wäre jedoch nicht zu übersehen, dass erst durch das Ausschreiben vom 20. Juli 1580 die grosse Kodifikation den Behörden zur Kenntniss gebracht zu sein scheint. Die Differenzen sind übrigens ganz geringfügiger Art und kommen überhaupt nur bei den General-Artikeln in Betracht, so dass die Frage kaum weiter verfolgt zu werden braucht.

Die Reihenfolge der in dem Codex vereinigten Stücke ist nach einer Einleitung und einem kurzen Abschnitt „Von der lehre und bekentniss des glaubens“ die folgende:

1. Die Kirchenagende. Sie ist eine Überarbeitung der Herzog Heinrich's-Agende, aber nicht zu verwechseln mit der Ausgabe der Herzog Heinrich's-Agende von 1580.

2. Vorschriften über Anstellung und Rechte der Pfarrer. Hierbei ist die Württemberg. K.O. von 1559 stark benutzt worden.

3. Ehe-Ordnung. (Ehegelöbnisse. Verwandtschaft. Strafe von Unzucht und Ehebruch.) Sie ist nicht zu verwechseln mit der in der Sonder-Ausgabe der General-Artikel abgedruckten Ehe-Ordnung. (S. oben S. 133, 129 ff.)

4. Ordnung der drei Fürstenschulen und der deutschen Schulen. Auch hier ist die Württemberg. K.O. benutzt.

5. Stipendiaten-O. für die Landes-Universitäten.

6. Superintendenz- und Visitations-Ordnung. Vgl. dazu oben S. 133.

7. Constitution der Consistorien Leipzig, Wittenberg und des neu errichteten Ober-Consistoriums zu Dresden, sowie des dort abzuhaltenden Synodi.

8. Die General-Artikel. Eine Bearbeitung der General-Artikel von 1557, unter Benutzung der Württemberger K.O. von 1559 und der eigenen sächsischen Ordnungen. Vgl. über diese General-Artikel S. 133.

9. Den Schluss bildet eine Universitäten-Ordnung. —

Die Zusammenfassung dieser verschiedenen Verordnungen ist eine rein äusserliche unter einem Gesammttitel, wie ich schon oben hervorhob. Man ersieht aus der Aufzählung weiter, dass die Gruppirung der einzelnen Theile untereinander ebenfalls eine ziemlich willkürliche ist. Zwar ist ein gewisser Plan wohl zu erkennen, und die Verfasser haben einen solchen auch vor Augen gehabt. Sie geben ihren Ideengang selbst so an: Begonnen wird mit der reinen Lehre und dem Glaubensbekenntnisse, dann wird übergegangen zu den Mitteln, dieselbe rein und unverfälscht zu erhalten; hierhin rechnen die Verfasser die Kirchenagende, die Bestimmungen über die Kirchendiener und über die Lehranstalten, welche die Kirchendiener heranbilden; hineingesprengt steht hier die Ehe-Ordnung; darauf wird gehandelt von den Massnahmen, welche der Aufsicht über die Beobachtung und die Durchführung aller dieser kirchlichen Vorschriften dienen (Visitationen, Superintendenten, geistliche Gerichte), und den Schluss bilden die General-Artikel, als kirchenpolizeiliches Gesetz. Die in der O. am Ende stehende Universitäten-Ordnung gehört dem geschilderten Ideengange nach eigentlich in den ersten Theil.

Weber, a. a. O. I, 59 sucht die Verfasser der Kirchen-O. gegen den Vorwurf, den man ihnen vom Standpunkte der modernen Gesetzgebungstechnik aus gegen die zusammenhangslose Aneinanderreihung machen könnte, folgendermassen zu vertheidigen: „Wie könnte man von den Rechts- und Gottesgelehrten der damaligen Zeit, welche bei Abfassung der Kirchen-O. die Feder führten, mit Grund verlangen, dass sie die verschiedenen Materien dieses Gesetzvereins systematischer ordnen und durch passende Übergänge hätten aneinander reihen sollen! Sie hatten ja nur die Gesetzsammlungen des römischen und kanonischen Rechts als Muster vor sich, die wahrhaftig noch weniger sich durch systematische Ordnung empfehlen.“

Eine solche Vertheidigung wäre meiner Ansicht nach doch nur dann nothwendig, wenn die Verfasser nicht gerade mit Absicht die einzelnen Verordnungen in ihrer Sonder-Existenz hätte bestehen lassen wollen. Dass aber in den einzelnen Bestandtheilen selbst besondere Systemlosigkeit herrsche, lässt sich nicht behaupten. Sehen wir von der Reihenfolge der Stücke untereinander, die vielleicht mit mehr Glück hätte getroffen werden können, ab, so müssen wir diesen Codex als eine recht respektable gesetzgeberische Leitung betrachten.

Weiter wird an der K.O. ihre Weitschweifigkeit getadelt (Weber 1, 60). Und das mit Recht. Manches Detail, welches sich zu gesetzgeberischer Regelung gar nicht oder wenigstens vom evangelischen Standpunkte aus nicht recht eignete, hätte fortbleiben, die O.

überhaupt um die Hälfte kürzer sein können. Ob dieses Ergebniss aber, wie Weber meint, erreicht worden wäre, wenn die politischen Land- und Hofräthe ihren theologischen Mitarbeitern ein weniger entscheidendes Übergewicht eingeräumt hatten, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Alle K.O. werden gegen Ende des 16. Jahrhunderts seichter und weitschweifiger.

Die Quellen, welche den einzelnen Theilen zu Grunde liegen, sind oben schon angegeben. Es sind dies namentlich die Herzog Heinrich's-Agende von 1539, bei den General-Artikeln die General-Artikel von 1557, die früheren sächsischen Verordnungen, vor allen Dingen aber die Württemberger K.O. von 1559. Letztere ist vielfach wörtlich übergegangen. Bei dem entscheidenden Einflusse, welchen Jacob Andreae auf die Abfassung der K.O. ausgeübt hat, ist diese Thatsache leicht erklärlich.

Die Kirchen-O. von 1580 stellt den Abschluss der kirchenrechtlichen Entwickelung Kursachsens im 16. Jahrhundert dar. Aber sie bildet auch die Grundlage für die Fortbildung des Kirchenrechts in den folgenden Jahrhunderten, „fast die ganze spätere kirchliche Legislation enthält nur Erläuterungs-, Modifikations- und Supplementsgesetze, deren Cyklus gleichsam um jene Achse läuft" (Weber I, 59), und mit dieser Einschränkung beansprucht sie Geltung bis auf den heutigen Tag.

Die offizielle Ausgabe ist: Leipzig 1580, fol., Cum privilegio Electoris. Gedruckt zu Leipzig bei Hans Steinmann, 14 und 457 Seiten. (Hans Steinmann war Druckerfaktor in der Vögelin'schen Druckerei. Wie es zusammenhängt, dass er als Drucker der K.O. aufgeführt wird, kann hier nicht weiter untersucht werden.) Einen weiteren Druck, Wittenberg 1618, bei Lorentz Seuberlich's Erben, nennt König, a. a. O. S. 25.

Von dem Originaldrucke befinden sich in der Bibliothek des Landes-Consistoriums zu Dresden drei Exemplare, welche von Kurfürst August und seinem Sohne Herzog Christian eigenhändig unterschrieben sind mit den Worten: „Zu mehrer Becrefftigung dieser unser Ordnung, und das wir stett und vhest daruber wollen gehalten, haben wir uns mit eigenen handen unnd nach uns unser freundlicher lieber Sohn, Herzog Christianus ingleichen, unterschrieben. Augustus. Christianus."

Nach einem dieser Exemplare hat Richter II, 401 ff. seinen (im Übrigen nur sehr lückenhaften) Abdruck veranstaltet.

Ein neuer Abdruck ist ferner derjenige im 1. Bande des Codex Augusteus, einer Privatsammlung sächsischer Gesetze, welche Lünig 1724 in Leipzig zuerst erscheinen liess, und welche dann von Späteren fortgesetzt wurde. Ein weiterer Abdruck findet sich im Corpus iuris ecclesiastici saxonici, ebenfalls einer Privatarbeit, welche zuerst 1704 in Dresden erschien; beide Abdrucke stimmen aber nicht vollständig mit dem Original überein. Da sie keinen gesetzlichen Charakter tragen, unterbleibt hier ein weiterer Nachweis. (Vgl. auch Weber I, 54.)

Auch im Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts (3. Aufl., herausgegeben von Seidewitz, Leipzig 1890) ist der Abdruck nicht mit dem Original übereinstimmend. In der ersten Auflage des Codex waren in der Anmerkung S. 504 ff. die Abweichungen zusammengestellt worden.

Da für unsere Zwecke nur der Wortlaut der 1580 in Geltung getretenen O. in Frage kommen kann, geben wir den Text nach der offiziellen Ausgabe Leipzig 1580. Das geschriebene Exemplar, „daraus der Druck zu Leipzig verfertigt worden", befindet sich in Dresden, H.St.A. Loc. 7435, ist aber nicht vollständig.

Bei dem grossen Umfange musste in Erwägung gezogen werden, ob nicht durch Verweisungen auf die Quellen, wie namentlich die Württemberger K.O. von 1559, Raum gespart werden könne, wie das Richter gethan hat. Bei der grossen Bedeutung der K.O. von 1580 wurde jedoch davon Abstand genommen. Der Leser wünscht gerade diese K.O. im Zusammenhange zu lesen und will dieselbe nicht erst durch Benutzung eines 2. Bandes sich zusammensuchen. Zudem finden sich selbst in grösseren, fast wörtlich herübergenommenen Partien hie

und da Abweichungen. Ebenso wenig empfehlen sich Verweisungen bei den General-Artikeln auf die General-Artikel von 1557 (S. 133). Nur bei der Agende werden lediglich die Abweichungen von der Herzog Heinrich's-Agende gedruckt.

Dagegen sollen die Schul-, Stipendiaten- und Universitäts-O. nicht abgedruckt werden. Von diesen finden sich mehrfach Neudrucke vor.

Die Schul- und Universitäts-O. sowie die Stipendiaten-O. sind abgedruckt in Samml. der bedeutendsten pädagogischen Schriften, Paderborn 1890, Bd. VII (herausgegeben von Wattendorf). Die Schul-O. ist weiter abgedruckt in „Neudruck pädagog. Schriften", herausgeg. von Albert Richter, Leipzig 1891; sowie bei Vormbaum, a. a. O. 1, 230. 297.

Zur Gesch. der Schul-Ordnung vgl. noch Georg Müller, Das kursächs. Schulwesen beim Erlass der Schul-O. 1580. Progr. des Wettiner Gymn. zu Dresden. Ostern 1888; Süss, Gesch. des Gymnasiums zu Freiberg. Bd. 2. S. 48; Fritzsch, Gesch. des Oschatzer Schulwesens (4. Bericht über das Kgl. Lehrer-Seminar zu Oschatz, S. 40 ff.).

Über die Neugestaltung des Visitationswesens (Lokal-Visitation und General-Synodus am Ober-Consistorium), welche die K.O. von 1580 vollzog, ist oben zur Genüge gehandelt worden.

Bemerkenswerth ist für die Fortbildung der Verfassung weiter die Einführung mehrerer General-Superintendenturen. Wir haben oben S. 107 gezeigt, dass für den Kurkreis eine General-Superintendentur zu Wittenberg bestand. Ob diese Einrichtung auch auf andere Kreise übertragen worden war, ist zur Zeit nicht festzustellen. Vereinzelt findet sich der Titel auch anderwärts. So wird der Hofprediger Mörlin in Coburg in der „Consistorial-O. zu Jena der drey weltlichen Kurfürsten, Pfalz, Sachsen, Brandenburg in Vormundschaft", vom Jahre 1574 mit diesem Titel ausgezeichnet. Auch der Meissener Superintendent Jagenteufel wird in Dresden, H.St.A. Loc. 2004, Visitations-Akten des Consist. zu Leipzig 1578, Bl. 118. 166 „General-Superintendent" genannt. Ob diesem Titel wirkliche Befugnisse entsprachen, oder ob wir es etwa nur mit einer Auszeichnung für verdiente Superintendenten zu thun haben, bleibe dahingestellt. Eine wirklich organische Einrichtung der sächsischen Kirche wurde das Amt jedenfalls erst durch die K.O. von 1580.

In der K.O. von 1580 wird nämlich dieses Amt auf das ganze Land ausgedehnt. Jedem General-Superintendenten wurden nach einem zugestellten Verzeichnisse gewisse Superintendenten nebst deren Adjunkten unterstellt. Über die Thätigkeit dieser General-Superintendenten, namentlich bei den Synodi, ist oben S. 114 ff. ausführlich berichtet worden. Naturgemäss traten die General-Superintendenten von Wittenberg und Leipzig besonders hervor. Unter dem 8. Oktober 1582 baten z. B. die Verordneten des Ober-Consistorii zu Dresden, zu den Synodis möchten neben den politischen Räthen aus S. F. Gn. Regierung nicht mehr als die beiden General-Superintendenten von Leipzig und Wittenberg beschrieben werden. (Dresden, H.St.A. Loc. 8525, An Churfürst Augustus. 1576—1584. Bl. 181.)

Cap. IV. Christian I. (1586—1591.)

Dem grossen Organisator und Gesetzgeber folgte Kurfürst Christian I. (1586—1591).

In seine Regierungszeit fallen keine grossen gesetzgeberischen Unternehmungen, und so erübrigt es sich, zu betrachten, in welcher Weise die bestehenden Institutionen ihren Fortgang nahmen oder Abänderung erfuhren.

1. Die Visitationen. Die Lokal-Visitationen scheinen in Abgang gekommen zu sein (wenigstens habe ich nur noch wenige bezügliche Akten gefunden, so über eine Lokal-Visitation im September und Oktober 1586 in der Superintendenz Torgau, Magdeb. Staatsarchiv A. 61. B. 37). Es erscheint dies verwunderlich, wenn man an den grossen Aufschwung dieser Einrichtung unter Kurfürst August denkt.

Aber einmal fiel mit Kurfürst August die eigentliche Seele der Organisation fort, und

zum Andern war es gerade die Häufigkeit der Visitationen, welche einen Rückschlag im Gefolge haben musste. Die Visitationen folgten so rasch auf einander, dass die Abstellung der hervorgetretenen Mängel gar nicht oder nicht mit genügender Gründlichkeit berathen, und dass die Beseitigung der gerügten Mängel gar nicht abgewartet werden konnte. Auch bildeten diese zahlreichen Visitationen eine viel zu grosse Belastung der kirchlichen Organe. So geriethen sie denn langsam in Abnahme.

Auf dem Reformationstage zu Torgau, dem 17. September 1587, regten die Stände an, dass die Visitationen wieder nach den General-Artikeln von 1557 gehalten und Kirchen und Schulen von dem eingerissenen Calvinismus gereinigt werden möchten. Offenbar war die Anregung nothwendig geworden. Sie scheint aber nicht viel gefruchtet zu haben.

Es fanden zwar auch unter der Regierung Christian's I. Visitationen statt, dieselben erstreckten sich aber vorwiegend auf Consistorien und Fürstenschulen. [Vgl. G. Müller in Beitr. zur sächs. Kirchengesch. 9, 185. Vgl. auch die interessante Bemerkung über die Visitationen von 1587 und 1588 in dem Schreiben des Rathes Otto v. Dieskau vom 2. Dezember 1592.. G. Müller, a. a. O. 9, 246. Das Loc. 10597, „Reformationstag zu Torgau, betr. die schulen, consistorien, hofgericht und schöppenstuhl" ist einmal interessant wegen der vom Kurfürsten dem Landtage gemachten „propositio", die ausserordentlich detaillirt ist und selbst auf die Carcer für die Studenten eingeht, sodann wegen des Berichtes des Leipziger Consistoriums, welcher die Punkte namhaft macht, die zwischen diesem Consistorium und dem Ober-Consistorium Dresden streitig waren. Hiervon betreffen die Bl. 112—123a ausschliesslich eherechtliche Fragen.]

2. Unter seiner Regierung fand kein Synodus statt. Der nächste Synodus wurde 1600 abgehalten.

3. Das Ober-Consistorium zu Dresden wurde 1588 aufgelöst und das Consistorium zu Meissen wieder hergestellt. (Im Jahre 1600 wurde das Ober-Consistorium wieder eingerichtet.)

4. Für das neu errichtete Consistorium zu Meissen erging 1588 eine Notarien-Ordnung (Dresden, H.St.A. Loc. 1875. Des Churfürstl. Sächs. Consistorii zu Meissen Notarien-O. vom J. 1588.) Dieselbe wird gedruckt. (Nr. 41.)

5. Die Regierungszeit Christian's I. ist noch besonders gekennzeichnet durch das Eindringen des Kryptocalvinismus (Kanzler Krell). In Folge dieser Strömung wurde die Verpflichtung auf die Konkordienformel für die Universitätslehrer in Leipzig und Wittenberg gelegentlich einer im Jahre 1587 vorgenommenen Visitation dieser Hochschulen aufgehoben.

Mit dieser Bewegung wird auch die Aufhebung des Ober-Consistoriums in Zusammenhang gebracht, weil dieses den Einfluss der Geheimkanzlei beschränkt habe.

Hierhin ist weiter ein offenes Mandat des Kurfürsten vom 28. August 1588 zu rechnen: „Zu abschneidung der jetzigen gefehrlichen streit und spaltungen in der christlichen kirche, wegen einstellung des lesterns und verdammens uf den cantzeln" (Exemplare in Dresden, H.St.A. Loc. 7418, Unterschiedliche Churfürstliche befehlige, und in Gotha, Staatsarchiv K.K. 4. Vol. III Nr. 35).

In diesen Rahmen fallen endlich auch die Verhandlungen über die Abschaffung des Exorcismus. Die Darstellung der dadurch entstandenen Unruhen gehört nicht zu unserer Aufgabe. (Man vgl. ausser der bekannten Litteratur das vorhin citirte Dresdener Aktenstück; Schneeberg, Rathsarchiv Abth. II. Abschn. 19 Nr. 1; Zwickau, Rathsarchiv Alm. III. Schubkasten 2. Nr. 12. 21.)

Cap. V. Regentschaft Herzog Friedrich Wilhelm's.

Als Christian I. am 25. September 1591 unerwartet verstorben war, war sein Sohn Christian II. (1601—1611) noch unmündig. Die Regentschaft übernahm bis zum eigenen Regierungsantritt Christian's II. (1601) Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar. Mitvormund war Kurfürst Johann Georg von Brandenburg.

Unter Friedrich Wilhelm wurde der Krypto-Calvinismus gestürzt und das strenge Lutherthum wieder eingeführt. In Folge dessen trat in dieser letzten Periode des 16. Jahrhunderts die Sorge für die reine Lehre wieder in den Vordergrund.

Eine General-Visitation sollte die reine Lehre im Lande herstellen. Die Anregung ging, wie schon so oft, von den Landständen aus. Über die Vorgeschichte dieser Visitation und ihrer Instruktion belehren uns die Aktenstücke Dresden, H.St.A. Loc. 9476, General-Visitation im Churfürstenthum 1592 und Loc. 9476, Instructio in Originali. Namentlich aus dem erstgenannten Aktenstücke lässt sich der Gang der Dinge erkennen. Ein „Rathsames Bedenken der Visitation halber unserm gnedigsten herrn ubergeben Torgau den 28. Februar 1592" (Bl. 1 bis 11) wurde von der Landschaft zu Torgau am 29. Februar 1592 beantwortet (Bl. 12—19). Am Montag nach Trinitatis (22. Mai) 1592 mussten sich die bestellten Visitatoren in Leipzig versammeln, um über die nöthigen Punkte der Visitation zu berathen (vgl. Befehl des Administrators vom 12. Mai 1592, Bl. 20). Die Beschlüsse der Deputirten erkennen wir aus einem an den Administrator am 21. Mai 1592 (Bl. 23—53) erstatteten Berichte. Durch ein gnädiges Antwortschreiben des Administrators, d. d. Weimar den 28. Mai 1592 (Bl. 56) wurden die Deputirten einstweilen entlassen, aber aufgefordert, sich so vorzubereiten, dass in einem Monate die Visitation beginnen könne. Die Antwort der Visitatoren datirt Leipzig den 30. Mai 1592.

Durch ein gedrucktes Ausschreiben vom 10. Juni 1592 (Originaldruck in Dresden, H.St.A., Instructio in originali, S. 14) wurde die Visitation den Unterthanen bekannt gegeben. Exemplare eines gedruckten Ankündigungsmandats vom 23. Juni 1592 sind im Rathsarchiv zu Schneeberg, Abth. II, Abschn. 19 Nr. 1 und im Rathsarchiv zu Dresden II, 66 Bl. 276 ff. Inzwischen war auch die Instruktion auf Grund der Berathungen fertig gestellt worden. Ein Gegenbericht, welchen die Visitatoren auf einer Zusammenkunft in Wittenberg am 11. Juni 1592 beschlossen (Loc. 9476, General-Visitation u. s. w., Bl. 93—106), hatte noch mancherlei an der Instruktion auszusetzen, vor Allem aber, dass den Visitatoren die Exekution ganz genommen und ihnen nur die Relation geblieben sei.

Der Administrator scheint nicht allzuviel Gewicht auf diese Bedenken seiner Visitatoren gelegt zu haben, denn bereits am 12. Juni 1592 hat er die Instruktion unterschrieben. Nur der Wunsch der Visitation nach Übertragung der Exekution fand Erhörung. Unter dem 14. Juli 1592 (Dresden, H.St.A. Loc. 9476, General-Visitation, Bl. 107) resolvirte der Administrator: Er hielte es zwar nach wie vor für richtiger, wenn die Visitatoren lediglich referiren und seine — des Administrators — Resolution einholen würden; auf ihren Wunsch wolle er ihnen jedoch das Recht geben, gegen halsstarrige Calvinisten selbständig vorzugehen; nur sei in jedem einzelnen Falle Bericht zu erstatten, und die Hof- und anderen Räthe sowie die Hofdiener seien ausgenommen; das Vorgehen gegen letztere sei „Polizeisache".

Unter dem 16. Juni 1592 schrieb der Administrator an die für den Meissnischen Kreis bestellten Visitatoren Dr. Martin Mirus, Hauptprediger zu Dresden, Dr. jur. Joachim v. Peust zur Planitz, Hans Georg von Ponnickau zu Pomsen, Wolf Albrecht von Schleinitz, Mag. Wolfgang Wahnstrassen, Superintendent zu Wurzen, Notar Johann Schneidewin, dass sie am 10. Juli in Wittenberg sein sollten, wo die Deputirten aus dem Kurkreise, dem thüringischen und voigtländischen Kreise auch eintreffen würden: dort sollten die Visitatoren aller Kreise die Visitation beginnen, von da sich sämmtlich nach Leipzig, Meissen und Dresden verfügen, daselbst die Visitation

verrichten; darauf sollten die Visitatoren sich je in ihren besonderen Kreis begeben und die Visitation dort vollenden (Loc. 9476, Instructio u. s. w., Bl. 16).

Ein Ausschreiben der Visitatoren (Loc. 9476, General-Visitation u. s. w., Bl. 123 ff.) zeigte den Behörden ihre Ankunft an. Ein kurfürstlicher Befehl vom 12. August 1592 (Loc. 9476, Instructio, Bl. 15) ermahnte die Schösser, die Visitatoren zu unterstützen und über die Ausgaben derselben genaue Rechnung zu führen. Ein Bericht über die Visitation der Universität Wittenberg findet sich Loc. 9476, Generalvisitation, Bl. 159 ff.; ein ausführlicher, von Leipzig aus am 7. Oktober 1592 gesandter Bericht der Visitatoren steht in Loc. 9476, Instructio. Des Weiteren vgl. auch G. Müller, a. a. O. 9, 185; Dresden, H.St.A. Loc. 9477, Visit.-Acta 1592 und Loc. 10601, 2 Theile der im Churfürstenthum Sachsen anno 1592 gehaltenen christlichen Visitation. Vgl. auch Schneeberg, Rathsarchiv Abthl. II. Abschn. 19 Nr. 1; Magdeburger Staatsarchiv A. 59. A. 1205; Visitation im Stift Naumburg und Zeitz am 13. September 1592 und A. 25. I. Nr. 439, die General-Visitation in Kursachsen und Ausdehnung derselben auf die Grafschaft Barby, 1592—1655; Dresdener Rathsarchiv II, 66 Bl. 276 ff.

Unter dem 7. November 1592 (Dresden, H.St.A. Loc. 9476, Instr.; vgl. auch Staatsarchiv Gotha K.K. 4. Vol. III Nr. 51) drückte der Administrator den Visitatoren seine Anerkennung darüber aus, dass die befohlene Visitation so vortrefflich durchgeführt sei, und d. d. Torgau 30. Dezember 1592 (ebenda Bl. 19) befahl er, die Visitation nunmehr abzuschliessen.

Unter dem 19. Februar 1593 gab er den Unterthanen die glückliche Vollendung der Visitation bekannt, sprach seine Freude darüber aus, dass nunmehr überall die reine Lehre gepredigt würde und warnte vor neuer Einführung falscher Lehren. Jeder Geistliche oder Lehrer habe in Zukunft vor der Anstellung die Visitations-Artikel zu unterschreiben. (Originaldruck, mit herzoglichem Siegel versehen, in Dresden, H.St.A. Loc. 10601, Ausschreiben zur Visitation, A° 1592; ein Druck auch in Schneeberg, Rathsarchiv Abth. II. Abschn. 19 Nr. 1.)

Die Bedeutung dieser Visitation ergiebt sich zur Genüge aus der Visitations-Instruktion vom 12. Juni 1592. Dieselbe zerfiel in 18 Punkte. Als Zweck der Visitation bezeichnete die Instruktion selbst, dass „bei gegenwärtiger Visitation allein auf die Confession oder Glaubensbekenntniss und der Pastoren Person, Amt und Leben gesehen werden" sollte. (Die Instruktion mit der Unterschrift des Administrators befindet sich Dresden, H.St.A. Loc. 9476, Instructio in orginali, Bl. 2 ff.; eine Abschrift Dresden, H.St.A. Loc. 9476, General-Visit., Bl. 59—90; auch Rathsarchiv zu Schneeberg, Abthl. II. Abschn. 19 Nr. 1.) Angehängt wurden vier Visitations-Artikel. Das waren die im Jahre 1586 zwischen Andreae und Beza bei ihrer Disputation zu Mömpelgart gebrauchten vier Controverssätze (so Hasse, a. a. O. 2, 70; Abdruck bei Müller, Die symbol. Bücher der ev.-luther. Kirche. Gütersloh 1880, S. 779 ff.).

Die Visitations-Artikel sind den vorhin genannten Instruktions-Exemplaren angehängt. Sie erschienen im Januar 1593 im Druck unter dem Titel „Visitationsartikel im ganzen Churkreis Sachsen. Sampt der calvinischen negativa und gegenlehr, und die form der subskription, welcher gestalt dieselbe beiden parteien, sich zu unterschreiben sind vorgelegt worden. Item die namen der herren visitatoren, wie sie in der general-visitation sind beisammen gewesen". Neuerer Druck im Cod. Aug. 1, 763.

Alle Geistlichen und Beamten hatten diese strenglutherischen Artikel zu unterschreiben. Wer nicht unterschreiben wollte, sollte abgesetzt werden. Nur die Geheimräthe durften ihr Bekenntniss dem Administrator versiegelt übersenden. Dafür, dass die Durchführung dieser Vorschrift nicht leicht von statten ging, bringt G. Müller 9, 244 ff. ein interessantes Beispiel. Was die sonstigen Unterschriften angeht, so giebt das Reskript vom 7. November 1592 an die Wittenberger Visitatoren zu erkennen, dass mancherlei Unterschriften noch ausstanden. In einem Befehle des Herzogs an die Consistorien d. d. Torgau den 31. Januar 1595 (Dresden, H.St.A. Loc. 2000, General-Visitation der nachfolgenden Städte des Meissnischen Kreises 1598.

1599, Bl. 239) bemerkt der Herzog, dass von etlichen Pfarrherren und Superintendenten Nachsuchung geschehen sei um Verhaltungsmassregeln gegen die Anhänger des Calvinismus. Hier sei zu unterscheiden zwischen den Personen, welche im Dienste des jungen Herren ständen und denjenigen, bei denen dies nicht der Fall. Die ersteren müssten die Visitations-Artikel unterschreiben und seien bei Verweigerung zum Abendmahle nicht zuzulassen. Es sei auch Anordnung geschehen, dass Personen, welche nicht unterschrieben, nicht angestellt werden sollten. Was die anderen, des Calvinismus verdächtigen Personen angehe, so sollten sich die Pfarrer mit dem mündlichen Bekenntniss ihres Glaubens genügen lassen, sie mit der Unterschrift in Zukunft verschonen, „und uf ihr richtiges bekenntniss zum heiligen abendmahl" zulassen. Man habe mit diesen Personen „mit sennften muth zu konferiren und sie aus gottes wort zu unterweisen", helfe aber wiederholter Unterricht und Ermahnung nichts, so solle ausführlich an den Herzog berichtet werden.

Auf den Verhandlungen des Synodus zu Dresden im Jahre 1600 wurde über die Verpflichtung zur Unterschrift eingehend berathen und dieselbe erneut gefordert. Vgl. G. Müller, a. a. O. 9, 125 ff.

Durch die Visitation war eine völlige Umwandlung im streng lutherischen Sinne noch nicht überall erreicht worden. Auf dem Landtage zu Torgau 1597 verlangten daher die Stände die Wiederaufnahme der ständigen Visitationen. Herzog Friedrich Wilhelm ging auf die Idee ein und versicherte sich der Zustimmung des Mitvormundes, des Kurfürsten von Brandenburg. Es wurde von den Räthen zu Dresden „mit Zuziehung des Hofmeisters von Ponickau und des Hofpredigers Dr. Polykarp Leyser" eine ausführliche Instruktion ausgearbeitet. Dieselbe zerfällt in drei Theile. Sie betrifft 1. die General-Visitation, 2. die Lokal-Visitationen und 3. den Synodus.

Gedruckt wurde nur die Instruktion für die Lokal-Visitationen. Wir erfahren auch den Grund aus Dresden, H.St.A. Loc. 10603, „Visitation so jährlich im Churfürstenthum Sachsen gehalten soll werden", 1597—1608. Hier berichten die Räthe zu Dresden an den Herzog am 25. November 1597: Das Concept der Instructionen habe man mit Zuziehung des Hofmeisters von Ponickau und des Hofpredigers Dr. Polycarp Leyser bis zum Unterschreiben fertig gestellt. Die General-Visitations-Instruktion habe man, weil das Land in 10 'Circke' (d. h. Visitationsbezirke) eingetheilt sei, abschreiben lassen und sende sie dem Kurfürsten zur Unterschrift. (Das vom Herzog in Annaburg am 21. Oktober 1597 unterschriebene Exemplar befindet sich im citirten Aktenstücke Bl. 7—11.) Was dagegen die Spezial-Visitation betreffe, so würde da eine viel grössere Zahl von Instruktionen, Patenten u. s. w. gebraucht, deswegen habe man diese drucken lassen.

Die bevorstehende Publikation wurde durch eine gedruckte Bekanntmachung vom 7. November 1597 angezeigt. (Ein Exemplar ist in dem mehrberührten Dresdener Aktenstück.) Die Instruktion für die jährliche Lokal-Visitation erschien 1597 in Dresden bei Mathias Stöckel im Drucke. (Exemplare: Jena, Univ.-Bibl. Jus XVII, 90; Dresden, H.St.A. Loc. 10603, Visitation.) Ein weiterer Druck erschien Dresden 1598 [Exemplar: Jena, Univ.-Bibl., 4. Thl. 37. 1 (3)]. Die im Cod. Aug. 1, 767 abgedruckte Visitations-Instruktion zu einer Lokal-Visitation vom 12. Februar 1596 hat offenbar ein falsches Datum.

In Ausführung dieser Instruktionen — deren Abdruck man hier kaum erwarten wird — fand zunächst die General-Visitation statt. Man vgl. Dresden, H.St.A. Loc. 2000, General-Visitationen der nachfolgenden Städte des Meissnischen Kreises 1598. 1599. (Hierin sind namentlich interessant die Verzeichnisse über die bei Revision der Buchläden in Dresden [die Buchhandlungen mussten laut der General-Visitations-Instruktion nach verdächtigen, insbesondere calvinistischen, Büchern durchforscht werden] vorgefundenen Bücher [Bl. 38 ff.].) Ferner vgl. Dresden, H.St.A. Loc. 1977, General-Visitationen nachfolgender Städte: Leipzig,

Delitzsch u. s. w., 1598. 1599 und Loc. 1977, General-Visitation des Leipzig., voigtl. und thüring. Kreises, 1598. 1599. Hier sind Abschiede der Visitatoren aufgezeichnet für Pegau (Bl. 64), Borna (Bl. 130), Rochlitz (Bl. 150), Penig (Bl. 186), Eckartsberga (Bl. 329), Freiberg (Bl. 356) u. s. w. Auch eine Reihe von Schul-Ordnungen werden mitgetheilt, so für Pegau, Borna, Rochlitz, Penig, Weissenfels, Freiberg. Von einem Abdrucke wird abgesehen. Vgl. weiter Magdeburger Staatsarchiv A. 50. XI. Nr. 83, General-Visit. der Städte Torgau, Herzberg, Liebenwerda, Jessen, Seida, Baruth 1598/1599, und A. 50. XI. Nr. 84, General-Visit. in den Städten Wittenberg, Zahna, Bitterfeld, Gräfenhainichen, Belzig, Gommern 1598. 1599.

Auch die Lokal-Visitationen kamen jetzt wieder in Fluss. Zahlreiche Akten finden sich in Dresden, einige auch im Magdeburger Staatsarchiv und im Staatsarchive zu Merseburg (für die Superintendenturen im thüringischen Kreise: Weissenfels, Eckartsberga, Freiburg, Langensalza, Weissensee, Sangerhausen), die aber eine eingehende Darstellung nicht erfordern. Vgl. auch unter Schneeberg.

Endlich wurde im März 1600 der Instruktion gemäss wieder ein Synodus abgehalten (Dresden, H.St.A. Loc. 10327, Synodus so zu Dresden gehalten werden soll, 1599—1610). Dieser sollte über die Ergebnisse der letztgehaltenen Visitationen und über organische Reformen berathen. (Vgl. oben S. 118.)

Das Weitere liegt ausserhalb unseres Planes, der lediglich das 16. Jahrhundert umfasst.

DIE KIRCHENORDNUNGEN.

Erster Theil.

Ernestinisches Sachsen.

1. Instruction und befelch darauf die visitatores abgefertiget sein. Vom 16. Juni 1527.

[Nach Weimar Ji. Nr. 191. Verglichen mit dem Abdrucke, welchen Grossmann, Die Visitationsakte der Diöces Grimma Bl. 10 ff. nach den Originalen im Sup.-Archiv und im Raths-Archiv zu Grimma veranstaltet hat. Vgl. oben S. 35.]

Unsere von gots gnaden Johanns herzog zu Sachsen des heiligen romischen reichs erzmarschalh und churfurst lantgraf in Doringen und marggrave zu Meissen rethe und lieben getreuen, nemlich Hans edler von der plaunitz ritter, Jeronimus Schurpff doctor, Asmus von Haubitz und Philippus Melanchton, welche wir vorordent haben, der pfarren, pfarner, prediger, capplan, schulen, schulmeister, und etlicher andern sachen halben in unsern furstenthumb und landen zu visitiren und einsehung zuthuen, sollen auf nachvolgende artigkel, auch ausserhalb derselbigen, nach gelegenhait und irem selbst bedencken, dar innen zu handeln, schaffen, zuvorordnen, und ane hintergang zubesliessen gewalt und bevhel haben, als wir inen denn auch hiemit thun, geben, zustellen, gethan, gegeben und zugestalt wollen haben.

Und anfenglich werden sich die obgedachten unsere verordenten visitatores an unsern amptleuten, und schossern ader sunst zuerkunden wissen, wie es mit den stetten, flecken und dorfern, dergleichen mit denn vom adel jedes ampts gelegen; ab die pfarner prediger, capplan, dergleichen die vom adel, burgermeister, schulthesen, und haimburgen der andern stet, flecken und dorfer, alle ader zum thail in aine als die furnembste statt des ampts auf einen namhaftigen tagk zu erfordern, ader aber die visitation auf zwen ader drei orter, dohin die andern zubeschaiden, zuthailen sein sol; dann ein jeden ort und dorf sunderlich zuersuchen, es truge sich dan aus ursachen ader zufalh zu, das es die notturft were wolt schwer fallen auch vil zeit erfordern, und das werk der visitation den andern zu nachteil dadurch etwas vor zogen werden.

Es mussen sich aber die unsern beigemelten unsern amptleuten und schossern jedes orts zu stund irer ankunft der berurten gelegenhait erkünden, und darauf die vom adel, dergleichen die stette flecken und dorfer zu inen zukomen, ader die iren, in einer namhaftigen anzal, sampt den pfarnern predigern capplanen, schulmaistern etc. dermassen abzufertigen, das sie auf furhalten bericht zuthun wissen, und darauf beschaidts und unser bevhelichs gewarten, beschaiden.

Und sol anfenglich diss das furhalten ungeferlich sein, das wir bevelen, inen und andern den unsern anzuzaigen. Wie wol got der almechtige sein ewiges gotlichs wort der welt reichlich und gnediglich in diesen letzten tagen widerumb hat erscheinen lassen und unser lande fur andern mit solcher heilwertigen gnaden aus uberschwenglicher guthe und barmherzigkeit gnediglich vorsehen, dorumb wir auch sampt allen den unsern schuldig weren, inen in ewigkeit zuloben, preisen und ime dank-

sagung zuthuen, und uns solcher erzaigten unausprechlichen gnaden dankbar erzeigen, so befinden wir doch aus teglicher erfharung, das solchs von den unsern wenig beherziget, ader zu gemuth genomen wurde. Dann bei etlichen wolt dem evangelio und dasselbig nach rainem und christlichem vorstand zupredigen, und die sacrament auch ceremonien demselbigen gemess zuraichen und halten zulassen, noch nit stadt gegeben werden, sondern es wurden von inen got dem almechtigen und seinem heilwertigen wort zu missbittung und vorachtung, die alten bisher gefurten missbreuche zu irer und anderer vorleitung furgezogen, gepreisst, aber an etzlichen orten, da es angenommen, weren die unsern ganz undankbar, erzaigten sich auch unwillig iren pfarrern und predigern und den dienern gottes im wort, iren lohn und geburliche unterhaltung zupflegen, aus welchen dann endlich ervolgen wurde, das von wegen der sunde und solicher undankbarkeit der almechtige sein heiliges wort widerumb von uns nemen und etwenden wurde; dann ane unterhaldung mugen die prediger nit pleiben. So dann die prediger und predigten aufhörten, wer das wort, wie zubedenken, schon auch vorloren. Darumb so were unser gnedige vormanung und beger, das die unsern dasselb zu herzen nehmen, und diesen aller wichtigsten und grosesten handel in kainen scherz stellen wolten, und die weil wir die obgenanten unsere rethe und die andern abgefertiget und vorordent mit bevhel unsere lande und furstenthumb derwegen zu visitiren, und angezaigter und der gleichen gebrechen halben christliche und geburliche einsehung zu thuen, das sie sich auf derselbigen unser vorordenten visitatoren furhaltung und handelung guetwilligk gefolgig und dermassen wolten erzaigen und befinden lassen, damit in dem, wie inen furgehalten, kein mangel gespurt wurde, und das sie uns daran zu dem das es inen selbst zu heil und allem guten geraichen wurde zugefallen theten etc. Wie dann unsere visitatores solchs wol mit mherern und bequemern worten und meinungen, werden furzuwenden wissen.

Darnach sollen sich die visitatores erkunden, wie die pfarner, prediger, capplan und schulmeister ides orts der prediget, lahr und selsorgen halben geschickt, auch wie ir wandel und wesen stehet, wie sie dann solchs wol fuglich werden zuthun wissen.

Und nachdem an etzlichen ortern noch pfarner sein, die in der papisterei herkomen, und gottes wort dem volck furzutragen, auch die gotlichen sacrament demselbigen nach zuraichen, ader die ceremonien zuhalten ganz ungeschickt sein, welche so sie bei iren pfarren lenger gelassen solten werden zu beschwerung des gewissens gereichte, und doch auch unpillich were, das die arme leuth, wie sich hievor etzlich mhal zugetragen, unvorsehen vorstossen und hulfloss gelassen sollen werden, zuvoran so sie nhun des alters, das sie sich mit ander arbait ader geburlichen hantierung nit ernheren konthen, so sollen unsere vorordente visitatores auf die wege handeln, das inen von den pfarren, nach derselbigen vermugen, eintzweder auf ein malh etwas zu abfertigung geraicht ader ein jerliche pension zu derselbigen pfarner lebtagen vormacht und ausgesatzt, auch schriftliche bekentnussen darüber volzogen werden, und wan man sich mit denselbigen auf solche ader andere mittel vorainiget, sollen sich unsere visitatores, furderlich umb geschickte und gelerte personen erkunden und dieselbigen an der vorigen stadt vorordnen.

Weren es aber pfarner, die das wort predigten, und wurde auf vleissige erforschung, welche die visitatores in allewege thun sollen, befunden, das sie etwo einen irthumb im glauben, es were des hochwirdigen sacraments des leibs und bluts christi, der tauf halben, ader sunst furwendeten, predigten ader hielten, denn sol gesagt werden, sich furderlich aus unsern landen zu wenden mit der vorwarnung wo sie daruber betreten wurden, das sie mit ernst solten gestraft werden. Wurde aber ir unschickligkeit so beschwerlich und grob befunden, das die ader derselbig prediger zu einer scheu zuvor pillich zustrafen, so ist uns nit entkegen, sondern wollen unsern visitatoren hiemit gewalt gegeben haben, solche straf nach irem gutdüncken zuverfugen.

Wurde auch ir lahr rechtschaffen, sondern ires gebuhrlichen lebens wandels halben unschickligkait befunden, die sollen sie nach gestalt des gebrechens auch zu entsetzen, und andere an ir stadt zuvorordnen haben. Hett es aber die gestalt, das etwo ein geringer mangel were, darumb ainer des orts, do er ietzt ist, nit lenger sein wolte, ader ane das pesser sein solt, denselbigen an inander ort zu transponirn, das sollen unsere visitatores nach gelegenheit und irem selbst bedencken also zuvorschaffen haben.

Aber an allen ortern sol den pfarnern, predigern und capplanen gesagt und ernstlich angezaigt werden, das sich ir keiner nit understehe, anderst zuleren, predigen ader der sacrament und ceremonien halben zuhandeln, dan nach vormugen gotlichs worts, und in der einfalt, wie das von uns und den unsern in dieser zeit, dar inne got sein gnade gethan und gegeben hat, angenomen ist.

Dann were etwo ainer, der dar in beschwerung hette, ader meinte, es solt in einem ader meher stucken anderst, dann es wie berurt, angenomen, zuleren und zuhalten sein, der sol sich derselbigen seiner widerigen meinung in unserm furstenthumb

nit vornemen lassen, sundern sich daraus wenden und sein pfar ader predigerampt auflassen. Dann, wie wol unser meinung nit ist, jemandts zuvorpinden, was er halten ader glauben sol, so wollen wir doch zuvorhutung schedlicher aufrur und ander unrichtigkait kein secten nach trenung in unsern furstenthumben und landen wissen nach gedulden. Wo auch daruber gespurt wurde, das sich jemandts dem zuentkegen zu predigen lehren, ader mit den sacramenten es anderst zuhalten understehen wurde, so sollen unsere amptleuth, schosser und die vom adel, denn die gerichten zustendigk, bevhel haben, zustund nach inen solcher ubertretung halber zutrachten.

Item dergleichen inquisition sol von den visitatorn der laien halben auch bescheen, nach dem wir befinden, das an etzlichen ortern mancherlei secten, und sonderlich der sacrament halben einworzeln wollen, und sollen dieselbigen, so der sacrament halben ader sunst im glauben irrthumbs vordechtig, furgefodert, befragt, auch so es die noth erhaischet, kundtschaft wider sie gehort werden, und so sie sich dann dartzu bekennen ader sunst uberwunden, sollen sie bericht und unterweist werden, des irthumbs abzustehen.

Welche aber solche christliche unterrichtung nit wollen annhemen, den sol durch unsere visitatores amptleut, schosser, und sunst ein jede obrigkait geboten werden, inwendig einer namhaftigen zeit, zuvorkeufen und sich aus unsern landen zuwenden mit gleichmessiger vorwarnung der ernsten straf, wie zu ende des nachsten artickels berurt ist.

Wurde auch befunden, das der personen, der man jedes orts zur selsorge ader schulen wol notturft, nit gnug weren, so sol auf die wege gehandelt werden, das an geburlicher anzalh nit mangel sei.

Folgents sollen sich unsere visitatoren erkunden, was die pfarren jedes orths an liegenden und farenden gutern bisanher gehabt, item was an ordentlichen zinsen, tetzen und anderen gulten darzu gehorig sei,

Item was allenthalben und jedes orths zu seelgeretten, exequien, begengnissen, messen, bruderschaften, calenden, salve und dergleichen stiftungen verordent,

Item dieweil sich in etzlichen unsern stetten augustiner, franciscer, prediger und dergleichen bethler closter, dergleichen auch thumereien vorlediget, was dieselbigen zugehöriger guter, gebeuden und zins gehabt,

Item wievil gaistlicher lehen, und vicarien an jeden orth gestiftet, wenn die selbgen zuvorleihen geburen, und bissanher zustendig gewest,

Item wievil sich derselbigen durch thodlichen abgang der besietzer beraitan vorlediget, wer die zinss in mitler weil von den vorledigten eingenomen, und wohin dieselben gewandt sein, auch wievil derselbigen lehen noch unvorlediget sein,

Item ob sich jemandts von sundern personen, vom adel ader burgern solcher lehen ader anderer stiftungen selbweldig zu seinem nutz unterzogen habe,

Item darauf sollen sie sumieren, was jedes orths jerlich darvon gefallen wolle, und wie hoch sich die suma erstrecken thue, und darauf nach anzal der personen, so man ides orts notturftig sein wirdet, die besoldung ordenen, doch also das von den obemelten vorledigten clostern, clostergütern, thumbmereien, vicarien ader lehenen so uns vorlediget ader zuvorleihen zugestanden, kein zulegung beschee, es theten dan der stete flecken und burger lehen und stiftungen sampt dem, was jedes orths jegen denn obgegangenen beschwerungen den jenigen, so in die pfarren gehorig, jerlich zugeben aufgelegt wurde, nit zuraichen,

Reicht es aber auf solche anzalh der notturftigen personen zu bequemer und geburlicher besoldung nit zu, und mangelt etwo an einem wenigen, so sol gehandelt werden, domit jegen dem abgang der opfer und ander beschwerungen, so das volk pfaffen, monch und bethler halben hievor ertragen, etwas auf die personen ader guter mit geld oder korn jerlich zuerlegen geslagen werde,

Wo aber des volcks wenig, und die pfarren widerumb geringe, auch keine stiftung gewest, ader weren, davon die zulage mocht genomen werden, do sol gehandelt werden, das ein zimliche auflage vom pfarvolck gewilliget und jerlich gegeben werde. Und was daruber an der geburlichen besoldung mangeln wirdet, das sollen unsere visitatores namhaftig machen, und aufzaichnen, so wollen wir vorordenen, das solchs von unsern lehenen clostern und stiften an dieselbige orter jerlich soll geraicht werden,

Nach dem auch in stetten und flecken etzliche sondere burger, dergleichen etzliche vom adel lehen zuvorleihen, ader anderer stiftung zuthun haben, der sie sich zu irem nutz zuunterziehen angemast, mit den sol vorschafft werden, sich solcher eigenutzigen unterziehung zuenthalten, und das einkomen der lehen, der sie patronen seint, ader anderer irer vorfarn und freundt stiftung zu berurten besoldungen, als zu einem rechtgeschaffenen christlichen werk zuvorordnen lassen.

Doch so es lehen ader vicarien, der dieselbigen sundere personen vom adel, burger ader andere patronen weren, domit sie der prerogativen, so inen von wegen des juris patronatus zustendigk nit genzlich entsatzt werden, so bedencken wir, ob sichs schicken wolt, das alwege der dritte thail

von solchen lehenen der sundern personen edelleuth ader burger furbehalten und in gemeinen kasten verordent wurde, domit so der patron in unvorsehenlich armuth fiele, das ime derselbig dritte thail als dann zu seiner und der seinen unterhaltung, bis das sichs zu besserung mit ime schickt, ader zu austattung ainer tochter, ader einem shon zum studio auf ein anzalh jar gelassen wurde.

Und wann die besoldungen, wie oben berurt vor die pfarner prediger capplan und schulmaister vorordent, auch personen sovil man der jedes orths notturftigk bestalt, als dann sollen inen die visitatores ordnung anzaigen, wie es in unserm furstenthumb mit raichung der sacrament, auch mit handelung des testaments ceremonien gesanges und dergleichen gehalten sol werden, domit es, sovil bequemlich bescheen kan gleichformig gehalten werde. Darzu sollen den schulmaistern anleitung zu guter unterrichtung der jugent gegeben und darbei guten vleis zuhaben bevholen worden.

Item dieweil etwo vil dorfer in ein pfar geslagen und incorporirt, welche doch dermassen gelegen und entlegen, das sie pillicher mit einem aignen seelsorger zuvorsehen, auch bisweilen die dorfer naher zusamen ruren, und gering sein, das einem jeden dorf schwer felt, einen aignen pfarner und selsorger zuerhalten, so wollen wir unsern rethen und geschickten hiemit bevolhen, auch die macht zugestalt haben, das sie nach erfindung der gelegenhait und notturft hiervon mit trennung und zusamen thuung, incorporiren, separiren der pfarren, sich sollen zuertzaigen und zuhalten haben, wie sie bedencken werden, das es am bequemlichsten und dem volck der selsorg und vorhutung unnotiger beschwerungen, auch gefher halben am nutzlichsten sein wirdet,

Nachdem wir auch wissen, das etzliche pfarren von unsern vorfarn und andern, in vorzeiten, dermassen gebessert, und gericht sein worden, das zu dem, das etwo ein gute anzalh dorfer und volcks darzu geslagen, auch der wein und getraidt zehent, von etzlichen andern pfarren, die doch von aignen und sondern pfarnern vorsehen werden, zu obberurten pfarren geslagen sein, das auch vorruckter zeith denselbigen derwegen aufgelegt ist worden, eine namhaftige pension jegen Wittembergk und sunst zugeben, welche sie nun ein zeither, innen behalten und nicht geraicht haben, wo nhun die visitatores befinden, das die jenigen pfarren, denen solche zulage, mit der andern nachteil bescheen were, ane das also das sich ein pfarner mit notturftigen personen darauf bequemlich erhalten kont vorsorget, so sol die ubermass den andern pfarren, den die zehenden ader andere gebur entzogen, wider zuaigent, ader wie solchs vor das beste angesehen wirdet, vorordent werden, damit die leuth zuenthaltung, irer aignen pfarner destweniger durfen beschwert werden.

Nach dem auch an etzlichen ortern die widerkeuflichen zins, darauf die stiftungen bisanher gewidembt gewest, dermassen erkauft das etzliche prediger und pfarner der gewissen halben beschwert dieselben zuentpfahen, sollen unser verordente visitatores, so inen derwegen anzeigung beschicht nach gestalt der umbstende und circumstantien der widerkeuf und contracten einsehung thuen.

Item nach dem unser stat, Naustadt an der Orla gegen Neuhofen gepfarret, und aus der stat der selsorgen aldo gewarten muss, welchs wie es dann auch vom rhadt doselbst dermassen an uns gelangt, aus manichfeltigen ursachen als seumnus, und sunst beschwerlich, sollen die visitatores sich aldo derselbigen pfarren gelegenheit erkunden, und wo sie befinden das bequemer sei, das der pfarner in der stadt wone und das pfarrecht in der stat in einer kirchen ube, solchs sollen sie auch zuvorfugen und zuordnen macht haben.

Item dieweil ein zeither befunden, das das volk ganz unwilligk und ungnaigt gewest, iren rechtschaffenen selsorgern ire rente, zins, tetzen und dergleichen gebur zu irer notturftigen unterhaltung zuraichen, auch wes des gegeben, etwas mit untuchtigen geldt, getraidich, wein ader fleisch unstadtlich entricht ist worden, und beschwerlich sein wolt, das die pfarner sich mit den leuthen darumb zanken und ergern sollen, so sollen die, visitatores mit den amptleuthen auch denen vom adel, so die gerichten und hulf haben, dergleichen mit denn richtern und rethen der stette vorfugen, und von unser wegen bevelhen, das einsehen zehaben, domit den pfarnern und kirchen dienern ire zins renth und gebur auf einen namhaftigen tagk entricht werden, und welcher pfarman dasselb nit thut, ader in kurtzen darnach, wo er das zuvor durch ansehenliche ehehaft vorhindert wer worden, das uber demselbigen auf ansuchen etzlicher personen, so vom radt in jeder stat und flecken dartzu verordenth sollen werden, ader in dorfern, der heimburgen unseumig vorholfen werde, und wo dieselbigen, als die vorordenthe personen und heimburgen das ansuchen zuthuen ader die gerichts helder nachlessig dar in gespurt, sollen sie derwegen geburlicher straf gewertig sein, die wir auch auf anzeig ernstlich wider sie furzuwenden bevhelen wollen.

Und nach dem den pfarnern predigern cappIanen und kirchen dienern ein gnanter soldt und lhon gegeben, und die nutzungen auf solchen gnanten soldt angeslagen sollen werden, so wil den selbigen nit muglich, auch ane das ungelegen sein die gebeuden in wesen zuerhalten.

Auch so es inen gleich mit einer zulag aufgelegt solt werden, stund zubesorgen, dieweil sie nach gelegenhait und gefallen irer ampter zuentsetzen und zu transferiren, das etzliche lessiglich ader gar nichts bauen mochten, dorumb wollen wir, das die rethe der stett, und gemeinden, der dorfer dieselb gebeude in richtigem wesen erhalten sollen, felt auch fur das sie durch brand vertorben, wollen wir uns mit holtz und sunst auch hulflich und gnediglich zuerzaigen wissen.

Wo nhu aber diese burden uberlauft befunden von lehnen, testamenten, und dergleichen stiftungen, welche in der stadt fleck und dorfer hande gestanden, das sol in gemeinen kasten, ader sunst den armuth domit zuhelfen verordenth werden.

Item nach dem wir auch aus berichten, so derwegen an uns gelangt vornomen, das an etzlichen orthern mit dem was in gemeinen kasten vorordent vast aigennutzlich, auch sunst mehr aus freundschaft dann dergestalt, das dem rechten armuth davon geholfen gehandelet wirdet, so sollen unsere visitatores ides orths darumb erkundung haben, und hören wie man es gegen dem armuth die vorgangene zeither davon gehalten, wie darmit gebaren, desselbigen beschaidt hören. Und so sie unschickligkait befinden, den castenmaistern und rethen untersagen, auch christliche unterweisung geben, wie es mit der austeilung gehalten soll werden.

Und damit die prediger pfarner, und die ander personen, scheu haben, sich ungegrundter lehr, ader anderer ungleicheit, dem wie vor angezeigt ist, zuentkegen, zuunterstehen ader furzunemen, so achten wir noth sein, das in etzlichen und den furnembsten stetten die pfarner zu superintendenten und aufseher vorordent, und denselbigen befholen werde, in die umbliegende kreisse, der stett dar innen sie seint, aufsehen und aufmercken zuhaben, wie diesen allen von den andern pfarnern nach gegangen und gelebt, auch wie von denselbigen pfarnern predigern, und andern des kreises in predigen ceremonien sacrament reichungen, und ires wandels halben gehandelt wirdet, und so der superintendens, und der welchem wir das aufsehen, durch unsere visitatores wie berurt hetten bevhelen lassen, befunde ader an inen gelangen wurde, das einer ader meher pfarner ader prediger seins kreisses, anderst dann christlich predigen lehren, ader mit raichung und austheilung der sacramenten und ceremonien handeln thete, ader ein bosen wandel und wesen furet, denselbigen ungeschickten pfarner prediger etc. sol der pfarner in des bevholhenen kreiss derselb gesessen, zu sich erfordern, und ime die unschickligkeit, wie die an inen gelanget furhalten, folgent desselbigen bericht und antwort darauf horen und wo er der sachen nit gestehen sondern leucken wolt, sol der super-intendierend pfarner sich ferner darumb erkunden, und die sachen mit notturftigen bericht, wie er dieselbigen befunden, und allenthalben darumb gelegen uns unvorzuglich zuerkennen geben, als wollen wir uns ferner gegen im zuerzeigen wissen.

Nachdem sich auch vil unschickligkeiten ein zeither damit zugetragen, das etzliche pfarner und prediger in ehesachen mit scheiden und sunst leiderlich zuhandeln sich angemast, dann ob wol dieselbigen vorstanden mugen haben, was nach der partheien furbrengen fur got recht und zuthuen, so besorgen wir doch, wie sichs dann auch an etzlichen ortern dermassen befunden hat, das sie im furbrengen der sachen und der that bissweilen durch aine, zu zeiten auch durch beide partheien, so sie meher lust und neigung gehabt gescheiden zuwerden, dann beieinander zupleiben, und dan auch in verhorung ader besichtigung der kundtschaften, aus dem das sie sich der umbstende nit schickerlich zuerkunden gewust, sundern dem furbrengen leiderlich glauben und stadt gegeben, betrogen sein worden, darumb sollen die visitatores den pfarnern anzeigen, das sie sich hinfort solcher sachen und handelung allein zuuntherwinden enthalten, und solche und dergleichen schwerwichtige hendel an den pfarner, dem in seiner refier die superintendenz und das einsehen zuhaben bevolhen gelangen, demselbigen gestalt der sachen anzeigen, und sein auch anderer gelerten, so er darzu ziegen wirdet, bedenken höre, aber in berurten ehesachen, mit denen es dermassen gelegen ist, das far, ergernuss und dergleichen beschwerungen darauf stehen, und dar in kundtschaft zuhören von nöten, sol dergestalt gehandelt werden, das dieselbigen ehesachen unserm amptman ader schosser angezeigt sollen werden. Der sol als dann den super-intendenten, und den pfarner in des pfar sich der fhal heldet, sampt andern gelerten, die man darzu nutzlich und tuglich achten wirdet, dergleichen die partheien auf einen namhaftigen tage beschaiden, und darneben den rath, ader etzliche des radts, wo die partheien in einer stadt unter dem rath gesessen, und baide thail in aller der obenanten jegenwertigkait jegen einander nach notturft und darzu lebendigen ader anderen kuntschaften, so es von nöten mit vleis und guter aufmerkung der umbstende, ufs sleunigst gehört werden. Darnach sollen sich die oberurte verhörer mit einander unterreden, was in der sachen zuthuen, und furzunemen sein sol, und wan sie sich einer weisung die nach gestalt der sachen ires achtens christlich und pillich vorainiget, als dann sol unser amptman ader schosser den parteien die meinung in der andern gegenwertigkait furhalten und eroffenen. Het es aber mit der sachen die gestalt, das sie vornutz ader notturftigk achteten,

dieselbigen sampt iren bedenken zuvor und eher, dann den partheien die weisung angezaigt wurde, an uns gelangt solt werden, so wollen wir inen unser gemueth dar in auch anzuzaigen wissen.

Item es sollen die prediger und pfarner mit vleis vormanet werden, ires ampts zugewarten, und sich weltlicher handelung, und hader sachen sovil pillich zuentslagen. Dann ob es wohl ungezweifelt von inen christlich gemeint, so sie sich bissweilen derleuth sachen annehmen, dieweil sich aber ungehorsam, und andere unrichtigkait davon zutregt, wollen wir das solchs underlassen werde. Dann gelanget an sie, das etwo einem armen ader andern zu seinen rechten nit geholfen, ader derselb zurpilligkait nit geschutzt, auch laster und ubelthat nit gestraft wirdet, so werden sie sovil sich gezimet wol geburliche vormanung derwegen zuthuen wissen.

Es sollen aber darneben unser amptleuth schosser, rethe der stette, auch die vom adel so gerichten haben durch unsere verordente visitatores mit vleis vormant werden, das sie menigliehen zuvoran dem armut guten schutz halten, und uber die misshandelung und ubelthaten, welche bis anher mit ernst gestraft seint worden, als mordt todtsleg etc. Auch die sachen strafen die unter den christen nit zugedulden, und afterrhede auflegung und ergernuss bei den widersachern geberen, die bis anher selten ader doch nit anderst, dan aigennutzlich gestraft seint worden, als do seint leichtfertig schweren und den namen gottes unnutzlich annhemen,

Item fullerei sauferei spil und musigang item so in wein ader bier und trinkheusern von den sachen den glauben berurent schimpflich ader sunst leichtfertig gehandelt und gezankt wirdet,

Item so schand lieder auf den gassen ader in heusern zu ergernus der jugent gesungen werden, und was derselbigen ungeburlichen und unsittigen sachen meher seint,

Item ruchtige und zuvoran offentliche ehebrecherei, hurerei, junckfrau schwechen, item ungehorsam der kinder jegen den eltern, und sonderlich so sich dieselbigen unterstunden, ir eltern mit worten ader handanlegung zubeschweren, item do sich die kinder hinter der eltern wissen ader willen verlobten und vorehelichten.

Und was dergleichen sachen meher seint, die inen unsere visitatores wol werden zuertzelen wissen, und in sonderhait sollen unsere visitatores bevelhen, den vorberurten müssigang in ampten stetten, flecken und dorfern nit zugedulden, sundern das dieselbigen, und sonderlich die nit darnach beerbet, vormanth werden, zuarbaiten ader sich aus dem ampt, stat, flecken und dorf zuthuen, und hieruber sol von unsern amptleuthen und andern obrigkaiten, ides orths vestigklich gehalten werden.

Es sal aber auch die straf nach gelegenhait, als mit einlegen zugehorsam gefengknus ader sunst zu pesserung und nit aigennutzlich furgenomen werden.

So seint an etzlichen ortern noch barfusser und andere monch in unserm furstenthumb zu Dhuringen, und in sonderhait zu Weimar, und ob wol mit denselbigen vilmals geredt und gehandelt, so beharren sie doch auf irer meinung. Derhalben wollen wir, das unsere verordente visitatores mit denselbigen monchen rheden sollen, ob sie irs irthumbs abzustehen zuunterweisen sein mochten, und so sie sich ader etzliche danckbar erkennen und ab zustehen willigen, und etwo umb hulf und steuer bitten werden, domit sie sich dest bass zuerhalten, so sollen sie mit inen davon handeln, und uns solchs zuerkennen geben, als wollen wir uns gnediglich jegen denselbigen erzeigen.

Item wurde sich auch jemandts von den jenigen, die hievor in unserm furstenthumb, in clostern gewest armuths und noth beclagen, und befunde sich nach notturftiger erkundung das ime uber vorige entpfangene abfertigung weiter zuhelfen, ader almus zugeben, und hantraichung zuthuen sein solt, so sollen sie inen des unserthalben vertrosten, seinen namen aufzeichen, und uns mit beivormeldung, warauf solche hulf stehen solt, davon anzaigung thuen, wollen wir daran auch nit mangel sein lassen.

So haben wir etzliche alte vorlebte und gebrechenhaftige personen, so in den clostern zu Reinhartsborn und Jorgenthal, auch zu Eisenach im prediger und cartheuser clostern gewesen an zwaien orter zusamen verordenth, als in das augustiner closter zu Gotha, und die andern zu Eisenach in das chartheuser closter. Weil uns aber fur kombt, als ob sich allerlei unschickligkeiten derwegen zutragen, sollen sich unsere visitatores angezeigter orther darumb erkunden, und wo solchs dermassen befunden wirdet, sollen sie bedencken wie und welcher gestalt dar innen voranderung furzunemen, und die armen leuthe bequemlicher zuvorsorgen.

Dann was sich von unsern gaistlichen stiftungen als thumereien, lehen, vicarien, vorledigten clostern und closter guthern, zu allen den obangezaigten sachen zu thuen davon zuhelfen und auszuthailen geburen sol, an dem allen, sol an uns kein mangel gespurt werden.

Item nach dem an uns oft bitlich gelangt, das wir in die nonnen closter christliche prediger die das evangelion nach rechtem vorstandt predigten verordnen wolten, wie wir dann gethan, und insonderhait gegen Cronschwitz im ampt Weida, jegen Heussdorf, und etzlichen andern ortern solche prediger verordent. Wan uns aber furkombt was

unschickligkait zwitracht verfolgung und böser neidischer handelung sich dieselben nonnen widereinander unterstehen, so sollen sich unsere visitatores iedes orths umb solche ire handelung wesen wandel und betrieb erkunden, und nach erfindung der sachen mit inen craft dieses unsers bevhelichs rheden und handeln, domit das jenige, das sundtlich beschwerlich unschickerlich und wider got, abgestalt werde. Wo sie sich aber nit wollen weisen lassen, sollen sie bedencken, was dar innen zuthuen, und dasselb also furzunemen verschaffen, ader uns mit anzaig desselbigen ires bedenkens bericht darvonthuen, wollen wir uns demnach geburlich dar in zuerzaigen wissen.

Und besliesslich und entlich, was unsere, visitatores meher mangels spuren befinden, ader an sie gelangen wirdet, dar innen sich vor got und obrigkait wegen geburen wil einsehung zuthuen, das wollen wir inen hiemit macht und gewalt gegeben haben, nach irem bedencken unverzuglich furzunemen und zuvororden, in gnediger zuvorsicht sie werden sich in allen sachen, die sie auf diesen unsern bevhel und abfertigung furnemen, handeln und an sie gelangen, ader furfallen werden, sich als die, denen wir in solchem wichtigen und tapfern wergk und handel vortrauen, mit vleissiger erforschung, erkundung der gelegenhait und umbstende, damit hier innen auf bericht und leiderliche zustellung glaubens und, dieweil meniglicher das sein in diesen zeiten sucht, kein zuruttung ader unrichtigkait furfalle, zuhalten und zuerzaigen wissen, und begern in sonderhait, das sie alle ire handelung aufs kurzest in vorzaichnus brengen, und uns dieselbigen zu irer haimkunft zufertigen, mit notturftigen bericht etc., domit wir ob iren vorordnungen und handelungen distobass zuhalten, und so jemants dar innen beschwerungen furwenden wolt, uns gegen denselbigen mit geburlicher abweisung und antwurth haben zuvornemen lassen. Und sonderlich, wo jemandts von den unsern dar innen beschwert sein wolt, ader sich widersetzig machen ader erzaigen wurde, sampt des handels gestalt wollen sie auch aufzaichnen lassen, domit wir uns jegen demselbigen ferner haben zuerzaigen, alles ane geferde etc. zuurkunt mit unserm hier unden auf gedruckten secret besiegelt, geben zu Torgau auf Sontag Trinitatis Anno 1527. Johans K.

[Diese Unterschrift findet sich nicht im Exemplar zu Weimar, sondern in demjenigen des Rathsarchivs Grimma. Vgl. Grossmann, a. a. O. S. 23.]

2. Herzog Hansen churfürsten artickel ausgangen in seinem lande, sich darnach zuhalten und begiben. 1527.

[Nach Zerbst St.A. zu V. V f. 222b Nr. 54. Vgl. oben S. 36.]

Disse nachfolgende artiekel sein zue Weida ausgangen durch meins gnedigsten herren rethe, doctores und magisters.

1. Zum ersten, die pfarrherrn sollen von messen und vigilien auch von den sacramenten nichts nemen noch fordern.

2. Wirt und wirthin sollen jerlichen iren pfarherren itlichs ein groschen geben, für die opfer und sacrament und itlich gesinde ader knecht, das die sacrament entpheet, sol jerlich geben dem pfarhern einen halben groschen.

3. Die sacrament sol man iderman geben nach seinem beger in beider ader einer gestalt.

4. Die cerimonien dem ewangelio geleichmessig, soll man halten wie vor alters gehalten.

5. Keinen geistlichen monchen pfaffen noch nonnen soll man nicht schmehen noch verhonen bie leib und gut geboten.

6. Den pristern soll man den cetzman zins und was in gebürt geben.

7. Die messen soll man halten idermans gefallen deuths ader latinisch, wie die andacht erfordert.

8. Das evangelium soll helle und claer geprediget werden.

9. Die prediger sollen auch vom golauben, den zehen geboten, und von der beicht predigen, dem evangelio geleichmessig, und die menschen zue der beicht reissen.

10. Schulen soll man widder aufrichten allenthalben.

11. Die pfarherren sollen einen capellan 18 fl. und den tisch ein jar geben.

12. Den prediger cappellan und schulmeister und kirchner wol versorgen.

Von[1]) dem fleisch essen, weibnehmen, als ich here sagen hat man nichts gedacht oder geboten, ist vilicht nach in der feddern stecken. Item aus welcher seiten die prister in dem examen seint geweszen haben in allemahel das gegen spiel fürgehalten, und sie versucht, was sie gesaget haben, solchs alles verzeichnet und geschrieben.

Die artickel von welchen verhordt werden die sehlsorger durch die visitatores:

1. Von zehen gebothen, ab sie die x geboet lernen, und wie sie unterweissen die lare der forchte, von leiblichen peinen, ewigen, von unterscheide der peinen, von allen lastern.

2. Wie sie den gelauben lernen was der gelaube sei, wie man den erlanget, und wie sie lernen, die menschen gerechtfertiget werden.

[1]) Bis hierhin geht der Text bei Müller, das Folgende fehlt (vgl. oben S. 36). Die Abweichungen des Müller'schen Textes sind so unwesentlich, dass sie nicht erwähnt zu werden brauchen. Nur zu Nr. 2 sei konstatirt, dass Müller hier liest: „auch ein iglichs gesinde soll einen groschen geben, aber ein kind, das das sacrament entpfaet, sal iglichs dem pfarrherren einen halben groschen geben."

3. Was sie leren von sacramenten, der dauf, eucaristie und pues.

4. Ab auch sie der waher leichnam im brodt, und das ware bludt im kelche und wie sie das beweren.

5. Was frucht aus der geniessung des sacraments zue begern sei.

6. Von der taufe der kinder und widder daufung.

7. Von der bues, was sie sei, und welches seine deil sein.

8. Von der lieb und dem gehorsam gegen der uberkeit, von der liebe, creutze, bues, und andern fruchten des geistes.

9. Von dem ehelichen leben, von der forcht gots, wie sie allezeit seie mit dem gelauben von der listickeit des bossen geistes.

10. Von den menschlichen satzung wie sie leren welche zu halten sei, welche nicht zu halten sein, warumb sie zu halten sein, von ergernis zuvermeiden.

11. Von dem formb der messe, von predigen und feiern.

12. Von fellen das elich leben betreffende und verboten graden.

13. Von zinsen und wucherei.

14. Wie sie leren von thoden.

15. Vom gebett, ab sie auch fursprechen das Vater unser.

16. Ab sie den gelauben fursprechen.

17. Von den schulen.

18. Von den kirchuern.

19. Von dem gemeinen kasten und stiftung für die doten.

20. Wer die ebrecher strafe.

3. Unterricht der visitatoren an die pfarrherrn im kurfürstenthum zu Sachsen. 1528.

[Nach dem Drucke: Wittenberg 1528 durch Nickel Schirlentz. Die Abweichungen der Ausgabe von 1538, sowie der Ausgabe Wittenberg 1539 sind in Anmerkungen wiedergegeben. Vgl. oben S. 36—40.]

Vorrede.

Wie ein gottlich, heilsam werk es sei, die pfarren und christlichen gemeinen durch verstendige, geschickte leute zu besuchen, zeigen uns gnugsam an, beide neu und alt testament. Denn also lesen wir, das S. Petrus umbher zog im jüdischen lande, act. 9., und S. Paulus mit Barnaba, act. 15. auch aufs neu durchzogen alle ort, da sie geprediget hatten. Und in allen episteln zeuget er, wie er sorgfeltig sei, für alle gemeinen und pfarren, schreibet briefe, sendet seine jünger, leuft auch selber. Gleich wie auch die apostel, act. 8, da sie höreten, wie Samaria hette das wort angenomen, sandten sie Petron und Johannen zu ihn. Und im alten testament lesen wir auch, wie Samuel itzt zu Rama, itzt zu Nobe, itzt zu Galgal, und so fort an, nicht aus lust zu spacirn, sondern aus liebe und pflicht seines ampts, dazu aus not und durft des volcks umbher zog. Wie denn auch Elias und Eliseus theten, als wir in der könige bücher lesen. Welches werck auch Christus selbs aufs vleissigst für allen gethan, also, das er auch deshalben, nicht einen ort behielt auf erden, da er sein heubt hinlegt, der sein eigen were. Auch noch in mutterleibe solchs anfieng, da er mit seiner mutter uber das gebirge gieng, und S. Johannem heimsucht.

Welche exempel auch die alten veter, die heiligen bischove vorzeiten mit vleis getrieben haben, wie auch noch viel davon in bepstlichen gesetzen funden wird. Denn aus diesem werck sind ursprünglich komen die bischove und erzbischöve, darnach eim iglichen viel oder wenig zu besuchen und zu visitiren befolhen ward. Denn eigentlich heist ein bischof ein aufseher oder visitator, und ein erzbischof, der uber die selbigen aufseher und visitatores ist, darumb das ein iglicher pfarherr seine pfarkinder besuchen, warten und aufsehen sol, wie man da leret und lebet, und der erzbischof solche bischove besuchen, warten und aufsehen sol, wie die selbigen leren, bis das zu letzt solch ampt ist eine solche weltliche prechtige herschaft worden, da die bischove zu fürsten und herrn sich gemacht, und solch besuchampt etwa eim probst, vicarien oder dechant befolhen. Und hernach da pröbste und dechant und thumherrn auch faule junckern worden, ward solchs den officialen befolhen, die mit ladezeddeln die leute plagten in gelt sachen, und niemand besuchten.

Endlich, da es nicht erger noch tiefer kund fallen, bleib juncker official auch daheim in warmer stuben, und schickete etwa einen schelmen oder buben, der auf dem lande und in stedten umbher lief, und wo er etwas durch böse meuler und afterreder höret in den tabernen, von mans oder weibs personen, das zeiget er dem official, der greif sie denn an nach seinem schinderampt, schabet und schindet gelt, auch von unschüldigen leuten, und brachte sie dazu umb ehre und guten leumund, daraus mord und jamer kam. Daher ist auch blieben der heilige send oder synodus. Summa, solch theur edle werck, ist gar gefallen, und nichts davon uberblieben, denn das man die leute umb gelt, schuld und zeitlich gut, geladen und verbannet oder einen divinum ordinem, von den antiphen und versickeln in kirchen zu lören gestellet hat. Aber wie man lere, gleube, liebe, wie man christlich lebe, wie die armen versorget,

wie man die schwachen tröstet, die wilden strafet, und was mehr zu solchem ampt gehöret, ist nie gedacht worden. Eitel juncker und brasser sind es worden, die den leuten das ihr verzereten, und nichts, ja eitel schaden dafür theten. Und ist also dis ampt, gleich wie alle heilige christliche alte lere und ordnung, auch des teufels und endechrists spott und gauckelwerck worden, mit greulichem, erschrecklichem verderben der seelen.

Denn wer kan erzelen, wie nütze und not solch ampt in der christenheit sei? Am schaden mag mans mercken, der daraus komen ist, sint der zeit es gefallen und verkeret ist. Ist doch kein lere noch stand recht oder rein blieben, sondern dagegen so viel greulicher rotten und secten aufkomen, als die stift und klöster sind, dadurch die christliche kirche gar unterdruckt gewest, glaube verloschen, liebe in zanck und krieg verwandelt, evangelium unter die banck gesteckt, eitel menschen werck, lere und treume, an stat des evangelii regirt haben. Da hatte freilich der teufel gut machen, weil er solch ampt darnider und unter sich bracht, und eitel geistliche larven und münchkelber aufgericht hatte, das ihm niemand widerstund, so es doch grosse mühe hat, wenn gleich das ampt recht und vleissig im schwang gehet, wie Paulus klaget zun thessalonichern, corinthern und galatern, das auch die apostel selbs alle hende vol damit zu schicken hatten, was solten denn die müssige faule beuche hie nutz schaffen?

Demnach[1]), so uns itzt das evangelium durch unaussprechliche gnade Gottes barmherziglich wider komen, oder wol auch zuerst aufgangen ist, dadurch wir gesehen, wie elend die christenheit verwirret, zurstreuet, und zurissen ist, hetten wir auch dasselbige recht bischoflich und besuchampt, als aufs höhest von nöten, gerne wider angericht gesehen. Aber weil unser keiner dazu berufen, oder gewissen befelh hatte, und S. Petrus nicht wil in der christenheit etwas schaffen lassen, man sei denn gewis, das gottes gescheft sei, hat sichs keiner für dem andern thüren unterwinden. Da haben wir des gewissen wollen spielen und zur liebe ampt (welchs allen christen gemein und geboten) uns gehalten, und demütiglich[2]) mit bitten angelangt, den durchleuchtigsten hochgebornen fürsten und herrn, herrn Johans, herzog zu Sachsen, des röm. reichs erzmarschalck und kurfürst, landgrafen in Düringen, marggrafen zu Meissen, unsern gnedigsten herrn, als den landsfürsten und unser gewisse weltliche oberkeit, von gott verordnet, das s. k. f. g. aus christlicher liebe (denn sie nach weltlicher oberkeit nicht schuldig

---

gelio zu gut, und den elenden christen in s. k. g. landen, zu nutz und heil, gnediglich wolten etliche tüchtige personen zu solchem ampt fordern und ordnen. Welchs denn s. k. g. also gnediglich, durch gottes wolgefallen, gethan, und angericht, und im kurfürstenthum, und allenthalb in s. k. g. landen etliche visitatores verordnet.

Und so nun der durchleuchtige hochgeborne fürst und herr, herr Heinrich herzog zu Sachsen, landgraf in Düringen, und marggraf zu Meissen etc. unser gnediger herr, itzund nach absterben herzog Georgen, s. f. g. brudern, in seiner f. g. so ehrlichem alter, von gott dem barmherzigen himlischen vater, so ganz gnediglich wunderbar, und mit grossem uberschwenglichen reichthum göttlicher gnaden, aller seligen benedeiung und segens begabet, das s. f. g. die selbige lere des heiligen evangelii Jhesu Christi unsers heilands, und die reine göttliche warheit, wie zuvor in etlichen, also itzund in allen irer fürstlichen gnaden landen und fürstenthum geprediget, geleret, und treulich ausgebreitet, wissen wollen, haben s. f. g. dem selbigen exempel des kurfürsten zu Sachsen, unsers gnedigsten herrn, s. f. g. vettern, nachgefolget, und zu bestellung der kirchen und religionsachen, zu ausbreitung der reinen christlichen lere, auch visitatores zu diesem anfang, und erster visitation verordnet die ehrwirdigen, hochgelarten, ehrnvhesten, gestrengen und achtbarn herrn, Justum Jonam, der heiligen schrift doctor, probst zu Wittemberg, und Melchiorn von Creytzen amptmann zu Colditz und Leisnick, der recht doctor, M. Georgium Spalatin, Casparn von Schönberg auf Rheinsperg, und Rudolf von Rechenberg. Gott gebe, das es ein selig exempel sei, und werde, allen andern deudschen fürsten fruchtbarlich nachzuthun, welches auch Christus am letzten reichlich vergelten wird, Amen.

Und nach dem denn s. f. g. mit uns dasselbig evangelium Christi, die selbige reine lere der gnade, (welche die ganz ware christliche kirche eintrechtig und gleichförmig füret) befolhen zu predigen, und in allen kirchen, versamlung, pfarren etc. zu leren.

So haben s. f. g. den selbigen unterricht der visitator an die pfarherr, welcher im kurfürstenthum erstlich ausgangen, umb einigkeit, gleichförmigkeit willen der lere, auch mit den selbigen worten, zu anfang und erster pflanzung des evangelii, in druck ausgehen lassen, darnach sich mit der lere in irem predigampt, mit den gottesdiensten und ceremonien, alle pfarherr, seelsorger, diacon, prediger, kirchendiener, zu richten haben.

So wünschen wir nu, wie Petrus der apostel seine epistel beschleust, das der gott aller gnaden, welcher, durch sein evangelium berufen, uns hat zu seiner ewigen herrligkeit, in Christo Jhesu, bei diesem angefangenen werck, durch seinen geist beistand, göttlich schutz, schirm, gnade und segen gnediglich alle zeit sein wolle, und alle gottfürchtige hertzen in erkenntnis des seligen evangelii und reinen göttlichen warheit vollend bereiten, stercken, kreftigen, gründen, dem selbigen lieben vater und Gott, dem unvergenglichen, unsichtbarn, und allein weisen, sei ehre und preis, von ewigkeit zu ewigkeit, Amen."

---

[1]) Die aus Anlass der Reformation Herzog Heinrichs von Sachsen 1539 veranstaltete neue Ausgabe [Wittenberg 1539] liest statt „Demnach so ..... aufgangen ist": „Demnach, so uns itzund das evangelium durch uberreiche, unaussprechliche gnade gottes widerkomen und helle wider aufgangen ist".

[2]) Die vorstehend erwähnte Ausgabe Wittenberg 1539 hat von hier an folgenden Schluss der Einleitung: „mit unterthäniger vleissiger bitte, den kurfürsten zu Sachsen unsern gnedigsten h. angelanget, als den landesfürsten, und unser gewisse weltliche oberkeit von gott verordnet, das s. k. g. aus christlicher liebe, und umb gottes willen, dem evan-

sind) und umb gotts willen, dem evangelio zu gut, und den elenden christen in s. k. f. g. landen, zu nutz und heil, gnediglich wolten etliche tüchtige personen zu solchem ampt fordern und ordnen, welchs denn s. k. f. g. also gnediglich, durch gottes wolgefallen, gethan und angericht haben, und solchs den vier personen befolhen, nemlich, dem gestrengen ernvhesten herrn Hansen, edlen von der Plaunitz, ritter etc., dem achtbarn hochgelarten herrn Hieronymo Schurff, der rechten doctorn etc., dem gestrengen und vhesten Asmus von Haubitz etc. und dem achtbarn herrn Philippo Melanchthon, magistro etc. Gott gebe, das es ein selig exempel sei und werde, allen andern deudschen fürsten, fruchtbarlich nach zu thun, welches auch Christus am letzten reichlich vergelten wird, Amen.

Weil aber der teufel durch seine giftigen, unnützen meuler kein göttlich werck ungeschendet und ungeschabernackt lassen kan, und bereit an, durch unsere feinde, viel drinnen zu meistern und zu verdammen hat, also das auch etliche rhümen, unsere lere habe uns gereuen, und seien zurück gangen und widerrufen (und wolt gott, das solch ir rhümen recht were, und unser widerrufen bei ihn gelten müste, so würden sie freilich viel mehr zu uns, denn wir zu inen tretten, unsere lere bestetigen, und ir ding widerrufen müssen), bin ich verursachet, solchs alles, so die visitatores ausgericht, und schriftlich unserm gnedigsten herrn haben angezeigt, nachdem ichs mit allem vleis durch sie zusamen bracht uberkomen, offentlich durch den druck an tag zu geben, damit man sehe, das wir nicht im winckel noch tunckel handeln, sondern das liecht frölich und sicher suchen und leiden wollen. Und wie wol wir solchs nicht als strenge gebot konnen lassen ausgehen, auf das wir nicht neue bepstliche decretales aufwerfen, sondern als eine historien oder geschicht, dazu als ein zeugnis und bekendnis unsers glaubens, so hoffen wir doch, alle frume friedsame pfarherr, welchen das evangelion mit ernst gefellet, und lust haben einmütiglich und gleich mit uns zu halten, wie S. Paulus leret Philip. 2. das wir thun sollen, werden solchen unsers landesfürsten und gnedigsten herren vleis, dazu unser liebe und wolmeinen, nicht undankbarlich noch stölzlich verachten, sondern sich williglich, on zank, nach der liebe art, solcher visitation unterwerfen, und sampt uns der selbigen friedlich geleben, bis das gott der heilige geist bessers durch sie oder durch uns anfahe.

Wo aber etliche sich mutwilliglich dawider setzen würden, und on guten grund ein sonderlichs wolten machen, wie man denn findet wilde köpfe, die aus lauter bosheit nicht können etwas gemeins oder gleichs tragen, sondern ungleich und eigensinnig sein ist ir herz und leben, müssen wir die selbigen sich lassen von uns, wie die spreu von der tennen, söndern, und umb ihren willen unser gleichs nicht lassen. Wie wol wir auch hierin unsers gnedigsten herren hülf und rat nicht wollen unbesucht lassen. Denn ob wol s. k. f. g. zu leren und geistlich zu regirn nicht befolhen ist, so sind sie doch schüldig, als weltliche oberkeit, darob zu halten, das nicht zwitracht, rotten und aufrhur sich unter den unterthanen erheben, wie auch der keiser Constantinus die bischove gen Nicea foddert, da er nicht leiden wolt noch solt, die zwitracht, so Arrius hatte unter den christen im keiserthum angericht, und hielt sie zu eintrechtiger lere und glauben.

Aber gott der vater aller barmherzickeit gebe uns durch Christum Jhesum seinen lieben son den geist der einickeit und kraft, zu thun seinen willen, denn ob wir gleich aufs aller feinest eintrechtig sind, haben wir dennoch alle hende vol zu thun, das wir guts thun und bestehen in göttlicher kraft. Was solts denn werden, wo wir uneins und ungleich unternander sein wolten? Der teufel ist nicht from noch gut worden dis jar, wirds auch nimer mehr. Darumb lasst uns wachen und sorgfeltig sein, die geistliche einickeit (wie Paulus leret) zu halten im bande der liebe und des frides, Amen [1]).

Register des unterrichts.

Von der lere.
Von den zehen geboten.
Von dem rechten christlichen gebet.
Von trübsal.
Vom sacrament der taufe.
Vom sacrament des leibs und bluts des herrn.
Von der rechten christlichen busse.
Von der rechten christlichen beicht.
Von der rechten christlichen genugthuung für die sunde.
Von menschlichen kirchenordnung.
Von ehesachen.
Vom freien willen.
Von christlicher freiheit.
Vom türken.

[1]) Luther's Vorrede vom Jahre 1538: Ich hab der visitation büchlin aufs neu lassen ausgehen, etliche stücke darinnen weggethan und geendert, als die dazumal zum anfang nötig waren, nach zu geben, umb der schwachen willen, welche nu hinfort nicht mehr sind noch sein sollen, sonderlich in diesem fürstenthum und nehesten nachbarn, weil das wort gottes nu klar und gewaltiglich scheinet, das sich niemand entschüldigen kan. Was der satan und die seinen hie wider liegen und lestern werden, achten wir nichts. Es ist gott und seiner kirchen damit gedienet, da begnüget uns an, und danken unserm lieben herr gott, der uns zu solchem dienst gefordert und tüchtig gemacht hat.

Von teglicher ubung in den kirchen.
Vom rechten christlichen bann.
Von verordnung des superattendenten.
[Von schulen, vom ersten, andern und dritten haufen[1])].

Von der lere.

Nu befinden wir an der lere unter andern fürnemlich diesen feil, das, wiewol etliche vom glauben, dadurch wir gerecht werden sollen, predigen, doch nicht genugsam angezeigt wird, wie man zu dem glauben komen sol, und fast alle ein stück christlicher lere unterlassen, on welches auch niemand verstehen mag, was glauben ist oder heisst. Denn Christus spricht, Luce am letzten cap., das man predigen sol in seinem namen, busse und vergebung der sünden.

Aber viel itzund sagen allein von vergebung der sünde, und sagen nichts, oder wenig, von busse. So doch on busse kein vergebung der sunden ist. Es kan auch vergebung der sünden nicht verstanden werden on busse. Und so man die vergebung der sunden prediget on busse, folget, das die leute wenen, sie haben schon vergebung der sunden erlanget, und werden dadurch sicher und forchtlos. Welchs denn grösser irthum und sunde ist, denn alle irthum für dieser zeit gewesen sind. Und vorwar zu besorgen ist, wie Christus spricht, am 12 cap., das das letzte erger werde, denn das erste.

Darumb haben wir die pfarherr unterrichtet und vermanet, das sie, wie sie schüldig sind, das evangelion ganz predigen, und nicht ein stück on das ander. Denn gott spricht, deuteronomii am 4. man sol nicht zu seinem wort, oder davon thun. Und die itzigen prediger schelten den bapst, er habe viel zusatz zu der schrift gethan, als denn leider allzu war ist. Diese aber, so die busse nicht predigen, reissen ein gros stück von der schrift, und sagen die weil vom fleisch essen und der gleichen geringen stücken, wiewol sie auch nicht zu schweigen sind, zu rechter zeit, umb der tyrannen willen, zu verteidigen die christliche freiheit. Was ist aber das anders, denn wie Christus spricht Matthei am 23. ein fliegen seigen, und ein kameel verschlingen[2])?

Also haben wir sie vermanet, das sie vleissig und oft die leute zur busse vermanen, reu und leid uber die sunde zu haben, und zu erschrecken für gottes gericht. Und das sie auch nicht das grössest und nötigst stück der busse[3]) nachlassen, denn beide, Johannes und Christus, die Phariseer umb ire heilige heuchelei herter strafen, denn gemeine sünder. Also sollen die prediger in dem gemeinen man die grobe sunde[1]) strafen, aber wo falsche heilickeit ist, viel herter zur busse vermanen.

Denn wiewol etliche achten, man sol nichts leren für dem glauben, sondern die busse aus und nach dem glauben folgend leren, auf das die widersacher nicht sagen mügen, man widerrüfe unser[2]) vorige lere, so ist aber doch anzusehen, weil die busse und gesetz auch zu dem gemeinen glauben gehören (denn man mus ja zuvor gleuben, das gott sei, der da dreue, gebiete und schrecke etc.). So sei es für den gemeinen groben man, das man solche stücke des glaubens las bleiben, unter dem namen busse, gebot, gesetz, forcht etc. Auf das sie deste unterschiedlicher den glauben Christi verstehen, welchen die apostel iustificantem fidem, das ist, der da gerecht macht und sunde vertilget, nennen, welchs der glaube von dem gebot und busse nicht thut, und doch der gemeine man, uber dem wort glauben, irre wird, und frage aufbringet on nutz.

Von den zehen geboten.

Darumb sollen sie die zehen gebot oft und vleissig predigen, und die auslegen und anzeigen, nicht allein die gebot, sondern auch, wie gott strafen wird, die so sie nicht halten, wie auch gott solche oft zeitlich gestraft hat. Denn solche exempel sind geschrieben, das man sie den leuten fürhalte, wie die engel zu Abraham sprachen, da sie sagten zu ihm, Genesis 19., wie Gott Sodoma strafen wolt, und mit hellischem feur verbrennen. Denn sie wissten, er würde es seinen nachkomen sagen, das sie gott lerneten fürchten.

So sollen sie auch etliche besondere laster, als ehebruch, seuferei, neid und hass, strafen und anzeigen, wie gott die selben gestraft hat, damit er anzeigt, das er on zweifel nach diesem leben viel herter strafen wird, wo sie sich hie nicht bessern.

Und sollen also die leute zur gottesforcht, zur busse und reu gereitzt und vermanet werden, und das sicher und forchtlos leben, gestraft werden. Darumb sagt auch S. Paulus zu den Römern am 3. cap., durch das gesetz kompt nür erkenntnis der sunde. Denn sunde erkennen ist[3]) nichts anders, denn wahrhaftige reu.

---

[1]) Dieser letzte Satz fehlt in dem Drucke von Schirlentz 1528. Offenbar nur aus Versehen.

[2]) 1538 statt [ein fliegen .. verschlingen]: „eine mücken seigen, und ein kameel verschlucken?“

[3]) 1538 statt [das grössest .. busse]: das grosse und nötige stücke der busse.

[1]) 1538 statt [die .. sünde]: die groben sünden.

[2]) 1538 statt [unser]: diese.

[3]) 1538 statt [durch das ... ist]: durch das gesetz kömpt erkentniss der sünde. Und sünde erkentniss ist etc.

Daneben ist denn nützlich, das man vom glauben predige. Also, das, wer reu und leid umb seine sünde habe, das der selbige gleuben sol, das im seine sünde nicht umb unsers verdiensts, sondern umb Christus willen, vergeben werden. Wo denn das reuig und erschrocken gewissen, davon frid, trost und freude empfehet, das es hört, das uns die sunde vergeben sind, umb Christus willen. Das heisst der glaub, der uns für gott gerecht macht. Und sollen die leute vleissig vermanen, das dieser glaube nicht künne sein on ernstliche und warhaftige reu und schrecken für gott, wie geschrieben ist, im 110 psalm, und Ecclesiastici am ersten, der weisheit anfang ist gott fürchten. Und Esaias sagt am letzten, auf welchen sihet gott, denn allein auf ein erschrocken und reuig herz?

Solchs sol oft gesagt werden, das die leute nicht in falschen wahn komen, und meinen, sie haben glauben, so sie doch noch weit davon sind. Und sol angezeigt werden, das allein in dem glauben sein mügen, die warhaftige reu und leid tragen uber ire sünde. Das ander, wo nicht reu ist, ist ein gemalter glaub. Denn rechter glaube sol trost und freude bringen an gott. Solcher trost und freude wird nicht gefület, wo nicht reu und schrecken ist, wie Christus Matthei am 11. sagt, den armen wird das evangelion gepredigt.

Diese zwei sind die ersten stücke des christlichen lebens, busse oder reu und leid, und glauben, dadurch wir erlangen vergebung der sünde, und gerecht werden für gott, und sol in uns, beides wachsen und zunemen.

Das dritte stück christliches lebens ist, gute werk thun, als keuscheit, den nehesten lieben, ihm helfen, nicht liegen, nicht betriegen, nicht stelen, nicht todschlagen, nicht rachgirig sein, nicht mit eigen gewalt rechen etc.

Darumb sollen abermals die zehen gebot vleissig gepredigt werden, darin denn alle gute werck verfasset sind.

Und heissen darumb gute werk, nicht allein das sie dem nehesten zu gut geschehen, sondern auch, das sie gott geboten hat. Derhalben sie auch gott wolgefallen. Gott hat auch kein wolgefallen an denen, die sie nicht thun, wie Michee am 6. stehet, o mensch ich will dir zeigen, was gut ist, und was gott von dir foddert, nemlich, das gericht thun, ja thun was recht ist, lust haben dem nehesten guts zu thun, und in forcht für gott wandeln.

Das erste gebot gottes leret gott förchten, denn gott dreuet da denen, so ihnen nicht achten. Es leret auch gott gleuben und trauen, denn gott sagt zu, er wölle denen gut thun, die ihn lieben, das ist, die sich zu ihm gutes versehen, wie Esaie am 64. und 1 Corinth. 2. stehet, das kein auge gesehen hat, und kein ohre gehört hat, und in keines menschen herz gestiegen ist, das gott bereit hat denen, die ihn lieben.

Das ander gebot leret, das man gottes namen nicht misbrauche. Das ist aber gottes namen recht brauchen, ihn anrufen in allen nöten, leiplichen oder geistlichen, wie er geboten hat, im 49 Psalm, ruff mich an in der zeit der not, so will ich dich erretten, so soltu mich preisen. Und gott sagt in dem selben psalm, das das der rechte dienst sei, damit man ihm dienen künde, ihn anrufen und bitten, das er helfe, dabei auch ihm danksagen umb seine gutthat. Denn gott spricht daselbst, so soltu mich preisen. Item, wer dank opfert, der preiset mich, und das ist der weg, das ich ihm zeige das heil gottes.

Hier sollen auch die pfarherr und prediger die leut vermanen zu beten. Denn das ist die erfüllung dieses gebots, beten, das ist, gott umb hülfe ansuchen [1]) in allen anfechtung. Und sollen die leute unterrichten, was beten sei, und wie man beten sol.

Von dem rechten christlichen gebet.

Erstlich sollen sie leren, das gott geboten hat zu beten. Darumb, wie es grosse sunde ist todschlagen, also ists auch sunde, nichts von gott bitten oder begeren. Dieses gebot solt billich uns reizen zu bitten [2]), dieweil gott nicht allein so gütig ist, das er helfen wil, denen so bitten, sondern auch gebeut zu bitten, Luce am 18. und an vielen andern orten. Welchs die pfarherr den leuten sollen fürhalten. Wenn ein fürst were, der nicht allein gebe, was man von ihm begeret, sondern geböte jederman zu bitten, was jedem von nöten were, den würde man für einen gnedigen herrn halten, und viel von ihm bitten. Denn so wir mehr bitten, so er lieber gibt, wie er sagt von Magdalena, Luce am 7., darumb wird ihr viel vergeben, denn sie sich sehr viel guts zu mir versihet [3]).

Zum andern, so sollen sie anzeigen, das auch gott zugesagt hat uns zu hören, Matth. 7. Luce 11. bittet, so wird euch gegeben [4]). Auf solche zusage sollen wir uns lassen [5]), und nicht zweifeln. Gott höret unser bitt. Wie Christus spricht,

[1]) 1538 statt [ansuchen]: anrufen.
[2]) 1538 statt [bitten]: beten.
[3]) 1538 statt [Wie er sagt .. versihet]: wie er sagt Ephes. 3. Er kann thun mehr denn wir bitten oder begreifen. Und Isa. 65. Ehe denn sie rufen, wil ich sie erhören.
[4]) 1538 statt [Matth. 7 ... gegeben]: Luc. 11. Matth. 7. Bittet, so werdet ir empfahen, suchet, so werdet ir finden, klopfet an, so wird euch aufgethan. Item bittet, so wird euch gegeben. Auf solche ...
[5]) 1538 statt [lassen]: verlassen.

Marci 11., darumb sage ich euch, alles was ihr bittet in eurem gebet, gleubt nur, das irs empfahen werdet, so wirds euch werden.

Es sol uns auch nicht abschrecken, das wir sunder sind, denn er höret uns nicht umb unsers verdiensts, sondern umb seiner zusage willen. So stehet Michee am letzten, du wirst dem Jacob treu, und dem Abraham gütig sein, wie du denn unsern vetern vorzeiten geschworn hast.

Doch ist des sunders und heuchlers gebet nicht erhöret, der nicht reu hat umb seine sunde und heuchelei, denn von den selben ist gesprochen, im 18 Psalm, sie rufen, aber da ist kein helfer, zum herrn, aber er antwortet ihnen nicht.

Aber die so reu tragen und gleuben, das ihnen gott, umb Christus willen, vergebe, die sollen sich ihre gescheene sunde und heuchelei nicht lassen abschrecken. Denn gott wil nicht verzweifelung haben, sondern er wil, das wir gleuben, er erhöre uns, und werde uns helfen. Darumb sollen die pfarherr die leute also unterrichten, das zum gebet glauben gehöret, das uns gott erhören wölle, wie Jacobus spricht im 1 cap., er bitt[1]) aber im glauben, und zweifel nicht, denn wer da zweifelt, der ist gleich als eine woge des meres, die vom winde getrieben und bewegt wird, solcher mensch gedenke nur nicht, das er etwas von dem herrn empfahen werde.

Das ist nicht gebett, so einer viel pater noster, oder psalmen spricht, und in wind schlegt, achts nicht gros, versihet sich auch nicht, das gott höre, wartet auch nicht auf gottes hülfe. Ja ein solcher hat gar kein gott, und gehet ihm wie der 114. psalm spricht, sein gott hat ohren und höret nicht, das ist, er tichtet ihm ein gott, der doch nicht höret.

Zum dritten, sollen sie die leute unterweisen, das man etwas von gott zeitlichs oder ewigs begere, ja sie sollen sie vermanen, das jeder gott seine not fürhalte. Einen druckt armut, den andern krankheit, den dritten sunde, den vierden unglaube und andere gebrechen. Darumb viel suchen[2]), einer bei S. Antonio, der ander bei S. Sebastian etc. Was nu ist, so sol hülf bei gott[3]) gesucht werden.

Und ob gott schon die hülfe verzeucht, sollen wir darumb nicht ablassen zu bitten, wie wir lernen, Luce am 18 capitel. Denn gott unsern glauben also ubet. Ob gott auch gar nicht gebe, das wir begeren, sollen wir dennoch nicht zweifeln, er habe unser bitt erhöret, sondern wissen, ob er schon das nicht gibet, wird er anders geben, bessers. Solchs sollen wir zu ihm stellen, und ihm nicht zeit und mas bestimmen. Wie lang zog er Abraham auf, und die andern veter, ehe das ihnen[1]) das verheissen land eingegeben ward? Der exempel findet man genug in der schrift.

Das dritte gebot leret, den feiertag heiligen. Wiewol nu gott die eusserliche feier uns nicht also geboten hat, zu halten, wie den jüden, das man gar kein handerbeit daran möchte thun, dennoch sollen etliche feier gehalten werden, also, dass man gottes wort höre und lere[2]), und die leute gewisse zeit haben, zusamen zu komen etc.

Das vierde gebot leret, die eltern ehren, und ihnen gehorsam sein. Hie sol den jungen leuten vleissig fürgehalten werden, die zusage, da gott verheisset, im andern buch Mose am 20.: Wer seine eltern ehret, der sol lange leben. Das ist, es sol ihm wol gehen in allem leben. Wer die eltern unehret, und ihnen ungehorsam ist, der sol unglück haben. Wie der Cam vermaledeiet ist von seinem vater Noe, Genesis am 9. Denn sein vater sprach, verflucht sei Canaan, und sei ein knecht aller knechte, unter seinen brüdern. Wie es dem Absalom ubel gangen ist, der seinen vater veriagt hat, denn Absalom erhieng endlich an einer eichen, wie man im andern teil Samuels am 18 cap. liset. Wie Jacob den Ruben vermaledeiet, das er ihm sein weib beschliefe, Genesis am 49. Denn sein vater sprach, du solt nicht der ubrist sein, denn du bist auf deines vaters lager gestiegen, daselbs hastu mein bette besuddelt mit dem aufsteigen etc. Denn nützlich ist, die leut leren, das alle wolfart und unglück von gott kompt. Wolfart den, die gott förchten und sein gebot halten, unglück denen, die gott verachten. Ja, ob gott schon den fromen unglück zuschicket, so hilft er ihnen doch, und tröstet sie auch oft leiblich, nicht allein mit geistlichen gütern, wie der 33. psalm spricht, der gerecht mus viel leiden, aber der herr hilft ihm aus dem allen. Und der ganze 37. psalm leret, erzürne dich nicht uber dem ubel. Und ist ein grosser feil, das man die leute nicht treibt, das sie leibliche güter von gott hoffen und begeren[3]), denn in solchen solt der glaube geübt werden.

Es ist auch nicht not, das man subtil disputire vom verdienst, ob solche gott umb unser werk willen gebe. Es ist genug, das man sie unterrichte, das gott solche werke fodder und belohuung gebe, dieweil ers verheissen hat, on unser verdienst.

Das ist von nöten zu leren, das uns gott die sunde verzeihe, on alle unsere werk, umb Christus

---

[1]) 1538 statt [Er bitt]: Er bete.
[2]) 1538 statt [viel suchen,]: viel suchen hülfe.
[3]) 1538 statt [hülfe bei gott]: hülfe allein bei gott.

[1]) 1538 statt [ehe das inen]: ehe inen.
[2]) 1538 statt [höre und lere]: höre und lerne.
[3]) 1538 statt [das sie .. begeren]: das sie aller leiblicher güter von gott hoffen und begeren.

willen. Denn gott ist der sunden so feind, das keiner creatur werk dafür gnug thun mag, es hat allein müssen der gottes son dafür geopfert werden.

Uber das aber, schreien viel, gute werk[1]) verdienen nichts. Viel besser were, man triebe die leute gute werk zu thun, und liesse die scharfe disputationes fallen. Denn war ists, das gott guts gibt umb seiner verheissung, nicht umb unser werk willen, aber doch müssen gute werk, die gott geboten hat, geschehen.

Darumb sol man den groben leuten ernstlich fürhalten, wie hart gott strafet mit allerlei unfal, die, so die eltern nicht ehren, denn gott lesst sie in schande, in armut, in krankheit und ander ubel fallen.

Hie sol man auch leren, wie die eltern schüldig sind, ire kinder zu gottes forcht ziehen, sie gottes wort leren und leren lassen. So spricht Salomo in seinen sprüchen am 22. cap.: Torheit ist des kindes herzen angeboren, die rute der strafe nimpt sie weg. Wie auch S. Paul zun Ephesern am 6. sagt: Und ir veter reizet eure kinder nicht zu zorn, sondern ziehet sie auf in der zucht und vermanung an den herrn[2]). Davon ist das exempel Eli, den gott nach anzeige des ersten teils Samuelis am andern cap. gestraft hat, und vom priesterthumb gestossen, darumb, das er seine kinder nicht mit ernst gezogen hat. Es ist die jugent nie freveler gewest denn itzund, wie wir sehen, wie wenig sie gehorchen, wie wenig sie der eltern[3]) achten, darumb on zweifel viel plagen, krieg, aufrhur, und ander ubel in die welt komen.

In dieses gebot gehört auch, das man das alter ehre. Item, das man die priesterschaft, die uns mit gottes wort dienen, ehre. Denn sie ist eine dienerin gottes worts, und wir haben gottes wort durch sie, wie S. Paulus schreibt in der 1. zu Timotheo am 5. cap.: Die eltisten, die wol fürstehen, die halte man zwifacher ehren werd, sonderlich die da erbeiten im wort und in der lere.

Item, das man der öbrikeit gehorsam sei. Nu hat S. Paulus zun Römern am 13 cap. drei stücke erzelt, die der oberkeit gehören.

Das erste, geschos, darumb wir allen auflag, gelt und erbeit des leibs ihnen geben sollen.

Das ander, forcht, das ist, das wir uns herzlichen förchten für der öbrikeit, das, ob schon die öbrikeit unsern ungehorsam nicht strafen kan, das wir wissen, das denselben dennoch gott strafen wird, der die öbrikeit eingesetzt hat, und erhelt. Darumb auch alle aufrhürische sind gestraft worden, wie Paulus spricht zun Römern am 13. Wer sich wider die öbrikeit setzet, der widerstrebet gottes ordnung, die aber widerstreben, werden uber sich ein urteil empfahen. So sagt auch Salomo in sprüchen am 24. Mein kind, förchte den herrn, und den könig, und menge dich nicht unter die aufrhürischen, denn ihr unfal wird plötzlich entstehen, und wer weis wenn beider unglück kömpt?

Es ist auch nützlich den leuten die exempel fürtragen, da gott die aufrhürischen gestraft hat, als Datan und Abiram, wie im 4. buch Mose am 16. stehet, die sich wider Mosen setzten. Denn die erde zureis unter ihnen, und thet ihren mund auf, und verschlang sie, mit ihren heusern, mit allen menschen die bei Korah waren, und mit aller ihrer habe, und furen hinunter lebendig in die helle, mit allem das sie hatten, und die erde decket sie zu. Dazu fur das feur aus[1]), und fras die zwei hundert und funfzig menner, die das reuchwerck opferten.

Abimelech do er sich wider des Gideon neun und sechzig söne setzet, wurd er endlich, wie im buch der Richter am 9. und im andern teil Samuels am 11. cap. stehet, von einem thurn für Thebez, von einem weib mit einem stücke von einer mülen auf sein kopf geworfen, das im der scheddel davon zubrach.

Siba der Israel. von David bracht, als man liset im andern teil Samuels am 20. cap. ward darnach sein kopf abgehauen.

Absalom der sich wider seinen vater David aufleinet, erhieng zu letzt an einer eichen, als auch im andern teil Samuels am 18. stehet.

Zambri oder Simri, der einen bund wider seinen herrn, könig Ella zu Israel, machet, und ihn erschlug, war nicht lenger könig, denn sieben tage, denn könig Amri zu Israel belegert ihn zu Thirza. Und als Zambri sahe, das die stad solt gewonnen werden, gieng er in den pallast, und verbrant sich mit dem haus des königs, wie im ersten teil von den königen am 16. stehet.

Wir sehen auch offentlich, das gott keinen frevel ungestraft lesst, denn mord bleibet nimmer ungerochen, wie auch Christus spricht Matthei am 26. Wer das schwert nimpt, der kompt umb mit dem schwert, das ist, wer aus eigen fürnemen on der öbrikeit befelh das schwert nimpt, der wird gestraft. Dergleichen sprüche sind viel in der schrift, die sollen den leuten vleissiglich eingebildet werden, als dieser Salomons, in sprüchen am 16.: Der grimm des königs ist ein tödlicher bote, aber ein weiser man wird ihn versünen. Item, proverbiorum am 20. Der schrecken des

[1]) 1538 statt [Uber das .. werck]: Viel schreien einhin on vernunft, gute werck ....
[2]) 1538 statt [an den]: zu dem.
[3]) 1538 statt [der eltern]: die eltern.

[1]) 1538 statt [fuhr .. aus]: fuhr feur aus.

königs ist wie das brüllen eines jungen lewen, wer ihn erzürnet, der sundiget wider seine seele.

Das dritte, das man der öbrikeit zu erzeigen schuldig ist, heisst ehre. Denn was ist das, das wir wenen, wenn wir der öbrikeit rent und zins, oder erbeit des leibs geben haben, so haben wir sie bezalet? Aber gott fordert viel einen höhern dienst gegen der öbrikeit von uns, nemlich ehre. Das ist erstlich, das wir erkennen, das die öbrikeit von gott da sei, und das uns gott durch sie viel grösser güter gibt, denn wo gott öbrikeit und recht in der welt nicht erhielte, würde der teufel, der ein todschleger ist, allenthalben mord anrichten, das nirgend unser leben, weib und kinder sicher weren.

Aber gott erhelt öbrikeit, und gibt dadurch friede, straft die frevelen, und weret ihnen, das wir mügen weib und kind erneren, die kinder zu zucht und gottes erkentnis erziehen, sicher sein in unsern heusern, auf der strassen, das eins dem andern helfen müge, und zu dem andern komen, und bei ihm wonen. Solchs sind eitel himlische güter, die wil gott, das wir sie betrachten und erkennen, das sie gottes gaben sind. Und wil, das wir der öbrikeit, als seine dienerin, ehren, ihr dankbarkeit erzeigen, darumb, das uns gott solch grosse güter durch die oberkeit gibt.

Wer nu gott also in der öbrikeit sehen möchte, der würde die öbrikeit herzlich lieb haben, wer diese güter betrachten künte, die wir empfahen durch die öbrikeit, der würde der öbrikeit herzlichen [1]) danken. Wenn du wisstest, das jemand dein kind von dem tode errettet hette, du würdest dem selbigen gütlichen danken. Warumb bistu denn nicht dankbar der öbrikeit, die dich, deine kinder, dein weib, von teglichem mord errettet? Denn so die öbrikeit nicht den bösen [2]) werete, wenn weren wir sicher? Darumb, wenn du weib und kind ansihest, so soltu gedenken, dis sind gottes gaben, die ich durch die öbrikeit behalten mag. Und als lieb du deine kinder hast, also lieb soltu auch die öbrikeit haben. Und dieweil der gemeine man solche güter (frieden, recht, straf der bösen) nicht erkennet, sol man sie vleissig erkleren, und oft zu bedencken erinnern.

Zum andern ist die höchste ehre, das man für die öbrikeit herzlich bitte, das ihnen gott gnade und verstand geben wölle, wol und friedlich zu regiren, wie S. Paulus gelert hat, in der 1 zu Timoth. am andern cap. So ermane ich nu, das man für allen dingen zuerst thue bitte, gebet, fürbit und danksagung für alle menschen, für die könige und für alle öbrikeit, auf das wir ein gerüglich und stilles leben füren mügen, in aller gottselic keit und redlickeit. Denn das ist gut, dazu auch angenehme für gott unserm heilande. Und Baruch am ersten, bittet für das leben könig Nabuchodonosor zu Babylonien, und seines sons Baltasar, das ire tage seien, wie die tage des himels auf die erden [1]), und das uns Gott kraft gebe, und unsere augen erleuchte, das wir mügen leben unter dem schatten und schutz könig Nabuchodonosor zu Babylon, und seines sons Baltasar. Denn dieweil friede ein göttlich gut ist, sollen wirs von gott bitten und begeren.

Es sagen etliche, wie kan öbrikeit von gott sein, so doch viel mit unrechtem gewalt zu hirschen kommen sind, als Julius. Und die schrift nennet Nimrod einen jeger, darumb das er sehr zugriffen hat, Genesis am 10.

Antwort, do Paulus zun Römern am 13. spricht, das öbrikeit sei von gott, sol man verstehen, nicht das öbrikeit also ein verhengniss von gott sei, wie mörderei, oder ein ander laster von gott verhengt werden, sondern das man sol verstehen, das öbrikeit eine sonderliche ordnung und gescheft gottes sei. Wie die sonne von gott geschaffen ist, oder wie der ehestand von gott eingesetzt ist. Und wie ein böser, der ein weib nimpt nicht guter meinung, der ehe misbraucht, also misbraucht auch ein tyrann gottes ordenung, als Julius oder Nero. Dennoch ist die ordenung, dadurch recht und friede erhalten wird, ein göttlich geschöpfe, ob schon die person, so sich der ordnung misbraucht, unrecht thut.

Daneben sollen auch die prediger die öbrikeit treulich erinnern, ihre unterthanen im fried, recht und schutz zu halten, die armut, witwen und waisen zu verteidigen, und nicht wie das vihe halten. Wie denn gott Hieremie befalh, Hierem. am 7. zu predigen dem ganzen volck Juda, mit verheissung bei ihnen zu wonen. So schreibt auch Paulus zu den Colossern am 3. Ihr herrn, was recht und gleich ist, das beweiset den knechten, und wisset, das ihr auch einen herrn habt im himel. Der selbe herr wird zu seiner zeit böse öbrikeit wol treffen. Denn Roboam, der son königs Salomons, war ein mechtiger könig, und beschweret sein volk sehr, wie ihm von seinen jungen reten eingeben ward. Da nu das volk umb linderung bat, gab ihnen könig Roboam diese antwort, mein kleinster finger soll dicker sein, denn meines vaters lenden, nu mein vater hat auf euch ein schwern joch geladen, ich aber will es noch mehr uber euch machen; mein vater hat euch mit peitschen gezüchtiget, ich will euch mit scorpion züchtigen. Also fiel [2]) ganz Israel vom könig Roboam, also das er allein uber die kinder Israel regirte, die

[1]) 1538 statt [herzlich]: von herzen.
[2]) 1538 statt [den bösen]: dem bösen.

[1]) 1538 statt [auf die]: auf der.
[2]) 1538 statt [Also fiel]: Da fiel.

in den stedten Juda woneten, wie man liset im andern teil von den königen am 12 cap. und behielt nur einen stam, denn zehen stemme hatte könig Hieroboam, wie auch in dem selben teil am 11. cap. stehet.

Doch soll man die unterthanen vleissig unterweisen, nichts deste weniger sich gehorsamlich und untertheniglich gegen harter öbrikeit zu halten, wie auch S. Peter in seiner 1 epistel am 2 cap. leret: Ihr hausknechte seid unterthan mit aller furcht den herrn, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den unschlachtigen[1]). Denn gott lebet noch, der gesagt hat, im 5. buch Mose am 32. cap.: Die rache ist mein, ich wil vergelten. Der selbe wird die ungütige öbrikeit wol finden.

Etliche zweifeln auch hie, ob man müge in sachen, die besitzung der güter, oder strafe der bosen belangend, die gesetz brauchen, so die keiser oder heiden gemacht haben. Item, ob man müge die diebe hengen, so doch das gesetz Mose anders leret, exodi am 22. cap.

Darumb sol man wissen, das wir wol mügen brauchen, und recht ist, der keiser gesetz halten.

Denn wie S. Peter in seiner 1. epistel am 2. cap. schreibt: Seit unterthan aller menschlicher ordenung, umb des herrn willen, es sei dem könig als dem obristen, oder den pflegern, als den gesandten von ihm[2]), zur rache der ubeltheter, und zu lobe der woltheter.

Wie uns auch die beschneidung nicht geboten ist, also ist auch nicht geboten, das wir gerichtsordnung, die im Mose stehen, halten müssen. Also sagen die apostel, act. am 15.: Man soll die bürde des gesetzes nicht auf die heiden legen, und die heiden müssen nicht jüden werden, sondern mügen wol heiden bleiben, das ist, sie mügen in weltlichem regiment heidenische ordenunge halten, die güter teilen, nicht wie sie Moses teilet, strafen nicht nach Mose gesetz, sondern nach ihrem gesetz.

Moses gebeut nach anzeigung der bücher exodi, levitici, numeri und deuteronomii den decem allein den priestern zu geben. Aber wir sollen den decem geben, wem sie unser öbrikeit geordnet hat.

Moses spricht, der eltist oder erstgeborne son, sol zwei teil des erbes haben, wir aber sollen erbe nach unsern rechten teilen.

Moses leret, exodi am 22. Man sol diebe also strafen, das sie ein teils zwifach, ein teils vierfach wider geben.

Bei uns mag man in solchen fellen unser landrecht halten. Doch were es fein, das man mit unterscheid und nicht zu hart, diebstal strafet, denn es wird dick und oft erfaren, das man sehr geringe diebstal eben so ernstlich als grossen strafet.

Man sol auch umb friedens willen, alte gesetz nicht wegnemen, ob sie schon schwer sind.

Es haben auch die alten, so solche gesetz gemacht haben, wol gewisst, das unsern leuten, die wilde sind, harte strafe not ist.

Darumb sol ein jeder sein landrecht brauchen, denn es ist ein grad christlicher freiheit, wie S. Paulus sagt zun Colossern am 3.: Ein christen ist nicht ein krieche, jüde, beschneitung, vorhaut, unkrieche, schyta, knecht, freier, sondern alles und in allen Christus. So bestetiget auch S. Paulus zun Römern am 13. heidnische rechte, da er leret, das alle gewalt von gott sei, nicht allein bei den jüden, sondern auch bei den heiden.

Item, das man aller gewalt, nicht allein christlicher, sondern auch heidnischer unterthenig sein sol.

Doch sollen alle gesetz diese mas haben, das sie leren, wie Paulus zun Römern am 13. sagt, gute werk loben, und böse strafen. Ob sie schon herter strafen denn Moses, sind sie darumb nicht unrecht.

Das ist darumb geschrieben, denn es sind etliche, die wider gemeine landsordnung, von zehenden, von henken, und der gleichen schreien, daraus zum teil die aufrhur für zweien jaren[1]) erwecket worden ist. Solche schreier sollen als aufrhürische gestraft werden, denn wir alle weltliche gesetz und ordnung als gottes willen und gesetz, fürchten sollen. Denn Salomon spricht proverbiorum am 16.: Weissagung ist in den lippen des königs, das ist, was die herrschaft ordenet[2]) oder gebeut, sol gehalten werden, als were es gottes ordnung. Davon denn viel geschrieben stehet zun Römern am 13.

Die andern Gebot sind ausgelegt durch Christum selbs, Matth. am 5. cap.

Hie sollen auch die leute vermanet werden, das sie zins, damit ein jeder beladen, treulich bezalen und ausrichten wollen, und ob schon etliche contract beschwerlich weren, ist dennoch jederman zu bezalen schüldig, von wegen seiner pflicht und des gehorsams, den sie der öbrikeit schüldig sind, damit gemeiner landfriede möge erhalten werden. Denn was ists anders, nicht wollen zins oder schuld zalen, denn raub und mord anrichten?

---

[1]) 1538 statt [unschlachtigen]: wünderlichen.
[2]) 1538 statt [von im]: von inen.

[1]) 1538 statt [für zweien jahren]: „für zwölf jaren".
[2]) 1538 statt [was .. ordnet]: was die herrschaft nach dem recht ordnet.

Uber das sollen in sonderheit die, so sich christliches namens rhümen, lieb erzeigen, welche williglich tregt alle beschwerden[1]), und gibt, wo sie auch nicht schuldig ist, bezalet, wo sie auch mit unrecht beschweret were, sucht nicht rach durch eigene gewalt, wie Christus Matthei am 5. leret. Und solche ehre solten wir billich dem heiligen evangelio thun, das wir treulich bezaleten, damit das heilige evangelion nicht gelestert und geschmehet würde, wie es geschicht durch diese, die unter dem schein des heiligen evangelii vermeinen von zinsen und andern weltlichen bürden, frei zu werden[2]).

Von trübsal.

Zu dem dritten stücke christliches lebens, das ist zu guten werken, gehöret auch, das man wisse, wie man sich in trübsal halten sol.

Zum ersten, sol man die leute leren, das alle trübsal, nicht allein geistliche, sondern auch leibliche, als armut, krankheit, fahr der kinder, fahr der güter, vihesterben, hunger, uns von gott zugeschickt werden. Umb der ursach willen, das uns gott damit vermane, und zur busse reize. Wie in der ersten zun Corinthern am 11. stehet: Wenn wir vom herrn geplagt werden, so werden wir gestraft, das wir nicht mit der welt verdampt werden.

Nu ists nicht genug, das wir wissen, das uns gott solchs zuschicke, sondern man sol auch leren, das man gott darinnen anrüfen sol, und vertrauen, er werde helfen, wie denn droben von dem gebet geleret ist, wie gott im 49. Psalm spricht: Du solt mich anrufen in trübsal, so wil ich dich erhören.

Neben dem allen sollen auch die leute vermanet werden, wie schwach der mensch ist, und wie der teufel stetigs uns zu argem unterstehe zu reizen, das er uns in zeitlich und ewig schande und elend bringe. Denn Christus spricht, Johannis am 8. Der teufel sei ein todschleger. So sagt Petrus in seiner 1. epistel am letzten capitel, der teufel gehe umb wie ein brüllender lewe, und suche jemand, den er zureisse. Darumb wir stetigs in gottes forcht stehen sollen, wachen und beten, das gott uns regire und behüte. Denn das ist die rechte ubung des glaubens, fechten mit gebeten wider solche fahr. So spricht Christus, Luce am 21. So seid nu wacker allezeit, und betet.

Diese unterricht haben wir den pfarherrn gethan, und sie vermanet, das sie diese fürnemste stücke des christlichen lebens, die wir hie erzelet, als nemlich busse, glauben, gute werk, klar und richtig den leuten fürtragen wolten, und viel andere sachen, davon der arme pöfel nicht viel verstehet, fallen lassen.

Vom sacrament der taufe.

Taufe sol gehalten werden, wie bisher, das man kinder teufe, denn dieweil die taufe eben das bedeut, das die beschneidung bedeut hat, und man die kinder beschnitten hat, sollen sie auch die kinder teufen. Und wie gott spricht, er wölle die kinder, so beschnitten werden, in schutz und schirm annemen. Denn also sagt gott, Genesis am 17.: Das ich dein gott sei, und deines samens nach dir. Item: Und wil ihr gott sein. Also sind auch in gottes schutz die kinder, die getauft werden, darumb sol gott auf solche seine zusagung ernstlich angerufen werden.

Es sollen auch die groben leut unterrichtet werden, das die taufe solche grosse güter mit sich bringet, das ist, das Gott des kindes beschützer und beschirmer sein wil, und sich des kindes annemen.

Damit aber die umbstehenden dis gebet und wort in der taufe verstehen, ists gut, das man deudsch teufe.

Es sollen auch die leut zu weilen vermanet werden, so man von den sacramenten predigt, das sie bedenken ihre taufe, und unterrichtet werden, das die taufe nicht allein bedeut, das gott die kindheit wölle annehmen, sondern das ganze leben. Und das also die taufe nicht allein den kindern ein zeichen sei, sondern auch die alten reize und vermane zur busse, denn busse, reue und leide wird durch die wassertaufe bedeutet. Dabei auch sol die taufe den glauben erwecken, das denen, so reu uber ihre sunde haben, die sunde abgewaschen und verzihen sind. Denn dieser glaube ist die volkomene taufe.

Von dem chrisma oder kresem sol man sich nicht zanken[1]). Denn der rechte chresem[2]), damit alle christen gesalbet werden von gott selbs, ist der heilig geist. Wie man denn liset Esaie am 61. cap. und zun Ephesern am 1.

Vom sacrament des leibs und bluts des herrn.

Von dem sacrament des waren leibs und bluts unsers lieben herrn Jhesu Christi, sollen den leuten diese drei artickel fürgehalten werden.

---

[1]) 1538 statt [beschwerden]: beschwerung.

[2]) 1538 hat hier folgenden Zusatz: „Denn sol oberkeit unrechte bürden, wucher und unbilliche beschwerung abschaffen, denn sie schuldig sind, das unrechte zu strafen, und das rechte zu schützen, Röm. 13.“

[1]) 1538 statt [kresem .. man]: kresem, als ein unnötig frei ding, sol man.

[2]) 1538 statt [rechte kresem]: rechte nötige kresem.

Erstlich, das sie gleuben, das im brot der warhaftige leib Christi, und im wein das ware blut Christi ist. Denn also lauten die wort Christi in den evangelisten, Mattheo, Marco und Luca. Das ist mein leib, und trinket alle daraus, das ist mein blut des neuen testaments, welches ver gossen wird für viele zu vergebung der sünden. So sagt auch Paulus in der 1. zun Corinthern am 11. Das brot das wir brechen, ist der ausgeteilte leib Christi. Wo nu solt verstanden werden, nicht der ware leib, sondern das wort Gottes allein, wie es etliche auslegen, so were es nicht ein aus teilung des leibs Christi, sondern allein des wort und geists. So spricht auch Paulus in benanter episteln, das diese speise nicht für eine gemeine speise sol gehalten werden, sondern für den leib Christi, und strafet die, so es on furcht, wie ein gemeine speise nemen.

Die pfarherr sollen auch davon lesen, was die alten geschrieben haben, auf das sie sich und andere deste besser unterrichten künden. Es spricht Hilarius auch im achten buch von der heiligen dreifaltickeit, das man daran nicht zweiveln sol, das da warhaftiger leib und blut Christi sei, weil es Christus gesagt habe.

Und ist solchs zu bedenken, das solch gros mirakel geschicht, nicht aus des priesters verdienst, sondern darumb, das Christus also geordnet hat, das sein leib da sei, so man communicirt Wie die sonn teglich aufgehet, nicht umb unser verdienst willen, sondern das gott also geordnet hat.

Der ander artickel ist, das sie die leute unterrichten, das recht ist, beide gestalt nemen. Denn nachdem das heilige evangelion (gott lob) an tag komen ist, darinnen wir des klerlich bezeuget werden, nemlich des beider gestalt des sacraments zu reichen und zu nemen seien, denn Christus hat solchs also geordenet, wie die drei evangelisten Mattheus, Marcus und Lucas anzeigen Auch hat es S. Paul inen vorzeiten also gegeben, wie man sihet in der ersten zu den Corinthern am 11. Und keinem menschen gebürt solche göttliche einsetzung zu endern, denn auch keines menschen letzter wille zu endern ist, wie S. Paulus zu den Galatern schreibt, viel weniger sol gottes selbs letzter wille verendert werden.

Demnach haben wir die pfarherr und prediger unterrichtet, solche lere des evangelii von beider gestalt, stracks und frei zu leren für jederman, er sei stark, schwach oder halsstarrig, und in keinen weg die eine gestalt billichen, sondern strafen als unrecht, und wider die einsetzung und letzten willen unsers heilands und herrn Jhesu Christi. Das also die lere an ihr selbs frei [1]), rein und öffentlich getrieben, werde. Dieweil [1]) aber gleichwol niemands zum glauben zu zwingen, noch von seinem unglauben mit gebot oder gewalt zu dringen ist, sintemal gott kein gezwungen dienst gefellet, und eitel freiwillige diener haben wil, und dazu auch die leute mancherlei gesinnet, und geschickt befunden werden, das unmüglich gewest oder noch ist, gewis mas oder personen zu stimmen, denen solche beider gestalt nach der lere Christi zu reichen oder zu wegern sein solt, derhalben ob wir wol die lere rein und frei zu predigen leichtlich unterricht geben mügen, als die Christus selbs gegeben, so haben wir doch den brauch und ubung solcher lere, nicht also in gewisse mas, weise oder personen stellen künnen, angesehen, das durch den gemeinen gebrauch einer gestalt die leute hart gefangen gewest, und noch wol etliche sein mügen, die solchs brauchs halben etwas schwerlich zweiveln. Darumb mus man auch dem tage seine zwelf stunden lassen, und die sachen gott bevelhen.

Doch weil dieser artickel teglich fürfellet und das gewissen betrifft, damit die pfarherr nicht gar on alle unterricht gelassen werden, haben wir diese nachfolgende weise und unterricht, auf gottes berat, zu versuchen, bis der heilige geist besser gebe, uberantwortet.

Erstlich, wie itzt droben angezeigt ist, das in alle wege und aller dinge fest uber der lere gehalten, und stracks geprediget und bekand sol werden, das beider gestalt des sacraments zu brauchen sei, nach Christus einsetzung. Und solche lere sol beide für den schwachen und halsstarrigen und jederman gehen und bleiben unverruckt.

Aufs ander, wo aber schwache sind, die bisher nichts davon gehört, oder nicht genugsam mit den sprüchen des evangelii unterrichtet und gesterkt sind, und also on halsstarrickeit, aus blödickeit und forcht ires gewissens, nicht künten beider gestalt empfahen, die mag man lassen einerlei gestalt noch eine zeitlang geniessen, und wo sie es also begeren, mag ein pfarherr oder prediger wol den selbigen reichen. Ursach ist die:

---

[1]) 1538 statt [Das also .. frei]: Das also diese lere frei.

[1]) Die Sätze [Dieweil .. wie hoch sie auch solchs fürgeben] fehlen in der Ausgabe von 1538. Statt deren heisst es in derselben: Wo aber halsstarrige sind, die es weder lernen noch thun wollen, da sol man stracks keine gestalt inen reichen, sondern sie faren lassen, wie S. Paulus Titum, zun Galatern am 2. cap. nicht wolt beschneiten lassen, da die jüden darauf drungen, und die freiheit verdammen wolten. Denn solche halsstarrigen sind nicht allein unvollkomen im brauch der lere, sondern sie wollen die lere dazu auch verdampt und unrecht haben, das ist nicht zu leiden noch zu dulden, denn die lere sol stracks und rein laufen, und hinfurt mehr auch im brauch bleiben, weil sie gnugsam erkand, auch etliche viel drüber gelidden haben. Der dritte artickel, daran auch u. s. w.

Denn hiemit wird der lere von beider gestalt nichts abgebrochen, noch dawider geleret, sondern allein das werk oder brauch solcher lere durch gedult christlicher liebe eine zeitlang aufgezogen. Gleich wie Christus viel stücke von seinen aposteln duldet, die unrecht waren, als da sie die Samariter mit feur verbrennen wolten, Luce am 9. Item, da sie umb die öbrikeit zankten, Matthei am 20. Des selbigen gleichen viel nachlies, das sie zu der zeit nicht tragen, noch thun kunten, als das sie noch nicht den heiligen geist hatten und für dem tod flohen, und sich für den jüden forchten, Christum zu bekennen, da er tod war. Und noch heutiges tags gott viel von uns duldet, und in andern dulden heisst, das doch unrecht oder zu wenig ist, als schwachen glauben und ander gebrechen, zun Röm. am 14. und 15.

Aber weil in dem allen die lere von solchen stücken dennoch erhalten, und nichts dawider geleret wird, entschuldiget und tregt die liebe alle solche unvollkomen breuche der lere.

Item, es ist auch unfreundlich, ja unchristlich, solche schwachen zu zwingen zu beider gestalt, oder einerlei zu wegern, denn damit werden sie zu sundigen gezwungen, nemlich, wenn sie beider gestalt wider ihre gewissen nemen, so beichten sie denn hernach und büssen, als für eine grosse ketzerei, wie wir oft erfaren haben. Widerümb, achten sie es auch für ketzerei, wenn sie einerlei gestalt nach irer gewonheit nicht nemen sollen, das also auf beiden seiten ihr schwacher glaube sich mit grossen sunden, als ketzerei, wiewol felschlich, beschweret, welchs viel erger ist, denn das sie der lere von beider gestalt eine zeitlang nicht vollen gehorsam oder ubung beweisen, wie S. Paul zun Römern am 14. spricht, wer sich selbs urteilet, in dem das er isset, der ist verdampt.

Item, also duldet Paulus die beschneidung und jüdische speise, dieweil doch daneben frei gieng die lere von freiheit aller speise, welche freiheit zu leren und halten auch gottes gebot und ordnung war, und dennoch der brauch bei den schwachen nachbleib, do der lere nichts entgegen geleret ward.

Zum dritten, wo aber halsstarrige sind, die es weder lernen noch thun wöllen, da sol man stracks keine gestalt ihnen reichen, sondern sie faren lassen, wie S. Paulus Titum zun Galatern am andern capitel nicht wolt beschneiden lassen, da die jüden drauf drungen, und die freiheit verdammen wolten. Denn solche halsstarrigen sind nicht allein unvollkommen im brauch der lere, sondern sie wollen die lere dazu auch verdampt und unrecht haben. Da ist nichts zu leiden noch zu dulden, denn die lere sol stracks und rein laufen, ob gleich die werk und brauch langsam hernach kriechen oder schleichen, laufen oder springen.

Welche aber schwach oder halsstarrige sind, das mus der pfarherr, der die leute kennet und teglich mit ihnen umbgehet, merken, und kans leichtlich dabei mercken, wenn es gutherzige leute sind, die gerne zur predigt gehen, und gerne lernen wolten, und sich auch dazu recht stellen.

Die rohen aber und verruchten, so predigen nicht achten, sollen nimmer mehr für schwachen gerechnet werden, wie hoch sie auch solchs fürgeben.

Der dritte artickel, daran auch am allermeisten gelegen ist, das man lere, warumb man sol das sacrament brauchen, und wie man geschickt sein sol.

Zum ersten sollen die pfarherr die leute unterrichten, wie grosse sunde es ist, das sacrament unehren, und nicht recht brauchen, denn Paulus spricht in der 1. zun Cor. am 11. Sie sind schüldig am leibe und blut Christi, und spricht, sie nemens ihnen zur strafe. Item, es sind auch viel darümb kranck, und viel gestorben unter den Christen. Denn gott spricht im andern gebot, Exodi am 20. capi. Wer seinen namen unehret, wölle er nicht unschüldig halten, on zweifel wird auch nicht ungestraft bleiben diese unehre, die dem leibe und blut des herrn geschicht. Solchs sol den leuten vleissig fürgehalten werden, diese sünde zu vermeiden, sie zu forcht, buss und besserung zu reizen. Darümb sollen auch die nicht zum sacrament gelassen werden, so in offentlichen sünden, ehebruch, füllerei, und dergleichen ligen, und davon nicht ablassen.

Zum andern, sol niemand zu dem sacrament gelassen werden, er sei denn vorhin bei dem pfarherr gewesen, der sol hören, ob er vom sacrament recht unterrichtet sei, ob er auch sonst rats bedürfe etc. [1]).

Darnach sol man leren, das die allein wol geschickt zum sacrament sind, die rechte reu und

---

[1]) Hier hat die Ausgabe von 1538 folgenden Zusatz: „oder sei eine solche person, die man sihet und weis, das sie alles wol berichtet sei. Denn ob der pfarherr selbs oder prediger, so teglich damit umbgehen, on beicht oder verhöre, zum sacrament gehen wil, sol im hiemit nichts verboten sein. Des gleichen ist auch von andern verstendigen personen, so sich selbs wol berichten wissen oder zu sagen, damit nicht wider ein neuer bapstzwang, oder nötige gewohnheit aus solcher beicht werde, die wir sollen und müssen frei haben. Und ich Doctor Martin selbs, etlich mal ungebeichtet hinzu gehe, das ich mir nicht selbs eine nötige gewonheit mache im gewissen, doch wiederumb die beichte brauche, und nicht emperen wil, aller meist umb der absolution (das ist, gottes worts) willen. Denn das junge und grobe volk mus man anders ziehen und weisen, weder die verstendigen und geübten leute."

leid uber ihre sünde tragen, und erschrocken gewissen haben, denn rohe furchtlose leute sollen nicht dazu gehen, denn es stehet geschrieben in der 1. zun Corinthern am 11.: Das thut so oft ihrs thut, mein dabei zu gedenken.

Nu den tod Christi gedenken, ist nicht allein die histori hören predigen, sondern erschrecken, das gott solchen zorn erzeigt wider die sunde, das er seinen eigenen son darumb tötet, und kein engel, kein heilige für die sunde hat mögen gnug thun, sondern Christus, der selbs gott ist, hat müssen sich opfern etc. O wie harte strafe wird uber die komen, so die sunde gering achten, so sie hören, das sie gott so gros achtet.

Wer nu rechte gedechtnis des tods Christi hat, der sol das sacrament empfahen, und trost süchen, nicht das die eusserliche niessung das herz tröste, sondern sie ist ein zeichen des trosts, und der vergebung der sunden, welchs zeichen vermanet das herz, das es gleube, das gott einem reuenden die sunde vergebe.

Und sol das herz nicht allein durch die niessung des sacraments, sondern auch durch die wort, die bei dem sacrament sind, zu gleuben vermanet und erwecket werden, denn in den worten verheisset gott vergebung der sunde, das ist mein leib, der für euch dargeben wird. Item, das ist der kelch des neuen testaments, das ist, der neuen verheissung, der verheissen gerechtigkeit, der ewigen lebens, in meinem blut, das für viel vergossen wird, zu vergebung der sunde.

Also erlangen sie vergebung der sunde, nicht durch die eusserliche niessung, sondern durch den glauben, der durch die wort und zeichen erweckt wird.

Es sollen auch die leute vermanet werden, das dis zeichen nicht allein den glauben zu erwecken eingesetzt sei, sondern uns auch zu lieb vermanen, wie S. Paulus spricht, in der 1. zun Corinthern am 10. capitel: Ein brot ists, und ein leib ists, dieweil wir alle eins brots teilhaftig sind Das wir nicht sollen neid und hass tragen, son dern alle für einander sorgen, einander helfen, mit almusen, und allerlei ander dienst, die uns gott geboten hat.

Solche vermanung sol oft geschehen, denn was ist das anders, denn den leib Christi schmehen, neid und has tragen, und keine lieb erzeigen wöllen, und darnach dennoch wöllen ein glied Christi gehalten sein?

Von der rechten christlichen busse.

Die busse ist auch zum sacrament gezelet, darumb das alle sacrament busse bedeuten, auch um etlicher ander ursach willen, die hie nicht von nöten sind zu erzelen.

Nu haben wir oben angezeigt, das von nöten sei, busse zu predigen, und das forchtlos wesen zu strafen, das itzund in der welt ist, und zum teil aus unrechtem verstand des glaubens kömpt, denn viel so sie gehört haben[1]), sie sollen gleuben, so sind ihnen alle sünde vergeben, tichten sie einen glauben, und meinen, sie seien rein. Dadurch werden sie frevel und sicher. Solche fleischliche sicherheit ist erger, denn alle irrthum für dieser zeit gewesen sind. Darümb sol man alleweg, wenn man vom glauben prediget, die leute unterrichten, wo glauben sein müge, und wie man dazu kömpt, denn rechter glaube kan nicht sein, wo nicht rechte reue ist, und rechte furcht und schrecken für gott.

Dieses stücke ist sehr von nöten, den leuten fürzuhalten, denn wo nicht reue und leid uber die sunde ist, da ist auch nicht rechter glaube. So stehet im 147. Psalm: Der herr hat gefallen an denen, die ihn fürchten, die auf seine güte warten. Auch sagt gott selbs zu Ezechiel am 3.: Wenn der prediger nicht straft deren[2]) irrsal und sunde, die er leret, so wölle er derselbigen seelen von ihren henden foddern. Solch urteil spricht gott uber diese prediger, so die leut wol trösten, und sagen viel vom glauben und vergebung der sunde, sagen aber nicht von busse, gottes forcht und gottes gericht. Solche prediger strafet auch Hieremias am 7. cap., da er spricht: Man sol denen nicht gleuben, so schreien, frid, frid, so doch gott zornig sei, und sei nicht recht frid.

Ja zu besorgen ist, das gott werde diese prediger und schüler hart strafen, umb solcher sicherheit willen. Denn das ist die sunde, darüber Hieremias schreiet am 6.: Sie haben sich nicht gewust zu schemen. Und S. Paul zun Ephesern am 5. verdammet die, so on schmerzen ihres herzen, in sicherm wildem wesen leben, und spricht: Des solt ir wissen haben, das kein buler[3]) oder unreiner, oder geiziger (welcher ist ein götzendiener) erbe hat in dem reich Christi und gottes. Last euch niemand verfüren mit vergeblichen worten, denn umb dieser willen kömpt der zorn gottes uber die kinder des unglaubens, darümb seid nicht ihr mitgenossen.

Nu ist rechte busse, herzlich reu und leid uber seine sunde haben, und herzlich erschrecken für gottes zorn und gericht. Dis heisst reu und erkentnis der sunde. Item, tödtung des fleisches, heisst auch fürnemlich busse. Also mancherlei namen hat die reu in der schrift.

---

[1]) 1538 statt [so ... haben]: so gehört haben.

[2]) 1538 statt [deren]: „den.“ Jenaer Ausgabe vom J. 1554: „Wenn die prediger nicht strafen den irrsal und sünde der, die sie leren.“

[3]) 1538 statt [Des ... buler]: Das solt ir wissen haben, das kein hurer.

Etliche so sie von der tödtung reden, wenen sie allein das fleisch im zaum halten, das do mehr ist[1]) ein werk eines neuen lebens, für welchem werk sein mus die tödtung des fleisches, das ist denn nichts anders, denn warhaftige reue.

Item, etliche reden also, man mus sich erkennen, das die ganz natur arg sei etc. Solche wort, wenn die leute gedenken, meinen sie, sie erkennen sich[2]), und werden dadurch nur frevel.

Es ist aber viel ein ander ding, sich erkennen, und durch das gesetz kompt erkentnis der sunde, denn das heisst die sünde erkennen, reu und leid darob tragen, und erschrecken von herzen für gottes zorn und gericht. Wie David die sunde erkand, da der prophet Nathan zu ihm kam, und ihn strafet, im andern teil Samuelis am 12. Cap. Denn David wuste zuvor auch wol, das er gesündigt hatte, aber er hatte noch nicht reue, darumb hatte er nicht rechte erkentnis der sünde.

Es ist auch eine hohe rede, die die anfangenden leien nicht verstehen, die natur erkennen, das alles an uns sundlich sei, denn es kompt nicht bald dahin, das ein mensch erschrecke für allen seinen guten werken, und sundige auch in guten werken, wie denn Salomo sagt im prediger am 7.: Es ist kein mensch auf erden, der guts thue und nicht sundige[3]).

Man sol die kinder[4]) leren an den benken gehen, also sol man busse und reue leren an groben sünden, die wir alle verstehen. Man strafe füllerei, unkeuscheit, neid und hass, geiz, liegen und der gleichen, und reize die leute zu reu, halte ihnen für gottes gerichte und strafe, und der schrift exempel, da gott sunde gestraft hat.

Aber für den heuchlern, da es not ist, vergesse man auch nicht des zorns und strafen gottes, uber die falschen gottes diener, oder heuchler, die gottes namen lestern mit ihrem heiligen schein.

Etliche wenen, dieweil gott rechte reu in unsern herzen macht, man dürfe die leute nicht dazu vermanen. War ists, das gott rechte reu wirket, wirkts aber durch die wort und predigt. Und wie man die leute vermanet zum glauben, und gott wirket glauben durch solche predigt. Also sol man auch zu reu vermanen und treiben, und gott befelhen, in wem er reu wirket. Denn er wirkt durch die predigt. So spricht Moses Deut. am 4.: Gott ist ein fressigs[5]) feur, so die predigt von gottes gericht und zorn reu in uns wirket.

Also ist das erste teil der busse, reu und leid. Das ander teil ist gleuben, das die sunde umb Christus willen vergeben werden, welcher glaube wirket guten fürsatz. Also erlangen wir mit dem glauben vergebung der sunde, wie S. Paulus zun Römern am 3. gesagt hat. Aber solcher glaube, wie oft gesagt ist, kan nicht sein, wo nicht vorhin reu und leid ist. Denn reu on glauben, ist Judas und Sauls reue, das ist, verzweivelung. Gleich wie glaube on reue vermessenheit und fleischliche sicherheit ist, wie hernach folgen wird.

Man hat zuvor geleret, es seien drei teil der busse, als nemlich, reu, beicht, und genugthuung. Nu haben wir vom ersten teil geredt, das reu und leid sol alleweg geprediget werden, und das erkentnis der sunde, und tödtung heissen reu und leid. Ist auch gut, das man diese wort, reu und leid brauche, denn diese wort sind licht und klar zu verstehen.

Von der rechten christlichen beicht.

Die bepstische beicht ist nicht geboten, nemlich, alle sünde zu erzelen, das auch unmöglich ist, wie im 19. Psalm stehet. Wer merket auf die feile? Mach mich rein von den heimlichen[1]). Doch sol man die leute umb viel ursachen willen vermanen zu beichten, sonderlich die felle, darinnen sie rats bedürfen, und die sie am meisten beschweren.

Man sol auch niemand zum heiligen sacrament gehen lassen, er sei denn von seinem pfarherr in sonderheit verhört, ob er zum heiligen sacrament zu gehen geschickt sei. Denn S. Paulus spricht in der 1. zun Corinthern am 11, das die schuldig sind an dem leib und blut Christi, die es unwirdiglich nemen.

Nu unehren das sacrament nicht allein die es unwirdig nemen, sondern auch die es mit unvleis unwirdigen geben. Denn der gemein pöfel leuft umb gewohnheit willen zum sacrament, und weis nicht, warumb man das sacrament brauchen sol.

Wer nu solchs nicht weis, sol nicht zum sacrament zugelassen werden. Zum brauch des sacraments in solcher verhöre, sollen die leute auch vermanet werden zu beichten, das sie unterricht werden, wo sie irrige felle hetten in ihren gewissen. Auf das sie trost empfahen, wo rechte reuige herzen sind, so sie die absolution hören[2]).

---

[1]) 1538 statt [wenen ... ist]: verstehen allein das fleisch im zaum halten, welchs mehr ist.

[2]) 1538 statt [Solche wort ... erkennen sich]: Solche wort sind wol recht, aber etliche meinen, wenn sie schlecht so hin denken können, sie erkennen sich.

[3]) [Es ist auch eine hohe rede ... sündige] fehlt in der Ausgabe von 1538.

[4]) 1538 statt [Man ... kinder]: Man sol aber die kinder.

[5]) 1538 statt [fressigs]: verzerend.

[1]) 1538 statt [Wer merket ... heimlichen]: Wer kan merken, wie oft er feilet? Verzeihe mir die verborgen feile.

[2]) In der Ausgabe von 1538 befindet sich folgender Zusatz: „Sonderlich sol man den leuten die absolution (welches im bapstthum ganz geschwigen)

Von der rechten christlichen genugthuung für die sunde.

Genugthuung für unser sunde sind keine unsere werk, denn allein Christus hat für unsere sunde genug gethan, und dieses stücke der busse gehört zu vergebung der sunde, und zum glauben, das wir wissen und gleuben, das uns unsere sunde umb Christus willen vergeben werden. Auf diese weise ist von nöten, diesen artikel zu leren[1]). Denn es ist nicht genug, das man wisse, das gott die sunde strafen wolle, und das man reu für die sünde trage, sondern man mus auch wissen, das gott um Christus willen die sunde vergeben wil, und das man solche vergebung mit glauben erlange, so man gleubet, das gott die sünde umb Christus willen vergeben wil. Denn es mus reu und glauben bei einander sein. Denn reu on glauben, bringet verzweivelung, wie im Judas und Saul, so kan man auch warhaftigen glauben on reue nicht haben.

Das sol man den leuten fürhalten, erstlich sol man die leute zur forcht reizen, denn das ist ein grosser zorn gottes uber die sunde, das niemand für die sunde kan genug thun, denn allein Christus, der son gottes. Solchs sol uns billich erschrecken, das gott so hart zürnet uber die sunde. Und ist das wort Christi wol zu bedenken, Luc. am 23.: So man das thut am feuchten[2]) holz, was wil am dürren werden? Hat Christus also umb unser sunde willen müssen leiden, wie viel müssen wir leiden, so wir nicht wöllen reu haben, sondern gott verachten[3])?

Zum andern, sol man die leute zum glauben reizen, ob wir schon nichts, denn verdamnis verdienet haben, so vergibt uns doch gott on unser verdienst, umb Christus willen. Das ist genugthuung, denn mit glauben erlanget man vergebung der sünde, so man gleubet, das Christus für uns genug gethan habe, wie Johannes sagt, in der 1. epistel am andern cap. Der selb ist die versönung für unsere sunde, nicht allein aber für die unsere, sondern auch für der ganzen welt.

Von menschlichen kirchenordnung.

Man sihet, das viel unrats, aus unbescheiden predigen, von kirchenordnung kömpt, darumb sind die pfarherr vermanet, das sie mehr vleis wollen haben, die stücke die[1]) nöthig sind, als christliche busse, wie oben berürt, glauben, gute

---

reichlich in der predigt ausstreichen, das sie ein göttlich wort sei, darin einem iglichen in sonderheit die sünde vergeben und los gesprochen werden, dadurch der glaube gesterket und bewegt wird etc. Doch so fern, das es alles frei bleibe, den jenen unverboten, die der selben absolution brauchen wollen, und von irem pfarherr villeicht lieber huben (als von einer öffentlichen kirchspersonen) denn von einem andern, auch villeicht nicht emperen können. Widerumb die jenen ungezwungen (zuvor sie wol bericht im glauben und in der lere Christi sind) so allein Gott beichten wollen, und das sacrament darauf nemen, die sol man nichts weiter zwingen, denn es nimpts ein jeder auf sein gewissen, wie S. Paulus sagt, ein mensch prüfe sich selbs etc."

[1]) 1538 statt [Und dieses stücke ... leren]: Darumb sol man die gnugthuung, so im bapstthum geleret, vleissig verdammen, mit alle irem anhang, als fegfeur, messe, walfarten etc. Denn dis stücke ist nicht zu rechen unter unsere busse, sondern es ist Christus busse, der für uns in dem stücke gebüsset und gnug gethan hat, on alle unser zuthun. Und gehört viel mehr zum glauben, das wir wissen, das unser sünde Christus selbs gebüsset hat. Denn es (ist) nicht gnug ...

[2]) 1538 statt [feuchten]: grünen.

[3]) 1538 statt [sondern .. verachten]: sondern gottes zorn verachten?

Hier folgt noch folgender zusatz: „Summa, wers nicht bessern kan, der neme für sich, kurz und grob, die zwei stück, sterben und leben, die mus man ja wol greifen. Sterben kömpt her von der sünden, Gen. 3. und Röm. 6. Tod ist der sünden sold. Darumb sol man den leuten zu fordest mit vleis einbilden solchen grossen zorn gottes, das er die sünde damit gestrafet hat, und noch straft und dreuet zu strafen, wo man sich nicht bessert, Psalm 7. Bekeret ir euch nicht, so hat er sein schwert gewetzt. Denn grobe rohe leute, vergessen solch zorns, und denken nicht, das sie sterben müssen, wenn sie sündigen, darumb mus man sie erinnern, und den Mose mit seinen hörnern oder glenzen (das ist gottes gesetz) lassen auf sie stossen, das sie für dem sterben und gottes zorn erschrecken. Denn gottes zorn und sterben, kan man nicht, denn durchs gesetz offenbaren, Rom. 3. Darumb mus man das gesetz hart treiben, und die sünde wol ausstreichen.

Welche nu solche hörner Mosi treffen, und sie für solchem zorn gottes demüthig und erschreckt werden, das sie den tod fülen, oder sorgen zu fülen, die sind es, die reu und leid empfangen haben. Denn gottes zorn und des todes stachel fülen, leret wol das lachen verbeissen, oder freuden in sünden haben. Dis stück, sterben, ist ja grob gnug zu verstehen, nemlich, contritio, mortificatio, das ist, für dem tod sich entsetzen, für gottes zorn erschrecken.

Darauf sol denn folgen das andere stücke, und solchen leuten mit vleis verkündigt werden, das es nicht gnug sei an solchem sterben oder furcht für dem sterben, sondern gott wil das leben liber denn den tod, wie Psalm 30. sagt, sein zorn weret ein augenblick, hat aber lust das man lebe. Und Ezechiel, lebe ich (spricht Gott) ich wil nicht das der sünder sterbe, sondern das er wiederumb lebe etc. Hieher gehört nu der liebe Christus, der nach dem Mose kömpt, und erwürget für uns den tod etc.

Welche aber das sterben und Mose hörner nicht fürchten, die begeren auch gewislich des lebens und Christus nicht, wie wir für augen sehen, wie der pöfel beide, evangelium und gesetz veracht, fragen nichts darnach, ob sie leben können oder sterben müssen. Diesen kan und sol man nichts predigen, denn es sind sie doch seue und hunde, die das heiligtum zutreten und uns zureissen. Matth. 5."

„Und also, sol man die leute zum glauben reizen, ob wir schon ...."

[1]) 1538 statt [die]: so.

werk, gottes forcht, beten, nicht gott lestern, die eltern ehren, die kinder ziehen, die öbrikeit ehren, nicht neid, nicht hass tragen, niemand beschedigen oder todschlagen, keuscheit, in der ehe züchtiglich leben, nicht geizig sein, nicht stelen, nicht vol saufen, nicht liegen, niemand schmehen. Denn solche stücke sind mehr von nöten, denn am freitag fleisch essen und der gleichen, wiewohl dasselb für gott und im gewissen recht ist.

Doch sollen die leute dennoch unterrichtet werden, bescheidenlich von solchen kirchenordnung zu reden, denn etliche kirchenordnung sind gemacht umb guter ordnung und fridens willen, wie S. Paulus spricht in der 1. zun Corinthern am 14.: Es sol alles ordentlich in der kirchen geschehen.

Darumb sollen die feiertag, als sontag und etliche mehr, wie jeder pfarr gewonheit ist, gehalten werden. Denn es müssen die leute etliche gewisse zeit haben, daran sie zusammen komen, Gottes wort zu hören.

Es sollen sich auch die pfarher nicht zanken, ob einer ein feiertag hielte, und der ander nicht, sondern es halte ein jeder seine gewonheit fridlich[1]), doch das sie nicht alle feier[2]) abthun. Were auch gut, das sie eintrechtiglich feierten, die sontage, annunciationis, purificationis, visitationis der reinen jungfrauen Maria, S. Johannis des teufers, Michaelis, der aposteln, Magdalene, die selben feste weren denn bereit[3]) abgangen, und künten nicht bequemlich alle wider aufgericht werden. Und in sonderheit sol man halten den christag, beschneidung, epiphanie, die osterfeier, auffart, pfingsten, doch abgethan, was unchristlich legenden oder gesang darinnen gefunden werden. Welche feste also geordnet sind, denn man kann nicht alle stücke des evangelii einmals leren. Darümb man solche lere ins jar geteilet hat. Wie man in einer schule ordnet, auf einen tag Virgilium, auf den andern Homerum zu lesen. Man sol auch in der wochen für ostern die gewonlichen ferien halten, daran man den passion predigt, und ist nicht von nöten, das man solche alte gewonheit und ordnung endere, wiewol auch nicht nötig, das leiden Christi eben die zeit zu treiben.

Doch sollen die leute unterricht werden, das solche ferien allein darümb gehalten werden, das man daran gottes wort lerne. Und ob einem handerbeit fürfiel, mag er die selbige thun. Denn gott foddert solche kirchenordnung von uns nicht anders, denn umb lerens willens, als Paulus zun Colossern sagt am andern, so last nu niemand euch gewissen machen, uber speise, oder uber trank, oder uber eins teils tagen, als den feiertagen.

Uber solche satzung, die gemacht sind, umb guter ordenung willen, sind andere, die gemacht sind der meinung, das sie sonderlicher gottes dienst sein sollen, dadurch gott versünet, und gnade erlanget werde, als gesetzte fasten, freitags nicht fleisch essen. Nu leret Christus Matth. am 15. das solche ordenung nicht nütze sind, gotte zu versünen, denn er spricht: Sie dienen mir vergeblich, weil sie solche lere leren, die nichts denn menschen lere sind. So leret auch S. Paulus 1. Timoth. 4., wo man der meinung ordenung mache, das es teufels lere sind.

Auch spricht S. Paulus zun Colossern am 2.: Es sol euch niemand richten umb solcher ordenung willen, das ist, man sol nicht solche satzung machen, und nicht leren, das sunde sei, solche satzung brechen. Man sol auch nicht leren, das gottes dienst sei, solche satzung halten.

Es habens auch die apostel gebrochen, Matth. am 15.[1]). Doch sol man den leuten anzeigen, das man solche ordenung nicht breche bei den leuten[2]), die noch nicht unterricht sind, das sie nicht geergert werden. Denn man sol nicht gleuben[3]) zu nachteil der liebe, sondern die liebe zu mehren gebrauchen[4]). Denn S. Paulus spricht in der 1. zun Corinth. am 13.: Wenn ich glauben hette, das ich die berge von einander heben möchte, und hette nicht liebe, so were ich nichts.

Hie sollen auch die leute unterricht werden, welche unterscheid sei unter kirchenordnung und weltlicher öbrikeit gesetz. Denn alle weltliche öbrikeit sollen gehalten werden, darumb, das weltliche öbrikeit nicht einen neuen gottes dienst ordnet, sondern machet ordnung zu friede und liebe[5]). Darumb man sie alle halten sol, es were denn, wo sie geböten zu thun wider die gebot gottes. Als wenn die öbrikeit geböte, das evangelion oder etliche stücke zu lassen. In diesen fellen sol man halten die regel, act. am 5.: Man sol gott mehr gehorsam sein, denn den menschen.

Seelmessen und andere kaufmessen sollen fürder nicht gehalten werden. Denn solten die seelmessen, vigilien, und der gleichen gelten, so künd man die sunde durch werk ablegen. Nu ist je Christus allein das lamb gottes, wie S. Johannes der teufer spricht, Johannis am 1., das der welt

---

[1]) 1538 statt [friedlich, doch das]: friedlich, bis es ordentlich geendert oder vergleichet werde. Doch das.

[2]) 1538 statt [feier]: feiertage.

[3]) 1538 statt [weren .. bereit]: weren denn etliche bereit.

[1]) 1538 statt [Matth. am 15.]: Matth. am 12.

[2]) 1538 statt [bei .. leuten]: bei den schwachen leuten.

[3]) 1538 statt [gleuben]: thun.

[4]) 1538 statt [zu .. gebrauchen]: zu mehren, alles gebrauchen.

[5]) 1538 statt [liebe]: zucht.

stünde wegnimpt. Zu dem, so sind die messen für die lebendigen, und nicht für die todten ausgesetzt, den leib und blut Christi zu geniessen, und Christus tod zu gedenken. Nu kan je Christus tod niemand, denn der im leben ist, gedenken.

Wes sich auch die priester mit dem canon halten sollen, wissen sie wol aus andern schriften, ist auch nicht von nöten, den leien davon viel zu predigen.

Etliche singen deudsche, etliche lateinische messen, welchs wir lassen geschehen. Doch wird für nützlich und gut angesehen, wo das meiste volk des lateins unverstendig, daselbs deudsche messe zu halten, damit das volk den gesang und anders, was gelesen wird, deste bas vernemen müge, wie S. Paulus sagt in der 1. zun Corinth. am 14.: Wenn du aber benedeiest mit dem geist, wie sol der an stat des leien stehet, sagen, amen[1]), auf deine danksagung, sintemal er nicht weis, was du sagest? Du sagest wol fein dank[2]), aber der ander wird davon nicht gebessert. Nu saget je S. Paulus auch an demselben ort, lasset es alles geschehen zur besserung.

An hohen festen, als christag, ostern, auffart, pfingsten, oder der gleichen, were gut, das zur messe etliche lateinische gesenge, die der schrift gemes, gebrauchet würden. Denn es ist ein ungestalt, imerdar ein gesang singen. Und ob man schon deudsche gesang wil machen, das sich des nicht ein iglicher vermesse, on die gnade dazu haben.

Wiewol nu gesagt ist, das man (auf das die leute gottes wort hören und lernen mögen) etliche feiertage halten möge und solle, so ist es doch nicht die meinung, als solt man der heiligen anrufen und fürbit dadurch bestetigen oder loben. Denn Christus Jhesus ist allein der mitler, der uns vertrit, wie Johannes in seiner epistel am 2., und S. Paulus zun Röm. am 8. cap. anzeigen[3]).

Die heiligen aber werden rechtschaffen also geehret, das wir wissen, das sie zum spiegel der göttlichen gnade und barmherzickeit uns fürgestellet sind. Denn gleich wie Petrus, Paulus, und andere heiligen unsers fleischs, bluts und schwacheit, aus gottes gnaden durch den glauben sind selig worden, also empfahen wir trost, durch diese exempel, gott werde uns unsere schwacheit auch zu gut halten, und schenken, wenn wir ihm wie sie trauen, glauben, und ihn in unser schwacheit anrufen.

Der heiligen ehre stehet auch darin, das wir uns im glauben und guten werken uben und zunemen, wie wir von ihnen sehen und hören, das sie gethan haben.

Darümb sollen die leute durch der heiligen exempel, zum glauben und guten werken gereizt werden, wie zun Hebreern am 13. stehet: Gedenkt an eure fürgenger, die euch das wort gottes gesagt haben, welcher ausgang schauet an, und folget ihrem glauben.

Also vermanet S. Peter die weiber in seiner 1. episteln am 3. cap., sie sollen ihrer mutter Sara folgen im schmuck des herzen, in sanftem und stillem geist, und spricht: Also haben sich vorzeiten auch die heiligen weiber geschmückt, die ihre hoffnung auf gott satzten, und ihren mennern gehorsam waren, wie die Sara Abraham gehorsam war, und hies ihnen herre, welcher töchter ihr worden seid, so ihr wol thut, und euch nicht förchtet für einigem scheusal[1]).

Von ehesachen[2]).

Von der ehe sollen die pfarherr die leute vleissig unterrichten, wie sie gott eingesetzt habe, darümb wir gott umb hülfe bitten und hoffen sollen in allen anstössen in der ehe. Denn weil gott die ehe eingesetzt und gesegnet hat, Gen. am 2. so haben sich eheleute aller gnaden und hülfe zu gott in allen ihren nöten zu versehen und vertrösten. So spricht Salomo in Sprüchen am 18.: wer ein weib findet, der findet was guts, und schöpfet ein wolgefallen von gott. Wie auch zucht in der ehe gehalten werden, und eins gegen dem andern gedult und liebe tragen und uben sol, zun Ephes. am 5.; das sie[3]) auch nicht von einander mügen gescheiden werden, und[4]) eins das ander verlassen, wie Matth. am 19. Christus selbs spricht.

Und dieweil wir finden, das man der christlichen freiheit in vielen stücken leichtfertig und trotzig misbrauchet, und on alle not, ergernis und unlust anrichtet, so sollen die pfarherr in den ehesachen, was die grad der sippschaft und der gleichen betrifft, bescheidenlich und vernünftiglich leren und handeln, denn wie uns S. Paulus leret zun Galatern[5]), ist die christliche freiheit nicht dazu gegeben, das ein iglicher seine lust oder fürwitz darin suche oder büsse, sondern, das er mit freiem gewissen, seinem nehisten zu dienst lebe und wandele. Ir seid (spricht er) zur freiheit

---

[1]) 1538 statt [Wenn du aber .. amen]: Wenn du aber segenest im geist, wie sol der, so an statt des leien stehet, amen sagen.

[2]) 1538 statt [Du sagest .. dank]: Du danksagest wol fein.

[3]) 1538 statt [anzeigen]: anzeigt.

[1]) 1538 statt [und euch .. scheusal]: und nicht so schüchtern seid.

[2]) 1538 statt [Von ehesachen]: Vom ehestande.

[3]) 1538 [sie] fehlt.

[4]) 1538 statt [und]: noch.

[5]) 1538 statt [Galatern]: Galatern am 5.

berufen, allein last solche freiheit nicht dem fleisch raum geben. Wo aber die pfarherr in solchen fellen irrig oder ungewis weren, sollen sie sich bei andern gelertern[1]) rats befragen, oder die sachen an m. g. h. amptleut oder canzlei gelangen lassen, lauts des befelhs, so inen geben ist.

Vom freien willen.

Es reden auch viel vom freien willen unbescheiden. Darümb haben wir diesen kurzen unterricht hie zu geschrieben.

Der mensch hat aus eigener kraft einen freien willen, eusserliche werk zu thun oder zu lassen, durchs gesetz und strafe getrieben. Derhalben vermag er auch weltliche frümickeit und gute werk zu thun aus eigener kraft, von gott dazu gegeben und erhalten. Denn Paulus nennets gerechtigkeit des fleisches, das ist, die das fleisch oder der mensch aus eigener kraft thut. Wirkt nu der mensch aus eigenen kreften eine gerechtickeit, so hat er ja eine walh und freiheit, böses zu fliehen, und guts zu thun. Es foddert auch gott solche eusserliche oder weltliche gerechtickeit, wie geschrieben ist zun Galatern am 3.: Das gesetz ist gemacht, eusserlich ubertretung zu weren. Und in der ersten zu Timoth. am 1.: Dem gerechten ist kein gesetz geben, sondern den ungerechten und ungehorsamen, den gottlosen und sundern, als wolt S. Paulus sprechen, wir künnen das herz aus eigener kraft nicht endern, aber eusserlich ubertretung mügen wir verhüten. Man sol auch leren, das gott nicht gefallen hat, an einem wüsten, heidnischen leben, sondern gott foddert von jeder man solche gerechtickeit, straft auch hart mit allerlei weltlichen plagen und ewiger pein solchs wüstes wesen.

Doch wird diese freiheit verhindert durch den teufel. Denn wenn der mensch durch gott nicht würde beschützt und regirt, so treibt ihn der teufel zu sunden, das er auch eusserliche frümickeit nicht helt. Solchs ist not zu wissen, das die leute lernen, wie ein schwach elend mensch ist, der nicht hülfe bei gott sucht. Solchs sollen wir erkennen, und gott umb hülfe bitten, das er dem teufel were, und uns behüte, und uns rechte göttliche gaben gebe.

Zum andern, kann der mensch aus eigener kraft das herz nicht reinigen, und göttliche gaben wirken, als warhaftige reue uber die sunde, warhaftige und nicht ertichte forcht gottes, warhaftigen glauben, herzliche liebe, keuscheit, nicht rachgirig sein, warhaftige gedult, sehnlich bitten, nicht geizig sein etc.

So spricht S. Paulus zun Röm. am 8.: Der natürlich mensch kann nicht göttlichs wirken, sihet nicht gottes zorn, darümb förcht er ihn nicht recht, sihet gottes gütickeit nicht, darümb trauet und gleubet er ihm auch nicht recht. Darümb sollen wir stetigs bitten, das gott seine gaben in uns wirken wolle. Das heisst denn christliche frümickeit.

Von christlicher freiheit.

Etliche reden auch unbescheiden von christlicher freiheit, dadurch die leute zum teil vermeinen, sie sind also frei, das sie keine öbrickeit sollen haben, das sie fürder nicht geben sollen, was sie schüldig sind. Die andern meinen, christliche freiheit sei nichts anders, denn fleisch essen, nicht beichten, nicht fasten, und der gleichen.

Solche ungeschickte wahne des pöfels sollen die prediger strafen, und unterricht thun, der zur besserung, und nicht zu frevel diene.

Nu ist erstlich christliche freiheit vergebung[1]) der sünden durch Christum, on unser verdienst und zuthun, durch den heiligen geist.

Diese freiheit, so sie wird recht ausgelegt, ist fromen leuten sehr tröstlich, und reizet sie zur liebe gottes, und zu christlichen werken. Darümb sol man von diesem stücke oft sagen. Also, welche nicht durch den heiligen geist bewaret werden, uber dieselbigen hat der teufel gewalt, treibet sie zu grossen lastern und schanden, macht aus einem einen ehebrecher, aus dem andern einen dieb, aus dem dritten einen todschleger, wie man sihet, das viel die in solche schande fallen, wissen nicht, wie sie dazu komen, sondern der teufel hat sie dazu getrieben. Dis heisst das gefengnis des menschlichen geschlechts, denn der teufel ruget nicht, und ist ein todschleger, und wachet darnach, das er uns umb leib und seele bringe, und hat lust und freude an unserm verderben.

Dagegen heist christliche freiheit, das uns Christus den heiligen geist zugesagt hat, damit er uns regiren und bewaren wil, wider solchen teuflischen gewalt.

So spricht Christus selbs, Johannis am 8. So werdet ir recht frei sein, wenn euch der son befreien wird.

Hie sollen die leute zur forcht vermanet werden, das sie bedenken, in was grosser fahr sie sind, das keiner sicher für sunde und schande ist, wo ihn gott nicht bewaret. Dargegen sollen sie auch getröstet und zu glauben und bitten vermanet werden, das sie durch den heiligen geist behütet werden wider den teufel, wie auch geboten ist durch

[1]) 1538 statt [gelertern]: gelerten.

[1]) 1538 statt [freiheit ... vergebung]: freiheit, von der gewalt des teufels frei sein, das ist, vergebung etc.

Christum zu beten, Luce am 22.: Bittet, das ihr nicht in versuchung fallet. Denn der teufel ist nicht ein geringer und schwacher feind, sondern der fürst der welt, wie ihn Christus selbs nennet, Johannis am 12. 14. und 16. und ein gott dieser welt, wie Paulus in der 2. zun Corinth. am 4. spricht. Darümb haben wir zu kempfen, wie S. Paulus schreibt, zun Ephesern am 6., nicht mit fleisch und blut, sondern mit fürsten und gewaltigen, mit den weltregenten der finsterniss, mit den geistern der bosheit unter dem himel. Doch ist das unser trost, das, wie S. Johannes in seiner epistel am 4. sagt, der, so in uns ist, grösser ist, denn der in der welt ist.

Dieses stück christlicher freiheit, solt man oft treiben, dadurch die leute zu forcht und glauben gereizt würden. Denn es ist kein stück christlicher lere, das fromen herzen grössere freude mache und bringe, denn dieses stück, das wir wissen, das uns gott also regiren und behüten wil, wie denn Christus zugesagt hat, Matth. am 16., die pforten der hellen werden nichts dawider vermügen.

Das ander stücke christlicher freiheit ist, das uns Christus nicht bindet an die ceremonien und gerichtsordnung des gesetzes Mosi, sondern das christen mügen brauchen gerichtsordnung aller lender. Die Sachsen sechsische rechte, die andern römische rechte. Solche ordenung alle, wo sie nicht wider gott oder vernunft sind, approbirt und bestetigt gott, wie droben gesagt ist. Und stehet geschrieben, zun Römern am 13.: Alle gewalt ist von gott, nicht allein jüdische, sondern auch aller lender gewalt. Und S. Peter in der 1. am andern sagt: Seid unterthan aller menschlicher ordenung.

Das dritte stücke christlicher freiheit betrifft menschliche kirchenordnung, als fasten, feiern, und der gleichen. Da ist von nöten zu wissen, das solche ordenung halten, hilft nicht frümickeit für gott zu erlangen, wie Christus spricht, Matth. am 15.: Sie ehren mich vergeblich mit menschen geboten. Von diesem stücke aber haben wir droben angezeigt, das dreierlei kirchenordnung sind.

Etliche die nicht on sunde mögen gehalten werden, als die satzung, dadurch die ehe verboten ist. Solche ordenung sol man nicht halten, denn man sol gott mehr gehorsam sein, denn den menschen, act. am 5. So nennet es S. Paulus in der 1. zu Timotheo am 4. teufels lere. Zu dem so schilt Christus selbs solche aussatzung, die zu sündigen gebieten, Matth. am 15.

Die andern ordnung sind gemacht, nicht damit gnade zu erwerben, oder für die sunde genug zu thun, auch nicht, das von nöten sei, die selbigen zu halten, sondern das sie nützlich sind, als das man sontag, ostern, pfingsten, weihennachten feire, welche zeit geordenet ist, das die leute wissen wenn sie zusamen komen, und gottes wort lernen sollen. Nicht das von nöten sei, eben solche zeit zu halten, oder das sunde sei, daran handerbeit zu thun, sondern dieweil jederman solche zeit weis, ists gut, das mans halte, zusamen zu komen, und lernen.

Die dritte ordnung sind gemacht, damit gnade zu erwerben für unsere sunde, als gesetzte fasten, am freitag nicht fleisch essen, die sieben gezeiten beten, und der gleichen. Solche meinung ist wider gott, darumb mag man auch solche gebot fallen lassen, denn Paulus heisst es teufels lere, solche ordenung der meinung halten, oder foddern, das damit gnade erworben werde, oder das sie von nöten sind, gnade von gott zu erlangen.

Vom turken.

Es schreien auch etliche prediger frevelich vom türken, man sol dem türken nicht widerstehen, darümb das rache den christen verboten sei. Dis ist eine aufrürische rede, welche nicht sol gelitten oder gestattet werden. Denn der öbrickeit ist das schwerd und gewalt gegeben und geboten, alle mörderei und rauberei zu strafen, darumb sie auch schuldig ist mit kriege zu weren, denen, die wider recht krieg anfahen, und raub und mord anrichten. Diese rache ist nicht verboten. Denn S. Paulus spricht zun Römern am 13., die öbrickeit sei eine racherin gottes, das ist, von gott geordnet und geboten, der auch gott in der not hülfe erzeigt.

Aber die rache ist den christen verboten, die nicht durch öbrickeit fürgenomen wird, auch nicht aus befelh der öbrickeit. Und wie die schrift den christen sonderliche und einzele eigene rache verbeut, also gebeut sie rache der öbrickeit, und nennet die rache, so durch die öbrickeit geschicht, gottes dienst, ja das beste almusen ist, mord mit dem schwerd weren, wie gott befolhen hat, wie Genesis am 9. stehet: Wer menschen blut vergeusset, des blut sol wider vergossen werden.

Es sagen auch etliche, man sol den glauben mit dem schwerd nicht verteidingen, sondern wir sollen leiden, wie Christus, wie die aposteln etc. Darauf ist zu wissen, das war ist, das die, so nicht regiren, sollen für sich ein jeder in sonderheit leiden, und sich nicht weren, wie sich Christus nicht geweret hat. Denn er hat keine weltliche öbrickeit und regiment gehabt noch haben wöllen, wie er denn Johannis am 6. sich von den jüden zu keinem könige nicht wolt aufwerfen lassen.

Die öbrickeit aber sol die ihren wider unrechte gewalt schützen. Es werde solcher unrechter gewalt fürgenomen, umbs glaubens, oder umb anderer sachen willen.

Und dieweil die gewalt sol gute werk ehren,

und die bösen strafen, zun Römern am 13. und in der 1. Petri am 2., sol sie auch denen weren, die gottesdienst, gute landsordnung, recht und gericht wollen wegnemen. Darümb man schüldig ist, den türken zu weren, die nicht allein die lender begeren zu verderben, weib und kinder schenden und ermorden, sondern auch landrecht, gottesdienst und alle gute ordnung wegnemen, das auch die ubrigen nachmals nicht mügen sicher leben, noch die kinder zu zucht und tugent gezogen werden.

Darümb sol fürnemlich eine öbrickeit kriegen, das recht und erberkeit[1]) in lendern erhalten werde, das nicht die nachkomen in unzüchtigem wesen leben, denn viel leidlicher were es, einem fromen man, sehen[2]) seiner kinder tod, denn das sie türkische sitten müssten annemen. Denn die türken gar keine erbarkeit wissen noch achten, die gewaltigen nemen den andern gut, weib und kind, nach ihrem mutwillen. Der gemeine man achtet auch keiner ehepflicht, nemen weiber und stossens aus, wie sie wollen, verkaufen die kinder. Solche sitten, was sind es anders, denn eitel mord? Des sind die hungern wol erfaren und gut zeugen, wenn sie wider die türken streiten, das sie sich dermassen ermanen: Lieber, wenn schon der christlich glaube nichts were, so ists[3]) dennoch not, das wir streiten wider die türken, umb unser weib und kind willen. Denn wir lieber tod sein wollen, ehe wir solche schande und unzucht an den unsern sehen und leiden wollen. Denn die türken treiben die leute zu markt, keufen und verkeufens, brauchens auch wie das vihe, es sei man oder weib, jung oder alt, jungfrau oder ehelich, das gar ein scheudlich wesen ist umb das türkisch wesen.

Darumb sollen die prediger die leute vermanen, gott zu bitten, das er uns für solchen wütenden leuten behüte. Und sollen die leute unterrichten, wie es ein rechter gottesdienst sei, wider solche streiten, aus befelh der öbrickeit.

Von teglicher ubung in der kirchen.

Weiter, weil auch an viel enden die alten cerimonien allenthalben abgethan, und wenig in der kirchen gelesen, oder gesungen wird, hat man dieses, wie hernach folget, geordenet, wie mans in den kirchen und schulen, und sonderlich an den örtern, da viel volks fürhanden, als in steden und flecken, hinfürder halten mag.

Als nemlich, erstlich mag man alle tag frue in der kirchen drei psalmen singen, lateinisch oder deutsch. Und die tage, so man nicht predigt, mag durch einen prediger eine lection gelesen werden, als nemlich, Mattheus, Lucas, die erste epistel S. Johannis, beide S. Petri, S. Jacobs, etliche S. Pauls episteln, als beide zu Timotheon, zu Tito, zun Ephesern, zun Colossern. Und wenn diese aus sind, sol mans wider forn anfahen. Und der, so die lection lieset, sol darauf die leute vermanen, zu beten ein vater unser, für gemeine not, sonderlich, was zu der[1]) zeit fürfellet, als umb friede, narung, und sonderlich umb gottes gnade, das er uns behüte und regire. Darnach mag die ganze kirche ein deudsch gesang singen, und darauf der prediger ein collect lesen.

Abends were es fein, das man drei vesper psalmen sunge, latinisch und nicht deudsch, umb der schüler willen, das sie des latinischen gewoneten. Darnach die reinen antifen, hymnos und respons. Darnach möcht eine lection zu deudsch gehalten werden, aus dem ersten buch Mosi, aus dem buch der Richter, aus dem buch der Könige. Nach der lection soll man heissen ein vater unser beten. Darnach möcht man singen das magnificat, oder te deum laudamus, oder benedictus, oder quicunque vult salvus esse, oder reine preces, damit die jugent auch bei der schrift bleibe. Darnach möcht die ganze kirche ein deudsch gesang singen, und der priester endlich die collecten lesen.

In kleinen flecken, da nicht schüler sind, ist nicht von nöten, das man teglich singe, es were aber gut, das sie etwas sungen, wenn man predigen wil.

In der wochen sol man predigen am mitwoch und freitag.

Es sol auch ein pfarherr vleis ankeren, das man nützliche und nicht schwere bücher fürneme zu predigen. Das auch der glaube also geprediget werde, das man der rechtschaffen christlichen busse, gottes gericht, gottesforcht, und guter werk [dermassen, wie hievor angezeigt und erkleret][2]) nicht vergesse, denn man on die busse glauben nicht haben oder verstehen mag.

Am feiertag, soll man morgens und zur vesper predigen, morgens das evangelion, nachmittag, weil das gesinde und junge volk in die kirchen kömpt, halten wir für gut, das man sontags nach mittag stetigs für und für, die zehen gebot, die artikel des glaubens, und das vater unser predige und auslege. Die zehen gebot, dadurch die leute zu gottesforcht vermanet werden. Darnach das vater unser, das die leute wissen, was sie beten.

Nach dem sol man die artikel des glaubens predigen, und den leuten vleissig anzeigen, diese

---

[1]) 1538 statt [erbarkeit]: oberkeit.
[2]) [sehen] ist in der Ausg. von 1538 weggelassen.
[3]) 1538 statt [ists]: ist.

[1]) 1538 statt [der]: dieser.
[2]) 1538 statt [erkleret]: verkleret.

drei fürnemliche artikel, so im glauben verfasset sind, die schepfung, die erlösung und die heiligung. Denn wir für nützlich achten, das man von der schepfung also lere, das die leute wissen, das gott noch schaffet, uns teglich erneret, lesset wachsen etc. Dadurch sollen die leute zum glauben vermanet werden, das wir gott umb narung, leben, gesundheit, und der gleichen leibliche notdurft bitten.

Darnach sollen die leute unterrichtet werden, von der erlösung, wie uns die sunde durch Christum vergeben sind. Dohin sol man ziehen alle artikel von Christo, wie er geborn, gestorben, erstanden sei etc.

Der dritte artikel, die heiligung, ist von des heiligen geistes wirkung. Da sollen die leute vermanet werden, das sie bitten, das uns gott durch seinen heiligen geist regire und behüte, und angezeigt werden, wie schwach wir sind, und wie greulich wir fallen, wo uns gott durch den heiligen geist nicht zeucht und bewaret.

Und wenn am sontag die zehen gebot, das vater unser und der glaube geprediget sind, eins nach dem andern, so sol man von der ehe und von den sacramenten der taufe und des altars auch mit vleis predigen.

Es sollen auch zu dieser predigt, umb der kinder und ander einfeltigen, unwissenden leute willen von wort zu wort fürgesprochen[1]) werden, die zehen gebot, vater unser, und die artikel des glaubens.

Es sollen sich auch die prediger aller schmehwort enthalten, und die laster strafen in gemein, deren, die sie hören, nicht von denen predigen, die sie nicht hören, als vom bapst oder bischoven, oder der gleichen, on wo es die leute zu warnen und exempel zu geben not ist. Denn die haben den bapst noch nicht uberwunden, die sich dünken lassen, das sie den bapst uberwunden haben[2]).

An den festen, als christag, circumcisionis, epiphanie, ostern, ascensionis, pentecoste oder andern, so nach gewonheit einer jeden pfarren gehalten wird, sol man nach mittag von den festen predigen[1]).

Es sollen auch diese feste, wie oben stehet, weihenacht, beschneitung, der heiligen drei könige, ostern, himelfahrt, pfingsten gehalten werden.

Es sollen auch die feier in der carwochen, gründornstag und carfreitag, daran der passion gepredigt sol werden, in massen, wie auch oben angezeigt, gehalten werden.

Doch sol man die leute vom sacrament unterrichten, das sie nicht umb gewonheit willen dazu laufen, sondern das sie sonst im jar, wenn sie gott vermanet, zum sacrament gehen sollen, damit es an keine zeit gebunden sei.

Es sind etliche grobe unverstendige, die schreien wider solche feier, welchs nicht sol gestattet werden, denn solche feier sind verordnet darümb, denn man kan die leute die ganze schrift nicht auf einen tag leren, sondern es sind die stücke der lere ausgeteilt, also auf bestimpte zeit zu leren, wie man in den schulen auf einen tag Virgilium, auf den andern möcht Ciceronem ordinarie zu lesen[2]).

Wie aber feier on misglauben sol gehalten werden, kan ein geschickter prediger wol anzeigen.

Mit den festen sol es auch fridlich gehalten werden, also, das wo etliche schlechte feier abgangen sind, das man davon nicht viel zanks mache.

Dieweil es auch ein ungestalt ist, das die gesang gar gleich sind an allen festen, were gut, das man an den herrlichsten festen sünge, die lateinische introitus, gloria in excelsis deo, halleluia, die reinen sequenz, sanctus, agnus dei.

Sonst am sontag lassen wir bleiben, wie es ein jeder pfarherr mit christlichen ceremonien helt. Doch were es gut, das man die leute zu der empfahung des sacraments vermanet.

Es sol auch niemand zu der empfahung des hochwirdigen sacraments zugelassen werden, er sei denn zuvor verhört und gefragt[3]), damit man dem leibe Christi keine unehre thue, wie oben angezeigt.

Auch sol die mancherlei weise der messen, bis mans (so viel möglich) in gleicheit bringen mag, nicht gros bewegen und ergern, sintemal auch unter dem bapstum wol grösser ungleicheit und manchfeltigkeit ist in allen stiften, dazu auch zu weilen drei, vier messen auf ein mal gesungen, das ein gros geschrei gewest, und hat dennoch niemands beweget, und noch nicht.

Es sol auch mit den leichen schicklich ge-

---

[1]) 1538 statt [fürgesprochen]: gesprochen.

[2]) 1538 statt [strafen in gemein ... uberwunden haben]: strafen in gemein, „doch das bapstum mit seinem anhang sollen sie heftiglich verdammen, als das von gott schon verdammet ist, gleich wie den teufel und sein reich, denn das bapstum, als des endchrists reich, durch den teufel die christliche kirche und gottes wort greulich verfolget, unter dem namen der christlichen kirchen, auf das durch ire lügen und schein die rechten christen nicht verfürt werden, und so wenig der teufel und seine papisten ablassen Christum und sein wort zu lestern, so wenig sollen auch die prediger schweigen oder ablassen, ire lügen und abgötterei zu strafen, damit die leute imer in verwarnung erhalten werden, wider des endchrists und teufels lügen, sonst sollen sie niemand in sonderheit ausmalen, zu schmehen, oder zum exempel setzen, es sei denn ganz offentlich, entweder von gott gerichtet, oder von der kirchen verurteilet, oder vom weltlichen gericht gestrafet etc.“

[1]) 1538 statt [predigen]: predigen, wie sich denn solchs wol selbs schicken wird.

[2]) 1538 statt [zu lesen]: lesen, wie droben angezeigt ist.

[3]) 1538 statt [gefragt]: befraget.

halten werden, das ein caplan und kirchner mitgehe, und die leute vermanet werden auf der canzel mit zu gehen, und bei dem begrebnis, das deudsche gesang, mitten in dem leben, singen lassen.

Wir hören auch, das unschicklich gepredigt wird von den sechswochen, so die frauen halten nach der geburt, dadurch etliche frauen gezwungen, unangesehen, das sie schwach gewesen, an die erbeit zu gehen, und davon in krankheit gefallen, und gestorben sein sollen.

Darumb haben wir für nötig geacht, die pfarherr zu vermanen, von dieser und dergleichen gewonheit bescheiden zu reden. Denn es sind die sechswochen geordnet im gesetz Mosi, im dritten buch Mosi am 12. Capitel. Wiewol nu das gesetz aufgehaben, so sind dennoch diese stück, die uns nicht allein das gesetz, sondern auch die natur leret, nicht aufgehaben, als nemlich, die natürliche und sittliche ding, was die natur und sitten belanget. Darümb auch S. Paulus in der 1. zun Corinthern, ja auch die natur selbs leret und anzeigt, das man die gesetz, die uns die natur leret zu halten, schuldig ist. Darümb sol auch der frauen so lang verschonet werden, bis das sie zu rechten kreften wider komen, welchs nicht wol in weniger zeit, denn in sechs wochen geschehen mag. Es ist nicht sunde, für solcher zeit ausgehen, aber sunde ists, dem leib schaden zufügen, wie auch nicht sunde ist, wein trinken, dennoch sol man einem fieberkranken, von wegen der krankheit, nicht wein geben. Also auch in diesem fall, sol man des leibs notdurft bedenken, und eine zucht halten, und nicht die christliche freiheit brauchen zu schaden des leibs, oder zu unzucht. Denn es gehet eben zu mit unzüchtigem brauch der christlichen freiheit, als wenn ein fürst eine herde schwein zu sich zu tisch rüfet, die verstehen solche ehre nicht, sondern verwüsten nur, was inen fürgesetzt wird, und machen den herrn auch unrein. Also der pöfel, so sie hören von der freiheit, wissen sie nicht, was solche freiheit ist, und wenen, sie sollen keiner zucht, keiner guten sitten nicht achten, damit denn auch gott gelestert wird.

Vom rechten christlichen bann.

Es were auch gut, das man die strafe des rechten und christlichen banns, davon geschrieben stehet, Matth. am 18. nicht ganz liesse abgehen[1]). Darümb, welche in öffentlichen lastern, als ehebruch, teglicher füllerei, und der gleichen liegen, und davon nicht lassen wollen, sollen nicht zu dem heiligen sacrament zugelassen werden. Doch sollen sie etliche mal zuvor vermanet werden, das sie sich bessern. Darnach, so sie sich nicht bessern, mag man sie in bann verkündigen. Diese strafe sol auch nicht veracht werden, denn weil sie ein fluch ist, von gott geboten uber die sunder, so sol mans nicht gering achten, denn solcher fluch ist nicht vergeblich, wie denn Paulus in der 1. zun Corinthern am 5. den, der mit seiner stiefmutter zu schaffen gehabt, dem teufel zum verderben des fleischs ubergab, auf das der geist selig würde am tage des herrn.

Es mügen auch die verbante wol in die predigt gehen, denn lesst man doch auch die jüden und heiden in die predigt gehen.

Viel pfarherr[1]) zanken sich auch mit den pfarrleuten umb unnötige und kindische sachen, als vom pacem leuten, und der gleichen. An solchen sachen sollen billich die pfarherr, als die vernunftigen, umb friedens willen, den leuten weichen, und sie unterrichten, wo solchs leuten unrecht gebraucht, das es nu fort wol gebraucht würde, denn wiewol an etlichen orten, der brauch gehalten, das wider das ungewitter die glocken geleutet sind worden, welchs auch sonder zweivel anfenklich wol gemeinet sein wird, villeicht das volk dadurch zu reizen, gott zu bitten, das er uns die früchte der erden, und für andern schaden behüte.

Dieweil aber das selbige leuten hernachmals misgebraucht, und dafür gehalten ist worden, das die glocken, und villeicht umb des willen, das man eine zeitlang fürgenomen die selben zu weihen, das wetter vertreiben solten, were nicht böse, das die prediger in sommerzeit, das volk vermaneten, so sich ungewitter hebet, und wo man leutet, das solche gewonheit darümb gehalten werde, nicht das der glocken dohn und weihung der glocken das wetter oder frost vertreibe, wie bisher geleret und gehalten ist worden, sondern das man dadurch erinnert würde, gott zu bitten, uns die früchte der erden behüten. Und das unser leben und narung warhaftige gaben gottes sind, welche on gottes hülfe nicht mögen erhalten werden. Es gebe auch gott ungewitter zur strafe, wie im Mose an viel orten angezeigt ist, und dagegen gut wetter ist eine gute gab gottes, wie Moses spricht zum volk, so sie gott förchten, und seinem wort gehorchen werden, so werde ihnen gott regen zu rechter zeit geben, levitici am 26. und deuteronomii am 28.

Wenn nu das leuten abgethan, so würde villeicht das volk deste weniger erinnert, das von gott das wetter kömpt, und rüfet gott deste minder an.

Es würden auch die leute deste wilder, wenn sie nicht vermanet werden, gott umb leben und narung zu bitten.

Doch mus das der prediger viel bas ausrichten,

[1]) 1538 statt [nicht ganz .. abgehen]: nicht liesse abgehen.

[1]) [Viel pfarherr u. s. w. bis Schluss dieses Kapitels] fehlt in der Ausgabe von 1538.

denn die glocken, sonst würde ein teufelstreudel daraus, wie zuvor gewest.

So ist das pacem leuten an viel orten dazu geordent, das die leute wissen, welch zeit es am morgen ist, auch zu welcher zeit sie des abends vom felde zu haus gehen sollen.

Weil nu etliche unrecht meinen, es sei ein dienst, der der reinen jungfrau Maria geschehe, sollen die leute unterricht werden, das darümb geschehe, auf das man bete wider den teufel und gehenden tod, und alles was des tags und nachts für fahr zufallen mügen, wie die alten hymni und gesang der completen und der primen zeit anzeigen. In sonderheit aber das man gott umb fride bitten sol. Auch das fride eine gabe gottes sei, wie der 127 psalm anzeiget: Wo der herr nicht das haus bauet, so erbeiten umsonst die daran bauen. Wo der herr nicht die stad behütet, so wachet der wechter umbsonst. Und im 28. psalm: Gott hat zerstreuet die völker, die zu kriegen lust haben, und andere sprüch mehr.

Man sol auch die leute unterrichten, wie ein gut köstlich ding frid sei. Denn im krieg können die armen nicht narung suchen, auch kan man nicht kinder ziehen, es werden jungfrauen und weiber geschwecht, geschehen allerlei mutwillen, nicht allein von feinden, sondern auch von freunden, recht und gericht, alle zucht und gottesdienst gehen unter in kriegen. Darümb solt man gott billich teglich bitten, das er uns nicht mit dieser scharfen ruten strafe. Von solchen dingen ists nütze oft predigen, denn es sind die rechte gute werk, auf die uns die schrift auch uberal weiset.

Das ist aber darümb geschrieben, das sich die pfarherr nicht zanken sollen, umb solcher sachen willen. Nicht, das man solch leuten halten müsse, wo es auch gefallen, ist nicht not wider aufzurichten.

Von verordnung des superattendenten.

Dieser pfarherr soll superattendens sein, auf alle anderen priester, so im ampt oder refir des orts sitzen, sie wonen unter den klöstern, stiften, den vom adel oder andern, und vleissig aufmerken haben, das in den obbestimpten pfarren recht und christlich geleret, und das wort gottes, und das heilige evangelion rein und treulich geprediget, und die leute mit den heiligen sacramenten, nach aussatzung Christi, seliglich versehen werden, das sie auch ein gut leben füren, damit sich das gemeine volk bessere, und kein ergernis empfahe, und nicht gottes wort zu entgegen, oder, das zu aufrhur wider die öbrikeit[1]) dienstlich, predigen odder leren.

Wo nu der eins, odder mehr von einem odder mehr pfarherrn oder predigern vernomen oder gehandelt würde, den odder die selbigen sol obangezeigter superattendens zu sich erfordern, und ihm untersagen, von solchem abzustehen, und ihnen gütlich unterweisen, warinnen er sich verbrochen, geirret, zu viel oder wenig, es sei in der lere oder leben, gethan habe.

Würde er aber davon nicht lassen, noch abstehen wollen, und sonderlich zu erweckung falscher lere und des aufrhurs, so soll der superattendens solchs unverzüglich dem amptman anzeigen, welcher denn solches furt[2]) unserm gnedigsten herrn dem kurfürsten vermelden sol, damit seine kurfürstliche gnaden hierin in der zeit billichen versehung fürwenden mügen.

Es ist auch für gut angesehen und geordent, ob künftiglich der pfarherr oder prediger einer auf dem lande seiner refier, mit tod abgehen, oder sonst sich von dannen wenden, und andere an ihre stat, durch ihre lehenherrn genomen würden, der odder die selbigen sollen zuvor, ehe sie mit den pfarren belehent, odder zu predigern aufgenomen werden, dem superattendenten fürgestellet werden. Der sol verhören und examiniren, wie sie in ihrer lere und leben geschickt, ob das volk mit ihnen gnugsam versehen sei, auf das durch gottes hülfe mit vleis verhütet werde, das kein ungelerter odder ungeschickter zu verfürung des armen volks aufgenomen werde, denn man ist oft und dick, und sonderlich in kurz vergangen jaren, wol innen worden, was grossen guts und böses, von geschickten und ungeschickten predigern zu gewarten. Daraus man billich bewegt wird, ein vleissigs auge auf dis stück zu haben, ferrer unrichtickeit, und beschwerung aus gottes gnade zu verhüten und verkomen, damit gottes namen und wort, in uns nicht gelestert werde, davon uns Sanct Paul an so viel enden so treulich vermanet.

Von schulen.

Es sollen auch die prediger die leute vermanen, ihre kinder zur schule zu thun, damit man leut aufziehe, geschickt zu leren, in der kirchen, und sonst zu regiren. Denn es vermeinen etliche, es sei genug zu einem prediger, das er deudsch lesen künde. Solchs aber ist ein schedlicher wahn. Denn wer andere leren sol, mus eine grosse ubung und sonderliche schicklickeit haben, die zu erlangen, mus man lang und von jugent auf lernen. Denn S. Paulus spricht in der 1. zu Timotheo am 3.: Es sollen die bischoff geschickt sein, die andern zu unterrichten und zu leren. Damit zeiget er an, das sie mehr schicklickeit haben sollen, denn die leien. So lobet er auch Timo-

[1]) 1538 statt [zu aufrhur ... oberkeit]: zu aufruhr der oberkeit.

[2]) 1538 statt [furt]: für.

theum in der 1. epistel am 4. cap. das er von jugent auf gelernet habe, auferzogen in den worten des glaubens, und der guten lere. Denn es ist nicht eine geringe kunst, die auch nicht müglich ist, das sie ungelerte leute haben, andere klar und richtig leren und unterrichten.

Und solcher geschickter leute darf man nicht allein zu der kirchen, sondern auch zu dem weltlichen regiment, das gott auch wil haben.

Darümb sollen die eltern, umb gottes willen, die kinder zur schule thun, und sie gott dem herrn zurüsten, das sie gott andern zu nutz brauchen künde.

Für dieser zeit ist man umb des bauchs willen zur schule gelaufen, und hat der grösser teil darümb gelernet, das er eine prebend kriget, da er versorget, sich mit sundlichem meshalten erneret. Warümb thun wir gott nicht die ehre, das wir umb seines befehls willen lernen? Denn er würde on zweivel dem bauch auch narung schaffen, denn er spricht Matth. am 6. also: Trachtet zum ersten nach dem reich gottes, so werden euch alle andere güter zu gegeben werden.

Gott hat die Leviten im gesetz Mosi mit dem zehenden versorget. Im evangelio ist nicht geboten, den priestern den zehenden zu geben, aber dennoch ist geboten, ihnen narung zu geben. So saget Christus selbs, Matthei und Luce am 10. das ein jeder taglöner seines lohns und seiner speise werd sei.

Darümb, ob schon die welt gottes gebot veracht, und den priestern, den sie schüldig ist, nicht gibt, wird dennoch gott der priester, die recht leren, nicht vergessen, und sie erneren, denn er hat ihnen narung zugesagt.

Wie reichlich auch viel andere künste durch gottes willen belonet werden, sihet man teglich. Denn also ist geschrieben ecclesiastici am 38.: von gott ist alle erznei, und wird vom könig[1]) schenkung empfahen.

Nu sind viel misbreuche in der kinder schulen. Damit nu die jugent recht geleret werde, haben wir diese form gestellet.

Erstlich, sollen die schulmeister vleis ankeren, das sie die kinder allein lateinisch leren, nicht deudsch oder grekisch, oder ebreisch, wie etliche bisher gethan, die armen kinder mit solcher manchfeltickeit beschweren, die nicht allein unfruchtbar, sondern auch schedlich ist. Man sihet auch, das solche schulmeister nicht der kinder nutz bedenken, sondern umb ihres rhumes willen, so viel sprachen fürnemen.

Zum andern, sollen sie auch sonst die kinder nicht viel mit büchern beschweren, sondern in allweg manchfeltickeit fliehen.

[1]) 1538 statt [vom könig]: von königen.

Zum dritten, ists not, das man die kinder zurteile in haufen.

Vom ersten haufen.

Der erste haufe sind die kinder, die lesen lernen. Mit den selben sol diese ordnung gehalten werden. Sie sollen erstlich lernen lesen der kinder handbüchlein, darin das alphabet, vater unser, glaub, und andere gebet innen stehen.

So sie dis künden, sol man ihnen den Donat und Cato zusamen fürgeben, den Donat zu lesen, den Cato zu exponiren, also, das der schulmeister einen vers oder zween exponire, welche die kinder darnach zu einer andern stunde aufsagen, das sie dadurch einen haufen lateinischer wort lernen, und einen vorrat schaffen zu reden. Darinnen sollen sie geübet werden, so lang, bis sie wol lesen künden, und halten es dafür, es solt nicht unfruchtbar sein, das die schwachen kinder, die nicht ein sonderlich schnellen verstand haben, den Cato und Donat nicht einmal allein, sondern das ander mal auch lerneten.

Daneben sol man sie leren schreiben, und treiben, das sie teglich ire schrift dem schulmeister zeigen.

Damit sie auch viel lateinischer wort lernen, sol man ihnen teglichs am abend etliche wörter zu lernen fürgeben, wie vor alter die weise in der schule gewesen ist[1]).

Diese kinder sollen auch zu der musica gehalten werden, und mit den andern singen, wie wir darunden, wil gott, anzeigen wöllen.

Von dem andern haufen.

Der ander haufe, sind die kinder so lesen künden, und sollen nu die grammatica lernen. Mit den selben sol es also gehalten werden.

Die erste stunde nach mittag teglich sollen die kinder in der musica geübet werden, alle, klein und gros.

Darnach sol der schulmeister dem andern haufen auslegen die fabulas Esopi erstlich. Nach der vesper, sol man ihnen exponiren, pedologiam Mosellani, und wenn diese bücher gelernet, sol man aus den colloquiis Erasmi welen, die den kindern nützlich und züchtig sind.

Dieses mag man auf den andern abend repetiren.

Abents, wenn die kinder zu haus gehen, sol man ihnen einen sentenz aus einem poeten, oder andern fürschreiben, den sie morgens wider aufsagen, als amicus certus in re incerta cernitur. Ein gewisser freund wird in unglück erkand. Oder, fortuna quem nimium fovet, stultum facit.

[1]) 1538 statt [die weise ... ist]: diese weise in den schulen gewest ist.

Wen das glücke zu wol helt[1]), den macht es zu einem narren. Item, Ovidius, vulgus amicitias utilitate probat. Der pöfel lobet die freundschaft nur nach dem nutz.

Morgens sollen die kinder den Esopum wider exponiren.

Dabei sol der preceptor etliche nomina und verba decliniren, nach gelegenheit der kinder, viel oder wenig, leichte odder schwere, und fragen auch die kinder regel und ursach solcher declination.

Wenn auch die kinder haben regulas constructionum gelernet, sol man auf diese stunde foddern, das sie, wie mans nennet, construirn, welchs sehr fruchtbar ist, und doch von wenigen geübet wird.

Wenn nu die kinder Esopum auf diese weise gelernet, sol man ihnen Terentium fürgeben, welchen sie auch auswendig lernen sollen, denn sie nu gewachsen, und mehr erbeit zu tragen vermügen. Doch sol der schulmeister vleis haben, das die kinder nicht uberladen werden.

Nach dem Terentio sol der schulmeister den kindern etliche fabulas Plauti, die rein sind, fürgeben, als nemlich Aululariam, Trinummum, Pseudolum und der gleichen.

Die stunde vor mittag, sol allweg für und für also angelegt werden, das man daran nichts anders, denn grammaticam lere. Erstlich etymologiam, darnach syntaxin, folgend prosodiam. Und stetigs, wenn dis volendet, sol mans widder forn anfahen, und die grammatica den kindern wol einbilden. Denn wo solchs nicht geschicht, ist alles lernen verloren und vergeblich. Es sollen auch die kinder solche regulas grammatice auswendig aufsagen, das sie gedrungen und getrieben werden, die grammatica wol zu lernen.

Wo auch den schulmeister solcher erbeit verdreusset, wie man viel findet, sol man die selbigen lassen laufen, und den kindern einen andern suchen, der sich dieser erbeit anneme, die kinder zu der grammatica zu halten. Denn kein grösser schade allen künsten mag zugefüget werden, denn wo die jugent nicht wol geübet wird in der grammatica.

Dis sol also die ganze wochen gehalten werden, und man sol den kindern nicht jeden tag ein neu buch fürgeben.

Einen tag aber, als sonnabend oder mitwoch, sol man anlegen, daran die kinder christliche unterweisung lernen.

Denn etliche lernen gar nichts aus der heiligen schrift. Etliche lernen die kinder gar nichts, denn die heilige schrift. Welche beide nicht zu leiden sind. Denn es ist von nöten, die kinder zu lernen den anfang eines christlichen und gottseligen lebens. So sind doch viel ursachen, darümb daneben ihnen auch andere bücher fürgelegt sollen werden, daraus sie reden lernen. Und sol in dem also gehalten werden. Es sol der schulmeister den ganzen haufen hören, also, das einer nach dem andern aufsage, das vater unser, den glauben, und die zehen gebot. Und so der haufe zu gros ist, mag man eine wochen ein teil, und die andern auch ein teil hören. Darnach sol der schulmeister auf eine zeit das vater unser einfeltig und richtig auslegen. Auf eine andere zeit den glauben. Auf andere[1]) zeit die zehen gebot. Und sol den kindern die stücke einbilden, die not sind, recht zu leben, als gottesforcht, glauben, gute werk. Sol nicht von hadersachen sagen. Sol auch die kinder nicht gewenen, münche oder andere zu schmehen, wie viel ungeschickter schulmeister pflegen.

Daneben sol der schulmeister den knaben etliche leichte psalmen fürgeben, aussen zu lernen, in welchen begriffen ist, eine summa eines christlichen lebens, als, die von gottesforcht, von glauben, und von guten werken leren. Als der 112. psalm, wol dem man, der[2]) gott förcht. Der 34., ich wil den herrn loben allezeit. Der 128., wol dem der den herrn förcht, und auf seinen wegen gehet. Der 125. psalm, die auf den herrn hoffen, werden nicht umbfallen, sondern ewig bleiben, wie der berg Zion. Der 127. psalm, wo der herr nicht das haus bauet, so erbeiten umb sonst die daran bauen. Der 133. psalm, sihe, wie fein und lieblich ists, das brüder miteinander wonen. Und etliche der gleichen leichte und klare psalmen, welche auch sollen aufs kürzist und richtigst ausgelet werden, damit die kinder wissen, was sie daraus lernen und da suchen sollen.

Auf diesen tag auch sol man Mattheum grammatice exponiren. Und wenn dieser volendet, sol man ihn wider anfahen Doch mag man, wo die knaben gewachsen, die zwo episteln Pauli zu Timotheon, oder die ersten epistel Johannis, oder die sprüche Salomonis auslegen.

Sonst sollen die schulmeister kein buch fürnemen zu lesen. Denn es ist nicht fruchtbar, die jugent mit schweren und hohen büchern zu beladen, als etlich Esaiam, Paulum zun Römern, S. Johannes evangelion, und andere der gleichen, umb ihres rhumes willen, lesen.

Vom dritten haufen.

Wo nu die kinder in der grammatica wol geübet sind, mag man die geschicktisten auswelen, und den dritten haufen machen.

Die stunde nach mittag sollen sie mit den

[1]) 1538 statt [Wen .. helt]: Wen das glück wol zuhelt.

[1]) 1538 statt [Auf andere]: Auf eine andere.
[2]) 1538 statt [wol ... der]: wol dem, der.

andern in der musica geübet werden. Darnach, sol man ihnen exponiren Virgilium. Wenn der Virgilius aus ist, mag man ihnen Ovidii metamorphosin lesen. Abends, officia Ciceronis, oder epistolas Ciceronis familiares.

Morgens sol Virgilius repetirt werden, und man sol zu ubung der grammatica, constructiones foddern, decliniren und anzeigen die sonderliche figuras sermonis.

Die stunde vor mittag, sol man bei der grammatica bleiben, damit sie darin sehr geübet werden. Und wenn sie etymologiam und syntaxes wol künden, sol man ihnen metricam fürlegen, dadurch sie gewenet werden, vers zu machen, denn die selbige ubung ist sehr fruchtbar, anderer schrift zu verstehen, machet auch die knaben reich an worten, und zu vielen sachen geschickt.

Darnach, so sie in der grammatica genugsam geübet, sol man die selben stunde zu der dialectica und rhetorica gebrauchen.

Von dem andern und dritten haufen sollen alle wochen ein mal schrift, als epistolas oder vers, gefoddert werden.

Es sollen auch die knaben dazu gehalten werden, das sie lateinisch reden, und die schulmeister sollen selbs, so viel müglich, nichts denn lateinisch mit den knaben reden, dadurch sie auch zu solcher ubung gewonet und gereizt werden.

Berichtigung: Der Text der Ausgabe Luther's von 1538 nach dem Drucke, Wittenberg, Hans Lufft 1538, weist im Verhältnisse zu dem oben benutzten Drucke Abweichungen auf. Darnach haben fortzufallen die Anmerkungen: S. 157 Spalte 1 Anm. 1, S. 161 Sp. 2 Anm. 3, S. 162 Sp. 1 Anm. 5, S. 165 Sp. 2 Anm. 3. Ausserdem muss es heissen: S. 163 Sp. 1 Anm. 3 Z. 7 „haben" statt „huben"; Z. 10 „zu vor so sie" statt „zuvor sie"; S. 163 Sp. 2 Anm. Z. 9 „solchs" statt „solch"; Z. 43 „doch seue" statt „sie doch seue", „heilthum" statt „heiligthum"; S. 168 Sp. 2 Anm. 2 „erklert" statt „verkleret".

4. V.O. betr. Ankündigung der Visitation vom 6. September 1528.

[Druck: Gotha St.A. K.K. 2. vol. I. Nr. 41. Vgl. oben S. 40 Z. 32.]

Von gots gnaden Johanns herzog zu Sachsen und churfürst etc.

Allen und iglichen unsern ambtleuten, und schossern. Lieben rät und getreuen. Wiewol der almechtige gott aus grundloser güte und barmherzigkeit sein heilwertigs wort und evangelium unser erlösung und seligkait, in diesen letzten gezeiten, wiederumb lauter und clar an tag gegeben, welchs nuhe auch fast in unsern stetten, ambten, flecken, und dörfern, unser chur- und furstenthumben und landen des merenthails wie berurt lauter und rein geprediget, auch ceremonien denselben gemess gehalden und geübt werden, so befinden wir doch das an etlichen, wie wol den wenigsten ortern so uns zum thail, ader den unsern vom adel und andern zustendig, daran noch mangel und sunst unrichtigkeiten furstehen. Wann wir dann aus dem und sunst anderm christlichen bedenken und ursachen furgenomen etzliche der unsern von rethen und gelerten in berurte unser chur- und furstenthumbe und land umbzuschigken, derselbigen gebrechen und mangel halben und was denen anhengig, erkundung, und vormüge unsers gegeben bevelchs, einsehung zu haben, und darauf vorsehung zu thun, begeren wir, eur ieder wolle, kraft dieser unser schrieft auf zeit und malstadt, so dieselben unsere rethe und vorordente einem itzlichen durch ihr schreiben ansetzen und benennen werden, sampt allen denen vom adel, so auf eines jeden ambts schrieft sitzen, desgleichen den pröbsten, pfarrern, predigern, und andern belehenten priestern, tomphern, verwaltern, und vorstehern der stifte und clöster, auch schultessen, heimbürgen, und richtern der gemeinden, so er ambts und ein jeder vom adel seines gebiets halben zu erfordern hat, die wir inen hiemit zu erfordern, bevelhen, ans aussenpleiben, zu inen komen, und erscheinen geschickt, der pfarren gewidembt einkomen und zugehörigen guter, beweglich und unbeweglich, auch aller vicarien lehen und commenden, zu deme der probst, pfarrer, prediger, caplanen, und anderer belehenten priester, irer lare predigten, geschickligkeit, ader nit, wesens und haltens; ob der personen, so zur seelsorge notturftig an einem jeden orte genug, und ob etliche unter euch fur sich selbs auch denen vom adel, burgern und einwohnern, besessen ader unbesessen, desgleichen ledigen handwerks gesellen, ein jeden orts der sacrament halben ader sunst irthumbs im glauben vordechtig, und also secten undereinander weren ader nit, was zu seelgerethe, vigilien, seelbaden, begengknüssen, zu messen, bruderschaften, kalenden, commenden, salve und dergleichen stiftungen und was sunst, uber das keinerlei ausgeschlossen auch an clenodien, zu milden sachen, verordent, wes sich solcher geistlichen lehen und stiftungen verledigt, was dieselbigen zugehoriger guter, gebeude, zinse, und andere nutzung gehabt, wem berurte lehen jedes orts zuvorleihen geburen, und biss anhere zustendig gewest, wer der vorledigten zinse mitlerweile eingenomen, wohin die gewandt, wievil derselben noch unvorledigt sein, ob sich der jemants selbweltig underzogen; wievil dorfer einer jedem pfarren ader commenden incorporirt, ob die darzu gelegen ader entlegen, wie es mit den spitalgütern gehalten wirdet; und umb solchs alles mit einem jeden fur sich selbs auch eins itzlichen gebiets und orter gestalt und gelegenheit hat, grundlichen bericht, beschied und

anzaigung zuthun, und in denselben, desgeleichen andern mehr artikeln, von inen unsere bevelh und gemueth anhoren, euch auch darauf erzaigen und befinden lassen, wie wir uns zu euch allen vorsehen, und solchs nit weniger von pflicht wegen unsers furstlichen ambts, dan euch und andern den unsern zu genaden meinen; und geschiet uns daran zugevallen. Zu urkund mit unserm aufgedrucktem secret besiegelt und geben zu Weimar sontags nach Egidii anno domini 1528.

5. Verordnungen aus der Visitation von 1528. 1529.

[a), b) und c) nach Kappen's Kl. Nachl. 1, 188 ff. 193 ff. Zu a) und b) sind die Abdrucke mit einer von der Originalhandschrift in dem Archive zu Gnandstein gefertigten Abschrift verglichen; a) und b) sind dortselbst von Spalatin eigenhändig geschrieben, mit Ausnahme des Abschnitts „bevel an die rete in stedten". d) nach dem Drucke in Monatsschr. f. Gottesdienst und kirchl. Kunst 3, 211. Vgl. oben S. 48. 49.]

A. Die artikel der visitation so der ritterschaft und dem adel befoln mit ernst darob zu handeln 1528.

Wiewol gott der allmechtig sein ewigs gotlich wort in disen letzten tagen . . . . . [= Visit.-Instruktion von 1527 oben S. 142 Spalte 2 Zeile 20 — S. 143 Spalte 1 Zeile 39 „kein mangel gespurt wurde".] Daran thun sie seinen c. g. zu dem das es inen selbs zu heil und allen guten gereichen wurde, zu gefallen.

1. Die von der ritterschaft und dem adel sollen mit ernst und vleis darob sein, das gottes wort vor allen dingen lauter, rein und treulich gepredigt werde. 2. Sie sollen ob der visitation ordnung und cerimonien vleissig halten. 3. Den gemeinen kasten in guten bevelh haben, und furderlich helfen, das die schuld nutzlich und unverzuglich eingebracht werden. 4. Meniglich und sonderlich dem armut guten schutz zu halten. 5. Darob sein, das ire untertanen den pfarrern das ir treulich, und nicht das geringst, sonder als gut es inen gott gibt, geben, 6. Solchs bestellen den pfarrern durch etlich einzumanen, und auf ein benanten tag zureichen, domit die pfarrer und ander seelsorger an irem studiren nicht verhindert werden. 7. Das ire untertanen gottes wort mit vleis horen, 8. So den pfarr gutern etwas entzogen, dasselb darzu wider folgen lassen. 9. Die zulage, so etlichen pfarrern in ansehung ires armuts und unvermogens bescheen, treulich zu reichen verschaffen. 10. Frembde bettler abfertigen. Domit der gemein kast nicht beschwert werde. 11. Wenn die pfarrlehen verledigt, die priester gin hof presentiren, dieselben, ob sie dazu tuchtig, zuverhoren, dann inen soll ir gerechtickeit und lehen recht daran nicht entzogen werden. Dan unser gnedigster herr der churfurst zu Sachssen thue es inen zu gut und gnaden, und das sie dester bass mit seelsorgern mugen vorsehen werden. 12. Sonst auch kein geistlich lehen mer verleihen, es sei dan zuvor unserm gnedigsten herrn angezeigt, dasselbig zu furderung gottes worts und diensts am besten zu verordnen. 13. Die so unter der predigt umb die kirchen geen, oder sonst unfug treiben, in straf nemen. 14. Darob sein, das man am sontag und andern feiertagen vor mittag under den gotlichen ambten nichts feil habe. 15. Das man das unordentlich tag und nachtgeschrei der drunkenpolt abschaffe. 16. Uber die misshandlung und ubeltaten, welche bisher mit ernst gestraft sind worden, als mord, todschlege etc. auch die sachen strafen, die unter den christen nicht zugedulden, und afterrede, auflegung und ergernus bei den widersachern geberen, wie bisanher selden, oder doch nicht anders denn eigennützlich gestraft sind worden, alss do sind leichtfertig schweren, und den namen gottes unnutzlich annemen. 17. Item fullerei, saufferei, spilen und mussiggang. 18. Item so in wein und bier und trinkheusern von den sachen den glauben berurende schimpflich oder sonst leichtfertig gehandelt und gezankt wirt. 19. Item so schandlieder auf den gassen oder in heusern zu ergernus der jugent gesungen werden, und was derselbig ungeburlichen und unsitigen sachen mer sind. 20. Item ruchtige und zuvoran offentliche eebrecherei, hurerei, junkfrauen schwechen. 21. Item ungehorsam der kinder gegen den eldern, und sonderlich, so sich dieselben unterstunden, ire eldern mit worten oder hand anlegung zu beschweren. 22. Item so sich die kinder hinder der eldern wissen oder willen verlobten oder vereelichten. 23. Item mussiggang in ambten, steten, flecken, und dorfern nicht zu gedulden, sonder das dieselben und sonderlich, die nicht darnach beerbet, vermanet werden zu arbeiten, oder sich aus dem ambt, stat, flecken, und dorf zu thun. Und hierüber soll von unsern amptleuten und andern oberkeiten jedes orts festiglich gehalten werden. 24. Es soll aber die straf nach gelegenheit als mit einlegen zu gehorsam gefenknus oder sonst zu besserung und nicht eigennutzlich furgenommen werden. 25. Nach denen, so wider die hochwirdige sacrament oder sonst der visitatorn unterricht und ordnung handeln, soll man zu stund trachten, und gelegenheit der sachen unserm gnedigsten herrn, dem churfursten zu Sachssen etc. zuschreiben, 26. Man soll auch aufrurische und ergerliche schriften, buhlen- und schandlieder zu drucken, zu kaufen und verkaufen mit ernst hindern, weren und strafen.

B. Der churfürstlichen visitation zu Sachsen etc. artikel. 1529.

Befel an die pfarrer und prediger.

1. Sich christlicher lere und lebens zuhalten. 2. Die hochwirdigen sacrament nach Christi einsetzung zu reichen. 3. Die cerimonien und feiertag lauts der visitation unterricht und nicht anders zu halten. 4. Dann wer etwo einer, der darinnen beschwerung hette, oder meinte, es solt in einem oder mehr stucken anders dann wie es berurt, angenommen, und berurter gedruckter unterricht vermag zu leren und zuhalten sein, der sol sich derselbigen seiner widrigen meinung in seiner churfurstl. gnaden furstenthumb nicht vernemen lassen, sondern sich draus wenden, und ir pfarr oder prediger ambt auflassen. 5. Dann wiewol unsers gnedigsten herrn meinung nicht ist jemands zu verbinden, was er halten oder glauben soll, so wollen doch seine c. g. zur verhutung schedlicher aufrur und ander unrichtickeit kein secten noch drennung in iren furstenthumben und landen wissen noch dulden. 6. Sich weltlicher hendel zu entschlaen mit schreiben an gerichten, procurirn, reden, supplication machen etc. 7. Sich der eesachen nicht zu unterziehen, sonder an das ampt und den superattendenten des orts zu weisen. 8. Die laster und sunde mit guter mass und on ergernus zu strafen. 9. Die leute zum hochwirdigen sacrament und gebet treulich zu erinnern. 10. Sich hinfurder mit der lere zu bessern, und vleissiger zu studirn, den bisher bescheen, mit bedrauung kunftiger entsetzung, wo es nicht bescheeh. 11. Wo sie irrthumb in sacramenten oder der lere erfuren von winkel predigern, sacrament schwermern, aufrurischen etc. zuverwarnen, und der herschaft und obrickeit anzeigen, domits dieselbige ferrer unserm gnedigsten herrn etc. anzeigen muge, dieselben in geburliche straf, erger unrichtickeit zu verhuten, zunemen.

Bevel an die rete in steten.

1. Gottes wort treulich zu furdern, domit es lauter gefurt werde. 2. Ob der visitation ordnung und cerimonien zu halten. 3. Mit vleis darob zu sein, das die schul und der gemein kasten wol und christlich gehalten werden. 4. Menniglich und sonderlich dem armut schutz zu halden. 5. Darob zu sein, das den pfarrern, predigern, caplan, kirchnern ir lon und einkomen, treulich und unverzuglich werde durch etlich auf ein gnanten tag eingemanet. 6. Sich auf des ampts erfordern zu den eesachen zugebrauchen lassen. 7. Frembde betler nicht zu dulden, 8—13. (Stimmen wörtlich überein mit den vorhergehenden Artikeln A. Nr. 16—24.) 14. An feiertagen under gotlichen ampten nichts zuvorkeüfen. 15. Die pfarrheuser in beulichem wesen zuerhalden. 16. Wo sich jemants der visitation unterricht zu entgegen zu predigen, leren, oder mit den sacramenten es anders zu halten untersteen wurde, zu stunde nach inen solcher ubertretung halben zu trachten. 17. Aufrurische und ergerliche schriften und schandtlieder zu drucken, kaufen und verkaufen zu hindern, weren und ernstlich zu strafen. 18. In alle wege gute ordnung und rechnung von jar zu jar uber den gemeinen kasten zu halten. 19. Hinfurder kein geistlich lehen mer zu verleihen, es sind pfarren, vicarien, altar oder commenden, sonder wen sie verledigt, meinem gnedigsten herrn anzuzeigen, domit zu gottes ere und furderung seines heiligen worts gehandelt werde.

Befel an die pauren.

1. Gottes wort treulich zu horen. 2. In gutem gehorsam der obrickeit erb und lehen herrn zu leben. 3. Den pfarrern ire rente und zinse wol gut und auf ein benanten tag zu reichen, und inen nicht das ergiste zu geben. 4. Etlich zu bestellen, die den pfarrern ir einkummen einmanen und geben. Wie denn unser gnedigster herr der churfurstenthumb ernstlich zu thun, und mit anhengender bedrauung kunftigen straf, wo es nicht bescheeh, befolen. 5. Die zulage, wo sie den pfarrern irer armut halben verordnet, ungewegert zugeben. 6. Die pfarr und kirchner heuser in beulichem wesen zu erhalten.

C. Verzeichnus der artikel, so die edelen und wolgebornen rethe etc. etc. von wegen des durchlauchtigsten churfursten zu Sachsen etc. zum abschiede denen vom adel sampt iren pfarherrn und underthanen gegeben, mit bevehl, das dieselbigen seine churfurstliche gnaden, wie volgt, ernstlich wollen angezeigt und gehalten haben.

Erstlich wird sein churfurstlich gnaden glaublich bericht, das von seiner gnaden underthanen wenig beherzigt wirt, die grosse gnadenreiche gabe, die got seiner c. g. landen uberfliessig gegeben, das sein gottlich wort in den lezten tagen dieser welt kreftiglich, klar und helle gepredigt, und einem idern offentlichen verkundigt wirt, derhalben zu furchten, das got mochte erzornt werden, und dasselbige widerumb von uns nehmen. Ist hirumb seiner c. g. gnedigs beghern und ermanung, das man gotte teglich darumb danken, loben und preisen solle, domit wir nicht widerumb in seinen gottlichen zorn fallen, auch den grossen zorn, den er uber die ausgeschütt, welchen er sein gottlich wort, als jüden, heiden entzogen, zu gemut und zu herzen nehmen.

Es wollen auch sein c. g. den ambtleuten und rethen bevolen haben, das man lauts seiner c. g. ordnunge mit dem gemeinen kasten treulich in

wesentlicher und notturftiger bestellung handeln, und alle schulde und retardat einmanen und einbringen soll.

Es sol auch ein itzlicher regent darob sein, das die underthanen in gehorsam und forcht enthalten, und in billigem schuze gehanthabt werden, domit die fromen geschüzt, und die bosen gestraft, und keine leichtvertigkeit den leuten gestattet werde.

Ob man auch einen gottes lesterer erfüre, der mit fluchen und schweren bei gots und seiner heiligen namen, oder bei seinen geliedern und marter schwure, den sal man gefenglichen annehmen, und nach vermoge seiner verwirkung darumb strafen, und ob imands einen solchen gottes lesterer horte, oder mit ihnen umbgienge, und das selbige der oberkeit nicht anzeigte, der sall gleichsfalles gestraft werden. Desgleichen wo imands secten oder zurüttung des glaubens furnehme, aber ubel, leichtvertig und schimpflich von gottes worte und seinen sacramenten redete, aber auch winkelprediger sich understunde, denselbigen sol man mit gefengniss bekreftigen, und solchs dem hochgedachten unserm gnedigsten hern anzeigen, und darauf seiner c. g. bevel gewarten etc.

C. g. beger ist auch, das ein ider prediger seine lere dohin richten soll, das es gotte behegglich, seinem wort gemess, und die underthanen in underthenigem gehorsam domit bringe.

Es sollen auch die cerimonien der kirchen lauts der ordenunge, so seiner c. g. rethe, welche das churfurstenthumb visitirt, und besucht, nach vermoge und auf belerunge der hochverstendigen der heilgen schrift gestellet, und in den druck bracht, gehalten werden.

Wo auch gebrechen der ehesachen furfallen, der sal sich kein pfarher ader prediger, noch sonsten iemands zu rechtvertigen, oder zu richten understehen, sondern sollen mit iren gebrechen kegen Aldenburg fur den heubtman und M. Spalatinum doselbst geweist werden.

Es fallen auch oftmals laster des volks den predigern vor, welche inen mit dem worte gottes zu strafen geburen wil, das sollen sie nicht mit ungestumen worten, sondern bruderlich und christlich thun.

Die prediger und pfarher sollen auch ire leute mit guter ermanung in den predigten reizen, und dohin bringen, das sie sich in der entpfahung des leibs und bluts christi mher biss anher geschehen, herzlicher tröstung und mit danksagung uben sollen, domit die fruchte des sacraments bei den christgleubigen gespurt werden.

Weiter kombt seinen c. g. vor, das die underdanen das wort gottes zum teil unfleissig horen sollen, gehn ufm markte und umb die kirche, geben also andern auch ergernus und ursache darzu, auch gehen sie zum teil under der predigte in die bierheusser und zum gebranten weine, uf dieselbigen sal man achtung haben, und, so man die uberkombt, sal man sich nach gelegenheit irer verwirkung kegen inen mit strafe erzeigen, domitte die andern einen schau haben, und solchs underlassen.

Seiner c. g. begehr ist auch, das man keinen müssiggenger nach derer, die sich für erbt hüeten, in seiner c. g. landen leiden sal, und wo man die befinden wird, sal man erstlich dieselbigen von irem unchristlichen leben weisen, sie auch umb iren gewerb befragen, und darneben sich irs wessens, ab mans nicht wüeste, erkunden, und sich alsdan mit einem ernste kegen inen erzeigt, domit sie sich in gottes gebote eusserlich erzeigen müssen. Bittet gotte umb gnedigen friden.

Den edelleuten in ire ordnung zu setzen.

Wo auch ein pfarlehen ledig wirt, so sall von den edelleuten widerumb nach einem christlichen und gelerten manne getrachtet werden, den sal man an den churf. hof mit einer berichtung schicken, derselbige sal alda verhort werden, wo er dan gnugsam befunden, so soll ime die lehen von dem adel ader lehen hern gethan werden, domit nicht zu achten, als wolten sein c. g. imands an seiner gerechtigkeit der lehn einhalt thun, sondern alleine das fordern, das gottes wort gepredigt und stadtlich geubt werde.

Ein itzlicher vom adel sall auch verfugen, das zwene aus einer gemeine verordnet werden, dieselbigen sollen dem pfarher do selbst das getreide one allen betrug und falsch samlen und einmanen, domit der pfarher an seinem studiren und leren nicht verhindert. Es ist auch nicht bruderlich, das einer den pfarher trespen fur korn geben wolte, sondern wie es im erwechst, sal ers ime auch reichen und geben.

Wo auch die pfarhern sich nicht teglich mit irer guten lere und leben bessern, die sal man mit willen des churfursten entsetzen, und einen andern, wie oben vermelt, erwelen, und kegen hoff, wie vermelt, schicken.

Demnach auch iezunder die gebeude der pfarher in grossem verterb an viel ortern kommen, das dieselbigen gebeude also eingehn und fallen, ist hirumb seiner c. g. bevelh, das die gemein doselbst zimliche handreichung darzu thun sollen, dan die pfarre ist der gemein.

Es sal auch keine gemeine einen kirchner one verwilligung irer oberkeit anzunehmen macht haben, sondern sie sollen einen, der inen tuglich, irem edelmanne und pfarhern furstellen.

D. Form der krankenkommunion.

Zur beicht.

Erstlich verkündige ich dem minschin gotlichen trost durchs evangelion. Darnach sprechen, glaubstu dass? Wen er antwort ja,

Absolution.

So sage ich dir den glauben an Jesum Christum, hastu vorgebung aller deiner sunden, und ich aus befel unsers hern Jesu Christi an stadt der heiligen christlichen kirchen sage dich frei ledig und los aller deiner sunden, im namen des vaters und des sons und des heiligen geists. Gehe hin und sundige fort nicht mehr.

Vormanung zum testament Christi.

Weil ir nue got die ehr geben habt und eure sunde erclagt, er euch auch so irs glaubt gewisslich entpunden, so vormane ich euch in Christo, das ir mit rechtem glauben des testaments Christi warnembt, und allermeist di wort, darinnen uns Christus sein leib und blut zur vorgebung der sunden geschenkt, im herzen feste fasset, das ihr gedenkt und dankt der grundlosen libe, die er uns bewisen hat, da er uns durch sein blut von gottes zorn, sund, tod und helle erloset hat, und darauf eusserlich das brod und wein das ist seinen leib und blut zur sicherung und pfand zu euch nehmet. Demnach wollen wir in seinen namen und aus seinem befelhe, durch sein eigene wort das testament also handeln und brauchen.

Hier folgen die worte des testaments Christi uns christen zu geniessen und gebrauchen. Unser herr Jesu Christ, in der nacht, da er verrathen ward, nam er das brod, dankte, und brachs und gabs seinen jungern und sprach: Nembt hin und esset, das ist mein leib, der fur euch gegeben wird, solchs thut so oft ihrs thut, zu meinem gedechtnis.

Desselben gleichen auch den kelch nach dem abendmal, und sprach: Nemt hin und trinkt alle draus, das ist der kelch, ein neu testament in meinem blut, das fur euch vergessen wird zur vergebung der sunden. Solches thut, so oft ihrs trinkt zu meinem gedechtnis.

Den kranken zu sterken, also hastu liber N. wes du dich trosten kanst, wider alle anfechtung und leiden. Solt auch nicht undankbar sein dem ewigen gott, der so gnediglich mit uns allen, sonderlich itzt mit dir thut und sprich nur nach also.

Danksagung.

Wir danken dir, almechtiger here got, das du uns durch dise heilsame gabe hast erquickt und bitten deine barmherzigkeit das du uns solchs gedeien lassest zu starkem glauben gegen dir und zu brunstiger libe unter uns allen, umb Jesus Christus unsers heren willen. Amen.

Der segen.

Der herr segne dich ..... Amen.

Darnach trostwort aus den propheten, evangelio, und etliche aus dem Paulo, nach dem vermerke eines itzlichen verstand, und mir got verleihet.

6. Ausschreiben durchs chur- und furstenthumb zu Sachsen, etlich nöttige stück zu erhaltung christlicher zucht, belangend. Vom 6. Juni 1531.

[Nach Originaldruck. Gotha St.A. K.K. 2. Vol. I. Nr. 64. Vgl. oben S. 49.]

Von gotts gnaden,
wir Johans herzog zu Sachsen des heiligen römischen reichs erzmarschal und churfürst, landgraf in Döringen und marggraf zu Meissen.

Entbieten allen und iglichen unsern prelaten, graven, herrn, ritterschaften, ambtleuten, schossern, glaitsleuten, vorstehern, vorwaltern, schultesen, castenern, burgermaistern, und rethen der stete, gemainden, und allen andern unsern underthanen, unsern grus und alles guts zuvor. Erwirdigen, wirdigen, wolgebornen, edlen, lieben andechtigen rethe und getreuen. Nach deme auf unserm nägstgehaltenem landtage zu Zwickau, unter anderem uns in schriften ist furgetragen, dieweil hievor in den eusserlichen leichtfertigkaiten als gottslesterungen, uberigs zutrinkens, und andern sundlichen lastern, dadurch gott der almechtige zu zorn und straf wider uns bewegt, ain gemain edict were ausgegangen mit undertheniger bit, das wir desselben gedenk sein und gnediglich darob halten wolten, des wir sonderlichs gnedigs gefallen getragen und von euch, die zu ehre und tugend naigung und liebe tragen, solchs in gnaden vermarkt, derwegen wir euch vortröstunge haben thun lassen, dasselbige ausgegangene und vorkündigte edict widerumb zuvorneuen, wie wir dann one das infuhrhaben zuthun genaigt und bedacht gewesen, auch darob zu halten, damit demselben durch die underthanen gehorsamlich gelebt, und das ihr euch selbst, gott zu lob, und zu abwendunge seiner straf, von den erzalten, und andern sundlichen lastern selbst hütet, und den euren gut exempel und beispiel ane ergernus gebet, und die euren, so in euren gezwange sein, mit ernstem vleis, ab solchen unsern vorigen und itzigen geboten unleslich halten wolt, wie ihr euch dann in underthenigkeit darzu erboten. Dieweil nu solchs hievor durch römische kaiserliche

maiestat unsern aller gnedigsten herrn und die gemaine stend des hailigen reichs auch vor notwendig bedacht und angesehen, damit sich nu in dem niemands was standes oder wesens er sei der unwissenhait entschüldigen möge, als weren ime gedachte unsere gebot so invorzeiten und itzo aufs neue ausgegangen nicht furgehalten.

Von gotteslesterunge.

Demnach setzen und wollen wir, das kainer wes stands oder wesens der sei, got unsern schöpfer noch sein hailiges wort lestern, oder bei seinem hailigen namen fluchen oder schweren, sondern dieselben, wie hernach underschiedenlich gesetzet wirdet, bei straf der peen dabei angezaigt genzlich vormeiden sollen. Und damit ain ide oberkait und richter dester klarer und bas wis und verstehen können, wie gottes lesterung und gottes schwur underschiedenlich zu strafen sein, und solch gebürlich straf nach ains iden vorwirkung dester unvorhinderter, statlicher und bas volnzogen werden müge, wollen wir, das sich ain ide oberkait und richter nachfolgender unser ordenung der straf- und uberferung halben halte.

Darauf setzen und ordenen wir, so jemands wes standes der were hinfurt gott zumessen wurde, der seiner götlichen maiestat und gewalt nicht bequeme, oder mit seinen worten das jhenige, so gott zustehet, abschneiden wolt, als ob gott ain ding nicht vermöcht, oder nicht gerecht were, gott seiner hailigen menschait oder daran fluchet oder sonst dergleichen frevendliche vorachtliche lesterwort one mittel in oder wider gott sein aller hailigste menschait oder das göttlich sacrament des altars oder lesterwort one mittel wider die mutter Christi unsers seligmachers redet, das der oder die selben durch die oberkait des orts da solchs geschehen erstlich vierzehen tag mit wasser und brod im thorm gestraft.

Wo aber der oder dieselben zu dem andern mal in solcher lesterunge ubertredt, das der oder dieselben an ihrem gut nach gestalt der uberfarunge gestraft und das gelt in gemainen kasten geleget, dasselbig auf hausarme leute oder arme junkfrauen zu ehelicher haussteuer gewendet werden sol. Wo aber der vorbrecher die geltstrafe zugeben unvormüglich, sol er solchs nach erkendnus der oberkait mit abarbeiten gestraft werden.

Und ab die zu dem dritten mal mit solcher gottslesterunge vorbrechen als dann sollen sie an ihrem leben, oder benehmung etzlicher ihrer glieder, wie sich das nach gelegenheit solcher geübter gottslesterung und ordnung der recht eigent und gebürt peinlich gestraft werden. Und so solch lesterung bescheen dabei zwo oder mehr personen gewest, sol ain iglicher schuldig sein solchs der oberkait des orts am förderlichsten und aufs lengst in acht tagen den nagsten darnach volgend ungeferlich anzubringen, darneben auch anzeigen, wer mehr darbei gewest, und solch lesterunge gehört habe. Nach dem selben (wo sie es selbst nicht angeben) sol die oberkeit in gehaim schicken und ihr iden in abwesen des andern notürftig vorhören, ab sie die oder der gleich lesterung also gehört und wie solchs allenthalben geschehen, mit allen umbstenden vlessig erfarung und erkündigung haben.

Und wo dan die öberkeit in warheit also befinden würde, das solchs dem angeben gemes und die lesterung geschehen were, als dann sol sie den lesterer nach grösse der ubertretung in straf nemen und dieselbig unnachleslich inhalt obgemelter unserer ordenung strafen.

Wo auch ainer oder mehr obgemelte lesterung, so sie die gehört, auf erfordern seiner ordenlichen oberkeit geverlich vorhielten und angezeigter mas nicht anbrechten, wöllen wir, das der oder dieselbigen durch die oberkait als mitvorhenger der gottslesterung nach gelegenhait der sachen es sei an leib oder gut hertiglich gestraft werden sollen.

So auch unser prelaten, graven, herrn, ritterschaft oder commun ihr underthanen nicht strafen, oder die lesterung selbst thun würden, soll gegen deme oder denselben umb ihren ungehorsam als vorhenger oder selbst theter der selben gotslesterunge von unsern wegen wie sich geptirt procedirt werden.

Und so solche obgemelte gottslesterung durch jemants geschehe, was standes der were, hohen oder nidern, der darümb zu gemelter gebürender leib oder todes straf nicht bracht werden möcht, derselbig, so er des mit recht uberwunden, sol darümb ehrlos sein und von meniglich dafür gehalten, der dan auch darauf als ehrlos gescholten werden mag und darnach nichts desteminder, wo es bescheen kan, peinlich, wie obstehet, am leben oder gelidern nach gestalt seiner verwirkung gestraft werden.

Und welche hierüber die angezeigten gotslesterer wie obstehet wissentlich und freventlich zu dienern aufnemen mit ihnen handeln sie fordern enthalten und furschieben würden, da mit sie der straf entweichen, gegen dem selben sie weren gros oder kleins standes sol von unsern wegen vor unsern oberhofgerichten zu wilkörlicher straf vorfarn werden. So dann ainer der nicht vom adel were obgemelter gottslesterung halben rechtflüchtig würde, sol nichts desteminder gegen ime und seinen gütern wie sich in dissen fellen nach vormöge der recht gebürt, gehandelt werden.

Von lesterunge der mutter Christi.

Item wo imands schwerlich ane mittel wider die mutter Christi unsers seligmachers redet der

oder die selben darümb an leib oder gut nach gelegenheit oder gestalt solcher freventlichen lesterunge durch dieselben oberkait, der das gebürt, gestraft und in allen solchen vorgemelten strafunge nicht allein die grös der lesterunge, sondern auch ob die selbig strafbar person darinnen oft uberfaren, was sie darzu beweget und was standes oder wesens die sei, ermessen und demselben nach diese straf nach vormöge der recht gemehret oder geringert werden.

Von den zuhörern obgemelter gotteslesterung.

Item welcher oder welche obgemelte lesterunge hören oder in ihren heussern wissentlich gedulden, darzu stilschweigen und solchs der oberkait des endes nicht ansagen oder eröffenen, die selben sollen zu deme das sie sich domit gegen gott schwerlich vorschulden von unsern prelaten graven herrn den vom adel steten und allen andern oberkaiten und unsern amptleuten nach gestalt der sachen gestraft werden.

Von gottes schwüren und fluchen.

Und nach deme dieser zeit gemain, das viel leute bei der macht und kraft gottes, dem leib, glieder, wunden, tod, marter und sacramenten unsers lieben herrn Jhesu Christi oft leicht fertiglich freventlich und böslich schweren oder ubel ding fluchen und höchlich zu fürchten ist, das darümb gott der almechtig auch manichfeltige plage, die man dieser zeit offentlichen befindet uber land und leute gehen lest, nach deme seinen namen niemands unnützlich oder eitel nennen oder gebrauchen sol, deshalben dann solche gottsschwüre und flüche leiblich desterharter straf von der oberhand haben sollen, und wöllen darauf als oft jemandes obgemelter gottsschwüre ainen thut, das der selb mit dem thorm oder sonst einer geltbus nach gestalt und gelegenhait der person und uberfarung ernstlich gestraft werden sol. Wer es aber sach, das ainicher unser prelat, graf, herr vom adel ainich satzunge hette solcher schwür und fluchen halben aufgericht, die ernster und herter weren dann diese oder hernachmals dergleichen aufrichten würden, sol durch diese ordenung der selben nichts benomen sondern in allewegen zugelassen sein.

Und so etlich oberkait vor besser ansehen würde solch geltstraf der gottsschwerer und flucher zu erhöhen, das solten sie nach gelegenhait der sachen auch zuthun macht haben. Doch solten sie die straf obgemelter mas furnehmen und damit nicht ihren aigen nutz suchen. Und damit solche gottsschwüre nicht vorschwiegen werden so sol ain jede oberkait, der an dem ende bus und frevel gebürt, solchs zuerfaren und die geltstraf ordenung zum besten furnehmen.

Von verachtung des wort gottes.

Wir gebieten auch, das alle die jenigen, so unter den ampten, der predigten und messen auf den merkten und andern pletzen stehen auf und umb die kirchen gehen, underred und gewesch halten, oder in heusern bei dem gebranten wein oder andern zechen sitzen, das ain itzlicher, so oft es geschiet, umb ain ort ains gülden gestraft, der aber, so dasselbig zugeben nicht vormag, sol tag und nacht in ainem gefengnus enthalten oder mit der straf der arbeit, wie vorberürt, belegt werden.

Von warnung auf der canzel.

Das auch die prediger das volk vleissig vormanen sollen, wie hoch und beschwerlich wider die götliche maiestat gehandelt wird durch solche leichtfertige lesterung und misbietung gots und seines hailigen worts, was und wieviel straf in der heiligen schrift befunden, mit teurung, krieg und pestilenz, so land und leut solcher laster halben erschreckenlich ubergangen, wie dan die prediger sich des aus dem büchlein, so wir zu Wittemberg derwegen haben durch unsere gelerte vorfertigen lassen, zu mehrem underricht zuerlernen und sonst zuerinnern haben, das volk von solchem fluchen und schweren abzustehen und darümb bus zuthun und sich zu besserung durch ihr gebet gegen gott zuschicken.

Von zutrinken.

Zum andern wöllen wir auch, das die prediger alle stende und underthane, unser fürstenthumb und lande mit vleis vormanen von dem lesterlichen unmenschlichem und unchristlichem zusaufen und schwelgen abzustehen, mit anzaig, was ergernus, nachtails und schadens an seele, ehre, leib und gut mit mancherlai ferlickait daraus entstehet. Wie auch der mensch, so er mit trünken uberladen, seiner vernunft beraubt und ainem esel und vihe, darin kain vorstand, gleich wirdet. Wie auch gott der almechtig dardurch zu zorn bewegt und derwegen den vollen und sonderlich teudschen personen ain zeit here fur plage und straf zugeschickt, das lernet uns die teglich erfarunge. Dann wieviel seint hoher und nider stende, dapfer leute zu unmenschen worden, des sie zu kainen redlichen manlichen taten, rethen und sachen gebraucht, auch zu ungesundhait von wegen des unordentlichen lebens kommen und letzlich jemmerlich vortorben und gestorben? Derwegen wir auch alle und igliche unsere underthane und vorwanten, wes standes und wesens sie sind, hiemit vormanen und gebieten, solchs alles zubedenken und zu herzen zu füren und sich des ubermessigen zutrinkens zuenthalten. Und ab ihr desselbig umb unser vormanunge oder vorbots,

als euers landes fursten, dem ihr in deme und andern zimlichen sachen gebürlichen gehorsam zulaisten schuldig nicht lassen wolten, so solt ihr doch furnemlich solchs umb gotts eures schöpfers ehre, des naigsten und sonderlich der widerwertigen des hailwertigen wort gottes und der edelen unerzogenen iugent ergernus, auch euer rhum, gesundhait und wolfart willen vormeiden, euch und die euern, so euch bevolen, von diesem sundlichen und lesterlichen trinken enthalten und abweisen und zu ainem züchtigen, christlichen und unergerlichem leben begeben, zihen und halten.

Wollen und gebieten derwegen abermals, das ain jeder, was stands der sei, von den unsern, das er mit seinen unterthanen und vorwanten in steten und merkten und den armen leuten auf dem lande vorsugen, auch ordenung machen wolle, obangezaigt ubermessig und unchristenlich zutrinken, zuvormeiden und abzustellen bei zimlicher penen, die ain jeder darauf setzen sol in gemeinen kasten ains iden orts, oder in mangel desselben den armen zuraichen oder die unvormögende mit dem thorm, narrenheuslen oder der arbait, wie obbestimpt zustrafen. Wir vorneuen auch hiemit unsere vorige gebot, so wir vormals an unserm hof haben verkündigen lassen.

Von hurerei, ehebruch, wucher und anderm sundlichen lastern.

So dann auch itziger zeit durch die gnade gottes in diesen letzten zeiten durch sein hailigs raines wort mehr dann hiebevorn geschehen, bericht un erlernet, worauf wir unsern glauben und vortrauen setzen und gott den almechtigen vor allen dingen furchten und lieben sollen, so will uns auch dester mehr zustehen und geptüren, seiner göttlichen gebot mit dem höchsten wahr zunemen und von sundlichen lastern abzulassen, der almechtige gott nicht weniger durch andere laster, als hurerei, unehelich beiwohnung, ehebruch, wucher und der gleichen vorletzt und solchs alles wider sein gebot ist. Derwegen wollen und ordenen wir, das ihr alle in gemain und sonderhait durch euch und euer underthane und vorwanten den ehebruch, offenlichen wucher, hurerei und unehelich beiwohnung itzlichs nach seiner gelegenheit hertiglich und wie sichs geptirt unnachleslich strafet.

Vom wucher in sonderheit.

Wollen auch hiemit euch alle des, wes wir uns mit dem hochgebornen fürsten und hern Jorgen, herzogen zu Sachsen etc., unserm lieben vettern, des wuchers halben vorainigt hiemit erinnern mit bevelich, das ihr dem selben gott zu ehre wider des gebot die wucherische hendel sein, gemainer land und euch allen zu ehren, nutz und besten nachkompt.

Von ubermessiger zerung.

Nach deme auch dieserweil ain besondere drankselige zeit mit der teurung des getraidichs und andere beschwerliche not zugefallen und doch durch aus in gemein in unserm fürstenthumb ubermessige zerung und mussiggang mit quessereien und besuchung der wirdsheuser understehen und gebrauchen, damit ihnen den underthanen solchs zu gut vorhut, begern wir mit ernst, ihr wollet solch leichtfertig zerung und wesen durch gebürliche ordenung, offentlich vorbot und zimliche notturftige straf unvorzüglich abschaffen, vorkommen und abwenden, auch darüber festiglichen halten und sonderlich die schenken oder kretzschmar in deme durch euer selbst person vorwarnen, wie dann auch unsern ambtleuten und schössern unsers lieben brudern herzog Friderichs churfursten etc. seligen und unser hivor ausgegangen ambtsordenung, dergleichen nachtailigen uberigen zerung halben, unter andern, das dem gemainen man zu nutz vorsehen, das selbig auch auf legen und bevehlen, und wollet die leute, so euch bevolen, zu gedeilicher besserung ihrer güter und narung ermanen, schaffen und anhalten, damit sie sich selbst ihr weib und kind uber die vorstehenden ursachen der teurung und sonsten, nicht ferner zu nachtail und ermerung auch zu leichtfertigem ungehorsam und aigem willen vorursachen und sich hierinnen allenthalben gehorsamlich erzaigen.

Jagen und hetzen.

Wir gebieten auch, das niemands von fasnacht an bis auf Bartholomei jagen oder hetzen hasen oder füchs, nach hüner oder wachteln fahen, noch den leuten an den früchten, es sei mit reiten, gehen oder sonst, schaden thun sol bei der peen die wir uns und ainem itzlichen, der die oberkait des orts hat, wilkürlich gegen dem, so unser gepot voracht, furzunemen, und den so den schaden erlieden, geptirlich erstattung zupflegen vorbehalten.

Zigeuner und betler.

So auch viel lediger unnützer leute hin und wider in landen weben, dazu man sich nichts guts vorsehen mag, als sint zigeuner und starke vormögende betler, die selben sollen in unsern landen und fürstenthumen hinforder nicht geliden oder geduldet werden.

Es soll auch ain jede stat ihr unvormögende betler durch ihr ordenung selbst erneren und nicht gestatten, das ihr kinder, wenn sie ihr brot können vordienen, zu betteln gezogen werden. Wo auch die zigeuner, nach dem ihnen in teudschen landen zu wandern, in den reichs ordenungen vielfeltig vorbot geschehen, hinforder werden betreten und jemants mit der that gegen ihnen handeln oder

furnemen würde, der sol daran nicht unrecht gethan haben.

Unnotturftige klagschrift, so an unsern hof gelangen.

Nach dem viel unnotturftigs klagen und schriftlich suppliciren sich an uns begibt, da zuvorn die ordentliche oberkait nicht wie billich, ersucht, auf das sie mit gebürlicher einsehung, hülf und forderung gegen den klagenden, wie sich aigent und gebürt, zu erzaigen hetten, und wir durch solch ubermessigs, vielfeltigs ansuchen in andern unsern, unser land und leute merklichen obligen zubewegen und die notturft darinnen zuvorfügen vorhindert werden. Demnach orden, wöllen und gebieten wir allen unsern ambtleuten, ambtsbevelhabern, prelaten, graven, herrn, denen von der ritterschaft, steten und andern communen, die do bevel oder gerichtszwang haben, das sie in ihren gerichtszwengen und bevel ihre underthanen, und wer von ihnen oder ihren gerichtszwengen zuthun hat, erstlich auf ersuchen, die parteien in der güte mit vleis zu hören, vleissigen, die selbigen beizulegen und zuvortragen. Ob das entstünd, die leute so dann durch ain schleunig recht, nach unsers hofs gebrauch, also auf ainen tag zu recht furzubeschaiden, bis zu beschlus des urteils sie zu recht lassen einbringen oder sie auf mas etzlicher setze zuvorfassen, damit sie ihrer gebrechen deste schleuniger zu austrag komen mögen und als dann auf der parteien unkost sich des rechten darauf belernen.

Fiel es aber fur, das die parteien sich also in schleunig recht nicht begeben wolten, so wollen wir doch das ide oberkait zum forderlichsten es sichs leiden und gescheen mag, ordentlich recht vorfüge und darauf, was bestendiglichen im rechten erlangt, die urteil in ihr kraft gehen, gebürliche hülf unvorzüglich, wie sichs aigent vorfügen, damit ain ide oberkait in deme thu, des ihr zustehet und gezimpt, und die leute ihrer gebrechen dadurch zu entschafft kommen, wir auch des vielfeltigen anlaufens vortragen werden. Würde aber imands darüber an unsern hoff mit klagen oder suppliciren gelangen, ehe dann er die ordentliche oberkait, da es billich geschicht, ersucht, oder ob man die oberkait ersucht hette, oder sich in der handlung der billigkait nit wollen weisen lassen, oder auch nicht schriftlichen bericht von der oberkait mitbrechte, woran es erwunden, das die selbig oberkait den klagenden parteien ihre gebrechen auf gehabten vleis nicht hetten können zu entschafft helfen, solche klagen und supplication wöllen wir an unserm hof wider durch uns noch unsere rethe hinfort nicht lassen annemen, sondern an die oberkait die sie billich von erst ersucht hetten, widerümb weisen, die sich mit gebürlicher straf gegen ihnen werden wissen zuerzaigen.

Begebe sichs aber, das durch unvleis oder aus andern bewegen durch die oberkait die leute und parteien nicht wolten gehort oder das darbei gethan werden, das man zuthun schuldig und pflichtig oder auf ersuchen kainen bericht dem klagenden tail gegeben, oder das die oberkait fur sich selbst den leuten unrecht theten, rechtens oder der billigkait wegerten, dies fals sol einem iden offen stehen sein klagen und suppliciren an uns zu thun, alsdann wollen wir solchs vorfügen, an unserm hof anzunemen, ob es not, weiter erkundung darinen thun, auch was billig, gleich und recht vorschaffen.

Wir wollen auch, das alle unsere ambtleut, ambtsbevelhaber, prelate, grave, herrn, ritterschaft, stet und andere oberkait, allen den jhenigen, so sie in bevel haben, und ihren underthanen solchs wolten aigentlich und lauter vormelden und sich selbst, auch sampt den ihren darnach haben zurichten.

Was auch sachen seint, die an des hochgebornen fürsten, herrn Jorgen, herzogen zu Sachsen etc., unsers lieben vettern und unserm obernhofgericht zu rechtfertigen geordnet, wollen wir, das dieselben, ob sie in der güt nicht können vortragen werden, auch die jhenigen, so vor unser churfürstlich sechsisch oder frenkisch hofgericht gehörig, daselbst mit recht sollen furgenomen werden. Es were den, das wir aus sonder bewegenden ursachen durch uns, ehe sie zu recht anhengig worden, an unsern hof zurechtfertigen, auf ansuchen oder amtshalben etzlich parteien erforderten, und wollen menniglich hiemit des also vorwarnet haben, sich darnach wissen zurichten.

Von raisigen knechten und dinstboten.

Nach deme sich auch viel begibt, das ainer dem andern seine knecht und dinsthalten aufsetzlicher weis thut abdingen, auch dinstboten und knecht zu zeiten mutwillig aus ihren dinsten treten, wollen wir, das keiner ains andern raisigen knecht und andere dinstboten annemen sol, ehr zaig dann zuvor ain urkund an, das er von seinem herrn oder edelman mit willen und ehrlich abgeschieden sei.

Das büchsen zu ros und fus nicht sollen gefürt noch getragen werden.

Die weil auch in kurzen jaren ain schedlicher misbrauch aufgewachsen, das gemainlich zu ros und fus feuer und andere buchsen uber land gefurt und getragen werden, welchs an ime selber nicht zu manlicher tat raichet, sondern mehr erschrecklich ist, auch dardurch viel unrate und

fridbrüchig handlunge sich begeben, die unschuldigen auf den strassen uberrennet, gefangen und auch etwan jemmerlich entleibet werden, demnach ordnen, gebieten und wollen wir, das hinforder kainer zu ros und fus büchsen füren, tragen oder gebrauchen sol, und ob ainer oder mehr, also wider diese unsere satzung mit büchsen betreten, als dann sol die oberkait under der die uberfarer gesessen, und der ort, der bürgerlich gerichts zwang, an mittel zustendig oder auch die oberkait under der der uberfarer mit der büchsen betreten, den selben ubertreter die büchsen nemen, und dazu den fusgenger umb fünf gulden, ain raisigen umb acht gulden zu strafen macht haben.

Idoch sol ainem iden in seinem schlos oder behausung zu der gegenwehr büchsen zu haben unbenomen sein.

Item ob ainer allein in seinem gebiet und inwendig seiner oberkait zum lust, etwo mit ainer büchsen birssen wolt, oder damit zum zile, mit guter ehrlicher geselschaft (als dann gemainlich in den steten gebreuchlich) schissen wolt.

Desgleichen ob ein landsknecht offentlichen krigen nach zöge und des von seinem haubtman ain urkund oder pasborten anzaigen möcht.

Item so ainer oder mehr mit büchsen durch seine oberkait etwan in der nacheile oder sonst fridbrechern oder mishendlern nachgeschickt würde oder sich oder andere belaiten liess. Diese alle in obgemelte straf nicht gefallen, noch die selbig vorwirkt haben sol.

Von gaistlichen güttern, so hinderlegt werden sollen.

Wir begern auch hiemit, das uns ain itzlicher unser underthan, so in seinem bevelich solche güter hat, zwischen dato und Petri und Pauli schirsten, aigentlich und underschidenlich anzaigen, was und wieviel zinse an gelt, getraidicht, wein, auch anderem einkomen, von forbergen, scheffereien, mülen, teichen, gehülzen und nutzungen, so die gaistlichen des hochgebornen fürsten, unsers lieben vettern herzog Jorgen zu Sachsen etc., und doch in unsern fürstenthumen ihre güter gelegen und bekraist seint von denselben einkomens haben.

Dabei auch furnemlich vormelden und erkleren, was derselbigen unser vorigen bevel nach bei einem itzlichen eingebracht und in verwahrunge hinderleget seind, dazu das jhenige so in deme hinderstellig und noch nicht uberantwort, auch was die bestendigen ursachen solchs vorzugs seind.

Was auch von deme so eingenomen auf unsern bevelich ausgegeben und wohin dasselbig geraicht worden und was darüber im restat vorhanden sei.

Dann wir seind vormittelst göttlicher gnaden darauf bedacht und furhabens etlichen den unsern zubestendiger erkundung beschied und bericht, auch zu ferner vorordenung dieser sachen bevelich zu thun.

Anlag.

Was auch in itziger anlage (der bewilligten hülfe) lauts unsers jungsten ausschreiben einkomen und gefallen wird, des sol aus bewegenden ursachen ain itzlicher, der die bezahlung thut, von dem so dieselb anlag einzunemen zustehet, quittirt werden, mit underschidlichen erklerung an was münz oder gelt solchs erlegt und uberantwort sei, und dasselbige dermassen in sein rechnung und vorzaichnus in dem kraise den vorordenten, dahin es geraicht sol werden, zu gutem underricht auch bringen, uberschicken und anzaigen.

Und des alle und ide obgemelte punct und artikel dieser unser ordenung, so zu ehre gottes und gedeilichem aufnemen, gemaines nutz und zu erhaltung frids und rechts seind furgenomen und aufgericht durch ainen iden unsern underthanen und vorwanten, was stands, wirden oder wesens der sei, bei vormeidung der straf und peen, wie oben gemelt, festiglich sol gehalten werden.

Das ist unser wil und ernstlich mainung.

Geben zu Torgau under unserm aufgedrücktem secret am dinstag nach dem sontag trinitatis anno dni funfzehenhundert und im 31. jar.

7. Instruktion zur Visitation von 1532.

[Nach dem besiegelten Exemplare in Weimar Ji. Nr. 554. Vgl. oben S. 50.]

Unsere von gots gnaden Johans Friderichs... rethe, lieben getreuen und andechtigen, Anarg her zu Wildenfels etc. Jorg Spalatinus, Assmus Spiegel, Joseph Levin Metzsch, der Pfarrer zu Werdau und Michael Alber zu Aldenburg, welche wir vorordent haben der pfarren pfarner, prediger, caplan, schulen, schulmeister, und etlicher andern sachen halben in unserm und des hochgebornen fursten herzog Johanns Ernsten etc. zu Sachsen etc. unsers lieben bruders landen zu visitiren und einsehung zuthun, sollen auch nachvolgende artikel, auch ausserhalb derselbigen, nach gelegenhait und irem selbst bedenken, darinnen zu handeln, schaffen, zu vororden, und am hintergang zu besliessen gewalt und bevel haben, als wir inen auch den auch hiemit thun geben zustellen gethan haben und zugestalt wollen haben. Und soll darauf anfenglich auf erscheinen und furkomen dis das furhalten ungevherlich sein .... [folgt beinahe wörtlich Instruktion von 1527 von: Und soll anfenglich — auch schriftliche bekenntnussen daruber vollzogen werden].

Vormochten es aber die pfarren ader die leute darein gehorig ie nit, so soll mit solchen ungeschickten pfarrner auf ain zimlichs vor ain abfertigung zunehmen gehandelt und uns von den visitatorn zuerkennen gegeben werden, als wollen wir uns unsers gemuts gegen inen solchs ungeschickten pfarners halben ferner vornehmen lassen ader unserm amptman desselbigen orts darumb weiter bevehlen.

Und wan man sich mit denselbigen auf solche oder andere mittel voreiniget [= Instr. von 1527 bis: darumb ainer des orts so er jetzt ist nit lenger sein wolte], ader an das aus dem das das volk ain gemaine abgunst zu dem pfarrer ader prediger hett, besser sein sollte, denselbigen an einen andern ort zu transponiren [folgt wieder Instr. 1527 — das im got sein gnad gethan und gegeben hat, angenomen,] auch wie ein gemeine christliche underrichtung durch etzliche unsere gelehrten hievor gestalt und unter diesem titel gedruckt ausgangen ist. Dann were etwo einer der darin beschwerung hette, ader meinte, es solt in einem ader mehr punkten anders, dan es wie berurt angenomen und berurter gedruckter unterricht vortan zu leren und zu halten sein, der soll sich derselbigen seiner widerigen meinung [= Instr. 1527 bis: ader einem sohn zum studio auf ein anzal jar gelassen wurde, mit ganz unwesentlichen Abweichungen]. Doch solle uns furbehalten sein, so wir aus guten umstenden und redlichen ursachen und zu zeiten vormerkten ader befunden, das dem patron ader seinen kindern hoher dann mit dem dritten teil des einkomens solte zu helfen sein, die billigkeit in solchen fal gleichwol auch zu vorfugen. Und wan die besoldungen [= Instr. 1527 bis: gleichformig gehalten werde] wie dann in obberurten unser hievor vorordenten visitation gedrucktem underricht dasselb under den titel von kirchen cerimonien aigentlich und ferner ercleret ist. Dazu sollen den schulmaistern [= Instr. 1527 bis: am nutzlichsten sein wirdet].

Stund auch etwo ainem von adel die leihung ainer pfarren zu, und derselbe wolt der voranderung halben ader sunst in dem beschwerung haben, dem soll von unsern wegen angezaigt werden, das solchs von uns gnediger meinung und im besten zu bescheen bevohlen were. So were es im auch an seiner gerechtigkait der leihung unschedlich, dann wie er vorhin den geistlichen prelaten etwo ainen pfarrer presentirt und angegeben so solte es im nachmals unbenomen sein mit den pfarleuten auf ainen gelerten tuchtigen und geschickten seelsorger und prediger zutrachten und uns als dem landesfursten denselben anzugeben. Dann so solcher von inen angegebener seelsorger von uns tuchtig und geschickt befunden wirdet, wollen wir uns mit zulassung desselbigen gnediglich und geburlich wissen zuvornehmen lassen, und das uns hir in zudem das es ime und den seinen selbst zu gutem gemaint wurde, von ime zu gnedigem gefallen geschehe.

Nachdem wir auch wissen [= Instr. von 1527 bis: und contrakten einsehung thun]. Item dieweil ein zeither befunden [= Instr. von 1527 bis: nit eigennutzlich furgenomen werde]. Item wurde sich imandes von den jenigen die hievor in unserm und unsers lieben bruders furstenthum, in clostern gewest [= Instr. von 1527 bis: zu halten und zu erzaigen wissen]. Und begeren in sonderheit für uns und in vormundschaft vorgnants unsers lieben bruders, das sie alle ire handlung aufs kurzest [= Instr. von 1527 bis: haben zu erzaigen].

Und nachdem unser gnediger lieber herr und vater seliger gedechtnus, den personen, so sein gnad zu der hivor gehaltenen visitation vorordent, instruction gegeben, welche des inhalts gewest wie izt verlaut ist, die wir euch von unsern und unsers lieben bruders wegen himit auch also wollen gegeben haben, weil aber der ausschuss gemeiner unser landschaft so uf Ursule nagstvorschinen alhie zu Weimar besamen gewest, unter anderm gebeten, nachdem gleichwol uber berurte zuvor gehaltene visitation hinundwider allerlei unordnungen und beschwerungen eingewachsen und furstunden, das wir vorordnen wolten, domit die visitation widerumb furgenomen mocht werden, haben auch etzliche artikel die sie uber angezeigte instruktion fur notwendig angesehen, in ain schriftlich vorzeichnis bracht und uns ubergeben, die wir uns also auch haben gefallen lassen, und nemlich dergestalt wie volgt

Erstlich das die visitatores die register der handelbucher in idem landkreis der nagst und hivor geordenten visitation was geordent, bevohlen, und vorabschiedt fur die hand nehmen, sich dar innen der notturft nach ersehen und furder befragen und erkunden sollen, ob und wie dem allen nachgegangen sei ader nicht. Und befunden, das demselben nit volge bescheen, das sie nachmals zum uberfliss aus craft und vormuge empfangenes bevelichs, solche in ainer benanten und angesatzten zeit furzunehmen ernstlich vorschaffen, und welche also befunden, die vorigem bevel ane vorhinderung redlicher bestendiger ursachen nicht nachgegangen, gegen denselben sollen billiche straf furgenomen werden, nemlich was amptsessen durch unser amptleut ader schosser, was aber schriftsessen durch uns zustrafen und uf anlangen der visitatorn aus unser canzlei zugescheen, zuvorfugen. Belangte es aber der schriftsesshaftigen leute und underthanen, so sollen die visitatores denen von adel schreiben und nach billigkait bevehlen, und wu alsdann kain einsehung beschee sunder mangel und vorseumnus gespurt, dasselbige

alsdann jedes orts durch die superattendenten und executoren an uns gelangen zulassen, domit nachvolgent vorfugung gethan werde.

So auch befunden und durch vleissige nachfrage und grundlichen bericht der visitatorn erkundet mocht werden, das von iman, wes standes der were, den pfarren ader gaistlichen lehen dar ein gehorig an ecker, wiesen, gehulzen, zinsen, fröhnen ader andern, wie das benant sein mag, nichts ausgeschlossen, etwas nachtailigs unzimlichs und ungepurlichs entwant ader entzogen worden were, dasselbige vor allen dingen in ainer bestimpten zeit widerumb darein und darzuzubringen durch billich wege mittel und zwang des nagst gelegenen ampts zuvorschaffen und furzunehmen, ane erholung unnotturftiges beschaids und wo solchs uber vorgethanen bevel nicht erfolget were, gegen demselben gleichfalls zuhandeln, wie in berurtem ersten artikel angezeigt ist. Wu auch vormarkt, das die fello also gelegen, dar innen vorgehend vorhore' und handlungen furzuwenden fur noturftig angesehen dasselbe uf den fal auch zuunderstehen und hernachmals die sachen zur pilligkait vleissigen und den gebrechen abhelfen.

Der neuen und alten gemeinen gebeubde besserung und underhaltung der pfarren sampt anhangender wesentlicher gebeude als scheun, stelle und dergleichen ungefehrlichen zugehorungen halben, dar innen sollen die visitatores disen underschait ordnen und halten, nemlich was neue notturftige gebeubden furzunehmen und ufzurichten sollen die besessen und eingehorende pfarleut jedes kirchspiels zuthun und zuvorlegen schuldig und pflichtig sein auf ir der visitatorn bedenken, rath und verschaffen, und volgent durch der zweier weltlichen executorn und bevelhaber, so ides landkreis in sunderheit durch uns und die landstende des ausschuss vorordent sollen werden, die auch solchs zuvorschaffen und zuvorfugen sollen haben.

So es auch fur notturftig angesehen dieselben furhabenden gebeubde zuvor durch sie zubesichtigen ader andern zuthun zubevehlen, und wie die gebeubde itziger zeit ganz baufellig befunden, gleichermassen wie mit den neuen besserung und aufrichtung zuvorschaffen und zuvorfugen. Weren aber dieselben pfarleut solchs genzlich zuvorfolgen unvormuglich, welchs alles diser zeit in der visitatorn und nachvolgend der weltlichen vorordenten bevelhaber ermessen stehen soll auch zuerkunden gesucht sol werden, und so solchs durch andere fugsame mittel von der pfarren und der gemeinen kesten besunder ein komen ader der pfarren und gemeinen kirchspiels zugehorigen gehulzen nit zuerlangen und zuersetzen sein mocht, alsdann auf den fal durch sie nach gelegenhait zubedenken und zusuchen, domit ein noturftige und zimliche mithulf an gelde aus der geistlichen guter hinderlegung desselben landkreis auf iren empfangen bericht durch die bevelhabere uf gute rechnung vorordent und vorschafft, uf das also die gebeubde wie vorberurt mochten aufgericht werden.

Solche vorschaffung sollen die sequestratores auf berurte vorgeende anzeigung und neben bericht der bewegenden ursachen ides orts nach gelegenheit zu bevelhen haben. Doch uf jherliche rechnung und bescheid wie es vorbauet und angewant, des sie dann auch der billigkait nach entnommen sollen werden. Was aber daruber tegliche zufellige noturft und die gemeine besserung als an ofen, fenstern, thüren, dachung und anderm dergleichen belangen thut, domit in dem statbare zufugung vorhutet, soll durch ainen iden pfarrer so es ime anfenglich bequemlich uberantwort, zugestalt und eingeweist were, durch sein selbst vorlege in wesen unterhalten werden.

Dieweil auch an etzlichen orten vast gerings und armseligs einkomen der pfarren, und fursehung der predig stulen, auch schulen und kirchendiner befunden, darauf sich dann die pastor und prediger nit wol erhalten mugen wie nu die eingepfarten desselben endes nicht des vormugens weren, am besserung und zulegung zuthun ader das es durch andere fugsame mittel und wege zuerlangen stunde als bei lehen anderer daneben gelegenen pfarren zusamen zuschlahen, auch von der pfarren und gemeinen kasten besunderen einkomen nicht zuersetzen und zuerheben were, sollen auf solchen falh die geordenten visitatores ain messige und notturftige zulegung und besserung vorordnen. Das auch solch zulage gelt ader getreidicht aus dem hinderlegten vorrath der gaistlichen guter auf schriftlichen bericht derselben visitatorn, so sie an die sequestratores mit fursichtiger mass jerlichen zuraichen zuordnen und zuvorschaffen ane erholung weitleuftigs ader vorzuglichs bedenkens und alles auf ordenlichen schein, quitirung und jerlichen rechnung durch die inhaber und vorsteher der closter zuhandeln und furzuwenden auch mit der mass und underscheid bis uf unser und des geordenten ausschuss eintrechtige anderung und abschaffung.

Nachdem sich auch bisanher vilmals zugetragen, das die pfarrer und prediger verstorben, die sich ezlich beweibt und kinder hinter sich in grossem armuth und elent vorlassen, welchen an dem gelassenen getreidicht und anderm vorrath und gemeinem erzeugten erbe als viehe und andern dergleichen eintrag und vorhinderung geschiet, auch solchs den neuen angehenden pastorn aus notturft zuzuwenden understanden wirdet etc., das in solchen und andern zufelligen vorledigungen ader abtretungen in itzigem irem bevohlenem umbziehen die mittel geordent und furgenomen werden.

Erstlich domit ain zimlicher vorrath aim viehe der sahet uf den feldern futterung und anderm heuslichem rath beweglicher dinge zu ainem inventario gemacht geordent und anfenglich erkauft und erlangt wurde, bei der pfarr furtan zupleiben und do sich solche sachen zutragen das nach ides orts vormugen und gelegenhait aus dem gemeinen vorrat der kirchen einkomen und gemeinen derselben kesten, ain fursehung und ankunft gethan wurde, doch an den enden zuvornehmen, do zuvor kein inventarium etc.

Uf das auch durch solche sterbliche zufell und voranderung die unrichtigkait soviel muglich vorhut und abgewant werden sollen noch die visitatores nach gelegenhait auch ordnung gemacht werden, wie es in solchem bequemlich und fugsam anzusehen und zuhalten, uber das derhalben drei inventarien ides pfarrers aufgericht, solchs alles darein ordentlich zuvorzaichnen. das ains den visitatorn, das ander dem pfarrer, das dritte dem richter, schulteis ader dorfmeister neben den zugesatzten der gemein zu untergeben und dass in solchem der vorrat so an vihe, getreidicht, sahet, wagen, geschirr und anderm gelassen soll werden in der pfarr underschiedenlich auch vorzeichent.

Es sollen auch die pfarrer und prediger, auch die kirchen diner in allen billichen sachen, wo inen vordries, misbietung, unehrliche erzeigung und beschwerung unvorursacht begegen und furstehen wurde durch unser ampt und bevelsleut auch die gerichtshelder in irer botmessigkeit desgleichen daruber die superattendenten und executorn vleissigs aufsehen erkundunge und nachfragen durch sie alle semptlich und iden in sunderhait getreulich geschirmet vorteidingt und gehandhapt werden bis an uns.

Und ob auch solchs durch sie die pfarrer und prediger aus christlichem bedacht nicht geclagt wurde, und doch durch die geordenten, bevelhaber, wie berurt solchs vormargt und an sie gelangen wurden, dass nichts dester weniger gepurlich ein sehen und nach gelegenhait die straf furgewant wurde.

Dagegen sollen sich auch die pfarrer, prediger und kirchendiner, wie inen wolgezimpt, durch gottes gnade in der lahr und allem andern christlichs wandels wesens und furgang der nagsten besten erzaigen halten und vleissigen, aller lechtfertigkait und missbrauchs sunderlich die benennung ader deutung der personen auch des unfruchtbarn scheltens und schmehens in predigen eussern und enthalten.

So auch die visitatores, ader volgente die superattendenten und executorn auch unsere amptleut vormerken ader sunst aus erfahrung ainiche unrichtigkait berurter pfarrer und prediger halben von wegen der lahr gotlichs worts ader ander untugent befinden, und bestendiglich an sie gelangen wurde, alsdann sollen sie die visitatores sampt den superattendenten und executorn nach gelegenheit solchs unvorzuglich durch examination zu andern ader aber do kein pesserung ervolgen wolte durch entsetzung zuvorkomen, mit gutem furbedacht der notturft nach vleissigen und genzlich abwenden, dar durch ergerung vorhutet pleibe und gestraft werde.

Auch sunst aller andern laster und unerbar hantirung der pfarrer und kirchendiner dergleichen der eingepfarten leute gut achtung zunehmen und erkundung furzuwenden. dar auf sie sich nach inhalt berurter instruction erzeigen und derselbigen gemess halten sollen.

Und wollen demnach von unser und obgedachts unsers bruderswegen himit begert haben, gnante visitatores wollen solchs alles auch was sie daruber fur christlich bequem und nutzlich bedenken werden mit getreuem vleis wie wir uns dann zu inen gnediglich thun vorsehen ausrichten und vollenden. In dem allen geschicht uns von inen zu gnedigem gefallen. Zu urkund mit unserm hiraufgedruckten secret besigelt und geben zu Weimar dornstags nach Lucie anno domini XV^{c} XXXII. [1532 Dezember 19].

[Siegelstempel des Kurfürsten.]

Und wiewol wir den herrn von Wildenfels zu der visitation diser baider krais mit vorordent, weil wir aber berichtet, das er seins leibs schwachhait halben sich hirzu zubegeben und zugebrauchen lassen unvormugent, so haben wir unsern ambtman zu Voitzsberg und Plauen rath und lieben getreuen Christoffen von der Planitz an sein stat vorordent

actum Weimar freitags Valentini anno XV^{c} XXXIII^{t} [1533 Februar 14].

Ex comissione electoris principis
Christianus Beyer
judex et cancellarius subscripsit
manu propria.

8. Gemeine verordnung und artikel der visitation in Meissen und der Voitlandt den herrschaften, haupt- und amptleuten, schossern, steten und dorfschaften zugestellt. 1533 [1]).

[Nach Weimar Ji. Nr. 6. Die Abweichungen von Weimar Ji. Nr. 588 (W.); Dresden, Loc. 10600, Eingesch. Visit.O. Bl. 634b ff. (Dr.); der Drucke in Kappen's Kl. Nachlese 1, 233 ff. (K.) und Richter 1, 226 ff. (R.), sowie der V.O. für Wurzen (Wu.) werden in Amerkungen hervorgehoben. Vgl. oben S. 51. 52.]

Das die obrickeit, amptleute, schosser, ritterschaft [2]) und die vom adel, auch die rete in steten [3]) ire untersassen vleissiglich vermanen und dohin halden das sie zu den predigten und andern gotlichen ampten gehen [4]), und gott umb sein gnade bitten, sein heiliges wort mit vleis zuhoren, und dasselbig zuhalden [5]),

Auch das die amptleut, schosser, und die von der ritterschaft, burgermeister und rete in steten und die heimburgen [6]) in flecken und dorfern mit allem vleis drob sein und festiglich daruber haltend [7]), dass der visitation mit christlichen predigen und ceremonien lauts der visitatorn gedruckten unterricht nachgelebt werde, und die pfarrer, prediger, und kirchner, auch alle ire untersassen und amptsvorwanten allenthalben und sonderlich das armut in gutem schutz und schirm halden [8]).

Was belangend [9]) das einkommen der pfarrer und seelsorger, nemlich geld, scheffel getreidich, zehend und detzem, soll es dieser gestalt gehalden werden, das ein jede obrickeit, hochs oder niders stands, sollen iren richtern in steten, flecken, und dorfern, do die pfarrer sein mit ernst bevelch thun, das sie uf einen namhaftigen tag, als nemlich in der ernten der zehenden und nicht die geringsten garben oder getreid darnach das scheffel getreid [10]) das gut ist und detzem, auch die gelt zins sontag nach Martini entrichten und geben, es soll auch die obrickeit eines jeden orts dem richter uf die berurten namhaftigen tage befelen [11]) einzumanen, und soll der richter, der gemeine, welcher under der gemeine lessig oder seumig uf die tagzeit obberurt zuentrichten befunden wirt, sechs groschen straf [1]), drauf setzen, auch darob halden, wo auch der richter mit seinem einmanen seumig und lessig befunden wurde, so soll die obrickeit den richter umb zehen groschen strafen [2]), und in allewege druber halden; wo aber solchs von der obrickeit verpliebe, sollen die geordenten executorn eins jeden kraiss [3]), von wegen der nachlessickeit macht haben zu strafen. Die opfergroschen und pfennige, wie die geordent, sollen auf zwu tag zeit gereicht werden als nemlich zu weihennachten und pfingsten [4]).

Niemand soll auch dem pfarrer oder prediger, weil er auf dem predigstuel ader in der kirchen ist einreden. Hat aber jemants mangel, und verstunde den prediger nicht, der soll zum pfarrer oder prediger allein gehen, und sich aufs gutlichst und freuntlichs mit im underreden. Es soll auch der pfarrer oder prediger in [5]) gutlich underrichten. Wo sie sich aber nicht vorgleichen kunten, sollen sie vor den superattendenten kommen [6]) sich weisen lassen.

Es soll auch niemant was geistlicher guter seind zu sich ziehen und an seinen frommen wenden, denn unser gnedigster herr will haben [7]) dieweil es gott gegeben, das es zu gottes ehre und milden sachen als zu besserung der pfarren oder zu studirung der kinder oder gemein kasten zu unterhaltung der armen nach dem pesten gereicht und gebraucht werden soll.

Man soll auch nach den [8]) so wider die sacrament predigen oder irthumb einfuren, oder sonst der visitatorn unterricht zuentgegen [9]) leren oder handeln trachten [10]), hinfurder auch kein geistlich lehen mehr vorleihen es sei dann zuvor unserm gnedigsten herrn angezeigt, so auch pfarren verledigt werden, die kunftigen pfarrer gen hof schicken, dieselben aldo ane schaden eins iglichen gerechtickeit und lehen zuvorhoren.

Es soll auch unter der predigt und gotlichen ampten niemand kein spazirgang umb die kirchen

---

[1]) Titel bei Richter: „Artikel und ordnung von den visitatoren und bevel des curfursten zu Sachsen .... unsers gnedigsten herrn darnach sich haupt- und amptleut schosser die von der ritterschaft pfarrer, rete der stete fleck und paurschaft richten und halden sollen unverbrechlich geordent und gegeben 1533." Ebenso bei Kapp.

[2]) Wu.: „Amtleut, schosser, ritterschaft" fehlt.

[3]) Wu.: Radt der stadt.

[4]) Wu.: vleissig und treulich gehen.

[5]) Wu.: zu halten und sonderlich auch ob der ganzen visitation verordnung treulich und ernstlich halten.

[6]) W.: statt „heimburgen" richter.

[7]) K.: halten.

[8]) Wu.: zu halten.

[9]) K. R. Wu.: belanget.

[10]) K. R.: oder getreid das gut ist. Wu.: getreid, darnach das getreid das gut ist.

[11]) Wu.: befehlen solch getreid einzumanen.

[1]) Wu.: ein straf darauf setzen.

[2]) Wu.: den richter strafen.

[3]) Wu.: eines jeden kreis" fehlt.

[4]) Der Satz „die opfergroschen — pfingsten" fehlt bei W. K. R.

[5]) Wu.: denselben.

[6]) K.: und sich.

[7]) R.: „haben" fehlt.

[8]) Wu.: „Man soll auch denen so".

[9]) Wu.: „entgegen".

[10]) Wu.: handeln uud trachten.

noch auf den kirchof stehen oder handlung, auch[1]) in den tabern wirts oder schenkheusern, auch vor den thorn ausserhalben der stadt oder der dorfer kein toppelspiel haben. So man auch vor oder under dem ampt jemand vor den thorn, markt, gassen, oder anderswo on notturftig geschick befunde, der soll wie folget gestraft werden.

Man soll auch den gemein kasten in gutem bevel haben und treulich helfen, das die schuld nutzlich und furderlich eingebracht, das auch jerlich bestendige rechnung daruber gehalten, und one der pfarrer[2]) wissen und beisein nichts[3]) ausgeben werden.

Belangend die kirchen, pfarrheuser, und was fur gebeude darzu gehort und schulen in stedten der kirchner heuser in dorfern, damit soll es dieser gestalt gehalden werden. Wo alte und bose heuser wie obbemelt[4]) befunden werden, den nicht zu helfen were ein weil zu stehen, soll[5]) durch die eingepfarten von neuem auf zu notturft erbauet werden, wann das gescheen ist soll es darnach durch die jare von den priestern die auf den pfarren sind, von dachung, ofen, fenstern, thuren, zeunen etc. in beulichem wesen erhalden werden, wo aber etwan[6]) wonheuser der pfarren, scheunen und stellen, in mangel befunden wurden den villeicht auf etlich jar noch zu helfen were, die sollen auch von den eingepfarten in beulich wesen gebracht werden, damit sich der seelsorger dar in zuenthalden hat, wann das gescheen ist, als dan sols der pfarrer in beulichem wesen erhalten, wie itzt berurt.

Auch soll kein wirt unter gotlichen emptern keinem einwoner so in die pfarrkirchen gehorig wider essen noch trinken, es sei gebranter oder ander wein, auch kein bier verkaufen noch geben, es sei denn ein frembder durchwanderer, oder schwache person,

Wurde aber jemants unzuchtige uneheliche[7]) weiber in seiner behausung halden, die sollen gutlich angeredt, und wo sie es nicht lassen aus denselben gericht, stadt und ampt geweist werden, und derselb so sie gehauset, soll auch in geburlich straf genomen werden.

Es soll auch niemants von gottis wort schimpflich leichtfertig noch schmelich, sonderlich bei dem trunk in wein oder bierheusern reden,

Desgleichen auch bei gottis namen nicht scherzlich noch ernstlich, fluchen noch schweren, wurde aber jemand, dieser obgeschrieben artikel einen oder mehr brechen, der soll vier ganze tage und nacht[1]) im stock und torm gefenklich enthalten werden; wurde aber von einem unmundigen kinde solche schwure gescheen soll dasselbe fur die obrickeit gebracht, und vater oder mutter oder die nechste freundschaft vorgeheissen werden, und dieselben sollen[2]) das kind mit einer ruten fur der obrickeit mit zwelf streichen strafen, wolten sie aber das kind nit strafen sollen dieselben eldern oder freundschaft in obberurte straf selbst genommen werden[3]),

Wurden auch ir viel oder wenig obgnante gotslesterung und schmehung von jemand horen sollens dieselben anzeigen, wo nicht sol man die jenigen so es gehort in gefenknus die vier tag und nacht wie obenvormeldet dem theter gleich einnemen[4]),

Auch wo jemand sein ehebrechen[5]), hurerei treiben junkfrau schwechen, und die kinder ire eldern schmehen oder hinder irer eldern wissen und willen sich verloben, oder hand an sie legen wurden, oder andere unchristliche werk furnemen oder gebrauchen, die sollen nach ordenung der recht gestraft werden,

Item fullerei und spilen dergleichen[6]), item so schandlieder auf der gassen oder in den heusern zu ergernus der jugent gesungen werden, und was derselbigen ungeburlichen und unsittigen[7]) sachen mehr sind, item mussiggang in ampten, stedten, flecken und dorfern nicht zudulden, sondern das dieselbigen, und sonderlich, die nicht beerbet sind[8]) vermanet werden zu arbeiten oder sich aus dem ampt, stadt, flecken und dorfern zuthun,

Item aufrurische und ergerliche schrifte und buchlein zudrucken, zukaufen und zuvorkaufen mit ernst zuhindern und strafen[9]),

Wo jemants vom adel oder andere ichtes von geistlichen gutern von gotsheusern oder pfarr-

---

[1]) Wu.: auf dem kirchhof oder handlung halten, auch.

[2]) Wu.: und von den superattendenten und ander pfarrer.

[3]) K. R.: nicht.

[4]) Wu.: „wie obbemelt“ fehlt.

[5]) K.: sollen.

[6]) K.: „etwan“ fehlt.

[7]) K.: unerliche.

[1]) K. R.: fehlt „und nacht“. In Wu. heisst die Wendung: „der soll ernstlich gestraft werden“.

[2]) K.: „sollen“ fehlt.

[3]) Wu. liest statt „dasselbe fur die obrickeit gebracht — straf selbst genommen werden“: „dasselbe durch seine eldern ernstlich gestraft werden; wo nicht, so soll die obrigkeit nicht allein das kint, sondern auch die unfleissige eldern oder negste freuntschaft in geburliche straf nemen.“

[4]) Wu. liest statt „gehort in gefenknus — theter gleich einnemen“: „gehort, und nicht gewert, und der oberkeit angezeigt haben, auch ernstlich strafen“.

[5]) Wu.: Auch wo jemant rüchtige und hernach offentliche ebrechen.

[6]) W.: „dergleichen“ fehlt. K. R.: „und dergleichen“. Wu.: und dergleichen ergerlich wesen und leben keineswegs gestatt werden.

[7]) K.: unholtigen.

[8]) Wu.: „sind“ fehlt.

[9]) Wu.: zu strafen.

gutern[1]) an sich gezogen oder abgeborget, dasselbe[2]) in einer benanten zeit wider darzu on alle widerung verschaffen und widergeben,

Die zulage so etlichen armen pfarrern bescheen treulich zuverhelfen[3]),

Wo kirchnerei abgangen, dieselben mit irem einkommen genzlich wider aufrichten,

Hinfurder von der verstorben pfarrern gutern kein spolium mehr zu nemen,

Wo auch jemants etwas zum inventarium und den stucken, an vihe getreide, hausrat in die pfarren verordent an sich gezogen widerumb darein zu schaffen,

Das man die pfarrer, prediger, caplan, und kirchner, auch die gemeine kesten[4]), mit dem hulf geld nicht beschwere, sonderlich wo[5]) die hulf nicht fruchtbarlich erfolget,

Das die land und statknecht die paurn[6]) hinfur nicht mehr[7]) wie an etlichen enden, uber das inen ire gebur treulich gegeben auf die pfarrer etc. verhetzen,

Das hinfur nimants wider vom adel noch andern wider man noch weibsbild ubel von gottes wort und christlichen ceremonien reden derselben in oder ausserhalb den kirchen leichtfertig spotten, oder demselben zu entgegen offentlich unchristliche ceremonien wider mit messen[8]) noch in ander wegen furen oder furdern soll,

Das auch alle geistliche lehen so von reten in steten und flecken[9]) zu lehen ruren die itzt verledigt und in zukunftig[10]) sich verledigen in gemein kasten sollen verordent werden,

Desgleichen[11]) alle geistliche lehen so von epten und andern prelaten zu lehen ruren, die nicht pfarren oder caplanei sind, wenn sie hinfurt verledigt werden in gemein kasten in iren der ebte flecken zu unterhaltung der pfarrer, prediger und hausarmer leute geschlagen sollen werden.

Was[1]) aber fur geistliche lehen de jure patronatus genant, so von der ritterschaft und andern zu lehen gehen sich vorledigen oder bereit vorledigt, dovon[2]) soll allwegen der dritt teil in gemein kasten geschlagen und ordentliche rechnung jerlich dovon bescheen, und treulich beisammen unvermindert gehalden werden, ob der patron einer in unversehen armut fiele, oder iren kindern oder erben die tochter oder mumen abzustaten, oder die sone und vettern im studio zu Wittenberg zuerhalten ein anzal jar, inen domit zuhelfen, das ander sovil jerlich dovon pleibt, soll zu unterhaltung der pfarrer und armer leut angelegt werden, alles wie auch sonst auf jerliche ordentliche jarrechnung der vorsteher der gemeinen kesten.

So ein mensch stirbt, soll der leichnam nicht heimlich, und in der nacht, sondern am tage und offentlich[3]), mit bedackter par, wie hievor gewonlich gewesen, mit wissen des pfarrers, und beisein desselben oder caplan oder custers, und der nachtbarschaft mit christlichem deutschen gesang, ehrlich begraben werden,

Und in dem beschliesslich, so sollen die kirchenveter[4]) einer jeden pfarr, ire rechnung jerlichen in dem ampt, und wer obrickeit hat rittermessige und andere dar inen sie gesessen in gegenwart und peisein[5]) des schossers thun und beschliessen, bei vermeidunge strafen.

---

[1]) „Von gotsheusern oder pfarrgütern" ist in Weimar Ji. Nr. 6 von anderer Hand ergänzt.

[2]) Wu.: dasselbe soll er in.

[3]) Wu.: „Die zulage — zu verhelfen" fehlt. Dafür hat Wu. noch einen Zusatz: „Item den ungehorsam der kinder und sonderlich wo sich der etzliche ire eltern mit worten oder der that zu beschweren, understunden, ungestraft nicht hingehen zu lassen. Und das auch ob den churfurstlichen zu Sachsen mandaten, die dieser und dergleichen laster halben ausgangen, ernstlich gehalten werde."

[4]) K.: kosten.

[5]) K.: wie.

[6]) Wu.: „paurn nicht wie".

[7]) W.: hinfurder nicht mehr beschweren wie.

[8]) In der Handschrift heisst es „essen", was offenbarer Schreibfehler für „messen" ist. W. Dr. K. R. Wu.: messen.

[9]) Wu.: „so vom rat oder in der stadt".

[10]) W.: und in zukunft vorledigen. K. R.: in zukunft sich verledigen.

[11]) Wu.: „Desgleichen alle geistliche — geschlagen sollen werden" fehlt.

[1]) Wu. liest: „Was aber fur geistliche lehen de iure patronatus ..... der vorsteher der gemeinen kesten":

Was aber fur geistliche lehen de jure patronatus genant, so von etlichen vom adel burgern tumhern oder auch anderen zu lehen gehen, sich vorledigen oder bereit vorlediget, derselbigen sollen sie sich keinswegs in iren eigennutz underziehen,

Sondern das einkomen derselben lehen dern sie patronen sint oder anderer irer vorfarn und freunde stiftung zu besoldung der kirchen und schulen diener als zu einem christlichen werk folgen lassen,

Des die lehenhern und patronen so vil dester mehr gescheen sollen lassen, das der churfursten zu Sachsen unser gnedigsten hern bedacht ein weitere ordnung zu machen, damit demnach denen, so zuvor solche lehen und stiftung zu vorlehen gehabt inen und iren kindern im fall der notturft in obberurten und andern billichen fellen vor andern hulf und hantreichung dovon soll gethan werden.

[2]) K.: „denen".

[3]) K. R.: „ordentlich".

[4]) Wu. lautete der Anfang dieses Absatzes: „Es sollen auch die kirchveter".

[5]) Wu. lautete der Schluss von hier ab: „beisein des superattendenten oder pfarrers jedes orts und schossers thun und beschliessen bei vermeidung ernster straf". Daran schliesst sich in Wu. noch folgender Absatz:

„Das auch der kirchen schulde mit vleis eingemant und gebracht werden,

Die oberkeit die vom adel und andere bevelhaber, sonderlich auch der superattendent zu Wurzen, sol mit

Der pfarrer, prediger, caplan und anderer priester bevelch.

Sich christlicher lere und lebens auch mit cleidung und sonst auch on ergernus zuhalten vermöge des gedruckten unterrichts der visitatorn,

Die sacrament nach Christi einsetzung zureichen, als nemlich in zweierlei gestalt,

Item sie sollen auch die christliche ceremonien eintrechtiglich und gleichformig, bevor mit der messe, und die messe im mesgewand weil sie noch vorhanden, auch mit allen festen in der visitatorn unterricht verfast sovil moglich halden, sonderlich nach der ordenung zu Wittenberg,

Item die pfarrer bevor in dorfern, sollen auch alle sontag des sommers umb zwelf hora, im winter umb vesper zeit ein puls leuten lassen und aldo mit den kindern, aus dem catechismus oder kinder lere, vom vater unser, zehen gepoten, glauben und sacramenten mit vleis reden, desgleichen sollen die pfarrer, prediger und caplan in steten den grossen und clein catechismum mit geburlicher abteilung, als nemlich den grossen catechismum am sontag nach mittag, den clein aber etlich tage in der wochen auch nach mittag halden,

Sollen sich auch weltlicher hendel enthalten und meniglich zugehorsam der obrickeit treulich vermanen und weisen, wo auch jemants von den priestern, oder den iren ubel reden wurde, dasselbe uf der canzel nicht eifern, sondern der obrickeit anzeigen lassen,

Niemants soll sich auch der irrigen eesachen alleine underziehen, sondern wo es die vom adel oder pfarrer erfuren nicht verschweigen noch underdrucken, sonder an das ampt und ander gehorige orter, auch zu dem pfarrer des ampts, welcher darzu verordent, das er auf die andern pfarrer ein aufsehen haben soll, das sie recht predigen, leren[1]) und leben des orts weisen,

Die prediger sollen auch die laster mit gottes wort guter massen und on ergernus strafen, und die leute zum hochwirdigen sacrament, predigt und gepet treulich erinnern, wo sie auch irrthumb in der lere oder den heiligen sacramenten erfaren, durch getreue predigt und vorbitt vleissig vorwarnen, und anzuzeigen,

Sie sollen sich auch des spilens, trinkens, in kretschmereien, zanks und anderer laster und ergernus enthalden,

Sie sollen sich hinfur bessern und vleissiger studiren den bisher bescheen, mit bedrauung kunftiger entsetzung, wo es nicht geschee,

Sie sollen in predigten bei dem text des evangelions treulich pleiben,

Sie sollen auch niemand zum hochwirdigen sacrament unbefragt zu lassen, und sonderlich einen jeden in sonderheit und nicht bei haufen zuverhoren, die pfarrer[1]) sollen auch hinfurder wo jemants das hochwirdig sacrament in zweierlei gestalt sein leben lang nit empfangen keinen zur gefatterschaft zulassen, so er auch solchs an seinem todbett nicht begert noch neme, soll derselbe mit dem seelsorger schulen kirchen nit, sondern in aller still auch unbeleut begraben werden,

Die priester aber die nicht predigen, sich zu bevleissigen gottes wort vleissig zuhoren, den andern gut exempel zugeben,

Sich der christlichen ordnung gemes zu halten,

Niemants vom evangelion und christlicher ordnung zu ziehen und verhetzen, oder davon spotlich und schimpflich reden,

Ob jemants rat und trost der gewissen bei[2]) inen sucht sie nicht anders denn aus gottes wort zu trosten, oder zum pfarrer oder prediger weisen,

Sich also erzeigen das sie mit irem wesen und leben niemants ergerlich sind,

Sich vor allen secten, rotten, irthumb und aufrur mit allem vleis zuhuten,

Sie sollen auch ein vleissig aug darauf haben bevor die pfarrer, das die schulen wol ordentlich und vleissig gehalden werden,

Der schulmeister und irer mitgehulfen bevelch.

Ire schuler vor allen dingen zu gottes wort ere und furcht treulich zuhalten,

Desgleichen sie zu erbarn sitten und geberden zuweisen,

In allewege guten vleis zu haben, domit sie so gelernet werden, das sie nicht zu frue von der grammatica in hohere kunst getrieben werden,

Sonderlich sich zubevleissen die schule, nach ausweisung[3]) der visitatorn gedruckten unterricht zuhalden, damit viel mehr der schuler und ge-

---

vleis darauf ein aug haben das sich niemants einiger irrigen secten wider die gottliche sacrament oder sonst unterstee, do sichs aber iemants unterstunde, der soll treulich darvon gewiesen werden, wurde er aber halstarriglich in seinem bosen unchristlichen fürnemen verharren, so sol er sich des lands enteussern und weg wenden,

Man sol auch hinfurder kein hauptsumma in gemein kasten on vorwissen des pfarrers superattendenten und rats austhun, oder auch etwas ausgeben,

Das auch in allewege das ampt rat und iderman der bevehl hat, ob der visitation ordenung treulich und ernstlich halte, und getreue und fleissige kirchen und schuldiener, dessgleichen den gemeinen kasten, hospital, haus und ander arme leute in günstigem und treulichem bevehl haben."

[1]) W.: „leren" fehlt.

[1]) Der Satz „die pfarrer — unbeleut begraben werden" fehlt in W. K. R.

[2]) K.: „von".

[3]) K.: „anweisung".

meiner nutz, dann der schulmeister rhum[1]) und eigen nutz gesucht und gefurdert werde.

Des gemeinen mans und der paurn bevelch.

Gottes wort treulich zuhoren, in gutem gehorsam zuleben, den pfarrern ire rente und zins wol gut und auf ein benanten tag zureichen, und inen nicht das ergiste[2]) zugeben, die pfarheuser wo es not von neues zubauen, kein kirchner on wissen und willen ires pfarrers anzunemen[3]), den kirchnern iren lohn auch treulich und unverzuglich geben.

Die pfarrer sollen der vihut, nach der zech zuhuten gefreiet sein, wo aber ein gemein hirte gehalden, und geschutt wirdet, und er sein vihe mit untertreibet, soll er gleich den andern wie vor mitschutten.

Der kirchner bevelch,

Die kirchner sollen ires diensts treulich warten,

Sie sollen iren pfarrern in der kirchen und sonst gehorsam leisten, und niemants wider sie verhetzen, und sich keins mutwillens gegen inen unterwinden,

Sie sollen die jugent zu weilen, sonderlich im winter, auch die andern leute die christliche gesenge leren, und dieselben in der kirchen zur messe und vor und nach den predigten treulich und ordentlich helfen singen,

Sie sollen sich auch christlich und unstreflich im leben erzeigen, wue aber dieser artikel einer oder mehr ubergangen wurden, welchs in keinen weg sein soll, so sollen sie bei den obbemelten strafen und peen, von der obrickeit wie sie geordent gestraft werden, wue aber solche straf von iren geordenten obrickeiten verpliebe, das man sich dann nicht vermuten will, alsdann so soll man solchs den verordenten executorn so zu demselben landkrais von unserm gnedigsten herrn, dem churfursten zu Sachssen etc. verordent anzeigen, welche dieselbigen verbrecher in allwege zustrafen macht haben. Magister Spalatinus[4]) und der pfarrer zu Grim sind die obern superattendenten in dem underkreis Meissen und Asmus Spigel und der amptmann zu Colditz in berurten underkreis zu executorn vorordent. Der pfarrer zu Weidau und der prediger zu Plauen in dem oberkreis Voitlandt zu obersuperattendenten, Gunter von Bunau zu Elsterberg im Frankenhof und Joseph Lewin Metzsch auf Mila in genantem oberkreis zu executorn verordent. [Hier folgen in der Handschrift 7 leere Seiten]. Welchs gescheen ist zu Aldenburg Dienstag nach Lucie 1533 [16. Dezember].

---

[1]) W.: „domit viel mehr der schuler gemeinen dan der schulmeister rum".

[2]) K.: „geringste".

[3]) K. R.: „anzunemen oder zuenturlauben".

[4]) Der Absatz „Magister Spalatinus — zu Aldenburg Dienstag nach Lucie 1533" lautet in W.: „Nemlich seind die verordenten executorn in dem Voitlande Gunter von Bunau zu Elsterberg im Frankenhof und Joseph Levin Metzsch auf Mila." [Damit endet die Handschrift W. Ji. Nr. 588 überhaupt.]

In Dr. lautet der Absatz: „Aber die oberen superattendenten sein in Meissen Magister Georgius Spalatinus und Johannes Schweina, pfarrer zu Aldenburg und Grunau, und im ampt Grefenheinichen der pfarrer zu Eilenburg." Hierauf folgen in Dr. dieselben Abschnitte wie bei R. (s. sogleich): „Was den hauptleuten und schosser weiter befolen. Von büchern", und „Vom inventarium", mit demselben Schlusspassus wie bei R., „vor allen dingen soll der schosser .....; der letzte Satz heisst abweichend: Gescheen zu Dieben Dienstag nach Palmarum 1534." [Damit schliesst Dr. überhaupt ab.]

Bei K. und R. lautet der Abschnitt: „Nemlich seind die verordenten executorn in Meissen Asmus Spiegel zu Grunau und Benedikt Sporner amtmann zu Colditz. Aber der superattendent im amt Aldenburg ist magister Georgius Spalatinus, pfarrer doselbst." [K. schliesst mit diesem satze die O. überhaupt ab.]

Bei R. schliessen sich hier die Abschnitte an „Was den hauptleuten und schosser weiter befolen. Von buchern", „Vom inventarium". Dieselben sind bis auf geringe, in Anmerkungen hervorgehobene Abweichungen gleich den im Texte abgedruckten Abschnitten „Was uber gemeine vorordnung den hauptleuten und schossern befolen. Von buchern", und „Vom inventarium". Den Schlussworten „und nit mit schulden dürfen einziehen und einsitzen" reiht sich bei Richter noch folgender Passus an: „Vor allen dingen soll der schosser zu Aldenburg ob allen artikeln, stucken vorordnung und verschaffung der visitation halten und den pfarrern und andern kirchendienern auf ir ansuchung zu irer besoldung und einkommen unverzuglich und treulich helfen, auch die verbrecher solcher verordnung mit allem ernst strafen und sonderlich auch die paurn zur predigt und sacrament vleissig zuhalten verschaffen, dann was man allenthalben im amt zu Aldenburg verordent, soll mit der zeit ins amt geschickt werden, sich dester bas, darnach zu richten.

Zu urkund und steter vester haldung haben wir des durchl. hochgeb. unseres gn. h., des churfursten zu Sachsen etc. verordente visitatorn in Meissen und der voitlandt unser angeborne und gewonliche petschaft hirunden aufgedruckt, welches gescheen ist zu Aldenburg Dienstag nach Lucie. 1533." Es folgen dann die übrigen im Texte aus Weimar Ji. Nr. 6 abgedruckten Abschnitte „Wie man die christenliche messe halten soll; vesper; letanei; werkeltage; von den ceremonien und werktagen; die kranken zu berichten mit dem hochwirdigen sacrament, mag man hernachvolgende ordnung halten; verordnung wie mans mit dem gemeinen kasten halten soll; ordnung der meidlin schule; wie mans mit dem begrebnus halten soll" mit den jeweils in Anmerkungen wiedergegebenen Abweichungen.

Wie man die christenliche messe halten soll [folgt eine leere Seite]. Wie die messe soll gehalten werden[1]).

On comunicanten soll man nimmer kein mess halten, wen man aber comunicanten hat, so soll mans halten, in massen. wie volget.

In steten und flecken da knabenschulen und leut sind, die lateinisch versteen, mag man an hohen festen lateinisch, sonst deutsch mess halten, auf den dorfern aber do niemands lateinisch versteet, soll man durch aus deutsch mess halten, und nemlich also:

Erstlich den introitum, darnach gloria in excelsis, darauf der chor Et in terra, folgend die collect, darnach die epistel, darauf ein geistlichs lied, darnach das evangelium, folgend das gesang Wir glauben, darauf die predigt, nach der predigt mag man die offen schuld auf der canzel kurz und rein sampt der absolution sprechen[2]) und furbitt fur alle stende und not, und sonderlich die vorhanden und augen, und das vater unser und vermanung zum hochwirdigen sacrament, umb den fried, nach der predigt Da pacem domine, und die collect darauf deutsch, darnach das vater unser, den canon lesst man gar aus, folgend die word des hochwirdigen sacraments.

Darnach reicht man den leuten das hochwirdig sacrament under beider gestalt.

Under der berichtung singt man das sanctus deutsch, item gott sei gelobet etc., item wo sichs verzeugt das agnus dei, darnach die collect zur danksagung.

Letzlich spricht man den segen aus dem buch Numeri uber das folk.

Zu merken, wen man gleich an hohen festen die mess lateinisch heldet, so liset man dennoch die epistel, das evangelion, die wort des sacraments, das vater unser alles deutsch und laut, auch den segen und alles nach der predigt gehalden wird, alles deutsch.

Vesper.

Die vesper helt man also, erstlich singt der schulmeister mit den schulern ein psalm, darnach liset ein knab ein stucklen aus dem alden testament, erstlich lateinisch, der ander deutsch, darnach singt man ein hymnus, folgend das magnificat, letzlich die collect, wen man aber am sontag oder andern festen predigt under der vesper, so singt man das magnificat vor der predigt.

[1]) Dieser zweite Titel „Wie die messen soll gehalten werden“ fehlt bei R.

[2]) R.: „sprechen“ fehlt.

Letanei.

Die letanei kann man halden under der vesper am sontag, oder am sonnabend zum vesper, und die wochen ein tag, wen das folk am meisten darbei sein kan.

Werkeltage.

Wen man sonst an werktagen predigt, so soll man vor der predigt ein christlichs lied oder zwei singen, darnach predigen, nach der predig fur alle stende und not treulich bitten und beten, darnach wider ein christlichs lied singen, und darnach den segen lesen.

Wie man taufen und eeleut verkündigen und zusammen geben soll, findet man in dem clein catechismo.

Von den ceremonien an werktagen.

Die ceremonien an werktagen mogen gehalten werden vermoge der visitatorn getruckten unterricht, sonderlich wo so vil lateinischer schuler vorhanden sein. Doch das es bei der einfalt und kurze pleibt, damit wider prediger noch leut beschwert noch uberladen werden.

Die kranken zu berichten mit dem hochwirdigen sacrament, mog man hernachvolgende ordnung halten.

Weil ir das hochwirdig sacrament des waren leibs und bluts unsers lieben herrn und heilands Jesu Chrisli, zu trost und sterkung euers gewissens in diser euer krankheit zuentfahen willens, so sprecht mir die offen beicht nach:

Ich armer sunder bekenne dem almechtigen gott und euch allen alle meine sunde sonderlich meinen unglauben, und das ich gott und meinen nechsten manchfeltig erzornet, das ist mir leid, wie mich nue mein lieber und frommer gott streflich weiss, so lauf ich zu seiner barmherzickeit, und bitt gnade durch Christum Jesum meinen lieben heren und heiland, amen.

Verordnung wie mans mit dem gemeinen kasten halten soll.

Vom gemeinen kasten.

Mit dem gemeinen kasten soll es diser ordnung gehalten werden.

Erstlich soll der rat jerlich vier aus der gemein, so sie fur redlich, geschickt erkennen, die nicht verdechtig sind mit dem geiz, und zu den man sich vermut, das sie dem armut geneigt, aus jedem virteil einen, und darzu zwen aus dem rat neben inen erwelen, die soll man, wen ein neuer rat bestetigt, und ins regiment tritt offentlich angezeigt werden, mit der vermeldung, das ein rat

dieselben zu solchen sachen am tuchtigsten angesehen, wo aber die gemein an einem felh hette oder wust, den mochten sie anzeigen, und ir gutdunken auch darthun. Wo nue die gemein zu solchen vorsteern bewilligt, so sollen sie auf ein jar lang bestetigt werden,

Dieselben vorsteer ampt ist das erstlich, das sie alle sontag feste, und sonst wen man predigt mit secklen umbgeen sollen in der kirchen, und sammeln was von menniglich gegeben wird, und am ende der messe oder predigt, sollen sie offentlich in den gemeinen kasten, welcher mitten in der kirchen steen sol, schutten alles, was gefallen ist.

Zum andern so sollen die vorsteer alle sontag oder sonst ein tag in der wochen, sampt dem bestelten schreiber zusammen komen, und als dan den armen leuten, welche sie aufzeigen sollen, nach gelegenheit der sachen und schwacheit austeilen, und bemelter schreiber soll alle einnam und ausgab treulich sampt der jarrechnung beschreiben, und davon jerlich 8 oder 10 fl. haben.

Zum dritten. So sollen die vorsteer des gemeinen kastens, wo es mit ichten gescheen kan, auch die spital versorgen.

Zum vierden. Die vorsteer sollen auch die arme leute verzeichent haben, die in armut krankheit etc. gefallen sind. Demselben sollen sie wochentlich geben einem 1 gr., dem andern 2, dem dritten drei oder mer nach eines jeden notturft.

Zum funften, wen sie durch den pfarrer oder caplan bericht werden, das irgent in einem haus wer sei ein zeit oder stetigs als von alden von kranken von schwangern weibern, so sollen die vorsteer des gemeinen kastens furderlich irer gesellen einen zu ihnen schicken die not doselbst zubesichtigen und erfaren.

Zum sechsten so sollen sie aufs wenigst zwen schlussel zum gemeinen kasten haben, als nemlich die vorsteer vom rat einen, und die von der gemein einen also das kein teil on den andern konne schliessen oder offen.

Zum siebenden, so sol man die frombden ein nacht oder zwo in spital nemen, welche aber frombde bei inen krank werden, die sol man heilen lassen oder sonst helfen, wo sie es bedurfen, wie den andern, im ansehen, das gott sie zu inen gefugt hat inen guts zuthun, sonst aber sol man kein frombde, noch landstreicher und bettler annemen, domit der gemein kast sampt dem volk nicht beschwert werde.

Und solch armut zuerhalten sampt der unterhaltung der pfarrer, prediger, caplan, schulmeister, custer, seiner gehulfen etc. sollen dagegen in gemein kasten geschlagen, und verordnet werden:

Zum ersten alle geistliche lehen die verlediget sind; zum andern desgleichen alle unverledigte geistliche lehen, so sich mit der zeit durch der besitzer absterben, verledigen, so vom rat und patronen zu lehen geen; zum dritten alle stiftung, als salve und gefallene bruderschaften; zum vierden aller spitel einkomen und kirchen güter; zum funften, alles was von testament gefellt, und sonst umb gottes willen geben wirt, solchs alles soll auch in gemein kasten folgen.

Nach verscheinung des jars sollen die vorsteer vor dem rat und gemein offentlich rechenschaft thun, welche man den sontag zuvor aufm predigstuel nach oder zwischen der predigt offentlich und meniglich verkündigt, wer darneben und bei sein will, des macht habe, damit alle nachrede, so vil moglich, verwart werde.

Bei solcher rechnung sollen auch die pfarrer und prediger sitzen. Darauf andere vorsteer sollen gewelet werden, doch also, das allwegen zwen vorsteer des vergangen jars bei den vorsteern bleiben, damit der gemein kast nicht denen befoln werde, die desselben rechnung und gelegenheit nicht wissen, noch versteen.

Ordnung der meidlein schule[1]).

Der erste anfang mit den kindern, so noch nit lesen konnen, ist gering, mit denen sol es also gehalden werden. Morgens, so sie erst[2]) in die schul komen, soll man sie horen beten eins nach dem andern, das auch die, so noch nit konnen beten, mit solcher ubung des gebets gewaren[3]) und domit lernen.

Und so die kinder das vater unser, glauben, zehen gepot gelernet haben, sol man sie etlich psalmen leren, als das gebet für die obirkeit, den 20 psalm der her erhore dich, darnach den 67 psalm gott sei uns gnedig und segne uns, den 34 ich will den hern loben, den 25 zu dir herr erhebt sich mein seel, den 51 gott sei mir gnedig nach deiner[4]) gute, den 118 wol dem der den hern furcht, den 127 wo der herr nit das haus bauet.

So sie gebet haben, soll man inen furgeben zu lernen, und furlesen jedem nach seiner geschicklichkeit. Man soll auch dise kinder zu der kirchen halden, darumb sollen sie vor diser lectio oder darnach wie es sich nach gelegenheit des orts schicken will in die kirch gehen und so sie

[1]) Der Text dieses Abschnitts fehlt in der Richter'schen Ausgabe.

[2]) Der Anfang im Wurzener Exemplar lautet bis hierher: So balde der gemeine kasten des vermugens wirt werden, das man auch ein meidlin schul kan besolden, so sol mans wie hernach volget halten, alle morgen so bald die meidlin.

[3]) Wu.: „gewonen".

[4]) Wu.: „seiner".

von der kirch[1]) in die schul komen, ist gut das man ein umbfrage halde was jedes kind von der predigt gemerkt hat[2]).

Nach mittag soll man die kinder ein stund leren die geistlichen lieder, so itzund in der kirchen vil gesungen werden, darnach soll man horen was inen morgens furgeben ist ob sie dasselbig kennen und inen anders vorgeben[3]), und aber fürlesen nach jeder geschicklickeit.

Und dises lesen mag man uben in den teutzschen kinder buechlein, vater unser etc. item in dem neuen testament.

Dise kinder sollen auch zum schreiben gehalden werden, so bald sie die buchstaben kennen, doch soll man sie nicht uberladen, dorumb auch nicht mehr dan zwo lectiones, eine vormittag die ander nach mittag geordnet sollen werden.

Man soll sie auch nit beschweren mit frue aufstehen[4]).

Welche nue lesen konnen, sollen ausgesondert werden, und man solls mit inen also halden.

Morgens sollen sie auch mit dem ganzen haufen beten und allweg, so sie einen der obgeschrieben psalmen gelernt haben, ein andern furnemen.

Und denselben soll man furgeben des hern doctor[5]) Martin[6]) Luthers clein catechismus[7]) oder kinderlere, und sollen teglich[8]) ein stuck derselbigen aussen lernen, welche sie morgens nach dem gebet aufsagen. Und were gut das die schulmeisterin inen kunt dabei ein clar unterricht thun, dadurch sie solche frage deste[9]) bass vorstehen lerneten.

Nach mittag soll auch diser hauf mit den andern der christlichen lieder etliche singen.

Darnach damit sie das lesen in gut ubung bringen, lass man sie ein evangelisten lesen, als Matheum, oder ein leichte epistel, als die ersten epistel Johannis, dobei auch ein schlecht einfaltig auslegung gut were.

Mit solcher geringer ubung wurd inen dannoch die schrift zum teil erkant, welchs sehr nutzlich ist[10]).

Was nu in der schuel uberiger zeit uber das lesen ist, soll alles mit schreiben zugebracht werden, darzu das jung volk mit sonderlichem vleis gehalden werden soll, denn so sie nicht schreiben ist nicht moglich, das sie fertig lesen lernen.

Dise mogen auch zu der kirchen nach gelegenheit jedes orts gehalten werden.

Es ist auch gut das neben disen leren dannoch die kinder bei iren eldern auch spinnen und dergleichen lernen, sovil es die zeit leiden will[1]).

Dise weise zu lernen ist eben[2]) genug zum anfang[3]). Gott gebe gnad[4]) und gluck darzu, Amen.

Was uber gemeine verordnung den hauptleuten und schossern befohlen[5]),

Von buchern.

Ferner zu gedenken, das der amptmann, schosser oder seins abwesens der schosser oder ander[6]) sein bevelhaber in der jarrechnung aller pfarrkirchen guten vleis haben soll, das von einer jeden kirchen einkommen den eingepfarten selbs zum pesten und zu irer seelen heil und selickeit folgende bucher erkauft eingebunden und in jede pfarr verordnet sollen werden, auch neben andern inventarien bei den pfarrn allwegen zupleiben, in ansehung das oftmals die pfarrer der besten bucher aus armut nicht vermogen zu kaufen, und darüber die leut ubel verseumet werden, welchs mit gottes hulf zum teil domit zuverhüten, und sollen nemlich dise nachfolgende bucher sein, 1. die lateinisch bibel, 2. die deutsch ganz biblien Dr. Martin Luthers[7]), 3. postillen von der zeit, 4. postillen von den festen, alle doctor martin luthers, 5. locos communes d. philippi, 6. unterricht der visitatoren,

---

[1]) Wu.: „kirchen".
[2]) Wu.: „habe".
[3]) „Ob — vorgeben" von andrer Hand.
[4]) Hier fehlt in Wu.: „Item gut ist, das neben diesem leren dennoch die kinder bei iren eldern auch spinnen und dergleichen lernen, so vil es die zeit leiden will", ein Passus, der oben erst später steht.
[5]) Wu.: „D".
[6]) Wu.: „Martin u s".
[7]) Wu.: „katechism u m".
[8]) Wu.: „teglich e n".
[9]) Wu.: dester".
[10]) Wu.: „mit solcher geringer — sehr nützlich ist" fehlt.

[1]) S. oben S. 194 Spalte 1 Anm. 4. Hier hat Wu. noch einige Ausführungen:
Man soll die meidlein vor allen dingen, zu gottes forcht, wort und erbarkeit halten, inen auch unzüchtige wort und geberde fluchen und schelden keines wegs gestaten.
Allezeit vor und nach mittag anfahen und schliessen mit dem lieben vater unser glauben und zehen geboten.
Man soll die meidlein sonderlich bitten für die fürfallende noth, die meidlein sollen alle feier und sontag mit der schulmeisterinne zur nachmittagspredigt kommen, darnach des folgenden tags ein jedes meidlein fragen was es aus der predigt gelernt habe.
Man soll die kinder auch nicht zu hart halten, der hoffnung wo man diese ordnung helt, gott werde sein liebe gnade und gedeien darzu geben.
So oft man den catechismum predigt, sol man die meidlein darzu halten und was man fur ein artikel predigt, das gesang im beschlus darauf zu singen.
[2]) „eben" fehlt in Wu.
[3]) „zum anfang" fehlt in Wu.
[4]) Wu. hat hier noch „gedeien".
[5]) Dieser Abschnitt und der folgende „Vom inventarium" stehen bei R. hinter „der kirchner bevelch". Vgl. oben S. 191 Anm. 4. Bei R. heisst der Titel: „Was den hauptleuten und schosser weiter befolen."
[6]) R.: ander" fehlt.
[7]) R.: „Doctor Martin Luthers" fehlt.

7. catechismus gros, 8. catechismus clein doctor martin luther, 9. gesangbuchlein, 10. confessio und apologia deutsch und lateinisch, 11. doctor martin luthers verdeutscht psalter und summarien.

Vom inventarium.

Der amptmann soll auch bei der ersten jarrechnung einer jeden pfarrkirche den vleis furwenden mit dem inventarien in messen wie folgt,

Wo die inventarien vormals in pfarren statlich in antretung der neuen pfarrer befunden und versorget, do ist es nit not zu andern und bessern, so soll es dopei pleiben.

Wo aber kein inventarium oder ein gerings ist, so soll es dieser gestalt gehalden werden. Wo etwas in der kirchen vorrat vorhanden daraus zunemen, domit man ein statlich inventarium den priester zu erhalten moge aufrichten, wo aber die kirchen zu arm weren, und nichts hetten, das die eingepfarten die ecker von weiz, korn, gersten, habern über sommer und winter statlich beseen sollen, wo die ecker aber zu notturft zu erfullung eines inventariums beseet weren, so soll ein jglich besessen person nach seiner gelegenheit und vermogen, domit der pfarrer erstlich sich nicht durft in schuld einlassen ein scheffel korns geben, nemlich die reichen 1 ganzen, die armen 1 halben, in ansehung das sie hievor munchen und andern betlern ein viel grossers gegeben und nu abgangen ist, desgleichen ein tisch, ein spanbett, und etlich kue sovil gut und zu erheben.

Und eines jeden inventarien sollen drei copei gemacht werden, eine den visitatorn, die ander dem pfarrer, die dritt dem richter, schulteis, oder dorfmeister neben den zugesatzten der gemein zu untergeben, alles darumb, domit beide der vorstorben pfarrer nachgelasen witwin und kinder nit mit ledigen henden abgeweiset und verstossen werden, und die neu pfarrer in irem antreten etwas zum anfang irer haushaldung finden, und nit mit schulden dürfen einziehen und einsitzen[1]).

Wie mans mit dem begrebnus halten soll.

Also helt mans mit dem begrebnus zu Wittemberg, mocht auch anderswo also damit gehalten werden an den enden, do man gottes wort und christlich ceremonien hat und heldet.

Erstlich, wen ein gemein mensch stirbt, so leut man nicht dorzu, sondern die nehsten nachbarn geen mit der leich zu grab.

Zum andern, wen jemants von mittelmessigen burgern stirbt, so bestellt die freundschaft den schulmeister mit den schulern, bei dem begrebnus zu sein, welche under wegen, bis zum grab singen, aus tiefer not etc. Wen man nue zum grab kommen ist, weil man die leich zu scharret, so singt der schulmeister, oder seiner gesellen einer sampt der versamlung, so vorhanden, wir gleuben alle an einen gott, von wegen des artikels der aufersteeung des fleisch, darinn[2]) auch begriffen, doch leut man zu solchem begrebnus nicht, so werden die caplan auch nicht darzu erfordert noch berufen.

Zum dritten, wen jemants von redlichen leuten stirbt, so begrebt man die leich mit der process, es sind auch darbei alle kirchendiener, nicht aus phlicht, sondern auf bitt der freundschaft, dabei ist auch der schulmeister sampt den schulern, zue dem, so leut man mit der grossen glocken darzu, geschicht aber dannoch selden.

---

[1]) Hier schliesst sich bei Richter der oben S. 191, Anm. 4 abgedruckte Passus an.

[2]) R.: „darzue“.

9. „Artikel gemeiner verschaffung“ aus der Visitation in Thüringen. 1533.

[Nach Weimar Ji. Nr. 4; vgl. oben S. 53.]

Nach dem in des churfursten zu Sachsen, unsers gnedigsten hern furstenthumb zu Dhuringen die pfarren und kirchen nun gotlob allenthalb mit tuchtigen und geschickten pfarhern und predigern notturftiglich vorsehen und bestalt sind, soll allenthalb aufs fleisssist vorhutet werden, das unberufnen und unbekanten landleufern zupredigen oder teufen etc. an keinem ort wider offentlich noch heimlich nicht gestatet worden.

Desgleichen sol auch nicht gestatet werden, ob sich imandes gemeines und ordentlichs kirchganges den gotlichen ambtern und christlichen ordnung zuvorachtung und andern leuten zu ergernus eussern und davon absondern wolt. Sondern iderman das ehr gemeines kirchgangs sich halten muss mit ernst angehalten werden.

Und das auch zu ider zeit, wann man solche gotliche ambter in der kirchen zuhalten pflegt, sonderlich ober auf die gewenliche feiertage in gast und schenkheusern auch sonst keinerlei zeche, spiel, tanz und ander desgleichen leichtfertigkeit nicht geduldet, sondern wo sie geubet geburlichen zu besserung gestraft werden sollen.

Und nachdem den pfarhern allenthalb mit hochstem ernst und vleis befolhen, den cathecismum der jugent mit fur predigen und widerumb verhoren vleisssik und treulich einzubilden, damit nicht durch desselben vorseumung und nachlassung

eine heidenische welt unter christlichen namen aufwachse, sollen die ambtleute gerichtshern und rethe in stedten allenthalb darob sein, das den underthanen ire kindere und gesinde mit vleis dahin zuhalten aufs ernstlichst geboten werde.

Öffentliche gotslesterung, fluchen und schweren bei gottes namen, spöttisch vom evangelio und den hailigen sacramenten reden, zeuberei aberglaubische segen und dergleichen andere unchristliche mispietung sollen allenthalb mit ernst gestraft werden.

Desgleichen alle offentliche laster und ergernus, als da sein spiel ehebruch musssigang fullerei etc., item ungehorsam der kinder gegen den eltern geubet sollen von den ambtleuten gerichtshern und rethen auch mit ernst, aber doch nicht eigennutzig sonder zupesserung gestraft werden.

Wo in stedten und dorfern den rethen und gemeinden irer pfarren und anderer geistlicher lehenen und stieftungen einzubrengen und die kirchen und schuelpersonen davon jherlichen zubesolden verordent ist, da sollen sie mit sonderlichem ernstem vleis darob sein, das solch einkommen treulich und fleissig einbracht, den kirchen und schueldinern uf ire bestimbte tagzeiten unvorzuglich und nutzlich gegeben und jherlich auch ordentlich berechnet werden.

Wo aber die kirchen und schueldiener ir einkomen von den leuten selbst einbringen musen, da sol von den ambtleuten und gerichtshern den leuten gesaget und den kirchen und schueldinern, eins iden orts auch verholfen werden, das inen ire zinse, detzmas und ander gebuer wann sie zu einer iden zeit vertagt, alsopald unverzuglich und ufs lengst innewendig den nechsten sechs wochen, an tuchtigem getreide und gelde etc. gereicht und entricht werden muss.

Es soll auch kein pfarner, desgleichen auch sonst kein geistlicher belehenter von den pfar und sonst geistlichen stieftungen, die guter von seinem pfar oder andern geistlichen lehenen verkeufen, auch nicht durch wechsel oder sonst anderlei weise entfremden, ob aber derselben einer etwas solcher guter, etliche an eckern, wiesen etc. auf ein anzal jhar, auf ein jherliche nutzung austhun und verlasen wolt, sollichs soll doch nicht anders dann mit wissen des superadtendenten ambtmans oder gerichtshern dergestalt, das es dem pfarlehen und desselben nachkommenden besitzern, ane schaden und nachteil sei, nachgelassen werden. Geschee es auch, das solchen pfar und andern lehen etliche widerkeufliche zinse zur zeit abgelost und volgendes widerumb anzulegen sein solten, so solt beide die ablosung und widerumb anlegung mit wissen des superadtendenten ambtmans oder gerichtshern bescheen, damit man allewege wie es umb die lehen gethan sei, eigentlich wissen muge.

Ob etwa noch etliche lehen und geistliche stiftung in stedten oder dorfern befunden wurden, davon den visitatorn nichts vormeldet, und also kein verschaffung bescheen wehr, solche stiftung sollen in nimandes, auch der patronen selbst eigen nutz, sondern nach bedenken des superadtendenten, ambtmans oder gerichtshern und mit gnediger verwilligung des churfursten zu Sachssen etc. u. gt. hern zu pesserung der pfarn, zum studio etlicher knaben, oder aber zu hulf des armuths gebraucht werden.

Es sall auch keiner, so es von wegen des juris patronats gleich zethun, eine pfar verleihen, es sei dann zuvor die person, so belehnet werden soll dem superadtendenten presentirt, in christlicher leher verhort und dermasen, das ehr dem ambt der selsorg genugsamlich vorstehen muge, genugsamlich und tuchtig befunden wurden.

Alle kirchen und schuldiener sollen in stedten und dorfern mit bequemen und notturftigen herbrigen vorsehen werden und wan einem iden sein haus zu einem mhal notturftiglich erbauet und angericht worden ist, alsodann sal derselbige auch solche behausung in beulichen wesen erhalten, ane die erb oder heubtgebeude welche zu alle zeiten von den gemeinden aussm kasten oder einkommen der kirchen, ane der kirchen und schuldiner darlegung erhalten werden sollen.

Wo von altersher kirchner gewesen, und ire verordente bestimbte besoldung gehabt haben, sall nicht gestatet werden, denselbigen daran etwas abzubrechen, vil weniger aber sollich kirchen dinst gar abgehen zulassen, sonder sollen solche kirchner alle jhar zu geburlichen zeiten mit wissen und rath der pfarher angenommen werden.

Alle die da in ehestand sich begeben wollen, sollen fur der hochzeit drei sontag nach einander in der kirchen aufgeboten und ehe dan sie ehelich beiligen zuvor durch iren pfarrer oder caplan zusammen vertrauet werden.

Aller irrigen ehesachen sollen sich die pfarrer entschlahen und was sich der zutregt, dieselbigen an die ambtleute, gerichtshern und rethe weisen, welche mit rathe des superadtendenten geburlichen darinne zuhandeln wol wissen werden.

Es soll auch mit hochstem vleis und ernst vorhutet werden, das nimand in die vorbotene glied seiner freundschaft heirathen thuet.

Die stedte der gemeinen begrebung sollen allenthalb ehrlich gehalten und wol befridet werden.

10. Verordnung für Adel und Ritterschaft des Orts Franken. 1533.

[Nach Weimar Ji. Nr. 556. Vgl. oben S. 54.]

Den vom adel und ritterschaft sol furgehalten werden aus was ursach unser gnedigster herr der churfurst zu Sachsen die visitacion furzunemen bevolhen hat, und sollen darnach inen diese artikel furgehalten werden.

Zum ersten ob der ordnung der visitacion zuhalten, nemlich das sie dem armen volk guten schutz halten, misshandlung und ubelthaten strafen, als leichtvertig schweren, den namen gottes unutzlich brauchen, fullerei, seuferei, spiel und mussiggang, so man in trinkheusern vom glauben schimpflich oder sunst leichtvertig handelt oder zankt, schandlieder, ehebrecherei, hurerei, jungfrau schwechen, ungehorsam der kinder und dergleichen. Es soll aber die straf nach gelegenheit als mit einlegen zu gehorsam gefenknus oder sunst zu besserung und nicht eigennutzlich furgenomen werden nach laut des aussschreibens durchs chur- und furstenthumb zu Sachsen etc.

Zum andern der geistlichen lehen und vicareien halben zu welchen die vom adel prerogativen haben wollen, so inen von wegen des juris patronats oder von wegen der stieftung zustendig, ist unsers gnedigsten hern des churfursten zu Sachsen bevelch, das die vom adel sollen sich irer lehen und vicareien halben dermassen halten das ein ider dieselbige lehen uf ein anzal zeit seiner kinder einem, das zur lahr geschickt geacht wurde, oder andern iren armen freunden sich in den hohen schulen davon zu unterhalten leihen, aber nit in iren eigennutz keren, unter dem schein ire kinder doheim davon zuerziehen. Und das man wisse, ob dem also gelebt werde oder nit, so sollen sie die verleihung irer lehen den kindern oder armen freunden den verordenten zu Coburg oder zukunftigem pfleger mit vermeldung der zeit, wie lang ein ider sein lehen vorliehen hat, anzeigen, was aber von andern lehen und vicarien sich verledigt hat, sol zu bequemer besoldung der pfarrer, prediger, capplan und schulmeister zu den rechten waren gottesdinst gewant werden. Der uberlauf aber von den lehen, so nicht vonnotten zur besoldung der kirchendiener, sol in gemeinen casten gewant werden, zu unterhaltung armer leute.

Zum dritten sollen die vom adel keinen pfarrer oder prediger aufnemen, er sei den unsers gnedigsten hern des churfursten zu Sachsen etc. verordenten erstlich presentirt und durch die superattendenten examinirt ob er tuchtig und geschickt sei, und nach dem pfarner sampt andern kirchendienern nach gelegenheit und gefallen irer ampter zu entsetzen seint, ist es billich das neue notturftige gebeude sollen die pfarleut zuthun schuldig sein darzu die vom adel ire armeleute halten sollen und in keinen wege davon weisen, was aber gemeine und zufellige besserung an gebeuen, als ofen, fenstern, thuren, dachung und andern dergleichen, sol durch einen iden pfarner und kirchendiener so es im anfenglich bequemlich uberantwort durch sein selbst verlegen in wesen erhalten werden. Es sollen auch die vom adel vleis furwenden, das den pfarrern und kirchendienern ire zins und gebur auf einen namhaftigen tag entricht werden, die auch schirmen in allen billichen sachen, und so in was unerlichs widerfert, das mans strafe auch wen sie nicht klagen. Und das die pfarren nicht verderben oder schaden nemen nach absterben oder verenderung der pfarrer am vihe, getreidich, sahet und andern, sollen sie verschaffen das drei inventaria oder register in einer ider pfarr aufgericht werden, der eins den visitatorn, das ander dem pfarner, das dritte dem schulthes oder dorfsmeister sol untergeben werden.

Zum vierten gemeine casten sollen die vom adel furdern und handhaben in sonderheit vleis haben, das derselbigen vorsteher nicht iren geniess und vorteil suchen, auch nicht die person ansehen, nicht so unverstendig sind das sie iderman dohin geben, oder die einem izlichem lugner oder faulen schelmen glauben werden, und sich betriegen lassen, das sie auch nicht unbarmherzig sind, sondern den armen notturftigen gleich austeiln, geben und leihen vleis furzuwenden, das einkomen des casten an gelt zins und schuld einzubrengen, so man haus arme erfert die sich bettellens schemen, den sol man helfen, die kranken besuchen mit hilf, auch sollen sie daran sein das die pfarrer zur rechnung des gemeinen casten gefordert werden.

Zum funften, mussiggang sol sonderlich in flecken und dorfern nicht geduldet werden, ein gut einsehen zuhaben, auf die tagloner und andere erbetter, das sie das volk uber die pillichkeit nicht beschwern, nicht zu dulden am sontag oder andern verordenten feiertagen unter dem gottlichem ampt und predig wein oder bier zechen zuhalten noch gebranten wein fail zuhaben, auch nicht tenze.

Nachvolgende artikel belangen amptssachen und denen vom adel gleichfals von wegen irer untersess furgehalten.

Zum sechsten der gepot und verpot mit hochgezeiten, kindertaufen, schenk und wirthsheusern, als dem nachtsizen der geordenten stunde der wein

glocken, sollen die vom adel mit den iren verschaffen, das denselbigen allenthalben mit hohem und ernsten vleis nachgegangen und gelebet werde.

Zum siebenden die muhlordnung belangend, wie die in schrieft erlegt und verfast, das von den iren derselbigen an abgang nachgegangen und gelebet werde.

Zum achten sollen die amptleut in allen gerichten vorigem ausgegangem churfurstlichem bevelch nach von neuem gepieten lassen, das sich niemand mit puchsen noch armprusten untersten sol, in holzern ufm wasser noch sunst nach hasen wilpret oder gevogel zuschiessen, bei vermeidung welcher darob bedretten das er sein abenteuer darumb sehn soll besonderlich verlust der buchsen oder armprust [1]).

[1]) Aufschrift auf der Rückseite: „Artikel die visitacion belangent was der ritterschaft im ort landes zu Franken ist furgehalten und also schriftlich ubergeben."

11. Verordnung der Visitatoren für Franken. 1535.

[Wie nachträglich zu S. 55 Zeile 23 bemerkt werden soll, erliessen die Visitatoren auf der Visitation im Ortlande Franken 1535 folgende allgemeine V.O., welche nach Coburg, St.A. B. II. 20 Nr. 16 abgedruckt wird.]

Volgende abschied sind in alle pfarn der statt, flecken und dorfern, auch den amtspersonen schrieftlich zugestelt aus churf. instruction gezogen.

Den amptleuten.

Das sie ob der ordenung erster und dieser anderer visitation halten und den armen leuten guten schutz mitteilen und geben sollen.

Ubertreter der ordenung und offentliche laster strafen doch das die straf nicht eigennutzig sei.

In ehesachen nichtes zu handeln, on die superattendenten, und etliche des raths der stadt, da die parteien gesessen, und so ubertretung befunden, sol dieselbige nicht mit geld gestraft werden, uf das solche handelung nicht ein schinterei werde, wie bei dem officiale, sondern man straf am leibe, doch dem amptschreiber, so er den furbeschied und sonst in den sachen schreiben muss, sol ein zimlichs genants gelt von den parteien zugeben erkant und gesagt werden.

Einsehung zu haben damit den pfarrern kirchendienern ir zins rent und gebure auf ein namhaftigen tag entricht werden, mit erhaltung irer geburen.

Pfarrer, prediger, kirchendiener in allen billichen sachen zuschirmen, und so inen was unerlichs widerfert, sol man strafen, auch wenn sie nicht klagen.

In der kirchendiener unrichtigkeit, sollen sie handeln mit den visitatorn und superattendenten.

Der stetten rethe gegeben abschiede.

Das sie neben dem amptman vleis thun, ob der ordenung zuhalten.

Mit vleis nach dem ubertreter zu erkunden und zu fragen.

Pfarrer und prediger nit aufzunemen, sie sind dan der obrigkeit zuvor presentirt, und examinirt durch den superattendenten.

Darauf zu sehen, das den pfarrern und kirchendiener ir gebure entricht werde, und ir gebeude in richtigen wesen erhalten.

Der pfarren verderben zu verhuten, sollen drei inventaria in einer pfarr gemacht werden, eins den visitatoren, das ander dem pfarrer, das dritte dem rath zu geben.

Pfarrer, kirchendiener in allen billichen sachen zu schutzen, und so inen was unordentlichs widerfert, das man straf, ob sie gleichwol nit klagen.

Sollen auch die pfarrer zue rechenung des gemeinen castens zue fordern schuldig sein, gemeinen casten zu furdern und helfen das darein komme, was darzu gehort, auch hulflichen zu sein, vertagte schuld und zins, einzuebringen und zuermanen, on irgend ansehen der person.

Auf das armut vleissig sehen, das es nit beschwert oder vervorteilt werde, im kaufen und verkaufen von bauern, burgern, handwerksleuten, sonderliche von den becken und metzleren; die misshandlung und offentliche laster zue strafen on nutz.

Mussigang soll sonderlichen in stetten flecken und dorfern nit gedult werden.

Ein gut einsehens zuehaben uf die taglohner, hecker, und andere arbeiter, das sie das volk uber die bilichkeit nit beschweren.

Nicht zuedulden, am sontag oder anderen feiertagen unter den gotlichem ampt und predig, wein oder bier zeche zuehalten, noch gebranten wein feil zuehalten, auch nicht tenze.

Den schultessen, dorfsmeistern.

Sol dessgleichen bevolen werden, das sie halten uber der ordenung der visitation und woe sie erfunden werden, das sie solcher ordenung ubertreter nicht strafen oder ansagen, sollen sie darumb gestraft werden, und am leib.

Den gemeinden in stetten, flecken und dorfern.

Das sie in allen stucken der ordenung visitacion volgen, bei leibesstraf.

Irer verordenter obrigkeit, sollen sie gehorsam und unterthenig sein, fur aufrur sich huten.

Vleissig darauf sehen, das sie sich nichte verfuren lassen, mit irrthumb der sacrament halben oder sunesten im glauben, auch in den trinkheusern nicht vom glauben schimpflich oder sonst leichtvertig handeln oder zanken.

Sollen sich huten vor allen offentlichen lastern als leichtvertig schweren den namen gottes unnutzlichen prauchen, fullerei, seuferei, spil, mussiggang, schandlieder, ehebrecherei, hurerei, jungfräun schwechung, und dergleichen, so man dan solcher misshandlung von inen erferet, sollen sie an leibe gestraft werden.

Irem pfarrer und seelsorger sollen sie geben, was sie schuldig sein, mit erbittung ire gebeu in richtigem wesen erhalten, auch die pfarrer zue der rechenung des gemeinen castens zuefordern.

Den pfarner, prediger, und cappellan:

Das sie sich in der lahr, sacrament reichung, und ceremonien halten sollen nach gottes wort, in der einfalt und getruckten instruction der visitatorn damit es gleichformig gehalten werde.

Sollen sich auch im leben und wandel recht und unstreflich halten, denn wo unrichtigkeit un der lehre und leben befunden, sollen sie durch die visitatores und superattendenten furgefordert, und wue kein besserung ist, entsetzt werden. So ist auch den amptleuten, denen vom adel, den rethen der stette bevolen, sie in allen billichen sachen zu schirmen, und so inen was unerlichs widerfuehre, soll man strafen auch wenn sie nit clagen. Darneben ist auch bevolhen einsehung zu haben, das inen ire gebure entricht werde. Mit erhaltung irer gebure, darumb nicht unbillich, sollen sie sich bevleissigen, rechter lere und gutes lebens.

Der benennung der person sampt des unfruchtbaren scheltens und schmehens in predigen sich enthalten.

Arme kranke leut zu besuchen und trosten, in sonderheit die armen in spitalen, sellheusern iren mangel anzeigen den vorstehern des gemeinen castens, welches sollen sonderlich thun die caplane und pfarrer.

Der ehesachen sollen sie sich nicht unterstehen, sondern dem ampt und superattendenten angezeigt werden.

Pfarrer und kirchen diener sollen sich weltlicher hendel und hadersachen enschlahen.

Gemeine zuefellige notturftige besserung an gebeuten als an öfen, fenstern, thueren, dachung und anderen dergleichen sol durch einem iden pfarner, so es ime anfenglich bequemlich uberantwort durch sein selbst verlegen in wesen erhalten werden, aber neuere notturftige gebeue sollen die pfarleut zu thun schuldig sein.

Das die pfarren nicht verderben, sollen drei inventaria gemacht werden, eins den visitatorn, das ander dem pfarner, das dritte einem rath in der stat oder schulthes ufm dorf.

Vicarier abschied.

Sich rechter lahr und guts lebens halten, erbarlich in der kirchen, und dienstlich mit singen lesen, sakrament reichen, so man ir bedurfte.

Dem pfarner in allen guten und gottesdienst, zue gehorchen.

Den schulmeistern.

Das sie guter lahr lebens und wandels sind, fleissig die kinder unterweisen in der lateinischen sprach, im gesang, in christlicher unterweisung.

Das man die kinder zurteil in haufen und sie ordentlicher weise lerne, sonderlichen das mau sie halte darzue, das sie latenisch reden.

Den pfarner gehorchen und zue presentiren, summa das man sich nach der ordenung der unterricht der visitatorn halte.

Den kirchnern in stetten und dorfern.

Das sie sich halten mit leuten und allen kirchendienst, nach unterrichtung der pfarner, und auf dieselbigen warten, so sie die kranken besuchen. Sie sollen aufgenommen werden mit bewust und bewilligung der pfarrer, das sie auch ir mechtig sein.

Den vorstehern des gemeinen castens.

Das sie nicht iren geniess und vorteil suchen, auch nit die person ansehen.

Nicht so unverstendig sind, das sie iderman dahin geben, oder die einem itzlichen lugner oder faulen schelmen glauben werden, und sich betrigen lassen.

Das sie auch nit unbarmherzig sind, sondern den armen notturftigen gleich austeilen, geben und leihen.

Vleissig daran zu sein, das einkomen des castens an gelt, zins und schuld einpringen.

So man hausarme erfert, die sich betelens schemen den sol man helfen, die kranken besuchen mit hilf.

12. Patent, betreffend die geistlichen Zinse, vom 4. Dezember 1533.

[Nach Gotha, St.A. K.K. XX Nr. 1. Vgl. oben S. 55.]

Von gotts gnaden Johans Friderich herzog zu Sachsen und churfurst etc.

Allen und itzlichen unsers ambts canzleischrieft sessen sampt und sonder. Lieben getreuen. Wir haben uns mit dem hochgebornen fürsten unserm freundlichen lieben vettern herrn Georgen herzogen zu Sachsen etc. der hin und wider vorenthaltenen geistlichen zins und güter halben voreiniget, also, das sein lieb und wir in unsern fürstenthumben darob sein und vorfügen wollen, damit eins jedern klöstern, stiften und stiftungen bisher vorenthaltene zins und einkomen zwischen hier und negstkünftige pfingsten und was sich hinfurder vortragen wirdet zu jederer tagzeit entrichtet werden, und das derselbigen vorstehern die güter solchen klöstern und stiftungen zustendig ungehindert, wie vor alders, zugebrauchen und zuvorwalten folgen sollen. Demnach begern wir vor uns und in vormundschaft des auch hochgebornen fürsten unsers freundlichen lieben bruders herzog Johans Ernsten zu Sachsen etc. Was in euern gerichten von zinsen und anderm einkomen unsers vettern klöstern und stiftungen zustendig vorhanden, das wollet derselbigen vorwaltern gegen gebürlicher quittantz entrichten. Wo aber irgend etwas daran noch ausstendig, so wollet daran sein, das es zum lengsten auf negstkünftige pfingsten ihnen zugestalt und bezalt werde. Wollet sie auch ob güter in berurten euern gerichten solchen klöstern und stiftungen zustendig gelegen dieselben wie vor alders vorwalten lassen, und daran nicht hindern.

Und weil unser lieber vetter dergleichen ausschreiben und bevelich auch thuet, so wollet den jenigen, so zur vorwaltung der gemeinen kesten vorordenet, auch andern die geistlicher stiftungen halben, in unsers vettern fürstenthumb und ampten zustendige zins, rente, gülte und güter haben, daran sie ein zeither vorhindert sein worden, solchs unvorzüglich anzeigen, sich in gleichnus mit einforderung empfahung und verwaltung vorberurter zins rent güter und gerechtigkeiten in gedachts unsers vettern fürstenthumb gelegen oder fallend hinfurt haben zuhalten. Wo auch pfarren und stiftungen denselbigen unsers vetter klöstern und stiften eingeleibt und zugehörig in gemelten euren gerichten weren, so wollet und wie es darümb ein gestalt hat, auch was sie für einkomen haben, uns vormelden. Daran geschiet unsere genzliche meinung. Zu urkund mit unserm zuruck aufgedruckten secret besigelt und geben am donerstag Barbare anno dnj 1533. jar.

13. Constitution und artikel des geistlichen consistorii zu Wittemberg, aus befehlich, weiland des durchleuchtigsten hochgebornen fürsten und herrn, hern Johans Friederichen herzogen zu Sachsen, des heiligen römischen reichs erzmarschalken und churfürsten, landgrafen in Döringen, marggrafen zu Meissen, und burggrafen zu Magdeburg, löchlöblicher und seliger gedechtnus, durch seiner churfürstlichen gnaden fürnemeste theologen und juristen gestalt anno domini. 1542.

[Nach dem Drucke 1563 „Durch Georgen Buchholtzer, Probst zu Berlin, in den Druck gegeben, anno nativitatis Christi, 1563". 8 Bogen, 4°. Vgl. oben S. 55—58. Meine Bemerkung S. 58 Z. 13 beruht auf einem Irrthume: Die zweite Auflage von 1566 liest statt „ein heimlich verbündnus": „ein heimlich verständtniss".]

Constitution und artikel, des churfürstlichen geistlichen consistorii zu Wittemberg in Sachsen, anno Christi 1542 aufgericht.

Von gottes gnaden wir Johans Friederich herzog zu Sachsen, des heiligen römischen reichs erzmarschalk und churfürst, landgraf in Döringen, markgraf zu Meissen, und burggraf zu Magdeburg, thun kund allen unsern prelaten, grafen, freiherrn, rittern, rittermessigen, burgermeistern, und rethen der sted, und in gemein allen und jeden unsern unterthanen, auch sonst meniglich. Nach dem wir verschiener zeit, von dem grossen ausschus unser landsstende untertheniglich ersucht, erinnert und gebeten sein, das wir etliche consistoria in unsern landen aufrichten und ordenen wolten, die kirchen gericht, in sachen darzu gehörend, vorwesen und uben möchten, darbei auch die pfarher und prediger und andere kirchen diener, ihre defension wider unrecht, ihren wandel und leben belangende, suchen, und sonderlich die ehesachen, welcher man zu hof nicht bequemlich abwarten kan, die sich auch ohne gebürliche process, ordentliche registration der acten und handlunge, nicht wollen aufrichten lassen, geweist werden möchten. Und wir drauf etlichen fürnemen unsere gelerten, in unser hohen schulen zu Wittemberg befholen, uns ihr bedenken, wie und waser gestalt die angericht, damit solche kirchen sachen, zu erhaltung der waren religion, warhaftigen rechtschaffen gottes dienst, christlichen gehorsams und zucht, auch zuvorhütung vieler grosser ergernus, aufgericht, in schrift zuvorfassen, und anzuzeigen: auf das solch

nötig werk, bestellung der kirchen hendel, und ehesachen, weiter beratschlaget, und auf bequeme bestendige wege gericht und beschlossen werden möchten. Wann sie uns denn in dem gehorsamlich gefolgt, und solch ir bedenken, mit vleissiger und stadtlicher bewegunge allerlei ursachen umbstende und gelegenheit, uberschicket, daraus wir befunden, und bei uns selbs ermessen, das die kirchen sachen und eusserlich kirchen zwang, disciplin und ordenung, ohne schwere sünd für gott, und ohne grossen unaussprechlichen schaden (nemlich, das jung und alt, als zaumlos rohe und wilde würde) also nicht hangen oder ungefast schweben können. Wie denn auch derwegen von anfang der christenheit, und der heiligen christlichen kirchen, von den zeiten Augustini, Ambrosii, etc. hierin kirchen zwang erhalten, der christlich löblich und nützlich gewesen, ob wol der bapst und die seinen, des heiligen götlichen namens und des kirchen titels, zu ihrem zeitlichem nutz misbraucht.

Nach dem unser fürstenthumb in die zehen oder zwelf bischofthumb, mit den diocesen, berürt haben, die ein merkliche grosse anzal von thumprobsten, dechanden, commissarien, erzpriestern, archidiaconen, derselbigen befehlhaber, notarien, und andere unter sich, die auch alle (wiewol irer etliche ires ampts alleine zu gelt gesuche misbraucht) befehl und empter in kirchen sachen gehabt, und nun etlich missbreuch in dieser zeit abgestelt, und durch die christliche lere nider gelegt, darneben auch ubunge etlicher dieser empter gefallen, das an stadt derselbigen andere bestelt werden musten, dieweil ohne das zu besorgen, das deste leichtlicher ergernis fürfallen, viel untugend und mutwill, von ungezogenen groben leuten, mit verachtung und lesterung der religion, durch ehebruch, unzucht, wucher, und andere laster, zu der kirchen gericht und straf gehörend, würd furgenommen, so die vorigen gezwenknus und straf nicht geübet, noch die execution der gedraueten und angesetzten peenen der recht nicht geforcht, noch der scheu, oder befahrung genomen würde, sonderlich so keine neue gewisse bestellung der consistorien oder kirchen gericht geordent, da die ehehendel, oder matrimonial, und ander sachen, in gedechtnus und registration behalten würden, das wir auch selbst vieler klag halben, so an uns und die visitatores gelanget, desgleichen aus teglicher erfarung befunden, das die kirchen hendel, priester, pfarrer, ihr ampt, wandel und leben belangend, wol ein eigen gericht, und form bedürfen. Solcher und fürderlich der ursach halben, das die visitatores, so wir von etlichen jaren her, zu der kirchen notturft, in unseren landen umbgeschicket, und zu solchen sachen erhalten, nicht können alzeit bei einander sein, auch das consistorium, so wir in unser churfürstlichen stadt und ort der universitet zu Wittemberg auch etlich jar her durch vier personen, aus den theologen, und rechtsgelerten erhalten, den sachen allen nach weite unser lande, nicht können ob sein, zu dem das unser amptleute, und andere vorwalter der gerichte, mit teglichen fürfallenden sachen beladen, da durch sie allein auf die stupra, ehebruch, desgleichen andere laster, und mutwill, mit gebürlichem und notturftigem vleis nicht sehen können, daher die laster, vielerlei sünde und verbrechung, zu strafen verseumet, derwegen die widersacher der ehre des heiligen evangelii, und göttlichen namens, an dem leben des volks zu lestern und schmehen, ursach nemen. So haben wir gnediglich gewilliget, drei solcher consistorien in unserm lande aufzurichten, und die mit commissarien, notarien, und andern der gericht dienern zubestellen.

Und sollen dieselben an nachfolgenden drei orten ihr stuel und sedem haben, und halten, als nemlich, in unser chur zu Wittemberg der eine, der ander zu Zeitz, der dritte zu Zwickau oder Salfeld.

Der stuel zu Wittemberg.

Soll haben vier commissarien, darunter zween theologi und zween doctores der rechten, einen fiscal, einen notarium, und einen substitut derselben, zweene geschworne boten oder cursores.

Stuel zu Zeitz.

Soll neben dem bischof haben einen doctorem der recht, und zweene andere die in der heiligen schrift und rechten unterricht, zugleich zweene notarien, und zweene cursores, einen fiscal.

Stuel zu Zwickau.

Einen doctorem der rechte und der heiligen schrift, zweene legal notarien, der geschickligkeit, das sie beide oder je einer zu zeiten, die sachen an stadt des commissarien, verhören und erwegen können.

Wie weit aber eines jeglichen stuels aufsehen und jurisdiction reiche, das sol hernach unter dem titel, von formen der process der consistorien, angezeiget werden.

Ampt der commissarien.

Dieser commissarien ampt soll sein fürnemlich für sich, und die superattendenten, hierauf zu sehen, damit die pfarrer und diener des evangelii, dem heiligen göttlichen wort gemess, eintrechtiglich und gleichförmig predigen und leren, derwegen auch die heilige schrift vleissig studiren,

auf das sie die reine christliche lehre dem volk treulich fürtragen, und sich aller rotten, secten, verdechtiger bücher und lehr enthalten.

Und nach dem es bei dem gemeinen man, und unerfahrnen, viel unrichtigkeit ursacht, so die eusserlichen kirchen ordnungen, gottesdienst und cäremonien, nicht mit reverenz, ordentlich, und nicht gleichförmig gehalten werden, auch etlicher pfarherr mit vleiss darinnen ungleicheit fürnemen, so sollen sie acht haben und einsehen, damit die cäremonien, mit den gesengen, kleidung der priester, reichung der sacrament, als der tauf und altars, ordentlich und gleichförmig, auch die fest, an einem ort, wie am andern, gleich und in massen, wie solches zu Wittemberg und Torgau geschicht, gehalten werden, der heiligen schrift gemess, wie solchs zu friede und einigkeit der kirchen und lehre nütz sei.

Von der tauf.

Darumb sollen die kindlein so in nöten, durch die weiber getauft, keins orts wieder getauft, noch auch etlich tag ungetauft gelassen werden. Wo es auch in kindes nöten fürfiele, das die kindlein nicht gar geboren, sondern allein mit einem hendlein, oder füsslein, zum gesicht kommen, sollen dieselben kindlein nicht getauft werden, bis sie gar zur welt bracht, es sollen aber die jenigen, so darumb und neben sind, für solch kindlein ein gemein gebet zu gott thun.

Es sol auch die tauf auf keine gewisse angesatzte tag, nach gefallen der priester, oder der freundschaft gewehlet werden.

Und der misbrauch, da etliche die kinder nicht ins wasser tauchen, noch sie damit begiessen, sondern streichen in allein ein tröpflein auf den leib, oder an die stirn, sol keins wegs gehalten werden.

Es soll auch keiner zu der gefatterschaft, bei der taufe zugelassen werden, er sei denn unser waren und christlichen religion, so sollen auch die priester, so die kinder taufen, nicht fragen, wer des kinds vater sei.

Vom heiligen hochwirdigen sacrament, des leibs und bluts, unsers herrn Jesu Christi.

Soll aufsehens geschehen, das die pfarrer gleichformigen gebrauch und ordnung halten mit der beicht, und das einem iglichen, so seine sünde beklagt, sonderlich christliche absolution mitgeteilet werde, und ob an einigen ort geschehen were, das das volk ungebeicht das heilige sacrament empfangen, oder ob das irgends ein pfarherr die jenigen, so morgends zu communiciren gedacht hetten, in einen haufen treten lassen, und inen ein gemein absolution gesprochen, das sol keines weges sein.

Sondern das heilige sacrament des altars sol niemands gereicht werden, er habe sich denn zuvor bei seinem seelsorger angegeben, und als einen busfertigen mit beklagung des drucks seines gewissens, und was im der geistlichen güter oder habe mangel, in gemein, oder besondern verhören lassen, und darüber trost empfahen, da auch die seelsorger zweifeln, das die person, die artikel des glaubens nicht könne, sie derselben auch sonst im catechismo verhören, damit dennoch niemand unwissend, wer er sei, oder was er vom glauben, oder sacrament halte, zu schmach desselben darzu gestattet werde.

Es sol auch das heilige sacrament keinem menschen anders, denn in zweierlei gestalt gegeben werden. Item sie sollen darauf achtung geben, damit das heilige sacrament nicht in ciboriis behalten, noch uber die gassen nach papistischem gebrauch getragen, sondern bei den kranken die communion halten, darumb sollen alle ciboria abgebrochen sein und bleiben.

Und fürnemlich sollen sie alle priester und pfarherr ernstlich vermanen, das ja niemand der nun das heilige sacrament unter beider gestalt empfangen, sich durch falsche lere wider abfüren, noch auch einigen tyrannen so weit erschrecken lasse, das er es anderweit in einerlei gestalt wider empfahe, in welchem beide der es reicht, und der es empfehet, schrecklich und greulich sündigen.

Festa.

Darzu sollen sie achtung geben, das die hohen festa, als ostern, pfingsten, weinachten, jedes orts, drei tage nach einander, und alle sontage, und andere heilige und evangelische fest, ordentlich, ehrlich, mit grossem ernst und reverenz, als göttlich ampt und gottes dienst, mit predigen und gesengen, wie es die historien geben, gehalten werde, in dem sie sich der kirchen zu Wittemberg, und Torgau oder Zwickau, gemess halten, und ires gefallens aus eigenem fürnemen, kein neu fest oder cäremonien, uber die, so dieser zeit in unsern kirchen im brauch, nicht anrichten sollen.

So sollen sie auch durch ire befehlhaber, so darzu verordent, nachfrage thun, und vleissig achtung geben, damit das gemeine volk, sonderlich das bauers volk, sich in der kirchen züchtig, eingezogen, wolgebere, und ehrlich erzeige und halte, als an dem ort, da gott der herr durch sein wort und sacrament reichung gegenwertig ist.

Wenn auch heiden und türken sich in iren betheusern und tempeln, still mit schulgehorsam halten, und das die jenigen, die im anders und etwa den predigern in der kirch widersprechen, oder mit unchristlichen geberden, sich erzeigen,

zu gebürlicher straf genomen und angegeben, in dem denn niemand, er sei adel oder von gemeinen leuten sol verschonet werden, in dem auch wir, wo die commissarien nicht wolten gefurcht werden, unsern ernst erzeigen wollen, damit solche und dergleichen misbietung und verachtung christlicher religion abgeschafft werden.

Es soll auch im ampt der mess und communion die elevation des sacraments abgethan sein, und fort nicht mehr gebraucht werden.

Das auch die priester zur messe unter der communion in der kirchen die gewönlichen alten kirchenkleid, und sonst nicht uppische, kurze, zerschnittene, oder verbremete bunte, sondern ehrliche kleider gebrauchen, und sich in andern leichtfertigen auf der gassen, oder an andern enden fur den leuten nicht sehen noch finden lassen, sondern das ire kleider schlecht einerlei farben sein.

Und wo sie darinnen der jugend zum ergernis, und inen selbs zur verkleinerung in ungeschickten leichtfertigen kleidern, oder auch mit knebeln oder dergleichen leichtfertigen berten, befunden, das sie derwegen gestraft werden.

Solch aufsehen sol geschehen, auf alle andere seelsorger, prediger, diacon, kirchendiener, schulmeister, das sie ir leben und wandel, züchtig und ehrlich füren untereinander, und mit den pfarleuten in guter einigkeit, und freundlichen willen leben, damit was sie leren, auch mit dem exempel und leben, selbs beweisen, irem ampt fleissig fürstehen, und wo einer oder mehr befunden, oder berüchtiget, das er ein ehebrecher, hurer, haderer, seufer, wucherer, spieler, oder ob er auch diebstals oder anderer unehrlicher, schendlicher hantierung verdechtig, sollen die commissarien deliberirn, ob derselbe ein zeitlang von seinem officio zu suspendiren, oder genzlich abzusetzen, oder sonst nach gelegenheit, in leichter und doch gebürlicher straf, zu nemen sei.

Da entgegen sollen auch die pfarherr, seelsorger, prediger, und ander kirchendiener in dem, was inen unrechts und zu leide geschicht, oder an iren geordenten einkomen, gütern, und nützungen abgebrochen, es geschehe von wem es wolle, sich bei den commissarien schutzs und schirms getrösten, sie darumb besuchen, die ob sie darüber veracht, und solchen uberlast gnugsam nicht wenden, strafen oder abschaffen künten, und würden es an uns gelangen, so wollen wir und unser erben, inen an unser hülf nicht erwinden lahn, und mit obangezeigten aufsehen wollen wir auch dis gemeint haben, wo in stedten, dörfern, und auf dem lande, leute befunden, menlichs oder weiblichs geschlechts, welche sich so gar kalt und seumlich in sachen, so gottes dienst, religion und kirchen belangende, erzeigen, das sie in vier oder fünf oder mehr sontage nicht zur kirche gehen, das evangelium nicht hören, in 1. 2. 3. 4. oder mehr jaren das heilige sacrament nicht begeren zu empfahen, damit sie ganz böse exempel von sich geben, daraus der armen jugent, entlich ein vergessung, verkaltung, und verachtung gottes und aller religion, darnach auch ein gar heidnisch, greulich, teuflisch vorhertung erfolgen würde, die sollen die commissarien in solchen, auch oberzelten und nachfolgenden fellen zu citirn, zu bekerung und besserung, und gegen iren pfarherrn und superattendenten zu gebürlichen gehorsam, gewiesen, und für solchem rohen, wilden, gottlosen wesen und wandel vermanet, und auf ire nicht bekerung oder besserung wider sie, wie hernacher unter dem titel der visitation und inquisition, weiter meldung beschehen wird, wider dieselben procediren.

Zechen auf die fest und sontage.

Weiter soll aufsehen geschehen, das in stedten und dörfern, die offentlichen zechen, schlemmerei und quaserei, sonderlich, welche auf die sontage und andere fest, unter der heiligen communion, bei irer straf abgethan werden, wie wir dann dieselbe durch die vorige unser ausschreiben in den weinachten und pfingst feiertagen vorlangest verboten haben.

Begrebnus.

So sollen auch die commissarien darauf achtung geben, und verschaffung thun, das es mit den sepulturn oder begrebnissen, ordentlich und gleichformig gehalten werde, und sonderlich, das sich niemands unterstehe, abends und frü, one vorwissen des pfarherrns, heimlich zu begraben, dieweil daraus mancher heimlicher mord, und allerlei unrat, erfolgen, und verdacht werden möchte. Zu dem, das es nicht allein wider christlichen, sondern auch der heiden brauch ist, menschliche leichen wie ein as oder vihe, one gebürliche cäremonien heimlich hinzuschleifen.

Kirchen bau, und der kirchhöfe befriedung.

Nach dem auch erfaren, und der augenschein gibt, das an vielen orten die kirchen in stedten und dörfern baufellig werden, die kirchofe unbefriedet, unsauber stehen, und was die vorfahren gebauet mit grossem reichen darlegen die nachkomen nicht erhalten, so sol drauf achtung gegeben werden, das die kirchen ehrlich, reiniglich, in baulichem wesen erhalten, die kirchofe nicht unsauber noch verechtlich, sondern für den thieren wol befriedet, erbauet, und erhalten werden, damit die gottsheuser nicht zerrissen, dachlos, fensterlos,

und wie der prophet klaget, geringer, denn mancher nicht gerne sein stall oder scheune wolt stehen lassen, der jugent, und andern, auch christlicher tugent zu wider, nicht befunden werden, weil solches, da es anders geschicht, ein zeichen ist, das der ort nicht habe grosse christliche tugend, oder da ernstliche andacht zum heiligen evangelio sei.

Was sachen uber die vorigen in der consistoria und der commissarien jurisdiction gehören sollen.

Es sollen hinein gehören die ehesachen, und nemlich diese artikel:

Welchs ein rechtbündig ehegelübte sei oder nicht.

Welchs gnugsam ursache sind, dem unschüldigen teil, das es von seinem ehelichen gemahl unbillig verlassen, wider zu raten und zu helfen.

Item wie zu strafen saevitia maritorum, wie denn teglich klag für die visitatores gelanget, das der teufel viel unlust, zu erweckung allerlei ergernis, und dem heiligen evangelio hindernis anricht.

Item, was für einsehen zu haben, wenn eheleut in teglichen zank mit einander leben, allerlei ergernus anrichten, und sich nicht wollen versünen lassen.

Ehebruch.

Jungfrau schwechen.

Incest oder blutschande.

Offentlicher wucher.

Welche ihre eltern schlan, verechtlich und unwerd halten.

Weiber, welche ire kinder im schlaf oder trunkenheit erdrucken.

Alle gottes lesterung.

Höhnisch und spöttisch reden, wider das evangelium, christliche lehr und cäremonien.

Heimlich geselschaft mit juden und judinnen.

Der cüster und anderer meuterei wider die pfarherr.

Und in summa, was die oberzelten felle, in der commissarien und superattendenten aufsehen, befohlen, gehandelt wird, in allen solchen fellen sollen die commissarien macht haben zu citiren, und darinnen zu procediren, zu erkennen und zu strafen.

Gleichwol aber, so wollen wir hiemit unsern ampten, reten, und gerichten in stedten und dörfern nicht benomen, noch sie entladen oder entschüldigt wissen, solche vorbrechung, die nach recht und gewonheit, auch durch die weltliche gerichte, haben gestraft werden mögen, davon die hand abzuziehen, und von sich zu schieben, sondern damit solche laster, die zu verachtung ehrlicher und christlicher zucht, begangen werden, mit vleissigem aufsehen zu strafen, nicht weniger, denn vorhin beladen haben, und in denselben den consistorien, und weltlichen gerichten, concurrenten jurisdictionen, jedoch jedem theil, zu seiner prävention, gelassen haben, damit sich niemands schüldigs einsehens, und obligender pflicht der straf, solcher laster zu entschüldigen habe

Von der visitation und inquisition.

Nach dem dann die ware reine lehre nicht wol erhalten werden mag, darzu auch die laster und ergernus nicht wol removirt werden mögen, es sei denn, das die kirchen je zu zeiten visitirt, und der lehr, auch ergernus halben, inquirirt werde, darumb so soll der commissarien ampt sein, jedes jars ein mal visitation und inquisition, in iren sedibus, so weit dieselben reichen, davon hernach gemeldet, zu halten, mit solchem unterscheid: nach dem die commissarien, allerlei bedenkens halben, personlich nicht wol aus reisen mügen, dieweil inen daraus allerlei gefahr begegnen, mitler zeit auch andere sachen geseumet werden möchten, so soll es mit der visitation und inquisition diese bescheidenheit haben, das das consistorium zu Wittemberg zu richten, visitirn, und inquirirn haben solle die ganze chur zu Sachsen, und den kreis Torgau.

Nota, alhie soll ein abteilung stehen, wie weit die andere consistoria reichen sollen, das mag man zu hofe machen, denn es wil sich des stuels zu Zeitz halben, auch von wegen des landes zu Franken, die abteilung ern Johansen von Dolzig ritters, nicht wol schicken.

So weit nu ein iglichs consistorium der abteilung nach mit der jurisdiction reichet, soll die visitatio solcher mas geschehen und gehalten werden, und nemlich, was innerhalb derselben in kirchen, an pfarhern, predigern, kirchendienern mangelhaftiges, und an andern personen streflichs vermerkt, das in ire ampt und jurisdiction, als oben berürt, gehört, es sei in grafschaften, herrschaften, ampten, ritterschaften, stedten oder dorfschaften, dieser mas, was jedem stuel der consistorien, auf sechs meilen nahe gelegen, derselben kirchen pfarherr, und wo es in stedten, zwene aus dem rat, und zwene von den fürstehern des gemeinen kastens, dahin für sich zu bescheiden haben, auf zeit, wenn inen das am gelegensten, und doch am wenigsten fahr und verhinderung zu reisen ist, aus den dörfern mügen sie erfordern, die pfarherr, zwene oder drei, von den eltesten aus der gemeine, und am ersten der lehr, lebens und wandels halben, der pfarherr, prediger, und ander kirchen diener erforschung, examination, und nachfrage, bericht und inquisition nemen und halten. Darnach und hinwider von den pfarhern und erforderten, aus den reten und furstehern, was sich für laster und ergernus, in iren

kirchspielen und gemeinden thun halten, vom heupt auf die glieder, idoch das den personen allerseits eingebunden würde, wie wir auch inen, für uns, aus fürstlicher gewalt, einbinden, das sie solche mengel, offentliche laster und ergernus, auf der commissarien, superattendenten, und notarien vermanung, bei iren pflichten, damit sie uns, oder andern iren emptern verwand, treulich und one gefahr, anzeigen und berichten sollen, und niemands zu unschulden beschweren, auch hinwider, in dem niemands verschonen, solchs berichten soll der notarius aufzeichnen, und darauf die commissarien ex officio, wider die diffamirten procediren. Es soll auch solcher bericht für ein solche denunciation gehalten werden, wie vorhin in kirchen, als canonica generalis et pub. de peccato corrigendo, das darauf dem berüchtigten oder verdechtigen eine purgation, auf seine verneinung, auferlegt müge werden, jedoch nach ermessung der gelegenheiten, und grösse der delicten, ob derhalben weiter inquisition zu thun, oder ander beweisung von nöten, in welchem fall die denuncianten alleine, oder neben in andere zu dem zeugnus erfordert sollen werden. Was aber in der visitation gefragt werden soll, wird hernach gemeldet.

Welche stedte aber und dörfer dem stuel uber ein tagreise entlegen, sollen die commissarien iren notarium in die superattendenz schicken, in das ampt, so darzu am besten gelegen, das da hinein auf sechs meilen, im umbkreis, stedte und dörfer, mügen bescheiden werden. Und soll der superattendent desselben orts, neben dem amptman, oder dem schösser und notario, die umbligenden flecken und dörfer, auch innerhalb sechs meilen die personen, wie itzt berürt, mit den andern superattendenten, daraus zu erfordern haben, und mit demselben, visitation, und inquisition, dermassen auch halten.

Dem notario sollen unser amptleute oder schösser, für ire personen futer und mal geben, so lange sie des orts bleiben.

Die superattendenten aber sollen zu der reise mit pferden und kost, von dem gemeinen kasten, ires superattendenz, hin und herwider, versorgt werden, nach gemeiner anlag.

Gedechten aber auch die commissarien, das die umbschickung des notarien auf die weise, als nehest oben berürt, zu viel zeit erfordern möchte, und das derhalben die visitation zu schwer, und unrichtig fürfallen möchte, so sollen sie macht haben, den superattendenten in ire stedte zu schreiben, und befehlen, das sie selbs, jeder so weit er befehlich hat, die pfarherrn und richter, zwei mal im jar, zu sich erfordern, und erkunden, was von ehebruch und andern lastern, davon oben und hernach ermeldet, rüchtig, und der pfarherr und kirchendiener, ihrer lehr, und lebens halben, mangels, und das sie den consistorien dasselb neben dem, wie es allenthalben, von einem halben jar zum andern, fürgefallen, und wie es mit den schulen und gemeinen kasten stehe.

Und was als denn der superattendent neben dem notario, pastore, und etlicher ort, dem rat, besseren kan, das sie solchs thun, was aber weiters rats bedarf, das soll der notarius oder superattendens, dem consistorio anzeigen, weiter zu bedenken, was derhalben zu thun sei.

Artikel der inquisition.

Erstlich, sol vom notario in den sedibus, oder superattendenten, dahin er geschickt, gefragt werden, was der pfarherr lere, und wie er mit seinem leben und eusserlichen wandel den leuten ein gut exempel für trage.

Zum andern, wie er sich gegen der kirche stelle, mit reichung der sacrament, und mit andern cäremonien, ob er ein hund sei der nicht belle, wie Esaias am 56. spricht, und helfe den leuten ire sünde zudecken, und strafe sie nicht.

Zum dritten, wie er haushalte, denn wer seinem eigen hause nicht wol fürstehet, sagt S. Paul, wie soll er der kirche gottes wol fürstehen?

Zum vierten, ob er treulich helfe den gemeinen kasten versorgen, und die kranken und armen besuche, tröste, und helfe.

Zum fünften, wie es umb die güter stehe, die zur pfarre gehören, ob er sie besser oder minder.

Zum sechsten, wie sich die pfarkinder halten kegen irem seelsorger, ob auch bei inen funden werden die stück, darumb der zorn gottes kömpt, uber die ungleubigen, ad Galat. 5.

ehebruch	neid
hurerei	zorn
unreinigkeit	zank
unzucht	zwitracht
abgötterei	rotten
zeuberei	hass
feindschaft	mord
hader	saufen, fressen, etc.

Denn dis sind die stücke, darumb der bann in der kirchen gebraucht, und als nötig gehalten werden soll, wie droben angezeigt, secundum formam evangelii, si peccaverit in te frater, Matth. 18.

Zum ersten allein, zum andern neben zweien kirchen veter strafen, und davon zu lassen, vermanen, und kein besserung volgt, als dann in zeit der visitation solche laster den superattendenten und notario, neben den kirchen vetern, denuncirn. In gleichnus sollen die superattendenten bei den pfarherrn, predigern, diacon auch thun, denn zu dieser vermanung können die commissarien durch sich nicht kommen.

Wenn sie aber also geschehen, und keine frucht noch besserung folgt, so können die commissarien, als denn auf die geschehene ruge, zu irem proces und gebürlicher strafe kommen.

Was straf die consistoria oder commissarien zugebrauchen haben.

Nach dem die ganze bestellung denn ganz vergeblich sein würde, wo keine execution oder fortfarung mit gebürlicher strafe erfolgen solte, so sollen die commissarien die strafe zugebrauchen haben, wie die in kirchen sachen gehalten, und der schrift nicht ungemes sind, als da sind der bann, oder excommunicatio, nicht umb gelds sachen, sondern umb delicta, die hernach erzelet, strafe am leibe, so ferne, wie vor alters, kegen kirchen personen geübt, geltstrafe und gebürlich gefengnus.

Vom bann.

Nach dem denn bannen ist das geistlich schwerd der kirchen, damit es tödtet und ausstösset die hoffertigen und contumaces, wie Cyprianus libro I. epist. II. sagt, ad Pomponium, und sol sein disciplina ecclesiastica, wie es die alten, auch Augustinus de genesi ad literam, libro 11. cap. 40. geheissen haben: Debetque induci non ad damnandum, sed ad corrigendum. 1. Cor. 5: Ego quidem absens corpore, præsens autem spiritu, iam iudicavi, ut præsens, eum, qui sic operatus est, in nomine domini nostri Iesu Christi, congregatis vobis, & meo spiritu, cum virtute domini Iesu, tradere huiusmodi hominem sathanæ, in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in die domini nostri Iesu Christi.

Es sol aber kein pfarherr, prediger in irgend einem fall, zu excommunicirn macht haben, one vorwissen des iudicis consistorii, bei demselbigen sollen die ursachen erwogen und beratschlaget, und als denn zu der straf procedirt werden, hernach soll die excommunicatio oder bann, welchen die commissarien haben gehen lassen, offentlich in der kirchen, durch den pfarherr oder prediger uber den verbanten verkündiget werden.

Dieser artikel (wie zuvermuten) wird wol bei etlichen bedenken haben, werden es dafür achten, man wolle den bann wider aufrichten. Was ist aber das gesaget? Christlich zucht zuerhalten, ist der recht christliche bann, gegründet in der schrift, wie Paulus zu den Corinthern schreibet, wie doctor Martinus auch gedenket, in dem visitation büchlein, der christlich bann auch, welcher nicht umb gelds willen, oder aus leichtfertigkeit, sondern der schrift gemes, durch bedenken, und zeitlichen ratschlag, wird fürgenommen, ist nicht abgethan.

Der apostel ordnung auch, und der schrift, hat keine creatur macht abzuthun, die welt hat ihr diese freiheit selbs angenemmen, ein christlich kirch aber, kan bei einem rohen, zaumlosen leben (das wird die erfarung geben) nicht bestehen.

Mit den excommunicirten oder verbanneten sols also gehalten werden. Sie sollen in aller gemein und kirchen ausgeschlossen sein, und nirgend zugelassen werden, alleine zu der predigt, es soll inen versaget werden das heilige sacrament, item bei der taufe gefatter zu stehen, oder so der excommunicandus ein prediger oder priester ist, das sacrament und die taufe nicht zu reichen, item er soll nicht begraben werden, mit gesenge oder cäremonien, oder auf gemein gottesacker oder cœmiterium der christen, sondern aufs feld. Zu dem soll der bann ein bürgerliche straf mit sich bringen, als suspensionem ab officio.

Item, auf ein zeitlang absonderung vom ratsstuel.

Item, verbietung seines handwerks, seiner narung, das soll weltliche peen sein. Denn der bann, ist in kirchen alwege unter den höchsten peenen und strafen gewesen, wie die heilige schrift 1. Corinth. am 5. anzeiget, und sind die jenigen, als fur gott verflucht zu achten, welche durch beratschlagte und beschlossen urteil der kirchen, aus gnugsamen ursachen, kraft göttlicher schrift und worts, verbannet werden. Darumb soll der bann oder excommunicatio nicht für ein gering ding geacht werden. Derhalben soll der bann auch daneben ein bürgerliche straf durch weltlich oberkeit, als verbietung des handwerks, auf ein zeit, oder dergleichen, mit sich bringen.

Forma excommunicationis.

Nach dem Hans N. seiner tauf vergessen, dem teufel gefolget, und ein ehebruch (hic nominetur peccatum commissum) begangen, darumb er vielfeltig brüderlich vermanet und erinnert, davon abzustehen, und doch fursetzlich zu seiner seelen selbst verderben, darinne verharret, also, das kein rad noch hülf seiner besserung, zu hoffen ist, so thun wir genanten Hansen N. aus kraft der schlüssel, die Christus seiner kirchen gegeben, und die unbussfertigen damit zu binden, auf erden gelassen hat, in den bann, schliessen in aus der versamlung der heiligen christlichen kirchen. Verbieten im auch hiemit den brauch der christlichen sacrament, bis so lange, das er sich selbs bekeret und erkennet, widerumb zu dem, der dem sinkenden Petro die hand reichte, und keinen sünder wil verloren haben. Erinnere auch hierneben alle, so gehorsame glieder christlicher kirchen sich erkennen, das sie denselben Hansen N. als ein mutwilligen und unbussfertigen meiden wolten, auf das sie sich mit im nicht beschmitzen, und sich frembder sünd teilhaftig machen. Denn die schrift sagt 1. Corinth. 5: Ihr sollet nichts mit ihnen zu

schaffen haben, nemlich, so jemand ist, der sich lest einen bruder nennen, und ist ein hurer, oder geiziger, oder ein abgöttischer, oder ein lesterer, oder ein trunkenbold, oder ein reuber, mit demselben solt ihr auch nicht essen.

Also sollen die nach dem sprichwort Christi Matth. am 18. vermanet und uberwunden sein, verbannet werden, wie Augustinus auch sagt, a sacramentis visibilibus, von der eucharistia, von der taufe, vom gottsacker, und soll wie ein heide und wie ein publican gehalten werden. Dieser bann soll geschehen für der gemeine, denn S. Paulus sagt, congregatis omnibus vobis, wenn ihr bei einander seid, wie die forma mitbringet, 11. q. 3. c. canonica, debent. Ists ein prediger, oder pfarherr, der hiemit uberweiset wird, so soll er vom ampt entsetzet werden, ist er ein leie, ein burgermeister, so soll im in den ratsstuel zu gehen verboten werden, bis er sich erkennet und büsset darüber.

Ists ein handwerksmann, so soll im sein handwerk gelegt werden, und alle burgerliche gemeinschaft, zu hochzeiten und geselschaften verboten werden, denn der text 1. Corinth. 5 sagt durchaus, si is, qui frater nominatur inter vos, fornicator est, aut avarus, aut idolatra, aut maledicus, aut ebriosus, aut rapax, cum huiusmodi ne cibum sumite, auferte malum ex vobis ipsis, etc.

Von der reconciliation oder absolution.

Hie mus man etwas nemen ex c. cum aliquis, 11. q. 3. als das der verbante gnade bitte uber seine verwirkung, und thu cautionem, sage zu, sich mit gottes hülf forthin für solchem und anderm fall zu hüten, werde also von der gemein absolvirt, die für ihnen bitten sollen, und sich seines widerkerens herzlich freuen, quia maius est gaudium super uno peccatore, Lucae 15.

Umb was sachen oder felle willen man excommunicirn soll.

Erstlich, sollen diejenigen excommunicirt werden, welche rottische, vorfürische dogmata, und lehr füren, und davon sich nicht wollen abweisen lassen.

Doch soll keiner verbannet werden ohne vorgehende erkentnus uber die lehre, wo er darüber trötzlich verharret, soll die strafe stad haben alle zeit, mit vorbehaltung der appellation an den landsfürsten, und seiner churf. gnaden verordente.

Zum andern, sollen excommunicirt werden, diejenigen, so nach geschehener vermanung, im ehebruch, hurerei, wucher etc. verharren, und sich nicht bessern.

Vor das dritte, diejenigen sollen auch mit dem bann gestraft werden, welche ihr vater und mutter schlahen, und mit der that beschedigen. Item die jenige, so an ire priester, pfarherr und prediger, seelsorger, diacon, kirchendiener, mit reufen, schlahen, gewaltig hand anlegen, wie vor an die visitatores derhalb viel klag gelanget ist. Doch sollen solche erst verklagt, und der begangen that uberwonnen, auch durch sentenz condemnirt werden.

Für das vierte, alle gottslesterer. Item diejenigen, welche uberwunden werden, das sie von der christlichen lere höhnisch, verechtlich, oder spöttisch, unnütz gered haben, sollen mit der excommunication gestraft werden.

Zum fünften, die jenigen, welche etwan unter der heiligen communion, unter der predigt, oder zu zeiten der psalmodei in der kirchen, aus mutwillen, trotz, leichtfertigkeit getrieben, den prediger geschmehet. Item, die etzlich wochen, monat oder jar, aus verachtung, in kein kirch, oder predig haus, auch fürder nicht gehen wollen. Item die schandlieder, von den predigern erticht, singen.

Zum sechsten, welche mit zeuberei, verdechtigen segen umbgehen, meineidig, und ires eides pflicht verechter befunden, so sie des uberweiset sein, zuverbannen.

Nota.

Wolte aber unserm gnedigsten herrn dem churfürsten zu Sachsen, aus bedenklichen ursachen, nicht gefallen, des banns auf berurte weise und form zugebrauchen, sondern das der allein ein bürgerlich straf sein solt, so möchten seine ch. f. g. dis capitel vom bann, auf dieselbe strafe, einziehen lassen, wie solchs bei seiner ch. f. g. im rat befunden, und etwa wider diejenigen, so in angezeigten fellen die bürgerlich straf verachten, und in irem ergerlichen, unchristlichen leben verharreten, der lands verweisung oder anderer straf, den rechten gemes, auf der commissarien anzeigen, vor sich, ir amptleute zu gebrauchen, befehlen, und durch ein ausschreiben verordenen, das alle weltliche gerichtshelder, auf anrufen der commissarien, wie zuvor geschehen, da man brachium seculare implorirt, die mutwilligen zu strafen, bei verlust der gericht und empter, sich unwegerlich, auch unseumlich, erzeigen müsten. Da auch die commissarien die weltlichen gerichte umb ire gefengnus ersuchen würden, die mutwilligen darin kurz oder lang zuverharren, bis das sie besserung verheischen, die auch versicherten, und nach erkentnus, da die delicta also gelegen, geldbus, zu erhaltung der consistorien, oder nach bedenken, ohn milde sachen, zu wenden, auf sich nemen, und mügen mitler zeit, in kerkern, auf ihren kosten, so sie es vermöchten, bleiben. Die andern, so sie es am vermugen nicht hetten, bei denen auch keine besserung zu gewarten, mit oder ohne leibes strafe, verwiesen werden solten. Solchs mus,

da man den commissarien der consistoria nicht eigen gefengnus und landknechte ordenen wolte, zu hofe beradschlaget werden.

In solche gefengnus möchten auch gelegt werden, diejenigen, so mit unordentlichen wesen, mit schlemmen, rasseln, spielen, in heusern, ohne aufhören böse exempel geben.

Item, die an heiligen nechten, als der oster, christabend, ohne alle reverenz, in der religion, oder der heiligen feste, ir saufen und quassen treiben, sollen mit dem banne gestraft werden.

So auch etliche befunden wurden, die ihre eltern schlahen, oder verechtlich, oder unverehret halten, sollen mit dem kerker gestraft werden, oder mit dem bann, oder auch mit verweisung des lands, durch die weltliche oberkeit.

Auch weren diejenigen billich ernstlich und hart zu strafen durch die commissarien, welche oft verwarnet, durch die visitatores dem pfarherr, prediger, aus einem trotze und verharten ungehorsam, inen ir gebürlich einkommen nicht geben wollen.

Auch sind die kirchner und custer, welche mit den bauren ein heimlich verbündnus [1]) wider iren pfarherr machen, entweder irs ampts zu entsetzen, oder mit dem kerker zu strafen.

Item die priester und kirchendiener, welche ir weib und kind, ubel, unchristlich handeln, oder im ergerlichen zank und unwillen mit ihren eheweibern leben, und gegen ihnen mit ubermacht, tyrannei, und saevicia sich erzeigen, die sollen citirt werden, und nach gelegenheit, mit der suspension ab officio oder andere weise gestraft werden.

Und wenn gleich der bann auf die erste weise und nach fürgeschriebener form gegen andere verbrecher, contumaces oder delinquentes, nach form der kirchen, nicht solte gebraucht werden, so müste er doch nicht fallen der gotts lesterer halben, auch der offentlichen wucherer halben, wo die ein mal gestraft nicht ablassen, sondern fortfaren würden. Was aber lesterer gottes, christlicher lehr, und cäremonien sein, ist vorhin gemeldet.

Wucherer.

Offentliche wucherer sind diejenigen, die ir geld anlegen auf zinse auf benante jare, behalten ihn für, ire heuptsummen wider zu fordern, der zins sei gleich gros oder klein.

Item diejenigen, welche sich durch bürgen versichern lassen, wenn sie gleich einen gewönlichen zins nemen.

Viel mehr sind die unleidliche, offentliche wucherer, die doch kein entschüldigung haben, welche obberürter weise, einer oder beider, ihr geld auf zins aus thun, unterstehen sich gott und die leute zu betriegen, in dem, das sie auf einen schein verschreibung nemen, auf gewonlich zins, und dingen doch darneben ein, es geschehe gleich one bei brief oder revers, oder auch durch solche bei vorpflichtung, dinstgeld, pferd, oder was es sonst sei. Dieselben leute, sie sind edel oder unedel, wo sie ein mal oder zwei gestraft oder vermanet, als sie denn das erste mal umb ein redlich geld wol mügen gestraft werden, wollen aber gleichwol im lande bleiben, die lestern gott, in dem, das sie sich für christen ausgeben, und der sacrament gebrauchen. Hirumb, und da die weltliche oberkeit sie nicht veriagt, so sollen sie doch, durch der kirchen gericht, in bann gethan, der sacrament und christlicher gemein, auch christlicher sepulturn und begrebnus unwirdig, auf vorgehende proces, erklert werden, und darzu widerumb nicht gestadt noch gelassen werden, sie haben denn irs abstehens von solchem unchristlichem wucher, gnugsamen schein und caution gemacht. Und solchs erfordert die grosse notdurft, denn so die laster ungestraft bleiben, so würde gott die christlichen lande mit dem türken und andern plagen zu strafen bewegt.

Von der investitur, oder einsetzung der priester in die pfarren.

Das einsetzen, einweisen der pfarherr und prediger, soll durch die nehesten superattendenten, einen oder zween geschehen, in facie ecclesiae, auf des kirchspiels kosten, das des pfarherrs benötigt. Erstlich mit verlesung des sechsten cap. 1. Timo. anzufahen, haec doce, & exhortare, bis ans ende. Zum andern, das der pfarher oder prediger dem volk gelobt werde, wie gott Moisi befohl, das er dem Josua thun solt, da er spricht: Lauda eum laude tua, sag viel guts von im, num. 27. cum impositione manuum.

Constitutio der priester ehe und ihrer kinder succession halben.

Nach dem nu von etlichen jaren her, durch die christliche und apostolische lere, der schedliche irrthumb, so durch die bepste, wie S. Paulus sagt, aus des teufels lehre, eingefürt, in unsern landen, und folgig in andern offenbart, das die priester so wol als die leien, eine rechte christliche ehe annemen und besitzen mügen, und das sie rechte eheliche kinder mit ihren eheweibern zeugen.

Darumb so wollen wir, auf das solche der priester ehe, in unsern landen und fürstenthümen, und gebieten, jedermenniglich, und in allen gerichts stülen, für eine rechte bestendige ehe, und

[1]) Ausgabe von 1566: verstendnus.

die kinder darinne gezeuget, für rechte erben in allen fellen sollen gehalten werden, lehens und erbs, auch aller ehren, wirden, und emptern, gleich andern vehig, darzu tüchtig sein, das sich auch niemand wider sie, in oder ausserhalb unser landen, alten geistlichen oder weltlichen recht, auf obangezeigten irrthumb eingefürt, soll zugebrauchen haben. Es soll auch, darauf es belangende, die vergangene oder zukünftige fell, nicht erkand noch geurteilt werden.

In gleichnus soll es gehalten werden mit denen so aus den orden und klöster, darein sie sich begeben gehabt, gegangen sind, das wider sie die rechte, auf apostasia eingesatzt, nicht sollen stad haben, es sollen auch die klöster, orden oder convent, zu derselben erben oder gütern, kein fürderung haben, sondern die personen mügen ir angefallen erbe und erbgerechtigkeit, auf iren namen und person, ires klosters oder ordens gelübde halben unverhindert selbs zu fordern haben.

Von der eltern gewalt und consens in ehegelubden.

Dieweil durch uns vormals verordent, das keins, es sei mans oder weibsbild, sich one seiner eltern wissen und willen, in heimliche oder offentliche ehegelübde einlassen solle, wollen wir solche unser ordnung verneuert, und darob zu halten, nachmals mit ernste befohlen haben. Nach dem aber auch die eltern ires gewalts zu zeiten missbrauchen, do zwei von gleichem alter, auch von leben unbescholten, gesundes leibs, und sonst von stande und herkommen einander nicht ungemes, lust und liebe zusammen haben, nemen ihnen die eltern ursach, das eins dem andern nicht reich gnug, oder sehen zu weilen mehr ihr eigen, denn der kinder nutz an, und wollen die kinder an irer verheiratung hindern, welchs denn mehr ein tyrannei, denn offentlicher gewalt zu achten, so erfolgt auch daraus allerlei unrath, wie in teglicher erfahrung befunden. Darumb so soll es auf einer ἐπιεικείᾳ stehen, der gestalt, wenn der eltern dissens fürgewand, sollen die ursachen angezeigt, welche ursachen in consistoriis bewogen, und darauf und ob dieselben erheblich oder gnugsam sind, durch die commissarien in pflichten nach erkant werden.

Und soll nicht gnugsam sein, das ein vater oder mutter sage: darumb wil ich nicht, das ich nicht wil, sondern das nicht wollen, soll mit bestendigen ursachen ergründet sein, oder der blosse dissens sol disfals die ehe nicht verhindern. Gleichwol wollen wir, da der eltern dissens für ungenugsam erkand, und die ehe dermassen geduldet und zugelassen, das dennoch die jenigen, so sich one wissen und willen irer eltern, in ehegelübde gelassen, andern zur abscheu mit landes verweisung, oder sonst nach erkentnus ernstlich sollen gestraft werden.

14. Wittenbergische Reformation. 1545.

[Nach Corp. Reform. 5, 578 ff. Vgl. oben S. 59.]

Rechte christliche kirchenregirung stehet fürnemlich in diesen fünf stücken.

Erstlich, in rechter reiner lahr, die gott der kirchen gegeben, geoffenbart und befohlen hat.

Zum andern, in rechtem brauch der sacrament.

Zum dritten, in erhaltung des predigampts und des gehorsams gegen den seelsorgern, wie gott das ministerium evangelii will erhalten haben, und selbs gewaltiglich erhält.

Zum vierten in erhaltung rechter zucht, durch kirchengericht oder geistliche jurisdiction.

Zum fünften, in erhaltung nöthiger studien und schulen.

Zum sechsten, so ist leiblicher schutz und ziemliche unterhaltung von nöthen.

Vom ersten.

Gott hat das menschlich geschlecht fürnemlich zu diesem werk und end erschaffen, dass es ihn erkennen, anrufen und ewiglich preisen soll. Darum er auch vor dem fall Adä und nach dem fall sich dem menschlichen geschlecht in gewissen zeugnissen geoffenbart, und ein besondere lehr und wort gegeben hat, und daran sein recht erkenntniss gebunden, dass diejenigen sollten seine kirche und sein volk für und für sein, so dieselbige seine lehre und sein wort lehren, lernen, annehmen, und bekennen würden, und dass sonst niemand gottes volk und kirche sein sollt, oder möcht, der das selbige wort nicht haben oder verfolgen würde.

Und hat nemlich sich also nach dem fall geoffenbart, dass er wolle seinen sohn senden, und durch denselbigen, und um desselbigen willen, vergebung der sünde, gnade, gerechtigkeit und ewiges leben geben. Diesen seinen son Jesum Christum hat er auch hernach mit gewissen zeugnissen gesandt, und ist also allezeit die kirche gottes auf diesen heiland Christum, und auf dasselbige wort, dadurch der sohn geoffenbart ist, gegründet, wie geschrieben stehet 1. Cor. 3. keinen andern grund kann man legen denn allein diesen, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. Und Ephes. 2: ihr seid mitbürger der heiligen und gottes volk, gebauet auf den grund der aposteln und propheten, auf den eckstein Jesum Christum,

auf welchem das ganz gebäu zusammengefasst aufwächset zum heiligen tempel durch den herrn, durch welchen auch ihr erbauet seid zur wohnung gottes, im heiligen geist.

Aus diesen und andern sehr viel spruchen ist klar und gewiss, dass allein diese gottes volk sind, welche die lahr von gott durch die propheten, durch den herrn Christum und durch die aposteln gegeben, annehmen, lehren und lernen und bekennen. Und ist das fürnehmst hohest gebot, diese lahr und den sohn gottes hören, annehmen und die lahr rein erhalten, wie der ewige vater von himmel gesprochen: dieses ist mein liebster sohn, daran ich wohlgefallen habe, diesen sollt ihr hören. Und wie Psal. 2 stehet: kusset den sohn etc., das ist, nehmet ihn herzlich und mit freuden an und höret seine lehre etc. Wer nu diesen sohn Jesum Christum nicht hören will, und das evangelium verachtet, verleugnet oder verfolget, ganz oder etliche artikel, die können gottes volk nicht sein, das ist offentlich. Darum zum ersten und zum hohesten von nöthen ist in christlicher kirchen, das evangelium ganz und rein zu erhalten, wie gott oft geboten hat, und unser heiland Christus spricht Johann. 14: wer mich lieb hat, der wird meine rede bewahren, und mein vater wird ihn lieb haben, und wir werden zu ihm kommen und wohnung bei ihm machen.

Darum soll dieses in christlicher reformation das erste stuck sein, dass das heilige evangelium rein und unverfälscht in kirchen und schulen erhalten werde, wie auch die ersten und alten concilien fürnemlich von der lahr wegen gehalten sind, als actor. 15 und das Nicenum concilium ein löblich symbolum gemacht, zu erhaltung des rechten reinen verstands vom sohn gottes.

Und wiewohl hernach in diesen letzten zeiten oft reformationes fürgenommen: so ist doch von fürnemen artikeln christlicher lahr darin wenig gehandelt, so doch offentlich am tag ist, dass viel missbräuch eingerissen, dadurch das evangelium verdunkelt worden.

Nachdem aber etliche vertheidinger der missbräuche vor wenig jaren ursach gegeben, die irrthumb zu strafen, hat gott seine gnad verliehen, dass also in diesen strafen die lehre des evangelii in allen nöthigen artikeln erkläret, davon wir eine confession zu Augsburg anno 1530 kaiserlicher majestät überantwort, bei welcher wir durch gottes gnad noch zu bleiben gedenken, wie dieselbige in ihrem rechten verstand lautet, und in unsern kirchen gehalten und verstanden wird. Denn wir zweifeln ganz nicht, die selbige unsrer kirchen lehr sei gewisslich die ewige und einige gleichlautende lahr der wahrhaftigen katholiken kirchen gottes gegeben durch die propheten, Christum und die aposteln, und sei einträchtig mit den symbolis apostolico und Niceno, und mit den alten heiligen conciliis, und dem verstand der ersten reinen kirchen.

Darum wir auch für nöthig halten, zu gottes ehre und rechter anrufung, zu seligkeit vieler menschen, zu pflanzung und stärkung rechtes glaubens und rechter anrufung in den nachkommen, dass der verstand der selbigen lahr, die wir in unsern kirchen, confession und catechismis bekennen und lehren, einträchtiglich in allen kirchen gepredigt und gehalten würde. Nemlich von allen artikeln des glaubens, wie in symbolo apostolico und Niceno erzählet und gefasst sind, und wie die selbigen artikel von den alten heiligen conciliis Niceno, Constantinopolitano, Ephesino und Chalcedonensi nothdurftiglich und recht erkläret sind. Und zu erklärung der artikel in symbolis von Christo und von den hohen unermesslichen gütern, so uns unser heiland und haupt Christus erlanget, sind die artikel, so weiter in der confession gemeldt sind, zu wissen allen christen nöthig, von erbsünd, von gnad, glauben, und guten werken und von den sacramenten. Nämlich, dass gewisslich wahr sei, dass alle menschen, so aus männlichen samen empfangen sind, erbsünd mit sich bringen, und derhalben alle menschen, so nicht zu Christo gebracht, und durch die taufe neu geboren werden, in ewigem zorn gottes und verdampt bleiben. Item, dass man junge kinder täufen soll, und dass ihre tauf recht und kräftig sei zur gnade und ewigem leben. Item, dass erbsünd sei mangel der gerechtigkeit, die in Adam gepflanzt gewesen, die in uns sein sollt. Und dieser mangel ist schuld, und zerstörung der menschlichen kräften, des verstands, willens und herzens, dass der wille nicht zu gott gekehret ist, und das herz wider gottes gesetz jammerlich geneigt ist; um welcher schuld und zerstörung willen der mensch in gottes zorn und verdampt ist, so er nicht davon erlöset wird durch die wiedergeburt.

Dieses ist gewisslich alle zeit der heiligen catholiken kirchen gottes, der propheten, aposteln und christlichen scribenten lehr und verstand gewesen von dem grossen schaden, in welchen das menschlich geschlecht durch Adams fall gekommen.

Dass aber etliche diesen artikel anfechten, die thuen sehr unrecht. Denn sie streiten wider offentlich gottes wort, und stärken die blindheit in menschen, dass man sünd, gnad und glauben nicht recht verstehen kann. Denn aus dieser worzel ist der grosse zweifel in herzen von gott; item, dass das herz faul und kalt ist in furcht und liebe gegen gott; item, dass es viel mehr geneigt ist, auf sichtbare ding zu vertrauen denn auf gott. Diese und andre böse neigung muss man ja für sünde erkennen und dawider

streben, welches nicht geschieht, so man den artikel von erbsünd verdunkelt.

Darnach folget der artikel von gnad und erlösung von sünden, nämlich dass wir vergebung der sünden, gnade und heiligen geist erlangen, und werden mit gott versöhnet, gerecht und erben des ewigen lebens nicht aus verdienst unser werk, sondern um des heilands Christi willen, durch glauben an Christum. Dieser artikel ist durch gottes gnade in unsern kirchen reichlich erkläret. Und dass von nöthen sei, diesen artikel rein zu lehren, wie er in unsern kirchen gelehrt und verstanden wird, das ist ganz offentlich. Denn also und nicht anders lehret uns gott von der ehre Christi und von vergebung der sünden, wie actor. 10 geschrieben stehet: diesem geben alle propheten zeugniss, dass man vergebung der sünden habe in seinem namen, alle, die an ihn glauben. Und wo dieser artikel nicht rein erhalten wird, da folget viel blindheit; die herzen bleiben in zweifel wie die heiden, und haben keinen gewissen trost, fliehen vor gott und haben keine rechte anrufung, erdichten darnach eigne verdienst, möncherei und dergleichen werk, damit die lahr von Christo und glauben viel mehr verdunkelt wird. Und ist in summa dieser artikel, wie er nach der läng in unsern kirchen erkläret, die hauptlehre des evangelii, die keine creatur im himmel und auf erden zu ändern hat; sondern es ist gottes unwandelbarer rath, der uns aus unermesslicher barmherzigkeit durch seinen sohn also will erledigen von sünden und selig machen durch vertrauen auf diesen einigen heiland Jesum Christum.

Darnach folget die lehre von guten werken: dass, so der glaube und das vertrauen auf Christum vergebung der sünden empfähet, gibt gott seinen heiligen geist in das gläubige herz, und zündet an ein neues licht und leben im herzen, gottesfurcht, liebe, guten fürsatz, nach allen geboten gottes. Und ist also gottes ernstlicher wille, dass wir in guten werken leben, und die geschenkte gnad und vergebung behalten und nicht verschutten. Und nachdem rechte lehr von guten werken in ganzer welt sehr verfälscht gewesen, und noch in vielen landen verfälscht wird: [so] ist die hohe nothdurft, die kirchen recht und einhelliglich darvon zu unterrichten, welche werk gott fordert, wie sie gotte gefallen, so doch noch sünde in diesem elenden leben in allen menschen bleiben, item, von unterschied der menschen etc.

Von diesen hohen sachen geschiehet christlicher unterricht in unsern kirchen, denn wir nicht für unnöthig schuldisputation halten. Darum wir nichts darin zu ändern wissen. So es aber jemand für schuldisputation hält, und meinet, es seien fabeln, die man zu jedes gelegenheit deuten und wenden, und mit worten färben und verstreichen könne, der wird seinen richter haben.

Aus diesem artikel folgen nu die andern artikel, die von rechtem heilsamen brauch der sacrament reden. Und erstlich von der taufe ist die kindertaufe mit ernst zu schützen und zu handhaben, und wäre zu erinnerung deren so bei der tauf sind, nützlich, dass die taufe an jedem ort in bekannter sprach gehalten würde. Und ist nicht not, dazu mehr oder längere ceremonien zu ordnen denn jetzt gewöhnlich.

Confirmation.

Dieses wäre hochnöthig in allen kirchen, den catechismum auf bestimpte tage zu halten, die jugend in allen nöthigen artikeln christlicher lehre zu unterweisen. Dazu möcht die confirmation angericht werden, nämlich, so ein kind zu seinen mündigen jaren kommen, öffentlich sein bekenntniss zu hören, und zu fragen, ob es bei dieser einigen göttlicher lehre und kirchen bleiben wollt, und nach der bekenntniss und zusage mit auflegung der hände ein gebet thuen. Dieses wäre ein nützliche ceremonien, nicht allein zum schein, sondern viel mehr zu erhaltung rechter lahr und reines verstands und zu guter zucht dienlich.

Ordination.

Wiewohl hernach weiter zu sagen von der ordination und erhaltung des predigampts oder ministerii evangelici, so ist doch hie kürzlich zu erinnern, dass dieses werk hoch und gross zu achten. Und wiewohl gott das predigamt erhält, und wählet tüchtige lehrer, wie geschrieben stehet Ephes. 4: so sind doch die regenten schuldig, ihre arbeit dazu zu thuen, dass man prediger und priester haben möge, und dass die selbigen an gewissen örten von gelehrten gottfürchtigen leuten dazu verordnet, verhöret, angenommen oder verworfen werden. Diese arbeit ist den bischofen befohlen gewesen. Nu haben sie nu lange zeit die göttliche wahrheit verfolget, und lassen die kirchen in ihren eignen gebieten ledig stehen, wüst und heidnisch werden. Darum ist von nöthen zu bedenken, wie der christenheit zu rathen sei; und so ihnen die ordinatio soll befohlen werden, müssen sie sich erst von der lahr erklären. Denn wo sie verfolger christlicher lehr bleiben, und nicht wollen ordiniren ohne verpflichtung zu falscher lehr und zu verfolgung der wahrheit: so kann man die ordinatio bei ihnen nicht suchen. So sie aber rechte lahr wollen annehmen und helfen erhalten, und tüchtige personen zur verhöre verordnen, könnten sie vil guts thuen. Denn wahrlich gross und merklich daran gelegen, dass die ordinatio nothdürftiglich bestellet sei. Und so die regenten bedächten die grosse wohlthat gottes, die auf das

ministerium gegründet, nämlich, dass gott ihm durch dieses ampt, und nicht anders, seine ewige kirchen sammlet, und hat uns elenden menschen befohlen, personen, die christliche lehr verstehen, zu berufen, durch welcher stimm und dienst im predigampt und sacramenten er gewisslich mitwirken und seligkeit geben will: so würden sie grössern fleiss haben, die ordinatio recht und stattlich zu bestellen. Davon sollt man auch das volk fleissig unterrichten, dass sie diese wohlthat gottes lerneten erkennen und gross achten, dass gott durch diesen beruf und dieses ampt gewisslich wirken will, und das ministerium liebten und hülfen erhalten. Wie wir warlich alle, ein jeder nach seinem stand, schuldig sind, wie oft geboten ist, und Christus spricht: wer euch verachtet, der verachtet mich.

Es ist aber die ordinatio in den grossen missbrauch kommen, da man rechter lehr nicht mehr geachtet hat, und der irrthumb eingerissen ist, man müsse priester haben, die für das volk opfern, und mehrung dieses opfers sei der hoheste gottes dienst.

So man nu wollte einigkeit machen und den bischofen die ordination ernstlich befehlen, muss zuvor einigkeit der lehr sein, wie gesagt ist. Dazu müssen die befehl der ordination auf das predigampt und reichung der sacrament gestellet werden, nicht auf andre werk für lebendige und todten zu opfern.

Man soll auch die gewissen nicht beladen mit dem unchristlichen eheverbot, das alle zeit zu grossen schrecklichen sünden vielen menschen ursach gegeben, und ist daraus im priesterlichen stand öffentliche heidnische unzucht und frechheit gefolgt, welcher sünden sich alle theilhaftig machen, die dieses eheverbot helfen stärken und handhaben.

Von der busse und beicht.

Das ist ganz öffentlich und unlaugbar, dass die mönchlehre von der buss so verwirret und voll irrthumb ist, dass sie nicht allein das volk, sondern auch die scribenten nicht verstanden haben. Sie haben eine reu gedichtet, und gesagt, die selbige verdiene vergebung; doch wisse niemand, wenn die selbige reu genugsam sei. Von sünden haben sie auch schreckliche irrthumb. Die grossen innerlichen sünd achten sie nicht, zweifel und allerlei innerliche unreinigkeit; dagegen haben sie eigne kindische sünde erdichtet aus menschlichen satzungen etc.

Darnach von der erzählung, genugthuung, indulgentien, haben sie so grobe irrthumb, dass man sie greifen möcht, und ist am tag, dass sie kein wort geredt haben vom glauben und vertrauen, dadurch man vergebung der sünden erlanget. Und ist also ihre lehre von der buss im grund eine heidnische lehr, die das gewissen in zweifel von vergebung stecken lässt, oder bauet auf genugthuung, wie der alcoran sagt, was man für jede sünd thuen müsse.

Nu ist die lehr von der buss, von erkenntniss der sünd, von wahrhaftiger reu, und vom glauben an Christum und von rechter besserung der fürnehmsten stuck eines in christlicher lehre, und ist hoch vonnöthen, dass sie rein erhalten werde. Und sollten wir billig gott dankbar sein für diese grosse wohlthat, dass gott diese lehr wiederum rein und klar seiner kirchen hat scheinen lassen, dass gott fürchtige herzen besser wissen, was sünd ist und nicht sünd ist, und erkennen ihr elend und göttlichen zorn mehr denn zuvor, und suchen gnad und trost durch Christum, und wissen, wie sie vergebung erlangen sollen. Wer diese erkenntniss nicht hoch und werth achtet, der ist weit von dem christlichen wesen und verstand weg kommen.

Dieweil denn alle verständige wissen, dass eben dieser artikel ganz treulich und rein in unsern kirchen gelehret und erkläret wird, und dass ganzer christenheit nothdurft ist, dass er rein erhalten werde: so wollen und können wir kein änderung, keine verdunkelung und kein flickwerk an der lehr dieses artikels willigen oder zulassen.

Und wiewohl die jetzigen neuen gaukler, die den alten irrthumben neue färblin anstreichen, grübeln und suchen, dass sie unser lehre tadeln: so wissen doch alle verständigen, dass dieser artikel in allen stucken bei uns recht und seliglich gelehrt wird.

So sind wir selbs geneigt, die beicht in rechter christlicher form zu erhalten, das volk darin zu lehren, zu verhören, item, dass der verstand bleibe und dieses zeugniss der kirchen, dass das heilige evangelium vergebung der sünden gewisslich verkündige, in gemein und in sonderheit. Und so man eine heilsame reformation wollte fürnehmen, wäre besonder nöthig, den ganzen artikel von der busse, auch die lehr von der beicht, privatabsolution und vom glauben dermassen zu predigen und zu handhaben, wie wir nu oft gründlichen und christlichen bericht davon gethan.

Vom bann aber und von der strafe, so dem bann folgen sollt, wird hernach gesagt in kirchengerichten. Denn jetzund reden wir noch von christlichem brauch der sacrament.

Von der communio und mess.

So bald erstlich gott ceremonien durch Adam und hernach durch Abel angerichtet, hat Kain und seine nachfolger und also furthin alle gottlosen die göttlichen ceremonien verkehret, und mancherlei abgötterei angerichtet. Also ists auch gangen im volk Israel, dass die ceremonien, von

gott geordnet, verkehret sind, und sind andre, als Baal und die excelsa aufkommen. Nu siehet menschliche vernunft nicht, dass dieses verkehren oder neu gottesdienst errichten sünde sei, sondern hält diese werk für hohe grosse heiligkeit; als, da Israel viel capellen auf allen bergen setzten, meineten sie, sie mehreten gute werk und die fürnehmsten gottesdienst, wie auch bei den allerweisesten heiden in Graecia alle winkel voll capellen waren.

Diese grosse sünd und dieses abweichen von der einigen rechten anrufung werden die menschen im letzten gericht und im künftigen leben klar verstehen. Jetzund aber sollten wir dieses wissen, dass man bei göttlichem befehl und wort zu bleiben schuldig ist, und dass man die communion und mess nicht in andre werk verkehren sollt, denn wie sie von Christo geordnet, und wie die selbig ordnung von der aposteln brauch und haltung in der ersten kirchen zeugniss hat. Nämlich, dass das volk zusammen kommen soll; denn gott will, dass seine kirch öffentliche ehrliche versammlungen halte, dass sein evangelium öffentlich vor allen creaturen gepredigt und gehört, und er und der heiland Christus öffentlich gepreiset und angerufen werden, wie viel sprüche sagen: es sollen völker und könige zusammen kommen und dem herrn dienen, Ps. 102. In dieser versammlung soll man zum gebet und zur lehre etwas aus göttlicher schrift singen oder lesen, wie solchs allezeit in der christlichen kirchen gehalten. Item, man soll auch eine christliche predigt thuen, wie Christus geboten, bei seinem abendmahl seinen tod und seine auferstehung und gaben zu verkündigen, das ist zu predigen. Und sollen die leut sämptlich zum gebet vermahnet werden, wie denn Christus eine sonderliche verheissung zu solcher versammlung gebet gegeben. Denn er uns dazu treiben und anhalten will, dass wir selbige versammlungen gerne helfen erhalten, dazu kommen, und uns sämptlich gemeiner noth annehmen. Darum soll man dabei beten für geistliche und weltliche regiment, um frieden, früchte und eigne nothdurft, geistlich und leiblich etc.

Dabei soll denn die communio gehalten werden, nämlich also, dass der priester nach dem gebet den befehl Christi ernstlichen und mit andacht spreche, und wisse was er thue, und hernach den leib Christi und das blut Christi austheile zu niessen ihm und andern, so zur communion zugelassen, und vorhin verhört und absolvirt sind, und nicht in öffentlichen lastern verharren, welche auch rechten verstand haben sollen, was dieses sacrament sei, nämlich niessung des wahren leibs und blutes Christi, und wozu diese niessung zu thuen, nämlich dass der glaub erweckt und gestärkt werde: dieweil uns Christus durch diese seine ordnung seinen leib und blut gebe, dass er uns gewisslich zu [fehlt: seinen] Gliedmassen mache, vergebe uns unser sünd aus gnaden um seines todes willen, nicht von wegen dieses unsers gehorsams, wolle uns gnädiglich erhören und regirn etc. Item, dass wir für seinen tod und auferstehung, und alle gaben hie danken. Item, dass wir hiebei auch erkennen, dass wir eines heilands Christi gliedmass sind, und sollen gegen allen gliedmassen lieb und gutes erzeigen unserm heiland Christo zu gefallen etc.

Dieses ist die alte und reine form der mess und communion, wie sie Christus eingesatzt und geordnet, und wie sie von den aposteln in der ersten kirchen gehalten, wird auch also durch gottes gnad in unsern kirchen mit andacht und christlicher reverentia gehalten. Und ist hoch von nöthen, dass alle Christen, und besonder die hohen regenten, helfen zu erhaltung dieser rechten communion und messe, und betrachten, wie grausame missbräuch dagegen eingeführet.

Erstlich ist öffentlich und unleugbar, dass der grosser theil priester in aller welt allein um der nahrung willen priester werden und mess halten, und bleiben im unverstand, wissen nicht, wozu dieses werk eingesetzt ist, und üben die ceremonien wie die kinder; viel auch sind und verharren in öffentlichen lastern. Nu sind dieses schreckliche sünde und verunreinigung göttlichs namens wider das ander gebot und wider diesen spruch Pauli zu'n Corinthern: sie machen sich schuldig am leib und blut Christi; item, sie niessens ihnen zur verdammniss. Diese sünd bringen ewige verdammniss, und viel zeitlicher strafen, krieg und zerstörungen, und sind alle regenten, geistlich und weltlich, schuldig, diese grobe öffentliche verunreinigungen des sacraments soviel möglich zu verhüten. Das ist ganz gewiss und öffentlich.

Zum andern wird die mess gerühmet, und ist durch diesen falschen schein also in der welt gemehret, nämlich dass der priester ein opfer halte, dadurch er den lebendigen vergebung der sünden, und den todten erlösung aus dem fegfeuer verdiene, wenn gleich der priester in öffentlichen lastern liege. Nu ist öffentlich, dass die communio oder mess nicht für die todten eingesetzt ist. Denn der text gebeut ausdrücklich, man soll dabei des todes Christi gedenken etc., welches nicht auf die todten zu ziehen. So ist auch öffentlich, dass die lebendigen nicht vergebung der sünd erlangen von wegen dieses oder eines andern werks anderer menschen, sondern allein um Christi willen durch eigenen glauben, laut der hohen heilsamen lehr vom glauben, wie der spruch sagt: der gerechte lebet seines glaubens. Nu hanget die welt an der mess als einem solchen werk und verdienst,

und meinen die grossen herrn und andre, wenn sie eine mess gesehen haben, so haben sie gnad, glück und heil, ob sie gleich sonst in öffentlichen sünden verharren; und kommen viel grosser ursachen zusammen, dass die welt fest ob diesen irrthumben und misbrauch der messe hält. Erstlich sind viel hoher weiser regenten, die sagen, man soll alle änderung meiden, und so die mess nachgelassen würde, hätte das volk kein gottesdienst, bliebe ganz aus der kirchen, würde heidnisch etc. Weiter, sind gewohnheit, geniess, autorität des priesterlichen standes grosse ursach, dass man so fest ob der mess hält. Darum wissen wir wohl, dass die reformatio der communio und mess sehr schwer ist. Dieweil aber die gedachten irrthumb und missbräuch so ganz grob und greiflich siud, ist hoch von nöthen, dass solche verunreinigung des sacraments nicht veracht werde. Und ist dieses allein der sicher weg, dass man den ersten und alten brauch der communio und mess wiederum anrichte, und kaufmess und privatmess fallen lasse, sondern halte an sonntagen und andern feiertagen, und an andern tagen, so jemand der communio begehret ein christliche ehrliche mess, darin der priester etlichen verhörten und absolvirten personen, wie gesagt ist, den leib und das blut Christi reiche.

Weiter ist dieses auch zu bedenken. Dieweil der gemeine mann nu dieses weiss, dass recht und von Christo geordnet ist, dass man beide gestalt des sacraments reichen und geniessen soll: so sind viel, die mit beschwerung des gewissens und in zweifel, ob sie recht thuen, die eine gestalt allein empfahen, und ist davon in viel landen, Beiern, Oestrich, Julich und Niederland grosse klage. Nu verhindert dieser zweifel rechte gottes anrufung, und macht das herz unwillig gegen gott, und scheuend vor dem sacrament, und folget oft endliche verzagung. Diese last der gewissen sind alle potestat schuldig weg zu thuen. Darum wäre hoch von nöthen, beide gestalt wiederum anzurichten. Also ists auch mit den priestern an vielen orten. Viel wissen, dass sie unrecht thuen, dass sie um der gewohnheit willen und aus zwang privatmess oder todtenmessen halten, und werden doch also hart durch die herrschaften gedrungen, dass sie solche mess halten. Diesen betrübten gewissen sollten billig die potestat helfen, laut der regel, dass keine menschliche satzung in der kirchen zu verderb dem gewissen und verhinderung göttlicher anrufung, und rechter von gott gebotener werk gestärkt werden soll, wie Paulus spricht: uns ist gewalt gegeben nicht zum verderben, sondern besserung zu schaffen, und Christus straft die Pharisäer Matth. 15, dass sie mit ihrem menschen gesetz göttliche gebot verhinderten.

Ach gott gib gnad, dass die hohen potentaten auch diese grosse sachen betrachten, und darauf gedenken, dass abgötterei und verunreinigung göttlichs namens und der sacrament abgestellt, und dem zweifel der gottseligen trost gegeben, und rechte gotteserkenntniss und anrufung, rechte gottesdienst und besserung angericht werde. Es sind diese sachen nicht also verborgen oder subtil, dass sie ein gottfürchtiger christlicher mensch nicht richten könne, sondern die wahrheit ist klar und leicht zu verstehen dem, der sie von herzen begehrt.

Weiter so ist ganz öffentlich, dass die verfolgung wider beide gestalt, wie auch wider andre öffentliche wahrheit eine grosse sünde ist, die gottes zorn und schreckliche plagen verursacht, wie Christus Matth. 23 gesprochen hat: es werde über die verfolger alles blut der gerechten kommen, das vergossen ist von Abel an bis auf Zachariam etc. Wer nu gott fürchtet, und sich der verfolgung nicht will theilhaftig machen, und nicht will schädliche irrthumb und verunreinigung des göttlichen namens helfen stärken, der soll billig zu rechter reformation diesem und andern artikeln helfen, und nämlich in diesem artikel dahin arbeiten, dass die kirchen recht vom sacrament des leibes und bluts Christi unterwiesen, was da gereicht werde, und wozu diese niessung eingesetzt und nützlich sei, und die communio mit rechten verstand und glauben und mit rechter zucht gehalten werden, dass nicht das heilig sacrament den säuen fürgeworfen werde, wie es leider schrecklich zu sehen ist in aller welt bei dem grossen haufen der ungelehrten und gottlosen pfaffen und mönche, die mit ihrem mess halten allein dem bauch dienen. Item bei den anabaptisten und andern, so die sacrament lästern und sagen, man reiche allein da brod und wein, und seien allein zeichen, damit die christen unter sich ihre einigkeit erzeigen, und seien nicht zeugniss göttlicher gaben gegen uns; vertilgen also die lehr vom glauben etc.

So ist klar aus den historien der alten kirchen, dass bei dreihundert jaren nach der aposteln zeit die privatmessen noch nicht gewöhnlich gewesen, und sind hernach eingeschlichen aus unverstand, und aus geiz gemehret worden. Es wäre auch gut, so gott gnad gäbe, zur einigkeit, dass ein ziemliche gleichheit der mess gehalten würde mit ehrlichen ceremonien, mit vorgehender beicht der communicanten, mit dem stehen vor dem altar, dass nicht eine solche unordnung, wie an etlichen orten ist, dass die priester hinter dem tisch stehen etc.

Vom anrufen der verstorben heiligen.

Hie wollen wir diesen artikel auch anhängen. Denn es ist ganz öffentlich, dass die welt voll abgötterei ist mit dem heiligendienst. Gott spricht

ja klar Matth. 4: du sollt den herrn deinen gott anbeten, das ist, der sich dir durch sein wort und zeugniss geoffenbaret hat, und dem allein dienen. Nu weiss man, wie eine zuflucht zu den heiligen ist, gleich als gäben sie zeitliche oder ewige güter, welches doch öffentliche abgötterei ist.

Es wollen aber etliche diese grausame heidnische gewohnheit färben und schmücken, und sagen, die heiligen möge man anrufen als vorbitter, nicht als schöpfer oder wirker der gaben. Darauf ist ein klare antwort, dass man in gottes volk keine anrufung predigen, aufrichten oder bestätigen soll, die in gottes wort kein gebot oder exempel hat. Nu weiss man, dass durchaus in der propheten und apostel schriften kein gebot und kein exempel von solcher anrufung zu finden. Item, was nicht aus glauben ist, das ist sünd, Röm 14. Nu ist kein gotteswort von diesem anrufen; darum soll man es nicht bestätigen. Ueber das, so ist dieses wahr, dass der menschen herzen erkennen, und anrufung in aller welt hören, allein dem allmächtigen wesen gebührt. Wer nu die verstorben heiligen anrufet, der gibt ihnen diese ehre und macht, dass sie die herzen erkennen und anrufung in aller welt hören. Damit wird ihnen allmächtigkeit gegeben. Das ist ja öffentliche abgötterei. Darum sind alle regenten, geistlich und weltlich schuldig, diesen irrthum und missbrauch abzuthuen. Was ist doch dieses für eine härtigkeit, dass man der heiligen anrufung noch bestätigen will, so man doch die grausamen missbräuch vor augen siehet, und darüber weiss, dass ganz kein wort oder exempel in göttlicher schrift stehet, dass diese anrufung gotte gefällig sei.

Daraus folget nicht, wie uns etliche schuld geben, dass wir die heiligen nicht ehren oder lieben; item, dass wir viel alte fest zu nichten machen. Gott und unserm heiland Christo, als den allmächtigen wesen, gehöret die anrufung; aber den heiligen gehört andre Ehre. Und kann ein gottfürchtiger, gelehrter prediger viel hoher nützlicher lehr aus ihren historien den leuten fürtragen.

Erstlich, dass an ihnen zu lernen von der hohesten gnad und dem hohesten werk gottes, dass sich gott geoffenbaret hat, und ihnen, nämlich den propheten und aposteln, sein wort gegeben, und gewisse zeugniss dazu gethan, und hat ihm durch diese person eine kirche gesammlet. Diese wohlthat sollt man preisen, betrachten und dafür danken, so man von heiligen sagen wollt.

Zum andern ist in aller heiligen historien das ganze kirchenregiment zu bedenken, dass er ihm für und für eine kirchen versammlet, viel beruft, stärkt etc.

Zum dritten sind allerlei exempel göttlicher gnade in ihnen zu betrachten; wie gott David, Petro, Paulo und allen andern ihre sünd vergeben, also will er auch gewisslich uns vergeben etc.

Zum vierten, wie er seine heiligen gestraft, errett, unter das creuz geworfen und getröstet hat, daran sollen wir erkennen, wie er die heiligen regirt.

Zum fünften sind sie selbs auch zu loben, dass sie gottes gaben fleissig behalten, haben ein züchtig leben geführt etc., haben studirt, gottes wort gelernet und geübet, welche tugenden uns ein exempel und vermahnung sein sollen.

Von diesen stucken kann und sollt man reden, so man der heiligen gedenkt. Daraus auch rechte ehrerbietung und liebe gegen heiligen im himmel und auf erden folget. Was ist schöners, einen vernünftigen menschen zu sehen denn einen solchen mann wie Joseph oder David? Erstlich dass man gott an ihnen erkennt, der sich durch sie geoffenbaret. Darnach dass man bedenkt an ihnen, wie gott seine kirche sammlet und regirt. Zum dritten, dass man die schönen tugenden in ihnen mit grossem lust und sehnen anschauet. Das bringet auch ehrerbietung und liebe gegen heiligen auf erden.

Vom ehestand.

Hie wird auch des ehestands gedacht, dieweil ihn etliche unter den sacramenten zählen, und ist davon kein zwiespalt, was der ehestand sei, wie männiglich weiss, dass durch gottes gnad in unsern kirchen von diesen dreien ständen nöthiger christlicher und heilsamer unterricht geschehen, nämlich vom ehestand, kirchenampt und fürstenampt, von welchen doch die päpst und mönch viel irrthumb in der welt gestrauet. Davon ist aber jetzund der streit, welchen personen der ehestand zuzulassen? ob auch den priestern und personen, so in clostern gewesen, die ehe zuzulassen? Dieses, sagen wir, sei ein nöthig stuck der reformation, dass der ehestand den selbigen personen, priestern und closterpersonen zugelassen werde, und das alte schändlich und schädlich verbot abgethan und ausgetilgt werde; wie St. Paulus klar das verbot der ehe nennt teufelslehre.

So ist vor augen und bekannt in historien, dass dieses verbot grosse unzucht, verzweifelung und ewige verdammniss vieler hunderttausend menschen verursacht, an welcher ewigem elend schuldig sind die regenten, die dieses verbot gemacht und gewilligt haben, und sind furthin an die jetzigen und künftigen sünden und verderben schuldig alle, so dieses verbot schützen. Und ist ja schrecklich, dass man dieses verbot mit morden handhaben will, wie man weiss, dass viel priester getödtet sind allein aus dieser ursach, dass sie ehelich worden, und ist daran auch zu sehen, dass dieses verbot vom teufel ist, wie Paulus

spricht, dieweil man es mit morden zu erhalten unterstehet. Es sind nu in Deutschland über zehntausend eheliche priester, die so viel frommer ehelicher frauen und viel mehr kindlein haben, deren viel sind, die gott recht und seliglich dienen, gott recht anrufen und preisen und zu ewiger seligkeit kommen, und ewige gliedmass Christi bleiben werden. An solchen gliedmassen Christi sich zu vergreifen und blut vergiessen anzurichten wäre ganz schrecklich.

Es ist auch ferner gemeine nothdurft der kirchen zu bedenken. Denn so man das eheverbot nicht abthuet, werden die kirchen nicht seelsorger und prediger haben. Denn gottfürchtige leut fliehen jetzund den priesterstand derwegen, dass sie ihr gewissen nicht mit diesem verbot und sünden, die es mitbringet, beladen wollen; wie man weiss, dass löbliche fürsten, graven und edlen ihre canonicat verlassen haben, damit sie nicht in unzucht lebten; und geschieht dergleichen viel von geringen, doch gottfürchtigen personen und guten ingeniis. Ueber dieses alles ist ja schrecklich, dass man lieber ehelose, leichtfertige, unzüchtige, ungelahrte priester haben will, denn eheliche, gottfürchtige, gelahrte personen.

Was ferner zur erhaltung des ehestandes in rechter christlicher zucht zu bedenken, ist den geistlichen gerichten zu befehlen, so die selbigen recht angerichtet würden.

Bis anher ist geredt von christlicher lehr und von den sacramenten, welche stuck erstlich und fürnämlich in christlichem leben und der kirchenregirung nöthig zu wissen und zu halten, und treulich zu pflanzen und zu handhaben. Und dieweil kein mensch und kein engel macht hat, den ewigen unwandelbaren willen gottes, den er im evangelio geoffenbaret, in der lehr, geboten und sacramenten von ihm befohlen, zu ändern, [so] sollen auch wir nichts daran verändern, und aus eigner weisheit anderes, das dem evangelio zuwider oder ungewiss ist, aufrichten. Der teufel hat diese anfechtung im paradiese angefangen, und hernach die heiden, auch Israel, und das christenthumb also geplaget, dass sie gottes wort aus den augen gethan, und eigne gedanken von gott gedichtet. Daher haben die allervernünftigsten heiden, Egypter, Syrier, Chaldäer, Grecken, Römer, so mancherlei gottesdienst aufgericht, und ihre weltliche regiment damit gebunden. Das soll die rechte kirche gottes nicht thuen, sondern soll bei gottes wort bleiben, und den einigen ewigen verstand der propheten und apostel bewahren und erhalten, wie Galat. 1 geschrieben stehet: so ein engel vom himmel ein ander evangelium predigen würde, denn ich euch predigt habe, soll er verbannet sein. Und ist allen menschen geboten, die einige ewige wahrheit zu lernen, zu handhaben und zu bekennen, wie der ewige vater vom himmel spricht von Christo: diesen sollt ihr hören. Item Matth. 10: wer euch bekennet vor den menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen vater.

Nu folget das dritte stuck von dem predigampt oder ministerio evangelii, darin von den personen und von den bischofen zu sagen.

Vom predigampt und bischoflichem regiment.

Wie die hohen weisen regenten weltliche königreich fassen mit hoheit der personen, ordnung der wahl und succession, bestimmung der städt, mit gesetzen, gerichten, execution, schutz und gütern, und solche fassungen gerathen einem und dem andern nicht; als Cyro, Augusto und etlichen mehr ists gerathen, es ist aber vielen, als Pisistrato, Pompeio und andern nicht gerathen, denn es muss auch gottes will und gabe dabei sein: also viel mehr im kirchenregiment haben die weisen viel grosser mühe und arbeit gehabt, hoheit der personen, wahl und succession zu ordnen, und bisthumb aufzurichten und zu handhaben der kirchen zu gut. Es ist aber sehr ungleich gerathen. Denn wenn sie gleich solchs wohl gefasset haben, so sind dieselbigen bischofe und regirende personen selb zerstörer der kirchen worden; wie man öffentlich siehet, das nu viel hundert jahr die bischofe und ihre höfe der christlichen lehr wenig geacht haben.

Gott hat selbs einmal auch ein bistumb gefasset mit Aharon, das ist etwas über tausend jar gestanden, und hat doch mancherlei untüchtiger bischof gehabt. Zuvor ist gottes wort und kirche länger denn zwei tausend jar geblieben, obgleich kein gefasste bistumb, an gewisse ort und succession gebunden, die zeit gewesen. Und hernach im judenthumb sind oft propheten und prediger von gott erweckt, die durch die hohen bischofe verfolgt sind. Darum ist unterschied zu merken zwischen dem predigampt, das gott zu aller zeit der kirchen gegeben hat, und gnädiglich selb für und für erhält, und der bischoflichen hoheit, an grosse ort und personen und succession gebunden. Paulus sagt Eph. 4, der herr Christus sitze zur rechten hand seines ewigen vaters, und gebe seiner kirchen gaben, nämlich propheten, apostel, hirten und lehrer, und setzet weiter dazu, dass Christus darum diese prediger sende, und erhalte, dass ein einträchtige gewisse lehr in der kirchen bleibe, wie sie auch von Adam bis auf diese zeit in der rechten kirchen blieben ist, und dass die kirch nicht von gottes wort abgeführt, und in mancherlei irrthumb getrieben werde, wie die heiden täglich neue gottesdienst erdichten. Hie zeuget St. Paulus klar, dass durch Christum das rechte predigampt

in der kirchen erhalten wird, nämlich also, dass Christus selb für und für rechte prediger erwecket und erhält, die sein gegeben evangelium rein lehren, und, so es verdunkelt, wiederum klar machen; und ist kräftig mit dem predigampt, sammlet ihm sein ewige kirchen, gibt seinen heiligen geist, erhält also selb sein buch, prediger und schüler, wie in Esaia geschrieben stehet, Esa. 51: ich habe meine wort in deinen mund gelegt, und will dich schützen unter dem schatten meiner hand, dass du mir den himmel pflanzen sollt etc. Und ist diese verheissung oft wiederholet allen christen zu grossem trost, dass wir wissen, dass gott seine kirch, lehr und predigampt selb erhalten will. Denn so es auf menschliche fürsichtigkeit, fleiss, macht und schutz gebauet wäre, so hätte es einen schwachen grund, und wäre bald ganz vertilget mit den städten und königreichen, die zerrissen werden, wie die heidnischen alten religion mit ihren städten und königreichen vertilget sind. Aber gott spricht im gedachten kapitel Esaiä, er wolle sein predigampt und evangelium um sein selbs willen und seines namens willen erhalten und nicht vertilgen lassen. Also spricht Christus auch im andern psalmen, er wolle predigen von diesem wort: der herr hat zu mir gesagt, du bist mein sohn etc. Diese seine predigt wird Christus für und für thuen durch sich und seine diener, und nicht unterdrucken lassen.

Das sei erstlich gesagt vom predigampt, dass man wisse, dass wir bekennen, wie es auch ewige unwandelbare wahrheit ist, dass das predigampt und dienst der sacrament nöthig ist, und dass die kirche daran gebunden ist, und dass kein gottes volk, keine auserwählten sind, ohne allein in dem haufen, da die stimme des evangelii und die sacrament sind.

Zum andern ist weiter diese grosse wohlthat zu erkennen und dafür zu danken, dass gott der kirchen befohlen hat, dass sie selb personen zum predigampt und dienst der sacrament wählen soll, und will durch dieselbigen von der kirchen erwählten personen kräftig sein, erweckt viele unter den selbigen, und erleucht sie mit besondern gaben zu besserung der kirchen; wie Paulus Tito befohlen, dass er priester in die städte setzen und verordnen sollt, und wird der ordinatio zu Timotheo auch gedacht. So weiss man, dass gewöhnlich gewesen, dass die kirch, das ist ehrliche und gottfürchtige personen aller stände, haben bischofe berufen und erwählet.

Zum dritten ist wahr, dass man den personen, die zum predigampt und dienst der sacrament berufen sind, und also das hoch göttliche werk ausrichten, das evangelium recht lehren und die sacrament nach göttlichem befehl reichen, sie heissen bischofe, pfarner, seelsorger oder pastores, aus gottes befehl gehorsam in allen sachen, die das evangelium gebeut oder verbeut, schuldig ist, bei vermeidung ewiger verdammniss; laut dieser spruch: wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich.

Weiter ist man schuldig, den selbigen seelsorgern gehorsam zu sein in den kirchengerichten, welche mit der kirche sollen bestellt sein, also dass der beklagte erscheinen, und, so er überwiesen ist, die straf annehmen soll. Darnach sind äusserliche ordnungen der zeit und lection, so in rechtem christlichen verstand von den seelsorgern nach gelegenheit jeder ort gemacht werden. Darin ist das volk gehorsam schuldig so fern, dass es nicht ärgerlich dagegen handle zu unnöthiger zertrennung der kirchen.

Und in summa, dem predigampt oder ministerio evangelii, dadurch gott wirket und bei uns ist, ist man rechte herzliche ehrerbietung mit rechter demuth schuldig, und ist der hohest gottesdienst, dieses ministerium helfen erhalten mit nahrung, schutz und aller gutwilligkeit. Darum auch gott reiche belohnung den gottfürchtigen, so dem ministerio gutes erzeigen, verheissen; wie Christus spricht: wer dem geringsten unter den meinen einen trunk wasser gibt, um der lehr willen, dem soll es belohnet werden etc.

Das ist in gemein geredt vom predigampt, das ist, von allen seelsorgern, so in der lehr und reichung der sacrament, ihren beruf, jeder an seinem ort, recht ausrichten.

Darüber spricht man weiter: unter diesen seelsorgern muss dennoch eine ordnung sein; sie haben nicht alle gleiche gaben, können nicht alle richter sein in schweren artikeln der lehre; sie können nicht alle die gericht ordnen und halten. Und dieweil in dieser elenden natur für und für allerlei gebrechen fürfallen, müssen etliche besondre ort und personen sein, da man sich raths zu erholen wisse, item, die auf andre ein aufsehen haben; und die selbigen ort müssen mit personen und unterhaltung also versorgt sein, dass es, so viel menschliche fürsichtigkeit bedenken kann, eine beständige ordnung sei. Darum müssen bischofe, als ein grad über andre priester, sein, und dieselbigen müssen bestellte regiment haben, und bedürfen viel personen zur ordinatio, zu unterweisung der ordinanden, zur visitatio, zun gerichten, zu rathen, zu schreiben, zu botschaften, zu den synodis und concilien; wie zu sehen, dass Athanasius, Basilius, Ambrosius, Augustinus viel zu thuen gehabt, ihre und frembde kirchen bei rechter lehr wider allerlei ketzer zu behalten. Zu dieser ihrer arbeit haben sie viel personen brauchen und schicken müssen etc. So nu die jetzige form der episcopat zerrissen würde, wollte eine barbarei folgen und eine verwüstung, der niemand kein

ende sehen könnt; denn die weltliche potestat und fürsten sind beladen mit andern sachen, und wenig sind, die der kirchen achten, oder der lehr nachdenken.

Antwort: Wir sehen nicht gerne unordnung, und wünschen von herzen, dass die bischofe und ihre mitregirende personen ihr bischoflich ampt thuen wollten, und erbieten uns auf diesen fall zu gehorsam, nämlich, so sie verfolgung christlicher lehr nachlassen, und sind nicht tyrannen oder mörder unser armen priester, sondern fahen an zu pflanzen reine lehre des evangelii, und christliche reichung der sacrament, und helfen solches handhaben. Ist doch die spaltung dieser zeit erstlich von den bischofen verursacht, die uns verbannet, und unsere priester ermordet haben, die ihnen nicht arges gethan, sondern für sie in der kirchen nützlich und seliglich gearbeitet, und haben ohne zweifel vielen menschen zur seligkeit gedienet. Und so die bischofe fortfahren mit verfolgung christlicher lehr, wie sie bis anher gethan, so können wir priester und lehrer keine einigkeit mit ihnen machen. Was unsre fürsten und oberkeiten thuen wollen, mögen sie selb bedenken. Wir aber, die wir jetzund im ministerio evangelii sind, werden mit den verfolgern keine einigkeit machen, und wollens gotte befehlen, der der gerechte richter ist, und zugesagt hat, das ministerium evangelii zu handhaben, welchen theil, und wie er uns erhalten will; wie die apostoli von gott haben warten müssen, wie er sie und die kirch für und für erhalten wolle. Denn wie zuvor gesagt, wir wissen wohl, dass das ministerium evangelii nicht auf menschlichen willen und macht gebauet ist, sondern unser heiland Christus will es wunderbarlich erhalten, wie in Osea geschrieben stehet: ich will ihnen helfen, aber nicht mit bogen und schwert, sondern durch den herrn ihren gott etc. Und ist in summa zu christlicher concordia und einigkeit kein ander weg, denn allein dieser, dass die bischofe rechte lehr und christlichen brauch der sacrament pflanzen, und dass wir alsdann ihnen als kirchenprälaten unterthan seien, welches wir uns zu thuen erbieten. Mehr und höher können wir uns mit gutem gewissen und ohne verletzung göttlicher ehre nicht erbieten und thuen.

Aus diesem unsern erbieten ist auch öffentlich, dass wir und alle unsre kirchen genugsam entschuldiget sind, so man uns auflegt, wir richten ungehorsam und spaltungen an. Darauf ist dieses unsre antwort, dass wir uns zu gehorsam erbieten, so man uns nicht zu verleugnung göttlicher wahrheit dringen will. Und so sie fürgeben, die sachen bedürfen noch erkenntniss, so sollten sie uns auch nicht vor einer rechten christlichen cognition verdammen und verfolgen. Viel aber unter ihnen selb wissen, dass unsre lahr in dem verstand, wie sie durch uns nu oft auf den reichstagen und sonst bekannt und erkläret ist, und sine calumnia zu verstehen, recht und christlich ist.

Weiter, so nu die bischofe christliche lehr pflanzen wollten, und also einigkeit würde, welche furthin der christenheit nützlich dienen wollten, die sollten auch ihre nöthige aempter bestellen. Und wiewohl etliche die reformation der bischofe auf die alten canones richten, so ist doch zwischen nöthigen und von gott gebotenen werken, welche die zeit und veränderung der königreich nicht ändern sollt, und zwischen menschlichen ordnungen, die sich mit der zeit und königreichen für und für verändern, unterschied zu merken; wie alle verständigen wissen, dass göttlich und ewig recht ein ander ding ist denn menschliche vergängliche ordnung von mittlen dingen. Als, wenn der rath zu Sparta, die jetzund noch stehet, die alten gesetz Lycurgi wiederum aufrichten wollt, dass man alle acker in gemein bauen müsse, und die früchte nach eines jeden hausvaters nothdurft austheilen. Das wäre ein unnöthig ding und brächte viel zerrüttung. Dass aber ein rath zu Sparta göttliche gebot halte, strafe die mörder etc., dieses ist von nöthen.

Also in dieser reformation weiss man, dass alle regirung bedürfen güter und unterhaltung vieler personen. Sollen nu bischöfe sein, die auf andre ein aufsehen haben, so müssen sie güter haben Und ist wohl wahr, dass weltliche regirung, und überfluss der güter, der geistlichen regirung und den studiis verhinderung bringet, und ist vor dieser jetzigen zeit von vielen geklaget, dass prälaten der kirchen mit weltlicher regirung und gütern zu viel zu thuen haben; gleichwohl weil die regiment und güter nu also geordnet sind, und gottfürchtige bischöfe konnten sie recht brauchen: so lassen wir diese ordnung, wie sie ist, und wollen, dass gleichwohl auch diese bischofstift, herrschaften und landschaften zu rechter heilsamer lehr und erkenntniss Christi gebracht würden, und dass nicht das heidnische wesen, so jetzt in stiften ist, also bliebe, wie es leider vor augen, dass die thumbherrn gemeiniglich nichts wissen von christlicher lehr, sind freche unzüchtige leut, und über das verachten sie das ministerium evangelii ganz, welches ihr fürnehmst werk sein sollt. Denn erstlich sind die stift sehr züchtige ehrliche versammlungen der heiligsten und gelehrtesten männer auf erden gewesen, sampt ihren schülern. Also haben Johannes der evangelist, und hernach Polycarpus, und viel andere, sehr schöne versammlungen der heiligsten und gelehrtesten männer um sich gehabt, und wäre nichts schöneres auf erden zu sehen, denn solche collegia. Wie aber dagegen jetzund

die kapitel eine gestalt haben, das wollt ein jeder selbs betrachten. Nu sind gleichwohl viel in kapiteln, die nicht epicurei sind, sondern fürchten gottes gericht. Diesen wollten wir auch gerne zur seligkeit dienen, und, so viel gott gnad verleihen wollt, diese jetzige bistumb zu besserung bringen. Denn diese letzte zeit der welt wird nicht mehr aus den thumbkapiteln Eliae oder Elisaei schul machen; doch so sie wollten, könnten sie dennoch der kirchen nützlich dienen mit erhaltung nöthiger ämpter und der güter, dazu man auch leut bedarf. Arm sein ist nicht heiligkeit; reich sein ist auch nicht sünd; weltliche herrschaft haben ist nicht sünd, obgleich schwer ist, zugleich weltliche und geistliche regirung zu tragen. Doch könnte ein gottfürchtiger bischof sich recht darein schicken; wie David, Ezechias, Constantinus, Theodosius, und jetzund viel weltliche herrn zugleich ihrer weltlichen regirung warten, und dennoch ein ziemlich aufsehen auf die kirchen haben.

St. Paulus hat nichts mit den kaiserlichen sachen zu thuen gehabt, hat allein seines ampts gewartet; aber St. Ambrosius hat neben seinem ampt auch zwischen dem kaiser Valentiniano dem andern, und Maximo ein händler sein müssen, wie auch jetzund ein frommer pfarherr viel sachen zwischen seinen nachbarn hören und vertragen muss. Und St. Bernhardus war händler zwischen dem kaiser Cunrado und dem kaiser Lothario. Solches ist nicht unrecht. Und man mache canones, wie strenge man wolle, wenn die personen nicht gottfürchtig sind, und das ministerium verachten, so ist der kirchen durch die canones nichts geholfen. Dagegen so die personen gottfürchtig sind, und gern zu erhaltung des rechten ministerii dienen wollen, und die kirchen nicht für einen saustall halten, so können sie im jetzigen stand der fürstenthumb und güter recht thuen, und der kirchen nach ihrer mass dienen.

Derhalben stehet diese unsre reformation nicht auf menschengeboten, sondern allein auf den nöthigsten göttlichen geboten.

Erstlich ist bei ihnen selb bekannt, dass gott den bischofen für allen dingen geboten, das predigampt durch sich selb oder andere recht zu bestellen, und rechte christliche ceremonien zu halten. Darum sollen die bischofe gottfürchtige gelahrte männer in ihre stift und herrschaften verordnen, die recht lehren. Dazu können sie wohl präbenden finden, so der wille gut und christlich ist, und sollen die missbräuch in ceremonien abschaffen.

Zum andern, wissen sie auch, dass gottes gebot ist, dass sie die ordination mit rechtem ernst, nämlich mit gebührlichem examen und unterweisung halten sollen. Es wissen die bischofe selb wohl, dass die ordination vor alters für das einige, besondre und eigene werk der bischof gehalten worden, ohne zweifel nicht ohne ursach, nicht allein zu erhöhung des stands, sondern viel mehr darum, dass grösser fleiss geschehe mit dem examen und mit der unterweisung, dass untüchtige personen nicht zugelassen würden, sondern allein tüchtige, wie St. Paulus spricht 1. Timoth. 5: du sollt niemand bald die händ auflegen etc. Und so das examen und die unterweisung recht gehalten wird, hilft solchs zu verstand und einträchtigkeit in der lehr.

Zum dritten ist dieses auch gottes gebot, acht haben für und für auf die pfarher und prädicanten, dass sie recht lehren und regirn. Dazu fürnämlich die visitatio vor alters gehalten, und jetzund hoch von nöthen ist, nämlich dass die bischofe etliche gottfürchtige, gelarte männer haben vom kapitel oder sonst, die im land oder diocesi zu gelegner zeit die kirchen besuchen, und die geringen prädicanten abermal verhören und unterweisen, dergleichen auch sich erkunden, was das volk verstehet und lernet; item, erkundung halten von des pfarhers und der leute gutem und bösen leben. Denn diese zwei werk sind die hohen göttlichen werk des allerhohesten stands in allen creaturen, rechte lehr von gott und gute sitten erhalten, welches die fürnehmsten werk des bischoflichen stands sein sollen, nicht glocken täufen, und fladen weihen etc.

Wiewohl nu die bischofe die ceremonien der ordination halten, so gut sie es halten, so ist doch öffentlich, dass kein recht examen, keine rechte unterweisung da geschieht, und machen die welt voll ungelahrter, leichtfertiger, gottloser priester, darum gott die welt mit grausamen kriegen und allerlei plagen strafet.

Weiter ist es öffentlich, dass ganz keine visitation gehalten wird, ohne was etliche neulich fürgenommen haben, zu unterdrückung des evangelii.

Zum vierten ist gottes gebot, dass die kirchengericht gehalten werden, wie Christus Matth. 18 gelehret, und Paulus 1 Timoth. 5 nämlich, dass falsche lehr und die laster mit dem bann gestraft, und rechte lehr und gute zucht erhalten werde. Denn die weltliche oberkeit achtet der lehr wenig, und erzeigt keinen ernst wider öffentliche unzucht und ehebruch. Wie aber bis anher diese gericht gehalten, und wie der bann missbraucht sei, ist am tag. Denn dass sie unzucht nicht gestraft haben, beweiset ihr leben, und wird hernach von diesen gerichten und dem bann weiter zu sagen.

Zum fünften, so ist bei vielen hohe nothdurft synodos zu halten, und ist nicht eine geringe weisheit, merken, wenn sie zu halten und wie sie zu guberniren sein. Denn es ist auch nicht gut, dass man harte stolze köpf, oder practicirische leut, die factiones und meuterei machen können,

oft auf den mark führe. Gleichwohl fordert die nothdurft, bei weilen synodos zu halten, von der lehr oder von andern nöthigen sachen nützliche unterrede zu haben, wie die apostoli synodos gehalten.

Zum sechsten sollen die bischofe als aufseher auf die lehr besondern guten fleiss thuen, dass die universitäten und particular-schulen recht bestellet und versorget werden. Denn die universitäten sind nu, wie vor zeiten die ersten kapitel und collegia, custodes doctrinae, die christliche lehr bewahren sollen, und sollen zeugen sein, woher die lehr kommet, die sie den kirchen austheilet. Und wäre hoch von nöthen, dass geistliche und weltliche oberkeit ihnen die studia und zucht der jugend besser liessen befohlen sein, dass das junge volk nicht so wild aufwüchse, sondern hätte in ernster zucht, die sie zu christlichen übungen gewöhnet. Zu diesen werken allen gehören gottfürchtige gelehrte männer, die man wohl haben möcht, so man diesen fleiss thäte, dass zu den prälaturen und präbenden solche männer, die man brauchen könnte, gewählt würden. Denn wie viel gelehrter leut jetzund auf den stiften zu finden, das siehet man wohl, und besonder sind wenig, die einen gründlichen verstand haben in christlicher lehr; und so man ehrliche männer haben wollt, müsste der ehestand den canonicis und stiften frei gelassen werden.

Ueber dieses alles, so ein christliche heilsame reformation ins werk gebracht würde, ist zum höhesten von nöthen, dass die bischofliche wahl furthin also gehalten würde, dass solche bischofe erwählet würden, die man nicht allein zur weltlichen regirung geschickt achtet, sondern auch, die einen ziemlichen verstand christlicher lehr hätten, und die kirchenregirung nicht verachten, sondern erkenneten die rechten bischoflichen ämpter, und hätten einen guten willen dazu.

Wiewohl aber die alten canones von der wahl viel geordnet, welche personen und stände in der wahl stimmen haben sollen, so achten doch wir, dass die wahl bei den kapiteln, so sie christliche lehr annehmen würden, zu lassen, und was weiter die fürsten daran gerechtigkeit haben, dass solchs unverändert bleibe. Denn dass man die wahl auf die alte weise bringen wolle, nämlich dass das volk oder die fürnehmsten aller stände ihre stimme geben sollten, das hat vor zeiten viel zerrüttung gemacht, würde jetzund auch unruge gebären. [Es] sind auch die kapitel durch diesen gelinden weg, so ihnen alle ihre hoheiten, dignität, güter, administration und herrlichkeiten unverruckt bleiben, zu einer christlichen reformation, die allein auf gottes gebot gegründet, nicht zu bewegen, wie wohl zu achten. Denn der grösser theil sind verstockte leut wie Pharao und die heiden, sind epicurei voll trutz und unzucht. So wird man sie viel weniger zur reformation bewegen, so man sie wiederum unter die alten canones bringen, und ihnen ihre hoheiten und herrlichkeiten nehmen wollte etc. Wollen sie denn verfolger des heiligen evangelii bleiben, wie sie bis anher gewesen und noch sind, so müssen wir gott lassen richter sein, und sind diese handlungen vergeblich. Denn wir sollen das heilige evangelium nicht verläugnen, und das ministerium evangelii nicht fallen lassen, und sollen schutz und hülf von unserm heiland Christo hoffen und warten.

Von kirchengerichten.

Gott hat weltlicher oberkeit, die das schwert führet, befehl gethan, äusserliche ehrliche zucht nach gottes geboten zu schützen und zu erhalten, und mit leiblichem zwang alle, so wider äusserliche zucht und wider gemeinen frieden handeln, zu strafen, und weiss männiglich, was in diese gericht zu ziehen. Weiter hat gott auch ein gericht geordnet in der kirchen, und dieweil dasselbige ein weg sein soll zur busse, so tödtet es den menschen nicht mit dem schwert, sondern strafet mit gottes wort, und sonderung oder auswerfung aus der kirchen. Und nach dem evangelio ist dieses gerichts werk, allein unrechte lehr und öffentliche sünde zu strafen. Darüber sind nu die ehesachen in diese kirchengericht auch gezogen, welches nicht übel bedacht ist. Denn es fallen oft fragen für, da der richter den gewissen rathen muss, welches die weltlichen gericht nicht achten. Dass aber nu viel hundert jahr allerlei schuldsachen in diese gericht gezogen sind, item, dass die päpst die kaiser in bann gethan, ihre macht in Italia und Neapolis zu erhöhen, und dass der bann und kirchengericht nicht gebraucht wird, unzucht, ehebruch, ungehorsam der jugend gegen den ältern, verachtung christlicher lehr und sacrament zu strafen, diese missbräuch sollen furthin abgeschafft werden. Und ist hohe nothdurft, die kirchengericht mit ernst zu bestellen und zu handhaben.

Und erstlich wissen alle verständigen, dass ehesachen ein gross stuck menschlichen lebens sind, und so viel und mancherlei fürfallen, dass sie einen eignen gerichtsstuhl bedürfen. Nu kann nicht ein jeder pfarrer so viel verstands haben, solche sachen zu urtheilen; denn es sind oft so verwickelte sachen, dass auch viel verständige und gelahrten schwerlich bei sich schliessen können. Darum ist noth, dass an etlichen bequemen fürnehmen orten, welche die leut ohne grosse zehrung erreichen können, in bistumben und landen gewisse gericht und consistoria geordnet werden,

welche die ehesachen christlich richten nach dem evangelio und denen ehrlichen gesetzen, die in der christenheit von gottfürchtigen und verständigen christen von der apostel zeit an für ehrlich und gottgefällig geachtet sind, dass nicht heidnische und türkische unzucht einreisse. Item dass die pfarhern eines jeden orts denselbigen richtern die öffentlichen ärgerniss in ihren pfarren anzeigen, darauf das consistorium die angegebenen citiren, und die sach verhören, und die schuldigen strafen soll. Als nämlich in diesen fällen, welcher weltliche oberkeit nicht achten will: so einer falsche lehr fürgibt; so einer christliche religion oder die sacrament verachtet; so jemand in einem jar nicht beichtet und nicht communicirt; item, so jemand an dem pfarher oder andern kirchendienern gewalt und frevel übet; item, so jemand ein unzüchtig weib bei sich hält; item, so jemand des ehebruchs also berüchtigt wird, dass starke vermuthung wider ihn sind. Item, die wucherer, item junge leut, so öffentlichen trutz gegen ihren ältern oder andern, welchen sie befohlen, üben, und ihre verbotene spiel und sauferei nicht lassen wollen.

Und sollen diese richter befehl haben, sententiam excommunicationis zu sprechen, und soll das urtheil in der pfarr, da der thäter ist, öffentlich verkündigt, oder angeschlagen werden, und sollen die leut vermahnet werden, nach der lehr Pauli, dass sie ihn nicht zur tauf und dergleichen christlichen gesellschaften ziehen wollen. Und wäre noth, dass weltliche oberkeit nach gelegenheit der sachen die verächter des bannes in ihre straf auch nähme. Denn die weltliche oberkeit ist schuldig, der kirchen zu helfen zu erhaltung christlicher zucht, wie Röm. 13 geschrieben stehet: die weltliche oberkeit soll gute werk ehren und die bösen strafen, und Esaiä 49 stehet, die könige werden der kirchen nährer sein, das ist, sie sollen den predigern hülf erzeigen mit schutz und verordnung der unterhaltung und fürderung des evangelii. Doch sollen in alle weg die sachen vorhin gehört und mit ordentlicher weise geurtheilt werden, zu welcher verhör nicht allein die priester zu ziehen, sondern auch gottfürchtige gelehrte personen aus den weltlichen ständen als fürnehme gliedmass der kirchen. Denn da unser heiland Christus spricht: saget es der kirchen, und thuet mit diesen worten befehl, dass die kirch der hohest richter sein soll, [so] folget, dass nicht allein ein stand, nämlich die bischofe, sondern auch andere gottfürchtige gelahrte aus allen ständen als richter zu setzen sind, und voces decisivas haben sollen, wie auch noch in concilio zu Epheso zu finden, da priester und diaconi voces decisivas gehabt.

Von den schulen.

Das ist ganz öffentlich, dass zu erhaltung christlicher lehr und regiment die schulen nöthig sind, und wäre sehr nützlich, dass christliche verständige bischofe auf die schulen ein besonder aufsehen hätten von wegen vieler stucke. Erstlich, dass die christliche lehr von den theologen rein und einträchtiglich gelehrt würde. Zum andern, dass die erste jugend zu den künsten und sprachen aufgezogen würde, welche zur erklärung christlicher lehr nöthig sind.

Zum dritten, dass christliche zucht in universitäten aufgericht werde, dass das junge volk nicht in dem freien unordentlichen wesen lebe, wie jetzund leider in universitäten zu sehen, dass sie leben wie müssige muthwillige landsknecht, und wird die jugend nicht allein nicht zu geistlichen übungen gehalten, sondern achten auch weltlicher tugend wenig. So denn solche freche leut ernach in die regiment kommen, die ohne geistliche übungen, ohne gottes anrufung und gebet, und ohne gute sitten erzogen, was kann da gutes folgen?

Von leiblicher unterhaltung.

Dieweil gott will, dass seine kirche in diesem leben und auf dieser erden für und für sein und bleiben soll, wiewohl er selbs lehrer erweckt, und die gläubigen wunderbarlich schützet und erhält; so gibt er doch dieser seiner kirchen herberg, dass etliche könige, fürsten, städte den kirchen raum geben, obgleich viel andre könige, fürsten und städte die kirchen verfolgen. Welche nu gottfürchtige regenten sind, die sollen ihnen die kirche lassen befohlen sein also, dass sie vor allen dingen auf erden das ministerium evangelii ehren, und den seelsorgern unterhaltung verordnen, und der lehr fürderung thun sollen, wie solches in Esaia geschrieben: die könige sollen deine nährer sein. Es ist aber allezeit in dieser bösen welt also gangen, dass die herrschaften nicht lang der kirchen gute herberg geben. Als, da Joseph in Egypto war, hatte die kirch eine zeit lang ziemlichen äusserlichen frieden. Darnach kam der grausam Pharao, der verfolget sie, dass sie ein andere herberg suchen musste. Also hernach oft. Darum folgen auch strafen und veränderungen in reichen. Damit aber bei den nachkommen für und für das ministerium evangelii, rechte lehr, öffentliche versammlungen in kirchen erhalten werden, ist von nöthen, dass die weltlichen potestat ihren treuen dienst der kirchen beweisen.

Von clostern.

Oeffentlich ist, dass die gelübden unrecht und bande vieler sünden sind, als unzucht und

falscher gottesdienst, und gehört dieser artikel in die lehr, dass man die closterpersonen unterrichte, dass diese erdichte gelübden nichtig und von gott verworfen sind. Darum auch die potestaten zulassen sollten, dass diejenige, so sich aus den clostern zu thuen bedacht, solches unverhindert thuen möchten. Wollten nu die potestaten etliche closter zu zucht der jugend als schulen, ohne gelübde erhalten, das stünde bei ihnen etc.

Martinus Luther D.
Iohannes Bugenhagen, Pomer D.
Caspar Creutziger D.
Georgius Maior D.
Philippus Melanthon.

15. Instruction unser von gottes gnaden Johans Friderichen des mittlern, Johans Wilhelm und Johans Friderichen des jungern gebrudern, herzogen zu Sachsen, lantgrafen in Doringen und marggrafen zu Meissen, was die ehrwirdigen, wirdigen und hochgelarten unser liebe andechtige, rethe und getreuen ern Niclas von Amsdorf, doctor Erhardt Schurpff, Justus Menius, magister Johannes Stoltz, Dietz von Brandenstein, Christannus Bruck der rechten doctor, in sachen die neue visitation belangende thuen, handlen und ausrichten sollen. Vom 17. Juni 1554.

[Nach Weimar Ji. Nr. 23—26; gleichzeitige Abschrift. Vgl. oben S. 62.]

Erstlich geben wir inen hirmit und in kraft diser unser besigelten instruction vollkommen gewalt und macht, das sie alle pfarher prediger und diaconos in allen stedten und dorfern unsers ganzen landes (ausgeschlossen die welche ane mittel unter den grafen und herrn wonen und in unsern widdimbuchern nit zubefinden sein) vor sich in nochvolgende stette nemlich gegen Waimar, Gotha, Salfeld, Coburg, Aldenburg, Eisenach, Salzungen, Esfelt, Hilpurghausen, Naustedt, Weida, Eisenberg und Jena sampt den kirchhuettern, haimburgen und schulthaissen iedes orts und etzliche aus den gemainen erfordern und einem ieden pfarher nochvolgende mainung, oder etwas demselben gemess, furhalten und anzaigen sollen.

Wiewol got der almechtige sein ewigs gotlichs wort in disen letzten tagen der welt reichlich und genediglich widerumb gegeben und unsere lande fur andern mit solcher hailwertiger gnaden aus lauter gute und barmherzigkait reichlich vorsehen auch vor vilen kezereien abfal und irthumb genediglich behutet, dorumb wir auch sampt allen den unsern schuldig weren inen dorfur in ewikait zu loben, zupreisen und vor solche unausprechliche gnade dankbar zusein, so befinden wir doch aus teglicher erfarung das solchs von den unsern wenig beherzigt und zu gemut gefurt, zu dem das auch keine oder ihe geringe pesserung gespurt wirdet.

Noch dem es aber von vilen gotfurchtigen leuten dorfur gehalten, das dieses nicht eine geringe ursach solchs unbusfertigen lebens und hochsten undanks sein sollte, das die pfarherr und prediger (zum theil) ungelert und unfleissige leute, auch boses ergerlichen wesens lebens und wandels sein, und ires berufs und ampts untreulich warten, vil weniger ihren pfarkindern mit guten exempeln vorgehen sollen, dorumb hetten wir zu abwendung des und dormit auch in disen geschwinden zeiten und leuften in unsern landen kezerei und irthumb nit einrisse, mit rath unserer theologen und rethe dise visitation vorzunemen vorordent und inen bevolen, auch genzliche macht und gewalt gegeben, alle pfarher, prediger, diaconos, kirchen und schulendiner zu examiniren und in allen denselben gebrechen und mengeln, es belangte ihr ler oder leben, einsehen zuthuen und die ding in enderung und pesserung zurichten, wie solche ire instruction weiter besagen und mitbrengen thete, dorumb sollte der erforderte priester uf alle artikel, die er gefragt wurde, richtig antwort geben.

Wan solche gemeine vorhaltung oder etwas das disem gemes zum eingang gemacht und geschehen, als dan sollen die visitatores einen jeden priester allain in sonderheit examiniren und fragen, von den furnemsten stucken, die ein pfarher oder selsorger wissen und seine pfarkinder lernen und unterrichten. Doch sollen die artikel dorauf die priester examinirt gehaim gehalten werden, domit sie keinem zukomen und er sich dorauf gefast machen moge.

In sonderhait aber sollen die dorfpfarhern vornemlich vorhort und gefragt werden, ob sie auch den catechismum kennen und was sie von einem ieden stuck des catechismi halten und dovon zuberichten oder ire pfarkinder zulernen wissen, sintemal vor uns komen ist das vil dorfpfarhern denselben nit kennen sollen.

Dornach oder unter des sollen sich auch die visitatores oder etzliche aus inen mit fleis erkunden, wes lebens, wesens und wandels ein jeder priester sei, auch wie und wan, desgleichen wie oft und zu welcher zeit, tag und stunde er sein pfarampt ubet, dan wir werden bericht, das etzliche ihre pfarkinder, die auf den zugehorigen filialen wonen zu unbequemer zeit besuchen, auch vil personen und kinder mit dem sacrament und taufe vorseumen solten.

Wurden nuhen aus solchem examen und

genomener erkundigung etzliche priester befunden, welche gottes wort deme volk furzutragen, auch inen demselben noch die hailigen sacramenta zuraichen oder die christlichen ceremonien zuhalten ungeschickt, oder aber sonsten eines ergerlichen lebens, wesens oder wandels weren, so sollen unsere visitatores dieselben hinweg und andere gelarte und gotfurchtige an die stadt schaffen und dorin wider alter oder jugent, reichthumb oder armut, kinder oder anders, was auch das sein mochte, ansehen oder sich dovon abhalten lassen, in betrachtung das mer auf viler selen hail und selikait dan uf einer person gelegenhait in diser groswichtigen sach mus gesehen und gedacht werden.

Sollte aber ein pfarher guter ler und unstreflichs wesens und wandels sein und konte doch alters und leibs schwachhait halben seinem ampt lenger nit vorsein, und doch also arm were, das er sich von dem seinen nicht erneren konte, auf den fal sollen unsere visitatores mit den leuten handeln, das sie denselben von der pfar oder kirchen einkomen noch gelegenheit ires vormugens und des schwachen pfarhers person auf ein mal etwas zur abfertigung geben, oder aber ime jerlich auf sein lebelang eine pension reichen wolten.

Do es aber die pfarren und die kirchen nicht vormochten, auch die pfarkinder arm, oder solchs mit gutem willen nicht thuen wolten, so sollen sie mit dem alten oder kranken pfarher uf ain zimliche abfertigung oder jerliche pension handeln, und uns woruf es zurichten sein konte bericht thuen, dorauf wollen wir uns gegen inen oder unsern amptleuten, schossern oder rethen der stedte desselben orts, unsers gemuths vornemen lassen, und zu solcher handlung sollen auch die lenherrn vom adel, so ferne sie in deme selben kirchspiel oder in unsern landen wonen, auch unsere amptleute und schossere uf beiligende unsere offene briefe durch die visitatores erfordert und gezogen werden, auf das sie sovil dester bequemer und bestendiger handeln mogen.

Wurden aber pfarher, prediger oder diaconi befunden, die einen irthumb im glauben, es were des hochwirdigen sacraments des leibs und bluts Jesu Christi, der hailigen tauf, interims, adiaphorischer, Osianders, widerteuferischen, Schwenkfeldischen, Zwinglischen und Majorischen vorfurischer secten oder andern kezerei und falscher lher halben, oder sonsten an unserer christlichen religion und Augspurgischer confession zweivel oder ekel hetten, den sollen unsere visitatores als balt sagen, sich furderlich aus unsern landen zuwenden, mit der vorwarnung, wo sie doruber betreten wurden, das sie mit ernst sollen gestraft werden, und do sich gleich einer oder mer dorvon abzustehen erbitten werden, so sollen sie doch im kirchampt nicht gelassen werden, sintemal die erfarung gibt, das sie von solcher gift nicht lassen.

Es wurde dan befunden, das derselbigen einer oder mer aus lauterm einfalt und nicht aus bosem vorsatz in solchen irthumb geraten were und sich dem noch christlich unterweisen lassen, auch den irthumb offentlich widerrufen wollte, dan uf einen solchen fall solte derselbe lenger geduldet und dem superattendenten desselben orts bevolen werden uf inen seiner ler kirchen ceremonien auch wesens und wandels halben fleissige achtung zugeben.

Do auch gleich einer ader mer an ler rechtschaffen befunden und doch am leben wesen und wandel streflich gespurt, so sollen dieselben (wo der gebrechen wichtig) auch entsetzt und ander gotfurchtige leute an ire stadt geordent werden, sintemal der pfarher unchristlichs lebens die baurn und gemaine leute mer ergert dan sie mit der lar pessern und bauen konnen.

Wurde aber etwan ein geringer mangel oder zwitracht zwischen den pfarhern und pfarkindern befunden, dorumb der pfarher desselben orts der pfarkinder hass und abgonst halben nicht bleiben wollte und unsere visitatores aus genomener erkundung sovil spuren wurden, das solcher abgonst zwischen dem pfarhern und pfarkinder nicht anders zuhelfen oder zuraten sein sollte, dan das man den pfarher transponire, auf den fal oder dormit derselbe pfarher an einem andern ort mer frucht schaffen und durch sein predigt mer bauen und bessern konte, lassen wir geschehen, das derselbe pfarher an einem andern ort und superattendenz gesezt werde. Solten aber unsere visitatores befinden, das die pfarkinder zu solcher abgonst keine pilliche ursach hetten, sondern allain dorumb, das er sie amptshalben umb ihre laster christlich und geburlich gestraft, die abgonst uf ihren pfarher (ungeacht das er reiner ler und gutens lebens were) geworfen oder das sie umb vorwitz oder geniess willen gern einen andern hetten, uf den fal sollen unsere visitatores die dinge gutlich zuvorrichten fleis haben und do inen nicht wolte vorfolget werden, uns an welchem thail der mangel gewest dovon bericht thuen, uf das den leuten nicht eingereumbt, ire pfarher ohne ursach zuvordringen.

Solte auch an etzlicher gelerten und fleissiger pfarher wesen und wandel geringe gebrechen gespurt werden, deren sie abzustehen von dem vorigen visitatorn oder itzigen superattendenten nicht vorwarnet, und sie sich zupessern und solchen gebrechen abzustellen erbitten wurden, mit denselben solle man es noch ein halb jar vorsuchen und vorordenen, das dorauf fleissig gesehen werde, do dan keine pesserung gespurt so solle er geurlobt und ein anderer an seine stadt vorordent werden.

Were er aber durch die vorigen visitatores itzige oder die vorstorbenen superattendenten desselben gebrechens halben hie zuvor gestraft und dovon abzustehen ermanet, und aber dasselbe von ime nit geschehen, so solle er itzo alsbalt von dannen geschaft und vor keinen pfarher in unsern landen geduldet werden.

Dormit auch unsere visitatores spuren und merken mogen, welcher pfarher seine leute gepessert und den catechismum seine pfarkinder fleissig gelert hat, so sollen sie etzlich derselben pfarkinder erfordern und dieselben auch vorhoren, dan wan glaich ein pfarher hochgelert were und hette nicht muhe und fleis seine pfarkinder das notigste so ein christ wissen solle zulernen, so were den armen seelen die ine zuvorsorgen bevolen, mit seiner konst wenig geholfen, und dieweil wir dan diesen artikel zuerwenen sonderlich ursachen haben, so sollen die visitatores das auch fleissig warnemen, insonderhait sollen sie erforschen ob auch die bauern jedes orts beten konnen und sonderlich deshalben fleissig erkundung nemen, ob etzliche in der gemain, baide unter der ritterschaft, stetten und dorfern sich der entpfahung des hochwirdigen sacraments des altars etzliche jar lang geussert, und do deren einer oder mer befunden, als dan von ime die ursach solcher vorachtung und vorseumnus befragen und nach ernstlicher untersagung, vormanung oder bedrauung der excommunication dem superattendenten beneben eines ides orts pfarhern, do es die nottorft wie berurt erfordern wirt, bevolen auf denselbigen achtung zugeben und do er volgends inwendig dreier monatsfristen das hochwirdige sacrament des altars nach gethaner beicht und gebetener absolution nicht entpfahen wurde, inen dan offentlich excommuniciren und von der christlichen gemein absondern.

Und domit nuhen das volk mit mer furcht und scheu zum gebrauch des hochwirdigen sacraments des altars, auch zu fleissiger anhorung gotlichs worts gebracht und angehalden werden moge, so wollen wir das durch unsere vorordente visitatorn den superattendenten pfarherrn und diaconis bevolen werden solle, uf alle sontags predigen das volk zu ofter entpfahung des hochwirdigen sacraments und fleissigen anhorung des gotlichen worts treulich zuvormanen, mit angehefter ernstlicher vorwarnunge, und bedrauunge, das sie von uns den bevelch hetten, wie wir inen den hirmit ernstlich eingebunden haben wollen, keinen solchen vorechtern in seinen todesnöten das hochwirdige sacrament, welchs er in seinem gesunden leben aus rohem gewissen vorachtet, mit zutheilen, inen auch zu der gevatterschaft und gemainschaft der hailigen taufe nit kommen zulassen, desgleichen auch desselben verstorbenen leich mit der kirchendiner und schuler gegenwertikait und christlichen gesengen zu dem begrebnuss kains wegs zu belaiten es wurde dan bei einem solchen sterbenden menschen ein ernstliche ware und rechtschaffene reue und bues befunden, er sich auch als dan ercleren thete, das er leiden konnte, das dise seine rechtschaffene busse und begerung des sacraments der christlichen gemaine offentlich vorkundigt wurde, uf den fal solte derselbige widerumb in die gemainschaft der kirchen gelassen, ime auch der geprauch der sacrament und begrebnuss gleich andern christen mit geteilt werden.

So wollen wir auch das das offentliche schenken, spilpletze, quassarei, tenze, spazire gehen und stehen aufm kirchhofe und dergleichen abraizung, so von gotlichem wort und kirchen ampt abhalten, under den predigten vor und nach mittag, durch unsere visitatores ernstlich abgeschafft werden sollen.

Allen pfarhern predigern und diaconis so streflich an ler oder leben befunden, auch denen die an der ungeschickten stadt geordent werden, sol durch unsere visitatores angezaigt und ernstlich bevolen werden, das sie sich nachvolgender artikel bei vormeidung unnachleslicher straf genzlich halten sollen.

Erstlich und vor allen dingen solle sich irer keiner understehen, anderst zu leren und zupredigen oder die sacramenta anderer gestalt zuraichen, dan vormoge gotlichs worts, der Augspurgischen christlichen confession, auch inhalts der articul, so sich der gewesen ainigungs vorwandten stende theologen in siben und dreissigsten jar in druk haben ausgehen lassen und unsers genedigen lieben herrn und vaters seliger gedechtnus ausgegangener kirchenordnung unter dem titel Unterricht der visitatorn an die pfarher im churfurstenthumb zu Sachsen etc., derer ein exemplar zu ende diser unser instruction zubefinden ist.

Zum andern solle sich kein pfarher in stedten die ceremonien zuendern anmassen, sondern wie es itzo in stedten ist, dieselben also bleiben lassen, ausserhalb derer ceremonien dordurch coena domini widerumb zu einem spectacel und vordinst werk gemacht werden mochte. Aber die dorfpfarher sollen dor innen mit der superattendenten wissen handeln, sintemal sie sich aus vilen ursachen nach den stetten allerding nicht richten konnen, idoch solle der chorock auf der canzel zugebrauchen in alwege und an allen orten durchaus abgeschaft, aber von dem altar unter der sacrament raichung nochglassen werden.

Zum dritten sollen alle pfarher selbst, desgleichen ire prediger und diaconi baide in stedten und uf den dorfern den catechismum mer dan einsten in der wochen der jugent und den alten vorsagen, leren, predigen und also das notigste stuck mit ernst und allem fleis treiben und dor-

innen examiniren, domit die alten und jungen denselben lernen oder zum wenigsten den inhalt dovon sagen und berichten mugen.

Und do ein burger oder bauer gespurt, der seine kinder und gesinde ohne erheblich ursachen sondern aus hass von gotlichem worte von der ler des catechismi genzlich und gar abhilte, und dor zu nit gehen lassen wollte, derselbe solle von der obrikait jedes orts uf anzaige des pfarhers gestraft oder der ende nit geduldet werden.

Zum virden, wo die pfarher, prediger oder diaconi erfaren, das jeman der in sonderlichen groben lastern beruchtiget were und sich durch die gemaine buspredigten dovon abzustehen nicht bewegen liesse, als nemlich das iemands die ehe brechen, jungfrau schwechen, die eltern schlahen, wucher treiben, rauben, morden, stelen, die sacrament vorschmehen, zauberei auch mit fluchen und schelten gotslesterung treiben, in langer halstarriger feintschaft ligen und von got und seinem hailigen wort ubel reden sollte, den oder dieselben sollen die prediger anreden und nach der ler sanct Pauli dovon abzustehen in gehaim bruderlich ermanen. Wurde dan dieselbe person dovon nicht abstehen wollen, als dan mogen sie es uns oder der obrikait jedes orts, was sie des vor schain anlaitung und ursach haben, da sie es aus bedringung ires gewissen nicht umbgehen konnen, anzaigen, dorauf wollen wir gepurlich einstehen zu inen und uns also zuerzaigen wissen, das solche offentliche grobe laster nicht sollen geduldet, sondern auch ernstlich gestraft werden.

Zum funften wollen wir, das kein pfarher, prediger oder diaconus in offentlichen schenken und wirtsheusern zechen oder mit den baur gemaine bir oder wein trinken solle, in gleichnus solle ir kainer zu der schlemmerei der kinttaufe, wan in derselbigen die mass unser vorfarn deshalben gesatzten ordnung zuwider uberschritten wurde, gehen, noch sich dobei finden lassen.

Zum sechsten solle ihr kainer wein oder bir schenken oder vorpfennigen, sondern was ime selbst wechst oder zu decem gefelt, das mag er an ganzen, fassrn, tonnen oder aimern vorkaufen.

Zum sibenden solle ir keiner gewerb oder hantirung ausserhalb seiner aigen hand gemachte arbeit treiben, auch nicht wuchern oder gelt uf zins noch in hendel oder geselschaft leihen, aber rechte erbe und widerkaufe zuthuen, auch was einem ieden erwechst oder zu decem gefelt noch pillichem wert zuvorkeufen, das sol einem ieden frei stehe.

Zum achten solle ir keiner in weltlichen sachen oder gerichtshendeln provitiren oder umb gelt oder geniss willen supplication schreiben, sondern seines studirens und ampts warten.

Zum neunden sollen die pfarher in ihren kirchen keine papistische oder abgottische bilder und gemelde leiden, sondern die mit wissen der superattendenten heraus thuen, ingleichens sollen es auch die superattendenten halten dormit dergleichen bilder und gemelde in iren kirchen auch nicht befunden.

Zum zehenden sollen sie sich alles toppels und lotterspilens uf der karten und mit den wurfeln, desgleichen auch des zugenotigten geflissen trunks volsaufens und leichtfertiger geselschaft oder zusamen komften eussern und enthalden bei ernstlicher peen, straf und entsetzung seines kirchen ampts.

Hiruber wollen wir das die pfarher und oberkait iedes orts nicht dulden oder leiden sollen, das die gemainen kirchen keste wuchern und gelt ausleihen umb zins, oder auch vormogenden und raichen leuten aus vorwantnus und freuntschaft willen umb sonst oder umb pension vorstreckten und dordurch mitler weile bedurftigen hausarmen leuten not und mangel gelassen werde, aber rechte erbe oder widerkeufe zuthuen inen unbenommen sein, was inen aber an getraide, wein oder an decem erwechst, das mogen sie noch irer gelegenhait wol vorkeufen und dormit keine steigerung oder theurung vorursachen.

So wollen wir auch der jerlichen kasten und hospitalien einkomens halben und wie es domit gehalten werden solle, sonderliche vorsehung hirin zuthuen wissen.

Die weil auch die leute iren christlichen predigern und pfarhern aus lauterm geiz und schmelichem undank gar nichts mer von dem iren geben wollen, da sie doch vor zeiten im bapsthumb zuvorfurung der armen selen den papistischen messpfaffen, monchen, nonnen, stationirern und betlern fast alle tage zugetragen und gegeben, sondern wollen es nuhemer alles uf die gaistliche guter schieben, die weil aber die alten stift und kloster dasselbe und was man sonst mer zu milten sachen dovon geben muss, nicht alles ertragen konnen, zu dem das es one das billich und christlich das ein pfarkind seinem selsorger jerlichen auch etwas von dem seinen gibt, so ist von dem hern doctore Martino Luther seliger gedechtnuss und andern mer vortrefflichen theologen und dem ausschus gemainer landschaft vor billich geacht, bedacht und angesehen, das man uf die personen, hauser oder guter etwas legen sollte, domit sich die pfarher iedes orts dester besser enthalten konnen.

Demselben noch ist in der widumb vorordent, das an denen ortern, do die leut alberait gegen dem alten zugengen oder opferpfennige nichts zugeben pflegen, ein ieder wirt und wirtin ein quartal iren selsorgern drei pfennig und die andern, so uber zwolf jar alt drei heller geben sollen.

Wiewol sich nuhen der groste thail unsere

underthanen, desgleichen alle, die so weiland dem hochgebornen fursten hern Johans Friderichen dem eltern, herzogen zu Sachsen und gebornen churfursten etc. unserm genedigen lieben herrn vater abgedrungen, gehorsamlich gehalten, so werden wir doch bericht, das sich etzliche baurn in deme wider setzig machen sollen, dorumb ist unser gemuth und mainung, das derselben ordnung nochmals solle gelebt werden.

Und dieweil solche sperrung iren ursprung doher haben solle, das sich vil pfarher, die fride und ainikait liben, mit iren pfarkindern gutlich vortragen und ein leidliche sum geldes jerlich dofur von der gemaine oder dem kastenheren zunemen gewilligt, welchs aber etzliche halstarrige pfarher nicht thuen wollen, so sollen unsere vorordente visitatores denselben pfarherrn (der unsers vorsehens nicht vil ist) einreden und sie vormanen, der andern exempel zuvolgen und sich in deme auch gutlich behandeln zulassen.

Und noch deme sich auch durch absterben der alten pfarher zwischen den nauen und der vorstorbenen weiber und kindern vil irrung zutragen, indeme das man etzliche pfarren vor einem halben oder ganzen jare mit keinem andern zuvorsehen, sondern die selsorge mit den umbligenden pfarhern zubestellen vormeint, welchs uns aber den pfarkindern und umligenden .priestern auch dem nauen pfarher beschwerlich und umb vilerlei ursachen willen unbequem sein deucht, dorumb wollen wir das es hinfurder volgender gestalt solle gehalden werden. Nemlich, wan ein pfarher noch dem willen gottes vorstirbt, so solle es durch die kirchveter als balt desselben oder des andern tages dem superattendenten angezaigt werden, derselbe solle die selsorg mit dem negsten doran gelegenen pfarher uf vier woche lang bestellen, in denselben vier wochen sollen der superattendent die pfarkinder sampt dem lenhern (so fern er in unsern landen gesessen) noch einem andern pfarher trachten, dieselbe person solle, mit vorwissen und erlaubnuss des superattendenten den leuten zwo oder drei predigten thuen, und do er dan dem ganzen kirchspiel sampt dem lenherrn, oder dem maisten thail aus inen gefellig ist, so sollen sie es neben dem lenherrn dem superattendenten in schriften zuerkennen geben, der soll uns furder dasselbe neben dem was ihme von derselben person ler, leben, wesen und wandel bewust ist, berichten, als dan wollen wir denselben (da wir es kein sonderlich bedenken hetten) und derselbige auch von den vorordenten zu der ordination des gehaltenen examinis und erforschung seiner geschicklickait halben, gut gezeugnus und schein bringen wirdet, confirmiren und bestetigen, dem solle auch der lenher also dan leihen, domit also die leute widerumb mit einem pfarhern vorsorget, inen auch die vocation und berufung nicht genzlich abgeschnitten werde, dan da ein ganzes kirchspil einen pfarher nicht gerne ufnimpt, sondern wirdet inen durch den superattendenten eingedrungen, so ist leichtlich zuerachten, das derselbe nicht viel nuzes oder gutes schaffen oder bauen konne.

Ehr aber der naue pfarrer einzeucht, so solle zwischen ime und des vorstorbenen witwen und kinder ires an und abzugs halben durch den superattendenten und kirchveter, schultes oder haimburgen iedes orts gehandelt und noch pillichen dingen vorgleichung troffen werden, da sie sich aber des nicht vorainigen konten so sollen sie den lenhern oder schosser zu sich zihen, doch das solchs alles in monatsfrist geschehe, auch die inventaria der pfarren durch solche handlung und vorgleichung nit zuruttet oder vormindert werden.

Wurden auch etzliche pfarher clagen, das sie noch zur zeit zur nottorft nicht vorsehen weren und derwegen noth und armuth leiden mussten und unsere visitatorn wurden solchs noch gnugsamer erkundigung, die sie nicht allain vom pfarher, [son]der[1]) vom amptman, schosser, schulthaissen oder andern unsern dienern des orts auch bei den kirchvetern, haimburgen oder lenhern nemen sollen, war und die nottorft sein befinden, so sollen sie uns dasselb neben irem bedenken womit ine zuhelfen, berichten, dorauf wollen wir uns genediglich zuerzeigen wissen. Dan wir seint nicht weniger dan unser liber her und vater genaigt, kirchen und schulen zuvorsorgen, so fern sich die gaistlichen guter (uber alberait vorordente ausgabe) erstrecken und zuraichen werden, dan wir dieselbe gaistliche guter uber unsere alte doruf hergebrachte gepur und gerechtikait in unsern aigen nutz nit gern zihen oder wenden wollten, und wiewol wir noch etzliche bestellen lassen, so mussen wir doch dorgegen ein grosses von unserm aigen cammergut zu unterhalt kirchen, schulen, alter ordenspersonen und andern milten und gutlichen sachen ausgeben, auch vil ding mit grossem unkosten erhalten und erstatten, das man sich vor alters bei dem kloster und stiften erholt und zubekomen gerechtikait gehabt hat.

Es sollen aber unsere visitatores uf solchen fal fleissig warnemen, ob dise suchung von einem guten oder bosen hauswirt geschieht, dan einem bosen hauswirt oder vorschwender muste man vil geben, das er genug hette und zuraichen konte.

Dieweil es auch von etzlichen vor ratsam und gut angesehen wirdet, das die superattendenten bisweilen die dorfpfarher unvormarkt besuchen, ire predigten, desgleichen ire pfarkinder horen solten was sie lerten und wie sie lebten,

[1]) verwischt.

auch was sich die pfarkinder und sonderlich die jugent gepessert hette, so wollen wir es zu forderung gottes worts, auch zu wolfart und pesserung unserer underthanen nicht mangeln sein lassen.

Do wir aber wurden befinden, das keine pesserung oder nutz doraus volgte, so wollen wir uns dor innen enderung zumachen vorbehalten haben.

Wan nuhen mer oder ein superattendens seine dorfpfarher obberurter mass und gestalt und in sonderhait unvorwarnter ding besuchen oder visitiren wirdet, derselbe solle underschidlich vorzeichen, in welchem dorf und uf welchen tag er doselbst gewest, und was er vor essen und trinken ausgelegt habe, und do es der stadt weit entlegen, das er eins oder zwei pferde miten muste, was er zu mitlohn gegeben, und uns solch vorzeichnus alle quartal zu unsern aigen handen uberschicken, dorauf solle ime das ausgelegt gelt von uns widerzugeschickt werden.

Aber dorgegen achten wir einigen synodum zuhalten one noth sein, filen aber an einem oder mer ortern ursachen fur, das die priester derselben gegenhait oder superattendenz zusamen erfordert werden musten, das solle man an uns gelangen lassen, dorauf wollen wir uns noch gelegenhait der sachen zuerzaigen und zuvornemen lassen wissen.

Weil auch ubrige haussorge die priester an ihrem studiren nit wenig vorhindert, so ist von doctor Martino seliger und andern trefflichen theologen, auch der landschaft ausschuss vor gut und notig angesehen, das man den ackerbau merers theils vorerben und dovon den priestern gewiss einkomen machen solten, wie dan an vilen ortern geschehen ist.

Do nuhen mer pfarher sein die uberflussigen acker hetten, und umb vorerbung oder aber umb die helft oder beschids weise auszeichnen bitten wurden, das sollen unsere visitatores zuthuen und zuvorrichten auch macht haben, uf den fal solle den keufern an kaufbrifen und unser bewilligung gleich den andern auch nicht mangel sein.

Wir werden auch bericht, das etzliche arme dorfpfarrher keine deutsche biblia und hauspostil haben sollen. Domit es nuhen doran auch nit erwinde, so sollen die visitatores mit den kirchvetern iedes orts vorfugen, das sie von dem kirchen oder anderm gemainen gut eine deutsche biblien und doctor Luthers hauspostil, Augspurgische confession, Schmalkaldische artikel, so Lutherus uf das concilium zu Mantua anno 38, zusampt der unterrichtung der visitatorn welche auch letzlich anno 38 ausgangen, kaufen, und dieselbigen erblichen zu der pfar widemen, in das pfar inventarium vorzeichen und so oft ein pfarher stirbt oder abzeugt, dieselben zu sich nemen und berurter gestalt dem nauen pfarher alzeit uberantworten mit diser anzaige, wurde ein pfarher die bucher umbbringen oder beschmiren, und nicht sauber halten das er, sein weib oder erben uf den fal seines abzihens oder vorsterbens dieselben bezalen oder andere vorschaffen solte.

Und dormit die armen leute in dem keufen der bucher nit gefert oder ubersetzt, so solle dem buchfurer zu Jena deshalben bevelch gethan, und die gemainhaiten an ine gewisen werden.

Es sollen auch vil alter und neuer schedlicher, adiaphorischer, Bullingischer, Calvinischer und andere kezerische bucher, wie hioben gemeldet vorhanden sein. Die sollen unsere visitatores, da dieselbigen in den gemainen kirchen und inventarien befunden, hinweg zuthuen vorschaffen, oder aber die predicanten derselbigen in leren und predigen zugebrauchen mit ernst vorwarnen, in betrachtung das menniglichs vorstand und gotliche gaben in solchen vorfurischen buchern underschid und messigung zuhalten sich nit erstrecken thut und dordurch zu schedlichem irthumb oftmals ursach und anleitung gegeben wird.

Do auch etzliche pfarher clagen wurden das inen das ire entzogen etc. so sollen unsere vorordente visitatorn von den amptleuten, schossern und gerichtsherrn iedes orts die ursachen solcher unpillichen vorenthaltung vornemen und dorauf gepurlich vorschaffung thuen, oder aber do mangel vorstunde dieselben pfarhern an uns weisen.

Obgenante visitatores sollen sich auch bei allen pfarhern erkunden, ob iemands ohne redliche keufe gaistliche len oder vicarien in seinen aigen nutz gezogen hette, und uns dovon bericht thuen.

Was auch unsere visitatores uf disen unsern bevel thuen und handeln werden, das sollen sie fleissig registriren auch dorneben anzaigen wie sie einen ieden priester in ler, leben und wandel befunden, welchen sie ihren abschid geben und wen sie an derselben stat gesetzt haben, und was ferner zuvorzaichen von inen bedacht wirdet.

Und dieweil wir inen dan in diser groswichtigen sachen vortrauen und sie vor andern hirzu erwelt haben, so wollen wir uns zu inen genediglich und unzweiflich vorsehen, sie werden sich in disem grossen werk und handel, wilchs am wenigsten gelt und gut, sondern viler tausent selenhail und selikait, und noch doruber gottes ehr und namen anlangt, also und dermassen halten und erzaigen, das sie dor innen niemands es sei freund oder feind, jung oder alt, raich oder arm, hoch oder nidrig, ansehen, sondern disen unsern bevelch treulich ausrichten werden, wie wir des ein genedigs vortrauen zu ihnen haben. Doran thuen sie dem almechtigen got sonder zweifels zu gefallen und geschieht doran unsere zuvorlessige ernste und gefellige mainung.

Und domit neben unserm canzler, hofmaister und hofrethen den anfang machen helfen, auch dorbei sehn und spuren mogen, wie dises werk von statten gehe, so sol alhir zu Weimar auf dem schlos schirsten angefangen werden.

Die superattendenten jedes orts sollen zum examen und der erkundung der priester wesen und wandels aus bedenklichen ursachen nit gezogen werden.

Wan man aber einen priester zuurloben ursach hat, so solle man den superattendenten solchs berichten, dormit er gleich wol wisse, worumb derselbe von dannen geschafft werde.

Es solle auch den visitatorn ein schreiber zugeordent werden, uf das alle ire handlung fleissig mogen vorzeichent und registrirt werden.

Es solle auch allen superattendenten geschriben werden, das sie vor der visitation berichten, welche personen in eines ieden superattendenz zum predigampt ungelert oder ergerlichs wesens und wandels sein, dormit man spuren moge, ob die superattendenten von ihrer bevolen priester geschicklikait und wandel wissens tragen oder nicht.

Was auch bei einer jeden schulen vor mengel befunden und was zu abwendung derselben durch die visitatores geschafft wirdet, das solle sonderlich vorzaichent werden.

Es sollen auch unsere visitatores in einer ieden stadt dohin sie komen werden, einen vom rat, den sie am tuglichsten sein erachten werden, neben und zu sich zihen, domit von den stedten wie zuvor geschehen auch iemands dobei sei und dise ding neben inen handeln und vorrichten helfe.

Zu urkund mit unserm hirangedruckten secret wissentlich besigelt

und geben zu Weimar sontags noch Viti anno domini etc. LIIII.

16. Der durchlauchtigsten fursten und herren, herrn Johanns Friederichen des mittleren, herrn Johanns Wilhelm, und herrn Johanns Friedrichen des jüngeren, gebrüder, herzogen ..... pollizei und landsordnung. 1556.

[Nach dem Drucke Jena 1556. Vgl. oben S. 64.]

I. Von gotteslesterunge.

Und damit eine jede oberkeit, und richter, wissen und verstehen müge, wie gotteslesterunge, und gottesschwur, unterschiedlich zu strafen, so wollen und setzen wir, das es volgender ordenunge nach gegen den gotteslesterern unnachlessig solle gehalten werden. Nemlich wenn jemandes, wes standes, von mans oder weibs personen die weren, hinfurt, bei got und seines sons, unsers herrn Jesu Christi namen oder blut, kraft, macht, leib, gliedern, wunden, tod, marter, sacramenten, und elementen, schweren und lestern wirdet, der oder dieselbigen sollen durch die oberkeit des ortes, da solchs geschehen, erstlich vierzehn tage mit wasser und brod, in gefenknis, wo aber der oder dieselben zum andern mal in solcher lesterunge befunden, als denn mit dem pranger oder halseisen, an offenlicher stelle, oder aber an irem gut, nach gestalt der uberfarunge gestraft, das geld in gemeinen kasten gelegt, und furder uf hausarmeleute gewendet werden. Ob auch der oder dieselben zum dritten male mit solcher gotteslesterunge vorbrechen, als denn sie an iren leibern oder mit benemunge etzlicher glieder, wie sich das nach gelegenheit der verbrechunge und geubter gotteslesterunge, auch ordnunge der rechten eigent und geburt, peinlich gestraft werden. Und wo solche lesterunge geschehen, dabei zwo oder mehr personen gewest, solle ein itzlicher schuldig sein, solchs der oberkeit des orts, zum forderlichsten und zum lengsten in acht tagen, den nechsten darnach volgend anzubringen, darneben auch anzuzeigen, wer mehr darbei gewest, und die lesterunge gehört habe. Nach denselben, so sie es selbst nicht angeben, solle die oberkeit in geheim schicken, und ir jeden in abwesen des anderen nottürftiglich verhören, ob er die oder dergleichen gotteslesterungen gehort, und wie solchs allenthalben geschehen, mit allen umbstehenden vleissige erfarunge und erkundunge haben.

Wo dann die oberkeit in warheit befinden würde, das solchs dem angeben gemes, wes die gotteslesterung geschehen were, solle der gotteslesterer nach grösse der ubertretunge, durch sie, wie obstehet, unnachlässig gestraft werden.

Welcher oder welche aber gemelte lesterunge hören, oder in ihren heusern wissentlich gedulden, oder dazu stillschweigen, und solchs der oberkeit des orts nicht ansagen, oder eröffnen würden, die solle man (zu deme das sie sich darmit gegen gott schwerlich verschulden) nach gestalt der sachen auch strafen.

Wo auch einer berurter lesterunge, so er die gehört, uf erforderunge seiner ordentlichen oberkeit, geferlich vorhalten, und angeregter massen nicht anbringen würde, derselbige solle durch die oberkeit, als mitverhenger der gotteslesterungen, nach gelegenheit der sachen, es sei am leib oder gut hartiglich gestraft werden.

Würden auch unsere graven, herren, ritterschaft, oder andere die obergericht haben, umb geschenks, gabe, oder gunst willen, diejenigen, so angegeben, oder befunden, das gott von inen ge-

lestert, wie obberurt, nicht strafen, sondern solchs wissentlich unterdrücken und verbergen, oder die lesterungen selbst thun, gegen dem, oder denselben wollen wir, als die landesfürsten, nach gelegenheit selbst gebürliche straf fürwenden.

Und da solcher obgemelter gotteslesterer durch jemandes zu geburender leib, oder todes strafe, nicht bracht werden möchte, derselbe, so er des mit recht uberwunden, solle darumb ehrlos sein, und für menniglich dofür gehalten, der denn auch darauf, als ehrlos gescholten werden mag, und dennoch nichts destoweniger, wo es geschehen, peinlich, an leben, oder gliedern, noch gestalt seiner verwirkunge gestraft werden.

Welche auch hieruber die angezeigten gotteslesterer, wie obstehet, wissentlich und freventlich, zu diener annemen, mit inen handeln, sie fördern, enthalten und furschieben würden, damit sie der straf entweichen, gegen denselben wollen wir, wie sichs geburen will, rechtlich vorfahren lassen.

So denn einer obgemelter gotteslesterung halben rechtflüchtig würde, so soll nichts destoweniger, gegen ime oder seinen gütern, wie sich in diesen fellen, vermüge der rechte gebüret, gehandelt werden. Und do man sich des rechten in obberurten fellen belernen will, so sol dasselbe in unserem hof beschehen.

II. Von vorachtung gottes worts.

Wir wöllen auch, das alle diejenigen, so unter den ampten und predigten uf den markten, unter den ratsheusern und andern pletzen, auch uf den kirchhöfen, zustehen, und umb die kirchen zugehen, unterrede und gewesche zuhalten, oder in heusern bei dem gebrannten wein und andere zechen zu sitzen pflegen, solchs hinfurder genzlich meiden sollen. Wer es aber würde ubertreten, solle, so oft es von mannen oder weibern geschehen wirdet, umb einen ort eines gülden gestraft werden.

Uf das auch diejenigen, so die wein oder bier zechen unter den predigten pflegen zu besuchen, dazu desto weniger ursach haben mügen, so wöllen wir, das hinfürder ein jeder, so wein oder bier schenkt, unter der predigt, und solange dieselbige wehret, es sei vor oder nachmittage, keine geste setzen noch setzen lasse. Dergleichen sollen die rethe unserer stedte in iren trinkstuben oder ratskellern auch nicht gestaten, oder unter den predigten aus den wein oder bierkellern, oder gebranten wein heusern, in andere heuser verkaufen, und das solchs desto mehr vermieden werde, so sollen an jedem orte die gerichtsdiener darauf ein vleissiges ufsehen haben, und da jemandes (wie obgemelt) befunden und betreten würde, der sol den gerichtsknechten alwegen zwene groschen geben.

Wir wöllen auch, das alle rathskeller und schenkheuser, auch alle andern, so bier und wein schenken, des abents ire keller, im sommer umb zehen uhr, und des winters umb neun uhr, genzlich zugeschlossen halten, niemand von gesten setzen, oder das getrenke in sonderliche heuser verkeufen sollen, es weren denn kranke oder wandernde leute, die etwas zu spat, und zu ungelener zeit ankommen, und zu reisen vorhetten. Denen solle das trinken, aber jeder zeit mit vorwissen eines jeden orts oberkeits, verkauft und gelassen werden, doch solle sich niemandes des trinkens halben bei denselbigen und unter diesem schein mit eindringen. So oft aber der schenke oder wirt hierowider thete, der oder dieselbigen sollen der oberkeit einen eimer desselbigen getrenks, oder den werth, so hoch solchs ausgeschenkt, zu straf geben, welchs auch von inen unnachlessig einbracht sol werden.

Und sollen die pfarher und prediger das volk vleissig vermanen, wie hoch und beschwerlich wider die göttliche majestät durch angezeigt leichtfertig lestern, fluchen und schweren, auch missbietung, und verachtung gottes, und seines heiligen worts, gesündigt wird, wie sie denn solchs irem ampt nach wol werden zu thun wissen, und sie hinfurder davon abzustehen, darumb busse zu thun, und sich zu besserung gegen got, und vleissige anhörunge und behaltung seines göttlichen worts zuschicken, anhalten und weisen.

III. Vom zutrinken. IV. Von hurerei und ehebruch. V. Schampere wort. VI. Todschleger. VII. Vom wucher. VIII. Heimliche Verlöbnus.

Nachdem wir auch befinden, das sich der heimlichen ehe und verlübnus halben, so one vorwissen beiderseits eltern geschehen, allerlei unrichtigkeiten zutragen, so sind vermittelst göttlicher verleihunge wir endschlossen, zu unser forderlichen gelegenheit derwegen auch ein sonderlich ausschreiben zuthun, darnach man sich denn in unsern landen und fürstenthumb auch müge zurichten haben. IX. Der pfarher zins [enthält den Befehl, die Zinsen richtig abzuführen]. X. Von missbreuchen an gerichten ....

17. Ordnung und summarischer process des fürstlichen consistorii (sc. zu Weimar), aufgerichtet in dem jar 1561.

[Nach dem Drucke Jena 1561. Vgl. oben S. 65.]

Von gottes gnaden, wir Johans Friderich der mittler, herzog zu Sachsen, landgraf in Düringen, und marggraf zu Meissen.

Entbieten allen und jeglichen unsern und der hochgebornen fürsten, herrn Johans Wilhelmen, und herrn Johans Friderichen des jüngern, herzogen zu Sachsen etc. unser freundlichen lieben brüdere, prelaten, grafen, herrn, haupt und amptleuten, denen von der ritterschaft, pfarrern, predigern, diaconen, schössern, schultheissen, castnern, gleitsleuten, burgermeistern, richtern, rethen der stedte, gemeinden und andern, unsern und irer liebden unterthanen und verwanten, unsern gruss gnad und alles guts zuvorn. Ehrwirdigen, wolgebornen, edlen, vesten, wirdigen lieben rethe, andechtigen und getreuen. Wie wol gott der allmechtige sein ewigs göttlichs unwandelbares, und alleinseligmachendes wort, aus lauter gnade, barmherzigkeit, milde und güte der welt, in diesen letzten zeiten, durch weiland den ehrwirdigen und hochgelarten, unsern lieben andechtigen, ern Martin Luther der heiligen schrift doctor, reichlich widerumb gnediglich gegeben, und sonderlich unsere und unsere lieben brüdere lande und fürstenthume, für andern, damit reichlich versehen und begabet, darumb wir auch sampt allen den unsern, seiner allmechtigkeit dafür ewige danksagung zuthun billich schuldig, desgleichen nichts liebers sehen, hören und erfaren wollten, denn das solch gottes wort und warheit, zu heiligung seines göttlichen namens, zu desselben lob, ehr und preis, auch zu unser allen seelen heil und seligkeit, möcht gelehret, geprediget, und darnach gelebt werden, wie wir denn hievor durch etzliche unsere fürneme treffliche theologen, und andere unsere rethe, ein christliche visitation, in unsern und genanter unser lieben brüder landen und fürstenthumen, haben fürnemen, und was zu fortsetzung und beförderung göttlichs worts reichen und dienen möchte, verordenen lassen, unter andern auch, wie es gegen den vorechtern des hochwirdigen sacraments, desgleichen denen, so in sünden und lastern, ungeachtet beschehner christlicher vormanunge von der canzel, beharreten und legen, von uns aber, als der weltlichen obrigkeit (welcher one das dieselbigen zu strafen gebüret) sintemal zum oftern, solche und dergleichen heimliche laster, uns unbewust und verborgen, one unsere schuld, ungestrafet blieben, endlich mit der öffentlichen excommunication, absonderung der christlichen gemein und andern strafen, sol gehalten werden, welchem also, auch unsern darauf erfolgten befel nach zugehen und zugehorsamen, wir uns nicht unbillich solten vorsehen haben, so hat sich doch in kurzer zeit zugetragen, das solchem zu wider und entgegen die excommunication und absonderung, an vielen orten verachtet und auch missbrauchet hat werden wollen, daraus denn allerlei missverstand, weiterungen und zerruttungen in den kirchen und christlichen gemeinden erfolget, auch ferner entstehen und erfolgen hetten mügen.

Wan wir dann, als der landesfürst, aus erforderung von dem allmechtigen gott uns auferlegtem fürstlichen ampts, auch befolener sorgfeltigkeit und custodie, welche sich zugleich, und nicht weniger, auf die erste als die andere tafeln erstrecket, willig und geneigt sein, durch göttliche gnedige verleihung, alles das jenige, so göttlichem wort entgegen, zu wider, und ungemess, aber zu wolfart, pflanzung und mehrung desselben, fürfallen und gedeien mag, soviel immer müglich zuverhüten, abzuwenden, und zubefördern. So haben wir aus vorgehabten statlichen christlichem rath und bedenken, auch vielen trefflichen hochwichtigen hierzu bewegenden ursachen, uns vor uns selbst, und von wegen obgenanter unser freundlichen lieben brüdere, entschlossen, nun hinförder im namen gottes, ein christlich consistorium, in unsern und irer liebden landen und fürstenthumen fürzunemen, und dasselbige nachfolgender gestalt anrichten, und halten zu lassen, auf das es in ordentlichem richtigen und schleunigem process erhalten, und ein jeder sich darnach zu richten haben möge.

An welchem ort, wie oft jedes jars, und zu was zeiten, das consistorium gehalten werden solle.

Und wollen demnach erstlich das viel gemelt consistorium alhie zu Weimar, auf unserm schloss, in einer sonderlichen darzu verordenten stuben, auch jedes jars viermal, als auf alle quartalzeit, und auf jedes quartal also lange, bis das alle und jede, zu der selbigen zeit vorstehenhe hendel, ire erörterung, oder sonsten billichen abeschied erlanget, ausweren, auch damit auf schierstkünftig quatember crucis, alsbald desselbigen tages, wils got, anzufahen, gehalten werden soll.

Von presidenten und beisitzern des consistorii, auch derselbigen ampt und befelch.

In solchem consistorio, wollen wir, als der landesfürst, der oberste president sein, auch dem-

selbigen in eigener fürstlichen person, mit gottes gnediger hülf, jedes mal beiwohnen.

Do aber wir durch leibes schwacheit, oder sonsten anderer fürfallender merglichen gescheft halben daran verhindert, so wollen wir nicht unterlassen, der hochgebornen fürsten unserer freundlichen lieben brüdern einen, oder nach vorfallender gelegenheit, beide ire liebden semptlich an unser stadt, die audients im consistorio zuhalten, freundlich zuvermügen, jedoch das nach verhörung dreier in unserm abwesen, oder vierer, mehrer oder weniger sachen, nach gelegenheit derselbigen wichtigkeit und weitleuftigkeit, uns von allen herrürenden ursachen und umbstenden derselbigen, auch aller assessoren darüber votierten stimmen und bedenken, durch zwene assessoren, als einen geistlichen und einen politischen, die wir denn hierzu wollen zubenennen wissen, unterschiedlicher und gründlicher bericht gethan werde, damit wir als denn, im fall, wenn die bedenken unserer beisitzer nicht gleichstimmig, sondern untereinander widerwertig, auf eine oder andere meinung, aus christlicher und gottes wort gemesser erwegung schliessen, oder aber, da gleich die assessores sich einer einhelligen meinung verglichen, wir doch nichts destweniger zum beschluss, unser gemüt auch anzeigen mögen.

Dieses alles nun ordentlich und schleunig zu volstrecken, wollen wir aus unsern landen vier unserer superintendenten, als geistlichen, und nemlich die wirdigen unsere liebe andechtige, doctorem Maximilianum Mörlin zu Coburg, magistrum Johannem Stösselium zu Jena und Hettburg, magistrum Rosinum zu Weimar, magistrum Casparum zu Orlamunda superintendenten. Und denn vier politische, derer zwene vom adel und zwene rechtsverstendigen sein sollen, als die hochgelarten unsere rethe und lieben getreuen, Matthes von Wallenrod, unser hauptman zu Coburg und Sonneberg, Christianus Bruck unser canzler, Heinrich Schneidewein und Lucas von Tangel, alle drei der recht doctorn, zu assessoren und beisitzern itziger zeit verordenet haben.

Denn ob wir wol nicht ungeneigt gewesen, auch einen aus dem mittel unserer professoren der heiligen schrift zu Jena, hierzu zuverordenen, so haben wir doch dessen aus hochbewegenden ursachen, noch zur zeit, allerlei bedenken. Derhalben wir uns vorbehalten haben wollen, do einer oder mehr unter denen obbenanten personen todes halben abgehen, oder sonsten eine voranderunge mit inen sich zutragen würde, als denn an dessen oder derer stadt, andere, auch von anderen ortern zubenennen, und als beisitzere zubestetigen.

Diese obbenante beisitzere sollen sich alle semptlich darnach achten, das ein jeder zu allen quatemberzeiten auf den abent vor dem quartaltage, zeitlich genug alhier einkomme, und auf den negstfolgenden morgen frue als Reminiscere, und Trinitatis umb sechs uhre, aber auf Crucis und Lucie umb sieben uhr, auf unserm schlos in der hierzu vorordenten stuben sich einstelle, und der vorfallenden consistorialhendel, beneben den andern assessoren, vor mittage bis umb zehen uhr, und nach gehaltener mittagsmalzeit, von ein uhr, bis gegen abents umb fünf abwarte, und dieselbigen mit allem getreuen fleis, göttlichem wort, der erbarkeit, und vornünftigem beschriebenen rechten gemess, so ferne solche politische beschribene recht, gottes wort nicht zu wider, auf seinen hochbetheureten eid, damit er nach laut und innehalt, hierunden beschriebener eides form, dem consistorio vorwant sein solle, vorrichten und abfertigen helfe.

Forma der assessoren eids.

Ich schwere, das ich in allen und jeden, dieses consistorii fürfallenden sachen, beneben den andern hirzu vorordenten herren assessoren, getreulich und fleissig nach meinem höchsten verstand und vormügen, rathen, bedenken, suchen, und befordern helfen wol, was dem heilwertigen göttlichen wort, der erbarkeit, und beschriebenen rechten gemess, auch zu heiligung, und ausbreitung der hohen göttlichen maiest. namens und worts, und denn zu pflanzung und erhaltung gottes forcht, eusserlicher zucht, frieden, ruhe, und einigkeit in den kirchen, und ganzen christlichen gemeine gereichen, fruchtbar nütz und dienstlich sein mag, und solchs umb keiner eigennützigen, ehrgeizigen, oder sonsten vorteilhaftigen affection, willen, thun, oder lassen, auch mit nichten von einiger beratschlagung, votireten stimmen, suffragien, vorordenungen und verschaffungen, aller derer hendel, so in dem consistorio vorfallen werden, jemandes mündlich oder schriftlich, heimlich oder öffentlich, etwas offenbaren wolle, als mir gott helf, durch Jesum Christum seinen son unsern herren.

Wie sich die klagende und beklagte parteien, zu solchem consistorio gefast machen, und vorhalten sollen.

Vor allen dingen aber, und auf das diese hendele in consistorio richtig fürgebracht, auch keine partei gegen und vor der andern ubereilet werden, auch ein ider zu seiner notturft sich gefast zu machen, und darnach zurichten haben möge, so wollen und befelen wir, das ein jedere clagende partei zeitlich gnug, vor idem quartal auch zum lengsten vier wochen, vor itzlicher quartalzeit, seine clage, schriftlich und supplicationweise, als in forma simplicis querelæ, in unser canzlei uberantworte, und als denn des vorbeschieds, auf vorgehenden ausgebrachten ladungszettel, welcher ime mit unserm vorwissen, aus

unserer canzlei, mitgeteilt werden solle, gewertig sei, aber der beclagten parteien, sol die eingewandte supplication, unvorzüglich mit sampt der vorladung zum vorbeschied zugeschickt, und darinnen gefordert werden, auf einen gewissen bestimpten tag, lauts des ladungs zettels, auch zuerscheinen geschickt und gefasset, seine notturft, und entschüldigung auf die clagschrift, selbst eigener person, kurz, rund, und einfeltig, ohne weitleuftige ausflucht, und procuratorische behelf vorzubringen, und des clegers replica, welcher denn dieselbige auch eigener person one zulassung einiges vorsprechers thun sol, darauf anzuhören, idoch das eine jedere partei mit dreien unterschiedlichen vortragen wechsels weise sein notturft genzlich beschliesse, und denn gnedigs, oder ernstes bescheits zur condemnation oder absolution des öffentlichen bannes oder anderer milterer, oder herterer straf nach gelegenheit der felle, gewertig sei.

Form und ordnung, der execution und volstreckung des consistorii, bannes oder anderer befelch.

Und do einer zu dem öffentlichen banne vorteilet, so sol er dem jenigen superintendenten, in dessen superintendens und oberste seelsorge der vorteilete gehörig, durch glaubwirdige schriftliche urkund, unter des consistorii insigel zu wirklicher execution, und volstreckung des bannes heimgewiesen werden.

Und auf das ein gewisse, und einhellige form der execution des bannes in allen kirchen unserer fürstenthumb und landen gehalten, so sol der jenige superintendent, welchem des consistorii bann befel zugeschickt wird, berürten befel als bald auf den negstfolgenden sontag, nach der vormittags predigte, an dem ort und stelle, in stedten oder dörfern, lauts des consistorii schriftlichen befels, öffentlich vor dem altar verkündigen und publiciren, aber die wirkung und der effect des bannes straf, nach dem die felle unterschiedlich, sol und wirdet in eim idern unseres consistorii befel, wie weit die vorwirkte straf sich erstrecken solle, ausdrücklich gesetzt werden.

Das alle und ide des fürstlichen hauses zu Sachsen landsessen, unterthanen, und vorwandten, geistlich und weltlich, diesem consistorio zu gehörig und dienstlich sein sollen.

Vór dieses unser consistorium sollen alle und idere unsere landsessen, und unterthanen, grafen, herrn, hof, und land rethe, unserer hohen schulen zu Jena professorn, und gliedmassen, alle superintendenten, und kirchendiener, unsere heubt und amptleute, díe von der ritterschaft, schössere, schulteissen, burgermeistere, richtere, rathsvorwante, bürgere, pauren, handwergsgesellen, einwonere, mitling, dienstboten, in stedten und dörfern, menlichs und weiblichs geschlechts, und also niemands von unserer lande und fürstenthume zu gehörigen, und vorwandten ausgeschlossen, sondern alle und jede personen, wie oben erzelt, sollen (und aber doch nur alleine in denen hernachfolgenden ausgedrückten unterschiedlichen fellen) vor diesem unserm consistorio, auf vorgehende ladunge zu erscheinen, clegers oder beclagtes stadt zu halten, daselbst christlichs rechtmessigs und billichs erkentnis und abeschieds zu gewarten schüldig sein, bei ernstlicher unableslicher peen und straf, welche von uns, und unserm consistorio künftiglich, nach gelegenheit der felle einem iden vorbrechenden, auch ungehorsamer weise aussen bleibenden teil, zuerkand, auferlegt, und von demselbigen, unnachlessig exequiret und eingebracht werden sollen.

Welche sachen vor dieses consistorii gerichts zwang gehörig sein sollen oder nicht.

In gleicher gestalt, nach dem wir hieroben von allen und jeden dieses unsers consistorii, geistlichen gerichtszwang assessoren und dingstelligen personen, meldung thun lassen, als wollen wir auch, das alleine nachfolgende sachen, unter die botmessigkeit, und erkentnus gemelts consistorii gehörig sein sollen. Nemlich und zum ersten, so sollen alle die schriften, welche unsere gelerten geistlich oder weltlich, an welchem ort auch dieselbigen in unsern landen und fürstenthumen gesessen, in öffentlichen druck, inwendig oder ausserhalb landes ausgehen lassen wollen, zuvor auf die ob bestimpten quartal zeit in unser consistorium zu christlicher und notwendiger inspection und censura, uberschicket werden, volgents da unsere superintendenten, pfarrer und kirchendiener, widereinander, unter sich selbsten, oder kegen und wider unsere weltliche unterthanen, diener und dienst vorwanten, wie oben erzelt, einen oder mehr falscher vorfürischer lehr, unchristlichs, rohloses, wüstes, wildes, unerbares, unzüchtiges lebens und wesens, sacraments verachtung, schendens, gottslesterer, heimlicher unzucht, hurerei und ehbruchs, auch unchristlichs wuchers, und wucherischer contracten halben, darvon doch sonsten wir nichts gewust, und herwider die ob vormeldete weltliche personen sich unter einander selbsten, oder aber kegen und wider die geistlichen seelsorger, und kirchendienere, in der gleichen itzt erzelten fellen, etwas anzuzeigen und zu berichten, auch sie einen oder mehr zubeschüldigen, und zubeclagen hetten, so sol derer ider cleger und beclagter nach hiroben gesatzter ordenung, bestimpter

zeit, und vorgeschriebenem process, göttlichem wort, und gemeinen beschriebenen rechten gemess, zu seiner notturft gehöret, auch darauf ergehen, und geschafft werden, was recht ist.

Nach dem aber die ehesachen, desgleichen offentliche und wissentliche hurerei und ebrüche, in die weltliche beschriebene rechte, regiment und strafen gehörig, wie denn auch d. Martinus Luther seliger, in vielen seinen, im druck ausgegangenen schriften, und lehren selbst bezeuget, und wir albereit lengst hievor, nach der mass, form, und weise, als da weiland bei des hochgebornen fürsten, herrn Johans Friderichen, churfürsten zu Sachsen etc. unsers gnedigen lieben herrn und vatern hochlöblicher und seliger gedechtnus, regirung gebreuchlich gewesen, von wegen der gerichtlichen process in ehesachen, und wie es damit vor unsern superintendenten und schössern, jedes orts, mit einbringung der parteien acten, und uberschickung derselbigen, in unser fürstlichs wesentlichs hoflager, als dann durch uns zuvorsprechen, gehalten werden sol, vorordenung gethan, so lassen wir es dabei nachmals unvorandert bleiben.

Beschlus.

Welchs alles dann wir euch, des wissens zu entpfahen und darnach zurichten, nicht haben vorhalten wollen, und geschiet daran uns, und unsern lieben brüdern, zu dem das es euch und den euren selbst, zum besten gemeint, zu gnedigem gefallen, auch unsere, und irer liebden, genzliche und ernste meinung, und wir sind euch mit gnaden geneigt, zu urkund mit unserm hierauf gedruckten secret besigelt, und geben zu Weimar.

18. Ordnung und reformation ecclesiastici consistorii zu Jena, durch den durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Johans Wilhelmen, herzogen zu Sachsen, landgraven in Thüringen, und marggraven zu Meissen, bestetiget und confirmiret. Anno 1569, 7. Martii.

[Nach dem Drucke „Jena durch Christian Rudinger", 1569. Vgl. oben S. 66.]

Von gottes genaden, wir Johannes Wilhelm herzog zu Sachsen, landgraf in Düringen, und marggraf zu Meissen, entbieten allen und jetzlichen unsern prälaten, graven, herren, hof und landrehten, auch unserer universitet zu Jena professorn, desgleichen den superintendenten, pfarherrn, predigern, haubt und amptleuten, denen von der ritterschaft, schössern, schultheissen, castnern, gleitsleuten, bürgermeistern, richtern, rethen der stedte, schulmeistern, gemeinden, und andern unsern underthanen, zugehörigen und verwandten, unsern grus, gnad, und alles guts zuvorn. Ehrwirdige edle, wolgeborne, veste, wirdige, liebe, andechtige rethe und getreuen. Nach dem der ewige allmechtige gott, aus lauter barmherzigkeit, gnade und güte, sein heiliges, ewiges, unwandelbares, und allein seligmachendes wort, in diesen letzten, bösen und sörglichen zeiten, durch den ehrwirdigen und hochgelerten ehrn Martin Luther der heiligen schrift d. seligen, seinen hierzu sondern verordneten werkzeug widerumb geoffenbaret, und hell und lauter an den tag geben, auch durch seine göttliche gnaden solches unsere hochlöbliche voreltern, und gnedigen herrn vater, die hochgeborne fürsten, herr Friderich, her Johans, und herr Johans Friderich, herzogen zu Sachsen, und churfürsten, christlicher und seliger gedechtnus, mit freuden und danksagung, als die einige ewige warheit angenommen, erkennet, und bis in ir l. und g. grube bestendig bekennet, darzu allem dem das iren l. und g. der gütig gott, auf dieser erden miltiglich verliehen, vorgezogen, desgleichen kirchen und schulen darnach visitieren, und reformieren lassen, darüber allen christlichen eiver, und höchsten fleis angewendet, dasselbig unverrückt und unverfelscht auf die nachkomen zu bringen, und derwegen auch in irer l. und g. letzten willen ernstliche verordnungen, und fürsehungen gethan, so haben wir uns, sonder ruhm, der in solcher christlichen lehr und zucht auferzogen, durch göttliche gnedige verleihung, allweg und zuforderst, nach dem wir aus schickung und verhengnus des almechtigen gottes, auch aus verordnung der röm. kai. mai. unsers aller gnedigsten herrn, zu der regierung unser ganzen lande und fürstenthum eingesetzt und kommen, beflissen, vorgemelter unserer löblichen voreltern exempel zufolgen, und in irer l. und g. fusstapfen zutreten, darin zubleiben, und zuverharren, auch aus gleicher schüldiger dankbarkeit gegen gott, unsere meiste gedanken, mühe und arbeit, dahin gewandt, auch keinen kosten gesparet, das in unsern fürstenthumben und landen, das göttlich wort klar und rein gelehret und geprediget, und was dem zuwider und ungemes, abgeschafft, und abgewendt, und die kirchen, auch unser universitet zu Jena, und andere schulen, christlich und wol reformiert, und geordnet, auch mit tüglichen personen versehen würden, und derwegen solch christlich werk, mit gutem zeitigen erwegen, und vieler fürnemen, gelehrten, erfahrnen personen, theologen, hof und landrehten bedenken, und rath fürgenommen, die visitation-ordnung, dergleichen die statuta und privilegia unserer universitet zu Jena, widerumb revidieren, und wo nach jetziger gelegenheit und umbstende der kirchen und weltlicher

regierung von nöthen gewesen, vermehren, reformieren, und in eine gewisse ordnung verfassen lassen, die confirmieret und bestetiget, wie solche denn offentlich in druck ausgangen. Und nach dem die wahre religion, rechtschaffene gottesdienst, nützliche ceremonien, christlicher gehorsam, ehrliche zucht, gute disciplin, auch ruhe und einigkeit in kirchen und schulen, nicht zuerhalten, noch grosse ergernissen, misbreuch, unraht, und zerrüttungen in kirchen und schulen, derwegen unsere widersacher des heilich evangelium zuverachten, zulestern, und zu schmehen ursach nemen, zu steuren und wehren, one ein gemein, gewis, wolgeordnet, und wolbestelt kirchengericht, darin die kirchen, schulen, und ehesachen, und hendel nottürftiglich, und ordentlich verhöret, verrichtet, entschiden, geurtheilet und erörtert werden, wie dann sonsten auch die weltliche gericht der ehesachen nicht bequem abwarten mögen, so haben wir gleichermassen nach fleissiger ersehung der vorigen bedenken folgende ordnung eines christlichen rechtmessigen consistorii begreifen lassen, auch bei uns selbs mit sonderlichem, genedigem und gutem fleis erwogen, adprobiert und bekreftiget, ungezweifelter hoffnung, wenn das kirchengericht, und geistlich regiment nach gottes wort, aus dem vermögen, so seine allmacht durch derselben gnad und güte uns verlihen, geordnet und bestelt, es sollen auch die weltliche gericht, und das weltliche regiment, so viel desto ruhiger, heilsamer, und glückseliger verrichtet, und verwaltet werden.

Dieweil denn solche christliche, rechtmessige und nützliche ordnung und reformation, allein zu den ehren gottes, pflanzung und ausbreitung seines ewigen und seligmachenden worts, guter und löblicher zucht und disciplin, christlichen gehorsam, gemeinen wolstand und frieden, schutz und schirm der kirchen- und schuldiener, und gemeiner zeitlichen und ewigen wolfahrt, nach dem exempel primitivae ecclesiae, auch unserer hochlöblicher vorfahren und eltern durch gottes genade fürgenommen und vollzogen, so wollen wir uns auch genzlich und tröstlich versehen, das alle die, welchen die wahre religion, die ehr und das reich gottes, gleichmessig recht, christliche disciplin, guter fried, gemeiner nutz, ihr eigen und der nachkommenden heil zu gemüht gehet, und ihnen angelegen sein lassen, werden solch gebührlich nöhtig werk, wie denn auch bei regierung unsers lieben herrn und vaters, herzog Johans Friederichen zu Sachsen, churfürsten, hochlöblicher christlicher gedechtnus, die landstende darumb underthenig gebeten, willig und begierlichen, auch mit dank gegen gott, uns, inen gelieben lassen, und deren gehorsamlich geleben und nachkommen. Welches denn auch unsere genedige und genzliche meinung, mit der ernstlichen verwarnung, wo einer oder mehr darwider freventlich handeln würden, das wir als die obrigkeit und custos disciplinae publicae, wider den oder dieselben vermög unsers von gott befohlenen fürstlichen ampts und gewalts, gebührliche straf fürnemen wollen, darnach sich menniglich zurichten. Datum Aldenburg, montags nach reminiscere, den 7. martii anno domini 1569.

I. Von den personen des consistorii.

Dieweil dis ein ecclesiasticum und geistlich consistorium sein soll, so ist unser gemüht und meinung, und wollen das kein person daran angenommen, noch geduldet werde, die sei dann eines christlichen erbarn wandels und bekenne sich offentlich und klar zu der h. schrift, des alten und neuen testaments, den dreien symbolis, apostolico, niceno und Athanasii, der augspurgischen confession, wie die anno 30. keiser Carol dem fünften, von unserm herren grosvater, und genedigen herrn vater herzog Johansen, und herzog Johans Fridrichen zu Sachsen, churfürsten, hochlöblicher christlicher gedechtnus, und etlich andern fürsten und stedten, ubergeben, sampt deren apologia, auch den artikeln, welche durch obgenanten d. Martin Luther seliger, auf das concilium zu Mantua gestellt, welcher sich die chur und fürsten der gewesenen einigung, mit gemelten d. Martin, und allen iren theologen, auf gehaltenem tage zu Schmalkalden im 1537. jar einhelliglich verglichen, und widersprochen dargegen allen alten und neuen secten und corruptelen, so gottes reinen wort zu wider, und sonderlich denen die in unsern fürstlichen confutationibus, nach gehabtem synodo zu Weimar im 1558. jar im druck ausgangen, begriffen sind.

Wir ordnen und wollen auch, das in diesem consistorio der superintendens zu Jen, so ein doctor theologiae sein soll, praeses sein, und im zween andere theologi, aus den professorn, oder kirchendienern, und dann zween geschickte gottsfürchtige juristen, und unser amptman daselbst, oder ein ander person vom adel, als assessores zugeordnet werden, darüber auch ein notarius, sampt einem substituten oder copisten, und einem boten, welche personen alle und jede, wie hernach underschiedlich verzeichnet, veraidet, und in gelübde genommen werden sollen. Und wo unter den präsidenten, assessorn oder dem notario ein person abgehen, oder abkommen würde, so soll jeder zeit, mit rath der andern consistorialn, ein andere bequeme und tügliche person, an derselben statt fürderlich geordnet werden. Wir behalten uns auch für, das consistorium durch mehr personen zubesetzen.

So denn jemands eine oder mehr personen der consistorialen, aus rechtmessigen, erheblichen ursachen verdechtig hielte, so mag er solches dem presidenten anzeigen, oder darwider gebührlichen excipieren, darüber die anderen consistoriales erkennen, und die verschaffung thun sollen, das solch gericht, ohne allen verdacht sei, und gehalten werde. Und die consistoriales, als die verstendigen werden sich selbst auch zu bescheiden wissen, das jedem, wenn er den sachen oder parteien verwandt, in beratschlagungen und urtheiln abzuweichen gebühret.

Wenn es sich auch begebe, das der präsident aus erheblichen ursachen, und ehehaften, in das consistorium zukommen, verhindert würde, so soll er aus oberzelten personen ein professorem theologiae, der das präsidenten ampt an seiner statt verwalte, verordnen.

Dergleichen wann es sich etwa zutragen würde, das aus sondern ehehaften und hindernussen der consistorialn wenig dem consistorio beiwohnen möchten, oder die sachen so wichtig, weitleufig, und sorglich fürfielen, das der präses oder vicepräses, und die anderen consistoriales sondere bedenken hetten, und für rahtsam und hochnöhtig erachten würden, mehr personen von den professorn, oder nechst gesessenen superintendenten, zu sich zu ziehen, so sollen sie solchs zu thun gut fug und macht haben, und die erforderte personen an das consistorium zuerscheinen, ein handgelübnus inhalt der form des beisitzer eids zu den fürgehaltenen sachen zu leisten, und demselben nachzukomen, und zu geloben schüldig sein. Wo wir auch von den consistorialen in solchen fellen underthenig ersucht würden inen jemands von unsern hof und landrehten zu zuordnen, wollen wir es daran nicht mangeln lassen, und soll mit denselben irer gelübd halben, auch wie oben gedacht, gehalten werden.

Und damit die verordnete personen zu dem consistorio, ires tragenden befelchs und ampts desto fleissiger und williger abwarten, so wollen wir jedem consistorial, uber sein andere von uns habende besoldung, und unterhaltung, N. N. geben lassen, damit unsere underthanen derwegen nicht beschweret werden.

Item dem notario N. N.

Item dem substituten N. N.

Item dem boten N. N.

Auf das auch die parteien, und andere so für das consistorium citieret und bescheiden, aus einfalt, unverstand, blödigkeit, oder andern hindernissen, nicht verseumet oder verkürzt werden, so erlauben wir allen und jeden citierten, geschickte, und bescheidene redner oder vorsprechen zugebrauchen, doch mit der erklerung, das die parteien auf erkentnus, mittel des eids der warheit, wie der hernacher begriffen, selbst antwort und bericht zu geben, schüldig sein sollen. Und welche sich an unserm consistorio zu reden, und procuriren gebrauchen lassen wollen, die sollen sich zuvor bei dem präsidenten angeben, und inhalt der hernach beschriebenen form an eids statt angeloben, und sonst nicht zugelassen werden. Und wo einer darwider, oder sonsten in seiner procuratur ungebührlich handeln würde, mag er mit einer geltstraf, darzu jeder richter und beambte auf des consistorio requisition ire hülf thun sollen, gestraft, oder ferner des orts zu reden, im nicht mehr gestattet werden.

II. Von des presidenten und der assessorn ampt.

Es sollen alle superintendenten, pfarrherr, prediger, und fürnemlich die consistoriales, mit allem treuen vleis, und christlichem eifer, gut acht und ein fleissiges aufsehen haben, das von niemands, wes stands oder wesens der sei, von der religion, etwas das gottes wort, den prophetischen und apostolischen büchern, der augspurgischen confession, deren apologi, schmalkaldischen artikeln, und unsern fürstlichen confutationen zu wider, offentlichen oder heimlichen gedichtet, geschrieben, gelehret, geprediget, disputiert, oder spargiert, und fürnemlich auch, das den heimlichen schleichern und winkelpredigern gewehret, und gesteuret werde.

Und wann ergernus, misverstand, zwispalt, oder streite in der wahren christlichen religion, von den artikeln unsers christlichen glaubens, und de dogmatibus Christianae doctrinae, bei geistlichen oder weltlichen personen, das gott genediglich verhüten wölle, fürfielen, darauf wie gemeldet, alle pfarrherr, prediger, superintendenten, und sonderlich die consistoriales gut acht haben, und solchem unraht, bestes treues vleis, so viel müglich, bei zeiten wehren sollen, und aber die durch sie nicht möchten christlichen abgeschafft und aufgehoben werden, und also das consistorium hierin kein volg haben, so sollen die consistoriales solchs an uns fürderlichen gelangen lassen, so wollen wir einen conventum eines ausschus fürnehmen, gottsfürchtiger, verstendiger, und in religions streiten, bewerter personen, aus den landstenden, hofrehten, professorn theologiae unserer universitet zu Jen, superintendenten, pfarherrn, und predigern, in einer guten anzahl versamlen, halten, und die fürgefallene misverstende und streite durch gottes genedige verleihung nach seinem allein seligmachenden wort christlichen entscheiden lassen.

Und nachdem wir in den statuten unserer universitet zu Jen, ein sonderlich nothwendige fürsehung der buchdrucker und buchführer halben,

von wegen schmachbücher, schriften und gemelden gethan, damit nun ob derselben ordnung dester vleissiger und ernstlicher gehalten, so wollen wir, wenn der rector, die superintendenten, und weltliche richter, hierin seumig, und nachlessig weren, das die consistoriales gegen den verbrechern gebührliche process und strafen fürnemen sollen.

Und dieweil allen superintendenten inhalt der visitationordnung auferlegt, jerlich die speciales visitationes zu halten, und was mangels und bedenklichs befunden, dem consistorio zuzuschreiben, oder mündlichen zu berichten, und dann mit desselbigen rath und hülf die verbesserung fürzunemen, so sollen die consistoriales, darauf auch ein fleissig aufsehen haben, und in dem, und andern artikeln, uber der visitation ordnung mit christlichem ernst halten.

Darüber, wie wol allen pfarrherrn und superintendenten, auch weltlichen rehten, und beampten auferlegt, ein fleissiges aufsehen zu haben, damit den gottesheusern, schulen, hospitalen, und gemeinen kasten ire güter, gerechtigkeiten, lehen und einkommen, nicht allein nicht entzogen, entwendet, geschmelert, oder auch in andere wege, denn darzu sie gewidmet und verordnet, gebraucht und gewendet, sondern so viel müglich gemehret und gebessert werden, so wollen wir doch zu mehrer fürsorg, solchs auch den consistorialen hiemit sonderlich, und dann in gemein ferner befohlen und eingebunden haben, alle sachen diesem consistorio und irem empfangenen gewalt unterworfen, inhalt dieser ordnung treulich und fleissig zuverrichten.

III. Von der norma, darnach an dem consistorio gericht und geurtheilt werden soll.

Es sollen der präsident und die beisitzer im consistorio, ires höchsten und besten verstands und fleis, nach dem reinen gottes wort Christi, der propheten und apostel lehr, auch der christlichen keiser constitutionen, und gemeinen keiserlichen rechten, die gottes wort gemes, und nicht zu wider, darzu den löblichen alten gebreuchen unserer fürstenthumben und landen, bei iren pflichten und eiden erkennen, urtheilen, decernieren und sprechen, und darvon in keinem wege nicht abweichen.

Und wo etwas sonders bedenklichs fürfiele, das ein gemeine gewisse ordnung oder satzung bedürfte, das sollen sie an uns gelangen lassen. So wollen wir hierzu mehr gottsfürchtige, gelehrte und bewerte theologen, und weltliche rehte ziehen, und mit deren und ihrem rath, in solchen fellen gebührliche fürsehung thun.

IV. Von eiden und gelübden der personen des consistorii, und deren so doran zu handlen.

Von des präsidenten und assessoren eid.

Ich gerede, und gelobe, das ich dem consistorio getreulich und mit vleis wolle obsein, und abwarten, auch in allen, und jeden dieses consistorii fürfallenden sachen, nach dem reinen wort gottes, den keiserlichen rechten, und den bewehrten landtüblichen gebreuchen, inhalt der norma diesem consistorio fürgeschrieben, ohne ansehung der person, nach meinen besten verstand und vermögen, beneben den andern mit verordneten consistorialen, gleich zurichten, und kein affection, noch etwas anders wie das genent werden möcht, dargegen mich bewegen lassen, auch keiner partei rahten, waruen, oder was gerahtschlagt und gehandelt eröffnen, ohne alle gefehrde. Als mir gott helfe, durch Jesum Christum seinen lieben son, unsern herrn.

Des notarien und substituten oder copisten eide.

Ich gerede und gelobe, das ich meinem ampt mit ganzen treuen, und vleis, wölle obe, und dem präsidenten und assessorn gewertig und gehorsam sein, mit schreiben, lesen, und anderm, auch die acten und hendel vleissig registrieren, und die brief und urkund, die in dem consistorio gebraucht werden, wol bewaren, und dieselben, und was in sachen jeder zeit gerahtschlagt und gehandelt, niemands eröffnen, noch einiche copei one erlaubnus und erkantnus des consistorii den parteien oder jemands anders davon geben, darumb kein geschenk nemen, sonder mich meiner besoldung und tax benügen lassen. Alles getreulich und ungefehrlich, als mir gott helfe, etc.

Der boten eide.

Ich schwere dem präsidenten und beisitzern des consistorii gewertig und gehorsam zu sein, ir botschaft und was mir zu jeder zeit befohlen, oder ubergeben getreulich, und mit fürderlichen fleis auszurichten, und dem notario derwegen gebürliche relation zuthun, auch meiner tax benügig zu sein, und dorüber niemands zubeschweren. Alles getreulich und ungefehrlich, als mir gott, etc.

Eid der warheit.

Ich schwere, das ich auf alles das, so mir fürgehalten, und ich befragt würde, die reine, lautere, einfeltige und ganze warheit sagen, berichten und bekennen, und die keiner ursach halben verhalten wölle, one alle gefehrde, und arge list. Als mir gott helf, durch Jesum Christum seinen lieben son unsern herrn.

Der procuratorn handgelübd.

Ich gerede und gelobe an eids statt, das ich die befohlenen sachen nach meinem besten verstand den parteien zu gut, mit vleis fürbringen und handeln, und darin wissentlich keinerlei falsch oder unrecht gebrauchen, noch gefehrlich schub und dilation zu verlengerung der sachen suchen, und das die parteien zuthun, oder zu suchen nicht underweisen, auch heimlichkeit der vertraueten sachen, niemands offenbaren, das consistorium und consistoriales ehren, fördern und vor dem consistorio erbarkeit gebrauchen, lesterung und schmehung mich enthalten, darzu die parteien uber die gebühr nicht ubernemen, noch beschweren, und wo derwegen irrungen und spen entstünden, des consistorii messigung und entschieds mich benügen, und es darbei bleiben lassen wolle, ohne alle gefehrde.

V. Vom gewalt und jurisdiction des consistorii.

Das consistorium ist als ein gemein kirchengericht erwehlet und geordnet, darumb hat es auch in namen der kirchen macht und gewalt in allen unsern landen und fürstenthumben, gegen menniglich, wes wirden, stands oder wesens der sei, niemands ausgenomen, alle unchristliche ergerliche stünde, ubelthaten und laster, nach ordnung, macht und gewalt der schlüssel der kirchen von Christo gegeben und befohlen, Matth. 16. 18, Joha. 20 mit ernstlichen und scharpfen erinnerungen, ermanungen, warnungen, einreden, bedrauungen, suspension von den sacramenten, und andern christlichen ubungen in der kirchen, auch der excommunication in massen und form solchs hernacher weiter erklert zu strafen.

Dardurch aber allen seelsorgern, superintendenten, pfarherrn, predigern und diaconen, an irem göttlichen, und in irer ordination auch der visitation auferlegtem ampt, und befelchs, nichts benommen, oder derogiert, noch auch sie desselben entnommen, oder releviert sein, sondern viel mehr denselben nach gottes wort, und inhalt der ordination, und visitation, wie sie das gegen gott, auch der weltlichen oberkeit zuverantworten haben, vernünftiglich, vleissig, und treulich obliegen, und abwarten, und sonderlich die superintendenten sich bevleissen sollen, keine sachen oder hendel an und für das consistorium zubringen, oder kommen zu lassen, es erfordere denn solchs der sachen wichtigkeit, und weitleufigkeit, oder aber sie mögen kein gebührlichen gehorsam haben, damit das consistorium ohne noht mit viele der hendel nicht uberheufet, auch unsere underthanen mit unnötigem unkosten nicht beladen werden. Derwegen denn auch die consistoriales keine sachen, so in der pfarherr, und superintendenten ampt und verwaltung gehören, ehe sie zuvor an sie ordentlich gelanget, und von ihnen verhöret, und an das consistorium gewiesen worden, und die parteien haben sich daran berufen, oder die superintendenten seien in ihrem ampt seumig, oder den parteien aus rechtmessigen ursachen verdechtig annemen, oder für sich ziehen sollen.

In gleichnus wollen wir hiemit und durch diese ordnung den weltlichen jurisdictionen und unsern emptern, rehten und gerichten, in stedten und dörfern, nicht benommen, noch sie entladen, oder entschüldigt wissen, gebührlich aufsehen zu haben, in sachen, die inen aus tragendem ampt und irer dienst halben neben und mit den kirchendienern obligen, und solche verbrechungen, die nach recht und gewonheiten auch durch die weltliche gericht haben gestraft werden mögen, und sollen, von sich zuschieben, und die hende darvon abzuziehen, sondern damit solche laster, die zu verachtung ehrlicher und christlicher zucht und disciplin begangen werden, mit vleissigem aufsehen zu strafen, nicht weniger denn vorhin beladen haben, und in denselben den geistlichen oder kirchen, und den weltlichen gerichten concurrentem iurisdictionem, damit sich niemand schuldiges einsehens, und obligender pflicht der straf solcher laster zuentschüldigen gelassen haben, und sollen jede richter, geistlich und weltlich, nach irem gerichtszwang, die verbrecher und mishendler strafen, und keiner dem andern in seiner jurisdiction und processen einigen eintrag oder hindernus thun. Allein in peinlichen fellen sollen die weltliche gericht allweg den vorgang haben.

Und nach dem etliche stünde und laster in den weltlichen rechten keine sondere straf haben, auch die mishandlungen, etwa von den weltlichen richtern, aus hinlessigkeit, fürbitt, bösen gebreuchen, oder andern ursachen, gar nicht oder doch nicht mit gebührlicher scherfe gestraft, oder die weltliche obrigkeiten und richter etwan selbst strafbar befunden werden, darzu etliche sachen viel bequemer und richtiger an den kirchen, denn an weltlichen gerichten gehandelt werden, so sollen die geistliche richter, und consistoriales hierin ir ampt und jurisdiction so viel dester vleissiger gebrauchen, und fürnemlich in solchen sachen, die an das consistorium, wie folgt, sonderlich gewiesen seind.

VI. Was sachen in des consistorii jurisdiction gehörig.

Abgötterei, und alle gottslesterung, auch fluchen, und schweren, ketzerei, simonei.

Verechtliche und spöttliche reden wider das evangelium, christliche lehr, sacramenta und ceremonien.

Abgöttische und verdechtige segen, zauberei,

warsagen, christall sehen, oder die solchs treiben, zu besuchen, und raht zufragen.

Falsche und leichtfertige eide, heimlich gesellschaft mit jüden und jüdinnen.

Wenn in den kirchen oder auf den kirchhöfen, und gottesackern unzucht, frevel, oder sonsten etwas ungebührlichs mutwillens begangen würde.

Wann die kinder ire eltern schlagen, schmehen, oder sonsten verechtlich oder unverehrt, und ubel halten.

Grosse gefehrliche und ergerliche uneinigkeit und hader zwischen eheleuten, die nicht wol zuversönen, und sonderlich wann die menner hauswüterich, oder die weiber iren mennern fürsetzlich, widerspenstig seind, und freventlich unehren.

Offentlicher und beharrlicher neid und has, bevor zwischen verwandten.

Jungfrau schwechen, uneheliche beiwohnung, blutschand, verboten heirat, und alle offenbare unzucht.

Wucher und wucherische conträct uber und wider des heiligen reichs, auch unserer vorigen ausgegangenen ordnungen und constitutionen, und sonderlich wenn die armen und bedürftigen dardurch beschwert und bedrengt werden.

Schedliche fürkeuf der frucht, und anderm so zu des menschen narung gehöret.

Wenn wittwe und weisen unbillichen beleidiget und beschwert werden.

Schendliche nachreden, schmach, schand, lesterschriften, pasquilli, und gemelde, bevorab wider die obrigkeit, und kirchendiener, auch andere dergleichen sündliche und gros ergerliche laster, darvon hernacher von den strafen auch weiter meldung beschicht.

Alle sachen, so der kirchen und schuldiener vocation, ampt, dienst, leben, wandel, translation, dimission, mishandlungen, und verbrechungen belangend, dergleichen wo streite de iure patronatus fürfielen, sollen dem consistorio underworfen sein.

Item alle sachen, so der kirchen, schulen, hospitalen, und gemeines kasten güter, lehen, einkommen, nutzungen, gebeu, und besserungen, darzu der kirchen und schulen diener besoldungen, und belohnungen betreffend.

Item, wenn die kirchen und schuldiener in irem ampt, oder sonsten auch freventlicher weise an leib, ehre, und gut, iniuriert und beleidet würden.

Auch alle andere sachen und felle, die in der consistorialn ampt und aufsehen vermög und inhalt dieser ordnung befohlen.

Und wiewol die ehesachen an inen selbst bürgerliche sachen seind, darfür auch bei den alten christlichen keisern gehalten worden, so wollen wir doch dieselben aus viel beweglichen ursachen an das consistorium gewiesen haben. Dergestalt, das der superintendens und pfarrherr, sampt den amptman oder schösser des orts, da sich der fall begeben, die sach anfenklich, wie bis anhero gebreuchlich gewesen, und herkomen, verhören, und wo müglich christlich und rechtmessig in der güte entscheiden sollen; wo sie aber hier in kein volg haben, oder die sach an ir selbst dermassen geschaffen, das sie an das consistorium zu remittieren, sollen sie die mit uberschickung der geflogenen handlungen und notwendigen bericht an das consistorium gelangen lassen, damit dieselbig daran inhalt dieser ordnung rechtlichen entschieden und geörtert werde.

Wo auch, des wir uns mit nichten versehen wollen, von jemands wes stands oder wesens der sei, das consistorium, dessen process, und gerichtszwang wolt verachtet, oder gewegert werden, so sollen die consistoriales uns solches mit erzehlung aller umbstend berichten, so wollen wir ein gebührlichs ernstlichs einsehen haben, und uns dermassen erzeigen, das solche verkleinerung und ungehorsam der gebühr nach gestraft und abgeschafft werde.

Und wo sich begebe, das bei dem consistorio von ein- oder auslendischen ampts- oder privatpersonen, in consistorial sachen, raht, bedenken, oder urtheil erfordert würden, so stehet den consistorialen solche zugeben frei, jedoch sollen sie zu verhütung allerlei nachred und ergernus zuvor der sachen genugsamen satten bericht nemen, und in gemeiner versamlung dieselben wol erwegen, auch sich deshalben, so inen für ihre gehabte mühe gegeben wird, unverweslichen halten.

VII. An welchem ort, und zu was zeiten das consistorium gehalten werden soll.

Das consistorium soll zu Jen, in unserm schlos, in einer sonderlichen darzu verordneten stuben, bis auf weiter fürsehung und anfang jedes monats, alle tag, ohne die gewöhnliche fest, vor mittag von acht uhr bis auf zehen, das ganze jar, und nach mittag, sommers zeiten von zwei uhr bis umb fünf, winters zeiten aber von ein uhr bis umb vier uhr, und jede zeit also lang bis die fürgefallene und vorstehende sachen und hendel der gebür nach verrichtet, erörtert, oder verabschidet gehalten werden, und auswehren.

VIII. Von dem process des consistorii.

Nach dem dis consistorium durch des allmechtigen gnade und verleihung, jeder zeit, mit gottesfürchtigen, gelehrten und erfahrnen personen besetzt werden soll, so ist so viel weniger von nöhten, den process weitleuftiger, denn die juramenta der consistorialen, und deren zugeordneten,

auch die norma darnach zu urtheilen und zu richten, mit sich bringet zu beschreiben, allein das die consistoriales in sachen an dis consistorium gehörig nicht allein wenn supplicationes, querelae, oder klagen für und einkommen, sonder auch in allem dem, so ihnen in dieser ordnung auferlegt, für sich, oder ad denunciationem aliorum, ex officio, gebührlichen, summarischen und schleunigen process, hindan gesetzt aller uberflüssigen subtiliteten, und weitleuftigkeiten der formalien halben, halten, auch sich sonderlich befleissigen sollen, das die parteien und fürnemlich die armen kirchen- und schuldiener, und andere dergleichen miserabiles personae, nicht lang aufgezogen, sonder so viel müglich befördert, und der unkosten verschonet werden.

Und wo die sachen gering, und nicht weitleuftig, so soll keiner partei die durch schriftliche process aufzuziehen, gestattet werden.

Alle urthel und bescheid sollen schriftlich verfast, und von dem notario oder seinem substituten aus der schrift verlesen, und folgends der enden, da die parteien sess, oder wonhaft, publiciert werden.

Es sollen auch alle citationes, erforderungen, urthel, und andere process in schriften under des consistorii siegel durch die geschwornen, oder andere beiboten, die derhalben auch den präsidenten, oder vicepräsidenten angelobt, verkündet oder angeschlagen werden.

IX. Von strafen und execution der urtheil und process.

Nach dem gott sein gesetz gegeben, und das ampt der schlüssel seiner kirchen befohlen, auch allen kirchendienern, superintendenten, pfarherrn, predigern, und diaconen auferlegt, die sünden, ergernussen und laster zustrafen, so sollen sie als treue haushalter der gemein Christi, solchem irem göttlichen befelch des strafampts durch das wort gottes, und die absonderung und suspension von den sacramenten und andern christlichen ubungen in der kirchen nohtwendigs und treues vleis ausrichten, und wo in einer gemein mehr denn ein minister verbi were, und jemands darin seiner begangenen sünden halb von den heiligen sacramenten, oder andern christlichen sachen zu suspendieren, so soll solchs zu verhütung, zwispalt und ergernus, mit aller derselben kirchendiener und seelsorgern vorwissen und bedenken beschehen. Und wo sie sich hierin nicht vergleichen möchten, so sollen sie solchs an ihren superintendenten gelangen lassen, und dessen entschieds geleben. Wo sich aber ein solcher fall in des superintendenten kirchen begebe, als denn soll derselbig durch das consistorium entschieden werden. Item wenn der suspension und dergleichen fell halben, sich jemands ob seinem pfarrherr oder prediger beschweren thete, der sol solches erstlich dem superintendenten anbringen, der auf vorgehende verhör und erkündigung die sach zu dijudiciren hat. Wann sich aber jemands hierüber auch, oder sonsten bald anfangs ob dem superintendenten beklagte, mag er das an dem consistorio fürbringen, welches als dann den klagenden theil, und den beschüldigten superintendenten auf ein benannte zeit für sich erfordern, die sach nach notturft anhören, rechtlich examinieren, und fürderlich entschieden soll.

Und dieweil die solennis excommunicatio in diesen letzten zeiten, darin die bosheit der welt uberhand, und der glaub und die liebe abnimmet, schwerlich zu uben, und des son gottes unsers einigen heilands seiner kirchen befohlenen gewalts die höchste und gefehrlichste straf ist, und wo grosse gefahr, auch grosse sorg von nöhten, darzu sonders zweifels alle gottesfürchtige und vernünftige pfarherr und superintendenten für sich selbst, auch in solchen hochwichtigen sachen anderer christlichen gelehrten und erfahrnen personen raht jeder zeit begehren, und viel mehr wündschen werden, das solche inen diese bürde, sorg und last helfen tragen, darüber, solcher bann, nicht allein in einen ampt oder kirchspiel, sonder durchaus in allen unsern fürstenthumen und landen, kraft haben, und exequiert werden soll, so ist mit sonderm raht und bedacht, christlich, heilsamlich, nützlich, und notwendig geachtet, das kein person in solchen bann verurtheilt, und erklert werden soll, ausser dem consistorio, sondern wenn die pfarherr, prediger, und superintendenten ir straf ampt nach christlicher ordnung, wie die in gottes wort, und von dem son gottes selbst, Matth. 18 befohlen, und fürgeschrieben, in iren befohlnen gemeinden gebraucht, der sünder aber dardurch zur bus nicht bewogen, sondern in sünden verstockt bleibet, und auf solche vormanung, und mildere straf kein frucht noch besserung folget, so soll das consistorium des durch die kirchendiener mit vorwissen der christlichen gemein verstendiget werden, und darauf den halsstarrigen sünder zu bestimpter zeit citieren, welche den pfarherr und superintendenten bei der verhör, und urtheil, neben den consistorialen, jedoch das sie zuvor inhalt der form dem präsidenten und assessorn gegeben, so vil die vorstehende sach belanget, auch angeloben zu sitzen und zu votieren, gleichfals anzukünden. Und wan denn citiert sünder als dann sich nochmals nicht weisen lassen, oder auch contumaciter ungehorsam ausbleiben, und also in seiner offenbaren ergerlichen unbusfertigkeit verharren würde, so mag er als dann kraft göttlichs worts und befelchs auf vorgehende gnugsame erkündigung, bedenken und beraht-

schlagung, in namen der kirchen mit christlichem ernst und eifer, als vor dem angesicht gottes, und seiner engel, in den bann condemniert, verkündt, und declariert werden. Und solche declaration soll erstlich zu Jena von dem präsidenten, und folgends von des excommunicierten superintendenten, und pfarherr in ihren befohlnen kirchen offentlich von der canzel verkündet, und proclamiert, auch hernacher schriftlich an der kirchen thür angeschlagen werden. Und solchem verbannten sollen darnach nicht allein die christliche sacrament und begrebnissen, sondern auch alle ehrliche empter und dienst abgeschnitten, und verboten sein, darzu in keiner versamlung und geselschaft under den christen gelitten oder geduldet werden. Allein mag er in die kirchen gehen, doch das er an einem sondern ort stehe, den ihm der pfarherr anzeigen wirdet. Und ob dem allen sollen alle kirchen diener, auch alle weltliche obrigkeiten, und beambte in unsern fürstenthumen und landen halten, bis so lang der verbannte offentlich bus thut, seine sünde erkennet, der kirchen und den sondern beleidigten personen die abbittet, mit denen sich auch so viel an ihm versöhnet, besserung durch gottes hülfe zusaget, und darauf von dem consistorio widerumb solenniter absolviret, und solche absolution auch von seinem pfarherr und superintendenten offentlich verkündet worden ist, jedoch, dieweil gottes gnad ewig, die christlich kirch für die sünder bittet, der heilige geist die wahre bus, durch das göttliche wort, wo und wann er wil, auch die scherfste kirchen disciplin, und straf medicinalis, als die nicht ad damnandum, sed ad corrigendum eingesetzt sein soll, derwegen dann die christliche kirche, als ein milde mutter, ire arm allzeit ausstreckt, und ire schos offen hat, die busfertige sünder aufzunemen, uber die auch sampt den lieben engeln sich herzlich freuen, und gott danksagen thut, darzu den seelsorgern nicht gebühret, jemands ir ampt, bevor ab in nohtfellen, zuversagen, so sollen sie aufs demütigs bitt, und erfordern, die verbannten in irer krankheit und tods nöhten besuchen, inen die bus predigen, und wo sie zeichen warer bus vermerken würden, auch in gegenwertigkeit anderer personen das erbieten zu der öffentlichen abbitt und versönung wie hievor erzehlet, beschehe, die absolution und das sacrament des waren leibs und bluts Jesu Christi, in gleichnus die christliche begrebnus nicht versagen.

Und gleicher gestalt soll es mit andern ergerlichen personen, die durch ir öffentlich gott- und rochlos leben und wesen, oder offentliche grobe lester, sich selbst excommuniciren, oder doch die kirchen höchlich geergert und beleidiget, wann sie im leben oder auch in tods nöten und gefahr ware reu und leid umb ire sünde haben, und die abbitt, und versönung wie obgemelt, thun, und darauf die absolution, und das sacrament begeren würden, gehalten werden.

In was sachen oder fellen die excommunication statt habe.

Wann jemands rottische, verkehrte, und verführische dogmata und lehr führen, und davon sich nicht wolt abweisen lassen.

Item, welche von der wahren christlichen religion, dem heiligen evangelio, und heiligen sacramenten, verechtlich, hönisch, und ergerlich zu reden und schreiben pflegen, und davon nicht ablassen wollen.

Item, welche an ir vater und mutter, seelsorger, kirchen, und schuldiener mit raufen, schlagen, oder in andere wege gewaltig hand anlegen, und solche mishandlungen nicht erkennen, noch derwegen bus thun wollen.

Item, welche nach geschehner christlichen verwarnung in offentlichen groben lastern, als abgötterei, gottslesterung, zauberei, warsagen, verdechtigen aberglaubischen segen, meineid, teglicher füllerei, neid, hass, feindschaft, rauberei, ehebruch, hurerei, wucher, und dergleichen verharren, sich nicht bessern, sondern ohne aufhören böse exempel geben.

Die form der excommunication.

Nachdem N. seiner tauf vergessen, den teufel sich verführen lassen, und gefolgt, und ein N. N. begangen, darumb er nach gottes wort ordentlich, christlich, brüderlich, auch ernstlich, vielfeltig vermahnet, erinnert, verwarnet, davon abzustehen, und sein leben zubessern, solchs alles aber inen zu keiner christlichen bus und besserung bewogen, sonder ist fürsetzlich zu seiner seelen selbst verderben und anderer ergernus darinnen verharret, also, das man aus Christi befelch, zu straf der öffentlichen sünden, abwendung, und verhütung grösserer ergernus, und verführischer böser exempel, auch gottes ernste straf, des zorn solcher laster halben uber das menschlich geschlecht kommet, die scherfe und eussersten ernst gebrauchen mus. So thun wir, die verordnete zu den kirchen gerichten, nach ordentlicher und gnugsamer erkündigung aller handlung, gedachten N. N. aus gewalt und kraft der schlüssel, die der son gottes unser herr und heiland seiner kirchen selbst gegeben, und die unbusfertigen, halsstarrigen sünder damit zu binden, auf erden gelassen hat, in den bann, verkünden ihn gottes zorn und straf, schliessen in aus der versamlung und gemeinschaft der heiligen christlichen kirchen, und aller christgleubigen, verbieten ihm auch hiemit den brauch der heiligen sacrament, und ausserhalb der predig göttliches worts, alle christliche kirchenubungen, und versamlungen, bis so lang das er offentliche

bus thut, seine sünde erkennet und bekennet, bei gott gnade sucht, mit der christlichen kirchen sich widerumb versönet, und die absolution demütig und flehlich bitten thut, darzu im der vater aller genaden durch seinen son Jesum Christum unsern heiland den heiligen geist gnediglich verleihen wolle.

Wir erinnern aber hierneben auch alle, so gehorsame glieder christlicher kirchen sich erkennen, das sie mitler zeit denselben N. N. als ein unbusfertigen, verstockten sünder meiden, und seiner gemeinschaft sich entschlagen und enthalten wollen, auf das sie sich mit ime nicht beschmitzen, noch frembder sünden sich theilhaftig machen, denn die schrift sagt 1. Corinth. 5: Ir sollet nichts mit im zuschaffen haben. Nemlich so jemand ist, der sich lest ein bruder nennen, und ist ein hurer, oder ein geizhals, oder ein abgöttischer, oder ein lesterer, oder ein trunkenbold, oder ein reuber, mit demselben sollt ir auch nicht essen.

Desgleichen vermanen wir die weltliche oberkeit, das sie der kirchen ir hand reiche, und diesen bann helf handhaden, und mit eusserlicher straf exequiren. Darnach sich menniglich zurichten.

Es sollen auch die consistoriales macht haben, alle kirchen und schuldiener in sachen an dis consistorium gehörig nicht allein mit worten zustrafen, sondern auch nach wichtigkeit der mishandlung und verwirkung ad publicam poenitentiam, seu deprecationem zu halten, oder von iren offitien zu suspendieren, zu transferieren, oder auch genzlich abzusetzen, und sonderlich, wenn die consistoriales erfuhren, das die pfarherr, prediger und superintendenten ir ampt misbrauchten, jemands zur unschuld und ungebühr die sacramenta, oder andere kirchen-ubungen versagten, oder wegerten, den gemeinden kirchen- oder schuldiener ein oder abdrüngen, oder andern abpracticierten, der politischen hendel oder regierungen sich underfangen wolten, oder auch sachen, so dem consistorio underworfen, gefehrlichen unterdrucken, oder aufhalten, und verhindern würden, und was dergleichen wichtige fell mer fürfallen möchten, sollen sie dieselben andern zu abscheu ungestraft nicht hingehen lassen.

Dergleichen wenn die küster oder kirchner gegen iren pfarherrn, predigern, diaconen, oder sonsten auch in ire ampt und leben sich ungehorsam, ungebührlich, und ergerlich hielten, und ir superintendens bei inen kein gehorsam hette, sollen sie durch das consistorium mit gebührlichem ernst gestraft werden.

X. Von kosten und schaden.

Es sollen die consistoriales in befohlnen sachen gut macht und gewalt haben, die ungerechte und mutwillige parteien in die expens, auch die verursachte und zugefügte scheden, so wol als zu der restitution ungerecht guts, oder gewins zu vortheilen und zu condemnieren, darüber die weltliche gericht jedes orts auf ansuchung des consistorii gebührliche und schleunige hülf leisten.

Und damit an diesem consistorio der gerichtskosten halben sich niemands mit billigkeit zubeschweren habe, so soll der präsident und andere consistoriales dem notario, und seinem substituten, in gleichnus dem boten, irer gebühr halben ein ziemliche tax machen, und darob halten.

Wenn ein kirch oder schuldiener von wegen seiner verbrechung, oder privat sachen an das consistorium citiert würd, soll er sowol als andere parteien den unkosten tragen. Wann er seines ampts halben erfordert wird, so soll im der unkost aus dem gemeinen kasten, und, wo der des vermögens nicht wehre, von der gemein des orts, nach gleichmessiger anlag, erlegt werden.

Die boten sollen wie gebreuchlich von den parteien nach bestimpter ordentlicher tax belohnet, wann sie aber von dem consistorio ex offitio geschickt würden, soll inen von denen, welche solche schickung verursachen, ir gebürnus geleist werden. Und damit sich niemands unwissenheit halben, dieser unserer nöthigen, nützlichen, und heilsamen ordnung, und reformation, zu entschüldigen, so haben wir dieselben unter unserm namen hiemit öffentlich an tag geben, und ausgehen lassen. Jedoch, wen wir künftig befunden, oder aber durch die theologen und gelehrten in unsern fürstenthumen und landen, oder auch durch unsere landstende erinnert würden, das solche unsere ordnung und reformation in etlichen puncten, und artikeln mit der zeit zu endern, bessern, mehrern, oder mindern sein sollte, so behalten wir uns, unsern erben und nachkomen solchs hiemit ausdrücklichen für, und wollen durch göttliche genedige verleihung und hülf an uns in allem dem, so zu gottes ehr, erbauung und erhaltung christlicher lehr, und gottseliger zucht, ruhigem und friedlichen leben, und unserer underthanen, und verwandten ewiger und zeitlicher wolfart reichen und gedeien mag, nichts erwinden lassen.

Gedruckt zu Jena, durch Christian Rödinger.

19a. Instruction unser von gottes gnaden Johann Wilhelmen herzogen zu Sachsen, landgraven zu Thuringen und marggraven zu Meissen, was unsere verordnete particular visitatores in der angestellten visitation unterschiedlichen superintendentien handlen und ausrichten sollen. Vom 31. October 1569.

[Nach Weimar Ji. Nr. 42. Vgl. oben S. 67.]

Als aus schickung und vorhengung gottes des almechtigen und zulassung und vorordnung der röm. kais. mai. unsers allergnedigsten herrn wir zu der regierunge unsers furstenthumbs und landen gnediglich kommen, und in die genzliche regierung derselben eingesetzt und getreten, so haben wir uns als sonder rhum ein christlicher regierender landesfurst, der in der wahren reinen religion von jugend auf christlichen erzogen, und durch gottes gnade und craft auch zu den gefherlichen zeiten erhalten, unsers von gott auferlegten ambts und befehlichs erinnert, und zu bescheiden wissen, das wir erstlich und zu forderst gottes ehre suchen, und nach seinem reich trachten, auch der kirchen nutritius sein sollen und der wegen uns der religion, kirchen und schuelsachen ernstlich und höchlich vor andern sachen angelegen sein lassen und sonderlich auch das hochnötig und christlich werk der visitation nach dem exempel vieler gottsehliger könige und potentaten und furnemlich auch unser gnedigen lieben herr grosvater und vater, der hochgebornen fursten herrn Johans und herrn Johans Friedrichs des eltern herzogen zu Sachsen und churfursten hochlöblicher und seliger gedechtnus furgenommen, und mit gutem zeitigem bedenken und gehabtem rath vieler furnehmer theologen und unserer rethe, die vorige visitationordnungen und instructionen revidirt und erwogen, auch nach itzigem zustande und gelegenheit der kirchen in unsern landen, wo von nöten gewesen geandert, erkleret und vorbessert, auch zu der execution und volnstreckung derselben etliche furnehme theologen und rethe vorordnet, damit Christo dem sohn gottes thuer und thor in unsern furstenthumben und landen offenstehen, die kirchen und schuelen darin mit gottsfurchtigen geschickten und treuen personen vorsehen, die untuchtigen und welche falscher lehr anhengig oder böses wandels seind, abgeschaffet, die reine wahre lehr göttliches ewigen und allein selig machenden worts gepflanzt und auf die nachkommen gebracht, die vorkerte und vorfuerische secten und corruptelen, so durch mancherlei schwermer und das interim eingerissen und noch durch viel beschönet und vorteidiget werden, dardurch auch die kirchen und schuelen unserer landen höchlich betruebet, abgewandt und ausgefeget, auch kunftiglich durch gottes gnade verhuetet, die kirchenguetere und was zu milden sachen geordnet in rechtem gebrauch erhalten, und zwischen den kirchen und schueldienern auch den zuhörern aller unwill, missvorstand, zwietracht, und doraus erfolgte ergernussen aufgehoben, und darkegen friede, rhue, einigkeit und gute disciplin erbauet werden, tröstlicher unzweiflicher hoffnung, der liebe gott werde nach seiner barmherzigkeit und gute durch seinen sohn Jesum Christum darzu seine gnade und segen gnediglich verleihen, darumb wir denn auch seine göttliche gnaden von herzen bitten thun, das solches reiche und gedeihe ihme zu lob und ehren und zu mehrung und ausbreitung seines reichs, auch zu unterweisung und trost vieler christglaubigen und gemeiner wolfart unserer landen. Dann wo gott wohnet und geehret und sein wort lieb und werth gehalten wird, do erzeiget und beweiset er sich auch mit gnaden und allerlei gaben ewigen und zeitlichen. Wo aber sein wort vorachtet, verkheret, vorfelschet, durch gleisnerei gebraucht oder vorfolget wird, do volget auch entlich nichts dan gottes ungnad und strafen, wie die biblischen und kirchen historien und viel exempel zu unserer zeit bezeigen. Darumb wir dann auch desto grössern ernst und vleiss in reformation der kirchen und schulen angewandt, auch kein uncosten gesparet und uns der welt undank und falsche nachreden nicht irren lassen, welche entweder gottes wort und dinst spöttlich vorachtet, oder aber die religion allein zum schein fhüret und die religionstreit wieder die secten und corruptelen unnötig haldet, auch ihren begierden nach uf das ergste ausslegt und tadelt, als wan Christus und Belial vorglichen und die pflicht so alle christen in ihrer tauf gethan, auch des sohns gottes und der heiligen apostel lehr, welche solchs weisgesaget und vorkundet, aufgehoben. Trösten uns unsers gewissens, das wir nach dem wort und befhelich gottes durch solche christliche und nötige werk nichts anders meinen und suchen, dan gottes lob, ehr, und das die religion in den stand gebracht, wie die bei regierung hochermelter unserer hochlöblichen voreltern gewesen, und wir hiermit auch hochermeltem unserem gnedigen lieben herrn und vatern christlicher gedechtnus, der uns in ihrer gnaden leben auch kurz vor deren seeligem abschied aus diesem jammerthal solchs gnediglich befohlen und auferlegt und wir seiner gnaden zugesagt und vorsprochen haben, den schuldigen gehorsam leisten, und wollen nicht zweifeln, alle frome christen, denen die wahre religion ein ernst ist und die ihnen angelegen sein lassen, und sonderlich unsere gehorsame und treue unterthanen werden darob ein gut und untertheniges gefallen tragen, auch gott darumb dankbar sein und mit uns bitten, das er uns in solchem furstlichem und

christlichem furnehmen sterken und bei der erkanten und bekannten warheit gnediglich bewahren und schützen wolle. In des nahmen wir diese visitation und inspection ordnen und anstellen.

Und befelen hiermit den verordneten visitatoren, das sie gleichsfals in anrufung seines göttlichen nahmens die christlich werk bestes und höchstes vleisses williglich und traulich auf sich nehmen und ausrichten, und geben ihnen macht, alle personen der visitation unterworfen, und die in sachen die visitation belangende zuerscheinen notig geacht werden, fur sich zuerfordern. Begern und gebieten auch allen unseren unterthanen und verwandten auf ihr ankundung gleich als wan sie von uns selbst erfordert wurden, zu erscheinen. Wo auch jemands sich hierinne oder in andern, so dieser instruction einvorleibet, ungebuerlich sperren und widersetzen wurde, des wir uns dan nicht vorsehen thun, so sollen sie solches mit erzelung aller umbstende ider zeit an uns förderlich gelangen lassen, so wollen wir dorauf ein geburlichs ernstliches einsehen haben und durch göttliche verleihung ob der visitation creftig und vehstiglich halten.

Und sollichem nach sollen unsere particular visitatores dieses ihnen ufgetragen werk ohngefehrlich vierzehn tage zuvor, ehe sie anfangen, den pastoribus vorkunden und ihnen befehlen, dis ihren gemeinden auch zuvormelden, damit diejenigen, so bei der visitation sein und darzu gezogen werden sollen, sich anheims halten, als nemlich alle kirchen und schuldiener in heuptpfarren und filialen, der kirchen patronen, so fern sie in unserm lande sesshaftig, die kirchväter und altar leuthe und in stedten die furnehmsten im rath und uf den dörfern die heimburgen und sonsten auch noch etliche der eltisten iedes orths, und das die kirchen und schuldiener ein vorzeichnus ihrer stipendien, einkommen und guter, welche zu der pfarr gehörig, dergleichen die altarleuthe ihre befohlene bucher und register, damit alles so viel desto schleuniger seinen fortgang haben möge, mit sich bringen.

Und anfanges sollen unsere visitatores den fur geforderten personen die ursachen dieser christlichen visitation erzehlen und ihnen wol erkleren, das dardurch nichts neues gesucht noch angerichtet sondern unser gemuet und meinung allein dohin gnediglich und christlich gerichtet sei, das unsere christliche wahre religion in disen landen wiederumb in den stand und gang gebracht, darin sie bei regierung unserer hochlöblichen vor eltern und gnedigen herrn vater, herrn Friedrichen, hern Johans und herrn Johans Friedrichen, herzogen zu Sachsen und churfursten christlicher und sehliger gedechtnus und bei leben des ehrwirdigen und hochgelarten ern Martini Luthers auch seligen, gewesen, die lehre gottliches worts rein zuerhalten und den secten und corruptelen zu steueren und wehren, auch der ceremonien, disciplin, kirchengueter und unterhaltung der kirchen und schuldiener, dergleichen derer vocation, geschickligkeit und wandels halben ein gebuerlichs ensehen zu haben und wo mangel vorhanden, dieselben mit guethem rath zuwenden und abzuschaffen. Wann solliche gemeine vorhaltung und erklerung beschehen, als dann sollen die visitatores einen iden priester allein furnehmen und ihnen insonderheit fragen und examiniren von den furnembsten stucken, die ein pfarrer oder seelsorger wissen und seine pfarkinder und zuhörer lehren und unterrichten sol. Insonderheit aber sollen alle pfarrer furnemlich gehört und gefragt werden, ob sie Lutheri catechismum haben und den wol können und was sie von einem iden stuck des catechismi halten und davon zuberichten oder ihre pfarrkinder zulehrnen wissen, mit fernern befehlich das sie in kirchen und schulen kein andern denn Lutheri kleinen und grossen catechismum gebrauchen oder einfhuren lassen und alle andere unreine, vorfelschte catechismos, ob die gleich auch mit Lutheri nahmen beschönet oder intitulieret, meiden und abschaffen, darzu der jugent und einfeltigen halben bei derselben form und worten bleiben.

Daruber sollen sie gleichwol auch in den artikeln christlicher lehre und von den itz schwebenden religions streiten, darvon hernacher weiter meldung geschicht, der notturft und ides gelegenheit nach befragt und erforschet werden. Darnach oder unterdes sollen die visitatores oder etliche aus ihnen mit vleis erkundigen und inquiriren, wes lebens, wesens und wandels ein jeder priester sei, auch wie und wan, desgleichen wie oft er sein pfarr ambt ube, und sonderlich dorauf sehen, das die pfarrkinder, die auf den zugehörigen filialen wohnen, nicht zu unbequemer zeit besucht, auch niemands mit den sacramenten der taufe und des leibes und bluts Christi vorseumet werde.

Wurden aus sollichem examen und genohmener erkundigung etliche priester befunden, welche gottes wort dem volk furzutragen . . . . . [Wörtlich aus der Instruktion von 1554. Nur wird die einmalige Abfindung an Stelle einer Pension lediglich bei den armen Gemeinden erlaubt.] . . . . . auch unsere ambtleuthe und schössere auf beiliegende unsere offne briefe durch die visitatores erfordert und gezogen werden, auf das sie so viel desto bequemer und bestendiger handlen muegen.

Wurden aber pfarrer, prediger oder diaconi erfunden, die einen irthumb im glauben, es were in der lehre oder hochwirdigen sacramenten, des interims, adiaphoristerei, wiederteuferischen schwenkfeldischen, zwinglischen, antinomischen,

Osianders, synergistischen und Majoristischen oder andern dergleichen in unsern confutationibus begriffen vorfuerischen secten und corruptelen oder sonsten an unserer wahren religion und alten reinen Augspurgischen confession und den artikeln, welche durch obgenanten d. Martin Luther seeligen auf das concilium zu Mantua gestellet, und durch chur und fursten sampt ihren theologen auf gehaltenem tage zu Schmalkaden im 1537 jar einhelliglich approbiret oder an unsern confutationibus und itziger christlichen reformation zweifel und ekel hetten, den sollen unsere visitatores alsbalt sagen, sich fuerderlich aus unsern landen zu wenden mit der vorwarunge, wo sie daruber betreten würden das sie mit ernst solten gestraft werden, und do sie gleich einer oder mehr davon abzustehen erbieten wurde, so sollen sie doch im kirchen ampt nicht gelassen werden, sintemal die erfahrung gibt, das sie von sollicher gift nicht lassen.

Es wurde dann befunden, das derselbigen eines oder mehr aus lauterm einfalt und nicht aus bösem vorsatz in sollichen irrthumb gerathen were, und sich demnach christlich unterweisen lassen, auch dem irthumb öffentlich wiederrufen wolte, dann uf einen sollichen fall sollte derselbe länger geduldet und dem superattendenten desselben orths befohlen werden, auf ihnen seiner lehr, kirchen ceremonien, auch wesens und wandels halben vleissige achtung zugeben.

Der subscription Victorini declaration halben aber soll es auch mit den pfarrern, predigern und diaconen unserm vorigen ausschreiben gemess gehalten werden.

Do auch gleich einer oder mehr an lehre rechtschaffen befunden und doch am leben, wesen und wandel streflich gespueret, so sollen dieselben (wo der gebrechen wichtig) auch entsetzt und andere gottsfürchtige leuthe an ihre stadt geordnet werden, sintemal der pfarrer unchristliches lebens die bauren und gemeine leute mehr ergert, dann sie mit der lehre bauen und bessern können.

Wurde aber etwan ein geringer mangel oder zwitracht zwischen den pfarrern und pfarrkindern befunden, darumb der pfarrer desselben orths der pfarrkinder hass und abgunst halben nicht bleiben wolte . . . . . [Wörtlich aus der Instr. von 1554. Nur findet sich hier hinter „und do ihnen nicht wolte vervolget werden uns“ noch „oder unserm consistorio“; statt „erforschen“ heisst es hier „inquiriren“] . . . . . befehlen auf denselben achtung zugeben, und do er folgends inwendig dreier monats fristen das hochwirdig sacrament des altars nach gethaner beicht und gebethener absolution nicht empfahen wurde, ihnen als dann als einen abgesonderten von der christlichen gemein halten, zu gefatterschaft und andern christlichen ubungen in der kirchen nicht zulassen, auch wo er in sollicher hallstarrigen unbusfertigkeit vorharren und vorsterben wurde ihnen nicht mit christlichen und gewöhnlichen ceremonien zur erden zubestatten, idoch sollen die seelsorger in sollichen fellen die nicht desto weniger besuchen und ihnen die buss predigen und sich hierinnen unserer ordnung und reformation ecclesiastici consistorii inhalt des neunden titels vorhalden.

Und damit nun das volk mit mehrer gottes furcht zu vleissiger anhörung gottlichs worts und gebrauch des hochwirdigen sacraments des leibes und bluts Christi gebracht und angehalten werden müge, so wollen wir, das durch unsere vorordnete visitatoren den superintendenten, pfarrern, predigern und diaconen befolhen werden solle, auf die sontags predigten das volk zu vleissiger anhörung des göttlichen worts und ofter empfahung des hochwirdigen sacraments treulich zuvormahnen, mit angehefter ernstlicher vorwarung und bedrauung, das sie wieder solliche vorechter oberzelte und andere kirchenstrafen vermöge und inhalt göttlichs worts und berurter ordnung des ecclesiastici consistorii sich gebrauchen werden, darob wir auch als ein christlicher landesfurst ernstlich halden wollen, und sollen die superintendenten und alle seelsorgere hierinnen sich obgenanter ordnung gemess halten und erzeigen.

So wollen wir auch, das das öffentliche schenken, spielpletze, quässereien, tenze, spazierengehen und stehen aufm kirchhofe und marktpletzen . . . . . [Von hier an fast wörtlich gleich der Instruktion von 1554 bis zu dem Absatz: „Es sollen aber unsere visitatores uf sollichen fall vleissig warnehmen, ob diese suchung von einem guten oder bosen hauswirth geschickt, dan einem bösen hauswirth oder verschwender muste man viel geben, das er gnug hette und zureichen könte.“ Die Abweichungen von der Instruktion sind ganz unbedeutend. Als bemerkenswerth seien folgende hervorgehoben. Von der Katechismus-Lehre heisst es ergänzend: „aus jdes jhars den enden und so bald wieder anfangen.“ „Nach der lehr Christi und S. Pauli“, heisst es, nicht bloss „St. Pauli.]

Der pfarr und schulgebete halben soll es mit erbauung, besserung und erhaltung derselben wie herkommen und gebreuchlich gewesen gehalten, und die kirchen und schuldiener nicht unbillichen beschwert werden.

Wir werden auch berichtet, das etliche arme dorfpfarrer keine deutsche biblien oder hauspostillen haben sollen . . . . . und messigung zu halten sich nicht erstrecken theten, und dorinnen zu schedlichem irthumb

oftmals ursach und anleitung gegeben wird. [Wörtlich gleich der Instruktion von 1554. Bei den sektirischen Büchern werden noch die „Majoristischen“ genannt.]

Do auch etliche pfarrer clagen wurden, das ihnen das ihre entzogen etc., so sollen unsere vorordnete visitatores von den ambtleuthen, schössern und gerichtsherren iedes orts die ursachen sollicher unbillichen vorenthaltung vornehmen und dorauf gebuerliche vorschaffung thun, oder aber do mangel vorstunde, dieselbige pfarrer an uns oder das consistorium weisen.

Obgenante visitatores sollen sich auch bei allen pfarrern erkundigen, ob iemandes ane redliche keufe, lehen, vicarien, gulten oder andere gueter den kirchen oder zu andern milden sachen gehörig in seinen eigenen nutz gezogen oder entwandt hette, und uns darvon bericht thun. Es sollen auch unsere visitatores nicht weniger auf die schulen, dan uf die kirchen, auch nicht weniger auf die schuldiener, dan auf die kirchendiener, ihr lehr, leben und unterhaltung ein gebuerlich ernstlich aufsehen haben, auch den pfarrern und predigern befehlen die eltern und vormunden vleissig zuermahnen, das sie die jugent zur schule halten, wie wir dan auch allen pfarrern und predigern jedes orths selbst inspectores der schulen zu sein befohlen und was bei jeder schul fur mangel befunden und was zu abwendung derselbigen durch die visitatores geschafft wird, das soll sonderlich auch vorzeichnet werden.

Ferner sollen die visitatores auch acht haben, das die kirchhöfe und gottsacker wol verwahret und rein gehalten werden, dergleichen das die kirchenrechnungen vormueg unserer landordnung und altem gebrauch nach beschehen.

Und nach dem nicht alle puncten und artikel, so zu einem sollichem grossen werk nötig und nutzlich und dorin furfallen möchten, mit allen umbstenden in schriften und einer gemeinen instruction begriffen werden muegen, so wollen wir unserer vorordneten visitatorn geschickligkeit, discretion und vleiss befehlen, auch macht gegeben haben, alles das, so sich in einer christlichen visitation vormuge und nach gottes wort und den exempeln primitivae ecclesiae, auch den alten visitation-ordnungen und gebreuchen gebueret und die notturft sein wirdet, idoch das es dieser und der consistorial ordnung, auch andern unsern vorigen ausschreiben nit entgegen oder ungemess sei, zu thun, zu handeln und zuvolnziehen, und wo ihnen hierin etwas wichtiges und hochbedenkliches furfallen wurde, das muegen und sollen sie an uns ohne vorzug gelangen lassen, wollen wir ihnen hierinnen gebuerliche huelf erzeigen und mitteilen.

Was auch unsere visitatores auf diesen unsern befehlich thun und handeln werden, dass sollen sie vleissig registriren, auch darneben anzeigen, wie sie einen jeden priester in lehre, leben und wandel befunden, wellichen sie ihren abscheid gegeben und wen sie an derselbigen stadt gesetzet haben, und was ferner von ihnen zuvorzeichnen bedacht wirdet.

Und dieweil wir ihnen dan in dieser grosswichtigen sachen vortrauen und sie vor andern hiezu erwehlet haben, so wollen wir uns zu ihnen gnediglich und unzweifelich vorsehen, sie werden sich in diesem grossen werk und handel, welchs am wenigsten gelt und gut, sondern vieler tausend seelen heil und sehligkeit und noch doruber gottes ehre und nahmen an langet, also und dermassen halten und erzeigen, das sie darinnen niemands, er sei freund oder feind, jung oder alt, reich oder arm, hoch oder niedrig, ansehen, sondern diesen unsern befehl treulich ausrichten werden, wie wir des ein gnediges vortrauen zu ihnen haben. Doran thun sie dem almechtigen gott sonder zweifel zugefallen, und geschieht doran unsere zuvorlessige, ernste und gefellige meinung.

Es sollen auch den visitatorn ein schreiber zugeordnet werden, auf das alle ihre handlung vleissig muegen vorzeichnet und registriret werden, und solliche schrift soll uns als dan uberantwortet werden, dorvon wir unserm consistorio copias zuschicken wollen, sich auch dornach halten zurichten.

Zu urkund mit unserm hieran gedruckten secret wissentlich besiegelt und

geben in unserer Ehrenburg zu Coburg am letzen octobris anno domini 1569.

19b. Process oder memoriale der visitation. 1569.

[Nach Weimar Ji. Nr. 42. Vgl. oben S. 67.]

Vorhaltung. Der pfarrer, der kirchner, die alterleute so vorhanden, werden erstlich erfordert semptlich und wird ihren vorgehalten, aus was ursachen die visitation geschehe laut furstlicher instruction.

Darnach gehet man förder wie folget:

Examen des pfarrers. Wer das lehen der pfarr habe. welchs die filial sein. Wie der pfarrer heisse. Von weme er ordiniret sei. Wann und von weme er an den orth berufen sei. Ob er sein testimonium ordinationis habe. Ob er seine literas confirmationis hab. Ob er auch die bucher habe, die zu seinem ambt gehören, als nemlich die bibel, deudsch und lateinisch, die Augspurgische confession und apologia, die Schmalkaldischen artikel, die confutation ducum Saxoniae. Ob er

solche normam docendi fur recht und wahr halte und ob er darnach lehre. Was die furnemsten stucke gottlicher lehre sind. Was fur ein unterscheid sei unter gottes lehre und der menschen lehre. Warumb man den biblischen schriften [1]) mehr glaubens gebe, dan allen aller menschen buchern. Was gott sei, wie viel persohnen und wie dieselben unterschieden werden. Was die sunde sei und was sie fur species und unterschied habe. Was gesetz sei, worumb es gegeben. Ob die antinomer recht gelehret, man solle das gesetze nur aufs rathhaus weisen. Was das evangelium sei. Was die unterscheid des gesetzes und evangelii sei. Ob es eine propria und specifica definitio sei, wann man sagt: evangelium est concio poenitentiae et remissionis peccatorum. Was die gerechtigkeit eines armen sunders fur gott sei. Wie man fur gott gerecht und sehlig werde. Ob die rede recht sei: sola fide iustificamur. Was glaube sei. Was die beptischen von diesem artikel leren. Ob d. Maiors lere recht sei: gute werk sind nötig zur seligkeit und ist unmuglich ohne gute werk selig zu werden etc., und aus was grunde. Ob gute werk nötig sind, was sie sind, wie sie geschehen konnen und zu was ende. Von selb erwelten werken. Von der busse, was sie sei. Von der beptischen busse. Von rechter anrufung gottes, was fur stuck darzu gehören. Von der christlichen kirchen und was dieselbe fur merkzeichen habe. Ob die beptische kirche die rechte catholische und apostolische kirche sei. Warumb wir uns von der beptischen kirchen absondern. Von sacramenten, was sacrament heissen, wie viel ihr sind. Was die taufe sei, von weme sie eingesetzt, was ihr nutz sei. Ob und warumb man die kinder teufe. Was das abentmal Christi sei, wie und wozu es eingesetzt. Wen man zum sacrament lassen soll. Ob der Zwinglianer lehre recht sei. Von den schlusseln des himelreichs und wie sie sollen gebraucht werden. Vom reich Christi, was es fur ein reich sei, hie auf erden. Von unterscheid weltlicher reich und des geistlichen reichs Christi. Von christlicher freiheit. Vom creuz und trost in dem selben. Vom ehestande. Von weltlicher obrigkeit. Von auferstehung der todten und dem letzten gericht. Vom freien willen. In was herligkeit und schonheit die menschen anfenglich geschaffen. Was durch den fall der menschen ist verlorn worden. Ob ein mensch nach dem fall in geistlichen und göttlichen sachen aus seinen naturlichen willen, wie er von vater und mutter geborn, etwas konne mitwirken, einen assens oder jawort darzu geben. Ob im menschen aliqua causa appraehensionis rerum spiritualium sei. Ob die lehr de tribus causis concurrentibus in conversione recht sei.

Von Victorini declaration. Ob die declaratio Victorini, welche man fur 8 jharen den kirchen aufgedrungen, nach dem buchstaben gottes wort und den schriften Lutheri gemess sei oder nicht, das ist, ob er sie falsch und unrecht halte. Worumb er subscribirt habe. Ob ihme solchs von herzen leid sei, das er solchs mit seiner handschrift aufhebe und cassiere, aus erheblichen ursachen die aldan erzelet sollen werden, das er [sic!] mit gutem grunde und ernstlich geschehe.

Von der administration oder vorwaltung seines ambts; wie viel mahl er auf den sontag predige; wie viel mahl er in der wochen predige; was er predige, wie er damit umb gehe, wann und wie er den catechismum predige und kinderlher halte; ob er die kinder auch frage; ob auch kinder und alte hinein kommen; welchen catechismum er ihnen vorhalte; ob auch die leute unter der predigt auf den kirchhöfen stehen; ob sie vor den kirchen unter der predigt lassen etwas feil haben; ob unter den predigten wein oder bier geste gehalten werden.

Von der taufe. Wieviel man gevatter stehen lasse; ob sie die gevattern vor der taufe dem pfarhern anzeigen; was er fur eine agende habe; ob man grosse communia nach der taufe habe, ob die pfarhern dobei sind.

Von der absolution. Ob sie auch einem iden in sonderheit beicht hören und absolvirn; was sie vor eine form in der absolution gebrauchen; ob sie die kinder und alten vleisig im catechismo verhören; wie er mit den unbusfertigen umbgehe.

Vom abendmal. Ob man alle sontage communicanten habe; wie er das abendmal administrire; wer da wein und oblaten verschaffe.

Von der proclamation. Mit was worten er braut und breutigam proclamiere; wie er sie copuliere, ob er auch bei den wirtschaften sei, oder sich doselbst oder auch sonsten trunken trinke.

Von der visitation der kranken. Ob er auch zu den kranken gehe und dieselben besuche.

Wie er mit den kranken handele. Ob man auch die todten ehrlich zur erden bestatte. Ob die kirchhöve vorwart sind und rein gehalten werden.

Von ergernus. Ob er auch in seiner pfarr offentlich ergerliche leute habe, mit welchen er nicht konne zu recht kommen, als die gottes wort und predigt mutwillig vorseumen, selten oder gar nicht in die kirche komen, die zauberei oder warsagerei treiben oder denselben nachlaufen, in zweien oder mehr jharen nicht sind zum sacrament gangen, auf den sontag spiel oder tenze anrichten, die guter der kirchen oder der pfarre entwenden oder ihnen abbruch thun, eltern welche ihre kinder

[1]) Vorher „historien“ gestrichen.

nicht zu gottes furcht und erbarkeit aufziehen, kinder, welche ihren eltern ungehorsam, ihnen fluchen, sie schlahen, die mit spielen und saufen ihr gut umbbringen, eheleuth welche ubel leben, ehebrecher, unzuchtige oder die solch volck aufhielten, wucherer, die fluchen und gottes nahmen missbrauchen mit leichtfertigen schweren.

Von der schule. Ob es auch eine schule bei ihnen habe; ob der schulmeister darzu tuchtig; wie und worin die jugend unterrichtet werde; ob der pfarrer der billich inspector mit ist, auch zusehe ob die jugend was lerne.

Von mehr gebrechen und mängeln. Ob das pfarrhaus auch wolgebauet und unter dach sei. Ob ihm sein einkomen gereicht und gegeben werde. Ob auch jemand den pfarhern lestere oder vordriess thue. Ob der pastor etwas mangel habe an seinem kirchner. Ob er was mangel habe an der alter leute vleis und traue. Ob er wisse, das etwas von christlichen gutern entwandt, das man wiederumb dar zu bringen möchte.

Vom einkommen des pfarrern. *An gelde.* Alles stuck weise, von weme, wie viel, zu welcher zeit es fellig. *An korn.* Wie viel, von weme in sonderheit. *An garben.* Von weme, von welchen stucken, wo dieselben gelegen. *Acker.* Alle stuck in sonderheit, wie viel acker sie haben, wo sie gelegen, zwischen weme. *Weinberge.* Stuckweise, wo und zwischen weme sie gelegen. *Wiesen.* Stuckweise, wo und zwischen weme sie gelegen. *Weidich.* Wo es gelegen und wie viel es sei. *Holz.* Wie viel stuck weiss, wo es gelegen, wer das hauer lohn gibt, wer es einführet. *Garten.* Wie viel. wo gelegen. *Crautland.* Wie viel, wo gelegen. *Hüener. Federvihe.* Von weme ein iedliches, von der lehenwahr. *Kuhe.* Ob er auch eiserne kuhe habe, wie viel khue er auf der pfarr halten konne. *Accidentalia.* Was er habe, von den taufe, von der beichte, vom opfer wie es vor alters genennet, vom ausgebot und copulation, krancke zu besuchen, von der begrebnis, quartal geld und wer es gebe. Pfarrecht wie viel, auf welche zeit es fellig. *Inventarium.* Was der pfarr gefunden und lassen muss nach seinem sterben oder abziehen an korn, an garben, an hau, an beseheten eckern und dergleichen.

Vom kirchner. Wie er heisse. von weme er sei berufen und in welhen jhare; was sein ampt in der kirchen sei und ob er alles rein und zierlich halte; ob er mit dem pfarhern auf die filial gehe; ob er mit zu den krancken gehe; ob er eine schule halte; was er die jugend instituire; hie mag er auch etwas examiniret werden.

Von des kirchners einkommen. *An gelde.* Wie viel, von weme ides stück weise, was ein ider knabe ein quartal in der schulen gebe. *An korn.* Wie viel, von weme, was er habe *an ackern, weinberg, wiesen, garten, krautland, holz,* wo gelegen, wie viel, alles in sonderheit. *Accidentalia.* Was gegeben werde von der taufe, kranke zu besuchen, von der begrebnuss. *Vierzeiten pfennig.* Ob er einen brotgang habe, eier oder dergleichen.

Gebrechen. Ob er mangel am pfarrhern habe. Ob er mangel an den alterleuten habe. Ob er wisse, das etwas der kirchen entwandt werde. Ob ihme sein vordinter lohn auch werde. Ob seine behausung vorwahret sei.

Vom gotteshause und von alterleutnen. Wie sie heissen, wer sie vorordnet habe, ob sie ihre alte und neue register mit bringen, was ihre erbzinse sei, von gelde, von wachse, von eisernen kuhen, alles in sonderheit von weme und zu welcher zeit. *Acker.* Was sie an ackern haben stückweis, wie viel ein ider hat und zwischen weme derselbe gelegen. *Weinberge.* Stuckweiss, wie viel acker, wo und zwischen weme gelegen. *Wiesen.* Wie viel und wo, zwischen weme dieselben gelegen. *Holz.* Wo gelegen, wie viel. *Weidich; heuser.* Wie viel, was sie zinsen. *Huener* wie viel, wer sie gibt und wovon. Lehenwar.

Brauhaus. Was sie geben von einem brau, was vom covent, was vom krautsieden, was von der kelter.

Hospitalien. Ob und wievil sie hospitalien haben; wie die spittelmeister oder aufseher heissen; was der hospitalien einkommen sei; was ihre guter sind, alles stuckweis; wer die leute einnimpt und einsetzt; wie vil im hospital sein sollen; wie man ihnen austeilet; ob sie auch mit einander beten; was die sterbenden im hospital lassen sollen; wer die rechnung verhört und nimpt.

Beutel. Ob sie mit dem beutel für die armen auch almosen samlen; wie sie soliches austeilen.

Kirche. Ob die kirche im beulichen wesen sei.

Kirchhof. Ob der kirchhof verwahret sei; ob er rein gehalten werde.

Vom pfarrer. Ob sie an dem pfarrer mangel haben, an seiner lehre, item ob er auch der declaration Victorini oder anderer irthume im predigen gedenke und diesselben verteidige; an seinen leben; ob er auch sich truncken trincke; ob er auch zu den kranken vleissig gehe.

Vom kirchner. Ob sie mangel an des kirchners vleisse oder an seinem leben haben.

Von ergernus. Ob sie in ihrer gemeine ergerliche leute wissen, als gottesvorechter, die nicht in die kirche noch zum sacrament gehen, ihr gut versaufen, spielen, unzucht treiben, gottes nahmen mit fluchen missbrauchen etc.

Von der rechnung. Ob sie auch jherliche rechnung thun, zu welcher zeit und weme. Nach diesem werden sie auch in ihrem catechismo examiniret.

Abschied. Wird gegeben nach befindung der sachen. Die mengel und gebrechen, welche auf dismahl nicht können alle verrichtet werden, mus man auf gelegene zeit wiederumb furnehmen und abhandeln, wie die acta solchs geben und erfordern.

20. Publicirte consistorial-ordnung zu Jhena. Der dreien weltlichen churfürsten Pfalz etc. Sachsen etc. und Brandenburck etc. in vormundschaft der fürstlichen sechsischen kinder irer allerseits mündlein. 1574.

[Nach dem Drucke „Jhena durch Donatum Richtzenhan." Anno 1574. 16 Bl. 4°. Vgl. oben S. 69.]

Nach dem kund und menniglich wissen ist, waser gestalt man sich etzliche vieljar in der religion, aus anstiftung etzlicher unruhiger, ehrgeiziger, und friedhessiger leut, mutwilliges gezenks befliessen, andere benachbarte universiteten, schulen und kirchen falscher lehre, und corruptelen unerwiesen bezichtiget, und geschmehet, auch unter den stenden der augspurgischen confession, bevorab zwischen den chur- und fürsten des hauses zu Sachsen, nicht geringe trennung und spaltung verursacht, denselbigen allerhand verdacht und ergernis zugezogen, und die ausbreitung des reinen wort gottes, der augspurgischen confession, nicht wenig gehindert, und denn die erfarung leider bis anhero geben, das in beider theil der fürsten zu Sachsen etc. landen viel kirchen und schulen, mit solchen unruhigen und friedhessigen superintendenten, pfarherrn, und andern derer empter dienern, so solchen wesen anhengig, und sich nichts anders, denn unnötiger, und unbillicher condemnationen gebraucht, besetzt, und bestelt gewesen,

als haben derwegen die durchlauchtigsten hochgebornen fürsten und herrn, herrn Friderichs pfalzgrafen bei Rein etc. herrn Augusten herzogen zu Sachsen etc. und herrn Hans Georgen markgrafen zu Brandenburck etc. alle drei des heiligen römischen reichs churfürsten etc. unserer genedigsten herrn verordneten rethe in vormundschaft der fürstlichen sechsischen kinder, irer allerseits mündlein, aus hohen und unumbgenklichen ursachen, zu erhaltung der reinen lehr der augspurgischen confession und zu pflanzung, und stiftung in beider der herzogen zu Sachsen etc. irer mündlein landen, fried, ruhe, und einigkeit, eine christliche visitation angestalt, und fürgenomen, welche auch gottlob und dank christlich und wol vorgebracht.

Dieweil aber darauf befunden, das zu fortsetzung solches angefangenen werks die höchste notturft erfordert, dem consistorio zu Jena auf zu erlegen, und befelch zu geben, uber der angestalten und verbrachten visitation mit ernst zu halten, auch doneben unter andern sonderlich vermarkt, das die hiebevorn gestalte consistorii ordnung diesem jetzigem der churfürsten angeordenten werk etwas ungemes. Derhalben und sonsten aus vielen ursachen in etzlichen artikeln vorenderung anzustellen nötig gewesen,

so haben dem allem nach, hochgedachte churfürsten in obbemelter vormündschaft ihrer churfürstlichen g. rethen, so sie derhalben zu hauf geordnet, auferlegt, und bevolen, eine neue christliche, und zu diesem werk dienliche consistorii ordnung zufassen und zustellen. Welchem ihrer churfürstlichen g. bevehlich, obberurte rethe, von wegen und anstadt ihrer churfürstlichen g. unterthenigst gehorsamet, und folgender ordnung sich mit einander vereiniget und verglichen, auch dieselbige irer churf. g. selbs zu erwegen zugeschickt. Darauf auch denn ihr churf. g. dieselbige allenthalben beliebet, ratificirt, und den rechten zuvolnzihen bevohlen.

Dem allem nach ist irer churf. g. ernstes gemüt, will und meinung, das irer churf. g. verordnete commissarien solcher verordnung in allem dem, was inen auferlegt, mit treuem vleis geleben und nachsetzen, auch die unterthanen, so viel sie darinnen belangt, billichen, und schüldigen gehorsam leisten, an deme volnbringen sie allerseits irer churf. g. gnedigste und ernste meinung.

An welchem ort, und zu was zeiten das consistorium sol gehalten werden, und von den personen, so darein geordent.

Das consistorium sol allewege zu Jena bei der universitet gehalten, und in der wochen ein tag für und nachmittag darzu gebraucht werden, und sollen in demselbigen fünf personen, als der dreier weltlichen churfürsten in vormundschaft herzog Johan Friderichen sönen, und unser des churfürsten zu Sachsen in sonderer vormundschaft herzog Johan Wilhelms sönen, darzu deputirte commissarien sitzen, welchen denn ein notarius sampt seinem substituten und ein geschworner bote zugeordnet.

Unter den fünf assessorn, oder commissarien sollen drei theologen, und zwene doctores der rechten sein, als nemlich von theologen der oberste professor theologie doct. David Vogt, und doctor Martinus Mirus pfarherr und superintendens zu

Jena, welche beide zu Jena des consistorii mit vleis abwarten, und demselbigen wöchentlichen einen tag bei wohnen sollen.

Der dritte theologus sol do. Maximilianus Mörlein, general superintendens in Franken, sein, der dann jerlich zweimal gegen Jena kommen, die geistlichen und zu dem consistorio gehörigen sachen, so sich in Franken zugetragen, und durch die regierung zu Coburk, und inen nicht verrichtet werden mügen, mitbringen, auch dieselbigen neben andern mehren wichtigen sachen, welche die andern commissarien auf ihnen gesparet und verschoben, mit erörtern und sprechen helfen sol.

Von den doctorn der rechten, sind geordnet, doctor Johan Unwirt, und doctor Samuel Brothagius, welche beide in der universitet professores juris mit sein. Dieselben sollen nicht weniger, als die theologi, allen sachen vleissig obsein, beratschlagen, schliessen, und erörtern helfen, auch die urtheil, abschiede, und decreta, mit rat, vorwissen, und bewilligung der theologen fassen und stellen.

Diese also zu dem consistorio geordente commissarien sollen macht haben, ihres gefallens notarien und dessen substituten, als copisten, anzunehmen, zubestellen, zuenturlauben, zuentsetzen, und andere an ire stadt anzunehmen, wie es zu jeder zeit des gerichts notturft erfordern wird.

Wenn aber von den fünf commissarien eine oder mehr personen abgehen, abzihen, urlaub nehmen, oder vorsterben würden, so sollen es die andern an uns die churfürsten allerseits gelangen lassen, auch daneben anderer personen halben, so an die vorledigte stellen zu setzen, uns iren rat und bedenken mitteilen, damit wir daraus schliessen, und gebürliche verordnung thun mügen.

Von der commissarien ampt.

Dieser commissarien ampt sol fürnemlich sein, das sie mit allem treuem vleis gut acht und aufsehen haben, damit der jüngsten visitation in allen artikeln nach gesatzt, der darinnen christlich angestelte consens nach dem wort gottes, biblischen, prophetischen, apostolischen schriften und Augspurgischen confession, wie es von den hochbegabten und reinen lerern Luthero und Philippo in irer beider schriften lauter, rein und einhellig verfast, erhalten werde, das auch alle superintendenten, pfarrherrn und kirchendienern dem gemes und nicht anders leren, predigen, auch dem allenthalben nachkommen, was sie in der visitation zugesagt und angelobt. Sie sollen auch sehen das in allen superintendenzen jerlich zwei examina gehalten, und dieselbigen anderer gestalt nicht angestelt, auch darinnen verfahren werde, denn wie es jüngst die visitatores geordnet und verabschiedet.

Es sollen auch unsere commissarien macht und gewalt haben, do einiger oder mehr superintendenten, pfarrherrn, kirchen und schuldiener seinem angelöbnis nicht nachsetzen, oder sonsten dem christlichen aufgerichten consens zustören, sich mutwilliger condemnation gebrauchen, und die kirchen turbiren, und unruigen, den oder dieselbigen zuentsetzen, zuenturlauben, andere an ire stadt zu ordnen, auch sonsten sie nach gestalt der vorbrechung zu strafen.

Do auch secten, ketzereien und dergleichen, an welchem ort es wolle, einreissen, oder sonsten unnötig gezenk, zwietracht, und uneinigkeit in der universitet, schulen oder kirchen erregt würden, sollen sie dieselbige im consistorio hören, handeln, und wo müglich hinlegen, oder gebürlich erortern, und do dieselbigen so wichtig weren, das sie es nicht entscheiden könten, oder daraus gefahr, oder ergerntis entstehen möchte, so sollen sie es an uns die vormunden allerseits, und underschiedlich nach gelegenheit in wes vormundschaft der ort, do sich streit erheben, gelegen sein wird, gelangen lassen, damit wir derenthalben selbst gebürlich einsehen und verordnung anstellen.

Und dieweil es bei dem geminen man viel unrichtigkeit verursacht, so die eusserliche kirchen ordnung, gottesdienst, und caeremonien nicht mit reverenz, ordentlich, und gleichformig, gehalten werden, wie denn ezliche pfarrherrn mit vleis ungleichheit darinnen fürnemen, so sollen unsere commissarien darauf acht haben, und einsehen, damit die pfarrherrn und kirchendiener nicht allein dem wort gottes gemes, wie obstehet, leren und predigen, sondern auch die caeremonien mit gesengen, kleidungen der priester, reichung der sacrament gebürlich und gleichförmig, und die fest an einem ort als am andern, inmassen solches zu Jena, Weimar, und Coburck geschihet gehalten werden.

Darüber sollen auch die commissarien aufsehen, das alle pfarrherrn, predigern, diaconi, kirchen und schuldiener ein züchtig und ehrlich leben füren unter einander, und mit den pfarrherrn in guter einigkeit und freundlichen willen leben, damit was sie leren, auch mit dem leben selbst beweisen, und irem ampt vleisig fürstehen.

Nach deme auch bis anhero die erfahrung geben, das viel zankhaftige, und ehrgeizige leut bücher geschrieben, und abdruck ausgehen lassen, und nichts anders damit gemeinet, und ausgerichtet, denn das sie iren affecten nachgehangen, verwirrung in religions sachen gestiftet, falsche und ungereumbte opinionen an tag bracht, unnötige gezenk erregt, und untüberwiesene schulen, und kirchen geschendet, geschmehet, und gelestert, daraus spaltung, ergerntis und uneinigkeit entstanden, und der lauf des heiligen evangelii, des

wort gottes, der Augspurgischen confession nicht wenig gehindert, so sollen auch unsere commissarien darauf vleissige achtung haben, das kein superintendens, pfarrherr, schul und kirchendiener, noch einig ander, wer der auch sein mag, nichts offentlich schreibe, drucken, oder ausgehen lasse, oder auch sonsten in der religion, ausbreite, und ausbrenge, es sei denn solchs von inen selbst ersehen, erwogen und für düchtig, nützlich und gut erkant.

Solte auch eines fürstehenden drucks halben etwan gezenk, disputationen und andere weitleuftigkeit fürfallen, denen zu wehren und fürzukommen, die commissarien zu schwach sein würden, oder sie sonsten bedenken darüber hetten, so sollen sie es auch an die churfürsten, unterschiedlich wie obstehet, gelangen lassen, damit ire churf. g. darinnen selbst zuverordnen haben.

Es sollen auch unsere commissarien dergleichen aufsehen der druckerei halben zu Jena haben, domit daselbst auch nichts verdechtigs, zenkischs, und unnötigs, sonderlich in der religion gedruckt und publicirt werde, wie denn dergleichen bevelich der universitet auch geben.

Von der assessorn, notarien, und des substituten eid, von dem proces des consistorii, und nach welchem rechten darinnen erkant und gesprochen werden sol.

Die Form der eide, wie die commissarien, notarius und der substitut schweren sollen, seint hie bevorn gefast, und bei dem consistorio vorhanden, darbei sol es auch bleiben, und dieselbige form gehalten werden.

Des proces halben ist in allen consistorien, der chur, und fürsten zu Sachsen breuchlich gewesen, das zum theil mündlich, zum theil auch nach gestalt der sachen wichtigkeit und weitleuftigkeit schriftlich, jedoch alles summarie, one zulassung unnötiger dilatorien exceptionen ist procedirt worden.

Item das man das iuramentum veritatis schweren lasse, und als bald nach eingebrachter clag, auf den geschwornen eid der warheit zu den beweisungen oder nach gestalt der parteien confession und anderer umbstende, entweder ad sententiam definitivam oder ad iuramenta decisiva geschritten worden.

Solchem proces sollen unsere commissarien also auch nachgehen und vleis haben, das den sachen schleunig abgeholfen, auch verhütten, das die parteien, mit weitleuftigkeit, und langwirigen processen nicht beschwert werden.

Die urtheil und sentenz sollen nach der heiligen schrift, auch den gemeinen, und in der chur und fürsten landen breuchlich und ublichen rechten gefellet und gefast werden.

Und dieweil in ehe, und andern dergleichen sachen etzliche fürneme theologen, Lutherus, und Philippus aus der göttlichen schrift, etzliche opinionen, so sich mit den gemeinen rechten nicht durch aus vergleichen, gezogen, so sollen die commissarien auch dieselbigen in guter acht haben, und dorauf, so viel derer in diesen landen bis anhero gehalten, und durch den brauch des geistlichen gerichts angenommen, die urteil und abschiede richten und fassen.

Solten auch in etzlichen fellen sonderliche constitutionen und satzungen von nöten sein, so sollen es die commissarien sampt iren ausfürlichen bedenken an die churfürsten gelangen lassen, damit sich die churfürsten des vergleichen, und darinnen versehung thun mügen.

Wenn auch in ehesachen bei dem consistorio dispensation gesucht würde, sollen sich dessen die commissarien nicht mechtigen, sondern solches auf die churfürsten remittiren und stellen.

Was sachen in das consistorium und der commissarien iurisdiction gehören sollen.

Es sollen hierein gehören die ehesachen, als nemlich folgende artikel.

Welches ein recht bundige ehe sei, oder nicht, scheidung der ehe.

Welches gnugsame ursachen seint, dem unschüldigen theil, so von seinem ehegatten unbillich verlassen, wider zu rathen und zu helfen.

Item wie die saevitia maritorum zustrafen.

Item was für ein einsehen zuhaben, wenn eheleut in teglichen zank mit einander leben, allerlei ergernis anrichten, und sich nicht wollen versünen lassen.

Ehebruch.

Jungfrauen schwechen.

Incest oder blutschande.

Abgötterei, ketzerei, und zauberei.

Gottes lesterung, fluchen, und schweren, auch Simonei.

Hönisch, verechtig, und spöttisch reden wider das evangelium, christliche lere, sacramenta, und caeremonien.

Falsche und leichtfertige eide.

Die absolutiones von den eiden.

Heimliche geselschaft mit jüden, und jüdinen.

Wenn die kinder ihre eltern schlahen, schmehen und unehren.

Wucher und wücherische contract.

Wie es hie bevorn in consistorien gehalten und erkent.

Alle sachen, so der kirchen, und schuldiener vocation, ampt, dienst, leben, wandel, translation,

dimission, suspension, handlung und vorbrechung belangen, desgleichen wo streit de iure patronatus fürfielen, alle sachen, so der kirchen, schulen, hospitaln, und gemeiner kasten güter, lehen einkommen, nützung, gebeue, und besserung, darzu der kirchen und schulen diener besoldung betreffent.

Der cüster und anderer meuterei wider die pfarrherrn.

In allen ob erzelten, und dergleichen sachen, so für das consistorium gehören, sollen die commissarien macht haben, darinnen zu procediren zuerkennen und zustrafen. Gleichwol sol hirmit, und dadurch den regirungen, ambten, gerichten, in stedten und dörfern, nichts benommen noch sie entladen sein, von den vorbrechungen, die nach recht, und gewonheit der weltlichen gericht gestraft werden sollen, die hand abzuziehen, und von sich zuschieben, sondern auf das damit die laster, als gotteslesterung, ehebruch, hurerei, und andere, so wider gottes gebot, aufhebung christlicher zucht und policei gereichen, ernstlich und gebürlich gestraft werden, sollen das consistorium, und die weltlichen gericht concurrentem iurisdictionem, idoch jeden theil die prevention, und nach gelegenheit eines itzlichen fals die straf fürbehalten haben, und exerciren.

Von der jurisdiction des consistorii, und wer demselbigen unterworfen sein sol.

Diesem geordentem consistorio, als einem gemeinen kirchengericht, sol meniglich in beider linien der herzogen zu Sachsen landen, wes standes oder wesens er sei, niemands ausgeschlossen, unterworfen sein, und sollen alle und jede personen berurter lande in den hie oben ausgedrucktem und dergleichen fellen und consistorial sachen vor diesem consistorio, auf vorgehende ladung zuerscheinen, clegers, oder beclagtes stadt zuhalten, doselbs christliches, rechtmessiges, und billiches erkentnis, und abschieds zugewarten, schüldig sein, bei peen und straf, welche von dem consistorio nach gelegenheit der vorbrechenden, und ungehorsamen theil zuerkant, und unnachlessig exequiret und volnstreckt werden sol.

Was für strafen das consistorium und die commissarien zuerkennen und zugebrauchen haben sollen.

Das geordente consistorium, und die commissarien haben nicht allein macht und gewalt, die sachen zuentscheiden, und die parteien, was sie sich zuvorhalten, zuvor abschieden, und die fürgefallene felle durch urteil entlich zuerörtern, sondern auch die vorbrechungen sonderlichen zu strafen, und austrückliche peenen zu sprechen, und zu ernennen.

Und weil sich ire erkentnis, als ein geistlich gericht, auf leib, und lebens straf nicht erstrecken kan, so sollen sie nichts desto weniger civiles poenas, auch andere noch höhere, nemlichen geld strafen applicandas fisco, als dem gemeinen kasten, auch gefengnis zusprechen, und zu erkennen haben.

Sonderlich sol auch der bann, und die excommunication als das geistliche schwert dem consistorio nicht genomen, sondern in notfellen zu gebrauchen, zuerkennen, und zu publicirn frei stehen und zugelassen sein.

In was fellen aber solcher bann aufzulegen, und wider wem er zu gebrauchen sei, als nemlich wider diejenigen, so rottische, und verfürische lere füren, und sich nicht wollen davon abweisen lassen, auch die, welche nach beschehener verwarnung in ehebruch, hurerei, wucher etc. offentlichen sünden und lastern verfahren, item wider alle gotteslesterer, und die, so verechtlich, und spöttisch von der christlichen lehr und sacramenten reden, item so mit zauberei umbgehen, wider die meineidigen, und dergleichen, solches alles haben unsere commissarien für sich in fürfallenden fellen wol zu bedenken, und darüber der alten fürnemen theologen Lutheri und Philippi schriften und bedenken zuersehen.

Es sollen und werden aber auch die commissarien gute bescheidenheit und fürsichtigkeit darinnen zugebrauchen wissen, und den bann wider niemands leichtlich, denn in solchen fellen, do man es kein umbgang haben mag, und do die personen dessen gnugsam und in einem ordentlichen proces uberwiesen, erkennen und ergehen lassen, damit es nicht das ansehen habe, als wolle man einen papistischen bann, und zwang der gewissen, widerumb anstellen und aufrichten.

Es sol aber kein superintendens, pfarrherr, oder kirchendiener, irgend in einigem fall zu excommuniciren, macht, und gewalt haben, sondern die ursachen sollen dem consistorio berichtet, und von demselbigen erwogen, berathschlaget, und des fürstehenden bannes halben decidirt und gesprochen werden.

Wenn auch der bann durch ein urteil erkant, dasselbige sein kraft erreichet, und davon nicht appellirt würde, sol er hernach erst durch den pfarrherrn, oder prediger, in der kirchen verkündiget werden.

Waser gestalt denn auch die excommunicati, wenn sie sich erkenten, busse theten, und besserten, zu absolviren, und der kirchen widerumb einzuvorleiben, darüber sollen unsere commissarien auch, und nicht die pfarrherrn zu disponiern und

zuverordnen haben, damit es allenthalben unvordechtig, und one affecten zugehe, und darinnen gute ordnung gehalten werde.

Es sol aber hiemit und durch diese ordnung den superintendenten, pfarrherrn, und kirchendienern, das straf ampt ausserhalb der excommunication, auf der canzel in fellen vermahnens nötig, nicht benommen sein, jedoch sollen sie sich desselbigen gebürlich, bescheidenlich, christlich, dem wort gottes gemes, ohne privat affecten gebrauchen, und in allen solchen sachen des consistorii erkentnis auch unterworfen sein.

Und es sol das consistorium die inspection der jurisdiction uber die superintendenten, pfarrherrn, kirchen und schuldienern sonderlich haben, also wo einer oder mehr befunden, oder berüchtiget, das er ein ehebrecher, hurer, haderer, seufer, wucherer, spieler, oder eines diebstals, oder anderer unehrlicher, schendlicher laster, vordechtig, sollen die commissarien macht haben, ihnen zu suspendiren, abzusetzen, oder sonsten mit gefengnis, oder in andere dergleichen wege zu strafen.

Solche ecclesiasticam disciplinam sol das consistorium nicht allein wider die obgesatzten pfarrherrn, und kirchendiener, sondern auch wider andere des lands unterthanen zugebrauchen haben. Als wenn in stedten, oder dörfern und auf dem lande leute befunden, menlichs und weiblichs geschlechts, so in keine kirche giengen, keiner religion achteten, das heilig sacrament in ezlichen jaren nicht begerten, ein rochlos, wildes, ergerlichs leben füreten, auch sonsten in offentlichen, oder je sehr vermutlichen sünden lebten, solche und dergleichen sollen die commissarien zu citiren zubekehrung, und besserung, und gegen den pfarrherrn, und superintendenten zu gebürlichen gehorsam zuweisen, und sonsten wider sie mit inquisition und andern, als sich gebürt, und die notturft erfodert, zu procediren und zuvorfahren haben.

Von execution der urteil und des process, so im consistorio ergangen.

Was die commissarien im consistorio handeln, verabschieden, erkennen, sprechen, und mandiren, dem sollen aller der beider landen unterthanen einwohner und zugethane gehorsamen, und gebürliche volge leisten, und do einer oder mehr darinnen seumig, sollen die commissarien macht haben, arctiora mandata, mit bedrauung, einvorleibung, ernster peen, als gelt strafen, gefengnüs, und dergleichen zu decerniren.

Wenn sich auch die parteien dessen entlich widersetzen und nicht pariren würden. Mügen die commissarien brachium seculare, als die regirung, und die gerichts bevelchhaber anrufen, und inen die entliche execution und hülf bevehlen. So bald auch solchs an sie gelangt, sol nicht allein den verordenten rethen in der regirung, sondern auch allen amptleuten, schössern, gerichtshaltern in stedten, und dörfern, und allen örtern, hirmit auferlegt sein, die schreiben, mandata, abschied, und urteil, so ire kraft erreichet und davon nicht appellirt worden, stracks one verlengerung und verzug zu exequiren, und zuverstrecken. An solchem allen geschicht höchstgedachter churfürsten, unserer gnedigsten herrn, gnedigste entliche, und ernste meinung. Geben den 12. junii anno 1574.

Gedruckt zu Jena durch Donatum Richtzenhan. anno MDLXXIV.

21. Beschlüsse des Coburgischen Synodus. 1580.

[Auszug aus Coburg St.A.B. II. 20, N. 35. Vgl. oben S. 83.]

Gestrenge, edle, ehrnveste, achtbare und hochgelarte chur- und fürstliche pfalzische u. s. w. sächsische u. s. w. und brandenburgische herrn abgesandte räthe und commissarien. Nachdeme nunmehr wier die verordneten zu dem synodo die mengel und gebrechen so in neherer visitation furgelaufen durch alle superintendenzen dieses fürstlichen sächsischen coburgischen theils erwogen, was in derselben sonderbahren extracten zu befinden gewesen, ist solches alles durchaus uns der gebühr nach unterschrieben, und thun dasselbe e. gestren. herrl. e. und gen. hiermit ubergeben, inmassen sie sich aus den beiliegenden extracten ferner notturftiglich zu ersehen.

Nach deme aber auch darneben ezliche general articul furgefallen, so in gemein alle kirchen dieses fürstenthumbs betreffen, seind dieselben kurzlichen, und wie nachvolgent in berathschlagung gezogen, verzeichnet worden. Und ist anfangs in gegenwertiger handlung den verordneten des synodi durch doctor Jacobum Andrea der inhalt der churfürstlichen schriftlichen verfasten ordnung das kirchen-regiment und dessen zugehörungen belangende, gebührliche summarische vermeltung geschehen, wie solche in unterschiedlichen articuln verfasset, mit der anzeig, dass ihrer churfen. g. wille und meinung, soferne es den andern chur-, und fürstlichen herren vormundern also gefellig, das solcher ordnung in allen deren puncten und articuln weniger nicht, dann in churfürstenthumb Sachsen u. s. w. sowohl als in mehr fürstenthumben der jungern Pfalz und Wirtenberg be-

schehen, auch dieses fürstlichen theils angeordnet, und deroselbigen nachgesezet wurde, darumb sie den chur- und fürstlichen abgesandten räthen, und commissarien zu übersehen, ist zugestellet worden, zuversichtig sie werden deren allerseits auch zu frieden sein.

2. Und dieweil in derselben von den consistorien auch sonderbare anzeigung gethan, so wird zu bedenken dahin gestellet, welchermassen das consistorium allhier anzuordnen, und bedachte demnach der Synodus, dass zu demselben zweie politische, unter denen der eine also ein praesident oder director die umbfrage hielte, verordnet, und demselbigen zweie theologen beneben einen sehreiber oder secretarien, welche Personhnen allerseits gnugsamb qualificirt, zuzugeben und hierzu ein Tag in der wochen genommen, und unangesehen, das die ganze regierung mit den jenigen hendeln, so in die consistorien verfertiget, noch zur zeit, und bis auf weitere verordnung und in der regierung nähmen, anders nicht, dann wie in den andern sachen pfleget zu geschehen, auch unter desselben secret ausgehen solten, und durch dieselben alle consistorial hendel verrichtet werden.

Und weren uber die obgesezte zahl der politischen personen von unnöten mehr dazu zu vorordnen, sonderlich weil die regierung ohne dass schwach besazt, und die notturft erfordern wirdet, derselben noch eine persohn zuzugeben, damit also in derselben nichts verseumet, und nichts destoweniger die consistorial hendel uf den darzu bestimbten tag in der wochen befördert und nottürftiglich abgehandelt werden mögen.

3. Soviel dann die stipendiaten beider fürstlichen theil der coburgischen und weimarischen linien, und dero unterhaltung betrifft, haben die verordneten des synodi wolmeintlich erwogen, welcher gestalt beiden furstlichen theilen zum besten, auch deren furstenthumben und landen zu verhoffender wolfart und christlichen nutz deren anzahl bei gegenwertiger unterhaltung fruchtbarlichen anzustellen und zuvermehren sein mögte, zuvorderst aber auch, das bis anhero soviel gespuret und vermerket worden, das sie ihre studia zu wenigen nuz und wohlfart beides der herrschaft, landes und unterthanen, und auch ihnen selbsten angewendet, dahero sich grosser mangel rechtschaffener gelerter und qualificirter leute befunden, und demselben nach im rath diesen Vorschlag befunden, das vornemblichen alle stipendiaten, die sich uf theologiam begeben, beisammen in einem hause woneten, und doselbsten einen gemeinen convictum des tisches halben hetten, darzu dann ungezweifelt das collogium, zusambt dem mensa communi, diesem furstenthumb und dessen unterthanen zu verhoffendem gutem zu Jene furnemblichen erbauet und angestellet, und dann beide furstlichen theile sich eines anschlages vergliechen, weil uf die theologos und andere stipendiaten ausser den juristen und medici jherlichen 1290 r. gehen, das den oeconomo von dieser summen jherlichen soviel gereichet wurde, das uf eine persohn wöchentlich funf groschen gerechnet und ihme nach gelegenheit eines iederen für holz, habitation und andere notwendige ausgaben auch eine sonderliche summe, welche sich ungefehrlichen uf 23 r. erstrecken mögte, von ermelten gelde gevolget, desgleichen von den jenigen stipendiaten, so die von adel und stedte pflegen zu halten, dem oeconomo von dem tisch etwas mehr den 5 gr. gereichet, und furders von der ubermass obberurter summa andere mehr stipendiaten angenommen, und also in gemeiner ernstlichen disciplin, zucht und lehr unterhalten werden mögten, wie dann nach ungefehrlicher rechnunge die izige anzahl uf zehen personen vermehret werden könnte, so mögten sie auch neben dem gemeinen tisch alda haben ihre exercitia disputationum, repetitionum, concionum und dergleichen ubung, so ad facultatem theologicam sonderlich und zuförderst gehöret, welche durch die magistros repetentes, so alle zugleich auch stipendiaten vermög churf. sächs. verordnung zuverrichten, und sie zu dieser facultet mit soviel desto mehrern frucht und profectu instituiret und abgerichtet werden.

So werde auch darbeneben nicht unrathsamb, so ferne es muglichen, das die stipendiaten der juristenfacultet, die dann ihre sonderliche stipendia weniger nicht an einem ort und besondern behausung beisammen wohneten, und das denselben ein communis praeceptor, der doch nicht professor sein dörfte, umb ein solch geld, wie sonsten bei den privatis discipulis und praeceptoribus gebreuchlichen, zugeordnet wurde, das sie durch desselben institutionem den usum artium dicendi der praeceptorum dialectices et rhetorices erlangten.

4. Nachdem auch zuberathschlagen furgefallen, was einen ieden pfarrhern von einer visitation zur andern in seinem studio zu lehren und zu uben untergeben werden mögte, ist vor nuzlich angesehen worden, das in der künftigen visitation die epist. ad Gallat: cum comment. Lutheri als ein clavis sacrae scripturae, und dann in nachvolgender visitation, so in der fasten angeordnet, die epistola ad Romanos gleichergestaldt cum commentariis Philippi uferlegt, und sie darauf volgents unterschiedlichen examiniret worden, dardurch sie daheim blieben, nicht hin und wieder spacirten, von den zechen und gesellschaften abgehalten, und viel offendicula verhutet, auch von wegen dieses ihres vleisses, da sie menniglichen falsch specimen doctrinae et exercitii geben,

andere zur nachvolg excitiret und angereizet wurden.

So aber ihrer einer obberurte bücher nicht hette, möchte ihnen an derselben stadt der grosse catechismus Lutheri zulesen untergeben, doch ihnen allen ernstlich eingebunden werden, dass künftige buch der concordien vleissig zu lesen, und sich darinnen zu üben, daraus sie dann gleicher gestalt in den künftigen halb jherigen visitationibus vleissig examiniret werden sollen.

Damit sie auch obberurter epistel ad Gallat., als wie gemeldet, der vornehmbsten stück eines, darinnen sacra scriptura fundiret, nicht in mangel stehen mögen, möchte dieselbe uf vorgehende vergleichung mit dem weimarischen theil in kleinem modo zutrucken angeordnet, desgleichen zu der pfarrherrn desto besserer information und nachrichtung des Lucae Osiandri verfertigte biblia, da der text mit kurzer paraphesi observationum locorum, wie auch præcipuarum doctrinarum, was iedes orts aus dem text zuvermerken, fur die einfeltige lehrer und christliche lesern anderer stende notturftiglichen begrieffen, nicht undienstlich sein.

5. Weil auch die eusserste notturft erfordert, das eine allgemeine particular schulordnung angerichtet werde, so giebet darinnen die churfürstliche reformation und ordnung clare mass, dabei es der synodus vor sich lesset bewenden und ruhen, das in den schulen vermög angeregter churfürstlicher ordnung durchaus einerlei bücher sein, und die examina nicht zu halben jharen, sondern alle quartal beides in lateinischen und teuzschen schulen gehalten werden sollen.

6. Bei dem punct der stipendiaten, wirdet durch den synodum wohlmeinlichen erinnert, weil sich je bisweilen zutregt, das durch die supplierung an die regierung darinnen umb stipendia angesucht, viel andere feinere ingenia, so dergleichen beneficia wirdiger sein mögten, dann dieselbigen hindan gesezet und an ihren glück verhindert und abgehalten werden, das zu dessen vorkommunge die verordneten visitatores, die schulen alle halbe jhare auch visitirten, und den schulmeistern allewege ein verzeichnus der vornehmen ingenien, zu denen sonderliche hoffnung, forderten, dieselbigen furder in den synodum ubergeben, da solte die verordnung geschehen, das solche knaben ihrer geschicklichkeit wegen examiniret und volgents wiederumb in die schul dimittiret, darmit, wo sich ein stipendium verledigte, seine stelle alsobalden mit einem solchen geschickten knaben, der zuvor in examine gewesen, und vor andern mit gutem ingenio, vleiss und geschicklichkeit commendiret, ersezet und also darinnen ein delectus gehalten werden mögte.

Wo auch ein knab und landskind durch seine eltern nicht könnte unterhalten werden, und dasselbige wurde auslendische christliche schulen besuchen, und kehme hernachmals wiederumb und brechte ein gut testimonium mit sich seiner lehre und verhaltens, so wehre nicht unbillich, das er disfals auch mit einem stipendio bedacht wurde.

7. Und nach deme vor dessen und bisanhero befunden, dass sich bei kasten und hospitahl rechnungen, von wegen der pfarrhern obwesenheit, allerhand unrichtigkeiten zugetragen, so sollen sie nun hinfuro zu denselben, und sonderlich an denen orten, wo es zuvor nicht breuchlich gewesen, gezogen werden, inmassen solches auch der churf. sächs. ordnung einverleibet, welches denn denen chur- und fürst. herrn räthen und abgesandten, zweifelsohne nicht zuwieder sein wirdet.

8. So ist hieruber vor gut angesehen, das die extracten in den visitationen dermassen verfertiget, das die zahl der articul zuförderst, wo es nicht vonnöten und an ihnen selbst richtig, nicht alle hierein gesezt, sondern in genere vermeldet werde, welcher gestalt der pfarrher und pfarrkinder uf die unrichtige articul examiniret und befraget werden; die mengel aber sollen mit notwendigen umbstenden, wenn, wie, wo und welcher gestalt sich ein iedes zugetragen, und dieselbigen geschaffen, zum vleissigsten verzeichnet, observiret, und hinfuro diese ordnung hierinnen also gehalten werden.

9. Und obwohl in die superintendenten und ihre adjuncten, ihrer lehre, wandel und lebens halben kein misstrauen gesezet wird, so will doch allerhands umbstenden nach die notturft erfordern, dass sie gleicher gestalt auch visitirt werden, derowegen ist dieser punkt dahin gerichtet, das der superintendens iedes orts seine adjunctos und dann ein superintendens den andern, doch nicht reciproce, sondern welcher dem andern am nechsten gelegen, oder aber als ein adjunctus den andern ordine visitire, wie einem ieden aus dem synodo bevohlen wird, zuverhütung allerhand collusion und in vornehmer betrachtung, wo dergleichen visitationen bei ihnen nachbliebe, die pfarrkinder nicht so ein liberam vocem, sondern abscheu trügen, ichtwas unrichtiges von den pfarrhern anzubringen, und werden sich die superintendenten und adjuncten hierinnen selbst unter einander alter christlichen gebühr zuerzeigen und zuverhalten wissen, damit iedes orts gebrechen und mengel notürftiglich berichtet, und fursezlich nichts verhalten oder verschwiegen, sondern zu gebührlicher besserung gebracht werde.

10. Was förderst den in den visitationibus vielfeltigen geclagten unfleiss mit besuchung der predigten und catechischmi belanget, dieser punct

wird als ein vornehmer generalis, dem kunftigen mandat inserirt werden.

11. Hieruber wird die notturft erfordern, das man förderlich exemplaria der concordien, wie auch der churfürstlichen ordnung, zur hand verschaffe, derselben ein iedes in der kirchen beigeleget, und aus dem gemeinen kasten bezahlet werde, wehre aber der kasten in der kirchen zu arm, dass dis buch nicht könte gekauft werden, welches doch zuversichtig, an wenig orten sich begeben möchte, musste man dahin trachten, welcher gestalt dasselbe sonsten in andere wege beschehe, und die kirchen dessen nicht mangeln dörfte.

12. Dieweil auch aus der visitation verzeichnus soviel zufinden, das die jungen unter der predigt göttliches worts, uf der parkirchen viel ergerlichen mitwillen, und unruhe anstiften, wirdet durch den synodum bedacht, das solches kunftigem mandat einverleibet, und durch strafe abgeschaffet werde, welche anordnung also bei der hohen obrigkeit stehen wirdet.

13. Darbeneben ist auch die frage furgefallen, nachdeme vielen auswertigen, so nicht dieser religion, denn das jus patronatus uf etlichen diesen fürstenthumbs pfarren zustendig, und sich daruber des hochlöblichen hauses hergebrachten gebrauch zugegen und zuwieder, derselben collaturen für diesem fürst u. s. w. sächsischen theil anmassen, wie denn neulichen mit beiden pfarrn zu Verka und Herda geschehen, deren collatur sich der abt zu Hirschfeld untersehet, wie es darmit hierinnen gehalten werden soll, welches der synodus der chur- und fürstlichen herrn räthen und zu derselben resolution furnehmlich anheimb stellen thut.

14. Und dieweil bei den kirchen kasten allerlei mengel gespürt, das an etlichen enden gar keine, einestheils aber ganz arm und unvermögens sein, und aber die churfürst. u. s. w. ordnung in deme sonderliche masgiebet, so bleibet es uf der chur. und fürstlichen herrn rethe gefallen, des synodi ermessen nach darbei billig.

15. So hat es auch mit den pfarrgebeuden sowohl als den izo ermelten und andern general puncten eine gleiche meinung, das nemblichen dieselben durch mehrgenante churfürstliche verordnung richtig entscheiden werden, wo sich aber zutrüge, so hierinnen nicht verleibet, wird es damit, wie es herkommen, nachmalen gehalten.

16. Zudem wird erinnert das in künftigen general mandat bei ieden kirchen verbrechungen der strafen zu gedenken, und dieselbe nahmhaft zumachen, die noturft erfordern werde.

17. Was volgents die eheordnung und das jenige, so derselbigen anhengig, betrifft, solle der erste theil von den gradibus prohibitis und dergleichen uf der canzl, das ander theil aber uf dem rathaus und uf den dörfern, von der kirchen und andern dergleichen versamblungen verkundiget und verlesen werden.

18. Mit der pfarrhern accidentien und gebüer, sonderlich derer einkommen ganz gering, wird es oft angeregter churfürstlicher ordnung gemes billig gehalten, und dieselbe den pfarrherrn, doch uf der chur. und fürstlichen herrn räthe und commissarien ermessen und gut achten angeordnet.

19. Wie es auch mit denen, die sich des hochwirdigen abentmals unteusern, zuhalten, in deme falle nach gestalt und gelegenheit der persohnen und felle gebührliche bescheidenheit gebraucht, ob es aus irthumb, nachlessigkeit, vorsaz, verachtung, oder andern uhrsachen beschehen, und nach der persohnen gelegenheit, gute unterschied, in lehre, vermahnung und unterweisung, solches auch der discretion eines jeden seelsorgers befohlen werden.

20. Wie es bisanhero in einer ieden kirchen mit austheilung der passion predigten gehalten werden, demselben soll bis auf weitere Verordnung und anschaffung also nachgesezet werden, doch wird es vor nützlichen gehalten, das in dörfern und stedten die ganze historia passionis uf den donnerstag und karfreitag, wie sie sich begeben, in dreien unterschiedlichen predigten, dem volk kürzlich und einfeltig ausgeleget, damit die ganze historia, wie auch den andern festen der geburt und himmelfart Christi gebreuchlich, der gestalt das gemeine volk unverstendig dieselbige besser fassen, lernen und behalten mögte.

21. Von dem examine in der fasten disponiret die churfürst. u. s. w. ordnung, dabei lesset es auch der synodus uf der chur. und fürstlichen herrn räthe approbation wenden.

22. Belangende weiters die predigten, so die pfarrhern vor dem superintendenten uf vorgehende anordnung des synodi jherlichen zweimahl und nicht den adjuncten thun, sollen die superintendenten den pfarrhern eine materien doch uf kurze zeit zu predigen geben, wann dieselbige vollendet, der superintendenz in ein buch verzeichnen, wie er sich in inventione, dispositione, elocutione, pronunciatione und andern gestibus verhalten, und das ieder nicht nur eines, sondern etlichmahl predige, damit seine geschicklichkeit destomehr zu vermehren, und diese predigten sollen erstlichen von den superintendenten allenthalben hernachmals aber in den stedten von den adjunctis beschehen.

23. Uber dieses wirdet durch den synodum zu erwegen einsehen zu haben, welcher gestalt

den gar armen pfarrherrn mit ihren weib und kindern zu helfen sein mögte, derwegen dann der synodus, die chur. und fürstlichen herrn hierzu unterthenig und höchstes vleisses bitten thut, damit die kirche jedesmaln tüchtige und qualificirte seelsorgere haben, und wegen notturftiger unterhaltung nicht an ihren seelenheil verseumet werden mögen.

24. Dieweil auch kein nuz darbei, das junge leute, so allerersten aus den schulen kommen also balden unversucht uf pfarren gesezt werden, darumb es rathsamb, das sie erstlichen zue diaconen verordnet, und wann sie etliche jhar den kirchen gebrauch gelernet, allerersten zu dorfpfarrhern befördert, damit auch dieselben desto besser unterhalten könten, die diaconeten etwas geschmehlert, oder disfals sonsten uf andere mittel und wege bedacht, und die geringe pfarren darmit gebessert werden, uf das die diaconi in stedten sich soviel desto eher zu den pfarren uf dem lande begeben mögten, wie denn junge angehende leute uf den diaconeten sich viel besser an geringer unterhaltung, dann die pfarren uf den land, so mit viel kinderlein uberfallen, so lange wohl betragen mochten, bis sie gleicher gestalt zu bessern conditionibus befordert wurden.

25. So giebet hieruber die erfahrung das die innere und eussere kuhe dem pfarrhern oder gemeinen kasten nicht sonderlichs nuzes, derhalben wird für rathsamb angesehen und ermessen, dieselben abzuschaffen, und das den pfarrhern ihre ecker allenthalben versteiniget werden.

Wie das die churf. ordnung vermag und mit sich bringet. Desgleichen das ihnen ihre besoldung als decem und dergleichen, so sie unter den pauern als privat versöhnen mit zank und hader der unterthanen einzubringen, und bestimbte zeit mit einander und nicht abgesondert, laut izo erwenter ordnung entrichtet werde.

26. Welcher gestalt auch das grausame gotteslestern abzuschaffen, weil die ausgegangene landesordnung in deme unterschiedliche mass giebet, so wirdet bedacht, das dasselbe in künftigen ausschreiben erinnert und mit ernst darob gehalten werde.

27. Wie das studium hebreae linguae unter den pfarrherrn anzustellen, derowegen sollen die superintendenten und adjuncten in nechster visitation vleissige erkundigung haben, welche pfarrherrn etwas in solcher sprach sonderlich können, dasselbe förder der superintendens oder visitator berichten und darauf volgents die verordnung beschehen, wie sich zu denselben andere pfarrhern finden, und von ihnen darinnen auch instituiret und unterrichtet werden mögen.

28. Von den leichpredigen, weil dero selbigen wegen an vielen orten mangel und unordnung erfunden wird, und aber an etlichen enden zu solchen predigten uf den gottesäckern keine kirchen vorhanden, so mögte es uf der chur. und fürsten herrn räthe gut achten hierinnen uf weis und mas, wie die viel angeregte churfürstliche ordnung disfals mit sich bringet, gehalten, und da wie beruret es keine kirchen uf den gottesäckern solche predigten nach bestattung der leich, aber doch gleichwohl die begrebnus also angeordnet werden, das die schüler an ihrer lehr und unterrichtung nichts verseumen, und in vergleitung der leiche die leut ördentlich zu pahren gehen, und nicht unter einander laufen.

29. Und obwohl schlieslichen der offenen poenitenz halben, vor des und bisanhero allerlei disputirliches furgefallen, und das dieselbe stückweis die reconciliacio publica unordentlich gehalten, so ist sie nunmehr in der ordnung ganz und vollkommen, nach dem befelh Christi, wo nun einer oder der ander darob bedenkens trüge, der soll künftig durch den synodum nach notturft unterwiesen werden, wo er seine argumenta in schriften ubergeben wird, dann weil der gebrauch, so etliche aus eigenen gutbedunken in der kirchen eingefurt, der ordnung des herrn Christi zuwieder, da die personen, besonders so sich mit unzucht oder todtschlag ubersehen, ungeachtet, das sie reu und leid darüber gehabt, und nach der zeit nicht öffentlichen in pann als unbusfertige erkennet, zu offentlicher abbiet den ganzen kirchen ohne alle vorgehende gradus admonitionum von Christo bevohlen, durch die kirchen dienere mit ernst angehalten, und sonsten nicht absolviret, noch zu dem hochwürdigen sacramenten zugelassen werden, werden sich christliche getreue kirchendienern der ordnung des herrn Christi Matth. am 18. berichten, und an derselben wohl benugen lassen, dardurch dem ergernuss notturftiglich gesteuert und geweret, und niemands unrecht gethan und ubereilet werde.

30. Was dann lezlich die bestallung zum heiligen creuz betrifft, ist derselbige punct in angeregter jungster visitation auch auf die bahne kommen und in berathschlagung gezogen worden, welcher sich auch zuvörderst dahero veruhrsacht, das die viertelsmeister und einwohner doselbsten hierumben sonderliche anderweite ansuchung gethan, wie deren uberreigte schrift vermag und mit sich bringet, und darauf dem superintendenten alhier doctor Maximiliano Mörlein gebührliche und notwendige anzeig beschehen, was ihme in nehern synodo derhalben zu gemüth geführet, und darneben vermeldet worden, das in ansehung der dahmaln angezogenen umbstende die notturft in

allwege erfordern wolte, inmassen in vorgehenden synodo man auch dahin geschlossen, dass aus den vier capellanen und kirchendienern alhier einer hienaus gesezet und verordnet wurde, welcher in furfallenden notfellen den einwohnern den enden bei tag und nacht behülflich erscheinen mögte, doch solte es nicht dahin gemeinet sein, sondern bei seinen diaconat ambt einen weg als den andern bleiben, und nur wie obberurt draussen in notfellen, und auf das niemands verkürzet, gebraucht werden solte, darumb wurde er d. Maximiliani sich ferner dessen mit fugen nicht zu beschweren haben.

Darauf er kürzlich sich auf seine hievorige angebrachte meinung referiret, und gezogen, und dieselbe weitleufig verzehlet.

Ob nun wohl von ihme darbeneben, so wohl auch von verordneten des synodi gegen einander pro et contra allerlei furgewendet, er doctor Maximilian auch seine hievorige motiven und uhrsachen schriftlich ubergeben, wie hierbei zubefinden, so ist es doch lezlichen dahin gerichtet und geschlossen worden, das nunmehr in erwegung derer vorgelaufenen umbstende, einer aus den capellanen hieaus verordnet werden soll, wie dann hierzu Hugo Morlein vorgeschlagen, er auch erfordert, und ihme diese versorgung mit seiner bewilligung aufgetragen worden.

Zweiter Theil.

Albertinisches Sachsen.

22. Instruktion für die erste Visitation Herzog Heinrichs. Vom 10. Juli 1539.

[Nach dem besiegelten Exemplar in Weimar Ji. No. 1277. Vgl. oben S. 85 ff.]

Unser von gottes gnaden Heinrichs herzog zu Sachsen, landgraf in Thüringen und markgraf in Meissen, lieben andächtigen räthe und getreuen, nehmlich, Justus Jonas, der h. s. doctor und propst zu Wittenberg, magister Georg Spalatin, Melchior von Kreuzen, der rechte doctor, amtmann zu Colditz, Caspar von Schönberg und Rudolph von Rechenberg, sämmtlich und sonderlich, welche wir verordnet haben der pfarren, pfarrer, prediger, caplan, schulen, schulmeistern und etlichen andern sachen halben in unsern fürstenthumben und landen zu visitiren und einsehung zu thun, sollen auf nachfolgende artikel, auch auserhalben derselbigen nach gelegenheit und ihrer selbst bedenken, darinnen zu handeln, schaffen, zu verordnen und ane hintergang zu schliessen, gewalt und befehl haben, als wir ihnen auch solchen befehl hiermit thun, geben zustellen, gethan, gegeben und zugestellt wollen haben.

Und sollen genannte unsere verordnete visitatores diesmal alleine unsere städte visitiren, und unseres landes zu Meissen, die so hernach namhaft benennet sein. Doch sollen von ihnen die priester von den dörfern gleichwohl nach gelegenheit der städte in jeglichen kreis auch erfordert, beschieden und ihnen, wie die visitatoren wohl zu thun werden wissen, angezeigt werden, was sie sich, wie andere, mit abstellung dess, so verführerisch und ungöttlich ist, und fürder mit förderung der rechten lehr und pflegung des gottesdienstes, reichung der sakramente und anderer göttlichen worte gemäs, alles laut unserer visitationsordnung, ihrem von uns habenden befehl, und einen sonderlichen ausschreiben nach, so wir an sie ausgehen zu lassen bedacht, halten und erzeigen sollen, mit dieser weitern anzeige, dass sie, die visitatores, befehl hätten, erstlich die fürnehmsten städte und orten unsers fürstenthums zu visitiren, und dass wir bedacht wären, alsdann sie alle und einen jeden sonderlichen auch erfordern und bei ihnen visitiren zu lassen, mit der verwarnung, da wir zu der zeit bericht würden, dass sich einer oder mehre der gestalt des göttlichen wortes nicht gemäs gehalten und erzeigt hätten, sundern auf bis doher abgöttischen und verführerischen irrthum beharren würde, dass wir gegen deme oder denselbigen gebührliche strafe vorzunehmen nicht unterlassen würden noch wollten. Und in jeder der ernannten städte sollen

obgemeldete unsere visitatores zu ihrer ankunft dem rathe lassen ansagen, dass sie sich auf eine nahmhaftige stunde wollen versammeln, so hätten sie von uns befehl, ihnen eine anzeigung zu thun und darnach ferner vermöge unserer instruction zu handeln, und wenn sie also mit dem rathe einer jeden stadt zusammen kommen, so sollen sie ihnen zum anfang eine christliche furhaltung thun, wie sie dieselbige, als die verständigen, wissen zu bedenken, oder auf eine solche meinung, ungefährlich wie hernach stehet: Nemlichen nachdeme der allmächtige sein ewiges göttliches wort der welt reichlich und gnädiglich in diesen letzten tagen wiederum hätte erscheinen lassen und uns, wie denn auch zuvor die hochgebornen fürsten, weiland herr Friedrich und herr Johannsen gebrüder seliger gedächtniss, auch herrn Johann Friedrich und herrn Johann Ernsten alle churfürsten und fürsten zu Sachsen und unsre liebe vettern, schwäger und gevatter mit solcher heilwertigen gnade aus überschwenglicher milde und barmherzigkeit mit derselbigen seines heiligen worts erkenntniss begabt, darum wir uns schuldig erkennten, ihn in ewigkeit zu loben, preisen und ihm danksagung zu thun, so erkennten wir uns für gott und in unsern gewissen schuldig, dieweil er uns nun der lande und leute von unsern altväterlichen stamme gebe, so sich unlängst durch seine göttliche schickung nach absterben des weiland hochgebornen fürsten und herrn Georgen herzogen zu Sachsen etc. unsers lieben bruders an uns verledigt, zu einem regierer und landesherrn fürgesetzt, dasselbe sein göttliches wort, darinnen und bei allen unsern unterthanen zu pflanzen, lauter und rein predigen zu lassen, die winkelmesse und andere abgöttische, verführerische, ungöttliche missbräuche, so papst und so bischof haben in der kirche einwurzeln und einwachsen lassen, abzuthun, und den rechten brauch der sakramente nach göttlicher einsetzung sammt besserlichen christlichen und guten ceremonien halten und verordnen zu lassen. — Darum, so wäre unsere gnädige vermahnung und begehr, dass die unsern dasselbe zu herzen nähmen und diesen allerwichtigsten und grossen handel in keine verachtung stellen, sondern sich an gottes wort und der reinen lehr halten und die eingewurzelte abgötterei und missbrauch zu ihrer selbst heil und ihren herzen thun; und das solchs beschen die räthe unserer städte unsern verordneten visitatoren, als an unserer statt und mit unserem gewalt geschickt, sammt unserer bürgerschaft und unterthanen darinnen wollen gefolgig sein, hilf und förderung thun, solches auch nicht anders halten und befinden lassen, wie wir uns gnädiglich versehen, denn wo wir das anders würden befinden, oder bericht werden, würde uns ursache gegeben, und möchten nicht umgehen, unsere ungnade und strafe gegen denen, die hierinnen widersätzig und ungehorsam vermerkt werden, zu erzeigen, wie wir denn wiederum den gehorsamen ein gnädiger fürst und herr sein wollen und geschähe unsere gänzliche und gefällige meinung.

In einer jeden der benannten unserer städte sollen sich die visitatoren erkunden, wie die pfarrer, prediger, caplan und schulmeister jedes orts der predigt, lehr- und seelsorge halber geschickt, auch wie ihr wandel und wesen stehet, und ob etliche darunter sein würden, ob sie wohl dem papstthum verwandt gewesen, dass sie sich darnach jetzt mit ernst von des papstthums ungöttlichen lehren und missbräuchen abwenden, und sich zu der wahren göttlichen lehre kehren, und der kirche darinnen dienen möchten. Es werden aber gemeldete unsere visitatores die fürsichtigkeit in dem zu brauchen wissen, dass derselben personen der ort, da sie bis anher gewest, darnach nit viel angenommen und bei den kirchenämtern gelassen, auf dass sie nicht etwa äusserlich zum schein allain fürgeben, als wollten sie die wahre christliche lehre fürnehmen und die kirchenbräuche, so die visitatores jetzt aufrichten würden, und theten doch das widerspiel, so sie bei einander blieben, und für einen rechtschaffenen, der sonst der ende zu verordnen, kein aufsehn haben und scheu tragen dürften.

Und nachdem fast in allen unsern städten noch pfarrer sein, die in der bapisterei herkommen und gottes wort dem volke fürzutragen, auch die göttlichen sakramente demselbigen noch zu reichen, oder communion zu halten ganz ungeschickt sein, welche, so sie bei ihren pfarren gelassen sollten werden, zu beschwerung des gewissens gereichen, und doch auch unbillig sein würde, so deren etliche sich nicht halsstarrig oder lästerlich wider gottes wort hätten vermerken lassen oder erzeigt, und sonderlich so es nunmehr alte, verlebte, kranke oder gebrechliche personen wären, dass sie ganz hilflos gelassen und ihrer unterhaltung beraubt sollten werden, so sollen unsere verordneten visitatoren auf die wege handeln, dass ihnen von den pfarrern nach derselbigen vermögen entweder auf einmal etwas zur abfertigung gereicht, oder eine jährliche pension zu ihren lebenstagen vermacht und ausgesetzt, auch schriftliche bekenntnis darüber vollzogen werden. Vermöchten aber die pfarrer solches nicht, so soll mit solchen ungeschickten pfarrern auf ein ziemliches fur ain abfertigung zu nemen gehandelt und uns von den visitatoren zu erkennen gegeben werden, als wollen wir uns unseres gemüths gegen ihnen desselben halben vernehmen lassen und verfügung thun, damit solches an andern orten von geistlichen

gütern und einkommen verordnet werde. — Und sollen sich unsere visitatores um geschicktere und gelehrte personen erkundigen, über die anzahl derer, so ihnen berait an von uns namhaftig angezeigt sein worden und dieselbigen an der vorigen statt jedes orts verordnen. Es sollen auch gemeldete unsere visitatores, und sonderlich in unsern städten, fleissige erkundung haben, ob etwa geistliche oder weltliche personen allda vorhanden wären, so den irrthum der widertaufe oder wider das hochwürdige sakrament des leibes und blutes Christi unsers heilandes verwandt und anhängig wären, dieselbigen vor sich durch den rath unserer städt erfordern lassen, solche personen berurten oder andern irrthums halben auf was meinung die vormarket wurden, ansprechen und durch christlichen unterricht davon abwenden. Welche aber auf solchen ihren bericht von ihren irrthumb nicht wollten abstehen, den sollen sie von unsern wege anzeigen, dass sie sich aus unsern fürstenthume und landen ohne verzug sollen thun und den rath der städte, darinnen solche leute befunden worden, und kraft dieses unseres gewalts ernstlich befehlen, solche leute zu haft und gefängniss zu nehmen, und uns solches zuvor zugleich zu erkennen zu geben, darauf wir ihnen alsdann befehl geben wollten, was strafe wider sie fürgewandt sollt werden. — Und an allen orten soll den pfarrern, predigern, diaconen, schulmeistern, so sie jeden orts verordnen, gesagt und angezeigt werden, dass sich keiner untersteht, anders zu lehren, predigen oder der sakramente und ceremonien halben anders zu handeln, denn nach vermöge gottes worts und in der einfalt, wie die lehre von uns selbst, dieser zeit darinn gott seine gnad gethan und gegeben hat, angenommen und unsere vettern obgemeldt, sammt andern verwandten, nach ihrer theologen unterrichtung, solche lehren zuvor für der röm. k. maj. und dem ganzen reich auf den reichstag zu Augsburg bekannt haben.

Es sollen auch die visitatores den pfarrern oder predigern, die sie jedes orts verordnen oder bestetigen werden, bei dem, wie jetzt berührt, weiter sagen, auch den räthen unserer städte solches vermelden und unserer bürgerschaft in ihrer gegenwart nach der predigt öffentlich auf der kanzel vorkunden und vorkunden lassen, dass wir in unsern fürstenthum und landen kein widerwärtigen lehren noch breuche gedächten zu gedulden oder zu lassen, wo auch darüber jemand gespürt würde, dass er solcher unserer verordnung zu entgegen zu predigen, lehren oder mit den sakramenten es anders zu halten oder darwider ernstlich, schimpflich oder lästerlich zu reden, es wäre geistlich oder weltlich, sich unterstehen würde, dass kegen ime und dieselben ernste strafe soll fürgewandt werden. — Würde auch befunden, das der personen, so man ides orts zur seelsorge oder schulen wohl nothdürftig nicht genug wären, so solle auf die wege gedacht werden, damit an gebührlicher anzahl nicht mangel sei, und so unsere verordnete visitatores alsbald mit der visitation solche anzahl nothdürftige personen diesmals nicht mochten ersetzen, so sollen sie doch darinnen allen möglichen fleiss thun, dieselben zu erlangen, auch uns den mangel zu erkennen geben, so wollen wir durch freundliche hulf und förderung unsers freundlichen lieben vettern des churfürsten zu Sachsen gnädige fürwendung thun lassen, damit man zu tauglichen personen kommen und solchen mangel damit erfüllen und ersetzen möge.

Folgendes sollen sich unsere visitatores erkundigen: Was die pfarren eines jeden orts an liegenden und fahrenden gütern bis anher gehabt, item was an ordentlichen zinsen, dezem und andern gulten darzu gehörig sei.

Item was allenthalben und jedes orts an shelgerethen, exequien, begängnissen, messen und brüderschaften, calenden, salve und dergleichen stiftungen verordnet.

Item, dieweil sich in etlichen unsern städten augustiner-, franziskaner-, prediger- und dergleichen, bettlerklöster, auch thumereien werden erledigen, was dieselben zugehörigen güter, gebäude und zins gehabt, wie viel geistliche lehen und vicareien an jedem ort gestiftet, wem dieselbigen zu verleihen gebühren und wer die bisanher vorliehen gehabt, und was davon gefallen würde, so die belehnten personen davon absterben; und wiewohl die belehnten, so nicht halsstarrig wider gottes wort oder schimpflich, spöttisch und mit lästerung desselbigen darwider handelten, bei dem einkommen der lehn sollen gelassen werden, so soll doch mit einem jeden gehandelt werden, eine anzahl von ihren einkommen in die gemeinen kästen zu reichen und geben, ungefährlich so viel, als sie jährlich einem offizianten hätten geben müssen, der die winkelmesse und andere burden, so sie persönlich auf das lehen oder vicarei nicht residirt hätten, von ihrentwegen gehalten und getragen.

Hierauf und auf die einkommen, so verledigt würden sein, sollen sie summiren, was in jeder stadt jährlich davon gefallen wolle, und wie hoch sich die summe erstrecken wird, und hierauf nach anzahl der personen, so man ides orts zu allen kirchen auch schulämtern nothdürftig sein wird, die besoldung ordnen. Und in allwegen, so sollen unsere visitatores die besoldung in den städten also machen, dass den pfarrern, predigern und kirchendienern solche provision ausgesetzt und verordnet, davon sie sich, beweibt oder unbeweibt, wie eines jeden gelegenheit sein wird, jährlich

und wohl können erhalten; und sonderlich sehen wir für gut an, obgleich in etlichen städten die pfarrer mit eckern, wiesen und solchen gütern gewidmet weren das sie nit auf der haussorge und muhe stunden das solche ecker, wiesen und güter um ein jährlich genannt geld und zins ausgethan und den pfarrern ein genanntes an gelde und korn sollte davon gereicht werden. Reichts aber auf solche anzahl der nothdürftigen personen zu bequemen und gebührlichen besoldung nicht zu, und mangelt etwa an einem wenigen, so soll gehandelt werden, damit gegen den abgang der opfer und anderer beschwerungen, so das volk der pfaffen, mönch und bettler halber hiervor ertragen, etwas auf die personen oder güter, an geld oder korn jährlich zu erlegen geschlagen werde, und sonderlich bis so lang die vicareien und lehen sich werden verledigen, welche die priester noch inne haben, die damit belehnt sein werden. Wo auch andere klöster dan bettlerordens in unsern städten sein oder auserhalb, und doch die pfarren in etzlichen unsern städten bisher gehabt, mit denen sollen unsere vorordente visitatores handeln, nach gelegenheit jetziger zeit und aus bewegenden ursachen und bei ihnen versuchen, dieweil ihnen vorzeiten die pfarrgüter zu ihren klöstern geschlagen und incorporirt, dass sie auf etliche eins oder zwei jahre ungefährlich ein genanntes zu unterhaltung der jetzt verordneten pfarrer, prediger und kirchendiener jedes jahr reichen und geben wollen.

Dergleichen wollen wir auch gemeinet haben, so die canonici, regulares, commether, deutsches, johanniter oder ander ritter bruder ordens solche pfarren bisher versehen und inne gehabt hätten, nachdem auch in städten und flecken etliche sondere bürger, dergleichen etliche von adel lehen zu verleihen oder zuerst etliche stiftung zu thun haben (der sie sich zuvor zu ihren nutz möchten unterziehen, wo es nit verkommen würde) derselben lehen und stifte halben sollen die visitatores verordnen: wenn sich solche lehen durch absterben der jetzigen inhaber und priester verledigen oder ledig durch diese unsre ordnung fallen, dass alsdann solche lehen und stifter keines weiter soll verliehen, sondern wo es verledigt, uns, als dem landesherrn, angezeigt werden. So sind wir geneigt, dieselben nach gelegenheit in gemeine kasten zu unterhaltung der kirchendiener oder geschickter studenten und anderen milden sachen zu schaffen und zu verordnen. Und sollen auch die visitatores derjenigen halben so bisher solche geistliche lehen zu verleihen von unsere wegen vertröstung thun, dass wir bedacht sein mit göttlicher verleihung eine weitere verordnung zu machen, damit darnach ihnen und ihren kindern im fall der nothdurft für andere in obgemeldeten und andern billigen fällen hülfe gethan und gereicht soll werden.

Es ist uns aber nicht entgegen, wo sich nach dieser jetzigen unserer visitation eine pfarre verledigen und dann mit einem andern wolle bestellt werden, dass derjenige so hier zuvor dieselbe zu vorleihen gehabt, von demselben priester ersucht, damit er von ime dem superattendenten jedes orts präsentirt und dann nach erfindung sonderer geschicklichkeit von uns confirmirt werde.

Und wie wohl auch kloster- oder andere geistliche sind, die von dem pfarrherrn in unsern städten bisher jährliche pension gehabt und billig wäre, dass dieselben abgeschafft, damit solche, was pensionsweise bisher berührten klöstern oder geistlichen gefolget, pfarrern, und kirchendienern hinführo zur unterhaltung bliebe: und auch im papstthum eine person oft zwei, drei und mehr geistliche lehen an sich bracht und doch nur an einem ort in-, auch auserhalb unserer lande residirt, solche lehen, darauf eine person in unsern städten nicht residirt, sondern durch offizianten bestellt haben, derselbigen lehen einkommen auch billig zu unterhaltung der kirchendiener in dem gemeinen kasten des orts verordnet und den vorigen inhabern solcher lehen hinfort nicht wieder folgen sollten.

Doch dieweil disputirlich fürfallen möchte, da wir solche änderung jetziger zeit in stehenden frankfurtischen anstand und handlung thun sollten, dass uns derhalben aufgelegt möchte werden, als hätten wir in solchen sachen wider denselben anstand gehandelt und denselben zuwider die personen ihres einkommens entsetzt; so sollen die visitatores aus dieser ursachen in dem jetztmals nichts endliches verfügen, sondern sich derhalben an jedem ort, wie es darum eine gelegenheit hat, mit allen umständen der personen, lehen und pensionen allenthalben erkunden, auch uns ir bedenken und wie solches allenthalben weiter füglich geordnet sollte werden, vermelden, damit wir uns zu seiner gelegenheit alsdann darin zu erzeigen und endliche ordnung zu machen haben mögen, so thun wir auch den visitatoren hierbei wartzu solchen artikel des frankfurtischen anstandes, sich in dem und andern darnach weiter zu achten haben mugen, zustellen [1]).

[1]) In Frankfurt a. M. wurde nämlich am 24. Februar 1539 eine Verhandlung zwischen den katholischen und protestantischen Ständen begonnen, und am 19. April der Beschluss gefasst, dass vom ersten Mai an auf 15 Monate ein Stillstand sein und Niemand die Evangelischen der Religion halber mit Krieg überziehen solle. Der oben angeführte Artikel lautete: „Es sollen auch die oftgemeldeten der augsburgischen confession und derselben religion zugewandte stände in zeit dieses anstandes der funfzehn monat die geistlichen wo die wohnen, in oder auserhalb des landes, das zinsgeld und liegende güter, so sie noch unter handen und bisher eingenommen haben, nicht entsetzen, noch entnehmen."

Und wenn die besoldungen, wie oben berührt, vor die pfarrner, prediger und caplane auch schulmeister verordnet, auch die personen, so viel man der jeden orts nothdürftig bestellt, alsdann sollen ihnen die visitatores ordenung anzeigen, wie es in unsern fürstenthumben mit reichung der sakramente auch mit haltung des testaments, ceremonien, gesangs und dergleichen gehalten soll werden, domit es dest mer gleichformig gehalten werde, auch sollen sie den schulmeistern anleitung zu guter unterrichtung der jugend geben, und dabei guten fleiss zu haben befohlen werden.

Es sollen auch unsere visitatores in unsern städten und in einer jeden pfarrkirche derselben stedte durch einen gemeinen kasten und vorsteher darüber verordnen, auch es derhalben anrichten, mit sammlung der almosen auf den feiertagen und sonst, wie unsers lieben vettern, des churfürsten zu Sachsen leute, die sein lieb uns zu solchen werk freundlich geliehen, wissen, dass es in seiner lieb fürstenthum und städten damit allenthalben gehalten werde. Und nachdem den pfarrern, predigern und kaplan auch kirchendienern ein genannter sold und lohn gegeben, und die nutzunge auch auf solchen genannten sold angeschlagen sollen werden, so will denselbigen nicht möglich, auch ohn das ungelegen sein, die gebäude in wesen zu erhalten, auch so es ihnen gleich mit einer zulage aufgelegt sollte werden, stünde zu besorgen, dieweil sie nach gelegenheit und gefallen ihrer ämter zu entsetzen und zu transferiren, dass etliche lessiglich oder gar nichts bauen möchten, darum wollen wir, dass die räthe der städte die gebäude in wesen erhalten sollen; fällt auch für, dass sie durch brand verderben, das gott gnädiglich wende, so wollen wir uns mit holz und sonst auch hülflich und gnädiglich zu erzeigen wissen.

Wo auch über berührte besoldung der kirchendiener und schulmeister ein uiberlauft von pfarrguterneinkommen, lehen und stiftungen befunden worden, so soll die uibermaass in den städten in die gemeine kästen ihres orts verordnet werden.

Damit auch die prediger, pfarrer und kirchendiener und andere personen desto mehr scheu haben, sich irriger und ungegründeter lehre oder andere ungleichheit, dann wie angezeigt ist, anzumasen, so achten wir not sein, dass in etlichen und den fürnehmsten städten die pfarrer zu superattendenten und aufseher verordnet, und denselbigen anbefolen werde, über die andern aufsehn und aufmerk zu haben, wie diesen allen von den andern pfarrern und predigern, im predigen, ceremonien, sacramentreichung, auch ihres wandels halben, nachgegangen und gehandelt wirdet. Nachdem sich auch allerlei ungeschicklichkeit und gezänke der ehesachen halben oft zutragen und nun der bischöf und geistliche jurisdiction, von wegen ihres menschlichen [von anderer hand corrigirt in „merklichen“] missbrauchs, wir in unserm fürstenthumben ferner nicht mögen statt geben, darum und bis so lang wir der und andern kirchen und geistlichen sachen halben etliche geordnete consistorien werden aufrichten lassen, als wir mit göttlicher hülfe zu thun bedacht, so sollen die visitatores den pfarrern anzeigen, dass sie solcher sachen und handlung allein nit unternehmen wollen, sondern mit ander pfarrer und prediger rath darinnen handeln, und sonderlich wo die sachen schwer und wichtig wären, sollen sie des superattendenten zu Leipzig und der pfarrer daselbst rath darinnen brauchen, und dem alsdann zu entscheidung solcher sachen folgen und nachgehen, bis dass wir weiter verordnen mögen, wie wir in solchen ehe- und kirchensachen wollen schleunig verfahren und gehandelt haben, als wir auch solches förderlich ferner zu verordnen und zu bestellen durch göttliche verleihung bedacht sein.

Item es sollen die prediger und pfarrer mit fleis vermahnt werden, ihres amtes zu gewarten und sich weltlicher handlung und regiments auch äusserlicher hadersachen so viel billig zu entschlagen. Denn ob es wohl von ihnen christlich gemeint, so sie sich bisweilen der leute sachen annehmen, dieweil sich aber ungehorsam und andre unrichtigkeit davon zuträgt, wollen wir, dass solches unterlassen werde. Denn gelangt an sie, dass etwa einem armen oder andern zu seinem rechte nicht geholfen, oder derselb zur pillickeit nit geschutzt, auch laster und uibelthat nicht gestraft würde, so werden sie, so viel sich ziemet, wohl gebührliche und fügliche verwarnung und vermahnung derwegen zu thun wissen.

Nachdem auch in unsers fürstenthums mans- und frauenklostern allerlei abgötterei und missbrauch unter unsern schutz getrieben worden, die uns aber keineswegs zu leiden sein wollen, und dann die messen, wie die im papstthum bisher gehalten sein worden, unter andern der grossen abgötterei eine ist, so sollen unsere visitatores auf unsern befehl, deren wir ihnen etliche mitgeben und etliche nachschicken wollen, die äbte, pröpste und vorsteher berührter klöster in einer jeden stadt, da solche klöster am nächsten gelegen, zu sich erfordern und beschreiben und ihnen anzeigen, dass sie die berührten messen von nun an sollen abstellen, und hinfort in den klöstern dieselben nicht halten noch halten lassen; wollen aber die mönch unter sich selbs predigen, doch dass es gottes wort und seinem heiligen evangelio gemäss und darinn ergründet sei, oder auch die horas, dergleichen die nonnen singen, aber lesen, das bis uf unsere weitere verordnung zugelassen werden.

In unsern städten aber sollen sie den mönchen

und sonderlich den bettlerorden das predigen ganz verbieten und niederlegen, sammt andern ungöttlichen ceremonien, und den räthen der städte befehlen, dass sie darauf gut achtung geben, ob sie sich hierüber mess zu halten, oder zu predigen unterstehen werden, und wo sie solches, oder dass sie das volk zu sich in die klöster zögen und ihnen heimlich predigten, oder mess hielten, gewahr werden, sollen sie es ihnen zum uiberfluss nochmals verbieten auch wehren, und welche es ihnen nicht wollen wehren, oder verbieten lassen, den sollen sie aus irer stad und aus dem lande, alles aus unsern befehlig, gebieten, und so viel dazu thun, dass dieselben hinweg müssen.

In unser stad Meissen sollen unsere vorordente visitatores der visitation anfang in der bischoflichen stiftkirchen furnemen und machen und zu irer ankunft dohin den dechant als aus unserm bevel lassen ansprechen, das er zu gelegener stunde das capitel wolte vorsamlen dan sie hetten von uns bevel mit inen zureden. Und weil wir nit zweiveln, der dechant werde es an berurter vorsamblung nit mangeln lassen, so sollen unsere visitatores zu der benenten stund dem capitel erstlich unsern gnedigen grus anzaigen und inen darnach vormelden, sie wusten welcher gestalt der stift Meissen dem hause zu Sachsen als desselben landes und schutz fursten zugethan und das die stiftskirche zu Meissen in unserm schlos und unter unser obrickait und aller gerichtbarkait gelegen were, dorumb wir uns fur gott dem almechtigen unsers furstlichen ambtshalben schuldig erkenneten des orts eben so wol als an andern orten unsers furstenthumbs einsehen zuthun, domit doselbst in der kirchen nichts gehalten, gelert und furgenommen wurde, das vorfurisch ergerlich auch ungotlich und unrecht were, domit wir gottes zorn, so wir es unterliessen nit uber uns bewegeten und unsere land und leute, wie er dan von anfang der welt die konige fursten und obirkaiten umb kainerlei sunde herter gestraft hette, dan so sie in iren landen und obrikaiten abgotterei unrechte lere und unrechten gottes dinst hetten gehen und uben lassen. Nun hetten wir wol verhofft, unser freund von Meissen und sie wurden selbst sich mit gottes wort geweist und unterrichtet und die privat messen als der grosten abgotterei und gottes lesterung aine, auch andere misbreuche und abgottereien, als mit dem anrufen der hailigen und sonderlich bischof Bennen, so in wenig jaren aus vorfurischen gescheften des babsts erhoben were worden, auch die ungotliche ler, so zu dem und andern in gemelter kirchen gefurt wurde, abgestelt und haben fallen lassen. Dieweil es aber bishere von inen selbst zuthun vorblieben und solche irthumb fur und fur gehalten und im schwang hetten gehen lassen, auch auf der canzel gefurdert, zu dem das wir auch aus der vorzaichnus, so uns gemelter von Meissen bei etzlichen des capitels zugeschickt und zustellen het lassen sovil befunden, das sein und des capitels gemuet noch nit were berurte greuel und misbreuche und abgotterei abezustellen, sundern das sie mer genaigt weren und ir gemuet dohin stunde, solchs alles bleiben zulassen und wiewol [corr. in „dieweile"] es inen mit gotlicher geschrift unmuglich were zuvorteidigen, so hetten wir nicht umbgehen konnen, die visitatores zu inen zuschicken und berurte greuel und vorfurungen, misbietungen und gottes lesterungen von unser selbst als des landes fursten wegen des orts als in unser obrikait abezuschaffen lassen und were an das capitel auch alle personen berurter stiftkirchen zu Meissen unser gnediges auch ernstlichs begeren, das sie hinfurt berurter messen kaine mer des orts wolten halten noch doselbst zuhalten vorstadten; auch doselbst kein andere ler wolten furen nach furen lassen, dan die in gottes wort und in seinem hailigen evangelio lauter rein und clar ergrundet, und unser vorwandten fursten und stende augsburgischen confession und apologien gemes were. Darneben wolten sie in sunderheit auch abbrechen lassen und beseit thun, das erhoben bebstlich werek und greuel unter dem namen bischof Bennes, auf das das volk dardurch nit ferner vorfurt oder vorleitet wurde, das sie sich auch mit unsern verordenten visitatorn in lieb und guete wolten rechtschaffener christlicher ceremonien vorgleichen und vorainigen und dieselbigen an der vorigen vorfurischen stad halten, die wolten wir auch und rechtschaffene christliche ler sambt iren personen hab und gutern in unserm furstenthumb als der landes und schutzfurst gnediglich handhaben und vorteidingen und ir gnediger herr alwege sein, wo aber diese unsere christliche notwendige bevel und ermanung bei inen mit gnaden und guete nit solte stad finden, und das unsere vorordente visitatorn in deme bei inen nit wurden frucht schaffen, so konten wir, wie sie selbst zuerachten hetten, nit umbgehen, die wege hierinnen furzunemen, auf das ane allen lengern verzug das alles wie berurt und anders so wider gott und sein wort und bevelich eingefurt und in der stift kirchen zu Meissen gehalten wirdet, mit ernst abezuschaffen, niderzulegen und abezuthun und uns und unser gewissen vor got zusichern, das in unser obrickait und in unserm schutz und schirm das so wider gott, auch abgottisch und vorfurisch ist, nit vorhengt nach vorstadtet werde. Wir wolten uns aber vorsehen, sie wurden als die vorstendigen sich selbst hierinnen weisen und uns zu itztberurter abschaffung weiter nit ursach geben. Das wurde inen bei menniglichen der gotlichen warhait liebhaber berumbt sein und wir woltens gnediglich erkennen, er-

zaigten uns auch doran zu sonderlichem gnedigem gefallen.

Solche anzaigung und furhaltung, so dem capitel zu Meissen wirdet bescheen mussen, werden unsere visitatores wol gruntlicher und formlicher anzubringen und alle andere misbreuch anzuziehen wissen, die in der stiftkirchen zu Meissen furlaufen und gebraucht werden. Ob villeicht das capitel die visitation wurden vorschlaifen und die furhaltung wollen in bedenken nemen, villeicht mit solcher furwendung, dieweil es ain grosser und wichtiger handel das sie unser bevolen furhalten und begeren an den bischof von Meissen werden gelangen mussen, und das sie sich mit demselbigen hieruf wolten entschliessen und uns darnach sembtlich antwurt geben etc., so sollen unsere vorordente visitatores inen daruf wider sagen, das sie von uns kainen andern bevelich empfangen dann wie sie inen angezaigt hetten; darumb wusten sie solche antwurt nit anzunemen an uns zu bringen und unserer bevolenen visitation des orts ainen ufzug zumachen, sundern wurden sich unser begerung nach zuhalten wissen.

Weren sie auch zu christlicher anderung berurter misbreuch genaigt, so hetten sie von inen vorstanden, das sie von uns bevelich hetten, dieselben mit inen dem almechtigen zu lobe furzunemen, daran sie auch unsern bevelich nach ires hochsten vormugens kainen mangel wolten sein lassen. Weren sie aber darzu nit genaigt, und wolten sich unser gethanen begerung waigern, so hetten sie selbst zubedenken, dieweil wir mit gott und gewissen kainen vorzug darinnen leiden mochten, was wir ferner darinnen vorschaffen werden.

Und beschliesslich und endlich, was unsere visitatores hierüber mangels spüren, oder an sie gelangen würde, darin sich für gott und obrigkeit wegen gebühren will, einsehung zu thun, darum wollen wir ihnen hiermit macht und gewalt gegeben haben, nach ihrem christlichen bedenken solches unverzüglich fürzunehmen und zu verordnen, in gnädiger zuversicht, sie werden in allen sachen, die sie auf diesen unsern befehl und abfertigung fürnehmen, handeln und an sie gelangen oder fürfallen werden, als die, denen wir in solchem wichtigen und tapfern werk und handel gnädiglich vertrauen, an möglichen und getreuen fleiss nicht erwinden lassen.

Und begehren insonderheit, dass sie alle ihre handlungen in verzeichnis bringen und uns dieselben zufertigen wollen mit nothdürftigen bericht, damit wir ob ihrer vorordnungen und handlungen destbas mögen zukommen, und so jemands darinnen beschwerung fürwenden wollt, uns gegen denselbigen mit gebührlicher abweisung und antwort haben zu vornehmen lassen. An dem allen thun sie unser gnädiges gefallen und gänzliche meinung.

Zu urkund mit unsern hieranf gedruckten secret besiegelt und geben zu Dresden, dornstags nach Kiliani der zehnte tag des monats juli nach Christi unsers lieben herrn und alleinigen seligmachers geburt tausend fünfhundert und neun und dreissigsten jahre.

23. Die vier artikel den dorfpfarrern furgehalten. 1539.

[Nach Weimar Ji. Nr. 1283. Verglichen mit der Original-Handschrift im Gnandsteinschen Archiv. Vgl. oben S. 86. 87.]

Erstlich

Die pfarrer sollen sich hinfurder aller messen, wie die bisher im papistischen brauch gehalten, enthalden und unterlassen, und wider heimlich noch offentlich papistisch und winkelmessen halden.

Zum andern

So sollen auch das hochwirdig sacrament des waren leibs und bluts unsers herrn Jesu Christi nicht anders den nach seiner einsetzung unter beider gestalt, reichen und geben, auch die eine gestalt so es gleich begert, wegern, und ob iemander weiter berichts und fragens dieses artikels von noten, der sol sich des bei dem nechstem superattendenten in stedten zu erholen zu haben.

Zum dritten

Sie sollen auch von den closter gelubden nicht anders lehren noch predigen denn das dieselbigen one verletzung gottes ehre und der gewissen nicht gehalten konnen werden.

Zum vierden

Sie sollen auch in predigen leren, das der christliche ehestand von gott dem allmechtigen nicht allein one allen unterscheid aller stende ein gesetzet, sondern auch gesegnet sei, und das also sich ein ietzlicher er sei geistlich oder weltlich in demselben begeben moge, und das also zuvorhutung sund und ergernuss die priesterschaft ihre concubin und kochin entweder ehelichen oder dieselbigen nicht lenger halten, noch bei sich finden sollen lassen, mit ernster und getreuer verwarnung, wo in dem von einem oder mehrerm

dawider gehandelt, das im ernste und unnachlessliche straff widerfaren solle, sich derwegen ein itzlicher vor schaden wissen zuvorhutten.

Und ob etliche, wie man sich denn versehen will, zwischen der kunftigen visitation, so wils got bald folgen wirt, der christlichen ceremonien mit taufen, mess halten, und andern gern bericht wissen wolte, und sich in denselbigen christlich halten, derselbig oder dieselbigen mogen sich, dieweil man ietzt solchs umb eile willen mit jenem notturftiglich nicht verordenen kann, bei denen nechsten superattendenten der stedte erholen, do sie den guten freuntlichen und notturftigen bericht bekommen sollen.

24. Kirchenordnunge zum anfang, für die pfarherrn in herzog Heinrichs zu Sachsen u. g. h. fürstenthum. 1539.

[Nach der ersten Ausgabe: Wittenberg 1539. Hans Lufft. 6 B. 4°. Die Abweichungen der Ausgaben von 1540 ff. und 1555 ff. sind in Anmerkungen wiedergegeben; diese Gruppen von Ausgaben werden mit A und B bezeichnet. Vgl. oben S. 88 ff.]

Vorrede an die pfarherr und christlichen leser.

Gnade und friede gottes in Christo. Dis kurze büchlin haben wir aus befelh der oberkeit, zu fodderung der kirchen sachen, derhalben also einfeltig gestellet, damit etliche frome, gottfürchtige pfarherr, welche itzund an stat der ungelerten papisten gesetzt sind, und weiter eingesetzt werden sollen, mögen in diesem fürstenthum (da nu die lere des evangelii neulich ist angenomen) ein geordent weise und form haben, sich mit denen kirchen zu vergleichen, da allbereit vor vielen jaren des babsts misbreuche abgethan sind.

Und dieselbigen gottfürchtigen und guten herzen, die da recht erkennen, welch ein gros befelh, hohe ampt, trefflich, wichtig titel das ist, wenn sich einer schreibt seelhirt, pfarher in der stad N. N., in dem dorf, und wie fur einen grossen herrn und hohe maiestet die jenige treten, die, wie Paulus sagt, fur gottesaugen, an gottes stat predigen, leren, an gottes stat die heiligen sacrament reichen, fur dem angesicht Christi und so vieler engel, mit iren pfarkindern beten, danksagen, psalmsingen etc. werden uns danken, das wir inen brüderlich mitteilen ein christliche form, die babstgreuel und abgötterei, in ein recht apostolischen, christlichen gottesdienst zu verendern, und werden wissen, das es billich ein gros, teur, herzlich zucht und ernst sein sol, das es auch billich mit aller ehrerbietung, furcht, zittern, sol zugehen (sonderlich da die christen gemein in der kirchen bei einander ist) wenn man gott dienen wil.

Denn es ist recht geredt, wie die collect lautet (so die papisten oft selbs gebraucht) deus, cui servire regnare est. Denn welcher pfarher treulich den namen und die gnade Christi prediget, die tauf und sacrament in rechtem brauch reichet, der ist freilich alle stunde ein gewaltig siegmann, ein könig und herrscher uber die grosse macht und schrecklichs reich des satans, der thut alle stunde dem feind schaden, und vermehret das reich Christi, wie auch der 68. psalm, die aposteln und pfarher könige der heerscharen nennet.

Es ligt ein treu seelsorger alle stunde zu felde, im heer des herrn Zebaoth, bewacht, errettet, und schützt seine pfarkinder, wider allerlei list, verreterei, wider so starken streit und sturm des teufels, und ist ein pfarher oder prediger ampt, nicht ein müssiggang oder scherzwesen, wie denn Paulus Timotheum ein streiter und kriegsman Christi nennet, aber davon wissen die papisten eben so viel, als ein rind.

Denn ein recht papist ist nichts anders, denn ein bauchdiener, der gar nichts darnach fraget, ob er x. xx. jar in einer ganzen stad, drei, vier tausent seele verseumet, ja ob er in stedten, dörfern drei vier pfaren auf ein mal habe, und unzelich viel arme seelen und gewissen jemerlich, trostlos lasse, welche er weder leren, trösten noch unterrichten kan, sein sorge ist nicht seelsorge, sondern korn und meelsorge. Sein beste kunst ist, das er sein zinsregister lese, und macht wol das ganz jar kein feder nass, denn wenn er auf michaelis und martini, in das register (dedit) schreibt.

Ein recht natürlich papist ist ein solch lesterlich unmensch, das er beides verlacht, spottet und veracht, es sei recht, religion, oder ir eigen erfunden schein, allerlei satzung, es sei bapst oder evangelium, denn man weis noch wol, wie die papisten ir eigen winkel und papisten messe spotteten, ist gelt und presenz vorhanden (sprachen sie) so wachsen uns die messe im leib, wie den hünern die eier. Item wie sie ir eigen horas canonicas verlacheten, nicht viel gelt oder korn habe ich (sprach einer zum andern) aber gewis retardat, und ungebetete vesper und metten habe ich etlich boden vol.

Welche nu solche rohe böse leut sind, das sie die religion verachten, schmehen und spotten dürfen, die sind auch gewislich aller ander böser lesterlicher untugent, aller sünde und schande vol,

und da ist gewislich nichts guts, sondern eitel satanisch gedanken und werk. Und sonderlich von gottes warheit, von dem evangelio, spötlich reden, ist zwar ein solch löblich kunst, da der teufel öberster meister ist, welchs die jenigen so an gott verzagen, und dem satan sich ganz ergeben haben, am besten können.

Was gott der herr fur göttlich stark werk bei dem evangelio auch zu unser zeit thut und gethan hat (welchs sie erst seer erschreckt hat) das sehen die selbigen verherten papisten, und mögen es mit henden greifen und tasten, wöllen sie aber nicht deste weniger arme strohelmer mit brennendem feur scherzen, so wird sie gott auch wol finden, und der herr Christus, welcher gewis in den pfaren, da das evangelium und die sacrament rein gehen, öberster seelhirt, pfarer, bischof, teufer und sacramentreicher ist.

Paulus der apostel warnet mit grossem ernst wol höher und grösser leut, denn die papistischen dorfpfarer sein, sich furzusehen, das sie sich nicht an gott verbrennen, 2. Corint. 13. Suchet ir denn (sagt er) das ir ein mal gewar werdet, des, der in mir redet, nemlich Christus, als solt er sagen, wagets nicht zu hoch, gott ist euch zu stark, ir seid menschen, er ist gott. Lasset sie hin lachen und spotten, es ist einer (sagt der herr Johan. 8. cap.), der Christum und das evangelium wil geehret haben, und wirds richten.

Wir aber, und alle gottfürchtigen sollen nicht so klein achten das predigampt etc. sondern sollen wissen, das ein iglich recht bestalt pfare (wenn es auch das geringst dörflin were) des lebendigen waren gottes haus und saal ist, da gott und viel tausent engel (welche auch dorfpfarherr, und der geringsten Christen hüten pfarher mit sein) wandeln und wonen, wie die epistel zu den Hebreern ca. 12. sagt, ir, die ir das evangelium höret, seid komen zu der wonung des lebendigen gottes, zu dem waren hierusalem, und zur menige vieler tausent engele. Und wo das heilige evangelium in ein stad oder dorf kompt, und den satan und babst austreibt, sollen wir uns von herzen freuen, das wir diese stücke wider rein haben, evangelium, tauf, sacrament, absolution, etc.

Denn wo diese stück sind, da ist widerumb das paradis angefangen, da ist das himelreich, wie Christus selbs sagt. Wie herrlich preiset David gottes haus, wo gott warhaftig ein pfare anricht, und da er durch sein wort wonet. Der psalm 84 sagt, wie lieblich sind deine wonunge herr Zebaoth, mein leib und seele freuen sich, das ich mag predigt hören etc.

Man sehe, wie herliche werk gott der herr wirket (als in geschichten der aposteln beschrieben) wo ein pfare oder kirch angehet, wo das wort des herrn Jesu, wo die tauf ist, da gibt er bald den heiligen geist, da thut er bald den ganzen himel auf, thut wunderwerk, gibt weisheit, geist, zungen und sprache, freidigkeit zu predigen, macht das evangelium endlich zu ehren, den satan zu schanden, fasset die pfaren, predigstül und das himelreich in eine haushaltung, in eine oeconomia, wie denn die schrift auch die pfarer oeconomos nennet, das ist, haushalter uber die geistlichen und himlische schetze.

Und warlich, adel, ritterschaft, stedte, dörfer, die christen sein wöllen, solten wissen, und recht erkennen, das pfaren und christlich predigstül gros zu achten, und zu ehren sind, denn im ganzen buch der aposteln geschicht, ist das der aposteln furhaben, das sie in landen, stedten, dörfern, heusern, pfare anrichten, und ist kein blat im selbigen buch, es wird die lere vom glauben an Jesum Christum angezogen, heuchelei der pharisaischen und falschen heiligkeit verworfen. Es hat allein der apostel Paulus 36 oder 38 jar aneinander, von Tiberio an (unter welchem er bekert ist) bis auf den keiser Nero, diese lere und gottesdienst hin und wider gepflanzt und geleret. Johannes der apostel hat 60 jar lang dis evangelium gepredigt, und ist doch ia nicht neu. Alle andere aposteln in iren episteln stimmen mit inen, und warnen treulich fur neuen leren, und neuen falschen gottes diensten (wie denn das ganz babstum ist.)

Diese und kein andere lere, diesen und kein andern gottesdienst haben sie auf die christenheit geerbt, wie sie denn auch kein unordnung in den kirchen gelitten haben, wie Paul. 1. Cor. 14 deutlich sagt, sehet das alles züchtiglich und ordentlich zugehe. Darumb der satan sampt seinen ungelerten, bittern, boshaftigen papisten, wüte, zörne und spotte gleich was er wölle, und nenne diese lere und gottesdienst, ketzerei, neuigkeit etc. so wissen wir, das es die elteste rechte apostolische ordnung ist, und schemen uns (wie Paulus zu den Römern sagt) des evangelii von Christo nicht, wie verechtlich es bei den gottlosen papisten, heuchlern (welche Christus der herr ottern und schlangen nennet) gehalten ist, sinds gewis, und wissen furwar, gott wird sein angefangen werk fortfüren, solch recht bestalte pfaren, als heilige wonung und heuser gottes erhalten, und an stat Bennonis, dergleichen götzen und abgötterei, Christum und das evangelium pflanzen, denn es stehet ir urteil schon geschrieben im 83. psalm, schemen müssen sie sich, und erschrecken imer mehr und mehr, und zu schanden werden und umbkomen, so werden sie erkennen, das du es bist, und dein name sei herr, das du seist der

allerhöhest in allen landen. Dem sei lob und ehre allzeit. Datum 19. septembris. Anno domini 1539.

Justus Jonas D.
Georgius Spalatinus.
Caspar Creutzinger.
Fridericus Myconius.
Justus Menius.
Johannes Weler.

Auf nachfolgende weise sollen die pfarherr, die leute, so kinder zur tauf tragen, anreden und vermanen.

Lieben freunde in Christo, wir hören alle tage aus gottes wort, erfarens auch, beide an unserm leben und sterben, das wir von Adam her, allesampt in sünden empfangen und geborn werden, darinnen wir denn unter gottes zorn in ewigkeit verdampt und verloren sein müssen, wo uns nicht durch den eingebornen gottes son, unsern lieben herrn Jesum Christum daraus geholfen were.

Wenn[1]) denn dieses gegenwertige kindlin in seiner natur mit gleicher sünden, in massen wie wir auch vergiftet, und verunreiniget ist, derwegen es auch des ewigen tods und verdamnis sein und bleiben müste, und aber gott der vater aller gnade und barmherzigkeit seinen son Christum der ganzen welt, und also dem nach auch dem kindlin nichts wenigers, denn den alten verheissen und gesand hat, welcher auch der ganzen welt sünde getragen, und die arme kindlin nichts wenigers, sondern gleich so wol, als den alten, von sünden, tod, und verdamnis, erlöset und selig gemacht hat, und befohlen, man solt sie zu im bringen, das sie gesegnet werden, die er auch aufs allergnediglichst annimpt, und inen das himelreich verheisset, derhalben so wollet aus christlicher liebe dieses gegenwertigen armen kindlins gegen gott dem herrn, euch mit ernst auch annemen, dasselbige dem herrn Christo furtragen umb vergebung der sünden, und das es ins reich der gnaden und seligkeit auch aufgenomen werden möge, vorbitten helfen.

Ungezweifelter zuversicht, unser lieber herr Jesus Christus, werde solchs euer werk der liebe gegen dem armen kindlin erzeiget, in allen gnaden von euch annemen, und euer gebet auch gewislich erhören, sintemal er die kindlin, zu im zu bringen selbst befolen, und sie in sein reich aufzunemen verheissen hat.

Hie[2]) sol der priester anfahen diese wort, far aus du unreiner geist, gib raum dem heiligen geist etc. wie das taufbüchlin zu Wittemberg im druck

---

[1]) A und B: Weil.

[2]) Statt dieses Absatzes „Hie sol — zum ende lesen" haben A und B: Hie soll der priester fragen: Wie sol das kind heissen? Antworten die Paten N oder N. Darnach spreche er: „Far aus du unreiner geist, und gib raum dem heiligen geist." Darnach mache er ihm ein creuz an die stirn und brust, und spreche: [folgt die Taufformel nach 1526 (bis zum Texte des Evangelium Marcus „und leget die hende auf sie und segenet sie")]. Sodann folgt in A und B:

Auf das evangelion, so es die zeit hat und das kindlein nicht schwach ist, sol er diese kurze unterricht und vermahnung aus dem evangelio thun.

Lieben freunde Christi, wir hören in diesem kurzen evangelio beide unser und dieses kindes höchsten jammer und not und widerumb höchsten trost. Denn erstlich sind wir alle durch den fall Adam also verderbet, das wir in sünden empfangen und geboren sind, und seind also kinder des zorns geboren umb der sünde willen ins teufels reich, in tod, hell und verdammnis. Denn alles, was aus fleisch geboren ist, das ist fleisch und wird das himelreich nicht besitzen, es werde denn neu geboren nnd kommen in das gnedige reich Christi unsers hern. Solches haben zu seiner zeit diese leutlein erkennet, derhalben für ire kindlein bei im das himelreich ewigen segen und gnade gesucht und gebeten.

Zum andern hören wir der kinder und unsern höchsten trost, das Christus gottes son unser herr so ganz bereit und willig ist, den kindern, so im zugetragen werden und uns allen, so zu im kommen, gnediglich zu helfen, also das er auch drüber unwillig wird, das man sie hindert und nicht treulich zu im fodert.

Zum dritten versorget er sie nu aufs allergnedigst und nimpt sich ir aufs freundlichst an, als were er, wie er denn ist, ir rechter natürlicher vater, nimpt sie an arm und herzet sie, errettet und erlöset sie aus der sünden teufels, todes und der hellen reich und leget seine allmechtige, göttliche, gnedige hand auf sie, nimpt sie in schutz, schirm und verthedigung wider alle unglück und segenet sie, das sie nu mit im seines himlischen vaters kinder erben und seine miterben sein sollen der seligkeit und des ewigen lebens. Und drauet uns alten, das wir ja zusehen, das wir auch in einfeltigem glauben bleiben und als die kindlein im himelreich, das ist im reich der gnaden und des lebens für im wandeln und in unschuld und reinigkeit anfahen und fortfaren ewig zu leben, damit wir nicht ewig verstossen werden.

Weil aber nu solches alles als errettung von der sünden und teufels reich von Christo durch seine hend auf legen, herzen, segenen und versicherung des himelreichs uber diese seine wort diesem kind wie uns allen auch in einem eusserlichen zeichen, nemlich der taufe und wort gottes im namen des vaters und des sons und des heiligen geistes uberantwortet, zugeteilt und es dadurch versichert wird, so wöllen wir nu dasselbige auch ins herrn namen teufen und zuvor uber die gesprochene gebet auch das vater unser beten.

Hie lege der priester seine hende auf des kindes heupt und bete das vater unser sampt den paten knieend.

(Es folgt das vater unser.)

Darnach leite man das kindlein zu der taufe und der priester spreche: Der herr behüte deinen eingang und ausgang von nun an bis zu ewigen zeiten.

Die gevattern mag man also anreden, so es die zeit hat.

Lieben freunde (oder freundin) ir habt dieses kindlein dem herrn Christo zugetragen, gebeten, das ers annemen wolt, seine hand auflegen, segnen und im auch das himelreich und ewiges leben geben.

So habt ir auch gehört das unser herr Christus

ausgangen meldet, und dasselbig von anfang zum ende lesen.

Von der nottauf.

Die pfarherr sollen das volk in den predigten unterrichten, das sie nicht leichtlich zu der nottauf eilen sollen, wenn es aber die hohe notdurft erfordert, das man teufen sol und mus, das sie so dabei sein, unsern herrn gott zuvor anrufen und ein vater unser beten, wenn solchs geschehen, als denn darauf teufen, im namen des vaters, und des sons, und des heiligen geists, und das man denn nicht zweivele, das kind sei recht und gnugsam getauft, das im on not, das es anderweit in der kirchen oder sonst getauft werde.

Doch ob man wil, so mag man solch kind, wenn es am leben bleibt, in die kirchen tragen, das der pfarherr die leute frage, ob sie auch gewis seien, das das kind recht getauft sei, und mit was weise und worten sie es getauft haben, und wo sie denn sagen werden, das sie gott uber dem kind in der not angerufen, und nach beschehenem gebet, im namen des vaters, und des sons, und des heiligen geistes getauft haben, und das sie nicht zweiveln, sondern des aufs gewissest sein, wenn das kindlin gleich so bald gestorben, das es dennoch rechtschaffen getauft were, so sol es der pfarer nicht wider teufen, sondern es bei solcher tauf bleiben lassen, und es alda in die gemeine und zal der rechtschaffen christen annemen, das evangelion Marci 10, so man bei der tauf zu lesen pfleget, uber das kind lesen, und es durch das gebet gott dem allmechtigen befelen, und im namen des herrn gehen lassen, wie folget.

Der pfarherr frage also.

Lieben freunde Christi, weil wir allesampt in sünden unter gottes zorn zum ewigen tod und verdamnis geborn werden, und kein ander mittel haben, dadurch wir der sünden los fur gott, gerecht und selig werden mögen, denn durch unsern einigen mitler und heiland Jesum Christum, und dieses gegenwertige kindlin, in solchen nöten auch stickt, so frage ich euch, ob es dem herrn Christo zugetragen, und durch die tauf auch eingeleibt sei oder nicht.

Wird nu geantwortet,
Ja.

So frage der pfarherr ferner.

Durch wen ist solchs geschehen, und wer ist dabei gewesen?

Spricht denn jemand,
Die und die person, N. und N. sind dabei gewesen, und die person hat dem kind die tauf gegeben.

Darauf frage der pfarherr weiter.

Habt ir auch den namen des herrn angerufen und gebetet?

Und wird geantwortet.

Ja, wir haben gott angerufen, und das heilige vater unser gebetet.

So frage er weiter.

Womit habt ir getauft?

---

so herzlich willig darzu ist und im solches alles im evangelio zugesagt hat, welches er auf seiner seiten alles also wil halten, ob es wol durch menschen stim und mittel person zugesagt und versprochen worden. So sol im das kind auf solche zusage durch euch als seine paten und mittelperson, durch die es zu Christo getragen, auch ein festen glauben zusagen, das es gott die ehre thun und solcher zusagung, die im im evangelio und der taufe geschicht, glauben wolle und dem teufel auch allen seinen lugen, gespenst und werken absagen, das es demselben und seinen falschen lugen und schendlichen werken nicht nachfolgen wolle, sondern wolle seinen glauben setzen auf gott als seinen lieben vater, des erbe es sein wil, auf Jesum Christum seinen son unsern herrn, das derselbige es mit seinem blut, leiden und sterben erlöset, den vater versunet und zum ewigen leben gebracht hab, auf gott den heiligen geist, das derselbige allein sein rechter meister, lehrer, leiter, tröster und das pfand der seligkeit sei, der uns füret und leitet durch Christum zum vater, bis wir kommen zur volkommen erlösung von sünden, auferstehung des fleisches und ins ewige leben. Solches wolt es unterrichten oder das es unterricht werde zur kirchen halten, auch dran sein, das es gelert werde, die zehen gebot gottes, den christen glauben, vater unser und was zur seligkeit zu wissen und zu gleuben von nöten. Woltet es auch zu einem erbaren christlichen leben und wandel vermanen und anhalten. Das wolt ir doch, so viel euch gott gnade verleihet, gern thun? Da antworten die gevattern ja. Der taufer: Das verleihe uns unser lieber herr gott und erfülle mit seinen gnaden, das wir nicht vermögen.

Aber solches alles mag man, wo es zu lang weren wil oder das kindlein schwach ist, nachlassen und es bleiben lassen bei der kurzen form im catechismo wie droben und hernach folget.

Darnach las der priester das kind durch seine paten dem teufel absagen und spreche: N. Entsagstu dem teufel? Antwort: ja. Und allen seinen werken? Antwort: ja. Und alle seinem wesen? Antwort: ja.

Darnach frage er: Gleubestu an gott den allmechtigen vater, schöpfer himels und der erden? Antwort: ja.

Gleubestu an Jesum Christ seinen einigen son unsern hern, geborn von Maria der jungfrauen, gekreuziget, gestorben und begraben, auferstanden von den todten, sitzend zur rechten gottes, zukünftig zu richten die lebendigen und die todten? Antwort: ja.

Gleubestu an den heiligen geist, eine heilige christliche kirche, gemeine der heiligen, vergebung der sünde, auferstehung des fleisches und nach dem tode ein ewiges leben? Antwort: ja. Wiltu getauft sein? Antwort: ja. Da neme er das kind und tauche es in die taufe und spreche: Und ich teufe dich im namen des vaters und des sons und des heiligen geistes. Denn sollen die paten das kindlein halten in der taufe und der priester spreche, weil er das westerhembd anzeucht: Der almechtige gott und vater unsers herrn Jesu Christi, der dich anderweit geborn hat durchs wasser und den heiligen geist und hat dir alle deine sünde vergeben, der sterke dich mit seiner gnade zum ewigen leben, Amen. Friede mit dir. Antwort: Amen.

Antwortet man denn.

Mit wasser.

So frage er.

Mit was worten habt ir getauft?

So man denn sagt.

Ich teufe dich im namen des vaters, und des sons, und des heiligen geists.

So frage er endlich.

Wisset ir, das ir der wort nach dem befel Christi gebraucht habt?

Und wo sie darauf antworten.

Ja wir wissens.

So sagt er.

Nu meine lieben freund, weil ir denn im namen und auf den befel unsers lieben herr gottes, solchs alles gethan, so sage ich, das ir recht und wol gethan habt, sintemal die armen kindlin der gnaden bedürfen, und unser herr Jesus Christus inen die selbigen nicht absagt, sondern sie aufs allerfreundlichst da zu fordert, wie solchs der nachfolgende text des heiligen evangelii tröstlich zeuget, welchen der evangelist also beschrieben hat.

Marci x cap [1]).

In der zeit brachten sie kindlin zu Jesu etc.

Und weil wir aus itztgehorten worten unsers herrn Christi des gewis und sicher sein, das dis kindlin zum reich der gnaden auch angenomen, wollen wir bitten, das es darinnen möge zur ewigen seligkeit auch bestendig erhalten werden.

Und lasst uns beten.

Der allmechtige gott und vater unsers herrn Jesu Christi, der dich durchs wasser und heiligen geist anderweit geborn, und dir alle deine sünde vergeben hat, der sterke dich mit seiner gnade zum ewigen leben, amen.

Friede sei mit dir.

Würden aber die leute, so das kindlin zu der tauf bringen, auf des pfarers frage ungewis antwort geben, und sagen, sie wüsten nicht was sie gedacht, viel weniger was sie geredt oder gethan in solcher grosser not (als denn oftmals zu geschehen pflegt) so mache man nicht viel disputirens, sondern neme das kind, als ungetauft, und forder es zur tauf, also wie man alle ungetaufte zur tauf zu fordern und zu teufen pflegt.

Und wenn man die gebete sampt den exorcismis gesprochen, und die kinder durch die paten dem teufel entsagen, und des glaubens bekentnis hat thun lassen, also denn teufe der pfarherr die kinder on alle coudition, im namen des vaters, und des sons, und des heiligen geists.

[1]) B: Marci am 10. cap.

Wie mit den leuten in der beicht zu handeln.

Weil zweierlei leute sind, die zur beicht komen, etliche, die keinen verstand und wenig gewissens haben, und aber doch nicht gar verrucht sein, wie man ir etliche findet, welches daher kompt, das die leute unterm [1]) babstum gar nichts unterrichtet noch gelert sein, was sünde sei, was draus erfolge, wie man ir los werden, und gnade erlangen sol etc. sondern sind so in unverstand auferwachsen, wolten im wol gern recht thun, und schemen sich doch im alter zu lernen, wil inen auch schwer und kümmerlich eingehen, bleiben deshalb oftmals von der beicht und sacrament, so lang sie es imer verziehen und aufschieben können.

Wo nu solche leute komen, die da gern recht thun wolten, und es doch nicht wissen, den selbigen sol man erstlich [2]) das gewissen rüren, und sie erkennen und fülen lernen, wie sie arme sünder sein, und der gnaden bedürfen, ungeferlich auf solche weise.

Wenn einer kompt und sagt also, wirdiger lieber herr, ich kome und wolt mich auch gern als eim gottfürchtigen und fromen christen menschen gebüret erzeigen, so weis ich nicht, wie ich im thun, und mich dazu schicken sol, drumb bitte ich, ir wollet mich doch das beste unterrichten.

So sage der pfarherr also.

Lieber freund, weissestu auch die zehen gebot, und was gott in den selbigen von allen menschen fordert, das sie thun und lassen sollen?

Antwortet das beichtkind.

Nein herr, ich kann ir leider nicht, wie denn unterm babstum wenig pfaffen, der armen leien zu geschweigen, die zehen gebot können.

So sage der beichtvater ferner.

Lieber freund, weil du die zehen gebot nicht weissest, so ists gewis, das du sie viel weniger gehalten hast. Solchs aber ist die allergrösseste sünde, die ein mensch thun mag, so gar nichts nach gott fragen, das du 20. 30. oder 40. etc. iar dahin gehest, gebrauchest teglich so vieler gottes gaben und gütter, und lessest dir geben leib, seele, sinne, vernunft, essen, trinken, und alle notturft, ja lessest dir seinen lieben son dienen, mit seinem leiden und tod, zu deiner erlösung und seligkeit, lessest dir davon alle tag predigen, und gehest gleichwol so dahin, das du nicht ein mal denkest noch darnach fragest, was du doch dem lieben barmherzigen gott, zu lob, dank, und dienst, fur solche grosse und manchfeltige wolthat auch

[1]) B: unter dem.
[2]) A und B: ernstlich.

schüldig und pflichtig seiest. Denn da mus gewislich der teufel allen seinen willen haben, und dein herz, das so gar nichts von gott weis noch lernen wil, mit gewalt treiben und reissen, imerdar von einer sünde zu der andern. Drumb[1]) denke, wenn du itzund sterben soltest, das du solche greuliche verachtung gottes und seines heiligen worts, fur seinem gestrengen gericht, gewislich nimermehr würdest verantworten können, sondern müstest darinnen verzweiveln und ewiglich verloren sein, und weil dir aber unser lieber gott dein leben fristet, so denke, das du dir solch greulich sünde lassest herzlich leid sein, bittest gott umb vergebung und gnade, thust deinen vleis auch dabei, sein heiliges wort und evangelium mit ernst und andach zu hören und lernen, darnach auch zu leben, und from zu sein etc.

Auf solche weise, sage ich, mus man die, so von gottes wort gar nichts wissen, und in einem so gar rohen, bösen leben hingangen sein, erinnern, wenn sie zur beicht komen, damit sie auch zur erkentnis irer sünden gebracht werden, und ein gewissen erkriegen, denn wo die sünde nicht erkant, und das gewissen nicht gerürt wird, da achtet man auch Christum nichts, denkt nicht, das das evangelium ein solch teur edel schatz, ein solch selig gnadenwort, alles heils, und ein solch (wie es Paulus nennet) gewisser, reicher, ewiger trost sei, auch mitten im tode.

Wenn aber den leuten ire sünde dermassen offenbaret sein, oder sonst on sonderliche erinnerung des beichtvaters fur sich selbs komen, und sich fur arme sünder bekennen, und aus gottes wort unterricht und trost begeren, damit sie der sünden los werden mögen, die sol man ungeferlich auf solche weise unterrichten und trösten.

Lieber freund, das du dich so fur ein armen sünder erkennest, das ist gut und ein gewisses zeichen, das du noch einen gnedigen gott hast, denn wo man die sünde nicht erkennet, kein reu noch leid darüber hat, das ist ein bös zeichen, und zubesorgen, das der teufel die herzen gar besessen und verstockt habe, darumb soltu es gewislich darfur halten, das du deine sünde also erkennest, darüber reu und leid hast, und der selbigen los zu werden begerest, solchs sei ein sonderlich grosse gnade gottes und werk des heiligen geistes, dafür du gott dem herrn zu danken schüldig bist.

Viel mehr aber soltu gott dem herrn dafur danken, das er dich in deinen sünden, reu und leid, nicht gar verzweifeln lesst, sondern dir so gnedig ist, das er dich leret, bei seinem heiligen evangelio trost und vergebung suchen.

Auf das du aber solcher gnaden so viel deste gewisser und sicherer sein magst, wil ich dir auch das wort der absolution mitteilen, dadurch die gnade, so sonst durch die offentliche predigt des evangelii aller welt in gemein gepredigt wird, dir fur deine person in sonderheit verheissen und diese stunde gegeben wird. Und mein lieber freund, dis wort der absolution, so ich auf gottes verheissung dir mitteile, soltu achten, als ob dir gott durch ein stimme vom himel gnade und vergebung deiner sünde zusagt, und solt gott herzlich danken, der solchen gewalt der kirchen und den christen auf erden geben hat.

Forma der absolution.

Der allmechtig gott und vater unsers herrn Jesu Christi wil dir gnedig und barmherzig sein, und wil dir alle deine sünde vergeben umb des willen, das sein lieber son Jesus Christus dafur gelitten hat, und gestorben ist, und im namen desselbigen unsers herrn Jesu Christi, auf seinen befel, und in kraft seiner wort, da er sagt, welchen ir die sünde erlasset, den sind sie erlassen etc. spreche ich dich aller deiner sünde frei, ledig und los, das sie dir allzumal sollen vergeben sein, so reichlich und volkomen, als Jesus Christus dasselbige durch sein leiden und sterben verdienet, und durchs evangelion in alle welt zu predigen befolen, und dieser tröstlichen zusage, die ich dir itzt im namen des herrn Christi gethan, der wollest dich tröstlich annemen, dein gewissen darauf zu frieden stellen, und festiglich gleuben, deine sünde sind dir gewislich vergeben, im namen des vaters, und des sons, und des heiligen geistes.

Zeuch[1]) hin im friede.

Wie man kranke[2]) leute berichten und trösten sol.

Lieber freund, weil euch unser herr gott mit schwacheit eurs leibs heimgesucht, damit ir es gottes willen heimstellet, solt ir wissen.

Zum ersten, das solche unsers leibes krankheit uns von gott dem herrn umb keiner ander ursachen, denn allein umb der sünden willen zugeschickt wird, und das die erbsünde, welche von Adam auf uns geerbet, den tod und alles was in des todes reich gehört, als gebrechen, krankheit, elend, jamer etc. mit sich bringet, denn wo wir on sünde blieben, so hette auch der tod, viel weniger anderlei krankheit, an uns nichts schaffen mögen.

Zum andern, damit wir aber in unsern sünden, krankheit, und allerlei anfechtung, auch

[1]) B: darum.

[1]) A und B: Gehe.
[2]) A und B: die kranken.

des tods angst und not nicht verzweifeln müssen, so leret uns das heilig evangelion, das uns Christus gottes son der sünden los und ledig machen wil, so wir gleuben an seine verheissung. Und solchs geschicht auf zweierlei weise. Erstlich, das er uns hie auf erden durchs evangelium und die heiligen sacramenta unsere herzen und gewissen reiniget. In actis cap. 15[1]). Und[2]) hat ire herzen gereiniget durch den glauben. Zum andern, wenn aber unsere gewissen der gestalt von sünden gereiniget, und mit gott dem vater durch den glauben versünet sein, mus auch die sünde aus unser natur und wesen ausgefeget und vertilget, und wir endlich von allen sünden gereiniget, und in göttlicher gerechtigkeit und reinigkeit volkomen werden, damit wir mit gott ewig leben sollen.

Zum dritten, damit nu solches geschehe, und in uns volnbracht[3]) werde, so schicket uns unser lieber herr gott krankheit, ja auch den tod zu, nicht der meinung, das er mit uns zörne, und uns verderben wolt, sondern aus grossen gnaden, das er uns in diesem leben zu warer busse und glauben treiben, und endlich aus der sünden, darin wir noch stecken, und aus allem unglück, beide leiblich und geistlich, frei machen wil, wie solchs die heilige schrift reichlich zeiget, denn so sagt S. Paulus 1. Corinth. 10 [richtiger 11]:

Wenn wir vom herrn gerichtet werden, so werden wir gezüchtiget, auf das wir nicht mit dieser welt verdampt werden.

Item zun Römern am 8.: Denen die gott lieben, müssen alle ding zum besten dienen. Und kan sie von der liebe gottes in Christo Jesu nichts abscheiden, es sei feur, schwert, hunger, tod oder leben.

Zum vierden, weil nu dem also, und du aus dem heiligen evangelio durch den mund des sons gottes unsers herrn Jesu Christi gepredigt, und mit seinem tod und auferstehung bezeuget, des aufs allergewissest und sicherst bist, das alle deine sünde von dir auf Christum, ja nu auch von Christo ganz und gar hinweg gethan und ewig vertilget sein, und also gar fur gottes angesicht kein ursach des zorns und verdamnis uber die gleubigen furhanden, sondern eitel gnade, trost, leben und seligkeit, sintemal unser lieber herr gott dich nu in seinen augen hat, nicht als ein bösen verdampten sünder von Adam geborn, sondern als ein ganz gerechtes und heiliges liebes kind in Christo, in welches gerechtigkeit und leben du so gewislich leben und selig sein solt (so fern du es gleubest) ewiglich, als gewis und warhaftig er, nicht in seinen eigenen, sondern in deinen sünden gottes zorn getragen und gestorben ist, so sihe, und tröste dich solcher gnaden, und wisse, das die sünde, gottes gericht, der tod und helle, gar nichts mehr mit dir zu schaffen haben, sondern Christus das einig[1]) lamb gottes tregt sie, Johan. 1[2]) der sie auf sich genomen, und nicht allein auf sich genomen, sondern auch durch sich selbs uberwunden und ewig getilget hat, derhalb du durch und in dem selbigen deinem herrn Jesu Christo aller gnaden, trosts, heils und seligkeit, zu gott dem vater versehen, und in solcher tröstlicher zuversicht in seinen gnedigen veterlichen willen dich ergeben solt, und sagen, der herr ist mein licht, fur wem solt ich mich fürchten? Mein vater im himel, sein wille geschehe, in deine hende befelhe ich meinen geist.

Wie man die kranken communiciren sol.

Wenn der kranke zuvor durch gottes wort unterrichtet, und mit dem wort der absolution getröstet ist, so bereite man den tisch mit brot und wein ehrlich, mit aufgelegtem tuch etc. zu der communio, und wenn solchs geschehen, spreche man dem kranken einen feinen tröstlichen betpsalmen für, als den xxv.

Nach dir herr verlanget mich, mein gott, ich hoffe auf dich, las mich nicht zu schanden werden, das sich meine feinde nicht freuen uber mich etc.[4]) oder der gleichen kurzer psalmen.

Nach dem psalmen lese man dem kranken einen tröstlichen text aus dem evangelio, als ungeferlich diesen.

Johannis am 3.

Also hat gott die welt geliebet, das er seinen einigen son dargab, auf das alle so an in gleuben, nicht verloren werden, sondern das ewige leben haben[5]).

Nach dem evangelio bete man mit dem kranken das vater unser.

Und spreche darauf die wort des testaments.

Unser herr Jesus Christ [folgen die worte der einsetzung] Solchs thut zu meinem gedechtnis.

Auf diese wort reiche man dem kranken den leib des herrn unter dem brot, also sprechend:

Der leib unsers herrn Jesu Christi, fur dich in tod gegeben, sterke und beware dich im glauben zum ewigen leben, amen.

---

[1]) A: actorum cap. 15. B: acto. am 15.
[2]) A und B: Er.
[3]) A und B: volbracht.

[1]) B: einige.
[2]) B: am 1 cap.
[3]) A und B: Amen.
[4]) A und B drucken den psalm ganz und fahren dann fort: Wil man, so mag man einen kürzeren psalmen nemen, als den 125. (B. als den 130. Aus der tiefen).
[5]) A und B drucken die Stelle ganz bis: den namen des eingebornen son gottes. Volgend das evangelium Johannis am sechsten. „Alles was mir mein vater giebt — auferwecken am jüngsten tage."

Darnach neme er den kelch, spreche,

Desselbigen gleichen nam er auch den kelch [folgen die weiteren einsetzungsworte] Solchs thut so oft irs trinket, zu meinem gedechtnis.

Und auf solche wort reiche man dem kranken denn auch das blut des herrn, also sprechend.

Das blut unsers lieben herrn Jesu Christi fur deine sünde vergossen, sterke und beware dich in rechtem glauben zum ewigen leben, amen.

Darnach spreche man mit dem kranken den 111.[1]) psalm.

Ich danke dem herrn von ganzem herzen, im rat der fromen und in der gemeine. Oder an stat des psalmes ein kurzern psalm oder das vater unser.

Benedictio.

Der herr segne dich und behüte dich.

Der herr erleuchte sein angesicht uber dich, und sei dir gnedig.

Der herr hebe sein angesicht auf dich, und gebe dir friede, amen[2]).

Kirchenordnung in stedten, und wo man schulen hat.

Sonabents und ander feste.

Sol man zu gewönlicher zeit nach mittag vesper halten, die schuler einen psalm zween oder drei und die antiphen von der dominica, oder festo, darauf ein responsorium oder hymnum, wo die selbigen rein vorhanden sein, singen lassen.

Darnach las man einen knaben eine lection aus dem neuen testament lesen.

Nach der lection singe man das magnificat, auch mit einer antiphen von der dominica, oder festo, und beschlies mit der collecten, und benedicamus.

Nach gehaltener vesper, sol man die leut, so dis folgenden sontags communiciren wollen, beicht hören, unterrichten und mit der absolution trösten.

Des sontags.

Mag man frue als zur metten auch ein psalm, zween oder drei, die schuler singen lassen, mit der antiphon von der dominica, oder festo, darauf ein lection aus dem alten testament, folgends das benedictus mit einer antiphon von der dominica, oder festo, und einer collecten beschlossen.

Wil man, so mag man auch das volk das deudsche te deum laudamus singen lassen.

Communio.

Wenn man nach[1]) eines jeden orts gewonheit, wie man etwa zur messen gepflegt, ausgeleutet[2]), sollen die schuler singen:

Erstlich den introitum von der dominica, oder festen, darauf das kyrie eleison, gloria in excelsis, und et in terra latinisch, darnach die collecten deudsch oder latinisch, darauf die epistel gegen dem volk deudsch, darnach ein sequenz, oder deudschen psalm, oder andern geistlichen gesang, wie solches ein jede zeit erfordert.

Darnach das evangelium von der dominica oder vom fest, auch gegen dem volk deudsch gelesen[3]), darauf den glauben gesungen, wir gleuben all an einen gott etc.

Folgende die predigt des evangelii von der dominica, oder fest, wie solchs die zeit bringet.

Nach der predigt lese man dem volk die paraphrasim des vater unsers für, mit der vermanung zum sacrament fur dem altar, darnach singe man die verba testamenti zu deudsch, unser herr Jesu Christ in der nacht da er verraten ward etc.

Wenn solche wort gesungen, las man darauf das volk singen, Jesus Christus unser heiland etc. oder gott sei gelobet etc. Auch mag man zuzeiten, sonderlich auf die festa, die paraphrasim und vermanung dem volk furzulesen, nachlassen, und dafur die latinische prefation singen, darauf das latinische sanctus, nach dem selbigen das vater unser und die verba testamenti deudsch, und darauf unter der communion das agnus dei latinisch, sampt dem deudschen gesang, Jesus Christus[4]), nach dem der communicanten viel oder wenig sein.

Unter dem gesang communicire man das volk sub utraque specie.

Nach der communion lese man die collecta, und beschliesse mit der benediction[5]).

---

[1]) A und B: 116. „Lobet den herrn alle heiden, preiset in alle völker, denn seine gnade und warheit waltet uber uns, in ewigkeit hallelujah.“ Oder so man wil mag man sprechen den 103. psalm: „Lobe den herrn meine seele u. s. w.“

[2]) A und B haben hier weiter: Man mag auch nach der communio und sonst etliche schöne trostpsalmen den kranken so er buss und andacht dazu hat, aus dem psalter furlesen, als den 91. Wer unter dem schirm des höchsten sitzet, u. s. w. Item den 117., das schöne confitemini.

[1]) A: auch.

[2]) A: ausgeleuchtet.

[3]) A und B: darauf das credo in unum deum und das latinische patrem. Darnach den glauben deudsch gesungen.

[4]) A und B haben hier noch: Man mag auch den 111. psalm singen (Ich danke dem herrn von ganzem herzen etc., wie der auch im deutschen Gesangbüchlein stehet),

[5]) A und B: welche auch zu ende hernach gedruckt stehen.

Vesper.

Wenn man nach gewonheit zu vesper geleutet, singe man, wie im sonabent verzeichnet, und wenn die vesper aus ist, neme man ein stück vom catechismo fur, und lege dasselbige dem volk aufs einfeltigst aus, und was man auf den sontag aus dem catechismo fnrgelegt hat, dasselbige sol man die kinder in der wochen auf ein tag oder zween, nach dem der kinder viel oder wenig, widerumb verhören.

Man sol aber nicht an einem jedem ort einen sonderlichen catechismum furnemen, sondern durchaus einerlei form halten, wie denn zu Wittemberg durch d. Martin Luther gestelt ist.

Werktage in der wochen.

Wo man die knaben hat, mag man auf die werktage (darauf man die wochen uber predigt) fur der predigt sie singen lassen, ehe denn man in schulen anfehet zu lesen, wie am sontag zur metten verzeichnet, das sich das volk dieweil zur predigt samle, und wenn die knaben ausgesungen, das man darnach darauf predige. Nach der predigt aber las man das volk ein deudschen psalmen oder andern geistlichen gesang singen nach gelegenheit viel oder wenig.

Vesper mag man alle tage halten, damit die knaben im psalter und der heiligen schrift geübt werden.

Auch mag man je zuzeiten, was feine reine responsoria und hymni sein, singen lassen, daraus die jugent sehen kan, was die heilige kirche je und je fur den rechten glauben bekant, und gehalten hat.

Wenn aber auf etliche sontag und festa keine communicanten furhanden sein, so sol man ein fein responsorium als an stat des introitus singen lassen, darauf einen feinen deudschen psalm oder geistlich lied, folgends den glauben, und darauf das gewönlich evangelium predigen.

Nach der predigt, lasse man das volk abermals einen feinen deudschen psalm oder geistlich lied singen, und [1]) damit im namen gottes heim gehen.

Kirchenordnung auf den dörfern.

Wo man nicht schulen hat, sol man des sonabents zu bequemer zeit am abent leuten lassen, und wo sich das volk alt oder jung samlet, etliche deudsche psalm oder geistliche gesenge singen, und mit dem gebete beschliessen.

Darnach verhöre der pfarherr die leute, so folgends sontags communiciren wöllen, absolvire und unterrichte sie etc.

[1]) A und B: und lasse sie.

Communio.

Wenn man communicanten hat, sol man das volk ein feinen psalm oder sonst ein geistlichen gesang lassen singen, pro introitu, darauf sol der priester eine deudsche collecta lesen, darnach die gewonliche epistel, gegen dem volk, auch deudsch singen, nach der epistel sol man widerumb einen deudschen psalm oder geistlich lied singen, darauf das evangelium nach der zeit gegen dem volk deudsch lesen, und nach dem evangelio das volk den glauben singen lassen.

Wenn der glaube gesungen ist, sol man predigen das evangelium, welchs der sontag oder fest mit sich bringet.

Nach der predigt sol fur dem altar die paraphrasis des vater unsers mit der vermanung zum sacrament dem volk furgesprochen werden.

Wenn solchs geschehen, sol der priester die verba testamenti deudsch und laut singen, und wenn die ausgesungen, also denn das volk den hymnum Jesus Christus unser heiland etc. oder, gott sei gelobet, oder das deudsche sanctus [1]), singen lassen.

Dieweil man den hymnum singet, sol der priester sub utraque specie das volk communiciren, und nach der communion mit der deudschen collecten und benediction beschliessen.

Wenn aber keine communicanten sein, so lasse man das volk einen psalm oder zween oder sonst geistliche gesenge singen, darauf lese der pfarherr die lection des evangelii gegen dem volk deudsch, nach der lectio singe man den glauben, und predige darauf.

Wenn die predigt aus ist, singe man abermal ein psalm, oder geistlichen gesang, beschlies mit einer collecten und der benediction.

Und diese obgeschriebene ordnung mag man zu der frühpredigt auf die werktage auch halten.

Vesper.

Wenn man vesper halten wil, sol man das volk ein feinen deudschen oder latinischen psalm oder zween singen lassen, nach dem psalm ein lectio, auf die lection das deudsche magnificat, und darnach eine collecten mit der benediction.

Litania.

Wiewol das volk bei allen emptern in der kirchen zum gebet sol vermanet und angehalten werden, doch sol man auch zu sonderlichen bestimpten zeiten, das gemeine gebet der litania halten, als auf die vier quatember eine wochenlang, in den stedten alle mitwochen oder freitage

[1]) A u. B: (Jesaia dem propheten das geschah etc.).

in der wochen, nach der predigt. Auf den dörfern, uber den andern sontag ein mal, zu gelegener stunde [1]).

---

[1]) Hier lesen A und B weiter:

Es sol auch das volk vermanet werden, das sie bei solchem gemeinen gebet der litanei bis zu end bleiben und samptlich für alle not umb erhörung bitten.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Christe. Erhöre uns. Herr gott vater im himel. Erbarm dich uber uns. Herr gott son der welt heiland. Herr gott heiliger geist. Sei uns gnedig. Verschon uns lieber herre gott. Sei uns gnedig. Hilf uns lieber herre gott. Für allen sünden. Für allen irrsal. Für allem übel. Für des teufels trug und list. Behüt uns lieber herre gott. Für bösem schnellen tod. Für pestilenz und theurer zeit. Für krieg und blut. Für aufruhr und zwietracht. Für hagel und ungewitter. Für dem ewigen tod. Behüt uns lieber herre gott. Durch dein heilige geburt. Durch deinen todkampf und blutigen schweis. Durch dein heiliges auferstehen und himelfart. Hilf uns lieber herre gott. In unserer letzten not. Am jüngsten gericht. Wir armen sünder bitten. Du wölst uns hören lieber herre gott. Und deine heilige christliche kirche regieren und füren. Alle bischof, pfarrher und kirchendiener im heilsamen wort und heiligen leben behalten. Erhör uns lieber herre gott. Allen rotten und ergernissen weren. Alle irrige und verfürte wider bringen. Den satan unter unser füsse treten. Treue erbeiter in deine ernte senden. Deinen geist und kraft zum worte geben. Erhör uns lieber herre gott. Allen betrübten und blöden helfen und trösten Allen königen und fürsten frid und eintracht geben. Unserm kaiser steten sieg wider seine feinde günnen. Unsern landherrn mit allen seinen gewaltigen leiten und schützen. Erhör uns lieber herre gott. Unsern raht und gemeine segenen und behüten. Allen so in not und fahr sind mit hülf erscheinen. Allen schwangern und seugern fröliche frucht und gedeien geben. Aller kinder und kranken pflegen und warten. Alle gefangene los und ledig lassen. Alle widwen und waisen vertheidigen und versorgen. Erhör uns lieber herre gott. Aller menschen dich erbarmen. Unsern feinden, verfolgern und lesterern vergeben und sie bekeren. Die früchte auf dem lande geben und bewaren. Und uns gnediglich erhören. Erhör uns lieber herre gott. O Jesu Christ, gottes son. O du gottes lamb, das der welt sünde tregt. Erbarm dich uber uns. O du gottes lamb, das der welt sünde tregt. Verlei uns steten fried. Christe, erhöre uns. Kyrie, eleison. Christe, eleison. Kyrie eleison, amen.

Ein gebet auf die litanei.

Herr handel nicht mit uns nach unsern sünden. Und vergelte uns nicht nach unser missethat. Oder: Wir haben gesündiget mit unsern vetern. Wir haben missgehandelt und sind gottlos gewesen. Herr allmechtiger gott, der du der elenden seufzen nicht verschmehest und der betrübten herzen verlangen nicht verachtest, sihe doch an unser gebet, welches wir zu dir in unser not fürbringen und erhöre uns gnediglich das alles, so beide vom teufel und menschen wider uns strebt zu nicht und nach dem raht deiner güte zurtrennet werde, auf das wir von aller anfechtung unverseret dir in deiner gemeine danken und dich allezeit loben durch Jesum Christ deinen son unsern herrn, amen.

Breutgam und braut zu segnen [1]).

Wenn die, so zur ehe greifen wollen, drei sontag für der gemein offentlich verkündiget und aufgeboten sein, und nach eines jeden orts gewonheit zusamen gegeben, iren offentlichen kirchgang halten wollen, mag man in der kirchen nachbeschriebene ceremonien halten.

Ein ander gebet.

Des herrn zorn wehret ein augenblick. Und er hat lust zum leben. Oder: Ruf mich an (spricht der herr) in der zeit der not. So wil ich dich erretten, so soltu mich preisen. Herr gott himlischer vater, der du nicht lust hast an der armen sünder tod, lessest sie auch nicht gerne verderben, sondern wilt, das sie bekeret werden und leben, wir bitten dich herzlich, du woltest die wolverdiente strafe unser sünde gnediglich abwenden und uns hinfurt zu bessern deine barmherzigkeit mildiglich verleihen umb Jesus Christus unsers herrn willen, amen.

Ein ander gebet.

Hilf uns gott unsers heils umb deines namens willen. Errette uns und vergib uns unser sünde umb deines namens willen. Herr gott himlischer vater, du weissest, das wir in so mancher und grosser fahr für menschlicher schwachheit nicht mügen bleiben, verleihe uns beide an leib und seel kraft, das wir alles, so uns umb unser sünde willen quelet, durch deine hülfe uberwinden umb Jesus Christus deines sons unsers herrn willen, amen.

Man sol auch so oft man wil und es von nöten für gemeinen friede das deudsche da pacem singen.

Verleih uns frieden gnediglich, herr gott zu unsern zeiten, es ist doch ja kein andrer nicht, der für uns künte streiten, denn du unser gott alleine.

Gott gib fried in deinem lande Glück und heil zu allem stande.

Herr gott himlischer vater, der du heiligen mut, guten raht und rechte werke schaffest, gib deinen dienern friede, welchen die welt nicht kan geben, auf das unser herze an deinen geboten hange und wir unser zeit durch deinen schutz still und sicher für feinden leben durch Jesum Christum deinen son unsern herrn, amen.

[1]) A und B haben statt dieses Abschnittes:

Breutgam und braut zu trauen und segenen.

Erstlich sollen die so zur ehe greifen wollen, drei sontag für der gemein offentlich verkündigt und aufgeboten werden, mit solchen worten [folgt Traubüchlein Luthers von „Hans N. und Grete N. wollen — so spreche ich sie ehelich zusammen im namen des vaters u. s. w. Hinter „sol kein mensch scheiden“ heisst es „darnach spreche er für allen in gemein“]. So sie iren offentlichen kirchgang halten wöllen, mag man in der kirchen nachbeschriebene ceremonien halten. Erstlich das man singe den 127. psalm latinisch oder deutsch was folget [folgt der Psalm 127], oder der 128. psalm [folgt Psalm 128]. Nach dem psalmen mag eine lectio aus eim evangelisten gelesen werden, die hiezu dienet, als nemlich: das evangelion Johannis am 2. cap. [folgt Ev. Joh. Cap. 2 Vers 1—11]. Darnach wende er sich zu inen beiden [folgt Traubüchlein Luthers von „Darnach wende er sich zu inen beiden — zum Schlusse. In dem Spruche Ephes. 5, 22—29 heisst es statt „durch das wasser im wort“: durch das wasserbad im wort]. Wo man will, mag man auch das te deum laudamus lateinisch oder deutsch singen lassen und zuletzt mit der gemeinen benediction über sie beschliessen.

Erstlich, das man singe den 127. psalm, oder den 128.

Nach dem psalmen sol eine lectio aus eim evangelisten, oder S. Paulus episteln einer gelesen werden, die hiezu dienet, als nemlich, das evangelium Johannis am 2. capitel, es ward ein hochzeit zu Cana in Galilea etc. item zun Ephesern am 5. capitel, oder dergleichen.

Darnach singe man, nu bitten wir den heiligen geist.

Folgends trete der pfarherr oder caplan fur den altar, las den breutgam und braut hinzu treten, lese uber sie gottes wort, nach der form, wie im taufbüchlin und traubüchlin, so im druck ausgangen, furgeschrieben [1]).

[1]) Von hier an weisen A und B übereinstimmend folgende Abweichungen von dem obenstehenden Texte auf. Zunächst folgt ein Abschnitt:

„Von den sondern festen oder feiertagen, so man im jar halten sol."

Uber die gemeinen sontage sollen gehalten werden die hohen heuptfeste des herrn Christi, welche von alters her in der christenheit darzu geordnet sind, das die sondern stücke der historien oder geschicht von Christo, so man im glauben bekennet, in gedechtnis des gemeinen volks behalten und daran dieselben artikel des christlichen glaubens gehandelt werden.

Zu solchen festen Christi gehören auch etliche von denen, so man bisher der jungfrauen Marie gefeiert hat. Und sollen nemlich diese fest gehalten werden.

Der tag nativitatis oder der geburt Christi sampt den andern und auch dem dritten nechstfolgenden, so man daran communicanten hat.

Der tag circumcisionis oder der beschneidung Christi.

Der tag epiphanie, das ist der erscheinung oder offenbarung Christi, da die weisen aus morgenland durch erscheinung des sterns zu Christo kamen.

Dieser tag wird auch gehalten von der taufe Christi.

Der tag der offenbarung Christi in dem tempel, so man nennet purificationis Marfae.

Der tag annunciationis seu conceptionis Christi, da Christus in der jungfrauen leib empfangen ist.

Der tag coenae domini, so man nennet den grünen donnerstag, daran von dem abendmal und hochwirdigen sakrament zu predigen ist.

Der tag des leidens Christi, so der karfreitag genennet wird.

Der ostertag von der auferstehung des herrn sampt dem nechstfolgenden und dritten, so man communicanten hat.

Der tag der himelfart Christi.

Der pfingstag von der sendung des heiligen geists.

Der heiligen dreifaltigkeit fest gefellet auf den nehesten sontag nach pfingsten.

Hierüber sollen auch diese fest gehalten werden.

Der tag S. Johannis des teufers zu ehren dem heiligen predigampt des evangelii von Christo.

Der tag visitationis, da Maria ire mume Elisabeth heimgesucht hat von wegen derselben historien des evangelii.

Der tag Michaelis, daran von den heiligen engeln zu predigen.

Vom begrebnis der todten.

Wenn man leiche zu begraben, sol man dabei den gesang des heiligen Simeonis singen, mit fried und freud ich far dahin, oder, mitten

Man mag auch die tage der heiligen aposteln halten, das man vor mittag daran predige und, so es fürfelt, die communio halte. Nachmittage aber mag man wol der teglichen arbeit warten, oder, wo man wil, mag man die evangelia und gedechtnis von den heiligen aposteln auf die nehesten sontag, so darnach gefallen, zur mittags oder vesper predigt verlegen.

Desgleichen mag es auch mit etlichen anderen festen der heiligen, welcher historien im evangelio beschrieben sind, gehalten werden, als da sind S. Paulus bekerung, Marie Magalena, S. Johannis enthauptung, S. Stephan etc. Deme es wunder schöne exempel und historien sind.

Es sol aber das volk vermanet und darzu gehalten werden, das sie der feiertage nicht missbrauchen zu füllerei und andern lastern, so aus müssigang folgen, sondern ein jeglicher daran gottes worts und des gebots warte und die seinen solches auch lere oder lernen lasse. So aber darneben ubrige zeit ist, mag ein jeglicher für müssig gehen wol seiner arbeit warten."

Darauf folgt ein Abschnitt:

„Ordnung und form des gesanges zum ampt der communion. Beide auf die festa und gemeinen sontage." Introitum mag man halten de tempore, von der dominica oder von den festen, so sie rein sind, und sich auf die zeit reimen. Darnach das kyrie eleison, auch de tempore vel festo. Zu gemeinen sonstigen und auf den dörfern mag mans schlecht nach diesen noten singen, nur drei mal: kyrie eleison, Christe eleison, kyrie eleison [mit Noten]. Das gloria in excelsis mit dem et in terra wie es zu jeglicher zeit bisher gesungen. Darnach eine collecten, auch latinisch oder deudsch, die gemeine oder quotidianam, oder de festis, wie sie hernach zu end stehen. Die episteln deutsch mügen auf eine dieser folgenden weise oder melodien gesungen werden.

Regulae melodiae.

[Folgen musikalische Regeln und Noten-Beispiele. Als Exempla dienen 1. Brief Pauli an die Corinther, Cap. 4 Vers 1—5. Brief an Titus, Cap. 2 Vers 11—15 „und strafe mit ganzem ernst". Evangelium Matthaeus, Cap. 11 Vers 2—10. Evangel. Lucas, Cap. 2 Vers 1—7.] Auf das evangelion singe man das latinisch patrem gar aus, nach den gemeinen noten. Item das deutsche „Wir glauben." Nach der predigt mag man auf die festa, und je zu zeiten an sontagen eine lateinische praefation singen, wie es die zeit gibt, wie derselben melodei folgen. [Folgen lateinische Praefationen für die tage Nativitatis, Epiphaniae, Paschae, Ascensionis, Pentecostes, Trinitatis und eine Praefatio quotidiana, alle mit Noten.] Darnach lese der priester die paraphrasim des Vaterunsers, wie folgt. Vermanung zum gebet vor der communio. [Folgt der Text wie oben gedruckt von „Lieben freunde Christi, weil wir hier versamlet ... das testament also handeln und gebrauchen." Hierauf folgen die Einsetzungsworte, mit zwei verschiedenen untergelegten Melodieen.] So man wil, mag an statt der paraphrasis oder vermanung zum gebet das vaterunser mit den noten und darauf die worte des abendmahls, auch auf denselben ton, gesungen werden, wie folget [folgen die Noten]. Auf der festa und so der communicanten viel sind, mag man auch singen das

in dem leben sind wir mit dem tod umbfangen, etc.

Ist on not, das man auf dem kirchof bei dem grabe ein predigt halte.

In stedten sollen die leichen ehrlich durch den schulmeister und schuler geleitet werden, nach gelegenheit, mit obangezeigten gesengen, dergleichen aufn dörfern, durch den pfarherr und

---

latinisch agnus dei etc., so man der deutschen gesenge (als Jesus Christus unser heiland u. s. w., item, das deudsche sanctus, Esaia dem propheten das geschah, item den psalm ich danke dem herrn von ganzem herzen u. s. w.) eines oder mehr gesungen hat, mag man mit dem folgenden deutschen agnus dei beschliessen: [folgen die Noten zu Christe du lamb gottes, der du tregst die sünd der welt, erbarm dich unser. Verleih uns deinen frieden.] Folgend lese der priester diese collecten zu beschluss der communio. Wir danken dir almechtiger herr gott, das du uns durch diese heilsame gabe hast erquicket, und bitten deine barmherzigkeit, das du uns solchs gedeien lassest zu starkem glauben gegen dir und zu brünstiger liebe unter uns allen, durch Jesum Christum, deinen son unsern herrn. Antwort: Amen. Oder diese: Ach, du lieber herr gott, der du uns bei diesem wunderbarlichen sakrament deines leidens zu gedenken und predigen befolhen hast, verleihe uns, das wir solch deines leibs und bluts sacrament, also mügen brauchen, das wir deine erlösung in uns teglich fruchtbarlich empfinden. Antwort: Amen. Benediktion gegen dem volk: Der herr segne dich u. s. w. Antwort: Amen. So mag man das volk singen lassen den gesang: gott sei gelobet und gebenedeiet und damit heim gehen. Folgen etliche collecten oder gebet, so man in der kirchen unter den ampt der messe (vor der epistel) und auch sonst lesen mag. Gemeine collect. Lasst uns beten. [Folgen die collecten, wie oben im texte nämlich: allmechtiger gott, der du bist ein beschützer u. s. w.; herr gott himmlischer vater, von dem wir on unterlas u. s. w.; allmechtiger gott, der du durch deinen heiligen geist u. s. w.,] herr allmechtiger gott der du der elenden seufzen nicht verschmehest u. s. w.; herr gott der du nicht lust hast an der armen sünder tod; item diese: herr gott, himlischer vater, du weissest, das wir in so mancher und grosser fahr für menschlicher schwachheit u. s. w. Diese drei findestu droben nach der litania. [Folgen die Collekten, wie im Text: Im advent. Auf weihenachten. Auf purificationis. Von dem leiden Christi. Von der auferstehung. Auf pfingsten. In B weichen diese Collekten insofern etwas ab, als ihnen jedesmal ein Spruch vorhergeht: nämlich „Bereitet dem herrn den weg, macht seine steige richtig; ein kind ist uns geborn, ein herr ist uns gegeben"; vor der zweiten Collecte „Vom leiden Christi": Christus ist um unser missethat willen verwundet, und um unser sünde willen zu schlagen.] Diese collecten mag man auch zu ander zeit lesen de spiritu sancto, obmissa parenthesi (an diesem tage) u. s. w. Von der heiligen dreifaltigkeit. Allmechtiger ewiger gott, der du uns geleret hast, im rechten glauben zu wissen und bekennen, das du in drei personen gleicher macht und ehren ein einiger ewiger gott und dafür anzubeten bist. Wir bitten dich, du wöllest uns bei solchem glauben alle zeit feste erhalten, wider alles, das dagegen uns mag anfechten, der du lebest und regierest von ewigkeit zu ewigkeit. Amen. Von dem begrebniss der todten. In stedten sollen die leichen — endlich und gewisser trost ist [wie oben im Text]. Wo man schuler hat, lasse man sie erstlich ein latinisch reponsorium singen, als si bona suscepimus etc.

Darnach singe das volk mit inen etliche deudsche gesang, als aus tiefer not, mitten wir im leben sind, und bei dem grabe den gesang des heiligen Simeonis, mit fried und freud etc. item (so man zeit hat) wir gleuben all an einen gott etc.

Ist on not, das man bei der begrebnis ein sondere predigt thue, so aber ein priester fürhanden, mag er mit dieser collect beschliessen.

Allmechtiger gott, der du durch den tod deines sons die sünd und tod zu nicht gemacht und durch sein auferstehung unschuld und ewiges leben widerbracht hast, auf das wir von der gewalt des teufels erlöset und durch die kraft derselbigen auferstehung auch unsere sterbliche leibe von den todten auferwecket sollen werden, verleihe uns gnediglich, das wir solches festiglich und von ganzem herzen gleuben und die fröliche auferstehung unsers leibs mit allen seligen erlangen mügen, durch denselbigen deinen son, Jesum Christum, unsern herrn, amen.

Beschlus.

Am end sol jederman wissen, das diese kirchenordnung also gestellet ist, nicht der meinung, als müste es aus not alles eben also gehalten werden, wie bisher unter dem bapstumb die gewissen mit menschen leren und geboten verstricket sind, sondern allein darumb, das die einfeltigen pfarrher, so sich selbs nicht wissen drein zu schicken, ein form und weise hetten, wie sie sich in irem ampt und handlung der heiligen sakrament halten mügen, damit niemand gewehret noch benomen, wer es für sich selbs besser weis zu machen. Doch sollen auch andere pfarrher und prediger vermanet sein, das sie sich wolten mit den andern, so viel müglich gleichförmig und eintrechtig halten umb gemeiner liebe willen, und damit nicht ursach und raum gegeben werde, das ein jeglicher aus seinem kopf ein eigens und sonders mache (wie zu weilen etliche störrige, ungelerte und unerfarne pflegen zu thun). Daraus denn zwitracht und ander ergernis folget.

Auf den sonnabent zu der vesper.

Allmechtiger herr gott, der du bist ein beschützer aller, die auf dich hoffen, ohn welchs gnade niemand ichtes vermag noch etwas vor dir gilt, las deine barmherzigkeit uns reichlich widerfaren auf das wir durch dein heiliges eingeben denken, was recht ist, und durch deine hülfe dasselbige vor bringen, umb Jesu Christ deines sones unsers herrn willen.

Ein ander auf den sonnabend zu der vesper.

Allmechtiger ewiger gott, der du durch deinen heiligen geist die ganze christenheit heiligest und regierest, erhöre unser gebet und gib uns gnediglich, das sie mit allen iren gliedern in reinem glauben durch deine gnade dir diene, umb Jesu Christ, deines lieben sons, unsers herrn willen.

Auf den sonnabent zu der vesper pro pace.

Gott gib fried in deinem lande. Glück und heil zu allem stande. Herr gott himlischer vater, der du heiligen mut, guten raht und rechte werk schaffest, gib deinen dienern friede, welchen die welt nicht kan geben, auf das unsere herzen an deinen geboten hangen und wir unsere zeit stille und sicher für feinden leben, durch Jesum Christ deinen son unsern herrn.

kirchener, in beisein etlicher nachbarn, und sol solch begrebnis ehrlich gehalten werden, zu ehren und zu bekennen die auferstehung von den todten,

welchs der christen höchster, endlich und gewisser trost ist.

Folgen etliche collecten oder gebete, so man in der kirchen halten mag, etliche bei der communion, und etliche auch sonst.

Ein ander pro pace.

Allmechtiger ewiger gott, ein herr himels und der erden, durch welches geist alle ding regieret un durch welchs vorsehung alle ding verordnet werden, der du bist ein gott des friedes, wir bitten dich herzlich, du wolst uns mit deinem göttlichen friede und einigkeit begnaden, das wir in rechter furcht zu lob und preis deines namens dir allzeit dienen, durch Jesum Christ, deinen son, unsern herrn.

Auf den sontag zu morgen nach der metten.

Allmechtiger ewiger gott, der du uns geleret hast, in rechtem glauben zu wissen und bekennen, das du in dreien personen gleicher macht und ehren, ein einiger ewiger gott und dafüer anzubeten bist, wir bitten dich, du wöllest uns bei solchem glauben allezeit fest erhalten wider alles, das dagegen uns mag anfechten, der du lebest und regierest von ewigkeit zu ewigkeit.

Ein ander auf den sontag nach der metten.

Allmechtiger ewiger gott, der du durch deinen son vergebung unser sünden gerechtigkeit und ewiges leben uns hast verheissen, wir bitten dich, du wöllest durch deinen heiligen geist unsere herzen also füren und erwecken, das wir solche hülfe durch tegliches gebet und sonderlich in aller anfechtung bei im suchen und durch ein rechten festen glauben auf sein zusagung und wort gewis finden und erlangen, durch denselben deinen son, unsern herren Jesum Christum, der mit dir und dem heiligen geist lebet und regiert in ewigkeit.

Auf den sontag zu der vesper.

Herr gott himlischer vater, wir bitten dich, du wöllest durch deinen heiligen geist uns also regieren und füren, das wir mit ganzem herzen dein wort hören und annemen und den sabbath recht heiligen, damit wir durch dein wort auch geheiliget werden, auf Jesum Christum deinen son all unser vertrauen und hoffnung setzen und darnach unser leben nach deinem wort auch bessern, für allen ergernis uns behüten, bis wir durch deine gnade in Christo ewig selig werden, durch denselben deinen son, Jesum Christum, unsern herrn.

Ein ander auf den sontag zu der vesper.

Wir danken dir, herr gott himlischer vater von grund unsers herzen, das du uns dein heiliges evangelion gegeben und dein veterliches herz hast erkennen lassen, wir bitten deine grundlose barmherzigkeit, du wöllest solch selig liecht deines worts uns gnediglich erhalten und durch deinen heiligen geist unsere herzen so leiten und füren, das wir nimmermehr davon abweichen, sondern fest daran halten und endlich dadurch selig werden durch Jesum Christum, deinen son, unsern herrn.

Auf den montag zu morgen.

Wir danken dir, herr gott himlischer vater, durch Jesum Christum deinen lieben son, das du uns diese nacht für allem schaden und fahr behütet hast, und bitten dich, du wöllest uns diesen tag auch behüten für sünden und allem ubel, das dir all unser thun und leben gefalle, denn wir befehlen uns, unsere leibe und seelen und alles in deine hende, dein heiliger engel sei mit uns, das der böse feind keine macht an uns finde, umb desselbigen Jesu Christi deines sons, unsers herrn willen.

Ein ander auf den montag zu morgen.

Herr gott himlischer vater, der du uns deinen son geschenkt und durch in uns vom reich des teufels erlösest hast, wir bitten dich, du wöllest uns bei deinem wort erhalten, in aller not und angst uns damit trösten, was wir dawider gethan, gnedig vergeben, durch deinen heiligen geist uns heiligen und endlich selig machen, auf das wir deine gnade und barmherzigkeit in ewigkeit rhümen und preisen mügen, durch Jesum Christ, deinen son, unsern herrn.

Auf den montag zu der vesper.

Wir danken dir, herr gott himlischer vater, durch Jesum Christum deinen lieben son, das du uns diesen tag gnediglich behütet hast und bitten dich, du wöllest uns vergeben alle unsere sünde, wo wir unrecht gethan haben, und uns diese nacht auch gnediglich behüten, denn wir befehlen uns, unsern leib und seele und alles in deine hende, dein heiliger engel sei mit uns, das der böse feind keine macht an uns finde, umb desselbigen deines sohns Jesu Christi, unsers herrn willen.

Ein ander auf den montag zu der vesper.

Herr gott himlischer vater, der du aus veterlicher liebe gegen uns arme sünder deinen son uns geschenkt hast, das wir an in gleuben und durch den glauben sollen selig werden, wir bitten dich, gib deinen heiligen geist in unsere herzen, das wir in solchem glauben bis an unser ende beharren und ewig selig werden, durch Jesum Christ deinen son, unsern herrn.

Auf den dinstag zu morgen.

Herr gott himlischer vater, von dem wir ohn unterlas allerlei guts gar uberflüssig empfangen und teglich vor allem ubel gnediglich behütet werden, wir bitten dich, gib uns durch deinen geist solches alles in rechtem glauben zu erkennen, auf das wir für deine milde, güte und barmherzigkeit hie und dort dir ewiglich danken und dich loben, durch Jesum Christum deinen lieben son, unsern herren.

Ein ander auf den dinstag zu morgen.

Herr gott himlischer vater, der du deinen son unsern herrn Jesum Christum in diese welt gesandt hast, das er des teufels tyrannei wehren und uns arme menschen wider solchen argen feind sol schützen, wir bitten dich, du wöllest uns für sicherheit behüten und in aller anfechtung durch deinen heiligen geist nach deinem wort zu wandeln gnediglich erhalten, das wir bis an das ende vor solchem feinde befriedet bleiben und endlich ewig selig werden mögen, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herrn.

Auf den dinstag zu der vesper.

Allmechtiger herr gott vater, wir bitten dich, du wöllest unsere sünde gnediglich verschonen und wiewol wir ohn unterlas sündigen und wol eitel straf verdienen, so verleihe doch gnediglich, das das ewige wolverdiente verderben von uns abgewandt zu steuer und hülfe unserer besserung geendert werde, umb Jesu Christi deines lieben sons, unsers herrn willen.

Lasst uns beten.

Allmechtiger herr gott, der du bist ein beschützer aller die auf dich hoffen, on welches gnade niemand ichts vermag, noch etwas fur dir gilt, las deine barmherzigkeit uns reichlich widerfaren, auf das wir durch dein heiliges eingeben

---

Ein ander auf den dinstag zu der vesper.

Allmechtiger herr gott, wir bitten dich, gib deiner gemeine deinen geist und göttliche weisheit, das dein wort unter uns laufe und wachse, mit aller freidigkeit, wie sichs gebürt, geprediget und deine christliche gemein dadurch gebessert werde, auf das wir mit bestendigem glauben dir dienen und im bekenntnis deines namens bis an unser ende verharren, durch Jesum Christum deinen lieben son, unsern herrn.

Auf die mitwoch zu morgen.

Herr gott himlischer vater, du weist, das wir in so mancher und grosser fahr für menschlicher schwachheit nicht mögen bleiben, verleihe uns beide an leib und seele kraft, das wir alles, so uns umb unsere sünde willen quelet, durch deine hülfe uberwinden umb Jesus Christus deines sons, unsers herrn willen.

Ein andere auf die mitwoch.

Allmechtiger barmherziger gott, wir bitten dich herzlich, du wöllest unsern glauben in uns sterken, das wir in deinem gehorsam wandeln und das ende des glaubens, welches da ist der seelen seligkeit, davon bringen, umb Jesu Christi deines sons, unsers herrn willen.

Auf die mitwoch zu der vesper.

Herr gott himlischer vater, wir bitten dich, du woltest deinen heiligen geist in unsere herzen geben, uns in deiner gnade ewig zu erhalten, und in aller anfechtung zu behüten, wöllest auch allen feinden deines worts umb deines namens ehre willen wehren und deine arme christenheit allenthalben gnedig befrieden, durch Jesum Christum deinen lieben son unsern herrn.

Ein andere auf die mitwoch zu der vesper.

Allmechtiger herr gott, der du bist ein trost der traurigen und ein sterke der schwachen, las für dein angesicht kommen die bitte aller, die in bekümmernis und anfechtung zu dir seufzen, das sie deine gnedige hülfe in aller not empfinden durch Jesum Christum deinen lieben son, unsern herrn.

Auf den donnerstag zu morgen nach der litanei.

Herr gott himlischer vater, der du nicht lust hast an der armen sünder tod, lessest sie auch nicht gern verderben, sondern wilt, das sie bekeret werden und leben, wir bitten dich herzlich, du woltest die wolverdiente strafe unserer sünden gnediglich abwenden, und uns hinfort zu bessern, deine barmherzigkeit mildiglich verleihen umb Jesu Christi deines lieben sons, unsers herren willen.

Auf den donnerstag zu der vesper.

Allmechtiger ewiger gott, ein beschützer aller, die auf dich hoffen, mehre uber uns deine barmherzigkeit auf das, so du unser regierer und fürer bist, wir dermassen durch die zeitlichen güter wandeln, das wir die ewigen nicht verlieren, umb Jesu Christi deines lieben sons, unsers herrn willen.

Ein andere auf den donnerstag zu der vesper.

Herr gott himlischer vater, wir bitten dich, du wöllest uns den geist der wahrheit und des friedens

---

verleihen, auf das wir von ganzem herzen, was dir gefellet, erkennen und dem mit allen kreften allein nachfolgen mögen, durch Jesum Christum deinen son, unsern herrn.

Auf den freitag zu morgen.

Herr allmechtiger gott, der du der elenden seufzen nicht verschmehest und der betrübten herzen verlangen nicht verachtest, sihe doch an unser gebet, welches wir in unsern grossen nöten für dich bringen, und erhöre uns gnediglich, das alles, so beide von teufel und menschen wider uns strebet, zu nicht und durch den raht deiner milde güte zutrennet werde auf das wir von aller anfechtung unversehret dir in deiner gemeine danken und dich alzeit loben umb Jesu Christ deines liebens sons, unsers herren willen.

Ein andere auf den freitag zu morgen.

Barmherziger ewiger gott, der du deines einigen sons nicht verschonet hast, sondern für alle dahin gegeben, das er unser sünde am creuze tragen sollte, verleihe uns, das unser herze in solchem glauben nimmermehr erschrecke, noch verzage durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herrn.

Auf den freitag zu der vesper.

Allmechtiger herr gott, gib uns den rechten warhaftigen glauben und mehre denselben teglich in uns, gib uns auch liebe und hoffnung, damit wir dir und unsern nehesten nach deinem wolgefallen mögen dienen durch Jesum Christum deinen son, unsern herrn.

Ein andere auf den freitag zu der vesper.

Allmechtiger ewiger gott, der du für uns hast deinen son des creuzes pein lassen leiden, auf das du von uns des feindes gewalt treibest, verleihe uns sein leiden also zu betrachten, das wir vergebung der sünden dadurch erlangen und im dafür ewiglich danken mögen, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herren.

Auf den sonnabent zu morgen.

Allmechtiger ewiger gott, himlischer vater, wir bitten dich, du wöllest dich deines volks gnediglich erbarmen und uns an leib und seel regieren und schützen, durch Jesum Christum deinen son, unsern herren.

Ein andere auf den sonnabent zu morgen.

Allmechtiger ewiger herr gott, der du den irrenden das licht der warheit lessest leuchten, auf das sie zu dem rechten wege kommen mögen, verleihe allen denen, so christen genennet werden, das sie alles, was diesem namen zu wider, meiden und was im gemes, dem allein nachfolgen mögen, durch Jesum Christum deinen son, unsern herrn.

Folgen die collect von den festen.

Im advent zu allen gezeiten in der kirchen.

Lieber herre gott, wecke uns auf, das wir bereit sein, wenn dein son kömpt, in mit freuden zu entpfahen und dir mit reinem herzen zu dienen durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herrn.

Am heiligen christag.

Hilf lieber herr gott, das wir der neuen leiblichen geburt deines lieben sons theilhaftig werden und bleiben

denken was recht ist, und durch deine kraft dasselbige volnbringen, umb Jesus Christus unsers herrn willen, amen.

---

und von unser alten sündlichen geburt erlediget werden durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herrn.

Ein andere auf den christag.

Herr gott himlischer vater, wir danken dir deiner grossen gnade und barmherzigkeit, das du dein eingebornen son in unser fleisch kommen und durch in uns von sünden und ewigen tod gnediglich hast helfen lassen, und bitten dich erleuchte unsere herzen durch deinen heiligen geist, das wir vor solche deine gnade dir dankbar sein und derselben in allen nöten und anfechtung uns trösten, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herrn.

Epiphanie.

Allmechtiger herr gott, der du deinen eingebornen son den weisen durch den stern geoffenbaret hast, wir bitten dich, du wöllest uns die wir durch den glauben in auch erkant haben, deine göttliche gnade verleihen, das wir uns mit ganzem herzen an in als unsern einigen heiland hangen durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herrn.

Purifikationis.

Allmechtiger ewiger gott, wir bitten dich herzlich, gib uns, das wir deinen lieben son erkennen und preisen wie der heilige Simeon in leiblich in die armen genommen und geistlich gesehen und bekant hat, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herrn.

Ein andere auf das fest purificationis.

Herr gott himlischer vater, der du deinen son uns zum heiland bereitet hast, das er der heiden licht und der jüden preis sein sol, wir bitten dich, erleuchte unsere herzen, das wir deine gnade und veterlichen willen gegen uns in im erkennen, und durch in ewig selig werden, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herren.

Annunciationis.

Herr gott himlischer vater, wir danken dir vor deine unaussprechliche gnade, das du uns arme sünder bedacht, deinen son in unser fleisch geschickt und umb unsert willen hast lassen mensch werden, wir bitten dich, du wöllest durch deinen heiligen geist unsere herzen erleuchten, das wir seiner menschwerdung, leidens und sterbens uns trösten, in vor unsern herrn und ewigen könig erkennen und annemen und durch in mit dir und dem heiligen geist ewig leben und selig werden durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herren.

Auf den grünen donnerstag.

Wir danken dir, allmechtiger herr gott, das du uns durch dein leib und das blut deines lieben sons lessest erquicken, und bitten dich, das du uns solches gedeien lassest zu starkem glauben gegen dir und zu brünstiger liebe unter uns allen, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herren.

Ein andere auf den grünen donnerstag.

Allmechtiger ewiger herr gott, der du uns bei deinem wunderbarlichem sakrament deines leidens zu gedenken und davon zu predigen befohlen hast, verleihe uns, das wir solch deines leibes und blutes sakrament also mögen brauchen, das wir deine erlösung in

Lasst uns beten.

Herr gott himlischer vater, der du heiligen mut, guten rat, und rechte werk erschaffest, gib

---

uns teglich fruchtbarlich entpfinden, der du lebest und regierest mit dem vater und dem heiligen geist von ewigkeit zu ewigkeit.

Auf den karfreitag.

Allmechtiger ewiger herr gott, der du vor uns deinen son des creuzes pein hast leiden lassen, auf das du von uns des feindes gewalt treibest, verleihe uns, also zu begehen und zu danken seinem leiden, das wir dadurch der sünden vergebung und vom ewigen tod erlösung erlangen, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herrn.

Ostern.

Allmechtiger gott, der du durch den tod deines sons die sünde und tod zu nicht gemacht und durch sein auferstehen unschuld und ewiges leben widerbracht hast, auf das wir von der gewalt des teufels erlöset, in deinem reich leben, verleihe uns, das wir solches von ganzem herzen glauben und in solchem glauben bestendig dich allzeit loben und dir danken, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herren.

Ein andere auf den ostertag.

Herr gott himlischer vater, der du deinen son umb unsere sünde willen dargegeben und umb unser gerechtigkeit willen auferwecket hast, wir bitten dich, du wöllest deinen heiligen geist uns schenken, durch in uns regieren und füren, in warem glauben erhalten und für allen sünden uns behüten und endlich nach diesem leben uns zum ewigen leben auch wider auferwecken, durch denselben deinen son Jesum Christum unsern herrn.

Auf den tag der himelfart Christi.

Allmechtiger herre gott, verleihe uns, die wir gleuben, das dein ewiger son, unser heiland, sei heute gen himel gefaren, das auch wir mit im geistlich im geistlichen wesen wandeln und wonen, durch denselben deinen son Jesum Christum unsern herren.

Auf den pfingstag.

Herr gott lieber vater, der du (an diesem tage) deinen gleubigen herzen durch deinen heiligen geist erleuchtet und geleret hast, gib uns, das wir auch durch denselben geist rechten verstand haben und zu allerzeit seines trosts und kraft uns freuen, durch deinen son Jesum Christum, unsern herren.

Ein andere auf den pfingsttag.

Allmechtiger herr gott, wir bitten dich, du wöllest deinen heiligen geist in unsere herzen geben, das derselbe uns nach deinem willen regiere und füre und in allerlei anfechtung und unglück uns tröste und in deiner warheit wider allen irrthumb uns leite, auf das wir im glauben fest bestehen, in der lieb und allen guten werken zunemen und endlich selig werden, durch Jesum Christum deinen son, unsern herren.

Trinitatis.

Allmechtiger ewiger gott, der du uns geleret hast, in rechtem glauben zu wissen und bekennen, das du in dreien personen gleicher macht und ehren ein einiger ewiger gott und dafür anzubeten bist, wir bitten dich, du wollest uns bei solchem glauben allzeit fest erhalten wider alles, das dagegen uns mag anfechten, der du lebest und regierest von ewigkeit zu ewigkeit.

deinen dienern friede, welchen die welt nicht kan geben, auf das unsere herzen an deinen geboten hangen, und wir unser zeit durch deinen schutz, still und sicher fur feinden leben, durch Jesum Christum deinen son unsern herrn, amen.

Am tage Johannis des teufers.

Herr gott himlischer vater, wir danken dir von herzen vor deine grosse gnade, das du es bei der predigt und lehre des gesetzes nicht hast bleiben lassen, sondern den heiligen Johannem gesendet, das er auf Christum mit seinem finger weiset, vergebung der sünden, heiligkeit und gerechtigkeit durch inen zu erlangen, wir bitten dich, du wöllest durch deinen heiligen geist unsere herzen erleuchten, das wir der anweisung Johannis gerne folgen und mit rechtem glauben annemen und endlich selig werden, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herren.

Visitationis Marie.

Allmechtiger barmherziger vater, der du aus uberschwenklicher güte die jungfrau Maria und mutter deines sons Elisabeth zu grüssen und Johannem den teufer noch im mutterleibe verschlossen heimzusuchen bewegt hast, wir bitten dich, verleihe uns, das wir auch durch deine barmherzigkeit mit dem heiligen geist erfüllet und von allem ubel erlöset und deiner gnadenreichen heimsuchung nimmermehr vergessen, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herrn.

Am tage Marie Magdalene.

Barmherziger ewiger gott, der du die arme sünderin Mariam Magdalenam zu erkenntnis irer sünden und vergebung derselben durch deinen son Jesum Christum hast lassen kommen, und sie uns zu einem exempel der buss und deiner gnaden fürgestelt, verleihe uns gnediglich, das wir auch reu und leid uber unsere sünde haben und mit rechtem glauben die vergebung derselben bei deinem lieben son Jesu Christo suchen, auch rechtschaffene frücht der buss beweisen und selig werden, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herren.

Am tage Michaelis.

Allmechtiger ewiger barmherziger gott, der du wunderbarer weise der engel und menschen dienste verordenet hast, wir bitten dich, verleihe uns gnediglich, das unser leben hie auf erden behut und beschirmet werden von denen, die deiner göttlichen maiestat allzeit beiwonen im himel, durch Jesum Christum deinen son, unsern herren.

Zu dem begrebnis.

Allmechtiger gott, der du durch den tod deines sons die sünde und tod zu nicht gemacht und durch sein heiliges auferstehen unschuld und ewiges leben widerbracht hast, auf das wir von der gewalt des teufels erlöset und durch die kraft der auferstehung auch unsere sterbliche leibe von todten auferweckt sollen werden, in deinem reich ewig zu leben, verleihe uns, das wir solches festiglich und von ganzem herzen glauben und in solchem glauben allzeit bestendig bleiben und die fröliche auferstehung unsers leibs sampt allen seligen erlangen mögen, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herren.

Ein andere zu dem begrebnis.

Allmechtiger ewiger gott, der du durch seinen son vergebung der sünden und rettung wider den ewigen tod zugesagt hast, wir bitten dich, sterke uns durch deinen heiligen geist, das wir in solchem vertrauen auf deine gnade durch Christum teglich zunemen und die hoffnung fest und gewis behalten, das wir nicht sterben, sondern einschlafen und am jüngsten tage zum ewigen leben erweckt sollen werden, durch denselben deinen son Jesum Christum, unsern herren.

Lasst uns beten.

Herr gott himlischer vater, von dem wir on unterlas allerlei guts gar uberflüssig empfahen, und teglich fur allem ubel ganz und gnediglich behütet werden, wir bitten dich, gib uns durch deinen geist solchs alles mit ganzem herzen in rechtem glauben zu erkennen, auf das wir deiner milden, güte und barmherzigkeit hie und dort ewiglich danken und loben, durch Jesum Christ deinen son unsern herrn, amen.

Ein andere.

Herr allmechtiger ewiger und barmherziger gott, der du uns aus dieser sündlichen und verkerten welt durch den tod zu dir forderst und hinweg nimpst, auf das wir durch stetig sündigen nicht verderben, sondern zu dem ewigen hindurch dringen, wir bitten dich, du wöllest uns solchs von herzen lassen erkennen und glauben, auf das wir uns unsers abscheids freuen und dem beruf zu deinem reich gerne und willigklich folgen, durch Jesum Christum deinen son unsern herren.

Folgen collect vor allerlei not zu bitten.

Vor ein gnediges gewitter oder regen zu bitten.

Aller augen warten auf dich herre, und du gibest inen ire speise zu seiner zeit.

Herr allmechtiger gott, der du alles, was da ist, regierest und nehrest, ohn welches gnade nichts geschehen kan, gib uns, deinen kindern, lieber vater (einen gnedigen regen oder ein gnedig gewitter), auf das unser land durch deinen segen mit seinen früchten erfüllet werde und wir dich in allen deinen wolthaten erkennen und loben umb Jesus Christus unsers herren willen.

Wider den schnellen gehen tod zu sterbens zeiten.

Allmechtiger barmherziger herr gott vater, wir bitten dich herzlich, du wöllest dich zu deinem volk, deiner maiestet unterworfen, gnediglich wenden, und damit wir durch den grim des gehen und schnellen todes nicht ubereilet werden, uns durch deine allmechtige hand gnediglich bewaren, durch Jesum Christum.

Vor die gefangene.

Allmechtiger herre gott, der du dem apostel Petro aus seiner gefengnis hast geholfen, du wollest dich deiner gefangenen diener erbarmen und ire bande auf lösen, auf das wir uns irer erlösung freuen und dir dafür ewiglich mögen danken und dich allezeit loben, durch Jesum Christum deinen son unsern herren.

Wider die feinde.

Allmechtiger ewiger gott, dem liebe und friede wolgefellet, du wöllest allen unsern feinden warhaftige liebe und lust zum frieden verleihen, auch alles, damit sie uns beleidiget, gnediglich verzeihen, und uns vor irer macht und list gewaltiglich bewaren, durch Jesum Christum deinen son, unsern herren.

Lasst uns beten.

Herr allmechtiger gott, der du der elenden seufzen nicht verschmehest, und der betrübten herzen verlangen nicht verachtest, sihe doch an unser gebet, welchs wir in unser not furbringen, und erhöre uns gnediglich, das alles, so beide vom teufel und menschen wider uns strebet zu nicht, und nach dem rat deiner güte zertrennet werde, auf das wir von aller anfechtung unverseret, dir in deiner gemeine danken, und dich allzeit loben, durch Jesum Christ deinen son unsern herrn, amen.

Lasst uns beten.

Herr gott himlischer vater, der du nicht lust hast an der armen sünder tod, lessest sie auch nicht gern verterben, sondern wilt das sie bekeret werden und leben, wir bitten dich herzlich, du wollest die wol verdiente strafe unser sunde gnediglich abwenden, und uns hinfurt zu bessern, deine barmherzigkeit mildiglich verleihen, umb Jesus Christus unsers herrn willen, amen.

Lasst uns beten.

Allmechtiger ewiger gott, der du durch deinen heiligen geist die ganze christenheit heiligest und regierest, erhöre unser bitte, gib uns gnediglich, das sie mit allen iren gliedern, in reinem glauben durch deine gnade dir diene, durch Jesum Christum deinen son unsern herrn, amen.

Im advent.

Lasst uns beten.

Lieber herr gott, wecke uns auf, das wir bereit sein wenn dein son kompt, in mit freuden zu empfahen, und dir mit reinem herzen dienen, durch den selbigen deinen son Jesum Christum unsern herrn, amen.

Auf weihenachten.

Lasst uns beten.

Hilf lieber herr gott, das wir der neuen leiblichen geburt deines lieben sons teilhaftig werden und bleiben, und von unser alten sündlichen geburt erledigt werden, durch den selbigen deinen son Jhesum Christum unsern herrn, amen.

Auf lichtmes.

Lasst uns beten.

Allmechtiger ewiger gott, wir bitten dich herzlich, gib uns, das wir deinen lieben son erkennen, und preisen, wie der heilige Simeon in leiblich in die arme genomen, und geistlich gesehen und bekant hat, durch den selbigen deinen son Jesum Christum unsern herrn, amen.

Von dem leiden Christi.

Lasst uns beten.

Barmherziger ewiger gott, der du deines einigen sons nicht verschonet hast, sondern fur uns alle dahin gegeben, das er unser sünde am creuz tragen solte, verleihe uns, das unser herz in solchem glauben nimermehr erschrecke noch verzage, durch den selbigen etc.

Lasst uns beten.

Allmechtiger ewiger gott, der du fur uns hast deinen son des creuzes pein lassen leiden, auf das du von uns des feindes gewalt treibest, verleihe uns also zu begehen, und danken seinem leiden, das wir dadurch der sunden vergebung und vom ewigen tod erlösung erlangen, durch den selbigen deinen son Jesum Christum unsern herrn, amen.

Von der auferstehung.

Lasst uns beten.

Allmechtiger gott, der du durch den tod deines sons die sünde und tod zu nicht gemacht, und durch sein auferstehen unschult und ewiges leben wider bracht hast, auf das wir von der gewalt des teufels erlöset, in deinem reich leben, verleihe uns, das wir solchs von ganzem herzen gleuben, und in solchem glauben bestendig, dich allzeit loben, und dir danken, durch denselbigen deinen son Jesum Chrisum unsern herrn, amen.

Auf pfingsten.

Lasst uns beten.

Herr gott lieber vater, der du (an diesem tage) deiner gleubigen herzen durch deinen heiligen geist erleuchtet, und geleret hast, gib uns, das wir auch durch den selbigen geist rechten verstand haben, und zu aller zeit seines trosts und kraft uns freuen, umb Jesus etc.

Vermanung zum gebet fur der communio.

Lieben freunde Christi, weil wir hie versamlet sind, in dem namen des herrn, sein heiliges testament zu empfahen, so vermane ich euch aufs erste, das ir euer herz zu gott erhebet, mit mir zu beten das vater unser, wie uns Christus unser herr geleret, und erhörung tröstlich zugesagt hat.

Das gott unser vater im himel [folgt die deutsche Messe Luthers von 1526, von den Worten „das gott unser vater im himel uns seine elende kinder — das testament also handeln und brauchen"].

Unser herr Jesu Christ [folgen die Einsetzungsworte mit Noten].

Lasst uns beten.

Wir danken dir allmechtiger herr gott [folgt die deutsche Messe von 1526, von den Worten

„wir danken dir almechtiger herr gott, das du uns — und gebe dir fried“].

Melodie der evangelien und episteln deudsch zu singen, mögen die pfarer bei den kirchen der grössern stedte suchen, und abschreiben, als Dresden, Leipzig, Weissenfels, Salz etc.

Prefation in der messe, oder communion,
prefatio in natali domini,
prefatio in epiphania domini,
prefatio in festo paschali,
prefatio in festo ascensionis domini,
prefatio in festo pentecostes,
prefatio de s. trinitate.

Item prefationem communem, mögen die pfarherr aus den latinischen missaln nemen, und sollen die pfarherr alles mit rat der superattendenten ordentlich und christlich halten.

Gedruckt zu Wittemberg, durch Hans Lufft, 1539.

25. Instruktion zur zweiten Visitation von 1539.

[Nach Dresden, H.St.A., Loc. 10599, Visitation 1539 ff. Verglichen mit Magdeburg, St.A., A. 59, A. 1022. Vgl. oben S. 91.]

Nach deme von gots gnaden wir Hainrich herzog zu Sachsen, landgrave in Duringen und marggrave zu Meissen, in unserem furstenthume und lande, eine christliche reformation, vorgenommen, und die bepstische missbreuche, durch unsere darzu verordente visitatores abstellen und in christlicher veranderunge bringen lassen, und aber auf ein eile und in anfange, wie es woll die noth erforderet allenthalben vorsehunge nicht geschehen mögen, so haben wir die wirdigen unsere liebe andechtigen rethe und graven magistrum Wolfgangen Fues, Casparn Zeuner, Hansen von Kytscher, Diterichen von Preuss, und Rudolfen von Rechenperg, das jenige so in diesem christlichen werk, umb kurze willen der zeit williglichen zuvolnstrecken verordnet, die wir auch hiermit kegenwertiglichen also verordnen, das sie auf nachverzaichnete artikel, und auch ausserhalb derselbigen nach gelegenheit und ihrer selbst bedenken, volnstreckunge thun, handlen schaffen und ordnen sollen, wie wir ihnen den auch solchen bevel hiermit thun geben, gegeben und zugestelt haben wollen.

I.

Demnach sollen unsere obgemelte visitatores, unsere stette, stift, kloster und dorfer unsers landes und fürstenthums Meissen, vermöge des verzaichniss unserer vorigen understen visitation besuchen und visitiren doselbst an einem jeden orte, zu ihrer ankunft dem rathe lassen ansagen, sich auf eine namhaftige stunde wolten versamlen, so hetten sie von uns befel, ihnen eine anzaigunge zuthun, und darnach ferner vermöge unser instruction zuhandlen, dessgleichen sie dan bei den stiften, clostern und dörfern, bei eines jeden orts obristen, sich dermassen anzugeben, auch thun sollen.

II.

Und wan sie also mit dem rathe einer jeden statt zusamen kommen, sollen sie zum anfange eine christliche vorhaltunge thun, mit vormeldunge, was uns zu solcher itzigen visitation nothwendig verursache, wie solchs itzt im eingange berurt, und die gemelte unsere visitatores, als die verstendige, wol werden wissen vorzubringen.

III.

Darnach sollen sie in einer jeden statt sich erkunden, wie die pfarhern, prediger, caplan und schulmeister, jedes orts, der predig, lehre und selesorge halb geschickt, auch wie eines jeden wandel und wesen stehe, und ob sie auch, dasselbige, ein jeder in seinem stande und ampt, das wir zuvorn in unserer christlichen visitation haben ordnen lassen, gemess und gevolgig erzeiget und verhalten habe. Und nachdeme wol zubesorgen, das in etlichen unseren stetten nach priester oder pfarherren sein möchten, die in der papisterei herkommen, und gottes wort dem volk vorzutragen, auch die heilige sacramenta demselbigen nach zureichen, oder die ceremonien zuhalten ganz ungeschickt sein, so sollen unsere visitatores, wo sie auf genugsame erkundunge und examination solche ungeschickte sehlsorger oder diener befinden werden, dieselbige ihres ampts entsetzen und andere geschicktere und tuglichere an ihre statt setzen und verordnen, weren es auch solche leute, die sich nicht halstarriglich oder lesterlich wider gottes wort hetten vermerken lassen, oder erzeiget, und sonderlich so es auch mere alte vorlebte, kranke und gebrechliche personen weren, das sie ganz hulflos gelassen, wohe sie ihrer enthaltunge beraubet solten werden, so sollen unsere visitatores sich kegen denselbigen nachmals wie in unserer vorigen instruction ausgetruckt erzeigen, nemlich, das sie auf wege handlen sollen domit ihnen von den pfarren, nach derselbigen vermögen, entzweder einsmals etwas zur apfertigunge gereicht, oder eine jerliche pension auf ihre lebenstage vermacht und ausgesatzt, auch schriftliche bekentnissen daruber volnzogen werden.

IIII.

Vormöchten aber solches die pfarren nicht, so soll mit solchen ungeschickten pfarherren, auf

ein zimlichs, zur apfertigunge zunehmen, gehandlet, und was ihme von den visitatorn zuerkennet, gegeben werden.

V.

Es sollen auch gemelte unsere visitatores, und sonderlich in den stetten in unserem lande fleissige erkundunge haben, ob etwan geistliche oder weltliche personen aldo vorhanden weren, so dem irthum der widertaufe oder wider das hochwirdige sacrament des waren leibs und bluts Christi unsers herren verwant und anhengig weren, dieselbigen für sich durch den rathe unserer statt erforderen lassen, solche personen berurter oder anderer irthumer halber, auf was meinunge die vermargt wurden, ansprechen und durch christlichen bericht darvon apwenden, welche aber auf solchen bericht, von ihrem irthum nicht wolten apstehen, den solten sie von unserntwegen anzaigen, das sie sich aus unserem furstenthume und landen, ohne verzug, sollen thun, und dem rathe der statt, darinnen solche leute befunden wurden, aus craft dieses unseren gewalts, ernstlich befelen, solche leute zuheften und in gefengniss zunehmen, und uns solchs, unverzuglich, zuerkennen zugeben, darauf wir ihnen, alsdann, befel geben wollen, was strafe wider sie solle vorgewanth werden.

VI.

Und an allen orten soll den pfarhern, predigern, diacon, schulmeistern etc. gesaget und angezeigt werden, das sich keiner unterstehe anders zulehren, predigen, oder der sacrament und ceremonien halben anders zuhandlen, den nach vermöge gottes worts und in aller einfalt, wie die lehre von uns selbst, dieser zeit, darum gott seine gnade gthan, und gegeben hat, angenommen, und unsere vettern sampt anderen verwanten nach ihrer theologen unterrichtunge solche lehre zuvorn, vor der romischen keiserlichen maiestat und dem ganzen reiche, auf dem reichstage zu Augspurg bekant haben.

VII.

Es sollen auch die visitatores den pfarern oder predigern, wie itzt berurt, weiter sagen, auch den rethen unserer stette solchs vermelden, und unserer burgerschaft in ihrer kegenwart, nach der predig offentlich auf der canzel verkunden und verkundigen lassen, das wir in unserem furstenthume und landen, keine widerwertige lehre gdenken zugedulden oder zuzulassen, wohe auch daruber jemands gespurt, das er solcher unserer verordnunge zuentkegen predigen, lehren, oder mit den sacramenten es anders halten, oder darwider, unchristlich, schimpflich oder lesterlich zureden, es were, geistlich oder weltlich sich unterstehen wurde, das kegen ihme und dieselbigen ernste strafe soll vorgewant werden.

VIII.

Wurde auch befunden, das derer personen, so, jedes orts, zur sehlsorge, und schulen notturftig, nicht genug, so soll auf wege gedacht werden, domit an gepurlicher anzal nicht mangel sei.

IX.

Item es sollen dieselbige unsere visitatores, sich, umb der pfarherren, prediger und kirchendiener besoldunge aigentlich erkunden, ob die auch, nach eines jeden gelegenheit, mit notturftigen provisionen versehen, also do sich beweibet, darauf wol konnen erhalten.

X.

Und im fall, das, einkommen, auf anzal der notturftigen personen, zu bequemer und gepurlicher bsoldunge nicht zureichen wurde, so wirdet hierin fur bequeme angesehen, dieweil die pfarren fast viel auf die accidentalia gestalt, welche, numere, durch verkundigunge gottes worts gefallen, aber dannocht die zulage den leuten, auch den edelleuten unter denen dieselbige leute sitzen, schwer fallen will, das an denen orten, do es die gelegenheit hat, zwo pfarren zu einer gemacht, dardurch dan ohne zweifel, genugsame unterhaltunge zubefinden.

XI.

Und wohe, alsdann, auf solchen fall, die collatores sich des beschwereten, so mag solch jus patronatus einer umb den andren haben, domit keinem an seiner gerechtigkeit etwas entzogen werde, und wurde alsdene den leuten, beider orte, eines umb den anderen, billich geprediget und gottes wort verkundiget.

XII.

Item die guter und zehenden, so etwan zu den pfarren in unseren stetten und landen gehört haben und numere den clostern eingeleibet und incorporirt, welche closter auch dieselbige pfarren versorgen, sollen hinfure widerum von den clostern zu den pfarren geordnet, und also welches orts solcher zehent gefallen, den pfarern doselbst und dienern des worts volgen.

XIII.

Es sollen auch die lehen als altaria und andere, so in stetten und dörfern gestiftet sein, wen die vorfallen, in den gemeinen kasten, durch unsere visitatores zuschlahen bevolen werden, und die nutzunge derselbigen zu unterhaltunge der prediger und kirchendiener gebraucht werden, ausgenommen wohe ganze und halbe thumstift und sonderliche closter, auch derselbigen höfe und

furwerger, oder vom adel gestifte auf ihren schlössern weren, durch die so sonderlich von uns und der landschaft darzu verordnet, vorsehen und verwaltet werden.

XIIII.

Die lehenherren sollen keinen pfarer, er werde den durch die visitatores und superattendenten fur tuchtig darzu geachtet, aufnehmen, so sollen sie auch ahne derselbigen visitatorn und superattendenten vorwissen, derer keinen ihres gefallens, ahne sonderliche ursache, zuentsetzen haben.

XV.

Item die pension, so vor zeiten die clöster und andere geistlichen von den pfarren in unseren stetten und dörfern bishere jerlich gehapt, sollen hinforder zu unterhaltunge der pfarern, prediger und kirchendiener gebraucht werden, desgleichen soll den absenten kein reservat oder absentgelt, do sie nicht residiren, gereicht werden.

XVI.

Die wonungen und heuser der pfarren auf den dörfern oder in den stetten, sollen von den pfarern in beulichem wesen erhalten werden. Solte aber vorfallen, das irgent ein brandschade gescheh oder sunsten neue gepeue aufzurichten vonnöthen, das geschiehet billich, mit hulfe derer darzu gehorenden leute.

XVII.

Es ist auch christlich und guet, das bei den closter mans und weibs personen verschafft werde, das sie ihrer kleidunge apstehen, und zuvermeiden mehr ergerniss dieselbige von sich thun und nicht gepranchen, sondern sunsten ehrliche kleidunge tragen, so sollen sie auch, so sie aus den clöstern wöllen, nach vermöge ihres einbringens, und gelegenheit derselbigen closter, mit ausstattunge versehen und versorget werden.

XVIII.

Die execution der verordnunge aller wirdet billich dem negsten unserem amptman derer ort befolen; derhalben an dieselbige wir briefe ausgehen zulassen bevolen.

XIX.

Item die kirchen kleinoter, monstranzen, und kelch der kirchen, die sol man auf ferner unser verschaffen, domit sie zu des landes vorstehender noth zugebrauchen, bei einem rathe, oder glaubwirdigen edelman, unter deme solche kirchen gelegen, itziger zeit hinterleget, was aber von kaseln, messgewant und deregleichen, des man nicht notturftig, vorhanden ist, mögen verkauft, und der kirchen und derselbigen diener zum besten angewant werden.

XX.

Was auch von zinsen kleinotern, caseln und heusern etc. jemand an sich gezogen, und nicht erstattet were, das soll widerum zu gottes ehre gereichen.

XXI.

Es sollen auch die widerkeufliche zinse, so aus den geistlichen lehen, hoher dann das hundert umb funf gulden stehen, der chur und fursten zu Sachsen etc. vor dere zeit ausgegangner vorenderunge nach, nicht hoher den das hundert umb funf gulden verzinset werden.

XXII.

Wir wollen auch, das den pfarherren und kirchendienern, ihr tezem, zinse und andere ihre gerechtigkeit auf einen tag zugeben verordnet werden, und das sie, wie pillich, ihre sehlsorger, mit gutem getraide vorsehen, und ihnen ihren tezem und gerechtigkeit reichen.

XXIII.

Und was allenthalben in itziger visitation befunden und geordnet, was der pfarern und kirchendiener einkommen sein sol, soll in ein clar eigentlich verzeichniss, domit den lehen ferner nichts entzogen, gebracht werden, wie den unsere amptleute sie in deme schutzen und handhaben sollen.

XXIIII.

Wohe auch, wie hievor gemelt, zwo pfarren zusamen geschlagen werden, do mag die behausunge der vorledigten verkauft, und das geld zu den kirchengutern gethan und gebraucht werden.

XXV.

Item, do einer, wie billich, S. Paulus ordnunge nach, vociret, und sunsten nicht im dienste des worts zuvor gewesen, dere soll durch die gelerten zu Leipzig verhort und examinirt werden, und so ihnen dieselbigen zu solchem hohem gotlichen ampt tuglichen achten, soll er darzu, und zuvor nicht, gelassen werden.

XXVI.

Und ist, ahne noth, ainiger sonderlichen ceremonien oder ordination, domit, wie im bapstume aus wolmeinen und auflegen der hende, nicht eine bepstische und teuflische weihe und ordinirunge ervolge.

XXVII.

Wir wollen auch nicht zugeben, das ainige pfar in stetten den magistratib. soll eingethan werden, dan und ob sie wol prediger und pfarhern zu nominiren hetten, so sollen doch die, ahne

vorwissen unserer visitatorn, ihrer der stett berufunge nach, nicht angenommen oder zugelassen werden, und sollen die einkommen derselbigen pfarren, wie obsteht, mit vleiss, domit nichts alienirt und geschmelert, verzeichnet werden.

XXVIII.

In den bischoflichen flecken und stetten, so den bischofen alleine zustendig, konnen wir, ohne unterthenige suchunge der einwohner und unterthanen zu unserer ordnunge und visitation nicht kommen, do es aber von den pfarleuten bei uns gesucht, so sind wir, als der schutzherre, solche verordnunge zuerstrecken willig.

XXIX.

So ist auch von nöthen den amptleuten, das sie es ihren amptsassen befolen, auch den edelleuten, welche nicht in diese empter gehörig zuschreiben, auf der visitatorn erfordern zukommen, dan, ahne das, wurden sie auf ihr erfordern seumig erscheinen.

XXX.

In ehesachen wirdet zum bequemsten angesehen, das die superattendenten, welcher orte die verordnet, sampt dem amptman doselbst, do er were, oder aber, in mangelunge des, dem burgermeister sampt einem oder zweien vorstendigen burgern, die sachen verhoren, und die gewiss sein, aus gottes wort die entscheiden und billiche weisunge thun; in beschwerlichen und sorglichen fellen aber sollen sie zu Leipzg sich urtheils, auf betrachtunge der juristen doselbst, der prediger und superattendenten erholen.

XXXI.

Es werden auch billich die winkel eegelubde, so die ahne verwilligunge der eltern, vormunden und nechsten freunde, welche an der eltern stadt zuachten, beschehen, durch ein general edict, mit aufsetzunge einer peen aufgehaben.

XXXII.

Item sie sollen auch fleissige erkundunge haben, in unseren stetten, da mönche und sonderlich bettelorden sein, das dieselbigen auf bepstische weise nicht predigen oder andere ungötliche ceremonien halten, auch solches einem rathe in einer jeden statt bevelen, fleissige auffachtunge zuhaben, und ob sich die mönche, oder andere geistlichen messe zuhalten oder zupredigen unterstehen wurden, oder das die das volke zu sich in die closter zögen, und ihnen heimlich predigen und mess halten wurden, so sollen sie es ihnen zum uberflusse nach ernstlich verbieten, auch wehren, und welche ihnen nicht wolten wehren nach verbieten lassen, die sollen sie aus ihrer statt und aus dem lande, als aus unserem befel, gebieten, und soviel darzu thun, das dieselbigen hinweg mussen.

XXXIII.

Und beschliesslichen und endlichen, was unsere visitatores hieruber mangels spuren, oder an sie gelangen wirdet, begeren wir, das sie solchs, sampt aller ihrer handlunge in ein vorzeichnis bringen, und uns dieselbige zufertigen wolten, mit notturftigem bericht, domit wir, ob solchen verordnungen desterbass zuhalten, und ob jemand darinnen beschwerunge vorwenden wolte uns kegen demselbigen mit gepurlicher apweisunge und antwort haben zuvernemen lassen. An deme allem thun sie unser gnediges gefallen und genzliche meinunge. Zu urkunde mit unserem hierauf getruckten secret besiglet und gegeben zu Dresden montags nach Thomae im xvC und xxxix jare.

26. Gemeiner bericht der visitatorn an die pfarrer und dorfschaften in unsers g. h. herzog Heinrichs zu Sachsen etc. lande und fürstenthumb. Vom 11. October 1540.

[Nach einem Drucke des 16. Jahrhunderts, ohne Angabe von Drucker, Druckort und Druckjahr, aber auf dem Titelblatt mit dem kleinen kursächsischen Wappen versehen. Vgl. oben S. 91.]

Sintemal vermerket ist worden, wie beschwerlich sich die leut haben vernemen lassen, in etwas sich zu begeben, den kirchendienern zu irer unterhaltung ferner zureichen, und auch das einkommen der kirchnereien an ihnen selbst gering befunden, das sich einer darauf erhalten schwerlich müge, und damit es ordentlich in den kirchen mit den pfarrern, kirchnern, und sonst allenthalben ordentlich müge gehalten werden, sind wir verordente visitatores des landkreises Düringen verursacht, volgende generalia und gemeinen bericht zustellen, in hoffnung, niemand werde sich solcher artikel beschweren.

Von den pfarrern und ihrem ampt.

Erstlich sollen die pfarren mit rechtschaffenen und geschickten mennern ordentlich bestellet werden, und so sich die pfarren verledigen, sollen die collatores keinem die pfarr leihen, er sei denn von dem superattendenten des kreises, darin die pfarr gelegen, zuvor verhört, examinirt und so er zuvor im dienst des evangelii nicht gewesen, durch die predicanten, zu Leipzig zu solchem ampt ordiniret.

Zum andern, sollen sich die pfarrer priesterlich und erbarlich halten, dem volk nicht böse

exempel geben, mit spielen, saufen, und anderer unart, sollen auch keine verdechtige personen bei sich haben, sondern wenn sie nicht keusch leben künnen, sich verehelichen.

Zum dritten, sollen sie sich hadersachen, und anderer, so das ampt der seelsorge nicht belangen, enthalten. Wo sich aber irrige ehesachen würden zutragen, sollen sich die pfarrer keiner alleine unterziehen, sondern mit rath ihrer verordenten superattendenten darinnen handlen, und wo sie wichtig, bei dem superattendenten zu Leipzig erholen, bis die consistoria aufgerichtet werden.

Und letzlich nichts anders lehren, denn das der confession und apologia keiserlicher mai. zu Augspurg uberantwortet, und bevorn dem heiligen evangelio gemes ist; darzu wil von nöten sein, das sie ihnen keufen die biblien und dieselbe confession etc. locos communes d. Philip., postillam Lutheri und andere christliche reine bücher, und darinnen vleissig studiren.

Von den lehenhern.

Und sollen die lehenherrn keinen pfarrer ihres gefallens one genugsame ursach und one vorwissen ihres superattendenten entsetzen oder verjagen.

Von dem opfergelde.

Alle quartal soll dem pfarrer von einer jeglichen personen die zwelf jar erlangt, sie habe das heilig sacrament entpfangen oder nicht, ein neuer pfenning zum opfergelde gegeben werden. Sölch gelt sollen die richter einbringen von allen eingepfarrten wirten, hausgesind und hausgenossen, und dem pfarrer auf einen tag unverzüglich reichen, auf das kein zank und widerwille durch das manen eines pfarrers bei dem volk wider inen erwecket werde.

Item die hausgenossen und gertner, so nicht dezem geben, sollen auch uber den opfer, auf alle quartal dem pfarrer ein pfenning geben, welchs man messheller genennet, diese sollen die richter auch einmanen und dem pfarrer uberreichen etc.

Von dem aufbieten etc.

Es sollen die pfarrer drei sontage nacheinander, die so sich verehelichen wöllen, offentlich aufbieten, auch niemand zur ehe zulassen, so die freundschaft unter dem vierten grad ist. Darüber sollen die winkelehegelübde, so one vorwissen der eltern und vormünden geschehen, nichts gelten, sondern genzlich aufgehaben sein. Mehr sollen die pfarrer keine frembde, unaufgebotene und unbekante one glaubwirdige kundschaft zusammen geben. Darzu sol verboten sein, das man am sontag und andern feiertagen hochzeit anrichte und seuferei treibe.

Was man geben sol von einer hochzeit.

Man sol ein groschen vom aufbieten, ein groschen vom copulieren, und ein groschen an stadt des evangeli geben, das also dem pfarrer drei groschen von einer hochzeit volgen. Item dem kirchner soll man auch ein groschen geben.

Vom leuten so jemand gestorben ist etc.

So jemands gestorben ist, soll es dem pfarrer angesagt werden, und wenn mans begraben will, soll der kirchner einen guten puls leuten, auf das sich die leute samlen, und auch bedenken die stund und zeit ihres sterbens, ihr leben besseren, und den todten leichnam ehrlich helfen begraben. Von diesem leuten soll man dem kirchner, wenn ein altes gestorben ist, ein groschen geben, von einem kinde aber ein halben groschen.

Mehr sol man die todten nicht so eilend begraben, sondern aufs wenigste zwelf stunde ligen lassen. Item sol ein jeden kirchof verwaren, auf das kein vihe darauf gehen müge, und denselben fein rein halten etc.

Was man geben sol vom begrebnus.

Dem pfarrer soll ein grosche gereichet werden von einem alten, so er das zum grabe beleitet, dem kirchner auch sovil, von einem kinde aber jedem einen halben groschen.

Vom einleiten und dergleichen.

Forthin soll genzlich abgeschaffet sein der braut und sechswochnerin einleiten, sprengen, salz und wasser weihen, für die seelen, und das wetter leuten, und was des dinges mehr ist.

Von den predigten.

Die dorfpfarrer sollen am sontage und geordenten festen frü das evangelium dominicale, oder vom fest predigen, zur vesperzeit den kleinen catechismum, und die leut, beide jung und alt, nachgethaner predigt von stücken des catechismi fragen. In der wochen aber, an welchem tage es sich am besten schicken wil, den catechismum afs einfeltigest widerholen und predigen. Auch soll man jen vier wochen ungefehrlich die litania halten, und treulich für alle stende und not der christenheit bitten, und das volk darzu vermanen.

Von der beicht.

Es sollen die pfarrer keinem das hochwirdig sacrament des wahren leibs und bluts Christi reichen, er habe denn zuvor seine beicht gethan, darinnen ihme vom pfarrer, wenn er geschickt befunden, ein deudsche absolution gesprochen, und volgendes tages das hochwirdig sacrament sol gereicht werden.

Von den hochwirdigen sacramenten.

Zwei sacrament, als nemlich der tauf und des altars, sollen geleret und gehandelt werden, stracks nach dem büchlin, unterricht der visitatorn und kirchenordnung, oder agenden etc.

Darüber sol man dem pfarrer und kirchner von den zweien sacramenten, der tauf und des altars, von rechtswegen nichts geben, sie sollen auch nichts davon fodern, würde aber jemand etwas gutwilliglich geben, sol ime ungeweret sein.

Auch sollen die pfarrer das hochwirdig sacrament des abentmals Christi keinem frembden pfarrkinde one ursach reichen, auf das ein jeglicher pfarrer selbst seiner schäflin warneme.

Von den festen.

Von feiern und festen sol es gehalten werden, wie die agende mit sich bringet.

Von einigkeit der ceremonien.

Es sollen sich alle pfarrer gleich und einformig halten in allen ceremonien, nach anleitung der bücher, unterricht der visitatorn, und kirchenordnung etc.

Und wo in einer kirchen nicht mehr denn ein kelch vorhanden, sol man ein sonderlich klein silberen köppichen aufs reinlichst machen lassen, darinne man das blut Christi den kranken reichen müge. So sollen auch die priester die kranken treulich trösten, fleissig und oft besuchen.

Von der kirchrechnung.

Die pfarrer sollen allezeit neben dem lehenherrn oder seinem befehlhaber dabei und auf der kirchrechnung erscheinen, und acht haben auf das das einkomen und ausgeben nützlich möge gehandelt werden.

Der kirchener ampt.

Die kirchener sollen ihren pfarrern gehorsam sein, keinen zank zwischen inen und den leuten erregen, auch die kinder singen und den catechismum leren, darzu denn gelerte kirchner sollen aufgenomen werden, und sol die wahl beim pfarrer stehen.

Auch sollen sie morgens und des abends pro pace leuten, auf das sich das volk erinnere, umb einen gemeinen frieden zu bitten.

Dagegen sol man ime gelt, korn, brot, eier, sprengpfennig, und alles was ime zuvor gereicht ist, geben.

Von den pfarrgebeuen.

Wo gebeu vorhanden, die so ganz und gar zerfallen, das sie nicht wol zu besseren, damit sie ein zeit bestünden, diese sollen die kirchverwanten von neuem aufzurichten schüldig sein, und alsdenn sollen diese pfarrgebeu durch die besitzer in beulichem wesen erhalten werden. Doch sollen jetzund alle pfarrgebeu durch die pauren notturftiglich zugericht werden.

Und sol allen ernstlich befohlen sein, das sie den pfarrern und kirchnern, alles was sie in zugeben schüldig, an korn, gelde, garben, und anderm, unwegerlich auf einen tag, und das da tüchtig ist, geben. Und mügen sich die pfarrer des verzeichnüs ihres einkomens im ampt oder canzlei erholen.

Zum beschluss sol dem gemeinen man und sonderlich der pauerschaft, mit ernst aus befehl unsers g. h. fürgehalten und auferlegt sein, sich gott und seinem heiligen evangelio zu ehren, und inen selbst zum besten, aller gotteslesterung, fluchens, schwerens, ehebrechens, füllerei, und anderer ubel zuenthalten, treulich und vleissig gottes wort zu ieder zeit zu besuchen, und nicht auf den kirchofen, weil man prediget, in unnützem gesprech zustehen, spaciren, bier zu verkeufen, und etwas feil zu haben, auch nicht ergerlich noch schimpflich von gottes wort und dieser visitation zureden, bei vermeidung göttlicher straf, und des landsfürsten ungenad.

Uber diesem allen sollen die amptleut und richter mit ernst halten.

Diese generalia sollen jerlich auf einen gelegenen tag dem ganzen kirchspiel vorgelesen werden, sich darnach zurichten.

Datum Dresden dinstags nach Dionisii.

M. D. xxxx.

27 a und b. Zwei Ordnungen Herzogs Moritz, vom 21. Mai 1543.

[Nach den besiegelten Originaldrucken in Dresden, H.St.A., Loc. 7434, Herzog Moritzens Ordnung 1543. Vgl. oben S. 93.]

a) Von gottes gnaden wir Moritz, herzog zu Sachsen, landgraf in Düringen und marggraf zu Meissen, entbieten allen und jeden unsern grafen, herren, prälaten, amtleuten, denen von der ritterschaft, schössern, gleitsleuten, zöllnern, bürgermeistern und räthen derer städte, voigten, schultheissen, auch allen und jeden unsern unterthanen, geistlich und weltlich, unsern gruss zuvorn. Wohlgeborne, edle, würdige, lieben räthe, getreuen und andächtigen. Wir achten ohne noth zuerzählen, welcher gestalt die jetzigen zeiten ferlich, und also gelegen, dass wir uns alle

einer künftigen gottes strafe zu besorgen. Dieweil dann nichts so hoch und gross von nöthen, als dass der allmächtige gott, mit fleiss um gnade gebeten, und eines jeden leben in einen bessern und christlichen wandel gerichtet werde, wollen wir alle superattendenten, pfarrer und kirchendiener in unsern landen ernstlichen ermahnet haben, dass sie ihres amts mit treuem fleiss wahrnehmen, die ihnen befohlene seelsorge, nach ihrem höchsten vermögen ausrichten, das volk mit rechtschaffenen christlichen lehren und exempeln unterweisen, zu dem gebete und denen werken christlicher liebe fleissig vermahnen, und sich darin allenthalben, unsträflich halten, dann sie haben leichtlich zuermessen, da ihrenthalben, beide an der lehre und exempeln einiger mangel gespüret, was ärgerlicher schaden und nachtheil daraus erfolget.

Von dem banne.

Sie sollen auch das volk, mit fleissigem anhalten, zu der busse vermahnen, und offentliche laster, erstlich durch christliche lehre und vermahnung strafen, und da dasselbige bei etzlichen in verachtung gestellet, sollen sie dieselben mit vorwissen eines jeden orts obrigkeit, durch den rechtschaffenen christlichen bann (welcher alleine dieser, und keiner andern gestalt, soll gebrauchet werden) von der gemeine sondern und ausschliessen, auf den fall die verbanneten zu keiner gemeine, gesellschaft oder ehrenstand sollen gelassen, sondern von männiglich, bis sie sich durch rechte busse bekehren, vor bännisch und abgesondert gehalten werden. Wo sie dann den bann verachten, sollen sie uns oder unsern amtleuten angezeiget, und alsdann wo sie sich binnen einem monat nicht bekehren, in unserm lande nicht gelitten werden.

Von dreien neuen schulen; der zulage, so der universität geschehen; und etlichen stipendien vor arme studenten.

Und nachdeme zu christlicher lehre und wandel, auch zu allen guten ordnungen und polizei, von nöthen, dass die jugend zu gottes lobe, und im gehorsam erzogen, in denen sprachen und künsten, und dann vornehmlich in der heiligen schrift gelehret und unterweiset werde, damit es mit der zeit an kirchen-dienern und andern gelahrten leuten, in unsern landen nicht mangel gewinne, sind wir bedacht, von denen verledigten clöster- und stift-gütern, drei schulen aufzurichten, nemlich, eine zu Meissen, darinne ein magister, zween baccalaureen, ein cantor, und sechzig knaben; die andere zu Märsburg, darinnen ein magister, zween baccalaureen, ein cantor, siebenzig knaben; die dritte, zu der Pforten, darinnen ein magister, drei baccalaureen, ein cantor, und einhundert knaben sein, und an allen orten mit vorstehern und dienern, lehre, kosten und anderer nothdurft, wie folget, umsonst versehen, und unterhalten werden, und sollen die knaben alle unsere unterthanen, und keine ausländische sein. Und erstlich wollen wir verordnen, dass die knaben an jedem orte mit einem christlichen prediger sollen versehen sein, und dass sie in einer schulen, wie in der andern, gleichförmig gelehret, und zu rechter stunde, zu morgen, mittage, vesper und abend gespeiset, und ob etliche schwach würden, nothdürftig gewartet und unterhalten werden. Es sollen auch jährlich jedem knaben, zehen ellen tuch zur kleidung, etliche par schue, eine anzahl papier, auch etliche bücher gegeben werden. Mit dem bette-gewand sollen sie sich selbst versehen; doch wollen wir einem jeden knaben ein sonderlich span-bette, und darein ein pflocken-bette, und einen pfül verordnen lassen; wären aber etliche, armuths halben, unvermögend, sich mit dem bette-gewand zu versehen, denen soll einem jeden ein feder-bette, sich damit zu decken, verordnet werden.

Einem jeden schulmeister in diesen dreien schulen, wollen wir jährlich von denen geistlichen gütern geben lassen, anderthalb hundert gülden, einem baccalaureen hundert, einem cantori funfzig gülden, und darzu einem jeden zehen ellen tuchs zur kleidung, auch essen und trinken zu der notdurft, und sollen ihnen die knaben etwas zu geben nicht schuldig sein; sie aber, nichts desto weniger, mit dem lehren, bei ihnen, gleichen fleiss thun, dem armen als dem reichen. Es soll kein knabe in diese schulen genommen werden, der nicht schreiben und lesen kan, auch keiner, der seines alters unter eilf, oder über funfzehen jahr ist.

Wann sie aber in die schulen angenommen, sollen sie sechs jahr darin umsonst unterhalten und gelehret werden, doch also, wo sie zu dem studiren geschickt; da aber einer darzu ungeschickt, ungehorsam, oder sonst der gelegenheit befunden, dass er nicht lernen könte, dem schulmeister nicht folgen, oder denen andern zu bösen sitten ursach und exempel sein würde, und davon nicht abstehen wolte, der sol zu jederzeit, nach des schulmeisters erkäntnis, aus der schulen gewiesen, und uns die ursach durch ihn angezeiget werden.

Nach endung derer sechs jahr, mögen die knaben durch ihre freundschaft in unsere universität gen Leipzig geschicket werden, allda vornehmlich in der heiligen schrift zu lernen, und nach dem wir von etlichen geistlichen lehen, bis in einhundert stipendia, zu verordnen willens, wo dann der zeit, wann sich einer aus der schule, in die universität begeben will, ein stipendium ledig, und wir seinethalben angesuchet werden, wollen wir uns mit gnädiger antwort vernehmen lassen;

doch wollen wir solche stipendia in allewege unsers gefallens zuverleihen haben.

Damit sich auch, in unserer universität zu Leipzig, gelehrte präceptores erhalten können, und allda die heilige schrift und andere gute künste rechtschaffen gelernet werden, haben wir derselben unserer universität zwei tausend gülden, von denen verledigten geistlichen gütern, jährliches einkommens, mehr dann sie zuvor gehabt, zugeleget, desgleichen das Pauler closter daselbst zu Leipzig, mit allen seinen gebäuden, darzu folgen lassen.

Wir haben auch in derselben unserer universität jährliches einkommens, sechshundert scheffel korns, Leipziger mass, zu gemeinem tisch, vor arme studenten, verordnet, auf dass sie mit dem kost-gelde, wie eine zeitlang geschehen, nicht übernommen werden; wie wir dann demjenigen, der den gemeinen tisch halten wird, zu jederzeit wollen ein mass setzen lassen, was er wöchentlich nehmen soll.

So seind auch die schulen in unsern städten, darinne die jugend zu gottesfurcht, und guten sitten soll gezogen, und in denen sprachen gelähret werden, desgleichen in allen städten und flecken die pfarrherren und kirchendiener mit nothdürftiger besoldung, stattlicher dann vor alters, von denen lehen und andern geistlichen gütern versehen.

Desgleichen haben wir an vielen enden, eine stattliche anzahl jährlicher zinsen verordnet, damit denen haus-armen leuten, soll geholfen, und das offentliche betteln in unsern landen ferner nicht gestattet werden, wie wir dann solch betteln vorigen unsern befehlichen nach, hiermit nochmals abschaffen und verbieten.

Und nachdem, zu anrichtung eindemals, und darnach zu unterhaltung dieser schulen, auch der zulage derer kirchen und andern schulendienern, und der universität, jährlich eine stattliche summa geldes vonnöthen, und wir im anfange unserer regierung, vieler stifte und clöster güter, in unsern landen verlediget gefunden, und sich dero noch mehr sieder der zeit verlediget, haben wir, mit rath und vorwissen des grossen ausschusses, beider unserer lande, Düringen und Meissen verordnet, dass solche verledigte clöster, gestifte und stiftungen güter und einkommen zu solchen schulen, unterhaltung derer kirchendiener, und besserung unserer universität, wie obgemelt, so viel die nothdurft erfordert, in ewigkeit sollen gebrauchet werden.

Und wiewohl wir dieser zeit derhalben, dass die lehen, welche wir zu denen stipendien zugebrauchen, bedacht, nicht alle verlediget, zu verordnung derer stipendien, nicht so balde allenthalben kommen mögen, so wollen wir hinfürder, je mehr sich derer lehen verledigen werden, je mehr stipendia, je eins auf drei jahr verleihen, doch dergestalt, dass diejenigen, welche die stipendia gebrauchen, ihres fleisses, lahre und lebens, gut gezeugniss haben, ohne das sollen wir, unsere erben und nachkommen zu jederzeit solche stipendia anders zuverleihen fug haben. Würde aber je zu zeiten einer sein stipendium, seines studii halben, länger bedürfen, gegen dem wollen wir uns auf vorberührte gezeugniss, mit gnädiger antwort vernehmen lassen.

Als auch etliche von der ritterschaft eines theils, derer geistlichen lehen in stiften und pfarren zu verleihen gehabt, die zu unterhaltung derer kirchen- und schuldiener in städten, oder auch zu denen stipendien, die wir, unsere erben und nachkommen verleihen, gebrauchet werden: haben wir mit dem grossen ausschuss unserer lande beschlossen, dass ein jeder von der ritterschaft, der ein geistlich lehen, das nicht zu einer pfarr geschlagen, die da von ihm zu lehen rühret, und dreissig gülden einkommens hat, zu verleihen berechtiget, einen knaben in der dreier schulen ein soll zu benennen haben; doch wo er zu dem studio nicht geschickt, dass er einen andern von der zeit an, wann ihme der schulmeister solches anzeigen wird, binnen zweien monaten benenne; desgleichen wo ein knabe aus der schulen zöge, oder tödtlich abginge, sollen sie in bemeldeter zeit auch einen andern anzugeben haben, wo aber solche benennung nach empfangener wissenschaft, binnen zweien monaten nicht geschähe, sollen alsdann wir, unsere erben und nachkommen, dasselbige zu thun haben.

Und damit ein jeder wisse, in welche schule er und seine lehens-erben zu benennen habe, soll er nach dato dieses unsers ausschreibens binnen fünf wochen, und das lehen, so er zu leihen, auch wie viel es einkommens hat, wo die zinse stehen, und wie viel derer ganghaftig, schriftlich anzeigen, dann wollen wir ihm vermelden, in welche schule er soll die benennung zu thun haben.

Welcher aber in der zeit nichts anzeigen wird, der soll hernach ferner nicht gehöret werden.

Und damit solche bequemung aus beiden unsern landen, und aus allen ständen geschehe, so sollen alle städte beider unserer lande, einhundert knaben, wie hernach folget, zu benennen haben, also, wo bürger in städten sein, die lehen zu verleihen gehabt, die sollen die benennung vor denen andern personen in städten wie folget, in allermassen, wie die von der ritterschaft zu thun, und auf dreissig gülden einkommens einen knaben zu benennen haben; wo aber der nicht sein, soll der pfarrherr und alle rathmanne der stadt solche benennung zu thun haben; welches alsdann denen schulmeistern unter der stadt-siegel soll zu-

geschrieben werden, und sie sollen bei ihren pflichten und gewissen die benennung nicht aus gunst, sondern nach ihrem besten verständniss thun, nicht ansehen freundschaft, gabe oder anders; würden wir aber ein anders erfahren, so wollen wir uns gegen ihren personen zuverhalten wissen.

Erstlich sollen in die schule zu Meissen zu nennen haben.

Die stadt Freiberg sieben knaben.
Annaberg fünf knaben.
Dressden fünf knaben.
Meissen vier knaben.
Pirnau drei knaben.
Lummatzsch einen knaben.
Alten Dressden einen knaben.
Altenberg einen knaben.
Gottleube einen knaben.
Glasshütte einen knaben.
Ortrand einen knaben.
Summa: dreissig knaben.

Darnach in die schule zu Märseburg.

Die stadt Leipzig sieben knaben.
Sangerhausen fünf knaben.
Stadt Kemnitz fünf knaben.
Pegau drei knaben.
Delitzsch drei knaben.
Weissenfels drei knaben.
Marienberg drei knaben.
Eckersberg einen knaben.
Freiburg einen knaben.
Luchau einen knaben.
Muchel einen knaben.
Wolkenstein einen knaben.
Ernfriedersdorf einen knaben.
Geyer einen knaben.
Summa: sechs und dreissig knaben.

In die schule zu Pforten sollen zu nennen haben nachfolgende städte und märkte.

Salza vier knaben.
Oschatz vier knaben.
Hayn vier knaben.
Döbeln drei knaben.
Radeberg zweene knaben.
Denstädt zweene knaben.
Weissensee zweene knaben.
Mühlberg zweene knaben.
Zschopau zweene knaben.
Oedern zweene knaben.
Schellenberg einen knaben.
Zorweck einen knaben.
Kindelbrück einen knaben.
Tamssbruck einen knaben.
Herbisleuben einen knaben.
Senftenberg einen knaben.
Königstein einen knaben.
Summa: vier und dreissig knaben.

Als wir uns auch mit dem grossen ausschuss unserer lande verglichen, dass der dritte theil derer knaben der ganzen summen aus dem adel sein soll, nemlich sechs und siebentzig, lassen wir es dabei bewenden; wo sich aber die zahl derer lehen, die sie, wie obgemeldet, zu verleihen gehabt, höher würde erstrecken, so soll die zahl derer knaben nach der zahl derer lehen erhöhet, und je auf dreissig gülden einkommens, ein knabe in die schule benannt werden, damit sich niemand in unsern landen zu beklagen, als würde ihm etwas an dem jure patronatus entzogen. Was nun an der ganzen zahl derer knaben, nemlich zwei hundert und dreissig uber die, welche die von der ritterschaft und städten, wie oben gemelt, zu benennen haben sollen, übrig sein wird, die sollen wir, unsere erben und nachkommen, in die schule zu benennen haben; und welche unserer unterthanen, wie obstehet, knaben anzugeben haben, die sollen sie uns itzo, binnen oben angezeigten fünf wochen, nach dato dieses unsers ausschreibens, vermelden, dann wollen wir ihnen anzeigen, zu welcher zeit sie die in die schulen fertigen sollen.

Von gestifteten spenden.

Ferner haben wir uns mit bemeltem grossen ausschuss verglichen. Ob wol dieser zeit, viel lehen nicht verlediget, auch eine grosse anzahl ordenspersonen sein, die auf zeit ihres lebens mit provision versehen, und von denen verledigten stiften und klostergütern, noch zur zeit, so viel schwerlich kan genommen werden, als die zulage, so wir der universität gethan, die unterhaltung derer knaben in denen dreien schulen erfordert, und zu der verschriebenen pension derer ordenspersonen, und andern, wie obstehet, von nöthen, dass gleichwohl alle almosen und spenden, wo die in beiden unsern landen gestift, durch diejenigen, denen sie lauts der stiftung auszutheilen, vertrauet, zu ewigen zeiten unverändert bleiben sollen, doch dergestalt, wo die stiftung nicht ausgedrucket, wer die austheilen soll, dass sie an einem jeden ort, dahin sie gestiftet, durch den pfarrherr und bürgermeister in städten, und dann auf dem lande, durch diejenigen, so unsere amtleute darzu verordnen werden, neben dem pfarrherrn, hausarmen leuten, die solches allmosen benöthiget, in städten und aufm lande, treulich und fleissig, um keiner andern ursach, dann um gottes willen, ausgetheilet werden sollen; und soll hinfürder das offentliche betteln, in städten, noch aufm lande nicht gestattet, sondern hausarmen leuten damit, und was wir sonst darzu verordnet, geholfen werden.

Von dem uberlauf derer geistlichen güter.

Und nachdem, nach tödtlichem abgange des ordens und anderer personen derer geistlichen güter mehr verlediget werden, hat bemelter ausschuss, neben uns, vor gut angesehen, dass die nützung, so viel der zu der übermass sein würde, eine zeitlang zu gemeinem nutz angewendet, und dann mit der landschaft vorwissen, derhalben weitere vorsehung gethan werden solte (wie dann solches in ein schriftlich verzeichniss gestellet) dem soll also nachgegangen werden.

Wann etliche forwege und geistliche güter verkauft, wie das geld soll angewandt werden.

Welcher gestalt etliche forwege derer geistlichen güter, sie der sie verlediget, zu keinem nutz haben gebracht werden mögen, dass auch etzlichen verwaltern zu allem einkommen stattlicher closter-güter, hat geld hinausgegeben werden müssen, das haben wir bemelten grossen ausschuss nothdürftig angezeiget, darum sie neben uns vor gut angesehen, dass etzliche dererselben güter, die man dergestalt nicht nützen kan, solten verkauft, und die hauptsumma zu unterhaltung derer kirchen und schuldiener, auch hülfe derer armen angeleget. Demselben also nach, seind vier personen in Düringen, und so viel in Meissen zu solchem verkaufen verordnet, und wir haben allbereit an die örter geschrieben, dahin die hauptsummen sollen voriger verordnung und visitation nach, entrichtet werden; wie wir dann diejenigen, die es einmahnen sollen, an die käufer, die bei ihnen zu empfahen, und fürder die zinse davon, vor die kirchen, schuldiener und arme leute zugebrauchen, weisen wollen.

Von denen gütern, die etliche von denen pfarrern, und sonst, zu sich gezogen.

Wir haben dem grossen ausschuss unserer lande, etliche unserer unterthanen, namhaftig anzeigen lassen, welche von denen pfarren und andern geistlichen, lehen-güter zu sich gezogen; und wiewohl wir ursach hätten, sie derhalben in gebührliche straf zu nehmen, so wollen wir doch hiemit einen jeden, wes standes der sei, erinnert haben, dass sie solche güter denen pfarren und lehen, darzu sie gehören, binnen vier wochen nach dato dieser schrift, wieder zustellen; wo es aber nicht geschicht, wollen wir uns alsdann gegen ihnen dermassen erzeigen, dass sie unsere strafe scheinlich sollen vermerken.

Und wolten euch und menniglich solchs alles und jedes, des wissenschaft und darnach zurichten haben, gnediger meinung nicht vorhalten. Zu urkund mit unserm aufgedruckten secret besigelt und geben zu Dressden montags nach trinitatis im xvC und xLIII jar.

---

b) Von gotts gnaden wir Moritz, herzog zu Sachssen, landgraf in Düringen, und marggraf zu Meissen, entpieten allen und jeden unsern graven, herrn, prelaten, amptleuten, denen von der ritterschaft, schössern, glaitzleuten, zölnern, burgermeistern und räthen der stete, voigten, schultheisen, auch allen und jeden unsern underthanen, geistlich und weltlich, unsern grus zuvorn. Wolgeborne, edle wirdige lieben räthe getreuen und andechtigen.

Es tragen sich bei unsern zeiten allerlei unrichtigkeit in denen kirchen zu, unter andern, dass sich zwo personen mit einander zu der ehe versprochen, und auf der canzel öffentlich aufbieten lassen, und dann einander die ehe wieder aufsagen, so ist auch niemand, der die kirchen visitiret, und darauf achtung giebt, wie das pfarr-amt gehalten wird, welches sich alles daher verursachet, dass die bischöfe ihr amt nicht recht brauchen, und dem an keinem orte genung thuen. Weil wir dann von unserer landschaft ausschuss unterthänig angelanget, dass wir das einsehen thun wolten, dass die bischöfe in unsern landen, ihr bischöflich amt und consistoria, christlich, und der göttlichen schrift gemäss, übeten und hielten, haben wir die beide bischöfe zu Meissen, und Märseburg, durch etzliche desselben ausschusses, ihres amts treulichen und fleissig erinnern lassen; weil sie aber darzu nicht zu vermügen, werden wir verursachet, etzlichen personen aufzulegen in unsern landen das bischöfliche amt, mit der visitation und sonsten christlich, heiliger göttlicher schrift gemäss, auszurichten, und nachfolgende artikel zu verordnen, dann wir vermerken, wie schädlich der verzug bis anhero gewesen, auch, wo länger alsozugesehen, wie nachtheilig es sein würde.

Von derer pfarrherren und kirchendiener behausung.

An welchem ort in unsern landen deren pfarrherren und kirchendiener behausung baufällig, sollen sie durch den lehen-herren, oder wen er darzu verordnen wird, den pfarrherrn und die kirchväter besehen, und zum fürderlichsten es müglich, zu der nothdurft gebauet und gebessert werden. Welche pfarrkinder sich aber der hülfe darzu wegern würden, die sollen durch gebührliche mittel und strafe darzu gebracht werden; es sollen aber die pfarrherren und kirchendiener, solche erbaute häuser mit tach und fach im baulichen wesen, nach ihrem vermögen, erhalten.

Von denen graden, darinne die ehe verboten.

Wiewohl die päbstischen rechte, biss daher, die ehe in dem vierten grad der blutfreundschaft und schwägerschaft verboten; so soll doch die ehe, in unsern landen, hinfürder nicht weiter, dann in dem dritten grad, ungleicher linia, des geblüts und schwägerschaft verboten, und in dem dritten gleicher linien, und dem vierten grad erlaubt und nachgelassen sein; da sich aber iemand in beiden unsern landen, wes standes der sei, in näherndem grad der blutfreundschaft, und schwägerschaft, seithalben verehelichet, und mit seinem gemahl kinder gezeuget hätte, oder noch zeugen würde, dieselben ehen sollen gelieden, auch die kinder zu lehen, und erbe, ehelich sein und bleiben. Wie dann der grosse ausschuss unserer lande, solches, neben uns, vor gut angesehen, gewilliget und beschlossen hat; aber hinfürder soll es in bemelten graden, wie obstehet, gehalten, und darin mit keinem dispensiret werden. Würde aber in dem heiligen römischen reich, durch einhelligen beschluss aller stände eine andere ordnung gemachet, wollen wir, unsere erben und nachkommen, uns mit verkündigung derselben und sonst hirin aller gepür und unvorweisslich zu halten wissen.

Von strafe des jungfrauen-schwächens.

Von strafe des ehebruches.

Von denen aus der ritterschaft, welche kinder ausserhalb der ehe zeugen, und ihr lehengut auf sie erben wollen.

Von denen wirthen oder gastgebern.

Von den ungehorsamen dienstboten.

Von den handwerksleuten in denen städten.

Von den tagelonern.

Welcher gestalt die taxa der gebüre vor die brieve in unsere canzlei geringert.

Und das dem allen und jedem von unsern underthanen vorwanten und menniglich, so sich in unsern landen enthelt, fleissig nachgegangen, darob gehalten, auch in allen scheppenstülen darnach gesprochen und wir zu anderm und ernstlicherem einsehen nicht vorursacht werden. Doran beschied unsere genzliche meinung. Zu urkund mit unserm aufgedrucktem secret besigelt und geben zu Dressden montags nach trinitatis im xLIII iar.

28. Die Cellischen Ordnungen. 1545.

[Nach Zerbst, St.A., Vol. V, fol. 213, Nr. 20. Zu dem „Ehebedenken" wurde Zerbst, St.A., Vol. V, fol. 216b, Nr. 36 verglichen; die Abweichungen werden in Anmerkungen angegeben. Vgl. oben S. 97 ff.]

A. Consistorial-Ordnung.

Ordenung des consistorii.

In dem consistorio sollen sein vir beisitzer, nemblich zwene gelerten der heiligen schrift und zwene doctores der rechte, ein protonotarius, auch ein substitutus notarius und ein laufender bote. Diese sollen besoldet werden nach derhalben gestelten ordenunge.

Solche personen sal der her coadiutor in geistlichen sachen etc. anzunehmen, auch im fall der notturft zuenturlauben haben,

Dieselben personen sollen an eides stat dem hern coadiutor zusagen, sich in dem gerichte ider zu seinem ampt treulich und fleissik zuverzeigen und sich dorin gar nichts, das einen menschen verleiten mechte, wissentlich hindern lassen, ader der bote sal zu seinem ampte wirklichen schüren.

Sie sollen alle wochen drei tage sitzen, nemblich montags mitwochs und freitags, auch wie es die sachen erfordern mehr tage.

Alle sachen die anfangs an das consistorium gelangen, sollen dem protonotario angezeigt werden, der sie dann ferner den assessoribus soll furtragen.

Es sol aber der protonotarius keine citation noch andere process ane befelich der assessorn ausgehen lassen,

Wann in erkenntnis der citation ader anderer process ader auch bei stellung der urtel zweiung zwischen den assessoribus vorfile, sol das mehre theil mit rath und wissen des herrn coadiutors zuschliessen haben.

Vor disen consistorio sal in ehesachen simpliciter et de plano und in den inquisitionibus nach ordenung der rechte und hievor gestalten ordenung procedirt werden.

Die urtel sollen mit wissen und im namen des hern coadiutors und das es mit radt des consistorii gescheen, gesprochen werden.

Wann von diesem consistorio appellirt wirdet, sol an die decanos theologie und juris kegen Leipzik die appellation gestellet werden, welche aus ider facultet zwene zu sich ziehen auf die appellation und beidertheil einbringen, was recht ist, erkennen sollen.

Wann wichtige sachen vorfallen, dorin sol mit rath des consistorii zu Meissen geurtheilt werden.

Und widerumb also, wann die superattendenten und pfarrer felle an das consistorium

gelangen lassen, die mit dem banne zu strafen sein, sollen sie solche felle erwegen, und wie sich der superattendent ader pfarrer mit dem banne verhalten, sol mit rat der hern coadiutors ime zuschreiben.

Die briefe, citationes und process, so sie an die superattendenten und pfarherrn ausgehen lassen, sollen lateinisch, ader die edicta und brive an die leien sollen deutsch geschrieben werden:

Die tax vor die brive sal also genommen werden:

2 g. vor eine citation,

1 g. von ein blat zu copiren,

2 d. von einem edikt,

10 g. von einem urteil,

1 d. von einem blat, wan von munde in die feder gesetzt wirdet,

1 d. von einer meil wegs dem boten binnen dem lande, ausserhalben 2 d.

Von solchem gelde sol man kaufen vor das consistorium holz, wachs, papier, tinten, licht und andere notturft. Das ubrige sal darzu gebraucht werden, wann man ex officio procedirt. Doch sol den notariis das gelt folgen, wann von munde in die feder gesetzt wirdet.

B. Ehe-Bedenken.

Bedenken wes auf unsers genedigen hern und fursten, herzog Moritzen zu Sachsen, landgrafen in Duringen, und marggrafen zu Meissen, begeren und bevel,

Unser auch genediger herr, furst George zu Anhalt etc. coadiutor in geistlichen sachen zu Merseburg, und thumprobst zu Magdeburg sampt den beschriebenen rethen, und superattendenten, sich zur zella innocentum anno domini im funfzehenhunderten und funf und virzigsten, bis auf seiner furstlichen genaden gefallen und verbesserung verglichen haben.

Die ehesachen sollen vor das bischofliche ampt und consistoria gehören, zuerkennen, und bescheid zugeben, nicht alleine, ob eine ehe sei zwischen streitigen parteien, sundern auch ob ein ehe zuscheiden sei. Es söllen aber beide consistoria einhellig erkennen und bescheid geben, nach den beschribenen rechten, wo die dem götlichen worte nicht zukegen; wue aber die beschribenen rechte dem götlichen rechte ungemess und zukegen, do söllen sie sich, des götlichen wortes halten und ihr urtel und recht darnach richten und geben, wie dann in etlichen fellen hernach angezeigt wirdet.

Von ehegelubden ane bewilligung der eltern.

Nachdeme sichs ofte zutregt, wan die eltern ihre kinder fleissig auferzogen und sie, vor sich selbst, zu gelegener zeit zuverehelichen willig sein, das sich darzwischen ein junges dem andern aus unvorstande, trunkenheit, koplerei, ader in andere wege, wie das zukommen mag, zum ehestande vorpflicht, ahne vorbewust und bewilligung ihrer eltern, und aber got geboten hat, du solt vater und mutter ehren und gehorsam sein, welcher gehorsam in der heiligen geschrift, und kaiserlichen rechten under andren auch auf das eheliche vorpflichten gedeutet wirdet, so soll sölliche vorpflichtung, die also ahne begrussung und bewilligung der eltern vorgenommen, in beiden consistoriis nach götlicher satzung, kaiserlicher ordnung und erforderung burgerlicher erbarkeit unkreftig und unkundig erkent werden.

Und sölchs sal ane underscheid gehalten werden, ob auch gleich die eltern kaine ursache ihrer nicht bewilligung vorzuwenden hetten, in dem falle, so der sohn, under zwanzik und die tochter under achtzehen jaren ihres alters seind in zeit des ehevorpflichtens.

Do aber die kinder, die sich ahne wissen und bewilligung der eltern also vorlobt, das angezeigt alter in zeit des verlubnis erreicht hetten, so sol ein underschied gehalten werden, damit die ehrerbietung und kindlich gehorsam durch die eltern zu keiner tirannei und gotlosikeit gebraucht werde.

Nemblich, woe ein sohn der do zwanzik jar, ader eine tochter, die achtzehen jar ihres alters erreicht, ihre eltern mermals kindlich ersucht und gebeten hette, das sie ihnen gestatten und vorhelfen wolten, sich mit diser, ader jener person, die sie mit ehren und fuge zur ehe wol nehmen und haben möchten, zuvorehelichen, und do es die eltern abschlugen, und die kinder hetten sie daruber durch den pfarern und freunde abermals bitten und ersuchen lassen, und die eltern theten dasselbige aber abschlagen, und sucheten auch sunst nicht gelegenheit, die kindere mit ihrem willen erlich zuvorheiraten, theten also die kindere vorseumen, ihren eigenen nutz alleine suchen und des kindes schwacheit nit bedenken und es wurden sich die kinder des vorgemelten alters daruber mit eerlichen redlichen personen zur ehe vorloben und vorpflichten, so sol die ehe kreftig erkant werden, in ansehung das die kinder dem vater die schuldige ehre angeboten, und sol auch in dem falle das kind der ehe volge zuthuen, schuldig sein, es möchten dann die eltern ader kindere redliche ursachen vorwenden, warumb sölche vorheiratung nicht eerlich, ader ratsam, als wann einer der jungfrauen vatern nach seinem

leben ader ehren gestanden hette ader vorthuelich und prodigus were, ader mit ketzerei befleckt, ader ein offentlicher befeder ader landesbeschediger were, und dergleichen, und ob die ursachen genugsam ader nicht, das sol durch das bischofliche ampt und consistorium stadtlich bewogen und desfals ahne stadtliche grosse und wichtige ursache sölch ehegelöbnis, es sei auf der eltern, ader auf der kinder ansuchen nicht hinderzogen werden.

Hinwider aber, wan sich ein sohn, ader tochter, wie alt die auch weren, zur ehe vorpflichten, ehe und zuvorn dan sie ihre eltern, meher dann einsten, darumb gebeten und wie oben gemeldet, bitten lassen, und ehe dann sie von ihren eltern antwurt bekommen, ader damit geferlich in die lenge als ungeferlich ein viertel jar vortzogen, und die eltern nachdem sie solchs erfahren, wolten das vorlubnis nicht vor jaworten, so soll dasselbige ehegelobnis unkreftig erkannt werden, ob auch gleich die eltern dawider keine erhebliche und genungsame ursachen anzuzeigen wusten, und sol under dem namen eltern vorstanden werden der vater und, wo der nicht vorhanden, der grossvater und mutter und, wo der kains vorhanden, die grossemutter.

Diser unterscheid, beide mit dem alter und andern, sol auch gehalten werden, in ehegelöbden, die conditionaliter, so fern die eltern darein vorwilligen werden, gescheen,

Nemblich, das die eltern, wo sie zuvorn durch die kinder, wie obengemeldt, darumb nicht ersucht, ader die kindere berurt alter nicht erraicht, wider sölch vorgelubnis ainige ursache vorzuwenden nit schuldig, sundern mögen ire bewilligung strags abgeschlagen, darauf dan auch dasselbige vorlubnis unkreftig zuerkennen, wo aber die kinder obberurt alter erreicht, und die eltern vor dem condicionalvorlöbnis, wie obengemelt, ersucht, und der antwurt erwartet hetten, darmit in die lenge, wie oben berurt, ungeferlich ein virtel jar vorzogen weren, so sölte das gelubnis kreftig erkant werden, die eltern wendeten dan dasselbige durch bestendige ursachen, wie obstehet, die durch das consistorium vor genungsam erkant, abe.

Und so den jungen leuten ihre eltern tödtlich abgangen, und ein junger geselle under zwanzik ader eine jungfrau unter achtzehen jaren ihres alters, und also noch unter der vorwaltung ihrer curatorn weren, und wolten sich vorheiraten, darinnen söllen sie ihre curatores zu rath nehmen. Do sie aber das underliessen, und sich hinder vorwissen und bewilligung derselben in ehestand vorpflichteten, und weren darein hinderlistiglich gefurt und betrogen, ader kuppelerischer weise aus unvorstand darein beredt und gefuhrt worden, und begerten des selbst erledigung, so sollen die consistoriales darin nach gestalt des handels billichen bescheid geben, und, wo sie obberurte ungötliche ader unerbarliche mittel finden, sie darvon erledigen.

Und damit sölche ordnung ihren fortgang dester stadtlicher haben möge, so were es fast nutze, das unser genediger furst und herr, der landesfurst in seiner f. g. landen ein gemeine ausschreiben gehen lissen, ungeferlich auf diese ader dergleichen meinung.[1])

Nachdem durch ungehorsam der kinder, der almechtige got sehre erzurnet, und ihre eltern (nachdeme sie die kinder mit manchfeldigen sorgen, engsten, und unkosten auferzogen) hochbeleidigt, auch götliche und menschliche satzung ubertreten werden, und aber under dem götlichen gebot, das man vater und mutter ehren ader gehorsam sein sol, in götlichen und kaiserlichen rechten (die als gottes ordnung in allem, darinne sie dem wort gottes nicht zukegen, gehalten werden söllen) auch auf das ehegelubnis gedeutet und vorstanden werden, deme aber allem zukegen, ein schedlicher und unerbarer missbrauch eingefuhrt werden, das man die ehegelobde, welche die kindere ahne bewilligung und unbegrus ihrer eldern gethaen, vor kreftig geachtet und erkant hat, dabei auch ofte leute sein, sölchs den eltern nicht alleine nicht vormelden, sundern noch wol darzu vorschublich und hulflich sein, do doch die eltern nicht in weigerung gestanden, zu gelegener zeit, diselbigen ihre kinder, eerlichen zuvorheirathen, demnach so theten sein f. g. vormöge götlicher ordnung, und der erbarn kaiserlichen rechte hirmit ernstlich gepieten, das hinförder keine kinder, die nach götlichem und kaiserlichen rechten unter gehorsam und gewalt ihrer eltern sein, sich ehelich vorpflichten ader vorloben söllen, ane wissen willen und zulassen ihrer eltern, das auch bei vormeidung ernstlicher straf, niemandes darbei sei, rath ader vorschube darzu gebe, in keinem wege, so aber sölchs beschege, und von den eltern widersprochen werde, so söllen gleichwol sölche vorlöbnis nicht durch die eltern ader die kindere selbst getrent werden, sundern vor dem bischoflichen consistorio vorgebracht und daselbst nach gelegenheit des handels, bescheids gewarten, sich auch des stracks halten etc.

Dergleichen[2]) solte den pfarern durch seiner f. g. zubevelen sein, das sie in ihren predigten des artikels halber[3]) beide, kindere und eltern, zu christlichem wandel berichten, die kindere, das sie schuldigen gehorsam leisten ihren eltern, und ahne derselben willen sich nicht vorheiraten, die

---

[1]) Geschehen unter dem 10. Februar 1545. S. Nr. 29.
[2]) Desgleichen.
[3]) halben.

eltern, das sie ihre kindere mit fleiss[1]) in der forcht gottes auferzihen und (wie Paulus sagt) sie nicht zu zorne reizen, durch tirannische halsstarrikeit, auch sie nicht verseumen, sunder zu gepurlicher zeit ihnen mit ihrem guten willen in ehelichen stand helfen.

Und ob sichs begebe, das uber sölche erinnerung und vorbot eines das andere, ahne wissen und willen der eltern, zu der ehe nehme, das der pfarer diselbigen ehe nicht bestetigen, noch zusammen geben sölle, und ob sie sich daruber an andern ortern trauen liessen, söllen sie nicht wider eingelassen noch angenommen werden, wie dann sölche warnung in das ausschreiben auch könte gebracht, darzu auch durch die pfarern auf der canzel vorkundiget werden.

So wirdet die obrikeit, die kopler und koplerin,[2]) welche die jungen leute hinder ihrer eltern wissen und willen also vorpflichten helfen, auch andere die darbei sein, das nicht weren, sundern wissentlich vorhengen und fördern, in gepurliche strafe zunehmen lassen wissen, und in mangel des sol sie das consistorium mit dem bann zur penitenz treiben.

Hierbei wirdet bedacht, das kein pfarer frembde zur ehe trauen solle, sie brechten dann des von ihrem pfarern, under dem sie sich vertraut, eine kundschaft, das sie sich mit ihrer eltern willen offentlich vorlobt hetten.

Heimliche vorlubnis.

Die heimlichen ehevorlubnis, auch zwischen denen personen, die keine eltern und vormunden haben, söllen nichts sein, und wan gleich die parteien des gestendik, das sie sich mit einander heimlich und im winkel ane beisein anderer leute vorlobt haben, so sol doch sölchs nit binden, und eins das ander zu volzihung des heimlichen ehegelubnis nicht zudringen haben, sundern freistehen, es were dan sache, das sie beide von gutem freien willen sich von neues vor redelichen leuten offentlich vorloben, und sich in ehestand begeben wollten, das sall geduldet werden, gleich als hetten sie sich heimlich nie vorlobet, so ferne das dardurch einem offentlichen vorlöbnis, ob sich villeicht ihr eines mit eim andern hernachmals offentlich zur ehe vorpflichtet, ader vorlobet hette, nicht preiudiciret werde; dan ein sölch offenbarlich ehegelubnis sol durch das heimliche nicht vordruckt noch vorhindert werden, wan sich gleich beide thail (wie oftmals zue vorfang des offentlichen beschehen ist) darzu bekenten, auch einen gezeugen und das gemeine geruchte vor sich hetten.

Und darumb, sol auch das juramentum in supplementum probationis zu erhaltung eines heimlichen vorlubnis, do nimands dan ein mensch bei gewest, nicht stadt haben, der beclagte auch nit mit dem aide beschwert werden, sich zu purgiren, noch auch zugelassen werden, das ein part dem andern in seine gewissen stelle, das es ihme eine ehe gelobt habe, sundern die ehevorpflichtung sol offentlich und ehrlich geschehen, aufs wenigste vor zweien oder dreien redelichen leuten, und also plene beweist werden.

Aber in andern fellen, do mehr dann ein gezeuge bei dem ehevorlöbnis gewest, sol es bei dem richterlichen ampte stehen, zuerwegen, ob nach gelegenheit und umbstende der sachen und der befreundten ader sunst vordechtigen gezeugs personen von nöthen, dem einen theile ein aid aufzulegen ader nicht.

Mit den sponsalibus de futuro cum copula subsecuta sol es gehalten werden, vormöge beschribener rechte.

Process.

Und damit sölchen heimlichen und andern ehegelubden ane weitleuftikeit abgeholfen, sol es also gehalten werden. Wan ein part queme und sich beclagte, das ihme das andere eine ehe gelobt hette, dasselbige sal befragt werden, ob ihme das ander theil des gelöbnis gestendig. Spricht es, nein, es sei ihm nicht gestendig, so frage man förder, ob auch leute und mehr dan ein gezeuge dabei gewest seind. Spricht er, es sei gar niemands, ader nur ein mensch darbei gewest, so sal man ihnen strags abweisen, und mit seiner clage nicht hören, ihme auch daruber keinen process ader rechtfertigung gestaten.

Gibt er aber zur antwurt, das ander theil understehe sichs zuverneinen, er wolle ihnen aber mit leuten uberweisen, vor denen das glubnis geschehen, so solt man das widertheil rechtlich vorbescheiden, erstlich den cleger alleine, ahne beisein seines beistandes, und des kegentheils, auch ahne eid hören, und seine aussage an stadt einer clage, artikelsweise aufschreiben, und darnach die beclagte partei, so balde auch alleine, ane beisein seines beistandes, und des clegers, und ahne aid auf des clegers clage, von einem artikel zu dem andern hören, und seine antwurt auch aufschreiben und also dann diselbige in beider partei kegenwertikeit vorlesen, und do dan das vorlobnis vorneinet wurde, sol man den kleger die namen seiner gezeugen angeben lassen; diselbigen namen sampt abeschrift des clegers clage artikel, die man aus seinem munde aufgeschriben, stelt man dem beclagten zu, und benent ihme ein tag, wan die zeugen söllen vom cleger vorgestelt, vom richter angenommen, vor-

[1]) mit vleiss ihre kindere.
[2]) koplerinne.

eidet und vorhort werden, citirt ihnen mundlich darzu peremptorie, das er erscheine, sölchs sehe und anhöre, auch seine fragestucke (ob er wolle) also dan schriftlich einbringe.

Also setzt man dem cleger denselbigen termin auch entlich und peremptorie an, seine gezeugen vorzustellen, vorheischet, die zeugen in form der rechte, wie der consistorial notarius weiss, gezeugnis der warheit zugeben, und söllen in dem termin die gezeugen, wan sie von dem cleger vorgestalt sein, angenommen, und die lautere warheit, in der sachen zu sagen, so viel ihnen wisslich ist, voreidet, und alsdann auf des clegers artikel und des beclagten interrogatoria mit fleiss vorhort, und ihre aussage aufgeschriben, und also durch den consistorial notarium in eine gewönliche gleubliche form gebracht werden, und darnach sollen der gezeugen aussage auf vorgehende beider parteien vorladung, in ihrer kegenwertikeit, ader in contumatiam des einen eröffnet, und iderm theile, der es begert, zum förderlichsten darvon umb seine gepure[1]) abschrift geben, und do sie darauf ihre einrede, ader disputationes einbrengen wolten, virzehen tage darzu benennet werden, also das ider theil nicht mehr dann zwene seze auf das gezeugnis von virzehen tagen zu virzehen tagen, einbringe, bei vorlust des satzes, und im lezten satze keine neuerung vorzuwenden, und dass also darmit zum urteil beschlossen, und also dan, was recht erkant werde.

Es mag auch das gericht die zeit der virzehen tage nach gelegenheit der parteien und sachen, kurzen ader lengern, doch das soviel immer möglich langer vorzuk und weitleuftikeit vermiden werde.

Von ehescheiden.

Und nachdem unser herr Jesus Christus selbst gesagt, dass der ehebruch eine ursach sei, die ehe zuscheiden, so sol das bischofliche ampt und consistorium die parteien hören, die do clagen uber ihren ehegenossen, und begeren, sie von dem ehebruchigen zuscheiden, und ihnen zuvorgönnen, ein ander ehegemal zunehmen.

Und sol denselben, erstlich, im besten undersagt werden, das sie wolten mit ihren ehegenossen ein wenig gedult tragen, ihnen erstlich ermahnen, von dem laster abzustehen, das nicht mehr zuthuen, und sich also mit ihme zuvorsuhnen. Do aber das bei ihnen nicht zuerhalten, sol ihnen gesagt werden, das sie erstlich ihre weltliche obrikeit wolten anreden, und von derselben eine schrift an das consistorium brengen, daraus es zuvorstehen, ob ihnen gepuren wolte, sich auf ihre bit einzulassen, und do die clagende partei also die weltliche obrikeit ersucht hette, und die obrikeit were mit strafung des ehebruchs hinlessik, so möchte das consistorium nach gelegenheit der personen, und ihrer langer, ader weniger zeit gehapter gedult, eine zeitlang stille stehen und sehen, ob die weltliche obrikeit das ihre dabei nachmals thuen wolte.

Do aber die weltliche obrikeit mit der straf seumig, ader der verbrechende theil were fluchtig, das er zur straf nicht bracht möchte werden, so solte das consistorium procediren, den beschuldigten durch eine rechtliche vorladung und den abwesenden per edictum citiren, zwene ader auf lengeste drei monat frist geben, und das clagende theil das vorgewante adulterium, sovil sich geburt, an tag brengen, und liquidiren, und den beschuldigten ihre geburliche defensiones vorbringen lassen, sich auch das consistorium selbst bei dem rathe der stadt, do der beschuldigte gewohnt, und bei den nachpaurn und sunst, wie möglich ex officio erkundigen umb die ursache des ehebruchs, und do der ehebruch auffundig gemacht, ader aber der beclagte theil ungehorsamlich aussenblibe, und keine erhebliche einrede thete, und des clagenden theils unschult vormerkt, so sol das consistorium zuverhutung weiterer sunde und schande ein scheide urtel zugeben und dem unschuldigen sich, mit einem andern zuvorehelichen, zuerleuben haben, und das gleichwol die verordenten des consistorii hirinne in allewege der massen und vorsichtikeit gebrauchen, die umbstende und gelegenheit der personen und vorursachung des ehebruchs wol und mit fleiss erwegen, und also darin handeln, das kein ergernis ader raum gegeben werde, der gutigkeit unsers erlösers und seligmachers, zu ungepurlicher und unchristlicher ehescheide, und zu leiplicher wollust zu missbrauchen.

Und das in allewege durch die pfarern fleiss vorgewendet werde, die eheleute in solchen und dergleichen sachen mit einander widerumb in Christo zuvorsunen, zuferderst do sich das verbrechende theil durch die genade gottes erkente, genade bete, und sich bessern wolte.

Ehe aber und zuvorn durch das consistorium in disen und dergleichen fellen sententia divorcii gesprochen, und dem unschuldigen, wie obgemelt, die andere ehe erleubt, sol keinem gestadt werden, ein ander ehe genoss zunehmen, und obs understanden wurde, soll sie der pfarer nicht trauen, sondern viel mehr sol solch eigen vornehmen von weltlicher obrikeit gestraft werden.

Der sich mit zweien vorlobt.

Dem ehescheiden von wegen des ehebruchs wirdet gleich geachtet, wan einer recht und redelich und offentlich mit einer ehelich vorlobt ist, und eher dan er beigelegen, sich mit einer andern

[1]) gebuer.

vortrauen lest, und die beschleft, ader vormeinlich mit ihr ehelich beiliget, der mainung, von der ersten dardurch ledig zu werden, ein sölcher sol als ein ehebrecher kegen der erst[1]) vortrauten gehalten und durch das consistorium zur penitenz gedrungen, ader in mangel des durch die weltliche obrikeit, wie sich zu rechte geburt, gestraft werden, und do sich die erste, mit ihme nit wolt vorsuhnen, sol ihr erleubt werden, sich mit einer andern zuvorehelichen; dergleichen[2]) sol auch erlaubt werden der andern und stuprirten, so fern sie unwissentlich und ahne arg und falsch hirzu kommen ist; hette sie aber des ersten vorlöbnis wissenschaft gehapt, und sich daruber mit ihme in ehegelöbnis und beischlaf eingelassen, so sol sie durch die obrikeit gepurlich gestraft werden.

Von weglaufen und nicht beiwonung der eheleut.

Got der herre sprach, last uns dem menschen einen gehulfen machen etc. Durch welches wort die eheleut nicht alleine die leipliche ehepflichte laisten, sundern auch in allem anderm einander treulich beistehen, rathen und helfen söllen, also, das gluck und ungluck gemeine sein, und eins dem andern alle last tragen helfen sol, darumb thuen wider got und entzihen ihren ehegemalen die schuldige hulfe alle die jenigen, die ane alle redeliche ursache, wann die ochsen am berge stehen, ader sunst weglaufen, weib und kind, ader den man mit den kindern im elend und jammer sitzen lassen, und das ist der einsetzung gottes und ehelicher pflicht und vorwandtnis gestrack und eben so wol[3]) zuwider, als der leipliche ehebruch, und solchs wirdet auch gemeint von denen, die einander ehelich undt (und) offentlich vorlobt, und ihr eins ehe dem ehelichen beilager, ane redeliche ursache, hinweg leuft, lange zeit aussenpleibt, sein vertraut gemahel in die ehepflicht nicht nimpt, und nimandes weiss wo er sei, und wirdet durch die treflichst gelerten diser zeit in der heiligen geschrift darvorgehalten, das die obrikeit nach erwegung der gelegenheit und ursachen des abwesens und weglaufens, des alters und schicklikeit der vorlassenen person und anderer umbstende nicht ane fug und grund deme heimverlassenen erlauben möge, ein andern ehegemahl zu nehmen, doch auf vorgehende citation und erforderunge auch fleissige nachforschung, ob der abtrunnige irgents anzutreffen, und zum ehelichen beiwonen, ader aber zu gepurlicher straf gebracht möcht werden; dan do das vorlassene, in deme seinen fleiss nicht gethan, solt es mit seiner bitt nicht gehort werden.

Und nach deme die kaiserlichen rechte hirin die ursachen des abwesens, wie dann auch in allewege zuthun recht und gut ist, underscheiden, wiwol sie auch nach gelegenheit sölcher ursachen deme haim vorlassenen frist[1]) und zeit benennen, so seind doch die felle beide in mannes und weibes personen, auch das anligen, angst und noth der haim vorlassenen ungleich, das es schwer ist, die dinge also gestrag an gewisse zeit zubinden, und sol dere wegen in ermessigung[2]) des richterlichen ampts gesetzt werden, in dem falle, do das eine mutwillig weglaufen, nach gelegenheit der felle, lengere ader kurzere zeit zuhalten, und hirinne, so viel immer mögelich und ahne vorlezung der gewissen geschehen kann, das heimvorlassene zu trösten und aufzuhalten sein, und do ihe die noth widerumb zu vorheiraten unuberwindlich, das sölch[3]) mit genugsamer erwegung und rathe beider consistorien, auch obs noth der gelerten zu Leipzick, und anderer im furstenthumb alhier geschee.

Und in allen fellen, do die andere ehe erleubt, sol die wirtschaft ane alle offentliche geprenge gehalten werden.

Aber do einer aus ehehaften und erlichen ursachen abwesend were, als in gefengnissen, in des reichs ader wider den turken kriegs sachen und dergleichen, do sal das ehegemal also bleiben und keinem gestadt werden, sich anderweit zuverelichen, es sei dan sache, das gewisse kundschaft gebracht werde, das das abwesend todt sei.

Und solten die pfarern zuerinnern sein, das vorlassene ehegemahl mit allem ernstlichem fleisse zu trösten und zu sterken, mit den worten Sanct Pauls, do er spricht, ich sage war den witwen und witfrauen, es ist ihnen gut, das sie auch bleiben wie ich. Item bist du an weib gebunden, so suche nicht los zu werden, bistu aber los vom weibe, so suche kein weib; und hernacher, ein itzlicher wie ihnen der herre berufen hat, also wandele er, und durch die wort Christi vom creuz, das ein ider sein creuz tragen, und ihme nachfolgen sol, etc, und dergleichen trostpruche.

Diweil aber solch weglaufen diser zeit fast gemein wird, so sölte nicht ungelegen sein, durch den landesfursten ein gemein ausschreiben[4]) derwegen zu thuen, ungeferlich auf dise ader dergleichen meinung.

Nachdem der almechtige got, man und weib geschaffen, zum ehestand, und einander zu gehulfen

---

[1]) ersten.
[2]) desgleichen.
[3]) soviel.

[1]) fest (wohl Schreibfehler).
[2]) ermessung.
[3]) solchs.
[4]) Geschehen unter dem 10. Februar 1545. Vgl. Nr. 29.

verordent hat, welchs in der heiligen schrift und erbarn kaiserlichen rechten nicht alleine auf die leipliche ehepflicht, sundern auf alle andere anligende dinge, als haushalt, förderung zur leibs nahrung, kinder zihen, angst und noth leiden, widerwertikeit und kreuz gedeutet und vorstanden, das die alle dem manne und weibe gemein sein, und eins dem annern darinne treulich rathen, helfen, und mit tragen sol, doher dann folgt, das die jenigen, die sich ahne alle redliche und nothwendige ursachen von ihren ehegemalen ader vortraueten begeben, die mit kindern, last, und sorgen im jammer und elend sizen lassen, und ihnen die von gotte zugeordente hulfe also entzihen, weder die treue und pflicht der heiligen ehe handeln, und denen, die mit fleischlicher unzucht die ehe brechen, nicht ungleich zu achten. Sölch laster aber diser zeit leider alzu viel uber hand nimpt, und noch ferner einreissen möchte, woe deme mit gottes hölfe und ernstlicher straf, nicht vorgetrachtet wurde, demnach so theten sein f. g. hirmit allermenniglich seiner vor got und welt schuldiger ehepflicht erinnern, und ernstlich vorwarnen, do sich imandes, ahne redliche und genugsame ursach, von seinem ehegemal ader vertrauten abwende, ader weglife, die sizen liesse, das man denselbigen mit ernstem fleisse nachtrachten, und do man sie in der flucht ergriffe, als ehetreulose, in unnachlessliche strafe nehmen sölte. Do aber einer nach sölchem unchristlichem weglaufen sich erkente und binnen jaresfrist genade und vorsuhnunge seines ehegemals bete, ader aber auf des bischoflichen ampts und consistorii erforderung, edict, ader anschlags brife, die auf des verlassenen ehegemals bitten, ader ampts halb ausbracht, sich gehorsamlich gestellen, genade und versuhnunge seines gemahls bitten wurde, deme sölle nach gelegenheit seiner entschuldigung, langen ader kurzen aussenpleibens, die straf aus genaden gelindert werden, die aber auf ihrem aussen pleiben und unchristlicher hartmutikeit vorharren wurden, derselben verlassene ehegemahlen ader vertrauten sölle das jenige, was sich nach götlichem und erbarm rechten geburen wil, nach erkentnis des consistorii mit geteilt, und die abtrunnigen im lande nicht wider eingenommen werden.

Nachdem sichs aber je zu zeiten zutregt, das eheleute aus unwillen, zorn, und dergleichen, einander nicht beiwohnen und doch beide in disen landen auch wol zu zeiten in einer stadt wonhaftig pleiben, diselbigen söllen durch die pfarer versuhnet, und in weigerung, durch das consistorium mit dem banne und in vorachtung des, durch die weltliche obrikeit zur beiwohnung gedrungen werden.

Von graden darinnen die ehe vorboten.

Wiewol die bepstischen rechte die ehe in dem virden grade, der blutfreundschaft und schwegerschaft vorboten, so sol doch die ehe in disen landen und stiften hinfurder nicht weiter dann im dritten grad ungleicher[1]) linien des gebluts und schwegerschaft vorboten, und in dem dritten gleicher linie, und dem virden grad erleubt und nachgelassen sein.

C. Kirchenordnung.

Kirchen ordnung als von der lahre götlichs worts, ceremonien und erbarlichem wandel der priester.

Die seelsorger sollen fleissig vormant und ernstlich darzu gehalten werden, das sie die heilige biblien, alt und neu testament, mit grossem fleisse durchlesen, sich darin uben und wol bekannt werde, das sie also dardurch geschickt werden, das sie daraus eine christliche predigt thun können.

Wo aber auf den dörfern arme einfeltige pfarern sölchs zuthun nicht vormöchten, damit sie nicht aus ihrem kopfe, eigenen tünkel oder sunst etwas irriges predigten, söllen sie für sich nehmen die postillam Corvini oder die hauspostil Lutheri und an dem sontage die auslegung des evangelii fur dem volke auf der canzel draus lesen, bis das sie aus langer ubung dermal einst auch möchten dahin kommen, das sie aus eigenem vorstande eine christliche predigt thun kunten.

Am ende der predigten sol der prediger dem volke auch die gemeine beichte fursprechen, wie vor alters und darauf die gemeine absolution, und das nur am sontage ader auch an hohen festen, sunst nicht.

Von den ceremonien.

Von der taufe.

Diweil auch die gotlosen also auch unvorschemet, das sie auch thuren[2]) zur taufe stehen; damit sie sich derselben enthalten, ader sich bessern möchten, söllen sie, und auch etzliche andere, umb derer christlichen wandel man keine gelegenheit weiss, zu erst befragt werden, wie folget.

1.

Frage

Gleubst du, das ich aus kraft meines empfangenen ampts an stadt gottes zu teufen macht habe?

Antwurt

Ja ich gleubes.

---

[1]) gleicher.

[2]) thuren = wagen. Vgl. Leser, Mittelhochd. Wörterbuch unter turren.

2.

Frage.

Gleubst du, das dise taufe, die wir itzo thun werden, gotlich und recht sei.

Antwurt ut supra.

3.

Frage.

Glaubst du auch, das got durch die heilige taufe in diesem kindlein wirke und kreftig sei,

Antwurt ut supra.

Wo nun der so zur taufe stehet, ja antwortet, wie oben vormeldet, mag er bei der taufe geduldet werden. Wo er aber darauf nicht christlich antwurt gibt, sal er nicht zugelassen werden.

Was weise zu täufen sol gehalten werden.

1.

In der taufe söllen keine andere, dann die wort, so uns Christus gelernt hat, gebraucht werden, als, ich teufe dich im namen des vaters und des sohnes und des heiligen geistes.

2.

Auch kein anders, dan das element des wassers gebrauchen, nicht kofent, malvasier, milch, wie an etzlichen örten geschehen, dan wo das geschege, sal es vor keine tauf gehalten, und christlich getauft werden.

3.

Es sol das kind aus den windeln ausgewikelt auf die blosse haut und nicht auf die windeln getauft werden wie an etzlichen ortern geschicht.

Darnach greif der priester zum werke und täufe nach anweisung der agenden, bis auf die fragen, die sollen also gestalt werden,

Frage

Widersagst du dem teufel?

Antwurt

Ja ich widersage, und so fort auch auf die andern fragen.

Darnach fragt der priester,

Glaubst du in got vater ect.?

Antwurt

Ja ich glaube,

Frage

Wilt du getauft werden?

Antwurt

Ja, ich wil getauft werden ect.

Darauf verfuhre der priester die taufe vollendt, nach anweisung der agenden

Von der noth taufe.

Mit der noth tauf soll man sich halten nach anweisung der agenden.

Von der beichte.

Wann das beichte kind ungeschickt und nichts weiss, das man mit ihm also reden muss, wie der underricht in der agenda, der sich also anhebt liber freund ect, ausweiset, so sol der beichtvater nach geschehenem unterricht fleissik darauf merken, an welchem laster das beicht kind am meisten bruchig ader schuldig ist.

Dasselbe laster sal der beicht vater ihme aufrucken, hochlich beschweren, wie ein greulich laster es sei, wie hart got daruber zurne und wie greulich ers strafe und etzliche exempel aus der schrift anzeige und auch sunst, wie got dasselbe laster an andern gestraft habe, da sal er sich gewisslich vorsehen, got werde ihm auch also strafen, wo er nicht busse thut und sich bessert.

Und also sol ihn der beicht vater erschrecken, das ihme bange werde und zu warhaftiger rechter reue und busse komme und sich beginne vor got zu förchten; damit auch die forcht rechtschaffen und er warhaftiglichen gedemutiget werde, sal man ihm furhalten das erschreckliche exempel Davids, wie got den ehebruch am David so hart gestraft hat, wie im andern buch der könige stehet, also auch got den diepstal und andere laster mehr strafet. Man sall ihme auch darneben also sagen, das er an gottes barmherzigkeit nicht vorzweifeln sölle, sundern so er von herzen got umb vorgebung bitten, und festiglich glauben konne, das ihme got umb Christus willen genedig sein und sunde vorgeben wille, wie ihm got zugesagt, so sol ihme die sunde vorgeben und er selig werden.

Von underscheid der gewissen zu haben.

Doch sol der beichtvater achtung geben, so er zu sehre erschreckt, das er ihn desto mehr tröste, ist er zu sicher und zu frech, das er ihm dester mehr die sunde beschwere. Darnach er merket, wie es umb sein gewissen stehe, also handele er mit ihm und teile das götliche wort recht aus, wie Paulus saget.

Wie die beicht anzustellen.

Man sol auch die leute in den predigten unterrichten und lernen, das sie ihre beichte aus den zehen gepoten thun, anfenglich auf die weise.

Liber herre, ich gebe mich schuldig, das ich die zehen gebot nicht gehalten habe.

Das erste. Du solt nicht andere gotter haben vor mir, da gebeut mir got, ich sol ihnen allein förchten, gleuben und liben, das habe ich leider nicht gethan.

Das ander. Du solt den namen deines gottes nicht vorgeblich furen, do gebeut mir got, ich sol sein wort fleissig hören, lernen, dran glauben, ihme danken, ihn alzeit anrufen und bekennen, das habe ich leider auch nicht gehalten, sundern schwerlich dawider gesundiget mit fluchen, lestern, vorachtung götlichs worts, nicht fleissig gebet, noch gote gedankt ect.

Das dritte. Du solt den feiertag heiligen; do gebeut mir got, ich sol den feiertag mit heiligen werken zubringen, als mit beten, danken, gottes wort hören, das heilige sacrament empfahen, ader darbei sein, under christlicher versammlung erscheinen, und den rechten gottes dienst mit helfen verbrengen ect.

Das habe ich leider auch nicht gethan.

Beschlus der ersten tafel.

Dis und anders mehr, was mich got schuldig weiss, vorklage ich mich selber.

Wider die ander tafel.

Das vierde gebot. Du solt deinen vater und deine mutter ehren, das du lange lebest auf erden.

Do gebeut mir got, das ich meine leipliche eldern, meine geistliche, und weltliche obrikeit, ehren sölle, das ist hoher und mehr, kluger, weiser, frommer und gerechter, dan ich bin, halten, und derhalben mich ihnen underwerfen, gehorsam und dienstlich sei, fur ihnen von herzen furchten, auch eusserliche ererbietung erzeigen.

Das hab ich leider auch nicht gethan, sundern manchfeldiglich ubergangen, und in gottes erschreckliche drauung gefallen.

Das funfte. Du solt nicht töten. Do verbeut mir got allen grol, neid, hass, und widerwillen im herzen kegen meinen nechsten nicht zutragen, auch dasselbe eusserlich weder mit worten noch werken kegen ihme zuerzeigen, sunder ihn von herzen liben, ehren, fordern, sein leib und leben schutzen und helfen erhalten.

Sölchs habe ich leider auch nicht gehalten, sundern bin neidisch, hessig ect.

Das sechste. Du solt nicht ehebrechen. Do verbeut mir got alle böse luste meines herzen, auch unzuchtige wort und werk kegen meines nechsten weib, kind, gesind, und fordert, das ich ihre ehre, helfe schuzen retten fördern und erhalten ect.

Das habe ich leider auch nicht gethan, sundern bin mit gedanken, worten und werken so und so ect.

Das siebende. Du solt nicht stelen. Do verbeut mir got allen geiz im herzen, und alle unrechte hantirung, damit ich meinen nechsten verfortheile, und umb das seine mit unrecht betrige,

und gebeut, das ich meines nechsten gut und habe sal helfen erhalten, bessern, und bewahren.

Das habe ich leider auch nicht gethan, sundern meinen nechsten hiermit und darmit oftmals felschlich umb das seine betrogen ect.

Das achte. Du solt nicht falsch gezeukniss reden wider deinen nechsten.

Da gebeut mir got, das ich meines nechsten ehre, guten leumat nicht vorletzen, sundern schutzen, retten und allethalben werben und reden soll.

Das habe ich leider auch nicht gethaen, sundern da, und da, meinen nechsten felschlich belogen, beruchtiget und geschmehet etc.

In den letzten zweien geboten vermerke ich, das mir got alle bese luste und neigung meines herzen vorbeut, welche ich in meinem herzen leider al zuviel befinde.

Und erkenne, das ich den erschrecklichen zorn gottes, uber mich gereizet, und der ewigen verdamnis schuldig wurden bin, dafur ich erschrecken, und mich herzlich furchte, und bitte euch liber herr, ihr woltet mich von diesen und allen meinen sunden, an stadt gottis los sprechen und entpinden und wider mit gott versuhnen und wider einsetzen in die zahl der ausserwelten, das ich auch möchte ein kind der selikeit werden.

Auf diese und dergleichen weise solten das volk durch die predigten gelernet werden, das sie ihre beichte, also kegen dem beichtvater theten und nicht kegen dem beichtvater alleine, sunder alle tage, ja alle augenblick, also gotte beichten, für got sich also erkennen und demutigen,

Das gefelt gote wohl, psalmo XXXII. Der herr hat einen wolgefallen an denen, die ihnen furchten und auf seine barmherzikeit hoffen.

Solchs weren rechte ubungen eines christen menschens, zu gottes forcht, sunst gehen die leute röhisch dahin und gerathen in ein röhisch wildes gotlos wesen. Die nimmer an got gedenken, sundern alzeit ihres herzen lusten nach leben, die musten zu letzte verzweifeln und vorterben.

Die forma der beicht aber ist nicht dero meinung also gestelt, das man nun dise und keine andere wort brauchen muste, sundern das die einfeltigen einen kurzen verstand und auslegung der zehen gebot haben und ihre beichte darnach zu richten wusten; dan kaine bessere beichte kan funden werden, dan also aus den zehen geboten beichten, dann do finden sich alle sunden und bleibt kaine verborgen.

Darauf sal ihnen der beichtvater trösten mit schenen tröstlichen spruchen von gottes barmherzikeit und vergebung der sunden, und weiter verfahren, wie in der agenda vormeldet; es sal auch der priester in der absolution dem beichtkinde die hende auf das haupt legen.

Von tröstung der kranken.

Ein gelerter pfarer sal achtung darauf geben, wo die krankheit nicht so gar ferlich und der kranke zuvorn gotlos gelebet, und in der krankheit ungeduldig, und von besen worten were,

alsdann möchte ihn der pfarer mit dem gesetze ein wenig schrecken, und darnach wider trösten.

Wo aber die krankheit schwer und ferlich erkant, sol er ihn trösten, das dise krankheit sei ein zeichen des genedigen willen gottes und ihme furhalten andere spruche mehr, von gottes barmherzikeit, auch mit der auferstehung der toden ein tröstliche hofnung machen.

Es sal zum sacrament nimandes zugelassen werden, er habe dann zuvorn in seiner pfarkirchen gebeicht.

Mit dem communiciren der kranken halte man sich mit der agenda, doch das es dem kranken nicht zu lang werde, und er mit vilen worten ubermennigt, keins merket.

Von kirchen ordnungen.

Am sonnabend sol man zu gewönlicher zeit vesper singen, mit funf psalmen, die man zuvorn hat gepflegt zu halten und doch auf lateinisch, darnach den himnum und responsorium vom fest ader von der zeit, so sie keine seind.

Auf die psalmen lese ein knabe eine lateinische lection aus dem neuen testament; darnach lese dieselbige lektion der diaconus zu deutsch, darauf das magnificat latine, nach demselben die antiphen repetirt und mit einer collecten und benedicamus beschlossen.

Nach der vesper am sonnabend höre man beicht, wie oben vormeldet

Morgens frue am sontage.

Am sontage frue umb funfe sal man metten singen wie in der agenda und das simbolum Athanasii drauf, das ander halte man alles nach der agenda.

Alleine morgens frue, eine stunde vor der metten, sol man eine glocke einen puls leuten, das das gesinde und volk aufstehe und sich zur kirchen bereite.

Von der messe.

Sal es alles gehalten werden nach der agenda, alleine die epistel sal man nicht singen, wie bishero, sunder pronunciiren ader mundlich reden. Man sol auch zu zeiten an stadt des sequenz die litanie deutsch singen.

Nach dem glauben, so der gesungen, sol man die predigt anfahen.

Die predigt sol sein vom sontags evangelio gemeiniglich auf folgende stucke gericht, von gottes forcht, vom glauben, von der libe, hofnung, creuz, gedult, und wies das evangelium weiter mit sich bringt und im beschluss die gemeine beichte dem volke fur sprechen und absolviren.

Es sollen in den predigten auch gestraft werden der falsche gottesdienst und andere laster, doch das man mehr die gewissen lehre, dann schelte.

Es sol auch der prediger das volk im beschluss der predigt, fleissig zu beten, fleissig vormahnen und ihnen einen kurzen paraphrasim oder unterricht fursprechen, wie sie beten söllen.

Nemblich gotte seine vorheissung furhalten, ihnen ermahnen und bitten, das er diselbe wolt ansehen und ihr gebete erheren, und darnach gotte ihre not furtragen, und umb hulfe bitten, das er als ein liber vater geben wolte, das sein name geheiliget-werde, sein reich komme, sein wille geschehe etc.

Es sol der prediger auch zum volk sagen, liben freunde, ich habe euch nun unterricht, wie ihr beten söllet, darumb sal man itzund nach der predigt einen lateinischen gesang singen, under des solt ihr nider knien und in euer andacht gehen und euer gebet mit fleiss, wie obvermeldet, gotte furtragen, und also sol er die predigt mit einer benediction beschlissen.

Nach der predigt.

Sal man erstlich das dominus vobiscum singen, darnach dise drei versus anheben.

1

Aufer a nobis domine cunctas iniquitates nostras, ut mereamur puris mentibus introire ad sancta sanctorum. Alleluja.

2

Miserere, miserere, miserere, populo tuo quem redemisti, Christe, sanguine tuo ne in eternum irascaris nobis. Alleluja.

3

Exaudi, exaudi, exaudi, domine, preces nostras o Jesu Christe, intercede pro nobis Alleluja.

Man möchte auch wol zu zeiten abwechseln und einen andern reinen lateinischen gesang dafur singen, under disem obgeschribenen gesange sal das volk nider knien und sein gebete thuen an stadt des offertorii.

Nach dem gebet.

Wan nun der gesang, und das gebet (welchs sich alles kaum auf eine halbe viertel stunde verzeucht) sein ende hat, so hebe der celebrant die prefacien an, per omnia secula etc. und singe diselbe gar hinaus.

Darauf singe man kurzlich das lateinische sanctus, nach dem sanctus hebe der prister an, das vater unser zu deutsch uber dem altar zu singen und zu letzt antwurte der chor, sundern erlöse uns von dem ubel.

Von der consecration.

Darnach nehme der prister die patenam und lege die partikel drein, so viel auf die communicanten gehören, und kere sich also mit der paten und partikeln fur dem altar umb, kegen dem folke, und spreche die verba consecrationis zu deutsch.

In der nacht da Jesus vorraten ward etc. Wan er die gesprochen, so kere er sich umb, und setze die paten und consecrirte partikel wider auf den altar,

und nehme den kelch und kere sich wider zum volke und spreche:

Desselben gleichen nam er auch den kelch etc.

Wann nun also beides consecrirt, so hebe der chor an Jesus Christus unser heiland ect under des communicire man das volk.

Bedenken von der elevation.

Wo die elevation abgethaen, sol es eine weile also bleiben, wo sie aber noch gehet, sol sie auch eine weile geduldet werden.

Aber dabei ist bedacht, das es nutzer und mehr bessern solt, darzu der einsatzung Christi gleichformiger, das sich der priester fur dem altar umbwende und kegen dem volke consecrire, wie oben angezeigt, und das er die verba consecrationis nicht singen, sundern laut sprechen sölte, und also im angesicht der kirchen das sacrament wandeln, wie gesagt.

Aber das sölchs nicht angefangen werde, sundern zuvorn an unsern genedigen fursten und hern, hern Moritzen, herzogen zu Sachsen etc. getragen und seiner f. g. genedige meinung und bescheid hirinnen gehert wurde.

Doch wann mans anzufahen willens, das man zuvorn das volk genugsam davon unterrichtet, das es ane ergernis angefangen wurde.

Nach der communion.

Keret sich der priester fur dem altar umb (das mag der celebrant ader ein ander priester thuen) und ermahnet das volk zur danksagung auf dise ader ein andere weise.

Liben freunde ihr solt nun gotte dem almechtigen auch dankbar sein und also sprechen.

Barmherziger got, liber himlischer vater. Ich armer sunder, dein armes elendes kind komme für dein götlich angesichte und danke dir durch Christum Jesum deinen liben sohn, für alle deine gaben, genaden, und woltaten, die du mir und der ganzen christenheit also genediglich erzeiget und beweist hast, an leib und sele, sunderlich dafur, dass du mich geschaffen, mit dem theuren blute unseres liben herren Jesu Christi von meinen sunden und ewigen verdamnis also genediglich erlöst hast, darzu bis auf disen heutigen tag fur aller ferlikeit behut und bewart hast, und heute mit der geistlichen speise deines heiligen gotlichen worts und hochwirdigen sacrament des leibes und bluts, unseres liben hern Jesu Christi, also genediglich gespeiset und gesettiget hast, und bitte dich, liber vater, lass es mir und uns allen gedeien zu deinen ehren und unserer selen selikeit, das dein name geheiliget werde, dein reich komme, dein wille geschehe auf erden wie im himmel, darzu gib uns auch unser teglich brot und vergib uns unser schulde, wie wir vergeben unsern schuldigern und fuhre uns nicht in versuchung, sunder erlöse uns von dem ubel ect.

Also auf diese ader bessere weise, wie es got einem idern eingibt, kniet nider und danke, ein jeder, gotte dem almechtigen, und bephele sich hirmit in gottes genade und schutz. In des sal man abermals einen kurzen lateinischen gesang singen, darnach mit einem kurzen gebet beschlissen und in gottes genade bephelen.

Wan der priester dis also dem volke furgesprochen und zur danksagung vormant, so sol der chor anheben, das lateinische agnus dei nur ein mal singen, in des kniet das volk und thut seine danksagung zu got.

Nach dem agnus dei singe der priester eine collecta und beschliesse das ampt mit der benediction, wie bisher gewönlich gewesen. Und dis ist unser bedenken, das ampt christlich zu halten.

Von der sontags vesper.

Die sol man halten nach anweisung der agenda, alleine man solt drei psalmos zu deutsch und das quicunque vult salvus esse auch zu deutsch drauf singen.

Darnach nach der zeit eine reine antiphon, himnum und responsorium, darauf das magnificat, nach dem magnificat sol die predigt folgen, im beschlus der predigt sol er das volk zum gebet vormanen, sol auch under dem gebete abermals das auffer a nobis gesungen werden, wie oben im ampt vormeldet, nach dem aufer mit einer collecta und benedicamus beschlissen.

Das gebete dem volke fursprechen.

Nachdem auch sere viel armes, einfeltiges auch junges volk ist, das sein zehen gepot, glauben, und vater unser nicht recht, ader gar nicht kann, wird fur gut geacht, das der prediger alle sontage, so bald er auf den predigstul getreten, also anhebe. Liben freunde, ich wil euch zu erst die zehen gepot, den glauben und vater unser fursprechen, da sall ein jeder niderknien und mir

fein heimlich nachsprechen, auf das es, dies nicht recht können, mogen lernen.

Da hebe der prediger an die zehen gepot, darnach den glauben, darauf das vater unser, und brauche keiner andern, dan der wort, wie sie im catechismo Lutheri vorzeichent seind.

Wan man sölch fursprechen und nachsprechen etzliche jar getriben, so habens die leute fein leichtlich gelernt, dan noch daran ein grosser gebrech ist, das wenig recht beten konnen. Idem es wurden auch die leute mit diser weise gewohnet und ermahnt, ofte zu beten, es muste gleichwol der catechismus auch getriben werden, und darf hie nimands sorgen, das es zu viel sei, dan es wol noth, das in sölchem röhischen wesen der leute man viel zum gebete reizete.

Die wochen uber.

Auf die tage in der wochen so man predigt, sollen in steten die knaben in die kirche gehen, und fur der predigt etwas singen, darnach sal man predigen und im beschluss der predigt abermals das volk zum gebete ermahnen und ihnen fursprechen, wie oben vormeldet, und under dem gepet das aufer gesungen werde, wie zuvorn angezeigt.

Von dem catechismo.

In der wochen sol man zwene tage den catechismum mit der jugend uben, sol man zur vesper leuten, söllen die schuler etwas singen, darnach den kindern den catechismum fursprechen und lernen.

Von der wochentlichen vesper.

Sollen die knaben alle tage vesper singen, latine, zu zeiten auch die letania.

Wan des sontags kaine communicanten.

Sal es mit dem ampt gehalten werden wie in der agenda vorzeichent.

Von den dörfern.

Auf den dörfern sal es gehalten werden wie in der agenda vormeldet.

Die vesper und catechismus sal am sontage umb zwelfe gehalten werden.

Von braut trauen.

Sal es gehalten werden, wie in der agenda.

Von feiertagen.

Die feiertage sollen hinfur uberal gleichformig und ordentlich gehalten, nemblich söllen gefeiert werden,

Alle sontage und evangelische fest als,

Circumcisionis, trium regum, purificationis, annunciationis und visitationis der reinen jungfrauen Marien, ostern, mit zweien folgenden tagen, auffarts tag Christi, pfingsten mit zweien folgenden tagen, sanct Johannis Baptiste, Petri Pauli, Magdalene, Michaelis, der christtag, sanct Stefanus, sanct Johannis evangelisten tag, conversionis Pauli, decollationis Johannis und alle andere aposteltage, hirmit ausgedruckt, vormittage zu predigen, doch abgethaen, was unchristliche gesenge ader legenda darinnen gefunden werden, welche fest alle geordent seind, dann man kan nicht alle stucke des evangelii einsmals lehren, darumb man die festa ins jar getheilt. Man sol auch in der woche vor ostern die gewönliche feier vormittags und christliche gesenge halten, darin man den passion predigt. Es sol aber das volk fleissig erinnert werden, warumb man sölche feier halte, nemblich, gottes wort zu predigen, nicht darumb, das man der unnutzen unmus und wollust des leibes, in essen und trinken, spilen und anderer leichtfertikeit pflegen sölle.

Von zucht und erbarm wandel der priester.

1.

Die priester söllen eherliche lange cleider tragen, nicht also verkürzt und verstummelt, wie die leichtfertigen leute einher gehen, auch nicht zur schnitten ader bunte kleider tragen und in götlichen ampten keine ausgeschnittene schue tragen, die do ergerlich seind.

2.

In ubunge gotlicher ampter in der kirchen söllen die priester allewege ein chorrock anhaben, dan es sol in der kirchen decenter venuste et honeste zugehen.

3.

Die prister sollen keinen ergerlichen bart tragen, auch nicht kolben scheren lassen, sundern ein erlich haar tragen.

4.

Sie sollen auch nicht in tabernen sich trunken trinken, spielen ader sunst unerlich und unpriesterlich sich erzeigen.

5.

Sollen nicht hurerei noch ehebruch treiben.

6.

Sollen auch nicht fluchen, lestern, martern, schenden ader schelten.

7.

Es sal den dorf pfarern, alle halbe jar, einem idern aufgelegt werden, drei bucher in der heiligen biblien bei sich daheime zu lesen, und wan das halbe jar vorflossen, sol ein sinodus gehalten werden. Do sol man sie daraus examiniren und

also fort alle halbe jar, sollen ihnen andere und andere drei bucher der heiligen schrift zu lesen aufgelegt werden, das sie in der biblia wol bekant und leuftig werden, und so man an etlichen befindet, das sie des textes wol erfahren, söllen ihne etzliche feine commentaria darneben zu lesen auch aufgelegt werden.

8.

Die priester sollen nicht hedderer sein, und so ein priester einen andern vorvundet, sal er ihme das arzt gelt, sein verseumnis, und wer gelt geben und darzu durch uns gestraft werden,

vel ab illustri principe Mauritio ect., vel ab illustri principe coadiutore, das stucke an m. g. f. und hern herzog Morizen ect. erkundet werden.

Sal er von m. g. f. dem coadiutor gestraft werden, das sol durch der penen eine, so unden vorzeichent, geschehen.

9.

Sollen auch nicht schnede wucherer sein.

10.

Söllen sich mit ihren pfarleuten nicht leichtlich zanken und hadern, sundern geduldig sein und fridelich und wo ihnen zu viel uberlast geschehe, an mein g. h. den coadiutor gelangen lassen.

11.

Item wan communicanten kommen und begeren zu beichten, und folgendes sontags zu communiciren, söllen die pfarer dieselben communicanten nicht schimpflich abweisen, und uber acht tage heissen widerkommen, wie etzliche pfarern auf den dörfern thuen, dan damit machen sie, das oft ein communicant nimmer mehr ader je langsam widerkompt.

Und was mehr unerlichs wandels an den priestern mecht befunden werden, das der hailsamen lähre entkegen, sall ihnen alles verboten sein.

Straf der ubertreter.

1.

Sol sein nach befindung, wo es bequeme ist, eine fleissige furgehende vormahnung,

2.

ader excommunication

3.

Carcer

4.

Suspensio

5.

Privatio

6.

Desposito

} alles nach gelegenheit der ubertretung.

Die Freiheit der priester dargegen.

1.

Sie sollen aller steuer und schatzung gefreiet sein.

2.

Item im furstenthumb wo sie wandern, ader ihre weib und kind, alles geleits und zol frei sein.

3.

Es sol auch die weltliche hand kaine gewalt uber sie haben, sundern für dem consistorio, ader m. g. h. dem hern coadiutori vorclagt werden.

4.

Es weren capitalia crimina, doch sollen sie zuvorn vor ihrem geistlichen hern verclagt werden.

5.

Es sollen auch alle superattendentes und pfarer, so weit sich die jurisdiction m. g. h. des coadiutoris erstrecket, fur sein f. g. erfordert, und ihme gehorsam angeloben.

Conceptum Muse.

Als auch in etlichen clostern ausgekleidete ordenspersonen sein, die nichts thuen, dann essen, trinken und schlafen, sol mit denselben ernstlich vorfugt werden, das sie horas canonicas de tempore, die rein sein, teglich, desgleichen, wan communicanten sein, die messe nach anzeigung der agenda singen, und das keine person, vornehmlich in jungfrauen-closter ahne erleubnis des vorstehers und amptmanns aus dem closter ziehe, wurden aber etliche nicht gefolgig noch gehorsam sein, denen sol kein underhalt auch keine provision gegeben werden.

Die prediger sollen sich darumb auf der canzel nicht annehmen, do etwas nicht wider die lähre, sundern ihre person geredt, sundern sölchs an das consistorium ader die obrikeit gelangen lassen, aldo ihnen fride gewirkt und sie geschutzt werden sollen.

Und söllen ihre predigten dahin richten, das das volk zu seiner besserung dardurch gelernt und nicht vorlezt noch geergert werde.

Des morgens frue im sommer umb dreie, in dem winter umb vire, sol in den steten mit einer glocken geleutet und dadurch das gemeine volk und gesinde erinnert werden, aufzustehen, darnach sol im sommer umb viere und in dem winter umb funfe zu der metten geleutet werden.

Verbotene zeit.

Und wiewol die ehe als gottes ordnung zu aller zeit mag angenommen und zusammen vorsprochen werden, so pflegt man doch in volnzihung derselbigen, und auf die ehelichen beilager zusammen zu kommen, in kleidung, essen und

trinken auch mit tanzen frölikeit zu pflegen, dadurch je zuzeiten die gemuter von dem gebete und eifer zu gottes lob und ehre abgereizt werden, darumb ist vor gut angesehen, sölche freude der ehelichen vortrauung und beilager auf und umb die vornehmisten fest nicht zu gestatten. Nachdem man sunst durch jar zeit genung hat. Hirumb söllen die pfarern in der faste bis acht tage nach dem ostertage, acht tage vor und nach den pfingsten und dem christage, die zusammen vorsprochenen eheleute ahne redeliche ursache, die bei erkentnis des herren coadiutors ader consistorii stehen sol, nicht einsegenen noch trauen, und sie des auf der canzel mit fleiss vorwarnen.

Die pfarherrn sollen auch die vorsprochenen eheleute in der kirchen offentlich und nicht heimlich in heusern auch nicht eher trauen, sie seind dan von der canzel drei sontage nach einander offentlich denunciirt und aufgeboten.

Gots lesterung in bierheusern.

Und nachdem man befindet, das die fullerei, seuferei und trunkenheit in disen landen uber die masse eingerissen, daraus gottes lesterung vorseumnis seiner dienste, hader, todschlag, ehebruch, vorterb des gesundes, vorseumnis und schade der narung und andere laster, dardurch der zorn gottes uber uns erweckt wirdet, erfolgen, und zu solchem ubel die gemeinen bier under den handwergen und zunften desgleichen das tegliche sezen der bier und wein geste, grosse manchfeldige ursachen geben, so wirdet vor gut angesehen, durch die prediger sölchs zu strafen und die leute zuermanen sich des teglichen zechen in bier und weinheusern als vorursachung der gotslesterung und aller vorgemelter laster abzugewehnen, desgleichen auch die jenigen, so bier und wein schenken, fleissig zu erinnern, das sie in ihren heusern sölche geste nicht setzen, der sunde und unlustes so daraus erfolget, das sie sich umb eines geringen genissen willen der sunde theilhaftig machen. Den ihnen doch got widerumb an einem andern ort ihrer nahrung lest vorschwinden.

Wann eins ehebruchs ader andern lasters halber etliche indicia und vormutung auch gemeine sage und doch kein kleger vorhanden, in denen fellen sol die inquisitio den consistoriis und dann die offentliche penitenz aufzulegen, nachgelassen sein.

Wue aber der fall offenbarlich, als do der theter im werk ergriffen ader durch leute besichtiget, ader do ein cleger vorhanden und sölchs beweisen wolte, ader do ihr zwei mit einander weggangen, do sol die weltliche obrikeit alleine zu strafen haben, wurde sie aber ein virtel jars daran seumig, mag sich das consistorium darumb annehmen und mit offentlicher penitenz strafen.

Und wan also das consistorium auf gehapte inquisition ader in offenen fellen, wie obstehet publicam penitentiam aufgelegt, sol die weltliche obrikeit mit der straf weiter nicht vorfahren. Dergleichen wue die weltliche obrikeit in zeit wie oben gemeldt gestraft, ader sich zustrafen eingelassen, do sol das consistorium stille stehen, es sall aber gleichwol der gestrafte sich zum pfarer finden, als ein reuiger christ erzeigen und die absolution bitten und empfahen, und so er das in einem virtel jar nach der weltlichen straf unterlisse, sol er mit dem bann darzu gedrungen werden.

29. Ausschreiben des Herzogs Augustus, Administrators des Stifts Merseburg, betr. die heimlichen Verlöbnisse und die bösliche Verlassung. Vom 10. Februar 1545.

[Nach Zerbst, St.A., Vol. V, fol. 213, Nr. 20, Originaldruck. Vgl. oben S. 100.]

Von gots gnaden Augustus herzog zu Sachsen etc.

Lieber getreuer [hier ist im Druck eine Stelle offen gelassen zum Hineinschreiben des Adressaten]. Es ist am tage, das sich junge leute fast zeitlich und ganz unbedechtig, auch one vorwissen ihrer eltern, den sie doch in dem billichen vortrauen und ihrem rath folgen solten, in ehestand begeben, doraus dann pfleget allerlei unrichtigkeit vorzufallen, got der almechtig sehr erzürnet, auch die eltern, so die kindere mit manchfaltiger mühe, sorge, angest und noth aufgezogen, hochbeleidiget, in trübsal gesatzt, und götliche und menschliche satzung, gute polizei und ordenung ubertreten und hindann gesatzet werden, dann under das gebot gottes, vater und mutter zu ehren, und ihnen gehorsam zu sein, wirdet auch von keiserlichem rechten, die do als eine ordenung gotts in alle dem, do sie gotts wort nicht zuentgegen, zuhalten, das ehegelobnus billichen gezogen und darauf gedeutet, denen doch gröblichen entkegen und zu wider gehandelt, so do solche ehegelobnis gefordert zugelassen, und nicht mit ernstlicher strafe darwider getrachtet wirdet.

Als pfleget auch ofte doraus zuerfolgen, das sie nicht lange beienander bleiben, und alleine fleischlicher lust halben zusammen komen, so doch got der almechtige man und weib zum ehestand also erschaffen und begnadet, das sie einander treulichen helfen, rathen und beistendig sein sollen, in allem ihrem anligen zeitliche narung zuerwerben,

und sich allerlei beschwerung, angst, noth und widerwertigkeit wie dieselbige mag vorfallen, zuerwehren, und das creuz semptlichen mit gedult zutragen, darumb auch die jenigen, so do ihre ehegenoss also verlassen, nichts wenigers strafwirdig zuachten, dan als die, die do ihre ehepflicht in fleischlicher unzucht ubertreten.

Nachdem dan diese zwene missbreuche nach meher uber handnemen, und grosser ergernis vorursachen mochten, wue mit ernstlichem einsehen und strafe darwider nicht getracht wörde, so thun wir hirmit nach vormögen angezogener göttlicher aussatzung, und der christlichen keiserlichen rechte ernstlichen gebieten, das hinförder keine kinder, so do under dem gewalt und gehorsam ihrer eltern sein, sich sollen ane vorwissen, vorwilligung, und nachlassung ihrer eltern, ehelichen zuvorpflichten und zuverloben haben, und wer bei solchem verlobnis sein, rath, hülfe und forderung darzu thun wirdet, der sall ungestraft nicht pleiben.

So soll auch, nicht alleine den jenigen, so do ihrem ehegenossen entgehen und dasselbige im elende lassen, sondern auch alle denen, die do diesselbigen abtrunnigen hausen, herbrigen, underhalten und den gerichten nicht ansagen, mit allem fleis nachgetracht, und sie zu gebürlicher strafe gebracht werden, erkent sich aber irgent einer in zeiten, und begert binnen jares frist seines ehegenossen gnade und vorsünung, aber erscheinet auf die edikt und ladungsbrife, so derhalben offentlichen angeschlagen sollen werden, so soll es mit solcher straf nach gelegenheit seines aussenbleibens und wandels gehalten werden.

Und do hiruber die kinder sich gleichwol in ein vormeint ehegelobnis einlassen, und solchs von ihren eltern widersprochen würde, so sol hirauf von den bischoflichen consistorien zu Merseburg ader Meissen gebürliches einsehen vorgewant, und auch den vorlassen ehegenossen rath geschafft, aber der abtrünnige nicht wider in unser land gelassen noch eingenomen werden.

Nachdem dan auch etzlich so do pfarren zuverleihen haben, ganz ungeschickte personen und die do gar nichts studirt, nach des göttlichen worts bericht, darzu angeben, so ist von nöthen das ein ider des nechsten superattendenten rat hirinnen gebrauche, dan ane das werden dieselbigen untüchtigen personen nicht zugelassen, und allerlei weitleuftigkeit vorursacht.

Demnach begeren wir du wollest solchs alles und ides deinen vorwanten und underthanen, sich dornach zu halten vormelden, und darob sein das ihme also treulichen nachgegangen werde, und die ubertreter ungestraft nicht bleiben, auch dich selbst mit der presentation zu den pfarren darnach halten, doran beschiet unsere genzlich meinung. Geben dinstags nach Dorothee anno domini 1545.

30. Instruktion zur Visitation. Vom 3. März 1555.

[Nach Dresden, H.St.A., Loc. 10599, Instruktion zur Visitation 1539, 1554, 1555. Vgl. oben S. 104.]

Instruction.

Welchergestalt von gottes gnaden wir Augustus herzog zu Sachsen, des hailigen romischen reichs erzmarschalch und churfurst, landgraf in Doringen, marggraf zu Meissen und burggraf zu Magdeburg, die wirdigen unsere andechtigen und lieben getreuen, hern Danieln Griesern, hern Antonien Lauterbach, pfarhern und superattendenten zu Dressden und Pirna, und Casparn von Schonberg zu Reinssberg, eine christliche visitation in unsern meissnischen und gebirgischen kreisen, vorzunehmen, und zu vorrichten abgefertigt.

Anfenglichen sollen sie auf montags nach Letare zu Pirna einkommen, und daselbsthin die negst umbliegende flecken und dörfer, desgleichen auch die schrift und amptsassen daumb, und dero leute, soviel sie dero bedurfen werden, auf unser patent, so sie hierneben finden, zu sich gegen Pirna, wie sie es am bequembsten werden vermerken, erfordern.

Wann sie nun nachvolgenden unsern bevehl zu Pirna verrichtet, sollen sie sich von dannen in die negstumbliegenden superattendenzen und also von einer superattendenz zur andern, wie es am bequembsten wirt beschehen konnen, begeben, und in eine idere superattendenz, die negstanliegenden flecken, dorfer, item die schrift und amptsassen daumb und derselben underthanen, craft unser patent zu sich bescheiden, und daneben auch den amptman oder schosser desselben orts, auch in stedten die regierenden burgermeister und sonsten noch etzliche personen und pfarhern, die diacon, schul und kirchendiener, auch etzliche von denen, die von den dörfern hinein erfordert, zu sich bescheiden, und inen ungevehrlich volgende meinunge anzeigen.

Nachdeme wir aus gottlicher verleihunge zu regierunge dieser unserer lande, chur und furstenthumb kommen, und des gemüts und neigunge weren, bei der einmal erkanten warheit, unserer warhaftigen allgemeinen christlichen religion, welche in der augspurgischen confession verfasset, und anfenglich der hochgeborne furst her Heinrich herzog zu Sachsen etc. unser lieber vater gottseliger, in s. l. furstenthumben, angerichtet, und

volgends durch den auch hochgebornen fursten hern Moritzen, herzogen und churfursten zu Sachsen etc. unserm freuntlichen lieben brudern seligen, durch gottliche vorleihunge, in all s. l. chur und furstenthumben erhalten, wie die auch noch in allen unsern kirchen und landen vor augen ist, bis an unser ende, vormittelst gottlicher hulf und gnade, bestendiglich und entlich zu verharren, erkenneten wir uns vornemlich schuldig, rechte gottes erkentnus und rechte anrufunge, wie sich gott gnediglich durch seine lehre geoffenbaret hat, und christliche zucht, soviel wir in unserm ampt und beruf mit gottes hulf thun konten, zu befordern, dieweil aber vorschiener zeit allerlei missbreuch und unordnunge, in unsern landen, der kirchengutere und derselben personen halben, auch sonst in gemein, viel ergerlichs wesens, lebens und wandels eingerissen, als hetten wir vor notwendig bedacht, widerumb eine christliche visitation, immassen von unsern vatern seligen, anno etc. im neununddreissigsten beschehen, mit rath unserer theologen und erforderten von der landschaft vorzunehmen.

Und were unser ernstlich gemut und meinunge, das durchaus in allen kirchen unserer chur und furstenthumben, fur und fur, obgemelte einige christliche lahr, welche durch gottes gnade in oberwenter sechsischen confession anno 1500 im dreissigsten gefasset und volgends in der confession auf das trientische concilium anno 1500 im einundfunfzigsten auf bevehlich gedachts unsers freuntlichen lieben bruders, seligen, durch die gelerten treulich repetirt, auch durch viel andere unserer religionverwandten stende underschrieben ist, in allen artikeln unvorruckt gepredigt und gehalten werden soll, und da einer oder mehr, itzund oder hernach etwas wider diese lahr predigen oder sunst ins volk ausbreiten wird, dieselben nach vorhöre, so sie auf irer widerwertigen meinunge verharren, vom ampt entsatzt, und aus diesen landen vorwiesen werden.

Darauf wir dann die obbenante unsere lieben andechtigen und getreuen solche visitation in unsern meissnischen und gebirgischen kreisen, furzunehmen verordenet und inen volkommene macht und bevehlich gegeben hab n, alle pfarherr, kirchen und schuldiener, auch die pfarrkinder und eingepfarrten, ihrer lehr und wandels halben, zu examiniren, und dann auch der guter, so hiebevorn durch unsern lieben vatern und brudern, seligen, zu underhaltunge der pfarren, schulen und kirchendiener verordenet, bericht und erkundigunge zu nehmen, der gebrechen und mengel halben, so sie in der lare, leben und auch der guter halben befinden wurden, geburlich einsehen zu thun, dieselbe in anderunge und besserunge zu richten, wie solchs ire instruction weiter besagt, darumb solten die personen, so sie in sonderheit erfordern wurden, auf die artikel, darauf sie befragt, richtige antwort geben, da auch die, so die kirchen in bevehl hetten, es weren unsere amptleute, die vom adel, stedte, pfarher, kirchen und schuldiener, oder kirchenvetere der dorfschaften selbst mangel und gebrechen der kirchen, und dero zugehorigen guter halben, vorzuwenden hetten, und sie dieselben anzeigen wurden, wolten sich unsere verordente visitatorn darauf von unserntwegen mit geburlichem einsehen zu erzeigen wissen.

Von der kirchen und schulen diener examination in der lahr.

Wann solche gemeine vorhaltunge zum eingang geschehen, sollen obermelte unsere vorordente erstlichen den superattendenten eines idern orts zu sich ziehen, und dann die pastores, diaconos und alle andere kirchen und schuldienere in sonderheit examiniren und fragen, von den vornembsten stucken unserer christlichen religion und glaubens, und sonderlich, ob sie obgemelte lahr in berurten confessionen begriffen, gewis leren und derselben gemes die hochwirdigen hailigen sacramenta reichen, und wo sie (die visitatores) befunden, das jemands unter den lehrern der gedachten christlichen bekentnus in einem oder mehrern widerwertig, den sollen sie seines irtumbs underweisen, da er aber davon nicht wurde abstehen, ihnen entsetzen, und in unsern landen nicht ferner in oder zu kirchendinsten gebrauchen lassen, und einen andern gotfurchtigen und gelerten an die stadt verordenen, mit verwarnunge, wo er, der entsetzte, sich hiruber offentlich oder heimlich understunde, seinen irtumb ferner auszubreiten oder versamblunge zu machen, das er alsdann unserer lande verwiesen werden soll.

Damit auch solche christliche lahr einhelliglichen in den kirchen unserer lande und soviel desto mehr erhalten werde, sollen sie anfenglich erkunden, ob auch in ider pfarkirchen eine biblia durch doctorem Martinum Lutherum verdolmetscht vorhanden, und da die nicht vorhanden, den kirchvetern auferlegen, eine in die pfarre zu verschaffen. Unsere visitatores sollen auch zweene abdruck der augspurgischen sechsischen confession, wie die anno 1500 im dreissigsten ubergeben und wie vermeldet anno 1500 im einundfunfzigsten ercleret, den pfarhern zustellen, und sampt der biblien in das inventarium der pfarre setzen, damit dis darinne iderzeit zu befinden und hirzu werden sie die exemplaria obbemelter beider confession zu Wittemberg, welche aus unser schosserei daselbst sollen bezalt werden, bekommen.

Sie sollen auch die pastores fleissig fragen, wie sie es halten mit dem catechismo, und sollen

ihnen ernstlich gebieten, das sie zu bestimpter zeit nach ides orts gelegenheit das junge volk im catechismo obberurter unser christlichen religion hören, dann die jugent fasset die lare nicht, so sie nicht zu ausdrucklichem nachsprechen gehalten wird, und sonderlich sollen sie die kirchendiener dahin weisen, das sie in dörfern und kleinen flecken die zeit der sontagspredigt nach mittage also anwenden, das alsdann die jugent im catechismo vorhort werde. Desgleichen sollen sie auch die versehunge thun, das die kirchendiener in allen stedten und dörfern die jugent und andere unvorstendige, wann sie zur beicht und absolution kommen, auch sonst zu ider bequemigkeit und notturft im catechismo und also von dem klaren vorstande der zehen gebote, symboli, der sacrament und orationes dominicae fragen, und in dem allen bestes vleis und christlich underrichten, da auch ein kirchen oder schuldiener so ungelert befunden wurde, das er das volk in der summa christlicher lehre nicht underrichten konte, der sol entsatzt, und in kein ander kirchspiel geschoben, sondern das ampt einem andern tuchtigen bevohlen werden.

Also sollen auch unsere visitatores den pfarhern und diaconen ides orts mit fleiss embinden, das sie die kranken personen oftmals trösten und in christlicher lahr underrichten, sonderlich wann sie in gefehrlichen krankheiten oder todesnoten sein.

Daneben sollen auch unsere verordente visitatores eines idern orts, da sie der kirchendiener halben erkundigunge nehmen werden, dieselben von irem beruf und ordination befragen, und den amptleuten, lehenhern, der pfarren und communen bevehlen, das sie niemands zu predigen verstadten, der nicht dazu ordentlich berufen ist, das sie auch keinen zum pfarrampt annehmen, der nicht mit offentlicher ordination und testimonio darzu bestetigt ist, und weil an solcher ordination, das diesselbe mit vleis und auf vorgehende examination geschehe, viel gelegen, sollen die jenigen, so einen kirchendiener berufen und zu der ordination schicken werden, denselben mit zehrunge also versehen, das er derer an den geordenten orten abwarten kann. Es soll auch niemand, der zuvorn anderswo ein pfarre regiret, und vorwaltet hat, widerumb zu einem pfarhern aufgenommen werden, er habe dann ein gut testimonium seines vorigen wandels und der ursachen seines abzugs vorzulegen. Wo aber ein pfarherr einem jungen man, der in der hailigen schrift studiret, vergönnen wolte, sich einsmals oder zwier, auf seiner bevohlenen pfarre zu üben, das sol ime bescheidentlich zu thun, unvorboten sein, doch das derjenige, welcher sich also üben wil, zuvorn seiner predigten concept den superattendenten des pfarers, in des bevohlenen kirchspiel er diese predigt thun will, uberschen lasse.

Von superattendenten.

Es sollen unsere verordente visitatorn die superattendenten ides orts vleissig vormanen, das sie zum oftermal die dorf pfarhern zu sich bescheiden, oder wo sie darzu weil haben, unvormarkt selbst besuchen, ire predigten, desgleichen ire pfarkinder hören, damit sie sehen mugen, was sie lehren und wie sie leben, auch was sich die pfarkinder und sonderlich die jugend gebessert.

Und damit sie sich des uncostens, so ihnen auf solche besuchunge gehen mochte, destoweniger zu beschweren, und an uns in allem deme, das zu forderunge gottes wort auch zu wolfart und besserunge unserer underthanen dinstlich, kein mangel sei, so soll der superattendens, so obberurter gestalt seine dorfpfarrer visitiren und besuchen wurde, underschiedlich verzeichnen, in welchem dorf und auf welchen tag er daselbst gewest, und was er vor essen und trinken ausgelegt habe, und da es der stadt weit entlegen, das er ein oder zwei pferde mieten musse, was er zu mitlohne gegeben, und uns solche vorzeichnus alle quartal zu unsern eigenen handen uberschicken, darauf sol ihme das ausgelegte geld erstattet werden.

Sie sollen auch den superattendenten ides orts auflegen, und bevehlen, das ihr ider jerlichen in seiner bevohlenen superattendenz ein synodum halte und sich darin bei den pfarhern darein gehorig, irer lahr und sitten und anderer vorfallender gebrechen erkunden, und so er gebrechen findet, dieselben in besserunge richten, oder den ungehorsam und andere mengel, dero vorrichtunge ihme entstehet, dem negsten consistorio anzeigen.

Es soll auch den kirchvetern, ides orts da pfarren seint, eingebunden werden, das sie ire kirchendienere, wann sie zu solchem synodo erfordert, mit zehrunge versehen.

Die pastores und kirchendiener ides orts sollen auch durch die amptleute, erbherren oder comunen one ursach und vorwissen der superattendenten nicht entsatzt werden, welchs unsere visitatorn also zu geschehen ides orts befehlen sollen.

Unsere visitatores sollen auch von unsern ampt und bevehlichsleuten, auch von den rethen in stedten, kirch und schuldienern erkundigunge nehmen, wie sich die superattendenten ides orts, in lehr, leben und wandel, halten, und da etwan mangel befunden, derhalb geburlich einsehen thun.

Von ceremonien.

Mit den ceremonien bei der tauf, communion, festen und gesengen, sollen sie keine veranderunge

geschehen, sondern ides orts die gewonheit, wie die itzo ist, bleiben lassen, so soll auch die kleidunge am messgewand und sonsten, dermassen in kirchen bleiben, wie die itzo ides orts darinnen befunden.

Von der priester und anderer kirchen und schulendiener sitten, wandel und leben.

Wo auch einer oder mehr kirchen oder schulen diener gleich an der lahre rechtschaffen befunden und doch am leben, wesen und wandel streflich gespuret, als, das er in unzucht oder schwelgerei lebt, oder unter den leuten zank und unruhe macht, so sollen dieselben, solcher laster und gebrechen halben, abgeschafft und in keiner andern kirchen und schulen unserer lande gebraucht und an ire stadt andere gottfurchtige fromme und tuchtige personen gesetzt werden.

Und in sonderheit, wo diaconi oder andere kirchen und schuldiener wider ire pastores unruhe, factiones und parteiligkeit zu richten, die sollen durch die consistoria verhört und nach befindunge entsetzt oder gestraft werden. Es soll auch den pastorn und diaconis undersagt werden, das sie sich des bier und weinschenkens, desgleichen anderer handtierunge, und daruber auch der kretzschmar, wirtsheuser und sauferei enthalten. Wo aber einem pfarherr oder kirchendiener wein wuchse, oder zum decem gefiele, das mag er an ganzen fassen, tonnen oder eimern vorkaufen.

Wurde aber etwan ein geringer mangel oder zwitracht zwischen den pfarhern, und pfarkindern befunden, darumb der pfarer desselben orts, der pfarkinder hasses und abgunst halben, nicht bleiben wolte, und unsere visitatores, aus genommener erkundigunge, soviel spüren würden, das solcher abgunst, zwischen dem pfarhern und pfarkindern, nicht anders zu helfen oder zu rathen sein solte, dan das man den pfarhern transponirte, uf den fall, damit derselbe pfarherr an einem andern ort, mehr frucht schaffen und durch seine predigt mehr bauen und bessern konte, lassen wir geschehen, das derselbe pfarherr an einen andern ort und superattendenz gesetzt werde.

Solten aber unsers visitatores befinden, das die pfarkinder zu solcher abgunst keine billiche ursach hetten, sondern alleine darum, das er sie ampts halben, umb ire laster, christlich und geburlich gestraft, die abgunst auf iren pfarhern, (ungeacht das er reiner lehre und gutes lebens were,) geworfen, oder das sie umb vorwitz oder genies willen gern einen andern hetten, uf den fall sollen unsere visitatores, die dinge gutlichen zu vorrichten, vleis haben, und da inen nicht wolte verfolgt werden, uns an welchem theil der mangel gewest, darvon bericht thun, auf das den leuten nicht eingereumbt ire pfarhern one ursach zu vordringen.

Solte auch an etzlicher gelerten und vleissigen pfarhern wesen und wandel, geringe gebrechen, gespuret werden, deren sie abzustehen, von den vorigen visitatorn oder itzigen superattendenten nicht vorwarnet, und sie sich zu bessern, und solche gebrechen abzustellen, erbieten wurden, mit denselben sol man es noch ein halb jar versuchen, und verordenen, das darauf vleissig gesehen werde; da dann keine besserunge gespurt, so soll er geurlaubt, und ein ander an seine stadt gesatzt werden.

Were er aber durch die vorigen visitatores, itzige oder die vorstorbene superattendenten, derselben gebrechen halben, hiezuvorn gestraft, und darvon abzustehen, vermanet, und aber dasselbe von ihme nicht geschehen, so soll er itzt alsbalde, von dannen geschafft, und vor keinen pfarhern in unsern landen geduldet werden.

Von verhörunge des volks und pfarrkinder.

Es sollen unsere visitatores etzliche personen, aus den stedten und dorfschaften, wann sie die verfordern, im catechismo examiniren, und dieselben verhören, und sollen den eltern ernstlichen einbinden, das sie ire kinder in der ubunge des catechismi vleissig anhalten, und den pfarhern auferlegen, wan die eltern uf beschehene vormahnunge, ire kinder darzu nicht halten wolten, das sie deren ungehorsam, unsern amptleuten oder iren erbhern anzeigen.

Ferner sollen unsere verordente fleissige erkundigunge nehmen, ob etzliche in der gemein, es weren von der ritterschaft, stedten oder dorfern, die entpfahunge des hochwirdigen sacraments oder communion etzliche jahr underlassen, und da sie deren einen oder mehr befunden, sollen sie dieselben vor sich erfordern, und nach erkundigunge nachmals darzu mahnen, und so sie sich nicht mit christlichem gehorsam erzeigen, sollen die pastores solchs erstlichen den gerichtshern vormelden, sie darzu mit geburlichem ernst anzuhalten, wo aber auch darauf kein besserunge ervolgte, sollen sie dieselben personen dem consistorio anzeigen, damit daselbst wider sie geburlichen procedirt werde.

Und damit das volk mit mehrer furcht und scheu, zum gebrauch des hochwirdigen sacraments des altars, auch zu vleissiger anhörunge gottes worts gebracht und angehalten werden muge, so wollen wir das durch unsere visitatores, den superattendenten, pfarhern und diacon bevohlen werden soll, auf alle sontagspredigten, das volk zu ofter entpfahunge des hochwirdigen sacraments und vleissiger anhörunge des gottlichen worts, treulich zu vormahnen, mit angehefter ernstlichen verwarnunge

und bedrauung, das sie von uns den bevehlich hetten, (wie wir ihnen den hirmit ernstlichen eingebunden haben wollen,) keinen solchen verechter zur gevatterschaft und gemeinschaft der hailigen tauf kommen zu lassen, auch ihnen in ihren todesnöthen das hochwirdige sacrament, welchs sie in iren gesunden leben, aus rohem gewissen veracht (one vorgehende rechtschaffene reu und bus) mitzutheilen, desgleichen auch desselben vorstorbenen leiche, mit der kirchendiener und schüler gegenwertigkeit und christlichen gesengen und ceremonien zu dem begrebnus keineswegs zu beleiten.

So wollen wir auch das das offentliche schenken, spielpletze, quasserei, tenze, spazierengehen und stehen auf den kirchhofen, kremerei und alles was von gottesdinst abziehen mochte, unter der predigt, vor und nachmittage, durch unsere verordente visitatores, ernstlich sol abgeschafft werden.

Die pastores, diaconi, erbhern, rethe in stedten, richter und etliche alte, in dörfern, sollen gefragt werden, ob leute bei ihnen seint, die mit ehebruch oder sonst mit unzucht, zauberei, oder ungezweiveltem wucher beruchtigt seint, und so imandes streflich befunden wird, sol er alsbalde in geburliche straf des leibs genommen, und sol den gerichtshern, schossern, ambtleuten und richtern, ernstlich geboten werden, forthin solche untugent zu strafen.

Von gütern so zu den pfarren, schulen und andern geistlichen emptern gewidembt.

Nachdeme unsere vorfaren, die chur- und fursten zu Sachsen, die pfarren, schulen und anders, zu erhaltunge der kirchen, notwendig hiebevorn stadtlichen verordenet, sollen sich unsere visitatores an iderm ort solcher verordenunge und alles einkommens der pfarhern, diacon und schulen mit vleis erkunden, auch dieselbe in ein richtig vorzeichnus bringen und in unser canzlei uberantworten.

Und wann sie sich dessen also erkunden, sollen sie fleissig nachforschunge haben, ob dieselben einkommen und guter noch darbei seind. Wurden sie nun befinden, das ihnen etwas durch die erbhern, oder andere entzogen were, sollen sie alsbalde die ernste vorfugunge thun, das dieselbe den pfarhern, kirchendiener und schulen widerumb zugeeignet werden. Weil auch umb besserer underhaltunge willen der pastorn hiebevorn etzliche kirchen, so in der nachbarschaft gelegen, zusammengeschlagen, sollen sie solche verordnunge also bleiben lassen. Da auch die visitatores befünden, das von wegen geringes einkommens der pfarhern die notdurft noch were, etzliche kirchen zusammenzuschlagen, so sollen sie solchs, doch mit gutem willen derer, so hiran interesse haben, verordenen, und gleichwol den pastorn daneben bevehlen, die filial, so zu iren pfarren geschlagen, mit vleis zu besuchen, und die mit der seelsorge zu versehen; wurden aber sonderliche erhebliche ursachen befunden, welcher halben hirinnen enderunge furzunehmen, sollen sie es mit der pastorn und eingepfarten gutem willen, auf leidliche und bequeme mittel handeln und warauf es behandelt, uns dessen neben irem bedenken, berichten, wollen wir darauf geburliche vorsehunge zu thun wissen.

Wo aber die einkommen der pfarren, an etzlichen örten, so gar geringe, das die pastores davon nicht nodturftig unterhalten, auch keine kirchen mehr, zusammen geschlagen werden, noch die eingepfarten ires unvormugens halben, etwas mehr dabei thun kunten, derhalben sie gnugsame erkundigunge, nicht allein von den pfarhern, sondern auch von den amptleuten, auch den kirchvetern und eingepfarten zu nehmen, bevehlich haben, so sollen sie uns dasselbe neben irem bedenken, wo mit solchen pfarren zu helfen, berichten, darauf wollen wir uns gnediglich zu erzeigen wissen.

Wie es mit der pfarren nach absterben eines pfarhern sol gehalten werden.

Nachdeme sich auch durch absterben des alten pfarhern zwischen dem nauen und des vorstorbenen weibe und kindern viel irrungen zutragen, zudeme das man etzliche pfarren vor einem halben oder ganzen jare mit keinem andern zu vorsehen, sondern die seelsorge mit den umbliegenden pfarhern zu bestellen vormeint, welchs uns aber den pfarkindern und umbliegenden priestern, auch dem nauen pfarhern beschwerlich, und umb vielerlei ursachen willen, unbequem sein deucht,

als sollen unsere verordente visitatores bei diesem artikel ides orts diese vorsehunge thun. Nemlich, wann ein pfarer nach dem willen gottes vorstirbt, das alsdann die kirchveter dasselbe alsbalde dem superattendenten anzeigen.

Wann solchs geschicht, sol der superattendent die seelsorge mit dem negsten daran gelegenen pfarhern auf vier wochen lang bestellen, in denselben vier wochen sol durch unsere amptleute an orten, da unseren amptleuten die pfarlehen one mittel zustehen und an andern orten, die lehenhern, so des bishero im brauch gehabt, dem superattendenten ides orts einem andern angeben, und volgends zur examination und ordination in massen wie obgemelt, geschickt werden.

Mitler zeit aber und innerhalb obbemelter vier wochen, ehe der neue pfarer anzeucht, so sol zwischen ime und des verstorbenen pfarers wittwe und kindern, ihres an und abzugs halben,

durch den superattendenten und kirchveter ides orts gehandelt und nach billichen, sonderlich aber nach gelegenheit der zeit, wie lange der pfarer des orts gedienet, und zu welcher zeit er gestorben, vorgleichung treffen werden.

Da sie sich aber des nicht konten vereinigen, so sollen sie den amptman oder lehenshern, ides orts, zu sich zu ziehen, und durch dieselben beneben ihnen billiche vorgleichunge treffen lassen, doch das solchs alles in monatsfrist geschehe, auch die inventaria der pfarren durch solche handlunge und vergleichunge nicht zurruttet noch vermindert werden.

Von kirchengebeuden.

Nachdeme wir aus manchfeldiger klagen, so an uns gelangen, befinden, das in vielen stedten und dörfern die kirchengebeude, pfarr und diaconheuser, auch die schulen zerfallen und derwegen dieselben zu bessern, auch an etzlichen orten gar von neuem zu bauen die notdurft erfordert, so sollen sich die visitatores solcher gebeude vleissig erkundigen und ernstlichen bevehlich thun, das die eingepfarten an iderm ort die notigen gebeude thun, darzu wolten wir, wann wir der gelegenheit bericht, den armen pfarren, an denen örtern, da man sich bei den eingepfarten holzes nicht erholen kan, gnediglich holz verordnen.

Daneben sollen aber auch die visitatores den pfarern und kirchendienern auflegen, wo ihre wonheuser wol gebauet oder kunftiglich gebauet wurden, das sie dieselben in beulichen wesen, wie guten hauswirten zustehet, erhalten.

Von gemeinen kasten.

Unsere visitatores sollen auch in stedten und dörfern, von der kirchen und gemeinen kasten einkommen und wie das angewandt wird, sich erkunden, die rechnungen besehen und bevehlich thun, das solch einkommen treulich eingebracht und den kirchen zu gut angewandt und nicht unterschlagen, oder zu etzlicher personen vorteil den kirchen entzogen werden; so auch noch etzliche prebenden oder bruderschaften seint, die nicht in die gemeine kasten geschlagen und nicht auf besondere geschlecht namhaftig gestift, die sollen auch in die gemeine kasten verordenet werden.

Nachdeme auch in etzlichen stedten und dorfern breuchlichen, das ein ider hauswirt vor sich und sein gesinde eine geringe anzahl geldes zu erhaltung der kirchendiener giebt, welchs man das opfergeld nennet, so sollen sich unsere visitatores, was derwegen der brauch ides orts sei, mit vleis erkunden, und wo sie befinden, das solchs zuvorn breuchlich gewest, sollen sie den gerichtsheldern derer orter ernstlichen einbinden, das solch geld den kirchendienern, wie altherkommen, gereicht werde, da es aber gleich an etzlichen örtern nicht breuchlichen, und sie befünden doch, das eine solche samlunge von wegen der armut und kirchen einkommen, aufzurichten von nöten, sollen sie vleis haben, solchs mit bewilligunge der eingepfarten auf leidliche mas zu erhalten.

Von den schwachen pastorn und kirchendienern.

Wo schwache pastores seint, die nicht mehr predigen oder die hochwirdigen sacramenta reichen konnen und sich sonst an denen örten, da sie seint, eine gute zeit lang an irem ambt treulich gottfurchtig und vleissig gehalten, sollen unsere visitatores die verordnunge thun, das ihnen von ihren pfarr und gemeinen kasten, wo sie das ertragen konnen, zimliche underhaltunge verordent werden, und soll das ampt einem andern als dem diacon, oder sonst tuchtigen bevohlen werden, wo aber die pfarr oder gemein kasten und kirchen, so vermogende nicht weren, das denselben daraus hulf geschehen konte, sollen unsere visitatores solche personen verzeichnen und uns ire notdurft und gelegenheit anzeigen.

Alsdann wollen wir solchen schwachen und armen priestern gnedige hulf und steuer verordenen.

Von hospitaln.

Unsere verordente visitatores sollen sich auch der hospitalien gelegenheit und derselben einkommen erkundigen, die rechnunge besehen und ernstlich bevehlen, das die rechtschaffen gehalten und den hospitalien treulich vorgestanden werde.

Von den schulen.

Die visitatores sollen sich auch erkunden, wie es in den kinderschulen in allen stedten und flecken gehalten wird, und sonderlich ob einigkeit der pastorn und schulpersonen und was sie weiter befinden werden, das darinne besserunge bedarf, darvon bevehl thun, und mit den rethen in stedten die vorsehunge machen, das sie in betrachtunge der hohen notdurft, die schulen treulich erhalten wolten, wie solchs nach gelegenheit der stedte entweders aus dem gemeinen kasten, oder vom rathaus und dem quartalgelde, das ider schuler zu geben schuldig ist, am bequemlichsten wird beschehen konnen.

Und weil in den schulen vornemlich der mangel gespüret, das die jugent in der gramatica verseumet, so sollen unsere visitatores die verordnunge thun, das alle quartal, und also vier mal im jare, die pfarhern, beneben dem regierenden

burgermeister oder aber wer von rathswegen darzu verordenet wirdet, die schulen mit vleis besuchen, die schüler examiniren und verhören, und was sie vor mengel in deme und sonsten befünden, in besserunge bringen.

Beschliesslich und entlich was unsere verordente visitatores bei kirchen und schulendienern mangel spüren, oder an sie gelangen wurde, derhalben einsehen zu thun von nöten, was sie auch sonst an iderm ort, zu erhaltunge christlicher lahr und zucht dinstlichen befünden, wollen wir ihnen hirmit macht und gewalt geben haben, nach irem christlichen bedenken, solchs unvorzuglich vorzunehmen, in gnediger zuvorsicht, sie werden in allen sachen die sie auf diesen unsern bevelich und abfertigung furnemen, handeln und an sie gelangen, oder furfallen werden, an muglichem und getreuen vleis nichts erwinden lassen, wie wir ihnen dann in solchem hochem wichtigem werk und handel gnediglichen vertrauen, und begeren in sonderheit, das sie alle ire handlunge in eigentliche vorzeichnus bringen, und dieselben in unsere canzlei mit gnugsamen bericht uberschicken, damit wir ob iren verordnungen und handlung desto bas zu halten, und so jemandes darinnen beschwerunge furwenden wolte, uns gegen denselben mit geburlicher antwort hetten zu vernehmen lassen. An deme allen thun sie unser gnedige gefellige und genzliche meinunge. Zu urkund haben wir uns mit eignem handen underschrieben, und diese unsere instruction mit unserm secret besiegeln lassen. Geschehen und geben zu Dresden, am sontage invocavit den dritten monatstag Martii anno domini funfzehnhundert und im funfundfunfzigsten.

31. Generalia, alle superintendentes belangende. 1555.

[Nach Kemberg, Superintendentur-Archiv, Visitationsmatrikel von 1555. Verglichen mit Magdeburg, St.A. A. 50. XI. Nr. 66, Visitationsakten des Amtes Schweinitz, Bl. 221 ff. Vgl. oben S. 106—109.]

Generalia, alle superintendentes belangende[1]).

Der probst zu Kemberg als superintendens, soll vleissig acht geben auf der pfarrern lehr, leben und vleiss, so seiner inspection unterworfen sein, und damit er sich desto gewisser solches alles erkunden kann, sol er bisweilen unvorwarnet selbst in die stete flecken und dorfer reisen und die predigt anhoren, sich bei den zuhorern ihres wandels halben befragen, auch bisweilen etliche junge teuf verhorren in catechismo, desgleichen die schulen besichtigen und erfaren, was fur ordnung darin gehalten werde, und wie sich die knaben bessern. Und damit sich die superintendentes des unkostens halben, so zu solcher reis von nothen, nit zubeschweren hatten, hat unser gnedigster herr herzog Augustus churfurst zu Sachsen gnedigst gewilliget, zu notturft ufgewante zerung wider zuerlegen und zuerstatten, jedoch sollen die superintendentes, solche ire zerung wöchentlich verzeichnen, wie viel für essen, trinken, mietlon eines oder zweier pferd, (do von ferren wegen des orts dem superintendenti einer fuhr von nothen were) an einem jeden ort und uf welchen tag uf gelofen und verzeret sei, unserm gnedigsten hern zu ihr churfürstlichen gnaden eigen handen uber schicken. Daruber soll ein jeder superintendens nach seiner und der benachbarten pfarhern gelegenheit alle jar zwischen ostern und pfingsten einen synodum halten und dazu berufen aus den steten, flecken und dorfern alle pfarrer, so in seine superintendentiam gehoren und aldo derselben relation horen, wie sie ire pfarrkinder in examine befunden und was sie sunst für gebrechen und irrige sachen anzuzeigen haben, und do etwas fur fiele, dass er nicht vorrichten kunte, soll er solches sparen bis uf die zusammenkunft aller superintendentium zu Witteberk und do selbst untersuchen. Die pfarrer aber, so uf den synodum zihen, sollen ein jeder von seiner kirchen gemein einkommen, mit notturftiger zerung versehen werden. Do

[1]) Das Magdeburger Exemplar (vgl. oben S. 108) beginnt:
Verordnung der superintendentien halben.
Nachdem Wittenberg die hauptstadt in der cur zu Sachsen, und aldo an stat des stifts eine hohe schule und ein consistorium ist und lange zeit die ordinatio der kirchendiener aus vielen landen aldo gesuchet und gehalden ist worden, soll diese kirche im kurkreis zu Sachsen eine metropolis sein, nach der sich die kirchen im curkreis richten und der pfarer daselbst soll die öbere superintendentur haben bei deme sich andere superintendentes und pfarer im kurkreis rats erholen sollen. (Folgt die Aufzählung der sonstigen Superintendenturen: Kemberg, darunter Schmiedeberg und Pretzsch, und die Dörfer vor der Elbe des Amts Wittenberg; Bitterfeld, darunter Brehna und alle Dörfer im Amte Bitterfeld; Gräfenheinichen, darunter die Dörfer dieses Amts; Belzig, darunter Bruck, Niemegk und die Dörfer des Amts Belzig; Gommern, darunter Plotzka, Elmanau sammt Dörfern; Jessen, darunter Clöden, Schweinitz, Prettyn, Lochau, sammt Dörfern; Herzberg, darunter Schonewald und umliegende Dörfer; Liebenwerda, darunter Wartenbruck, Übigau sammt Dörfern; Schlieben, darunter Baruth, sammt den Dörfern des Junker von Schlieben und des Amts Schlieben.)
Hierauf folgt der Abschnitt „Wahl der superintendenten. Es soll aber forthin mit der wahl eines superintendenten (wörtlich = General-Artikel von 1557) — und dergleichen ursachen halben voracht werde." Sodann beginnt die Übereinstimmung mit der Fassung des Kemberger Exemplars.

auch der superintendens etwas ungebuhrliches oder streflichs von jemands der nechsten pfarhern erfaren hat, soll er denselben in geheime darumb ansprechen und nach gelegenheit der verbrechung strafen mit vormanung; do keine besserung folge und der gleichen clag mehr für ihn kommen würde, das er solchs an den ober-superintendenten, oder das consistorium musse gelangen lassen. Er soll auch solche seine nachbarn im synodo freuntlich vermahnen zu vleissigem studium und lesen, zu einem zuchtigen wandel, zu treuem dienst, in irem bevolnen ampt und beruf und inen ein nutzliches buchlein oder aber ein stuck aus der biblia dieses volgende jar zu lesen, furgeben, mit der erinnerung, das sie im kunftigen synodo auf derselben schrift oder stück, freundlich einander hören wollen, und sich davon besprechen. Nach solchem gehaltenen synodo sollen jerlich uf mitwochen nach den pfingst feiertagen alle superintendentes und statpfarrer, so in die superintendentia Witeberk gehoren, des gleichen uf ihres gemeinen kastens unkosten gen Witteberk reisen und doselbst dem pastori als dem obern superintendenti relation thun, was sie von ihrem nachbarn haben erkundiget oder sunst wissen oder fur notig achten anzuzeigen. Do aber der superintendenten einer nach gehaltenem synodo mit schwachen des leibs oder anderer ursache halben verhindert, uf bestimbten tag gen Witeberk nit kommen mocht, soll er seinen bericht und clag schriftlichen fassen, und dem nechsten superintendenti oder aber dem pastori zu Witeberk selbstzusenden, damit gleichwol der general superintendens, neben dem consistorio zu Witeberk erfaren konne, wir es allenthalben im churkreis mit der lehr und gottesdienst, gehalten werde. Auch soll der superintendens gute achtung druf geben, das in seiner superintendentia, weder vom adel noch von burgermeistern oder gemeinden kein pfarrer, noch sunst kein kirchen- oder schuldiener ohne sein vorwissen und bewilligung und ohne ursach vom kirchendienst entsetzet und geurlaubet werde. Auch das keiner zum pfarr-ampt berufen und zur ordination gen Witeberk geschickt werde, der nicht zuvor dem superintendeni presentiert, und mit zeugnus eines erbarn wandels und lebens zugeschickt werde. Als dann sol der superintendens solchen zugeschickten ordinanden fragen, wo und was er studiere, auch we und wo mit er sich zuvor enthalten und gewohnet hab, entlich ihn vleissig examinieren in der christlichen lehr und do er befunde, das derselbe ganz ungeschickt und indocilis wehre, soll er die so ihn gesant und mit der pfarr vertrostet haben, schriftlichen, von dieses ungeschickligkeit berichten, und vermanen, das sie uf einen andern bedacht sein wollen, der mehr tuglich sei zum pfarrampt. Do aber der ordinandus nit gar ungeschickt, und docilis wer, soll er ihn mit seinem und der lehnherrn gezeugnuss gen Witeberk schicken mit verwarnung, das er von denen, so ihn zum pfarrampt berufen, zuvor mit notturftiger zerung versorget werde, damit er etlich wochen, do er von nothen sein wurde, zu Witeberk instituiert und der ordination ohne jemands beschwerung, verwarten konne. Do in seiner superintendentia ein pfarrer mit tode abginge, soll er verschaffen, das dieselbe kirche mit der nechsten flecken pfarrer einem, oder jemands anders, der do zu tuglich und unvordechtig sei, so lang bestellet, und mit der seelsorg vorsehen werde, bis die wittfrau aus den pfarrgutern abgefertiget und ein neuer pfarrer uf die pfarr muge gebracht und eingeweisen werden. Es soll auch der superintendens neben dem rade, oder richter und gemeinden eine billiche vergleichung machen, nach gelegenheit der zeit des jares und des vordinten gewechs uf dem felde und andern einkommen der pfarrer, damit der witwe nichts von dem, so ihr herr seliger fast vordienet hat, entzogen, und doch die pfarrer nit gar veröst und ausgeschöpft werde, das der neue pastor nachmals gar nicht finde und lange zeit vorgeblich dienen musse, welchs bisweilen geschicht und unrecht ist. Sunderlich soll der superintendens darob sein, dass dem inventario volle genuge geschehe, und alles das, so verzeichnet ist, in dem werd und wirden bei der pfarr gelassen werde, wie es der verstorben pfarrer erstlich gefunden hat.

Dieweil aber bisher im ganzen churkreis vom consistorio zu Witteberk diese ordnung gehalten ist worden, das, do ein pfarrer verstorben, man der witfrauen das einkommen des halben jares, oder die helft des ganzen einkommens der pfarrern, hat volgen und sie im pfarrhaus ein halbes jar hat wonen lassen, do mit sie sich mitler zeit, mit bequemer wonung fur ire kinde, vihe und habe, versorgen hat konnen, und nit gar mit lediger hande, aus der pfarr plotzlich gestossen worden ist.

Wie wol die visitatores dieses artikels halben noch keinen klaren aufgedruckten bevelich von unserm gnedigsten hern bekummen haben, hoffen sie doch, es soll unserm gnedigsten hern nicht entgegen sein, das solche lang hergebrachte und wolbedachte, christliche ordnung, auch forthin im churkreis mit den verstorbenen pastorn armen wittwen und waisen, gehalten werde, das sie ein halb jar uf dem pfarrhaus geduldet werden und die helft des einkommens der pfarr uf heben mugen, doch unverruckt des, so von wegen des inventari bei der pfarr muss gelassen werden. Jedoch soll der superintendens vleiss furwenden und wege erdenken, damit die pfarr mitler weil

mit der seelsorge ja nit verseumet werde, und die vidua dahin gewisen werde, das sie dem, so mitler zeit die pfarr versorget, eine vorgleichung fur solche arbeit von dem ihren thun wolle, da zu dann die gemein, so sie eines solchen vermogens ist, auch billich hilf thun soll.

Do aber die pfarr mit niemand anders denn mit einem eigen pfarrer von neuem kont bestelt werden, mus die gemein im flecken oder dorf ein ubrichs thun, und von dem iren etwas fur den zeitlichem abzug der wittwen volgen lassen, domit sie one ire beschwerung desto furderlicher aus der pfarr wegzihen und dem neuen pfarrer raum geben kont. Und do sich die dorfschaft oder die wittwe nit zur billigkeit wolten den superintendenten weisen lassen, mag er des ampts schosser oder des orts heuptman zu sich zihen, oder aber die ganze sache mit genugsamen bericht an das consistorium gen Witeberk weisen: Nach dem auch an etlichen orten die schösser sich anmassten, die pastores so von neuem angenummen und uf die pfarr sollen gesetzt werden, selbst ein zuweisen und von den selben neuen pfarrern fur solche einweisung einen gulden oder thaler zu fordern, achten wir solche neu uflag unbillich und die schösser one das schuldig sein, den armen unvermogenden pastoren auch one einige vergeltung, alle mogliche furderung, gott und dem heiligen predigampt zu ehren, zubeweisen.

Derhalb ordnen wir, das forthin der angenummenen neuen pfarrer einweisung durch die superintendentes geschehe ongeverlich mit dieser weise. [Folgt ein Passus: „Das der superintendent mit dem neuen pfarrer in den flecken ziehe — und die obrikeit ermanen das sie darzu behülflich sein wolle", wörtlich wie in den General-Artikeln von 1557.]

Generalia, alle stat pfarrer belangende.

Die statpfarer sollen vom rat daselbst und der gemeine gewelet, und dem superintendenti zugeschickt und presentirt werden, der sie nach verhor und erkundigung ires wandels halben sol zur ordination gen Witteberk mit seinem und des rats testimonio vom beruf und erbarn leben schicken, als sollen sie nach erlangter confirmation von unserm gnedigsten herrn alda weiter examinirt und ordinirt werden [1]).

Den caplan aber soll der pfarrer neben dem rat welen. Den schulmeister der rat, mit wissen und willigung der pfarrer. Den cantoren soll der schulmeister mit des rats und pastors vorwissen und bewilligung zu berufen macht haben, desgleichen den infirmum, do einer in der schule gebraucht wird [1]).

Der pastor soll alle suntag und fest .... Der diakonus soll nachmittage .... Da aber das junge volk in der wochen .... [gleich den entsprechenden Absätzen in den General-Artikeln von 1557].

Auch in den flecken, do der inwoner nit all zuvil, soll der pfarrer ein zeit im jar da zu nehmen, und ein haus nach dem andern fur sich bescheiden, und die, so nit lesen konnen oder den pfarrern unbekant und vordechtig sein, sonderlich aber kinder und dienstboten in sunderheit im catechismo examinieren. So kan er nachmals dieselben, die in solcher verhor geschickt befunden sind, mit besserem gewissen zu dem abentmal des herrn kummen lassen, do ohne das solche verhore mit grösserer muhe und verhinderung der andern beicht kinder in der beicht geschehen muste vor der absolution. Denn solchs durchaus soll gehalten werden, das niemand zu dem hochwirdigen sacrament zugelassen werde, der nit beten konne, und von den furnemsten artikeln der christlichen lehr, nit zimlichen bescheid an zeigen kann. Und wirt solche verhor die leut achtsam und munder machen, das sie desto emsiger in die predigt gehen, und vleissiger darinnen uf merken und einander in heusern selbst den catechismum vorsprechen, und leren werden. Es soll aber der pfarrer die gelindigkeit gebrauchen — bettelkinder hinwegweisen (wörtlich in die General-Artikel aufgenommen; nur heisst es statt „in der schulen etwas geben": „mit einem stuck brots oder dergleichen ein verehrung thun"). Damit aber die jugent vleissig in schulen unterricht werde, sollen die pastores alle jar, ufs wenigst vier mal, neben einem burgermeister oder zugegebener ratsperson, die schulen besichtigen, die kinder examinieren, und erforschen, was fur ordnung mit den lectionen und andern nötigen ubungen gehalten werde, auch sunst da neben uf die schul diener acht geben, das sie ohne ergernuss leben, und in unterweisung der jugent, auch regirung des chors vleiss fur wenden und leicht fertiger kleidung, item der bierheusser, füllerei, und dergleichen untugend sich enthalten. [Folgen die Abschnitte der General-Artikel über den Besuch der Kranken (nur etwas anders geordnet), über den gemeinen Kasten, uber winkelverlobniss (nur fehlt der Satz „welche verbottenen gradus — pflegt zu folgen", welcher Satz im Magdeburger Exemplar steht; dafür haben die Artikel von 1555 in beiden Ausgaben einen Zusatz:

[1]) Hier lautet das Magdeburger Exemplar etwas anders: Etwaige Abgaben an die Kanzlei für die Konfirmation sind aus dem gemeinen Kasten zu leisten.

[1]) Magdeburg: Alle Personenbestellung soll geschehen mit Bewilligung des Superintendenten und des Consistorii.

In den ceremoniis sollen sie nichts endern ohn vorwissen und versuchten rat ires superintendentis in einem synodo), do sie in dem kirchspil jemand erfaren würde — zur erden bestattet werden.]

Auch fur ire person sollen die pastores ein erbar, zuchtig, unergerliches leben furen, ir weib und kind zur zucht und erbarkeit zihen aller unerlichen hantirung, als wein oder bier schenkens, kaufmannschaft und dergleichen vor weisslicher handel sich enthalten, uf der canzel die leut ex affectu nicht schmehen ires studii und ampts warten, und sunderlich neben der biblia postillen Lutheri, locis theologicis Philippi, latinisch oder deutsch, sollen sie oft und vleissig lesen die Augspurgische confession sampt derselben repetition uf das Tridentisch concilium geschrieben, und sollen alle ire predigten und lehr uf die selben confessionen und declarationen grunden und richten, domit eintregtigkeit in der lehr im ganzen lande erhalten, und uf die nachkommen gepflanzt werde, welcher ursach halben auch der durchlauchtigste herzog Augustus churfurst zu Sachsen etc. unser gnedigster herr, gnedigst bevolen uf s. c. f. g. unkosten, dieselb confession und declaration von neuem wider zu drucken, und in eine jede pfarr kirche ein exemplar beder confession zu verordnen, das stets bei der pfarren bleibe und ins inventarium verzeichnet werde. Daneben sollen die pfarrer sittig und friedlich leben mit ihren collegis, schulpersonen, und burgern, sich nit in frembde hendel mengen, nit gezank oder partei unter den leuten anrichten, das volk in den predigten vleisig vermahnen zur teglichen furbitt zu gott, fur gut regiment, fur frid, fur gluck und wolfart unsers gnedigsten herrn des landesfursten und aller der seinen. Das aber vom wein und bierschenken — geste zur zeche im hause setzen (wörtlich so wie in den General-Artikeln). Sie sollen keinen unbekannten oder verdechtigen, auch der nit zuvor ordiniert und von jemandes glaubwirdiges gut zeugnis hat, vorgonnen, in irer kirchen zu predigen. Do aber ein junger gesell, der sich begert zuversuchen und zu üben, umb erlaubniss zupredigen bitten wurde, soll ihm der pfarrer solchs zu lassen, doch also, das ime der junge gesell zuvur jemands schriftlichs zeugnis und seiner furgenomenen predigt concept schriftlich oder mundlich furlege. Sie sollen auch die pfarr gebeude, do etwas mit einem geringen kann gebessert werden, und grosser scheden am gebeude verhutet werden, mit flickwerg, in beulichen wesen erhalten und nit zerfallen lassen. Do aber heupt gebeude zu machen were, sollen dieselbe aus der kirchen einkommen, oder von dem kirchspil erbauet werden. Sie sollen auch die gerten, so zur pfarr gehoren, nit verwüsten lassen, sunder mit guten pflanzen und pfropfreisern bessern und erbauen, dergleichen, do hulz zu den pfarren gehort, die selbe nit zu ihrem nutz und grossem abbruche und schaden der pfarrn und des kunftigen successoris verösten und verwusten, wie von etlichen bisweilen erfahren wirt, die derhalb billich sollen in straf genummen und zu wider stattung des schadens von der oberkeit gedrungen werden.

[Hier folgt in dem Magdeburger Exemplar ein Abschnitt:

Generalia, alle dorfpfarrer betreffende.

Ein jeder dorfpfarrer soll schuldig sein, alle suntag und feiertag zwei mal frue das evangelium u. s. w. = General-Artikel von 1557, Abschnitt „Von pfarhern kirchen und schulendienern in gemein", bis „soll er sie vor dem erbherrn verklagen".

Nur hat die Magdeburger Handschrift folgende Zusätze und Abweichungen:

Hinter „des dorfs obrigkeit oder dem superintendenti angeben" hat M. noch: Auch sol er keinem das hochw. sacrament des abendmals mittheilen, der nit beten und von got und von den andern furnembsten artikeln unseres christl. glaubens nicht zimlichen bescheid geben kan.

Hinter „dieselbe sol er und der küster fleissig zu lesen schuldig sein" hat M. noch zwei Zusätze. Der erste befiehlt die ständige Lectüre der A. C. und deren repetitio und erklärung. Nach dieser habe sich der Pfarrer in seiner Lehre zu halten. Der zweite Satz verbietet, von den Ceremonien ohne Wissen des Generalsuperintendenten abzuweichen.

Hinter „zimlicher weise sol erstattet werden" hat M. noch die Weisung an den Pfarrer, sich eines ehrbaren Lebens zu befleissigen, sich des Trinkens, Spielens, Weinschenkens zu enthalten. Den selbstgebauten Wein darf er verkaufen.

Im Absatz „Er sol auch im sontagspredigten" fehlt in M. die Hinweisung auf das Gebet für gute Regierung u. s. w. Die Strafen gegen Verächter des göttlichen Worts sind in M. weit schärfer gehalten. Sie sollen auch im Sterbensfall ohne gründliche Busse das Sakrament nicht erhalten und sollen ohne geistliche Mitwirkung bestattet werden.

Hinter „unrichtigkeit erwachsen würde" hat M. noch zwei Absätze. Die Verächter des Wortes Gottes sollen verwarnt und dann dem Consistorium zur Bestrafung angezeigt werden. Jedes Laster soll dem Gerichtsherrn angezeigt werden.]

Generalia, die prediger oder diaconos und custodes belangende.

Es sollen die andern kirchen diener ihre pastores und superintendentes in ehren halten und

ihnen gehorsam sein, mit ihnen eintrechtig und freuntlich leben, sie nicht bei der gemein verkleinern, nit wider sie practicieren, rott und partei anrichten, und die gewaltige oder den pobel wider sie verbittern oder vorhetzen, der hofnung, sie entlich mude zu machen, und gar aus zu beissen. Den catechismum sollen sie der jugent vleissig furtragen, und im leren derselben nit ihre kunst und geschicklichkeit beweisen wollen, sundern die kindern lehr dem unverstendigen jungen volk ufs aller einfeltigst und immer uf einerlei form und weiss fursagen, und also wider von ihnen fordern und examinieren. In besuchung der kranken sollen sie willig und unverdrossen sein, und mehr bereit, den armen hierin zu dienen, denn den reichen, und do sie in heusern grosse armut und not spuren würden, sollen sie dieselbe, wie oben vormeldet ihrem pastor oder den kastenherrn vormelden, domit den armen hilf geschehe.

Generalia, die schuldiener belangende.

Der schulmeister mit seinen gehulfen, soll die knaben mit vleiss instituirn in catechismo, grammatica, musica und unverdrossen sein mit den knaben, zu decliniren, coniugirn, constructiones zu suchen, daneben soll er die kinder vleissig halten zum langsam, clar, und unterschidlich lesen und pronunciren, zum latin reden, und schreiben, und zu einer guten gemeinen leslichen deutschen schrift. Es sollen auch die schulpersonen ein unergerlich leben führen, leichtfertige, kurze oder zerhakte kleidung, item spiel, seuferei, unzuchtige, grobe wort, fluch und dergleichen meiden. Sie sollen auch nicht als tyrannen mit den kindern umbgehen, sunder mit vernunft und mass die selben zuchtigen mit der ruthen, ohne verwundung oder beschedigung des leibs und gesuntheit.

Belangende die weltliche oberkeit als amptleute, schosser, burgermeister, richter, schultheissen.

Die sollen uber iren pfarherrn — aufzurichten und vollenden [wie in den General-Artikeln; nur fehlen hinter „frevel“ die Worte „des muthwilligen, undienstbaren pöbels“ (Magdeburg hat diese Worte), statt „schulde und dienst“ heisst es, wie in Magdeburg, „schuldige dienst“]. Weiter sollen sie diejenige, so offentliche laster halber — strafen wollen (wörtlich wie in den General-Artikeln; nur fehlt, wie in Magdeburg, das Delikt „Spielen“; Magdeburg hat noch einen ähnlichen Zusatz, wie die General-Artikel, in welchem aufgefordert wird, auf Erlass von Luxus-Verboten bedacht zu sein). Das sie keinen zum superintendens machen ohne vorwissen und bewilligung des consistorii zu Witteberk, wie des obern superintendentis, auch keinen statpfarrer annehmen, ohne unbewust desselben orts superattendentis. Es sollen auch die edelleute — von seinem ampt entsetzen (fast gleich wie in den General-Artikeln).

Die regierende burgermeister, oder an irer statt zwen tugliche verstendige menner aus dem rade sollen viermal im jar neben dem pfarrer die schulen helfen visitiren und bei den examinibus sein umb mehrers ansehens willen, und domit die knaben zu grösserm vleiss in der lernung gereizt werden, und sich uf die examina freuen und rüsten, mögen etliche groschen aus dem gemeinen kasten genomen und dafür semmel oder dergleichen erkaufet, und nachmals den knaben, die in examine mehr denn andere löblich respondiert, und sich die vergangenen quartal merklich gebessert haben als zur verehrung ausgeteilet werden. Sie sollen auch jherlichen rechnung fordern — welcher ubelstand billig soll abgeschafft werden (wörtlich = General-Artikel), durch einen bettelvogt oder durch den totengreber, die weil bewust, das sich dieselben müssige kinder, solchs versamleten geldes nit bessern, sunder nachmals auf einander verspielen oder für nescherei ausgeben. Fürnehmlich aber sollen die amptleute, edelleute und schosser hiermit ernstlich vermanet sein — für die kirchen oder in den gassen und alles dergleichen (beinahe wörtlich wie in den General-Artikeln; hier schiebt das Magdeburger Exemplar noch den Satz der General-Artikel ein: „Auch sollen die burgermeister — unvormeidlich rede für“). Dieweil auch aus den langwierigen panketen und zechen — wie die seu schlafen und schnarchen (wörtlich = General-Artikel), desgleichen ist ein geferliches schedlichs schwelgen — kompt der zorn gottes uber die kinder des unglaubens (= General-Artikel, in denen nur das letzte Wort anders lautet, „die ungehorsamen“. Ebenso Magdeburg. Nur hat Magdeburg noch den folgenden Satz: „Und da sie ihn wollen die paniere“, wie in General-Artikel.) Es folgt ein kurzer Abschnitt über die gehörige Benutzung des Pfarrholzes. Dann folgt der Abschnitt „Die vorsteher des gemeinen kastens belangende“, im Wesentlichen gleich dem Abschnitt in den General-Artikeln, „Sie sollen auch nicht allein treulich und fursichtiglich — in mussiggang erneret werden.“

Es sollen auch die kirchveter und spitalmeister jerlich sich mit richtiger klarer rechnung gefasst machen, dieselbe uf erforderung des rades in beisein des pfarrers und viertelsmeister und anderer furzulegen [1]). Do sie von einem armen

[1]) Magdeburg: und sollen offentlich und ausdrücklich vorlesen, und namhaft machen diejenigen, so das jahr oder zuvor mehr jahr ihre pflichtige zins und pacht nit erleget haben und in die retardata kommen sein.

handwergsman, der sich begeret anzurichten oder ohne seine schuld in schaden und geringerung seiner narung kummen wer, umb lehen wurden ersucht bis in die drei oder vier gute schock aus dem gemeinen kasten, mit vorwissen des pfarrers auszuleihen, aber do grössere summen begeret werden, sollen sie dieselbe nit austhun ohne vorwilligung [1]) des rates, pfarrers und anderer, die zur kirchen rechnung gewonlich gezogen werden [2]). Do etwas an zinsen — schuldigen suchen (wörtlich wie in den General-Artikeln). Wo bisher gebreuchlichen gewesen, das der pfarrer den dritten schlussel zum gemeinen kasten gehabt, soll ihm derselbe wider zugestellet werden [3]).

[1]) Magdeburg: des consistorii zu Wittenberg.

[2]) Magdeburg: Und sollen gemelte personen sich wol erkunden, wenn sie grosse summa austhun, damit dem gemein kasten kein abbruch ervolge, und das sie die versicherung nit uf blosse bürgen stellen lassen, nach welcher absterben die erben nichts dorumb wissen oder gestendig sein wollen.

[3]) Hier hat Magdeburg ausserdem noch die Absätze der General-Artikel „Sie sollen auch gut acht geben uf die hypothecirten gründe — ausleihen oder zu setzen", und „Es sollen auch forthin die vorsteher — Superintendens uber den probst, pastor zu Witteberk.

Zu urkund ist diese registration der dritten visitation im churkreis zu Sachsen gehalten im funfundfunftigsten jare mit unserm Moritzen von Teumen, doctoris Johannis Forstei, und magistri Pauli Eberi petschaften wissentlich besiegelt.

bürgermeister und raths", und fährt dann so fort: „und in allwege auch des consistorii und do solche alle einhellich uf die erbliche alienation schliessen würden, als dann und nit ehe mögen sie die kirchengüter uf hochst gewisenen bezalern verkeufen. Und so sie lassgüter der kirchen eigen umb jerliche zins auszuthun hetten, sollen sie dieselben alle sechs oder neun jar wieder aufkünden und andere eingeben, damit dieselbe nit zulang bei einem besitzer on alle einsprach bleiben und nachmals, wie vielmals geschicht, für erblich von den besitzern angesprochen und also der kirchen entwent werden."

In Magdeburg folgt dann der Abschnitt „Die dorfcuster belangende". Er enthält folgende Absätze aus dem entsprechenden Theile der General-Artikel in fast wörtlicher Übereinstimmung, aber in anderer Reihenfolge: es sollen die kirchner — vorstossen werde; die dorfküster sollen verpflichtet sein, alle sontag — unrecht beten; und nachdem an etlichen orten — ohne gefehrde.

32. General-Artikel und gemeiner Bericht, wie es in den kirchen mit den pfarherrn, kirchendienern, den eingepfarten, und sonst allenthalb ordentlich auf herzogen Augusten churfürsten zu Sachsen etc. in jüngst verschienen fünf und sechs und funfzigsten jaren verordente und beschehene visitation gehalten werden soll. Vom 8. Mai 1557.

[Nach dem ersten Drucke, Dresden 1557, 13 Bl., 4°. Vgl. oben S. 109.]

Als der durchlauchtigst hochgeborne fürst und herr, herr Augustus, herzog zu Sachsen, des heiligen römischen reichs erzmarschal und churfürst, landgraf in Döringen, marggraf zu Meissen, und burggraf zu Magdeburg, unser gnedigster herr, zu anfang des negst verlaufenen fünf und funfzigsten jahrs, auf undertheniges ansuchen seiner churfürstlichen gnaden landschaft, etzlichen seiner churfürstlichen gnaden hirzu sonderlich verordenten, in seiner churfürstlichen gnaden chur- und fürstenthumben, auch andern s. churfürstlichen g. zustehenden herrschaften und landen eine christliche visitation fürzunemen und zu halten befohlen,

welche auch durch bemelte seiner churfürstlichen gnaden visitatores, vermüge seiner churfürstl. gnaden inen zugestalten instruction, so auf die augspurgische confession, und durch weiland den durchlauchtigen auch hochgebornen fürsten und herrn, herrn Heinrichen herzogen zu Sachsen, etc. hochlöblicher und seliger gedechtnus, anno etc. xl. verordente und geschehene visitation gerichtet, mit besonderm treuen und christlichen fleis, gott lob, ins werk gesatzt, und allenthalben vorricht und vollbracht, und seine churfürstl. g. von mehrgemelten seiner churf. g. verordenten visitatorn nach so, wie berürt, vorrichter visitation underthenigliche bericht empfangen, wie und welcher gestalt sie es in solcher visitation beides in der lahr, leben und wandel der kirchen-diener und eingepfarten, auch der kirchen-güter und einkommen, allenthalben befunden, auch wie sie die ihnen befohlene visitation vermüge mehr berürter seiner churfürstlichen gnaden instruction, gewalts und befehlichs volnbracht, und durch die vorordente visitatores darneben bedacht, das etzliche general und gemeine articul, kirchen-diener, deren underhaltunge und eingepfarte belangende, zu mehrer handhabunge der visitation zusammen gezogen, und in druck gegeben werden solten, damit sich menniglich, so es belangt, umb so vielmehr und gewisser darnach zu richten, und mit der unwissenheit nicht zu entschüldigen haben mögen,

demnach haben seine churfl. g. solchen iren angewandten und christlichen fleis gnediglich vermarkt, und nachdem s. churf. g. auf obberürt ir bedenken, suchen und bit, auch für sich selbst geneigt, alles das zu befördern, damit die warhaftige religion, so in der prophetischen und apostolischen schrift ergründet, in der oberwenten augspurgischen confession verfasset, und in s. churf. g. lande kirchen bekenntnus zur zeit des jüngsten bebstischen zu Trient gehaltenen concilii repitirt und widerholet, in s. churf. g. gebieten

ane einige verhinderunge, missbrauch, verseumnis und ergernis, so viel immer müglich, gehalten und erhalten, den kirchen auch ire güter nicht entwendet, sondern was dessen unbefugter und ungebürlicher weise geschehen und fürgenommen, abgeschafft, die kirchen-diener gebürlicher weise underhalten, dergleichen auch gute policei, sitten und erbarkeit beides bei kirchen-dienern und gemeinem volk umb soviel mehr befördert; als haben s. churf. g. soviel die güter anlangt, so hin und wider den pfarren und deren dienern entzogen, oder aber vorringert worden, albereit zum theil gebührliche und ernste befehlich ausgehen lassen, damit dieselben widerumb den pfarherrn und kirchen-dienern eingereumbt, ergetzt und erstattet werden, seind auch solches ferner zu verordenen entschlossen, dergleichen und da s. churf. g. vormarkt, das es die notdurft erfordert, vielen pfarherrn in stedten und dörfern zu irem jerlichen underhalt zimliche zulage, auch den alten vorlebten kirchen-dienern jerliche provision auf ihr leben verordenet. Und wollen sein churf. g., da derhalben ferner klage oder ansuchen an s. churf. g. gelangt, sich jederzeit der gebür förder zu erzeigen wissen. So viel aber die obbemelten general und gemeine articul anlangt, haben s. churf. g. dieselbigen, wie die von s. churf. g. verordenten visitatorn bedacht, mit s. churf. g. hof- und landräthen ferner ersehen und berathschlagt, und dieweil doraus zu befinden, das sie zu ablehnung und vormeidunge allerhand missbreuch, so bei den kirchen-dienern und eingepfarten eingerissen, auch zu beförderunge guter policei, sitten und erbarkeit, vornemblich aber zu wirklicher execution, handhab und haltunge der ergangenen visitation ersprisslich, dienstlich und hoch notwendig, die in ein ordenunge fassen, folgender gestalt auch in druck zu bringen, zu publiciren und zu eröffenen befohlen.

Von der lahr, und was dem volk vorzutragen.

Erstlich sollen alle pfarherrn und prediger vor ihre person gott fleissig danken, auch in iren predigten und zu jederzeit das volk zu herzlicher danksagung treulich und fleissig vormanen, das derselbe unser lieber gott in diesen landen sein göttlich wort von unserer erlösung gnediglich offenbaret hat, und bitten auch zu solchem gebet auf der canzel anhalten, das gott solches weiter bei uns erhalten, und fruchtbarlich gedeien und zunehmen lasse, hirzu alle christliche obrigkeit in rechter erkanter lahr bestendiglich erhalten, sterken und bekreftigen, auch erbare gute zucht und christliche disciplin in diesen landen allergnedigst vorleihen wolle.

Damit auch solche christliche lahr in den kirchen dieser lande, wie bishero, rein, und unvorfelscht geleret, auch ferner zunemen und gepflanzt werden möge, so wollen s. churf. g. das alle pfarherrn nicht anders, dann biblischer, prophetischer, apostolischer geschriften, und denselbigen nach der augspurgischen, und unlangst inen zugestelter sechsischer confession und repetition, so im nechsten ein und funfzigsten jare, wie berürt, wegen des jüngsten bepstischen tridentischen concilii zu Wittemberg in druck vorfertigt, gemes und gleichförmig predigen, und die heiligen hochwirdigen sacramenta nach der ordenung und einsetzung unsers lieben herrn und heilandes Jesu Christi reichen, desgleichen auch ire kirchen zu fleissigem anhören gottes worts, und ofter empfahung des heiligen hochwirdigen sacraments des leibs und bluts unsers herrn treulich und fleissig vormanen. Do auch einer oder mehr anders leren, oder aber die hochwirdige sacramenta anders reichen oder gebrauchen würden, der oder dieselben sollen in s churf. g. landen lenger nicht geduldet, sondern nach gelegenheit des irthumbs, verfürung und verwirkung in gebürliche straf genommen werden.

Auf das auch das gemeine, sonderlich aber das junge und albere volk die nötigsten stück der christlichen lahr desto bass vorstehen, lernen und fassen mögen, so sol die lahr des catechismi, inmassen dieselbig durch weiland den ehrwirdigen und hochgelarten herrn doctorem Martinum Lutherum seligen in druck geben und vorhanden, sampt seiner auslegung fleissig und zum oftern mahl gehandelt, geübet, und stetigs auf eine form und weise tractirt, in sonderheit aber das junge volk zu ausdrücklicher nachsprechung desselben gewehnet, darin auch oft und offentlich befragt, examinirt und verhort werden.

Welche bücher notwendig in allen pfarren sein sollen.

Es sollen in allen kirchen zum allerwenigsten die biblia durch ermelten doctorem Martinum vordolmetschet, desgleichen auch die augspurgische confession und deren obgemelte repetition sampt einer agenda, so hochermelter herzog Heinrich zu Sachsen, etc. hochlöblicher seliger gedechtnis im jar 1540. ausgehen lassen, und dann die loci communes Philippi deutsch und in lateinischer sprach (damit sich die armen pfarherrn derselben mangels nicht zu beklagen) vorhanden sein, oder nachmals förderlich erkauft von den pfarherrn zu beförderung irer studien in iren gebrauch ubergeben, doch nichts destoweniger in der kirchen inventarium, auf das dieselben jede zeit dabei zu befinden, beneben anderm gebracht und verleibet werden.

Von der taufe.

Das hochwirdige sacrament der heiligen taufe sol mit allerhöchster reverenz, ehrerbietung, one einige unchristliche missbreuche oder leichtfertigkeit der bei oder umbstehenden inhalts der agenda gehandelt werden.

Die kindlein, so in noth in beisein christlicher gottfürchtiger weiber getauft, sollen anderweit in der kirchen nicht getauft, besondern allein die confirmation (vermöge und inhalts der agenda) uber sie gelesen, und gott dem herrn gedanket und gebetet werden.

Und sol kein pfarherr die jungen kindlein umb irer eldern sünde oder unbussfertigkeit willen mit der taufe vorziehen, oder aber aller dinge ungetauft ligen und sterben lassen.

Als auch unlaugbar vormarkt, das bei vielen das hochwirdige sacrament der heiligen taufe umb das einbinden, geschenk und sonderlichen nutzes, etwan auch unzimlichen prachts und hoffarts willen, mit grosser mennige der gebetenen gevattern in ergerlichen missbrauch gezogen, und also etzliche hirdurch kremerei, fast dergleichen, wie vorruckter zeit die mess-pfaffen im bapstumb dem nachtmal des herrn gethan, aufrichten, und zu erbermlichem anstosse der einfaltigen einführen, und also denselbigen gleich sündigen, und mit dieser leichtfertigkeit gottes zorn wider uns erregen thun, so sollen hinfüro nicht mehr, dann drei gevattern gebeten, und hierüber niemandes zugelassen werden.

Es sol auch das gefresse und grosser unkost, so an vielen enden, und sonderlich auf den dörfern bei der kinder-taufe gewönlich gehalten worden, abgeschafft werden.

Von der privat-absolution.

Es soll niemand zum hochwirdigen sacrament des leibs und bluts des herren Christi zugelassen werden, er habe denn zuvor bei seinem ordentlichen pastor oder diacon die privat-absolution gesucht, und sollen pastor und andere diener im predigampt die jungen und andere person von der lehr fleissig fragen, und diejenigen, so unterweisung bedürfen, zu jeder zeit, so viel müglich, unterrichten, sollen aber niemand beladen mit erzelung heimlicher sünden, sondern sollen bei der unterweisung den personen nach gelegenheit vermanung zur besserung und trost fürtragen, und so sie besserung zusagen, inen die absolution sprechen, wie aus guten ursachen in der vorigen visitation bedacht ist, das in den kirchen diese weis zu erhalten sei, denn ja die pastores wissen sollen, welche personen zur communion kommen, und das nicht zugelassen werden solche, die in offentlichen sünden verharren, so ist auch unterweisung und trost vielen nützlich.

Darumb sollen auch die pastores oder diaconi jede person, die zur communion gehen wil, in sonderheit zuvor hören, und nach der unterweisung, vermanung und trost, nach der person gelegenheit, ihr die privat-absolution sprechen, und sollen nicht einem ganzen haufen zugleich ungehort eine gemeine absolution sprechen. Und dieses vorhören und absolution sprechen sol nicht in des pastors oder diacon haus geschehen, sondern in der kirchen offentlich, den sonnabent oder vesperzeit vor dem feste, damit solches alles mit grosser zucht und mit ernst ausgericht werde in beiwesen und bei dem gebet des volkes, das alsdann in die kirchen zum vesper-gebet kommet.

Von der communion.

Sontag und etliche andere christliche fest sollen gehalten werden mit züchtiger versamlung in die kirchen, christlicher predigt, gesang, ernstlicher anrufung gottes umb gnad und hülf in allen nöten, und mit danksagung.

Und so oft etzliche person der communion begeren, sol auch die communion also gehalten, wie sie durch des herrn Christi befehlich geordnet ist, das beide gestalt gereicht und empfangen werden mit vorgehender und folgender ernstlicher anrufung und danksagung, und sollen die predicanten das volk unterrichten, das sie oft communicirn, ihren glauben zu erwecken, und des herren Christi grosse gnaden, sterben und auferstehung, samlung und erhaltung der kirchen, und alle gnedige verheissung oft zu betrachten, und dabei desto ernstlicher gott anrufen und im danken, und sollen die faule, kalte, sichere, schleferige herzen, die den christlichen tröstlichen brauch des heiligen sacraments nicht betrachten und nicht achten, oft mit ernstlicher erinnerung strafen, und die gottfürchtigen zur communion vermanen. So aber am sontag oder andere fest nicht personen da sind, die zur communion gehen wollen, sol keine communion gehalten werden, sondern das fest sol mit predigt, ernstlicher anrufung gottes und danksagung, und keine privat- noch opfer- oder bebstliche messe gehalten werden.

Wann die leute communicirt haben, sollen sie sich, vornehmlich denselbigen tag, der bierhäuser und kretzschmar, auch der unordentlichen tenze und anderer leichtfertigkeit enthalten, oder aber darum ernstlich gestraft werden. Würden aber die bauren den tag zugelassene gemein halten, und dabei bier trinken, so sie alle zalen müsten, als sol dem, so den tag communicirt, sein anteil, wie einem kranken, anheim geschickt werden. Die ubertreter, so nicht gelt zu geben haben, sollen mit dem halseisen gestraft werden.

Es soll auch kein pfarr-herr oder kirchendiener jemandes, der in seine pfarre nicht gehörig,

das hochwirdige sacrament reichen, in ansehunge, das zum ofternmal viel und mancherlei unrichtigkeit doraus erfolget, es weren dann wandernde oder kranke personen, und, wie berürt, wol underrichtet.

Von ceremonien.

Mit den ceremonien bei der taufe, communion, festen und gesengen in der kirchen, auch dem copuliren oder trauen, und ehelich zusammengebungen, und sonst, sol es nach obbemelter anno etc. 40. ausgegangener agenda (derer s. churf. g. in manglung mehr zu drucken gnedigst verordnen wollen) gehalten werden.

Wie sich die eingepfarten gegen gottes wort und den hochwirdigen sacramenten, und sonsten in irem leben und wandel vorhalten sollen.

Es sollen sich jedes orts eingepfarte in allem thun ires lebens, und sonderlich mit anhörung gottes worts, mit empfahung des hochwirdigen sacraments unstreflich und christlich vorhalten. Do aber einer oder mehr deme zu wider unchristlichs lebens und vorechter gottes worts befunden, sonderlich die das hochwirdige sacrament in beiderlei gestalt, weil das evangelium rein und lauter gepredigt worden, niemals oder in viel jaren nicht gebraucht hetten, oder aber sonst offentliche vorechter gottes worts weren, und von ihren pfarherrn deshalb christlich vermanet, und fleissig geleret und underwiesen, im vorgesetzten ergerlichen und bösen leben halsstarrig und unbusfertiglich vorharren würden, die sollen der obrigkeit jedes orts angezeigt werden, und wo die nicht gebürliche strafe vornehme, also dann sollen dieselben vorechter gottes worts zu keiner tauf oder communion one vorgehende rechtschaffene reu und busse zugelassen, oder da sie von hinnen abscheiden oder sterben, mit keiner gewönlichen und christlichen solennitet gleich andern christen zur erde bestattet werden.

Es sollen auch die jenigen, so an festen und sontagen vor- und nachmittag (sonderlich aber auf den dörfern) die predigten vorseumen, und sich zuvorn bei den pfarherrn und richtern jedes orts ihrer vorhabenden nothwendigen gescheft halben nicht entschüldigen, mit zimlicher gelt-busse, oder do sie des vermögens nicht weren, mit dem halseisen an der kirchen, oder anderm gefenknis gestrafet werden.

Welche under der predigt oder dem ampt in und ausser der kirchen unfug treiben mit waschen, lachen, und anderem dergleichen, sollen auch in das halseisen geschlagen, oder sonst gezüchtiget werden.

Von ehe-sachen und hochzeiten.

Es sollen die hochzeiten nicht auf den sontagen oder andern heiligen tagen, besondern auf den werkel-tagen in der wochen, oder do des einig bedenken oder ursach, darumb es schedlich vorfallen sollte, ungeachtet desselben, eher nicht auf den sontagen, und andern heiligen tagen, dann nach der vesper und gehaltenem catechismo, angefangen und volbracht werden.

Und nachdem sich etzliche daheim in iren heusern, höfen, auch wol underm himmel, und nicht in der kirchen trauen lassen, doraus dann allerlei unrichtigkeit erfolget, als sol hinfüro die copulierung und zusammengebung oder einsegnung der braut und breutgams ausserhalb der not anders nicht, dann in der kirchen vor christlicher gemeine, und mit beiderseits eldern, vormünden, oder nechster freundschaft vorwissen, und sonsten gar nicht, geschehen.

Also sollen auch diese personen, so sich in ehelichen stand zu begeben bedacht, zuvorn drei sontage nach einander offentlich aufgeboten, und wann kein hinderniss befunden, alsdann eingeleitet, und zusammen gegeben werden.

Und damit man wissen möge, welche nach göttlichen und gemeinen keiserlichen rechten sich mit einander zu vorehlichen vorboten, haben s. churf. g. alle vorbotene grad, nach der blutfreundschaft und schwegerschaft zu rechnen, abdrucken, und zu ende dieser articul setzen lassen.

So ofte nun ein seelsorger umb zusammengebung vortraueter personen ersucht, sol er die personen, so sich ehelichen wollen, befragen, ob und wie sie einander vorwand, und wider obberürte vorbotene gradus keine personen zusammen geben.

Auch sol kein pfarherr in kleinen stedten, aufn dörfern, oder diacon in stedten, ehesachen zu richten, oder aber die ehe zu scheiden, sich undernehmen, sondern dieselbe vor ire geordenten superattendenten zu vorhören und zu vorrichten weisen, welche im fall der notturft, do inen die sachen zu schwer, oder dermassen vorwirret, dass sie gerichtlich zu entscheiden, ferner an das consistorium weisen und remittiren sollen.

Kein pfarherr soll auch einige frembde leute, so nicht in seine pfarre gehörig, copuliren oder zusammen geben, in ansehung, dass viel und oftmals allerlei unrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etzliche von der weltlichen obrigkeit, als amptleute, schössere, und etzliche des adels ungeachtet, das sie ungelert, heiliger schrift und der recht unerfahren, hierzu auch ordentlich nicht berufen, oder aber desselben sonderlichen befehl gehabt, sich understanden, ehesachen zu vorhören und zu scheiden, sol sich hinfüro derselben niemand weiter underfangen,

besondern diese sachen den superattendenten und consistoriis zu vorhören, und nach gelegenheit zu vorrichten, heimstellen. Do auch die superattendenten in deme irer hülf bedürfen würden, sollen sie inen dieselbige unweigerlich leisten und widerfahren, oder aber in weigerung sollichs an s. churf. g. gelangen lassen.

Von den todten und begrebnüssen.

Do jemand von gott durch krankheit und tödtlichen abgang von diesem jammerthal abgefordert würde, sol derselbige nicht alsobald begraben, besondern zum wenigsten zwelf stunden doheim im hause behalten werden, in betrachtunge, das etzliche durch geschwinde krankheiten oder anmacht etwan also schwach, mathlos und vorzuckt, das sie vor tode menschen angesehen, und doch gleichwol uber etzliche stunden widerumb sich erholen, vorstendig und lebendig werden.

Alle todten sollen ehrlich beleitet werden den lebendigen zu einer erinnerung irer sterbligkeit, auf das ein jeder sein ende, und wie ungewis dasselbige sei, bedenke, auf das er sein leben in bussfertigkeit zu richten, und sich zum tode bereit und geschickt zu machen, hierdurch vormanet werde. Den leichen sol allein an denen oertern, da sie begraben, und nicht uber land an frembden orten gelautet werden, aus ursachen, das solches eine aberglaubige superstitio, und seinen grund von dem ertichten fegefeuer bekommen.

Auch sollen der christen verstorbene cörper christlich und ehrlich beleitet und begraben werden. Derwegen sol die leiche mit einem tuch ehrlich bedeckt, und mit dem pfarherr, glöckner, diaconis und schulmeister, einen oder mehr, nach andacht und vormögen eines jedern, sampt den schülern (da die vorhanden) und mit christlichen gesengen, dadurch die menschen irer sterblichkeit, und des jüngsten gerichts, auch der frölichen auferstehung von den todten, und des künftigen ewigen lebens erinnert, zu der erden bestattet werden.

Damit auch die beleitung der todten desto christlicher geschehen möge, sollen auf den dörfern etliche personen von der freundschaft (sonderlich wann ein aldes verstorben) mit gehen, und die leiche zum grabe beleiten helfen, ausgeschlossen, wann die pestilenz regieret, alsdann sol solches in eines jedern gefallen gestalt sein.

Auf das auch die kirchhöfe allenthalben und sonderlich auf den dörfern, da sich pfarherrn oder glöckener, dero darauf wachsenden greserei gemeinlich gebrauchen, ehrlich und rein, als ein schlafhaus der christen, so am jüngsten tage von Christo auferwecket und selig gemacht werden sollen, gehalten, so sollen dieselben mit mauren, blanken, zeunen und thüren verwaret, und vorm viehe allenthalben mit fleiss vormacht werden.

Von wahl und ambt der superattendenten.

Es sol mit der wahl eines superattendenten vornemblich grosse acht darauf gegeben werden, das nicht ungeschickte, untügliche leute aus gunst darzu angenommen, oder durch etzlicher leute fürbitt, oder sonst eingedrungen werden, sondern dieweil es ein hohes schweres nötiges ambt ist, als wollen s. churf. g., das erbare, wolbetagte, erfarne, gelerte, wolgeübte, gottfürchtige menner in hohen schulen und anderswo mit rath der theologen gesucht, und s. churf. g. zuvor und ehe sie berufen, angegeben, also dann mit seiner churf. g. bewilligung erwelet, ordentlich vocirt, und, wie gebreuchlich, ordinirt, und von seiner churfürstlichen gnaden entlich confirmiret werden.

Demnach dann ein superattendens andern pastoribus vor stehen, sie unterweisen, vormanen, strafen, annemen und entsetzen helfen, und andere dinge, die hernach folgen, ausrichten sol, wil hoch von nöten sein, das solcher bei den andern pastoribus ein ansehen und scheu habe, und nicht seiner jugent, ungeschickligkeit, ergerlichen lebens, und dergleichen ursachen halben, voracht werde.

Es sol aber ein jeder superattendens fleissig acht geben auf aller der pastorn und andern kirchendiener lahr, leben und fleiss, die seiner inspection underworfen sein, und damit er sich desto gewisser solches alles erkündigen möcht, sol er die dorf-pfarherr und kirchendiener im jahr einmal zu sich bescheiden, auch, da es die notturft erfordert, unvorwarnt selbst in die stedte, flecken und dörfer reisen, und aldo die predigten anhören, sich bei den zuhörern von ihres seelsorgers wandel befragen, auch zu zeiten etzliche pfarkinder, sonderlich die jugent ausm catechismo examiniren und verhören, dergleichen die schulen besichtigen und erfahren, was für ordenung darin gehalten werde, und wie sich die knaben bessern.

Und wo also, wie obberürt, einer oder mehr superattendenten etzlicher irer kirchen gelegenheit dermassen befunden, das die zu besuchen von nöten, haben s. churf. g. gnedigst gewilliget, inen die zur notturft aufgewandte zerung wiederum zu erlegen und zu erstatten, jedoch sollen sie solche zerunge eigentlich vorzeichnen, wieviel vor essen, trinken, mietlohn eines oder zweier pferde (do von fern wegen des orts dem superattendenten eine fuhre von nöten were) an einem jeden ort, an welchem tage es aufgelaufen sei, und s. churf. g. zu eignen handen uberschicken.

Darüber sol ein jeder superattendens nach seiner und der benachbarten pfarherrn gelegenheit alle jar zwischen ostern und pfingsten einen synodum

halten, und darzu berufen aus den stedten, flecken und dörfern alle pastores, so in seine superattendents gehören, und sich dorinnen irer lahr und sitten, auch anderer vorfallenden gebrechen erkunden, dieselben in besserung richten, insonderheit auch ire relation hören, wie sie ire pfarkinder in examine befunden, und was sie sonst vor irrige sachen anzuzeigen haben, und do etwas fürfiele, das er nicht vorrichten könte, sol er das an das consistorium, dohin die person und sachen gehörig, weisen und gelangen lassen.

Do auch der superattendens etwas ungebürlichs oder streflichs von einigem pfarherr in seine superattendents gehörig selbst erfaren, oder aber vom lehenherrn, oder den eingepfarten erkundigung bekommen hette, sol er denselben in geheim darumb ansprechen, und nach gelegenheit der vorbrechunge strafen, mit vorwarnung, do keine besserung folgen, und dergleichen klage mehr für ihn kommen würde, das er solches an das consistorium gelangen lassen müste, in massen er auch solches thun, und das consistorium hierinne gebürlich einsehen haben sol.

Er sol auch solche seine nachbarn im synodo freundlich vormahnen zu fleissigem studieren und lesen, zu einem tüchtigen wandel, zu treuem dienst in irem befohlenen ampte und beruf, zu freundlicher einigkeit, und da nach gelegenheit der zeit andere mehr erinnerung, trost und unterricht den dorf-pfarherrn von nöten sein würde, als vor gemeine not oder vorstehende gefahr von der canzel und sonst zu bitten, sol er dasselbige auch mit vernunft und bescheidenheit zu thun sich befleissigen.

Wann auch forthin die angenommene, examinirte und ordinirte neue pfarherrn eingewiesen werden, so sol solches durch die superattendenten in beisein der schössere, lehen-herrn, und derer, so inen berufen, ungefehrlich nachfolgender meinung geschehen, das der superattendens mit dem neuen pfarherrn, schösser, lehenherrn, gerichtshabern oder vorwaltern in den flecken ziehe, dahin der pfarherr berufen ist, und doselbst auf einen feiertag nach der predigt mit dem neuen pfarherr für den altar trete, und demselben sein gemein und kirchen befehle mit ernstlicher christlicher vorwarnunge aus den worten Pauli zu fleissiger und treuer regierung der kirchen, und väterlicher vorsorgung der armen scheflein, auch mit vorwarnung und betrachtung, das er den ernsten zorn und strafe gottes auf sich laden werde, so er jemandes aus den befohlenen scheflein vorseumen, vorwarlosen, oder aber mit unrechter lahr unserer heilwartigen christlichen religion zuentkegen und sonderlichem rohlosen leben ergern würde.

Nachmals sol der superattendens auch die gemeine vermahnen zu billichem gehorsam, reverenz und dankbarkeit gegen diesem irem neuen pfarherrn mit erzelung der hohen unaussprechlichen güter, die dem armen volk durch die kirchendiener von gott vorgetragen werden.

Letzlichen sol er das volk vormahneu, ernstlich gott zu bitten, das er zu dieses neuen pfarherrs regierunge und lahr seinen segen und gedeien geben wolte, damit durch ihn, als durch einen heilsamen werkgezeug, sein göttlicher name geheiliget, sein reich gemehret, sein wille volnbracht werde, und nach gesprochenem vater unser sol er die gemeine singen lassen, nun bitten wir den heiligen geist, etc.

Nach solcher einweisung soll der superattendens fleissig bei den kirchvetern erfragen, was der pfarr einkommen, was ganghaftig, was streitig sei, item, was das inventarium und widumbs-buch vermüge, und desselben allen ein klar vorzeichnis dem neuen pfarherrn zustellen lassen, und inen vormahnen, solch sein einkommen einzufordern, und nichts davon entziehen zu lassen, auch gerten und gebeu zu bessern, und die gehülz, wo die bei den pfarren seind, nicht zu vorwüsten.

Auch sol er die gemeine erinnern, das sie treulich, unvorzüglich dem neuen pfarherrn seinen lohn volkömlich reichen und entrichten, und die obrigkeit vormahnen, das sie darzu behülflich sein wollen.

Von beruf und annehmung der pfarherrn.

Es sol hinfüro in s. churf. g. chur- und fürstenthumben kein pfarherr one vorwissen der superattendenten (denen s. churf. g. jedes orts ordnen, und solch aufsehen vornemlich befohlen und auflegen lassen) beneben glaubwirdigen zeugnis und testimonien seines standes, vorigen wandels, wesens und abzugs, so er desselbigen orts superattendenten aufzulegen schuldig sein sol, auf- oder angenommen werden, wann aber hieran kein mangel, das er also dann zu der examination in die universiteten gegen Wittemberg oder Leipzig geschickt, und wann er vor genugsam gelert und tüglich befunden, zu solchem seinem ambte, darzu er beberufen, aufgenommen, eingeweiset und investirt werde, ungeachtet, ob er zuvor in andern landen ordinirt, und pfarren vorwaltet oder regieret hette.

So wollen s. churf. g. auch nicht, das die collatores die pfarherrn mit dem lehen-gelde, wie etwan geschehen, belegen, dasselbige von inen fordern oder nehmen, oder aber inen die pfarren auf eine namhaftige zeit zu irem vortheil und des pfarrers nachtheil vorleihen, besondern das sie inen dieselben pfarren bleiben lassen, sie hetten dann der lahr und lebens halben genugsame ursache wider sie; solche ursache sollen sie an die ordentliche consistoria gelangen, und des orts die sache gebürlicher weise örtern lassen.

Von der ordination der priester.

Die ordination der priester soll zu Leipzig und Wittemberg vorgenommen, auch allermass geschehen und gehalten werden, wie es derer orte herbracht, und von zeit der reinen evangelischen lahr unserer seligkeit gehalten werden.

Diejenigen, so einen kirchendiener berufen und zu der ordination schicken, sollen denselben mit nottürftiger zerung also vorsehen, das er, wie breuchlich, ordinirt werden kan. Damit aber hierinnen auch gleicheit gehalten, und niemands zur unbilligkeit beschwert werde, sol es uf erkentnis der superattendenten und obrigkeit jedes orts gestalt werden.

Und es sol unter andern der ordinandus vor der ordination gefragt, wo und was er studirt, auch wo und womit er sich zuvor enthalten und genehret habe, endlich auch fleissig examinirt werden in der christlichen lahr, auch einmal oder öfter offentlich predigen, und do befunden, das derselbe an lahr und wandel ungeschickt were, sollen die, so inen gesandt und zu der pfarr berufen haben oder wöllen, schriftlich von dieses ungeschickligkeit berichtet und vorwarnet werden, das sie auf einen andern bedacht sein wollen, der zu solchem pfarrambt tüglich sei.

Von pfarherrn, kirchen- und schulendienern in gemein.

Und damit hinfüro allenthalben schedliche ergernis, so viel immer müglich, vorhütet, christliche zucht und erbarkeit erhalten, so wollen s. churf. g. das beide kirchen- und schulen-diener vornemblich in der lehre richtig und reine sein, auch sonsten in irem leben und wandel sich beide in worten, werken und kleidunge erbarlich gegen menniglich, freundlich, züchtig und demütig, und in summa allenthalben und in allem christlich und also vorhalten, das sie menniglich, und sonderlich ihren schul- und kirchen-kindern nicht austössig, sondern dermassen mit gutem exempel vorgehen, das die pfar-kinder und sonsten menniglich denselbigen mit lust und frucht seliglichen und ane ergernis folgen mügen, hiezu dann vornemblich dienen würde, da sie zu vormeidunge menschlicher uppigkeit und heraus folgenden verdachts sich in den heiligen ehestand begeben, und sich in demselbigen in christlichem frieden und einigkeit vorhielten, ires ampts und studirens fleissig abwarteten, saufens, spaciren-gehens und anderer ergerlichen leichtfertigkeit, auch aller tabernen und schenk-heuser enthielten, und also menniglich zu fleissiger anhörunge gottes wort und ofter entpfahunge des heiligen hochwirdigen sacraments reizeten.

Doneben sollen sie undereinander sittig und friedlich leben mit iren collegis, schuel-personen und bürgern, sich nicht in frembde hendel mengen, nicht gezenk oder partei under den leuten anrichten, ire pastores und superattendentes in ehren halten, inen gehorsam sein, und sie nicht bei der gemeine vorkleinern, nicht wider sie practiciren oder rotten und parteien anrichten, und die gewaltigen oder den pöbel wider sie vorbittern oder vorhetzen, der hoffnunge, sie entlichen müde zu machen und gar auszubeissen.

Damit auch zwischen dem gemeinen man, kirchen- und schul-dienern unterscheid sei, und einer vor dem andern möge erkant werden, so sollen sich dieselben hinfüro aller leichtfertigen, kurzen, zerhackten, zerschnittenen kleidunge, und ubermessigen vorbremunge derselben enthalten.

Sie sollen ihr weib und kind zur zucht und erbarkeit ziehen, aller unehrlichen hantierungen, auch wein- oder bierschenkens, kaufmanschaft und dergleichen hendel sich enthalten, auf der canzel die leute ex affectu nicht schmehen, ires studii und ambts warten, und sonderlich neben der biblia die postillen Lutheri, locos theologicos Philippi lateinisch oder deutsch, die augspurgische confession sampt derselben obbemelten repetition sollen sie oft und fleissig lesen, und alle ire predigten und lehr auf dieselben confessionen und declarationen gründen und richten, damit einerlei form und eintrechtigkeit in der lehr in s. churf. g. landen erhalten, und auf die nachkommenden gepflanzt werde, welcher ursach halben s. churf. g. auch befohlen, auf derselben unkosten dieselbe confession und repetition von neuem wider zu drucken, und in eine jede pfarr-kirche ein exemplar beider confession zu vorordenen, das stets bei den pfarren bleibe, und ins inventarium vorzeichnet werde.

Das aber von wein- und bierschenken droben gemeldet ist, sol also vorstanden werden, da den kirchen-dienern eigener wein wüchse, oder zu decem gefiele, oder sie auf der pfarr oder sonsten gerechtigkeit hetten, bier zu brauen mehr, dann sie zur haushaltunge bedürfe, das inen solches, bei fassen, eimern und tonnen andern leuten zu vorkaufen, ungewehrt sein sol, alleine das sie nicht schenkzeichen ausstecken, oder geste zur zeche im hause setzen, damit nicht etwan in taufen und sacrament reichen, oder sonsten schimpflich gehandelt werde, und anderer mangel vorfallen möchte. Da sich einer anders, dann wie gemelt vorhalten wirdet, sol seines ampts entsetzt werden.

Die stadt-pfarherren sollen vom rath und der gemeine gewelet, und dem superattendenten zugeschickt und präsentirt werden, der sie nach verhöre und erkundigunge ihres wandels halben sol zur ordination mit seinem und des raths testimonio von beruf und erbarn christlichem wandel

und leben schicken; do sollen sie weiter examiniret und ordiniret werden, und nachmals sollen die stedte oder der rath bei s. churf. g. die confirmation zu suchen schuldig sein, und was in s. churf. g. canzlei für die confirmation zu geben, sol dasselbe von den vorstehern des gemeinen kastens doselbst, und nicht von dem neuen pastor entricht werden.

Die diaconen aber sol der pfarherr neben dem rath wehlen.

Alle kirchen- und schul-diener sollen von den superattendenten oder consistorio zuvorn vorhört, und, nach dem sie zu solchem dienst tüglich befunden, confirmirt werden.

Der pastor in stedten sol alle sontag und fest die gewönliche lection des evangelii und in der wochen einmal oder zwier ein evangelisten, oder epistolam Pauli ordentlich dem volk auslegen nach gelegenheit der zeit und vorstand der zuhörer.

Der diaconus sol nach mittage die epistolam dominicalem, und in der wochen einmal oder zwier dem jungen volk den catechismum predigen, und die kinder doraus examiniren.

Damit auch solches desto mehr geschehen, und an dem kein mangel sein möge, sollen sie ire predigten also ordenen und disponiren, das allewege auf die sontage und andere christliche fest das evangelium frue geprediget, und, do communicanten vorhanden, das ambt gehalten, nachmittag aber allezeit der catechismus geprediget und geübet, und sonsten in der wochen auch eines tages einmal geprediget werde.

Da auch das junge volk in der wochen von wegen des ackerbauens, oder anderer arbeit vorhindert nicht leichtlich könt in die kirchen kommen, sol der catechismus auf den sontag nach mittage, und die epistel auf einen andern tag in der wochen ausgelegt werden, wie solchs der pastor, dem volk am bequemsten sein, erachten wird.

Aber es geschehe, zu welcher zeit es wolle, so sollen sie den catechismum der jugent fleissig fürtragen, und im lehren desselben nicht ihre kunst und geschickligkeit beweisen, sondern die kinderlehr dem unvorstendigen jungen volk aufs aller einfeldigst und immer auf einerlei form und weis fürtragen, und also wider von ihnen einfordern und examiniren, dann das arme junge ungeschickte volk irre gemacht wird und wenig behalten kan, so man gar weitleuftig, und mit ungleicher form und weis zu reden den catechismum handelt.

Und sollen die pastores in dörfern und kleinen stedtlein das junge volk, auch knecht und megde zum catechismo fordern und fleissig examiniren, und damit sie in die kirchen kommen, sollen die eltern, erbherrn, richter, schösser und andere obrigkeit nach jedes orts gelegenheit ernstlich darzu helfen.

Es soll aber der pfarherr die gelindigkeit brauchen, das er das arme einfeltig arbeitsame volk nicht ubel anfahre, und abschrecke von solcher vorhöre, sondern fein freundlich anspreche, und in der erste mit zimlicher antwort zu frieden sei, die vorhorten locke, und vormane zur besserunge mit erzelung der frucht, so aus solchem lernen entlichen erfolgen werde.

Er sol auch die haus-vetere und haus-müttere von der canzel vormanen, das sie ihre kinder und gesinde mit freundligkeit zu solchem examen weisen und halten, auch zu gutem exempel und anreizunge der jungen selbst unbeschwerlich und willig zu der vorhör sich einstellen wolten.

Und damit ir gesinde beten lerne, sollen sie etliche stunden in der wochen selbst, oder durch ire kinder die stück des catechismi fürsprechen und vorlesen.

Da sie aber selbst ungelert, und im haus niemand hetten, der lesen könd, sollen sie einem armen knaben in der schulen etwas geben, der irem gesinde zu gewissen stunden den catechismum vorspreche oder lese, und geistliche gesenge lehre.

Sonderlich aber sollen die hausveter fleissig vormanet werden, das sie ire kinder, knaben und megdlein (da jungfrauen-schulen gehalten werden) fleissig zur schulen halten, darinnen sie unter andern auch den catechismum für sich auswendig, und andern vorlesen und lernen können.

Das auch armen schülern, frembden und einwohnern, die für den heusern das almosen suchen mit lateinischen und deutschen geistlichen gesengen von Luthero seliger gedechtnis gemacht, mildiglich nach irem vormögen geben, und die andern müssigen arbeit- und schulflüchtigen bettelkinder hinweg weisen.

Es sollen die pfarherrn und kirchendiener die kranken, betrübten und bekümmerten christen oftmals, sonderlich aber zu sterbens-zeiten besuchen und trösten, hierinnen willig und unvordrossen sein, und eben gleich bereit den armen hierinnen zu dienen, als den reichen.

Und da sie bei den kranken in heusern grossen armut, hunger, oder ander gebrechen an nötigen dingen spüren würden, sollen sie dieselben den vorstehern des gemeinen kastens anzeigen, das solchen heimlichen armen leuten, die ire notturft aus scham niemand klagen dürfen, gerathen und geholfen werde.

Auch sollen sie wohlhabende bürger und bürgerinne insonderheit ansprechen, und christlich vormahnen, das sie solchen armen hülf- und warlosen mit gelt, speis, labunge, leinen gerethe und dergleichen behülflich und tröstlich sein.

Es sollen auch die pastores und diaconi die

hospital, wo die vorhanden, auch andere kranken in heusern, so ir begeren, oder mit dem sacrament verwaret sein, vielmals besuchen, dieselben mit gottes wort trösten, sterken, und zu christlicher gedult und hoffnunge gnediger erlösunge vormahnen.

Auch darneben mit fleis erforschen, wie die armen leute in hospitalen mit speis, trank, lager und anderer wartunge und notturft versorget werden.

Sie sollen auch oftmals ire pfarkinder von der canzel vormahnen, das sie dem gemeinen kasten nach vormügen mit wochentlichem einlegen und in andere wege gerne bessern.

So sollen auch die pfarherrn in stedten gute achtung geben auf der kirchen einkommen und auf das ersamlete geld, das mit demselben treulich umbgangen, und der armen bestes und nicht eigener nutz gesucht und gefürdert werde.

Dieweil auch viel unraths und sünde aus den heimlichen winkel-vorlübnissen entspringt, sollen die pfarherrn fleissig und ernstlich darwider predigen, und das junge volk vormahnen, das sie sich nicht an irer eltern, oder denen sie befohlen, vorwissen und rath vorehlichen.

Auch das sie sich der verbotenen graduum im freien enthalten, welche vorbotene gradus einmal im jar dem volk von der canzel sollen vorgelesen und vorkündiget werden mit erinnerung, was für beschwernis und gefahr auf solch unordentlich heiraten pflegt zu folgen.

Da sie in irem kirchspiel jemand erfahren würden, der grober laster halben berüchtiget were, sollen sie die obrigkeit in geheim vormahnen, ernstlich einsehen zu haben, das solche laster, so notoria und offenbar, gestraft werden, und da solche vormanunge bei der obrigkeit nicht stadt finden wolte, sollen die pastores solches den superattendenten, oder dem consistorio vormelden.

Desgleichen sollen sie handeln mit denen, die nach vorgangener vormanunge und vorwarnunge in vorachtunge der predigten und sacrament, oder in offentlichen irthumben trotziglich vorharren, das dieselbe der obrigkeit, oder durch den superattendenten dem consistorio angegeben werden, und da sie darüber in ihrem unbussfertigen leben bleiben, sollen dieselben zu keiner tauf oder gefatterschaft zugelassen, auch nach ihrem absterben nicht mit schülern, gesengen und andern gewönlichen ceremonien zur erden bestattet werden.

Es sollen auch alle pfarherrn in stedten und dörfern, hochzeiten und leichpredigten zu thun, so es bei inen gesucht wird, schuldig sein, dagegen sollen inen drei oder zwene groschen von den anlangenden gegeben werden.

Ein jeder dorf-pfarherr soll alle sontag und feiertag zweimal frue das evangelium, und nach mittag, auch in der wochen einmal, den catechismum predigen, were aber viel volkes in eine pfarre gewidumbt, oder könte sonst mit nutz und furcht geschehen, sol der catechismus auch mehrmals, und, wie oben von stadt-pfarherrn gemeldet wird, gelehret werden.

Die dorf-pfarherrn sollen die cüster dahin halten, das sie den catechismum fleissig treiben, und die jugent vorhören auf form und mass, wie oben vorleibet.

Und nachdem bisweilen studenten auf die dörfer gehen, auch sonst aus andern orten ein pfarherr, diacon und andere kirchen-diener zu einander kommen, und begeren sich allda in der kirche mit predigten zu vorsuchen und zu üben, sol der pfarherr derselben keinen auftreten und predigen lassen, er bringe dann von dem herrn pastor, oder einem diacono ein schriftlich zeugnis, das er sicher zu predigen mag zugelassen werden, und das concept seiner predigt gedachtem herrn pastori, oder einem aus den diaconis, oder dem superattendenten zuvorn geweiset hat.

Alle pastores sollen sich gegen solchen, die sich zu predigen angeben, wissen zu vorhalten, allerlei unrath und ergernis, auch irer der pfarherrn selbst beschwernis zu vorhüten.

Es sol auch ein jeder dorf-pfarherr alle jar zwischen ostern und pfingsten alle seine pfarkinder, die des alters seind, das sie nunmehr zum sacrament gehen, mann und weibes-personen von den fürnembsten artikeln christlicher lehre fragen, und die zehen gebot, glauben, das gebet, einsetzung der sacrament, abend- und morgensegen, das gebet und danksagunge vor und nach dem essen nach einander her sagen lassen, daraus zu erfahren, wie sich das gemeine volk aus den predigten bessere, und diejenigen, so ungeschickt befunden werden, sol er merken und aufzeichnen und vormahnen, das sie sich bessern wolten, und da er uber ein jar im examine gleiche ungeschickligkeit vormerken würde, solche personen des dorfs obrigkeit, oder dem superattendenten angeben.

Er sol auch schuldig sein, von solchem seinem examine, wie er die leute geschickt oder ungeschickt befunden habe, und was er mehr gebrechen und ursach zu klagen haben würde, jerlichen vor pfingsten seinem superattendenten fürzutragen, und relation zu thun schriftlich oder mündlich.

Er soll auch die eltern fleissig vormanen, das sie ihre kinder zum catechismo ernstlich halten, und da er jemand vormerkt, der seine kindere davon abhielte, sol er denselben dem richter anzeigen, das er nach gebüre gestraft werde, und do der richter dorinne seumig würde, sol er es der weltlichen obrigkeit klagen.

Bei den kirchen-vätern sol er anhalten, das sie von der kirchen-einkommen eine deutsche biblia, augspurgische confession, und deren obgemelte repetition, agenda, auch die deutsche locos communes erkaufen, die bei der pfarr bleiben und in das inventarium vorzeichnet werden, dieselbe sol er und der cüster fleissig zu lesen schuldig sein.

Wann er auch von seinem superattendenten zum synodo berufen wirdet, sol er mit einer vorzeichnis seiner gebrechen gehorsamlich erscheinen, und die zerunge zu solcher reise von den kirchvätern fordern, die ime von dem gottes-kasten kraft unsers befehlichs zimlicher weise sol erstattet werden.

Er sol auch in den sontags-predigten seine pfarkinder oftmals vormanen zu fleissiger anhörunge gottes worts, ofter entpfahunge des hochwirdigen sacraments des leibes und blutes Christi, zu teglicher anrufunge zu gott für gut regiment, für friede, glück und wolfart s. churf. g. und der underthanen mit angehefter ernstlicher vorwarnunge, das er von s. churf. g. befehlich habe, wider solche vorachter gottes worts zu vorfahren, in allermas oben bei den artikeln der stadt pfarherrn vormeldet ist, deme er der dorf-pfarrer dann auch also wol, als die stadt-pfarherr, gebürlich folge thun sollen.

Jedoch sollen die dorf-pfarherr vor erzeigunge solches ernstes seinem superattendenten oder nechsten stadt-pfarherrn umb rath zu fragen schuldig sein, damit nicht ex privato affectu und unbedechtig in solchen hohen dingen etwas gehandelt werde, doraus hernach mancherlei unrichtigkeit erwachsen möchte.

Desgleichen sol er auf der canzel strafen die unordnungen, so etwa under der predigt auf spielpletzen, zechen, tenzen, kremerei, fröhnen, diensten getrieben würden, und die richtere oder gerichtsvorwaltere sonderlich vormanen, doran zu sein, das derjenige gebüsset werde, so die predigt aue nötige ursachen vorseumet, und da die richter uber solche vormanunge hinlessig weren, sol er sie vor dem erbherren vorklagen.

Es sollen auch die pfarherrn auf den dörfern gewisse register halten, wieviel, und wes kinder und leute sie jerlich teufen, copuliren, oder in ehestand einsegenen, und solche register also in der kirchen vorwarunge beilegen, damit die zu jederzeit zu befinden.

Da ein pfarherr mit tode abgehen würde, sol der superattendens vorschaffen, das dieselbe kirche mit der nechsten flecken pfarherr einem, oder jemands anders, der darzu tüglich und unvordechtig sei, so lange bestellet und vorsehen werde, bis die witfrau aus den pfargütern abgefertiget werde, welches dann nach ausgang eines viertel jars ungefehrlich geschehen sol, damit alsbald ein neuer pfarherr in die pfarre müge gebracht und eingeweiset werden, und die pfarr nicht öde gelassen, noch das kirchen-ampt, oder die eingepfarten und kirchen-kindere hiran geseumet werden.

Es sol auch der superattendens neben dem collatore, lehenherrn, rath, richtern und gemeinden eine billiche vorgleichunge machen nach gelegenheit des inventarii, der zeit des jars, under dem vordienten gewechs auf dem felde, und anderm einkommen der pfarr, damit der witwen und iren kindern dasjenige, so der vater seliger fast vordienet hat, nicht entzogen, und doch die pfarre nicht gar voröset und ausgeschepft werde, das der naue pastor nachmals gar nichts finde, und lange zeit vorgeblich dienen müsse, sondern das gleichheit hirinnen gehalten, keinem mehr und dem andern weniger gegeben, oder aber sonsten aus gefastem neide oder unvorschulter abgunst dem einen theil unbillich vorgehalten, und dem andern zugewendet werde.

Sonderlich sollen die superattendenten darob sein, das dem inventario genug volge geschehe, und alles das, so vorzeichent ist, in dem werth und wirden bei der pfarr gelassen werde, wie es der verstorbene pfarherr erstlich gefunden hat.

Nachdem auch an etzlichen orten die schösser und lehenherrn sich anmassen, die pastores, so von nauen angenomen und auf die pfarren sollen gesetzt werden, selbst einzuweisen, und von denselben für solche einweisung einen gülden oder gülden groschen zu fordern, achten s. churf. g. solche naue auflage unbillich, und das die schösser und lehenherrn ane das schuldig sein, den armen unvormügenden pastorn auch ane einige vorgeltunge alle mügliche fürderunge gott und dem heiligen predigt-ampt zu ehren zu beweisen, derhalb sollen sie gar nichts vor solche einweisunge fordern oder nehmen.

Von schulen.

Die superattendenten und pastores sollen sich mit allem ernst und fleis der schulen annehmen, und dieselben neben dem rath wol bestellen, auch sol alle halbe jar ein examen der knaben in der schulen in beisein des pfarherrs, desgleichen bürgermeisters, stadschreibers, und anderer zwene des raths, so es vorstehen, gehalten werden, auch umb mehrers ansehens willen, und damit die knaben zu grossem fleis in der lehrunge gereizet werden, und sich auf die examina freuen und rüsten mögen, etzliche groschen aus dem gemeinen kasten genomen, und dafür semmeln oder dergleichen gekauft, und nachmals den knaben, die in dem examine mehr dann andere löblich respondirt, und sich das vorgangene halbe jar merklich gebessert haben, als zur vorehrunge, ausgeteilet werden.

Der schulmeister mit seinen gehülfen sollen mit rath und vorwissen des pfarherrs auf und angenommen, und hierüber keiner eingedrungen oder entsetzt werden.

Die knaben sollen sie mit fleiss instituiren im catechismo, grammatica, musica, und sich hierinnen auch nach dem büchlein des ehrwirdigen und hochgelarten doctoris Martini Lutheri seligen, des titul, underricht der visitatorn etc. richten, und unvordrossen sein, mit den knaben zu decliniren, coniugiren, constructiones zu suchen, daneben sollen sie die kinder fleissig halten zum langsam, klar und underschiedlich lesen, und pronunciren, zum latein reden und schreiben, und zu einer guten gemeinen leslichen schrift.

Sie sollen auch nicht als tyrannen mit den kindern umbgehen, sondern mit vornunft und mass dieselbigen züchtigen mit der ruten ane vorwundunge oder bescheidunge des leibes und gesundheit.

Die schuldiener sollen sich auch in den kirchen mit singen und anderm nach ordenunge und befehlich des pfarherrn vorhalten.

Dorf-cüster.

Es sollen die kirchner oder glöckner vom richter, kirchvätern, und eldisten aus der gemeine mit vorwissen des pfarherrn gewelet und förder dem consistorio oder superattendenten präsentirt und zugeschickt werden, welche inen verhören, und, do er in examine geschickt befunden, zum ambt confirmiren und bestetigen sollen; und demnach so sol wider des pfarherrs willen keiner angenommen oder eingedrungen werden in betrachtung, das sie in vorrichtunge der kirchen-ämpter bei einander sein und einander helfen müssen, auch ein jeder pfarherr in deme seinem glöckner zu befehlen und zu gebieten hat, er ime auch hierinnen billigen gehorsam zu leisten schuldig, und nicht widerstreben sol. Würde aber vom kirchner in kirchen-diensten einig vorsaumnis oder unfleis befunden, und er vom pfarherrn hierumb gestraft nicht folgen, noch sich bessern, besondern seines eignen kopfs mutwillig leben wollen, so soll sich der pfarherr desselbigen erstlich gegen den richter und kirchvätern beklagen, und, da keine besserunge volgen wolte, er der kirchner seines dienstes entsatzt, und ein ander gehorsamer und fleissiger an seine stadt aufgenommen werden.

Doch sol kein pfarherr oder gemein semptlich, vielweniger sonderlich, iren custodem enturlauben oder wegstossen one vorgehende beschuldigung bei dem superattendenten, oder consistorio, welche des pfarherrs und der gemeine klage, und des cüstors entschüldigunge mit fleis vorhören sollen, und nach befindung des handels den cüstor an dem dienst helfen erhalten, oder weg weisen, damit nicht ein unschuldiger armer mann ex affectu one billiche ursach verstossen werde.

Und do ein custos von nauen angenomen würde, sol derselbe von der gemein auf ire oder der kirchen (do sie des vermügens) unkosten, mit seinem gerethe und gesinde geholet werden.

Die dorf-cüster sollen vorpflichtet sein, alle sontage nach mittag, und in der wochen auch auf einen gewissen tag die kinder den catechismum und christliche deutsche gesenge mit fleiss und deutlich zu lehren, und nachmals in den vorgesprochenen oder vorgelesenen artikeln des catechismi wiederum zu vorhören und zu examiniren, und do eins oder mehr filial zu der pfarr gehöreten, sol er mit solchem lehren mit rath seines pastors dermassen abwechseln, das die jugent in allen dörfern nach notturft underwiesen, und ja nicht vorseumt werde.

Es sollen sich aber die kirchner sonderlich befleissigen, das sie die gebete den kindern und alden fein langsam, klar, deutlich und underschiedlich vorsprechen oder vorlesen, von wort zu worten, wie sie im kleinen catechismo gedrucket seind, und sollen nicht so frevel und kühn, oder so unachtsam sein, das sie die wort vorendern, vormehren, vorkürzen oder vorstümmeln anders, dann das gedruckte exemplar vormag, dann dadurch wird das junge volk ubel underwiesen, und lernet nachmals einer von dem andern unrecht beten.

Damit auch die feiertage mit anhörung gottes worts recht geheiliget, und gott allzeit gelobet, dieselbige mit müssiggang und anderm ergerlichen wesen nicht ubel zubracht werden, so sollen die kirchner an denen orten, da die pfarkirchen filial haben, so ofte der pfarherr an derselbigen orte einem frue predigt, mitler zeit dem volke an andern orten, do sie des pfarherrn predigt nicht hören können, die epistel und evangelium desselbigen sontags vorlesen, und etzliche christliche deutsche lieder singen. Wann aber der pfarherr desselbigen orts nach mittage predigt, sol der custos alsdann am andern orte der jugent den catechismum vorlesen, und mit inen fleissig uben.

Es sol aber keinem glöckner, der nicht examiniret und ordinirt, hierüber zu predigen nachgelassen, do sie aber examinirt und ordinirt, und auch das diaconat-ampt mit zu vorsorgen berufen weren, sol inen nicht allein zu predigen, besondern auch andere kirchen-ambt mit beicht hören, sacrament reichen und anderm vorgunst und nachgelassen werden.

Es sollen die pfarherrn ire glöckner ferner nicht, dann soviel ir kirchen-dienst belanget, mit boten laufen, oder anderm zu irem eigenen nutz, dringen oder beschweren, besondern ihres befohlenen diensts zu jeder zeit unvorhinderlich abwarten lassen.

Also sollen sich auch die glöckner hüten und mit vleiss vorsehen, das sie zwischen der gemeine kirchfart und pfarherrn keine meuterei, faction, oder widerwillen, daraus vorkleinerunge des pfarherrn und vorachtunge der predigt, beicht und sacraments zu folgen pflegen, erregen, sondern allezeit gegen irem pfarherrn freundlich, ehrerbietig, und zu friede und einigkeit geneigt sein; do aber anders vormarkt, sollen sie dergestalt, wie obvormeldet, vom ampt entsatzt, und andere fromme und ruhige diener an ire stat geordnet werden.

Und nach dem an etzlichen orten die custodes unbillich beschweret worden sein mit dem botkorn oder leikauf, das sie jerlich von ihrem dienst zween, drei oder vier scheffel korn, etwa einen gülden der gemeine haben geben müssen im namen und schein, als solte der custos von nauen bestellet und gemietet werden, welchen abzug dann die gemeine vorsoffen hat, haben die visitatores vormöge s. churf. g. befehlichs solche unchristliche der armen diener beschwerunge und unleidliche schinderei durchaus abgeschafft und vorboten, das kein custos forthin das geringste der gemeine zu botkorn oder leikauf reichen oder geben sol, one das erste mal, wan er angenommen, und mit fuhr geholet ist, alsdann mag er, sich mit den nachbarn bekant zu machen, etliche groschen der dorfschaft zu vortrinken geben, jedoch das auch in solchem ein mass gehalten, und der naue custos nicht uber sechs groschen zu geben gedrungen werde.

Und do die bauern iren schreibern die gewönliche förderung mit holzführen, viehut, und dergleichen wolten entziehen, darumb, das sie solch botkorn oder leikauf nicht mehr jerlich bequemen, sol der richter und andere obrigkeit schuldig sein, die bauern mit ernst und betrauung harter straf dahin zu halten, das sie iren schreibern dasjenige thun, wie zuvorn, do sie das botkorn und leikauf empfangen haben.

Mit der viehut sol es, soviel müglich, also gehalten werden, das, wo die bauren des viehes umb die zech hüteten, beide die dorf-pfarherrn und custodes derselben zechhut gefreiet und entnommen sein sollen. Dann weil solche personen zum kirchen-dienst bescheiden und vorordnet sein, und warten müssen, welche stund sie zum kindtaufen, oder zu den kranken in todesnöten erfordert werden, können sie nicht zugleich auf solch ir ampt warten, und auch des viehes hüten. Derowegen sollen sie mit der zechhut nicht beschweret werden, auch den bauren nichts dafür zu gelten oder zu geben schuldig sein, und gleichwol macht haben, ir viehe under der gemeine viehe zu treiben, und hierinnen von den bauern nicht gefehrt werden, welche vorpflichtet sein sollen, vor den schaden gut zu sein, so des pfarherrs oder cüstors viehe in solcher zechhut vorloren würde gleich so wol, als sie den andern nachbarn, so umb die zech selbst hüten, für den schaden abtrag thun müssen.

Da man aber vom viehe einem bestelten hirten lohnet, sollen pfarherr und cüstor gleiche bürden mit den nachbarn tragen, und vor ir viehe auch reichen und geben nach gewonheit des orts gleich andern ohne gefehrde.

Als auch die glöckner gemeiniglich sehr geringe besoldung haben, das sie sich mit iren weib und kindern davon nicht zu erhalten, sonsten auch die kirchenkinder und gemeine einen müssiggenger auf solchen dienst zu erhalten unvormögend, derwegen auch gut und nötig, das handwergsleute hierzu berufen und angenommen, damit nun am kirchen-dienste kein mangel sei, so lassen s. churf. g. nach, das die kirchner, so auf den dörfern handwerge können, dieselben nicht ausserhalb auf den herrn-höfen, oder sonsten, sondern allein daheim in iren heusern zur notturft, und nicht zu feilem kauf, den umligenden stedten und meistern desselbigen handwergs zu nachteil treiben.

Hieran sie dann die stedte und derselben handwergsmeistere, oder communen unbetrübt und unvorhindert lassen sollen. Do aber zwischen stedten, dörfern, oder derselben erbherren sonderliche vortrege, wie viel meistere eines handwergs jedes orts geduldet werden solten, aufgerichtet, so sol der kirchner um dieser s. churf. g. nachlassung willen nicht befreiet, sondern mit in dieselbige zal gerechnet werden.

Damit sich auch die glöckner deste bas zu erhalten, so sollen inen, beide pfarherrn und kirchnern, jeder auf die quartal, und also viermal im jar, do die kirchen vormögend, einen groschen, oder do sie arm, auf ein quartal einen halben groschen, und also das jar uber zwene groschen zu geben schuldig sein.

Do auch die gewonheit, den pfarherrn und glöcknern brot zu geben, darauf sie etzliche umbgenge einzumanen haben, doch von vielen pauern in deme, das sie solch brot, so inen sol gegeben werden, ubel oder viel zu klein backen, betrieglich gehandelt wirdet, so sol hinfüro ein jedes der brot, so man dem pfarherr und glöckner zu geben schuldig ist, eines groschen werth sein, oder, so es geringer und dem kirchner nicht annemlich, ein silbern groschen dafür gegeben werden.

Und weil es vorschiener zeit gewonheit gewesen, das man den kirchnern auf den dörfern den grünen donnerstag oder ostereier, desgleichen den heiligen abent, oder neu jar, so sie den sprengkessel oder geweihete wasser umbgetragen, nun aber, weil solches gefallen, nicht mehr geben wollen, gleichwol es umb ein geringes zu thun ist, also das sich desselbigen jemandes zu beschweren nicht ursache, so achten s. churf. g. gut und billich,

das inen solches nachmals gutwillig gegeben werde so vielmehr, weil es frei und auf keine gewisse anzal gerichtet, oder jemandes doran gebunden.

Was an den pfarherrn, diaconis und glöcknern umb vorrichtung willen ires amptes in etzlichen fellen sol gegeben und nachgelassen werden.

Es sol niemands von reichung des heiligen sacraments der taufe und des nachtmals des herren den kirchen-dienern etwas zu geben pflichtig sein. Do inen aber jemands etwas freiwillig ungefordert zu geben geneigt, das sol ihnen zu nehmen unvorboten sein.

Vom opfer.

Als auch viel klagen fürfallen, das die pfarherrn und schreiber ihr gebürlich decem und opfer von den pfarkindern mit schwerlicher mühe und grossem vorseumnis ermanen, zu zeiten auch gar nichts bekommen mögen, und der kirchendiener besoldung hiedurch ganz unbillich geschwecht, und aber ein jeder arbeiter seines lohns wirdig, auch die, so den kirchen dienen, von der kirchen erhalten werden sollen, so soll hinfüro ein jedes mensch, das zwelf jar erreicht, es habe communicirt oder nicht, seinem pfarherrn alle quartal einen, und also das jar vier pfennige opfer-gelt unwegerlich zu geben pflichtig sein. Damit sie auch hiermit nicht mutwillig vorzogen, oder in andere wege vorvorteilet, so sollen ihnen die richter eines jeden eingepfarten dorfs sollich opfer under irer gemeine und bei ihren nachbarn freundlich, und im fall der wegerunge ernstlich einzumanen, und dem pfarherr beneben glaubwirdigen gnugsamen bericht zu uberantworten schuldig sein. So oft aber die richter hierinnen oder in andern, so inen die eingepfarten zu reichen pflichtig, zu vorhelfen seumig oder parteiisch erfunden, sollen sie zehen groschen zur straf erlegen. Wo aber disfalls ein mehrers zu geben herbracht, sol es nachmals dabei bleiben, und hierüber diese vier pfennige nicht gereicht werden.

Getreidich-zins.

Was man den pfarherrn und schreibern auf den dörfern von korn und habern zinset, sol alles in des pfarherrs und custodis haus auf einen tag gebracht, und alda in beisein des richters oder heimbürgen gemessen werden, damit man sehe, das ein jeder tüglich getreidich, und so gut es inen gewachsen, unausgesondert und an rechter mass erlegen.

Trau- und aufbot-geld.

Von dreien aufboten sollen dem pfarherrn ein groschen, vom copuliren zwene groschen, und dem kirchner ein groschen, und also von einer hochzeit vier groschen gegeben werden.

Zehend und ander der pfarherrn einkommen.

Als auch hin und wider aufm lande in den dörfern gerten aus den hufen verkauft, und nachmals kleine heuslein darauf gebauet und gesatzt, sonsten auch andere bei den hüfenern oder denselbigen einmieten, und aber den pfarherrn und glöcknern nichts, dann den gewönlichen und gemeinen opfer-pfennig geben wollen, demnach beide pfarherrn und glöcknern in der seelsorge, als taufen, kranken zu besuchen, beicht hören und sacrament reichen, mit inen nichts weniger müh, dann auch mit den hüfnern haben und tragen müssen, so sollen dieselben an stat des decems, zinse und brots, so die hüfner zu geben pflegen, von inen selbst, iren weibern, gesinde und kindern, und also von einer feuerstat uber den gewönlichen opfer-pfennig dem pfarherr achtzehen pfennig, und dem glöckner sechs pfennige, jerlich zu geben, und ihnen der richter jedes orts solch einkommen beneben dem opfer fleissig einmahnen, und treulich zu uberantworten schuldig sein.

An welchen orten aber uber das opfer-geld disfals andere anlage albereit gemacht, dabei sol es nachmals bleiben.

Da auch hüfner oder andere bauern die ackerbau, und bisanhero den pfarherrn keinen decem oder zinse, sondern allein brot und den gewönlichen opfer-pfennig, und sonsten hierüber nichts gegeben hetten, dieselben hinfüro dem pfarherr uber den opfer-pfennig von jeder hufen einen groschen zu geben schuldig, und do etwan sich deren einer auf beschehene underhandlung der visitatorn auf sonderliche zulage an getreidich oder geld vormügen lassen, und darein gewilliget, sol es darbei bleiben, und der dasselbe gleich andern hüfnern und mit den oberwenten groschen zu geben vorpflicht sein.

Desgleichen sol es auch mit den zehendgarben allerlei art getreides im felde gehalten werden. Dann weil hierinnen den pfarherrn allerlei vorteils und undankbarlichen betrugs, dardurch sie an irem vordienst und schuldigen einkommen merklich vorkürzt, vielmals begegnet, so sol zu vorkommung desselben keiner, der dem pfarherr oder kirchner zehend zu geben schuldig, etwas vom zehend-acker heimführen, er habe dann dem pfarherrn zuvor vormeldet, und ihm den zehenden nach rechter anzal des gewechses uberliefert und zugestelt auch gleich gebinde, und da eiserne reifen, oder sonderlich mass hierzu gemacht, demselbigen nach one einigen vortheil binden, und inen uberreichen und folgen lassen, also, das der pfarherr zu frieden, und deshalb sich bei der obrig-

keit (die dann hierüber halten, und, do sie angelanget, die ubertreter gebürlich hierumb strafen sollen) nichts zu beklagen.

Als auch zum oftern mal erfahren, das die zehend-ackere zu merklichem unleidlichem abbruch der pfarlehen, und zu unchristlicher schmelerung der armen pfarherr einkommen etwan durch die bauren, den mehrern theil aber durch etzliche vom adel in eigennützigen gebrauch gezogen also, das sie auf solchen zehend-eckern holz wachsen, oder sonsten müssig zur vihetrift ligen und nicht besehen lassen, in meinunge, dem pfarherr seinen gebürlichen zehenden dadurch abzustricken, oder durch vorjarunge und prescription zu iren ritter oder erbgütern zu brengen, und do alsdann auch nach etzlichen jaren das holz gros, dasselbige abhauen, das feld aber widerumb roden und besehen lassen, vormeinend, dass der zehend, so des holzwachses oder stilligens halb etzliche jar nicht gegeben, und zur unbilligkeit vorgehalten, numehr tod und abe, und sie, denselben ferner zu geben, nicht pflichtig sein sollen,

so wollen seine churfürstliche gnaden, das die pfarlehen obgedachter oder auch anderer gestalt nicht geschwechet, oder den pfarherrn des etwas entzogen, besondern der schuldige decem zu jeden bequemen zeiten, wie sich gebüret, hierinnen gereicht, oder den pfarherrn nach gelegenheit leidliche vorgleichunge derhalb gethan werde.

So sol es auch mit den kretzgerten, so von zehend-äckern gemacht, anders nicht gehalten, und von anderm gewechse als kraut, rüben, zwiebeln und andern, so darein gepflanzt, und den sommer uber gewachsen, der zehend dem pfarherr gegeben werden, damit die pfarlehen bei irer gerechtigkeit bleiben, und derselben zu unpflichten nicht entsetzt werden so viel mehr, weil solche gerten etwan wiederum abgehen, und zu acker gemacht, und alsdan vor naue und freie ecker wollen gedeutet und angezogen werden.

Als auch etwan befunden, das die bauren zweierlei, als freie und auch zehend-ecker zugleich innen haben und besitzen, und aber in deme auch iren eigenen nutz und vortheil zu schaden und abbruch der pfarherrn suchen also, das sie allein die freien ecker bauen und tüngen, dagegen aber zehend-ecker ungetünget stille ligen lassen, dardurch dann der pfarrer einkommen nichts weniger, dann wie obstehet, geringert, so sollen die obrigkeit, ambtleute oder schösser, denen die botmessigkeit jedes orts zustehet, und sie von den pfarherrn derhalben angelanget werden, darauf sehen und acht haben, das solche zehend-ecker gar oder nach gelegenheit und gewonheit zum teil gleich den eignen und freien erb-eckern getünget und beseet, und dem pfarherrn sein gebührlich zehend davon one vorteil, wissentlich und zu rechter bequemer zeit unseumlich gereicht, oder in weigerung der zehend man gebürlich hierumb gestraft werden.

Were auch dem pfarherrn hierüber sonst was mehr entzogen, seind s. churf. g. geneigt, nach dessen befindung ernstlich zu beschaffen, das solches wieder zu den pfarren gebracht werde.

Gebür der kirchen-diener.

Vom geleute der todten auf den dörfern soll eine gewisse mass mit den glöckenern gehalten, und die leute nicht von inen, wie oftmals und an vielen orten geschehen, ires gefallens ubersetzt, und von einem alten ein silbern groschen, von einem jungen aber ein halber groschen, und mehr nicht gegeben werden.

Dieweil auch alle ding an getrenke, essen, speise und anderm, davon sich der mensch erhalten mus, sonderlich aber in den stedten, aufs höchste gestiegen, und aber die armen kirchendienere ane das geringe einkommen haben also, das sie sich mit weib und kind nicht wol erhalten mügen, so sol den pfarherrn in stedten und auf den dörfern, welche es also herbracht, bier vor ire behausung zu brauen, nachgelassen sein und bleiben.

Welche dorf-pfarherr aber des brauens bis anhero nicht gebraucht noch berechtiget, denen sol unbenommen sein, bier einzulegen, und zu irer selbst oder irer weib und kind nach notturft zu vorbrauchen, doch sollen sie gar keins vorpfennigen, vorkaufen, oder ausschenken. Würde aber einiger pfarherr solchs missbrauchen, oder sonst ubermachen, und die stedte oder kretzschmar dessen beschwerung haben, sol es nicht allein bei s. churf. g. messigunge, sondern genzlicher abschaffung stehen.

Vom gottes-kasten.

Es sollen in allen stedten und dörfern bei den kirchen gottes-kasten sein, und darein die almosen und andere christliche milde gaben (darzu die pfarherrn und prediger fleissig anhalten und vermahnen sollen) zu erhaltung der kirchen und schul-dienern, auch derselbigen gebäude, und do etwas uberig, die armen hiervon nottürftig zu erhalten, gesamlet werden.

Damit auch das armut in ihrer noth nicht vorseumet, besondern zu jeder zeit von des kastens einkommen, welches allein dahin gewent und eingesamlet werden sol, nottürftig vorsorget, und denselbigen nichts abgebrochen werde, so sollen von den vorstehern derselben einkommen nicht hauptstemme mit der armen abbruch gemacht, und auf unchristliche oder auch unbilliche zinse (es were dann uber die notturft so viel uberlaufs)

ausgeliehen, oder sonsten ane nutz in kasten behalten, und dasselbe etwan hinweg zu nehmen ursach geben werden, damit jederman zu geben willig bleibe, und ferner etwas hinein zu wenden nicht abgeschreckt, wie dann geschicht, wo gespüret, das solches den armen entzogen, und in andern bösen brauch gewendet wirdet.

Von den kirchen-vetern, vorstehern der gemeinen kasten, und deren rechnunge.

Damit auch die kirchen und derselbigen gütern recht und wol vorgestanden, und die kirchengebeude desto bas erhalten, so sollen bei jeder kirchen feine ehrliche, gottfürchtige und redliche leute, zum wenigsten zwene zu kirchen-vätern, der kirchen zum besten, erwehlet werden, die alles einkommens und ausgebens richtige register halten, und dasselbige auch jerlich vor ihrem erbherrn, pfarherrn, richter, und eltisten der gemeine vorrechnen sollen.

Auf das auch die kirchen zu mehrem gedei und aufnehmen kommen mügen, so sollen die kirchen-väter auf die sontage und andere festa die tafel oder secklin in der kirchen umbtragen, und das gemeine almosen, darzu die pfarherrn von der canzel mit fleis vormanen sollen, einsamlen, und gleicher gestalt, wie auch ander einkommen und ausgeben, berechnen. Sollen auch des pfarherrs inventarium bei sich behalten, und fleissig, wie obgemelt, darauf sehen, das von den abziehenden pfarherrn solches könne vollkömlichen geliefert und ersetzt werden, darauf er inen auch seine handschrift und bekentnis geben und zustellen sol.

Und es sol von den amptleuten, lehen-herrn, neben dem erb-herrn, superattendenten, pfarherrn und den gemeinen auf den dörfern berürte kirchenrechnung jerlich und richtig gehalten werden.

Und sol der pfarherr damals fleissig erforschen, wo was streitig, und solches in beisein, und mit hülf der ambtleute, lehen- und erb-herrn beilegen, auch sollen die erbherren die leute dahin halten, das den kirchen das ire unvorzüglichen erleget werde, alda sollen auch die pfarr-gebeu sambt den schreibereien besichtiget werden, desgleichen die inventaria in kirchen und pfarren, damit dieselbigen nicht vorruckt oder geringert werden.

Als auch erfaren und befunden, das zum oftern mal, wann kirchen-rechnunge gehalten, uberflüssige unnötige zerunge zu grossem abbruch der kirchen geschehen, so sollen dieselbigen hinfüro bei ernster straf aufgehaben und vorboten, und den kirchen-vetern und pfarherrn, die dann jedes mal dabei sein, und die register halten und schreiben sollen, nicht mehr, dann ein oder zween groschen auf eine person zu vorzeren vorgunst und nachgelassen sein. Da aber solches uberschritten, sollen sie die ubermas selbst von dem iren zu zalen vorpflicht sein.

Sie sollen auch nicht allein treulich und fürsichtiglich mit den kirchen-gütern und einkommen handeln, sondern auch mit den einnahmen der schulden und retardaten sich fleissig und unvordrossen erzeigen, und nicht scheuen, ob sie derhalben jemandes ungunst auf sich laden möchten, dann den schuldigern selbst damit gedienet wird, so sie jerlich gemahnet und zur zalunge gedrungen werden, welche darnach die unermanete zins, die auf eine grosse summe gewachsen, gleichwol mit iren und der erben grossen schaden ablegen müssen.

Sie sollen auch die armen leute in hospitaln mit notturft versorgen, und achtung darauf geben, das die jenigen, so leibes-schwachheit halben nicht können die kirchen besuchen, gleichwol mit predigten und tröstungen aus göttlichem wort durch die kirchen-diener vorsorget werden, und da sie darinnen mangel spüreten, sollen sie den pfarherrn darumb ansprechen.

Da auch ihnen sonst jemand in der stadt oder dörfern von hausarmen, witwen oder weisen, die noth leiden, angegeben würden, oder sie selbst erführen, sollen sie denselben aus den gemeinen kasten auch hülf, so viel sich leiden wil, erzeigen, doch mit vorgehender fleissiger erkundigunge ires wandels, narung und arbeit, damit nicht faule hinlessige, und willig arme leute aus dem gemeinen beutel in müssiggang ernehret werden.

Wo in einigem gottes-kasten so viel vorhanden und uberig, das auf widerkauf armen damit zu diene, auch der kirchen nutz zu schaffen müglich, sollen sie das mit vorwissen jedes orts obrigkeit, sonderlich des superattendenten in stedten, und in dörfern erb und lehenherrn, auch des pfarherrs rechtmessiger weise zu thun macht haben.

Sie sollen auch gute acht geben auf die hypothecirten gründe, das dieselbe nicht von den schuldigern vorkauft, zerteilet, oder anderen vor mehr summen eingesetzt und vorpfendet werden, auch sich nicht von denselbigen ein mal eingesetzten gründen auf geringe oder zuvor vorpfendte güter, oder aber auf ungewisse bürgen weisen lassen.

Es sol auch zu vorhütung allerlei vordacht keiner aus ihnen alle schlüssel zum kasten-vorraths, alten briefen und registern allein haben, sondern ein jeder einen besondern, und der pfarherr des orts auch einen, und sollen alle persönlich dabei sein, wenn gelt oder briefe in den kasten zu legen, oder heraus zu nehmen seind.

Es sol auch kein vorsteher allein one des erb- und lehenherrn und der andern seiner mitvorordenten vorwaltern ersuchtem rath und bewilligung ichtes ausgeben, ausleihen oder zusagen.

Do etwas von zinsen stecken bliebe und

streitig würde, sollen sie aufs fürderlichste solches an gebürlichen orten suchen, das die zinse wider zeitlich ganghaft, und die retardata one nachlassen oder abzug entrichtet werden, denn den vorstehern des kastens, noch andern gebürt nicht, etwas, so dem gemeinen kasten und kirchen gehöret, denen zu erlassen, die es zimlich wol bezalen können, und zu entrichten schuldig sein, sondern sie seind vor gott schuldig und ihres ambts halben pflichtig, dasselbig alles treulich zu rath zu halten, und do sie milde und gutwillig sein wollen, sollen sie es von dem ihren thun, und nicht mit abbruch des gemeinen kastens ihnen gunst und glimpf bei den schuldigern suchen.

Es sollen auch forthin die vorsteher des gemeinen kastens keine ligende gründe oder güter der kirchen zustendig alieniren, oder erblich vorkaufen one ersuchtem rath und erlaubnis jedes orts hauptmanns, erb- oder lehensherr, schössers, burgemeisters und raths, und da solche alle einhellig auf die erbliche alienation schliessen würden, alsdann und nicht eher mügen sie die kirchengüter aufs höchst und gewisse bezalunge vorkaufen, und die haupt-summa auf gewisse erbliche, oder widerkeufliche jerliche nutzunge anwenden.

Vom bau der pfarren und glöcknereien auch bestellung der darzu gehörigen güter.

Die pfar-kirchen, pfar-heuser und kirchnereien sollen nach gelegenheit jedes orts, so viel müglich, von der kirchen einkommen erbauet werden, wo aber dasselbe füglich nicht geschehen könte, sol von den eingepfarten, ob sie schon nicht under einer, besundern vielen herrschaften gesessen, eine gemeine anlage zu solchem bau gemacht, darzu sie auch von irem erbherrn ernstlich und unwegerlich sollen gehalten werden.

Wann sie alsdann dieselbige aufbracht, und zu notdurft zugerichtet, und den pfarherrn also gebauet eingereumbt und uberantwortet, sollen sie dieselben fürder, und sonderlich das jenige, so vom gesinde durch teglichen brauch vorwüstet und zerbrochen wird, als ofen, fenster, thüren, schlösser, dach und fach etc., so lange sie darinnen wonen und daselbst pfarherrn bleiben, wie guten hauswirten gebüret, im beulichem wesen erhalten und nicht zerfallen lassen,

item die gerten, so darzu gehörig, nicht vorwüsten, sondern mit guten pflanzen und pfropfreisern bessern und erbauen.

Damit auch die lassgüter, acker, wiesen, gerten oder fisch-wasser zum pfar-lehen gehörende nicht prescribiret, und under der leute, welche dieselbige umb jerlichen namhaftigen zins oder miedgeld innen haben, eigene gütere durch langen gebrauch vormischt und eingeleibet, so sollen solche gütere je zu zeiten vorandert, andern ausgethan und vorliehen, oder aber, do es die güter ertragen mügen, umb grössern und höhern zins vorliehen werden, damit die pfarren bei ihren eigenthumb bleiben, und sie die besitzer vor ir erkauft oder erb-gut nicht anziehen können oder mügen; idoch do etzliche darinnen den pfarherrn umb gewönlichen zins eingethan werden, sollen dieselben hiermit nicht gemeint sein.

Es sollen die bauern, fremde ecker um geld zu beschicken, nicht eher annehmen, es seind dann zuvorn des pfarherrs und schreibers ecker, do sie nicht selbst anzuspannen haben, sampt iren nachbar desselben dorfs ecker umb ein gebürlich und gleichmässig lohn beschicket.

Die pfarr-güter sollen hinfurt nicht permutirt, oder ausgelassen werden one vorwissen der ambtleut, lehenherrn, und superattendenten, und do es die notturft erfordert, auch mit vorwissen des landes-fürsten, und soll die bewilligung der ausgelassenen pfarr-gütern sich nicht ferner, denn auf die person des itzigen pfarherrs erstrecken.

Von den pfar-hölzern.

Als auch befunden, das die pfargehülze durch die pfarherrn zu zeiten aus geiz oder sonderlichem eigenem nutze vorsetzlich merklich vorhauen, und also vorwüstet, das etwan ihnen selbst, und auch ihren nachkommenden an jerlicher beholzunge mangelt,

so wollen s. churf. g., das hinfüro den pfarherrn, ires gefallens holz zu hauen, nicht verstattet, besundern nach grösse und gelegenheit, auch abtheilung des holzes zu rechter zeit, und an guten gelegenen orten (damit es wiederumb wachsen und nicht etwa gar vorhauen werden möge) mit vorwissen der erb- und lehen-herren (do die vorhanden oder zu erlangen) oder in mangel des richters und der kirchenvätere, nottürftig feur-holz zu hauen angeweist, und ferner nichts, weder durch sie die pfarherrn, kirchen-vetere, oder jemands anders aus den pfarhölzern zu brennholze oder bauen etwas gehauen werden, damit alle nachkommende pfarherrn so wol und viel holzes finden und haben mögen, wie die itzigen pfarherrn haben und bekommen.

Die pfarherrn sollen auch den gemeinden nicht gestatten, die pfarhölzer mit dem viehe zu betreiben, auch selbst nicht darinnen hüten, sonderlich wann das viehe den sommerlatten schaden thut.

Von inventario und register der pfarherrn einkommen oder nutzunge.

Die inventaria der kirchen und pfarren sollen von den erb- und lehenherrn und kirchen-vetern vleissig vorzeichnet und gehalten und darauf

gesehen werden, das die nicht vorruckt oder entgenzt, und die abziehende, oder der vorstorbenen pfarherrn erben an korn oder an andern getreidich zu felde, in der scheune, oder aufm boden, auch stro, heu, viehe und anderm so viel lassen, als inen eingereumbt und sie im anziehen funden, damit solches der naue anziehende pfarherr zum anzug und anrichtunge seines haushaltens also finden und haben möge. Da aber die kirchenväter hierinnen seumig, und ihres unfleis halben etwas davon hinweg kommen würde, sollen sie solch inventarium an allem, daran mangel befunden, wiederum zu erstatten und zu ergenzen schuldig sein.

Als auch etzliche pfarherrn und kirchen-diener so gar tröge und hinlessig befunden, das sie ihrer eigenen und zur pfarr gehörenden gründe, desgleichen auch ihrer zinse, decems, oder ander gerechtigkeit kein wissen haben, und aber hirdurch zum ofternmal merklicher schade an jerlichem einkommen des pfarlehens eingefurt, so sol ein jeder pfarherr (wie den fleissigen hauswirthen geziemet) ein jerlich register seines einkommens stellen, und solchs seinem geordenten superattendenten im synodo zeigen und vortragen, und do hierinnen zweifel oder abzug, oder sonsten mangel gespüret, sich desselben aus der superattendenten büchern, so inen die visitatores in der nehest gehaltenen visitation uberantwortet und zugestellet, und sonst erholen; do aber dasselbig von irgent einem pfarherrn underlassen, der sol von seinem geordenten superattendenten gebürlich darumb gestraft, und nachmals darzu gehalten werden.

Gleicher gestalt sollen auch, do sich obberurt mangel, oder das befünde, das den kirchen und pfar-gütern, geholzen, zinsen, decem, und andern was entzogen würde, erb- und lehenherrn schuldig sein, dieselben widerumb ganghaftig und richtig zu machen, und, was disfals in irem vormögen nit wer, s. churf. g. hievon anzeigung zu thun, so wollen s. churf. g. sich der gebür darauf selbst zu erzeigen wissen.

Wes sich die weltlichen gerichtshabere, deren vorwaltere, bevehlichhabere, auch der pfarren lehenherrn zu vorhalten.

Diese sollen uber ihren pfarherrn, kirchen- und schulen-dienern treulich halten, sie wider gewalt, frevel des mutwilligen, undankbarn pöbels schützen, die underthanen mit ernster bedrauunge und erzeigunge gebürlicher straf dahin weisen und anhalten, das sie allen kirchen und schulen dienern, auch den gottesheusern und hospitaln ire gebürende zehend, pact, zins, opfer-pfenning, quatember-geld, und andere mehr pensiones, schulde und dienste ane betrug und vorzug, der vielfaltig gebraucht wird, zu rechter zeit und volkömlich entrichten und leisten, auch die pfarren und kirchen-gebeude, so die gemeine zu thun schuldig und geheissen worden ist, ohne vorzug und treulich aufzurichten und vollenden, sie auch an feiertagen unter der predigt ane merkliche ursachen die leute zur verhöre oder sonst nicht fürbescheiden, noch in andere wege an anhörunge des göttlichen worts verhindern.

Fürnemlich aber sollen die amptleute, edelleut und schössere hirmit ernstlich vermahnet sein, da nicht nötige dringende ursachen und befehlich von s. churf. g. oder sonst vorhanden sein, das sie die underthanen an feiertagen nit wollen mit frönen, diensten und anderm beladen, und von den predigten und gottesdiensten abziehen und verhindern, die, weil sonst sechs tage in der wochen, darinnen solche dienste können auferlegt und ausgericht werden, und gottes ernstlichs gebot erfordert, das der ruhe- oder feiertag geheiliget werde, das man auch das viehe und zug ochsen am feiertag sol ruhen lassen, viel mehr sol man den armen bauersleuten, die man sonst wol in der woche brauchen kan, am feiertage eine stunde oder zwo vergönnen, in welchen sie gottes wort hören, und trost in ihrem gewissen aus den predigten schöpfen mügen.

Die bürgemeister aber und richter in stedten sollen ernstlich verbieten und abschaffen, alles das jenige, so die leute an festen und feiertagen von dem predigt hören abzihen oder verhindern mag, als under der predigt (ausserhalb was kranken und wander-leuten geschehen mag) gebranten und andern wein, bier, genesch und dergleichen zu vorkaufen, kugel- und andere spiel-pletze, quasereien, fauden-abende, unordentliche tenze zu halten, spaciren gehen, oder stehen uf den kirchhöfen oder markt, kremerei treiben für der kirchen oder in den gassen, und alles dergleichen, auch sollen die bürgemeister nicht rath oder gemein halten zu der zeit, da predigten pflegen gehalten werden, es fiele dann unvormeidliche noth für.

Weiter sollen sie die jenigen, so offentliche laster halben, als ehebruch, hurerei, unzucht, zauberei, steter sauferei, gotteslesterunge, freventlichs ungehorsams wider ire eltern, spielens, verdechtigs müssiggehens, ungezweifelts wuchers, nachtsaufens, etc. berüchtiget und schuldig befunden werden, nicht dulden, oder mit geld-strafen hindurch kommen lassen, sondern es sollen solche nach gelegenheit der vorbrechung am leibe andern zu abscheu, oder mit vorweisung und sonst ernstlich gestraft werden.

Da auch jemand, als die bösen ungerathenen kinder zu thun pflegen, seine eltern schmehen, lestern, und endlichen die hende an sie legen würde, sol solches von den underthanen, oder nachbarn

(weil die eltern hierinne allzugütig sein) der obrigkeit vermeldet werden, welche sie auch vormöge der recht strafen sollen.

Alle und jede gerichtshaber und vorwaltere sollen auch mit ernst daran sein, damit dem greulichen gotteslestern und fluchen, der schentlichen seuferei, dem grossen unmessigen pracht und unkosten, der auf den hochzeiten, vorlöbnussen, kindtaufen und dergleichen gastungen gebraucht wird, vormöge s. churf. g. landes-ordnunge gesteuert, auch die unformliche schendliche und allzuprechtige kleidunge, und dergleichen mehr unordenungen abgeschafft werden, und nicht (wie viel geschicht) selbst mit ihrem bösen exempel und beispiel zum kegenspiel ursach geben.

Dieweil auch aus den langwirigen panketen und zechen in der nacht viel und mancherlei laster entspringen, auch das kirchen-ampt nicht wenig dadurch gehindert und deformirt wird, sol die obrigkeit in stedten auf wege und ordenunge denken, das solch lang sitzen abgeschafft, und eine zeit und stund, nach gelegenheit des orts ernennet, und mit einer glocken geleut angezeigt werde, uber welche niemand, hochzeit-geste und andere zech-leute halten, oder in gastereien und zechen oder hochzeiten sitzen dörfe, oder aber einer straf gewertig sein.

Es ist auch sehr eine schendliche gewonheit eingerissen auf den dörfern, das die bauern auf und an den hohen festen, als weihnachten, und pfingsten, ire säuferei bald am abend des festes anfangen, und die nacht uber treiben, und morgens die predigt entweder gar verschlafen, oder trunken in die kirchen kommen, und darinnen, wie die seu, schlafen und schnarchen.

So sol auch an den orten, da das vogelschiessen nicht genzlich abgethan werden mag, ehe nicht dann auf den dienstag in pfingsten zu schissen angefangen, und uber denselben tag nicht kein gemein bier dabei oder nach getrunken werden.

In etlichen orten misbrauchen die bauern ire kirchen, welche ein bethaus sein sol, für einen kretzschmar oder bier-keller, schroten das pfingstbier darein, damit es frisch bleibe, und saufens daselbst aus mit gotteslesterunge und fluchen, und dörfen wol in der kirchen die priester und das ministerium verechtlich verhönen und verspotten, treten auf die canzeln, richten predigten an zum gelechter, umb welcher missbrauch und ubertretunge willen nicht allein die bauern von ihren erb-herrn und amptleuten, sondern auch die obrigkeit selbst von s. churf. g. sollen ernstlich gestraft werden, das sie solche verachtunge des predigtampts und missbreuch des gottes-haus den bauern gestatten und erlauben.

Wie dann gott selbst in diesem vorgangenen fünf und funfzigsten jare das bauersvolk sonderlich vorwarnet und erinnert hat, von solchen schwelgen abzustehen, da er eben am pfingstsontag unter der predigt an viel orten das liebe getreidich auf dem felde jemmerlich mit einem erschrecklichen wetter in die erden geschlagen, und in etzlichen örtern, da das pfingst-bier in glocken thurn gelegen ist, und die bauern gewislich mehr ire gedanken auf die fürhabende desselbigen tags seuferei, dann auf die predigt oder zum gebet gericht hatten, in die kirchen mitten in den chor mit dem feuer-stral geschossen hat, welches exempel billich jederman erschrecken, und zu gottesfurcht reizen und treiben sol.

Desgleichen ist ein gefehrlichs schedlichs schwelgen auf den bauers-hochzeiten in dörfern under den gesellen, welche die ganze nacht an einander mit grossen gotteslestern, fluchen, unzüchtigen worten und werken das gesellenbier saufen, daraus bisweilen balgen und mord, hurerei, und allerlei greuliche unzucht erfolget.

Solche ungeräumbte gefehrliche schwelgerei, die ursach giebt zu den allerhöchsten lastern, sünden und schanden, sol billich von aller christlichen obrigkeit mit ernst abgeschafft und bei harter straf vorboten werden, wo wir anders nicht wollen mit solcher hinlessigkeit und durch die finger sehen gottes grausamen zorn und straf uber uns selber laden und heufen, welche bei solchen lastern nicht pflegen aussen zu bleiben, wie der liebe Paulus spricht, last euch niemand verfüren mit vergeblichen worten, dann umb dieser laster willen (darunter auch die oberzelten vormeldet) kompt der zorn gottes uber die ungehorsamen.

Und da sie ja wollen den bauern das pfingst- und ander gemeine bier erlauben, sollen sie inen doch nicht gestatten, acht, zehen, oder zwelf viertel biers ires gefallens einzulegen, sondern inen eine gewisse anzal nach der menige des volks vorgönnen, und gebieten, das sie dasselbige friedlich, züchtig und bescheiden nach den feiertagen austrinken bei aufgesetzter geld-straf, da von jemand ein greulicher fluch, oder unzüchtige rede gehört würde.

Weil auch ferner an s. churf. g. gelanget, das in den kretschmarn hin und wider auf den dörfern auf die sontage tenze gelegt, welche durch das umbwonende junge volk, beide jungfrauen und knechte, besucht, und daselbst nicht allein iren vordienten liedelohn hierüber, auch ire angestorbene güter oftmals unnützlich umbbringen und vorzehren, besondern auch viel andere unzucht und leichtfertigkeit uben, an deme auch ungesettiget mehrmals solche tenze bis in die tiefe nacht, da sie im finstern heimgehen, und auf dem wege beiderseits wol bezecht, unbedacht einiger stünde oder schanden, sich zusammen finden, schwechen

und schwengern, etwa auch hertiglich verwunden oder tödten, so wollen s. churf. g. das solche tenze allenthalben vorboten, und hinfüro keiner, dann auf den hochzeiten, doch züchtig und messiglich sol vorstattet und gehalten werden, und da solches uberschritten, die kretzschmar, richter und schenken hierumb hertiglich gestraft werden.

Und in summa, so wollen s. churf. g. das allem ubel und ergernüs, welches zu jeder zeit an gedingen und sonsten gerüget und der obrigkeit angezeigt, mit höchstem vleis gesteuert und gewehret, im fall auch gestraft, und gottes ehre, furcht, brüderliche liebe und einigkeit dargegen gepflanzt, oder in mangel der volge s. churf. g. ferner vormeldet werden sol, damit s. churf. g. sich gegen den ubertretern dieser s. churf. g. ordnunge und verbot mit gebürlichem einsehen zu erzeigen haben.

Sie sollen auch keinen zum superattendenten machen one s. churf. g. bewilligunge, auch keinen stadt- oder dorf-pfarrer annemen ane vorbewust des consistorii und desselben orts superattendentis.

Es sollen auch die edelleute und andere lehenherrn, denen kirchen-diener mangeln, dieselben in wolbestalten hohen schulen oder universiteten zu Leipzig und Wittenberg suchen, und nicht allenthalben ungelerte gesellen, oder vordorbene handwergs-leute aufklauben, oder ire schreiber, reuter oder stall-jungen priesterlich kleiden und auf pfarren stecken, auf das sie sich bei denselben desto leichter erhalten können, das sie auch etwas vom pfarr-gut, das dem junkern gelegen ist, fahren lassen, oder aber sonsten den junkern zu hofediensten, mit schreiben, register halten, kinder lehren, etc. vorbunden sein.

Weiter sollen auch alle, so pfarren oder lehen zu vorleihen haben, die ordinanden abfertigen erstlich zu dem superattendenten, nachmals gen Wittemberg oder Leipzig mit gnugsamer zerunge, damit dieselben der ordination erwarten, und da es von nöten were, etzliche tage oder wochen zu Wittemberg oder Leipzig one anderer leute beschwerung vorharren können, bis sie besser underricht und instituirt seind.

Obbemelte gerichtshabere, vorwaltere oder lehenherrn sollen auch keine kirchendiener ane ursach und vorwissen des superattendentis und consistorii von seinem ampt entsetzen. Sie sollen auch jerlichen rechnung fordern von den vorstehern des gemeinen kastens und spital-voigten in gegenwertigkeit des pfarherrs und der virtelsmeistere, und darob sein mit ernstlichen geboten, das die retardata eingemant und entricht werden, ehe dieselben zu verderben der bürger und zu grossen schaden und abbruch des gemeinen kastens uber die mass geheuft und gemehret werden.

Auch sollen sie aus dem rath und gemein etliche personen bestellen, die oftmals im jar die hospital besichtigen und erkündigen, wie die armen leute darinnen gespeiset und gewartet werden, und da mangel gespüret würde, sollen sie derohalb mit dem kastenherrn oder spitalmeistern ernstlich handeln, das den armen ire gebüre gegeben werde.

Nachdem auch viel leute aus frembden orten in den stedten herumb gehen, und mit erlaubnüs des bürgermeisters, bisweilen auch wol ane dieselbe in alle heuser kriechen, das almosen zu samlen, darunder etliche gefunden werden, die falsche briefe umbtragen, oder die vor viel jaren gegeben und vornewert sein, darunter etzliche, wann sie lange sind im lande herumb gestrichen und gnug gebettelt haben, vorkaufen solche vorschriften andern streichern, die darnach auch darauf betteln, und wird also durch solchen manchfaltigen betrug den bürgern in stedten viel abgezogen, sonderlich geschicht solches zu abbruch des gemeinen kastens einkommen.

Solches zu vorhütten, sollen erstlich alle bürger von der canzel vermanet werden, das sie in iren heusern keinem das almosen geben, der nicht schriftlich erlaubnüs des raths oder bürgermeisters aufweisen kan.

Nachmals sollen die bürgermeister vormanet werden, das sie derjenigen, so briefe anderswoher bringen, und umb erlaubnüs bitten, das almosen zu samlen, wol warnehmen, und fleissig nachforschen, woher sie komen etc. und auf die brief und siegel gut achtung geben, das sie damit nicht betrogen werden. Da sie nun brief und siegel und andere kundschaften rechtschaffen befünden, sollen sie gleichwol unterschied machen zwischen denen, die für sich allein samlen etwa einer krankheit oder leibs-gebrechen halben, oder dergleichen, und under denen, die mit feur oder andern landschäden umb all ire hab und güter kommen sein.

Die nun für sich alleine samlen umb krankheit willen, sollen die bürgermeister zum kastenherrn weisen, das inen nach gelegenheit des schadens ein elemosina aus dem gemeinen kasten gegeben von etlichen groschen oder einem halben thaler etc., und sie damit abgewiesen neben vormeldunge der leibstrafe, so sie darüber in die heuser gehen und betteln würden, damit also die bürger von inen weiter nicht beschweret werden.

Damit aber der gemeine kasten solche elemosinas ertragen können, sol man im jar einen tag darzu nehmen, und etzliche bürger herumb schicken, und in den heusern und ob den tischen darzu samlen lassen mit vorgehender erinnerung und vormanunge des volks von der canzeln, das solchs ersamlet gelt solte dahin gewant werden, das die armen, den bisher krankheit halben in die heuser

zu gehen erlaubt were worden, solten damit gestillet und abgewiesen, und die bürgerschaft forthin solchen vielfaldigen uberlaufens uberhaben werden, so würde jederman, den solch teglich uberlaufen beschwerlich ist, gern und willig etwas darzu geben.

Solch gelt solten nachmals die kastenherrn frembden gebrechlichen leuten nach gelegenheit des schadens treulich und mildiglich austeilen, und zu keinem andern nutz wenden, und jerlichen in einem besondern capitel vorrechnen mit vorzeichnus der namen, des orts und zeit, da solchs gegeben worden sei.

Denen aber, so durch feuers-not, oder ander erschreckliche felle umb ire narung kommen sein, und des gute warhaftige zeugnüs fürlegen können, und zuvorn an dem ort nicht gesamblet haben, mag der burgermeister erlauben, mit einem sonderlichen schriftlichen bekentnüs in allen bürgershеusern das almosen zu samlen, und sollen die pfarherrn zuvor auf der canzel solche not der armen leute verkündigen, und die bürger vormanen, inen milde hülfe nach vermögen zu erzeigen, jedoch sollen derselben leute namen vorzeichent werden, damit sie nicht zum oftermal an einen ort komen.

Auch ist in etlichen stedten das junge müssige bettel-volk so kühn und frech, das sie die leute, und sonderlich frembde auf den gassen anlaufen, und denselben mit vordrisslichem geschrei anhengen, und nicht wollen ablassen, man gebe inen dann zuvorn etwas, welcher ubelstand billich sol abgeschafft werden.

Und gebieten s. churf. g. darauf allen und itzlichen ihren underthanen, wes standes die seind, geistlichen und weltlichen, das sie sich obbemelter gemeiner und sonderbarn artikeln, auch all dessen, so in jüngst gehaltener visitation jedes orts verordnet worden, so viel das menniglich betreffen und anlangen thut, underthenіglich und gehorsamlich jederzeit vorhalten, und dagegen oder wider nichts fürnemen, gebaren oder thun bei s. churf. gnaden ungnad und ernster strafe, so s. churf. g. wider die ubertreter vorzunemen lassen entlich bedacht und entschlossen. Darnach sich jeder zu richten, und geschicht hieran s. churf. g. ernster wille und meinunge. Geben zu Dresden den 8. mai nach Christi unsers seligmachers geburt, im funfzehen hundert sieben und funfzigsten jare.

Die ehe wird vornemblich von wegen der blutfreundschaft, darnach auch von wegen der schwegerschaft, wie folgend zu sehen, verboten. 1557.

Personen, so von wegen der blutfreundschaft in der rechten und geraden linien (hinaufwarts zu rechnen,) zu ehelichen vorboten, denn solche personen in der zal der eltern, als nemblich der müttere, befunden werden.

IIII. Der gross-mutter mutter mutter, und folgend hinauf zu rechnen, seind alle vorboten.

III. Der gross-mutter mutter.

II. Die gross-mutter, weder des vaters, noch der mutter mutter.

I. Seine mutter.

Der sohn sol nicht nehmen hinaufwarts zu rechnen.

Regula.

Es wird keine ehe zugelassen zwischen kindern und eltern, sie sind nahe oder ferne, an einander vorwant, und wenn sie auch tausent glied von einander weren.

Personen, so von wegen der blutfreundschaft in der rechten und geraden linien (herunterwarts zu rechnen,) zu ehelichen vorboten, denn solche personen in der zal der kinder, als nemlich der töchteren, befunden werden.

Der vater soll nicht nemen

I. Seine tochter, auch die nicht, so er etwan ausserhalb der ehe gezeuget hat.

Personen, so von wegen der blutfreundschaft in der rechten und geraden linien (hinaufwarts zu rechnen,) zu ehelichen vorboten, denn solche personen in der zal der eltern, als nemblich der veter, befunden werden.

IIII. Des gross-vaters vaters vater, und folgend hinauf zu rechnen, sind alle vorboten.

III. Des gross-vaters vater.

II. Den gross-vater, er sei des vaters oder der mutter vater.

I. Den vater.

Die tochter sol nicht nemen hinaufwarts zu rechnen.

Regula.

Diese bisheran erzelte personen sind alle unsere liebe vetere und müttere, derhalben sol sich kein kind mit derselben einem vorehelichen, oder berüren, wie denn gott Gen. 2. vorboten. Darumb wird ein mann sein vater und sein mutter verlassen, und an seinem weib hangen, und sie werden sein ein fleisch.

Personen, so von wegen der blutfreundschaft in der rechten und geraden linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen vorboten, denn solche personen in der zal der kinder, als nemblich der sönen befunden werden.

Die Mutter sol nicht nemen

I. Den sohn, auch nicht den, so sie etwan ausserhalb der ehe gezeuget möcht haben.

II. Der tochter tochter, noch seines sohns tochter.

III. Der tochter tochter tochter, noch seines sohns tochter tochter.

IIII. Der tochter tochter tochter tochter, noch seines sohns tochter tochter tochter.

Und volgend hinab zu zelen sind alle vorboten.

Regula.

Alle ehestiftung und vermischung zwischen eltern und kindern ist durch göttlich und natürlich recht bei grossen zeitlichen und ewigen strafen und penen vorboten.

Personen, so von wegen der blutfreundschaft in der seitwarts linien (hinaufwarts zu rechnen) zu ehelichen vorboten, denn solche personen an stad unserer mütter geacht werden.

IIII. Des gross-vaters vater schwester, noch der gross-mutter mutter schwester.

III. Des gross-vaters, noch der gross-mutter schwester.

II. Des vaters, noch der mutter schwester.

Der sohn sol nicht nehmen hinaufwarts

Regula.

Diese hinaufwarts erzelte personen werden an stadt unserer müttere geacht, derhalben will gott und das natürliche recht, das man sich von denselbigen enthalte.

Personen, so von wegen der blutfreundschaft in den seitwarts-linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen vorboten, denn solche personen an stadt unserer töchter geacht werden.

Der bruder sol nicht nehmen hinabwarts

II. Des bruders, noch der schwester tochter.

III. Des bruders tochter tochter, noch der schwester tochter tochter, noch des bruders sohns tochter, noch der schwester sohns tochter.

IIII. Des bruders, noch der schwester tochter tochter tochter, noch des bruders sohns sohns tochter, noch der schwester sohns sohns tochter.

Regula.

Welches tochter ich nicht darf nemen, desselbigen tochter tochter ist mir auch verboten, ja auch desselbigen tochter tochter tochter.

II. Des sohns sohn, noch der tochter sohn.

III. Des sohns sohns sohn, noch der tochter sohns, sohn.

IIII. Des sohns sohns sohns sohn, noch der tochter sohns sohns sohn.

Und volgend hinab zu zelen sind alle vorboten.

Regula.

Welche unter diesen bisheran erzelten personen sich mit einander vorehelichen, oder berüren, die haben ein blutschande begangen, darüber gott und alle creaturen ein greuel haben.

Item, diese erzelte personen sind alle unsere lieben söhne und töchtere, derhalben sol man sich von diesen allen enthalten.

Personen, so von wegen der blutfreundschaft in der seitwarts linien (hinaufwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche personen an stadt unserer veter geachtet werden.

IIII. Des gross-vaters vaters bruder, noch der gross-mutter mutter bruder.

III. Des gross-vaters, noch der gross-mutter bruder.

II. Des vaters, noch der mutter bruder.

Die tochter sol nicht nehmen hinaufwarts

Regula.

Diese hinaufwarts erzelte personen seind als vor unsere vetere zu achten, derhalben ist vorboten, sich mit denselbigen in ehestand einzulassen.

Personen, so von wegen der blutfreundschaft in der seitwarts linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche personen, als vor unsere söhne, geacht werden.

Die schwester sol nicht nehmen hinabwarts

II. Des bruders sohn, noch der schwester sohn.

III. Des bruders sohns sohn, noch der schwester sohns sohn, noch des bruders tochter sohn, noch der schwester tochter sohn.

IIII. Des bruders sohns sohns sohn, noch der schwester sohns sohns sohn, noch des bruders tochter tochter sohn, noch der schwester tochter tochter sohn.

Erinnerung.

Das vierde gebot gottes spricht. Du solt vater und mutter ehren. Es kan aber kein grösser und erschrecklichere unehre vater und mutter, und allen denen, so an stat unserer veter und mütter geachtet werden, von den kindern widerfahren, denn so sie von inen durch blutschande geschendet und vorunreiniget werden, welche sünde, wie hart sie gott straft, ist an Ruben, Absalon, und anderen mehr zu sehen.

Personen, so von wegen der blutfreundschaft in den seitswart linien sich mit einander zu vorehelichen vorboten, als nemlich bruder und schwester, ire kinder und kindes-kind.

I. Brüdern und schwestern sich mit einander zu vorehelichen, oder zu berüren, ist von göttlichem, natürlichem und allen rechten und gesetzen vorboten. Sie sind von voller oder halber geburt, das ist, von einem vater und einer mutter, oder alleine von der beiden einen, ja auch die nicht, so etwan ausserhalb der ehe von vater oder mutter erzeuget.

II. Brüder und schwester kinder.

III. Brüder und schwester kindskind, jedoch sol solches alhie nach ordnung und befehl unser gnedigsten und gnedigen herrn, der chur- und fürsten zu Sachsen auf volgende weise vorstanden werden, nemblich also, das die ehe im dritten grad (ungleicher linien) vorboten sei, wie in folgender figur angezeigt.

Johans der vater.

I.	I.
Paulus,	Petrus, brüdere.
II.	II.
Heinrich,	Catharina, beide brüder kinder.
III.	
Herman.	

Dieser Herman sol Catharinam seines grossvaters bruders tochter nicht nemen, dieweil sie im dritten glied oder grad ungleicher linien im vorwandt ist.

Im dritten gliede aber (gleicher linien) dergleichen im vierden glied wird die ehe in diesem chur- und fürstenthumb aus beweglichen ursachen, weil es in göttlichem, natürlichem, und keiserlichem rechten nicht vorboten, nachgelassen, als, mir wird erlaubet, meines gross-vaters bruders tochter tochter zu ehelichen, aber nicht seine tochter, welche mir im dritten glied ungleicher linie vorwandt.

Volget nun von personen und graden, so von wegen der schwegerschaft zu ehelichen verboten.

Personen, so von wegen der schwegerschaft in der rechten linien (hinaufwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche personen vor unsere müttere gehalten werden.

III.

6. Des gross-vaters vatern weib, das ist, des gross-vaters stief-mutter.
5. Der gross-mutter vaters weib, das ist, der gross-mutter stiefmutter.
4. Seines weibes gross-vaters mutter.
3. Seines weibes gross-mutter mutter.
2. Seines stief-vaters gross-mutter.
1. Seiner stief-mutter gross-mutter.

II.

4. Des gross-vaters weib, das ist, seines vaters oder seiner mutter stiefmutter.
3. Seines weibs grossmutter, sie sei des vaters oder der mutter mutter.
2. Seines stiefvaters mutter.
1. Seiner stiefmutter mutter.

I.

5. Seiner braut mutter, das ist die, mit welcher tochter er sich zuvor verlobet, und doch nicht hochzeit mit ihr gehalten hat.
4. Seines vaters braut, oder vertrauete, welche seine stiefmutter solt geworden sein.
3. Seine schwieger, das ist, seines weibes mutter.
2. Seines weibes stiefmutter, welche ihr vater nach ihm gelassen.
1. Seine stiefmutter, es sei die erste, andere, oder die dritte, welche sein vater zur ehe gehabt.

Personen, so von wegen der schwegerschaft in der rechten linie (hinaufwarts zu rechnen) zu ehelichen vorboten, denn solche personen vor unsere vetere gehalten werden.

III.

6. Ihres grossvaters mutterman, das ist, ihres grossvaters stiefvater.
5. Ihrer grossmutter mutterman, das ist, ihrer grossmutter stiefvater.
4. Ihres mannes grossvaters vater.
3. Ihres mannes grossmutter vater.
2. Ihres stiefvaters grossvater.
1. Ihrer stiefmutter grossvater.

II.

4. Ihrer grossmutter man, das ist, ihres vaters, oder ihrer mutter stiefvater.
3. Ihres mannes grossvater, er sei des vaters, oder der mutter vater.
2. Ihres stiefvaters vater.
1. Ihrer stief-mutter vater.

I.

5. Ihres breutgams vater, das ist der, mit welches sohne sie sich zuvor verlobet, und doch nicht hochzeit mit ihme gehalten.
4. Ihrer mutter breutigam, oder vertraueten, welche ihr stiefvater solt geworden sein.
3. Ihren schweher, das ist ihres mannes vater.
2. Ihres mannes stiefvater, welchen seine mutter nach ihr gelassen.
1. Ihren stiefvater, er sei der erste, andere, oder dritte, welchen ire mutter zur ehe gehabt hat.

Der sohn sol nicht nemen, hinaufwarts zu rechnen.

Personen, so von wegen der schwegerschaft in der rechten linie (herunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche personen vor unsere töchtere gehalten werden.

Der vater oder stiefvater sol nicht nehmen

I.

1. Die stieftochter.
2. Des stiefsohns weib.
3. Die schnur (das ist seines sohns weib).
4. Des sohns verlobte braut.

II.

1. Der stieftochter tochter.
2. Des stiefsohns tochter.
3. Des sohns sohns weib.
4. Seiner tochter sohns weib.

III.

1. Der stieftochter tochter tochter.
2. Des stiefsohns tochter tochter.
3. Des sohns sohns sohn weib.
4. Seiner tochter sohns sohn weib.

Eine gemeine regel, welche in der blutfreundschaft und schwegerschaft stad hat.

Wenn des breutigams und der braut grossvater und grossmutter schwester oder bruder kinder gewesen, so ist die ehe beide von wegen der blutfreundschaft und der schwegerschaft halben verboten nach gemeinen und ublichen rechten.

Personen, so von wegen der schwegerschaft (in der seitwarts linien) zu ehelichen verboten.

III.

1. Des grossvaters bruders weib.

II.

2. Seines vettern weib, das ist, seines vaters bruders weib.
1. Seines ohems weib, das ist, seiner mutter bruders weib.

I.

2. Seines schwehers schwester, das ist, seines weibes vaters schwester.
1. Seiner schwieger schwester, das ist, seines weibes mutter schwester.

Der bruder soll nicht hinaufwarts nemen.

Der bruder sol nicht hinunterwarts nemen

I.

1. Seines bruders weib.
2. Seines weibes schwester.

II.

1. Seines bruders sohns weib.
2. Seiner schwester sohns weib.
3. Seines weibes bruders tochter.
4. Seines weibes schwester tochter.

Die tochter soll nicht nehmen hinaufwarts.

Erinnerung. Allhie in diesen personen ist auch das vierde gebot gottes zu bedenken. Du solt vater und mutter ehren.

Personen, so von wegen der schwegerschaft in der rechten linien (herunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche personen vor unsere söhne gerechnet werden.

Die mutter oder stiefmutter sol nicht nehmen

I.

1. Den stief-sohn.
2. Der stieftochter man.
3. Der tochter man.
4. Der tochter verlobten breutigam.

II.

1. Des stiefsohns sohn.
2. Der stieftochter sohn.
3. Des sohns tochter man.
4. Der tochter tochter man.

III.

1. Des stiefsohns sohns sohn.
2. Der stieftochter tochter sohn.
3. Des sohns sohns tochter man.
4. Ihrer tochter tochter tochter man.

Erinnerung.

Diese itzt erzelte personen sind alle an stad unserer lieben töchtere und söhne, vor welchen, das vater und mutter, oder auch stiefvater und stiefmüttere einen scheu haben, und sie nicht berüren, noch schenden, sondern mit zucht ehren sollen, lehret beide göttlich, und beschrieben, ja auch das natürliche recht, und alle menschliche vernunft, derhalben wisse sich jederman darnach zu halten.

Personen, so von wegen der schwegerschaft (in der seitwarts linien) zu ehelichen verboten.

III.

1. Des grosvater schwester man.

II.

2. Irer basen man, das ist ires vaters schwester man.
1. Irer mumen man, das ist, irer mutter schwester man.

I.

2. Ihres mannes vaters bruder.
1. Ihres mannes mutter bruder.

Die schwester sol nicht hinaufwarts nemen.

Die schwester sol nicht hinabwerts nemen

I.

1. Ihrer verstorbenen schwester man.
2. Ihres verstorbenen mannes bruder.

II.

1. Ihres bruders tochter man.
2. Ihrer schwester tochter man.
3. Ihres mannes bruders sohn.
4. Ihres mannes schwester sohn.

III.

1. Seines bruders sohns sohns weib.
2. Seines brudern tochter sohns weib.
3. Seiner schwester sohns sohns weib.
4. Seines weibes bruders tochter tochter.
5. Seines weibes schwester tochter tochter.

III.

1. Ihres brudern sohns tochter man.
2. Ihres bruders tochter tochter man.
3. Ihrer schwester tochter tochter man.
4. Ihres mannes bruders sohns sohn.
5. Ihres mannes schwester sohns sohn.

Vom breutigam und der braut, das ist, die sich mit einander offentlich vorlobet, und doch das eine vorstirbet, eher die hochzeit, oder beilager gehalten.

Der sohn sol nicht nehmen seiner braut mutter, er sol nicht nemen seines vaters braut oder vertrauete, welche seine stiefmutter solte worden sein.

Also ist auch von der tochter zu sagen, nemblichen,

Die tochter sol nicht nemen ihrer mutter breutigam, oder vertrauten, welcher ihr stiefvater solt geworden sein.

Item, sie sol nicht nemen ihres breutigams vater, das ist der, mit welches sohne sie sich zuvor vorlobet, und doch mit ihme nicht hochzeit gehalten.

Der vater sol nicht nemen seines sohns vorlobte braut.

Die mutter sol nicht nemen ihrer tochter verlobten breutigam.

Erinnerung und underricht.

Dieweil man und weib ein leib und ein fleisch durch die ehe worden, sol ein itzlichs teil sich von des andern blutfreunden enthalten. Es werden aber nit allein blutfreunde genant, welche von ganzer geburt, als von einem vater und von einer mutter, sondern auch, welche von halber geburt, als von dieser einem, ja auch welche etwan ausserhalb der ehe gezeuget, und des geblüts halben durch das natürliche recht mit einander verwant sind, unter welchen personen keine ehe-verbindung, noch vormischung geschehen soll, wie denn im dritten buch Mose am achzehenden capitel verboten wird, und wer dieser personen eine, so ihme mit blut verwant und verboten, berüret, der hat eine blutschande begangen.

Wo jemands mehrers oder weiters berichtes benötiget oder bedürfte, der sol sich dessen zuvor in den consistorien und bei den superattendenten und pfarherrn erholen, und, ehe solches geschehen, zu keiner ehelichen vorpflichtunge schreiten.

Beschluss.

Dieses sind die personen und gliede, welche zum teil von gott selbst, etliche aber durch das natürliche recht und die obrigkeit bei schwerer peenen und strafen, als der geistlichen obrigkeit des bannes, und abschneidung von der gemeinschaft der christlichen kirchen, auch solcher verbotener personen von einander scheidung, und der weltlichen obrigkeit straf, als des feuers und schwerts, und anderer mehr, zu ehelichen oder zu berüren, vorboten seind.

Derhalben wolle sich jederman davor hüten, das er nicht sich selbst, noch auch andere leute mit blutschanden verunreinige, und nicht mit verbotenen personen sich zu verehelichen, oder vermischung und unzucht zu treiben unterstehe noch einlasse, damit er ein rein christlich gewissen haben möge, auch göttlicher maiestet, und weltlicher obrigkeit zorn und ernstliche strafe nicht auf sich lade, ja auch land und leute solcher sünden halben nicht verunreinige, in jammer und not füre, wie uns denn die erschrecklichen exempel in der heiligen schrift werden vorgehalten, doran zu sehen, wie hart gott die blutschanden und unzucht zu allen zeiten pflege zu strafen, wie sollichs die strafe der sindflut bezeuget, der stedt Sodoma und Gomorra, der Sichimiter, da umb eines mannes unzucht willen eine ganze stadt verwüst und verheret wurde, item num. 25, da umb der hurerei willen vier und zwanzig tausent, item iudicum 20. fünf und zwanzig tausent aus dem einigen stam Benjamin, ja auch so viel völker im land Canaan erschlagen, und aus dem land vortrieben wurden.

Darumb (spricht gott der herr im dritten buch Mosi am achzehenden capitel,) haltet meine satzung und rechte, und thut dieser greuel keinen, auf das euch das land nicht auch ausspeie, wenn ir es verunreiniget, gleich wie es die heiden hat ausgespeiet, die vor euch waren, denn das ist der wille gottes (spricht sanct Paulus) euer heiligung, das ir meidet die hurerei, und ein jeglicher unter euch wisse sein fass (das ist seinen leib) zu behalten in heiligung und ehren, nicht in der lustseuche, wie die heiden, die von gott nichts wissen, das helfe uns gott vater, sohn, und heiliger geist, amen. [Gedruckt zu Leipzig durch Valentin Babst.]

33. Ausschreiben, etlicher articul, in sachen, polizei und anders belangend, verordnet. (Landes-Ordnung.) Vom 1. Oktober 1555.

[Auszugsweise nach Codex Augusteus 1, 43 ff. Vgl. oben S. 110.]

Von gottes gnaden, wir, Augustus, herzog zu Sachsen, des heiligen römischen reichs erzmarschall, und churfürst; landgraf in Düringen; marggraf zu Meissen; und burggraf zu Magdeburg; entbieten allen und jeden unsern prälaten, grafen, herren, denen von der ritterschaft, oberhaupt- und amtleuten, land-voigten, voigten, verwaltern, schössern, gleitsleuten, vorstehern, bürgermeistern, räthen derer stedte, richtern, schultheissen, gemeinden, unterthanen, verwandten, geistliches und weltliches standes, und sonsten ingemein, allen andern, so in unsern landen ihren enthalt und gewerbe, auch sich sonst unsers schutzes zu gebrauchen haben, und jedermänniglichen, unsern gruss, gnad und geneigten willen, ehrwürdige, wolgeborne, edle, auch würdige, liebe, andächtige und getreue.

Nachdem wir im eingange unserer regierung, euch, unsern getreuen unterthanen, unser friedliebendes gemüthe und gnädiges erbieten anzeigen lassen, und nun mit göttlicher hülfe die hochbeschwerlichen sachen, die uns und unsern landen und leuten obgelegen, zum theil in ruhiges wesen bracht, und dann unsere landstände auf denen gehaltenen landtägen uns unterthänig berichtet, wie wir dann auch selbst befunden, dass unserer vorfahren löbliche ordnungen, so zu beförderung unserer wahrhaftigen religion, auch zu erhaltung guter policei ausgangen, zum theil durch die unfriedlichen läufte in zerrüttung kommen, zum theil auch, nach gelegenheit jetziger zeit, weitere versehungen bedürfen, und uns darauf unterthänig angelanget, hierinnen gebührliche verordnung zu thun, als haben wir ihnen gnädiglich nachgelassen, dass sie etzliche artikel, gemeiner landgebrechen, zusammen bringen, und darauf ihr bedenken schriftlich übergeben möchten; welches sie dann unterthäniglich gethan, und wir mit besonderm gnädigen fleiss erwogen; dieweil aber dererselben durch sie gestellte artikel, eine gute anzahl sonderbare parteien belanget, haben wir unsere commissarien darzu verordnet, welche sie zum theil abgehandelt, und zur endschaft gebracht; so viel deren aber noch zur zeit aus der commissarien verhinderung nicht verrichtet, die sollen andere commissarien, deren sich die parteien, so zu klagen haben, in unserer canzelei zu erholen, auch förderlich zu gebührlichem bescheid bringen, und also abhandlen, dass mit billigkeit zu klagen, niemand ursache gelassen werde.

Was wir aber ausserhalb solcher partei-sachen mit ihrem bedenken und rathe gewilliget und geordnet, habt ihr aus hernach folgenden artikeln, allenthalb unterschiedlich zu vernehmen.

Consistoria.

Als in unsern landen, zu beförderung unserer wahrhaftigen christlichen religion, in der augspurgischen confession verfasset, auch zu erhaltung erbarer zucht und wandels, und dann zu abscheu und strafe des ubels, drei consistoria verordnet, und mit nothdürftigen gelehrten und tüglichen personen versehen, welche in allen fürfallenden sachen, die vor sie gehören, als vornemlich in ehesachen, und wann irrung derer pfarr-herrn, diaconen und anderer kirchen-diener, auch derer kirchen-güter und öffentlicher laster halben vorfallen, dermassen wie ihr amt erfordert richten und erkennen werden,

so ordnen wir, dass sich niemand, wes standes der sei, weigere, wann ihme die vorladunge durch seinen pfarrherrn angekündiget wird, vor dem consistorio, darunter er gehörig, zu erscheinen, damit er gehöret und auf beider theil, klag und antwort, oder nach gelegenheit der schuldigung, wo die durch das consistorium geschehen würde, auf seinen eigenen bericht, nach befindung und gelegenheit der sachen erkant und verfügt werde, was christlich, billich und recht ist.

Weil aber alle ordnung und erkäntnüss, wenig fruchtbar, wo darüber nicht gehalten, und die nothdürftge execution, und vollenziehung des rechten, nicht erfolget,

so wollen und befehlen wir hiermit euch allen, und jedem insonderheit: Wann durch die consistoria etwas ordentlicher weise, auf klag und antwort, oder auch auf schuldigung des consistorii, oder auch auf jemandes ungehorsames aussenbleiben, oder sonst erkant und verschaffet wird, und sie lassen solches an den gerichts-herrn eines jeden orts, unter deme das beklagte part gesessen, derhalb gebührliche execution zu thun, gelangen, dass ein jeder, in welches befohlenem amt, obrigkeit, gerichten oder gebieten die personen die es belanget gesessen, dieselbe mit ernstem zwang dahin halte, dass sie dem geschehenen erkäntnüss unweigerlich folge thun, daran durch uns, nicht jemands anders, durch einige abforderung, oder sonst keine verhinderung geschehen, sondern dem rechte sein starker lauf gelassen werden soll.

Würde sich aber jemand solches erscheinens, oder die execution zu thun weigern, der, oder die sollen uns, so oft es geschicht, ein hundert

gülden zur strafe verfallen sein; welche es aber nicht vermögen, sollen mit gefängnüss gestrafet werden.

So wollen wir auch, ob deme, was die consistoria in sachen, wie obgemelt, gegen denen, so uns ohne mittel unterworfen, erkennen, oder verordnen, halten, und darauf sein, dass solches exequiret, und deme nachgegangen werde.

Da sich aber jemand dessen, so durch die consistoria, wie obberührt, erkannt und verordnet, beschweret befünde, so soll ihme der weg der appellation an uns ordentlicher und rechtmässiger weise zu thun nicht verschlossen, sondern offen sein.

Weil aber sonderlich viel irrung derer ehesachen, und vornemlich derer verbotene grade, und heimlichen verlöbnüss halben, vorfallen; so haben wir unsern consistorien befehl gethan, die allbereit derhalben durch unsere vorfahren gemachte ordnung wiederum zu verneuern, und, da von nöthen, zu verbessern, auch demselben in allen dreien consistorien einhelliglich nachzukommen, und damit deren männiglich wissend, und keine entschuldigung haben möchte, dieselbe aufs förderlichste öffentlich in druck ausgehen zu lassen, die dann auch alle quartal in der kirchen sollen verkündiget, darwieder soll auch keine dispensation vorgenommen, gesuchet, noch was geschaffet werden.

Visitation.

Wir haben auf ansuchen der von der ritter schaft und städten eine christliche visitation, in massen von unserm lieben herrn vater seliger und milder gedächtnis auch geschehen, in unsern landen, und hierzu etzliche geistliches und weltliches standes verordnet, welche sich der pfarrherr, auch derer eingepfarrten lahr und glaubens, lebens und wandels, auch derer pfarr-güter und einkommen, und sonst aller gelegenheit der geistligkeit, und was deren zugehörig, nothdürftig erkunden, und verordnung thun werden, wie dann allbereit angefangen, und nicht alleine im werk, sondern auch an etzlichen orten vollenbracht ist, alles nach fernerm inhalt unserer ihnen zugestalten instruction und befehlichs.

Derohalben so wollen wir, dass sich ein jeder desjenigen verhalte, wie ihme durch die visitatores also auferleget, und sonst als einem christen gebühret. Würde aber jemands solches in verachtung stellen, und wir des in erfahrung kommen, so wollen wir an gebürlichem einsehen, nach erfordern unsers amts, keinen mangel sein lassen.

Schulen.

Nachdem unser freundlicher lieber bruder, herzog Moritz, churfürst, seliger gedächtnis, in unsern landen drei schulen verordnet, haben wir die gnädiglichen erhalten, denen auch zulage gethan, und seind des gnädigen gemüths, dieselben schulen, wie sie gestift sein, hinfürder bleiben zu lassen, damit gottes wort, sprachen, zucht und tugend gelehret werde; so wollen wir auch gnädiglich daran sein, dass die forwerge, güter, rente, gülte, zinse, äckere, hölzer, wiesen und anderes, wie es namen haben mag, von denen schulen nicht entwendet werden sollen, und was von deme, so darzu fundiret, und gestiftet, kommen und verändert, solches wollen wir wiederum darzu bringen, und erstatten, do auch zu erhaltung solcher schulen noch mangel fürfället, nothdürftige zulage thun, und solche zulage auf gewisse güter widmen, solche gütere namhaftig machen, und die alsdann nicht veräussern noch verändern, auch deshalben ordentliche und beständige verzeichnis und fundation stellen, und denen verordneten aufsehern derer schulen übergeben lassen.

So soll auch durch die präceptores bei denen knaben aller möglicher fleiss angewendet, und kein ausländischer knabe, der in unsern landen nicht erzogen noch geboren ist, darein genommen werden.

Wiewol auch unser freundlicher lieber bruder verordnet, wie viel knaben vom adel und sonst in itzliche schulen eingenommen, auch welcher gestalt solche einnehmung geschehen soll, weil aber dennoch mit denen vom adel, wegen ihrer stiftungen, gehabten geistlichen lehen, lehens gerechtigkeit, und juris patronatus noch zur zeit nicht aller ding versehung geschehen, wie es mit einnehmunge ihrer knaben, und stipendiaten gehalten werden soll, auch sonst derhalben allerlei unrichtigkeit, bishero fürgefallen; als wollen wir zu förderlicher gelegenheit, mit rath derer zu diesem unsern ausschreiben verordneten von unser landschaft verordnen und abtheilung machen, wie es allenthalben mit einnehmung solcher knaben und stipendiaten soll gehalten werden, damit sich billich niemands der ungleichheit halben, noch sonst zu beschweren habe.

Es sollen auch die verwaltere solcher schulen, durch die darzu verordnete aufseher verwarnet und angehalten werden, denen knaben ihre nothdurft zu schaffen, und keinen mangel oder gebruch leiden zu lassen, auch sonst auf der schulen einkommen gute achtung zu geben, dass nichts davon entwendet, sondern solches alles erhalten, wohl einbracht, angewandt und berechnet werde.

Dieweil aber mehrmals befunden, dass die knaben, so hinein geordnet, zum theil zum studiren nicht geschickt, oder sonst nicht zu ziehen sind; so ordnen und wollen wir, nachdem jährlichen diese schulen mehr dann eins durch gelehrte leute sollen visitiret werden, wann die visitatores eines

knaben eltern oder freundschaft schreiben würden, dass er zu der lehr und zucht ungeschickt, und nicht gehorsam sein wolte, dass alsdann in vierzehen tagen, nach der geschehenen schriftlichen anzeigung, die eltern oder freunde sollen schuldig sein, die knaben anheim holen zu lassen, in mangel aber des soll ihnen wohnunge und kost in der schulen abgeschaffet werden.

Stipendia.

Wo in städten, oder sonst, stipendia gestiftet und verordnet, die sollen ohne verminderung bleiben. So wollen wir auch derer etzliche aus dem stifte Meissen in die universitäten jährlichen geben und entrichten lassen.

Jungfrau-schulen.

Wir haben auch auf unterthäniges ansuchen derer von der ritterschaft, und städten, gnädiglich gewilliget, dass wir drei jungfrau-schulen wollen stiften und anrichten lassen, die eine zu Freiberg; die andere zu Mühlberg, in welcher beider itzlicher vierzig personen, und also in beiden schulen, achzig, darein die alten ordens-personen mit gerechnet sein sollen; und die dritte schule zu Salza in Düringen, darin dreissig personen sollen unterhalten werden.

So ofte aber solcher alten ordens-personen eine oder mehr abgangen, soll die anzahl nichts weniger mit einnemunge so vieler jungfrauen oder mägdlein ersetzet werden, welche alle obbemelte mit kost, lehre und wartunge, durch hierzu tügliche weibes-personen, versorget werden sollen, und soll keine eingenommen werden, die ihres alters unter sieben oder acht jaren, so soll auch keine in solchen schulen über drei jahr bleiben.

Zucht und gottesfurcht soll in diesen schulen gelehret, und gottes wort durch die pfarrherren derer enden mit fleiss geprediget werden, vermöge unserer christlichen ordnung, so wir fürderlichen verfertigen lassen wollen; und sollen vornehmlich die armen, welcher eltern unvermögende, eingenommen werden.

Canonicat.

Derer canonicate halben haben wir unserer landschaft bedenken und bitte gnädiglich vermerket, und seind daneben berichtet, wie es vor alters damit gehalten, und sonderlich, dass sie bei unsern vorfahren denenjenigen verliehen würden, die dem fürsten und landen, nicht allein in geistlichen, sondern auch in weltlichen sachen, dienstlich und nützlich gewesen. Darum seind wir geneigt, auf obberührte unserer gemeiner landschaft bitte und bedenken dieselben hinführo auch solchen personen vom adel und doctoren zu verleihen, die da in guten künsten studiren, und uns oder denen landen in geistlichen oder weltlichen sachen nützlich und zu gebrauchen sein möchten.

Gotteslästerung.

In unsern landen ist der gottes-lästerung und schwerlichen fluchens halben ein ausschreiben, von unserm freundlichen lieben bruder seligen, und uns, anno etc. im funfzigsten geschehen, das lautet also:

Wie ernstlich dis laster der lästerung gottes beide von gott und der welt allwege gestrafet, das besagen die biblis. und andere schriften. Dieweil es dann dieser zeit leider bei der jugend und dem alter trefflich überhand genommen, ist die höchste nothdurft, ihme mit ernster strafe entgegen zu gehen, denn ohne das zu besorgen, gott werde die welt nachmals darum strafen. Derhalben die kais. majestät geordnet, welcher gott lästert, gott zumisset, das seiner göttlichen majestät nicht bequem, oder mit seinen worten dasjenige, so gott zustehet, abschneiden wolte, oder ob gott nicht ein ding vermöchte, oder nicht gerecht wäre, oder sonst dergleichen freventliche verächtliche läster-worte, ohne mittel, in- oder wider gott, seine heilige menschheit, oder die göttlichen sacramenta, redet, dass er am leben, oder benehmunge etzlicher glieder, peinlich soll gestrafet werden; darnach sich ein jeder wisse zu richten, und vor solcher strafe zu hüten. So ist es auch nicht christlich, die wunden und das leiden Christi, so um unserer erlösung willen geschehen, zu des nächsten verderbe, zu wünschen, da wir doch gott allezeit dafür sollen dankbar sein. Derowegen ordnen und wollen wir, dass männiglich, der in unsern landen gerichte hat, die lästerer gottes, wie gemeldt, und die flücher, sonst ernstlich strafen, solche verbrecher zum ersten vor die kirchen, rathhäuser oder schenkstädte männiglich vorstellen, und sich sonst ein jeder derer gerichte halben also erzeige, damit diese laster ungestraft nicht bleiben, so weit sie gottes, und unsere strafe wollen vermeiden.

Solch ausschreiben thun wir hiemit verneuern, und befehlen ernstlichen, dass in unsern landen von männiglich demselben unweigerlich nachgekommen werde, bei vermeidung unserer ernsten und unnachlässigen strafe.

Und nachdem diese laster bishero vornemlich darum gemein worden, dass diejenigen, so solche gottes-lästerung und flüche hören, der obrigkeit und gerichtshaltern hievon keine anzeigunge thun, und ob die gerichtshaber, je zu zeiten deren auch berichtet, dennoch mit gebürlicher strafe nicht fortfahren,

so ist unser ernstlicher befehlich, dass die, so solche gottes-lästerunge und flüche gehöret,

dieselbigen denen gerichtshaltern keines weges verschweigen, dass auch die gerichts-herren gebührliche strafe gegen die verbrechere unweigerlich ergehen lassen; dann, wo solches verbleiben solte, wollen wir sie beiderseits selbst dermassen in strafe nehmen, dass unser ernst im werk gespüret, und empfunden werden soll. [Die folgenden Capitel enthalten rein weltliches Recht.]

34. Dresdener Ehe-Ordnung. 1556.

[Nach Dresden, H.St.A., Loc. 7418, der Consistorien Schreiben Bl. 225 ff. (von mir bezeichnet Dr. I). Verglichen mit Dresden, H.St.A., Loc. 10737, „Bedenken, wie auf unseres gn. herrn und fürsten Moritzen zu Sachsen" (von mir bezeichnet Dr. II); mit Dresden, H.St.A., Loc. 7429, Cellische Consistorial- und andere in rath gezogene Kirchenordnung 1545 ff. (von mir bezeichnet Dr. III); mit den Ausgaben von Muther und Schleusner. Vgl. oben S. 111.]

Von den gradibus.

Die Zellische ordenung, von den verbotenen gradibus soll eintrechtiglich und gleich in consistoriis gehalten werden, und sollen die consistoria nicht dar in dispensiren, vor oder nach den ehegelubden. Wer auch dawider handelt soll von den pastorn und consistorien der weltlichen oberkeit angezeigt werden; die soll ernstliche straf uben. Doch soll unterschied gehalten werden zwischen den gradibus, die gott ausdrücklich verboten hat, und die in unsern kirchen darüber angehengt seint zuer erinnerung und zu guter zucht, denn die gotlichen verbot[1]) seind allen creaturn ganz undispensirlich[2]) und sollen mit ernster leibesstraf erhalten werden. Es sollen auch die pastores[3]) in allen kirchen jerlich zweimal auf bestimte sontag dem volk das 18. capitel Levitici verlesen mit kurzer erclerung und vermahnung, von ewigen und zeitlichen strafen, die got gewisslich uber alle incestos[4]) sendet; dabei sollen sie auch die leut von den andern verbotenen grad deutlich und unterschiedlich unterrichten, das sie sich weissen zue huten.

Von der ehescheidung.

Diese gotliche regel ist unwandelbar, was gott zusammengefuget hat, soll kein mensch scheiden. Darumb hat keine oberkeit gewalt eheleut von einander zu reisen, sondern alle oberkeit und regiment seind got diesen dienst schuldig, den ehestand, wie in got geordnet hat zuerhalten und alle verbotene vermischung, und zerstorung des ehestandes mit grossem ernste zue strafen, und vornemlich wen[5]) die pastorn vom offentlichen ehebruch bericht werden, sollen sie dem consistorio davon anzeigung thun, das soll die gefallen person citiren und sie zur besserung vermahnen, und mit der publica penitentia strafen.

Dabei soll die weltliche oberkeit ihr straf auch uben. Wie nun die unschuldige person claget, soll erstlich die reconciliation versucht werden, und so dieselbe nicht erhalten wurd, und die unschuldige person begert, das sie ledig gesprochen werde, sol der richter nach erkundung[1]), ob auch die clagende person ein gut zeugnuss habe, sie ledig sprechen, und zulassen, das sie sich wieder umb in einen christlichen ehestand mit einer andern person begebe, und wurd diese ehe nicht durch den richter zertrennet, sondern durch die schuldige person, die wider gotes willen ihren ehestand selbmutwilliglich zerreist, und in gotes gericht und zorn stelt, aber der richter ercleret nach gotes wort, das die unschuldige person ledig sei wie Matthei 19 geschrieben ist, excepto casu scortationis. Und wie die processus ordentlich zuhalten sind, das wissen die verordenten in den consistoriis aus gemeinen rechten[2]), und sol vor solchen ordentlichen process keiner person erleubet werden, sich in ein andern ehestand zu begeben.

Es sollen auch die pastores solche personen nicht trauen, wo sie nicht des consistorii urthel zuvor gesehen haben, und sollen den amptleuten bericht darvon thun, das sie solches zusammenlaufen ohne ordentlichen process nicht gestatten.

Von dem[3]) ersten offentlichen verlobnus eine andere beschlaft und ehe zusagt.

So dieses vorfallet, das einer, der ein recht offentlich verlobnus mit einer gehalten hat, hernach eine andere beschlaft und ihr auch eine ehe zusaget, diese volgende beschlafung ist ohne zweifel ein ehebruch, den die erste offentliche verlobnus ist gewisslich ein ehe. Darumb sol der theter als ein ehebrecher gestraft werden mit der publica poenitentia und durch weltliche oberkeit und sol die versunung mit der ersten verlubnuss versucht werden.

So sie aber daruf begeret, dass sie von ime

---

[1]) Muther, a. a. O. S. 461: vergebot. Schleusner, Ztschr. f. Kirchengesch. 6, 394: gebot.
[2]) Muther, a. a. O. S. 461: (un)dispensirlich.
[3]) Muther, a. a. O. S. 461: pasterer.
[4]) Muther, S. 462: incester.
[5]) Muther, S. 462: so.

[1]) In Dr. III ist dieses Wort von Melanchthon an dem Rande hinzugeschrieben worden.
[2]) In Dresden III hat hier Melanchthon hinzugefügt: und der gericht gebrauch und nach gelegenheit derselben in ehesachen.
[3]) Muther S. 462 hat hier noch die Worte „der nach der".

als von einem ehebrecher ledig gesprochen werde, sol sie mit ordentlichen process wie droben gemeldt ledig gesprochen werden, und sol ihr vorleibet sein, sich wiederum christlich mit einem andern zuvorehelichen und so die ander von dem ersten verlobnus nichts gewust hat, sol ihr auch erlaubet werden, christlich zu freien; so sie aber das erste verlobnuss gewust hat, soll sie durch die weltliche oberkeit geburlich gestraft werden, und soll publicam poenitentiam thun.

Vom weglaufen aus dem ehestand.

Die gotliche regel, wie droben gesagt ist, ist unwandelbar, was got zusammen gefuget hat, sol niemand scheiden. Wider diese gotliche regel handeln alle die, welche boshaftiglich weglaufen, und die verlobte person, oder ehegenossen mit eigenem willen verlassen, etliche aus ungeduld, etliche aus boser lust zu ungebundenem leben und zue ehebruch, und lassen ihre arme weib und kinder in hunger und elend sitzen. Diese zerreisen selber ihren ehestand wider gotes willen, und fallen in gotes gericht und zorn, und wurd solcher ehestand nicht vom richter zertrent, sondern der richter thut erclerung nach gotlicher schrift, Corinth. 7, das die unschuldige person ledig sei, wie droben vom ehebruch gesagt ist. Und ist dieses nemlich geredt von boshaftigen weglaufen, nicht von ehelichen personen, die aus gebot ihrer herrschaft in legation, in erlichen kriegen, und andern erlichen bevolen sachen ziehen, oder gefangen werden, oder sonst mit bewilligung der hausfrauen ein zeitlang aufbleiben, welche nicht seind desertores, den solche haben nicht animum deserendi und ist inen herzlich leid, das sie nicht bei ihren weib und kindern sein konnen. Von denselbigen redet S. Paulus nicht. Wo nun eine eheliche person, nach der beschlafung von der andern muthwilliglich weglaufet, so die verlofen person ehebruch treibet, wie vielmal geschiet, und die unschuldige person claget, ist zu procediren, wie zuvor vom ehebruch gesaget, und ist nicht not longer der zeit zu erwarten.

So aber der ehebruch nicht zu erweisen ist, sol die unschuldig person drei jahr vorziehen, und sich so viel moglich von der untreuen fluchtigen person erkundigen, und so sie wil ledig gesprochen werden, sol sie umb citation der fluchtigen person bei dem consistorio ansuchen, die sollen nach ordentlichem process und erkundung, ob die clagende person ein gut zeugnis habe, so die fluchtige person aussen bleibet, die ander unschuldige person ledig sprechen, und ihr erlauben sich wiederumb christlich zuverehelichen.

Und dieses urthel sol durch die weltliche oberkeit geschutzt werden, also das die untreu fluchtige person, so sie wiederumb kommet, nicht zur clag, auch nicht zur zerrung[1]) der andern ehe zugelassen werde, werde auch zur strafe von wegen der geubten untreue im lande nicht geduldet.

Und vor solchen sentenz des consistorii sol der verlassen person nicht gestadt werden, sich wiederumb in den ehestand zu begeben, es sollen auch pastores keine solche personen trauen, sie haben den des consistorii urthel gesehen, wie droben gemeldt ist. So verlobte personen vor dem beiliegen zwei jahr muthwilliglich ausbleiben, und die verlassen person claget, und auf die citation die fluchtige person nicht erscheinet, sol die clagende person ledig gesprochen werden, und sol ihr erlaubet werden, sich christlich mit einem andern zuverehelichen, und so der fluchtige wieder kommet, soll er nicht zur clag und zur zerruttung[2]) des itzigen ehestandes zugelassen werden, sol auch zur strafe an demselbigen ort nicht geduldet werden.

Von der sevitia, veneficiis und etlich andern hochbeschwerlichen fellen, sollen die consistoria dieselbige sachen an die herschaft gelangen lassen, dieweil es doch solche crimina seind, darin man besondere leibesstrafen uben muss.

Von der eltern bewilligung.

Nach dem das ernstlich gebot gotes „Du solt vater und mutter ehren" alle kinder ihren eltern vatern und muttern unterworfen hat, und die kinder nicht ihr selb herren seind, sondern seind in ihrer eltern gewalt, die sie durch gotliche hulf erzeuget, und mit herzlicher lieb und unaussprechlicher sorg und arbeit aufbracht haben, darumb sie auch den eltern aus gotlichem bevehl gehorsam schuldig sind, darzu auch der eltern ampt ist, das sie vor die ihren sorgen, das sie nicht in unchristliche oder sunst unbekueme heirat gerathen, welches die eltern nicht thun konnen, wenn die kinder den gehorsam verachten, so gebieten wir ernstlich zuerhaltung gotlicher gebot, das sich kein junger gesell, auch keine jungfrau ohne wissen und ohne bewilligung ihrer eltern mit jemand verloben soll, in betrachtung, das beide personen sehr unrecht thuen, die kinder selb, so sich ohne wissen und willen ihrer eltern verendern, entwenden ihnen ihren billichen gehorsam, erbietung und gerechtigkeit, die inen geburet, und die andere person raubet ein frembd kind, welches alles den eltern aus vielen wichtigen ursachen grosse betrubnus bringet, darumb wir auch alle solche verlobnuss, die ohne wissen und ohne bewilligung der eltern gescheen, als nichtig und uncreftig sprechen, bis zu freundlicher bewilligung der eltern, oder bis zu erkentnuss, der von uns

---

[1]) Schleusner: trennung.
[2]) Muther und Schleusner: zerrung.

geordenten consistorien, welche erkennen sollen, ob die eltern billiche, erhebliche und genugsame ursachen haben zu widersprechen. Dan dieses ist auch gotes gebot, das vater und mutter einen vaterlichen und mutterlichen willen haben, der die kind nicht ursach zu unmuglicheit oder zuvorwundung ihrer gewissen, und vorhinderung an gottes anrufung dringe, und sollen zu solcher erkantnuss von ursachen neben den consistorien christliche gelarte und vornünftige pastores oder facultas theologica gezogen werden. Wir wollen auch darneben die kinder, so sich hinter wissen und willen der eltern verlobet, in allen fellen, die ehe werde volzogen oder nicht, nach gelegenheit der umbstende und gestalt ihres ungehorsams in geburliche und ernste straf nehmen lassen.

Von den heimlichen verlobnus, wo gleich keine eltern seind.

Wo die eltern noch im leben seind, und vorlobnus gescheen ohne ihr vorwissen und bewilligung, und sonst heimlich seind, so inen solchs vorkompt, haben dieselbigen eltern ihre einrede von wegen ihrer veterlichen und muterlichen autoritet, die in gotes gebot ausgedruckt ist, wie zuvor gesaget ist, und ist ein andere frag von dem heimlichen verlobnus, ob gleich die eltern nicht in leben seind.

Nun ist gotes ernstlicher wille, das der ehestand sol ein ordentliche ewige zusammenfugung sein eins einigen mannes und eines einigen weibes, die zeugnus haben soll[1]) dieser ihrer gegen-vor-pflichtung, das man wisse, das die personen nicht also zusammen gelofen seind, einander zuvorlassen ihres gefallens wider gotlich ordenung.

Darumb vorbieten wir ernstlich alle heimliche vorlobnuss. Da aber personen vorkommen, die mundig seind, und das vorlobnuss bekennen, oder so es beweisslich, oder durch umbstend befindlich ist, sol solches vorlobnuss creftig gesprochen werden, dan durch diese bekantnus beweisung oder ander ausfurung ist nun das vorlobnus offenbar; so geburet auch dem richter nichts, sie nach ihrer bekentnus von einander zu sprechen; was aber ander fell und personen belanget, das sol stehen zu erkentnus der consistorien, welche neben christliche pastoren oder theologica facultate sollen macht haben, derselbigen personen heimliche und unbekante vorlobnus vor onkreftig zu erkennen.

Von den beschlafenen.

Auch geschicht oft, das die beschlafenen meid furgeben, ihnen sei die ehe zugesagt. Wo nun die eheliche zusage nicht bekannt und nicht ausfundig gemacht wurd, sollen christliche vormahnungen gescheen, das der beklagte sein gewissen nicht mit onwahrheit wolle beladen, item das er der meid und des kindes elend bedenken wolle, und was er woll im gleichen fall dass seinen kindern widerfahren sollte[1]) und so er endlich darauf beruht, die meid nicht zu ehelichen, sol gesprochen werden, das der beclagte sol geben ein genant geld laut der recht, oder nach erkentnuss des consistorii, item dem kind alimenta, auch nach erkentnuss, und sollen beide personen von weltlicher oberkeit umb geubter unzucht willen mit leiblicher straf unachlesslich gestraft werden, und sollen hernach die personen publicam poenitentiam thun und anders nicht ad communionem zu gelassen werden, und sol hierin niemand verschonet werden[2]).

---

[1]) In Dresden III hat hier Melanchthon angemerkt, dass hinter „haben soll“ ein Absatz einzutreten habe.

[1]) Der Satz „dass seinen kindern widerfahren sollte“ fehlt bei Muther S. 466.

[2]) Hier enden alle Exemplare. Nur Dresden III hat noch folgenden Abschnitt:

Vom fall so einer unwissent eine freiet, die zuvor ein anderer beschlafen:

Davon ist offentlich, dass vor dieser zeit die gerichte solche ehe vor eine beständige unzertrennliche ehe gehalten, und haben den mann nicht ledig gesprochen. Mögen erstlich darzu bedenken gehabt haben, dass leichtfertige leut leichter ursach nemen zu klagen, wenn sie hofften ledig zu werden. Item dass das besser ist, dass solch unfall so viel möglich heimlich bliebe. Item dass hernach dasselbe arme weib nicht wiederum zur ehre kommen könne. Wie wol nun dieselben ursachen nicht gering zu achten, so sein doch die schäden grösser auf der andern seiten, denn die versonung geschiet selten und laufen die männer weg mit bösem gewissen und kommen beide personen in irre etc. Daher dann alle gesetz furnehmlich dahin gericht sein sollen, dass die menschen in gutem gewissen leben und gott anrufen können, so achten wir nötiger, dass man dem gewissen rathe, haben derhalben bedacht, dass fürohin die ordnung in solchen fällen soll gehalten werden: Erstlich, so die that nicht bekannt, oder bewiesen ist, ist offentlich, dass man den mann nicht ledig sprechen kann und soll ime geboten werden, in diser ehe zu bleiben und darin christlich zu leben und sich und seine hausfrau nicht zu schanden machen, wie der text Deut. 22 den mann ernstlich straft, der mit ungrund ein eigen weib zu schanden macht. Zum andern, so die that bekannt oder bewiesen ist, als so sie schwanger gewesen vor der zeit, hie soll aber mal der richter erstlich die versühnung suchen, die frau soll um gottes willen um verzeihung bitten und sich zu allem gehorsam erbieten, und soll der mann erinnert werden, dass man auch solcher armen weiber schonen soll, denn sie können hernach nicht wieder zu ehren kommen. Item es sei gottgefellig, dass ein mensch des andern schande so viel muglich zudecke. Zum dritten, so aber der mann ist hart und will dem weibe nicht gnade erzeigen uf vorgeschene gute erinnerung, und begehrt entlich, dass man ihn ledig spreche, sollen die verordneten des consistorii zuvor auch diese vorsichtigkeit üben. Nämlich der mann und das weib sollen gefragt werden, ob der mann das weib auch hernach berurt habe, nachdem er gewusst hat, dass sie zuvor von einem andern

beschlafen sei, oder so man solches befindet, dass er sie hernach berürt hat, soll sie nicht scheiden, denn er hat nach diesem wissen in sie gewilligt und kann errorem nicht allegiren. Die andere vorsichtigkeit, dass man das weib heimlich frage, ob der thäter nach dem verlöbniss sie auch berürt habe und so dies geschehen, so kann der mann ledig gesprochen werden in casu adulterii und ist das richterlich gewissen sicher. Zum vierten. Wenn der mann nach allen diesen prozessen darauf beharrt und entlich begert, man soll ihn ledig sprechen und hat das weib nicht berürt nach der zeit do er innen worden, dass sie zuvor von einem andern beschlafen gewesen, soll ihn der richter im namen gottes ledig sprechen aus diesem grunde. Wie wol die burgerlichen gesetze im Moise uns nicht binden, so siehet man dennoch darin, was got zulässt oder nicht zulässt, und ist die christliche obrikeit in ihrem gewissen sicher, dass sie nicht wider gottes willen handelt, so sie etwas ex autoritate zulässt, das in Moise zugelassen ist. Nu ist offentlich ausgedrückt in Deut. cap. 22, dass man nicht allein den mann ledig sprechen soll, sondern auch das weib tödten soll. Aus diesem grunde ist die obrikeit sicher, so sie den mann losspricht, denn in vilen gesetzen in Moise ist zu verstehen, dass gott ernstlich zürne ob confusionem seminum. Deus est castus spiritus, et vult intelligi castitatem et ordinem a se ordinatum et irascitur seminum confusionem. Es möchten auch viel probabilia de errore hier herangezogen werden, aber dieses exempel in Moise ist stärker und tröstet des richter gewissen, und mag also der richter solchen man ledig sprechen und soll in dabei erinnern, dass solch ledig sprechen seinem gewissen zu gut geschehe. Darum soll er also leben, dass er got in gutem gewissen anrufen könne, und soll ihm hiermit erlaubt sein, wiederumb ehrlich und christlich zu freien. Das weib aber soll gestraft werden, denn sie hat viel sünde, erstlich da sie unzucht getrieben wider gott und hat hernach diesen mann betrogen und betrübt, zu dem ist das ergernus auch sund. Darum soll die weltliche oberkeit sie in dieser stadt oder ampt nicht dulden, do der man seine wohnung hat. Wie aber dem weib hernach zu raten, davon soll sie rats haben bei dem pastor in irer kirchen, do sie wohnet.

35. Instruktion welchergestalt in des durchlauchtigsten hochgebornen fürsten und herren, herrn Augusti, herzogen zu Sachsen, des heiligen römischen reichs erzmarschaln und churfursten, landgraven in Döringen, marggraven zu Meissen und burggraven zu Magdeburg[1]), und desselben schutzverwandten landen und gebieten, järlichen christliche visitation der kirchen und schulen gehalten werden soll. Vom 24. Juni 1577.

[Nach Dresden, H.St.A., Loc. 10 600, Visitations-Instruktion 1577. Die Abweichungen der für das Ernestinische Sachsen angepassten Ausgabe werden unter E. annotirt. Vgl. oben S. 120.]

Von gottes gnaden wir Augustus, herzog zu Sachsen, des heiligen römischen reichs erzmarschal und churfurst, landgrave in Döringen, marggrave zu Meissen und burggrave zu Magdeburg[2]), entbieten allen und jeden unseren[3]) prelaten, graven, herrn, denen von der ritterschaft, ober haupt und amptleuten, vorwaltern, schössern, vorstehern, burgermeistern, richtern und rethen der stedte, schultheissen und in gemein allen und jeden unsern underthanen und vorwandten geistliches und weltliches standes, auch denen so sich unsers schutzes gebrauchen, unseren grus, gnade und geneigten willen, und fugen ihnen hiemit zu wissen. Ob wir wol von der zeit an, do gott der almechtigte uns zum regenten dieser lande verordenet, nicht weniger, als unser geliebter herr vater und vorfahren, seliger und hochlöblicher gedechtnus gethan, mit allem furstlichem ernst und treuer sorgfeltigkeit dahin gearbeitet, das gott zu lobe, uns und unseren underthanen zu wolfart, die reine rechtschaffene lehre göttliches wortes, wie die aus gottes besonderen gnaden, durch doctor Luthern, aus dem finsternus des babstthumbs, wieder an das licht gebracht und in die augspurgische confession vorfasset ist worden, erhalten und auf die nachkommen gebracht werden möchte, der gewissen hofnung, es wurden auch die, welchen kirchen und schulen vortraut gewesen, ihrem beruf und ampt getreulich nachsetzen, alle ihre gedanken, rath und anschlege zum friede der kirchen anwenden und gebrauchen,

so haben wir doch nicht mit geringer betrubung unseres gemuts, eine zeit hero erfahren, wie manigfeltige geferliche missvorstende der schriften, trennung und spaltung der religion sich zwischen etzlichen dienern des worts, in und ausserhalbe unserer[1]) lande zugetragen, zudeme das auch der satan nicht gefeiret, irrige falsche lehre seines bösen vorgiften samens von dem hochwirdigem sacrament des altars und göttlicher maiestet unsers herren Christi, unserm christlichem glauben zuwider, under die reine

[1]) Die für das Ernestinische Sachsen bestimmte Ausgabe (vgl. oben S. 74. 120) [in der Folge citirt mit E], liest hinter Magdeburg: „Auch in s. kurf. g. geliebten jungen vettern, der auch durchlauchtigen und hochgebornen fürsten und herren, der herzogen zu Sachsen etc. des weimarischen und coburgischen theils, und ihrer chur und f. g. allerseits schutzverwandten landen und gebieten, järlichen christliche visitation der kirchen und schuelen, gehalten werden soll. MDLXXVII. Anno 1577. 22. novembris Vimariae pastoribus commendata per D. D. Jacobum Andreae.

[2]) E hat hier einen Zusatz: für uns, und in vormundschaft unser geliebten jungen vettern, der herzogen zu Sachsen, etc. des weimarischen und koburgischen theils.

[3]) E hat einen Zusatz: und ihrer liebden.

[1]) E hat einen Zusatz: und unserer jungen vettern.

seligmachende lehre des göttlichen worts durch leute, so ihres hirten ampts ubel wargenomen und zu denen wir uns solches am wenigsten vorsehen, zu sprengen und betriglichen mit grosser unserer und unser lande und vieler frommen christen gefahr, einzuschieben.

Doher wir geursachet mit rath und zuthun unserer erbeinungs, auch etlicher anderer der augspurgischen confessionvorwandten chur und fursten, auch anderer stende uf wege zu gedenken, wie die eingeschlichenen missvorstende, spaltung und irthumb von der rechtschaffenen lehre gescheiden, das daraus erfolgete ergernus aufgehaben und in der kirchen ruhe, auch bei derselbten lerern christliche und in gottes wort wolgegrundte einigkeit wiederumb gepflanzet werden möchte.

Derwegen dan wir und ihre liebden unsere theologen zu mehrmalen zusammen geschickt, welche entlichen durch gottes gnedige vorleihung solcher missvorstende, irrung und spaltung der lere, auch der eingefüreten irthumb halben sich dermassen mit unserem und anderer der waren religionvorwandten chur, fursten und stende vorwissen vorglichen, das wir unzweifeliche hoffnung tragen, es sollen nunmehr durch gottes gnade die kirchen wiederumb zu ruhe kommen, derselbten lerer und diener in gleichem vorstande und guter einigkeit ihren scheflin die heilsame weide gottliches worts vortragen, die heiligen sacramenta unsers erlösers einsetzung gemes reichen und daraus gottes lob und ehre und der christlichen kirchen zunehmen erfolgen, auch vieler christen gemuter, die sich ob diesen trennungen geergert, zufrieden gestellet werden.

[1]) Weil uns aber wisslich, wie ubel der friedhessige feind unsers glaubens und waren religion christliche und gotselige einigkeit leiden kan und nach seinem unruigen und betriglichen art nicht feiren wird, neben die kirche gottes auch seine capellen zu bauen, doraus dies christliche werk anzufeinden, durch schedliche leute und falsche lehrer bei tag und nacht, wiederumb ihme gefellige unruhe, spaltung, irrige lehre und was er böses vormag underzumischen,

so erachten wir uns aus hohem obliegendem und von gott befohlenem ampt schüldig, mit allem möglichem fleiss, wachendem gemut und herzen, vornemblich aber mit gottes hulf des satans betriglichen list zu steuren, zu wehren und mit christlichem eifer und ernst entgegen zu trachten.

Wan wir uns dan aus heiliger schrift gottliches worts erinnern, das der leidige satan bald im anfang der christlichen kirchen zu der apostel zeiten, do noch das lebendige wort, wie das aus unsers seligmachers und erlösers munde geredt in vieler christen gedechtnus gewesen, nicht underlassen, schedliche unruhe zu stiften, dogegen die apostel deme vorzukommen und zu wehren[1]) vor gut angesehen, auch einander treulich dazu vormahnet, wieder umbzukehren und die bruder in allen stedten, da sie das wort des herren gelehret, zu besüchen und sich ihres vorhaltens zu erkundigen.

So haben auch wir unsere[2]) lande derselbten kirchen und schulen in guter einigkeit bei dem reinem warem unvorfelschstem worte und religion augspurgischer confession, einhelligem rechtem gebrauch der hochwirdigen sacramenta, gleichformigkeit der ceremonien, und dan die diener desselben in getreuem fleiss, untadelhaftiger vorwaltung ihres amptes christlichem leben und wandel, desgleichen ihre zuhörer in zucht, erbarkeit und christlichem gehorsam zu erhalten, ein hohe notturft zu sein erachtet, das ein stetige unnachlessige inspection und aufsehen in kirchen und schulen angestellet wurde.

Derwegen haben wir nachfolgende visitation in allen unseren[3]) erb und schutzvorwandten landen järlichen unnachlesslichen mit getreuem fleiss, auch wan und so ofte es die not erfordert, zu halten vorordnet.

Und anfangs wollen wir, do in einiger superintendenz unserer lande und gebiete die anzahl der kirchendiener so gross, das dem superintendenten geburliche und genugsame inspection auf sie zu haben, nicht wol möglich, das demselben aus den vornembsten kirchendienern, die seiner superintendenz underworfen, etliche adiuncti zugeordenet und jedem eine anzahl pfarherrn angewiesen werden, auf welcher lehre, leben und wandel er vormög habendes bevels und instruction ein stetiges fleissiges aufsehen haben und also superintendens und adiuncti die kirchendiener unablesslich zu gebürender furcht, gehorsam und rechtem gebrauch ihres amptes anhalten sollen.

Wir bevelen und wollen auch, das unsere rethe und theologen, so wir dazu vorordenen werden, itzo und kunftig die superintendenzen auch die stelle der adiuncten in anordenung dieser visitation und austheilung derselben mit gelarten gottfurchtigen, ehrlichen standhaften mennern besetzen[4]), die zu gottes wort, rechten prophetischen apostolischen heiligen lehre und religion augspurgischer confession einen sondern christlichen eifer, dazu ihre gute gezeugnüs, beides der lehre und lebens bei den kirchen und menniglichen

[1]) E hat den Randvermerk: Occasio aut necessitas institutae annuae visitationis.

[1]) E hat am Rande: Ab exemplo apostolorum.
[2]) E hat einen Zusatz: und unserer jungen vettern.
[3]) E hat den Zusatz: und ihrer liebden.
[4]) E hat einen Randvermerk: Superattendentes et adjuncti quales esse debeant.

haben auf das sie mit warheit von den lesteren nicht getadelt werden, sondern ihr ampt in der visitation und sonsten desto ansehenlicher furen und mit grossen nutz der kirchen vorrichten mögen.

Mit [1]) dieser zuordenung aber der adiuncten sol der superintendenten ampt und autoritet nichtes entzogen noch benomen sein, sondern es sollen die adiuncti ihrem superintendenten mit schuldigem gehorsam wie zuvor zugethan und underworfen sein und bleiben.

Diese unsere superintendenten und ihre adiuncti sollen ein jeder die pfarren und kirchen so viel ihme deren zugetheilet und in seinem becirk begriffen seind sampt derselben kirchen, schuldienern und eingepfarten zum wenigsten des jhares zwei mal, nemlich ein mal zwischen Michaelis und Martini das ander mal aber zwischen ostern und pfingsten visitiren [2]).

Und ob ein superintendens oder adiunctus neu vorordenet wurde, der zuvor des ortes nicht visitirt hette, der soll sich vor angehender visitation mit seinem patent, das wir under unserem secret und handzeichen ihme vorfertigen und zustellen lassen, bei jedes ortes obrigkeit [3]) auch unseren in seinem kreis gesessenen heupt und amptleuten, vorwaltern, schössern, burgermeistern, richtern und räten der stedte nach gelegenheit eines jeden orts angeben, damit er sich, ob ihme einiger mangel oder vorhinderung an deme ihm befholenem ampt begegnet, seines patents zu gebrauchen und ihrer hulfe, beistands und förderung desto mehr zu getrosten, sie sich auch unwissenheit halben nicht zu entschuldigen haben.

Es [4]) soll auch diese visitation jedesmal in den stedten, dorinnen superintendenten sein, angefangen und solches dem amptman, befehlhaber oder des ortes obrigkeit zu rechter zeit zu wissen gethan werden, damit ein jeder sich selbest anheimes enthalten, die notwendigen personen zur hand haben und den amptsassen vom adel, auch den stedten, richtern, schultessen und gemeinden der dörfer, in jedes ampts gehörig, zu geburlicher zeit die visitation vormeldet werden könne.

Den andern aber, so auf unserer canzelei schrift sitzen und den amptern nicht underworfen seind, soll der visitator selbst die zeit, wan eines jeden pfarre visitirt werden soll, der gebure nach abzuwarten ankundigen und sie sich schuldiges gehorsams darauf vorhalten.

[1]) E hat einen Randvermerk: Adiuncti sollen nicht sui iuris sein.
[2]) E hat den Randvermerk: Wann und wie ofte im jar zu visitiren.
[3]) E hat den Randvermerk: Adiuncti sollen sich angeben, ehe sie visitiren.
[4]) Randvermerk bei E: Superintendenten sollen anfangen zu visitiren.

Damit aber auch die superintendenten und adiuncti sich ihres obliegenden visitation amptes allein in rechtem christlichem eifer ohne einigen affect gebrauchen, niemand geistliches oder weltliches standes aus sonderbarem eigenem neid oder hass angeben, oder aus gunst und freundschaft einiges kirchen oder schuldieners, auch der zuhörer und eingepfarreten strafbare gebrechen vorsetziglich nicht underschlagen, unterdrücken, beschönen oder ganz vorschweigen [1]),

so sollen sie zuvor deshalben ernstlich vormahnet und erinnert, mit zusage und pflicht an eides stadt eingenomen, auch do wir oder unsere darzu vorordnete es notwendig achten, mit leiblichem eide belegt werden, das sie der superintendenz, inspection, visitation und obliegenden amptes in der furcht gottes mit allem treuem fleiss pflegen und unangesehen einiges menschen freund oder feindschaft hindan gesetzt, aller affect, christlich, wie sie solches am jungsten tage vorantworten sollen und mussen, bei vormeidung unserer schweren straf und ungnade, standhaftig, strack und ernsthaftig brauchen und furen wollen.

Volgen die articul, darauf die superintendenten und ihre adiuncti die visitation richten sollen.

1. Erstlich sol der superintendens oder adiunctus bei einen jeden ihme zugethanen pfarhern, prediger, capellan desselben ortes bekentnus der lehre, besonders aber in den vornembsten streitigen articuln von ihme fordern, auch fleissig nachforschen, ob er unsers heiligen christlichen glaubens vornembste articul vormöge prophetischer und apostolischer schrift, augspurgischer confession und nach inhalt der algemeinen lauteren endlichen wiederholung und erclerung der streitigen articul anno etc. sieben und siebenzig zu Torgau einhellig und christlich vorglichen, auch wie die durch doctor Lutherum seliger wieder an das licht gebracht, vor sich selbst halte und gleube, auch seiner befholenen kirchen vortrage und lehre.

Es [2]) soll sich auch der visitator nicht mit blossem ja abweisen lassen, sondern von einem jeden pfarhern und seelsorgern den grund seines glaubens erkunden und so lange anhalten, bis er seiner lehre gewiss, das sie reine und der pfarher oder kirchendiener dieselbe mit genugsamen zeugnus und grunde göttlicher schrift bewereu und vortreten könne.

Damit auch durch ein solch examen das ganze werk der visitation nicht verzogen, noch die

[1]) Randvermerk bei E: Sollen nichts verschweigen.
[2]) Randvermerk bei E: Soll von der lehr censur nicht leichtlich ablassen.

amptleute, die vom adel und andere damit nicht zu lange aufgehalten werden,

so soll der superintendens oder adiunctus die pfarhern, so ihme in der lehre entweder irthums halben vordechtig, oder sonsten, das sie nicht fast gelert, noch in ihren studiren fleissig bekant sein, besonders[1]) vor der visitation zu sich erfordern und der notturft nach von allen, in sonderheit aber von den streitigen articuln fleissig und ernstlich mit ihnen handeln und was er an ihnen habe erfaren, damit er mit warheit von ihnen zu berichten, wie es der lehre halben mit ihnen geschaffen und in der visitation desto schleuniger fortschreiten möge.

Das auch die pfarhern und diacon uf dem lande und in stedten zum studieren und fleiss erwegt werden, so sollen unsere superintendenten und adiuncten dieselbten nach der ordenung in den stedten in der wochen predigen lassen, ihnen etliche tage zuvor materias aus den psalmen, epistolis Pauli oder sonsten aus der bibel, davon zu predigen, geben und darnach eines jeden fleiss oder unfleis erfunden wird, solche ubung wiederholen.

2. Zum[2]) andern, soll er fragen wan und wie oft an sontagen und heiligen festen, auch in der wochen und mit was ordenung er die predigten halte, ob er die sontags evangelia predige und was er sonsten vor bucher der heiligen schrift, altes und neues testaments, auslege und handele.

3. Ob[3]) er auch die sacramenta und ceremonien bei denselbigen, weiland des hochgebornen fursten, herrn Heinrichen, herzogen zu Sachsen etc. unsers lieben herren vatern, hochlöblicher und seliger gedechtnus, kirchen agenda gemess durchaus halte, oder in derselben voranderung vorgenomen und was die sein, mit fleiss vorzeichnen.

4. Ob[4]) er auch den catechismum doctoris Lutheri zu was zeit und mit was ordenunge halte, denselben predige und bei den kindern, hausgesinde und seinen eingepfarreten mit fleiss treibe, auch ob er nicht etwo einen andern den Lutheri catechismum in der kirchen und sonsten lehre halte oder gebrauche.

5. Ob er auch järlich der ordenung nach in der fasten mit allen kindern, knechten und megden das examen halte.

6. Ob auch die eltern ihre kinder und hausgesinde fleissig zum catechismo schicken, und do er etzliche unfleissig befünde, sie zum fleiss vormahne, und ob seine warnung bei ihnen nutz schaffe oder nicht.

7. Was er nach der predigt vor gebete vorspreche, auch vor und nach der predigt vor lobgesenge mit der schulen und eingepfarten halte.

8. Ob er auch ordentliche vorzeichnus und register halte, der getauften kinder und vorstorbenen christen, auch dero, so sich in den ehestand begeben.

9. Ob er auch die ehegerichtsordnung alle quartal vormöge unsers befeliches ablese und vorkundige.

10. Wie es mit der kirchen und kastenrechnung geschaffen, von weme und mit was uncosten die gehalten, auch ob ir vormögen in zu oder abnehmen sein.

11. Ob er auch die kranken und sterbenden leute besuche, tröste und mit dem sacrament des heiligen abendmahls vorsehe, mit was fleiss und ordnung dies geschee, ob er auch die leichpredigten und andere der kirchen gebreuch, obgedachter ordenung nach, in allewege halte.

12. Es soll auch der superintendens oder adiunct eines jeden kirchendieners bibliothecam und bucher besehen und do vordechtige falsche bucher bei ime befunden, ob er dieselbige cum judicio lese, seine zuhörer von den verdampten vorfurischen irthumben abzuhalten und darvor zu vorwarnen, auch fleissige erkundigung nehmen, was eines jeden tegliche privata studia sein, ihn zum studiren vormahnen, auch jede visitation etwas zu lesen und sich dorinne zu uben vorordenen und mit was nutz und fleiss solches von ihme geschehen, uf nechstfolgende visitation erkunden und wie er seinen fleis und unfleis befunden, berichten.

13. Der superintendens oder adiunct sollen vleissige erkundigung und nachforschung haben, wie die pastores und kirchendiener ihre kinder im gebete und catechismo underrichten, sie zur schule halten, oder in ihren heusern selbst lehren, auch die kinder selbst befragen, und do mangel befunden, die eltern zur besserung vormahnen.

14. Es soll ein jeder pfarherr befragt werden, ob er auch seiner collegen und benachbarten pastorn oder kirchendiener, lehre, lebens und wandels halben, einigen fehl oder mangel habe.

15. Ob der pfarherr jemand in seinem kirchspiel wisse, welcher der widerteufer, sacramentirer und anderer vorfurischer lehre anhengig und mit ihrem schwarm befleckt were, oder ob er solchen leuten underschleif und herberge gebe und gemeinschaft mit ihnen hette.

Von den schulen.

Nachdeme auch an den particular schulen unserer stedte, darinnen doch vornemblich die jugend zum rechten anfange der waren religion informirt und abgericht, auch aus ihrem mittel

---

[1]) Randvermerk bei E: Ob temporis angustiam.
[2]) Randvermerk bei E: wie oft der prediger predige und wie wann.
[3]) Randvermerk bei E: Von der agend.
[4]) Randvermerk bei E: Vom catechismo.

kunftig zum regiment und kirchen tugliche leute erzogen und erwehlet werden mussen, hoch und viel gelegen, das die rechtschaffene praeceptores haben, welche in der lehre rein sein und ihr ampt die jugent zu leren und zu erbaren guten sitten zu erziehen, mit guter geschickligkeit, recht, christlich und wol zu gebrauchen wissen, so sollen auch unsere superintendenten und adiuncti die schulen in sonderlicher guter acht haben, die oftmals visitiren, die praeceptores ihres glaubens befragen, damit sie, ob sie in der lehre rein sein, wissen, auch daneben in den järlichen visitationibus uf nachfolgende articul fleissige erkundigung nehmen.

1. Wie und mit was ordnung ein jeder pfarherr seiner stadt schulen visitire.

2. Was geschickligkeit und glaubens schulmeister und seine collaboranten, auch ob sie in ihrem ampt fleissig oder unfleissig seind.

3. Ob in der schule rechtschaffene disciplin und lehre mit gesengen und sonsten auch wie und uf was mass die angestellet sein.

4. Soll sonderlich fleissige erkundigung geschehen, was vor arme knaben vorhanden, die im studirn fleissig und gute ingenia haben, aber doch, wegen ihrer eltern armut, dem studiren nicht nachfolgen konnen, die soll er selbst, wie weit sie in ihren studiis procedirt, hören, ire namen mit fleiss aufzeichnen und berichten, ob denen kunftig in fursten-schulen oder in andere wege forderung geschehen möchte.

5. Wie sich die deutschen schulmeister, auch der meidlin schulmeisterin in stedten und die custodes uf den dörfern jedes in seinem ampt in der kirchen und schule vorhalten.

Wie den der superintendens oder adiunctus solches und anders mehre jedes ortes gelegenheit und seiner geschickligkeit nach notturftig zu er fragen wird wissen.

Von policeiordenung und christlicher zucht der zuhörer sollen superintendenten und adiuncti jeden pfarherrn und kirchendiener befragen, wie folget.

1. Wie[1]) sich jedes ortes amptleute, schösser, rath, richter, schöppen, die vom adel und andere befehlhaber und obrikeit, mit besüchung der predigt gebrauch der heiligen sacramenta vorhalten, auch ob ihr einiger oder mehr beruchtigt were, das er in ergerlichen offentlichen groben abscheulichen lastern und sunden lebete und halstarrig darinnen vorharrete und was ihre gebrechen sein.

2. Ob auch unsere amptleute, rethe in stedten und andere jedes orts befelichhabere und obrigkeiten mit fleiss und geburendem ernst uber unserer kirchenordenung, kirchendienern und andern unseren christlichen satzungen halten.

3. Ob[1]) auch in stedten oder dörfern zeuberer, segensprecher, zeuberische warsagerin, offentliche gotteslesterer, ehebrecher, eheleut, die einander mutwillig vorlassen, geduldet werden.

4. Ob[2]) auch epicurische unordentliche zechen, schwelgerei in stedten und dörfern, sonderlich under der predigt nachgelassen werden.

5. Wie[3]) es in den stedten und dörfern mit feilhaben, allerlei kremerei, brantenweinschank und dergleichen vor und under der predigt und bei werendem ampt gehalten werde.

6. Ob[4]) auch an den höhesten festagen pfingst und weinacht bier zu trinken vorhengt, item schutzenhofe fur und under den predigten zu halten vorstattet werden.

7. Ob[5]) auch an sontagen und geordneten festen nachgelassen werde, mit pferden oder der hand zu arbeiten, und ob die so es thun auch in straf genommen werden.

8. Ob[6]) auch die obrigkeit rockenstuben, scheidaben, unzuchtige, unordenliche nachttenze und dergleichen vordechtige, leichtfertige zusammenkunften dulden oder mit was straf sie die vorbrecher belegen.

9. Welchergestalt und von weme die eltern und hausveter, welche selbst die predigt vorseumen, oder auch ihre kinder und gesinde dazu nicht schicken, vormöge unserer ordnung in straf gezogen werden.

10. Ob gotteslesterung, schwelgerei, mussiggang bei der gemeine zu oder abnehme.

11. Ob er auch unter seinen eingepfarreten leut wisse, welche die predigt gottes worts und die hochwirdigen sacramenta ganz vorachten, sich deren nicht gebrauchen, ubel davon reden, oder auch zeuberei, segensprechens, ehebruchs, unzucht, unzimliches wuchers halben und mit dergleichen groben sunden beruchtigt und uberwiesen sein, wer die und was ihre sunden sein, namhaftig vorzeichnen.

12. Ob und wie der armen kranken in ihrer not mit ärzenei und sonsten, wie sichs christlicher liebe nach geburet, gepflogen und gewartet werde.

13. Was der pfarherr vor eine inspection uf die hospital habe, mit was ordnung er die visitire und wie es dorinnen zugehe.

14. Und von diesen articuln policei und christliche zucht betreffende, soll der visitator auch

[1]) Randbemerkung bei E: Wie man zu kirchen gehe zu fragen.

[1]) Randbemerkung bei E: Zauberer.
[2]) Randbemerkung bei E: Zeche under der predigt.
[3]) Randbemerkung bei E: Brantenwein.
[4]) Randbemerkung bei E: Pfingstbier.
[5]) Randbemerkung bei E: Arbeit am sontag.
[6]) Randbemerkung bei E: Spinnstuben.

erbare, gutherzige, warhaftige und glaubwirdige menner vom rath oder gemein, ad partem oder wie es sich fuglich schicken will, befragen.

15. Wie sich die vorwalter, kasteuhern, kirchväter, hospitalmeister in ihrem ampt mit reichung der kirchendiener besoldung, der armen underhalts, erbauung der kirchen und geistlichen heusern vorhalten.

16. Soll[1]) der visitator sich fleissig umbsehen, wie die pfarherrn ihrer gebeude pflegen, ob sie auch etwas daran bessern und die in gutem wesen im dach und fach vormöge unserer ordnung erhalten.

Uf folgende artikel soll jedes ortes obrigkeit, auch etzliche warhaftige und glaubwirdige personen von den einpfarreten ihrer pfarherren, kirchen und schuldiener halb, befragt werden.

1. Ob sich der pfarherr, diacon etc. mit der predigt, reichung der hochwirdigen sacramenta, ceremonien etc. gottes wort, augspurgischer confession und d. Lutheri seligen lehre und catechismo gemess vorhalte.

2. Mit was fleiss er den catechismum oder die kinderlehre in der kirchen treibe, ob er auch die kinder befrage, underweise und wie er sich gegen den kranken mit trost, reichung des heiligen abendmahls und sonsten vorhalte, ob er auch leichpredigten thue.

3. Wie sich ein jeder pfarherr und kirchendiener in seinem straf ampte erzeige, ob er die laster mit sanftmut und guter bescheidenheit, nachdeme es der text mitbringet, strafe, oder aus seinen privat affecten oder rachgier die leute namhaftig oder sünst unvermeldet, doch ausgemahlet, ubel ausmache, sich zu zorn bewegen lasse, scharfe ungeburliche, stachlichte, schmeliche, grobe wort und geberde in der predigt gebrauche.

4. Ob er auch unnötige ergerliche gezenk der lehre oder person halben, uf die canzel bringe.

5. Was[2]) die kirchendiener vor einen wandel furen, wie ihr leben mit der lehre ubereinstimme, ob sie eines eingezogenen messigen lebens sein, oder aber, ob sie in hader zank, unvorsönlichem hasse, mit ihrem nechsten in trunkenheit, spielsücht und dergleichen lastern, leben, gastereien und anderen weltlichen sachen, mit vorlassung ihrer kirchen und amptes, nachwandern, in kretzschmarn und schenken sich finden lassen, oder selbst viel gastereien halten.

6. Ob sie jemand an der absolution oder den sacramenten vorseumen.

7. Ob sie auch ihr weib und kind zu demut, gottesfurcht, christlicher zucht und erbarkeit, anhalten.

8. Ob sie sich auch weltlicher sachen annehmen, der obrigkeit in ihr ampt greifen, umb belohnung erznei geben, den leuten in welthandeln procuriren, schreiben oder advocirn, kaufmanschaft oder wucherische contract, vorkauf oder dergleichen unzimliche narung treiben.

9. Wie sie ihre pfarre in ehren und wirden zu haus und zu felde halten, ob sie auch die gebeude mit dach und fach, ofen, fenstern, thuren und wie ihnen vormöge unserer ordenung geburet, bessern, auch ihre zeune und dorffrieden in guten würden erhalten, ob sie auch die pfarholzer unpfleglich angreifen und vorwusten.

10. Ob der pfarherr auch die schule fleissig visitire und wie die schuldiener sich mit underweisung der knaben, auch mit bestellung der gesenge in der kirchen und bei den begrebnussen erzeigen, dies alles mit guter ordnung geschehe und was sie vor einen wandel und leben furen.

11. Mit was fleiss und geschicklikeit der deutschen knaben und meidlein schulmeister, auch die custodes, ihres ampts warten.

12. Welchergestalt den durftigen und armen mit austheilung des almosens und sonsten handreichung und hulfe geschehe.

13. Mit was fleiss die eltern ihre kinder und gesinde zur predigt und catechismo anhalten und weisen.

14. Ob auch die obrigkeit und gerichte, die so die predigt vorsetzlich vorseumen, die kinder und gesinde dazu nicht halten, den feiertag mit ross oder handarbeit, unserer ordenung zuwider, entheiligen, geburlichen darumb strafen.

Was nun die visitatores von geistlichen und weltlichen personen und ihrem beruf und ampten in ordentlicher erkundigung und visitation, das der kirchen Christi ergerlich ist, vorbesserung und abschaffens bedarf, befinden und erkunden werden, das sollen sie getreulich[1]), wie sichs im grunde vorhelt und nicht anders, bei vormeidung unserer ernsten straf und ungnade aufzeichnen und solche schrift vorpetschirt jeder adiunctus seinem superintendenten, der superintendens dem consistorio, so er underworfen und das consistorium gegen Dresden in unsere canzlei schicken und ferners bescheids aus dem synodo darauf gewertig sein.

Es sollen auch die superintendenten jeder, wie auch derselben adiuncten, einen unparteischen auszug und vorzeichnus machen, welche pfarherrn gelehrt und vor anderen mit gutem ingenio und gottesgaben, zu predigen und sonsten gezieret

[1]) Randvermerk von E: Pfarrgebeu.
[2]) Randvermerk bei E: leben pastorum.

[1]) Randvermerk bei E: wie man solle vorzeichnen und uberschicken.

sein [1]), die mit der zeit an höhere stelle und bessere conditiones zu gebrauchen sein, desgleichen welche mittelmessig gelehrt oder ganz ungelehret sein und nicht studirt haben und solch ihr iudicium und vorzeichnus mit ubersenden, damit man sich desselben im kunftigem synodo zu gebrauchen habe.

Gleichergestalt [2]) sol er auch jederzeit ein vorzeichnus halten der vornembsten ausbundigen ingenien under den armen knaben, so billich in fursten schulen oder sonsten gefordert werden, damit man jederzeit wissen möge, wie viel expectanten sein, und welcher aus denselbten seines ingenii und fleisses billich genissen und andern vorgezogen werden solle.

Demnach, so befhelen wir hiemit allen und jeden unseren [3]) prälaten, grafen, herren, denen von der ritterschaft, oberhaupt und amptleuten, vorwaltern, schössern, vorstehern, burgemeistern, richtern und rhäten der stedte, schultheissen und in gemein allen und jeden unseren underthanen und vorwanten, geistlichs und weltliches standes, auch denen so sich unsers schutz gebrauchen, so oft sie mit dieser unsere instruction und offenem patent, die wir mit unserem secret bedrucket und unserer hand underschrieben haben, von jedes orts superintendenten oder adiuncto ersücht werden, das sie bei vormeidung unserer ernsten strafe und ungnad in getreuem gehorsam unseren visitatoribus in allen zu ihrer vocation und ampt notwendigen sachen die hulfliche hand bieten und sich gegen ihnen also forderlich erzeigen, damit wir zu spüren haben, das sie selbst uber der rechten waren religion und glauben, mit christlichem ernst und eifer zu halten gemeinet seint.

Weil wir auch wissen, wie hoch und viel an der superintendenten adiuncten und der consistorialen ampt gelegen, was nutz sie schaffen können, do sie dessen im rechten christlichem ernst und eifer abwarten, hinwieder, was unvorwindlichen schadens mehr den von vielen anderen geschehen kan, do einiger derselbten uf einen irweg in seiner lehr oder leben gerathen und seines amptes sich missbrauchen solte, so befhelen wir ihnen alle ernstlichen, bei vormeidunge unserer straf und ungnad, das sie dasselbten ihres hochvorantwortlichen obliegenden berufes sich jederzeit in gottesfurcht erinnern und solches christlich zur ehre gottes und seiner kirchen, ohne einigen affect, eignes nutzes oder ehre fuhren und alleine in dem ziel bleiben, das ihnen disfals durch unseren erlöser selbst und seine apostel gesetzt und vorgeschrieben ist.

Das auch ihrer person und ampts halben an unserer christlichen vorsorge kein mangel sei, so wollen wir geburliche vorsehung thun, das gleichergestalt auch ihrer lehre, glaubens, lebens, ampts und wandels halben, järlichen fleissige visitation, wie mit iren zugeordneten pastorn und kirchendienern geschehe, dadurch sie in schuldigem christlichem gehorsam jederzeit erhalten werden.

An deme volnbringt ein jeder, was zur ehre gottes, uns zu gnedigstem gefallen und ihnen selbsten zur wolfart gereicht. Gegeben zu Annaburg den vier und zwanzigsten monatstag junii nach Christi unsers seligmachenden erlosers geburt im tausent funf hundert und sieben und siebenzigsten jhare.

---

[1]) Randvermerk bei E: Gelerte pfarrhern aufzeichnen.

[2]) Randvermerk bei E: Gute ingenia sollen auf und angezeichnet werden.

[3]) Hier hat E den Zusatz: und unserer jungen vettern der herzogen zu Sachsen u. s. w.

36. Instruktion für die Visitation 1574, 1575.

[Im Auszuge mitgetheilt aus Zerbst, Superintendentur-Archiv Nr. XV. Vgl. oben S. 121.]

[Die Instruktion enthält zunächst den Befehl an die Consistorien, dass sie alle Superintendenten, welche in Torgau an der Fassung und Approbation der Artikel nicht theilgenommen, zur Unterschrift veranlassen sollen.]

„Fürs ander wan durch die consistoria der superattendenten wegen richtigkeit gemacht, sollte allen und jeden superintendenten die lokal-visitation zuvertrauen, und dieselbe uf folgende articul zu bestellen sein."

I.

[Der Kurfürst verlangt einhellige Lehre in allen Artikeln, wie sie enthalten sei in der A. C., der Repetitio von 1551, in den Büchern Lutheri und im Corpus doctrinae.]

II.

[Weil in der Abendmahlslehre Streit herrsche, so habe der Kurfürst aus den Schriften Luthers und dem Corpus doctrinae zusammenstellen lassen, was hierüber in seinen Landen nun über 40 und 50 Jahre als Wahrheit gelehrt worden sei.]

„Dieselben artikel haben erstlich s. kurfürstliche gn. zusampt derselben räthen, durch die gegen Torgau erforderten landstende, und etzliche vorneme darzu deputirte theologen ernstlich und christlich bewegen und berathschlagen lassen."

[Diese Artikel seien zunächst den verdächtigen Personen an Universitäten und Kirchen, sodann allen Superintendenten zur Erklärung „ohne einige weitläufige Disputation" vorgehalten worden. Jetzt sollen sich alle Pfarrer und Diacone und Schuldiener „mit Ja oder Nein" auf die Artikel erklären.]

III.

[Wer gegen dieselbe lehrt oder Zweifel hat, solle dem Kurfürsten gemeldet, und, wenn er nach Belehrung

auf seinem Irrthume verharrt, seines Amtes entsetzt „und in andere ernste straf genommen werden".]

IV.

[Daraufhin haben die Superintendenten ihre Pfarrer zu examiniren.]

V.

„Es soll auch der superattendens die pastores vleissig fragen, wie sie es mit dem catechismo halten, ihnen auferlegen und ernstlich gebieten, das sie zu bestimpter zeit nach jedes orts gelegenheit das junge volk im catechismo hören und zu solcher verhör allein herrn Lutheri kleinen catechismum brauchen. Dan die jugend fast die lehre nicht, so sie nicht zu ausdrücklichem nachsprechen gewehnet wird, und ist ganz gefehrlich, wo man dieselbe mit verdechtigen neuen und unreinen büchern irre machet, darumb soll in dörfern und kleinen flecken die zeit der sontagspredigt nachmittags also angewendet werden, das man als dan die jugent im catechismo frage und verhöre. Desgleichen soll der superintendens die pastores beide in stedten und dörfern, item die schulpersonen vermanen und anhalten, das sie die jugend und andere unvorstendige im catechismo vleissig uben und fragen, so sie zur beicht und absolution kommen, und das abendmal des herren empfahen wollen."

VI.

[Der Pfarrer soll die Sektirer und Schwärmer den Visitatoren anzeigen. Diese sollen dem Kurfürsten Meldung thun.]

VII.

„Von ceremonien, als in verrichtung der predigt, in reichung der tauf und nachtmahls des herren, in festen, gesengen und dergleichen soll der sup. und im zugeordnete visitatores alle und jede pastores auch vleissig befragen, und ihnen untersagen, das sie jedes orts gewohnheit, wie sie itzund ist, unverendert bleiben lassen, und also auch in verenderung der kleidung messgewand und altarliechte und dergleichen ohne vorgehabten rath und bewilligung der superintendenten und consistorii keine neuerung suchen noch vornemen, sondern es bei der agenda herzogen Heinrichen und jungsten gehaltenen visitation unsers gnedigsten herrn bleiben lassen."

VIII.

[Die Superintendenten sollen sich nach Leben und Wandel der Kirchen- und Schuldiener erkundigen.]

IX.

„Guet were es, das auch das gemeine volk in jeder superattendenz und ampt erfordert, und im catechismo verhört werden könnte, aber weil solches allzu weitleuftig, soll jedern pfarhern des catechismi halben ernstlich bevehl gethan werden, wie zuvor gesagt, und sol die jugend durch die eltern zu derselbigen ubung des catechismi ernstlich angehalten werden. Wo auch die eltern ihre kinder nit darzu halten würden, sollen die pastores dieselben ungehorsamen den schössern oder ihren junkern anzeigen. Weren auch leute die etzliche jar nicht zur communion gegangen, die sollen vorgefordert, und nach erkundigung zur communion vermahnet werden, und wo auf solche ermahnung kein gehorsam folget, sollen solche verechter durch die pastores erst dem superintendenten und folgends dem consistorio angemeldet werden, da gebührlich wider sie procediret wird.

Es soll auch ernstliche erkundigung genommen werden, ob in stedten, flecken oder dörfern leute sein, die mit ehebruch oder sonst mit unzucht, zeuberei, ungezweifeltem wucher berüchtiget, und do iemand streflich befunden, sol derselbe der obrickeit ides ortes zu strafen bevohlen sein, auch sie, die obrikeit ernstlich ermahnt werden, das sie forthin solche untugend strafen und abwenden.

X.

[Die Einkommen der Pfarrgüter müssen in Richtigkeit gebracht, und die Matrikeln in consistorio und sonst bei den Superintendenten erneuert werden. Der Superintendent soll daher 8 oder 14 Tage zuvor jeden Pastor seiner Inspektion brieflich auffordern, seine Einkünfte genau spezialisirt aufzuzeichnen. Besonders sind unsichere Posten aufzuzeichnen. Wo etwas verwahrlost oder abhanden gekommen ist, soll fleissige Nachforschung geschehen.]

„Kein pfarrher darf ohne vorwissen und bewilligung des consistorii auch das geringste nicht von ihren kirchengütern alieniren oder verendern lassen, es sei durch verkaufung, auswechselung, verzünftigung oder andere contracten."

„An pfarhern die mit holzflecken versehen, daraus sie ierlich ihr brennholz, bisweilen auch zur notturft zu verkaufen haben, soll ausdrücklich und namhaft untersaget werden, das sie in der holzung ihres gefellens nit bresen und die hölzer ihres eigenen nutzens wegen veröden oder verwüsten, und das sie ohne anweisung ihrer collatorn, kirchveter, richter, oder anderer personen, die vom collatore darzu verordent werden sollen, für sich selbst nichts hauen, noch anderen zu hauen verstatten."

[Urkunden sind anzufügen.]

XI.

[Die Superintendenten sollen darauf achten, dass die Gebäude in gutem Zustande von den Gemeinden und Junkern erhalten werden.]

XII.

„Es sind an vielen orten in grossen und kleinen stedten grosse unrichtigkeiten und klagen wegen der gemeinen kasten und kirchengüter, auch der hospitalien einkommen, liegenden gründen und jeglichen nutzungen. Und erweisen die matriculen, die itzo bei den consistorien und superintendenten hinterleget sind, das darvon gar wenig oder gar nichts gemeldet oder verzeichnet ist, und die räthe in stedten, beides der gütter, gründe

und einkommen, und die rechnung darvon allein zu sich gezogen haben, und dormit ihres gefallens gebahren mit grosser clag und schaden der kirchen, der hospitalien und gemeinen armuts."

[Die Visitatorn sollen von den Räthen und Kastenvorstehern spezialisirte Auskunft verlangen über die Einkünfte und Ausgaben der „gemeinen kasten kirchen und hospitaliengüter", und alles in das Verzeichniss der Matrikel bringen, damit man die Verhältnisse übersehen könne,]

„ob man dieselben nach gelegenheit der zeit höher und besser geniessen möge, dan sie vielleicht itzo genossen werden, und das man also in notfellen den kirchen gebeuden, armen verlebten priestern, ihren wittwen und waisen, in sterbensleuften, mit haltung eines not-diaconi den kirchen füglich helfen und rahten könne."

XIII.

[Ähnliches gilt für die Kirchen und gemeinen Kasten auf dem Lande.]

XIV.

[Die Visitatoren sollen dem Schulwesen besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Schuldiener müssen die obigen Artikel unterschreiben. Die Schulordnungen sind schriftlich zuzustellen,]

„oder do darinnen unrichtigkeit befunden, und etwas zu bessern von nöten das nach anweisung der mechelburgischen oder wittenbergischen kirchenordnung von herrn Philippo gestellet [1]), eine gemein gleichheit in kirchen und schulen soviel muglich angestellet werde. Zu den examina der stipendiaten sollen die superintendenten stets zugezogen werden; sie sollen den stipendiaten die Torgauer artikel vorlegen."

XV.

„Damit auch obgedachte verordnung in gedechtnus bleibe, soll ein jeder superintendens ierlich einen synodum halten, darinnen die itzo gemelte verordnung der visitation, kürzlich und erinnerungs weise widerholen, und die neuen pastores, so von jahren zu jahren angenommen werden, dazu verpflichten; soll sich auch erkunden, von lehr und sitten der pastorn und so er gebrechen findet dieselben in besserung richten, oder den ungehorsamen dem consistorio, dahin ein ieder gewiesen, anzeigen."

XVI.

„Auch soll niemand zu predigen zugelassen werden, der nicht ordentlich dazu berufen ist, und des superintendenten ides orts bewilligung nicht vorzulegen hat; derwegen die superattendenten den pfarherrn hiervon ernstlich bevehl thun sollen. Im pfarrambt sol keiner geduldet werden, der nicht mit offentlicher ordination und testimonio darzu bestetigt ist.

Die winkel oder haus predigten hin und her auf der edelleut heuser und hern höfen, so von denen kirchendienern geschehen, die in unsern landen nicht mit vorwissen der consistorien und superintendenten im ministerio sein, desgleichen die winkel-schulen sollen sonderlich die superintendenten abzuschaffen und darvor zu trachten bevohlen sein. Dertwegen auch disfalls sie den pastorn ernstlich untersagen sollen, darauf ein vleissiges auge zu haben.

Doch sollen darmit nicht gemeint sein, vorlesung der kirchen- und hauspostillen herrn Lutheri, und anderer reinen unverdechtigen scribenten, welche einem jeden hausvater seinem gesinde christlich vorzulesen, unbenommen sein soll."

XVII.

[Schwachen, alten Pastoren ist ein Diakon zuzuordnen und von der Pfarre oder dem gemeinen Kasten zu erhalten, auf Anordnung der Superintendenten, Visitatoren oder der Consistorien. Vertröstung auf Succession solle mit Vorwissen der Collatoren und unter Voraussetzung der Tüchtigkeit geschehen. Könne „die pfarre und gemeiner kasten oder kirchen" den Diakon nicht mit unterhalten, so solle an den Kurfürsten berichtet werden. Bis dahin sollten die Collegen den Bruder unterstützen.]

XVIII.

„Zum letzten sollen in sonderheit die visitatorn allen pastoren ernstlich auferlegen, und bevehlen, das sie ihr bevohlen kirchvölklein, zur busse und gebet ernstlich ermahnen und anhalten, und für unsere herrschaft treulich zu bitten, vleissig compelliren und vermahnen, auch auf der canzel allweg dits gebet, so jungst alhier gefast, furlesen, und das volk vleissig nachsprechen lassen."

„Dieses alles sollen die visitatores treulich zu handeln von höchstermelten unsern gnedigsten herren bevehl haben, und was sie aus christlichem verstande darbei weiter bedenkten oder verordnen werden, das an jedem ort zu erhaltung christlicher lehr und zucht dienlich ist, darvon sollen sie s. k. g. sonderlichen vleissigen bericht thun, darmit s. k. g. sich darauf ferner der gebühr zu erzeigen haben."

[1]) Vgl. oben S. 59.

37. Verordnung der Visitatoren im Meissnischen Kreise. 1574. 1575.

[Nach Dresden, H.St.A., Loc. 2050, Visitationsbericht von 1574. 1575. Vgl. oben S. 121.]

Die visitatores im meissnischen kreis haben bei allen und jeden pfarhern, die sie visitirt, nachfolgende verordenung gethan, die sie auch, woferne sie unserem gnedigsten churfursten und herrn gefellig, durch ein general ausschreiben notwendig zu verbessern erachten.

1. Alle die, welche am sontage und geordneten festen die frue oder nachmittages predigt ohne sonderlich ihres pfarherrn und richters oder anderer oberkeit erleubnus verseumen, sollen um X gr. halb der kirchen und halb der gemeine in stedten aber dem almosen zu gut gestrafet werden, auch jedes orts richter und schoppen uf die seinen vleissiges aufmerken zu haben bei straf eines neuen schocks verpflichtet sein.

2. Die wochen predigt soll aus jederem hause der wirt oder wirtin auch personlich besuchen, und sonderlich die kinder und gesinde zu anhorung derselben anhalten und treiben. Aus welchem haus aber solches nicht geschehe soll der wirt der kirchen und gemein so oft es verbleibet funf groschen verfallen, auch bei obgehorter pön richter und schoppen achtung darauf zu geben, verpflichtet sein.

3. Alle arbeit an sontagen und geordeneten festen, do sie nicht mit erleubnus pfarhers und richters oder auch in stedten des burgermeisters (die doch nichts den in hochwichtigen unvermeidlichen notsachen erleuben sollen) mit den pferden geschicht, soll umb XX gr., mit der hand aber umb X gr. der kirchen und gemein oder dem almosen zu gut gestrafet werden, auch richter, schoppen und oberkeit bei ernster straf solches zuvorkommen und aufsehens zu haben verpflichtet sein. Diese obgemelte strafen alle sollen der weltlichen oberkeit straf ohne schaden und abbruch, und derselbten ihre straf vorbehalten sein.

4. Den pfarherrn und andern dienern des worts soll ihr zins und decem uf einen tag, welchen der pfarherr ihnen benennen wirdet, in der pfarr, auch uf den filialen beim richter, so gut sie es uf ihren selbst acker sehen, eingeschüttet und erlegt werden; richter und schoppen sollen darbei sein, aufsehens haben, das den pfarherrn an getreide und mas gleich geschehe. Wurde aber einer ungehorsam aussenbleiben, oder auch an getreide und mas vorthel gebrauchen, der soll der oberkeit angesagt und umb ein neu schock, richter und schoppen aber, die in ihrem ampt unfleissig befunden, um zwei neue schock gestrafet werden.

5. Der kirchendiener gebür an getreide und geld soll auch uf einen tag wie oben gemeldet bei straf XXX gr. denen der vorthel und falsch gebrauchet oder aber gar aussenbleibet, uberantwortet werden.

6. Nachdem auch vielfeltige klage einkommen, das eingebaute heusler und hausgenosen, auch andere, die zuvorn dem pfarherrn nichts den das opfer gegeben, die zwehen groschen, die in vorigen general artikeln pfarherrn und kirchendiener an stadt des decems verordnet, gar nicht oder doch mit grossem unwillen geben und aber die pfarherrn und kirchendiener gewoniglich mit denselbten mehr mühe, gefahr und arbeit den mit andern haben müssen, als ist durchaus geboten, das die richter und oberkeit solche bei straf XXX gr. deme der sich des wegert, sowol auch das opfer und missales bei den eingepfarreten ermahnen und den pfarhern zustellen sollen.

7. Der gemeine tanz in dorfern und stedten, so ausserhalb hochzeit und verlobnus geschicht, ist einem jederen wirt bei straf eines neuen schocks, dem gast, tenzer und spilman aber bei straf XXX gr. verboten. Und ist nicht ohn das dieses fleischlichen wollusts halb allerlei vorbitt und klage an die visitatores gelanget ist, als würde derenthalb weniger bier vertrieben und also die churfl. tranksteuer gehindert, die auch so schenkstedte hetten in armut gerathen. Weil aber von den pastoribus fast durchaus klage vorkommen und e. c. f. g. ausgegangen general meldet, wie grosse leichtfertigkeit unzucht und verseumung gottliches worts lesterung, hader, zank, todtschlag und ander grosser unrath daraus erfolge, als haben die visitatores die vorige ausgegangene general ordenung zu erneuren nicht umbgehen konnen, stehet aber bei churfl. durchlauchtigkeit, was sie disfals bestetigen verordnen, nachlassen oder mitigiren wollen. Mag auch wol sein, das in der superattendenz Dresden, welche die erste gewesen, dergleichen vorbot des tanzes nicht geschehen ist aus ursach das derenthalb von den pastoribus nichts sonders geklaget worden. Weil aber nuhmer in andern superattendenzen vorgewendet wirdet, warumb sie den tanz abstellen solten, do er doch im Dresdischen nicht verboten were, wolte die notturft erfordern, das es alldo auch sonderlich verboten wurde, woferne unser gnedigster churfurst und herr an solcher verordnung und verbot des tanzes, wolgefallen, wie wir nicht zweifeln, haben konte.

8. Also auch haben die visitatores alles gestsetzen, wein und bier auch gebrante wein schenken vor und under den frue und nachmittags predigten dem wirt bei straf eines schocks dem gast aber bei XXX gr. verboten.

9. Bei gleicher straf seind auch alle spinnstuben, scheidabent, faudenabent, des abzihenden gesindes knecht und meide ergerliche zusammenkunft uf weinachten und andere dergleichen leichtfertige versamlungen verboten, in betrachtung, das daraus allerlei unzucht und ergernus entstehet, wie man dessen genungsame nachrichtung und erfahrung bekommen hat.

38. Des durchlauchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Augusti, herzogen u. s. w. Vorordenung und befehl, was sich alle und jede in seiner churfürstlichen g. erblanden und incorporirten stiften underthanen auf die negst gehaltenen zwo visitationes anno 1574 und 1575, und dann anno 1577 bis auf ferneren befehlich und vorbesserung vorhalten sollen. Vom 28. Mai 1578.

[Nach dem Originaldrucke Dresden, durch Gimel Bergen 1578. Vgl. oben S. 113. 128.]

Von gottes gnaden, wir Augustus herzog zu Sachsen, des heiligen römischen reichs erzmarschal und churfürst, landgraf in Düringen, marggraf zu Meissen, und burggraf zu Magdeburg, entbieten allen und itzlichen unsern prelaten, herrn, desgleichen unser ritterschaft, oberhaupt und amptleuten, superintendenten, vorwaltern, schössern, gleitsleuten, schultheissen, voigten, vorstehern, bürgermeistern, räthen, richtern, gemeinden der stedte, und allen andern unseren underthanen, unsern grus zuvorn.

Ehrwirdige, edle, liebe andechtige und getreuen. Euch ist unverborgen, das wir aus hochwichtigen ursachen, sonderlich aber genedigster väterlicher fürsorg, damit wir unserer lande kirchen, schulen, und euch alle meinen, und auf underthenigsten rath und bedenken unserer getreuen landschaft, zu erhaltung der seligmachenden reinen göttlichen warheit, zu des allmechtigen lob und ehren, und euerer aller wolfarth, eine christliche general visitation aller unserer lande kirchen und schulen anno etc. 74. und 75. angestellet, hernachmals auch am ende des 76. und anfangs des sieben und siebenzigsten jars, durch unsere sonderliche, darzu verordente räthe und theologen der universiteten, consistorien, und unserer drei fürstenschulen, auch eigentlich zuerkünden, wie es in kirchen und schulen stünde, im sieben und siebenzigsten und diesem 78. jar widerumb eine local visitation anordenen und halten haben lassen.

Wann uns dann die vorordenten unserer ersten general, auch dieser gehaltenen local visitation underschiedlichen bericht, wie sie es an einem jeden ort befunden, was für irrungen fürgefallen, wie die vorglichen, vorabschiedet, zum teil auch zu unserer ferner vorordenung und erkentnus gestellet, eingebracht,

als haben wir zu einem synodo unsere fürneme theologos, und politische räthe berufen, ihnen diese handlungen alle undergeben, und befohlen, dieselbe mit fleis zuerwegen, zuberathschlagen, und ihr christliches bedenken uns dorüber zueröffnen.

Nun befinden wir so viel, das, ob wol wir von anfang unserer regierung, und bis daher mit ernst dohin gesehen und gearbeitet haben, das unsere lande und underthanen bei gottes seligmachendem wort, guter zucht und erbarkeit erhalten werden möchten, auch derenthalben in kirchen und policei sachen allerlei gute christliche vorordenung und mandata ausgehen lassen, das doch denselben in nachvolgenden artikeln von dem wenigern teil unserer underthanen bis da hero nachgesetzt worden.

Dann erstlich, erfahren wir schmerzlichen, das gotte für sein heiliges wort wenig gedanket, sondern es vorechtlich gehalten, die predigten frue, und zum catechismo in stedten und dörfern unfleissig, in der wochen aber gar wenig besucht; und ob wol von uns und unsern visitatoribus gute ordnung gemacht, und strafen dorauf gesatzt, so sind doch die nicht eingebracht, noch darob gehalten worden. Doran auch auf den dörfern die diener des worts, zum teil durch ihren unfleis, wol ursachen geben, und one schuld nicht sein mögen.

Nach diesem, kommet uns glaubwirdig für, wie das heilsame hochwirdige sacrament des altars von etzlichen hindan gesatzt, und selden, auch wol gar nicht gebrauchet werde.

Das auch die heilige taufe vielfeltig geunehret, und fast durch alle stende die danksagung, welche unserm erlöser für seine heilsame gaben mit grosser andacht geschehen solte, in ein sodomitisch schwelgen, fressen und saufen verkehret werde. Und das viel vom adel, bürgere und bauren die in unseren general articuln erleubte anzal der tauf pathen uberschreiten, und eins teils umb schnödes gewinstes, eins teils aber um schwelgerei, tanzes oder anders wollustes willen, leute in grosser anzahl einladen, und etzliche tage aneinander mit unkosten aufhalten.

Zu deme, das des göttlichen namens, und unsers erlösers leidens, sterbens, seiner sacrament und wunden, abscheuliche erschröckliche lesterung bei jung und alt uberhand nehme, bei vielen zu einer gewonheit werde, unsere dorauf gesatzte straf aber zu exequiren, sei menniglich fast lass und seumig.

Zeuberei, drachen halten, segensprechen, und diesen abgöttischen künstlern und vorführern, one einige strafe anhengen und zulaufen, werde ganz gemein erfahren.

So werde auch der sabbath nicht alleine, wie oben gemeldet, durch verseumung der predigt, sondern auch mit allerlei hand und ross arbeit, auch anderem unzimlichem beginnen, zu vorachtung göttliches gebots entheiliget.

In deme, das auf die höchsten, und heiligsten festa die grösten sünden und ergernussen mit schwelgen, tanzen, saufen, begangen werden.

Das die leute vom gehör göttliches worts

durch die obrigkeiten in unsere ämpter, von denen vom adel und stedten zur fröne, vorhör ihrer sachen, einnehmung der gefelle, und anderm, das in der wochen wol zuvorrichten gewesen, erfordert, auch durch hasenjagten, und in viel andere wege, vorhindert werden.

Nichts weniger werden in den stedten und dörfern die leute vom gehör göttliches worts abgehalten durch gest setzung, drummelschlagen und andere seiten, auch karten, kugel und wurfelspiel, krämerei, bierausschroten und führen, schützenhöfe, die für endung der frue und mittags predigt vorstattet werden. In deme wir uns besserer ordnung und regiments bei unsern stedten und underthanen getröstet hetten.

Also auch erfahren wir, das zu mehrmalen kinder ihre eltern mit schmerzlichen ungehorsam beleidigen, unehren, auch hand an sie zulegen sich nicht scheuen, und dannoch ungestrafet bleiben. Das auch ehbruch, hurerei und unzucht, ungeacht unserer rechten ernsten dorauf gesatzten strafen, so wol auch der eheleute ohne ursach und vorgehende rechtmessige loszelung, leichtfertiges vorlassen und eigenthetiges scheiden, schwengerung für dem kirchgang, und ordentlicher des priesters copulation, an allen orten unserer lande dermassen gemein werden, das ernstes einsehen hoch von nöten.

Der unchristliche ergerliche wucher wirdet, wie ernste strafe auch wir dowider vorordnet, durch arglistige unzimliche contract und partiten, zu betrug und spot unserer gesetz und ordnung, von tag zu tag zu verderb des negsten mit unserer lande und underthanen untreglichem schaden, zum höchsten gesteigert.

So ist auch nicht die geringeste klage, das den kirchendienern ire besoldung, decem, garben, opfergelt, auch die zwene groschen, so denen, welche nur gertner und hausgenossen sein, oder eingebauete heuslein haben, und der hufengroschen, welcher denen so erb und güter haben, dem pfarherrn aber nur brot und opfer, und keinen decem entrichten, im general auferleget sein, vortelhaftig und untreulich gegeben, auch kasten und hospital rechnungen an vielen orten lass und seumlich, bei etzlichen aber mit grossem unbillichem kosten und vorschwendung des kirchenguts, gehalten werden.

Der kirchen güter und einkommen aber werden in stedten und dörfern an ungewisse örter, do sie nicht wieder zuerlangen sein, ausgelihen, von vielen collatoribus aber, auch etzlichen pastoribus an sich gezogen, gar nicht oder je langsam vorzinset, dahero denen, die ihren underhalt davon haben, auch den kirchen selbst, die sich dessen in gebeuden und andern notwendigen ausgaben trösten sollen, grosser schade und unrichtigkeit erfolget.

Nicht wenigere klage ist, das der kirchen, pfarherrn und hospital gütere an vielen enden unvorreinet gelassen, von menniglich durch abackern und sonsten geschmelert, auch ihre gehölze von den scheffern und gemeinen hirten vorödet, und hart beschediget werden.

Die collecta, so zu underhalt der armen, und besserung der kirchen einkommens geordnet, wird an vielen orten nicht gesamlet. So seind auch jedes orts eingepfarte etwas dohin zugeben, wie billich es auch geschehe, unwillig und verdrossen.

Daneben ist unleugbar, das etzliche diener des worts ihres berufs nicht gnugsam wahrnehmen, sich in weltliche sachen, deren vom adel haushaltung und geschefte, vogelstellen, erznei geben, unnötiges ausreisen, gastereien, hantierung, und anders das ihrem ampt nicht wol anstehet, einlassen, dadurch sie vom studieren, und ihrem ampte abgehalten werden.

Hinwider so understehen sich politische richter, und andere, sonderlich auf dörfern, in der kirchen, do nichts den gottes wort geleret werden sol, zugebieten, ihre sachen auszurufen, zubauen, und nach ihrem gefallen ordnung und befehl zu geben.

So ist auch ein gar gemeine klage, und erfindet sich an der warheit, das die kirchen und kirchenhöfe, der pfarherrn, diacon, und schuldiener heuser, wann gleich durch unsere visitatores befehlich bei namhafter straf geschehen, nicht gebauet noch gebessert werden.

Und kompt uns sonderlich schmerzlich für, das müssiggang, unablessiges schwelgen, saufen, ubermass und pracht an kleidungen, unkosten auf hochzeiten, kindteuften, und sonsten in viel andere wege, fast bei allen stenden dermassen uberhand nimpt, das unsere und unserer vorfahren wolgemeinte löbliche polizei ordnungen vorgesslichen hindangesetzt werden, und je einer mit dem andern zu unzeitigem tode, verschwendung des seinen, und armut eilet, doraus, do es nicht abgestellet wird, nichts gewissers, denn gottes straf, vorderben und verarmung unserer underthanen und landstende, auch endlichen unserer lande unvorwindlicher schade erfolgen mus.

Letzlich so erfahren wir aus den eingebrachten berichten und bedenken so viel, das unseren ausgegangenen mandaten zu wider fast in gemein in unsern ampten, so wol als in der prelaten, vom adel, und der stedte gebieten, spinnestuben, unzüchtige tenze bei tage und nacht, scheidabend, faudenabent, und andere dergleichen sodomitische vordechtige ergerliche mannes und weibes personen zusammenkunften ohne straf vorstattet werden, dadurch der jugent, die sonsten zum bösen geneigt ist, zur unzucht und leichtfertigkeit von den obrig-

keiten und eltern, die es vorstatten, anleitung gegeben wirdet.

Ob deme allem, wie menniglich zuerachten, tragen wir nicht unbillich misfallen. Es gebürete sich auch wol, das wir uns kegen den ubertretern alsbald mit ernst bezeigten.

Weil aber diese sachen, so zum teil gottes ehre betreffen, an ihnen selbst wichtig, auch zubesorgen, das in diesem ersten synodo nicht alles, was abzuschaffen ist, an tag kommen sei, und doneben aus den gehaltenen visitationibus, und sonsten, so viel erscheinet, das bei unsern universiteten, fürstenschulen, und consistorien, bei denen die jugent zur ehre gotttes, und aller tugent erzogen werden solte, auch do dannen das predigampt bestellet werden mus, allerlei schwere mengel und gebrechen fürfallen, die mit zeitigem guten bedacht, vorbessert werden müssen,

als seind wir entschlossen, dieses alles unserer getreuen landschaft, und andern unsern vortraueten räthen, zu forderlichster gelegenheit zu untergeben, und nach derselben berathschlagung vorordnung zuthun, doraus gottes und seines heiligen namens lob und ehre, auch in unsern landen zucht und erbarkeit, und der underthanen wolfarth erfolgen müge.

Damit aber mitler weil in den obgemelten uns missfelligen artikeln nicht weiter, zum ergernus der kirchen, unehre göttliches namens, vorfahren, und gott zu zorn und straf vorursachet werde,

so begeren wir gnedigst, hiemit ernstlich befehlende, ihr alle und jede wollet mit fleissigem aufsehen eure underthane anhalten, und weisen, das unserm hiebevorn ausgegangenen general articuln und policei ordnungen, auch deme was von unsern visitatoribus, anno etc. 74. und 75. an einem jedern ort in specie vorordnet, vorglichen, oder vorabschiedet ist worden, und nach itzigem unserm gehaltenem synodo, befohlen wirdet, bei vormeidung unserer ernsten straf und ungnade, nachgesatzt werde.

So wollet auch ihr demselben mit gehorsamer volge zugeleben, und für eure personen nachzusetzen, bei vorgemelter unserer straf und ungnade, an euch keinen mangel sein lassen. An deme vorbringet ihr unsere ernste wolgefellige meinunge. Datum Dresden den 28. maii, anno 1578.

39. Pfarr-Wittwen und -Waisen-Ordnung des Consistoriums zu Wittenberg.

[Nach dem Originalschreiben des Consistoriums im Superintendentur-Archiv Zerbst XXIX. Vgl. oben S. 130. 312.]

Bericht[1]) wie es im todlichen abgang der pfarherren und kirchendiener mit den gutern ihrer erben soll gehalten werden.

Unser freuntlich dienst zuvor. Erwirdiger und hochgelarter besonder gunstiger freund. Auf die fragen, so ihr uns zugeschickt, und gebeten, das wir euch darauf der pilligkeit oder rechtens berichten wolten.

Demnach ist unser bedenken, und achten nach itzigem stande, in welchen bei uns, die wir die ware reine lere, von dem willen gottes angenomen haben, die sachen erfunden, und nemlich das den priestern in rechter christlicher ehe zusitzen, und eheliche kinder zu haben zugelassen, wo dieselben zu solcher zeit, als sie der kirchen ampt mit predigen und sacramenten reichen vorweset, oder aber solch ampt, alters oder krankheit halb durch andere bestellet, todes abgehen, weib und kinder nach sich lassen, dass dieselben ufs wenigst ein halb jar in den pfarr, oder diacon heusern unvorstossen geduldet, auch die zeit uber der pfar oder diacon einkommens geniesen, mittler zeit den kirchen dienst, umb ein zimlich dinge, mit dem neuen, so darzu angenomen, oder andern, die darzu tuglich erkant, mit der consistoria oder superattendenten desgleichen in steten der rehte und in dorfern der vom adel wissen bestellen mogen.

Ist dan ja einer uf ein inventarium in der pfar ader diacon heuser kommen, wess dan von haus und vorrat befunden, und durch krieg, brand, oder andere unvorsehenliche zufelle nicht umbkommen, dess musten die wittwen ader kindere, oder auch der bei seinem leben sein ampt vorlest, aldo lassen oder gut machen.

Hette er dann in seinem anzihen die ecker beschickt gefunden, und die fruchte davon einbracht, und genossen, so musten dieselben also widerumb beschickt, und die fruchte davon, dem neuen gelassen werden,

Aller ander guter haben sich die weltliche oberigkeit nicht anzumassen, dan so sie der etzliche viel oder wenig nach sich gelassen, so gehoren dieselben der wittwe und kindern. Haben sie der kinder nicht, so behelt sie die wittwe, die muss sich dann mit dem negsten ihres vorstorbenen herren angebornen freunden derhalb nach rechte oder in gute entscheiden lassen.

Gerade vorerbt ein priester uf niemand dan uf sein weib, hat er der nicht, so pleiben die stück, so sonst zur gerade gehoren, bei gemeinem erbe ane unterschied.

Und wie die priester zu einichem herzuge oder kriege zu dienen nicht sollen genotigt werden,

[1]) Titel von Fabricius geschrieben.

dann sie sind darfur befreiet, darumb so hat auch die weltliche oberigkeit an den stücken, die sonst zum hergeret geheren, nichts zu fordern, sondern dasselb pleibt in gleichniss beim erbe, es hat auch der soen fur den tochtern daran keinen furzug, es were dan das der pfarrer oder diacon neben den gutern zu seinem geistlichem ampte geherend andere eigene grunde hette, davon er gleich andern nackbarliche pflicht gethan, pferde und anders zum hergerete geherend gebrauchen mussen, damit wurde es andern gleich pillich auch gehalten.

In allewege, sollen die consistoria und superattendenten ire aufsehen und sorge dohin wenden, dieweil in dorfern und flecken die kirchen ampt mit geringem einkommen vorsehen, und also dass die arme priester neherlich, ja auch zu ihrer, ihrer weib, und kinder notturft damit nicht reichen, geschweige, dass sie ihnen etwas zu ihren alimenten anerben konnen, und oft mit lediger hand (das dan erbarmlich ist) aus den heusern weichen, das ihnen keine vorkurzung, abbruch oder beschwerung geschehe, sondern gütlich und mitleidlich mit ihnen gehandelt, und do sie not leiden, nichts oder gar wenig mit nehmen, dass ihnen von der kirchen barschaft oder anderem vorrat etwas zum abschiede gegeben werde. Also wie itzt berurt halten wir es in angezeigten fellen, do wider uns von den oberigkeiten bisher keine einrede oder vorhinderung geschehen, und achten, dass man sich in euer superattendenz und andern orten unser waren christlichen religion demnach ahne beschwernus und wegerung nicht unpillich auch halten solle, uf das man sich mit anderer strackheit der rechte, an den gesetzen der liebe, die wir aus evangelischer lehre entpfangen, nicht vorgreifen. Zu urkunt mit des consitorii siegel besiegelt.

Verordente commission des consistorii
zu Wittenberg.

40. Des durchlauchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Augusten, herzogen zu Sachsen u. s. w. Ordnung, wie es in seiner churf. g. landen bei den kirchen mit der lehr und ceremonien, desgleichen in derselben beiden universiteten, consistorien, fürsten und partikular schulen, visitation, synodis und was solchem allem mehr anhanget, gehalten werden sol. 1580.

[Nach dem Drucke Leipzig 1580. Vgl. oben S. 130 ff.]

Von gottes gnaden wir Augustus, herzog zu Sachsen des heiligen römischen reichs erzmarschall, und churfürst, landgrafe in Düringen, marggrafe zu Meissen, und burggrafe zu Magdeburg, entbieten allen und jeden unsern prelaten, grafen, herren, denen von der ritterschaft, oberhaupt und amptleuten, landvögten, vögten, verwaltern, schössern, gleutsleuten, vorstehern, bürgmeistern, reten der stedte, richtern, schulteissen, gemeinden, unterthanen, verwandten geistlichs und weltlichs standes, unsern grus, gnad und geneigten willen.

Es ist menniglich unverborgen, was für beschwerliche zeit und leufte, beide in geistlichen und weltlichen sachen, zu antretung unserer churfürstlichen regierung sich allenthalben ereugent und eingefallen.

Dann soviel die religion anlanget, nach dem der allmechtige in den letzten zeiten, aus lauter gnad und barmherzigkeit, das licht seines heiligen worts in diesen landen wiederumb angezündet, und dasselbige in die ganze welt seinen schein von sich geben und leuchten lassen, hat der feind des menschlichen geschlechts nicht unterlassen, bald nach des hocherleuchten theuren mans gottes, d. Martin Luthers seligen abscheid dasselbig mit allerlei list und betrug wiederumb zuverdunkeln, daraus viel und mancherlei beschwerliche und ergerliche spaltungen entstanden, und die kirchen augspurgischer confession an vielen orten mit grossem anstoss frommer einfeltiger herzen jämmerlich zerrissen werden.

Und ob wir wol, so viel an uns, nichts unterlassen, auch niemals keinen kosten noch mühe gesparet, sondern mit allem ernst und fleis dahin gearbeitet, das ermelte ergerliche und höchst schedliche spaltungen wiederumb zu christlicher vergleichung gebracht werden möchten, hat doch solches nach dem heimlichen rat und verborgen urteil gottes nicht allerdinge, wie wir verhoffet und gern gesehen, erfolgen wollen. Welcher ohne zweifel der welt undank gegen seinem heiligen wort und vielfeltige verachtung desselben strafen, dargegen aber seine auserwehlten durch solche beschwerliche trennung von dem schedlichen schlafe aufwecken, und sie vor der unseligen sicherheit bewaren wöllen, damit sie auf die reine unverfälschte lehr fleissiger achtung geben und ihnen dieselbige nicht leichtlich nemen oder verdunkeln liessen.

Wie wir dann auch selbst verhoffet, das durch die artikel anno etc. 74. in der lehr vom heiligen abendmal und was derselben anhanget verfasset und zu Torgau vorgebracht diesen sachen, soviel unser land kirchen und schulen belanget, genzlich solte abgeholfen worden sein.

Es hat sich aber leider befunden, das auch

hiermit denselben der notturft nach nicht geraten, noch allem ergernis gewehret werden mögen.

Als wir nun solches vermerkt, und demnach nicht ruhen können, bis durch verleihung göttlicher gnaden der sachen zu grund geholfen, haben wir nechst verschienen 76. jars der mindern zal wiederum gen Torgau mit rat und gutachten etlicher unser warhaftigen christlichen religions verwandten chur und fürsten nicht allein unsere, sondern auch andere auslendische, reine, unverdechtige, gelerte theologen augspurgischer confession erfordert, denselben die eingefallene ergerliche spaltungen unter handen gegeben, solche nach anleitung des reinen unverfelschten worts gottes ohne einig ansehen der person, der lebendigen so wol als der abgestorbnen, richtig zuentscheiden, darmit in kirchen und schulen wiederumb eine bestendige, christliche, und gott wolgefellige einigkeit angestellet, durch gottes hülf erhalten, und auf unsere nachkommen gebracht würde, darzu gott, deswegen seiner allmacht billich zudanken, sein gnad reichlich verliehen hat.

Dann aufgemelte zeit gedachte theologen sich nicht allein einer einhelligen christlichen meinung gottselig verglichen, sondern, nach dem wir solche erklerung an die andern christlichen churfürsten, fürsten, und stände augspurgischer confession gelangen, sie dieselbige ihnen auch belieben, und ihre theologen nach beschehener fleissiger erwegung in grosser anzal zum öffentlichen zeugnus der göttlichen warheit und bestendiger einigkeit unterschreiben lassen, wie solches nun mehr aller menniglich kund gemacht und unverborgen.

Dieweil aber auch nicht weniger daran gelegen, das wir die wiederbrachte reine lehr und christliche gott gefellige einigkeit, soviel an uns, künftiglich unbeweget und bestendig, vermittelst der gnaden gottes, erhalten, haben wir nicht unterlassen, auch auf gebürliche mittel und wege zugedenken, und deswegen unsere getreue landstände, im monat februario des nechst verschienen etc. 79. jars, abermals gegen Torgau in guter anzal zusammen berufen, ihnen auf etzliche viel artikel eine verfaste schrift ablesen lassen, und darauf ihr ratsam bedenken erfordert, und eingenommen.

Dieweil sie dann unser vorhaben ihnen belieben lassen, und nach beschehenen unterthenigsten erinnerungen uns dasselbig genzlich heimgestellt, haben wir alles nachmals unterschiedlich in schriften verfassen, durch unsere rät und andere darzu verordnete personen, wiederumb ablesen, erwegen, und mit allem fleis beratschlagen lassen.

Als wir nun befunden, das solches alles christlich, und zu ausbreitung des reinen unverfelschten worts gottes, erhaltung christlicher bestendiger einigkeit, und zubeförderung guter zucht und erbarkeit in geistlichen und weltlichen sachen, haben wir vor allem andern, neben andern christlichen chur und fürsten, uns zum höchsten angelegen sein lassen, damit mehrgedachte christliche erklerung der eingefallenen streitigen religions artikeln, mit der repetition und wiederholung unser alten, ersten, unverenderten augspurgischer confession, anno etc. 30. keiser Carolo V. in der grossen reichs versamlung zu Augspurg ubergeben, sampt derselben anhangenden schriften, nicht allein unserer landen kirchen und schulen, sondern auch allermenniglich, und also der ganzen christenheit offenbar gemacht, und mitgeteilet werden möchte. Daraus alle liebhaber der göttlichen warheit zusehen, das wir, vermittelst der gnaden gottes, bei der ein mal durch erleuchtung des heiligen geists gnad erkanten und bekanten warheit seines heiligen worts bestendig zuverharren, und bis an unser seligs ende zubleiben bedacht, und keine falsche, unreine lehr, oder etwas neues in unsere kirchen einzufüren, oder zugestadten gesinnet, desgleichen hiemit auch aller menniglichen gnugsam zuerkennen gegeben, das vielgedachte spaltung nicht oben hin verglichen, sondern aus dem grund geheilet, nach der einigen unfehlbarn richtschnur der unwandelbaren warheit des göttlichen worts beigeleget, und, was dem zuwider, mit lautern worten verworfen und verdampt worden.

Nachmals, weil wir auch durch etliche gehaltene general und special visitation befunden, das bei den kirchen in unsern landen, soviel die ceremonien und kirchen gebreuch belanget, allerlei ungleicheit vorgelaufen, haben wir etlichen unsern theologen die weiland bei regierung des hochgebornen fürsten, herrn Heinrichen, herzogen zu Sachsen, etc. unsers freundlichen lieben herrn vaters seligen gestalte kirchen agend untergeben, und dieselbige an etlichen gar wenig orten verbessern lassen, darmit, so viel müglich, durchaus eine gleichförmigkeit in allen unsern kirchen, derselben offentlichen versamlungen, bei der predigt gottes worts, dem gebrauch der hochwürdigen sacramenten, und andern kirchenämptern, bis auf ein allgemeine vergleichung aller kirchen augspurgischer confession, wo dieselbige für nützlich angesehen, unverletzt der christlichen freiheit, so disfals, wie billich, jeder kirchen gelassen, gehalten werden sol.

Desgleichen, und weil auch zum höchsten daran gelegen, das zu erhaltung und fortpflanzung reiner, unverfälschter lehre gottes worts, gottförchtige, gelerte, und unergerliche diener den kirchen vorgestallt, haben wir in allen unsern consistoriis auch gebürliche und ernstliche anordnung gethan, das zu solchem hohen ampt hinfüro, bei vermeidung gottes ungnad und unserem ernstlichen einsehen, niemand aus gunst zugelassen, noch die kirchen mit untüchtigen dienern beschwert, sondern zuvor durch ein ernstlich examen,

das sie in heiliger schrift gelert, und in allen artikeln den grund der unwidersprechlichen warheit wissen, eigentlich und wol erkundiget, und da sie in der lehr richtig, wie auch im leben unergerlich erfunden, alsdenn erst und sonst keines wegs zum predigampt zugelassen werden sollen.

Wie wir dann auch eine gleichförmige weise begreifen lassen, nach welcher die neuen kirchendiener, bei den ihnen befohlenen kirchen, mit ernstlicher anrufung des namen gottes eingefüret und investiert werden sollen.

Und das sie, wie auch unsere schuldienern in ihrem ampt so viel desto geflissener und embsiger sich erzeigen, dieselbige auch mit etlichen freiheiten begnadet, deren sie sich, sampt derselben weib und kindern, zugebrauchen und zuerfreuen haben.

Nach dem aber solche tüchtige personen von kindheit auf in den schulen erzogen werden müssen, wir aber auch in denselben, besonders den particular schulen, grosse ungleichheit und allerlei mängel befunden, dardurch die knaben in ihrem besten alter merklich gehindert und in ihrem studieren ubel verseumbt, haben wir auch ein allgemeine ordnung für die particular schulen begreifen lassen, auf das es in einer wie in der andern, und also zugleich, soviel derselben classes jedes orts erfordern werden, in allen unsern chur, fürstenthumben und landen gehalten, einerlei bücher gelesen, und gleiche weise zu leren, von allen schuldienern durchaus unverendert gebraucht, und demnach die knaben zum besten in ihrem studieren, unsern landen und leuten zu gutem, befürdert, sonderlich aber, das die kirchen jeder zeit tüchtige und rechtschaffene lerer und hirten haben mögen.

Und dieweil vornemlich unsere drei fürstenschulen, zur Pfort, Meissen und Grim, auch zu vorgedachtem ende gemeinet und aufgerichtet worden, dieselbige aber guter nützlicher verbesserung wol bedorften, haben wir gleicher gestalt auch solche in eine bestendige ordnung verfassen lassen, darmit, wie sie christlich und zum gemeinen nutz dieser landen angesehen, wir sampt unsern nachkommen, auch den nutz nicht weniger als hiervor geschehen, hinfüro, durch gottes segen, gewifslich zugewarten hetten.

Besonders aber als wir befunden, das bei unsern hohen schulen, zu Leipzig und Wittenberg, gebürendes und ernstliches einsehen von nöten, in welchen, zu erhaltung aller stände, in allen professionibus, sprachen und künsten, gelerte verstendige leut auferzogen, so nachmals zur regierung, kirchen und particular schulen, wie auch andern notwendigen ämptern in der policei gebraucht werden sollen, haben wir, nach gehaltener visitation derselben, und darauf erfolgeter unserer getreuen landstände und rät beschehener fleissigen beratschlagung, auch verbesserung aller eingefallener gebrechen und mängel vorgenommen, und solche verordnung gethan, damit nicht allein die lehr gottes worts rein und unverfälscht der studierenden jugend vorgetragen, sondern auch in allen andern faculteten und freien künsten mit allem fleis, vermög der statuten, gelesen, disputiert, und andere nützliche und notwendige exercitia, unnachlesslich, wie auch gebürende christliche zucht und disciplin, erhalten, aller uberflüssiger unkosten in den promotionibus bei allen gradibus in allen faculteten so wol als im andern, das zu unterhaltung der jugend dienstlich, so viel immer müglich, eingezogen, und also angestellet werde, darmit auch die armen und unvermögenden eltern, und alle, so ihre kinder künftig zu den hohen schulen schicken und darbei erhalten, den kosten ertragen, und disfals nicht beschweret werden, auch solche hoffnung schöpfen mögen, das die jugend in der lehr und zucht nicht versaumbt, sondern aller aufgewandter kosten zum nützlichsten angewendet werden möchte.

Und dieweil es (leider) an getreuen, gelerten, gottsförchtigen und bestendigen lerern und hirten der kirchen je lenger je mehr an vielen orten mangel wil, darmit unsere getreue unterthanen und nachkommen, so viel an uns, disfalls an ihrer seligkeit unversaumbt bleiben, haben wir die anzal der stipendiaten uber die vorige mit zwei hundert und fünf personen erhöhet, und verordnet, das hinfüro in ermelten beiden universiteten zu Leipzig und Wittenberg uber die zal der stipendiaten, so wir im studio iuris und medicinæ verlegen, drei hundert, in jeder universitet hundert und funfzig, studiosen erhalten werden, so alle zugleich beneben den heuptsprachen, der hebraischen, griechischen, und lateinischen, auch den freien künsten, allein zum studio der heiligen schrift angehalten werden sollen, auch deshalben, und das sie von andern studiosen abgesondert, in besserer und ernstlicher zucht und lehr gehalten werden möchten, zu Leipzig im Pauliner collegio, und zu Wittenberg im collegio Augusti, besondere bequeme wohnung zurichten, und mit gebürender notturft versehen lassen, darmit jeder zeit die kirchen und schulen dieser landen tüchtige personen haben, und vorfallender mangel bei denselbigen, nottürftiglich und nützlich ersetzt werden möge.

Damit aber solches alles in guter und bestendiger ordnung erhalten, darüber denn besonders bis daher unsere consistoria ihr fleissig aufsehen haben und wachen sollen, haben wir bei gedachten hohen schulen, neben jedes orts cancellario, so der universitet stetigs beiwohnen und sein unnachlessige inspection und aufsehen auf dieselbige, be-

sonders aber die professores, haben solle, auch perpetuos und immerwehrende commissarios verordnet, welche jerlich, aufs wenigst ein mal, die universiteten visitieren, auch mitler zeit, und als oft die hofgericht gehalten, ihre fleissige nachfrag haben, so was ergerlichs bei denselben vorgefallen, und wie sie es allenthalben befunden, uns genugsamen schriftlichen bericht thun sollen, darauf wir uns jeder zeit der gebür nach hoher schul und gemeinem nutze zum besten zuerzeigen haben.

Desgleichen, und auf das unsere liebe getreue unterthanen im werk zuspüren, das wir derselben zeitliche und ewige wolfart zubefürdern zum höchsten begierig, haben wir auch ein notwendige visitation der kirchen anordnen lassen, welche jerlichs zwei mal unnachlessig bei allen kirchen gehalten werden sol, darmit die diener derselben in gebürendem fleis ihres ampts auch sampt ihren zuhörern in christlichem leben und wandel gehalten, und also jedes orts gemeine, was sie an ihren pfarrern, kirchen und schuldienern für beschwerliche gebrechen, fehl und mängel haben, so sie für sich selbst, auf beschehene erinnerungen und vermanungen nicht abschaffen und bessern, ohn allen unkosten und beschwerlichs nachlaufen, in wehrender visitation anbringen mögen.

Darauf alsbald auch jeder zeit die synodi bei unserm obern consistorio des jars zwei mal angestellet werden sollen, darinnen alle durch die visitation eingebrachte mängel, soviel die lehr und verrichtung des ampts der kirchen und schuldiener, auch christliche zucht und abschaffung des hierdurch gegebenen ergernis belanget, wie auch, was sonst durch die kirchendiener ihres nottürftigen unterhalts gebeuden, oder anderer sachen halben, inmassen auch durch die erb und gerichtsherrn, gegen und wider die kirchendiener, wie es namen haben möcht, eingebracht, und bei den consistorien wann sie sich wider die billigkeit beschweret zusein erachten, gehört, erwogen und aus unserm obern consistorio ihnen die gebür widerfahren sol, das sie sich der billigkeit nach nicht zubeklagen haben werden.

Wie wir denn unter andern auch, dieser ursachen halben, eine gleichförmige consistorial ordnung, für beide unsere consistoria, zu Leipzig und Wittenberg, begreifen und anstellen lassen, auch darneben diesen ernstlichen befehl gegeben, das in denselben, weil es kirchen und gewissens sachen anlanget, unnothwendigen process abschneiden, und so viel immer müglich, denselben also anstellen, darmit die sachen, besonders wo irrungen zwischen den kirchendienern und ihren zuhörern den eingepfarten vorgefallen, nicht lang aufgezogen, sondern de simplici et plano procediert und schleunig, weiterung und allerlei beschwerlich ergerniss zuverhüten, verrichtet werden.

Dieweil aber besonders umb des lasters der unzucht und unordentlicher vermischung willen, der zorn gottes uber die menschen kompt, wann dieselbige nicht, vermöge seines göttlichen worts, ernstlich gestraft werden, haben wir, so viel müglich, solchem auch mit ernst zubegegnen, ein ordnung verfassen und mit fleis beratschlagen lassen, daraus nicht allein die assessores in den consistorien, sondern auch unsere amptleute, pfarrer, kirchendiener auf dem lande, wie auch unsere unterthanen und menniglich sich berichts zuerholen, wie sie sich in solchen fellen zuverhalten, darmit in verbotenen gradibus der blutfreundschaft oder schwägerschaft sich niemand unwissend wider gottes gebot und unser landsordnung vergreife, und unsere amptleut, wie auch die erb und gerichtsherrn, als jedes orts oberkeit, wissen mögen, wie sie alsbald die begangene unzucht, der gebür nach, andern zum exempel und abscheu, zu abwendung gottes zorn, und do es peinlich auf vorgehende rechtsbelehrunge haben ernstlich zustrafen.

Nach dem auch in gehaltenen visitationibus allerlei mängel und ungleichheit befunden, welche nicht nur etliche wenig kirchen belangen, sondern in gemein vielfeltig eingerissen sein, derwegen hievor auch etlich general artikel, aus unserm befehlch und verordnung, begriffen und in druck verfertiget worden, darnach sich die pfarrer und kirchendiener desgleichen auch die eingepfarten verhalten sollen, haben wir dieselbige gleicher gestalt auch widerumb ubersehen, mit fleis beratschlagen, und aus den gehaltenen synodis verbessern und in eine ordnung bringen lassen, daraus sich die pfarrer, kirchen und schuldiener, wie auch unsere unterthanen wann in dergleichen sachen irrungen oder missverstand vorfielen, sich leichlich gebürendes bescheids erholen, jeder sich seines ampts und berufs in solchem allem verhalten, und ohn alle weitleuftigkeit und unkosten durch den visitatorn und superintendenten die parteien zu guter bestendiger vergleichung gebracht, und den consistoriis nicht unnothwendige vergebliche mühe gemacht, sondern derselben, von wegen ihrer vielfeltigen, obliegenden, hochnothwendigen geschäften, wie billich, hierinnen verschonet werden möge.

Und darmit allen oberzelten ordnungen mit fleis und gehorsamlich nachgesetzt werde, haben wir bei unser regierung zu Dresden ein ober consistorium verordnet, welches auch sein aufsehen und inspection, nicht allein auf alle kirchen sachen in gemein, soudern auch auf die andern beide consistoria haben sol, darmit durch dieselbige niemand wieder die billigkeit beschweret, und da es an der execution in billichen und rechtmessigen sachen den andern beiden consistoriis mangeln würde, ihnen, beneben unser regierung, die hand treulich bieten sollen. Wie dann auch hiemit

unsere stadhalter und räte von uns diesen ernstlichen befehl haben, was zu handhabung unser nachfolgenden ordnungen nötig, den verordneten unsers obern consistorii, so oft sie in schweren und notwendigen sachen ersucht, verholfen und rätlich zusein, alles zu dem ende, damit das angestelte christliche und hochnotwendige werk in stetem gang zu der ehr des allmechtigen, bestendigen frieden, ruhe und einigkeit dieser landen, kirchen und schulen, durch gottes gnad erhalten, und, so viel an uns, auf unsere nachkomen gebracht werde.

Dem allem nach gebieten und befehlen wir allen und jeden unterthanen, wes standes sie sind, geistlichen und weltlichen, das sie sich aller obgemelter ordnungen, so viel das menniglich und ein jeden insonders betreffen und anlangen thut, untertheniglich und gehorsamlich jeder zeit verhalten, und dagegen oder wider nichts fürnemen, gebaren oder thun, bei vermeidung unser ungnad und ernsten straf, so wir wieder die ubertreter vorzunemen zulassen endlich bedacht und entschlossen, darnach sich ein jeder zurichten. Und geschiehet hieran unser ernster wille und meinunge. Datum Annaburg, den ersten januarii, anno 1580.

Inhalt dieses buchs.

I. Von der lehre und bekentnis des glaubens, so bei unseren universiteten, kirchen, fürsten und particular schulen, getrieben und durch unsere consistoria befördert werden sol.
II. Von der kirchen agenda.
III. Vom beruf und annemung der kirchendiener, und wie alle pfarren, predicaturen, diaconat und subdiaconat, bestellet werden sollen.
IIII. Vom examine aller kirchendiener, so entweder ordiniert, oder zu andern pfarren gefördert werden sollen.
V. Gemeine form und weise der ordination und investitur aller kirchendiener.
VI. Von immunitatibus und freiheiten der kirchen und schuldiener.
VII. Von ehesachen.
VIII. Ordnung der particular schulen.
IX. Ordnung der dreien fürsten schulen, zur Pfort, Meissen, Grimm.
X. Von deudschen schulen in dörfern und offenen flecken.
XI. Ordnung der stipendiaten bei beiden hohen schulen zu Leipzig und Wittenberg.
XII. Von der visitation und superintendenz bei den kirchen.
XIII. Von beiden consistoriis zu Leipzig und Wittenberg.
XIIII. Von obern consistorio bei der regierung zu Dresden
XV. Von den järlichen synodis bei dem obern consistorio.
XVI. General artikel.
XVII. Ordnung, wie es bei den beiden universiteten, zu Leipzig und Wittenberg, in der lehr und zucht und sonst allenthalben gehalten werden sol.

I. Von der lehr und bekentnis des glaubens, so bei unsern universiteten, kirchen, fürsten und particular schulen mit fleis getrieben und durch unsere consistoria befördert und handhabt werden sol.

Wiewol gottes wort, in den schriften der propheten und aposteln begriffen, die einige norma, richtschnur und regel ist und bleibet ewiglich, nach welcher sich alle kirchen und schuldiener richten und ihre predigten und lehr, bei unterweisung des gemeinen volks und der jugend, in rechter warhaftiger erkentnis und furcht gottes, allezeit anstellen sollen, jedoch weil sich auch falsche und unreine lerer derselben rhümen, und sich unterstehen, ihre falsche lehr, aus der heiligen schrift, wider den willen des heiligen geists, und klaren buchstaben derselben, zuerweisen, auch nicht ein jeder der geschickligkeit ist, das er in allen vorfallenden streitigen religions artikeln, gründlichen und ausfürlichen bericht, one vorgehende nottürftige unterweisung zuthun weiss, so erfordert die noth, das in unsern kirchen eine gründliche, helle, klare confession und bekantnis, vornemlich von den streitigen artikeln verfasset sei, dardurch unsere kirchen, sampt ihrem glauben und bekentnis, von allen abgöttischen versamlungen, falschen lerern, rotten und secten, abgesondert werden. Zu dem ende dann vornemlich die augspurgische confession, aus befehlich der chur und fürsten gestellet, und anno 1530 keiser Carolo V. ubergeben worden.

Nach dem aber dieselbige nachmals, ohn einhelligen consens aller der stende, so sich zu solcher damals bekennet, wie auch der theologen, so anfangs darzu gezogen, vielfeltig verendert und also repetiert worden, bis endlich auch unter dem namen mehrgedachter augspurgischer confession irrige und verdampte lehr, mit grossem nachteil und schaden vieler seelen, ausgebreitet worden,

derowegen dann mehr gedachte churfürsten, fürsten und stende, ermelter confession zugethan, allen verdacht unreiner lehr von derselben kirchen und schulen genzlich abzulegen, höchlich verursacht, sich zu der ersten, alten, ungeenderten augspurgischen confession wiederumb offentlich zubekennen, damit sie vor aller welt bezeugen wollen, das sie an der vielfeltigen bementlung falscher unreiner lehr unter der nauen verenderten augspurgischer confession kein gefallen getragen, sondern dieselbige ihnen genzlich zuwider sei, und demnach, beneben wiederholung mehr gedachter unverenderten confession auch ein ausfürliche richtige erklerung aller eingerissenen spaltungen in schriften ganz nothwendig gewest,

so ist unser ernstlicher wille und meinung, das alle und jede kirchen und schuldiener, in

unsern chur, fürstenthumben und landen, in allen, besonders aber dieser zeit streitigen artikeln, durchaus in allen ihren predigten und verrichtung ihres ampts sich zuförderst den schriften der apostel, propheten, und mehrgedachter augspurgischer confession, auch der christlichen, und in gottes wort wolgegründten, hievor gemelten erklerung der streitigen artikeln gleichförmig und einhellig verhalten und erzeigen.

Darauf dann zuvörderst unsere consistoria, general und special superintendenten, wie auch derselben adiuncten, ihre stetige, fleissige und unnachlessige inspection und aufsehen haben sollen, damit in kirchen und schulen derselben keine widerwertige lehr eingefüret, sondern, da das geringste an einem kirchen oder schuldiener vermarkt, das er sich neuerung vernemen lassen, alsbald vermöge nachfolgender ordnung mit ime die gebür vorgenommen, auf das mit unnotwendigem ergerlichem gezenk und zwiespalt der gemeine gottes verschonet, und zeitlich dem ubel, ohn alle weitleuftigkeit, begegnet und gewehret, und, zusampt reiner unverfelschter lehr, auch christliche einigkeit, besonders unter den kirchen und schuldienern, durch gottes gnad, in unsern landen erhalten werden.

Was dann etliche schulbüchlein belanget, welchen auch theologische materien, besonders aber von den streitigen artikeln, einverleibet, dardurch die jugend leichtlich irre gemacht, und auf falschen unrechten verstand heiliger schrift gefüret und geleitet werden mögen, haben wir allbereit diese verordnung gethan, das solche artikel, in gedachten büchlein unterschiedlich und mit fleis verzeichnet, und die jugend gebürlich und gnugsam nach anleitung jetzt gemelter christlicher und gründlicher erklerung der kirchen augspurgischer confession vor irrthumb verwarnet werde.

Wollen uns demnach zu allen kirchen und schuldienern gnedig und genzlich versehen, sie werden solchem allem mit treu und fleis nachsetzen, und an ihnen nichts erwinden lassen, damit die eingerissene irrige falsche lehr, mit bestendigem grund gottes worts ausgereutet, die götliche warheit fortgepflanzet, und also auch wider alle verfelschung rein und lauter, durch gottes segen und gnad, auf unsere nachkommen gebracht werde.

Von der kirchenagenda.

Nach dem wir aus jüngst vorgenommenen visitationibus, und darauf gehaltenen synodis befunden, das weiland des hochgebornen fürsten, herrn Heinrichen, herzogen zu Sachsen, etc. unsers freundlichen lieben herrn und vaters, hochlöblicher und seliger gedechtnis, kirchen agenda in unsern landen, nicht allein ungleich gehalten, sondern auch neben derselben andere agenden, frembde und dieser landen unbekante gebreuche eingefürt, und in verrichtung der kirchenämpter, besonders aber bei der administration und austeilung der hochwürdigen sacramenten, gebraucht worden, und es aber an ihm selbst, sonderlich bei dem gemeinen unverstendigen haufen, nicht ein geringes ergernis, da es in einer kirchen anders dann in der andern gehalten, gleichwol aber auch nicht weniger gefahr darauf stehet, wann auf die gleichheit der eusserlichen und von gott nicht gebotenen ceremonien so heftig gedrungen, als müsten sie also und nicht anders gehalten werden, dardurch die unverstendigen christen gar bald dahin geraten möchten, das sie solche ceremonien und eusserliche gebreuche für einen teil des gottesdiensts halten, als ob die warhaftige gottseligkeit ohne dieselbige nicht bestehen, noch gott dem herrn gedienet werden könne, welches der christlichen freiheit offenbarlich zuwider, und leichtlich hierdurch zur abgötterei ursach gegeben werden mögen, sonderlich da die kirchendiener in ihrem predigen deshalben das volk nicht fleissig und nach aller notturft aus gottes wort berichten, der ursach dann wir nichts liebers gesehen, dann, da es für nützlich gehalten, das in allen kirchen augspurgischer confession so viel müglich in dem so wol, als in der lehr und bekentnis unsers christlichen glaubens und religion ein einhellige und durchaus gleichförmige ordnung angestellet und gehalten würde.

Jedoch weil solches in viel wege bedenklich, und hierin, wie billich, einer jeden kirchen und hoher obrigkeit ire freiheit gelassen, solche, nach jedes orts guter gelegenheit, wie es der kirchen am nützlichsten und zuerbauung dienet, jeder zeit nach derselben gefallen christlich anzurichten, und aus erheblichen ursachen wiederumb zuendern, in massen dann auch im bapsthumb selbst, da auf solche ceremonien vornemlich gedrungen, und schier der ganze gottesdienst gestellt, nicht allerdings gleichheit, sondern in einem lande, bistumb und stift anders dann in dem andern gehalten worden ist.

Und aber der heilig apostel befohlen, das es in der kirchen und versamlung der gemein gottes alles ehrlich und ordendlich zugehen sol, welches nimmermehr geschehen kan, wo nicht eine gewisse, bestendige und menniglich wolbekante ordnung verfasset, nach welcher sich ein jeder, nach seinem beruf, und soviel ihn belangt, in offentlicher christlicher versamlung wisse zuverhalten, haben wir auch nach gehaltenem rat und eingenommenen bedenken unserer erforderten von der landschaft hochgedachts unsers lieben herrn vaters seligen kirchenordnung etlichen unsern theologen unter handen geben, und befohlen, dieselbige mit fleis widerumb zuverlesen, und nach gelegenheit der

zeit, darin zuendern oder zuverbessern, was zu erhaltung guter ordnung und christlicher einigkeit dienstlich.

Und dieweil auch an exemplarn ein mangel gewesen, solche nachmals alsbald in druck verfertigen lassen.

Darauf ist unser gnediger und ernstlicher wille und meinung, das alle pfarrer und kirchendiener sich derselben durchaus in verrichtung ires ampts gehorsamlich verhalten, und von solcher in keinem artikel weichen, noch aus eigenem gutdünken andere und diesen kirchen unbekante agenden, oder kirchenordnungen, neue, und zuvor ungewönliche gebreuch einfüren, sondern sich in allwege solcher ordnung gemess erzeigen.

Deswegen dann unsere consistoria, superintendenten, und derselben adiuncten, ihr fleissige inspection und aufsehen, besonders in ihren halbjerigen visitationibus halten, und jeder zeit fleissig nachforschung haben, und das solches von ihnen geschehe, die verordneten des synodi mit fleis darob sein, und ernstlich darüber halten sollen, in massen solche hiermit diesem buch inseriert und einverleibet worden, wie nachfolget.

Agenda, das ist, kirchenordnung,

wie sich in unser von gottes gnaden Augusten, herzogen zu Sachsen, churfürsten, etc. und burggrafen zu Magdeburg, churfürstenthumb und landen, die pfarrer und seelsorger in ihren amptern und diensten verhalten sollen.

Die alte vorrede an die pfarrer und christlichen leser.

Gnade und friede .... [folgt wörtlich die Vorrede der Herzog Heinrichs-Agende von 1539. Vgl. oben S. 264 ff.].

Von den predigten an sonn, feier und werkeltagen.

Auf was zeit, tag und stunde, an sonn, feier und werktagen, wie auch auf die fest die predigten, auch mit was ordnung, anzustellen, und gehalten werden sollen, ist bei den andern artikeln unter den general artikeln verzeichnet, und daselbst zufinden.

Von der taufe.

Martinus Luth. allen christlichen lesern gnade und friede in Christo unserm herrn.

Weil ich teglich sehe und höre, wie gar mit unfleis und wenigem ernst, wil nicht sagen, mit leichtfertigkeit, man das hohe, heilige, tröstliche sacrament der taufe handelt uber den kindlein, welcher ursach ich achte auch eine sei, das die, so dabei stehen, nichts darvon verstehen, was da geredt und gehandelt wird, dünket michs nicht allein nütz, sondern auch noth sein, das man es in deutscher sprache thu, und habe darumb solches verdeutscht, anzufahen auf deutsch zu teufen, damit die paten und beistender desto mehr zum glauben und ernstlicher andacht gereizt werden, und die priester, so da teufen, desto mehr fleis umb der zuhörer willen haben müssen.

Ich bitte aber aus christlicher treu, alle die jenigen, so da teufen, kinder heben, und darbei stehen, wolten zu herzen nemen das treffliche werk, und den grossen ernst, der hierinnen ist. Denn du hie hörest in den worten dieser gebet, wie kleglich und ernstlich die christliche kirche das kindlein her trägt, und so mit bestendigen ungezweifelten worten für gott bekennet, es sei vom teufel besessen, und ein kind der sünden und ungnaden, und so fleissig bittet umb hülf und gnad durch die taufe, das es ein kind gottes werden möge.

Darumb woltestu bedenken, wie gar es nicht ein scherz ist, wider den teufel handeln, und denselben nicht allein von dem kindlein jagen, sondern auch dem kindlein solchen mechtigen feind sein lebenlang auf den hals laden, das es wol noth ist, dem armen kindlein aus ganzem herzen und starkem glauben beistehen, auf das andechtigst bitten, das ihm gott nach laut dieser gebet nicht allein von des teufels gewalt helfe, sondern auch sterke, das es möge wieder ihn ritterlich im leben und sterben bestehen. Und ich besorge, das darumb die leute nach der taufe so ubel auch geraten, das man so kalt und lessig mit ihnen umbgangen, und so gar ohne ernst für sie gebeten hat in der taufe.

So gedenke nun, das in dem teufen diese eusserliche stück das geringste sind, als da ist, unter augen blasen, creuze anstreichen, salz in den mund geben, speichel und kot in die ohren und nasen thun, mit öl auf der brust und schuldern salben, und mit chresam die scheitel bestreichen, westerhembt anziehen, und brennende kerzen in die hand geben, und was da mehr ist, das von menschen die tauf zuzieren hinzu gethan ist, denn auch wol ohne solches alles die taufe geschehen mag, und nicht die rechten griffe sind, die der teufel scheuet oder fleuhet, er verachtet wol grösser ding, es muss ein ernst hie sein.

Sondern da sihe auf, das du in rechtem glauben da stehest, gottes wort hörest, und ernstlich mit betest, denn wo der priester spricht, last uns beten, da vermanet er dich je, das du mit ihm beten solst, auch sollen seines gebets wort mit ihm zu gott im herzen sprechen alle paten und die umbher stehen. Darum sol der priester diese gebet fein deutlich und langsam sprechen, das es die paten hören und vernemen können, und die paten auch einmütiglich im herzen mit dem priester

beten, des kindleins noth aufs aller ernstlichste für gott tragen, sich mit ganzem vermögen für das kind wider den teufel setzen, und sich stellen, das sie es ihnen ein ernst lassen sein, das dem teufel kein schimpf ist.

Derhalben es auch wol billich und recht ist, das man nicht trunkene und rohe pfaffen teufen lasse, auch nicht lose leute zu gefattern nehme, sondern feine sittige, ernste, frome priester und gefattern, zu den man sich versehe, das sie die sache mit ernst und rechtem glauben handeln, damit man nicht dem teufel das hohe sacrament zum spott setze, und gott verunehre, der darin so uberschwenklichen und grundlosen reichthumb seiner gnaden uber uns schüttet, das er selbst eine neue geburt heist, damit wir aller tyrannei des teufels ledig, von sünden, tod und helle los, kinder des lebens, und erben aller güter gottes, und gottes selbst kinder, und Christus brüder werden.

Ach lieben christen, last uns nicht so unfleissig solche unaussprechliche gaben achten und handeln, ist doch die tauf unser einiger trost und eingang zu allen göttlichen gütern, und aller heiligen gemeinschaft, das helfe uns gott, amen.

Vermanung an die leute, so die kinder zur taufe tragen.

Lieben freunde in Christo, wir hören alle tage ..... [wörtlich gleich der Herzog Heinrichs-Agende in der Fassung der Ausgaben von 1555 ff. Vgl. oben S. 266].

Von der nottaufe.

Weil bis daher in der christlichen gemein ein löbliche und wolgegründte gewonheit gehalten worden, das alle christliche personen, und sonderlich die weemütter (in ansehung, das auch die weiber miterben des reichs Christi sein, und die noth der gemeinen ordnung und regel nicht unterworfen ist) zur zeit der noth, in abwesen der menner die kindlein getauft haben, welchs man die nottaufe genennet hat, so wollen wir dieselbige auch nicht aufheben, sondern in ihrer kraft bleiben lassen.

Es sollen aber die pfarrer das volk in den predigten unterrichten .... [bis zum Schlusse wörtlich gleich der Heinrichs-Agende].

Was weiter die kirchendiener von der nottaufe zu erinnern, ist in dem sechsten general artikel von der taufe und nottaufe zu finden.

Von der trauung deren, die sich wollen in ehestand begeben.

Vorrede D. Martini Luthers.

So manchs land .... [wörtlich gleich dem Traubüchlein Luthers, (vgl. oben S. 23), bis zu den Worten: (wo sie es begeren und fordern) handeln].

Wie breutigam und braut zu trauen und zu segnen.

Erstlich sollen die, so zur ehe greifen wollen, drei sontage vor der gemeine öffentlich verkündiget und aufgeboten werden mit solchen worten:

Hans N. und Greta N. wollen nach götlicher ordnung zum heiligen stande der ehe greifen, begeren des ein gemein christlich gebet für sie, das sie es in gottes namen anfahen, und wol gerate.

Derwegen gebiete ich auf N. N. und hette jemands was darein zu sprechen, der thue es bei zeit, oder schweige hernach, gott gebe inen seinen segen, amen.

Zum andern, wenn der breutigam und die braut auf den hochzeit tag in die kirchen gefüret, sollen sie nachfolgender weise, wenn sie für den altar getreten, durch den pfarrer oder caplan getrauet werden.

Hans wiltu Greten zum ehelichen gemahl haben?

Dicat Ja.

Greta wiltu Hansen zum ehelichen gemahl haben?

Dicat Ja.

Hie lasse er sie die trauring einander geben, und füge ihre beide rechte hand zusammen, und spreche:

Was gott zusammen füget, sol kein mensch scheiden.

Darnach spreche er vor allen in gemein:

Weil denn Hans N. und Greta N. einander zur ehe begeren, und solches hie öffentlich für gott und der welt bekennen, darauf sie die hende und trauringe einander gegeben haben, so spreche ich sie ehelich zusammen, im namen des vaters, und des sohns, und des heiligen geistes, amen.

Zum dritten, wenn die neue eheleut getrauet worden, sol ihnen nachfolgende vermanung durch den pfarrer oder caplan, der sie getrauet, vorgelesen werden.

Vermanung.

Dieweil ihr euch in den heiligen ehestand im namen gottes begeben, damit ihr denselben nicht mit unverstand göttliches worts, wie die ungleubigen, anfahet, so sollet ihr zum ersten aus der heiligen schrift vernemen, wie der eheliche stand von gott ist eingesetzt worden.

Denn also stehet geschrieben:

Gott der herr sprach, es ist nicht gut, das der mensch alleine sei, ich wil ihm ein gehülfen machen, die sich zu ihm halte. Da lies gott der herr einen tiefen schlaf fallen auf den menschen, und er entschlief, und nam seiner rieben eine, und schloss die stette zu mit fleisch, und gott der herr bauet ein weib aus der riebe, die er von dem

menschen nam, und bracht sie zu ihm. Da sprach der mensch, das ist doch bein von meinen beinen, und fleisch von meinem fleisch, man wird sie mennin heissen, darumb das sie vom manne genomen ist. Darumb wird ein man seinen vater und mutter verlassen, und an seinem weibe hangen, und sie werden sein ein fleisch.

Zum andern solt ihr anhören das heilige evangelium, wie ihr einander verpflicht und verbunden sein solt.

Matthei am xix.

Die phariseer traten zum herrn Jesu, versuchten ihn, und sprachen zu ihm, ists auch recht, das sich ein man scheide von seinem weibe, umb irgend einer ursach willen? Er antwortet und sprach: Habt ihr nicht gelesen, das der im anfang den menschen geschaffen hat, der machte, das ein man und weib sein solt, und sprach, darumb wird ein mensch vater und mutter lassen, und an seinem weibe hangen, und werden die zwei ein fleisch sein. Was nun gott zusammen gefügt hat, sol der mensch nicht scheiden. Da sprachen sie: Warumb hat denn Moises geboten zugeben einen scheidbrief, und sich von ihr zu scheiden? Er sprach zu ihnen: Moises hat euch erlaubt zu scheiden von euren weibern von euers herzen hertigkeit wegen, von anbegin aber ist es nicht also gewesen. Ich sage euch aber, wer sich von seinem weibe scheidet, es sei denn umb der hurerei willen, und nimpt eine andere, der bricht die ehe, und wer die abgescheidene nimpt, bricht auch die ehe.

Zum dritten, solt ihr auch das gebot gottes hören, wie ihr euch gegen einander halten solt.

Also spricht S. Paulus:

Ihr menner liebet eure weiber, gleich wie Christus geliebet hat die gemeine, und hat sich selbs für sie gegeben, auf das er sie heiliget, und hat sie gereiniget durch das wasserbad im wort, auf das er sie ihm selbs zurichtet, eine gemeine die herrlich sei, die nicht habe einen flecken oder runzel, oder des etwas, sondern das sie heilig sei und unstreflich.

Also sollen auch die menner ire weiber lieben, als ihre eigene leibe. Wer sein weib liebet, der liebet sich selbst, denn niemand hat jemals sein eigen fleisch gehasset, sondern er nehret es, und pfleget sein, gleich wie auch der herr die gemeine.

Die weiber seien unterthan iren mennern, als dem herrn, denn der man ist des weibes heupt, gleich wie auch Christus das heupt ist der gemeine, und er ist seines leibes heiland; aber wie nun die gemeine Christo ist unterthan, also auch die weiber ihren mennern in allen dingen.

Zum vierden, solt ihr auch hören den segen, damit unser herr gott den ehelichen stand gesegnet hat.

Denn also stehet geschrieben:

Gott schuf den menschen ime selbs zum bilde, ja zum bilde gottes schuf er in, er schuf sie ein mänlein und freulein, und gott segnet sie, und sprach zu ihnen, seid fruchtbar, und mehret euch, und füllet die erden, und machet sie euch unterthan, und herrschet uber fische im meer, und uber vogel unter dem himel, und uber alles thier, das auf erden kreucht. Und gott sahe alles, was er gemacht hatte, und sihe da, es war alles sehr gut. Darumb spricht auch Salomon, wer ein ehefrau findet, der findet was guts, und schöpfet segen vom herrn.

Zum fünften, solt ihr auch hören das creuz, das gott auf den ehelichen stand gelegt hat.

Also sprach Gott zum weibe.

Ich wil dir viel schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst, du solst mit schmerzen kinder geberen, und dein wille sol deinem man unterworfen sein, und er sol dein herr sein.

Und zum manne sprach gott:

Dieweil du hast gehorchet der stimme deines weibs, und gessen von dem baum, davon ich dir gebot, und sprach, du solst nicht davon essen, verflucht sei der acker umb deinet willen, mit kummer solstu dich drauf neeren dein leben lang, dorn und disteln sol er dir tragen, und solst das kraut auf dem felde essen, im schweis deines angesichts solstu dein brod essen, bis das du wider zur erden werdest, davon du genommen bist, denn du bist erde, und solst zur erden werden.

Zum sechsten, sol auch der trost und sterkung im creuze vermarkt werden.

Denn unser herr Jesus Christus hat die sünde, von derowegen der mensch mit dem creuz beladen wird, auf sich genomen und gebüsset, auch durch sein creuz, so er von unsertwegen getragen, alle creuz denen, so an ihn gleuben, gesegnet und geheiliget.

Darumb sagt der psalm von dem mann.

Wol dem, der den herrn fürchtet, und auf seinen wegen gehet.

Du wirst dich neeren deiner hand arbeit. Wol dir, du hasts gut.

Dein weib wird sein wie ein fruchtbar weinstock umb dein haus herumb, deine kinder wie die ölzweige um deinen tisch her.

Sihe, also wird gesegnet der man, der den herrn fürchtet.

Der herr wird dich segnen aus Zion, das du sehest das glück Jerusalem dein lebenlang.

Und sehest deiner kinder kinder, friede uber Israel.

Darnach lege der kirchendiener seine hand auf des breutigams und der braut heupter, und nach dem sie nieder knien, sol er nachfolgend gebet, also für ihnen stehend, uber sie sprechen, und das vater unser darauf beten.

Herr gott, der du man und weib geschaffen, und zum ehestande verordnet hast, darzu mit früchten des leibs gesegnet, und das sacrament deines lieben sohns Jesu Christi und der kirchen, seiner braut, darin bezeichnet, wir bitten deine grundlose güte, du wollest solch dein geschöpf, ordnung und segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnediglich in uns bewaren, durch Jesum Christum unsern herren, amen.

Darauf sol der segen numeri 6. uber sie gesprochen werden:

Der herr segne dich, und behüte dich.

Der herr erleuchte sein angesicht auf dich, und sei dir gnedig.

Der herr erhebe sein angesicht auf dich, und gebe dir friede, amen.

Zum beschlus sol man auch das te deum laudamus lateinisch oder deudsch, oder den 128. psalm singen lassen.

Ordnung der vesper, metten und ampts der communion auf die gemeine sontag und feste.

Sonnabends und andere feste.

Sol man in städten zu gewönlicher zeit nach mittage vesper halten, die schüler einen psalm, zwen oder drei, und die antiphon von der dominica oder festo, darauf ein responsorium oder hymnum, wo dieselben rein verhanden sein, singen lassen.

Darnach lass man den diacon eine lection aus dem neuen testament lesen.

Nach der lection singe man das magnificat, auch mit einer antiphen von der dominica oder festo, und beschlies mit der collecten und benedicamus.

Nach gehaltener vesper sol man die leut, so des folgenden sontags communiciren wollen, beicht hören, unterrichten, und mit der absolution trösten.

Von der beicht

[wörtlich gleich der Heinrichs-Agende in der Fassung B. S. oben S. 268].

Wie sich auch sonst die pfarrer und kirchendiener sampt ihren zuhorern in der beicht verhalten sollen, ist bei den General-Artikeln an seinem Ort verzeichnet.

Von der metten.

Am sontag.

Mag man frü, als zur metten, auch einen psalm, zween oder drei, die schüler singen lassen, mit der antiphon von der dominica oder festo. Darauf ein lection aus dem alten oder neuen testament, folgends das benedictus mit einer antiphon von der dominica oder festo, und einer collecten beschlossen.

Wil man, so mag man auch das volk das deudsche te deum laudamus singen lassen.

Vom ampt der communion.

Wenn man, nach eines jeden orts gewonheit, wie man etwa zur messen gepfleget, ausgeleutet, sollen die schüler singen,

Erstlich den introitum von der dominica oder festen.

Darauf das kyrie eleison. Gloria in excelsis, und et in terra lateinisch.

Darnach die collecten, deutsch oder lateinisch.

Darauf die epistel gegen dem volk deudsch.

Darnach ein sequenz oder deudschen psalm, oder andern geistlichen gesang, wie solches ein jede zeit erfordert.

Darnach das evangelion von der dominica oder vom fest, auch gegen dem volk deudsch lesen.

Darauf das credo in unum deum, und das lateinische patrem, etc.

Darnach den glauben deudsch singen, wir gleuben all an einen gott.

Folgend die predigt des evangelii, von der dominica oder fest, wie solches die zeit bringet.

Nach der predig lese man dem volk die nachfolgende vermanung zum gebet, für dem altar.

Vermanung zum gebet vor der communion.

Lieben freunde Christi, weil wir hie versamlet sind, in dem namen des herrn, sein heiliges testament zu empfahen, so vermane ich euch aufs erste, das ihr eure herzen zu gott erhebet, mit mir zu beten das vater unser, wie uns Christus unser herr geleret, und erhörung tröstlich zugesagt hat.

Das gott unser vater im himel uns seine elende kinder auf erden barmherziglich ansehen wolt, und gnade verleihen, das sein heiliger name, unter uns und in aller welt geheiliget werde durch reine rechtschaffene lehr seines worts und durch brünstige liebe unsers lebens, wolt gnediglich abwenden alle falsche lehr und böses leben, darum sein werder name gelestert und geschendet wird.

Das auch sein reich zukome und gemehret werde, alle sünder, verblendte und vom teufel in sein reich gefangene, zur erkentnis des rechten glaubens an Jesum Christum seinen son bringen, und die zal der Christen gros machen wolte.

Das wir auch mit seinem geist gesterkt werden, seinen willen zuthun und zuleiden, beide im leben

und sterben, im guten und bösen, allzeit unsern willen brechen, opfern und tödten.

Wolt uns auch unser teglich brod geben, für geiz und sorge des bauchs behüten, sondern uns alles guts gnug zu ihm versehen lassen.

Wolt auch uns unsere schuld vergeben, wie wir denn unsern schüldigern vergeben, das unser herz ein sicher frölich gewissen für ihm habe, und für keiner sünde uns nimmermehr fürchten, noch erschrecken.

Wolt uns nicht einfüren in anfechtung, sondern helfe uns durch seinen geist, das fleisch zwingen, die welt mit ihrem wesen verachten, und den teufel mit allen seinen tücken uberwinden.

Und zu letzt uns wolt erlösen von allem ubel, beide leiblich und geistlich, zeitlich und ewiglich, welche das alles mit ernst begeren, sprechen von herzen, amen, ohn allen zweifel gleubend, es sei ja, und erhöret im himel, wie uns Christus zusagt, was ihr bittet, gleubet das ihrs haben werdet, so sols geschehen.

Zum andern, vermane ich euch in Christo, das ihr mit rechtem glauben des testaments Christi warnemet, und allermeist die wort, darinnen uns Christus sein leib und blut zur vergebung schenket, im herzen feste fasset, das ihr gedenket, und danket der grundlosen liebe, die er uns bewiesen hat, da er uns durch sein blut von gottes zorn, sünde, tod und helle erlöset hat, und darauf eusserlich das brod und wein, das ist seinen leib und blut zur sicherung und pfand zu euch nemet. Demnach wollen wir in seinem namen, und aus seinem befehl durch seine eigene wort das testament also handeln und gebrauchen.

Darnach singe man die verba testamenti zu deudsch, unser herr Jesus Christ, in der nacht da er verraten ward, etc.

Darmit aber bei der consecration und austeilung des heiligen sacraments auf den dörfern gleiche ordnung gehalten, sollen die pfarrer, da dis sacrament auf ein zeit nur durch eine person ausgespendet wird, erstlich die wort des testaments Christi von seinem leib sprechen oder singen, und alsbald darauf allen communicanten den leib Christi austeilen. Darnach erst sollen sie auch die wort von dem kelch erzelen, und darauf das blut Christi den communicanten zu trinken geben.

In der austeilung des leibs Christi, spreche der kirchendiener ausdrückenlich und vernemlich diese wort:

Nim hin und iss, das ist der leib Christi, der für dich gegeben ist, der sterke und erhalte dich im glauben zum ewigen leben.

Und in darreichung des bluts Christi:

Nim hin und trinke, das ist das blut Jesu Christi, das für deine sünde vergossen ist das sterke und beware dich im rechten glauben zum ewigen leben.

Unter der communion, und so der communicanten viel sind, sol das agnus dei lateinisch, sampt den deudschen gesengen, als Esaia dem propheten das geschach, item der 111. psalm, ich danke dem herrn von ganzem herzen, oder, Jesus Christus unser heiland, item, gott sei gelobet, etc. eins oder mehr gesungen werden.

Nach der communion lese man der nachfolgenden collecten eine, und beschliesse mit der benediction.

Collecten.

Last uns dem herrn danken und beten.

Wir danken dir allmechtiger herre gott, das du uns durch diese heilsame gaben hast erquicket, und bitten deine barmherzigkeit, das du uns solches gedeien lassest, zu starkem glauben gegen dir, und zu brünstiger liebe unter uns allen, durch Jesum Christum deinen sohn, unsern herrn,

Antwort. Amen.

Oder diese.

Ach du lieber herre gott, der du uns bei diesem wunderbarlichen sacrament deines leidens zugedenken und predigen befohlen hast, verleihe uns, das wir solch deines leibes und bluts sacrament also mögen brauchen, das wir dein erlösung in uns teglich fruchtbarlich empfinden,

Antwort. Amen.

Der segen.

Benediction gegen dem volk.

Der herr segene dich, und behüte dich.

Der herr erleuchte sein angesicht auf dich, und sei dir gnedig.

Der herr erhebe sein angesicht auf dich, und geb dir friede.

Antwort. Amen.

Wo aber keine communicanten verhanden, sol nach der predigt, oder gelesenem capitel heiliger schrift, mit einer christlichen collecta und gewönlicher benediction beschlossen werden.

Vesper.

Wann man nach gewonheit zur vesper geleutet, singe man, wie im sonnabend verzeichnet, und wenn die vesper aus ist, neme man ein stück vom catechismo für, und lege dasselbige dem volk aufs einfeltigste aus.

Ordnung und form des gesanges, zum ampt der communion, beide auf die festa, und gemeinen sontage.

Wie man die epistel und das evangelium, desgleichen auch das vater unser, und die wort des testaments Christi, dem volk deudsch vorsingen sol, wird in der kleinen agenda, so in der quart gedruckt, mit seinen noten gesetzt werden.

Wie man die kranken leut berichten und trösten sol.

[Wörtlich gleich der Heinrichs-Agende in der Fassung A. Vgl. S. 269. Jedoch nicht wie S. 270 Anm. 3 „volbracht", sondern „volnbracht". Wie S. 270 Sp. 2 Anm. 1 „einige".]

Wie man die kranken communiciren sol.

[Wörtlich gleich der Heinrichs-Agende in Fassung B. (Psalm 25 wird nicht ausgedruckt.) Nur lautet der Schluss abweichend folgendermassen:]

Und auf solche wort reiche man dem kranken denn auch das blut des herrn, also sprechende:

Nim hin und trinke, das ist das blut unsers lieben herrn Jesu Christi, für deine sünde vergossen, das sterke und beware dich in rechtem glauben zum ewigen leben, amen.

Darauf sol folgen die danksagung oder der collecten eine, daroben bei der communion gesetzt.

Benedictio.

Der herr segne dich, und behüte dich,

Der herr erleuchte sein angesicht uber dich, und sei dir gnedig.

Der herr erhebe sein angesicht auf dich, und gebe dir friede, amen.

Man mag auch nach der communion und sonst etliche schöne trostpsalmen dem kranken, so er lust und andacht darzu hat, aus dem psalter fürlesen, als den 91. wer unter dem schirm des höhesten sitzet, etc., item den 117. das schöne confitemini.

Von den sondern festen oder feiertagen, so man im jahr halten sol.

[Wörtlich gleich der Heinrichs-Agende in der Fassung A und B. oben S. 274 Anm. bis zu den Worten „wol seiner arbeit warten". Nur enthält die K.O. noch folgenden Absatz über den tag Annunciationis.]

Der tag annunciationis seu conceptionis Christi, da Christus in der jungfrauen leib empfangen ist. Nachdem aber dis fest je zu zeiten in die marterwochen fellet, sol es damit gehalten werden, wie in den general artikeln verordnet, darnach sich (ergerliche ungleicheit zuverhüten) alle pfarrer und kirchendiener werden wissen zurichten.

Wie es an den werkeltagen, daran man zu predigen pfleget, in der kirchen gehalten werden sol.

Damit, so viel müglich, die knaben nicht von der lateinischen schulen und ihrem studiren abgehalten, ist für rathsam angesehen, da in einer stadt deutsche schulen seind, das dieselben schulmeister mit ihren knaben zu rechter zeit, wenn zu der predigt geleutet wird, in die kirchen kommen, und mit ihnen einen deutschen gesang oder zweene singen, darauf die predigt folgen sol. Und wenn dieselbige volendet, sol abermals ein deutscher gesang von ihnen sampt dem volk gesungen werden.

Wo aber keine deutsche schulen gehalten, sollen etliche knaben, als ungefehrlich irer zwölfe, aus der lateinischen schulen, wöchentlich abgewechselt, zur predigt singen.

Es sol aber bei solchen diese verordnung geschehen, das vor der predigt nicht uber ein vierteil stunde gesungen, und also angestellet werden, auf das es mit der predigt und gesang aufs lengste in einer stunde alles verrichtet werde.

Wo auch in grossen stedten gebreuchlich, das man teglich metten und vesper auf die tage, da man nicht prediget, zuhalten pfleget, dardurch die schüler in der lateinischen schulen an ihrem studiren nicht wenig verseumet werden, soll hinfort, soviel das gesang belanget, dasselbige durch die deutschen schulen versehen, und allezeit ein psalm vor und einer nach gesungen, darzwischen aber ein capitel aus der bibel, sampt dem summario durch den diaconum gelesen, und mit den gewönlichen collecten beschlossen werden.

Eine kurze form des gemeinen gebets, so allezeit nach der predigt an stat der langen vermanung zum gebet dem volk auf der canzel sol fürgesprochen werden.

Ihr geliebten in Christo, dieweil wir aller glieder eines leibes sind, welches heupt Christus ist, so sol sich je ein glied des andern annemen, und füreinander bitten. Das wollen wir aus befehl unsers herrn Christi und seines heiligen apostels von herzen thun, betet derhalben also.

Almechtiger, ewiger, barmherziger gott, und vater unsers herrn Jesu Christi, ein herr himels und der erden, wir bitten dich herzlich, du wollest deine heilige kirche mit ihren dienern, wechtern und hirten, durch deinen heiligen geist regieren, auf das sie bei der rechtschaffenen weide deines allmechtigen und ewigen worts erhalten werden, dardurch der glaub gegen dir gesterket, und die liebe gegen allen menschen in uns erwachse und zuneme. Wollest auch der weltlichen oberkeit, dem römischen keiser, allen christlichen königen, fürsten und herren, in sonderheit aber unsern gnedigsten herrn und landesfürsten, seiner churfürst. g. gemahl, junger herrschaft und freulein, auch dem ganzen hochlöblichen hause zu Sachsen, langes leben, bestendige gesundheit, sampt aller zeitlichen und ewigen wolfart, desgleichen allen ihren räten und amptleuten, gnade und einigkeit verleihen, die unterthanen nach deinem göttlichen willen und wolgefallen zu regieren, auf das die gerechtigkeit gefördert, die bosheit verhindert und

gestraft werde, damit wir in stiller ruhe und gutem frieden, als christen gebüret, unser leben volstrecken mögen.

Das auch unsere feinde und widersacher ablassen, und sich mit uns friedlich und sanftmütiglich zuleben begeben wollen.

Alle die, so in trübsal, armut, krankheit, kindes banden, und andern anfechtungen seind, auch die so umb deines heiligen namens und der warheit willen angefochten, gefangen, oder sonst verfolgung leiden, tröste sie gott mit deinem heiligen geiste, das sie solches alles für deinen väterlichen willen aufnemen und erkennen.

Wollest uns auch alle früchte der erden, zur leiblichen notturft gehörig, mit fruchtbarer wachsung geraten und gedeien lassen.

Auch bitten wir dich für alles, darumb du ewiger gott gebeten sein wilst, das du uns solches gnediglich verleihest, durch das bitter leiden und sterben Christi Jesu, deines einigen sohns, unsers geliebten herrn und heilandes, welcher mit dir und dem heiligen geiste lebet und regieret gleicher gott, hochgelobt in ewigkeit, amen.

Litania.

[Wörtlich gleich der Heinrichs-Agende in der Fassung A und B, S. 273 Sp. 1 Anm. 1. Vorher geht jedoch folgender Satz: Wiewol das volk bei allen emptern in der kirchen zum gebet soll vermanet und angehalten werden, doch sol man auch zu sonderlichen bestimpten zeiten das gemeine gebet der litania halten, in den stedten alle freitage in der wochen nach der predigt, auf den dörfern uber den andern sontag einmal zu gelegener stunde.]

Von dem begrebnis der todten.

[Fast wörtlich gleich der Heinrichs-Agende in der Fassung A und B. Vgl. S. 275 Sp. 1 Anm. Z. 8 von unten—S. 275 Sp. 2 Anm. Z. 16 von oben. Nur enthält die K.O. noch hinter den Worten „Wir gleuben alle an einen gott" folgenden Zusatz:]

Nach dem die leiche, mit beleitung der kirchendiener und des volks, auf den kirchof getragen, und das volk sich in die kirche versamlet, sol der kirchendiener nachfolgender predigten eine vorlesen, oder da es besonders von ihme begeret, sonst eine christliche, gebürliche, und dem gegenwertigen handel gemesse predigt thun, und mit folgender collect beschliessen.

Folgen die leichpredigten.

Kurze gemeine form etlicher leichpredigten.

Die erste leichpredigt.

Wir haben uns in gottes namen zur begrebnus eines christlichen mitglieds beieinander versamlet, und nach dem die christen, so sie zusamen komen, alles zur besserung sollen geschehen lassen, so wollen wir hören die predigt s. Pauli, die er von den abgestorbenen christen gethan hat, das wir dadurch einen göttlichen trost im leid und sterke des glaubens in todes nöten aus gnade des heiligen geists entpfangen.

Also schreibt s. Paulus in der ersten epistel an die Thessalonicher, im vierden capitel.

Wir wollen euch, lieben brüder, nicht verhalten von denen, die da schlafen, auf das ihr nicht traurig seid, wie die andern, die keine hoffnung haben. Denn so wir gleuben, das Jesus gestorben und auferstanden ist, so wird gott auch die da entschlafen sind durch Jesum mit im füren, denn das sagen wir euch als ein wort des herren, das wir, die wir leben und uberbleiben, in der zukunft des herrn werden denen nicht vorkomen, die da schlafen, denn er selbs der herr wird mit einem feldgeschrei und stimme des erzengels und mit der posaunen gottes ernieder komen vom himel und die todten in Christo werden auferstehen zu erst, darnach wir, die wir leben und uberbleiben, werden zugleich mit denselbigen hingezuckt werden in den wolken, dem herrn entgegen in der luft, und werden also bei dem hern sein allzeit.

So tröstet euch nun mit diesen worten unter einander.

Das ist s. Pauli predigt von den abgestorbenen christen, welche wir nicht als menschen traum, sondern als das rechte, warhaftige gottes wort aufnemen, und dardurch nicht allein in unserer guten freund absterben trost erholen, sondern auch uns selbs auf den tod rüsten und zubereiten sollen.

Denn, wiewol die weisen und klugen leute mancherlei trost und erquickung gegen dem tod aus menschlicher vernunft erdacht haben, und sprechen, der tod sei eine gemeine schuld der natur und eine erlösung von aller müseligkeit dieser welt, jedoch, so wil solch menschlich flickwerk in den rechten todes nöten nicht helfen, und befindet sich, das sie wol bei gesundem leib feine gedanken haben, aber sie können und mögen in der rechten not und anfechtung des todes nicht bestendig sein, denn welcher dem tode recht unter die augen sihet, der wird erfinden, das er sei, wie Paulus sagt, ein besoldung der sünden. Es saget auch Moses, dein zorn macht, das wir so vergehen, und dein grim, das wir so plötzlich dahin müssen, denn unsere missethat stellest du für dich, unsere unerkante sünde ins licht für deinem angesicht, darumb faren alle unsere tage dahin durch deinen zorn, wir bringen unsere jár zu, wie ein geschwetz.

Nun ist gott der sünden also feind, das er

sie nicht allein zeitlich, sondern auch ewiglich strafen wil, darumb hat er den menschen den tod aus billichem, gerechten zorn zu einer solchen straf aufgelegt, das er durch den tod nicht allein das leibliche leben, sondern auch die ewige seligkeit verlieren, und der verdamnis ewiglich zugehörig sein sol. Sihe, also gar ist der tod keine erlösung von dem ubel, wie zu zeiten die menschliche vernunft ihr selbst fürmalet, das er viel mehr von der sünden wegen ein eingang ist zu allem ewigen ubel.

Wir sollen aber solch wissen, erkentnis und gedanken von dem tod haben, nicht dieser ursach halben, das wir darob verzagen, und an unserm rechten heil, wie die ungleubigen heiden und die verruchten, gottlosen menschen verzweifeln, sondern das wir dadurch bewegt und gedrungen werden, Jesum Christum unsern heiland, aus seinem heiligen evangelio, durch den glauben, zu suchen, und an ihm die erlösung von dem tode zuerholen.

Denn wiewol der tod, ausserhalb unsers herrn Christi, bringt gewisslich mit ihm von wegen der sünden die ewige verdamnis, jedoch, nach dem Christus nie keine sünde gethan, und den tod seiner person halben ganz unschüldiglich auf sich genomen, so hat der tod keine gerechtigkeit zu ihm gehabt, darumb hat er ihn auch nicht behalten noch verderben mögen, sondern ihn wiederumb frei und ledig von sich geben müssen. Denn als er am creuz gestorben, und hernach begraben, ist er am dritten tage von den todten mit grosser herrligkeit auferstanden, hat auch sein auferstehung nicht allein mit kundschaft der engeln und mit eigner erscheinung vor seinen jüngern, sondern auch mit seiner himelfart und wunderbarlicher sendung des heiligen geists, auch viel andern unzelbarlichen wunderwerken, so warhaftig und klerlig erwiesen, das auf erden nichts gewissers allzeit ergangen ist.

Nun ist er aber nicht allein von seiner person wegen von den todten auferstanden, sondern nachdem er mit seinem unschüldigen tod unser schuld und sünde gebüsset, so ist gott allen denen, die an Christum gleuben, so gnedig worden, das er ihnen nicht allein von Christo wegen die sünde verzeihet, sondern lesset sie auch der auferstehung Christi geniessen, und sie im tode zu dem ewigen leben erhalten.

Denn welcher auf unsern herrn Christum vertrauet, der wird Christo durch den glauben solcher gestalt zugethan, das er ihm, als ein gliedmass eingeleibt wird; euer leibe, spricht Paulus, sind glieder Christi. Und aber ein mal, gott hat Christo alle ding unter seine füsse gethan, und hat ihn gesetzt zum heupt der kirchen uber alles, welches da ist sein leib, und die fülle des, der alles in allem erfüllet.

Dieweil denn das heupt der kirchen, Jesus Christus, dem tod durch die auferstehung in das rechte ewige leben und seligkeit entrunnen ist, so ist es nicht müglich, das sein christlich glied, ihm durch den glauben eingeleibt, dahinden bleiben möge, sondern es sei gestorben oder begraben, verwesen oder verfaulet, so muss es zu seiner zeit durch die auferstehung herfür, und mit Christo die ewige seligkeit besitzen, daher auch die todten christen nicht todt, sondern schlafend genant werden. Denn, so wir gleuben, spricht Paulus, das Jesus gestorben und auferstanden ist, so wird gott auch die da entschlafen sein, durch Jesum mit ihm füren. Und zu den Philippern, unser wandel ist im himel, von dannen wir auch warten des heilands Jesu Christi des herrn, welcher unsern nichtigen leib verkleren wird, das er ehnlich werde seinem verklerten leibe, nach der wirkung, damit er kan auch alle ding ihm unterthenig machen.

Und zu mehrer versicherung leret uns der heilige apostel nicht allein, das die erlösung von dem tod, und die auferstehung zur ewigen freud an den gleubigen gewiss sei, sondern auch welcher gestalt und mit was grosser majestet solches geoffenbaret werde; denn er spricht, das sagen wir euch, als ein wort des herrn, es sind nicht menschen treume oder fabel, sondern es ist gottes wort, und müste ehe himel und erden zergehen, ehe ein titel oder das geringst darvon verfallen solt. Das ist ja das warhaftige, ewige, bestendige gottes wort, das wir, die wir leben und uberbleiben in der zukunft des herrn, werden denen nicht vorkomen, die da schlafen. Denn der herr selbs wird mit einem feldgeschrei und stimme des erzengels, und mit der posaunen gottes (das ist) mit solchem pracht, herrligkeit und maiestet, dergleichen auf erden nie gesehen noch erhöret ist, ernieder komen, und die todten in Christo werden auferstehen zu erst, und darnach wir, die wir leben und uberbleiben, werden zugleich mit denselben hingezuckt in den wolken, dem herren entgegen in der luft, und werden also bei dem herren sein allezeit.

Nach dem nun unser lieber freund, mit des leiche wir gangen sind, in Jesum Christum getauft, das evangelion Christi geliebet, und seinen glauben durch die empfahung des abendmals gesterkt und bekant, auch in der christlichen bekentnis seinen abschied genomen, so sind wir tröstlicher unzweifelhaftiger hoffnung, gott habe ihm umb Christi willen alle seine sünde vergeben, ihn zu gnaden aufgenomen, und in seines lieben sohns Jesu Christi tod und auferstehung eingewickelt, das er werde, wann nun die posaune des erzengels klingen wird, gar frölich in einem augenblick aus der gruben Christo entgegen faren, auch mit allen heiligen

fromen christen das himelreich besitzen, und ewige seligkeit haben.

Darumb sollen wir von seinet wegen unserm herrn und gott fleissig danken, und bitten, das er uns auch wölle rechte erkentnis Christi durch den heiligen geist verleihen, darmit wir den tod uberwinden, und im tode zum rechten ewigen leben erhalten werden, durch Jesum Christum, unsern herrn, amen.

Ein ander predigt.

Nach dem dann der allmechtige gott aber ein mal unserer lieben freund einen mit gnaden aus dieser welt erfordert, und zu sich genomen, wir auch zu desselben begrebnis in gottes namen aus christlicher lieb versamlet sein, so wollen wir zu unserm trost und heil das evangelium von Lazaro, den Christus von todten hat auferweckt, hören, und schreibet der evangelist Johannes im eilften capitel also:

Martha sprach zu Jesu: Herr, werest du hie gewesen, mein bruder were nicht gestorben, aber ich weis auch noch, das was du bittest von gott, das wird er dir geben. Jesus spricht zu ihr, dein bruder sol auferstehen. Martha spricht zu ihm, ich weis wol, das er auferstehen wird in der auferstehung am jüngsten tage. Jesus sprach zu ihr, ich bin die auferstehung und das leben, wer an mich gleubt, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebet, und gleubt an mich, der wird nimmermehr sterben. Gleubstu das? Sie spricht zu ihm, herr, ja ich gleube, das du bist Christus, der sohn gottes, der in die welt komen ist.

In diesem evangelio verheisset Christus Marthen, ihr bruder Lazarus sol wiederumb vom tod erstehen, hat ihn hernach, als er bereit vier tage im grab gelegen, vom tod auferweckt.

Nun hat Christus mit solchem grossen wunderwerk nicht zuverstehen geben wollen, als solt ein jeglicher nach vier tagen seines todes wiederumb gleich wie Lazarus vom tod in dieses leiblich und zergenglich leben auferstehen, sondern er hat hiemit wollen versichern und bestetigen die warheit seines evangelions, welches er auch hierin mit wenig worten in eine kurze summa gefast, und gesagt, ich bin die auferstehung und das leben, wer an mich gleubt, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebt und gleubt an mich, der wird nicht sterben ewiglich.

Denn wiewol der tod von der sünde wegen einen sehr hesslichen und grausamen anblick hat, und nach seiner art die ewige verdamnis mitbringt, jedoch weil Christus die sünde gebüsset hat, und dem tod durch sein auferstehung entrunnen ist, so hat er dem tode seine kraft und gewalt also gar genomen, das ein jeglicher, der an ihn gleubt, und seinem leib, als ein gliedmass, durch den glauben zugethan wird, sol im tod erhalten werden, und durch den tod zu dem ewigen leben eingehen. S. Paulus spricht, Christus ist von todten auferstanden, und der erstling worden unter denen, die da schlafen, sintemal durch einen menschen der tod, und durch einen menschen die auferstehung der todten kömpt. Denn gleich wie sie in Adam alle gestorben, also werden sie in Christo alle lebendig gemacht werden, ein jeglicher aber in seiner ordnung. Der erstling Christus, darnach die Christum angehören, wenn er komen wird. Darumb sol der tod denen, die in dem leib Christi durch den glauben verfast sein, nicht für ein solchen tod gehalten werden, das er verderblich und verdamlich sei, sondern der für gott köstlich geacht werde, und von Christo zu einem eingang des rechten lebens und ewiger herrligkeit geweihet und geheiliget worden sei. Denn ob wol der leib in der erden von der menschen augen vergeht und verfaulet, so erhelt doch der almechtige gott das leben, und gleich wie das körnlein, so geseet wird, vorhin in der erden erstirbt, und hernach frucht bringt, also hat auch gott verordnet, das der verwesen leib des menschen wiederumb gewisslich herfür zu dem leben komen sol.

Und ist die göttliche, ewige warheit, das eben dieser leib wiederumb vom tod durch die kraft gottes auferstehen wird, aber es werden im nicht mehr die leiblichen mengel und gebrechen anhangen, sondern er wird begabet mit grösserer herrligkeit, die kein mensch durch eigene vernunft ergreifen kan. Der heilig Paulus spricht, es wird geseet verweslich, und wird auferstehen unverweslich; es wird geseet in unehr, und wird auferstehen in herrligkeit; es wird geseet in schwacheit, und wird auferstehen in kraft; es wird geseet ein natürlicher leib, und wird auferstehen ein geistlicher leib. Und bald hernach: der erste mensch ist von der erden und irdisch, der ander mensch ist der herr vom himel, welcherlei der irdisch ist, solcherlei sind auch die irdischen, und welcherlei der himlisch ist, solcherlei sind auch die himlischen; und wie wir getragen haben das bild des irdischen, also werden wir auch tragen das bild des himlischen. Auch schreibt der evangelist Johannes also: Wir sind nun kinder gottes, und ist noch nicht erschienen, das wirs sind, wir wissen aber, wenn er erscheinen wird, das wir ihm gleich sein werden, denn wir werden ihn sehen, wie er ist.

Dieweil denn uns so grosse uberschwengliche herrligkeit in Christo Jesu zubereitet ist, ob wir wol unserer frömbkeit halben gegen gott unwirdig sind, aber doch von wegen Jesu Christi, an den wir gleuben, nichts gewissers, denn die erlösung

vom tod, und auferstehung zu der ewigen seligkeit haben, so sollen wir solche herrliche auferstehung auch in diesem zeitlichen leben an uns durch den heiligen geist fruchtbar sein lassen, das wir von den sünden auferstehen, und einen unstreflichen wandel füren, darmit wir nicht mit den ungleubigen verzagen und zittern, sondern mit frölichem gewissen auf die zukunft unsers lieben herrn Jesu Christi warten können.

Und nach dem unser lieber freund, mit des leiche wir gegangen sind, in unsern herrn Jesum Christum getauft, und Jesum Christum für seinen einigen, rechten heiland bekant hat, so sind wir guter ungezweifelter hoffnung, er sei auch in den tod und auferstehung Jesu Christi verfasset, das er in Christo hab verzeihung aller seiner sünde, und empfahe mit Christo und allen heiligen das erb und freude des ewigen lebens. Darumb sollen wir seinet halb, unserm herrn gott danken, und bitten, das er uns auch in rechter erkentnis Christi erhalte, und seine auferstehung an uns kreftig, im leben und tod, erscheinen lasse, das helf uns gott, amen.

Ein ander predigt, an eines jungen gesellen oder tochter leiche.

Wir haben uns jetzt zu eines jungen menschen begrebnis in gottes namen, aus christlicher lieb und mitleiden, versamlet, und weil wir nichts nützlichers noch tröstlichers schaffen können, denn uns in gottes wort zu üben, auch unsers herrn Christi lehr und wunderwerk zubedenken, so wollen wir hören das heilige evangelion, das der evangelist Lucas im siebenden capitel beschrieben hat.

Es begab sich, das Jesus ging in eine stad, mit namen Nain, und seine jünger gingen viel mit ihm, und viel volks. Als er aber nahe an das stad thor kam, sihe, da trug man einen todten heraus, der ein einiger sohn war seiner mutter, und sie war eine witwe, und viel volks aus der stad ging mit ihr, und da sie der herr sahe, jammerte ihn derselbigen, und sprach zu ihr, weine nicht, und trat hinzu, und rüret den sark an, und die träger stunden. Und er sprach, jüngling, ich sage dir, stehe auf, und der todte richtet sich auf, und fing an zu reden, und er gab ihn seiner mutter.

Ists aber eine tochter, so lese man das folgend evangelion.

So wollen wir hören das evangelion, das der heilige evangelist Mattheus im neunden capitel schreibet.

Es kam zu Jesu der obersten einer, und fiel für ihm nieder, und sprach, herr, meine tochter ist jetzt gestorben, aber kom und lege deine hand auf sie, so wird sie lebendig. Jesus stund auf, und folget ihm nach, und seine jünger. Als er nun in des obersten haus kam, und sahe die pfeifer und das getümmel des volks, sprach er zu ihnen, weichet, denn das meidlein ist nicht todt, sondern es schleft, und sie verlacheten ihn. Als aber das volk ausgetrieben war, ging er hinein, und greif sie bei der hand, da stund das meidlein auf, und das gerücht erschall in das ganze land.

In diesem evangelio wird uns ein gros und herrliches wunderwerk fürgehalten, das Christus ein junges mensch von todten auferweckt hat. Nun hat Christus hiemit nicht anzeigen wollen, das die todten allwegen, für und für, solten, ehe sie begraben würden, wiederumb zu diesem leiblichen, elenden und sterblichen leben komen, sondern das er damit die warheit seines evangelions bestetiget, und darneben kundschaft gebe, das nicht allein die alten, sondern auch die jungen seines evangelions und desselben ewigen, himlischen güter geniessen solten, und nach dem, neben den alten, auch die jungen sterben, so ist zubedenken, das solches nicht ohn gefehr, sondern mit wolbedachtem rat gottes geschicht. Denn es wil uns gott hiemit die ungewissheit der lenge unsers lebens für die augen bilden, und uns ermanen, das wir kein farlos, unbesunnen leben füren, sondern, weil weder heil noch seligkeit ohne Christo erfunden wird, uns bei zeit zur rechten erkentnis Christi und christlichem gehorsam bereiten. So wil auch gott, wie gross und schwer die erbsünde sei aus der jungen tod uns zuerkennen geben. Denn wiewol in dem absterben eins jungen, das noch nicht so viel als ein alter eusserlich gesündiget, grössere hoffnung der seligkeit, nach menschlichem wahn, entpfangen wird, jedoch sind die jungen in diesem fall nicht nach menschlichem, sondern nach göttlichem ansehen zu urteilen, und ist keins wegs zu achten, das sie die seligkeit von wegen ihrer eigenen unschuld uberkomen, denn nach dem die jungen, gleich wie die alten, mit dem tod, der da ist eine besoldung der sünden, uberfallen werden, so ist es ein offentliche kundschaft, das sie auch mit der sünde beschweret, und in den spruch, den der heilige Paulus zu den Römern am fünften schreibt, verfasset sein, durch einen menschen ist die sünde komen in die welt, und der tod durch die sünde, und ist also der tod durch alle menschen gedrungen, dieweil sie alle gesündiget haben. Es lesset sich auch bei zeit die sündliche art mit mancherlei untugent in der jugent sehen, darumb sol man nicht gedenken, das die jungen von wegen ihrer eigenen unschuld die seligkeit erwerben, sondern gleich wie die alten haben allein ihre seligkeit aus der einigen unschuld unsers lieben herrn Jesu Christi, den sie mit dem glauben haben angenomen, also sollen die jungen selig werden, so müssen sie allein der unschuld Jesu

Christi geniessen, denn es ist ausserhalb Christi kein ander nam, wie Petrus sagt, den menschen gegeben, darin wir sollen selig werden. Nun sind die jungen unserm herrn Christo durch die taufe solcher gestalt eingeleibt, das sie mit Christo gliedmass werden, und die gerechtigkeit zu allen seinen gütern bekomen haben. Denn s. Paulus spricht, wie viel euer getauft sind, die haben Christum angezogen, und gleich wie in Christo kein unterscheid der person, des knechts oder herrens, des mans oder weibs, also ist auch in Christo kein unterscheid der jungen oder alten, sondern wir sind allzumal einer in Christo.

Es hat aber Christus durch seinen tod erworben die verzeihung der sünden, und ist vom tod auferstanden, derhalben ists gewiss, das auch die jungen, so in Jesum Christum getauft, haben die verzeihung der sünden, und werden nicht im tod verderben, sondern von dem tod zu ewiger seligkeit in Christo Jesu auferstehen. S. Paulus spricht, sind wir mit Christo durch die tauf in tod begraben, und sampt ihm zu gleichem tod gepflanzt, so werden wir auch der auferstehung gleich sein.

Dieweil denn dieser junger mensch, mit des leiche wir gegangen, in dem namen Jesu Christi getauft, und in christlicher lehr auferzogen ist, hat auch Jesum Christum für seinen heiland bekant, und seinen glauben durch entpfahung des heiligen nachtmals öffentlich erwiesen, so sind wir ganz tröstlicher ungezweifelter gewisser zuversicht, sein tod sei ihm kein tod, sondern allein ein schlaf in Jesu Christo, von welchem es zu seiner zeit zum erbteil des himelreichs gewisslich auferwecket werde.

Darumb sollen wir unserem herrn gott für solche seine gutthat dankbar sein, und bitten, das er uns lere, wie der psalm sagt, zubedenken, das unser leben kurz sei, dahin faren wir wie ein strom, und sei wie das gras, das da frue blüet, aber bald welk, und des abends abgehauen wird, und verdorret, damit wir uns bei zeit zu der besserung unsers lebens bekeren, einen göttlichen wandel in der furcht gottes füren, und in dem tod zu der ewigen seligkeit erhalten werden, durch Jesum Christum unsern herrn, amen.

Collecten und gebet auf die sontage und festen, desgleichen auf die begrebnis und sonsten gemeine collecten zur metten und vesper.

[Es folgen die in den Ausgaben von 1555 ff. der Heinrichs-Agende angehängten 20 Festcollecten und drei Begräbnisscollecten; dann drei gemeine Collecten der ersten Ausgabe (vgl. oben S. 277 ff.) nämlich: Allmächtiger herre gott, der du bist ein beschützer u. s. w.; herr gott himmlischer vater, von dem wir ohne unterlass u. s. w.; allmechtiger ewiger gott, der du durch deinen heiligen geist u. s. w. Die weiteren Collecten der ersten Ausgabe fehlen.]

Beschlus.

Am ende sol jederman wissen .... [wörtlich gleich der Heinrichs-Agende in der Fassung A und B, oben S. 275 Spalte 2 Anm. Z. 21—39].

Vom beruf und annemung der kirchendiener, und wie alle pfarren, predicaturen, diaconat und subdiaconat, bestellet werden sollet.

Nach dem die streitigen religions artikel durch gottes gnade widerumb in gute richtigkeit gebracht, auch eine gleichstimmende, einhellige kirchenordnung verfasset, und gott in seiner heiligen kirchen verordnet, das zu solchem ampt der lehr und austheilung der heiligen sacramenten besondere personen ordentlicher weise berufen und verordnet werden sollen, ist erstlich unser ernster wille und meinung, so oft ein pfarr, diaconat, oder andere kirchendienst durch absterben des vorgehenden, oder in andere weg erledigt, das vermög unserer verordnung als bald durch den superintendenten, dahin solche pfarr oder kirchendienst gehörig, in das consistorium, dem er unterworfen, auf welchen tag der vorgehend kirchendiener mit tod abgangen, oder sonst der kirchendienst sich erledigt, geschrieben werde, darnach sich das consistorium mit bestellung desselben so viel ihnen befohlen, zurichten wissen möge.

Zum andern sol der superintendens unverzögenlich die verordnung thun, darmit alsbald die kirche durch die benachbarten pfarrhern und unverdechtliche personen mit den ordentlichen predigten, austeilung der heiligen sacramenten, und allem, was solchem anhanget und darunder begriffen, nach notturft bestellet, auf das aus mangel derselben in nothfellen niemand an seiner seelen seligkeit versaumbt werde.

Und darmit deshalben die benachbarten pfarrhern sich nicht zubeschweren, wird der superintendens wol diese anordnung zuthun wissen, das er, wo es füglich geschehen kan, nicht einem pfarrer allein, sondern ihren etlichen, und besonders den nechst gesessenen befehle, dergestalt sie miteinander wöchentlich umbwechseln, und demnach an ihren privat studiis nicht verhindert, noch in anderweg uber die gebür beschwert werden.

Zum dritten, nach dem bishero in bestellung der pfarren, so bald sich derselben eine oder mehr erlediget, viel und mancherlei ergerliche und schedliche unordnung fürgelaufen, das aus gunst und freundschaft von wegen verwantnis oder umb geschenk und gabe willen untichtige person durch allerlei wege und practiken mit

ewigem unwiederbringlichem schaden und nachteil vieler seelen den kirchen aufgedrungen, dargegen aber frome, gelerte und geschickte prediger, so gedachten kirchen nützlich dienen können, verhindert und abgehalten worden; desgleichen auch das die jenigen, so allbereit im ampt, und durch ordentlichen beruf mit pfarren versehen gewesen, in grosser anzal, besonders, wenn die vacirende pfarr am jehrlichen einkomen etwas höher und besser, nach derselben gelaufen, und ihre kirchen allein umb bessers soldes willen verlassen, und wider gottes befehlch, also aus ihrem ordentlichen beruf getreten seint, dobei sie dann nicht allein, soviel die zeitliche nahrung anlanget, wenig segens, sondern auch in ihrem ampt von gott das gedeien nicht zugewarten, weil geschrieben stehet: sie liefen, und ich hab sie nicht gesandt, so werden nicht allein die erb und lehenherren sich hierinnen gottes worts und desselben drauung zu erinnern wissen, sondern wir wollen auch hiermit unsern verordenten in unsern consistoriis ernstlich auferleget und befohlen haben, solches unordentlich, ergerlich, ihnen den pfarrern selbst und den kirchen schedliches laufen nach den pfarren bei den kirchendienern genzlich abzuschaffen, und die, so nicht ordentlich berufen, sondern sich obgehörter massen einzudringen gedenken, zu keinem kirchenampt zulassen.

Denn ob wol nicht verboten, seinen dienst der kirchen anzubieten, sol doch keiner ihme selbst einen gewissen ort ernennen, sondern solches zum erkentnis deren stellen, die nach den gaben, ihm von gott verliehen, ihn werden wissen mit gebürender condition zuversehen, dergestalt er seines berufs gewiss, und in allen fürfallenden nöten sich hat gottes gnade, hülf und beistands zugetrösten.

So denn einer armuts halben sich an seinem ort in die lenge und beharlich nicht wüste zuerhalten, der sol in einer supplication zu den ordentlichen visitatoribus durch seinen superintendenten solche seine noth und armut anbringen lassen, darauf nachmals im synodo erkant werden soll, damit die kirchendiener nicht hunger oder mangel leiden dörfen, sonder entweder durch ein ordentliche translation, oder in andere wege, (doch denen, so das ius patronatus haben, in allwege ihrer habenden gerechtigkeit unabbrüchig) ihnen geraten und geholfen werde, das sie sich wieder die billigkeit deshalben nichts zubeklagen, und also jeder zeit des ordentlichen berufs erwarten, und denselben mit fleis und treuen in ihrem ampt, und dann auch mit christlichem, gottseligem leben und wandel befördern möge.

Desgleichen, da einer wegen seiner geschicklichkeit und andern fürnemen von gott verliehenen gaben zum fürnemen und hohem beruf zugebrauchen, sol werden, und darauf auch jeder zeit, nach der personen und kirchen gelegenheit, jedoch mit vorwissen und bewilligung der jenigen, welchen das ius patronatus zugehört, gebürende und der kirchen nützliche verodnung geschehen.

Zum vierden. So jemands das ius patronatus oder collatur, zu einiger oder mehr pfarren, predicaturen, diaconat oder subdiaconat hette, sol ihnen hiermit unbenomen sein, wann solche kirchendienst sich erlediget, das sie nach tüchtigen personen trachten, und dieselbigen zu nominiren haben, doch also, das solche person, so dermassen nominirt, zuvorn unserm consistorio, dahin die pfarr gehörig, zur prob und examen presentirt und gestellet, und da dieselbige, wie die ordnung ausweiset, qualificirt und tüchtig befunden, das sie in der lehr rein, auch mit nothwendigen gaben zuleren von gott begnadet, eines erbarn, christlichen lebens und wandels, darzu mit gnugsamer urkund und testimoniis erfunden, auch wie andere unsere kirchendiener gebürliche nachfolgende promission erstattet, so sollen sie von unsern consistorialen mit bericht, wie sie in der lehr geschickt, und rein befunden, an unsern synodum zur confirmation verschrieben werden.

Wenn aber der lehenherr keine solche tügliche person nominiren und vorstellen könte oder wolte, und aber wir uns von gott befohlenen ampts und hoher obrigkeit halben uns schuldig erkennen, unsere von seiner allmechtigkeit uns befohlene kirchen und unterthanen, obgehörter massen zuversehen, so sollen unsere consistorialen und verordente des synodi mit bestellung derselbigen pfarren, predicaturen, diaconaten und subdiaconaten, als oblaut, verfaren, damit solche kirchendienst nicht vaciren, sondern die pfarrkinder mit der predigt göttliches worts, und rechtem gebrauch der heiligen sacrament versehen, und keines weges versaumet werden, und solchs den patronis an den collaturen unnachteilig und unabbrüchig sein.

Und nach dem wir zur fortpflanzung des reinen, unverfelschten worts gottes, und erhaltung christlicher einigkeit unter den lerern die anzal unserer stipendiaten auf eine namhafte summa erhöhet, so allzumal zu den kirchen und schuldiensten gezogen werden sollen, dergestalt wir auch durch den segen gottes jeder zeit die ledige stellen mit qualificirten kirchendienern zuersetzen verhoffen, so wollen wir im mangel tüchtiger personen, wann wir oder unsere consistoria durch die patronos und collatores der pfarren ersucht werden jeder zeit diese gnedigste verordnung thun, das sie nach jedes orts gelegenheit, soviel möglich, mit tüchtigen personen versehen werden, welche doch ihnen zuvor zuhören für gestellet werden sollen, damit sie ihr bedenken anzeigen mögen, ob ihnen dieselbe gefellig und annemlich,

und sich ungebürliches eindringen nicht zubesorgen noch zubeklagen haben, der gestalt sie ihr ius ungeschmelert behalten, und dennoch jeder zeit bekante und bewerte kirchendiener haben, die sie sonst mit schwerem kosten erforschen, und gleichwol nicht allwege zum besten versehen werden möchten.

Vom examine aller kirchendiener, so entweder ordinirt, oder zur andern pfarren gefördert werden sollen.

Zum ersten, Wenn einer oder mehr seinen dienst der kirchen bei den consistoriis anbieten, oder zum kirchenampt durch einen collatoren berufen und fürgestellet würde, sollen unsere verordente consistoriales fürnemlich auf nachfolgende artikel achtung geben. Erstlich, das sie mit besonderem fleis und ernst erkündigen, ob er in der lehre rein, und nicht mit falschen opinionibus und schedlichen irrthumen in einem oder mehr artikeln vergiftet sei. Zum andern, sollen sie auch mit allem fleis seine geschickligkeit erkündigen, was er in heiliger schrift zuförderst, und denn auch sonsten studirt, ob er nicht allein der lateinischen, sondern auch der griechischen und hebreischen sprache erfaren, wie er auch sonsten in den controversiis geübet, das er die reine lehr, im fall der noth, wider die papisten, rotten und secten mit bestendigem grunde gottes worts wisse zuvertheidigen.

Zum dritten, sollen sie auch fleissig erfaren seine gaben, damit er von gott zu leren durch den heiligen geist gezieret, und zum dienst der kirchen ausgerüstet. Ob er beredt, eine starke oder weiche stimme habe, starkes leibs oder ein valetudinarius sei, auf das er nach denselben mit nutz der kirchen an sein gebürend ort möge befordert werden.

Zum vierten, sollen sie auch nicht weniger fleissige kundschaft seines lebens und wandels haben, wie er sich, da er zuvor im dienst, gehalten, welchs nicht allwege aus den blossen testimoniis zunemen, weil oftmals auch den unwirdigen gute zeugnis gegeben werden, damit man ihrer mit fugen los werden möge. Und weil an solchem besonders viel in annemung der kirchendiener gelegen, sol keiner ad examen zugelassen werden, er hab denn zuvor öffentliche glaubwirdige testimonia und kundschaften seines herkommens und lebens entweder von seinen praeceptoribus, oder von der oberkeit, darunter er gewohnet, oder von seinen collegis, bei welchen er im kirchenampt gedienet, fürgebracht und dargelegt.

Zum fünften auch, das alter, das keiner, nach der lehr S. Pauli, zu jung aufgestellet, er hette denn lehr und lebens halben sich also erzeiget, das bei ihm nicht zubesorgen, das er aufgeblasen, sich selbst grösserer geschickligkeit, denn am im selbst, hielte, und also aus ubermuth und künheit der kirchen gottes schedlich dienen möchte.

Zum sechsten, soviel denn das examen belanget, ob wol nützlich und notwendig, das, besonders die jungen und angehende kirchendiener, auf die definitiones und erklerung der fürnemsten artikel christlicher religion abgerichtet sein sollen, damit sie von jedem artikel in sonderheit, was von demselben fürnemlich zuwissen von nöten, summarie begriffen; jedoch, weil sich nicht mit geringem nachteil und schaden der kirchen befunden, das die jungen studiosi, so sich auf das predigampt zubegeben fürhabens, solche examina von wort zu wort oftmals nicht allein mit grossem unverstand auswendig gelernet, und, da sie mit andern worten befraget, nicht allein nichts antworten können, sondern auch mehrmals im alten und neuen testament ganz und gar nichts gelesen, welche nachmals sich auf postillen begeben, mit frembden federn schmücken, und eigener kunst oder geschickligkeit, damit sie der kirchen dienen solten, wenig bei sich haben.

Demnach ist unser ernstlicher wille und meinung, das hinfüro die examina aller kirchendiener, sie sind ordinirt oder nicht, mit besonderm ernst und fleis fürgenommen, und nachfolgender gestalt jederzeit gehalten werden.

Erstlich, da einer sein dienst der kirchen angeboten, oder sonst gefordert worden, das er an einem höhern und fürnemen ort der kirchen dienen möchte, sol ihm zuförderst die erklerung der streitigen artikel in der formul der concordien fürgehalten, und befragt werden, ob er dieselbige gelesen habe. Im fall es nicht geschehen, sol ihm solche für allen dingen mit fleis zulesen, zugestellet werden.

Darnach sollen die verordente theologen des consistorii allewegen, in gegenwart beider oder eines aus den politischen assessorn, mit ihm das examen fürnemen, und von den fürnemsten artikeln unser christlichen religion conferiren, und sie notdürftiglich befragen.

Als von gott und seinem göttlichen wesen, auch von den personen im selben wesen.

Von der person Christi, vom heiligen geist, von den engeln, ob sie erschaffen, ob sie allezeit geblieben, was ihr ampt.

Von erschaffung der welt, ob nur ein einige welt.

Vom fall des menschen, wie er im anfang von gott erschaffen, ob er in solchem stande geblieben.

Vom freien willen, ob der mensch soviel natürlicher kreften nach dem fall unser ersten eltern behalten, das er aus natürlichem vermögen sich könne zu gott bekeren, oder etwas zu seiner bekerung wirken.

Von der erbsünde, was sie sei, ob auch ein unterscheid zwischen des menschen verderbten natur und der erbsünde sei. Von wirklichen sünden.

Von der menschwerdung des sohns gottes, ob es eine oder zwo personen, was die persönliche vereinigung sei. Item, was die gemeinschaft beider naturen, der göttlichen und menschlichen natur, und derselben eigenschaft in der person Christi.

Was die göttliche majestet und gewalt sei, zu welcher Christus, nach seiner menschlichen natur zur rechten der kraft und majestet gottes erhöhet ist. Ob es die allmechtige gewalt gottes, die gottes eigen ist, oder eine erschaffene gewalt sei. Was sein eigen ampt auf erden gewesen. Ob er kommen sei, ein neu gesetz zu geben, und nur ein exempel eines göttlichen lebens fürzutragen.

Vom kirchendienst und predigampt, worinnen solches bestehe, ob die predigt ein werkzeug sei des heiligen geistes, dardurch die leute zu gott bekeret und selig werden.

Vom gesetz, was es sei, wie es getheilet. Ob das gesetz Mose ganz und gar abgethan. Ob ein christ schüldig sei, nach den zehen geboten zuleben. Ob der mensch durch solchen gehorsam vor gott gerechtfertiget und selig werden könne. Was der rechte gebrauch des gesetzes, sonderlich der zehen gebot sei.

Vom evangelio, was das wort evangelium heisse. Was der rechte unterscheid des gesetzes und evangelii sei. Ob das evangelium eigentlich eine buss oder strafpredigt sei. Ob das evangelium eine neue lehre sei, so erst zu Christus und der apostel zeit angefangen.

Vom rechten unterscheid des alten und neuen testaments. Vom unterscheid des buchstabens und des geistes.

Von der rechtfertigung des menschen für gott, was das wort rechtfertigen heisse. Wardurch der mensch für gott gerechtfertiget, und von seinen sünden ledig gesprochen werde. Warumb allein der glaub, und nicht die liebe gerecht mache für gott. Ob es recht geredt sei: Allein der glaube machet uns gerecht.

Von guten werken, ob ein christ auch gute werk thun sol, weil er durch die guten werk für gott weder gerecht noch selig wird. Ob es recht geredt sei: Gute werk sind nötig zur seligkeit, niemands sei ohne gute werk selig worden, und, es ist unmüglich das ein mensch ohne gute werk könne selig werden. Ob die erneuerung nötig, und ob sie in diesem leben anfahe, oder erst nach der auferstehung von den todten.

Von den heiligen sacramenten, was sie seien, wieviel derselbe im neuen testament.

Was die heilige tauf sei, ob sie zur seligkeit nötig. Ob die heilige tauf nur allein ein zeichen sei der widergeburt, so erst lang nach empfangener tauf folge, oder ein werkzeug, dardurch der heilige geist in den getauften wiedergeboren und erneuert worden. Ob man die kinder auch teufen sol. Ob auch im fall der noth nicht allein kirchendiener, sondern auch die leien, menner und weiber, teufen dürfen, und ob ihre tauf christlich, und die kinder nicht wider zuteufen. Ob einer, so bei den ketzern in ihrer gemeine getauft, wenn er sich bekeret, wieder zutaufen sei.

Vom heiligen abendmahl, was das heilige abendmahl sei. Ob das brod und der wein im heiligen abendmahl, laut der wort des testaments Christi (Nemet, esset, das ist mein leib, etc. Nemet, trinket, das ist mein blut) sei der warhaftige leib und blut Christi, werde auch mit wein und brot warhaftig, wesentlich und gegenwertig ausgetheilet. Ob die substanz des brots und weins in den leib Christi verwandelt werden, das nichts denn die gestalt bleibe. Ob die wesentliche gegenwertigkeit des leibes Christi im heiligen abendmahl wider den artikel unsers christlichen glaubens von der menschwerdung des sohnes gottes, von seiner himelfarth, und sitzen zur rechten gottes, streite. Ob der leib Christi auch mündlich von dem Judas und gottlosen, so wol als von S. Petro und den gleubigen, empfangen werde. Ob das heilige abendmal ein opfermesse sei für die sünde der lebendigen und der todten. Ob man es mit unverletztem gewissen unter einer gestalt austheilen und empfahen könne. Ob das brot der leib Christi sei, darbei keine verkündigung des todes Christi gehalten, sondern eingesperret und umbgetragen wird. Ob man das sacrament auch anbeten sol.

Von der beicht, ob die beicht so dem kirchendiener geschicht, ein gebot gottes sei, ob die leute darzu zuzwingen. Warumb sie in der kirchen zuerhalten.

Von der absolution. Ob die privat absolution auch grund in heiliger schrift habe. Welcher gestalt, wem, und wenn sie nützlich oder nötig. Ob es nicht gnugsam sei, wie die Calvinianer fürgeben, an der gemeinen absolution, so durch das evangelium allen bussfertigen menschen öffentlich verkündiget wird.

Von der buss, was der unterscheid zwischen der papistischen und christlichen busse sei. Ob ein christ, so nach der empfangenem tauf in die sünde gefallen, wenn er busse thut, wiederumb bei gott zu gnaden komen könne. Warinnen die rechte warhaftige buss stehe. Was die früchte der warhaftigen busse seien.

Vom gebet, ob man allein gott anrufen solle, ob man die abgestorbene heiligen nicht anrufen solle, und warumb. Was der unterscheid sei zwischen der christen und anderer ungleubigen völker, als der türken, jüden, heiden, anrufunge.

Von der christlichen kirchen, was die christliche kirche sei, was die rechten unfehlbaren zeichen sein, dabei man sie eigentlich erkennen, und von andern versamlungen absondern könne. Ob ausserhalb der christlichen kirchen vergebung der sünden sei.

Von der christlichen freiheit, was dieselbe sei, warinnen sie stehe, und wie dieselbe zugebrauchen.

Von kirchen ceremonien, ob sie ein theil des gottes diensts sein, ob sie in der kirchen nötig, wie man sich derselben gebrauchen soll, ob in denselben zur zeit der verfolgung und bekentnis zuweichen sei.

Von der versehung und ewigen wahl gottes der auserwehlten zum ewigen leben. Ob gott etliche leute zur verdamnis verordnet, wie die Calvinianer lehren, das sie nicht können selig werden, sondern gott wolle, das sie müssen ewig verdampt werden. Wie diese lehr nützlich dem volk fürzutragen, das den leuten nicht ursach zur kleinmütigkeit und verzweifelung, oder zu wüstem wilden wesen gegeben werde. Ob es recht geredt und war sei, das etliche reden: Wenn mich gott zum ewigen leben verordnet, ich lebe wie ich wolle, so kan ich nicht verdampt werden.

Vom ehestand, ob der ehestand ein göttlicher stand sei. Ob den kirchendienern im neuen testament der ehestand verboten. Ob einer, oder eine, im jungfrau oder witwenstand gott angenemer sei, denn im ehelichen stande.

Ob die weltliche oberkeit ein göttlicher und gottwolgefelliger stand sei. Ob ein christ mit gutem gewissen das ampt der oberkeit tragen könne.

Von irrthumen der wiederteufer, schwenkfelder, neuen arrianer, und antitrinitarien, ob sie derselben auch bericht haben.

Und ob wol noch mehr artikel erzelet werden mögen, jedoch weil in der verzeichneten die andern alle auch eingeschlossen, sollen die examinatores nach gestalt der personen, so zu examiniren fürgestellet, wo es von nöten, weiter fragen, damit eigentlich erkündiget (daran auch im aller höchsten gelegen) wie es der lehr halben mit jeder person geschaffen, so zum kirchendienst zugebrauchen, und demnach nicht unwissend jemand bald die hand aufgelegt, der zu diesem hohen ampt nicht tüchtig, oder mit falscher lehre etliche viel seelen verderben möchte, ehe man solches gewahr werde.

Sonderlich aber sollen die examinatores, wenn sie dem examinando eine frag fürhalten, und er mit ja oder nein antwortet, alsbald zeugnisse der heiligen schrift von im erfordern, sich auch an der blossen erzelung derselben nicht settigen lassen, sondern durch das, so vor und nachgehet, eigentlich erkündigen, ob sie solche zeugnisse allein aus dem schulbüchlein gelernet, wie sie durch andere ausgeschrieben worden, oder auch in der bibel nachgeschlagen, und daselbsten sich des eigentlichen verstandes erholet haben.

Desgleichen sollen die examinatores auch in dem examine nicht predigen, noch viel weniger dem ordinando helfen, und ihm mit worten anlass geben, wie er antworten soll, sondern nur stracks fragen, und hören, wie der ordinandus in allen artikeln gefasset, und allewegen in ihren fragen mehr mit worten auf das wiederspiel sich vermerken lassen, denn das der examinandus ursach daraus nemen solte, was nach der heiligen schrift zuantworten, dergestalt eigentlich erkündiget, was sie studirt, und dis examen schleunig verrichtet werden kan, wie denn solches wol also anzustellen, das ihr etliche zu gleich mit einander examiniret, und was einer nicht weis, der ander, dritte und vierte, alsbald befragt werden kan.

Wir wollen auch hiermit unsern theologen bei ihren pflichten eingebünden haben, das sie umb beförderung willen zum kirchendienst, keine geschenk noch gaben von jemands, wer da sein mag, nemen, noch sich mit den ordinanden oder examinanden heimlich vergleichen, was sie im examine nachmals antworten sollen, weil sie wol wissen, wie ernstlich der allmechtige solche simoniam gestrafet, sondern wie sich ihrem ampt und beruf nach gebüret, solch examen aufrichtig, und nach eusserster notturft der kirchen verrichten, wie sie solches nicht allein vor uns, als dem landsfürsten, sondern zuförderst vor dem richterstul Jesu Christi verantworten müssen.

So denn die examinatores die personen in der lehre rein und richtig, darzu geschickt und gelehrt erfunden, das deshalben ihnen das predigampt wol und sicher zuvertrauen, sollen die theologi alsbald jedem einen spruch oder text aus dem alten oder neuen testament fürgeben, und daraus in ihrer gegenwart eine kurze predigt zuthun, auferlegen, dardurch nach der lehre S. Pauli zuerkündigen, ob er auch didacticus, das ist geschickt sei und die gabe von gott habe andere zuleren, da denn unsere theologen nicht allein auf die invention und disposition, sondern auch auf die pronunciation und action achtung geben sollen, nicht allein, wo sie in derselben streflich, ihnen solches zu untersagen, sondern auch das jeder nach seinen gaben, zu den kirchen verordnet werden möge, da sie von menniglichen wol zu hören, und grossen nutz schaffen mögen. Und ist unser ernster wille und meinung, das unsere consistoria keinen, wer der auch sei, zum kirchenampt zulassen sollen, er sei denn gelehrt genug, und also erfunden, das er auf obgesatzte artikel solchen bescheid und antwort geben könne, daraus zuspüren, das er, was zu seinem ampt gehört, verstehe, und darzu gnug-

sam erfaren, in der bibel belesen und geschickt sei; wo sich aber das widerspiel befunden, dieselben, da bei ihnen ihrer jugend und fleisses halben hoffnung, wider zur schulen schicken, und zu fleissigem studiren anhalten und vermanen.

Also ist auch unser wille je und allewege gewesen, und noch, das keiner kirchen wider ihren willen, ohne sonderliche und bewegliche ursachen, ein kirchendiener aufgedrungen werde, sondern, ungeacht das ein person darzu, vermög obgesatzter ordnung, geschickt erfunden, dennoch dieselbige zuvor und ehe ein prediger zu solcher kirchen verordnet, dem superintendenten desselbigen gezirks und dem amptman oder collatorn mit befehl aus dem consistorio zugeschickt werden sol, welche ihn in der kirchen, derer er fürstehen sol, zuvor etliche öffentliche predigten, da es albereit nicht geschehen, thun lassen, darauf nachmals der superintendent die pfarrkinder befragen sol, ob sie ihn zum pfarrer oder kirchendiener, lehr und lebens, seiner sprach halben, oder in andere wege leiden mögen oder nicht, und da sie sich vernemen lassen, das sie mit solcher person wol zufrieden, alsdenn durch den ermelten superintendenten widerumb zu dem consistorio berichten, dergestalt die kirchen auch ihr ördentliche vocation haben und behalten, und nachmals das consistorium ferner mit ihm zuhandeln, und nach beschehener confirmation aus dem synodo, auch darauf erfolgter geleisten promission dem superintendenten befohlen werden sol, den neuen pfarrer oder kirchendiener, vermöge nachfolgender ordnung, in gegenwart des amptmans oder collatoris und der gemeine, öffentlich einzufüren und zu investiren.

Wie ein kirchendiener vor den consistorialn, ehe er zu investieren befohlen, seines ampts halben zuerinnern und zuvermanen, darauf er auch promission thun sol.

Wann eine person auf gehalten examen und beschehene probpredigt zum kirchendienst tüchtig erkant, und durch die kirchen ördentlich vocirt und berufen ist, auch das buch der concordien mit eigener hand unterschrieben hat, das ihm der lehr halben zutrauen, sol ihm vor endlicher abfertigung auf die verordente pfarr, durch den presidenten oder directorem des consistorii nachfolgende erinnerung mit ernst fürgehalten werden.

Nachdem durch verordnung des allmechtigen er zum kirchendienst ördentlich berufen und confirmirt, sol er mit besonderm fleis auf nachfolgende ernstliche erinnerung und vermanung achtung geben, nemlich:

Das er anfangs mit höchstem fleis bedenke und zu herzen fasse, mit was grosser sorge, mühe, fleis und arbeit, er das regiment der kirchen annemen und verrichten sol.

Dann die kirche ist ein gespons Christi des sohns gottes, welche Christus so herzlich liebet, das er ihr das ewige leben zuerlangen vom himel gestiegen, und sich mit allerlei menschlicher blöde beladen, auch sein eigen blut vergossen und den schmehlichsten tod auf sich genommen hat, damit er sie von dem tode errettet. Darumb sol der kirchendiener seinen besten müglichsten fleis ankeren, das er die kirche nicht mit menschen traum, sondern mit göttlicher himlischer lehr unterrichte, damit sie durch den heiligen geist erwecket werde, dem herrn Christo ihrem breutgam treu und glauben zuhalten, und darinnen unverruckt und unbefleckt zuverharren, nach dem exempel Pauli, der da saget: Ich hab euch vertrauet einem manne, das ich euch eine reine jungfrau Christo zubrechte.

Und sol der kirchendiener allewege mit höchstem ernst bedenken, da etwas an der kirchen durch sein farlessigkeit, ungeschickligkeit oder unfleis, der kirchen zu ergernis, schaden und unheil eingefüret oder verursacht würde, so wolle unser herr gott, der himlische vater, ihr blut von seiner, des kirchendieners, hand fordern.

Hierauf sol er predigen und leren die heilige prophetische und apostolische schrift, welche mit göttlichen himlischen wunderzeichen bestetigt, eine lucern unserer füsse (wie der psalm sagt) und ein licht auf unserm wege sind.

Und nachdem die erklerung solcher articul, darinne man in glaubens sachen zu dieser zeit streitig, in der augspurgischen unverenderten, keyser Carolo V. anno 30. ubergebener confession, derselben apologia, schmalkaldischen artikeln, beiden catechismis Lutheri, und der jüngst zu Torgau verglichenen, und in dem 1580. jahr publicirten einhelligen erklerung, nach anweisung des rechten wahren catholischen verstandes der prophetischen und apostolischen schrift begriffen und verfasset ist, so erfordert die notturft des kirchenampts, das der kirchendiener in solchem articuln seine lehre nach der erklerung und inhalt derselben schriften getreulich verrichte, dieselbe mit fleis lese, und vorsichtig sei, das er von derselben nicht weiche, noch sich einigen menschen darvon auf einen irrweg füren oder abwenden lasse.

Dieweil auch das ampt und vocation des kirchendieners erfordert, das er der kirchen nicht allein mit reiner göttlicher lehre, sondern auch mit gutem exempel und fürbild diene, auch die lehre, soviel an ihm, mit seinem ehrlichen wandel ziere, so erfordert abermals die notturft, das ein jeglicher, so sich die kirchen zu regieren unterfehet, sein leben dieser gestalt durch gottes gnad anschicke, das nicht allein alle seine geschefte und

hantierung, sondern auch seine rede, kleidung und wandel, ja auch alle seine wort und werk eine lehr und tugent sein, damit nicht, was er mit einer hand erbaue, gleich wider mit der andern abreisse, und die kirche beide mit streflichem laster und ergerlichem exempel verderbe.

Er sol auch bedenken, das ihm für allen andern menschen der spruch Christi zugehöret: Welcher ergert dieser geringsten einen, die an mich gleuben, dem were es besser, das ein mühlstein an seinen hals gehengt, und ersenft würde im meer, da es am tiefsten ist.

Es sol auch der kirchendiener auf das fleissigste die epistolas Pauli ad Timotheum & Titum lesen, wiederlesen, und oft repetieren damit er daraus lerne, wie er sich beides in lehr und leben halten, auch wie sein eigen hausgesinde sein, und er dasselbige regieren sol.

Das er auch unser hievor in diesem buch gedruckten kirchenordnung, die wir allenthalben in unsern kirchen anzurichten ernstlich befohlen, fleissig nachkomme, und seinem superintendenten und adjuncten in ihrem ampt und von uns habenden befehlch gehorsam sei, und so sich was irrung oder missverstand zwischen ihm und andern unsern kirchendienern, amptleuten, unterthanen oder zugewandten, zutrüge, dasselbe an den superintendenten oder unser consistorium gelangen lasse, und von ihnen sich bescheids erhole. Wo aber solche irrung also geschaffen, das die vermelter massen nicht entscheiden, sondern zu recht gewisen werden müssen, so sol er darumb an orten und enden, dahin wir ihn folgender freiheit nach ordentlich bescheiden werden, recht geben und nemen, und sich desselbigen ohne wegerung endlichen settigen lassen, auch von seinem kirchenampt ohne unser vorwissen und willen nicht abtreten.

Und dieweil er die zeit seines kirchenampts und dienst aller unser landsfreiheiten nicht weniger als unsere unterthanen teilhaftig ist, so sol er unsern nutzen fördern, auch schaden warnen, wie er denn solches alles und jedes zuhalten, bei handgebener treu, versprechen und zusagen sol.

Nach dem nun solches verrichtet, und die promission geschehen, alsdenn sol er seiner ihm verordenten kirchen erst nachfolgender weise presentirt werden.

Wenn aber ein commun, als pfarkinder, einen redlicher und ehehafter ursachen halben recusiren würde, so sol derselben keiner wider ihren willen aufgedrungen werden, es were denn das die recusation liederlich und ohne ehehaft und erhebliche ursachen, sondern entweder aus unverstand, oder eigenwillig fürgenommen, darauf denn unsere consistorial und verordente des synodi ihr sonder gut aufmerken haben, und gnugsam gründlichen bericht einnemen, und alsdenn die gemeine ihres miss oder unverstandes bessers berichten, und umb so liederlicher ursach willen, den ördentlichen beruf nicht hintertreiben lassen sol, gleichwol jederzeit diese versehung thun, und mit fleis dahin durch den superintendenten oder adjuncten mit der gemeine handeln lassen, damit der pfarrer nicht mit unwillen, weil solcher gestalt die kirche gottes wenig erbauet, sondern mit gutem willen der pfarkinder aufgenommen werden, und in sein ampt nicht mit seufzen eintreten möge.

Weil auch bisdaher nicht geringe unordnung und ergernis hieraus erfolget, das junge und der kirchensachen unerfahrne studiosi, denen die ritus ecclesiae noch nicht bekant, die auch selbst noch lehrens und unterweisens nottürftig, gleich von den hohen oder particular schulen auf die pfarren gefüret worden, verordnen und wollen wir, das hinfüro, soviel müglich, keiner auf eine pfarr verordent werde, er hab denn zuvor eine zeitlang auf einem diaconat gedienet, oder sich sonsten im predigampt geübet, und die ritus ecclesiae gelernet, auch seines fleisses und wolhaltens, das er zu einer pfarr tüchtig, von seinem verordenten superintendenten oder visitatoren testimonia und zeugnisse, da er auch durch den pfarrer als im kirchenampt geübten und erfahrnen, beide in seinem predigen und verrichtung seines ampts bei gesunden und kranken, wie auch den gefangenen, notdürftiglich unterrichtet, und also erst recht zu solchem ampt abgerichtet werden kan. Welchs durch die ordentliche visitation jederzeit erkundiget, und in den synodum berichtet werden sol. Jedoch sol hierbei solche bescheidenheit gebraucht werden, das bei den stedten, da mehr denn ein caplan gehalten, allezeit neben dem jungen ein alter diaconus gelassen, durch welchen die jungen diaconi angewiesen werden mögen.

Damit man aber sein profectum, beides in seinem studieren, und denn an den gaben zuleren, die zeit seines dienens merken, und daraus befinden möge, ob, und wohin er tüglich und zuverordnen sein möchte, sol er zuförders nachmals und unnachlessig widerumb examinirt, und zu einer predigt aufgestellet, und wie er sich erzeiget, im studiren und predigen gebessert oder nicht, fleissig in das verordente buch der expectanten, so bei jedem consistorio sein sol, verzeichnet werden, damit seinethalben in den fürstehenden synodum bericht geschehen, und also jeder nach seinen gaben mit nutz der kirchen an sein gebürend ort verordent werden könne.

Da aber einer im examine dermassen gelert, geschickt und erfaren, und mit gaben zuleren ausgerüstet, und im predigen schon geübet, darzu der rituum ecclesiae notdürftiglich berichtet erfunden, mag mit demselben dispensiret, und solche

person ohne mittel des diaconats, zu einem pfarrer verordnet und angenommen werden.

Gemeine form und weise, auf welche ein neuer kirchendiener ordinirt, und durch den superintendenten seiner ihm verordenten kirchen commendirt und investirt werden sol.

Als oft einer zum kirchendiener aufgenommen, verordent, und der kirchen vermöge ihres gegebenen zeugnis und consens annemlich, und aus dem synodo confirmirt, sol der superintendens, oder auf desselben befehl der adjunctus, in des gezirk er gehörig, aufs förderlichste sampt den amptman, collatorn, oder erbherrn desselbigen orts, beneben einem benachbarten pfarrer als gezeugen der handlung, auf einen bestimpten tag sich daselbst hin verfügen, und auf nachfolgende weise die christliche investitur verrichten.

Erstlich, so das volk versamlet, sollen etliche psalmen, besonders aber, nun bitten wir den heiligen geist, oder, kom heiliger geist, gesungen werden.

Nach diesem gesange sol der superintendens, oder sein adjunctus, ob es ihm der superintendens aus verhinderung wegen notwendiger geschefte, oder leibes schwachheit befehlen würde, aufstehen und eine predigt thun von dem heiligen ministerio verbi, oder sonst von einem argumento, so darzu dienlich, wie es von gott eingesetzt, wie heilsam, nütz und notwendig dasselbe, und das volk also zur liebe gegen gottes wort, zu danksagung gegen das predigampt und zur ehr erbietung gegen den kirchendienern mit lautern zeugnissen der heiligen schrift fleissig und ernstlich vermanen.

Nach der predigt sol der christliche glaub gesungen werden. Unter dem gesang sol der superintendens vor den altar treten, den neuen pfarren oder diacon zu sich berufen, und vor ihm zu dem gebet niederknien lassen, nach volendtem gesang ein kurze vermanung zu dem volk thun, darin anzeigen, wie das dieser zu ihrem pfarrer oder diacon erwehlt und tüchtig erkennt, auch ordentlich darzu berufen, der hoffnung, sie würden mit ihm versehen sein, etc., und also das volk weiter zu dem gebet ermanen, damit der herr sein gnad und gedeien darzu geben wölle, und alsdenn folgende gebet mit heller, lauter und verstendlicher sprach vorbeten.

Last uns beten.

Almechtiger ewiger gott, himlischer vater, du hast selbs dem armen menschlichen geschlecht zur wolfart, trost und hülf, das hochwirdige predigampt des heiligen evangelii, von deinem geliebten sohn, unserm herrn Jesu Christo, geordnet und eingesetzt, auch darbei zugesagt und versprochen, das, welcher glaubt und getauft wird, selig sein sol. Dieweil aber unserer verderbten natur und sündlichen fleisches halben beschwerlich und gefehrlich sein wil, solchen so theuren und werden schatz wider den anlauf des tausentlistigen und grimmigen feindes ohne deine sonderliche hülf und gnedigen beistand unter uns zubewaren und zuerhalten, so bitten wir dich herzlich, du wollest uns durch deine grundlose gnad und barmherzigkeit in nöten nicht verlassen, sondern mit deiner göttlichen hand uber uns halten, und sonderlich uber diesen deinen diener N. welchem jetzund das heilige evangelium zu predigen bei dieser kirchen befohlen ist, damit solcher dein so heilsamer, nützlicher und notwendiger befehl bis zu ende der welt in deiner heiligen christenheit wider alle gespenst des bösen geistes seinen fürgang habe, und wir des himlischen trosts nimmermehr beraubet werden, durch Jesum Christum deinen geliebten sohn unsern herrn, welcher mit dir und dem heiligen geist lebet und regieret, gleicher gott, hochgelobet in ewigkeit, amen.

Höret das heilige evangelium, welches uns beschreibet der heilige evangelist Johannes am 20. capitel.

Der herr Jesus sagt zu seinen jüngern: Wie mich mein himlischer vater gesandt hat, also sende ich euch auch. Und als er solches gesagt hatte, blies er sie an, und sprach, nemet hin den heiligen geist, welchen ihr die sünde erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr die sünd behaltet, denen sind sie behalten.

Der superintendens mag auch nachfolgende epistel, nach gelegenheit der zeit und kirchen, umb mehr erinnerung wegen, fürlesen, nemlich also.

So schreibet S. Paulus in der ersten epistel an Timotheum am dritten capitel.

Das ist je gewisslich war, so jemands ein bischofampt begeret, der begeret ein köstlich werk. Es sol aber ein bischof unsträflich sein, eines weibes man, nüchtern, messig, sittig, gastfrei, lehrhaftig, nicht ein weinseufer, nicht beissig, nich unehrliche hantierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhaftig, nicht geizig, der seinem eignen hause wol fürstehe, der gehorsame kinder habe, mit aller erbarkeit. So aber jemand seinem eigenen haus nicht weis fürzustehen, wie wird er die gemeine gottes versorgen? Nich ein neuling, auf das er sich nicht aufblase, und dem lesterer in das urteil falle. Er muss aber auch ein gut zeugnis haben von denen die draussen sind, auf das er nicht falle dem lesterer in die schmach und stricke.

So ermanet S. Paulus die eltesten der gemeine zu Epheso, acto. 20.

So habt nun acht auf euch selbst, und auf die ganze herde, unter welche euch der heilige geist gesetzt hat zu bischofen, zu weiden die gemeine gottes, welche er durch sein eigen blut erworben hat, denn das weis ich, das nach meinem abschied werden unter euch komen greuliche wölfe, die der herde nicht verschonen werden, auch aus euch selbst werden aufstehen menner, die da verkerete lere reden, die jünger an sich zuziehen, darumb seid wacker, und denket daran, das ich nicht abgelassen habe, drei jahr, tag und nacht, einen jeglichen mit threnen zuvermanen.

Hierauf last uns herzlich bitten, und sprecht mit mir.

Ach gnediger gott, himlischer herr und vater, der du uns durch deinen heiligen apostel Paulum väterlich getröstet, und zugesagt hast, das es dir o himlischer herr und vater wolgefalle, durch die thörichte predigt des creuzes selig zumachen, alle die so daran gleuben, so bitten wir dich nun auf solches ganz ernstlich, das du diesen deinen diener N. hiezugegen, welchen du zu diesem so seliglichen und hochwirdigen predigamt berufen hast, mit deiner göttlichen gnade begaben, und deinen heiligen geist geben und mittheilen wollest, durch welches kraft er gesterkt, wider alle anfechtung des teufels bestehen, und deine geliebte herde, durch das blut unsers herrn Jesu Christi deines sohns teuer erkauft und erworben, mit deinem heilsamen und ungefelschten wort, nach deinem göttlichen wolgefallen weiden möge, zu lob und preis deines heiligen namens und förderung der ganzen christenheit, durch Jesum Christum deinen geliebten sohn, amen.

Oder mag nachgesetzt gebet gesprochen werden.

Barmherziger gott, himlischer vater, du hast durch den mund deines sohns unsers herrn Jesu Christi zu uns gesagt: Die ernd ist gross, aber wenig sind der arbeiter, bittet den herrn der ernde, das er arbeiter in seine ernde sende. Auf solchen deinen göttlichen befehl bitten wir von herzen, du wollest diesen deinen diener, sampt uns und allen die zu deinem wort berufen sind, deinen heiligen geist reichlich geben, das wir mit grossem haufen deine ware diener, erkenner und bekenner seien, treu und fest bleiben wider den teufel, welt und fleisch, damit dein name geheiliget, dein reich gemehret, dein wille volbracht werde. Wollest auch dem leidigen greuel des bapsts und Mahomet, sampt andern rotten, so deinen namen lestern, dein reich zerstören, deinem willen widerstreben, endlichen steuren und ein ende machen. Solch unser gebet (dieweil du uns solchs verheissen, geleret und vertröstet hast) wollestu gnediglich erhören, wie wir glauben und trauen, durch deinen lieben sohn unsern herrn Jesum Christum, der mit dir und dem heiligen geist lebet und herrschet in ewigkeit, amen.

Solches alles zuerlangen, sprecht mit mir das heilige vater unser.

Es mag auch, wo schüler verhanden, alsbald das vater unser gesungen werden, etc.

Nach dem gebet oder gesang des vater unsers, sol sich der superintendens vor dem altar gegen dem volk wenden, und wie (nach christlicher freiheit, so von dem herrn Christo der kirchen in eusserlichen mittelmessigen ceremonien gegeben) gebreuchlich, sein rechte hand dem neuen pfarrer oder diacon auf sein blos heubt legen, und also sagen.

Dieweil wir im heiligen geist versamlet, gott unsern himlischen vater durch Jesum Christum unsern herrn und heiland uber dich angerufen und gebeten, und deshalben nicht zweifeln, er werde uns, laut seiner göttlichen zusagung, gnediglich erhört und gewert haben, demnach so ordne, confirmire und bestetige ich dich, aus göttlichem befehl und ordnung, zu einem diener und seelsorger dieser gemein, mit ernstlichem befehl, das du solcher in warhaftiger furcht gottes ehrlich, ohn alle ergernis, mit höchstem fleis und treuen vorstehen wollest, wie solches einem getreuen hirten der schäflein Christi gebüret, und wie du vor dem gerichtstul unsers herrn Jesu Christi an jenem tag, dem ernsten gerechten richter zur antwort derenthalben stehen, und seines urteils gewarten must, im namen des vaters, und des sohns, und des heiligen geistes, amen.

Darauf singe die kirch, te deum laudamus, oder, grates nunc omnes, deudsch, und beschlies der superintendens mit dem segen.

Von immunitatibus und freiheiten der kirchendiener.

Und damit unsere kirchendiener sich vor und neben unsern unterthanen desto weniger zubeschweren, wol aber ihres ampts zugetrösten und zufreuen, so haben wir sie mit nachfolgenden freiheiten begabet.

Und anfenglich, wenn sie gleich andern unsern unterthanen in sachen ihre person belangend, in actionibus personalibus, vor den gerichten, da sie der kirchen dienen, zu recht stehen solten, inen und ihrem ampt dardurch verkleinerung erfolgen möcht, so ordnen und wollen wir demnach, wenn sich zwischen unsern amptleuten, einem oder mehr unser unterthanen, gegen einem pfarrer, prediger, diacon oder subdiacon, speen oder widerwillen

zutrüge, das anfenglich die sach und parteien durch den superintendenten desselbigen orts, neben dem amptman, gerichtsherrn oder collatorn, woferne derselbe nicht part oder sonst der sachen verwandt ist, oder auch zweien schöppen oder kirchvetern gütlich verhört, auch unterstanden werde, sie mit wissenden und billichen dingen zuvereinigen. Da aber uber solche unterhandlung und angewendten fleis sie einander rechtlicher forderung nicht erlassen wolten, sol der superintendens mit dem amptman, erb oder gerichtsherrn an unser consistorium gelangen lassen, was sie zwischen ihnen gehandelt, wie alle sachen geschaffen, und an wem die gütligkeit erwunden, daselbsten durch sie unsere consistorialen der parteien zweitracht und sachen, soviel müglich, gütlich und ohne weitleuftigkeit, auch da die güte nicht stat fünde, durch recht, doch ohne langen process, summarischer weise entscheiden werden sollen.

Was aber ire und irer weiber angefallene oder erkaufte eigenthümliche erbgüter, und dergleichen actiones reales, dingliche spruch und forderung betrifft, sollen unsere kirchendiener an orten, da andere unsere unterthanen schüldig sein recht zu geben und zu nemen, deren austrag gewarten. Aber der hohen freveln und malefiz halber, haben wir hernach verordnet was dagegen zuhandlen und fürzunemen.

Wo sich denn durch schickung des allmechtigen begebe, das ein pfarrer, prediger oder diacon bei seinem befohlenen und geordneten ampt sich treulich und fleissig gehalten, und in leibes krankheit fallen, oder in ein solch alter gerathen würde, das er selber sein ampt bei der kirchen nicht verrichten möchte, sol einem solchen nichts desto weniger sein verordente besoldung werden und bleiben, doch durch den superintendenten diese verordnung geschehen, das mit den nechsten ministris die kirchen, wie deshalb unser nachfolgend superintendenzordnung vermag, versehen werde, dargegen solcher kranker oder alter kirchendiener von seinem sold dem jenigen, so ihn also vertritt, zimliche ergetzung, nach gelegenheit der sachen und der superintendenten erkentnis geben sol.

Im fall aber die krankheit sich dermassen in die harr verweilen wolte, das nicht zuverhoffen, das solcher diener wieder aufkomme, und also ohne nachteil der kirchen dieselbe pfarr, predicatur oder diaconat, in die lenge durch den benachbarten mit notdurft nicht versehen werden möcht, sol derselbige kranke, fleissige und getreue diener, auf erkentnis des synodi, mit einem zimlichen leibgeding sein lebenlang bedacht und versehen werden.

Zu dem, wo ein kirchendiener, welcher sich bei seinem ampt, als oblaut, redlich und treulich gehalten, des bürgerrechts daselbsten begeren würde, und bürgerliche oder andere güter seinem weib und kindern zu trost erkaufen wolte, das sol ihm bei unsern unterthanen ohne sondere ehehafte ursachen nicht versagt werden. Hetten aber die unterthanen erhebliche ursachen dis einem abzuschlagen, sollen dieselbigen an jedes orts consistorium und von dannen in den synodum durch unsere amptleut, erb oder gerichtsherrn, mit gnugsamen gründlichen bericht gebracht, und alda der billigkeit nach bescheid gegeben werden.

Wenn auch ein kirchendiener bürgerliche narung an sich durch kauf oder erbfall bringen würde, so sol er doch die nahrung durch sich und die seinen dermassen anstellen, das an seinem ampt nichts verseumet, oder dem ministerio einige schimpfliche nachrede, durch unzimlichen gesuch, und dem priesterlichem ampt übel anstehende gewerbe geursacht werde.

So wollen wir auch, das die pfarrern, diaconi und schuldiener in stedten, so wol auch die pastores und diaconi auf den dörfern, von dem getrenk das sie für ihren tisch zur notdurft brauen, oder sonsten bei fassen, vierteln und tonnen einlegen und andern bei der kannen oder sonsten nicht verkaufen, aller auflage frei und unbelegt sein sollen. Von denen bieren aber, die sie auf iren erbheusern auf den kauf breuen, sollen sie sich wie andere unsere unterthanen verhalten, es were denn dessen einer oder mehr von uns ausdrücklich befreiet.

Darneben sollen unsere kirchendiener in stedten und dörfern, aller perönlichen bürden, mit wachen, gerichtsfolg, und sonsten für ihre person verschonet bleiben, und ihrer erbgüter schüldige fron und dingliche pflicht durch andere umbs lohn bestellen mögen.

Sie sollen auch wasser und weid, und andere gerechtigkeiten, gleichsam andern derselbigen flecken unterthanen, doch mit des flecken mass und ordnung zuniessen und zugebrauchen haben.

Und so sich nach schickung des allmechtigen fügte, das bei dem kirchenampt solcher kirchendiener einer mit tod verführe, weib und kinder hinterliesse, er hab gleich das bürgerrecht angenomen oder nicht, sollen doch die witwe und kinder daselbsten geduldet, der aufenthalt ihnen gestattet, und sie mit nichten, ohne sonderliche hochwichtige ursachen und vorbewust des superintendenten ausgetrieben werden, darzu unsere amptleut, erb und gerichtsherrn sich neben dem superintendenten ihrer mit ernst und treuen annemen, so es die not erheischt, ihnen vögte und vormünden, gleich andern witwen und waisen desselbigen orts, verordnen, ihren nutz, wolfart

und notdurft verhandeln, und ihnen in allem anliegen mit rat und hülf erscheinen sollen.

Und zu ferner gnad, wollen wir der verstorbenen pastorn und kirchendiener witwen und kindern ein halb jar nach ihres ehewirts und vatern absterben in der pfarr, predigts oder diaconat behausung den sitz, darzu den halben theil seiner jahrbesoldung von zeit seines absterbens an folgen, und unter dessen den predigdienst durch die benachbarten die pfarr oder diaconat versehen lassen, doch das sie auch die gebeude und güter, wie in general artikeln vermeldet, in denen wirden erhalten, wie ihr verstorbener vater zuthun schüldig gewesen.

Darzu ihre knaben, wo dieselbigen bei der schul auferzogen, und ein solch profectum erlangt, das sie in unsere fürsten und hohen particular schulen oder stipendium zu Leipzig oder Wittemberg tüglich und geschickt, zugleich neben unsern unterthanen in unseren landen gebornen kindern, gegen gleichmessiger obligation auf und annemen, auch erhalten lassen.

Zu dem wollen wir hiemit allen und jeden unsern amptleuten, erb und gerichtherrn, stedt und reten, richtern und schöppen mit ernst befohlen und auferlegt haben, unsere kirchendiener in allen ihren anliegen getreulichen zuhandhaben, und ihnen zu der billigkeit zuverhelfen, sie von unsert wegen mit ernst zuschützen, und ob ihnen zuhalten, für sich selbst und ihrer person halben dieselben an ihren befohlenen officien unverhindert zulassen, und sich gegen ihnen schiedlich und friedlich zuerweisen, deshalben an ihnen keinen mangel erscheinen zulassen, und sich dermassen zuerzeigen, damit dem gemeinen man ihrenthalben nicht leichtlich ergernis gegeben werde.

Gleichsfalls und dargegen sol auch den kirchendienern von unsern consistorialibus und den superintendenten angezeigt und sie ermanet werden, die amptleut, erb und gerichtsherrn, wie andere, so als oberkeiten mit emptern beladen, an denselben unverhindert zulassen, und sich gegen ihnen auch ehrerbietig, schiedlich und bescheidenlich zuvorhalten.

Von ehesachen.

Welchen personen, sich miteinander ehelich zuverloben, zugelassen, und wie die vielfeltige unzucht wider das sechste gebot abgeschafft und gestraft werden sol.

Dieweil der allmechtige gott in seinem wort alle unordentliche vermischung nicht allein ernstlich verboten, sondern mit der sündflut, wie auch mit feuer vom himel und auf andere weise mehr erschrecklich gestraft, und aber solche abscheuliche sünden und laster zu diesen letzten zeiten je lenger je mehr wachsen und zunemen, ungeacht, das wir der gebürlichen straf halben vermög gottes worts und der kaiserlichen geschriebenen rechten in unsern publicirten constitutionibus notdürftige und ernstliche verordnung gethan, so erfaren wir doch, das bei den ernsten darauf gesetzten strafen solch laster der unzüchtigen unordentlichen vermischungen und verachtung des heiligen ehestandes nicht allein nicht abe sondern von tag zu tage zu und uberhand neme, darumb unsere unterthanen für gottes und unser strafe zuwarnen.

Haben wir deshalben nochmals, wie es in unsern landen mit erlaubnis der ehe und abschaffung der ergerlichen unzucht künftiglich gehalten werden sol, ein ordnung verfassen und fleissig beratschlagen lassen, auf das nicht allein in den gemeinen vorfallenden irrungen die pfarrer und kirchendiener schweren unnotwendigen kosten zuverhüten unsern unterthanen bericht zugeben, sondern auch unsere amptleut der straf halben wider die ergerlichen laster gebürlichen und richtigen bescheid, und dieselbige alsbald und ohne lengern aufzug oder andere weitleuftigkeit zu abschaffung des ergernis, uud andern zum exempel und abscheu, jedoch in peinlichen fellen auf vorgehende rechtliche erkenntnis, zustrafen haben.

Ist derwegen hierauf unser ernstlicher will und meinung, das ihr gedachter ordnung, soviel sie ein jedern belangen mag, fleissig und gehorsamlich nachkomen, auch hierinnen gar niemands verschonen, und sonderlich wol bedenken, auch euch selbst zu herzen füren wollet, das ihr dem allmechtigen herrn gott hiermit ein sondern angenemen und wolgefelligen gottesdienst beweiset, so ihr mit christlichem eifer helfet befördern, das der heilige von seiner allmacht selbst eingesetzte ehestand, wie sich gebüret, angefangen und erhalten, und dagegen alle unzucht, schand und laster ernstlich gestraft werden.

Damit aber solches unnachlesslich beschehen, und sich niemand durch unwissenheit zuentschüldigen haben möge, so ist auch unser ernstlicher befehl, das ihr, die pfarrer, alle diese ordnung jahrs zwei mal von der canzel der ganzen versamleten gemeine öffentlich und verstendlich verlesen, und so ihr das thun wollet, solches allewegen den nechsten sontag darvor gleich nach ende der predigt dem volk anzeigen, und sie ernstlich vermanen sollet, das sie zu verlesung solcher ordnung fleissig kommen, auch jederzeit aus gottes wort die predigt also vor oder nach vorlesung derselben anstellen, das aus dem alten oder neuen testament ein ernstliche erinnerung zum volk geschehe, wie ein grosse abscheuliche sünde die unzucht für den augen gottes sei, wie er solche zeitlich mit dem fluch und ewig mit dem hellischen feuer strafe, dargegen aber keusche, fromme, züchtige eheleut, gesellen und

jungfrauen reichlich segne, wenn sie in seinen geboten wandeln, und ihren keuschen, züchtigen, ehelichen wandel unverruckt bewaren und halten.

Von ehegelübnissen.

Es sollen sich keine kinder, söhne oder töchter, was alters die seind, ohne vorwissen und einwilligung ihrer eltern, als des vatern, der mutter, und da die nicht verhanden, des grossvaters und der grossmutter verloben. Und wenn gleich solchs geschehe, sol ein solchs verlöbnis, ungeacht ob dasselbe in anderer leute als gezeugen beisein geschehen, für heimlich gehalten, und für unbündig erkant, und die personen in unsern landen nicht getrauet werden.

Und da sie hierüber und uber beschehene vermanung und verwarnunge wider ihrer eltern willen strack darauf verharren, und solch ehegelübnis zuvolnziehen andere gelegenheit suchen würden, sollen die eltern inen mit etwas zu der ausstattung behülflich zusein, nicht verpflichtet, sondern viel mehr befugt und ihnen hiemit nachgelassen sein, solche ungehorsame kinder bis auf den halben theil ihrer gebürenden legitimae, und nach gelegenheit der ursachen ihres verweigerten consens, genzlich zu enterben.

Es sollen auch die personen, so zu solchen heimlichen verlübnissen der kinder ohne vorwissen der eltern vorschub gethan, auf anregung der eltern willkürlich gestraft werden.

Würden auch solche personen heimlichen zusammen kriechen, und fleischliche unzucht treiben, so mögen die eltern dieselben genzlich enterben, und sollen sonsten mit zeitlichem gefengnis gestraft, auch in unsern landen sich wesentlich zuhalten nicht geduldet werden.

Dagegen aber wollen wir die eltern ermanet haben, wenn die kinder ihre jahr erreicht, darauf bedacht zusein, welcher gestalt dieselbigen ehelich und also versorget werden, das sie damit auch ihres theils zufrieden sein können, und sonderlich da die kinder ihre eltern umb erleubnis, sich mit gewissen personen ehelich zuverbinden, ersuchen und bitten würden, sie ohne gnugsame erhebliche ursachen daran nicht zu hindern, und wo sie die eltern und kinder sich derowegen miteinander nicht selbst vergleichen könten, sol es alsdann, und ehe denn von den kindern etwas verbindlichs fürgenommen wird, bei unsern consistoriis gesucht, und daselbst nach billicheit entscheiden werden.

Wo auch zwo personen, so beiderseits keine eltern haben, sich ohne jemandes beisein, oder auch in gegenwart eines zeugen alleine miteinander in ehegelübnis einlassen, so sol dasselbe für ein heimlich gelübnis gehalten, und da sie sich beiderseits gleich dazu bekenten, dennoch so ferne unbündig erkant werden, bis beide personen solches durch öffentliche gelübnis vor ehrlichen leuten freiwillig wiederholen und bestetigen, wie denn auch sonsten solcher heimlichen verlübnis halben, im fall da die verneint werden, die gewissen zubeschweren nicht zugelassen werden sol.

Und da auf ein solch heimlich verlübnis sich die personen vor dem kirchgang zusammen finden, und miteinander fleischlich einlassen würden, so sollen sie von uns und der obrigkeit, andern zu abscheu, mit gefengnis und sonst willkürlich gestraft werden.

Wann sich jemand mehr denn eins verbündlich verloben würde, sol er schüldig sein, die erste person, damit er sich verbindlich verlobet, zu ehelichen, und so wol auch die person, so sich mit derselben anderweit verlobt, woferne sie vom ersten verlübnis wissenschaft gehabt, anrüchtig sein, und darüber mit gefengnis oder sonst willkürlich gestraft werden.

Würde sich aber die person, so sich mehr denn eins verbündlich verlobet, mit der letzten verlobten person fleischlich einlassen, so sol dieselbe an pranger gestalt, und des landes ewig verwiesen, und die andere, wofern sie sich wissentlich des ersten verlübnis mit dem verbrechenden theil dergestalt in ehegelübd und fleischliche unzucht eingelassen, mit gleicher straf des prangers und der ewigen verweisung belegt werden.

Es sol aber der ersten verlobten unschüldigen person nichts desto minders frei stehen, ob sie sich mit dem verbrecher versünen wil, und auf den fall sol das verbrechende theil, so wol auch die andere verlobte person, so sich wisslich der ersten verlübnis fleischlich eingelassen, ehrlos und anrüchtig sein, und mit gefengnis oder sonst willkürlich gestraft werden.

Welchen personen sich in ehegelübnis miteinander einzulassen verboten.

Erstlich.

Die personen, welche den namen vaters oder mutters, desgleichen der kinder tragen, als vater, mutter, grossvater, grossmutter, und so fort, item kinder, kindskinder, und so fort, wenn es auch gleich stifeltern und stifkinder seind, sollen sich miteinander in ehegelübnis nicht einlassen bei vermeidung der landes verweisunge. Würden sich aber solche personen auch fleischlich vermischen, so sollen sie beiderseits am leben mit dem schwert gestraft, oder da es nur stifeltern und stifkinder betrifft, mit staupen schlagen des landes ewig verwiesen werden.

Zum andern.

Die personen welche seithalben einander im dritten glied ungleicher linien verwandt sein, sollen einander nicht ehelichen, als da sein alle die

personen, so von einerlei eltern, vater oder mutters halben, geboren und herkommen, und von ihren gemeinen eltern anzurechnen, die eine kindes kindeskind, die andere kindeskind ist, und also nach der person, von welcher sie zugleich iren ursprung haben, ihr eins die andere, und eins die dritte person ist, und was auch unter denen einander neher verwandt sein mcg, diese alle sollen sich in ehegelübnis nicht einlassen, wie denn auch niemands sich mit des grossvaters vatern, oder der grossmutter mutter geschwister, weil dieselben der eltern stat halten, ehelich verloben sol.

Wurden sich aber solche personen wissentlich in ehegelübd einlassen, so sollen sie in unsern landen nicht getrauet, noch wesentlich darinne geduldet werden. Da sich auch solche personen miteinander fleischlich vermischet, sollen sie des landes ewig verwiesen, und wo sie einander seitwarts im ersten oder andern glid ungleicher linien verwant, als da sind brüder und schwester, oder da einer seines brudern oder schwester kind ehelichen wolte, dieselbigen sollen mit der verweisung wegen der begangenen blutschande, zugleich auch zur staupen geschlagen werden.

Figur daraus die grad und glieder der blutfreundschaft in ehesachen zurechnen.

[Folgt ein Stammbaum.]

Hierbei ist zuwissen, wenn man rechnen wil, in welchem grad oder glid die alhie verzeichnete oder andere personen einander verwandt, so pfleget man allewege die zellen der eltern, als des stammes, von welchen die folgenden personen herkomen, nicht mit einzurechnen, sondern die folgenden zellen und glieder, inmassen aus den darein verzeichneten ziffern zuersehen, allein zu zelen, und soviel zellen und glieder als man zu dem stam und ihre gemeine ankunft auf der einen seiten rechnen kan, so nahe sind derselben person auch die andern, welche seithalben gegen über stehen verwandt, darinnen man sich denn auf den fall, wenn nach gelegenheit der personen auf einer seiten mehr zellen oder glieder sein denn auf der andern (welchs man ungleiche linien nennet) allewege nach der seiten, da die meisten zellen oder glieder sein, zurichten hat. Als zum exempel: Wenn man wissen wil, wie nahe des sohns kindes kinde dem sohns kinde, welches seithalben gegen über stehet, verwandt sei, so rechnet man, wieviel zellen auf der seiten, da des sohns kindes kind stehet, nach dem stam bis zu desselben zellen befunden werden, und weil derselben drei, so ist ihm auch des sohns kind, welches gegen über stehet, im dritten glied verwandt, jedoch weil auf einer seiten mehr zellen denn auf der andern, in ungleicher linien. Wenn aber nach gelegenheit der personen, von welcher verwantnis gefragt wird, die zellen und glieder auf beiden seiten gleich, heist es gleiche linien; als wenn von zweier geschwister kinder verwantnis gefragt wird, weil auf beiden seiten zwo zellen oder glieder von dem stamme zubefinden, seind sie einander im andern gliede der gleichen linien verwandt, und also auch in andern fellen.

Desgleichen ist zumerken, ob wol die namen der personen, so in den zellen benant, sich nach gelegenheit der unterschiedlichen vorwantnis verendern, als, das der sohn gegen seiner geschwister kind zurechnen, desselben vatern bruder, und denn gegen geschwister kindes kinder zurechnen, derselben grossvatern bruder genannt wird, weil man aber dennoch allewege, wenn man wissen wil, wie nahe eines dem andern verwant sei, auf den stam von welchen sie beide herkommen, sehen, und von demselben die sipschaft zelen und rechnen muss, so bleibt es gegen demselben stam zurechnen, allezeit des verwantnis halben, so weit sich die alhie verzeichnete sipschaft erstreckt, bei den gliedern und zellen, wie vorgesatzte Figur mit sich bringet.

Zum dritten.

Wie nun den personen wegen der blutfreundschaft sich in ehegelübd einzulassen verboten, also sollen auch die, welche schwegerschaft halben einander ebenmessig verwandt, sich in ehegelübnis nicht einlassen. Dann so nahe als der verstorbene ehegatte seinen eigenen blutsfreunden zugethan, so nahe ist auch denselben sein hinderlassener ehegatte schwegerschaft halben verwant. Derowegen da sich solche nahe beschwegerte personen in ehegelübd einlassen würden, sollen sie im land nicht getrauet noch wesentlich geduldet, und da sie sich hierüber fleischlich vermischt, des landes ewig verwiesen werden, auch nach gelegenheit der verwantnis, als, da sich eine person mit zwoen schwestern, oder zweien brüdern wissentlich fleischlich eingelassen hette, zugleich neben der verweisung zur staupen geschlagen werden.

Neben diesem soll auch das 18. cap. Levitici von der canzel abgelesen werden, damit das volk unterrichtet werde, welche personen in göttlicher schrift zu ehelichen verboten.

Von den ehegatten, so einander böslich verlassen.

Wurde der eheman von seinem weibe, oder hinwiederumb das weib von irem eheman mutwillig laufen, und eins das ander eine zeitlang sitzen lassen, und auf vorgehende öffentliche citation sich nicht wieder einstellen, so sol das verbrechende theil, zu welcher zeit es hernach in unsern landen betreten würde, mit staupen schlagen des landes ewig verwiesen werden. Es were denn, das es wieder zur versünung beider eheleute gereichte, und auf den fall sol nichts destoweniger das

schüldige theil mit gefengnis willkürlich gestraft werden.

Würden auch zwei eheleute sich selbst voneinander sondern, ungeacht das sie gleich nicht ausserhalb landes gewichen, und sie wolten sich beiderseits nicht wieder versünen lassen, so sollen sie beide, oder das eine theil, so unversünlich, mit gefengnis so lang gestraft werden, bis sie einander wie sich gebürt, ehelich beiwonen.

Von der straf der unzucht und des ehebruchs.

Wo zwo verlobte personen vor dem öffentlichen zusammen geben und trauen sich miteinander fleischlich einlassen, so sol die weibs person, wenn gleich auch keine schwengerung daraus erfolget, mit verdecktem heupt und ohne spiel zur kirchen gehen, und sie beiderseits mit zeitlichem gefengnis, oder sonsten nach gelegenheit willkürlich gestraft werden.

Gleicher gestalt sollen auch die, so sich fleischlich vermischen, ihr unzucht aber erst nach gehaltenem kirchgang kundbar wird, mit willkürlicher gefengnis gestraft werden.

Würde aber auch jemands eines andern braut, ehe dann der breutigam beigelegen, wissentlich beschlafen, so sollen beide personen zur staupen geschlagen, und des landes ewig verwiesen werden; es wolte denn der breutigam die braut widerumb annemen. Auf solchen fall sollen sie mit gefengnis gestraft, und der brautschender nichts minders mit staupenschlagen des landes ewig verwiesen werden.

Da einer eines andern eheweib beschleft, er sei gleich ein eheman oder ein lediger geselle, so sollen sie beide mit dem schwert von dem leben zum tode gestraft werden, und mit dieser strafen sol auch ein eheman, welcher in stehender ehe eine ledige weibs person beschleft, beleget, die ledige dirne aber auf solchen fall mit staupenschlagen des landes verwiesen werden. Jedoch im fall, wenn ein eheman eine ledige dirne beschleft, oder ein eheweib sich mit einem ledigen gesellen fleischlich einlest, und es würde der unschüldige ehegatt vor das verbrechende theil bitten, und sich erbieten, demselben ungeacht gebrochener treu und glaubens lenger ehelich beizuwonen, so sol alsdenn dem ehestand zu ehren der schüldige theil mit der lebens straf verschonet, und des landes ewig verwiesen werden, auch der unschüldige theil seinem ehegatten aus dem lande folgen, darinnen ferner nicht wohnen, noch sich wesentlich aufenthalten.

Es sol aber der ledige man, so wie obstehet sich mit einer ehefrauen vermischet, ungeacht was die ehepersonen einander remittirt und erlassen, nichts desto weniger vom leben zum tod mit dem schwert gestraft, desgleichen die ledige weibes person, so mit einem ehemanne unzucht getrieben, in solchem fall auch des landes mit staupen schlagen ewig verwiesen werden.

Weren aber die personen, so miteinander ehebruch getrieben beiderseits ehelich, so sol keine erlassung der eheleute stat haben, sondern sie beide, wie obgemeldt, mit dem schwert gerichtet werden.

Da auch jemand so nicht ehelich ist, eine weibs person, die sei gleich ledig oder ehelich, eine jungfrau oder witwe, oder auch ein gemein weib wider ihren willen mit gewalt seines willens zupflegen, zwingen, und also ein gewaltsame notzucht begehen würde, so sol er mit dem schwert vom leben zum tode gestraft werden. Und da jemand auch eine jungfrau schendete, und dieselbe were unter zwölf jahren, so sol er mit staupenschlagen des landes ewig verwiesen werden. Also auch da eine ledige mannes person ein wahnwitziges oder sinnloses weibesbild beschlafen würde, so sol der verbrecher nicht allein der beschlafenen nach billicher ermessigung einen unterhalt machen, sondern auch hierüber mit staupenschlagen verwiesen werden.

Würde denn eine ledige mans person one notzwang eine jungfrau oder unberüchtigte witwe beschlafen, und dieselbige nicht ehelichen, so sollen sie beide mit zeitlichem gefengnis, nach gelegenheit und umbstende der sachen, auf acht oder vierzehen tag, oder auch ein monat lang gestraft, und darinne mit wasser und brot gespeiset werden.

Were aber die verbrechung dermassen geschaffen, das nach gelegenheit der person und anderer umbstende die straf zuerhöhen, auf den fall sol der misshendler mit oder ohne staupen schlagen des landes verwiesen werden.

Die ledige weibs personen, welche nicht öffentlich sondern heimlich in unkeuscheit leben, sollen mit zeitlichem gefengnis, oder auch nach gelegenheit der umbstende und vielheit der getübten unzucht mit verweisunge gestraft werden.

Die gemeinen weiber aber sollen in stedten, dörfern und flecken nicht geduldet, und da sie uber beschehenes gebot ungehorsamlich bleiben, und in ihrer unzucht verfaren würden, sollen sie auch öffentlich des lands verwiesen, und die ledige mans person, so mit solchen gemeinen weibern unzucht getrieben, mit gefengnis oder geldstrafe willkürlich belegt werden.

Würde aber ein eheman sein weib, oder die eltern ihre kinder, umb geld und schendlichen geniess willen, jemand zu ehebruch oder unzucht zufüren und koppeln, so sol der, so sich solchen schendlichen nutzes gebraucht, mit dem schwert am leben gestraft, oder da solches nicht geldes oder geniesses halben geschehen, mit staupen

schlagen ewig verwiesen, und die person, so sich dergestalt verkoppeln lassen, da sie ehelich, wie bei dem ehebruch oben gemeldet, oder aber da sie ledig, nach gelegenheit willkürlich mit gefengnis oder verweisung gestraft werden.

Würden aber auch andere personen ausserhalb der eheleute und eltern, eine eheliche oder ledige person verkoppeln, die sollen willkürlich mit gefengnis oder landes verweisung belegt, und da solche verkoppelung der koppeler nutzes und geniess halben geschehen, sie auch mit staupen schlagen zugleich ewig verwiesen werden.

Von den schulen in gemein. Ordenung der partikularschulen. Von unsern dreien fürstenschulen zu Meissen, Pforta und Grimme. Von deudschen schulen in dörfern und offenen flecken. Ordnung, wie es in den beiden unsern universiteten zu Leipzig und Wittemberg mit unsern stipendiaten in der lehr zucht und anderm gehalten werden sol.

[Diese Abschnitte werden hier nicht abgedruckt.]

Von der visitation und superintendenz, bei den kirchen[1]).

Wie wir dem allmechtigem billich zu danken, das vermittelst seiner göttlichen gnaden in dieser lande kirchen und schulen wiederumb, so viel die lehr gottes worts belanget, eine christliche einigkeit in den streitigen artikeln getroffen und aufgerichtet, also erinnern wir uns auch darneben, das der tausendlistige feind gottes und seines heiligen worts nicht unterlassen werde, wie er kan und mag seiner bösen art nach, solche einigkeit wiederumb zutrennen, und die kirchen gottes mit unreiner lehr zubeschmeissen, die kirchendiener wieder einander zuerwecken, und allerlei ergernis anzurichten.

Solchem, soviel an uns, durch gottes gnade zubegegnen, damit die lehr gottes worts nach dem warhaftigem verstande der heiligen prophetischen und apostolischen schrift, auch die ritus ecclesiae in unsern kirchen unser kirchenordnung gemess gleichförmig, eintrechtig, und mit frembden, verfürischen irrthumen unverfelscht gefüret und getrieben, darzu alle diener bei den kirchen, schulen und politischen emptern in einem christlichen, erbaren leben und execution ires berufs und befohlenen emptern nach erhalten, und der unerbarkeit und lastern gewehret werde, haben wir in unserm churfürstenthumb und landen folgende superintendenz und visitation ordnung fürgenommen, und dieselbige in etliche general teilen lassen, das in jedem ein general superintendens sein sol, dem seine special superattendenten, sampt derselben adiuncten, nach gelegenheit eines jeden orts unser lande zugeordnet, und demnach jeder eine gewisse anzal pfarrer und kirchendiener in seinem befehl habe, auf welche sie ihre stetige, unnachlessliche inspection und aufsehen haben sollen, wie solche jedem general in seinem verzeichnis zugestellet worden.

Und ist hierauf unser ernstlicher befehl, wille und meinung, das von unsern verordneten der consistorien und des synodi solche general und special superintendenzen sampt derselben adiuncten stelle in solcher austeilung versehen und erhalten. Desgleichen mit gelerten, gottfürchtigen, ehrlichen, dapferen, standhaften mennern besetzet werden, die zu gottes wort, rechten prophetischen und apostolischen heiligen christlicher lehr und religion, wie die in augspurgischer confession, und dem publiciertem concordien buch verfasset, einen sondern christlicher eifer, darzu ihre gute testimonia und zeignis, beide der lehr und lebens, bei der kirchen und menniglich haben, auf das sie mit warheit von den lesterern nicht getadelt, sondern ihr ampt in der visitation und sonsten, desto ansehenlicher füren, und mit grossem nutz der kirchen verrichten können.

Soviel dann die visitation an ihr selbst belanget, sol dieselbige auf zeit, weise und mass, wie nachfolget, verrichtet werden.

Erstlich sol ein jeder superintendens und adiunctus, soviel ihme pfarren insonderheit verzeichnet, jede pfarr ordinarie des jars zwei mal, auf zeit, wie hernach bei dem synodo vermeldet, visitiren; der ersten visitation acta und extract gewisslich vor quasimodogeniti, und die andere vor michaelis unserem obern consistorio uberschickt werden, darnach sich jetzt gemeld unser ober consistorium mit ausschreibung der synoden zuachten.

Dann, weil sich teglich allerlei gebrechen bei den kirchen finden, und neue fell begeben, die ungestraft und ungebessert ohne ergernis jahr und tag lang nicht aufgezogen werden können, darzu hoch von nöten, das die kirchen und schuldiener in steter und gebürender furcht, fleis und

[1]) Die Sonder-Publikation der Visitations- und Superintendenz-Ordnung von 1580 (vgl. oben S. 133) hat hier folgenden Eingang:

Von gottes gnaden wir Augustus, herzog ..... entbieten allen und jeden unsern prelaten, graven, herren, denen von der ritterschaft oberhaupt und amptleuten, vorwaltern, schössern, vorstehern, bürgermeistern, richtern und räthen der stedte, schultheissen, und in gemein allen und jeden unsern underthanen und vorwandten, geistliches und weltliches standes, auch denen, so sich unsers schutzes gebrauchen, unseren gruss, gnade und geneigten willen, und fügen inen hiemit zu wissen.

Wie wir dem allmechtigen billich zu danken ..... [wörtlich wie oben].

treu ihres ampts erhalten, welche da sie ein ganz jar lang nicht visitiert werden solten viel ergernis anrichten, wie auch ihnen allerlei beschwerliches und untregliches begegnen könte, kan und sol ermelte visitation weniger nicht, denn zwei mal des jahrs gehalten werden. Hiemit gleichwol den superintendenten und adiuncten unbenommen, sondern mit ernst auferlegt und befohlen sein, da sich sachen zutragen, welcher verrichtung der ordinari visitation nicht erwarten, auch durch den superintendenten oder adiuncten, abwesend durch schreiben, oder vorbescheid der personen nicht füglich hingeleget werden mögen, das er sich auch zwischen der ordinari visitation dahin begeben, und wie es geschaffen, eigentlich erkündigen sol, solches haben unverzögenlich seinem general superintendenten und durch denselben dem consistorio der notturft nach zuberichten.

Zum andern. Damit aber durch die superintendenten, besonders die zuvorn nicht visitiert, ergerliche unordnung, so sich zu verkleinerung und verachtung, auch hass wider dieselben zuerwecken dienen möchten, vorhütet werde, sollen nachfolgende artikel jedem superintendenten und adiuncten, uber die, so ihrer instruction einverleibet, fürgehalten, und mit ernst eingebunden werden.

Erstlich. Weil ein jeder superintendens und adiunctus seiner ihme zugeordneten pfarrer, kirchen und schuldiener lehr, glaubens und religion vor allen dingen gewiss sein muss, sol der visitator das examen nicht erst in actu visitationis anstellen, sondern, damit er durch alle, besonders aber die streitigen artikel, vermöge zu Torgau anno 1576 gestelten, und hernach aus aller christlichen churfürsten und stende augspurgischer confession theologen eingebrachten censuris und bedenken verbesserten, einhellig unterschriebenen, und dis 1580 publicirten declaration sie der notturft nach befragen, und ihre erklerung eigentlich einnemen möge, sol er sie zum ersten mal vor der visitation, jeden auf einen besondern tag, für sich erfordern, und solch examen mit allem ernst und fleis halten. Da sich dann der visitator nicht mit blossem (ja) abweisen lassen, sondern von einem jeden pfarrer und seelsorger den grund seines glaubens und bekentnis eigentlich erkundigen und so lang anhalten sol, bis er seiner lehr gewiss, das sie rein, und der kirchendiener dieselbige in allen artikeln mit gnugsamen zeugnissen und gründen göttlicher schrift bewehret und vertreten, und alsdenn von allen und jedem insonderheit zu dem consistorio oder synodo mit gutem grunde und gewissen zuberichten habe, ob er in der lehr rein oder nicht, ob und wie er geleret, und ob er mit der zeit zur besseren condition mit nutz der kirchen zugebrauchen.

Wie dann solche ihrer der superintendenten und adiuncten von ihren pfarrern, kirchen und schuldienern ubergebene zeugnissen, so sie ausserhalb ihrer visitation abgesondert verzeichnen, bei unserm obern consistorio mit fleis verwaret werden sollen, und da es sich nachmals mit einem oder mehr im folgenden examine bei den consistorien oder im synodo anders befünde, das einer aus gunst des superintendenten commendirt, oder aus ungunst und widerwillen gehindert, sol gegen demselben gebürender ernst gebraucht werden, darbei sich die andern ihres ampts besser zuerinnern werden wissen.

Zum andern. Damit man auch eigentlich wissenschaft haben möge, mit was gaben ein jeder, soviel das lehrampt in dem aussprechen und anderem betrifft, von dem allmechtigen begnadet, auch solcher gestalt zum fleis und studieren erwecket, und nach solchen gaben mit der zeit weiter gefürdert werden möge, sollen unsere superintendenten und adiuncten dieselben, soviel jedem zugeordnet, in der wochen predigen lassen, etliche tage zuvor deme, so predigen sol, eine besondere materiam aus dem alten oder neuen testament, nach gelegenheit der personen, darvon zu predigen, zustellen und nach dem eines jeden fleis oder unfleis erfunden, weil aus einer einigen predigt nicht so bald zu urteilen, solche übung widerholen.

Darzu denn auch nützlich und dienstlich, so oft die visitation gehalten, das der pfarrer oder kirchendiener jeder zeit seine concept der predigten, so er durch das ganze jar, besonders aber des nechst verschienen halbe jar gehalten, vorlege, darinne der visitator zuersehen, was er für einen methodum und ordnung in seinem predigen gebraucht, was für sachen er jeder zeit handele, ob sie zu der zeit, an dem ort, und für diese pfarrkinder nützlich, nötig und erbaulich, wie er jede lehr mit gottes wort bestetige und zeugnissen der heiligen schrift in seinem predigen anziehe, ob er sie selbst in der heiligen schrift gelesen und nachgeschlagen, oder nur blos aus den postillen ausgeschrieben, ob er sie latine oder deudsch schreibe, und was er in solchem allen prestiren könne.

Sonderlich aber sol der visitator gute achtung geben, das sie beneben den büchern altes und neuen testaments das concordien buch mit fleis lesen, und wol in kopf fassen, auf das, so sie eines oder mehr artikels halben befraget, jeder zeit gründlichen bericht ohne langes bedenken geben können.

Zum dritten. Nach dem sie nun in allen artikeln unserer christlichen religion und bekentnis richtig befunden, auch desselben gründliche und gnugsame rechenschaft geben können, damit sie in gottes wort je lenger je mehr, und besser geübet werden, sol der superintendens oder

adiunct von einer visitation zu der andern einem jeden kirchendiener ein besonders buch aus dem alten oder neuen testament fürgeben, das sie mitler zeit bis auf die nechstfolgende visitation fleissig lesen, daraus sie auch alsdann vor, oder nach dem die pfarrkinder in der visitation gehöret worden, examinieret werden sollen.

So es sich aber zu lange verziehen wolte, und auf denselben tag nicht genzlich verrichtet werden möchte, sol der superintendens ime nach seiner an allen orten vollendeter visitation einen tag bestimmen, darinnen er solches mit ihme verrichten und absolvieren möge.

Zum vierden. Damit auch die pfarrer die hauptartikel unser christlichen bekentnis, so man locos communes nennet, lernen mit ausgedruckten und eigentlichen zeugnissen der heiligen schrift zubestetigen, und derselben widerwertigen irthumb mit grund zuverwerfen, und die verirreten gewissen zuberichten, sol neben obgemeltem buch heiliger schrift allewegen jederm kirchendiener ein locus communis gegeben, und von dem ersten de deo angefangen, und also hernach von einer visitation zu der andern durch alle locos gegangen werden. Und wie solcher in den dreien heupt symbolis, augspurgischer confession, apologia, schmalkaldischen artikeln, catechismis Lutheri summarischen bericht und erklerung der streitigen artikel verfasset und erkleret, auch was für zeugnis aus gemeltem buch er gemarkt, so auf diesen locum gehören, eigentlich befragen.

Dergestalt die superintendenten und adiuncten, an ihren privat studien nicht allein nicht verhindert, noch in denselben etwas verseumen, sondern viel mehr befürdert werden, weil sie vor allen andern ihnen zugeordneten kirchendienern in solchen schriften und inen fürgegebenen büchern auf das beste abgerichtet und gefast sein sollen, da es den pfarrern in solchem fehlen würde, sie inen den mangel auf diese weise anzuzeigen wissen. Der gestalt sie denn von einer visitation zu der andern, da sie gleich sonst nichts zuthun, genug zustudieren haben, und also inen ihre visitationes durch solche übung, so sie dardurch haben, selbst zu nutz und guter besserung gereichen werden.

Zum fünften. Nach dem nun der superintendens, soviel das examen der lehr, aus dem vorgegebenen buch der bibel, und locis theologicis belanget, vermöge der ordnung verrichtet, sol er den pfarrer zuförderst, mit ernst, seines gewissens und geleister pflicht erinnern, das er auf nachfolgende artikel ihme den grund der warheit, wie es an ihme selbst, berichten, und niemands weder zu liebe oder leid, aus gunst oder widerwillen, was anzeigen oder verschweigen wölle, bei ernstlicher straf, so er darüber zugewarten.

Nachmals ihnen folgende artikel vorhalten, und auf einen jeden insonderheit, ihn in abwesen der andern unterschiedlich befragen, und seine antwort mit fleis aufzeichnen.

Artikel, darauf die pfarrer, diaconi und alle kirchendiener zubefragen.

Erstlich. Ob er nochmals standhaftig und bestendig seine lehr in allen seinen öffentlichen predigten, auch unterweisung und bericht bei den schwachgleubigen und kranken, vermöge prophetischer und apostolischer schriften, augspurgischer unverenderten confession, und nach inhalt der gründlichen, lauteren, endlichen wiederholung und erklerung der streitigen artikel zu Torgau verglichen, und anno 1580. publiciert, auch wie dieselbige durch d. Luthern in seinen lehr und streitschriften widerumb an das licht gebracht, für sich selbst halte und glaube, seiner befohlenen kirchen vortrage und lere, auch unser kirchenordnung in allen artikeln bei verrichtung seines diensts sich gemess halte.

Ob er auch an seinen collegen oder genachtbarten pfarrern lehr oder lebens halben einen fehl oder mangel, oder nicht ein ergerlich geschrei von ihnen gehöret habe.

Wie sich jedes orts amptleut, schösser, rat, richter, schöppen, die vom adel, und andere befehlhaber und obrigkeit mit besuchung der predigten und gebrauch der heiligen sacramenten verhalten.

Auch ob ihrer einiger oder mehr berüchtiget weren, das er in ergerlichen, offentlichen, abscheulichen lastern und sünden lebete, und halsstarrig darinnen verharrete, und was ihre gebrechen sind.

Ob auch unsere amptleute, rete in stedten, und andere jedes orts befehlhaber und oberkeit mit fleis und gebürendem ernst uber unser kirchenordnung, kirchendiener, und anderen unseren christlichen constitutionibus und ordnungen halten.

Ob er niemands in seinem kirchspiel wisse, der falscher, irriger lehr anhengig, oder solchen leuten den unterschleif gebe.

Ob auch ihre andere eingepfarte fleissig zur kirchen gehen, und mit ihren kindern und hausgesinde an sonn und feiertagen, auch in der wochen die predigt gottes worts besuchen, und da solches an sonn und feiertagen unterlassen, ob, und durch wen, auch wie sie gestraft werden.

Ob sie auch ihre kinder und hausgesinde an sonn und feiertagen, zu mittage, fleissig zu dem catechismo halten, sonderlich aber das gesinde, welche sonst frü des viehes hüten.

Ob er auch unter seinen eingepfarten leute wisse, welche die predigt gottes worts und die hochwirdigen sacrament ganz verachten, sich derselben nicht gebrauchen, sondern übel darvon reden.

Ob die eingepfarten, unter dem ampt, und unter der predigt, auf der gassen, strassen, kirch-

höfen, oder sonst offentlichen pletzen, stehen, oder spazieren gehen, und ob die oberkeit solches verboten, auch die ubertreter, und welcher gestalt, strafe.

Ob sie auch ohne noth unter der predigt, und für gehaltenem gemeinem gebet aus der kirchen laufen.

Ob sie auch an sontagen und geordneten feiertagen und festen nachgelassen, mit pferden oder der hand zuarbeiten, und ob die, so es thun, auch deshalben, und wie, gestraft werden.

Ob auch unter dem ampt und predigten kremereien, branter wein schank, wein und bier zechen, öffentliche und winkelspiel, auf würfel, karten und kugeln, item gerichtshendel und gemeine versamlungen gehalten und ungestraft gestattet werden.

Ob auch an den hohen festen, pfingsten und weihenachten vor oder unter der predigt gemein bier zutrinken und zu schiessen, erleubet werde.

Ob auch das volk in der kirchen die deudschen gesang mit dem choro singe, und sich mit der stimme im anfahen und aufhören nach dem kirchner oder cantorei richte.

Ob die eingepfarten sich auch fleissig zu dem catechismo, und sonderlich zum examen desselben halten, und welche beharrlich darvon aussen bleiben.

Ob auch die leute, so in filialn wohnen, in die pfarrkirchen zur beicht und sacrament sich finden.

Ob auch unter ihnen gotteslesterer sind, welche bei Christi marter, leiden, wunden, sacrament, etc. fluchen, und ob dieselbigen auch durch die oberkeit, und wie, gestraft werden.

Ob auch unter ihnen zeuberer und segensprecher sind, die leut und viehe segenen.

Ob sie auch zeuberische weissager wissen, und das die leute, und welche, zu ihnen laufen, und sie rat fragen.

Ob eltern unter ihnen seien, welche ihre kinder nicht zum gebete, für und nach dem essen, desgleichen zum morgen und abendsegen halten.

Ob kinder unter ihnen, so ihren eltern fluchen, sie schlagen, oder sonsten mit geberden, worten und werken übel handeln, oder ihnen sonst ungehorsam seien, keine straf von ihnen leiden wollen, sondern ihnen entlaufen, oder sonsten von schulen, diensten und handwerk laufen, darzu sie von den eltern verdinget werden.

Ob leut unter ihnen wohnen, die in uneinigkeit und unversöhnlichem zorn beieinander leben.

Ob eheleut unter ihnen seind, die in ergerlicher uneinigkeit leben, und sich miteinander nicht versöhnen lassen wollen.

Ob sich der mann tyrannisch oder sonst ungebürlich gegen seinem weibe erzeige, oder das weib dem manne mutwilligen ungehorsam mit ergernis erzeige.

Ob etliche eheleut, mit ergernis der gemeine, nicht beisammen wohnen.

Ob etliche unter ihnen, die sich miteinander ehelich verlobet, nach dem sie aber solch verlöbnis gereuet, nicht zur ehe greifen, sondern auf beiden theilen stille schweigen, und die ehe nicht volnziehen, auch nicht ordentlich voneinander gescheiden sein.

Ob auch unter ihnen ehebruch und hurerei getrieben werde.

Ob auch eheleute oder ledige personen einen bösen ergerlichen schein füren, und der unzucht halben ein öffentlich ergernis von sich geben.

Ob auch unzüchtige und schendliche lieder unter ihnen öffentlich gesungen werden.

Ob auch die oberkeit rockenstuben, scheidabent, unzüchtige, unordentliche besondere nacht tenze, und dergleichen verdechtige leichtfertige zusammen kunften dulden, oder ob und mit was strafen sie die verbrecher belegen.

Ob auch wucherer unter ihnen seien, welche mit gelde und getreide verbotenen ungöttlichen wucher treiben.

Ob auch unter ihnen sein, die mit grossem, vielem und schedlichem spielen weib und kindern zum verderben umbgehen.

Von der taufe.

Ob die eingepfarten ihre kinder lange ungetauft ligen lassen, umb der gevattern, gefress und geprenges willen.

Ob sie auch mehr denn drei gevattern, unser verordnung zuwider, bitten.

Ob die eingepfarten die heilige taufe, communion der kranken, copulation, begrebnissen zeitlich bei dem pfarrer bestellen, und nicht bis auf die stund, wenn solche zuverrichten, sparen.

Ob sie auch grosse taufessen, oder nach den sechswochen grosse kirchgang essen geben, uber einen tisch gest halten, und mehr denn vier gericht geben.

Ob sie auch tügliche wehemütter haben, welche durch den pfarrer also unterrichtet, das sie in notfellen die nottaufe recht gebrauchen können.

Von hochzeiten.

Ob sie auch zuvor, ehe sie in die kirchen gehen, ein ergerlich gefres und geseuf halten.

Ob auch die geladene gest sich zu dem kirchgang finden.

Ob sie auch bei der hochzeit ihr almosen in den gottskasten in der kirchen legen, oder uber den tischen in die büchsen zu gottes hause, und für arme leut einlegen.

Ob sie auch auf den höchzeiten unzüchtige tenze mit verdrehung der weibs personen, wider unser landsordnung, oder andere ergerliche leichtfertigkeit gebrauchen.

Von begrebnissen.

Ob sie auch einen ehrlichen, reinlichen und verwarten ort zur begrebnis der abgestorbenen christen haben.

Ob auch eines mans tief die greber zum begrebnis der alten verstorbenen gemacht werden.

Ob sie auch durch die gemeine, nach unser kirchenordnung, zur begrebnis beleitet, und ehrlich zur erden bestetiget werden.

Ob die pfarrkinder den pfarrer in gebürlichen ehren, oder mit geberden, worten oder werken verechtlich halten.

Ob sie auch ihrem pfarrer, kirchen und schuldienern ihren verdienten lohn zur rechter zeit, unverzüglich, treulich, an gutem getreide, zinsgeld, brot und garben geben, wie es in der visitation und general artikeln befohlen.

Ob die richter dem pfarrer ihre opfer und heusler groschen, rauchheller etc. einnemen, und es ihnen one schaden und abbruch zustellen.

Ob ihnen auch ihre gebürliche accidentia von dem trauen, begrebnissen und dergleichen gegeben werden.

Ob sie auch ihre acker mit der eingepfarrten hülfe vermög der general artikel beschicken können, auch ob die dotales, das ist, die von alters her zur pfarr schüldige dienste ihnen getreulich geleistet werden.

Ob auch den kirchendienern an gebeuden, eckern, wiesen, gerten, hölzern, teichen und dergleichen schaden geschehe.

Ob auch ihre ligende gründe richtig verreinet.

Artikel darauf die eingepfarten zubefragen.

Wann der visitator den pfarrer auf die vorgestelte artikel besonders und allein befragt, alsdenn sol er auch die verordente und berufene personen aus den eingepfarrten in abwesen des pfarrers für sich erfordern, und sie gleicher gestalt, wie droben von dem pfarrer und kirchendiener vermeldet, ernstlich erinnern, warumb die visitation angestelt, niemand zu nachteil und schaden, sondern förderst gott zu ehren, menniglich zur besserung, zeitlicher und ewiger wolfart vorgenommen, und demnach bei ihren pflichten, darmit sie uns zugethan, vermahnen, niemand zu lieb noch leid, sondern wie sich die sachen in der warheit verhalten auf nach erzelete artikel gründlichen und unterschiedlichen bericht zuthun, und hierinnen ihres gewissens warzunemen, und niemands zuverschonen.

Ob der pfarrer (und in den stedten andere kirchendiener) ihre predigten nach anleitung gottes worts, auch unsers christlichen glaubens und bekenntnis anstelle und halte.

Wann, und wie oft er an sontagen, fest und gemeinen feiertagen, auch in der wochen, die predigten halte.

Ob er auch lenger denn ein stund, morgens an sonn und feiertagen predige.

Ob er die mittagspredigt also anstelle, das mit singen und allem lenger nicht denn ein stund das volk aufgehalten werde.

Ob er am werktage uber ein halbe stund predige.

Welche fest er feierlich halte, oder nicht, und ob er auch alle fest halte, die in unser kirchenordnung begriffen, und zu feiren verordnet, und in denselben mit den benachbarten kirchen gleichheit halte.

Ob er das sontags evangelium auch predige.

Ob er auch zu rechter zeit, im sommer umb sieben uhr, im winter umb acht uhr predige.

Ob er allein d. Luthers catechismum, und sonst kein andern halte und predige.

Ob er den catechismum an den sonn und feiertagen dem volk vorspreche, ehe denn das evangelium gelesen wird.

Ob er oder der custos denselben auch bei den kindern und jungem gesinde in der kirchen examinire.

Ob er auch die kinder und das junge gesinde, wann sie erstlich zum sacrament gehen, in der kirchen aus dem catechismo examinire, und in demselben auch gute bescheidenheit gebrauche.

Ob er auch die ehegerichts ordnung alle jahr zwei mal öffentlich von der canzel ablese.

Ob er auch jehrlich in der fasten vor ostern in den stedten mit den kindern, knechten und megden, ausserhalb der alten, doch in der eltern oder herrn und frauen, eines oder beider gegenwart, von dem volk abgesondert, in der kirchen öffentlich, in den dörfern aber alle seine eingepfarrten, sonderlich die kinder, knechte und megde in dem catechismo examinire, und in solchem examine alle sanftmut und gebürende bescheidenheit gebrauche.

Ob sie auch gehöret, das der pfarrer (oder ire kirchendiener) etwas öffentlich geleret, oder sonsten, besonders aber vom heiligen abendmal sich vernemen lassen, das unserm einfeltigen christlichen catechismo zuwider.

Ob er die sacramenten und ceremonien bei denselben unser kirchenordnung durchaus gemess halte, oder bei denselben enderung oder neuerung vorgenommen, und was dieselbigen seien.

Ob er sich auch sonsten in allen artikeln unserer kirchenordnung gemess halte, oder etwas anders und neues, dann in derselben begriffen,

angeordnet habe. Wie sich der pfarrer (oder in stedten auch andere kirchendiener) in seinem strafampt erzeige, ob er mit christlicher sanftmut und guter bescheidenheit strafe, oder aus privat affection und rachgier, seine eigene sachen auf die canzel bringe, die leut namhaftig, oder sonst unvermeldet doch ausgemalet ubel ausmache, sich zu zorn bewegen lasse, scharfer, ungebürlicher, stachlichter, schmehelicher, grober wort und geberde in den predigten gebrauche.

Ob er auch sonst die offentlichen laster, umb welcher willen der zorn gottes uber die menschen kömpt, wie er wegen seines tragenden ampts und ernstlichen befehlch und drauung gottes schüldig ist, mit gebürendem ernst und eifer strafe.

Ob er auch unnötige, ergerliche, unbekante, und nicht erbarliche gezenk der lehr oder person halben auf die canzel bringe.

Ob er auch das volk fleissig zum gebet für alle stende vermahne, und denselben allwegen nach der predigt, das in unser kirchen agenda begriffene verordente gebet fürspreche.

Ob er sich auch der kirchen und armen notdurft anneme, und das volk treulich und fleissig vermane, almosen zugeben, auch darauf achtung habe, das es recht ausgespendet, und so viel müglich treulich damit umbgangen, und alleine auf die recht armen gewendet und wol angeleget werde.

Ob er neue oder alte und solche lieder singen lasse, die christlich, sonderlich d. Luthers, so dem volk bekant, und die gemeine mitsingen könne.

Ob er in der kirchen, oder in seinem hause, zu beicht sitze.

Ob er auch mehr denn eine person auf ein mal absolvire.

Ob er auch jemandes mit der tauf, absolution und abendmahl verseume, oder aus rachgierigkeit und widerwillen eigens erkentnis ohne befehl des consistorii oder synodi die absolution und das heilige abendmahl versage, verhalte, oder von der tauf abtreibe.

Wie er es mit den leuten halten, die zur ehe greifen, ob sie drei sontage nacheinander aufgeboten, und die jungen, so sich aufbieten lassen, zuvor im catechismo examinirt werden.

Ob er auch, wenn frembde leute sich öffentlich zutrauen begeren, zuvor ordentliche und gebürliche zeugnis der beschehenen ordentlichen verlöbnis, und das sie ohne verhindernis geschehen könne, auflegen lasse.

Ob sie auch frue für essens in der kirchen getrauet werden, ob er sie auch in den heusern traue.

Ob er auch die kranken und sterbenden leut besuche, tröste, und mit dem heiligen sacrament versehe.

Wie er die begrebnis mit dem geleut und beleiten der leich halte.

Ob der pfarrer auch mit der leiche gehe, und wie weit er auf den dörfern der leiche entgegen gehe.

Ob man auch für der leiche her die gewönliche christliche geseng singe.

Ob er auch leichpredigten halte bei dem begrebnis der abgestorbenen.

Wieviel er und die schuldiener von den begrebnissen und leichpredigten neme.

Ob der pfarrer auch die schule, vermöge unser ordnung, fleissig visitire, und die eingepfarten vermane, besonders umb des catechismi willen, ihre kinder zu schule zuhalten.

Von der kirchendiener, auch ihrer weiber, kinder und hausgesindes wandel und leben.

Ob auch des pfarrers (und in den stedten der andern kirchendiener) leben und wandel mit der lehr uberein stimme.

Ob der pfarrer im dorf (oder andere kirchendiener in stedten) sich stetigs, besonders aber zu nachts, zu hause finden lassen, das man sie in nothfellen, da zu taufen oder kranken zubesuchen, und zutrösten, haben möge. Oder, da er nötiger gescheft halben ausreiset (welches doch an sonn und feiertagen ausserhalb eusserster unvermeidlicher notdurft nicht geschehen sol) auch sein ampt durch andere benachbarte pfarren bestelle.

Ob er ein gottselig, züchtig, eingezogen, nüchtern und messig leben füre.

Ob er in füllerei, schwelgerei, in kretzschmarn und schenken lebe, und bei gastereien sich viel finden lasse, und denen nachlaufe, oder für sich selbst viel gastereien halte mit verlassung oder verseumung seines ampts und ergernis der kirchen.

Ob er auch mit seinen eingepfarrten und nachbarn in zank und unversöhnlichen hass lebe.

Wie er sich mit seinen collegen und den schuldienern begehe.

Ob er auch mit unzüchtigen, unverschamten, gotteslesterlichen geberden, worten und werken, die gemeine gottes verergere.

Ob er sich zu verdechtigen personen, so unzucht halben beschrien, halte, und dieselben zu sich ziehe, behause und beherberge.

Ob der pfarrer oder kirchendiener in stedten und dörfern auch pflege zuspielen, und demselben nachzugehen.

Wie er sich mit seinem eheweibe begehe.

Ob der pfarrer und andere kirchendiener ihre weiber und kinder zur demut, gottesfurcht, christlicher zucht und erbarkeit, und haushaltung ziehen, und was dieselbige für einen wandel füren.

Ob sie sich weltlicher sachen annemen, der oberkeit in ir ampt greifen, umb belohnung arznei

geben, den leuten in weltlichen hendeln procuriren, schreiben, oder advocieren, kaufmanschaft, oder wucherliche contract, vorkauf und dergleichen unzimliche nahrung treiben.

Ob sie auch die gebeude mit dach und fach, ofen, fenstern, thüren etc. wie sich gebüret halten, und die zeune bessern.

Ob sie auch ihre haushaltung und ecker wol bestellen.

Ob sie die pfarrhölzer unpfleglich, und ungebürlicher weise, und zu sehr angreifen, und dem successori zum nachteil verwüsten.

Von den schulen.

Wie und mit was ordnung jedes orts pfarrer in den stedten die schulen visitire.

Was glaubens und religion, auch geschickligkeit zu leren der schulmeister und seine collegen, und ob sie in ihrem ampt fleissig und unverdrossen sind.

Ob die schul an lehr und disciplin, auch mit dem gesang und anderm unser schulordnung gemess angerichtet, und durch den pfarrer, wie auch jedes orts oberkeit, mit ernst darüber gehalten werde.

Ob, und was für arme knabe in denselben, so mit guten ingeniis begabet, oder sonsten geschaffen, das sie weiter zubefördern sein möchten.

Und andere mehr puncten, so der superintendens, vermöge unser hierin gegebenen schulordnung und seiner geschickligkeit nach, wol wird wissen zufragen.

Von den schreibern, kirchnern, glöcknern und custoden in dörfern.

Ob er vermöge unser ordnung die schule angestellet, und alle tage aufs wenigst vier stunden schul halte, besonders aber den catechismum die kinder mit fleis in der schulen lere, und mit ihnen d. Luthers geistliche geseng und psalmen treibe.

Ob er den catechismum auch in der kirchen vorlese, und nachmals mit seinen schülern öffentlich den andern zur anreizung und lehr mit guter ordnung examinire.

Ob er auch von einem knaben wöchentlich mehr denn zween pfenning neme.

Wie er es in dem filial, wann der pfarrer nicht zugegen, mit dem catechismo halte.

Ob er auch die kirchen zu rechter zeit auf und zuschliesse.

Ob er auch fleissig auf seinen pfarrer in verrichtung der kirchendienst warte, besonders wenn er das ampt halten, taufen, und kranken besuchen sol.

Ob er sich auch einheimisch und im haus halte, und ohne vorwissen und erleubnis des pfarrers nicht ausreise.

Ob er auch in der kirchen deudsche, fürnemlich aber gewönliche, und dem volk wolbekante geistliche, sonderlich d. Luth. lieder singe.

Ob er auch seinen pfarrer in gebürlichen ehren halte, friedlich mit ihm lebe, oder ihm heimlich oder öffentlich zuwider handele, ihn lestere, schende und schmehe.

Ob er auch täglich frue zu tage, mittags, und zu abend für der sonnen untergang, zum gebet pro pace leute.

Ob er die kirchen mit seinem auf und zuschliessen verware, das durch seinen unfleis oder verwarlosung der kirchen kein schaden geschehe, noch etwas verloren werde.

Wie er in seinem hause seinem weib und kindern fürstehe.

Ob er selbst seine garten, ecker und wiesen gebrauche, die er ohne vorwissen und vergünstigung nicht vermieten sol.

Wie sich sein weib und kinder gegen des pfarrers weib und kinder erzeigen, und ob sie in gutem friede ohn ergernis beieinander leben.

Ob er auch gebranten wein schenke, oder was er sonst für ein handwerk und nahrung habe.

Ob er sich auch sonsten mit den nachbarn oder andern leuten hadere.

Ob er auch im kretzschmar lige, und sich vollsaufe, in unzucht oder andern lastern befunden werde.

Ob er auch spiele.

Ob er auch hausgenossen bei sich in der custerei habe.

Ob er sich auch procurirens und schreibens in weltlichen sachen gebrauche, und damit die leut wider ihre oberkeit verhetze, oder sonsten ineinander menge.

Was den superintendenten und derselben adiuncten nach gehaltener gnugsamer erkundigung ferner gebüre zuhandeln.

So nun der superintendens oder adiunctus, auf alle vorgeschriebene articul sein fleissige nachforschung gehalten, in dem sich dann ein jeder visitator der gebür und notdurft nach wol wird wissen zuverhalten, besonders da er ein mal oder etlichs visitirt, und jeder kirchen gelegenheit eigentlich erkundiget hat,

sol er nichts aus seinem eigenen gutdünken, zur verbesserung der eingebrachten mengel vornemen, sondern alsbald, vermöge habender instruction, was und wie ihm aus dem synodo befohlen mit den strafbaren personen die gradus admonitionum halten, da eine person das erste mal angezeigt, solche auf seines pfarrers erinnerung und veterliche vermahnung und straf weisen.

Wann aber die besserung auf ermeldte ver-

manung und straf, so der pfarrer allein, und denn in gegenwart der kirchveter gethan, nicht erfolget, sol der visitator gleich alsbald in nechster visitation solche in gegenwart des pfarrers für sich erfordern, und sie nochmals ernstlich zur besserung vermanen.

So es aber grobe abscheuliche laster seind, welche der christlichen oberkeit gebüren zustrafen, sol der visitator die angegebene person dem amptman, erb oder gerichtsherren desselben orts anmelden, und was sich dieselbige der straf halben erboten verzeichnen, und in synodum berichten, und in nachfolgender visitation, oder mitlerzeit, damit das ergernis gestillet, ob solche strafe vermöge unserer constitution erfolget, fleissig erkündigen, und da es nicht geschehen, gleicher gestalt berichten.

Wann aber ein ergerliche person die erste, des pfarrern, und denn auch des visitatoris veterliche vermanung verachtet, sol der visitator dieselbige für den general superintendenten bescheiden, und endlich für das consistorium, und da kein besserung zuverhoffen, alsdenn nach des synodi erkentnis in die kirchenstraf des banns (wie hernach folget) erkent, und an ihr vollstrackt werden sol, damit andere leut ein furcht und abscheu haben, sich vor unbusfertigkeit und verachtung christlicher vermanungen durch gottes gnad zuverhüten.

Gleicher process sol auch mit den pfarrern, kirchen und schuldienern, auch ihren weib, kindern und gesinde gehalten, und da sie strafbar befunden, per gradus admonitionum, nach der lehr Christi, Matthei 18. mit ihnen gehandelt werden.

Es were denn die handlung des ersten oder andern mals so thetlich, hochstreflich, kund und offenbar, das solche gradus des grossen ergernis halben ohne vorgehende straf der oberkeit nicht könten gehalten werden, sollen beides der superintendens und desselben orts oberkeit mit gutem, lauterm, sattem bericht und allen umbstenden zuhanden unsern verordenten consistorialen uberschicken, oder so die sachen verzug leiden mag, in den synodum fürbringen, und ferners bescheids gewarten.

Da sich auch zank und zwitracht zwischen den kirchendienern selbst, oder zwischen ihnen und den amptleuten, erb oder gerichtsherrn, oder andern unsern unterthanen zutrüge, so sol darin, als wir in unser ordnung hievor unter dem titel von den freiheiten der kirchendiener gesatzt, gehandelt werden.

Wann es aber frevel, friedbruch oder malefiz weren, alsdenn sollen die amptleut sampt den superattendenten solche jedes orts zu seinem verordenten consistorio gründlich berichten, und ferner bescheids gewarten.

Es sollen aber alle visitatores besondern fleis und vorsichtigkeit gebrauchen, das sie nichts denn was notorium, dardurch die kirch verergert, berichten, quoniam de occultis non iudicat ecclesia.

Demnach, wann uber einen pfarrer, kirchfart oder pfarrkind etwas berichtet wird, sol der visitator solches nicht allein blos aufschreiben, und gleich in synodum berichten, sondern auch die personen befragen, ob sie es gestehen, und wie sie solch ihr anzeigen beweisen. Und da sie befünden, das kein grund vorhanden, solches bericht einstellen.

Wann es aber sachen sein, da allein verdacht und argwohn gefallen, und gleichwol auch solches nicht ohne ergernis der kirchen, sol der visitator entweder den pfarrer oder desselben orts oberkeit in geheim und vertrauen erinnern zu abschaffung des ergernis und verhütung grössers unrats, darein ein solche person geraten möchte, das solcher schein abgeschafft, und gleichwol deshalben niemand gemeldet, besonders aber der visitator nicht in unbillichen hass gezogen werde.

Wie sich denn besonders unsere amptleut, erb und gerichtsherrn, auch ret in den stedten solcher bescheidenheit und vorsichtigkeit wol werden wissen zugebrauchen, wir auch inen hiermit ernstlich, und bei vermeidung unser straf und ungnad auferlegen und befehlen, wann ihnen durch die pfarrer oder visitatores solche öffentliche ergerliche sachen, es sei böse that, oder ergerlicher schein von den pfarrkindern, vermög ihres tragenden und von gott so theuer befohlenen ampts, in geheim vorgebracht, das sie die schüldige oder verdechtige personen nicht auf die pfarrer, kirchendiener oder visitatores weisen, die es angezeigt, und auf die straf gedrungen, sondern sie sollen, vermög ihres ihnen von uns befohlenen und tragenden ampts, für sich selbst ihr fleissige nachforschung haben, und da sie es also befinden jederzeit gebürenden ernst mit der straf zu abschaffung des öffentlichen ergernis vornemen und hierinnen niemands verschonen.

Ob auch einiger unser amptleut, schösser, vom adel, rete in stedten, oder andere oberkeit böser laster beschüldiget würden, welche nicht gar gewiss, kund und offenbar weren, oder aber verdacht vorfiele, das er, was aus unserm synodo befohlen oder sonsten abzuschaffen nötig befinden würde, nicht mit gebürlichem ernst exequirete, so sol der visitator ihn nicht alsbald erstmals beschüldigen, sondern allein freundlich vermanen, wess er sich erbeut verzeichnen, und da alsdenn nichts erfolget, in seinen bericht einbringen. Wie wir denn, damit niemand sich zubeklagen als sei er unschüldig angeben, hiemit ordnen und befehlen, das ein jede oberkeit selbst bei der visitation sei, oder je eine fürneme person mit

vollmacht dahin schicke, die von seinet wegen, da was nötigs fürfellet, anhöre, und was er selbst gegenwertig thun sollen, verrichte.

Es sol auch der visitator, wenn in gehaltener visitation uber des pfarrers oder custoden gebeud von den eingepfarrten oder ihnen selbst geklaget worden, neben dem amptman, collatorn, erb oder gerichtsherrn, welcher vorhanden, alsbald dieselbige besichtigen, und ob, auch welcher gestalt es zubauen, was der eingepfarrten oder des pfarrers erbeiten, wenn solcher bau angestelt, in synodum berichten, damit solch gebeude nicht eingestelt, sondern jederzeit förderlich vorgenommen, dergestalt oftmals mit geringem costen ein grosser schaden verhütet und die gemeine mit den neuen pfarrgebeuden desto weniger beschweret werden mögen.

Damit auch nicht jederzeit ein ganze gemein durch die visitation aufgehalten, sollen zu derselben allein in den stedten die amptleut und der rat, in den flecken und dörfern aber die collatores, erb oder gerichtsherren, oder derselben vorweser, richter, schöppen, wie auch die kirchen und schuldiener erfordert, und deshalben allewege zu rechter zeit verwarnet werden, damit sie sich zu der selbigen zeit einheimisch halten, und durch ihr abwesen nicht mangel in der visitation vorfallen, sondern der visitator, vermög habender instruction, alles der notturft nach verrichten möge.

Damit auch in dem general consistorio und synodo jederzeit aller pfarrer, kirchen und schuldiener personen gelegenheit ihnen selbst und der kirchen zu gutem eigentlich erkant, sollen die visitatores jedes orts mit fleis des pfarrers, kirchen oder schuldieners namen und zunamen, woher sie bürtig, was ir alter, wo sie studiert, wie lang sie im ampt gewesen, ob sie in der ehe, wieviel sie kinder haben, neben seiner geschickligkeit und treu im ampt, auch sein leben und wandel verzeichnen, damit man solches in dem synodo haben, und jederzeit nach gestalt der sachen, der kirchen und derselben diener gelegenheit die gebür vorzunemen und ihnen desto füglicher zu rathen und zu helfen, und soviel müglich klaglos halten möge.

Damit man auch gewiss sein möge, das ein jeder pfarrer in seiner kirchen vermög unser ordnung die neugetauften kinder, sampt ihrer eltern und paten namen, auf welchen tag sie getauft, desgleichen auch der neuen eheleut namen, auf welchen tag sie getrauet und hochzeit gehalten, auch welchen tag ein jeder verstorben, verzeichnis und register halte, sol der visitator, so oft er visitieret, ihme solches buch, darein es alles ordentlich verzeichnet, vorbringen lassen, und da nicht gute ordnung gehalten ihme dem pfarrer solche weisen und neben ihm auch die kirchveter vermanen, das solche verzeichnis bei der kirchen bleiben, und durch todfall der pfarrern oder ihren abzug von der kirchen nicht entwendet oder weg gefüret werden, damit man im fall der noth, da den leuten ihrer ehelichen geburt halben zeugnis zugeben, dieselbige als gewisse bestendige gezeugnis zur hand haben möge.

Es sollen auch die visitatores besonders in den dörfern sammt jedes orts amptman, erb oder gerichtsherrn diese verordnung thun, das die visitation an einem erbarn, unverdechtigen und solchem ort vorgenommen werde, da der visitator jeden theil in abwesen des andern füglich fürfördern, und mit ihme vermög habender instruction allein reden, handeln und verrichten könne, das es weder der ander theil, noch jemands anders hören, auch in geheim bleiben möge, bis er ordentlicher weise, was der kirchen notdurft erfordert, eröffnet werde.

Darzu in den stedten die offentliche ratheuser, in dörfern aber die kirchen oder pfarrheuser am bequemsten sein möchten, wie den solches der visitator nach eingenommenem augenschein und gelegenheit jedes orts seiner geschickligkeit nach wol wird anzustellen wissen.

Damit auch jederzeit die verordente visitatores wissen können, was auf die in iren gehaltenen visitationibus eingebrachten mengel und gebrechen im synodo erkant, zu exequiren, besonders aber den amptleuten, erb oder gerichtsherrn zustrafen, oder sonst zuverrichten befohlen, sol jederzeit aus dem gehaltenen synodo dem superintendenten ein kurzer auszug und verzeichnis zugestellet werden, welchen er darnach seinen adiunctis mitteilen wird, auf das er und sie nicht allein wissen zufragen, ob die execution in allem erfolget, sondern auch was ihme deshalben ferner zuverrichten befohlen worden.

Darmit also kein visitator aus seinem eigen gutbedünken, mit den kirchendienern oder den eingepfarrten etwas vorneme, sondern jederzeit mehr nicht handele, denn ihm aus dem synodo befohlen, da alle eingebrachte mengel, wie bei dem artikel von synodis vermeldet, der gebür nach in gesamptem rat fleissig erwogen, und darauf gehandelt werden sol, darüber sich niemand der billigkeit zubeklagen, das er nicht genugsam gehört, oder durch geschwinden process ubereilet worden sein möcht.

Dergestalt die visitatores sicher handlen, und weil sie sich mehr nicht anmassen, denn ihnen aus dem synodo jederzeit befohlen, können sie bei menniglich einen guten willen behalten, den sachen weder zu viel noch zu wenig thun, sindemal sie mehr gewalt nicht haben, dann bei ihren eidespflichten den grund in notoriis und öffentlichen ergernissen zuberichten, und was ihnen darauf in unserm namen jederzeit befohlen, nach dem buch-

staben treulich und fleissig zu verrichten, welchs billig von keinen verstendigen ehrliebenden in argwohn vermerkt, und ihnen darinnen uber solcher verrichtung kein schmach und gefahr begegnen solte (des wir uns dann zu unsern lieben und getreuen unterthanen keines weges versehen wollen) sie auch der gebür nach durch uns sollen gehandhabet und geschützt werden, und wollen deshalben hiemit allen unsern amptleuten ernstlich auferleget und befohlen haben, da wider all unser versehen mehrgedachte visitatores nicht in gebürenden ehrn gehalten, sondern verachtet oder beleidiget werden, das sie solches kraft dieser unser verordnung abschaffen und nach gestalt der sachen nicht ungestraft hingehen lassen.

Dieweil aber sonders viel daran gelegen, das die general und special superintendenten wie auch derselben adiuncten, so die andern gemeine pfarrer in den kleinen stedlein, flecken und dörfern visitieren sollen, in der lehr rein, im ampt treu und fleissig, im leben und wandel unstreflich, darzu auch eine autoritet, ansehen und furcht bei den andern kirchendienern haben, und mit der vorsichtigkeit und geschickligkeit begabet, so dieses recht warhaft bischofliche ampt von ihnen erfordert, und also in allen guten und löblichen dingen nicht allein ihren pfarrkindern, sondern auch den ihrer inspection unterworfenen kirchendienern ein lebendig fürbilde und exempel nach der lehr S. Pauli sein sollen, haben wir auch diese verordnung gethan, wie die gemeine pfarrer durch die special superintendenten und derselben adiuncten visitiert, das gleicher gestalt durch die general superintendenten die special, und durch die special ihre adiuncten, der ordnung nach, und nicht mit geringerem ernst und fleis als die gemeinen pfarrer, jehrliches zwei mal, zu den verordneten zeiten, unnachlessig visitiret, und hierinnen keines verschonet werden sol.

Desgleichen sollen auch die general superintendenten durch personen, so wir aus dem synodo jeder zeit ernennen wollen, vermöge der ordnung, in ihren kirchen, sampt ihren collegen und pfarrkindern, visitiert werden, damit wir jeder zeit von dem wenigsten bis auf den fürnembsten kirchendiener wissen mögen, mit was personen die kirchen bestellet, und allenthalben unsere unterthanen mit der predigt gottes worts und allen kirchenemptern aller notturft nach versehen und der gebür nach hausgehalten werde.

So denn ein general oder special superintendens oder die adiuncten ihre visitation mit der nachforschung aller eingefallenen mengel nach anleitung vorgeschriebener artikel verrichtet, und fleissig verzeichnet, wie ers zu allen teilen befunden, sol er nachmals seinen bericht, so in das oberconsistorium zu uberschicken, nachfolgender weise ordentlich stellen, damit aus demselben leichtlich der extract zufassen, und mit unnötiger weitleuftigkeit der synodus nicht aufgehalten werde.

Erstlichen sollen die superintendenten und adiuncten allewegen in ihrer verzeichnis und protocoll gleiche ordnung der pfarren halten, damit eine visitation der andern in der ordnung correspondieren möge.

Zum andern sol er schreiben den namen der stad oder dorfs, darinnen der pfarrer wohnet, und die visitation gehalten worden.

Zum dritten, sol er auf den rand und marginem schreiben, wer der pfarr collator, desgleichen auch die namen der filial und eingepfarten dörfer, und wer jedes orts gerichts oder erbherr sei, auch wieviel personen in solcher pfarr oder kirchspiel, so zum hochwirdigen sacrament gehen, auf das man wissen möge, welcher oberkeit in fürfallenden sachen zuschreiben, und nach gestalt der pfarren, und unbeschadet des iuris patronatus, ihnen jeder zeit tügliche kirchendiener zugefertiget werden mögen.

Zum vierten des pfarrers, diacon, schulmeisters, collaboratoris, custoden namen und zunamen, und für das erst mal, auch so oft ein neuer pfarrer, diacon oder custos, visitiert wird, sein alter, wo er studiert, und zuvorn in diensten gewesen, wie gelert, ob er in der lehr rein, auch sonst mit was besondern gaben von gott zum predigampt gezieret sei, fleissig aufs kürzest verzeichnen.

Zum fünften, ist unvonnöten, das er allezeit in seinem bericht, alle artikel der instruction unterschiedlich wiederhole, und setze wie es bei jedem geschaffen, dann solches so einmal geschehen gnugsam, domit nicht die zeit verloren, und die expedition aufgehalten werde, sondern es sol der visitator auf folgende weise setzen.

In dieser (N. N. stad oder dorf) ist N. tag visitiert, und durch alle artikel der instruction mit sonderem fleis und ernst nachfrag geschehen, und beides der pfarrer und kirchendiener (da ihr viel in der stad) desgleichen auch die verordneten aus den pfarrkindern und der rat auf ihre pflicht gefraget, und sind allein nachfolgende klagen, fehl oder mengel, fürgebracht worden.

Da dann der visitator sich nicht blos auf einen artikel der instruction in seinem bericht ziehen sol, darinnen klagen oder mengel eingebracht, dann solches ein blinder bericht, da man erst lange in der instruction, mit verlust der zeit, den artikel suchen müste, was er in sich halte, sondern er sol unvermeldet des artikels mit ausgedruckten worten setzen, was die klage, fehl oder mangel sei, so fürgebracht worden.

Wie aber mehrgedachter visitator, inmassen hievor vermeldet, nichts berichten sol, denn das notorium, und demnach ergerlich, also sol er auch

sein bericht dermassen stellen, das, soviel müglich, derselb weder zu kurz noch zu lang sei. Demnach er nicht vergebliche wort, oder langen umbschweif gebrauchen, sondern mit wenig worten, aber doch mit allen nottürftigen und gnugsamen umbstenden, wer, wann, wo, wie etc. berichten sol, auf welche weise sie sich selbst einer grossen unnötigen arbeit uberheben, und bei den synodis die expedition desto schleuniger befördert werden kan.

Vom ampt der general superintendenten.

Damit die special superintendenten, und derselben adiuncten unterworfene pfarrer in gebürendem fleis und treu ihres ampts und göttlichen berufs, soviel die sorge ihrer ihnen von gott befohlenen pfarrkinder und inspection der andern jeden assignirten kirchen anlanget, gehalten werden, sol jeder general superintendens auf seine special superintendenten und adiuncten fürnemlich seine fleissige unnachlessliche inspection halten, und mit ernst sehen, damit jeder zeit solche empter mit reinen, unverdechtigen, bestendigen, aufrichtigen, redlichen, christlichen, verstendigen, eiferigen personen, soviel müglich, versehen, das auch jeder seinem befehl und ampt, der instruction nach, mit fleis und treulich nachkomme, und hierinnen niemands verschonet werde.

Desgleichen, wann und so oft einem general superintendenten von seinen specialn etwas so ihnen beschwerlich zuverrichten, und deshalben sie keinen besondern befehl noch anleitung aus den general artikeln oder andern in den synodis ergangenen resolutionibus haben können, angezeiget würd, so sol er ihnen (da es nicht so wichtige sachen, darinnen er aus fürgehenden synodis keine decision empfangen, sondern auch im nechsten folgenden synodo erörtert werden müssen) beraten und beholfen sein, auch mit müglichstem und bestem fleis alle streitige sachen und unrichtigkeit, unordnung an der lehr und leben vermöge aus den gehaltenen synodis eingenommenen berichts und proces zu guter besserung, ruhe und einigkeit, auch, wo von nöten, mit der amptleut, schösser, gerichts, erb oder lehenherren hülf bringen, und wie es verhandelt in neheren synodum, da es von nöten, berichten, auf das man wissen möge, das der sachen weder zuviel noch zu wenig geschehen, sondern jedem die gebür widerfaren sei,

was aber beschwerliches und strafbar, solchs entweder an das consistorium, so es daselbst hin gehörig, und wenn es daselbst nicht, wie sich gebüret, verrichtet, oder mit ergernis der kirchen oder nachteil und schaden der kirchendiener oder eingepfarten in die lenge und uber die zeit aufgezogen, und in beschwerliche verlengerung gespielet, alsdann in dem synodo, wann er beschrieben, anbringen, und darauf endlichs bescheids erwarten sol.

Wann aber eine sach so beschwerlich und strafbar, das weder der superintendens raten können, noch das consistorium, dahin er verwiesen, gebürenden ernst, oder schleunige execution thun wollen, der verzug aber ganz gefehrlich, und der kirchen ergerlich, da es nicht anstand bis an den synodum haben möchte, sol der superintendens solches an unser ober consistorium mit seinen, oder da es von nöten auch der amptleut, schössern, erb oder gerichtsherren guten, satten, gründlichen bericht gelangen lassen, darauf alsdann in das andere consistorium, dahin solche sachen gehörig, ernstlicher befehl erfolgen sol, damit dieselbige mit ergernis der kirchen oder schaden der unterthanen nicht aufgezogen, sondern der gebür nach, befürdert werden.

Es sol auch ein jeder general superintendens diese verordnung thun, das seine special superintendenten zu rechter gebürlicher zeit ihre visitationes ohne gefehrlichen oder mutwilligen aufzug anstellen und verrichten, und auf eine gewisse, bestimpte zeit ihme allewegen ohne fehl ihre verzeichnisse der gehaltenen visitation uberschicken, daraus er einen extract machen sol auf weise und masse, wie nachfolget.

Erstlich, wann bei unserm ober consistorio in ein besonder buch, so das kirchendiener buch genennet, des pfarrers oder kirchendieners name, alter, vaterland, wo er studiert und was dergleichen eingeschrieben, und wann es geschehen, das jar darzu verzeichnet, ist es unvonnöten, das es im extract wiederholet, gleich wie auch des collators, der erb und gerichtsherren, filial, eingepfarte, namen und anzal der communicanten, denn man sich solches allezeit aus dem dienerbuch zuerinnern, so jedesmals im synodo zur hand sein sol.

Zum andern sol der general superintendens besondern fleis fürwenden, das der extract also verfertiget, damit nichts unnötiges demselben einverleibet, und gleichwol auch nichts nötiges in der special verzeichnis ubergangen werde.

Zum dritten, da der special superintendenten bericht von wegen wichtigkeit der sachen etwas weitleuftiger, und man sich nicht allewegen der kürze gebrauchen können, sol man im extract sich nicht mit blossen worten auf das special verzeichnis ziehen und den synodum solcher gestalt dahin weisen, sondern soviel immer müglich mit gar wenig worten den handel setzen, was, wo, wann, und durch wen gesündiget worden. Und darnach daran hengen, wie solches weitleuftiger in der special verzeichnis zufinden, im fall, das man in solcher sachen gleich im synodo die special verzeichnis ganz ablesen müste, dennoch der handel

soviel müglich mit kurzen worten auch im extract begriffen werden, damit man in ablesung der decretorum synodi jeder zeit auch ohne weitleuftig, verdriesslich nachsuchen in der special verzeichnis wissen könne, worauf dasselbige ergangen.

Zum vierten, sol jeder general superintendens, wann die verzeichnis der special und adiuncten so ihme zugeordnet im synodo abgelesen, sein fleissige neben verzeichnis decretorum synodi, soviel seine general belanget, halten, damit er seinen specialn und adiuncten nach gehaltenem synodo anzuzeigen wisse, was für befel an die amptleut, schösser, gerichts und lehenherren, oder die andern consistoria auf die eingebrachten mengel ergangen, und demnach sein fleissige nachfrag in folgender visitation haben könne, ob dieselbige exequiert, und da es nicht geschehen, solches in dem neheren synodo wieder zuberichten wisse.

Zum letzten. Was ihnen jeder zeit aus dem synodo, wie auch aus den consistorien, befohlen, so unsern ordnungen nicht zuwider, sol er fleis thun, damit solches alles gehorsamlich verrichtet werde.

Da aber die consistoria demselben zuentgegen etwas anstellen oder ihme auferlegen und befehlen würden, dessen wir uns doch nicht versehen wollen, sol er dasselbig, wo es nicht verzug leiden mag, in das ober consistorium gegen Dresden berichten, oder da keine gefahr am verzug, im neheren synodo anbringen, und desselben endlichen bescheids erwarten.

Vom costen und zerung der superintendenten und adiuncten in ihren visitationibus, und woher derselbige genommen werden sol.

Damit die kirchen durch die halbjärigen visitationes nicht beschweret, auch inen nicht allein weiter nicht auferlegt, denn zuvor geschehen, sondern disfals etwas der kosten eingezogen, der hievor mehrmals unnützlich und uberflüssig bei den jehrlichen synodis der superintendenten, zu welchen die pfarrer auf der kirchen kosten abgefertiget, desgleichen bei den kirch rechnungen aufgewendet worden, sollen bei verrichtung jedes orts erster visitation im jahr in den dörfern dem visitatori sechs gröschen zur zerung gegeben werden, welche hievor dem pfarrer zu dem synodo des superintendenten verordnet gewesen, darbei es aber nicht geblieben, sondern an etlichen vielen orten oftermals mehr denn dreissig gröschen, so die pfarrer von wegen des synodi aufgewendet, aus dem kirchkasten bezalet werden müssen.

Die ander visitation im selbigen jahr sol also angestellet werden, das auf erwehntem tage die kirchrechnung auch gehalten, welcher der visitator auch beiwohnen, und sein fleissig achtung und aufsehen haben sol, darmit dieselbige mit fleis gehalten und verrichtet, und der kirchen einkommen nicht eigennütziger weise, oder sonsten unnützlich umbgebracht werden, und sol der visitator sampt den andern, so zur kirchrechnung gehören, gespeiset werden, das also beider visitation halben des jahrs die kirchen mit keinem neuen beschwert, sondern viel mehr darauf gesehen werden sol, auf das aller uberiger unkosten bei den kirchrechnungen und sonsten verhütet werden mögen.

Desgleichen verordnen wir auch hiemit, wann die superintendenten selbsten in den stedten visitiert werden, es geschehe durch die general superintendenten oder andere, wie wir jeder zeit aus dem synodo die anordnung thun werden, sol die zerung allein für seine person und seinen diener, so mit ihme, in der herberg bezalt, und auf die kirchen weiter unkosten nicht geschlagen, noch mit derselben schaden malzeiten angestellt, und da weiter aufgewendet, den kirchpflegern in ihren kirchenrechnungen nicht passiert werden.

Also und nicht anders sol es jeder zeit gehalten werden, wann der superintendens oder visitator vornemer gescheften und unvermeidenlichen noth halben, in dem dorf seines ampts halben erfordert oder geschickt, und mehr nicht den auf seine person, wie hievor gemeldet, die zerung von der kirchen bezalt werden [1]).

---

[1]) Die Sonderausgabe (vgl. oben S. 133) hat folgenden Schluss:

Demnach so befehlen wir hiemit allen und jeden, unseren prelaten, grafen, herren, denen von der ritterschaft, oberhaupt und amptleuten, vorwaltern, schössern, vorstehern, burger meistern, richtern und räten der stedte, schultheissen, und in gemein allen und jeden unseren underthanen und vorwanten, geistliches und weltliches standes, auch denen, so sich unsers schutzes gebrauchen, so oft sie mit dieser unserer instruktion und offenen patent, die wir mit unserem secret bedruckt, und unserer hand unterschrieben haben, von jedes orts superintendenten oder adjunkto ersucht werden, das sie bei vormeidung unserer ernsten straf und ungnad in getreuem gehorsam unseren visitatoribus in allen zu ihrer vocation und ampt notwendigen sachen die hülfliche hand bieten und sich gegen ihnen also förderlich erzeigen, damit wir zu spüren haben, das sie selbst uber der rechten waren religion und glauben mit christlichem ernst und eifer zu halten, gemeinet sind.

Weil wir auch wissen, wie hoch und viel an der superintendentes, adjunkten, und der consistorialen ampt gelegen, was nutz sie schaffen könuen, do sie dessen im rechten christlichen ernst und eifer abwarten, hinwider was unvorwindlichen schadens, mehr denn von vielen anderen geschehen kan, do einige derselben auf einen irrweg in seiner lehr oder leben geraten, und seines ampts sich missbrauchen solte, so befehlen wir ihnen allen ernstlichen bei vormeidunge unserer straf und ungnad, das sie desselben ihres hochvorantwortlichen obliegenden berufes sich jeder zeit in gottesfurcht

Von beiden consistoriis zu Leipzig und Wittenberg.

Dieweil alle visitationes, wie christlich sie auch gemeinet, und mit höchstem fleis verrichtet, ohne frucht gehalten werden, da nicht nach beschehener erkundigung der vorgefallenen mengel und gebrechen an lerern und zuhörern auch eine gebürliche und ernstliche execution erfolget, darzu auch teglich solche sachen sich begeben, welche der halbjerigen synodorum erkentnis und einsehen nicht erwarten können, sondern ohne weitern aufzug alsbald müssen noth und ergernis halben verrichtet und abgeschafft werden, demnach und damit unsere lieben und getreuen unterthanen rat, hülf, und trost in sachen das gewissen, kirchen oder schuldienst, und was demselben ferner anhanget, belangende, jeder zeit haben möchten, und solcher ursachen mit schweren kosten, und anderer mehr ungelegenheit nicht weit nachreisen dürfen, lassen wir es nochmals dabei bleiben, das beide consistoria, wie dieselbigen zu beförderung unserer warhaftigen, christlichen religion, auch zuerhaltung erbarer zucht und wandels, und zu abscheu und strafe des ubels, zu Leipzig und zu Wittenberg verordnet, an gedachten örtern bleiben, auf weise, mass und ordnung, wie nachfolget.

I. Mit wieviel personen jedes consistorium bestellet werden sol.

Nach dem in diesen beiden consistorien nicht allein gewissens sachen, sondern auch weltliche hendel vorgebracht und verrichtet werden müssen, so die ehesachen, der kirchen und schuldiener güter, unterhaltung leben und wandel der lerer und zuhörer belangen, sol keines alleine mit theologen oder politischen personen, sondern in gleicher anzal aus beiden stenden, nemlich mit zweien gelerten, gottfürchtigen, aufrichtigen und erbaren theologen, desgleichen auch zweien politicis bestellet werden, welchen ein notarius sampt einem copisten zugeordnet, deren ampt und verrichtung sein sol, wie nachfolget.

II. Vom ampt der assessorn jedes consistorii.

Erstlich sol in jedem consistorio einer aus den politischen personen, so propter autoritatem, eruditionem und prudentiam vor den andern darzu tüchtig erkennet, zu einem directore verordnet werden, welcher in allen beratschlagungen von unsernt wegen die umbfrage haben, die vota treulich colligieren, aller billigkeit nach, beneben den andern assessorn, schliessen, und sich in allewege verhalten sol, wie hernach bei dem obern consistorio von dem praesidenten vermeldet würd.

Zum andern sollen sie sampt und sonders nach ihrem besten fleis und vermögen ihr unnachlessig aufsehen und inspection haben, damit reine lehr gottes worts in den kirchen, hohen, fürsten, und particular schulen, so ferne eines jeden consistorii jurisdiction und befelich sich erstrecket, erhalten, alle neuerung und verfelschung derselben verhütet, wie auch in den kirchen ceremonien keine verenderung eingefürt, sondern der kirchen agenda durchaus gemess, und in allen kirchen, soviel müglich, gleichheit gehalten werde.

Zum dritten. Das die kirchendiener nicht allein in der lehr, sondern auch in andere wege zu christlicher einigkeit mit ernst angehalten, und keine ergerliche spaltung ihnen gestattet, sondern alsbalde auf weise und mass, wie hernach gesetzt, abgeschaffet und gedempfet werden.

Zum vierden sollen sie sich mit besonderm fleis erinnern, das sie keine person zum kirchen oder schuldienst befördern, sie sein dann in examine der lehr halben rein und tüchtig erfunden, darzu eines erbaren, unstreflichen und unergerlichen lebens, inmassen daroben von dem examine, und aufnemung der kirchendiener weitleuftig vermeldet, welcher verordnung sich die consistorialn, besonders aber die theologen, in allewege gemess verhalten sollen, wie sie solches nicht allein vor uns, als dem landesfürsten, sondern zuförderst am jungsten gericht, vor dem gerechten richter Jesu Christo, verantworten müssen.

Zum fünften sollen sie auch fleis thun, darmit die kirchen und schuldiener ihres ampts mit aller treu und fleis auswarten, und da von einem oder dem andern klagen deshalben eingebracht, die ernstliche erinnerung und vermanung nicht geferlich mit nachteil und schaden der kirchen aufziehen, sondern jeder zeit nach gelegenheit der personen, und ihres unfleis durch den superintendenten abschaffen, oder für sich erfordern, und ein ernstlich einsehen haben, darmit an den pfarrkindern nichts versaumet, sondern dieselbigen jeder zeit nach aller notturft mit dem kirchendienst versorget werden.

---

erinnern, und solcher christlich, zur ehre gottes und seiner kirchen, one einigen affekt, eignes nutzes oder ehre füren, und alleine in dem ziel bleiben, das inen disfals durch unseren erlöser selbst und seine apostel gesetzt und vorgeschrieben ist.

Das auch ihrer person und amptshalben an unserer christlichen vorsorge kein mangel sei, so wollen wir gebürliche vorsehung thun, das gleicher gestalt auch irer lehre, glaubens, lebens, ampts und wandels halben, järlichen, fleissige visitation, wie mit ihren zugeordneten pastorn und kirchendienern geschehe, dardurch sie in schuldigem christlichem gehorsam jeder zeit erhalten werden.

An deme volnbringt ein jeder, was zur ehre gottes, was zu gnedigstem gefallen, was ime selbsten zur wolfart gereicht. Gegeben zur Anneburg, den achtzehenden monatstag Februarii, nach Christi unsers erlösers geburt, im tausent fünfhundert und achtzigisten jare.

Wann auch, zum sechsten, zwischen den kirchen oder schuldienern zwietracht, oder ergerliche spaltung von einem oder mehr religions artikeln einfallen würden, sollen die consistorialn ihnen keine stund zusehen, sondern da sie desselben berichtet, alsbald die anordnung thun, das in der stille ohne alle weitleuftigkeit sie durch den superintendenten verhört, und wie es damit geschaffen dem consistorio berichtet werde, und das sie jeder zeit der personen gewiss sein mögen, und das ergernis künftig verhütet werde, sollen sie die person, so ein streit erreget, ungeachtet wie dieselbige sich vor dem superintendenten erkleret, auch für das consistorium erfordern, und was der streit gewesen ihme vorhalten, und ernstlich von ihme begeren, da er an unser kirchenlehr ein mangel habe, das er denselben, auch den grund seiner widerwertigen meinung anzeige und nicht verhalte, darmit, wo er noch in einem zweifel stecke, des rechten grunds berichtet, und die kirchen desto mehr und besser ihme trauen können, und ferner trennung bei ihme nicht zubesorgen sei.

Zum siebenden. Nach dem besonders durch den druck, wo derselbige nicht der gebür nach bestellet, in der kirchen gottes grosses ergernis, zwietracht und uneinigkeit angerichtet, falsche und unreine lehr leichtlich und mit grossem schaden der kirchen ausgebreitet werden mag, sollen die consistorialn mit besonderm fleis die anordnung thun, das nichts, wie klein und gering es auch sein möchte, ohne ihr vorwissen und bewilligung gedruckt, sondern alle schriften, so zu drucken sein möchten, zuvor durch der universitet verstendige in jeder facultet besichtiget, gelesen und erwogen, ob sie zuförderst da es theologische schriften dem wort gottes und unser christlichen bekentnis, besonders aber der jüngst anno etc. 80. ausgegangener erklerung der streitigen artikeln gemess, ob sie auch nützlich und notwendig und zu erbauung der kirchen dienstlich, darmit die kirchen nicht mit falschen, unreinen, unnützen, und unnotwendigen schriften beschweret, dardurch die notwendigen, nützlichen schriften der fürtrefflichen theologen, sonderlich d. Luthers, aus den henden gebracht, damit dieser landen kirchen und schulen nun etzliche jahr hero, das allerlei zu drücken nachgelassen, nicht ein geringer schaden zugefüget worden. Wann aber einer aus den consistorialn selbsten etwas (uber und ausserhalb den disputationibus, welchen ihre mass gegeben) in den druck verfertigen vorhabens, darmit auch bei denselben nicht weniger als andern personen aller verdacht verhütet, das sie einander zu gefallen etwas passiren lassen, dardurch die kirchen veruneiniget oder doch nicht erbauet werden, sollen die consistorialn dasselbig in das ander consistorium schicken, und daselbst iudiciren lassen, darmit nicht umb einer einigen person willen ganze consistoria, kirchen und schulen beschweret, und etwas an das licht durch unzeitigen druck gegeben, das sich hernach nicht mehr endern oder verbessern lassen wil.

Wann sich dann in solchem ungleiche und widerwertige iudicia begeben, das ein theil vorgebrachte schriften zu drucken für nützlich und notwendig, der ander aber das wiederspiel erkennet, oder auch für irrig, oder der kirchen gottes nicht erbaulich erachten würde, sollen sie es an unser ober consistorium gelangen lassen, und desselben wie auch unserer gnedigsten resolution erwarten, und mitler zeit mit dem druck aller ding inne halten, welches alles, soviel die druckereien belanget, wir ihnen mit besonderm ernst eingebunden haben wollen, und da hierüber etwas ergerlichs durch ihren unfleis ausgesprenget, beneben den buchdrückern von ihnen erfordern wollen, darnach sie sich haben zurichten, wie dann deshalben die buchdrücker hiemit an sie gewisen, auch solches zuverrichten, den reten in den stedten befohlen werden sol.

Und nach dem die consistorialn beneben solcher verrichtung auch jeder seine profession bei der hohen schul hat, sollen die gescheft des consistorii durch den directorem desselben jederzeit auf tag und stunde also angestellet werden, darmit sie in allewege an ihren lectionibus unverhindert, und die jugend an ihrem studieren nicht versaumet werde.

Der ursachen dann aueh die consistorialn fleis thun sollen, darmit, soviel müglich, alle weitleuftigkeit in sachen verhütet werde, auf mass und weise, wie hernach verzeichnet wird.

III. Vom eide der assessorn und notarien. Forma des eides der assessorn.

Ich schwer, das ich in allen und jeden dieses consistorii fürfallenden sachen, beneben den andern hierzu verordneten assessorn, getreulich und fleissig, nach meinem besten verstand und vermögen, raten, bedenken, suchen und befördern helfen wolle, was dem seligmachenden göttlichen wort, unserer kirchen christlichem einhelligem bekentnis, der erbarkeit und beschriebenen rechten gemess, auch zu heiligung und ausbreitung der hohen göttlichen majestet namens und worts, und dann zu pflanzung und erhaltung gottes furcht, eusserlicher zucht, frieden, ruhe und einigkeit in den kirchen und ganzer christlichen gemein gereichen, fruchtbar, nutz, und dienstlich sein mag, und solches umb keiner eigennützigen, ehrgeizigen, oder sonsten eigenwilligen vortheilhaftigen affection willen thun oder lassen, auch mit nichten von einigen berathschlagungen, votirten stimmen, suffra-

gien, verordnungen und verschaffungen aller derer hendel, so in dem consistorio vorfallen werden, jemands mündlich oder schriftlich, heimlich oder offentlich, etwas offenbaren wölle, als mir gott helf, durch Jesum Christum seinen sohn, unserem herren.

IIII. Des notarii und substituten oder copisten eid.

Ich gerede und gelobe, das ich meinem ampt mit ganzen treuen und fleis wölle abwarten, dem herrn directori und assessorn gewertig und gehorsam sein, mit schreiben, lesen und andern, auch die acten und hendel fleissig registrieren, und die briefe und urkund, so in dem consistorio eingebracht worden, wol bewaren, und dieselbigen und was in sachen jeder zeit beratschlaget und gehandelt niemands eröffnen, noch einige copei ohne erlaubnis und erkentnis des consistorii den parteien, oder jemands anders davon geben, darumb kein geschenk nemen, sondern mich meiner besoldung und tax benügen lassen, alles getreulich und ungefehrlich, als mir gott helf, durch Jesum Christum seinen sohn, unseren herren.

V. Eid der warheit.

Ich schwere, das ich auf das alles, so mir fürgehalten, und ich befraget werde, die reine, lautere, einfeltige, und ganze warheit sagen, berichten, und bekennen, und die keiner ursachen halben verhalten wölle, ohne alles gefehrde und argliste, als mir gott helfe durch Christum Jesum, seinen lieben sohne, unseren herren.

VI. Der procuratorn, so bei jedem consistorio verordnet, handgelübde und eid.

Ich gerede und gelobe an eides stad, das ich die befohlene sachen nach meinem besten verstande den parteien zu guten mit fleis fürbringen und handeln, und darinnen wissentlich keinerlei falsch und unrecht gebrauchen, noch gefehrlich aufschub und dilation zu verlengerung der sachen suchen, und das die parteien zuthun oder zusuchen nicht unterweisen, auch heimligkeit der vertraueten sachen niemands offenbaren, das consistorium und die consistoriales ehren, vor dem consistorio erbarkeit gebrauchen, der lesterung und schmehung mich enthalten, darzu die parteien uber die gebür nicht ubernemen noch beschweren, und wo derwegen irrungen und zwispalt entstünden, des consistorii messigung und entscheids · mich begnügen, und es darbei bleiben lassen wil, ohne gefehrde.

VII. Was sachen in das consistorium gehörig.

Darmit guter und gebürlicher unterschied zwischen den weltlichen und kirchen gerichten gehalten, und dieselbigen nicht miteinander vermischet werden, sollen nicht allerlei, sondern allein die sachen und mit solcher mass in das consistorium angenommen, gehandelt, verrichtet werden, wie hernach folget.

Erstlich alle ehesachen, wie sie namen haben, welche durch die superintendenten und jedes orts oberkeit auf die ihnen zugestellete ordnung nicht können vorrichtet und verglichen werden.

Alle ergerliche sünde und laster an den lerern und zuhörern wider die erste und andere tafel der gebot gottes, allein soviel die gradus admonitionum, und nicht die weltliche strafe belanget, wie solche in den synodis verordnet worden.

Alle sachen, die pfarrer, kirchen und schuldiener, vocation, ampt, dienst, leben, wandel, translation, dimission, suspension, handlung und verbrechung belangend, auf mass, wie bei den synodis verzeichnet.

Alle sachen, so der kirchen, schulen, hospitaln, und gemeiner kasten güter, lehen, einkommen, nutzung, gebeud, und besserung, darzu der kirchendiener besoldung betreffen.

Der küster oder anderer meuterei, oder unordentliche, ungebürliche sachen wider die pfarrer und kirchendiener.

Und in summa, was in dem kirchen regiment gute anordnung und verbesserung erfordert, sol alles auf die gegebene mass in den consistoriis verrichtet werden.

VIII. Vom process der consistorien, und nach welchen rechten in vorfallenden rechtssachen erkant und gesprochen werden sol.

Nachdem bisdahero in unsern consistorien breuchlich gewesen, das zum theil mündlich, zum theil auch nach gestalt der sachen wichtigkeit und weitleuftigkeit schriftlich, jedoch alles summarie, ohne zulassung unnötiger dilatorien, exceptionen procedirt ist worden.

Sollen unsere consistorialen solchen process nochmals halten, und fleiss haben, das den sachen schleunig abgeholfen, und sonderlich mit allem treuen verhüten, das die parteien mit weitleuftigkeit und langwirigen processen nicht beschweret werden.

Sonderlich aber keine ehesachen mutwillig aufziehen lassen, sondern zu verhütung beschwernis der gewissen, und anderer daraus erfolgenden ungebürlichen sachen jederzeit den proces befördern und endlichen gebürenden bescheid widerfaren lassen.

Die sentenz und urtheil aber sollen nach der heiligen schrift, auch den gemeinen und in unsern landen gebreuchlichen und üblichen rechten gefasset und gesprochen werden.

Und dieweil in ehe und andern dergleichen sachen etliche vorneme theologen, Lutherus und

Philippus, aus der göttlichen schrift etliche opinionen, so sich mit den gemeinen rechten nicht durchaus vergleichen, gezogen, so sollen unsere consistorialen auch dieselbigen in guter acht haben, und darauf, so viel derer in unsern landen bisanhero gehalten, und durch den brauch der consistorien angenommen, die urtheil und abschied richten und fassen.

Nachdem aber in ermelten consistoriis bishero in etlichen fellen ungleiche und widerwertige urtheil gesprochen, haben wir den assessorn aller consistorien auferlegt, die streitigen fell beneben ihrem bedenken zuverfassen und uns zuübergeben, darauf wir diese verordnung förderlich thun wollen, das in denselben durchaus auch ein gleicheit gemacht, und forthin gehalten werde.

Wann auch in esachen bei den consistorien umb dispensation angesucht würde, sollen sich die consistorialen derselben nicht mechtigen, sondern solches jederzeit an uns gelangen lassen, und unsers fernern bescheids darauf erwarten.

IX. Von der jurisdiction jedes consistorii, und wer demselbigen unterworfen sein solle.

Es sol aber jedes orts consistorio, so weit sich dasselbige erstrecket, menniglich, wes standes oder wesens er sei, niemands ausgeschlossen, in den hieroben ausgedruckten und dergleichen fellen und consistorial sachen unterworfen sein, und alle und jede personen in jetzgemelten fellen und sachen vor dem consistorio, darunter sie gehörig, auf vorgehende ladung zuerscheinen, klegers oder des beklagten stat zuhalten, daselbsten christlichs, rechtmessigs und billichs erkenntnis und abschieds zugewarten, schüldig sein, bei strafe, welche von dem consistorio nach gelegenheit der verbrechenden und ungehorsamen theil zuerkant, und unnachlessiglich exequirt und volnstrecket werden soll.

X. Was für strafen das consistorium und desselben assessorn zuerkennen und zugebrauchen haben sollen.

Jedes consistorium und desselben assessorn haben von uns nicht allein macht und gewalt, die irrigen sachen zuentscheiden, und die parteien, wie sie sich zuverhalten, zuverabschieden, und die fürgefallene sachen durch urtheil endlich zuerörtern, sondern auch die verbrechungen auf gebürende mass zustrafen und ausdrücklich peenen zusprechen.

Dann ob sich wol ihr erkentnis auf leib und leben nicht erstrecket, welchs den gerichten der weltlichen oberkeit vorbehalten, so sollen sie doch nichts desto weniger zu erhaltung christlicher zucht, civiles pœnas, nemlich geldstrafen, applicandas fisco als dem gemeinen kasten, auch gefengnis zusprechen hiemit von uns gewalt und macht haben.

So viel aber die strafe des banns belanget, welche auch dem consistorio zu exequiren zugehörig, sol das consistorium mit allem fleis und ernst darob sein, das derselbige in keinem wege missbraucht, und demnach kein superintendens eigens willens oder erkendnis jemand, so ausserhalb oder in seiner kirchen zu gevattern gebeten, von der tauf abstosse, das hochwirdige sacrament oder die heilige absolution vorhalte, noch viel weniger ohn alle vorgehende ordentliche vermanung öffentlich in den bann thue, sondern hierinnen sich der ordnung von der kirchen censur, wie an seinen ort verfasset, gemess und gehorsam verhalten, bei ernstlicher strafe, so sie hierüber zugewarten, da sie derselben zuwider gegen jemand etwas unbedachts oder freventlichs vornemen würden.

Desgleichen sollen auch die consistorialen selbst keines weges macht haben, den bann wider jemands zuerkennen, noch darvon zu absolvieren, sondern disfals des synodi bei unserm obern consistorio erkentnis erwarten, und desselben befehlich und verordnung jederzeit gehorsamlich mit execution des banns oder absolvirung von demselben, nachkommen und solchem nichts zuwider vornemen.

XI. Von execution der urtheil und des process, so in den consistoriis ergangen.

Was die assessorn in jedem consistorio handlen, verabschieden, erkennen, sprechen, und mandiren, dem sollen unsere unterthanen, einwohner und zugethane gehorsamen, und gebürliche volge leisten. Und da einer oder mehr darinnen seumig, sollen die consistorialen macht haben, arctiora mandata, mit bedrauung einverleibter ernstlicher peen, als geldstrafen, gefengnissen und dergleichen zu decernieren.

Wann sich aber die parteien widersetzen und nicht pariren würden, mögen die assessorn das brachium seculare, als unsere regierung, und die gerichts befehlch haber anrufen, und bei ihnen umb die endliche execution und hülfe ansuchen.

So bald auch solchs an jedes orts oberkeit gelanget, sol nicht allein den verordenten reten in der regierung, sondern auch andern amptleuten, schössern, gerichtshaltern in stedten und dörfern, und allen örtern hiemit auferlegt sein, die schreiben, mandata, abschied und urtheil, so ihre kraft erreichet, und davon nicht ordentlich, wie sich gebüret, appelliret worden, stracks ohne verlengerung und verzug zu exequiren und zuvolstrecken.

Doch behalten wir uns hiemit bevor, diese unsere consistorial ordnung in einem jeden puncten nach gestalt und gelegenheit der sachen, wie uns jederzeit für notwendig ansehen wird, zu erkleren, zu mindern, oder zu mehren.

Vom ober consistorio, bei unser regierung zu Dresden.

Nach dem unsere hochlöbliche vorfahren christlich und wolmeiniglich ihren landen und unterthanen zu gutem verordnet, das drei consistoria zu Wittenberg, Leipzig, und Meissen gehalten, und nicht mit geringen unkosten bestelt worden, welche auf alle und jede superintendenten, pfarrern, und was der geistligkeit zugethan ein fleissige inspection haben sollen, das dieselben ihr ampt an lehr und leben christlicher ordnung und einsetzung gemess füreten, sie bei ihrem einkommen und gerechtigkeit erhalten, auch alle ehe und gewissens sachen gehört, und dieselbige durch endlichen, gebürlichen, rechtlichen oder gütlichen entscheid beigelegt würden, als sollen solche drei consistoria auch nochmals unsern unterthanen zum besten bleiben.

Weil wir aber in den verwirreten religions verfelschungen, damit der satan eine zeit hero kirchen und schulen angefeindet und schedlich betrübet hat, entfunden, das bei ermelten consistoriis, so wol als an andern örtern, in aller hand fellen fast bedenkliche sachen fürgefallen, die wol verbleiben hetten mögen, wenn wir und unsere rete dessen eher bericht haben mögen;

zu deme, das auch sonsten ruhe, einigkeit und fried in schulen und kirchen zuerhalten, die unvermeidliche notdurft erfordert, das ein fleissiger aufmerken bestellet werde, daher wir den zustand unserer kirchen und schulen, so oft es nötig, bald erfaren können,

als seind wir entschlossen, werden auch darzu aus sonderer gnedigster vorsorg, die wir für unsere liebe unterthanen tragen, gedrungen, das wir das consistorium zu Meissen anhero gegen Dresden transferiren, und solchs uber allen unsern und unserer vorfaren christlichen guten satzungen und verordnungen, mit ernst und fleis zuhalten, für das ober consistorium, deme die andern zwei mit bescheidener mass unterworfen sein sollen, bestellen wollen. Bei welchem sich die andern beide consistoria in vorfallenden angelegenen sachen, die belangen ihrer urtheil und decreten execution, der kirchen bestellungen, der diener lehr und leben, oder was des sein mag, darinnen sie unsere hülfe bedürfen, sich rats erholen mögen und sollen.

Es sol aber doch von diesem consistorio so wol als von den andern beiden ein jeder der sich durch desselben urtheil und process, oder sonst in andere wege beschwert achtet, an uns oder unsere regierung sich zuberufen, gute macht haben, auch die appellationes in deren fellen da sie zulesslich und stat haben, angenommen, und unserem hofes gebrauch nach iustificiret werden. Jedoch sollen unsere rete in sachen, da nicht von rechtlichem process oder urthel appellirt, oder sonsten klagen für sie gebracht werden, alsbald nach eingenommener erkundigung und befindung der sachen billiche weisung thun, damit diese sachen nicht in unnötig weitleuftig recht gefüret werden.

Was für personen, und wieviel deren in diesem consistorio sein sollen.

Weil diesem consistorio vermutlich mehr sachen und klagen, als den andern beiden zukommen werden, ihnen auch sonsten allerlei aufsehen auf unsere universiteten, kirchen und schulen, auch die visitation, synodos und anders mehr, wie nachfolget, obliget, so wollen wir dabei einen verstendigen wolgeschickten vom adel zum presidenten und aller consistorien sachen directoren, und neben ihme zwene juristen und zwene theologos, nemlich unsern jetzigen und künftigen superintendenten, und den prediger unserer stadt Dresden, die es jederzeit sein werden, erhalten. Und ob wir auch einen unserer hofprediger neben diesen beiden, oder an derselben eines stat darzu verordnen, wollen wir uns jederzeit, wie sichs nach gelegenheit der sachen leiden wil, zuthun fürbehalten haben.

So sol auch dem consistorio ein richtiger secretarius, welcher zugleich auch ein notarius mit sein solle, und copisten, soviel wir befinden werden das der sachen notdurft erfordert, zugeordnet werden.

Es sollen aber doch alle, so in dis consistorium gebraucht und verordnet werden, der rechten, wahren, christlichen, unserer religion, wie die zu Torgau anno 76. in ein bekentnis verfasset, und nach genugsamer fleissiger erwegung gottfürchtiger reiner theologen und rechtschaffener lehrer verbessert, und dis 80. jahr publicirt worden, mit herzen zugethan sein, auch zu beförderung desselben christlichen ernst und eifer haben.

Was sachen für dieses consistorium gehören und daselbst angebracht werden sollen.

Damit dieses consistorium mit unser regierung nicht vermischet werde, oder weiter greife denn sein befehlich und ampt ausweiset, sondern beide in vorfallenden sachen einander die hand bieten, und in allen ziemlichen dingen getreulich helfen, sollen alleine nachfolgende sachen bei diesem unserm consistorio angebracht und entscheiden, auch da an execution ihrer decreten und urtheil mangel vorfiele, ihnen von unsern reten und regierung notdürftige befehlich mitgeteilet, und uber ihnen in allen zimlichen rechtmessigen dingen gehalten werden.

Was die reine lehr göttliches worts, rechten gebrauch der heiligen sacramenten, christliche ceremonien, und alles das belanget, was unserer

kirchenordnung anhanget, und deren einverleibet ist.

Was der superintendenten, derselben adiuncten, pfarrern, kirchen und schuldiener ampt und verrichtung halb geklaget wird.

Alles was von lehrern und zuhörern ergerlich, wider die gebot gottes der ersten tafel gesündiget wird, als da sind, abgötterei, ketzerei, zeuberei, weissagen, zeichendeuten, segensprechen, gotteslesterung, entheiliguug des sabbats, verachtung des worts, der heiligen sacramenten und desselben diener, und was dergleichen mehr wider diese gebot gesündiget werden mag.

Was auch wider die andere tafel der göttlichen gebot gesündiget wird, sol auch mit bescheidener mass, wie folget, dahin gehören.

Nemlich, wenn ein superintendens oder pfarrer befinden, und in der visitation, oder auch, da es den verzug nicht leiden könte, sonsten einbringen wurde, das offentliche unleugbare sünden und laster, ehebruch, hurerei, unzucht, verletzung an leib und leben, trunkenheit, verbotene spiel, diebstal, wucher, und unbilliche contract, lügen, und was dergleichen wider gottes wort und gebot, mit ergernis der kirchen begangen, und über gebürliches erinnern von der weltlichen jedes orts obrigkeit nicht gestraft wird.

Particular schulen, und was vermög der ordnung denselben anhanget.

Unsere drei fürsten schulen.

Unsere stipendiaten, die bei beiden unsern universiteten erhalten werden.

Was von beider universiteten visitatorn in consistorialn sachen anhero gelanget und bericht wird.

Aufsehen auf die andern beide consistoria.

Rechnungen der universiteten und fürsten schulen.

Rechnungen der stipendien zu Leipzig und Wittemberg.

Alle ehesachen, so vormals in das meissnische consistorium gehört haben, und allda verrichtet worden seint.

Ausschreiben und anordnung der visitation, die des jahrs zweimal gehalten sol werden.

Ausschreiben und verrichtung des synodi.

Abfertigung der darauf gefallenen decreten und execution derselben.

Kirchen und hospital rechnungen, und was dabei notwendig an oder abzuschaffen sein wil.

Verwaltung des angeordenten kirchenkastens, desselben rechnung, ausgabe und einname.

Nach dem aber diese sachen durch unsere consistorien alleine nicht genzlich verrichtet werden können, sondern in etlichen unser regierung, in etlichen aber auch unsere renterei ersucht werden und die hülfliche hand bieten muss, als wird hernach zuvernemen sein, wie weit sich jedes theil seines ampts zugebrauchen haben, und kein theil dem andern eingriff thun solle.

Vom ampt und verrichtung der consistorialen bei diesem ober consistorio.

Erstlich sol der praesident oder director alle und jede kirchensachen, so besonders in diesem consistorio teglich, oder des jars zwei mal nach gehaltenen ordentlichen visitationibus und synodis eingebracht, dirigiren, uber die ander consistorial theologen und politicos, auch den secretarium und copisten sein aufsehen haben, darzu mit allem fleis und ernst dieselbige anhalten, damit alle sachen vermög unser ordnungen verrichtet, fleissig und ordentlich registriret, die parteien gefördert, und keine in die lenge aufgezogen werde, auch wo mangel erscheinen wolt, ein jeden zu verrichtung seiner ihm befohlenen handlungen anmanen und erinnern, auch in allen consultationibus umbfragen und die vota colligiren, und genzlich darob und daran sein, damit in allen handlungen unsern ordnungen und constitutionibus, so viel ihr verrichtung belanget, stracks, und ohn alle milderung dem rechten und billigkeit gemess, es weren denn erhebliche ursachen entgegen (in denselben doch anderst nicht, denn mit unserm vorwissen gehandelt) gelebt, nachgesetzt, und exequiret werde.

Zum andern, auf das mit bestellung der kirchen ministerien und schuldiensten, auch examine und approbation der kirchen und schuldiener, so viel in den meissnischen kreis gehörig, richtig und der notdurft nach gehandelt, sollen zu verrichtung desselben alle wochen zwene tag, nemlich der mitwoch und freitag, fürgenommen, und darauf berürte sachen verrichtet werden.

Derwegen sol gedachter unser praesident oder director daran sein, das die theologen allewegen auf denselbigen tag, sommers und winters zeiten, zu gewönlicher stunde, wie bei unser canzlei gebreuchlich, an dem insonderheit darzu bestimpten ort neben ermelten unserm praesidenten und zu dem consistorio verordneten politischen reten erscheinen.

Folgends sollen sie samptlich alles das jenige, so in bestellung der kirchen und schuldiensten in mehrgedachtem meissnischen kreis in annemung der pfarrer, prediger, diacon, subdiacon, schulmeistern und ihrer collegen, auch examine derselben, und verhörung ihrer predigten und proben, desgleichen was zu abwendung, warnung und strafe ihrer in den superintendenzen oder sonsten fürgebrachten fehl und mengel an lehr, fleis und treu in ihrem ampt, wie auch derselben leben und wandel von nöten, und sich unser christlichen confession und ordnung nach gebüret, auch die fürfallende gelegenheit erheischet, ordentlich und

unserm gegebenen ernstlichem befehlch nach zum treulichsten bedenken, verrichten, und da sich die vorgebrachte sachen auch bis auf den folgenden tag erstrecken, denselben auswarten und vollenden. Wie dann unser praesident hierinne den andern zubefehlen, und so oft es not, sie auch ausserhalb der zweier benenneter tage zu erfordern haben sol.

Doch wollen wir das alle geschefte zu diesem consistorio gehörig, so viel principaliter die theologen belangt, ihrenthalben dermassen angestelt und verrichtet werden, damit es ihnen an ihren ordinari predigten unverhinderlich seie.

Und nachdem die notdürftige und rechtmessige bestellung der ministerien und schulen gedachten zu diesem consistorio verordneten theologen fürnemlich auferlegt, und sie hierüber sorg tragen müssen, das weder der lehr und geschickligkeit halben untüchtige personen angenommen oder geduldet, noch auch die vacierende ministeria und schulen in die lenge unversehen bleiben, sol unser praesident, oder in seinem abwesen jederzeit aufs wenigst einer aus den obbemelten politischen reten gegenwertig sein, und nachdem die theologen ihres ampts hierinnen, wie jetzt vermeldet, mit allem ernst und fleis erinnert, ihr fleissig achtung geben, das kein kirchendiener oben hin allein von einem artikel auf gewisse fragstück, darauf er abgerichtet sein möchte, sondern der notdurft nach von allen heuptartikeln, besonders aber den streitigen und, so in zweifel von etlichen gezogen, aus gottes wort, wie droben bei dem examine vermeldet, examinirt, und also die geschickligkeit eigentlich erkundiget werde, nach welcher ein jeder, wie auch andern seinen ihm von gott verliehenen gaben an sein gebürend ort, da er denn grösten nutzen schaffen kan, verordnet werden möge.

Wie wir deshalben ihnen ein besondere nachfolgende ordnung und instruction gegeben, dardurch sie leichtlich solches zuverrichten, und mit gebürender verordnung der kirchen und schuldiener sich darein schicken können.

Wie wir dann hiemit auch diese verordnung gethan haben wollen, was mere politica seien, das unsere theologen derselben genzlich entladen und uberhebt, auch darmit keines weges belestiget oder beschwert, sondern dieselben durch unsern praesidenten und ihm zugeordnet politicos verrichtet, oder im fall der not ihrer wichtigkeit halben auch unser regierung oder cammer reten vorgebracht und mit ihrem rat und gutachten der gebür nach beratschlaget und verrichtet werden sollen.

Und was also in allewege bedacht, verhandelt und beschlossen, darob sein, das solche bescheid unserer ihme praesidenten zugestelleter ordnung nach gefertiget und exequirt werden.

Zum dritten, er, unser praesident und ihm zugeordnete politische rete sollen besonders, was zu unterhaltung der kirchen und schulen von alten gestiftet und nach beschehener christlichen reformation darzu verordnet, darob und daran sein, das solches alles sammt derselben anhangenden gerechtigkeit handgehabt, vertheidiget, damit demselben nichts entzogen, oder anders wohin, denn vermöge unser verordnung, angewendet werde.

Zum vierten, nachdem vornemlich daran gelegen, das reine unverfelschte lehr in unsern kirchen und schulen erhalten, und nicht heimlich verdampte irrthumb in öffentlichen predigten, oder heimlich, wie auch bei der armen unverstendigen jugend in den schulen einschleichen und eingeschoben werden möchten, sol unser bei diesem consistorio verordenter praesident, sampt seinen ihme zugeordneten consistorialen, ihr general inspection und aufsehen auf beide unsere universiteten, Leipzig und Wittemberg, wie auch die andern beide consistoria daselbsten haben, desgleichen uber die drei fürsten schulen und particular schulen in allen unsern landen.

Und da sie in erfarung bringen, das jemand von lehrern an ermelten orten mit irrthumb verhaftet oder sich deshalben heimlich oder öffentlich merken lassen, sol mit denselben gehandelt werden, wie bei den synodis in einem besondern artikeln verzeichnet worden.

Da auch in andern beiden unsern consistorien etwas, unsern ordnungen zu wider, fürlaufen, und fortgetrieben werden wolt, sollen unser verordenter praesident und demselben zugeordente consistorialen hiemit ausdrücklichen und ernstlichen befehlch haben, sie deshalben zuerinnern, und davon genzlich abzulassen und hinfüro mehr nicht vorzunemen, der gebür und sachen gelegenheit nach zuvermanen.

Wie denn auch, wenn mehrgedachten andern beiden consistorien, soviel die execution belanget, etwas mangeln, darinnen sie hülf bedürfen möchten, dis unser ober consistorium inen die hand, so bald sie des bericht, auch treulich bieten, und also semptlich verhelfen sollen, damit die kirchensachen der gebür nach, und so viel müglich und nützlich, verrichtet werden mögen.

Was dann zum fünften die laster belangen thut, dardurch die gemeine gottes, das sie ungestraft bleiben, heftig verergert, weil deshalben in unsern constitutionibus nottürftige und gnugsame verordnung geschehen, welcher gestalt, und durch wen jedes orts dieselbige gestraft, und was, soviel die eusserliche weltliche straf anlangt, für process mit den schüldigen oder öffentlich berüchtigten vorzunemen, sol es nochmals darbei bleiben, und das consistorium darmit anders nichts zuthun haben,

denn da solche ergerliche personen in den ordentlichen visitationibus oder sonsten angeben, mit welchen nicht allein per gradus admonitionum zuhandeln, sondern das gros ergernis alsbald die öffentliche straf erfordert, sol der visitator, vermög habender instruction, bei den erb und gerichtsherrn, wie auch unsern amptleuten, wenn solches offenbar und unleugbar, diese anregung und erinnerung thun, ob solches laster gestraft, und was sie deshalben für bericht von ihnen empfangen, und ob nochmals mit ernst sie die verordente straf vorzunemen oder unnachleslich zu exequiren sich erkleret, fleissig verzeichnen, und in nechsten synodum berichten, und gleichwol von wegen des gegebenen ergernis, wann solche personen weltlich gestraft, dieselbige auch für den pfarrer erfordert, und zur warhaftigen innerlichen buss vermanet werden, und da sie solches erkennen und besserung zusagen, es auch darbei bleiben, und von den sacramenten nicht abgehalten, und also ihnen weiter zugesehen werden sol.

Wann aber sachen vorfallen, da nicht gleich solcher ernst der straf erfordert und durch christliche freundliche vermanung oftmals ein mensch für grosser schand und laster verhütet werden mögen, sollen die superintendenten und derselben adiuncten die von Christo verordente gradus admonitionum mit fleis anstellen.

Nemlich, da einer nicht aus bosheit oder vorsatz, sondern lauter einfalt in irrthumb geraten, oder verfüret worden, das er der gemeine gottes sich eusserte, oder von den hochwirdigen sacramenten enthielte, oder sonst in seinem leben und wandel in ein ergerlichen fall geraten, sollen durch die superintendenten die pfarrer und kirchendiener vermanet werden, das sie solche personen für sich allein erfordern, sie deshalben freundlich und mit christlicher sanfmut und bescheidenheit anreden, und da sie der sachen gestendig, wie sie denn nicht jemand aus liederlichen und unerheblichen ursachen, aus lautern und blossen ungegründten verdacht, oder ihrer widerwertigen angeben, da die sach nicht notoria oder ein gemein ergerlich geschrei, vornemen sollen (quoniam de occultis non iudicat ecclesia,) sie aus gottes wort ihres irrthumbs oder unrechten berichten, und sie veterlich zur besserung vermanen, und da sie solche versprochen und zugesagt, ihnen bis auf künftige visitation zusehen.

Da aber die besserung nicht erfolget, sondern das ergernis je lenger je grösser wird, sol der pfarrer die zwene kirchveter, oder in den stedten die verordneten aus dem rat darzu ziehen, und nach erholung der erst beschehenen erinnerung solche person nochmals zur besserung vermanen.

So dann auch solche ohne frucht abgegangen, sol der visitator in nechster visitation ein solchen ergerlichen menschen vor sich erfordern und in gegenwart seiner obrigkeit, da die zur stelle sein kan, des pfarrers und der kirchenveter oder der verordneten des rats daselbsten gleicher gestalt ihme sein ergerliches leben und die verachtung veterlicher vermanung, welche durch den pfarrer allein und denn in gegenwart der kirchenveter zuvorn geschehen, ernstlich vorweisen und nochmals zur besserung mit mehr ernst vermanen, darzu auch diese bedreuung daran hengen, da er sich nicht bessern würd, das er alsdenn für das consistorium erfordert und gegen ihm ernstliche gebürende straf, andern zum exempel, vorgenommen werden sol.

Wann aber auch solche besserung nicht erfolget, sol er das letzte mal vor das consistorium erfordert, und daselbsten ihm sein lesterlich ergerlich leben sampt verachtung aller christlicher vermanung mit ernst vorgehalten, und er abermals zur buss und bekehrung vermanet, und ihme daneben vermeldet werden, da nicht besserung bei ihme erfolget, das er alsdenn durch den christlichen bann, nach der ordnung Christi, aus der gemeine gottes öffentlich geschlossen, und mit ihme gehandelt werden sol, wie unter den general artikeln vom christlichen bann und kirchen censur verzeichnet worden.

Dergestalt christlicher oberkeit in ihr strafampt nicht gegriffen, welche sich das consistorium nicht anmasset, noch jemand unverschuldt oder unzeitig ubereilt würd, wann die gradus admonitionum gehalten, viel weniger den kirchendienern hiemit ein papistischer gewalt gegeben, den sie ihres gefallens in der kirchen zu üben, sondern der ordnung gottes nachgesetzt, und vermög derselben das ergernis bei allen lastern, wie sie namen haben mögen, durch die christliche oberkeit, deren es angekündiget werden sol, abgeschaffet, gestraft, und christliche zucht erhalten, darüber sich billich niemand hat zubeklagen.

Zum sechsten, sol unser praesident sampt seinen ihm zugeordneten consistorialen auch daran sein, damit nicht allein in dem meissnischen kreise unser neuen aufgerichten schulordnung durchaus gehorsamlich und unverendert von allen schuldienern in den particular schulen nachgesetzt, sondern auch das dergleichen aus den andern beiden consistorien geschehe und durch die superintendenten, derselben adiuncten und pfarrern darüber in ihren wöchentlichen inspectionibus und halbjehrigen visitationibus gehalten werden, mit allem ernst verschaffen und deshalben an ihnen kein mangel erscheinen lassen.

Sonderlich aber das jederzeit die armen knaben, so vor andern mit guten ingeniis begabet, und fleissig studieren, und soviel proficirt, das sie zubefördern, mit fleis verzeichnet, daraus unsere

stipendia nach notdurft bestelt, und demnach solche beneficia der kirchen zu gutem, nützlich und wol angewendet werden mögen.

Zum siebenden, sollen sie auch gleicher gestalt auf unsere fürsten schulen ir gut aufsehens haben, damit nicht allein vermög unser inen zugestelter ordnung die knaben in gebürlicher lehr und zucht gehalten, sondern auch in andere wege denselben zu gutem gehauset, nichts unnützlich oder uberflüssig verschwendet, alieniert, noch mit unmessiger gastung oder in andere weg beschwert, fürnemlich aber, das die schulen der ordnung nach im gang erhalten, die praeceptores mit den knaben gebürenden fleis und ernst fürwenden, und denselben allein auswarten, damit in allewege bei solchen pietas, christliche zucht und ihre studia befördert werden.

In sonderheit aber sollen sie ein fleissige erkundigung thun, wie und was gestalt die verwalter diese knaben und ihre praeceptores mit kost, trank, kleidung und anderm unterhalten, und ob sie einigen eigennützigen gesuch zu abbruch dessen, so wir ihnen verordnet, fürnemen würden, den nicht alleine abschaffen, sondern unserer regierung anmelden, damit er andern zur abscheu gebürlichen gestraft werde.

So auch denselben unsern schulen an habenden gütern, zinsen und gefellen eintrag oder beschwerung begegnen und zugefügt werden wolt, von wem es gleich geschehe, sollen unser praesident und die verordneten consistorialn, so bald sie desselben berichtet, in unserm namen ihnen die hand bieten, wider solches beholfen und beistendig sein, schirmen und handhaben, und ihnen in allen ihrem anliegen retlich und hülflich sein, wie dann jeder zeit die in den fürstenschulen gehaltene visitationes in dis ober consistorium uber schickt werden sollen, darinnen nicht allein die testimonia von jedem knaben, wie er in der lehr und zucht ab oder zugenommen, und sonst in alleweg mit ihme geschaffen, sondern auch was bei den verwaltern, praeceptorn, und sonsten vor fehl und mengel vorgebracht, fleissig verzeichnet werden, und darauf gebürenden bescheids erwarten sol.

Zum achten sollen sie auf unsere beide stipendien, zu Leipzig und Wittemberg, besonders ihr fleissig achtung geben, damit dieselbigen nicht allein mit qualificirten personen jeder zeit besetzt, sondern auch ernstlich uber denselben mit den verordneten lectionibus, disputationibus, exercitiis, repetitionibus, predigen, wie auch in der disciplin und christlicher zucht, gehalten werden.

Item, das jeder zeit ihnen das deputirte geld, und was zu ihrer unterhaltung verordnet, unsaumlich folge, und durch die verordneten gebürlich ausgeteilet, die wohnungen in wesentlichem gebeu erhalten, das examen auf die vier quartal unnachlesslich bei diesem consistorio eingebracht, und wann klage wider einen oder mehr were, da ein besonderer ernst von nöten, jeder zeit die gebür zur beforderung ihrer studien und zu erhaltung christlicher zucht die notturft vorgenommen und keines weges eingestellet werde.

Auch sonsten in allen ihrem anliegen der praeceptorn so wol als der discipulorum ihnen die hand bieten, raten und verhelfen sollen.

Sonderlich aber von keinem stipendiaten wider den rectorn, die professorn, praeceptorn, oder auch, da es was anders belanget, einige supplication nicht annemen, die nicht durch den verordneten magistrum domus, und die superintendenten (es were denn, das die sachen dieser personen eine selbst betreffe) unterschrieben, darmit das unnotwendig nachlaufen verhütet, dardurch sonst unsere verordnete consistorialn in viel weg unnotwendig, wie auch die regierung, oder andere unsere rete, bemühet werden möchten, und jedem stipendiaten, nach dem er sich gehalten, und wirdig, die gebür widerfaren, und hierdurch ihre heimliche practiken genzlich abgeschafft werden mögen, da die unwirdigen und untüchtigen mehrmals nach gunst gefördert, und die frommen, an welchen solche beneficia zum besten angelegt, mit nachteil und schaden der kirchen, verhindert werden.

Zum neunten sollen in diesem consistorio alle andere consistorien sachen, so in den meisnisch diœcesin gehören und ausserhalb der ordentlichen visitation zuverrichten sein, sonderlich aber alle ehesachen, so im meisnischen kreise vorfallen, und zuvor gen Meissen bescheiden worden sein, verricht, und gleich andern consistorien in denselben gesprochen werden.

Da dann sonderlich diese verordnung zuthun, weil durch die gedruckte ehe ordnung, so von der cantzel jerlich abgelesen werden sol, viel sachen, vermittelst der gnaden gottes, entweder verhütet, oder doch schleunig durch die superintendenten, unsere amptleut, erb und gerichtsherrn ohne alle weitleuftigkeit und beschwerlichen unkosten armer leut verrichtet werden können, das in den jerlichen visitationibus deshalben durch die superintendenten und adiuncten die pfarrer, amptleut, erb und gerichtsherrn ernstlich und mit fleis erinnert werden, was in mehr gedachter gedruckten und publicierten eheordnung ausdrücklich begriffen, das sie solchs vermög derselben nichtig machen, und unnotwendiger weise die leut nicht für dieses, wie auch andere consistorien gewiesen werden, darmit jeder zeit förderlich den gewissen geraten, und solche sachen nicht aufgezogen, sondern dem ergernis, der gebür nach, gewehret, und christliche zucht erhalten, auch die consistorialn in

anderer ihrer vielfeltigen verrichtungen hierdurch nicht verhindert werden.

Zum zehenden sollen allewege auf gewisse, bestimpte zeit die gehaltenen visitationes den general superintendenten uberschickt, und aus denselben durch sie ein kurzer extract gefertiget werden, darinnen die gebrechen und mengel, so sich jedes orts befunden, vermög habender instruction, mit allen umbstenden, doch auf das aller kürzest, verzeichnet, und gleicher gestalt auf ein gewisse zeit in diesem consistorio eingebracht werden und richtig ihren fortgang haben mögen.

Zum eilften. Wann aller superintendenten und adiuncten gehaltene visitationes und darauf verfertiget extract eingebracht, sol mit unserm vorwissen durch dis consistorium der synodus angestellt, und die general superintendenten darzu erfordert und denen noch etzliche von unsern hof oder land reten zugeordnet werden, damit die eingebrachten extracta in gleicher anzal politischer und weltlichen personen beratschlaget werden, auf weise und mass, wie hernach bei dem artikel von synodis verzeichnet folgen sol, da dann weiter vermeldet, was zur execution in kirchensachen diesem consistorio mehr obliegen und befohlen werden sol.

Zum zwölften. Es sol besonders dis consistorium mit ernst und fleis daran sein, das die general artikel, wie dieselbigen aus den nechst gehaltenen visitationibus und synodis, auch zum theil nach der gegen Torgau im nechst verschienen 1579. jar, des monats Februarii erforderten unserer landstende beschehenen erinnerung verbessert und dieser unser verordnung hiermit auch einverleibt, von allen unsern superintendenten, pfarrern, kirchen und schuldienern, auch unsern unterthanen, soviel sie ein jeden nach seinem stande und beruf belangen, unnachlessig gehalten, und dawider bei bemelder strafe nichts gehandelt werde.

Der secretarius dieses consistorii sol vor den ordinari in gemeiner unser canzlei ordnung assignirten stunden zugegen sein, und mit fleis den gescheften auswarten, er sol auch alle supplicationes, bericht und eingebrachte schriften im rat lesen, die vota fleissig merken, und auf unsers praesidenten endlichen beschlus die decreta der ordnung nach signieren.

Was auch für concepta, so dem secretario zuschwer zustellen, die sollen die zween zu unserem obern consistorio verordnete juristen selbst concipiren, dieselben nachgehende im rat wieder ablesen, und nach dem dieselbigen approbiert der secretarius fleissig daran sein, darmit solche ingrossiert, die decreta gefertiget, und was sonsten zuschreiben, nicht eingestellt, darzu die supplicanten darmit abgefertiget, die befehlich an ihre gebürende ort geschickt, und in dem unserm praesidenten mit verfertigung aller befehlich, bescheid, und was zuschreiben und weg zuschicken, verhelfen und fördern.

Der secretarius sol auch alle schriften, acta und handlungen, (ausserhalb der rechnungen, so in die renterei gehörig) ordentlich registrieren, und jedes orts an gebürende ort verwaren und legen, auch keine schriften, geschefte, bücher, ordnungen, neuerungen, instructionen, oder andere ehehaft sachen jemand frembden, dem solches nicht gebüret oder zustünde, ausserhalb seiner hende ohne unsers praesidenten oder canzlers vorwissen und erlauben zustellen, zulesen oder abzüschreiben vergönnen, damit die geheimnissen ungeoffenbaret gehalten, auch der kirchen verrichtung desto weniger unrichtigkeit daraus erfolge.

Der copist aber sol gleicher gestalt vor den ordinari stunden bei des obern consistorii canzlei sein, und die befehlich, den verzeichneten decreten nach, auch die begriffene concepten und anders, was ihnen zuschreiben zugestellet und befohlen, jeder zeit mit allem fleis unverlengt fertigen, und nicht allein zu den ordinari stunden, sondern auch, wie er jedesmals beschieden wird, fördern, was er auch geschrieben, zuvor fleissig collationiren, und alsdann, so sie gebürender weise unterschrieben und versecretirt, die darauf wartende personen darmit abfertigen, oder da schon niemand darumb anhielte, doch nichts desto weniger versehung thun, das dieselbige weg geschafft werden.

Und in gemein, was ihme zuschreiben und zuverrichten, wie oben vermeldet, befohlen, demselben sol er mit allen treuen und fleis nachsetzen und folge thun.

Wir befehlen auch und wollen, was dieses unsers consistorii verordnete superintendenten und praesident, bei den theologen und politischen reten, auch secretario und copisten vermög unser angestelten ordnung und jeder zeit erfolgten befehlen nach verschaffen werden, das demselben gelebet, auch wann, und so oft unser praesident anderer unser gescheften oder sonst rechtlicher ursachen halben nicht entgegen sein könte, und sein ampt einem aus den andern ihme zugegebnen politischen reten befehlen würde, (wie er auch thun sol) das derselb an stadt sein ihn vertreten, auch denselben gleich dem praesidenten folg und gehorsam geleistet werde.

Vom synodo bei unserm obern consistorio.

Nach dem auch hiebevor diese verordnung geschehen, das ein jeder superintendens nach seiner und der benachbarten pfarrern gelegenheit alle jar einen synodum halten, und darzu aus den stedten, flecken und dörfern alle pastores, so in seine superattendenz gehörig, berufen, und sich

darinnen ihrer lehr und sitten, auch anderer vorfallenden gebrechen erkündigen, dieselbige in besserung richten, insonderheit auch ihre relation hören, wie sie ihre pfarrkinder im examine befunden, und was sie sonst für irrige sachen anzuzeigen haben, und da etwas fürfiele, das er nicht verrichten könte, er dasselb an das consistorium, dahin die personen und sachen gehörig, weisen und gelangen lassen solte,

da auch der superattendens etwas ungebürlichs oder streflichs von einigem pfarrer, in sein superattendenz gehörig, selbst erfaren, oder aber vom lehenherrn oder den eingepfarten erkundigung bekommen hette, das er denselben in geheim darumb ansprechen, und nach gelegenheit der verbrechung mit worten strafen, sampt angehengter verwarnung, da keine besserung folgen, und dergleichen klage mehr von ihm vorkommen würde, das er solches an das consistorium gelangen lassen müste, inmassen er auch solches thun und das consistorium hierinnen gebürlich einsehen haben sol,

desgleichen, das er auch solche seine nachbarn im synodo freundlich ermanen sol, zu fleissigem studieren und lesen, zu einem züchtigen wandel, zu treuem dienst in ihrem befohlenen ampt und beruf, zu freundlicher und brüderlicher einigkeit, und da nach gelegenheit der zeit andere mehr erinnerungen und unterricht den dorfpfarrer von nöten sein würde, solches auch mit vernunft und bescheidenheit zuthun sich befleissigen,

dargegen aber wir, sampt unsern lieben unterthanen, im werk befunden, das auf solchen weg den kirchen und schulen in unseren chur, fürstenthumb und landen weder geraten noch geholfen, das solche synodi nicht allein unnützlich, sondern auch mehrmals mit grossem ergernis, nachteil und schaden der kirchen gehalten, weil in so grosser anzal der pfarrer und kirchendiener unmüglich, das auf einen tag, da gleich derselbig einig und allein mit solcher fleissiger nachforschung vom morgen bis auf den abend zugebracht, aller kirchen gebrechen, fehl und mengel an lerern und zuhörern allein angehöret, bedacht, und mit erinnerung und vermanung die gebür vorgenommen werden mögen, da auch keine pfarrer sich selbst anklagen, noch viel weniger ein nachbar von dem andern, da er gleich was wüste, so doch sein person nichts anginge, vor allen versamleten pfarrern anzeigen würde, da er in seinem ampt unfleissig oder untreu, oder sonsten ergerliche sachen vorhette, mit welchen wie zubesorgen wol etliche superattendenten selbst auch mehrmal verwickelt gewest sein mögen, die nicht weniger, und oftmals viel mehr dann die ihnen untergebnen pfarrer ernstlicher erinnerung und vermanung ires unfleis im studieren, auch untreu im ampt und ergerlichen lebens halben bedörft, die sie den andern pfarrern und kirchendienern thun sollen, der ursach auch wenig oder nichts solcher ergerlichen sachen halben an die consistoria, regierung, oder an uns gelanget und also ungestraft mit grossem ergernis der kirchen so lang getrieben worden, bis das feuer unter das tach kommen, und solchem schaden schwerlich mehr zuwehren gewesen,

dobei aber grosser unkosten auf solche synodos gewendet, darmit die kirchen zum höchsten beschweret, und denselben gleichwol solcher gestalt ganz und gar nichts geraten, haben wir vor dieser zeit diese verordnung gethan, das hinfüro solche jerliche particular synodi genzlich abgeschaffet, und nicht mehr gehalten werden sollen, darbei wir es nochmals bleiben lassen, und hiemit wiederumb erholet, und ernstlich befohlen haben wollen, das hinfüro die superattendenten die pfarrer und kirchendiener, ausserhalb unserm besondern befehlich, nicht mehr zusammen fordern, noch solche synodos oder conventus halten, sondern genzlich darmit in ruhe stehen sollen.

Damit aber in unsern kirchen und schulen reine, unverfelschte lehr, und unter den kirchen und schuldienern christliche, bestendige, und gott gefellige einigkeit erhalten, auch jeder zeit eigentlich erkundiget werden möge, wie es mit mehrgedachten kirchendienern lehr und lebens halben geschaffen und wie getreulich und unergerlich sie ihrem ampt auswarten und ihren pfarrkindern vorstehen, wie sich ire pfarrkinder in allewege gegen gottes wort und christlicher zucht und ordnung erzeigen, welches alles bei den zuhörern jedes orts am besten und füglichsten zuerkundigen, und der ursach oftermals ein ganzer tag mit einem pfarrer und kirchspiel zuzubringen, sol anders der sachen recht geschehen, da dann der visitator nicht allein den pfarrer, was er an seinen pfarrkindern mangel, sondern auch gleich die pfarrkinder zuhören schüldig, inmassen hievorn von der superintendenz und visitation der kirchen vermeldet, haben wir an stadt obgemelter particular synodorum der superintendenten verordnet, das hinfüro jerlich bei unserm obern consistorio zu Dresden an einen besondern darzu verordneten und von der regierung abgesonderten ort zwen general synodi gehalten, und in denselben, vermög nachfolgender ordnung, alle eingebrachte fehl und mengel an kirchen und schuldienern wie auch ihren zuhörern abgelesen, mit fleis erwogen und beratschlaget werden sol, wie solche abzuschaffen und zuverbessern sein mögen, da alsdann nicht allein der pfarrer und schuldiener, sondern auch der superintendenten selbst lehr und leben, auch wie geschickt treu und fleissig sie in ihrem ampt, und neben der ihnen befohlenen pfarr, die superintendenz und teglich aufsehen auf die ihnen zugeordneten pfarrern verrichten, erkundigt, und

also nicht weniger, als die gemeinen pfarrer, kirchen und schuldiener in gebürendem gehorsam und fleis in ihrem ampt erhalten werden, und wir also eigentlich wissen mögen, welcher gestalt jeder zeit alle unsere unterthanen mit superattendenten, pfarrern, kirchen und schuldienern versehen, ob unsern ordnungen auch von allen, und mit was ernst und fleis nach gesetzt, damit durch des superintendenten gunst oder widerwillen, niemand weder befördert, noch gehindert, auch durch die consistoria darüber mit ernst und fleis gehalten, und keine kirchen, weder durch die superintendenten noch die consistorien, mit untüchtigen, ergerlichen personen, wider die billigkeit beschweret, niemand ubereilet, noch unverhört verdampt, mit listen oder mit gewalt untergedruckt, sondern menniglich durch die ordentliche halbjerige visitationes seine notturft bei diesem synodo einzubringen habe, darauf ihme was recht und billich durch unsere zu diesem synodo verordnete widerfaren sol.

Wann die synodi gehalten, und was für personen darzu berufen und gebraucht werden sollen.

Damit nun unsere superintendenten und derselben adiuncten gehaltene visitationes ihre ordentliche und würkliche verrichtung und darauf gebürende execution soviel ernstlicher erlangen mögen, auch deshalben weder die kirchendiener wider die obrigkeit und ihre diener sich zubeklagen, als ob dieselben ihr ampt mit gewalt hemmen und ihnen vorschreiben wollen, was sie predigen sollen, noch die unterthanen sich zubeschweren, als ob in weltlichen sachen sie den kirchendienern unterworfen, und ihnen wiederumb auch in demselben das schwerd gegeben, oder das sie darnach greifen und trachteten, in einigen verdacht kommen möchten, so ordnen und wollen wir, das die superintendenten und adiuncten die visitation der gestalt anstellen, das sie damit vor mitfasten im winter und vor Mariae geburt im sommer fertig werden, und dem general superintendenten dieselbigen vor jetzt gemelter zeit zustellen, welcher sich mit den extracten darnach achten sol, das dieselbigen vor Quasimodogeniti im früling, und vor Michaelis im herbst fertig werden, und also obgemelte general synodi allewegen nach Quasimodogeniti und Michaelis bei unserem ober consistorio zu Dresden an dem darzu gewissen und von der regierung abgesonderten ort gehalten, darzu die verordneten generales superintendentes beschreiben werden sollen, welche neben und mit unserm verordneten praesidenten, politischen reten, und ihnen zugeordneten theologen auf die verordnete und benante stunden, morgens und nach mittags, erscheinen, und daselbsten sampt unserem stadhalter und canzler als dieses consistorii, wie auch der andern, verordneten oberaufseher und superintendenten, soviel unverseumet ihres ampts geschehen kan, die sachen für handen nemen, und vermög nachfolgender ordnung, wie sich gebürt, mit fleis und treulich vorrichten.

Mit was ordnung der synodus angestellet, und was für ein process darinnen gehalten werden sol.

So bald neben unserem praesidenten, politischen reten, und des consistorii theologen die generales superintendentes an bestimpten ort des synodi versamlet, sollen sie, so oft ein synodus gehalten, anfangs durch unsern stadhalter oder canzler in unserm namen mit ernst erinnert werden, aus was ursachen sie abermals zusammen erfordert und verordnet, und darauf vermanet werden, das sie alle fehl und mengel, so durch die special superattendenten und derselben adiuncten aus allen orten mit fleis von jeder kirchen insonderheit verzeichnet, durch die general superintendenten in ein kurzen extract ausgezogen, und durch den secretarium verlesen, fürnemlich aber jeder irrigen, verfürischen lehren, so den heiligen prophetischen und apostolischen schriften, und also auch unser christlichen zu Augspurg, anno etc. 30. keiser Carolo V. ubergebener confession, und darauf dis 1580. jars erfolgten und von vieler christlichen churfürsten und stende theologen jetzgedachter confession einhelligen, wiederholten erklerung zuwider, folgends auch und darneben der groben ergerlichen laster, so sie nicht allein der kirchen, schulen und derselben diener, sondern auch anderer personen halben, fürbringen werden, anhören, die alle alsdann samptlich nach ihrem besten verstand erwegen, unser ordnung, auch christlicher lehr, zucht, erbarkeit und billigkeit gemess votieren und bedenken, wie solchen mengeln allen und jedem begegnet, und dieselbige, vermög des predigampts, auch unser policei ordnung und aufgerichten constitution gemess, abgeschaffet, gestrafet, und verbessert werden mögen.

In welchem synodo, in abwesen unsers stadhalters oder canzlers, welche für und für dabei nicht sein können, der praesident von wegen unser allewegen die umbfrag haben, und die vota colligieren, und da ein solche sach vorgefallen, so an ihr selbst wichtig, und die vota der verordneten des synodi nicht gleich, und demnach weiter zubedenken wol wirdig und nötig, auch wol zum andern und dritten mal umbfragen sol, darmit dieselbige eigentlich und wol erwogen, und soviel müglich, in alleweg der gebür und billigkeit gemess, ein einhellig bedenken geschlossen werden möge.

Wie weit sich des synodi ampt, erkentnis und verordnung in abschaffung und verbesserung vorgefallenen mengeln erstrecke.

Auf das aber die execution und endliche verrichtung aller vorgebrachten irrigen, ergerlichen sachen nicht allein auf den synodum geschoben, das sich derselbig unterwinden müsse, was hievor den consistorien auszurichten und zu exequiren befohlen, noch viel weniger aber der regierung im geringsten mit verordnung der strafen auf dem synodo ein eingriff geschehen möchte, sollen die verordneten des synodi durch unsern stadhalter und canzler, sampt und besonders, deshalben berichtet und vermanet werden, das sie in gedachtem synodo principaliter und fürnemlich zweier unterschiedlichen sachen halben zusammen verordnet, nemlich, ein fleissig examen zuhalten, darmit reine unverfelschte lehr gottes worts in unsern kirchen und in derselben christliche, gott gefellige einigkeit unter den kirchendienern erhalten, darnach auch alles ergernis, soviel möglich, beides bei den lerern und zuhörern, mit gebürender bescheidenheit und guter christlichen ordnung, gott zu ehren, und der ganzen kirchen zur zeitlichen und ewigen wolfart, abgeschaffet und verbessert werden möge, auf welche beide stück fürnemlich unsere verordnete in allen synodis sehen, und ihr retlich einhellig bedenken richten sollen.

Nach dem aber nicht allein die fürgebrachten mengel ungleich, da in etzlichen die von Christo verordnete gradus admonitionum nothwendig gehalten werden müssen, etliche aber, wann besondere, eusserliche, grobe, abscheuliche laster, als greuliche gotteslesterung, hurerei, ehebruch und dergleichen fürgebracht, dardurch die christliche gemein zum höchsten verergert, und gleich alsbald der christlichen oberkeit ernstliche leibstraf vermöge der rechte, und unserer aufgerichten constitution von nöten, sondern auch die personen oftermals also beschaffen sein, das vermöge gottes worts und aller billigkeit ein gebürlicher unterscheid zuhalten, und niemands mit unzeitiger straf zuübereilen, die sonst durch bescheidenliche erinnerungen und vermanungen, ihnen selbst und anderen zum besten, gewonnen und zur besserung gebracht werden mögen, sollen die verordneten des synodi mit besonderem fleis in achtung nemen, damit in solchen guter und gebürlicher unterscheid, und nachbeschriebener process gehalten werde.

Erstlich, wann von einem kirchendiener berichtet worden, das er in der lehr nicht richtig, sondern verdechtig, sol derselbe erstmals durch seinen verordneten visitatorem erfordert, deshalben freundlich angesprochen und nicht nachgelassen, sondern mit ernst und fleis erkundiget werden, in welchem artikel er irrig, und sich der visitator unterstehen, ihn gründlich der warheit zuberichten.

Wann er aber befinden würde, das solcher kirchen oder schuldiener nicht frei heraus bekennen, noch sich richtig erkleren, sondern zweifelhaftige rede füren, und unverstendliche antwort geben würde, oder der visitator ihme zu schwach sein möchte, sol er solches unverzüglich an seinen special superintendenten gelangen lassen, der ihn alsbald für sich erfordern, und deshalben gleicher gestalt auch ernstlich mit ihme handeln, und nicht nachlassen sol, bis er aus ihme ein lautere bekentnis gebracht, was glaubens oder meinung er sei, und da er mit irriger lehr eingenommen, sich unterstehen, mit gottes wort ihn darvon abzuwenden. So sich dann ein solcher irriger man bessers berichten lassen, sol er in seinem ampt bis auf fernere verordnung ungehindert gelassen werden.

Gleichwol aber sol der visitator solches in den synodum berichten und keines weges verschweigen, damit es wissent, und soviel desto mehr ein fleissiges aufsehen auf ihn verordnet und gehalten werde, weil oftermals solche leut nicht nachlassen, sondern sich eine zeitlang drücken und aufhalten, bis sie gelegenheit ersehen, ihre irrige lehr heimlich in die leute zu giessen, oder da sie keine furcht und scheu haben, auch offentlich auszubreiten.

Wann aber ein solcher in der lehr irriger kirchen oder schuldiener sich aus gottes wort nicht berichten noch weisen lassen wollte, darzu die sachen nicht mehr heimlich und bei ihme allein, sondern bei etzlichen wenigen oder vielen personen, genachtbarten kirchendienern, oder seinen zuhörern, offenbaret worden, sol alsbald durch den superintendenten ihme das ampt geleget, und er unverzöglich beneben seinem des superintendenten gnugsamen bericht zu dem consistorio, dahin er gehörig, geschickt, und daselbsten durch unsere consistorialn mit ihme abermals ernstlich gehandelt werden, ob er vermittelst der gnaden gottes bessers berichtet und wiederumb zu recht gebracht werden möge, da sich dann die consistorialn mit keiner general antwort settigen lassen, sondern das garn auf den grund senken, in solchen artikeln den irrenden pfarrer wol und zu grunde examiniren, und da er sich nicht weisen liesse, sondern halsstarrig auf seiner irrigen meinung beruhet und verharret, seines dienstes genzlich erlassen, und kein testimonium ihm gegeben werden sol, damit er an diesem ort kein ergernis anrichten, noch andere kirchen dardurch ferner betriegen, und unwissend in irrthumb füren möchte, da dann auch der kirchen notturft erfordert, das solche handlung nicht von einem synodo zu dem andern aufgeschoben, sondern unverzöglich gebürender ernst

fürgenommen, und unsere consistorialn, wie auch die superintendenten und derselben adiuncten nicht warten sollen, bis solche falsche lehr mit ergernis ausgebrochen und weit ausgebreitet werden, sondern es sol bald anfangs solchen irrigen geistern mit guter ordnung, gebürender bescheidenheit und ernst begegnet, und keine stunde zugesehen werden, weil solche leut nicht ruhen, sondern mit ihrer falschen lehr, wie der krebs, umb sich fressen, und unwiederbringlichen schaden thun mögen, ehe man es gewar werde, welches, soviel müglich, zuverhüten, unsere consistorialn, superintendenten und visitatorn allen fleis gebrauchen und an ihnen nichts erwinden lassen sollen. Deswegen wir dann auch sie ihres gewissens erinnert haben wollen, wie sie solches nicht allein für uns, sondern auch und fürnemlich an dem grossen tage für dem herrn Christo zuverantworten haben werden.

Was aber sonsten gebrechen und mengel der kirchendiener person und die verrichtung ihres ampts, auch ihrer selbst und derselben weib und kinder leben und wandel betrifft, da es nicht grobe laster, so unnachlesslich vermöge unserer constitutionen und policei ordnung gestraft werden sollen, sondern solche sachen sein, dardurch die gemeine gottes wol auch verergert, aber doch entweder ohne vorsatz geschehen, oder sousten durch fleisch und blut ubereilet, die auch durch sie wol abgeschaffet und gebessert werden mögen, also das umb solcher gebrechen willen, die gleichwol nicht zu gedulden, die kirchendiener ihres diensts nicht alsbald zu endsetzen,

sollen in denselben, nach der lehre Christi, Matth. 18. die gradus admonitionum nach folgender gestalt gehalten werden, das der pfarrer, kirchen und schuldiener, er sei untreu, unfleis in seinem ampt, lebens, unleidliches ergernis für sich selbst oder auch sein weib und kinder beschüldigt oder verdechtig, sol er deshalben für das erst mal durch seinen ordentlichen visitatorem freundlich erinnert, gestraft, und zur besserung vermanet werden, so nun der kirchen oder schuldiener solches zugesaget, aber nicht erfolget, und das ergernis je lenger je grösser bei der gemeine worden, sol er für das ander mal vor den superintendenten in gegenwart seines ordentlichen visitators, oder da der superintendens selbst visitator an diesem ort in gegenwart seiner diaconorum, erfordert, und mit ernst zur besserung vermanet werden.

Wann aber auch auf solche andere vermanung das ergernis bei ihme nicht abgeschaffet, und der superintendens solches berichtet, sol er es nicht lange anstehen lassen, sondern, was mit gedachter person durch den adiuncten und ihn den superintendenten gehandelt, zum consistorio berichten, damit er daselbst hin erfordert, und für das dritte und letzte mal mit besonderem fleis und ernstlicher bedrauung zur besserung vermanet, und da dieselbige auch nicht erfolget und deshalben von ihme weiter klage oder bericht einkommen, er seines diensts hiemit entsetzt sein sol. Dergestalt sich kein kirchendiener zubeklagen, das er ubereilet, oder ungebürlicher process mit ihm gehalten, und gleichwol dem ergernis zeitlich begegnet, und die kirchen mit rechtschaffenen, reinen, getreuen und aufrichtigen, unergerlichen dienern bestellet und versehen werden.

Gleicher process sol auch mit den pfarrkindern durch die verordneten special superintendenten und derselben adiuncten gehalten werden, wann von den eingepfarten einem oder mehr, wer er auch sein möchte, was berichtet, so ergerlich oder dem pfarrer in seinem ampt verhinderlich oder an seiner und der seinen unterhaltung, schutz und schirm nachteilig sein möchte, wie dann die visitatores vermög habender instruction nichts dann notoria zuberichten befehl haben, sol er gleicher gestalt alsbald diese verordnung thun, das den ergerlichen menschen, so es ein privat person, der pfarrer, nach seinem des visitators abreisen, für sich erfordere, und demselben, was offenbar ist, von wegen des gegebenen ergernis fürhalte, und in besonders des spruchs Christi Matthei am 18. capitel erinnere, da Christus saget, „wehe der welt der ergernis halben, es muss ja ergernis kommen, doch wehe dem menschen, durch welchen ergernis kompt, dann wer ergert den geringsten einen, so an mich gleuben, dem were besser, das ein mülstein an seinen hals gehengt würde, und er ersouft würde im meer, da es am tiefsten ist," und also mit höchster sanftmut und bescheidenheit sie zur busse und besserung vermanen.

Wann aber solche person sich nicht bessert, da dann der pfarrer auch wol für das ander mal etzliche seiner diaconorum, da sie verhanden, oder im mangel derselben die kirchveter zu sich ziehen mag, und gleichwol auch solche vermanung in wind geschlagen, sol der pfarrer solches seinen visitatorem berichten, welcher, da es den verzug auf künftige visitation nicht leiden kan, die ergerliche person für sich erfordern, und in beisein des pfarrers und amptmans, erb oder gerichtsherren, wo die verhanden, und es ire personen nicht betrifft, sie nochmals zur besserung ernstlich vermanen sol, mit angehengter bedrauung, wo dann hierauf auch keine besserung folget, und das ergernis nicht abgeschaffet, so sol solche person für den general superintendenten, oder für das consistorium für das dritte und letzte mal erfordert werden, und so alsdenn keine besserung zuverhoffen, nach der ordnung Christi aus der gemeine gottes genzlich ausgeschlossen, auch sonsten durch die christliche oberkeit hertiglich gestraft werden.

Es sollen auch die pfarrer durch die superintendenten und derselben adiuncten gewiesen werden, wenn eine ergerliche person von wegen begangener öffentlichen groben laster am leib oder in andere wege, andern zum abscheuen und exempel, gestraft worden, das nichts desto weniger die pfarrer solche person für sich erfordern und neben der ausgestandenen leiblichen strafe der oberkeit (welches oftmals auch wol ohne buss geschehen kan) auch zu rechter warhaftiger und bussfertiger erkentnis der begangenen sünden und gegebenen ergernis vor gott vermanen und erinnern, das gott mit der eusserlichen leibs strafe der oberkeit noch nicht genug geschehen, sondern er fordere auch neben dem eusserlichen gehorsam der leiblichen strafe ein reuiges busfertiges herz, das im lasse leid sein die begangene sünden und das gegebene ergernis und sich hinfüro mit fleis für dergleichen sünden hüte, so werde ir nicht allein gott umb Christus willen im himel gnedig sein und veterlich verziehen haben, sondern auch die schande auf erden gemildert, das die leut mit ihr ein mitleiden haben, und derselben nicht also entgelten lassen, wie sonst geschehen, und da solche busse neben der erlittenen eusserlichen strafe nicht erfolget, nach der erinnerung Christi aus seiner verhengnis und nach desselben gerechten urtheil noch ein ergers erfolgen, das sie in grösser laster fallen, und neben zeitlicher schande auch in das ewige verderben geraten werde; welche vermanung und erinnerung ungezweifelt nicht ohne frucht abgehen, sondern durch gottes segen viel nutz, wo nicht bei allen, doch etlichen erfolgen wird.

Demnach denn auch nach erlittener eusserlicher straf der oberkeit, wenn solche person auf beschehene christliche erinnerung und vermanung besserung zugesaget, und der pfarrer an gottes stat sie absolvieret, und zu dem hochwirdigen sacrament gelassen, der versönung halben die kirch mit ihr zufrieden, und, da durch die oberkeit ihr nicht besonders weiter auferlegt, dieselbige der versönung halben auch weiter nicht angefochten werden sol.

Wann aber öffentliche, unleugbare, strafbare laster berichtet, und dieselbige durch die oberkeit nicht gestraft, oder doch ungewiss, ob sie gestraft, oder was unsere amptleute, erb oder gerichtsherrn darinnen gehandelt, sol der visitator solches alsbald, da die amptleut oder gerichtsherren, oder derselben vorweser gegenwertig, besonders anzeigen und fragen, ob sie dessen wissenschaft haben, erkundigung genommen, gestraft, oder noch zustrafen gedenken, und wie sich darauf dieselbige erkleren, der visitator in seine verzeichnis bringen, damit der synodus sich darauf mit seinem bedenken der gebür nach verhalten, und da es von nöten, unsern amptleuten, erb oder gerichtsherrn die hand bieten und vorhelfen möge, dergestalt denn durch jedes orts ordentliche oberkeit, öffentliche sünde, schande und laster gestraft, und ohne menniglichs klagen, geschehens eingriffes oder gewalts, abgeschafft werden können.

Denn soviel die leibliche eusserliche strafen der groben abscheulichen laster belanget, sind die personen des synodi nicht als richter geordnet, klag und antwort in rechtlichem process, wo derselb von nöten, anzuhören, sondern weil dergleichen sachen allein von wegen des ergernis der kirchen für sie gebracht, und ir ampt sich allein dahin erstreckt, das gemeldt ergernis gebürlich abgeschafft, sollen dieselbige nicht in dem synodo mit rechtlichem process angenommen oder erörtert, sondern alsbald entweder an die consistoria, unsere regierung, amptleut, erb oder gerichtsherrn vorwiesen werden und der synodus also allein darauf achtung geben und vigiliren, damit das ergernis abgeschafft, und, vermög unserer constitution, nach gehaltenem gebürlichem rechtlichem process, bei den emptern und jeder erb oder gerichtsherrn gerichten die groben laster unnachlessiglich gestraft werden.

Wie denn auch, was der kirchendiener unterhaltung, pfarr und kirchengüter und verordente besoldung anlanget, da in denselben den pfarrern, kirchen und schuldienern eingriff, verhinderung, nachteil und schaden, von wem es auch geschehen, begegnen würde, und solches nicht alsbald durch unsers synodi befehl in richtigkeit gebracht werden könte, sondern diese sache besserer erkundigung und ausfürung bedörfte, dieselbige an die consistorien, darunter sie gehörig, gewiesen, und denselben mit ernst auferlegt und befohlen werden sol, das in diesem und anderem die pfarrer, wie auch menniglich, so für sie vorbescheiden, gehöret werden, und inen alle gebür förderlich und schleunig widerfaren möge, damit sie sich der billigkeit nach ferner nicht zubeklagen.

Es sollen auch in diesen synodis unsere verordneten mit fleis daran sein, das in allen und jeden visitationibus von allen visitatoribus unterschiedliche und fleissige verzeichnis aufgelegt werden, welche kirchendiener ihrer geschickligkeit und gaben halben vor andern und zu bessern conditionibus zugebrauchen.

Desgleichen, das auch aus allen consistoriis das buch fürgelegt werde, darinnen die vacierenden pfarrern, diaconat, kirchen und schuldienst, desgleichen auch die personen, so nicht im ampt sein, und ire dienst angeboten haben, und wie sie in alle wege qualificirt, wo sie geboren, und studiert, was ihre testimonia, wie alt, ob, und wie lange, auch wo sie zuvor im kirchendienst gewesen, wie sie abkommen, wie sie im examine und predigt bestanden, wie gelert, mit was gaben sie gezieret,

was ihr aussprach, stimme und dergleichen, mit allem fleis verzeichnet, damit man alsdenn unter den verzeichneten personen die wahl haben, und jede kirchen nach aller notturft bestellet, und die personen nach irer geschickligkeit und gaben, ihnen von gott verliehen, versehen werden mögen.

Unser ernstlicher wille und meinung ist auch, das aus bewegenden ursachen alle superintendenzen und stelle der adiuncten, alle pfarren und kirchendienst aus den synodis confirmirt werden sollen, damit nicht aus gunst, oder wider den willen der erb oder gerichtsherrn, oder der kirchen bewilligung untüchtige kirchendiener eingeschoben, sondern wir auch jederzeit wissen mögen, mit was personen die kirchen in unsern landen versehen, und keine wider die gebür mit untüchtigen personen beschweret werde.

Deswegen denn nicht allein die verordenten des synodi, sondern auch unser ober consistorium mit fleis daran sein, und ihr inspection auch auf die andern consistorien halten und sie ernstlich vermanen sollen, das bei den pfarrern, kirchen und schuldienern das eigennützige ergerliche nachlaufen umb die pfarrdienst, bei denen so im ampt seind, genzlich abgeschaffet und bei den consistoriis nicht gestattet, sondern wiederumb hinder sich zu ihrem beruf gewiesen, und da sie an andere ort gefördert werden sollen, solchs in den ordentlichen visitationibus anbringen und des göttlichen berufs erwarten, auch sich dermassen im studieren, verrichtung ihres ampts und ganzem leben also verhalten, das man ursach haben möge, sie nach ihren gaben, armut, viele der kinder, und gegenwertiger not halben, jedoch eines jeden iuris patronatus unabbrüchlig, zubefördern, oder bis solche gelegenheit vorfellet, sie in andere wege mit gnaden bedacht werden, das sie der gebürenden translation und des ordentlichen berufs erwarten mögen.

Damit auch in allen vorgebrachten sachen jederzeit unsere verordente des consistorii mit grund handeln und ir bedenken verfassen mögen, sol allewegen beneben dem extract des visitators special verzeichnis im synodo zur hand sein, wo von nöten, sich aus demselben genugsamen berichts zuerholen, oder da derselb nicht gnugsam, die verordnung thun, damit alle umbstende eigentlich nochmals, doch soviel müglich jederzeit ohne alle weitleuftigkeit, erkundiget, auf das jederman die gebür widerfaren möge.

So denn aller general superintendenten extract, von einer superintendenz zu der andern abgelesen, die vorgebrachte mengel von den verordneten des synodi wol erwogen und beratschlaget, und durch den secretarium des consistorii alles unterschiedlich, jedes general in ein besonder buch verzeichnet, wie die vorgebrachte mengel, ergernissen und laster abzuschaffen und zuverbessern, im synodo einhellig bedacht worden, sol durch unsern canzler und praesidenten solches alles zuvor auch in die regierung gegeben oder an unsere geheime besonders geordnete rete gebracht, allda von ihnen semptlich solches gleicher gestalt wieder bewogen, und, was also endlichen bedacht, dasselb unterschiedlich in schriften an uns gelanget, und darauf unserer endlichen resolution der execution halben, so jederzeit förderlich erfolgen, erwartet werden. So wir dann in solchem allein kein ferner bedenken, sollen, was also einhellig beschlossen, die verordneten des obern consistorii verschaffen, damit förderlich und ohne einigen ferneren aufzug dasselbig ausgeschrieben, verfertiget und exequirt werde.

Darneben aber befehlen wir auch ernstlich, was also in beiden reten vorgebracht, beratschlaget, bedacht und erwogen wird, das solches alles im rat und geheim verschwiegen gehalten, und von keiner person vor unser resolution eröffnet werde, sondern die publication allein in unserm namen durch unsern vorgehenden befehlch unser canzleiordnung nach, und nicht privatim, wie gehört, beschehen.

So viel aber unserer kirchendiener fehl, mengel und strafwirdige excess belanget, wollen wir, was ihrenthalben uber die hievor in unser visitation ordnung gesetzte warnung, oder auch von wegen derselben wichtigkeit den synodis vorgebracht und angezeiget würd, das dargegen von dem synodo alsbald die gebür, mit ferner ermanung zur besserung, straf des hierzu verordneten carceris, oder genzlicher urlaubung, nach gelegenheit und gestalt des ubertreters und misshandlung darunter fürgenommen, und darmit nicht verzogen, auch bei vermeidung unser straf und ungnad hierinnen niemand verschonet werde. Da sich denn jemand der decret und befehlch, so in unserm synodo ausgehen, mit fugen zubeschweren hette, demselbigen sol per viam supplicationis seine notdurft derowegen an uns gelangen zulassen, unbenommen sein.

Vom kirchenkasten.

Nachdem oftmals notwendige ausgaben in kirchen und schulen vorfallen, haben wir auch denselben und ihren dienern zu gutem ein allgemeinen kirchkasten verordnet, und wollen den verordneten des ober consistorii weitern befehlich thun, was gestalt sie solch einkommen zur ehre gottes und dieser heilsamen christlichen verordnung anwenden sollen.

General articul[1]), und gemeiner bericht, wie es in unsern kirchen mit den pfarrern, kirchendienern, schulmeistern, dorfcüstern, den eingepfarrten, und sonst allenthalben vermöge unserer ausgegangenen kirchen, policei und anderer ordnungen auf etliche verordnete und beschehene visitation gehalten werden sol.

Nach dem wir, als ein christlicher fürst, dem nicht allein löbliche policei, sondern auch der kirchen sachen vermöge tragenden und uns von gott befohlenen ampts angelegen, bald als wir in unsere churfürstliche regierung getreten, auf unterthenigst ansuchen unserer getreuen landschaft, durch etliche hierzu sonderlich verordente politische land rete und theologen in unsern churfürstenthumben, auch andern unsern herrschaften und landen ein christliche general und land visitation zu anfangs des fünf und funfzigsten jahrs angestellet, welche durch ermelte unsere verordnete visitatores vermög ihrer zugestalten instruction, so auf die christliche augspurgische confession in derselben eigentlichen und warhaftigen verstande, und durch weiland den hochgebornen fürsten, herrn Heinrichen, herzogen zu Sachsen etc. unsern freundlichen lieben herrn vatern, seligen, durch d. Luthern gestelte und nachmals gehaltene visitation gerichtet, mit besonderm treuen fleis ins werk gesetzt, und allenthalben verrichtet und volnbracht,

daraus wir so viel berichts empfangen, wie sie es in mehrgedachter visitation, beides in lehr, leben und wandel der kirchendiener und eingepfarrten, auch der kirchengüter und jehrlichen einkommen der pfarren allenthalben befunden, und solche ihnen befohlene visitation vermöge mehrberürter unser instruction, gewalts und befehlichs verrichtet, und durch sie darneben bedacht, das etliche general und gemeine artikel, die kirchendiener, derselben ampt und unterhaltung, wie auch die eingepfarrte belangende, zu mehrer handhabung der visitation zusammen gezogen und in druck gegeben werden solten, damit sich menniglich, so es belanget, umb so viel mehr und gewisser darnach zurichten, und mit der unwissenheit nicht zuentschüldigen haben möge, als haben wir iren angewandten christlichen fleis gnediglich vermerket,

und nachdem wir auf obberürt ihr bedenken, suchen und bitt, auch für uns selbst geneigt, alles das zubefördern, damit die warhaftige religion, so in der prophetischen und apostolischen schrift gegründet, und in der oberwenten keiser Carolo V. anno etc. 30. in worten und rechtem christlichem verstande unverenderten, gestelleten und ubergebenen augspurgischen confession verfasset, in unsern gebieten, one einige verhinderung, missbrauch, verseumnis oder ergernis, soviel immer müglich, gehalten und erhalten, den kirchen auch ire güter nicht entwendet, sondern was desselben unbefugter und ungebürlicher weise geschehen und fürgenommen, abgeschafft, die kirchendiener gebürlicher weise unterhalten, desgleichen auch gute policei, sitten und erbarkeit, beides bei den kirchendienern, und dem gemeinen volk, so viel desto mehr befördert würde,[1])

Als haben wir, so viel die güter anlanget, welche hin und wider den pfarrern und kirchendienern entzogen, oder aber verringert worden, allbereit zum theil gebürliche und ernste befehlich ausgehen lassen, damit dieselben widerumb den pfarrern und kirchendienern eingereumet, ergetzet und erstattet werden, sind auch solchs, da deshalben klage einkommen solte, ferner zuverordnen entschlossen.

Desgleichen, da wir auch vermerkt, das es die notdurft erfordert, haben wir den pfarrern in stedten und dörfern zu ihrem jehrlichen underhalt zimliche zulage, auch den alten und verlebten kirchendienern jehrliche provision auf ihr leben verordnet, und wollen, da derhalben fernere klage an uns gelanget, wir uns jederzeit der gebür gnediglich fürder zu erzeigen wissen.

So viel aber die obbemelten general und gemeine articul anlanget, haben wir dieselbigen, wie solche von unsern verordneten visitatorn bedacht, mit unsern hof und land reten ferner ersehen und beratschlaget, und dieweil daraus zubefinden, das sie zu ablehnung und vermeidung allerhand missbreuche, so bei den kirchendienern und eingepfarrten eingerissen, auch zu beförderung guter policei, zucht und erbarkeit, vornemlich aber zu wirklicher execution, handhab und haltung der ergangenen visitation dienstlich und hochnothwendig, die in eine ordnung fassen, auch in druck zubringen, zu publiciren und zueröffnen zur selbigen zeit befohlen.

Dieweil wir aber gleicher gestalt, abermals in nechst verschienem etc. 75. jahre, durch unsere hierzu verordnete ansehenliche politische landrete und theologen wiederumb ein land visi-

[1]) Die Separat-Ausgabe von 1580 (vgl. oben S. 133) hat folgende Einleitung:

Von gottes gnaden, wir Augustus, herzog zu Sachsen u. s. w., entbieten allen und jeden unseren prelaten, graven u. s. w. unseren gruss, gnade und geneigten willen, und fügen ihnen hiemit zu wissen.

Nachdem wir, als ein christlicher fürst .....

[1]) Die Separat-Ausgabe hat „und dem gemeinem volk, so viel desto mehr befrieden“ offenbar infolge Druckfehler anstatt „befördert würde“.

tation, desgleichen in dem 77. und 78. jahre zwo local visitation durch die zu denselben verordnete superintendentes und adiunctos, vermöge ihnen zugestelter instruction, angeordnet, darauf auch bei unser canzlei und regierung zween unterschiedliche synodos halten und in denselben alle gebrechen, fehl und mengel, so aus vorgehenden dreien gehaltenen land und local visitationibus eingebracht, durch unsere hierzu verordnete politische rete und general superintendenten, auch andere theologen nach notdurft beratschlagen lassen, wie solche abzuschaffen und kirchen und schulen in reiner lehr, christlicher zucht und guter löblicher ordnung erhalten werden möchten,

und sich daselbst befunden, das mehr gedachte general articul in etlichen zuverbessern, derselben auch noch mehr in jüngst gehaltenen beiden local visitationibus und synodis vorkomen, so nicht weniger als die vorgehenden, zu erhaltung guter ordnung, notwendig,

haben wir nicht unterlassen, dieselbige, auch anders mehr, so zu erhaltung reiner lehre, gottes worts, in kirchen und schulen dieser lande, auch christlicher zucht, policei und erbarkeit dienstlich, den zu Torgau jüngst den andern Februarii des verschienenen 79. jahres erforderten land stenden vorzuhalten, welche ihnen ermelte articul wol gefallen lassen, auch was ferner zu nochmehr verbesserung der hievor gestelten artikel dienstlich erachtet, uns nicht verhalten, und das es also in dieselbige eingebracht werden möchte, unterthenigst gebeten,

hierauf wir dann nicht unterlassen, dieselbige sampt unserer verordneten von der landschaft beschehenen erinnerung mit unsern hofreten und andern hierzu verordneten noch ferner zu beratschlagen.

Und weil viel gedachte hievor gestellete general articul untereinander vielfeltig vermischet, haben wir nicht allein, was in den drei angestelleten visitationibus und darauf gehaltenen zweien synodis, desgleichen auch durch unsere verordnete aus der landschaft nützlich erinnert, denselben mit fleis einverleiben, sondern auch ermelte articul in bessere ordnung bringen, und jedes an sein gebürend ort setzen lassen, damit beides die kirchendiener und eingepfarrten ihrer notdurft nach, gleich alsbald wenn ihnen berichts von nöten, denselben unverhindert an seinem ort und unter seinem titel suchen und finden mögen.

Von der ordination.

Wie wol bis daher allein zu Wittemberg und Leipzig die ordination der neuen kirchendiener gehalten, jedoch, weil die theologen daselbsten nicht allein bei den consistorien viel zuverrichten, sondern beneben denselben gescheften uber die ordentliche predigten, auch teglich ihre lectiones bei der hohen schule verrichten sollen, und besonders der kirchen, so in das consistorium zu Leipzig gehörig, ein grosse anzal, haben wir diese verordnung gethan, das hinfüro zugleich den andern consistoriis alle neue kirchendiener, so in des meissnischen consistorii kreis gehörig, bei unserm ober consistorio zu Dresden, nicht allein examiniret, sondern auch da sie tüglich befunden, daselbsten ordiniret werden sollen; dergestalt nicht allein der kirchendiener mit dem weiten nachreisen verschonet, sondern auch die kirchen selbst mit unnötigen kosten nicht beschweret und gleichwol den kirchen nach notdurft geraten und geholfen werden kan.

Und dieweil bei der ordination ein ganz beschwerlicher missbrauch eingerissen, wenn je zu zeiten etliche ungeschickte ordinanden von den herrschaften oder andern unsern unterthanen zur ordination geschickt, das dieselbige auf der kirchen kosten so lang an gemelten orten, da sie die ordination empfahen sollen, sich gehalten, bis sie durch ein studenten, oder jemand anders auf etliche gewisse fragen abgerichtet, und da sie auf dieselbige antworten können, wie sie abgerichtet worden, alsdenn erst zur ordination zugelassen, ungeachtet, das sie in heiliger schrift, altes und neuen testaments, entweder wenig, oder gar nichts gelesen noch verstanden, welche sich nachmals allein auf die postill legen, und der kirchen gottes nimmermehr nützlich dienen, die angefochtenen nicht trösten, die irrenden mit bestendigem grund gottes worts nicht berichten, noch falschen lerern das maul stopfen können,

wollen[1]) wir hiemit die vom adel und andere lehenherrn, denen kirchendiener mangeln, ernstlich erinnert und vermanet haben, das sie dieselbige in unsern wolbestalten hohen schulen und universiteten zu Leipzig und Wittemberg, suchen. Wie wir denn der ursachen und unsern unterthanen zu gnaden und gutem die anzal unserer stipendiaten, so alle zumal allein in heiliger schrift

[1]) In der Separat-Ausgabe lautet dieser Absatz: „wollen wir hiermit die edelleut und andere lehenherrn, denen kirchendiener mangeln, ernstlich erinnert und vermanet haben, das sie nicht allenthalben ungelerte gesellen, oder verdorbene handwerksleute aufklauben, oder ihre schreiber, paedagogos, oder andere politische personen priesterlich kleiden und auf die pfarren zu stecken sich unterstehen, auf das sie sich bei denselben desto leichter erhalten können, dargegen an der pfarr järlichen einkommen etwas schwinden lassen, oder die junkherrn vom pfarrgut, so ihnen gelegen ist, an sich ziehen oder aber sonsten den junkherrn zu hofdiensten, mit schreiben, register halten, kinder leren und desgleichen, verbunden sein, sondern das sie dieselbige in unsern wolbestalten hohenschulen und universiteten, zu Leipzig und Wittemberg, suchen ....."

studieren, und zum predigampt oder schuldienst sich gebrauchen lassen sollen, mit einer ansehenlichen summa gemehret, und dreihundert in beiden gedachten universiteten, darzu allein armer leut und von jugend auf bekante landkinder, so gute zeugnis haben, und mit guten ingeniis begabet, für und für zuerhalten, entschlossen, damit, wenn bei denen vom adel, und andern unsern unterthanen kirchendienst erledigt, sie nicht unbekante mit fahr und nachteil der kirchen aufnemen, sondern jederzeit mit frommen, gottfürchtigen, bekanten, gelarten und verstendigen lehrern auf ihr unterthenigst anhalten aus denselben oder mit andern kirchendienern versehen, welche stet nachmals aus dem stipendio ersetzt, bis auch sie gleicher gestalt, nach iren gaben, zu bessern diensten, allezeit nach dem unparteiischen und unverdechtigen erkentnis des synodi befördert werden mögen,

Dardurch inen keines weges das ius patronatus, so sie von alters und noch haben, geschwecht, oder genommen, sondern jederzeit auf ir unterthenichst ansuchen und vorgehenden ordentlichen beruf, ihnen zu gnaden, und der kirchen zu gutem, folgen, und dergestalt die lehenherrn und kirchen oftmals grosses unkostens uberhoben und gleichwol nach notdurft versehen werden sollen.

Desgleichen wollen wir auch unsere theologos bei den dreien consistorien, so der ordination beiwonen und dieselbige verrichten helfen, ires gewissens und S. Pauli vermanung ernstlich erinnert haben, das sie niemand bald die hende auflegen und sich mit ordination ungelerter, ungeschickter, ergerlicher kirchendiener nicht frembder sünden, und des erschrecklichen ewigen verdamnis armer seelen teilhaftig machen, wie sie denn deshalben am jüngsten gericht dem gerechten richter antwort geben müssen, sondern viel mehr bedenken, weil der kirchendienst ein so hoher beruf, das sie alle gelegenheit der ordinanden so viel müglich auf das aller fleissigst erkundigen und sie besonders in allen, fürnemlich den streitigen artikeln, ernstlich examiniren und sich nicht settigen lassen, bis sie vermerken, das sie aus dem grund gottes worts ihre lehr in allen artikeln bestetigen, die angezogene zeugnis selbst in der heiligen bibel gelesen und in derselben leuftig und erfaren sein.

Nachmals auch sie eines oder öftermal hören predigen, in massen daroben in gemein von allen kirchendienern vermeldet worden, daraus sie vernemen mögen, ob sie zu sampt rechtem verstand heiliger schrift und geschickligkeit in der lehr auch mit notwendigen gaben zum predigampt ausgerüstet, das die gemein ihre predigten vernemen, und etwas nützliches daraus lernen können, welchs alles jederzeit in ein besonder buch, so stetigs bei den consistorien, verzeichnet werden sol.

Da sie aber befünden, das einer in der lehr ungeschickt, oder in seinem leben ergerlich, oder sonst zu diesem ampt nicht tüchtig, sollen die so ihn gesandt und zu der pfarr berufen haben, oder wollen, schriftlich von dieses ungeschickligkeit berichtet und vermanet werden, das sie auf ein andern bedacht sein wollen, der zu solchem pfarrampt tüglich, und da sie keinen vorzustellen und deshalben unsere consistorien berichten, obgehörter massen inen geraten und geholfen werden sol.

Wir wollen auch hiemit unsere consistorien bei iren pflichten und vermeidung ernstlicher straf erinnert und vermanet haben, das sie bei solcher ordination zu beförderung der personen kein geschenk noch gaben nemen, auch niemand aus gunst einschieben oder aus widerwillen hindern, sondern wie ein jeder an seinen gaben, geschickligkeit, leben und wandel befunden, nach ihrem gewissen befördern, und hierinnen anders nichts, denn die ehre gottes, der pfarrkinder ewig heil und seligkeit, und also einig den nutz der kirchen ansehen und bedenken.

Deswegen wir denn in den jehrlichen visitationibus diese ernstliche nachfrage verordnet, damit die kirchen an allen orten, so viel müglich, mit frommen, geschickten, tüchtigen und unergerlichen kirchendienern, zu erbauung derselben, versehen werden.

So werden auch die jenigen, welche einen kirchendiener berufen und zu der ordination schicken, denselben mit notdürftiger zehrung abzufertigen wissen, auf das er, wie gebreuchlich, ordiniret werden möge.

Damit aber auch hierinnen durchaus gleicheit, und weder die ordinanden lang aufgehalten, noch die kirchen mit unnötiger zehrung beschweret werden, sol in allen dreien consistorien ein gewisser tag in der wochen, in jedes circulo, ernennet werden, auf welchen die ordination gehalten werden sol.

Und so einer ordiniret, sol er von dem consistorio dem lehnherrn und der kirchen zeugnis bringen, auf welchen tag dieselbige verrichtet, und da sich der zehrung halben missverstand und uneinigkeit zutragen wolt, damit kein theil zur unbilligkeit beschweret, sol es auf erkentnis des visitatorn und der oberkeit jedes orts gestellet werden.

Wie aber, und mit was form und weise, ein neuer kirchendiener vor der ganzen kirchen ordiniret werden sol, ist zum theil droben unter dem capitel vom beruf und annemung der kirchendiener, zum theil aber bei dem capitel von der investitur derselben vermeldet, darnach sich die theologen in den consistoriis zurichten haben.

II. Von der lehre, und was dem volk in predigten vorzutragen.

Nach dem zu diesen letzten zeiten durch besondere gnade gottes sein heiliges wort aus der tiefen finsternis des babsthumbs, in diesen landen widerumb durch seinen auserwehlten werkzeug und hocherleuchten mann d. Luthern, an das licht gebracht, deswegen wir seiner allmechtigkeit herzlich zudanken, sollen alle pfarrer und kirchendiener in ihren predigten und jederzeit nicht allein ihre pfarrkinder zu christlicher danksagung für solche grosse gnade treulich und fleissig vermanen, sondern auch für ihre person vermöge ihres tragenden und von gott so hoch und teuer befohlenen ampts sich beneben ihrem und der pfarrkinder embsigem gebet befleissigen, das solche lehr rein und unverfelschet durch seine gnade erhalten, und auf unsere nachkommen auch gebracht werden möge.

Dieweil aber nach absterben weiland d. Luthers, seligen der satan sich unterstanden, durch etliche falsche lehrer dieselbige in diesen und andern lendern wiederumb zuverdunkeln, dem wort gottes und unser warhaftigen christlichen bekentnis augspurgischer confession, keiser Carolo V. anno &c. 30. ubergeben, widerwertige, falsche und verdampte lehre in kirchen und schulen heimlich und öffentlich einzufüren, welcher betrug und list vermittelst besonderer gnaden gottes wunderbarlich geoffenbaret und nochmals durch einhellige erkentnis etlicher fürnemen christlichen, durch uns gen Torgau des nechtsverschienen 1576. jares zusammen beschriebenen theologen mit bestendigem grunde gottes worts verworfen, und von allen, in den augspurgischen confessions verwandten kirchen und schulen eingerissenen ergerlichen zwiespaltigen artikeln ein gründliche, richtige und in gottes wort wolgegründte erklerung begriffen, welche von etlichen andern christlichen churfürsten und stenden augspurgischer confession zugethanen reinen kirchen in grosser anzal einhellig approbiret und unterschrieben, wie solche in diesem 1580. jare in offentlichen druck verfertiget worden,

ist unser ernstlicher wille und meinung, das hinfüro in allen kirchen unserer churfürstenthumb und landen, in massen wir anfangs in der vorrede uber diese verfaste ordnung uns erkleret, sich alle pfarrer und kirchendiener anders nicht, denn den biblischen prophetischen und apostolischen schriften und denselben nach der unverenderten confession und der darauf erfolgten apologia und den zu Schmalkalden durch d. Luthern geschriebenen und die daselbsten versamlete fürneme theologen approbirten und unterschriebenen artikeln, so dem concilio zu Mantua uberantwortet werden sollen, auch beiden christlichen catechismis d. Luthers und der jüngst darauf zu Torgau von allen streitigen artikeln gestelter und hernach aus aller andern kirchen eingebrachtem bedenken verbesserter einhelliger declaration und christlichen erklerung durchaus gemess verhalten und denselben zuwider weder heimlich noch öffentlich, nichts leren sollen.

Darauf sie nachmals auch mit besserm verstand und grunde derselben zuhörer ihre kinder und nachkommen leren und sie desto ernstlicher vermanen können, das sie uber solcher einfeltigen, reinen, unverfelschten lehre halten und sich fleissig für den eingeschlichenen irrthumben und verfelschungen reiner lehre hüten sollen.

Welchs zweifels ohne der allmechtige nicht allein zur strafe der undankbarn welt von wegen der grossen verachtung und undankbarkeit gegen seinem wort verhenget, sondern auch die auserwehlten seine lieben kirchen mit gnaden also regieret hat, das sie durch solche spaltungen aufgemuntert, nicht allein für ihre person desto fleissiger zubeten und gott für die empfangene gnade zudanken, sondern auch durch sie und ihr einhellig, öffentlich und bestendig warhaftig bekentnis, als zeugen der warheit, so d. Luthern seligen selbst zum theil gesehen, gehöret, seine schriften mit fleis gelesen, die nachkommen zur liebe der warheit gereizet und vermanet, darinnen gesterket, domit sie, ihrem exempel nach, sich so viel desto fleissiger hinfüro und alle die tage ihres lebens für falscher unreiner lehre vorsehen, bei der reinen lehre standhaftig und mit gebürendem christlichem eifer und ernst halten und durch einige neuerung oder scheinbar fürgeben des geists der finsternis, so sich in die gestalt der engel des lichts verstellen kan, nicht darvon abfüren lassen.

III. Auf was zeit die predigten an sonn und feiertagen anzustellen, und mit was ordnung sie sollen gehalten werden.

Wie aber und auf was zeiten an sonn, feier und werktagen die predigten gottes worts angestellet, auch mit was ordnung dieselbigen gehalten werden sollen, weil in den jüngst gehaltenen visitationibus allerlei mengel an lehrern und zuhörern und sonderlich befunden, das unser hievor gegebenen verordnung nicht gelebt worden, ist hierauf unser wille und meinung.

Erstlich, das unsere pfarrer und kirchendiener in stedten und dörfern ihre predigten also anstellen, das sie zu erbauung der gemeine Christi in warhaftiger erkentnis und furcht gottes auch zu aller christlicher zucht und gott gefelliger erbarkeit dienen mögen.

Zum andern, das sie auf alle sonn und feiertage die gewönlichen und verordneten evangelia, weil sie der christlichen gemein und also auch den unverstendigen etzlicher massen wol bekant,

wie auch auf die verordnete fest die historien derselbigen predigen, und ausserhalb fürnemer ehehaften ursachen keines mals unterlassen, damit die hausveter dieselbigen als bekante evangelia sampt ihren auslegungen ihren kindern und gesinde daheime desto besser scherpfen und einbilden können.

In der wochen aber, da der kirchendiener in einer stad viel, sollen sie mit gemeinem rat die predigten also unter sich teilen, das nicht allein aus dem neuen testament ein evangelist oder epistel S. Pauli, oder eines andern apostels, sondern auch aus dem alten testament etzliche bücher, der christlichen gemeine geprediget und erkleret werden.

Zum dritten, sollen die pfarrer und kirchendiener durch ihre superintendenten und verordnete visitatorn vermanet und mit ernst dahin gehalten werden, weil, gott lob, an predigten und anzal derselben nicht mangel, darzu lange predigten nicht bauen, dardurch das volk zum gehöre entweder verdrossen gemacht oder aber, ehe sie das letzte fassen, des ersten wieder vergessen, das sie nicht lange predigen, sondern ihre predigten also anstellen, das sie an sonn und feiertagen, wie auch auf die hohen fest, aufs lengste nicht uber eine stunde, desgleichen auch die nachmittag und werktag predigten eine halbe stunde, oder mehr nicht dann aufs lengste drei vierteil stunden sich erstrecken, damit die zuhörer bei gutem willen behalten und mit grossem fleis dieselbige besuchen.

Dardurch auch die kirchendiener verursachet werden, das nicht viel und mancherlei in einer predigt, sondern nur etzliche wenig stück, eins, zwei oder drei, dem volk unterschiedlich und mit guter ordnung fürgehalten, welches auch die unverstendigen fassen und behalten mögen.

Sonderlich aber sollen sie sich in ihren predigten befleissigen, wann sie ihre lehr mit zeugnissen heiliger schrift beweisen und bestetigen, das sie die sprüche ganz, wie sie von den propheten und aposteln beschrieben und mit den worten anziehen, wie sie d. Luther verdeudscht hat, damit die zuhörer solche nachsuchen und ihnen dergestalt die predigt nützlicher machen und tiefer einbilden können.

Zum vierden. Nach dem auch die pfarrer aus geringen, liederlichen ursachen die predigten an werktagen, besonders zu sommerszeiten, einstellen, und genzlich unterlassen, sollen dieselbigen, ausserhalb etzlicher wochen in der ernte, wann die arbeit am nötigsten, unnachlessig gehalten werden, dann sich allewegen, wo nicht viel, doch etzliche, besonders alte und erlebete personen, sampt den kindern bei denselben finden, auch darzu ernstlich vermanet werden sollen.

Zum fünften. Nach dem klagen eingebracht, das die pfarrer ihres gefallens an sonn und feiertagen zu ungleichen stunden die predigten in den pfarren und filialn anstellen, dardurch das volk verhindert, das sie sich nicht auf gewisse zeit zur predigt schicken können, solchem zubegegnen, und das, soviel müglich, die predigt gottes worts nicht versaumet, sollen die pfarrer, so keine filial zuverrichten haben, durch das ganze jahr an allen sonn und feiertagen eine gewisse bestimpte stunde, als im sommer auf sieben, im winter aber auf acht uhr, gewisslich und unverlengt halten, und ihres gefallens solche stunde nicht endern noch verrücken.

Welche aber filial zuversorgen haben, auf das sie mit der andern predigt im filial gleicher gestalt auf gewisse, bestimpte stunde, nach jedes orts gelegenheit, halten, auf das die mittages predigt auch zu rechter zeit könne angestellet und verrichtet werden, darnach sich die eingepfarrten zurichten wissen, sollen sie in der kirchen, da die communion gehalten wird, nach der zal der communicanten ein viertel oder halbe stunde desto früer anfangen und solches der gemeine den sontag zuvor auf der canzel anzeigen, damit sie sich haben an beiten orten darnach zurichten.

Zum sechsten. Weil sich auch befunden, das an den orten, da neben der pfarrkirchen auch filial zuversehen, dem pfarrer aber von wegen ungelegenheit des orts in beiden kirchen die predigt für mittage zuhalten unmüglich, das die eingepfarten aus keiner kirchen in die andere und also umb der predigt willen dem pfarrer folgen wollen, wann er nemlich an einem ort vor mittage, uber acht tage aber am andern ort seine predigt verrichtet, daher die in filialn und eingepfarten dörfern oft in vierzehen tagen keine predigt haben, und an stadt des gehörs gottes worts spazieren oder ihrer arbeit nachgehen, sollen die verordneten jedes orts visitatores diese anordnung thun und nach gelegenheit der umbstende solches auf das beste, so müglich, mit beider theil gutem willen bestellen und die eingepfarten ernstlich vermanen, das sie die predigt unversaumpt besuchen und sich deshalben billich nicht zubeschweren haben.

Zum siebenden. Nach dem den pfarrern und kirchendienern mit ernst auferleget und eingebunden, das sie in iren predigten iren eignen affect mit holhippeln, poldern oder schmehen nicht nachhengen, sondern sich aller christlichen sanftmut und bescheidenheit nach der lehr S. Pauli gebrauchen, ist solches von uns keines weges dahin gemeinet, das die kirchendiener mit gebürendem, brennendem ernst und christlichem eifer das lesterliche und gottlos leben der pfarrkinder nicht strafen und also die laster nicht rüren dörfen, welche der allmechtige ihnen so ernstlich auferlegt und befohlen, Esai. am 58.

auch da sie solches unterlassen ihnen erschreckliche drauung für augen gestellet, wann sie den gottlosen die sünde nicht sagen, und sie darinnen sterben, er ihre seele an seinem grossen tage aus ihren henden fordern wolle, Ezech. am 3. Werden derhalben die pfarrer in solchem sich ihres ampts der gebür nach wol zuerinnern wissen, und, wo von nöten, die visitatores ihnen gnugsamen bericht geben können, das solches allein auf die ergerlichen predigten gemeinet, da die pfarrer aus zorn und eigener rachgier ihre eigene sachen auf die canzel getragen, und mit ergernis der gemein ausgestossen, die leute mit namen genennet, oder sie sonsten also ausgemalet, das menniglich, wer sie sein, wol verstehen können, oder sonsten nicht gebürliche ordnung im strafampt gebrauchet, und also an stadt gottes worts die ganze zeit mit denselben zugebracht, welchs wir hinfüro zugedulden keines weges gemeint sind, sondern da einer wider seine pfarrkinder, eines oder mehr, eine sache haben möchte, sol er dieselbe, wo müglich, und wie christen menschen, besonders aber kirchendienern vor andern wol anstehet, freundlich, christlich, mit ihme insonderheit, ohn alles ergernis und weitleuftigkeit, austragen, und da ihme die billigkeit nicht widerfüre, deshalben nicht die ganze kirchen besonders aber in offentlichen predigten betrüben, und also sein selbst richter in eigener sachen sein, sondern an seinen ordentlichen visitatorn gelangen lassen und sein ampt unergerlich jeder zeit mit aller sanftmut verrichten, auf das die pfarrkinder vernemen mögen, das seine strafpredigten nicht aus fleischlichem willen, sondern christlichem und veterlichem eifer hergeflossen, dergestalt sie auch mehr bauen und ihrer zuhörer freundlichen willen gegen ihrer person und ehrerbietung gegen dem heiligen ministerio besser erhalten werden.

Zum achten, sollen die pfarrer auch der gelegenheit irer pfarrkinder wol acht nemen, weil es gemeiniglich auf den dörfern einfeltige, und göttlicher sachen besonders der religions streite unerfarne leute sind, das sie dieselbigen nicht mit unnötigem gezenke der lehr oder personen halben verergern, noch dieselbige auf der canzel ohne not erregen, dardurch den einfeltigen leuten allerlei nachdenken gemacht, und also mehr bei ihnen abgebrochen und zerstöret, dann aufgebauet und gebessert werden mag, sondern sie sollen ihnen den grund göttlicher reiner lehre, vermöge gottes worts, und ihres christlichen catechismi, einfeltig fürtragen, und für widerwertiger lehr treulich warnen, gleichwol jeder zeit diese vorsichtigkeit und bescheidenheit gebrauchen, wann es die notturft erfordert, das etliche mit falscher lehre eingenommen weren, oder das sonsten die leut vor unreiner lehr zuwarnen, derselben ungrund anzeigen, mit klaren zeugnissen der schrift, und wie sie wider die einfalt des christlichen catechismi streiten, genugsam widerlegen, und die personen, so darmit eingenommen, mit dem geist der sanftmut zu wider bringen, sich befleissigen sollen, auf weise und mass, wie bei dem artikel von der visitation und superintendenten nottürftiglich vermeldet worden.

Zum neunden. Nach dem die kirchengebeude verordnet, nicht weltliche sachen darinnen zuverkündigen, sondern gottes wort zupredigen und anzuhören, so sollen die kirchendiener sich befleissigen, das sie nicht allerlei, besonders weltliche sachen, zuverkündigen sich annemen, noch auch andern zuthun verstatten, welche vor der kirchen auf den offenen pletzen, in den dörfern oder in den stedten auf dem rathhaus oder andern örten viel füglicher verrichten werden können.

Zum zehenden. Nach dem die kirchendiener in allem, was zu warhaftiger gottseligkeit und erbarkeit dienstlich, der christlichen gemein ein gut exempel vorzutragen schüldig, sollen zuförderst die superintendenten sich befleissigen, das nicht allein die prediger und ihre diaconi, so oft die offentlichen predigten, ausserhalb dem teglichen frügebet, gehalten, allewege sich bei denselben finden, sondern auch die superintendenten und pfarrer selbst darinnen sein, damit sie hören und eigentlich erkundigen mögen, mit was fleis ihre collegen ihre predigten verrichten, ob sie auch, wie sichs gebüret, darauf studieren, mit grunde leren, gute ordnung in ihren predigten halten, verstendlich leren, gebürende bescheidenheit gebrauchen, und da es ihnen an deren stück einem oder mehr fehlet, sie deshalben freundlich anreden, unterrichten, und zur besserung vermanen, auch wie solche erfolget, merken, und nicht nachlassen. Besonders aber sollen allezeit, und bei allen ordinari predigten, die diaconi gegenwertig sein, und nicht unter den predigten in ihren eigenen oder andern heusern bei dem wein oder bier sitzen, oder sonst andere sachen mit ergernis der gemein verrichten, bei ernstlicher straf, so sie, da sie gewarnet und solches nicht bessern, darüber zugewarten haben.

Zum eilften. Nach dem bisweilen studenten auf die dörfer gehen, auch sonsten aus andern orten pfarrer, diacon, oder andere kirchendiener zusammen kommen und begeren allda in der kirchen sich mit predigen zuversuchen und zuüben, sol der pfarrer derselben keinen auftreten noch predigen lassen, er bringe dann von seinen praeceptoribus, da er in heiliger schrift studiert, und des orts superintendenten ein schriftlich zeugnis, das er darzu geschickt erkant, und demnach sicher zupredigen möge zugelassen werden, der auch das concept zuvor dem pastori, oder einem

aus seinen diaconis oder dem superintendenten, geweiset habe, und werden sich alle pfarrer gegen solchen personen, so sich zu predigen anbieten, guter vorsichtigkeit und bescheidenheit wol wissen zugebrauchen, damit nicht ungeschickte, ungelerte, oder verdechtige personen zu dem hochwirdigen predigampt zugelassen, dardurch die gemeine vergert, auch sie selbst in gefahr und beschwerligkeit geraten möchten.

IIII. Vom catechismo.

Dieweil keine nothwendigere predigt ist, als des heiligen catechismi, in welchem die summa und inhalt der ganzen heiligen schrift altes und neuen testaments begriffen, darein auch alle andere predigten den einfeltigen leuten zu besserm bericht, zu sterkung ihres glaubens in den unterschiedlichen stücken desselben gezogen werden können, sollen die pfarrer und kirchendiener ihnen ermelte predigt des catechismi vor allen andern mit besonderem fleis angelegen und befohlen sein lassen, damit der gemeine, besonders aber das junge und albere volk denselben desto bass verstehen lernen, und, was jeder zeit geprediget wird, fassen mögen.

Zum ersten, sollen sie keinen andern catechismum dem volk in der kirchen vortragen, noch in der schule leren lassen, dann wie derselbig durch weiland den hocherleuchten man doctor Martin Luther seligen in druck gegeben, und seinen tomis eingeleibet worden ist.

Zum andern. Damit derselbige jederman gemein und wol bekant werde, sollen die pfarrer in dörfern alle sontage vor dem evangelio den ganzen catechismum, doch ohne die auslegung, nemlich allein die einfeltigen wort der zehen gebot, die artikel des christlichen glaubens, das heilige vater unser, die wort von der heiligen tauf und dem sacrament des altars mit lauter stimme, deutlich und verstendlich, sampt dem morgen und abendsegen und dem gebet vor und nach dem essen vorsprechen, auch das junge und albere volk vermanen, fleissig zuhören, damit die eltern nachmals bei ihren kindern und hausgesinde, auch daheim zu hause denselben nützlich treiben und sie darzu anhalten können.

Zum dritten, sollen die pfarrer und kirchendiener sich befleissigen, das sie den catechismum stetigs auf eine form und weise tractieren und im leren desselben nicht weit davon ausschweifen, ihre kunst und geschickligkeit zubeweisen, sondern dem jungen volk denselben aufs aller einfeltigst fürtragen und also auch wieder von ihnen erfordern und examiniren und keine andern beifragen, so darinnen nicht begriffen, gebrauchen, dann das arme junge ungeschickte volk irre gemacht wird und wenig behalten kan, so man gar weitleuftig und mit ungleicher form und weise zureden, den catechismum handelt.

Darzu die pastores in stedten und dörfern, besonders das junge volk, die kinder, knecht und megde fordern und die eltern, herrn und frauen, ernstlich ermanen sollen, das sie dieselbigen fleissig zu solcher predigt und auslegung des catechismi schicken und bei ernstlicher straf solche nicht verseumen, und da ihnen ein stück des catechismi vorgehalten und ausgeleget worden, die eltern, herrn oder frauen, sie daheim befragen, was sie daraus gelernet und behalten, dardurch sie gleich von kindheit an aufgemuntert und gewenet werden, fleissig auf die predigt zumerken.

Zum vierden. Nach dem das junge volk in der wochen von wegen des ackerbaues und anderer arbeit verhindert, das sie nicht leichtlich zur kirchen kommen, soll der catechismus alle sonn und feiertage nach mittage dem jungen volk auf weise und mass, wie droben vermeldet, gepredigt, die epistel aber mit einer kurzen summa gelesen und auf einen andern tag in der wochen ausgeleget werden, auf welchen tag denn gleicher gestalt, oder einen andern, der pfarrer das examen im catechismo mit den jungen kindern halten sol.

Es sollen aber die pfarrer die gelindigkeit gebrauchen, das sie das arme, einfeltige, arbeitsam volk nicht ubel anfaren und von solchem wochentlichen verhören abschrecken, sondern fein freundlich ansprechen und in der erste mit ziemlicher antwort zufrieden sein, die den catechismum gelernet, loben, die andern locken und zur besserung vermanen mit erzelung der frucht und nutzes, so aus solchem lernen erfolgen werde.

Es sollen auch die pfarrer die hausveter und hausmütter von der canzel vermanen, das sie ire kinder und gesinde mit freundligkeit zu solchem examen weisen und halten, auch zu gutem exempel und anreizung der jugent selbst unbeschwerlich und willig zu der verhör sich einstellen wolten.

Da aber in den dörfern zum examine des catechismi, besonders in den filialn, oder da sonsten so viel volks in eine pfarr gewidemt, das es dem pfarrer alles zuverrichten unmüglich, solchs den küstern oder kirchnern zu halten befehlen (welchs doch anders nicht geschehen soll, denn da sie zuvor durch ein ernstlich vorgehend examen, bei dem consistorio gehalten, hierzu tüchtig erkant) und sol ihnen gleicher gestalt ernstlich eingebunden werden, das sie den catechismum fleissig treiben und in befragunge und verhörung der jugent gleichmessige bescheidenheit gebrauchen auf form und weise, wie oben vermeldet.

Und darmit das gesinde beten lerne, sollen die eltern etzliche stunden in der wochen selbst, besonders aber, wann sie vom essen gehen, oder

ehe sie sich schlafen legen, die stück des catechismi fürsprechen, oder die es besonders in der schule gelernet, den andern vorsprechen lassen.

Da sie aber selbst ungelert und im hause niemand hetten, der lesen könte, sollen sie einem armen knaben in der schulen etwas geben, der ihrem gesinde zu gewissen stunden den catechismum vorspreche oder lese und geistliche gesenge lere.

Sonderlich aber sollen die hausveter fleissig vermanet werden, das sie ihre kinder, knaben und medlein (da jungfrauen schulen gehalten werden) fleissig zur schule halten, darinnen sie unter anderm auch den catechismum für sich auswendig und andern vorlesen und lernen können.

Zum fünften, sollen die pfarrer sonderlich die das erste mal zu dem hochwirdigen sacrament des leibs und bluts Christi gehen, im catechismo mit fleis examinieren, ob sie denselben gelernet haben, auch ob sie zu der communion sonsten zuzulassen, eigentlich erkundigen.

V. Von dem järlichen examine des catechismi, so in der fasten mit dem jungen gesinde gehalden werden sol.

Nach dem bei dem examen des jungen volks in der fasten allerlei ungleicheit und unordnung fürfallen möchte, da es in einer kirchen anders, denn in der andern, gehalten, sollen die visitatores diese verordnung thun, das hinfüro in allen kirchen unser chur, fürstenthumb und landen durchaus einerlei gleiche ordnung nachfolgender gestalt gehalten, und keines weges ausserhalb einhelligem bedenken und verordnung des synodi verendert werde.

Erstlich sollen in den stedten die superattendenten (da sie sein) oder die pfarrer in denselben von dem rat ein verzeichnis der bürger und einwohner der stadt fordern, wie dieselbigen in vierteil ausgeteilet worden, die ihnen auch jedes orts der rat unwegerlich mittheilen sol.

Zum andern sol der pfarrer auf den sontag Esto mihi etc. der gemein verkündigen, das hinfüro auf die sontage in der fasten nach der mittags predigt das examen mit den kindern und hausgesind gehalten werde, derhalben die eltern ihre kinder und gesinde darzu schicken und anhalten wollen, darmit sie aus ihrem catechismo rechenschaft ihres glaubens geben können.

Zum dritten. Damit aber solches mit guter ordnung geschehe, und ohne confusion verrichtet werden möge, sollen dieselbigen nicht alle auf einen sontag verhöret werden, sondern wie jeder stadtbürger in ihre vierteil ausgeteilet, also sol auch ein jedes vierteil auf einen gewissen bestimpten sontag verhöret werden, also das auf den ersten sontag der fasten das erst vierteil, auf den andern sontag das ander vierteil, und also fortan die ubrigen auch, jedes vierteil auf seinen verordneten sontag, verhöret werde.

Wo aber die stadt so gros, das auf einen sontag die kinder und gesinde, in gedachtes vierteil gehörig, von wegen der grossen menge nicht könte alles verhöret werden, als werden die kirchendiener das volk wol also abzuteilen wissen, darmit in der fasten solches examen jedes orts unnachlesslich und gewisslich mit allen verrichtet werde.

Zum vierden, weil nicht wenig von diesem examine abgeschreckt, das an etlichen orten die kirchendiener das junge volk, wann es nicht gleich auf alle fragen antworten kan, besonders knecht und megd mit harten worten anfaren, und vor dem volk ubel ausmachen, desgleichen auch etliche pfarrer und kirchendiener zu zeiten hohe und oftermals nicht allein den jungen, sondern auch den alten selbst unbekante fragen fürhalten, darauf ihnen zuantworten unmüglich, sollen die visitatores die pfarrer in den stedten und dörfern ernstlich vermanen, das sie dem jungen volk freundlich, veterlich, mit aller sanftmut und bescheidenheit zusprechen, damit sie nicht von diesem heilsamen und hochnotwendigen examine abgeschreckt, sondern ein herzlichen lust und freude darzu gewinnen, und durch die eltern, herrn und frauen, desto leichter darzu angehalten werden mögen, demnach die kinder und gesinde loben, die aus ihrem catechismo antworten können, die andern, woran es ihnen gefehlet, vermanen, das sie es von den andern bis auf das nechst examen lernen.

Zum fünften. Es sollen aber die pfarrer und kirchendiener dem jungen volk keine andere fragen fürhalten, dann die in d. Luthers catechismo begriffen, darzu eben mit denselben und keinen andern worten.

Und erstlich, wann kinder verhanden, so in der schul den catechismum gelernet, und man desselben aus der schul gewiss ist, bedarf es keines langen examens und fragens, sondern, wann dieselbigen nur etliche stück des catechismi befraget, jetzund aus diesem, dann aus einem andern stück des catechismi, kan der kirchendiener leichtlich sehen, ob das kind den catechismum noch in frischer gedechtnis behalten, oder nicht.

Die aber denselben nur zum teil gelernet, sol er befragen, wie weit sie darin kommen, und darauf den kindern, so im lernen einander gleich, ein fragstück umb das ander vorhalten, da er auch leichtlich erkundigen kan, wie fern sie kommen, und sie loben, das sie so viel gelernet, auch freundlich und veterlich vermanen, das sie also fortfaren und nicht nachlassen wollen, bis sie den catechismum ganz gelernet haben.

So aber leute verhanden, welche niemals zur

schul gehalten und demnach die auslegung des catechismi nicht gelernet hetten, die sollen doch befraget werden, ob sie das vater unser, den christlichen glauben, die zehen gebot, die wort der einsetzung der heiligen tauf, vom heiligen abendmal, und der heiligen absolution wissen, wie solche alle sonn und feiertag ihnen in der kirchen offentlich für dem volk vorgesprochen worden.

Nachmals sie auch veterlich mit linden, sanften worten vermanen, das sie von den kindern, so zur schul gehalten, die fragstück und auslegung des catechismi lernen, darzu sie ein ganz jahr haben, und da sie ein fleis darauf legen wöllen, eins von dem andern leichtlich lernen können.

Zum sechsten. Darmit auch die eltern, herrn und frauen, nicht allein sehen mögen, wie ihre kinder und hausgesind befragt, sondern auch was sie antworten, und, da etliche es nicht können, dester mehr ursach haben, ihre kinder zu fleissiger ubung des catechismi im hause anzuhalten, das ihnen nicht allein die hauptstück, sondern auch die auslegung des catechismi, doch stückweise, vor und nach dem essen, vorgesprochen, desgleichen vermanet werden, wann sie aufstehen und schlafen gehen, solches mit einander zu üben, sollen die eltern, wo nicht beide, doch aufs wenigste eins, der vater oder die mutter, wie auch der herr oder die frau, zu diesem examen ihre kinder und hausgesinde selbst füren, welchs, dieweil es an ihm selbst christlich und gott gefellig, sich niemand beschweren wird.

Und nach dem vermuthlich, das die eltern in den stedten den catechismum in der jugent gelernet, ob sie gleich die wort alters halben nicht mehr so eigentlich im gedechtnis haben, auch gleicher gestalt ein scheu hetten also offentlich zu reden, und da es ihnen nur an einem wort fehlet, vor dem gesind ergerlich, auch von den jungen missbraucht werden möchte, das sie auch desto weniger fleis anwenden den catechismum zulernen, das ihre eltern denselben nicht mehr von wort zu wort also wissen zusprechen, sol derselben mit diesem examine für ihre person verschonet, aber auf den dörfern bei jungen und alten gleichwol auch mit guter bescheidenheit gehalten und besonders mit den alten gehandelt werden, deren bekentnis und verstand auch in der beicht eigentlich erkundiget worden kan, nach dem nicht allein junge kinder, sondern auch oftermals die erwachsene söhn und töchter, knecht und megd, eine forcht und schauen haben, vor jederman öffentlich zureden, und der ursach auch, was sie sonst gelernet und wol gewust, aus furcht nicht antworten können, desgleichen sich mehrmals zugetragen, wenn ein solch jung mensch nicht eine gebürliche antwort gegeben, das sie von den andern zuhörern sind ausgelachet und verspottet und nachmals zu solchem examen entweder unwillig oder noch erschrockener worden, sollen die visitatores in allen kirchen diese verordnung thun, das der pfarren jedes orts, besonders da die kirchen klein sein, einem jeden hausgesind befehle, in seinem gewönlichen stuel oder ort der kirchen, oder, da die kirchen gros, ausserhalb dem chor so ferne von dem kirchendiener zustehen, das sie nicht hören können, was der pfarrer mit dem vorhabendem hausgesind redet oder sie antworten. Nachmals, sol er durch den custodem, viertelsmeister, oder wer zum füglichsten hierzu jedes orts verordnet werden kan, vermög habenden zettels ein hausgesinde nach dem andern für sich in den chor an das abgesonderte ort erfordern und obgehörter weise mit ihnen das examen ordentlich vornemen.

Da aber die gemeine gros und der kirchendiener viel, sollen sie sich im chor an unterschiedlichen orten also austeilen, das keiner den andern hören, ihn oder das vorgestalt hausgesinde irre machen oder demselben im examine verhinderlich sein möge; dergestalt die leute nicht lang aufgehalten, und alles ordentlich mit gutem lust und willen menniglichs und grossem nutz der kirchen verrichtet, auch nachmals den kirchendienern in der beicht viel mühe und arbeit ersparen wird, wann sie also ihre pfarrkinder und zuhörer, soviel das erkentnis und bekentnis ihres glaubens belangt, durch dis examen lernen erkennen.

Desgleichen werden sich auch knecht und megd, so nicht allzeit an einem ort, dorf oder stadt bleiben, desto besser in das examen lernen zuschicken, wann solches in allen stedten, flecken und dörfern, durchaus ungeendert, auf eine gleiche weise, an einem ort wie an dem andern gehalten wird.

Und sollen die pfarrer und kirchendiener das volk fleissig unterweisen, und mit gutem grund berichten, das dis sei die rechte christliche confirmation oder firmung, das ist die bestetigung des glaubens, so die paten an stadt des neugetauften kindleins bekant, darauf auch das kind getauft worden, wann sie nemlich solches in diesem examine erinnert, und demselben in ihrem ganzen leben nachzukommen, fleissig ermanet werden. Welches die papisten anstehen lassen und an stadt dieser christlichen firmung ein schauspiel mit den kindern angestellet, welches voller aberglauben und irrthumb und demnach allen frommen christen zufliehen und zumeiden ist.

VI. Von der heiligen taufe und nottauf.

Das hochwirdige sacrament der heiligen taufe sol mit aller höchster reverenz, ehrerbietung, und ohne einige unchristliche missbreuche oder leichtfertigkeit der bei oder umbstehenden inhalts unser kirchenordnung gehandelt werden.

Und weil derselben die hohe majestet, gott vater, sohn und heiliger geist, mit seinen lieben engeln beiwohnet, und bei solcher der himel geistlich sich aufthut, und das gros gnadenwerk der wiedergeburt und geistlichen erneuerung des menschen, so getauft wird, selbst gegenwertig wirket, sollen die pfarrer sich befleissigen, das sie in gegenwart der versamleten kirchen geschehe, auch das volk ernstlich vermanen, sich selbst darzu zuschicken, weil solche alleweg füglich nach der predigt verrichtet werden kan, dann die ganze kirche nicht allein für die neugetauften kinder beten, sondern auch ein jeder christ sich selbst seiner empfangenen heiligen taufe und des bunds gottes nützlich erinnern sol, den gott in der heiligen taufe mit ime gemacht und aufgerichtet hat.

Es sol auch kein pfarrer oder kirchendiener die jungen kinderlein umb ihrer eltern sünde und unbusfertigkeit willen mit der heiligen taufe aufziehen oder aber aller dingen ungetauft liegen und sterben lassen.

Demnach, wann sich begeben würde, das kinder ausserhalb der ehe geboren und zu der heiligen taufe gebracht würden, sollen die pfarrer nicht lang mit denen, so die taufe bei ihnen suchen, vom vater des kinds disputieren, sondern auf begeren das kind alsbald taufen und der obrigkeit solches vermelden, welche sich, vermög unserer policeiordnung, darauf der gebür wird mit nottürftigem nachfragen und strafen zuverhalten wissen.

Als auch unleugbar vermerkt, das bei vielen das hochwirdige sacrament der heiligen taufe umb das einbinden, geschenk, und sonderlichem nutzes etwan auch unziemlichen prachts und hoheit willen mit grosser mennige der gebetenen gefattern in eigentlichen missbrauch gezogen, und also etliche hierdurch kremerei, fast dergleichen, wie verrückter zeit die messpfaffen im babsthumb mit ihren messen getrieben, nicht ohne grosses ergernis aufrichten und zu erbermlichen anstoss der einfeltigen einfüren und also denselbigen gleich sündigen und mit dieser leichtfertigkeit gottes zorn wider uns erregen thun, so sollen hinfüro nicht mehr denn drei gevattern, bei aufgesetzter straf ein hundert gülden, welche wir hiemit wiederumb erneuert haben wollen, gebeten, und hierüber niemands zugelassen werden.

Nach dem an etlichen orten gebreuchlich, das die bauersleut die kinder, so bald sie getauft, durch die paten in die schenkheuser tragen lassen, daraus mehrmals grosser unrat entstanden, sol bei ernstlicher straf solcher brauch hiemit abgeschafft, desgleichen durch die pfarrer jeder zeit das bauer volk ernstlich erinnert und vermanet werden, damit die kinder nach der empfangenen taufe wol verwaret, alsbald wiederumb zu hause gebracht werden.

Dieweil sich auch mehrmals zugetragen, das die zigeuner ihre kinder, wie zubesorgen, allein umb gewins willen teufen lassen, und also geschehen konte, das sie mehr denn eins mals durch die pastores unwissend getauft würden, und es aber an ihm selbst ein verdechtig volk, das wenig in unsern landen gesehen, auch unser ernstlicher wille und meinung je und allewegen gewesen, das solche leut, so nicht allein mit aberglauben, lügen und betrug umbgehen, sondern auch gemeiniglich landesverreter seind, in unsern landen nicht geduldet, lassen wir es nochmals dabei bleiben und befehlen auch hiemit ernstlich allen unsern amptleuten, befehlchhabern. erb und gerichtsherrn, das sie ihnen kein durchzug noch unterschleif gestatten, sondern so bald sie unsere lande antreffen, wiederumb zurück weisen, darmit solcher missbrauch der heiligen taufe und anderer unrat vorkommen und genzlich in unsern landen verhütet werden mögen.

Es sol auch das gefresse und grosser unkosten, so an vielen enden und sonderlich in den dörfern bei der kindertaufe gewönlich gehalten worden, bei ernster strafe abgeschafft werden.

Nach dem auch an etlichen orten ein missbrauch eingerissen, das junge leut, die selbst noch kinder sein, zu paten gebeten werden, so die kinder nicht halten können, auch die ursachen nicht verstehen, was der paten ampt auf sich tregt, sollen hinfüro die pfarrer und kirchendiener deshalben das volk erinnern und vermanen, solche gevattern zubitten und bei der heiligen taufe zustellen, die des alters und verstands sein, das sie solchen actum mit ernst verrichten können, und deswegen niemand aufs wenigst unter funfzehen jar zulassen.

Nach dem an etlichen orten noch von der papistischen zauberei geblieben, das die glöckner das ubergeblieben taufwasser verkaufen, wie auch etliche mit den ubergebliebenen hostien handlen, welche nachmals zu zauberei gebraucht, sollen die pfarrer die glöckner deshalben ernstlich vermanen, das sie es abschaffen, und da es nachmals wieder geschehe, hertiglich gestraft werden sol.

Von der nottaufe.

Die kindlein, so in noth, in beisein christlicher gottfürchtiger weiber getauft, sollen anderweit in der kirchen nicht getauft, sondern allein die confirmation (vermög und inhalts unser kirchenordnung) uber sie gelesen, und gott dem herren gedankt werden.

Es sollen aber die kirchendiener die wehemütter aufs fleissigste unterrichten, erstlich, das sie kein kind, so noch in mutter leibe, und nicht ganz in die welt geboren ist, nottaufen, denn nach dem die heilige taufe ein sacrament der

wiedergeburt ist, erfordert die natur dieses sacraments, das das kind, so das sacrament der widergeburt empfahen sol, zuvor an die welt geboren sei, jedoch sollen die, so in solchen nöten darbei sein, beide die mutter und das kind dem allmechtigen gott durch ihre treuliche vorbit befehlen, das gott der mutter helfe und das kindlein ihm gnedig befohlen sein lasse.

Es sollen aber die weiber, nach dem das kind an die welt geboren, ausserhalb der höchsten not des kindes schwacheit, nicht nottaufen, sondern da sie ein kirchendiener oder sonst einen christlichen man in der eil zuhanden haben können, denselbigen berufen und das kindlein teufen lassen; aber so dasselbige wegen schwacheit des kindes nicht sein möchte, alsdenn sol die wehmutter oder welches gegenwertig christlich weib sich des taufens unterfangen wil, zwo oder drei personen, so verhanden, zum zeugnis berufen und erfordern, damit auf zweier oder dreier kundschaft die heilige tauf des kindes bestehe, und zuvor das gebet christi, vater unser etc. beten, dem kind ein namen geben, und darauf das kind teufen und sprechen: Ich teufe dich N. im namen gottes des vaters, und des sohnes, und des heiligen geistes.

Desgleichen sollen die wehmütter mit anders nicht denn mit wasser taufen, und nicht, wie etwan in solcher not geschehen, was sie ergreifen, als wein, essig, milch darzu gebrauchen, weil Christus mit ausdrücklichen worten allein wasser darzu verordnet hat, welchs man auch jederzeit in solchen notfellen haben kan.

Sonderlich aber sollen die pfarrer und kirchendiener nicht auf ein zweifel taufen, wie etwan im bapsthum geschehen, da sie gesagt, bist du getauft so teufe ich dich nicht, bist du aber nicht getauft so teufe ich dich; sondern wenn die taufe ungewis, sol der kirchendiener nicht viel fragen, noch sich viel bedenken, sondern das kind auf den befehl und nach der ordnung Christi taufen.

Wie aber die confirmation der nottaufe in der kirchen vor der christlichen gemein verricht werden sol, ist in unser kirchenordnung, unter dem capitel von der nottaufe beschrieben, darnach sich alle pfarrer und kirchendiener verhalten sollen.

VII. Von der rechten christlichen beicht und privat absolution.

Nach dem der pfarrer und kirchendiener das volk gründlich aus gottes wort unterrichtet, was der unterscheid zwischen der papistischen ohrenbeicht, da die leut gemartert und gezwungen alle sünde, das unmüglich ist Psalm 19. zu erzelen, und der warhaftigen christlichen beicht sei, darinnen die jugend zu bekentnis und rechenschaft ihres glaubens angehalten, jeder seines berufs in sonderheit erinnert, fürnemlich aber die kleinmütigen angefochtene gewissen aus gottes wort in iren schweren besondern anliegen getröstet werden, sollen sie die ganze gemeine fleissig zu solcher vermanen, und öffentlich anzeigen, das man niemand zum hochwirdigen sacrament des leibes und bluts des herrn Christi zulassen werde, er habe denn zuvor sich bei seinen ordentlichen pastorn angezeigt, und die privat absolution gesucht.

Denn ob es wol an ihm selbst ein frei ding und demnach aus keinem papistischen zwang geschehen sol, (deswegen das volk fleissig durch die kirchendiener unterrichtet werden sol, darmit nicht wiederumb ursach zur marter des gewissens gegeben) so sol man dennoch von wegen der christlichen zucht und besonders umb der unverstendigen willen dieselbe nicht fallen lassen, sondern menniglich vermanen, das sie solche lieben, dieweil der gemeine pövel allein umb alter gewonheit willen zum heiligen sacrament laufet, und nicht weis was das sacrament ist, die billich zum gebrauch des heiligen abendmals nicht zugelassen werden sollen, bis sie genugsam unterrichtet, denn dis sacrament unehren nicht allein die es unwirdig empfahen, sondern auch die es mit unfleis unwirdig geben.

Wie aber die leute zur papistischen erzelung der sünden nicht gezwungen werden sollen, also sollen auch die kirchendiener nicht vorwitziger weise von ihren beichtkindern, wie etwan beschehen, fragen, was ihnen nicht gebeichtet worden, denn diese beicht nicht zu einer inquisition der heimlichen und verborgenen sünden, sondern fürnemlich und allein zur lehr der unverstendigen und zum trost der betrübten angefochtenen gewissen verordnet, darinnen die einfeltigen, wo von nöten, unterrichtet, und, die ihnen selbst in irrigen fellen nicht raten können, trost aus gottes wort erlangen und ihr gewissen widerumb zu frieden bringen, auch nachmals das heilige abendmahl mit frölichem glauben empfangen können.

Es sollen aber die kirchendiener die eltern vermahnen, das sie ihre kinder und hausgesinde nicht so ungeschickt zur beicht schicken, sondern zuvor daheime in den heuptstücken des catechismi wol unterrichten lassen, denn etliche so ungeschickt befunden, das sie nicht allein nicht wissen was das heilige sacrament sei, was sie in demselben empfangen, warzu es ihnen nütz und gut, und warumb sie es empfangen, sondern auch wenn sie gefraget werden, wer für sie gelitten und gestorben sei, wol gar nichts antworten, oder unbedacht reden, gott der himlische vater, oder der heilige geist hab für sie gelitten.

Der ursach auch die pfarrer die lehr und examen des catechismi desto fleissiger mit ihnen treiben und sonderlich durch das jehrlich examen

in der fasten von jedem in sonderheit eigentlich erkundigen können, wie sie in den heuptstücken christlicher lehr unterrichtet, damit sie in der beicht nicht aufgehalten, und also die unverstendigen nicht zugelassen, bis sie gnungsam rechenschaft ihres glaubens jederzeit geben können.

Weil aber besonders um die oesterliche zeit, wenn die leut sich in der kirchen zur beicht finden, allerlei unordnung fürfellet, das sich dieselbige zu dem beichtvater dringen, miteinander umb den vorzug zanken, eines das ander hinder sich stöst, der alten schwachen leut und schwangern frauen ungeachtet, auch den beichtvater also umbstehen, das keiner sein anliegen dem pfarrer heimlich anzeigen, noch der kirchendiener mit ihnen der gebür reden kan,

sollen jedes orts die kirchendiener solche verordnung vornemen, das in den stedten die kirchendiener im chor an weit von einander abgesonderten orten sitzen, und das volk ausserhalb dem gitter oder chor stehen bleiben, aus welchen eines nach dem andern zum beichtvater gehe, mit welchem er reden könne, das es andere in der kirchen nicht hören. In den dörfern aber sollen die pfarrer ihre beichtkinder jedes in seinem stuel heissen still stehen bleiben, bis der da gebeichtet aus dem chor gangen ist. Und sollen besonders schwangere weiber und alte schwache leut nicht lang aufgehalten, sondern dieselbigen vor allen andern verhöret werden.

Auch sollen die jungen christlicher zucht hierbei erinnert werden, das sie auch in dem gebürende ehr denen erzeigen, welche sie auch sonst schüldig sein zuweichen, und sich vor denselben zu den kirchendienern mit unordnung nicht dringen.

Besonders aber sollen die kirchendiener die jenigen, so beichten wollen, mit ernst vermanen, das sie sich alles geschwetz und waschens in der kirchen enthalten, sondern ein jedes an seinem ort, so lang es nicht zur beicht zugelassen, sein gebet zu gott thun und sich fleissig erinnern sollen, wie sie rechenschaft ihres glaubens geben wollen, wenn sie derhalben in der beicht gefraget werden.

Es sollen aber die pastores und andere diener im predigampt die jenigen und andere personen, deren sie zuvor aus dem wöchentlichen und jehrlichen examine des catechismi nicht gewiss, von der lehr und heuptstücken des catechismi fleissig fragen, und die jenigen, so unterweisung bedürfen, zu jederzeit mit aller sanftmut und zucht unterrichten, auch bei solcher unterweisung die personen nach gelegenheit zur besserung vermanen, und da sie solche zusagen, inen die absolution sprechen. Die aber in ihren sünden unbussfertig verharren und sich nicht bessern wollen, sollen zur communion nicht zugelassen werden, doch mit ihnen nicht geeilet, sondern wie droben vermeldet, die gradus admonitionum vorgenommen, und also niemand allein auf eigen erkentnis der pfarrer, vom heiligen abendmahl abgehalten werden.

Es sollen auch die pastores dieser und anderer ursach halben, jede person, so zu der communion gehen wil, in sonderheit verhören, und nach der unterweisung, vermanung oder trost nach gelegenheit der person ihr die privat absolution sprechen, und nicht einem ganzen haufen zugleich, ungehört, ein gemeine absolution sprechen.

Desgleichen sol auch die beicht und verhör deren, so zur communion gehen wollen, aus vielen beweglichen ursachen nicht in des pfarrers oder diacons hause, noch in der sacristei, sondern in der kirchen öffentlich im chor geschehen, darmit solches alles mit grosser zucht und ernst, in beiwesen und bei dem gebet des volks verrichtet werde.

Und ob wol alle eingepfarte durch die pfarrer mit ernst vermanet werden sollen, das sie sich den sonnabend umb vesperzeit zu solcher verhör schicken, und niemand auf den andern tag, wenn die communion gehalten, die beicht verziehen solle, der ursach denn auch die, so in den filialn wohnen, schüldig sein sollen, in der pfarrkirchen zubeichten, jedoch sollen die pfarrer mit den alten schwachen leuten, wie auch den schwangern weibern, besonders so der geburt nahe, und vornemlich zu winters zeiten, gedult tragen, welche sie morgens vor dem ampt verhören sollen.

Nach dem auch mehrmals grosse beschwernissen erfolget, wenn entweder die kirchendiener oder die verhörte personen aus der beicht geschwatzet, sol ihnen allen auferlegt, besonders aber den kirchendienern eingebunden werden, was ihnen für gewissens hendel in der beicht vertrauet, niemand, wer der auch sein möchte, bei vermeidung ernstlicher strafe, zu offenbaren, sondern wie sich gebüret, verschwigen zuhalten, darnach sich ein jeder wisse zurichten.

VIII. Von der communion.

Dieweil in diesen landen der hochschedliche irrthumb und ketzerei vom hochwirdigen sacrament des leibes und bluts Christi hin und wieder in den kirchen heimlich eingeschoben, und wie zubesorgen, viel einfeltiger herzen aus unverstand mit demselben eingenommen, oder irre gemacht worden, sollen die kirchendiener jehrlich zu seiner zeit die reine lehre von dem testament Christi ausfürlich erkleren, desgleichen auch sonsten, wenn es die gelegenheit in der auslegung der evangelien, epistel, oder andern büchern der heiligen schrift gibt, ihre zuhörer des grundes unsers einfeltigen glaubens von diesem sacrament erinnern, der sacramentirer irrthumb und ungrund ihrer lehr widerlegen, und vor demselben ernst-

lich und treulich, doch allezeit mit gebürender sanftmut und bescheidenheit warnen, auf das nicht allein die verfürten durch gottes gnad wiederbracht, sondern auch künftig die leut vor demselben verwaret werden mögen.

Desgleichen sollen auch die kirchendiener das gemeine volk fleissig zur communion vermanen, das sie des jahrs nicht nur ein mal, sondern viel und oft zum hochwirdigen sacrament gehen, und des herrn Christi gnad, sterben, auferstehen, samlung und erhaltung der kirchen und alle gnedige verheissung oft betrachten und darbei desto ernstlicher gott anrufen und danken; dargegen aber die faule, kalte, sichere, schlefèrige herzen, die den christlichen brauch des heiligen sacraments nicht betrachten, und nicht achten, oft mit ernstlicher erinnerung strafen, und den nutz und frucht anzeigen, so sie daraus zugewarten, dardurch nicht allein ihr glaub an Christum gesterket, und sie der vergebung ihrer sünden vergewisset, sondern auch sterke und kraft empfahen, mit lust und lieb in den geboten gottes zu wandeln, und dem teufel, der welt und anfechtungen des verderbten fleisches zu widerstehen, durch welche der satan fromme herzen sich befleissiget, von der warhaftigen gottseligkeit und christlichem wandel abzuweisen.

Da sich aber begebe, das etliche pfarrkinder von wegen rechtssachen, so sie vor der oberkeit haben, sich vom heiligen abendmahl beharrlich enthalten würden, sollen die kirchendiener ihnen bericht thun, das sie deshalben von der communion nicht bleiben sollen, weil die gericht ein ordnung gottes sein, allein das sie sich für hass und groll hüten, welches sie auch ausserhalb den rechtssachen zuthun schüldig sein, da sie anderst rechte christen sein wollen.

Die aber im glauben vom heiligen abendmahl irrig worden, sollen die pfarrer mit dem geist der sanftmut aus gottes wort gründlich berichten und die gradus admonitionum mit denselben, wie auch andern halten, wenn sie aus gottes wort notdürftiglich unterwiesen worden.

Es sol aber die communion auf die sontage und etliche andere christliche fest in züchtigen versamlungen der christen in der kirchen mit christlicher predigt, gesang, ernstlicher anrufung gottes umb gnad und hülf in allen nöten und mit herzlicher danksagung für das bitter leiden und sterben Christi gehalten werden.

Item, so oft etliche personen der communion begeren, sollen dieselbige nicht aufgehalten, sondern nach befehl Christi ihnen gegeben, und die communion, wie sie durch des herrn Christi befehl verordnet ist, gehalten werden, das beide gestalt mit vorgehender ernstlicher anrufung und nachfolgender herzlicher danksagung gegeben werde.

So aber am sonntage oder andern festen nicht personen verhanden, die zur communion gehen wollen, sol dieselbige auf solchen tag unterlassen und eingestellet, das fest aber mit der predigt, ernstlicher anrufung gottes und danksagung vermöge unserer kirchenordnung und keine privat opfer oder papistische mess gehalten werden.

Es sollen auch die pfarrer sich eusserst befleissigen, solch hochwirdig sacrament mit aller christlicher gebürender andacht und vorsichtigkeit zuhandeln, damit der christlichen gemeine kein ergernis gegeben, sondern zu gleichmessiger andacht gereizt und erweckt werde,

fürnemlich aber gute achtung geben, das sie die wort der consecration, wie sie an inen selbst lauten, unterschiedlich, verstendlich, und mit gebürender achtung der gemeine vorhalten, dieselben keines weges ubergehen oder verwechseln, sondern vermög des testaments Christi in seiner gebürenden ordnung halten, wie solches unserer kirchenordnung einverleibet worden.

Nach dem auch die heimliche und öffentliche sacramentirer in ausspendung dieses hochwirdigen sacraments entweder gar schweigen oder sich anderer wort, denn des testaments Christi gebrauchen, darunter sie ihren irrthumb verbergen, als das sie sagen, nim hin und iss, dein glaub in den hingegebenen leib Christi erhalte dich in das ewige leben, nim hin und trinke, dein glaub in das vergossen blut Christi sterke dich zum ewigen leben, und der gleichen, sollen die visitatores alle pfarrer und kirchendiener ernstlich vermanen, das sie sich in austheilung dieses sacraments keiner andern denn der wort des testaments und einsetzung Christi gebrauchen, nemlich in der reichung des leibes: Nim und iss, das ist der leib Christi, der für dich gegeben etc. und in der darreichung des kelchs: Nim und trinke, das ist das blut Christi, das für deine sünde vergossen etc.

Nicht weniger ist von nöten, das auch die pfarrkinder und communicanten zu gebürender zucht und ordnung ernstlich vermanet und angehalten werden, damit das hochwirdige sacrament nicht leichtfertig oder unordentlich, sondern mit gebürender christlicher zucht gehandelt werde.

Denn wiewol im bapsthumb solche zucht mit fasten und anderm in grossen missbrauch und irrthumb gerathen, sol doch um des missbrauchs willen der rechte gebrauch nicht abgethan werden, das nemlich alle die, so zu communiciren vorhabens, ihnen selbst ein recht christlich und gott wolgefellig fasten auflegen, das nicht auf unterscheid der speise gesetzt, sondern in abbruch und christlicher nüchterkeit und messigkeit stehet, dardurch die leute desto geschickter zum gebet und danksagung, und also auch zu dem gebrauch des heiligen abendmals mit mehr andacht sich schicken können, ob gleichwol alle ihre wirdigkeit

nicht auf solchem leiblichen bereiten, sondern einig und allein auf dem verdienst Jesu Christi stehet, das durch den glauben uns zur wirdigkeit zugerechnet, wenn gleich derselbige nur wie ein senfkörnlein were.

Sollen derwegen auf die sonn und hoher fest abend nicht allein alle gastungen abschaffen, sondern auch ein jeder hausvater sein ganzes hausgesinde zu einem nüchtern leben, vornemlich aber wenn sie zum hochwirdigen sacrament gehen, anhalten, auf das sie nüchtern, mit lust und andacht an folgendem sonn oder festtage gottes wort hören, die communion wirdiglich gebrauchen, auch ihr gebet und danksagung gott gefellig und ihnen nützlich verrichten mögen.

Desgleichen sollen sie mit aller ehrerbietung, demut und zucht darzu gehen, und sich mit kleidung, geberdem und allem also erzeigen, das hierin kein leichtfertigkeit gespüret, sondern der christliche geschmuck gemerket werde, darvon S. Peter geschrieben, der nicht stehet im harflechten, gold umbhengen, oder kleider anlegen, sondern der verborgene mensch des herzens unverruckt, das sie rein und rechtschaffen im glauben sein, mit sanftem und stillem geist.

Nach dem auch mehrmals grosse unehr dem hochwirdigen sacrament widerfaren, das entweder die kirchendiener nicht gute achtung auf sich selbst und die communicanten gegeben oder die communicanten sich unordentlich darzu gehalten, wenn sie ihnen den kelch gereicht, das aus demselben was verschüttet worden, sollen nicht allein die kirchendiener sich selbst in guter achtung halten, sondern auch das volk vermanen, das sie züchtig und bescheidenlich zu der empfahung des bluts Christi kommen, damit sie nicht an den kelch stossen, oder darvon abschnappen, sondern wie sich gebüret, ordentlich verhalten.

Sonderlich aber die menner mit ihren zwickberten sich nicht ergerlich in den kelch legen, und darmit nachmals ergernis geben.

Desgleichen die weiber auch die schleier von dem mund, und die pareter von den augen, desgleichen den mund aufgethan, auf das ihnen das sacrament in den mund gegeben, und nicht, wie etwan geschehen, die communicanten gar nichts aus dem kelch trinken, sondern der kirchendiener jederzeit sehen möge, wie er seinen communicanten den kelch neigen möge.

Darmit auch sonsten alle unordnung im zugehen verhütet, sollen die pfarrer die communicanten vermanen, das zum ersten die menner und jungen gesellen, und denn die jungfrauen, und nach denselben die weiber sich ordentlich zu der communion verfügen, auf das sie nicht unter und durcheinander laufen, sondern jedes theil an seinen ort sich finde.

Und ob wol hievor in den general artikeln verordnet, wenn die leute communicirt haben, das sie sich vornemlich denselben tag der bierheuser und kretzschmar, auch der unordentlichen tenze und anderer leichtfertigkeit enthalten, ist doch solches niemals dahin gemeinet worden, als ob zu andern zeiten füllerei, unzucht und andere leichtfertigkeit erleubet, dergestalt nur eine heuchelei vor gott aufgerichtet, dardurch er zu grösserm zorn beweget werden möchte, sondern es ist dahin verstanden, das solchen tag die communicanten mit besonderer danksagung zu gott für die gutthaten Christi zubringen, und an demselben die gottesfurcht in ihnen selbst erwecken, das sie nachmals und zu aller zeit, wo sie zusammen kommen, die üppigkeit und leichtfertigkeit meiden und sich selbst zu aller christlichen zucht und erbarkeit anhalten, zu welchem vorsatz und sterkung desselben ihnen der gebrauch des hochwirdigen sacraments dienen, und der ursach sie des jahrs viel und oft communiciren sollen.

Da aber jemand hierwider handlen würde, sol er darumb ernstlich und unnachlessig gestraft werden.

Es sol auch kein pfarrer oder kirchendiener jemands, der in seine pfarr nicht gehörig, das hochwirdige sacrament one erlaubnis des superintendenten reichen, in ansehung, das zum oftern mal viel und mancherlei unrichtigkeit daraus erfolget, es weren denn wandernde kranke personen und, wie berüret, wol unterrichtet.

IX. Von ceremonien in der kirchen.

Nach dem offenbar, das die heiligen aposteln etliche ordnungen in der kirchen gestiftet, damit es alles fein und ordentlich, wie S. Paulus redet, zugehe, und, da ungleicheit in derselben vorleuft, das gemeine volk sich bald darob ergert, gleichwol aber die apostel selbst hinwiederumb eben hierinnen den kirchen nicht allein ihre freiheit gelassen, sondern auch ernstlich vermanet, das im niemand uber solchem lasse gewissen machen, sollen die pfarrer und kirchendiener vermög gottes worts und nach anleitung der jüngst publicirten und diesem buch einverleibten declaration und kirchenordnung ihre pfarrkinder und zuhörer, so oft es die gelegenheit gibt, mit fleis in ihren predigten berichten, das solche eusserliche ordnungen und ceremonien für sich selbst kein gottesdienst, noch ein stück desselben, sondern allein der ursachen verordnet, auf das der gottesdienst, welchen zuendern in keines menschen gewalt stehet, zu gelegener zeit und ort und ohne ergernis oder beschwerliche unordnung gehalten werde.

Demnach sie sich keines weges ergern sollen, wenn sie ungleiche ceremonien und gebreuch in eusserlichen dingen bei den kirchen sehen, sondern

viel mehr sich hierin irer christlichen freiheit erinnern und zu erhaltung derselben die ungleicheit der ceremonien nützlich gebrauchen, damit wir nicht wiederumb durch menschensatzungen, als weren sie gottes gebot und vor sich selbst ein gottesdienst oder nötig zu demselben, wider in unsern gewissen gefangen werden.

Damit aber gleichwol in unsern land kirchen, so viel müglich und nützlich, in den vornemsten kirchengebreuchen und ceremonien gleicheit gehalten, darnach sich alle und jede kirchendiener zurichten, sollen dieselbe bis auf ein allgemeine vergleichung aller kirchen augspurgischer confession bei der heiligen tauf, heiligen abendmahl Christi, von der beicht, festen und gesengen in der kirchen, auch mit dem copulieren oder trauen und ehelich zusammen geben, gemeinem gebet in der wochen, begrebnissen der abgestorbenen christen, und andern mehr stücken nach dieser unser ordnung einverleibter kirchen agenda gehalten, und keinem kirchendiener gestattet werden, derselben zuwider etwas neuerung, unter was schein es auch geschehen möcht, einzufüren, darüber die superintendenten und adiuncten ergernis zuverhüten, treulich halten und in iren ordentlichen visitationibus ir fleissig nachfragen jederzeit haben sollen.

Nach dem auch mit verenderung und verlegung des fests Annunciationis Mariæ grosse und oftermals unnötige ungleichheit in den kirchen vorgelaufen, darob sich die leute nicht wenig geergert, wenn es in die char oder marterwochen gefallen, ist in nechstgehaltenen synodis einhellig dahin bedacht und geschlossen, so oft ermelt festum in die marterwochen geraten und auf den montag, dienstag, oder mitwoch gefallen, das es am selbigen tage auch in allen kirchen gehalten werden sol, weil die kirchendiener kein erhebliche ursach haben, solches auf ein andern tag zuverlegen.

Wenn es aber auf den tag Cœnæ Domini, charfreitag, sonnabend oder in die osterfeiertag fiele, sol es auf den palm-sonntag gelegt werden, darnach sich alle kirchendiener in diesen landen wissen gleichförmig zuhalten.

Desgleichen, weil auch die verordnung mit der betglocken ungleich gehalten, so man das pacem nennet, weil an etlichen orten dieselbige als ein papistische anreizung zur abgötterei geachtet und demnach ein zeitlang unterlassen worden, deswegen sich die leut beklaget, und es aber an im selbst anders nichts denn ein erinnerung und anreizung zum rechten, warhaftigen, christlichen gebete, hat gleicher gestalt der synodus einhellig geschlossen, das hierinnen bei allen kirchen auch gleicheit gehalten, weil in etlich wenig kirchen solcher gebrauch mehr aus unfleis der glöckner, denn erheblichen ursachen ein kurze zeit unterlassen, und also on allen aberglauben oder abgötterei als ein offentliche vermanung zum gebete sol erhalten werden.

X. Vom rechten christlichen bann.

Nach dem die straf des christlichen bannes, davon Matthei am 18. cap. geschrieben, nicht zuverachten, darumb auch, welche in offentlichen sünden, als ehebruch, teglicher füllerei, unzucht und der gleichen laster ligen und darvon nicht lassen wollen, nicht zu den heiligen sacramenten zugelassen werden sollen, doch also, wenn sie zuvor etlich mal vermanet worden, und sich nicht bessern, und sich aber bis daher nicht alleine grosse unordnung, sondern auch viel ergernis und beschwerliche sachen zugetragen, da sich an vielen orten in stedten und dörfern die kirchendiener eigens erkentnis und gewalts unterstanden, die leut nicht allein von der taufe, abendmahl und h. absolution abzuhalten, sondern auch offentlich in bann gethan und aus der kirchen geschlossen, darinnen denn grosse ungleicheit gehalten, also, das etliche sich dessen nur in etlichen wenig lastern, etliche aber in mehr dingen und zuviel fellen unterwunden und ire eigene rachgier ausgelassen und ohne gnugsame erkentnis missgebraucht, die arme gewissen damit gepeiniget und ihnen selbst grossen widerwillen und gefahr zugezogen und verursacht, welche vornemlich gedachter ordnung Christi zuwider, demnach in gehaltenen synodis einhellig bedacht, das solches bei allen kirchendienern mit ernst abzuschaffen und dergleichen hinfüro mit den pfarrkindern vorzunemen, keinem gestattet werden sol. Denn von der heiligen tauf und heiligen abendmahl, wie auch von der h. absolution niemand abzuhalten, noch viel weniger öffentlich in bann gethan werden sol, er sei denn impœnitens, das ist, er erzeige sich denn also, das er alle vermanung verachte, und genzlich keine besserung bei ihm zuhoffen sei.

Welches doch weder auf die erste oder andere vermahnung geschehen sol, sondern wenn gegen ihme vermög der lehre Christi die gradus admonitionum, das ist, die ordentliche vermahnungen nach einander gehalten, und keine besserung erfolgt, für die kirchen, das ist, für die verordenten des consistorii (in welchem gericht und erkentnis nicht allein die kirchendiener, sondern auch die verordenten von der christlichen obrigkeit sitzen, und uber die unbusfertigen den bann erkennen sollen) gestelt, und also zum letzten mal ernstlich zur besserung vermanet werden, und da er sich noch unbusfertig erwiesen, und die obrigkeit gebürende straf nicht gegen ihme vorgenommen, dardurch er zur erkentnis seiner misshandlung gebracht werden möchte, alsdenn erst auf erkentnis des synodi, und zuvor nicht, solcher ernst gegen ihm vorgenommen werden sol.

Auf welche weise viel ergernis abgestelt und gleichwol christliche zucht nach der ordnung Christi erhalten werden kan, wie wir dann auch als eine christliche oberkeit, wann alle gradus mit einem ergerlichen menschen gehalten und nicht besserung erfolgt, uns bei den groben, greulichen, abscheulichen lastern erzeigen und mit der straf solchen ernst vermittelst der gnaden gottes vorwenden wollen, das es keines fernern bannes bedürfen, sondern die kirchendiener vielmehr dahin arbeiten werden, ehe die leibstraf an der ergerlichen person vollstreckt, das die seele in der gemeine gottes erhalten werden möge.

Wann aber die obrigkeit einen ubeltheter, er sei ein greulicker gotteslesterer, ehebrecher oder todtschleger, so das leben verwirkt, gnad erzeigen würde, und gleichwol umb des grossen ergernis willen von nöten, das es nicht ohn offentliche straf hingehen, auch ohne rechtschaffene reue und erkentnis seiner sünde ein solcher ergerlicher mensch zur gemeinschaft der hochwirdigen sacramenten nicht zugelassen werden sol, und die obrigkeit ihme deshalben, andern zum abscheu und exempel, auch eine eusserliche straf auferlegt, das er vor der kirchenthür mit einem weissen stab, oder dergleichen, etliche sontage nach einander stehen müsse, sol dieses nicht für ein kirchenstraf gerechnet, sondern wie es in der warheit ist, für eine weltliche straf der obrigkeit gehalten werden, wie die apologia der augspurgischen confession offenbarlich bezeuget, darmit die kirchendiener nichts zuschaffen, und derhalben auch in der kirchen, da man den leuten nicht leibliche strafen anthut, sondern gottes wort prediget, und die hochwirdigen sacrament austeilet, nicht verrichtet werden sol. Dann der kirchendiener gewalt sich weiter nicht erstreckt, denn wie sie befehlich haben, den unbusfertigen ihre sünden zubehalten, also sind sie auch hinwiderumb schüldig, einen jeden busfertigen sünder, so seine sünde erkennet, auf sein bekentnis zu absolvieren.

Da sich aber ein unversehener casus zutrüge, das ein pfarrer bedenkens hette, deswegen jemands aus seinen pfarrkindern zur taufe oder h. abendmal zuzulassen, sol er, da es verzug leiden mag, solches alsbald an seinen ordentlichen visitatorn gelangen lassen und seines beschieds erwarten, darmit kein pfarrer etwas in solchen sachen unbedechtig oder unordentlich aus seinem eigenen kopf vorneme oder handle, sondern sich der allgemeinen ordnung gehorsamlich verhalte, das ihme in allewege vor gott und seiner kirchen verantwortlich, und hiedurch viel und grossem ergernis vorkommen, auch manche gefahr und weitleuftigkeit verhütet werden kan. Wann es aber kein verzug leiden mag, sol er keinen offentlich bei der heiligen tauf weder deshalben anreden noch abtreiben, sondern zulassen, nachmals aber mit ihme die notturft mit gebürender bescheidenheit reden, darmit offentlich ergernis verhütet, und niemands ohn rechtmessigen, christlichen process und erkentnis offentlich, auch ohne vorgehende ordentliche warnung, zu schanden gemacht, sondern Christi ordnung, Matth. am 18. und vermög derselben, die ordentlichen gradus der vermanung gehalten, und demnach auch niemand für die kirch zur busse offentlich fürgestellet werden sol, dann, wie oben vermeldet, wann der unbusfertige alle vermanungen verachtet und vorsetzlich in offentlichen, ergerlichen sünden und lastern verharret, und davon nicht abstehen wil.

Auf solche weise hat sich niemand zu beklagen, das er durch zorn oder widerwillen des kirchendieners ubereilet, wann alle warnungen ordentlich uber in ergangen, desgleichen ist auch der kirchendiener aller unbillichen nachrede, widerwillens oder gefahr uberhoben, als der nichts für sich selbst eigens willens oder erkentnis gehandelt, sondern sich der ordnung Christi verhalten, darbei er auch billich durch die christliche oberkeit handgehabt, geschützt und geschirmet werden sol, dergestalt christliche zucht nicht gefallen, sondern auf solche weise vermög der ordnung Christi, handgehabt, auch die laster mit ernst gestraft und abgeschafft werden.

Desgleichen, weil sich auch zutregt, das etliche personen, so noch zur zeit der papisten aberglauben in vielen stücken zugethan, wann sie zur gevatterschaft gebeten, das sie bei der heiligen taufe abgetrieben werden, dardurch sie soviel desto mehr wider die reine lehr des heiligen evangelii verbittert, so dargegen, wann sie zugelassen, vermittelst der wirkung gottes des heiligen geistes nicht allein ihrer selbst, sondern auch anderer mehr verfürten bekerung daraus erfolget, demnach dann die verordnung der gevattern nicht ein göttlicher befehl, sondern aus guten und erheblichen ursachen von menschen verordnet, sollen die pfarrer und kirchendiener in solchem fall vernünftig und vorsichtig handeln und nicht bald jemand, der nicht ein offentlicher lesterer gottes und seines heiligen worts, da er gleich in einem oder mehr artikeln sich nach der zeit nicht finden könte, von der heiligen tauf abhalten, sondern sich Christi spruchs erinnern, da er saget, wer nicht wider uns ist, der ist mit uns, auf das erste mal sich an dem genügen lassen, das solche person durch ire gegenwart mit der that unser heilige taufe für christlich und recht erkennet, so dargegen keinem unserer religion verwandten zu raten, das er bei einer papistischen tauf stehen, und hiermit ihren papistischen greuel, so sie bei der heiligen taufe treiben, bestetigen sol, gleichwol aber darneben nicht unterlassen, solche personen ihres irr-

thumbs halben, mit aller sanftmut fürzunemen zuberichten und dafür zuwarnen und abzumanen und also die gradus der vermanung halten.

Da aber ein einlendische papistische stiftsperson, so sich bei unser kirchen sonst nicht findet, zu gevattern gebeten, sol es mit demselben, wie auch mit den andern hievor gemelten personen, gehalten werden, das sie nicht also bald, ohne vorgehende, ordentliche, christliche vermanungen, von der tauf abgetrieben und hiermit offentlich vor den umbstendern zu schanden gemacht, sondern zuvor mit inen die gradus admonitionum gehalten werden, dergestalt verhoffentlich, das etliche durch gottes gnade mit freundlicher, christlicher vermanung der erinnerung gewonnen werden mögen, die aber uber alle verwarnung sich nicht bekeren wollen, alsdann keine entschüldigung haben, auch sich nicht zubeklagen, wann dergleichen process gegen ihnen vorgenommen, auch wie sonsten ihres ergerlichen lebens halben gegen ihnen ein gebürlich einsehen geschehen sol.

Dann unser will und meinung ist, das es alles mit guter bescheidenheit dahin gerichtet werde, damit niemand ubereilet, noch unordentlich wider den ausgedruckten befehl Christi, Matthei am 18. capitel, gehandelt, und gleichwol notwendige, ernstliche, gebürliche, christliche zucht auch in der kirchen gehalten, darob kein vernünftig, from, christlich herz, hohes und nieder standes, ein missfallen tragen oder sich zubeklagen, sondern viel mehr menniglich sich dessen zuerfreuen und mit rat und that darzu behülflich zusein, lust und bereiten guten willen habe.

Zum vierden, hat es auch gleiche gestalt mit den andern verfürten, armen, irrigen leuten, so nicht recht vom heiligen sacrament gleuben und gleichwol nicht mutwillig sündigen noch lestern, sondern allein noch in ihren gewissen gefangen liegen, welche auch nicht von der heiligen taufe abgehalten, sondern zu gleich den andern auch mit inen die gradus admonitionum vorgenommen, und so viel müglich, wie auch die auslendischen und einlendischen papisten, zu unser warhaftigen religion gebracht und darvon durch unordentliche handlung nicht abgehalten werden sollen, weil doch die kinder nicht auf der gefatter glauben, der gestalt die taufe ungewiss were, sondern auf den befehlich und auf das wort Christi getauft werden, darumb den kindern, so getauft werden sollen, der gevattern unglaube im herzen an der kraft der heiligen taufe nichts benimpt, welche allein auf dem befehl und der ordnung Christi bestehet, und nach seiner verheissung mit sich bringet, was im wort derselben begriffen ist.

XI. Von dem process, wie und auf was weise der bann wider die unbusfertigen exequirt, und die bussfertigen wieder aufgenommen und mit der kirchen offentlich versönet werden sollen.

Und als wir von gott unser befohlen ampt, obrigkeit und regierung durch die gnad des allmechtigen je gern unsers besten müglichsten fleis dahin richten wollen, das allerlei sünd, laster, ubelthaten und ergernis, soviel bei dem verderbten menschlichen geschlecht hie auf erden müglich, verhütet und vertrieben werde, und denselben fürzukommen oder zu wehren, uns nicht allein die weltlich, sondern auch jetztgemelte kirchenstraf aus göttlicher verordnung und stiftung gegen den ergerlichen sündern und misshendlern zugebrauchen und zuverrichten befohlen ist,

demnach im fall, das alle christliche erinnerungen und vermanungen bei etlichen personen nichts fruchtbarlichs ausrichten, auch die weltliche straf der ergerlichen, offentlichen lastern, von derowegen der zorn gottes uber das menschliche geschlecht kömpt, unserer verordneten policei und landsordnung nach vorgenommen, nichts verfahen, und daraus keine christliche besserung folgen wolte, so sol gegen einer solchen person vermög des pfarr und predigampts nach der ordnung und befehl unsers einigen heilandes Jesu Christi, Matthei 18. gehandelt, dieselbige in bann ordentlich erkennet, solcher auch gebürlich exequiret und ins werk gesetzt werden. Damit aber hierinn nichts unordentlichs, auch nichts privato iudicio, sondern alles besserlich und erbarlich gehandelt, sol darin folgende ordnung gehalten werden.

Nemlich, so eine person, man oder weib mit einem offentlichen laster dermassen verhaft, das es unverneinlich, notorium oder beweislich, und von unsern amptleuten, erb oder gerichtsherren, vermöge unser policei und landesordnung gestraft, und doch uber dasselb keine besserung erscheinet, so sol sie anfangs von ihrem pfarrer insonderheit und mit allem fleis dahin ermanet werden, das sie von ihrem ergerlichen leben abstehe und einen christlichen wandel füre. Da nun hierüber keine besserung folget, sol der pfarrer solches seinem superattendenten berichten, welche beide alsdann neben und mit zweien politischen personen desselben orts die ergerliche person beschicken und ihr abermals samptlich mit ernst ihre untugent untersagen und zur besserung vermanen, da das auch nicht helfen wolt, die bemelten superattendens, pfarrer und zween verordnete solches alles dem general superintendenten desselben gezirks förderlich schriftlich fürbringen, derselb folgends die handlung ferner an unsere consistorialn gelangen lassen, damit die schüldige person vor dieselbigen erfordert, und für das letzt zur besserung auf das ernstlichst ermanet werden mag.

Da nun solche personen, unangesehen aller dieser ermanung, trauung und straf, in dem laster unbusfertig fortfaren, und dasselbige gnugsam erkundiget würde, alsdann sol sie (die person) von den verordneten personen im obern consistorio und conventu superattendentium in gemeiner versamlung, so im jar zwei mal gehalten wird (doch alles mit unserm vorwissen und verwilligung) in die kirchen straf erkant und solche erkentnis auf folgende weise promulgiert und ausgerufen werden. Nemlich, das die person, so ordentlich in die excommunication und kirchenstraf erkant, auf einen bestimpten sontag nach der predigt im chor der pfarrkirchen, dahin sie gehörig, offentlich gegen dem kirchspiel fürgestelt, und ungefehrlich nachfolgender gestalt, oder wie es zu jeder zeit nach umbstende der misshandlung aus dem synodo zuverlesen befohlen wird, durch den pfarrer auf der canzel oder neben der person stehend aus einem brief verlesen werde.

Ihr lieben in Christo, dieser, vel diese N. ist im laster der gotteslesterung (vel) trunkenheit (vel alterius generis) bishero ein lange zeit verhaft gewesen, und wiewol vielfaltige ermanung und strafen, beide durch gottes wort und weltliche obrigkeit, an ihm (vel ihr) versuchet, so hat doch ihme (oder sie) solches alles nicht zur rechten christlichen besserung bewegen wollen. Damit nun nicht durch ein reudiges schaf eine ganze herde verderbet, und das böse ergerliche exempel gemeiner christlicher versamlung schedlich und nachteilig sei, das auch gottes zorn und straf verhütet werde, so haben die verordnete zu verrichtung der kirchensachen diesen (vel diese) N. bis auf sein (oder ihr) offentliche, beweisliche besserung von der christlichen kirchen abgesondert und von dem gebrauch des heiligen abendmals unsers lieben herren Jesu Christi als unwirdig ausgeschlossen, das er (oder sie) auch zu keinem gevattern in kindestauf gebraucht und zu keiner christlichen versamlung (ausserhalb der predigt gottes wort) zugelassen werde. Der allmechtige, barmherzige gott wolle ihm (oder sie) seine oder ihre sünde zuerkennen geben, rechte reu in ihme (oder ihr) schaffen, und zu besserung des lebens erwecken, amen.

Nach verlesung dieses sentenz sol der custos die fürgestelte person öffentlich durch das volk aus der kirchen füren und sie ihres weges ziehen lassen.

Alsbald solches durch den pfarrer verrichtet, sol unser amptman, erb oder gerichtsherr, wie es ihme von uns aus dem synodo jeder zeit von jeder person insonderheit befohlen wird, der ausgeschlossenen person alle hochzeit und andere ehrliche gesellschaft, auch alle wehr verbieten, und darüber den andern unsern unterthanen verkündigen, wo einer oder mehr befunden, so mit derselben wissentlich in den chrlichen versamlungen zechen halten, die sollen nach ihrer gebür gestraft werden, darnach wisse sich menniglich zurichten, doch sol solcher person ihre weltliche hantierung mit kaufen und verkaufen nicht abgestrickt sein.

Es sol auch ein sonderlich gestül in der kirchen bestimpt und verordnet werden, da die excommunicirte person alle sontag und feiertag zur zeit der predigt stehen, und auf die sontag, da das heilige abendmal gehalten, sol allewegen der kirchner solche person nach der predigt und gebet vor anfang des heiligen abendmals aus der kirchen durch das volk hinaus füren, bis der sünder sich lernet schemen und ein züchtigen, christlichen wandel an sich nemen.

Item, es sol auch allewegen dem erb, gerichtsherren oder amptman desselben orts befohlen werden, das er darob sei, damit die auferlegt kirchenstraf ordentlich, wie sich gebürt, volnstrackt und gehandhabt werde.

Da nun die excommunicirte person eine christliche prob thun und ein züchtig, gehorsam leben von der zeit der auferlegten kirchenstraf bis auf die nechst nachfolgenden visitation füren und umb gnad bitten würde, so sol deshalben der specialis superintendens sampt dem pfarrer des orts, auch amptman und gericht, unsere verordnete im consistorio schriftlichen berichten. Alsdann sollen unsere consistorialn den excommunicirten (doch abermals mit unserem vorwissen und verwilligung) der kirchenstraf wiederumb offentlich ledig erkennen, und dem pfarrer desselben orts befehl zukommen lassen, das er den excommunicirten wiederumb offentlich in der kirchen, ungefehrlich auf folgende weise, oder wie jeder zeit der verhandlung und besserung nach befohlen wird, absolviren, und auf den nechsten sontag nach empfahung des befehlichs, der kirchen reconciliren sol. Nemlich.

Ihr geliebten in Christo, nach dem bis anhero dieser N. ein zeitlang von wegen seiner misshandlung aus der heiligen christlichen kirchen als ein unnütz glied abgesondert von dem hochwürdigen sacrament des heiligen abendmals, auch andern etlichen kirchen versamlungen ausgeschlossen gewesen, und aber seind hero aus gottes gnaden in dieser straf sich gehorsamlich, gedüldig, christlich gehalten, auch versprochen, er wölle fürohin durch gottes gnad ein unergerlich, christlich leben füren, so haben die verordneten des consistorii nach empfangnem bericht und kundschaft erkennet, das der gemelte N. seiner kirchenstraf zu diesem mal vergangener sachen halb erlediget und wiederumb zu der christlichen empfahung des

hochwürdigen sacraments des abendmals auch andern christlichen kirchen versamlungen zugelassen werde.

Und sollet hierauf ihr alle ermanet sein, fleissig zu bitten, das der allmechtige, barmherzige gott diesem N. und uns allen unsere sünd gnediglich durch Jesum Christum vergeben und mit dem heiligen geist begaben wolle, dass wir bis in unsern tod ein christlich, züchtig leben füren, durch unsern herrn Jesum Christum, amen.

Darauf sol der pfarrer dem excommunicirten, so vor angesicht der gemein niederkniet, die offentliche beicht und alsbald auch die absolution fürsprechen, und den actum Ecclesiæ mit dem gewönlichen gesang beschliessen.

Dergleichen sol sich gegen derselben person mit erlassung der weltlichen straf unser amptman, erb oder gerichtsherr halten in massen, wie es jeder zeit ihnen befohlen worden.

Da aber die excommunicirte person keine besserung erzeigt, und also in tödliche krankheit fiel, sol der pfarrer abermals allen fleis fürwenden, das sie ihre sünde erkenne, und derselben von wegen Jesu Christi ledig gesprochen zuwerden begere, auch besserung ihres lebens verspreche. Da nun durch gottes gnad solches erlangt, sol der pfarrer sie absolvieren und auf ihr beger mit dem heiligen abendmal Christi trösten und versehen.

Im fall aber, da die excommunicirte person ohne besserung aus diesem leben abschiede, so sol das pfarrvolk nicht bei derselben begrebnis sein, sondern sie ohne gebürliche ceremonien durch die bestelten todtengreber doch ausserhalb des kirchhofs als ein abgeschnitten glied der heiligen christlichen kirchen, vergraben lassen.

Es sollen auch die pfarrer mit allem fleis ihr pfarrvolk zu seiner gelegenen zeit unterrichten, das die ordentliche excommunication keines weges zuverachten, sondern wie die communion und gemeinschaft der heiligen christlichen kirchen sei eine gemeinschaft aller göttlichen, himmelischen güter, also sei auch die ordentliche und rechtmessige excommunication eine begebung alles zeitlichen und ewigen heils. Jedoch da die misshandlung so lesterlich und ergerlich, das die straf nicht wol ohne merklichen nachteil und ergernis der kirchen verzogen, und obgemelter massen nacheinander gehandelt werden möchte, so sol ohne vorgehende ermanung der pfarrer des orts, da die ergerliche person gesessen, solches seinem verordneten special und derselb folgends dem general superintendenten mit guten umbstenden berichten, damit es, vermög unser superintendenz ordnung förder ohne verzug an unsere consistorialn gelanget und bescheid erholet werden möge.

XII. Von der litania, und gemeinen bettagen in der wochen.

Wiewol in der kirchen agenda ausdrücklich verordnet, ungeachtet, das bei allen emptern in der kirchen das volk zum gebet vermanet und angehalten werden, das man auch zu sonderlichen bestimpten zeiten das gemeine gebet der litanei in den stedten alle mitwoch oder freitag in der wochen, in den dörfern aber uber den andern sontag einmal zu gelegener stunde nach der predigt halten, darzu auch das volk vermanet werden sol, das sie bei solchem gemeinen gebete bis zu ende bleiben, und semptlich für alle not der christenheit umb erhörung bitten sollen, befinden wir doch, das solches in etzlichen kirchen ganz und gar unterlassen, in etlichen aber also angestellet, das alleine junge kinder in der wochen zusammen kommen, und ohne vorgehende predigt in abwesen der alten die litanei mit einander singen, dargegen aber menniglich offenbar, das die not der christlichen kirchen in diesen letzten zeiten nicht abnimpt, sondern je lenger je grösser und beschwerlicher wird, derwegen das gebet zum höchsten von nöten, darzu uns auch der sohn gottes ernstlich vermanet, auf das wir allem übel entfliehen mögen, so uber die undankbare welt gehen sol. Demnach wollen und befehlen wir hiemit ernstlich, das vermöge angeregter agenda in jeder stad auf den freitag alle wochen unnachlessig die litanei, als das gemeine gebete für alle not der ganzen christenheit, und vor derselben allwegen eine christliche predigt gehalten, dadurch die zuhörer zur christlichen andacht und eifer zum gebete erweckt werden, darzu denn die schulmeister die schüler, welche im ersten chor vorsingen, also abrichten sollen, das sie weder zu hoch noch zu niedrig, sondern dieselbigen also singen, damit das volk auch mit seiner stimme folgen möge, und alle unordnung hierinnen verhütet werde.

Es sol auch der pfarrer oder prediger, so auf solchen tag predigt, seine predigt also anstellen, damit das volk nicht zu lange aufgehalten, sondern ein jeder wiederumb zu seiner arbeit und beruf kommen möge, wie dann die pfarrer und kirchendiener ihre pfarrkinder mit allem ernst und fleis vermanen sollen, das sie sich nicht weniger bei solcher predigt und gemeinem gebete, als an einem sonn oder feiertage finden sollen, oder da die gescheft so nötig, das sie nicht abkommen könten, doch aufs wenigste aus jederm hause eine person, oder etliche schicken, damit auch durch sie das gemein gebete zu abwendung gottes zorn der gebür nach christlich verrichtet werden möge.

XIII. Von der copulation nnd hochzeiten.

Dieweil sich mehrmals grosse unordnung zutregt, wann auf ein uberschickten zettel oder eines

einigen menschen anzeigen, neue eheleute von der kirchen aufgeboten, und nachmals darauf copulirt werden, sollen allerlei gefahr und der daraus erfolgenden beschwerungen des gewissens, blutschand, leichtfertigkeit, und unzucht zuverhüten, die kirchendiener nachfolgender ordnung jeder zeit unnachlessig und gehorsamlich sich verhalten.

Erstlich, wenn neue eheleute sich bei dem pfarrer jedes orts anmelden, sol der pfarrer sie eigner person, und da sie noch im jungfrau stand, auch ihre eltern, vormünder, oder nechste verwandte, so bei dem verlöbnis gewesen, zu sich erfordern, und sie befragen, ob dis verlöbnis mit der eltern oder vormundern wissen und bewilligung geschehen, ob sich keines unter ihnen beiden hievor mit einem andern ehelich verlobet, ob sie einander nicht mit blutfreundschaft oder schwegerschaft verwandt, das sie nach göttlichen und keiserlichen rechten, auch unsers landes constitution und jüngst ausgegangener eheordnung ein ander nicht ehelich beiwohnen könten, und da zwischen ihnen ein freundschaft, in welchem gradu. Der pfarrer sol auch mit fleis erkundigen, ob sie offentlich in der kirchen mit der gemeine gottes das hochwürdige sacrament des leibes und bluts Christi entpfangen haben, und da es junge leute, ob sie auch iren catechismum gelernet, ohne dessen erkentnis sie nicht aufgeboten werden sollen.

So dann die neuen eheleut, sie sein jung oder alt, welche sich aufzubieten begeren, nicht in einer stadt oder einem dorf wohnen, sol der jung gesell von dem pfarrer, in des kirchspiel die jungfrau wohnet so ihme verlobet ist, ein zeugnis nemen an seinen pfarrer, da er geboren oder erzogen, und sich daselbsten, als, da er bekant, auch aufbieten lassen, und derhalben nachmals diesem pfarrer ein zeugnis von seinem pfarrer bringen, ohne welches ihn der pfarrer nicht aufbieten noch trauen sol.

Es sollen aber diese personen, so sich in ehelichen stand zubegeben bedacht, zuvor drei sontag nacheinander offentlich aufgeboten, und wann kein hindernis befunden, alsdenn eingesegnet und zusammen gegeben werden.

Nach dem auch auf den dörfern gemeiniglich ausgaben gehalten, daraus grosse unordnung erfolgen, das, ehe man auf den hochzeiten zur kirchen gehet, der breutigam seine freundschaft zu sich nimpt und sich in der jungfrauen vaters hause verfüget, welcher gleicher gestalt seine freundschaft bei sich versamlet, und lesset der breutigam aufs neue umb die braut werben, dem sie auch von neuem wieder zugesagt, dabei dann an etzlichen orten auch wol unzüchtige wort gefallen, und ungebürliche sachen mit grossem ergernis, besonders der jugent, getrieben werden, darauf auch gleich wieder ein gefress angestellet wird, welches der braut vater geben muss, dadurch der pfarrer und das versamlete volk in der kirchen so lange aufgehalten, bis sie ir ergerlich gefrese verrichtet, welche alsdann nach ihrer guten gelegenheit mit einander ganz und gar mit dem breutigam nicht zur kirchen gehen, sondern im dorf oder auf dem kirchhofe spazieren, schreien und jauchzen, oder da sie den breutigam beleiten, gemeiniglich trunken, toll und voll, zur kirchen kommen, das sie weder mit gebürender zucht und andacht gottes wort hören, noch für die jungen eheleut umb den segen gottes beten, ist unser ernstlicher wille und meinung, das solcher ergerlicher, unnützlicher gebrauch bei der ausgabe genzlich abgeschafft, und bei ernster straf weder essen noch trinken vorgetragen oder aufgesetzt, sondern die braut nüchtern und züchtig zu der kirchen geleitet, und hierüber also ernstlich durch unsere amptleute jedes orts bei gebürender straf gehalten werde, wie sie denn auch sonsten allen unnützen, uberflüssigen kosten, so auf den hochzeiten und wirtschaften getrieben, dadurch oftmals junge eheleut in grossen unwiederbringlichen schaden geraten, den sie etwan die tage ihres lebens nicht uberwinden, vermöge unserer ausgegangenen policeiordnung, genzlich, bei vermeidung aufgesatzter strafe, abschaffen und hinfüro meiden, und durch die pfarrer ernstlich vermanet werden sollen, das sie den heiligen ehestand in messigkeit und mit aller gottes furcht und christlicher zucht, wie christenleuten gebüret und wol anstehet, zu ihrer zeitlichen und ewigen wolfart anfahen mögen.

Damit auch vermöge göttliches befehls und ordnung, der sabath geheiliget, und die leute von dem gehöre göttliches worts nicht abgezogen werden, sollen die hochzeiten nicht auf den sontagen oder andern feiertagen, sondern auf den werkeltagen in der wochen, oder da es einig bedenken oder ursach, darumb es schedlich vorfallen solte, ungeacht desselben eher nicht auf den sontagen oder andern heiligen tagen, denn nach der vesper und gehaltenem catechismo angefangen und vollbracht werden.

Weil auch zu zeiten mit etlichen personen dispensirt worden, das sie im advent oder in der fasten hochzeit gehalten, und aber dasselbig an solchen orten fast für einen gemeinen gebrauch und gewonheit angezogen werden wil, ob wol vermöge christlicher freiheit bei den christen ein tag wie der ander, Gal. 4. jedoch, weil ermelte zeit besonders auf die buss und passions predigt gerichtet, und also alles seine zeit hat, sol es nochmals durchaus bei dem gemeinen brauch bleiben, die hochzeiten und wirdschaften auf ein andere zeit geleget, wie hievor geschehen, und unnot-

wendige neuerung wider die alte löbliche ordnung und gewonheit nicht eingefüret werden.

Und nach dem sich etzliche daheim in ihren heusern, höfen, auch wol unter dem himel und nicht in der kirchen trauen lassen, daraus dann allerlei unrichtigkeit erfolget, als sol hinfüro die copulierung und zusammen gebung oder einsegunge der braut und breutigams, ausserhalb der not, anders nicht, denn in der kirchen vor christlicher gemeine und mit beiderseits eltern, vormündern, oder nechsten freundschaft vorwissen, und sonsten gar nicht, geschehen.

Auch sol kein pfarrer in kleinen stedten, auf den dörfern, oder diacon in stedten ehesachen zu richten oder aber die ehe zu scheiden, sich unternemen, sondern dieselbe vor iren geordneten superintendenten zuverhören und zuverrichten, weisen, welche im fall der notturft, da ihnen die sachen zu schwer, oder dermassen verwirret, das sie gerichtlich zu entscheiden, ferner an das consistorium weisen und remittiren sollen.

Kein pfarrer sol auch einige frembde leute, so nicht in seine pfarre gehörig, copulieren, oder zusammen geben, in ansehung, das viel und oftmals allerlei unrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etzliche von der weltlichen obrigkeit, als amptleut, schösser, und etzliche des adels, ungeachtet, das sie ungelert, heiliger schrift und der recht unerfaren, hierzu auch ordentlich nicht berufen, noch desselben sonderlichen befehl gehabt, sich unterstanden, ehesachen zuverhören, und zu entscheiden, sol sich hinfüro derselben niemand weiter unterfangen, besondern diese sachen dem superattendenten und consistoriis zuverhören, und nach gelegenheit zuverrichten, heimstellen, da auch die superattendenten in deme ihrer hülfe bedürfen würden, sollen sie ihnen dieselbige unwegerlich leisten und widerfaren, oder aber in wegerung solches an uns gelangen lassen.

XIIII. Von besuchung und tröstung der kranken.

Es sollen die pfarrer und kirchendiener die kranken, betrübten, bekümmerten christen oftmals sonderlich aber zu sterbens zeiten besuchen und trösten und denselben auf ihr begern das hochwürdige sacrament des leibs und bluts Christi reichen, hierinnen willig und unverdrossen sein, und solchen dienst keiner aus nachlessigkeit oder rachgier und widerwillen gegen irgent einer person unterlassen, auch eben gleich bereit sein, den armen in solchen fellen zu dienen als den reichen, und da sie bei den kranken in heusern grosse armut, hunger oder andere gebrechen an nötigen dingen spüren würden, sollen sie dieselben den vorstehern des kirchen kastens anzeigen, das solchen heimlichen armen leuten, die ihre notturft aus scham niemand dürfen klagen, geraten und geholfen werde.

Auch sollen sie wolhabende bürger und bürgerinne insonderheit ansprechen und christlich vermanen, das sie solchen armen, hülf und wertlosen mit gelde, speise, labungen, leinem, gerete, und dergleichen behülflich und retlich sein.

Es sollen aber die pfarrer und kirchendiener den unterscheid und gelegenheit jeder person wol in acht nemen und die kranken mit langen, verdriesslichen predigten nicht beschweren, sondern die kurz und rund mit etlichen wenigen, tröstlichen sprüchen heiliger schrift erinnern, leren und trösten, besonders wann sie ganz schwach sein.

Der ursach, wenn ein eingepfarrts unter seinen zuhörern in beschwerliche krankheit gefallen, mit dem der pfarrer, des kranken seelen seligkeit zu gut, etwas zureden, sol der pfarrer solches nicht bis auf die letzte sparen, sondern auch unberufen sich förderlich zu dem kranken finden, mit aller christlichen sanftmut und bescheidenheit gebürende erinnerung, trost und vermanung zuthun, weil der kranke solches noch fassen, und sich christlich zu seinem absterben schicken kan.

Von besuchung der schwachen und gebrechlichen leuten in den hospitaln.

Es sollen auch die pastores und diaconi die kranken in den hospitaln, wo die verhanden, vielmals besuchen, ihnen das heilige sacrament geben, dieselbigen mit gottes wort trösten, sterken und zur christlichen gedult und hoffnung, das sie gott gnediglich erlösen werde, vermanen, auch daneben mit fleis erforschen, wie die armen leute in den hospitaln, besonders in ihrer krankheit, mit speise, trank, lager, auch anderer wartung und notturft versorget, ob ihnen, was verordnet, gegeben, und, so mangel befunden, denselbigen dem hospitalmeister anzeigen, und, da nicht enderung erfolget, der obrigkeit berichten, damit die armen in ihrer krankheit und nöten nicht verlassen werden, welches die kirchendiener jeder zeit in den ordentlichen visitationibus berichten sollen.

XV. Von todten und begrebnissen.

Da jemand von gott durch krankheit und tödtlichen abgang von diesem jammerthal abgefordert würde, sol derselbige nicht also bald begraben, besondern zum wenigsten zwölf stunden daheime im hause behalten werden, in betrachtung, das etzliche durch geschwinde krankheiten oder ohnmacht etwan also schwach, mattlos und verzuckt, das sie vor tode menschen angesehen, und doch gleichwol uber etzliche stunden widerumb sich erhoben, verstendig und lebendig werden.

Alle todten sollen ehrlich begraben werden, den lebendigen zu einer erinnerung ihrer sterblig-

keit, auf das ein jeder sein ende und wie ungewiss dasselbige sei, bedenke, und sein leben in bussfertigkeit zurichten und sich zum tode bereit und geschickt zumachen, hierdurch vermanet werde. Den leichen sol allein an denen orten, da sie verstorben, und nicht anderswo geleutet werden, aus ursachen, das solches ein aberglaube, superstition, und seinen ursprung von dem erdichten fegefeuer bekommen.

Es sol auch die leiche mit einem tuch ehrlich bedeckt, und mit dem pfarrner und glöckner, diaconis und schulmeister, einem oder mehr, nach andacht und vermögen eines jedern, sampt den schülern, da die verhanden und mit christlichen gesengen, dadurch die menschen ihrer sterbligkeit und des jüngsten gerichts, auch der frölichen auferstehung von den todten und des künftigen ewigen lebens erinnert, beleitet und zu der erden bestattet werden.

Damit auch die beleitung der todten desto christlicher geschehen möge, sollen auf den dörfern etzliche personen von der freundschaft (sonderlich wann ein altes verstorben) mit gehen und die leiche zum grabe beleiten helfen, ausgeschlossen wann die pestilenz regieret, alsdann sol solches in eines jedern gefallen gestalt werden.

Auf das auch die kirchhöfe allenthalben und sonderlich auf den dörfern, da sich pfarrer oder glöckner dero darauf wachsenden graserei gemeiniglich brauchen, ehrlich und rein, als ein schlafhaus der christen, so am jüngsten tage von Christo auferwecket und selig gemacht werden sollen, gehalten, so sollen dieselben mit mauren, blanken, zeunen und thüren verwaret und vorm viehe allenthalben mit fleis vermacht werden.

So befindet sich auch eine grosse unordnung bei den begrebnissen, wann die abgestorbenen, besonders arme leute, zur erden bestetiget werden, das oftermals nicht ein mensch, zu zeiten zwo oder drei personen, bei der leiche sein.

Derwegen den kirchendienern zu befehlen, das sie mit besonderm ernst ihre pfarrkinder vermanen, weil solches nicht allein wider den glauben und christliche liebe, das man die glieder des leibes Christi also verechtlich halten und hinwerfen solt, sondern auch wider die natur selbst, das sie solches abschaffen, und jedes orts obrigkeit diese anordnung thue, das die armen so wol als die reichen ehrlich zur erden bestetigt werden.

Darzu denn auch die kirchendiener angehalten werden sollen, das bei der begrebnis aller deren, so sich des hochwirdigen sacraments gebrauchen, eine kurze leichpredigt und erinnerung den armen und unvermögenden umb sonst gethan, dadurch sie erinnert, das sie auch allezumal sterblich und sich alle stunden zu dem tode rüsten und bereiten sollen.

Damit aber die kirchendiener an den orten, da teglich leute zur erden bestetiget, mit vielem predigen nit uber die gebür beschweret, sind etzliche kurze predigten, erinnerungen und warnungen gestellt und der kirchen agenda einverleibet worden, so auf unterscheid der personen gerichtet, wann ein junges oder alt mensch, weib oder man in der ehe oder ausserhalb derselben gelebt, das auch die vermanung und erinnerung derselben person gemess gehalten; da aber besondere personen leichpredigten begeren, sollen die kirchendiener dieselbigen, wie bishero breuchlich gewesen, verrichten, und nicht abschlagen.

Weil auch durch die begrebnis die knaben in den schulen uber das ganze jar viel von ihrem studieren abgehalten und daran mit grossem nachteil und schaden des gemeinen nutzes verhindert werden, soll in allen unsern stedten gleichheit gehalten, eine gewisse und gelegene zeit bestimpt werden, zu welcher der tode zur erden christlich bestetiget und die knaben an ihrem studieren, soviel immer müglich und sein kan, hierdurch nicht verhindert werden.

Dieweil auch grosse ungleicheit mit begrebnis der ungetauften kinder, oder so in mutter leib gelebt aber todt auf die welt kommen, gehalten, das etliche pfarrer dieselbigen nicht mit den schülern, wie die getauften kinder, zum begrebnis beleiten, etliche auch nicht an die ort begraben wollen, da andere christen begraben sein, dadurch den christlichen eltern nicht allein gros betrübnis gemacht, sondern oftermals die mütter, als der schwechste werkzeug, in grosse anfechtung geraten,

und aber der christen seligkeit nicht also an die heilige taufe gebunden, wann die christliche mutter an den kindern nichts versaumt, noch an derselbigen unzeitigen tod schüldig ist, sie aber durch das gebete dem allmechtigen, vermöge seiner verheissung, befohlen, da er gesagt, ich bin dein gott und deines samens nach dir, das sie darumb verdampt werden solten, wie dann ohne zweifel viel kindlein im alten testament vor dem achten tage gestorben, die nicht beschnidten und gleichwol ungezweifelt selig worden sind, der ursach denn auch an solcher kinder seligkeit, die also durch das glaubig gebéte gott befohlen, nicht zuzweifeln, so sollen hinfüro die pfarrer und kirchendiener solche kinder nicht weniger als die andern, mit christlichen ceremonien, nach jedes orts gebrauch, zur begrebnis beleiten und bei andern christen zur erden bestettigen.

Nach dem auch bericht einkommen, das zur zeit der regierenden pestilenz sich hin und wieder ganz beschwerliche und erschreckliche felle zutragen, das denen, so diese krankheit angestossen, kein rat noch hülfe geschaffet, sondern sie wider den glauben und christliche liebe verlassen werden,

das sie uber einander verderben und trostlos sterben müssen, welcher cörper auch etliche tage in den heusern unbegraben liegen, einer in der stuben, der ander vor der thür, der dritte im garten gefunden werden, umb welcher unmenschlichen, unerbarn hertigkeit willen gott noch zum grössern zorn und straf bewegt werden mögen, ist derhalb unser befehlich, das in solchem ein gebürlich einsehen und christliche verenderung in den dörfern so wol als in den stedten geschehe, damit nicht so abscheulich wider den glauben und liebe gehandelt, sondern die mit solcher plage leiblich von gott heimgesucht, ihre gebürende hülf haben, und die verstorbenen, als die glieder Christi, zur erden bestetiget werden mögen, welches in den dörfern nach ausweisung der ordnung, so in stedten gebreuchlich, angestellet, und durch jedes orts erbherrn und obrigkeit die versehung gethan werden möchte, das in sterbens leuften, wo nicht in jederm dorf besonders, doch in etlichen dörfern mit gesampter hülf ein gemeiner todtengreber gehalten, dessen sich in sterbens leuften zutrösten, damit nicht, wie bis daher mit grossem ergernis geschehen, der eheman sein weib, das weib den man, die eltern ihre kinder selbst begraben, oder aber der verstorbenen cörper ganz und gar unbegraben liegen müssen.

Nach dem sich auch an etlichen orten begeben, das die todten cörper durch die unvernünftigen thier, da die kirchhöfe nicht zum besten verwaret, weil sie nicht tief in die erden gelegt, ausgegraben worden, sol jedes orts obrigkeit diese verordnung thun, das die greber für die alten und erwachsene leute aufs wenigste eines mannes tief, desgleichen auch der kinder also gegraben, auf das dergleichen nicht mehr zubesorgen.

Es sol auch der unnütze kosten mit ausgeben der vielen trauerbinden, und anderm, so bis daher bei den begrebnissen an etlichen orten gebreuchlich gewesen, und die leute damit nicht wenig beschweret worden, genzlich abgeschafft und mit ernst darüber gehalten werden.

Als auch in den dörfern zwischen den pfarrern und den eingepfarten sich mehrmals zwietracht zugetragen, wann aus den eingepfarten dörfern leichen gebracht, wie ferne der pfarrer denselben entgegen gehen sol, weil besonders zu winters zeiten, auch sonsten wenn ungewitter, man in den dörfern nicht wol fortkommen kan, sollen die pfarrer nicht schüldig sein uber den dritten hof sie zu beleiten, es were dann gut wetter, das sie auskommen können, und solches gutwillig thun werden, darin sie sich denn der gebür nach wol werden wissen zuverhalten.

XVI. Vom leben und wandel der pfarrern und kirchendienern.

Damit hinfüro, so viel immer müglich, schedliche ergernis allenthalben verhütet, christliche zucht und erbarkeit durch gottes gnade und segen gepflanzet und erhalten werden möge, so wollen wir, das die pfarrer und kirchendiener nicht allein in der lehr rein und richtig, in ihrem ampt treu und fleissig, sondern auch in ihrem leben und wandel sich in worten, werken, geberden, kleidungen und allem andern erbarlich, gegen menniglich freundlich, züchtig, bescheiden und demütig und in summa allenthalben und in allem christlich und also verhalten, das sie menniglich, sonderlich aber ihren pfarrkindern kein anstoss noch ergernis geben, sondern dermassen mit gutem exempel vorgehen, das die pfarrkinder und sonsten menniglich, denselbigen mit lust und frucht seliglichen und ohne ergernis folgen mögen.

Derwegen sie sich aller menschlichen üppigkeit und daraus folgenden verdachts vor allen dingen hüten, und da sie noch frei, in den heiligen ehestand begeben, und sich in demselben in christlichem frieden und einigkeit, der ganzen gemein zum löblichen vorbild verhalten, ihres ampts und studierens fleissig abwarten, saufens, spielens, unversönlichen hass, zank, haders, unzucht, spazieren gehens und ausreisens, auch anderer leichtfertigkeit, wie auch der tabernen und schenkheuser, enthalten, auch selbst in der pfarrbehausung nicht viel quass noch oftmals gasterei halten und also menniglich zu fleissiger anhörung gottes worts und ofter empfahung des hochwürdigen sacrament des leibs und bluts Christi reizen.

Daneben sollen sie unter einander sittig und friedlich leben mit ihren collegis, sich nicht in frembde hengel mengen, die nicht ihres berufs sein, nicht gezenk und parteien unter den leuten anrichten, die diaconi ihre pastores und sie beide ihre superintendenten in gebürenden ehren halten, ihnen gehorsam sein in allen billichen sachen, sie nicht bei der gemein verkleinern, nicht wider sie practicieren oder rotten anrichten, die gewaltigen oder den pöbel nicht wider sie verbittern oder verhetzen, der hoffnung, sie endlichen müde zumachen, oder gar auszubeissen.

Darmit auch zwischen dem gemeinen man und den kirchendienern unterscheid gehalten, und einer vor dem andern in seinem stand auch eusserlich erkant werde, so sollen sich die kirchendiener hinfüro aller leichtfertigen, kurzen, zuerhackten, zerschnittenen kleidungen und verbremungen, so mit sammet und dergleichen geschicht, enthalten.

Sie sollen auch ihre weib und kind zur gottes furcht, aller erbarkeit und zucht, sonderlich aber zur warhaftigen, christlichen demut ziehen, und

denselben keines weges gestadten, in güldenen hauben, gülden ketten, sammet oder seidenwerk, mit schweifen oder springern zugehen, dardurch sie nicht allein andere leute in der hoffart sterken, sondern auch ursach geben, wie mit anderm ihrem ergerlichen leben mehr, das heilige predigampt zu lestern, zu schenden und zu schmehen, und den stand der prediger veracht und verhast zumachen.

Dargegen aber sich beneben der ernstlichen drauung Christi, wehe dem, der ergernis gibt etc. auch S. Peters vermanung erinnern, was derselbige in gemein aller christen weibern vorgeschrieben, das ihr schmuck nicht sol auswendig sein, von harflechten und gold umbhengen und köstliche kleider anlegen, sondern der verborgene mensch des herzen unverruckt mit sanftem und stillem geist, welchs köstlich vor dem herrn ist, das solches vornemlich die kirchendiener ihnen selbst und ihren weib und kindern lassen gesaget sein und darüber halten, darauf auch unsere verordnete visitatores ihr nachfragen haben und solch ergerlich wesen abschaffen, dargegen aber sie ernstlich vermanen und anhalten sollen, das sie nach der lehr S. Pauli, unstreflich und ein fürbilde der herde sein in allen tugenden.

Es sollen auch die pfarrer sich aller unehrlichen hantierungen, wie auch des weins und bierschenkens, kaufmanschaft, vorkaufs auf wucher, und dergleichen hendel genzlich enthalten.

Das aber besonders vom wein und bier schenken ist vermeldet, so also verstanden werden, da den kirchendienern eigener wein wüchse oder zu decem gefiele oder sie auf der pfarr oder sonsten gerechtigkeit hetten bier zu breuen, mehr denn sie zur haushaltung bedürften oder eigene heuser hetten, darauf sie zubrauen befugt, das ihnen solches bei fassen, eimern und tonnen, andern leuten zuverkaufen ungeweret sein sol,

allein das sie nicht schenken, zeichen ausstecken, oder geste zur zeche im hause setzen, daraus grosses ergernis der kirchen und ihnen den pfarrern mehrmals grosser schimpf, spott, gefahr, nachteil und schaden erfolget, derwegen es keinem kirchendiener gestadtet, sondern bei allen mit ernst abgeschafft werden sol, und da sich einer anderst, dann wie gemeldt, verhalten würde, sol er alsbald seines ampts entsetzet werden.

XVII. Wie sich die eingepfarten gegen gottes wort und den heiligen sacramenten verhalten sollen.

Die eingepfarten sollen sich vor allen dingen fleissig in der kirchen an sonn, feier und werktagen finden, wann gottes wort geprediget wird, dasselbige mit andacht hören, herzlich gott anrufen, und für alle seine gutthat danken, sich auch kein ursach, ausserhalb eusserster not, von demselben abhalten lassen.

Sie sollen auch ihre kinder und hausgesinde mit fleis zur predigt gottes worts schicken und sie mit gebürendem ernst darzu anhalten.

Da aber die not erfordert, das von wegen der gartenden landsknecht und anderer verschlagener diebe sie nicht alle auf eine stund zur kirchen kommen, sondern eins im haus am sonn oder feiertag bleiben, weil sie sich einbrechens der dieb halben befaren müssen, sollen also die personen miteinander abwechslen, das, welches vom hausgesinde morgens zum ampt daheim im hause geblieben, dasselbig nachmals die mittagspredigt besuchen sol, deswegen denn auch unnachlesslich an sonn und feiertagen, nicht allein vor mittag zum ampt, sondern auch nach mittage die predigt gehalten werden sol.

Sonderlich aber sollen sie ihre kinder und das jung gesinde, fleissig zu der predigt des catechismi und examen desselben anhalten, auch wann sie es zur kirchen schicken, ihnen selbst nachsehen, ob sie daselbst hin und nicht anderer ort gehen, auch deshalben nicht allein fleissige nachforschung haben, sondern auch, wann sie wieder zu hause kommen, selbst befragen, was man gepredigt, und was jedes aus der predigt gelernet und behalten habe.

Es sol auch jedes orts oberkeit diese verordnung fleissig thun, das auf den borkirchen oder andern orten in der kirchen einige leichtfertigkeit und unfug mit lachen, waschen, oder anderm dergleichen bei aufgesatzter straf nicht getrieben werden, dardurch der pfarrer und zuhörer in der predig und gehör gottes worts irre gemacht oder gehindert werden möchten.

Auch bei gleicher straf ernstlich verbieten, das niemand, ausserhalb eusserster noth, aus der kirchen laufe, bis die predig vollendet, und das gemein gebete für alle stende einhellig gesprochen worden.

Desgleichen sol auch jedes orts oberkeit niemand gestadten, unter der predig für der kirchen oder auf dem kirchhof zustehen, daselbst oder anderstwo zu spazieren, oder an festen und sontagen vor und nach mittag (sonderlich aber auf den dörfern) die predig gottes worts mutwillig und vorsetzlich mit ihren weib und kindern zuversaumen. So oft aber einer befunden, das er solcher eins ubertreten und sich zuvor bei den pfarrern oder richtern jedes orts seiner vorhabenden notwendigen gescheften halben nicht entschüldiget, sol er sechs groschen in den gotteskasten zur straf erlegen, und eines jeden orts obrigkeit die gerichtspersonen mit fleis anhalten, damit sie neben dem pfarrer hierinnen auf die leute, welche die predigten besuchen oder nicht,

gute aufachtung haben und die verwirkte straf von ihnen einbringen, damit sie auch hierinnen desto williger und fleissiger, so mögen sie denselben gerichts personen, von solchen einkommen strafen, was verordnen.

Es sollen auch zu gleicher straf verbunden sein, die ihre kinder und hausgesinde nicht zur predig und examen des catechismi schicken.

Da auch einer oder mehr in unchristlichem leben und als ein verechter gottes worts und des hochwürdigen sacraments befunden, und von ihren pfarrern deshalben christlich vermanet, fleissig gelert und unterwiesen, gleichwol in vorgesatztem ergerlichem und bösem leben halsstarrig und unbusfertig verharren würden, auch weder der christlichen oberkeit noch der kirchen straf achtet, sol ein anderer ernst wider ihn gebrauchet werden, wie oben bei dem kirchenbann weiter vermeldet worden.

Nach dem auch durch die schützenhöfe, schiessen, und anders so darbei getrieben, und auf die feiertage angestellt, die predigt gottes worts merklich verhindert, und aber die sonn und feiertag nicht umb solcher sachen willen, sondern vornemlich zum gehör gottes worts verordnet, sol jedes orts oberkeit diese verfügung thun, damit die schützenhöfe, schiessen, und dergleichen, sie werden in pfingsten oder sonsten im jar gehalten, also angestellet, das sie nicht unter der predigt gehalten, sondern dieselbige hierdurch unverhindert bleibe, noch das volk von gottes wort und von der allernützlichsten und notwendigsten predigt des catechismi abgehalten werde.

Es sollen aber die amptleut, die vom adel und schösser hiemit ernstlich vermanet sein, da nicht nötige, dringende ursachen und befehlich von uns oder sonst verhanden sein, das sie die unterthanen an feiertagen nicht wollen mit frönen, diensten und anderm beladen, und von den predigten und gottesdiensten abziehen und verhindern, dieweil sonst sechs tage in der wochen, darinnen solche dienste können auferlegt und ausgericht werden, und gottes ernstlichs gebot erfordert, das der ruhe und feiertag geheiliget werde, das man auch das viehe und zugochsen am feiertag ruhen lassen, viel mehr sol man den armen bauersleuten, die man sonst wol in der woche brauchen kan, den feiertag vergönnen, an welchem sie gottes wort hören und trost in ihrem gewissen aus den predigten schöpfen mögen.

Die bürgermeister aber und richter in stedten sollen ernstlich verbieten und abschaffen alles jenige, so die leute an festen und feiertagen von der predigt hören abziehen oder verhindern mag, (ausserhalb was kranken und wandersleuten geschehen mag) als unter der predig gebranten und andern wein, bier, genesche und dergleichen zuverkaufen, kugel und andere spielpletze, quasereien, heimliche, verdechtige zusammenkunft, tenze zuhalten, kremerei treiben für der kirchen oder in den gassen, und alles dergleichen. Auch sollen die bürgemeister, amptleute, schösser und andere gerichtsherren nicht rat oder gemein halten, noch sonsten die leute vorbescheiden oder hören zu der zeit, da predigten pflegen gehalten werden, es fiele denn unvermeidliche not für.

Es sol auch an sonn und feiertagen jederman verboten sein, ausserhalb fürfallender noth, welche ein jeder doch alle mal dem pfarrer und der obrigkeit zuvorn anmelden sol, mit rossen oder der hand die arbeiten, so auf die werkeltag gehören, zuverrichten, sondern ernstlich vermanet werden, dem gottesdienst, damit der feiertag geheiliget, abzuwarten und der andern arbeit müssig zugehen, und da jemand hieran brüchig befunden, sol er wegen der handarbeit sechs groschen, wegen der rossarbeit aber zwölf groschen in den gotteskasten, auf mass wie oben gemeldet, zur strafe erlegen.

Dieweil auch aus den gehaltenen visitationibus einbracht, das durch die jar und wochenmerkte, wann dieselbige auf die feiertage, die in der wochen zu feiren verordnet, gefallen, die predigt gottes worts mit ergernis versaumt werde, solchem zubegegnen und zuverkommen, da sichs hinfüro dergleichen an einem oder mehr orten zutragen würde, sol der jarmarkt oder wochenmarkt allwegen auf den andern tag verlegt oder also angeordnet werden, das vor oder unter der predigt keine buden, sondern erst nach vollendter predigt und h. ampt aufgethan werden, darmit der gottesdienst umb der kremerei willen nicht gehindert, noch die leute von der predigt gottes worts abgehalten werden.

Sonderlich aber sol auch auf den berkwerken die sontags arbeit, so viel müglich, auf denen zechen, da es ohne schaden der gewerken und bergwerks gebeude geschehen kan, abgeschafft werden.

Desgleichen auch diese anordnung geschehen, das die hammermeister und andere, die von wegen des bergwerks zu lohnen haben, das ablohnen nicht bis auf den sontag sparen, dardurch oftermals die leut von der predigt abgehalten werden.

Es sollen auch in den stedten unter den predigten an sontagen und geordneten festtagen, die thor beschlossen gehalten, und niemand weder ein noch aus gelassen werden, er hette dann in unsern oder andern fürsten und herrn gescheften notwendig und eilend zureisen.

Wie sich aber die eingepfarten bei der heiligen taufe, beicht, und gebrauch des heiligen abendmals gegen ihren pfarrern und kirchendienern verhalten sollen, ist hiervon jedes bei seinem

artikel unterschiedlich angezeiget worden, darnach sich ein jeder wisse zurichten.

Wie sich die pfarrkinder gegen ihren pfarrern und seelsorgern verhalten sollen.

Die pfarrkinder sollen ihre pfarr und kirchendiener, als getreue seelsorger, für ihre christliche veter halten, durch welcher dienst sie im gehör gottes worts und rechtem gebrauch der hochwürdigen sacramenten wiederumb und neu geboren, kinder gottes werden, derwegen sie dieselbigen werth und in gebürenden ehren halten, sie lieben und inen allen guten willen erzeigen, und mit inen in frieden und guter einigkeit leben sollen, wie der apostel leret, 1. Thess. 5. da er schreibet, wir bitten euch lieben brüder, das ihr erkennet, die an euch arbeiten und euch fürstehen in dem herren und euch ermanen, habt sie desto lieber, umb ihres werks willen und seid friedsam mit ihnen. Und abermals 1. Tim. 5. die eltesten, die wol fürstehen, halte man zwiefacher ehren werth, sonderlich die da arbeiten im wort und in der lehr.

Demnach, wann sie vermög ihres tragenden und ihnen so teuer und hochbefohlenen ampts mit ihnen zu reden oder zu handlen haben, sollen inen jeder zeit auch freundlichen und gebürenden bescheid geben, ire straf und vermanungen, so sie aus gottes wort thun, zum besten aufnemen und darbei bedenken, das sie solches thun müssen und bei verlust ihrer seligkeit und zwiefeltiger verdamnis derselben schüldig sein, dardurch auch anders nichts dann ihrer der eingepfarten seelen seligkeit gesucht wird. Sollen derhalben sie nicht anfeinden, verachten, verlachen, mit schimpflichen worten liedern und geberden verspotten, noch viel weniger schmehen, schenden, lestern oder sich sonsten unterstehen an ihnen zuvergreifen, und sich darbei des spruchs Christi erinnern, wer euch verachtet, der verachtet mich, wie wir denn auch solche verachtung der kirchendiener umb ihres ampts willen nicht zugedulden gemeint, sondern an den ubertretern mit allem ernst, andern zum exempel und abscheuen, zustrafen gedenken, sondern sie sollen als fromme pfarrkinder ihrer pfarrer lehr und christlichen vermanungen, so sie aus gottes wort thun, gehorsamlich folgen, besonders, wann sie wegen der greulichen laster als gotteslesterung, zauberei, unzucht, füllerei, hoffart, neid, hass, zank, hader gestraft, und des erschrecklichen zorns, drauen und strafen gottes erinnert werden, darmit gott die verechter seiner treuen, veterlichen verwarnungen heimgesucht und hertiglich allezeit gestraft hat.

XVIII. Von den tänzen.

Weil auch in den kretzschmarn hin und wieder auf den dörfern auf die sontag lobtenz und andere tenze gelegt worden, so aus den umbliegenden dörfern durch jungfrauen, junge gesellen, knecht und megd besucht, und hierdurch besonders die allernotwendigsten und nützlichsten predigten des catechismi versaumet werden, bei welchen sie nicht allein ihren verdienten liedelohn, sondern auch ihre angestorbene güter oftmals unnützlich umbbringen und verzeren, desgleichen auch viel andere unzucht und leichtfertigkeit üben und mehrmals solche tenze bis in die tiefe nacht treiben, nachmals im finstern heimgehen und auf dem weg beiderseits wol bezecht, unbedacht einiger sünde oder schanden, sich beisammen finden, schwechen und schwengern, etwa auch hertiglich verwunden oder tödten, und ob gleich an etlichen orten ihnen allein am tag und nicht lenger zutanzen gestattet, dann bis man das licht eingetragen, sind gleichwol die jungfrauen und megd in den kretzschmarn aufgehalten und zum saufen und aller unzucht angereizet worden, und gleicher gestalt erst bei der nacht weib und mans personen, junge gesellen, knecht und megd, miteinander heimgangen, daraus allerlei unzucht, schand, laster und ander unfug erfolget, und gewisslich nichts bessers were, denn das solche fleischliche wollust und das daraus folgende ergernis genzlichen abgeschaffet und ernstlich darob gehalten würde, so gelanget doch an uns, das die leichtfertige jugent deme ausserhalb unserer lande nachleuft, der ende das ihre verschwendet, welches wol verbleiben könte, und durch hader und zank in grosse beschwerung geraten. Damit aber solches verkommen, und der frechen wilden jugend hierinne ziel und mass gegeben werde, so lassen wir bis auf fernere verordnung geschehen, da es gebreuchlich, das der tanz alle sontage nach verrichter vesperpredigt vom pfingstdienstage an bis auf michaelis, auch einen tag auf jedes dorfs kirmes, und einen tag in der fassnacht, bei tag und sonnenschein, bei gewisser peen, ehrlich ohne einig verdrehen und unzüchtiges geberde an einem offentlichen, gemeinen ort und in keinen winkeln zuhalten verstattet werde, doch das die ergerlichen lobetenze, bettler tenze, und was dergleichen an etzlichen orten bishero mehr ergerliches gestattet worden sein mag, da knecht und megde einen weiten weg miteinander, darzu bei nechtlicher weile, nicht ohne verdachte unzucht wieder heim gehen, genzlich bei namhafter peen verboten und ernstlich darüber gehalten werde, wie wir dann dieselben hiemit bei vermeidung unserer ernsten straf und ungnade genzlich verboten und abgeschafft haben wollen.

XIX. Von spinnstuben und scheidabend.

Dieweil auch dergleichen leichtfertigkeit und unzucht sich mehrmals in den rockenstuben und

bei den scheidabend zutragen, da die megd in einer stuben zusammen kommen und in die nacht spinnen, bei welchen sich die jungen vollen bauersgesellen finden, allerlei üppigkeit, leichtfertigkeit üben, die sie auch hernach zu hause beleiten, dardurch manch jung mensch zum fall gebracht, sollen dieselbige bei ernstlicher strafe genzlich abgeschafft sein.

XX. Wie sich die eingepfarten gegen ihren pfarrern mit nottürftiger unterhaltung, darreichung ihrer besoldung und leistung ihrer schüldigen dienst, verhalten sollen.

Nach dem Christus, Matthei am x. saget, ein jeder arbeiter ist seines lohns werth, desgleichen S. Paulus 1. Corinth. 9. wer dem altar dienet, der sol vom altar leben, item, der herr hats befohlen, die das evangelium verkündigen, die sollen vom evangelio leben, und abermals Gal. 6. der unterrichtet wird mit dem wort, der teile mit allerlei guts, dem, der ihn unterrichtet, sollen derwegen die zuhörer und eingepfarten ihren pfarrern und verordneten kirchendienern mit willen und gern, was zu ihrer unterhaltung gebürlich, besonders aber, was hierzu gestiftet und verordnet, geben, und ohne verweigerung und ohn alle schmelerung folgen lassen.

Und nach dem gemeiniglich in den stedten den pfarrern und kirchendienern ihre unterhaltung auf ein gewisses und genants verordnet, so ihnen auf jedes quartal gereicht, sollen die von der obrigkeit daran sein und mit fleis verschaffen, das ihnen auf bestimpte zeit ihre gebürende besoldung ohn allen abbruch oder vorteil volkomlich gegeben, darmit sie sich der billigkeit nach nicht darüber zubeklagen haben. In dörfern aber, weil ihr unterhalt gemeiniglich auf dem ackerbau und anderen accidentalien gesetzt, sollen sich die eingepfarten im selben gegen ihren pfarrern und kirchendienern verhalten, wie hernach unterschiedlich gesetzt ist.

XXI. Vom getreidichsins.

Was man dem pfarrer und schreibern auf den dörfern von korn und habern zinset, sol alles in des pfarrers und custodis haus auf einen tag gebracht, und alda in beisein des richters oder heimbürgen gemessen werden, damit man sehe, das ein jeder tüglich getreidich, und so gut es ihnen gewachsen, und sie selbst seen wöllen, unausgesondert und an rechtem mass erlegen.

XXII. Von den zehenden.

Weil hierinnen den pfarrern allerlei vorteils und undankbarlichen betrugs, dardurch sie an irem verdienst und schüldigem einkommen merklich verkürzt, vielmals begegnet, so sol zuverkommung desselben keiner, der dem pfarrer oder kirchner zehend zugeben schüldig, etwas von zehendacker heimfüren, er habe dann dem pfarrer solches zuvor vermeldet und ihm den zehenden nach rechter anzal des gewechses uberliefert und zugestellt, auch gleiche gebinde, und da eiserne reifen oder sonderlich mass hierzu gemacht, demselbigen nach ohne einigen vorteil binden und ihnen uberreichen und folgen lassen, also, das der pfarrer zufrieden und deshalb sich bei der obrigkeit (die dann hierüber halten und, da sie angelanget, die ubertreter gebürlich hierumb strafen sollen) nichts zubeklagen.

Als auch zum oftermaln erfaren, das die zehendacker zu merklichem unleidlichen abbruch der pfarrlehen und zu unchristlicher schmelerung der armen pfarrern einkommen etwan durch die bauren, den mehrern teil aber durch etzliche vom adel in eigennützigen gebrauch gezogen, also, das sie auf solchen zehendeckern holz wachsen, oder sonsten müssig zur vietrift liegen und nicht beseen lassen, in meinunge, dem pfarrer seinem gebürlichen zehenden dardurch abzustricken, oder durch verjarung und präscription zu ihren ritter oder erbgütern zubringen und, da alsdann auch nach etzlichen jaren das holz gros, dasselbige abhauen, das feld aber wiederumb roden und beseen lassen, vermeinende, das der zehend, so des holzwachsens oder still liegens halb etzlich jar nicht gegeben, und zur unbilligkeit vorgehalten, nunmehr todt und abe, und sie denselben ferner zugeben nicht pflichtig sein sollen, so wollen wir, das die pfarrlehen obgedachter oder auch anderer gestalt nicht geschwechet, oder den pfarrern des etwas entzogen, besondern der schüldige decem zu jeden bequemen zeiten, wie sich gebüret, gereicht, oder den pfarrern nach gelegenheit leidenliche vergleichungen derhalb gethan werde.

So sol es auch mit den kretzgerten, so von zehendeckern gemacht, anders nicht gehalten und von anderm gewechs, als kraut, rüben, zwiebeln und anderem, so darein gepflanzt und den sommer uber gewachsen, der zehend dem pfarrer gegeben werden, damit die pfarrlehen bei ihrer gerechtigkeit bleiben und derselben zu unpflichten nicht entsetzt werden, so viel mehr, weil solche gerten etwan wiederumb abgehen und zu acker gemacht und alsdann vor naue und freie ecker wollen gedeutet und angezogen werden.

Als auch etwan befunden, das die bauren zweierlei, als freie auch zehendecker, zugleich innen haben und besitzen, und aber in deme auch ihren eigenen nutz und vorteil, zu schaden und abbruch der pfarrern suchen, also, das sie allein die freien ecker bauen und tünchen, dagegen aber die zehendecker ungetünchtet stille liegen lassen, dardurch dann der pfarrern einkommen nicht

weniger, dann wie obstehet, geringert, so sol die obrigkeit, amptleut oder schösser, denen die botmessigkeit jedes orts zustehet, wann sie von dem pfarrer derhalben angelanget werden, darauf sehen und acht haben, das solche zehendecker gar oder nach gelegenheit und gewonheit zum teil gleich den eigenen und freien erbeckern getünchet und beseet und dem pfarrer sein gebürlich zehend davon ohne vorteil wissentlich und zu rechter bequemer zeit unseumlich gereicht, oder in wegerung der zinsman, so den zehenden geben sol, gebürlich hierumb gestraft werden.

Were auch dem pfarrer hierüber sonst was mehr entzogen, sind wir geneigt, nach dessen befindung ernstlich zubeschaffen, das solches wieder zu den pfarren gebracht. Wo auch naue mülen, dardurch eines pfarrers arbeit vermehret wird, angerichtet werden, sol nach des synodi erkentnis ihme gebürliche und billiche vergleichung geschehen.

XXIII. Vom opfer.

Als auch viel klagen fürfallen, das die pfarrer und schreiber ihr gebürlich decem und opfer von den pfarrkindern mit schwerer mühe und grossem versaumnis ermanen, zu zeiten auch gar nichts bekommen mögen, und der kirchendiener besoldung hierdurch ganz unbillich geschwecht, so sol hinfüro ein jedes mensch, das zwölf jar erreichet, es habe communicirt oder nicht, seinem pfarrer alle quartal einen, und also das ganze jar vier pfennige opfergeld unwegerlich zugeben pflichtig sein. Damit sie auch hiermit nicht mutwillig verzogen oder in ander wege vervorteilet, so sollen ihnen die richter eines jeden eingepfarten dorfs solch opfer unter ihrer gemeine und bei ihren nachbarn freundlich und im fall der verwegerung ernstlich einzumanen, und dem pfarrer, beneben glaubwürdigem gnugsamen bericht, zuüberantworten schuldig sein. So oft aber die richter hierinnen oder in anderm, so ihme die eingepfarten zureichen pflichtig, zuverhelfen seumig oder parteiisch erfunden, sollen sie zehen groschen zur straf erlegen. Wo aber disfals ein mehrers zugeben hergebracht, sol es nochmals dabei bleiben [und hierüber diese vier pfenninge nicht gereicht werden][1]).

XXIIII. Was die heüsler, gärtner und hausgenossen dem pfarrer zugeben schüldig.

Als auch hin und wieder auf dem lande in den dörfern gerten aus den hufen verkauft und nachmals kleine heuslein darauf gebauet und gesetzt werden, sonsten auch andere bei den hüfnern oder denselbigen einmieten und aber den pfarrern und glöcknern nichts dann den gewönlichen gemeinen opferpfenning geben wollen, demnach beide pfarrer und glöckner in der seelsorge, als taufen, kranken zubesuchen, beicht hören und sacrament reichen mit ihnen nichts weniger mühe, denn auch mit den hüfnern haben und tragen müssen, derselben auch oftmals in einer kirchfart bei hundert, weniger oder mehr sind, so sollen dieselben an stadt des decems, zins und brods, so die hüfner zugeben pflegen, von ihnen selbst, ihren weibern, kindern und gesinde uber den gewönlichen opferpfenning dem pfarrer achtzehen pfenning und dem glöckner sechs pfennige jerlich zugeben und inen der richter jedes orts solch einkommen beneben dem opferpfenning fleissig einzumanen und treulich zuüberantworten schüldig sein, und sol keiner gemeine entschüldigung angenommen werden, da sie fürgeben, als sei der pfarrer sonst reich genug, dergestalt sie allezeit sich ausreden und dem pfarrer seinen gebürende belohnung vorhalten möchten. Damit auch die pfarrer deshalben mit den eingepfarten nicht in ergerlichen zank geraten, sollen die erbherren und amptleute ihre unterthanen ernstlich dahin halten, das sie solche zween groschen den kirchendienern erlegen, und das die richter bei obgesatzter strafe ihnen dieselbige einsamlen, darzu die visitatores jedes orts oberkeit, wo von nöten, erinnern und vermanen sollen.

XXV. Von den hufengröschen.

Da auch hüfner oder andere bauren, die ackerbau haben, und bishero dem pfarrer keinen decem oder zinse, sondern allein brod und den gewönlichen opferpfenning und sonsten hierüber nichts gegeben hetten, sollen dieselben hinfüro dem pfarrer uber den opferpfenning von jeder hufen einen groschen zugeben schüldig sein, und da etwa sich deren einer auf beschehene unterhandlung der visitatorn auf sonderliche zulage an getreidich oder geld vermögen lassen und darein gewilliget, sol es darbei bleiben und er dasselbig gleich andern hüfnern und mit den oberwehnten groschen zugeben verpflichtet sein.

XXVI. Von der kirchendiener und ihres ampts gebür, so man accidentalia nennet.

Es sol niemand von reichung des hochwürdigen sacrament der taufe und des nachtmals des herrn den kirchendienern etwas zugeben pflichtig sein, da ihnen aber jemands etwas freiwillig ungefordert zugeben geneigt, das sol ihnen zunemen unverboten sein.

---

[1]) Die Schlussworte „und hierüber diese vier pfenninge nicht gereicht werden“ fehlen in der Sonder-Ausgabe.

Trau, aufbot und begrebnis geld.

Von dreien aufgeboten sol dem pfarrer ein grosche, von copuliren zween groschen und dem kirchner ein grosche, und also von einer hochzeit vier groschen gegeben werden.

Vom begrebnis einer alten person sollen dem pfarrer ein grosche, von einer jungen ein halber grosche, dem custodi aber von einer alten vom leuten und singen zween groschen, von einer jungen ein grosche gegeben werden.

Es sollen auch jedem pfarrer auf den dörfern von einer bestellten hochzeit und leichpredigt drei groschen, aber in den stedten nach gelegenheit der leute vermögen gegeben werden.

XXVII. Von bestellunge der pfarrgüter.

Dieweil an etzlichen orten von den löblichen vorfaren, alten herrschaften oder collatorn zu den pfarrern dotales, das ist dienst oder fronleute verordnet, auf das die pfarrer leute zu diensten haben, und ihre güter desto gerühiger und besser bestellen können, sollen durch jedes orts oberkeit und visitatores die leute vermanet werden, solche dienste willig und gerne ihren getreuen seelsorgern zuleisten.

Weil aber ein besondere, grosse und gemeine klage, nach dem die ackerarbeit so hoch gestiegen, das die pfarrer ihre pfarrecker nicht zur notturft beschicken können und der ursach an etlichen orten zum teil gar wüst liegen lassen müssen, das sie entweder die ackerleute nicht bekommen können, oder durch dieselben mit dem lohn so hoch übersatzt werden, das es ihnen die mühe und unkosten nicht verlohnet und also der ecker nichts geniessen können, daher etzliche verursachet, mit ihrer ungelegenheit, nachteil und schaden, auch verseumnis ihres studieren und verhinderung in ihrem ampt eigene pferde zuhalten;

derwegen, und auf das die pfarrer die ecker, so ihnen zum unterhalt verordnet, sampt ihrem hausgesinde geniessen, und ihres studierens und ampts desto fleissiger auswarten können, ist unser ernster will und meinung, das die bauren frembde ecker umb geld zubeschicken nicht ehr annemen, es sind denn zuvorn des pfarrers und schreibers ecker, da sie nicht selbst anzuspannen haben, sampt ihren nachbarn desselben dorfs ecker umb ein gebürlich und gleichmessig lohn beschicket. Darmit auch hierin kein bauer auf den andern schiebe, sol es jedes orts obrigkeit also anordnen, soviel die gelegenheit der unterthanen leiden mag, das welche pferde haben, dieselbige ordentlich und zechweise nacheinander dem pfarrer also umb den lohn beschicken, wie denselben die obrigkeit neben dem verordneten visitatore bestimpt hat.

So denn aus gutem willen die eingepfarten zur bete dem pfarrer etwas von seinen eckern beschicken, sollen jedes orts obrigkeit auch diese verordnung thun, damit sie nit darfür ein solche ergetzung mit essen und trinken fordern, so dem lohn gleich oder dasselbe ubertreffe, sondern umb des heiligen ministerii willen sich auch an einem liederlichen begnügen lassen und die vergeltung durch rechten segen gottes auf seinen eigenen gütern vom himel erwarten, der solches ihnen nicht unbelohnet lassen wird, Matth. 10.

XXVIII. Von der permutation und auslassung der pfarrgüter.

Die pfarrgüter sollen hinfüro nicht mehr ohne vorwissen der amptleute, lehenherrn und superintendenten permutiert oder ausgelassen werden, sondern da es die notturft erfordert, auch der pfarr einkommen nicht nachteilig, und dem nach dem pfarrer nützlich, mit vorwissen und bewilligung unser, als des landsfürsten, geschehen, auch solche permutation oder auslassung der güter sich weiter oder lenger nicht, dann auf die person desselben pfarrers erstrecken.

XXIX. Von lassgütern, äckern, wiesen, gärten, und fischwassern, so zum pfarrlehen gehören.

Damit auch die lassgüter, äcker, wiesen, gärten oder fischwasser zum pfarlehen gehörende nicht praescribiert und unter der leute, welche dieselbige umb jerlichen namhaftigen zins oder mietgeld innen haben, eigene güter durch langen gebrauch vermischet und eingeleibt, so sollen solche güter je zu zeiten verendert, andern ausgethan und verliehen, oder aber, da es die güter ertragen mögen, umb grössern und höhern zins verliehen werden, damit die pfarren bei ihrem eigenthumb bleiben, und sie die besitzer vor ihr erkauft oder erbgut nicht anziehen können oder mögen, jedoch, da etzliche darinnen den pfarrern umb gewönlichen zins eingethan werden, sollen dieselben hiermit nicht gemeint sein.

XXX. Vom abzug und schmelerung der pfarrgüter.

Nach dem auch etliche collatores zum teil die pfarrgüter an sich ziehen, zum teil mit den pfarrern, so bei ihnen umb dienst anhalten, pacisciren, und sich mit ihnen vergleichen, was sie in der pfarr nutzung schwinden lassen, und wie lange sie dieselbige besitzen sollen, darbei kein gedeien noch segen, darzu die kirchen mehrmals der ursachen mit untüchtigen dienern versehen, auch solcher abzug wider gott und die keiserlichen beschriebene recht, sollen die visitatores besonders darob und daran sein, darmit, was ein mal zur pfarr und gottesdienst ergeben und verordnet, auch dabei bleibe, und solcher gestalt die kirchendiener iren gebürenden unterhalt haben

mögen, und so von jemand, wer der sein möchte, heimlich oder öffentlich hierwider gehandelt, sollen beide pfarrer und collatores ernstlich gestraft werden. Es sollen auch die collatores oder amptleute von wegen der pfarrbelehung nichts fordern, noch sie ihnen was deshalben zugeben schüldig, sondern hiermit genzlich als simoniacum abgeschafft sein.

Desgleichen, weil auch in gehaltenen visitationibus vielfeltige klagen angebracht worden, das den pfarrern und kirchendienern an den pfarreckern viel abgepflüget worden, desgleichen ihre fischwasser und anders mehr, so inen zu ihrem unterhalt verordnet, entzogen, ist unser will und meinung, weil ohne das an vielen orten der kirchendiener besoldung geringe, das solcher abgang genzlich verhütet und abgeschaffet, derwegen die erbherrn und jedes orts obrigkeit die verordnung thun sol, das die kirchengüter vereinet, da es noch nicht geschehen, und nachmals durch die kirchveter jerlich ein mal die ecker, hölzer, und andere pfarrgüter besichtiget und erkundiget, ob etwas denselben entzogen, darvon abgearbeitet oder sonsten schaden daran begegnet were, und da sie befünden, das den pfarrgütern auf diese oder andere weise schaden und vorteilhaftige abkürzung geschehen, das sie, wes standes sie auch sein, unnachlessig gestraft werden, deshalben denn der visitator in seinen visitationibus auch fleissige nachforschung haben sol, damit er der gebür nach, deshalben jeder zeit in den synodum berichten könne.

XXXI. Von pfarhölzern.

Als auch befunden, das die pfarrgehölze durch die pfarrer zu zeiten aus geiz oder sonderlichem eigen nutz vorsetzlich merklich verhauen und also verwüstet, das etwa ihnen selbst, auch ihren nachkommenden an jerlicher beholzung mangelt, so wollen wir, das hinfüro den pfarrern ihres gefallens holz zuhauen nicht verstattet, besondern nach grosse und gelegenheit, auch abteilung des holzes, zu rechter zeit und an guten gelegenen orten (damit es wiederumb wachsen, und nicht etwan gar verhauen werden möge) mit vorwissen der erb und lehenherrn (da die verhanden oder zuerlangen) oder in mangel des richters und der kirchveter nottürftig feuerholz zuhauen angeweist, und ferner nichts, weder durch sie die pfarrer, kirchveter, oder jemands anders aus den pfarrhölzern zu brennholz oder bauen etwas gehauen werde, damit alle nachkommende pfarrer so wol und viel holzes finden und haben mögen, wie die jetzigen pfarrer haben und bekommen.

Es sollen auch unsere amptleute, erb und gerichtsherrn daran sein, da die pfarrer mangel an holz haben, das sie zugleich andern unterthanen, wann holz ausgeteilet, mit anstehen, und keines weges ausgeschlossen werden.

Die pfarrer sollen auch den gemeinden nicht gestadten, die pfarrhölzer mit dem viehe zubetreiben, auch selbst nicht darinnen hüten lassen, (sonderlich wann das viehe den sommerlatten schaden thut) sondern sich hierinnen der gemeinen verordnung verhalten.

Weil auch denselben nicht ein geringes abgehet, das die pfarrhölzer vor den triften drei jar nicht geheget, sondern solcher gestalt entweder durch die pfarrer selbst oder andere verwüstet werden, sol jedes orts erbherr und oberkeit, weil es ein gemeiner nutz, mit fleis und allem ernst darüber halten, und die versehung thun, damit die gedachten pfarrhölzer mit fleis vor der trift, drei jar zum wenigsten geheget, und soviel müglich aller schaden und verwüstung derselben verhütet werden möge.

XXXII. Vom bau der pfarren und glöcknereien.

Die pfarrkirchen, pfarrheuser und kirchnereien sollen nach gelegenheit jedes orts, so viel müglich, von der kirchen einkommen erbauet werden, wo aber dasselbe füglich nicht geschehen könte, sol von den eingepfarten, ob sie gleich nicht unter einer, besonder vielen herrschaften gesessen, ein gemeine anlage zu solchem bau gemacht, darzu sie auch von ihren erbherrn ernstlich und unwegerlich sollen gehalten werden.

Damit aber die kirchen nicht zuviel beschwert, wann etwas an kirchen schulen oder pfarren zubauen vorfellt, sondern in einem steten vermögen sein und bleiben mögen, so sol für allen dingen der superintendens und collator, wann ein fürnemer bau von nöten ist, der kirchen vorrat erwegen, und wieviel davon zum bau gebraucht werden sol, ordnen und schliessen, die eingepfarten aber ross und handarbeit darzu leisten, und was von deme so von der kirchen, wie obgemeldet, verordnet, nicht reichet, und man mehr zum bau haben muss, das sollen sie durch ein gemeine anlage einbringen.

Wann sie alsdann den bau aufbracht, und zur notturft zugerichtet, und dem pfarrer also gebauet, eingereumt, und uberantwortet, sollen sie denselben forder und sonderlich das jenige, so vom gesinde durch teglichen brauch verwüstet und zerbrochen wird, als ofen, fenster, thüren, schlösser, dach und fach, so lange sie darinnen wohnen, und daselbst pfarrer bleiben, wie guten hauswirten gebüret, in baulichem wesen erhalten und nicht zerfallen lassen.

Nach dem aber uber dem verstand der wort (dach und fach) viel uneinigkeit und irrung zwischen den pfarrern und den eingepfarten entstanden, ist in dem jüngst gehaltenen synodo

solchs erkleret worden, das nemlich ein jeder pfarrer schüldig sein sol, seine gebeude an öfen, thüren, fenstern, leimwenden, zeunen, tachungen und was dergleichen sein mag, wie ein fleissiger hauswirt thun sol, jerlich zubessern, und das so lange, als es sich erhalten lassen wil, in wesentlichem bau halten und durch seinen fleis allen schaden wenden sol.

Wann aber ein gebeude, es sei ofen, thüren, fenster, zeune, wende, tachungen etc. so alt würde, das es zu bessern nicht mehr tüget, oder auch durch ungewitter oder andere gottes gewalt schaden neme, sol es die kirchfart ohne zuthun des pfarrers zuerbauen schüldig sein.

Das alt geströde aber und holz, was von den pfarrgebeuden abgereumet wird, sol dagegen den eingepfarten, die es bauen, gelassen werden.

Damit aber an den pfarrgebeuden nichts versaumet, noch gefehrlich aufgezogen, und anfangs mit einem geringen ein grossen schade zuverhüten, auch die pfarrer deshalben mit ihren eingepfarten nicht in ergerliche uneinigkeit erwachsen, sol der visitator, wann von einem oder dem andern theil des bauens halben in werender visitation klage fürgebracht, alsbald den bau besehen, und wo von nöten mit zuthun des collatorn was jedem teil zubauen oder zubessern, gebürenden bescheid geben.

Desgleichen, wann die pastores eigene heuser haben und darinnen wohnen, welchs doch ohne vorwissen und vergünstigung des collators und der kirchveter nicht geschehen noch zugelassen werden sol, so sollen sie dennoch die pfarrgebeud in beulichem wesen erhalten, das geströde aber und den mist, welchen sie auf der pfarr erbauen und machen, sollen sie nicht auf ire eigene sondern auf die pfarrecker füren.

Es sol auch hiemit allen pfarrern und cüstern ernstlich befohlen sein, das sie keine hausgenossen in ihre heuser einnemen, allerlei gefahr, ergernis und schaden zuvermeiden, welche oftermals hieraus erfolgen.

Wann aber einem pfarrer auch ein filial zuversorgen zustehet und dasselbige auch ein besondere behausung hette, sol ihme vergunt sein, solche zuvermieten oder zuverpachten, doch das derselbig auch nicht andere hausgenossen zu sich neme, und dem hause keinen schaden zufügen, sondern da es geschehen, denselben wiederum alsbald erstadten sol.

Und nach dem die notturft erfordert, das die pfarrer zu irem studieren ein besonder ort haben, da sie von weib, kindern und hausgesinde ungehindert und ungeirret demselben mit fleis abwarten können, sol jedem pfarrer in der pfarrbehausung nach gelegenheit jedes orts ein studier stüblein gebauet werden.

XXXIII. Von hospitalen.

Dieweil von unsern löblichen vorfaren und frommen leuten an vielen orten hospitaln verordnet und aufgerichtet, auch mit nottürftigem jerlichem einkommen zum theil reichlich versehen, damit die armen kranken, alten verleubte leute, so ihr brod nicht mehr mit ihrer handarbeit erwerben können, der gebür nach erhalten, und aber mehrmals vermög der ordnung und stiftung nicht gehalten, darzu mit den hospital gütern unfleissig, verdechtig, untreulich und eigennützig gehandelt, das den armen leuten die gebür nicht gegeben, sondern in ander wege unnützlich, üppig und ergerlich verthan, dardurch die leute etwas weiter in dieselbige zuverordnen, abgeschreckt, und also endlich die hospital ins abnemen, verderben und untergang geraten, ist unser wille und meinung, das nachfolgenden artikeln bei vermeidung ernstlicher straf von allen die es belanget, treulich und mit fleis nachgesetzt werde.

Erstlich sollen zu hospitalmeistern, verwaltern oder vorstehern derselben vorsichtige, gottfürchtige, erbare und redliche menner ordentlich erwehlet werden, die dem reinen, unverfelschten wort gottes mit herzen zugethan, die auch ein gut zeugnis bei jederman nach dem befehlich der apostel haben, item, die der verwaltung und haushaltens bericht und den armen aus christlicher treu und liebe geneigt sind.

Zum andern. Nach dem in den fürnemsten stedten das einkommen der hospital weitleuftig und mühsam, das es nicht allein eine eigene person erfordert, so anderer emptern, besonders des ratstuls und den vormundschaften und dergleichen darneben nicht wol abwarten kan, deswegen ihrer mit solchen emptern billich zuverschonen, sondern auch die mühe und arbeit so gros ist, das zu erhaltung und einbringung derselben jerlichen gefelle mehr als eine person zugebrauchen, sol jedes orts obrigkeit diese verordnung thun, das solche nicht allein durch den hospitalmeister, sondern auf sein angeben durch den rat in pflicht genommen, auch ein vorstand, da ein namhaftes ihnen vertrauet, von denselben erfordert, damit die hospitalmeister durch viele der gescheften nicht zu hoch beladen, auch in ihrer teglichen austeilung nicht verhindert und gleichwol den hospitaln nichts durch untreu entwendet werde.

Zum dritten, sol der hospitalmeister alles getreidig, wein, bier, viehe, futter und anders in getreuer verwarung und nützlicher versehung haben und was gemeinen hospital zu gutem darvon zuverkeufen, mit vorwissen und gutachten des rats zu rechter und bester zeit mit gutem urkund dieselbige umb bare bezalung verkaufen, mit unterschiedlichem verzeichnis, wie solche nach unser ordnung von unsern schössern und unserer

hospital vorsteher verfasset, deshalben er auch jerlich gute, erbare, unterschiedliche und aufrichtige rechnung für dem rat in gegenwart des pfarrers unnachlesslich thun, auch der rat mit ernstlichen geboten darob sein sol, damit dem hospital auf das nützlichste vorgestanden, die retardata eingemanet und entrichtet werden, ehe dieselbige zum verderben der bürger und zu grossem schaden und abbruch des hospitals uber die mass geheufet und gemehret werden.

Und weil sich befunden, das an etzlichen orten den hospitaln ubel vorgestanden, und die armen versaumet, das ihnen die verordnete unterhaltung nicht widerfaren, und derselben einkommen unnützlich und üppich verschwendet und untreulich mit demselben gehandelt worden, auch niemand gewesen, der deshalben fleissige achtung darauf gegeben, sol hinfort beneben den verordneten des rats, dem pfarrer daselbsten auch die inspection und aufsehen auf die hospital, wieviel derselben in einer stadt sein möchten, mit ernst und ohne einige exception oder ausrede deren, so sich desselben beschweren und privilegia vorwenden möchten, auferlegt und befohlen werden, damit es jedes jar zwei mal zu den ordentlichen visitationibus, wie darinnen hausgehalten, eigentlich und mit bestendigem grunde der warheit berichten und die besserung vorzunemen, aus dem synodo nottürftige verordnung geschehen möge.

Zum vierden sol der hospitalmeister allen hausrat als federbett, leinengewand, von zinen, küpfern, hölzern, und andere gefess, auch andern vorrat unterschiedlich inventiret, wol verwaret, in besserung und ohne abgang haben und halten, was daran jeder zeit zerrissen und vernützet, dasselbige darlegen, und was mit nauem wieder erganzet und ersetzt, dasselbige in dem inventario urkündlich setzen und begreifen.

Zum fünften sollen die spitalmeister alles getreidig, wein und dergleichen, dem hospital zum besten, in gewönlichem und jeder zeit gangbarem geld verkaufen und keines weges für sich behalten, wie vor der zeit mit grossem nachteil der hospitaln und abbruch der armen geschehen, sondern nach erkentnis des rats andern leuten verkaufen, da die bezalung gewiss, und der hospitaln schaden aus mangel der bezalung nicht zugewarten.

Zum sechsten sol auch kein hospitalmeister einige liegende güter, es sein ecker, wiesen, weinberge, fischwasser und dergleichen pachtweise innen haben, sondern dieselbige jeder zeit dem hospital zu gutem andern mit wissen und gutachten des rats ausgethan oder verkauft werden und solche nicht an sich keufen.

Zum siebenden sol er mit fleis verschaffen und darob sein, das den armen, was ihnen jeder zeit verordnet, getreulich und ohne allen abbruch gereicht werde.

Zum achten. Desgleichen, das mit ernst uber der christlichen zucht in den hospitaln gehalten und derselben zuwider ungestrafet nicht gehandelt werde.

Zum neunden. Und weil sich befindet, das in etzlichen hospitaln die streichenden land und markbetler ohne unterscheid beherberget, und von denselben allerlei schand und laster begangen werden, welche auch ihr landstreichen also anstellen, das sie jeder zeit die hospital erreichen mögen, dergestalt den recht armen das brod vor dem munde abgeschnitten wird, sol jedes orts obrigkeit mit allem fleis und ernst diese verschaffung und anordnung thun, darmit nicht ohne unterschied alle landstreicher und ergerliche, lesterliche personen in den hospitalen beherberget, sondern in solchen guter unterscheid gehalten, und allein diese frembde von denen hospitalen da das herbergen gebreuchlich beherberget werden, die bekant sein, auch ihres bettlens ursach und von ihrer oberkeit gute kundschaft haben, und soviel müglich, verschaffen, damit das einkommen der hospital auf die rechten armen und dürftigen gewendet, so ir brod nicht mehr gewinnen können, und also zum besten angelegt werden möge, jedoch das hierinnen gute bescheidenheit gebrauchet, damit nicht etwa hiedurch die jenigen, so des hospitals notwendig bedürfen, ausgeschlossen werden, und derhalben noth leiden müsten.

Zum zehenden. Es sollen auch die hospitalmeister diese vorsichtigkeit gebrauchen, wann nach gebürlicher unterhaltung darinnen geld erübriget, das umb ein gebürlichen, landleuftigen zins auszuthun, das es solchen leuten gegeben, bei welchen die hauptsumma gnugsam versichert, damit deshalben die hospitaln nicht schaden nemen, oder die hauptsumma sampt den verfallenen zinsen verlieren, wie dann auch, da die zins nicht richtig bezalet, sie diese verordnung thun sollen, damit es andern ausgethan, und die hospitaln, wie billich, die bezalung ohne viel nachlaufen oder unnötigen kosten gewiss haben und jeder zeit der zins halben ohne klage zufrieden gestellt werden.

Zum eilften. Damit aber solchem allem mit fleis nachgesetzt, und besonders den armen ihre gebür ohne abbruch gegeben, auch christliche zucht in hospitalen erhalten werde, sollen beneben dem pfarrer, oder da derselbe alt und schwach, einem aus den kirchendienern etliche personen aus dem rat und gemein geordnet werden, die oftmals im jar die hospital besichtigen und erkundigen, wie die armen leute darinnen gespeiset und gewartet werden, und, da mangel gespüret würde, sollen sie derhalb mit den kastenherrn

und spittelmeistern ernstlich handeln, das den armen ihre gebür gegeben werde, und da solches nicht erfolget, dasselbe jeder zeit zur ordentlichen visitation anzeigen.

XXXIIII. Vom gotteskasten.

Nach dem auch nicht allein grosse unordnung, was die unterhaltung der umblaufendeu bettler belanget, vorlauft, sondern auch durch dieselbige grosse unzucht und greuliche laster mehrmals begangen, wann das offentlich bettlen gestadtet, dadurch die kinder, so von solchen bettlern geboren, auf das bettlen und müssiggang von kindheit auf gezogen und aus demselben in alle laster und endlich verderben des leibes und der seelen geraten, der ursach gott durch Mosen seinem volk einen ernstlichen befehlich gethan, das allerding unter ihnen kein bettler sein sol, inmassen auch deshalben durch weiland unsern freundlichen lieben brudern, churfürst Moritzen seligen und uns ernstliche verordnung geschehen, aber darüber nicht mit ernst gehalten worden, ist nochmals unser ernstlicher wille und meinung, das nicht allein vermöge unserer ausgegangenen policeiordnung mit ernst darüber gehalten, sondern auch unser ferner befehlich, das jedes orts obrigkeit mit zuthun der pfarrer und kirchendiener auf nachfolgende ordnung bedacht sein und mit allem fleis arbeiten sol, damit nach abschaffung des ergerlichen und schedlichen umbstreichens der bettler arme dürftige, so entweder mit leibes schwachheit beladen, oder sonst ihr brod mit der handarbeit nicht mehr erwerben können, nicht verlassen werden, sondern ihre notturft haben mögen.

Zum ersten sol alle sonn und feiertage in der kirchen, wann die gemeine beieinander, das allmusen jedes orts mit dem secklein gesamlet, und die zuhörer durch die pfarrer und kirchendiener vermanet werden, das niemand mit leeren henden und ohne eine gottes gabe vor dem herrn erscheine.

Zum andern. Bei allen hochzeiten sol in der kirchen ein becken oder von tisch zu tisch an den orten da die hochzeit gehalten büchsen aufgesetzet und alle hochzeitgeste, da sonsten viel geldes unnützlich verschwendet, zur milden gaben den armen zu gute vermanet werden.

Zum dritten sol dergleichen auch allwege bei der heiligen taufe in der kirchen oder bei dem taufessen geschehen.

Zum vierden, wann kauf, tausch oder andere dergleichen contract beschlossen und verschrieben werden, keufer und verkeufer mit aufgesetzter büchsen vermanet werden, das sie auch etwas in den gotteskasten zu unterhaltung der armen geben wollen.

Zum fünften. Also auch in den erbfellen, wenn theilung der erbschaft vorgenommen, sollen jeder zeit die büchsen aufgesetz und eine gottesgab für die armen von den erben gebeten werden.

Zum sechsten, was aus den verkauften kirchenstülen eingebracht, sol beneben dem kirchenbau in gotteskasten zu erhaltung der armen verwendet werden, wie hernach folget.

Zum siebenden sollen die pfarrer und kirchendiener kranke und besonders reiche und vermögende leute mit gutem glimpf und bescheidenheit vermanen, das sie zu unterhaltung der armen von ihrer verlassenschaft etwas verordnen wollen.

Zum achten, wenn leichpredigten gehalten, das allweg ein becken an das ort gesatz, da die leute fürüber gehen, so die leich beleitet, und durch den pfarrer allzeit fleissig vermanet werden, das den armen eine gabe von ihnen gegeben werde.

Zum neunden, dergleichen sol auch geschehen, wenn die leute zum hochwirdigen sacrament des leibs und bluts Christi gehen. Auf solche weise mag in kurzer zeit nicht allein ein notdurft, sondern auch nach jedes orts gelegenheit ein zimlicher vorrat gesamlet werden, dadurch den recht armen kranken und dürftigen leuten desselbigen orts geholfen, das sie nicht mangel leiden, und dadurch das ergerlich, schedlich, gefehrlich und lesterlich betteln abgeschaffet werde.

Nach dem auch viel leute aus frembden orten in den stedten herumb gehen und mit erlaubnis des bürgermeisters, bisweilen auch wol one dieselbige, in alle heuser kriechen, das almosen zusamlen, darunter etliche gefunden werden, die falsche briefe umbtragen oder die vor viel jahren gegeben und verneuert sein, und etliche, wenn sie lang sind im lande herumb gestrichen und genug gebettelt haben, verkaufen solche vorschriften andern streichern, die darnach auch darauf betteln, und wird also durch solchen manchfeltigen betrug den bürgern in stedten viel abgezogen, sonderlich geschicht solches zum abbruch des gemeinen kastens einkommen.

Solches zuverhüten, sollen erstlich alle bürger von der canzel vermanet werden, das sie in ihren heusern keinem das almosen geben, der nicht schriftlich erlaubnis des rats oder bürgermeisters aufweisen kan.

Nachmals sollen die bürgermeister vermanet werden, das sie der jenigen, so briefe anderswo her bringen und um erlaubnis bitten, das almosen zusamlen, wol warnemen und fleissig nachforschen, woher sie kommen etc. und auf die briefe und siegel gut achtung geben, das sie damit nicht betrogen werden.

Da sie nun brief und siegel und andere kundschaften rechtschaffen befunden, sollen sie gleichwol unterscheid machen zwischen denen, die für sich

alleine samlen, etwa einer krankheit und leibs gebrechen halben oder dergleichen, und unter denen, die mit feuer oder andern landscheden umb all ihr hab und güter kommen sein.

Die nun für sich allein samlen umb krankheit willen, sollen die bürgermeister zum kastenherrn weisen, das ihnen nach gelegenheit des schadens ein eleemosina aus dem gemeinen kasten gegeben, von etlichen groschen, oder einen halben thaler, und sie damit abgewiesen werden, neben vermeldung der leibs strafe, so sie darüber in die heuser gehen und betteln würden, damit also die bürger von inen weiter nicht beschweret werden.

Damit aber der gemeine kasten solche eleemosinas ertragen könne, sol man im jar einen tag darzu nemen und etliche bürger herumb schicken, und in den heusern und ob den tischen darzu samlen lassen, mit vorgehender erinnerung und vermanung des volks von der canzel, das solches ersamlet geld solte dahin gewendet werden, das die armen, denen bisher krankheit halben in die heuser zugehen erlaubet were worden, solten damit gestillet und abgewiesen, und die bürgerschaft forthin solches vielfaltigen uberlaufens uberhaben werden, so würde jederman, dem solch teglich uberlaufen beschwerlich ist, gerne und willig etwas darzu geben.

Solch geld sollen nachmals die kastenherrn frembden gebrechlichen leuten nach gelegenheit des schadens treulich und mildiglich austheilen, und zu keinem andern nutz wenden und jerlich in einem besondern capitel verrechnen mit verzeichnis der namen des orts und zeit, da solches gegeben worden sei.

Denen aber, so durch feuers not oder andere erschreckliche felle umb ihre narung kommen sein, und des gute warhaftige zeugnis fürlegen können und zuvor an dem orte nicht gesamlet haben, mag der bürgermeister erlauben, mit einem sonderlichen schriftlichem bekentnis in allen bürgers heusern das almosen zusamlen, und sollen die pfarrer zuvor auf der canzel solche not der armen leute verkündigen und die bürger vermanen, ihnen milde hülfe nach vermögen zu erzeigen, jedoch sollen derselben leute namen verzeichnet werden, damit sie nicht zum oftern mal an einen ort kommen.

Auch ist in etlichen stedten das junge volk so kün und frech, das sie die leute und sonderlich frembde auf der gassen anlaufen und denselben mit verdrieslichem geschrei anhengen und nicht wollen ablassen, man gebe ihnen denn zuvor etwas, welches ein ubelstand und demnach billich sol abgeschaffet werden.

XXXV. Von den kirchvätern und vorstehern der gemeinen kasten, und derselben rechnungen.

Damit den kirchen und derselbigen gütern recht und wol vorgestanden und die kirchen gebeude desto bass erhalten, so sollen bei jeder kirchen feine ehrliche, gottfürchtige und redliche leute, zum wenigsten zweene, zu kirchvetern, den kirchen zum besten erwehlet werden, die alles einkommens und ausgebens richtige register halten und dasselbige auch jehrlich für ihrem erbherr, pfarrer, richter und eltesten der gemeine in gegenwart des ordentlichen visitatoris verrechnen.

Sie sollen auch des pfarrers inventarium bei sich behalten und fleissig, wie obgemelt, darauf sehen, das von den abziehenden pfarrern solches könne volkömlichen geliefert und ersetzt werden, darauf er ihnen auch seine handschrift und bekentnis geben und zustellen sol.

Und es sol von den amptleuten, lehnherrn, neben den erbherrn, superintendenten, pfarrern, und den gemeinen auf den dörfern, berürte kirchenrechnung jehrlich und richtig gehalten werden. Und sol der pfarrer damals fleissig erforschen, wo was streitig, und solches in beisein und mit hülfe der amptleute, lehn und erbherrn beilegen. Auch sollen die erbherrn die leute dahin halten, das den kirchen das ire unverzüglichen erleget werde, alda sollen auch die pfarrgebeude sampt den schreibereien besichtiget werden, desgleichen die inventaria, kirchen und pfarren, damit dieselbigen nicht verrucket oder geringert werden.

Also ist auch erfaren und befunden, das zum oftern mal, wenn kirchenrechnung gehalten, uberflüssige unnötige zehrung zu grossem abbruch der kirchen geschehen, so sollen dieselbigen hinfüro, bei ernster strafe, aufgehoben und verboten, und den kirchvetern und pfarrern, die dann jedes mal dabei sein und die register halten und schreiben sollen, nicht mehr denn einen oder zween groschen auf eine person zuverzehren, vergönnet und nachgelassen sein. Da aber solches uberschritten, sollen sie die ubermass selbst von dem ihren zuzalen verpflichtet sein.

Sie sollen auch nicht allein treulich und fürsichtiglich mit den kirchgütern und einkommungen handlen, sondern auch mit dem einmanen der schulden und retardaten sich fleissig und unverdrossen erzeigen und nicht scheuen, ob sie derhalben jemandes ungunst auf sich laden möchten, denn den schüldigern selbst damit gedienet wird, so sie jehrlich gemanet und zur bezalung gedrungen werden, welche hernach die unermanete zins, die auf eine grosse summa gewachsen, gleichwol mit ihrem und der erben grossem schaden ablegen müssen.

Wo in einigem gotteskasten so viel verhanden

und übrig, das armen umb landleuftigen gebürlichen zins damit zudienen, auch der kirchen nutz zuschaffen müglich, sollen sie das mit vorwissen jedes orts oberkeit, sonderlich des superintendenten in stedten, und in dörfern erb und lehenherrn, auch des pfarrers, rechtmessiger weise zuthun macht haben.

Sie sollen auch gute acht haben auf die hypothecirte gründe, das dieselbige nicht von den schüldigern verkauft, zertheilet, oder andern für mehr summen eingesetzet und verpfendet werden, auch sich nicht von denselbigen einmal eingesetzten gründen, auf geringe oder zuvor verpfendte güter, oder aber auf ungewisse bürgen weisen lassen.

Es sol auch, zu verhütung allerlei verdacht, keiner aus ihnen alle schlüssel zum kasten, vorrat, alten briefen und registern allein haben, sondern ein jeder einen besondern und der pfarrer des orts auch einen, und sollen alle persönlich dabei sein, wenn geld oder briefe in den kasten zulegen oder heraus zunemen seind.

Es sol auch kein vorsteher allein ohne des erb oder lehenherren, und der andern seiner mit verordenten verwalter ersuchten rat und bewilligung ichtes ausgeben, ausleihen oder zusagen.

Da etwas von zinsen stecken bliebe und streitig würde, sollen sie aufs förderlichste solches an gebreuchlichen orten suchen, das die zinse wider zeitlich ganghaft und die retardata ohne nachlassen oder abzug entrichtet werden. Denn den vorstehern des kastens oder andern gebüret nicht, etwas, so dem gemeinen kasten und kirchen gehöret, denen zu erlassen, die es zimlich wol bezalen können und zu entrichten schüldig sein, sondern sie sind für gott schüldig und ihres ampts halben pflichtig, dasselbige alles treulich zu rate zuhalten, und, da sie milde und gutwillig sein wollen, sollen sie es von dem iren thun und nicht mit abbruch des gemeinen kastens ihren gunst und glimpf bei den schüldigern suchen.

Es sollen auch forthin die vorsteher des gemeinen kastens keine liegende gründe oder güter, der kirchen zustendig, alieniren oder erblich verkaufen, ohne ersuchten rat und erlaubnis jedes orts heuptmans, erb oder lehensherrn, schösser, bürgermeisters, rats und superintendenten, und da solche alle einhellig auf die erbliche alienation schliessen würden, alsdenn, und nicht ehe, mögen sie die kirchengüter aufs höchste und umb gewisse bezalung verkaufen, und die heuptsumma auf gewisse, erbliche oder widerkaufliche jerliche nutzung anwenden.

Da auch die kirche eigen holz hat, sollen die kirchveter, ohne des herrn collators, pfarrers und superintendenten, oder ordentlichen visitatorn wissen und willen kein holz darinnen hauen lassen, noch daraus verkaufen.

XXXVI. Von den stülen in der kirchen.

Nach dem auch eine gemeine klage einkommen, das hin und wider in die kirchen stüle gebauet, dardurch die leute verhindert, das sie weder den prediger auf der canzel, noch zu dem altar, wenn das hochwirdige sacrament ausgeteilet wird, sehen können, desgleichen auch oftmals solche stüle in den gemeinen gengen aufgerichtet, das die leute für denselben nicht wol hin und wieder gehen können.

Derwegen sol in den kirchen auf den dörfern und stedten hinfüro kein stuel ohne sonderlich vorwissen und erlaubnis des pfarrers und der kirchveter gebauet werden. So sol auch kein stand noch stuel einigem manne oder weibe erblich, sondern allein auf des besitzers leben lang zustehen oder vergönnet werden, und sol keiner macht haben, einigen stuel bei seinem leben andern zuverkaufen, sondern da er stirbet, sol desselben, es sei mannes oder weibes stuel, der kirchen anheim gefallen sein, die in umb ein leidlich geld des verstorbenen nechsten erben für allen andern gönnen, und da deren nicht verhanden, oder nicht darumb bei dem pfarrer und kirchvetern anhalten würden, einem andern, der in begeret, auf sein leben verkaufen mögen und sollen. Sonderlich aber sollen alle pfarrer und kirchveter ein fleissig aufsehen haben und verordnung thun, das durch den bau der gestüle an dem gehör gottes worts niemand verhindert, noch sich billich darob zubeschweren habe.

Was aber von verkaufung der stüle jetzt gemeldet, das sol allein auf die privat personen und nicht auf die gestüle, die in stedten der universitet oder dem rate, heuptmanen oder andern, so in publico officio sein, in dorfkirchen aber auf die collatores, die vom adel, und da richter, schöppen, kirchveter etc. besondere stüle hetten, verstanden werden.

XXXVII. Von den dorf cüstern, wie sie angenommen, bestetiget, und entsatzt werden sollen.

Es sollen die kirchner oder glöckner vom richter, kirchvetern und eltesten aus der gemeine mit vorwissen des erb und lehenherrn, auch des pfarrers gewehlet und förder dem consistorio presentirt und zugeschickt werden, welche ihn verhören, und da er in dem examine geschickt befunden, zum ampt confirmiren und bestetigen sollen. Demnach sol wider des pfarrers willen keiner angenommen oder eingedrungen werden, in betrachtung, das sie in verrichtung der kirchen empter beieinander sein und einander helfen müssen, auch ein jeder pfarrer in deme seinem glöckner zubefehlen und zugebieten hat, er ihm auch hierinnen billichen gehorsam zuleisten schüldig und nicht widerstreben sol. Würde aber vom

kirchner in kirchendiensten einig versaumnis oder unfleis befunden und er vom pfarrer hierumb gestraft, nicht volgen noch sich bessern, sondern seines eigen kopfes mutwillig leben wolte, so sol sich der pfarrer desselben erstlich gegen des orts oberkeit, dem richter und kirchvetern beklagen, und da keine besserung folgen wolte, sollen die gradus admonitionum, wie mit andern gehalten, und da er dieselbigen verachten und hiervon nicht ablassen würde, sol er seines dienstes auf verordnung des consistorii oder des synodi entsetzt und ein ander gehorsamer und fleissiger an seine stat aufgenommen werden.

Es sollen aber auch die pfarrer ire glöckner ferner nicht, denn soviel ihren kirchendienst belanget, mit botenlaufen oder anderm zu ihrem eigenem nutz dringen oder beschweren, sondern sie ihrem befohlenen dienst zu jederzeit unverhinderlich abwarten lassen.

Und da ein custos von neuem angenommen würde, sol derselbe von der gemeine auf ihre oder der kirchen (da sie des vermögens) unkosten mit seinem gerethe und gesinde geholet werden.

XXXVIII. Vom ampt der cüsterer.

Es sollen die kirchner oder glöckner auf die kirchen und pfarrer bescheiden sein und besonders ihre pfarrer in gebürenden ehren halten und auf dieselbigen in allen kirchenemptern bei dem predigen, teufen, sacrament reichen, und besuchung der kranken warten und derwegen ohne ihr wissen und willen nicht ausreisen, damit sie ihrer gewiss seien. Nachmals sol auch ein jeder cüster verpflichtet sein alle sontag nach mittag und in der wochen auch auf einen gewissen tag die kinder den catechismum und christliche deudsche gesenge d. Luthers mit fleis und deudlich zuleren und nachmals in den vorgesprochenen oder vorgelesenen artikeln des catechismi wiederumb zuverhören und zu examiniren. Und da eins oder mehr filial zu der pfarr gehöreten, sol er in solchem leren mit rat seines pastoris dermassen abwechseln, das die jugent in allen dörfern nach notdurft im catechismo unterwiesen und ja nicht verseumet werde.

Es sollen sich aber die kirchner sonderlich befleissigen, das sie die gebete den kindern und alten fein langsam, klar, deutlich und unterschiedlich vorsprechen oder vorlesen, von wort zu worten, wie sie im kleinem catechismo gedruckt seind, und sollen nicht frevel kün oder unachtsam sein, das sie die wort verendern, vermehren, verkürzen, oder verstümmeln, anders denn das gedruckte exemplar vermag, denn dardurch wird das junge volk ubel unterwiesen, und lernet nachmals einer von dem andern unrecht beten.

Damit auch die feiertage mit anhörung gottes worts recht geheiliget und gott allezeit gelobet, dieselbige mit müssiggang und anderm ergerlichem wesen nicht ubel zubracht werden, so sollen die kirchner an denen orten, da die pfarrkirchen filial haben, so oft der pfarrer an derselbigen orte einem frue prediget, mitler zeit dem volk am ander orte, da sie des pfarrhern predigt nicht hören können, die epistel und evangelium desselbigen sontages mit der auslegung d. Luthers und den heuptstücken des catechismi ohne die auslegung vorlesen und etliche christliche deudsche lieder singen. Wenn aber der pfarrer desselbigen orts nach mittage prediget, sol der custos alsdenn am andern ort der jugend den catechismum vorlesen und mit ihnen fleissig üben.

Es sol aber keinem glöckner, der nicht examiniret, hierüber zu predigen nachgelassen werden. Da sie aber examiniret und ordinirt, und auch das diaconat ampt mit zuversorgen berufen weren, sol inen nicht allein zupredigen, besondern auch andere kirchen empter mit beicht hören, sacrament reichen und anderem vergünnet und nachgelassen werden.

Es sollen auch, wie droben gemeldet, die custodes allwegen an sonn und feiertagen zum ampt vor der lection des evangelii den catechismum ohne auslegung dem volk vorsprechen, weil der pfarrer dem ampt und der predigt auswarten muss.

Desgleichen sollen auch zu mittage sie ire schüler denselben in der kirchen mit heller lauter stimme fein langsam und verstendig sprechen lassen und unter den kindern examiniren, welches auch der pfarrer selbst bisweilen nach gehaltener mittags predigt thun sol, damit der custos in officio und fleis erhalten werde.

Es sollen auch alle custodes und dorfküster schul halten und derselben teglich mit allem fleis vermöge der ordnung abwarten, darinnen die knaben leren lesen, schreiben und christliche gesenge, so in der kirchen gebraucht werden sollen, darauf der pfarrer sein fleissiges aufsehen haben und das volk mit ernst dazu vermanen sol.

Er sol auch sonst mit den eingepfarrten und aller menniglich, besonders aber seinem pfarrer, seinem weibe, kindern und hausgesinde, sampt den seinen in gutem friede und einigkeit leben.

Er sol auch sich nicht unterstehen, den leuten supplicationes, besonders wider die oberkeit oder seinen pfarrer zustellen, sondern solche leute jederzeit von sich weisen, und seines berufs warten.

Wie wir auch hiemit ernstlich befelen, das sie alles procurirens und advocirens oder anders dergleichen müssig gehen, und sich enthalten, noch viel weniger zu spielleuten auf den höchzeiten gebrauchen lassen sollen. Sie sollen auch in der

cüsterei behausung aus allerlei bewegenden ursachen, keinen hausgenossen einnemen, auch sich gebranten weins schenkens genzlich enthalten.

Weil auch inen die kelche, kirchen ornat und anders, so in der kirchen verwaret werden sollen, vertrauet, sol keiner zum cüster angenommen werden, er sei denn wol bekant, oder das er einen vorstand habe, damit, wenn etwas durch seinen unfleis oder untreu der kirchen entwendet, die kirche sich des erlittenen schadens widerumb bei ime zuerholen habe.

Also sollen sich auch die glöckner hüten und mit fleis fürsehen, das sie nicht allein für ire person mit dem pfarrer friedlich leben, im nicht verdriesliche lesterwort geben, noch im hinderwarts ubel nachreden, sondern auch zwischen der gemeine, kirchfart und pfarrern keine meuterei, faction oder widerwillen, daraus verkleinerung des pfarrers und verachtung der predigt, beicht und sacraments zufolgen pflegen, erregen, sondern allezeit gegen irem pfarrer freundlich, ehrerbietig, und zu fried und einigkeit gegen im und seinem weib und kindern geneigt sein. Da aber anders vermerket, sollen sie dergestalt wie obvermeldet, vom ampt entsatzt, und andere fromme und ruhige diener an ire stat geordnet werden.

Damit auch das volk im singen nicht irre gemacht, sollen die custodes keine andere, denn d. Luth. gesenge und die er ime gefallen lassen, in der kirchen singen, damit sie dieselbigen wol lernen, und eins das andere desto leichter leren könne.

XXXIX. Vom gebrauch der glocken und des küsters leuten.

Es sol der glöckner sich befleissigen, das er jeder zeit, besonders aber an festen, sonn und feiertagen auf gewisse, bestimpte zeit zum ampt, zur predigt, zur heiligen taufe, zum gebete morgens und abends und zur begrebnis leute.

Und da sie in dörfern keinen zeiger haben, sol der pfarrer die kirche, besonder aber die leute, so vermögende, darzu vermanen, das sie einen kaufen auf das nach demselben zu rechter bestimpter zeit die kirchenempter verrichtet, auch sie sonsten sich in der haushaltung darnach zuverhalten haben mögen.

Wann aber die eingepfarten so arm, das sie keinen schlagenden zeiger kaufen können, sol der pfarrer auf einen sonnenseiger bedacht sein, welcher mit geringem kosten zuerlangen, und bis derselbe verfertiget, die custodes bei den pfarrern die stunde erlernen, so ein compass bei sich haben, oder ihme selbst keufen kan, darnach sich der custos mit dem geleut zurichten habe.

Nach dem auch die glocken fürnemlich zum gottesdienst verordnet, und das dardurch das volk zum gehöre gottes worts und gemeinem gebete versamlet werde, dieselbigen aber zum gemeinen biersaufen mehrmals missbraucht, sol hinfüro solcher missbrauch genzlich abgeschaffet und die glocken zu keinem weltlichen gebrauch gezogen werden, es sei denn in feindes oder feuers noth oder auch wann die leut ihren herren frönen oder sonsten in nothwendigen gescheften zusammen kommen müssen.

Sonderlich aber sol das aberglaubisch und abgöttische wetterleuten, (der ursach die glocken im babsthumb mit lesterlichem missbrauche der stiftung Christi getauft werden, das sie die kraft haben sollen, den hagel und schedliche wetter abzuwenden) wo das noch im brauch, abgeschaffet und nicht gestadtet, dargegen aber das volk zur buss und christlichem eiferigem gebete vermanet werden, dardurch der zorn gottes gestillet und solche plagen abgewendet werden mögen.

XL. Wie sich die gemeinden gegen ihrem custoden oder glöckner verhalten sollen.

Und nach dem an etzlichen orten die custodes unbillich beschweret worden sein mit dem botkorn oder leikauf, das sie jerlich von irem dienst zweene drei oder vier schöffel korn, etwa einen gülden, der gemeine haben geben müssen, im namen und schein, als solte der custos von neuen bestellet und gemietet werden, welchen abzug dann die gemeine versoffen hat, solle hiermit solche unchristliche der armen diener beschwerunge und unleidenliche schinderei durchaus abgeschafft und verboten sein, das kein custos forthin das geringste der gemeine zu botkorn oder leikauf reichen oder geben sol ohne das erste mal, wann er angenommen und mit fuhre geholet ist, alsdann mag er sich mit den nachbarn bekant zumachen, etzliche groschen der dorfschaft zuvertrinken geben, jedoch, das auch in solchem eine mass gehalten, und der naue custos nicht uber die sechs groschen zugeben, gedrungen werde.

Und da die bauren ihren schreibern die gewönliche förderung mit holzfüren, viehut und dergleichen, wolten entziehen, darumb das sie solch botkorn oder leikauf nicht mehr jehrlich bekommen, sol der richter und andere obrigkeit schüldig sein, die bauren mit ernst und bedrauung harter strafe dahin zuhalten, das sie ihren schreibern das jenige thun, wie zuvorn, da sie das botkorn und leikauf empfangen haben.

Mit der viehut sol es, soviel müglich, also gehalten werden, das, wo die bauren des viehes umb die zech hüten, beide die dorfpfarrer und custodes derselben zechhut gefreiet und entnommen sein sollen. Denn weil solche personen zum kirchendienst beschieden und verordnet sind und warten müssen welche stunde sie zum kindtaufen,

oder zu den kranken in todes nöten erfordert werden, können sie nicht zugleich auf solch ihr ampt warten und auch des viehes hüten. Derwegen sollen sie mit der zechhut nicht beschweret werden, auch den bauern nichts dafür zugelten oder zugeben schüldig sein, und gleichwol macht haben, ihr viehe unter der gemeine viehe zutreiben, und hierinnen von den bauren nicht gefehrt werden, welche verpflichtet sein sollen, für den schaden gut zusein, so des pfarrers oder küsters viehe in solcher zechhut verloren würde, gleich so wol als sie den andern nachbarn, so umb die zech selbst hüten, für den schaden abtrag thun müssen.

Da man aber vom viehe einem bestelten hirten lohnet, sollen pfarrer und küster gleiche bürden mit den nachbarn tragen und für ihr viehe auch reichen und geben, nach gewonheit des orts gleich andern, ohne gefehrde.

Als auch die glöckner gemeiniglich sehr geringe besoldung haben, das sie sich mit ihrem weib und kindern davon nicht zuerhalten, sonsten auch die kirchenkinder und gemeine einen müssiggenger auf solchen dienst zuerhalten unvermögende, derwegen auch gut und nötig, das handwerksleute hierzu berufen und angenommen, damit nun an kirchendienste kein mangel sei, so lassen wir hiermit nach, das die kirchner, so auf den dörfern handwerge können, dieselben nicht ausserhalb auf den herren höfen oder sonsten, sondern alleine daheim in ihren heusern zur notturft und nicht zu feilem kaufe, den umbliegenden stedten und meistern desselbigen handwerks zu nachteil, treiben. Hieran sie denn die stedte und derselben handwergsmeister oder communen unbetrübet und unverhindert lassen sollen. Da aber zwischen stedten, dörfern oder derselben erbherren sonderliche vertrege, wieviel meister eines handwergs jedes orts geduldet werden solten, aufgerichtet, so sol der kirchner umb dieser unser nachlassung willen nicht befreiet, sondern mit in dieselbige zal gerechnet werden.

Damit sich auch die glöckner desto bass zuerhalten, so sollen ihnen beide, pfarrern und kirchner, jeder auf die quartal, und also vier mal im jar, da die kirchen vermögend, einen groschen, oder da sie arm, auf ein quartal einen halben groschen zugeben schüldig sein. Da auch die gewonheit den pfarrern und glöckner brod zugeben, darauf sie etzliche umbgeng einzumanen haben, doch von vielen bauern, in deme das sie solch brod, so ihnen sol gegeben werden, ubel oder viel zu klein backen, betrieglich gehandelt wird, so sol hinfüro ein jedes brod, so man dem pfarrer und glöckner zugeben schüldig ist, ein gewönlich hausbacken brod und aufs wenigste eines groschen werth sein, oder so es geringer und dem kirchner nicht annemlich, ein silbern groschen dafür gegeben werden.

Und weil es verschiener zeit gewonheit gewesen, das man den kirchner auf den dörfern den grünendonnerstag oder ostereier, desgleichen den heiligen abend oder neue jar, so sie den sprengkessel oder geweihete wasser umbgetragen, nun aber weil solches gefallen, nicht mehr geben wollen, gleichwol es umb ein geringes zuthun ist, also, das sich dieselbigen jemands zubeschweren nicht ursache, so achten wir für gut und billich, das ihnen solches nachmals gutwillig gegeben werde, so viel mehr, weil es frei und auf keine gewisse anzal gerichtet, oder jemands daran gebunden ist.

XLI. Wie es bei dem abzug des verstorbenen pfarrers nachgelassenen witwen oder kindern mit der vergleichung gehalten werden sol.

Es sol auch der superintendens, neben dem collatore, lehenherrn, rat, richtern und gemeinen eine billiche vergleichung machen, nach gelegenheit des inventarii, der zeit des jars, unter dem verdienten gewechs auf dem felde und anderm einkommen der pfarr, darmit der witwen und ihren kindern das jenige, so der vater seliger fast verdienet hat, nicht entzogen, und doch die pfarr nicht gar veröset und ausgeschepft werde, das der neue pastor nachmals gar nichts finde, und lange zeit vergeblich dienen müsse, sondern das gleicheit hierinnen gehalten, keinem mehr, und dem andern weniger, gegeben, oder aber sonsten aus gefastem neide, oder unverschuldter abgunst, dem einen teil unbillich vorgehalten und dem andern zugewendet werde.

Sonderlich sollen die superintendenten darob sein, das dem inventario genug folge geschehe, und alles, das so verzeichnet ist, in dem werth und wirden bei der pfarr gelassen werde, wie es der verstorbene pfarrer erstlich gefunden hat.

XLII. Vom inventario, und register des einkommen der pfarr.

Die inventaria der kirchen und pfarren sollen von den erb und lehenherrn und kirchvetern fleissig verzeichnet und gehalten und darauf gesehen werden, das die nicht verruckt oder entgenzt, und die abziehende oder der verstorbenen pfarren erben an korn oder anderm getreidich zu felde, in der scheunen, oder aufm boden, auch stro, heu, viehe und anderm so viel lassen, als ihnen eingereumet worden und sie im anziehen funden, damit solches der naue anziehende pfarrer zum anzug und anrichtunge seines haushaltens also finden und haben möge. Da aber die kirchveter hierinnen seumig und ihres unfleis halben etwas davon hinweg kommen würde, sollen sie solch inventarium an allem, daran mangel be-

funden, wiederumb zuerstadten und zuergenzen schüldig sein.

Als auch etzliche pfarrer und kirchendiener so gar trege und hinlessig befunden, das sie ihrer eigenen und zur pfarr gehörende gründe, desgleichen auch ihrer zinse, decems, oder anderer gerechtigkeit kein wissen haben, und aber hierdurch zum oftermal merklicher schade am jerlichen einkommen des pfarrlehens eingefürt, so sol ein jeder pfarrer (wie denn fleissigen hauswirten geziemet) ein jerlich register seines einkommens stellen und solches seinem geordneten superattendenten oder adiuncten in der visitation zeigen und vortragen, und da hierinnen zweifel oder abzug oder sonsten mangel gespürt, sich desselben aus der superattendenten büchern, so ihnen die visitatores in der nechst gehaltenen visitation uberantwortet und zugestellet, und sonst erholen, da aber dasselbig von irgend einem pfarrer unterlassen, der sol von seinem geordneten superattendenten gebürlich darum gestraft und nachmals darzu gehalten werden.

Gleicher gestalt sollen auch, da sich obberürte mengel oder das befünde, das den kirchen und pfarrgütern an gehölzen, zinsen, decem und andern was entzogen würde, die erb oder lehenherrn schüldig sein, dieselben wiederumb ganghaftig und richtig zumachen, und da es disfals in ihrem vermögen nicht were, uns hievon anzeigung zuthun, so wollen wir uns der gebür darauf selbst zuerzeigen wissen.

XLIII. Von den büchern so in die kirchen verordnet, bei denselben verwaret und nicht davon entwendet werden sollen.

Nach dem in die kirchen besondere bücher verordnet, auch an etlichen orten durch die collatores darzu erkauft werden, sollen die verordneten visitatores jeder zeit fleissig nachfrag haben, damit dieselben nicht davon kommen, sondern vermöge des inventarii den nachfolgenden pfarrern zu gute auch bleiben mögen.

Sonderlich aber sollen jedes orts collatores dahin bedacht sein, wann sie entschlossen zur kirchen bücher zukaufen, das sie fürnemlich die bücher d. Luthers darzu schaffen, wie auch die pfarrer selbst darauf bedacht sein sollen, das sie solche schriften, fürnemlich aber seine kirchen und hauspostillen, haben mögen.

Dieweil aber zum teil bei lebzeiten d. Luthers selig und nach seinem tod alle seine nützliche bücher in tomos zusammen gedrücket worden, welche alle zukaufen nicht jedermans gelegenheit, noch in eines jeden, besonders der armen pfarrer vermögen ist, dergestalt denn d. Luthers schriften den leuten aus den henden gebracht, dargegen aber stücksweise andere neue schriften, so die armen pfarrer leichtlich keufen, an stadt vermelter nützlicher schriften doctor Luthers in grosser anzal erfolget, darinnen nicht allein eine neue theologia von vornemen artikeln unsers christlichen glaubens eingeschoben, sondern auch die deudsche sprach, so gott durch d. Luthern seligen beneben der reinen lehr seines heiligen evangelii uns deudschen geleutert, wiederumb in abgang kommen, das die kirchendiener, so sich auf solche neue scribenten geleget, nicht mehr gut deudsch, wie d. Luther, sondern lateinisch deudsch geredt, und, da sie gleich rein und am besten, doch den geist d. Luthers nicht erreichen, welcher in seinen schriften lebet und webet, mechtig und kreftig, so in andern schriften nicht gefunden, darmit nun die nützlichen schriften dieses teuren mannes den leuten wiederumb in die hende gebracht, und zusampt der reinen lehr auch die reine deudsche sprach in unsern kirchen erhalten und auf die nachkommen gebracht werden mögen, ist auch für ratsam, nützlich und notwendig im synodo angesehen worden, das aus allen tomis seiner operum die nützlichsten leerschriften widerumb stückweise in die quart oder octava nachgedrucket, darmit sie nicht allein die pfarrer und kirchendiener, sondern auch der gemeine mann kaufen, für sich selbst und sein hausgesinde nützlich gebrauchen können.

Die streitschriften aber wider die papisten, sacramentierer und andere falsche lerer und rottengeister belangend, weil in denselben, nicht weniger, als in den leerschriften d. Luthers die heilige schrift wider der falschen lerer arglistige verkerung gewaltig gehandeld, in dem es d. Luthern noch keiner gleich gethan, noch viel weniger einer thun wird, weil die papisten und sacramentierer anders nichts dann ihre alte, verlegene ungründe, lesterungen, verkerungen gottes worts und fabelwerk fürbringen, und also nichts schreiben das d. Luther nicht viel mehr gewaltig mit offenbaren zeugnis gottes worts widerlegt, haben wir gleicher gestalt diese verordnung gethan, das solche streitschriften nicht weniger als seine leerschriften in kleiner form stückweise gedruckt werden, darauf die superintendenten und derselben adiuncten verschaffen sollen, das die pfarrer und kirchen diener solche mit fleis lesen, und ob es geschehe, jeder zeit im synodo berichtet werden.

XLIIII. Wess sich die weltlichen gerichtshaber, deren verwalter, befehlichhaber, auch der pfarren lehenherrn zuverhalten.

Diese sollen uber ihren pfarrern, kirchen und schulendienern treulich halten, sie wider gewalt und frevel des mutwilligen undankbaren pöbels schützen, die unterthanen mit ernster bedrauunge und erzeigunge gebürlicher straf dahin

weisen und anhalten, das sie allen kirchen und schulendienern, auch den gottesheusern und hospitaln ihre gebürende zehend, pact, zins, opferpfennig, quatembergeld und andere mehr pensiones, schulde und dienste ohn betrug und verzug, der vielfeltig gebraucht wird, zu rechter zeit und vollkömlich entrichten und leisten, auch die pfarren und kirchen gebeude, so die gemeine zuthun schüldig und geheissen worden ist, ohne verzug und treulich aufrichten und vollenden.

Weiter sollen sie die jenigen, so offentlicher laster halben, als ehebruch, hurerei, unzucht, zauberei, steter sauferei, gotteslesterunge, freventliches ungehorsams wider die eltern, spielens, verdechtiges müssig gehens, ungezweifeltes wuchers, nachtsaufens etc. berüchtiget und schüldig befunden werden, nicht dulden, oder mit gelde strafen hindurch kommen lassen, sondern es sollen solche nach gelegenheit der verbrechung am leibe, andern zum abscheu, mit gefengnis, oder mit verweisung und sonst ernstlich gestraft werden.

Da auch jemand, als die bösen ungeratenen kinder zuthun pflegen, seine eltern schmehen, lestern und endlichen die hende an sie legen würde, sol solches von den unterthanen oder nachtbarn (weil die eltern hierinne allzugütig sein) der obrigkeit vermeldet werden, welche sie auch, vermöge der recht, strafen sollen.

Alle und jede gerichtshaber und verwalter sollen auch mit ernst daran sein, damit dem greulichen gotteslestern und fluchen, der schendlichen seuferei, dem grossen unmessigen pracht und unkosten, der auf den hochzeiten, verlöbnissen, kindtaufen und dergleichen gastungen gebraucht wird, vermög unser landesordnung gesteuert, auch die unförmliche, schendliche und allzubrechtige kleidunge und dergleichen mehr unordnungen, abgeschafft werden, und nicht (wie viel geschicht) selbs mit ihrem bösen exempel zum gegenspiel ursach geben.

Dieweil aus den langwierigen panketen und zechen in der nacht viel und mancherlei laster entspringen, auch das kirchenampt nicht wenig dardurch gehindert und deformiret wird, sol die obrigkeit in stedten auf wege und ordnungen denken, das solch lang sitzen abgeschafft, und eine zeit und stund, nach gelegenheit des orts, ernennet, und mit einem glocken geleut angezeiget werde, uber welche niemand hochzeit geste und andere zechleute halten oder in gastereien und zechen oder hochzeiten sitzen dörfe, oder aber einer straf gewertig sein.

Es ist auch sehr eine schendliche gewonheit eingerissen auf den dörfern, das die bauern auf und an den hohen festen, als weihnachten und pfingsten, ihre seuferei bald abends des festes anfangen und die nacht uber treiben und morgens die predigt entweder gar verschlafen oder trunken in die kirchen kommen und darinnen wie die seu schlafen und schnarchen.

So sol auch an den orten, da das vogel schiessen nicht genzlich abgethan werden mag, ehe nicht denn auf den dinstag in pfingsten, nach der predigt, zuschiessen angefangen, und uber denselben tag kein gemein bier dabei oder nach getrunken werden.

An etlichen orten missbrauchen die bauren ihre kirchen, welche ein bethaus sein sol, für ein kretzschmar oder bierkeller, schroten das pfingstbier darein, damit es frisch bleibe, und saufens daselbst aus mit gotteslesterung und fluchen und dörfen wol in der kirchen die priester und das ministerium verechtlich verhönen und verspotten, treten auf die canzeln, richten predigten an zum gelechter, umb welcher missbrauch und ubertretung willen nicht allein die bauren von ihrem erbherrn und amptleuten, sondern auch die obrigkeit selbst von uns sollen ernstlich gestraft werden, das sie solche verachtunge des predigampts und missbreuch des gotteshaus den bauren gestadten und erleuben.

Wie dann gott selbst im fünf und funfzigsten jare das bauersvolk sonderlich verwarnet und erinnert hat, und solchem schwelgen abzustehen, da er eben am pfingstsontag unter der predigt an vielen orten das liebe getreide auf dem felde, jemmerlich mit einem erschrecklichen wetter in die erden geschlagen und in etzlichen örtern, da das pfingstbier im glockenthurm gelegen ist, und die bauren gewisslich mehr ihre gedanken auf die fürhabende desselbigen tages seuferei, denn auf die predigt oder zum gebet gericht hatten, in die kirchen, mitten in den chor mit dem feuerstral geschossen hat, welches exempel billich jederman erschrecken, und zu gottes furcht reizen und treiben sol.

Desgleichen ist ein gefehrliches, schedliches schwelgen auf den bauers hochzeiten in dörfern unter den gesellen, welche die ganze nacht aneinander mit grossem gotteslestern, fluchen, unzüchtigen worten und werken das gesellenbier saufen, daraus bisweilen balgen und mord, hurerei, und allerlei greuliche unzucht erfolget.

Solche ungereimte, gefehrliche schwelgerei, die an ihr selbst eine grosse verdamliche sünde und ursach gibt zu den allerhöchsten lastern, sünden und schanden, sol billich von aller christlichen obrigkeit mit ernst abgeschafft und bei harter straf verboten werden, wo wir anders nicht wollen mit solcher hinlessigkeit und durch die finger sehen gottes grausamen zorn und straf uber uns selber laden und heufen, welche bei solchen lastern nicht pflegen aussen zubleiben, wie der liebe Paulus spricht, lasset euch niemand verfüren mit vergeblichen worten, dann umb dieser laster

willen (darunter auch die oberzelten vermeldet) kompt der zorn gottes uber die ungehorsamen.

Und da sie ja wollen den bauern das pfingst und andere gemeine bier erleuben, sollen sie doch ihnen nicht gestadten, acht, zehen, oder zwölf viertel biers ihres gefallens einzulegen, sondern ihnen eine gewisse anzal nach der gemeine des volks vergönnen und gebieten, das sie dasselbige friedlich, züchtig und bescheiden nach den feiertagen austrinken, bei aufgesetzter geldstraf, da von jemand ein greulicher fluch oder unzüchtige rede gehört würde.

Und in summa wollen wir, das allem ubel und ergernis, welches zu jeder zeit an gedingen und sonsten gerüget und der obrigkeit angezeiget, mit höchstem fleis gesteuret und gewehret, im fall auch gestrafet, und gottes ehre, furcht, brüderliche liebe und einigkeit dargegen gepflanzt, oder in mangel der folge uns ferner vermeldet werden sol, damit wir uns gegen den ubertretern dieser unser ordnunge und verboten mit gebürlichem einsehen zu erzeigen haben [1]).

Des durchleuchtigsten u. s. w. herrn Augusten verordnung, wie es in seiner churf. g. beiden universiteten zu Leipzig und Wittemberg mit lahr, disciplin und sonsten allenthalben, jetzo und künftig gehalten werden sol.

[Diese Ordnung der Universitäten wird hier nicht abgedruckt.]

Und ist dem allen nach abermals unser ernster befehl, will und meinung, das solchen unseren verordnungen stracks nachgelebt werde, darüber wir auch gebürlichen halten wollen. Jedoch wollen wir uns und unsern nachkommen, dieselbe nach vorfallender gelegenheit und erheischender notdurft in einem oder mehr puncten zuverendern, zuvermehren und zuverbessern, hiemit fürbehalten haben.

Zu urkund mit unserm chur secret besiegelt, anno & die ut supra.

---

[1]) Die Sonder-Ausgabe hat hier folgenden Schluss: „Und gebieten wir darauf allen und jeglichen unsern underthanen, wess standes die seind, geistlich oder weltlich, das sie sich obbemelter gemeiner und sonderbarer artikeln, auch all dessen, so auf gehaltene visitationes verordnet, so viel das menniglich betreffen und anlangen thut, undertheniglich und gehorsamlich jeder zeit vorhalten, und dagegen oder wieder nichts fürnemen, gebaren oder thun, bei unser ungnade und ernster strafe, so wir wider die ubertreter vorzunemen lassen, ernstlich bedacht und entschlossen, darnach sich jeder zurichten, und geschicht hieran unser ernster wille und meinunge. Geben zu Anneburgk den ersten januarii, nach Christi unsers seligmachers geburt, im 1580. jahre.

Die ehe wird vornehmlich von wegen der blutfreundschaft, darnach auch von wegen der schwegerschaft, wie volgend zusehen, verboten." [Folgt mit geringfügigen Text-Umstellungen die Ehe-Ordnung aus den General-Artikeln von 1557.]

41. Ordenung, wie die notarien ihr ampt vorrichten, und was sie von den briefen von den leuten fordern und nehmen sollen. 1580.

[Nach Dresden, H.St.A., Loc. 1875 des churfürstl. sächs. Consistorii zu Meissen Notarien-Ordnung. Vgl. oben S. 137.]

1. Erstlich sollen beide der protonotarius und substitutus ihr befohlen ampt mit allem treuen fleis inhalts irer pflicht und zusage versorgen, abwarten, und ohne der herrn assessorn vorwissen und erleubnus ausserhalb der stadt nicht vorreisen.

2. Wan auch einem unter ihnen erleubet wird zu vorreisen und uf den sitztag viel vorbeschied angesatzt sein, so soll derselbige einen schreiber zum copiren an seine stadt schaffen.

3. Der protonotarius soll das protocoll in allen vorfallenden sachen, desgleichen der substitutus die vortrege und urtel bucher richtig halten, welche auch jederzeit bei dem consistorio bleiben und gelassen werden sollen, damit man sich derselben zu gebrauchen und dornach zu richten haben muge.

4. Und nachdem man ausserhalb der ferien wöchentlichen zwene tage, als dinstags und freitags im consistorio sitzet, so sollen sie allewege morgens frue umb 7 uhr, und nach essens um 12 uhr, ohne einige erforderung an der gewönlichen stelle ufwarten und alle sachen, die an sie anfangs gelangen, den herrn assessoribus sampt den darzu gehörigen briefen vortragen.

5. Es soll auch der protonotarius, so wohl als der substitutus keine citation, befelich, noch andere process ohne befelich des präsidenten, oder der andern assessorn ausgehen lassen.

6. Und soll ein jeder eine woche umb die ander bei dem präsidenten oder in abwesen desselben bei der andern assessorn einem, deme das siegel befohlen, teglich umb 12 uhr ufwarten, und alsdan alle briefe, so viel der einkommen, furtragen, und dorauf geburliches bescheids gewarten, und die antwort vorfertigen; wan aber die sache wichtig und die notturft erfordert, so sollen sie zu den andern assessorn zugehen und denselbigen die sache semptlich furzutragen schuldig sein.

7. Wann der präsident einheimisch ist, so

soll er das siegel bei sich behalten und die vorfertigten briefe, wan er die zuvorn vorlesen, ausgehen und expediren lassen. Wan aber der präsident vorreiset, so soll er der andern assessorn einem das siegel vor seinem abreisen zuschicken, derselbige soll sich in vorfertigung der briefe solcher ordenung gemess vorhalten.

Des substituten sonderlich ampt.

1. Die ordentlichen sitz tage, als dienstag und freitag, soll er des morgens im sommer umb sechs und im winter umb sieben uhr und zu mittage umb zwölf uhr im consistorio sein, die acten oder briefe, so man dis tages bedurfen wird, aufsuchen, damit man dieselben zur hand haben muge, derhalben er dieselben alle zuvorn, wie und wan sie einbracht werden, fleissig registriren, einen jeden an seinen ort ufheben und hinderlegen soll.

2. Die andern tage alle ausserhalb der sitz tage soll er allezeit umb 12 uhr zu mittage bei dem präsidenten oder in abwesen desselben der andern assessorn einem, welchem das officium ufgetragen wird, ufwarten und was in consistorii sachen vorfallen und ime befohlen wird, treulich vorrichten.

3. Was der protonarius uf befelich der herrn assessorn concipiret hat und ime umbzuschreiben uberantworten wird, (darumb dan der substitutus jederzeit, wan ihnen der protonotarius in des consistorii sachen fordern lest, zu ime zu kommen schuldig,) das soll er fleissig umbschreiben und ime dasselbe zu vorlesen und zu collationiren wiederumb zubringen.

4. Alle copien und abschriften ist der substitutus zu schreiben schuldig, darumb dan ime auch die gebuer derselben billich alleine bleibet.

5. Alle urtel, vortrege und abschiede soll er wöchentlichen in die darzu verordenten bucher richtig einschreiben, darumb ime dan von einem jeden derselbigen ein groschen von den parteien gegeben wird.

6. Wan auch der protonotarius aus erleubnus etwan vorreisen möchte, so soll der substitutus dieselbe zeit uber desto fleissiger daheime ufwarten, damit in des consistorii sachen nichts vorseumet werde; gleichergestalt sol auch der substitutus ohne erleubnus der herrn assessorn ausserhalb der stadt nicht vorreisen und solches dem protonotario zuvorn auch anzeigen, damit er sich dornach zu richten.

7. Es soll auch der substitutus des consistorii geheimbte und andere sachen, so im consistorio vorlaufen, niemands offenbaren, sondern vorschwiegen bei sich behalten und in allen sachen die herrn grundlichen und mit warheit berichten.

Die taxa vor die briefe soll also genommen werden.

3 gr.	vor eine citation,
6 gr.	vor ein edict und darzu gehörige briefe, und
2 gr.	dem notario, so dieselben expediret,
2 gr.	vor eine gemeine missiva, darinnen die pauperes sollen exempt sein,
1 fl.	vor ein schied urtel, und
1 gr.	dasselbe einzuschreiben,
1 fl.	vor ein end urthel, sampt
1 gr.	darvon einzuschreiben,
1 fl.	vor ein urtel in casu stupri uf clage und antwort, jedes theil 10 gr. 6 pf., und
1 gr.	einzuschreiben,
12 gr.	vor ein compromis und vorfassung,
1 fl.	vor einen vortrag oder abschied, jedes theil 10 gr. 6 pf. Wan aber die parteien unvormugend, so soll von beiden theilen nicht mehr als 12 gr. genommen werden, und
1 gr.	einzuschreiben,
1 gr.	von einem blat zu protocolliren,
5 gr.	vor einen steckbrief,
1 fl.	vor ein belernungs urtel ausserhalb landes; wan aber acta darbei einkommen, es sei in oder ausserhalb landes, so soll die taxa bei der herrn erkentnus stehen,
10 gr. 6 pf.	vor ein belernungs urthel innerhalb landes, und
1 gr.	darvon einzuschreiben.

Do zeugnus in rechtssachen gefuhret werden, soll das gezeugnus den herrn berechnet werden; die copiales aber sollen dem notario, welcher die abschrift vorfertiget, alleine bleiben; wan aber vom munde in die feder gesatzt wird, so soll der halbe theil den herrn berechnet, der ander halbe theil dem protonotario bleiben und folgen.

1 thaler	soll ein jeder superintendens pro investitura geben,
12 gr.	ein pfarherr in einer stadt,
6 gr.	ein iglicher pfarherr uf den dörfern, und
2 gr.	dem notario, welcher dieselbe schreibet,
1 thaler	vor eine bestetigung, gunst oder vorerbung,
1 gr.	von einer meil weges dem boten binnen landes,
1 gr. 6 pf.	von einer meil weges ausserhalb landes.

Von solchem gelde soll die taxa von den citationibus, steckbriefen und missiven den beiden notariis zu gleicher theilung alleine bleiben.

Dem substituten aber soll von jedem vortrage, urthel und abschiede, damit er es desto fleissiger einschreibe, wie bisher breuchlich, 1 gr. gegeben und gevolget werden, das ander alles soll von dem protonotario uf alle quartal berechnet und uber die nothwendige ausgaben papier, dinte, wachs, lichte, holzgeld, auch bisweilen boten lohn unter die assessorn und protonotarium zu gleiche getheilet werden.

Dritter Theil.

Die Sondergebiete:

Freiberg und Wolkenstein, Rochlitz.

Hilfsmittel. a) Für Freiberg und Wolkenstein: Codex diplom. Saxoniae, II. 12. Einleitungen zu Nr. 562, 568; Ulbricht, Gesch. der Reformation in Freiberg. Leipzig 1837; Seidemann, Dr. Jacob Schenk. Leipzig 1875; Georg Müller, Paul Lindemann. Leipzig 1880; Burkhardt, Gesch. der sächs. Kirchen- u. Schul-Visitationen. Leipzig 1879. S. 228 ff.; Ermisch, Archivalische Beiträge zur Reformationsgeschichte der Stadt Freiberg (1525—1528) in N. A. f. sächs. Gesch. 8, 129 ff.; Schmidt, Bunte Bilder aus vergangenen Tagen. Beiträge zur Geschichte der Parochie Thum. Thum 1900. S. 58 ff. — Gesammtarchiv zu Weimar, Ji. 1079, 1127; Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Loc. 9864, 9865; Rathsarchiv zu Freiberg, K. 1. — b) Für Rochlitz: Hering, a. a. O. S. 19, 109; Hasse, a. a. O. 1, 108; Krebs, Zur Gesch. der Herzogin Elisabeth von Rochlitz, im Rochlitzer Tageblatt 1899, Nr. 46.

I. In den Ämtern und Städten Freiberg, Wolkenstein, Geyer, Ehrenfriedersdorf und Thum regierte seit 1505, unter der Oberhoheit seines Bruders, Georg's des Bärtigen, Herzog Heinrich. Heinrich liess, beeinflusst durch den Edelmann Anton v. Schönberg, in Freiberg durch Dr. Jacob Schenk, der im Juli 1536 aus Wittenberg berufen war, die Reformation einführen. Vielfach findet sich die Nachricht, dass Justus Jonas 1536 eine Agende für das Gebiet Herzog Heinrich's verfassthabe, dass diese Agende 1538 von den Kanzeln verlesen und 1539 für Sachsen als Herzog Heinrich's-Agende gedruckt worden sei (z. B. bei König, a. a. O. S. 39; Tümpel, Gottesdienst-O. der thüring. Kirchen 1. Gotha 1861; Dibelius, Einf. der Ref. in Dresden, S. 83 u. a. m.). Diese Nachricht ist gänzlich haltlos. Vgl. oben S. 88. Am 20. Mai 1537 reiste der Kurfürst von Sachsen persönlich nach Freiberg. Die von ihm mitgebrachten Dr. Melchior v. Creutzer, Amtmann von Kolditz, und Spalatin entwarfen in Verbindung mit Schenk, Anton v. Schönberg und dem Freiberger Bürgermeister Andreas Altbeck die Grundzüge der Kirchenverbesserung. Zu Visitatoren wurden die drei zuletzt Genannten berufen. Die Instruktion vom 26. Mai 1537, nach welcher dieselben verfuhren, befindet sich im Raths-Archiv zu Freiberg, Orig. Pap. K. 1 fasc., Herzog Heinrich's zu Sachsen Kirchen-Visitations-O. 1537 und 1538, fol. 1—18, und im Ernestinischen Gesammtarchiv zu Weimar, Ji. Nr. 1079. Darnach erfolgt hier erstmalig der Abdruck. (Nr. 42.)

Der Kurfürst empfahl, die kursächsische Visitations-O. zu Grunde zu legen. Spalatin übergab den Visitatoren den „Unterricht der Visitatoren". Daraufhin stellte Schenk seine Visitations-Artikel zusammen, d. h. eine Norm, „wie es solle hinfur von den pfarrern, predigern und seelsorgern gehalten werden".

Diese Artikel sind zum ersten Male von Seidemann, a. a. O. S. 146—150 abgedruckt worden, und zwar, was Seidemann nicht genauer mittheilt, aus dem Weimarer Archiv Reg. N. Nr. 65. Darnach geschieht hier der Abdruck. (Nr. 43.)

Aus verschiedenen Ursachen zerfiel Schenk später mit den Wittenbergern. Der Rath der Stadt beschwerte sich über ihn. Vgl. Seidemann S. 23 ff., 34 ff., 177 ff.; Burkhardt, a. a. O. S. 228 ff. Im Juni 1538 wurde auf Anordnung Herzog Heinrich's die zweite Visitation, und zwar durch Dr. Justus Jonas, Spalatin und Leonhard Baier, Superintendenten zu Zwickau, vorgenommen. Schenk wurde abgesetzt. Über die Visitation vgl. Burkhardt S. 229 ff.; Seidemann S. 36 ff.

Unter dem 8. Juli 1538 brachte Spalatin eine neue Ordnung zusammen. Dieselbe befindet sich unter dem Titel „Die neue visitation artikel zu Freiberg gestellt gewilligt und zu dank allenthalben angenommen, 1538" sowohl im Rathsarchiv zu Freiberg, l. c. fol. 50—59, als in Weimar, Reg. Ji. Nr. 1127 (gleichzeitige Abschrift), und gelangt hiernach erstmalig zum Abdruck. (Nr. 44.)

Unter dem 13. Juli 1538 wurde dieV.O. vom Landesherrn bestätigt. Nur bezüglich des 18. Punktes, der das Pacem-läuten betrifft, äusserte der Herzog Bedenken.

Nach dem Weggange Spalatin's setzte der zum Obersuperattendenten in Freiberg ernannte Leonhard Bayer die Visitation fort. Bei dieser Visitation war auch der gemeine Kasten errichtet worden. Vgl. die Visitations-Artikel vom 8. September 1538. Zur Geschichte des gemeinen Kastens in Freiberg vgl. Ulbricht, a. a. O. Anhang IV, Cod. diplom. Saxoniae II, 12, Nr. 568 Einl.

Nachdem Heinrich die Regierung in den sächsischen Landen angetreten hatte, folgt Freiberg der allgemeinen sächsischen Geschichte.

II. Als am 11. Januar 1537 Georg's Sohn, der Erbprinz Johann, verstarb, erhielt dessen Wittwe, Elisabeth von Hessen, Amt und Stadt Rochlitz mit Kriebstein zum Wittwensitze überwiesen und führte dortselbst alsbald die Reformation ein. Besondere Ordnungen habe ich nicht gefunden. Nach dem Tode Elisabeth's folgt Rochlitz der allgemeinen Entwickelung. Vgl. auch unter Stadt Rochlitz.

42. Instruktion zur Visitation Herzog Heinrich's zu Sachsen. Vom 26. Mai 1537.

[Nach Weimar Ji. Nr. 1079.]

Von gots gnaden wir Heinrich, herzog zu Sachsen, landgrave in Duringen und marggrave zu Meissen, entbieten den erwirdigen und hochgelarten unsern liben andechtigen rath und getreuen, ern Jacoben Schenk, doctor Antoni von Schonberg und Andres Altbeck zu Freiberg, burgermaister unsern grus. Hochgelarter, lieben, andechtiger rath und getreuen.

Nachdeme der almechtige ewige got uns in diesen letzten zeiten auch in unsern gebieten mit seinem lieben hailwertigen evangelion und gnadenwort gnediglich begabet, und wir befinden, das die hohe notturft erfordern will, diese hochwichtigiste sachen mit ainer christlichen visitation gottes wort und der hochgebornen fursten, herzog Johans Fridrichen zu Sachsen churfursten, beider unser lieber vedtern schweger und gevattern visitation gemes zu fassen, domit gottes wort nicht bald im funkeln durch des feindes Christi und unser aller selickait gedembft werde, demnach haben wir euch drei vorordent, der pfarren, pfarrer, prediger, caplan, schulen, schulmaister und etlicher ander sachen halben in unsern furstlichen gebieten zu visitiren und einsehung zuhaben auf nachvolgende artikel, auch ausserhalb derselbigen nach gelegenhait und euerm selbs bedenken darinnen zu schaffen, zuhandeln, zuvorordenen und one hintergang zubeschliessen, euch dorin gewalt und bevel gegeben, als wir euch dann hiemit thun, geben, zustellen, gethan, gegeben, und gestalt wollen haben.

Und anfenglich werdet ir als unsere vorordente visitatores hieneben vorzaigent befinden, welcher massen ire die von der ritterschaft, pfarrern, predigern, kaplanen, burgermaister etliche des rats, auch richter, altar leute und drei von den eldisten aus idem dorf aus allen unsern gebieten und embtern zu euch erfordern und bescheiden sollet; als nemlich, was hieher gein Freiberg gehort, auch hieher, was aber gein Wolkenstain gehoret, doselbst hin, domit niemands mit unkosten beschwert, zu bescheiden.

Und erstlich sollet ir auf erscheinen und

furkommen ungeferlich das fur halten thun. Nachdem got der almechtige sein gotliches hailwertiges wort in diesen letzten ferlichen tagen der welt reichlich und gnediglich widerumb hett erscheinen lassen und sonderlich auch uns und die unsern neulich domit aus uberschwenklicher guete und barmherzickait gnediglich vorsehen, darumb wir auch sambt allen den unsern schuldig weren in in ewickait zu loben, preisen und danksagung zuthun und uns umb solche unaussprechliche gnade dankbar zu erzaigen; als hetten wir sovil befunden, do das hailig evangelion uns und den unsern bleiben solt, das einer christlichen reformation ordenung und visitation von noten sein wolt, domit nicht von wegen unser sunde und undankbarkeit der almechtige sein heiliges wort widerumb von uns neme, dorumb were unser gnedige vormanung und beger, das die unsern dasselb zu herzen nemen und diesen allerwichtigsten und grosten handel in keinen scherz stellen wolten; und dieweil wir euch abgefertiget und vorordent mit bevel, hie und aus andern unsern gebieten und embtern zu visitiren, das sie sich uf euer furhaltung und handlung gutwillig, gefolgig und dermassen wolten erzaigen und befinden lassen, domit in dem wie inen furgehalten kein mangel gespurt werde, und, das sie uns doran zu deme, das es inen selbs zu heil und allem guten geraichen werde, zu gefallen thun, wie ir dann solches wol mit merern und bequemern worten und mainung werdet furzuwenden wissen.

Darnach solt ir euch erkunden, wie die pfarrer, prediger, caplan und schulmaister jedes orts der predig, lare und selsorgen halben geschickt, auch wie ir wandel und wesen stehet, wie ir dann solches wol fuglich zu thun werdet wissen, und nachdeme unsers achtens an etzlichen ortern noch pfarrer seind, die in der papisterei also herkomen und vorleuft, das sie gottes wort dem volk furzutragen, auch die gotliche sacrament demselbigen nach zuraichen oder die communion zuhalten ganz ungeschickt sind, welche so sie bei iren pfarren lenger solten gelassen werden, zu beschwerung der gewissen geraicht und doch auch unbillich were, das die arme leute unvorsehen vorstossen und hulflos gelassen sollten werden, zuvoran so sie nun des alters, das sie sich mit ander arbeit oder geburlicher hantirung nicht erneren kennen, so wollet auf die wege handeln, das inen von der pfarren, nach derselbigen vormuge, entweder auf ein mal etwas zu abfertigung geraicht oder ein jerliche pension zu derselbigen pfarrer lebetagen vormacht und ausgesetzt, auch schriftliche bekentnus doruber volnzogen werden.

Vormochten es aber die pfarren oder die leut dorein gehorig je nicht, so soll mit solchen ungeschickten pfarren uf ein zimlichs fur ein abfertigung zunemen gehandelt und uns von euch zuerkennen gegeben werden. Als wollen wir uns unsers gemuets gegen euch solches ungeschickten pfarrers halben ferner vornemen lassen, oder unsern ambtleuten desselben orts bevelen. Und wann wir euch mit demselbigen auf solche oder andere mittel voreiniget, so wollet euch furderlich umb geschickte und gelerte personen erkunden und dieselbige ander vorigen stadt, doch mit unserm zuthun und vorwissen vorordenen. Weren es aber pfarrer, die gottes wort predigten, und wurde auf vleissige erforschung, welche ir in alle wege thun sollet befunden, das sie etwo in einem irthumb im glauben, es were des hochwirdigen sacraments des leibs und bluts Christi, der tauf halben oder sonst fur wendten, predigten oder hielten, den sol gesagt werden, sich furderlich aus unser obirekait und gebieten zuwenden mit der vorwarnung, wo sie doruber betreten wurden, das sie mit ernst gestraft solten werden.

Wurde aber ir unschicklickait so beschwerlich und gros befunden, das berurte pfarrer oder prediger zu einer scheu billich zuvor zustrafen, so ist uns nicht entgegen, sondern wollen euch hiemit gewalt gegeben haben, solche straf nach eurem gutdunken zuvorfugen. Wurde auch ir lare rechtschaffen, aber doch ires wandels halben unschicklickait befunden, so solt ir sie nach gestalt des gebrechens auch zu entsetzen und an ir stad andere zu vorordenen haben. Het es aber die gestalt, das etwo ein geringer mangel were, dorumb einer des orts, do er ietzt, nicht lenger sein wolte oder ane das, aus deme, das das volk ein gemaine abgunst zu den pfarrern oder predigern hette, besser sein sollte, denselben an ein andern ort zu transponiren, das solt ir nach gelegenhait und euerm selbs bedenken, auch also zuverschaffen haben. Aber allenthalben sol den pfarrern, predigern und caplanen gesagt und ernstlich angezaigt werden, das sich keiner unterstehe, anders zuleren und predigen oder der sacrament und ceremonien halben zuhandeln den nach vormuge gotliches worts, auch der christlichen confession und apologia zu Augsburg auf dem kaiserlichen reichstage im dreissigisten jare gestalt, auch der christlichen unterricht durch etliche des hochgebornen fursten weilandt herren Johannsen herzogen zu Sachsen churfursten etc. unsers freuntlichen lieben vedtern, schwagers und gevattern gelerten unter diesem titel gedruckt ausgangen, als nemlich unterricht der visitatorn an die pfarrer im churfurstenthumb zu Sachsen. Und do etwa einer were, der dar in beschwerung hette oder vermainte, es solt in einem oder mer stucken anders, dann wie berurt angenommen und berurte gottes wort und gedruckte bucher vormugen, zu leren und zuhalten sein, der soll sich derselbigen seinen widderigen mainung

in unser gebieten nicht vornemen lassen, sondern sich doraus wenden und ir pfar oder predigambt auflassen. Dann wiewol unser mainung nit ist, jemandes zuvorbieten, was er halten oder glauben soll, so wollen wir doch zu vorhutung schedlicher aufrur und ander unrichtikait kein streben noch drennung in unsern gebieten und embtern wissen noch gedulden. Wo auch daruber gespurt wurde, das sich iemands dem zu entgegen zupredigen, leren oder mit den sacramenten es anders zuhalten unterstehen wurde, so sollen unser ambtleute, schosser, richter und die vom adel, denen die gerichten zustendig, bevel haben zustund nach inen solcher ubertretung halben zutrachten. Nachdeme auch zu besorgen, das sich allerlei secten und sonderlich der sacrament halben einwurzeln mochten, so solt ir auch der leien halben inquisition und forschung haben, und dieselben, so der sacrament halben oder sonst in glauben irthumb vordechtig, furfordern und befragen, auch so es die not erheischt kundschaft wider sie horen und so sie sich darzu bekennen oder sonst uberwunden, sollen sie bericht und unterweiset werden, des irthumbs abezustehen. Welche aber solche christliche unterrichtung nicht wollen annemen, den solt ir unser ambtleute und sonst ein ide oberkait gebieten, inwendig einer namhaftigen zeit zuvorkaufen und sich aus unsern gebieten zuwenden, mit gleichmessiger vorwarnung der ernsten straf, wie zu ende des negsten artikels berurt ist. Wurde auch befunden, das der personen, der man ides orts zur selsorge oder schulen wol notturftig, nicht genug weren, so soll auf die wege gehandelt werden, das an geburlicher anzal nicht mangel sei.

Folgend wollet euch erkunden, was die pfarren ides orts an liegenden und farenden gutern bishere gehabt. Item was an ordentlichen zinsen, dezem und andern gulten darzu gehorig sei. Item was allenthalben und ides orts zu seelgereten, exequien, begengnussen, messen, bruderschaften, calenden, salve und dergleichen stiftung vorordenet. desgleichen was die stiftkirchen, thumerei, vicarien und bettlercloster zugehoriger guter, gebeude und zins haben. Item wievil gaistlicher lehen und vicareien an idem ort gestiftet, item auch dieselbigen zuvorleihen geburen und bis anher zustendig gewest. Item wievil sich derselbigen durch todlichen abgang der besitzer bereit an vorledigt, wer die zins in mitler weil von den vorledigten lehen eingenommen und wohin dieselben gewandt sind, auch wievil derselbigen lehen noch unvorlediget sind. Item ob sich iemands von rethen oder sondern personen, von adel oder burgern solcher lehen oder ander stiftung selbweldig zu seinem nutz unterzogen habe. Item dor auf solt ir summirn, was ides orts jerlich davon gefallen wolde, und wie hoch sich die summa erstrecken thue, und dorauf nach anzal der personen, so man ides orts notturftig sein wirdet, die besoldung vorordenen. Raicht es aber auf solche anzal der notturftigen personen zu bequemer und geburlicher besoldung nicht zu und mangelt etwo an einem wenigen, so soll gehandelt werden, domit gegen dem abgang der opfer und ander beschwerung, so das volk, pfaffen, munchen und petler halben hievor getragen, etwas auf die personen oder guter mit gelt oder korn jerlich zuerlegen geschlagen werde. Wo aber das volk wenig und die pfarren gering, auch kein stiftung gewest oder weren, davon die zulage gemacht mocht werden, do soll gehandelt werden, das ein zimliche auflag vom pfarrvolk gewilligt und jerlich gegeben werde, gleichmessig den andern, wie oben berurt ist. Was daruber an den geburlichen besoldung mangeln wurdet, das wollet uns namhaftig machen und aufzaichnen, so wollen wir mit gottes hulf auch auf wege gedenken von wannen solches jerlich geraicht soll werden. So auch in stedten und flecken etzliche sondere burger, dergleichen etzliche von adel lehen zuvorleihen oder andere stiftung zuthun haben, sich zu irem nutz zuunterziehen angemast, mit den soll vorschafft werden, sich solcher aigennutzigen unterziehung zu enthalten und das einkommen, die lehen, der sie patronen sind, oder andern iren vorfarn und freunde stiftung zu berurten besoldung als zu einem rechtschaffen christlichen werk zuvorordenen.

Doch so es lehen und vicareien, der dieselbigen sondere personen vom adel, burger oder andere patronen weren, domit sie der prerogativen von wegen des juris patronatus oder von wegen der stiftung, so denselben sondern personen zustendig, nicht genzlich entsatzt worden, so bedenken wir, ob sichs schicken wolt, das alle wege der dritte teil von solchen lehen der sondern personen, edelleut oder burger furbehalten und in gemain kasten vorordent wurde, domit so der patron in unvorsehnliche armut fiele, das ime der selbige dritte teil als dan zu seiner und der seinen unterhaltung bis das sichs zu besserung mit im schickt oder zu ausstattung einer tochter oder eines sons zum studio auf ein anzal jare gelassen wurde. Doch sol uns vorbehalten sein, so wir aus guten umbstenden und redlichen ursachen je zuzeiten vormerkten oder befunden, das dem patron oder seinen kindern hoher dann mit dem dritten teil des einkommens solt geholfen werden, die billickait in solchem val gleichwol zuvorfugen.

Alsdann solt ir inen ordenung anzaigen, wie es in unsern gebieten mit reichung der sacrament, auch mit handlung der christlichen mes, ceremonien, gesangs und dergleichen gehalten sol

werden[1]), domit es gleichformig gehalten werde, wie dann[1]) in hievor bemelten gedruckten visitation vorordenung und in etlichen vorzaichnussen hieneben eigentlich und ferner erclert ist. Stunde auch jemand von adel die leihung einer pfar zu, und derselb wolt der anderung halben oder sonst in dem beschwerung haben, dem soll von unser wegen angezaigt werden, das solches von uns gnediger mainung und im besten zu bescheen bevolen. So were es ime auch an seiner gerechtickait der leihung unschedlich. Dann wie er vorhin den gaistlichen prelaten etwo einen pfarrer presentirt oder angegeben, so solt ime nochmals unbenommen sein, mit den pfarrleuten auf einen tuchtigen gelarten und geschickten selsorger und prediger zutrachten und uns als dem landesfursten denselbigen anzugeben, dann so solcher von im angegebener selsorger von unsern vorordenten visitatorn und supperattendenten tuchtig und geschickt befunden wirdet, wollen wir uns mit zulassung desselbigen gnediglich und geburlich wissen zu vornemen lassen, und das uns hieran zu deme, das es ime und den seinen selbs zu guten gemeint wurde, von ime zu gnedigen gefallen beschee. So auch euch anzaignus beschee, das die widerkaufliche zins auf etzlichen gaistlichen lehen oder stiftung zu hoch stunden, so wollet nach gestalt der umbstende und circumstantien der widerkauf und contracten auch einsehung thun. Do auch befunden wurd, das das volk unwillig und ungenaigt were, iren rechtschaffen selsorgern ire rente, zinse, dezem und dergleichen gebur zu irer notturftigen unterhaltung zuraichen, auch, wes des gegeben, mit untuchtigem gelt, getreidich oder am fleisch unstatlich entrichtet wurde und beschwerlich sein wolt, das die pfarrer sich mit den leuten darumb zanken und ergern solten, so wollet mit den ambtleuten, richtern, reten und denen vom adel, so die gericht und hulf haben, verfugen und von unser wegen bevelen, das einsehen zuhaben, domit den pfarrern und kirchendienern ire zins, rente und gebur uf einen namhaftigen tag entricht werden, und welcher pfarrman dasselbige nicht thut, oder in kurzem darnach, er were dann des durch ansehenliche ehehaft vorhindert worden, das uber denselbigen uf ansuchen etzlicher personen, so vom rath in ider stadt und flecken und dorfern darzu vorordnet sollen werden, oder in dorfern der richter unseumig vorholfen werde, und wo dieselbige als die vorordente personen die ansuchung zuthun oder die gerichtshelder nachlessig dorin gespurt, sollen sie derwegen geburlicher straf gewertig sein, die wir auch auf anzaige ernstlich wider sie furzuwenden bevelen wollen. Dieweil auch die pfarrer nach gefallen und gelegenhait irer embter zuentsetzen und zu transferiren, etlichen auch zubauen unmuglich, derhalben bedenken wir, das diese mas mit erbauung der pfarheuser und kirchenerei gehalten solt werden. Als nemlich so glaublich befunden, das etliche pfarheuser, scheun, stelle und dergleichen ungeferliche zugehorung, von neuem an zuerbauen vonnoten, das solches durch die eingepfarten mit euerm und der executoren rat gescheen soll. Wann nun die berurte gebäude in beulich wesen gebracht, so sollen die pfarrer die tegliche besserung, als an ofen, fenstern, thüren, dachung und andern dergleichen durch ir selbs vorlegung thun und in beulichem wesen unterhalten. Domit auch die pfarren umb ire inventarien nicht kommen, so soll vleis furgewandt werden, das dieselbigen bei den pfarren bleiben, das auch die pfarrer mit uberflussigen inventarien nicht uberladen werden. Wo nun uber[1]) diese burden uberlauf von lehenen, testamenten und dergleichen stiftung befunden, welche in der stete, flecke und dorfer handen gestanden, das sol in gemeinen kasten oder sonst dem armut domit zuhelfen vorordnet werden. Domit auch mit dem, so bishere in gemainen kasten geschlagen oder hinfur geschlagen mocht werden, nicht aigennutziglich oder mer aus freuntschaft dan dem rechten armut davon geholfen werde, so soll man ides orts dorumb erkundung haben und horen, wie man es gegen dem armut die vorgangene zeit her davon gehalten, und so man unschicklickait befunde den rethen und vorstehern des gemeinen kastens untersagen und inen christliche unterweisung und vorzaichung gegeben werden, wie mans mit dem gemeinen kasten und austeilung halten soll.

Und domit die pfarrer, prediger und andere personen scheuch haben sich ungegrundter leren oder anderer ungleichhait dem wie vor angezaigt ist zu entgegen zuunterstehen oder furzunemen, so achten wir vonnoten, das der pfarrer hie zu Freiberg zu einem ober superattendenten und der pfarrer zum Wolkenstein zu einem superattendenten und aufsehen verordent und denselben bevolen werde, in unsern gebieten aufsehen und aufmerken zuhaben, wie von den andern pfarrern, predigern und andern im predigen, ceremonien, sacramentraichung und ires wandels halben gehandelt werde, und so die superattendenten jeder in seinem bevolenen kreis befunden oder an sie glaublich gelangen wurde, das einer oder mer pfarrer, prediger oder caplan ires krais anders denn christlich predigen, leren oder mit reichung der sacrament und ceremonien handelt oder ein

[1]) Ursprünglich lautete der Text: „und dergleichen gehalten werde, wie dann", die erweiterte Lesart ist von anderer Hand hineincorrigirt.

[1]) „uber" von anderer Hand eingesetzt.

boesen wandel und wesen furet, denselbigen ungeschickten pfarrer, prediger oder caplan soll der supperattendens, in des bevolenen kreis er gesessen, zu sich erfordern und ime die unschicklickait, wie sie an in gelanget, furhalten, folgend auch desselbigen bericht und antwurt darauf horen, und wo er der sachen nicht gestehen sondern leuken wurde, soll der superattendent sich ferner dorumb erkunden und die sachen mit notturftigem bericht, wie er dieselbigen befunden und allenthalben dorumb gelegen, uns untertheniglich zuerkennen geben, als wollen wir uns ferner gegen ime zuerzaigen wissen.

Wir bedenken auch, das mannichfeltige beschwerung und unrichtikait an leib und sele zuvorhuten, die hohe notturft erfordern will, die einsehung zu haben das mit den ehesachen nicht liderlich gehandelt. Demnach wollet den pfarrern anzaigen, das sie sich der ehesachen allain zuunterwinden, enthalten und so dergleichen schwere wichtige hendel an den pfarrer, dem in seinen refir die superattendenz und das aufsehen zuhaben bevolen, gelangen, demselben gelegenhait der sachen anzaigen und sein, auch anderer gelerten, die er dazu ziehen wirdet, bedenken hore. Aber in berurten ehesachen, mit den es dermassen gelegen, ist das ergernus und dergleichen beschwerung darauf sehen, und dar in kundschaft zu horen vonnoten, soll der gestalt gehandelt werden, das die selbige ehesachen unserm ambtmann oder schosser desselben orts angezaigt sollen werden, der soll als dan den supperattendenten und den pfarrer, in des pfarr sich der fal heldet, sambt andern gelerten, die man darzu nutzlich und tuglich achten wirdet, dergleichen die parteien uf einen namhaftigen tag beschaiden und darneben etzliche des rats, so die parteien in einer stadt unter dem rat gesessen, und beide teil in aller der obbenanten gegenwertickait gegenainander nach notturft und darzu lebendige oder andere kuntschaften so es vonnöten mit vleis und guter aufmerkung der umbstende aufs schleunigist gehort werden. Darnach sollen sich die obenberurten vorher mitainander unterreden, was in der sachen zuthun und furzunemen sein soll, und so sich einer weisung, die nach gestalt der sachen ires achtens christlich und billich, vorainigt, als dann soll unser ambtman oder schosser den parteien die mainung in der andern gegenwertickait furbehalten und eroffenen.

Do die sachen aber so irrig, das sie sich keiner weisung wusten zuentschliessen, so sollen sie den handel wie er allenthalben ergangen mit beider teil wissen und willen an die doctores der rechte daruber zuvorsprechen schicken, und also den sachen abhelfen.

Es sollen auch die pfarrer und prediger mit vleis vormanet werden, ires ambts zugewarten und sich weltlicher hendel und hader sachen zuentschlahen, dann ob es wol ungezweivelt von inen christlich gemainet, so sich bisweilen der leut sachen annemen, dieweil sich aber ungehorsam und andere unrichtickait davon zutregt, wollen wir das solches unterlassen werde; dann gelanget an sie, das etwo einem armen oder andern zu seinem rechten nicht geholfen oder derselb zur billickait nicht geschutzt auch laster und ubelthat nicht gestraft wirdet, so werden sie, soviel sich gezimbt, wol geburliche vormanung derwegen zu thun wissen. Es sollen auch die pfarrer und prediger, auch die andere kirchendiener in allen billichen sachen, wo inen vordris, misbietung, unehrliche erzaigung und beschwerung unvorursacht begegenen und furstehen wurde, durch unser ambt und bevels leute, auch desgleichen die supperattendenten und executorn vleissigs aufsehen erkundigung und nachfragen, durch sie alle sembtlich und jede in sonderhait getreulich geschirmet, vortedingt und gehandhabt werden, bis an uns. Und ob auch solches durch sie die pfarrer und prediger aus christlichem bedacht nicht geclagt wurde und doch durch die geordenten bevelhaber wie berurt solches vormarkt und an sie gelangen wurde, das nichts destoweniger geburlich einsehen, und nach gelegenhait die straf furgewandt wurde. Dargegen sollen sich auch die pfarrer, prediger und andere kirchendiener wie inen wol gezimbt durch gottes gnaden in der lar und allem andern christlichs wesen und furgang des nechsten erzaigen, halten und vleissigen, aller leichtfertickait und misbrauchs, sonderlich die benemung oder der personen auch des unfruchtbarn scheltens und schmehens in predigen eussern und enthalten.

So auch ir die vorordente visitatores oder folgend die superattendenten und executorn auch unsere ambtleute vormerken, oder aus erfarung einige unrichtickait berurter pfarrer und prediger halben von wegen der lar gotliches worts oder ander untugend befinden und bestendiglich an euch oder volgend an die gedachte superattendenten und executorn gelangen wurde, als dann solt ir die visitatores sambt dem superattendenten und executorn nach gelegenhait solches unvorzuglich durch examination und vorhör zu andern, oder aber, do kein besserung erfolgen wolt, durch entsetzung zuvorkommen, mit gutem furbedacht der notturft nach vleissigen und genzlich abwenden, dardurch ergernus vorhütet bleibe und gestraft werde; auch sonst alle andere laster und unerbar hantirung der pfarrer und ander kirchendiener, dergleichen der eingepfarten leute gutachtung zu nemen und erkundung furzuwenden.

Es sollen aber darneben unser ambleute, schosser, rethe der stedte, auch die vom adel so gericht haben,

durch euch mit vleis vormanet werden, das sie meniglich zuvor dem armut guten schutz halten und uber die mishandlung und ubelthaten, welche bis anher mit ernst gestraft sind worden, als mord, todtschlege etc. auch die sachen strafen, die unter den christen nicht zugedulden und afterrede, ergernus und auflegung bei den widersachern geberen, wie bis anher solten und doch nicht anders denn aigennutziglich gestraft sind worden, als do sind leichtfertig schweren und gottes namen unnutzlich annemen. Item fullerei, sauferei, spielen und mussiggang, item so in wein oder bier und trinkheusern von den sachen den glauben berurend schimpflich oder sunst leichtfertig gehandelt und gezankt wirdet; item so schandlieder auf den gassen oder in heusern zu ergernus der jugent gesungen werden und was derselbigen ungeburlichen und unsittigen sachen mer sind; item ruchtige und zuvoran offentliche ebrecherei, hurerei, jungfrau schwechen, item ungehorsam der kinder gegen den eltern und sonderlich so sich dieselbigen unterstenden, ire eltern mit worten oder handanlegung zubeschweren.

Item do sich die kinder hinter der eltern wissen oder willen vorlobten oder vorehelichten, und was dergleichen sachen mer sind, die ir inen wol werdet zu erzelen wissen. Und in sonderheit sollet ir als unsere visitatores bevelen, den vorberurten mussiggang in ambten, stedten, flecken und dorfern nicht zugedulden, sundern das dieselbigen und sonderlich die nicht darnach beerbet, vormanet werden zu arbeiten oder sich aus dem ambt, stadt, flecken oder dorf zuthun und hieruber sol an unsern ambtleuten und bevelhabern und andern obrickaiten ides orts vestiglich gehalten werden. Es sol auch die straf nach gelegenhait als mit einlegen zu gehorsam, gefengnus oder sunst zur besserung und nicht eigennutziglich furgenommen werden. Do auch alte vorlebte closterpersonen weren in unsern gebieten, der sol man also gewar nemen, das sie erhalten werden mit geburlicher unterhaltung; die auch noch [zur] verkundigung gottes worts oder in andere weg in der kirchen zu handreichung der sacrament, zu besuchung der kranken, mit haltung der christlichen mess etc. zugebrauchen, die sol man auch treulich furdern und also mit den ordens leuten handeln, das sie sich keiner unbillichen beschwerung zubeclagen, sundern desto ehr sich zum evangelion und christlichen cerimonien begeben. Und beschliesslich und entlich was ir als unsere vorordente visitatores mer mangels spuren, befinden oder an euch gelangen wirdet, dor innen sich von got und oberkait wegen geburen will einsehung zuthun, des wollen wir euch hiermit macht und gewalt gegeben haben, nach euern bedenken unvorzuglich furzunemen und zuvordienen.

In gnediger zuvorsicht, ir werdet euch in allen sachen, die ir auf diesen unsern bevel und abfertigung furnemen, handeln und an euch gelangen oder furfallen werden, euch als die, denen wir in solchen groswichtigen und dapfern werk und handel gnediglich vortrauen, mit vleissiger erforschung, erkundung der gelegenhait und umbstende, dormit hier innen auf bericht und liederliche zustellung glaubens, dieweil menniglich das seine in diesen zeiten sucht, kein zurruttung oder unrichtikait furfalle, zuhalten und zuerzaigen wissen. Und begeren in sonderhait, das ir alle euer handlung aufs kurzt in vorzeichnus bringen und uns dieselbigen nach vorendung und vollziehung der visitation zufertigen mit notturftigem bericht etc. domit wir ob euern vorordenungen und handlungen dester bas zuhalten, und so jemands dor innen beschwerung furwenden wolt, uns gegen demselbigen mit geburlicher abweisung und antwurt haben zuvornemen lassen; und sonderlich wo jemandes von den unsern dor innen beschwert sein wolt, oder sich widersetzig machen oder erzaigen wurde, sambt des handels gestalt wollet auch aufzaichenen lassen, domit wir uns gegen demselbigen ferner haben zuerzaigen. Wie auch die lere und predigt sol gefurt werden, werdet ir hieneben sonderliche vorzaichnus befinden. Dorauf wollet die pfarrer prediger und andere kirchendiener mit vleis weisen.

In dem allen geschiet uns von euch zu gnedigem gefallen. Zu urkunt mit unsern hierunter aufgedruckten secret wissentlich besigelt und gegeben zu Freiberg sonnabents in der heiligen pfingstwochen nach Christi unsers lieben herren geburt tausend funfhundert und im sieben und dreissigsten jare.

43. Visitationsartikel des Dr. Jacob Schenk, von 1537.

[Nach Weimar Ji. Nr. 65.]

Artikel so der heiligen geschrift und der confessio und apologi zu Augspurg geschehen gemess, wie es solle hinfur von den pfarrern, predigern und seelsorgern gehalten werden.

M. DXXXV. II.

Dise artikel hat doctor Jakob Schenk gestellt. Der grund folgender artikel stehet Esaye am xxx, Mattei am xv. Marci VII., an welchen örtern

uns Christus selbst und der prophet clare leret, gott wölle ime nach seinem wort und befehl und nicht durch menschlichen satzungen gedient haben.

Die erbsünde ist so gross, das sie alle menschen dermassen verdampt, das sie inen selbst nicht können oder mogen aus eigen kreften helfen.

Sondern der glaub an Jesum Christum macht den menschen alleine selig ohne alles zuthun und verdienst seiner werk.

Und so der mensch, gleich nachdeme er angefangen an Christum zu gleuben wieder in sünden fellet, so hat er doch wiederumb vergebunge der sünden, von wegen des verdinsts unsers hern Jesu Christi.

Die gleubigen sollen gute werk thuen und böses leiden got zu eren und dem nehsten zu nutz und besserunge, und nicht, dass sie dardurch selig werden.

Die taufe und andere ordenunge Christi sollen zum mehren teil umb des volks willen dasselbige zu unterweisen hinfurt deutsch gehalten werden und in der taufe söllen menschensatzungen als cresem, lichtbrennen etc. nach bleiben.

Alle menschliche satzungen, so bisher als nötig gehalten, sollen abgethan werden, unangesehen, ob sie wol got nicht verpoten hette, als leuten anders dan zu gotlichen emptern, mit dem creuz gehen, platten, kappen tragen, fasttage und andere gewisse zeit wehlen.

Auch das ave maria sall man umb des missbrauchs willen nicht mehr schlahen oder leuten.

Alle das jenige, so die geistlichen bisher ane göttlichen befehl verpotten und die gewissen domite gepunden, sall hinfurt frei sein, und das wiederspiel zuweilen gehalten werden, dieweil solchs durch gottes wort freigelassen.

Dieser nehster zweier artikel ursach und grund ist dieser, das die heilige schrift leret, man solle die gewissen in und mit diesen dingen, so got freigelassen, nicht binden noch beschweren.

Der mensch hat durch sein ganzes leben zu schaffen genug, das er got und seinen veterlichen willen, item den teufel und seine schwinde, listige, lügenhaftige und mörderische bosheit, entlich sich selbst und die erbsunde lerne erkennen, derhalben hoech von nöthen ist, das man den menschen in sein selbst erkentnis treibe und so er des teufels und der hellen vordamnus fuelet, dorch gottes wort und gnadenreichs evangelium wiederumb troste und lebendig mache.

Uf furgehenden artikel söllen förthin die predigten fuernehmlich stehen, und die prediger sollen mehr trösten, denn schrecken, das evangelium mehr und fleissiger treiben, denn das gesetz und die sünde, sintemal man doch die sunde und das gesetz von natur zum teil verstehet, aber die predigt von Jesu Christo ubertrifft alle menschliche natur, vernunft und verstand, den die weisheit und lehr von Christo ist in keiner menschen herz ni komen 1. Corin. 2.

Die bebstliche mess, die vigilien, anniversaria, dreisigisten und dergleichen greuel, item alle gesenge, darinnen man die heiligen anrufet und der heiligen schrift nicht aller dinge gemess seind, söllen hinfurt abgethan werden als salve Regina Regina celi.

Die vom adel sollen hinfurder ihre pfarrer oder selsorger keine mess mehr halten lassen und, woe sie mess hilten, söllchs von ihnen, domite man einsehunge möge haben anzeigen und nicht verschweigen und im fall, so jemand pfaffen oder munche, so unter unserm gnedigen herrn herzog Heinrichen nicht gesessen, in hochgedachts unsers gnedigen herrn gepiten messe zu halten fördern oder bestellen wörde, solcher sall auch nicht entschuldigt sein.

Die christlich mess, sall nicht gehalten werden, man habe dan communicanten.

Man sall das sacrament im hauselein nicht mer verwaren, auch nicht schau tragen und so man die kranken muss berichten, sal man ordentlich und christlich uf deutsch und laut, wie man in der kirchen, so man deutsch mess helt, pfleget zu thun, in beisein etzlicher menschen des selbigen heusches conserviren; idoch sallen die kranken zuvor nach irer nodturft von dem christlichen glauben und vom hochwirdigen sacrament genugsam gefraget, und so ihnen etwas mangelt, aus gottes wort tröstlichen unterricht werden.

Die olunge sall hinfürder auch abgethan werden.

Die geistlichen sollen die predigt und das wort gottes getreulich hören und das selbige und der visitation ordenunge keines weges hindern oder lestern, und die weiber so sie vielleicht in der unehe bei sich gehabt, ehelichen oder von sich thuen, so sie einger weise vordechtig und sich vor ehebruch und unzucht, item schweren und fluchen, vor ubrigem essen und trinken und allerlei unschicklickeit hüten, damit sie selbst unschuldig dester mutiger nach sölligen lastern zu fragen und sie bei der obrickeit anzugeben, und im fall, so einer oder mehr sich weiber nicht kunten enthalten, denselbigen sall erlaubt sein, sich in gottes namen in den ehestand zu begeben.

Dan unzucht gedenkt man hinfurder nicht mehr von ihnen zu dulden noch zu leiden.

Das gemeine haus der gemeinen weiber sall von der obirkeit zugeschlossen werden. Die prediger sallen auch gemutlich von der naturlichen lust des mannes zum weibe und des weibs zum manne leren und predigen, auch gewisse weiss und wege anzeigen, wie man dieser lust möge steuern bis die zeit kompt, sich zuverelichen, damit das junge

folk sich in die sache weiss zu schicken, und die jungen gesellen, sich solchs greulichs haus zu enthalten, gewehnen.

Wasser, salz, fladen, wurz, palmen, habern und dergleichen sall hinfurt nicht geweihet werden, desgleichen sollen die weiber nach iren sechs wochen nicht eingeleitet werden, sondern es sol einer itzlichen nach deme sie sich kreftig befindet, zur kirchen zu gehen und gotte umb gethane begnadunge irer geburt zu danken, gar nicht vorkerlich sein.

Es sollen hinfurder die beichtfeter von den leuten nichts vordern, nach in der beicht nehmen, ob mans ihnen gleich auch ungefordert und also von guten willen geben wölte.

Die tumherrn, prister, prediger und andere der kirchendiener und personen söllen auch unvorpflicht sein, in koer röcken zu gehen und stehen, sondern mögen sich eines ehrlichen cleides geprauchen.

Die pfarrer und prediger sollen stets ohne unterlass das ganze jar uber den catechismum predigen und von wort zu wort ufs einfeldigste auslegen, das also der grund christlicher lehr ahne aufhoren in der kirchen gehandelt werde, und dieweil man befindet, das viele leute nicht beten können, mögen die prediger zuweilen schwere evangelion auf die sontage nachlassen zupredigen und an derselbigen statt den catechismum getreulich treiben, domite doch die alten leute beten lern und volgent auch ire kinder rechtschaffen und grundlich wissten zu lernen.

Dise artikel zeigen das nötigste und grobste alleine an, so in den pfarreien sal geendert werden und hinfurt also gehalden werden. Aber die pfarrer sollen die biblien furnehmlich deutsch, so doctor Martin Luther verdolmetscht, welche sie verstehen können, item das büchlein der curfürstlichen visitationen zu Sachsen lesen und sich darnach richten und bei ungenediger straf wider gottes wort nichts leren, tuen oder fuernehmen.

44. Etliche visitation verordnung und artikel zu Freiberg aufgericht, anno domini 1538.

[Nach Weimar Ji. Nr. 1127. Auf der Rückseite des letzten Blattes findet sich die Aufschrift „Die neue visitation artikel zu Freiberg gestellt gewilligt und zu dank allenthalben angenommen 1538."]

[1.] Nachdem der durchlauchtig hochgeborn furst und her, her Heinrich herzog zu Sachsen, landgrave in Duringen und marggrave zu Meissen aus furfallenden hendeln, auch kunftige irrung, unrichtickeit und beschwerung mit gottes hulf zuverhuten, verursacht, geburlich einsehung in sachen die religion und gottes wort belangend zuhaben, als ist bis auf ferner bestellung eines wesentlichen superattendenten der wolwirdig und wolgelart her Leonhard Bayer magister, pfarrer zu Zwickau, ein zeit lang zu einem superattendenten gin Freiberg verordent.

2. Sonderlich mit disem ausgedruckten bevel, die sachen mit gottes hulf mit allem vleis dohin zurichten, das die predigten und lare des heiligen evangelii eintrechtig gefurt, auch die prediger one zwitracht der lere und mit dem eusserlichen wandel on jemands ergernis bei einander stehen und leben mochten, und do der gemein man aus voriger zwitracht der prediger ergernis genommen, das dieselbe durch gottes gnad wider daraus gefurt und in einickeit wider zusammen gehalten werden.

[3.] Dieweil auch so vil befunden, das unmoglich das grosse folk und comun zu Freiberg in einer einigen kirchen mit reichung des hochwirdigen sacraments des waren leibs und bluts Christi nach notturft genugsam zuversorgen, derhalben soll man hinfur alle sontag und hohe feste Christi unsers lieben hern und heilands, auch Marie der reinen junkfrauen, die sich auf die feste Christi zihen in dreien kirchen, als nemlich im stift, zu Sant Niclas und zu Sant Peter, hochbemelte getliche sacrament des waren leibs und bluts Christi reichen.

4. Doch diser gestalt, das hinfurt nicht mer denn ein einiger pfarrer und superattendent zu Freiberg sein soll, in welches billichen gehorsam die andern prediger und diacon in christlichen und kirch sachen sein sollen.

5. Das auch der prediger zu Sant Niclas in seinem ampt und dienst bleiben soll.

6. Dergleichen sollen auch die ander kirchen zu Freiberg ir predigten und reichung der heiligen tauf wie bisher behalten.

7. Desgleichen auch das junkfrau closter iren prediger und tauf behalten sollen.

8. So auch zu weiln etliche junkfrauen communicirn wolten, so soll ir prediger die christlich mess halten und inen das getlich sacrament nach einsetzung Christi reichen.

9. Nachdem dann an den enden, do das evangelion rein gepredigt, nicht ublich ist, das man in der wochen ausserhalb der hohen feste mess halte, demnach soll hinfur in der wochen kein mess gehalten werden

10. So es aber zu sterbenden leuften oder sonst zu ferlichen krankheiten kome, mag ein superattendent und pfarrer auf vorgeend anzeigung entweder eine kurze mess mit einer kurzen christlichen predigt, oder nach der predigt mit des erwirdigen und hochgelarten hern doctor Martin

Luthers christlichen ermanung das sacrament reichen lassen.

11. Dieweil auch die leut nach mittag manchfeldiger weise mit arbeit und ander wege verhindert, so soll hinfurt die nachmittags predigt an werken tagen nachbleiben.

12. Auch sonst an werktagen die predigten also frue in den geordenten kirchen abgeteilt werden, das beide zu somer und winterzeit das leuten, singen, predigt und beschluss aufs lengst in einer stunden aus sei, und uber die stund keins wegs verzogen werde.

13. Das auch die predigten also verordent werden, das das folk wisse, wer in welcher kirchen zu welcher stunde predigen werde, domit sich menniglich dester bas darnach hab zurichten.

14. Das man auch hinfurder die todten ordentlich und [fehlt: nicht] ergerlich zu grabe bringe.

15. Und so iemands vermogendes wolt zum begrebnus leuten lassen, dem soll es unverboten sein.

16. Das man auch hinfurt in alleweg zum begrebnus ein crucifix vortrage, sonderlich dem hohen und trostlichen artikel der auferstehung der toten zu eren.

17. Das man auch zu allen predigten aufs wenigst ein mal mit der grosten glocken in der kirchen, dor in man predigt, leuten soll, domit sich die leute dester fuglicher darnach zurichten.

18. Kann man auch das pacem leuten mit glimpf wider anrichten auf guten bericht, warzu es dient, so mag mans auch thun, und bevor das sich die leute erinnern, gott umb alle seine herrliche woltaten an uns arme sunder bewandt und sonderlich fur den lieben landfrid treulich zudanken und zubitten.

19. Das man auch ein getreues aug darauf habe, das die geistliche guter beweglich und unbeweglich je lenger je mehr in den gemeinen kasten lass folgen, domit die kirchen und schuldiener sampt dem rechten armut gott zu eren vorsorget, in ansehung das je solchs der besten werk eins auf erden, so gott zum hochsten geboten und aufs reichlichst zubelenen hin und wider in seinem heiligen wort versprochen und zugesagt, und das es mit dem gemeinen kasten vermoge der verzeichnus darauf gestellt gehalten werde.

20. Das auch neben der obrickait die verordenten visitatorn und superattendent mit allem vleis darauf achtung haben, das kein unberufener oder der nicht zuvor examinirt, verhort und ordentlich durch der kirchen gebet und vom predigstul verkundigt, auch christlich ordinirt, zu pfarr, predigt oder ander seelsorgen und dienst angenommen, zugelassen und gehalten soll werden, angesehen allerlei fahr und beschwerung leibs und selen so darauf stehen.

21. Das auch die pfarrer, prediger, caplan schulmeister seine bacularien und kirchner in geburlichen gehorsam des hern pfarrers hie zu Freiberg als superattendenten in christlichen sachen stehen und der cantor mit den gesengen sich nach des hern pfarrers anzeige halte, auch soll man vleissig drob sei das die schuler in der kirchen[1]) knaben und meidlein schul treulich zu gottes furcht, wort und aller erbarkeit gezogen und geweiset werden.

22. Das auch in allewege so vil immer moglich der christlichen confession und apologia des durchlauchtigsten hochgebornen churfursten zu Sachsen etc. und irer churf. gn. verordenten und gedruckten letzten visitatorn verordnung und andern hievor und itzt hie zu Freiberg gelassen verordnung folge geschee.

23. Darauf dann die verordenten visitatoren und superattendent sonderlich achtung haben sollen, dem allen mit gottes hulf also folge zuthun.

24. Und sonderlich auch darauf zutrachten, das zum furderlichsten die visitation der messen furgenommen werde, domit es churfurstlicher visitation zu Sachsen gemess gehalten, dann wiewol es diser ende nicht so weitleuftig als in grossen furstenthumen, so will es doch die hohe notturft erfordern und sovil mehr das bisher gar kein ordnung und gleichheit gehalten, das es auch so vil dester bass und bequemlicher gescheen mag.

25. Das auch die messe etc. so vil moglich mit den priestern bestellt, so an gottes wort wol sind.

26. Das auch die belehente priester, mess zuhalten, auch zur noth und sonderlich in furfallenden sterbens leuften zutaufen, den kranken das sacrament zureichen und zutrosten, sich auf des hern superattendenten fordern, alleweg unwegerlich sollen brauchen lassen.

27. Das auch die vorordenten visitatorn sampt dem superattendenten darob sein, das christliche gleichheit der lere und ceremonien, auch mass mit strafen in predigten uberal und on fluchen und unschicklich geberde in allen kirchen in steten flecken und dorfern gehalten werde, dann bemelte visitation kan also, so bald man vor der feldarbeit darzu kan komen, also ergehen, das man alle tage ein ampt furneme mit seinen pfarrern, predigern, caplanen, eingepfarrten edlen, reten, burgern und eltisten und furnemsten paurn, und das man mit inen handle vermoge der verzeichnus die visitation belangend auch hie zu Freiberg gelassen.

28. Das man je des gemeinen kastens auch mit jerlicher rechnung und sonst zum treulichsten gewar neme.

---

[1]) „kirchen" gestrichen.

29. Das auch je die vorordenten visitatorn und superattendenten der closter junkfrauen also mit predigen und sonst gewar nemen, domit sie aus gottes gnaden auch mogen je lenger je neher gottes wort und den gotlichen sacramenten kommen.

30. Das auch in allewege die verordnung der visitation allen pfarrern zugestellt werde, sich darnach zurichten.

31. Das je auch der catechismus und die litanei treulich gehalten werden.

Ferner ist bedacht doch auf unsers gnedigen hern herzog Heinrichen zu Sachsen etc. verbesserung, das man vor allen dingen zu Freiberg muss haben hernachfolgende personen zu versorgung der kirchen.

32. Erstlich ein pfarrer, der auch superattendent sei, der auf alle pfarren und kirchen gericht soll sein achtung zuhaben, und pfarrer uber alle pfarren sein. Darnach vier prediger, als nemlich her Paulus Lindena hofprediger im stift, her Bernhard von Dolen zu Sant Peter, her Thomas Bleul zu Sant Niclas, her Thomas Schelmberger im junkfrau closter, ferner sollen im stift, zu Sant Peter und zu Sant Niclas an einem iden ort zwen caplan, welche als die geschicktisten zum kirchendienst vor andern darzu zuverordnen, sonderlich also das die zwen caplan ein jeder ein wochen umb die andern messe halten und wochner sein soll.

33. Daruber sollen auch sein sechs caplan oder diacon als nemlich zwen im stift, zwen zu Sant Peter, zwen zu Sant Niclas. Im stift her Wolf Palmer der lange, her Wolf Gunther, zu Sant Peter her Clement, her Johan Becherer, zu Sant Niclas her Martin Schmidiger, her Gardian, beide spital soll versorgen her Valten. Do auch im junkfrau closter ein caplan verordent, so soll derselbige neben her Valten auch beide spital zuversorgen verpflicht sein. Do nu zu sterbenden leuften und zu ander furfallender notturft merer personen von noten, so hat ein superattendent allweg die andern prister, so darzu zugebrauchen, zuzihen.

34. Und bemelte pfarrer, prediger und caplan sollen hernach verzeichente besoldung haben, in ansehung das sie nach gelegenheit diser ende und sonst aus vil ursachen geringer nicht mogen besoldet werden.

Der her pfarrer und superattendent jerlich 200 fl.
Der hofprediger und im stift jerlich 120 fl.
Der prediger zu Sant Peter jerlich 100 fl.
Der prediger zu Sant Niclas 100 fl.

Der prediger im junkfrau closter hat sein besoldung von junkfrauen.

35. Die sechs caplan wie oben vermeldet soll ein jeder jerlich sechzig gulden bis es mit der zeit mit gottes hulf zubessern, zu seiner besoldung haben.

36. So oft ein pfarrer und superattendent hinfur zuverordnen, so soll ein rat hie zu Freiberg einen geschickten erlichen man unserm gnedigen hern herzog Heinrichen zu Sachsen etc. unterteniglich als die patronen nominirn und anzeigen, denselben gnediglich aus furstlicher gewalt zu confirmirn und bestetigen.

37. Desgleichen so prediger, caplan oder kirchner anzunemen, so soll ein rat dieselben mit wissen des superattendenten und pfarrers annemen und dieselben dem superattendenten und pfarrer furstellen und presentiren, und do der superattendent und pfarrer sie tuchtig und geschickt befindt, dieselben aufnemen und zu gottes wort und der kirchen dienst brauchen. Also bleibt dem rat sein jus patronat, und sind zum furdersten dem landsfursten seine hende auch unversperrt.

38. Mit dem schulmeister seinen bacularien und cantor soll es zu Freiberg auch der churfurstlichen visitation zu Sachsen gemess und wie zu Wittenberg etc. gegen dem superattendenten gehalten werden.

39. In allewege auch darob zusein, das ein schulmaister und seine bacularien also mit besoldung versorget werden, das sie ires diensts dester bass und nutzlicher gewarten konnen, die jugend auch zu gottes wort und guten kunsten, tugenten und erbarkeit desto mer erzogen werden, sonderlich angesehen das daran beide den kirchen und weltlichen regiment vil gelegen, das die schulen wol bestellt.

40. Es sollen auch uber die gemeine knaben und meidlen schul, ausgenommen stul schreiber und rechen schul, kein winkelschul, allerlei unrichtickeit zuvorhuten gehalden noch gedult werden.

41. Es sollen auch alle geistliche guter, heuser, ecker, wiesen, gerten und nichts ausgeschlossen in den gemeinen kasten geschlagen werden, wie es dann auch eben vermeldet, so auch ichts ausserhalb des kastens nutz verwandt, dasselbige als ein unbundige veranderung auf billiche wege in den gemeinen kasten zu forderst das es erblich demselben nicht entwandt bleibe, zu hinderzihen.

42. Und letzlich, das in allewege in disen hohen sachen allenthalben nichts anders denn gottes ere gesucht und menniglich sich der instruction und derselben gemesen verordnung halte, zum furdersten vermoge der christlichen chur-

furstlichen instruction visitation und verordnung im churfurstenthumb zu Sachsen.

Dabei hat es aus furfallenden ursachen dismals gewendet.

Gescheen zu Freiberg montags nach visitationis Marie der reinen junkfrauen [8. Juli] anno domini 1538.

Vierter Theil.

Die Städte und Ortschaften der ernestinischen und albertinischen Länder.

Allstedt.

Hilfsmittel: Strobel, Münzer. Nürnberg und Altdorf 1793; Seidemann, Münzer. Dresden und Leipzig 1842, S. 25 ff.; Burkhardt, Visitationen, S. 141 ff.; Wolfram, Thomas Münzer in Allstedt, in Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichts- und Alterthumskunde in Jena. N. F., Bd. 5 (Jena 1887), S. 271 ff.; Kawerau in Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 10, 584 ff.; Nebe, Geschichte des Schlosses und der Stadt Allstedt, in Zeitschrift des Harzvereins, 1887, S. 43 ff.; Merx, Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer 1523—1525. Göttingen 1889; Smend, Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luther's deutscher Messe. Göttingen 1896, S. 95 ff.; Martens, in Mitthl. des Vereins f. d. Gesch. und Alterthumsk. von Erfurt. 18, 91 ff.

Thomas Münzer wurde Ostern 1523 zu Allstedt von der Neustädter Gemeinde als Prediger angestellt und begann dort sofort den Kultus zu reformiren. (Vgl. den Titel der „Ordnung und berechnunge", 1524.)

Wahrscheinlich sind seine Maſsnahmen bald auch in anderen Orten nachgeahmt worden, z. B. in Sangerhausen. Vgl. Förstemann, Neues Urkundenbuch, S. 235 ff.; Seckendorf, a. a. O. 1, 305. Im Frühjahr 1524 entzog sich Münzer den Weiterungen einer gegen ihn schwebenden Untersuchung durch die Flucht. Für Allstedt hatte Münzer in dieser Zeit eigene kultische Ordnungen getroffen, welche als evangelische Ordnungen bezeichnet und auch schon deswegen hier abgedruckt werden müssen, weil sie nicht auf diese eine Gemeinde beschränkt geblieben und auch keineswegs mit Münzer's Sturz aus evangelischen Gemeinden verschwunden sind. So berichtet Bugenhagen am 14. April 1543, daſs im Wolfenbüttelschen neben anderen Ordnungen noch die Münzer'sche im Gebrauch sei (Vogt, Bugenhagen's Briefwechsel, S. 178 ff., 264 ff.), und schon Smend hat (a. a. O. S. 117 Anm. 2) mit Recht bemerkt, daſs das jetzt in der groſsherzoglichen Bibliothek zu Weimar befindliche Exemplar der Münzer'schen Messe offenbar im Kirchengebrauch gewesen sei. Ebenso zeigt das dort befindliche Exemplar des deutschen Kirchenamts deutliche Spuren praktischer Benutzung. Auch die in Anbetracht der Schicksale Münzer's immerhin nicht geringe Anzahl von erhaltenen Exemplaren, sowie die verschiedenen späteren Ausgaben sprechen dafür. Ob das in der schwarzburgischen Herrschaft 1549 im Gebrauch gewesene „Deutsche Kirchenampt" (vgl. unter Schwarzburg) das Münzer'sche gewesen sei, konnte ich nicht feststellen, da die wenigen Angaben der schwarzburgischen Ordnung dazu nicht ausreichten. Vielleicht handelt es sich um eins der Erfurter Kirchenämter (s. darüber sogleich). Von besonderer Bedeutung wurde das Münzer'sche Vorbild für Erfurt. (Vgl. unter Erfurt.)

Von den Münzer'schen Anordnungen kommen drei in Frage:

1. Deutsch kirchenampt, vorordnet aufzuheben den hinterlistigen deckel, unter welchem das liecht der welt vorhalten war, welchs jetzt widerümb erscheint, mit diesen lobgesengen und göttlichen psalmen, die do erbauen die zunehmenden christenheit, nach gottis unwandelbarem willem, zum untergang alle prechtigen geperde der gottlosen." Alstedt (Ohne Angabe von Druckjahr, 25 Bogen, 4°. In zwei Theilen zu 7 bezw. 18 Bogen. Der zweite Theil beginnt mit „Das Anmacht von dem leiden Christi".) Exemplare dieses Kirchenamtes befinden sich in Weimar, grossherzogliche Bibliothek, und Berlin, Universitätsbibliothek. Darnach geschieht hier erstmalig der Abdruck. (Nr. 45.)

Obwohl die Bedeutung des Kirchenamtes, wie Smend a. a. O. S. 96 ff. richtig bemerkt, ausschliesslich auf hymnologisch-musikalischem Gebiete liegt, so erscheint doch diese auf evangelischem Boden erwachsene reiche Ordnung der Metten und Vespern für die fünf Festzeiten (Advent, Weihnacht, Passionszeit, Ostern, Pfingsten) als so eigenartig, dass sie in unserer Sammlung nicht fehlen soll. Erst das Kirchenamt vervollständigt das Bild der von Münzer vorgenommenen kultischen Massnahmen. Der den Noten (die nicht abgedruckt werden) untergelegte Text ist zwar nur Übersetzung aus der Vulgata oder dem Missale, aber eine durchaus freie Übersetzung (vgl. Smend S. 114). Dass Münzer der Verfasser sei, halte ich für zweifellos, auch wenn er nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet wird. Dafür spricht der ganze Inhalt, und ausserdem nimmt die an zweiter Stelle zu nennende Messe ausdrücklich auf das Kirchenamt Bezug. Dass das Kirchenamt auch in anderen Gemeinden Eingang fand und Münzer's Sturz überlebte, ist bereits bemerkt worden.

2. „Deutsch evangelisch messe, etwann durch die bepstischen pfaffen im latein zu grossem nachteil des christenglaubens vor ein opfer gehandelt, und itzt vorordent in dieser ferlichen zeit zu entdecken den greuel aller abgötterei durch solche missbreuche der messen lange zeit getrieben. Thomas Muntzer. Alstedt 1524." Exemplare in Weimar, grossherzogliche Bibliothek, Berlin, Universitätsbibliothek, Breslau, Hamburg (vgl. Smend a. a. O. S. 94 ff.). Wackernagel, Bibliographie des d. Kirchenliedes, S. 341 ff. druckt die Vorrede ab, Smend a. a. O. S. 99 ff. einige Stücke. Hier geschieht der Abdruck erstmalig ganz nach dem Exemplar in der grossherzoglichen Bibliothek Weimar, 11 Bogen, 4° (mit vielen Noten).

3. „Ordnung und berechnunge des teutschen ampts zu Alstadt durch Tomam Müntzer seelwarters im vergangen osteren auffgericht. 1523. Alstedt 1524. 6 Bl., 8°. Gedruckt zu Eylenburgk durch Nicolaum Widemar." Exemplare in Weimar, Leipzig, Hamburg, München (öffentliche Bibliothek) (s. Smend S. 94), auch in der Consistorial(Gymnasial)-Bibliothek zu Rothenburg o. d. T. 684, XV. Abdruck bei Smend S. 105 ff. Hier nach dem Weimarer Exemplar. Smend vermuthet, dass die Ordnung die nachfolgende Rechtfertigung der im vorhergehenden Jahre angerichteten Kultusform sei. Meiner Ansicht nach mit Recht. Dafür scheint mir schon der Titel zu sprechen.

In erneuter Form erscheint die Münzer'sche Messe in den 1525, 1526, 1527, Anfangs der 40er Jahre, 1541 und 1543 zu Erfurt erschienenen Kirchenämtern. (Vgl. auch unter Erfurt.) Die Würdigung dieser Bearbeitungen entzieht sich unserer Aufgabe. Wir verweisen auf Smend, a. a. O. S. 94, 118 ff., und besonders auf Martens, a. a. O. S. 93 ff. Die Ausgabe „Deutsch kirchenampt, so man itzund (gott zu lob) in den kirchen zu singen pfleget. Gedruckt zu Erfurt durch Merten von Dolgen zu den dreien gülden kronen bei Skt. Jörgen (ohne Jahr). 94 Bl., 8°." (Exemplar in der Kirchen-Ministerial-Bibliothek zu Celle.) zeichnet sich dadurch aus, dass zu den Münzer'schen Formularen grössere echt lutherische Bestandtheile hinzugefügt worden sind. So ist z. B. der erste Theil „Ordnung der mess, wie die gehalten sol werden" ganz aus der Brandenburg-Nürnberger K.O. von 1533 entnommen. Eine genauere Untersuchung ist hier nicht beabsichtigt. Mit Recht setzt Martens diese Ausgabe in den Anfang der 40er Jahre.

Über die kurfürstliche Visitation von 1533 vgl. Burkhardt S. 141 ff. Vgl. oben im

Ernestinischen Sachsen S. 80; dort s. auch das Nähere über die Ordnungen von 1533 für Stadt und Amt Allstedt. Diese gelangen hier erstmalig aus Magdeburg A. 59, A. 1492 (Abschrift in Weimar Ji. Nr. 45) zum Abdrucke.

Am 19. Mai 1561 belehnte Herzog Johann Friedrich der Mittlere die drei Söhne des Grafen Albrecht von Mansfeld, Wolrad, Hans und Karl mit Allstedt. Diese erliessen am 6. Januar 1564 „Statuta, Satzung und Ordnung einer ehrbaren beständigen Polizei für die Stadt Allstedt." Von dieser gehören § 4 und § 38 hierher und werden nach der Publikation von Professor Dr. Nebe (a. a. O. S. 82) abgedruckt.

45. Deutsch kirchen ampt. Vorordnet, aufzuheben den hinterlistigen deckel, unter welchem das liecht der welt vorhalten war, welchs jetzt widerümb erscheint, mit disen lobgesengen und götlichen psalmen, die do erbauen die zunemenden christenheit, nach gottis unwandelbaren willen, zum untergang aller prechtigen geperde der gottlosen.

Das ampt auf das advent.

Auf das advent zur metten hebt der priester also an. Got sei unser hülf umb seines namens willen. Antwort. Der do geschaffen hat himel und erden. Darnach der priester wider. O got thu auf meine lippen. Antwort. Und lass meinen mund dein lob vorkündigen. Darnach der priester wider. O got steh mir bei in meiner not. Antwort. Herr kumm mir schwinde zu hülfe. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. Als es war im anfang jetzund und immer und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen.

Das Invitatorium.

(Beginn der Noten. Darzu folgender Text:)

Nempt war es kump got unser künig. Last uns entgegen gehn unserm heilant. Psal. Kumpt her last uns dem herren wunsam sein, last uns jauchzen got unserem heilant, last uns mit emsigen lobe vor sein angesicht kommen und mit leisen wöllen wir uns in im frauen. Dann got ist ein grosser herr, und ein grosser künig über alle göter, dann der herr verstosset nicht sein volk, dann in seiner hant seint alle grenze der erden, und er beschauet die höe der berge. Dann das meer ist sein und er hat dasselbige geschaffen, und sein hende haben das trugken erdreich ergrundet, kumpt her last uns ihm ehrerbieten und vor ihm nider fallen, last uns greinen vor dem herren, der uns hat geschaffen, dann er ist got unser herre, aber wir seint sein volk und schaf seiner weide. Heute so ir hören werdet seine stimme, solt ir nicht vorstocken eure herzen, gleich wie in der vorbitterung nach der zeit der anfechtung in der wüstenei, do mich eure veter versucht haben, sie haben bewert und gesehn meine werke. Vierzig jar bin ich disem geschlecht entgegen gewesen, und hab alzeit gesaget, dise menschen seint vorirret in iren herzen, drumb werden sie nicht eingehen in meine ruge. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste, als es war im anfang jetzund und immer und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen. Ir solt wissen das jetzt die stund ist. Evovae.

Psalm. O herr zu dir erheb ich meine sele, mein got auf dich vorlass ich mich so werd ich nicht zu schanden. (Schluss der Noten.)

Auf das mich meine feinde nicht bespotten, dann alle die vor dir leiden werden nicht zu schanden.

Die aber der wollust pflegen, müssen vor dir schamrot werden.

O herr weise mir deine wege, und lere mich mit fleiss deine fussgenge.

Leite mich in deiner warheit und lere mich; dann du bist got mein seligmacher, ich hab dich den tag uber erduldet.

O herr gedenk deiner erbarmung, und deiner unwandelbaren barmherzigkeit.

Und gedenk nicht an die luste meiner jugent, und vorach nicht meine grobheit.

O herr gedenk meiner nach deiner barmherzigkeit, von der güte wegen.

Denn du bist ein milder und rechtschaffner herre, und du unterweisest die ubeltheter.

Got wirt die milden in das urteil leiten, und die messigen seine wege leren.

Alle seine fussgenge seint barmherzigkeit und warheit den, die seinen bund und gezeugnis erforschen.

O herr sei meiner missethat gnedig umb deines namens willen, dann sie seint mir wie ein schwere bürde.

Weistu, das der gotfurchtige mensch also leichtlich wirt unterricht, nach seinem erwelten wege.

Sein sele wirt vorharren in gütern, und sein sam wird das lant ererben.

Den gotfurchtigen wirt der heimliche rat gottes eröffnet, und seinen bund wirt er im zeichen.

Meine augen sehn stets an den herren, das er meine fusse vom netz aufbinde.

Sieh mich an und sei mir gnedig, denn ich bin ein elender und dorftiger mensche.

Die trübsal meines herzen seint vormanchfeltiget, von meiner angst errette mich.

Sih an mein arbeit und demut und hab gedult uber meine missethat.

Sih wie vil ist meiner feinde worden, die mich mit grimmigem hasse meiden.

Bewar mein sele und erlöse mich, das ich nicht werde zu schanden, dann ich hab mich auf dich vorlassen.

Die einfeltigkeit und billigkeit werden mich erhalten, dann ich hab auf dich gewartet.

O got erlöse dein auserwelten von all irem jammer.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. (Hier folgen Noten zu nachstehenden Worten:)

Ir solt wissen das jetzt die stund ist, das wir vom schlafe sollen aufstehn; dann jetzund ist uns unser heil nehr, dann wir gegleubet haben; die nacht ist vorgangen aber der tag ist herzukommen. Amen. Last uns nun vom schlaf aufstehn. Evovae. Psalm. Der du Israel weidest, merk auf, der du leitest Joseph wie ein scheflein, lass dich sehn, der du uber cherubin sitzest. (Hier hören die Noten auf.) Vor Ephraim Benjamin und Manasse, vorsuch dein sterk, kum und hilf uns.

O got beker uns und weis uns dein antlitz, so wöllen wir gnüge haben.

O her got der schar, wie lange weret dein zorn, uber dem gebet deines volkes.

Du hast uns mit dem brot des betrübniss gespeiset, du hast uns mit manchfeltigen zeren getrenket.

Du machst, das sich unser nachtbauern mit uns zenken, und unser feinde lestern uns mit schentlichem spotte.

O got der scharen beker uns und zeich uns dein antlitz, so wollen wir gnüge haben.

Du furtest einen feinen weinberg aus Egypten und vorjagtest andere leute, das war eine pflanzung deiner auserwelten.

Du bewartest sie auf der strassen, das sie es angesehn haben und hast ire worzeln bekreftiget, das sie die erden hat erfullet.

Der schate des weingartens umbgibt die berge, und seine reben seint wie die zeder beume gotes.

Sein gewechs erstreckt sich an das mer und seine blüte an den wasserstrom.

Worumb hast du die want des garten umbgestossen, das ein jeder der vorubergeht ein stück darvon reisset.

Ein wildes unzames eberschwein aus dem walde gelaufen hat deinen weinberg vorwüstet, und die thier des waldes haben alles abgefressen.

O got des armen haufens sich hernider vom himel und besuch deinen weinberg.

Sich zu worzeln die dein rechte hant hat gepflanzet, und uber den son, in dem du hast dein wolgefallen. Vorjag die gotlosen mit feurigem eifer und beschneid deinen weinberg.

Dann so du ein wort sprichst, entsetzen sie sich alle vor deinem angesicht.

Dein rechte hant helf dem sterkisten von wegen des menschensons, den du hast bestetiget.

Weil wir leben, wöllen wir dich nicht vorlassen, mach uns lebendig, auf das wir allein deinen namen suchen.

O herr der scharen beker uns, und lehr uns thun deinen willen, so wöllen wir gnüge haben.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. (Hier beginnen die Noten wieder.)

Antiphon. Last uns nun vom schlaf aufstehn und unser augen erheben zu Christo; dann das ware licht scheinet vom himel. Wir sollen. Evovae. Psal. O got wir haben mit unsern oren gehöret, unser veter haben uns vorkündiget das werk, wilchs du gethan hast in iren tagen vor alten jaren. (Hier endigen die Noten.)

Psalmus. Dein hant hat vortilget die gotlosen, du hast sie gepeiniget, vortriben, und do hast du dein ausserwelten bestetiget.

Sie besassen das lant nicht mit dem schwerte, und ire sterke hat das nicht zu wege bracht.

Sondern dein rechter arm und der schein deins angesichts, durch wilche sie dir wol gefielen.

O got du bist mein künig, erhalt das heil Jacob mit deinem gebiete.

Durch dich wöllen wir unser feinde umbstossen, und umb deines namens willen wöllen wir unser widerpart mit fusen treten.

Ich wil mich auf mein geschuss nicht vorlassen, dann mein schwert kan mich auch nicht erretten.

Du hast uns entlediget von unsern peinigern, und hast beschemet die uns vorhesten.

Wir wöllen den ganzen tag uber uns im herzen erfrauen und seinen namen ewiglich bekennen.

Doch hast du uns vorstossen und beschemet, dann du wilt in unser kriges heer nit kommen.

Du lest uns vorm feinde flüchtig werden und unser vorhasser haben unser güter geraubet.

Du hast uns gemacht wie die schlachtschaff zur speise, du hast uns unter die gotlosen vorstrauet.

Du hast dein volk umb nichts vorkauft, und hast iren kauflohn nicht gemeret.

Du hast uns den gotlosen gleich gemachet; drumb neigeten sie ire heubter gegen uns spötlich.

Solche schmach geht mir den ganzen tag zu herzen, und die schande bedecket mein angesicht.

Ich muss die stim des gotlosen lesterers hören und muss ansehn die rach des feindes, der do wider mich wütet.

Wiewol wir deiner nicht vergessen haben, seint doch solche ding uber uns kommen, wiewol wir deinen bund nie zurissen haben.

Unser herz ist nie zurücke gewichen, und du hast unser fusssteige abgewant von deinem wege.

Du hast uns den trachen befolen, und wir stehen stets in der fahr des todes.

So wir deins namens vorgessen hetten, und unser hende ausgestrecket zu frembden göttern.

Du bist ein erfarner got und kannst es wol erkennen, du weist von ewigkeit die gedanken der herzen. Umb deiner willen werden wir den ganzen tag uber getötet, wir werden als die schlachtschaf geachtet.

O herr erwach einmal vom schlafe, wach auf, worumb woltest du uns ewig vorstossen.

Worumb entheldest du dein angesicht vor uns und worumb vorgissest du unser angst und peinigung.

Unser sele ist vordrucket in dem staube, und unser leib leit auf der erden.

O herr steh auf und hilf uns, und erlös uns umb deines namens willen.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. (Hier beginnen wieder die Noten.) Antiphona. Wir sollen weg thun die werk der finsternuss und anzihen die wappen des lichtes. (Schluss der Noten.)

Versikel.

Ir himel tauet hernider und ir wolken regnet den gerechten. Die erde thu sich auf und auspreuse den heilant.

Darnach vor der lection nimpt der leser den segen, wie in den lection von der auferstehung.

Die erste lection.

Dis gelese beschreibet der heilge Lucas im heilgen evangelion. Im sechsten monat ward Gabriel gesant der engel von got in die stat des galileischen landes, wilchs namen hiess Nazareth, zu der junkfrauen, die vortrauet war einem man, der do hiess Joseph vom haus Davids, und der nam der junkfrauen hiess Maria. O du gewaltigster herre sei uns gnedig. Antwort der chor. Got sei ewiglich dank. Responsorium. (Hier beginnen die Noten wieder.)

Es war gesant Gabriel der engel zu Maria der junkfrauen, die vortrauet war Joseph und vorkundigt ir das wort und sie hat sich entsetzet vorm lichte. Furchte dich nicht Maria, du hast gunst erfunden bei dem herren, nim war, du wirst empfahen und geberen und wirt geheissen ein son des allerhöchsten. Sei gegrüsset Maria vol der genaden der herre mit dir. Furchte (hier Schluss des Textes und der Noten).

Die ander lection.

Und der engel ging hinein zu der junkfrauen und sprach: Sei gegrüsset, vol gnaden, der herr mit dir, gesegnet bistu unter den weibern und gesegnet sei die frucht deines leibes. Do sie disselbige hat gehöret, ist sie von solcher rede betrübet worden, und gedacht, was dis vor ein gruss were. O du gewaltigster herre sei uns gnedig etc. Responsorium. (Beginn der Noten.) Christ unser künig wirt zukünftig sein. Den Johannes vorkündiget hat, das er solt werden ein lamb gotes, Versikel. Nim war dis ist das lamb gottes wilchs do tregt die sunde der welt. Den Johannes (Schluss des Textes und der Noten).

Die dritte lection.

Do hat der engel zu der junkfrauen gesagt. Furcht dich nicht Maria, dann du hast gnad erfunden bei got. Sih du solt empfahen in deinem leibe und geberen einen son, und des namen solt du heisen Jesus. Der wirt gross sein, und ein son des allerhöchsten geheissen werden, und got der herr wird im geben den stul Davids seines vaters, und wirt' im haus Jakob ewiglich regiren, und seines reichs wird sein kein ende. O du gewaltiger herre sei uns gnedig. Responsorium. (Beginn der Noten.) Du jüdisch lant und Jerusalem, ir solt euch nicht furchten. Morgen werd ir von dannen gehn und der herre, der geheissen wird Emanuel, wilchen vorkündigt Gabriel geborn von einer reinen junkfrauen, der wirt mit euch sein. Versikel. Seit bestendig, also werdet ihr sehn die hülfe des herren uber euch. Morgen wert. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste. Morgen wert (Schluss des Textes und der Noten).

Darnach liset der priester die versikel vor den laudes, wie vor den lection stet.

Zu den laudes hebt der priester an. O got steh mir bei in meiner not. Antwort der chor. Herr kum bald und thu uns hülfe. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen. etc.

Die erst antiphon zun laudes.

(Hier beginnen die Noten wieder.)

Es wart gesant Gabriel der engel zu Maria der junkfrauen die vortrauet war Joseph. Psalm. Got beweiset (disen psalm findt man in den laudes von der auferstehung) sein hirschaft mit zirheit becleidet, angezogen mit seiner sterk, doruber hat er sich gegürtet, anna. Der heilge geist wirt in dich kommen, Maria, du solt dich nicht furchten. Du wirst haben in deinem leib den son gottes. Psalm. Du ganzer erbodem, jauchze (disen psalm findet man in den laudes von der auferstehung) got deinem herren, anna. Du solt dich nicht furchten Maria, du hast gnad erfunden bei gote,

nim war, du wirst empfahn und geberen einen son alleluia. O got mein got, (disen psalm findt man in den laudes de passione domini.) vons lichts wegen hab ich auf dich gewartet. Der herr wirt richten die grenze der werlet und seinem künge geben das gebiet des preises. Psalm. Mein herz ist frölich im herren, und mein horn ist erhoben in got meinem heilant. (Hier endigen die Noten.)

Mein mund hat sich weit aufgethan uber meine feinde, dann ich frau mich deines heiles.

Es ist niemand so heilig als der herre, und ausser dir ist nichts, und ist kein ander trost dann in unserm gote.

Ir sollet nicht vil rümen von hoen dingen, last das alte herkommnn abweichen von eurem munde.

Dann der herr ist ein gott, der alle ding weiss, und eure gedanken sollen auf ihn sein gerüstet.

Der bogen der starken ist zurbrochen, und die schwachen seint mit sterke umbgeben.

Die do sat waren die seind umbs brot vorkauft worden, und die hungerigen seint gestillet.

Bis das die unfruchtbar viel fruchte brachte, und die do viel kinder hatte wart geschwechet.

Der herr tödet und gibt das leben, er furet in die hellen und wider herausser.

Der herr macht arm und erhebet zum reichthumb, er stosset hernider und erhöret.

Got erhebt den dürftigen von dem staube, und hebt den armen aus dem kothe.

Auf das er in setze zu den fursten, und ererbe den stul des preises.

Dann der welt ende seint des herren, und er hat den erdbodem dorauf bestetiget.

Er wirt bewaren die fusse seiner heilgen, aber die gotlosen werden im finsterniss vorstummen, dann niemand vormag etwas aus seinen eignen kreften.

Got wirt seine widersacher vorschrecken, und er wird uber sie donnern vom himel hernider. Der herr wird urteiln die grenze der welt und seinem künge das gebiet geben, und wirt erhöen das horn seines gesalbten. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen. etc.

Dorauf die antiphon. Der herr wirt. wie oben.

Antiphona. (Hier beginnen wieder die Noten.)

Der geist des herren ist uber mir; die armen zu trösten hat er mich ausgeschicket. Ps. Lobet den herrn vom himel, (diesen psalm findt man in den laudes de passione domini.) lobet ihn in der höe. (Schluss der Noten.)

Das capitel.

Dis gelese beschreibt der heilge prophet Esaias sagend: Nempt war. Ein junkfrau wirt empfahen und geberen einen son, und sein nam wirt geheissen Emanuel, das ist verdolmetscht, got mit uns. Er wirt essen butter und honig, auf das er kan das böse vorwerfen und das gut erwelen. Antwort der chor. Got sei ewiglich dank.

Hymnus.

(Beginn der Noten.) O herr erlöser alles volks, kum zeich uns die geburt deins sons, es wundern sich all creaturen, das Christ also ist mensch worden. (Hier endigen die Noten.)

Zu solchem werk kam nie kein man, der heilge geist hat solchs gethan, dein ewiges wort so vormenschet ward, der junkfrauen leib blüet so zart.

Also ist nun dein heilges fleisch, der welt kunt worden allermeist, do Christ vom himel hernider kam, und unser sunde auf sich nam.

Er schwant sich in der junkfrauen schoss, gross freude wart auch solchem los, in uns zu wonen er begeret hat, beschlossen durch gotlichen rath.

Sein ausgang ist vom vater her, sein heimgang aus diser welt ferr, steig zu der hellen mit grosser macht, nach dem der tod wart do geschlacht.

Nun sitzt er seinem vater gleich, mit unserm fleisch im himelreich, uns zu leren seinen willen thun, das wir im glauben nemen zu.

Got vater sei nun lob und preis, der alle ding in warheit weiss, Jesu Christ allerwerlet heilant, der uns seinen geist hat gesant. Amen.

Darnach Versikel als oben zur metten gezeicht ist.

Auf das benedictus antiphona.

(Beginn der Noten.) Wie mag solchs geschen o engel gottes, hab ich doch keinen man nie erkant, hör du Junkfrau Maria der heilge geist wirt von oben hernider in dich kommen und die kraft des allerhöchsten wirt dich umbschetigen, Ps. Gesegnet sei got der herr von Israel (disen psalm findt man in den laudes de passione domini.), dann er hat besucht und erlöset sein volk. Last uns gesegnen den herren.

Das benedicamus.

Got sei ewiglich dank. (Schluss der Noten.) Zu der vesper hebt der priester an also. O got steh mir bei in meiner not. Antwort. Herr eile mir schnelliglich zu helfen. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. etc. Darnach singt man die gewonlichen antiphon und psalmen. Responsorium. Es wart gesant Gabriel.

Hymnus.

(Hier beginnen wieder die Noten.) Got heilger schöpfer aller stern, erleucht uns die wir

seint so ferr, zurkennen deinen waren Christ, der vor uns hie mensch worden ist. (Hier endigen die Noten.)

Dann es ging dir zu herzen sehr, das wir gefangen waren schwer, solten ewig des todes sein, drumb namst du auf dich schuld und pein.

Do sich die welt zum abent want, der breutgam Christ wart so erkant, aus seiner mutter kämmerlein, die junkfrau blieb zart und ganz rein.

Erzeicht hat er sein gross gewalt, das es in aller welt erschalt, sich müssen bigen alle knie, im himel hellen und alhie.

Alles was durch ihn geschaffen ist, dem gibt er kraft wesen und frist, nach seines willens ordnung zwar, ihn zu erkennen offenbar.

Wir bitten dich o heilger Christ, wann du kunftiger richter bist, lehr uns hie vor deinen willen thun, und im glauben nemen zu.

Lob preis sei vater deiner kraft, deim zarten son der all ding schafft, in einem wesen der dreiheit, mit dem geist deiner heiligkeit. Amen.

Versikel als oben gezeicht.

Auf das magnificat antiphona.

(Beginn der Noten.)

Es wirt ausgehn ein ruthe vom stam Yesse und das ganze erdreich wirt erfullet werden mit preise und alles fleisch wirt sehn den heilant unsers gotes.

Meine sele erhebet den herren. etc. (Ende der Noten.)

Das magnificat findt man in der vesper de passione domini.

Nun volkt hernach das ampt von der geburt Christi.

Das ampt auf das fest der geburt Christi.

Auf das fest der geburt Christi zur metten hebt der priester also an. Got sei unser hülf umb seines namen willen. Antwort. Der do geschaffen hat himel und erden. Darnach der priester wider. O gut thu auf meine lippen. Antwort. Und lass meinen mund dein lob vorkündigen. Darnach der priester wider. O got steh mir bei in meiner not. Antwort wie vor.

Das invitatorium.

(Beginn der Noten.) Christus ist uns geboren. Kumpt lasst uns ihm ehrerbieten. Kumpt her wir wöllen dem herren wunsam sein, wir wöllen jauchzen got unserm heilant, lasst uns mit emsigem lobe vor sein angesicht kommen, und mit leysen wöllen wir ihm jauchzen. Dann got ist ein grosser herr und ein grosser künig uber alle götter, dann got vorstosset nicht sein volk, dann in seiner hant seint alle grenze der erden, und er beschauet die höe der berge. Dann das mer ist sein und er hat dasselbige geschaffen, und sein hende haben das truken erdrich ergrundet, kumpt last uns ihm ehrerbieten und vor ihm niderfallen, last uns greinen vor dem herren, der uns hat geschaffen, dann er ist got unser herre, aber wir seint sein volk, und schaf seiner weide. Heute so ir hören werdet seine stimme, solt ir nicht vorstocken eure herzen, gleich wie in der vorbitterung nach dem tag der vorsuchung in der wüstenei, do mich eure veter vorsucht haben, sie haben beweret und gesehn meine werke. Vierzig jar bin ich disem geschlecht entgegen gewesen und hab alzeit gesagt, dise menschen seint vorirret in iren herzen, aber sie haben nicht wöllen erkennen meine wege, wiewol ich ihn gedrauet hab in meinem zorne, drumb werden sie nicht eingehn in meine ruge. Ehre sei dem vater und dem sone, und dem heilgen geiste, als es war im anfang jetzund und immer, und von ewigkeit zu ewigkeit amen. Antiphon. Gleichwie ein breutgam. Evovae. Psal. Die himmel vorzelen den preis gotes, und das gestirn des himmels beweiset die werk seiner hende. (Hier endigen die Noten.)

Der tag vorkleret das wort dem tage und die nacht vorkündiget der nacht die kunst gottis.

Sie künnen nit reden mit iren sprachen, dann ire stimmen werden nicht gehöret.

Ire stim ist erschallet in alle lant, und ire wort seint gehort in den grenzen des umbkreis der erden.

Er hat sein lager aufgericht in der sonnen, und ist ausgangen wie ein breutgam aus seiner kammer.

Er hat den weg mit freuden wie ein rise gelaufen, und sein ausgang ist vom hoen himel.

Und sein zugang ist bis zum höchsten, und niemant kan sich vor seinem schein erhalten.

Das gesetz gottis ist rein, zu bekeren die herzen der auserwelten, das gezeugnis gottis ist warhaftig, die weisheit die kleinen zu leren.

Die war gerechtigkeit gottes erfrauet die herzen der auserwelten, das gebot gotes erleuchtet scheinparlich ire augen.

Die forcht gottis ist rein und weret ewiglich, die waren urteil gottes seint rechtschaffen an ihn selbest.

Sie seint vilmehr zu begeren dann alles köstliche golt und silber, und viel suesser dann das seim honig.

Dieselbigen muss ein warer knecht gottis behalten, und die sie erhalten werden ihren lohn uberkommen.

O herr reinige mich von meinen heimlichen

sunden und erhalt mich deinen knecht von frembden sunden.

Dann niemant mag die heimlichen sund erkennen und die bosheit des menschenherzen ausforschen dann got alleine.

So mich die meinen nicht werden uberweltigen, so werd ich reine sein, und werd von den grossen sunden gereiniget.

Also wirt mein ausred dir herr wol gefallen, und die betrachtung meines herzen wirt alzeit kommen vor dein angesicht.

O herr du bist mein helfer und mein erlöser. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. etc. Antiphona. (Hier beginnen die Noten wieder.) Gleichwie ein breutgam, ist der herr ausgangen von seiner kammer. Die gnad ist eingegossen. Evovae. Psal. Mein herz hat ein gut wort ausgegossen, ich sage meine werk dem künge. (Hier endigen die Noten.) Mein zung ist ein feder des schwinden schreibers.

Du bist schön vor den sünen der menschen, die gnad ist ergossen in deine lippen, dorumb hat dich got ewiglich gesegnet dem künge.

Lass dich umbgürten mit dem schwert an deine lenden aufs allermechtigste.

O du zarte hab glücke und geh in dein reich mit deiner schönen zirheit.

Dein rechte hant wirt dich wunderlich leiten umb der warheit, mildigkeit und gerechtigkeit willen. Dein scharfen pfeile gehn in die herzen der feinde des küniges; do werden die völker unter dir nider fallen.

O got dein stul ist ewig, das scepter deines reichs ist ein scepter der billigkeit.

Du hast gelibet die gerechtigkeit und vorhasset die schalkheit, drumb hat dich got dein got gesalbet mit dem öl der freude mit deinen mitgenossen.

Die töchter der künge haben sich zu deinen ehren mit dir ergetzet in iren elfenbeinen heusern, von deinen kleidern mit mirrenstacten und irem safte mit zimmetrinden.

Die küngin stund zu deiner rechten im gülden kleide, mit buntfarb ausgestrichen.

Hör du tochter sih und neige dein oren, vergiss deins volks und des hauses deines vaters.

Der wirt nach dir vorlangen tragen, dann er ist gott dein herr, drumb solt du ihm ehrerbieten.

Die töchter des starken und die reichen des volkes werden mit geschenk dein angesicht ersuchen.

Aller preis des künges tochter ist von inen, sie ist geziret mit gülden letzen.

Sie wirt gefüret zum künge in kleidern mit viel ringen, ire nechste junkfrauen werden dohin ir nachfolgen.

Sie werden geleitet mit freuden und wunnen, also gehn sie in die schlafkammer des künges.

Vor deine veter seint dir sone geboren, du wirst sie zu fursten machen uber die ganze erden.

Dobei wil ich deins namens gedenken, von geschlecht in geschlecht.

Die völker werden dich also bekennen, von ewigkeit zu ewigkeit. Ehre sei dem. etc. (Hier beginnen die Noten wieder.)

Die gnad ist eingegossen in deine lippen, dorumb hat dich got gesegnet in ewigkeit. Antiphon. O wie lobsam ist die stat gotes. Evovae. Psal. Got ist ergrundet auf seinen heilgen bergen, er libet die pforten Sion mehr, dann alle wonung Jacob. (Hier endigen die Noten.)

O du löbliche stat gotes, wie herlige wort seint von dir gesprochen.

Ich wil gedenken an Raab und Babilon, die mich kennen.

Do selbs haben gewonet die frembden mit den von Tyro, und das volk der moren.

Do wirt der mensch die stat Sion sein mutter heissen, dann ein mensch ist dorin geborn, und der allerhöchste hat sie ergrundet.

Das wirt der herr den völkern vorzelen aus den schriften, und durch die fursten die dorin seint gewesen.

Die wonung gottes ist freudsam, gleich wie ein wonung aller die sich frauen.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. Antiphona. (Hier beginnen die Noten wieder.) O wie lobsam ist die stat gotes alleluia dorin er hat gewonet alleluia. (Schluss der Noten.)

Versikel.

Das wort ist fleisch worden.
Und hat in uns gewonet.

Die erste lection.

Die gelese hat beschriben der heilge Lucas im heilgen evangelion sagende: Es ist geschehen das der keiser Augustus liess ein gebot ausgehn, das der ganze umbkreis der welt solt beschrieben werden. Dieselbige beschreibung ist erstlich geschehen vom amptman Cyrino, der do war von Syria. Und alle leute gingen hin gehorsam zu leisten, ein jeklicher in seine stat. O du gewaltigster herre sei uns gnedig. Antwort der chor. Got sei ewiglich dank. Responsorium. (Beginn der Noten.) Heute ist uns der himmel künig von einer junkfrau geboren, auf das er den verlornen menschen widerrüfet zu den reichen der himmel, es frauet sich die schare der engel. Dann das ewige heil ist dem menschlichen geschlecht erschienen. Versikel. Preis sei got in der höe und

den menschen auf erden ein guter wil. (Schluss der Noten.)

Die ander lection.

Do ist Joseph auch hinan gangen von Galilea aus der stat Nazareth in das jüdische land in die stat Davids, wilche heisset Bethlehem, drumb das er geborn war vom hause und geschlecht Davids, das er wolt gehorsam bekennen mit seinem vortrauten gemahel, die schwanger war. Und es ist geschehen, do sie dohin kamen seint die tage erfult worden, das Maria solt geberen. Und sie hat geborn iren eingebornen son und hat ihn in die tüchle gewickelt und in die krippen geleget, dann sie hatten sunst nit raum im gasthause. O du gewaltigster herre sei uns gnedig. Antwort der chor. Got sei ewiglich dank. Responsorium. (Beginn der Noten.) Heut ist uns vom himmel der war fride herkommen. Heute seint durch die ganze werlet die himmel honig fliessende worden. Versikel. Preis sei gotte in der höhe und den menschen auf erden ein guter wille. Heute seint. (Schluss der Noten und des Textes.)

Die dritte lection.

Und die hirten waren in derselben gegnet und wachten und hilten die hut in der nacht uber ire herde des vihes. Und nempt war, der engel gottes stünd bei ihn, und die klarheit gottes uberglastet sie, und sie seint mit grosser forcht erschrocken. Do hat der engel zu in gesaget. Ir solt euch nicht forchten, seht ich tröst euch mit einer neuen freud, die allem volk geschehen sol. Dann heut ist euch der heilant der welt geboru, wilcher heisset Christus in der stat Davids. O du gewaltigster herr sei uns gnedig. Antwort der chor. Gott sei ewiglich dank. Responsorium. (Beginn der Noten.)

Das wort ist fleisch worden und hat in uns gewonet wilchs preis wir gesehn haben als den preis des eingebornen vom vater, vol genaden und der warheit. Versikel. Im anfang war das wort und das wort war bei got und got war das wort. Vol genaden. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste, als es war im anfang jetzund und immer und von ewigkeit zu ewigkeit amen. | Vol genaden. (Schluss der Noten.)

Versikel zun laudes wie vor den lection steth.

Zu den laudes hebt der priester an. O got steh mir bei in meiner not. Antwort der chor. Herr kumm bald und thu uns hülfe. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. etc.

Die erst antiphon zun laudes.

(Beginn der Noten.) Wen habt ir gesehn, ir hirten, saget uns, vorkündiget uns, wer do erschinen sei auf erden, wir haben gesehn den gebornen son gottes im chor der engel, den herren unsern heilant alleluia alleluia. Psal. Got beweiset etc. (Disen psalm findt man in laudes von der auferstehung.) Amen. Die gebererin hat geborn den künig, wilches nam ist ewig und hat die freude der mutter mit ehren irer junkfrauschaft; ir ist nie gleichen erfunden und wirt kein hirnach volgen. Psalm. Du ganzer erd. Der engel sprach zu den hirten, ich vorkündige euch ein grosse freude, dann euch ist geborn heute der heilant der werlet, alleluia. Psalm. O got (diesen psalm findt man in den laudes de passione domini).

Es ist gesehen mit dem engel ein grosse menge der himlischen scharen, die do lobeten, und sageten, preis sei got in der höe und auf erden fried den menschen eins guten willens alleluia. Herre ich wil dich bekennen dorumb, das du mit mir zornest, deinen grim hastu abwendet und mich getröstet. (Schluss der Noten.) Psal.

Nim war got ist mein heilant, ich wil mich auf ihn vorlassen, und wil mich nicht furchten. Dann der herr ist mein sterk und mein lob, und hat mir in meiner not beigestanden.

Schepfet mit freuden die wasser aus den brunnen des heilants, und so werdet ir also von in sagen. Bekennet den herren, und rufet an seinen namen. Vorkündiget dem volke seine wunder, gedenket, das sein nam uber die massen ist erhöet.

Singet dem herren lobsenge, dann er hat wunder gethan, vorkündiget das auf der ganzen erden.

O du tochter Sion, freu dich und lobe got, dann der geheiligte Israel ist gross in deinem mittel. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen etc. (Beginn der Noten.) Uns ist geborn heute ein kleiner son und wird geheissen ein starker got alleluia alleluia. Psal. Lobet den herren vom. etc. (Disen psalm findt man in den laudes de passione domini.) (Schluss der Noten.)

Das capitel.

Dis gelese hat beschrieben der heilge prophet Esaias sagende: Ein klein kind ist uns geborn, und ein son ist uns gegeben, und sein furstenthumb ist im worden auf seine schulter, und sein nam wirt geheissen ein wundersamer, ein ratgeber, ein starker got, ein vater der zukünftigen welt, ein furst des frides. Hymnus. (Beginn der Noten.)

Herodes, o du böse wicht, mit all deinem otterngezicht, was forchtest du deins künigreichs, wilchs Christ begert in keiner weis. (Schluss der Noten.)

Die weisen gingen weit und fern, do sie hin leitet gotes stern, zu suchen das ewige licht, wilchs sie erkanten im gesicht.

Das war ein lamb gottis so zart, wilchs von Joannes getauft wart, von allen sunden frei und rein, unser burd trug so allein.

Ein neu gewalt do gesehn ist, von gottis sone Jesu Christ, wasser in wein vorwandelt wart, domit er sein kraft offenbart.

Drum gib uns o herr aller ding, das uns durch deinen Christ geling, Herodes art zu meiden gar, dein reich zu besitzen vorwar. Amen. Versikel. als oben gezeicht. Auf das benedictus antiphon. (Beginn der Noten.) Preis sei gote in der höe und den menschen auf erden fride eins guten willens alleluia. Gesegnet (disen gesang findt man in den laudes de passione domini.) (Schluss der Noten.)

Collect.

Almechtiger ewiger got vorlei uns die menschliche geburt deines einigen sons frei mache, die wir so schwerlich unter dem joch der alten sunden gehalten werden, durch denselbigen Jesum Christum deinen lieben son unsern herren, der mit dir lebet und regiret etc.

Zu der vesper hebt der priester an also.

O got steh mir bei in meiner not. Antwort. Herr eile mir schnelliglich zu helfen. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. etc. Darnach singt man die gewönlichen psalm mit den gewonlichen antiphon. Ausgenommen den funften oder letzen. (Beginn der Noten.)

Von der frucht deines leibes wil ich deinen stul besetzen. Psal. O herr gedenk Davids, und aller seiner gütigkeit. (Schluss der Noten.) Wie er hat geschworn dem herren, und gelobet dem got Jacob.

So ich werd eingehn in die hütten meines hauses, und so ich einsteigen werd in das lager meines bettes.

So ich meinen augen den schlaf werd vorleihen, und meinen augapfeln, das sie mügen entschlummern.

So ich vil zeit werd haben, das ich müge finden ein stat dem herren, und ein hütten dem got Jacob.

Nim war, wir haben solchs vornommen in Ephrata, wir haben sie erfunden auf dem plan des waldes.

Wir sollen eingehn in seine hütten, wir sollen ihm ehrerbieten, do sein fuss haben gestanden.

O herr ersteh zu deiner ruge, du und die lade deiner heiligkeit.

Lass deine priester gekleidet werden mit deiner gerechtigkeit, so werden dein ausserwelten frölich sein.

Wende nicht ab das antlitz deins gesalbten, umb Davids deines knechts willen.

Got hat David geschworn die warheit, wilchs er nit wil umbkeren, ich wil von der frucht deines leibes deinen stul besetzen.

So deine kinder werden meinen bund halten, und meine gezeugnis, die ich sie wil leren.

So sollen deine sone ewiglich sitzen auf deinem stule.

Dass got der herr hat Sion erwelet, dann er do selbst wil wonen.

Dis sol mein ruge ewiglich sein, do wil ich wonen dann ich hab sie mir erwelet.

Ich wil ire witwen im guten gesegnen, und seine armen wil ich mit brote setigen.

Ire priester wil ich bekleiden mit meinem heile, und ire auserwelten sollen wunsam und frölich sein.

Dohin wil ich brengen das horn David, ich hab meinen gesalbten das licht fertig gemachet.

Seine feinde wil ich zu schanden machen, aber in sol mein heiligkeit entspringen.

Ehre sei dem vater und dem sone. etc. Antiphon wie oben. Capitel als zur metten. Responsorium. Das wort Hymnus. (Beginn der Noten.)

Last uns von herzen singen; all last loben mit frölichem schall, vom ausgang bis zum nidergang ist Christ geburt worden bekant. (Schluss der Noten.)

Sei uns wilkommen o kindlein zart, wilche lieb zwang dich also hart, ein schöpfer aller creatur, scheint schlimmer dann ein schlechter bauer.

Zeich an in unsers herzen grund, das uns der heilant werde kund, das wir mit dir so neu geborn, dein werk befinden unverlorn.

Des himels thau vons vaters thron, schwint sich wol in die junkfrau schon, des wirt die zarte gnaden vol, ins herzen grund do allzumal.

Eia gots mutter deine frucht, die uns benimpt frau Even sucht, wie Gabriel vorkündigt hat, und Johannes der prophet sagt.

Frauet euch ir engel solcher ding, ir hirten und ir frembdeling, gebt gott im höchsten preis und sieg, den menschen auf der erden frid.

Got leit hie in dem krippelein, gewunden in die tüchelein, geseuget so gar kümmerlich, der do hirschet im himelreich.

Des danken wir dir vater got, dir son, dir geist ein ewiges gut, wilchs uns vorgötet durch sein wort, jetzt vormenschet durch sein geburt. Amen.

Versikel wie oben in der metten. Auf das magnificat antiphona.

(Beginn der Noten.) Heute ist Christus geboren, heute ist der heilant erschinen, heute singen

die engel auf erden, es frauen sich die erzengel. heute seint frölich alle auserwelten und sagen preis sei gote in der höe alleluia. Meine sele erhebet. etc. (Schluss der Noten.) Collect wie oben. (Folgt ein leeres Blatt; sodann ein Blatt mit dem Titel:)

Das ammacht von dem leiden Christi.

O herr thu mir auf meine lippen und mein mund wirt vorkundigen dein lob.

O got stee mir bei in meiner not,
Her kum mir schwinde zu hülfe.

Ere sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste.

Als es war im anfang itzund und immer und von ewigkeit zu ewigkeit amen. Alleluia. (Beginn der Noten.) Christus ist gehorsam worden vor uns bis in tod, darumb last uns ihm ehrerbieten. Kumbt her, last uns dem herren wunsam sein, last uns iauchsen got unserm heilant, last uns mit emsigem lobe vor sein angesicht kommen und mit leysen wolln wir uns in ihm frauen. Christus ist dan got, ist ein grosser herr und ein grosser könig uber alle götter, dan der herr vorstost nit sein volk. Dan in seiner hant seint alle grenze der erden und er beschauet die höe der berge. Darumb lasst uns. Dann das mör ist sein und er hat dasselbige gemachet und sein hende haben das truken erdrich ergrundet, kumbt her, last uns got ehr erzeigen und vor ihm niderfallen, lasst uns greinen vor dem herren, der uns hat geschaffen; dan er ist got unser herre aber wir sint sein volk und schafe seiner weide. Christus ist. Heute so ir hören werdet seine stimme solt ir nit vorstoken eure herzen gleich wie in der vorbitterung nach der zeit der vorsuchung in der wüstenei, do mich euer väter vorsucht haben. Sie haben beweret und gesehn meine werke. Darumb vierzig jar bin ich disem geschlecht entgegen gewesen und hab allzeit gesagt, dise menschen seint vorirret in iren herzen, aber sie haben meine wege nit wollen erkennen, wiewol ich ihn gedrauet hab in meinem grimme, darumb werden sie nit eingehn in meine ruge. Christus ist gehorsam. Ere sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste, als es was im anfang itzund und immer und von ewigkeit in ewigkeit amen. Christus ist gehorsam (Schluss der Noten).

Antiphon zum ersten psalm der metten.

(Beginn der Noten.) Mein angesicht hab ich nit abgekeret. Zu der metten des leidens Christi der erste psalm uf die antiphon. O got mein got sieh an, warumb hastu mich verlassen, die wort meins geschreis seint weit von meinem heile. (Schluss der Noten.)

O mein got tag und nacht hab ich zu dir geschrien und du wilt mich nit erhören, du verleiest mir nit stil zu schweigen.

Du bist ein besitzer der heilgen stat, Israel singet dir viel guter lobsenge.

Unser väter haben sich auf dich vorlassen, sie hofften auf dich, dorumb hastu sie erlöset.

Sie schrien zu dir und es wart in geholfen, du hast sie vorsichert und seint nit zu schanden worden.

Aber ich bin ein worm und kein mensch, ein schmach der leute, und ein fusshader der buben.

Alle die mich ansahen, rümpften mit spot ire nasen, sie sperten auf ire lippen wider mich und nikten mit irem heubte.

Ja er hat sich auf got vorlassen, er wirt in nu erredten, lieber ja er solte wol vil mit im zu schaffen haben.

Ach hast du mich doch von muter leibe beschirmet, ich vornam, das du hart bei mir stundest, seint das ich meiner muter brüst gesogen habe.

Aus mutterleib hab ich mich dir zu eigen gegeben, das du mein got sein soltest.

O weich nu nit von mir dan mein trübsal geht mir zu herzen, es wil mir niemand helfen.

Vil stierbök haben mich umbgeben, und die gemesten ochsen haben sich geringst rumher uber mich gelagert.

Sie theten gegen mir auf iren mund, wie ein wütender lewe, der do grausam schreit.

Do zurfloss ich als das wasser, und es zurstrauten sich all meine gebeine.

Mein herz in meinem leibe wart mir weich wie das wachs von der brunst des feures.

Wie ein obesschal ist mein kraft vorwelket, und mein zung klebet an meinem gaumen, dan du uberantwortst mich dem tode, wie man das auskerich wirfet gegen dem winde.

Die samlung der gotlosen umbgab mich, wie die beissenden jagthund durchgruben sie mein hende und fuesse.

All mein gebeine kan ich zelen, das werden sie ansehn und in mir beschauen.

Sie zurtrenten unter in meine kleider, und worfen das los uber mein gewant.

O got sei nit fern von mir, o mein sterke eile mir zu helfen beschirm mein sele vorm schwerte, und erredte mein einige von der gewalt des hundes.

Erlöse mich von dem munde des lewens und erhöre mich, das ich dem einhorn nit zuteile werde.

Ich wil meinen brüdern deinen namen vorkündigen, und wil dich loben im mittel der vorsamlung.

Ir gotforchtigen lobet den herren, die ir vom samen Jacob geboren seit, preisset in, entsetzt euch vor im alle auserwelten.

Das hinwerfen des dörftigen hat er wol gewust

und hat es nit vorachtet, er hat sein angesicht vor im vorborgen, in seinem geschrei hat er in erhöret.

Do die auserwelten zusammen seint ist dein lob bei mir, in der gegenwertigkeit der gotfurchtigen wil ich dir mein gelübde bezalen.

Die gütigen essen und werden sat, die den herren suchen erbieten im lob und ire herzen leben in ewigkeit.

Alle grenze der erden, wan sie dis bedenken werden, keren sich zu dem herren, und alle geschlecht der völker werden im ehrerbieten.

Dan das reich ist des herren, er wirt gewaltig werden uber die leute.

Die frischen gesellen, die das erdrich lieben musten essen das ers ansah, sie musten ire knie beugen, im ehr erzeigen, aber er hat doch keinen mut zu in.

Aber mein same wirt ihm dienen, es wirt bei unsern nachkommen clar geprediget werden.

Sie werden vorkündigen deine gerechtigkeit dem volke, das geborn wirt, wilchs der herre do zu geschaffen hat.

Ehre sei dem vater und dem sone, und dem heilgen geiste. Als es war im anfang itzund und immer, und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen. (Beginn der Noten.)

Mein angesicht hab ich nit abgekeret von den, die mich bespeieten und vorlesterten. Erstee o herre. O got hilf mir umb deines namens willen, volfuere mein rache in deiner sterke. (Schluss der Noten.)

O gott erhöre mein gebet, empfah mit deinen oren die wort meines mundes.

Dan die dich nit kennen wollen seint wider mich auf gestanden und die mechtigen furchten meine seele, sie wöllen got nimmer mehr furchten.

Nim war got wil mir helfen, und der herer erhelt meine sele.

Widergilt den hinterlistigen spottern das ubel, mach sie zu narren mit deiner warheit.

Ich wil mich selbs gern hinopfern, o her, also wil ich bekennen deinen namen, das er bestendig sei.

Er hat mich darumb von allem trübsal erlöset, derhalben wil ich meine feinde nit ansehn.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste.

Als es war im anfang itzund und imer, und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen. (Beginn der Noten.)

Ersteh o herre und urteile deine sache. O got mein got erlöse mich. O got erhöre mein gebet und vorachte nit mein inniges flehen. (Schluss der Noten.)

Hab achtung auf mich und erhöre mich, ich wil mein clage allenthalben vorfassen und wil also zu dir schreien von wegen des geplauders des widersachers, und der angst halben des gotlosen.

Sie werden ire schalkheit an mir beweisen und iren grim an mir ausgissen.

Es thut mir wee in meinem herzen, do felt erst uber mich die forcht des todes.

Das zittern und forcht seint uber mich kummen, und ich wart gar uberschüttet mit hocher betriebniss.

Do wunscht ich mir federn wie eine taube hat, dan wolt ich fligen und frid haben.

So wolt ich fern von hinnen fligen, und stetiglich in der wüstenei wonen.

Ich wil mich bald von dannen machen, auf das ich dem sturmwetter entrinne und dem geist, der nichts guts zuwege bringet.

O her erstoerz und spalte ire zungen, dan es ist eitel gotlos wesen das die leute treiben in irer burgerschaft.

Solchen stand zu vorteidingen sint sie gerüstet auf iren mauren, sie handeln wie die böswicht, das jamer geht uber arme leute.

Alle gassen der bösewichte sint vol eitel wucherer und vorreter.

Wann mirs doch der gotlose unter mein augen sagte, so wolt ichs gerne leiden.

Der mich vorhaste, erbot sich gegen mir mit grosser zusage, wie solt ich mich dan vor im hüten.

Aber ich und du haben einen sin, du bist mein wegeleiter do von kenn ich dich.

Unsern holtseligen rat hatten wir zusamen, wir wanderten in der samlung der auserwelten in der forcht gottes.

Ich wünsche den tod den vordampten, got geb, das sie also lebendig faren in abgrund der hellen.

Sie treiben eitel schalkheit in iren heusern, dovon hören sie gern reden, wan sie zusamen kommen. Ich wil zu got rüfen, und der herr wirt mir helfen.

Auf den morgen frue und abent und zu mittag wil ich clagen und schreien, das mein stim erschallet, und so wirt er erhören mein schreien.

Er hat mein seel erlöset von meinen widersachern, dan derselben hat ich viel.

Got wirt mich erhören, und wirt sie stil machen, er ist ein richter in ewigkeit.

Sie meinen in zu bewegen, aber der do got nit furchtet vormag das nimmermehr.

Der gotlose ist gewont, das er sein hant leichtlich ausstreket, den friedsamen zu betriegen, dem pflegt er kein wort zu halten.

Der gotlose schmeichelt mit seinem munde und herzen, er schmirt sich mit puttern und öel, das er glanzet, seine rede sint scherpfer dan die gewetzten spiesse.

Hab nor dein emsige liebe zugot, er wirt dich wol erneren, er wirt den gerechten nimmermehr lassen vorterben.

O got stoss die vordampten in die grub der vorderbniss, die hinterlistigen blutvorgisser mügen dises lebens nit sat werden.

Aber ich frag nichts darnach, ich wil mich allein auf dich vorlassen.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste.

Als es war im anfang itzund und immer, und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen.

Nu volget die antiphon.

Antiphon. (Beginn der Noten.) O got mein got erlöse mich von der hant des gotlosen menschen. Christ ist gehorsam worden seinem vater bis in tod. Bis in den tod des creuzes. (Schluss der Noten.)

Die erste lectio.

Die erste lection vom leiden Christi.

Die gotlosen menschen gedachten mit bösen gedanken, und sagten. Die zeit unsers lebens ist gering und vordrisslich, und am sterben des menschen kumpt kein trost, es hat auch niemand einen menschen erkant, der von der hell wer wider kommen. Wir seint von nichts gemacht und werden auch darnach als wir hie nie gewesen weren, rauch und luft geht durch unser naselöcher, und unser rede ist wie ein funke der unser herz beweget. Unser leib wirt wie ein ausgeleschte asche, und unser leben wirt verschwinden wie ein weiche luft.

Responsorium. (Beginn der Noten.) Gleich wie ein schaf ist der herr zum tod gefueret und, als er ubel gehandelt wart, hat er nit geöffnet seinen mund. Er ist uberantwortet zum tode auf das er lebendig machet sein volk. Versikel. Sein ruge ist im fridsam worden und sein wonung in Sion. Er ist uberantwortet. (Schluss des Textes und der Noten.)

Die ander lection.

Drumb reden die gotlosen menschen zusammen sagende, kumpt her last uns unser güter brauchen die wir haben, wir wöllen der creaturen brauchen als die noch in junger jugent seint. Wir wöllen uns fullen mit gutem wein und mit edler specerei salben. Die zeit der rosen soll nit vorubergehn, wir wöllen uns mit rosen schmücken, ehe dann sie vordorren. Es sol kein grüner platz do unser unkeuscheit nit solt volbracht werden. Responsorium. (Beginn der Noten.)

Es seint finsternus worden, do die Jüden hatten gecreuziget Jesum und umb die neunde stunde hat Jesus ausgeschrien mit grosser stimme mein got mein got wie hast du mich vorlassen und mit nidergesenktem heubte gab er auf seinen geist. Do hat einer von den landsknechten mit dem speer seine seiten durchstochen und alsbald ist herausgangen war blut und wasser. Versikel. Und der umbhang des tempels ist zurissen von oben an bis hernider und der ganze erdbodem hat erbidmet. Do hat einer von den landsknechten. (Schluss des Textes und der Noten.)

Die dritte lection.

Die gotlosen redten also zusammen sagende. Wir wöllen den gerechten menschen hinterkommen, dann er dienet uns nirgent mehr zu und strebet wider unser werk und helt uns vor mit schmach die sunde, die wir wider gottes gesetz gethan haben, und macht uns ein böse geruchte, domit das wir nit strafe empfahen wöllen vor unser sunde. Er rümet sich der kunst gottes und nennet sich gottes son, wir mügen in nit mehr sehn, dann sein leben ist unserm leben ungleich, und seine wege unsern wegen nit enlich. Responsorium. (Beginn der Noten.) Es haben mich umbgeben die menner der luegen, on ursache haben sie mich mit geisslen geschlagen. Aber du o herre mein beschirmer thu mein rache. Versikel. Dann die anfechtung ist nach und ist niemand, der do kan hulfe thun. Aber du. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste. Aber du o herr etc.

Zu der laudes. Anna.

Das du herr rechtfertig seist. Evovae. O got erbarm dich meiner nach deiner grossen barmherzigkeit. (Schluss der Noten.)

Psalm. Und nach deiner menge erbarmung tilge ab mein ungerechtickeit.

Wasche mich je mehr und mehr von meiner ungerechtickeit und mach mich rein von meiner sunde. Dann ich erkenne, das ich unrecht bin, und mein sund ist mir alzeit vor meinen augen.

Dir allein bin ich ein sunder und ein ubelteter vor deinen augen, auf das du allein rechtfertig seist in deinen worten und uberwindest, wann du wirst gerichtet.

Sieh in ungerechtigkeit bin ich empfangen, und in sunden hat mich mein mutter erneret.

Sieh die warheit hastu lieb, das inwendige und vorborgen deiner weisheit hast du mir offenbart.

Bespreng mich mit isopen so werd ich reine, wasche du mich und also werd ich weiser dann der schnee.

Gib meinem gehöre freud und trost, und so werden sich erfrauen die gebeine die zu schlagen seint.

Wende ab dein angesicht von meinen sunden, und tilge ab all mein ungerechtigkeit.

Ach got schaff in mir ein reines herze, und erneu in meinem inwendigsten einen richtigen geist.

Verwirf mich nit von deinem angesicht, und nim nit von mir deinen heilgen geist.

Gib mir wider den trost deines heiles, und befestige mich mit einem freiwilligen geist.

Ich wil deine wege leren die ubelteter, und die sunder sollen zu dir bekert werden.

Ach got got meines heiles erlöse mich von den gelueten, und lass mit freuden auspredigen mein zunge dein gerechtickeit.

O got thu auf meine lippen, und lass meinen mund vorkunden dein lob.

Dann so dirs wer angenem, hett ich wol kunt ein opfer geben, aber in dem opfer ist nit dein wolgefallen.

Das opfer das dir mein got gefelt ist ein zurbrochner geist, ein ruiges und demütiges herz ach got daz wirstu nit vorachten.

Thu gütiglich in deinem guten willen mit Sion, auf das erbauet werden die mauren Jerusalem.

Alsdann wirst du angenem haben das opfer der gerechtigkeit, die ganz gebranten und ander opfer, dann werden sie kelber opfern auf deinen altar.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste.

Als es war im anfang jetzund und immer, und von ewigkeit. (Folgen die Noten zu folgendem Texte.)

Das du herr rechtfertig seist in deinen worten und uberwindest wann du wirst gerichtet. Der herr ist wie ein schaf zum tod gefuret. O got urteil mich und sonder mich ab von der gotlosen art und erredte mich von dem hinterlistigen schalke. (Schluss der Noten.)

Psalm. Dann du bist ein got meiner sterke, warumb hast du mich vorlassen, ich ging wie ein trauriger do mich zwank der gotlose mensche.

Schick aus dein licht und warheit, dann sie werden mich furen zum heiligen berge und deinem lager.

Do kam ich in den stul do got sein opfer pflegt zu empfahen, mit freuden und wunsamheit, o got mein got do bekant ich dein lob auf der harpfen.

O mein seel warumb rümpfest du dich, warumb machst du mich traurig, erwarte des herren, dann ich bekenne in, er ist ein heil meines angesichts und er ist mein got.

Ehre sei dem vater und dem sone. etc. Anna. (Folgen Noten zu dem Texte:)

Der herr ist wie ein schaf zum tod gefuret und hat nicht seinen mund geöffnet. O ir alle. Evovae.

O got mein got, vons lichts wegen hab ich auf dich gewartet. (Schluss der Noten.)

Mein seel durstet nach dir, ach wie hat sich mancherlei weise mein fleisch gemühet.

Im wüsten lande on weg und wasser, do erkant ich mich, das ich dein sterk und preis also erfaren muste.

Es wer uns besser, das wir nicht geborn weren, dann das wir dein unwandelbar barmherzigkeit nit erkennen mit deinem namen.

Mit solchem lob wil ich mein leben zubrengen, und deinen namen sollen meine hende wirdigen.

Do wirt mein sele zunemen und feist werden, und mein mund wirt stets deiner wunsamheit vol sein, daz er muss ubergehn.

Auf meinem lager hab ich also an dich gedacht, in der morgenstund gedenk ich, das du mein helfer bist. In der umbstetigung deiner flugel bin ich wunsam, mein sel helt sich hart an dich, do du mir dein rechte hant erbeutest.

Aber sie suchen vorgebens meine sele, sie werden kommen in den abgrunt der erden.

Sie werden in die gewalt des schwerts gegeben, es wird in gehn wie den gefangnen fuchsen.

Aber der künig wirt sich in got erfrauen, und ein jeder der im ein eid thut wirt gelobet werden.

Dann der mund der vorkarten leute, wirt hart vorstopfet werden.

Got ist uns gnedig und wirt uns gesegnen, sein angesicht scheint uber uns allwege uns zu erleuchten, das wir auf erden seinen weg erkennen sollen, unter allen leuten seinen heilant.

O got die völker werden dich loben, die völker alle zusammen.

Die leute werden frölich und wunsam sein, darumb das du völker urteilst in der billigkeit, und leitest die leute auf erden.

O got die völker werden dich loben, so werden dich loben alle zusammen, dann das erdreich hat gegeben sein gewechse.

Got unser got gesegnet uns, got gesegnet uns, es furchten uns alle grenze der erden.

Ehre sei dem vater und dem sone etc. Anna. (Beginn der Noten):

O ir alle die ir durchgeet den weg habt aufmerken und seht an ob irgent schmerzen seint wie mein schmerze von der pforten der helle. Evovae. Ich hab gesaget in mittel meines lebens werd ich eingehn in die pforten der hellen. (Schluss der Noten.)

Ich hab gezalt die uberflüssigkeit meiner jar, do sagte ich, ach ich werd den heiland gots nit sehn auf dem lande der lebendigen.

Ich werd den menschen nit sehn, mit den einwonern der ruge.

Mein geschlecht ist vergangen und von mir gewichen, es ist weiter gesatzt wie ein hutte des hirten.

Wie der weber vorkurzet den faden, also ist mein leben abgeschniten, do ich noch gewirkt wart von morgen an bis zum end vollenstu mich.

Im selbigen tage bin ich im uberantwort bis zum morgen, do zurknirschet er all meine gebeine wie ein lewe.

Vom morgen an bis zum abent, wirt er mit mir die zeit volenden.

Wie ein junge schwalbe werd ich schreien, wie ein kranich und wie ein taube werd ich trachten.

Do ich ansah den hoen got des himels, worden vorfinstert meine augen.

Der hats selber gethan der mich erlöset hat, der do wegnam die schmerzen meiner selen.

O herr von meiner selen hast du gehört, du hast meinen geist erwecket, im trost hastu in lebendig gemachet.

Nim war, in frid ist mein bitterkeit, du hast mein sele erlöset, das sie nit solt verderben, du hast zuruckgeworfen alle meine sunde.

Die do in der hellen seint, loben dich nit, und die in den see absteigen, erharren nit deiner warheit.

Wie ich heut thu so wirt ein jeder dich im leben bekennen, der vater wirt seinen son dein warheit offenbar machen.

O herr hilf mir, do wöllen wir deinen lobgesang singen, all unser lebelang im hause gottes.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem. etc.

(Beginn der Noten): Von der pforten der hellen o herr erlöse meine sele. Anna. Er ist geopfert. Evovae. Lobet den herren vom himel lobet in in der höhe. (Schluss der Noten.)

Lobet in all sein engel, lobet in all sein krieges heer.

Lobet in sonn und monde, lobet in alle stern des lichts.

Lobet in ir himel des himels, und alle wasser in der luft, lobet den namen des herren.

Dann er hat gesprochen und die ding seint worden, er hat geboten und sie seint geschaffen.

Er hat sie ewiglich bestetiget, er hat ein gebot gesatzt, das wil er erhalten.

Lobet den herren von der erden, ir trachen und abgrunde, feuer, hagel, schne, eis, stormb wint, welche sein wort volbrengen.

Die berge und alle hügel, alle obesbeum und cederbeume.

Die thier und alles vih, schlangen und pflücke vogel.

Künge der erden und alle völker, fursten und alle richter der erden.

Knaben und junkfrauen, die alten mit den jungen sollen loben den namen des herren, dann sein nam ist allein erhoben. Sein preis ist im himel und auf erden, und er wirt erheben das horn seines volkes.

Solche leisen stehn zu allen seinen heilgen, den sünen Israel, dem volke, das sich zu im nahet.

Singt einen neuen gesang dem herrn, lobt in in der versamlung der heilgen.

Israel sol wunsam sein im herren seinem schepfer und die kinder von Sion sollen sich ergetzen in irem künge.

Lobet seinen namen im singereien, spilet im mit der trummeln und psalter.

Dann der herr hat ein wolgefallen in seinem volke und wirt erheben den sanftmütigen im heil.

Die heilgen werden wunsam sein in seinem preise, und sich erfrauen auf irem lager.

Got wirt gepreiset in iren kelen, und zwei schneidende schwert in iren henden.

Auf das er rach thu den heiden, und strafe seine völker. Zu binden ire kunge mit fussfessern, und ire geadelten mit hantstöcken.

Auf das er sie uberschliese ein schriftlich urteil, domit sollen gepreiset werden all sein auserwelten.

Lobet den herren in seinen heilgen, lobet in in seiner ewigen bestendigkeit.

Lobet in in seiner hirschaft, lobet ihn nach der menge seiner grosse.

Lobet in im schall der busaunen, lobt in im psalter und auf der harpfen.

Lobet in mit bosaunen und singereien, lobet ihn mit seiten und orgeln.

Lobt in mit wolklingenden zimbeln, lobet ihn mit freudsamen zimbeln, alles was lebet lobet den herren.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem. etc. Anna.

(Beginn der Noten): Er ist geopfert dann er hat gewollet und er hat getragen unser sunde. (Schluss der Noten.)

Das capitel.

Dis gelese hat beschriben der heilge Petrus, der bote gottes, sagende: Ir lieben brüder. Christus hat vor uns gelidden, euch domit ein ebenbilde angezeigt, das ir sollet seinen fussstapfen nachfolgen, dann er kein sund gethan hatte, auch ist kein trignis in seinem munde erfunden.

Do er vorfluchet wart, hat er nit wider vorfluchet. Do er leid hat er nit wider gedrauet, sonder er hat sich ubergeben dem der in mit unrecht vorurtelt hat. Er hat unser sunde an seinem leibe auf dem holz getragen, auf das wir den sunden gestorben, und der gerechtigkeit solten leben, durch wilchs schlege wir seint gesunt worden. Darauf antwort der chor also. Got sei ewiglich dank.

Hymnus. (Beginn der Noten): Künig Christe, schöpfer aller ding, erlöse die die dich hie preisen auf erden, die gleubig seint, bis gütig den gutherzigen. (Schluss der Noten.)

Wilchs güte und mildigkeit, sein heilgen wunden tief und breit, haben kreftig zurbrochen gar, das in Adam vorwirket war.

Der du bist ein schöpfer der stern, das menschlich fleisch annamest gern, hast wöllen leiden schödiglich, schmerzen des todes jemmerlich.

Du warst gebunden hertiglich, der welt sunde namst du auf dich, zu vortilgen die laster all, der vil waren on alle zal.

Do der schöpfer am creuze hing, vorschrak die erd und alle ding, son mon vorloren iren schein, seinen geist gab er dem vater heim.

Des todes sieg er uberwant, des vaters preis wart im bekant, uns zu senden seinen heilgen geist, der uns bewaret allermeist. Amen.

Versikel.

Er hat nit vorschonet seines eignen sons.

Sonder hat in dargeben vor uns allen. Anna. (Beginn der Noten): Sie haben. Psalm. Gesegnet sei got der herr von Israel, dann er hat besucht und erlöset sein volk. (Schluss der Noten.)

Und hat aufgericht ein horn der seligkeit in dem hause seines dieners Davids.

Als er vorzeiten geredt hat, durch den mund seiner heiligen propheten.

Das er uns erredte von unsern feinden, und von der hant aller die uns hasten.

Und die barmherzigkeit erzeichete unsern vetern, und gedechte an seinen heilgen bund.

Das ist an den eid, den er geschworn hat, unserm vater Abraham uns zu geben.

Das wir erlöset von der hant unser feinde, im dinten one furcht unser lebelang.

In heiligkeit und in gerechtigkeit, die im gefellig ist.

Und du kindlein wirst ein prophet des höchsten heissen, du wirst vor dem herren hergehn, das du seinen weg bereitet.

Und erkentniss der seligkeit gibest seinem volke, die do ist in vorgebung irer sunde.

Durch die herzliche barmherzigkeit unsers gots, durch wilche uns besucht hat der aufgang auf die höe.

Auf das erscheine den die do sitzen im fisternus und schatten des todes, und richte unser fusse auf den weg des frides.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. etc. Anna. (Beginn der Noten): Sie haben gesatzt uber sein heubte die ursach seins todes geschrieben, dis ist Jesus von Nazareth ein künig der juden. Last uns gesegnen den herren. Got sei ewiglich dank. Benedi. (Schluss der Noten.)

Zu der vesper hebt der priester an also.

O got stee mir bei in meiner not. Antwort. Herr eile mir schnelliglich zu helfen. Ehre sei dem vater etc. (Beginn der Noten): Setz dich zu meiner rechten. Evovae. Der herr hat gesagt zu meinem herren, setz dich zu meiner rechten. (Schluss der Noten.)

Bis das ich lege deine feinde zum schemel deiner fusse.

Der herr wirt aussenden das scepter deiner kraft aus Sion, hirsche du in dem mittel deiner feinde.

Deine völker sollen sein die freiwilligen, in dem tage deiner kraft in heilgen zirden.

Aus dem leib der mutter der morgen röthe wirt dir geborn werden der tau deiner kintschaft.

Got hat geschworn und wirt im nimmer grauen, du solt sein ein priester in ewigkeit nach der ordenung Melchisedech.

Der herr zu deiner gerechten hat zurbrochen in dem tage seines zorns die künige.

Er wirt ein richter sein in der heidenschaft, er wird erfullen, das zurfallen ist.

Er wirt zuknirschen die heubter die sich auf erden erhebt haben.

Er wirt trinken in seiner wegfart von dem wasserstrom, darum wirt er erheben das heubte.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste. (Beginn der Noten): Setz dich zu meiner rechten hat gesagt der herr zu meinem herren. Ann. Es seint immerwerige gebot. Evovae. Ich wil den herren bekennen aus ganz meinem herzen im ratschlage der auserwelten, do sie zusammen seint. (Schluss der Noten.)

Die werk des herren seint tetig, und seint zu erforschen nach seinem libsten willen.

Dann sein preis und sein gross machung ist sein werk, zum selbigen gelanget stets seine gerechtigkeit.

Dann er vorgist nit seiner tetigen wunderwerk, darumb ist er gütig und ein barmherziger herre.

Den gotfurchtigen gibt er die speise, er kan nit vorgessen seines ewigen bundes.

Die kraft seiner werk lest er predigen seinem volke, auf das er in gebe das erbe der heiden.

Die wirkung seiner hende seint die warheit und das urteil, dis sint gar holtselige gesetze.

Es seint immer werige gebot, sie seind bestetiget in der warheit und billigkeit.

Er hat seinem volk geeigent die erlösung, und seinen bund bestetiget ewiglich, dann sein nam ist heilig, das er die leute entsetzet.

Die forcht des herren ist ein anfang der weisheit, ist gute lehr allen die sie thun, dann der nam gots bleibt ewiglich.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen. etc. Anna. (Beginn der Noten): Es seint immer werige gebot bestetiget in der warheit und in der billickeit. Anna. Sein wil ist fast gut. Evovae. Psalm. Selig ist der man, der do furchtet den herren, sein wil ist fast gut in gottes geboten. (Schluss der Noten.)

Sein sam ist mechtig auf erden, das geschlecht der rechtschaffenen wirt gesegnet.

Narung und reichtumb seint in seinem hause, und sein gerechtigkeit bleibt ewiglich.

Den auserwelten ist aufgangen ein licht im finsternus, dann er ist gutig, ein erbarmer und ist gerecht.

Ein guter man wirt wunsam sein und wucher thun, wird vorordnen sein wort im urteil.

Der gerecht wirt in ewiger gedechtnis sein, wird nimmermehr bewegt werden.

Er wirt kein forcht haben vor dem bösen gehöre, dann sein herz ist fertig sich zu vorlassen auf den herren.

Das bestetigte herz wirt sich nit furchten, bis das es vorachte seine feinde.

Er hat vorstrauet und gegeben den armen, sein gerechtigkeit bleibt ewiglich, im preis wirt sein horn erhoben.

Der bösewicht wirts sehn und wirt zornen, er wirt sein zen uber einander beissen, es wirt in vordrissen, das begir der bösewicht muss vorterben.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste.

Als es war im anfang jetzund und immer, und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen. (Beginn der Noten): Sein wil ist fast gut in gotes geboten. Der nam des herren. Evovae. Psalm. Ir kinder lobet den herren, lobet den namen des herren. (Schluss der Noten.) Der nam des herren sei gesegnet, von nun an bis in ewigkeit.

Vom aufgang der sonnen bis zun nidergang ist loblich der namen des herren.

Er ist ein erhabner herr uber alle leute, und sein preis uber die himel.

Wer ist ein solcher herr wie unser got, der do wonet in der höe.

Er seet an die nidrigen ding im himel und auf erden.

Er erwek den durftigen von der erden, und erhebt den armen von dem kothe.

Auf das er in mach sitzen mit den fursten, mit den fursten seines volks.

Der do verordnet die unfruchtbarn im hause, das sie sei ein fröliche muter der sone.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste.

Als es war im anfang itzund und immer, und von. etc. Antiphona. (Beginn der Noten): Der name des herren sei gesegnet nun und bis in ewigkeit. Von den gotlosen menschen. Evovae. O got erhalt mich von dem gotlosen menschen, beschirm mich von den hinterlistigen. (Schluss der Noten.) Sie gedachten alle tage ire schalkheit zu vorfechten nach ires herzen willen, derhalben haben sie das den ganzen tag mit hader erhalten.

Sie machten scharf ire zungen mit irer vorgift wie die schlangen, dann sie stechen umb sich wie die ottern mit iren claffen.

O herr bewar mich vor der gewalt des gotlosen, und erhalt mich vor dem der vol hinterlist steckt, dann all ire gedanken wöllen mein gut leben verstören.

Die bösewicht wolten gern ursach zu mir haben, darumb stellen sie mir mit einem netz, wie den vogeln an den strassen.

Do sagt ich zum herrn: Du bist mein got, o herr erhöre die stim meines erbermlichen geschreies.

O got wie hast du umbstetiget mein heubte im unüberwintlichen streite, das mir mein heil nit empfallen ist.

Ach herr lass die gotlosen nit lenger bezemen, dann ire missethat vorhindert die ganze welt, mit wilcher sie sich vor andern in wirdigkeit empöret haben.

Wann ich mit ihn zu tische sitze, so muss ich ir gotlose weise fressen auf dem teller.

O got gib in die anfechtung des glaubens, vorsuche sie wie das rothe golt in glüenden kollen, do mussen sie stehn, daz sie fallen in eine grube, aus wilcher in niemant kan helfen.

Der unversuchte mensch, so er von got wil vil schwatzen, wirt er in seinem untergang nichts gutes erfinden.

Got treibt die sach des dorftigen, und sorget vor die urteil der armen.

Die auserwelten suchen stracks den namen gotes, und die rechtschaffnen vorblassen nit vor seinem angesicht.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem. etc. (Beginn der Noten): Von den gotlosen menschen, herr erhalte mich. (Schluss der Noten.)

Das capitel wie zur metten. Responsorium. Es haben mich. etc.

Hymnus. (Beginn der Noten): Des künigs panir gehn hervor, die frucht des creuzes schwebt empor an den der schöpfer alles fleischs gehangen ist in snöder weise. (Schluss der Noten.)

Am selben do zu sehr vorwunt, mit scharfen speer zur neunden stund, sein seite gab wasser und blut, zur tilgung der hellischen glut.

Was David sang, wart do erfult, mit lobsengen im geist gar mild, zu den menschen sagend also, got hirschet am holze aldo.

Des creuzes holz gezieret ist, mit purpuren

des kuniges Christ, als ein ganz auserwelter stam, der solche glidmas tragen kan.

Doran ist ausgestreckt das heil, das lohn vor welchs die welt war feil, der sunden bund er auf sich nam, der hellen raub herlich gewan.

Solchs creuz billich zu preisen ist, doran man gots geheimnis list, doran leid aller christen trost, den got verbeut all frembde lust.

Dank sei dir gott dreifaltiglich, alles was lebt preisset drumb dich, das du durch des fron creuzes tod, uns hast erlost aus ewiger not. Amen. Versikel. Der herr ist wie ein schaf zum tod gefuret etc. wie vor in noten stet.

(Beginn der Noten): Meine sele erhebet den herren. Und mein geist erfrauet sich in got meinem heilant. Dann er hat die nidrigkeit seiner magt angesehen, sieh von nun an werd mich selig preisen alle kindes kind. Dann er hat grose ding an mir gethan der do mechtig ist, und sein nam ist heilig. Und seine barmherzigkeit ist von geschlecht in geschlecht bei den die in furchten. Er hat gewalt geübet mit seinem arme, und zurstrauet die do hoffertig seint in ires herzen sinne. Er hat die gewaltigen von dem stul gestossen und die nidrigen erhoben. Die hungrigen hat er mit guten erfüllet, und die reichen ler gelassen. Er hat der barmherzigkeit gedacht, und seinem diener Israel aufgeholfen. Wie er geredt hat unsern vetern Abraham und seinem samen ewiglich. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste. Als es war im anfang itzund und immer, und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen. Anna. Die fursten der priester hilten einen ratschlag uber Jesum, das sie ihn möchten tödten; sie sagten also das mussen wir nicht thun am herlichen feiertage auf das nit empörung werd unterm gemeinem volke. (Schluss der Noten.)

Nun volgt hernach das ampt von dem osterfest.

Das ampt auf das osterfest.

Auf das oster fest zur metten hebt der priester also an, got sei unser hulf umb seines namen willen. Antwort. Der do geschaffen hat himel und erden. Darnach der priester wider. O got thu auf meine lippen. Antwort. Und lass meinen mund dein lob vorkündigen. Darnach der priester wider. O got stee mir bei in meiner not. Antwort wie vor.

Das invitatorium.

(Beginn der Noten): Alleluia alleluia alleluia. Kumbt her last uns dem herren wunsam sein. etc. Ich bin der ich bin. Evovae. Psalm. Dem auserwelten ist all sein seligkeit dran gelegen, das er den ratschlage der gotlosen kein stat gebe. (Schluss der Noten.)

Das er auch kecke den ubeltetern wider sei, und die spöttischen in irem vornemen nit bestetige.

Dann sein begir wirt erstreckt zum gesetz gottes, tag und nacht wirt er zubrengen seinen willen durch ernst betrachten zurbrechen.

Er wirt sein wie ein baum aus wasser gepflanzet, der zur rechten zeit sein frucht gibet.

Es felt nit ein blat darvon und verweset auch nit, und alles das er vornimpt wird er naussen furen.

Die gotlosen werden das nit vormügen, sie werden sein wie der staub vorm winde.

Sie künnen kein urteil bei in beschliesen, man wirt sie vor offentliche ubelteter halten, do die auserwelten zusamen seint.

Also erkent got den weg der gerechten, und die strasse der bösewicht wirt vorhauen werden.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste. Als es war im anfang jetzund und immer und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen. Antiphona.

(Beginn der Noten): Ich bin der ich bin und mein ratschlag ist nit mit den gotlosen sonder im gesetz des herren ist mein will alleluia. Anna. Ich hab gebeten meinen vater alleluia er hat mir gegeben alleluia die völker zum erbe alleluia. Psalm. Worumb beissen die leut ire zen ubereinander, und das volk bekümmert sich mit uppigen dingen. (Schluss der Noten.) Die künge und fursten der erden haben sich mit einander vortragen wider got und seinen gesalbten.

Wir wöllen zurbrechen iren bund, und wöllen von solchen unbeschwert bleiben.

Der im himel ist wirt sie belachen, und wird irer in die backen spotten.

Er wirt in zusprechen in seinem zorne, und in seinem grim wirt er sie vorstrauen.

Ich bin zum künge von im verordent auf dem berge seiner heiligkeit.

Zur erfullung werd ich predigen sein gesetze, dann er hat zu mir gesagt, du bist mein son, heut von mir geboren.

Foder von mir die völker, dein erbe, dann du bist ein besitzer uber alle grenze der erden.

Du salt sie zurbrechen mit einer eisern stangen, wie ein geschirr des töpfers wirst du sie zurknirschen.

Do wirt sichs dann gehören euch künigen clug zu sein, und vorsichtig recht urteil fellen auf erden.

Dienet got mit forcht, und mit eurem entsetzen solt ir ihm wunsam sein.

Das der herr uber euch nit zorne, ergreift die zucht, anderst werdet ir den rechten weg nit treffen.

Wann er mit kurzem zorn wirt inbrunstig sein, selig seint alle die sich do auf got vorlassen.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste.

Als es war im anfang jetzund und immer, und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen. Antiphona wie vor. Ich hab.

Auf den dritten psalm. Antiphona. (Beginn der Noten): Ich war entschlummert und war entschlafen. Evovae. Psalm. O herr wie hab ich also vil feinde uberkommen, die sich wider mich empören. (Schluss der Noten.)

Viel unter in sprechen zu meiner selen, diser mensch wirt nimmer mehr selig werden.

Aber o got du bist mein fridschilt, du stest hart bei mir, ich suche deinen preis, dorumb erhebest du mein heubet.

Mit meiner stim wil ich zum herren schreien, er wirt mich stetiglich von seinem heilgen berge erhören.

Ich war entschlummert und war entschlafen, und do ich erwachte, do kam mir der herre zu hulfe.

Ich wil mich vor hundert tausent nicht furchten unterm volke, wiewol sie mich mit im umblagert haben.

O herr mein got ste auf und hilf mir, do schlugest du mein feinde in ire backen, das die zen der gotlosen lagen auf der gassen.

Das heil ist zustendig dem herren, und uber dein volk wirt dein segen kommen.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen geiste.

Als es war im anfang jetzund und immer, und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen.

(Beginn der Noten): Ich war entschlummert und war entschlafen dann der herr hat mich aufgenommen alleluia alleluia. (Schluss der Noten.)

Versikel.

Der herr ist warhaftig erstanden alleluia.

Und ist erschinen Simoni Petro alleluia.

Nach dem versikel nach der antiphon bet man pater noster.

Darnach hebt der priester ein gebet an, das also lautet.

O herr sei gnedig deiner armen elenden kirchen und erhör ir gebet, der du lebest und regirst in ewigkeit. So antwort der chor drauf, amen. Darnach der die lection lesen wil, der hebt also an. O du volk gottes thu vorbit zu got, das mir mein mund werd eröffnet. So antwort der priester also. Gott der gutige vater sei dir gnedig dozu und wilfertig. So antwort der chor drauf, amen.

Die erste lection.

Dis gelese beschreibt sant Paulus der heilge bote gottes sagende zu den Römern. Ir lieben brüder. Ir solt wissen, das Christ vom tod ist erstanden und stirbt nun nit mehr, der tod wirt uber in nit mehr hirschen, das er aber gestorben ist, ist er einmal der sunde gestorben, das er aber lebet, das lebet er gote, also solt ihr auch von euch halten das ihr der sunde tod seit, und lebet doch gote, durch Jesum Christum. O herr drumb sei uns gnedig. So antwort dann der chor drauf, got sei ewiglich dank.

Responsorium.

(Beginn der Noten): Do vergangen war der sabbath Maria Magdalena und Maria Jacobi und Salome kauften edle spezerei auf das sie quemen und salbten Jesum alleluia alleluia. Versikel. Und sehr frue an einem des sabbath kamen sie zu dem grabe do die sonne war aufgangen. Auf das. (Schluss der Noten und des Textes.)

Der ander leser hebt an. O du volk gotes etc. So antwort der priester drauf. Der einige son gotes eröffne dir die schrift mit dem schlüssel Davids. Antwort der chor drauf. Amen. Darauf liset der leser sagende. Die andere lection. Dis gelese beschreibt sant Paul der heilge bote gottes zun Corinthiern sagende. So Christus vorkündigt wirt das er vom tod erstanden sei, wie sagen dann etliche von euch, das die todten nit werden auferstehn. So die todten nit auferstehn, so ist Christus auch nit vom tod erstanden. So nun Christus vom tod nit erstanden ist, so ist unser lehr unnutz, und unser glaub untuchtig, also werden wir falsche gezeugen gottis, der Christum erweckt hat vom tod, so er ihn doch nit erweckt hat. O herr dorumb sei uns gnedig. Antwort der chor drauf. Got sei ewiglich dank. Responsoriom. (Beginn der Noten): Der engel des herren kam hernider vom himmel und ging hinzu und welzet ab den stein und satzt sich dorauf und sagte zu den weibern, ir solt euch nit furchten, dann ich weiss wol das ir den gecreuzigten suchet, itzt ist er erstanden, kumpt her und seht die stelle, do der herr hat gelegen alleluia. Versikel. Der engel des herren hat gesaget zu den weibern, wen sucht ir ob ir Jesum do suchet. (Schluss der Noten.)

Der dritte leser hebt an. O du volk gottis etc. Antwort der priester drauf. Der heilge geist mit seiner gnade erleuchte dir dein gemüt und herze. Antwort der chor drauf. Amen.

Die dritte lection.

Dis gelese beschreibt sant Paulus im sendbrief zun Collosern sagende. Ir lieben brüder. So ir mit Christo erstanden seit, so sucht die ding die in der höe seint, do Christus zur rechten gotes sitzt. Ir solt verstehn die öbern ding, nit die auf erden seint. Dann ir seit mit Christo ge-

storben und euer leben ist vorborgen mit Christo in got. Wan nun Christus euer leben wirt wider erscheinen, so werdet ir auch mit ihm in seinem preis erglasten. O herr dorumb sei uns gnedig. Antwort der chor drauf. Got sei ewiglich dank. Responsorium. (Beginn der Noten): Christ ist erstanden von den todten, er stirbt nun nicht mehr, der wirt uber in nicht mehr hirschen. Das er aber lebet, das lebet er gotte alleluia alleluia. Versikel. Last nun die juden sagen, wie die lantsknechte haben bewaret das grab und vorloren den künig, wiewol der stein darvorgelegt war, worumb wolten sie nicht bewaren den fels der gerechtickeit oder stellen wider zu lichte den sie begraben hielten oder ehrerbieten dem, der erstanden ist vom tode mit uns sagende. Das er aber. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste. Das er aber. O got wir loben dich, wir bekennen dich einen herren. (Das te deum laudamus.) Der ganze erdboden preiset dich ewigen vater. Dasselbige thun auch all dein engel, die himel und all gewaltigen engel. Die engel cherubin und seraphin preisen dich ewig on unterlass sagende. Heilger. Heilger. Heilger herre got Sabbaoth. Himel und erde seint erfullet mit der herligkeit deines preises. Die lobliche samlung aller deiner boten ehrwirdiget dich einen waren got. Desgleichen thut alzeit die herliche zal deiner propheten. Die ganze schar der heilgen merterer lobet dich mit hochem gezeugnis. Alle gotfurchtigen auswelten bekennen dich im ganzen umbkreis der werlet. Einen vater der allerhöchsten herligkeit. Deinen einigen son Jesum Christum halten sie mit dir einen waren got. Dozu dein heilgen geist einen waren tröster. O herr Christe, du bist ein künig des preises. Du bist ein ewiger son deines vaters. Du hat nicht vorachtet das junkfrauliche fleisch anzunemen, zu erlösen all auserwelte menschen. Do du den sieg des bittern todes behalten hast, ist allen auserwelten eröffnet das reich der himel. Drumb sitzst du nun zu der rechten, im preis deines vaters. Hirnach wirstu zukunftig sein ein gestrenger richter. O herr wir vormanen dich, du woltest deinen getreuen behülflig sein, die du erlöset hast mit deinem theurbarem blute. Gib deinen freunden, das sie deines preises mügen teilhaftig werden. O herr hilf deinem auserweltem volke, und gesegne sie die dir zum erb gegeben seint. Und richte sie, und lere sie deinen ewigen willen thun. Wir gesegnen dich waren got nun und zu allerzeit. Und dein nam ist zu preisen ewiglich, von welt zu werlet. O herr bewar dein auserwelten zu allerzeit, das sie wider deinen willen nimmer mugen handeln. O herr erbarm dich unser und sei uns gnedig. O herr erzeich uns deine barmherzigkeit, nachdem wir unser vortrauen in dich setzen. In dich herr stet unser hoffnung, drumb lass uns nit zu schanden werden. (Schluss der Noten.)

Versikel.

In deiner auferstehung Christe alleluia.
Erfrauet sich himel und erde alleluia.

Der erste psalm auf die erst antiphon zun laudes.

(Beginn der Noten): Der engel des herren. Evovae. Psalm. Got beweiset sein hirschaft mit zirheit becleidet, angezogen mit seiner sterk, dorüber hat er sich gegurtet. (Schluss der Noten.)

Der nit beweget wirt, hat bestetiget den umbkreis der erden.

Dorumb das du ein unwandelbar got bist, hast du den auserwelten gemacht zu deinem stule.

O got uber den haben die flosswasser die flosswasser in irem brausen ire bulgen erhaben.

Die wasserstroem haben erhoben ire bulge, vom brausen viler wasser.

Do ist der herr ein frembder und seltzamer man in der mechtigen sintfluss, do sich der wilde wog des meres empöret.

Do werden sein gezeugnis nicht voruntreuet in erfundener warheit, do siht der mensch das er ein wonung gottis sei in der lankweil seiner tage.

Ehre sei dem vater und dem sone, und dem etc. Antiphona.

(Beginn der Noten): Der engel des herren kam hernider vom himel und ging hinzu und welzte ab den stein vom grabe und satzt sich auf denselbigen alleluia alleluia. Und nempt war ein gross erdbidem ist worden. Evovae. Psal. Du ganzer erdbodem jauchze got deinem herren. (Schluss der Noten.)

Dienet dem herren mit freuden tretet kek mit wunsamheit vor sein angesicht.

Ir solt wissen, das got euer herr sei, der uns hat geschaffen darbei das wir selber nichts vormügen.

Dann wir seint sein volk und die schaf seiner weide.

Geht mit dankbarkeit in seine pforten und mit lob in seinen vorhof, preiset seinen namen mit bekentnis.

Er ist ein holtseliger herr und sein barmherzigkeit ist unvorrücklich vom geschlecht in geschlecht in sein warheit bestendig.

Ehre sei dem vater und dem sone, und dem etc. Antiphona.

(Beginn der Noten): Und nempt war ein gross erdbidmen ist worden, dann der engel des herrn ist vom himel darkommen alleluia. Die wechter des grabes. Evovae. O got mein got, vons lichts wegen hab ich auf dich gewartet (diser psalm der

stet in den laudes de passione domini). Anna. Die wechter des grabes haben sich vorm engel entsetzet und seint worden wie die todten menschen alleluia. Anna. Sein anblick war wie der blitz. Evovae. Psalm. Dorumb das gottes barmherzigkeit unwandelbar ist, solt ir ihn vor das höchste gut erkennen. (Schluss der Noten.)

Das sein barmherzigkeit unvorrücklich sei, wirt Israel in warheit sagen.

Das haus Aaron wirt bekennen, das sein barmherzigkeit ewig sei.

Alle gotfurchtigen sagen also, das sein barmherzigkeit unwandelbar sei.

Mit solcher weise rief ich an den herren in meiner trübsal, do gab ich im raum, er kunt es nicht lassen, er muste mich erhören.

Do erkant ich erst, das du mein herz seist, worumb solt ich mich dan vorm gespenst des menschen entsetzen.

Got stet hart bei mir, ich wil meine feinde nicht ansehn.

Dorumb ist besser sich auf gott zu vorlassen, dann vil vortrauen auf einen menschen zu setzen.

Es ist besser auf gott zu hoffen, dan vil zuvorsicht setzen auf die prechtigen fursten.

Dorumb umblagerten mich alle menschen, aber ich kunt es wol rechen mit deinem namen.

Sie umbringeten mich mit irer gerüsten wagenburg, nichtsdestoweniger erlebet ich die rach an ihn um deines namens willen.

Sie umbgaben mich wie die schwermenden binen, sie prasstelten wie das feuer in einer dornhecken, aber in dem namen gottes wil ich sie abhauen.

Sie stiessen mich, das ich schir war umbgefallen, und got erhielt mich.

Der herr ist mein sterk und mein rum, dorumb kam er mir zu hülfe.

Dieses lobes und heils stim klinget in der wonung der auserwelten mit solchem gedöne, die rechte hand gottis hat kreftiglich gewirket.

Die rechte hant gottes ist hoch, die rechte hant des herren hat sich mit grosser sterke beweiset.

Got wirt mich nicht ehe lassen sterben, bis das ich seine werk vorzele.

Dorumb hat mich der herr sehr gepeiniget, und wolte mich doch nicht lassen sterben.

Er öffnet mir die pforten der gerechtickeit, wann ich do nein kum, do wil ich erst gott recht bekennen.

Das ist die pfort des herren, es ist kein ander weg, wilchen die auserwelten allein künnen treffen.

O herr ich wil dich loben dorumb, das du mich hast erhöret, du bist mein trost worden.

Der stein, den die bauleut vorworfen haben, ist zum eckstein worden.

Das ist vom herren angericht und ist wundersam in unsern augen.

Disen tag hat got gemacht, wir sollen in ihm frölich sein und mit wunnen unser herzen ergetzen.

O got ich bit dich hilf nun und fure dein sach zum ende.

Gesegnet sei der do kumpt im namen gottes, von gotes haus wegen haben wir euch wol gesaget.

Got der herr ist offenbar worden, ir sollet im einen herlichen tag in der laubros machen auf dem stul des opfers.

O herr ich wil dich loben, du bist mein got, o mein got ich wil dich gross machen.

Lobet den herren, dann er ist gut, und sein barmherzigkeit ist unvorrücklich.

Ehre sei dem vater und dem sone, und dem heilgen etc.

Antiphona.

(Beginn der Noten): Sein anblick war wie der blitz und sein kleider wie der schne alleluia alleluia. Do hat geantwort der engel. Evovae. Psalm. Lobet den herren von himel, lobet ihn in der höe. (Diser psalm der stet in laudes de passione domini.) Anna. Do hat geantwort der engel und sprach zu den weibern, ir solt euch nicht furchten, dann ich weiss wol, das ir Jesum suchet alleluia. (Schluss der Noten.)

Das capitel.

Dis gelese beschreibet der heilige apostel Paulus zu den Römern sagende. Ir lieben brüder. Christus ist erstanden vom tod und stirbt nun nicht mehr, und der tod wirt uber in nicht mehr hirschen. Das er aber gestorben ist, ist er der sunde halben gestorben, das er aber lebet, das lebet er gotte. Antwort der chor drauf. Got sei ewiglich dank.

Hymnus.

Last uns nun all vorsichtig sein, das osterlamb mit rechtem schein und mit reinem herzen niessen, das Christ in uns werde susse. (Schluss der Noten.)

Wilchs aller heilgster zarter leib, am holz des creuzes vor uns leid, do vorgoss er sein zartes blut, seinen auserwelten zu gut.

Das wir sollen all erlost sein, von des ewigen todes pein, ist figürlich solchs bedeutet, do Pharao wart vorseufet.

Drumb ist Christus unser osterlamb, wilchs der welt sunde hinwegnam, geopfert vor uns gedultig, gewan also des todes sieg.

O du zartes opfer der welt, mit wilchem die

hell wart gefelt, und erlost die gefangen warn, lang zeit unter den helschen scharn.

Do Christ vom tod erstanden war, frauten sich mit im all ding zwar, das des teufels band worden lam, und das paradis aufgethan.

Wir bitten dich herr aller ding, aus herzen grund das dis geling, das du in diser osterzeit, uns zu deinem werk machst bereit.

Preis sei dir herre Jesu Christ, der du vom tod erstanden bist, lehr uns dein heilgen willen thun, und im glauben nemen zu. Amen.

Versikel.

Der herr ist warhaftig vom tod erstanden alleluia.

Und ist Simoni Petro erschienen alleluia. Antiphona.

(Beginn der Noten): Der herr ist erstanden aus dem grabe der vor uns gehangen hat am holze alleluia. Evovae. Psalm. Gesegnet sei got der herr von Israel, dann er hat besucht und erloset sein volk. (Disen psalm den findt man in den laudes de passione domini.) (Schluss der Noten.)

Die collect.

Der herr sei mit euch. Antwort der chor. Und mit deinem geist. Der priester singet. Last uns bitten. O got der du durch deinen einigen son, do er den sieg des todes erhalten, hat eröffnet den zugang des ewigen lebens, vorlei uns gnediglich, das unser guten begier, die du durch dein vorkommen anrichtest, mügen mit deiner hülf das do gut ist volenden. Durch denselbigen Jesum Christum deinen lieben son unsern herren, der mit dir lebet und regiret in ewigkeit des heilgen geistes in ewigkeit der ewigkeit. Amen. Der herr sei mit euch. Antwort der chor. Und mit deinem geist. Das benedicamus. (Beginn der Noten): Last uns gesegnen den herren alleluia alleluia alleluia. Got sei ewiglich dank alleluia alleluia. (Schluss der Noten.)

Zu der vesper hebt der priester an.

O got etc.

Antiphona. Der engel des. Psalm. Der herr hat gesagt.

Antiphona. Und nempt war. Psalm. Ich wil den herren be.

Antiphona. Die wechter des. Psalm. Selig ist der man der.

Antiphona. Sein anblick war. Psalm. Ir kinder lobet den.

Dise vier antiphon findt man in den laudes von der auferstehung. Aber die vier psalm. findt man in den laudes de passione domini.

Die funft antiphon.

(Beginn der Noten): Do hat geantwort der engel. Evovae. Psalm. Do Israel ausging von Aegypten, und das haus Jacob vom frembden volke. (Schluss der Noten.)

Do ist Judas sein priesterthum worden, und Israel sein gewalt.

Das mer hats gesehn und ist fluchtig worden, der jordan hat sich gewendet zurücke.

Die berge sprungen als die widder, und die huegel wie die lemmer der schafe.

Was ist dir mehr, das du fluchtig bist worden, und du jordan, das du dich hast gekeret zurücke.

O ir berge, wie sprunget ir als die widder, und ir hügel wie die jungen scheflin.

Vor dem angesicht des herren erbidmet die erde, vor dem angesicht gottes Jacob.

Der do vorandert den felsen in die se der wasser, und den kissling zum brunnen der quellenden wasser.

O herr nicht nicht uns, sonder gib den preis deinem namen, umb deiner barmherzigkeit und warheit willen.

Auf das die gotlosen etwan nicht sprechen, wo ist nun ir got.

Aber unser gott ist im himel, alles das er hat gewolt, hat er volfuret.

Die abtgötter der gotlosen seint silber und golt, durch menschen hende gemachet.

Sie haben einen mund und künnen nicht reden, sie haben augen und künnen nicht sehn.

Sie haben oren und hören nicht, sie haben naslöcher und richen nicht.

Sie haben hende und greifen nicht, sie haben fusse un künnen nicht wandern, sie künnen mit irer kelen nicht schreien.

Die sie machen werden in gleich, und alle die sich auf sie vorlassen.

Israel setzt seinen trost zu got dem herren, er ist der rechte helfer und beschirmer.

Das haus Aaron vorlest sich auf got den herren, er ist ihr helfer und beschirmer.

Die gotfurchtigen vorlassen sich auf got den herren, er ist ir helfer und beschirmer.

Got hat an uns gedacht und uns gesegnet.

Er hat gesegnet das haus Israel und hat gesegnet das haus Aaron.

Er wird gesegnen die gotfurchtigen, die kleinen mit den grossen.

Got wirt euch vormehren, euch und eure kinder.

Ir seit gesegnet von dem herren, der do ein schöpfer ist himels und erden.

Den himel des himels dem herren, aber das erdrich gab er den sunen der menschen.

Die todten o herr loben dich nicht, noch keiner der vor dir vorstummet.

Aber wir wöllen loben den herren, von nun an bis in ewigkeit.

Ehre sei dem vater und dem sone und dem heilgen etc.

(Beginn der Noten): Do hat geantwort der engel und sprach zu den weibern, ir solt euch nicht furchten, dann ich weiss wol, das ir Jesum suchet alleluia. (Schluss der Noten.)

Capitel als oben in der metten.

Responsorium. Christ ist. Als wie in der metten stet.

Hymnus.

(Beginn der Noten): Der heilgen leben thut stets nach got streben, und alle auserwelten hie auf erden soln Christ gleich werden, drumb ist er gestorben ihn solchs zurwerben. (Schluss der Noten.)

O Christ vom himel, erneu uns von innen, in disen heilgen osterlichen tagen gar zu entsagen, aller werlde freuden ernstlich zu meiden.

Des todes kempfer Christ gotes son schöpfer, mit preis erstanden von des todes banden uns erlöset hat, mit theurbarem lone also gewunnen.

Nun ist erhoben sein gewalt mit lobe, sitzet zu seines ewigen vaters rechten, entlich zu richten aller menschen bosheit mit ernstem urteil.

O mensch bedenk das fleissig on unterlass, dein gemut stetlich zu im richt festiglich mit ganzen glauben, das du seiner freuden wirst nit beraubet.

Das gib uns vater durch Christ deinen zarten, das wir deins willens mügen so erwarten in unserm leben, deines geistes wirkung empfintlich werden. Amen.

Versikel als zur metten.

Auf das magnificat antiphona.

(Beginn der Noten): Christus must also leiden und am dritten tage vom tode erstehen und also eingehn in seinen preis alleluia alleluia. Magnificat. Benedicamus. (Das magnificat findt man in der versikel de passione domini.) Last uns gesegnen den herren alleluia alleluia alleluia. Got sei ewiglich dank alleluia alleluia alleluia. Ich hab gesehn das wasser ausfliessende (das vidi aquam) vom tempel zu der rechten alleluia. Und alle zu den wasser ist kommen, seint gesunt worden und sagten alleluia alleluia. Lobet got den herren dann er ist gut, und sein barmherzickeit ist unvorrücklich. Und alle. Do der künig des preises Christus wolt eingehn, die hellen zu uberstreiten und die schar der engel gebot vor seinem angesicht weg zu nemen die pforten der fursten, hat das auserwelte volk, wilchs behalten war im tode gefangen, mit greinender stimme do geschrien. Bis wilkommen du, des wir langst begerten, des wir erwartet haben in finsterniss, auf das herausserfurtest dise nacht die gefangnen und beschlossnen, unser seufzen haben dich gefordert, unser milde clagung haben dich ersuchet, du bist worden ein hoffnung den trostlosen und ein gross erquickunge in den peinen alleluia. Sei gegrüst du heilger tag, den got freudsam erleuchtet hat, an wilchem frei des todes art von Christ uberwunden wart. Nempt war, dis seint gnadenzeichen, das er ist erstanden und hat alles mit im widerbracht, das langst der welt war vorsagt. Dorumb fraut sich mit dem kempfer Christ als was geschaffen ist, gras laub beum und alle blumen, das Christ vom tod ist kommen. Die gefangen waren im hellischen reich, loben got alle gleich, der die himel eröffnet hat, zurstört des teufels hoffart. Gotes son, der do am creuze hing, ehrerbieten alle ding, son mond erde luft und wasser, die durch ihn seint geschaffen. Also heilig ist der tag. Es sass der engel bei dem grab des herren mit einem weisen cleide angethan. Do ihn die weiber haben gesehn, seint sie mit grossem erschreken entsetzet worden und stunden von fernest. Do hat geredt der engel und sprach zu ihn. Lobet den der vor uns gecreuziget ist worden und preiset den der umb unsert willen ist begraben, und dem der erstanden ist vom tode ehrerbieten. Ir sollet euch nicht furchten, dann der den ir itzt suchet gestorben lebet nun und das leben der menschen ist wider mit im erstanden. Gedenket nun, wie er euch vorhin hat gesaget, das der son des menschen muss gecreuziget werden und am dritten tage vom tode ehrerbieten alleluia. (Schluss der Noten.)

Nun volgt hernach das ampt auf das pfingstfest.

Das ampt auf das pfingst fest.

Auf das pfingst fest zur metten hebt der priester also an. Got sei unser hulf umb seines namen willen. Antwort. Der do geschaffen hat himel und erden. Darnach der priester wider. O got thu auf meine lippen. Antwort. Und lass meinen mund dein lob vorkündigen. Darnach der priester wider. O got ste mir bei in meiner not. Antwort wie vor.

Das invitatorium.

(Beginn der Noten): Alleluia. Der geist des herren hat erfullet den umbkreis der erden. Kumpt her last uns ihm ehrerbieten alleluia. Kumpt her, last uns dem herren wunsam sein, last uns jauchzen got unserm heilant, last uns mit emsigem lobe vor sein angesicht kommen und mit leisen wöllen wir ihm jauchzen. Dann got ist ein

grosser herr und ein grosser künig uber alle göter, dann der herr vorstosset nicht sein volk, dann in seiner hant seint alle grenze der erden, und er beschauet die höe der berge, dann das mer ist sein und er hat dasselbige gemachet und sein hende haben das trucken erdreich ergrundet, kumpt her last uns ihm ehrerbieten und vor im niderfallen, last uns greinen vor dem herren, der uns hat geschaffen, dann er ist got unser herre, aber wir seint sein volk und schaf seiner weide. Heute so ir hören werdet seine stimme, solt ir nit vorstocken eure herzen, gleich wie in der vorbitterung nach der zeit der vorsuchung in der wüstenei, do mich eure veter vorsucht haben, sie haben vorsucht und beweret meine werke. Vierzig jar bin ich disem geschlecht entgegen gewesen, und hab allzeit gesagt, dise menschen seint vorirret in irem herzen, aber sie haben nicht wöllen erkennen meine wege, wiewol ich ihn gedrauet hab in meinem zorne, drumb werden sie nicht eingehn in meine ruge. Ehre sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste, als es war im anfang jetzund und immer, und von ewigkeit zu ewigkeit amen. Antiphon. Es kam schwinde ein schall vom himel des heilgen geistes der do schnell darkam alleluia alleluia. Evovae. Der herr ist gross und uber die massen zu loben, in der stat unsers gotes auf seinem heilgen berge. (Schluss der Noten.)

Dann er wird ergrundet mit freuden dem ganzen erdbodem und am berge Sion und an der seiten der mitternacht, do die stat des grossen küniges ist gelegen.

Got wirt erkant in seinen heusern, wann er seinen gelibten wirt hülfe thun.

Nim war die künge der erden haben sich mit vortracht des krieges vorsamlet, und seint im selbigen eintrechtig worden.

Sie haben die sachen angesehn und sich dorüber vorwundert, sie seint irre worden und sein beweget, dann greuliche forcht hat sie allenthalben vorschrecket.

Do seint die schmerzen wie einer gebererin, im stormwinde wirstu zurknirschen die schiffe der kaufleut Tharsis.

Wie wir gehort haben und gesehn in der stat gottes, der schare, die er ewiglich hat bestetiget.

Wir haben empfangen seine barmherzigkeit, im mittel seines tempels.

O got nach deinem namen ist zu erheben der preis bis zur grenze der erden, dann dein rechte hant ist vol gerechtickeit.

Der berg Sion wirt sich frauen und die töchter Juda werden wunsam sein, o herr von deiner urteil wegen.

Umbfahrt Sion und geht ringest umbher, und zelet ire türme.

Eure herzen solt ir in ire zinnen setzen, stellet euren wolgefallen, das man solchs den nachkömlingen wol predigen müge.

Das got allein unser herr sei bis in ewigkeit, er ist allein unser herzog, unter wilchs panir sollen wir kempfen bis in den tod.

Ehre sei dem vater und dem sone, und dem heilgen geiste.

Als es war im anfang jetzund und immer, und von ewigkeit zu ewigkeit. Amen.

Dorauf die antiphon. Es kam schwinde, wie oben.

(Beginn der Noten): O got bekreftige das in uns. Evovae. Psal. Got der steh auf das sich zurstrauen seine feinde, und die in vorhassen fliehen vor seinem angesicht. (Schluss der Noten.)

Wie der rauch sich vorwebet, so vorweb sichs, als das wachs vor dem feuer vorschmülzet, also müssen vorgehn die gotlosen vor dem angesicht gottis.

Aber die gerechten werden frölich sein und vor gottes angesicht wunsam werden, und mit freuden alle wunne haben.

Singet got und spilet mit psalter seinem namen, pflastert im den weg, der do geht in Araboth, herr ist sein nam, seit guts muts vor seinem angesicht.

Er ist ein vater der weisen und ein richter der witwen, er ist ein got seiner heiligen wonung.

Er ist der got, der do macht einmütige woner im hause, er furet aus die gefangnen zu rechter zeit, aber die eigensinnigen bleiben in der dörre.

O got do du ausgingest vor dem angesicht deines volkes, do du wandelst in der wüsten,

Do erbidmet die erde, die himel troffen vor dem angesicht gottes von Sinai, vor dem angesicht gottes Israel.

Ach gott du wirst urteiln einen freien regen, das erbe ist je dein, es ist müde du wirst es zurichten.

O got dein vih wirt dorinne wonen, du wirst den vordruckten in deiner güte fertig machen.

Got wirt geben das ausreden, das der evangelisten wird sein ein grosse herschar.

Die künge der herscharen werden freuntlich sein untereinander, und die hauszierd wird die ausbeute teilen.

So ir werdet schlafen zwischen der grenze, so werden die fittig der tauben mit silber sein uberzogen, und ire ruckflügel werden goltfarb sein.

Wenn der almechtige die künge uber sie ausbreitet, so werden sie schneeweiss werden im Zalmon.

Der berg gottes ist ein fetter berg, ein gehügleter berg und ein fetter berg.

Was hupft ir gehügelten berge, dis ist der

berg do gott wolgefelt zu wonen, ja er wirt do bleiben bis an das ende.

Der wagen gotes ist zweimal zehen tausent tausent, got ist in ihn mit Sinai in der heiligkeit.

Du bist in die höe gestigen und hast den raub geraubet, du hast gaben empfangen in die menschen.

Noch wöllen die leut eigensinnig dozu sein, das gott der herr hie wil wonen.

Gesegnet sei gott alle tage der sich mit uns beladet, er ist ein got unser seligkeit.

Diser got ist uns ein got selig zu machen, und ist zu einem herren got worden auszugehn vom tode.

Aber got wird das heubt seiner feinde zurknirschen, den schedel mit den haren, der die do wandeln in sunden.

Got hat gesaget aus Basan wil ich bekeren, ich wil aus der tiefe des meres bekeren.

Dorumb wirstu deinen fuss im blut beferben, doraus kumpt die zung deiner sunde aus den feinden.

O got sie haben gesehn deine genge, die genge meines gottes meines küniges, in der heiligkeit.

Die fursten seint die fodersten mit den spielleuten, mitten unter den junkfreulin, die do pauken.

Gesegnet got in den vorsamlungen, den herren vor den brunnen Israel.

Doselbst ist Benjamin der jungling im geist entzucket, die fursten Juda seint ire steinigung, die fursten Zabulon, die fursten Neptalim.

O got gebeut deiner kraft, o got bekreftige das wilchs du in uns hast gewirket.

Umb deines tempels willen zu Jerusalem, die künge werden dir geschenk zufuren.

Straf das thier im rohr, die samlung der ochsen unter den kelbern der volker.

Wilchs do regiret in den libhabern des silbers und zurstrau das volk, das do sucht am nechsten zu sein.

Die boten aus Egypten werden kommen, morenland wirt laufen zu got mit seinen henden.

O ir reich der erden singet got, psalter spilet dem herren.

Dem, der do feret im himel aller himel von anbegin, nempt war er wirt seiner stim eine stim der kraft geben.

Gebet gote die kraft uber Israel, sein grosstetigkeit und kraft ist in den wolken.

Got ist erschrecklich in seinen heilgen, er ist der gott Israel, er ist der do gibt kraft und sterke dem volke, got sei gesegnet.

Ehre sei dem vater und dem sone, und dem heilgen geiste.

(Beginn der Noten): O got bekreftige das in uns wilchs du in uns gewirkt hast von deines tempels wegen der do ist zu Jerusalem, alleluia alleluia. Sende aus deinen geist. Evovae. Psalm. Meine sele gesegne den herren, o mein got du bist erhoben uber die massen. (Schluss der Noten.)

Du bist angezogen mit zirheit und preise, du bist becleidet mit dem licht als mit vorwickelten gewande.

Du neigest den himel wie ein decke, und vorbirgest die stat mit wassern do man essen sol.

Die wolken seint dein wagenburg, du bist schwinder dann das prausen der winde.

Der seine boten gelassen macht bis auf den geist, und macht seine diener erglanzend wie die funken des feures.

Er hat bekreftiget das erdrich auf seinem grunde, er wirt nicht sinken immer und ewig.

Du hast die erde mit dem abgrund bedecket wie mit einem gewande, die wasser werden stehn auf den bergen.

Vor deinem scheltwort werden sie fliehen, sie werden sich vor deinem donner entsetzen.

Sie werden steigen auf die berge, und werden in das ebenfelt fallen, zu der stat die ihn vorsehn ist.

Du hast ein ziel gestecket, do werden sie nicht voruberkommen, und vormügen auch nit die erden uberfallen.

Du sendest aus die quellenden brunnen in die taler, zwischen den bergen werden sie herfliessen.

Die thier der gegent werden trinken, und der waldesel wirt seinen durst setigen.

Die vogel des himels werden auf im rugen, auf den beumen, die umbherstehn, wirt ire stim erschallen.

Von deinem abentmal machst du feucht die berge, und von der frucht deiner werk setigest du das erdrich.

Er lest wachsen das gras den thiren zur dinstbarkeit der menschen, auf das das erdrich geb das brot hat er achtung und lest die kreuter entspreussen.

Der wein macht frölich das herz des menschen, das angesicht wirt wunsam vom öl gemachet, und das brot sterket das herz des menschen.

Die beum gottes werden gesetiget, die tannen des berges Libani, die er hat gepflanzet.

Die vögel werden do ire nest haben, die störche werden auf dem fichtenbaum wonen.

Die hoen berge seint der gemsen sicherheit, und die steinritzchen den igeln.

Der mond zeicht an die zeit, und die sonn weiss iren untergank.

Die finsternuss hast du die nacht geheisen, in wilcher sich alle wilde thir im walde zur weide finden.

Die jungen lewen schreien nach der speise, und erlangen sie von gotte.

Wann die sonn aufgeht so weichen sie und schlafen in iren gruben.

Der mensch geht aus zu seinem werk, und zu seiner dinstbarkeit bis auf den abent.

O herr wie vil seint deiner werk die du alle gemacht hast in deiner weisheit, die erd ist mit deinen gutern erfullet.

Der wilde wog des meres ist gross an der anfart, do seint mancherlei krichende thir an zal, die kleinen mit den grossen.

Do gehn die schiff voruber, do wirt Leviathan sein gespenst haben, den du zum widersacher hast geschaffen.

Dise vorlassen sich alle auf dich, das du in zu rechter zeit gibst die speise.

Wann du gibst, so vorsammeln sie, so du aufthust deine hant, so werden sie mit gütern erfullet.

So du dein angesicht vorbirgest, so vorschrecken sie, wenn du wegnimpst iren geist, so nemen sie sie ab und werden wider zu nichte.

So du deinen geist aussendest so werden sie erhalten, und das angesicht des erdrichs wirt erneuet.

Der preis gottes ist ewig, der herr wirt wunsam in seinen werken.

Er wirt das erdrich frölich ansehn und so wirt es erbidmen, wann er die berge anrüret, so geben sie den dunst von sich.

Ich wil den namen gottes mein lebenlang nit vorschweigen, ich wil got loben weil ich das wesen des lebens habe.

Ach wann im allein mein lob wolgefiel, so wolt ich vol sein aller freuden.

Die ubeltheter werden zu schanden werden, und die gotlosen kein stat mehr haben.

O mein sel do wirt dir raums gnung vorlihen, den herren zu loben.

Ehre sei dem vater und dem sone, und dem heiligen geiste.

(Beginn der Noten): Sende aus deinen geist, so werden sie erhalten und das angesicht des erdreichs wirt verneuet alleluia alleluia. (Schluss der Noten.)

Versikel.

Der geist des herren hat erfullet den umbkreis der erden alleluia.

Und das do alle ding beschleust hat die kunst der stimm alleluia.

Darnach vor den lection nimpt der leser den segen, wie in den lection von der auferstehung.

Die erste lection.

Dis gelese beschreibet der heilge Paulus im sendebrief zu den Römern sagende. Wer den geist Christi nit hat, der ist nicht sein. So nun Christus in euch ist, so ist der leib todt umb der sunde willen, aber der geist lebet um der rechtfertigung willen. So nun der geist des, der Jesum vom tod erweckt hat in euch wonet, so wird euer sterblicher leib lebendig werden von wegen des geistes, der in euch wonet. O du gewaltigster herr sei uns gnedig. Antwort der chor. Gott sei ewiglich dank.

Responsorium.

(Beginn der Noten): Die apostel worden all erfullet mit dem heilgen geiste und fingen an zu reden mit mancherlei sprachen nachdem in der heilge geist gab auszureden. Und es kam ein haufe des volkes zusammen, die do sagten alleluia. Versikel. Sie predigten mit mancherlei sprache die grossen werk gottes. (Schluss der Noten.)

Die ander lection.

Alle menschen, die durch den geist gottes werden geübet, die seint kinder gottes. Dann ir habt nit entpfangen den geist der dinstbarkeit in der forcht, sonder ir habt entpfangen den geist der erwelung der sune gottes, in welchem ir schreiet, ach lieber vater, dann der heilge geist gibt gezeugnis unserm geist das wir seind kinder gottes. O du gewaltigster herre sei uns gnedig.

Nun volk [folgt] das responsorium.

(Beginn der Noten): Der tröster der heilge geist, wilchen der vater wirt aussenden in meinem namen, der wirt euch alles leren und euch alles das erinnern, das ich euch gesaget habe. Versikel. Er wirt nit reden von ihm selber, sonder was er vom vater gehort hat wirt er reden. Der wirt euch. (Schluss der Noten.)

Die dritte lection.

Der heilge geist hilft unser schwacheit, dann wir wissen nicht, was wir bitten sollen, sonder der heilge geist bittet vor uns mit unaussprechlichen seufzen. Der aber ein erforscher ist der herzen, der weiss wol was der geist gotes foddert, dann er bittet vor die auserwelten nach dem willen gottes. O du gewaltigster herr sei uns gnedig. Antwort der chor. Got sei ewiglich dank.

Das responsorium.

(Beginn der Noten): Es seint erschinen den aposteln zurteilete zungen wie des feuers alleluia. Und es sass auf einen iglich derselbigen der heilge geist alleluia alleluia. Sie predigten mit mancherlei zungen die grossen werk gottes. Und es sass auf einem ig. Ehre sei dem vater und dem sone und

dem heilgen geiste. Und es sass auf einen ig. (Schluss der Noten.)

Darnach singt man das te deum laudamus, das findt man in der metten von der auferstehung.

Versikel.

Sende aus deinen geist, so werden sie erhalten alleluia.

Und so wirt das angesicht des erdrichs erneuet alleluia.

Zu den laudes hebt der priester an. O got steh mir bei in meiner not. Antwort der chor. Herr kumm bald und thu uns hulfe. Ehre sei dem vater und etc.

Die erst antiphon zun laudes.

(Beginn der Noten): Do erfult waren die tage der pfingsten, do waren alle junger einmütig vorsamlet. Alleluia. (Disen psalm findt man in den laudes von der auferstehung): Got beweiset sein hirschaft mit zirheit becleidet, angezogen mit seiner sterke, domit hat er sich gegürtet. Der geist des herren hat erfullet den umbkreis der erden alleluia. Psalm. Du ganzer erdbodem jauchze got deinem herren (disen psalm findt man in den laudes von der auferstehung). Amen. Sie seint all erfult worden mit dem heilgen geist und fingen an zu reden alleluia. Psalm. O got mein got vons licht wegen hab ich auf dich gewartet. (Disen psalm findt man in den laudes de passione domini.) Antiphon. Die brün und all ding die beweget werden in wassern lobet got den herren alleluia. Psalm. Dorumb das gottes barmherzigkeit unwandelbar ist, solt ir ihn vor das höchste gut erkennen. (Diser psalm der stet in den laudes von der auferstehung.) Amen. Die aposteln redten aus mit mancherlei zungen die grossen werk gottes alleluia alleluia alleluia. Psalm. Lobet den herren vom himel, lobet ihn in der höe. (Disen psalm findt man in den laudes de passione domini.) (Schluss der Noten.)

Das capitel.

Dis gelese beschreibet der heilge Lucas in den geschichten der aposteln sagend. Am pfingsttage stund auf Petrus und erhub sein stim mit den eilf jungern und sagte. Ir jüdischen menner und ir alle, die zu Jerusalem wonet, dis solt ir wissen, und vornempt meine wort mit euren oren. Es ist nicht also, wie ir meinet, das dise junger trunken seind, denn es ist kaum umb die dritte stunde des tages, sonder das ist es, das geredt ist durch den propheten Joel sagende. In den letzten tagen spricht got der herre, wil ich von meinem geist ausgiessen uber alles fleisch, und do sollen eure sone und eure töchter weissagen. Antwort der chor. Got sei ewiglich dank.

Hymnus.

(Beginn der Noten): Jesu unser erlösung gar, dein lieb weit und breit mensch worden in der letzten zeit und freut uns offenbar got schöpfer der ding. (Schluss der Noten.)

Wie zwank dich dein güte so hart, zu volbrengnen ein solche fart, hast dich in tod gegeben gern, das wir der heln möchten empehrn.

Do du zurbrachst der hellen bant, ward der welt all dein sieg bekant, also uns gar erlöset hat, das wir solten sein dein glidmass.

O herr denk an dein gütigkeit, mach uns zu deinem werk bereit, deins willens gewertig zu sein, dich zurkennen mit clarem schein.

Preis sei dir Christ o teurer helt, schaff in uns was dir wolgefelt, dann du sitzest zur rechten hant, deins vaters durch den geist bekant. Amen.

Darnach die versikel als oben vor den laudes.

Die antiphona auf das benedictus.

(Beginn der Noten): Am letzten des herlichen tages sprach Jesus: Die in mich gleuben aus denselbigen werden wasserström fliessen des lebendigen wassers von irem leibe. Dis aber sagte er vom heilgen geiste den, die empfahen solten, die in ihn gleuben würden, alleluia alleluia. Gesegnet sei got der herr von Israel, dann er hat besucht und erlöset sein volk. (Disen psalm findt man in den laudes de passione domini.) Benedicamus. Last uns gesegnen den herren alleluia alleluia alleluia. Got sei immer und ewig dank alleluia alleluia alleluia. (Schluss der Noten.)

Zur vesper nimpt man die funf antiphon von den laudes zu den gewonlichen psalmen der vesper, wie in den östern.

Das responsorium. Es seint erschinen.

Darnach das capitel wie zur metten.

Hymnus.

(Beginn der Noten): Kumm zu uns scöpfer heilger geist, erleucht dein arme christenheist, erfull unser herz, das zu dir seufzet mit innerlicher schmerz. (Schluss der Noten.)

Der du ein warer tröster bist, ler uns erkennen deinen Christ, im rechten glauben sicherlich, seiner zu niessen ewiglich.

Beweis uns deiner gnaden licht, lass uns den finger gottes richt, mit siben gaben schön geziert, wilchs in uns dein kraft recht gebiert.

Zünd an unser herzen so blöd, die von Adams art seint so schnöd, sterk unser schwacheit kreftiglich, das sie zu leiden werd bereit.

Vortreib von uns der selen feind, mit allem die seins wesen seint, gib uns deinen heilsamen frid, mit rechtem glauben hofnung lieb.

Schaff in uns deins rechten vaters thron, zu

empfaen den ewigen lohn, der du dann reichlich selber bist, mit dem vater und sone Christ.

Thu uns kund got des vaters art, und seins Christ der geliden hat, mit der kraft seins geists, uns zu erleuchten stets und allermeist. Amen.

Versikel als zur metten gezeichnet ist.

Antiphona auf das magnificat.

(Beginn der Noten): Es sei dann das imand neu geborn wirt mit wasser und dem heilgen geiste, so kan er nicht eingehn ins reich der himel, alleluia alleluia. Magnificat. Psalm. Jerusalem lobe den herren, o Sion singe deinem gote. (Schluss der Noten.)

(Das magnificat findt man in der vesper de passione domini. Disen psalm singt man zur vesper an die stat des psalm in exitu. Von trinitatis an bis auf dan advent.)

Dann er hat gesterket die rigel deiner pforten, er hat deine kinder gesegnet in deinem mittel.

Er hat den frid zum ziel gesetzet, er hat dich mit dem kern des weizens gesetiget.

Der do sendet sein wort auf die erden, und sein rede leuft gar schwinde.

Der do gibt den schne als die wolle, und strauet aus den reifen wie die aschen.

Er gibt das eis zu bequemer zeit, wer mag sich vor seiner kelde erhalten.

Er sendet aus sein wort und sie zurfliessen, er schickt aus seinen wind und so fliessen die wasser.

Er vorkündiget sein rede Jacob, und sein gesetz und urteil Israel.

Das hat er nicht gethan allen leuten, und die urteil seint ihn vorhalten, drumb solt ir got loben.

Ehre sei dem vater und dem sone, und dem heilgen geiste.

Das benedicamus.

(Beginn der Noten): Last uns gesegnen den herren alleluia. Got sei ewiglich dank alleluia. (Schluss der Noten.)

46. Deutsch evangelisch messe, etwan durch die bepstischen pfaffen im latein zu grossem nachtheil des christen glaubens vor ein opfer gehandelt und itzt vorordent in dieser ferlichen zeit zu entdecken den greuel aller abgötterei durch solche missbreuche der messen lange zeit getrieben. Thomas Münzer. Alstedt 1524.

Vorrede ins buch diser lobgesenge.

Unser warhaftiger seligmacher Jesus Christus hat allen schaden der christenheit zuvorn vorkundiget Matth. am 13. unterschied: Do die menschen schliefen (welche er balt ernach engel heist), kam der feind und sehete unkraut zwischen den weizen. Christus hat die rechte christenheit angefangen. Aber die gotlosen hoben sie vorunreinet durch nachlessigkeit aller tregen auserwelten. Drumb sagt Paulus in den geschichten der boten gotis am 20. unterschied mit dörren worten also: Habt achtung auf euch selbst und auf die ganzen herde, unter wilche euch der heilige geist gesatzt hat zu wechtern, zu weiden die gemeine gotis, wilche er durch sein eigen blut erworben hat. Dann das weis ich, das nach meinem abschied werden unter euch kommen reissende wolfe, die der herd nicht verschonen werden. Auch aus euch selbst werden aufstehen menner, die do vorkarte lere reden, die junger nach sich selbst zuziehen; darumb seht auf. Das aber nun niemand mit seinem betrieglichen vorstande dise wort Christi und Pauli vorandern auf sein gutdunken die vorhinderte kirche weiter in schaden führe, so müss man alle glaubhaftige geschichtbucher ubersehen, da wirts gewiss erscheinen, das die wort Christi und Pauli auch aller heiligen propheten von der zurfallen christenheit uber die masse ganz und gar ins wesen gefurt seint. Egesippus, ein glaubhaftiger schreiber der geschichte, der aposteln schuler, am funften buch der erklerunge, und Eusebius am vierten buch der christlichen kirchen sagen gestracks naus, das die heilige braut Christi ein jungfrau blieben ist bis nach dem tode der apostelnschuler, und darnach also balde zu einer unzüchtigen ebrecherin worden. In solchen klaren und dergleichen geschichtbüchern ist nicht alleine zumerken, sondern zugreifen, wie die christenheit geschickt gewesen ist, do unser eltern fur sechshundert jarn zum glauben komen seint.

Die fromen, gutherzigen veter (die unser land bekart haben) taten, was sie nach gelegenheit der leute wussten. Sie waren welsche und franzosische münche. Zur besserung war ir ankunft zudulden; dan es ist wol leichtlich zubetrachten, das sie lateinisch gesungen haben, darumb das die deutsche sprache ganz und gar ungemustert war, und das die leute zur einigkeit gehalten worden; dan auf das mal fiel ganz Asia ab. Das aber sulche ankunft nicht gebessert solt werden, solte wol ein wunderlich spiel sein; dann aller vornunftiger wandel der menschen sich von tag zu tag gedenkt höcher zu bessern, und got solt so amechtig sein, das er sein werk nicht solte daruber erförer bringen. Nein zwar do sagt Christus und gebeut mit ernste davor zugedenken, Matth. am funften und am zehenden: Offenbarlich sol die stadt ufm berge erscheinen; man sol das licht nicht unter den deckel storzen, es sol allen leuchten, die im haus seint. Was ist das anders, dan Paulus sagt

1. Cor. 14 und Eph. am funften: Wan die leute zusamen komen, solten sie sich ergetzen mit lobgesengen und psalmen, auf das alle, die hinein gehen zu ihn, mügen gebessert werden.

Es wirt sich nicht lenger leiden, das man den lateinischen worten wil eine kraft zu schreiben, wie die zaubrer thun und das arme volk vil ungelarter lassen aus der kirchen gehen dan hinein, so je got gesagt hat, Esaje am 14. und Jeremie am 31., Joannis am 6., das alle auserwelte von got gelert werden sollen. Und Paulus sagt: die leute sollen durch lobgesenge erbauet werden. Darumb hab ich zur besserung nach der deutschen art und musterung, idoch in unvorrucklicher geheim des heiligen geists vordolmatscht die psalmen, mehr nach dem sinne dan nach den worten. Es ist ein unfletige sache, menlein kegen menlein zu malen, nach deme wir zum geist noch zur zeit vil musterns bedörfen, bis das wir entgröbet werden von unser angenommen weise.

Es werden funf ampt das ganze jar uber zusingen, in wilchem die ganze biblie wirt an stat der lection gesungen. Zum ersten von der zukunft Christi, welche angeht im weinmond ader auf aller heilgen tag, wen man die propheten anlegt. Zum andern von der geburt Christi bis auf die opferung im tempel. Zum dritten von dem leiden Christi bis auf ostern. Zum vierden von der auferstehung Christi bis auf pfingsten. Zum funften von dem heiligen geiste bis auf aller heilgen tag. Also wirt Christus durch den heiligen geist in uns durch sein gezeugnis erkleret, wie er vorkundigt ist durch die propheten, geborn, gestorben und erstanden ist, wilcher mit seinem vater und dem selbigen heiligen geist regirt ewig und uns zu seinen schulern mache. Amen.

Allen auserwelten gottis freunden wünsch ich Thomas Münzer ein knecht gottis gnad und frid mit der reinen rechtschaffnen forcht gotis. Es seint neulich etliche ampt und lobgesenge im deutschen durch mein an regen ausgangen, wilche durch die bepstischen pfaffen und mönche lange zeit zum nachteil des christen glaubens in latein gehandelt seind, das mir etliche gelerten aus hessigem neide aufs höchst vorargen, und zu vorhindern fleiss vor gewant haben, ja daraus ermessen und mich beschuldigen, als wolt ich die alten beptischen geberden messen, metten, und vesper widerumb aufrichten und bestetigen helfen, wilchs doch mein meinung noch gemueth nie gewesen, sonder viel mehr zur errettung der armen elenden blinden gewissen der menschen auf ein kleine zeit vor tragen, was etwan im latein durch betrikliche falsche pfaffen mönche und nonnen in kirchen und clöstern gesungen und gelesen sei, und dem armen haufen der leien zum untergang des glaubens evangelion und wort gottis wider die klare helle lere des heilgen aposteln Pauli 1. Corin. 14. vorhalten sei. Der halben ist mein ernstliche wol mainung noch diesen heutigen tag, der armen zurfallenden christenheit also zu helfen mit deutschen ampten, es sei messen, metten oder vesper, das ein itlicher gutherziger mensch sehn hören und vornemen mag. wie die vorzweifelten beptischen bösewicht die heilige biblien der armen christenheit zu grossem nachteil gestolen und iren rechten vorstand vorhalten haben, und doch gleich wol armer leute güter darüber böslich vorschlungen haben, wie Christus von inen saget Matthei. 23. und sant Paul. 2. Tim. 3. ja auch der heilge apostel Petrus von irer falschen hantierung saget. 2. Pet.: 2. sampt allen lieben propheten. Weil aber nu der arme gemeine man seinen glauben auf eitel larven gestellet hat, ja auf abgöttische geberde in den kirchen mit singen und lesen, und der beptischen gramanzen, ist billich und zimlich wie dann die evangelischen prediger selbs bekennen das man der schwachen schonen soll, 1. Corin. 3., so wil sich kein vorschonen besser oder füglicher finden lassen, dann die selbige lobgesenge im deutschen zu handeln, auf das die armen schwachen gewissen nit schwinde herab gerissen werden oder mit losen unbewerten liedlen gesetiget, sonder mit voranderung des lateins ins deutsch mit psalmen und gesengen zum wort gottis und rechtem vorstant der biblien sampt der meinung der guten veter, wilche solche gesenge etwan zu erbauung des glaubens als zur ankunft angericht haben, kommen mögen, ja auch darumb, das durch solch gesenge und psalmen die gewissen von larven der kirchen ab gerissen, und zum wort gottis in der biblien vorfasset gezogen werden, und nit so grob und unvorstendig wie ein hacke bloch bleiben. Das ich aber allein funf ampte hab lassen ausgehn, soll mir niemant verargen. Dann ich einem itzlichen solchs zu vorkürzen oder vorlengen selbs noch seiner gelegenheit wil heim gestellt haben. Des gleichen mit den gesengen es sei et in terra oder patrem, zu zeiten vordrisslich seint von wegen des vielen gedöens, mag ein jeder nemen oder nachlassen, wie es sich fugen wil, und nit das ich do mit wil dem bepstischen greuel erhalten oder wider aufrichten. Es mag ein itzlicher zu legen oder ab nemen was von menschen gesatzt ist, aber nit was gott gesatzt und befolen hat, also mag er auch hie mit den gesengen und nothen thun. Er mag von einem fest so lange singen als er wil, als vom pfingst fest bis auf das advent, vom advent an bis auf weinachten, von weinachten bis auf purificationis Marie, von purificationis Marie an vom leiden Christi bis auf ostern, von ostern an bis auf pfingsten, wie es einen itzlichen gut dunkt, allein das die psalmen den armen leien wol vorgesungen und gelesen werden. Dann darin wird gar kler-

lich erkant die wirkung des heilgen geistes, wie man sich kegen got halten sol und zur ankunft des rechten christen glaubens kummen. Ja auch wie der glaub soll bewert sein mit viel anfechtung, dis alles ist vom heilgen geist gar klerlich in den psalmen vorfasset. Drumb leeret der heilige Paulus, wie man sich uben und ergetzen sol in geistlichen lobsengen und psalmen. Ephe. 5. Aber do müssen die zarten pfaffen dem armen volke zu gute ire köpfe nicht sparen, oder müssen ires pfaffen handwergs ab gehn. Solten sie also faulenzen und allein am sontag ein predige thun, und die ganze wochen uber junker sein. Nein nicht also. Ich weiss aber wol wie sie werden die nasen do vor rümpfen, und ein spot draus haben. So ists dennoch war. Sie sollen kein entschuldigung darin haben, dann man die arme grobe christenheit nicht so bald aufrichten kan wo man nicht das grobe unvorstendige volk seiner heuchlei mit deutschen lobsengen entgröbet. Es sage ein ider was er wil. Drumb sol sich der gemeine man gar nicht an die faulen schelmen die pfaffen keren, die irer zartheit schonen wollen und sprechen sie wollen und müssen erst milch geben. Ja trachen milch geben sie. Sie wollen der haut förchten und wollen prediger des glaubens und evangelion sein. Wenn wil dann ir glaub wie das golt im feuer bewert, 1. Petri. 1. Es soll sich ein prister stellen wie sant Paulus leret Christo nach zu folgen wie er im nach gefolget hat. 1. Corint. 11. Ja er sol das wueten der tyrannen nicht an sehn, sondern das testament Christi offenbar handeln und deutsch singen und erkleren, uf das die menschen mügen christförmig werden. Roma. 8. Als dann so wirt aller geiz wucher und hinterlistige tück der pfaffen mönchen und nonnen mit aller irer worzeln hernider fallen, die itzt in gutem schein den glauben vorhindern. Das helf uns got allen. Amen.

Ampt von der menschwerdung Christi unsers heilandes.

Der 42. psalm wird gesprochen mit dem ganzen volk, ehe man gemeine beicht thut.

1. O got, urteil mich und sunder mich ab von der gottlosen art, und errette mich von dem hinterlistigen schalke. 2. Dan du bist ein gott meiner sterke. Warumb hast du mich vorlassen? Ich ging wie ein trauriger, do mich zwang der gottlose mensche. 3. Schick aus dein licht und warheit, dass sie werden mich furen zum heiligen berge und deinem lager. 4. Do werde ich kommen zum altar gottis, zu gotte, der meine jugent erfrauet. O gott, mein gott, do bekenne ich dein lob auf der harfen. 5. O meine seele, warumb rimpfestu dich? warumb machstu mich traurig? erwarte des herrn; dann ich bekenn ihn. Er ist ein heil meins angesichts, und er ist mein gott. 6. Ere sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste. Als es war im anfang, itzt und immer und von ewickeit zu ewickeit. — Do antwort das gemein volk: Amen.

Die beicht thut der priester mit klaren worten vor allem volk, sagende:

O milder gott vater, ich bekenne dir und deinem zarten sohne, Jesu Christ, und dem tröster, dem heiligen geist, vor allen gottfürchtigen, das ich elender sunder mein lebenlang wider deinen willen (der durchs gesetz erklert wirt) gehandelt habe, mit hinlessigem zuvorsicht und mit ungeübtem glauben und mit unbeflissner liebe stat gegeben hab den sunden; dieselbigen mit begir, worten und werken nit abgewant durch gottis werk und wort. Darumb bit ich euch umbstehenden auserwelten freunde gottis helfen zu bitten vor mich mit ganzem herzen, gemüt und kreften, auf das die geheim göttliches bundes eröffnet werden durch meine rede und durch eur gehöre.

Das gemeine volk sagt darauf: Got sei dir gnedig, lere dich von tag zu tage, alle seines willens und werks uns zu gute warnemen mit thun und lassen. Der priester sagt darauf: Amen. Und sobald saget er diesen vers: O gott, wende dich zu uns wie ein getreuer unterweiser. Do antwort das volk darauf: Auf das wir, dein volk, mügen in dir frölich sein. Darnach saget der priester: O herr, nicht uns, nicht uns. Resp.: Sundern gib den preis deinem namen. Der priester saget: Last uns bitten: O herr, nimm von uns unser missethat, das wir mit rechtschaffenem gemüt deiner heiligen göttlichen kraft mügen gewertig sein im gezeugnis zukünftiger wort durch Jesum Christum, unsern herrn. Amen. (Beginn der Noten.)

Introitus: Ir himmel, tauet hernider, und ir wolken, regnet den gerechten; es thu sich auf die erde und aufspreuse den heilant.

Psalm: Die himmel vorzelen den preis gottis, und das firmament vorkündiget die werk seiner hende. Ere sei dem vater und dem sone und dem heiligen geiste, als es war im anfang itzund und immer und von ewickeit zu ewickeit. Amen.

Kyrie leyson, Christe leyson, kyrie leyson, kyrie leyson. Preis sei gott in der höe. Und den menschen auf erden frid eins guten willens. Wir loben dich, wir gesegnen dich, wir anbeten dich, wir ehrwirdigen dich, wir danksagen dir von deines grosses preises wegen. Herre gott, himmelischer künig, o gott vater almechtiger. Herre du eingeborner sohn Jesu Christe, allerhöchster. Herre gott, ein lamp gotes, ein sohn des vaters, der du tregest die sunde der werlet, erbarm dich unser; der du tregest die sunde der werlet, nim auf unser inniges bitten; der du sitzest zu der rechten deines vaters, erbarm dich unser.

Dann du bist allein heilig, du bist allein ein herr, du bist allein der höchste, Jesu Christe, mit dem heilgen geiste im preise gott des vaters. Amen. (Schluss der Noten.)

Hiernach hebt der priester an: Der herr sei mit euch. So antwort das volk darauf: Und mit deinem geist. Darnach hebet der priester wider an zulesen die collekten und saget also: Last uns bitten. O milder gott, der du dein ewiges wort der menschen natur hast lassen an sich nemen vom unvorruckten leibe der junkfrauen Marie, vorlei deinen auserwelten urlob zugeben den fleischlichen lusten, auf das sie all deiner heimsuchung stat geben, durch den selbigen Jesum Christum, deinen lieben sohn, unsern herrn, der mit dir lebet und regiret in einigkeit des heiligen geists von welt zu werlet. — Antwort das volk: Amen.

Dis geles hat beschriben der heilige Esajas, der prophete: Dis saget gott der herr. Eine rute wirt ausgehn von der worzeln Jesse, und ein blüt wirt aufsteigen von irer worzeln. Und auf dem blüt wirt rugen der geist des herrn, der geist der weisheit und des vorstandes, der geist des rats und der sterke, der geist der kunst und der gütickeit. Und es wirt der geist der forcht des herren die blüet erfullen. Die blüet wirt ir urteil nicht volfuren nach dem ansehen der leute, und ire straf vorenden, nach dem die welt gerne höret, sunder wirt urteilen die dörftigen in der gerechtigkeit, und wirt strafen die sanftmütigen der erden in der billigkeit, und wirt schlahen das ertreich mit der ruten ires mundes, und mit dem geist irer lippen wirt sie töten den gottlosen, und die gerechtigkeit wirt ir ein görtel an der lenden sein, und der glaube ein schurz irer niren. (Beginn der Noten.)

Hierauf volgt das alleluia. Versikel: Herr, erzeich uns deine barmherzickeit und gib uns deinen heilant. (Schluss der Noten.) Nach diesem lieset der prister das evangelion. Der herr sei mit euch. Antwort das volk: Und mit deinem geist. Dis evangelion beschreibet der heilge Lucas. Das volk antwort: Ehre sei dir, lieber herre.

Im sechsten mond wart der engel Gabriel gesandt von gott in eine stadt Nazareth, zu einer junkfrauen etc. Hirnach volget das credo etc.: (Beginn der Noten).

Ich gleube in einen gott, vater almechtigen, schöpfer himmels und der erden, aller sichtigen ding und unsichtigen. Und in einen herren, Jesum Christum, den eingebornen sohn gottes, und vom vater geborn vor aller werlet, ein gott vom gotte, ein licht vom lichte, ein war gott vom waren gotte, der do ist geborn, und nicht geschaffen, und eins gleichen wesens mit dem vater, durch wilchen alle ding gemachet seint. Der umb unser willen und von unsers heiles wegen ist abgestigen vom himmel und ist vormenschet von dem heiligen geiste. Aus Maria der junkfrauen ist er mensch geboren. Dozu gekreuziget vor uns unter Pontio Pilato, hat er geliden und ist begraben und auferstanden am dritten tage nach inhalt der schriften; und ist aufgestigen in himmel, sitzet zu der rechten des vaters, und ist wider zukunftig mit preise, zu richten die lebenden und todten, wilches reichs wirt sein kein ende. Und in den heilgen geist, unsern herren, der do lebendig machet, der do abgeht vom vater und dem sohne, der mit dem vater und dem sohne gleich wirt angebetet und gleich gepreiset, der geredt hat durch die propheten. Und eine heilige christliche kirche. Ich bekenne eine taufe in vergebung der sunde, und erwarte der auferstehunge der todten und eins zukünftigen ewigen lebens. Amen.

O herr, zu dir hab ich erhaben meine sele; o gott, mein gott, auf dich vorlass ich mich und werd nit zu schanden, das mich meine feinde nicht bespotten, durch alle ewigkeit der ewigkeit. Amen. Der herre sei mit euch. Und mit deinem geiste. Unser herzen in die höe. Haben wir zu dem herren. Wir sagen dank dem herren, unserem gotte. Es ist wirdig und ist recht. Warlich, es ist billich und recht und ist heilsam, das wir dir, herr, o heiliger vater, almechtiger, ewiger got, allzeit und allenthalben danksagen. Dann du dein heilige menscheit von der junkfrauen Maria hast empfangen durch die umbschetigung des heilgen geistes, das sie mit unvorruckter keuscheit das ewige licht zur welt gebracht hat, Jesum Christum, unseren herren. Durch wilchen loben die engel dein herligkeit und ehr erbieten die engel, do du innen hirschest; es entsetzten sich die gewaltigen engel; dozu die himmel und der himmel krefte und die heiligen seraphin preisen dich on unterlass mit einmütiger freuden. Drumb bitten wir dich, o herr, das du woltest unsere stimmen mit in zu lassen, das wir dich mit warem bekentnis mügen loben one ende, sagende: Heilger, heilger, heilger herre gott Sabaoth. Himmel und erde seint erfullet mit deinem preise. Ozianna in dem höchsten. Gesegnet sei, der do kumpt im namen des herren. Ozianna in den höchsten.

Einen tag zuvorn, do Jesus wolte leiden, nam er das brot in seine heiligen hende und hub auf seine augen in himmel zu dir, gott seinem almechtigen vater, und sagte dir dank und gesegnete es und brach es und gab es seinen jüngern, sagende: Nempt hin und esset darvon. Das ist mein leichnam, der vor euch dargegeben wirt. Des selbigen gleichen, do man gessen hatte, nam er den kelch in seine heiligen wirdigen hende und sagete dir dank und gesegnete den und gab in seinen jüngern, sagende: Nempt hin und trinket all daraus. Dis ist der kilch meines blutes des neuen und ewigen bundes, ein geheimnis des glaubens, der vor euch und vor viel vorgossen

wirt in vorgebunge der sunde. So oft ir dis thut, solt ir meiner dobei gedenken. Dorumb last uns alle bitten, wie uns Jesus Christus, der sohn gotes, hat geleret, sagende: Vater unser, der du bist in himmeln, geheiliget werde dein name, zu kum dein reich, dein will geschee als im himmel und auf erden. Unser teglich brot gib uns heute und vorlass uns unsere schulde, wie wir vorlassen unsern schuldigern. Und fur uns nicht in vorsuchunge, sondern erlöse uns von übel. Amen. Durch alle ewigkeit der ewigkeit. Amen. Der fride des herren sei allzeit mit euch. Und mit deinem geist. O lamp gotes, wilchs do tregt die sunde der welt, erbarm dich unser. O lamp gotes, wilchs do tregt die sunde der welt, gib uns deinen fride. (Schluss der Noten.)

O herr gott, steh hart bei uns, das wir von unsern greulichen lastern mügen abzichtung thun, nach dem wir uns durch den geist Christi, deines sohnes, mit dir unwiderruflich vorbunden haben durch dis heilige zeichen seines zarten fleischs und teuren blutes, der mit dir lebet und regiret in einigkeit des heiligen geistes etc.

(Beginn der Noten.) Last uns gesegnen den herren. Gott sei ewiglich dank.

Das ampt von der geburt Christi.

(Hier beginnen die Noten.) Uns ist ein kint geboren und ein sohn ist uns gegeben, wilches hirschaft ist auf seiner schultern und sein nam wirt geheissen eines geldes grossen rathes. Singet got dem herren ein neues lied, dann er hat wundersam ding gemachet. Ehre sei dem vater und etc. Kyrie leyson. Got sei preis in den höchsten. Und auf erden fride den menschen eines guten willens. Wir loben dich. Wir gesegnen dich. Wir anbeten dich. Wir ehrwirdigen dich. Wir danksagen dir von deines grossen preises wegen. Herre got himmelischer künig o got vater almechtiger. Herre du eingeborner son Jesu Christe und du heiliger geist. Herre got ein lamp gotes ein son des vaters. Der du tregest die sunde der welt erbarme dich unser. Der du tregst die sunde der welt nim auf unser inniges bitten. Der du sitzest zu der rechten deines vaters, erbarm dich unser. Dann du bist allein heilig. Du bist allein ein herr. Du bist allein der höchste Jesu Christe. Mit dem heilgen geist im preise got des vaters. Amen. (Hier hören die Noten auf.)

Das gebet von der gepurt Christi.

O almechtiger gott, vorlei, das die neu gepurt deines einigen sones im fleisch volfuret, uns erlöse vom entichristlichen regiment der gottlosen, das wir durch unser sunde vordinet haben, durch denselbigen Jesum etc.

Der sendebrief des heiligen Pauli an seinen schuler Titon am ersten.

Du allerliebster. Es ist erschinen die güte und leutseligkeit gottis unsers heilands, nicht umb der werk willen der gerechtigkeit, die wir than hatten, sundern nach seiner barmhertzigkeit machte er uns selig, durch das bad der widergepurt und erneurung des heiligen geists, welchen er ausgossen hat uber uns reichlich, durch Jesum Christ unsern heiland, auf das wir durch desselben gnade gerechtfertigete erben sein, des ewigen lebens noch der hoffnung, das ist je gewiss war in Christo Jesu unserm herren. (Hier beginnen die Noten.)

Alleluia. Der geheilgte tag ist uns erschinen kumpt her und ehrerbietet dem herren, dan heut ist ein gross licht herniderkummen auf die erden. (Hier endigen die Noten.) Hirnach folget der sequenz.

(Hier beginnen die Noten wieder.) Last uns nu alle danksagen dem herren got, wilcher durch sein heilge geburt uns all erlöst hat von der grausamen teuflischen gewalt. Dem stet allein zu, das wir mit den engeln singen allzeit preis sei got in den höchsten. (Schluss der Noten.)

Dis evangelion hat beschriben der heilige Lucas am andern.

Zu einer zeit waren die hirten in derselben gegend auf dem feld, bei den hurten und hüteten des nachts ires viehs und sihe der engel des herrn trat zu ihn, und die klarheit des hern leuchtet umb sie, und sie forchten sich seer und der engel sprach zu ihn förchtet euch nicht. Sehet ich verkündige euch grosse freude die allem volk widerfaren wirt, denn euch ist heute der heilant geporn, welcher ist Christus der herr in der stat David, und das habt zum zeichen, ir werdet vinden das kindlein in windel gewickelt, und in einer krippen ligen, und alsbald war do bei dem engel die menge der englischen heerscharen. Die lobten got und sprachen, preis sei got in der höe, und frid auf erden den menschen eines guten willens.

Darauf die antiphon.

(Beginn der Noten.) Die himmel seint dein und die erde ist dein, den umbkreis der erden hast du ergrundet, die gerechtigkeit und das urteil ist die bereitung deines stules.

(Prefatio hebt sich an, wie in der mess des advents.)

Dann durch das geheimnis des vormenschten wortes ist das neue licht deiner klarheit den augen unsers gemüthes erschinen. Auf das so wir got sichtbarlich erkennen, mügen kummen zu dem erkentnis der unsichbaren gotheit. Dorumb singen wir mit allen engeln und erzengeln, und mit den, do got innen hirschet, dozu mit aller himlischer geselschaft, singen wir eine leisen deinem preise

one ende sagende. Heilger. Heilger. Heilger herre got Sabaoth, himmel und erd seint erfüllet mit deinem preise. Ozianna in den höchsten.

Gesegnet sei der do kumpt im namen des herren. Ozianna in den höchsten. O lamp gotes, wilchs du tregst die sunde der welt, erbarm dich unser. O lamp gotes, wilchs treget die sunde der welt, erbarm dich unser. Alle grenze der erden haben gesehn den heiland unsers gotes. (Schluss der Noten.)

Das gepet am ende des ampts der gepurt.

O gütiger gott eröffne uns den abgrund unser selen, daz wir die unsterblickeit unsers gemütes mügen vornemen durch die neu gepurt deines sones in der kraft seines fleischs und theuren bluts, der mit dir lebet und etc. (Beginn der Noten.) Last uns gesegnen den herren. Got sei ewiglich dank. (Schluss der Noten.)

Das ampt vom leiden Christi.

(Beginn der Noten.) Im namen Jesu sollen sich biegen alle knie der himlischen, irdischen und der hellischen. Dann der herr ist gehorsam worden bis in den tod, in den tod des kreuzes, darumb ist der herr Jesus Christus im preis seines vaters. O herr erhör mein gebete und lass mein geschrei vor dich kummen. Ehre sei dem vater und etc. (Schluss der Noten.)

Gepet vom leiden Christi.

O gütiger got, du wilt vil lieber deinem volk gnedig sein dann deinen zorn uber imant ergissen, vorlei allen auserwelten durch das leiden deines sohnes, zuvorhassen ihre sunde, auf das sie deinen trost mügen empfangen durch Jesum Christum etc.

Der sendebrif des heilgen Pauli zun Philippern am andern.

Ir brüder, Christus ist gehorsam worden bis zum tode ja zum tode am creuz, drumb hat ihn auch gott erhöhet, und hat im einen namen geben, der uber alle namen ist, das in dem namen Jesu sich beugen sollen alle der knie, die im himmel und auf erden und unter der erden seind und alle zungen bekennen sollen, das Jesus Christus der hirt sei, zum preis gottis des vaters. (Beginn der Noten.)

Alleluia. Christus ist gehorsam worden seinem vater bis in tod und in tod des kreuzes. (Schluss der Noten.)

Dis evangelion hat beschriben der heilige Mattheus am 20.

Zu einer zeit zoch Jesus hinauf gen Jerusalem und nam zu sich die zwölf jüngern ar einen ort auf dem wege und sprach zu ihn, sihe wir zihen hinauf gen Jerusalem und des menschen sohn wirt den hohen priestern und schriftgelerten uberantwort werden, und sie werden ihn vordammen zum tod, und werden ihn uberantworten den heiden, zu vorspotten, und zu geiseln, und creuzigen, und am dritten tag wirt er wider auferstehen. (Beginn der Noten.)

Die gerechte hand des herren hat kreftiglich gewirket, die rechte hand hat mich erhaben, ich wil nicht sterben, sonder ich wil leben bis das ich die weg des herren vorzele. Durch alle ewigkeit etc. Warlich es ist wirdig und recht billich und ist heilsam, das wir dir herr almechtiger ewiger got allzeit danksagen. Der du das heil des menschlichen geschlechtes am holz des kreuzes dargestelt hast, auf das do der tod her entsprossen war, solt wider erstehn das leben, durch Christum unseren herren, durch wilchen loben die engel dein herligk. etc. Vater so dieser kilch nicht kan weggehn, es sei dan das ich in trinke, so geschee dein wille. (Schluss der Noten.)

Gebet am ende des ampts vom leiden Christi.

O herr gib deinem armen volke zu erkennen deine veterliche zucht und ruthe, auf das deine gemeine müge geübet werden und zunemen im glauben, wie dise theuren geheimnis uns unterrichten durch Jesum Christ etc. Benedicamus wie im advent.

Das ampt von der aufersteung Christi.

(Beginn der Noten.) Ich bin wider erstanden und bin nach mit dir, alleluia, du hast dein hand auf mich geleget, alleluia, dein kunst ist wundersam von mir worden alleluia alleluia. Herr du hast mich beweret und erkant, du hast erfaren mein ruge und mein aufersteung, ehre sei dem vater und dem sone und dem etc. Kyrie leyson. Christe etc. Preis sei got in der höe. Und auf erden frid den menschen eines guten willens. Wir loben dich. Wir gesegnen dich. Wir anbeten dich. Wir ehrwirdigen dich. Wir danksagen dir von deines grossen preises wegen. Herre got himmelischer künig, o got vater almechtiger. Herre du eingeborner sohn Jesu Christe. Herre got, ein lamp gotes, ein sohn des vaters. Der du tregest die sunde der welt erbarm dich unser. Der du tregst die sunde der welt nim auf unser inniges biten. Der du sitzest zu der rechten deins vaters erbarm dich unser. Dann du bist allein heilig. Du bist allein ein herr. Du bist allein der höchste, Jesu Christe. Mit dem heiligen geist im preise got des vaters. Amen. (Schluss der Noten.)

Gebet im ampt der auferstеung.

O ewiger gott, der du uns durch deinen einigen sohn eroffnet hast den zugang zum ewigen leben, noch dem er den sig des todes behalden hat, erwecke die begir unsers herzens und hilf sie uns volfuren durch Jesum Christ etc.

Der sendebrif des heiligen Pauli zun Colosern am andern.

Ir lieben brüder seit ir mit Christo erstanden, so suchet was droben ist, do Christus ist sitzend zu der rechten hand gottis, nemet die ding zu sinnen, die droben seind, nicht des das auf erden ist, dann ir seit gestorben und eur leben ist vorborgen mit Christo in gott. Wann aber Christus eur leben sich offenbarn wirt, dann werdet ir auch offenbar werden mit ihm in der herlickeit. So todtet nu eur glider auf erden in Christo Jesu unserm herrn.

(Beginn der Noten.) Alleluia. Unser osterlamp Christus ist geopfert. Heut sollen alle Christen loben das osterlamb mit freuden. Solchs lamp hat got vorsunet seinem vater, unser schult und sein schaf erlost mit seiner unschult. Tod und leben die stritten umb Christ den waren mitler. Der herre des lebens regirt ewig. Sag uns nu Maria, was fanstu am weg aldo. Das grab des lebenden gotes und den preis Christi, der erstanden ist. Der engel gezeugnis zeicht, das Christ erstanden ist, sein schweisstuch und heilgen kleider bescheid, ihn zu sehn in Galilea. Es ist viel mehr zu gleuben allein Marie warhaftig, dann was die Juden sagen unnützlich. Wir wissen, das der Christ vom tod erstanden ist. Warlich drumb gib uns herr dein freuden ewiglich, alleluia. (Schluss der Noten.)

Das evangelion hat beschrieben der heilige Marcus am 16.

Do der sabath vorgangen war, kauften Maria Magdalena und Maria Jacobi und Salome specerei, auf das sie kamen und salbten Jesum, und sie kamen zum grabe an einem der sabather seer frue, do die sunne aufging, und sie sprachen unternander, wer welzet uns den stein von des grabes thür und sie sahen dahin und wurden gewar, das der stein abgewelzet war, dann er war seer gross, und sie gingen hinein, in das grab und sahen einen jüngling sitzen, der hatte ein weiss kleid an und sie entsatzten sich. Er aber sprach zu inen, entsetzt euch nicht, ir sucht Jesum von Nazareth den gecreuzigten, er ist auferstanden, und ist nicht hi, sihe da die stedte, da sie ihn hinlegten, gehet aber hin, und saget seinen jüngern und Petro, das er vor euch hin in Galilean gehen wirt, da werdet ir ihn sehen, wie er euch gesagt hat. (Beginn der Noten.) Die erde hat erbidmet und geruget, do got wolt zum urteil auferstehn, alleluia. Warlich es ist wirdig und recht billich und gleich und ist heilsam, das wir herr almechtiger got dir allenthalben danksagen. Und sonderlich in dieser zeit höcher preisen, dann Christus unser osterlamp ist vor uns geopfert. Er ist das ware lamp gotes, wilchs do weg genommen hat die sunde der werlet. Der do durch seinen tod unsern ewigen tod vorstöret hat und als er auferstanden ist, hat er herwiderbracht das leben. Dorumb singen wir mit allen engeln der himlischen scharen ein leisen deines preises one ende sagende. Heilger. heilger heilger herre got Sabaoth. Himel und erde seint voll deines preises. Ozianna in den höchsten. Gesegnet sei der do kümpt im namen des herren. Ozianna in den höchsten. O lamp gotes, wilchs du tregst die sunde der welt, erbarm dich unser, o lamp gotes, wilchs du tregst die sunde der welt, erbarm dich unser. etc. Unser osterlamp Christus ist geopfert vor uns alleluia alleluia. (Schluss der Noten.)

Gepet am ende des ampts der ersteung.

O herr geuss in uns den geist der liebe und die du hast gesettiget mit deinem osterlamb mache eintrechtig in deiner liebe durch Jesum etc. (Beginn der Noten.) Last uns gesegnen den herren alleluia. Gott sei ewiglich dank alleluia. (Schluss der Noten.)

Das ampt vom heilgen geist.

(Beginn der Noten.) Der geist des herren hat erfullet den umbkreis der erden, alleluia, und das do all ding beschleusset hat die kunst der stimme, alleluia, alleuia, alleluia. Got der steh auf, das sich zurstrauen seine feinde, und die in vorhassen, flihen vor seinem angesicht. Ehre sei dem vater etc. (Schluss der Noten.)

Das gebet im ampt vom heiligen geist.

O barmherziger gott, der du gelert hast die herzen deiner getreuen durch die erleuchtung des heiligen geistes, vorlei uns im selben geist die gerechtigkeit zu betrachten und besinne, das wir stets uns seines trostes mügen freuen durch Jesum Christ etc.

Dis geles ist beschriben in den geschichten der heiligen boten gottis am 1.

Do erfullet waren die tage der pfingsten, waren alle jünger einmütig zusammen, und es geschach schnel ein brausen vom himel, als eines gewaltigen windes und erfullet das ganz haus, da sie sassen

und man sahe an ihn die zungen zurteilet, als weren sie feurig, und er satzt sich auf einen itzlichen unter ihn, und wurden alle voll des heiligen geists und fingen an zu predigen mit andern zungen, nach dem der geist ihn gab auszusprechen.

(Beginn der Noten.) Alleluia. O heilger geist kum und erfulle die herzen deiner getreuen und zund an in ihn das feuer deiner liebe. Kum du tröster heilger geist aus deins lichtes brun uns leist, einen durchleuchtigen strael. Kum ein vater der weisen, hilf uns auf dieser reisen, hie aus diesen jammertal. O du allerhöchster trost, der selen ein suesser gast, eine suesse erzenei. In der arbeit unser rug, im sturm, wetter guter fug, im elend dich zu uns neig. O allerseligstes licht, der menschen herzen aufricht, die im rechten glauben seint. On dein hilf und holde zwar, ist im menschen ganz und gar, anders nicht dann schult und pein. Wasche das do unrein ist, küle das do erhitzt ist, heile das do vorwundt ist. Beug zu recht was streit und strebt, bedeck das von kelte webt, breng zum weg was vorirrt ist. Gib den auserwelten dein, siebenmal gewertig sein, deiner gaben miltiglich. Gib der tugent iren lohn, der du selber bist gar schon, mach aus uns dein himmelreich. (Hier hören die Noten auf.)

Dies evangelion hat beschriben der heilige Joannes am 14.

Zu einer zeit sprach Jesus zu seinen jüngern: Wer mich liebet, der wirt mein wort halten und mein vater wirt in lieben und wir werden zu im kommen und ein wonung bei im machen etc.

(Hier beginnen die Noten wieder.) O got bestetige das in uns, wilchs du in uns hast gewirket von deines tempels wegen, der do ist zu Jerusalem alleluia. Warlich es ist wirdig und recht billich und ist heilsam, das wir dir almechtiger ewiger got allzeit und allenthalben danksagen durch Christum unseren herren. Der do aufgestigen ist in himmel und sitzt zu der rechten des vaters, und hat heut den heilgen geist, den er vorheissen hatte, ergossen in die auserwelten kinder. Dorumb ist die ganze welt voll freuden, im ganzen umkreis der erden. Dozu singet alle himlische schaer ein leisen deinem preise one ende sagende. Heilger. heil. etc. Der heilge geist der vom vater abgeht, alleluia, derselbige wirt mich erkleren, alleluia, alleluia. (Hier endigen die Noten.)

Gepet am ende des ampts.

O herr vorlei uns die gnad des heiligen geists, auf das der thau deiner güte, unsern grund des herzens in seiner besprengung fruchtbar mache durch Jesum etc.

47. Ordnung und berechnunge des teutschen ampts zu Alstadt durch Tomam Müntzer, seelwarters im vorgangen osteren aufgericht. 1523. Alstedt 1524.

Ordnung und rechenschaft des teutschen ampts zu Alstet durch die diener gottis neulich aufgericht. 1523.

Offenbarlich ampt zu treiben, ist einem knecht gottis gegeben, nit unter dem hutlin zu spilen, sondern zur aufrichtung und erbauung der ganzen gemein, wilche gespeiset wirt durch den getreuen scheffner, der do austeilet das mass des weizens in gelegner zeit. Das selbige nit unter dem hinterlistigen deckel vorbergen, sonder der ganzen christenheit und dorzu der ganzen welt nichts vorstecken oder heimlich halten; dann das pflegen die zu uben, die den schlüssel der kunst gotis hinwegnemen, wilchen man solt vortragen einem idern auserwelten auf zu thun, wie durch Esaiam im 22. cap. der ewige lebendige got geredt hat. Demnach so nimpt man bei uns den eingang der geheim gotis aus dem psalter, do der schlussel David auf der schultern Christi ist, zu eröffnen alles, was gesungen wirt. Auf das man je klerlich sehe, one stückwerk, singet man den ganzen psalm, wie im anfang der christenheit durch die frommen nachfolger der heiligen aposteln geschach. So man zuvorn vorm altar gemeine beicht thut, und darnach, wenn man den eingang des ampts gesungen hat, fuget man das kirieeleison dorzu, auf das die freunde gotis sein ewige barmherzickeit fassen, seinen namen aufs höchste zupreisen. Dornach das gloria in excelsis, in wilchem wir danksagen, das wir durch gotis son zum ewigen leben und höchsten gotis gutern gefodert seint, und in den ersten unsern ursprung zu kommen. Daruber wirt das volk nach solchem danksagen getröstet mit dem spruch Boos, den er sagte zu seinen medern, wie wir zum reifen weizen den sonen gotis singen: Der herre sei mit euch. Hirnach wunschet die ganze kirch dem knecht gotis einen reinen geist (wie sanct Paulus seinen schüler Timotheum leret sagende): Und mit deinem geist, auf das die selbige durftige samlung nit einen gotlosen menschen habe zum prediger. Dann wer den geist Christi nit hat, der ist nit gotis kint; wie mag er dann umbs werk gotis wissen, wilchs er nit erliden hat? Weis ers nu nit, wie wil ers denn sagen? Dan ein blinder pfleget mit solcher unwissenheit den andern zu leiten. Derhalben bitten wir dornach in allen gebeten uber die ganze samlung der grossen christlichen kirchen wider die tief eingerissen erbermliche gebrechen, wilche den hochwirdigsten namen gotis vorhindern, zu erglasten

vor aller werlt. Dornach so wirt das volk erinnert durch die heiligen gelese und der lieben aposteln sendebriefe, wie ein ider auserwelter mensch der wirkung gotis sol stat geben, ehe dann got der vater seinen allerliebsten son durch das evangelion aus rede. Hirnach wirt gesungen das gradal und alleluia, auf das der mensche geherzt werd, sich festiglich auf gotis wort zuverlassen. Dann aus solchen lobsengen aus den psalmen gezogen sieht er, wie got der almechtige mit seinen lieben auserwelten hat umb gehalten, also das er sie nach im zeucht uber iren dank, mit veterlicher straf sie zu unterrichten auf sein holtselickeit. Vor die prosa oder sequentien singt man den psalmen miserere mei deus etc. in tono peregrino.

Zum andern ist zu wissen, das wir alzeit ein ganz capitel anstat der epistel und evangelion lesen, auf das die stuckwerkische weise damit vorworfen werden, und das die heilige schrift der biblien dem volk gemein werde, ja auch die afterglenbischen cerimonien oder geberde im selbigen hinfellig werden durch stetliches anhören der göttlichen wort, und dis alles doch mit senftem und gelindem abbrechen bemelter cerimonien, also gelindert werde alle frecheit, und die leut mit gewonlichem gesange, mit eigener sprache geleitet werden, wie die kinder mit milch erzogen, und doch irer bösen weise kein stat gegeben werd. Ob man wol vil ergernis im gegenteil vortreget, so ist doch alzeit solchs ampts besserung kreftiger, die widersacher zu stillen. Darumb singen wir auch in dem geheim gotes die episteln und das evangelion auf unser sprach, das der heilige apostel Paulus seine sendebriefe liess offenbar lesen vor aller gemein, und Christus unser heiland hat das evangelion einer ider creaturen befolen vor zu predigen unvorwickelt und unvorblümet, wider mit latin oder irgent einer zulage, sonder wie es ein jeder in seiner sprach vornimpt oder vornemen mag, keins angesehen etc.

Zum dritten. Nach dem evangelion singet man am sonntage oder feierfesten das zusammen getragen ubereinkommen aller heubt artikel des glaubens, in welchen den groben irtumen der kirchen begegnet ist, das die getichten christen nit wenen dorfen, das solchs inen geleugnet wirt, nach dem das gotis geheim unvorholen wirt vorgetragen der ganzen werlt.

Zum vierden geschicht darnach die predige; dann sie ist do gelegen, das der gesang erkleret werde, der im ampt gehort ist. Dann David saget: die erklerung deiner wort gibt vorstand den kleinen. Nach der predige singet man: Nu bitten wir den heilgen geist etc. Dornach das benedictus, auf das der prediger sich wider ruste athem zuholen, und das volk vor das gehorte wort gotis got lobe. Wir halten kein opfer in der geheim gotis.

Zum funften singet man die prefation, durch wilche die christenheit erinnert wirt, das sie den erstgebornen aller creaturen erkenne in der fülle und erkentnis gotlichs willens und der kunst gotis, die er von im selbs hat mit allen auserwelten.

Zum sechsten singet man das sanctus, auf das erklert werde, wie der mensche sol geschickt sein, der do on nachteil seiner selen beim handeln des sacraments sein sol. Nemlich: Er sol und muss wissen, das got in im sei, das er in nicht austichte oder aussinne, wie er tausend meilen von im sei, sondern wie himel und erden vol, vol (!) gotis seint, und wie der vater den son in uns on unterlass gebiret, und der heilige geist nit anders dan den gecreuzigten in uns durch herzliche betrubnis erkleret. Daruber uns nit anders gebricht, dan das wir unser blintheit nit erkennen wollen noch vornemen, wann uns got in die hochste ehre durch schande setzt, in des geists gesuntheit durch krankheit des leibs etc. Dann so kompt er in seinem namen, wenn unser nam vorunehret und vorschantfleckt wirt on all unser vorwirken und vorwarlosen etc.

Zum siebenden. Auf das wir nu solche hoche, mechtige anfechtung mugen gedultig tragen, nemen wir die weise, die Jesus Christus, der son gotis, befolen hat seiner kirchen zu halten, seiner dabei zu gedenken durch alle trubsal, auf das unser sele vorschmachte und hungerig werde nach der speise des lebens. So ist uns von nöten, aufs aller herrlichste zuhalten die aller herlichsten wort Christi, alle menschen vom ankleben dises lebens zuweisen durch den, der sein gedechtnis, wesen und wort wil in der sel des menschen haben, nit wie im vih, sonder als in seinem tempel, wilchen er ganz teuer erarnt hat mit seinem kostbarlichen blut.

Zum achten. Die wort der termung seint im ersten anfang der kirchen auch offentlich gehalten, und abgangen allein umb ein gespenste, wilchs sich erhoben durch etliche hirten auf dem felde. Nu aber after glauben zu vormeiden, wilcher durch missbrauch der geheim gotis in der kirchen ist, singen wir die selben wort der termung offentlich etc. Dann Christus, der son gotis, hat die selbigen wort nicht zu einem gesagt oder vorborgen, sonder zu allen, wie der text des evangelion klerlich anzeigt. Er redet do in vielfeltiger zal: Nemet hin und esset etc. Nemet hin und trinkt alle daraus etc. Da neben ist auch die consecration ein termung, wilche nicht allein von einem, sonder durch die ganze vorsamlete gemein geschicht. Da mit sei geantwortet unsern widersachern, die uns vorfolgen one rechtschaffenen

grund, do sie sagen, wir leren die rossbuben auf dem felde auch messhalten. Aus wilchem urteil ein jeder frommer, gutherziger mensch wol ermessen kan, was sie von dem sone gotis halten, gleich als wer er ein gemaltes menlin oder ein gaukel spiel, do man den teufel mit worten beschweret, bezaubert. Also lassen sich dise auch dunken, man solle Christum, den son gotis, mit worten bezaubern hin und her, wo die frecheit der menschen hinwolle. Nein, nit also; Christus erfult allein die hungerigen im geist, und die gotlosen lesset er ler. Was sol doch Christus im sacrament bei den menschen thun, do er keine hungerige und lere sele findet? Drumb muss er mit den vorkarten vorkart sein, und mit den guten gut. Was sol einem das zeichen, der do vorleuknet das wesen? Nu hat je die ganze samlung on zweifel viel frommer menschen, und von wegen des glaubens solcher menschen kompt er warhaftig do hin, sie zu setigen ire seelen etc.

Zum neunten: So singet man die form der termung oder des abentessens im tone der prefation, lauts diser wort folgende: Einen tag zuvorn, do Jesus wolte leiden, nam er das brot in seine heiligen, wirdigen hende, und hub auf seine augen in himmel zu dir, got, seinem almechtigen vater, sagete dir danke und gesetgnete das und brach es, und gab es seinen jungern, sagende: Nemet hin und esset all darvon. Elevando manu dicit: Das ist mein leichnam, der vor euch dargegeben wirt. Vertens se minister, accipiens calicem coram vulgo dicit: Desselbigen gleichen do man gessen hatte, nam er den kelch in seine heiligen, wirdigen hende, und sagete dir dank, und gesegtnete den und gab in seinen jungern, sagende: Dis ist der kelch meines blutes, des neuen und ewigen testamentes, ein geheim des glaubens, der vor euch und vor viel vorgossen wirt in vorzeihunge der sunde. Rursus vertens se ad altare dicit: So oft und dick ir das thut, solt ir meiner darbei gedenken etc.

Zum zehenden. Balt nach der elevation singet man im selben ton flux drauf also: Darumb last uns alle bitten, wie uns Jesus Christus, der warhaftig son gotis, hat geleret, sagende: Vater unser, der du bist in himmeln etc.; und alles volk singet drauf: Amen. Darnach wirt es stille, ein wenig, athem zu holen, unter wilcher zeit der priester der communicanten halben das sacrament teilet und singet: Durch alle ewigkeit der ewigkeit. So antwort das gemein volk: Amen. Der priester wider: Der fride des herren sei alzeit mit euch. So antwort das volk: Und mit deinem geist. Bald nach disem, auf das ein geheim gotis, der tod und auferstehung Christi betrachtet werde, das selbe weiter zu erkleren, singet alles volk das gezeugnis Joannis des teufers Christi zu dreimal: O lamb gottes, wilchs du weg nimpst die sunde der welt etc.; do zu singt man aus dem evangelio Luce 17: Erbarme dich unser, und zum letzten: Gib uns deinen fride. Dann Christus ist umb unser sunde willen gestorben und erstanden, auf das er uns wolt rechtfertigen, wilchs er allein thut und wir mussen sie erleiden. Auf solchen glauben gibt man dann den leuten das hochwirdigste sacrament unter dem agnus dei, on die bepstische heuchlische beicht. Dann sie werden in allen predigten gemeiniglich vermanet, wie ein ider mensch sein alt vorgangen leben bedenken sol, das er seh, mit wie viel lusten er sein creuz vordienet habe etc. Der mensch thut sunde, got leget auf die busse, und es gehort dem menschen, sich dorin zu richten. Es kan kein mensch ein gut, rein und fridsam gewissen haben zu got, er erkenn dann dasselbe volkomlich. Darumb beschleusset man im dritten agnus dei: gib uns deinen fride, und: lass deinen knecht, o herre, nach deinem wort im fride. Dann allein alle lankmütige menschen seint wirdig des heilands des lebens etc.

Zum eilften. Gibt man das hochwirdige sacrament under beider gestalt, unangesehen alles geplauder der grempeler auf disem oder jenem margt, auf disem oder jenem teil. Dann so wir das sacrament, das heilige zeichen, nit vornemen, wie wöllen wir dann das wesen vorstehn, wilchs das zeichen bedeutet? Drumb nach der communion sagt man got dank uber das volk und gesegnet den herrn etc.

Zu letzt sol sich niemant vorwundern, das wir zu Alstet deutsche mess halten, und ist auf ein ander zeit besser zu berechnen mit umbstendigen ursachen. Ist auch nit allein der brauch, andere weise zu halten dan die Römer, weil auch die zu Mediolan in Lombardia viel ein ander weise haben, sonderliche cerimonien oder geberde; warumb solten wirs dan nit machen nach der zeit gelegenheit, weil wir zu Alstet deutsche leute seint und keine walen, und wolten uns gerne durch das getumle durch fressen, auf das wir mochten wissen, was wir solten gleuben. Es wil sich kein ander weise fuglich dazu sehen lassen, dann das wir durch das recht wort gotis thun. Die Crabaten seint Römer und halten messe und alle ampt in irer sprach. Die Armenier halten auf ire sprache, und ist ein gross volk, weisen das sacrament in der patene gegen dem volk. Item die Behmen halten auf ire sprache messe in mancherlei sitten. Item die Masariter und die Reussen haben viel ander geperde, und seint darumb keine teufel. Item im lande, do der Christen glaube erst aufgangen ist, seint wol 14 secten, halten alle andere geberde dann wir. Ach wie blinde,

unwissne menschen sein wir, das wir uns vormessen, allein Christen zu sein in eusserlichem geprenge, und uns daruber zenken wie die wansinnige, vihische menschen. Mag ein jeder diener des worts gotis nit macht haben, seinen pfarrleuten ein weise zu leren, damit sie möchten erbauet werden mit psalmen und lobsengen aus der biblien, wie sanct Paulus mit hellen worten saget Ephe. 5: Ir sollet, spricht er, erfullet werden mit dem heiligen geiste, und redet untereinander mit psalmen und lobsengen und geistlichen liden und leisen, singet und spilet dem herren, und saget alzeit dank vor jedermann. Des gleichen leret er 1. Cor. 14. Wollen wir dann nun deutsch singen und lesen in der kirchen unchristlich heissen, was wöllen wir dann sagen, wann wir unser bewegung zum glauben sollen vortragen? etc.

Von der taufe wie man die heldet.

Wann bei uns ein kind getauft wird, so vormanet man die gefattern bei irer selen selickeit, das sie sollen dorauf achtung haben, was man bei der taufe handelt, auf das sie es hernach dem kinde, so es erwechset, mugen vorhalten, und das die tauf mit der zeit muge vorstanden werden. Dorumb liset man den 68. psalm auf deutsch, wilcher saget, wie ein erbtsatiger mensch zu angst und noth geborn ist, das im auch die grosse wasserbulge in hals gehn u. s. w. Dazu lesen wir das 3. capitel Mathei von der taufe Christi, wilch anzeiget, wie Christus zu uns ersoffnen menschen kommen ist und uns von den wutenden bulgen erettet hat. Aber Christus ist bald heraus gestiegen, und der bulgen haben in nicht uberweltigt, wie uns. Er muste aber also alle gerechtickeit hinaussen furen. Wir armen elenden, erbermlichen menschen haben ein lange zeit ein lauter fantasei und wasserbegissen daraus gemacht. Dem kinde gibt man salz segende: N. nimm hin das salz der weisheit zu unterscheiden im geist der weisheit das gute und böse, auf das du durch den teufel nit zurtreten wirst. Darnach spricht man zum kinde, kum zur christenheit, auf das dich gott finde wie den reinen weizen. Darnach saget man den glauben bei der taufe, und widersaget den werken und gepreng und hinterlist des teufels. Wenn man das öl giebt dem kind auf die brust und rücken, so sprich der priester: Freu dich N., das du seist in der ewigen barmherzigkeit gottis. Wenn nu der prister teufen wil, so spricht er: Wiltu getauft werden? Sagen die gefattern: Ja. So spricht der priester: Ich tauf dich in dem namen des vaters und des sons und des heiligen geists. Amen. Got der dich mit seiner ewigen liebe zeucht, der gab dir zu vormeiden das öl des sunders. Et imponendo mitram dicat: Zeuch an einen neuen rock, thu den alten aus, flick nicht den alten rock mit einem neuen fleck, auf das du vor dem ernsten richter bestehen mugest. Darnach zur kerzen. N. lass Christum dein licht sein und sih zu, das dein licht nicht finsterniss sei, lass das leben Christi deinen spiegel sein, auf das du lebest in ewickeit. Amen.

Von ehelichen leuten zusammen zu geben.

Do halten wir keinen scherz mit, sondern lesen vor zu deutsch den 97. psalm Beati omnes, das evangelium Johannis 2 von der wirthschaft und geben in ein unterrichtung etc.

Von den kranken das sakrament zu bringen.

Den kranken gibt man das sakrament also. Sie sprechen die gemeine beicht. Darnach list man das evangelium Luce 12. In wilch haus ir geht etc. Darnach ich gleub in got vater. Darnach vater unser. Darnach liset man mit lauter stim das abendmal. Einen tag zuvor, do Christus wolte leiden etc. Nach der überreichung des sakraments saget man, o lamb gottes etc. und sagt got dank und vormanet den kranken sich zum creuz zu rusten etc.

Die toten zu begraben.

Die toten holen wir mit dem benediktus zu deutsch one vigilien. Alles volk volget nach der leiche und singet mit das benedictus. Darnach nach dem begrebniss singet das volk: Mitten in dem leben etc. Hirnach geht man in die kirchen. Do singt der priester die epistel Nolumus vos ignorare etc. und das evangelion Johannis 5 von der erstehung der toten und schleusset zu mit dem gesang: Mitten in dem leben etc.

So uns aber nu ein kindlein kunt besser unterricht thun, wir woltens gern annemen.

48. Ordnung der Visitatoren für die Stadt und das Amt Allstedt. 1533.

[Aus Magdeburg, Staatsarchiv, A. 59 A. 1492 Bl. 297 ff. und Weimar, Ji. Nr. 45.] Vgl. oben S. 54.

A.

(Nach Magdeburg St.A. A. 59. A. 1492 Bl. 297 ff.)

Predig ampt.

Dem pfarrer ist aufgelegt alle sontag und christliche feste ein messen, wen communicanten vorhanden, zuhalden und under der messe nach gesungenem symbolo das evangelium nach inhalt der postillen doctoris Martini Luthers zu predigen.

Desgleichen sol der diacon alle suntag frue

das evangelium auf dem schloss predigen und, so communicanten vorhanden, ein mess halden.

Nach mittag aber auf ein gelegne stunde sol der diacon in der capellen in der nider kirchen, wen etliche psalm anstadt der vesper gesungen sein, die epistel desselbigen sontags ader fests predigen und mit vleiss auslegen und vor allen dingen solten beide diener des worts sich befleissigen, das sie die reine christliche lehre von der puss und glauben und wie man vorgebund [so schon im Original] der sunden, welchs zu Thomas Muntzers zeit ganz geschwigen und wie die rottengeister pflegen ubergangen, mit vleiss treiben und durch gottes gnaden erhalden.

Die wochen durch sollen die predig dermassen gehalden werden, das der pfarrer ufm montag Matheum in der pfar, der diacon ufn mitwoch die epistel Pauli zu Galatern oder ad Titum dem volk in der nidern kirchen predigen und darinne die lehre von glauben, erkentniss Christi und vorgebung der sunden wie obbemelt dem volk ganz treulich und mit vleiss einbilden, und wo es der pfarrer gesuntheit halben des leibs zu thun vormag, sol er den catechismum in der obern pfar, als nemlich die zehen gepot, den glauben und vater unser nach anleitung doctoris Martini im grossen catechismo ausgelegt, in der wochen auch predigen, also das in solcher predigt die zehen gepot, glaub und vater unser dem volk nach dem text recitirt und vorgehalden auch werden.

Es sollen auch der pfarrer ader capelan dem gemainen volk nicht schwere pucher predigen, sondern von Matheus und die epistel zum Galatern geendet, sollen sie die widerumb anfahen, domit der jugent und dem einfeldigen volk ein solch buch der schrift gemein werde und sie ein summe christlicher lehre daraus fassen mogen, wie aber der diacon am sontag nach mittag ader sunst auf bequeme zeit an stadt der epistel einen psalm ader sunst ain spruch aus den propheten oder ein stuck aus dem catechismo in der nidern kirchen nehmen, das sol ihm heimgestelt sein.

Und nachdem durch die rottengeister allerlei falsche lehre dieses orts ausgebreitet ist wider die kinder tauf, das sacrament und die oberkeit, so sol der pfarrer vom rechten brauch derselben mit hochstem vleiss predigen, desgleichen sich mit reichung des heiligen sacrament aller gots dinsten und cerimonien allenthalben dem buch, des titel ist underricht der visitatorn, gleichformig und gemess halden.

Und so der itzige pfarrer balde nach Thomas Muntzer zu dem pfarampt kommen und befunden, das in der pfarkirchen der altar also gesetzt, das er hinder dem altar stehen und das angesicht zu dem volk hat keren mussen, ist unserm bevelch nach solcher altar geandert und dem pfarrer undersagt, das er sich mit den ceremonien der massen der kirchen Wittenberg vorgleichen soll, domit solche unnotige neuikeit nicht ein schein eins zwispals haben, nach dem nicht vil daran gelegen.

Darzu soll er in der messen almen und casulen und nicht einen schlechten corrock wie bisher geschehen gebrauchen, damit allenthalben hirinne gleichformickeit gehalden werden.

Weil auch ein man die schule nach notturft alleine nicht vorsorgen kan, so ist dem diacon aufgelegt, welcher vorordent werden soll dem schulmaister des tags zwu stunden in der schulen zuhelfen, sich auch der schuler und knaben sunst mit anzunehmen, doch sol er des sonnabents damit er der peicht auswarten moge nur ein stunde in der schul haben, des mitwochs und heiligstags aber sol er der schularbeit ganz frei sein und so aus notigen vorbedenken dem pfarrer ein diacon zugeordent, sol derselb des sonnabents am sontag auch an den heiligen festtagen frue bis er ufs schloss gehen will in der obern kirchen dem pfarrer beicht horen helfen und in allen andern fellen der not wie es ein diacon officium und ampt ist, dem pfarrer treulich beistehen. Doch sol daneben ein pfarrer in bedenkung das der diacon auch mit teglicher schularbeit beladen in zuzeiten widerumb behulflich sein.

Es sol auch der pfarrer die abgetretene von der einikeit des wahren christlichs glaubens und reinickeit des worts und also die so in irthumb und secten sich begeben, in vorsamlung oder andern orten vom glauben und sacramenten ubel reden, vleissig inquirirn, dieselben zur einikeit wider weisen und so sie sich an eine ader zwu vormanung nicht keren dem schosser und rat anzeigen, von den sol ihne zeit zuvorkaufen und von dannen zuwandern bestimpt werden.

Vor gnedige erhaldung des reinen gotlichen worts auch frid und einigkeit zu forderst unsern landsfursten auf der canzel bitten:

Zur beicht und dem heiligen sacrament des leibs und bluts Christi das volk oft vormahnen, domit alweg des sontags ein messe moge gehalden werden.

Weiter auch das volk nach itzlichen sermonen treulich und mit ernst vormahnen, das sie einander hulfliche hende reichen und den gemainen kasten bei ihrem leben und mit testamenten wollen fordern und erhalden, domit weiter aus demselben dem armut geholfen, auch andere noth der kirchen, gottes dinsts, und wie die sunst an bestellung der ehren gottes zu gutem namen und rume des heiligen evangelii furfallen mag gebessert werde.

Und in alweg nimans vorgessen das volk treulich und mit ernst zuvormanen, das sie ihre kinder zur schule schicken und halden wollen,

nicht alein deutsch sundern auch ihre latein wol zu lernen mit vormeldung, was nicht alein gemeiner christenheit sundern auch gemeinem nutz in steten und landen aus vorseumlickeit der jugent und mangel gelerter leute gross schadens erwachsen, und den eldern derwegen kegen got beschwerung und last zu berathen und antwurten auf ihre sele und gewissen fallen, widerumb aber was grossen ehren und nutz sie ihre kinder und sich selbst dodurch bringen mogen mit erzehlung etzlicher exempel, dieweil furnemlich alle gute ordnung und regiment geistlich und weltlich bestehen und fliessen aus guter zucht der jugent.

Letzlich fur heimliche ehegelübde, so hinder wissen und willen der eldern geschehen, starke, und vleissige vormanung thun.

Schule.

Zu guter zucht der jugent sol die schule zu Alstedt alwege mit einem wesentlichen gelarten und vleissigen schulmeister vorsorget sein, der sich der schuler mit vleissiger sorge mit underweisung und erudirn nach der jugent geschicklickeit anneme nach unterschied und ordnung in obgedachtem buchlein underricht der visitatorn under dem capitel von den schulen beschrieben, so vil muglich halte, dorumb sol der pfarrer draufsehen, das solch buchlein bei der hand sei, darnach sich ein schulmeister richten moge.

Und nachdem die knaben, so dieses orts in die schule gehen, ganz kindlicher jugent dieser zeit sein, so sol der schulmeister sie erstlich lesen lernen das kinder handbuchlein, in welchem die zehen gebot glaub und vater unser stehen, wan sie das konnen sol man ihnen alsdan den Donat und Catonem zusammen furgeben, den Donat zu lesen und den Catonem zu exponiren.

Furder sol der schulmeister des alders und geschicklickeit der knaben warnehmen und so sich dieselben im latein etwas gebessert, als dan ein nutzliche form aus dem buchlein der visitatorn wie obberurt furnehmen und dieselben furder brengen, bis das sie anderer orter in die schule gehen und gelarter schulmaister auch horen mogen. Und sol uber das der schulmaister beflissen sein, das die knaben die gewonliche segen oder benedicite zu itzlicher malzeit vor dem tisch, abends aber einen seuberlichen sentenz ader spruch aus der heiligen schrift ader sunst eines guten lehrers lateinisch und deutsch in der schule und ihren eldern aufsagen, domit wider ein gute schule zu Alstedt moge aufgericht werden.

An das sol der schulmeister die jugent zu idem sermon mit zuchten furen und die geordenten gesänge der kirchen bei der messen auch vor und nach itzlicher predigt mit den noten und text, wie die zum theil durch doctor Martin Luther gemacht und in dem gesangbuchlein zu Wittenberg zusammen gedruckt und ausgangen, singen. dobei alweg der schulmeister selbs sei, die schuler zu und abfuren sol und sollen also domit alle gesenge, welche zur zeit Thomas Muntzer gemacht, hiemit aufgehoben sein und nachbleiben.

Und nachdeme der diacon dem schulmeister wie obberurt zu [1]) stunden in der schulen sol behulflich sein und doch am mitwoch mit einer predigten zuthun beladen, so sol der schulmeister die morgenstunden desselben tags alein vorsorgen und alsdan nach mittags auch gar frei sein; doch sol er den knaben bevelen, das sie die lection doheim repetirn oder sunst etwas schreiben und den andern morgen mitbrengen. [Folgt der Abschnitt: Bestellung und Besoldung eines Pfarrers. Derselbe wird als zu speciellen Inhalts fortgelassen.]

Gemeine kasten.

In craft entpfangen churfurstlichen bevehls vororden wir visitatores himit gegenwertiglich einen gemeinen kasten dergestalt, das wir uf vorgehende kör und wale drei vorsteher mit namen Hans Wex rats halb Joachim Werner und Hans Messerschmidt von wegen der gemein in kegenwertigkeit des pfarrers, des schossers, der erbar manschaft und ausschuss gemeinen kirchspiels zu vorwaltung einnahme und ausgabe und was mehr zu ihrem ampt sich geburet, gesetzt bestetigt und vorordent haben, und sollen furthin alle jar jerlich uf den nachsten suntag fur s. Michels tag zwene neue vorsteher einen des rats und einen aus der gemein fromme gotsfurchtige manner dieser christlichen sachen geneigt durchn rat und ausschus erwelet voreidt und angeweist werden, und alwege sol der dritte aus den alden vorstehern bei die zwene naue das volgende jar am ampt zubleiben geordent, domit so vil richtiger den kirchengutern furgestanden werden muge, und sind uf dismal alle und ide guter, zinse, nutzungen, gerechtigkaiten, vorrat, barschaft, aussen stehend schuld, kirchengerete, cleinot, silberwerk, vorschreibungen, brieve, urkunden und register, so allenthalben den beiden pfarkirchen s. Johans und s. Wiprecht zustendig, in vorzeichnus und inventarien gebracht und eins lauts gedrifacht, der eins ins ampt, das ander der rath und das dritte die vorordenten vorsteher unter irer versiglung zu sich genomen, darauf die erste volstendige rechnung auf den negsten suntag fur s. Michaelstag im XXXIV. jare [1534 September 27] fur dem pfarrer dem amptman oder schosser, dem rathe und ausschus des kirchenspiels zuthun und nach genugsamer gethanen rechnung widerumb naue inventaria auch

[1]) Mit Bleistift von derselben Hand übergeschrieben: „die zwu".

gedrifacht wie oben aufrichten, die alden vorsteher mit danksagung ihres ampts und rechnunge loszehlen, den neuen erwelten und vorordenten beiden neben dem dritten aus den alden vorstehern alle und ide stücke vormuge der inventarien zu sampt den schlusseln volkomlichen zustellen, anweisen und uberantworten.

Alle und ide einkomen, zinse, nutzung, almusen und testament, so zwischen hie und s. Michaels abend negstkunftig fellig und einzunehmen sein werden, sollen durch die vorsteher treulich, unnachlesslich eingemahnet und gesamlet werden, desgleichen alle namhaftige schulden an geld, getreide, wachs und anderm, idoch one beschwerunge der unvormogenden, einfordern, davon und mitte dem itzigen pfarrer und schulmaister ihrn vorsprochen halben jarlon uf die quatember trinitatis und crucis schirsten zuentrichen und die ubermass zum forrath in gemeinen kasten hinlegen.

Von sanct Michels tag negstkunftig anzufahen sollen die ordentlichen einnahmen und ausgaben und volgend 4 quatember ides jars furt und furt durch die vorsteher alweg uf s. Michaels abend berechnung wie oben zubeschliessen, gehalten werden.

[Folgt Specification der Einnahmequellen des gemeinen Kastens unter den Rubriken Ackerbau etc.]

B.

(Nach Weimar Sächs. Ernestin. Gesammtarchiv Reg. Ji. Nr. 45.)

Anno domini XV hündert und darnach im XXXIII montags nach Oculi [1533 März 17] haben aus bevel des dürchlauchtigsten hochgebornen fürsten und hern hern Johan Fridrichen herzogen zu Sachsen des heiligen römischen reichs erzmarschal und churfürsten etc. unsers gnedigsten hern wir seiner churfürstlichen gnaden verordente visitatores des churfürstenthumbs zu Sachsen, mit namen Jüst Jonas probst, der heiligen schrift doctor, Johan Bügenhagen pfarher zu Wittenberg, Bastian von Kötteritz zu Bitterfeld und Dieben und Bernhart von Hirschfeld zu Schlieben amptleute, aus göttlichem beistande die gemeine seelsorg und unterhalt der diener gots im wort der pfarren im ampt Alstet nach volgender mas bestalt und verordent.

Ampt Alstedt. General aller dorfer im ampt Alstedt, darin angezeigt wie es von jedem pfarrer und eingepfarten sol gehalten werden.

Einem itzlichen pfarrer im ampt Alstadt ist gesagt und befohlen, das sie vor allen dingen lesen sollen das buch, welchs titel ist unterricht der visitatorn und nach anleitung desselben ire lehre, predigt, wandel und leben, auch ire kirchen und pfar darnach richten.

Nach dem auch itzt ein gemein gebrechen, das etzliche pfarer sich auf die deutschen bucher doctoris Martini Luthers vorlassen, wenig studiren und auch die deutschen selden oder wenig lesen, darumb ist ihnen mit ernst befohlen, das sie sollen ihre lateinische biblien mit vleis lesen und dermassen studieren, damit sie teglich zunehmen mögen und immer geschickter werden ihre pfarre christlich und wol zuvorsorgen.

Alstedt. Und so auch etzliche pfarrer in ungeschickten kleidern fur uns kommen sein, ist ihnen befohlen sich hinfurt ehrlicher kleider zu befleissigen, welche pristern und dienern gottlichs worts gezimen, und wiewol das kleid keine herligkeit ist, idoch sollen die diener gotliches worts, wie Paulus sagt, auch in eusserlichen wandel unstreflich sich erzeigen. 1. Timoth. 3.

Wenn communicanten vorhanden, soll ein jeder pfarrer alle sontage und christliche feste mes halten und nicht hindern altar, wie etzliche von zeit Thomas Muntzers bis anher gethan, sondern vor dem altar stehen, auch so er das sacrament aufhebt, sich nicht mit dem angesicht zu dem volk kern, sondern die cerimonien der messen in alle wege der massen, wie zu Wittenberg, Weimar etc. und anders wo, halten. So auch etzliche bisanher ohne alben und casulen in einem korock, auch etzliche in schlechten kleidern mes gehalten, sollen sie furthin alben und casulen, wie itz zu Alstedt auch zu Wittenberg und anderswo gehalten wird, auch gebrauchen, darzu zwei brennende licht unter messen auch haben, dann diese ceremonien, welche zu ordnung guter zucht dienen und unschedlich sein, domit man auch wider gott nicht thut, und auch durch die chur und anders unsers gnedigsten hern furstenthumb in ubung sein, sollen hie auch gehalten werden. Ehe aber die pfarrer solchs wieder anrichten, sollen sie aus unterricht des buchleins der visitatorn von christlicher freiheit und von menschlichen kirchen ordnungen das volk unterrichten und vleissig unterweisen.

Alle sontag und christliche feste soll ein ider pfarrer das evangelium desselben tags nach inhalt der postillen doctoris Martini Luthers treulich predigen und dem volk furtragen. Desgleichen zu vesperzeit auch aus dem catechismo ein predig thun, in der wochen aber wenn ernd und andere notig baur arbeit nicht vorhindert, soll auf ein gelegen tag der catechismus auch gepredigt werden und allzeit zuvor dem volk die zehen gebot, glaub, und vater unser nach dem text vorgelesen und eingebildet werden, und sollen allezeit vor und nach der predigt ein christlich deutsch lied

der pfarer, custer und leute singen und als dan mit einer collecten beschlossen werden.

So sollen auch hinfurt kein Muntzerische lieder gesungen werden, dann ob wol etzliche spruche aus der heiligen schrift genomen sein, so sind dieselbigen unchristlich eingefurt, haben auch ein ungeschickt lateinisch noten. Darumb dieweil sonst viel schoner guter deutscher geseng sind, als te deum laudamus deutsch, es wolt uns gott gnedig sein, verleie uns frieden gnediglich etc. und dergleichen, durch d. Martinum auch andere gemacht und zu Wittenberg getruckt, sollen umb gleichformigkeit willen und weil sie im churfurstenthumb gehalten, auch gesungen und die Muntzerische nachgelassen werden.

Ein itzlicher pfarrer sol auch dreimal im jar, als im advent, in der fasten und nach der ernte die kinder in der kirchen zusammen rufen und dieselbigen veterlich und freundlich vorhoren, ob sie ihren catechismum auch konnen, damit die jugend, welche sonst gemeiniglich durch die eltern vorseumet wird, in der furcht gottes mag auferzogen werden. Sonst sol des custors ampt sein die kinder wochentlich einmal in die custerei oder sonst anders wo zuvorsamlen, und den catechismum mit vleis lehren, darzu sollen die eltern ihre kinder mit vleis halten.

Und nach dem unter den groben leuten itzund viel sich mit wilten, mutwilligen und wusten leben erzeigen, dorumb sollen die pfarrer in der predigt des catechismi in der andern tafeln die gemeinen laster als ehebruch, schwelgerei, hurerei, geiz, betrug in kaufen und vorkaufen, mussigang und dergleichen laster zu ider stunde eins zustrafen furnehmen, und sich darinnen nach dem obgemelten buchlein der visitatorn halten. Item wenn ein pfarrer zu einem kranken gefordert wird, soll er denselbigen nicht allein einmal, sondern oft, als uber den andern und dritten tag, darnach es die notturft des kranken erfordert, besuchen und mit dem gottlichen word in seinen nöten und anfechtungen trösten und vleissig unterweisen.

Wo es auch in den dorfern gewonheit ist gewesen, das man des morgens oder des abents pro pace hat geleutet, do sollen es die pfarrer nochmals bleiben lassen, doch sollen sie das volk daneben vormanen, das sie als denn gott umb einen zeitlichen friede mit ernst und vleis bitten wollen, auch darneben fur alle gnade und wolthat danksagung thun, nachdem der misbrauch mit dem ave Maria abgethan, dann solch leuten nicht vor einen gottes dienst wie etwan gehalten wird, sondern das dadurch das volk zu danksagung und wie berurt umb friede zu bieten ermanet sei, und daran unterschied des tages zu erkennen.

Wo auch Thomas Müntzer das leuten zur predigt abgeschaft, do sol man es, wie vor alters geschehen wiederumb anfahen und nicht unterlassen, wie dan durch unsers gnedigsten herren chur und furstenthumb gewonlich ist.

So jemands zum heiligen sacrament gehen wil, der soll zuvor den pfarner besuchen und seine sunde clagen und ursach anzeigen, warumb er des heiligen sacraments begere, damit im uber sein sunde trost und vergebung aus gottes wort möge verkundigt werden, wie denn des alles weiter bericht im buch der visitatorn stehet, domit sol denen welche die artikel des glaubens, die zehen gebot und vater unser nicht erzelen noch beten konnen, zusampt denen welche allein eine gestalt begern, das hochwirdige sacrament zureichen, bis das sie die stucke konnen und in die einigkeit treten, vorsagt sein, und also wer des heiligen sacraments nach der einsetzung Christi in beiden gestalten nicht wil, dem soll es in einer gestalt gar abgeschlagen und gewegert sein, darumb sollen die pfarrer vom brauch desselben das volk oft vormanen und unterweisen.

Wenn ein mensch mit tode vorscheidet, sol der leichnam nicht heimlich sondern offentlich am tage mit christlichem gesang, nachvolgung der nachbarschaft und in beiwesens des pfarrer und custers ehrlichen begraben werden.

So sol ein ider mensch der zwolf jar alt und druber ist, alle quatember dem pfarrer einen pfennig zu opfer zugeben vorpflicht sein, welch geld ein ider hauswirt dem richter und derselb dem pfarner einbrengen und geben soll, ausgenomen wo es sonderlich bei etlichen dorfern geordnet ide quatember mehr denn einen pfennig zugeben. In allen dorfern sollen die pfarrer der vihehut nach der zeit verschont werden, wo aber gemeine hirten gehalten, sol der pfarherr nach anzahl seines viehes wie vor alters geschehen und gewonlich gewest gleich andern demselbigen gemeinen hirten auch lonen.

Uber alle dorfer dieses ganzen ampts sol der pfarrer zu Alsted superintendens sein und darauf sehen, das alle sachen mit lere und leben der pfarrer auch sonst allenthalben die ordnung wie obgemelt christlich und löblich erhalten werde, wo ihnen auch sachen furfielen die sie nicht verstunden, sollen sie sichs rats bei dem superintendenten erholen, wo derselb aber der sach im rath zu schwach were, mögen sie dieselb an den ubersuperintendenten zu Keinberg gelangen lassen und sich aldo rats erholen.

Die pfarrer, welche filial haben, sollen sich mit den predigten dermassen halten, auf einen sontag oder feste in der pfarkirchen frue das evangelium und nach mittage im filial dasselb predigen, darnach auf den andern sontag oder fest im filial frue und nach mittage in der pfarr und

also fur und fur, doch dergestalt wenn communicanten sein frue ein mes halten, also hat ein jede kirch alle sontag oder fest sein eigene predigt.

Der custor ampt aber soll dieses sein, das sie den pfarrern in der kirchen mit singen und andern wie zuvor geschehen, gehorsam sein, und sollen dazu wochentlich die kinder und jugent einmal in die kirchen oder in ein stuben fordern, und dieselbigen im catechismo unterweisen und die deutschen gesenge lehren, darzu sie die eltern one wegerung sollen gehen lassen.....

[Abweichungen des Exemplars des Magdeburger Archivs von der vorstehend abgedruckten Abschrift aus dem 16. Jahrhundert in Weimar Ji. Nr. 45: Den Satz „So sol ein ider" bis „pfennig zugeben" (S. 511 Z. 28—35) hat die Magdeburgische Abschrift nicht, sie lässt aber darauf folgen:

„Von ordnung der pfarr gebeude. Mit neuen und alden gebeuden, besserung und underhaltung der pfarren sambt anhengenden wesentlichen gebeuden, als scheunen, stellen und dergleichen ungeverlichen zugehorungen, sol es dermassen gehalten werden, nemlich also:

Was neue nodturftige gebeuden furzunemen und ufzurichten, sullen die besessen und eingepfarte ides kirchspils zuthun und zuvorlegen schuldig und pflichtig sein und solch gebeude nodturftiglich aufrichten. Was alsdann doruber tegliche zufellige notturft und die gemeine besserung, als an ofen, fenstern, thuren, dachung und dergleichen belangen thut, domit in dem statbarn vorfugung vorhutet, soll durch einen iden pfarrer, so es im anfenglich bequemlich uberantwurt, zugestelt und eingeweist were, durch sein selbst vorlage in beulichem wesen underhalten werden."

Nach dem Satze: „In allen dorfern" bis „auch lonen" (S. 511 Z. 35—40) hat die Magdeburgische Fassung folgenden Zusatz:

„So sol ein ider eingepfart mensch, der zwelf jar und daruber alt ist, dem pfarrer sein opfergelt als nemlich itzlich quatember ein pfenning zuraichen vorpflicht sein, ausgenomen wo es sunderlich ausgedruckt das aus ursachen bei etlichen dorfschaften etwas mehr aufgelegt, welch gelt ein jeder hauswirt fur sich, sein hausfrau, kinde darlegen, von seinem gesind und dinstboten einbrengen und dem richter uf sein ersuchen antwurten soll, der es forder dem pfarrer auch one vorziehen zustellen und geben soll, darumb sollen die richter kraft unsers empfangen churfurstlichen bevels vleis furwenden, domit solch opfergelt zu ider quatember volkomlich einbracht und uberantwurt dem pfarrer werde."

Nach den Worten: „löblich erhalten werde" (S. 511 Z. 45) hat die Magdeburgische Handschrift den Zusatz:

„Darumb sollen die pfarrer der dorfer demselben in allen wegen gehorchen, domit allenthalben einickeit erhalden werde.

Der Absatz „Die pfarrer welche filial haben" — „sein eigene predigt" (S. 511 Z. 52 ff.) lautet in der Magdeburger Handschrift abweichend folgendermassen:

„Und weil hievor angezeigt, wie es die pfarrer an den festen und sunst in der wochen mit predigen halden sollen, so aber etlich pfarren zusamen geschlagen und zwu kirchen haben, so sollen die pfarrer derselben orter sich mit der predigt dermassen halden, nemlich also: An einem suntag in der rechten pfarr das evangelium frue nach inhalt der postillen doctoris Martini, nach mittag in dem filial den catechismum, den andern suntag oder fest im filial frue das evangelium des tags und nach mittage in der rechten pfarr den catechismum, wochentlichen aber den catechismum uf einen gelegen tag, wenn ernte nicht vorhindert, an jedem ort auch ein mal predigen und sunderlich das volk vormanen sich vom sacrament des leibs und bluts Christi [fehlt: nicht] zuentziehen und so communicanten vorhanden ein mess halden."]

(Nach Weimar Sächs. Ernestin. Gesammtarchiv Reg. Ji. Nr. 45.)

Ordo lectionum scholæ Alstetensis.

J. B. [I. B.?]

[Dies lunae.] Hora matutina.

1. Cantor cum prima classe repetat evangelium dominicae et secunda classis ediscat elementale.

2. Paedagogus primae, et secundae classibus proponat grammaticam Philippi Melanthonis et cantor audiat parvulorum recitationem.

3. Paedagogus audiat parvulos. Secundani post recitationem scribant et qui alioqui scribere discunt. Cantor primanis proponat epistulas Ciceronis.

Hora pomeridiana.

1. Cantor legat compendium musices primanis et secundanis.

2. Paedagogus proponat Bucolica Virgilii, constructiones et declinationes examinet. Cantor parvulos audiat.

3. Paedagogus primanis proponat versus locorum communium Tibulli, Propertii et Ovidii. Cantor Catonis versus secundanis, et parvulis proponat latinum.

Dies martis. Hora matutina.

1. Cantor cum secundanis breviter repetat Catonem vesperi traditum et cum primanis paeda-

gogus versus Ovidianos. Deinde cantor cum primanis et secundanis ingreditur templum.

2. Paedagogus audit parvulos.

3. Cantor pergit in epistolis nil legendo, nil examinando, nil declinando paedagogus examinat elementale cum secundanis.

Hora pomeridiana.

1. Cantor exerceat musicam, qui pingere discunt pingant.

2. Cantor videat scripturas et emendet et audiat parvulos. Paedagogus legat vel repetet vel declinet Vergilianam lectionem.

3. Consumatur proponendo latino ut in die lunae.

Dies mercurii. Hora matutina.

1. Cantor legat primæ classi synthaxin, secundanis paedagogus proponat elementale recitandum.

2. Cantor audiat recitantes. Paedagogus proponat grammaticam, repetat atque declinet.

3. Cantor examinet suas epistolas et paedagogus audiat recitantes.

Dies pomeridianus mercurii dies fericarum est etc. Dies jovis. Hora matutina.

1. Paedagogus examinet primanos in grammatica et deinde ingrediatur templum. Cantor audiat parvulos.

2. Cantor a secundanis reposcat elementale et scripturas.

3. Paedagogus proponat argumentum primanis, secundani scribant, cantor audiat recitantes.

Hora pomeridiana.

1. Cantor tractet musicam et pingant alii.

2. Paedagogus pergat in lectione Virgiliana, Cantor audiat legentes et recitantes elementale et scripturas videat.

3. Proponatur latinum ut alias.

Dies veneris. Hora matutina.

1. Cantor exerceat synthaxin et secundani ediscant elementale.

2. Paedagogus pergat in grammatica et proponat quedam nomina et verba declinanda et conjuganda. Cantor audiat recitantes.

3. Cantor legat Ciceronem. Paedagogus audiat secundanorum recitationem et abcdarios.

Hora pomeridiana.

1. Examen musices observet cantor, alii pingant.

2. Paedagogus emendet atque examinet argumenta primanorum.

3. Proponatur a cantore syntaxis, paedagogus aliis tradat latinum.

Dies saturni. Hora matutina.

1. Paedagogus utrisque classibus proponat evangelium dominicale. Parvuli orent cantori.

2. Cantor proponat utrisque classibus catechismum Lutheri latinum et germanicum.

3. Parvuli orent, alii ediscant psalmum a paedagogo asscriptum.

Hora pomeridiana.

1. Cantatur responsorium et legant caput bibliae cum summariis. Parvuli orent.

2. Ingrediantur templum.

3. Eant domum.

Dies solis dedicatur sacris commissionibus et piis meditationibus.

Singulis diebus fit initium ab invocatione spiritus sancti et finis a gratiarum actione.

49. Statuta, satzung und ordnung einer ehrbaren beständigen polizei für die stadt Allstedt. Erlassen von den Grafen Volrad, Hans, und Karl von Mansfeld am 6. Januar 1564.

[Nach Nebe, in Zeitschrift des Harzvereins. 1887. S. 82.]

§ 4: Damit auch zu mehrung und beförderung göttlichen worts die gewissen gegen einander desto friedsamer leben mögen, will von nöten sein, dass pfarrer und kirchendiener mit den pfarrkindern nicht widerwärtig leben; als sollen dieselben mit bewilligung rat und gemeinde berufen, nachmals der herrschaft vorgestellt und da sie alsdann tüchtig befunden, von der herrschaft confirmirt und bestätigt werden, wie denn solches bisher erhalten.

§ 38: Auf die schulen soll sonderliche, fleissige achtung gegeben werden, damit dieselben mit tüchtigen und gelehrten personen versehen, von welchen die jugend in christlicher tugend, guten künsten und sitten, zucht und ehrbarkeit gelehret und unterwiesen werde. Dieselben schuldiener und personen sollen von dem einkommen der kirchen befördert und unterhalten werden, dass sie nicht dürfen mangel leiden.

Stadt Altenburg.

Hilfsmittel: Ranisch, Reformations-Geschichte von Altenburg. Besprochen in Acta historico-ecclesiastica 19, 1010 ff.; Wagner, Spalatin und die Reformation der Kirchen und Schulen zu Altenburg. Altenburg 1830; Hase, in Mitthl. der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, 5 (1862) S. 331 ff.; verschiedene Aufsätze von Löbe, in Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. 6, 1 ff., 469 ff., 7, 37 ff., 8, 564 ff.; Löbe, Geschichte der Kirchen und Schulen im Herzogthum Sachsen-Altenburg. Altenburg 1896 ff.

Archive: Ernestin. Gesammt-Archiv Weimar. Staatsarchiv zu Altenburg. Rathsarchiv zu Altenburg.

In der Stadt Altenburg fand die Reformation früh Eingang. Schon im April 1522 wandte sich der Rath an Luther um Zusendung eines Pfarrers (de Wette 2, 183 ff.; Seidemann, Erl. zur Ref.-Gesch. 35. 42 ff.). Im Herbst 1522 folgte Altenburg dem in Wittenberg (durch Karlstadt's Ordnung von 1522) gegebenen Beispiele und errichtete einen gemeinen Kasten (Kawerau, in der Weimarer Luther-Ausgabe, Bd. 12 S. 2 Anm. 6; Hase, a. a. O. 5, 331 ff.).

Eine Ordnung des gemeinen Kastens in 14 Punkten von 1527 ist aus dem Staatsarchive von Hase, a. a. O. 5, 343 ff. abgedruckt worden. Nach jetziger Signatur befindet sie sich im Landes-Archiv Cl. XV. A. c. Nr. 1; Concept im Rathsarchiv XII p. Nr. 10. Diese Ordnung wird hier abgedruckt. (Nr. 50.)

In der Visitation des Jahres 1533 ergingen auch verschiedene Ordnungen für Altenburg. So eine „V.O. der Ceremonien und anders für den Stift aufm Schloss zu Altenburg", eine „V.O. uber den gemeinen artikel der Stadt Altenburg, dem Rathe daselbst zugestellt", und eine „Ordnung der Jungfrauen-Closter zu Altenburg". Dieselben werden hier nach den Originalen im Weimarer Gesammt-Archiv Ji. Nr. 6 abgedruckt. (Die V.O. für das Stift ist schon abgedruckt von Löbe in Mittheilungen der Geschichtsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 6, 521 ff.) (Nr. 51 und 52.)

Die Kloster-Ordnung stimmt fast wörtlich mit der für Remse erlassenen überein. Daher sind bei der Ordnung für Remse die wenigen Abweichungen für Altenburg in Anmerkung wiedergegeben und wird hier auf Remse verwiesen.

In der Visitation 1554/55 (vgl. oben im Ernestinischen Sachsen S. 63) erging eine weitere Ordnung, welche hier erstmalig aus Weimar Ji. Nr. 23—26, Bl. 161[b]—164[a] zum Abdruck gelangt.

Die Hochzeits-Ordnung von 1577, welche Löbe in den Mittheilungen der Geschichtsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 8, 564 ff. abdruckt, ist rein polizeilichen Charakters.

Zwei Hospital-Ordnungen ergingen 1561 und 1581. Vgl. Hase, a. a. O. 5, 346 Anm.

50. Ordnunge des gemeinen kastens zu Altenburg. 1527.

[Aus dem Staatsarchiv zu Altenburg Cl. XV. A. c. Nr. 1.]

1. Erstlich ist das einkomen und zinse beider pfarkirchen, als s. Bartolomes und Niklas, sampt dem einkomen s. Jacobs-hospitals, der calenden und s. Sebastians bruderschaft, desgleichen die zinse, so hievor von s. Annen lehen und s. Wolfgangs altar, sampt den zinsen zum rosencranze und Ern Balthasar Sartoris testaments zinse, auch die horas zinse und spenden, alles zusammen in gemeinen kasten geschlagen.

2. Zum andern sollen alle andern lehen, so vom rathe zu lehen gehen, wen die besitzer, die noch alle am leben seind, absterben, auch dazu geschlagen werden.

3. Item alles, so sonsten von kirchengerethe, kisten, kasten, erkauft oder noch erkauft mag werden, sol alles in gemeinen kasten gelegt werden.

4. Item nach jungst gehaltener rechnunge seind durch ein rath mit verwilligunge und einhelliger erwelunge der andern beider rethe zu vorstehern erwelet Franz Scheringswalde und Mattes Koler von raths wegen, aber der gemeine wegen halben aus jedem vierteil einer, mit namen

Peter Karsten, Mattes Schleussing, Jacob Merbot und Paul Werman, die dan der gemeinde also furhalden, haben sie auch einhelliglich darein gewilligt, darauf sie vom sitzenden rathe zu vorstehern bestetiget.

5. Item alle das gelt, so im restat nach gethaner rechnung bliben ist, ist alles zusamen in gemeinen kasten in beiseiu der hern prediger und aller sechs vorsteher gelegt worden, welcher kasten mit dreier schlossen befestiget, den herrn predigern ein schlüssel, den beiden vorstehern vom rathe den andern, und den viren von der gemeinen der dritte schlüssel zugestellet worden, dermassin sall es auch hinfur allewege gehalden werde.

6. Item in jede pfarkirchen, desgleichen ins barfussercloster ist ein guter wolverwarter kasten auch mit dreien schlossen, darzu die schlüssel, in massen obstehet, ausgeteilet worden, gesetzet.

7. Demnach soll alle feirtage durch die vorsteher, desgleichen an werktagen in der wochen under dem predigen mit dem secklein, den armen das almosen zu samlen, umbgegangen werden und was aldo erbeten wird, sol zustund in angesicht des volks in die verordente kesten gelegt werden.

8. Item alle weichfasten sollen die vorsteher in der stadt in alln heusern umbher gehen, den armen das almosen zu bitten, und solche zustund ungezelt, in irer aller und der prediger gegenwart, in kasten gelegt werden.

9. Item nachdeme die obgehorten zinse und einkomen nicht ganghaftig, demnach auf irer aller begeren und bit der rat inen iren stadtschreiber zugegeben, solche zinse neben und zusampt den vorstehern rechtlich oder schirlich (?), wie sichs schicken wil, zu mahnen und darueber jerliche register und rechnunge zu halden, derhalb ime 10 fl. jarsold zu geben verordent.

10. Item alle wochen sollen bemelte vorsteher uf der pfarre zu s. Bartolmes eins bestimpten tags sich vereinigen zusammen zu komen, doselbst im beiwesen der prediger sich beratschlagen, wie und weme sie solche almosen geben und austeilen sollen und wollen, auch, wie die zinse zu ermanen und einbracht werden sollen, sich vereinigen.

11. Item von solchem einkommen sollen die herren prediger, schulmeister und andere kirchendienere besoldet, der kirchen und kirchendienere heusere in baulichen wesen erhalten werden.

12. Und nachdeme das hospital zum heiligen geiste mit ackerbau und gerten und sonst mit wenig zinsen versehen, also das man mit vihezucht und haussorge die armen leute erhalten und versorgen mus, demenach hat man sonderliche zwene vorsteher darzu verordent, solche zu verwalten und ordentliche rechnunge daruber zu halden, und die weil das einkomen geringe, so sol den armen berurts hospitals aus gemeinem kasten, so etwas uberig sein mag, auch zimliche steur und hulfe gereichet werden.

13. Sonsten soll es in aller massen, wie die ordnunge gemeins kastens zu Wittemberg, mit besuchunge der kranken, notturft hausarmer leute, durchwanderden bettler und armer menschen begriffen, auch gehalden werden.

14. Item die armen, denen solch almosen gereichet wirdet und für dürftig erkant werden, sol jeder ein gelb messing, der stadt zeichen, tragen, damit der bettelvoigt, so darzu verordent, desgleichen die burgere in der stadt die erkennen mogen, denen man das almosen aus gemeinem kasten mitteilet, auf das die streicher und andere zufellige bettler megen erkant werden, die stadt darvon zu reinigen.

51. Verordnung der ceremonien und anders fur den stift aufm schloss zu Aldenburg. [1533.]

[Aus Weimar Sächs.-Ernestin. Gesammtarchiv Reg. Ji. Nr. 6.]

Zum ersten so sollen hinfurder die personen des stifts aufm schloss zu Aldenburg gottes wort gott zu eren und irer selbs selickeit zu furderung, vleissiger horen dann bisher bescheen.

Zum andern so mogen sie die sieben gezeiten und doch nicht anders denn von der zeit und den festen Jesu Christi unsers lieben herrn und heilands, und aufs kurz halden, domit sie nicht gar mussig gehen, doch das aufs kurze und nur mit einem nocturn.

Zum dritten fur die preces mogen sie halden die reinen neuen litanei.

Zum vierden so sollen sie von den lieben heiligen nichts mehr, wider feste noch lection halden, aus der ursach das sie gemeiniglich durchaus von anrufung der heiligen wider gottes ehre lauten.

Zum funften so sollen sie alle gelese, es sei das salve regina oder anders, so gottes wort ungemes, meiden.

Zum sechsten, so sollen sie auch hinfurder sich der ergerlichen bebstischen cleidung und platten enthalden.

Zum siebenden, so sollen sie auch nicht mehr von gottes wort und christlichen ceremonien ubel und schmelich reden.

Zum achten, so sollen sie auch hinfur niemants mehr wider gottes wort und christliche ceremonien verhetzen oder dovon ziehen noch hindern.

Zum neunden, so sollen sie auch hinfur sich

bevleissigen, das hochwirdig sacrament des waren leibs und bluts Christi Jesu unsers lieben herrn under zweierlei gestalt zunemen.

Zum zehenden, so sollen sie sich hinfurder bei schwerer straf und ungnaden unzuchtiger und verdechtiger personen enthalden, oder aber sich in den eestand begeben.

Zum eilften, das auch die tumhern mit ernst bei des stifts untersessen under dem schloss und Naschausen darob sein sollen, das sie dem kirchner seine pfennige on allen abbruch geben.

Zum zwelften, wen jemants von turmhern vicarien oder andern personen des stifts das hochwirdig sacrament entfaen will, so soll ers in der pfarrkirchen mit vorgehender beicht thun.

Zum dreizehenden, sie sollen auch ire untertanen unter dem schloss mit ernst dohin halden und weisen, dem armen kirchner sein verdienten lohn jerlich unwegerlich zureichen, und denselben mit und neben den jerlichen zinsen einmanen bringen und nemen, und folgend dem kirchner treulich uberantworten. In ansehung, das er ein gemeiner diener ist und sein leib und leben bevor in sterbenden leuften wagen muss.

Zum vierzehenden, so mogen die stift personen aufm schlos obbemelte ceremonien auch under wegen lassen, sonderlich wo es die gelegenheit nit haben will, sondern die christlichen gesenge treulich und ehrlich mit helfen halden und gottes wort aufm schlos und in der pfarr dester vleissiger zuhoren.

52. Verordnung uber die gemeinen artikel der stadt Aldenburg dem rat doselbst zugestelt. 1533.

[Aus Weimar Sächs.-Ernest. Gesammtarchiv Reg. Ji. Nr. 6.]

Ferner so sollen auch hinfurder gleich wie zu Wittemberg alle fest Christi feierlich den ganzen tag uber gehalten werden als annunciacionis, purificationis, visitacionis und Joannis Baptiste, desgleichen die erste drei tage in weihennachten, die drei ostertage und drei pfingstage gefeiert werden.

Zum andern auch soll man hinfürder die leich ehrlich mit christenlichen deudschen gesengen zu begrebnis, gleich wie zu Wittemberg bestatt, sonderlich underwegen mit dem gesang mitten in dem leben, und weil man zuschart das lied wir gleüben all an einen gott singen.

Zum dritten, so soll man auch hinfur die unterscheid halden, das man an gemeinen werktagen mit einer grossen glocken und am sontags und andern festen mit mer glocken zum heiligen ampt der predigt zu unterscheid der zeit leüte.

Zum vierden, so soll man alle wochen die litanei dienstag und donerstags nach der predigt deutsch halden.

Zum fünften, so soll man hinfurder niemants mehr, er habe den zuvor sein beicht gethan zum hochwirdigen sacrament des waren leibs und blüts Christi zulassen.

Zum sechsten, wen man hinfurder ein knaben soll ins studium gen Wittemberg schicken, so soll er zuvor durch den schulmeister verhort und dem pfarrer und erbarn rat furgestellt und angezeigt werden, domit dem gemein nütz zu gut noch der schicklickeit und nicht noch günst gehandelt werde.

Zum sibenden, das doch auch das pirtragen under den gottlichen ampten am sontag und feiertagen, desgleichen das verkaufen des gebranten weins so viel ummer moglich abgestallt werde.

Zum achten, das auch eebruch, huererei, mussiggang und desgleichen mit ernst gestraft werden.

Zum neünden, das man hinfürder die so zum heiligen sacrament in etlichen jaren nicht gangen zu gevatterschaft nicht sollen zugelassen werden (sic!).

Zum zehenden, das ein erbar rat wolle so viel moglich daran sein, das das gemein folk zum ampt der heiligen messen vleissiger gehe, dan bis her bescheen. Ire kinder auch dor zu zu halden, damit die sacrament schwermerei dester bas mit gottes hülfe moge verhuet werden.

Zum eilften, das man hinfürder den andern zur scheu, wo jemants das hochwirdig sacrament etlich jar nicht entpfangen, auch desselben an seinem todbett nicht begert noch neme, derselbigen kein mit den seelsorgen, schulen, kirchner oder sonst mit christlichen gesengen zu grab, sonder in aller still soll bringen.

Zum zwelften, das hinfurder die zwen diacon sollen ein sontag und fest umb das ander mess singen und halten, zuweilen soll auch an etlichen festen der prediger oder pfarrer mess halden, und welcher vor mittag wurd predigen, der soll der messen desselbigen tags gefreit sein.

Zum dreizehen, so soll der prediger zur not auch mit beicht horen und besüchung der kranken auch sonst mit handreichung der sacrament helfen, sonderlich wo er derhalb ersucht wurde.

Zum vierzehenden so sollen teglich beide diacon und caplan die kranken besuchen und mit gottes wort trosten.

Zum funfzehenden, nach dem auch der schuler teglich mehr werden und dem schulmeister beschwerlich furfallen will selbander die schüle zuverwalden, derhalben soll man die dritt person

zur schule verordnen fur ein cantor, der sich auch zur schule soll gebrauchen lassen, und dieselbige dritt person soll gleich dem supremo jerlich vierzig gülden, der schulmeister aber, bis mans im mit der zeit bessern kan, jerlich sibenzig gulden zur besoldung haben.

Zum sechzehenden, so soll auch hinfurder der eisern kasten zum gemein kasten vorordnet in der kirchen stehen.

Zum sibenzehenden, so soll man hinfurder alle jare, wen die jarrechnung des gemeinen kastens ergangen, alles das geld, so in restat pleibt in den bemelten eisern kasten von stünd an verwaren und dasselbig nutzlich anlegen und ausgeben.

Zum achtzehenden, so soll man hinfur an werktagen also predigen beide in der pfarrkirchen und auf dem schlos, das allweg in einer stund das geleut, gesang und predigt aus sein und uber die stünd nicht verzogen werden.

Zum neunzehenden, so soll magister Eberhardus Brisger prediger zu seiner besoldung jerlichen hundert gülden haben, als nemlich 60 fl. vom gemeinen kasten, 40 fl. ausm stift ufm schlos.

Zum zwainzigsten, so soll magister Wolfgangnus Baumheckel diacon jerlich LXX gulden haben.

Zum ein und zwainzigsten so soll er Levin Cautz der ander diacon jerlich wie bisher sein besoldung haben.

Zum XXII. so soll man hinfurder allweg gleich wie auch zu Wittemberg das vater unser im amt der mess singen.

Zum XXIII. so soll mans mit den eesachen auch so viel ummer moglich und thuelich, wie zu Wittemberg halden.

Zum XXIIII. sollen auch die zwon diacon oder caplan je einer umb den andern ein wochen die kinder taufen.

Zum XXV. die besuchung der kranken sampt der handreichung der gottlichen sacrament soll von den diacon und caplan und andern bescheen, wie ein jeder kranker zu einem jeden ein willen und neigung hat und sein begert.

Zum XXVI. sollen die zwon diacon und caplan sampt dem prediger die leut beicht horen und auf ein geordente stünd in der pfarrkirchen und mit einem clein glocklein darzu leuten.

Zum XXVII. so soll die abteilung der predigt dermassen gescheen wie hernach folget.

Des sontags sollen der Spalatinus ut magister Eberhart einer umb den andern fur mittag aufm schlos und in der pfarrkirchen predigen.

Magister Eberhart und Wolfgangnus diacon sollen des sontags nach mittag einer umb den andern predigen.

Des montags soll magister Eberhart aufm schlos predigen, in der pfarrkirchen magister Eberhart und magister Wolfgang einer umb den andern.

Des dinstags soll er Levin Cattz aufm schlos, in der pfarrkirchen magister Eberhard predigen.

Atifm mitwoch soll magister Wolfgang diacon ufm schloss und er Levin diacon in der pfarrkirchen nach mittag den clein catechismum predigen.

Des donerstags soll Spalatinus aufm schlos und magister Eberhard in der pfarrkirchen predigen.

Des freitags soll magister Eberhart aufm schlos und magister Wolfgang diacon in der pfarrkirchen predigen.

Des sonabets soll magister Wolfgang atifm schlos predigen den clein catechismum und für die kranken im spital zum heiligen geist soll er Levin Cautz predigen.

Zum achtundzwainzigsten, soll man hinfur alle montag und freitag in der pfarrkirchen im sommer frue umb fünf hora, des winters umb sechs hora predigen, domit auch das arme gesind, so des sontags und andern hohen feiertagen nicht konnen zur predigt kommen, aufs wenigst in der wochen gottes wort zu irer seel heil und seilickeit horen mogen.

Zum XXIX. so sol man hinfürder so viel ummer moglich mit allem vleis drob sein, das man des gemeinen kasten mit gebeuden, die nit von hohen noten sein, treulich verschonen.

Zum XXX. es sollen hinfürder dem kirchner die zwei gute schock zu er Jacof Ingelstadts seligen lehen gehorig, aus dem gemein kasten jerlich zu einer besserung gereicht werden.

Zum XXXI. es soll auch ein rat darob sein, das die burgere und hausgenossen dem kirchner sein gebur und was im sonst abgebrochen, wider gereicht werde.

Zum XXXII. so sollen die visitatores auch mit gottes hulf getreuen fleis furwenden soviel immer moglich bei unserm gnedigsten hern etlich jerlich einkommen, wo sich etlich lehen verledigen, die alde schock im spital zum heiligen geist wider darzu zubringen, und etlich geschickte knaben ein anzal jar im studio zu Wittemberg zuerhalden.

Zum XXXIII. dem kirchner seine pfenninge mit und neben dem schloss jerlich einzubringen und in und vor der stat und auf dem land von iren untersassen.

Zum XXXIIII. so soll die besserung der kirchendiener, so bald man die besserung des gemeinen kastens angeet, auch angeen.

Zum XXXV. so sollen solche abteilung der predigte ufm schlos und in der stat in massen, wie oben angezeigt, solang das hoflager aldo ist gehalden werden, und soll auch angeferde sein, ob aus not die predigt in der stat bisweilen underpliebe.

53. Ordnung der Visitateren für die Stadt Altenburg. [1554.]

[Aus Weimar Sächs.-Ernestin. Gesammtarchiv Reg. Ji. Nr. 23—26.]

..... Es ist aber von den hern visitatorn nach eingenommenem bericht und befindung vorordent und vorschafft.

1. Nachdem hivor und bishero alle tage umb XII hora in s. Bartholmei kirche (communes preces) wie sie es zu nennen pflegen, dohin doch wenig und uber drei oder vier personen nicht komen, gehalten werden und sich des diaconi beschweren mit bit solchs uf nochvolgende wege zurichten, das demnach an stadt der zwelften stunde hinfurt alle tage umb 3 hora, wan die schuler aus der schulen gehen ein puls geschehe und die schuler in der kirchen zusamen komen und ein psalm singen sollen dorauf konne man mit dem gebet schlissen, doch das solchs uber ein virtel stunde nit vorzogen werde.

2. Das das kirchampt uber zwo stunde mit singen, predigen, lesen und allen ceremonien nicht gehalten werde.

3. Das die evangelia und episteln hinfurt nicht gesongen, sondern mit vorstentlicher lauter stimm gelesen werden.

4. Nochdem auch befunden, das vier und zwanzig clafter holz zur schule geordent, und sich aber zutragen mag, das ein schulmeister seiner gelegenhait nach in der stadt seine wonung haben moge, so hat der rat uf unterhandlung der herrn visitatorn jerlich eim schulmeister vier clafter holz zuvorschaffen und zwo von den obberurten 24 claftern zunemen zuvorgonnen, den andern collaboranten sint zusamen acht clafter holz vorordent.

5. Das auch den baiden kastenhern jerlich jedem x fl. vor ire muhe zu besoldung geraicht werde.

6. So wollen auch die herrn visitatores vorgont haben, das die schlospredigt moge zu winter zeiten bis vierzehen tagen zu ostern in sant Bartholmes kirchen gelegt werden, mit dem vorbehalt und des rats geschehener bewilligung wan oder zu welcher zeit wider ein amptman anhero vorordent oder unsere gnedigen fursten und heren anders schaffen werden, solle es in vorige ordenung gericht werden.

7. Das pfarrecht belangende, weil ohne das die kirchdiner nottorftiglich mit besoldung vorsehen, ist es dohin gericht worden, das gegen erlassung des pfarrechts, dorumb der rat aus vil bedenklichen ursachen gebeten, die stadt neben andern eingepfarten ihre pfarher und predicanten, do einer oder mer mit schwachheit oder alter dermassen befiele, das er die zeit seines lebens sein ampt nicht lenger vorsein konte und derhalben ein ander an seine stadt geordent werden muste, uf den fal den oder die selsorger mit nottorftiger unterhaltung uf sein oder ir lebelang vorsorgen solten, imassen der rat von gemainer stadt wegen solchs zu dank angenommen ratificirt und bewilligt hat vermoge hernach vorzeichenten recess. Wurde aber einer oder mehr uf ein halb jar oder lenger sonsten mit schwachheit beladen werden, und doch zu hoffen stunde, das sich seines leibs schwachheit zu pesserung schicken wurde, so sol als dan mit der kranken person gedult getragen, seine besoldung ime gelaistet und sein dinst durch sein colleg bestalt werden.

Gemaine vorschaffung. Und ist ferner durch disen ganzen kreis geschafft und vorordent worden, inmassen es in andern kraisen auch gehalten werden solle;

1. Das das pfarrecht furstlicher vorordenung also vorstanden werden solle, das aus itzlichem hause der wirt ein groschen, die wirtin auch ein groschen, gesinde oder kinder so zum sacrament gehen, jedes ein halben groschen jerlich erlegen solle. Dorgegen die opfer pfennige abgehen, jedoch das es mit den hausgenossen bei voriger ordenung vormoge der alten visitation bleibe.

2. Das die casel, albe, mesgewant und abgottische bilder, so sich mit biblischer historien nit vorgleichen, aus der kirchen weg gethan werden, dorin dem schosser sonderlich aufachtung zuhaben bevolen.

3. Das bei dem vorordenten einkomen der pfarren, wie Spalatinus seliger vorzeichent, pleiben solle, es were dan in diser registration anders vorordent.

4. Das die pfarren allenthalben in baulich wesen gericht und ferner der herrn visitatorn gedruckten artikel dorin gemess gehalten werde.

5. Das die pfarher aller orter selbst den catechismum treiben, nicht uf die kirchner schieben sollen.

6. Das den gedruckten visitation artikeln unwegerlich gelebt und nachgegangen werde.

Albrechtshain.

Auf der Visitation 1574/75 wurde eine Gottesdienst-Ordnung überreicht, welche hier aus Dresden H.St.A., Loc. 1991, Bl. 570 erstmalig zum Abdruck gebracht wird. Vgl. oben S. 121.

54. Verzeichnis wie es mit dem predigen und dem heiligen catechismo gehalten wird.

Es wird alle sonntags an geordneten festa, beide in der hauptkirch und im filial, gepredigt, also, dass es an beiden orten, vor oder in mittags winterszeit, aus wird. Und wird alle wege umbgewechselt, den einen sonntag an einem ort frue, den andern sonntag aber langsam, und da die fruepredigt geschieht, wird auch die heilige communion (do communikanten vorhanden, welche des sonnabents zuvor, im mittags verhort werden) gehalten, doch das die hohen fest stets in der hauptkirch erstlich gehalten, dahin auch die auf den filial erstlich gehen müssen.

Nachmittags wird nit gepredigt, ohne am christtag, ostertag, und pfingsttage, und wann etwan ein feier fest auf die dominicam gefellet.

In der wochen wird von herbstzeit an, bis umb pfingsten ungefehr, der catechismus gepredigt, one allein in der fasten, do die passion erkleret wird, alle mitwoch in der pfarrkirch und alle donnerstag im filial was den catechismum anlangen thut, wird derselbe durch das ganze jahr uber auf die sontage in der pfarrkirch nach mittags durch den pfarrer gehalten, wird angefangen uf sontag septuagesimae, dozu sich auch die alten fleissig versamlen, ohne allein zu weihnacht wird die historie von Christi geburt etc. vorgelesen, uf die sontage nach epiphanias die haustafel, uf ostern von des herrn Christi und unserer auferstehung, ex evangelistis aus dem 15. cap. der ersten ep. zun Corinthern, uf himmelfahrt und pfingsten 1. und 2. cap. act. uf trinitatis symbolum Athanasii. — In der pfarrkirche wird in der wochen durch das ganze jahr am dienstag und freitag im mittags kinderlehre gehalten, durch den kirchner, sommerszeit in der kirch, winterszeit aber im schulheusich. Im filial hält der custos alle sontags den catechismum nach essens, also dass er zur vesper wieder dohem ist, und alle dornstags wegen der wochen, unterweilen verweist auch solches der pfarrer nach gehaltenen predigen, sonderlich winterszeit.

Annaberg.

Hilfsmittel: Seckendorff, a. a. O. 3, 218; (Richter), Chronica der Bergstadt Anneberg. 1746/1788; Paulus Jenisius, Annabergae Misniae urbis historia (Dresdae 1605) l. I. c. 19; Manitius, Einführung der Reformation in Annaberg. Annaberg 1840; Wolf, Zur Geschichte der Reformation in Annaberg (43. Bericht über das kgl. Real-Gymnasium etc. zu Annaberg 1886); Müller, Paul Lindemann. Leipzig 1880. S. 56 ff.

Archive: Dresden H.St.A. Rathsarchiv Annaberg.

Annaberg, durch seinen Bergbau rasch aufgeblühte Stadt, Lieblingsstadt Herzog Georg's, konnte trotz strenger Massregeln des Herzogs vor dem Eindringen der Reformation nicht bewahrt werden. Am 26. Juli 1539 trafen die Visitatoren Herzog Heinrich's in Annaberg ein und ordneten, ohne viel Schwierigkeiten zu begegnen, die neuen Verhältnisse. Der Visitationsbericht ist aus dem Annaberger Rathsarchiv von Wolf S. 26 ff. abgedruckt.

Zunächst heisst es:

„Das gemein furhalten ist auch vermuge der furstlichen instruktion mit abwerfung und abschaffung alles des, so wider gottes wort ist, in gegenwart des neuen und alden pfarrers, anderer weltlichen geistlichkeit und der barfusser und des raths geschehen, darauf auch die artikel auf die parfusser gericht, offentlich verlesen und darnach dem rat auf St. Annenberg zugestellt, ernstlich und vleissig darob zu halten."

Offenbar wurden die vier Artikel verlesen (vgl. oben S. 87 ff.). Sodann wurde eine specielle Verordnung getroffen. Diese hat Wolf a. a. O. S. 27 erstmalig aus dem Rathsarchiv abgedruckt. Darnach geschieht hier der Abdruck. (Nr. 55.)

Die speciellen Artikel für die Barfüsser hat Wolf a. a. O. Bl. 28 abgedruckt. Dieselben sind den für Dresden, Leipzig, Pirna, Chemnitz (vgl. oben S. 88) ergangenen ähnlich und bedürfen daher keines Abdruckes.

Bei der weiteren Visitation, welche Freitag nach Judica, d. i. 19. März 1540, stattfand, wurde der Rath gefragt, ob er sich nach der Ordnung gehalten, welche er empfangen habe.

Der Rath erklärte, er habe keine weitere Änderung daran vorgenommen, als dass einer durch den Rath entsetzt worden sei. (Dresden, H.St.A. 10594. Visitation der Klöster, Städte und Dörfer im Meissnischen und Erzgebirgischen Kreise. 1540.) Vgl. auch Wolf, a. a. O. S. 29. Ebendort sind auch die 1540 für die Schulen getroffenen Anordnungen abgedruckt.

Bei Gelegenheit der Visitation 1555 wurde für Annaberg unter dem 17. Juli 1555 ein Abschied publicirt, welcher als Beispiel für die Anordnungen der Visitatoren erstmalig abgedruckt werden soll. (Dresden, H.St.A., Loc. 2001. Visitation des Gebirg-Kreises. Bl. 303^{b}—310^{a}.) (Nr. 56.)

Zur Schul-Geschichte von Annaberg s. Mittheilungen des Vereins für Geschichte zu Annaberg. VI. Jahrbuch für 1896—1898. (Bd. II. Heft. 1.) Olzscha, Johann Rivius in seiner Stellung als Rector der Annaberger Lateinschule. 1527—1533.

55. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Annaberg. 1539.

[Aus dem Rathsarchiv Annaberg. Abdruck von Wolf, a. a. O. S. 27.]

Erstlich ist er Lorenz Schroter fur einen pfarrer und superattendenten verordent, welchem zu seiner unterhaltung anderthalb hundert gulden gemacht, auch das gewonliche pfarhaus, dasselbige in beulichen wesen zu ider zeit ane sein zuthun zu unterhalten, das ihm auch, als dem pfarrer, alleine zu bewohnen geburen soll, welcher alle sonntage und auf die hohen feste nach mittage, auch des mittwochs in der wochen im closter zum barfussern das gottlich wort handeln und predigen solle.

Zum andern ist er Jorge Messerschmied zu einem prediger in sanct Annen kirchen des sonntags und auch an den hohen festen vor mittage und sonsten des dinstags und freitags in der wochen daselbst zu sant Annen zu predigen bestellt, welcher auch hundert gulden sampt freier behausunge, dieselbige auch in beulichen wesen ane sein darlegen zu ider zeit zuerhalden, vor seine besoldung geraicht werden soll.

Zum dritten ist er Michel Rudiger zu einem diacon oder capellan bestellt, der dann auch uber die raichung der heiligen sacrament als nemlich des teufens, beichte zu horen, kranke zu besuchen und was dergleichen vornemlich einen diacon zuthun zustendig, auch des montags in der wochen im barfusser kloster predigen soll, und gleichwol alle sonntage und hohe fest die eingepfarrten zu Ruckerswalde mit predigen des gottlichen worts und reichunge des hochwirdigen sacraments des waren leibs und bluts unsers hern Jesu Christi versorgen. Also doch, das solch predigen des sontags und der hohen fest doselbst zu Ruckerswalde desten fruer vorgenomen und gethan werde, domite gemelter er Michel fur dem anfahen des ampts und predigens alhier in der stadt widerumb und also die epistel und evangelia in der messe lesen moge. Dem neunzig gulden sampt freier behausunge und unterhaltung derselbigen, wie oben gemelt, gemacht worden ist.

Zum vierden ist er Simon Ebersbach auch zu einem diacon angenomen, welcher auch seines ampts mit teufen, beicht horen, messhalten und kranke zu besuchen treulich vor walten soll, alles doch mit volgend mas: und nemlich, das diese zwene diaconi mit umb wechselunge der woche sonderlich zum teufen, krank zu besuchen, beichte zu horen verordent, und bescheiden sein sollen. Mess zu halten soll vorgemelter er Simon allein beladen sein. In ansehung, das er Michel do kegen das predigampt und auch mess zu halten und anders zu Ruckerswalde vorsorgen muss, idoch do ein priester oder vorordnet diacon solches zu bestreiten unvormuglich, auch do imands von den kranken oder sunsten pfarrer, prediger oder caplan zu sonder hait begeren wurde, des soll sich ein itzlicher, wie sie das zu thun schuldig, gutwillig erzeigen; welchem obgemelten er Simon (Ebersbach) uber das lehen, so von gemainer knabschaft gelichen und jerlich dreisig gulden tregt, noch neunzehen gulden und also in der summa funfzik gulden hoben und empfahen soll.

Dem schulmeister ist 1 hundert fl., dem supremo und medio itzlichen funfzig gulden, dem infimo und cantori auch idem vierzik gulden vorordenet, welche, wie sie itzo befunden, zu solchem ampt und dinst tuglich geacht und darbei gelassen. Es ist aber das precium, so die knaben den schulmeistern hiebevor gegeben, dem rathe zu einer kegensteuer solcher erlegung gemelter besoldung vorbehalten, jedoch das die unvormogende mit solchen precio unbedrengt bleiben sollen. Die besoldunge aber eines organisten und calcanten soll, wie die hie bevor vorordent, bleiben, welche geordente und gesatzte besoldunge aller personen der kirchen und schulen diener ein erbar rath von quartal zu quartal, und auf das nechst an zu fahen und auf ein itzlichs den vierden teil den personen entrichten und vorgnugen soll, auch der wohnunge und behausunge zu bestellen und die-

selbigen in beulichen wesen, wie oben gemelt, zu erhalden, das dann der rath also zu thun gewilliget und zu gesaget. Dokegen ist ihm aller der pfarren und kirchen einkommen und was diz orts vorledigter stiftunge und dergleichen zu diesem mahl befunden, ausgeschlossen des spitals, auch des reichen almusen und der knabschaft gestifte und lehen (anders was man bei den selbigen, so lang es inen gefellig, zu erhalten sein muge) zu sich zu ziehen, dasselbig allenthalben bis auf weiter vorordnung zu gebrauchen, nachgelassen und eingereumet worden.

Nachdem aber die vorleihung und collacion der pfarren hiebevorn dem landfursten zugestanden, so soll dieselbige auch hin furder seinen f g vorbehalten sein. Was aber die andern kirch und schul personen zu bestellen oder dieselbigen zu enturlauben belangen thut, das sol vom pfarr und einem erbarn rath zugleich und miteinander gethan werden. Aber gleichwol sollen die obgedachten person in eins pfarrers geburlichen und zimlichen gehorsam stehen und erhalten werden, welcher auch auf dieselbigen, sonderlich was ihr ampt und leben anlangen thut, vleissig aufachtung geben solle, damit von inen ires ampts halben nichts vorseumet oder etwas ungeburlichs in dem selben vorgenomen werde. Desgleichen das sie sich und zuvoraus kirchendiener eines erbarlichen eingezogen lebens, dem gemeinen man zu einem guten exempel, vleissigen mogen.

Nach dem auch ein kinder schuel fur die jungen meidlein durch etlich weibspersonen ordenlich zu bestellen und zu vorgunnen not sein wirdet, so soll solche bestellung und vorgunstigung abermals von dem pfarrer und dem erbarn rath zugleich geschehen. Es hat sich auch ein erbar rath erboten mit den personen, so derselbigen schulen furstein werden, zu handeln und die wege zu treffen, das der unvormogenden und armen einwohner kinder, die weil sie das precium oder das lohn zuentrichten nicht vermochten, umb sunst, in gleichnuss, wie es in der knaben schul auch also gehalden wirt, gelernet werden sollen, und soll sunsten kein winkelschul uber die, so wie oben gemelt, bestetiget, geduldet noch gelitten werden. Doselbst der pfarrer abermals vleissig aufachtung geben solle, das die kinder in allewege under andern daselbst den cleinen catechismum und andere christlichen fragstuck gelernet und unterwissen mochten werden.

Nach dem auch hiebevor ein priester in dem hospital zu notturft der armen des orts, dieselbigen mit predigen und sacrament raichen und andern von einem sonderlich gestift unterhalten, desgleichen wird auch ein sonderlicher priester von gemainer knapschaft von irem eigenem gestift auch erhalden, welcher inen hiebevor in irer capellen des morgens frue umb vier alle tage hat messe halden mussen, und nu aber dagegen das gottliche wort zum wenigsten eine halbe stunde zu predigen und zuvorkundigen vorordnet. Und obwol dieselbigen zwen priester des spitals und gemainer knapschaft nicht sonderlich zu solchem ampt geschickt, die weil sie sich aber zu studiren und der gottlich warheit treulich, so viel die almechtige gnad vorleihen wurde, nachzuforschen und sich derselbigen zu vleissigen erboten haben, so sind sie auf ein versuchen zu diesem mal geduldet und geliden. Es soll aber ein pfarrer vleissig achtung auf sie haben und geben, sie auch, so sie es begeren, freuntlich und gutwillig zu unterweisen unbeschweret sein, dem sie auch nichts weniger wie ander kirchen und schulpersonen, davon oben gemelt, unterworfen sein sollen.

Ob sich auch irrige ehesachen begeben und zutrugen, so sollen dieselbigen durch ein superattendenten und dem prediger vorhort und, do es muglich, entscheiden werden. Wurden aber die sachen also gelegen sein, das sie von inen nit entricht werden konten, so sollen sie dieselbigen gein Leipzik an den superattendenten gelangen lassen und doselbst beschaids gewarten, bis hochgemelter unser g f diese sache durch bestellung eines notturftigen consistoriums vorstehen und vorordenen werde.

56. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Annaberg. 1555.

[Aus Dresden, H.St.A., „Visitatio des Gebürgischen Kreises 1555“, Loc. 2001, Bl. 303b—310a.]

I.

Demnach und als zu underthenigster volge, des durchlauchtigsten, hochgebornen fursten und herren, herren Augusti herzogen zu Sachsen, des heiligen romischen reichs erzmarschaln und churfursten, landgraven in Dhuringen, marggraven zu Meissen und burggraven zu Magdenburg, ihres gnedigsten herren derhalb entpfangener volmacht und instruction sich die im funf und funfzigsten jare angestelter christlicher visitation verordente visitatores, nach vorgetragener schriftlicher rechnunge aller kirchen und hospitalien auf S. Anneberg, jerlichen einnahmen und ausgaben, in massen dieselbige hievor gesetzt und ihres inhalts besagen thut, auch desselbigen kirchen, schulen, und ihrer allerseits diener, fleisses, lebens und wesens gelegenheit hieruber auch anderer mengel und gebrechen halb, nach gemeiner vorhaltunge und verlesunge ihnen gnedigst zugestelter instruction vleissiglich erkundet und befunden, das alhier, beide an burgern und bergleuten, der-

selbigen kinder und gesinde, ein merklich gross vollig, welchs dem mehrerm theile dem bergwerk zugethan, und mit demselbigen also geschaffen, das sie deshalb wenig zur kirchen kommen, oder das alleine seligmachende wort gottes horen, lernen, und sich volgends demselbigen nach zum hochwirdigen sacrament, wie es wol christlich und ihnen in bedacht ihres ferlichen gewerbs vornemlich und zum hochsten notig, halten mag, hieruber auch ihre jugend, welche ahne das zu unzucht, gottes lesterunge, aller bosen uppigkeit und leichtfertigkeit gneiget und geflissen, ubel gezogen, ist dem rath, desgleichen auch dem bergmeister, in namen und von wegen unseres gestrengen herrn des churfursten zu Sachsen etc. ernstlich befohlen, die jenigen, so beiderseits botmessigkeit unterworfen, auch derselbigen kinder und gesinde, zu aller christlicher zucht und erbarkeit, vornemlich aber zu gottes worte, dem catechismo und hochwirdigen sacrament vleissig anzuhalten, das sie auch also ihres vormogens, mit hochsten und ganz getreuem vleisse jede zeit zu thun, und demselbigen mit ernst nachzusetzen versprochen und zugesaget.

II.

Als auch bisanhero, die hochzeiten auf die sontage und andere feiertage gehalten, und frue unter dem ampt mit pfeifen, trommen oder anderen seitenspilen, mit braut und breutgam zur kirchen gangen, dardurch gottes wort und andere christliche ceremonien und andacht vieler gotfurchtiger menschen vorhindert, und also der feiertag nicht alleine entheiliget, besondern auch verachtunge derselbigen, hierzu heidenische sitten und geberde, auch uberige unkost, so entlich zu abbruch der nahrunge und vorterbunge gereichet, fressen, saufen, trunkenheit und andere erschreckliche unchristliche laster und leichtfertigkeit ervolget, so ist beide mit einem erbarn rath, bergmeister und geschwornen, solchs, nach fleissiger bewegunge, dieses vleiss, freuntlich und notdurftiglich beredet und geordent, das hinfuro beide von burgern und bergleuten auf die sontage und andere geordente festa, vor der vesper und dem catechismo niemals zur ehe gegeben, oder vortrauet, oder auch die hochzeiten angefangen oder gehalten, besondern wen der catechismus mit den kindern und sonsten gehandelt, und aus ist, braut und breutgam, in der kirchen oder doheime vorn freunden und gesten, (welchs menniglich frei stehen sol) vertrauet und nachmals die hochzeit, in gottes namen, angefangen, auf denselbigen abent die erste malzeit gegeben, und alsden auf volgenden montag braut und breutgam beneben den freunden und gebeten gesten den gewonlichen christlichen kirchgang zu anhorunge gottes worts, und segens, halten, und denselbigen tag zwo malzeiten, als zu mittage und auf den abent geben, darmit genzlich beschlissen, und den dinstag hernach ferner keine nachhochzeiten machen oder halten, besondern alsdenne ein jeder seiner arbeit, handels und gewerbes, widerumb apwarten sollen. Da aber jemand, er were gleich von der burgerschaft oder knapschaft, nicht aufn sontag oder feiertage, besondern sonsten in der wochen hochzeit zu machen bedacht, das sol ihme zu thun unvorboten sein, doch das nichts destoweniger diese vorordenunge und die hochzeiten mit drei malzeiten, wie obgedacht, auf den abent anzufahen und den nechstvolgenden einigen tag genzlich zu beschlissen, und also allenthalben gleichheit gespuret, unzerruttet gehalten werde, das ihnen ein Erb. rath, beneben dem bergmeister und geschwornen auch gefallen lassen, und also zu ordenen und treulich zu halten zugesagt.

III.

Und demnach vorkommen, das die knapschaft einen sonderlichen und aigen prediger, dero ihnen auf etliche namhaftige und gewisse tage in ihrer cappel alhier predigte zu bestellen, auf und anzunehmen, privilegiret und befuget, ist ihnen aus notwendigem bedenken ferlicher einfurunge unreiner lehre und schedlichen irthumbs, im namen und von wegen hochgedachts churfursten unsers gnädigsten herrn, auferleget und befohlen, sich zu jeder vorfallender zeit umb gelerte gotfurchtige und fridliche menner, die es mit der augspurgischen und unlange ausgangner sechsischen confession, auch diser lande kirchen und religion gleichformig halten, leben und lehren, mit rath des herrn superattendenten, des gehorsam und inspection er gleicher gestalt und nichts weniger den andere der schulen und kirchendiener unterworfen sein soll, umbthun und bewerben, und hieruber keinen berufen, aufnehmen noch eindringen sollen, und wollen sich der rath und bergmeister einer gewissen und bestendigen jerlichen besoldunge forderlich vergleichen.

IIII.

Als auch die kirchendiener um volge und nachlassunge der gemeinen accidencien, so ihnen gefallen und einem erbaren rath bis anhero eingenomen, sonderlich aber das begrebnus und conductgelt, mit vorwendunge ihrer geringen besoldunge, auch dieses orts theuerunge, und das es anderen vielen orten und dem mehren theile der stette dieser lande breuchlich, sunsten auch umb zulage etzlicher schragen holz vleissig angehalten und gebeten, solchs aber ein erbar rath aus allerlei beschwerlichen und damals erzelten erheblichen ursachen nicht bewilligen wollen oder

konnen, sind sie doch durch die herren visitatores so ferne vormocht, das sie ihnen das gebetene conductgeld nach apsterben des alten schwachen priesters welcher hiebevorn zu beileitunge der toden geordent, alsdenne gunstiglich und unverhinderlich wollen reichen und volgen lassen.

V.

Domit auch dem vordrisslichen ubelstande, so eine zeit lang mit dem austragen und beleitunge der toden, indeme sie oftmals vor ihren eigen heusern, oder sonsten auf den gassen niedergesetzt, und das volik, so mitgegangen, bis andere mehre leichen geholet und herzugebracht, etwan lange stehen und warten mussen, vorkommen, so sol es hinfuro also darmit gehalten werden, als da in sterbens oder zu anderen zeiten mehr den eine leiche vorhanden, so sollen die schuler und prister auf zwei oder mehr theil, wie sichs am bequemsten schicken und leiden will, abgesundert und geteilet, oder da es die gelegenheit dermassen geben wurde das ausgehen mit der schule und pristerschaft, so viel derselbigen erfordert, doselbsthin gerichtet und die leichen eine oder mehre oder aber in mangel derer gelegenheit, die weitesten sunsten herzugebracht und also semptlich auf ein mal hinausgetragen werden. Do abei etwan wolhabende und vermugliche leute ihre toden mit den schulern und kirchendienern alleine zu beleiten bitten und begeren und sich deshalb mit den dienern der kirchen und schulen gepurlich zu erzeigen, erbieten wurden, darinnen sol ihnen kein mass, besondern desfals nach gelegenheit ihres gefallens zu ordnen und zu bestellen vorgunst und nachgelassen sein.

VI.

Als auch eine zeit lang im brauche, das, wen auf die sontage oder andere feiertage leichen gewesen, man die nach mittags predigt fur die kinder und gesinde in der pfarkirchen unterlassen und dargegin in der capel aufm begrebnus geprediget wurden, haben die herren visitatores aus nothwendigem bedenken, das hierdurch beide, die kinder und das gesinde und die kinder, im berichte gottes worts merklich versaumpt, und das solche capella klein und enge, also, das winterzeit, wenn kelde und ungewitter, oder auch im summer wen es regnet, das vollig heraussen unterm himmel stehen muss, geschafft und geordnet, das die nachmittags predigt hinfuro erstlich in der pfarkirchen gehalten und, wen dieselbige geschehen, alsdenne das funus oder leiche deduciret und hinausgetragen und in der capel alsdenne eine predigt ausm catechismo, oder aber eine christliche erinnerunge vom sterben und auferstehunge der toden auf ein vertel einer stunde ungeferlich gethan, und anders nicht gehalten werden solle.

VII.

Domit auch die liebe jugent, beide in latinischen und teutschen schulen, daran den nicht der wenigste theil unsers christenthumbs gelegen, im unterricht gottlichs worts, des catechismi und anderer freien kunste, sonderlich aber in der grammatica, als dem anfange und gewisser anleitunge und grund aller anderer kunste, vleissig angehalten und geubet, auch derselbigen preceptores und diener nicht unfleissig vormerkt und gespurt, so sollen der herr superattendent beneben dem regirenden burgermeister, so jeder zeit sein werden, beneben etzlichen anderen rathspersonen, beide latinische und teutsche knaben und auch meidleins schulen alle quartal sonderlich und also vier mal im jare visitiren, sich derselbigen, darneben auch der schulmeister und diener schuldigen vleises, lebens, wesens und sonsten aller gelegenheit mit treuem vleisse erkundigen, und nachmals die kinder ihre lection und sonderlich im catechismo in ihrer aller gegenwertigkeit vleissig examiniren und verhoren lassen, domit man sehen und erfahren moge, wie viel sie zugenomen und sich gebessert.

VIII.

Als auch von den dienern der kirchen ferner vorbracht und gebeten, das ein erb. rath etwan auf ein stipendium vor die emerites und umb die kirchen wol vordiente alte prister und nach derselbigen apsterben auch ihre arme weiber und kinder zu notdurftigem unterhalt, domit dieselbigen zu schimpflichem nachtheile des ministerii nicht etwan an bettelstab oder schmelichs armuths geraten mochten, forderlich und bedacht sein wolten, ist darauf mit dem rath mit allem vleisse geredt und gehandelt worden, darauf sie sich auch aller billigkeit und woll vornehmen lassen, nemlich das sie sich gegen ihren unvermogenden kirchendienern und alten vorlebten pristern und nach derselbigen todtlichem apgange, auch ihren nachgelassenen witwen und kindern zu jeder zeit mit behausunge, herbrigen, auch anderer hulfe und zulage bruderlich und christlich und dermassen erzeigen und vorhalten wolten, das got dem herren gefellig und ihnen gegen menniglich ruhmlich und unvorweisslich sein solte, mit untertheniger bitte man ihnen in deme stadt geben und sich dessen genzlich und unzweiflich zu ihnen vorsehen wolte.

IX.

Als auch ein baumgarten am closter gelegen, welchen ein erbar rath bisanhero bei sich gehapt, und aber gebeten worden, dass dieselbe zu besserm unterhalt der armen ins hospital mochte gewendet werden, haben sie, der rath, zugesaget und bewilliget, solchen garten so lange das closter nicht

in anderen nothwendigen gebrauch gewendet und alsdenne solchs gartens etwan selbst bedorfen mochten, dem spital in seinen gebrauch volgen zu lassen.

X.

Und was sunsten uber das alles zu christlicher einigkeit, zucht und erbarkeit, auch zu beforderunge der kirchen, schulen und derselbigen diener von nothen sein wil, hat ein erbar rath ihres vormogens hochsten und getreuen vleisses zu befordern freuntlich und gunstiglich zugesaget.

Demnach so haben die geordente herren der visitation diese beredunge und aller nottigste handelunge des orts angestelter christlicher visitation derselbigen registratur, so in churfurstliche canzlei sol uberantwort und hinderleget werden, vorleibet, und derer einem erb. rath glaubliche copiam unter ihren angebornen und gewonlichen petschaften zugestelt. Geschehen und geben auf S. Anneberg mittewoche nach Margarethe den 17. julii im jare nach Christi unsers lieben herren und erlosers geburt 1555.

Baruth.

Für die im Amte Schlieben, im Kreise Herzberg belegene Stadt Baruth erging in der Visitation 1528/1529 eine Verordnung. Vgl. oben S. 42. Die Registratur lautet in Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 84[b] ff. folgendermassen (Nr. 57.) [Die Generalia für die Dörfer Paplitz u. s. w. (vgl. oben S. 43) werden unter Schlieben abgedruckt.]

57. Ordnung. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 84[b] ff.]

Ist der von Schlieben lehen sembtlich, hat neun und sechzig einwoner und nachvolgende eingepfarte dorfer, nemlich:

Muckensdorf	13 hufner	2 gertner,
Rodeland	13 hufner	1 gertner,
Czcesch	13 hufner	3 gertner,
Ternitzwalde	12 hufner	6 gertner,
Kleine Zcist	7 hufner	4 gertner,
Klawessdorf	2 hufner	2 gertner,

kirchendiener { pfarrer, caplan, schulmeister.

Und nachdem der pfarrer geschickt befunden, ist er bei seinem ambt bestetigt, und bevolen, alle suntag zu Baruth das evangelium dominicale zu predigen und daraus die cristlichen lere als nemlich buss, glauben, liebe, christlich gedult, dem volk mit fleis furzuhalden und einzubilden. Nachmittag dergleichen die wochen durch sol er wie zuvor angefangen, montag und mitwochs den evangelisten Mattheum dem volk ufs einfeltigst vorcleren und wenn das buch aus ist, wider anfahen, domit inen die historien des evangelii wol bekant werde. Den freitag soll er catechismum als zehen gebot glauben und vater unser dem volk vleissig lesen und erkleren. Nimands auch das hochwirdige sacrament des leibs und bluts Christi reichen, er hab in dann zuvor vorhort, das er all suntag pfleg die predig zu horen, die zehen gebot, glauben und vater unser wol kune und wisse und soll sich sonst vormuge des buchleins underricht der visitatoren richten und halten.

Die dorfer als Muckensdorf, Rodeland, Kleinen Zcist, welche uf ein viertel wegs gelegen, sollen alle suntag und auch die wochen uber predigt zu Baruth horen und gewarten. Czcesche, Ternitzwalde und Klawesdorf, welche uf ein halbe meil gelegen, sollen durch den caplan dermass besucht werden, das ein jedes je uber den andern suntag oder dritten ein mal ein eigen predigt haben, doch soll er nicht im krug sundern einem andern ort das erlich die predigt thun, winter in einer stuben, somers etwan in einer stuben[1]), auch sollen pfarrer und caplan zu gelegener zeit etlich tag dozu nemen, die nechsten dorfer zu besuchen, doselbst die leut umb die zehen gebot, vater unser und glauben, ob sie der wissen haben, befragen. Es solle ein caplan dem pfarrer mit der zeit, wie volgen wirdet, zugelegt, mitler zeit einer von den altaristen dem pfarrer zu helfen geordent werden.

Nachdem sich auch der pfarrer beklagt, das in den dorfern vil wendischer bauern, die halsstarrige grobe leut sein und wie wol das evangelium dominicale bei vier jarn zu Baruth gepredigt, dannoch sich widersetzen und wegern, das sacrament under beder gestalt zu nemen, ist im bevolen, das er vorthin nimands das sacrament anders dann unter beder gestalt reichen solle, sundern soll vort an den rechten brauch und einsetzung, wie es der herr Christus eingesatzt, clerer und ofter zu gelegner zeit predigen und die leut underrichten.

---

[1]) Sollte wohl heissen: etwan unter einem baume. Vgl. Schweinitz und Stadt Schlieben.

Auch soll er kein mess ane comunicanten halden, noch forder die hostien im sacrament heuslein halden, sunder das bei den kranken consecriren und allenthalb der anleitung des buchleins der visitatoren gehorsamlich volgen.

Schulmeisters ambt.

Der schulmeister soll die jugent zu Baruth schreiben, lesen, beten leren, und in der grammatiken underrichten, alles nach anleitung obgedachts buchleins visitatorum. Auch soll er die knaben in der musiken leren, dem volk auch in der kirchen die christlichen lieder, und deutschen gesenge mit vleis vorsingen, in catechismo der zehen geboten, vater unser ufs vleissigst uben.

Gemein kasten.

Es sollen zu Baruth von den von Schlieben dem pfarrer und rath doselbst zu Baruth zwen tugliche vorsteher zu dem gemeinen kasten erwelen und die darzu voreiden.

Mit den soll uber die zugestelte stuck ein ordentlich inventarium gemacht und jedem teil davon ein abschrift ubergeben werden.

Itzlicher vorsteher soll einen besundern schlussel haben, also das keiner an den andern in den gemeinen kasten komen muge.

Die obgemelten, die von Slieben, der pfarrer und rat sollen neben den eingepfarten bauerschaft aus idem dorf einen die rechnung von den vorstehern des gemeinen castens horen.

[Die nachfolgenden Abschnitte:

Einkommen der bruderschaften.

Von dem gemeinen kasten sollen nachvolgende kirchendiener (wenn der kasten genügend dotirt ist) zulagen erhalten.

Hospital (ähnlich wie Schlieben). Caplan. Schulmeister. Pfarreinkommen. Küsters einkommen

werden nicht abgedruckt. Zu den Aufzeichnungen über den Zehnten hat Melanchthon eigenhändig eine Bemerkung an den Rand geschrieben. Vgl. dazu oben S. 42].

Beucha.

Für das im Amte Grimma belegene Dorf Beucha wurde auf der Visitation 1528/1529 eine generelle Verordnung erlassen, die zugleich für andere Ortschaften Geltung erhielt. Vgl. oben S. 46 und unter Grimma. Auf der Generalvisitation von 1574 (vgl. oben S. 121) überreichte der Pfarrer von Beucha die von ihm beobachtete Gottesdienst-Ordnung. Dieselbe soll als typisches Beispiel aus Dreden, H.St.A., Loc. 1991, „Registratur der visitation, so uf gethaner kurfurstlichen bevelich durch Heinricium Salmuth, Dr., pfarhern und superint. zu Leipzig und Cesarn von Breitenbach zu Coschwitz in der superintendentur Grimma gehalten Nov. 1574, Bl. 257 b a, hier erstmalig abgedruckt werden. (Nr. 58.)

58. Gottesdienst-Ordnung. 1574.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 1991, Registratur, Bl. 257.]

Mit den predigten ist es bisher dergestalt gehalten worden: Alle sonntag durchs ganze jahr wird in der hauptkirchen und filial das evangelium, so die zeit mit sich bringt, gepredigt, vormittag und darneben das hochwürdige abendmahl des herrn J. C. wöchentlichen ausgetheilt und alternatim gehalten; desgleichen im sommer, wenn der tag lang, wird alle sonntag von ostern bis auf Michaelis des orts, da denselben tag das ampt gehalten wurde, vesper gesungen, und darneben die epistel gepredigt. Was aber betrifft das wintertheil im jahr von Michaelis bis auf ostern, da man die vesper wegen der kurzen tag zu singen nicht pflegt, dafür wird gehalten die wochen predigt und am mitwoch in der hauptkirchen, des donnerstags aber im filial der catechismus gepredigt. Officium custodis: der custos muss sommerzeit alle sonntag alternatim da seien und im filial desgleichen der wochen an jedem orte ein tag den catechismum Lutheri, wie derselbe kürzlich mit den summarien zusammengezogen, mit den kindern handeln.

Belgern.

Für die Stadt Belgern, welche zum Kreise und Amt Torgau gehörte, erging in der Visitation 1529 eine eigene Ordnung. (Vgl. oben S. 44.) Diese wird aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der Visitation u. s. w., Bl. 314 b ff. (mit Ausnahme der Bestimmungen

über die Einkommensverhältnisse des gemeinen Kastens, der Pfarre, des Hospitals u. s. w.) erstmalig abgedruckt.

59. Ordnung. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 314b.]

Pfarrers ambt.

Alle suntag und fest im jar soll der pfarrer das evangelion dominicale predigen und daraus dem volk die christlichen lere mit hohem vleis furtragen. Desgleichen nachmittag ein ort des catechismi vorkleren und nachdem er bisanher genesim und deuteronomion gepredigt, sol er vorthin solche schwere bucher dem gemeinen haufen nit predigen, sunder alle suntag wie berurt den catechismum nach mittag. Will er aber uber den dritten suntag ein mal auch in genesi etwas handeln, soll im in sein andacht und bedenken, wie er es not achtet, gestalt sein.

Zu Belgern sol er die wochen montags und dinstags den evangelisten Matheum fur sich nemen, und denselben ufs einfeltigst auslegen und vorcleren, am mitwoch do mit der pfarrer auch zeit zu studiren habe, auch krank und arme zubesuchen soll frei sein, doch das frue desselben tags etlich psalmen ordentlich gesungen, donerstags und freitags soll er aber catechismum, wie angezeigt, einfeltiglich predigen. Sonabend aber weil es ein markt tag ist, sol auch frei sein und der pfarrer sambt dem diacon ires studirens warten, und allein etlich psalmen und deutsch christlich lieder gesungen werden.

Die obangezeigten dorfer, nachdem sie all uf ein viertel, halb fiertel wegs und neher gelegen, sollen wie hievor die predig zu Belgern zu horen vorpflicht sein und alles pfarrechts zugewarten; idoch soll der diacon und auch der pfarrer in der wochen, wenn es inen am gelegensten, uf einen tag in die weitesten zwei dorfer gehn und daselbst in einem erlichen ort und stelle ein kurze predigt oder vormanung aus dem catechismo thun und sunst uf etliche gelegene zeit die nechsten dorfer auch besuchen, und doselbst erforschen und sehen, wie die leut ire kinder in die stadt zur predigt gehn lassen, auch die jugent vorhoren, ob sie die zehen gebot gelernet haben, und wes sie sich gebessert. Die fasten aber durch soll er alle tag den catecismum predigen.

Diacon.

Der diacon soll neben dem pfarrer vleissig das gotlich wort predigen, und sich allenthalben nach des pfarrers bevel richten und halden.

Pfarrer und diacon sollen sich sunst allenthalb vormuge des buchleins underricht der visitatoren unvorandert halden.

Schule.

Zu guter zucht der jugent soll in der stadt Belgern allweg ein gelerter, redlicher schulmeister gehalten werden, der neben der schuel einem rat fur ein stadt schreiber diene, und sich sunst nach anleitung obberurts buchleins der visitatoren unvorenderlich halden. [Der vorhandene Schulmeister versteht nicht genügend latein. Soll sich bis Ostern bessern.]

So sollen pfarrer und rath sembtlich macht haben schulmeister und locaten zu setzen und zu entsetzen.

Gemeine kasten.

Der vorwalter pfarrer und rath sollen zwen tugliche und vleissige vorsteher erwelen und den gemeinen kasten treulich vorzustehen voraiden.

Mit denselben vorordenten vorstehern soll uber den zugestelten vorrat und stuck klein und gross ein ordentlich inventarium gestellet, das soll gedreifacht und jedem teil eins vorpetschaft ubergeben werden, sich mit der rechnung darnach zu richten.

Ein jeder vorsteher soll ein eigen kastenschlussel haben, also, das keiner an den andern in den kasten moge komen.

So sollen der vorwalter, pfarrer und der rat jerlich von den vorstehern ire rechnung annemen und horen. Darzu sollen aus jedem eingepfarten dorfern einer zu der rechnung gefordert werden, domit sie dester geneigter gemacht ir almuss und testament in den gemeinen casten zu geben und zumachen.

Belzig.

Die Stadt Belzig erhielt in der ersten Visitation 1528/1529 eine Ordnung (vgl. oben S. 44). Dieselbe wird aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registratur der Visitation u. s. w., Bl. 203 ff. (mit Ausschluss der Aufzählung der Einkommensverhältnisse) erstmalig zum Abdruck gebracht. (Nr. 60.)

Für alle Dörfer des Amtes Belzig wurden auf derselben Visitation Generalia publicirt

(vgl. oben S. 44). Diese werden erstmalig aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598 a. a. O., Bl. 222[b] ff. abgedruckt, und zugleich als ein Probebeleg für die Art und Weise, wie in Loc. 10598 aus den Original-Verfügungen „registrirt" worden ist (vgl. oben S. 48), werden in Anmerkung die Abweichungen von Dresden, Loc. 10600, Eingeschickte Visitationsordnungen, Bl. 162[a] ff. mitgetheilt. (Nr. 61.)

Aus der zweiten Visitation des Kurkreises 1534 sind weitere Generalia für die Dörfer im Amte hervorzuheben, welche nach Dresden, Loc. 10600, Eingeschickte Ordnungen, Bl. 185[b] bis 186[a], und nach dem Visitationsprotokoll im Staatsarchive zu Magdeburg, A. 59, A. 1492, Bl. 257—258[a] erstmalig abgedruckt werden. (Nr. 62.) Die Verordnung für die Stadt Belzig 1534 (vgl. oben S. 51) wird nicht abgedruckt.

Auf der Visitation 1579 überreicht der Pfarrer Bernhardus Apitius den Visitatoren den Entwurf einer „Ordnung der Hochzeiten und Taufen" (vgl. oben S. 127). Da dieser Entwurf offenbar für Belzig getroffenen Anordnungen des Pfarrers entspricht, gelangt er hier aus Magdeburg, St.A., A. 5071, Nr. 73 zum Abdruck. (Nr. 63.)

60. Ordnung der Stadt Belzig. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 203 ff.]

Die pfarr ist churfürstlich lehen.

Diese pfarrspil, darzu auch das filial Breutznitz gehort, haben wir mit einem pfarrer, diacon, schulmeister und mithelfer bestalt gefunden. Bei solchen embtern und anzal der diener haben wirs nach gelegenheit der stadt grösse und der eingepfarten, die personen auch, nachdem wir bei inen nicht sunders mangels funden, bei irn embtern bleiben lassen, mit welcher anzal allein das nach abgang itlicher ein andere tugliche person an der abgangen stat, wie hernach beschieden, angenumen werden soll, schaffen wir den gotsdienst ane voranderung bestalt zu halten und bleiben also der

kirchendiener { pfarrer, diacon, schulmeister, coadjuvant.

Ordnung des gotsdiensts.

Alle suntag und ander feierliche fest soll in der pfarkirchen an stat der metten umb sechs hor zu winterzeit, und sommer umb funf hör drei psalmen, zwa oder drei lection aus dem alten und neuen testament durch die knaben gesungen, und die mit antifen und einer collect beslossen werden, darnach das kirchspiel etwan ein deutsch geistlich lied singen soll.

Umb sieben hoer soll, wenn ein wesentlicher haubtmann mit seiner haushaltung im schloss ist, durch den diacon oder caplan in der capellen fur dem schloss des suntags evangelium gepredigt, dafur und nach die kirche etlich deutsche leisen singen mag.

Desgleichen soll der caplan die stund darnach im filial auch zuthun und halten vorbunden sein.

Die hohe drei fest aber sollen alle eingepfarte die ambt desgleichen auch sunst zu jeder zeit, velle der krankheit ausgenommen, die heiligen sacrament der tauf und altars in der pfarkirchen zusuchen vorpflicht sein, domit es der caplan im filial zu denselben zeiten auch so vil zeitlicher halten und des orts die heiligen sacrament reichen muge.

Umb acht höre soll durch den pfarrer in der pfarrkirchen des suntags evangelium gepredigt und, so communicanten vorhanden, ein mess gehalden, wo nicht die litanien vor der predigt, und darnach etlich christlich gesenge gesungen werden.

Nach mittag soll durch den pfarrer zur vesper zeit abermals von der suntags episteln, zu zeiten aber ein artikel oder drei aus dem catechismo ufs einfeldigst und vorstentlichst gepredigt, dafur auch etliche psalmen und lection, darnach aber das magnificat mit den gewonlichen versikeln und collecten, suffragia sanctorum ausgenomen, und durch die kirchen etwan geistlich lied gesungen werden.

In der wochen lassen wir es bei dem, das der pfarrer am dinstag, der diacon am freitag ein lection aus den episteln der aposteln thun, die nach des volks geschicklickeit am leichtesten sein, mit der weiss fur und nach zusingen, wie obgemelt.

Desgleichen das der katechismus zu vier malu im jar alweg 14 tag ufs wenigst nacheinander gepredigt werden, dohin wir alle beerbeten ire kind und gesind bei vormeidung des ambts und rats straf zuschicken vorbinden thuen.

Uber vor angezeigt furgenomen mass zu predigen ut super bei andern steten.

Generalia von der schulen ut super bei Liebenwerde.

Gemein kasten.

Zu Beltitz soll allzeit ein gemeiner kasten fur krank und alt arme leut sein, daraus der kirchen, schulen auch die gebeude der pfarr, caplanei und hospital heuser erhalten werden.

Dohin ein orden und schlahen wir allen forrat, barschaft und einkomen der kirchen zusambt dem das von nachvolgenden unvorfallen lehen nach absterben der besitzer zugewarten und die priester bei leben zu besoldung der kirchdiener zuhelfen angeschaft sein.

Desgleichen aller gulden und bruderschaften stiftung, commenden, einkomen, barschaft und vorrath und denn, was aus testamenten und andern gaben zu gots und seiner heiligen ehre, auch andern milden sachen bescheiden und gemeint worden ist, wie uns das itzt angegeben und zukunftig weiter erfinden wird und nemlich

Einkomen nachvolgender lehen die nutzung derselben ungeverlich an gelt angeschlagen. . . . . .

Einkomen des gemeinen kastn so albereit ganghaftig. . . . . .

Ausgab des gemeinen kastens.

. . . . . .

Vorsteher des gemeinen kastens.

Solchem kasten sollen zu vorstehern oder diacon jedes jars vom rath und pfarrer geordent und voreidet werden, vier from, gotfurchtige, wol besessen burger, einer des rats und drei von der gemeine.

Mit denselben vorstehern, so also vorordent, soll uber den zugestalten forrat und stuck klein und gross ein ordentlich inventarium gestelt. Das soll gedreifacht jedem teil eins vorpitschirt zugestalt werden, sich mit der rechnung darnach zu richten haben.

Ambt der vorsteher.

Derselben ambt soll sein, sich der jenigen, die des kastens hulf begeren, lebens oder wandels und unvormugens zuvorstehn oder je vleissig zuerkunden, domit der kirchenguter nicht mussiggengern und willig armen, sunder den jenigen ausgeteilt werden, die recht arm sein, den soll von dem bettel gelt, so in der kirchen gefellt und von schulden eingemant wirdet, jede wochen zu irem enthalt 1 gr. oder 2 gegeben, sunst aber denjenigen, die sich gern mit irem handwerk nereten, und doch darzu kein anlag haben, ungeverlich zu einem, 2, 3, bis zu vier schocken, doch das uber 4 schock ane vorwissen des ambtmans nimand geliehen und dasselb uf tagzeit zubezalen gesetzt werden.

Die schuld und ander einkomen treulich einmanen und doch in dem der unvormugenden, domit die uber vorige ir noth nicht beschwerlich ubereilt, acht nemen.

Auf ergernus und untugent heimlich und offenbar achtung geben, und die zu weiter ab vormanung dem pfarrer oder prediger angeben.

Und irer vorwaltung itlichs jars dem rath in beiwesen des pfarrers beschaid und gute rechnung thun.

Hospital.

Als fur dieser zeit bisanher zwei hospital fur arme leut, eins von den fursten zu Sachsen am sandberge mit drei lehnen, und uf acht arme leut gestift, das ander, S. Gerdrudis mit eigen gutern und einkomen, auch auf acht personen armer leut durch den rath bestellt, ist hievor uf churfursten bevel ein ordnung gegeben, so hat das ander auch sein mass und satzung, wie die armen leut gespeiset und underhalten werden sollen bei solcher ordnung und mass, weil nach aller ding gelegenheit kein besser oder schicklicher weiss darin hat gefunden werden mugen, haben wirs auch lassen bleiben u. s. w.

61. Generalia für die Dörfer des Amtes Belzig. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 222[b] ff., verglichen mit Dresden, Loc. 10600, Bl. 162[a] ff.]

Unvorhort der beicht der zehen gebot, glaubens und vater unsers soll nimands das sacrament des leibs und bluts Christi geraicht werden. Weil auch[1]) die leut das hochwirdig sacrament des leibs und bluts Christi vorachten und seumlich dasselb zuempfahen sein, sollen die pfarrer vom brauch und nutz desselben vleissige underweisung thun[2]).

Ein itzlich mensch, welchs zum sacrament get und[1]) 12 jar alt ist[2]), soll alle quatember dem pfarrer 1 Pf. zugeben vorpflicht sein, welch gelt ein itzlicher hauswirt fur sich, sein kinder und gesinde soll einbrengen und willig geben.

Die richter sollen auch[3]) mit vleis daran sein,

[1]) Loc. 10600: „und so".

[2]) Loc. 10600: „domit die leut gereizt und begirlich mogen werden dasselb zu empfahen dorumb ein itzlich mensch" u. s. w.

[1]) Loc. 10600: „oder".

[2]) Loc. 10600: „worden".

[3]) Loc. 10600: „Als sollen die richter in einem iden dorf mit vleis daran sein, das den pfarrern solch opfer gelt uf einen namhaftigen dag auch ire zins zehend und ander einkommen unvormundert gereicht werden,

das den pfarrern ire zinse, zehend und opfer und anders unvormindert gereicht werde.

Desgleichen [1]) sollen die richter und hausveter vleissig aufsehen haben, das mussiggang, uberschwenklich und stete fullerei, ebrecherei und ander unzucht gestraft und nicht geliden werden.

Und so ein mensch vorstirbt, soll die leiche nicht heimlich noch bei der nacht, sundern offentlich und am tag mit nachvolgung der nachtbarschaft mit christlichem gesang [2]) ehrlich begraben werden.

Es soll derwegen der kirchhof [3]) mit vleis befridet werden, domit [4]) die thier den corper nicht widerumb ausgraben.

Es sollen auch alle eingepfarte sembtlich die pfarr und custer heuser in beulichem wesen erhalden, angesehen das es gemeine heuser und nicht erbe sein.

Die pfarrer sollen das vihe um die zech zuhueten vorschont werden, wo aber ein gemein hirt gehalden, sollen sie gleich andern mit lonen [5]).

Und sollen sich die pfarrer zu kaufschlahen und bier zuschenken enthalden, was inen aber von getraidich erwechst oder sunst sie zur pfarr gehorig einkomens haben, mogen sie zu mark furen und vorkaufen lassen [1]).

Ambt der custer.

Ein itzlicher custer soll vorpflicht sein, in der wochen ein mal die jugent in itzlichem dorf furzunemen und zu sich zuerfordern und sie das vater unser, glauben, und zehen gebot, auch die deutschen geseng zu lernen [2]) und dem pfarrer in der kirchen helfen und gehorsam leisten.

Soll derwegen den custern das jenige, so inen ein zeither von den bauern abgebrochen, volkomlich widerumb an vorminderung geraicht werden.

Ein itzlicher pfarrer soll das buchlein der visitator haben und sich darnach halden [3]).

Umb betrug willen der bauern sollen die pfarrer in empfahung des zehenden die wal haben [4]).

---

domit die pfarrer sich derhalben mit den leuten nicht ergern dorfen."

[1]) Steht im Original am Schlusse. Die Reate sind anders geordnet und noch Gotteslästerung hinzugefügt.

[2]) Loc. 10600: „und christlichen deutschen gesengen".

[3]) Loc. 10600: „ides orts".

[4]) Loc. 10600: „domit das vie nicht doraufgehe und allenthalben ehrlich zugehe".

[5]) Loc. 10600: „sollen die pfarherr gleich anderen zu schuten und zu lonen vorpflicht, und domit die pfarrer nicht ergernis geben, sundern ires berufs fleissig auswarten mogen, sollen sie sich zu kauf schlahen, bier zu schenken u. s. w. enthalten, was inen aber von getraidich" u. s. w.

[1]) Beim Amt der Pfarrer hat Loc. 10600 noch: „Ein itzlicher pfarer auch sol haben das büchlein undericht der visitatoren und sich darnach halten. Wo auch geringe ehesachen sich zutragen wurden, dorein sollen sich die pfarrer nicht einlassen, sondern raths zu Wittenberg erholen, oder an den superattendenten gelangen lassen." [In der Registratur offenbar als für alle Pfarrer gegeben fortgelassen.]

[2]) Loc. 10600: „darzu dann die eltern ire kinder halten sollen".

[3]) S. vorstehende Anm. 1.

[4]) Fehlt in Loc. 10600.

62. Generalia aller dorfer im amt Belzig. 1534.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Bl. 185b ff., und St.A. Magdeburg, A. 59, A. 1492, Bl. 257.]

Die pfarrer sollen sich mit predigen und christlichen handlungen, wie inen in der ersten visitation bevolen, nochmaln vleissig und unstreflich erzeigen, und in alleweg nicht vorgessen die kranken, so das gotlich wort zu besuchen unvormogend sein, in irer schwacheit zu visitiren und sie mit dem gotlichen wort im glauben trosten, sterken und zur gedult vomanen.

Wiewol in der ersten visitation allen kirchspilen uferlegt, das sie alle pfargebeude solten erbauen, bessern und in beulichem wesen erhalden aus bedenken und vormark churfurstlichs bevels itzs vorordent und bevolen, das alle kirchspil semptlich die pfar gebeude an behausungen, stellen, scheunen, befridung zur nodturft sollen erbauen, bessern und in ein bestendig wesen prengen, wen solchs einmal geschehen und den pfarrern dermassen uberantwort und zugestelt ist, alsdan sollen sie die pfarrer solch gebeude mit flickwerk an dachung, wenden, ofen, fenster, thoren und dergleichen hinfurt selbs in beulichem wesen erhalten. Geschehe es aber, das durch feuers not oder sunst die hauptgepeude niderfielen, so sollen die kirchspil dieselben wider erbauen und aufrichten, und das flickwerk wie berurt als dan durch die pfarren geschehen.

Wiewol in der ersten visitation den pfarrern bevolen, das sie umb bedrugs willen in enpfahung des zehends die wal haben solten, so beklagen sich doch dieselb, das solchem kein volgeschehe und der zehen wie sich gepuert nicht gereich werde. Ist derwegen den bauern nochmaln mit ernst undesagt und bevolen, das keiner vom zehend felde etwas einfuren sol, er habe es dan zuvorn dem pfarrer angezeigt, alsdann sol der pfarrer macht haben an einem mandel seins gefallens zu zehen anfahen und also nach einander bis auf sein gepurend mandel zelen, und also fuer und fuer domit sich also kein teil ungleicheit zubeklagen habe.

[Magdeburg, St.A., Loc. 59, A. 1492, Bl. 250, welches bezgl. des Vorstehenden fast wörtlich

mit Dresden, H.St.A. l. c. übereinstimmt, enthält weiter folgende Punkte:]

Mit der vihehut sol es gehalten werden, wie hierort vorordent, das die pfarrer der hut nach der zech gefreiet bleiben, aber dem gemeinen hirten gleich andern mit schulen oder lohnen.

So sollen die kirchhof allenthalben befridet werden, damit das vihe darauf nicht gee.

Und nachdem bei ider pfarr ein inventarium geordent, sollen dieselben ufs furderlichst erkauft und geschickt werden, und richter sambt den kirchenvetern nach eims iden pfarrers abscheiden mit vleis aufsehen, das solche inventaria darumb also bei den pfarren gelassen werden und bleiben.

Es sollen auch die richter ides orts mit vleis daran sein, das den pfarrern und custern ir einkomen zu geburlicher zeit unvormindert gereicht werden.

Einen custer anzunemen und widerumb zu entsetzen, sol bei dem pfarrer und gemein stehn und kein teil allein dasselb thun.

Sunst sollen alle ding nach ordnung der ersten visitation treulich gehalten werden.

63. Ordnung der Hochzeiten und Taufen für die Stadt Belzig. 1574.

[Aus Magdeburg, Staatsarchiv, A. 5071, Nr. 73.]

I. Einmal sol der kirchgang gehalten werden, do die copulation gehalten und der segen alsbalt vom altar sol gesprochen werden, dergestalt das entweder:

der kirchgang auf den avent um 4 uhr gehalten werde und dorauf die abendmahlzeit des anderen tags auf den abend wieder oder wer es thun wolt und vermocht zu mittag und auch den avent oder:

helte den kirchgang zu mittag umb 10 uhr und darnach der mittags mahlzeit und auf den abend wieder und ferner den andern tag auch auf den avent,

do dann die wirthschaft auf den avent anginge, sollen die jungfrauen des andern tags um 12 wo man in mittag nicht malzeit geb, wenn man auftrummelt braut und breutgam zu ehren, sich zum tanz einstellen und braut und bräutigam zu ehren sie zu ehrentanz gleiten, und in abend von tanz zum malzeit.

Des dritten tags soll es alles aus sein, trummel und tanz aufgehoben, es were denn das man die nehest freund und die so aufgewart hetten zu vorehren wieder hette. Ob nun wol niemand umb geschenks willen gebeten wird, solt doch um zucht und erbarkeit willen und sonderlich, wenn braut und bräutigam nicht ir sondern vermugen, ein jeglicher der mit weib und kindern kompt ein taler zum geschenk bringen.

II. Die prasserei, wenn ein kind getauft wird und die hausfrau im bett leid, solt gar abgeschafft sein, oder do es je sein soll das es einzogen wurde und darnach wenn sie zur kirchen geht nachblib, oder sol es sparen, wenn sie zur kirchen geht, das sie alsdann ihr nachbar und kinderpatten bei sich habe und inen ein malzeit gebe.

Das schlemmen mit den mennern bei den kindtaufen sol ganz abgeschafft sein, ein armer handwerker kann in ein viertel jar so vil nit erwerben als er ein abent verzehrt.

III. Bei den begrebnissen sol man kein schlemmen, kein fressen noch saufen halten.

Bitterfeld.

Uber die Visitationen von 1528/1529 und 1533 und ihre Bedeutung für die Stadt Bitterfeld erhalten wir Aufschluss aus dem im Magdeburger Staatsarchiv A. 59, A. 1492, Bl. 146 ff. erhaltenen Visitationsprotokolle, namentlich aber aus Dresden, H.St A., Loc. 10598, woselbst Bl. 126b—127 die Ordnung aus der ersten Visitation mitgetheilt wird. Dieselbe wird erstmalig abgedruckt. (Nr. 64.)

Über die Visitationen des Klosters Brehna und des Klosters Stein-Lausigk vgl. oben S. 43. Vgl. auch Emil Obst, Muldenstein bei Bitterfeld und das ehemalige Kloster Stein-Lausigk. Bitterfeld 1895. Selbstverlag.

Über eine Schul-Ordnung, welche auf der Visitation von 1575 überreicht wurde, vgl. oben S. 122.

64. Ordnung für die Stadt Bitterfeld. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 126.]

Die pfarr ist unsers gnedigsten hern lehen und sind in der stadt hundert und dreiundzweinzig haussessen, geben ungeverlich funf hundert communicanten, und weil dieser zeit allein ein pfarrer und schulmeister befunden, ist der gots und kirchendinst hinfur uf drei person bestalt und vorordent.

Kirchendiener.

Pfarrer.
Diacon.
Schulmeister.

Der pfarrer itziger zeit er Jacob Techel ist der lere zimlich geschickt befunden, so haben im die pfarrleut seiner lehr und lebens gut gezeugnis gegeben, und weil im ambt Bitterfelt vil pfarren sein, so ist diesem und itzlichem kunftigen pfarrer von dieser zeit an und alweg die superattendencia, derhalb im auch seine zugenge gebessert, und ein diacon ufs neu zugelegt.

Der pfarrer soll alle suntag frue auch alle christliche fest das evangelium nach inhalt der postillen, nach mittag aber der diacon den catechismum oder evangelisten Matheum predigen, dann der Joannes ist dem gemeinen volk nicht so bequem und begreiflich.

Die wochen sollen die predigten dermassen gehalden werden, das der diacon ufn montag Matheum, der pfarrer die episteln vom suntag ufn mitwoch, und bede pfarrer und diacon uf den freitag ein freitag umb den andern, das vater unser, glauben und zehen gebot mit vleis dem volk auslegen und darzu denselben catechismum nach dem text recitiren und vorlesen. Doch der gestalt, wo der evangelist Matheus geendet, denselben widerumb anfahen, domit der jugent und volk also ein stimme des evangelii eingebildet werde.

Darzu soll sich der pfarrer mit raichung der sacrament und andern ceremonien allenthalben christlich dem buch underricht der visitatoren gleichformig und gemess halden.

So sol der diacon uber sein predig ambt vorbunden und vorpflicht sein, alle tag ein stund dem schulmeister in der schuel zu helfen, doch so er in der wochen einen tag von wegen seins studii daran vorhindert wurde, soll ihm ane fahr sein.

Auch sollen bede diacon und schulmeister ufn pfarrer als iren obern geweiset sein und sich in irem ambt seiner gehorsamlich halden. Doch soll der pfarrer die arbeit nicht allein uf den diacon, wie gewonlich geschicht laden, sunder ein predig umb die andern, wie obbemelt thun, wie es dann die zeit und nodturft erfordert.

Generalia ut super bei andern steten.

[Man vergleiche unter Schlieben.]

Borna.

Über die Anfänge der Reformation in Borna vgl. Seifert, Die Reformation in Leipzig. Leipzig 1883. S. 26. Besondere Ordnungen sind mir ausser den folgenden nicht bekannt geworden: Eine Schul-Ordnung für Borna vom Jahre 1574 haben wir oben S. 122 erwähnt. Auf der Visitation 1598/1599 wurde „Ein endabschied der mengel für Borna dem rathe übergeben." Dresden, H.St.A., Loc. 1977, „General-Visitation des Leipziger, voigtl. und düring. Kreises", Bl. 130a. Ebenda Bl. 109 wird eine Schul-Ordnung mitgetheilt.

Diese Ordnungen werden nicht abgedruckt.

Brandis.

Für die Stadt Brandis im Amte Grimma erging in der Visitation 1529 ausser der generellen Verordnung (s. oben S. 46) am Mittwoch St. Johannis (23. Juni) eine eigene Ordnung. Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der Visitation u. s. w., Bl. 544b ff. Etwas abweichend auch in Weimar, Ji. 295. Abdruck beider Fassungen bei Grossmann, Die Visitationsakten der Diöces Grimma. Leipzig 1873. S. 147 ff., 169 ff. Vgl. auch oben S. 46. Wir drucken die Fassung des Dresdener Archives ab. (Nr. 65.)

Die Visitation von 1574/75 (vgl. oben S. 121) liefert uns eine Gottesdienst-Ordnung, welche aus Dresden, H.St.A., Loc. 1991, Bl. 565 hier erstmalig zum Abdruck gelangt. (Nr. 66.)

65. Ordnung für die Stadt Brandis. 23. Juni 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 544b.]

Die pfarr doselbst ist des probsts zum Nauenwerk fur Halle lehen, und hat ein eingepfart dorf nemlich

Brandis 1 sloss und 53 einwoner

Kemerei 30 wirte.

Und sind an beden ortern in die funf schock communicanten ungeverlich.

Als haben wir befunden, das dieser pfarrer

Er Jacob Eichler der lahr halben nicht allein gebrechlich sundern darzu etwas ungeschickt, zu dem das wir aus erforschung vormarkt, das im diese lahr, die im furstenthumb get, unbekant, sich derselben gar nicht geflissen, und das er ane das die pfarr mit einem ungeburlichen contract von seinem vorfarn angenomen, auch uber das alles mit den pfarrgutern, dieselben zu permutirn und vorsetzen, und dann letzlich mit ungeschicktem wandel umbgangen, wie dann solchs in der registracion hievor unserm gnedigsten hern uberschickt zubefinden, so haben wir aus kraft unsers bevels die seelsorg von ime genomen und das kirchspil mit einem andern gelerten und fromen priester vorsorget, im auch dem alden pfarrer diese abfertigung vorordent und gemacht, nach dem er seins anzogs seinem vorfarn 40 fl. entricht und ine domit die pfarr im in sein hende ufzulassen gewilligt, so sollen im 20 fl. bar uber aus dem gotshaus wider gegeben und fur den halben teil der frucht im felde zwei gute schock in zweien jarn auch aus dem gotshause bezalt werden, dokegen der ander teil der frucht halb uber winter und die ander helft uber sommer geseet, wie die itzt im wachse stehn, zusambt dem vollen zehenden dem neuen pfarrer bleiben soll, so wollen die kirchveter die wisen, so er uf drei jar vorsatzt, mit zweien guten schocken und dann einen garten lediglich widerumb zum pfarre brauch brengen, domit der pfarrer das haue und alle nutzung der beder stuck alsbald anneme, so sollen die bede ewige kuhe mit zweien jungen kuhen vom alden pfarrer wider ersatzt und die dritte kuhe auch bei der pfarr von im gelassen werden, welche abfertigung derselb alde pfarrer zu gutem dank und willen angenomen.

Weiter zu bestellung des rechten gotsdiensts in der kirchen haben wir abgeschafft alles das jenige, so zu falscher zuvorsicht und abgotterei reicht, und bevolen, die fest und cerimonien zu halten, wie die in dem buchlein underricht der visitatoren im druck ausgangen nach der lenge underscheiden und angezeigt sind.

So soll hinfurder keine messen gehalden werden ane communicanten. Wo aber der sind und sich irer gewissen beschwerung zuvor bei dem pfarrer erklagen, so soll ein mess der form wie allenthalben im furstenthumb unsers gnedigsten hern itzt geordent gehalten und den jenigen, die es begern, das heilige sacrament nicht anders dan beder gestalt gereicht werden, und domit die selmessen und vigilien ganz aufgehoben sein.

Auch soll ein pfarrer zu Brandis jedes der ausgesatzten feierlichen feste zwirnest predigen, frue das heilig evangelium vom suntag oder fest die auslegung dohin richten und teiln, das der glaub, die lieb und das creuz daraus gelernet werden.

So er communicanten hat, soll er ein mess halden nach gegebner form, in massen die im ganzen furstenthumb unsers gnedigsten hern geordent ist, wo nicht, so soll er dannoch mit dem schulmeister und schulern etlich psalmen und deutsche leisen singen, domit auch den sermon nach mittag zur vesperzeit, so der katechismus gepredigt, besliessen.

In der wochen soll er zwene tag predigen, als dinstags und donerstags, den ersten etwo aus der apostel epistel, den andern aus dem katechismo, domit das junge volk got furchten, glauben und recht beten lernen.

Vor itzlicher predig sollen auch etlich psalm, darnach aber ein deutsch kirchenlied und sunderlich die deutschen letanien gesungen werden.

Das begrebnus soll er auch erlich halten, domit die leich mit geburlicher religion, mit einem deutschen gesang, als mitten wir im leben seind oder in frid und lust far ich dohin in gottes willen, welchs ist das nunc dimittis vordeutscht, zur erde christlich bestattet werde.

Uber vorangezeigte furgenomen mass zu predigen und leren.

[Wörtlich wie für Grimma von „Sol der pfarrer — underrichten und sterken."]

Weiter auch das volk nach jedem sermon treulich und mit ernst vormanen, das sie einander hulfliche hende reichen, den armen helfen wollen, domit der name gots geehret und das heilig evangelium nicht dorf gelestert werden.

Schule.

Zu guter zucht der jugent soll die schul zu Brandis allweg mit einem wesentlichen und vleissigen schulmeister vorsorget sein, sich der schuler mit vleissiger sorg anzunemen, und sich so vil moglich nach geschicklickeit der schuler des buchleins underricht der visitatoren, under dem capitel von den schulen beschriben, halden.

Ane das soll er die jugent zu jedem sermon mit zuchten furen, die geordente gesenge der kirchen bei der messen, auch vor und nach itzlicher predig zu singen.

Insunderheit soll er vorflissen sein, die schuler im katechismo zu underweisen, und das sie den eldern die gewonliche segen zu itzlicher malzeit fur dem tische, abends aber ein seuberlichen sentenz oder spruch aus der heiligen schrift oder sunst aus einem guten lerer lateinisch und deutsch aufsagen.

Einkomen der pfarren.

Eine eigne behausung.
Ein garten.

Zehen alde schock bei dem volk und der kirchen.
2 gulden bei Caparn von Lindenau sollen gemanet werden.
25 scheffel korn } dezem Leipzisch mass.
25 scheffel hafern }
5 fl. von einem altaristen wie hernach volgen wirdet.
2 gute schock, die vorhin dem pfarrer zu Beicho von mulzinsen zu Bendorf fur etlich messen gegeben, sollen von den kirchvetern zu Brandis einbracht und dem pfarrer uberreicht werden, dokegen sind der pfarren zu Beicho zwei dorfer Wolfshain und Zwenfurt zugeslagen worden.
5 alde schock ungeverlich opfergelt. Uf vier quatember von itzlichem, so zum sacrament geet, alle quatember 1 Pf. Solch gelt soll der rat in dem fleck und der richter in der kemerei einbrengen lassen und dem pfarrer forder ubergeben. Daruber hat die pfarr
2 hufen landes.
1 garten.
1 wiesen.
Holz. Und kan halden
8 haubt rindvieh.

Einkomen der altaristen.

Altar ufm schloss.

Ein eigen haus.
18 fl. an gelde.
7 scheffel korn } Leipzisch mass.
7 scheffel hafern }
Ein halb hufen artfeldes.
Ein acker wisenwachs.
Holz zu seinem feuerwerk.

Fruemessers einkomen.

Ein eigen haus zum lehen.
26 alde schock gelt zinse.
Ein halbe hufen von 9 ackern.
2 acker wisenwachs.
1 fleck holz zum feuerwerk.
20 huner zins.

Die altaristen gemelter beder lehen als er, Johan Hubsch und Jorg Becker, haben zu forderung dieser unser bestellung des gotsdiensts uf unser handlung gewilligt itzlicher von dem einkomen seins lehens funf gulden dem gotshaus zu Brandis anzuweisen, nicht zu Belgershain, sunder ander orter, do dieselben an beschwerung zuermanen sein, davon sollen die gotsveter dem kunftigen pfarrer zu besserung seins einkomens 5 gulden und dem schulmeister die andern funf gulden geben, dokegen sind sie der messen, so ir jeder bisher gehalden, entladen, die wir inen auch genzlich interdicirt und vorboten haben, sollen aber die ubermass, so fern sie sich christlich halden, unvormindert gebrauchen und fur den mussiggang dem pfarrer und schulmeister in der kirchen singen helfen und zur hand sein. Insunderheit soll der jungst, als Johan Hubsch, dem schulmeister die jugent in der schule schreiben, lesen, die zehen gebot, glauben etc. und beten lernen. Wolt er aber in einer universitet als Wittemberg studiren, so soll er der arbeit auch entnomen sein und solch gelt zu forderung seins studii gebrauchen, im fal aber das er die vordechtig person nicht vorlassen oder sunst ergerlich wie bisher geschehen leben wurde, desselben genzlich entsatzt werden.

Nach irem absterben soll solch einkomen in das gotshaus gegeben und daraus widerumb zu milden sachen, nach rath des lehenhern, auf unsers gnedigsten hern des churfursten furwissen und zulassen dispensirt und angewandt werden. Also ist die pfarr mit funf gulden und 2 guten schocken, die vorhin dem pfarrer zu Beicho von den mulzinsen zu Bendorf fur etlich mess gegeben, jerlich gebessert, und das je ein redlicher gelerter und fromer man dem kirchspiel zu gute aldo mug erhalden werden.

Schuelmeisters einkomen.

Des schulmeisters besoldung sol sein alles einkomen wie im das hievor gegeben, ungeachtet das die begenknus und anders abgestalt und darzu von jedem eingepfarten knaben 1 quatember 1 gr., von einem frembden 2 gr.

Uber das obberurt funf gulden aus dem gotshaus, so von dem einen altarlehen wie gemelt gegeben wirdet, dokegen soll er den kirchvetern ire nodturft schreiben.

Kirchveter.

Der kirchveter ambt soll sein, das sie die armen unvormogenden leut im stetlein nicht hunger noch ander not leiden lassen, sundern denselben, die also an ire schuld vorarmen oder in krankheit fallen und eigner hulf darben, hulfliche hende raichen, darzu sollen sie under allen predigen, oder aber vor und nach, mit einem schellen glocklein umbgehn oder zu geen bestellen, und das almusen wie zu Grimme und anderswo von den leuten bitten, und den armen wie berurt widerumb austeilen.

Auf heimliche und offentliche laster, die dem christlichen namen zu unrume und zuvoraus got dem almechtigen zu missbietung gescheen, achtung geben und die dem pfarrer angeben, das er die leute nach rechter geburlicher weise erstlich in

geheim, darnach (doch ane vormerkung der personen) strafe und davon abzustehen vormane.

Einkomen des gotshauses.

2 gute schock.
130 fl. manhaftige schuld.
18 gute schock 36 gr. barschaft.

Und ob auch forder etwas mehr von testamenten und anderm so zur ehre gottes und seiner heiligen etwo gemeint, befunden wurde, das soll von den kirchvetern treulich sambt obgedachter schuld einbracht werden.

Von solchem soll die kirch in beulichem wesen und ander nodturft erhalten werden.

Die pfarr und schulmeisters haus aber, weil es gemeine heuser und nicht erbe sein, sollen sie von der vorsamlung des ganzen kirchspiels in beulichem wesen erhalden werden.

66. Gottesdienst-Ordnung. 1574.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 1991, Bl. 565.]

Versorgung des ampts.

Des sonntags fru vor mittag wird das erste gepredigt und wenn communikanten vorhanden das amt gehalten. Nachmittag aber singt man erstlichen ein lateinischen psalmen, darnach ein deutsch lied aus dem gesangbüchlein, darauf list ein knabe ein cap. ordine in der bibel nach den summarien Viti Dietrichs. Nach diesen wird catechismus gepredigt, nach der predigt recitiren zwene knaben den catechismum ordentlichen wie er im kleinen catechismo Lutheri zu befinden, darauf wird gesungen und mit der collekte vermöge der agende beschlossen.

In der wochen werden des donnerstags frue von Michaelis an bis umb Johannis hin da die feldarbeit angeht die epistolas dominicales oder etwas anders nach der zeit gepredigt und darnach die litania gesungen, alternatim: eine wochen gesangsweise, wie sie von doctore Justo Jona gestellt, die andere wochen wie sie vom herrn Luther seligen gestellt. Und wird sonsten der catechismus durchs jahr uber wöchentlichen gehalten und also von Michaelis an bis man mit der wochenpredig aufhört stets an dienstag nachmittag umb zwei, von Johannis an bis auf Michaelis alle wege auf den donnerstag zu mittag um zwölf und wird darauf die letanien gesungen.

Versorgung der schulmeister.

Der schulmeister muss die knaben vor mittag drei stunden und nach mittag auf drei stunden instituiren; zu sommerszeiten als von Ostern bis zu Michaelis von sechs bis zu neune, von Michaelis aber bis zu Ostern von sieben bis zu zehn, um mittag durchs ganze jahr von 12 bis zu dreien. Er muss dann auch alle sonnabende lateinisch vesper singen und das geleute und das seiger stellen mit vorsorgen.

Bruck.

Aus Dresden Loc. 10600, Eingeschickte Visitations-Ordnungen, Bl. 13 ff. erfahren wir, dass die Visitatoren am 17. Januar 1530 die im Amte Belzig belegene Stadt Bruck visitirten und eine Ordnung trafen (vgl. oben S. 44). Diese Ordnung wird aus Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Eingeschickte Ordnungen, Bl. 13^{b}—15^{b}, 16^{b}—17^{a} erstmalig abgedruckt. (Nr. 67.)

67. Ordnung für die Stadt Bruck. 27. Januar 1530.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Bl. 13 ff.]

Anno domini funfzenhundert und danach im dreissigsten jar montags Antoni [= 17. januar] haben aus bevel des durchlauchtigsten hochgeborenen fursten und herrn, herrn Johansen herzogen zu Sachsen, des heiligen romischen reichs erzmarschall und churfurst landgraven in Doringen und marggraven zu meissen, wir seiner churfurstlichen gnaden vorordente visitatores der kreis zu Sachsen und ortlands Meissen mit namen Martinus Luther, ecclesiasta, Just Jonas probst, beide der heiligen schrift Benedictus Pauli der recht doctores, alle zu Wittenberch und Johan von Taubenheim uf gotlich gnad die gemeine sel-sorge, zucht der jugent und der diener gots im wort auch ander armen vorsorgung im stedtlein Brugk nachvolgender mass bestalt und vorordent.

Brugk.

Die pfarre dises stetlin ist churfurstlich lehn und hat 81 beerbeter einwoner und der kirchendienst uf drei ambt und vier personen bestalt:

Kirchendiener { pfarrer, diacon, schulmeister, lokat.

Der kirchendienst ist dermass vorordent: Alle suntag und feierliche fest soll der pfarrer, wo er comunicanten hat, frue ein mess halten nach der ordnung, wie hier vor angegeben, und darunter des suntags evangelium handelen, so das er darinnen den glauben, die liebe und das creuz lere. Hat er aber kein comunicanten, so sollen die deutschen letanien durch die schüler gesungen und nach der predigt mit einem deutschen lied und einer collekten beschlossen werden.

Nachmittag sollen an stadt der vesper drei psalmen latinisch gesungen, und darnach die knaben nach dem hymno zwu oder drei lection aus dem neuen und alten testament gelesen, darauf der katechismus gepredigt und zu lezt mit dem magnificat und einer collecten beschlossen werden.

In der wochen soll ufs wenigst drei tag, nemlich welche der pfarrer erwelet, ein lection der evangelisten eins als Matthei und Marci gethan und dafür und nach etlich psalmen deusche lieder und je ufs wenigst der tag einen die deutsche letanien gesungen werden.

Sunst zu viermaln des jars soll der pfarrer vor den hohen festen vierzehen tag weniger oder mer den langen katechismus alle tag predigen und darunter es mit singen halten wie vor angezeigt.

Uber vor angezeigt mass zu predigen und leren.

Sol sich der pfarrer sich mit der weiss und ordnung der ler und predigten, anderen ceremonien und fest halten vormüge des buchleins intitulirt underricht der visitatoren, neulich durch den druck ausgangen, und domit allenthalben einigkeit der ceremonien bleibe, die cerimonien nach anzeige desselben buchlins nicht ubergehen noch vorenderen.

Auf abgetretene von der einigkeit des waren christlichen glaubens .... [wörtlich übereinstimmend mit der entsprechenden Verordnung für Grimma, bis zu den Worten: des heiligen evangelii furfallen, mag gebessert werden].

Und in alleweg nimer vorgessen, das volk treulich und mit ernst zuvormanen, das sie ire kinder zur schulen schicken und halten wollen, nicht allein deutzsch sunder auch ire latein wol zu lernen mit vormeldung, was nicht allein gemeiner christenheit sundern auch gemeinem nutz zu steten und landen aus vorseumlickeit der jugent und mangel gelerter leut grosses schadens erwachse. Und den elderen derwegen gegen gott beschwerung und last zuvorrechen und antwortung auf ire sele und gewissen falle. Wiederumb aber zu was grossen ehren und nutz sie ihre kinder und sich selbst dodurch bringen mogen, mit erzelung etlicher exempel, dieweil furnemlich alle gute ordnung und regiment geistlich und weltlich bestehen und flissen aus guter zucht der jugent.

Und soll sich der pfarrer ungeburlicher handelung mit bierschenken und anderen dergleichen unsuberen narungen enthalten, domit soll im für sein haus nodturft zubrauen unbenommen sein.

Letzlich für hemelich ehgelübde, so hinter wissen und willen der elderen gescheen, stete, und fleissige vorwarnung thun.

Schuele.

Zu guter zucht der jugent soll zu Bruck die schule mit einem gelerten und züchtigen schulmeister bestelt und erhalten werden.

Desselben bevel soll sein, sich der schuler mit vleissiger sorg anzunemen, irer underweisung und erudirens nach der jugent geschicklickeit die underscheid und ordenung zuhalten, die in obgedachten buchlin underricht der visitatoren unter dem capitel von schulen beschriben.

Darumb sollen pfarrer und rat darauf sehen, das der schulmeister solch buchlin hab und sich darnach richte.

Ane des sollen sie die jugent zu jedem sermon mit zuchten füren, die geordnete gesenge der kirchen bei der messen auch vor und nach itzlicher predige zu singen, dobei er alweg sein, die schuler zu und abfure.

In sonderheit soll er vorflissen sein, die schuler im katechismo zu underrichten, und das sie den elteren die gewonliche segen zu itzlicher malzeit für dem tische, im abend einen seuberlichen sentenz oder spruch aus der heiligen schrift oder sunst einen guten lerer lateiniss und deutz aufsagen.

Der schulmeister soll auch die junge meidlein, was im der zugeschickt und unter 11 jaren sind mit lesen und schreiben auch im catechismo und guten sprüchen der schrift underrichten.

Einkomen der pfarre .....

Einkomen des schulmeisters .....

Gemein kasten.

Desgleichen soll zu Bruck alweg ein gemeiner kasten für kranke auch alte arme leute sein und daraus die kirch pfarr und schulen gebeude mit hülf des rats und gemein erhalden werden.

Donein orden und schlahen wir alle der kirchen guter sampt dem einkomen aller vorfallen lehen und stiftung, und was sich sunst der ding zukunftig mechten erfinden, die von stiftung oder testament in gots seiner lieben heiligen ehre und zu milden sachen gewidembt, gegeben, vorordent

oder gemeint sein, auch aller forrat an silber, ornatn, barschaft, an gelde und schulden der kirchen und bruderschaften auch unvorfallen lehen und in jedem was geistlicher guter sunst mehr genent werden.

Vorsteher des gemeinen kasten.

Solchem kasten sollen zu vorstehern oder diacon jedes jars vom rat und pfarrer geordent werden vier frome, gotsforchtige, wolbesessen burger, einer des rats und drei von der gemein.

Mit den selben vorstehern, so also vorordent, soll uber den zugestalten forrat und stück klein und gross ein ordentlich inventarium zugestalt, das soll gedreifacht und jedem eins vorpitschirt ubergeben werden, sich mit der rechnung darnach zurichten haben.

Derselben ampt sol sein sich der jenigen, die des kastens hulf begeren, lebens oder wandels und unvormugens zuvorstehn oder je vleissig zuerkunden, domit der kirchen guter nit mussig gengern und willig armen sunder den jenigen ausgeteilt werden, die recht arm sein, den soll von dem bettelgelt, so in der kirchen gefellt und von schulden eingemanet werdet, jede wochen zu irem enthalt 1 g. oder so vil sichs erstrecken will gegeben, sunst aber den jenigen, die sich gern mit einem handwerk nereten und doch dazu kein anlag haben ungeverlich zu einer zwei bis zu drei schocken. Doch das uber drei schogk ane vorwissen des ambtmans nimand geliehn und dasselb uf tagezeit zubezalen gesetzt werden.

Die schuld und ander einkomen treulich einmanen und doch in dem der unvormogenden, domit die ir vorig ir noth, nicht beschwerlichen ubereilt acht nemen.

Auf ergernus und untugent heimlich und offenbar achtung geben, und die zu weiter abvormanung dem pfarrer oder prediger angeben.

Das hospital vorsorgen, dasselb die kirche, pfarr und die nicht erben sein, in beulichen wesen erhalten und irer vorwaltung itzlichs jars dem rat in beiwesen des pfarrers bescheid und gute rechnung thun.

Einkomen des gemeinen kasten ....

Einkomen des lehens so noch unerledigt an stadt des diacons .....

Einkommen des locaten ....

Rath und gerichte.

Sollen mussigang, stete seuferei und ander laster mit fleiss strafen und den vorsteheren zu ermanung der schulde treue und gute hulfe vorfugen.

Und in gemein iderman diese ordenung mit vleis halden.

Urkuntlich ist dies ordnung mit unser obgemelten visitatoren gewonlichen und angebornen pitschaften besigelt. (Siegel fehlen.)

Kloster Buch.

Für das Kloster „Zum Buch“ bei Leisnig erging bei der Visitation 1534 am 5. März eine eigene Verordnung. Dieselbe gelangt hier aus dem Weimarer Gesammtarchive Ji. Nr. 6 zum Abdruck. (Nr. 68.) Vgl. auch Hingst, Die Reformation im Kloster und seinem Kirchensprengel, in Mittheilungen des Geschichtsvereins zu Leisnig. 3. Heft (1878), S. 31 ff.; Neue Sächs. Kirchengalerie. Bd. 1. (Ephorie Leisnig.) S. 98 ff.

68. Verordnung im closter zum Buch. [5. März 1534.]

[Aus Weimar Ji. Nr. 6.]

Als die visitatores in Meissen und Voitland donerstags nach Reminiscere anno domini 1534 ins closter Buch kommen sind, haben sie noch acht munchen doselbst gefunden, als nemlich Simon von Zcsoppach in der vorigen visitacion zum superattendenten verordent, Philip Werner, Christof Hochstatt, Antoni Wescher, Michel Grunhain, Antoni Ortrand, Simon Kuchenmeister, alle noch in closter cleidung und wesen, und Bartholomes Schilling in weltlicher cleidung. Und nach dem nichts durch aus gottes wort und christlicher ordnung gemess vermarkt, als haben inen gedachte visitatores hernach volgende ordnung, ferner gotslesterung und unrichtickeit, beschwerung mit gottes hulf zuverhueten gestellt, hinfurder unverbruchlich zuhalden. Zum ersten, das sich berurte munchen hinfur aller ceremonien, sachen, cleidung, wesen und handlung, so dem reinen, lautern und werden wort gottes zuwider und der visitacion vorordnung ungemess, gar und genzlich enthalten sollen.

Zum andern. So sollen sich hinfürder auch der langen metten, gelese und gesenge, beide bei nacht und tage müssig stehen, in ansehung das da kein verstand ist, und bisher solch alles fur ein

verdienstlich werk, wider und nicht zu gottes ehr gebraucht ist, so doch wie Sant Pauel zu den Corinthern schreibt solchs alles nichts werd ist, ja als im hundert und sechsten psalm steet, das man gott mit menschen fundlen nur zu schwerem harten zorn bewegt und reizt.

Zum dritten, sonderlich sollen sie vleissig gottes wort horen in der kirchen, und sich nicht wie bis her in winkel under der predigt verkrichen, so mogen sie auch vor der predigt ein lateinisch psalm und gesang von der zeit, lateinisch und deutsch singen, und nach der predigt auf ein christlich gesang mit einer christlichen collecten auch von der zeit, beschliessen.

Zum vierden, so soll keiner den andern mer wider gottes wort und christliche ordenunge und ceremonien verhetzen, verfuren und sterken.

Zum funften, so soll ir keiner sich hinfurder mer understeen jemants heimlich zu communicirn zuvor under einer gestalt.

Zum sechsten dergleichen soll keiner sich mer unterwinden einigen kranken, sondern wo jemands krank wirt solchs dem superattendenten anzeigen, domit der krank an seiner seelen heil und seilickeit nicht verseumet werde.

Zum sibenden, so hinfur etlich zum hochwirdigen sacrament geen wolten, so soll der superattendent die mess halden.

Zum achten, so sollen sie auch in geburlichem gehorsam gegen dem superattendenten steen, und vermog auch der ersten visitacion nicht aus dem closter on erlaubnis, noch von einem haus zum andern laufen.

Zum neunden, wo ir einer sich hinfurder aus der munchischen cleidung, und gar aus dem closter leben begeben wolt, so soll demselben ander cleidung und geburlich abfertigung und abstattung zum studium oder andern christlichen furnehmen nach unsers gnedigsten hern, des churfursten zu Sachsen etc. und der sequestratorn erkentnis, befel und verordnung gemacht werden.

Zum zehenden, und domit solchs alles dester bas, ordentlicher und statlicher gehalden werde, so ist hinfurder die superattendenz und aufsehen magister Johan Hasen, pfarrer zum Alden Hof, befolen.

Zum eilften, wo aber jemands wider angezeigte verordnung handeln wurd, derselbig soll in geburlich straf genomen werden, zu dem das sie gottes zorn und straf, wo sie von dem gottlosen wesen und leben nicht lassen wurden, zubeforchten und zubesorgen haben.

Zum zwelften, so soll der verwalter in all weg die munchen, so sich aus der ergerlichen cleidung und wesen zum evangelion begeben, gegen und vor den andern treulich schutzen und handhaben.

Zum dreizehenden, so soll der Philippus Werner, dieweil er sich zum evangelion begeben, neben magister Johan Hasen superattendent sein, ob diser verordnung treulich zuhalden.

Zum letzten, so ist auch mit ihnen geschafft die ergerliche munchen cleidung abzulegen und wen sie das thun, so sollen sie in ander wege gecleident werden.

Buchholz.

Hilfsmittel: Seckendorf 1, 45 § 110; Bartsch, Kirchliche und schulische Verhältnisse der Stadt Buchholz während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sonderdruck aus Heft 3 und 4 der Beiträge zur Geschichte der Stadt Buchholz. Buchholz 1899. Hier auch die weitere Litteratur.

In der kurfürstlichen Bergstadt Buchholz regte sich der neue Geist schon frühzeitig. Vor Allem wird der Bergvogt Matthias Busch als Förderer der Reformation genannt. Über die Einführung der Reformation in Buchholz, die von Einfluss auch auf die nahe gelegene herzogliche Stadt Annaberg wurde, vgl. Bartsch, a. a. O. S. 33 ff. Über die Errichtung des gemeinen Kastens und die durch eigenmächtiges Vorgehen des Pfarrers hierbei hervorgerufenen Differenzen zwischen Pfarrer einerseits und Bergvogt, Richter, Schöppen, Kirchenvätern andererseits, vgl. ebenda S. 78 ff. Die erste Visitation 1528 (vgl. Bartsch, S. 102 ff.) liefert keine für uns in Betracht zu ziehenden Anordnungen. Eines sei jedoch hervorgehoben. Die Visitatoren ertheilten Richtern und Schöppen den Auftrag, „etliche Artikel" aufzusetzen, d. h. eine Ordnung über Bestrafung von Delikten weltlicher, kirchlicher und religiöser Natur zu stellen, wie solche die Instruktion von 1527 (vgl. oben S. 147) ausdrücklich in's Auge gefasst hatte. Die Beauftragten kamen dem Befehle nach. Vgl. die genaueren Nachrichten bei Bartsch, a. a. O. S. 107 Anm. Die Ordnung selbst ist nicht erhalten. Ebenso wenig ist aus der zweiten

Visitation von 1533 hierher Gehöriges mitzutheilen. Zur Geschichte des gemeinen Kastens, insbesondere der Rechnungslegung bei demselben, vgl. Bartsch, S. 139 ff. Zur Geschichte der Kirchenbücher vgl. ebenda S. 132 Anm.

Chemnitz.

Hilfsmittel: Hering, a. a. O. 116 ff.; Mittheilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte. Bd. 1 (1873/75) S. 166 ff., Bd. 5 (1884—86) S. 1 ff., 38 ff., Bd. 8 (1891—94) S. 45 ff.; Lempe, Mag. Wolfgang Fues. Chemnitz 1877; Ermisch, Geschichte des Benediktinerklosters zu Chemnitz im 15. und 16. Jahrhundert, im Archiv f. sächs. Gesch., N.F. 5, 247 ff.; Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster. Leipzig 1879. S. 450; Codex diplom. Saxoniae. Bd. II.

Archive: Dresden, H.St.A. Chemnitz, Rathsarchiv, Cap. IV, Sect. I, Nr. 56.

Die erste der Durchführung der Reformation gewidmete Visitation fand am 30. Juli 1539 statt. Vgl. darüber oben S. 86 ff. Die Visitatoren hatten vorgeladen die Magistrate von Chemnitz, Zschopau, Oederan, Schellenberg, den Abt des Benediktinerklosters, den Abt von Altenzelle, den Guardian des Franziskanerklosters, die Geistlichen der Stadt. Allen Geistlichen wurden zunächst die bekannten vier Artikel (Verbot der Winkelmesse, Abendmahl in beiderlei Gestalt, Abschaffung der Klostergelübde und des Cölibats. Vgl. oben S. 86) vorgelesen.

Über die speciellen Visitationsartikel, welche sodann den Franziskaner-Mönchen (fast übereinstimmend mit denen für die Leipziger Klöster) am 30. Juli 1539 zugestellt wurden, vgl. Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster. Leipzig 1879. S. 450; Abdruck bei Sammler, in Mitthl. des Vereins für Chemnitzer Geschichte 1, 166 ff.

Über die Visitation des Benediktiner-Klosters im April 1540 und des Franziskaner-Klosters am 8. Februar 1541 vgl. Codex diplom. Saxoniae II, 5, Nr. 477 ff.

Bei der Visitation des Jahres 1540 wurden den Pfarrern und dem Rathe der Stadt am 24. April einige Artikel zur Darnachachtung übergeben. Diese Verordnung gelangt hier erstmalig aus dem Rathsarchiv zu Chemnitz, a. a. O. (auszugsweise) zum Abdrucke. (Nr. 69.)

Der mehrerwähnte Band des Rathsarchivs zu Chemnitz enthält u. A. zwei interessante Stücke aus dem Jahre 1542, insbesondere ein gedrucktes Ausschreiben des Herzogs Moritz von 1542 (1 Blatt Folio), von welchem ein weiteres Exemplar im Rathsarchive zu Leipzig erhalten ist (vgl. unter Leipzig). Dieses Ausschreiben ist um so interessanter, als es eine der ersten kirchlichen Massnahmen des Herzogs darstellt, die man sonst gewöhnlich mit der Landesordnung von 1543 beginnen lässt. Dasselbe beginnt mit den Worten „Von gottes gnaden Mauritius, Herzog zu Sachsen etc. Lieben getreuen [offene Stelle für die Adresse]. Nachdem manchfeltige wege der unterhaltung der kirchendiener halben an uns von unsern unterthanen gelangt und wir die notdurft disfalls zu erwegen und uns darauf gnädig zu erzeigen geneigt und aber uns vor allen dingen (ungeacht was hievor derhalben anzeigung geschehen) gründlicher bericht von noten, ist unser aufrichtigs begern, ir wollet uns zuforders und aufs längst binnen 14 tagen von der zeit an, da euch dieses unser schreiben zukommt, eigentliche gründliche und ordentliche verzeichnisse allher in unsere canzlei auf nachvolgende artikel zuschicken.“ Die nun folgenden 17 Artikel enthalten Anfragen über das Einkommen, welches die Pfarrer, Capellane, Diakonen, Schulmeister, Baccaularei und Cantoren unter Herzog Georg bezogen hatten, und über das gegenwärtige Einkommen dieser Personen an baarem Gelde und Naturalien, ferner Anfragen über die Zahl der Stiftungen, Bruderschaften, Hospitäler u. s. w., und deren Einkünfte, sowie über den gegenwärtigen Werth der unbeweglichen Güter.

Auf diese Anfrage erfolgte ein ausführlicher Antwortsbericht des Rathes, der in demselben Aktenstücke im Concept vorhanden ist.

Aus der Interimszeit ist eine Verfügung des Consistoriums zu Meissen an den Rath vom 24. Oktober 1548 im Chemnitzer Rathsarchiv erhalten. In dieser Verfügung ermahnen die „Verordneten des Consistorii zu Meissen" den Rath, dafür zu sorgen, dass die Prediger sich in ihren „Affekten" mässigten. Mehrere Verfügungen desselben Consistoriums aus späterer Zeit können hier keine Erwähnung finden.

Über die Visitation des Jahres 1555 giebt Aufschluss einmal die Instruktion zur Visitation (vgl. oben S. 104 unten, wo ergänzend hinzuzufügen ist, dass auch das Chemnitzer Rathsarchiv a. a. O. eine gleichzeitige Abschrift enthält), sodann der Abschied der Visitatoren für die Stadt Chemnitz vom 15. September 1555. Dieser findet sich im besiegelten Original im Rathsarchiv zu Chemnitz und sodann als Registratur in Dresden, H.St.A., Loc. 2001, „Visitation des Gebürgischen Kreises", Bl. 486 (vgl. oben S. 106) und wird hier erstmalig aus dem Rathsarchiv zu Chemnitz auszugsweise mitgetheilt. (Nr. 70.)

Über den Visitationsabschied von 1575, welcher nur finanzielle Punkte erledigt, vgl. Chemnitzer Rathsarchiv, Cap. IV, S. 1, Nr. 56. (Vgl. oben S. 122.)

Über eine Schul-Ordnung („Ordo scholasticus apud Chemnicenses"), welche 1578 auf der Lokal-Visitation überreicht wurde, vgl. Dresden, H.St.A., Loc. 2012, „Visitationsakten des Consistoriums Dresden", 1578, Bl. 528[b] ff. Vgl. dazu Kirchner, in Mitthl. des Vereins für Chemnitzer Geschichte 8, 45 ff.

Auf der Lokalvisitation von 1578 wurde eine Gottesdienst-Ordnung einberichtet (vgl. oben S. 127), welche hier erstmalig aus Dresden, H.St.A., Loc. 2012, „Visitationsakten des Consistoriums Dresden", Bl. 352 zum Abdrucke gelangt. (Nr. 71.)

69. Gemeiner bericht der visitatoren an den pfarrer, rath und gemein zu Kempnitz. Vom 24. April 1540.

[Aus Rathsarchiv Chemnitz, Cap. IV, S. 1, Nr. 56.]

Vom opfergelde.

Alle quartal sol von einer jeglichen person, die 12 jar erlangt, sie habe das heilige sakrament des wahren leibs und bluts Christi empfangen oder nicht, ein neuer pfennig zum opfergelde gegeben werden. Solchs geld nimmt zu sich ein oberer rath oder der vorsteher des gemeinen kastens neben dem VI° vor den knaben, doch das der armen hierinnen verschont werde.

Vom aufbieten.

Es sollen alle pfarrer dreimal als in 14 tagen die, so sich verehelichen wollen, offenlichen aufbieten, auch niemanden zur ehe zulassen, so die freundschaft unter dem 4. grad ist, und sollen die winkelgelübde, so ane vorwissen der eltern und vormünder geschehen, nichts geduldet sondern gänzlich aufgehoben sein.

Was man geben sol von hochzeiten.

Den zwei capellanen in der stadt soll von einer hochzeit 3 pf. gegeben werden. Diese sollen sie unter sich zugleich theilen. Dem kirchner aber auch 1 pfennig.

Zu S. Joannes aber sol dem diakon 2 gr. von einer hochzeit gegeben werden, dem kirchner doselbst 1 gr.

Vom begrebnis sol man geben.

Dem diakon der kirchen und schulen, so sich zum begrebniss gefordert, sol jedem 1 gr. gegeben werden. Zu S. Joannes dem diakon von einem alten 1 gr., von einem kinde 1/2 gr. Desgleichen dem kirchner doselbst ....

Von den heiligen sakramenten aber des hl. leibs und blutes Christi und der taufe sollen die pfarrkinder nicht verpflichtet sein, etwas zu geben. Pfarrer und caplane und kirchner sollen auch nichts davon fordern. Würde jemand etwas gutwilliglich geben, sol ime ungewehrt sein.

Vom leuten, so jemand gestorben ist und sonst.

Es sol den toten geleutet werden, auf das die lebendigen auch bedenken die stund und zeit ires sterbens und ir leben bessern. Item den kirchen dienern in der stadt und zu S. Joannes sol das leutgeld wie vor lange folgen. So sol man auch forhin frue und des abends pro pace leuten, auf das das volk erinnert werde, umb einen gemeinen frieden zu bitten.

Von der kirchrechnunge.

Alle zeit, wenn kirchenrechnung gehalten wird, sol der pfarrer dobei sein und treulich auf-

merken, auf das das einkommen und ausgeben nach nutz und frommen gehandelt werde.

Welche fest zu halten.

Diese drei fest ostern, pfingsten und weihnachten sollen dermassen gehalten werden, dass man drei tag auf einander feiere, je auf ein tag zwei predigten thue mit messhaltung, so communikanten vorhanden, auch drei fest beatae virginis als purificationis, annunciationis und visitationis, item festum Joannis Baptistae, Michaelis, Mariae Magdalenae, trium regum, circumcisionis und ascensionis domini, sol man feierlich halten und zwei predigten daran thun.

Vom ehestand der priester.

Alle priester, so nicht keusch können leben, sollen sich verehelichen. Es soll auch keinem nachgelassen werden, bei einer verdechtigen person zu wonen.

Von einigung der ceremonien.

Es sollen sich alle pfarrer gleich und einförmig halten in allen ceremonien nach anleitung des unterricht der visitatoren und kirchenordnung.

Von dem gebeu der pfarrer, kirchendiener und schuldiener.

Die pfarrgebeu der diakonen und schuldiener sollen von einem erb. rathe gebaut und in baulichem wesen erhalten werden.

Es soll auch ein erb. rath nicht gestatten, dass man unter dem göttlichen amt und predigten auf den kirchhöfen oder anderswo in unnützem gespräch stehe, spaziere, bir oder anders verkaufe. Wo aber jemand solches übertreten würde, soll von einem erb. rathe mit ernst bedroht werden.

Es sol auch einem idem mit ernst aus befehl unseres gnädigen herrn vorgehalten und verboten sein, ergerlich oder schimpflich von gottes wort und dieser visitation zu reden, bei vermeidung göttlicher strafe und des landfürsten ungnad. Darüber ein erb. rad mit ernst halten sol.

Gegeben zu Kempnitz aufm kloster sonnabends nach Jubilate im 40.

70. Verordnung der Visitatoren vom 17. September 1555.

[Aus Rathsarchiv Chemnitz, Cap. IV, S. 1, Nr. 56.]

Was sonsten andere mehr gebrechen vorgefallen und anderung bedurfen, seint mit einem erb. rathe vleissiglich gehandelt und folgender gestalt verabschiedet:

1.

Und erstlich mit der clenodien, so uber gemeinen kirchengebrauch unnotig befunden und nach ungeferlichen uberschlag des gewichts zum wenigsten 660 gulden, domit 33 gulden jährliche widerkäufliche zinsen mogen verkauft werden, austragen und aber allhier bis anhero kein stipendiat zu künftigem kirchen- und schuldienst verschickt, ist mit einem erb. rathe beneben verinnerunge, dass es wie anders und fast allen städten im curfürstenthum zu Sachsen gemein, vleissig gehandelt und so ferne beret worden, dass schirsten Michaelis dis gegenwertigen 55. jahrs sie anfahen und einen stipendiaten nach gelegenheit gen Wittenberg oder Leipzig verschicken und ihm zu erforderung seiner studien jährlich 30 gulden unwegerlich geben sollen.

2.

[Das Lehen Beatae virginis, mit einem Einkommen von 30 Gulden, fällt dem gemeinen Kasten heim und wird davon ein weiterer Stipendiat unterhalten.]

3.

Als auch nach bestande voriger visitation registratur ..... im vorlaufen 40. jahr gehalten befunden, dass ane gewonlichen jerlichen opfer ein grosses geschwunden, dadurch des kastens vermogen geschmelert, so ist demnach gut und notig ... dass dasselbige zu jeder zeit von allen und jeden personen von quartalen zu quartalen von allen und jeden personen, so vorstendiges alter haben, zum hochwirdigen sakrament gehen und sich also christlich halten, treulich eingemahnt und da hierinnen mangel befunden durch einen erb. rath und die gerichte ..... geburlicher ernst furgewendet, dass das gewonliche, beide, vergangen und kunftige opfergeld, unseumlich verrichtet und bezahlt und in dem zu der kirchen abbruch nichts nachgelassen noch gespart werde.

4.

[Es wird geklagt über willkürliche Versetzungen und Entsetzungen von Kirchen- und Schuldienern. In Zukunft soll stets der Rath zusammen mit dem Pfarrherrn und Superattendenten darüber berathen und beschliessen.]

5.

..... Die Kastenrechnungen sollen „hinfüro in beisein eines pfarrherrn und superattendenten jährlich mit grossem vleiss gehalten und do uber notdurftige ausgaben etwas ubriges befunden zu vermehrung des kastens einkommens an einem gewissen orte auf gewonliche landläufige zinsen ausgethan und verliehen werden".

9.

[Der Rath soll die Schulen stets mit nothwendigem Brennholze versehen.]

10.

[Bestimmungen über gewisse Einnahmen des gemeinen Kastens.]

11.

[Wenn vorstehende Einnahmequellen wieder fliessen, sollen die Geistlichen Zulage erhalten.]

12.

[Der Überschuss soll für Bauzwecke Verwendung finden.]

13.

[Betrifft eine Stiftung des Dr. med. Johann Neff.]

Diese oben beschriebenen punkte und artikel alle sämmtlich und sonderlich seint mit einem erbarn rath notdürftig abgeredt und behandelt, die sich inen auch allen gefallen lassen und angenommen und also ..... zu volnstrecken zugesagt. ..... vorgenommener christlicher visitation registratur eingeleibet und in derselbigen gleichslauts nottel unter der geordenten visitatoren angeboren gewonlichen petschaft besiegelt und geben zu Kempnitz sontags nach exaltationis Crucis, 17. septembris anno 1555. [Folgen 3 Siegel.]

71. Gottesdienst-Ordnung für Chemnitz. 1578.

[Auszug aus Dresden, H.St.A., Loc. 2012, Visitationsakten des Consistoriums Dresden, Bl. 352.]

2. Alle sontage wird frue nach 4 hora metten gehalten, do dann das evangelium und ein capitel aus der biblia ..... gleichwie auch teglich in der vesper gelesen wird. Zum ampt aber werden die ordentlichen evangelia, an hohen festen auch andere texte ausm alten testament, so sich ufs fest reimen, erkleret. Zu mittag um 12 hora wird catechismus Lutheri gepredigt. Am dienstage hat der eine diaconus epistolas dominicales, bisher aber sind corporis Christi die, de coena domini gepredigt. . . . . An feiertagen predigt der pfarrer exodum, nach der predigt pflegt man die litaniam zu singen.

3. Ceremonien werden genau nach Herzog Heinrich's-Agende gehalten.

4. Catechismum Luthers oder kinder lehr helt der pfarrer selbst fast alle sontags zur vesper, ohne wenn es sehr kalt und unfreundlich wetter ist; sagt erstlich die hauptstück schlicht nach einander, darauf recitiren 2 knaben aus der schulen ein stuck sampt der auslegung, darnach fragt der pfarrer die kinder und werden die worte Lutheri ufs einfeltigst erkleret, ein gebet, oder glaubensartikel oder bitt im vater unser ein mal, uf ein viertel stündlein, fasst solche in gar kurze fragen diese lernen die kinder in der schulen neben der Lutheri auslegung aussen und sagen zu folgenden sontag, do sie dann gefragt werden, fein ordentlich her, kompt vil volk zu solcher kinderlehr.

5. [Examen ist vorige Fasten gehalten worden. Guter Besuch auch der Rathspersonen.]

6. [Eltern und Kinder kommen fleissig zum Katechismus.]

7. [Nach der Predigt werden die verordneten Gebete gehalten und Luther's Gesänge gesungen.]

8. [Taufregister führt jetzt der Diakon.]

9. [Ehegerichts-Ordnung ist niemals gehalten worden. Die Leute sind, wenn sie sich proklamiren lassen wollen, nach der Verwandtschaft befragt worden.]

Coburg.

In dieser Stadt regte sich früh der Geist der Neuerung. Schon 1524 führte der Rath eine neue Gottesdienst-Ordnung ein. Mehrere darauf bezügliche zwischen dem Rath und dem Kurfürsten gewechselte Schreiben finden sich in Coburg, Staatsarchiv, Loc. B. tit. II. 20 Nr. 1. Der Kurfürst bestärkte den Magistrat in seinen Bestrebungen (Schreiben Dienstags vor Egidii 1524, d. i. 30. August); nur wünschte er zu wissen, aus welchen Gründen der Rath 2 Messen täglich beibehalten wolle, (da doch viele gelehrte Leute dafür achteten, dass man Messen nur halten solle, wenn Kommunikanten vorhanden), und warum die Worte der consecratio lateinisch gesetzt seien. —

Die Ordnung wurde auch in der That eingeführt. Fürstbischof Konrad von Thüngen, dem Coburg in geistlicher Beziehung unterstellt war, führte deshalb in einem Schreiben vom Januar 1525 an den sächsischen Beamten in Coburg lebhafte Klage. Hierüber hat Kadner auf Grund eines Aktenstückes des kgl. Kreisarchives zu Würzburg in der Siona 1899 S. 128 berichtet. Der Bischof theilt mit, dass ihm „ein begriff eines neuen fürschlags oder ordnung (davon wir euch eine Copie zusenden), wie es mit den fruemessen, tagmessen, mettin, vesper,

salve und anderm in der kirchen gehalten werden solle", zugeschickt worden sei; er finde diese Ordnung völlig mangelhaft und gegen die Satzungen der Kirche und den Reichstagsbeschluss von Worms verstossend; könne auch nicht annehmen, dass der Kurfürst mit der Ordnung einverstanden sei und wünsche, dass die Änderung wieder beseitigt werde. Diesem Schreiben hat der Bischof eine Copie der Ordnung beigefügt, welche in der Siona a. a. O. zum Abdruck gebracht ist. Hier haben wir die erste Ordnung des Gottesdienstes von 1524 vor uns. Was vom Kurfürsten in dem oben erwähnten Briefe gerügt wird, wie der reiche Gebrauch der lateinischen Sprache, die zwei täglichen Messen (Frühmesse, Tagesmesse und Hoe Mess), findet sich hier vor. Zur liturgischen Würdigung vgl. Kadner, a. a. O. Benutzt ist Luther's formula missae von 1523. Wir drucken die Ordnung nach dem Abdruck in der Siona ab. (Nr. 72.)

In der ersten Visitation 1528 wurde für Coburg eine wichtige Regelung des gemeinen Kastens durch die Visitatoren vorgenommen. (Coburg, Staatsarchiv, Loc. B. tit. II. 20 Nr. 8.) Vgl. oben S. 47.

In der Visitation von 1545 (S. 59 oben) wurde eine ausführliche Ordnung des Kirchendienstes erlassen. Dieselbe gelangt hier aus dem Staatsarchive zu Coburg, B. II. 20 Nr. 20 Bl. 88 bis 90a erstmalig zum Abdruck. (Nr. 73.)

Endlich sei eine Verordnung genannt, welche auf der Visitation von 1554/1555 verkündet wurde. Dieselbe wird aus dem Gesammtarchive zu Weimar Ji. Nr. 23—26, Bl. 406—408a hier erstmalig abgedruckt. (Nr. 74.)

72. Gottesdienst-Ordnung der Stadt Coburg. 1524.

Furschlag der ordnung in der kirchen aufzurichten auf besserung begriffen.

Erstlich mit der fruemess, das derselben nit mehr dan aine alle tag in der zeit wie vormals gesungen oder gelesen werde, nemlich also

fruemess.

Das anfanglich der introitus von der zeit an ime selbst, darnach das kyrieleyson, gloria in excelsis, oratio oder collecten de tempore das ist von der zeit. Nach der collecten soll sich der priester vor dem altar umbwenden und gegen dem volk an statt der epistel ein capitel des neuen testamentes aus den episteln Pauli teuetsch lesen und das erst capitel in Romern anheben und also volgend durchaus des neuen testaments.

Nach der epistel das gradual mit dem alleluia und vers on den sequenzen, darnach kere sich der priester umb zu dem volk und lese ein capitel aus einem evangelisten teuetsch, also das man am ersten capitel Mathei anhebe und also volgend durchaus sollen sie gelesen werden alweg ain capitel, und in anfang eines jeden capitels der priester gebrauchen diese wort: Ir allerliebsten, ir solt mit vleis und andacht hören das erst, ander, drit etc. capitel, das der heilig apostel sant Paul schreibt in den Romern, Corinthern etc., und soll nach diesen worten das capitel unterschiedlich mit deutlichen worten lesen; vor dem evangelio: Ir allerliebsten, ir solt vernemen oder vernembt das wort des heiligen evangelii, das uns beschreibt der heilige evangelist Sant Matheus am ersten, andern, dritten etc. capitel und also furtan. Nach dem evangelio soll man halten wie gewonheit das credo oder simbolum, nach welchem ausgelassen das offertorium und canones minores, hebe der priester an, dominus vobiscum, sursum corda, gratias agamus, vere dignum etc. Do singt der chor sanctus nach der zeit, der priester aber procediert qui pridie.

Elevetur panis.

Simili modo postquam coenavit etc.

Elevetur Calix.

Sed finito Ossana in excelsis incipiatur oremus: praeceptis salutaribus moniti, pater noster.

Darnach verneme der priester das volk, so anderst der vorhanden, die des heiligen sacraments begerten laut einer verzeichnis die ime übergeben solt werden, also lautend: Mein allerliebsten in gott etc.

Darnach sing der priester pax domini etc. Und der chor agnus dei etc. unter welchem der priester die leut bericht, so anderst communicanten vorhanden, volgend das dominus mit der collekten, die man nennet die complend und benedicamus mitsampt der benediktion wie gewonlich.

Doch solt hiemit in diesem vorschlag was ein jeder in canone minori und majori halten oder nit halten woll, kein gesetz sein gewissen zu beschweren gegeben sein.

Hoemess.

Mit der hoemess soll es fuglich gehalten werden wie angezeigt, allein dass an den feiertagen die epistel und evangelien umb wenig willen des volks soll auf dem predegstuel teutsch gelesen werden und die werkeltag von dem altar auf einem pult.

Vesper.

In der vesper an abenten und feiertagen deus in adjutorium meum intende etc. ein antiphon von der historien, unter welcher ton etlich psalmen nach gelegenheit gesungen werden. Nach welchen psalmen soll man singen die antiphon und darnach an stat des capitels aus dem alten testament ein capitel zu teutsch durch den priester dem volk auf dem predigstuel oder mittelaltar, nachdeme vil oder wenig volks vorhanden offentlich gelesen soll werden und solchs am ersten des ersten buechs Moisi anzuheben.

Darnach soll gesungen werden ein responsorium, woe man anders will von der historien, volgend der versikel dirigamus, ain vespertina oratio, darnach das magnifikat mit der antiphon von der historien und volgend das dominus vobiscum mit sammt der collekten von der zeit und benedicamus domino, also das alle suffragia aussengelassen werden.

Salve.

Das salve soll wie vor doch mit erneuerung der wort der heiligen schrift gemess gehalten werden.

Zu gedenken wie es mit der metten soll gehalten werden, nemlich das auf das wenigst ein capitel aus dem alten testament dem volk zu teutsch soll gelesen werden.

Mit den verstorbenen, soll es bei eines jeden freundschaft gefallen, wie sie es mit begrebnus, vigilie und seelmess halten und furnemen wollen, doch der heiligen schrift gemess sein und darüber nit getrungen werden.

Gott verleihe uns seine genade. Anno domini xxiiii.

73. Verordnung und bestellung des kirchendiensts der pfarrn in der stadt Coburg. 1545.

[Aus Coburg, Staatsarchiv, B. II. 20, Nr. 20, Bl. 88 ff.]

Nachdem wir die verordenten zu der itzigen visitacion zu Coburg ankomen und der kirchen, schulen, diener und des raths daselbst bericht, einer iden insonderheit angehort, und unter anderm daraus befunden, das die pfarr zu sankt Moritz mit magistro Johanni Langero pfarrer und superattendenten, mag. Johanni Birnstil prediger, welcher wochentlich auf den sonntag zu vesperzeit nicht mer, dan ein predig gethan, mit vier capelanen nemlich Johan Schmidt, Andrean Mülner, Johan Walwer, und Johan Curtz, und demnach mit sechs obernenten personen überflüssig versehen, zudem das magister Maximilian Morlens hofprediger wochentlich am mittwochen ein predig daselbst gethan, etc. dabeneben das die andere kirch zum heiligen creuz mit magistro Johan Vesellio und einem kirchner bestelt etc. als bedenken wir nach der stadt Coburg und des volk gelegenheit, das solche personen oder kirchen diener in nachteil füglich wol mogen eingezogen und geringert werden.

Bevelen derhalben anstatt und von wegen des durchleuchtigsten hochgebornen fursten und herrn, herrn Johans Ernsten herzogen zu Sachsen etc. unsers gnedigen herrn und auf entpfangen bevelch und instruktion ordnen und setzen wir, das numals und hinfuro allein die kirchen zu sankt Maritz zu einer pfarrkirchen gebraucht, darinnen gepredigt, die sacrament gereicht, und mit nachvolgenden personen und kirchendienern sollen bestelt werden, nemlich

Einem pfarrer und superattendenten, funf diacon oder caplan, welche gelart und zum predigampt tuchtig. Diese sollen alle sontag eine fruhe predig, sommerzeit umb funf, winterzeit umb sechs hore zum heiligen creuz von wegen der leute so wandern und alters oder schwachheithalb in die rechte hauptpfarkirchen nicht komen mögen, darnach umb acht hore ungeverlich sol der pfarherr die rechte predig, und ein caplan nachmittag umb zwelf hore winterzeit, des sommers umb eilf hore die mittagspredig zu skt. Moritzen halten.

Dan ob wol bis daher die mittagspredig zu vesperzeit gehalten, so soll sie doch numer hinfuro nach mittage, wie oberzelt und vor alters beschehen, gehalten werden, der jugent und des hausgesinds halb, welche die zeit von irer hausarbeit fuglicher abkomen, und die predig mit merer bequemigkeit besuchen mogen.

Es sollen auch obvermelte sechs personen und kirchendiener die pfarrkirchen und ganze stadt mit vleissiger predig des gottlichen worts, und furnemlich des catechismi mit reichung der heiligen hochwürdigen sacrament, besuchung der kranken, und in andere wege inhalts der visitacion ordnung versehen, und solche arbeit unter sich, nach ordnung, bequemigkeit, und gefallen des pfarrers und superattendenten, wochentlich austeilen, das hirinnen kein seumnis beschehe, unrichtigkeit oder unvleis gespurt werde.

Auch soll ein hofprediger, wan er anheimisch ist und zu hof nicht darf predigen, die woch einen

tag, nemlich die mitwoch in der pfarrkirchen predigen, darumb soll im nach absterben magister Birnstils, oder des Veselii von irer besoldung zu einer vererung gegeben werden zwelf gulden, sonsten soll dieselbig mitwochenspredig ein caplan ausrichten.

Und soll des pfarrers und der capellan besoldung sein, nemlich

Magister Johann Langer pfarer und superattendent hat hievor gehabt jerlichs einkomens einhundert dreissig gulden an geld 15 sch. korn, drei somere weiss, ein halb somere arbeis, ein gemest schwein aus der brobsteie.

Darzu soll im itz gelegt werden, sechs somere korn, ein halb somere arbeis, drei somer hafers und zehen klafter gehulz, darzu wan die zweie einkomen eins durch absterben magister Johann Birnstils oder Veselii erlediget, jerlich zehen gulden von wegen der superattendenz, das er derhalben vil mer muhe, arbeit, und zerung, dan ein ander muss auf werden, facit also das ganz einkomen des pfarrers und seiner nachkomen, zu Coburg in einer summa.

140 gulden an gelde,
21 somere korn,
3 somere weiss,
3 somere hafern,
1 somere arbeis,
1 gemest schwein aus der brobsteiche,
10 klafter brennholz.

Die vier caplan hat ein jder drithalben und funfzig gulden beschied gelds, daruber gefelt jdem accidentatia ungeverlich sechs gulden, facit idem 52 gulden. Darzu ist ir idem in dieser visitacion zugelegt funf gulden an geld, funf somere korn, und ein somere weiss von dem einkomen der brobsteiche jerlich zureichen, wan nun der zweier einkomens einer erlediget, wie oben ermelt, so soll den vier capellanen davon, und einem jeden funf gulden an geld, und funf somer korn jerlich zugelegt werden, facit also den vier caplan einkomens idem insonderheit jerlich zureichen,

64 gulden an geld,
5 somer korn, und
1 somere weiss.

(Folgen specielle Regelungen betr. den Mag. Birnstil und Mag. Wesel, insonderheit betr. die Verhältnisse nach ihrem Tode. Sodann folgt eine Bestellung des Schulwesens: Der Schulmeister bezieht jährlich 100 gl., wovon 75 aus dem gemeinen Kasten, 25 aus der Probstei zu entnehmen sind, weil der Schulmeister bei letzterer in katholischer Zeit freie Kost hatte; ausserdem Dienstwohnung. Die drei Schulgehilfen erhalten jeder aus dem gemeinen Kasten 45 gl. jährlich. Der Schulmeister nimmt die Schulkollegen mit Zustimmung des Superintendenten und des Rathes an.)

74. Vorschaffung zu Coburg. [Erlassen auf der Visitation von 1554/55.]

[Aus Weimar Ji. Nr. 23—26, Bl. 406 ff.]

Und ist von den herrn visitatorn vorschafft, auch dem superattendenten bevolen worden

Erstlich, das die sontags predigt sampt den gesengen und communion sich nicht uber zwo stunde erstrecke.

Zum andern, das an stadt der gewonlichen lection aus dem alten und neuen testament sampt derselben summarien, wie bishero gehalten, zur selben sontags predigt unterlassen und an derselben stat die gewonliche episteln und evangelia wie dieselben geordent und deren auslegung auch in d. Luthers postillen stehen, noch dem text ohne auslegung oder summarien vorlesen werden.

Zum dritten, das keine collecten lateinisch, sondern alle sampt deutsch gesungen werden, dormit das volk vorstehen und amen dorzu singen moge.

Zum vierden, das die gebreuchliche cohortation an die communicanten unterlassen und dorgegen die, so von doctor Martino gestellet und in der deutschen agenda stehet, vor der recitation der wort des abentmals und nicht hernach geschehe, sondern die communicanten stracks nochdem die wort des abentmals gesungen auch mit dem leib und blut Christi berichtet. Desgleichen sol der gesang aus Esaia unter der communion, und nicht zuvor gehalten werden.

Zum funften, das auch des sontags zur vesper der catechismus mit der jugent gehandelt, und nicht allein die schuler sondern auch meidlin und knaben, so nicht zu schulen gehen, dorin vorhoret werden.

Zum sechsten der chorock sol wider zu den begrebnussen noch auf der canzel noch sonsten in andern kirchenampten, sondern allain zur communion von der ainigen person welche das ampt heldet, gebraucht werden.

Zum sibenden, das die drei puls mit der glocken zu morgends und abents, welchs man im babstumb das Ave Maria und salve genant, sol umb der frembden und benachbarten leute willen, domit man uns nicht vor bebstisch achte, desgleichen das geleut zum wetter vorbleiben.

Do aber die obrikait zur morgenstunde umb der arbeiter leut willen oder zum thorschlissen einen puls wolten thuen lassen, sol inen frei stehen.

Zum achten, das die lection zur fruestunde auf den werktagen vorbleiben und dorgegen vor

mittag ein ordentlich predigt von den dinern der kirchen gehalten werde.

Zum neunden zur vesper aber und an den sontagen und festtagen des morgens sol die lection aus dem alten und neuen testament sampt den summarien Viti Theodori gehalten, auch die deutsche litanei und nicht die lateinische zur vesper gesungen werden.

Zum zehenden das die altaria dermassen zugericht werden, domit der kirchendiner al sein kirchenampt gegen dem volk vorrichte und solchs sol der superattendent in seiner bevolen superattendenz auch anrichten, desgleichen die abgottische bilder aus den kirchen thuen.

[Folgen noch Bestimmungen das Pfarrrecht betreffend.]

Colditz.

Für die Stadt Colditz, in welcher 1526 Wolfgang Fues als evangelischer Pfarrer wirkte (vgl. Lempe, Mag. Wolfgang Fues. Chemnitz 1877) erging auf der Visitation von 1529 eine Ordnung, welche wir hier erstmalig aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der Visitation, Bl. 416^{b} ff. zum Abdruck bringen. Vgl. oben S. 45.

75. Verordnung für die Stadt Colditz. 1529.

Pfarrers ambt.

Demselben pfarrer soll aller kirchen und pfarren im ambt Colditz superattendenz bevolen sein, vleissig ufzusehen, das die pfarrer sich mit der lär und leben christlich halten und erzeigen, auch die schuel in stedten erhalden, wie solchs im buch der visitatoren von den schulen weiter ausgedruckt.

Am suntag und feste im jare soll der pfarrer das evangelium dominicale frue nach ordnung der postillen doctoris Martini frue predigen, nachmittag ein ort aus dem catechismo dem volk mit vleis vorkleren.

In der wochen soll er ufn mitwoch die episteln dominicalem, auch nach anleitung der postillen predigen, ufn freitag den evangelisten Matheum und den catechismum, ein wochen umb die andern.

Uber das soll im und dem diacon heimgestelt sein, ob sie unter weiln einen psalm oder sunst etwas nutzlichs an stadt des catechismi zu trost und ergetzung der gewissen dem volk lesen wollen.

Die obgemelten vier dorfer, so nahe ligen, sollen der predigt, bede suntags und die wochen, auch empfahung der sacrament, und sunst alles pfarrechts in der pfarrkirchen Colditz gewarten.

Das dorf Kultschen aber, weil es etwas weit nemlich ein halb meil davon gelegen, sol der diacon zu Colditz uber den andern oder dritten suntag ein mal besuchen, den sollen die bauern uf einem weglein holen, aldo soll er an einem ehrlichen ort, winter zeit in einer stuben, sommers sunst an einem ehrlichen ort des suntags evangelium und dobei alweg an ende einen artikel oder zwen aus dem catechismo handeln, die andern suntag aber, welcher der diacon in das dorf nicht komen kan, sollen die bauern in die stadt geen, das wort gottes zu horen, und in der pfarre sich ausserhalb der not der heiligen sacrament zuerholen.

So communicanten vorhanden, soll der pfarrer alle suntag ein mess nach anleitung des buchleins, welchs titel hat, underricht der visitatoren mit singen und andern geburlich cerimonien halden.

Nachdem auch bisanher im ambt und kreis Colditz und im ambt Leissnick nicht allein im stetlein, sundern auch in dorfern obgemelter ambt die pfarrer keine ornat, messgewand noch korröcke gebraucht, sundern allein im rock und teglicher kleidung fur den altar getreten, zu dem auch die epistel und evangelien nicht gesungen, sundern allein lese weiss geprochn und pronunciirt, und uber das die hohen feste ostern, pfingsten, weinachten, nicht drei tag sundern allein einen gefeiret, ist bevolen, das die obgedachten pfarrer furthin sollen reinigliche ornat brauchen, auch die episteln evangelia und verba consecrationis singen, wie zu Torgau und andern ortern und die hohen feste drei tag ganz aus mit predig und anderm feierlich und festlich halden, sich also mit allen gotsdinsten der kirch Torgau, Wittemberg, so vil moglich gleichformig machen, und sich sunst moglich gleichformig machen, und sich sunst des buchlein der visitator allenthalben halden.

Ein gelerter und vornunftiger prediger wirdet von freiheit solcher eusserlicher dinge und von christlicher freiheit gelegner zeit die gewissen wol zu underrichten.

Der pfarrer zu Colditz soll in obgemelte dorfer, ob sie wohl nahe ligen, uber den andern monat ein monat ein mal umb des gesinds und jungen volkswillen schicken, forschen und fragen lassen, was sich jung und alt der predig gebessert, ob sie auch ausm catecismo die zehen gebot und

anders gefasset und gelernet haben, und sie darin zu unterweisen etlich tag zubrengen.

Schuele.

Die schul ist, wie oblaut, uf zwu person bestalt, nemlich

Schulmeister,

Unterpedagog, welcher kirchner mit ist.

Der itzig schulmeister zu Colditz, Joannes Wildschutz, ist ein edelman, hat bisanher armuts halben sich mussen uf supplicacion zu schreiben begeben, derhalb im latein nicht so geschickt noch so geübet, als er wol sein solt; dieweil er sunst ein gemein geschicklickeit im latein und sunst hat zu arbeiten, vleissig unvordrossen, auch sich zur besserung erboten, hab wir ine lassen bleiben; wo er sich aber im latein nicht übet, soll er uber ein jar als uf pfingsten abgesetzt, und ein ander geschickter dohin vorordent werden.

Den schulmeister soll der rath und pfarrer zu Colditz zusetzen und zu entsetzen haben, nachdem auch der schulmeister ein redlichen sold, nemlich uber vierzig gulden hat, soll so oft sich die schul vorledigen wirdet, in der universitet Wittemberg ein gelerter geschickter gesell gesucht, und durch den superattendenten und rat angenommen werden.

Ambt des schulmeisters.

Der schulmeister soll die ganze schulen in classes teiln und sie in der grammatik und anderm nach anleitung des buchleins der visitator, welchs ein jeder schulmeister haben und lesen soll, getreulich underweisen.

Wann auch der schulmeister sich selbst mit dem exercicio stili des latins zu uben oder sunst in den stucken, welche als die hochsten nötigsten als schulamt sein, im buch der visitator angezogen, sich seumig oder lessig merken lest, soll er unangesehen gunst oder erbarmung entsetzt werden, angesehen des vorseumnus der jugent der grossen schaden einer uf erden.

Uber angezeigte furgenomen mass zu predigen und leren.

Soll der pfarrer sich mit der weiss und ordnung der lere und predigt halten, vormuge des buchleins intitulirt underricht der visitatoren hievor im druck ausgangen, und domit allenthalben einickeit der cerimonien bleibe, die cerimonien nach anzeige desselbs buchleins nicht ubergeen noch vorendern.

Auf abgetretene von der einickeit des waren christlichen glaubens und einickeit des worts und also, die so in irthumb und secten sich begeben, in vorsamlung oder andern ortern vom glauben und sacramenten ubel reden, vleissig inquirirn, zur einickeit wider weisen und so sie sich an eine oder zwu vormanung nicht keren, dem rat anzeigen, von dem soll ine zeit zuvorkaufen, und sich von dannen zu wenden bestimbt werden.

Fur gnedige erhaltung des gotlichen reinen worts auch frid und einickeit zu forderst unsern landsfursten auf der canzlei bitten.

Zur beicht und heiligen sacrament des leibs und bluts Christi das volk oft vormanen, domit alwege des suntags eine mess mag gehalten werden.

Auf die schul und alle gebrechlickeit gut achtung geben, und die zur besserung vorfugen, auch die kranken im hospital und andere besuchen im glauben und der gedult, und die jenigen, so von schwacheit ires leibs in die kirch [1]) komen mit gutem underricht gotlichs worts underrichten und sterken.

Weiter auch das volk nach itlichem sermon treulich und mit ernst vormanen, das sie einander hulfliche hende raichen, und dem gemeinen kasten bei irem leben, und mit testamenten wollen fordern und erhalten, domit weiter aus demselben dem armut geholfen, auch ander not der kirchen gots dinsts und wie die sunst an bestellung der ehren gots zu gutem namen und rum des heiligen evangelii furfallen, mogen gebessert werden.

Der schulmeister und unterpedagog sollen die jugent zu jedem sermon mit zuchten furen, die geordenten gesenge der kirchen bei der messen auch vor und nach itlicher predig zusingen, dobei allweg der diener aus der schuel einer selbst sein und die schuler zu und abfuren soll.

In sonderheit sollen sie vorflissen sein, die schuler im catecismo zu underrichten, und das sie den eldern die gewonliche segen zu itzlicher malzeit fur dem tisch, abends aber, einen seuberlichen sentenz oder spruch aus der heiligen schrift, oder sunst einen guten lerer latinisch und deutsch aufsagen.

Pfarrers einkomen. Wiesenwachs. Holzung. Viehe zucht. Einkomen des diacon. Custerei. Einkomen der schule. [werden nicht abgedruckt.]

Gemeine kasten.

In macht empfangen churfurstlichen bevels, thun wir vorordenten visitatores hiemit gegenwertiglich einen gemeinen kasten ufrichten, darin sollen nachvorzeichente zinse, einkomen, guter heuser, gefelle, nutzungen, gerechtickeiten, barschaft, ausstehende schulde, kleinot, silberwerk, zinwerk, metal, bucher, kirchengerethe, gemeiner forrat, und alles was zur ere gottes gemeint, und

[1]) Zu ergänzen „nicht“.

vorschafft ist, und furthin geslagen werden mag sein und bleiben.

Vorwaltung eins gemeinen kasten also zu bestellen.

Ein ambtman oder schosser, der regierende rath, der pfarrer, vier viertesmeister, und vier personen aus den eingepfarten dorfern, welche sie des adels oder bauerschaft under sich erwelen werden, sollen alle jar jerlich den nechsten suntag vor michaelis, funf vorsteher zum gemeinen kasten, welche redlich, gotferchtig und warhaftig, nemlich einen des regirenden raths, zwene burger aus der gemeine, zwen aus den dorfschaften, erwelen, und zu nodturft irs ambts sunderlich voreiden, und die alden vorsteher sollen alsbalde uf sant michels tag volgende den nauerwelten anweisung und uberantwortung thun aller und jeder stucke an briven, erbregistern, haubtvorschreibungen, forrat, barschaft, kirchengerete, braupfannen, des haus und forrats in der badstuben, zusambt den schlusseln, und gegeneinander glaubwirdige inventarien machen, und die alden vorsteher sollen uf den dritten suntag nach s. michels tag fur den ambtman oder schosser, pfarrer, rate, viertelsmeister, und vier personen ausn dorfern, volstendige jar rechnung irer vorwaltung inname und ausgabe, auch von merung und minnerung des inventarii, thun und furwenden und sollen sund den nauen vorstehern, allen nodturftigen bericht treulich thun, domit schaden und vorseumbnus vorhuetet bleiben.

Vir verordenten visitatores haben auch uf dismal zum anfang funf vorsteher uf vorgehende koere, welche dermassen, wie oben bescheen, vormittelst geburlicher eidsbeladung, bestetigt, und zur vorweisung bis uf s. michels des zukunftigen dreissigsten jars vorordent, und alsbald durch dieser visitation zugeordenten notarien glaubwirdige inventaria ufrichten auch die barschaft baruber zu zelen lassen.

Crimmitschau.

Die auf der Visitation von 1529 erlassene Ordnung ist in Dresden, Loc. 10598, Bl. 190 ff. erhalten, wird jedoch, weil nur von lokalem Interesse, nicht abgedruckt. Vgl. oben S. 46.

Döbeln.

Zur Geschichte der Reformation vgl. Keller, Die Parochie Döbeln, in N. Sächs. Kirchengalerie, Bd. 1 (Leipzig 1900), S. 159 ff. In der Visitation von 1555 wurde für Döbeln am 22. September ein Visitations-Abschied erlassen. Derselbe gelangt hier erstmalig aus dem Dresdener H.St.A., Loc. 1987, Visitationsbuch des Meissnischen Kreises, Bl. 656—663 zum Abdruck. (Nr. 76.)

Über die Visitation selbst vgl. ebenda S. 648 ff. G. Müller, Quellenstudien zur Geschichte der sächsischen Hofprediger, in Ztschr. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben 8 (1887) S. 188 erwähnt, dass dieser Abschied sich auch im Dresdener Finanzarchiv, Loc. 32522 vorfinde.

76. Visitations-Abschied für die Stadt Döbeln von 1555.

Nach entpfangenem bericht, und allerseits angenomener rechnunge haben die geordente visitatores aller sachen gelegenheit notdurftig und mit vleiss bedacht, und einem erbarn rath sich ferner darnach zu halten, in namen und von wegen des churfursten zu Sachsen und ihres gnedigsten herren, volgenden apschied geben.

I.

Erstlich, sovil der lehen, gemeiner kasten, kirchen und hospitalien, guter und einkommen belanget, sol ein erbar rath vor sich selbst moglichen wachen und aufsehen, hieruber auch anderen derselbigen vorstehern oder verwaltern auflegen und ernstlich befehlen, das denen allenthalben vleissig vorgestanden, ihr einkommen treulich eingemahnet, und zu jeder zeit gepurlich dispartiret und ausgetheilet, damit hieran der kirchen und armuth zu nachteile nichts vorseumpt und derwegen jerlich ein erb. rath in beisein eines pfarhern, so jeder zeit sein wird richtige rechnunge gehalten werde.

II.

Und op wol in kirchen und schulen itziger zeit wenig mangels gespuret, und aber kunftig allerlei mengel, unfleiss und gebrechen vorfallen mochten, so soll diesem itzigen und allen kunftigen pfarhern derselbigen inspection und treue vorsorge allezeit, und da ihme hierzu einiger hulfe oder raths von nothen, ein e. rath ihme hierinnen freuntlich, dinstlich und forderlich zu erscheinen, ernstlich bevohlen sein.

III.

Als auch den kirchen und schuldienern ihre jerliche besoldunge zu mehr malen zu undanke fast unbequemer zeit gereicht, also das sie sich derselbigen wenig zu trosten, sollen ein erb. rath ihren kirchen und schuldienern, die geordente be-

soldunge auf jedes quartal und also auf vier mal im jare reichen und bezalen, domit sie sich derselbigen verlengerunge und aufzugs nicht zu beschweren nach zu beclagen.

IIII.

Desgleichen sollen sie auch die kirche, schule, und derselbigen diener behausunge jede zeit, sovil die notdurft erfordert, in beulichem wesen erhalten, und sonderlich das haus, darinnen itzt her Philip sein wesen hat, deromassen bauen und zurichten, das er und seine nachkommen mit weip und kind zur notdurft, darinnen wohnen und sich erhalten mogen.

V.

So sol auch die teutsche schule, darinnen beide meidlein und jungen itzt zugleich gelernet und viel zu enge, forderlich erweitert und unterscheiden, und deromassen zugerichtet werden, domit beiderseits jugent, so ahne das zu leichtfertigkeit und allem bosen geneiget, im zaume und furchte gehalten, und der sunde und ergerniss nicht ursache gegeben, und do sich dieses also zu ordenen, in itziger teutsche schule, enge halb, nicht leiden wolte, sol ein e. rath auf eine andere geraume und bequeme behausunge, darinnen solchs fuglich geschehen mochte, bedacht, und in deme zu beforderunge der einfeltigen unverstendigen jugent geflissen sein, domit den kindern deshalb aus der schulen zu bleiben und die christlehre des catechismi zu vorsaumen nicht ursache gegeben.

VI.

Domit auch in beiden latinisch und teutschen schulen angewanter vleisse der preceptorn, und zunehmen der schuler vormerkt, so sollen hinfuro jedes quartal oder je zum wenigsten zweimal im jare publica examina, in beisein des herren pastoris, burgermeisters und etzlicher anderen des raths gehalten und beiderseits meister und schuler zu emsigem und mehrerm vleisse vormahnet und angehalten werden.

VII.

Als auch zum oftermale zwischen einem pfarhern, den diaconen und schuldienern so bei und neben ihme in gemeinem ampt sein, ergerlicher widerwille und zanke erwechset, welchs sich gemeinlich aus deme ursacht, das dieselbigen bisweilen frundschaft und gunst halb eingedrungen oder aber neids und apgunst halb ahne seinen willen ihrer empter entsetzt und geurlaubet und aber niemands soviel als er, mit ihnen umbgehen und zu schaffen haben muss, so soll zu vorhutunge allerlei ubels und ergerniss, hinfuro, ahne sein vorwissen kein kirchen nach schuldiener, den mit beider sein und eines erb. raths semptlichen willen und wolgefallen berufen und angenomen werden.

VIII.

Domit sich auch kirchen und schuldiener der unzimlichen voranderunge ihrer besoldunge halb, do etwan einem churfurstlicher visitation verordenunge zuwider, an seiner besoldunge etwas abgekurzet, und einem andern zugeleget, oder aber genzlich innen behalten und vorkurzt, dardurch nicht alleine grosser unfleiss derselbigen entpfohlenen empter geursacht, besondern auch die wolgeschickten gelerten sich geringen einkommens halb umb bessers enthalts willen hinweg zu begeben gedrungen, und derwegen andere ungelerte an derselbigen stadt mussen aufgenomen werden, dardurch den die jugent hochlich vorseumet, so sollen hinfuro die geordente bestallunge beide der kirchen und schuldiener dieser unserer auch voriger visitation verordenunge nach weder gesteigert nach vermindert, bsondern allezeit also gehalten und gereicht werden, und das deme gepurliche volge geleistet, sollen beide herren, der superattendent und pfarher hierauf achtunge geben, und in deme an ihrem vleisse nichts erwinden lassen, da aber kunftiger zeit die geistlichen einkommen aus gottes segen, dermassen wachsen und zunehmen wurden, das hiervon kirchen und schuldienern eine zimliche zulage zu notdurftigem und besserem underhalte geschehen konte, das soll ein erb. rathe, kasten herren oder vorwaltern des geistlichen einkommens frei stehen und unvorboten sein in ansehunge, das solches zu scheinbarlichem nutzen der kirchen und schulen und also mehr zu derselbigen frommen und gedei, den zu ainigem schaden oder abbruche gereichen wurde.

IX.

Als auch befunden, das in erwehlunge der knaben, so in die churfurstliche schulen sollen vorschickt werden, ungleicheit gehalten, und die reichen churfurstlicher vorordenunge zuwider den armen, ungeachtet ihrer geschickligkeit, beschwerlich und schedlich vorgezogen und eingedrungen, so sol der schulmeister seiner knaben etzliche die geschicksten aus seiner schule dem rath in beisein des pastoris vorstellen und examiniren und dann aus denselbigen einer oder mehre, nach gelegenheit und gewonheit der stadt nach gemeiner wahle, ahne unterschiede und bedenken reichtumbs oder armuts vorschickt werden, doch soll man, sovil immer moglich und sich leiden wil, die armen vor den reichen zu beforderen beflissen sein.

X.

Und weil alhier ein hospital auf 24 personen gestiftet und von dem durchlauchtigsten hochgebornen fursten und herren, hern Augusto herzogen zu Sachsen churfursten anno im 55. inhalts hieruber gegebener confirmation, mit essen und trinken, notdurftiglich zu versorgen gestiftet, so sol dem pfarherr dieselbige zum oftermale, zu be-

suchen, zu fride und christlicher ainigkeit zum gebet und zur gedult zu vermahnen und sunsten aus gottes worts zu trosten, auch ob sie churfurstlicher fundation gemess gespeiset und erhalten allezeit fragen und mit vleiss erforschen, und da hieran mangel gespuret, mit derselbigen vorwaltern oder spitelmeistern darvon reden und umb besserunge bitten, do aber hieruber nachmals vorseumnus oder unfleiss vormerket, dass dieselbige ein erb. rath mit vermeldunge, do nicht geburlichs einsehen beschehen wurde, er es an churfurstliche durchlauchtigkeit, als den fundatorem zugelangen lassen und umb gnedigst einsehen underthenigst zu bitten, nicht umbgehen konte freuntlich anzeigen und vormelden.

XI.

Wiewol auch des gemeinen und armen kasten alhier kein sonderlichs einkomen darvon die armen mochten erhalten werden, den alleine das gemeine almusen und collecta und aber dannocht dermassen vleiss dardurch eine stadtliche summa und sonderlich an erkauften erbgelde, so auf tagzeit gefallen soll befunden, so sollen desselbigen vorsteher zu treuem vleisse jede zeit vermahnet und gebeten und solch almusen derer ort, do es notig mit vorwissen des hern pastores und burgermeisters so zu jeder zeit sein werden, ausgetheilet, und derwegen auch vor sitzendem rath jerliche und richtige rechnunge gethan und gehalten werden, und da aber die ausgabe etwas mehre im vorrath befunden, an korn oder sonsten an gewisse orte, auf landleuftige gewonliche zinse und dermassen ausgethan werden, das hiervon des kastens besserunge und zunehmen gespurt und nicht etwan, ihres unfleisses halb, zu abbruche der armen etwas hiervon schwinden, oder aber sonsten in andere wege untergeschlagen werden mochte, daran sie es den, gott dem herren zu ehren und dem armuth zum besten, an moglichem vleisse auch nicht werden fehlen nach erwinden lassen.

XII.

Weil auch die cimiteria, tempel und kirchhof, da gottes wort und die hochwirdigen sacramenta gehandelt und der christen cörper sollen begraben werden, allezeit vorm unvernunftigen viehe verwahret, auch in alle andere wege rein und unversehret sollen gehalten und aber alhier das geginspil und soviel befunden, das der kirchhof, von denen so unlange daran gebauet, ubel und deromassen gehalten, das bei heiden und turken zuviel und derwegen von derselbigen einwohnern als christen keinesweges zu gedulden, so soll ein erb. rath mit allem vleiss darauf sehen und bei strafe ernstlich vorbieten lassen, und da solchs uberschritten, und mutwilliglich verachtet, diese vorwendunge thun, domit es apgestelt, und hinforder vormieden.

XIII.

Soviel auch den vorgestanden, unvorsehen irthumb des einkommens der geistlichen lehen dero nach fleissiger ubersehunge ubergebener register und voriger visitation registratur sich etwas gross gestossen, aber die geordente visitatores, woran der mangel, auf das mal, in eile, nicht finden mogen belangen thut, ist einem erbar rath befehel geschehen, das sie sich derselbigen einkommens in den originalien, und hieruber volnzogenen hauptbriefen, oder sonsten in alle andere mogliche wege, mit allem treuen vleisse, erkundigen und daran sein wolten, das dasselbige widerumb erstattet und ergenzt, damit den lehn und geistlichen einkommen, nichts entwendet oder entzogen. Derwegen auch beide die geordente herrn, der superattendens und pfarrer vleissig vermahnen und anhalten, auch bei den jerlichen rechnungen, alle beide, oder je zum wenigsten einer, beneben e. e. rathe sein sollen.

XIIII.

Und domit deme allem desto mehre und vleissiger nachgegangen und dessen ein erbar rath scheinbarlich moge ergetzt werden, so haben die geordente visitatores zugesagt und vortrostunge gethan, das sie, ihre bitte und gebrechen, die vierzig gulden, so in voriger visitation vorordenunge und furstlicher zusage nach, ausm closter fur das pfarrecht hetten sollen gereicht und gegeben werden, nuemals aber etzliche jar lang durch die schosser vorgehalten und entzogen, item das lehenpferde, den hinderstelligen rest der vorlage auf kirchen und schuldiener beschehen, desgleichen auch die 4 stucke holz belangende, alles inhalts ihnen zugestelter suplication, bei hochermeltem churfürsten etc. ihrem gnedigsten herren beneben anderem treulich und vleissig antragen, und derowegen zu ihrem besten unterthenigst bitten, und gar nicht zweifeln wolten, seine churf. gnaden sich in deme miltiglich und gnedigst erzeigen und hulflich erscheinen werden.

XV.

Als auch itzt von kirchen und schuldienern umb zulage von getreide und holze angelanget und gebeten, haben burgermeister und rath gewilliget und zugesaget, do solchs, wie obbemelt, beim churfürsten zu Sachsen etc. unserm gn. hern erhalten das sie alsdenne einem jedem diacono acht scheffel korn acht kloftern holz und dem kirchner vier klaftern, und weil hieruber ahne das die schule mit notdurftigem feuerholze vorsehen wird, dem schulmeister und cantori, do dieselbigen nicht mehr auf der schule, besondern sich in ehlichem stande zu eigener herberige begeben wurden, auch einem jedern vier klaftern jerlich geben und furen lassen wollen.

XVI.

Domit auch in der kirchen mit den christlichen ampten und gesengen destomehro fleisses angewendet und die jugent in der musica destobesser gelernet und geubet werde, so sollen von den vierzig gulden, wen sie erhalten, gemeiner cantorei zu geburlicher ergetzligkeit zehen gulden gegeben und die ubermasse anderem zugeleget und jerlich beneben anderem berechnet werden.

XVII.

Als auch zwei testamenta, derer eins von Petern Braun mit 1150 fl., das ander mit 400 fl. von hern Donato Kretzschmern gestiftet befunden, als sol ein erbar rath, beneben einem pfarhern, daran sein und fleissigen, das solche testamente in ihrer craft bleiben, sonderlich da es ahne vorsehrunge oder vorseumunge der armen geschehen kan, und hierauf zwene stipendiaten erhalten werden, und da hieruber etwan alte vorlebte kirchendiener und emeriti sein wurden, das denen vor allen andern armen zu notdurftigem enthalt zimliche zulage und hulfe hiervon geschehe und mitgetheilet werde.

XVIII.

Beschlisslich und entlich haben wir Daniel Greiser und Antonius Lauterbach, pfarhern und superattendenten zu Dresden und Pirna und Nickel von Schonberg zu Heimersdorf, dieser zeit des meischnischen und gebirgischen kreises verordente visitatores, einen erbarn rath an stadt und von wegen hochgedachts curfursten etc. unsers gn. herrn hierbei befohlen und eingebunden, obbemelten puncten und artikeln ihres inhalts vleissig, treulich, und also nachzusetzen, das in deme schuldiger gehorsam gegen dem churfursten zu Sachsen etc. unsern gn. hern vornemlich auch christliche liebe und treue vorsorge gegen den armen allezeit gespurt werde, darzu sie sich den auch underthenigst, willig und ganz freuntlich erboten, alles treulich und ungeferlich. Zu urkund haben wir obbemelte vorordente visitatores, diesen apschied und recess mit unsern angebornen und gewonlichen petschaften besiegelt und geben, in jare und tag, wie oben im eingang vormeldet.

Dohna.

Wie oben S. 125 näher ausgeführt, überreichten die Pfarrer bei der Lokalvisitation des Jahres 1578 vielfach die von ihnen gehandhabte Ordnung des Gottesdienstes. Der Pfarrer zu Dohna überreichte der Visitation eine Ordnung der Ceremonien, wie er sie 26 Jahre hindurch beobachtet habe. Diese Ordnung, welche zugleich ein Beleg für die Selbständigkeit ist, mit welcher die Pfarrer bei der Gestaltung des Gottesdienstes vorgingen, wird hier aus Dresden, Loc. 2012, Visitationsakten des Consistoriums Dresden 1578, Bl. 27 ff. abgedruckt. (Nr. 77.)

77. Gottesdienst-Ordnung für Dohna.

Volgende caerimonien hat der pfarr zu Dohna in seiner kirchen, mit predigen und singen, bis dato jerlichen gehalten.

Alle sontage, hohe festa, und andere feiertage wird das ambt nach besagen der agenda gehalten, einen sontag deutsch, den anderen lateinisch per vices umbwechselnde, nach dem gesange wir gleuben explicirt der pfarr desselben tages das verordente evangelium und nach der predigt wird coena domini administrirt.

Nach mittage aber zur vesper wird nach dem hymno ein capitel aus der biblien vom diacono gelesen, und nach dem magnificat wird durch inen nachmals auf dem suggest der catechismus simplicissime recitirt, und der ordnunge in alwegen ein stucke daraus expliciret.

In der wochen aber und furnemlich an einer mittwoch, so wird im filial oder hospital die lection der epistel vorruckten sontages explicirt, und darneben die gesänge und gebete im gesangbuchel Lutheri gehalten, nachmals mit einer collecta et benedictione beschlossen.

Dem pfarr ist der freitag zu predigen in der pfarrkirchen verordnet, und wird wie volget gehalten. Ist in der wochen ein apostel oder sonsten ein halber feiertag oder ein ander schöne historia von s. Marien Magdalenen, s. Pauli bekerunge, s. Johannis entheuptunge, oder transfiguratio Christi und dergleichen eingefallen, so explicirt der pfarr desselben festes evangelium den text. Da aber dieselbige woche kein feiertag oder gedechtnis einer historien vorgefallen, so nimbt er aus dem evangelisten etwan einen spruch, etwan ein historia, bisweilen etlichen versen ex psalterio, balt einen spruch ex Mose oder anderen propheten, und explicirt dieselbigen neben etlichen erlesenen spruchen ex epistolis Pauli, et canonicis.

Er hat auch die zeit uber ordine explicirt,

epistolam ad Ephesios und canonicas divi Petri, item benedictiones et maledictiones in deuteronomio et levitico beschrieben und dergleichen, so inen deucht den scheflein Christi nutzlich und seliglich zu sein.

Er wil auch itzo nach michaelis mit vorleihunge götlicher gnaden die zwo heilige historien ex genesi, als de diluvio Noach et subversione Sodomitarum, darmit das volklein zur busse und gottis furcht gereizet werde, zu expliciren vor sich nehmen.

Nach der freitages predigt singt man ein responsorium oder einen deutschen gesang de passione Christi per vices mutando, und wird nachmals mit einer collecta und benedictione beschlossen.

Er zeiget auch an nach altem gebrauch in allen predigten, in exordio oder in conclusione, in welchem stucke des catechismi die predigt begriffen sei.

Es werden auch nach inhalt der agenden, der grüne dornstag und gute freitag, gehalten feierlich, vor mittage, und andere halbe feiertage wie droben vormeldet.

Keine andere und frembde cantica, psalmen oder lieder werden in dieser kirchen gesungen, dan nur die, so im sangebuchel doctoris Lutheri seliger gedechtnus vorfasset sind.

Mit teufen der catecuminorum und copula coniugii dergleichen in visitacione infirmorum et sepultura mortuorum wird gehalten, wie in der agenda vorgeschrieben.

Zu Zschuschendorf im filial wird faste also gehalten wie in der pfarrkirchen, das man das verordente evangelium vor mittage und an den hernach komenden dornstagen, wan der junker oder die fraue zur stelle die epistel des vorgangenen sontages expliciret.

Also hats nun dieser pfarr zu Dohna in die 26. jar gehalten. Der almechtige gott wolle ihm nach seinem gnedigen willen, was ihm gefellig ferner seinen geist, beistand, sterke, und gnade vorleihen, amen.

Domitzsch.

Die Stadt Domitzsch im Kreise Torgau erhielt ihre erste Ordnung auf der Visitation von 1529. Diese wird hier gedruckt aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 303—304. Vgl. oben S. 44. (Nr. 78.)

78. Ordnung der Visitatoren für Domitzsch. 1529.

Pfarrers ambt.

Alle suntag und fest im jar soll der pfarrer zu Domitsch vor mittag das evangelium dominicale nach inhalt und anleitung der postillen, nach mittag ein ort des catechismi als der zehen gebot, glaub und vater unser predigen.

Die wochen durch, nachdem bisanher alle tag gepredigt, soll er vorthin uf montag und dinstag die episteln Pauli zu den Galatern in der kirchen lesen, und aus derselbigen dem volk die furnemsten artikel der christlichen lere ufs einfeldigst und vorstentlichst furtragen.

Mitwoch, domit er auch weil zu studiren habe, soll frei sein, doch das er etlich psalmen des tags frue singen lasse.

Die obangezeigten sechs dorfer sollen dermass bestellet und vorsorget werden: Brosswitz und Malitzsch, welche uf ein halb viertel wegs gelegen, sollen alle suntag und andere zeit der predig zu Domitzsch gewarten.

Die dorfer Bolwitz und Trebligar soll einer aus den caplanen besuchen und alle suntag aldo das evangelion dominicale predigen. Dergleichen soll der ander diacon die zwei dorfer Breudnitz und Wirbelitz besuchen und in jedem dorf ein predigt aus dem evangelio thun.

Auch sollen die zwen diacon ein gelegnen tag in der wochen erwelen als mitwoch oder donerstag und uf dieselben uf angezeigte dorfer geen, den catechismum dem volk zu predigen und einzubilden. Es sei dann, das ernt saat zeit und ander bauer arbeit und ackerbau daran hinderung gebe.

In diesem allen sollen sich bede pfarrer und caplan des buchleins der visitator an vorenderung halten und richten.

Und wenn communicanten vorhanden, soll der pfarrer in der stadt, desgleichen die caplan ufn dorfern alle suntag ein messe halten, und alle andere cerimonien nach anleitung des buchleins intitulirt underricht der visitatoren nicht ubergehen.

Die diacon oder caplan sollen durch den compter, pfarrer und rath zu Domitzsch angenomen und entsetzt werden. Und so derselben einer angenomen, sol er zuvor durch den pfarrer zu Torgau examinirt und fur tuglich erkant sein.

Der itzige caplan so Breudnitz und Werbelitz

vorsorgt, ist ungelert und zu predigen ungeschickt; derhalb sollen zwen neue gelerte diacon bestelt und ufgenomen werden, dieselben sollen sich des pfarrers bevel gehorsamlich halden und nach im richten.

Der itzige schulmeister zu Domitzsch ist fast schwechlich gelert, ist derhalb dem pfarrer bevolen vleissig ufsehen uf die schul zu haben und nechst michaelis oder weihnachten ein andern geschicktern schulmeister anzunemen. Alsdann den alten an stadt eins locaten zugebrauchen.

Und soll der locat allenthalb nach des schulmeisters bevel halten und erzeigen.

Dresden.

Hilfsmittel: Dresdener Geschichtsblätter (im Auftrage des Vereins für die Geschichte Dresdens herausgegeben vom Rathsarchivar Dr. Richter). Bd. 1 (umfassend die Jahrgänge 1—5), S. 43 ff., 71 ff., 84 ff.; Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Dresdens. Bd. 8. (G. Müller, Die Geistlichkeit und Superintendentur in Dresden im Jahre 1578); Georg Müller, Paul Lindenau, der erste evangelische Hofprediger in Dresden. Leipzig 1880; Dibelius, Die Einführung der Reformation in Dresden. Dresden 1889; Georg Müller, Quellenstudien zur Geschichte der sächsischen Hofprediger, in Ztschr. für kirchl. Wissensch. und kirchliches Leben. Bd. 8. (1887.) S. 180 ff.

Archive: Dresden, H.St.A. Dresdener Rathsarchiv.

I. Zu den Anfängen der Reformation vergleiche man die citirte Litteratur. Für die Anordnungen der Visitatoren auf der ersten „eilenden Visitation", namentlich in Betreff der Barfüsser, vergleiche Dresden, R.A. II. 66, Bl. 24 ff. Eine Wiedergabe entspricht nicht den Zwecken dieser Sammlung. Die Visitatoren, welche ihre Arbeit mit Dresden begonnen hatten, richteten den Gottesdienst nach dem Wittenberger Muster ein. Die von Dibelius, a. a. O. Bl. 83 ff. abgedruckte Gottesdienst-Ordnung ist keine besondere Ordnung für Dresden, sondern ein modernisirter Abdruck der betreffenden Stellen aus der Herzog Heinrich's-Agende von 1539.

Die in der zweiten Visitation, 1539/40, für Dresden erlassene Visitationsbescheidung hat Hering, Geschichte der im Jahre 1539 im Markgrafenthume Meissen und dem dazu gehörigen thüringischen Kreise erfolgten Einführung der Reformation. Grossenhain 1839. S. 99—102, aus dem Hauptstaatsarchive zu Dresden zum Abdruck gebracht. Darnach auch Dibelius, a. a. O. S. 86 ff. Die Verordnung findet sich auch im Rathsarchive D. XXXI. 5 b. Sie soll (abweichend von der oben S. 91 geäusserten Absicht) hier ebenfalls abgedruckt werden. (Nr. 79.)

Über die Visitation des Augustiner-Eremiten-Ordens am 20./21. December 1539 vgl. Codex diplom. Saxoniae, 2. Thl., Bd. 5, Nr. 443 ff. Vgl. auch Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna. Herausgegeben von Posen-Klett, vollendet von Otto Posse. Leipzig 1875. S. 318 ff.

In der Visitation von 1555 erging für Dresden ein Visitations-Abschied (vgl. Dresden, R.A. A. II, 66, Bl. 45 ff.). Derselbe betrifft den gemeinen Kasten — (die Kollekten sollen allein für die Armen gesammelt werden) — überhaupt vorwiegend finanzielle Angelegenheiten.

Auf der Visitation von 1574/75 wurden zwei Abschiede für Neu- und Alt-Dresden (sowie ein Abschied „bei der pfarr zu Leuben") erlassen (Dresden, R.A. II. 66, Bl. 107 ff.), dieselben kommen jedoch für unsere Sammlung nicht in Betracht. Über die in dieser Visitation von den Pfarrern übergebenen Gottesdienst-Ordnungen (eodem loco Bl. 95—97 b) s. unten.

Die Lokalvisitation von 1577 (Dresden, R.A., a. a. O. Bl. 141 ff.), die Visitation von 1578 (Dresden, R.A. II. 66, Bl. 159 ff., H.St.A., Loc. 2002, Visitations-Akten des Consistoriums Dresden, 1578), die Visitation vom 9. August 1579 (Dresden, R.A., II. 66, Bl. 227), sowie die Special-Visitation vom 19. December 1592 (Dresden, R.A., a. a. O. Bl. 248 ff.) bieten keine weitere Ausbeute.

II. Heben wir Einzelnes aus der Entwicklung des Kirchenwesens besonders hervor:

1. Der Gottesdienst.

Bezüglich der Gottesdienst-Ordnung herrschte trotz der landesherrlichen Agenden für die Pfarrer grosse Freiheit. Und so entstanden vielfach Gottesdienst-Ordnungen für einzelne Kirchen und Gemeinden. Für Dresden sind hier zwei zu nennen: 1. Die Gottesdienst-Ordnung für die Kreuzkirche, welche Superintendent Daniel Greyser bei der Visitation 1574 vorlegte. Dieselbe ist aus dem Dresdener Rathsarchive II. 66, Visitationes generales et locales, Bl. 94—97 abgedruckt von G. Müller als Beilage zu seinem Aufsatze über Daniel Greyser in der Zeitschr. f. kirchl. Wissenschaft und kirchl. Leben. Bd. 8 (1887) S. 195—197. Darnach erfolgt hier der Abdruck. (Nr. 80.) 2. Ordnung der Hofkirche, die 1580 auf Veranlassung des Kurfürsten August ausgearbeitet wurde. Vgl. Dresden, H.St.A., Loc. 8687, Ordnung der christlichen teutschen Gesänge, A. 1581. Vgl. dazu G. Müller, Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte 10, 64.

Bei Gelegenheit der Lokalvisitation von 1578 überreichte der Superintendent Daniel Greyser einen Bericht über die von ihm beobachtete Gottesdienst-Ordnung (vgl. oben S. 127). Derselbe gelangt hier erstmalig aus Dresden, H.St.A. 1578, Loc. 2012, Visitations-Akten des Consistoriums, Bl. 113 ff. zum Abdruck. (Nr. 81.)

Über die Einführung der allgemeinen Beichte, welche durch persönliches Eingreifen des Kurfürsten erfolgte, vgl. Georg Müller, Beiträge zur sächs. Kirchengesch. 10, 66 ff. Die Hofprediger einigten sich über eine Formel, welche sie dem Kurfürsten einreichten. Diese Formel gelangt hier zum Abdruck, weil sie nicht nur in der Hofkirche zu Dresden regelmässig gebraucht wurde, sondern auch anderwärts Aufnahme fand. (So 1601 in Leipzig, vgl. Weber, System des sächs. Kirchenr., 1. Aufl. 2, 161, Anm. 71.) Sie ist bereits abgedruckt von Georg Müller, in Beitr. zur sächs. Kirchengesch. 10, 69—70. Darnach hier. (Nr. 82.)

2. Dass auch in Dresden Streitigkeiten zwischen geistlichen und städtischen Behörden, wie in Zwickau (vgl. dortselbst), namentlich auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung stattfanden, zeigt G. Müller, Quellenstudien, in Zeitschr. f. kirchl. Wissensch. 7, 185 ff.

In Alt-Dresden bestand seit 1543 für die Bestreitung der Ausgaben für Kirche und Schule das „Religionsamt" (abgekürzt „die Religion"), daneben der gemeine Kasten für das Armenwesen. Dieser wurde aber für die Baufälle mit in Anspruch genommen. Letzteres wurde bei der Visitation von 1555 abgeschafft, und es musste von nun an jährlich Rechnung gelegt werden. Bei einem Rechnungsabschlusse vom 4. Februar 1558 wurde den Kastenvorstehern eine Instruktion überreicht. Diese Instruktion entspricht nicht ganz den Anordnungen der Visitatoren von 1555 und stützt sich im Übrigen auf die Generalartikel von 1557. Eine Abschrift dieser Instruktion ist dem Visitationsbericht von 1602 einverleibt. Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 2011. Visitationsakten des Consistoriums Dresden, 1602, Bl. 122—125. Georg Müller hat dieselbe aus dem Dresdener Rathsarchiv A. II. 66, Bl. 62 zum Abdrucke gebracht in Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Dresdens. Heft 9 (Dresden 1889) S. 101 ff. Darnach erfolgt hier der Wiederabdruck. (Nr. 83.)

Über den Betrieb der Armenpflege auf Grund des Visitationsberichtes von 1575 vgl. O. Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden 3, 164.

3. Schulwesen. Vgl. Georg Müller, Die Anfänge des deutschen Schulwesens in Dresden (1539—1600), in N. A. für sächs. Geschichte und Alterthumskunde 8, 272 ff. Auf der Visitation von 1578 erhalten wir auch Berichte über die Schulen Dresdens, R.A. II. 66, Bl. 161 ff. Eine städtische Ordnung vom 18. Januar 1568 regelte den Singumgang der armen Schüler.

79. Verordnung der Visitatoren für Dresden vom 21. Dezember 1539.

Sonntags am tage thomä des 1539 ist ferner handlunge mit dem rathe zu Nauen-Dresden durch die verordneten visitatores des durchlauchtigen hochgebornen fürsten und herrn, Heinrichs, herzogs zu Sachsen und unsers gnädigen herrn vorgenommen worden, und auf der vorigen visitatoren der pfarren und schulen, desgleichen des barfüsser klosters bestellunge weiter beschlüsslich behandelt, wie folgt: 1. dass alle lehen der vicarien, so verledigt oder in zukünftigen zeiten verledigt werden, dem rathe mit aller nutzunge und zugehörunge zu erstattung der ausgabe, so sie den kirchendienern, schulmeistern und andern geben, folgen soll. 2. Desgleichen soll ihnen auch das einkommen der brüderschaft der fleischer mit aller zugehörunge zugestellt werden. Und ob sich wohl die fleischer solches zu thun beschwert, so ist ihnen doch dieser abschied gegeben, dass der rath sich solches einkommens unterstehen soll, haben sie aber daran einige beschwerunge, so mögen beide theile hierinnen unsers gnädigen herrn weisunge warten. 3. Was aber ein rath zu Nauen-Dresden über bestellung der kirchendiener von allem solchen einkommen zur übermaase würde haben, davon soll der rath den halben theil in gemeinen kasten zu steuer der hausarmen, und den andern theil zu dem studio gemeiner stadtkinder gebrauchen, doch das solches demjenigen gereicht werde, so von einem rathe beneben einem pfarrherr darzu tüchtig erkannt worden, und dass solche hilfe einem nicht länger, denn ein jahr lang gereicht, und so seine besserunge befunden, mag es ihme e. rath neben dem pfarrherrn noch ein jahr oder zwei erstrecken, und dass solche hälfte nur ad studium theologiae gebraucht werde, welches alles e. rath bewilligt und angenommen hat. 4. Der prediger, so jetziger zeit hätt sollen vorhanden sein, der soll in einer kürze zu handen gebracht werden, damit voriger bestellunge genüge geschehe. 5. Es sollen auch alle priester, die residiren und nicht zu gebrauchen sein, in alle predigten gehen, und sich dem evangelio gemäss verhalten, zu verhütung einiger ärgerniss, und welche priester allhier lehen haben, und nicht residiren, die sollen durch den rath zur residenz ermahnet, und wo sie nicht im dienste des evangelii befunden, noch residiren wollen, so soll e. rath desselben lehens einkommen und alles zu sich zu nehmen macht haben. 6. Auch soll e. rath aller lehen confirmation zu sich fordern, und das einkommen derselben jährlich einnehmen und den priestern auf ihr leben entrichten. 7. Der erbgerichte halben mag sich e. rath bei unsern gnädigen herrn erholen. 8. Ein rath soll auch verordnen, dass zwo deutsche schulen, eine vor die mädlein, die andere vor die knäblein bestellt, und durch sie versorget werden. Was aber die lateinische schule belanget, sollen sie allewege einen schulmeister mit wissen und willen eines pfarrherrn aufnehmen und urlauben, wie sich solches die ersten visitatores auch entschlossen, und registriren haben lassen. Es hat auch e. rath diesen artikel, als wir von Meissen gegen Dresden kommen, bewilligt. Ob sich's zutrüge, dass ein schulmeister vor der hand, der ein weib hätte, sollen sie also gefasst sein, dass sie ihme neben der besoldunge mit einer behausunge versehen können.

9. Das spital zu St. Bartholomäus belangend ist dermassen beschlossen, dass die pfarre zu Plauen darzu geschlagen, sammt aller ihrer nutzunge und zugehörunge, doch dass man das pfarrhaus zu Plauen nicht verfallen lasse. Ihnen ist auch befohlen, aufsehen zu haben auf das spital Jacobi. Der spitalmeister aber hat sich erboten, wo unser gnädiger herr wollte nachlassen, dass er 30 gülden und die kost einem pfarrherrn geben möchte, wollte er einen eignen pfarrhern aufrichten, nachdeme es auch die nothdurft will erfordern. 10. Weil der rath zu Nauen-Dresden der mönche vom Alten-Dresden terminei einzunehmen hat, so soll der rath lauts voriger visitation und bestellung dem diacon zu Alten-Dresden wieder eine behausung bauen, oder sich mit dem rath zu Alten-Dresden vergleichen. Welches alles der rath zu Nauen-Dresden dermassen zu erfolgen zugesichert, desgleichen auch, was ihme in erster visitation auferlegt, nachzukommen zugesichert. 11. Mit den barfüsser-mönchen zu Nauen-Dresden ist es dermassen beschlossen, dass sie gewilligt, die kappen auszuziehen, in die predigten zu gehen in gemeiner kleidunge, die kappen auch im kloster nicht länger zu tragen, denn bis auf fastnacht. Der speise und kleidung sind sie von unserm gnädigen herrn vertröstet; die terminei aber der mönche von Pirna hat e. rath vor 100 gülden bezahlt und erkauft. 12. Zwei hebammen soll e. rath bestellen und ziemlich besolden, die auch den pfarrherrn zu verhören vorzustellen, sich ihres christlichen berichts zu erkundigen. 13. Der spital zu Dresden ist durch uns. gn hrn., herzog Georgen seligen, auf 100 personen gestiftet, hat die zehende theil seiner bergwerke dazu geordnet bis so lange, dass man so viel zu wege bringe, dass 100 personen mögen erhalten werden. Der spitalmeister hat jetzund 85 personen und 28 hausarme; jährliches einkommen ist 1300 gülden gewisser zins und 18 scheffel korn. Jeder speiset 2 brod, 3 kännlein trinken, 3 mahlzeit fleisch in der wochen, fische am freitage, sunsten an den andern tagen 1 suppen, wie zugemüse und kost.

80. Gottesdienst-Ordnung der Kreuzkirche. 1574.

Syntagma cancionum et lectionum quae in templo Dresdae habentur.

Alle sonnabent zur vesper gehet des neuen wöchners woche an.

Die vesper hebt der wöchner an.

Deus in adjutorium etc. Responsio: domine ad adjuvandum me festina etc.

Pueri antiphonam incipiunt.

Psalmi. Ad finem psalmorum repetitur antiphona et tota canitur.

Legitur caput et biblis latine, mox idem germanice ad populum.

Responsorium, hymnus, magnificat, cum sua antiphona.

Post magnificat. Da pacem domine in diebus etc.

Germanice verlei uns frieden etc.

Collecta latina et una pro pace germanice.

Benedicamus: deo gratias.

Matutinae preces: metten.

Domine labia mea etc. Et os meum etc.

Deus in adjutorium, etc. Domine ad adjuvandum.

Invitatorium: venite exultemus.

Antiphona, psalmi, repetitur antiphona.

Caput ex biblis vel ejus diei evangelion.

Responsorium, contio ex catechismo.

Post contionem canitur: Erhalt uns herr bei deinem etc.

Vel danksagen wir alle, vel verleihe uns frieden gnediglich.

Post germanicam contionem chorus canit alternis.

Te deum laudamus. Benedictus dominus deus Israel,

Quicunque vult salvus esse, ante omnia opus est etc.

Collecta: benedicamus deo gratias.

Ad missam.

Gelobet sei der herr gott Israel, mit seiner antiphon.

Introitus, kirie leison, gloria, et in terra pax.

Dominus vobiscum, collecta, epistola latine,

Epistola germanice de suggesto ad populum.

Alleluia, sequentia, vel litania, germanice, vel cantilena aliqua germanica.

Evangelion ejus diei dominicae latine. Mox germanice ex suggesto ad populum.

Credo patrem, wir glauben alle an einen gott, concio, praefatio.

Vater unser, canitur unser herr Jesus Christ in der nacht da er verraten ward.

Communio; sub communione canitur vel agnus dei, sanctus,

Gott sei gelobet und gebenedeiet, Jesus Christus unser heiland, mein zung erkling.

Si multi sunt communicantes omnes hae cantilenae canuntur.

Post communionem, collecta wir danken dir herre.

Conclusio fit benedictione Aheronis. Der herr segne dich und behüte dich.

Mittags predigt.

Circa horam undecimam a prandio fit pulsus ad contionem.

Luditur in organis germanicae alicujus cantionis primus versus, puellae et famulae canunt totam cantionem germanicam, canit autem ecclesia, per totam illam horam ab undecima usque ad duodecimam.

Concio fit ex evangelio ejus diei dominicae,

Conclusio fit cantione, danksagen wir alle gott etc.

Stolae vesperae.

Deus in adjutorium, domine ad adjuvandum etc.

Antiphona, psalmi, evangelion ejus diei praelegitur populo germanice.

Responsorium, hymnus, magnificat, post magnificat tractatur catechismus cum puellis et scholasticis.

Post catechismum canitur: Verleihe uns frieden etc., vel herr nun lestu deinen diener etc. vel antiphona: salva nos domine vigilantes, vel vigila super nos aeterne salvator, vel pacem tuam quaesumus domine etc.

Nunc dimittis domine, mit friede und freude etc.

Collecta. Benedicamus domino: deo gratias.

Uf die werkeltage.

In der wochen wird geprediget von dem prediger den dienstag und freitag, von einem diacono mittwoche, vom pfarherr donnerstags im hospital, von einem diacono mittwochs der catechismus, freitag des volgenden sontags evangelion, der diaconus zun Siechen muss des nachts uf die kranken in vorsteten warten, des gleichen da etwas in der noth zu taufen vorfiele, denn nachts wird die vestung nicht ufgeschlossen. Der diaconus zun Siechen predigt auch mit vorgehenden teutschen gesengen sontags den vorsteten nach mittage.

Metten wird circa septimam werkeltags also gehalten.

Deus in adjutorium, domine ad adjuvandum etc.

Hymnus jam lucis orto sidere deum precemur.

Antiphona. Psalmi. Caput et biblis latine und teutsch.

Antiphona, Benedictus, post Benedictus repetitur antiphona et tota canitur collecta. Benedicamus. Deo gratias.

Vesper uf die werkeltage.

Deus in adjutoriam, domine ad adjuvandum,

Antiphona, psalmi, caput ex biblis latin und teutsch,

Responsorium ejus diei dominicae; hymnus: o, lux beata trinitas vel te lucis ante terminum, vel, lucis creator optime lucem dierum proferens, vel deus creator omnium polique rector, vestiens diem decoro lumine, noctem soporis gratia.

Antiphona, magnificat, collecta, benedicamus domino. Deo gratias.

Alle vier wochen figuriret man das ampt zur mess uf die sontage, auch uf die Johan. festa und zu den hochzeiten, wenn braut und preutigam copuliret sollen werden.

Die kranken werden visitirt und communirt, kinder getauft, braut und preutigam getrauet, wie die agenda zu h. Heinrichs zeiten hochlöblicher gedechtnuss, den kirchen dieser landen übergeben, und zu zeiten h. Augusti c. f. gebessert und mit collecten vermehrt, ausweiset.

Laus deo.

Daniel Greyser pastor et superattendens Dresdensis.

81. Gottesdienst-Ordnung. 1578.

[Aus Dresden, H.St A., Loc. 2012, Visitationsakten, Bl. 113 ff.]

1.

Das sie mit einander concordes seind; die zwene diaconi seind gelert und geschickt genug, aber sie haben ungleiche dona, konnen es nicht von sich geben uf der canzel, drumb höret man sie nicht gerne, etc.

2.

Am sontage frue wird der catechismus von dem diacono gehalten, der wochner gewesen; zum ambt predigt der superintendens des sontags das evangelium. Donnerstags Mattheum

M. Petrus Glaser

Evangelium sontags zu mittage, quintum librum Moisi dinstags und freitags.

Die andern diaconi epistolas dominicales wer wochner ist.

Im spital zu S. Jacob.

Das evangelium folgendes sontags am freitage per vices

Her Paul Kretzschner.

Das evangelium des sontags zu mittage bei den sondersiechen.

Item es sol auch eine predigt in der kirchen, da das parchenthaus gewesen, gehalten werden.

3.

Die sacramenta und cerimonia werden laut der agenda gehalten.

4.

Der catechismus wird alle sontage in der metten gepredigt von den diaconis per vices allewege von dem, der die vergangene woche wöchner gewesen ist.

Darnach wird er auch von dem, der wochner gewest ist, am sontage zur vesper zeit gehalten, also das er erstlich vom diacono furgelesen, darnach von den schulern megdlein und knaben gefragt, und dan darauf examen gehalten wird,

An mittwoche wird er zu S. Jacob per vices gehalten.

5.

Das examen des catechismi wird in der fasten gehalten.

6.

Die eltern halten ihre kinder nicht alzu fleissig zur kirchen, vornemblich in den vorstedten.

7.

Werden gebet und gesenge nach der kirchenordnung gehalten.

8.

Register der geteuften und todten etc. werden ordentlich gehalten.

9.

Ehegerichtsordnung ist nicht vorhanden.

10.

Der superintendens ist allein bei des raths kasten-rechnung, darinnen die spontanien elemosinae berechnet werden.

Bei der kirchen rechnung oder religions-einkommen ist der superintendens nicht, desgleichen auch nicht bei der brucken-ambts rechnung.

Auch nicht bei der rechnung des hospitals zu S. Matern.

82. Form der allgemeinen Beichte und Absolution.

Eine offene beicht und absolution auf der kanzel nach gethaner predigt.

Ermahnung zum volk.

Geliebte in Christo, dieweil wir alhie versammelt sind im namen des allmächtigen gottes und haben sein heiliges, seligmachendes wort gehöret, so wollen wir auch uns gegen seiner hohen göttlichen majestät demütigen, und ihm von herzen alle unsere sünde bekennen, beichten und mit einander also sprechen.

Beicht.

O allmächtiger, gnädiger gott, barmherziger vater, ich armer, elender sünder bekenne dir alle meine sünden und missethat, damit ich dich jemals erzörnet und deine strafe zeitlich und ewiglich verdienet. Sie sind mir alle herzlich leid und reuen mich sehr und bitte dich, durch dein grundlose barmherzigkeit und durch das heilige, unschuldige, bittere leiden und sterben deines lieben sohnes Jesu Christi, du wollest mir armen sünder gnädig und barmherzig sein. Amen.

Absolution.

Auf solch euer bekenntnus verkündige ich euch, kraft meines ampts, als ein berufener und verordneter diener des worts, die gnade gottes und vorgebe euch anstadt und aus befehl meines herrn Jesu Christi alle eure sünde im namen gottes des vaters, sohnes und heiligen geists. Amen.

Beschluss.

Weil uns der gnädige, barmherzige gott unsere sünde und missethat vorgeben, so wollen wir ihm auch nun ferner die not der ganzen christenheit vortragen und mit einander also beten: allmächtiger etc.

83. Instruktion für die Verwaltung des gemeinen Kastens in Alt-Dresden. 1558.

Kasten ordnung bericht.

Im jahr nach Christi geburt 1558 den vierten monatstag februarii, welcher war freitag nach purificationis Mariae, haben die verordente vorsteher des gemeinen kastens der armen zu Alten-Dresden, als nemlich herr Matthes Nusshacke, Thomas Breuer, Caspar Sachse und Benedix Blanckmeister, welcher jetzt uf diesen tag, nach absterben herrn Valentini Schäffers seligen, ihnen zugeordenet, fur dem ehrwürdigen, herrn Hieronymo Opitio, die zeit pfarrhern, auch fur den ersamen und weisen, herrn Wolffgango Fischern, herrn Nicolao Madern, und herrn Antonio Glasern, uf bevel eines erbarn rats der stad Dresden richtige und unvorweissliche rechnung gethan.

Uf diese gehaltene rechnung ist den vorordneten vorstehern des kastens durch obgenante herrn von ratswegen folgender bericht und bevel gethan, wie sie dem kasten treulich furstehen und denselben vorrat und einkommen forthin gebrauchen sollen, nemlichen

Von der einname.

Alles was sie wöchentlich mit dem säcklein in der kirchen samlen, sollen sie nach gelegenheit der kegenwertigen armen auf dieselbe sonntage nach dem ampt fur dem kasten austheilen. Und so etwas ohn verseumung der armen daran kan erübriget werden, sollen sie dasselbige ungezalt in den kasten legen.

Was aber sonst an schulden, testamenten, von hochtzeiten, leinkaufen und sonst ausserhalb des säckels eingebracht wird, soll als ein einname stucksweise angeschrieben werden.

Doch sollen sie auch alle quartal den vorrath des gesamleten geldes mit dem säckel aus dem kasten zelen und in einer summa auch anschreiben.

Sie sollen auch die schulden nicht zu lange in das retardat kommen lassen, sondern zu rechter tagzeit, wie es die leute schuldig und zu geben einheissig worden, unseumig einmanen, und wanns die leute zu geben vermögen, nicht nachlassen, damit man andern ärmern auch helfen könne, darzu sie nach gelegenheit die gerichte umb hülf ansprechen sollen, welche ihn dieselbe der billigkeit nach nicht versagen werden.

Da aber leute, so etwas aus dem kasten geborgt, durch gottes verhengnüss weiter verarmen und sie drumb bitten würden, soll mans ihnen umb gottes willen schenken oder lenger frist geben und es also verzeichnen.

Zu dem allen wird der pfarrher nach gelegenheit in predigten und sonst das volk vleissig vormahnen.

Von der ausgabe.

Als sie aber keine gewisse zinse noch einkommen zu diesem kasten haben, ohn was von milden almosen darein gegeben wird, soll dis gelt nicht anders dann der armen gemein gut gehalten und aller beschwerung und ausgabe ausserhalb

der armen billich verschonet sein und werden, inmassen der kasten auch durch u. gnst. herrn vorordente visitatores anno 1555, wie in der churfl. canzelei zu befinden, befreiet. Sollen demnach die vorordente kasten-herrn uf die gemeine noth der hausarmen leute sehen, und wann ihnen dieselb geclagt wird, sämptlich mit einander nach vormoge des kastens und gelegenheit der armen einer hülf sich vergleichen und den armen leuten geben oder leihen, und was sie sonst ausserhalb der sontage fur dem kasten also ausgeben oder vorleihen, als ein ausgabe namhaftig anschreiben.

Sollen auch guten unterscheid der personen halten und wol sehen, wem sie geben oder leihen, damit nicht müssigen oder andern, so ihr gut übel umbbringen und muthwillig arm werden, gegeben oder denen, die es nicht widerzugebens willens, unvorsichert gelt ausgelihen und den andern armen also bekürzung und vorseumnis zugefugt werde.

Wann sie aber grosse summen über zwei schock wegleihen oder gelt uf werbung dem kasten zu nutz anlegen wollen, sollen sie es mit bewilligung und rat der obgenanten herrn oder wer von rathswegen neben dem pfarrher bevel tragen wird, thun und wohl versichern und vorschreiben lassen.

Als auch viel frembde betler, so zum theil krank am leibe oder sonst schaden genommen und am gut merklich vorderben, zum theil auch viel unter dem namen mit betrug und aus gewonheit dem betteln nachgehen, soll denselben ohn der herrn bewilligung nicht leichtlich fur der kirchen zu samlen erleubt, sondern wann sie gleich gute kundschaft ihres armuts haben, vielmehr ihnen ein zimliche zerung oder hülfe aus dem kasten, laut des churfl. ausgegangnen generals und landsordnung gegeben und vorzeichnet und aber doch keinem frembden von haus zu haus, auch uf den gassen oder mark zu betteln nicht erleubt noch gestattet werden, damit unsere armen durch frembde betler, welche billicher ein jeder gemein, da sie daheim sein, versorgen solte, nicht vorseumet oder hindenangesetzt werden.

Von der kirchen.

Wiewol die kirche mit ihrem bau und anderer vorsehung ein sonderlich abgescheiden rechnung sein und andere kirch-väter haben solte, wie allenthalben im lande breuchlich, doch weil alle einkommen, so die kirchen fur alters gehabt, von armut und noths wegen zur religion, die kirchen- und schueldiener zu vorsorgen, geschlagen und aber der kasten etzlicher grosser beschwerung, die ihm etwan uferlegt gewest, wie bemeldet, befreiet, sollen nun gleichwol die kasten-herrn auch die kirchen mit ihrer zugehörung in ihre vorsorg und aufsehung lassen bevolen sein und dieselb mit etzlichen kleinen ausgaben, die ohne des kastens beschwerung und der armen bekürzung geschehen können, versorgen und nicht verlassen, als zu lichten, glockenschmer und strengen, partes zur communio, kirchengered zu waschen, meien uf pfingsten und sonst an orgel, schlössern und stüelen ein wenig zu bessern, darzu soll man uf die drei grosse fest und uf michaelis sonderlichen fur der kirchen in schüsseln zum kirchbau zubuss samlen, darzu der pfarher insonderheit vermanen wird.

Auch was von den stenden und gestüelen in der kirchen, welche an jemands erben von der kirchen heimfallen und zu vorleihen zustehen sollen, noch des raths verordnung eingebracht wird, soll allein zum kirchbau angewendet werden, darüber sie ein sonderlich register der einname und ausgabe halten sollen. Wann aber ein grosser bau oder ausgabe zu kirchen oder ihrer zugehörung vorfallen möchte, wird ein erbar rath von gemeinem gut dann billiche hülf thun und rath schaffen.

Die vorsteher des kastens sollen auch das gelt, so an barschaft im vorrath, nicht ohne nutz ligen und ruhen lassen, sondern vielmehr zu werbung und nutz des armen kasten anlegen, wie sie es am besten erkennen werden.

Da es auch der vorrat tregt, mogen sie jährlich ein tuch keufen, die gar armen und nackenden damit zu kleiden.

Es werden auch wöchentlich zwölf groschen von churfürst Moritz hochlöblicher seliger gedechtnüss gestift almosen unsern armen zu Alten-Dresden gegeben, die werden sonderlichen armen personen und darunter ein groschen in die schuele armen knaben gegeben, die sollen die kasten-herrn auch am sontage austheilen, und wann der personen, so die gehaben, absterben, sollen andere nottürftige mit angebung obangezeigter herrn von rathswegen angezeiget werden.

Von dem allen sollen die vorordente vier vorsteher jährlich uf einen gewissen tag als umb purificationis Mariae einem erbarn rath oder wems von rathswegen wird bevolen werden, richtige rechnung thun, des die herrn ein acht tage zuvorn erinnern.

Actum auf der pfarr, im jahr und tage wie vormeldt.

Düben.

Die im Bitterfelder Kreise belegene Stadt Düben erhielt auf der Visitation von 1529, auf welcher noch sehr über unevangelische Zustände geklagt wurde, ihre erste Ordnung. (Vgl. oben S. 43.) Diese wird hier erstmalig abgedruckt aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 189[b] ff. (Nr. 84.) Dass 1574 eine Schul-Ordnung überreicht wurde, ist S. 122 erwähnt worden.

84. Ordnung der Visitatoren für die Stadt Düben. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10 598, Bl. 189[b] ff.]

Predig ambt.

Der pfarrer soll alle suntag und feierlich fest frue das evangelium nach anleitung der postillen doctoris Martini, nachmittag den catechismum oder evangelisten Matheum predigen.

Itzt zur zeit, weil noch kein wesentlicher diacon geordent, soll der pfarrer zwen tag in der wochen, welche dem volk am bequemsten sein wollen, die episteln vom suntag und Matheum predigen.

Wenn aber ein diacon geordent wird, so soll derselb suntags nach mittag den Matheum oder catechismum, in der wochen aber der diacon ufn montag Matheum, der pfarrer die epistel vom suntag ufn mitwoch etc. (wie bei stadt Bitterfeld)[1]).

So soll der itzige prediger, welchem die schul, wie obbemelt bevolen dem pfarrer wochenlich mit einer predig so er darumb angesucht wird helfen.

Darzu sollen bede etc. (wie bei stadt Bitterfeld)[1]).

Uber vorangezeigt fur genomen mass zu predigen und leren.

Ut super bei andern steten.

Schuele.

Zu guter zucht der jugent soll in der stadt Dieben die schul mit einem wesentlichen schulmeister, der gelert und zuchtigen wandels ist, alweg wol bestalt und erhalten werden.

Cetera ut super bei andern steten von schulen. [Man vergleiche unter Liebenwerda, Schlieben, Bitterfeld und anderen Städten.]

[1]) Bemerkung im Original. Es handelt sich um eine Registratur.

[1]) Bemerkung im Original. Es handelt sich um eine Registratur.

Eckartsberga.

Hilfsmittel: Naumann, Zur Geschichte der Ephorie Eckartsberga. 2. Heft der „Beiträge zur Lokalgeschichte des Kreises Eckartsberga". Eckartsberga 1884.

Die Protokolle der ersten Visitation 1539 sind aus dem Magdeburger Staatsarchive mitgetheilt bei Naumann, a. a. O. S. 12 ff. In Eckartsberga wurde eine Superintendentur errichtet. Über die Besetzung der Pfarrstellen durch den Superintendenten und die Rechte des Raths vgl. Naumann S. 15.

Zur zweiten Visitation von 1540 vgl. oben S. 92, auch Naumann, a. a. O. S. 75 ff. In dieser Visitation wurde auch eine „Ordnung" erlassen, deren Inhalt bei Naumann S. 77 angegeben ist. Über die Visitationen von 1555 und 1575 ist nichts Besonderes zu bemerken. Über die Anordnungen der ersteren (z. B. Anordnung eines jährlichen synodus) vgl. auch Naumann S. 82. Für 1575 vgl. oben S. 122.

Auf der Visitation 1598/1599 wurde von den Visitatoren eine Verordnung erlassen. Dresden, H.St.A., Loc. 1977, General-Visitation des Leipziger, voigtländischen und duringischen Kreises, 1598/1599, Bl. 329.

Alle Verordnungen haben vorwiegend nur lokales Interesse und werden daher nicht abgedruckt.

Eilenburg.

Für die Stadt Eilenburg, in welcher die Reformation schon 1520 Eingang fand und 1522 Gabriel Zwilling wirkte (vgl. Seifert, Reformation in Leipzig, S. 24; Seidemann, Beiträge zur Reformationsgeschichte, S. 54) erging in der Visitation 1529 eine eigene Ordnung, welche aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der Visitation u. s. w., Bl. 557a ff. erstmalig abgedruckt wird. (Nr. 85.) Vgl. oben S. 46.

Über eine auf der zweiten Visitation 1534 ergangene Ordnung vgl. oben im Ernestinischen Sachsen S. 53, woselbst aus Weimar Ji. Nr. 6 ein Abschnitt aus der Verordnung mitgetheilt ist.

85. Verordnung der Visitatoren. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 557a.]

Unser lieben frauen kirch ufm berge vor dem schloss.

Kirchendiener { pfarrer, custer.

Den gotsdienst sollen sie in beden kirchen dieser mass vorwesen. Alle suntag und fest im buchlein der visitatorn zu feiern ausgesatzt, soll an stadt der metten, wie im selben buchlen gesungen und gelesen werden, ufn tag, wo communicanten sein, soll der diacon ein mess halden, darunter der pfarrer ein sermon thun vom suntag oder fest, wie es am besten hievor geordent; nachmittag soll ein vesper mit dem hymno und lection gesungen, darunter aber ein sermon uber den andern suntag aus dem katechismo, sunst aus dem alten testament oder der suntagsepistel gethan und mit dem magnificat, versikeln und collecten beschlossen werden, suffragia sanctorum ausgenomen.

Zur wochen soll der stat diacon uf montag dinstag, der pfarrer donerstags und freitags frue, sonabends aber nachmittag der ander diacon oder pfarrer ufm berge in der stadt predigen.

Und die sermon sollen sie thun aus einem evangelisten ordine, oder aber der apostel episteln und was sie sunst erkennen dem volk nutzlich sein.

Sollen sich auch mit den gesengen fur und nach den sermonen andern kirchen gemess halden, zu vier gezeiten im jar den katechismum etlich tag nach einander, und je die deutschen letanien uf den suntag, mitwoch und freitag vleissig und mit andacht halden.

Der diacon ufm berge soll auch in seiner kirch durchs jar aus, die woche einen tag als donerstags und zur vesper am suntag allweg den katechismum predigen, welche leut andacht haben, mehr predig zu horen, die mogen sich die andern tag in der stadt erholen.

Generalia ut super bei andern steten.

Schul hat wie obsteht drei person; soll der custer unterpedagogus fur die alphabetarios sein und des tags zwu stund mit denselben zubrengen, die andern in der junkfrau schul.

Eisenach.

Zur Geschichte der Reformation in dieser Stadt vergleiche Gustav Schmidt, Justus Menius, der Reformator Thüringens. Gotha 1867, 1, 95 ff. [dortselbst S. 95 Anm. 1 die ältere Litteratur].

Eine ausführliche Verordnung der Visitatoren regelte 1536 die Bestellung der Kirchenämter, des gemeinen Kastens, des Hospitals und des Siechenhauses. Vgl. oben S. 54. Dieselbe findet sich in Coburg, St.A., B. II. 20, Nr. 17, wird aber, weil überwiegend von nur lokalem Interesse, nicht abgedruckt.

Für das Schulwesen zu Eisenach war die Schulordnung von 1551 von grosser Bedeutung; ihr Verfasser war Andreas Boetius. Vgl. G. Schmidt, Osterprogramm des Eisenacher Real-Gymnasiums. 1885; K. H. Funkhänel, Beiträge zur Geschichte der Schule. III. Eisenach 1854. Diese Eisenacher Schul-Ordnung ging zum Theil in die Weimarer Schul-Ordnung von 1562 über. Vgl. Weniger, in Mittheilungen der Gesellschaft für Erziehungs- und Schul-Geschichte, 7, 175. Auf ihr beruht auch die „Ratio administrandi scholas triviales proposita in

visitatione ecclesiarum et scholarum sub ducatu Juniorum principum Saxoniae, 1573", welche bei Vormbaum, a. a. O. 1, 580 als „Herzoglich sächsische Schul-Ordnung" abgedruckt ist. Vgl. Weniger, a. a. O. 7, 176.

Eisenberg.

In der Stadt Eisenberg, welche der Ernestinischen Linie (vorübergehend, 1547—1554, mit den Ämtern Altenburg und Ronneburg den Albertinern) gehörte, wurde die Reformation unter Johann dem Beständigen eingeführt. Eine Polizei-Ordnung der Stadt, welche seit dem Jahre 1563 alljährlich auf dem Rathhause verlesen wurde, enthält einige kirchenrechtliche Vorschriften. Dieselbe ist abgedruckt von Schirmer in Mittheilungen des Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereins zu Eisenberg. Heft 1. (Eisenberg 1896.) S. 1 ff. Die in unsere Sammlung einschlagenden Vorschriften werden abgedruckt. (Nr. 86.) Über die Vererbung der Klostergüter zu Eisenberg s. Landesarchiv zu Altenburg, Cl. XI, Ba., Nr. 45, C. A.

86. Polizeiordnung der Stadt Eisenberg.

Wie dieselbe de anno 1563 vermöge der alten registraturen, so ufm rathhause zu befinden, jährlich gemeiner bürgerschaft publizieret und vorgelesen, auch bis anhero stetiglich dorüber gehalten worden.

1. artikel.

Gottesfurcht belangende, so sich gemeine bürgerschaft befleissigen soll.

Gemeine bürgerschaft soll sich in zukunft aller pietet und gottesfurcht befleissigen, die woche-, sonntags- und hohenfestspredigten fleissig vor sich, auch ihre weiber, kinder und gesinde besuchen, sowohl die katechismuspredigten, ihre kinder auch, so zum studiren tüchtig, zur schulen halten und sie in der furcht gottes auferziehen lassen.

2. artikel.

Wie sich gemeine bürgerschaft gegen ihre prädikanten verhalten sollen.

Soviel aber sonderlich die prädikanten und seelsorger betrifft, soll gemeine bürgerschaft und unterthanen zu Eisenberg dieselben in ehren halten, sie in ihren predigten ungestraft und in ihren heusern unüberlaufen sein und bleiben lassen. Würde es aber von einem gehört, geschehen und geklagt, so soll derselbe an seinem leibe mit gefengnus nach e. e. rats erkentnüs hertiglich gestraft werden.

3. artikel.

Gotteslesterung.

Dogegen sollen sich gemeine bürgerschaft aller gotteslästerung enthalten, wie dann dieselbe hiermit bei höchster strafe, welche der fürstl. landesordnung einvorleibet, vorboten sein soll; sondernlich aber und vors vierte:

4. artikel.

Unter der predigt die arbeit meiden.

. . . . . .

5. artikel.

Unter der predigt die bierörten verboten.

. . . . . .

Eisfeld.

Zur Reformationsgeschichte vgl. Krauss, Sachsen-Hildburghausensche Kirchen- und Schul-Gesch. 3, 89 ff.

Über die Verordnungen, welche die Visitatoren 1554/1555 getroffen hatten, vgl. oben im Ernestinischen Sachsen S. 63 ff. Es sind deren zwei: „Eine Verordnung für den Superattendenten zu Eisfeld", und eine „Ordnung der kirchenceremonien vor die pfarher auf den dörfern". Beide gelangen aus dem Weimarer Archiv Ji. Nr. 2710 hier erstmalig zum Abdruck. (Nr. 87 und 88.)

87. Verordnung der Visitatoren für den Superintendenten zu Eisfeld. 1554.

[Aus Weimar, Ji. Nr. 2710.]

Die furstliche sechsische verordente visitatores bevelen dem hern superattendenten zu Eisfeld nachvolgende puncten in seiner bevolen superattendenz zuvorrichten und anzuschaffen.

1. Das er fleissig uf die pfar seiner bevolenen superattendenz ufsehen habe, das sie ihren catechismum selbst treiben, wie ihne die hern visitatores in examine bevolen.

2. Das die abgottische bilder aus den kirchen weg gethan, und die altaria dermassen zugericht werden, dormit die kirchendiener al sein kirchenampt gegen dem volk vorrichten moge.

3. Das der wucher sonderlich des gots kastens nicht gestatet, noch sunsten wucher uf nutzung der ligende grunde von den pfarhern getriben oder gebilliget mogen werden.

4. Das er den pfarhern nicht gestatte, die predigt allein aus dem buche zu lesen.

5. Item mit reichung der sacrament, do nur ein einzele person administriert, das sie die wort der einsetzung baides thails nicht bald auf einander spreche sondern bald auf die consecration des brots die communicanten mit dem leib Christi berichten, und darnach erst den calicem consecrirn und raichen sollen. Desgleichen die vermanung vom sacrament vor der consecration thuen, das also die consecration und raichung des sacraments bald auf einander volge.

6. Das er vorschaffung thue, dar mit die ceremonien wie sie von den hern visitatoren verordent [fehlt etwa: gehalten werden].

88. Ordenung der kirchen ceremonien vor die pfarher auf den dorfern. 1554.

[Aus Weimar, Ji. Nr. 2710.]

Sontags vor mittag. Erstlich sol man ein deutschen psalmen oder geistlich lied singen, wie in d. Martini Luthers gesangbuchlein stehen. Darnach die epistel desselben fests oder feiertags lesen, dorauf sol das lied erhalt uns her bei deinem wort sampt der collecten pro pace volgen, darnach das gewonliche und auf dieselbe tage geordente evangelion gelesen und darauf das deutsch patrem gesungen werden. Nach dem sol die predig und auslegung des evangelii gehen und zum beschluss die funf hauptstuck des catechismi one auslegung dem volk vorstendiglich vorgebetet werden. Nach der predigt sol man deutsch grates nunc omnes oder sunst ein kurz geistlich lied, dorauf das vater unser singen. Den sol volgen die cohortation oder vormanung an die communicanten und dorauf die wort des abentmals uber das brot, als den sol man den communicanten den leib Christi erstlich rechen mit den gewonlichen worten der leib etc. Wan solches geschehen, sol man erst die wort des abentmals uber den kelch sprechen oder singen und volgent den communicanten das blut Christi geben mit den worten: Das blut unsers hern Jesu Christi fur deine sund vorgossen sterke und beware dich zum ewigen leben. Do aber zwen ministri seint und der communicanten gar vil, mogen die wort uber baide thail des sacraments bald auf einander gesprochen und darnach den communicanten ausgethailt werden. Unter der communion sol man singen das lid Joannis Hussen: Jesus Christus unser heiland, oder got sei gelobet oder Christe du lamb gottes etc. Nach der communion sol die danksagung und der segen Mosis gesprochen werden.

Sontags nach mittag sol man das vater unser oder die zehen gebot oder Nun freuet euch etc. oder sunsten geistliche lieder singen, so in d. Lutheri gesangbuchlin stehen. Darnach sol der prediger auf die canzel treten und ein predig thuen, also das er zuerst die hauptstuck des catechismi widerumb one auslegung erzele, darnach ein stuck noch der ordnung auslege und sonderlich auf den klein catechismum Lutheri dringe, domit die unvorstendigen ir gebet vorstehen lernen, und dozu kan er den grosen catechismum Lutheri zu hilf nemen und mit exempeln und spruchen der schrift seine ler ausstreichen. Letzlich sol er mit dem gemeinen gebet beschlissen und herab von der canzel unter die jugent treten, dieselbe verhoren, auf das sie baide die stuck und auslegung des catechismi grundlich fassen und vorstehen lernen. Nach dem sol er ein psalm oder das magnificat und nunc dimittis deutsch singen und mit der deutschen collecten beschliessen. Weil aber etliche pfarher auch filial des sontags zuvorsorgen haben, und aber nur einmal doselbst predigen konnen, do mit nun das einfeltige volk auf den selben tag, do es sonsten feiret und mer beisamen ist, auch den catechismum horen und lernen moge, sol der pfarher dieselbe sontags predig im filial also anstellen, das er ein halbe stund das evangelion lese und auslege und die andere halbe stunde auf den catechismum dergestalt wende, das er auch die hauptstuck des catechismi von wort zu wort ohne auslegung dem volk fursage, darnach ein gebot oder artikel des glaubens, wie es die ordnung bringt, auslegen und letzlich auch die jugent insonderheit unterweise und widerumb hore, ob

sie beten konnen und die stuck des catechismi wissen.

In der wochen sollen die pfarher auch einen tag haben, darin sie den catechismum wie des sontags predigen. Doch sollen sie alsdan ein ander stuck des catechismi fur sich haben, den das sie am sontag nach der ordnung handeln, auf das also immer zwei stuck des catechismi bei einander gehen und getriben werden. Zu solcher predig sol er vor und nach gaistliche lider Lutheri furnemlich aber die deutsche letanei singen und mit der collecten beschliessen. So er aber uber das noch einen tag in der wochen zupredigen hat, sol er die sontags epistel handeln, und es sonsten mit den gesengen wie andere tag halten.

An festtagen sol er anstatt der gewonlichen psalmen auch die deutschen gesenge der festen, als auf ostern, pfingsten und christag, wie sie in d. Luthers gesangbuchlein stehen, sampt den collecten halten. Wo lateinisch schulen sein, mag man auf die festa und sontag frue ein lateinisch introit und kyrie, zur vesper ein lateinischen psalmen und reine antiphon, nach der predig das magnificat singen. Mit der tauf, beicht, trost und bericht der kranken, item hochzeit und begrebnuss sol es nach des kleinen catechismi form und der visitatorn ordenung auch der duringischen agenden gehalten werden. Wo aber die nurmbergische agenda, so von Vito Theodoro gestellet und in druck geben, schon angericht ist, sol man dieselbe nicht abschaffen, domit unnotige enderung so vil muglich vorhutet werde.

Frankenberg.

Auf der Lokal-Visitation von 1578 wurde eine Schul-Ordnung überreicht. Dieselbe findet sich Dresden, H.St.A., Loc. 2012, Visitationsakten des Consistoriums Dresden, 1578, Bl. 566.

Freiberg.

Zu den Anfängen der Reformation in der Stadt Freiberg vgl. die oben unter Freiberg-Wolkenstein citirte Litteratur und ausserdem noch Ermisch, im N. Archiv für sächs. Gesch. 3, 295 ff., 8, 129 ff.

Zu den ersten Ordnungen für Freiberg vgl. oben im Sonder-Gebiet Freiberg-Wolkenstein. Für die Visitation 1555 vgl. oben S. 105 ff. Auf der Visitation 1598/1599 erging für Freiberg eine eigene Ordnung. Vgl. Dresden, H.St.A., Loc. 1977, „General-Visitation des leipziger, voigtländischen und düringischen Kreises", 1598/1599, Bl. 356. Auch wird daselbst Bl. 367 eine Schul-Ordnung mitgetheilt.

Freiburg a. d. Unstrut.

Nach der Darstellung von Nebe, Geschichte von Freiburg und Schloss Neuenburg, in Zeitschrift des Harzvereins, 1886, S. 93, waren die Visitatoren vom 1. September 1539 ab dortselbst thätig. (Vgl. ebenda S. 137 ff.) Am 17. September schrieben die Visitatoren aus Sittigenbach an den Rath der Stadt Freiburg und an den Pfarrherrn Dr. Valentin Most, dass sie wegen allzu vieler Geschäfte ihnen noch keine Kirchen- und Schul-Ordnung hätten verfassen können. Donnerstag, den 18. December, sandten sie die versprochene Ordnung ein. Vgl. Nebe, a. a. O. Über eine auf der Visitation von 1575 überreichte Ordnung vgl. oben S. 122, Merseburg, Staatsarchiv, Repert. 47, Cap. II, Nr. 17.

Frohburg.

Über die Visitation 1574/1575 und eine bei dieser überreichte Schul-Ordnung vgl. oben S. 122.

Geithain.

Über die Visitation von 1575 und eine bei dieser überreichte Schul-Ordnung vgl. oben S. 122.

Gnandstein.

Über die auf der ersten Visitation 1539 für die Pfarrei Gnandstein erlassene Ordnung haben wir oben S. 86, 87 ausführlich gehandelt. Abdruck bei Kapp, Kleine Nachlese u. s. w. 4, 649 ff.; Richter 1, 306. Wir drucken sie nach einer Abschrift aus dem Gnandstein'schen Archive ab. Vgl. oben S. 87. (Nr. 89.)

Über den auf der zweiten gründlichen Visitation erlassenen Abschied ist oben S. 91 das Nähere zu lesen. Abdruck bei Kapp, a. a. O. 4, 655 ff.; Richter 1, 320. Wir drucken nach dem Kapp'schen Exemplare ab, welches mit einer Abschrift aus dem Gnandstein'schen Archive (vgl. oben S. 91) verglichen wurde. (Nr. 90.)

89. Visitationsartikel für den Pfarrer zum Gnandstein. 1539.

[Aus dem Gnandstein'schen Archive.]

[Dieselben enthalten zunächst „die vier artikel den dorfpfarrherrn furgehalten", oben Nr. 23, und fahren dann fort:]

Das auch die pfarrer vor allen dingen und in alleweg die predigt und lehre rein und lauter unvermischt mit menschentande vermuge und nach anzeige der visitation gedruckten unterricht und nicht anders mit allem getreuen vleis furen.

Christliche messe.

Alle pfarrer sollen vleissig vor allen dingen der lehre und lere ampts warten, ane welchs kein seelwartung oder recht christlich gemein bestehen kan, sie sollen auch mit hochsten vleis in der biblien und heiligen schrift sich on unterlass uben, damit sie das heilige wort gottes mit frucht handeln mugen und teglich zunemen, wie S. Paulus zu Timotheo schreibet, lass dein zunemen iderman kund werden und das sie ob der reinen lere des heiligen evangelii wider alle rotten feste halten.

Auch sollen die pfarrer auf die sonntage und heilige tage, wann die communion oder christlich messe sol gehalten werden, ane communicanten nimermehr kein mess halten, wan man aber communicanten hat, so soll man die communion und messe halden, in massen, wie folget.

Erstlich sol ein lateinisch oder deutsch gesang pro introitu gesungen werden, durch den magister und schuler wie gewonlich, darnach kyrieleison dreimal, auf das soll der priester gloria in excelsis singen, folget darauf et in terra pax hominibus. Darnach wird gelesen die epistel aus S. Paul, oder der ander apostel schrift einer deutsch, in dem accent und tono wie zu Wittenberg, Torgau, Dresen, oder Leipzig ublich.

Darnach ein rein sequenz oder geistlich lied, darnach wird gelesen das evangelium deutsch im tono und accent wie zu Wittenberg. Nach dem evangelio singet das volk und die ganze kirche die apostel symbolum deutsch wir gleuben all an einen gott, als bald auf das symbolum oder den glauben geschicht die predigt des heiligen evangelii des sontags, wie die zeit tregt, nach der predigt lieset der pfarrer oder diacon das vater unser deutsch, und thut ein vermanung von heiligen hochwirdigen sacrament, balde darauf singet der priester laut die wort des herrn Christi verba consecrationis in der nacht da er verraten ward, etc. und bald darauf communicirt das volk und zum beschlus singet der prister die collecten, und benediction uber das volk aus dem buch numeri. In dieser form der communion und christlichen messe sollen die pfarrer bleiben und allezeit aufsehen haben, dass sie sich mit dem pfarrer zu Dresden in dem und andern vorgleichen,

Auch die dorfpfarrer alhier ins ampt und in die nehe gehorend dohin halden, das sie sich hierinnen auch gleichformig mit ceremonien der messe halden, dann die ungleicheit bringt viel ergernus und scandala.

In andern aber ceremonien gottesdienst und gesenge, als mit der psalmodia frue morgens, und zu vesper, sollen sich die pfarrer halden allenthalben nach der form, welch im buch der visitation des churfurstenthumbs zu Sachsen vor fast anno etc. XXXVIII. in druck ausgangen, und allezeit in allen solchen dingen, sich mit den nechsten superattendenten alles in christlicher zucht und ordnung zu halden vor gleichen, etc.

Das auch in allwege der clein und gross catechismus sampt der litanei in der schuler und schulmeiklein gegenwart mit vleis getrieben und gefurt soll werden, in ansehung das der ganzen christenheit sehr viel daran gelegen.

90. Gemeiner Bericht der Visitatoren des Landkreises Meissen an den Pfarrer und Dorfschaft zu Gnandstein. Vom 28. April 1540.

[Nach Kapp, a. a. O. 4, 655 ff., verglichen mit einer Abschrift aus dem Gnandstein'schen Archive.]

Diesen bericht haben die letztern visitatores herzog Heinrichs mittwochen nach cantate 1540 zu Penig gestellet.

Sintemal vormerkt ist worden, wie beschwerlich sich die leute haben vornemen lassen in etwas sich zu begeben, den kirchen dinern ferner zu irer

underhaltung zureichen, und auch das einkommen der kirchnerei an ime selbst geringe befunden, und domit es ordentlicher mit den pfarherrn, kirchnern und sunsten gehalten wurde, seint wir verordente visitatores des landkreis Meissen verursacht, folgende generalia und gemeinen bericht zu stellen, in hoffnung niemand werde sich solcher artikel beschweren.

Vom opfergeld.

Alle quartal sol dem pfarrher von einer izlichen person, die 12. jahr erlangt hat, sie habe das sacrament entpfangen oder nicht, ein neuer pfenning zum opfergeld gegeben werden, solchs geld sollen die richtere uf einen tag unvorzöglichen einbringen von allen eingepfarten wirten, hausgesinde und hausgenossen und dem pfarher uber reichen, auf das kein zank und widerwillen durch das einmahnen eines pfarhers bei dem volke wider inen erweckt werde.

Vom aufbieten.

Es sollen die pfarher drei mal als in 14 tagen die, so sich vorehlichen wollen, offentlich aufbieten, auch niemand zu lassen zur ehe, so die freuntschaft under dem vierdem grad ist, und sollen die winkel gelebde, so ane vorwissen der eltern und freunden geschehen, nichts gelten, sondern ganz aufgehaben sein.

Von hochtzeiten.

Man sol 1 gr. vom aufbieten, 1 gr. von dem evangelio geben, das also dem pfarher 3 gr. volgen sollen, item dem kirchner sol man auch 1 gr. geben fur die introduction.

Was man geben sol vom begrebnus.

Dem pfarher sol 1 gr. gereicht werden von einem alten, so er das zum grabe beleitet, dem kirchner auch so viel, von einem kinde aber soll dem pfarher und kirchner itzlichem ein halben groschen geben.

Vom leütten so imand gestorben ist.

Es sol den toden geleutet werden, darumb das die lebendigen auch bedenken die stunde und zeit ires sterbens, ir leben pessern und als christliche leute im glauben befunden werden. Dises anzeigen mit dem geleut sol pald nach irem sterben gescheen, es sol auch furthin frue und des abends, wie bisher geschehen, pro pace geleutet werden, auf das das volk erinnert werde, fur einen gemeinen frid der christenheit zu bitten.

Leütgeld von toden.

Von einem alten sol man dem kirchner 1 gr. geben, von einem kinde 1 gr.

Vom begrebnis.

Alle leichen sol man erlich zur erden bestatten mit einem tuche bedeckt, und sol aus einem jeden hause ein mensch ufs wenigste nachfolgen, auch die verstorbenen nicht so pald zur erden bestatten, sondern ein weil ligen lassen, hernach ehrlich begraben nach laut der gedruckten kirchen ordnunge.

Vom einleiten.

Es sollen furthin ganz abgeschafft sein das einleiten der sechswochnerin, item der braut einleitunge, sprengen salz, und wasser weihen furs wetterleuchten und was des dinges mehr ist, sol ganz ein entschafft haben.

Der kirchner ampt.

Die kirchner sollen iren pfarhern gehorsam sein, keinen zank zwischen inen und den leuten erregen, auch die kinder fleissig leren singen, und wue sichs leiden wil, die zehen gebot, glauben, vater unser etc. den cleinen catechismum der jugent für sogen. Darzu gehoren wollen gelerte. So man die haben kann, sollen fur ungelerte angenomen werden. Man sol auch den kirchnern die eier, so man ine auf ostern, item die pfennige aufs neu jar brecht und alles was inen von alters hero gereicht worden ist, geben, unangesehen ob sprengen und dergleichen abgelegt ist.

Vom zehenden.

Es sol allen denen, so zehenden an garben und getreide zins dem pfarhern und kirchnern zureichen schuldig, mit ernst bevolen sein, das sie beide an garben, und getreide reichen das do tuchtig ist, wo das nicht geschicht, soll die oberkeit darzu helfen.

Von der kirchrechnunge.

Allezeit wan kirchen rechnunge gefallen wirt, sollen die pfarher darbei sein und treulich aufmerkung geben, das das einkommen und ausgeben nach nutz und frommen gehandelt werde, dergleichen auch der lehenherre erscheinen soll.

Von predigten.

Die dorfprediger sollen am suntage und geordenten festen zur hoemesse das evangelium dominicale oder vom fest predigen, zur vesperzeit den cleinen catechismum in der wochen, an welchem tage es sich am besten schicken will, den catechismum repetiren, und aufs einfeldigste widerholen und predigen, auch solle die litania am suntage oder feste tagen treulich gehalten werden und vor alle stende vom herzen bitten etc. wie man sich in dem wittembergischen gesangbuchlein zuerlernen hat.

Von der beichte.

Es sollen die pfarrer keinem das sacrament des abendmals des herrn Jesu Christi reichen, er habe dan zuvorn seine beichte gethan, darinnen die absolution deutsch sol gesprochen werden und durch genugsame vorher erkant, auch nach anzal derselbigen personen die partickel und wein darlegen.

Von den h. sacramenten.

Zwei sacrament sollen gelert und getreulich gehandelt, und das volk fleissig darzu vormanet werden, stracks nach dem buchlein underricht der visitatorn, und kirchen.

Item die pfarkinder sollen vor die hochwirdigen sacrament des leibes und bluts Christi auch fur die heilige taufe nichts reichen, pfarrer und kirchner sollen auch nichts davon fodern, wurde aber jemandes etwas gutwillig geben, soll ime ungewert sein,

Auch das sacrament des waren leibes und bluts Christi sollen die pfarherr keinen frembden pfarrkinde ane ursache reichen, auf das ein izlicher pfarher selbst seiner scheflein warneme und das er sie, ob sie auch tuchtig oder nicht zu diser entpfahung, aus irem bekentnis habe zuerkennen,

Item, es sollen die pfarher gewarnet sein, das sie keinem frembden ausserhalb ires kirchspiels ehelich zusammen geben, sondern eine izliche person genugsam vorheren, das sie ane hinderunge zum stande der heiligen ehe kommen mochten.

Welche fest zu halten.

Dise drei fest, oster, pfingsten und weinnachten, sollen dermassen gehalten werden, das man drei tage nach einander feierlich halte, je auf einem tage zwue predigt thue mit messe haltunge, so communicantes vorhanden, auch drei fest Beate Virginis, als purificationis, annuntiationis, und visitationis, item festum Joannis Baptiste, Michaelis, Marie Magdalene, trium regum, circumcisionis und ascensionis domini sol man feierlichen halten und zwue predigten daran thun.

Vom ehestande der priester.

Alle priester, so nicht keusch können leben, sollen sich vorehlichen, es sol auch keinem zugelassen werden, bei einer verdechtigen personen zu wohnen.

Was vor bucher die priester und dorfprediger inen vornemlichen keufen sollen.

Die pfarher und prediger sollen inen keufen die biblien und apologia, so die christlichen fursten und herren keiserlicher majestät zu Augustpurg des glaubens halben überantwort haben, und die fleissig lesen, auch locos communes d. Philipi und ezliche sermones der reinen und christlichen prediger zu sich bringen und darinnen mit allem vleis studiren.

Von einigkeit der ceremonien.

Es sollen sich auch die pfarher gleich und einformig halten in allen ceremonien nach anleitung der bucher underricht der visitation und kirchen ordnung. Es sol auch in einer jeden kirchen, wo man nur einen kelch hat, ein sonderlich clein silbern koppichen auf reinlichste gemacht gehalten werden, in welchen man das plut Christi den kranken wirdiglich reichen sol, und sol der priester beide fur und nach der reichunge des sacraments die kranken treulich trosten, und fleissig besuchen.

Vom gebeude der pfarren.

Woe gebeude vorhanden, beede izund und furthin, die so ganz und gar zu fallen, das sie nicht wol zu pessern, domit sie eine zeit bestunden, diz sollen die kirch vorwanten von neuen aufzurichten schuldig sein, und alsdenn sollen dise pfargebeu durch die besitzer in baulichen wesen erhalten werden, man soll auch den kirchhof vormachen, auf das kein vieh darauf gehen mag.

Auf das ein christlich und erbar leben bei dem gemeinen manne so viel moglich mocht erhalten werden, sol den gemeinen man und sonderlich der pauerschaft mit aus bevehl unsers gnedigsten fursten furgehalten und auferlegt sein, sich got und seinem heiligen evangelio zu ehren und inen selbst zum besten aller gotteslesterunge, fluchens, schwerens, ehebrechens, vollerei, und ander ubel zu enthalten, treulich und fleissig gottes wort zu jeder zeit besuchen und nicht uf den kirchen hofen, weil man predigt, in unnutzen gesprech stehen, spaziren, oder etwas feil haben, auch nicht ergerlich noch schimpflich davon zureden, bei vormeidunge gottlicher straf und des landes fursten ungenade, daruber alle amptleute und richtere zu halten schuldig sein sollen.

Es sollen solche generalia jerlichen auf einen gelegenen tag dem ganzen kirchspiel vom predigtstul fur gelesen werden, sich darnach zu richten,

Und sollen sich auch die pfarher und kirchner irer registratur des einkommens der pfarren und kirchen auch des schreibers im ampt erholen.

Gegeben und geschehen zu Penig mitwoch nach cantate, anno domini &c.

Im 1540ten.

Gottleuba.

Für diesen, in der Superintendenz Pirna gelegenen Ort überreichte der Pfarrer bei der Visitation 1577 (vgl. oben S. 123) eine „Verzeichniss der Kirchen-Ordnung zu Gottleube, welche vom Jahr 1567 bis uf 1577 gehalten ist worden", wobei der Pfarrer ganz die Form einer wirklichen Kirchen-Ordnung beobachtete. Dieselbe wird hier aus Dresden, H.St.A., Loc. 1977, Visitation der Superintendenz Pirna 1577, Bl. 68—73, abgedruckt.

91. Verzeichnus der kirchenordnung zur Gotleuben, welche von Jahr 1567 bis uf das 1577. gehalten ist worden, von Nicolao Andreae Pirnensi, pfarhern doselbst.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 1977.]

1. Corinth. 14.

Lasset alles ehrlich und ordentlich hergehn.

Kirchenordnung zur Gotleuben.

Sonnabent, Sabbathum. Preces vespertinae.

Am sonnabent pflegt man alzeit umb 2 uhr zur vesper zu leuten, da 2 oder 3 psalm von schulmeister und schulern gesungen werden, darauf antiphona, responsorium und hymnus de tempore. Folgends wird die epistola dom. lateinisch und deutsch gelesen von 2 knaben. Darauf wird das magnificat gesungen, mit dem da pacem domine geschlossen, darauf wird die gewenliche collecta gelesen, uud beschleusst der schulmeister mit dem benedicamus.

Confessio auricularis.

So imand auf folgenden sontag communiciren und das abentmal des hern Christi brauchen wil, wird er beicht gehöret, unterrichtet, gestraft, getrost und trostlich absolvirt, und wird also niemand gestattet, ohne vorgehende beicht zum abendmal des hern zu kommen. Und so auch jemand mit notoriis delictis und publicis criminibus behaftet, wird derselbige ohne vorgehende offentliche poenitenz nicht admittirt.

Es werden auch die zuhorer oft und vielmals vermahnet, das sie ihre busse und bekerung nicht aufschieben wollen, bis sie krank und unvermögend werden, sondern werden angehalten, dass sie der gnadenzeit nicht misbrauchen, den August. spruch ist wahrhaftig: poenitentia vera minime est sera, quod sera raro est vera.

Dies dominica aut dies solis.

Sontag und höe feste.

Am sontage und festen pflegt man frue umb 6 uhr zum ersten mal zur predigt zu leuten, umb 7 uhr schlecht man mit allen glocken zusammen, und da fehet man das ampt an, und wird das veni sancte spiritus etc. gesungen, darnach der introitus de tempore, kyrie, gloria in excelsis und ein collecta. Darauf lieset der pfarrherr die epistel und hernach das letzte alles de tempore. Man singet choral und bisweilen figural.

Auf das evang. singe man das patrem latine et germanice. Darauf folget die predigt, welche gemeiniglich über eine stunde sich nicht vorzeucht vom evangelio, da erstlich summa angezeicht, darnach propositiones oder themata, davon man handlen will, welche in fine repetirt, damit die auditores wissen, was sie mit sich anheim tragen sollen.

Gemeingebet.

Nach allen predigten bittet man für die not der ganze werde christenheit, vor alle drei regiment, geistlich, weltlich, und haushaltung, und auch für sondrer personen, die das gemeine gebet begeren und bedurfen.

Communio.

Wen communicanten vorhanden, so wird das abendmal des hern mit aller reverenz und ehrerbietung gehandelt, in iuxta institutionem Christi, mit vorhergehendem gebet dem heiligen vater unser, in der fasten die vermanung in der agenda verzeichnet, auf die höen fest pflege man die lateinische praefation zu singen. Nota.

Im ampt braucht man ufm altar angezunt lichte, kelch, paten, messgewand und sonst allen ornat wie der brauch in den kirchen, man klinget auch, und helt alle ceremonien, wie sie in den kirchen dieser lande gehalten.

Nach der communion beschleuse man das ampt cum gratiarum actione in der agenda verzeichnet, und wird der segen gesprochen num. 6. der herr segne dich etc. wie den kein mal, wen man predigt, die gemeine one segen voneinander gelassen wird.

Vesper am sontag oder feiertagen wird auf diese weise gehalten.

Erstlich intonirt der pfarher mit den worten ausm psalm: deus in adiutorium meum etc.

psal. 70. Darauf respondirt der chor: domine ad etc. Darauf 2 oder 3 psalmgesang latine, choral, an festen figural. Darauf antiphona, responsorium, hymnus, alles de tempore.

Folget eine lection ex veteri aut novo testamento.

Darauf recitiren 2 knaben ein stuck aus dem h. catechismo, und thun alzeit darzu die fragestuck vom hochwirdigen sacrament in d. Luthers, selig., catechismo verzeichnet.

Endlich singe man das magnificat deutsch oder lateinisch alternativ, das man alle 8 tage gleich abwechselt.

An festen handelt man die episteln, sonst an sontagen predigt man den h. catechismum.

Nach gehaltener predigt singet man ein deutschen gesang de tempore, so kein fest, sonst ein christlicher gesang, folget collecta und segen. Sic dimittuntur auditores. Benedicamus wird auch gesungen.

Festa.

Alle hoe feste, die man in den kirchen dieser lande feierlich helt, vermöge der agenda, helt man auch feierlich mit aller solennitet, und darzu werden die zuhorer fleissig ermahnet.

Dies apostolorum.

Der 12. apostel tage feiert man einen sonderlichen tag nicht, doch werden die evangelia, entweder am sontag zur vesper oder in der wochenpredigt, darnach die festa gefallen, dem volk vorgehalten.

Wochenpredigt.

In der wochen predigt man an der mitwoch im gieshebel, welches das filial, daheim aber am donnerstage, da man deutsche geseng aus des hern d. Lutheri gesangbuchlein singet, folget ein lection aus der bibel, es wird auch die litanei, wie auch an sontagen in 14 tagen ein mal gesungen, endlich predigt man den catechismum oder die epist. von der nechst vergangenen dominica einfeltig, nach der predigt singt man ein deutschen gesang, beschleust mit einer collecta und segen gegen dem volk.

Almosen.

An sontag und festen bringen auch die leut ihr almosen mit zur kirchen, welches von ihnen in ein boten, darzu verordnet, gelegt wird, es sei brot, kuchen, eier, putter, kese oder gelt. Das wird den alsbald hausarmen leuten vom pfarhern ausgetheilet, darauf sie der bald im pfarhause warten, werden dabei vermanet, das sie got fur augen haben sollen, in warer bus leben, geduldig in ihrn creuz sein, und fleissig fur sich und ander leute bitten sollen.

Gotteskasten. Aerarius ecclesiae.

Der gotskasten ist gar gering, hat kein sonderlich gewis einkomen, doch wird soviel colligiert, das man klerlich die gebeu der kirchen mit erhalten, darzu werden alle jahr kirchenveter [praepositi aerarii] aus der gemeine erkoren, welche richtige rechnung ihrer einnahme und ausgabe halten müssen, und dem rat und pfarhern davon richtige rechnung setzen.

Besuchung der kranken. Visitatio aegrotorum.

Die kranken besucht der pfarher, wen es begert wird, theilet ihnen, nachdem sie unterrichtet, auf ir beger, das hochwirdige sacrament mit, und so sie lagerhaftig bleiben, besucht er sie mehrmal, und tröstet sie.

Begrebnus der verstorbenen. Sepultura mortuorum.

Die todten werden beleutet, man holet sie mit der schule, traget der leich ein creuz fur. Man singet deutsche und lateinische cantilenas funebres; von wem es begert, werden bisweilen leichpredigten gethan, am ende beschleust man mit einer collecta in der agenda dazu verordent. Die mit tod abgehn, werden aufgezeichnet.

Kinter tauf. Baptismus infantum.

Alle kindelein werden in der kirchen offentlich getauft, nach der forma, die uns Christus selbst gegeben, adduntur tamen pro circumstantia temporis admonitiones et doctrinae necessariae, in der agenda verzeichnet.

Nottauf.

So die nodtauf von christlichen matronen geschehen, und sie auf die fragen richtig antworten, lass man's ein tauf sein, lieset allein das evang. s. Mattei uber sie und betet, zweifeln nicht, sondern sind gewis, das auch dieselbigen kinder recht getauft sein.

Fide iussores.

Drei paten lose man bitten, vermanet des volks, das sie christliche, erbare, aufrichtige leut zu gevattern bitten sollen, und nicht gotlose leut, umb geldes willen, die mit got nicht wol dran, und darumb auch nicht beten konnen fur das kindlein.

Spurii. Kinder aus der unehe gezeuget.

Es wird auch den kindern, so in der unehe gezeuget, das sacrament der heiligen tauf nicht versaget, wie wol got lob und dank in langer zeit, solche unordnung nicht begeben, der wolle seinen spiritum castitatis bei uns wonen lassen.

Die kinder, so geborn, werden aufgezeichnet.

Trauung braut und breutigams. Copula sponsi et sponsae.

Drei sontag nach einander werden sie proclamirt, und mus braut und breutigam, sampt ihren eltern, vormunden, oder sonst ehrlichen mennern sich zuvor bei dem pfarhern angeben, wilcher wen er nach gehaltener exploration erkundiget, das kein hindernis vorhanden, so werden sie, ut supra annot., offentlich proclamiert, und wen sie ihren offentlichen nachgang und hochzeitliche freude haben wollen, publice copuliert, nach der ordnung in der agenda verzeichnet.

Kinderlehr. Doctrina catechismi.

Alle tage in der fasten, als bald den ersten sontag anzufahen, da man im bapstumb das abgottische salve regina gesungen, wird der catechismus alle tage bis auf den sontag palmarum, mit den kindern gehalten. wird ein psalm als der 8. 16. 22. 69. 110. etc., die der passion Christi gedenken, neben dem stuck des catechismi, das da sol gehandelt werden, gesungen, darnach wird ein lection, ausm siracide, proverbiis Salomonis oder was sonst von pfarhern fur eine lection angeordnet, gelesen, wird der catechismus recitiert und wider ein christlicher gesang gesungen und mit den collecta beschlossen.

Examen.

Auch werden alle kirchvorwanten auf sonderer zeit im jar einmal auch bisweilen zweimal fur den pfar ins pfarhaus oder in die kirchen, wen es kelte halben sich leiden will, beide hausvater und mutter, kinder und gesinde, knechte und megde, erfodert, da sie alle aus der lehr des h. catechismi examinirt werden, und was sie sonst in teglichen predigten gehöret, behalten, und warzu sie das brauchen.

Es wird auch in der fasten die passion gepredigt ufn sontag zu mittag, und in der wochenpredigt.

Nota woher man predigten nehme. De homil. Israel benedicite dominum.

Alle predigten und was sonst fur unterricht gesunden und kranken mitgetheilet, wird aus gots wort hergenommen, aus den drei hauptsymbolis, confession Augustana, catechismus Lutheri, und sonst reiner lehrer schriften. Darumb auch die zuhorer offentlich vielmals vermahnet werden, das sie sich fur alten und neuen schwermern huten, und ihren catechismus fleissig lernen und dabei in einfalt bleiben wollen. Nam is optime credit qui simpliciter credit.

Das dis die ordnung diser unser kirchen, bezeuge ich Nicolaus Andreae pfarher mit diser meiner hand, und bitte got von herzen, das er uns alle mit seiner gnaden geist begnaden wolle, ut fiant in nobis deo grata, tum dicendo tum faciendo. Cui sit laus honor et omnis gloria in secula seculorum. Amen.

V. D. M. J. Æ.

Rom. 1.

Non pudet me evangelii, siquidem potentia dei est ad salutem omni credenti.

Gotha.

Aus der Reformationsgeschichte dieser Stadt sei hier nur eine Ordnung hervorgehoben, welche auf der Visitation 1554/1555 dem Rathe der Stadt zugestellt wurde. Dieselbe wird aus Weimar, Gesammt-Archiv Ji. Nr. 2614 erstmalig abgedruckt. (Nr. 92.)

92. Artikel durch die hern visitatores einem erbarn rathe zu Gotha zugestellet anno etc. 1555.

[Aus Weimar Ji. Nr. 2614.]

Auf bephelich der durchlauchten hochgebornen fursten und herren, der gebrudere herzogen zu Sachsen etc. ist durch ihr f. g. verordente visitatores die stadt Gotha und ganzer krais visitirt und seint demnach in sonderheit einem erbarn rathe zu Gotha nachvolgende artikel und verschaffunge, sich darnach zu achten haben, überraicht worden.

Erstlich, das sie ob der reinen lahre und alleine seligmachenden wort gottes, dieser ordenunge, ihren kirchen und schueldiener treulich und vleissig halten sollen.

Zum andern das die abgottische papistische bilder, so biblischer historien nicht gemess, in der kirchen nicht geduldet, auch die altaria dermassen zugericht werden sollen, das die priester mit den angesichte kegen dem volk gekart ihr ampt vorrichten mogen und sich allenthalben mit

den ceremonien der furnehmesten kirchen dies furstenthumb gemess sollen vorhalten.

Zum dritten das auch gute policei gehalten, keine quassareien, spilpletze, tenze ader dergleichen unordenungen, wie die namen haben mogen, unter der predigt vor ader nach mittage geduldet, auch keine gotteslesterunge geduldet werde.

Zum vierden. Das kein wucher des gotskastens auch nicht in der stadt sol zugelassen ader getrieben, sondern mögen die haubsumma widerkauflicher weise ausgethan werden.

Zum funften weil auch ein haidnisch ding sich nach ereuget, das beide jung und alt zu abends uf zeiten des neuen jars und sonsten haidnische schimpfliche lieder vor den thueren singen, ist dem rath bevolen, und solchs abzuschaffen erinnerunge gescheen, aber gaistliche lieder mit bescheidenhait zu singen sol unverboten sein.

Zum sechsten. Das es auch mit den feiertagen in dieser superattendenz an einem orte wie am andern gleichformig sol gehalten werden.

Zum siebenden das pfarrecht belangende ist dasselbe in ansehunge, das die stadt mit vielen und schweren ausgaben der gebeude halben beladen, dermasen gelindert, das sie jerlichen 40 f. darvor erlegen sollen, in massen ein erbar rath uf der herrn visitatorn unterhandelunge solchs gewilligt, darvon dem pfarrherr 20 f. volgen, und sollen die andern 20 f. unter die diaconos zu gleich ausgetheilet werden.

Zum achten. Weil auch befunden das die deutsche schuele nicht wol vorsehen und der deutsche schuelmaister mit andern gescheften sich beladen thut, das er derselben unfruchtbarlich vorstehet, als ist mit dem rath handelunge gepflogen, von ihm auch bewilliget worden, dieselbe schuele zum furderlichsten pesserer und gemeiner stadt gedeilichen zubestellen.

Zum neunden und letzlich nach deme ihne kunftiglich gedruckte visitation artikel zu kommen werden, sol jeder theil, sovil ihn das anlangt und betreffen wirdet, sich derselben gemess und unwegerlich vorhalten.

Nach deme aber ein erbar rath sich beclagt, das durch den schloss und stadt gebeude der kirchen lehen, erbe und widerkeufliche zinse, desgleichen dem armutskasten und alter amptern entfallen und abgangen, dar mit die besoldunge der kirchdiener und ander jerlich einkommen geschmelert, vermöge eines erbarn raths ubergebenen libels, als haben die hern visitatores uf gedachts raths sondere bitte, zugesagt und vortrostunge gethan, das solcher abgang mit andern geistlichen guetern hinwider moge ergenzt werde, bei hochermelten unsern gnedigen fursten und herren unterthenige vorbitte zu thuen und darmit es erlangt an ihrem vleiss nichts erwinden zulassen.

Als auch die predicanten sich beschweren, das sie neben der predigt, so sie in der stadt zu thuen schuldig, nach uf dem schlosse drei predigten thuen sollen, welche last die herrn visitatores ihne unpillich obliege erachten, so wollen sie demnach solchs an unsere gnedige fursten und herren gelangen lassen, das entweder sie der muhe entnomen ader ihnen noch ein diacon zugeordent werde.

Desgleichen weil sich auch beruhrte selsorger, mangelunge holzer halben beclagt, seint die herrn visitatores gleichsfals erbötig bei unsern gnedigen fursten und herren umb eine zimliche jerliche zulage etzliches holzes underthenige vorwendunge zu thuen.

Gräfenhainichen.

Hilfsmittel: Die zweite Kirchenvisitation im Amte Gräfenhainichen vom Jahre 1534, Provinzialblätter für die Provinz Sachsen, 1839, S. 561 ff. Külz, Die Parochie Hainichen, in N. Sächs. Kirchengalerie, 1900, S. 389 ff.

Auf der ersten Visitation, 1528/29, erging eine Visitations-Ordnung (Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 160—168), welche im Wesentlichen mit den vielen schon abgedruckten Ordnungen übereinstimmt und daher nicht abgedruckt wird.

Bei der Visitation 1534 erhielt Gräfenhainichen eine weitere Ordnung. (Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Eingeschickte Visitation., Bl. 124 ff.) Vgl. oben S. 51. Diese bietet jedoch kein allgemeineres Interesse. Ebenso wenig die Urkunden aus der Zeit der Visitation von 1575, von denen eine im Jahre 1654 gefertigte Abschrift sich im Pfarrarchive zu Gräfenhainichen befindet.

Bemerkenswerth ist die Nachricht von Külz, a. a. O. S. 390, dass sich im Pfarrarchive in dem ältesten Kirchenbuche ein am 23. September 1548 begonnenes Register der Taufen, Trauungen und Sterbefälle (dormientium et abortivorum) befindet, und dass diesem Kirchenbuche

ein Exemplar des von Georg von Anhalt, Coadjutors zu Merseburg, an die Superintendenten und Pfarherrn im Stift Merseburg erlassenen „Einfältigen unterricht von verbotenen personen und graden und wess sie sich in ehesachen halten sollen“ (vgl. unter Merseburg) vorgeheftet ist.

Grimma.

Hilfsmittel: Grossmann, Visitationsakte der Diöcese Grimma. Leipzig 1873.

Die kurfürstlichen Visitatoren visitirten die Stadt Grimma 1529 Dienstags nach S. Veit, d. i. am 22. Juni, und hinterliessen eine Kirchenordnung für die Stadt Grimma, welche Grossmann, a. a. O. S. 89—97 aus dem Hauptstaatsarchive zu Dresden (Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der Visitation, Bl. 463 ff.) mittheilt. Darnach hier. (Nr. 93.)

Von einem auf der zweiten Visitation 1534 erlassenen Abschiede ist oben im Ernestinischen Sachsen S. 52 ff. das Nähere aus Weimar Ji. Nr. 6 mitgetheilt.

Über eine lateinische Schul-Ordnung, welche auf der Visitation von 1574 übergeben wurde, vgl. oben S. 121. Zur Geschichte der Schule in Grimma vgl. namentlich Meyer, in Mittheilungen der Gesellschaft für Erziehungs- und Schul-Geschichte 7, 209 ff. (Schellenberg, De visitationibus seu inspectionibus anniversariis scholae illustris. Grimmae 1574—1575, mit den amtlichen Berichten der Visitatoren.)

Über das Augustinerkloster zu Grimma vgl. den bei Grossmann abgedruckten Bericht der Visitatoren vom August 1529 ff. Codex diplom. Saxoniae. II, 15. Nr. 241 ff.

Für die zum Amt Grimma gehörigen Dörfer (s. S. 46) wurde auf der Visitation 1529 eine allgemeine Verordnung erlassen. Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 490^{b}—491^{b}. Die bei Grossmann, a. a. O. S. 101 ff. gedruckte Verordnung ist im Wesentlichen übereinstimmend. (Nr. 94.)

93. Ordnung der Visitatoren für die Stadt Grimma. Vom 22. Juni 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der Visitation, Bl. 463 ff.]

Anno domini funfzehen hundert und darnach im neund und zwainzigsten jar dinstags nach Viti haben aus befehl des durchlauchtigsten hochgebornen fursten und hern hern Johansen herzogen zu Sachsen, des heiligen romischen reichs erzmarschal, churfursten, landgraven in Dhoringen und marggraven zu Meissen wir seiner churfurstlichen gnaden vorordente visitatores mit namen Just Jonas der heiligen schrift doctor probst zu Wittemberg, Sebastian von Kotteritzsch, ambtmann zu Bitterfelt, Asmus von Haubitz, Benedictus Pauli, der recht licenciat etc. und Wolfgangus Fues magister pfarrer zu Leisnick uf gottliche gnade die gemeine seelsorge, zucht der jugent und der diener gots im wort, auch ander armen versorgung in der stadt Grimme nachfolgender mas bestalt und vorordent.

Stadt Grimme.

Ist allein, hat zwue pfarrkirchen ad beatam virginem et sanctum Nicolaum, sunst gehort kein dorf darein, und wirdet alternatim darin gepredigt, dieselben eingepfarten mit einem pfarrer vorsorget hat ungeferlichen dreihundert besessener leute.

Und ist der gotsdienst zusambt der kinder in der schulen zucht etwas schwach auf drei personen gestanden, als nemlich einem pfarrer, diacon, und dem schulmeister allein, zu dem, das dieselben mit ungewisser geringer besoldung vorsehen gewesen, darumb haben wir den gotsdinst solcher mass bestalt: das ein wesenlicher pfarrer in Grimm sei, der die aufsehung oder super intendenz auf alle die pfarher habe, die im ambt Grimme sein, domit die lehre rein sei und bleib, auch der brauch der heiligen sacrament recht gehalten werde. Also sollen sein

Kirchendiener { pfarrer, diacon, schulmeister, medius, cantor }

Die sollen die gesenge in der kirchen halten, sambt den festen und allen cerimonien, in massen die im buchlein der visitatorn underricht im druck angegeben, so das damit die abwechslung zu voranderten suntagen in beiden pfarkirchen gehalten, wie dann solchs fuer dieser zeit herbracht, und sollen nemlich der pfarher behalten die suntagspredig, eine frue vom evangelio der zeit, die ander nach mittag unter der vesper von

der episteln des tags in der mes gelesen, darunter er allweg das letzte virtel von der stunde einen artikel aus dem catecismo fur die jugent und das gesinde soll handeln.

Montags soll der caplan ein lection thun aus dem evangelisten Matheo oder Luca,

dinstags und dornstags

widerumb der pfarrer auch ein lection aus der aposteln epistel, desgleichen

der caplan freitags

auch ein lection thuen. Vor und nach solchem sermon sol allweg durch die schuler und altaristen gesungen werden ein psalm, zwen oder drei, montags und freitags die letanien, und solch ampt durch die ganze kirche mit einem deutschen lied beschlossen werden.

Die hohen fest drei sollen

drei tag aus feierlich gehalten und jedes tages zwene sermon gethan, vor itzlichem derselben fest ein vierzehen tag oder lenger nacheinander, die marktage ausgeschlossen, der catecismus gepredigt werden, darzu ein itzlicher burger sein kinder und gesind zuschicken vorpflicht sein soll. Welche sermon auch mit dem gesang der zehen gebot und nach gethanem sermon mit einem andern deutschen lied sol geert werden.

Uber angezeigte furgenomen mass zu predigen und lehren

sol der pfarrer sich mit der weise und ordnung der lehre und predigten halten vormuge des buchleins intitulirt underricht der visitator etc. im druck ausgangen, und domit allenthalben einickeit der cerimonien bleibe, die cerimonien nach anzeige desselben buchleins nicht ubergehn noch vorandern;

auf abgetretene von der einigkeit des wahren christlichen glaubens und reinickeit des worts und also die, so in irthumb und secten sich begeben, in vorsamlung oder andern ortern vom glauben und sacramenten ubel reden, vleissig inquiriren, zur einickeit wider weisen, und so sie sich an eine oder zwue vormahnung nicht kehren, dem rat anzeigen, von dem soll ine zeit zuvorkeufen und sich von dannen zu wenden bestimbt werden;

fuer gnedige erhaltung

des gottlichen reinen worts, auch frid und einickeit, zu forderst unsern landsfursten, auf der canzel bitten;

zur beicht und dem heiligen sacrament des leibs und bluts Christi das volk oft vormanen, damit allewege des suntags eine mess mag gehalden werden;

auf die schuel und alle gebrechligkeit guet achtung geben, und die zur besserung vorfugen, auch die kranken im hospital und andere besuchen, im glauben und der gedult, und die jenigen so von schwacheit ires leibs in die kirchen nicht kommen konnen, mit gutem underricht gottlichs worts underrichten und sterken;

weiter auch das volk nach jeglichem sermon treulich und mit ernst vormahnen, das sie einander hulfliche hende reichen und den gemeinen kasten bei irn leben und mit testamenten wollen fordern und erhalten, domit weiter aus dem selben dem armut geholfen, auch ander not der kirchen, gotts dinsts, und wie die sonst an bestellung der ehren gots zu gutem namen und rum des heiligen evangelii furfallen, mag gebessert werden.

Schule

haben wir mit dreien personen wie oblaut bestelt, so das zwuschen hie und nechst kunftigen sanct Michelstag durch den rat umb einen redlichen gelerten schulmeister gein Wittemberg an doctor Martin Luther oder magistrum Philippum Melanchton soll geschriben oder personliche ansuchung gethan werden und sich der schuler zucht mit sorgen anneme, die schule mit rechter ordnung anzurichten, wie die in obgedachtem buchlein der visitatorn unter dem capitel von schuelen durch drei classes angegeben, und sol itziger schulmeister fur einen medium gebraucht, an des stat hernach allweg auch ein geschickter gelerter gesel sein soll. Diese zeit haben wir an die stat eins cantors ader unterpedagogi ern Casparn Tiele vorordent, der sich der alphabetarien annehmen, lesen und beten, auch den catecismum zu lernen und das fuer das einkommen seines lehens, domit er des nicht mit sunden und mussiggang gebraucht, welch einkommen nach seinem absterben der medius haben und aus dem gemeinen kasten, dahinein es die zeit und forder allweg zu bringen, empfahen soll.

Ane das sollen obberurte personen die jugent zu jedem sermon mit zuchten fuhren, die geordente gesenge der kirchen bei der messen, auch vor und nach itzlicher predigt zu singen, dobei alweg der schueldiener einer selbst sein und die schueler zu und abführen soll. Insunderheit sollen sie vorflissen sein, die schuler im catecismo zu underrichten, und das sie den eltern die gewonliche segen zu itzlicher malzeit fur dem tische, abends aber einen seuberlichen sentenz ader spruch aus der heiligen schrift ader sunst einem guten lerer lateinisch und deutsch auf sagen.

Obgedachter personen underhaltung.

Ein pfarrer soll haben und behalten alle die nutzung, einkommen und guter, wie er und seine vorfahren die im brauch bis anher gehapt, welche sich nach gleichmessigem anschlag an gelde und

getreidich uf dreiundfunfzig gulden funf groschen drei pfennige erstrecken; darzue das opfergelt, von itzlichem haus sechzehen pfenning, wirdet auf zwainzig gulden gerechent.

So sollen im die vorsteher des gemeinen kastens uber das alles noch siebenundzwainzig gulden jerlichen entrichten und domit Walpurgis im dreissigsten jahre die helfte zu geben anfahen, die ander helfte Martini bezalen. Damit werden dem pfarrer gegeben

summa hundert gulden.

Der diacon

welcher eins predigers ampt mit vorwesen und dem pfarrer fuer einen caplan im kirchendienst zur hand ist, sol haben ein eigen behausung fur sich und sein nachkommen mit einem hofe, domit er ein par kuhe erhalten und fur den gemeinen hirten treiben mogen, auch von dem rathe drei grosser fuder holzes zu seinem feuerwerk und zu seiner besoldung

funfzig gulden.

Schulmeister

soll haben aus dem gemeinen kasten funf und dreissig gulden, fuer die prebend aufm schlos zehen gulden und vom pfarrer an stat der prebenden funf gulden. Domit werden im funfzig gulden vorgenuget. Uber das von jetlichem knaben ein quatember zwen groschen, halb fuer sich, die ander helfte fur seine beide coadjuvanten.

Medius Pedagogus

sall haben

dreissig gulden,

der dritte sall haben zwainzig gulden.

Gemeiner kasten.

Domit nue solche besoldung obberurten personen ervolgen, auch den armen in beiden hospitaln und andern haus armen leuten nodturftig handreichung gescheen muge, so ordnen wir den gemeinen kasten, darin hievor nicht meher dan das gelt, so in der kirchen erbeten, gefallen, zuerheben und bessern,

Und thuen hinein schlahen und weisen allen forrat der kirchen an gelde, monstranzen, kelchen, creuzen, pacificaln, ornaten und andern clinodien, die zu gots dinst gebraucht, mit allem einkommen derselben kirchen, auch der vorfallen und unvorfallen lehen und commenden, desgleichen aller stiftung, gots gaben und testamenten, die zu gots dinste, ehren und milden werken gemeint, wie die dieser zeit angegeben, ader sich zukunftig weiter erfinden mochten, mit allen hinderstelligen schulden, die durch den rat berechent oder sonst auf den leuten stehen und kunftig zu manen sein.

Jerlich einkommen des gemeinen kastens, itzt ganghaftig

funfundvierzig gulden siebenzehen groschen zwen pfenning ein heller, von unser lieben frauen und sant Niclas kirchen,

dreiundsechzig gulden funf groschen drei pfenning von den altarn Bartholomei, Johannis Baptiste und sant Annen capel,

dreissig gulden von er Caspar Thiels lehen,

funfzehen gulden, dreizehen groschen sechs pfenning gelt und hafer zins von dem altar in sant Jeorgen hospital, die ander ubermass desselben lehens an korn, zinsen, liegenden gutern und geholz befehln wir fuer die armen im selben hospital zu gebrauchen.

Unvorfallener lehen einkommen.

Siebenundzwainzig gulden zehn groschn sechs pfennig vom altar calendarum sancti Bartholomei in unser ben. frauen kirchen,

funfunddreissig gulden vom altar corporis Christi in sant Niclas kirchen,

zwainzig gulden zehen groschen sechs pfennige vom altar sancti Sebastiani in der selben kirchen,

zehen gulden hinderstellig von sant Annen capel in sant Niclas kirchen.

Vorsteher des gemeinen kastens.

Also sollen dem gemeinen kasten zu vorstehern vorordent sein vier redliche fromme gotsfurchtige burger, einer aus dem rath und drei aus der gemeine, welche jerlich durch den rath und pfarrer sollen vorandert werden, so das allewege zwene von den alden bleiben und zwene neue erwelet werden.

Ambt der vorsteher.

Der vorsteher ampt soll sein sich der jenigen, die des kastens hulfe begeren, lebens oder wandels und vormog zuvorstehen, oder je vleissig zuerkunden, domit der kirchen guter nicht mussig gengern und willig armen, sundern den jenigen ausgeteilt werden, die recht arm sein, den sal von dem bettel gelt, so in der kirchen gefellet und von schulden eingemant wirdet, jede woche zu irem enthalt ein groschen ader zweine gegeben, sunst aber den jenigen, die sich gern mit einem handwerk nereten und doch darzue kein anlage haben, ungeverlich zu einem zweien bis zu dreien schocken, doch uber vier schock ane vorwissen des rats nicht geliehen werden.

Die schuld und ander einkomen treulichen einmanen, und doch in dem der unvormogenden, domit die uber vorige ire noth nicht beschwerlich ubereilt, acht nehmen,

auf ergernus und untugent heimlich und offenbar achtung geben, und die zu weiter abvormahnung dem pfarrer ader prediger angeben.

Das hospital vorsorgen, dasselb, die kirchen, hospital, caplans und des schulmeisters gemein haus in beulichem wesen erhalten.

Und irer vorwaltung itzlichs jar dem rathe in beiwesen des pfarrers bescheid und gute rechnung thuen.

Hospital.

Nach dem innerhalb der rinkmauer Grim allweg ein hospital gewesen und noch ist fuer arme leute gestiftet, das die creuzhern sant Johans ordens im hause zu Dreussig in irer bestellung gehapt, und mit einem spittelmeister besetzt und doch dieser zeit kein arme leute dorinnen erhalten noch ernehret, sunder die guter in des spittelmeisters brauch gezogen, so haben wir mit dem spittelmeister diser zeit ern Wolfgang Zesch gehandelt und inen mit einer pfarr vorsehen, uf das er uns das hospital abgetreten und zu unser bestellung uberantwort, und haben aus dem, das gedacht haus zu Dreussig und der orden vier gulden und nicht mehr auf demselben hospital erhalten und ein spittelmeister dem probst oder comptor zu Dreussig uberantwurt, und dagegen alle guter, so vil der auf zins nicht ausgethan, in sein verwaltung und gebrauch genommen, ab wol kein oder wenik arme leute darin erhalten und ernert, so haben wir dem orden solche gerechtigkeit der vier gulden vorbehalten und die zu entpfahen durch ein vorschreibung des rats zu Grim vorsichern lassen, domit ein comptor die uf die gewonliche tagzeit von den vorstehern des gemeinen kastens empfahen solle, und domit der stifter meinung genug geschee, alle guter desselben hospitals, inmassen uns die vorzeichent, angegeben, den vorstehern des gemeinen kastens angeweist und bevohlen, so dan von nu an hinfurt allweg arme leute im hospital mit essen und trinken, herwerg und betgewand, auch einer gemeinen stuben nach mas der aufgerichten vortrege, die hievor zwischen einem spittelmeister und dem rathe zu Grim ergangen, sollen erhalten werden, und in dem der personen anzal kein mas sein, weiter ader andres dan, sovil man der darinnen zu halten vormak dem einkommen nach, so haben wir auch dem rathe bevolen darob zu sein, damit das worfzins korn und marktrecht, so dem spital geburet, dem selben ane abbruch bezalt und gereicht werden. Und nachdem viel burger der ecker haben, die dem hospital zinsbar, dorvon der zins ungleich auch seumlich gegeben, das ein rat darin mit anrufung des ampts ein gleicheit und billiche hulf vorfugen soll, und sint den vorstehern die vorzeichnus obgedachter vorfallen und unvorfallen lehen, auch itztgedachts hospitals gueter und einkommen sampt den briefen darzue gehorend uberantwort wurden und bevohlen, sich derselben anzunehmen und davon den armen in beiden hospitalen, auch obberurten kirchdienern ire notdurft und angelegte besoldung zuentrichten.

Nach obgedachtem hospital ist noch ein ander hospital ausserhalb der stadt uber der Milden bruck sanct Jeorgen hospital genent fuer die sundersiechen hievor erhalten. Das hat keine gueter ane die, welche zum lehen desselbigen gebraucht, und sind die arme leut aus der stadt und vom lande vom almusen ernert worden. Welche nu den vorstehern des gemeinen kastens auch bevohlen, und sol zu unterhaltung derselbigen vleissige vormahnung von der canzel gescheen, domit das volk denselben armen leuten milde handreichung bieten und an denselben und andern die fruchte ires glaubens beweisen wollen, so sol der caplan am suntag und in der wochen ein mal denselben armen leuten predigen, sie auch neben dem pfarhern mit dem heiligen sacrament des altars vorsehen und sterken.

Ausgab des gemeinen kastens.

Siebenundzwainzig gulden dem pfarrer,
Funfzig gulden dem prediger oder caplan,
Funfunddreissig gulden dem schulmeister,
Dreissig gulden dem medio,
Zwainzig gulden dem infimo,
Zehen gulden der meidlein schulmeister.

Uber obvormeldte ausgabe der vorsteher des gemeinen kastens sol von der unvorfallen lehen einkommen jerlich uf die leibe der priester gegeben werden,

Funfunddreissig gulden ern Johan Frund,

Zehen gulden uber obvormeldte zwainzig gulden ern Caspar Tiele, der zum dritten pedagogo in die schuele vorordent,

Zwainzig gulden zehen groschen sechs pfenning er Clement Nefen zum altar sanct Bastians bruderschaft.

Kirchen und ander bau.

Und weil nu diser zeit die einnahme die ausgabe nicht hoher dan in ..... gulden ..... groschen ..... pfenning ubertritt und gleichwol die kirch, hospital, des caplans und schulmeisters haus von den vorstehern des gemeinen kastens in beulichem wesen erhalten werden muss, so haben wir dem rath bevolen die einunddreissig gute schock, dreiunddreissig groschen, acht pfenning der ubermass, die in irer kirchrechnung blieben, von stund an in den gemeinen kasten zuuberantworten und des inventirten silbers fur drei hundert gulden zuvorkeufen und die kauf summa an zins anzulegen. Von solcher barschaft auf den zins mogen die vorsteher angezeigter heuser baue und damit andere fuerfallende notturft des gottsdinst und der armen bestellen. Das pfarhaus aber und die

schuele sol vom rathe und der gemein in beulichem wesen erhalten werden, bis das der lebendigen priester einkommen dem kasten auch lediglich einkommen.

Was aber sunst der inventirten monstranzen, kelch, kreuz und ander der kirchen silber von uns gewogen ist, sol in des rats vorwahrung bleiben zu der aller hochsten notturft behalten und ane vorwissen unsers genedigsten hern unvorrukt auch unvormindert bleiben.

Drei kelch und vier messgewand, die besten jedes mit seiner zugehorung, sollen zum kirchen brauch behalten, die andern vorkauft und das kaufgeld in den gemeinen kasten genommen werden.

Ferner haben wir aller obberurter lehen auch der hospital vorschreibung, brief und vortrege, der einkommenden nutzung und ligenden guter vorzeichnus von den priestern uberantwort empfangen, und die neben des raths zu Grimme kirchen rechnung inventarien und ander briefe den vorstehern weiter zugestelt und bevohlen.

Ferner hat uns er Egidius Hoefer, der besitzer des lehens in sanct Jeorgen hospital, solch lehen mit aller nutzung und gerechtigkeit freiwillig in unser hende gestelt, und ist dorvon abgetreten, damit solch nutzung und gueter bei obvormelter unser bestellung bleiben, dogegen haben wir denselben mit der pfarr zu Seifertshain unter Moritz Pfluck vorsehen, welche pfar er von uns angenommen und der belehnung weiter von obgedachtem Pfluge gewertig sein sol und von wegen solcher seiner gutwilligkeit von diesem jar heben und einnehmen der fruchte und nutzung in sanct Jeorgen hospital alle frucht im felde, die er mit seinen kosten bestellet, sampt dem heue uf den wisen, idoch das er das gestroede bei den eckern lasse.

Was auch sunst vordint und Michaelis felhaft an zinsen und anderm, sol im auch volgen zusampt seinem forrat und hab. Idoch wo ein inventarium were, das soll er bei dem hospitel lassen.

Und soll zu Seifertshain von stund treten in die volle nutzung aller gueter, die zur pfarre gehoeren, sie sein ufm felde oder im dorfe, in massen der abschied des alten pfarrers, den wir seiner vorwirkung halb der pfarn entsatzt, bei der registration derselben pfarr bestellung weiter vorzeichent.

Meidlein schule.

So sol von nu an zu Grimme zu zucht der jungen meidlein ein gemeine schule gehalten, dorinnen die kinder zu gottes forchten gezogen, in den zehen geboten, glauben, gebete und seuberlichen spruchen der schrift auch lesen und schreiben zu lernen underricht werden. Solcher schulen haben wir dieser zeit frau Madalenen von Staupitz furgesetzt und derselben ein heuslein uf der augustiner kirchof das forderst eigenthumblich vorerbt. Nach irem tode oder wan sie schwacheit halben die arbeit nicht mehr vormag, so sal ein ander ehlicher frommer man solch schuele in seinen bevehl haben, welcher dan von einem rat und pfarner darzue tuglich geacht, und sol allweg zu dem selben ampt ein eigen haus vorordent sein und diser meisterin und kunftigen zehen gulden aus dem gemeinen kasten zu gewisser besoldung bestalt sein.

Weiter so sal man ern Sigismunden Göris, der hievor sein lehen dem rath widerumb in ire hende gestelt und abgetreten, zu notturft seins leibs und sein lebtag, dieweil er mit dem aussatz befallen ist jerlich zehen gulden reichen, und geben, und damit itzt uf Michaelis anfahen, zugeben.

Zu jeder zeit sollen sich die domina zu Nimpschen mit dem rat alhie eins neuen pfarners zuvoreinigen, und den selben unsern genedigsten hern seiner lehre halben vorhoeren zu lassen, auch in die pfar zu bestetigen anzugeben ader zu presentiren haben.

Der schulmeister sol durch den rath auf mit wissen des pfarrers und desselben rat, die baccalarien aber durch den pfarrer und schulmeister, desgleichen der prediger durch den pfarrer und rat angenommen werden.

Und zu allen disen dingen soll ein rath treue ernst und fleissige forderung, desgleichen den vorstehern zu einbringung der zins und schulde forderliche hulf vorfugen.

Urkundlich haben wir unser angeborn sigel und petschaft zu ende diser ordnung ufgedruckt gescheen im jar und tag utsp.

94. Colditzer kreis und ambt Grim. Generalia aller volgender flecke und dorfer 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10 598, Registration der Visitation, Bl. 490b.]

Generalia aller volgender flecke und dorfer.

Der custer soll vorpflicht sein, je zu zeiten die jugent furzunemen und sie das vater unser, glauben, und zehen gebot zu lernen und dem pfarrer in der kirch und andern gotsdiensten gehorsam leisten, die leute die gesenge lernen und selb christlich und fromlich leben.

So ein mensch vorstirbt, soll die leich fein erlich in beiwesen des pfarrers oder custers mit christlichem gesenge und nachvolgenden nachbarn und freuntschaft begraben werden.

Es soll ein itzlich mensch, welchs uber zwelf jar ist, und zum sacrament des leibs und bluts Christi geht oder gen soll, alle quatember dem pfarrer ein pfennig raichen, welch gelt ein itzlicher

hauswirt einbrengen und dem richter zustellen, das von den richtern den pfarrern forder uberraicht werden sollen.

Desgleichen soll ein itzlicher richter mit vleis daran sein, das ander zins dem pfarrer dermassen auch gegeben werden.

Es sollen alle eingepfarte die pfarren und custereien, sembtlich in beulichem wesen erhalten angesehen, das es gemeine heuser und nicht erbe sein.

Wo auch gewonheit, das das vihe nach der zech gehuet wird, soll der pfarrer domit, als ein geistlich hirte vorschont werden, wo aber ein gemein hirt gehalden und ein pfarrer mit zuschuten vorpflicht gewest, soll er desselben nochmaln nicht entnomen sein.

Auch sollen die richter und ander vorpflicht sein, wo sie gotslesterung horen, uber schwenklich fullerei, mussiggang, ebrecherei, hurerei und ander unzucht vornemen, irn oberhern zu rugen schuldig sein.

Ungebeicht und unvorhort der zehen gebot glauben und vater unsers sol nimand das sacrament gereicht werden.

Weil auch gemeiniglich in allen dorfern leut befunden, die in funf und sechs jarn nicht zum sacrament gangen, sol mit vleis vom brauch desselbn gepredigt, auch der schaden der vorachter angezeigt werden.

Die hohe feste sollen allzeit drei tag mit predigen und andern cerimonien ganz feierlich gehalten, und in den messen, so communicanten vorhanden, messgewant gebraucht werden.

Die pfarrer sollen sich nach dem buchlein underricht der visitatorn im druck ausgangen gehorsamlich halden.

Grossdalzig.

Dieser in der Superintendenz Pegau gelegene Ort wurde 1574/1575 visitirt (vgl. oben S. 122). Bei dieser Gelegenheit überreichte der Pfarrer einen Bericht über die von ihm gehaltene Kirchenordnung, welche aus Dresden, H.St.A., Loc. 1986, Registratur der Visitation von Pegau 1574, Bl. 172—173 hier abgedruckt wird. (Nr. 95.)

95. Ordnung der Predigten und Kinderlehre zu Dalzig.

An den hohen festen, als weinachten, ostern und pfingsten, wird die geschicht und historia der geburt und auferstehung Christi, und sendung des heiligen geistes ordentlich gehandelt, frü und zu mittags, wie es in den lectionen der evangelien und episteln verordnet. Welches in der pfarkirche und den beiden filialen wechselsweise geschiehet, stets eine predigt umb die andre, da kamen alle eingepfarten in der kirchen, da man prediget, zusamen.

Die fasten uber wird in der wochen und am sontag zur vesper die geschichte des leidens und sterbens Christi gehandelt.

An gemeinen sontagen wird frü einen sontag zu Dalzig, zur vesper zu Telschitz, den andern sontag zu Telschitz frü, und zu Dalzig zur vesper, den dritten sontag aber zu Zitschen frü gepredigt, und also wechselsweise stets in der kirchen, da die früe predigt ist, die communion gehalten. An den aposteltagen wird für mittags zu Dalzig das gewöhnlich evangelion, neben notwendiger erinnerung, so der tag mit sich bringet, allwege tractieret.

Zur vesper an gemeinen sontagen wird entweder die epistola dominicalis oder, wenn ein aposteltag mit einfallet, dasselb evangelion oder ein stück des heiligen catechismi gehandelt, wechselsweise in den zweien kirchen zu Dalzig und Telschitz.

In der wochen, wenn kein aposteltag oder ander fest vorhanden, wird allezeit von Michaelis an, wenn das volk eingeerntet hat, bis auf pfingsten, am dornstag gepredigt, und wenn am sontag zur vesper die epistel gehandelt worden ist, wird auf diesen tag in der wochen ein stuck des catechismi erkleret, wo aber zur vesper aus dem catechismo ist gepredigt worden, so wird in der wochenpredigt die epistel tractieret. Und dis geschiehet stets in der haubtkirchen zu Dalzig.

Zu weinachten wird stets eine früpredigt für den gewöhnlichen mess gehalten, darin das volk der prophezeien des alten testaments von unsern herrn Jesu Christo erinnert werden. Zur vesper und wochenpredigt wird ein capitel aus der heiligen schrift fürgelesen, ordentlich nach derselben inhalt, beid altes und neues testaments.

An den heiligen abenden der grossen fest geschiehet allwege bei der vesper eine vermanung an die versamelten zur beichte.

Die gesenge und gebets werden stets gerichtet zu jeder zeit, auf den inhalt der predigten, damit das volk die artikel christlicher lehre, davon man handelt, allewege desto besser ihm einbilden und mit nutz behalten muge.

Die kinderlehr für die kleine jugend wird mit stetiger erzelung des haubtstück christlicher lehre und fürhaltung des kleinen catechismi Lutheri alle sontag zu mittage, ehe man die vesperpredigt anfehet, durch den kirchner gehalten, zu Dalzig und Telschitz einen sontag umb den andern wechselsweise. Zu Zützschen aber uf den dritten sontag, dieweil der kirchner daselbst, die andern zween sontag, an welchen der pfarrer nicht da predigt, das evangelion umb der alten und unvermugenden willen, so in die andern kirchen nicht komen können, mit kurzer auslegung fürlesen mus.

In der fasten aber wird von dem sontag invokavit an bis auf den osterabend, die kinderlehr also wie bemelt, alle tage durchaus zu Dalzig und Telschitz wechselsweise, und zu Zitzschen ohne wechsel jerlich, neben nötigen examine der knaben und meidlein geubet und getrieben.

Hayn.

Über die in dieser zur Superintendenz Freiberg gehörigen Pfarrei eingehaltene Ordnung erfahren wir Näheres durch die Registratur der Visitatoren auf der Lokal-Visitation von 1578. Als ein Beispiel für die Beobachtung und Durchführung der kurfürstlichen Massnahmen soll diese Registratur (obwohl streng genommen nicht zu unserer Sammlung gehörig) hier auszugsweise aus Dresden, H.St.A., Loc. 2012, Visitationsakten des Consistoriums Dresden, 1578, Bl. 283, Abdruck finden. (Nr. 96.)

96. Registratur von der Lokal-Visitation 1578.

[Auszugsweise aus Dresden, H.St.A., Loc. 2012, Visitationsakten 1578, Bl. 283.]

. . . . . .

III. Der pfarrer hält sich der kirchen-ordnung gemess, so anno 58 zu Dresden gedruckt.

IV. Catechismum Lutheri predigt er ufn mittwoch zum Hain, ufn donnerstag im filial, damit aber auch die kinder desto besser den catechismum durch frag und antwort lernen mögen, wil er alle 14 tage ein mal in der wochen an beiden ortern die kinderlehr halten ausm catechismo.

V. Domesticum examen hat er gehalten mit allen eingepfarrten, in beiden kirchspielen, es seint ihr aber nicht sechs, die ihn den catechismum mit der auslegung können.

VI. Zum Hain kommen eltern und kind sehr unfleissig beide zum catechismo und der wochen predigt, ob sie gleich teglich vermahnt werden. Im filial aber gehen eltern und kind mit freuden darzu, den der lehnsherr[1]) lest solche, so ers erfahren, nicht ungestraft.

VII. Er braucht das gebet vor und nach der predigt durch gnedigste verordnung des landesfürsten der kirchen aufgetragen.

VIII. Register hat er alles dreies.

IX. Ehegerichts-Ordnung will er lesen.

---

[1]) Kurfürst von Sachsen.

Herzberg und Dorf Altherzberg.

Hier fand die Reformation früh Eingang. Schon 1524 soll hier deutsche Messe gehalten worden sein. In der Visitation 1529 wurde von den Visitatoren eine Ordnung erlassen, welche sich Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der Visitation u. s. w., 1529, Bl. 46—58[a] (auch Dresden, Loc. 10600, Bl. 98 ff.) findet. Sie ist neuerdings abgedruckt von Wilhelm Schmidt, Programm des Leibniz-Gymnasiums zu Berlin, Ostern 1899. Diese Ordnung zeichnet sich dadurch noch besonders aus, dass Melanchthon bei einer späteren Gelegenheit verschiedene eigenhändige Zusätze und Anmerkungen gemacht hat. Vgl. über diese Noten das Nähere oben S. 42 unter Herzberg. Wir drucken hier nach Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 46 ff., unter vergleichender Heranziehung von Dresden, Loc. 10600, Bl. 98 ff. (Nr. 97.)

In Dresden, Loc. 10600, Bl. 116 ff. ist auch die Ordnung, welche auf der zweiten Visitation von 1533 ff. erlassen wurde, enthalten. Dieselbe bietet jedoch kein allgemeineres Interesse. (Vgl. oben S. 51 und die dort erwähnten Bestimmungen über Geschäftsvertheilung unter den Geistlichen und die Rechnung des gemeinen Kastens.)

Für das Dorf Altherzberg erliessen die Visitatoren ebenfalls 1529 eine Ordnung. Dieselbe wird hier aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 56 ff. abgedruckt; die späteren Randnoten Melanchthon's dazu in Anmerkungen. (Nr. 98.)

97. Ordnung der Visitatoren für die Stadt Herzberg. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 98 ff.]

Die pfarre ist fürstlich lehen, dohinein gehoren alle einwoner innerhalb und ausserhalb der mauren zu sambt den dorfern Grevendorf, Frauenhorst, Gnochwitz, Madel. Unter welchen dorfern zwei eigne kirchen haben, doran die andern bede das wort gots und die heiligen sacrament zu empfahen gebrauchen [1]).

Die selesorg ist mit nachfolgenden emptern bestalt:

Pfarrer
Prediger
Caplan
Schulmeister
Coadjuvant
Custer.

Ire ampt soll sein ides festes, wie die in der visitatorn büchlein und unterricht ausgesetzt, morgens etzliche psalmen, an stat der metten mit den schulen zu singen, und darnach ein stuck ader zwei aus dem catecismo fur das gesinde und jung volk zu handeln, dermass und also, das inen der ganz catecismus nach den worten anfangs vorgesagt, und folgent ein artikel, zwen drei ader mehr aufs einfeldigst ercleren, und solle das ampt mit einem deutschen lied beschlossen werden.

Auf den tage solle der pfarer ader prediger das ampt dermass, wo er communicanten hat, halten und das evangelion nach dem suntag predigen, solchen sermon auf den glauben und desselbe fruchte, wie es dan die histori oder text gibt schicklich handeln, und zur lere richten, unter der mess und comunion die geordenten leisen und andere deutsche geseng mit den schulen singen,

Caplan.

Solle alle suntag in der dorfer einem, da ein kirchen ist, predigen, doch mit den dorfern umbwechseln, in welchen er predigt, dahin sollen die andern zugehen verpunden sein, die sacrament solle er bei inen in der kirchen reichen, zu winter zeit in der wuchen alleweg einen tag den catecismum handeln obberurter weise.

Nach mittag sollen ein vesper etwan mit dreien psalmen und dem magnificat gesungen, und darunter ein sermon aus sanct Paul, ader eins andern apostels, doch nicht den hohen episteln gethan wern.

In der wuchen, die marktage ausgenomen, solle aber durch jer einen idestages ein lection der evangelisten etwan die halbe stund lang ader wenig daruber nach ir eigen schicklikeit gethan, und dafur und nach mit den schulen zu zeitn, ein teutsche letanei oder etliche psalmen, zu sampt einer, zwei ader drei lection aus dem alten oder neuen testament, welch der jugent halb, damit die der schrift gewone, gemeint wird, gelesen und dan etliche deutsche lieder vor und nach dem sermon gesungen werden, doch solle der catecismus, ufs wenigst uf zwo gezeiten des jars fur den beden hohen festen, als ostern und nativitatem domini, alle tag, virzehen tage ader drei wuchen nacheinandern gehandelt und die burger ihre kinder und gesinde darzu zu schicken, und treiben, vermanen wern.

Das begrebnus solle ehrlich gehalten, die leich durch den caplan, schulmeister und die schuler beleitet und dabei deutsch gesungen wertn.

Die heilige sacrament der tauf und altar, wie die zugeprauch und reine pleiben mögen, sollen mit ernstem vleiss dem volk woll eingebildet und dasselb fur missprauch und unglauben derselben verwarnet wertn.

Uber angezeigte furgenomen mass zu predign und leren solle der pfarrer sich mit der weis und ordenung der lere, vermöge des buchleins intitulirt unterricht der visitatorn etc., neulich im druck ausgangen und damit allenthalben einickeit der ceremonien bleibe, die ceremonien desselben buchleins nicht ubergehen noch verendern.

Auf abgetretene von der einigkeit des waren christlichen glaubens und reinickeit des worts, und also die so in irthumb und secten sich begeben, in versamlung ader andern ortern vom glauben und sacramenta ubel reten, vleissig inquiriren,

[1]) Hiezu in Loc. 10598 von Melanchthon's Hand Randbemerkung:
Grevendorf und Frauenhorst haben einen custos, der soll mit dem caplan von Herzberg uf die dorfer gehen, auch soll er ein sontag umb den andern uf beeden dorfern nachmittag die kinder leren und behoren den catechismum. Dafür giebt ihm Grevendorf 6 scheffel korn und iglicher 2 brot, der eins 4 d. wert, Frauenhorst 20 groschen und jeder 1 brot, der eins 4 d. wert.

zur einigkeit wider weisen und so sie sich an eine ader zwo vermanung nicht keren, dem rate anzeigen, von deme solle ine zeit zuverkaufen, und sich von dannen zu wentn, bestimpt werden.

Vor gnedige erhaltung des gottlichen reinen worts, auch fride und einigkeit, zuforderst unsere landsfursten, auf der canzel bittn,

Zur beicht und dem heilgen sacrament des leibs und bluts Christi, das volk oft vermanen, damit allewege des suntags ein mess mag gehalten werten.

Auf die schuel und alle geprechlickeit gut achtung geben, und die zur besserung verfugen, auch die kranken im hospital und andere besuchen im glauben und der geduld und die jenigen, so vor schwacheit ires leibs, in die kirchen nicht komen konnen mit guten unterricht, gottlichn worts unterrichten und sterken.

Weiter auch das volk nach itzlichem sermon treulich und mit ernst vermanen, dass sie einander hulfliche hende reichen, und den gemeinen kasten bei irem leben und mit testamenten wollen furdern und erhalten, damit weiter aus demselben dem armuth geholfn und auch ander not der kirchn, gots dinst, und wie die sunsten an bestellung der eren gots, zu gutem namen und rum des heiligen evangelii forfallen mög gebessert werden,

Und in allewege nimer vorgessen, das volk treulich und ernstlich zuvermanen, das sie ire kinder zur schulen schicken und halten wolln, nicht alleine deutsch, sunder auch ire latein wol zu leren, mit vermeldung, was nit allein gemeiner christenheit, sunder auch gemeinem nutz, in stettn und lantn, aus verseumlickeit der jugent, und mangel gelerter leut, grosses schadens erwachse, und den eltern derwegen beschwerung gegen gott, und last zu vorrechnen und antworten, auf ire sele und gewissn falle, wiederumb aber, was grossen ehren und nutz sie, ire kinder, und sich selbst dadurch pringen mögen, mit erzelen etzlicher exempel, dieweil vornemlich alle gute ordenung und regiment, geistliche und weltliche, bestehen und flissn aus guter zucht der jugent.

Und solle sich der pfarrer ungeburlich handlung mit bierschenk und andere dergleichen unsaubern narungen enthalten. Damit solle ime vor sein haus notturft zu beprauen unbenomen sein.

Letzlich vor heimlich ehegelupten so hinter wissen und willen der eltern geschehen, stete und vleissige verwarnung thun.

Schule,

Zu guter zucht der jugent, solle die schule zu Heizberg, mit einem wesentlichen gelerten und vleissigen schulmeister versorgt sein, demselben ein coadjuvant gehalten werden, derselben ampt solle sein, sich der schuler mit vleissiger sorge an zunemen, irer unterweisung und erudierens nach der jugent geschicklickeit, die unterscheid und ordenung zuhalten, die in gedachtem buchlein unterricht der visitatorn unter dem capitel von schulen beschrieben.

Darumb sollen pfarrer und rat darauf sehen, das der schulmeister solch buchlein habe und sich darnach richte.

One das sollen die jugent zu jedem sermon mit zuchten furen, die geordente gesenge der kirchen bei der messe auch vor und nach itzlicher predige zu singen, dabei alleweg der schulen diener selbst sein, und die schuler zu und ab furen solle.

In sunderheit sollen sie verflissen sein, die schuler im catecismo zu unterrichten, und dass sie den eltern die gewonlichen segen, zu itzlicher malzeit vor dem tisch, obents aber einen seuberlichen sentenz ader spruch, aus der heiligen schrift, oder sunst ein guten lerer, lateinisch und teutsch aufsagen.

Pfarhers einkomen ....

Gemein kasten ....

Einkomen des gemeinen kastens ....

Vorsteher des gemeinen kastens und ir ampt.

Ides jaer sollen vier redliche fromme besessene menner und burger, die gotfurchtig und guts lebens sein, zu vorstehern des gemeinen kastens durch den rat verordent werden, einer aus dem rat, der ander von den altn, und zwen neue.

Und solle ein ider vorsteher ein eigen schlussel haben, das keiner one den andern in kastn komen moge.

Derselbn ampt soll sein, sich der jenign, die des kastens hulf begeren, lebens ader wandels, und unvermugens zuversehen, oder ir vleissig erkuntn, damit der kirch guter nicht mussig gengern und willig armen, sunder den jenigen ausgeteilt wertn, die recht arm sein, den soll von dem betel geld, so in der kirchn geld gefellet, ide wuchen zu irem enthalten ein groschen oder zwen gegeben, sunst aber den jenigen, die sich gern mit irem handwerk nereten, und doch darzu kein anlage haben, ungeferlich einem, zwei bis in drei schocken, das uber drei schock one vorwissen des amptmans, nimants geliehen und dasselbe uf tagzeit zu bezalen gesetzt wertn.

Ein gleitsman an stat unsers gnedigsten hern, der pfarrer, rat und acht von der gemeint sollen jerlichen von den vorstehern ire rechnung horen und annemen, und aus idem eingepfarten dorfern einer zu der rechnung gefordert wern, damit sie desto geneigter gemacht, zu dem

gemeinen kasten testament zumachen und hantreichung zuthun.

Von dem einkomen des gemeinen kastens sollen nachfolgende kirchendiener besoldet wertn,

Zweinzig gultn dem pfarrer zulage,

Funfzig gultn dem prediger und holz zu zimlich feur werk,

Vierzig gultn dem caplan,

Dreissik gultn dem schulmeister und von iderm knaben ein quatember ein groschen, er were dan so gar arm, das solle er mit dem coadjuvanten theilen,

Funfundzweinzig gultn dem coadjuvanten, darzu prenholz vor die schule,

Funfzehen gultn dem custer sampt iren gewonlichen zugengen.

Der pfarrer und rat sollen einen schulmeister ufzunemen haben, derselbe zuvor durch einen pfarrer in gegenwart des predigers und des rats verhoret wertn, der pfarrer soll auch uber die schulen, damit die jugent recht und wol unterwiesen wertn, superintendent sein.

Der custer soll den vorstehern des gemeinen kastens die rechnung zu schreiben pflichtig sein.

98. Ordnung der Visitatoren für das Dorf Altherzberg.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration, Bl. 56.]

Des raths zu Herzberg lehen hat 31 wirt, funf hufner, das ander gertner, und darzu volgende zugehorende dorfer, nemlich

Kokerstorf 14 hufner 3 gertner,
Nauendorf 21 wirt darunter 14 hufner,
Friderstorf 14 hufner 3 gertner,
Fridersluge 8 hufner 4 gertner,
Kirchendiener { pfarrer, custer.

Dem pfarrer[1]) ist bevolen, alle suntag das evangelium dominicale zu alden Herzberg zu predigen und aus demselben zwei oder drei heubtstuck christlicher lere, als vom glauben, christlicher liebe und heiligem creuz mit vleis zuerclern und diese obgenante dorfschaften, so gein alten Herzberg gehoren, sollen alle suntag sich dohin vorfugen und sunst alles pfarrechts do gewarten, ausgenomen das dorf Fridersluge. Doselbst soll der pfarrer im somer alle suntag auch ein predig thun, evangelium dominicale wie vor alders. Im winter aber sol er am donerstag in der wochen, das evangelium dominicale doselbst predigen.

Daruber ist vorordent, das nach dem vil leut in die pfarr alden Herzberg gehoren, soll der pfarrer durch das ganz jar wochenlich uf einen tag, der am bequemsten sein will, den catecismum predigen und derhalb alle suntag vormanung thun, das die leut das junge volk, ire kinder, maid, knecht darzu schicken. Sunst soll sich der pfarrer allenthalben nach dem buchlein underricht der visitator ane vorenderung zuhalden.

So ist dem custer ufgelegt, das er unter der messe, wenn communicanten vorhanden, und sunst, wenn das volk zur predigt zusamen kombt, die deutschen gesenge mit vleis dem volk fursinge, und der nachtbar kinder, meide, knecht, und ander jugent, so aus der predig nicht so bald fassen konten, das vater unser, zehen gebot und deutschen gesenge lere und underricht. Darzu soll der pfarrer die leut getreulich vormanen, solch dem gesinde furzuhalten.

Der pfarrer sol mit dem umbzech huten vorschont werden. Wenn aber die gemein ein gemeinen hirten hat, soll er sein geburch auch darzu raichen.

Das pfarrhaus, desgleichen die custerei sollen die eingepfarte dorfschaften und ganz kirchspiel in baulichem wesen erhalten.

Das opfergelt, die umbgenge und das einkomen der pfarren soll der richter in jedem dorf neben des pfarrers geschickten helfen einbrengen, und solchs auch an der geburlichen hulf, so es die nodturft erfordert, nicht erwiden lassen.

Und ob dem pfarrer sachen furfallen wurden, daraus er sich nicht woste zuentschicken, sunderlich in ehesachen, soll er sich bei dem pfarrer zu Herzberg als superattendenten rats erholen.

Die clenodia hat der rat zu Herzberg zu sicherer vorwarung zu seinen handen genomen, die soll der rath den leuten hinfur zu gut halten und ausserhalb bevehls nicht angreifen, wie sie dann des den alterleuten schriftlich bekentnus zugestelt.

Pfarrers einkomen.

Sieben und zweinzig zins, opfer korn, weiss brot, eier und anders angeschlagen.

Und hat daruber die pfarre zwu hufen ackers, neuen fuder wisen wachs und kan acht rinder und acht schwein halden[1]).

[1]) Am Rande (von Melanchthon's Hand:) ist bene doctus.

[1]) Hiezu Bemerkung Melanchthon's:
Von der huet ist geordnet in Alden-Herzberg, das der pfarrer soll für die zechhut geben jerlich 10 groschen und nit mehr, er habe mer oder weniger rinder. Die bauern sollen geben dem pfarrer 1 groschen zur tauf; aber dem custos 1/2 groschen und nichts für aufbieten, trauen, introduziren. Die beicht-eier und neu jar sollen sie auch geben; die leich, so man den pfarrer braucht, sol man geben 8 d., dem custos 4 d.

Custers einkomen

vier gulden sieben groschen zins brot und anders.

Urkuntlich ist diese ordnung mit unser der visitatorn petschaften wissentlich besigelt.

(Siegel nicht mehr vorhanden.)

[Folgt: Ordnung für das Augustinerkloster zu Herzberg.]

Hildburghausen.

Hilfsmittel: Krauss, Sachsen-Hildburghausen'sche Kirchen- und Schulhistorie 2, 190 ff.
Archive: Coburg, Staatsarchiv B. tit. II. 20, Nr. 20.

Die einzelnen Visitationen (vgl. oben S. 59 ff.) im Ortslande Franken betrafen natürlich auch Hildburghausen. Von dort getroffenen Ordnungen ist oben S. 59 die Regelung des gemeinen Kastens von 1545 hervorgehoben und auszugsweise aus Coburg, Staatsarchiv B. tit. II. 20, Nr. 20, Bl. 51 b ff. mitgetheilt.

Jessen.

Für die zum Amte Schweinitz gehörige Stadt erging auf der Visitation von 1529 eine Ordnung (vgl. oben S. 41). Dieselbe wird aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, „Registration der Visitation etlicher sechsischer und meissnischer amt, stadt, kloster und dorfer", Bl. 7 ff. hier abgedruckt. (Nr. 99.)

Von der Visitation des Jahres 1535 liegen Protokolle im Pfarrarchive zu Jessen.

99. Ordnung der Visitatoren für die Stadt Jessen. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 7 ff.]

[Voran gehen die Namen der Ortschaften.]

Denselben allen sollen sie das gotliche wort und die heiligen sacrament zu ministriren, sich der ordnung halten, nemlich:

Alle suntag in der pfarre zwen sermon thun, einen frue, den andern nach mittags, darnach in der wochen ufs wenigst drei tag nach des volks geschicklickeit ichts was zu predigen furnemen.

Die dorfer, die wir suntags predig und mess zu horen auch die heilige sacrament zu empfahen in die pfarkirch in die stadt zu gen weisen, sollen zu jeder wochen ein mal in der dorfer einen, dohin die andern zubescheiden, durch den prediger besucht und inen der catecismus gepredigt werden, so das der prediger die jugent in anhoren der alten des vorstands der artikel, eins oder zweier, alweg frage.

Welche kinder und jugent der kuster zu Arnstorf allweg in der wochen ein mal, und forderlich suntags die gebete und deutsche gesenge soll lernen.

Sunsten sollen sich pfarrer und prediger mit der doctrin und den ceremonien halten nach anleitung des buchleins, underricht der visitatorn intitulirt, und die wir inen mit ernst treulich und vleissig bevelen, an vorenderung halten.

Schuelmeister.

Desgleichen soll auch der schulmeister sich die knaben zu unterweisen und leren, des unterschids und furschreibens im selben buchlein angezeigt nach der schuler geschicklickeit, und neben dem der jugent sich mit ehrlichen sitsamen leben zu gutem exempel uben und erzeigen, domit die zu jeclichen sermon zuchtig in die kirchen gefurt, die messe und andere gesenge singen helfen.

Dem schulmeister soll ein wesentlicher steter kirchendiener zur hand sein, der die knaben mit underweisen helf und doneben der kirchen und geleuts sorge trage.

Unterhaltung und einkomen obgedachter personen.

Pfarrer .....

Predigers oder caplans besoldung soll sein .....

Schulmeisters besoldung soll sein .....

Locat .....

Gemeiner kasten.

Do hinein ordnen und schlahen wir alle der kirchen guter forrat und barschaft, silber, ornaten und schulden, desgleichen aller lehen altar und commenden, auch kalenden und ander bruderschaften einkomen, wes der itzt angeben oder sich zukunftig noch befinden mochten, und abgangs der priester vorfallen werden, mit alle dem, das aus testamenten oder andern stiftungen in gotes seiner lieben heiligen ehre oder sunst zu milden sachen geordent, beschieden und gemeint werden, sambt dreier breupfannen nutzung.

Vorrat des gemeinen kastens.

Erbzins .....

Summa der bestendigen zins .....

Aussenstehende schulde .....

Clenodien der pfarkirchen zum Jessen...

Vorsteher des gemeinen kastens .....

Ambt der vorsteher des gemeinen kastens.

Die vorsteher desselben sollen sich der jenigen, die der almusen und hulf aus dem kasten begern, gelegenheit vleissig erkunden, domit die guter nicht den mussig gengern sundern rechten armen und gebrechlichen, die sunst nicht erbeiten konnen, ausgeteilt werden.

Irer vorwaltung und wes sie jedes jares eingenomen und ausgeben dem rath und pfarrer treue und bestendige rechnung thun, dobei ein itzlicher von der gemein wol sein mag, so er wil; doch vorbieten wir zu solcher zeit der rechnung bier aufzulegen, dann solchs soll hiemit ganz abgeschafft sein.

Derselben ambt soll sein sich der jenigen, die des kastens hulf begern, lebens und wandels und vormugens je vleissig erkunden, domit der kirchen guter nicht mussiggengern, und willig armen, sundern den jenigen ausgeteilt werden, die recht arm sein, den soll von dem bettel gelt, so in der kirchen gefelt, und von schulden eingemant wirdet, jede wochen zu irem enthalt ein groschen oder zween geben sunst aber den jenigen, die sich gern mit iren hantwerken nereten, und doch dazu kein anlag haben ungeverlich zu einen, zweien, dreien bis zu vier schocken, doch das uber vier schock ane vorwissen des ambtmans niemand gelehen und dasselb auf tagzeit zubehalten gesetzt werden.

Kapellendorf.

Wie oben S. 67 ff. näher ausgeführt, wurden auf der Visitation des Jahres 1569 von den Pfarrern vielfach die von ihnen beobachteten Gottesdienst-Ordnungen den Visitatoren überreicht und von diesen ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt. Als zwei interessante Beispiele für solche lokale Ordnungen gelangen hier diejenige für die zur Superintendenz Weimar gehörige Pfarrei Kapellendorf, sowie diejenige des Diakonus Siebensohn für die Filialen von Kapellendorf erstmalig aus Weimar Ji. Nr. 53, Bl. 11—12, bezw. 17—18 zum Abdruck. (Nr. 100 und 101.)

100. Kirchen-Ordnung zu Kapellendorf. 1569.

[Aus Weimar Sächs.-Ernestin. Gesammtarchiv Reg. Ji. Nr. 53 Bl. 11.]

In der kirchen hab ichs diese sechs jar here also gehalten und noch, das man die sonnabent zur vesper singet einen psalmum und collecte lieset, so mit dem sontags evangelio ubereinkompt. Den sontag, wann communicanten vorhanden sein, so singt man einen introitum de tempore und ein kyrie darauf, nach dem kyrie das gloria in excelsis etc. deutsch oder auch lateinisch, darauf das et in terra etc., darauf eine collecta, auf die collecta wird als denn die epistel gelesen, darnach singt man den sequens[1]) oder sonst einen deutschen psalm, darauf wird das evangelium fur dem altar gelesen, darnach singt man den glauben, nach diesem allem tritt der pfarher auf die canzel und predigt.

Nach gehaltener predigt singt man wieder einen deutschen psalm, darnach wan communicanten vorhanden werden die wort des nachtmals des herren Christi gehandelt. Under der communion singt man das: Jesus Christus unser heiland etc. oder den 111. psalm, in mangelung aber der communicanten singt man fur und nach der predigt einen deutschen psalm, die collecta gelesen und also beschlossen. Zur vesper zeit singt man erstlich ein hymnum deutsch und das magnificat darauf, nach deme so wird die kinder lehre gehalten aus und nach dem catechismo Lutheri und

[1]) Gestrichen, dafür von anderer Hand übergeschrieben „situm“ (?).

beschleust mit dem da pacem etc. oder sonst einem geistlichen gesang.

Wochen predigt. Es werden die wochen hier predigten gehalten, eine die mitwochen, die andere den freitag. Auf den donnerstag wird den wieder kinderlehre gehalten und mit der litanei beschlossen.

Was die apostel tag oder fest belanget, so helt man dieselbigen mit predigen wie sie gefallen, ausgenommen wan sie etwan auf den sonnabent gefallen, so werden sie als dan die nehest wochen darnach gehandelt, wegen der marktage so in beiden umbliegenden stedten Jena und Weimar auf die sonnabent sein und gehalten werden.

Die hohen fest werden gehalten wie sie gefallen, also das man figural und choral ein gesetz umb das ander singen thut, domit bede, die schulknaben und der gemeine man seine exercitia haben kann.

Es werden auch von dem pfarherr jerlichen geburliche register von jar zu jar gehalten, darinnen die namen der getauften kinder und communicanten aufgezeichnet werden, domit der pfarherr desto besser nachrichtung haben kan, wie oft sich seine pfarkinder das jar uber zum sacrament schicken und finden. Auch werden der verstorbenen namen alwege aufgezeichnet.

. . . . . Signatum in der pfar Kapellendorf anno etc. LXIX mense decembri.

101. Was ich Johannes Siebensohn, diaconus zu Kapellendorf in den filialen Frankendorf, Holstet und Kötzschau fur ein ordnung im predigen, singen und reichung der hochwirdigen sacramente zu halten pflege. 1569.

[Nach dem eigenhändigen Berichte in Weimar Ernestin. Gesammtarchiv Ji. Nr. 53 Bl. 17.]

Volget erstlich. Auf den sontag wenn ich das ministerium zu verrichten in ein dorf kome, als am vorgangenen sontag nach Laurenti [1569 Aug. 14] zu Frankendorf geschehen, hab ich das christlich lied Pauli Sperati: Es ist das heil uns komen her etc. gesungen, finita hac cantilena hab ich das kyrie magne de tempore zu singen angefangen, als dan die collect gelesen, nach der collect ist wieder gott der vater wohn uns bei gesungen, nachmals ist dorauf die epistel (so verordnet) gelesen worden, ist aber auf ein fest, so wird nach der collect das sequens gesungen. Nach der epistel singe ich das patrem, predicir alsdann ungefehrlich drei viertel stunden, finita contione, do communicanten vorhanden, heb ich an zu singen das deutsche sanctus etc., lese alsdann die paraphrasim des vater unsers, wie in unser agenda zu sehen, oder aber singe an stat der paraphrasis oder vermahnung zum gebet das vater unser mit den noten und darauf die wort des abendmahls auch auf den selben ton, distribuir alsdann die hochwirdige sacramenta juxta institutionem Christi, sing alsdann den deutschen gesang: Als Jesus Christus unser heiland, item mutire bisweilen und sing den psalm: Ich danke dem herrn etc., folgend lese ich die collect zu beschlus der communio sampt der benediction gegen dem volk. Do aber im fall keine communicanten da seind, singe ich etwa aus einem geistlichen gesang oder psalmen 2 oder 3 vers, beschlies entlich mit der collect und benediction etc. Also wird es auch in andern dörfern gehalten vormittage. Denn vormittage muss ich zwo predigten thuen, als am vorgangenem sontag ist erstlich zu Frankendorf das ampt gehalten worden, nachmals zu Kötzschau, geschehen also die predigten in dörfern alternatim.

Noch mittage wird der catechismus (do ich erstlich zu fruer tagzeit gepredigt) gehalten. Singe erstlich die zehen gebot oder das vater unser (nach dem ich ein stuck der christlichen lehr zu tractiren fur mich genomen), sing darnach drauf den hymnus, als itzig zeit: Lux beata trinitas etc., finitis cantilenis lese ich ein caput aus der piplien, bisweilen das symbolum Athanasii, singe alsbald drauf den lobgesang Mariae, das magnificat, sag also den kindern fur die stuck der christlichen lehr des h. catechismi, examinir nochmals die kinderlein, was ich ihn zuvor zu lernen furgegeben hab, finito examine erklere ich den pfarkindern ein stucklein, dorin wir versiren, als dann ein psalm oder ander christliches lied gesungen, beschlies also mit der collect sampt der benediction.

Die wochen predigt geschieht zu Kötzschau auf die mittwoche, zu weilen von wegen des ungewitters wird sie aufgeschoben bis auf den donnerstag, do ich dann zu Holstet erstlich predige matutino tempore, postea zu Kötzschau ungefehrlich eine halbe stunde, in dem das ich zuvor einen psalm gesungen, beschlies also kurzlich, domit das volk wieder an ihre gewönliche arbeit gehen mögen, predige bisweilen die episteln, bisweilen schone historien.

Wenn die festa apostolorum in der wochen gefallen, geschieht die predigt erstlich zu Holstet do die von Kötzschau heruber gehen mussen, darnach die ander predigt geschieht zu Frankendorf, also aber das ich nicht mehr dan einen kurzen gesang singe, nachmals nicht lenger dann ein halb stunde predige, als dann einen vers aus einem christlichen gesang, beschlies also mit einer collect und benediction.

Stadt Kemberg.

Auf der ersten ordentlichen Visitation 1528 (vgl. oben S. 40 ff.) wurde für Kemberg von den Visitatoren eine Ordnung erlassen. Dieselbe hat Winter aus dem Universitäts-Archiv zu Halle in den Neuen Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Alterthumsvereins 9, 109—112 abgedruckt. Dieselbe Ordnung findet sich auch in Magdeburg, Staatsarchiv A. 59, A. 1492, Bl. 107 ff. Darnach geschieht hier der Abdruck unter vergleichender Heranziehung des Winter'schen Druckes. (Nr. 102.)

In Magdeburg, St.A., a. a. O., Bl. 112 ff. steht auch die auf der Visitation von 1533 erlassene Ordnung. Dieselbe wird nicht abgedruckt.

Die mir von Herrn Probst Schütz liebenswürdigst zur Verfügung gestellten Akten des Superintendentur-Archivs zu Kemberg (vgl. dazu oben S. 106 ff.) enthalten die Visitationsabschiede aus den Jahren 1555 und 1575. Dieselben werden hier nicht abgedruckt.

102. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Kemberg. Vom 29. Oktober 1528.

[Aus Magdeburg, St.A., A. 59, A. 1492, Bl. 107 ff., verglichen mit dem von Winter, a. a. O. abgedruckten Exemplare des Universitäts-Archivs Halle.]

Anno domini 1528, donerstags nach Simonis u. Judä, auf bevel des durchlauchtigsten hochgebornen fürsten u. hern, hern Johannsen herzogen zu Sachsen, des heilign romischen reichs erzmarschal u. churfürsten u. lantgraven in Doringen u. marggraven zu Meissen haben die vorordente von seinen churfürstlichen gnaden visitatores der kreise zu Sachsen u. Meissen, nemlich die wirdigen hochgelerten gestrengen u. ernvesten hern Martinus Luther, der heiligen schrift doctor u. prediger zu Wittemberg, Hans Metzsch haubtman zu Wittemberg, Benedictus Pauli, beder recht licentiat, Hans v. Taubenheim, nach vorleihung gotlicher gnaden die seelsorge, zucht der jugent, sambt unterhaltung des armuts in der stadt Kemberg nach itziger gelegenheit nachvolgender masse bestalt und vorordent.

Kemberg.

Hat und soll hinforder allweg haben einen probst, der das pfarr ambt in der stadt vorwese, kein zugehorend dorf mit dem pfarrecht daneben zu vorsorgen, der lere und lebens gelobt, daran der rat, eldisten u. gemein keinen mangel wissen. Hat neben dem einen caplan gehabt, der dieser zeit seins alters halb seinen abschied genomen: derhalb ein ander in sein stadt eingesetzt. — Ire gewonheit zu predigen ist und soll sein zwene sermon am suntag, den ersten von den evangelien nach der zeit, den andern aus dem alden testament. Montags, mitwochs und freitags, jedes der dreier tag einen sermon oder lection eines evangelisten, wie sie ermessen dem volk nutz und gut sein, und darüber den catechismum zu lernen, dabei habens die visitatores gelassen und bevolen den catechismum zuforderst und in sunderheit umb der jugent willen in der wochen nimer zu vorgessen.

Ein gemeiner kasten. Ein hospital.

Die schule mit einem schulmeister, der dem rath mit dienet. Ein cantor von sunderlicher guter geschicklichkeit und fürhabender guter weis die knaben im latein und der musica zu lernen. Darumb haben die visitatores der personen aller guts gefallens gehabt und ietliche bei irem ambt unvorandert gelassen, mit vleissigem bevel und fürderlich die so der schule vor sein, solcher sorge hinförder mit gewonlichem ernste, gestalter der von Philippo ordnung, die von iren nachkommen auch gehalten werden soll, neben dem, dass sie die knaben zu jedem sermon füren, bei inen sein, und die gesenge in der kirchen, auch die so vor und nach der predigt zu singen geordent halten, und sunst ires ambts treulich gewarten sollen.

Unterhalt der personen.

So in überlegung der pfarren einkomens, am gelde, auch korn-zinsen, opfer, ligenden gründen, einen hopfgarten, dreier tag dinst im jare, auch 8 fisch kolke, wie wol die mit Merten Liste irrig stehen, gehulzes, das er allein zur nodturft seins feuerwerkes nicht aber zu vorkaufen nutzet, befunden, das er nach abziehung erstlich funfzehn gulden, die er dem caplan fur seinen tisch und belonung gibt, bleiben 94 gulden 1 gr. 4 pf., haben die visitatores dem pfarrer solch sein einkomen und nutzung, vormuge seins registers und gebrauchs, dermassen unvorringert zu nutzen bestetigt und ermessen, das er und ein itlicher sein nachfar nach gelegenheit des orts irer haushaltung und arbeit dabei ein auskomen und zureichen haben mugen.

Aber dem caplan oder prediger seint uber

berurte 15 gulden, die er vom probst hat und hinfürder behalten soll, aus dem gemeinen kasten zu empfahen geordent jerlich 35 gulden jedes jars auf zwu tag zeiten als halb auf Walpurgis, die ander helfte auf Michaelis ane vorzeug gefallen, und nachdem im der probst den tisch zu geben vorhaft, soll in seinem gefallen stehn, den bei im zu behalten, oder an stat desselben achthalben gulden, das ist obberurter 15 gulden die helfte dafür zu nemen. Sein wonung soll er, bis das ein commenden haus ledig stirbet, in der probstei haben, und zustunde der vorledigung eins commenden hauses dasselbe beziehen und auf seinen nachkomen zur wonung gelangen. Dagegen sollen von nun an die zins, so zur caplanei oder prediger ambt gehort, in gemeinen kasten zufallen geweist sein.

Die schule

soll hinfürder allwege mit einem schulmeister und cantor erhalten werden. Schulmeisters belonung soll sein 25 gulden, des cantors 20 gulden. Und inen beden sollen die zugenge von knaben, als zu jeklichen quatember einen groschen dem schulmeister, dem cantor aber 8 pfenning von jeklichem schüler bleiben. Solcher hauptbelonung sollen si aus dem gemeinen kasten auf zwo tagzeiten wie oben gewarten.

Der gemeine kaste soll zu jeder zeit mit sechs frommen gotfürchtigen bürgern, zwen vom rathe und vier aus der gemein sunderlich darzu voreidet, vorsorget werden. Derselben ambt soll sein der kirchen nu in kasten vorordenten guts treulich zu pflegen, die zinse und schulde vleissig einzumanen, in dem sie der unvormögenden wahr nemen mogen, die armen leut im hospital nach vormogen und gelegenheit des forraths, auch der personen mit leiblicher narung, cleidung und ander nodturft zu vorsorgen, hausarmen leuten und andern, die warhaftig in nöthen sein und hülf bedürfen, aber nicht müssig gengern oder denen, do kein hulf anbewant, leihen oder geben, wie sie eins jeclichen not und vormögen befinden, doch 20 gulden oder daruber ane vorwissen des amptmans zu Wittenberg nicht verleihen; auf ergernus, offentlich und heimlich schande achtung zu geben, und die dem pfarrer zu weiter abvormanung anzuzeigen; caplan, schulmeister und cantor iren bestalten lohn zu gebürlicher zeit zuvorrichten; probstei, caplanei, schulen und hospital in baulichen wesen zu erhalten, dem rath in gegenwertigkeit des probsts und der viertelsmeister jerlich ire vorwaltung zu berechen. Ire vorenderung soll stehen in des rats u. probsts ermessen.

Ueber obengezeigte fürgenomen mass zu predigen und leren sollen probst und caplan sich mit der weiss und ordnung ut supra bei andern steten. [Der Abdruck von Winter lautet weiter:] der lere u. predigen halten, vormuge des büchleins intitulirt: Underricht der visitatorn etc. neulich im druck ausgegangen, und damit allenthalben einickeit der ceremonien bleibe, die ceremonie nach anzeige desselben büchleins nicht übergehen noch vorendern, auf abgetretene von der einickeit waren christlichen glaubens und reinickeit des worts und also die, so in irthumb und secten sich begeben, in versamlung oder andern örtern vom glauben und sacramenten übel reden, vleissig inquirirn, zur einickeit wider weisen, und so sich an eine oder zwu vormanung nicht keren, dem rathe anzeigen, von dem soll in zeit zuvorkeufen und sich von dannen zu wenden bestimbt werden, für gnedige erhaltung des gotlichen reinen worts auch fride und einickeit, zuforderst unseren landsfürsten auf der canzel bitten, zur beichte und dem h. sacrament des leibs und bluts Christi das volk ofte vormanen, domit allewege des suntags ein messe mug gehalten werden, auf die schule und alle gebrechen gut achtung geben, und die zur besserung vorfügen, auch die kranken im hospital und andere besuchen, im glauben und der gedult, und die jenigen, so von schwachheit ires leibs in die kirch nicht komen können mit gutem underricht gotliches worts underrichten und sterken.

Rat.

Offentliche sunde, furgenumen tegliche trunkenheit, ehebrecherei und andere laster, gotslesterung und schande soll der rath ernstlich strafen und zu einbringung der schulde des gemeinen kastens auf ansuchen der vorsteher gute hulfe vorfügen; so der probst abstirbet, einen andern bei der universität zu Wittenberg erbitten und sunst alle ding zu gots und seines heiligen worts ehre helfen, fordern u. richten. — Der schulmeister soll durch den probst u. rath zugleich, cantor aber vom probst und schulmeister angenomen werden. Zwene kelch sollen zu notturft der kirchen, desgleichen 3 messgewand sambt aller irer zugehorung behalten, die andern vorkaufen und das kaufgelt in den gemeinen kasten genumen werden. Der kelch, welchen Ludwig Berckmann hat, soll demselben bleiben, und mit acht gulden dem gemeinen kasten in 4 jarn jezt weihnachten anzufahen zwen gulden und also fort jedes jars mit zweien gulden vorgnugt werden. Ist geschehen. —

51 gulden neue groschen, dafür sein 2 priester heuser zu den comenden gehorig durch den rath vorkauft. Davon soll der rath die helfte der stadt zu gut inne behalden, die andre helfte in den gemeinen kasten antwurten.

8 gulden 12 gr. soll er Andres Winder in 5 jare entrichten von wegen vier schock, aus einem testament zu sanct Anna mess empfangen,

und für ein pacifical, welchs er zu seinen handen genomen, ides jar 2 alte schock, das fünfte jar die ubermass zu bezalen.

40 gulden derselb er Andres Winder, die er zu stiftung eins lehens von der Bastian Meynen empfangen, entrichten.

Alles einkomen der lehen u. comenden zu Kemberg soll nach absterben der priester, welche das gebrauchen und noch am leben sein, zusambt alle dem jenigen, das durch testament, stiftung oder andere wege zu der kirchen gots ehre oder ander milden sachen geordent, so sich mit der zeit befinden mocht, in gemeinen kasten genomen werden. Ausgenomen das einkomen des frumessers, dann dasselbe ist aus beweglichen ursachen zur pfarr Gumelo durch die visitatores geordent, geschlagen und geweist worden ewiglich dabei zu bleiben. Das haus aber zur frümesse gehorend soll dem gemeinen kasten volgen.

92 mark silbers, auf 736 gulden ungeverlich, sollen bis auf weiter gescheft der visitatorn vleissig vorwart werden. Und die neu 10 gute schock, so der rat zu Kemberg schuldig, in dreien jaren, nemlich 18 gulden zwen groschen Mich. im 29. jar anzufahen, und also fort allwege auf Mich. die nachvolgende jar so viel und dann 342 gulden in dreien jarn Mich. im 29. anzufahen, 114 gulden von den bürgern, auf welchen die summ stehen und anfangs des kastens vorliehen worden ist, und also fort die ander bede jar allweg auf Mich. 114 gulden bis zu volliger bezalung abgelegt und entricht werden sollen.

Und nachdem etlich viel jar für aufrichtung des gemeinen kastens von dem kirchengut vorliehen und den bürgern fürgestrackt summa 1477 gulden, von solchen schulden werden jerlich von einem guten schock nicht mehr denn 3 groschen bezalt und geht der hauptsumme abe, bringt jerlich bis zu volkomener bezalung aus: 74 gulden 6 gr. Solche 74 gulden 6 gr. sollen die vorsteher jerlich treulich u. vleissig ermanen u. berechen.

Urkuntlich haben wir obgeschriben visitatores dieser ordnung unser angeborn und gewonlich pitzschir hirunden thun aufdrücken.

Lausigk.

Für die Stadt Lausigk erliessen auf der ersten Visitation 1529 die Visitatoren eine eigene Verordnung (vgl. oben S. 45). Dieselbe findet sich in Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 457b—462. Sie wird hier nicht abgedruckt.

Leipzig.

Hilfsmittel: Hofmann, Reformationshistorie der Stadt Leipzig. 1739; Gretschel, Kirchliche Zustände Leipzigs vor und während der Reformation 1539. 1839; Sachse, Beiträge zur Geschichte des Thomasklosters und der Thomasschule. (Programm der Thomasschule in Leipzig. 1880); Seifert, Die Reformation in Leipzig. Leipzig 1883; Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, Heft 1 (1882 Seifert), Heft 3 (1885 Lechler), Heft 4 (1888 Seifert); Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schul-Visitationen. Leipzig 1879; Buchwald, Reformationsgeschichte der Stadt Leipzig. Leipzig 1900.

Archive: Rathsarchiv Leipzig VII. B. 1; VII. B. 1b; VII. B. 2 und 3. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

I. Über die Anfänge der Reformation in Leipzig vgl. die vorstehende Litteratur. Die Verfolgung der lutherischen Lehre unter Herzog Georg hatte ihr Ziel nicht erreicht. Eine Verordnung des Herzogs Heinrichs setzte die feierliche Einführung der Reformation auf den 25. Mai 1539 fest. Über die Durchführung derselben durch die Visitationen s. Burkhardt, a. a. O. S. 238 ff.; Sachse, a. a. O. S. 13 ff.; Seifert S. 180 ff.; Buchwald, a. a. O. S. 178 ff.

Was die für Leipzig getroffenen Ordnungen anlangt, so sind

1. zu nennen die Ordnungen für die Klöster. Am 6. August wurden dem Probst und Convent des Augustiner-Chorherrnstifts zu St. Thomä, den Pauliner-(Prediger-) und Barfüsser-Mönchen die Visitationsartikel überreicht.

Der Probst, die Prediger- und Barfüssermönche erhielten auf ihr Ansuchen eine Ab-

schrift der Visitationsartikel. Dieselben befinden sich in Leipzig, Rathsarchiv VII, B. 2, und zwar in drei gleichlautenden Exemplaren, Bl. 33 ff., Bl. 72 ff., Bl. 102 ff. Ausserdem findet sich Bl. 100 ff. noch eine vierte, den Mönchen übergebene Visitations-Verordnung, welche von den drei erstgenannten abweicht. Diese vierte Fassung stellt die dem Probst des Thomasklosters, Ambrosius Rauch, übergebenen Artikel dar. Letzterer sandte nämlich eine Abschrift der ihm übergebenen Artikel nebst einem Begleitschreiben am 27. Januar 1540 dem Fürsten Georg von Anhalt zu. Seifert hat dieselben a. a. O. S. 188—191 aus dem Zerbster Staatsarchiv zum Abdruck gebracht. Dieser Abdruck stimmt mit der oben bezeichneten vierten Verordnung im Leipziger Rathsarchiv überein. Letztere ist jedoch nicht vollständig, sondern hört bei den Worten „Apologie halden" auf.

Es sollen hier die drei gleichlautenden Exemplare zum Abdruck gebracht werden. (Nr. 103.) Sachse S. 14 giebt eine hochdeutsche Umschreibung. Diese Artikel sind fast ganz mit den für Oschatz und Pirna ergangenen übereinstimmend. Die Abweichungen der beiden letzteren werden in Anmerkungen wiedergegeben. Ebenso soll hier Aufnahme finden die im Leipziger Rathsarchiv, Consist. VII, B. 2, Bl. 104 ff. stehende Kloster-Jungfrauen-Ordnung: „Hernach folgende ordnung hat man in dieser eilenden visitation mit den klosterjungfrauen gemacht." Die „eilende" Visitation ist bekanntlich die erste von 1539. Vgl. über diese Kloster-Jungfrauen-Ordnung oben Albertinisches Sachsen S. 87, 88. (Nr. 104.)

2. Sodann wurde eine allgemeine Verordnung publicirt. Dieselbe ist der für Oschatz publicirten ähnlich und gelangt hier aus dem Rathsarchiv VII, B. 2, Bl. 80—81 zum Abdruck. (Nr. 105.)

3. Am Nachmittage des 6. August wurde mit den Dorfpfarrern verhandelt. Es wurden ihnen die vier Artikel vorgehalten. (Vgl. Leipzig, Rathsarchiv a. a. O. Bl. 82 ff.).

Diese vier Leipziger Artikel sind die bekannten vier Artikel für die Dorfpfarrer (vgl. oben S. 87). Sie stimmen mit dem Drucke Nr. 23 (oben S. 263) wörtlich überein. Nur fehlt der Schlussabsatz im vierten Artikel, „das auch die pfarrer an" u. s. w., wie er im Gnandstein'schen Archiv steht. — Vgl. auch Seifert, a. a. O. S. 188—191; Sachse, a. a. O. S. 17 ff.

4. Ähnlich wie für Gnandstein, Oschatz und Pirna wurde eine Ordnung der christlichen Messe erlassen (zweimal erhalten in Leipzig Rathsarchiv, a. a. O. Bl. 35 ff., 82 ff.). Wie die Oschatzer und Pirnaer stimmt sie fast ganz mit der Gnandstein'schen Messe überein. Nur heisst es statt wie in Gnandstein: „in dem accent und tono wie zu Wittenberg, Torgau, Dresden oder Leipzig üblich" einfach: „wie zu Wittenberg üblich". Der darauf in Gnandstein folgende Satz: „darnach ein rein sequenz — deutsch im ton und accent wie zu Wittemberg" fehlt für Leipzig.

5. Auf dieser Visitation wurden dem Rathe auch noch verschiedene weitere Ordnungen zugestellt. Dieselben betreffen zumeist finanzielle und Personal-Fragen. (Vgl. das Nähere bei Sachse S. 15 ff.) Einige sind jedoch von allgemeinerem Interesse und sollen daher aus dem Rathsarchiv VII. B. 2 abgedruckt werden, nämlich

a) Bl. 23—24, „Von ehesachen."

b) Bl. 28—31, verschiedenen Inhalts, „Wie es mit den geistlich lehen gehalten werden sol. Von den gegittern. Wie mans mit den hochzeiten und heiraten halten soll. Wie es mit den festen und feiertagen gehalten soll werden."

c) Bl. 36^b—37^b. Diese schliessen sich in der Handschrift unmittelbar an die unter 4. erwähnte Christliche Messe an, wie sie Bl. 35 steht. (Nr. 106.)

6. Eine besonders schön geschriebene Ordnung findet sich Bl. 38—47 unter dem Titel auf dem Umschlage „Kirchenordenung einem erbarn rath zu Leipzig zugestalt 1539". Innerer Titel „Ordenung der kirchendienst und predigt. Auch der anderen diensten, so zur seelsorg geburen zu Leipzig." Diese Kirchenordnung, welche in erster Linie die Regelung des Gottesdienstes betrifft, wird abgedruckt. (Nr. 107.)

II. Bei der zweiten Visitation wurde das begonnene Werk zu Ende geführt.

Dem Rathe übergaben die Visitatoren „Montags nach dem Sonntag Exaudi", d. i. am 10. Mai 1540, eine Verordnung: „Das pfarr- und predigerampt auch anderer kirchendiener zu Leipzig in und vor der stadt wird heute dato durch des durchl. ..... hern Heinrich ..... verordnete visitatores wie die nun hinfort zu ewigen gezeiten sollen unterhalten werden, nachfolgende meinung bestellt." Diese Verordnung findet sich in drei geschriebenen Exemplaren (eines ist von den sechs Visitatoren untersiegelt) im Rathsarchive zu Leipzig, VII. B. 2, Bl. 110 ff., 117 ff., 241 ff.

Aus dieser Verordnung möge nur Folgendes als hierhergehörig mitgetheilt sein:

Den Superintendenten ernennt der Landesherr. Die übrigen Kirchendiener soll „der pfarrer und superattendent anzunemen und so das die notdurft erfordert zu entsetzen haben, doch das solches mit vorwissen und beisein eines erb. raths zu Leipzig geschee, und so hierinnen zwischen dem superattendenten und rat irrungen vorfielen, die sol unser gn. fürst und herr und dieselbigen s. f. gn. [nachkommende machtig zu entscheiden haben und was ir f. g.][1]) dorinnen weisen werden, dobei sol es unweigerlich bleiben." [Folgen: Besoldungs-Bestimmungen.]

Über die Visitation des Nonnenklosters St. Benedikti zu St. Georg 1540 ff., des Dominikanerklosters St. Pauli 1543 und des Franziskanerklosters 1540 ff. vgl. Codex diplom. Saxoniae II, 5. Nr. 176 ff., 322 ff., 386 ff.

Uber die weiteren Massnahmen bezüglich der Klöster vgl. Sachse, a. a. O. S. 30 ff., Seifert S. 195 ff.

Das bereits unter Chemnitz (S. 538) erwähnte gedruckte Ausschreiben des Herzogs Moritz vom Sonnabend nach Luce 1542 findet sich auch im Rathsarchiv zu Leipzig VII. B. 2, Bl. 133. Der Rath gab darauf ausführliche Antwort. Das Concept zu diesem Berichte steht ebenda Bl. 155 ff. und bietet interessante Einblicke in die finanziellen Zustände.

Bei Gelegenheit der Visitation 1574/75 (Dresden, H.St.A., Loc. 2002, Visitation der Superintendenz Leipzig, Bl. 6) wird uns eine Verordnung des Kurfürsten an den Rath zu Leipzig vom 1. Mai 1543 mitgetheilt. (Abgedruckt im Cod. diplom. Sax. 9, 444.) Der Rath soll hiernach die Befugniss haben, alle Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener zu ordnen, zu setzen und zu entsetzen. Bei der Anstellung soll der Rath dem Kurfürsten Anzeige erstatten und, wenn dieser gegen die Anstellung, sich nach einem anderen Kandidaten umsehen. Die Erwählten sollen durch die dazu Verordneten examinirt werden, sie sollen auch alle in der Universität zu Leipzig eingeschrieben seien u. s. w. Der Rath hat die Pfarrer zu unterhalten. (Es folgen Fundirungsbestimmungen.)

Ebenda Bl. 12 ff. steht eine Ordnung des Unterrichts an der Nikolaischule und Bl. 15[a] eine solche der Thomasschule.

Als erster Superintendent Leipzigs wirkte Dr. Johann Pfeffinger. Von ihm rührt her, oder wohl genauer, von ihm wurde wieder neu eingeführt ein „Gemein gebet, nach der predigt mit mund und herzen zu sprechen". Dasselbe erschien 1567 zu Leipzig im Drucke und wird nach einem in der Zwickauer Rathsbibliothek XII. VIII. 113 vorhandenen Exemplare (4 Bl. 4°. Bl. 1 Titel mit Bild. Auf Bl. 4 Rückseite ein weiteres Bild. Das ganze Gebet mit schönen Randleisten verziert), als ein Beispiel lokaler, liturgischer Anordnungen abgedruckt. (Nr. 108.)

---

[1]) Der eingeklammerte Passus fehlt im besiegelten Exemplar. Offenbar durch Verschulden des Abschreibers.

103. Visitations-Artikel für die Klöster zu Leipzig. Vom 6. August 1539.

[Aus Leipzig, Rathsarchiv VII. B. 2, Bl. 33 ff., 72 ff., 102 ff. Die Abweichungen der entsprechenden Verfügungen für Oschatz und Pirna stehen in Anmerkungen.]

Des durchl. hochgebornen fürsten und herrn, herrn Heinrich herzogen zu Sachsen etc. unsers gnädigen herrn verordente visitatores haben am mittwoch Sixti anno domini 1539 hie zu Leipzig in gegenwart des rats den paulern und parfüssern doselbst vermuge fürstlicher instruction bevohlen.

Erstlich sich[1]) aller winkelmessen beide heimlich und öffentlich zu enthalten als eines solchen lesterlichen gottesdiensts, dardurch das hohe verdienst Christi zum hochsten verlestert wird.

Zum andern niemandes mehr beicht hören, denn der missbrauch in der beicht mit der erzelung der sünden sei bei inen in follem schwang gewest, welche nicht gegründet in der schrift, dorzu sie auch nicht pfarrer sind noch recht vocation und beruf haben.

Zum dritten das hochwirdig sakrament des waren leibs und bluts Christi weder zu reichen noch zu empfahen unter einer, sondern nach Christi einsetzung unter beider gestalt.

Zum vierden, das sie keinen münchen mehr aufnemen sollen und das sie einen iden bruder frei lassen nach seiner gelegenheit sich aus dem ferlichen und ergerlichen klosterleben und kleid in eestand und gemein kleidung zu begeben.

Zum fünften, das sie auch irer brüder keinen den eestand verbieten, sondern auch frei sollen lassen.

Zum sechsten. Das sie nicht mehr predigen, leuten, noch einig offentlich ceremonien, zu verhüten zurrüttung der kirchen[1]), halten sollen, wollen sie aber zu irer übung horas canonicas de tempore und von den festen Christi unter sich, doch darzu ungeleut, und mit versperrten kirchen thüren in still halten, soll inen unverboten sein.

Zum siebenden. Kein meuterei mit jemanden wider das heilig evangelium und christliche ceremonien und derselben anhenger zu machen, noch ubel, spottisch oder lesterlich davon zu reden, schreiben[2]) noch jemandem davon abziehen.

Zum achten, das sie auch das ciborium unverzüglich abthun sollen[3]), und das hochwirdig sakrament nicht länger versperrt zu halten, angesehen, das es in gottes wort nicht ergründet. Und damit solches desto stadtlicher gehalden werde, ist dem burgermeister und rat hier zu Leipzig bevolen, ein vleissiges auge darauf zu haben, dem also bei ernster fürstlicher strafe und ungnaden unverbrüchlich nachzukommen. Gescheen wie oben mittwochs anno 1539 [d. i. 6. August 1539].

---

[1]) Pirna: hinfurder aller.

[1]) Die Worte „zu verhüten zurrüttung der kirchen“ fehlen in Oschatz.

[2]) „schreiben“ fehlt in der Verordnung für Oschatz und Pirna.

[3]) Pirna: zum achten das ciborium abzuthun.

104. Ordnung für die Kloster-Jungfrauen.

[Aus Leipzig, Rathsarchiv VII. B. 2, Bl. 104 ff.]

Hernach folgende ordnung hat man in dieser eilenden visitation mit den closter-jungfrauen gemacht.

Zum ersten, das sie vor allen dingen gottes wort mit aller zucht und vleiss horen sollen, angesehen, das es wie Christus Luce 10 sagt, der allerbeste teil ist, der ewig weret und das es das wort, ja die kraft gottes ist, die da selig machet, alle die daran gleuben. Wie S. Paulus zun Romern am ersten sagt.

Zum anderen, das sie hinfurder der kein winkelmess und bepstliche mess mehr, wider gesungen noch gelesen, in ihren clostern sollen halten lassen, angesehen, das es der grossen abgotterei eine auf erden ist.

Zum dritten, das sie hinfurder das hochwirdige sakrament des waren leibs und bluts Christi unsers liben herrn und heilands nicht mehr under einer gestalt, sondern unter beider gestalt nehmen und empfahen sollen, angesehen, dass es Christus unser lieber herr also eingesatzt hat, wie man denn klerlich sihet Matthei am 22. und 1. Corinth. 11.

Zum vierden, das die closter jungfrauen sich auch der verdeutschten bibel des ehrwirdigen hochgelarten hern doctoris Martini Luthers und seiner postillen beflissen sollen zu tisch und sonst mit allem vleiss zu lesen, angesehen, das es je die beste vordeutschung der biblien ist, so je auf erden gewest ist.

Zum fünfden, das keine die andere um gottes worts willen und das sie das hochwirdige sakrament empfahen, nicht hassen und verfolgen solle.

Zum sechsden, das hinfurder den closterjungfrauen frei soll stehen, unvorhindert von der domina und anderen obern, sich zu ihrer gelegenheit und notturft aus dem unchristlichen

closterleben und kleid in ein christlich leben, kleid und ehestand sich zu begeben.

Zum siebenden, das sie hinfurder kein person mehr mit kloster gelübden vorbinden und verpflichten, noch ins closter nehmen sollen.

Zum achten, das sie mogen und sollen um gelimpfe lieb und frieden willen gemeine ehrliche kleider tragen sollen, wenn sie in die stadt gehen, domit sie den gemeinen man durch ire halsstarrigkeit nicht sehrer wider sie verbittern und auf sich laden.

Zum neunden, das sie mogen bis auf weiter verschaffung und verordnung die sieben gezeiten, doch allein de tempore und was gottes wort und der heiligen schrift gemess ist, zu einer kirchenübung lesen oder singen. Und sonst sollen sie unterwegen lassen alles, das wider gottes wort ist, als anrufen der heiligen, suffragia sanctorum und dergleichen.

Zum zehenden. So lang die closterjungfrauen im closter sind, sollen sie in allen erlichen christlichen sachen in gebürlichem gehorsam der domina stehen, in ansehung das solchs alles frummen ehrlichen und christlichen jungfrauen aufs beste anstehet, und ir grosser schmuck auf erden ist. Und solchen gehorsam soll in kein weg wider gottes wort und christliche freiheit, auch die vorige[1]) dieser visitation verordnung artikel gehen, stehen oder gelten. Wie man die messe christlich halten soll, wird man bei den herrn superattendenten vorzeichent finden.

Desgleichen, so etwas irriges furfiele, wird man guten bericht bei dem herrn superattendenten finden.

Zum elften sollen die junkfrauen unverbunden sein in der nacht aufzustehen und die lange mette mit den nocturn halden, sondern etlich psalm und gesenge aus gottes wort nach anweisung des herrn superattendenten bei tage halden.

Zum zwolften soll den junkfrauen erlaubt sein, mit erlicher gesellschaft zur freundschaft zu geen, in die stadt etc.

Zum dreizehenden, do ein jungfrau sich aus dem closterleben will begeben, so soll sies mit wissen willen und zuthun ihrer freundschaft [fehlt etwa: thun].

Zum vierzehenden. So sollen die closter junkfrauen hinfurder unverpunden sein mit wissen und erlaubnis des bischofs zu Merseburg ire freundschaft aufm lande zu besuchen. Do ihnen auch hindernis und beschwerung vom bischof zu Merseburg widerfuer, so sollen sie unserm gnedigen herrn, herzogen zu Sachsen oder dem herrn superattendenten hie zu Leipzig unverzüglich anzeigen.

Alles bis auf nehst künftige visitation, die will gott bald hernach folgen soll.

[1]) Vorhergeht in dem Bande des Rathsarchives Bl. 102 ff. Urkunde Nr. 1.

105. Gemeines Fürhalten. 1539.

[Aus Leipzig, Rathsarchiv, Consist. VII. B. 2, Bl. 80—81.]

Was nach gemeinem fürhalten gehandelt ist worden.

Nach gemeiner fürhaltung, wie der instruktion inhalt ist, sind aus bevehl unsers gn. h. herzog Heinrichs zu Sachsen allen pfarrern, priestern in stedten, dorfern, allen closterpersonen, es seind münche oder closterjungfrauen[1]), volgent ihrer heuptartikel furzuhalden.

Erstlich, das aus vorgehaptem zeitlichem rathe, nach dem s. f. g. zum heiligen evangelio und erkenntniss der wahrheit kommen, unsers g. h. ernster starker bevehl ist, das sie alle privat und winkel messen, so bis anher durch den bapst und dergleichen pharisäischen kirchenregenten eingefürt und vor got ein hesslich greuel sind, von dieser stund an sollen falln lassen, der kein wider heimlich noch offentlich nimmermehr zu halden.

Zum andern, das ob wol bis anher, durch dergleichen papistische, irrische und vorfürische lehre wider[1]) offentlichen buchstaben der heilgen apostelschrift dem einfeltigen volk eingebildet, als soll es ketzerei und unrecht sein, unter beider gestalt das heilig sacrament zu brauchen, derhalb bis anher die leute hertiglich gestraft und mit ernster straf an leib und gut bedrauet, so ist doch unser g. h. aus gutem grund der heilgen schrift auch darinne der warheit bericht, und soll forthin beiderlei gestalt zu reichen und zu entpfahen nit allein unvorhindert frei sein, sondern es soll auch die einerlei gestalt aus bewegenden ursachen nit mehr gereicht werden.

Zum dritten sol von allen pfarrern und predigern also von clostergelübden gelert werden, das dieselben gelübde ein itzlich christ zu brechen und nit zuhalden freiheit und grund aus gottes wort hat, wie dan des christlich guter bericht, im buch d. Martini von clostergelübden im druck ausgangen[2]) vorhanden und am tage. Darumb sollen die epte und prelaten, prior, abbatissin

[1]) Pirna: Jungfrauclöster.

[1]) Pirna: wider den.
[2]) Pirna: „ausgangen" fehlt.

oder prelatissin im closter, es seien mennlich oder weiplicher person convent, frei lassen, allen closterpersonen frei auszugehn, nach gelegenheit ihrer gewissen, in ehestand sich zu begeben und solch closterei und heuchlisch leben, ewiglich zu vorlassen, unangesehen vorbündniss oder gelübde.

Zum vierden sollen alle pfarrer und prediger lehren von dem ehestand, das derselb ein heilig stand sei, wilchen gott durch sein ewig unvorrüglich geschepf selb eingesatzt, gesegnet, und das den Christus selb und alle apostel hochgeehrt. Item das denselbigen ehestand got in der heiligen schrift wider closterpersonen noch priester ausgeschlossen, idermann frei lesset.

Und in summa das beide pfarrer und person in clöstern sich sollen aller lehre, predigamt, gottesdienst und ceremonien enthalden, welche der confession und apologia, so die chur- und fürsten zu Sachsen, sampt ihren vorwandten kei. maj. zu Augspurg überantwort ungemess oder mit derselben sich nit vorgleichen. Item das mit der messe oder communion mit allen ceremonien, gottesdienst es fortan nit anders gehalden werden soll, dan wie im buch, welchs den titel hat underricht der visitatorn im curfürstenthumb zu Sachsen, ausgedruckt im 39. jar ausgangen, und das dieses beide mit der lehre, ceremonien und andern also unvorrüglich gehalten werde, sollen die superattendentes und fürnemste pfarrer in stedten vleissig aufmerken, und wo einiger mangel gespürt, solchs an unsern g. h. oder seiner fürstl. gn. verordente visitatores gelangen lassen.

106. Verordnungen der Visitatoren. 1539.

[Aus Rathsarchiv Leipzig VII. N. 2. a) Bl. 23—24. b) Bl. 28—31. c) Bl. 36b—37.]

a) Von den ehesachen.

Und dieweil itzo der geistliche gerichtszwang und jurisdiction umb diese notwendigen, vorgenomene voranderung zu notturft der irrigen ehesachen, misslich und geverlich gehalten möcht werden, domit es aber in dem so viel in dieser eil auf empfangenen bevehl zu bedenken und zu vorordnen gewest, auch nicht unrichtigkeit oder mangel fürfallen darf, so hat man dem herrn probst zu Sant Thomas neben dem superintendenten oder wen derselbige in vorstehender vorhindernis von den predigern und kirchendienern darzu verordnen wurde, auch einem radt als das derselbige zwene ires mittels darzu verordnen solte, dieselbigen ehesachen, nicht alleine, so sich alhier zu Leipzik, sondern anderswo im fürstentumb zutragen würden, und von den superattendenten oder pfarrern eins itzlichen orts nicht kunt geburliche mass und orterung gegeben werden und derselbigen solche anhero gein Leipzik, wie ihm dann, do es die notturft erfordern thet, zu thun untersaget, gelangen liessen, gebürlich und nach gelegenheit eines iglichen falls, und wie sich dasselbig zu thun die notturft erheischen thet, entlich zu entscheiden, auch anderen wie solche zu entscheiden und zu ortern sein möchte, notturftigem bericht mitzuteilen, auferlegt und befolen worden, idoch nit lenger dan bis in dem von unserm gnedigen landsfürsten ein ordenlich consistorien oder dergleichen vorsehung gemacht und bestellet wurde.

b) Wie es mit den geistlichen lehen gehalten werden soll.

Nochdem jeder stifter christliche treue ernste meinung gewest, mit disen iren stiftungen die ehre gottes fürnemlich und der gemeinen christenheit heil nutz und gedeien, im reich Christi zu forden, und bisher durch gottes zorn und zu straf unser sund und undankbarkeit der welt zum missbrauch gerathen, soll doch mit höchstem vleiss drauf gedacht und ernstlich vorschafft werden, dass alle geistliche lehen und stiftung bei iren wesen und einkomen erhalten werden, und dass die itzige possessores nichts darvon vorwenden oder in verwüstung kemen lassen.

Nachdem auch unser gnädiger herr, als ein christlicher fürst in ernstem fürhaben und arbeit ist, ein christliche ordnung, wie mit geistlichen lehen zu handeln durch s. f. g. landschaften zu machen.

Wie nun in des etliche lehen, so itzt possessores haben, durch derselbigen todlichen abgang vorledigt würden, sollen dieselbigen derweil nicht verleihen, sondern treulich bis auf solche ordnung behalten und ane einiger verschmelerung irer einbringen, einkomen und gerechtickeiten behalten werden.

Von den gegittern.

Dieweil auch das volk noch nicht alles in der sachen der religion Christi bericht ist, und unter denen, so unterricht, noch vil schwecher seind, etliche auch aus unverstande der lehr noch entgegen, aus welcher (wie dann wol zu achten) allerlei suspitiones und leichtliche vordacht eines teils gegen den andern fürfallen, welche man dennoch bis die lere gepflanzt, eingewurzelt und die leut zu eintrechtigen und einmütigen vorstande gebracht, so vil müglich vorkomen muss, derhalben weil vormarkt, das eben aus den gegittern, so in den kirchen seind, solcher vordacht

und suspiciones gemeret werden, denn weil das arme gemeine volk vormerkt, das etliche darhinter steen, die sie doch nicht wissen noch seen können, wer dieselbigen eigentlich seind, kriegen sie flugs argwon, als seien dieselben wider das evangelium oder schemen sich dasselbig zu horen, derhalben wollten sie vorborgen ungekannt und vorgessen sein, auch wo zuweilen dieselbigen die kopf zusamenstecken und villeicht aus notturft das allerbeste reden, so will doch das schwache volk meinen, sie reden villeicht wider die lere und predigt.

Und weil sie auch nicht gewisslich wissen mugen, wer denn hinder den gegittern steet, kriegen sie wol vordacht auf personen, so gar nicht zugegen seind, aus welchem allen vordacht nachrede und allerlei unrichtickeit ervolget.

Domit nu solches alles vorkommen, auch das volk durch gut exempel derer, so oben stehen und mit christlicher ernstmutiger erbarkeit und zucht gottes worts horen, zu gleicher zucht und ernst gereizt werde, sollen alle solche gitter abgethan werden, und ein jeder christ dem andern zur besserung mit offentlicher horung gottes worts dienen, und alles, das den andern hindern mocht, selbst gern abstellen und unterlassen.

Wie mans mit den hochzeiten und heiraten halten soll.

In diesen sachen soll die ordnung, so im kleinen catechismo gestelt, gehalten werden, nemlich dass man alle brautgam und braut dreimal offentlich in der kirchen aufbiete, das wo etliche auf den abend für dem kirchgang beiligen wollen, dieselben zuvor durch einen prediger oder caplan zusammen geben, und ihn die ee bestetigt werden.

So aber etliche die wirtschaft auf einen tag ausrichten, sollen für die kirchen zusammen geben werde.

Die unterricht gebet und benediction soll nach der form, so im kleinen catechismo gestellt, für dem altar gehalten werden.

Und soll der breutgam dem cantori anzeigen lassen, wenn er zu kirchen gehen will, domit derselbig mit etlichen knaben in der kirchen sein, für und nach dem zusammengeben und benediciren etwas singen.

Für solchs soll dem cantori eine suppen und trunk oder ein gebürlich gelde als nemlich nach altem herkommen gegeben werden.

So jemand ferrer gepreng haben will, der mag bestellen, das figuriret und auf der orgel zu eer und zu rum des heilig eestandes gespilt werde, dorumb auch sein gebür geben.

Wie es mit den festen und feiertagen gehalten soll werden.

Mit den festen und feiertagen soll es, wie es in der gedruckten visitationordnung bevolen und geordent, gehalten werden, und wie ein fest, das zu halten were, irgend auf einen sonnabend, do marktag ist, gefiel, und auf einen sontag die predig desselben evangelii zu transferieren were, solchs mit des superattendenten bedenken geschehen.

Dem schulmeister, supremo cantori und andern schuldienern soll man auch die funeralia und andere zugenge, wie vor, geben und reichen.

c) [Unmittelbar vorhergeht die „Christliche messe", s. S. 587 unter 4.]

Der burgermeister und rat hie zu Leipzik sollen auch mit allem ernsten vleis mit allen iren buchdruckern fürderlich schaffen, dass sie hinfürder nichts mehr wider lateinisch noch deuzsch drücken sollen, das wider gottes wort und die reine christliche leer ist, und jemandes zu schmach reicht, und so oft man etwas drücken will, so soll es dem supattendenten zuvor geweiset und angezeiget werden.

Der superattendent dieses orts zu Leipzik ist der her pfarrer doselbst aus viel bewegenden ehrlichen ursachen.

In allwege sollen auch die pfarrer den catechismus und letanei treulich füren und halten, in ansehung das der christenheit viel daran gelegen ist.

So irrige ehesachen an den hern pfarrer und superattendenten hie zu Leipzik in oder vor der stadt oder auch aufm lande in diese superattendenz gehorig gelangen, so soll er dieselben bis die consistorien aufgericht sampt seinen mitvorordneten abhandeln und entscheiden,

Alles bis auf weiter verordnung nehst künftiger unvorzüglicher eigentlicher visitation vermoge fürstlicher instruction mit gottes gnaden und hülf zu halten.

Geschehen zu Leipzik mittwochs Sixti anno domini 1539.

107. Kirchenordnung, einem erbarn rath zu Leipzig zugestelt. 1539.

[Aus Leipzig, Rathsarchiv VII. B. 2, Bl. 38—47.]

Ordenung der kirchendienst und predigt, auch der andern diensten, so zur seelsorg geburen zu Leipzig.

Auf alle festa und sontage.

Soll in beiden kirchen die communion gehalten werden, zu S. Thomas und zu S. Niclas, so oft communicanten vorhanden.

Und auf den abend zuvor von zwei uhr bis umb vier deren, so communiciren wollen, gewartet werden.

Und sollen an idem ort solcher verhörung, tröstens, underrichtens und der absolution warten, fürnemlich die caplan und die beichtveter, so mit der fruepredigt des folgenden tages nicht beladen sein.

Auch so etliche beschwerte und bekümmerte gewissen one das wollten die pfarrer oder prediger selbst um rat und trost ansuchen, darinnen sie die gemeinen caplan nicht entscheiden konnten, sollen die sie dieselbigen horen, unterrichten und trosten, die conscientias expliciren und absolviren.

Die communion.

Sollen an idem ort die ministri sich abwechseln, nicht auf einen allein das messhalten gelegt werden, sondern zuweilen die prediger desselbigen auch warten.

Domit aber alle die mess in allen pfarren, kirchen und clostern, fur und in der stadt eigentlich und vleissig gehalten, und niemands on seiner seelen verseumet werde, soll diese ordnung gehalten werden.

Mit dem beichthoren, so man folgenden sontag oder feste communion halten sol.

Zu S. Thomas.

Sollen zum peichthoren und der absolution gebraucht werden

1. Caplan
2. Caplan
3. Er Caspar Beher
4. Er Jost

Er Antonius prediger auf S. Petersberge, so lange diese drei vorhanden,

Zu S. Niklas.

1. Der prediger
2. Der caplan
3. Ander caplan (dazu am Rande von derselben Hand der Zusatz:) Und ob etlich priester vorhanden, so beneficiati und dazu tuglich, die sollen nach gelegenheit auch zum beichthoren und zu der communion zu helfen bestelt werden.

Zu Sant Georgen bei den nonnen

(ursprünglich stand noch dabei „und zu Sant Johannes", das ist durchstrichen und am Rande bemerkt worden: „welches doch in die bestellung dieser stadt in ansehung etlicher ursach nicht gehort").

1. Der caplan zu S. Georgen
2. Der caplan zu S. Johannes.

Wo sie aber nicht communicanten haben, und in den pfarren in der stadt viel leute zu verhoren werden, sollen sie zu S. Niklas helfen oder zu Sant Thomas, wie es am notigsten ist.

Zu Sanct Jacob und zu S. Georgen spital.

1. Der pfarrer zu S. Jacob
2. Desselben caplan zu S. Georgen

und sollen auch, so die draussen nicht viel communicanten hatten und in der stadt viel leut zu vorhorn weren, in der stadt zu S. Thomas und zu S. Niclas helfen.

Wer die communion an idem ort halten soll.

Communion zu S. Thomas sollen der prediger, caplan und diacon alternatim halten, doch also, das der, so di predigt, derselben entnommen sei, desselben tages do er unter dem ampt predigt, und ob etliche andere prister dazu zu gebrauchen weren, sollen zuweilen auch die communio helfen halten.

Es soll auch allewege einer von den caplanen, der eine vernemliche stimme hat, ministriren, epistel und evangelion lesen oder das sacrament, wie angehoben, dispensieren helfen.

Desgleichen soll es auch zu S. Niclas mit der communion gehalten werden.

Zu S. Jacob und S. Jorgen, desgleichen zu S. Georgen jungfrau-closter und zu S. Johann sollen die ministri, so an dieselbige orte verordnet, der communion warten.

Die predigt an feiertagen, festen und sontagen.

Sollen an idem ort zu S. Thomas durch den superintendenten oder den prediger, zu Sant Niclas durch den prediger und in den kirchen vor der stadt, durch vorordente caplan, an idem ort für mittag fleissig geschehen.

Nachmittag

sollen einen sontag umb den andern der caplan einer von S. Niclas, zu S. Paul und zun parfussern, den andern sontag der caplan einer von S. Thomas für das gesinde und wer dohin kompt eine predigt thun, wie bisher gehalten.

Vesper und predigt zur vesper.

Man soll in beiden pfarren einen sontag umb den andern bis die schul zu S. Niclas bass bestellet und die jugend doselbst in gesengen geubet wird, vesper halten, also das, wenn man zu Sant Paul die mittagspredigt gehabt, soll die vesper zu S. Thomas gehalten werden umb 3 uhr, oder ein wenig zuvor, und do sol man auch allwege ein kurze predigt thun,

Desgleichen soll es zu S. Niclas gehalten werden, wenn die mittagpredigt zun parfussern gehalten wurden. Und diese vesperpredigt sollen die thun, so weder frue noch zu mittag gepredigt haben.

Montags predigt.

Des sommers umb vier, im winter umb fünf für das gemeine handwerksvolk und hausgesinde sol ein kurz predigt aus dem catechismo zu Sant Niclas gehalten werden,

Zu S. Georgen bein jungfrauen soll der caplan doselbst predigen.

Der cantor soll allweg für der wochenpredigt etliche psalmen mit den knaben und darauf das benedictus singen.

Desgleichen das volk nach der predigt mit etlichen gesengen gott loben.

Dinstags

soll man fruhe zu S. Niclas predigen, nach zwei uhr sol man den catechismus zun parfussern nach der form, wie im andern vorzeichnis gestellt und angericht werden soll, gehalten werden.

Mittwochs

sol auch frue, wie man am montag ein predigt, aus dem catechismo geschehen, abwechselnd ein wochen zu S. Thomas, die ander zu S. Niclas,

Darnach soll man abermal zu Sant Thomas predigen. Und der caplan zu Sant Johannes soll auch doselbst diesen tag etwas aus dem catechismo für die armen predigen.

Donnerstags

sol frue, wie des montages, für das gemeine volk zu S. Thomas ein predigt aus dem catechismo gethan werden,

der caplan zu S. Georgen bei den jungfrauen auch predigen.

Freitags

sol man widerumb zu S. Thomas predigen, und diesen tag sol der catechismus umb zwei hora zu S. Paul gehalten werden, zu S. Georgen soll auch ein predigt geschehen.

Sonnabends.

Weil an dem tage markt ist, und jederman für den sonntag zu schicken hat, sol den tag fur mittag nicht geprediget werden,

Nach mittag helt man vesper und wartet an allen orten, do die communion folgende tag soll gehalten werden, des beichthorens, unterrichtens und der absolution, wie droben vorzeichent.

Von der taufe.

Die soll wie bisher nur in den beiden pfarren in der stadt und zu S. Jacob geschehen, und in der stadt sollen der die caplan, zu Sant Jacob der pfarrer doselbst und sein caplan warten.

Von den krankenbesuchen, trosten und communicirn.

Es sollen die caplan in der stadt auf ansuchen der leut die kranken besuchen, peicht horen, trosten, unterrichten, auch das hochwirdig sacrament mitteilen, und solchs in iglicher pfarr, da sie auf verordenet werden,

So auch etliche kranken dieser pfarren ein sonderlich andacht, zuversicht und vertrauen hetten zu einem caplan der anderen pfarr, und dorumb erfordert wird, sollen dieselbigen sulche besuchen, unterrichten und trösten.

So imant für dem grimmischen oder peters thor krank würde, sollen dieselbigen auf ansuchung durch die caplan zu S. Georgen bei den jungfrauen und dem caplan zu S. Johannis, die herzu einander helfen sollen, versehen, getrost, absolvirt, und communicirt, auch sonst mit seelsorg versehen werden.

Desgleichen sollen die in der andern fürstadt S. Jacoffs pfarr, von dem pfarrer und caplan S. Georgens spitals vorsehen werden. So oft ein caplan zum kranken erfordert wird, soll alleweg ein kirchner mitgehen und ihn zur communion des kranken dienen.

Und so imand für der stadt sonderlich andacht und vortrauen hette zu einem caplan in der stadt, oder aber iemand in der stadt zu einem caplan vor der stadt oder der andern pfarr und dieselbigen umb bericht, trost und sacrament ansuchen und begrüssen würde lassen, sol derselbige solchen gerne mit seinem dienst bereit sein. Denn weil ein ecclesia, ein lehr, ein christus und ein superattendenz und selsorg hie ist, soll auch ein

ider solche seelsorg hie zu suchen haben, wue er meint, do ers von den verordenten und bestetigten dienern hierzu am besten zu bekommen vermeint, und sol ein ider diener bereit sein, mit seinem pfund dem herrn treulich zu dienen.

Das in furfallender not ein diener dem andern vorhegen soll.

Wue auch einer oder mehr von den dienern der kirchen oder schulen in schwacheit fielen oder sunst durch notwendige ursachen gehindert wurden, das sie ihre dienst nicht so volkomlich als ihnen geordenet ausrichten konten, so sollen die andern, bis es mit ihnen besser wirt, sie verhegen und verwalten, ihre dinst ausrichten und bedenken, das sie solchs inen auch wollen gethan haben.

Wue auch zuweilen als auf die fest oder sunst an einem ort als sonderlich mit dem beicht hören und kranken zu besuchen furfallen kan, der arbeit zu viel wurde, sollen die anderen pfarren oder kirchendiener dieser stadt demselben helfen. Das aufbieten und zusammengeben der breut und breutgam soll wie bisher allein in den pfarkirchen nach der ordnung des kleinen catechismi geschehen,

Aber wie diese dienst und was mehr, das beide zur forderung der ehre gottes und der seelen heil, auch zu erziehung der jugend von noten sein will auszurichten, zu andern und zu bessern, das soll alles durch den superattendenten und die zween prediger, auch die so die stadt hierzugeben wolt, bedacht, beratschlaget und aufs bequemest bis auf nehest visitation bestellet und geordent werden, alles gott zu lobe und ehr und zu besserung seiner gemein, für die Christus der herr sein blut gegeben hat.

Von den psalmis und horis.

Domit die schulknaben nicht zu hoch beladen, sollen die ordnung der gedruckten visitation gehalten werden.

Von begrebnissen.

Es sollen auch die begrebniss christlich und ehrlich gehalten werden, und allwegen der cantor oder ein schulmeister mit etlichen knaben mit gesengen, darzu aufs wenigst einer von den ministris der pfarr oder orts, do der vorstorben gewonet, oder auch mehr ministri und sonderlich, weil noch etliche vicarii und horas-priester vorhanden, auch etlich priester zu Sant Thomas sonst nichts thun konnen, mitgehen.

108. Gemein gebet. Nach der predigt mit mund und herzen zu sprechen. Verneuert durch d. Johann Pfeffinger.

[Nach dem Originaldruck: 1567 Leipzig.]

Almechtiger got und vater unsers herrn Jesu Christi, wir bekennen, das wir mit vielen sünden, wissentlich und unwissentlich vorunreinet sind, und ist uns herzlich leid, das wir wider deinen gerechten willen gethan haben, und bitten, du wollest unsere herzen zu dir bekeren, und uns alle unsere sünde, umb deines lieben sohns Jesu Christi willen vorgeben, und wollest in uns mit deinem heiligen geist rechten glauben und rechten gehorsam anzünden, und uns regieren. So ist auch unser ernstlicher fürsatz, uns mit deiner hülf zu bessern, und in deinem gehorsam zu leben.

Wir bitten auch, umb deins lieben sohns, Jesu Christi willen, du wollest unter uns in diesen landen für und für eine kirche samlen, und christlich reine lehre erhalten, treue lehrer und prediger geben, die mit rechter lehr und gutem exempel, zu deinem lob und der leute seligkeit dienen. Und bitten von herzen, du wollest umb deines l. sohns Jesu Christi willen, disen landen fridlich christlich selig regiment geben, und röm. keiserliche maj. und unsern herrschaften herzog regenten churfursten und seiner c. f. g. zugethane und verwante, mit dem heiligen geist regieren, das ir leben und regierung, dir zu lobe, und inen und den unterthanen zu frieden und seligkeit dienen möge.

Wollest auch ire c. f. g. sampt derselbigen zugethanen und angehörigen, in diesen beschwerlichen und sonstigen kriges hendeln, durch deine grundlose barmherzigkeit, behüten, schützen und bewaren. Die widerwertigen, unruigen und ungehorsamen, so göttlicher ordnung widerstreben, die herrschaft vorachten, den frieden brechen, und zu blutvergiessen, leut und land vorderbung ursach geben, gnediglich bekeren, oder ihnen steuren und wehren, und den befolnen rechtmessigen kriege, mit seliger wolfart zu gutem, glücklichem, friedlichem ende bringen, auf das vieler christen unschuldiges blutvergiessen, vorwüstung dieser landen, schulen und kirchen, abgewendet und vorhutet werden.

Und wollest auch dieser stadt obrigkeit und unterthanen gnediglich regieren und bewahren, und die früchte der erden (die du giebst, das in diesem leiblichen leben die menschen erhalten werden, um dich lernen erkennen und anrufen) und das tegliche brot willigliche geben und segnen.

Du weist auch die grosse schwachheit menschlicher natur, und wilt darumb deinen grossen zorn

mit barmherzigkeit lindern, von wegen des vordiensts und fürbits deines allerliebsten sohns Jesu Christi unsers herren willen. Darumb bitten wir dich, du wollest unser wolverdienten strafen gnediglich lindern, und alle betrübten, die dich anrufen, mit deinem heiligen geist trösten, das sie in rechtem glauben und rechter anrufung bleiben, und deine barmherzigkeit in ewigkeit preisen. Amen.

Leisnig.

Hilfsmittel: Cochlaeus, Commentaria, 1549, S. 84; Kamprad, Leisniger Chronika, S. 251 ff.; Seckendorff I, § 137, 138; Plitt, Einl. in die Augustana 1, 336; Richter, Geschichte der Kirchenverfassung, S. 20; Koffmane, Luther und die innere Mission. Berlin 1883. S. 49 ff.; Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation. Basel 1883. S. 16 ff.; Nobbe, Regelung der Armenpflege im 16. Jahrhundert, in Zeitschrift für Kirchengeschichte 10, 569 ff.; Hering, in Studien und Kritiken, 1883 S. 661 ff., 1884 S. 247 ff., 253 ff., 1885 S. 195 ff., 242 ff.; Uhlhorn, Christliche Liebesthätigkeit III, 1890, S. 62 ff.; Köstlin, Luther (2. Aufl.) I, 587; Kolde, Luther II, 122 ff.; Ehrle, in Jahrb. der Görres-Gesellschaft 9, 437 ff.; Anacker, Über die Kasten-Ordnung der Gemeinde Leisnig, in Mittheilungen des Geschichts- und Alterthums-Vereins zu Leisnig, 1881, 6. Heft; Kawerau, in Luther's Werke. Weimar 1891. 12, 1 ff.; Derselbe, Zur Leisniger Kasten-Ordnung, im Neuen Archiv für sächsische Geschichte 3, 78—85; Nobbe, Die Ordnung des Kirchenwesens zu Leisnig durch die kursächsische Visitation von 1529. (Mittheilungen des Geschichts- und Alterthumsvereins zu Leisnig. 1886. Heft 7); Zesch, Geschichtliche Entwickelung des Leisniger Stadtschulwesens bis zur Wende des 16. Jahrhunderts, in Mittheilungen des Geschichts- und Alterthums-Vereins Leisnig. 1898. Heft 11; Rudolph, in Neue sächs. Kirchengalerie. Herausgeg. von Buchwald. 1. Bd. (Ephorie Leisnig.) Leipzig 1900.

Archive: Dresden, H.St.A.; Ernestinisches Gesammtarchiv zu Weimar; Rathsarchiv zu Leisnig; Pfarrarchiv zu Leisnig (woselbst namentlich das Original der Kasten-Ordnung).

I. In dieser kurfürstlichen Stadt fand die neue Lehre bald Eingang. Luther weilte auf Bitten der Gemeinde 1522 dortselbst und berichtete dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen von der Abschaffung der alten Gebräuche (de Wette II, 379 ff.). Vermuthlich wurde bei dieser Gelegenheit auch mit Luther die Kasten-Ordnung durchberathen, welche Anfang 1523, von den Predigern Heinrich Kind und Joh. Gruner redigirt, von der Gemeinde angenommen wurde. Mit einem Begleitschreiben vom 25. Januar 1523 wurde sie an Luther übersendet. Dieser sprach seine Zustimmung aus, und man ging nunmehr an die Einrichtung des Gemeindekastens. Dieselbe stiess jedoch auf Schwierigkeiten, da der Rath Bedenken trug, seine Rechte bezüglich der Stiftungen u. s. w. zu Gunsten der Kastenvorsteher aufzugeben. Luther kam in demselben Jahre nach Leisnig, um die Schwierigkeiten zu beseitigen. In der Visitation von 1529 wurde die Kasten-Ordnung durch die Visitatoren und damit durch den Landesherrn bestätigt. Noch 1599 wurde, wie Kawerau in Weimarer Luther-Ausgabe 12, 7 hervorhebt, als sich bei der Visitation zeigte, dass der gemeine Kasten in die alleinige Verwaltung des Rathes gekommen war, auf die Kasten-Ordnung verwiesen. Dieselbe ist also nicht Entwurf geblieben (so Richter u. A.), sondern Gesetz geworden und auch in's Leben getreten, wenn auch vielleicht nicht in allen ihren Punkten. Über die praktische Durchführung der Ordnung vgl. Zesch, a. a. O. S. 29 ff.

Die Original-Handschrift befindet sich in Leisnig im Pfarrarchive (Beschreibung bei Anacker S. 49; Kawerau, a. a. O. S. 9; eine Abschrift im Weimarer Archive). Sie führt den Titel: „Brüderliche voreinigunge des gemeinen kasten ganzer eingepfarten vorsamlunge zu Leisnek." Luther liess sie in der Hoffnung, „dass sie ein gemein exempel würde, dem

auch viel andere gemeinden nachfolgeten", drucken mit einem Widmungsschreiben an die Gemeine Leisnig; die Drucke führen den Titel „Ordenung eins gemeinen kastens. Radschlag wie die geistlichen güter zu handeln sind." Kawerau erwähnt 8 verschiedene Drucke aus dem Jahre 1523.

Neu gedruckt findet sie sich in den verschiedenen Gesammtausgaben Luther'scher Werke (Jena 1558 II, Bl. 259—267, 1572 II, Bl. 236^{b}—245^{a}; Altenburg II, 333—342; Leipzig XXII, 251—260; Walch 10, Sp. 1149—1177; Erlanger Ausgabe 22, 105—130); Richter II, 10—15). Der die Schule betreffende Abschnitt bei Müller, Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften früherer Zeiten. 2. Abthl. Zschopau 1886. S. 234—236. Neuerdings: Kawerau, in Weimarer Ausg. 12, 1 ff. nach dem ersten Wittenberger Druck unter Benutzung der Leisniger Handschrift. Darnach hier (ohne das Widmungsschreiben Luther's). (Nr. 109.)

II. Im Jahre 1529 wurde mit dem Amt Leisnig (vgl. Nobbe, Die Einführung der Reformation in der ländlichen Umgegend von Leisnig, in Mittheilungen des Geschichtsvereins von Leisnig. Heft 8, 16 ff.) auch die Stadt visitirt. Hierbei erliessen die Visitatoren eine Ordnung (vgl. Nobbe, Die Ordnung des Kirchenwesens zu Leisnig etc., in Mittheilungen des Geschichts- und Alterthumsvereins zu Leisnig. Heft 7, 31 ff.; Zesch, a. a. O. S. 33 ff.). Das Originalprotokoll ist im Pfarrarchiv zu Leisnig. Eine gleichzeitige Copie in Dresden, H.St.A., Loc. 10598, „Registration der visitation etlicher sechsischer und meissnischer ambt, stedt, kloster und dorfer. 1529." Dieselbe gelangt hier aus Dresden, cit. loco, Bl. 373^{b}, 2. Absatz denselbigen—383^{a}, 390^{a} oben—319^{a} unten erstmalig zum Abdruck. (Nr. 110.) (Die Schul-Ordnung hat inzwischen Zesch, S. 107 ff. publicirt.)

Vom gemeinen kasten heisst es Bl. 382^{a}: „nachdem die gemeine eingepfarrte versamlung zu Leisnek aus andacht und eigne bewegnus for etliche jarn ein gemeinen kasten lauts irer schriftlichen ordnungen, welche im druck ausgangen, ufgerichtet, soll es auch dabei bleiben und nu furt mehr aus kraft dieser visitation domit gehalten werden und in solchen kasten geschlagen sein und bleiben, wie volget" (folgen Bestimmungen über Einnahmen und Ausgaben). — Auch ein Beweis für die obige Behauptung, dass die Kasten-Ordnung in's Leben getreten sei.

Für die Dörfer im Amte Leisnig erging in der ersten Visitation — 1529 — eine allgemeine Verordnung, welche aus Dresden, Loc. 10598, a. a. O. Bl. 379^{a} ff. zum Abdruck gelangt. (Nr. 111.)

III. Die zweite Visitation, welche am Tage nach Sonntag Reminiscere 1534, d. i. am 2. März, begann und vier Tage dauerte, förderte verschiedene Ordnungen zu Tage. Die Visitatoren Spalatin, Asmus Spiegel und Johannes Reymann händigten dem Rathe eine Abschrift der „Artikel und ordnungen von den visitatoren aus bevel der kurfursten zu Sachsen" ein, welche wir oben S. 187 ff. abgedruckt haben. Vgl. das Nähere über diese Visitation bei Zesch, a. a. O. S. 45 ff. Die sonstigen Anordnungen der Visitatoren bieten lediglich lokales Interesse. Die von Zesch, a. a. O. erwähnte und im Anhange abgedruckte Mädchenschul-Ordnung ist ein Bestandtheil der „Artikel und Verordnung" von 1533 (vgl. oben S. 193).

Über die für das Kloster „Zum Buch" bei Leisnig erlassene Ordnung vgl. unter Buch.

IV. Aus den späteren Visitationen ist für Leisnig nur hervorzuheben, dass auf der Visitation von 1579 eine Hochzeits-Ordnung überreicht wurde, welche hier erstmalig aus Dresden, H.St.A., Loc. 2012, Visitations-Akten des Consistoriums Dresden, 1579, Bl. 433 ff. abgedruckt werden soll. (Nr. 112.)

109. Ordnung eines gemeinen kastens. Radschlag wie die geistlichen guter zu handeln sind. 1523.

[Nach dem Drucke in der Weimarer Luther-Ausgabe 12, 16—30.]

In dem namen der heiligen ungeteilten dreifaldikeit, amen.

I. Wir erbar manne, rat, viertelmeister, edelsten und gemeine einwoner der stadt und dorfer eingepfarter versamlunge und kirchspiels zu Leisnek. Nachdem durch die gnade des allmechtigen gotes, aus offenbarunge christlicher evangelischer schrifte, wir nicht alleine ein bestendigen glauben, sunder auch gruntlich wissen entpfangen, das alle innerliche und eusserliche vermogen der christglaubigen zu der ehre gottes und liebe des nechsten eben christen menschen, nach ordenunge und aussatzung gotlicher warheit, und nicht nach menschlichem gutdunken, dienen und gereichen sollen,

bekennen und thun kund hierumb gegenwertiglich, das wir fur uns und unser nachkomen, nach gehabtem zeitigen rathe der gotlichen schriftgelerten, diese nach folgende bruderliche vereinigunge zwischen unsere gemeinsamkeit, die itzunt ist und kunftig sein wirdet, treulich und unverrucklich gehalten zu werden, ufgerichtet und beschlossen haben. Nemlich

Bestellunge des pfarrampts.

Wir wollen und sollen zu aller zeit unser christliche freiheit, sovil die bestellung unsers gemeinen pfarrambts mit berufung, erwelunge, setzunge und entsetzunge unser selen sorger, alleine zuverkundigung des gottes worts und mitteilunge der sacrament, belangen thut, nicht anders, dann nach aussetzung und verordenung gotlicher biblischer schrifte handeln, uben und gebrauchen. Und in solchem erzgeistlichen furnemen, als die armen, einfeltigen, der gotlichen schriftgelerten bewerlichen, wolgegrunten unterweisung und ratschlage in warer demut gehorsamlichen, durch die gnade gottes underwurfen und gefolgig sein, wie wir des eine klare verzeichnus bei uns in unser gemeinen verwarung haben und unverandert enthalden werden soll.

Vom anhoren gottlichs worts.

Wir wollen und sollen, auch ein jeder hauswirt und hauswirtin in unserm kirchspiel, fur sich selbst auch seine kinder und hausgesinde, dahin zuhalten aus christlicher liebe verpflichtet sein, das heilsame, trostliche wort gottes zu geordenten tagen und stunden, sovil uns got gnade verleiet, treulich anhoren und zur besserunge einbilden.

Ehre und gebot gotes handhaben.

Uber der ehre gottes wollen und sollen wir hauswirte und hauswirtin, sovil wir von got gnade haben, ein jeder in seinem haus, fur sich selbst, kinder und hausgesinde, vestiglichen halten. Offentliche gottes lesterunge, ubermessig zu trinken, hurerei, betriegliche toppel spiel, und andere sunde und laster, welche gotlichen geboten gestracks und wissentlich entkegen, mit ernstem vleis vermeiden, verhuten und weren. Ab auch bei einigem unser gemeinsamkeit hir inne verhenknuss oder unfleis vermerkt wurde, sall alsdan eine ganze eingepfarte versamlunge gut fug und macht haben, sich hirumb anzunemen, durch geburliche mittel, hulfe und zuthun der obrigkeit, solchs zu wirdiger strafe und seliger besserung zubringen.

II. Vermogen, vorrath und einnahme zum gemeinen kasten.

Uf das nun unser christlicher glaube, in welchem alle guter zeitlich und ewiglich von dem ewigen gott durch unsern herrn und seligmacher Christum, aus lautern gnaden und barmherzigkeit, erworben und uns mitgeteilet, zu eigentlicher frucht der bruderlichen liebe, und die selbige liebe in die warheit und werke der milden gutigkeit komen und gefurt werden mogen, haben wir erstgnante gemeine eingepfarte versamlunge, fur uns und unser nachkomen, in volkomener einmutigkeit, ein gemeinen kasten verordent, erhaben und ufgerichtet, verordenen, erheben und ufrichten denselbigen hiermit gegenwertiglich in kraft dieser unser bruderlichen vereinigunge, uf meinunge, masse und gestalt, wie volget.

Zu dem vermogen und vorrathe in den gemeinen kasten sollen diese namhaftige stucke, zinse, guter, gerechtigkeiten, gelt und habe, allenthalben zu haufe geschlagen, eingesamlet, gebracht, als ewig verwidembt und einverleibt sein und bleiben.

Ein nahme pfarrguter und gerechtigkeit.

Alle guter und gerechtigkeit, erblehen, erb und gatter zinse, erbgerichte, haus, hofe, garten, acker, wiesen, vorrathe und farende habe, nichts ausgeschlossen, sovil allenthalben zum pfarre und seelsorger ambt, alhier bei uns, durch die anfengliche stifter und volgende mehrer, dar zu gegeben, verordent, und uber vorwerte zeit gehorig und in gebrauch gewesen. Welche guter und gerechtigkeit allenthalb wir eingepfarte versamlunge, wes wir von wegen unsers gemeinen pfarrambts, fugs

und rechts, daran hetten oder gehaben mochten, zuerlangen, in allwege unbegeben, furbehalten, inhalts der handelung und abschiede, derhalben zwischen dem abte zum Buch und uns, in churfurstlicher canzelei unsers gnedigsten herrn des churfursten zu Sachsen etc. ergangen, und in diesem unserm gemeinen kasten fur handen seint, desgleichen was zur schulen und kusterei gehorig, auch in diesen kasten geschlagen.

Einnahme gotshaus guter gerechtigkeit.

Alle guter und gerechtigkeit, erblehn, erb und gatter zinse, brucken zol, barschaft, silberwerg, cleinod, vorrath, farende habe, und so allenthalben an gewissen und zufelligen dingen unserm gots hause zustendig, sollen ganz und gar, sambt den brievlichen urkunden, verzeichnussen und registern daruber sagende, in den gemeinen kasten miteingezogen sein und bleiben.

Einnahme der vier altarlehen und ander stiftungen guter und gerechtigkeit.

Die vier altarlehen in unserm gots hause, sollen furthin, wan die itzigen belehnten altar priester verstorben ader die lehn süstent verlediget seint, nicht mehr verlihen, sunder die vier heuser sambt den gutern, zinsen, einkomen, nutzungen, cleinoden, vorrathe und farender habe, mit den brievlichen urkunden, verzeichnussen und registern, dar zu gehorig, in den gemeinen kasten gebracht werden, und dar zu alle begengnus, jare tage, ablasswochen ader octaven, und ander einlitzige stiftungen und almusen, zum hospital und anderswo, alles in gemeinen kasten geschlagen.

Einnahme von bruderschaften.

Was an barem gelde, zinskaufen, cleinoden silberwerk, vorrathe und farende habe, zu den berumbten bruderschaften, des kalands, Sanct Annen, und der schuknechte, bis anher eingesamlet, und den selbigen zustendig ist, mit den brivlichen urkunden, verzeichnussen und registern, allenthalben in diesen gemeinen kasten geschlagen und verordent, dabei zubleiben.

Einnahme gotsgabe von handwerken und bauerschaften.

Einlagen, zunftgerechtigkeiten, ansprachen, bussen, strafen, und koren, wes sich der dinge, bisanher innerhalb der stadt bei den handwerken, und auswendig ufm lande in dorfern, bei den bauren im gemeinem unserm kirchspiel, in vorrathe, als gottes gaben, versamlet, und furthin uber jarlang versamlen werden, seint und sollen allenthalb in gemeinen kasten geschlagen und miteingebracht werden.

Einnahme, essende speise und gelt in die almuskisten und geltstocke.

In unserm gottes hause seint verordent und sollen allzeit ane verruckunge gehalden werden zwei vass oder ratkiste, darein brot, kese, eier, fleisch ander speise und vorrathe, und ein stock ader zwene, darein gelt, und also beiderlei, zu unterhaldunge des gemeinen kastens, einzulegen. Desgleichen sollen die almusen und milde handreichung, so durch zwene aus unsern verordenten allzeit, wan unser kirchspiel im gotes haus, in versamlunge seint, von person zu personen, zu erhaltunge der armen, gebeten werden, auch in solche stocke zustund gelegt und gewandt werden, und die stucke des vorrats, so verterblich seint, sollen durch die verordenten, nach vermoge ires bevels, wie hernach volget, ane verzihen zu notturft unter die armen ausgeteilet, was aber wehrhaftig, bis uf nechstvolgenden sontag enthalden, und alsdann, zu nutze und bequemligkeit der armen, verfuget werden.

Einnahme, gaben bei gesunden tagen und testament am todbette.

Ander freie willige gaben, bei gesunden lebetagen, und testament am todbette, sovil zu der ehre gottes und liebe des nechsten aus christlicher andacht bescheen, es sei an gutern, baremgeld, kleinoden, vorrathe und farender habe, sollen ganz und gar zu diesem gemeinem kasten gethan sein und bleiben, auch treuliche vermahnunge durch unser seelensorger ufm predigstuel, und sustend, auch weil die menschen bei vernunft, am siechbette, mit verwilligunge der anwartenden erben, in ordentlichen fellen zuthun.

III. Vorwesunge des gemeinen kasten zubestellen.

Die verwesunge des gemeinen kasten sall also bestellet und gethan werden. Nemlich, das alle jare jerlich, uf den sontag nach dem achten der heiligen drei konige tag, ungeverlich umb eilf hor, eine gemeine eingepfarte versamlunge ufm rathause alhier erscheinen wollen und sollen, aldoselbst durch die gnade gottis, in warem christlichen glauben, eintrechtiglichen, zehen furmunden oder fursteher zu dem gemeinen kasten ausm ganzen haufen, ane unterschied die tuglichsten, erwelen, als nemlich, zwene erbar manne, zwene des regirenden rats, drei aus den gemeinen burgern in der stadt, und drei aus den bauren ufm lande, welche zehen also erwelten die burde dieser furwesung und furmundschaft alsbald umb gotes und gemeines nutzs willen gutwillig uf sich nehmen und laden sollen, bei guten christlichen gewissen, unangesehen gunst, neid, nutz, forchte, oder

einigerlei unzimliche ursache, nach irem besten vermogen, inhalts dieser gegenwertigen unser vereinigunge, die verwesunge, einnahme und ausgabe, treulich und ungeverlich zu handeln, pflichthaftig und verbunden sein.

Beschliessunge des kastens mit vier besondern schlossern.

Dieser gemeiner kaste und beheltnus sall in unserm gotshause, an dem orte, do es am sichersten, verwart sein, und mit vier unterschiedlichen besundern schlossen, und schlusseln verschlossen werden, also das die erbarmanne einen, der rath einen, die gemeine in der stadt einen, und die bauerschaft ufm lande einen sonderlichen schlussel haben.

Die vorsteher sollen alle sontage beisammen sein.

Alle sontage im jare, von eilf hora bis umb zwei zur vesper zeit sollen die zehen vorsteher in unserm gemeinen pfarhofe ader im rathause beisammen sein, und aldo irer vormundschaft vleissig pflegen, und gewertig sein, alle sembtlich ratschlagen und handeln, damit die ehre gottes, und die liebe des eben christen menschen in ganghaftiger ubung erhalten und zu besserunge angeschickt werden moge, und sollen solche ire ratschlege in ufrichtiger treuer geheime gehalten, und unordentlicher weise nicht geoffenbaret werden. Ab etliche aus inen nicht allzeit entgegen und redlicher ursache verhindert, soll gleichwol der mehrerteil zu handeln und vorfaren macht haben.

Drei bucher, dar inne alle guter, gerechtigkeit und vorwesunge angezeichent.

Drei bucher oder register sollen die zehn vorsteher uf die zeit aller sontage fur handen haben, nemlich: Das heubtbuch, dar inne sollen beschrieben sein und furthin werden, diese unsere bruderliche vereinigunge, wie die selbige besigelt im kasten ligt, alle brieveliche urkunde, stiftungs brieve, vorzeichnus und erbregister, uber alle guter und gerechtigkeiten, so allenthalben in gemeinen kasten, wie obin, gewandt und eingebracht, und kunftiger zeit darein gebracht und kommen werden.

Das handelbuch, darein sollen alle handelung, ratschlege, abschiede, erkundunge, nachforschung und beschliess, so allenthalben bei und uber der vorwesung, einnahme und ausgabe des gemeinen kastens, bescheen, geubt und volzogen, eigentlichen eingeschrieben und verzeichent werden, daraus man sich allzeit nodturftigs beschieds zuerholen haben moge.

Das jarrechen register, darein sollen beschrieben werden anfenglich ein volstendige verzeichnus und inventarium aller stucke des vorrats, farenderhabe, cleinod, silberwerk und barschaft an gelde, ein iglichs mit rechter unterschied des gewichts, zal und mass, den vorgemelten zehen vorstehern als ein einnahme in irem ankomen eines iglichen jares stuckweise ubergeantwurt, und widerumb berechent werden sollen. Hierein sollen auch alle sontage wochentlich alle und iglìche einnahmen und ausgaben beschrieben werden, alles nach inhalt einer gemeinen rechnungs forma, welcher sich eine ganze versamlunge vereiniget, und nach gelegenheit hinfurder zuvereinigen haben wird, davon allwege ein solch gemacht register, mit seinen notturftigen capiteln geordent, uf den tag der erwelunge, den nauen zehen furstehern durch die alten, gefasset und beschrieben, uberreicht werden sall, damite schedliche irthumb und verseumnis furkomen. Und wan diese drei bucher wie oben gebraucht wurden, sollen sie als bald widerumb in gemeinen kasten eingeschlossen werden.

Alle einkomen und schulde einnahmen.

Die zehen vorsteher sollen mit ganzem vleis alle zinse, ufhebunge, einkomen und schulde, beide standhaftige und zufellige, mahnen, und in gemeinen kasten einbrengen, sovil imer moglich und ane underdruckunge der armen bescheen kan, in unvorrucklichem wesen underhalden.

Ambt zweier baumeister.

Zwene baumeister sollen die zehen vorsteher unter sich selbst verorden, welche beide, mit rathe und wissen der andern achte, versorgen sollen die gebeude des gotshaus, der brucken, des pfarrhofes, der schulen, der kusterei, der hospitalen. Auch das diese beide im gotshause mit zweien secklein oder tafeln, so oft unsere eingepfarte versamlunge geginwertig, die almusen, zu erhaltung der armen, bitten, und alsbald in die beide darzu verordente geltstocke offentlich einschutten, davon die schlussel im gemeinem kasten sollen enthalden, und durch die zehen fursteher sembtlich das gelt hieraus alle sontage genomen, furder in gemeinen kasten gelegt, und in das rechenregister eigentlich beschrieben werden sall. Auch die almusen an essender speise und vorrathe, welche verderblich, nach dem es eins jeden sontags fur notturftig und gut angesehen, und durch die zehen vorsteher sembtlich beschlossen, teglich unter die armen austeilen. Was aber wehrhaftiger stucke, sollen aus den almuskasten genomen und an bequemen orten im goteshause, allwege bis uf einen sontag, verwart, und also furder nach ermessunge der zehen fursteher fur die armen ausgewandt werden.

IV. Frembde beschwerungen abgelegt.

Nach dem wir erbarmanne, rath, viertelmeister, edelsten, und gemeine einwoner der stadt und dorfer unsers kirchspiels, fur uns und unsere nachkomen in kraft dieser unser vereinigung, beschlossen, und diese merkliche beschwerung, damite eine ganze eingepfarte versamlunge uber die masse, als von den frembden, ertichten, unnotturftigen armen und mussiggengern beladen, und in unserm selbst mangel verteuft gewest, aus rathe der gotlichen schriftgelerten abgewandt und ufgehaben, in massen auch abgewand und ufgehaben sein und bleiben sollen. Nemlich.

Termineien abgelegt.

Keine monche, welchs ordens auch die seint, sollen furtmehr in unserm kirchspiel, in der stadt noch dorfern, eincherlei termineien haben, darumb inen auch die drei termineiheuser, aus dem gemeinen kasten, und dem selbigen zugute, nach zimlicher wirderung, sollen vernuget werden.

Betteln der monche, stationirer und kirchenbitter abgethan.

Keinem münche, keinem stationirer noch kirchenbitter, sall in unserm kirchspiel, in der stadt und dorfern zu betteln ader zu betteln lassen, gestatet noch verhangen werden.

Betteln fremder schuler abgelegt.

Kein fremd schuler sall in unserm kirchspiel in der stadt noch dorfern zu betteln geliden werden. Will aber jemand in die schule bei uns gehen, der mag im selbst seine kost und narunge verschaffen.

Bettler und bettlerin abgelegt.

Keine bettler und bettlerin sollen in unserm kirchspiel in der stadt noch dorfern, gelidden werden, dann welche mit alder oder krankheit nicht beladen, sollen arbeiten ader aus unserm kirchspiel, aus der stadt und dorfern, auch mit hulfe der obrigkeit, hinweg getrieben werden. Die aber aus zufellen bei uns verarmen, ader aus krankheit und alder nicht arbeiten konnen, sollen durch die verordenten zehen aus unserm gemeinen kasten zimlicher weise versehen werden, in massen hiernach volget.

V. Ausgabe und versehunge ausm gemeinen kasten.

Hierumb wollen und sollen nu furthin wir eingepfarte versamlunge und unser nachkomen aus unserm gemeinen kasten durch die zehen erwelte unser vorsteher, so weit sich unser vermogen mit gotes gnaden erstrecken wirdet, ernehren, versehen und erhalten, und die ausgaben wie volget, nach gelegenheit, thun und darlegen. Nemlich

Ausgabe des pfarr ambts.

Den gemeinen unsern berufenen erwelten seelsorger ader pfarrer, zu sambt einem auch unserm berufenen prediger, so eim pfarrer (welcher doch selbst sein pfarrlich ambt mit verkundigung des gottis worts und anderm thun konnen und wissen sall) zu hulfe geordent, und dar zu ein capellan, ab es die notturft erfordern wurde, sollen die zehen vorsteher, aus eintrechtigem beschliess der ganzen versamlunge, mit einer namhaftigen summa geldes, und etlichem geniesslichem vorrathe und nutzunge ligender grunde und guter alle jare jerlich, je den vierdenteil, uf eine quatemper und viertel jares, zu irer zimlichen notturft und ufenthaltunge versehen, und ausm gemeinen kasten gegen geburlicher quitanz uberreichen, an welchem jare gelde, vorrathe und nutzunge, als einer versorgunge, sie gesettiget sein sollen, mit keinerlei weise etwas mehr von den eingepfarten personen und menschen zusuchen noch zuentpfahen, es weren dan ungesuchte ledige freie erbietungen und gaben, sundern sollen sich nach der ordenunge und unterweisunge, mit dem und auch der verwesunge des gemeinen selensorgen ambts, der gotlichen schriftgelerten halten, welche ordenung in unserm gemeinen kasten verwart und durch die zehen vorsteher alle sontage vleissig sall bewogen und gefordert werden, damite an dem seelsorgenambt kein abbruch geschee.

Ausgabe fur die custerei.

Dem kirchner ader kuster, welchem von einer versamlunge das gotes haus zuverschliessen und die zimlichen dinste dabei zuthun, bevolen, sall durch die zehen fursteher ausm gemeinen kasten ein namhaftig jaergelt und etlicher genisslicher vorrath, auch nutzunge, uf die vier virteil jares gegeben werden, wie solchs durch die versamlung beschlossen, und in der schriftlichen ordenung des gemeinen seelsorgen ambts, wie obin, zusambt der kusterei dinsten, mitbegriffen.

Ausgabe fur die zucht schulen.

Einen schulmeister fur die jungen knaben zuberufen, setzen und entsetzen, sollen die zehen verordente fursteher in namen unser gemeinen eingepfarten versamlunge macht und bevel haben, nach rathe und gut ansehen unsers erwelten seelsorgers und eins predigers und ander gotlichen schriftgelerten, damite ein frommer untadlicher

wolgelerter man zu christlicher, ehrlicher und erbarer zucht und unterweisung der jugent, als einem hochnotigen ambte furgesetzt werde, welcher schulmeister in seiner zucht, lehre, leben und regierung, nach vermogen der ordenung unsers gemeinen seelsorgenambts, wie obin, im vorrathe unsers kastens furhanden ligend, sich richten und unverandert zuhalten, verpflichtet sein sall, darumb aus unserm gemeinen kasten ein namhaftig jargelt und etlichen vorrathe, uf die vier viertel jares, nach beschliess einer gemeinen versamlunge durch die zehen fursteher dem selbigen schulmeister sall gegeben und vernuget werden, und sall daruber nichts mehr, aus unser eingepfarten versamlunge, wie die in vier underschieden obin angezeigt, suchen noch entpfahen. Aber von frembden schulern, welche alleine uf ire selbst eigene kost und nicht uf bettlei alhier sollen gelidden werden, mag der schulmeister, nach ermessunge eines pfarrers und predigers, sambt der zehen fursteher billiche belonunge nemen, also das auch den selbigen frembden christliche zucht und lehre mitgeteilet werde. Uf dis schulambt und regierunge der jugent sollen unser seelsorger, prediger und zehen fursteher ein unnachlessig treulich ufsehen haben, und alle sontage derwegen notturftig bedenken und ratschlag halten, und mit gestracktem ernst handhaben. Dergleichen sall aus unserm gemeinen kasten durch die zehen fursteher eine ehrliche, betagte, untadliche weibs person mit eim jaergelde und etlichem vorrathe versehen werden, die jungen meidlen unter zwelf jaren in rechtlicher christlicher zucht, ehre und tugent zu unterweisen, und nach inhalt der ordenunge unsers seelsorgen ambts deutsch schreiben und lesen lernen, etliche namhaftige stunden, bei hellem lichten sonnenschein und an eim ehrlichen unverdechtigen orte, und daruber auch nichts mehr aus unser versamlung suchen noch entpfahen. Aber von frembden meidlein, ab die anderswo anher geschickt, in die deutsche schule, mag solche weibsperson, nach rathe der zehen fursteher, mogliche belonung auch nehmen, und die zehen fursteher sollen je mit hochem vleis uf die zucht und regirung dieser deutschen schulen und jungen meidlein ufsehen haben, damite christliche zucht ehre und tugent unverrucklich erhalten werde.

Ausgabe fur die gebrechlichen und alden armen menschen.

Die menschen, so in unser eingepfarten versamlunge und kirchspiel aus zufellen bei uns verarmen, von iren freunden, ab sie etliche vermogliche der selbigen hetten, mit hulfe verlassen weren, auch welche aus krankheit oder alder nicht arbeiten konnen und notturftig arm weren, sollen durch die zehen fursteher wochentlich alle sontage, und sustend nach gelegenheit, aus unserm gemeinen kasten erhalten und versehen werden, also, das sie ire leib und leben, gotte zu ehre und lobe, aus mangel notturftiger hausunge, kleidung, nahrunge und wartunge, ferner zukrenken, schwechen und verkurzen, aus christlicher liebe verhutet sein mogen, und je von keinem armen unter unser versamlunge solche stucke der teglichen notturft, offentlich gerufen, geklaget und gebettelt, werden durfen. Darumb sollen die zehen fursteher mit grossem steten vleis erkundunge und nachforschunge furwenden, und warhaftig gruntlich wissen haben aller solcher armen, wie obin, in der stadt und dorfern, innerhalb unsers ganzen kirchspiels, und daruber alle sontage ratschlagen, und die namen der jenigen armen, welche also erforschet, und inen hulfe zuthun beschlossen, sollen zusambt dem beschlossenen ratschlage in das handelbuch klerlich eingeschrieben werden, damite das vermogen aus unserm gemeinen kasten ordentlich ausgeteilet werde.

Ausgabe versehunge der weisen und armen kinder.

Arme verlassene weisen sollen mit zucht und leibs notturft, bis sie ire brot verdienen und erarbeiten konnen, durch die fursteher ausm gemeinen kasten innerhalb der stadt und dorfern unsers ganzen kirchspiels, nach gelegenheit versorget werden. Ab auch unter solchen weisen, ader armer unvermogender leute kindern, junge knaben befunden, welche zu der schule wol geschickt, und begreiflich der freien kunste und schrifte sein wurden, die sollen neben den andern armen menschen durch die fursteher ausm gemeinen kasten erneret und versehen werden, und die andern knaben zur arbeit, handwerken, und zimlichen gewerben gefordert werden. Die jungfrauen unter solchen verlassen weisen, desgleichen armer leute tochter, sollen auch durch die fursteher ausm gemeinen kasten zum ehstande beraten werden mit einer zimlichen hulfe.

Ausgabe versehunge hausarmer leute.

Handwerks leuten und andern hausarmen leuten, die in ehlichem oder witwen stande, in der stadt und dorfern innerhalb unsers kirchspiels wonhaftig seint, und nicht vermogen, noch sustend anderswo hulfe haben, ire handwerke burgerlich, und bauers narung redlich zutreiben und arbeiten, sollen die fursteher ausm gemeinen kasten zimliche furstreckunge thun, uf mogliche tagezeit wider zubezalen. Welche aber uber ire treue erbeit und vleis solchs nicht vermochten wider zugeben, denen sall es, als zu irer notturft,

umb gottes willen erlassen werden. Solche gelegenheit sall durch die fursteher eigentlich erkundet werden.

Ausgabe, versehunge fremder einkomlinge.

Frembden einkomlingen, welchs stands sie mannes oder weibes personen weren, und christlich bruderliche zuversicht zu unser gemeinen versamlunge haben, und innerhalb der stadt oder dorfern in unserm kirchspiel mit irer arbeit, muhe und vleis ire narunge suchen wurden, sollen die zehen fursteher treuliche forderunge thun, auch aus unserm gemeinen kasten mit leihen und geben nach gelegenheit zimlichen zu hülfe komen, damite auch die frembden nicht trostlos verlassen, und fur schanden und offen sunden errettiget sein mogen.

Ausgabe fur enthalt und ufrichtunge der gebeude.

Teglichen enthalt und besserung der gebeude auch naue gebeude, nemlich an diesen volgenden orten, dem gemeinen kasten zustendig, das gotis haus, die muldenbrucke, der pfarrhof, die schule, die küsterei, die hospital, sollen die zehen fursteher, mit gutem vleis und fursichtigkeit, auch mit rathe der baufurstendigen und bewerter bauleute, berathschlagen, bestellen, thun und volfuren lassen, und die zugehorige notturft mit bequemigkeit in vorrathe verschaffen, und ausm gemeinen kasten die darlegung thun, auch durch ire zwene baumeister fuhren, und ander handarbeit nach hergebrachter gewonheit bein leuten in der stadt und ufm lande, sonderlich zur brucken, durch bete zuerlangen.

Ausgabe, getreide kaufen in gemeinen vorrath.

Unser eingepfarten versamlunge zu einem gemeinen nutze sollen die zehen fursteher aus unserm gemeinen kasten, neben der zulegunge eins rats aus irer stadtkamer, eine redliche summa und anzal korns und erbeis uf die schuteheuser, so dem rathe und gemeinem kirchspiel zustendig, in vorrathe einkaufen und verschaffen, sölchen vorrath in wolfeilen jaren getreide kaufen, nicht angreifen, sonder allwege mehren und sterken, damite die einwoner gemeiner eingepfarten versamlunge allenthalb in der stadt und dorfern in zeit der anligenden notturft im verkaufen, leihen und geben, wie solchs durch die zehen fursteher fur gelegen und bequeme angesehen wird, zu solchem vorrathe durch die gnade gottes, zuflucht und leibs narunge haben mögen. Was auch an getreide von ackerleuten in der stadt oder bauern ufm lande, gemeinem nutze zu gute, aus milder hand gegeben ader zu testamenten bescheiden, und uber die erhaldunge der armen leute, wie obin, uberbleiben wurde, sall auch zu diesem gemeinem vorrathe geschlagen, und wie gehort zur notturft der ganzen eingepfarten versamlunge gebraucht werden.

VI. Jerliche zulage in gemeinen kasten zuthun.

Wo auch die zinse, ufhebungen, gefelle und zugenge im furmögen und vorrathe unsers gemeinen kastens, wie obin stuckweise angezeiget, nicht gnugsam zu unterhaltunge und versorgung unsers pfarrambts, kusterei, schulen, der notturftigen armen, und gemeiner gebeude, in massen ordentlich nacheinander ausgesatzt, haben wir erbarmanne, rath, viertelmeister, edelsten, und gemeine einwoner der stadt und dorfer unsers ganzen kirchspiels, fur uns und unsere nachkomen, in kraft dieser unser bruderlichen vereinigunge eintrechtiglich beschlossen und verwilliget, das ein jeder erbarman, burger und bauer, in dem kirchspiel wonhaftig, nachdem er hat und vermag, fur sich, sein weib und kinder, jerlichen ein gelt zulegen solle, damit die heubtsumma, so sich eine gemeine eingepfarte versamlunge in irem bedenken und ratschlage aus der jarrechnung als fur notturftig und gnugsam belernen und erkunden wurde, fur fol aus zubrengen und zuerlangen sein moge. Hierzu sollen auch, so weit sich unser kirchspiel erstreckt, alle hausgnossen, dienstgesinde, knapschaft der handwerke, und andere personen, welche nicht heuslich besessen, und doch unsere pfarrechte sich mit frauen und geprauchen, eine jede person, ein silbern groschen, allwege uf eine quatemper und viertel jares drei naue pfennig als den vierden teil desselbigen groschen, jerlichen zuhulfe reichen, welchs ein jeder hauswirt oder hauswirtinne vleissig einbrengen und furder den zehen furstehern uf igliche quatemper uberantworten sall. Und eine eingepfarte versamlung wöllen und sollen sich itzund und kunftiglich, solcher jerlichen geringen zulage und hulfe, zu der ehre gottes, und liebe des eben christen menschen, nicht beschweren, in betrachtung das hiefur, eine lange ewige zeit, beide, die wonhaftige und nicht wonhaftige, durch unser gemeine kirchspiel, mit ubermessiger untreglicher beschwerunge und abezug, in mancherlei weisen und listen, ane underlass durchs ganze jaer uberladen und ausgesogen, welcher dinge numaln, durch die gnade gottes, widerumb in ware freiheit des christlichen geists gewandt und komen seint, und eim jeden christen, mit hochstem vleis zuverhüten, solche christliche freiheit zubedeckunge des schentlichen geizs, nicht missebrauchen.

VII. Dreimal im jare gemeine versamlunge zuhalten.

Dreimal im jare, als nemlich den sontag nach dem achten tage der heiligen dreikönige, den sontag nach Sanct Urbans tage und den sontag nach Sanct Michaels tage, wollen und sollen eine ganze gemeine eingepfarte versamlunge umb eilf hora ufm rathause zuhaufe komen, und zum wenigsten bis umb zwei hora nach mittage aldo beharren, erstlich diese unser bruderliche vereinigunge offentlich verlesen und anhoren, aus unterricht unser zehen verordenten fursteher, mit furlegung irer handel und rechenbucher, und süstend aus unser aller gemeinem bedenken, die verwesunge, einnahme und ausgabe unsers gemeinen kastens, und süstend allenthalben die notturft und bequemigkeit, zuberatschlagen, auch durch die gnade gotes, entlich zubeschliessen, damite diese bruderliche vereinigunge, nach gelegenheit des gemeinen vermogens und vorrats, erhalten, und nicht in abnemen kome. Ab auch imands aus gemeinen kirchspiel uf solche drei bestimbte tage nicht gegenwertig sein kunde, wie doch ane merklich grosse ursache sich nimand davon eussern solle, nichts weniger wie obin berurt durch den haufen, ordentlich verfaren werden.

Fursteher ire volstendige jarrechnunge zuthun.

Unsere zehen verordenten fursteher sollen alle jar jerlich uf den sontag nach dem achten der heiligen dreier konige, und volgend tage, nacheinander ire ganze jarrechnung von verwesunge, einnahme und ausgabe unsers gemeinen kastens durch ire handel und rechenbucher, und süstend mit irem muntlichen bericht offentlich in gegenwertigkeit unser gemeinen versamlunge, ader einer merklichen anzal und ausschuss, von wegen und an stat ganzer versamlunge, wie es die gelegenheit geben will, thun, furwenden und volfuren. Nachdem die forma und unterricht zu solcher jarrechnung aus gemeinem beschliess einer versamlunge uf den ersten tag ihres ankomens, wie obin bemeldet, gemacht, und den furstehern ubergeantwurt ader zugestellet worden ist, und wan solche rechnung von den furstehern bescheen und angenomen wurden, sollen die von einer versamlung wegen mit vleissiger danksagunge der selbigen nach aller notturft, ledig, queid und los gesaget werden, und als bald sollen sie unsern nauerwelten zehen furstehern, einantwurten und uberreichen den gemeinen kasten, mit sambt allen brievelichen urkunden, verzeichnussen und register, auch die drei bucher, das heubtbuch, das handelbuch, die jarrechenbucher, sovil der selbigen gemacht seint, und daneben lauts des inventarien alle stucke, die nach beschlossener irer rechnung im vorrathe und restat verblieben, getreide, genisslicher vorrath, farendehaben, cleinod, silberwerk, barschaft an gelde, allerlei notturft zugebeuden, alles nach rechter unterschied des gewichts, zal und mass, volkümlich anweisen und uberantwurten, und solche uberantwortung sall von nauen ordentlich in ein inventarium und verzeichnus anderweit beschrieben, und durch die erbarmanne, rethe, und vier handwerke, in namen ganzer versamlunge besigelt und in gemeinen kasten widerumb darauf zuberechen, hinderlegt werden.

Die nauen fursteher erholunge bein alden zuhaben.

So mogen auch die nauen fursteher, so oft es inen not sein wird, bei den alden erholunge haben, welchs sich die alden fursteher umb der ehre gottes und gemeines nutzs willen nicht beschweren, sunder treuen unterricht und rath mitteilen sollen.

Zu warer urkunde, und uf das diese unser bruderliche vereinigunge in allen iren obgeschrieben artikeln, stucken und puncten nicht anders, dann alleine zu der ehre gottes und liebe des eben christen menschen und also gemeinem nutze zu gute, durch eine eingepfarte versamlung alhier zu Leisnek, zu aller zeit sall gehandelt, gebraucht und gehandhabt werden treulich und ane alle geferde, haben wir erbarmanne, mit namen Baltaser von Arras, Bastian von Kotteritzsch und Sigmund von Laussk, unsere angeborne erb insigel, und wir der rat unser stadt secret, und wir geschworne handwerks meister der vier handwerke. Nemlich, tuchmacher, becken, schuster und botticher, unsere gewonliche handwergs sigil, von wegen und uf bitte aller und iglicher einwoner in der stadt und dörfern unsers kirchspiels, mit offentlicher rechter wissenschaft, fur uns und unsere nachkomende eingepfarte versamlunge an diese gegenwertige unser beschreibung thun anhengen. Gescheen und geben zu Leisnek nach Christi unsers lieben herrn geburt, tausent funfhundert und im dreiundzwenzigsten jare.

110. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Leisnig. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Dr. 10598, Registration der Visitation 1529, Bl. 373b ff.]

Denselbigen vorordenten pfarrer ist die stadt Leisnik sambt obangezeigten dorfern in sein seelsorge ernstlich und mit vorinnerung, was ein christlich bischofs oder pfarambt vorsorge und bevel in sich begreift, ganz treulich bevolen und sich aller gewissen als ein treuer hirt und seel warter volgender mass annemen.

Erstlich nachdem zu Leisnik ein fast ergerliche ungleicheit gegen den andern kirchen, so in unsers gnedigsten hern landen und furstenthumb an cerimonien befunden, soll forthin der pfarrer das ganz predig ambt, auch alle der predigten lere, tag und stunde, fest, und ander christliche cerimonien nach anleitung des gedruckten buchleins der visitator widerumb in ein richtige und der kirchen Torgau gleichformige ordenung brengen, und anderer weis die gotsdienst dann in demselben buchlein vormeldet zu halden in keinen weg furnemen, doch wirt von freiheit eusserlicher ding und cerimonien gelegner zeit der pfarrer auch wol wissen, das volk nach nodturft zu unterweisen.

Predig ambt.

Alle suntag und feste im jare soll der pfarrer das evangelium dominicale frue predigen. Nachmittag aber ein stuck des catechismi, der zehen gebot, glaubens und vater unsers, also das er denselbigen stets wider anfahe, und nachdem uns angezeigt, das der itzige prediger das evangelium und epistel dominicalia in einer stund auslegt, soll er forthin solchs sich enthalden, dann Paulum und den text des evangelii uf ein stund zu handeln ist zu vil und auch der zuhorer halb weniger vorstentlich oder fruchtbar. Und nachdem er zuvor den psalter gepredigt, sol er forthin am suntag nach mittag catecismum, den andern den psalter, und einen suntag umb den andern die zwu lection treiben. Dann wie wol der psalter ein hohe lection ist, hat man es doch, weil dar in angefangen, umb fromer gewissen willen auch nicht wollen gar abthun.

Wochenlich bisanher ist mitwochs und freitags auch der psalter gepredigt, forthin aber sol durch pfarrer oder caplan am mitwoch ein ort ausm catecismo mit vleis dem volk gepredigt werden und am freitag Matheum, und daraus dem volk die christliche lere von buess, glauben, lieb und creuz furtragen.

Was der pfarrer weiter die hohen feste in der fasten und advent zu besserung des volks uf gelegen tag aus der heiligen schrift thun wil, soll in sein andacht und betrachtung, was einem christlichen hirten geburt, gestalt werden.

Nachdem auch bisanher fast in die sechs jare sind die papistischen messen des misbrauchs halben abgethan, in der kirchen zu Leisnik, auch allen umbligenden dorfern und ortern die pfarrer und jenigen, so dem volk das sacrament geraicht, ane korrock und messgewand slecht im rock consecrirt, ist ernstlich bevolen, das forthin alle pfarrer nicht allein zu Leisnik sunder im ganzen kreis messgewand und andere unschedliche cerimonien, so oft sie consecriren, brauchen, und allenthalben nach dem buchlen der visitator, auch dem angefangnem brauch der kirchen zu Torgau und Wittemberg sich gleichformig machen sollen.

Vornunftige prediger werden dannoch wol zu gelegner zeit, wann es die materie und text der schrift gibt, von christlicher freiheit und von eusserlichen cerimonien christlich und notturftiglich das volk und ire gewissen zu underrichten wissen. Man hat aber befunden, das durch ungeschickte prediger von der freiheit, do doch vil notiger artikel vorschwigen, etlich cerimonien abgethan, die ane schaden wol hetten bleiben mogen.

Die obangezeigte eingepfarte dorfer, der keins kein kirchen hat, uf ein virtel und halb virtel wegs gelegen, sollen allzeit, wie vor alders der predig am suntag, in der wochen, auch der sacrament und aller pfarrecht zu Leisnik gewarten. So soll der pfarrer als ein treuer hirt seiner scheflein warnemen, nicht wie die papistischen pfarrer nach pechten und kornsack sehen, sundern durch sich oder sein diacon eins ides jar dieselben dorfschaften drei mal ungeverlich uf die quatember oder vor den hohen festen ersuchen, die leut an ein erlich ort vorsamlen, vom richter und andern hausvetern erforschen, ob sie auch ir gesinde zur predig lassen geen, desgleichen zum hochwirdigen sacrament, und ob sie sich der predig gebessert, die zehen gebot gelernt und dieselben sambt dem vater unser und glauben ire kinder underwisen haben, solch besuchung soll des jars ufs wenigst drei mal gehalden und nicht underlassen werden.

Wo auch imands dokegen sich widersetzig, spottisch oder sunst leichtfertig erzeigen wurde mit vorachtung der suntagspredigt, und des heiligen sacraments unchristlich erzeigte, der soll dem ambtman angegeben und der geburlichen straf darumb gewertig sein. Dann wer sich mit dem evangelio nicht wil leiten lassen, muss durch scherf der oberkeit darzu gehalten werden, uf das erbarkeit und zucht bleiben moge.

Nachem dem auch zu Leisnik uf die hohen feste als weihnachten, pfingsten und ostern ein einiger tag und allein vormittag feier gehalden ist, nach mittag aber werkteglich geacht, wiewol

furgewendet, als solt solch abthun der feier obgemelter feste dozu dienen, unordenlich trinken, saufen, und mussiggang weniger zumachen, so soll doch der pfarrer vorthin uf ein jedes berurter fest predigen, und so communicanten vorhanden, mess und andere cerimonien die ganzen drei tag vor und nach mittag halden, und dieselben werkteglich zu halden nicht gestaten, auch kurz fur denselben festen das volk vom sacrament und desselben nutz und gebrauch getreulich underrichten, und zu empfahen vormanen, und sich in dem allenthalben den kirchen Wittemberg und Torgau gleichformig machen. Doneben soll gleichwol der pfarrer, prediger oder diacon von der cristlichen freiheit, nicht aus seinem eigen kopf, sundern wie die episteln Pauli klar davon melden und im buchlein der visitator christlich und gruntlich geschriben, das volk nach nodturft und gelegen zeit der zuhorer underrichten.

Uber vorangezeigt mass zu predigen ut super bei Torgau.

Schule.

Die schule, welche itziger zeit bei funfundvierzig schuler oder knaben hat, ist uf zwu personen bestellet,

schulmeister,

underpedagog, welcher das custer ambt mit vorsorgen will.

Nachdem alle ordnung und vorgeschribne mass und weis, wie die knaben sollen underweiset werden, vorgeblich, wenn der schulmeister nicht selbs gelert, vorstendig und geschickt ist, also das er die zeit, stunde des lerens, desgleichen form, unterweisung der jugent und die ganz schuelarbeit nach gelegenheit alder, vormugen, geschicklickeit der knaben wisse zu richten und zu messigen, und was gemeiner schule am nutzlichsten zuerkennen, soll durch den rath zu Leisnik allzeit, wenn sich das schuelambt vorledigt, ein gelerter, geschickter geselle, aus unsers gnedigsten hern universitet Wittemberg erwelet werden, der lateinischer sprach dermassen bericht und geübt sei, das er Terencium und epistolas Ciceronis und ander dergleichen scriptores schicklich zu handeln, und selbst ein zimlich gut lateinisch scriptum zumachen vormuge. Uf das nicht einer erwelet, der allein den titel und namen fure eins baccalaurei, oder eins gelerten, selbs doch schwach und kindischen vorstand, und kein ubung des lateins habe, soll rath und pfarrer der stadt Leisnik nach einem trachten, der ein zeit zu Wittemberg studirt, von Philippo Melanchtoni oder lectoribus bonarum litterarum zu Wittemberg angeben, domit sie all ein redlichen gelerten gesellen bekomen.

Die ganze schuel soll in drei haufen geteilt werden.

Vormittag.

Frue morgens sollen die knaben nicht umb funf hore, sundern somers umb sechs und winters umb sieben hore, durch den schulmeister ordenlich in die kirchen geleitet werden, ein halb stunde ein lateinischen psalm und benedictus wie zuvor zu singen, darnach in die schuel wider gen. Das ander teil derselben stunden erstlich kum heiliger geist singen, und so es die zeit leiden will, ein jeder oder etliche aus den knaben wie zuvor einen paragraphum deutsch oder latinisch aus dem alden testament oder neuen herlesen, und dieses soll mit der ganzen schuel, die des vormugens und alders sein, gehalden werden.

Der erste hauf.

Prime et sume classi oder dem ersten heuflein soll von sieben hor an bis umb acht Terencius oder ein comedia aus Plauto, die rein und nit schampar ist, durchn schulmeister gelesen werden, doch soll Terencius ofter dann plautine comedie gelesen.

Alsdann uber den andern oder dritten tag soll er ein halb oder ganze stund nach gelegenheit repetiren und umbfragen.

Umb acht hor soll demselbigen haufen der unterpedagog oder der schulmeister, darnach sie unter sich abwechseln, die episteln Ciceronis, so am einfeldigsten sein, lesen, und soll zugleich inen ein argument furgeben werden, denselben reponirten episteln gemess, darin die knaben etwas vorstand im latin erlangt, auch mit latinisch episteln machen sich exerciren und uben mogen.

In diesem allen soll je nicht vorgessen werden, das der schulmeister oder pedagog uber den andern tag ein mal, ein stund oder halbe darzu neme, dieselben in der gramatik und regulis constructionum zu uben, und das er von den knaben forder, wie sie konnen construirn, dann daran ist vil gelegen, das sie grammatik und construirn wol und gruntlich leren.

Der ander hauf.

Dem andern haufen der jugent, die do lesen konnen, den soll umb sieben hore, wenn der schulmeister dem ersten haufen Terencium lieset, der unterpedagog im lesen uben, als nemlich den Donat zu lesen und Catonem zu exponiren. Denselben sollen auch declamaciones, conjugationes und leichte regeln constructionum, aus der grammatik Philippi oder sunst ufs einfeldigst und richtigst furgeben werden. Und dieweil der person der pedagogen nur zwen, mugen sie ein tag

umb den andern die knaben in den stucken als Catonem zuexponiren, auch in conjugationibus und declinationibus uben.

Diese knaben alle sollen stets zu gelegner zeit mit schreiben geübt werden, ut discant litteras latinas bene pingere, iren chirographum oder scripturas, was sie abends zuvor nicht deutsch sunder latinisch geschriben haben, uberantwurten, dann wer latinisch schreiben kan, lernet bald deutsch und nicht widerumb; derhalb sol inen etwo ein gut rein latinisch schrift nicht ungleich und tolpisch zu einem formular furgeben werden.

Der dritte haufe.

Umb acht hor, welcher unter den zweien lection frei ist, soll die alphabetarios mit lernen lesen, und sie alle nach einander mit buchstaben und furlesen nach irer mass üben in dem Enchiridio ader kinderhand buchlein, darin vater unser, glaub, und anders steht. Dieselben mag man also mit buchstab malen leren, sunderlich die sterksten uben.

Wem diesem allen nach gelegenheit, alder oder vormuge der knaben, etwas nutzlichers were, will man den vleis und vorstand dem schulmeister bevolen haben, etwas hirin, doch nach anleitung des buchleins der visitator zu messigen. So sollen die knaben im somer umb neun und im winter umb zehen hor anheim gelassen werden.

Nachmittag.

Die erste stund umb zwelf nachmittag sollen teglich die knaben in der musica mit singen geübt werden, sunderlich der erst und ander hauf; die alphabetarios tercie classis mag man dieweil lassen deutsch benedicite und gratias lernen und sie darinne mit fragen uben.

Der erste hauf.

Dem ersten haufen soll umb ein hore der schulmeister gramaticam Philippi mit vleis lesen, und ein tag umb den andern itzt die regeln der grammatik lesen, dann exempeln derselbigen regeln ausm Terencio furgeben und von den knaben fordern und fragen.

Unter derselbigen stunde sol der unterpedagog die andern beden haufen als classem secundam mit lesen im Catone und Donat wie oben angezeigt uben, und die alphabetarios ir Abc lassen aufsagen.

Umb zwu hör soll der unterpedagog oder schulmeister dem ersten haufen oder classi buculica Vergilii exponiren. Unter derselbigen stunde sol der schulmeister den andern haufen vorhoren, was sie im Catone haben gelert reponirn, auch wie sie declinationes, conjugationes und constructiones gefasset haben.

Umb drei hor bis uf vier soll er die ersten halb stunde mit dem ersten und andern haufen brauchen, die lectiones, so sie vor und nach mittag gehort, zu repetiren und umb zu fragen, und vormanen etc. Und soll inen etlich gnome und latinisch sentenz furgeben und exponiren, die sie iren eldern fur ein latein heimbringen. Die alphabetarii oder dritte haufen solln die andern halbe stunde ires buchstabens und im Abc kinderbuchlein vorhort werden.

Umb vier hore soll der schulmeister die kinder anheim lassen allzeit mit vormanung, das ein jeder beten lerne, sein lection merk, und scripturas morgens brenge. Wo nu jerlich oder uber zwei oder drei jar ein mal ein vorenderung mit den lectionibus zu machen ist, nach gelegenheit, alder, vormugen der knaben soll allenthalben der schulmeister sich des buchleins der visitator eigentlich halden. Auch sunderlich soll er vleis furwenden, das er die jugent vormittag allzeit wol in der grammatik ube und sich der arbeit, in welcher gemeiniglich die schulmeister seumig befunden mit umbfragen und dergleichen nicht vordriessen lassen. Doch soll er sie mit eitel regeln, wie vor zeiten, nicht plagen noch engsten, sundern wie obangezeigt die autores als Ciceronem und Virgilium vleissig exponiren.

Es soll auch der schulmpister sunderlich meiden der jugent neue und dieser zeit dialogos und scripta furzugeben, sunder soll sie allzeit zu den besten, edelsten und reinsten autoribus als Terentio, Cicerone, Virgilio und dergleichen am ersten gewenen; aber aus den neuen und recencioribus scriptis soll er inen, wenn sie erstlich in den alden besten wol geubet, oder auch neben den nichts dann Erasmi Philippi, Rodolphi Agricole, Eobani Hessi scripta furlegen.

Die knaben sunderlich der ersten zweien haufen in schreiben zu exerciren, also, das sie teglich in handschrift und scripturas bringen, dergleichen in der grammatik und rethorik uben, soll der schulmeister den besten vleis furwenden und sich in aller der schuel ordnung, wie es die gelegenheit wirdet erfordern, nach dem buchlein der visitator gehorsamlich halden.

Uf den suntag nach mittag und mitwoch in der wochen soll der schulmeister nach anleitung des buchleins der visitator die kinder alle die christliche underweisung als den catecismum, vater unser, glauben, benedicite, gratias, item etlich kurz psalmen leren und sie darinnen mit fragen uben.

Uber die dritte wochen oder in vierzehen tagen ein mal mag der schulmeister den knaben ein halben tag remissionem laboris geben, auch

mag er die wochen ein mal die stund umb 12 wenn die musica soll gelert werden, gar frei geben, anheim zu gehn oder zu bleiben und umb ein hör widerumb in die schul zu gen, und den vleis haben, die kinder nicht zu uberladen und fastidium zu machen.

Einkomen des pfarrers . . . . . .

Einkomen eins capellans . . . . . .

Einkomen und zugehorung der custerei.

Einkomen der schule . . . . . .

Gemein kasten.

Nachdem die gemeine eingepfarte vorsamlung zu Leisnik aus andacht und eigner bewegnus fur etlichen jarn ein gemeinen kasten lauts irer schriftlichen ordnunge, welche im druck ausgangen, ufgerichtet, soll es auch dabei bleiben und nu furt mehr aus kraft dieser visitation domit gehalden werden, und in solchen kasten geschlagen sein und bleiben, wie hernach volget.

Ein schock etc.

Das altar lehen conceptionis . . . . . .

Daruber sol ganghaftig sein.

(Bettelsack trägt ungefährlich 24 gulden u. s. w.)

Unvorledigt altar lehen . . . . . .

Altar corporis Christi . . . . . .

Altar anunctiationios Marie . . . . . .

Summa summarum der zinse und ander einkomen, so kunftiger zeit gankhaftig werden . . . . . .

Daruber.

(Retardat, Wachs, milde Gaben, Kaufgeld für Kirchengeräthe u. s. w.)

Ausgab des gemeinen kasten.

(An den diacon, schulmeister etc.)

Die vorwaltung des gemeinen kastens soll nu forthin also bestalt werden, das alle jar jerlich den nechsten suntag vor S. Michels tag durch ein ambtman, pfarrer, regirenden rath und ausschuss, ungeverlich acht personen aus gemeiner eingepfarten vorsamlung darzu namhaftig angegebn, funf redliche geschickte menner zu vorstehern, als nemlich einen des raths, zwen burger aus der gemeine, und zwene pauern aus den eingepfarten dorfschaften sollen erwelet, und zu nodturft irs ambts sunderlich voreidet werden, und die alden vorsteher sollen alsbalde uf S. Michelstag volgende den nau erwelten vorstehern anweisung und uberantwortung thun, aller und jeder stucke an briven, erbregistern, haubtvorschreibungen, forrat, barschaft, zusambt den schlusseln und in glaubwirdige vorzeichnus bringen und inventiren und sunst nodturftigen bericht geben, domit schaden, nachteil und vorseumbnus vorhutet.

Am dritten suntag nach S. Michels tag alle jar jerlich sollen die alden vorsteher von irer vorwaltung aller einnam und ausgaben, auch von irem inventario, merung und minnerung desselben fur dem ambtman, pfarrer, regirenden rath, und 8 personen des ausschuss ire volstendige jarrechnung thun und solche rechnung, auch was sunst die notturft zu schreiben sein wirdet, soll eim schulmeister in seiner annemung zu thun mit eingebunden und mittelst zimlichen gelubden dazu vorpflicht sein.

Ambt der vorsteher des gemeinen kastens.

Derselben ampt soll sein, sich derjenigen, die des kastens hulf begern, lebens oder wandels und unvormogens zuvorstehn, oder je vleissig zu erkunden, domit der kirchen guter nicht mussig gengern und willig armen, sundern den jenigen ausgeteilt werden, die recht arm sein; den soll von dem bettel gelt, so in der kirchen gefellet und von schulden eingemanet wirdet, jede wochen zu irem enthalt ein groschen oder zwen gegeben werden; sunst aber den jenigen, die sich gern mit einem handwerk nereten und doch dazu kein anlag haben, ungeverlich zu einem, zweien, bis zu dreien schocken, zur zeit, so der kasten in vormugen sein wirdet, doch das ane vorwissen des ambtmans, rats und pfarrers uber drei schock nimands geliehen und dasselb uf tagzeit zubezaln gesatzt werden;

die schuld und ander einkomen treulich einzumanen, und doch in dem der unvormugenden, domit die uber vorige ir not nit beschwerlichen ubereilt, acht nemen;

auf ergernus und untugent heimlich und offenbar achtung geben, und die zu weiter obvormanung dem pfarrer oder diacon angeben.

So auch der gemeine kasten nach vorledigung der geistlichen lehen wie obberurt oder sunst zur kraft komen wirdet, soll alsdann jedem vorsteher zu ergetzlickeit seiner muhe jerlichen zwen gulden aus dem kasten gereicht werden.

Es sollen auch alle lassguter, waran die sein, als an acker, wiesen, garten, graserei und anderm, so albereit bei dem gemeinen kasten sein oder

mit der zeit darzu komen werden, alle jar jerlich den burgern zu Leisnik, so darumb gegen dem frueling ansuchen, durchs los unwegerlich, umb die gewonlichen zins mietweis gelassen, also doch das wesentliche erhaltung und besserung solcher guter allezeit mit eingedingt werden.

Einkomen und vorwaltung des gottes hauses.

Als in handlung dieser visitation befunden, das etwo der durchlauchtigst hochgeboren furst und herr, herr Friderich herzog zu Sachsen und churfurst etc. hochloblicher gedechtnus die vorwaltung des gotshaus mit seinem einkomen, nutzungen und gefellen onmassen hernach stuckweise angezeigt, sunder zweivel aus merklichen bewegenden ursachen, sunderlich, und vom gemeinen kasten gescheiden, zu bestellen vorordent, welchs ursachen zum teil wir visitatores auch vormarkt etc. So soll es auch dobei bleiben, also das alle jar jerlich uf den nechsten suntag fur S. Michels tag durch den ambtman, pfarrer, regirenden rath und die acht personen dem ausschuss, so das gemein kirchspil unter sich zu machen haben, sollen zwene ufrichtige geschickte, frome menner aus den inwonern der stadt zu kirchvetern erwelet, und zu nodturft desselben ambts voreidet.

Auf den tag S. Michels sollen alweg die alden kirchveter den nau vorordenten uberantwurten und anweisen alle erbregister, vorschreibung, urkunden, forrat, barschaft und auch alles, was zum bruckenbau dergleichen in die badstuben vorschaft und erzeugt ist, zusambt den schlusseln und alsbald glaubwirdige vorzeichnus und inventarien daruber gegen einander ufrichten, so sollen auch die kirchveter ir volstendige jarrechnung von irer vorwaltung, aller einname und ausgab, zusambt dem, wess sich das inventarium gemeret oder geminnert, alle jar jerlich uf den dritten suntag nach S. Michels tag fur dem ambtman, pfarrer, rath und den acht personen des ausschuss, wie oben thun und furwenden.

(Folgen die Zinse.)

Was uber die tegliche oder jerliche nodturft als zum underhalt des gotshaus, badestuben und der alden brucken an angezeigten einnamen, welche sich ungeverlich bis in hundert und 12 fl. jerlich erstrecken wollen, im restat bleibet, soll treulich und unvorminnert eine zeit lang zusamen behalten werden, den angefangen baue an der steinen nauen brucken beineben der bete und hulf des landvolks domit volendig zuvorfuren.

Alle lassguter, waran die seint, als an acker, wiesen, garten, graserei und anderm, dem gotshaus zugehorig, sollen alle jar jerlich den burgern zu Leisnik, so darumb gegen dem frueling ansuchen, durchs los unwegerlich umb die gewonliche zinse mitweise gelassen, doch also das wesentliche erhaltung und besserung allzeit mit eingedingt werden.

Den beden kirchvetern soll fur ire gehabte muhe jedes jars zur ergetzung itzlichem zwen gulden an dem einkomen der kirchen inne zu halden zugelassen werden.

Desgleichen dem stadtschreiber, welcher den kirchvetern ire rechen register und ander nodturft beschreiben soll, ein gulden ausm gotshaus jerlich zu lohn gegeben werden.

Ein ambtman und regirender rath, so je zu zeiten zu Leisnik sein, sollen aus craft churfurstliches unser visitatorn empfangen bevehls allzeit bei schuldigen gehorsam vorpflicht sein, den vorstehern des gemeinen kastens und kirchvetern zu irem ersuchen, mit rath, hulf, schutz und vorteidung beistendig zu sein, domit obangezeigte vorwaltung und sunderlich der bruckenbau, auch einam und ausgab, alles zu bester bequemickeit furgenomen und ausgericht werden.

Ob sich auch uber kurze oder lange zeit, uber oben vorzeichente stuck mehr gots gaben, stiftungen, zinse, nutzungen, einkomen, forrat und anders, so in sunderheit mit ausgedruckten worten zum gotshaus gemeint und vorschaft, sich befinden wurden, sollen itzt wie alsdann zum gotshaus geslagen sein und bleiben.

Einkomen und zinse der capelln ufm schloss zu Leisnik, churfürstlich lehen.

111. Verordnung der Visitatoren für das Amt zu Leisnig. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration, Bl. 399 ff.]

Generalia dieser und aller volgenden dorfer.

Die pfarrer sollen keine mess ane communicanten halden und stets das volk zum sacrament zu gen, mit vleis vormanen.

Es sollen alle eingepfarte, so zum sacrament gen und 12 jar alt sein, alle quatember dem pfarrer ein pfennig zu opfergelt zugeben vorpflicht sein, welch gelt ein richter itzlichs dorfs sol von den leuten fordern und dem pfarrer uber antwurten.

Darzu sollen alle pfarrheuser und custerei, weil es gemeine heuser und nicht erb sein, von der eingepfarten vorsamlung in beulichem wesen erhalden werden, desgleichen auch die kirchhove befridet.

Und so ein mensch stirbet, ordnen wir visitatores, das die bahr oder leichnam nit heimlich sunder am offentlichen tag mit einem weissen tuch bedackt, und mit christlichem deutschen gesang in beisein der freuntschaft und nachtbarschaft erlich sambt dem pfarrer oder custer zu grab getragen und begraben soll werden.

Alle gotslesterung und schande sollen den richtern, und von denselben forder der obrickeit angezeigt werden.

So auch die pfarrer der dorfer dieses ambts Leisnick in der messen, so communicanten vorhanden, nicht messgewand noch korrock uber dem altar gebrauchen, ist ernstlich bevolen, forthin, doch das ein pfarrer erst etlich predig von der freiheit thue, messgewand zugebrauchen, und in allen ceremonien so vil moglich nach Torgau und Wittemberg halden.

Auch sollen die drei hohen feste, allwege drei tag feierlich und festive mit allen cerimonien gehalden werden, und sich sunst in allem andern des buch underricht der visitatorn gehorsamlich halden, wie dann solchs dem pfarrer zu Leisnik als superattendenten weiter bevolen.

Ambt der custer.

Die custer sollen die jugent je des feiertags in den christlichen gesengen und deutschen leisen vleissig uben, auch vor den hohen festen, als am ende des advents, karwochen, nach der predigt am suntag und etlich tag der nachbar kinder und gesinde fur sich nemen und fragen, ob sie die zehen gebot, glauben und vater unser konnen, und was sie im katecismo gelernt, und wo sich imand dokegen spotlich oder widersetzig erzeigen wurde, soll ins ambt angezeigt werden, uf das solch grob vorachtung und gotswort lesterung ane straf nicht bleibe.

Darumb soll auch kein pfarrer den leuten das sacrament unvorhort der beicht, zehen gebot und vater unsers geben.

Superattendens pfarrer zu Leisnik.

112. Hochzeits-Ordnung für Leisnig. 1579.

[Aus Dresden, H.St.A., Visitationsakten des Consistoriums Dresden 1579, Loc. 2012, Bl. 433.]

III. Mit der gebur von hochzeiten helt sichs also:

I. Wenn ein offentlicher kirchgang wird gehalten, gibt man

2 gr. dem diacono, wenn er nicht zur hochzeit gehet; da er aber gehet, bekomet er nichts und darf er dagegen nicht schenken noch biergelt geben.

Dem cantori gibt man in der stad ein suppe mit 2 stucklein rindfleisch, ist oft fast mehrenteil bein, vor 6 pfennig semeln und 6 pfennig brot, item 4 kannen bier in ein krug, wird aber nicht allzeit fullgelassen, dis vorzeret der cantor mit den collegis und andern so im chor singen helfen, uberdis gibt man dem cantori 1 gr., den er vor sich behelt.

Von den dörfern gibt man dem cantori 3½ gr.

Dem organisten gibt man in der stad ein suppe und ein stucklein fleisch, item vor 6 pfennig semeln und 6 pfennig brot und 2 kannen bier, dis behelt er vor sich selber. Item 1 gr.

Von den dörfern bekomet er 3½ gr.

Dem kirchner gibt man in der stadt ein suppe mit 2 stucklein fleisch, item 3 hochzeit brot und 3 par semeln, item 2 kannen bier, item 1 gr.

Wenn in den dörfern hochzeit gehalten wird, mag er zwene tage herausgehen, und hat frei essen und trinken, darf auch nicht schenken, da er aber nicht herausgehet gibt man ihm 3 gr.

II. Wenn kein hochzeitlicher kirchgang wird gehalten, sondern werden allein in der kirch copuliret, gibt man

2 gr. dem diacono,
1 gr. dem cantori,
1 gr. dem organisten,
3 gr. dem kirchner. Solchs ist ihm allzeit gegeben, wie auch den antecessoribus, wie ihm soviel zu fordern in seinem eintreten vom pfarher, domals M. Georgio Langvoit, seligen befolen, und wird ihm sonsten das neue jar und grun donnerstag, wie vor zeiten alhie gebreuchlich gewesen, nicht gegeben, bittet derwegen unterthenig der herr visitator wolle ihn dabei erhalten.

Liebenwerda.

Für die Stadt Liebenwerda erging in der ersten Visitation des Kurkreises eine eigene Ordnung. Vgl. oben S. 41. Diese Ordnung ist erhalten in Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der Visitation u. s. w., 1529, Bl. 101, auch in Dresden, Loc. 10600, Eingeschickte Visitations-Ordnungen, Bl. 258[a] — 264[b].

In der Visitation 1533 erging am 13. Dezember eine weitere Ordnung (Dresden, H.St.A., Loc. 10600, a. a. O. Bl. 289a—291a).

Auf dieser Visitation wurden auch für die Dörfer des Amtes Liebenwerda „Generalia" publicirt. Diese finden sich unter dem Titel „Generalia aller volgenden dörfer dieses amts Liebenwerda", in Dresden, Loc. 10600, Bl. 282a, auch Dresden, Loc. 10598, Bl. 119. Vgl. hierüber oben S. 51. Alle drei vorstehend erwähnten Ordnungen werden abgedruckt. (Nr. 113, 114, 115.)

Die Visitations-Akten von 1575, die in Abschrift auch im Liebenwerdaer Pfarrarchiv vorhanden sind, bieten für unseren Zweck nichts.

113. Verordnung der Visitatoren vom 9. April 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Bl. 259 ff., verglichen mit Loc. 10598, Bl. 99b ff.]

Der gotts und kirchendienst ist mit funf personen bestalt, als,

Pfarrer

Zwen diacon

Schulmeister

Unter pedagogus, der custer mit sein soll.

Und nachdeme der pfarrer geschickt und gelert befunden, und die pfarkinder im gut gezeugnus seins wandels und lebens gegeben, ist im die seelsorge und pfarre in der stadt Liebenwerde, desgleichen, auf den dorfern Lausitz, Zoberschdorf, Zscheyscha, welch alle bei einem virtel wegs von Liebenwerda gelegen, item Daber, Deissa, Mastorf, bevolen, dieselben mit dem ministerio verbi, darreichen der heiligen sacrament und allem pfarrecht zuvorsehen.

Alle suntage soll der pfarrer zu Liebenwerde das evangelium dominicale zu predigen, und dem volke daraus das erkentnus Christi, als glauben, liebe, cristlich gedult mit vleis furzuhalden, und furzubilden vorpflicht sein, nachmittage den catechismum leren, und in allen predigten, wenn das volk am meisten vorsamlet, soll er sie vormanen, alle suntage in der kirchen bei der predigt vleissig zu erscheinen, mit anzeige der grossen gefahr, darinnen die menschen gehn, wenn sie ein wochen oder noch ein tag ane gotts wort bleiben. Desgleichen soll er inen vleissig vorhalden, das alle hausveter und eldern vor got schuldig sein, ire kinder in erkentnus gotlichs worts aufzuzihen, und sich sunst in alle wege vormuge des buchleins underricht der visitatorn unwegerlich halden, und domit allenthalben einickeit der ceremonien bleibe, dieselben nach anzeige desselben buchleins nicht uber gehen noch vorandern.

Wenn comunicanten vorhanden sein, soll er alle suntag ein messe halden, mit gesang in obangezeigten buchlein begriffen.

Die wochen ist dem pfarrer bevoln, in der stadt zu psalirn mit lesen und recitiren eins capitels ausem alten und neuen testament, wie es zuvor angefangen, als montags frue zwen oder drei psalmen, darnach ein predig aus dem evangelisten Mattheo, die soll der pfarrer thun, dinstags dergleichen mit predigen und psaliren aus Mattheo durch der caplan einen, mitwoch soll frei sein, damit pfarrer und caplan zu studiren gemussigt, donnerstag nach gewenlichen psalmen aus predigt aus der epistel dominicali durch den pfarrer, freitags den catechismum durch den andern caplan, sonnabent soll ane predig sein, und allein etlich psalmen gesungen werden,

Die oben angezeigten drei dorfer Lausitz, Zoberschdorf, Zscheyscha, sollen alle suntage gein Liebenwerde sich vorfugen, predig und sunst alle pfarrecht wie zuvor gewertig sein, in der wochen aber, so es fuglich sein kann, in idem dorfe ein mal den catechismum predigen.

Desgleichen zu Daber, soll uber den dritten suntag ein caplan das evangelium dominicale, uf ein tag in der wochen abermaln zu Daber, uf ein ander mitwochen zu Teissa, ufn dritten mitwoch zu Massdorf catechismum und also allweg in dreien wochen ein mal in einem dorf predigen, sunst sollen sie alle suntage gein Liebenwerde zur predigt zugehn vorpflicht sein.

Das dorf Mugelentz hat alzeit mit dem pfarrecht gein Liebenwerde gehort, aber mit der obirkeit under herzog Jeorgen, nemlich under den probst zu Mulberg. Nachdeme nue der pfarrer, wie der probst, nicht dulden wolle evangelische messe zuhalden, und das sacrament beder gestalt zureichen, ist dem pfarrer bevolen, ein caplan nach gewenlicher weis des suntags predigen zu lassen, doch das kein papistisch mess gehalden; wo nu das evangelium und Cristi wort ausgeschlagen, soll er sich raths zu Torgau oder Wittenberg erholen.

Uber vorangezeigt furgenomen mass zu predigen und lehren.

Soll der pfarrer sich mit der weis und ordnunge der lehre und predigten halden, vormuge des buchleins der visitatorn.

Auf abgetretene von der einigkeit des waren christlichen glaubens und reinigkeit des wort, und also, die so in irthumb und secten sich begeben, in vorsamlunge oder andern ortern vom glauben und sacrament ubel reden, vleissig inquiriren, zur einigkeit wider. weisen, und so sie sich an eins oder zwuo vormanung nicht keren, dem rat anzeigen, von dem soll im zeit zuvorkeufen und sich von dannen zu wenden bestimpt werden;

für gnedige erhaltunge des getlichen reinen worts, auch fride und einigkeit, zuforderst unsern gnedigsten hern den churfursten, auf der canzel vleissig bitten;

zur beicht und dem heiligen sacrament des leibs und bluts Cristi das volk ofte vormanen, damit allewege des suntags ein messe mag gehalten werden, auf sulch und alle gebrechligkeit gut achtung haben, und die zur besserunge verfugen,

auch die kranken im hospital und andere besuchen, im glauben und der gedult, und die jenigen so von schwachheit ires leibs in die kirchen nicht komen konnen, mit gutem underricht gotlichs worts underrichten und sterken,

weiter auch das volk nach itzlichem sermon treulich und mit ernst vormanen, das sie einander hulfliche hende reichen, und den gemeinen kasten bei irem leben mit testamenten wollen fordern und erhalten, domit weiter aus demselben dem armut geholfen, auch ander noth der kirchen, gotts dienst und wie die sunst in bestellunge der ehrn gotts zu gutem namen und ehren des heiligen evangelii furfallen mag gebessert werden;

und in allewege nimer vorgessen, das volk treulich und mit ernst zuvormanen, das sie ire kinder zur schulen schicken und halten wolten, nicht allein deutsch, sunder auch ir latein wol zu leren, mit vormeldunge, wie nicht allein gemeiner cristenheit, sundern auch gemeinem nutz in stetten und landen aus vorseumligkeit der jugent und mangel gelerter leut grosses schadens erwachse, und den eldern derwegen gegen got beschwerunge und last zuvorrechnen und antworten, auf ire seel und gewissen falle,

widerumb aber zu was grossen ehren und nutz sie ire kinder und sich selbs dardurch brengen mögen, mit erzelunge etzlicher exempel, dieweil furnemlich alle gute ordnunge und regiment geistlich und weltlich bestehen und fliessen aus guter zucht der jugent.

Und soll sich der pfarrer ungeburlicher handlunge mit bier, weinschenken und andern dergleichen unsaubern narungen enthalten, domit soll ihm fur sein haus notturft zubrauen unbenomen sein;

letzlich vor heimlich ehegelübde, so hinter wissen und willen der eldern gescheen, stete und vleissige vormanunge zu thun.

Schule.

Zu guter zucht der jugent, soll in der stadt Liebenwerde die schuel mit zweien personen als eine schulmeister und coadjuvanten, die gelert und zuchtigs wandels, allewege wol bestalt, erhalten werden,

Derselben perschonen befehl soll sein, sich der schueler mit vleissiger sorge anzunemen, irer unter weisunge und erudirens nach der jugent geschicklickeit die underschid und ordnung zuhalten, die in obgedachtem buchlein underricht der visitatorn under dem capitel von schulen beschriben.

Darumb sollen pfarrer und rat dorauf sehen, das der schulmeister habe und sich darnach halde, und richte.

Ane das sollen sie die jugent zu idem sermon mit zuchten furen, die geordenten gesenge der kirchen bei der messe, auch vor und nach etlicher predig zu singen, dobei allwege der schuldiener einer selbst sein und die schueler zu und ab furen soll.

In sonderheit sollen sie vorflissen sein, die schuler im catechismo zu underrichten und das sie die eldern die gewenliche segen zu itzlicher malzeit fur dem tische, abends aber einen seuberlichen sentenz oder spruch aus der heiligen schrift oder sunst eines guten lerers lateinisch und deutsch aufsagen.

Der schulmeister sampt seinem weibe und kindern soll im ausserlichem wandel und leben, erbaulich und zuchtiglich gebaren, das sie der jugent mit bösen exempeln nicht ergerlich noch schedlich sein.

So soll den pfarrer und rat alzeit wie es gelegenheit erfordert, einen gelerten schulmeister und unterpedagogen oder locaten annemen und zu entsetzen haben, so soll der locat die custerei mit vorsorgen.

Gemeine kasten.

Desgleichen soll zu Liebenwerde alzeit ein gemeiner kasten fur kranke, auch alt arme leute sein, und daraus der kirchen bau, derselben und der schulen diener, auch die gebeude der pfarr, diacon, schulen und hospital heuser erhalten werden.

Dohin ein ordnen und schlahen wir alle der kirchen guter sampt dem einkomen aller vorfallen lehen, comenden und stiftungen, auch des hospitals, und was sich der lehen, altar oder comenden durch der besitzer absterben vorledigen, oder auch sich sonst der ding kunftiglich mochten erfinden, die von stiftungen oder testamenten, in gotts seiner lieben heiligen ehr, und zu milden sachen gewidempt, gegeben, vorordent oder gemeint sein, auch aller vorrath an silber, ornaten, barschaft an gelde und schulden der kirchen,

bruderschaften, auch vorfallenen lehen, und in suma, was geistlicher guter selnt und gnent werden.

Vorsteher des gemeinen kasten.

Solchen kasten sollen zu vorstehern oder diakon ides jars vom ambtman oder schosser, pfarrer und rat zu Liebenwerde drei tugliche fromme gottsfurchtige wol besessen burger, einer des raths und zwen der gemeine erwelet, gemeinem kasten treulich vorstehen voreidet und denselben vorordenten ein ordentlich inventarium gemacht werden uber die stuck, so inen anfenklich zugestelt, sich mit der rechnunge dornach zu richten.

Zu dem gemeinen kasten soll das ambt der pfarrer, rath und die vorsteher ides theil ein eigen schlussel haben, und wen vorgenumen wirdet die rechnunge des gemeinen kasten zu halten, sollen neben dem amptman oder schosser, pfarrer und rat von den eingepfarten bauerschaften zwen, oder aus idem dorf einer auch darzu erfordert werden.

Ambt der vorsteher.

Der vorsteher ampt sol sein, sich der jenigen, die des kastens hulf begeren, lebens oder wandels und vormugens zuvorsehen oder je vleissig zu erkunden, domit der kirchen guter nicht mussig gengern und willig armen, sondern den jenigen, ausgetheilet werden, die recht arm sein, den soll von dem bettelgelde, so in der kirchen gefelt, ide wochen zu irem enthalt einen groschen oder wie viel gescheen mag gegeben, sunst aber den jenigen die sich gern mit einem handwerk nereten, und doch darzu kein anlage haben, ungeverlich zu einem zweien schocken, das uber drei schock ane vorwissen des amptmans nimand gelien und dasselb uf tagezeit zu bezalen gesetzt werden.

Die schuld und ander einkomen, treulich einmanen, und doch in dem der unvormogenden, domit die uber vorige ire noth nicht beschwerlich ubereilet, acht nemen,

Auf ergernus, untugent, heimlich und offenbar achtung geben, und die zu weiter abvormanung dem pfarrer oder prediger angeben, das hospital vorsorgen, dasselb, die kirch, pfarr, schuel und ander der kirchendiener heuser, die nicht der besitzer erb sein in beulichem wesen erhalden.

Einkomen des gemeinen kasten .....

Einkomen der lehen, die in den gemeinen kasten sollen geschlagen werden.

Besoldunge der diacon .....

Einkomen des pfarrers .....

Schulmeisters einkomen .....

Locat .....

Hospital .....

114. Verordnung der Visitatoren vom 13. Dezember 1533.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Eingesch. Visitations-Ordnungen, Bl. 289 ff. (verglichen mit Magdeburg, St.A. LIX. A, Nr. 1492, Bl. 186 ff.)]

Anno domini 1533 sonnabents nach conceptionis Mariae ist die visitation in der stadt Liebenwerde durch die verordente churfurstliche visitatores nachvolgender gescheen.

Pfarrer, zwen diacon, und der schulmeister sind geschickt und in ihren ampten vleissig befunden. Und wiewol in der ersten visitation clerlich ausgedruckt, wie es mit predigten die wochen durch soll gehalten werden, so sollen doch solch predigten aus bewegenden ursachen dieser mass gescheen.

Die sontags predigten sollen bleiben wie vor, allein soll die nachmittags predigt um drei hore erst angehoben werden, domit der rat und vorsteher des kasten ire sachen, der sie auf ander tag nicht auswarts konnen handeln, und als dann auch predig horen, desgleichen der schulmeister in der kirchen sein moge.

Der montag soll hinfur frei und die predigt abgethan sein, weil am sontag zuvor die leut drei predigt gehabt haben.

[Folgen Bestimmungen über Vertheilung der Predigten auf die einzelnen Geistlichen und Einkommensverhältnisse, etwa folgenden Inhalts:]

Alle Tage Predigt ausser Montag und Donnerstag. Von Taufen erhält der Diacon 1 Groschen, der Küster oder Locat 4 Pfennige. Dagegen sollen „die Mahlzeiten und Quasserei“ verboten sein. Ohne Vorwissen des Pfarrers soll Niemand begraben werden. Niemand braucht aber den Caplan oder Schulmeister mitzunehmen. Werden sie erbeten, so erhalten sie jeder 1/2 Groschen; der Schulmeister allein 1 Groschen.

Vorsteher des Gemeinen Kastens sind drei: einer vom Rathe, zwei von der Gemeine gewählt. Versammlung: Sonntags nach Mittag.

Gemein kasten.

Mit dem gemeinen kasten soll es hinfur also gehalten werden:

Drei sollen als kastenverwalter erwehlet werden, einer des rats und zwen von der gemein, welcher jeder ein schlüssel zum kasten haben soll,

zugleich einnemen und ausgeben, also dass es nicht in einer hand stehe allein.

Sontags nach mittag sollen die alle zusammen kommen, und die jenigen, so schuldig sein, bescheiden doselbs die schult zu bezalen, darzu der rat hulfe thun soll. Das gelt in der sacristei in ire verwahrung gelegt und registrirt werden. Wenn man aber gelt zur besoldung oder gebeuden heraus nehmen will, so sollen alle drei vorsteher vorhanden sein.

Was so zu zeiten zum gebeude ein summe von nöten, davon man ein wochen oder mehr ausgeben muss, mögen sie semptlich ein summe herausnehmen, die selbigen registriren, und einem das gelt vertrauen davon auszugeben, und alsdann davon bericht und rechenschaft zu thun.

Auch soll alle jar ganze rechnung des gemeinen kastens in beisein des ambtmanns, wie es zuvor verordent, gescheen.

Und so man neue vorsteher wehlet, soll allzeit einer von den alden der dritte bleiben, erstlich der aus dem rat, und die volgende zwei jar einer aus der gemein, der den neuen anweisung und underricht geben muge. [Folgen einige finanzielle Anordnungen konkreter Natur.]

115. Generalia aller volgenden dorfer.

[Aus Dresden, Loc. 10598, Bl. 119b f. und Loc. 10600, Bl. 281a.]

Superattendent.

Kirch pfarre und custerei sollen hinfur von den dorfschaften so in die pfarre gehorig in baulichem wesen erhalden werden.

Der pfarrer soll von der hut etc. (wie: II. Generalia ambt Schlieben. S. unten Nr. 142).

Die custer sollen etc. (wie bei ambt Schlieben I. S. unten Nr. 141).

So ein mensch vorstirbt etc. (wie bei ambt Schlieben I. S. unten Nr. 141).

Und so etwas schweres ehsachen und dergleichen furfallen wurde, soll sich der pfarrer nicht leichtlich einlassen, sunder solch sachen an den pfarrer zu Torgau gelangen lassen und sich aldo rats[1]) erholen.

Und soll unerclagt seiner sunde der pfarrer nimand der sacrament reichen und wisse die zehen gebot den glauben und vater unser.

---

[1]) Loc. 10600: oder zu Wittenberg.

Lochau.

Für diese im Schweinitzer Kreise belegene Stadt erging in der ersten Visitation 1529 eine eigene Ordnung. Vgl. oben S. 42. Diese gelangt hier aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration, Bl. 23 ff. zum Abdrucke. (Nr. 116.)

116. Verordnung der Visitatoren. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration etc., Bl. 23.]

Und so bisher nicht mehr denn sonntags und zum festen ein mal aldo gepredigt, ist dem pfarrer befolen, alle suntags zu Lochau das evangelion und in vierzehen tagen ein mal auch zu Porzin dasselb zu predigen, und jedes orts in der wochen einen tag zu handlung des catechismi, oder einen tag und stund fur sich zu nemen. Und die fest, welche er gein Porzin nicht gehet, zwene sermon, im stetlein zuthun, und unter dem sermon das volk zuvermanen ire kinder in die schule zuschicken, und regelung der scheden, die aus vorseumnus, und wiederumb der nutzung und ehren, die inen und iren kindern aus guter zucht derselben erwachsen;

zu fride und einickeit, auch miteinander hulfliche hende, forderlich den armen zu reichen, einen gemeinen kasten zu haben, den zu fordern, und sich in summa tugentlich und in alle dem, das fromen christen wol ansteht ehrlich zu halten;

für heimlich ehegelubde und falsche leren vleissig zu warnen, und das got unsern fursten mit allen unterthanen bei der einickeit des rechten glaubens und dem reinen wort gots gnediglichen erhalten wollen, ernstlich zu bitten und zu beten anzuhalten;

auch sich sunst mit der lere und dispensation der heiligen sakramente zusambt den ceremonien zuhalten, wie es im buchlein underricht der visitatorn angegeben.

Desgleichen soll er auf die schule gut achtung geben, damit die kinder wol gelert werden.

Marienberg.

Für Marienberg ist uns nur eine Ordnung bekannt geworden, nämlich der „Abschied dem rath und knappschaft ufm Marienbergk von den visitatoribus ubergeben". Vom 9. Juli 1555. Vgl. dazu oben im albertinischen Sachsen S. 106. Derselbe wird nicht abgedruckt.

Mittweida.

Für Mittweida erging in der Visitation von 1555 am 3. September 1555 ein Visitationsabschied. Derselbe betrifft vorwiegend finanzielle Punkte und ist überhaupt von nicht genügend allgemeinem Interesse, um hier abgedruckt zu werden. Erwähnt sei, dass er die Errichtung einer Mädchenschule und die Bestellung zweier Diakonissinnen in's Auge fasste. (Dresden, H.St.A., Loc. 2001, Visitation des Gebirg. Kreises, Bl. 321 ff.) Vgl. oben im albertinischen Sachsen S. 106.

In der Lokal-Visitation 1578 (Dresden, Loc. 2012, Visitationsakten des Consistoriums zu Dresden 1578, Bl. 522b) wurde ein „Ordo scholasticus ludi litterarii in urbe Mittweida" überreicht. Bl. 569 ff. dieser Visitationsakten gestatten interessante Einblicke in die Verhältnisse der Gemeinde. Ein Diaconus bittet, ihm, da er so geringes Einkommen habe, das Bierbrauen zu gestatten; er wolle „diese nahrung seinem weibe befehlen, er aber seines dienstes treulich warten". Jemand hat ohne Willen seiner Eltern gefreit und das Mädchen geschwängert, er wird in Consistorio copulirt und zahlt 4 Thaler Strafe. Die Verhältnisse des Hospitals werden geregelt u. s. w.

Neustadt a./Orla.

Aus der Zeit der ersten Visitation 1529 findet sich ein Reskript der Visitatoren vom 31. Mai 1529, betr. die Regelung einer Irrung zwischen dem Vikar und dem Rathe der Stadt. Unter dem 9. Juni 1539 erfolgte eine Ordnung des Pfarrgehalts, unter dem 13. September 1532 eine Ordnung betr. die Sequestration der Klostergüter. Abschriften der Weimarer Originale sind im Neustädter Pfarrarchive.

Dortselbst befindet sich auch eine alte Läute-Ordnung, welche mir Herr Superintendent Rädel zu Neustadt a./O. aus dem Superintendentur-Archive gütigst mittheilte. Die Anfänge derselben reichen in das 16. Jahrhundert zurück, die einzelnen Bestandtheile sind aber historisch nicht mehr genau feststellbar und deshalb unterbleibt hier der Abdruck.

Niemegk.

Für die Stadt Niemegk erging bei der Visitation 1529 eine Ordnung. Vgl. oben S. 44. Dieselbe wird aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der Visitation, Bl. 212b, abgedruckt. (Nr. 117.)

117. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Niemegk. 1529.

[Aus Dresden, Loc. 10598, Registration, Bl. 212b ff.]

Belziker kreis und ambt. Stadt Nimeck.

Die pfarr in diesem stetlein ist churfurstlich lehen und hat ungeverlich ein hundert einwoner. Dohinein gehort ein filial mit namen Neuendorf, ein felt wegs davon, hat 12 hufner 1 kossaten und ist der kirchendienst uf funf embter und drei person bestalt.

Kirchendiener { pfarrer / diacon, der / schulmeister mit ist / coadjuvant, der / custer mit ist.

Den gotsdienst sollen sie dieser mass vor sorgen. Alle suntag und feierliche fest soll an stat der metten etlich psalmen mit versikel und collecten lateinisch, und darunder zwo oder drei lectiones aus dem alten und neuen testament durch die knaben beiwesens aller kirchendiener gesungen und gelesen werden.

Umb acht hor ungeverlich, wo comunicanten sein, das ambt der messen gehalden, wo aber nicht communicanten, die deutsch letanien uber die ganz kirche gesungen, darauf des suntag evangelium gepredigt, der ganz sermon auf den glauben, die lieb und das creuz gericht werden ufs einfeldigst wie dann das volk der lehre vehig erkant wirdet, nach dem sermon soll mit etlichen deutschen liedern beschlossen werden.

In den vormittags sermon sollen die ein gepfarte im stetlein und dorf zugeen vorbunden sein, und domit das gesinde auch die kinder beder gemein nicht vorseumbt, soll der pfarrer nach mittag im stetlein und der diacon im dorf, so das evangelium allein nach dem text gesagt, alsbald darauf den catechismum predigen, dobei im stetlein etlich psalmen mit dem magnificat versikeln und collecten, suffragia sanctorum ausgeslossen, durch die altaristen coadiuvanten und die schueler im dorf aber ein deutsch lied vor und eins nach dem sermon gesungen werden, und in solchen nach mittags predigen sollen der pfarrer und diacon zu etlichen zeiten umbwechseln, so das, welcher einen suntag im stetlein den catechismum gepredigt, das der den andern suntag im dorf predige so lang dieser diacon bleibt.

In der wochen soll der pfarrer uf den dinstag und donerstag ein lection, aus den evangelisten oder der apostel episteln, welche die leichtesten sein, frue und freitags nach mittag ir einer im stetlein den katechismum predigen.

Das heilige sacrament des altars soll, velle der nodturft ausgeschlossen in der pfarkirchen die tauf aber in jeder kirch gereicht werden.

Uber angezeigt furgenomen mass zu predigen und leren ut supra

[d. h. wie bei anderen Städten 1529 geordnet worden war].

Schuele.

Ist mit den zweien personen nemlich mit einem schulmeister und coadiuvanten bestalt, so das alweg der diacon oder caplan auch schulmeister und der coadiuvant custer in der kirchen mit sei.

Ambt der schulen ut supra.

Kloster Nimbschen.

Für das Kloster Nimbschen sind die Verordnungen zu erwähnen, welche die Visitatoren im Jahre 1529 bezw. 1534 erliessen. Vgl. oben S. 46 und 52. Dieselben finden sich im Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 10598, Registration, Bl. 619—623a, bezw. in Weimar Ji. Nr. 6. Abgedruckt sind sie von Grossmann, Die Visitationsakten der Diöces Grimma. Leipzig 1873. S. 78 ff., 182. Darnach hier. (Nr. 118 und 119.) Vgl. auch Codex diplom. Saxoniae II, 15, Nr. 488—493.

118. Verordnung der Visitatoren für das Kloster Nimbschen. Vom 26. Mai 1529.

[Aus Dresden, Loc. 10598, Registration, Bl. 619—623a.]

Anno domini xvc darnach im xxix. mitwochs nach trinitatis haben des durchlauchtigsten hochgebornen fursten und hern etc. wir seiner churfl. gnaden vorordente visitatores der kreis Sachsen und ortlandes Meissen, mit namen Just Jonas etc., Bastian von Kotteritzsch, Benedictus Pauli, der recht licentiat, Asmus von Haubitz und Wolfgangus Fuess, pfarrer zu Colditz, die sambnung des junkfrauen closters zu Nimpschen besucht und von den gnaden gottes nach gemeiner und sunderlicher erforschung und vorhore ire mengel, wes sie der an dem wort gots auch der kirchen brauch und ceremonien und ander gestalt des orden lebens oder leiblicher enthaltung haben, so vil befunden, das dieselben ordens personen und junkfrauen, der dieser zeit xviij gewesen, im wort gottes und sunderlich dem zu guter mass underricht sein, das ire rechtfertigung aus dem werk und vordienst unsers hern Jesu Christi und keinem andern leben oder werk sei, neben dem, das ihnen frei ist, solch closter leben zuhalten oder zuvorlassen und wes sie des nachgelassen, das sie domit nicht sundigen,

so fern sie nicht wider gottes gebot, oder auch gute zucht und ehre handeln, so haben sie auf gut underweisung die geseng und gebete, dar inne die werde mutter gottes und die lieben heiligen angerufen worden, abgestalt und sich das heilige sacrament des altars unter beder gestalt zuempfahen angenomen, in summa haben sie den bericht empfangen, das sie das closter leben nicht, sunder das blut unsers hern Jesu Christi selig mache. So sind im selbigen closter kein sunderliche trennung noch parteien vormarkt, allein das sich zu zeiten zufellige uneinickeiten begeben, die mit dem zorn wider abegangen sein. Ire horas haben sie zu gewonlichen zeiten unvorbunden latinisch im chor gesungen, und sind fast alle uf etlich wenig geneigt, haben auch darumb gebeten, das sie im closter bleiben mochten.

Als ist inen der gots dienst dermass bestellt und vorordent. Die feste sollen sie solennisiren, die im libell underricht der visitatorn ausgesazt. Uf dieselb sollen sie metten, prima, tercia, sexta etc. singen und so imands ist, der des heiligen sacraments des leibs und bluts Christi zu trost seiner gewissen begert, soll inen ein mess, darunter sie fur einen introitum einen deutschen gesang und das kirieleyson, auch et in terra latinisch singen, gehalten werden. Die episteln aber und evangelion sollen deutsch gelesen und nach dem evangelio der glaub deutsch gesungen werden; darnach soll das evangelion von der zeit oder dem fest gepredigt und daraus der glaub lieb und creuz gelernt, nachvolgend zur mess widerumb das vater unser und die wort der consecration deutsch laut gelesen, auch elevirt, und bald darauf die personen, so sich derwegen angeben, communiciret, unter der communion das deutsch Jesus Christus unser heiland gesungen, und das ambt mit einer collecten beschlossen werden, vormuge und inhalts der gegeben form der mess.

Zu den horis mag ein versikel und collect de tempore, ausgenomen die de sanctis sint, gelesen werden.

Desgleichen soll ihnen zu vesper zeit, wo sie drei psalmen singen und daruf ein capitel oder zwei aus dem alten oder neuen testament durch ir eine gelesen, auch daruf ein stunde ungeverlich ein lection aus einer episteln der aposteln gepredigt und mit dem magnificat und einer collecten beschlossen werden.

Die werke tag sollen sie alle zeit an stat der metten drei psalmen mit einer lection, eins capitels aus dem neuen testament und mit einem versikel und collecten de tempore singen.

Dinstags und freitags soll darzu ein lection der evangelisten eins, als Mathei oder Marci oder aber der apostel, doch die leichtigsten gepredigt werden.

Die ander tag alle sollent sie solch psalmen dermass auch singen, und durch die gelertist in der gemeinen stuben ungeverlich umb sieben hore, ein capitel oder zwei, aus dem neuen testament gelesen werden.

Nachmittag soll dannoch alweg ein vesper oder an stat derselben drei psalmen, mit dem hymno und magnificat, sambt versikeln und collecten de tempore gesungen werden.

Ides tags soll der eine, die do schreiben kan, die junkfrauen, die unter dreissig jarn seind, schreiben lernen, und domit des tags zwu stunde zubringen, welche dann die ebtissin darzu vorordnen wirdet,

Die andern stunde alle ungeverlich zwu nach tische, sollen sie mit einer handarbeit zubringen in dem die ebtissin mit den jenigen dispensiren mag, die etwas fur solche handarbeit in der schrift zulesen, oder den psalter zu beten geneigt oder auch sunst schwach und krank sein.

In alle wege sollen ebtissin und priorin darauf sehen, das die junkfrauen nicht mussig geen, weil derselb mussig gang im heiligen evangelio vorboten ist.

Zu den drei gezeiten des jars, als weihnachten ostern, pfingsten, soll inen der catecismus gepredigt werden, allweg 14 tag mehr oder weniger, nachdem der prediger von der materien abkomen kan.

Uber das soll alweg wochenlich ein ubung des catecismi unter den junkfrauen gehalden werden, so das eine frage, die ander antwurte. Solch frag soll die ebtissin oder ein andere an irer stat thun und welch junkfrau under dem haufen gefragt, die soll darauf bericht thun, solchs soll gescheen montags mittwochs und sonnabends,

So sich auch die junkfrauen einer freiheit angemast, unter welcher ein missbrauch, ungehorsam und ander unrath zu besorgen, so haben wir alle junkfrauen, so lang sie im closter sein, auf die frau ebtissin bescheiden, welcher sie sich mit gehorsam halten, und dieselb sol ihnen zu gebieten und mit abbruch essens und trinkens, desgleich nach gelegenheit des ungehorsams leiblicher disciplin und straf aufzulegen haben, und domit ein ordnung bleibe, so lassen wir die ambt in irer unterschied bleiben so doch, das derselben wider gots gebot und wort nicht gebraucht werde.

Und dieweil die kinder wissen und vorstehn, das sie uber obgemelte zucht mit dem orden nicht gefangen sein, so haben wir sie des vortröstet, ob einiche were, welcher weltliche ehrliche zucht im ehestande mehr geliebte, das sie daran nicht vorhindert, sunder einer zimlichen ehrlichen abfertigung nach gelegenheit irs einbringens und des closters vormogen gewertig sein solle, und das dieselb durch irgent einen irer freunde, oder aber

wo sie denselben nicht vortrauet, durch ir eigen schrift an unsern gnedigsten hern solch ire beger gelangen mag, so werden sein churfl. gnad dieselb zu ihren eren und bestem von des closters einkomen zufördern nicht underlassen. Doch haben wir sie alle sembtlich treulich gewarnet, das sich keine ane vorwissen der ebtissin heimlich, oder ander vordechtig weise, selbst heraus begebe oder indert ein person, dobei sie vordechtig werden möchte, aus dem closter furen lassen, thut sie aber solchs, so soll sie sich keiner hulf sunder vil mehr geburlicher straf zuvorsehen haben.

Und vorbieten inen, das sie sich ausserhalbe des closters oder spaciren zu geen enthalten, auch andere zuforderst mannes personen zu sich ins closter nicht einziehen, des gleichen kein weib oder magd an erleubnus der ebtissin zu sich nemen, und domit heimlich rede oder gemeinschaft haben sollen. Domit sol inen nicht vorboten sein, unter sich selbst ane unzucht und leichtfertickeit ausgeslossen, freuntlich rede zuhaben.

Domit ist den junkfrauen bevohlen, irer junkfreulichen zucht und ehr vleissig warzunemen, sich zum gebet fur ire selbst und alle noth der cristenheit, sunderlich das der barmherzig got sein heiliges wort von uns nicht abe, sunder mit frucht und gutem exempel in uns reichlich wachsen und zunemen lassen wolle, zufleissigen und uber das sie der teufel nicht mussig und zu seinem list und werk geschickt finde, das haben wir inen sich darnach zu richten zum abschied geben. Urkuntlich ist diese ordnung mit unsern pezschaften wissentlich besiegelt act. Nympschen im jar und tag wie oblaut.

119. Verordnung der Visitatoren für das Kloster Nimbschen. Vom 14. März 1533.

[Aus Weimar Ji. Nr. 6.]

Nachfolgende ordnung ist berurten junkfrauen sich darnach zurichten und unverbruchlich zuhalden zugestellt worden.

Ein kurze christlich ordnung in das junkfrau closter zu Nymptschen.

Zum ersten, das dieselbige junkfrauen sollen die bebstische ceremonien, gelese und gesenge, so gottes wort ungemess, lassen fallen, in ansehung, das es eitel greuel und gotslesterung, wie der liebe prophet Esaias sagt, sind, domit man endlich doch aufhore, gottes zorn, rach und ernste schwere straf nicht lenger und herter auf sich zuladen.

Zum andern, dagegen sollen die junkfrauen gottes wort von irem christlichen prediger mit vleis horen, gottes willen und den weg zum ewigen leben, als nemlich, buss reu und leid fur die sunde, gottes forcht und den glauben, das ist die herzliche zuversicht zu gottes grundloser gute gnad und barmherzickeit umb Christus willen zulernen, und das sie je, so lieb inen gott ist, wider auf iren orden noch clostercleid und alles anders, sonder allein auf den herrn Christum bauen, dann er ist je allein der fels, darauf wir mussen erbauet werden, sonst gehen wir ewig zu poden.

Zum dritten, damit die junkfrauen auch teglich in der kirchen ein christlich ubung haben, so sollen sie hinfur an stat der metten, prim, terz, sext, non, lesen drei deutsche psalmen, ein capitel aus den evangelisten an Sant Mathes anzufahen, das benedictus und eine reine collecten von der zeit, fur die vesper desgleichen auch drei psalm, ein capitel aus Sant Pauls episteln an der zun Romern anzufahen, das magnificat und ein collecten, alles deutsch.

Zum vierten, so sollen sie alle wochen am mitwoch und freitag nach dem benedictus vor der collecten die deutschen letanei halten.

Zum funften, wenn der junkfrauen etliche oder ires gesind zum hochwirdigen sacrament gehen wollen, so soll inen der prediger ein evangelisch deutsch mess halden, und das hochwirdig sacrament under beider gestalt geben, und nemen, wie es denn Christus unser lieber herr selbs eingesetzt hat, nicht allein den geistlichen sondern auch den leien also zu geben.

Zum sechsten, das die junkfrauen in allen erlichen und christlichen sachen in gutem gehorsam gegen der eptissin sein sollen.

Zum siebenden, das sie ehrlich, zuchtig, fridlich und freuntlich under einander leben sollen, dann also spricht Sant Paul zun Corinthern, lebt fridlich, so wirt der gott des frids und einickeit bei euch sein.

Zum achten, so sollen die junkfrauen laster mit gottes gnad und hulf zuverhuten, wenn sie nicht in der kirchen sind, entweder etwas lesen oder arbeiten.

Zum neunden, so sollen die junkfrauen auch sich aus der ergerlichen closter cleidung und closter leben thun, auch in gottes namen in den heilgen eestand zubegeben macht haben, darzu inen auch billich abfertigung mit zuthun irer freuntschaft beschiet, soll inen daran churfurstl. gnaden furderung ob gott will, so es die not erfordert, auch nicht abgeschlagen werden, angesehen, das es mit gotlichen ehren wol gescheen mag, und in gotlichen und bebstlichen rechten nicht verboten, wie denn auch der heilig bischof und mertrer Cyprianus schleust, das es viel besser sei dann das sie in unzucht im closterwesen

geraten, ja auch Sant Augustin wie man das auch in bebstlichen rechten findet im decret schreibt, das wo sich ordens leut in den ehestand begeben, das es ein rechte ee fur gott sei und das man solche ee nicht zereissen soll.

Zum zehenden, so soll man auch nicht andere feste halten, dann die in der visitatorn zu Sachsen gedruckten unterricht angezeigt sind, und kein ander fest denn die sich auf Christi woltat ziehen, wie in dann ir seelsorger und prediger solchs weiter anzeigen und deuten wirt.

Zum eilften, die mess soll auch nicht anders gehalten werden, denn wie zu Wittenberg, wenn man anders communicanten hat, auch nit anders dann in beider gestalt zu communiciren.

Zum zwelften, so soll der prediger den junkfrauen alle sontag nach mittag, under der vesper, auch alle mitwoch und freitag den cleinen catechismum, von den zehen geboten, vom glauben, von dem vater unser und von den hochwirdigen sacramenten treulich lesen und auslegen.

Zum dreizehenden, domit man solchs alles mit gottes hulf dester bass moge zu wege bringen so sollen sie in das closter kaufen die deutsche bibel, den deutschen psalter, durch doctor Martinus gedeutscht, seine postillen, beide seine catechismos und andere seine gute lehrbuchlein.

Zum vierzehenden, so sollen die junkfrauen nicht mer de sanctis lesen noch singen, auch soll das salve regina und alles das so nicht lauter und allein aus gottes wort genommen ganz und gar absein und keins wegs hinfur mehr gehalten werden, darumb das es gott uns nicht befolen, und nicht auf einigen heiligen, sondern allein und einig auf sein lieben son Jesum Christum geweiset hat, wie er sagt Mathei am 17, das ist mein lieber son, an dem ich wolgefallen hab, disem solt ir gehorchen, ja deuteronomii am 18 sagt er, wer in nicht horen werde, an dem wolle ers rechen.

Zum funfzehenden, so soll den junkfrauen hinfurder niemants wider mess halten, noch predigen noch beicht horen, dann ir verordenter prediger oder superattendent, in ansehung, das in der visitation so vil befunden, das sonst allerlei unrichtickeit und beschwerung der gewissen, wo es anders gehalten, daraus erfolgen mochte.

Zum sechzehenden, so sollen auch die junkfrauen einander nicht wider gottes wort und ceremonien gottes wort gemes verhetzen, auch keine die andern an der entpfahung des hochwirdigen sacraments, bei hoher straf und ungnad gottes und furstlicher obrickeit, verhindern.

Zum siebenzehenden, so sollen hinfurder die closter junkfrauen wider sommers noch winters bei nacht metten oder ander ceremonien halten, sonder allein am tag, sovil derselben gottes worts gemes und den junkfrauen vermoge der visitation befolen und zugelassen.

Zum achtzehenden, so sollen sie niemants mehr in closter pflicht aufnemen, aus der ursachen, das es zum hochsten wider gottes wort und bevel und derhalben in massen wie das orden closter leben und wesen etlich hundert jar her gestanden aufs fehrlichst und schedlichst an leib und selen ist.

Zum neunzehenden, so sollen auch die junkfrauen, ob sie gleich die clostercleidung ablegen, dennoch gott zu eren und inen selbs zum besten und zuverhutung allerlei unrichtickeit und beschwerung an leib seel und ere nichts destweniger in allem gehorsam wie vor alders gegen der eptissin steen und pleiben, auch nicht aus dem closter leichtfertig gehen on erlaubnus, und in dem sonderlich betrachten, das nechst gottes wort ein weibsbild kein grossern schatz und cleinot, den ere und zucht hat, das auch der teufel mit allem ernst sonderlich frauen und junkfrauen nachstellt, des sich alle frauen und junkfrauen billich bewegen sollen lassen, ire zucht und ehre allenthalben gewar zunemen, derhalben die itzige visitatorn der ersten visitation verordnung in solchen ehrlichen stucken und artikeln nicht abgeschafft, sondern in allen iren kreften und wirden unverruckt pleiben lassen.

Zum letzten, domit auch solchs alles dester statlicher und vleissiger gehalden werde, so soll der superattendent zusampt dem prediger dises closters Nymptschen bevel haben, das dise verordnung allenthalben unverbruchlich gehalden werde, wo auch der vorsteher vermerken wurde das etwas dem zuentgegen gehandelt dasselbige dem superattendenten unverzuglich kunftige unrichtickeit zuverhuten anzeigen soll.

Oelsnitz.

Die Stadt Oelsnitz tritt schon Ende 1523 mit Luther in Briefwechsel wegen eines Predigers (Wolfgang Crusius; de Wette II, 422 ff., 438 ff.).

Eine Ordnung, welche die Visitatoren am 22. Februar 1529 (vgl. oben S. 46) erliessen, hat Joh. Müller in Mittheilungen des Alterthums-Vereins für Plauen i. V., 1887, S. 10 ff.

zum Abdruck gebracht. Dieselbe ist aber zu lokaler Natur und wird daher nicht abgedruckt. Dortselbst S. 43 ff. ist auch die Ordnung aus der Visitation von 1533 abgedruckt (3. April 1533). Sie ist ebenfalls lediglich von lokal-historischem Interesse. Hervorgehoben seien vier Bestimmungen: „Zum ersten, das man den chor in der pfarkirchen zu der kinderlere verschliessen soll; zum andern, dass man ein kirchhof fur die stat bauen soll; zum dritten, dass man ein haus fur die armen bauen soll; zum letzten ist auch das verkundigen bisher durch den puttel under gottlichen ampten in der kirchen bescheen abgeschafft."

Interessante Einblicke in das geltende Recht der Kirchenbaulast gewährt eine Eingabe des Rathes an den Kurfürsten. Diese erhellt aus Weimar, Ji. Nr. 1750. Im Jahre 1543 schrieb der Rath zu Oelsnitz an den Kurfürsten: Er hätte viel Geld in die Pfarrgebäude stecken müssen, bezw. der Pfarrer habe auf eigene Kosten bauen und der Rath ihm 100 Gulden ersetzen müssen; jetzt seien weitere Baubedürfnisse eingetreten; die Amtleute seien mehrfach angegangen worden, mit den Amtssassen zu verhandeln; der Kurfürst möge den Amtleuten befehlen, mit den Amtssassen zu verhandeln, dass sie zu gleichen Theilen zu den Baulasten beitrügen. (Auf das Weitere kann hier nicht eingegangen werden.)

Nicht ganz den Thatsachen entsprach nach dem Vorstehenden die Klage, welche tota synodus inspectionis Oelsnitzianae in Voitlandia am 15. März 1575 an den Kurfürsten gelangen liess, dass „an die 50 Jahre" keine Visitation dort stattgefunden habe. Immerhin war das Voigtland mit Bezug auf Visitationen arg vernachlässigt worden.

Die Visitation des Jahres 1582 umfasste auch das Voigtland und Oelsnitz. Eine Verordnung, welche für Oelsnitz erlassen wurde, wird hier aus Dresden, H.St.A., Loc. 1987, General-Visitation im Amte Voigtsberg 1582, abgedruckt. (Nr. 120.)

120. Verordnung der Visitatoren für Oelsnitz. 1582.

[Aus Dresden, H.St.A., „General-Visitation im Amte Voigtsberg", 1582", Loc. 1987, Bl. 151—153a.]

1.

In den eingepfarten dorfschaften ist grosse versetimniss und verachtung der predicht, also das ihr viel gar selden zur kirchen kommen, schicken auch ihre kinder nicht in die stat zur kinder lehr, derwegen soll die öbrigkeit denn richter und geschwornen iedes orts ernstlich befelen, das sie achtung drauf geben, und wellicher befunden wird, das er ohne wichtige ursachen am sontag die predigt verseumet, das der angezeigent umb 10 gr. gestraft werde, halb den gerichten, halb den armen leuten etc.

2.

Auf das auch die jugend am catechismo nicht verseumet wurde, weil etliche dörfer fern von der stat entlegen, sollen in 14 tagen ein mal der infimus und kirchner auch nach gelegenheit ein bar knaben aus der schul in die dörfer geschickt werden, an einer mitwoch zu mittag welliche in ein bequeme haus darinnen sich die jugent ides dörfs versamlen sollen, den catechismum mit ihnen zu halten; dagegen soll ein iede gemein ihme ein groschen oder sonsten etwas vor die muhe reichen, die öbrigkeit soll sie darzu ernstlichen anhalten, damit die leut umb dessen willen sich und ihre kinder von der lehr des heiligen catechismi nicht entziehen, welliches wider ihr taufglübnis und christenthum ist.

3.

Die kinder in der stadt kommen auch gar unfleissig in die kinder lehr, soll der superattendente die eltern von der canzel oftmals dazu vormanen, und do sie gar unfleissige eltern befinden würden, den rat zu strafen anzeigen.

4.

Nachdem auch gross von nothen das die weiber stul in der kirchen geendert und erweitert werden, welchs dann bisher zum oftern furgenommen aber niemals ins werk gesetzts, ist dem rat befolen sollichs zum föderlichsten anzuschaffen, haben sichs erboten.

5.

In der kirchen ist ein biblia gar der ersten edition; soll derhalben ein neue in zwei theil zu den ordenlichen lectionen geschaffet werden.

Leichen.

6.

Die leichen tucher dere vom adel haben zuvorn, weil sie in die kirchen begraben worden, dem pfarrer gehört, nachdem aber solliche leichen numer ufm gotsacker gelegt werden, hat man die tucher ins hospital geben. derwegen ist angeordnet das sie dem pastor bleiben sollen.

Und obwol bisher gar selten leichen predigt gehalten, von wegen das von einer 1 thaler hat mussen geben werden, ist angeordent, das von einer ieden leich predig, welliche der superattendens thun soll, 5 gr. neben den 1 gr. präsenz soll geben werden, es wolte denn iemants ein merers geben, sonderlich werden sich adles und rathspersonen mit einem mehren wissen zu erzeigen etc.

Zum leichen predichten soll der rath ufm gotsacker ein ort zu richten, in der ecke der schwiepogen ein niedrig predigtstulein machen lassen, darunter der prediger und die leut vor regenwetter konnen stehen.

Es soll aber kein leich predicht uber ein halbe stunde geschen.

Wenn die predigt angehet, sollen die schulendiener mit den knaben wieder zur schulen gehen, damit sie nicht an ihren lectionibus verseumet werden, haben auch oft wenig an.

Die leichen von land sollen uf wagen und pferden allein bis zum thor oder sonst gewissen ort vor die stadt gebracht werden und alsdenn in ein sark uf ein bar, welliche der rath will schaffen, der process nach durch etliche bauersleut getragen werden, sollen auch alle dorfschaften einlegen und ein schwarz leichen tuch schaffen, und auch ein geringes, do etwan zwo leichen würden sein, welliches in ein kasten in hospital soll verwahret werden, darinnen sie es sollen abfodern, und wieder einantworten, wie es denn die leut auch gewilliget.

Hochzeiten.

Auch sollen hochzeit predigten gehalten werden, und vor eine 5 gr. dem pastori gefallen, es wolt denn iemants vermogens mehr geben, soll uber ein halbe stunde nicht geschehen.

Bei den abent wirtschaften ist bisher gar nichts gesungen worden, derwegen ist angeordnet, das foderhin der cantor soll ein deutschen psalm den 127. oder 128. vor die copulation und auch einen hernach singen etc. Dafur ihn soll 1 gr. geben werden, do aber figural von ihn begert wurde sollen ihn 3 gr. werden etc.

Ceremonien in der kirchen.

Es sollen die frue lectiones und sonst die andern ambter in der kirchen zu gewisser zeit und stunden gehalten werden, die furgelese uber ein halbe stunde nicht oder ufs lengst $^{8}/_{4}$ verzogen.

Auch soll von der gemein in die kirchen am sontag 2 deutsche geseng eines vor der epistel, das ander vor den evangelium gesungen werden, wenn auch gleich figurirt wird, der cantor und organist soll ein ieder ein stundenzeiger bei sich haben, darnach sie sich mit den singen und schlagen richten sollen, damit die predigt zu einer gewissen stund möge angefangen werden; sollen sich nachm pfarrer und nicht der pfarrer nach ihnen richten etc.

Beim sacrament sollen 2 burger administriren, welliche mit dem secklein das almosen einsamlen.

Altar sollen an das corpus daran ein crucifix stehet neu flügel gemacht werden.

Oschatz.

Für die Durchführung der Reformation war hier wie fast überall in Kursachsen das Vorgehen der Visitatoren 1539 entscheidend. Die Visitationsverhandlungen sind aus dem Rathsarchive in der 2. Beilage der „Gemeinnützigen Blätter von Ochatz“, 1887, Nr. 59 abgedruckt.

Die Visitatoren trafen 1539 in ähnlicher Weise, wie sie dies für Gnandstein, Leipzig, Dresden und Pirna gethan hatten, eine Reihe von Anordnungen (Abdruck in der 2. Beilage der Oschatzer Gemeinnützigen Blätter, 1887, Nr. 59). In der Oschatzer Ordnung ist der Abschnitt „Was sonst noch verhandelt worden ist“ dem Abschnitt der Leipziger und Pirnaer Verordnung „Nach gemeiner furhaltung wie der instruktion inhalt, sind auf befehl unsers gn. herrn .... folgend ihre hauptartikel furzuhalden“ (Leipzig, Rathsarchiv VII, B. 2, Bl. 80 ff.) sehr ähnlich, aber doch wieder im Einzelnen so abweichend, dass er ganz abgedruckt werden soll. Der Abschnitt „Wie man die christliche messe halten soll“ stimmt fast wörtlich mit der

Gnandstein'schen Verordnung überein, so dass wir hier nur die wenigen Abweichungen hervorheben wollen. Die darauf folgenden Artikel für die Klosterpersonen stimmen wieder fast wörtlich mit den für Leipzig und Pirna erlassenen überein. Die wenigen Abweichungen sind bei der Leipziger Verordnung (Nr. 103 S. 589) abgedruckt. (Nr. 121.)

Bei Gelegenheit der zweiten Visitation 1540 erliessen die Visitatoren einen weiteren Abschied. Derselbe stimmt im Grossen und Ganzen mit denjenigen für Gnandstein (1540) und Pirna überein; die Abweichungen sind aber doch so zahlreich, dass er ganz abgedruckt werden soll. Derselbe ist bereits aus dem Rathsarchive zu Oschatz abgedruckt in der 2. Beilage der Oschatzer Gemeinnützigen Blätter, 1887. Darnach hier. (Nr. 122.)

Auf der Visitation von 1555 ergingen für die Stadt Oschatz unter dem 8. Oktober 1555 mehrere Abschiede, Dresden, H.St.A., Loc. 1987, Visitationsbuch des Meissnischen Kreises, 1555, Bl. 793—801. Dieselben sind bereits abgedruckt in den Oschatzer Gemeinnütz. Blättern, a. a. O. und auszugsweise auch bei Fritzsche, a. a. O. S. 35 ff. Wir drucken sämmtliche Abschiede, auch als ein Beispiel für die finanziellen Verhältnisse der evangelischen Gemeinden den Abschied über das Einkommen ab. (Nr. 123[a] u. [b].)

Spätere Visitationen bieten nichts.

Zur Geschichte des Schulwesens, im Zusammenhange mit den Visitationen, vgl. Fritzsche, Programm im 4. Bericht über das Kgl. Lehrer-Seminar Oschatz, S. 26 ff.

121. Verordnung der Visitatoren zu Oschatz. Vom 16. August 1539.

[Aus Oschatz, Rathsarchiv, abgedruckt in Oschatzer gemeinn. Blättern, 1887.]

Nach Christi unsers lieben herrn und heilands geburt fünf zehn hundert und im neun und dreissigsten jar sind des durchlauchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Heinrich herzog zu Sachsen etc, unsers gnädigen herrn verordnete visitatoren in Meissen, Justus Jonas probst zu Wittenberg, Melchior von Kreytzen, amtmann zu Colditz und Leisnig, doctores, Georgius Spalatinus, Caspar von Schönberg zu Reinsberg und Rudolf von Rechenberg, zu Oschatz donnerstag des abends assumptionis der reinen jungfrau Maria einkommen, die befohlene visitation, die erste bis auf nächstfolgende fernere visitation, vorzunehmen. Wie sie dann bemeldete visitation des folgenden freitags assumptionis Mariä, der reinen jungfrau nach dem heiligen ampt der predigt angefangen und erstlich mit dem alten pfarrer mit namen Gregorius Thierbach gehandelt haben, welcher sich ziemlich erboten hat, sich mit christlichem gehorsam zu erzeigen, beides mit lehre und ceremonien, sonderlich dass er wolle christlich predigen, mit angehefter bitte, ihn in gutem befehl zu haben.

Anfänglich ist allhier zu Oschatz von dem alten pfarrer daselbst, Gregorius Thierbach, dieselbige pfarre so er auf folgende maassen frei gutwillig den visitatoren resignirt und heimgestellt, an und aufgenommen, doch dass gedachtem herrn Gregorio alle früchte, wie sie sich itzo in der pfarre schon befinden, an körnern und stroh ohne allen abgang, ohne dass er 12 scheffel tüchtiges korn zusammen dem rath reiche und gebe, für sich zu gebrauchen und zu geniessen haben soll. Ueberdies soll ein ehrbarer rath vorgemeldetem herrn Gregorio 40 gulden zu einem freundlichen abschied entrichten und vergnügen, und sollen ihm auch die 55 gulden, so er von seinem nächsten vorfaren der pfarre zu gute wieder zu erlegen wohl vergnüget auf sich genommen und solcher empfangener vergnügung halber dieselben wieder zu erlegen verhaftet und verbunden gewesen, gänzlich erlassen sein. Dagegen vorgemeldeter herr Gregor sich nicht allein der gerechtigkeit, so er zu der pfarre gehabt, sondern aller nutzung und zinsen, die das laufende jar von wegen der pfarre und predigtstuhl zu empfahn gewesen, es wäre allbereit betagt oder möchte sich künftig vertagen, ungeachtet ob ihm diese eines theils pro rata temporis zugestanden, gänzlich und gutwillig abgetreten und verziehen haben will, und dasselbige alles mit überantwortung seiner besiegelten präsentation und investitur mit handgebender treue den visitatoribus zu halten zugesagt. Es sollen ihm aber gleichwol die rückstände, so im vorigen jahre dem pfarrer unentrichtet geblieben, zu mahnen und einzubringen unbenommen sein, so soll ihm auch zwischen hier und Martini die wohnung in dem häuslein, darin er sich itzund erhält, desgleichen zwischen gemeldeter zeit die

scheune, darinnen seine früchte erhalten werden, innen zu haben und zu gebrauchen nachgelassen sein, jedoch dass er solches alles nach vollendung berührter zeit zu enträumen und dem rath zuzustellen hat. So dann, wie gemeldet, die pfarre den visitatoren anstatt des landesfürsten ledig aufgetragen und zugestellt, so haben sie derselben und aller andern geistlichen erledigten lehen und gestiften (so itzo in dieser christlichen nothwendigen veränderung ferner zu halten sich nicht gebühren will,) einkommen, nutzung und zinsen, so sich ungefähr auf die 500 gulden erstrecken, diese nachfolgenden 2 jahre einem ehrbaren rath zugestellt und eingeräumt. Und dieweil diesorts zu kirchen- und schulämtern zum wenigstens 10 personen erforderlich sind, als ein pfarrer, der superattendent mit sei, ein prediger, ein diacon, kirchner, organist und calcant, auch schulmeister sammt einem bacalaureus und cantor und letztlich eine weibsperson zu aufrichtung einer jungfrauen- oder mädchen-schule, welche wie man sich versieht, soweit als man sie nicht vor der hand hat, zu erlangen sein werden, so werden sie hierzu mit namen deputirt und ihre besoldung folgender gestalt verordnet; es sollen nämlich gegeben und gereicht werden ihm, Antonius Just, dem pfarrer und superattendent, anderthalbhundert gulden, ihm, Christoffel Strobel, dem prediger einhundert gulden, ihm, Jacob Kelner, diacon, siebenzig gulden, dem kirchner und organist je dreissig gulden, dem calcanten fünf gulden, dem schulmeister achtzig gulden und seinen zweien adjuvanten jeglichem fünfzig gulden, und der frau zur mädchenschule fünfzehn gulden neben dem precio, so sie von den kindern auf ermessung des superattendenten und eines raths zu gewarten haben soll, jedoch dass die unvermöglichen in dem verschont werden sollen.

Und sind die obgemeldeten personen des kirchners, organisten, calcanten, schulmeisters und bacalaureus an ihren ämtern, wie sie daran gefunden, gelassen worden, auch will ein ehrb. rath zu Oschatz die jahresbesoldung und unterhaltung einer jeglichen obvermeldeten person, oder so an deren stelle kommen möchten, auf ein jeglich quartal den vierten theil, und aufs nächste anzufangen, die nächsten zwei jahre von wegen oberührten einkommens der pfarre und anderen geistlichen lehen und gestiften reichen und geben, auch was darüber zuzubüssen, ihm selbst zum besten gutwillig und unbeschwert, ersetzen, sowie die vorgemeldeten personen, pfarrer und diacon, mit nothdürftiger behausung, und des gebäudes halben mit unterhaltung derselben versorgen und versehen. Und dass ein rath hierzu desto besser kommen möge, so soll ihm auch das opfergeld, auch das precium (schulgeld) der schüler zu empfahen und einzunehmen gebühren, jedoch dass die armen knaben, die solch precium nicht zu geben vermögen, verschont bleiben.

Nachdem aber hiebevor den kirchen- und schuldienern andere zugänge zugestanden und gehört haben, als taufgeld, aufgebotgeld und wenn die leichen zur erde bestattet werden, oder was dergleichen mehr sein mag, und ob ihnen nun dieselbigen zugänge hinfürder zu erhalten, auch wie viel, das soll auf eines zukünftigen superattendenten und eines raths bedenken gestellt sein, aber doch in allewege, da jedes dergleichen ferner zu geben für gut angesehen würde, dass die unvermögenden damit nicht begriffen oder beschwert werden. — Ob sichs auch zutrüge, dass die obgemeldeten personen des pfarrers und des einen diacon, beide von Rochlitz, nicht zu erlangen, so wird unserm landesfürst, seiner fürstl. gnaden, pfarrer und superattendenten nach seinem willen und gefallen anhero zu verordnen vorbehalten sein, oder werden sr. fürstl. gnaden jetzt verordnete visitatoren einen andern zum förderlichsten bestellen und verordnen; mit welches superattendenten und eines raths sämmtlichen willen und gefallen die andern kirchen- und schuldiener, so oft es noth, von neuem anzunehmen oder die angenommen, so es auch noth, zu enturlauben haben sollen.

Es sollen auch die obgemeldeten kirchen- und schuldiener dem pfarrer und superattendenten dieses orts in ziemlichen und gebührlichen sachen gehorsam und unterwürfig sein, welcher auch nicht allein allhier in dieser stadt, sondern der anderen umliegenden ämtern als Mühlberg und Döbeln als superattendent geordnet sein soll.

Dagegen sollen der pfarrer und caplan zu Oschatz predigen auf tage und masse wie hernach folgt:

Am sonntag in der pfarre zu S. Egidius soll der pfarrer und superattendent das evangelium dominicale morgens zu gewönlicher zeit predigen, nachmittags soll der prediger um zwölf die epistel vom sonntag predigen und mit fleiss auslegen, oder den katechismus zum anfang, wie es der pfarrer für das beste ansieht.

Die woche durch soll der prediger oder ein diacon auf den montag, dienstag früh zu bequemer zeit die epistel Pauli ad Titum predigen, wenn die aus ist, die epistel zu den Collossern vornehmen, und wenn die geendet, soll er sie wieder vorne anheben, dass also die summe christlicher lehre dem volk daraus also möge gebildet werden; auf den donnerstag und freitag soll der andere diacon den evangelisten Matthäum predigen itzund zu einem anfang.

Und wenn auf dies erste jahr also diese ordnung gehalten, soll der superattendent und pfarrer erwägen und bedenken, ob auch etliche psalmen oder andere bücher der heil. schrift zu erbauung und unterrichtung des christlichen volks sollen vorgenommen werden, alles auf weitere verordnung auf künftige visitation.

Weiter hat freitags assumptionis Wolfgang Gross, altarist zu Oschatz, den visitatoren das geistliche lehen Sancti Jacobi mit hand und mund zu förderung gottes worts und predigtamts freiwillig übergeben; und will sich als ein verlebter alter mann in die siebenzig jahre an dem einkommen Sanct Elisabeth altars hinfürder lassen bestätigen und begnügen, dabei die visitatoren ihn gütlich erinnert und vermahnt haben, von gottes wort nicht übel zu reden.

Was sonst noch verhandelt worden ist:

Wie der instruction inhalt ist, sind auf befehl unseres g. h. herzog zu Sachsen etc. allen pfarrern, priestern in städten, dörfern, allen klosterpersonen, es sind mönche oder klosterjungfrauen, folgende haupt-artikel fürzuhalten:

Erstlich: dass aus vorgehabten zeitlichen rath, nachdem seine fürstl. gnaden zum heiligen evangelio und erkenntniss der wahrheit kommen, unsers gnädigen herrn ernster strenger befehl ist, dass sie alle privat- und winkelmessen, so bis anher durch den papst und dergleichen pharisäischen kirchen-regenten eingeführt und vor gott ein hässlich greuel sind, von dieser stunde an sollen fallen lassen, deren keine weder heimlich noch öffentlich nimmermehr zu halten.

Zum andern: dass obwohl bis anher durch dergleichen papistische irrische und verführerische lehre wider den öffentlichen buchstaben der heiligen apostel schrift dem einfältigen volk eingebildet, als solle es ketzerei und unrecht sein, unter beider gestalt das heilige sacrament zu empfahen, deshalb bis anher die leute hart gestraft und mit ernster strafe an leib und gut bedrohet, so ist doch unserm gn. herrn aus gutem grund der heiligen schrift auch darinnen die wahrheit berichtet, und sollen forthin beide gestalt zu reichen und zu empfahen nicht allein unverhindert frei sein, sondern es soll auch die einerlei gestalt aus bewegenden ursachen nicht mehr gereicht werden.

Zum dritten soll von allen pfarrern und predigern also von klostergelübden gelehrt werden, dass dieselben gelübde ein jeglicher christ zu brechen und nicht zu halten freiheit und grund aus gottes wort hat, wie dies aus dem in druck erschienenen christlich guten buche d. Martini „von klostergelübden“ am tage; darum sollen die äbte und prälaten, prior, äbtissin oder prälatissin in mönchs- oder nonnenklöstern allen klosterpersonen gestatten, frei nach gelegenheit ihrer gewissen auszugehn, in den ehestand sich zu begeben und solche klosterei und heuchlerisches leben ewiglich zu verlassen, unangesehn verbündniss oder gelübde.

Zum vierten sollen alle pfarrer und prediger lehren von dem ehestande, dass derselbe ein heiliger stand sei, welchen gott selbst eingesetzt und gesegnet, und dass ihn Christus selber und alle apostel hochgeehret, item dass den ehestand gott in der heiligen schrift, weder klosterpersonen noch priesterschaft ausgeschlossen, jedermann freilässt,

und in summa, dass beide, pfarrer und personen in klostern, sich sollen aller lehre, predigtamt, gottesdienst, cermonien enthalten, welche der confession und apologia, so die chur- und fürsten zu Sachsen sammt ihren verwandten dem kaiser zu Augsburg überantwortet, aber mit demselben sich nicht verglichen, item dass mit der messe, oder ceremonien und gottesdiensten es forthin nicht anders gehalten werden soll, denn wie im buch, welches den titel hat: „Unterricht der visitatoren im churfürstenthum zu Sachsen“, gedruckt im 38. jar, und dass es mit der lehre, ceremonien und anderen also gehalten werde, sollen die superattendenten und vornehmste pfarrer in den städten fleissig aufmerken, und wo einiger mangel gespürt, solches an unsern gnädigen herrn oder seiner fürstlichen gnaden verordnete visitatoren gelangen lassen.

Wie man die christliche messe halten soll.

Christliche messe.

[Stimmt wörtlich mit dem Abschnitte in der Verordnung für Gnandstein überein. Nur heisst es statt wie für Gnandstein „in dem accent und ton wie zu Wittenberg, Torgau, Dresden oder Leipzig üblich“ nur: „wie zu Wittenberg oder Torgau üblich“. Der darauf für Gnandstein folgende Satz „darnach ein rein sequenz oder geistlich lied; darnach wird gelesen das evangelium deutsch, in tono und accent wie zu Wittenberg“ fehlt in Oschatz; hier beginnt der betr. Absatz vielmehr sogleich mit den Worten „Nach dem evangelium singt das volk .....“]

Der visitatoren artikel wessen sich die professen zu Oschatz halten sollen:

Des durchlauchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Heinrich herzog zu Sachsen etc. unsers gnädigen herrn verordnete visitatoren haben freitags assumptionis anno domini 1539 hier zu

Oschatz in gegenwart des raths den professen daselbst vermöge empfangener fürstlicher instruction befohlen.

Erstlich aller winkelmessen zu enthalten, als einem solchen lästerlichen gottesdienst, dadurch das hohe verdienst Christi zum höchsten verlästert wird.

Zum andern niemandem mehr beichte zu hören (wörtlich gleich den Artikeln, welche in Leipzig für die Klöster 1539 erlassen wurden. Vgl. unter Leipzig Nr. I. Die wenigen Abweichungen sind bei Leipzig in Anmerkungen gegeben) . . . . . dem also bei ernster fürstlicher strafe und ungnade nachkommen.

Der superattendent dieses orts zu Oschatz ist der herr pfarrer daselbst aus viel bewegenden ehrlichen ursachen.

In allewege sollen auch die pfarrer den katechismus oder kinderlehre und litanei treulich führen und halten, in ansehung, dass der ganzen christenheit merklich viel daran gelegen ist.

So irrige ehesachen hier, zu, vor, oder um Oschatz oder auch auf dem lande auch zu und um Döbeln, Strehlen und Mühlberg vorfallen, so soll dieselben der herr superattendent und pfarrer hier zu Oschatz bis die consistorien aufgerichtet sammt seinen mitverordneten abhandeln und entscheiden, da aber die sachen so wichtig oder irrig, dieselben an den superattendenten und probst zu Leipzig weisen, alles bis auf weitere verordnung nächstkünftiger unverzüglicher eigentlicher visitation vermöge fürstlicher instruction mit gottes gnaden und hülfe zu halten.

Geschehen zu Oschatz, sonnabends nach laurentii anno di 1539.

122. Verordnung der Visitatoren. Vom 8. Juni 1540.

[Aus Oschatz, Rathsarchiv, abgedruckt in Oschatzer gemeinn. Blättern, 1887.]

Auf dass es ordentlich mit den pfarrern, caplanen, schulmeister und sonst gehalten werde, so wir verordnete visitatoren des landkreises Meissen verursacht folgende generalia und gemeinen bericht zu stellen, in hoffnung, niemand werde sich solcher artikel beschweren, und zum ersten

vom opfergeld.

Alle quartale soll dem rathe von einer jeglichen person, die 12 jahre erlangt, sie habe das heilige sacrament empfangen oder nicht, ein neuer pfennig zum opfergelde gegeben werden; solchs geld sollen die vom rath zu sich nehmen zu hülfe der besoldung so auf die kirchen- und schuldiener gehet, wie in der übergebenen registration verzeichnet ist.

Vom aufbieten.

Es sollen alle pfarrer dreimal in 14 tagen die, so sich verehelichen wollen, öffentlich aufbieten, auch niemand zur ehe zulassen, so die freundschaft unter dem vierten grad ist, und sollen die pfarrer die winkelgelübde, so ohne vorwissen der eltern und vormündern geschehen, nichts gelten lassen, sondern gänzlich aufgehoben sein lassen.

Was man geben soll von einer hochzeit.

Man soll 1 gr. vom aufbieten, 1 gr. vom copuliren und 1 gr. an statt des evangelii geben, dass also dem diaconus 3 gr. von einer hochzeit folgen sollen, item dem kirchner soll man auch 1 gr. geben an statt der introduction.

Vom läuten, so jemand gestorben ist, und auch sonst.

Es soll den todten geläutet werden, auf dass die lebendigen auch bedenken die stunde und zeit ihres sterbens und ihr leben bessern; dieses anzeigen mit dem geläute soll bald nach ihrem sterben geschehen.

Und soll forthin früh und des abends, wie auch bisher geschehen, pro pace geläutet werden, auf dass das volk erinnert werde, um einen gemeinen frieden zu bitten.

Läutgeld von todten.

Von einem alten soll man dem kirchner 1 gr. geben, von einem kinde aber $^1/_2$ gr.

Vom begräbniss.

Alle leichen sollen ehrlich zur erde bestattet werden, mit einem tuch bedeckt und nach vorschrift der gedruckten kirchenordnung; item den kirchen- und schuldienern, so zu begräbniss gefordert, soll von einem alten jedem 1 gr. gegeben werden, von einem kinde aber jedem $^1/_2$ gr.

Man soll auch das begräbniss verwahren, auf dass kein volk darauf gehen möge.

Vom einläuten und dergleichen.

Forthin soll ganz abgeschafft sein der frauen und sechswöchnerinnen einläuten, sprengen, salz- und wasserweihen, fürs wetter läuten und was des dinges mehr ist.

Von den h. sacramenten.

Zwei sacramente, als nämlich der taufe und des altars, sollen gelehrt und gehandelt werden stracks nach dem büchlein, unterricht der visitatoren und kirchenordnung.

Item die pfarrkinder sollen forthin für die h. sacramente des wahren leibs und bluts Christi auch für die h. taufe nichts reichen, pfarrer, caplanen und kirchner sollen auch nichts davon fordern, würde aber jemand etwas gutwillig geben, soll ihn ungewehrt sein.

Welche feste zu halten.

Diese 3 festen ostern, pfingsten und weihnachten sollen dermassen gehalten werden, dass man 3 tage nacheinander feiere, je auf einen tag 2 predigten thue mit messehaltung, so communicanten vorhanden; auch 3 feste B. Virginis als purificationis, annunciationis und visitationis, item festum Johannis Baptistae, Michaelis, Mariae Magdalenae, trium regum, circumcisionis, ascensionis domini soll man feierlich halten und zwei predigten daran thun.

Von einigkeit der ceremonien.

Es sollen sich die pfarrer gleich und einförmig halten in allen ceremonien nach anleitung der bücher: Unterricht der visitatoren und kirchenordnung.

Vom ehestand der priester.

Alle priester, so nicht keusch können leben, sollen sich verehelichen, es soll auch keinem zugelassen werden, bei einer verdächtigen person zu wohnen.

Von der kirchen- und schuldienerwohnung.

Die kirchendiener und schuldiener sollen vom rath mit ziemlicher behausung versehen werden, welche gebäude vom rath auch in baulichem wesen sollen erhalten werden. — Insonderheit soll ein ehrbarer rath nicht gestatten, dass man unter den predigten und göttlichen ämtern spaziere, bier und anderes verkaufe; wo jemand solches übertreten wird, soll vom rath gestraft werden.

Dat. Oschatz, dienstags nach Bonifacii im 40. jahre.

Auf heute dienstag nach Bonifacii ist durch die herren visitatoren wie man es hinfort in allerwege mit der pfarre zu Oschatz und derselben kirchendiener und schulmeister halten soll, verordnet und was eine jegliche person soll zur besoldung haben nach folgender meinung bestellt.

Erstlich hat man nach gehaltener rechnung befunden, dass ein rath von pfarrgütern, auch von den lehen, so sich erledigt und nicht possessores haben, auch von den anniversarien und brüderschaften, auch von der pfarre zu Altoschatz dazugeschlagen, ausgeschlossen das garben-getreide an korn und hafer, welches dem kirchner zu Altoschatz bleiben soll, die dann ein pfarrer zu Oschatz hinfort bestellen soll, — jährlich in summe einkommen haben,

442 fl. 15 gr. 3 pf.

Davon müssen sie jährlich ausgeben

150 fl. dem pfarrer und 6 sch. korn,
80 fl. dem ersten diacon,
80 fl. dem anderen diacon,
welche beide sich zum predigen sollen gebrauchen lassen,
80 fl. dem schulmeister,
50 fl. dem baccalaureus,
50 fl. dem cantor,
10 fl. dem infimo sammt dem precio von denen, die es zu geben haben,
30 fl. dem kirchner,
30 fl. dem organisten,
5 fl. dem calcanten,
15 fl. dem schulmeister der mädchenschule neben dem precio,
thut in summa
580 fl.

Da übertrifft die ausgabe die einnahme in 137 fl. 5 gr. 9 pf.,
welche zubusse ein rath ein jahr lang verlegen soll, alsdann sie unser gnädiger herr solche zubusse am geistlichen lehen oder sonst zu erholen weisen und was sie in mittlerer zeit von dem gemeinem gut zu solcher zubusse geben, erstatten.

Wenn aber die zufallenden lehen alle, oder einestheils zu falle kommen, so soll allerwege solches von solcher zubusse abgekürzt werden, bis solange die zubusse durch die zufallenden lehen gar entledigt, welche lehen sich auf

181 fl. 10 gr. 6 pf. jährliches einkommen thun erstrecken.

Aber da behält ein rath 30 fl. 5 gr. 2 pf. über alle jahrausgabe, indem ihm 14 fl. von dem tuchmacherlehn zufallen. Von diesen 30 fl. und von den 27 schock 19 gr., so jährlich die kirche einkommen hat, soll ein rath die kirche, pfarre, diacon, schul- und anderer kirchendiener häuser jährlich in baulichem wesen erhalten.

Und von diesem allen geistlichen einkommen jährlich etlichen verordneten aus der gemeinde rechnung thun.

Es hat auch ein rath bewilligt, einem pfarrer

des jahrs ein bier für sein haus zu brauen nach zu lassen, das ganz oder halb nach seiner gelegenheit zu brauen.

Auch haben die visitatoren verschafft, dass der amtsvoigt zu unterhaltung der pfarr-, schul- und kirchendiener jährlich 40 klaftern holz aus dem mönchsholze dem rathe geben soll, doch alsofern solches unser gnädiger herr nachlassen will. Actum Oschatz im jahr und tag wie oben des 1540. jahres.

123. a) Abschied, das geistliche einkommen der stadt Oschatz betr. 1555.

[Aus Oschatz, Rathsarchiv, abgedruckt in Oschatzer gemeinn. Blättern, 1887.]

Demnach und also: Zu unterthänigster vollziehung empfangenen churfürstlichen befehls die geordneten visitatores zu Oschatz ankommen und sich, nach gemeinem vortragen und verlesener instruction, aller der kirche, des gemeinen kastens und anderer geistlichen einkommen gelegenheit mit fleiss erkündiget, sind ihnen durch einen ehrb. rath und andere verwalter derselben schriftliche verzeichnisse aller einnahmen und ausgaben vorgetragen und überantwortet, die sie mit treuem fleisse übersehen und nach befinden der kirche und schule, sammt anderen nothdürftigen bestellung vorordnung gemacht, wie hernach stückweise eigentlich zu befinden.

Der pfarre sammt der lehen einkommen ist in summa

198 schock 21 gr. 9 pf.

als nämlich:

17	schock	29	gr.	2	pf.	der pfarren einkommen mit dem lehen Exulum,
57	-	24	-	—	-	Beatae virginis,
2	-	20	-	6	-	Nativitatis Mariae,
9	-	46	-	10	-	Crucis,
8	-	24	-	—	-	Valentini,
5	-	15	-	—	-	Predigtstuhl,
9	-	1	-	6	-	Petri Pauli,
10	-	44	-	—	-	S. Annae bruderschaft,
7	-	44	-	3	-	trium regum corporis Christi,
6	-	50	-	6	-	Barbarae,
10	-	45	-	—	-	Jacobi,
2	-	15	-	—	-	Salve Regina,
8	-	45	-	—	-	Georgii,
2	-	11	-	3	-	Trinitatis,
10	-	30	-	—	-	Fabiani Sebastiani,
8	-	6	-	3	-	conceptionis Mariae,
15	-	55	-	6	-	capella Elisabeth,
4	-	54	-	—	-	tuchmacher-lehen.

Summa uts.

Hierüber andere einkommen wie folgt:

8	schock			opfer,
9	-			zinsen von pfarräckern,
3	-	30	gr.	zinsen von der pfarr-aue.

Von testamenten:

4	schock	12	gr.	Matthisen Simens,
3	-	30	-	Thomä Laimbergks,
3	-	30	-	kirchnerei steiget und fallet,
12	-	30	-	vom Barfüsser kloster,
1	-	45	-	Calandt, jetzt der constabulum.

Einkommen an getreide.

44	scheffel	korn,	Oschatzer neumass, zur pfarre
24	-	hafer,	fallend,
14	-	hafer zur kirchnerei.	

Das getreide, einen scheffel korn auf 10 gr. und einen scheffel hafer auf 5 gr. angeschlagen, thut in summa 10 schock 30 gr.

Summa summarum alles einkommens:

254 schock 48 gr. 9 pf.,

thun in münze: 728 fl. 9 pf.

Hierüber 1 stein 1 viertel unschlitt, 2 kapaun.

Hiervon werden kirchen- und schuldiener besoldet wie nachfolgt:

Ausgabe auf kirchen- und schuldiener:

170	gulden	dem	pfarrherrn und superintendenten,
90	-	-	ersten diacono,
90	-	-	andern,
90	-	-	schulmeister,
50	-	-	ersten baccalaurio,
50	-	-	cantori,
50	-	-	infimo,
35	-	-	organisten,
30	-	-	kirchner,
10	-	-	mädchen-schulmeister,
30	-	einem	stipendiaten,
5	-	den	cantoribus oder constabulen,
5	-	dem	calcanten,
10	-	dem,	so das register hält über das geistliche einkommen,
5	-	seinem	mitgehülfen.

Summa der ausgaben auf kirchen- und schuldiener:

720 fl., bleiben im rest: 8 fl. 9 pf.

Beholzung der kirchen- und schuldiener:

9 klaftern buchenscheite dem pfarrherrn,
6 - scheite hrn. Caspern,
6 - - hrn. Merten,
6 - - dem schulmeister,
12 - - für die knaben-schule,
7 - - für die mädchen-schule.

Der pfarrkirche S. Egidii einkommen:

63 schock 21 gr. 1 pf. 1 hl. sind in jüngster rechnung, so sonntag Lätare im 55. jahre gehalten, im vorrathe,
35 schock 18 gr. 10 pf. gewisser zins, binnen und ausserhalb der stadt,
7 schock 2 gr. andere gemeine einkommen, verläuft sich gemeinlich so hoch jährlich:
2 ewige kühe hat die kirche, hiervon giebt man je von einer 4 gr.,
5 pfd. wachs, je ein pfund auf 4 gr. angeschlagen,
40 fl. hauptstamm bei herrn Wolfen Grassel, bürgermeister, und wird jährlich mit 40 gr. verzinst.

Solche zinsen, sammt dem wachs und kuhzinsen, sind obgedachte gemeine einnahmen der 7 schock und 2 gr. gerechnet.

Summa der kirchen jährlichen einkommens ist:

42 schock 20 gr. 10 pf. ausserhalb des vorraths oben erst gedacht.

Und wird solch einkommen zu nichts anderem, denn zu erhaltung der kirchen, schulen und deren diener behausung angewendet und gebraucht, und soll deshalb jährlich auf einem gewissen tag ein ehrb. rath im beisein des herrn superintendenten, eigentlich und mit fleiss rechnung gehalten, und da über gemeine nothdürftige ausgaben etwas überlaufen würde, soll dasselbige zu der kirchen besserung angelegt werden.

Inventarium der pfarrkirchen:

8 kelche mit ihren patenen etc. etc.

Kirchners inventarium:

3 zimmer halbe stübchen etc. etc.

Als aber der mehrentheils obenerwähnte vorrath der kirche jetziger zeit unnöthig und unbrauchlich und besser, dass derselbe vor der zeit verkauft auch zu besorgen, da er länger gehalten mehr, denn allbereits geschehen, vermodern und verderben werde, so ist dem rath und kirchenvätern befohlen, soviel des zu gemeinem brauche des kirchendienstes übrig, mit rath und vorwissen des pfarrherrn und superintendenten förderlich zu verkaufen und der kirche zum besten auf jährlichen nutzen anzulegen und künftiger zeit beneben anderen der kirche einkommen, wie obbemeldet, zu berechnen.

Hospitals zu St. Jorgen einkommen:

4 schock 40 gr. 8 pf. erbzins auf Michaelis zu Alt-Oschatz,
1 - 19 - — - zu Kreischa auf Michaelis,
5 - 23 - — - erbzinsen von scheune-häusern und gärten vorm spitalthor auf Michaelis,
— - 59 - — - erbzins von häusern und gärten vorm Strehla'schen thore und auf dem thale, auf Michaelis,
— - 31 - 6 - erbzins von äckern und wiesen auf dem thale und zu Blumenberg, auf Michaelis,
5 - 10 - — - zinsen von des spitals vermietheten wiesen,
— - 27 - — - zinsen auf den häusern und hofstätten in der stadt,
— - 30 - — - wurfzinsen, steigen u. fallen,
— - 25 - — - zinsen von weinbergen.

Summe der erbzinsen:
19 schock 25 gr. 10 pf.

Wiederkäufliche zinsen:

15 gr. — pf. zinset Jacob Richter der schmied von 5 schock hauptsumme, sind ihm in 54 fl. geliehen worden,
52 - 6 - auf Michaelis zinset Paul Konrad von 50 fl. hauptstamm und muss hierüber 3 fuder holz aus dem forste für das spital fahren lassen,
20 - — - halb weihnachten und halb pfingsten zinset Franz Lichtenberger von 20 alten schocken hauptstamm,
30 - — - zinset derselbe halb ostern und halb weihnacht-michaelis von 10 schock hauptstamm,
1 schock halb Walpurgis und halb Michaelis zinsen Hannsen von Saalhausen erben zu Oetzsch von 50 fl. hauptstamm,
4 - halb Walpurgis und halb Michaelis zinsen ein ehrbarer rath zu Oschatz von 200 fl. hauptstamm.

Lat.

6 schock 27 gr. 6 pf. zinsen von 126 schock 40 gr.

4 schock 12 gr. — pf. zinset auch ein ehrbarer rath auf Walpurgis und Michaelis von 200 fl. hauptstamm,
2 - 37 - 6 - auf weihnachten zinset auch ein ehrbarer rath von 150 fl. hauptstamm,
4 - 12 - — - halb Walpurgis halb Michaelis auf des churfürsten zu Sachsen etc. uns. gestr. herren rentkammer von wegen 300 fl. hauptstamm vom rath zu Erfurt herkommen,
— - 52 - 6 - halb ostern und halb Michaelis zinset Urban Eller der schneider von 50 fl. hauptsumma,
— - 36 - — - zinset Fabian Widemann auf trium regum von 12 guten schock hauptstamm.

Lat.

12 schock 30 gr. von 257 schock.

Summa der wiederkäuflichen jährlichen zinsen:

18 schock 57 gr. 6 pf. von 383 schock 40 gr. hauptstamm.

Pacht- und getreide-zinsen auf der niedermühle:

15 scheffel korn auf Michaelis,
15 - malz auf weihnachten,
6 - weizen auf ostern,
6 - malz oberzinsen auf weihnachten.

Und wird solches getreide, beneben anderem, jährlich mit den armen leuten wiederum verspeist und verthan.

48 gr. an geld ober-zins auf weihnachten.

Summa summarum aller geldzinsen, beides an erblichen und wiederkäuflichen, sammt dem mühlzins:

39 schock 11 gr. 4 pf.

Ausserhalb der pacht und getreide-zinsen, obgedacht, und 3 fuder holzfuhre.

Hierüber hat das hospital auch erkauftes erbegeld, welches auf tagzeit gefällt und sich mit der zeit abschneidet,

11 gute schock.

Und werden in diesem spital jährlich zum wenigsten 18 personen erhalten, deren man jeder wöchentlich giebt:

1 gr. zu brode,
1 pfd. fleisch,
1 christ-strunzel am christabend.

Einkommen des fernen hospitals der sündersiechen.

10 fl. zinset ein ehrb. rath zu Oschatz von 200 fl. hauptstamm auf 2 termine, Walpurgis und Michaelis,
8 - zinset auch ein ehrb. rath auf zwei termine Walpurgis und Michaelis von 150 fl. hauptstamm,
5 - die tuchmacher von 100 fl. hauptstamm,
5 - auf 2 termine, Walpurgis und Michaelis, zinset Hans von Schleinitz zu Ragewitz von 100 fl. hauptstamm,
31 gr. 6 pf. zinset herr Hans Steuer auf Michaelis von 30 fl. hauptstamm; sind ihm ostern im 55. jahre geliehen worden,
3 fl. halb Walpurgis halb Michaelis zinsen herrn Matthes Schmidt seligen erben von 50 fl. stammgeld,
1 sso. 9 gr. zinset Jacob Schneider, riemer und bürger zu Wittenberg, von 65 fl. 15 gr.,
7 gr. zinset Preusse von 3 schock auf Martini.

Lat.

35 fl. 3 gr. zinsen von 696 fl. hauptstamm.

12 gr. zinset Jocob Hertreiche auf pfingsten von 11 fl. 9 gr. hauptstamm.

Lat. ut supra.

Summa der jährlichen zinsen von ausgeliehenen wiederkäuflichen hauptstämmen.

35 fl. 14 gr. 6 pf. von 707 fl. 9 gr. hauptstamm,
6 gr. 6 pf. erbzins giebt Hans Vogel auf Michaelis von einem acker zu Gora gelegen.

An testirten erbgeldern auf den häusern:

10 schock auf dem hause neben Clemens Penckern in der entengasse von Jacob Mollern zu Torgau,
2 - auf Gregor Erlers hause auf dem damm von der Breitigin zu Altoschatz.

Summa 12 schock.

Erkauftes erbegeld:

12 schock auf Peter Trosthers hause vor dem spitalthore,
22 - auf Wolfen Bartels hause,
17 - auf Brosius Bosens hause,
18 - auf Burkhardt Gerlers hause in der spitalgasse, zwischen Casper Druscheln und Christoffen dem bäcker gelegen,

14 schock auf Hans Gebolers hause am Strehla'schen thore zwischen Wenzel Schuzeln und Barthel Bergern gelegen.

Summa des vertagten und unvertagten hinterstelligen erkauften erbegeldes ist:

83 schock gefallen auf tagzeit und schwinden mit der zeit.

Doch ist dem spittelmeister befohlen, dass solche erbegelder zu ihren gebührlichen terminen treulich und fleissig eingebracht und zu jeder zeit der armuth und sonderlich diesem spital zum besten angewendet werden, und die ausgabe, so in nächstgethaner rechnung Exaudi 1555 für auf im 55. jahre auf dies spital sich auf ein jahr lang verlaufen, ist gewesen 9 schock 51 gr. 4 pf. und sind nach geschlossener rechnung baares geld im vorrath geblieben

39 schock 49 gr. 2 pf., thut in münze 114 fl. 11 gr. 2 pf.

Es haben auch diese armen leute zwei stück holz, im thiergarten gelegen.

Das armen-almosen.

Die haus- und anderen armen haben keine zinsen oder anderes gewisses standhaftiges einkommen, davon sie erhalten werden, denn was man auf die sonntage und andere heilige tage vor der kirche bittet und einsammelt, davon man den wöchentlichen armen, etwas welches ungleich und wöchentlich steiget und fallet, giebt und haben sich in jüngst gethaner rechnung, über alle ausgaben, im vorrath befunden

69 fl. 18 gr. 1 h.

Damit nun der armuth recht und wohl vorgestanden und solches geld in keinem anderen gebrauche, denn zu nothdürftigen unterhalt der armen gewendet werde, so ist den vorstehern dieses armen kastens befohlen worden, dass sie solche baarschaft förderlich an gut korn legen, und der armuth nach eines jeden nothdurft nach gelegenheit damit zu hülfe kommen.

123. b) Abschied der Visitation. Vom 8. Oktober 1555.

[Aus Oschatz, Rathsarchiv, abgedruckt in Oschatzer gemeinn. Blättern, 1887.]

I.

Demnach und also die geistlichen einkommen der kirche und hospitalien vorgehender gestalt allenthalben berechnet und welcher meinung ferner damit soll gehandelt werden, eigentlich geordnet, so ist einem ehrbaren rath vornehmlich und zum ersten befohlen, fleiss anzuwenden und mit allen denselbigen vorstehern und verwaltern zu verschaffen und ernstlich zu befehlen, dass die zinsen und andere einkommen treulich eingebracht und an ihre gebührliche orte gegeben und distribuirt, und alsdann aller jährlichen ausgaben und einnahmen derselben jährliche klärliche rechnung vor einem ehrbaren rathe im beisein des herrn superintendenten gehalten werden.

II.

Es sollen auch bürgermeister, rath und richter, so in ämtern sind und solches zu thun haben, vorstehern und verwaltern, so oft sie hierum angelangt und ersucht, kraft ihrer befohlenen und tragenden ämter, gegen die, so in reichung der zinsen oder anderer pflicht, säumig befunden, mit gebührlichem gerichtszwang hülflich erscheinen, damit die armuth vornehmlich gefördert und desto stattlicher erhalten, auch die kirchen- und schuldiener an ihrer geordneten besoldung nicht gehindert oder versäumt werden.

III.

Da sichs auch etwa zutragen würde, dass etwa zinsen ausserhalb der stadt, auf dem lande, beim adel oder anderen, da ein ehrbarer rath die botmässigkeit nicht hätte, vertagt und in die länge beschwerlich aufgezogen, sollen sie, verwalter und vorsteher der geistlichen einkommen und hospitalien, erstlich gegen dieselben freundlich vorschreiben und mit vermeldung der armen nothdurft, fleissig vorbitten, — da auch solches nicht haftete, oder verachtet würde, sich dessen gegen den churfürsten zu Sachsen uns. gestr. herren zu beklagen und um gebührliche hilfe unterthänigst zu bitten keineswegs unterlassen, besonders hierin ihres fleisses und ihrer treue forderung jeder zeit beweisen.

IV.

Damit auch kirchen- und schuldiener in reichung ihrer verordneten besoldung, eich eigener versäumigkeit oder verzugs nicht zu beklagen, so soll ein ehrbarer rath sich möglichst befleissigen, dass ihnen die besoldung auf 4 mal und also jedes quartal nach rechter anzahl freundlich und unsäumlich gereicht, und da etwa mangel oder unvermögen vorfallen würde, mitler zeit, und bis die zinsen eingebracht, aus ihrem ärar und von gemeinem gute vorstrecken und verlegen.

V.

Als auch um vermeidung allerlei leichtfertigkeit und ärgerniss gut und billig, dass kirchen- und schuldiener beweibet und aber da ihrer zwei und oder drei, mehr oder weniger, bei einander in einem hause sein sollten, zwischen ihnen und

sonderlich ihren weibern und kindern wenig freundschaft oder einigkeit erhalten, und sich oftmals beschwerlicher widerwille zutragen möchte, so soll ein ehrbarer rath denselben, also pfarrherrn, diaconus, schulmeister, organisten und baccalaureus, jedem deren häuser so ohne dies zur geistlichkeit gehörig und jetzt vorhanden, eins einzuräumen und nach eines jeden gelegenheit, seiner nothdurft nach zu bewohnen und in ziemlich baulichem wesen zu erhalten, ordnen und verschaffen lassen.

VI.

Und weil die jugend ohnedies zur leichtfertigkeit und zu allem argen und bösen geneigt, so sie mit höchstem fleiss davon abzuhalten und dagegen zu christlicher zucht und gottesfurcht gereizt und von ihren präceptoren freundlich unterwiesen oder im fall mit ziemlicher und gebührlicher strafe, ausserhalb einiger tyrannei oder anderen unziemlichen ernstes, so sich etwa durch die knaben selbst, ihre eltern oder verwandte, ursachen möchte, — hiervon gezwungen und gewehrt werden.

VII.

Hierzu das vornehmlich dienen würde, dass sie erstlich durch ihre eltern und herren, alsdann auch vom schulmeister nach bestimmten stunden und gewisser form und masse zur schule, kirche und gottes wort gehalten würden, dadurch sie im zaum gehalten und das vagiren hin und wieder auf der gasse, spielen und andere unziemliche leichtfertigkeit unterlassen und verhindert.

VIII.

Auf dass aber solches desto eher und mehr geschehe, so sollen hinfort die knaben alle morgen, sommer und winter, früh um 6 uhr zur schule gehen und bis um 9 uhr darin verharren, nachmittags aber um 12 uhr und bis um 3 uhr darin bleiben, aber auf die tage, wenn man predigt, soll der cantor neben den andern ministris mit den knaben zur kirche gehen und eine halbe stunde vor der predigt, deutsche geistliche psalmen oder andere christliche gesänge singen, und alsdann wiederum zur schule gehen und allda ihre lection bis zu bestimmter zeit abwarten, und sollen die schuldiener, beide, cantor und baccalaureus fleissig darauf sehen, dass die knaben in feiner stiller ordnung züchtig in und aus der kirche gehen, sich auch in der kirche mit singen und beten fleissig und andächtig verhalten; das sie auch selbst nicht unterlassen sollen, und also der jugend, so ihnen zu lehren und regiren befohlen, mit gutem exempel, dadurch sie zur besserung gereizt, fleissig vorgehen. Wenn auch der pfarrer und superintendent selbst predigt, sollen sie in der kirche bleiben und die predigt auswarten und alsdann nach gethaner predigt etwa mit einem deutschen psalmen oder anderen christlichen gesange und dem segen beschliessen. Damit auch solches ohne frucht nicht abgehe, sollen die knaben zu fleissiger aufmerkung und annotation der sprüche auf gottes wort vermahnt und gehalten, und was sie aus der predigt gelernt, jederzeit mit fleiss befragt werden.

IX.

Als auch hin und wieder in schulen bei deren dienern und schulmeistern und anderen etwa grosser unfleiss vermerkt, dadurch die arme jugend und schüler, so ihnen in kunst und guten sitten zu unterweisen vertraut und befohlen, merklich versäumt und sie deswegen ihre geordnete besoldung mit sünden und bösem gewissen empfangen, so soll der schulmeister aller seiner schüler geschicklichkeit fleissig erlernen und erkunden und sie nach demselben in sonderliche klassen unterscheiden, auch die lectionen zu besonderen stunden darauf verordnen, sonderlich soll aber er grammatik, als den grund aller anderen freien kunst, neben dem Terentio und epistolis Ciceronis familiaribus mit den knaben fleissig und täglich handeln, und fleiss haben, dass sich die knaben in conscribendis epistolis und anderen nützlichen exercitien, dazu er ihnen wohl sonderliche argumenta stellen und vorschreiben wird, untereinander fleissig und unnachlässig brauchen und üben.

X.

Und soll der schädliche unartige böse gebrauch des spieltags, so den knaben hiebevor wöchentlich gegeben und nachgelassen, um vielerlei ursachen und sonderlich um versäumung der lectionen und studien, auch der unwiederbringlichen guten zeit willen, hinfür nicht gestattet; vielmehr erst über 14 tagen der halbe tag, nachmittags, zu einem spiel- oder badetag nachgelassen und gegeben werden.

XI.

Auf dies alles soll der herr superintendent nicht allein mit fleiss sehen und aufmerken, sondern auch daran sein und anhalten, dass alle quartale und also 4 mal im jahre, oder je zum wenigsten 2 mal, in seiner und des regirenden bürgermeisters, neben etlichen anderen raths-personen beisein ein fleissiges examen in der schule, der lectionen, so ihnen vorgelesen und sie gehört, gehalten und wessen sie sich hieraus gebessert und zugenommen, gesehen und erfahren werde.

XII.

Damit auch der schulmeister einige beschwerungen auf die knaben zuzulegen nicht geursacht oder gedrungen werde, so soll ein ehrbarer rath die schule in winters zeit mit holz und licht nothdürftig versehen lassen.

XIII.

Auf dass auch die ungelehrten laien, beide, mann, weib, kinder und gesinde sich in christlichen ceremonien, psalmen und geistlichen deutschen liedern desto mehr üben und hierdurch zur andacht gereizt werden mögen, so soll der herr superintendent daran sein, ordnen und schaffen, dass in der kirche wechsel gehalten und deutsche gesänge mitunter gehalten und nicht die ganze zeit mit lateinischem singen, figurien und orgelschlagen zugebracht werde.

XIV.

Weil aber die musik eine liebliche und herrliche kunst, deren die jugend nichts weniger denn auch andere freie kunst jederzeit unterwiesen, in und bei der schule allerwegs bleiben und geübt werden soll, mag man auf die hohen feste das ganze oder halbe amt und sonst auf die sonntage oder andere gemeine feste eine oder zwei oder sonst etwas in figuris und aber das andere, neben dem glauben, mit der kirche und gemeinde, deutsch singen und beschliessen.

XV.

Damit auch zwischen dem pfarrer, kirchen- und schuldiener ordnung gehalten, widerwille und zwietracht, so sich etwa aus ungehorsam, gefasstem stolze oder vorzug des amtes ursacht, allenthalben vermieden, so soll dem pfarrer und superintendenten die regierung der kirche und daneben die schul-inspection, jederzeit befohlen und beide kirchen- und schuldiener ihn in allem was billig und zu gottes ehre gereicht, folgen und gehorsam sein.

XVI.

Als auch etwa kirchen- und schuldiener aus gunst oder verwandter freundschaft halber, ungeachteter geschicklichkeit, ohne unterschied auf- und angenommen, daraus dann auch nicht geringer schade für kirche und schule, hierzu auch grosses ärgerniss erfolgt, so sollen dieselben hinfort mit rath und vorwissen des herrn superintendenten aufgenommen, auch entsetzt oder beurlaubt werden.

XVII.

Dieweil auch befunden und geordnet, dass hinfort einer oder mehr stipendiaten nach gelegenheit des geistlichen vermögens sollen gehalten werden, und aber hierin zu öfteren malen ungleichheit gehalten, also dass die reichen ungeachtet ob sie hierzu tüchtig oder geschickt, den armen vorgezogen, so soll es hinfür denselben, auch denen, die in die churfürstlichen schulen, sollen geschickt werden, also gehalten werden, dass der schulmeister etliche, die geschicktesten und gelehrtesten seiner knaben dem rath und superintendenten vorstelle und examinire und welcher alsdann am gelehrtesten und tüchtigsten befunden, soll hierzu gebraucht und verschickt werden.

XVIII.

Damit auch dem geistlichen einkommen, davon kirchen- und schuldiener müssen besoldet werden, treulich und fleissig vorgestanden und den dienern ihre geordnete besoldung zu jeder zeit freundlich unsäumlich möge gereicht werden, so sollen 2 herren des raths, deren einer das register halte und der andere mit aufsehe, hierzu verordnet und derwegen um ihren fleiss und gehabte mühe wie oben in der ausgabe bei bestallung der kirchen- und schuldiener vermeldet, verglichen und belohnt werden.

XIX.

Als auch in rechnung der hospitalien und armen-kastens grosser rest und überfluss befunden und vermutlich, dass derselbe an nothdürftiger hülfe armer erspart und jetzt ohne nutzen hinterlegt, aber in dem allerlei zu bedenken, so sollen solche reste hinfüro in gutem korn zu erhaltung der armen gewendet, oder denselben sonst in andrern wege mehr und reichlicher, denn bisher zu merklichem abbruche geschehen, hiermit geholfen werden. Damit auch hierin kein mangel sei, so soll dem herr superintendent oftmals zu besuchen und sich der armen nothdurft und gebrechen mit fleiss zu erkunden und da an den verwaltern derselben oder sonst mangel befunden, dieselben alsbald einem ehrbaren rath zu vermelden und um besserung zu bitten, hiermit auferlegt und befohlen sein.

XX.

Damit auch dem geistlichen einkommen etwas mehr zugehe, so soll ein ehrbarer rath die 300 fl. so sie zur erkaufung des mönchsholzes entlehnt, mit den einhundert zwei und sechszig schock, so im rest befinden, wiederum ablösen und was alsdann übrig, sollen sie behalten für der tuchmacher lehen so noch nicht ganghaftig, damit ihnen ihr ausgelegtes geld wieder erstattet werde.

XXI.

Als auch befunden, dass in voriger visitation, im 40. jahre gehalten, nicht mehr denn zwei diaconen geordnet, jetzt aber deren vier und wegen derselben jährliche besoldung eingezogen und geringert, so sollen, demselben nach, hinfür nicht mehr denn zwei diaconen wie zuvor gehalten und mit dem so jährlich gegeben, der anderen kirchen- und schuldiener-besoldung gestärkt und gebessert werden, deswegen, sobald sich der jetzigen diaconen einer hinweg begeben oder sonst todes halber abgehen würde, so soll den andern ihre besoldung, wie sie jetzt geordnet und in der aus-

gabe oben zu befinden, gegeben, da aber der eine und andre nicht abgehen würde, soll es bei voriger alter bestallung bleiben und der diener, so jetzt sind, um abgunst oder andrer besserung willen, keiner verstossen werden.

XXII.

Nachdem auch allhier viel ärgerliche und mehr, denn man sich vorsehen, oder auch bei christen sein, oder geduldet werden sollten, gottlose leute, als verachter seines alleinseligmachenden wortes, der heilsamen, hochwürdigen sacramente, zucht, ehre und aller ehrbarkeit, hierzu auch säufer und muthwillige verschwender ihrer güter, schreier und müssige gassengänger, hierüber unfreundliche tyrannen gegen ihre weiber befunden, und das ansehen haben will, dass beide, der pfarrherr und andere kirchendiener an lehre und vermahnung, die weltliche obrigkeit aber an schuldigem ernst und gebührlichen strafen nachlässig, so sollen sie hinfort mehr fleiss ankehren und schaffen, dass diese dinge allenthalben abgestellt, in besserung gebracht, oder aber mit ernst unnachlässlich gestraft werden.

XXIII.

Nachdem auch ein ehrbarer rath hierbevor, nach gehaltener visitation, zu erhaltung der kirchen- und schuldiener eher als die lehen allenthalben zu falle gekommen, ein grosses ausgegeben und damals von den visitatoren vertröstet worden, dass sie sich solcher ausgaben am einkommen der lehen wiederum erholen sollten, und aber solches jetziger zeit zu unträglichem abbruche und schmälerung der kirchen- und schuldiener-besoldung und so ferner gereichen wollte, dass sich dieselben allhier schwerlich erhalten möchten, so haben die visitatoren gewilligt, dass die geistlichen häuser soviel derselben (über der diener nothdürftige herberge wie oben gemeldet), vorhanden, aufs theuerste verkauft und solches geld dem rath zu ziemlicher ergötzlichkeit, geschehener ausgabe oder sonst ihrer gelegenheit nach, inne zu behalten und zu gebrauchen, eingeräumt und geeignet werden.

XXIV.

Und weil wir, Daniel Greiser mgstr., Antonius Lauterbach pfarrherrn und superintendenten zu Dresden und Pirna, und Nicol von Schönbergk zu Hennersdorf, des churfürsten zu Sachsen im Meissen'schen und gebirgischen kreise geordnete visitatoren, solches, kraft hochgedachten churfürsten zu Sachsen etc. unsern gestr. herrn empfangenen vollmacht und instruction also geordnet, so haben wir endlich und beschliesslich einem ehrbaren rath ernstlich befohlen, auch für unsere person freundlich gebeten, über vorbemerkte punkte und artikel treulich und fleissig und also zu halten, dass hochvermeldeten unsr. gestr. churfürsten und herren, pflichtiger gehorsam, vornehmlich auch angestellter christlicher visitation lob und wohlgefallen gespürt und gnädigst vermerkt werde, dessen sich denn auch ein ehrbarer rath allerseits schuldig, bereit und ganz willig erboten, treulich und ungefährlich. Zu urkund haben wir, die obbenannten visitatoren, dem rathe diese registratur und abschiede, so gleichlautend der churfürstlichen canzlei überantwortet, unter unsern angebornen und gewöhnlichen petschaften besiegelt und gegeben zu Oschatz den achten october im fünf und fünfzigsten jahre.

L. S. L. S. L. S.

Pegau.

Über die Visitation von 1574/1575 und eine dortselbst überreichte Schul-Ordnung vgl. oben S. 122.

Auf der Visitation von 1598 wurde dem Rathe ein besonderer Abschied betreffend die vorgefundenen Mängel ertheilt. Vgl. Dresden, H.St.A., Loc. 1977, General-Visitation des Leipziger, voigtländischen und düringischen Kreises, Bl. 64. Derselbe wird nicht abgedruckt. In demselben Aktenstück wird uns auch ein Schulplan für Pegau mitgetheilt.

Penig.

Über den auf der Visitation von 1555 ff. für die Stadt Penig am 26. August 1556 erlassenen Abschied vgl. oben S. 106.

In der Visitation von 1575 wurde ein Bericht über die Gottesdienst-Ordnung überreicht, der hier aus Dresden, H.St.A., Visitation der Superintendenz Rochlitz, 1575, Bl. 68^{b}—70^{a}, abgedruckt wird. (Nr. 124.)

Über eine auf dieser Visitation überreichte Schul-Ordnung vgl. oben S. 122.

Auf der Visitation von 1598/1599 wurde ein Abschied für Penig erlassen. Dresden, H.St.A., Loc. 1977, Bl. 186 ff. Derselbe wird nicht abgedruckt. Ebenda findet sich auch eine Schul-Ordnung.

124. Kirchenordnung für Penig. 1575.

[Aus Dresden, H.St A., Loc. 1990, „Visitation der Superintendentur Rochlitz, 1575", Bl. 68b—70a.]

Wie es mit den predigten und kinder lehr gehalten.

Alle hohe fest geschehen den ersten tag drei predigten zur matin, zum ampt und vesper zeiten, folgenden festtag zwo, zum letzten eine.

II.

Alle sontage wird frue umb 5 ohra matin gehalten, darinnen man anfenglichen einen deutschen gesang und psalm singet, hernach das evangelium mit den kurzen summarien liset, den zuhörern und schulern christliche fragestucken, aus des herrn Lutheri und Philippi schriften zusammengezogen, dreimal aufeinander deutlichen und langsam nachzusprechen, furlist und wird hernach solche mit einem deutschen gesange, vater unser, collecten und segen beschlossen etc.

III.

Fur der amptspredigt umb 7 ohr, singet man stets anfenglich das veni sancte spiritus, latine etc. und hernach den introitum, die kyrie etc. et in terra pax etc. choraliter, ofter auch figuraliter und werden die episteln und evangelia gesungen beneben einem deutschen liede nach der zeit oder evangelions texten und wird alle sontage die communion gehalten.

IIII.

Zur vesperzeit des sontages singet die schul einen deutschen psalm, den hymnum und deutschen gesang nach der zeit, wird die epistel von einem schüler gelesen, hernach das magnificat deutsch gesungen, drauf der diaconus vor der predigt einmal die haustafel der sechs heuptstucke christlicher lehre, das ander mal etliche fragestuck den zuhörern deutlich furlist, und alsdenn ein stuck des catechismi nach dem andern deutlich und einfeltig erkleret, bis derselbige also alle jar mit dem advent einmal hinaus gemacht und beschlossen wird etc. Nach dieser predigt beten die schulkinder, knaben und megdlein einen sontag umb den andern ein stuck des catechismi mit der auslegung des herrn Lutheri und wird endlich mit einem deutschen gesange, collecten und segen beschlossen.

V.

Die wochen uber werden ördentlich zwo predigten gehalten, mittwochs erkleret der pfarherr die psalmos, freitags der eine diaconus die epistolas dominicales.

VI.

Zu dem gefallen daruber gar oft leichen und gemeiniglich fast bei allen burgerlichen hochzeiten predigten etc. In welchen auch alwege fur die noth und wolfart der heiligen werden christenheit, und derselbigen drei stende, geistlichs, weltlichs und hausregiments, befuraus aber auch und sonderlich fur unsern gnedigsten herrn, herzogen Augustum churfursten zu Sachsen, fur seiner churfl. gnaden ehlich gemahl, herlein und freulein, blutsverwandte, gewaltige rethe und amptsleute, und auch dieses orts herschaft, treulich und vleissig gebeten wird etc.

VII.

Uber das wird der catechismus und kinderlehr auch sonsten wöchentlich zwir gehalten, geübt und getrieben mit den schul und andern kindern, des sommers in der kirchen, des winters in der schulen der knaben und megdlein etc. Und werden darauss alle oft und treulichen examinirt und befragt.

Pirna.

Hilfsmittel: „Die Einführung der Reformation in der Stadt Pirna. Zur Feier des 400jährigen Geburtstages Martin Luther's." Herausgegeben von Hugo Görner. Pirna 1883; Meier, M. Antonius Lauterbach, der erste Superintendent von Pirna. Pirna 1879; Hofmann, Die kirchlichen Zustände der Stadt Pirna vor der Einführung der Reformation im Jahre 1539. (Beilage zum Osterprogramm der Realschule mit Progymnasium zu Pirna. 1887); Derselbe (die ganze frühere Litteratur überholend), Reformationsgeschichte der Stadt Pirna, in Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte. Bd. 8. Leipzig 1893. S. 1 ff.

Archive: Rathsarchiv zu Pirna. H.St.A. Dresden.

Nach dem Regierungsantritte Herzog Heinrich's 1539 wurde die Reformation in's Werk gesetzt. Die herzoglichen Visitatoren kamen am 21. Juli 1539 nach Pirna. Die Visitationsprotokolle sind erhalten im Pirna'er Rathsarchiv [die übrigen Protokolle der meissnischen Visitation sind zur Zeit nicht bekannt]. Vgl. des Näheren Hofmann, in Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 8, 59 ff.

Die Visitatoren trafen am 22. Juli eine Ordnung, welche bei Hofmann, a. a. O. S. 63 ff. abgedruckt ist. (Ein Stück daraus ist auch im Cod. diplom. Sax. II, 5, S. 485 ff. gedruckt.) Einzelne Theile derselben stimmen mit den für Leipzig und Gnandstein erlassenen Ordnungen überein, und es wird deshalb hier im Drucke auf jene verwiesen. (Nr. 125.)

Über die zweite Visitation von 1540 vgl. Hofmann, a. a. O. S. 87 ff. Die Visitatoren überreichten dem Rath am 5. Februar einen „gemeinen Bericht", d. h. eine neue Ordnung. Derselbe ist abgedruckt bei Hofmann, a. a. O. S. 93 ff. Er ist ähnlich der für Gnandstein und Oschatz erlassenen Ordnung, jedoch nicht etwa übereinstimmend. Er wird daher hier nach Hofmann zum Abdruck gebracht. (Nr. 126.)

Eine dritte Visitation wurde 1555 vorgenommen. Nachdem die Visitatoren die Vermögensverhältnisse organisirt und geordnet hatten, überantworteten sie dem Rathe einen Abschied: „Abschied, so einem ehrbaren rath der stadt Pirna von den verordneten visitatoren des meissnischen und gebirgischen Kreises anno 1555 überantwortet."

Ausser im Rathsarchive zu Pirna findet er sich in Dresden, H.St.A., Loc. 1987, Visitationsbuch des meissnischen Kreises 1555, S. 141. Bei Hofmann, a. a. O. S. 135—144 ist er aus dem Rathsarchive abgedruckt. Darnach hier. (Nr. 127.)

Der erste Superintendent der Stadt, Anton Lauterbach, verfasste eine Kirchen-Ordnung. Welchen Antheil der Rath daran gehabt hat, ist nicht zu ermitteln. Aus dem Schlusspassus der Ordnung scheint nur hervorzugehen, dass Lauterbach ohne Mitwirkung des Rathes vorgegangen ist, also in seiner Stellung — wie andere Pfarrer — offenbar die Competenz zum Erlasse einer solchen Ordnung erblickt hat. Diese Ordnung hat bis nach dem Tode Lauterbach's (1569) gegolten. Das genaue Entstehungsjahr ist nicht bekannt. Hofmann entnimmt aus der Überschrift „Cantica per anni curriculum ordinata salvo meliori iudicio ad aedificationem ecclesiae", (was doch wohl „bis zur Vollendung des Kirchenbaues" [der 1546 erfolgte] zu übersetzen sei), dass die Ordnung „in ihren Grundzügen" vor 1546 verfasst sei. Dies erscheint nicht zwingend. „Ad aedificationem" scheint mir rein bildlich gemeint zu sein.

Die Ordnung hat, wie sie vorliegt, eine einheitliche Gestalt, und, da ausser der Herzog Heinrich's-Agende für den Passus über Armen- und Schulwesen der Visitationsabschied von 1555 benutzt ist, auch kein Grund zur Annahme vorliegt, dass dieser Schlusspassus erst später hinzugefügt sei, so ist die Ordnung wohl nach 1555 zu setzen.

Dieselbe befindet sich, ganz von Lauterbach's Hand geschrieben, im Codex Lauterbach in der Rathsbibliothek zu Pirna. Daraus ist sie zum ersten Male abgedruckt von Hofmann, a. a. O. S. 300—307. Darnach hier. (Nr. 128.) Eine vortreffliche Inhaltsbeschreibung giebt Hofmann, a. a. O. S. 170 ff.

Über das protestantische Schulwesen in Pirna vgl. ebendort S. 233—248 ff. Auch Georg Müller, Das kursächsische Schulwesen beim Erlass der Schul-Ordnung von 1580 (Programm des Wettiner Gymnasiums. Dresden 1888), S. XVII ff., XXIX ff. [Schul-Ordnung der „Junkferlein" zu Pirna 1578].

Schul-Ordnungen für Pirna finden sich in Dresden, H.St.A., Loc. 1997, „Die Superintendenz Pirn", Bl. 6—8 (vgl. oben S. 123), und Loc. 2012, Visitations-Akten des Consistoriums Dresden, 1578, S. 11. (Hieraus hat Georg Müller im citirten Programm die Jungfrauen-Schul-Ordnung abgedruckt.) Vgl. oben S. 125.

Auf der zweiten Specialvisitation 1578 wurde über die gehaltene Kirchen-Ordnung ein Bericht erstattet, welcher aus Dresden, Loc. 2012, Visitations-Akten des Consistoriums Dresden, Bl. 2 ff., hier abgedruckt wird. (Nr. 129.) Vgl. oben S. 127.

125. Verordnung der Visitatoren. Vom 22. Juli 1539.

[Aus dem Rathsarchiv Pirna, abgedruckt von Hofmann, in Beitr. zur sächs. Kirchengesch. 8, 93 ff.]

Bestellung der messe und christlichen ceremonien.

[Wörtlich gleich der für Gnandstein erlassenen Ordnung der Messe. Nur heisst es statt wie für Gnandstein „in dem accent und tono wie zu Wittenberg, Torgau, Dresden oder Leipzig üblich“: „in dem accent und tono wie zu Wittenberg üblich“; sodann ist an den betreffenden Stellen anstatt Gnandstein natürlich Pirna gesetzt.]

Was für besoldung dem pfarrer, diakon, schulmeister zu Pirne gemacht ist.

Und nachdeme ein rat zu Pirn bericht einbracht, dass das einkommen der pfarr daselbst, auch des gotteshauses und der kirchen samt allen andern geistlichen verledigten lehen und was dergleichen gewesen, neben dem opfergelde sich ungefährlich in die 378 fl. erstrecken thät, davon man den kirchenpersonen, welchs der rat zu notdürftiger bestellunge derselbigen, wie folget, angegeben, als nämlich pfarrer und prediger für eine person, 2 diakon oder kaplan, ein glockener, 3 gesellen zu der schul, ein weib oder jemand anders zu unterweisung der meidlein, ein organist besoldunge und bestellunge gemacht, welche nach vermeldunge folgender verzeichnus zum geringsten zu besolden sein werden, nämlich dem pfarrer 150 fl., dem ersten diakon 70 fl., dem andern auch 70 fl., dem schulmeister 80 fl., dem baccalario 50 fl., dem cantori 25 fl. neben der pfründ vom schlosse, dem organisten 20 fl., dem glöckner 30 fl., der meydelen schulmeisterin 30 fl. und sodann das einkommen der pfarr und anderer geistlicher verledigter güter, wie oben gemeldt, sich in 152 fl. nicht so hoch erstrecken thut, so ist mit einem rate gehandelt, dass er alle dieselbigen einkommen der pfarren, es sei an gewissen zinsen, zoll oder anderm, auch der andern geistlichen verledigten lehen, davon meldunge gethan, zu sich nehmen soll. Desgleichen das opfergeld zu jeder zeit, samt dem pretio, so die knaben und meidlein hiebevor den schulmeistern haben reichen müssen, jedoch dass der armen unvermögen in deme vorschind itziger zeit zu empfahen und zu gebrauchen haben sollen. Dagegen soll und will ein rat dieselbige besoldunge, auf ein jegliches quartal, und aufs nächst anzufahen, den vierten teil einer jeglichen person zu reichen und zu geben verpflicht sein, auch die behausunge und wohnunge dem pfarrer und kaplan zu bestellen und dieselbigen zu jeder zeit in baulichem wesen zu unterhalten.

Es ist darneben verordent, dass ein rat zu erledigunge dieser zulage, auch zu aufrichtung eines gemeinen kastens mit der zeit alle geistliche lehen, so allhier in der stadt liegen, und, wie der rat bericht, von demselbigen hiebevor verliehen worden, wann sich dieselbigen verledigen werden, dem rate folgen und bleiben sollen.

Was nach gemeinem fürhaben verordnet ist worden.

[Entspricht wörtlich der für Leipzig erlassenen Verordnung, welche bei Leipzig unter Nr. 105 abgedruckt ist. Die wenigen Abweichungen der Pirnaer Ordnung finden sich bei Leipzig in Anmerkung wiedergegeben.]

Wes sich die predigermönche zu Pirn hinfürder halten sollen, darüber auch dem rat daselbst vermöge fürstlicher instruktion zu halten befohlen.

[Dieser Abschnitt entspricht fast wörtlich der für Leipzig erlassenen Ordnung. Vgl. Leipzig Nr. 103. Dort sind die wenigen Abweichungen für Pirna in Anmerkung zu finden.]

Und damit solches desto stattlicher gehalten werde, ist dem bürgermeister und rat hie zu Pirna befohlen, ein fleissiges aug darauf zu haben, dem also bei ernster fürstlicher straf und ungnad unverbrüchlich nachzukommen.

Geschehen ut supra zu Pirna, dienstags Mariae Magdalenae anno domini 1539 (22. Juli 1539).

126. Gemeiner Bericht der Visitatoren. Vom 5. Februar 1540.

[Aus dem Rathsarchiv Pirna, abgedruckt von Hofmann in Beitr. zur sächs. Kirchengesch. 8, 93 ff.]

Vom opfergelde.

Alle quartal soll von den eingepfarrten personen, die 12 jahr erlangt haben, sie haben das heil. sakrament empfangen oder nicht, ein neuer pfennig zum opfergeld gegeben werden. Solches geld nimmt zu sich der rat von Pirna neben anderen kirchengütern, die ihnen sind eingethan, davon sie dann die kirchendiener besolden sollen.

Vom aufbieten und kopulieren.

Zween groschen sollen gegeben werden von einer hochzeit: einen für das aufbieten, den andern für die kopulation. Diesen sollen die diaconi miteinander teilen. Dem kirchner aber soll man 1 gr. geben, anstatt des evangelii, wie vorzeiten ist gereicht worden.

Vom läuten, so jemand gestorben ist.

So soll den toten geläutet werden, auf dass die lebendigen auch bedenken die stunde und zeit ihres sterbens und ihr leben bessern etc. Dieses anzeigen mit dem geläut soll bald nach dem sterben geschehen.

Es soll auch forthin frühe und des abends, wie auch bisher geschehen, pro pace geläutet werden, auf dass das volk erinnert werde, für einen gemeinen frieden der christenheit zu bitten.

Läutegeld von toten.

Es soll dem kirchner das läutegeld, wie vor lange gegeben ist, folgen.

Vom begräbnis.

Alle leichen sollen ehrlich zur erden bestattet werden, auch soll man die verstorbenen nicht so bald begraben, sondern eine weil liegen lassen etc.

Item den diaconis, so zum begräbnis gefodert, soll von einem alten 1 gr. gegeben werden, von einem kinde aber jedem $^1/_2$ gr. Dergleichen den schuldienern auch so viel, es sollen aber dieselben zugleich miteinander teilen und alleweg der eine um den andern die leiche helfen begleiten.

Des schulmeisters und seiner kollaboratoren amt.

Der schulmeister mit seinen gesellen soll der schulen mit treu und sorgen vorstehen und die knaben in classes teilen, auf dass ordentliche unterweisung und lehre gehalten werde, wie in anderen schulen geordnet ist. Auch soll ein ehrbarer rath sonderlich befehl haben, auf die schule gut achtung zu geben, dass es allenthalben ordentlich gehalten werde.

Von der beicht.

Es soll keinem das h. sakrament des wahren leibs und bluts Christi gereicht werden, er habe denn zuvor seine beicht gethan, darinnen die absolution deutsch soll gesprochen werden.

Von den h. sakramenten.

Zwei sakrament, als nämlich der tauf und des altars, sollen gelehret und gehandelt werden, stracks nach dem büchlein: Unterricht der visitatoren und kirchenordnung.

Item die pfarrkinder sollen forthin für die h. sakrament des wahren leibs und bluts Christi, auch für die h. tauf nichts reichen, pfarrer, kaplane und kirchner sollen auch nichts davon fordern. Würde aber jemand etwas gutwillig geben, soll ihm ungewehret sein.

Es soll auch der pfarrer hiermit gewarnet sein, dass er keinem fremden ausserhalb seines kirchspiels ehelich zusammen lasse geben, sondern eine jegliche person genugsam verhören, auf dass sie ohne hinderung zum stand der h. ehe kommen mögen.

Welche feste zu halten.

Diese 3 feste: ostern, pfingsten und weihnachten sollen dermassen gehalten werden, dass man 3 tage nacheinander feiere, je auf einen tag zwo predigten thue mit messhaltung, so communicantes vorhanden; auch drei feste B. Virginis: als purificationis, annunciationis und visitationis, item festum Johannis Baptistae, Michaelis, Mariae Magdalenae, trium regum, circumcisionis, ascensionis domini soll man feierlich halten und zwo predigten daran thun etc.

Vom ehestand der priester.

Alle priester, so nicht keusch können leben, sollen sich verehelichen; es soll auch keinem zugelassen werden, bei einer verdächtigen personen zu wohnen.

Von einigkeit der zeremonien.

Es sollen sich die pfarrer gleich und einförmig halten in allen zoremonien nach anleitung der bücher: Unterricht der visitatoren und kirchenordnung.

Von dem gebäude der pfarren und kirchendiener.

Was die pfarregebäu belanget, soll es hinfort dergestalt gehalten werden, dass von der gemeine dieselbigen, auch der diakon häuser, erbaut und im baulichen wesen erhalten werden sollen.

Auf dass ein christlich und ehrbar leben bei dem gemeinen mann soviel möglich möcht erhalten werden, soll der gemein und ganzen kirchspiel vorgehalten und auferleget sein, sich gott und seinem h. evangelio zu ehren und ihnen selbst zum besten aller gotteslästerung, fluchens, schwörens, ehebrechens, völlerei und anderer übel zu enthalten; treulich und fleissig gottes wort zu jeder zeit zu besuchen, und nicht auf den kirchhöfen, weil man predigt, in unnützem gespräch stehen oder spazieren, auch nicht ärgerlich oder schimpflich von gottes wort und dieser visitation zu reden, bei vermeidung göttlicher straf und des landesfürsten ungnad. Darüber der herr landvogt und ein ehrbar rath zu halten schuldig ist.

Es soll auch insonderheit den regenten und rat allhie zu Pirna befohlen sein, dass sie nicht gestatten, dass man unter der predigt und göttlichen amten gäste setze oder bier und sonst etwas feil habe und verkaufe. Darüber ernstlich soll gehalten werden.

Gegeben zu Pirna aufm schloss Donnerstag nach Mariae lichtmess im jahr 1500 und 40.

127. Abschied der Visitatoren. 1555.

[Aus dem Rathsarchiv Pirna, abgedruckt von Hofmann, in Beitr. zur sächs. Kirchengesch. 8, 135 ff.]

Abschied, so einem ehrbaren rat der stadt Pirna von den verordneten visitatoren des meissnischen und gebirgischen kreises anno 1555 überantwortet.

I.

Nachdem und als die geistlichen einkommen der kirchen, gemeinen kastens und hospitalien zu Pirna vorgehender gestalt allenthalben berichtet, und welcher meinung ferner damit soll gehandelt werden, eigentlich geordnet, so ist einem ehrbaren rate vornehmlich und zum ersten befohlen, fleiss anzuwenden und mit allen derselbigen vorstehern und verwaltern zu verschaffen und ernstlich befehlen, dass die zinse und andere einkommen treulich gemahnet, eingebracht und an ihre gebührliche orte gegeben und distribuieret, und alsdann alle derselben jährlichen ausgaben und einnahmen jährliche klare rechnung vor einem ehrbaren rat und ältesten der gemeine in beisein des herrn superattendenten gehalten werden und fleissig dahin gerichtet sein, dass zu verhütung allerlei irrungen der kirchen, gemeinen kastens, hospitals und anderer geistlichen güter einkommen und rechnung nicht mit des gemeinen oder rats gut, sondern von den bestellten vorstehern unterschiedlich mit registern der einnahmen und ausgabe etc. richtig gehalten werde.

II.

Es sollen auch bürgermeister, rat und richter, so in ämtern sein und solches zu thun haben, den vorstehern und verwaltern, so oft sie hierinnen ersuchet werden, kraft ihrer befohlenen tragenden ämter, gegen denen, so in reichung der schuldigen zinsen oder anderer pflicht säumig befunden, mit gebührlichem gerichtszwang hilflich erscheinen, damit das armut vornehmlich gefördert und desto stattlicher erhalten, auch die kirchen- und schuldiener an ihren geordneten besoldungen nicht gehindert oder versäumet werden.

Und da sich's etwa zutragen würde, dass zinse ausserhalb der stadt aufm lande beim adel oder anderen, da ein ehrbarer rat nicht botmässigkeit hätte, vertaget und in die länge beschwerlich aufgezogen würden, so soll der rat die verwalter und vorsteher der geistlichen einkommen und hospitalien erstlich gegen denselben freundlich vorschreiben und mit vermeldung der armen notdurft fleissig vorbitten. Da aber solchs nicht hafte oder verachtet würde, soll ihnen bei u. gst. h. dem kurfürsten zu Sachsen ein öffentlich patent ausgerichtet [werden], damit solche zinse zu bequemer zeit gefallen mögen und nicht mit gefahr der hauptsumma in die gefährliche ungewisse retardata verzogen werden.

III.

Damit auch die kirchen- und schuldiener in reichung ihrer verordneten besoldung sich einiger versäumlichkeit oder verzuges nicht zu beklagen, so soll ein ehrbarer rat sich möglich befleissigen, dass ihnen ihre besoldung auf vier mal im jahre auf die quartal oder wöchentlich nach rechter anzahl freundlich und unversäumlich gereicht werde; da aber etwa mangel oder unvermögen vorfallen würde, mittler zeit und bis die zinse eingebracht, aus ihrem des rats aerario und gemeinem gute vorstrecken und verlegen.

IV.

Und sonderlich weil eine grosse summa an vertagten schuldigen zinsen in retardaten befunden, welche noch täglich wachsen und ohne einige nutzung, nicht mit geringem schaden des kastens, ausstehend bleiben, als soll ein ehrbarer rat obgeschriebenermassen dieselben unverzüglich einbringen helfen, das sie auf gebührliche pension ausgethan werden. Es sollen alle ausgethane stämme zu mehrerer sicherheit allzeit auf gewisse gründe und gunste und nicht anders den leuten geliehen, und so etwas in dem bisher versäumet, nochmals also versichert werden, auf dass die stämme und zinse nicht in abnehmen kommen, sondern von den vorstehern, welchen derhalben eine besondere besoldung gemachet, viel mehr durch ihren fleiss jährlich gebessert werden. Desgleichen soll mit den erbgeldern, so von verkauften lehnshäusern und erbaueten des klosters häusern und räumen und renten, so jährlich gefallen, also geschaffet werden, dass sie zu besserung des gemeinen kastens gesammelt und auf zinse angeleget und allzeit jährlich mit verrechnet werden, damit des kastens zunehmen gespüret und das gemeine volk zu almosen und willigen testamenten und täglichen milden hilf desto mehr gereizet würde.

V.

Nachdem auch zu mehr malen in aufnehmung und entsetzung der kirchen- und schuldiener, nicht mit geringem schaden und fahr der eingepfarrten und schüler, aus dem, dass dieselbigen etwa aus abgunst oder widerwillen entsetzet, oder aber auch durch angeborne freundschaft und gunst ungeachter geschicklichkeit in kirchen und schulen geschoben und eingedrungen, allerlei unrichtigkeit befunden, dem zuvorzukommen soll sich ein ehrbarer rath mit dem pfarrer und superattendenten allhier, so zu jeder zeit sein wird, derhalben fleissig beratschlahen und freundlich miteinander vergleichen, und derer diener keiner von einem teile alleine ohne des andern vorwissen und also sämtlicher verwilligung aufgenommen und abgesetzet werden.

VI.

Weil auch befunden, dass die „zwene“ diaconi mit 70 fl. jährlicher besoldung sich nicht erhalten mögen und aber an geistlichem einkommen, sonderlich weil das kloster auf diese not bei u. gst. h. erbeten, so viel vorhanden, dass man ihnen eine ziemliche zulage davon geben kann, also ist einem ehrbaren rate befohlen, dass man hinfort jedem 10 fl. von den 60 fl., so dem gemeinen kasten vom kloster zugewandt, jährlich zu ihrer vorigen besoldung zulegen soll, dass also jeder diaconus 80 fl. jährlich habe, wie auch oben im verzeichnis gemeldet.

Die andern hinterstelligen 40 fl. vom kloster sollen zu erhaltunge zweier stipendiaten über die vorigen zween, so ein rat bisher von lehnen, die sie im rate haben und ihr einkommen wissen, erhalten, gebrauchet werden. Dass also ein rat und gemeiner kasten allzeit vier stipendiaten, arme bürgerkinder, so zun studiis geschickt erkannt, jeden mit 20 fl. jährlich verleihen und in universitate erhalten sollen.

Es sollen aber allemal dieselbigen stipendiaten, wenn sie anzunehmen und zu eligiren sein sollen, gleich wie die andern knaben, so man in die fürstenschule gegen Meissen schicket, durch den ganzen rat im beisein des superattendenten auf vorgehende examination mit gemeinem rat oder stimmen eligiert und in dem nicht nach freundschaft oder gunst, sondern nach geschicklichkeit der knaben ohne ansehung der person gehandelt und geschlossen werden.

Es soll auch ein jeder stipendiat jährlich zwei scripta dem rate aus der universität, da er studieret, neben einem zeugnis von seinem praeceptore schicken und offerieren, welche neben dem superattendenten sollen judicieret und sein fleiss und zunehmen daraus gespüret werden. Denn so einer unfleissig oder sonst aus bericht der präceptoren in seinem leben unartig befunden würde, und solche eleemosynae und unkosten an ihm vergeblich angewendet sein sollten, als soll ihn ein ehrbarer rat zu allen zeiten zu entsetzen und einen andern fleissigen und würdigen anzunehmen [macht] haben.

VII.

Hiebei hat ein ehrbarer rat auf gütliche handlung und gesuch der verordneten visitatoren bewilliget, ein stipendium und behausung vor die armen, verlebten, wohlverdieneten und kranken priester oder derselben nachgelassenen witwen und waisen allzeit vorzubehalten oder nach erforderung der notdurft zu verschaffen. Also, weil der kasten unvermögens halber eine sonderliche bestallung oder zulage darzu noch zur zeit zu geben nicht vermag, so soll und will ein ehrbarer rat, so oft ein solcher fall nach dem willen gottes vorfällt, einem knaben sein stipendium, welcher es am längsten gehabt, oder der es sonst am besten geraten kann, aufkündigen und dasselbige einem emerito oder nach seinem tode seinem gelassnen weibe und kindern, solang es die not erfordert, reichen und geben. Da aber das ausstehende lehn, so noch seinen possessorem hat, verlediget oder gutwillig dem kasten und rat aufgetragen würde, so soll es gänzlich ohn einigen der stipendiaten abbruch geordnet sein. Des-

gleichen sollen die zwei häuserlein, so im chore des klosters zu notdürftiger wohnung zugerichtet sein, denselben armen oder kranken personen allzeit vorbehalten und in vorfallender not eingeräumt werden.

VIII.

Nachdem auch hochnötig und gut, dass die jugend in schulen zu gottes erkenntnis und ehre, auch guten künsten und tugenden unterweiset, und darinnen tüchtige personen zu kirchen und weltlichen regierunge erzogen werden, so ist nach inhalt empfangener kurfürstlicher instruktion dem rate ernstlich befohlen, dass sie die schulen wohl und christlichen nicht allein mit gebäuden erhalten, sondern auch mit tüchtigen personen, so der jugend treulich vorstehen, versehen sollen.

Darum ein ehrbarer rat fleissig darauf achtung geben und bestellung machen soll, dass gute ordnung und disziplin nach der knaben gelegenheit darinnen gemacht und gehalten, auch die grammatica und andere nötige lectiones fleissig gelesen und sonderlich der katechismus per quaestiones geübet werde. Zu erfahren aber, ob dasselbe von den praeceptoribus geschehe und wie die knaben zunehmen, so soll auf jedes quartal und also viermal im jahre der rat oder wer von rats wegen darzu verordnet wird, beneben dem superattendenten ein examen durch alle classes und lectiones gehalten, und dabei die praeceptores und knaben zu schuldigem fleiss vermahnen oder nach befindung einiges gebrechens gebührlich strafen und sich befleissigen dieselbigen gebrechen in besserung zu wenden. Es sollen auch die knaben alle wochen auf einen ernenneten tag, wenn man predigt hält, in der kirchen der predigt auswarten und darnach in der schulen, was sie daraus gemerket, gefraget werden, auf dass sie also in gottes wort und ihrem gedächtnis geübet werden.

Damit auch die knaben unnötigerweise zu müssiggang nicht geursachet und an studiis verhindert werden, so soll ihnen nicht wöchentlich, sondern in 14 tagen einmal zu reinigung des leibes remissio a studiis erlaubet werden.

Ein ehrbarer rat soll es auch winterzeit an notdürftigem holze und lichten vor die schulen nicht mangeln lassen, damit die armen knaben, so viel nicht anzuziehen haben, nicht kälte leiden, noch einige lichte kaufen und versäumet werden dürfen.

IX.

Weil auch keine gewisse wohnunge zu der jungfrauschulen geordnet und aber in solcher stadt eine solche schule zu erhalten hoch vonnöten, als ist einem rat befehl gethan, dass sie die alte knabenschule, so darzu wohl gelegen, zur jungfrauschule erbauen und zurichten und dieselbigen kindelein mit einem fleissigen schulmeister, der sie zu gelegenen stunden zur schule und kirchen gewöhne, in gottes furcht, zucht und gehorsam unterweise, versehen sollen.

X.

Nachdem auch viel unordnung und ärgernissen mit verhinderung gottes worts auf die christlichen hohen festa mit gemeinen bieren, vogelabschiessen, auch auf die sonntage bei den andern schiessen und öffentlichen spielplätzen vorgekommen, und sonst allerlei hindernis der predigten vor und nach mittage mit zechen und spazierengehen etc. einreissen, als ist einem ehrbaren rate laut kurfürstlicher übergebener instruktion befehl geschehen, solchs alles ernstlich abzuschaffen und ferner unter den predigten und kirchenämtern bei aufgesetzter pön keineswegs zu dulden, darzu auch der pfarrer mit treuer, fleissiger ermahnung zu besserung des volks und mehrerer beförderung göttlicher ehre anhalten soll.

XI.

In übergebener rechnung wird bei der ausgabe eingebracht, dass auf die weinberge, so zu der kirchen gehörig, von welchen man auch etlichen umliegenden kirchen wein giebt, grosse unkost und partes gehe, soll derwegen jährlich in die rechnung richtig gebracht werden namhaftig, was vor unkost darauf gehe und der weinwachs wieder trage, auf dass der überlauf oder mangel daraus zu ersehen.

XII.

Desgleichen soll auch auf die braupfannen nach besage ihrer übergebenen register fast soviel als der nutz dies jahr unkost auflaufen, darum man fleissig aufsehen und befehlen soll, dass die pfannen von den bräuern im feuer nicht verwahrlost oder im sommer nicht mutwillig schaden nehmen, sondern an einem orte, da sie zufrieden stehen, verwahret werden.

XIII.

Nachdem auch die äcker und wiesen des hospitals von einem ehrbaren rate auf den bescheid, dass neun personen zum hospital mit essen, trinken davon erhalten sollen werden, etlichen bürgern ausgethan, so soll von ihnen beneben dem superattendenten gesehen und darauf acht gegeben werden, dass die armen nicht versäumet, sondern also notdürftig unterhalten und auch die güter und behausunge in gutem wesen erhalten werden.

In solch hospital soll niemand nach gunst, sondern nach erkenntnis des rats und superattendenten aufgenommen werden. Da auch undank, zank oder ander gottlos wesen von den armen im hospital vermerket würde, sollen sie nicht darinnen gelitten, sondern andere notdürftigere und frommere personen an ihrer statt aufgenommen werden. Solchs zu erfahren, sollen sie die kirchendiener oder die ratspersonen nach ihrer gelegenheit oft visitieren.

Solche artikel sind einem ehrbaren rate und allen kirchen- und schuldienern von den verordneten visitatoren anstatt und wegen u. gst. h. des kurfürsten zu Sachsen vorgehalten, welche sie alle in schuldigem gehorsam dem nachzusetzen angenommen, darauf sie auch dieselbigen also neben der registratur in die matrikel, so in hochgedachtes u. gst. h. kanzlei soll überantwortet werden, verleibet, und daraus eine glaubwürdige abschrift dem rate zu steter nachachtung, unter ihren angebornen und gewöhnlichen sigillen bekräftiget, zugestellt haben.

128. Kirchenordnung für die Stadt Pirna, verfasst von Anton Lauterbach.

[Aus dem Rathsarchiv Pirna, abgedruckt von Hofmann, in Beitr. zur sächs. Kirchengesch. 8, 300 ff.]

Ordo et ministeria ecclesiae Pirnensis.

Repurgata ecclesia ab impiis ceremoniis et missis superstitiosis, singulis septimanis quinque conciones publicae ordinatae sunt. Dominica pastor evangelion dominicale explicat. A prandio hora duodecima catechismus maior cum examine minoris a diaconis explicatur. Lunae die hora 6. lectio ex novo testamento a diacono tractanda. Mercurii alter diaconus hebdomadarius lectionem ex biblia sacra suscipiat. Veneris pastor lectionem sacram habeat. Saturni absolutio vere poenitentibus et examinatis applicanda cum exhortatione ad synaxin cenae dominicae.

Examina catechismi coram iuventute diligenti inquisitione habénda. Pagi bis in anno visitandi. Ante messem et in bruma collecto populo in una domo iudicis aut alterius nomine conscripti examinandi, exhortandi, censuris ad poenitentiam compellendi, suspensis scandalosis et blasphemis a sacramentis donec resipiscant. Post festum Michaelis semel in anno simile examen per quartas (sic!) civitatis partes, suburbia et vicos in sacristia tentandum, quo singuli cum suis liberis, familia, inquilinis compareant fiatque inquisitio de doctrina fidei, morum et vitae integritate debita cum exhortatione.

Catechismi minoris methodus diligenter in concionibus tractanda. Ideo ter in anno: Invocavit, Johannis Baptistae, Simonis Judae per decem conciones simplicissime et compendiose explicandus, recitato decalogo, articulis symboli, orationis dominicae petitionibus, baptismi, absolutionis, cenae domini verbis, precationibus matutinis vespertinis et ad mensam. Festa solennia iuxta agendae ordinationem ad explicandos symboli articulos et domini nostri Jesu Christi notitiam salutarem devote celebranda. Natalis tribus diebus Christi incarnatio ecclesiae pie declaranda. Circumcisionis de Christi obedientia et legis abrogatione. Epiphaniae de gratia dei et vocatione gentium salutifera. Purificationis de legis observatione et implicione perfecta et exemplari. De baptismo Christi et ecclesiae aliquot dominicis ante quadragesimam. Annunciationis Christi incarnationis mysterion publicandum. Passionis domini nostri Jesu Christi historia per conciones et lectiones quadragesimae usque ad resurrectionis dominicam fideliter proponenda cum praeparatione auditorum ad dignam cenae domini sumptionem. Celebrata synaxi cenae bona quinta feria, sexta feria et vigilia paschatis et sequentibus feriis paschae. Paschatis festum triduo celebratur concionibus de resurrectione Christi, ceremoniis et cantilenis piis in ecclesia ad consolationem et gratiarum actionem. Ascensionis Christi triumphus editi cum tropaeis commemorandus. Pentecostes festum triduanum de spiritu sancto, illius emissione donis et operatione peragitur, posthabito omni spectaculo iuxta visitationis ordinationem ad tertium usque diem.

Trinitatis dominica cum textu et testimoniis trinitatis peragitur. Joan. Baptistae ministerii verbi vocalis commendatio. Visitationis commemoratio et testimonium Christi salvatoris incarnati. Magdalenae historia et exemplum poenitentiae salutaris proponendum. Michaelis providentiae divinae et de angelorum persona officio ministerio doctrina celebranda locis et exemplis.

Haec festa ecclesiae pie celebranda propter sacras conciones et sacramenti communionem, orationem publicam, eleemosynarum collectionem cum canticis, precationibus, litaniis, adhortationibus, reiectis aliis superstitiosis et otiosis sanctorum feriis. Nam florente vero dei cultu per puram verbi praedicationem ritus et ceremoniae ad aedificationem tuto possunt servari cultu superstitioso detecto. Ideo omnia altaria sunt eradicata, divorum invocationes et satisfactiones propriae per verbi praedicationem sunt explosae ex cordibus

auditorum fidelium. Cena dominica et sacra σύναξις dominicis singulis et festis solennibus iuxta Christi institutionem et testamentum omnibus poenitentibus et absolutionem petentibus publice cum gratiarum actione distribuitur.

Baptismi actio singulis diebus horis certis et deputatis noviter natis cum pia reverentia iuxta primitivae ecclesiae ritum porrigitur.

Cantilenae pie et pure latine et germanice observandae. Introitus, κύριε ἐλέησον, gloria, collectae, epistulae, graduale, sequentia, evangelion, praefatio in festibus solennibus canuntur. Psalmi, hymni, magnificat ab utroque choro vespere germanice canuntur. Omnibus dominicis ad vesperam psalmi ordine canuntur. Deinde hymnus aut responsorium purum de tempore. Postea a scholasticis legitur caput ex biblia latine et germanice. Postremo alternis choris te deum laudamus. Quicumque vult salvus esse. O got vater, du hast gewalt etc. Nun freuet euch, lieben christen gmein etc. Deinde catechismi concio habetur cum magnificat sequente examine concionum et catechismi.

Cantica per anni curriculum ordinata salvo meliori iudicio ad aedificationem ecclesiae.

Natalis domini.

Puer natus. Kyrie. Grates nunc cum canticis germanis, responsoriis, hymnis in festo circumcisionis epiphaniae usque ad festum purificationis.

Septuagesimae.

Es ist das heil uns kommen.
Vater unser im himmelreich.

Sexagesimae.

Ich rufe zu dir, herr Jesu.
Es wollt uns gott gnädig sein.

Quinquagesimae.

Erbarme dich, herr gott.
Durch Adams fall.

Invocavit.

Ein feste burg ist unser gott.
Vater unser im himmel.

Reminiscere.

Latine introitus et tractus (?).
Erbarme dich mein, o herr.
Es wollt uns gott gnädig.

Oculi.

Wo gott der herr nicht bei.
Aus tiefer not.

Laetare.

Vater unser im himmelreich.
Wo gott zum haus nicht.

Judica.

Introitus et tractus.

Annunciationis.

Latine consuetis puris canticis utendum.

Palmarum.

Nos autem . . . . . .
Passio latine German.
Bona $\begin{cases}5\\6\end{cases}$ feria de cena.
Sabbato passio.

Paschae.

Resurrexi. Kyrie. Gloria.
Graduale. Victimae.
Antiphonis et canticis germanicis piis usque ad festum ascension.

Ascensionis.

Viri Galilaei. Kyrie.
Graduale. Sequens.
Christ fuhr gen himmel.

Pentecostes.

Introitus. Kyrie.
Graduale. Cantica germanica. Hymni.
Responsoria.

Trinitatis.

Benedictus. Kyrie.
Graduale. Sequens.
Gott der vater wohne.

Domin. I.

Ach gott vom himmel.
Es ist das heil uns.

Dom. II.

Durch Adams fall.
Herr Christ, der ein'ge.

Dom. III.

Erbarme dich mein, o herr.
Nun freuet euch, lieben.

Dom. IV.

Es spricht der unweisen.
Wohl dem, der in gottes furcht.

Dom. V.

Vergeblich ist.
Es wollt uns gott gnädig.

Dom. VI.

Vater unser im himmelreich.
Es ist das heil uns kommen.

Dom. VII.
Durch Adams fall ist ganz.
Wo gott zum haus nicht giebt.

Dom. VIII.
Vater unser im himmelreich.
Nun freuet euch, lieben christen.

Dom. IX.
Wohl dem, der in gottes furcht.
Vater unser im himmelreich.

Dom. X.
Es spricht der unweisen mund.
Es wollt uns gott gnädig sein.

Dom. XI.
Es ist das heil uns kommen her.
Eine feste burg ist unser gott.

Dom. XII.
Durch Adams fall.
Herr Christ, der ein'ge gottessohn.

Dom. XIII.
Aus tiefer not schrei ich.
Nun freuet euch, lieben.

Dom. XIV.
Aus tiefer not schrei ich.
Es wollt uns gott gnädig.

Dom. XV.
Wo gott zum haus.
Vater unser im himmel.

Dom. XVI.
Mitten wir im leben.
Ich rufe zu dir, herr.

Dom. XVII.
Ach gott vom himmel, siehe.
Es wollt uns gott gnädig.

Dom. XVIII.
Nun freuet euch lieben.
Herr christ, der einige.

Dom. XIX.
Durch Adams fall ist.
Vater unser im himmelreich.

Dom. XX.
Es ist das heil uns.
Ich rufe zu dir.

Dom. XXI.
Erbarm dich mein, o.
Es wollt uns gott gnädig.

Dom. XXII.
Es spricht der unweisen.
Eine feste burg ist unser.

Dom. XXIII.
Durch Adams fall ist.
Es wollt uns gott.

Dom. XXIV.
Mitten wir im leben.
Herr Jesu Christ, wahr'r.

Dom. XXV.
Ach gott vom himmel.
Vater unser im himmel.

Dom. XXVI.
Erbarme dich mein, o herre.
Herr Christ, der einige gottessohn.

Dom. XXVII.
Nun freuet euch, lieben christen.
Herr Christ, der einige gottessohn.

Adventus I.
Es ist das heil uns kommen her.
Eine feste burg ist unser gott.

Advent. II.
Aus tiefer not schrei ich zu dir.
Ich rufe zu dir, herr Jesu.

Advent. III.
Ach gott vom himmel sieh.
Vater unser im himmelreich.

Advent. IV.
Es ist das heil uns kommen.
Herr Christ, der einig gottes.

Haec cantica germanica iuxta epistolarum et evangeliorum dominicalium sensum ordinata sunt, quae aliquando latinis canticis mutari possunt ad exercitium scholasticorum ad musicam pracipue solennibus festis ubi responsoria, hymni, introitus, gradualia pura assueto ordine cani possunt.

Ad communionem cenae dominicae dominicis et festis diebus sanctus et agnus latine canatur. Responsorium distribuit Jesus et discipuli eius. Germanica vero Esaia dem propheten: Jesus Christus, unser heiland; gott sei gelobt; Psalm 111: Ich danke dem herrn von ganzem herzen. Item: Herr, wir danken; Christ unser herr zum Jordan kam.

Ad sacram synaxin populus fidelis pie et fideliter hortandus, ut saepius in anno bene valentes participent, ne ad viaticum agonis differant. Nam si viventes et bene valentes pietatem et honestatem rite colerent, haud dubio in Christo felicius obdormirent, qui tamen apto tempore per

ministros ecclesiae per verbum dei visitandi et consolandi. Qui vero contumaces, scandalosi et obdurati permanserunt, nullis sacramentorum mysteriis neque ceremoniis funebribus digni reputandi, iusto dei iudicio relinquendi.

Piis in Christo obdormientibus pulsus campanarum permittetur et ad sepulturam una campana intonet ad convocandum populum ad funus, ad quod diaconus unus aut uterque, etiam pastor si vocati adsint stantes ante domum latine cantent: Si bona suscepimus. Redemptor meus etc. Si credimus etc. Media vita in morte sumus. Ecce mysterium magnum dico vobis. Cum venisset Jesus in domum principis etc. In coemeterio populo collecto germanica canantur: Mitten wir im leben sein; wir glauben an einen gott; aus tiefer not; mit fried und freud; jam moesta quiesce querela; nun lasst uns den leib begraben; herr Jesu Christ, wahr'r mensch und gott; o wie selig ist der tod pueris. Deinde collecta concludatur.

De copula matrimonii.

Nemo admittendus ad matrimonii copulam, nisi qui ad ecclesiam hanc insertus pertineat aut aliunde testimonia proferat et qui voto solenni parentum consilio et auctoritate sponsalia probaverint et ante proclamationem sponsus et sponsa cum suis parentibus, cognatis aut tutoribus coram pastore affirmaverint, ut examinentur, erudiantur et admoneantur ad felix coniugium. Deinde tribus dominicis proclamati publice copula et benedictione verbi dei et orationibus in templo confirmantur. Ita tamen, ut nullae nuptiae dominicis diebus aut festis promittantur sub concionibus sacris.

Quia matrimonii casus infiniti et perprolixi in dies occurunt, ideo ad consistorii iudicia relegandi neque ad pastores pertinent, nisi quo ad conscientiam. Sanguinis quoque habenda ratio, ne infra gradum tertium aequalis lineae consanguinitatis et affinitatis concedatur. Divortia sine extremis causis non concedenda, sed omnibus modis curandum ut reconciliati cohabitent concorditer. In casibus desertionis parti innocenti consulendum. Si pars fugitiva citetur, causam desertionis probabilem protulerit. Si vero non comparuerit, inquirendum est testimonium de parte innocenti, an culpam habeat desertionis, an interim vitam infamem gesserit. Absolvenda, si bonum testimonium attulerit.

Scholae ordinatio.

Scholae potissima ratio habenda quae est radix et seminarium ecclesiae, politiae, oeconomiae, posteri saeculo magna spes. Si adolescentia a teneris pie et honeste erudiantur et instituantur, probitati et verecundiae applicetur. Ideo quinque personae ad ministerium scholasticum ordinatae sunt, qui summa diligentia et observatione ingenia adolescentum confidenter in iustas classes distribuant, lectiones convenientes ipsorum ingeniis proponant et repetitionibus inculcent. Praecipue curandum quo iuventus in timore domini, in cognitione sui et grati evangelii et pia salutarique methodo catechismi informetur et acuatur. Ideo pastor et diaconi tamquam inspectores crebro scholas visitare debent et examinibus ingenia explorare.

Senatus quater in anno iuxta electoris ordinationem singulis classibus adolescentum ingenia diligentiam examinare explorare debet, aliquorum diligentiam donariis ornare, ceteros incitare provehendo in classem sublimiorem, improbos vero et negligentes degradando in classem inferiorem.

Quia illustrissimorum principum electorum Saxoniae munificentia tres adolescentes studiosi ad scholam misnensem deputandi sunt, quapropter adolescentes studiosi diligentes pauperum civium filii in praesentia superattendentis, diaconorum et senatus examinandi et deinde unus aut alter vel tertius pro suffragii et votorum numero confirmandus et ad scholam mittendus.

Quia ex aerario pauperum huius ecclesiae et monasterii censibus octuaginta aurei quatuor adolescentibus annuatim numerari debent, singulis viginti aureos per triennium si bonum testimonium ab universitate et praeceptoribus protulerint. Elapso triennio aliis rite electis iuxta senatus et superattendentis et diaconorum decretum per triennium iterum numerandum. Et ut tales gratiam dignam patriae referant, ecclesiae et reipublicae Pyrnensi alligati esse debeant.

Ad Gregorii diem solito more publicis ceremoniis et cantilenis vos ad se pueri; item: Hoc illi gratum officium etc. per singulas plateas ordine incedentes vexillis in templo congregati deo gratias agant te deum laudamus cantando, ubi adolescens episcopus collectam legat cum maioris campanae sonitu. Postea donaria noviciis distribuantur.

Stipendium viginti aureorum cum habitatione et hospitio duarum domuum in monasterio deputatum est in visitatione consentiente senatu ecclesiae ministris emeritis et benemeritis, aut eorum viduis et pupillis qui alias exiguo stipendio sunt provisi, ne emendicare cogantur qui duplici et simplici honore (ut Paulus ait) digni sunt, utque detur exemplum mundo ingrato erga religionem, ut septimus articulus recessus visitationis confirmat.

Organista et aedituus sua officia sedulo et diligenter praestare debent. Praecipue aedituus, qui in ministerio templi et sacramentorum sit οἰκουρός, qui semper domi inveniatur ad promovendam actionem baptismi, visitationis infirmorum,

psallendo, campanas pulsando mane vespere die solito more et consuetudine.

Quia sumptus non exiguus annuatim ex aerario pauperum numerandus est pro stipendio ministrorum, pauperum procuratione, aedificiorum structuris, ideo valde opus est sollicita cura apud senatum ut census eleemosynae testamenta et alia accidentia ex piis votis sinceriter et caute colligantur et iuste distribuantur, ita ut collectores et ministri aerarii pauperum auctoritate magistratus politici auxilium subsidium et tutelam habeant, sicut inclito senatui per visitationis tredecim articulos 1555 nomine electoris illustrissimi iniunctum. Qui recessus saepe legendus et pie observandus est, praecipue in publica ratiocinatione annuatim publicandus et caute ponderandus, ut substantia crescat, augeatur et non negligentia aut inordinatione minuatur. Valde quoque consultum et necessarium esset, ut annonae et siliginis promptuarium compararetur ad distributionem eleemosynarum et ministrorum solutionem, ne extraordinarie caro pretio singulis septimanis emptione siliginis incommoda viscus pauperum enervaretur. Diligenter quoque cavendum, ne senatus collecta et substantiam aerarii pauperum reipublicae aerario misceat iuxta visitationis decretum et ordinationem illi exhibitam et commissam.

Hanc ordinationem pernecessarium ego Antonius Lauterbach pastor et superattendens huius ecclesiae successoribus meis fideliter meditandum et imitandum relinquo, salvo ipsorum iudicio. Si cautius sine offendiculo aliqua ordinare et disponere potuerint, deo benedicente faciant, agnosco meam tenuitatem, cui minus addictum et alligatum cupio meliora sentientem.

129. Kirchen-Ordnung für Pirna. 1578.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 2012, Visitationsakten des Consistoriums Dresden, 1578, Bl. 2 ff.]

Am sontag und heiligen festen werden die ordentlichen lectiones mit den ceremonien der agenden gemess gehalten. Das heilige sakrament ..... seiner einsetzung nach vorreichet.

In der wochen prediget der pfarher des freitags den psalter, herr Michael Borsberg[1]) Johanis evangelium, herr Valentinus Gerhard[1]) epistolam ad Romanos.

4. Der heilige catechismus ist eine zeit lang allein auf die gemeine sontag nach mittage gepredigt worden, aber auf mein anrichten wird er daneben drei mal im jar als das quartal invocavit, trinitatis und die woche vor Michaelis also geprediget, des sontags nach mittags die zehen gebot, des montags der apostolische glaube, des mittwochs das gebet, den freitag von dem heil. hochw. sacrament mit der auslegung des kleinen catechismi Lutheri und anderen notizen und kurz bericht. Den sommer über examinirt der pfarherr die kinder nach der vesper aus dem kleinen catechismo Lutheri.

5. Examina werden gehalten nach Michaelis.

6. Mangelt an vleiss sehre, sonderlich den quartal-catechismum zu horen.

7. Gesenge werden gehalten de tempore, und aus dem gesangbuchlein Lutheri, wird auch die forma des angeordneten gebets, beide vor dem altar, und auf der canzel den leuten treulich vorgesprochen.

8. Verzeichnus der getauften kinderlein, verstorbenen christen und derer so sich in den h. ehestand begeben, hat der kirchner.

10. Die kastenrechnung wird alwegen den montag nach Michaelis gehalten im beisein des ganzen raths, der prediger und viermeister ohne alle zehrung und unkosten.

[1]) Sind die beiden Diacone.

Kloster Plötzke und zugehörige Ortschaften.

Für das im Amte Belzig belegene Kloster Plötzke erging in der ersten Visitation von 1529 eine Ordnung (vgl. S. 44). Desgleichen erging eine Ordnung für die zum Kloster gehörenden Ortschaften Plötzke, Pretzien, Dannigkow, Wallwitz, Vehlitz und eine weitere für die zum Kloster gehörigen Flecken und Dörfer Gommern, Callenberga, Schora, Güterglück, Glinde. Die Ordnung für das Kloster selbst wird nicht abgedruckt, weil sie im Corp. diplom. Saxon. Aufnahme finden wird. Die beiden Generalia dagegen werden aus Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Bl. 7 ff., 37 ff. zum Abdruck gebracht. (Nr. 130 und 131.)

130. Ordination der dorfer des churfurstenthumbs Sachsen dem jungfrauen closter Plotzk zustendig. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Bl. 7 ff.]

Generalia obberurter pfarrn.

Die pfarrer solln gut achtung haben, wo kranke vorhanden sein das sie dieselben teglich ein mal besuchn und mit dem wort gottes im glaubn und der gedult trösten und sterkn, auch mit dem sacrament des leibs und bluts Christi under beder gestalt vorsehen; wo die pfarrer nicht bei handen sein, sollen die custer denselben trostlich sein.

Und so ein mensch vorstirbt, soll der leichnam am hellen tag mit nachvolgung der nachtbarschaft bedackt und mit deutschen christlichen gesengen, als mitten wir im leben sein mit dem tod umbfangen, aus tiefer not, wir gleuben all in einen got und dergleichen erlich begraben werden,

Darumb sollen die kirchhöfe allenthalben vormacht und wol befridet werden, domit den toden von den thiern nicht unehr widerfare.

Ungebeichtet und unvorhort der zehen gebot glaubens und vater unsers soll nimand das sacrament des leibs und bluts Christi gereicht werden, darzu soll dasselb hinfür unter einer gestalt auch nimand gegeben werden.

Weil auch forder nimand soll gezwungen werden das hochwirdig sacrament allein uf die osterliche zeit zuempfahen, sundern so oft und wenn der mensch sein sünde und gebrechen fület, dasselb empfahen soll und mag, und domit die leut nicht nachlessig werden und dasselb vorachten, soll stets von christlichem brauch und nutz desselben auch von dem schaden der vorachter gepredigt werden.

So sollen sich die pfarrer bierschenkens und anderer unsaubern narung enthalden, und sich mit lere und leben christlich und unstreflich halden.

Itzlicher mensch der zum sacrament geht und 12 jahr alt ist, soll vorpflicht sein alle quatember dem pfarrer 1 pfennig zu opfergelt zu geben.

Solch opfergelt soll ein jeder hauswirt fur sich und sein kinder auch gesinde einbringen und dem pfarrer reichen. Wo aber vorseumnus darinnen gescheen wird, sollen die richter hulflich darzu sein.

Desgleichen sollen auch die richter daran sein, domit den pfarrern ire gebürn von zehend zinsen und anderm unvorminderet gereicht werde,

Und fur allen dingen sollen richter und alle hauswirt vleissig ufsehen haben, domit gotslesterung, welche leider zu dieser zeit fast gemein ist, stete und uberschwenkliche fullerei, müssiggang und ander unzuchtig laster, die dem christlichem namen und wesen wider sein, nicht gestatet, sundern ernstlich gestraft werden bei vormeidung eigner straf.

Die pfarrer sollen der vihehut nach der zech vorschont werden. Wo aber ein gemein hirte gehalden, sollen sie gleich andern lonen oder mit schuten[1]). Es wer dann, das sie desselben vorhin von alders und allzeit gefreiet gewest.

So sollen die gemeine eingepfarten sembtlich die pfarren und cüsterheusser in beulichem wesen forder erhalten, und wo dieselben vorfallen wider ufrichten, angesehen das es gemeine heuser und nicht erbe sein, auch das die leut viler beschwerung bede der guter und gewissen entledigt sein.

Ambt der custer.

Die custer sollen den pfarrern in der kirchen und was gotes dinst anlangt behülflich sein, auch zu zeitn die kranken helfn besuchen und sie mit dem wort gots trosten.

Wochenlich sollen sie die jugent vorsamlen, die selben in den zehen geboten, glauben und vater unser, auch die deutschen gesenge underweisen und lernen.

Darumb soll inen dasjenige, so vor alders allzeit gegeben worden, hinfür volgen und gegeben werden.

So soll ein itzlicher pfarrer das buchlein der visitator haben und sich in alweg darnach richten und halden.

Und was sunst mit anderen pfarren und lehen vom closter Plotzk zu lehen rurend und geordent ist, befindet man in der ordination des ambts Gomern.

Urkuntlich ist diese ordnung abwesens der andern hern visitator durch mein Joannis Bugenhagii pfarrers zu Wittenberg petschaft besiegelt.

Gescheen zu Wittemberg im dreissigsten jar.

[Siegel.]

---

[1]) Hierzu von anderer Hand der Zusatz:

„Das auch ein ufsehem geschehe, wer sich des kirchgangs des sontags nit befleissiget, und wer nicht ohne fugliche ursachen aus der kirche bleibt, das er darumb gestraft werden muge."

131. Ordination für Gommern und zugehörige Dorfschaften. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Bl. 37 ff.]

Fleck Gumern.

Soll alle sontag und fest das evangelion nach anleitung der postillen doctoris Martini frue, nach mittag desgleichen in der wochen ufn donerstag den katechismum mit allem vleis predigen, es wer dann das felt nötig arbeit daran vorhindern thät.

Sunst soll er sich mit ceremonien und anderm nach dem buchlein underricht der visitator gehorsamlich halden.

Generalia dieses flecks und aller volgenden dorf pfarren.

Die pfarrer sollen geflissen sein, die kranken in irer schwachheit zu besuchen und mit dem wort gottes zu trosten.

Ane comunicanten soll keine mess gehalden werden, sundern wo der vorhanden, soll sie nach anzeig formule misse hievor ausgangen, der kirchen zu Wittemberg oder Magdeburg gemess geordent und gehalden werden.

Das sacrament sol forder in den ciborio nicht mehr enthalden, sundern in der messen und bei den kranken mit den worten des abentmals Christi mit lauter stime, die ider man vor nemen kan, deutsch gesprochen und gereicht werden.

So sollen die pfarrer vom brauch und nutz des sacraments des leibs und bluts Christi in iren predigten stete underweisung thun, auch vom schaden und der vorachter desselben vleissig vorwarnen.

Weil auch die leut grob und unvorstendig, soll unvorhort der beicht und geistlichen gebrechen der zehen gebot, glaubens, und vater unsers, das sacrament des leibs und bluts Christi hinforder nimand gereicht werden.

So ein mensch vorsterbet, soll der leichnam nicht heimlich noch bei der nacht, sundern offentlich und am tag mit nachvolgung der nachtbarschaft und cristlichen deutschen gesengen, als mitten wir im leben sein mit dem tod umfangen, mit lust und freud ich fahr dahin in gottes willen, welches ist das nunc dimittis deutsch, wir gleuben all an einen got, aus tiefer not und dergleichen ehrlich umb hoffnung willen der auferstehung begraben werden.

Darumb sollen die kirchhofe mit vleis vormacht und befridet werden, domit von den thieren den leuten oder leichnam der todten nicht unehr widerfare.

Die pfarrer sollen sich zu kaufschlahen und bier zu schenken auch anderer unsaubern narunge enthalden. Was inen aber von getraidich und andern erwechst oder sunst zur pfarren gehorig einkomen ist, mogen sie zu mark faren und vorkaufen lassen,

Alle eingepfarte sollen sembtlich die pfarr und cüsterheuser in beulichem wesen erhalden, angesehen, das es gemeine heuser und nicht erbe sein, so sollen die pfarrer das vihe zu huten umb die zech vorschont werden, wo aber ein gemein hirt gehalden, sollen sie gleich andern mitlonen oder schutten.

Ein itzlich mensch, das zum sacrament geht und 12 jahr alt ist, soll alle jahr dem pfarrer 4 pfennige, nemlich alle quatember 1 pfennig zu geben vorpflicht sein. Welch gelt ein itzlicher hauswirt für sich sein kinder und gesinde soll einbringen und dem pfarrer unvormindert geben.

Die richter aber aller orter sollen mit vleis daran sein, das solch quatembergelt, zinse, zehend und all ander einkomen dem pfarrer, irem selsorger allzeit gereicht werde.

Des gleichen sollen auch die richter, hauswirt und was obirkeit hat vleissig aufsehen haben, das mussiggang, uberschwenklich und stete füllerei und ander unchristliche unzucht nicht geduldet sundern gestraft werden.

Ein itzlicher pfarrer soll das büchlein underricht der visitatoren haben, und sich in allwege darnach richten.

Ambt der cüster.

Ein itzlicher cüster soll vorpflicht sein, dem pfarrer in der kirchen mit singen und anderm zuhelfen, und im gehorsam leisten.

Alle wochen soll er ein mal die jugent in itzlichem dorf zu sich erfordern und fornemen, sie die zehen gebot, glauben, vater unser, auch die deutschen gesenge lernen, domit allzeit vor und nach den predigten etlich cristlich und deutsch gesenge mogen gesungen werden.

Darumb soll den cüstern das jenige, so inen vor alders geburt und ein zerther von den bauern abgebrochen, volkomlich widerumb ane vorminderung geraicht werden.

Und soll also durch pfarrer und obirkeit, so viel muglich christlich zucht und wesen erhalden werden.

[Es folgt die Ordnung für die Dörfer „Kalemberg, Walwitz, Schora, Jütterblick und Glinde".]

Diese Ordnung ist von Johannes Bugenhagen, „abwesens der anderen herrn visitators" Wittenberg, den 7. Mai 1530 untersiegelt.

Dorf Pollerstorf im Amt Wittenberg.

Für das Dorf Pollerstorf im Amte Wittenberg wurde bei der ersten Visitation 1528 eine Verordnung erlassen, welche als Generalia für viele Kirchspiele gleichmässig publizirt wurde. Dieselbe wird hier nach Winter, Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen des thüring.-sächs. Vereins IX, Heft 3 und 4, S. 82—83, abgedruckt. (Nr. 132.) Hierbei sind zugleich die Verbesserungen und Korrekturen aus der Zeit der zweiten Visitation von 1533 im Texte kenntlich gemacht.

132. Protokoll über die Kirchenvisitationen von 1528 und 1533 für Dorf Pollerstorf.

Generalia dieser u. aller andern pfarren.

In der ersten visitacion ist allen kirchspiln in steten und dorfern bevolen, die pfarrgebeude, die mangelhaftig und baufellig wern, ufzurichten und zu baulichen wesen zu erhalten, weils aber demselbs kein volge gescheen (2. Rec. dem aber dermassen an vilen und den meisten enden nicht volge geschehen noch gehorsam geleistet), ist kraft churfürstlicher instruction in dieser andern visitacion den kirchspiln bevoln, dass sie alle pfarrgebeude und befredung auferbauen, zur nodturft bessern und in ein bestendig wesen ufs forderlichs brengen sollen. Wenn solchs gescheen und den pfarrern dermassen zugestelt und überantwurt ist, alsdann sollen sie die pfarrer solchs mit dachung, wenden, ofen, fenstern und andern flickwerk im baulichen wesen selbs erhalden. (2. Rec. Die hauptgebeude aber, wo die durch brand oder altershalben vorfielen, die sollen die kirchspiel wiederumb thun.)

Weil die leut das hochwürdig sacrament des leibs und bluts Christi in den dorfern verachten und der meiste teil (2. Rec. etlich) in 6, 7 und 8 jaren dasselb nicht empfangen, so sollen die pfarrer vom brauch und nutz desselbn vleissige underweisung thun.

Darumb unvorhort der beicht, der zehen gebot, glaubens und vater unsers (2. Rec. und der wort vom sacrament) soll nimand das sacrament des leibs und bluts Christi gereicht werden. (2. Rec. Zusatz: Und wenn ein mensch wie obbemelt krank ist, soll es durch den pfarrer besucht, getrost und gesterkt werden.)

Ein jeglich mensch, welchs zum sacrament geet oder 12 jar alt worden ist, soll alle quatember dem pfarrer nauen pf. zu geben vorpflicht sein, welch gelt ein jeglicher hauswirt fur sich, seine kinder und gesinde geben und einbrengen soll, es wer denn, das es bei etlichen pfarrern anders ausgedenkt und geordent were.

Solch gelt soll ein jeglicher richter von den nachtbarn nemen, und dem pfarrer geben, und mit vleiss daran sein das den pfarrern an den ir vorordent einkommen zu rechter zeit uberantwortet und gegeben werde.

Desgleichen sollen die richter, auch ein jeglicher hauswirt vleissig zusehen, dass gotteslästerung, überschwenklich und stete füllerei, hurerei, unzucht und müssiggang nicht geliden werde.

Und so ein mensch vorstirbt, soll der leichnam nicht heimlich noch zu nachts, wie an etlichen orten befunden, sundern offentlich und am tag mit nachvolgung der nachbarschaft und mit christlichen deuzschen gesängen (2. Rec. mit christlichen deutschen gesengen, auch mit vorwissen des pfarrers) ehrlich begraben werden.

Derwegens sollen die kerchspil ire kerchhove mit vleis befriden, uf das die thier nicht darauf gehen.

Die pfarrer sollen auch des vihes umb die zech zu halten verschont sein. Wo aber ein gemain hirte gehalten wird, sollen sie gleich andern mit schütten oder lonen, es wer dann aus bewegenden ursachen bei etlichen dorfern anders geordent und vorzeichent.

So sollen auch die pfarrer (2. Rec. als christliche seelsorger) sich zu hauf (corrigirt: kauf) schlahen, bierschenks und ander unzimlicher hantirung enthalden, und christlichen (2. Rec. christlichen unergerlichen) wandel fürn, auch stets ires berufs mit vleiss aufwarten, was inen aber von getreidicht und anderm erwechst oder sunst der pflege gehorig ist, das mogen sie zu markt füren und vorkaufen lassen. Auch soll ein jeglich pfarrer das büchlein underricht der visitatoren haben, dasselb oft und mit vleiss lesen, und sich darnach richten. So sollen die bauern iren zehenden den pfarrern mit vleis und ane betrug, wie christlich und land gewöhnlich, auch anders (2. Rec. desgleichen pacht u. zins umb Martini unvorzüglich) mit vleiss geben.

Ambt der cüster.

Ein jeglich cüster soll verpflicht sein in der wochen (2. Rec. ufs wenigst) ein mal die jugent

in jeglichen dorf fürzunemen, zu sich in ein haus oder kerchen zu erfordern, die 10 gebot, glauben, vater unser, und deutschen gesang zu lernen, darzu sollen die eldern ire kinder gen lassen. Auch soll der cüster dem pfarrer in der kerchen allenthalben helfen und gehorsam sein. (2. Rec. und sich auch gegen iren pfarrern, in der kirchen und irem dienst, was inen zu thun gebürt, gehorsamlich halten und erzeigen.)

Derwegen soll den cüstern all das jenige, das sie vor alders gehabt und inen ein zeither ist von den bauern abgebrochen, nu und hinfür volkomlich und ane vorminderung gereicht werden.

So sollen auch die cüster heuser durch die kerchspil stets erbauet und in baulichen wesen erhalden werden.

Superattendens:

Pfarrer zu Wittemberg; aldo soll, wies geistlicher gebiehren fürefallen, rath gesucht werden.

Es sollen auch alle dorfschaften iren pfarrern ihre hufen, wiesen und holz anweisen (2. Rec. vermalen) und vorreinen uf jubilate scherstkünftig. Uber das ist den pfarrern mit vleiss bevoln, dass sie die alden und kranken, so die kerchen und predigten zu besuchen unvormogend sein, besuchen sollen und dieselbigen mit dem gotlichen wort im glauben und der gedult sterken und trösten.

Prettin.

Für die Stadt Prettin erging in der Visitation von 1529 am 18. Februar (vgl. oben S. 41) eine Ordnung. Dieselbe findet sich in Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der visitation etlicher sechsischer und meissnischer stedte u. s. w., 1529, Bl. 11[b]; auch in Dresden, Loc. 10600, Eingeschickte Visitations-Ordnungen, Bl. 84[b]—89[a]; ferner in Weimar Ji. Nr. 294. Dieselbe gelangt zum Abdrucke. (Nr. 133.)

Die bei der zweiten Visitation 1534 erlassene Ordnung (in Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Eingeschickte Visitations-Ordnungen, Bl. 79 ff.) bietet keinen Anlass zum Abdrucke.

133. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Prettin vom 18. Februar 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Eingeschickte Visitations-Ordnungen, Bl. 84[b] ff., verglichen mit Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration, Bl. 11[b] ff.]

Die pfarr zu Prettin, hat neben den einwonern der stadt drei dorfer mit dem pfarrecht zu vorsorgen, nemlich

Lichtenberg das dorf
Labrun
Hondorf.

Und ist der gottesdinst desgleichen die schuel dieser zeit mit funf personen bestelt erfunden worden, nemlich einem pfarrer, prediger, caplan, schulmeister und einem coadjuvanten in der schule.

Derselbigen vorgenomene ordnung und weise zu predigen ist gewesen alle sontags und feste drei sermon nemlich zu funf horen frue ein lection aus den geschichten der aposteln, unter der messen des sontags evangelion, nachmittags einen ort aus dem catechismo, darnach in der wochen ides tages ein lection eins evangelisten oder der episteln Sant Pauls. Der messe und andere ceremonien haben sie gehalten aller mass wie die hivor aus Wittenberg und den visitatoren durch den druck angegeben und geordent. Und so die personen alle guter geschicklickeit zu leren, desgleichen auch an irem wandel und leben vom rath und geschickten aus der gemein gut zeugnis mitbracht, haben wir jekliche bei irem ampt und fürgehabter weise das wort gottes und die heiligen sacrament zu dispensiren gelassen, doch also weil wir geacht, das es zu festen an zweien sermonen genug, das sie frue das heilig evangelion nach der postillen ordnung und nachmittage den catechismum vleissig und doch ufs einfeltigst, in der wochen aber, alledieweil irer drei beieinander sein, dem volk ein lection eins evangelisten, oder der aposteln episteln, nicht aus den schwersten sondern eine wellicher das volk am besten vehig, thun sollen, nichts dester weniger aber doch sol in einer das arme volk in dorfern, wo ein kirchen ist, in der wochen aber je in virzehen tagen ein mal einen ort des catechismi zu handeln, besuchen und dorauf vorflissen sein, damit jung und alt in den zehen geboten, dem glauben und vater unser wol underricht. Darumb sollen in einer zu ietzlichem sermon dem volk dieselbe stucken in den catecismum gehorig alle fur sprechen und darnach einen artikel, zwen, drei oder vier, wie vil dan die zeit gibt, auslegen, damit jung und alt zu dem heiligen sacrament bereitet zu werden, die nicht allein nach den worten fassen und nach reden, sonder auch der einen verstand haben mag.

Die heiligen sacrament der tauf und des altars sollen, ausserhalb der not, in der pfarkirchen gesucht und gereicht werden.

Wurde aber der caplan todes halben abgehen oder sonst nicht mer des orts sein wollen, so soll die bestellung des gotsdinsts auf den beiden personen, nemlich pfarrer und prediger, also das der prediger des caplans amt mit tragen, bestalt bleiben. Darumb steht der predigen mass zu sollicher zeit also, des sontags zwene sermon, in der wochen aber ufs wenigst drei gethan werden zu halten, wie sich dan der pfarrer des mit dem prediger zuvereinigen wirt wissen nach des volks geschicklickeit und seinem aller besten.

In alle wege aber verbieten wir, das das heilig sacrament des leibes und bluts Christi niemand gegeben werde, er konne dan die zehen gebot, den glauben und das vater unser nach den worten sprechen, und was er im heiligen sacrament suche, mit anzeigung der not, die in dasselbe zu empfahen ursachen oder dringen, berichten und das er sich seiner gebueren[1]) zuvor bei dem pfarrer oder caplan erclagt hab.

Uber angezeigte fürgenomen mass zu predigen und leren.

Soll der pfarrer sich mit der weise und ordnung der lection und predigen halten vormuge des buchlins intitulirt underricht der visitatorn neulich im druck ausgegangen und, damit allenthalben einikeit der ceremonien bleibe, die ceremonien nach anzeige desselben buchleins nicht ubergehen, noch vorandern,

auf abgetreten von der einickeit des waren christlichen glaubens und einickeit des worts und also die in irthumb und secten sich begeben, in vorsamlung oder andern ortern vom glauben und sacramenten ubel reden, vleissig inquiriren, in einickeit wider weisen und so sie sich eine oder zwu vormanung nicht keren, den rath anzeigen, (von dem soll inen zeit zuvorkeufen und sich von dannen zu wenden bestimpt werden),

für gnedige erhaltung des gotlichen reinen worts, auch frid und einickeit zu forderst unsern landesfürsten auf der canzel bitten,

zur beichte und dem heiligen sacrament des leibs und bluts Christi das volk ofte vermanen, damit allewege des sontags eine mess mag gehalten werden,

auf die schule und alle gebrechlickeit gute achtung geben und der zur besserung vorfügen, auch der kranken im hospital und andere besuchen, im glauben und der gedult und diejenigen, so von schwacheit ires leibes in die kirche nicht komen konnen, mit gutem underricht godlichs worts underrichten und sterken,

weiter auch das volk nach itzlichem sermon treulich und mit ernst vormanen, das sie einander hulfliche hende reichen und dem gemeinen kasten bei irem leben und mit testamenten wollen fordern und erhalten, damit weiter aus demselben dem armut geholfen, auch andere not der kirchen, gotsdinsts und wie die sunst an bestellung der eren gots zu gutem namen und rum des heiligen evangelii fürfallen, moge gebessert werden,

und in alle wege nimmer vergessen, das volk treulich und mit ernst zuvormanen, das sie ire kinder zur schulen schicken und halten wollen, nicht alleine deutsch sonder auch ire latein wol zulernen, mit vormeldung, was nicht allein gemeiner christenheit, sondern auch gemeinem nutz zu stetten und landen aus vorseumlickeit der jugent und mangel gelerter leut grosses schaden erwachse und den eltern derwegen gegen got beschwerung und last zuvorrechnen und antworten auf ihre seel und gewissen falle, widerumb aber zu was grossen eren und nutz sie ire kinder und sich selbst dadurch bringen mogen mit erzelung etzlicher exempel, dieweil furnemlich alle gute ordnung und regiment geistlich und weltlich bestehen und fliessen aus guter zucht der jugend.

Und soll sich der pfarrer ungeburlicher handlung mit bier schenken und anderm dergleichen unsaubern narungen enthalten. Damit soll ime fur sein haus zu brauen unbenomen sein.

Letzlich fur heimlich ehgelübde, so hinter wissen und willen der eltern geschen, stete und vleissige vorwarnung thun.

Schuele.

Zu guter zucht der jugend soll in der stadt Prettin die schule mit zweien personen, die gelert und zuchtigs wandels, allewege wol bestelt erhalten werden.

Derselben personen bevel sol sein, sich der schuler mit vleissiger sorge anzunemen, irer underweisung und erudirens nach der jugent geschicklickeit die under schied und ordnung zu halten, die in obgedachtem buchlein underricht der visitoren unter dem capitel von schulen beschrieben.

Darumb sollen pfarrer und rath darauf sehen, das der schulmeister solch büchlein habe und sich darnach richte.

Ane das sollen sie die jugent zu idem sermon mit zuchten füren, die geordente gesenge der kirchen bei der messen auch vor und nach itzlicher predig zu singen, dabei allewege der schuldiner einer selbst sein und die schuler zu und abfuren soll.

In sonderheit sollen sie vorflissen sein, die

[1]) Muss heissen „gebrechen“ (so liest die Registration in Loc. 10598).

schulen im catecismo zu underrichten und das sie den eltern die gewonliche segen zu itzlicher malzeit fur dem tische, abents aber einen seuberlichen sentenz oder spruch aus der heilige schrift oder sonst einen guten lerer lateinisch und deutsch aufsagen.

Gemeiner kasten.

Desgleichen soll zu Prettin allewege ein gemeiner kasten fur kranke auch alt arme leute und darauf der kirchenbau, derselben und der schulen diener auch die gebeude der kirchen, pfarre, caplane, schulen und hospital heuser erhalten werden.

Dohin einordnen und schlagen wir alle der kirchen guter sampt dem einkomen aller vorfallen lehn, comenden und stiftung, auch des hospitals und was sich der lehn, altar oder comenden durch der besitzer absterben vorledigen oder auch sonst der dinge zukunftig mochten erfinden, die von stiftung oder testament in gottes seiner lieben heiligen ere und zu milden sachen gewidembt, gegeben, vorordent oder gemeint sein, auch allen vorrat an silber, ornaten, barschaft an gelde und schulden der kirchen und bruderschaften, auch vorfallenen len und in summa was geistlicher guter sonst nicht genent werden.

Vorsteher des gemeinen kastens und ir ampt.

Sollichem kasten sollen zu vorstehern oder diacon ides jars vom rathe und pfarrer geordent werden drei frome godfurchtige wol besessene burger, einer des raths und zwene von der gemein.

Derselben ampt sol sein, sich den jenigen, die des kastens hulf begern, lebens oder wandels und vormugens zuvorsehen, oder ir vleissig zuerkunden, damit der kirchen guter nicht müssig gengern und willig armen, sondern denjenigen ausgeteilet werden, die recht arm sein, den soll von dem bettelgelde, so in der kirchen gefelt und von schulden eingemant wirdet, ide wochen zu irem enthalt ein groschen oder zwen gegeben, sonst aber denjenigen, die sich gerne mit irem handwerk nerten und doch darzu kein anlage haben, ungeferlich zu einem, zweien, dreien, bis zu vir schocken, doch uber vir schock ane vorwissen des amptmans niemand gelihen, und dasselbe uf tage zeit zu bezalen gesetzt werden,

die schulde und ander einkomen treulich einmanen und doch in dem der unvormugenden, damit die uber vorige ire not nicht beschwerlich ubereilt, acht nemen,

auf ergernus und heimlich und offenbare untugent achtung geben und die zu weiter abvormanung dem pfarrer oder prediger angeben,

das hospital vorsorgen, dasselbe, die kirche, pfarre, schule und andere heuser der kirchendiener, die nicht derselben erbe sein in beulichem wesen erhalten,

und irer vorwaltung etlichs jars dem rathe in beiwesen des pfarrers bescheid und gute rechnung thuen.

[Folgen Einkommens-Regelungen.]

Kloster Remse.

Hilfsmittel: Pätzold, Geschichte des Klosters Remse, in Schönburgische Geschichtsblätter 2, 19 ff., 65 ff.

Archive: Weimar Ji. Nr. 6.

Die meissnischen Visitatoren, welche am 29. November 1533 das Kloster besuchten, erliessen eine „Kurze christliche ordnung in das jungfrauen closter zu Remse“. Vgl. oben S. 53. Mit dieser Ordnung stimmt, wie schon bei Altenburg bemerkt, ziemlich wörtlich die für das Jungfrauenkloster zu Altenburg erlassene Ordnung überein. Sie gelangt hier aus Weimar, Ji. Nr. 6, Bl. 7 b ff., zum Abdruck. (Pätzold giebt in den Schönburgischen Geschichtsblättern 2, 74 ff. einen modernisirten Abdruck.) Die Abweichungen der Altenburger Ordnung werden anmerkungsweise wiedergegeben. (Nr. 134.)

134. Ein kurze christliche ordnung in das junkfrau closter zu Remsen. Vom 29. November 1533.

[Aus Weimar, Sächs.-Ernest. Gesammt-Archiv, Reg. Ji. Nr. 6. Verglichen mit der im Wesentlichen gleichlautenden „Ordnung für das jungfrauenkloster zu Aldenburg“, Weimar Ji. Nr. 6.]

Zum ersten, das dieselbigen junkfrauen sollen die bebstische ceremonien, gelese und gesenge, so gottes wort ungemes, lassen sollen, in ansehung das es eitel greuel und gotslesterung, wie der liebe prophet Esaias sagt, sind, domit man doch endlich aufhore, gottes zorn, rach und ernste, schwere straf nicht lenger und herter auf sich zuladen.

Zum andern, dagegen sollen die junkfrauen gottes wort von irem christlichen prediger[1]) mit vleis horen, gottes willen und den weg zum ewigen leben, also nemlich buss, reu und leid fur die sund, gottes furcht und den glauben, das ist die herzliche zuversicht zu gottes grundloser gute, gnad und barmherzickeit umb Christus willen zulernen, und das sie je, so lieb inen gott ist, wider auf iren orden noch closter cleid und alles anders, sonder allein auf den herrn Christum bauen, dann er ist je allein der fels, darauf wir mussen erbauet werden, sonst gehen wir ewig zu poden.

Zum dritten, domit die junkfrauen auch teglich in der kirchen ein christlich ubung haben, so sollen sie hinfur an stat der metten, prim, terz, sext, non, lesen drei deutsche psalmen, ein capitel aus den evangelisten an Sant Mathes anzufahen, das benedictus und ein reine collecten von der zeit; fur die vesper desgleichen auch drei psalm, ein capitel aus Sant Pauls episteln, der zum Romern anzufahen, das magnificat und ein collecten alles deutsch.

Zum vierden so sollen sie alle wochen am mitwoch und freitag nach dem benedictus vor der collecten die deutschen letanei halten.

Zum funften, wenn der junkfrauen etliche oder ire gesind zum hochwirdigen sacrament geen wollen, so[2]) soll inen der prediger ein evangelisch deutsch mess halden, und das hochwirdig sacrament unter beider gestalt geben und nemen, wie es denn Christus unser lieber herr selbs eingesetzt hat, nicht allein den geistlichen, sondern auch den leien also zu geben.

Zum sechsten, das die junkfrauen in allen ehrlichen und christlichen sachen in gutem gehorsam gegen der priorin sein sollen.

Zum siebenden, das sie ehrlich, zuchtig, fridlich und freuntlich unter einander leben sollen, dann also spricht Sant Paul zun Corinthern, lebt fridlich so wird der gott des frids und einickeit bei euch sein.

Zum achten, so sollen die junkfrauen laster mit gottes gnaden und hulf zuverhuten, wenn sie nicht in der kirchen sind, entweder etwas lesen oder arbeiten.

Zum neunden, so sollen die junkfrauen auch sich aus der ergerlichen closter cleidung und closter leben thun, auch in gottes namen in den heiligen ehestand zu begeben macht haben, dar zu inen auch billich abfertigung mit zuthun irer freundschaft beschied. Soll inen daran churfurstlicher gnaden furderung, ob gott will, so es die not erfordert, auch nicht abgeschlagen werden, angesehen das es mit gotlichen ehren wol geschehen mag, und in gotlichen und bebstlichen rechten nicht verboten, wie denn auch der heilig bischof und merter Cyprianus schleust, das es viel besser sei denn das sie in unzucht im closterwesen geraten, ja auch Sant Augustin, wie man das auch im bebstlichen rechten findet, im decret schreibt, das wo sich ordens leut in den ehestand begeben, das es ein ee fur gott sei, und das man solche ee nicht zerissen soll.

Zum zehenden, so soll man auch nicht andere feste halten, dann die in der visitatorn zu Sachsen gedruckten unterricht angezeigt sind, und[1]) kein ander fest, denn die sich auf Christi woltat ziehen, wie in dann ir seelsorger und prediger solchs weiter anzeigen und deuten wirt.

Zum eilften[2]) die mess soll auch nicht anders gehalten werden, denn wie zu Wittenberg, wenn man anders communicanten hat, auch nicht anders dann in beider gestalt zu communiciren.

Zum zwelften, so soll der prediger den junkfrauen alle sontag nach mittag under der vesper auch alle mitwoch und freitag den cleinen catechismum von den zehen geboten, vom glauben, von dem vater unser und von den hochwirdigen sacramenten treulich lesen und auslegen.

Zum dreizehenden[3]), domit man solchs alles mit gottes hulf dester bas moge zu wegen bringen, so sollen sie in das closter keufen die deutsche bibel, den deutschen psalter durch doctor Martinus geteutscht, seine postillen, beide seine catechismos und andere seine gute lehrbuchlein.

Zum vierzehenden[4]), so sollen die junkfrauen nichts mehr de sanctis lesen, noch singen, auch soll das salve regina und alles das, so nicht lauter und allein aus gottes wort genommen, ganz und gar absein und keins wegs hinfur mehr gehalten werden, darumb das es gott uns nicht befolen und nicht auf enige heilige, sondern allein und einig auf sein lieben son Jesum Christum geweiset hat, wie er sagt Mathei am 17., das ist mein lieber son, an dem ich ein wolgefallen hab, disem solt ir gehorchen, ja deuteronomii am 18. sagt er, wer in nicht horen werde, an dem wolle ers rechen.

Zum funfzehenden[5]) so soll den junkfrauen hinfurder niemants wider mess halten noch predigen noch beicht horen, dann ir verordenter prediger, in ansehung, das in der visitation sovil befunden, das sonst allerlei unrichtickeit und beschwerung der gewissen etc. wo es anders gehalten daraus erfolgen mochte.

---

[1]) Altenburg: „von—prediger“ ist ausgefallen.
[2]) Altenburg liest hier: „... so sollen sie dasselbig hochwirdig sacrament in der pfarrkirchen under beider gestalt empfaen und nemen ...“

[1]) In Altenburg ist „und—wirt“ ausgefallen.
[2]) Punkt 11 und 12 sind in Altenburg ausgefallen.
[3]) Altenburg: „Zum eilften ...“
[4]) Altenburg: „Zum zwelften ...“
[5]) Punkt 15 ist in Altenburg ausgefallen.

Zum sechzehenden [1]), so sollen auch die junkfrauen einander nicht wider gottes wort und ceremonien gottes wort gemes verhetzen, auch keine die andern an der entfahung des hochwirdigen sacraments bei hoher straf und ungnad gottes und furstlicher obrickeit verhindern.

Zum siebenzehenden [2]), so sollen hinfurder die closter junkfrauen weder sommers noch winters bei nacht metten oder ander ceremonien halten, sonder allein am tag, so viel derselben gottes wort gemes, und den junkfrauen vermoge der visitation befolen und zugelassen.

Zum achtzehenden [3]), so sollen sie niemants mehr in closter pflicht aufnemen, aus der ursachen, das es zum hochsten wider gottes wort und bevel und derhalben in massen wie das orden closter leben und wesen etlich hundert jar her gestanden aufs ferlichst und schedlichst an leib und selen ist [1]).

[1]) Altenburg: „Zum dreizehenden."
[2]) Altenburg: „Zum vierzehenden."
[3]) Altenburg: „Zum funfzehenden."

[1]) Die Altenburger Ordnung fährt fort:
„Zum sechzehenden, das sie uber die 10 fl., so die closter junkfrauen bisher etlich jar haben den zweien predigern lassen folgen, auch das ubrige einkomen vom lehen, so etwan er Jacof Ingolstadt besessen, zu sampt den berurten zehen gulden hinfurder in den gemein kasten jerlichen reichen sollen.
Zum siebenzehenden, das die closter junkfrauen sich vleissigen sollen, gottes wort und predigt hinfur in der pfarrkirchen zuhoren, domit des gemeinen mans ungedult und ergernus, so bisher gestanden, abgeleint werde."

Rochlitz.

Über die Einführung der Reformation vgl. oben beim Sondergebiet Rochlitz S. 459 ff. Über die Visitation von 1575 und eine für Rochlitz überreichte Schul-Ordnung vgl. oben S. 122.

Auf der Visitation von 1598/1599 erliessen die Visitatoren einen Abschied. Derselbe steht in Dresden, H.St.A., Loc. 1977, General-Visitation des Leipziger, voigtländischen und düringischen Kreises, Bl. 150. Ebenda eine Schul-Ordnung Bl. 157. Ein Abdruck erfolgt nicht. Das Ephoral-Archiv zu Rochlitz soll (nach einer Auskunft) nichts enthalten.

Rötha.

Die in Rötha beobachtete Kirchen-Ordnung lernen wir aus dem Bericht kennen, welchen der Pfarrer bei der 1574/1575 abgehaltenen Visitation erstattete. (Vgl. oben S. 121.) Dieselbe gelangt hier zum Abdruck aus Dresden, H.St.A., Loc. 2002, Visitation der Superintendenz Leipzig, Bl. 86[a]—87[a]. (Nr. 135.)

135. Kirchen-Ordnung für Rötha.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 2002, Superintendenz Leipzig, 1574, Bl. 86 ff.]

Ordenung in der kirchen mit predigen und singen.

Mit singen und andern ceremoniis wird es, so viel es müglich, der leipziger kirchenordnung mit lateinisch gesang gemess verhalten. Am sontag wird zwei mal frü das evangelium dominicale, nach mittage der catechismus gepredigt.

In hohen festen, als weinachten und ostern, wird früe zur metten umb 4 de tempore zur hohmess das evangelium dominicale, zur vesper die epistel gepredigt, in andern hohen festen wird auch zwie gepredigt als pfingsten, himmelfart, purificationis, annunciationis, visitationis, Joannis Baptistae, Michaelis.

Aposteltage werden vor mittage gehalten mit singen, orgeln und predigen, den abend zuvor wird auch vesper gehalten, sonnabend und heilige abend wird auch vesper gehalten,

In der wochen wird am mittwoch früe gepredigt und gehandelt die bücher der heilichen schrift wie sie nach einander gehen, die vornembsten historien ein capitel nach dem andern, in der fasten den sontage zu mittage und an mittwoch wird die passion gepredigt.

An freitage helt der schulmeister umb drei nach mittage mit den kindern den catechismum, zwene knaben recitiren ein hauptstück mit der auslegung, wie auch am sontag geschiehet nach der vesper, und nachmals examinirt er die kinder, und gibt ihnen wieder auf zu lernen, und beschleusst nachmals der pfarherr mit der collecte.

Saalfeld.

Die für Saalfeld auf der Visitation von 1554/1555 erlassene Ordnung ist oben im ernestinischen Sachsen S. 63 auszugsweise mitgetheilt worden. Angelegenheiten des gemeinen Kastens behandeln die Akten in Weimar, Gesammtarchiv, Ji. Nr. 2839.

Salza.

Für diese Stadt im albertinischen Thüringen, welche Sitz einer Superintendentur wurde, wurde in der zweiten Visitation 1540 eine Kirchen-Ordnung von den Visitatoren erlassen. Vgl. oben S. 92. Dieselbe wird hier aus dem Magdeburger Staatsarchiv, A. 59, A. 1022, Bl. 432 ff. (verglichen mit A. 59, A. 1490, Bl. 1—5) zum Abdruck gebracht. (Nr. 136.) Die Ordnung folgt dort auf eine genaue Aufzeichnung des (reichen) Einkommens der Kirchen und Vikarien.

136. Kirchen-Ordnung für Salza. Vom 6. Oktober 1540.

[Aus Magdeburg, Staatsarchiv, A. 59, A. 1022, Bl. 432 ff. und A. 59, A. 1490, Bl. 1 ff.]

Auf gnedigen befehl des durchlauchten hochgeborn fürsten und herren, herrn Hainrichen herzogen zu Sachsen, landgraven in Doringen u. marggraven zu Meissen, unsers g. h. haben wir m. Wolffgangus Fues, m. Wolffgangus Stein, pfarrhern u. superattendenten zu Kemnitz und Weissenfels, Georg Goldacker zu Weberstedt, Fridrich von Hopfgarten zur Hainigk und Fridrich vom Hain zu Alden Guttern mitwoch nach Francisci des 40. jars zu Salza, wie es aldo mit der geistlickeit und besoldung der kirchen- und schuldiener zu ewigen zeiten sol gehalten, damit die gnadenreichen lahr des heiligen evangelii Jesu Christi und der rechte angefangene gottesdienst bleibe, folgender mainung geordenet.

Erstlich sol die heilsame lahr des heiligen evangelii allenthalben inhalts der confession und apologia, so chur und fürsten, auch andere stende römischer kaiserl. majestät zu Augspurg überantwort, auch hernach ausgehen haben lassen, rein und lauter gepredigt und hochwirdige sacrament nach christlicher einsatzung und ordenung gehandelt und gebraucht; auch alle andere gottesdienst und ceremonien sollen dem h. evangelio gemes gehalten und kein widerwertige lehr hinfurder alhier zu Salza, wie auch in unsers g. h. ganzem lande und furstenthumb gedult werden.

Wo aber etliche sich falsche unchristliche lahr, als wider das hochwirdige sacrament, schwermerei, wiedertauf und alles anders dem h. evangelio entkegen zu predigen und halten unterstunden, auch das sacrament an andere orten unter einerlei gestalt zu empfahen, sollen durch unser gnedigen hern ernstlich gestraft werden, darauf der superattendens gut acht soll haben.

Zum andern sollen allerlei unchristliche und ergerliche missbreuch und bevor die privat mess, so unter dem widerchristlichen vorfluchten bapstumb eingefurt, in pfarren, clostern und kirchen rein abgeschafft sein und dieselbigen je nicht wider einreissen lassen, als do ist der braut und sechswochnerin einleiten, sprengen, salz und wasser weien, fürs wetter leuten und glaubigen seelen und was des dings mehr ist. Derwegen sol ein erbar rat alle gitter, kerzen, fanen, abgottische bildnus und hindernus und bevorn alle altarn bis uf einen und das gemeuer, so im augustiner kloster fur dem chor stehet, aus den kirchen reumen und abbrechen lassen, damit man an stat derselben stule machen und gottes wort deste bas hören und der hochwirdigen sacrament handelung sehen mogen. Insonderheit sol man die tumkirche zu St. Stefen zuschleessen und die capella in Niderhöfen abbrechen lassen, die stein und holzwerk zur brucken und ander notturft gebrauchen. Das bild aber oder idolum die elende Maria dem superattendenti hern Johan Rottelstein uberantworten. Mit welcher ehr unserm befehl nach wol wirt zu gebaren wissen.

Zum dritten sol den dienern der kirchen und schulen befolen sein, das sie ires ampts mit predigen, sacrament reichen, kranken besuchen und anderm treulich warten, sich ergerlichs und unehrbarlichs wandels und so ir ampt nicht belanget enthalten und sonderlich in den schulen, dorin man furnemlich (wie dan auch in der kirchen) die kinder im catechismo sol unterweisen, damit die gottes ehr zuvor gesucht werde, fleis ankeren, das leut erzogen werden, die mit der zeit gottes wort predigen und andern leuten nutz sein können.

Zum vierden sollen der priester und andere, so bis her unter dem verflichtem bapstum gewesen in vermeintem geistlichem stande davon abstehen und sich in gottlichen ehestad begeben.

Zum funften sol man drei sontag nach einander die so sich verehelichen wollen ofentlichen aufbiten und sich vorsehen, damit die leut ohne verhinderung zum h. stande der ehe kommen mogen, und sollen die winkel ehegelubde, so ane vorwissen der eltern und furmunden gescheen, nichts gelten, sondern gesetzlich uf gehaben sein. Und sol auch niemand zur ehe zulassen, so die freundschaft unter dem vierten grad ist; was sich aber irriger ehesachen zutrugen, die superattendens nicht entscheiden konnt, sol er dieselbigen an die superattendenten zu Leipzig bis die consistoria[1]) ufgerichtet werden [fehlt etwa: bringen.]

Zum sechsten, wen jemand gestorben und man dasselbige begraben wil, sol der kirchner ein guten puls leuten, uf das sich die leut samlen, auch bedenken die stunde und zeit ires sterbens und den todten leichnam ehrlich helfen begraben. Von diesem leuten sol man dem kirchner nachmals, was man im bisher gegeben, reichen. So sollen auch die kirchner des morgens und abents pro pace leuten, uf das sich das volk erinnere umb einen gemeinen friede zu bitten.

Zum siebenden sol man den dienern der kirchen und schulen, wen sie zum begrebnus gefordert (desgleichen auch von hochzeiten) wie bis her gebreulich auch nachmals geben.

Zum achten, es sollen die pfarrer und diacon keinem das h. sacrament des waren leibes und bluts Christi reichen, er habe dan zuvor sein beicht gethan, darin wen er geschickt befunden, ime ein deutsche absolution sol gesprochen und folgendes tages das hochwirdige sacrament nach christlicher einsatz sol gereicht werden.

Zum neunten. Zwei sacrament als nemlich der tauf und des altars sollen gelert u. gehandelt werden, stracks nach den ausgeganen agenden. Es sollen aber die leut den diacon und kirchner vorthin von den h. sacramenten der tauf und waren leibs und bluts Christi von rechtswegen etwas zu geben nicht verpflicht sein. Sie sollen auch nichts davon fordern. Wurde aber jemand etwas gutwillich geben, soll im ungewert sein.

Zum zehenden mit den feiren und festen sol mans halten wie die agenda mit sich bringet.

Zum eilften sollen sich die diener der kirchen gleich und einformig halten in allen ceremonien nach laut der ausgegangen agenden.

Zum beschlus. Auf das ein christlich und erbar leben soviel moglich mocht erhalten werden, sol dem gemeinen mann mit ernst aus befehl unsers g. h. befolen und auferleget sein, sich got und seinem h. evangelio zu ehren und inen selbst zum besten aller gotteslesterung, fluchens, schwerens, spielens, ehebrechens, vollerei und ander ubel zu enthalten, treulich und fleisig gottes wort zu jeder zeit zu besuchen, auch nicht ergerlich noch schemlich von demselben zu reden bei vermeidung unsers g. h. straf und ungnad.

So sol auch ein rat keinswegen gestatten, das man unter den predigten und gottlichen ampten uf den kirchofen und anderswo in unnutzem gesprech stehe, spaciere, fare und andere leichtfertigkeit treibe, dazu nicht zulassen, das man zu demselben mal opfel, birn und anders feil habe, bier oder wein schenke und seuferei treibe. Wo aber jemands ubertreten wurde, sol von eim rat ernstlich gestraft werden.

Uber dieser ordenung sol der amptman und rat halten und einsehung thuen, auch der superattendens acht haben, domit derselben allenthalben nachgegangen wurde. [Folgen noch einige specielle Regelungen.]

Beschlus obverzeichneter vorordenung.

Was nun ubermas sein wird, das man zu unterhaldung der kirchen und schueldiener und ihrer gebeu nicht bedarf, das sollen die vormunder armen leuten austeilen, so sol man alle feiertage mit der tafel das volk bitten, darzu dem die prediger vormanen sollen damit man dem armut behülflich sein möge.

Wo auch alte caseln, altartucher, quellen[1]) und ander unnotig geret vorhanden wer, das sol man dem gemeinen casten zu gut verkaufen oder den armen leuten geben; das silberwerk aber und vornem ornat, auch andere clinodia, darzu aller vikarien, kirchen und stiftung briwe und schein, in massen es die hern der vorigen visitation bepholn, in treier verwarung behalten und dis einkomen mit dem andern nit vermengen sondern dem amptmann und rat jerliche rechnung darthuen.

Und dieweil noch etlicher vicareien einkomen nicht verzeichent, so soll ein rat die kuratores darnach trachten, das man dasselbe bekome und in gemeinen casten gebrauchen und haben wir ufs gerichste angeschlagen uf 40 schock. Das einkomen aber der hospitalien, welchs hernach verzeichent, sol man nachmals vor die siechen und kranken gebrauchen, darüber ordentliche spital meister und verwalter haben und sol sonderlich die vicarei s. spiritus im spital nach absterben ehr Johan Rost demselben spital hemfallen.

Es sol auch ein rat allen dienern der kirchen und schulen gnugsame behausung und sonderlich dem pfarrer [fehlt etwa: gewähren], und dieselbigen in baulichem wesen halten.

Weil auch Sanct Stefanus kirche fast ungelegen, hat man zu S. Bonifacii die eine, und die kirche

[1]) Magdeburg A. 59, A. 1022 liest hier: „confession", was offenbar Schreibfehler ist.

[1]) quele = Handtuch.

im augustiner closter zur andern pfarkirchen geordenet. Dargegen man das gemeur vom chor und altar abbrechen sol und wie gemelt ausreumen. Doch nicht desteweniger sol man uf der stift kirchen, die man zuspern sol, zum predigen und sonst leuten.

Damit man aber die empter in beiden kirchen deste bas bestellen muge, sol man ufs forderlichste nach dem dritten diacon trachten.

Ein erbar rat wird auch nach einem gelegenem platz vor der stadt zum begrebnis trachten oder dasselbige je uf den kirchhof zun Niederhofen legen, welchs begrebnis man verwaren und fein rein halten sol.

Weiter wird ein rat gut acht haben, das die hebammen, so christliche und erbare weiber auch darzu tuchtig dem rat vereidt sein sollen, geburlich unterhalten werden.

Die 7 fl., so zum capelchen Nicolai gehört, sol ein rat zu besserung der brucken und wege gebrauchen.

Und nachdem man eine deutsche schuel fur die meidelein bedarf, sol man einem, der solche schuel zuhalten vom superattendenten und rat tuchtig eracht, 10 fl. aus dem gemein casten zur steiver volgen.

Sangerhausen.

Archive: Dresden, H.St.A., Loc. 10594, Registr. Staatsarchiv zu Magdeburg, A. 59, A. 1022, 1086. Ephoralarchiv zu Sangerhausen [enthaltend Copien der Visitationsakten von 1539/1540, 1555, 1571, 1577, 1580—1583].

In der zweiten Visitation im albertinischen Sachsen wurde für Sangerhausen 1540 eine Ordnung gestellt. Vgl. oben S. 92. Dieselbe ist erhalten im Magdeburger Staatsarchiv A. 59, A. 1022, Bl. 308—310[b] und in Dresden, H.St.A., Loc. 10594, Registr. der Klöster und Stadtpfarren und filialia, anno 1540, Bl. 328—332[a], und gelangt hier erstmalig zum Abdruck. (Nr. 137.)

In der Visitation des Jahres 1555 wurde für Sangerhausen eine weitere Ordnung publizirt, welche aus dem Staatsarchive zu Magdeburg A. 59, A. 1086, Bl. 4 und 5, hier zur Aufnahme gelangt. (Nr. 138.)

Zur Geschichte der Kirchenzucht in Sangerhausen vgl. Reinecke, Kirchenzucht und Kirchendisciplin, in Sangerhäuser Zeitung, 1875, Nr. 12 ff. des Unterhaltungsblattes.

Zu der ersten Regelung des Kultus vgl. auch unter Allstedt S. 470.

137. Ordenung der visitatorn zu Sangerhausen gestalt. 1540.

[Aus Dresden, H.St.A., „Register der klöster, städt, pfarren und filialia, 1540, Loc. 10594," verglichen mit Magdeburg. Staatsarchiv, A. 59, A. 1022, Bl. 308 ff., wörtlich gleich.]

Des durchlauchten hochgebornen fursten und hern, hern Heinrichs herzogen zu Sachsen, landgraven in Doringen und marggrafern zu Meissen, unsers g. f. und h. verordneten visitatores, wir m. Wolfgangus Fues zu Kemnitz, m. Wolfgangus Stein zu Weissenfels, pfarrhern und superattendenten, Georg Goldacker zu Weberstedt, und Fridrich von Hopfgarten zur Hainick, Fridrich vom Hain zu Alden Gutern bekennen hirmit und thuen kunt kegen menniglichen, das wir uf entpfangnen seiner f. g. gnedigen befehl und zugestalter instruction, damit gottes ehre zu heil und wolfart der cristgleubigen, die heilsame gnadenreiche lahr des heiligen evangelii unsers lieben hern und heilandes Jesu Christi, rechter glaub und gottes dinst sampt christlicher guter zucht in aller gotseligkeit und die freien guten kunste in seiner f. g. lande und furstenthumb gepflanzet erhoben, rein und lauter erhalten, und zum aller besten gefoddert werden mogen, mit den kirchen und schulenamptern zu Sangerhausen nach beschriebener ordenung gemacht haben.

Die kirchen und schulen personen sampt irem ampt belangende.

Nachdem von alters bis darher in stad Sangerhausen zwo pfarrkirchen als nemlich S. Jacobs und S. Ulrichs gehalten werden, als sollen dieselbigen auch nachmals bleiben, und die gottlichen ampter in beiden kirchen uf nachverzeichnete weise gehalten werden.

Die communionem oder das heilige testament unsers hern Jesu Christi, sol einen

sontag umb den andern in obgemelten kirchen wechselweis gehalten werden, desgleichen auch auf andere festagen, darauf man es zu halten pfleget, und in welcher pfarrkirchen man eines iedes sontags das testament halten wirt, so sol in der andern pfarrkirche, fur dem testament eine predigt gehalten werden.

Desgleichen mag man mit der predigt des catechismi nach mittage abwechseln.

Auch sollen in ieder pfarrkirchen wochentlich uf die werktage zum wenigsten zwo predigt nach verordenunge des superattendenten gehalten werden.

Item ob arme schwache leute im hospital, die nicht konten zu kirchen gehen, sein wurden, denselbigen sol in der wochen auch ein mal nach verordenung des superattendenten gepredigt werden.

Und in sonderheit sol man den armen sonder sichen in der wochen ein mal in irer kirchen ein predigt thuen.

Und zu genungsamer und notturftiger bestellung der kirchen und schulen ampter, sol ein pfarrer, der desselbiger refirs superattendens sei, sampt zweien diaconn oder caplanen, zweien kirchner, ein schulmeister dieser zeit mit einem, aber wan mit der zeit die geistlichen lehen vorledigt mit zweien gesellen gehalten werden.

Den pfarhern oder superattendenten sol niemand dan unser g. h. der landesfurst oder s. f. g. verordente visitatores zu setzen und zu entsetzen haben, und sol derselb seine wonung ufm pfarrhofe S. Jacobs haben.

Die andern kirchen und schulen personen als caplan, schulmeister kirchner etc. sollen der rat mit willen und zuthun des superattendenten aufnemen und vorurlauben.

Der caplan einer, der das pfarr ampt in S. Ulrichs pfarrkirchen vorwaltet, sol seine wonung uf der probstei haben.

Der ander caplan aber sol in der behausung der vicarie trinitatis wonen.

Schulmeister sampt seinen gesellen und kirchner soll der rat auch mit bequemen gelegenen herbergen versorgen.

Und wo die schul dieser zeit nicht wol gelegen oder vieleicht zu enge und betrenglich were, so sol noch bedenken des rats und superattendenten betrachtet werden, ob man sie in das augustiner closter oder sonst bequemlicher an anderne orte verlegen moge.

[Folgen finanzielle Anordnungen.]

138. Verordnung der Visitatoren für Sangerhausen. 1555.

[Aus Staatsarchiv Magdeburg, Reg. A. 59, litt. A. 1086, fol. 4/5.]

Neue vorordenunge umb bestellunge der göttlichen ampte, auch umb hochzeit predigt, aufbieten, copuliren, teufen und begraben in beiden pfarkirchen.

Es soll vortan diese ordenunge mit den pfarkirchen S. Jacobi und Udalrici gehalten werden, das alle sontage und festa mit singen der metten, auch dem hohen ampt, eine abwechselunge eins umbs ander, mit singen, orgeln, der vesper und catechismo geschee; doch sollen die prediger des abents zu der absolution und frue dem hohen ampt ein itzlicher stats an seinem ort bleiben.

Und soll die eine pfarkirche, so den sontag oder festa der solemnitet, an gesange und orgeln, vacirt, nichts deste weniger durch einen schulgesellen und etzliche schuler auch cristlich und ehrlich mit gesangen und ceremonien vorsorget, do aber auf die gemeinen sontage und festa an keinem ort figural gesungen, alsdan der schulmeister mit seinen gesellen und schulern in beide kirchen geteilet; desgleichen soll es mit abwechselunge der lehr des catechismi auf den dornstag auch gehalten werden. Und was einer itzlichen pfarren mit hochzeiten, teufung, aufbieten, ehelich copulacion zustehet, das sol also bleiben, und ein itzliches eingepfartes kind eines idern orts sols bei seinem selsorger suchen, wie es dan auch zuvor anno 39 in der ersten visitation, wiewohl es nicht gehalten, vorordenet ist worden; do aber mit der zeit befunden, das es aus bewegenden ursachen, auch mit der personen abwechselunge bequemer sein wolde, sol dem rat mit vorwissen des ampts, an stat unsers gnedigsten curfursten und hern, sich hirumb mit dem superadtendenten und den andern predigern freundlich zuvorgleichen unbenomen sein.

Dem diaconi sol von dem aufbieten und copuliren eins iden pars zum heiligen ehestande zwene groschen,

von dem begrebnus aber, so der superattendens sampt den andern dreien predigern, auch der schulmeister mit alle seinen schulgesellen und schulern darzugefordert, dem superattendenten und schulmeister idem zwene groschen, und den andern predigern und schulgesellen, wie sonst zu anderm begrebnis, darzu irer etzliche gefordert, idem 1 groschen gegeben werden.

Do aber jemand aus gutem willen mehr thun will, soll es in eines iden gefallen stehen.

Mit dem schulgelde soll es also gehalten werden.

Ein itzlicher knabe sall ein quartal in die schule re(i)chen ein groschen, doraus sol sich der infimus und organist, diweil er in der schule auch hilft, teilen, also das sie davon jeder 10 alde

schock zulage irer besoldunge bekomen, und sich also des infimi besoldung in alles jerlich auf 25 alde schock und des organisten in 35 schock erstrecke, doch mit dieser erclerunge, do das gelt von den knaben mehr dan 20 alde schock truge, soll es bei dem rat stehen, die ubermas den schulgesellen auszuteilen; do aber das schulgelt die zwanzig alte schock jerlich nicht erreicht, sol man ihnen den mangel zuerstatten nicht schuldig sein.

Und sollen die armen und unvormogenden knaben hirmit vorschont werden.

Was aber die knaben von funeribus und sonst colligiren, sol inen zum besten aufgehoben und nach gelegenheit der zeit distribuirt werden.

Es sollen auch alle kirchen und schulpersonen als diacon, schulmeister, schulgesellen, organisten und kirchner, mit willen und zuthun des superattendenten, ider zeit angenomen, und do des redliche gnuksame ursachen vorhanden, vorurleubet werden.

Schandau.

Die zur Superintendenz Pirna gehörige Pfarrei Schandau wurde unter Anderem 1577 visitirt. Die bei diesem Anlasse übergebene Kirchenordnung wird hier aus Dresden, H.St.A., Loc. 1997, Visitation der Superintendenz Pirna, 1577, Bl. 182, 183 abgedruckt. (Nr. 139.)

139. Gottesdienst-Ordnung für Schandau.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 1997, Visitation der Superintendenz Pirna, Bl. 182 ff.]

Wie es in der kirchen zu Schandau mit predigen und singen gehalten wird.

Am sonnabend um 11 uhr nachmittags wird zur beichte geläutet, und so leute kommen, die sich angeben, werden sie gehört und wirt ihnen mit trost und vermanung zur besserung die h. absolution zusprochen.

Auf den sontag wirt zur früh-predigt das evangelium dominicale geprediget.

Erstlich so es die zeit mitbringet, singet man einen lateinischen introitum, oder in mangelung dessen ein deutsch lied aus Lutheri gesangbuch.

2. Ein deutsch kirie sampt dem et in terra deutsch, aus Johann Spangenbergii gesangbuch.

3. Wird die epistola dominicalis gesungen für den altar.

4. Darauf singet man ein deutsch lied, welches sich ohngefehr auf die materia der predigt schickt.

5. Wird ein stück des catechismi mit Lutheri auslegung deutlich dem volk vom pfarrer fürgesprochen.

6. Darauf wird gesungen ein vers aus dem gesang des catechismi desselbigen stücks, welches recitiret ist worden.

7. Singet die ganze kirche das gebreuchliche symbolum nicaenum deutsch.

9. Folget die predigt des evangelii.

10. Nach der predigt wird ein kurzer psalm aus Lutheri gesangbuch gesungen. Oder pro pace, pro serenitate; pro pluvio, wie es die zeit erfordert.

11. Folget die communio nach laut der agenda. Dabei wird gesungen aus Lutheri gesangbuch: Jesus Christus unser heiland und gott sei gelobet und mit der gewonlichen collecta und benediction beschlossen.

Es wird auch mit solchen singen und predigen also umbgangen, das man in zween stunden kan damit fertig werden.

Es wird auch ein vorzeichnis gehalten, was man des sontags frühe und nachmittage, durchs ganze jahr in der kirchen singet.

Mittags predigt am sontage.

Nachmittags zur vesper umb 1 uhr wirt der catechismus geprediget mit gesengen wie folget:

Erstlich singet man mit den knaben einen lateinischen psalmum sampt eine antiphona ex evangelio dominicali.

2. Ein lateinisch responsorium oder hymnum, de tempore.

3. Darauf ein deutschen gesang, das das volk helfen kan.

4. Ein deutsche lection aus dem alten oder neuen testament lieset ein knabe.

5. Darauf singet man mit dem volk ein deutsch lied gemeiniglich von dem stück des catechismi davon man prediget; oder das deutsche magnificat.

6. Folget die predigt des catechismi nach Lutheri ordnung, und brauchet der pfarrher zu seiner predigt neben Luthero, itziger zeit M. Ciriaci Spangenbergii auslegung.

7. Nach der predigt singet man ein kirchengesang, als erhalt uns herr bei deinem wort, oder gott der vater wohn uns bei.

8. Indes samlet sich das junge volk zum altar und fraget sie der pfarrherr nach der reihe aus dem catechismo, die kurze auslegung Lutheri, nimpt jedesmal 2 gebot, und so fort, bis er in hinausbringet.

9. Wird beschlossen mit dem gesang: verlei uns fried gnediglich, sampt der dazu gehörigen collecta.

Und wird auch mit diesem singen predigen und examen umbgangen, also das es kein mal über 2 stunden wehret.

III.

Am donnerstage in der wochen wirt eine predigt gethan, ausgenommen mitten im sommer von wegen des volks notiger arbeit und mitten im winter von wegen des volks, da wirt sie unterlassen.

Anfenglich singet man einen deutschen gesang, dabei sich das volk samle.

2. Folget die predigt, darin entweder der catechismus gehandelt wird, auf das er in einem jahre hinaus gepredigt werden kan, oder so aposteltage fürfallen, die man nicht feierlich helt, wird dasselbige evangelium an solchem tage in der wochen gepredigt, oder epistola dominicalis. In der fasten wirt historia passionis dazu gebraucht.

3. Nach der predigt wirt gesungen ein kurz gesang sampt der collecta und wehret solch singen und predigen nicht viel über eine stunde.

Schlieben.

Hilfsmittel: Wilhelm Schmidt, Kirchen- und Schul-Visitation im Herzberger Kreise vom Jahre 1529; Osterprogramm des Leibnitz-Gymnasiums zu Berlin. 1899.

Archive: Dresden, H.St A., Loc. 10598. Magdeburg, St.A., A. 59, A. 1492, Bl. 165 ff.

Auf der ersten Visitation von 1529 erliessen die Visitatoren eine Verordnung. Vgl. Dresden, Loc. 10598, a. a. O. Bl. 61 ff. Abgedruckt bei Schmidt. Hier erfolgt der Abdruck nach Dresden, a. a. O. Vgl. auch oben S. 42. (Nr. 140.)

Für die umliegenden Pfarreien und Dörfer (vgl. das Nähere S. 42, 43) erging je eine generelle Verordnung, welche hier aus Dresden, Loc. 10598, Bl. 71^{b} ff. abgedruckt werden. (Nr. 141 und 142.)

Die Verordnung der Visitatoren von 1533 wird nicht abgedruckt. Vgl. oben S. 51.

140. Kirchen-Ordnung für die Stadt Schlieben. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 61 ff.]

Der universitet zu Wittemberg lehen hat achtzig einwoner unter welchen vierundzwenzig hufner und hat zugehörige dorfer, nemlich

Krassig, halb meil, 8 hufner,

Berge, halb viertel wegs, neun hufner, 1 gertner,

Neuendorf, halb meil, acht wirt, 13 hufner,

Werchelau, halb viertel, zweinzig hufner, funf gertner,

Frankenhain, halb meil, funfzehen hufner, ein gertner,

Olsick, halb meil, zweinzig hufner.

Der kirchendienst ist bestalt uf vier personen,

Propst,

Prediger,

Schulmeister, welcher stadtschreiber mit ist,

Locat, welcher custos mit sein solle.

Und so der probst itzund pfarrer seiner lare vorhort, geschickt und richtig befunden, ist im in sein seelsorge obberurt zal der dorfschaften bevolen.

Nachdem in dem stedtlein achtzig wirt und in den dorfern auch ein merkliche zal der leute ist bei achthundert communicanten ungeverlich, soll er sich derselben seelen und gewissen nachvolgender mass annemen.

Pfarrers ambt.

Alle suntag und feste im jare soll der probst oder pfarrer zu Schlieben in der pfarrkirchen das evangelium dominicale nach ordnung der postillen, nachmittag aber ein stuck aus dem catecismo predigen. Die weil aber sich der probst beclagt, dass am suntag nachmittag das volk sich nicht vorsamle, sunder bei den trunken und zechen sitze, soll derhalben vormanung gescheen, wo aber je das volk so grob und ungezogen, und sich des stucks nicht bessern, soll er das wort gots nicht fur die seu werfen, und die nachmittags predigt, wie er angefangen, nachlassen und frue umb sechs hore fur das gesinde predigen.

Die wochen durch, nachdem er bis anher uf mitwochen in seiner kirchen zu Schlieben Matheum gelesen, und ufn freitag den catecismum der zehen gebot, vater unser etc. dieselben zwu predigt durch den prediger oder pfarrer gescheen.

Die dorfer soll er dieser gestalt vorsorgen, alle suntag soll er oder der prediger, welcher nicht in der stadt predigt in die zwei filial, welche kirchen haben, als Krassick und Olsick reiten und in beden ortern das evangelium predigen.

Wo es aber zu vil abeit oder unfuglich sein wurde, sollen die dermass besucht werden, das ides dorf ufs wenigst alle vierzehen tag ein predig habe. Die zwei dorfer Neuendorf und Frankenhain sollen in der wochen ein mal besucht werden, also das in jedem in vierzehen tage ein mal der catecismus gepredigt werden, und dieweil dieselben nicht kirchen haben, soll die predig in keinem krug oder kretzschmar sunder einem erlichen ort, winterzeit in einer stuben, somerzeit unter einem baum gescheen.

Wo auch der pfarrer vormerkt, das sich der gemeine grob man der haus und stuben predigt nit bessert, sunder ergert, soll er nur in drei wochen ein mal besuchens weiss zu den leuten ziehen und in des richters haus die leut vorsamlen, doselbst kurz vormanung inen aus dem catecismo vorhalden, und sie gleich fragen, ob sie die zehen gebot konnen. Die predigt ufn dorfern soll allzeit uf die zeit und tage gelegt und gehalten werden, es sei winter oder somer, wenn die ernte, saat zeit und ander bauerarbeit und ackerbau nicht daran vorhinderung thut.

Die zwei nechsten dorfer als Berge und Werchelau sollen allzeit gein Slieben zur predigt gehn; doch wenn der probst weil hat, soll er sie auch besuchen und erforschung haben, was sich jung und alt der predig bessern.

So communicanten vorhanden, soll allzeit ufn suntag und die fest ein mess gehalten werden und der pfarrer mit allen ceremonien und kirchendinsten sich des buchleins intitulirt underricht der visitator allenthalben an vorenderung halden und darnach richten.

Nachdem das dorf Olsick der probstei alle jar vierzig groschen gezinset, darumb vier messen gehalten, soll der probst an stat der messen inen dermass wie oben angezeigt predigen und sie im die vierzig groschen reichen wievor.

Prediger.

Den prediger soll der probst aufzunemen haben, doch also, wenn man ein neuen annimbt, das derselb zuvor gein Wittemberg geschickt werde und von den professoribus theologie facultatis, doctore Martino und anderern vorhort.

Sein ambt soll sein, vleissig zuleren und zu predigen und das volk uf tag, wie im der pfarrer anzeigt, in der kirchen mit dem gotlichen wort zuvorsorgen und die stuck, so in dem buchlein der visitator vormeldet, ofte zuvormanen, als von beten, von werken der liebe, von schulen etc.

Schuele.

Des schulmeisters ambt soll sein, sich vormuge obgemelts buchlein der visitator zu halden, und nachdem itziger schulmeister nit gnugsam im latein gelert befunden, soll er (dieweil noch kein ander knaben dann alphabetarii vorhanden) noch ein jar geduldelt werden, doch also, das er ein geschickten locaten oder under pedagogen mitler zeit halde und besolde. Ausgang des jars soll ein neuer schulmeister aufgenomen werden. Denselben soll der probst mit dem richter und vorstehern des gemeinen kasten zusetzen und zuentsetzen haben.

Und ist dem probst bevolen, gut aufsehen zuthun domit die schul und jugent nit vorseumet werden, das er zu thun sich vleissig erboten.

Locat.

Unter pedagog, welcher custos mit ist, sol dem schulmeister in der schule, wie im dieser zeit der probst bevelen wirdet, helfen, die knaben zu seiner zeit ir latin und grammatik unterweissen, desgleichen in der kirchen unter der messen, wenn communicanten vorhanden sein, vor und nach der predigt die christlichen deutschen lieder und gesenge dem volk vorsingen und darin ufs vleissigst uben.

Alles was weiter von noten und sich zutragen als in eesachen und dergleichen fellen, soll sich der probst nicht einlassen, sundern raths am pfarer zu Wittemberg, welcher sein superattendent sein soll, erholen.

Des probsts einkomen.

Sechs und achtzig gulden gelt, zins, opfer, ein und vierzig malder vierdhalb scheffel korn.

Bestellung des gemeinen kastens.

Der ambtman und schosser, der pfarrer und vier aus der gemein zu Schlieben sollen drei tugliche und vleissige vorsteher erwelen und dem gemeinen kasten treulich vorzustehen voreiden.

Mit denselben vorordenten vorstehern soll uber den zugestelten forrat und stuck, klein und gross, ein ordentlich inventarium gestelt, das soll gedreifacht und jedem teil eines vorpetschaft ubergeben werden, sich mit der rechnung darnach[1]).

Es soll ein jeder vorsteher ein eigen schlussel, dem andern ungleich zu dem gemeinen casten haben, also das keiner an den andern in den kasten komen moge.

Der ambtman und schosser, der probst, vier aus der gemeine sollen jerlich von den vorstehern ire rechnung annemen und horen. Darzu sollen aus jeden eingepfarten dorfern einer zu der rechnung gefordert werden.

---

[1]) Es ist wohl zu ergänzen: „zu richten“.

Einkomen des gemeinen kastens . . .

Caplan . . . . . .

Dreissig gulden einem caplan. Dazu das beste haus in Schlieben obberurt zu einer behausnng angethan werden.

Schuelmeister.

Zehen gulden aus dem ambt.
Zwelf gulden aus dem gemeinen kasten.
Ein gulden von dem seiger stellen.
Vierundzweinzig scheffel korns zins.

Zwen gulden ungeverlich die hausbrot und bratwurste und andere zugenge angeslagen.

Ein jeder knabe soll jede quatember ein groschen geben, er wer dann so gar arm. Dasselb sol der schulmeister mit dem coadjuvanten teiln.

Der probst und die vorsteher des gemeinen kasten sollen in mangel eines rats einen schulmeister ufzunehmen haben. Der soll zuvor zu Wittemberg durch ein rector, ob er tuglich sei oder nicht probirt werden. Der probst soll auch uber die schuel, domit die jugent recht und wol under weist werde, superattendent sein.

Es soll der schulmeister den vorstehern des gemeinen kastens die rechnung zu halten schuldig sein.

Locat.

Zehen gulden locaten.

Funf gulden von dem probst fur die prebend oder soll im die prebend raichen lassen, das soll bei dem locaten stehn.

Desgleichen soll im das qatember-gelt die helft, wie berurt, volgen.

Die custerei soll, wie hievor bescheen, durch den schulmeister und locaten bestalt werden.

Hospital.

Alle suntag sollen die pfarrer oder prediger das volk vleissig vormanen, testament zu dem gemeinen kasten zu machen, und ir almuss mildiglich mitzuteiln. Solch almuss soll durch die vorsteher alle suntag gesamlet und dann den armen leuten einem jeden nach seiner nodturft austeilet werden.

Und ob man mit dem wochenlichen almusen nit zuraichen mocht, soll den vorstehern unbenomen sein, denselben und sunderlich hausarmen leuten aus dem gemeinen kasten zimlichen zu helfen und das solchs nicht nach gunst, sundern nach der armen nodturft gehandelt werde.

So das einkomen von den eingeordenten lehen wol und volkomlich in den gemeinen kasten gefallen, alsdann soll jeder vorsteher, domit sie dester williger sein mogen, ein gulden zu seiner besoldung haben.

Und ehe die kirchendiener wie berurt aus dem gemeinen kasten mugen besoldet werden, sollen sie sich an itziger bestellung bemugen lassen, nemlich.

Caplan oder prediger.

(Einnahmen aus dem gemeinen kasten.)
Schulmeister . . . . . .
Locaten . . . . . .

141. Herzbergisch kreis und amt Schlieben. Generalia aller volgenden pfarren. 1529.

[Aus Dresden, Loc. 10598, Bl. 71b ff.]

Superattendent:

Probst zu Schlieben oder pfarrer zu Herzberg. Kirche, pfarre, und custerei sollen hinfur von den dorfschaften, so in die pfarr Malitzschkendorf gehorig, in baulichem wesen sembtlich erhalten werden.

Der pfarrer soll von der hut, so nach der zech gescheen mocht, befreit sein, aber so man neben andern ein gemeinen hirten hat, soll der pfarrer gleich andern schuten.

Die custer sollen unter der messen, wenn communicanten vorhanden, vor und nach der predigt die deutschen gesenge und christlichen lieder dem volk mit vleis fursingen, und glauben underweisen und sunderlich nach der predigt im eine halbe stunde furnemen, das junge volk zu fragen, was sie von den zehen geboten gelernet haben, das also jung und alt in steter ubung bleiben, solchs nicht zuvorgessen.

So ein mensch vorstirbt, soll die leich erlich mit einem gedackten weissen tuch sambt der nachbarschaft in beiwesen des pfarrers mit christlichem gesang als aus tiefer not, wir glauben all an einen got, oder mitten wir im leben etc. singen und begraben.

Und wo schwere sachen oder felle sich zutragen wurden, daraus sich die pfarrer nicht wosten zu richten, sollen sie sich nicht leichtlich einlassen, dieselben allein zu handeln, sundern underricht bei den nechsten pfarrern der stedt, als Herzberg, Wartembruck oder Liebenwerde, empfahen, oder aber rats zu Wittemberg erholen.

142. Herzberger kreis. Amt Schlieben. Generalia aller volgenden dorfer. 1529.

[Aus Dresden, Loc. 10598, Bl. 92 ff.]

Custers ambt.

Soll sein, zu zeiten die jugent in den zehen geboten, glauben und vater unser vleissig zu unterweisen, auch die deutschen lieder lernen und sich in allweg des bevels der visitator halden.

So ein mensch vorstirbt soll die leich mit gedackter baer, christlichen deutschen gesang, in beiwesen des pfarrers und custers erlich begraben.

Und so sich schwere felle als eesachen und dergleichen zutragen wurden, soll sich der pfarrer nicht leichtlich einlassen, sundern sich rats bei der universitet Wittemberg erholen.

Auch soll der pfarrer kein mess ane communicanten halden, noch imands das sacrament reichen, er hab sich dann zuvor seiner sund und gebrechen erclagt, und die zehen gebot, vater unser und den glauben nach dem text wisse.

Superattendent.
Pfarrer zu Baruth.

Es sollen sich auch die pfarrer umb Baruth eins tags voreinigen und wochenlich ein mal bei dem pfarrer zu Baruth erscheinen. Derselb soll ein christlich exercicium uf ein stund ader mehr nach seiner gelegenheit mit inen haben, domit sie einmutiglich leren und die summa christlicher leren dem volk einbilden mogen.

Es soll auch der pfarrer mit der hut nach der zech forder allzeit vorschonet und entladen sein. So man aber vom heubt einem gemeinen hirten schuten thut, soll er darzu auch vorbunden und sich den andern nachbauern vorgleichen.

Auch sollen die eingepfarten sembtlich die kirch, pfarre und kusterei in beulichem wesen erhalden. Desgleich die kirchhöfe, do die todten corper begraben, befriden und mit zeunen vorwaren, domit alle erlickeit erhalten werde.

Schmiedeberg.

Hilfsmittel: Winter, in Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Alterthumsvereins 9, 114.

Archive: Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Eingeschickte Ordnungen. Magdeburg, St.A., A. 59, A. 1492.

Auf der ersten Visitation 1528 wurde eine eigene Ordnung erlassen. Dieselbe findet sich in Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Eingeschickte Visitations-Ordnungen im Kurfürstenthum Bl. 147 ff., und in Magdeburg, St.A. A. 59, A. 1492, Bl. 115 ff. Sie ist abgedruckt bei Winter, Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Alterthumsvereins 9, 114. Sie wird hier abgedruckt. (Nr. 143.)

Über die zweite Visitation von 1533 vgl. oben S. 51. Die daselbst erlassene Ordnung steht in Dresden, Loc. 10600, Eingeschickte Visitations-Ordnungen, Bl. 153 ff., und enthält nur finanzielle und bauliche Anordnungen. Einiges ist oben S. 51 mitgetheilt worden. Bei Winter, a. a. O. ist sie abgedruckt.

Über eine Schul-Ordnung, welche auf der General-Visitation 1574/1575 überreicht wurde, vgl. oben S. 121.

143. Verordnung der Visitatoren für Schmiedeberg. Vom 29. Oktober 1528.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Bl. 147 ff.]

Anno domini 1528 donerstags nach Simonis und Judä aus bevel des durchlauchtigisten hochgebornen fürsten u. herrn hern Johannsen, herzogen zu Sachsen u. s. w. (wie oben S. 584 bei Kemberg) in der stadt Schmidberg nach itziger gelegenheit nachvolgender mass bestalt u. verordent:

Erstlich sollen von nu an allewege ein pfarrer, ein caplan, ein schulmeister, und neben demselben ein coadjuvant in der schulen sein u. gehalten werden. — Pfarrers und caplans ambt soll sein das volk mit dem wort gottes treulich und fleissig zu unterweisen, des suntags und andere feste zween sermon, einen von dem evangelio, den andern von der episteln nach der zeit und ordnung der postillen, und volgend jedes tags in der wochen einen kurzen sermon von einer halben stunden aus dem alten oder neuen testament, wie sie das nach des volks geschicklichkeit bei sich für bequem ermessen zu thun. Am allermeisten aber sollen sie ihren vleis dahin richten, das der catechismus mit auslegung

der zehen gebot, vater unser und glaubens etliche tage in der wochen vleissig getrieben, und wie man zu Christo und von dem zum vater kome, wohl gelert werde, in den und andern, darinne die summa christlichen wesens stehet, sollen sie sich halten mit predigen und leren, wie sie des aus dem buchlein unterricht der visitatorn in der chur zu Sachsen neulich im druck ausgangen eine sichere und gute anleitung finden, doch mogen sie der übung halben ihre predigt oder sermon selbst acht nehmen ires leibs und gesunds vormogens, dann wir wollen sie über dasselbe oder auch zu der unmuglichkeit nicht vorbunden haben, und damit, so viel muglich, einickeit gehalden, sollen die ceremonien vormog des ausgegangenen im druck unterrichts in der kirchen und sunst gehalten werden.

Ueber die gemein und offentliche predigten sollen pfarrer und caplan vorflissen sein die schwachen am leib und im glauben zu besuchen, und die durch das wort gottes zum glauben, der hoffnung und gedult vormanen, die laster ane vormerkung der personen offentlich strafen, und sich in allen andern mit ihrem leben und der lehre zu guten exempel erzeigen, auch auf die schul und notturft der armen treulich aufmerken, damit aller gebreche nach gelegenheit gebessert und ihre lehr zu guten christlichen früchten gedeit.

Des schulmeisters und seines coadjuvanten ambt soll sein, die jugent vleissig zu leren, am allermeisten die grammatica stets zu treiben, und nach der schüler geschicklichkeit die jugent an die lateinische sprache zu gewehnen, zu dem auch dieselb in der musica durch vleissig übung zu unterrichten, sambt den schulern die geordenten ceremonien in der kirchen helfen singen und halten, selbst neben den schülern in dem sermon sein, und die deutschen gesenge, so vor und nach denselben zu singen angericht, singen, damit das volk dieselbe auch fasse und daran gewenet werde. Neben dem soll der schulmeister die huet der kirchen, das ist die küsterei und geleut vorwesen u. bestellen, dem pfarrer u. caplan in den dingen so die schul u. kirchen belangend gehorchen u. gevolgig sein. Auch dem rate in dem dienste der stadtschreiberei treu u. geburlichen gehorsam leisten.

Obberürter personen underhaltung.

Der pfarrer soll haben und geniessen der güter und einkomen, so von alters am hause, hof, hufen, holzung, wiesen, und andern ligenden gründen, welcher sein vorfaren und ehr bis hieher zur pfarren gebraucht, mit allen jerlichen gulten, zinsen und einkomen, vormug seines registers darzu gehorig, welchs in der summa aufbringt 58 gulden 16 gr. 8 pf. ane abbruch und vorminderung, und soll dem caplan, schulmeister oder locaten davon nichts zu thun vorbunden sein.

Jetziger caplan er Bartholomeus soll seiner vorsorgung aus dem gemeinen kasten gewertig sein, und zu belonung jerlich haben 30 gulden halb uf Michaelis und halb uf Walpurgis dergestalt und also, dass im itzt vergangen Michaelis vordients lohns gegeben werden 15 gulden, die ander 15 Walpurgis im 29, und also fort allwege uf dieselbe beide termin ein helft seines lohns berürter 30 gulden. Und dieweil er sich in armut an seinem dienste bisher uf gar geringer belonung still und sittsamlich, auch sunst mit guten wandel geburlich und vleissig gehalten, haben ihm die visitatores das heuslein, das er itzt bewohnet, und er Niclas Hening seliger nechst vor ihm besessen, vor ihm, sein weib und kind vorerbet und geeigent, ewiglich zu behalten, damit zu thun und lassen, doch dasselb zu vorschossen. Wann aber er todes abginge oder nicht mehr caplan sein würde, soll des zukünftigen caplans und der nachkomenden wonung sein das haus, das dieser zeit er Albrecht Schmit inne wonet, das soll also allwege zur caplanei bestalt und vorordent sein, und sollen der caplan, so nach er Bartholomeus antreten, und die so volgend angenomen werden, zu ihrer belonung haben jerlich 35 gulden, halb uf Michaelis und halb uf Walpurgis.

Des schulmeisters belonung soll auch aus dem gemeinen kasten vorricht werden und sein jerlich 18 gulden, und wie oben geteilt empfangen werden, darzu soll ihm der rat von wegen der stadtschreiberei jerlich zulegen 4 gulden, und ein itzlicher bürger, und ander der ihm sein kind befihlt und in die schule schickt, alle quatember von einem knaben ein groschen geben; die stuben, darinnen die schuler pflegen zu sitzen, zu wermen soll gehalten werden wie es sunst herkomen.

Der coadjuvanten in der schul belonung soll sein 15 gulden, und alle quatember von einem jeden schüler 6 pfenning.

Weiter soll zu Schmidberg ein gemein hospital sein vor arme gebrechliche leut und dieselben armen leut mit dem bettelgelde, das in der kirchen gefelt, auch über das nach erheischung der notturft itzlicher zeit und der personen gelegenheit jerlich mit zehen, zweinzig oder dreissig gulden, wie es dan des kasten vormogen gibt, erhalten. Auch diejenigen, die so gebrechlich sein, dass sie zur kirchen nicht gehen können, zu zeiten vom pfarrer und caplan besucht, im glauben und der gedult underricht und gesterkt werden. Dasselb dergleichen die kirch, pfarr und caplanei sollen mit dachung und andern notturftigen wesenlichen gebeu vom gemeinen kasten erhalten werden. Und so die benannten personen als pfarrer, caplan, schulmeister und sein helfer von wegen itziges standes und vormugens nicht haben statlicher oder besser vorsorgt werden mugen, so sollen sie doch und ihre nach-

komen in der hofnung stehen, das ihnen die belohnung mit der zeit, so sich das jerlich einkomen des kastens etwas merklich vorbessern wurde, auch soll erholet und gebessert werden. — Damit nu an obberürter distribution mit der zeit nicht mangel entstehe, so soll von der barschaft und silber, so vorhanden und derwegen vorkauft werden soll, ungeverlich uf Walpurgis nechstkomend, oder in so bald so viel bares gelds zusamen kumbt, 400 gulden auf widerkeufliche oder erbliche zins an sicher ort auf churfürstlich vergünstigung aus gethan und angelegt, mitler zeit alle notturft von dem, das vorhanden und eingemanet, vorricht und bestalt werden. Der zukünftig pfarrer soll bei der universitet zu Wittemberg, dieweil die pfarr sunst von der universitet und zuvor vom capitel vorliehen, erbeten, der caplan aber, desgleichen coadjuvant durch den pfarrer und rat zugleich angenommen werden.

In den gemeinen kasten sollen alle und igliche lehen und commenden, so dieser zeit von den lebendigen priestern besessen, sambt ihren heusern u. andern zugehorungen und einkomen nach der priester absterben fallen und gebrauchen. Darzu alle jerliche rente, zinse, gelte der pfarrkirchen, und in summa alle güter fahrend und beweglich, die zu gottes und seiner lieben heiligen ehre durch stiftung, testament oder ander wege geordnet mit alle dem jenigen, das davon ausgethan, verliehen oder sunst vorschulde ausstehet, gezogen und durch die vorsteher treulich verwaltet, angelegt und dispensirt werden, zu bestellung gottesdiensts und der armen unterhaltung, so das nicht allein die im hospital, sunder auch ander hausarme leut, die da frum, zu verrichtung ihrer nahrung davon hülf und trost empfinden. Würden auch nach dieser oder künftig zeit etliche stift, lehen oder güter denselbigen zustendig erfunden, die den visitatorn itziger zeit nicht weren angezeigt, die sollen auch in den gemeinen kasten durch die vorsteher gebracht, und ob sich des jemand sperren oder wegern würde soll die obrigkeit darumb ersucht werden.

Der vorsteher des gemeinen kastens sollen allweg sechs sein, gottfürchtige fromme bürger, zwen aus dem rat und vier aus der gemeine. Dieselben sollen sich derjenigen, die des gemeinen kastens hülf begeren, gelegenheit und wie es umb sie gewandt vorsehen, oder je erkünden, damit die güter der kirchen nicht müssigen, sundern rechten armen, die nicht arbeiten konnen, oder auch ir handwerk gern trieben, so sie ein anlag darzu hetten, gegeben werden. Derwegen soll sich ein rat nu hinfürder der kirchengüter gar nicht unterwinden, sondern das jenig, was vorhin zu unterhaltung der kirchen, lehen und commenden vom rathaus zu geben geburt hat, numals jedes jars zu den gewonlichen terminen (ausgenomen die acht groschen zu steurn, so dem pfarrer hievor von einem lehen gegeben, des wir den rat enthoben), in den gemeinen kasten treulich bezalen und vorrichten, auch neben dem gericht zu einbrengung des andern, so auf den bürgern stehet, förderliche hülf vorfügen. — Die vorsteher sollen alle jar ihrer vorwaltung dem rat in gegenwertikeit des pfarrers und vier viertelsmeister bestendige rechnung thun, die zins und schulde vleissig einmahnen, damit obberürte notturft wol bestalt, daran nicht mangel entstehe, und auch soviel statlicher und förderlicher hülf mit leien und sunst frommen und armen leuten geschehen müge. Doch sollen sie keine summen als 20 gulden und darüber ane wissen des amtmanns zu Wittemberg nicht vorleihen.

Zwen kelch und drei messgewant die besten sollen zum gebrauch der messen behalten, was von alben ist zurschneiden in das hospital zur notturft der armen zu bettüchern gegeben, und die übrigen alben und kasslen verkauft, und das kaufgelt in den gemeinen kasten gewand werden.

Der pfarrer und caplan sollen uf der canzel das volk zu empfahung des h. sacraments leibs und bluts Christi vormanen, damit er auf jeden suntag, so communicanten sein, ein mess halten müge.

Desgleichen sollen die bede von der canzel das volk treulich anhalten und ermanen, einander hülfliche hende zu reichen, fridlich und einig zu sein, und das sie den gemeinen kasten durch ihre testament treulich wollen erhalten helfen, auf das mit der zeit aus mangel und gebreche des einkomens nicht abnemen, und davon das heilig evangelion in nachrede, desgleichen die diener gottes und arme leute nicht in not und armut gelassen werden.

Für heimliche ehegelübden soll alle suntag von der canzel ernst und treue vorwarnung gethan, desgleichen umb zeitlichen frid, gnedige erhaltung des h. evangelii, desgleichen unsern landsfürsten, damit die bei dem reinen glauben mit ihren unterthanen von gott gnediglich erhalten, gebeten werden, auch gemeine offentliche sauferei, ehebrecherei und dergleichen andere gotteslesterung und offentliche sünde durch den rat ernstlich gestraft, und durch den pfarrn diejenigen, so von der einikeit des glaubens sich in irthumb und secten begeben, von dem glauben und sacramenten in collation oder heimlich übel reden, inquirirt, und wan dieselben einmal oder zwir vormanet und doch nicht widerkeren, soll ihnen ein zeit zu vorkaufen u. sich von dannen zu wenden benant werden. Endlich das in alwege das ausgegangene büchlein der visitatorn unterricht genannt mit vleis gelesen und demselbigen in allen stücken nachgegangen werde.

Auch haben wir obgenante visitatores der pfarrn zu Schmidberg die leute in dem dorfe zu Okelen angeweist, und die pfarr daselbst der

pfarren zu Schmidberg von wegen des, das das dorf einen eigen pfarrern zu halten nicht vermag, und der itzige pfarrer alters und ungeschicklichkeit halben nicht vorsorgen kann, incorporirt, das die von nu an ewig dabei bleibe. Darumb so soll der caplan zu Schmidberg einen suntag zu den leuten ihnen zu predigen, und den andern suntag die leute predig zu horen gen Schmidberg gehen, derwegen auch derselben pfarren einkommen dem pfarrer zu Schmidberg volgen und gereicht werden.

Und nachdem in der topperei eine capelle gelegen, dieselbige ist abzubrechen und das holz und die stein einem haus armen manne zu seiner wonung an einem andern ort zu versetzen, gegeben. Die stadt aber und raum, da dieselb capelle gestanden, ist der stadt Schmidberg eingereumt und zugeeigent worden, damit sie ein ehrlich begrebnus ausserhalb der stadt des orts haben mugen, und sollen denselben raum zu solchem brauch zimlicher weise befriden.

Einnam und ausgab des gemeinen kastens zusambt einer vorzeichnus des kirchen forrats wird den vorstehern des wissens zu haben in einer sunderlichen beiverzeichnus hiemit überschickt.

Urkuntlich haben wir obgeschribene visitatores unser angeborn gewenlich pitschir hierunden thun aufdrücken.

Schneeberg.

Hilfsmittel: Meltzer, Chronik von Schneeberg; über Nikolaus Hausmann: Delitzsch, in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. 1845. S. 357 ff.; O. G. Schmidt, Nik. Hausmann. Leipzig 1860; Meurer, in Leben der Altväter der lutherischen Kirche, III, 271—320; Gess, Die Anfänge der Reformation in Schneeberg, im Neuen Archiv für sächsische Geschichte (1897) 18, 31 ff.; Stade, Geschichte des Lyceums zu Schneeberg. Programm 1877; Windhaus, Schule zu Schneeberg unter dem Rektor Paul Obermeier 1555—1575, in Mittheilungen der Gesellschaft für Erziehungs- und Schul-Geschichte 1, 197.

Archive: Rathsarchiv zu Schneeberg, Abthl. II, Abschn. 19, Nr. 1 und 2.

In der Bergstadt Schneeberg unterhielt die Knappschaft schon seit 1518 einen eigenen evangelischen Prediger, trotzdem Herzog Georg, dem die Stadt und die Berghoheit gemeinsam mit der ernestinischen Linie gehörte, dagegen eiferte.

Seit 1519 wirkte Nikolaus Hausmann dortselbst, ohne jedoch grössere Reformen vorzunehmen. 1521 kam er nach Zwickau.

Der Boden war somit für die Visitatoren genügend vorbereitet, und die Durchführung der Visitation stiess auf keine Schwierigkeiten.

Die erste Visitation „auf'm Schneeberg" fand Mittwoch und Donnerstag nach Conversionis Pauli (d. i. am 28./29. Januar) 1534 auf Befehl des Kurfürsten Johann Friedrich „abwesens der anderen kurfürstlichen Visitatoren" durch die Visitatoren in Meissen und Vogtland (v. d. Planitz, Spalatin und Reymann, Pfarrer zu Aldenburg und Werdau) statt. Bei dieser Gelegenheit wurde „über gemeine Verordnung und Artikel" noch eine specielle Verordnung getroffen. Dieselbe findet sich im Schneeberger Rathsarchiv, Abthl. II, Abschn. 19, Nr. 2 [in einem von den Visitatoren untersiegelten Exemplar], und um einen Schlusssatz vermehrt ebenda Abschn. 19, Nr. 1. Diese Verordnung gelangt hier nach dem besiegelten Exemplar zum Abdruck. Den Schlusssatz aus Abschn. 19, Nr. 1 geben wir in Anmerkung. (Nr. 144.) Die Verordnung ist besonders interessant durch die mehrfachen Bezugnahmen auf die organisirte Bergmannschaft.

In Nr. 1 des Rathsarchivs folgt auf die Verordnung von 1534 eine eingehende Darlegung von „Einkommen des Spittels, Schuld des Spittels, Lehen in der Stadtkirchen ufm Schneeberg."

Eine zweite Visitation fand Sonntag Jubilate (d. i. am 18. April) 1535 statt. Bei dieser wurden ebenfalls Anordnungen getroffen, welche hier aber nicht weiter interessiren. Ausdrücklich wurde bestimmt, dass sie die auf der vorigen Visitation getroffenen Verordnungen nicht modificiren sollten. „Ferner sollen die generalia und gemeine artikel in dieser visitation in das ampt geantwortet, geheft und geordnet werden, domit man sich aller handlungen desto bass zu erkunden."

Die Visitations-Instruktion des Kurfürsten vom Jahre 1555 wurde ebenfalls abschriftlich in Schneeberg übergeben. Auch ein „Bericht der richter und scheppen, sampt der samlung dieser gemeine, uf empfangen bevel der herrn visitatoren, mittwoch nach Jubilate 1555“ findet sich im bezeichneten Aktenstücke.

Bei Gelegenheit der Visitation von 1575 wurde eine gottesdienstliche Ordnung überreicht, welche hier aus dem Rathsarchive, a. a. O. Abschn. 19, Nr. 2 abgedruckt werden soll. (Nr. 145.)

Eingehende Berichte über die kirchlichen Verhältnisse erhalten wir bei den Lokalvisitationen, welche der Superintendent von Zwickau vornahm, so aus den Jahren 1581, 1582, 1583, 1584 und dann wieder 1598. Einen breiten Raum in den Akten nehmen die Verhandlungen über den Exorcismus ein. Auch über die Generalvisitation von 1592 in Schneeberg sind wir gut unterrichtet. Das gedruckte Ausschreiben der Visitation vom 23. Juni 1592, die Instruktion, die Articuli, nebst den Unterschriften, sowie endlich das gedruckte, zur Publikation durch Anschlag bestimmte Mandat vom 19. Februar 1593, durch welches die Vollendung des Visitationswerkes angezeigt und Jedermann zur Darnachachtung angehalten wurde, findet sich im Rathsarchive, Abschn. 19, Nr. 1.

144. Verordnung der Visitatoren. Vom 29. Januar 1584.

[Aus Rathsarchiv Schneeberg, Abthl. II, Abschn. 19, Nr. 2, verglichen mit ebenda Nr. 1.]

Uber gemeine verordnung und artikel der visitation sind aufm Schneeberg auch hernachfolgende stück durch die visitatores vorordnet.

Erstlich (betrifft Versorgung des alten Pfarrers mit 20 Gulden aus dem gemeinen Kasten).

Zum andern so hat man verordnet neben dem bemelten pfarrer zween caplan zu halten, dem pfarrer mit predigen und messhalten, handreichung der göttlichen sacrament, besuchung und tröstung der kranken, treulich zu helfen. In ansehung, das in den grossen commun weniger personen nicht zu halten.

Zum dritten, so sind auch in gemeinen kasten alle nachfolgende hauptsummen zinsen und retardaten geschlagen, als nemlich von der knappschaft und alle quartal die büchsenpfennig, rosenkranz, und der kirchen alles einkommen sampt den resten und austeilung u. s. w. u. s. w. summa alles gewissen einkommens 381 gulden.

Zum vierten (Regelung des Einkommens von Pfarrer und Schuldienern; Summe der Ausgaben 340 Gulden).

Zum fünften (die „retardata von schulden und zinsen“ gehören in den gemeinen Kasten).

Zum sechsten (Bemerkung gegen die Sacramentirer).

Zum siebenten, so soll man hinfuro die mess zusampt der handreichung des hochwürdigen sacraments des wahren leibs und bluts Christi auf dem hohen altare reichen, sonderlich auch mit dieser ordnung, dass zum fordersten die mannspersonen, und darnach die weibspersonen zugehen, auch das alweg dem priester, der die mess helt, ein anderer priester soll helfen das sacrament zu reichen.

Zum achten. Das man je länger je mehr sich mit den ceremonien zu Wittenberg vergleiche, mit gesengen und gebeten, damit nicht ein jedermann ein sonderlichs mache.

Zum neunten. So soll man zu verhütung allerlei unrichtigkeit hinfuro nicht mehr denn ein ganz deutsche schule für die knaben, und die andere für die megdlein dulden, uf das die knaben desto bass bei der lateinischen schul und sprach bleiben mögen.

Zum zehnten. Das in allewege der zehentner, richter und scheppen ob allen und etlichen artikeln und stücken und verordnungen der visitatoren sollen mit allem ernst halten. Das auch der gemein kasten treulich und wahr und nicht eigennützig gehalten werde.

Zum elften. Das je der pfarrer und caplan im predigen den gemeinen kasten treulich fordere, solch christlich werk fernerhin zu bringen.

Zum zwelften. So soll es auch in der pfarrer gefallen stehen, das geleut zu verendern, damit desto weniger erschwerung daraus erwachse.

Zum dreizehnten. So sind alle geistlichen häuser auf den gemeinen kasten geschlagen, beide der verledigten und unverledigten, als nämlich der knappschaft haus, der rosenkranzer haus ..... der bruderschaft corporis Christi .....

Zum vierzehnten. So sollen auch die beide caplan, schulmeister und gesell, organist und kirchner in allen erlichen und billichen sachen gehorsam leisten.

Zum fünfzehnten. So sollen der pfarrer alle sonntag und hohen festtag zwei, sonst auch des mitwoch und freitag predigen. Die caplan aber sollen sampt der predigt geles halten, nach anweisung der pfarrer, auch sol man die predigen

halten zu sulichen stunden, die do am leidlichsten und bequemlichsten seint.

Zum sechszehnten. So ist dem richter und scheppen im besten erleubt die überflüssigen caseln und ornaten nützlich zu verkaufen und das gut zum besten des gemeinen kastens anzulegen.

Zum siebenzehnten (wegen Verkaufs des Kirchensilbers, im Werth von etwa 1000 Gulden werden die Räthe an den Kurfürsten gewiesen).

Zum achtzehnten. So soll der pfarrer hinfüro nicht mehr nehmen, wenn man ein kind tauft, denn ein zinsgroschen. Desgleichen soll man den aufbotgroschen und zusammengebegroschen und creuzgroschen geben.

Zum neunzehnten. Man soll auch drei schlösser haben zum gemeinen kasten, als nämlich der richter und schöppen einen, der knappschaft einen, und die rosenkrenzer einen [1]).

[1]) Das Exemplar in Abschn. 19, Nr. 1 hat noch folgenden weiteren Satz:

„Und diese bestellung, besoldung und verordnung ufm schneeberg hat diesmal aus mangel und gebrechen der gemeinkasten ..... nicht höher und bass mugen ufgericht werden, bis solange got mit dem bergwerk seinen segen und gedeien giebt, das man pfarrer und predigtdienst und caplan, schulmeister und kirchner aus dem gemein kasten und das armut bass versehen mag. Dan auf diesmal hat mans ja nicht anders können machen."

145. Ordnung der predigten und von der kinderler. 1575.

[Aus dem Rathsarchiv zu Schneeberg, Abthl. II, Abschn. 19, Nr. 2.]

Am sonntag hat man in der pfarrkirchen drei predigten. Frü in der metten wird das sonntagsevangelium kürzlichen ausgelegt. Zum ampt wird das evangelium weitleuftiger erklert. Zur mittagspredigt liest man den h. catechismum von der tafel, die das ehrwirdige consistorium anher geschickt, und darauf erkleret man ein stück desselben, und wird diese selige lar jerlich hinaus gepredigt.

Am montag vor mittag predigt man im spitalkirchlein, und diese predigt thut der pfarrer, und nachdeme die vorigen pastores das sonntagsevangelium wiederholt, hat der itzige pastor etlich jar her ordentlich die artikel der christlichen lar nach den locis theologicis domini Philippi ercleret.

Am mittwoch predigt wieder der pfarrer in der pfarrkirchen und leget itziger zeit das evangelium Matthaei aus.

Am freitag predigen die caplane eins umbs andere, wie am sonntag zu mittags, und erkleren entweder die sontagsepisteln oder einen anderen text der bibel.

Die kinderlar, so bei dem vorigen pfarrer gefallen war, hat der itzige pfarrer wieder aufgericht, und die wird gehalten am mittwoch um 12 uhr, sonst hält man die woche über alle tag das fru geles, im sommer umb 4 und im winter um 5 uhr, da liest man ein stück aus der bibel mit Veit Dietrichs kurzer auslegung, und beschleusst mit dem gemeinen gebet.

Schönewalde.

Für die Stadt Schönewalde wurde auf der ersten Visitation 1528/1529 eine Ordnung erlassen, welche hier aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 16 ff., erstmalig abgedruckt werden soll. Vgl. oben S. 41. (Nr. 146.)

146. Kirchen-Ordnung für Schönewalde. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 16 ff.]

Des orts ist die pfarre der universitet zu Wittemberg lehen, hat 43 wirte und drei zugehorend dorfer als

Brandis,

Freiwalde,

Crewinkel. Sind sembtlich dem pfarrer mit dem pfarrecht zuvorsorgen bevolen.

Und ist der gotsdinst uf zwu person bestalt, nemlich dem

Pfarrer,

Schulmeister.

Alle suntag und feste soll der pfarrer das suntags evangelion nach der postillen ordnung und auslegung aufs einfeldigst predigen.

Nachmittag die zehen gebot, den glauben, und vater unser dem volk erstlich furzusprechen.

Darnach ufs gröbste, wie des ein gedruckte tafel ausgangen, auslegen und zuletzt einen artikel zwen, drei oder vier, so vil die zeit gibt, handeln, domit das volk des einen vorstand fassen muge.

Das soll er winter zeit in der woche zwen tag als dinstags und freitags auch thun, und die leute unter dem sermon des vorstands etlicher artikel frage. Und so er es so weit bracht, das

sie die zehen gebot, den glauben und gebet konnen, sol er inen die nutzbarkeit des heiligen sacraments, der tauf und altars predigen mit anzeige, was sie dar in finden.

Ungebeicht und unerklagt irer gebrechen soll der pfarrer nimand das sacrament reichen, auch ane bewost der zehen gebot, den glauben und vater unser.

Die dorfer sol er in 14 tagen auch ein mal visitiren und darin den catecismum lernen.

Domit derselb nu an dem vleissiger sei, haben wir im uber vorigs sein einkomen acht gulden zugelegt halb uf Walpurgis und Michaelis aus dem gemeinen kasten zuempfahen.

Einkomen uber die haushaltung und vihezucht des pfarrers .....

Schulmeister .....
Sein einkomen ist .....

Gemeiner kasten .....

Soll allzeit ein gemeiner kasten sein, darein geslagen allen forrat der kirchen und altar an silber und ornaten, auch schuld der kirchen und was sunst der kirchen an gutern und einkomen zustendig etc. Also das ein kelch und zwei messgewand, die besten, zum brauch der kirchen behalten, die andern messgewand sollen vorkauft und das gelt in den gemeinen kesten gelegt, das ander silberwerk vorwart in der sacristei bleiben, davon ein schlussel dem ambtman der ander den vorstehern gegeben werden.

Einkomen des gemeinen kastens .....

Ausstehende schuld .....

Schweinitz.

Schon 1524 soll hier deutsche Messe gelesen worden sein und als die Visitatoren im Jahre 1529 dort eintrafen, hatte ihnen der Rath bereits durch Begründung eines gemeinen Kastens vorgearbeitet. S. Burkhardt, Gesch. der sächs. Kirchen- und Schul-Visitationen, S. 38.

Eine Ordnung, welche die Visitatoren 1529 erliessen, steht in Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration der Visitation 1529, Bl. 1[b]—6, und gelangt hiernach erstmalig zum Abdruck. Vgl. oben S. 41. (Nr. 147.)

147. Kirchen-Ordnung für die Stadt Schweinitz. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration, Bl. 1 ff.]

Pfarrers ambt.

Alle suntag und fest im jare soll der pfarrer morgens das evangelion nach ordnung der postillen frue predigen; nachmittag einen ort des catecismi und in der wochen aufs wenigst ein mal der episteln eine nach der postillen ordnung handeln und auslegen, ane das im in sein andacht gestelt, dem volk auf andere tag ein lection aus der heiligen schrift zuthun.

Und so er communicanten hat, soll er alle tag suntag eine mess nach anleitung des buchleins underricht der visitatorn intitulirt, mit singen und anderm geburlich und unvorandert halten.

Die dorfer obgenannt als Ditmanstorf, Munchhofen, klein und grossen Korga sollen vorpflicht sein alle suntag im stetlein predig zu horen und wer es bedarf, das heilig sacrament des leibs und bluts Christi doselbst zu empfahen.

Aber in der wochen der tag einen, welchen die leut nicht pflegen zu markt auszuziehen, soll er in der weitesten beder dorfer als Ditmanstorf, klein und gross Korga und Munchhofen einem den catechismum, nicht im krug sunder einem andern ehrlichen ort winters in einer stube, somers etwan under einem baume ufs einfeldigst und furnemlichst handeln, auch ungeverlich zu vierzehen tagen ein mal in der dorfer einem lasselb vleissig und also treiben, das jung und alt der gebot gottes, glaubens und gebets einen vorstand fassen mugen. Derwegen er zuforderst die jugent, desgleichen die alten des vorstands allweg eins oder zweier artikel unter einem sermon fragen mag.

Schule.

Zu guter zucht der jugent, soll in der stadt Schweinitz allweg ein redlicher und gelerter schulmeister gehalten werden, der neben der schule dem rat fur einen stadtschreiber diene und das geleute, desgleichen die huet der kirchen in seinem bevel habe.

Sein ambt soll sein die jugent, so im bevolen, lesen, schreiben und beten zu lernen und weiter zu der gramatik alles nach gestalter von unserm freunde Philippo Melanchtoni ordnung zu brengen.

Die schuler zu jedem sermon zuchtig zufuren

und neben denselben und dem frue messer, so lang der lebt, bei der mess zustehen, die geordente deutsche und lateinisch gesenge zu singen.

Auch uber das dohin gewenen, das sie den eltern zu jeder malzeit die angegeben deutsche segen fur dem tische sprechen.

Und in summa selbst der jugent mit sitsamen, ehrlichem wandel und furbilde ein exempel sein.

Und wenn dieser abzeucht, soll sein nachkommen durch den pfarrer und rath angenomen, die einen jeden nach erheischung der nodturft zusetzen und entsetzen macht haben sollen.

Gemeiner kasten.

Nachdem rath und gemein aus gutem bewegen fur etlicher zeit selbst einen gemeinen kasten aufgericht, auch in arbeit sein, ein gemein hospital zuerbauen und halten,

so thun wir aus kraft unsers bevels in denselben kasten ordnen allen forrat der kirchen, wes des ist, an gelde, silber, kelchen, pacificaln, ornaten der priester und altar, auch alle schulde, die aus dem gotshaus vorliehen, und demselben aussenstehen, sambt allen stiftungen, wie die durch testament oder ander wege in gots ehre und milde werk geordent und gemeint sein, wes der sachen angegeben, oder sich zukunftig noch erfinden mochten.

In sunderheit forrat des gemeinen kastens.

Ein silbern creuz mit steinen,
Ein vorgulte monstranz,
Zwene kelch,
Ein silbern viaticum,
Ein silbern becherlein mit einem futter,

Sollen bis uf weiter bescheid der visitatorn vorwart werden.

Die andern zwene kelch, und die drei besten messgewand sollen zum kirchen brauch sambt berurtem becherlein fur die kranken behalten werden.

Ein breite soll der pfarrer vom kasten umb den gewonlichen zins behalten.

Jerlich bestendig einkomen des kastens.

. . . . . .

Vorsteher des gemeinen kastens.

Also sollen jedes jars dem gemeinen kasten zu vorstehern einer des rats, und zweene redliche wol besessen frome gottesfürchtige burger zu vorstehern, vom ambtman, pfarrer und dem rat vorordent, denselben auch von den alten vorstehern in abtreten ires amtes treue und gute rechnung gethan werden.

Und zum gemeinen kasten, der orter, do die kleinot, haubtbrive, und meiste barschaft innen vorwart, drei schlüssel sein, der einen der haubtmann, den andern der pfarrer, und den dritten die vorsteher haben.

Sunst mogen der vorsteher einen sunderlichen kasten haben, darin das bettelgelt, so in der kirchen gefellt, und etwan kleine barschaft vorwart, und daraus wider zu teglicher notdurft der armen und gebeue genomen werde, dazu mogen sie allein die schlüssel haben. [Folgt Bestimmung über den alten Frühmessner.] Die vorsteher sollen rechten hausarmen, nicht aber den mussiggengern mit leihen, auch alte kranken zu arbeit ungeschickten, und die sunst zu irer narung nicht eigens haben, und davon der almusen nodturftig zu leiplichem enthalt, stete almusen vom bettelgelt reichen.

Unterhalt des pfarrers .....

Schulmeisters einkomen .....

Einkomen unser lieben frauen der fruemessen lehens nach tode des priesters in kasten zu geben .....

Hospital.

Zu aufrichtung einis gemeinen hospitals fur der stadt, ist den vorstehern erleubt, funf silbern schock aus dem gemeinen kasten zu nehmen.

Zu weiter erbauung desselben soll von den burgern handarbeit und mit gelde milde hulf gethan werden.

Dar in arme kranke leute, aber nicht landbetler, noch vormogen des gemeinen kastens mit leiblicher narung vorsehen und die so hinein legern, mit iren gutern genomen und erhalten werden.

Zu jetlicher zeit, wenn sich die pfarr vorledigt, soll ein rath einen andern gelerten und fromen zuerwelen und unserm gnedigsten herrn, umb erforschung willen seiner geschicklickeit, das allen underthanen zu gnaden gemeint, umb bestetigung willen angegeben werden.

Zu dem allen ein rath vleissig anhaltung mit forderung alles des, so fromen christen zu gutem namen und rum gereicht, zuthun erboten.

Seida.

Für diese Stadt im Kurkreise wurde bei Gelegenheit der Visitation am 13. November 1528 eine Ordnung getroffen. Dieselbe befindet sich im Magdeburger Staatsarchiv, A. 59, A. 1492 Bl. 127—130, 135 unten bis 136, und wird hiernach abgedruckt. (Nr. 148.)

148. Kirchen-Ordnung für die Stadt Seida. Vom 13. November 1528.

[Aus Magdeburger Staatsarchiv, A. 59, A. 1492, Bl. 127 ff.]

Anno domini 1500 darnach im 28. freitags nach Martini haben die vorordente visitatores der kreis zu Sachsen und ortlands Meissen die selsorg, zucht der jugent, sambt underhaltung des armuts im stetlein Seida nach itziger gelegenheit nachvolgender mass bestalt und vorordent.

Das stetlein Seida hat bisher einen eignen pfarrer gehabt und ist allein gewesen und doch neben dem stetlein zwei andere dorfer als Markstorf und Lutchen Seida mit dem pfarrecht vorsorgt. Dieweil aber under andern dorfern im ambt gelegen Schadewalt vor alters alweg mit dem pfarrecht gem Wittemberg gehort und doch zwei grosser meilen von dannen gelegen, haben die visitatores dasselb und noch eins Melnitz genant, darumb das dasselb ein gebrechlichen man zum pfarrer gehabt und auch von eigenem einkomen so geringe das es einen pfarrer nicht erhalden kan, der pfarr Seida mit allem dem einkomen incorporirt, von nu an alleweg da hinein zugehoren und daraus mit dem pfarrecht bestalt und vorsorgt zu werden.

Und damit das stetlein Seida sambt obgenanten vier dorfern Markstorf, Lutches Seida, Schadewalt und Melnitz, sovil statlicher und vleissiger, mit dem wort gottes, den heiligen sacramenten und anderm pfarrecht moge versorgt werden, ist dem pfarrer dieser zeit ein geschickter und gelerter caplan zugeordnet. Also sein der kirchendiener diese nachvolgende personen, pfarrer, caplan, schulmeister und custer.

Gottesdinst.

Am sunntag und zu allen festen soll im stetlein Seida frue ein sermon vom heiligen evangelio nach der zeit und ordnung der postillen durch den pfarrer gethan werden, so das der pfarrer, oder caplan wo communicanten sein, ein messe halte. Die sol durch den schulmeister, altaristen und schuler, wo aber kein comunicanten sein, zuvor etlich psalmen, auch kurz und vor und nach dem sermon die geordente geistliche lieder ehrlich zu singen geholfen werden.

Zu dem gotlichen suntags ambt sollen zu geen vorbunden sein die nechst gelegnen dorfer als Schadewalt und Melnitz und die andern, so am weitisten von dann gelegen, durch den caplan vorsorgt werden; doch also weil es nicht muglich, das er zugleich eins tags frue zwei dorfer mit dem heiligen wort gottes beschicken kan, so soll alwege eins oder zwei berurter dorfer einen sunntag zum gotlichen ambt ins stetlein Seida geen, den andern sonntag der caplan die leute das gotlich wort zu predigen und mess zu halten, wo er comunicanten hat besuchen, welchen underschid pfarrer und caplan nach gelegenheit der zeit und der geschicklichkeit, damit sich die leut der ungleichheit nicht zu beklagen, nach irem ermessen zu halten werden wissen, doch mit der bescheidenheit, das sie dem volk zu ider zeit vorkunden und vormelden, welchs orts es des andern sunntags darnach des gotlichen worts gewarten solle.

Suntags nach mittag

Sol der pfarrer etlich psalmen zur vesper singen lassen, darzu uber eins die altaristen und schulmeister komen sollen, darzu soll der schulmeister die knaben ein lection, zwei oder drei, lateinisch oder deutsch lesen lassen, damit sie also der schrift auch gewonen.

Darnach sol der pfarrer einen sermon thun aus der postillen von der episteln oder was die zeit gibt, vor und nach demselben sollen die deutschen gesenge durch die ganze kirch gesungen werden.

Caplan aber soll jedes suntags zu vesper zeit in der dorfer einem, dar inne des suntags zuvor nicht gepredigt, das volk in den hohen geboten, dem glauben und vater unser underrichten.

In der wochen

Sol dem stetlein Seida alweg zwienest durch dem pfarrer oder caplan gepredigt werden, als auf den mitwoch der catechismus, den freitag aber lection eins evangelisten, die dem volk nach seiner geschicklickeit am nutzlichsten.

Desgleichen soll jede wochen auf den dorfern durch den pfarrer oder caplan aufs wenigst ein mal der catechismus predigt werden, wie das der dorfer und zeit gelegenheit geben wirdet.

Schuele.

Also soll im stetlein Seida alweg ein wesentlicher schulmeister sein und gehalten werden, der

zugleich der jugent und vorwarung der kirchen sorg trage.

Sein dinst soll sein, die knaben, so im bevolen, lesen und schreiben, auch singen zu lernen und die jenigen, die so geschickt sein, in der gramatica element. Philippi Melanchtonis zu unterweisen, damit also die jugent des orts dermassen angericht, auf das sie hoher kunst zu empfahen und mit der zeit zu gemeinem nutz gebraucht zu werden, geschickt und angericht.

Darneben sol der schulmeister die knaben zu etzlichem sermon mit zucht furen, und desselben auch der gesenge in der kirchen vleissig zu gewarten treulich anhalten, selbst bei in sein, und denselben mit zucht und gutem exempel furgeen und in alweg darob sein, das die knaben des gebets glaubens und der gebot gottes in der schuel wol underricht, und den eltern vor dem tisch zu jeglicher malzeit die gewonlichen segen und gebet sprechen.

Vorsorgung und unterhalt obgedachter personen ..... Einkommen des caplans ..... Schulmeisters einkommen ..... Gemeiner kasten ..... Jerlich einkommen des gemeinen kastens ..... Kornzins der kirchen nu auch in den kasten geschlagen ..... Barschaft des gemeinen kasten und schulde ..... Clinodia ..... Hospital ..... Ausgab des gemeinen kastens jerlich .....

Ambt der vorsteher des gemeinen kasten.

Die vorsteher desselben sollen sich derjenigen, die der almusen und hulf aus dem kasten begeren, gelegenheit vleissig erkunden, damit die guter [fehlt: nicht] den mussig gengern, sundern rechten armen und gebrechlichen, die sunst nicht arbeiten konnen ausgeteilt werden.

Irer verwaltung, und was sie ides jars eingenomen und ausgeben dem ambtman und pfarrer treue und besondere rechnung thun, dabei ein etzlicher von der gemein wol sein mag, so er will, doch verbieten wir zu solcher zeit der rechnung, bier aufzulegen, denn solchs soll hiemit ganz abgeschaft sein.

Pfarr caplanei, schule und hospital in beulichem wesen zuerhalten.

Uber die gemein und offentlich predigten sollen pfarrer und caplan vorflissen sein, die schwachen am leib und im glauben zu besuchen, und die durch das wort gottes zum glauben, der hoffnung und gedult vormanen.

Die laster ane vormerkung der personen offentlich strafen, und sich in allen andern mit irem leben und der lare zu gutem exempel erzeigen.

Senftenberg.

Für die Stadt Senftenberg ist in der Visitation von 1555 eine eigene Ordnung erlassen worden. Vgl. oben S. 106. Hier haben die Visitatoren am 31. Juli „uf der windischen eingepfarrten supplikation der ceremonien, und wie es mit dem nachtmahl des herrn, in teutscher und wendischer sprache soll gehalten werden, eine vergleichung und ordnung ....“ gemacht. Diese Ordnung wird aus Dresden, H.St.A., Loc. 1987, Visitationsbuch des meissnischen Kreises, Bl. 616—620) erstmalig abgedruckt. (Nr. 149.)

149. Kirchen-Ordnung für die Stadt Senftenberg. Vom 31. Juli 1555.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 1987, „Visitationsbuch des meisnischen Kreises, 1555“, Bl. 616—620.]

Als auch die visitatores an kirchen ordenungen unrichtigkeit befunden, ist es von ihnen also vorordent.

Alle sontage, hohe festa und feiertage sol den morgen fru hora 5 wie gewonlich metten mit dem invitatorio, psalmodia, lection des evangelii, teutsch respons. et benedicamus beschlossen werden.

Auch sollen auf dieselben tage zwo predigten, eine vor mittage bei der communion (so communicanten vorhanden), und eine nach mittage zur vesper, welchs die auslegunge und ubung des catechismi sein sol, gehalten werden.

In der wochen soll auf die mitwoch und freitag auch gepredigt werden.

Der pfarherr soll sontags und uf die feiertage die frue predigt zur communion thun, desgleichen in der wochen eine, die andere predigt in der wochen sampt dem catechismo und wendischen predigt uf den sontag sollen die diaconi nach anstellung und ordenunge des pfarhern thuen.

Es sol auch in der wochen auf die werkeltage alle tage den morgen umb 7 hora eine metten mit psalmodi, teutscher lection aus dem alten testament sampt dem benedictus collecten und benedicamus,

nachmittage aber umb 2 hora eine vesper mit ihrer psalmodi, lection aus dem neuen testa-

ment, respons. oder himno., magnificat, collect und benedicamus gehalten werden.

Doch das auf die mitwoch und freitag, wen man predigt, deutsche lieder vor das gemeine vollig mit gesungen werden.

Das salve zu singen sol ganz apgeschafft sein.

Abents und morgens sol mit der mittel glocken, wie allenthalben breuchlich, pro pace geschlagen werden.

Weil auch Senftenberg und die nechst umbliegende pfarherrn der superattendenz Hain dahin sie gehorig, weit entlegen, auch der superattendens der wendischen sprache nicht erfahren, als sol ein pfarherr doselbst des superattendenten zum Hain coadjutor sein, und uf dieselbigen nechste wendischen pfarhern, als nemlich Finsterwalde, Bockwitz, Muckenberg, Bethen, Necksdorf, Lauta, und Kletitz etc. ufsehen haben, damit sie es in ihren kirchen mit predigen, gesengen und sacramentreichungen in der wendischen sprache, gottes wort gemessig, christlich, recht, rein ordentlich und der kirchen zu Senftenberg gleichformig halten.

Und nachdem solch ampt der inspection uber die umbliegende windische pfarren dem pfarhern zu Senftenberg uferleget und vertrauet wird, und die lehen uber diese pfarren unserm gnedigsten herren den churfursten zu Sachsen etc. zustehen, so sol der rath und kirchspil zu Senftenberg, wen sie einen pfarren ufnehmen wollen, denselbigen allezeit vom amptman oder hoferethen an stat uns. gestr. herrn bestetigen lassen, auch ohne vorwissen des consistorii und superattendenten keinen entsetzen, sondern, wen ihnen got tuchtige und gelerte pfarhern und prediger gibt, dieselbigen mit geburlicher reverenz also halten, das sie geruglich bei ihnen bleiben mugen.

Als auch die visitatores zwischen der stadt Senftenberg und den wendischen eingepfarten der wendischen communion halber irrungen und gebrechen befunden, als das die wendischen auch gerne in ihrer sprache, ihnen des herren nachtmal, umb mehrer verstands und andacht willen gehalten haben, und aber die zu Senftenberg ihre vorige communion in teutscher sprache nicht apgehen lassen wolten, haben die vorordente visitatores sie dohin also vorglichen und diese volgende ordenunge gemacht, nemlich das die von Senftenberg sollen alles halten wie vorhin, ohne das sie uber den andern sontag, und uf den nechsten feiertag der hohen-festen nach der predigt, (ausgenomen die hohen festa und johrmarkte) den wenden sollen in wendischer sprache des herren nachtmahl in der pfarkirchen zu halten vergonnen, also das das vater unser, verba consecrationis und was man unter der reichung des sacraments pflegt zu singen, sampt der complenda und segen Aaronis sol wendisch gesungen werden.

Den Wenden sol auch in einem besundern hause (welchs sie neben der neuen schulen mit hulfe derer von Senftenberg erbauen sollen) zugelassen werden, das sie alle sontage vor und nach ihrer wendischen predigt die psalmen und gotseligen lieder singen und das ihnen die epistel und evangelion in wendischer sprache vorgelesen werde. Also das sie in ihrem gottshause ihre eigen gesenge und predigt haben, bis uf die communion, welche ihnen nach ihrer predigt in der pfarkirchen, wie oben vormeldet, in ihrer sprach uber den andern sontag gehalten werden sol.

Es soll auch der pfarherr zu Senftenberg mit seinem diacon verordenen, das dieselben, sonderlich in sommer zeiten, uf gewisse tage und stunden, welche sie zuvor uf der canzel dem volk verkundigen sollen, oft uf die windische dorfer gehen, und die jugent, welche an sontagen nicht in die kirchen kommen konnen, einfeltig die stucke des catechismi lehren, doch das dobei nicht ein gemein zechen gehalten werde, sondern der diacon und das volig noch ende der kirchenlehre jeder seines weges zu hause gehen.

Die copulation der neuen eheleute sol nicht spet uf den abent, oder wen die hochzeit geste trunken sein, sondern zu geburlicher zeit, nuchtern und ehrlich gehalten werden.

Es ist auch bei der taufe die unordenunge befunden, das die diacon noch der taufe mit zur zeche und collation gehen, und die leute also beschweren, das sol ganz abgeschafft sein, und sollen sich an ihre geordenten besoldungen und billichen accidentiis begnugen lassen.

Das lehen corporis Christi hat noch seinen possessorem am leben; wen das verlediget wird, sol es mit allem einkommen und nutzungen lauts der alten visitation dem rath und gemeinen kasten heimfallen.

Letzlich weil die visitatores befunden, das ein erbar rath 16 fl. 1 pf. zubussen mus, darzu auch keinen organisten noch custodem zu besolden haben, desgleichen nichts vorhanden, davon die pfar, schul, und diacon heuser mochten gebauet und erhalten etc., auch fur die eingepfarten wendische dorfer wie von nothen ein lehnpferd gehalten werden, und aber noch zwei lehen ubrig, welcher eins S. Crucis genant, so ufm schlos gewest, herr Fabian Haustein seliger, von uns. gstr. hn. erblich erlanget und ausgebeten, und das ander S. Andree genant, welchs in der pfarkirchen gewest, ins ampt gezogen, und das haus davon vorkauft worden, welche lehen doch beide in der alten visitation zur kirchen oder gemeinem kasten geschlagen, wie doselbst ihr einkommen und zugehorungen auch zu befinden, als haben die visitatores dem rath befohlen, das sie umb solche beide lehen bei uns. gstr. hn. supplicirend

anhalten solden, uf das sie wider zu notdurftigem underhaltung der kirchendinst kommen mogen, oder da her Fabians erben solch lehen Crucis genzlich bleiben solde, das sein churfln. durchlauchtigkeit etwas anders, soviel einkommens und nutzes zu dieser kirchen gnedigst verordenen wolde. Solchs zu erlangen, haben verordenten visitatores in ansehunge der notdurft ihren vleiss und vorbitte auch erbeten.

Solche erkundung aller einkommen und gelegenheit der pfarren, schulen, und anderer lehen, auch behandelunge und recess aller stucken wie oberzelt etc., ist durch die vorordente visitatores an stadt und wegen uns. gstr. hn. des churf. zu Sachsen etc. in beisein des gestrengen und erenvesten Hansen von Dehne diezeit amptman, neben einem erbarn rath der stadt Senftenberg und ausschuss des ganzen kirchspils beredt, gewilliget, beschlossen und vorordent. Und des zu mehrer vorsicherung, haben die vorordente visitatores solchen reces mit ihren gewonlichen und angebornen sigillen bekreftiget, dem rath und ampt ein apschrift zugestalt, und gleichs lauts in die matrikel, so in uns. gstr. hn. canzlei sol uberantwort werden vorleibet. Actum Senftenberg, den 31. tag julii anno 1555.

Siebenlehn.

Über die in dieser (zur Superintendenz Freiberg) gehörigen Pfarrei gehaltene Ordnung wurde auf der Lokal-Visitation von 1578 Bericht erstattet. Vgl. oben S. 126, wo ein Auszug aus Dresden, H.St.A., Loc. 2012, Bl. 253 ff. abgedruckt ist.

Stollberg.

In der Lokal-Visitation von 1578 wurde ein „Ordo scholasticus in schola Stolbergensi" überreicht (Dresden, H.St.A., Loc. 2012, Visitationsakten des Consistoriums zu Dresden, Bl. 584 ff.). Diese Visitation gewährt interessante Einblicke in die kirchlichen Verhältnisse dieser Stadt. Vgl. oben S. 125.

Gross-Storkwitz.

Dieser Ort in der Superintendentur Pegau wurde 1574/1575 visitirt (vgl. oben S. 122). Bei dieser Visitation überreichte der Pfarrer Johannes Majus einen Bericht über seine Gottesdienst-Ordnung. Derselbe wird hier aus Dresden, H.St.A., Loc. 1986, Registratur der Visitation in Pegau 1574, Bl. 192ᵃ—196, auszugsweise und in Übersichtsform mitgetheilt. (Nr. 150.)

150. Bericht über „Ordnung der Predigten und Kinderlehr". 1574.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 1986, Registratur der Visitation, Bl. 192 ff.]

Der Pfarrer hält Sonntag 2 Predigten: Vormittag aus dem Texte der ev. historien, „welche am sontag zu verlesen gebreuchlich ist. Nachmittags über den catechismus, bisweilen auch erklärung eines bibeltextes". Er hält am Fest der Geburt Christi zwei Predigten. Ebenso am nächstfolgenden Tag. Am dritten, auf das Fest Johanns des Evangelisten eine Predigt. (Also „in den weihnachtsfeiertagen" 5 Predigten.) Ebenso viel zu Ostern und Pfingsten. Am Fest der Beschneidung Christi, Epiphanias, Opferung Christi im Tempel, Empfängniss-Verkündigung je 2 Predigten. Am Tage des Abendmahls des Herrn eine Predigt von dem Sakrament. Charfreitag eine Predigt über das Leiden und Sterben des Herrn. Himmelfahrt geschieht nur eine Predigt „wegen zwener jarmarkte, welche Pegau nahe sein, des zu Mockau und des zu Zwenkau". Geburt Johanns des Täufers geschieht nur eine Predigt, wegen des Jahrmarkts zu Pegau. Heimsuchung Mariä: 2 Predigten. Ebenso Michaelstag. An den Festen der Apostel, Bekehrung Pauli, Mariä Magdalenä und Enthauptung Johannis des Täufers: wenn eines derselben auf Sonnabend, Sonntag oder Montag fällt, geschieht eine Predigt nach dem betr. Evangelium-Texte, und zwar am Sonntage; fallen sie auf Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, so wird am Dienstag oder Donnerstag gepredigt; die früher am Mittwoch oder Freitag gehaltenen Predigten sind auf den Donnerstag verlegt, weil wegen des am Mittwoch und Freitag

zu Pegau stattfindenden Wochenmarktes die Kirche an diesen Tagen noch schlechter besucht wird als am Dienstag und Donnerstag. Die Wochenpredigten habe sein Vorgänger abgeschafft; er, Majus, habe die Donnerstagspredigten wieder eingeführt, habe sich aber gezwungen gesehen, sie wieder abzuschaffen, weil „fast niemand hat pflegen in die kirchen zu kommen, denn etwan zwo, drei oder vier personen von der pfarren oder aus dem kirchhause". Jetzt predige er Donnerstags nur in der Zeit der Feste, sei aber gerne bereit, die volle Predigt einzuführen, wenn er die Leute nur dazu bewegen könnte, zur Kirche zu gehen. „Kinderlehr wird donnerstags, nach mittage, um 12 uhr gehalten. Der kirchner pflegt auch an sonntagen vor der mittagspredigt dem volk ein stück aus dem kleinen catechismo vorzulesen."

Taucha.

In der Visitation von 1574/1575 überreichte der Pfarrer von Taucha den Visitatoren einen Bericht über seine Kirchen-Ordnung, welche hier aus Dresden, H.St.A., Loc. 2002, Visitation der Superintendenz Leipzig u. s. w., Bl. 263, Abdruck finden soll. Vgl. oben S. 121. (Nr. 151.)

Zur Geschichte des Schulwesens vgl. den Aufsatz von Dr. Ernst Gehmlich, in Mittheilungen der Gesellschaft für Erziehungs- und Schulgeschichte 3, 113.

151. Kirchen-Ordnung für Taucha.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 2050, Visitationsbericht von 1574/1575, Bl. 263 ff.]

Wie es mit den predigten gehalten wird.

Der pfarherr.

Am sontage frue das evangelium von der dominica, die mittwoche die acta apostolorum bisher gehabt.

Diaconus.

Am sontage zu mittage zur vesper den catechismum Lutheri durchs ganze jahr, sampt der haubtestell.

Den freitags in der wochen die epistolam dominicalem.

Die fasten uber und etliche wochen hernach wird der kleine catechismus Lutheri alle tage in der kirchen durch fragestück gehalten, darzu denn geleütet und das junge volk heran kommet.

Filial Porticz.

Haben allda als alle sontage, so lange ein caplan zu Taucha gewesen, frue eine predigt von der dominica und werden alle zeit zuvor her die hauptstück christlicher lehr erzehlet, wie denn im consistorio verwilliget.

Ist auch verordnet, dieweil es vorhin keinen diaconum gehebt, den pfarherrn zum besten, das der diacon drei sontag gen Porticz gehet, doch so zeitlich wieder kommen, das er zu Taucha die communion mit sacrament reichung helfe verrichten.

Der pfarherr aber gehet alzeit auf den virten sontag gen Porticz nach mittage.

Torgau.

Hilfsmittel: Grulich's Denkwürdigkeiten der altsächsischen kurfürstlichen Residenz Torgau. 2. Auflage von Bürger. Torgau 1855; Knabe, Die Torgauer Visitations-Ordnung (Programm des Gymnasiums zu Torgau. 1881.)

Archive: Rathsarchiv zu Torgau. Ephoralarchiv zu Torgau. Gesammtarchiv zu Weimar. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

In dieser Stadt fand die Reformation frühzeitig Eingang. (Vgl. Grulich's Denkw. S. 17 ff., 34 ff.) Als die Visitatoren der ersten Visitation 1529 nach Torgau kamen, hatten sie nur die Ordnung zur definitiven Feststellung der Verhältnisse zu erlassen. Dies geschah am 26. April.

Diese Ordnung von 1529 hat Knabe a. a. O. S. 2—8 aus dem Rathsarchive zu Torgau, Cap. XII. 1, Nr. 2 abgedruckt. Sie findet sich auch Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 290—300. Dieselbe wird hier abgedruckt. (Nr. 152.)

In der Visitation von 1534 erging am 22. März eine weitere Ordnung. Vgl. das Nähere oben im Ernestinischen Sachsen S. 53. Die wichtigsten Bestimmungen gelangen hier erstmalig aus dem Weimarer Archiv Ji. Nr. 6 zum Abdrucke. (Nr. 153.) Einige Stücke aus der Ordnung hat Knabe nach dem Exemplar im Ephoralarchive zu Torgau in den Erläuterungen zu seiner Edition der Ordnung von 1529 verwerthet und zum Abdruck gebracht.

Über die Ausführung der Visitationsordnung entstanden Differenzen zwischen den Pfarrern und dem Rathe. Unter dem Datum, Sonntag, Judica 1534 (d. i. am 22. März) schrieben die drei Pfarrer an den Rath „Ein vermeinung an einen erbarn rat. Artikel einem erbarn rat zu bedenken". Die Punkte dieser „Vermeinung" betreffen namentlich die Schulen, den gemeinen Kasten, sowie eigenmächtiges Vorgehen des Rathes. Diese Beschwerde überreichten die Pfarrer gleichzeitig den Visitatoren. Der Rath vertheidigte sich in einem Schreiben an die Visitatoren, berief sich auf die Privilegien der Stadt und bat, die Ordnung voriger Visitation in den gewünschten Punkten zu ändern, in allen anderen Artikeln wollten sie sich der Ordnung „so viel nach gelegenheit der zeit müglich halten". (Weimar, Gesammtarchiv Ji. Nr. 794.)

Über die Visitation von 1555 und den dortselbst aufgerichteten Recess vgl. oben S. 105.

Eine „Jungfern-schul-ordnung zu Torgau, darin der catechismus", verfasst von Jhan, erschien Leipzig 1565 im Druck. Ein Exemplar habe ich in Zwickau, Rathsbibliothek XXII, XII, 12 gesehen.

Eine weitere Visitations-Ordnung für Torgau aus dem Jahre 1575 befindet sich auf dem Ephoralarchive zu Torgau. Sie wird hier nach einer mir von Herrn Direktor Dr. Knabe gütigst zur Verfügung gestellten Abschrift abgedruckt. (Nr. 154.) Dieselbe betrifft zwar im Wesentlichen nur finanzielle Punkte, aber diese selbst sind typisch für andere Städte, und manche Anordnungen sind auch an sich bemerkenswerth.

152. Ordnung der Visitatoren. Vom 26. April 1529.

[Aus dem Rathsarchiv zu Torgau, Cap. XII, 1, Nr. 2. Nach dem Abdruck von Knabe, a. a. O. Verglichen mit Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 290 ff.]

Anno domini fünfzehenhundert und darnach im neunundzweinzigsten jar montags nach cantate haben auf bevel des durchlauchtigsten hochgebornen fürsten und hern, hern Johansen herzogen zu Sachsen, des heiligen romischen reichs erzmarschal und churfürsten, landgraven in Doringen und marggraven zu Meissen wir, seiner churfürstlichen gnaden verordente visitatores der kreis Sachsen und orts Meissen, mit namen Martinus Luther prediger, Just Jonas probst, bede der heiligen schrift doctor zu Wittenberg, Bastian von Kotteritzsch ambtmann zu Bitterfeld, Bernhart von Hirsfeld amtmann zu Slieben, Benedictus Pauli der recht licentiat, und Johan von Taubenhein und magister Wolfgangus Fuess pfarrer zu Colditz auf gotliche gnad die gemeine seelsorge, zucht der jugent und der diener gots im wort, auch ander armen versorgung in der stadt Torgau nachvolgender mass bestalt und vorordent.

Torgisch kreis stadt Torgau.

In dieser stadt Torgau haben wir den dinst gotlichs worts, die christliche zucht und versorgung der seelen mit nachvolgenden personen bestalt, und in dem allen der dispensator guten vleiss bis uf unvormogen befunden, und ist die pfarre churfürstlich lehen, hat nicht mehr dann ein eingehorendes dorf mit dem pfarrerrecht zu versorgen.

Kirchendiener
- pfarrer
- zween caplan
- schulmeister
- drei coadjuvanten
- zween cüster.

Ir gewonheit zu predigen ist gewesen suntags frue ein sermon im hospital, auf den tag das evangelion in der pfarre, nachmittag den katecismum. Alle tage in der wochen zwei mal nach irer wal einen propheten und lection eines aposteln, auch der evangelisten einen. Nachdem aber die mannigfalt mehr zestreuet, dann das sie underricht und bauet, zu dem das die arbeit den predigern zu schwer und ganz untreglich, haben aus solchen bedenken und andern mehr beweglichen ursachen wir diese mass zu predigen vorordnet.

Von den predigern und predigten:

Suntags.

Frue soll der caplan einer im spital das evangelion von dem suntag predigen, wie itzt geschieht.

Eben denselben suntag, zur hohe mess soll der pfarrer das evangelion dominicale in der pfarrkirchen, nachmittag aber der andere caplan den katecismum predigen.

Montags und dinstags.

Frue soll der eine caplan das evangelion Mathei predigen und dieselbigen tage nichts mehr.

Mittwochs.

Frue soll der pfarrer predigen, Mosen oder was er sunst will aus dem alden testament und soll domit gnug sein.

Donnerstags und freitags.

Frue soll der ander caplan die episteln Sancti Pauli predigen, welche er will oder am nötigsten erkannt wird, und soll domit auch gnug sein.

Sonnabends.

Feiret und steht ledig.

In diesen allen sollen sie sich vleissigen, das sie ja einfeltiglich leren, bei dem text bleiben und dem volk die locos fidei, charitatis, crucis heraus streichen und stetiglich einbilden, darzu sich hüten, das sie es nicht zu lang machen, noch weitleuftige kunst handeln, dann docere soll das grossist und furnemist sein in der predigt.

Vom katecismo.

Der katecismus soll vier mal des jars gepredigt werden, nemlich in den vier quatember. Ein itzliche quatember zwu oder drei wochen dazu zu nemen und dieweil der catecismus weret, die andern predigten ruhen lassen. Auch ein bequem stunde, es sei dieselbige predigtstund oder eine andere, darzu nemen, darin das dinstvolk und gesinde solcher predig kunde gewarten. Für allen dingen sollen sie hirin vleis thun, einfeltig und grob zu leren, sunderlich die guten und bosen werk wol anzeigen in den zehen geboten.

Solchs sollen die ordentliche predig sein. Will aber darüber der pfarrer oder caplan mehr predigen, das soll bei irem guten willen stehn, doch das domit kein recht oder bürde daraus werde auf die zukünftigen, denn zu viel ist ungesund, macht müde und überdrüssig, bede lerer und schüler.

Uber vorangezeigt fürgenomen mass zu predigen und leren

Soll der pfarrer sich mit der weis und ordnung der lere und predig halten vermöge des büchleins intitulirt underricht der visitator etc. neulich im druck ausgegangen, und damit allenthalben einikeit der cerimonien bleibe, die cerimonien nach anzeige desselbs buchleins nicht übergehen noch vorendern.

Auf abgetretene von der einikeit des waren christlichen glaubens und reinikeit des worts und also, die so in irthumb und secten sich begeben, in versamlung oder andern örtern von glauben und sacramenten übel reden, vleissig inquiriren, zur einikeit wider weisen und so sie sich an eine oder zwu vermanung nicht keren, dem rat anzeigen, und dem soll in zeit zuvorkaufen und sich von dannen zu wenden bestimbt werden.

Für gnedige erhaltung des gotlichen reinen worts, auch frid und einikeit zuforderst unsers landsfürsten auf der canzel bitten, zur beicht und dem heiligen sacrament des leibs und bluts Christi das volk oft vormanen, domit allweg des suntag ein messe mag gehalten werden.

Auf die schul und alle gebrechlichkeit gut achtung geben und die zur besserung vorfügen. Auch die kranken im hospital und andere besuchen, im glauben und der gedult und diejenigen, so von schwachheit ires leibs in die kirchen nicht kommen konnen, mit gutem underricht gotlichs worts unterrichten und sterken.

Weiter auch das volk nach iclichem sermon treulich und mit ernst vormanen, das sie einander hulfreiche hende reichen und dem gemeinen kasten bei iren leben und mit testamenten wollen fordern und enthalten, domit weiter aus demselben dem armut geholfen und ander not der kirchen, gots dienstes und wie die sunst an bestellung der ehren gots zu gutem namen und rum des heiligen evangelii fürfallen, mag gebessert werden und in alle weg nimer vorgessen das volk treulich und mit ernst zu vormanen, das sie kinder zur schulen schicken und halden wollen, nit allein deutsch, sunder auch im latein wol zu lernen mit vormeldung, was nicht allein gemeiner cristenheit, sunder auch gemeinem nutz in steten und landen, aus vorseumlickeit der jugent und mangel gelerter leut, grosses schadens erwachse, und den eltern derwegen gegen got beschwerung und last zu vorrechen und antwurten uf ihre sele und gewissen falle, widerumb aber zu was grossen ehren und nutz sie ire kinder und sich selbst do durch brengen mogen, mit erzelung etlicher exempel, die weil für nemlich alle gute ordnung und regiment geistlich und weltlich bestehn und fliessen aus guter zucht der jugent. Und soll sich der pfarrer ungebührlicher handlung mit bierschenken und andern dergleichen unsaubern narungen enthalden domit soll im für sein haus nodturft zu brauen unbenommen sein.

Letzlich für heimlich eegelübde, so hinter wissen und willen der eldern gescheen, stete und vleissige vorwarnung thun.

Schuel.

Die schul ist bestalt uf vier person nemlich
Schulmeister
Pedagogus
Pedagogus vel cantor.
Infimus.

Der knaben, so itzt vorhanden und in der schule studiren, sind an der zal hundert und sibenzig, welche volgender gestalt gelert und mit lection sollen vorsehen werden.

Vormittag.

Morgens umb sechs hore soll die ganz schuele, wie zuvor, somerzeit in die predigt gen, die deutschen christlichen lieder vor und nach der predigt singen, ausgenommen die alphabetarii sollen dieweil in der schuel bleiben, dieselbigen soll einer aus den pedagogis und er der stund beten leren.

Nach der predig sollen die knaben wieder in die schuel gefürt und ein halb viertel stund ir etlich nach der pedagogen wal vorhort werden, was sie aus der predigt gelert, also das die andern in der forcht ungewiss bleiben, welcher unter inen mocht befragt werden, domit zur antwurt ein itlicher sich rüste.

Die ganze schuel wie anher soll in vier classes oder haufen geteilt sein, nachdem die knaben in der lare schwach oder stark sein.

Erster haufe.

Dem ersten haufen soll der schulmeister selbs umb sieben hor nach der predigt comedias Terencii lesen und dieselbigen der jugend clar und aufs richtigst auslegen und fürtragen.

Demselbigen ersten haufen soll der pedagogus supremus umb acht hore epistolas familiares Ciceronis lesen, auch doraus ihnen exempel constructionum, und so sie stark, exempla der figuren, auch der disposition und artificii rethorici fürgeben, sie darzu examiniren, exempel der regeln constructionum daraus geben, dis soll er alle tag, ein lection umb die andere wie zuvor treiben.

Der andern classis oder haufen

Soll um sieben hore durch den pedagog supremum den Donat und Catonem aufzusagen und zu lesen geübet, dergleichen etlich sentenz aus dem Catone inen exponirt werden.

Umb acht hore soll der ander pedagog oder schulmeister conjugationes und declinationes leren und in derselbigen regeln aus der grammatik Philippi auf vleissigst underweisen.

Der dritte classis oder haufe.

Der dritte hauf soll um acht hore durch den schulmeister, darnach sie die lection abwechseln, schlecht im lesen und recitiren den Catonen und das enchiridion Philippi unterweiset und mit vleiss geübt werden, dieselbigen nachdem sie erst das lesen anfahen und das kinderbüchlein lernen, nicht stark genug seint declinationes zu leren, umb sieben hore ire lection ufzusagen, auch durch den pedagog einen vorhort werden.

Das vierde classis oder häuflein.

Der vierde sein die alphabetarii, die sollen durch den infimum mit buchstaben das a b c aufzusagen exercirt und geübt werden. Und nachdem derselben vil, was in einer stunde nicht gescheen kan, soll er zwu stunden darzu gebrauchen.

Diese jugent und knaben alle mit einander in allen dreien classibus und haufen sollen mit schreiben auch zu gelegener zeit vleissig geübt werden ut discant calamum ducere et bene pingere litteras und sollen der schulmeister und pedagog alle zeit die handschriften und scripturas von den knaben fordern, und sunst der anleitung des büchleins der visitator, so vil nach gelegenheit und nach dem alder der knaben möglich, allenthalb folgen. Nachdem sich auch die pedagogi beklagen, das sie um sieben hore müssen in der kirchen horas privatas singen und das damit die gemeine schule und jugent under der stunde aufgehalden und verseumet werde, sollen vorthin die altaristen die horas singen und den pedagogis die besoldung von horis gleich wol volgen. Doch sollen die pedagogi, wenn sie weil haben, auch die horas singen helfen, und des nicht gar frei sein, domit die besoldung inen nicht entzogen.

Nachmittag.

Umb zwelf hor sollen die ersten drei classes oder haufen dieselb stund oder drei viertel durch den schulmeister und cantor in der musica exerciret und geübt werden. Under der stunde soll die weil der pedagog einer den cleinen haufen quartam classem die alphabetorios abwarten von den andern, damit sie einander am singen nicht irren, an einen besundern ort die deutschen geseng und beten leren.

Darnach sollen aber die lectiones nach teilung der classes dieser mass versorgt werden:

Umb ein hor nachmittag soll der schulmeister precepta grammatices Philippi mit vleiss lesen und derselben preceptorum exempla aussen Terentio den knaben zeigen und von inen fordern und dasselbig eins umb das ander abwechseln, heut precepta leren, morgen die knaben mit exempeln aussen Terentio üben und so fort an.

Under derselbigen stunde umb eine hore soll der pedagog einer den andern classen oder haufen aber mit lesen den Donat und Catonen mit decli-

niren und conjugiren üben, und sich je die arbeit, nachdem es hohe von nöten, nit vordriessen lassen.

Nachdem auch vil daran gelegen, das die jugent nicht übermüd und überdrüssig werde, soll die stund von zweien bis auf drei hore ganz frei sein und mag der schulmeister, nachdem es gelegen und bequem sein will, die knaben in der schuel lassen sitzen oder heim erlöben, kurz vor dreien in die schuel zu kommen. Auch mag er inen in acht tagen oder vierzehen ein mal erleuben und remissionem laboris geben.

Umb drei hor sollen die lection wider angehen und dem prime classi oder ersten haufen buccolica Vergilii, colloquia Erasmi oder pedologia Mosellani, wie bis anher, gelesen werden durch den schulmeister oder pedagogen supremum.

Under derselbigen stunde umb drei hore soll der pedagog einer secunde classi den Catonen exponiren.

Dem dritten classi under derselbigen stund sollen etlich latinisch sentenz oder ein kurz latein fürgeben und exponirt werden, das sie solch latein ihren eldern aufsagen.

Under derselbigen stunde umb drei und auch under der ersten sollen die alphabetarii geleret und underweiset werden, dass sie a b c lernen und aufsagen, sunderlich soll vleis fürgewendet werden, das keiner die knaben das alphabet syllabiciren und ersten buchstaben lere, der ein lispend oder sunst bose aussprechen habe, damit die knaben, welche bald fahen, nicht ersts anfangs domit inficirt werden.

Die predigt am werketag umb drei ist abgethan, sollen derwegen forthin die knaben umb vier aus der schuel anheime gelassen werden.

Unter zeit sollen die knaben nicht gezwungen werden die ganz predig zu bleiben, sundern wenn sie vor der predig die deutschen lieder gesungen, sollen sie in die schuel gen und nach der predigt soll der kirchner, altaristen und der hauf des volks mit deutschen liedern beschliessen.

Entlich soll und mag der schulmeister diese für beschribne büchlein gegen andere nützliche, nach der knaben geschicklickeit, doch nach anleitung der visitator büchleins zu wechseln macht haben, in dem im und sein nachkommen irer treu und pflicht, die sie der jugent gegen irer besoldung und angenomen ambt schuldig, erinnert und ire gewissen beschwert haben wollen, so das ir vleis in alleweg dohin gericht werde, domit die eldern an iren kindern recht gefellige zucht zu gottes forchten und erlichen guten sitten zu freuden und gefallen vormerken und gemeiner nutz und regiment in hoffnung gestellt, dass dieselben mit der zeit zu erlichen embtern gebraucht werden mögen.

Vorordnung des gemeines kastens.

So soll von nun an in Torgau der gemeine kasten, den ein rat aus gutem bedenken für uns geordnet, bleiben und erhalten werden, daraus der kirchen bau, derselben und der schul diener, auch die gebeude der pfarre, caplan, schulheuser erhalten werden. Dohin orden und schlahen wir alle der kirchen güter, sambt dem einkommen aller vorfallen lehen comenden und stiftung hospitals und was sich der lehen altar oder comende durch der besitzer absterben vorledigen, oder auch sich sunst der ding zukünftig mochten erfinden, die von stiftung oder testament in gottes seiner lieben heiligen ehre und zu milden sachen gewidemt, gegeben, vorordent oder gemeint sein. Auch aller vorrat an silber, ornaten, barschaft an gelde und schulden der kirchen und brüderschaften, auch vorfallenen lehen und in summa, was geistlicher güter sunst mehr genannt werden.

Vorsteher des gemeinen kasten und ir ambt.

Der pfarrer und der rat sollen sechs tugliche und vleissige vorsteher erwelen und dem gemeinen kasten treulich vorzustehen voreiden.

Mit denselben vorstehern, so also vorordent, soll über den zugestalten vorrat und stuck, klein und gross, ein ordentlich inventarium gestellt, das soll gedreifacht und jedem teil eines vorpitschirt übergeben werden, sich mit der rechnung darnach zu richten haben.

Es soll auch ein jeder vorsteher ein eigen schlüssel haben, das keiner an den andern in den gemeinen kasten komen mege.

Derselben ambt soll sein sich denjenigen, die des kasten hülf begern, lebens oder wandels und unvermogens zu vorstehen oder je vleissig zu erkunden, domit der kirchen güter nicht müssiggengern und willig armen, sondern denjenigen ausgeteilt werde, die recht arm sein, den soll von dem beutelgelt, so in der kirchen gefellt und von schulden eingemanet wirdet, jede wochen zu irem enthalt ein groschen oder zwen gegeben, sunst aber denjenigen, die sich gerne mit einem handwerk nereten und doch darzu kein anlag haben, ungeverlich zu einem, zwei bis vier schocken, doch das über vier schock an vorwissen des rats und pfarrers niemands geliehen und dasselb auf tagzeit zu bezalen gesetzt werde.

Die schuld und ander einkommen treulich einmanen und doch in dem der unvermogenden, domit die über vorige ir not nicht beschwerlichen übereilt, acht nemen.

Auf ergernus und untugent, heimlich und offenbare, achtung geben und die zu weiter abvormanung dem pfarrer oder diacon angeben.

Und irer vorwaltung itlichs jares dem rat im beiwesen des pfarrers, der viertelmeister oder hauptleuten, wegen der gemein, bescheid und gute rechnung thun, domit ein jeder und sunderlich der gemein man geneigt gemacht, ir almusen und testament in den gemeinen kasten zu geben und zu machen.

Einkomen des gemeinen kastens.

154 gulden kirchenzins. — 55 gulden einkommen des pfarrlehens. — 23 gulden einkommen der schule. — 57 gulden einkomen von dem heiligen creuz inclusis 37 gulden so der gleitsman. — 29 gulden 20 groschen einkomen des barfüsser closters. — 90 gulden 18½ groschen von des rats vorfallen lehen. — 47 gulden 17 groschen einkomen des spitals. — 30 gulden bettelsack. — 16 gulden zins von den 400 gulden, so vorhanden liegen. — 30 gulden zins von den 630 gulden, so der rath beihanden hat. — 66 gulden 19 gr. 6 pfennig von den brüderschaften spenden und salve regina.

Summa.

600 gulden 11½ groschen.

648 gulden vorliehen gelt wird jerlich enzeln eingemant, das des jars bis in sechzig gulden daran einkomen und an berurter summa abekürzt werden.

85 gulden ungeverlich das einkomen der unvorfallen lehen, welchs auch künftiglichen in den gemeinen kasten sollen genomen werden. 125 gulden 11 groschen von der Sonnewaldin stiftung, welche auch noch vorledigung der person in den gemeinen kasten sollen genomen werden.

130 gulden ungeverlich einkomen der lehn, die unser gnedigster herr der churfürst zu vorleihen hat, die sollen nach absterben der itzigen besitzer in den gemeinen kasten genomen und den armen dorfpfarrern, die geringe einkomen haben, ir einkomen domit gebessert werden.

Die heuser der berurten lehen sollen nach absterben der itzigen besitzer durch die vorsteher nach wirden vorkauft und das kaufgelt in den gemeinen kasten gethan werden, ausgeslossen das haus, so itzt her Simon Lomer innehat, dasselb nach absterben gedachts er Simons dem andern caplan zu seiner wonung gehalten und eingethan werden.

Vier oder fünf ornat, desgleichen zwen oder drei kelch, die sollen zu teglichem brauch behalten und die andere ornat und kirchen gerete sollen vorkauft und das gelt in den gemeinen kasten gethan und die kelch neben den anderen clinodien wol vorwart beigelegt und an vorwissen unsers gnedigsten hern unangegriffen bleiben.

Von dem einkomen des gemeinen kastens sollen nachvolgende kirchen diener bestellt werden.

Bestellung eins pfarrers.

80 gulden aus dem gemeinen kasten. — 30 gulden opfer ungeverlich angeslagen oder so vil es tragen mag. — 4 malder korn. — 10 scheffel gersten. — 10 klafter holz mit des rats fur. — 3 scheffel salz. — Ein garten vor dem beckerthor.

Bestellung des ersten caplans.

60 gulden aus dem gemeinen kasten. — 1 malder korn. — 1 scheffel salz. — 5 klaftern holz mit des rats fur.

— (Die Bestellung des andern Caplans ist dieser gleich.)

Bestellung eines schulmeisters.

50 gulden aus dem gemeinen kasten. — 1 malder korn. — 1 scheffel salz. — Ider einheimischer knab soll ein fuder holz 3 groschen wert zeitlich keufen und in die schul schicken.

Bestellung des ersten baccalauren.

26 gulden aus dem gemeinen kasten. — 9 gulden von der stiftung (-Sonnewald).

Bestellung des andern baccalauren.

21 gulden aus dem gemeinen kasten. — 9 gulden von der stiftung.

Der dritte coadjuvant.

11 gulden aus dem gemeinen kasten. — 9 gulden von der stiftung. Ein jeder einheimischer knab soll iden quatember ein groschen, aber ein frembder knabe zwei groschen ide quatember geben. Es wären dann die knaben, fremde oder einheimische, so gar arm, mit denselben soll gedult getragen werden.

Das quatembergeld soll der schulmeister mit den coadjuvanten zu gleich teiln, so das er gleichen teil mit denselben neme.

Der pfarrer soll neben dem rath ein schulmeister, aber der schulmeister neben dem pfarrer die andern pedagogen alles uf volgend erforschung irer geschicklikeit annemen.

Domit die vorsteher des gemeinen kastens dester vleissiger und williger gemacht, dem gemeinen kasten vorzustehen, soll jeder vorsteher jerlich drei gulden zur besoldung haben.

Weiter ordnen wir zehen gulden dem schreiber, welcher den vorstehern des gemeinen kastens ire rechnung halten und schreiben solle.

60 gulden sollen jerlich zweien statkindern zu Torgau, welche durch einen pfarrer und

schulmeister am geschicksten erkant, zu irer underhaltung, domit die im studio zu Wittemberg drei jar gehalten, und jedes jar einer dreissig gulden aus dem gemeinen kasten empfahen, gegeben und nach ausgange der dreier jar andere zween erwelet und gein Wittemberg an ire stat vorschafft werden.

Die cüster zu unser lieben frauen und Sant Niklas sollen sich an voriger bestellung benugen lassen, doch das der zu Sant Niklas, wo die kirch verslossen, auch abgeht.

Hospital.

Was über berurte onera und ausgaben des gemeinen kastens bleiben wirdet, domit sollen die armen leute im hospital zusambt dem gebeude desselben erhalten und hausarmen leuten geholfen werden. Und obgleich mangels darob fürstehn würde, so soll doch gleichwol obberurten personen, welchen der kirchen einkomen für andern geburt, nichts abgebrochen, sunder der mangel durch derjenigen, die in Torgau christen sein wollen, hülf und milde darreichung erstackt werden, domit sie dannoch auch ursach behalten, daran sie die frucht christlicher lere und iren glauben beweisen.

Was die cerimonien der kirchen betrifft, welch fest zu halten, und wie in der kirchen gesungen werden soll, davon hie kein meldung beschicht, weisen wir uf das büchlein der visitator, das bevelen wir neben dieser ordnung stets bei dem pfarrer, auch auf dem rathaus und der schul zu behalten.

Meidlein schule.

Ein meidlein schul soll hinforder in Torgau bleiben und gehalten werden, des meister ordnen wir zu seiner besoldung aus dem gemeinen kasten jerlich zwelf gulden und von itlichem kinde die quatember zwen groschen. Solcher der kinder preceptor soll durch den rath und pfarrer angenomen werden.

Auch soll der pfarrer mit wissen eins raths alle caplan anzunemen und zu entsetzen haben, neben dem das er uf alle pfarrer, die uf eine meil wegs oder anderthalb umb Torgau und in das ambt gehörig, sitzen, vleissig achtung geben und zusehen, wie sie leren und dem volk fürsein. Uf das er die ungeschickten den lehnherrn, andern an ire stat zu vorordnen, anzusagen wisse.

Die dorfschaft Werd, (=Werdau) welche hievor alweg mit dem pfarrecht gein Torgau gehört und doch nichts darumb gethan, haben gewilligt, domit sie nicht von derselben pfarren abgeschnitten und anderswohin geweist wurden, einem itzigen und künftigen pfarrer jehrlich zehn scheffel korn torgisch mass und darüber zehen furen zu thun und zu geben. Weil aber die zwen diacon oder caplan die meiste arbeit in bemelter dorfschaft mit teufen, sacrament reichen und andern thun müssen, hat gemelter pfarrer gewilligt, das dieselben zehn scheffel korn geteilt und jedem caplan jerlich fünf von den bauern sollen gereicht werden. Die zehen fuhr aber will er für sich und seine nachkomen behalten haben.

Dem rath allhie zu Torgau

Bevelen wir mit treuer ernster vormanung, das er alle offentliche laster, die dem gotlichen wort zu missbietung gescheen, mit ernst wolle strafen, ob dieser ordnung vleissig halten, dem pfarrer sein opfergelt durch ire diener als von jedem menschen zwelf oder mehr jare alt, das halbe jar als Michaelis und Walpurgis zwen neue pfennig einbrengen und den vorstehern zu einbrengung der schulde gute hulf vorfügen soll.

[Nachdem auch das dorf Werd über der Elb gelegen mit dem pfarrecht allweg gein Torgau gehort und doch davon ganz nichts gethan, haben sie gewilligt jerlich zehen scheffel korn, nemlich itzlicher hüfner ein scheffel dem pfarrer doselbst zu Torgau zu überreichen und darzu uf ansuchen jerlich zwelf furen zu thun, welch gemelt zehn scheffel korn der pfarrer beden caplanen, itzlichen fünf scheffel jerlich zu empfahen und für sich zu gebrauchen, nachgelassen und zugesagt.]

Auch sollen schosser und rath zu Torgau uf ansuchen und anzeig des pfarrers in ebrecherei, junkfrau schwechen, zwispeldigen ehe und andern unzüchtigen sachen, der fast vil in der stadt und dorfern befunden, sleunige und ernste execution thun, desgleichen über anderer obangezeigter ordnung vleissig halten.

Urkuntlich ist diese ordnung mit unser der obgeschriebenen visitator petschaften wissentlich besiegelt. Bescheen im jar und tag wie obvormeldet.

[Folgen 6 Oblatensiegel der Visitatoren, von denen das vierte unkenntlich geworden.]

153. Sonderliche artikel dem rat zu Torgau zugestellt. Vom 22. März 1534.

[Aus Weimar Sächs.-Ernestin. Gesammtarchiv Reg. Ji. Nr. 6.]

Sontags judica im jar nach Christi unsers lieben herrn und heilands geburt tausent funfhundert und im 34. hat man noch zwelf hor das antragen gegen dem pfarrer, diacon, rat, schul und kirchendienern gethan, und sind die sachen des orts gott lob mit lehr und leben des pfarrers, der caplan und anderer kirch und schuldiener, richtig befunden und on alle

zwitracht und uneinickeit, des gleichen der gemein kast fast ehrlich richtig und wol bestalt, derhalben man erinnerung gethan hat, also mit gottes hulf zuverfaren, sind auch zuverhutung folgender beschwerung irrung und unrichtickeit uber die gemeine verordnung auch hernach vorzeichente sonderliche artikel verordnet.

Es hat der rat gewilligt, wo es der kasten erreichen kan, den andern schuldienern ire besoldung auch ein zulage zuthun.

Der rat hat auch gewilligt, das die ledige schulgeselln auf der schule wonen mogen, die ander aber, so weiber haben, in der stat ir wonung und herberg haben sollen, aus vilfeldigen ursachen.

Der grossen schuler einen mag man zu einem calefactor machen, und man soll im darbei zustudiren das calefactor geld darzu verordent folgen lassen.

Die comedien zurecitiren will inen der rat im somer das rathaus, im winter die trinkstube leihen, darzu inen auch allweg 1 fl. zu ergetzlickeit schenken, doch das die knaben solcher verehrung auch geniessen.

Der rat hat auch gewilligt, das hinfurder der pfarrer mit des rats wissen zuthun und willen caplan, schulmeister, schulgesellen, kirchner und studenten zu Wittenberg im studio, auf etlich jar zuerhalten nach notturft und nicht nach gunst, sondern die geschicktiste welen sollen, und in allweg also das die schulgesellen in des schulmeisters billichen gehorsam steen sollen.

Der pfarrer und rat sollen auch die diacon und andere kirchen- und schuldiener, so billiche ursachen furfielen, zuentsetzen, auch sonst geburliche christliche verfugung in der religion zuthun macht haben.

Der rat soll auch hinfurder fug und macht haben, wie bisher, so es zum fall oder abzug kome, ein geschickten pfarrer ordentlich zu welen und berufen, durch unsern gnedigisten herrn den churfursten zu Sachsen folgend zubestetigen.

Der schulmeister und schulgeselln sollen auch in allweg gute mass in straf halten, domit die knaben nicht abgescheuet, sonder viel mehr zur liebe und gunst guter lehr gereizt bewegt und gebracht werden.

Das gertlein an der schul soll in allweg itzt und hinfurder dem schulmeister zur zeit folgen.

Der rat zu Torgau soll auch vleis haben, das die liberei und bucher im parfuser closter nicht zurissen, sondern treulich wol und also gehalten werde, das die, so studirn und lesen wollen, darzu kommen mogen.

Auch das man dieselben librei von jar zu jar mit den besten und nutzlichsten buchern mehre auf darlegung des gemeinen kastens, so bald der gemein kast zu meren creften und vermogen kompt.

Die zwen studenten, so zu Wittenberg etlich jar im studio erhalten werden jerlich ein jeder mit 30 fl., mogen auch zur notturft lenger denn drei jare domit gefurdert und begnadt werden —.

— — — Dieweil auch die schule zu Torgau gott lob mit vilen, und nicht ungelerten gesellen bestalt, derwegen sollen die schuldiener den vleis bei der jugent furwenden, das die arme knaben, so nicht in universiteten sein konnen irer eldern unvermogen halben und mangel ander leut forderung, in der schul mit geringen kosten der grammatica und lateinisch sprach grundlich und wol lernen mogen, vermoge des gedruckten unterrichts der visitatorn, und ob gleich etlich schuler in das studium zu Wittenberg geraten sollen, so hetten sie ein ehrlich zurichtung und vorteil, wenn sie die grammatica wol wissen.

Mit allem vleis sollen auch der schulmeister und seine gesellen darob sein, das die unterweisung geschee in der einfald, wie es in der visitatorn gedruckten underricht begriffen ist.

Es sollen auch der schulmeister und seine gehulfen hinfur die knaben mehr freuntlich locken und darzu bereden helfen, ob sie gleich etwas erwachsen, das sie dennoch geduldig und on scham berurte schulere und scholasticalia zu Torgau in der schul bei geringen irer eldern kosten lernen.

Zudem so lernen der schulmeister und seine gesellen beide bei den reichen und armen schulern gleichen vleis thun.

Es sollen auch in allweg der schulmeister und seine gehulfen die schuler hinfur, so es die notturft erfordert, nicht mit stauchen, stossen und ungepurlichen ubermessigen schlegen, sonder mit guter mass strafen, in ansehung allerlei unrichtickeit, so aus ubermessigem strafen erfolget, auch sunderlich das man die jugent nicht mehr von der lere und schule abscheuig denn darzu geneigt und willig mache.

Dagegen soll auch ein erbar rat ernstlich darob sein, das die schuler in allem geburlichen gehorsam gegen dem schulmeister und den bacularien steen, und der wegen zu weilen im jar, bevor auf des schulmeisters ersuchung, die schul besuchen und die schuler zu berurtem gehorsam treulich vermanen lassen, dann die jugent zuvor in disen letzten fehrlichen zeiten gar leichtlich ursach zu ungehorsam nimpt.

Zu dem so sollen die knaben und schuler hinfur mit holz und wassertragen unbeschwert pleiben.

Das calfactor geld soll der armen sterksten schuler einem folgen und gereicht werden, die schul stuben einzuheizen und darneben zu studiren.

So es fuglich bescheen mag, so soll man hinfur an stat der liecht, luminalia oder liechtgeld

in die schule geben als nemlich 4 pfennige von einem jeden knaben.

Dieweil gott der allmechtige dise stat Torgau vor viel andern mit einer herrlichen musica und cantorei begnadt, so bedenken die visitatores, das man den leuten, so darzu dienen, billich hinfur wie bisher im jar ein collation zu einer ergetzlichkeit gebe, desgleichen das auch ein rat one das auch denselben personen in iren gewerben sovil ummer moglich und thuelich ein vorteil vor andern thu, sie dester williger zu solcher christlichen und erlichen ubung zumachen, auch andere darzu dester bas zubewegen, bis solang inen ein ordentliche jerliche verehrung dafur gemacht werde.

Nachdem auch der rat und die vorsteher des gemeinen kastens es dafur achten, das dem gemeinen kasten und armut ein merklich furderung gescheen mocht, so unser gnedigster herr das parfuser closter hie zu Torgau auch dem gemeinen kasten aus churfurstlicher milde und gnaden zu gut folgen liessen, domit der pfarrer alle drei caplan und so es moglich auch die schule darein gelegt wurden, als wollen die visitatores untertenigen vleis furwenden, bei hochgedachtem unserm gnedigsten herrn ob bemeltes parfuser closter unterteniglich zuerheben.

Wo es auch moglich ist, so soll man vleis haben, domit man die schuler also mit der abteilung der haufen und classen in der schul mache, domit einer den andern nit hindere, sondern dester nutzlicher geleit und unterwisen mogen werden.

Letzlich, das beide das ampt und rat zu Torgau beide in irer botmessickeit mit allem ernst darob sein hinfurder, das alle artikel in der vorigen und itzigen visitation verfast vleissig gehalten werden, und das man die verbrecher den andern zur scheu in ernste straf neme. Das man auch in allwege alle getreue gottes worts der kirchen und schuldiener in gunstigen befel habe, und inen zu irer besoldung und verordenten einkomen ernstlich und treulich helfe. Dann one das wurd alle verordnung vergeblich sein.

154. Verordnung der Visitatoren von 1575.

[Aus dem Ephoralarchive zu Torgau.]

Stadt Torgau

hat mehr, dann eine kirchen, der heubtkirchen lehen stehet dem churfürsten zu Sachsen unserm gnedigen herrn zu. Der andern kirchen lehen aber nimbt sich vormüge der generalia ein erbar rat daselbst an.

Seelsorge

dieses orts ist durch nachgesatzte personen bestald:

M. Caspar Heydenreich superintendens und pfarherr,
M. Andreas Dorss
M. Hyeronimus Nymman } diaconi,
M. Fridericus Femelius
Joachimus Sella pastor Ptochodochii.

Volgent jerlich einkommen und besoldung der kirchendiener zu Torgau, so ihnen quartalweise aus dem gemeinen kasten gegeben werden.

I. Des herrn superintendenten M. Caspar Heydenreichen.

An gelde:

110 fl. zur jarbesoldung, jedes quartal 28 fl.
30 fl. an opfergelde.
60 fl. vom erbaren rath.
2 alte groschen aus Werdau dem filial für die holzfuren.
Summa an gelde: 201 fl. 19 groschen.

An korn:

48 scheffel.

An gersten:

18 scheffel.

An salz:

3 scheffel.

An wisewachs

hat er nichts, sondern allein einen garten uf der alten stadt.

Bier:

1 gebreude für sein haus steuerfrei.

An holz:

15 klafter, darüber gibt ein erbar rath etzlich zu feuer nach gelegenheit des winters.

Item

1 freie behausung.

II. Das jerlich einkommen aller dreien caplanen zu Torgau ist gleich und haben ein jeder

An gelde:

85 fl.
24 scheffel korn.
16 scheffel an gersten.
1 scheffel salz.

Bier:

Ein halb gebreude vor sein haus steuerfrei.

An holz:

15 klafter.

Daruber

haben die drei diaconi von dem dorf Werdau, so in die kirche zu unser lieben frauen gepfarrt,

10 scheffel korn sembtlichen jerlichen einzukommen und mit einander zu theilen, dogegen muss aus ihnen welcher erfodert wird, hinaus gehen ihre kranken besuchen, trosten, auch im fall der noth ihnen das hochwirdige sacrament reichen. Dergleichen auch müssen die diaconi in der nothtauf draussen bei inen die kindlein teufen.

III. Herr Joachimus Sella pfarherr zum heiligen geist hat jerlichen einkommen.

80 fl. besoldung.
24 scheffel an korn.

Holz:

Frei holz item frei behausung sambt einem garten.

Jerliche besoldung Basilii Frankenau itziges custodis zu Torgau.

An gelde:

33 fl.
6 scheffel korn.
11 klafter holz.

Dorüber:

Die accitentia von kindteufen, brautmessen, funeribus und oblaten, dafür er etwaz gewisses bekömpt, domit er zufrieden; nachgesatzte dörfer aber sollen ihme hinfür ausweise eines alten registers für die panes geben wie folgt als Wielden-(hain), Weiden(hain), Wiltschutz, Bekwitz, Tauren, Falkenberg jedes einen halben scheffel korn ausm gotteskasten. Sitzenroda giebt 6 groschen, Staupitz 4 alte groschen oder 16 dt..

Mit diesen kirchdienern ist ein erbar rath und die ganze gemeine ser wohl zufrieden gewesen, sie haben gut zeugniss gehabt, dass sie in lar und leben ganz unstreflich, auch sonsten in einigkeit lebten, ehrlichs wandels und vestits sich bevlissen, schwelgerei und andere dergleichen laster flögen, züchtigen geberden sitten und guter exempel sich allesambt vorhielten, dogegen in ihren predigten offentliche laster, als hurerei, zauberei, diebstal, mord, wucher etc. mit ernst straften etc., die leute zur kirchen, zur buss, zum gebet, geniessung der hochwirdigen sacrament und ler des catechismi Lutheri treulich und vleissig vormanet.

Ausser des herren superattendenten person, so gotlob sich hoch und wohl umb die kirchen dieser stadt und seiner superintendens vordienet, und churfl. [fehlt: gnaden] zu commendieren, ist von den dienern dieser kirchen ihres alters und unvormügligkeit wegen nicht fürgefallen,. wurde derowegen s. churfl. gd. mildigkeit, wie er wegen seiner langen getreuen vleissigen dienste billichen zu bedenken sein müge, unterthenigsten anheim gegeben.

Labores et operae ministrorum verbi in ecclesia Torgensi.

Der pastor und superattendens wan er schwacheit halben predigen kan, erkleret des sontags und in fasten in unser lieben frauen, als der pfarrkirchen, die evangelia dominicalia, in der wochen aber in der closterkirchen mitwochs ein psalm Davidis.

In der fasten erkleret er die passionem domini nostri Jesu Christi, dobei vorrichtet er die superattendens und kirchen sachen, wie dieselbigen mannigfaltig vorlaufen und sein ampt und beruf thut erfordern.

Der erste diaconus M. Andreas Dorss erkleret des montags und dienstags die epistolam dominicalem.

Der ander diaconus M. Hieronimus Nymman erkleret am freitage die libros regum und am sontage zur vesper den catechismum Lutheri.

Der dritte diaconus M. Friederich predigt den donnerstag.

Der pfarher im spital herr Joachim Sella legt des sontags zur früepredigt das evangelium dominicale aus, des donnerstags durch das ganze jar erkleret er den catechismum Lutheri.

Der kleine catechismus würde alle quartal, vierzehen tage nacheinander in der wochen von den vier diaconis ordentlichen geprediget und erkleret.

Der pfarherr im spital muss auf erforderung des pfarrherrs im fall der noturft in der stadt helfen predigen und beicht sitzen.

In der spitalkirchen muss niemand communiciren, dan alleine die brüder und schwester darinnen.

Besuchung der kranken.

Die kranken in und ausserhalb der stadt besuchen alle vier diaconi zugleich, welchen man erfordert muss in zeit der pestilenz erscheinen.

In zeit der pestilenz

ist zu wissen, dass herr Joachim Sella im spital, und ein jeder pfarher des orts die leute in und ausserhalb der stadt, so mit der seuche der pestilenz vorgiftet und angezündet, in der krankheit besuchen und mit dem hochwirdigen sacrament vorsehen muss, es were dan, dass gott seine person selbst damit angriffe, oder durch die vorsehung gottes an solcher seuche stürbe, alsdan so muss der dritte diaconus, der zum negsten angenommen, in der stadt sich an des kranken oder vorstorbenen stadt gebrauchen lassen et sic per consequens wan es die noth erfodert oder keine

andere und bessere enderung gemacht werden künnte.

Uber

itztgemelte diacon und kirchendiener würde in der stadt niemand zu predigen gestattet, so wol auch auf den dörfern, darüber der herr superattendens die inspection hat, ohne vorbewust und willen desselben kein pfarrherr einen frömbden vor sich predigen lassen.

Desgleichen auch würde keiner ohne vorgehende ordination beruf und testimonium zum predigtampt zuzulassen.

Synodi

werden jerlichen gehalten und hat der superintendens die förder zu halten und einen jeden pastorn, so ungehorsamblichen, auf sein erfordern aussenbleiben und zum synodo nicht erscheinen würde, dem consistorio gebürlich anzumelden, den visitatorn zugesagt.

Gebet.

Beschliesslichen ist ein jeder predicant allhier und sonsten im ganzen sächsischen churkreis zum allervleissigsten vormanet worden, im gemeinen gebete auf der canzel dem lieben gotte höchlichen zu danken, das er den churfürsten zu Sachsen und burggrafen zu Magdenburg, herzog Augustum, unsern gnedigsten herren, also gnediglichen erleuchtet, dass s. churfl. gn. durch diese väterliche christliche sorgfeltigkeit aller vorfelschung des reinen wort gottes, sonderlich des abendmals unsers heilandes Jesu Christi also gnedigsten vorgetrachtet, auch zu bitten, dass seine almacht s. churfl. gn. sambt deren gemal, junge herrschaft, freulein, getreuen christlichen räthen und vorwanten in gesundhaften leben, friedelicher glückseligen regierung, in dieser erkanten und bekanten reinen waren ler gnediglichen erhalten wölle.

Die knabenschul zu Torgau

ist itziger zeit bestalt mit nachgesetzten personen:

Rector

M. Georgius Peucerus von Bautzen.

Seine collegae seind:

M. Georgius Frankenberger,
M. Christophorus Gravius,
Michael Voigtus cantor,
Johannes Ringenhain,
Hieronimus Martinus,
Daniel Heider organist.

I. Belangende die subscription rectoris.

Nachdem der rector dieser schulen ertzlicher ursachen wegen im punkt vom abendmal des herrn vordechtig gewesen, haben die visitatorn ihnen freuntlichen vormanet, seine ungescheute meinung und bekentniss von diesem artikel ihnen zuvermelden, dorauf er dan sich also erkleret, und eine solche antwort gethan, dass er als ein unverdächtige person zur subscription ohne ferners bedenken zugelassen worden, wie im namen der registratur, so unterschrieben, zu ersehen.

Darnach ist ihme ernstlichen bevolen worden, dass er die gebreuchlichen und approbirten lectiones ohne enderung in der schulen erhalten und keine neben und beibücher einfüren, vornemblichen und sonderlichen aber dass er den knaben in der schulen allein den catechismum Lutheri, den erwachsenen das examen Philippi Melanthonis und sonst keine andere mit höchstem vleiss selbst fürtragen und durch seine collegen denselbigen einbilden solle.

II. Ihr leben und kleidung.

Es hat der herr superattendens und ein erbar rath über die schuldiener nichts sonderlichen geclagt, allein ist angezeiget worden, dass etzliche unter ihnen sich ganz leichtfertiger und kurzen kleidung zu grossem ergernüss der jugent bevleissigten, denselben ist trauung bei gefahr der entsetzung vom dienste ernstlichen untersaget worden, dass sie innerhalb eines viertels jahrs die unzierliche zerhackte kleidung ablegen, und hinfuro erbarlichen in kleidungen verhalten sollen, wie sie dan zuthun vor den visitatorn, superintendenten und erbarn rathe sich erkleret.

III. Den cantorem betreffende.

Der cantor soll neben dem figural einen sontag umb den anderen die coralgesenge, sowohl auch die teutschen geistliche lieder in der kirchen treiben und erhalten, damit das gesinde und junge volk dieselben teutsche gesenge lernen und zu trost und erinnerung ihrer selbst behalten können.

IIII. Winkel schulen.

Dieweil dan mehrenteil die winkelschulen mit vorderb der jugent gehalten werden, so ist ein erbar rath dieser stadt von den visitatorn untersaget worden, hinfür kein winkel schuelen zu verstatten, auch die itzo im brauch schwewenden aufs schleunigste abzuschaffen.

(Folgen die Einnahmen der Lehrer S. 20—22 der Handschrift.)

Gemeine bitte und clage der schuldiener.

Dieweil diese schuldiener ganz demütiglichen ingemein umb zulage und vorbesserung ihrer solarien gebeten und die visitatorn mit allem vleiss beim erbarn rath und vorstehern des gemeinen

kastens ihrentwegen angehalten, aber befunden, dass sie hirzu ganz unvormüglich und dagegen meldung geschehen, dass aus geistlichen gestiften sein churfl. gn. sie hibevor einer zulage gnedigsten solle vertröstet haben, so ist solches an s. churfl. gn. unterthenigsten zu gelangen hirmit auch verabschiedet.

Umb holz.

Es haben auch der superintendens, rath, und vorsteher des gemeinen castens berichtet, dass die vorfarende churfürsten und herzog Moritz seliger, hochlöblicher gedechtnüss, so wol auch unser gnedigster herr hibevor jerlichen 50 clafter holz aus dem münchholz der schuldienern zum besten, habe folgen lassen, welche jetzt mangelten, hierüber sie zum vleissigsten gebeten, bei s. churfl. gn. solche unterthenigst wiederumb ganghaftig zu machen.

Verordnete inspectores.

Es ist von den visitatorn aufs neu, und sonderlich verordnet, dieweil der herr superattendens schwacheit wegen die schule oft zu visitiren nicht wohl vormüglich, dass ein erbar rath zwo tüchtige personen, als nemblichen dr. N. Sommer[1]) und W. Hieronimum Nymman solche visitationen befehlen solle, oft und vleissig die schule zu besuchen und uf die lectiones, sitten, kleidung und geberde der schuldiener und schüler vleissige aufachtung gehabt werden, welchen der visitatorn anorden ein erbar rath treulich nachzusetzen zugesagt.

(Auf S. 26 – 30 der Handschrift folgt das Einkommen des Mädchenschulmeisters und sodann:)

Kurzer bericht und ordenung der jungfrau schule zu Torgau:

Erstlich und anfenglich wird alle morgen umb sieben uhr der morgensegen sambt andern christlichen gebet gesprochen und darzu der hymnus veni creator spiritus teutsch gesungen und darauf ein capitel in der bibel gelesen.

Darnach müssen alle megdlein eine jede insonderheit ihre lectiones aufsagen, worinnen sie lernen. Nach geschehener verhörung der lection, so müssen die meidlein den kleinen catechismum Lutheri sambt desselben auslegung auswendig beten, wie folget:

Am montage, die heiligen zehen gebot.

Dienstage, die drei haubtartikel des christlichen glaubens.

Mittwoch, das vater unser.

Donnerstag, das sacrament der heiligen taufe.

Freitag, die beichte.

Sonnabend, das hochwürdige sacrament des altars.

Die haustafel aber müssen in alle montage nach mittage auswendig beten.

Es muss auch teglichen ein megdlein aufstehen und den andern alle mit einander gemelte fünf stücke des catechismi ohne die auslegung fürbeten, welchem die andern, so vorhanden, nachbeten müssen, welches vornemblich geschicht umb derjenigen willen, so neulichen in der schuel kommen und nicht beten können.

Es müssen auch alle megdelein, sonderlich die da lesen können, alle wochen einen psalm auswendig lernen und den sonnabent denselben aufsagen. Dieweil auch viel kinder seind, die lust zum schreiben haben und ihren eltern auch solches zu lernen gefellig ist, schreibet der schulmeister ihnen etliche schöne sprüche aus den sontags evangelien und episteln; auch schöne psalm für, da dan ihnen auch dienet zur gottesfurcht.

Was anlanget die colloquia oder gespräch, so die megdlein auf dem schultanz zu üben und zu sagen pflegen, soll er ihnen alle vierteljar zuvor schreiben und auch auswendig lernen können, und damit der alte löbliche gebrauch und selch christlich werk, so gott dem herrn zu ehren zu erbauung der schuelen und zu besserung gemeiner jugent moge verzogen und volnbracht worden, soll der schulmeister die megdlein vleissig verhören und ihre sprüche ihm recitiren lassen.

Wie es nu des morgens (wie obgemelt) mit beten und singen, auch verhörung der lection und catechismi in der schul angefangen, also geschichts auch teglichen nachmittage von 12 uhr bis das mit beten und singen der tag beschlossen würd. Zum beschluss würd auch alle tage den megdelein ein spruch zum latein (!), aus dem salomon, psalm oder Jesu Sirach aufgegeben, den ein jeder aufsagen und wiederbringen muss.

[Die Ordnung von 1575 bestimmt dazu noch, dass jedes Mädchen 2 Groschen Quartalgeld und 1½ Groschen Holzgeld bezahlt.]

Gebrechen.

Es hat Nicolaus Drechsel jungfrau schulmeister seine noth gegen dieser seiner grossen arbeit beclagt, sonderlichen aber angezogen, dass zuvor sein antecessor ein malder korns mehr zur besoldung gehabt, dan er bekomme, darumb umb zulage gebeten.

Darauf zur antwort geben durch den rath zu Torgau, dass sie den jungfrau schulmeister alle dasjenige geben, so dem vorigen erfolget.

Dass ihme aber ein malder korn mangeln sollte, haben sie berichtet, dass der vorige schulmeister habe einen nebendienst in der silber-

[1]) War der Stadtphysikus damals.

kammer gehabt, darvor ihme etlich korn gerechnet worden wer.

Ist ihme also diesmal keine neue zulage vorordent, sondern an den churfürsten zu Sachsen, unsern gnedigsten herrn, derowegen unterthenigsten zu suppliciren er von den visitatorn abgewiesen worden.

(S. 32—38 folgen verschiedene Inventarien; S. 39—72 eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des gemeinen Kastens.)

Zum beschluss ist auch dem amptschosser rath und jedes ortes obrigkeit angemeldet worden, ob allen abschieden so specifice et generaliter an jeden ort gegeben und verordnet treulichen zu halten.

Generalia.

Es sind in dieser visitation, beides der religion kirchen und schulen nutzes wegen etliche generalia und gemeine schluss nachlaut etlicher vorigen in den truck ausgegangenen general artikel sowohl auch nach vorheischung itziger gefar der religions streite, sonderlichen de coena domini, und vorhüetung aller sorgligkeit und gefar concipirt und begriffen worden, welche dan also sambt in ein sonderlichen tractat verfasset worden, auf solche generalia dann alle pastores, superintendenten, pfarre, diaconi, kirchen und schuldiener, sowol obrigkeiten kirchvetern und unterthanen, allhier und anderswo gewiesen worden sind.

(Ohne Schlussformel und Unterschriften.)

Wahrenbrück.

Hilfsmittel: Wilhelm Schmidt, Osterprogramm des Leibniz-Gymnasiums. Berlin 1897.
Archive: Dresden, H.St.A. Magdeburg, St.A.

In dem kursächsischen Städtchen Wahrenbrück erging bei der ersten Visitation von 1529 eine Ordnung (vgl. oben S. 43), welche erhalten ist in Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration, Bl. 110[b] ff., auch in Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Eingeschickte Visitations-Ordnung, Bl. 271—273. Dieselbe ist abgedruckt bei Schmidt, a. a. O. S. 22. Hier geschieht der Abdruck nach Dresden, Loc. 10598, Bl. 110[b] ff., verglichen mit Dresden, Loc. 10600, Bl. 272 ff. (Nr. 155.)

In der zweiten Visitation von 1534 erging eine Ordnung, die aber nur finanzielle Fragen behandelt (Dresden, H.St.A., Loc 10600, Eingeschickte Visitations-Ordnungen, Bl. 295). Vgl. oben S. 51.

155. Kirchen-Ordnung für Wahrenbrück. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 110[b] ff., verglichen mit Loc. 10600, Bl. 272 ff.]

Wartembruck

hat drei und funfzig wirt und zugehorige dorfer, nemlich

Zinsdorf 20 hufner,
Winkel 15 hufner 1 gertner,
Weitersitz 14 hufner 3 gertner,
Wiltgrube 11 hufner 2 gertner,
Drebitz 18 hufner 2 gertner,
Domstorf 22 hufner 1 gertner,
Rothstein 13 hufner 1 gertner,
Brossewitz 14 hufner 3 gertner,
Schadwitz 13 hufner 3 gertner,
Bonitz 17 hufner 2 gertner. Das dorf hat der pfarre halb in ein herzog Jorgisch dorf gehort ist nu gein Wartembruk geslagen.

Kirchendiener { pfarrer, caplan, schulmeister,

welcher custer und stadtschreiber mit sein soll.

Dem pfarrer, weil er fast wol geschickt befunden, ist im die seelsorg obberurter dorfschaften mit ernst bevolen.

Alle suntag und fest im jare soll der pfarrer morgens das evangelium nach ordnung der postillen und nach mittags etwas aus dem catecismo, auch in der wochen ufs wenigst ein mal aus dem catecismo predigen, daruber ist im in sein andacht gestellt seinem volk uf ander tag auch ein lection aus der heiligen schrift zuthun.

Am suntag und wenn das meiste volk bei einander ist, soll der pfarrer am ende der predigt allzeit vormanung thun, zum ersten, zu beten, zum andern das am suntag keiner die predig vorseume, zum dritten, das die eldern ire kinder den catecismum leren mit anzeig etlicher exempel gotlicher straf und zorns uber die, so gots wort vorachten, widerumb was gutes denen, so got furchten und in angerufen, zugestanden und schaden so ire kinder vorseumet.

Auch soll der pfarrer das volk zum sacrament vormanen, und von dem rechten brauch des sacraments zu gelegener zeit etlich predigt thun und so communicanten vorhanden, soll er alle suntag ein mess halden, wo aber das volk nachlessig und zum sacrament zugehn sich also erzeigten, das uf grosse feste nicht communicanten vorhanden sein mochten, so soll der pfarrer vor denselben festen etlich suntag und ander vormanung thun, sich zum sacrament vleissig zu halten dasselb zu empfahen.

Die dorfer Zinstorf, Winkel, Weitersitz, Rotstein, Brosewitz, weil sie nahe gelegen, sollen sie alle suntag gein Wartembrug zur predig gen, desgleichen in der wochen und sunst alles pfarrechts wie zuvor aldo zugewarten.

Wo es aber der pfarrer schicken kan, das durch sich selbs oder sein caplan ein ides dieser dorfer in vier wochen ein mal ein eigen predig haben mocht, wer fast gut. Die dorfer [1]) aber Wiltgrube, Drebitz, Domstorf, Schadwitz, Bonitz, welche uf ein meil und ein halbe meil gelegen, sollen auch mit allem pfarrecht gein Wartembruck gehoren, und dohin sich zuvorfugen vorbunden sein, predig anzuhoren und ist dem pfarrer daneben aufgelegt, das er gemelten dorfschaften ein tag in der wochen anzeige [2]), uf denselben durch sich selbs oder caplan ein predig thun, also das in acht oder 14 tagen in jedem dorf uber die predig, so am suntag zu Wartemburg geschicht auch ein predig gethan werde, die ernt und ander arbeit zeit ausgenomen.

In dorfern, die nicht kirchen haben, sol er nicht im kruge, sunder an ... (wörtlich wie für Schweinitz oben S. 668) ... den catecismum ufs einfeltigst und clerest predigen.

Dieweil etlich weiber sein, die wendisch und in die pfarr gehoren, und der pfarrer nicht wendisch kan, soll sich der pfarrer bevleissen, die zehen gebot, glauben und vater unser wendisch zu bekomen und denselben vorlesen und leren.

Ambt des caplans.

Zwei lehen der altaristen sind noch nicht vorledigt. Ist derhalben bevolen, das mitler zeit der eine altarist er Peter Richter dem pfarrer, weil es in seinem vormogen, an eines caplans stat mit etlichen predigen und raichung der sacrament behulflich sei, sunderlich abwesens des pfarrers, dakegen sollen im die zeit seins lebens zu dem das er sein lehen zu Wartembruck sein lebenlang behelt, zwelf gulden volgen, welche im er Paul Knod von dem einkommen des lehens S. Joannis ufm sloss Liebenwerde gestift, uf unser underhandlung inne zu halten gewilligt, die aber nach absterben gemelts er Peters er Paulo Knod widerumb heimfallen sollen. Wenn aber die beden obberurten lehen in den gemeinen kasten fallen, soll der pfarrer einen caplan oder diakon aufnemen, der im nach seinen bevel dinstlich und gevolgig sein soll [1]).

Schulmeister

soll allezeit stadtschreiber und custer mit sein. Des ambt sol sein sich der jugent getreulich anzunemen wie in der bestellung zu Liebenwerd angezeigt.

Uber vorangezeigte furgenomen mass zu predigen und leren.

Ut super bei Liebenwerde, so vil die predigt betrifft.

[1]) Hierzu findet sich eine nicht ganz leserliche Randnotiz von Melanchthon, welche besagt, dass die Kinder zur Taufe in die Stadt gebracht werden sollen, es sei denn Gefahr für das Kind vorhanden oder das Wetter zu stürmisch.

[2]) Hierzu hat Melanchthon an den Rand bemerkt: „Allzeit soll der pfarrer oder caplan den dritten sontag predigen zu Bonitz, sunst in der wochen bleibt es wie es verordnet, das ehr zu 14 tagen den catechismus predig."

[1]) Hierzu stehen am Rande Anordnungen Melanchthons über die vorläufige Regelung des Caplans-Einkommens durch freiwillige Abzüge vom Pfarrer-Einkommen.

Waltershausen.

Für die Stadt Waltershausen wurde auf der Visitation von 1554 eine Ordnung erlassen, welche im Consistorial-Archiv Gotha, Loc. 19, Nr. 3 erhalten ist. Einige Artikel sind daraus oben S. 63 namhaft gemacht worden.

Weida.

Hilfsmittel: Walther, Das alte Weida. 58./59. Jahresbericht des vogtländischen Alterthumspfleg. Vereins Hohenleuben und 11. und 12. Jahresbericht des Geschichte und Alterthumskunde pflegenden Vereins zu Schleiz. 1888. S. 53 ff.

Weder von der ersten Visitation am 12. Juli 1527 (s. oben S. 35 ff.), noch von der zweiten Visitation am 5.—15. März 1529 (s. oben S. 47 ff.) sind uns Nachrichten erhalten.

Als erster Superintendent für Weida wurde 1529 Wolfgang Möftel berufen. Ihm verdankt, wie Walther, a. a. O. ohne nähere Quellenangabe schreibt, „die Diöcese die gleichmässige Ordnung evangelischen Gottesdienstes, sowie die noch heute giltige und vorhandene Pfarrmatrikel von 1554".

Weimar.

Für die Kirchspiele der Superintendenz Weimar ergingen in der Visitation von 1569/70 wichtige allgemeine Verordnungen unter dem Titel „Generalia", und für die Stadt Weimar selbst eine specielle Ordnung. Vgl. das Nähere oben S. 67 ff. Beide gelangen hier zum Abdruck aus dem Weimarer Archiv, Ji. Nr. 55. (Nr. 156 und Nr. 157.)

Auf der Visitation von 1569/1570 wurde eine Schul-Ordnung vom 14. Januar 1562 überreicht. Vgl. hierzu oben S. 67 und Weniger, in Mittheilungen der Gesellschaft für Erziehungs- und Schul-Geschichte 7, 172 ff.; daselbst auch ein Abdruck der umfangreichen Schul-Ordnung.

Auf der Visitation von 1593 wurden eine Schul-Ordnung und Schulgesetze übergeben. S. Weimar, Gesammtarchiv Ji. Nr. 68, Bl. 46—57. Vgl. zu den Schul-Ordnungen Weimars überhaupt Weniger, a. a. O. 7, 172 ff., 8, 1 ff., 334 ff. Vgl. auch Arper, Aus Weimar skirchlicher Vergangenheit. 1. Die Reformation in Weimar. Weimar 1900.

156. Generalia für die Pfarreien der Superintendenz Weimar. 1570.

[Aus Weimar Sächs.-Ernestin. Gesammtarchiv Reg. Ji. Nr. 55.]

Uf bevehle des durchlauchtigen hochgebornen fursten und herrn Johans Wilhelmen, herzogen zu Sachsen, landgraven in Duringen und marggrafen zu Meissen etc. unsers genedigen fursten und herrn, ihrer furstlichen genaden verordente visitatores der superintendenz Weimar wir M. Bartholomeus Rosinus pfarrer und superintendens, Heinrich von Erfa doselbst und Chilian Goldstein, der rechten doctor, bede ihrer furstlichen genaden hofrethe und Nickel Fuchs schösser zu Weimar haben in gehaltener visitation der pfar und kirchspiel Rohrbach zusampt dem filial Wermbstorf vormuge furstlicher instruction und bevels nachvolgende anschaffung und vorordnung gethan. Anno Domini 1570.

Volgen erstlichen die generalia, so in allen kirchspielen und gemeinden dieser superintendenz vorordnet.

Uf das allenthalben in den kirchen gleiche einhelligkeit der ceremonien gebraucht werde, sollen die pfarrer an denen enden, do es bisher unterlassen worden, uf die hohen festa und andere sontage vor anfangs der predigt ein collecten, dorauf die epistel und volgends das evangelium vor dem altar singen oder lesen.

Domit furder fur allen dingen das alte und junge volk in denen stucken der christlichen lehre und glaubens, so einen jedern christen zu seiner seligkeit zu wissen von nöten underrichtet und geubet werde, sollen die pastores den catechismum Lutheri jedes orts wochentlich zweimal tractiren und handlen, als nemlich also

das ein jeder pfarrer uf einen tag in der wochen donnerstag oder freitag ein particul oder quaestion mit einer geburlichen langen predigt expliciren, volgends auf den sontag hernacher angezeigte stuck mit einer kurzen ausgezogenen predig, desgleichen uf ein ander wochen stunde, die ein jeder darzu vorbracht oder aber nochmals dazu anstellen wirdet, das volk dorinnen mit vleis examiniren und underrichten solle.

Wo aber die pfarrer eins oder mehr filial zuvorsorgen haben, dieselbig sollen mit dem schuelmeistern oder kirchnern, so ferne die hierzu qualificirt und geschickt, abwechslung halten, dergestalt, wan der pfarrer uf die sontage an einem ort seiner ihme bevohlenen kirchspiele den catechismum handelt, das der kirchner an den andern ort vesper singt und den volk den catechismum vorlesen und sie darinnen examiniren soll.

Hieruber sollen die pastores das volk zu besuchunge der predigt stunden gottliches worts mit ernst vormahnen, dorneben die obrigkeit jedes orts oder die heimburgen an der selben stat, die gemeinden zusammen fordern und ihnen nach volgende puncten und articul ankundigen, als nemlich

das ein jeder und menniglich under den predigt stunden sich zechens in oder ausserhalb

der kretzschmarn, spielen, kugelpletze, schiessen, tanzens, spazirens gehen und stehen fur der kirchen oder andern enden, item unterfeuren zum bierbrauen, in die muhlen fuhren oder andere hantierung zu treiben genzlichen enthalten solle, bei straf eines guldens in gottskasten zu erlegen, so oft jemandes hier innen vorbrechen wirdet. Wurden aber die heimburgen oder andere diener unvleissig befunden, das dieselben die vorbrecher nicht anzeigeten, die sollen berurter gulden straf selbs gewerdig sein.

Es solle niemands zu gevattern bitten, derselbe habe sich den zuvor bei dem pfarrer angegeben und die gevattern so er bitten wil, derer nach gelegenheit jedes orts einer, zween oder drei und daruber nicht sein sollen, angezaigt, uf das allerlei unrichtigkeit daruber vorhuetet, furnemlich auch frome christliche personen zu solchem hohen werk der tauf gebraucht werden. Neben deme sollen nicht mehr den eine malzeit nach der tauf, zu welcher zeit solches den leuten gelegen, uf einen oder zwen tischgeste nach eines jeden vormugen gegeben werden, der gevatter auch keine geste zu fernerer quaserei mit sich heimfuhren bei straf eines guldens im gotteskasten zu erlegen. Wan personen an zweien unterschiedlichen enden gesessen sich mit einander vorheuraden, die sollen an beden enden proclamirt und aufgekundiget auch wie es umb die frembden gewand kundschaft genomen werden.

Desgleichen sollen die copulationes der neuen eheleute, so uf den abent zu geschehen pflegen, ganz und gar abgeschaffet sein und ferner die mass und ordnung gehalten, das keine hochzeit uf den abend, sondern uf den morgen mit dem christlichen kirchgang und gebet angefangen, desselben tags mittag und abends zwo malzeit und des andern tages kegen abend eine malzeit zum beschloss gegeben und darbei gelassen werden, bei straf eines guldens in gottskasten zuerlegen und darneben der obrigkeit straf vorbehalten.

Do aber auswertige frembde geste vorhanden, denselben uf angezaigte zwene tage eine malzeit mehr, in gleichnus koch, kelnern und andern dinstwartern uf den dritten tag zu endlicher abfertigung vor ihre gehabte muhe auch eine malzeit zu geben stehet in eines jedern gefallen, doch das hierinnen kein uberflus gebraucht werde.

Wan auch die braut an frembden enden auswertig, wan dieselbig nicht ferne entsessen, sollen sie uf den morgen fur dem christlichen kirchgang, wo sie aber ferne uf den abent zuvor, doch ohne malzeit vieler einheimischer geste gebracht und eingefurt werden, alles bei straf eines guldens in gottes kasten zu erlegen. Was aber frembden ehren halben von nöten, wird sich ein jeder wolzubehalten wissen.

Die hohen festa wie die gefallen, sollen mit zweien predigten, die apostel festa aber uf einen gelegenen tag allein mit einer frue predig gehalten, und sonsten alwege die deutschen gesenge Lutheri in der kirchen gebraucht werden.

Die besuchunge der kranken solle vormoge der agenden mit vleis geschehen, darneben auch die begengnus der todten mit christlichen gesengen und ceremonien ehrlich celebrirt und die kirchhofe rein und vorwart gehalten werden.

Die abgottisch altar und biltnus in den kirchen, auch alles aberglaubisch ave Maria, salve, pacem und hinleuten der todten solle vorboten und abgeschafft sein.

So in den gemeinden solche leute und personen vorhanden, welche gottes wort und die hochwirdigen sacramenta mutwillig verachten, also das sie sich vom gebrauch desselben eins oder mehr jahr enthalten, item liegen in langwirigem hass, neid und feindschaft, auch andern groben sunden, und sich die gemeine busspredigt, dovon ab zu stehen nicht bewegen lassen, dieselbig sollen von den pastorn erstlich in geheim, darnach do es von noten in beisein etzlicher personen mit ernst zur buss vormahnet, wan solches in vorachtung gesetzt, als den von der christlichen gemein abgesondert, zu keinen ehrlichen sachen christlichen ubungen gelassen und mit des superintendenten vorwissen vormuge der consistorial ordnunge wieder dieselbig procedirt werden.

Wurde sich aber einer zur buss und besserung finden, dieselbig sollen publicam poenitentiam und offentlich abbittung thun und sich mit der geergerten kirchen reconciliirn und vorsichern lassen.

Wurde jemandes unchristlichen vorbetenen wucher treiben, also das uf das hundert mehr denn funf gulden erbe und wiederkeuf genommen, dieselbigen sollen so viel die ubermass tregt zur straf in gottes kasten zu erlegen schuldig sein.

An welchen ort die pfargebeude mangelhaftig und nicht nach notturft zugericht, die sollen ufs forderlichst noch fur winders gebauet und gebessert werden, auch ein jeder pfarrer jerlich ein halben gulden dorein zuvorbessern oder denselben in gottes kasten zu erlegen soll vorpflicht sein.

Domit die pfarr schul und kirchendiener den vorordenten decem besoldung und ander einkomen zur rechter und gelegener zeit bekommen muegen, wie dan bisher hierinnen allerlei beschwerlicher vorzug und mangel fur gefallen, sollen die pastores den eingepfarrten und jenigen, welche hier zu schuldig, einen gewissen tag umb Martini oder wie es sonsten jedes orts in specie verordnet, vierzehen tage zuvor ankundigen in bei sein eines altermans und heimburgen, welche das gedredich besichtigen und darob vleissig halten sollen. Welcher als den uf bestimbten tag ohne des pfarrers

vorgunstigunge ungehorsam aussen bleibet, sol einen gulden zur straf in gottskasten zuerlegen schuldig sein.

Die heimburgen und eltisten sollen mit hulf der obrigkeit jedes orts daran sein, wie ihnen den auferlegt und bevohlen, das der pfarr und schulacker allenthalben wie es von nöten zum forderlichsten muege vorsteinet und denselben nichts entzogen werde.

Die alter leute sollen einen klingelsak an denen orten, do bisher keins gebraucht worden, in der kirchen anrichten, denselben uf die sontage und hohen festa umbtragen und was eingesamlet wirdet mit wissen der pfarrer in einnahme und ausgabe der almosen treulich berechnen.

Die pfarrer sollen die scolas inspiciren und, do unvleis oder andere unordnunge dorinnen gespuret, in gute besserung und richtigkait bringen, dar neben auch das volk mit ernst vormahnen ihre kinder zur schul zuhalten. Wurde aber jemandes seine kinder von kirchen und schul mutwillig abziehen, die sollen geburlicher straf gewerdig sein.

Wan sichs zutragt, das man eines neuen schuelmeisters oder kirchners an einen ort bedurftig derselbe soll von dem pfarrer, gemein und obrigkeit doselbst erwehlet und angenommen, darnach durch den superintendenten examinirt und confirmirt werden.

Ein jeder pfarrer soll bei beschliessung und anhörung der kirchen rechnungen kegenwerdig sein, und furnemlich dorauf sehen, das den einkommen der gottskasten wol furgestanden und nichts daran entzogen werde.

Daruber sollen auch die alter leute keine zerung in die rechnunge bringen und uber alles mehr nicht das ganze jar den einen halben gulden uf die rechnunge, ohn einige malzeit, vortrinken, desgleichen mit baren gelde und keinen retardaten berechnen.

Von und zu welcher zeit ides orts die zinse und gefelle des gotts kasten ein zu nehmen gebreuchlich gewest, sollen die altar leute oder gotts veter den leuten zween oder drei termin nach gelegenheit darzu offentlich ankundigen, welcher als den uf den letzten termin mutwillig aussen bleibet, derselbe soll einen gulden zur straf in gotts kasten erlegen.

Welcher pfarrer eins oder mehr filial zuvorsorgen hat, den sollen die eingepfarten des filials zu winter zeit wan bos wetter ist, mit einen wagen oder pferde holen und wieder heim bringen.

Desgleichen sollen die eingepfarrten vormuge des bewiedumbuchs den pfarrern das brenne holzs heimfuhren schuldig sein.

[Folgen Specialia für Rohrbach.]

157. Specialartikel der Visitatoren für die Stadt Weimar. 1570.

[Aus Weimar Ji. Nr. 55.]

Was die vorachtung gottes worts, das schiessen der armbrust und buxen schutzen under der predigt des catechismi, item gottes lestern, saufen, spielen, wuchern und dergleichen ergerliches leben des gemeinen mans und burgerschaft anlangt, hat der rat sich erboten, dasselbe vormuge des generals artikels oben im eingange befindlich abzuschaffen und darob vestiglich zuhalten.

Weil die bede diaconi von wegen der itzigen geschwinden theurunge dieses orts eine zulage gebeten, der rat aber dieselbe aus dem einkommen des kirchcastens zuthun nicht vormag, solle deshalben bei unserm gnedigen fursten und herrn durch uns die visitatores underthenige vorbitte geschehen.

Des superintendenten und beder caplanen beschied korns halben, welchs inen durch die castenmeister bisanher am geringen zinsgetreidich gegeben worden, hat der rat zugesagt, derwegen einsehens zuhaben und die vorordnung zuthun, das sie gut tuglich getreidich und sonderlich das jenige, welchs der gottes casten selbst erbauet, hinfurder bekomen sollen.

Die frue merkte und kramerei vor der kirchen vor und under der predigt, weil es ein ergerlicher missbrauch, soll und will der rat abschaffen und nicht mehr gestatten.

Gleicher gestalt solle das fahren und zimmerarbeit vor der kirchen und uf dem kirchhof, welchs under den predigt stunden geschicht, nicht geduldet werden.

Ferner haben wir die visitatores vorordent, dass hinfurt die casten rechnunge uf einen gewissen tag in beisein des schossers solle gescheen.

Die schul belangend. Weil die schuldiener und praeceptores der funf obersten classen mit den schulern eine wochentliche predigt zuhören begeren, so haben wir die visitatores bedacht und gewilligt, das sie die donnerstags frue predigt hören mugen.

Uber die vorigen in der kirchen zur vesper der wochen tage bisher gebrauchte sieben psalmen seind noch andere sieben zusingen vorordent worden; es solle aber die alte latina translatio bleiben und neben denselben mit teutschen psalmen abgewechselt werden.

Wan die praeceptores und schuldiener der disciplin halben von jemands beclagt werden, solle

hinfurt die clage nicht vor den burgermeister rat oder stadtvogt, sondern vor die inspectores scholae gebracht, die sollen und werden den beclagten schuldiener vor sich zu vorhör erfordern und darinnen richter sein.

Was belangt der schuldiener gebetene zulage des feuerwerks, desgleichen vorbesserung des costgelds und das dem infimo, welcher bisher keins gehabt, daselbe auch wie andern collegen möge gegeben werden, solchs stehet uf bewilligung unsers gnedigen fursten und hern, davon s. f. g. soll bericht gescheen.

Was in den schulheusern notwendig zubessern, hat der rat gewilligt, solchs zubesichtigen und in besserunge bringen zu lassen.

Die castenmeister sollen den schuldienern inmassen dem pfarrer und caplanen hinfurder gut getreidich, wie es der caste selbst erbauet reichen und geben, in deme der rat aufsehens haben will.

Weil auch die schuldiener ein freien tischtrank uf das jenige, was ein jeder bisweilen einlegen mochte, gebeten, solchs stehet uf resolution unsers gnedigen fursten und herrn.

Auf das den schuldienern das jenige, was inen von den brautmessen zusingen geburet, daran inen bisanher abbruch gescheen, hinfurder moge gereicht, in gleichnus auch mit dem kirchgang eine gewisse stunde gehalten werde, darob will der rat mit ernst halten und helfen.

Nachdeme sich der schulmeister beschwert, dass die schulthuer oftmals geöffnet und schaden darinnen zugefugt werde, welchs aus deme erfolget, dass die hindere schulthure nicht vorschlossen gemacht und dergleichen mehr, als hat sich der rath erboten, solchs alles besichtigen zu lassen und in anderung zubringen.

Die leiche und begrebnus, wans es vorfellet, solle der kirchner hinfurder den caplanen und schuldienern selbst ansagen und bestellen, solchs nicht durch gesinde und kinder ausrichten. Desgleichen die gebur, so bald er dieselbe zu handen bekommet an geburende ende selbst uberantworten, und soll auch des schulbodens mussig gehen.

Die ubergebene schulordnunge und leges scholasticas haben wir, die visitatores vorlesen und uns gefallen lassen, dieselbe auch durch unsere subscription confirmirt und bestetiget.

Hieruber aber haben wir die visitatores ferner vorordent, dass alle morgen in der schul ein capitel der biblien lateinisch und teutsch durch die knaben soll gelesen werden.

In prima classe soll methodus doctrinae d. Johannis Wigandi tractirt werden.

In secunda classe sollen allein etliche kurze quaestiones aus gemeltem methodo proponiret und getrieben werden.

In ceteris vero classibus der lateinische und teutsche catechismus Lutheri geleret werden, sampt dem kleinem corpore doctrinae m. Mathei Judicis[1]).

Die vorordente inspectores sollen alle quartal die megdlein schule visitiren.

Der kirchner solle die kirchen und chor rein halten, auch die kindertauf selbst bestellen, die leute vormahnen, das sie nicht eher zu gevatter bitten, sie haben sich dan zuvor bei dem diacono angegeben, welcher daran sein soll, dass nicht mehr personen dan gebreuchlich, gebeten werden.

Endlich sind zwei exemplaria corporis doctrinae den beden hern diaconis zum kirchen inventario zugestellet worden, darnach sie sich in leren, strafen und dergleichen zurichten.

[1]) „sampt—Judicis“ Zusatz von anderer Hand.

Weissenborn.

Über die in dieser (zur Superintendenz Freiberg gehörigen) Pfarrei eingehaltene Ordnung wurde auf der Lokal-Visitation von 1578 Bericht erstattet. Vgl. oben S. 126.

Weissenfels.

Hilfsmittel: Heydenreich, Kirchen- und Schulchronik der Stadt und Ephorie Weissenfels seit 1539. (Weisenfels 1840.)

Archive: Dresden, H.St.A. Magdeburg, St.A.

Die erste bekannte evangelische Kirchen-Ordnung der Stadt wurde auf der zweiten Visitation für das albertinische Thüringen 1540 durch die Visitatoren erlassen. (Vgl. oben Bl. 92.) Sie ist enthalten im Magdeburger Staatsarchiv A. 59, A. 1022, Bl. 122—124. Darnach geschieht hier der Abdruck. (Nr. 158.) Ein Abdruck auch bei Heydenreich S. 24 ff.

Von der Lokal-Visitation des Leipziger Kreises, welche vom 13.—24. Oktober 1578 stattfand, findet sich in Dresden, H.St.A., Loc. 2008, Nr. 46, Bl. 667—670^{b} eine Kirchen- und Schul-Ordnung für die Stadt Weissenfels. (Vgl. oben S. 125.) Dieselbe wird abgedruckt. (Nr. 159.)

Die Ordnung aus der Visitation von 1555 (vgl. oben S. 106. Mageburger Staatsarchiv A. 59, A. 1087) findet hier keine Aufnahme. Auf der Visitation 1598/1599 wurde den Visitatoren eine Schul-Ordnung überreicht. Vgl. Dresden, H.St.A., Loc. 1977, General-Visitation des Leipz., voigtl. und düring. kreises, 1598/1599, Bl. 310.

158. Ordenung der visitacion zu Weissenfels. Vom 10. August 1540.

[Aus Magdeburg, St.A., A. 59, A. 1022, Bl. 122—124a.]

Auf sonderlichen gnedigen bephel des durchlauchten hochgebornen fursten und hern hern Heinrich herzogen zu Sachsen, landgraven in Dhuringen marggraven zu Meissen unsers g. h. haben seiner f. g. vorordente visitatores, wir Wolfgangus Fus Wolfgangus Stein magistri und superattendenten zu Kemnitz und Weissenfels, Georg Goltacker zu Weberstadt, Friderich vom Hopfgarten zu Haineck und Friederich vom Hain zu alden gutern auf freitag nach Laurenti des 40. jars zu Weissenfels, wie es alda mit predigen gotlichs worts, reichung der sakrament und besoldung der kirchen und schuldiener zu ewigen zeiten sol gehalden werden volgender gestalt geordent, und bephelen himit einem erbarn rat zu Weissenfels, dieser unser ordenung stracks nachzugehen und disem altwege volge thun.

Erstlich sol die hailsame lehr des gnadenreichen evangelions allenthalben inhalts der confession, so chur und fursten auch andere stende röm. keis. majt. zu Auspurk uberantwort und ausgehen lassen, rein, lauter, gepredigt, und die h. sacrament nach christlicher einsatzung und ordnung, auch alle andere gottisdinste und ceremonien dem selbigen gemes halden und brauchen. Aber alle andere widerwertige lehr und ceremonien sollen hinfurder alhier zu Weissenfels wie auch im ganzen s. f. g. landen und furstenthums vermieden werden. Wo aber etliche sich falscher unchristlicher lehr zu halden und zu predigen understunden oder heimlich in winkeln, in und fur der stadt sich anmasseten, sol man dieselbigen davon abzustehen vermanen, und wo sie solchs nicht thun wurden ernstlich strafen.

Zum andern sol den dienern der kirchen und schulen erstlich bepholen sein, das sie ires ampts mit predigen, sakrament reichen, kranke besuchen, und anders, so beide in der kirchen und schul von nothen, treulich warten und vleissig ausrichten. Auch sich alles ergerliches und unerberliches wandels enthalten und sonderlich den catechismum beide in der kirchen und schulen lehrn und handeln, sie examiniern und fragen, damit die jugent und alles volk zu der ehr gottis und zur wolfart land und leut erzogen werden.

Zum dritten sollen die prister und andere, so bisher unter dem vorfluchten bapsttume in dem vermeintl. geistlichem stande unzuchtig gelebt, darvon absteen und sich in den heiligen gotlichen ehestand begeben. So aber jemand solchs uberschritt, sol er durch die ordentliche oberkeit ernstlich darumb gestraft werden an leib und gut.

Zum vierden sol man drei sontag nacheinander die so sich verehelichen wollen, offentlich aufbieten, auch niemand zur ehe zu lassen, so die freundschaft unter dem viertem grad ist, und sollen die winkelgelübde, so ane vorwissen der eltern und vormunder geschehen, nichts gelden sondern ganz aufgehoben sein. Wo aber sich irrige ehesachen wurden zutragen, soll der superattendent in beisein des ampts oder raths dieselbige mit vleis horen, und so muglich vertragen. So aber das nit sein kan, sie an die vorordenten in ehesachen zu Leipzig weisen.

Zum funften wen imand gestorben und man dasselbt begraben wil, sol der kirchner ein guten puls leuten, upf das sich die leute samlen, auch bedenken die stunde und zeit ires sterbens und den todten leichnam erlich helfen begraben. Von diesen leuten sol man dem kirchner nachmals was man ihm bisher gegeben reichen, von einem alten 16 dt., von einem jungen 8 dt., auch sol der kirchner alle morgen pro pace leuten, upf das sich das volk erinnere umb einen gemeinen friede zu bitten.

Zum sechsten, den dienern der kirchen und schulen, so zum begrebnus gefordert, sol man idem von einem alten 1 groschen geben, von einem kinde aber 1 groschen.

Zum siebenden alle quartal sol von einer iden personen, die 12 jar erlanget hat, sie habe das hochwirdige sacrament empfangen oder nicht, 1 neuen dt. zum opfergelt gegeben werden. Solch gabe sol ein rat einmanen von allen burgern, hausgesinde und hausgenossen, und in die einmane dauer ein erbar rat die kirchen und schuldiener wie geordenet sol besolden.

Zum achten ein erbar rat zu Weissenfels soll alle diener der kirchen und schulen mit gnugsamen behausungen versehen und dieselbigen in beulich wesen notturpftiglich erhalten. Darzu sollen dem rat, alle capeln in und fur der stadt sampt den zinsen vermuge der ersten ordenung volgen.

Zum beschlus, auf das ein christlich und erbar leben so viel muglich mocht erhalten werden, sol dem gemeinem man mit ernst aus befel u. g. h.

herzog Heinrichs zu Sachsen etc. auferlegt sein, sich got und seinem heiligen evangelio zu ehrn, und ihnen selbst zum besten aller gottes lesterung, fluchens, schwerens, ehbrechens, vollerei, spilens, und anderer ubel zu enthalden, auch nicht ergerlich noch schimpflich von gottes wort und dieser visitation zu reden, bei vermeidung harter straf und ungnad u. g. h. herzog Heinrichs zu Sachsen etc. Und sol ein erbar rat keinswegs gestaten, das man unter dem predigten und gotlichem empter auf den kirchhofen, angern, chorn, weiden, in und fur der stadt, und anders, kein unnutz gesprech halten, stehn, gen, spacirn, leichtfertigkeit treiben, das man zu demselben mal wider obs und anders feil habe, bier, und wein, schenke, seuferei, und so ein gros, schendlich laster treibe. Wo aber jemand solchs ubertreten wurde, sol von ampt und rat ernstlichen gestraft werden.

Folget was ein erbar rat zu Weissenfels von den pfarren, vicareien, kirchen, und anderen, als bruderschaften, begengnissen, communion, und capellen, welches alles einem erbarn rat folgen sol, davon die diener der kirchen und schulen zu besolden .....

159. Ordnung der geseng, so zu Weissenfels in der kirchen das jahr uber gehalten wird. 1578.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 2008, Visitation im Leipzischen Creis anno 1578, Bl. 667—670.]

Am sonabend um 2 uhr zur vesper.

1. Ein antiphona von der dominica,
2. Ein psalm,
3. Hymnus de tempore, darauf lesen zwene knaben des kunftigen sontags evangelium, lateinisch und deutsch,
4. Widerumb eine antiphona,
5. Magnificat, drauf lieset der minister 1 collectam lateinisch,
6. Benedicamus und da pacem domine beschleust der minister mit der deutschen collecta pro pace; wehret 1 stunde.

Sontags frue umb 5 uhr zur metten.

1. Eine antiphona, drauf widerumb
2. Ein psalm,
3. Responsorium de tempore von trinitatis bis zum advent alle vierzehen tage ein neues, darauf list der minister das deutsche evangelium sampt einem gebet vor alle stende,
4. Eine antiphona,
5. Benedictus,
6. Benedicamus, widerumb eine collecta.
7. Verlei uns frieden genediglich, drauf singet der custos ein deutsch lied mit der gemeine.

Sontags umb 7 hora. Zur messen.

1. Introitum de tempore oder dominica,
2. Kyrie,
3. Et in terra lateinisch. Der minister singt die deutsch epistel,
4. Singet die gemein ein deutsch lied, das sich uf die zeit und evangelium schicket,
5. Als dominica 1. adventus: Nun kom der heiden heiland, hernach lieset der minister die vermanung und geordent gebet, singet drauf das evangelium,
6. Den deutschen glauben, bisweilen vor demselben singet man gemeiniglich eine mutetam figuraliter oder auch das symbolum Nicenum.

   Darauf die Predigt. Nach der Predigt
7. Erhalt uns herr etc.
8. Unter der communion: Jesus Christus unser heiland etc. Jesaia dem propheten etc. oder Ich dank dem herrn etc. Item gott sei gelobet. Wen viel communicanten sein, zum ersten eine muteten,
9. Die collecta beschleuset.

Umb 12 uhr zur vesper in der closterkirchen.

1. Die antiphonam dominicalem oder de tempore,
2. Ein psalmen,
3. Ein deutsch lied, die gemeine.

Nach der predigt.

4. Magnificat,
5. Benedicamus,
6. Verleih uns frieden gnediglich.

In der pfarkirchen umb 2 uhr zum catechismo.

1. Ein deutsch lied von dem stucke des catechismi, welches man handelt,
2. Zum beschlus wider ein deutschlied oder da pacem domine etc.

Dominica 2. und 3. adventus: Herr Jesu Christ war mensch und gott.

Das deutsche lied, nach der epistel: Nun kom der heiden heiland.

Dominica 4. adventus: Christ unser herr zum Jordan kam.

Uf die fest werden vorgenannte gesenge alle figuraliter gesungen, ohne die deutschen lieder nach der epistel in der messen, und nach dem hymno in der vespern, als

Christag: Christum wir sollen etc.

Sontag nach dem christag: Gelobet seistu Jesu etc.

Neu jahrs tag: Von himel hoch da kom etc.

Heiligen drei konig tag: Der tag der ist so freudenreich.

Uf die hohen fest singet man in der metten zum ersten das venite etc.

Die deutschen lieder vom fest singet man bis uf purificationis Marie.

Dominica septuagesimae: Es ist das heil uns komen etc.

Dominica sexagesimae: Durch Adams fall etc.

Domina quinquagesimae: Nun freut euch lieben christen gemein etc.

Dominica invocavit: Ein feste burg ist etc. Nach dem evangelio den introitum: Domine non secundum peccata nostra etc.

Dominica reminiscere etc.: Ich ruf zu dir herr Jesu Christ.

Dominica oculi etc.: Christe der du bist tag etc.

Dominica laetare etc.: Vater unser im himel etc. Die lateinische passion figuraliter.

Dominica judica etc.: Die deutsche passion figuraliter.

Dominica palmarum: Gloria laus et honor etc. und die deutsche passion figuraliter.

Ostern figural wie oben, am ostertag zur vesper die historiam resurrectionis choraliter und figuraliter uf zwene chöre.

Dominica quasimodogeniti: Christ lag in todes banden etc.

Dominica misericordia etc.: Jesus Christus unser heil etc.

Dominica jubilate etc.: Christ lag in todes etc.

Dominica cantate etc.: Ein feste burg ist etc.

Dominica vocem jucunditatis etc.: Vater unser etc.

De ascensione domini figuraliter und: Nun freut euch lieben christen etc.

Dominica exaudi: Wo gott der her nicht bei etc. Pfingsten. Figuraliter. Deutsche lieder: Kom heiliger geist etc. Nun bitten wir den heiligen geist etc. Kom gott schöpfer heiliger geist.

De sancta trinitate. Figuraliter. Deutsch: Gott der vater wohn uns bei.

Dominica 1. post trinitatis etc.

Dominica 2: Durch Adams fall ist ganz verterbt.

Dominica 3: Aus tiefer noth schrei ich zu dir.

Dominica 4: Erbarm dich mein, o herre gott etc.

Dominica 5: Vater unser im himelreich. De nativitate Joannis Baptistae. Figuraliter. Deutsch: Christ unser her zum Jordan kam etc. und das deutsche benedictus.

Dominica 6: Es ist das heil uns kommen her etc. In festa visitationis Mariae figuraliter: Her christ der einig gottes sohn etc.

Dominica 7: Es woll uns gott genedig sein etc.

Dominica 8: Ach gott von himel sieh darein etc.

Dominica 9: Erbarm dich mein o herre gott.

Dominica 10: An wasserflussen Babylon.

Dominica 11: Erbarm dich mein o herre gott.

Dominica 12: Nun lob mein seel den herren etc.

Dominica 13: Es ist das heil uns kommen her.

Dominica 14: Erbarm dich mein o herre gott.

Dominica 15: Vater unser im himelreich.

Dominica 16: Mitten wir im leben seint.

Dominica 17: Wo gott der her nicht bei uns etc.

Dominica 18: Es ist das heil uns komen her.

Dominica 19: Aus tiefer noth schrei ich zu dir.

Dominica 20: Durch Adams fall ist ganz vert. etc.

Dominica 21: Ich ruf zu dir herr Jesu Christ etc.

Dominica 22: Erbarm dich mein o herre etc.

Dominica 23: Hilf gott, wie geht das etc.

Dominica 24: Gott der vater won uns bei etc.

Dominica 25: An wasserflussen Babilon. Die S. Michaelis etc. Figuraliter: Herr gott dich loben wir etc. oder Nun lob mein seel den herren.

Wochentlich werden zwo predigten gehalten, eine im closter mitwochs, die ander freitags, singet zum ersten responsorium de festo aut de tempore, ein deutschlied oder alle vierzehn tage die litanei, den glauben, Kom heiliger geist, oder Nun bitten wir etc., nach der predigt: Erhalt uns herr etc. oder sonst ein deutsch lied.

Alle tage werden vespern gehalten, sommerzeit um 3, winterzeit um 2 uhr singet man

1. Antiphonam,
2. Psalmum,
3. Hymnum, darauf liset ein knab 1 caput aus dem alten testament,
4. Magnificat,
5. Antiphona,
6. Benedicamus und zum beschlus: Verleih uns frieden genediglich.

Ordo et distributio lectionum hoc semestri brumali servata.

Hora VII antemeridiana.

Ludirector legit grammaticam d. Philippi maiorem die Lunae et Martis, Jovis vero et Veneris Graecam primae.

Baccalaureus minorem grammaticam Philippi secundae.

Cantor compendium gram. Medleri tertiae, audit quoque legentes et syllabicantes.

VIII.

Ludimagister proponit epistolas Ciceronis a Sturmio collectas primae et secundae.

Tertiani mandant memoriae nomenclatorem Junii.

Organista audit legentes et syllabicantes.

IX.

Primani ingrediuntur templum monasterii.

Baculareus interpretatur praecepta morum Camerarii primae et secundae.

Cantor disticha Catonis tertiae.

Hora XII postmeridiana.

Cantor instituit exercitium musices cum prima, secunda et tertia.

Baccalaureus audit legentes et syllabicantes.

I.

Ludirector legit comoedias Terentii die Lunae et Martis, Jovis autem et Veneris aurea carmina Pythagorae primae.

Baccalaureus fabulas Camerarii secundae.

Cantor formas declinationum et conjugationum audiet et exercebit ex Catone.

Die Mercurii.

VI et VII omnes ingrediuntur templum monasterii.

VIII et IX.

Ludirector, Baccalaureus } emendat / scripta { primae, secundae.

Cantor audit recitari catechismum Lutheri germanicum, IX vero interpretatur tertianis catechismum Lutheri latinum.

Organista audit legentes.

Die Saturni.

VII.

Ludirector, Baccalaureus, Cantor } legit evangelium { graecum primae, / latinum secundae, tertiae.

VIII.

Ludirector proponit examen d. Philippi primae,

Baccalaureus catechismum Lutheri latinum secundae et tertiae,

Cantor audit legentes.

IX.

Cantor exercet pueros in musica chorali.

Organista audit legentes.

Weissensee.

Hilfsmittel: von Hagke, Urkundliche Nachrichten über die Städte, Dörfer und Güter des Kreises Weissensee. Weissensee 1867; Joël, Übersicht über die kirchlichen Verhältnisse im Küchenamt Merseburg zur Zeit der Kirchenvisitation von 1544 und in den Ämtern Weissensee und Sachsenburg zur Zeit der Visitation des albertinischen Thüringen im Jahre 1540, in Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. (Thüring.-Sächs. Verein.) Bd. 20, 19 ff. (Halle 1899.)

Archive: Magdeburg, St.A. Superintendentur-Archiv Weissensee.

Nach Weissensee wurde bei der Visitation von 1539 die Superintendentur gelegt. Vgl. oben S. 88. Zu den finanziellen Verhältnissen vgl. Joël, a. a. O. S. 82 ff. Aus der in der Visitation 1555 am 22. August erlassenen Ordnung ist oben S. 106 aus Magdeburg, St.A., A. 59, A. 1089 das Wichtigste mitgetheilt worden.

Die weiteren Visitationen verdienen hier keine besondere Erwähnung. Vgl. darüber oben an den betreffenden Stellen S. 141. Die Matrikel von 1575 befindet sich übrigens in einer Abschrift aus dem Jahre 1796 im Superintendentur-Archive Weissensee.

Werdau.

Die auf der Visitation von 1529 erlassene Ordnung ist in Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Bl. 200 ff. erhalten, wird jedoch, weil nur von lokaler Bedeutung, nicht abgedruckt. (Vgl. oben S. 46.)

Wittenberg.

Aus dieser Stadt haben wir verschiedene wichtige Ordnungen zu verzeichnen.

1. Während Luther's Abwesenheit auf der Wartburg ging der Stürmer Andreas Bodenstein von Carlstadt mit Reformen vor, die zu einer Ordnung führten. Vgl. Jäger, Andreas Bodenstein von Carlstadt. 1856. S. 260 ff.; Köstlin, Luther. 1, 517. (Nr. 160.)

Diese Ordnung erschien auch alsbald im Drucke. Zwei Ausgaben sind bei Weller, Repertorium typographicum, Nr. 2227 und 2228 genannt. Einen solchen Originaldruck (1 Bogen, 4°, ohne Angabe von Drucker, Druckort und Druckjahr) besitzt auch die Universitätsbibliothek Jena. Bud. Var. 635 (2).

Moderne Abdrucke finden sich in Unschuld. Nachr., 1721, Bl. 549—552 und bei Richter, 2. Bd., Anhang I.

In den theologischen Studien und Kritiken, 1897, S. 820 ff. hat Clemen gezeigt, dass sich in der Rathsschulbibliothek zu Zwickau (Mischband XVII, IX, 1) in einer von der Hand Stephan Roth's stammenden Schrift eine „Ordnung der stat Wittenberg" findet, die bis Absatz 13 incl. mit den Drucken der Ordnung Carlstadt's übereinstimmt, in den Absätzen 14 und 15 aber textlich differirt, während die Absätze 16 und 17 der Drucke ganz fehlen. Clemen vermuthet, dass in der Roth'schen Abschrift der ursprüngliche Text vorliege, wofür allerdings der korrektere Text in Absatz 1, 3 und 9 (s. den Abdruck) spricht. (Vgl. zu Roth: Herzog, im Neuen Archiv für sächsische Geschichte, N. F. 3, 267 ff.) Immerhin bezeichnen sich die Drucke als Wiedergabe der Ordnung von 1522. Da wir das Verhältniss der Drucke und der Roth'schen Abschrift nicht aufzuhellen vermögen, geben wir einen Abdruck nach dem in Jena befindlichen Drucke und fügen die von Clemen abgedruckten Abweichungen in Anmerkungen unter Roth bei.

2. Wie Luther durch das Vorgehen Carlstadt's zu eigenen Ausarbeitungen veranlasst wurde, ist oben S. 1 ff. gezeigt. In den Rahmen der ersten kirchlichen Massnahmen gehören auch die zwei Urkunden, welche Muther aus dem ernestinischen Gesammtarchiv zu Weimar (alte Signatur: Rep. O. S. 106, O. O. Nr. 4, neue Signatur: Rep. O. S. 106, 226) in der Zeitschrift für historische Theologie 30, 453 ff. zum Abdruck gebracht hat. Sie betreffen die Regelung der Ceremonien in der Stiftskirche Allerheiligen für die an der alten Liturgie festhaltenden Kanoniker.

Von den beiden, a. a. O. abgedruckten Urkunden stellt die zweite, in deutscher Sprache verfasste offenbar einen Vorschlag Spalatin's für diese Regelung dar. Auf dem Rücken hat Spalatin eigenhändig vermerkt: „Verzeichnis, wie die ceremonien am stift zu Wittenberg sollen geordnet werden." In der ersten, lateinisch verfassten Urkunde haben wir dagegen wohl die definitive Ordnung zu erblicken. Als Verfasser bekennen sich Bugenhagen und Jonas „mit rat d. Martini". Datirt ist die Ordnung vom 16. October 1525. Diese Ordnung gelangt hier zum Abdruck. (Nr. 161.)

3. Auf der Visitation des Jahres 1533 publicirten die Visitatoren für die Stadt Wittenberg eine Ordnung. Dieselbe hat Förstemann nach einer Handschrift im Rathsarchive zu Halle im Neuen Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation, Hamburg 1842, 1, 381 ff. abgedruckt. Darnach hat Wagnitz in Böhmer's Magazin für das Kirchenrecht, II, Theil 2 (1788), S. 277 ff. ein Bruchstück publicirt, und Richter, a. a. O. 1, 220 die Ordnung im Auszuge abgedruckt.

Ein weiteres Exemplar der Ordnung findet sich im Staatsarchive zu Magdeburg A. 59, A., Nr. 1492, Bl. 1 ff. Vgl. oben S. 51. Wir drucken nach dem Abdrucke von Förstemann unter vergleichender Heranziehung des Magdeburger Staatsarchives. (Nr. 162.)

4. Im Rathsarchiv zu Zwickau findet sich unter XVI, IX, 2 ein Druck des 16. Jahrhunderts ohne Jahreszahl und Druckort, welcher den Bericht über die von Bugenhagen in

Wittenberg beobachtete Trauungsordnung enthält. Derselbe schliesst sich an Luther's Traubüchlein (wie erklärlich) an, soll aber doch, weil er die wirklich beobachtete Form wiedergiebt, abgedruckt werden. (Nr. 163.)

5. Einen interessanten Einblick in die kirchlichen Zustände der Stadt, namentlich in finanzieller Beziehung, gewährt ein Bericht des Rathes vom 15. September 1548. Diesen Bericht hatte der Rath auf Anordnung des Kurfürsten Moritz zu erstatten. Vgl. oben S. 103 und Dresden, H.St.A., Loc. 10600, Eingeschickte Visitationsordnungen, 1548.

6. Über die Visitation des Jahres 1592 vgl. oben S. 139.

160. Kirchen-Ordnung für Wittenberg. 1522.

[Nach dem Originaldruck. 1. B. 4°. Die Abweichungen der Roth'schen Schrift stehen in Anmerkungen.]

Ernstlich ist einhelliglich beschlossen, das all zins der gotzheüser, all priesterschaften [1]), und alle zins der gewerken, söllen zuhaufen geschlagen und in ain gemainen kasten gepracht werden, darzu seind verordnet zwen des rats, zwen von der gemain, und ain schreiber, die sollich zins einnemen, inhaben und damit arm leüt versehen söllen.

Item es söllen hinfüro die zins der lehen der priester, wenn die durch absterben ains priesters los fallen, auch in den selben gemainen kasten geschlagen, und kainer fürohin verlihen werden.

Es [2]) sol auch kain betler in unser stat gelitten werden, wellich alters oder krankhait halben zu arbaiten nit geschickt seind, sonder man sol die zu arbait treiben, oder aus der stat verweisen, die aber aus zufellen als krankhait oder ander zufell halben von armut wegen, die söllen aus dem gemainen kasten durch die verordneten zimlicher weiss versehen werden etc.

Item es sol was ordens die seind kain terminei bei uns halten.

Item es sol kainem münch in unser stat zu betlen gestattet werden, sonder si mügen sich ihrer zins die si jetzund haben, und darzu mit iren henden aufhalten und neren.

Item es ist auch inventiert alles das, so die klöster jetzund bei uns habent, als kelch, paticalia, monstranzen, und der gleichen auch all ir einkommen verzaichnet, das si besitzen und järlich aufzuheben habent.

Item kain frembder schuler sol in unser stat geliten werden, wil aber ainer oder mer bei uns studiren, der mag sich selb mit essen und trinken versehen, dan wir kainem wöllen gestatten zu betlen noch zu mendicieren.

Item es söllen auch die stationirer noch kainerlai kirchenbitter nit geduldet werden, in ansehung das alle kirchen berait und mer dann zuvil gebaut seind etc.

Aus dem gemainen kasten soll man auch armen handwerksleüten, die on das ir handwerk nit vermügen täglich [1]) zu treiben, leihen, damit si sich neren mügent, doch dasselb auf ain gesetzte zeit widerumb zugelten, on ainiche verzinsung; welche aber unvermüglich seind das wider zugeben, den sol man des umb gots willen erlassen.

Item aus dem gemainen kasten sol man armen waisen, besonder junkfrauen, zimlicher weiss beraten und ausgeben, auch sunst armer leüt kinder.

Item wa aber sollich zins zu sollichen guten werken nit gnugsam seind, oder sich nit als weit erstrecken wurden, so sol ain jeder, er sei priester oder burger, nach dem er hat, järlich ain summa gelts, dem armen haufen zu aufhaltung raichen.

Item die priester, die wir jetzund haben, dieweil ir zins auch in den gemainen kasten gezogen seint, darvon sich jeder järlichen von den vigilien, die si halten, bei acht guldin gehabt haben, söllen mit sechs guldin järlich versehen werden; dieweil dann die mess und vigilien vergeen, mügent si für das selbig gelt arm krank leüt ersuchen, und in iren nöten trösten, doch söllen sie niemant zu testamentarien bestellen noch halten.

Item die bild und altarien in der kirchen söllen auch abgethon werden, damit abgötterei zu vermeiden, dann drei altaria on bild genug seind [2]).

---

[1]) Roth: alle bruderscheft.

[2]) Roth: Item es soll kein bettler in unser stat geliden werden; welche aber alders halben ader krangkheit halben nit geschickt sein, die sollen auss dem gemaynen kasten durch die verordenten zimlicher weisse vorsehen werden; wu aber nit, sall man sie auss der stat jagen.

[1]) Roth: redelich.

[2]) Von hier an lautet der Schluss der Ordnung bei Roth folgendermassen:

Item wan messe gehalten, sso sall man das wort gottes und evangelium Christi predigen, also das allewege das wort gottes und die messe zugleich gehandelt werden.

Item die messe sall nicht anders gehalten werden, dan wie sie Christus eingesetzt hat, durch etliche krangken im glauben derhalben lest man nach singen Introitum, Kyrieelyson, Et in terra, Epistel, Gradual ane

Item die messen söllen nit anderst gehalten werden, dann wie si Christus am abentessen hat eingesetzt. doch umb etlicher sachen umbs glauben willen lasset man singen de tempore, und nit de sanctis, und singet introitum, kyrieleison, gloria in excelsis, et in terra, collecta, oder preces, epistel, gradualia, on sequens, evangelium, credo, offertorium, prefatio, sanctus, on canonen maior und minor, dieweil die geschrift nit gemess seind. Darnach vacht an das evangelisch mal; sein communicanten, so consecriert der priester, seind si nit da, so consecriert er und summiert es, hat er anders andacht darzu, darnach concludiert er mit der collecten, on ite missa est. Es mag auch der communicant die consecrierten hostien in die hand nemen, und selbs in den mund schieben, dergleichen auch den kelch, und daraus trinken.

Wöllen auch hinfüro nit gestatten, das unerlich personen sich füro an bei uns söllen enthalten, sonder söllent zu der ee greifen, wöllen si das nit thun, so si sesshaft seind, sol man si vertreiben, sein si aber unsesshaft, sol in sonderhait der wirt, der si duldet, hochlich gestraft werden, und uber das söllen die, so si aines unerlichen wesen oder lebens befleissend, aus der stat vertriben werden.

So auch unser mitburger und inwoner mit den zinsen zu hoch beschwert, also, das si fünf oder sechs guldin vom hundert bisher gegeben, oder mügen die ablegen, seind si des vermügens nit, wöllen wir inen die haubt summa aus dem gemainen kasten thun, also das si vier guldin vom hundert dem gemeinen kasten järlich bis si die haubt summa ablegen, zinsen. Wir tragen aber zu der gaistlichait bei uns dise zuversicht, si werden sich hierinnen auch christenlicher liebe befleissen, und sich in dem sonderlichen gutwillig finden lassen.

Auch sol man sonderlich aufsehen haben, so armer leüt kinder als knaben, die zu der schul und studia geschickt seind, und doch armut halben darbei nit künden bleiben, das man den verleg, damit man alzeit gelert leüt hab, die das hailig evangelium und geschrift predigen, und das auch in weltlichen regimenten an geschickten leüt nit mangel sei. Die aber nit geschickt seind, sol man in zu handwerken oder zu arbait halten, dann in sollichem sonderlichen aufsehens von nöten ist.

Sequenz, Evangelium, Credo ane opfer, Sanctus. Auch lest man beide Canones aussen, dweil sie der schrift nit gemess seindt. Hienach fahet man an zu predigen die evangelische messe. Seint Communicantes, sso cosecriert man. Es magk auch der Priester sumieren ap er will.

Item man traget das Sakrament nicht mehr zu den krangken, auch helt man es nit mehr in der kirchen wie zuvor, Sondern der priester nimpt das brot und den kelch in kegenwertigkeit der kranken und consecrirt zu welcher zeit es am tagk sei und gibt das consecrirt brot und wein dem kranken, Sumirt auch mit, ap es Ihm gefallet.

Item welche Communicantes wollen, mugen das Sakrament selbst angreifen vnd in den mundt stossen.

Item wollen nicht fort gestaten, das unehrliche personen sich bey uns enthalten sollen, Sondern zur ehe greifen; wo sie heusser haben, sal man sie auftreyben, sein sie aber zur miethe, so sall der wirt, der sie duldet, sonderlich darumb gestraft wereen.

Vertrauen in Got, Szo wir solche gute wergke wessentlich werden halten, Es sall under uns eyne Christliche liebe, die wir einer zum andern tragen sollen, erwachsen. Amen.

161. Wie es einer zeit mit den ceremonien der kirchen gehalten wirt zu Wittemberg am tag Galli ubergeben 1525. (16. October 1525.)

[Aus dem Gesammtarchiv zu Weimar abgedruckt von Muther, in Zeitschrift für histor. Theologie 30, 453 ff.]

Ordinatio cultus dei in arce.

Primum quia ibi non est parochia, neque fiet, non debet ibi missa nec dominica quidem die haberi. Si qui autem ex ministris illis volunt communicare, communicent in parochia cum aliis fratribus. Presente autem principe aut aliis principibus, si vel principes aut alii ex aulicis voluerint communicare, doctor Martinus, pastor vel aliquis ex predicatoribus nostris poterit in arce celebrare, si ad hoc rogatus fuerit jussu principum, aut petitione aliorum volentium communicare.

Sabatho ad vesperas.

Incipiat aliquis antiphonam veni sancte spiritus; inde cantentur tres (vel quot placuerit) psalmi, quibus finitis canetur integre antiphona veni sancte spiritus etc. Statum loco capituli consueti legatur lectio ex deuteronomio, dimidium caput, aut capitis tercia pars, et lectio finiatur illo tono quo solent (quas vocant) prophetie. Hymnus emittatur aut si volent canant hymnum aliquem germanicum ex illis quos curavit doctor Martinus excudi, aut hymnum aliquem latinum ex scripturis sacris desumptum. Post lectionem aut[em] hymni antiphona aliqua de tempore, tum magnificat, deinde kyrie eleison, Christe, kyrie etc., pater noster, et ne nos etc., ostende nobis domine misericordiam tuam, et salutare etc., dominus vobiscum, oremus cum collecta, aliqua de tempore, dominus vobiscum, benedicamus domine etc. Statim post benedicamus, sine tono, distincte tamen et cum debito medio in singulis versibus, legatur psalmus:

Qui habitat[1]), cum cantico nunc dimittis, quibus finitis dicatur in oculto credo in deum etc. et pater noster genu in terram flexo, si placet.

Finis vesperarum et completorii.

In dominica die et aliis diebus ad vesperas tres psalmi (vel quot placuerit) cantentur cum illis antiphonis, que psalmis in psalteriis sunt addite. Tempore vero pasce, penthecostes et nativitatis Christi, aut aliis festis in parochia servatis, potest sumi una antiphona aut plures de festo, excepto festo visitationis Marie. In quo festo videatur etiam, ut pia aliqua collecta id est que evangelio respondeat legatur. Reliqua omnia semper ut in sabbato.

Hactenus de observatione vesperarum.

Quemadmodum a collectis de sanctis, ita etiam canetur a collectis ferialibus et hymnis in quadragesima legi et cantari solitis. Item et a collectis quattuor temporum. Omnes collecte dominicales et paschales et de sancto spiritu et de nativitate dominica et de epiphania domini et de purificatione sunt bone. De annunciatione dominica legatur collecta graciam tuam etc. De S. Johanne baptista solent esse due bone collecte. Praestaret tamen ex dominicalibus deligere decem aut duodecim, quibus toto anno uteretur et legerent libere, ut sine prescripto, quam ex his vellent, quem admodum omnia ista que ordinamus volumus esse libera, ut a deo non precepta; id est volumus ut his conscientie non alligentur, quasi ex precepto sub necessitate salutis ex his nichil liceret inmutare, quemadmodum hactenus stulte et impie erratum est.

Ad matutinas.

Cantetur primus versus hymni veni creator etc., nisi quandoque placuerit totum hymnum canere, deinde tres psalmi cum antiphona ex illis, que in psalteriis ad psalmos addite sunt aut cum antiphona aliqua de tempore, oretur pater noster; interim lecturus paret se ad legendum jube domine, non dicatur, hic unum caput legatur ex Paulo incipiendo a Romanorum epistula, quod dividatur in tres lectiones que finiantur tono illo, quo in vesperis diximus; tribus his lectionibus respondeant interim tria responsoria de tempore, que ipsi voluerint. Inde te deum laudamus, post quod antiphona aliqua ex psalterio, vel de tempore, cum psalmo laudate dominum de celis, statim antiphona de tempore, que placuerit, cum benedictus, postea kyrie eleison etc. ut in vesperis.

In feriis post te deum pro psalmo laudate etc. Cantetur cum antiphona unum ex sex illis canticis Esaie, Hemie (?), Ezechie, Mosis, Abacuc, rursum Mosis, que hactenus habuerunt in laudibus illis ferialibus, ita ut singula cantica singulis feriis tribuantur.

Ad primam, terciam, sextam, nonam.

Sine deus in adiutorium.

Ab hymnis illis consuetis incipiatur, post cantetur psalmus beati immaculati etc. et dividatur in has quattuor horas more solito cum antiphonis ex psalterio vel de tempore. Post antiphonam loco capituli consueti legatur lectio ex evangelistis incipiendo a Matthia, ita ut unum caput dividatur in quattuor partes secundum istas quattuor horas et finiatur lectio tono uts. Post lectionem statim oremus cum collecta de tempore, ad quam respondeatur amen et nichil ultra addatur. Ad primam vero legatur collecta vulgaris, preces (quas vocant) ubique omnino omittantur.

Preterea.

Sine albis illis vestibus, decenti tamen licet communi vestitu conveniant, ne secte sint inter nos, dum in parochia communibus vestibus convenitur. Item campanis utantur ad signum quo significetur quando conveniendum sit ad cantum et quando ad audiendum verbum dei. Non vero utantur illis ad pompam illam festorum. Organis (quando iam illic sunt) possunt, si voluerint, uti solum dominica die ad te deum laudamus et si quando germanica carmina cecinerint. Si vero propter communicatores vocatus fuerit aliquis jussu principum ad celebrandum, quemadmodum supra diximus, tunc licebit celebranti propter quosdam infirmiores uti vel non uti vestibus missalibus ut in parochia, sine alia pompa, organa vero ad missam non debent adhiberi. Hoc quoque christianum fuerit, ut dominica die sic omnia ordinentur, quo liceat ministris supradictis mature adesse in parochia quando evangelium predicatur.

Predicatio evangelii et lectiones sive interpretationes scripture, que hactenus hic observate sunt, predicatio illa dominica die, lectiones singulis diebus, manere debent.

Doctor Jonas predicabit dominica die et leget sive interpretabitur aliquid ex scripturis sequentibus tribus diebus, ut hactenus. Aliis autem tribus diebus leget alius, qui ad hoc vocatus fuerit, et huic dabitur salarium. Usque ad nativitatis Christi leget ibi Pomeranus.

Hec omnia (preter hoc quod impia volumus

[1]) Am Rande hat Jonas hinzugeschrieben: in adiutorio.

per deum ammota) brevius ordinantur, ut distinctius canatur et sanctissimi psalmi non abruptis et dimidiatis verbis tamquam res nihili evomantur pocius quam cantentur.

Dise ordnung ist durch Pomeranum und Jonas gestellet, mit rath d. Martini[1]).

[1]) Dieser Schlusssatz ist von Jonas geschrieben.

162. Kirchen-Ordnung für die Stadt Wittenberg. 1533.

[Aus dem Rathsarchiv zu Halle abgedruckt von Förstemann, Neues Urkundenbuch 1, 381 ff., verglichen mit Magdeburg, Staatsarchiv, A. 59, A. 1492, Bl. 1 ff.]

Registration der stat Wittemberg, durch die verordenten visitatores beder visitacion gemacht und aufgericht.

In diser stat ist nicht mehr dan ein pfar von anfang der universitet aus dem stift aller heiligen mit einem pfarrer bestalt gewest. Die erwelung aber soll hinfur stehen, wie sie mit ehrn Johan Bugenhagen angefangen, semptlich bei der universitet und dem rath, nemlich von wegen der universitet rector, seniores und reformatores, und von wegen des raths und gemein zehen person.

In solche pfar haben uber menschen gedenken gehort die nachvolgende dorfer: Hondorf, Dragen, Brulitzsch, Gallin, Diessen, Dietterstorf, Zernigall, Wiessk, Iserbeck, Schadewalt, Teuchelen, Upern, Zemnick, Pisteritz die helfte[1]), welche alle sich ihres pfarrechts in der stat erholt und doraus versorgt sein worden. Aber nachdem das dorf Schadewalt bei Seida der stat Wittemberg uf zwo meil entlegen und das dorf Lebetz hart bei Wittemberg gelegen und zuvor in die pfar Seida gehort, ist damit umbgewechselt, Lebetz gen Wittemberg und Schadewalt mit allem einkomen gen Seida geschlagen. Desgleichen ist Zemnick das dorf, ferre halb des wegs, der pfar zu Gategast, auch im ambt Seida gelegen, zugeschlagen, und demnach der pfar zu Wittemberg nuemals dreizehenthalb dorf zuversorgen bleiben, nemlich: Hondorf hat 6 hufner, Dragun 8 hufner 24 hufen, Brulitzsch 9 hufner 15 hufen, Gallin 9 hufner 20 hufen, Diessen 5 hufner 18 hufen, Dietterstorf 10 hufner, Zernigall 6 hufner, Wiessk 6 hufner, Iserbeck 11 hufner, Teuchem 8 hufner, Lebetz 6 hufner 2 kossaten, Upern 9 hufner 1 kossat, Pisteritz die helfte 4 hufner 2 kossaten[2]).

Zu obangezeigter pfar und iren zugehorenden dorfern sint von nue an verordent nachvolgende personen, nemlich[3]) pfarrer, drei diacon in der stat, ein dorf-caplan, ein schulmeister der lateinischen schule, drei coadjuvanten derselben schule, junkfrau schulmeister, custer gehulf in der junkfrauen schul.

Nachdem nue in der andern visitation befunden, dass die arbeit den dreien diacon oder caplanen untreglich, haben wir einen vierten zum dorf-caplan, wie berurt, der ein student sei, der die dorfer bereite und darinne predige, zugelegt. Die sacrament aber sollen die leute in der pfarkirchen suchen, und in furfallenden krankheiten haben sie in allen dorfern gewilligt, einen wagen hereinzuschicken und der andern caplan einen hinaus holen zulassen. Darumb soll es hinfurder dermassen, wie hernachvolgend bei dem gottesdienst verzeichent, gehalten werden.

Pfarre zu Wittemberg metropolis und der pfarrer daselbst neben dem probst zu Kemberg obersuperattendenten.

Und nachdem Wittenberg sonst die hauptstat in der chur zu Sachsen und ane das eine ehrliche hohe schule ist, doraus durch gottes gnade das heilige evangelium in diser letzten zeit revelirt, so soll die kirch im land zu Sachsen ein metropolis und der pfarrer daselbst die obersuperattendenz haben, nach dem sich alle andere kirchen zu richten und zusambt dem probst zu Kemberg auf alle andere superattendenten im churfurstenthumb, nemlichen der pfarrer zu Wittemberg auf die, so diesseit der Elbe, und der zu Kemberg auf die andern, so jenseit der Elbe sein, desgleichen auf die pfarrer aufsehen haben.

Kirchendienst, predigten und ander priester-ambt belangend.

Des sontags frue sol ein priester oder diacon aus dem catechismo predigen, und wenn der catechismus aus ist, denselben widerumb anfahen. Also hat der prediger raum gnug, den ganzen catechismum wol und vleissig mit der zeit auszustreichen, besonders was nach gelegenheit dem gemeinen manne von noten ist. Auf sonderliche fest aber mugen die priester uf dise stund etwas vom feste oder sonst vom sacrament oder peichte predigen.

Nach der predig soll man sagen alle wort

[1]) „Die helfte“ fehlt in Magdeburg.
[2]) M.: andere Reihenfolge.
[3]) M: pfarrer, drei diacon, ein schulmeister mit dreien coadjuvanten nach erheischung der schuler zal, custer, junkfrauen schulmeister.

des catechismi und den befelch Christi von beden sacramenten, darnach zu gebete vermanen.

Zur messen predigt der pfarrer das evangelium von dem tage, darnach vermant er, zu bitten fur alle stende und not ufs vleissigst.

Zur vesper predigt ein priester, was für guet wirt angesehen aus der heiligen schrift oder die epistel vom tage, darnach vermant er zum gebet.

Alle heilige tage nach der hohen messen reitet der vierte diacon, der sunderlichen zun bauren und baurenkinder catechismo verordent ist, auf die dorfer und predigt den leuten ausm catechismo und sagt uf die feste die schlechte historien oder evangelion vom feste. Und soll der catechismus mit dem befelch Christi von der taufe und sacrament stets nach der predigt ganz nach den worten den leuten furgesagt werden. Darnach soll man zum gebet vermanen etc. Aber fur und nach solcher predigt soll der diacon mit den pauren einen deutschen psalmen singen, so sollen die paurn mit iren kindern und gesinde vleissig und recht singen lernen, darzu kan sie der diacon auf gelegen zeit wol vermanen.

Auch sollen die predigten aus der heiligen schrift je vleissig gethan werden nach gelegenheit und notturft der leute, das die lere christlich gehe, wie im buch „unterricht der visitatorn" beschriben ist.

An den werktagen des montags, dienstags, donnerstags und freitags vor mittage auf gelegene stunde soll ein priester predigen aus der heiligen schrift, was den pfarrer guet dunket zu besserung des volks. Darnach kurz zum gebet vermanen. Zuletzt soll er anheben einen deutschen psalmen oder lied zusingen mit den leuten bis zum ende. So soll der custer darunden bei den leuten auch helfen singen.

Am mittwoch auf solche stunde vor mittentage soll der pfarrer predigen den evangelisten Mattheum nach einander bis auf die historien des leidens Christi. Darnach zum gebet vermanen etc. Darnach singen die schuler mitten in der kirchen mit der gemein die deutschen letanien. Darauf liset man ein collect sambt dem versikel, und die kinder singen benedicamus domino etc.

Des sonabents unter der vesper soll der pfarrer predigen den evangelisten Joannem nach einander bis uf die historien des leidens Christi, er mag auch wol sparn die historien vom Lazaro, vom einzug Jesu zu Jerusalem, vom fusswaschen, bis auf die marterwochen, wie auch im evangelisten Matheo. Nach der predigt vermane man zum gebet. Darnach singen die schuler im chor die latinisch litanien und wirt beschlossen mit einem lateinischen versikel, collecten und benedicamus domino etc.

Auf heilige fest abent soll es auch mit der predigt dermassen gehalten werden, oder man mag dann etwas vom fest predigen, vom gesang aber soll hernach meldung geschehen.

Und wiewol aus furfallenden sachen man mag ein zeit lang des mittwochs und sonabents andere text der schrift furnehmen, das volk in sonderlichen notigen sachen zu unterrichten, so sollen doch dise beide evangelisten ordinarie verordent sein uf dise beiden predigten, wie berurt, und also stets bleiben.

Uber das soll der catechismus sonderlich viermalen des jars gepredigt werden, ein mal von dem pfarrer und die ander drei mal von denen dreien priestern. Darzue soll der pfarrer am vorgehenden sontag das volk vermanen, nemlich das sie schuldig sein und verpflicht, ire kinder und gesinde darzue zu senden, zum ersten in den ersten zweien wochen des advents, zum andern in denen ersten zweien wochen quadragesime, zum dritten in der creuz- und nachvolgenden wochen.

Zum vierten in den negsten zweien wochen nach der ernte, ehe man den hopfen abnimbt, als am sontag vor Bartholomei mit den zwo volgenden wochen, jedes mal acht tag predigen, nemlich des montags, dinstags, donnerstags und freitags, in beiden wochen nach mittentag zu gelegner stund unter der vesper. Die vesper aber wirt dan geteilt, fur der predigt gehet ein psalm, antiphon, vier lection, wie gewonlich. Darnach gehen die knaben mit dem lied dis sind die heiligen zehen gebot in der schuler stul zur predigt, wie sie am mittwoch und sonabent pflegen zuthun. Nach der predigt singt man mensch, wiltu leben seliglich etc., und mit dem letzten vers gehet man in den chor. Darauf volget das magnificat, latinisch antiphon, versikel, collect und benedicamus domino. Konnen in solchen wochen des catechismi die beiden gewonlichen predigten des mittwochs und sonnabents durch den pfarrer oder caplan geschehen, guet, wo nicht, so mugen sie alsdan nach bleiben, bis des catechismi wochen aus sind.

Weil auch unser gnedigster herr, der churfurst zu Sachsen etc., auf dem schlos die zwen prediger besoldet, die alle tage predigen oder lection lesen, soll der pfarrer zusehen, dass dieselben nichts anders denn was christlich aus gottes wort leren. Ire predigten sollen des feiertags fur unser messen, auf andere tag aber fur unser predigt oder lection geschehen, so es nicht zufellige not erfordert, umb unsers oder anderer fürsten willen anders zumachen.

Unsere feste ane die sontag sind weinachten drei tag, pfingsten drei tag, darüber neuen jahrstag, epiphanie, purificationis, anunciationis, ascensionis domini, Joannis Baptiste, visitationis und Michaelis, in welchen man auch in der predigt

soll sagen, was die historien antrifft, sovil dann zu nutz und besserung wirt erkant. Auch soll man am gueten mittwoch, gründonnerstag, karfreitag und osterabent zwei mal predigen, fur und nach mittag, die historien aldo geschehen und das leiden Christi als unter der messe und vesper. Auch soll in diesen vier tagen, wenn communicanten vorhanden sein, mess gehalten werden. In dise predigten mag sich der pfarrer mit seinen priestern schicken, so ers allein nicht thun kan. Alsdann soll man auch des morgens fur der messen und des abents nach der vesper noch zeit, so vil von noten, in der kirchen peicht sitzen. Doch darf in diesen vier tagen niemand feiern; allein vleissig zur predig gehen, das ist christlich.

Auf alle feierabend nach der vesper und des andern morgens frue nach der frue predigt soll man in der kirchen beicht sitzen. Do soll der vierte diacon auch vleissig helfen peicht hören, sonst hat er sie in der stat ambts halben nichts zuthun. Und so jemant zur peichte kombt, der etlicher sachen halben langen bericht begert oder bedarf, den bescheide man auf ein sonderliche zeit, dass seinthalben die andern nicht verhindert werden, dass man auch aldo nicht dorfe jederman ein sonderliche predigt thuen, dieweil von gottes gnaden fur gelerte und ungelerte besondern aus dem catechismo sovil gepredigt wirdet. So auch gar unverstendige kommen, dieselbige vermane man nach irer gelegenheit, dass sie erstlich den catechismus lernen, den man alle sontag und sonst vier malen des jars vleissig predigt. Wer solchs verachtet, der verachte immerhin. Auch ist ein iglicher schuldig, die seinen doheim zu unterrichten. Dann solche ungeschickte leute haben das wort gottes veracht und kommen nicht zu peichten, sonderlich allein die priester unnutzlich und vergeblich zu beladen. Wurd auch mit solcher weis aus der christlichen peicht nicht anderst dan ein priester marter, nue die andern leute von der pfaffischen marterbeicht gefreiet sein.

Die priester wenn sie ein mal zu einem kranken, beicht zu hören und sacrament zu reichen, gefordert werden, sollen sie darnach ofte, nemlich alle tage oder umb den andern oder dritten tag nach gelegenheit denselben kranken visitirn und ihm mit dem gottlichen wort trostlich sein, bis er sterbe oder wider zu lebens hoffnung kombt. Es were den, dass der kranke jemant bei oder umb sich hette, der ine trosten konte, alsdan were solcher visitation nicht von noten. Man darf auch nicht besuchen die, so stete krankeit haben oder sie sein one far des todes, so man dohin nicht sonderlich gefordert wird. Aber in die hospital sollen sie zweimal in der wochen gehen, wen sie wollen, und die leute, so nicht ausgehen konnen, neben den andern zusamen unterrichten aus dem catechismo, wie es solchen armen leuten und kranken dienet.

Zu allen predigten auf den dorfern, wie obbemeldt, soll der pfarrer dem vierten diacon ein pfert bei ime oder anderswo bei einem burger halten auf gewisse bestimbte zeit, wie hievor geschrieben. An solcher gnad sollen sich die paurn benugen lassen, welche inen vor zeiten nicht widerfarn ist, wiewol auch hieher in die stat zur predigt kommen sollen, welche konnen. Aber zu iren kranken sollen die pauern unverseumlich sein, einen caplan von den dreien mit einem wagen aus der stat zu holen und alsdann bald nach seinem gefallen wider heimfuren. Wenn aber ein kranker bei einem kossaten oder einem andern, der nicht pfert hat, were, soll ime ein ander, der pferte hat, solchs bald ausrichten umb gottes willen. Daruber soll sich der richter mit den bauern vertragen, das hierinne kein verseumbnus geschehe, oder sollen der richter mit den baurn darumb gestraft werden. Dan der pfarrer soll gar nicht schuldig sein, fur der baurn kranken ein pfert zuhalten, weil es auch nicht geschehen kan. Dan es kan sich zutragen, dass uf einen morgen oder nach mittentag aus dreien oder vier dorfern priester zu kranken gefordert werden, alsdann must man wol vier pfert halten, oder wurde das verseumbnus dem pfarrer zugerechent. Darumb soll, wie obbemelt, der pfarrer nicht schuldig sein zu der baurn kranken ein pfert zu halten, sondern die baurn sollen, wie gesagt, einen priester selbs holen mit iren eigen wagen. Doch also, dass die drei priester bereit sein, wenn sie in solchen noten mit den wagen gefordert werden. Die kranken aber, denen es darnach zu visitirn von noten ist, soll schuldig sein der vierte diacon zu visitirn allein dann, wenn er mit der predigt ins dorf kombt mit des pfarrers pferde. Es were dan, dass dieselben kranken auf ein ander mal einen priester mit iren wagen holeten und forderten, so soll einer von den andern drei priestern willig und bereit sein, den kranken zutrosten.

Der vierte diacon soll die kranken bauern noch peicht horen, noch sacrament reichen, das ist, er soll darzu nicht verbunden sein, sondern die andern drei diacon. So aber not furfiele, mag er solchs wol thun. Wenn aber pestilenz in ein oder mehr dorfer kombt, so soll der vierte diacon do allein die kranken peicht hören und sacrament geben, dass nicht die andern drei diacon die pestilenz unters volk in die stat brengen. Dann man ires dienstes in der stat nicht entperen kann.

Die andern drei diacon, wenn sie zu kranken baurn werden geholt, sollen vleissig fragen, wie sich der vierte diacon mit seinem predigtampt bei

inen halte, und auf die paurn in der peicht sonderlich acht haben, auch auf ire kinder und gesinde, was sie gelernt und aus des vierten diacon lere und angewanten vleiss sich gebessert haben.

Taufen sollen die priester unverseumlich aus dem teufbuchlein durch doctor Martin Luther verdeutscht. Dafur sollen sie nichts nehmen. Dem custer aber soll sein gewonlich trankgelt oder geschenke bleiben, darzu sollen die diacon dem custer forderlich sein.

Wenn ein kind im haus in noten mit wasser im namen des vaters und sons und des heiligen geists getauft ist, so sollen je die priester dasselb nicht noch einmal teufen, denn die rechte teufe ist dem kinde gegeben nach Christus befelch, sondern so das kind lebendig bleibt, wie es itzt bei uns bereit im werk ist, sollen gefattern gebeten werden und das kind nach gewonheit zur kirchen gefurt. Da soll ein priester verhorn und examiniren, wie das kind getauft sei. Ists recht, so soll er solche taufe bestetigen und sagen, dass sie recht sei und den gefattern befehlen, dass sie des wollen zeugen sein. Darnach fure er das kind mit den gefattern, frauen und andern fur den hohen altar und lese uber dem kinde den glauben, das evangelium Marci, bete niderkniend ein vater unser. Darnach spreche er das letzte gebet aus dem taufbuchlein und lasse sie gehen. Solchs kind soll man nicht exorcisiren, dass wir nicht den heiligen geist, der gewislich bei dem kinde ist, bösen geist heissen etc. Wirds aber anders befunden, dass das kind nicht recht getauft ist oder dass die leute nichts gewisses konnen berichten, so taufs der priester freilich. Denn es ist war, wie Augustinus sagt, non potest dici iteratum, quod nescitur esse factum.

Wir mussen von den sacramenten als von gottes wort gewiss sein. Hie sollen sich auch die priester hueten, dass sie nicht cum conditione, si tu non es baptisatus, taufen. Dann es ist ein unleidlich missbrauch gewest, damit ungewiss wird beide, die erste und die andere tauf, und heist nicht mehr dann also, ist die erste tauf recht, so ist diese unrecht, so soll dise recht sein und gelten, welche ists dann? Ich weiss nicht. Wir lassens geschehen, dass gott uns und denen, die also getauft sein, solchen missbrauch zu guete halte; aber nue die warheit so helle am tag ist, wollen wirs machen nach Christus befelch, wie gesagt, damit unser glaube konne bestehen.

Gesenge.

Der schulmeister soll mit den kindern nicht stets einerlei singen, sondern mancherlei antiphon, responsoria, hymnos und andere gesenge, so rein aus der heiligen schrift genomen sein. Er soll sie auch leiten und mit inen singen. Uf den sonderlichen festen soll man geseng und lectiones gebrauchen, so aus der schrift auf die feste gehoren, so man anders solche kan haben. Distincte und verstendig soll man psalmen und lectiones lesen und nicht ungeschickt singen. Deutsch sollen die schüler nicht singen, on allein, wenn das volk mitsinget.

Des sonabents zur vesper soll man im chor zwen oder drei psalmen mit einer antiphon singen, darnach lesen drei kinder drei lection aus dem alten testament nach dem tono, wie man lectiones pflegt zu lesen. Am ende aber einer jetzlichen lection sollen die letzten wort gesungen werden, wie man propheceien pflag zulesen oder zu singen in fine, sol. sol. mi. fa. sol. sol.[1]) la. sol. fa. fa. Nach den dreien kindern sol der vierte junge schlecht lesen, und nicht singen, deutsch, was die andern lateinisch haben gelesen, doch fein langsam, bescheiden und verstendlich.

Darnach singt man einen hymnum und mit dem letzten vers des hymni gehen sie zur predigt in den stuel mitten in der kirchen. Die aber hinein nicht kommen konnen, bei denen soll aus dem stul ein schuldiener bleiben, darauf zusehen, dass sie predigt horen und nicht büberei treiben. Da predigt man, alsdan nach der predigt singt man im chore die lateinischen litanien, und wird beschlossen mit einem lateinischen versikel, collecten und benedicamus domino.

Wens ein feierabent ist vor einem sonderlichen feste, so solls auch zur vesper, wie gesagt, zugehen, an allein nach der predigt soll man mitten in der kirchen mit dem volk singen das deutsch magnificat, wie gewonlich, mit einen deutschen versikel, collecten und benedicamus domino.

Wen aber die cantores in figurativis singen, so mugen sie alles vor der predig aussingen mit dem magnificat. Dan singt man nach der predigt da pacem lateinisch und deutsch mit einem versikel, collect und benedicamus.

Fur der fruepredigt des sontags oder feststagen sollen die knaben im chor den catechismum lateinisch auf beiden seiten vers umb vers sine tono distincto ganz auslesen, darnach zwei oder drei psalmen mit einer antiphon, darnach volgen vier lectiones, wie zuvor gesagt, doch aus dem neuen testament, die soll man ordentlich lesen. So man aber vom feste etwas hat, historien oder prophecien, es sei im alten oder neuen testament, die soll man in den festen abent und morgens lesen. Darnach singt man ein deutsch lied mit dem volk, indess die schuler in den stuel mitten in der kirchen und ausserhalb desselben geschickt werden zur predigt, wie zuvor gesagt. Nach der

[1]) M.: hat dreimal „sol“.

predigt singt man abermal ein deutsch lied mit dem volk, darnach im chor te deum laudamus lateinisch, auf einen sontag aber auf den andern quicunque vult salvus esse, secundum pm. tonum cum antiphona adesto deus, darnach ein versikel, collecten, benedicamus domino.

Zur messe des heiligen tages soll der magister die knaben verordnen, welche in den stuel mitten in der kirchen kommen, mit den andern aber, die in den stuel nicht kommen mogen, soll ein schuldiener ordenlich in die thurmthur gehen und in aller stille auf die borkirchen gegen mitternacht steigen, aldo mit singen, was man darunten singt, auch vleissig aufsehen, das die kinder stil sein, predig hören und nicht büberei treiben.

Vor allem in der messen soll man erstlich singen das deutsch benedictus Sacharie mit seiner kurzen antiphon, darnach einen introitum, zu zeiten lateinisch, zu zeiten deutsch, welches soll sein ein deutscher psalm. Darnach das rechte kyrie dreimal, oder zu zeiten, besondern uf die feste, ein anders neunmal, wie gewonlich. Auf das schlechte kyrie singet man nicht gloria in excelsis deo, sondern auf andere, wenn man will, und sonderlich uf die feste. Darnach liset der priester ein deutsch collect zum altar gewandt und singt die epistel zum volk gewendet.

Auf Sant Johannis tag mag die epistel aus Malachie 4 oder Esaie 40 genomen werden. Auf visitationis Marie aus Esaie 11. Nach der epistel singen die kinder ein gewonlich alleluia lateinisch, zu zeiten auch ein gradual, darnach ein deutsch lied aus der heiligen schrift, welchs wol allein umb der kurz willen mag gesungen werden.

Auf weinachten bis auf purificationis soll man den sequenz grates nunc omnes, den ersten vers drei mal und den letzten einmal singen, auch darunter ordenlich mit einteilen die verse vom gesang gelobet seistu Jesu Christ, dass sie gleich zusamen auskommen.

Auf ostern und bis auf ascensionis domini soll man nach dem alleluia singen victimæ paschali, und darunter Christ lag in todes panden, vers umb vers, so kombts bedes gleich aus.

Auf pfingsten den sequenz veni sancte spiritus mit dem gesang nue bitten wir den heiligen geist, wie oben vermeldet. Auf nativitatis Johannis den sequenz psallite regi nostro etc. Denn den lausigen und monichischen sequenz Sancti Johannis Christi præconis etc. und dergleichen wollen wir nicht haben. Den sequenz de Maria Magdalena laus tibi Christe mag man wol ein mal oder zwei im jar singen auf einen sontag, wen man will. Aber den sequenz de sancta trinitate so oft man will.

Darnach singt der priester das evangelium zum volk gewandt, darnach widerumb zum altar credo in unum deum. Darauf singen die schuler patrem lateinisch, alsdan mit dem volk wir gleuben alle an einen gott. Oft aber hebt der schulmeister bald auf das evangelium an wir gleuben etc. um der kurz willen. Zu zeiten mag auch die epistel, evangelia und collecten wol lateinisch nach alter gewonheit unumbgewandt gelesen werden, sonderlich auf grosse feste, so man will, das nicht unbequem ist, so wir hie ein universitet haben und die gelerten dem altar am negsten stehen und latein verstehen. Nach dem glauben predigt man das evangelium. Nach der predigt singet man da pacem lateinisch und deutsch. Darauf liset der priester vor dem altar ein deutsch versikel und collecten, oder aber singet sonst ein deutsch lied vom feste one collecten. Unter des bereitet der priester prot und wein zur communion, in des gehen die communicanten in den chor, die menner in die seiten gegen mittag, die frauen gein mitternacht.

Auf den festen hebt man nun bald an dominus vobiscum, mit der prefation vom feste oder auch sonst des sontags mit der prefation de sancta trinitate, wenn man will, sonst mag die prefation wol oft nachbleiben, dass wir alldar dester vleissiger warnehmen des herrn abentmals, dann darumb ists allein zuthun.

Die rechte mess zum abentmal Christi für die communicanten wird also, wie volget, gehalten.

Nach dem lied, welchs nach der predigt wirt gesungen oder auch zu zeiten nach der prefation, wie gesagt, betet der priester das vater unser fur die ganze gemein und consecrirt fur die communicanten mit solchem gesang, wie hernach volget.

Vater unser, der du bist im himel, geheiliget werde dein name. Zu kom dein reich. Dein will gescheh als im himel, auch auf der erden. Unser teglich prot gib uns heut, und vergib uns unsere schulde, als wir vergeben unsern schuldigern. Und fure uns nicht in versuchung, sondern erlose uns von dem bösen. Ecclesia respondet: amen.

Presbyter hic accipit in manus panem.

Unser herr Jesus Christ in der nacht, da er verraten ward, nam das brot, dankt und brachs, und gabs seinen jungern, und sprach: Nembt hin und esset, das ist mein leib, der fur euch gegeben wirt, solchs thut zu meinem gedechtnus.

Hie hebt der priester das sacrament auf, wie es noch bei uns gewonlich.

Hic accipit in manus calicem.

Desgleichen nam er auch den kelch nach dem abentmal, dankt, gab in und sprach: trinket

alle draus, diser kelch ist das neu testament in meinem bluet, das fur euch vergossen wird zur vergebung der sunden. Solchs thuet, so oft irs trinket, zu meinem gedechtnus.

Da hebt der priester den kelch auf nach unser gewonheit.

Weil das volk communicirt, singt man sanctus; agnus dei; Jesus Christus unser heiland; got sei gelobt; das deutsch confitebor tibi; pange lingua lateinisch und dergleichen, auch deutsche gesenge vom feste etc. bis die communion aus ist.

Wenn die communion aus ist, so singet man das nachvolgende agnus dei, wenn man schon auch zuvor zu zeiten unter der communion das lateinisch agnus dei gesungen hat.

Christe, du lamb gottes, der du tregst die sund der welt, erbarm dich unser. Zum dritten mal also: gib uns deinen friden, amen.

Volget bald die collecta wir danken dir etc. Darnach keret sich der priester zum volk und gibt den segen numeri 6 beschrieben, darzu antwortet die gemein: amen.

Finis misse.

Zur vesper zeit soll man vor der predigt singen, wie am sonabent, aber nach dem hymno soll man im chor anheben das teutsch te deum laudamus, wie es doctor Martinus verdeutscht hat, und ein schulgesell soll in dem schulerstul mitten in der kirchen mit dem volk auf alle halbe vers, wie es gemacht ist, antworten. Er mag auch zum ersten etliche knaben in den stul zu hulf nehmen, bis das volk sich gewent, solch te deum mitzusingen. Wenn dasselb schir aus ist, so geht ordinate in der stille und ehrlich ein schulgesell aus dem chor mit etlichen kindern, die nicht in der schulen stul fur der menge gehen konnen aus der kirchenthur, do sie hinein zugehen pflegen, und kombt mit inen vom kirchhof wider in die thurmthüre, und steigt fein stille und ehrlich auf die borkirchen gegen mitternacht, die predigt zu hören und darnach mit zu singen. Da soll der gesell zusehen, dass die kinder stil stehen und nicht buberei treiben. Die andern knaben aber sollen mit dem letzten vers des te deum in der schuler stul gehen, die predigt in der stille zuhoren. Darauf soll der magister mit seinen gesellen sehen. Nach der predigt singt die ganze gemeine das deutsch magnificat sub tono peregrino mit dieser antiphon: Christum, unsern heiland, ewigen gottes Marià son, preisen wir in ewickeit, amen.

Bald darauf das deutsche nunc dimittis, also wie volget:

Herre nu lestu deinen diener im fride faren, wie du gesagt hast. Denn meine augen haben deinen heiland gesehen, den du bereitet hast fur allen volkern. Ein licht zu erleuchten die heiden und zum preis deines volks Israel. Ehre sei dem vater und dem son und dem heiligen geist, wie es war an anfang und bleibt nue und immer in ewickeit. Amen.

Des werktags wirt im chor also gesungen. Des morgens auf montag, dinstag, donnerstag und freitag singt man zwen oder drei psalmen mit einer antiphon. Darnach lesen die knaben vier lectiones lateinisch und deutsch, wie hievor berurt, aus dem neuen testament. Darauf volget das benedictus mit einer antiphon. Darnach sagt man kyrie eleison, Christe eleison, kyrie eleison, pater noster mit einem versikel, collecten, benedicamus domino. Volget bald die predigt oder priester lectio. Die knaben aber gehen nach dem benedicamus widerumb in die schule.

Zur vesper singt man zwei oder drei psalmen mit einer antiphon, volget der hymnus, vier lectiones, wie obenermeldet, aus dem alten testament, magnificat mit einer antiphona, kyrie eleison uts. Post benedicamus canant pueri nunc dimittis in figurativis aut contrapuncto. Und wenn die kinder vor mittentag in der kirchen zur hochzeit [= hohe zeit = messe] gesungen haben, so sollen sie des tags kein vesper singen, das sie nicht zuvil in irem studio verhindert werden.

Des mittwochs uf den morgen soll man singen psalm, lectiones, antiphon, wie gesagt, aber nach der lection hebt man ein deutsch lied an und die knaben gehen zuchtig mit dem ersten vers in der schuler stul zur predigt.

In der sonabent vesper nach der predigt singt man, wie gesagt, die lateinisch litania. Am sonabent des morgens ist nichts in der kirchen zuthun, sondern des abents zu vesper, wie angezeigt.

Dises alles soll der massen verstanden werden, dass solch communion, gesenge, lection und predigten durch den pfarrer nach gelegenheit der zeit stehet und personen mogen gemindert und verkurzt werden. Dann es sollen die ceremonien nicht notige gesetze sein, sondern in des pfarrers gewalt stehen, darin zuhandeln, wie es zum besten dienen wird.

Junkfrauen schule.

Aus anhaltung doctoris Martini und des pfarrers mit zuthun eines raths ist albereit ein junkfrau-schul erbauet und nue also bestalt, dass alwege ein schulmeister fur die junkfrauen sein und gehalten werden soll, der die kindlein, wie hernach volget, unterweise, lesen und schreiben

lere, und demselben seine behausung uf dem kirchhof erbauet.

Die junkfrauen sollen in die schule kommen allein an werktagen morgens, so man zur predigt leutt, so lang bis man zu tisch bleset ungeferlich. Und soll der schulmeister oder gehulfe dabei sein und die junkfreulen, so lesen konnen und sich uben sollen, verhoren und die andern hernach auch lesen lernen und sie auch widerumb verhoren.

So [1]) soll der custer, der dem schulmeister zum gehulf verordent, so er in der kirchen sein ambt ausgericht hat, auch in die schul komen und dem schulmeister helfen, dieweil einer so vil junkfraulein nicht wol allein kan verhoren.

Nach [1]) mittentag sollen die junkfrauen, so es zwelf schlegt, in die schul kommen. Da sollen erstlich die jenigen, so lesen konnen, zuschreiben angehalten werden bis schir zu zweien. Darnach sollen sie alle mit einander lernen singen psalmen und andere geistliche gesenge. Es soll auch den jenigen, so lesen konnen, die scola musicalis furgemalt werden, dass sie etlicher mass lernen solemnisiern.

Mit der zeit soll man sie auch lernen die ciffern und etwas von der arithmetica.

Mittwochs und sonabents sollen die junkfrauen nach mittentag frei sein, und allein morgens in die schul komen, da beten zulernen catechismum und andere nutzliche spruche oder kurz psalmen.

Des heiligen tags sollen die junkfrauen ganz frei sein von der schule.

Und in welchen buchern die junkfrauen lesen und geubt sein sollen, davon soll der schulmeister den herrn pfarrer, als den superattendenten der schulen, rat fragen.

Es soll auch sonder achtung darauf gegeben werden, dass der schulmeister und sein gehulfe zuchtiglich und sittiglich handeln. und so es die not fordert, die junkfrauen ane zorn und sine sevicia messiglich und sanft strafen. Und so es nach gelegenheit der zeit furfallen wird, was zu jeder zeit zu thun von noten sein wurde und hie in stellung diser ordnung nicht gedacht ist, darumb soll der schulmeister alle zeit den herrn pastor rat fragen und onen seinen rath nichts furnehmen.

Lateinisch knaben schul.

Die lateinisch knaben schul ist und soll bestallt werden mit einem magister, dreien coadjuvanten nach erheischung und anzal der schuler. Derselben person befelch soll sein, sich der schueler mit vleissiger sorge anzunehmen, ihre unterweisung und erudirens nach der knaben geschicklickeit die unterscheid und ordnung, wie hernach volget, zuhalten.

Am werktage morgens sollen die knaben im sommer in medio sextä so man leut, winter in medio septimä, auch so man leut, in die schul komen, darinnen, bis man zu tisch blest, bleiben, allein in die kirchen sollen sie gehen und hernach wider in die schul laut der ordnung der cerimonien in der kirchen, wie obberurt.

Und dieweil drei classes sind, soll es also gehalten werden.

Zuvor ehe man in die kirchen gehet, sollen erstlich vor der lection die knaben mit einander orationem matutinam sprechen und darnach veni creator spiritus singen. Darnach soll der supremus in summa classe Terentium auf einen tag exponiren und negsten tag hernach reposciren, und alsdan constructiones und declinationes horen. So Terentius aus ist, mag man etlich Plauti fabulas oder de amicitia Ciceronis nemen.

In secunda classe soll der schulmeister den Cato auf einen tag exponiren und den andern tag reposciren und alsdann auch declinationes horen. Wen Cato einmal aus ist, soll man fabulas Esopi furnehmen, und sollen also dise zwei puchlein in secunda classe bleiben, so eins ganz aus ist, dass man das ander furnehme.

Auch sollen alsdann die elementarii verhort werden durch den cantorem.

So man wider aus der kirchen kombt, sollen summa und secunda classes conjungirt werden, und sollen die knaben in summa classe etymologiam memoriter recitiren. Darnach soll der schulmeister solchs declarieren mit exempeln, dass bede classes zuhoren, obwol die secunda classis solchs nicht aussen recitirt.

Die elementarii, so man aus der kirchen kombt, sollen abermal durch den tertium verhort werden.

Nach mittentag hora 12, sobald man in die schul kombt, sol man erstlich singen veni sancte spiritus. Darnach soll die musica durch den cantor mit der summa und secunda classe geubet werden, also dass man gegen den festen die gesenge ubersinge, aber sonst in der wochen, wenn es muglich, dass man nicht mit dem kirchen gesang zuthun hat, soll man artem lernen.

Dieweil dise singen, sollen die elementarii durch den schulmeister verhort werden.

Hora prima sollen die knaben in summa classe zwen tag syntaxim memoriter recitirn dem supremo, welcher dann die regeln declarieren soll etc. Die andern zwen tage bucolica Virgili vel Mantuani vel Heroides Eobani horen.

[1]) Diese beiden Absätze fehlen in M. offenbar durch Schuld des Schreibers; der Platz ist offen gelassen.

In secunda classe sollen die knaben recitirn ein stuck Donati dem tertio. Darnach sol inen der tertius exponirn pedagogiam Mosellani und des andern tags reposcirn.

Die elementarien darf man post primam nicht widerumb verhoren.

Und sollen die knaben alle circiter secundam aus der schul heim gelassen werden und zur vesper wider komen, so bald man leut.

Nach der vesper bis post quartam

den elementariis vocabula rerum, item ein sentenz geben.

Die andere zwo classes sollen conjungirt werden und soll inen der schulmeister de civilitate morum exponiren, oder, so dasselbig aus ist, aliquas epistolas Ciceronis oder colloquia Erasmi oder sententias collectas a Murmellio, und des andern tags soll man constructiones und declinationes daraus machen.

Der supremus soll zwen tag in der wochen, als donnerstag und freitag, dise stund die prosodia lernen neben gedachten sententiis Murmellii, und so die knaben heim gehen wollen, sollen sie sprechen orationem vespertinam latine und den hymnum Jesu redemptor etc.

Mit dem singen in der kirchen an disen vier tagen in der wochen soll es also gehalten werden durch den schulmeister und seine drei gesellen, dass jetzlicher einen in der kirchen versorge. Als der schulmeister des montags, supremus des dinstags, cantor des donnerstags, tertius des freitags. Auf die andere tag sollen sie allein in der kirchen sein, und der metten sollen des schulmeisters gesellen frei sein. So sollen die kinder nach der metten heimgelassen werden bis zur messen.

Mittwoch sollen die knaben nach mittentag frei sein, vor mittentag soll inen ein argument furgeschrieben werden, das sie transferiren, und sollen der knaben scripta durch den schulmeister und supremum recognoscirt werden.

Secunda classis soll ein repetitio in Donato halten, also dass sie vorn an von anfang ein stuck aussen recitirn ein blat oder zwei nach gelegenheit.

Am freitag morgens vor der predigt sol der catechismus gehort und getriben werden latine und deutsch. Darzu soll man die knaben nach einander, die grossern latine, die kleinern deutsch beten horen, und so die zal zu gross, mag man den haufen teilen, also dass ein hauf diese woche, der ander die andere wochen verhort werde.

Nach der predigt und nach mittag sollen lectiones, wie droben beschriben, gehalten werden. Am sonabent des morgens soll der schulmeister einen knaben des sontags evangelium exponirn lassen, das beide classes zugleich horen und selbst der schulmeister grammatice declariren. Darnach soll man ubersingen.

Nachmittag sint die knaben frei bis zur vesper, und nach der vesper sollen die knaben den Cisioianum recitirn.

Es sollen auch der schulmeister und seine gesellen die knaben mit allen vleis anhalten, das sie latein reden, und damit die kinder solchs dester leichtlicher gewonen, sollen der schulmeister und gesellen selbst auch latein reden.

Hospital.

Zwei hospital sind uber menschen gedenken zu Wittenberg gewest, eins zum heiligen creuz, das ander zum heiligen geist. Aber nachdem, als das augustiner closter zu bauen und zu erhalten furgenommen, ist die capelle zusambt den zugehorenden heusern zum heiligen geist zum closter eingenommen. Dagegen haben die monichen ein ander haus erbauen sollen, das aber ist verblieben, bis dass der rath ein spitalhaus vor dem elbthor aufgericht. Darzu haben die augustiner aus befelch herzog Friedrichs anderthalbhundert gulden geben. Nue sollen aber gleichwol hinfur alleweg zwei hospital bleiben, das eine im parfusser closter, das ander vor dem elbthor. In denen soll ordnung mit speisen und unterhaltung der armen gehalten werden, wie dann die ein zeit her, besage der vorsteher register und rechnung, gehalten ist worden. Uber das ist noch das dritte hospital zum heiligen creuz, wirdet auch zur masse versorget nach vermuege der gueter, so darzu gehorn, wie solche der vorsteher register gibt und [1]) hernach verzeichnet ist.

Und soll allewege ein arzt fur die arme leute gehalten und mit zwelf gulden aus dem gemeinen kasten besoldet werden.

Gemein kasten [2]).

Es sol auch zu Wittemberg allwege ein gemeiner kasten sein fur kranke, alte, arme leut,

---

[1]) Die Worte „und verzeichnet ist“ fehlen in M.

[2]) Vorher geht in M. folgender Abschnitt

„Unterhalt und besoldung der kirchendiener jerlich aus dem gemeinen kasten.“

Zwei hundert gulden dem pfarrer und darzu funfzig scheffel korns, welchs korn in der andern visitacion durch die hern visitatores zugelegt uf nechst kunftig Michaelis zu geben anzufahen.

Zwei hundert und zehn gulden den dreien caplanen itzlichem jerlich siebenzig gulden und daruber itzlichem jerlich funfundzwenzig scheffel korn auch in der andern visitacion zugelegt.

und daraus die kirchen- und schuldiener, desgleichen die gebeude, wie hernachen vermeldt wirt [fehlt etwa: erhalten werden].

Dahin schlahen wir und ordnen alle der kirchen gueter sambt dem einkommen aller verfallen lehen, commenden, stiftung, auch der hospital und was sich der lehen oder commenden durch der besitzer absterben verledigen oder auch sich sonst der dinge zukunftig mochte erfinden, die von stiftungen oder testamenten in gottes, seiner lieben heiligen ehre und zu milden sachen gewidembt gegeben, verordent und gemeint sein, auch allen forrat an silber, ornaten, barschaft am gelde und schulden der kirchen und bruderschaften und in summa, was geistlicher gueter sonst mehr genant werden.

Auch haben wir verordente visitatores craft churfurstlichen entpfangenen befelchs die steinern capell ufm pfarrkirchhofe gegen mittag dem gemeinen kasten genzlich geeigent und zugeschlagen, weil die vorsteher derselben ganz nicht entraten konnen, brief, register, etlichen vorrat, gerete und anders darinnen zuverwaren. Darin sie auch zusammen kommen, rechenschaft halten und wochenlich das gemein almus den armen daraus reichen mussen. Darumb soll der kasten solch capell hinfur, wie dann jetzt allbereit etlich notlich gebeude darinnen zur notturft zugericht, mit dachung und anderm im wesen erhalten.

Vorsteher des gemeinen kastens und ir ambt.

Solchem kasten sollen zu vorstehern oder diakon jedes jars vom rath und pfarrer geordent und vereidet werden sechs frome, gotsfurchtige, wolbesessen burger, zwen des raths und vier von der gemein.

Mit denselben vorstehern, so also verordent, soll uber den zugestalten vorrat und stuck, klein und gross, aller gueter, zins, einkommen, barschaft und schulden, ein ordentlich inventarium gestalt, das soll gedrifacht, dem pfarrer, rath und vorstehern, jedem eins, verpetschirt zugestalt werden, sich mit der rechnung darnach zu richten haben. Welch rechnung jedes jars ein mal vor dem rath in gegenwart des pfarrers geschehen soll mit der bescheidenheit, das jede person zwei jar daran bleib, der gestalt und also, wenn drei des ambts entladen, dass die andern drei, einer vom rath und zwen von der gemein bleiben und den zukunftigen anleitung und bericht zu thun wissen. Den sechs personen sollen dan die inventarii und rechenbücher zusambt den schlusseln uf ir sonderlich eide befolen und uberantwort werden.

Derselben ambt soll sein, sich derjenigen, die des kastens hulf begern, lebens, wandels und unvermogens zuvorstehen oder je vleissig zu erkunden, damit der kirchen gueter nicht mussiggengern und willig armen, sondern den jenigen ausgeteilt werden, die recht arm sein. Den soll von dem bettelgelt, so in der kirchen gefelt und an schulden eingemant wirdet, jede wochen zu irem enthalt ein groschen oder zwen nach des kastens vermugen gegeben, sonst aber denjenigen, die sich gern mit einem handwerk nereten und doch darzu kein anlag haben, ungeferlich zu einem, zwei, drei bis vier schöck, doch dass es uber vier schock one vorwissen des pfarrers und raths niemant geliehen und dasselb uf tag zeit zu bezalen gesatzt werde.

Die schuld und ander einkomen treulich einmanen, und doch in dem der unvermogenden, damit sie uber vorige ir not nicht beschwerlich ubereilt, acht nehmen.

Auf ergernus und untugent heimlich und offentlich achtung geben und die zu weiter strafe dem pfarrer oder predigern angeben.

Die hospital versorgen, dieselben, die kirch und andere heuser in beulichem wesen erhalten.

Dreissig gulden dem vierden dorfcaplan, daran sollen die bauern jerlich zehen alde schock zu steuer geben, wie hernach berurt wirdet.

Dreissig gulden dem schulmeister; jede quatember von itzlichem knaben drei groschen. Davon behelt der schulmeister zwen groschen und den collaboratoribus einen.

Drei groschen von einem funus zum wenigsten mit den schulen zu conduciren.

Funfundzweinzig gulden den zweien coadjuvaten in der schule, zwelf gulden dem vierden coadjuvanten der schulen.

Dreissig gulden dem custer.

Ander ausgab des gemeinen kastens volget im ende dieser registration.

Darzu sollen die pfarrkirch mit aller nodturft, die hospital und caplan heuser aus dem gemeinen kasten erhalden, erbauet und in wesentlichen gebeuden behalden werden.

Aber das pfarrhaus zusambt zugehorenden heusern, als stellen und scheunen, wo solch heuser an haubtgebeuden zur nodturft zugericht und dem pfarrer eingeantwurt, soll mit flickwerk an dachung und sunst vom pfarrer selbst in wesen erhalden werden. Wenn aber ein ansehenlicher schade oder vall daran geschehe, der soll vom rath und der gemein wider aufgericht und gebessert werden.

So soll der rath die schulen auch erbauen und erhalden.

Auch haben wir vorordente visitatores kraft churfurstlichen empfangen bevels die steinern capell ufn kirchof gegen mittag dem gemeinen kasten geeigent und zugeslagen, weil die vorsteher derselben ganz nicht entraten konnen, brief, register, etlichen forat, gerethe und anders darin zu behalden, darin sie zusamen komen, rechenschaft halden und wochenlich das gemein almus daraus den armen reichen mussen. Darumb soll der kasten solch capell hinfur wie denn itzt bereit etlich nodturftig gebeude darin zur nodturft zugericht, mit dachung und anderem im wesen erhalden.

Einkommen des gemeinen kasten von vorfallen lehen, commenden und ander der kirchen, hospital, stiftungen, auch bruderschaften, und von ausgethanen widerkeuflichen jerlichen zinsen[1]).

Der kirchen zins an gelde. Zinse an gelde, hievor dem pfarrer zustendig gewest und nun in den kasten geschlagen. Von vorfallen lehen und commenden ane das getreide. Hospital zins an gelde one das getreide. Der bruderschaften zinse. Widerkeufliche zins von etlichen summen, als von verkeuftem silber und anderm, auch barschaft, laut der vorsteher register angelegt. Des raths zinse, so dem kasten jerlich sollen gereicht werden, one was sie zu etlichen lehen, holz und hering gelt in die hospital und parfusser closter gegeben, das albereit abgezogen ist. Daruber gibt der rath getreid zins an korn, hafern zinse, neue steuer in den gemeinen kasten und anders in der andern visitacion geordent. Wachszins. Der priester bruderschaft. Einkommen der priester bruderschaft laut der ubergeben verzeichnus. Unverfallener lehen, commenden und ander einkomen, so nach absterben der personen in den gemeinen kasten gefallen sol, darzu der rath etlich gelt gibt. Ausstehender[2]) schuld einkommen. Bettelgelt und anders in der kirchen steiget und felt jerlichen. Testament von namhaftigen summen, sint der ersten visitation gefallen.

Underhalt und besoldung der kirchendiener jerlich aus dem gemeinen kasten zu entrichten[3]).

200 gulden und 50 scheffel korn dem pfarrer. 210 gulden und 75 scheffel korn den dreien caplanen, jetzlichem jerlich 70 gulden und 25 scheffel korn. 30 gulden dem schulmeister der lateinischen schul; [jede quatember von jetzlichem knaben 3 groschen, davon behelt der schulmeister zwen groschen und gibt den collaboratoribus einen][4]). 25 gulden zweien collaboratoribus. 12 gulden dem dritten collaborator, in der andern visitation geordent. [Den schulgesellen zugelegt uf dem rathhause in der rechenschaft anno etc. 41. Dem subrectori 6 gulden, dem cantori 4 gulden, den locaten 2 gulden][5]). 40[6]) gulden dem dorf-caplan. 20 gulden der junkfrauen schulmeister, 30 gulden dem custodi, 2 gulden 18 groschen dem custodi, dass er in der junkfrauen schul helfen soll. 12 gulden dem medico der armen. 12 gulden dem organisten, [aber seinen rechten sold one dises hat der organist vom schloss, wie der doctor Jonas weis][1]). 30 groschen dem calcanten. 20 gulden dem schreiber des castens. 7 gulden 9 groschen dem diener des kastens, welcher die zins einmant, alle wochen 3 groschen. [Darzu sollen die pfarr, kirch mit aller notturft, auch die caplanheuser und hospital aus dem gemeinen kasten erbauet und in beulichem wesen erhalten werden. Aber das pfarhaus zusambt zugehorenden heusern, als stellen und scheunen, wo solch heuser an heuptgebeuden zur notturft zugericht und dem pfarrer eingeantwort, sollen dieselben mit flickwerk, an dachung und sonst vom pfarrer selbs in beulichem wesen erhalten werden. Wenn aber ein ansehenlicher schad oder fall daran geschehe, der sall vom rath und der gemein wider aufgericht werden][2]).

Was sonst hieruber zu unterhalt der hospital, des armuts und ander notturft jerlichen und zufellig mus ausgegeben werden, befint man in der vorsteher register.

Erwelung der kirchendiener.

Pfarrer. Ein pfarrer soll dermassen, wie im anfang dieser registration angezeigt, erwelet werden. Drei diacon. Der pfarrer soll frome, gelerte und geschickte caplan zu suchen, aber alsdann mit den dreien burgermeistern aufzunehmen und, so grosse not furfiele, widerumb zu entsetzen haben. Den vierten dorf-caplan sollen die pfarrer und rath anzunemen und zu entsetzen haben. Schulmeister der lateinischen schul. Mit demselben solle es gleicherweis mit aufnehmen und zuentsetzen, wie mit den dreien caplanen obberurt, gehalten werden. Collaboratores soll der schulmeister anzunemen und zuentsetzen haben, wie er das zu verantworten weiss. Junkfrauen schulmeister. Die drei burgermeister sollen macht haben, einen jungfrauenschulmeister anzunehmen und zu entsetzen, welchen sie wollen, der darzu tuchtig ist, doch mit wissen und willen des pfarrers, dem er, sovil sein ambt betrifft, gehorsam sein soll. Custer. Den custer soll der rath ufnehmen und zuentsetzen haben nach irem gefallen, doch mit dem anhang, dass ime befolen werde, mit seinem kirchen dienst dem pfarrherrn gehorsam zu sein.

---

[1]) Es sind bei Förstemann nur die Überschriften der einzelnen Einkommensquellen, nicht die Details, wiedergegeben, welche in M. 18 Bl. füllen.

[2]) Der Titel lautet in M.: „Zeitlich und vorgenklich einkommen an schulden".

[3]) In M.: Jerlich ausgab des gemeinen kastens.

[4]) [—] fehlt in M.

[5]) [—] fehlt in M.

[6]) 30 in M.

[1]) [—] M.: In der anderen Visitation und hernach geordnet.

[2]) [—] fehlt in M.

Inventaria der kirchendiener, welch durch die kastenvorsteher sollen erkauft und verschafft werden.

Dem pfarrer 3 tisch, 3 sponden[1]). Den dreien diacon itzlichem 2 tisch, 2 spond. Dem schulmeister der lateinischen schul 2 tisch, 2 spond. Dem junkfrauenschulmeister 1 tisch und 1 spanbet. Dem custer 1 tisch, 1 sponde. Solche inventaria sollen nach abscheiden jedes teils allezeit also gelassen werden.

Urkundlich ist diese registration mit unsern verordenten visitatoren der andern visitation petschaften wissentlich besigelt. Geschehen zu Wittemberg anno etc. 1533.

[1]) Statt „sponden" liest M.: „spanbette."

163. Bericht über die in Wittenberg beobachtete Trauungs-Ordnung.

[Nach dem Originaldrucke ohne Jahreszal und Druckort in Zwickau, Rathsbibl. XVI. IX, 2.]

Wie man die, so zu der ehe greifent, einleitet zu Wittemberg, darin angezeigt wird, was die ehe sei, von wem und warumb sie aufgesetzt ist, aus ordnung herr Johann Pomer, pfarrer zu Wittemberg.

Was gott zusammen füget, das sol der mensch nicht teilen. Matth. am 19.

[Vorstehendes ist äusserer und zugleich innerer Titel.]

Der eheliche stand ist gar ein ander ding, dann als die welt davon narret und schimpft. Die heilig schrift bezeugt, das der eestand sei von gott geschaffen, ein werk gotes und von got aufgesetzt und redet also von der sache, im ersten buch Moise [folgt ein Beweis aus der Schöpfungsgeschichte und Schilderung des Kreuzes des Ehestandes]. Deme nu das wort gotes, diese aufsetzung des ehelichen standes wolgefelt und will das heilig creuz mit annemen, der kann allein und sonst niemands anderst göttlich und christlich in die ehe treten und ehelich werden. Darumb, so ihr des gesinnet seit durch die gnad und hülf gottes anzufahen, und begeret der massen im rechten glauben und geist zu dem ehelichen stand, wie es got eingesetzet hat, so bekennt das vor dieser gemein hie entgegen. So frag ich euch Hans oder Cunz darauf, wölt ihr die Barbara zu einem ehelichen weib haben, nach gottes ordnung und aufsatzung, so bekennt solchs offentlich vor dieser gemein. Antwort er: Ja, ich wil und begehr ihr also nach göttlichem willen und aufsatzung. Dergleichen euch Barbara, wölt ihr Hansen zu einem ehelichen manne haben, nach gottes ordnung und aufsatzung, so bekennet solchs öffentlich vor dieser gemein. Antwort sie auch: Ja, ich wil und beger sein also etc. Darnach spricht er der sie einleite. So gebet dieser euer verwilligung zeichen an einander.

Als dann steckt man ihnen den ring an die finger, oder geben die hend an einander, und sagt zu der kirchen oder gemein da entgegen. Nun Hans spricht offentlich, er wölle Barbaram zu einem ehelichen weib, und Barbara spricht, sie wöl Hansen zu einem ehelichen man, und haben an einander ein zeichen der vertrauung geben nach gewohnheit, und dieweil hier niemandes ist, der da widerredt, so will ich sie hier vor euch vertrauen. Und nimpt ihr beider hend, und spricht: So gib ich euch zusammen zu dem ehelichen stand, wie er von [gott] aufgesetzet ist, hier vor dem angesicht gottes, und unsers hern Jesu Christi, und vor diser gemein als zu zeugen am jüngsten gericht. In dem namen des vaters, des sons, und des heiligen geists, amen.

Was gott zusamengefügt hat, sol der mensch nicht teilen, Math. am 19. capitel. Gott unser vater und unser herre Jesus Christus, durch die gnad des heiligen geists, sei mit euch, macht euch fruchtbar, auf das ihr die welt meret. Amen.

(Folgt eine kurze Auslegung des 7. Capitels des Corintherbriefes, zum Schlusse: „Kein ursach scheidt man und weib, den der ehebruch, Math. 19. Darumb in andern zorn sachen müssen sie entweder eins werden oder on ehe bleiben, wo sie sich drob scheiden.")

Zahna.

Für Zahna erging auf der Visitation von 1528 eine Ordnung. Vgl. oben S. 41. Dieselbe ist von Winter, in Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Alterthumsvereins 9, Heft 3 und 4, S. 121 aus dem Universitäts-Archiv Halle abgedruckt. In Auszugsform steht sie auch in Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration, Bl. 275 ff. Wir drucken nach Winter und geben die Abweichungen von Dresden, Loc. 10598 in Anmerkungen. (Nr. 164.)

Bei Winter S. 128 ff. findet sich auch die Verordnung der zweiten Visitation von 1533 abgedruckt, und obwohl dieselbe fast nur Einkommensfrage regelt, soll dieselbe als ein Beispiel für die Regelung des kirchlichen Finanzwesens hier nach Winter abgedruckt werden, zugleich mit späteren Zusätzen, die Winter in den fortlaufenden Text eingefügt hat. (Nr. 165.)

Über eine auf der Visitation von 1574/1575 überreichte Schul-Ordnung vgl. Magdeburg, St.A. A. 50, XI. 67, Bl. 45 und oben S. 121.

164. Verordnung der Visitatoren für Zahna. Vom 16. November 1528.

[Aus dem Universitäts-Archiv abgedruckt von Winter, in Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Alterthumsvereins 9, Heft 3 u. 4, S. 121 ff., verglichen mit Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Registration, Bl. 275 ff.]

Anno domini 1528 montags nach Martini haben aus bevel des herrn Johansen, herzogen zu Sachsen etc. wir seiner churfürstlichen gnaden vorordente visitatores der kreis Sachsen und ortlandes Meissen, mit namen Martinus Luther prediger, Just Jonas probst, bede der heiligen schrift doctores, Hans Metsch haubtmann, Benedictus Pauli der recht licentiat, alle zu Wittemberg, und Johann von Taubenheim aus beistand gottlicher gnade die gemeine seelsorge, zucht der jugend und der diener gottlichs worts, auch ander armen vorsorgung in der stadt Zane nachvolgender mass bestalt und vorordent.

Die erste visitation.

Zane.

Diese pfarr ist unsers gnedigsten herrn des churfürsten zu Sachsen lehen, hat ein filial Waltersdorf ein viertel wegs davon mit einer eigen kirchen von 6 bauern, und sind im stetlein 4 schock communicanten ungeverlich, ist bisher one gewissen caplan vorsorget, nu aber haben wir einen caplan und dem seine wonung und besoldung vorordent, wie hernach volgen wirdet. Kirchendiener: pfarher, prediger oder caplan, schulmeister.

Gottesdienst.

Sontags und alle christliche festtage frue soll der pfarher das evangelion von der zeit oder fest predigen, oder wo er comunicanten hat, ein mess halten, dobei sollen die angerichten gesenge und ander ceremonien nach unserm gedruckten unterricht gehalten werden, nach mittags die suntags epistel, dinstags einen evangelisten ordine, sunabends den catechismum und denselben uf die 4 quatember mit etlichen christlichen gesengen vor und nach dem sermon allezeit beschliessen. Im hospital und zu Waltersdorf soll es mit predigen, wie ein zeither beschehen, gehalten werden [1]).

Ueber angezeigt fürgenommen mass zu predigen und leren sol der pfarherr sich mit der weis und ordnung der leren und predigen auch andern ceremonien und festen halden, vormug des buchleins intitulirt underricht der visitatorn durch den druck ausgangen, und damit allenthalben einikeit der ceremonien bleibe die ceremonien nach anzeig desselben büchleins nicht übergehen noch voründern. Auf abgetretene von der einikeit des wahren christlichen glaubens und reinikeit des worts, und also die, so in irthumb und secten sich begeben, in versammlung oder andern ortern vom glauben und sacramenten übel reden, vleissig inquirirn, zur einikeit wieder weisen und, so sich an eine oder zwu vermanung nicht keren, dem rat anzeigen. Von dem soll ihnen zeit zu vorkaufen und sich von dannen zu wenden bestimbt werden.

Für gnädige erhaltung des gottlichen reinen worts, auch frid und einikeit, zuforderst unsern landsfürsten uf der canzel vleissig bitten. Zur beicht und dem h. sacrament des bluts und leibs Christi das volk ofte vermanen, damit allweg des suntags ein mess mog gehalden werden.

Auf die schul und alle gebrechlichkeit gut achtung haben, und die zur besserung vorfügen, auch die kranken im hospital und andere sambt dem caplan oder prediger besuchen, im glauben und der gedult, und die jenigen, so vor schwachheit ihres leibs in die kirchen nicht komen können, mit guten underricht gottlichs worts underrichten und sterken.

Weiter auch das volk nach jeglichem sermon treulich und mit ernst vormanen, das sie einander hülfliche hende reichen, und den gemeinen kasten bei ihren leben und mit testamenten wollen fordern und erhalden, damit weiter aus demselben dem armut geholfen, auch ander not, der kirchen gottsdienst, und wie die sunst an bestallung der

[1]) In Dresden, H.St.A., Loc. 10598, fehlt das Folgende bis zum Abschnitt „Schule“. Dafür findet sich der Vermerk „Generalia ut supra bei anderen städten“.

ehren gotts zu gutem namen und rum des h. evangelii fürfallen mag, gebessert werden.

Und in allweg nimmer zu vorgessen, das volk treulich und mit ernst zu vormanen, das sie ire kinder zur schulen schicken und halten wollen, nicht allein deutsch, sondern auch ihr latein wol zu lernen, mit vermeldung, was nicht alleine gemeiner christenheit, sonder auch gemeinen nutz den stedten und landen aus vorseumlikeit der jugent und mangel gelerter leut schadens erwachst, und den eltern der wegen kegen gott beschwerung und last zuvorrechnen und antworten auf ihr seel und gewissen falle, widerumb aber zu was grossen ehren und nutz sie ire kinder und sich selbst dadurch bringen mogen, mit erzelung etlicher exempel, dieweil fürnemlich alle gute ordnung und regiment geistlich und weltlich bestehen und fliessen aus guter zucht der jugent.

Und soll sich ein pfarherr ungebürlicher handlung mit bierschenken und andern dergleichen unsaubern narungen enthalten. Damit soll im für sein haus notturft zu brauen unbenomen sein. Letzlich für heimlich ehegelübde, so hinder wissen und willen der eldern gescheen, stete und vleissige vorwarung thun.

Schule[1]).

Zu guter zucht der jugent soll in der stadt Zan ein schulmeister, der gelert und züchtigs wandels ist, allezeit bestelt und erhalten werden. Desselben bevel soll sein, sich der schulen mit vleissiger sorg anzunemen, irer unterweisung und erudirens nach der jugent geschicklichkeit die unterschied und ordnung, so viel sichs des orts leiden will zu halten, die in obgedachten büchlein underricht der visitatorn unter dem capitel von schulen beschrieben. Darumb sollen pfarher, prediger und rath darauf sehen, das der schulmeister solch büchlein habe und sich darnach halte und richte.

Ane das soll er die jugent zu jedem sermon mit zuchten füren, die geordenten gesenge der kirchen bei der messen, auch vor und nach itzlicher predigt singen. Und in sunderheit soll er vorflissen sein, die schüler im catechismo zu unterrichten, und das sie den eltern die gewonliche segen zu itzlicher malzeit für dem tische, abends aber einen seuberlichen sentenz oder spruch aus der heiligen schrift oder sunst einem guten lehrer lateinisch und deutsch aufsagen.

Einkommen der pfarren: 6 groschen zins vom rathaus, 8 gulden ungeferlich opfergelt, alle quatember von itzlichen communicanten ein pfennig. Ein gulden neunzehn groschen aus dem gemeinen kasten. Summa an gelde 10 gulden 4 groschen. 48 scheffel horn, 80 scheffel hafern pacht. 150 scheffel korn ungefehrlich zehend. 135 scheffel gersten zehend ungefehrlich. 7 scheffel erbes zehend ungeferlich. Darüber hat ein pfarrherr 6 hufen, 5 fuder hau wisenwachs uf zwen morgen angeschlagen. Und kan ein pfarherr halten: 20 rinder, 20 schwein ungefehrlich, 3 pferde. — Von diesem allen soll der pfarherr einem prediger oder caplan jerlich zehen gulden uf zwu fristen als Walpurgis und Michaelis geben und reichen.

Einkomen des predigers.

35 gulden, nemlich 25 gulden aus dem gemeinen kasten und 10 gülden vom pfarherr uf zwu frist, als Walpurgis die helft und Michaelis die ander helft zu entrichten. Darzu soll der rat dem prediger jerlich 3 fuder holz geben und füren lassen.

Einkommen der schulen.

Ein silbern schock 30 groschen aus dem gemeinen kasten, 52 groschen cüsterlon von den bürgern aus jedem haus 1 pfennig; 20 groschen vom rat vom seiger stellen, 8 groschen 6 pfennig vom rathaus von den memorien. 15 groschen die gemein zu Kulsse. (Diese hat der schulmeister nie bekumen, und die gemein zu Külsse fürgefordert mittewoch nach quasimodo und hat mit hohen worten beteuert, das sie von solchem zins nichts wissen oder gedenken, dass er jemals sei von ihnen gefordert oder gegeben worden. Scheint als sei es erratum scriptoris, im namen des dorfs 1555 P. Eberus.) 5 groschen foctii (vogtei?) bete zur Zane, 2 gulden ungefehrlich dieser zeit von itzlichem knaben des viertel jars 1 groschen. — 8 scheffel korn aus der heiligen geists mühle. Alle tage ein prebend auf der pfarre. Alles auf 18 gulden ungefehrlich angeschlagen.

Gemeiner kaste.

Es soll auch zur Zan alleweg ein gemeiner kasten für die kirchendiener, kranke auch alte arme leut sein, und daraus der kirchen, pfarren, caplanei und schueln gebeude mit zuthun des rats und gemein erhalten werden. Do hinein ordnen und schlagen wir alle der kirchen guter sambt dem einkomen aller fürfallen lehen, comenden und stiftung und was sich der lehen, altar oder comenden durch der besitzer absterben, auch unserm gnedigsten herrn zustendig vorledigen oder auch sich sunst der ding zukünftig erfinden möchte.

Die von stiftung oder testament in gottes, seiner lieben heiligen ehre und zu milden sachen gewidembt, gegeben, vorordent oder gemeint sein, auch aller forrat an silber ornaten, barschaft an gelde und schulden der kirchen und brüderschaften

[1]) Dresden, H.St.A., Loc. 10598 giebt vom Folgenden nur einen Auszug.

und in summa was geistlicher güter sunst mehr genent werden.

Vorsteher des gemeinen kastens und ihr ambt.

Solchen kasten sollen zu vorstehern oder diacon ides jars vom rath und pfarherr geordent und voreidet werden drei from, gottsfürchtige, wol besessen menner und bürger, einer des rats und zwene von der gemeine.

Mit denselben vorstehern, so also vorordent, soll über den zugestalten forrat und stück klein und gross ein ordentlich inventarium gestalt, das sol gedrifacht, dem rat, pfarherr und vorstehern jedem eins vorpitschirt zugestalt werden, sich mit der rechnung darnach zu richten haben.

Derselben ambt sol sein sich der jenigen, die des kastens hülf begeren, lebens oder wandels und unvormögens zu vorsehen, oder in vleissig zu erkunden, damit der kirchen güter nicht müssiggengern und willig armen, sunderlich den jenigen ausgeteilet werden, die recht arm sein, den soll vom bettelgelt, so in der kirchen gefelt, so es in des kasten vormogen, jede wochen zu irem enthalt 1 groschen gegeben, sunst aber denjenigen, die sich gerne mit einem handwerk nereten und doch darzu kein anlag haben, ungefehrlich zu einem, zwei oder drei alden schock mit vorwissen des rats oder haubtmans gelihen und dasselb uf tagzeit zu bezalen gesetzt werden.

Die schulde und ander einkomen treulich einmanen und doch in dem der unvormögenden, damit die über vorige ir not nicht beschwerlich übereilt, acht nehmen.

Auf ergernus und untugent heimlich und offenbar achtung geben und die zu weiter abvormanung dem pfarher oder prediger angeben, die kirche, pfarr, caplanei und schule mit zuthun des rats und gemein in baulichem wesen erhalden.

Und irer verwaltung itzlichs jars dem rat im beisein des pfarhers, oder so es dem ambt Wittemberg geliebet, bescheid und gute rechnung thun.

Einkommen des gemeinen kasten.

25 silbern schock 9 groschen 8 pfennig forrat an gelde des gemeinen kasten diser zeit.

Jerlich zins und einkomen des gemeinen kasten dieser zeit.

5 silbern schock 34 groschen von 16 morgen zu überlauft wisenwachs uf der stadtwiesen gelegen. 51 groschen 8 pfennig bei den bürgern uf etlichen erbgütern und gerten zu Külsse und Klebitz. 4 silbern schock von zweien braupfannen, sechsthalben groschen Melnitz zins zu Zalmesstorf. 1 schock 40 groschen ungefehrlich ein jar mit der tafel, 2 silbern schock 6 groschen von er Greger Thannen lehen, die hat er verwilliget zu geben und dem gemeinen kasten angeweist im 30. jar. 5 silberne schock und 20 groschen jerlicher zins zur Zan und im ambt Seida jerlich einzukomen vom lehen corporis Christi hievor dem probst zu Kemberg zustendig gewest.

50 groschen jerlich zins bei Wolf Nimeck von 50 gulden haubtsumma. 25 groschen von 3 morgen wisenwachs der Kalands brüderschaft zustendig gewest. Summa an gelde 20 schock 51 groschen 2 pfennig zins one den forrath.

Korn und hafern.

66 scheffel korn, 6 scheffel hafern uf nachvolgenden mennern und gutern nemlich: 24 scheffel korn Angl Cappert und Brose Talichaw von 2 flemmischen hufen; 3 scheffel korn der richter zu Klebitz, 3 scheffel korn die Friedrichin zu Klebitz, 12 scheffel korn bei Zanderkorn von einer flemmischen hufen, 12 scheffel korn Urban Schmidt von einer flemmischen hufen; 3 scheffel hafern Marcus Knaphe, 3 scheffel hafern Pangracius Heine.

Ausgabe des gemeinen kasten.

25 gulden dem prediger jerlich uf zwu frist Walpurgis und Michaelis, 40 groschen dem pfarherr von wegen der kirchen, 50 groschen dem schulmeister jarlon von wegen der schulen. 40 groschen dem schulmeister jarlohn von der kirchen, 30 groschen dem schreiber von den registern und rechnung zu machen, 10 groschen dem stadtknecht jahrlohn.

Spende.

Wiewol hievor jerlich 8 spenden sind gegeben worden, so sollen doch hiefür von wegen des kastens unvormogen jerlich allein 4 spenden gegeben, und zu itzlicher 8 scheffel korn vorbacken und den armen ausgeteilt werden ane die heller. Was also von dem korn übrig ist, das sol beigelegt und zur zeit der not enthalden werden, und alsdann armen unvormogenden leuten ein scheffel eins groschen oder anderhalben neher[1]) dann der gemein kauf ist vorkauft, jedoch keinen über 3 scheffel gelassen werden.

3 messgewant die besten und ein kelch sollen zu jeglichem gebrauch behalden, die andern ornat aber und kirchen gerete sollen vorkauft und das gelt in den gemeinen kasten getan und sambt andern vorrechent werden.

Die andern klinodien von silberwerk sollen wol verwaret beigelegt und ane vorwissen unseres gnedigsten herrn nicht vorrückt noch angegriffen

[1]) neher = niedriger.

werden. 1 silbern monstranz mit einem kupfern übergulden fuess, 1 silbern kreuz mit einem übergulten fuess, 1 silbern übergult viaticum, 4 silbern übergult kelch, 1 pacifical und etlich silbern spangen, haben 4 loth.

Geistlich lehen vom rat zu lehen rürend. Commend Nicolai und Sebastiani.

4 silbern schock 13 groschen 6 pfennig von Hansen von Hanssperg zu Cloden und uf etlichen erbgutern zur Zan. 25 groschen von 3 morgen wisenwachs uf der stadt wisen gelegen. Ein haus und hof gelegen in der burgerschaft.

Commende exulum.

2 silbern schock 31 groschen 2 pfennig bei dem rat zur Zan und uf etlichen erbgütern doselbst, 35 groschen von 4 morgen wisenwachs uf per stadtwisen gelegen zinz.

Altar S. Katharinä, welche die kalands brüderschaft ufgericht.

4 silbern schock 38 groschen 6 pfennig bei der gemein zu Külsse und Christof Grossen zu Belezk. 24 scheffel korn zu Blonstorf uf Adrians erbgut jerlich. 8 hüner bei der gemein zu Külsse. Solch einkomen berürter dreier lehen soll nach absterben der itzigen besitzer genzlich dem gemeinen kasten volgen. So haben der rat 4 kelch und 2 pacifical von solchen lehen in ire vorwarung genomen.

Altar und derselben einkomen unsers gnedigsten hern lehen. Capelle uf dem sloss.

192 scheffel korn im ambt Zan jerlich einkomen. 92 scheffel hafern im ambt Zan einzukommen. 50 groschen 6 pfennig bei Andres Kosselitz Bolter Badte Tanneberg zur Zan und zu Melmestorf jerlich zins. 1 holzmark im küchenholz hat 4 morgen. Ein wüste hofstete vor dem schloss gelegen neben Wolf Nimeks hofe darzu gehorend, zins- und schossfrei.

Altar S. Georgii.

51½ scheffel korn zu Egmensdorf, Marzan, Werkzan bei der gemein. 40 groschen vom wüsten molhof genant der knibern zins. 5 groschen zins bei Valten Talheim zur Zan. Dis lehen hat kein eigen kelch.

Capell im hospital.

2 schock 16 groschen zins zu Bulczk, Nauendorf und Ranstorf. 50 scheffel korn, 2 scheffel hafern zur Zan. 2 wispel korn auf der geistmolen inhalt der fundation, aus fürstlicher gunst darzu geben, ist lang zeit nicht ganghaftig gewest. 75 huener zur Zan und Bultzk, davon dieser zeit allein 28 gefallen.

Obgedacht 3 lehen unserm gnedigsten herrn dem churfürsten zustendig sollen nach absterben der itzigen besitzer mit irem einkomen auch dem gemeine kasten volgen und darein geschlagen sein, doch dergestalt, das obs not sein würde, davon etlichen umbligenden armen pfarrern, die nicht gnugsam versehen, durch die herren visitatores ein zulag und besserung verordent mog werden. So ist von der capellen ufm schloss 1 silbern übergult kelch, ein pacifical, 3 messgewand, 2 alben, 2 umbral und 2 stoll dem schosser zu Witemberg am tag Francisci anno 24 uberantwort wurden.

Hospital.

Das hospital sol allezeit einen vogt haben und von uns vorordent werden, mitlerweil soll der alte die guter unvorandert lassen und die armen leut mit notturft versorgen, aber so ein ander eingesetzt, soll der alte mit seinem weib im hospital bleiben, darinnen seinen tisch bei dem vogte und kleider von demselben hospital haben.

Einkomen des hospitals.

25 groschen zins zur Zan, Egmenstorf und Zalmestorf, 4 huner zu Zalmestorf. Korn und hafer pacht: 45 scheffel korn, 15 scheffel hafern bei der gemein zu Sehausen. 4 scheffel korn zu Marzan uf Clawes erbgut. 8 scheffel korn, 8 scheffel hafern, 4 scheffel gersten zu Zalmestorf. 9 scheffel korn, 9 scheffel hafern zur Zan von einer jeger hufen. Summa: 66 scheffel korn, 32 scheffel hafern, 4 scheffel gersten.

Wachstum, korn, gersten, hafern und anders.

113 schock an korn, 128 schock an gersten, 12 schock an haferen, 11 an erbsen, 23 schock an wicken, 8 schock an heidekorn.

Guter zum hospital gehorig.

6 flemische hufen zins und pacht frei. Zwei jegerhufen, davon dem rat 10 groschen zins jerlich vom spitalmeister gereicht werden. Ein gross breithof, neben S. Peters kirch gelegen. 1 hof gelegen hinder dem burkwal, 1 klein hof gelegen bei dem hundeland. Item das hunde land, gelegen hinter dem weinberge, 1 grase hof gelegen in der spangassen, 1 baumgarten neben dem spital über gelegen, 4 morgen wisenwachs auf der stadtwisen gelegen. Ein holzmark von 15 morgen gelegen im kirchenholz. Solch angezeigt güter hat

herzog Rudolf zu Sachsen zum spital gegeben.

Zu jeglicher zeit, wenn sich die pfarr vorlediget, soll ein rat und gemein einen andern gelerten und fromen zu erwelen und unsern gnedigsten [herrn] um erforschung willen seiner geschicklichkeit, das den underthanen zu gnaden gemeint, umb bestetigung willen angegeben werden. So soll ein pfarrer zu Wittemberg, damit alle ding in ordnung bleiben, superattendens sein, do sich dan ein pfarrer in zweifelichen sachen rades erholen soll.

Und damit alles das, wie obbemelt, ordentlich gehalten, soll ein rat und richter treue ernste und vleissige furderung, auch den vorstehern zu einbrengung der zins und schulde, desgleichen dem pfarrer forderliche hülf vorfügen.

Urkuntlich ist diese ordnung abwesens Johan v. Taubenheims mit unser ander dreier petschaften besiegelt [1]).

[1]) Zusatz aus späterer Visitation:
Inventarium nach absterben des nechsten pfarrers anno 32 bei der pfarr gelassen:
Ein pferd, nicht das beste noch das regste, ist dazumal ein schimel gewest. (2. Rec. ungeverlich 4 gulden wert.) 2 kühe, ein ferkelmutter die beste mit 8 ferkeln oder dafür 2 schwein, die jerig sein. Ein scheibwagen, ein pflug mit 2 (2. Rec. pflugeisen) eisen, egeden, und was dazu gehort. 4 schock stroh, halblang, halb gersten bund. 2 fuder hau. 12 scheffel korn, 12 scheffel gersten, 8 scheffel hafern.
Paulus Knod, notarius visitatorum.

165. Verordnung der Visitatoren. Vom 21. April 1533.

[Aus dem Universitäts-Archiv Halle abgedruckt von Winter, a. a. O.]

Die andere visitation.

Als auf churfürstlichen bevel anno domini 1533 am montag nach quasimodogeniti durch uns vorordente visitatores des churfürstenthumbs zu Sachsen zu Witemberg erkundung gescheen, voriger visitation ordnung vom pfarrer, rat und etlicher eingepfarten zur Zane eingenomen und dazumal keinen sunderlichen mangel, allein des gebeudes halben an der pfarren doselbst, und das der caplan diser zeit mit zu geringer besoldung vorsehen, befunden, desgleichen auch der schulmeister, so sind nachvolgend artikel auszurichten und zu volfüren geordent, und mit vleis zu halten bevolen, darzu sich die leut sambt den kirchen dienern allenthalben denselben volge zu thun gehorsamlich erboten.

Erstlich soll das jenige, so in der ersten visitation ordnung und registration begriffen, nu und hiefür auch ane vorminderung gehalten werden.

Gebeude und befridung der pfarren belangend.

Nachdem an der pfarren nichts tauglichs dan ein gute stuben, so sollen die eingepfarten die behausung mit allen eingebeuden, küchen mit einer feueressen, einem keller erbauen, und die scheun sambt nottürftiger stallung, desgleichen die befridung allenthalben fertigen, in beulich wesen bringen und zwischen Michaelis schierstkünftig solchs alles vollenden. Darzu soll durch den rat, richter und vorsteher des gemeinen kasten ein vorstendiger zimmermann ufs fürderlichst darzu erfordert, anzugeben, wie die obgenanten gebeude zur notturft und bequemlickeit sollen fürgenomen, ufgericht und volbracht werden, und haben aus bewegenden ursachen den eingepfarten die vertröstung gethan, obs von nöthen uf weitere anregung unsern gnedigsten herrn umb etliche baustemme undertheniglich anzusuchen, was darüber aber tegliche zufellige notturft und die gemeine besserung als an dachen, ofen, fenstern, thürn, wenden und andern dergleichen belangen thut, domit in dem statbare (?) zufügung vorhütet, soll durch den pfarrer, so es ihm anfenglich bequemlich uberantwort, zugestellet und angeweist ist, durch sein selbst verlegung in baulichen wesen solchs unterhalten werden.

Ackerbau zur pfarr gehorig.

Zwu flemmische hufen, 2 fahrndalische hufen, 2 wendische hufen sollen sechs eldisten neben den andern hüfenern zur Zane von stück zu stücken dem pfarrer und vorstehern des kastens zum forderlichsten getreulich und genzlich ausweisen und anzeigen, domit unsers gnedigsten herrn pfarrlehen nichts entzogen.

Wisenwachs zur pfarr gehorig.

4 morgen wisenwachs sollen wie oben vermeldt dem pfarher auch angewiset und vormalet werden. Davon sind dritthalb morgen, wie hernach volget, bei der zulag vorzeichent durch uns visitatores dem pfarrer zugelegt, und hernach von dem gemeinen kasten noch 1½ morgen darzu gethan.

Opfergelt.

Das opfergelt je ein person, so 12 jar alders erreicht, jerlich 4 pfennig zu geben, das soll zur Zane durch viertelsmeister ein jeder in seinem viertel uf itzliche quatember nach anzal aller personen, so viel in einem iglichen haus auf ein

kerbholz angeschnitten oder sunst angeschrieben und von wirte eines iglichen hauses berechent, bezalt und eingenomen werden. In den eingepfarrten dörfern aber sollen die schulteis solchs mit einbrengung des opfergelts, wie oben, ausrichten, und alweg den nechsten suntage jeden quatember, bede aus stadt und dörfern dem pfarrher treulich und unvormindert bar das opfergelt neben dem unterricht und anzeigung über anzal der personen eins jeden hauses überantworten, und wo es von nöten, bei dem richter oder auch im ampt umb hülf und zwang ansuchen.

Zehend.

Der zehende, wie von alders herkomen, soll hiefür treulich und unvormindert von allem, was gesaet und erbauet wirdet, uf disen dreien zehendhaftigen marken alweg die 30. garbe gleicher grösse, wie der leut eigen gebinde, gegeben werden, nemlich uf der flemischen mark 38 hufen, fahrendalischen mark 40 hufen, jegermarkischen mark 18 hufen. Und soll jeder hufener oder ackermann zuvor und ehe einige mandel vom felde weggefüret mit dem pfarherr seinen zehendner oder geschickten, wie sichs in ordnung und zal betreffen wirdet, abzehenden, und solchen zehenden, als den 30. teil, auszeichnen und vormerken, damit unsers gnedigsten herrn pfarrlehens gerechtigkeit in billichen üblichen gebrauch erhalden werde.

Huetweide.

Der pfarrer hat gleich andern einwonern sich gemeiner hutweide für sein vihe mit zugebrauchen und lonet dem hirten nach anzal des vihes wie ander einwoner.

Gemeine freiheit.

Es mag auch ein pfarher zur Zane je zu zeiten zu seiner ergetzlikeit und gelegenheit wie auch andere einwoner aus hergebrachter freiheit und gerechtikeit und gewonlicher zeit im jare lassen jagen und weidewerk treiben.

Brauen.

So mag auch ein pfarrer für sein haus ein notturft brauen, aber nicht verpfennigen oder verkeufen, vermug voriger visitacion ordnung in alleweg unverhindert.

Naue zulag des pfarrers.

Dritthalb morgen wisewachs sollen die vorsteher des gemeinen kasten in beisein des richters, rats und eldesten aus der gemein von den wisen, so in den gemeinen kasten gehoren, an gelegenen ortern dem pfarhern anweisen, und nu furthin bei der pfarr zu bleiben einreumen und überantworten, auch dieselben vorsteinen und vormalen.

Anderthalben morgen wisenwachs sind von dem gemeinen kasten zu besserung der pfarren auch darzu gethan. Fünf acker oder morgen holz im kirchenholz zur schloss capellen gehörig, welch herr Lorenz, der itzige besitzer des lehns, auf unser underhandlung abgestanden, sind der pfarr zur Zane zugeschlagen. Das soll zum forderlichsten dem pfarrer auch angeweist, eingereumbt und mit bereinungen angezeigt werden[1]).

Inventarium.

Es ist auch uf bevel unsers gnedigsten herrn durch uns vorordente visitatores obbemelt mit namen Just Jonas probst, doctor Johann Bugenhagen pfarrern zu Wittemberg, Bastian von Kotteritzsch zu Bitterfeld und Dieben, Bernhart von Hirssfellt zu Schlieben, ambtleut, und magister Chilian Goltstein dis nachvolgend inventarium nu und hinfurt zu aller zeit nach eines jeglichen pfarrers abscheiden bei der pfarr zu Zane unverrückt und ane einige verminderung zu bleiben und erhalten zu werden ufgericht und verordent.

---

[1]) Später wurden neue Zulagen gemacht:

Naue zulag des caplans über hievor sein geordent einkomen, das ihm in der ersten visitation ist gemacht worden.

Nachdem er Alexander im jahr 1535 umb ostern onegeverlich mit tod verschieden und 2 alter lehen als Georgii unsers gnädigsten [herrn] des churfürsten zu Sachsen, und Nicolai und Sebastiani des rats lehen zur Zane vorlassen, ist von derselben lehen einomen, die in den gemeinen kasten gefallen, dem caplan und schulmeister nachvolgend zulag und besserung gescheen, und ist derselben beiden lehn einkomen vormug einer übergeben vorzeichnus wie volget: Nemlich 1 schock an gelde, 19 scheffel korn einkomen des lehens Georgii zu Eckmanstorf, 20 scheffel korn, 8 scheffel hafern, 2 scheffel gersten zu Marzan und Werkzan, 4 schock 48 groschen 6 pfennig gelt zins des lehens Nicolai und Sebastiani.

. Davon ist zugelegt dem caplan 10 gulden jerlich und 10 scheffel korn, 15 scheffel korn, so ihm hievor in der visitation über die 35 gulden auch sind zugelegt wurden; 2 morgen wisenwachs.

Anno domini 1537 mitwoch nach Leonhardi ist uf beklagung der not dem caplan forder aus dem gemeinen kasten zu reichen jerlich zugelegt 4 gulden, 12 scheffel korn, als itzliche quatember 1 gulden und 3 scheffel korn. Ist also alles einkomen des caplans jerlich dieser zeit 49 gulden 37 scheffel korn, 2 morgen wisewachs.

Zulag des schulmeisters von obgedachten lehen über vorig sein verordent einkomen: 4 gulden und 10 scheffel korn.

Was davon von solchen lehen überbleibet, nemlich 2 gulden 7 groschen 6 pfennig, 16 scheffel korn, 2 scheffel gersten, 8 scheffel hafern, sol der gemein kasten behalden und neben andern einkomen vorrechnen.

Ein dritte teil von den zweien flemmischen hufen über winter mit korn in 3 art wol bestellet mit tungen und egden. Ein dritte teil von den 2 flemmischen hufen über somer halb mit gersten in zwu art, und die andere helfte mit hafern in eine art besat und wol bestelt mit tungen und egden. Ein dritte theil von den 2 flemmischen hufen beides zur brach liegen.

Inventarium des caplans: zwu melkend kühe, 1 geschlossen tisch, 1 spanbette.

Inventarium des schulmeisters: 1 melkend kuhe, 1 gemein tisch, 1 spanbette.

Prebend des schulmeisters.

5 gulden für die prebende jedes tags ein mal, wie die hievor gegeben, soll nu und hinfür der pfarrer dem schulmeister uf 4 quatember entrichten und bezalen.

Solchs alles, wie obbemelt zu sambt dem, was in erster visitation geordent, das soll auch getreulich gehalden und mit vleiss ausgericht werden [1]).

[1]) Weitere Veränderung erfolgte 1540:
Nach absterben ern Lorentzen, welcher das schlosslehen zur Czane in seinem leben inne gehabt, genossen und gebraucht hat, sind von desselben lehens einkomen, das in den gemeinen kasten geschlagen, ern Paulo Knoden zu Witemberg uf sein lebenlang jerlich 12 scheffel korn zu empfahen durch die vorordente visitatores zu Sachsen geordent worden, die er jerlich uf Martini, uf nechstkünftig Martini dises jars anzufahen, uf geburlich quitanz von den vorstehern des gemeinen kastens fordern und empfahen soll, vormug einer versiegelten vorschreibung im von den obbemelten vorordenten visitatorn gegeben.
Geschehn zu Witemberg am mittwoch nach Mathei anno domini 1540, nach absterben ern Paulssen aber sollen solch 12 scheffel korn in den gemeinen kasten komen.

Zehmen und Rüben.

In diesem in der Superintendentur Leipzig gelegenen Kirchspiele wurde bei der Visitation von 1574/1575 ein Bericht über das Kirchenwesen überreicht (vgl. oben S. 121), welcher hier aus Dresden, H.St.A., Loc. 2002, Visitation der Superintendenz Leipzig, Bl. 170[a] und [b] Abdruck findet. (Nr. 166.)

166. Kirchen-Ordnung für Zehmen und Rüben.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 2002, Visitation der Superintendenz Leipzig, Bl. 170 ff.]

Ordnung der predigten und des ampts, so zu Zehmen und Rieben in den kirchen gehalten wird.

Frue predigt.

Alle sontage und fest wird das ordentliche evangelium oder text desselbig sontages und festes geprediget und ausgeleget, erstlich zu Rieben darnach zu Zehmen vormittage, und anstat der epistel (wenn das ampt nicht gehalten wird), so wird ein caput veteris testamenti mit der summaria Veit Dieterichs vorm altar gelesen, zuvor und hernach werden geistliche lieder gesungen, das ampt wird zu Zehmen ungefehrlich in vier wochen ein mal gehalten, desgleichen zu Rieben, aber doch nicht auf einen sontag zugleich.

Mittages oder catechismi predigt.

Mittages predigt wird zu Zehmen gemeiniglich ein sontag umb den andern gehalten, da werden erstlich dem volk fürgesprochen die sechs heuptstücke christlicher lehre simpliciter und darauf in der predigt eines der zehen gebot oder ein artikel christliches glaubens oder eine bitte des vater unsers nach der ordnung einfeltig ausgelegt und erkleret, und wird die auslegung fürnemlich uf den kleinen catechismum Lutheri gerichtet.

Die andern sontage, so nicht zu mittage geprediget wird, so wird doch dem volk vom custode eines der heüptstück christlicher lehre, mit der auslegung Lutheri im kleinen catechismo verfasset, fürgelesen und christliche lieder gesungen. Wenn aber die woche zuvor oder hernach irgend ein apostel tag mit einfallen thut, so wird dasselbige evangelium uf diesen sontage zu mittage geprediget.

Passion predigten.

Uf alle sontage in der fasten wird ein stück aus der historien der passion Christi secundum evangelistas gelesen vor der predigt vorm altar, anstatt der epistel, also das der ganze text der historien die fasten uber ganz ausgelesen wird in beiden kirchen, aber nach mittage am sontage und an der mittwochen frue wird passion predigt zu Zemen gehalten, da komen die leut von Rieben gen Zemen zur predigt.

Kinderlehre zu Zehmen.

Alle mittwochen zu mittage umb 12 uhr durchs ganze jahr (ausgenomen in der ernte und grossen winter kelde) helt der kirchner kinderlehr zu Zemen, da werden den kindern die 6 hauptstück christlicher lehr und die gebot, so im catechismo verfasset, fürgesaget und werden sie darauf gefraget und unterrichtet.

Zwickau.

Hilfsmittel: Buchwald, Allerlei aus drei Jahrhunderten. Beiträge zur Kirchengeschichte der Ephorie Zwickau. Zwickau 1888; Mittheilungen des Alterthumsvereins für Zwickau, Heft 2, S. 1 ff., 57 ff.

Archive: Dresden Hauptstaatsarchiv. Zwickau Rathsarchiv. [Der sorgfältig geführte Katalog führt die Aufschrift: „Inventarium uber eines erbarn raths der stadt Zwickau cammer, verfertiget, bei regierung beider herren bürgermeistere, herrn Christofs Seling, beider rechten doctor, herren Christoff Kistenagel, durch die jetziger zeit zween cämmerer H. Engelhart Forstman, H. Mayr Wolfgang Reyer anno 1594 und 1595."]

Die Stadt Zwickau war ernestinisch. Hier war der Boden schon früh für die Neuerungen vorbereitet. (Vgl. de Wette 1, 216, 1, 100 ff., 103 ff.; Buchwald, in Beiträge zur sächs. Kirchen-Gesch., 1888, S. 163 ff.) Gefahr drohte von der gewaltsamen Weise Thomas Münzer's, der seit 1520 dortselbst wirkte. Derselbe wurde aber bereits 1521 entfernt.

1521 wurde Nikolaus Hausmann berufen. Nachdem die ersten Schwierigkeiten (auch durch Luther's persönliches Eingreifen) beseitigt waren, ging das Reformwerk sicher und glatt von statten. Mit der Änderung der Gebräuche ging Hausmann sehr behutsam vor. Vgl. Fortgesetzte Sammlung. 1727. S. 883 ff.; Tob. Schmidt, Chronica Cygnea. Zwickau 1656. 1, 385, 1, 733; Hildebrand, Das Verhältniss der Stadt Zwickau zur Kirchenreformation. Zwickau 1817; Derselbe, in Archiv für Parochialgeschichte. Bd. I. Zwickau 1833; Gottlob Schmidt, Nik. Hausmann. Leipzig 1860. S. 25 ff.; Georg Müller, Paul Lindenau. Leipzig 1880. S. 18, 32 ff.

Auf Wunsch Hausmann's arbeitete Luther die neue Gottesdienst-Ordnung aus und am Sonntag Palmarum 1524 wurde nach derselben zum ersten Mal deutsche Messe gehalten.

Interessant sind die Vorschläge Hausmann's in Betreff der Bildung eines gemeinen Kastens und einer priesterlichen Gemeinschaft. Vgl. Gutachten von 1523 an den Herzog Johann, (den Administrator in Thüringen und den voigtländischen Gegenden, für seinen zumeist abwesenden Bruder Kurfürst Friedrich den Weisen). (Zeitschrift für historische Theologie. 1852. S. 325 ff.)

In einem Gutachten von 1525 verlangte er Visitationen.

Aus diesem Gutachten, welches oben S. 34 eingehender besprochen ist, ist zu entnehmen, dass Zwickau schon eine ziemlich vollkommene Kirchen-Ordnung besass, wenn Hausmann von ihr rühmen durfte, „was hülffs das Zwickau hoch erhaben würde, an leib und seele .... so die umliegenden nachparn vertorben ... das wir unser ordnung langst geneigt, offentlich in truk zu bringen, ist zu besorgen, es mocht ubel davon geret werden, sprechende, die Zwickauer, wollen vornemisch sein, sich selber erheben, so doch geschrieben stet, ein fremder mund wird dich loben, gar vil besser ist zu diesen gezeiten, Euere fürstl. gnaden truck die sach selbst ....." Es ist weder ein Druck dieser Ordnung bekannt, noch weiss man sonst etwas von derselben.

Über die Schul-Ordnung des Leonhard Naterus von 1523, die erste gedruckte Schul-Ordnung einer evangelischen Stadt, vgl. Herzog, Geschichte des Gymnasiums zu Zwickau. 1879; Müller, im Neuen Jahrbuch für Philologie und Pädagogik. 2. Abthl. 1879. S. 479 ff.; Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften früherer Zeiten. 2. Abthl. Zschopau 1886. S. 244 ff.

Ein Exemplar des Zwickauer Gesangbüchleins von 1525 befindet sich in Zwickau, Rathsbibliothek VIII. VIII. 15. (Neudruck Leipzig 1889.)

Bei Gelegenheit der Kirchenvisitation von 1529 (die Visitatoren waren Montag nach Erhardi in Zwickau angekommen) wurde am Sonnabend nach Pauli Bekehrung (30. Januar) zwischen den Visitatoren und dem Rathe der Stadt eine Ordnung namentlich der Ceremonien vereinbart; vgl. oben S. 47. Dieselbe steht im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Loc. 10598, Meissnisch Visitation, anno 1529 ff., S. 27 ff. Sie ist bereits abgedruckt von Buchwald, a. a. O. S. 22. Hier erfolgt der Druck nach dem Original. (Nr. 167.)

Auf diese Ordnung folgt in Dresden a. a. O. die Regelung der finanziellen Verhältnisse. Bl. 101 ff. sodann „Unterricht des closters halben allhie zu Zwickau", und endlich Bl. 110—111 b eine Kasten-Ordnung. Die letztere wird hier nach dem Original abgedruckt. (Nr. 168.)

Gelegentlich der Visitation von 1533 überreichten die Visitatoren dem Rathe am 28. November die allgemeine Visitations-Verordnung von 1533 und schlossen daran besondere Ordnungen für Zwickau. Dieselben befinden sich zweimal im Rathsarchive zu Zwickau, in dem von den Visitatoren untersiegelten Exemplar in III. Alm., Schubk. 2, Nr. 3 und in einer gleichzeitigen Abschrift in III. Alm., Schubk. 2, Nr. 3 b. Ersterer Band enthält die „Artikel und ordnung von den visitatorn, aus bevel des durchlauchtigsten hochgebornen, unseres gnedigsten herrn, des kurfürsten zu Sachsen ..... darnach sich haupt und amtsleute, schosser, die von der ritterschaft, pfarher, rete der stedt, flecken und paurschaft, richten und halten sollen, unverbrüchlich geordnet und gegeben anno domini 1533." (16 Blätter.)

Das ist die generelle Verordnung der Meissner Visitatoren. Vgl. oben Bl. 52. Sodann folgt eine specielle Verordnung für Zwickau: „Über die gemeine verordnung der visitation sind auch hier nachvolgende stück zu Zwickau verordnet", Bl. 11 — 15 b. Hierauf haben die fünf Visitatoren ihre Siegel gedruckt.

Diese Zwickauer Ordnung gelangt hier nach dem Original zum Abdruck. (Nr. 169.) (Ein Abdruck in den Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Zwickau steht durch Herrn Prof. Fabian in naher Aussicht.)

Betreffend den gemeinen Kasten von Zwickau finden wir viele interessante Urkunden. Die Kasten-Ordnung von 1529 wurde schon erwähnt. Auch die Ordnung von 1533 enthält Bestimmungen über den gemeinen Kasten. 1536 entstand zwischen Rath und Pfarrer ein Streit über den gemeinen Kasten. Man erbat sich vom Kurfürsten Kommissare als Schiedsrichter. Als solche wurden Spalatin und der Amtmann von Vogtberg und Plauen, Christof von Planitz, entsendet. (Vgl. Weimar, Ji. Nr. 951.) Diese machten einen (Bl. 7/8 des citirten Weimarer Aktenstücks aufbewahrten) „Furschlag" zu einem Vergleiche. Auf Grund dieses „Furschlages" wurde dann in der That ein Vertrag zwischen Rath und Pfarrer zu Stande gebracht, welcher in Weimar, Ji. Nr. 1174, Bl. 10/11 erhalten ist. Von Spalatin wurde die Bestätigung des Kurfürsten eingeholt. Der Vertrag wird hier abgedruckt. (Nr. 170.)

Im Jahre 1538 entstand eine neue Streitigkeit über den gemeinen Kasten (Weimar, Ji. Nr. 1174), ebenso 1540 (ebenda Nr. 1360), wiederum 1545 (ebenda Nr. 2010).

Die Visitations-Ordnung von 1556 (vgl. S. 720) greift wiederum tief in die Verhältnisse des gemeinen Kastens ein, der allerdings zur Versorgung der Pfarrrelikten nicht ausreichte. (Vgl. die Vergleichung von 1551.)

Ein Schreiben des Consistorii zu Leipzig, „darin sie sich erklären, es sei billich, dass die kirchenrechnung geschehe im beisein des superintendenten und nicht des lokalvisitators und dass also der rath mit neuerung verschont bleibe, anno 1581", befand sich früher im Zwickauer Rathsarchiv, Alm. III, Schubk. 3, Nr. 16.

Im Jahre 1545 verfassten auf Befehl des Kurfürsten Johann Friedrich die Visitatoren Superintendent Leonhard Baier, Schosser Wolfgang Behem (welche Dienstag nach Erhardi 1545

[d. i. am 13. Januar] dortselbst eintrafen) eine neue Ordnung. Diese Ordnung der Pfarren und Kirchen zu Zwickau befindet sich Dresden, H.St.A., Loc. 7433, Naue Visitations-Ordnung 1545, Bl. 2—7b, und gelangt hier erstmalig zum Abdruck. (Nr. 171.)

Als im Jahre 1549 Rangstreitigkeiten zwischen dem Pfarrherrn M. Leonhard Beyer und dem Prediger zu St. Katharinen, M. Christoph Ering, ausbrachen, gab Melanchthon auf Anfrage den Rath, „dass nur ein pastor sol alhier sein und die andern alle diacon, und dass nicht zwei pastores und prediger sein sollen, zur erhaltung der einigkeit". (Brief Melanchthon's in Zwickauer Rathsarchiv, III. Alm., Schubk. 2, Nr. 12.)

Die Besetzung der Pfarrstellen gab, wie sie zu Konflikten zwischen Rath und Predigern geführt hatte (vgl. den Vergleich von 1536), so auch Anlass zu Auseinandersetzungen zwischen dem Kurfürsten und dem Rathe. Es ist deutlich vom Beginn der Reformationszeit an das Bestreben des Rathes erkennbar, das Besetzungsrecht für sich zu gewinnen. Die Rechtsverwahrung, welche der Kurfürst August in einem Befehl d. d. Dresden den 26. Februar 1554 ausspricht, giebt hierfür einen deutlichen Beleg. In diesem Befehl (Zwickauer Rathsbibliothek, III. Alm., Schubk. 2, Nr. 21) erklärt der Kurfürst, es sei ihm nicht entgangen, dass der Rath etliche zum Pfarramt tüchtige Personen vorschlage, es sei jedoch zu bedenken, „dass das jus patronatus und die Collation über die Pfarrer zu Zwickau Sr. churfürstlichen Durchl. zuständig."

Wir erfahren aus dieser Urkunde, dass der Rath die Prediger zu einer Probepredigt einlud und dass Rath und Gemeinde feststellten, ob sie „an seiner lehr, stimmen, leben und wandel ein gutes christliches gefallen haben." — Jedenfalls war die Sorge des Kurfürsten nicht unbegründet. In der Visitation von 1554 (vgl. die unten zu nennende Urkunde) wurde daher dem Rathe eingeschärft, dass bei Besetzung der Pfarrstellen nach der kurfürstlichen Visitations-Instruktion verfahren werde. In einem Berichte des Rathes an die Visitatoren vom 16. November 1592 (Zwickau, Rathsarchiv, III. Alm., Schubk. 2, Nr. 21) sprach sich der Rath wieder das jus patronatus, und zwar als ihm „seit unvordenklichen Zeiten" zustehend zu. Dass auch noch im folgenden Jahrhundert die Angelegenheit nicht definitiv erledigt war, ersieht man aus einem kurfürstlichen Befehle vom 10. Oktober 1659, „wie es ins künftige mit präsentation eines pastoris und superintendenten gehalten werden" (Zwickau, Rathsarchiv, III. Alm., Schubk. 3, Nr. 33). —

Auch in anderer Beziehung ist das Streben des Raths nach Erweiterung seiner Competenzen und nach Unabhängigkeit vom Kurfürsten bemerkbar. In der Visitations-Ordnung vom Jahre 1556 wird dem Rathe verwiesen, dass er zu Zwickau ein eigenes Consistorium eingerichtet und sich erlaubt habe, über Ehesachen zu judiziren; in Zukunft solle dies vermieden werden und zu jeder Zeit die zuständigen kurfürstlichen Consistorien angegangen werden.

Diese auf der Visitation von 1556 unter dem 16. Mai 1556 dem Rathe übergebene Verordnung der Visitatoren ist uns erhalten in einer Abschrift, welche der Pfarrer und Superattendens Johann Petreius zu Zwickau aus dem Wiedembuch anfertigen und unter eigenhändiger Beglaubigung der Übereinstimmung mit dem Original (d. d. 2. April 1563) dem Rathe zugehen liess. Diese Abschrift von 1563 findet sich im Rathsarchiv Zwickau, III. Alm., Schubk. 3, Nr. 4 und gelangt hier erstmalig zum Abdruck. (Nr. 172.)

Dass sich der Rath die Sorge für die finanziellen Verhältnisse seiner Pfarrer und der Pfarrrelikten angelegen sein liess, ersieht man insbesondere aus einer „Voreinigung beider räthe und der castenherren wegen der verstorbenen kirchendiener weib und kinder, wie lang sie nach ihrer herren tode unterhalten werden sollen", vom Jahre 1551. (Zwickau, Rathsarchiv, III. Alm., Schubk. 2, Nr. 20.):

Actum sonnabent nach omnium sanctorum anno 1551 [d. i. 7. November].

Nachdem der kirchendiener weib und kinder, nach irer herrn abgang, bei einem erbarn rath und gemeinen kasten, umb einer versorgung und unterhalt, bishero anlaufen gethan, und es aber gemeinem kasten unmöglich, sie alle uf selben voll zu unterhalten ..... so haben

bede rat und vorsteher gemeinen kastens .... sich vereinigt, wie es sich nun hinfort zutragen wird, dass ein pfarrer ..... mit tod abgehen würde, so sollen die andern des abgangenen ampt und stat ein halb jahr nach seinem tode versorgen ....." (weib und kinder sollen dieses halbe jahr das volle Einkommen beziehen, dann aber die behausung räumen) und „also irer anforderung genzlichen abgefertigt sein und bleiben. Solche begnadigung haben (folgen die Namen der Pfarrer) mit dank angenommen."

Die Verordnung von 1556 nimmt auf diese Regelung der Reliktenversorgung Bezug. Sie fasst auch die Fürsorge für die Emeritirten in's Auge.

Eine „Ordnung, wie es mit den stipendiaten des raths forderhin gehalten werden soll, aufgericht anno 1584" befand sich früher im Zwickauer Rathsarchiv, Alm. III, Schubkasten 3, Nr. 17.

Auf der am 23. März 1580 abgehaltenen Lokal-Visitation erhalten wir einen Bericht über die Einrichtung des Gottesdienstes. Derselbe wird aus Dresden, H.St.A., Loc. 2003, Bl. 501a—501b erstmalig abgedruckt. (Nr. 173.) Eodem loco, Bl. 502 hören wir, dass die neue Ordnung der Schule „noch nicht introduciret".

Die mit der Abschaffung des Exorcismus in ganz Sachsen entstandene Erregung war in Zwickau eine besonders tief gehende. In einem im Zwickauer Rathsarchive, III. Alm., Schubk. 3, Nr. 21 befindlichen Aktenbündel liegen zahlreiche Beschwerdeschriften gegen die Prediger. Und obwohl der Rath seine Prediger in Schutz nahm, war die Gemeinde doch so erregt, dass den kurfürstlichen Visitatoren nichts übrig blieb, als die drei Kirchendiener, Superintendent Wolfgang Helt, Diakonus Christophorus Bohemus und Hospitalprediger Jakob Faltner zum freiwilligen Verzicht auf ihre Stellen unter Vertröstung auf Translokation zu bewegen.

167. Verordnung der Visitatoren für Zwickau. Vom 30. Januar 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Meissnische Visitation, S. 27 ff.]

Sonnabent nach Pauli bekerung.

Desselben tags ist mit dem rath zu Zwickau gehandelt worden von allerlei sachen, und sonderlich wie es hinfur mit den cerimonien soll gehalten werden, und bevor nach vermuge der visitation unterrichts, sonderlich sind diese artikel wie hernach volgt hinfurder zuhalden gehandelt.

Die kirch zu Sant Catharin soll in ansehung mancherlei bedenken bleiben, und dar in teglich frue im summer umb vier, im winter umb sechs hor, ehe man die thor aufschleust, an stat der metten ein psalm oder zwen singen, darnach ein lection aus dem neuen testament lesen, und das gemein gebet thun, und mit einem christlichen lobgesang beschliessen.

In der wochen sollen die zwen prediger zusampt dem zu Sant Johans drei tage zu Sant Catharin und drei tage zu unser lieben frauen predigen.

Die metten und salve sollen fallen zusampt den horassen.

An werktagen soll man vor der predigt etlich wenig psalmen singen und lection lesen lauts der visitation unterricht.

Domit auch die vicarien nicht mussig geen, so sollen sie frue und zur vesper mit und neben den knaben singen.

Die messen in der wochen an werktagen sollen abgeen, wem aber des sacraments von noten, dem mag mans in seiner behausung, so er krank, oder so er gesund in der kirchen nach der predigt on messe reichen.

Aber am sontag und hohen festen soll man messe halten wenn man communicanten hat.

Zur predigt, messe und vesper, auch den todten mag man leuten, doch das es zur vesper und den todten auch frue zur lection bei einem leuten mit einer glocken bleibe.

Desgleichen mag man pro pace leuten, doch das das folk des wol bericht werde.

All sontag und hohe feste solle frue in beiden kirchen an stat der metten ein caplan auf ein halbe stunde ein christliche kurze predigt dem gesind thun.

Das leuten fur die seelen am sonnabent soll abgeen.

Die korrock sollen auch in massen wie mit dem pastor geredt und nicht mehr so gemein gebraucht werden.

Ein erbar rath soll sich der eesachen zusampt dem pastor treulich annemen.

Es soll auch niemants braut und breutgam wider aufbieten noch zusammen geben on wissen und willen des pastors.

Die prediger, vicarien und caplan zusampt dem schulmeister, cantor und kirchner sollen in sachen das geistlich regiment belangend dem pastor gehorsam sein.

Das hinfurder der rath prediger mit wissen und bedenken des pastors aufnemen soll.

Die gefangen soll man mit gottes wort trosten, auch wenn man sie comuniciren will, dester reinlicher gott und dem heiligen sacrament zu eren halten.

Man mag auch zu weiln wol auf den orgeln schlaen und in figuris singen.

Auch mag man an hohen festen das ampt der messe und vesper lateinisch vorsingen.

Der meidlen kor mit irem gesange soll abgeen, dann sie mit derselben arbeit zubeschweren von unnoten.

Auch soll man den pastor zu der rechnung des gemeinen kastens ziehen.

Auch sollen furder die meidlen vormittag nicht lenger den anderthalb, und nachmittag zwo stunde in der schul gehalten werden.

168. Kasten-Ordnung für Zwickau. 1529.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 10598, Meissnische Visitation, Bl. 110 ff.]

Bericht wie die gemeinen kasten alhie bestelt sein.

Item man hat zwene kesten, nemlich einen zu unser lieben frauen und den andern zu Sanct Katherin in den kirchen stehen, die seint mit beschlahen und guten schlossen zum aller besten angericht, und nachdem in solche zwene kasten ofte ein ganz jar nicht uber zwenzig gulden gefallen ist, hat der rat den vorordenten furstehern bis doher die schlussel dorzu gelassen, die haben je zu zeiten das gelt, so dorein gefallen, nach anzal und gelegenheit ausgeteilt; wurde sichs aber nach schickung des almechtigen zutragen, das jerlich etwas mehr dorein gefallen, wider bis doher gescheen, so solde dem rate nicht entkegen sein, das der rat einen schlussel dorzu haben solde, dergleichen der pastor auch, mit sampt den furstehern.

Ab aber imant gedenken mochte, wie das zuginge, das jerlich nicht mehr dan eine solche geringe summa in die kesten gefelt, ist das die ursache, das die fursteher alle sontage und hohe fest in beiden kirchen umbgehen, auch ire knechte mit bittafeln unter den thuren stehen lassen, und zu unterhalt der armen bitten, und was also gefelt, das sich nemlich allemal ungeferlich uf vier oder funf gulden erstreckt, thun sie alsbalde zusampt deme, das der rat dorzu gibt, auch bisweilen bescheiden wirdet, und alsbalde einkompt, unter dorftige arme leute austeilen.

Domit auch der rat und sunst idermenniglich an solchem allen keinen misstrauen oder zweifel haben darf, hats der rat also bestellet, das allewege acht glaubhaftige wolhabende besessene burger mit einander furstehers seint, die wechseln umb, das alle wege eine zeit lang vier, in und fur der stadt, herumbgehen, und auf die armen selbst aufsehen haben, wie es umb einen itzlichen gelegen, und dornach die andern vier, auch ein weile, auf das sie nicht alle zu seer gemussiget, den es hat grosse muhe, solche obgemelte fursteher nehmen ein, geben aus, und halten ordentliche rechnunge douber und thun dem rat jerlich ein mal rechnung.

Es haben auch die fursteher unter sich vier knechte, die sein, und werden jerlich voreidet, die mussen auf befelch der fursteher die almusen den armen leuten anheim tragen und austeilen, und domit an solchen knechten auch kein argwon zu vormuten, hat es der rat geschafft, wenne ein knecht ein woche oder etliche in ein virteil gangen ist, nachdeme die stadt in vier teil geteilt, so muss derselbige dornach in ein anders gehen, und also allewege alle mit einander umbwechseln, auf das man in erfarung komen mochte, ab den armen leuten auch das jenige uberantwort, wie bevolen.

Der rat und alle einwoner alhie, tragen auch zu den furstehern eine solche zuvorsicht, das der rat und alle die jenige, die etwas zum gemeinen kasten geben wollen, solchs viel lieber den furstehern uberantworten, dan in kasten thun; zudeme auch so gefallen die widerkaufliche zinse, so der rat dorzu vorordent hat, nicht ehr dan auf Walpurgis und Michaelis, derhalben begibet sichs zum oftermal, das der rat den furstehern bisweilen dorauf furstrecken muss.

In summa so thut der rat mit sampt den furstehern, sovil bei dem gemeinen kasten als sich nach gelegenheit leiden will, domit je der armen unvorgessen.

169. Verordnung der Visitatoren für Zwickau. Vom 28. November 1538.

[Aus Zwickau, Rathsarchiv III. Alm., 2. Schubk., Nr. 3 und 3b.]

Uber die gemeine vorordnung der visitation sind auch hernachvolgende stuck zu Zwickau vorordnet.

Erstlich soll weder pfarrer noch prediger und caplan dem rath, noch der rath dem pfarrer in sein ampt greifen.

Nachdem auch die frtiepredigte umb des arbeiden gemeinen folks willen nicht fuglich mogen abgestelt werden, als ist vorordent, das dieselbigen des winters umb fünf und des sommers umb vier hor gehalten werden und also das nichts dester weniger der her pfarrer und prediger zu unser liben frauen und Sant Catharin an iren geordenten tagen nichts deste weniger sollen frue von sechs horn bis zu siben auch predigen, domit die hern des rats auch zur predigt kommen mogen.

Die letanei soll auch in der messe am sontag balde noch der predigt, wie bisher gehalten werden. Doch also das bevor im winter die andere gesenge dester kurzer angestelt werden.

Die weil auch Sant Catharinen kirch nicht wol mag abgethan werden, so soll man gottes wort sampt den ceremonien wie bisher dor innen furen und halten.

Desgleichen weil man auch noch zur zeit des rats anzeigung nach die kirchen zum heiligen geist Sant Johannis und Sant Moritz auch der franzoser spitel nicht wol kan mit einem einigen priester vorsorgen, so soll es bei voriger bestellung der kirchen ampt bleiben.

Man soll auch dem hern prediger zu unser lieben frauen sein eigen haus und den diacon und caplan ir bestendige und gewisse pehausung hinfur also vororden, das sie durch den gemeinen kasten in peulichem wesen erhalten werden in ansehen, das sie gottes worts und der kirchen diner sind.

Wurd auch jemands so halstarrig und rohe sein, das es uber und wider gescheene vormanung und bedraung nicht zu kirchen gienge und wider gottes wort horet, noch das hochwirdige sacrament bei seinem gesund entpfinge, auch in seiner krankheit desselben nicht begeret und also on das hochwirdig sacrament sturbe, den soll man unbeleut und unbeleitet mit den schulern in still begraben.

Wer auch das hochwirdige sacrament in zwaierlei gestalt etlich jare nicht nimbt, der soll zu gefatterschaft nicht zugelassen werden.

Das pauken und queserei auf dem kirchenthurm zu unser liben frauen, desgleichen die fechtschul, soll under des nachmittags predigt des sontags und anderer feste absein und nicht gehalten werden bis noch vorendung derselben predigt.

Auch mag man des sontags mit armbrosten und puchsen also schiessen, das je gottes wort nicht voracht werde.

Wo man auch die fasnacht mit zimlichen freuden halten wolt, das es erlich und zuchtig und also gehalten werde das es leidlich und nicht ergerlich sei.

Ein rath hat auch, als oberster vorsteer des gemeinen kastens, sollen in alleweg got zu eren und dem armut zu forderung treulich ob dem gemeinen kasten und denselben vorsteern halten.

So soll auch der gemein kasten vormoge zugestalter ordnung gehalten werden sonderlich das die hinderstellige schulden in gemein kasten kirchen und hospital folhaftig nutzlich und forderlich eingebracht werden uf ein namhaftige zeit.

Das man auch dem pfarrer, prediger, caplan, schulmeistern und andern kirchen dinern ire besoldung Walpurgis und Michaelis reiche, irer seelsorge und studiums dester bass zugewarten.

Ein rath soll auch, wie den auch in foriger visitation vorordent, die prediger, caplan, schulmeister und kirchner on wissen und willen des pfarrers nicht annehmen, sondern sie an den pfarrer anweisen und presentirn und die bemelte kirchendiner sollen dem pfarrer gepurlichen gehorsam leisten.

Der pfarrer hie zu Zwickau soll auch als der superattendens mit vleiss darob sein, das alle pfarrer umb Zwickau sich mit messhalten, taufen und andern ceremonien mit der kirchen zu Wittenberg, sovil immer moglich, vorgleichen, und nicht ein ider ein sonderliche mache.

Der pfarrer soll auch zuweilen mess halten und er sampt den zweien predigern zu unser liben frauen und Sant Catherina unterweilen befur, wen sie darumb ersucht, beicht horen, und die kranken besuchen und trosten.

Der pfarrer soll auch dorob sein, das beide schulen vormoge der visitatorn gedruckten und schriftlichem unterricht gehalten werden.

So sollen auch der pfarrer prediger und caplan den gemeinen kasten in iren predigten mit allem vleis furdern.

Der rath soll auch hinfur nicht mehr gestaten, die leut mit zwank und wider iren willen zusammen zugeben, sondern wo solcher widerwill furstunde den halstarrigen teil mit ernster straf dermassen einnehmen, bis man denselbigen zur billikeit bringen moge, damit das vilfeldig leichtfertig von einander laufen, so itzo gewaltiglich im schwank geet, mit gottes gnaden und hulf vorhutet werde.

Der rath soll auch allenthalben bei den iren

ob allen artikeln verschaffung und vorordnung der visitation treulich und ernstlich halten und die vorprecher zur schau der andern keins wegs ungestraft lassen.

Die eesachen sollen wie zu Wittenberg gehandelt werden.

Es sollen auch die, so die meidlein schul halten, sich nach der zugestalten ordnung richten, und die meidlein zu gottes wort treulich weisen und mit inen befur am sontag und andren festen nach mittag zur predigt gehen und ordentlich mit der kirchen singen.

Es sollen auch pfarrer, prediger, caplan ire predigten on vordrisliche, spitzige, unnotige wort wider die oberkeit, die gottes wort nicht gemes furen, cristlichen frid und einikeit desto bass zuerhalten.

Der rath soll auch gottes lesterung, eebruch und andere laster mit allem ernst strafen, domit gottes name und liebes gnaden wort durch solche sunde nicht vorlestert werden.

Es sollen auch der pfarrer und prediger des gemeinen kastens und der schule in predigten treulichen und vleissig gedenken [1]).

Uber diese gemeine ordnung ist auch dieses zu Zwickau verordnet.

Das ist der visitatorn bedenken das man vormoge churfurstlicher instruction alle kirchenguter, vorledigte lehn, stift und hospital sampt allen austenden schulden und retardaten, desgleichen, so kirchen oder spitelguter vorkauft, auch parschaft so itzt vorhanden in gemein kasten allenthalben schlage und von sollichem jerlichen einkommen dem pfarrer, prediger, caplan und schulmeister und alle kirchner erhalte, lauts ubergebner vorzeichnus der kirchen und schuldiner besoldung und rechten armen helfe. Was aber uber solche ordentliche ausgabe vorpliebe, wo es grosse summen weren, so soll mans auf zinse austhun und das andere auf das rechte armut vormoge der kasten ordnung wenden. Sovil auch die kirchen jerlichen einkommens an gelt zinsen oder andrem haben dasselbig alles soll auch in gemein kasten geschlagen werden. Und so furfallen wurd, das man die kirchen pauen oder bessern solt, welchs dann mit vorwissen unsers gnedigsten hern des churfursten zu Sachsen etc. oder wen sein churfurstlich gnaden befelen, gescheen soll, so soll doch nicht mehr aus dem gemeinen kasten dozu geprauchte werden aufs hochste und meiste, dan sovil derselben kirchen einkommen jerlich reicht. Aber als viel unser gnädigster herr erleubet [1]).

Die visitatores achtens auch dafur wie der rath auch bedacht wo der itzigen acht personen, den gemein kasten zuvorwalten nicht genug, das man noch sovil erbarer redlicher menner darzu vorordent als die notturft erfordert dem gemeinen kasten kirchen und hospitalen fur zu sein.

Das auch die jerliche rechnung des gemein kastens in massen, wie zu Wittenberg, bis uf unsers gnedigsten hern des churfursten zu Sachsen etc. ferrer befeel gehalten soll werden [2]).

Des alles zu urkund und merer sicherheit haben des durchleuchtigsten, hochgebornen unsers gnädigsten herrn des churfursten zu Sachsen etc. wir seiner churfurstl. gnaden verordente visitatores in Meissen und der Voitland ein jeder sein angeborn und gebreuchlich petschaft hirunden aufgedruckt, gescheen freitags nach Katherin [28. Nov.] anno domini 1533.

[Folgen die auf Wachs gedruckten Petschafte der fünf Visitatoren, und auf dem folgenden Blatte stehen dann die Besoldungen der sämmtlichen Pfarrer, Kirchner, Organisten, Schulmeister verzeichnet.]

---

[1]) Dieser Absatz fehlt in III. 2. Nr. 3[b].

[1]) Die Worte „Aber als viel unser gnädigster herr erleubet“ fehlen in III. 2. Nr. 3[b].

[2]) Hier schliesst III. 2. Nr. 3[b] ab.

170. Vom Landesherrn bestätigter Vertrag zwischen dem Rathe der Stadt Zwickau und den Pfarrern. Vom 14. Dezember 1536.

[Aus Weimar, Ji. Nr. 1174, Bl. 10 ff.]

Auf churfurstlichen reten bevel haben wir Georgius Spalatinus, pfarrer und tumher zu Aldenburg etc. und amptman zu Voitberg und Plauen Christoff von der Plaunitz etc. die irrung dem beruf, wahle, uberantwortung und annemung der kirchen und schuldiener, so sich zwischen dem wirdigen hern Leonhardo Bayer pfarrer an einem und dem erbarn weisen rat zu Zwickau andersteils gehalten, wie folget vortragen.

So ein prediger, schulmaister oder kirchner mangelte, als das man einen andern an die stat haben muste, solchs soll der pastor dem rat vormelden, alsdann soll der rat nach einem, zweien oder merern, die zu dem ampt tuglich, trachten und dieselbigen personen dem pastor anzaigen.

Hette nu der pastor an einem oder mer personen bestendige mangel, so soll der rat denselbigen in die wahl nicht nemen, sondern aussen

lassen und aus den andern personen einen zu erwelen haben.

Die andern kirchendiener auch die prediger in hospitalen soll der her pastor allein macht und gewalt auf zunemen haben, doch das er zuvor die personen, so er annemen wolte, dem rat anzeige und wo der rat an derselben personen keinen anselichen mangel haben wurde, soll und mag in der pastor annemen; idoch wo stadtkinder vorhanden, die zu derselbigen vorledigten diensten tuglich, das der er pastor dieselbigen vor andern fordern und vorzihen wolte; ob auch ein rat an einer oder mer derselbigen angenommenen personen bestendig mangel haben und dem pastor ansagen wurde, das er geburliche andrung thue und furwende.

Und der rat soll die prediger, schulmeister und kirchner, die sie jederzeit, wie obsteet, erwelet haben, dem ern pastor anweisen und presentiren und die selbigen erwelten und presentirten personen alle sollen dem ern pastor als dem pfarrer zu seinem kirchen ampt und dem rat, als viel irer obrickeit geburt, geburlichen gehorsam leisten. Daruber dann der rat soll und will craft ires ampts billich einsehen haben, den pfarrer und schulmeister wider die ungehorsamen zu schutzen und handhaben.

Der schulmeister soll auch seine mitgehulfen in der schul on verhinderung aufzunemen und zu enturlauben macht haben, doch das er die personen, die er aufnemen wolte, zuvor dem pastor und rat anzeige, desgleichen die ursachen des enturlaubens in zuvor vermelde.

Auch soll der pfarrer alle seine altaristen als die presentirten andern kirchen dienern in seiner volligen gewalt haben, mit in zuschaffen on einrede des rats, doch dem rat unvermindert irer gerechtickait, die sie von wegen irer obrickeit haben, so etlich burger weren.

So auch in einem oder mer artikeln in disem vortrag irrung und gebrechen furfielen, und erclerung von noten, so soll man solche artikel an den durchlauchtigen hochgebornen churfursten zu Sachsen etc. unsern gnedigsten hern gelangen und bitten lassen, das seine churf. g. gnedigliche verschaffung und weisung thun wollen, und ist diser recess gezwifacht und iden teil einer ubergeben, es haben auch die part den recess horen lesen und ungeferlich, stet und vest unverbruchlich zu halten zugesagt.

Umb merer bekentnus haben die parte neben uns hendlern ire petschaft und der stat kleiner secret wissentlich, wolbedacht thun drucken.

Gescheen in beisein magister Christoffen Erings und Stanislaven Hofman, prediger zu unser lieben frauen und zu Sant Catarinen und er Johan Gobel kirchendiener auf des pastors seiten und burger, meister Michel von Milau, Osswald Rosa (?) magister und burgermeister und doctor Leonhardus Natherus aufs rats seiten..

Am donnerstag nach conceptionis Marie virginis anno domini etc. im XXXVI.

Notiz auf der Rückseite: „Diser vertrag soll nach churfurstlicher gnaden bedunken bestetigt werden."

171. Ordenung der pfarren und kirchen zu Zwickau. 1545.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 7433, Zwickau, Neue Visitations-Ordnung 1575, Bl. 2 ff.]

Der pfarrer sol alle sontage und feierliche fest in unser lieben frauen pfarkirchen die fruepredigt, und auch am montage halten dorneben auch alle andere pfarsorgen als mit ehesachen, superattendenzsachen, tragen handeln und behalten.

Es sol auch ein prediger gehalten werden, der sol die sontagspredigt frue, und auch am mitwoch zu Sanct Katherinen, und am dornstag zu unser lieben frauen, versorgen.

Der ander prediger aber sol frue umb sechs ohra im hospital zu Sant Margrethen und darnach umb sieben ohra zu Sanct Mauricien, alle sontag und feiertage predigen. Weil dahin auch die zwu dorfschaften Pellitz und Eckersbach gepfarret sein, auch doselbst einen tag in der wochen die kinderlehr mit der jugent treiben und halten. Dieser prediger sol auch die drei andere hospitalia als nemlich Sanct Johannes, Franzhuser, und zum hailigen geist, jedes einen tag in der wochen besuchen, und sie christlich underweisen.

Die horas zu singen im hospital Sanct Margrethen sollen abgethan sein, aber dakegen sol ir zugeordenter iztgemelter prediger alle tage mit den armen leuten, zu gelegener stunde, einen psalmen ader gaistlich lied singen, und aus dem alten ader neuen testament ein lection lesen. Ane das besuchen auch die armen leut alle predigten am sontage und in der wochen in unser lieben frauen pfarkirchen, wie vor alters.

Es sollen auch die predigten in peden kirchen zu unser frauen, und Sanct Katharinen, am montage, mitwoch und dornstage, im sommer von mitfasten bis auf Martini frue umb sechs ohra, im winter aber von Martini bis auf mitfasten umb acht ohra gehalten werden.

Die mittagspredigt am sontage und feiertage

in unser frauen pfarkirchen soll von den vier caplanen, ein umb den andern, versorget werden.

Die zwene caplan in unser frauen pfarkirchen sollen drei tage in der wochen die fruepredigt vor das gesinde, tagelöner und handwergsleut halten, als nemlich dinstag, freitag und sonabend, weil die andern drei tage ane das geprediget wird. Desgleichen sollen auch die zwene zu S. Katharinen in irer pfarkirchen thun, und in peden kirchen nit lenger dan ein halb stunde die predigt vorziehen. Die fruepredigt aber in den andern ist abgethan in bedenken, das dieselbigen tage ane das geprediget wird, wie oben angezaiget.

Die funera der alten vorstorbenen sollen durch einen caplan und ein cantor, die kinder aber allein vom cantor, mit etlichen schulern, in beden pfarren deducirt werden.

Nach absterben des kirchners, Pauel Grafen, der alt und lange gedinet, und nach vorenderung des andern kirchners zu Sant Katherinen, sollen bede kirchner dinst, auf die organisten geleget werden, weliche soliches wol neben irem dienst ausrichten können und wirdet domit etwas namhaftiges dem gemainen kasten ersparet.

Es sollen bede prediger und die vier caplan auf unser frauenkirchhof ire wonung haben, weil doselbst der gemein kasten gute stainerne heuser genugsam hat, sie domit zu vorsorgen, und des gemain kastens mag verschonet werden mit grossem und schwerem pauen, darein der gemain kasten ane das gedrungen wurde.

Es sol auch der calefactor, weil ein alter vorlebter gesel und lang bei gemeiner stadt gewest, ins hospital zu Sanct Margrethen genomen und fur ainem kirchner doselbst, mit den armen leuten zu singen, gebraucht werden etc.

172. Verordnung der Visitatoren. Vom 16. Mai 1556.

[Aus Zwickau, Rathsarchiv, III. Alm., Schubk. 3, Nr. 4.]

Als aber nach vleissiger besichtigung und uberlegung uberantworter rechnungen man wenig funden mögen, das uberig und darvon man kirchen- und schuldienern, die es dann zum vleissigsten gesucht und gebeten, etwas uber diese itzige ire versehung hätte mogen zugelegt werden, hat man es auf dizmal auch dabei wenden und bleiben lassen und mit einem erb. rathe anderer vorfallender notwendiger sachen wegen ferner gehandelt und verabschiedet, wie hernach unterschiedlich volget.

I. Erstlich soviel die auf- und annemung der kirchen- und schuldiener belanget, sollen die hinfüro inhalts kurfürstlicher visitation-instruktion ohne beisein und vorwissen eines pfarrherrn oder superattendenten, so zu jeder zeit allhier zu Zwickau sein wirden, nicht aufgenommen noch abgesetzt, besondern in deme gerumpter kurfurstlicher instruktion und dieser unser verordnung jederzeit gevolgt und nachgesetzt werden.

II. Als auch vorkommen, das man verruckter zeit sich zu Zwickau eines consistorii und ehesachen, auch andere dergleichen felle zu horen und zu scheiden unterfangen, soll solches hinfuro gemieden und zu jederzeit an vorordente kurfurstliche consistoria remittirt und gewiesen werden.

III. Weil auch von den kirchendienern geklagt, dass sie itzige geschwinde zeit sich bei irer bestallung mit weib und kind nicht wol erhalten mochten, derwegen auch um zulage gebeten, aber aus den uberkommen registraturen und rechnungen befunden, das kein uberlauf, darmit inen hätte mogen geholfen werden, hat man mit einem erb. rath gehandelt und inhalts kurfurstlicher instruktion bevolen und auferlegt, die gemeine accidentia bei den eingepfarrten, beide bei innen und ausserhalb der stadt, in massen es in andern städten auch also geschafft und gegeben wird, fürderlich zu verordnen, und soll jeder je von der copula und aufbieten von jeden 1 gr. gegeben werden; hiervon soll dem kirchner, welcher ein sonderlich register hierüber halten soll, 4 dt. und den diaconis 8 dt. gegeben werden.

IV. So viel aber das opfer belangt, so sollen die vorsteher des gemeinen kastens oder etzlicher verordenter personen des rades, wie solches am bequemlichsten gescheen mag, einbringen und den diaconis nach gelegenheit ferner zustellen und uberreichen lassen.

V. Wie wol aber auch allhie den alten ministris, welche mit keinem sonderlichen lehen, in massen wie in andern orten und städten versehen, zu helfen, man muglich gevleissiget, so hat man doch nichts, davon er geschehen mogen, haben können. Es hat aber dennoch ein erb. rat freundlich gewilligt und sich erboten, ire alt vorlebte kirchendiener nicht zu verlassen, besondern notturftiger hulfen also zu versehen, dass sie klaglos und einen erbarn rath und gemeiner stadt rumlich.

VI. Also auch hat ein erbar rat sich gegen der verstorben kirchendiener weib und kindern mit einem halben jahressold, denen die andern noch lebenden diener nichts weniger dann den iren verdienen sollen, hulflich zu erscheinen gunstig erboten.

VII. Und will ein erb. rat kurfurstlicher unterredung nach die gesetzte anzal scheffel korns vor die armen von wegen der verkauften clinodien auch jerlich einschicken und in vorrathe verschaffen lassen, dass sie dessen zu jeder zeit getröstet und hieran kein mangel solle befunden werden.

VIII. Gleichergestalt wil auch ein erbar rat der ergerlichen und bis anhero eingefurten bösen gebräuchen des feiertäglichen schissens der schutzen abschaffen, und ernstlich vorbitten lassen, und also das sie nicht eher, denn wann der catechismus und nachmittagspredigt verpracht, mit schissen anfangen sollen, auch das die leute sonderlich aber die jugend hieran nicht gehindert, auch dem kirchenampt und dem heiligen worte gottes sein geburliche ehre widerfare.

IX. Weil auch leutens halben klagen vorbracht, hat sich ein erbar rat erboten, diese verfugung zu thun, das hierinnen billiche mass geschafft und ein glockner dar hier [fehlt etwa: gegen] ein namhaftige besoldung nach gelegenheit verordnet, also das sich dessen ein jeder kirchner itz und die kunftigen zeiten nit zu beschweren haben solle.

Endlich und beschlissig hat ein erbar rat sich in deme und andern, so in itziger christlicher visitation vorbracht und mit ime gehandelt, inhalts ubergebener instruktion und kurfurstlichen bevehls unterthenigst zu zeigen, auch so viel ime möglich, treulich zu befordern, erboten, darinnen wir die geordneten visitatores inen statt gegeben und derselbigen volge keinen zweifel getragen, solches auch also beim kurfursten zu Sachsen, unserm gnädigsten herrn, zu rumen gewilligt und zugesagt. Zu urkund mit unsern angebornen und gewonlichen petschaften versigelt und gegeben zu Zwickau sonnabent nach der himmelfahrt Christi, den 16. mai im 56. jare.

(Dass diese abschrift mit dem original, welchs ins widembuch inserirt ist, collationirt und von wort zu wort gleichförmig sei, bescheinige ich Johannes Pettreius, pfarrer und superattendens zu Zwickau, mit dieser meiner eignen handschrift. Actum den 2. aprilis anno 1563.)

173. Gottesdienst-Ordnung für Zwickau. 1580.

[Aus Dresden, H.St.A., Loc. 2003, Bl. 501 ff.]

Ein churfurstliche haubt und superintendenz stadt 23. martii visitirt 80. durch den superintendenten uf S. Annaberg.

Collator.

Ein erbar rat alhie zu Zwickau, doch mit confirmation des churfursten erb und gerichtsherr.

Filial keins.

Drum daz zu S. Moritz fur der stadt 2 dörfer eingepfart sein

1 Bebritz } dem ampt Zwickau
2 Eckarsbach } zustendig.

Eingepfarten

hat diese stadt 3 kirchen, und ihre sonderliche kirchendiener:

1. zu unser frauen die pfarkirche,
2. zu S. Catharina,
3. fur der stadt zu S. Moritz ut supra.

Communicanten 4500 ungeferlich, nondum enim potuerunt numerari iuxta praescriptum praecise.

Pfarher und superintendens.

1. M. Adamus Bernwaldus von Zwickau burtig, ist im 49. jar seines alters, hat seine fundamenta in patria studirt, hernach 6 jar zu Wittemberg, ist ad ministerium ex academia zum diacon alhier zu S. Catharina berufen, Wittenbergae ordinirt von d. Ebero, hat bis ins 20. jar in dieser kirch gepredigt, bis er nun dis jahr ordinarie zum pfarampt als superintendens berufen worden, hat linguam latinam, graecam summo impendio studiret, die hebraica fundamenta hat er auch in academia gehört, und versiret teglich drinnen neben der lectione bibliorum et patrum. De praecipuis controversiis horum temporum exposuit sententiam suam erudite et ex fundamentis sacrae scripturae, in hac prima inter nos collatione et sub monitionibus interim locum dedit.

In ecclesiasticis quoad secundum articulum instructionis.

2. Am sontag fur mittag predigt der herr superintendens das evangelium dominicale in der pfarkirchen.

Und in der andern kirchen predigt desgleichen das evangelium M. Christophorus Thyl. Zu S. Moritz wird auch das evangelium geprediget und communion gehalten durch M. Hartungum Tischer forthin.

Zu mittag wird allein in der pfarkirchen geprediget der catechismus, sind die 4 diaconi darauf per vices bestelt, das sie im jar ein mal rumb kommen.

Am montag predigt der herr superintendens itzt die passion, sonst wird in genesi fortgefahren, desgleichen am donnerstag frue.

An der mitwoch wird zu S. Catharina gepredigt von M. Thyl; tractat epistolas dominicales.

Sonst wird alle tage frue in der metten von den 4 diaconis in beiden kirchen den gesind und kindern gepredigt, ohn am sontag, da singt man allein frue zur matut.

3. Man helt die agenda herzog Heinrichen durchaus.

4. Ut supra iam. Am donnerstag helt diaconus kinderlehr in der pfarkirchen, an der mitwoch in der andern kirchen, durch den ganzen sommer aus.

5 [1]). Ist noch das haus examen nicht introduciret alhier, ist erbötig anzufangen, wenn das neue general raus kommet.

---

[1]) Hierzu Bemerkung der Visitatoren:

„Die von rat wollen in den punct sich nichts beschweren, wollen dem ehrwirdigen ministerio beispringen, jenes mal haben die handwerksleut sich nicht wollen zwingen lassen."

Chronologisches Register

der in diesem Bande ganz oder theilweise abgedruckten Ordnungen.

Die hier erstmalig nach handschriftlichen Vorlagen abgedruckten Ordnungen sind mit einem *, die nach Originaldrucken erstmalig wieder abgedruckten Ordnungen mit einem † versehen.
Die bloss citirten Ordnungen sind im Personen- und Orts-Register an entsprechender Stelle zu suchen.
Die hinter den Ordnungen stehende Zahl bedeutet die Seitenzahl.

Unbekannten Jahres.

1. Luther, Wie man recht und vorstendlich ein menschen taufen sol 17.
2. Luther, Traubüchlein für die einfeltigen pfarherrn 23.
3. Luther, Formula ordinandorum ministrorum verbi 26.
4. Luther, Formula ordinationis latina, que usurpatur, quando peregrini ..... germanicum linguam non intelligunt 27.

†5. Münzer, Deutsch kirchenampt 472.

6. Kirchen-Ordnung für die Stadt Pirna, verfasst von Anton Lauterbach 641.

†7. Bericht über die von Bugenhagen in Wittenberg beobachtete Trauungsordnung 710.

1522.

8. Kirchen-Ordnung für Wittenberg (Carlstadt) 697.

1523.

9. Luther, Von ordnung gottis diensts in der gemeine 2.
10. Luther, Formula missae 3.
11. Luther, Das taufbuchlein verdeutscht 18.
12. Ordnung eines gemeinen Kastens zu Leisnig 598.

1524.

†13. Münzer, Deutsch evangelisch messe 497.

14. Münzer, Ordnung und berechnung des teutschen ampts zu Alstadt 504.
15. Gottesdienst-Ordnung der stadt Coburg 542.

1525.

16. Wie es mit den ceremonien der kirchen gehalten wirt zu Wittenberg 698.

1526.

17. Luther, Deutsche Messe 10.
18. Luther, Das taufbüchlein verdeutscht, aufs neu zugericht 21.

1527.

*19. Die artikel so durch die rethe zur visitation .... bedacht 37.
20. Instruktion der Visitatoren. 16. Juni 1527 142.
*21. Herzog Hansen churfursten artikel 148.
22. Ordnung des gemeinen kastens zu Altenburg 514.

1528.

23. Unterricht der visitatoren im kurfürstenthum zu Sachsen 149.

†24. Verordnung betr. Ankündigung der Visitation, 6. Sept. 1528 174.

25. Verordnung aus der Visitation von 1528/1529 175.
26. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Kemberg 584.
27. Generalia für Pollerstorf und andere Dörfer im Amt Wittenberg 648.
28. Verordnung der Visitatoren für Schmiedeberg 662.

*29. Kirchen-Ordnung für die Stadt Seida 670.

30. Verordnung der Visitatoren für Zahna 711.

1529.

31. Verordnungen aus der Visitation 1528/1529 175.

*32. Ordnung für Baruth 524.
*33. Ordnung für Belgern 525.
*34. Ordnung für Belzig 527.
*35. Generalia für die Dörfer des Amtes Belzig 528.
*36. Ordnung für die Stadt Bitterfeld 530.
37. Ordnung für die Stadt Brandis 531.
*38. Verordnung für die Stadt Colditz 545.
*39. Ordnung der Visitatoren für Domitzsch 551.
*40. Ordnung der Visitatoren für die Stadt Düben 559.
*41. Ordnung der Visitatoren für die Stadt Eilenburg 560.
42. Ordnung der Visitatoren für die Stadt Grimma 571.
43. Generalia aller flecke und dorfer im amte Grimma 575.
44. Ordnung der Visitatoren für die Stadt Herzberg 578.
45. Ordnung der Visitatoren für das Dorf Altherzberg 580.
*46. Ordnung der Visitatoren für die Stadt Jessen 581.
*47. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Leisnig 605.
*48. Verordnung der Visitatoren für das Amt zu Leisnig 609.
*49. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Liebenwerda 611.

*50. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Lochau 614.
*51. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Niemegk 615.
52. Verordnung der Visitatoren für das Kloster Nimbschen 616.
*53. Ordination der dorfer dem ..... closter Plötzke gehörig 646.
*54. Ordination für Gommern und zugehörige Dorfschaften 647.
*55. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Prettin 649.
56. Kirchen-Ordnung für die Stadt Schlieben 659.
57. Generalia der Pfarren im Amt Schlieben 661.
58. Generalia der Dörfer im Amt Schlieben 662.
*59. Kirchen-Ordnung für Schönewalde 667.
*60. Kirchen-Ordnung für die Stadt Schweinitz 668.
61. Ordnung der Visitatoren für die Stadt Torgau 675.
62. Kirchen-Ordnung für Wahrenbrück 686.
63. Verordnung der Visitatoren für Zwickau 721.
*64. Kasten-Ordnung für Zwickau 722.

1530.

*65. Ordnung für die Stadt Bruck 534.

1531.

†66. Ausschreiben durchs churfürstenthumb zu Sachsen vom 6. Juni 1531 178.

1532.

*67. Instruktion zur Visitation 183.

1533.

68. Schmiedeberg. Ordnung der Visitatoren 51.
69. Gemeine verordnung der visitation in Meissen und der Voitland 187.
*70. Artikel gemeiner verschaffung, aus der visitation in Thüringen 195.
*71. Verordnung für Adel und Ritterschaft des Orts Franken 197.
*72. Patent betr. die geistlichen Zinse. 4. Decbr. 200.
*73. Ordnungen der Visitatoren für Allstedt, a) u. b) 507.
74. Verordnung der ceremonien ... für den stift ... zu Aldenburg 515.
*75. Verordnung der stat Altenburg 516.
*76. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Liebenwerda 613.
*77. Generalia aller dörfer im amt Liebenwerda 614.
78. Verordnung der Visitatoren für das Kloster Nimbschen 618.
79. Verordnung der Visitatoren für Oelsnitz 620.
80. Generalia für Pollerstorf und andere Dörfer im Amt Wittenberg 648.
81. Ordnung in das junkfrau closter zu Remse 651.
*82. Ordnung der junkfrauen closter zu Altenburg 651.
83. Kirchen-Ordnung für die Stadt Wittenberg 700.
84. Verordnung der Visitatoren für Zahna 715.
*85. Verordnung der Visitatoren für Zwickau 723.

1534.

*86. Abschied der Visitatoren für Grimma 53.
*87. Ordnung der Visitatoren für Eilenburg 53.
*88. Generalia aller dorfer im amt Belzig 529.
*89. Verordnung im closter zum Buch 536.
*90. Verordnung der Visitatoren für Schneeberg 666.
*91. Artikel dem rat zu Torgau zugestellt 680.

1535.

*92. Verordnung der Visitatoren für Franken 198.

1536.

*93. Vertrag zwischen dem Rath der Stadt Zwickau und den Pfarrern 724.

1537.

*94. Visitationsinstruktion Herzog Heinrichs für Freiberg. Vom 26. Mai 460.
95. Visitationsartikel des Dr. Jacob Schenk 465.

1538.

96. Revision des „Unterricht der Visitatoren“ durch Luther 149.
*97. Visitation verordnung zu Freiberg 467.

1539.

98. Instruktion für die erste Visitation Herzog Heinrichs 257.
99. Die vier artikel den dorfpfarrern furgehalten 263.
100. Kirchen-Ordnung zum anfang ..... in herzog Heinrichs zu Sachsen fürstenthum 264.
*101. Instruktion zur zweiten Visitation 281.
102. Verordnung der Visitatoren für Annaberg 520.
103. Verordnung der Visitatoren für Dresden 554.
104. Visitationsartikel für den pfarrer zum Gnandstein 564.
105. Visitationsartikel für die Klöster zu Leipzig 589.
*106. Ordnung für die Klosterjungfrauen zu Leipzig 589.
*107. Gemeines Fürhalten zu Leipzig 590.
*108. Verordnungen der Visitatoren zu Leipzig 591.
109. Kirchen-Ordnung einem erbarn rath zu Leipzig zugestelt 593.
110. Verordnung der Visitatoren zu Oschatz 589, 622.
111. Verordnung der Visitatoren für Pirna 589, 636.

1540.

†112. Gemeiner bericht der visitatoren an die pfarrer in herzog Heinrichs ... lande 284.
*113. Gemeiner bericht der visitatoren an den pfarrer, rath und gemein zu Kempnitz 539.
114. Gemeiner bericht der visitatoren ... an den pfarrer und dorfschaft zu Gnandstein 564.
115. Verordnung der Visitatoren für Ochatz 625.
116. Gemeiner Bericht der Visitatoren für Pirna 637.
*117. Kirchen-Ordnung für Salza 654.
*118. Ordnung der visitatorn zu Sangerhausen 656.
119. Ordnung der visitacion zu Weissenfels 692.

1542.

*120. Verordnung der Visitatoren für Wurzen 187.
121. Constitution des consistorii zu Wittenberg 200.
*122. Ausschreiben des Herzogs Moritz 538.

1543.

123. Ordnung Herzogs Moritz. 21. Mai 286.
124. Ordnung Herzogs Moritz. 21. Mai 290.

1545.

125. Wittenbergische Reformation 209.
Die Cellischen Ordnungen:
126. a) Consistorial-Ordnung 291.
127. b) Ehebedenken 292.
128. c) Kirchen-Ordnung 297.
*129. Ausschreiben des Herzogs Augustus, betr. die heimlichen Verlöbnisse 304.
*130. Verordnung und bestellung des kirchendiensts der pfarrn in der stadt Coburg 543.
*131. Ordnung der pfarren und kirchen zu Zwickau 725.

1551.

132. Reskript Johann Friedrich des Mittleren. Vom 23. October 1551 61.

1554.

*133. Ordnung der Visitatoren für Saalfeld 63.
*134. Visitationsinstruktion vom 17. Juni 1554 222.
*135. Ordnung der Visitatoren für Altenburg 518.
*136. Verordnung der visitatorn für den superintendenten zu Eisfeld 562.
*137. Ordnung der kirchen ceremonien vor die pfarher auf den dorfern bei Eisfeld 562.

1555.

*138. Verordnung der Visitatoren für Kemberg 106.
*139. Instruktion zur Visitation 305.
*140. Generalia, alle superintendentes belangende 311.

141. Landes-Ordnung des Kurfürsten August. Vom 1. October. 340.
*142. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Annaberg 521.
*143. Verordnung der Visitatoren für Chemnitz 540.
*144. Vorschaffung zu Coburg 544.
*145. Visitationsabschied für die Stadt Döbeln 547.
*146. Artikel durch die herrn visitatores ..... zu Gotha 569.
147. Abschied, das geistliche einkommen der stadt Oschatz betr. 627.
148. Visitationsabschied für Oschatz 630.
149. Abschied der Visitatoren für Pirna 638.
*150. Verordnung der Visitatoren für Sangerhausen 657.
*151. Kirchen-Ordnung für die Stadt Senftenberg 671.

1556.

†152. Polizei- und landsordnung, im Ernestinischen Sachsen 228.
153. Dresdener Ehe-Ordnung 343.
*154. Verordnung der Visitatoren für Zwickau 726.

1557.

155. General-Artikel des Kurfürsten August. Vom 8. Mai 316.

1558.

156. Instruktion für die Verwaltung des gemeinen Kastens in Alt-Dresden 557.

1561.

†157. Ordnung und summarischer process des consistorii (zu Weimar) 230.

1563.

158. Polizei-Ordnung der Stadt Eisenberg 561.

1564.

159. Statuta .... einer .... polizei für die stadt Allstedt 513.

1567.

†160. Gemein Gebet zu Leipzig 595.

1569.

*161. Investitur des Pfarrers von Wittenberg 107.
162. Ordnung und reformation consistorii zu Jena 233.
*163. Instruktion Johann Wilhelms zur Partikularvisitation 242.
*164. Process oder memoriale der visitation 245.
*165. Kirchen-Ordnung zu Kapellendorf 582.
*166. Gottesdienst-Ordnung für die Filialen von Kapellendorf 583.

1570.

*167. Generalia für die pfarreien der superintendenz Weimar 688.
*168. Specialartikel für die Stadt Weimar 690.

1573.

169. Drei Examensartikel für Weimar 68.

1574.

170. Consistorial-Ordnung zu Jena 248.
*171. Instruktion für die Visitation 1574/1575 352.
*172. Verordnung der Visitatoren im meissnischen Kreise 354.
*173. Gottesdienst-Ordnung von Albrechtshain 518.
*174. Gottesdienst-Ordnung für Beucha 525.
*175. Gottesdienst-Ordnung für Brandis 534.
176. Gottesdienst-Ordnung der Kreuzkirche zu Dresden 555.
*177. Ordnung der Predigten und Kinderlehre zu Grossdalzig 576.
*178. Kirchen-Ordnung für Rötha 653.
*179. Ordnung der predigten und kinderlehr zu Gross-Storkwitz 673.
*180. Kirchen-Ordnung für Taucha 674.
*181. Kirchen-Ordnung für Zehmen und Rüben 717.

1575.

*182. Kirchen-Ordnung für Penig 634.
*183. Ordnung der predigten und kinderlehr zu Schneeberg 667.
*184. Verordnung der Visitatoren zu Torgau 682.

1577.

*185. Visitations-Instruktion des Kurfürsten August. Vom 4. Juni 346.
*186. Visitations-Instruktion des Kurfürsten August für das Ernestinische Sachsen 346.
*187. Verzeichniss der Kirchen-Ordnung zu Gottleuba 567.
*188. Gottesdienst-Ordnung zu Schandau 658.

1578.

*189. Verordnung des Kurfürsten August vom 13. Oct. 77.
*190. Propositio des ersten Generalsynodus zu Dresden 1578 113.
*191. Siebenlehn. Bericht auf der Visitation von 1578 126.
*192. Weissenborn. Bericht auf der Visitation. 1578 126.
*193. Bericht aus der Superintendenz Chemnitz 1578 127.
†194. Verordnung des Kurfürsten August auf die Visitationen von 1574, 1575, 1577. Vom 28. Mai 356.
*195. Pfarr-Wittwen und -Waisen-Ordnung des Consistoriums zu Wittenberg 358.
*196. Gottesdienst-Ordnung für Chemnitz 541.
*197. Gottesdienst-Ordnung für Dohna 550.
*198. Gottesdienst-Ordnung zu Dresden 556.
*199. Registratur von der Lokal-Visitation für Hayn 577.
*200. Kirchen-Ordnung für Pirna 645.
*201. Ordnung der geseng, so zu Weissenfels ..... gehalten wird 693.

1579.

*202. Hochzeits-Ordnung für Leisnig 610.
*203. Ordnung der Hochzeiten und Taufen für die Stadt Belzig 530.

1580.

*204. Beschlüsse des Coburgischen Synodus 252.
205. Kirchen-Ordnung des Kurfürsten August 359.
*206. Notarien-Ordnung 457.
*207. Gottesdienst-Ordnung für Zwickau 727.

1581.

208. Form der allgemeinen Beichte und Absolution zu Dresden 557.

1582.

*209. Verordnung der Visitatoren für Oelsnitz 620.

Personen- und Orts-Register.

Ablas 45.
Adorf 31.
Adrian 714.
Agricola 39.
Ahlsdorf 42.
Alber, Michael 51, 183.
Albert 31.
Albertinisches Sachsen 31. 85 ff.
Albrechtshain 121, 518.
Alexander, Caplan 716.
Allstedt 54, 470 ff.
Altbeck, Andreas 459.
Altenberg 123, 289.
Altenburg 12, 31, 39, 46, 51, 62, 63, 80, 191, 514, 651.
— Colloquium 1568 66.
Alten-Dresden 289.
Altenhain 46.
Altenhof 45.
Altenzelle, Kloster 97 ff.
Altherzberg 42, 577.
Altjessnitz 43.
Altleisnig 45.
Alt-Oschatz 626.
Amsdorf 62, 222.
Andreae, Jacob 79, 82, 128, 130 f., 139.
Andreä, Nikolaus 569.
Annaberg 31, 86, 88, 94, 105, 106, 119, 122, 123, 289, 519, 520, 537.
Antonius, Prediger 593.
Apitius, Bernhard, Pastor in Belzig 127, 527.
Arnsdorf 581.
Arnsnesta 42.
Arnstedt 122.
Arzberg 45.
Audenhain 45.
August, Kurfürst 31, 103 ff.
— — Vormund im Ernestinischen Sachsen 68 f., 81.
Augustus, als Administrator des Stiftes Merseburg 96, 98.
Aurifaber, Joh. 61.
Axien 41.

Baalsdorf 121.
Bader, Paul 47, 54.
Badte 714.
Bärenstein 123.
Baier, Leonhard 50, 459, 467, 719, 720, 724.
v. Barby, Burkart, Graf 82 ff.
Barby, Grafschaft 139.
Bartel, Wolf 629.
Bartholomäus, Caplan von Schmiedeberg 663.
Baruth 42, 141, 311, 524, 662.
Battaune 46.
Battin 41.
Baumheckel, Wolfgang 517.
Bautzen 684.
Bayer s. Baier.
Bebritz 727.
Becherer, Johan 469.
Becker, Georg 533.
Beckwitz 683.
Behem, Wolfgang 719.
Beher, Caspar 593.
Behlitz 46.
Beicha 46.
Beichlingen, Herrschaft 88.
Belgern 44, 525.
Belgershain 533.
Belzig 41, 44, 51, 105, 106, 107, 127, 141, 311, 527 f.
Berge 659.
Bergen, bei Magdeburg 125.
Berka 255.
Berkmann, Ludwig 585.
Bernwald, Adam 727.
Bethau 41.
Bethen 672.
Beucha 121, 524, 533.
Beutersitz 686.
Beyern 42.
Beza 139.
Birnstiel, Johann 54, 543.
Bischofswerda 123, 127.
Bitterfeld 41, 43, 51, 103, 106, 107, 122, 141, 311, 530.
Blankmeister, Benedikt 557.
Bleul, Thomas 469.
Blönsdorf 714.
Bockelwitz 45.
Bockwitz 672.
Bodenstein, Andreas s. Carlstadt.
Boëtius, Andreas 63.
Bohem, Christophorus 721.
Bolter 714.
Bolwitz 551 (Polbitz).
Bonitz 686.
Borna, Amt 31, 34, 44, 51, 122, 141, 531.
Borsberg, Michael 645.
Borsdorf 123.
Bortwitz 45.
Bose, Ambrosius 629.
v. Brandenstein, Ewald 47, 53, 62.
Brandenstein, Dietz von 222.
Brandis 46, 121, 531, 667.
Braun, Peter 550.
Brehm, Hieronymus, Drucker 131.
Brehna, Kloster 43, 311, 530.
v. Breitenbach, Cäsar 121 ff., 525.
Breslau 18.
Breudnitz 551. S. Greudnitz.
Breuer, Thomas 557.
Breuznitz, Filiale von Belzig 527.
Brisger, Eberhard, Magister 517.
Brossewitz 686 (Brottewitz). S. Prestowitz.
Brosswitz s. Proschwitz.
Brothagius, Samuel 249.
Bruck, Stadt 44, 311.
— Christian, Dr. 222, 231.
Brück, Gregor, Kanzler 39, 50, 57, 62, 66, 85 f.
Brulitzsch s. Prühlitz.
Buch, Kloster 44, 45, 536.
Buchholtzer 57, 200.
Buchholz 31, 44, 52, 537.
Bülzig 714.
v. Bünau, Günther 39, 51, 52, 191.
Bürgel 36.
Bugenhagen 25, 39, 40, 44, 50, 57, 59, 104, 107, 470, 510, 646, 647, 696, 699, 700, 710, 717.
Buckau 42.
Bukowin 42.

Burgau 67.
Burgkemnitz 43.
Burgwerben, Stuhl 88.
Burkhartshain 46.
Busch, Matthias 537.
Buttelstedt 67.
Buttstädt 67.
Butzer 59.

Callnberg 645, 647.
Camburg 62, 88.
Camerarius 39, 695.
Cappert, Angl. 713.
v. Carlowitz, Christof 101.
Carlstadt 1, 696.
Casimir, Markgraf von Brandenburg-Ansbach 34.
Catechismus s. Katechismus.
Cautz, Levin 517.
Celle s. Altenzelle.
Cespar, Magister 231.
Chemnitz 86, 87, 88, 92, 105, 106, 122, 123, 125, 127, 289, 538 f., 656, 657, 692.
Christian I. 31, 80, 136 f.
Christian II. 31, 80, 138.
Clement 469.
Clöden 106, 311, 713, 714.
Coburg 47, 50, 59, 63, 67, 541.
Coburg-Gotha 81 ff.
Colditz 31, 45, 49, 51, 123, 545, 616.
Collman 45.
Colmnitz 117.
Corvinus, Postille des 297.
Coschwitz 525.
Cotta, Hans 53, 54.
Craco 110.
Craling 45.
v. Creitzen, Melchior 86, 150, 459.
Creutzinger 266.
Creuzburg 83.
Crewinkel 667. S. Grauwinkel.
Creyenberg 83.
Crimmitschau 31, 46.
Cröbern 121.
Cronschwitz bei Weida 35.
Cruciger 57, 59, 88, 89.
Culmbach 24.
Curtz, Johann 543.

Daber s. Dobra.
Dänemark 40.
Dahnsdorf 44.
Dalzig s. Grossdalzig.
Dannigkow 44, 645.
Dautschen 41.
Dehne, Hans von 672, 673.
Deissa s. Theisa.
Delitzsch 122, 141, 289.
Denstedt, Georg von 53, 289.
Deuben 46.
v. Dieskau, Otto 137.
Diessen s. Thiessen.
Dietrich, Veit 534, 545, 562, 717.
Dittersbach 123.
Dittersdorf 123, 700.
Dischinger, Nikolaus 61.
Ditmansdorf 618.
Dobrichau 42.
Döbeln 86, 105, 289, 547, 623, 625.
Döben 46.
Doberschütz 46.
Dobra 123, 611.
Dohna 123, 550.
v. Dolen, Bernhard 469.
v. Dolzig, Hans 86.
Dommitzsch 31, 44, 551.
Domsdorf 686.
Dornswalde (Ternitzwalde) 524.
Dorss, Andreas 682, 683.
Dragun s. Trajuhn.
Drebitz 686 (Drewitz).
Drebligar 551.
Drechsel, Nikolaus 685.
Dreissig 574.
Dresden 31, 86, 88, 91, 92, 105, 110, 123, 127, 138, 281, 289, 305, 552 ff.
Druschel, Caspar 629.
Dubro 41.
Düben 31, 43, 122, 559.
Düring, Balthasar 47.
Dürrenreichenbach 45.
Dürr-Weitschen 45.

Eber, Paulus, Dr. 107, 316, 712. 727.
Eberhart, Magister 517.
Ebersbach, Simon 520.
Eckmansdorf (Egmensdorf) 714, 716.
Ehrenfriedersdorf 31, 289, 459.
v. Eichenberg 68, 81.
Eichler, Jakob 532.
Eilenburg 5, 31, 45, 46, 49, 53, 122, 191, 560.
Eisenach 47, 54, 62, 63, 67, 147, 560.
Eisenberg 36, 561.
Eisfeld 47, 59, 62, 63, 67, 561.
Eckartsberga 31, 88, 92, 97, 122, 141, 289, 559.
Eckersbach 725, 727.
Elisabeth, Herzogin von Sachsen, in Rochlitz 31, 85, 459.
Eller, Urban 629.
Elster 106.
Elsterberg 191.
Engelsdorf 121.
Erler, Gregor 629.
Erbisdorf 123.
Erfa, Heinrich von 688.
Erfurt 10, 470, 471.
— Landestheilung 572.
Ering, Cristoph 720, 724.
Ernestinisches Sachsen 31.
Etzdorf, Friedrich von 80.
Euper 700.
Eutritzsch 121.

Fabian 673.
Fabrizius, Sup. in Zerbst 130.
Fachs, Dr. 101.
Falkenberg 44, 683.
Faltner, Jacob 721.
Femelius, Rodrich 682, 683.
Finsterwalde 672.
Fischer, Wolfgang 557.
Flacius 65.
Forster, Johann 104, 316.
Forstmann, Engelhart 718.
Franken 35, 40, 59, 64, 197, 198.
Frankenau, Basilius 683.
Frankenberg 63, 125.
Frankenberger, Georg 684.
Frankendorf 583.
Frankenhain 659.
Frankfurter, Tag 124. Anstand 260.
Franzhuser, Pfarrer 725.
Frauenhorst 578.
Freiberg 31, 86, 105, 106, 123, 129, 141, 289, 342, 459, 467.
Freiburg 31, 88, 122, 289, 563.
Freiwalde 667.
Fremdiswalde 46.
Freyburg s. Freiburg.
Freyer, Johann Sup. von Gotha 75, 81, 82.
Fridersluge 580.
Fridersdorf 580.
Fridrich, Pfalzgraf bei Rhein 68.
Friedrich der Sanftmüthige 31.
Friedrich der Weise 31.
Friedrichswalde 123.
Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen 68, 75, 80, 138.
Frohburg 563.
Frund, Johann 574.
Fuchs, Nickel 688.
Fürstenau 123.
Fürstenwalde 123.
Fuess, Wolfgang 45, 91, 92, 281, 538, 545, 616, 654, 657, 675, 692.
Fund, Johann 574.

Gadegast 700.
Gallenberga 44.
Gallien 700.
Gamstet 83.
Gardian 469.
Geising 123.
Geithain 122, 563.
Georg der Bärtige 31, 85, 459.
Georgenthal 147.
Georg, Markgraf von Brandenburg 68.
Georg von Anhalt 71, 72, 89, 90, 96 f., 100 f., 102 f., 110, 129, 173, 175, 291, 292.
Georg, von Sachsen 181, 183, 200.
Gerber, Burkhard 629.
Gerhard, Valentin 645.
— Generalsuperintendent 84.
Gersdorf 45.
Gerstungen 33.
Gestingshausen 47.
Geyer 31, 289, 459.
Glaser, Anton 557.
— Petrus 556.
Glashütte 86, 123, 289.
v. Gleichen, Philipp Ernst 84.
Glinde 44, 645, 647.
Gnandstein 86, 87, 91, 564.
Gobel, Johann 725.
Gohlis 14.
Goldacker, Georg 92, 654, 659, 692.
Goldbach 83.
Goldstein, Kilian 50, 67, 688, 716.
Gommern 44, 105, 106, 141, 645, 647.
Göris, Sigismund 575.
Goseck, Kloster 88.
Gotha 34, 47, 54, 55, 62, 63, 147, 569 f.
Gottleuba 122, 289, 566.
Grabo 44.

Gräfendorf 578.
Gräfenhainichen 43, 51, 103, 106, 107, 122, 123, 141, 191, 311, 570.
Graf, Paul 725.
Grau, Joh. 61.
Grauwinkel 667.
Gravius, Christophorus 684.
Greiser, Daniel 93, 305, 550, 552, 553, 633.
Greser s. Greiser.
Greudnitz 551.
Grimma 31, 45, 46, 51, 52, 53, 121, 571.
Grochwitz 578.
Grossbardau 46.
Grossbothen 46.
Grossbuch 45.
Gross, Christoph 50, 714.
Gross-Dalzig 122, 576.
Gross-Korga 668.
Gross-Osterhausen 122.
Gross-Storkwitz 122, 673.
Gross-Wölkau 46.
Gross, Wolfgang 624.
Gross-Ziescht 42.
Gruna 46.
Gruner, Joh. 596.
Grünhain, Kloster 52.
— Michel 536.
Gunther, Wolf 469.
Güterglück 44, 645, 647.

Hain, Friedrich von, s. Hayn.
Hansperg, Hans von 714.
Hargkersbach 123.
Hartenstein 105.
Harzgerode 122.
Hase, Johann, Magister 537.
Haseloff 44.
Haubitz, Asmus von 35, 39, 45, 142, 151, 616.
Hausbreitenbach 33.
Hausmann 3, 10, 33, 36, 39, 665, 718.
Haustein, Fabian 672.
Hayn 86, 105, 123, 289, 577.
— Friedrich von 92, 654. 657. 692.
Heidenreich, Caspar 682.
Heider, Daniel 684.
Heine, Pancratius 713.
Heinecke 692.
Heinrich, Herzog 31, 85, 459.
Heinstorff 43.
Heldburg 47, 59, 62, 67.
v. Heldritt 68, 81.
Helt, Wolfgang 721.
Hening, Nikolaus 663.
Henneberg, Grafen Wilhelm, Georg Ernst und Pippin 60.
Henneberg 62.
Henning s. Hening.
Herbisleuben 289.
Herda 255.
Hersleben 83.
Hertrich, Jacob 629.
Hesse, Schosser zu Schlieben 103.
Hesshusius 67.
Herzberg 41, 42, 51, 106, 107, 141, 311, 577, 661.
Heusdorf 157.
Hildburghausen 47, 59, 581.
Hirschfeld, Kloster zu 255.
Hirsfeld, Bernhard v. 50, 510, 716, 755.
Hochstatt, Christof 536.
Höfchen 46.
Hoefer, Egidius 575.
Hofler, Wolfgang 59.
Hofmann, Stanislaus 725.
Hohenbriesnitz 46.
Hohenbucko 42.
Hohenheida 46.
Hohenleina 46.
Hohenleipisch 43.
Hohenstein 92.
Hohenweitzschen 45.
Hohnstädt 46.
Holstet 583.
Holzdorff 41, 42.
Holzhausen 46.
Holzweissig 43.
Hondorf 649, 700.
v. Hopfgarten 92, 654, 659, 692.
Hörselgau 47.
Hubsch, Johann 533.
Hund, Burkhart 33.
Husanus 66.
Huss 15, 562.

Jagenteufel 113, 136.
Jena 31, 36, 47, 62, 248, 249, 253, 583.
— Universität 65.
— Consistorium 66, 68, 69.
Jessen 41, 106, 107, 141, 311, 581.
Jhan 675.
Ingelstadt, Jacob 517, 653.
Joachim II. von Brandenburg 57.
Joachim Friedrich, Administrator von Magdeburg 99.
Johann Casimir 68, 81, 83 ff.
Johann der Beständige 31, 35, 49, 142, 150.
Johann Ernst 50, 59, 68, 81, 183, 200.
Johann Ernst II. 60.
Johann Friedrich d. Grossmüthige 31, 50 ff., 200, 510.
Johann Friedrich der Jüngere 60, 222, 228.
Johann Friedrich II., der Mittlere 60 ff., 222, 228, 230.
Johann Georg, Kurf. von Brandenburg 138.
Johann, Herzog von Sachsen 80.
Johann Wilhelm 60, 66, 80, 222, 228, 233, 242.
Jonas 39, 41, 45, 49, 50, 57, 63, 86, 89, 90, 150, 257, 266, 459, 510, 534, 535, 616, 622, 675, 696, 698, 699, 700, 709, 711, 717.
Irenäus 67.
Irrwagen, Jobst, Schosser zu Liebenwerda 103.
Iserbeck 700.
Jud, Leo 18.
Judex, Mathäus 691.
Just, Anton 623.

Kahla, Erbverbrüderung zu, 1554 60.
Kamberg 51.
Kapelle 43.
Kapellendorf 68, 582 f.
Karsten, Peter 514.
Kathewitz 45.
Kelner, Jakob 623.
Kemberg 41, 106, 107, 122, 311, 700, 713.
Kemerei 531.
Kemlitz 43.
Kindelbrück 88, 106, 289.
Kind, Heinrich 596.
Kindt, Nikolaus 47.
Kirchner, Timotheus 80.
Kistenagel, Christof 718.
Kitscher, Hans von 91, 281.
Klauesdorf 524.
Klebitz 713.
Kleeberg 121.
Kleine Ziescht 524.
Klein-Jena 122.
Klein-Korga 168.
Klein-Rössen 42.
Kletitz 672.
Klitzschen 45.
Klöden s. Clöden.
Knaphe, Markus 713.
Knippelsdorf 42.
Knod, Paul 687, 717.
Kobershayn 45.
Köhra 46.
Königsberg 47, 59.
Königstein 289.
Kokersdorf 580.
Koler, Mattheus 514.
Kollochau 42.
Konrad, Paul 628.
Kosselitz, Andreas 714.
Kötteritzsch, Hans von 45.
— Sebastian von 50, 510, 616, 675, 716.
Kötzschau 583.
Krantz, Messer 49.
Krassig 659.
Kreischau 45.
Kreischa 628.
Kreitzen, Melchior von 622.
Krell 110.
Kretzschmer, Donatus 550, 556.
Kreuzburg 33.
Kreuz, Melchior von 257.
Kriebstein 31, 460.
Krina 43.
Krippehna 46.
Kröbeln 43.
Kronschwitz 147.
Kuchenmeister, Simon 536.
Külso 712, 713, 714.
Kultschen 545.

Labetz 700.
Labrun 649.
Laimberg, Thomas 627.
Langenhennersdorf 123.
Langennaudorf 43.
Langen-Reichenbach 45.
Langensalza 31, 97, 141.
Langer, Johann 59, 543.
Langvoit, Georg 610.
Lastau 45.
Lauenstein 123.
Lausigk 45, 586.
Lausitz, Dorf 611.
Lauta 672.
Lauterbach, Anton 305, 550, 633, 635, 641.

Lebien 41.
Lebusa 42.
Leipnitz 45.
Leipzig 31, 58, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 94 f., 97—100, 107, 121, 138, 140, 281, 287, 288, 289, 586, 625.
— Conferenz 1545 72.
Leisnig 2, 31, 45, 51, 52, 127, 545, 596.
Leuchtenburg, Amt 36.
Leuchtenburg 62.
Leulitz 46.
Leyser, Polykarp 107, 127, 140.
Lichtenberg bei Prettin 125, 649.
Lichtenberger, Franz 628.
Liebenwerda 43, 105, 106, 107, 125, 141, 311, 610, 661.
Liebertwolkwitz 121.
Liebstadt 123.
Lindemann, Laurentius 68, 81.
— Paul 110, 459.
Lindena, Paulus 469.
Lindenhain 46.
Lintha 44.
Liste, Merten 584.
Lobbese 44.
Lochau 42, 311, 614.
Löben 41.
Lobenstein 55.
Lohmen 123.
Lomer, Simon 679.
Lommatzsch 86, 289.
Lorenz 716, 717.
Luchau 289.
Lügtitz 46.
Lüsse 44.
Lüttchen Seida 671.
Lütte 44.
Luther 39, 41, 57, 59, 89, 101, 160, 534, 535, 572, 584, 674, 675, 696, 711, 718.
— Verfassungsideale 33.
— Stellung zur Visitation 34.
— Ordnungen 1 ff.
— Johann 62.

Maasdorf 611.
Machern 46.
Mader, Nikolaus 557.
Magdeburg 99, 647.
Magdala 67.
Mahdel 578.
Mahlis 46.
Mahlitzsch 551.
Mahrlitzer, Wolfgang, Dr. 82.
Major, Georg 59, 65, 104, 110, 246.
Majus, Johann 673.
Malitschkendorff 42, 661.
Maltenwitz 105.
Maltitz, Heinrich von 104.
Mansfeld 25.
— Volrad Hans Karl, Graf von 513.
Marienberg 106, 289, 615.
Martinus, Hieronimus 684.
Marzahn (Marzan) 714, 716.
Maxen 123.
Mecum s. Myconius.
Medler 694.
Meissen 91, 92, 105, 118, 121, 123, 137, 138, 262, 287, 289, 539.
— Bisthum 31.
Melanchthon 35, 36, 38, 39, 42, 43, 47, 57, 59, 99, 102, 104, 110, 142, 151, 345, 512, 572, 577, 578, 580, 606, 720.
Melnitz 713.
Melnsdorf (Melmesdorf) 714.
Menius 47, 53, 54, 60, 62, 88, 222, 266.
Merbot, Jacob 514.
Merseburg 25, 31, 97, 101, 118, 287, 289.
— Stiftsgebiet 71, 72.
Merzdorff 43.
Messerschmied, Georg 520.
Messerschmidt, Hans 509.
Metzsch, Hans 41, 50, 584, 711.
— Joseph Lewin 51, 52, 183, 191.
Milau, Michel, von 725.
Mila 191.
Mirus, Martin 68, 81, 138, 248.
Mittweida 105, 125, 615.
Möckern 121.
Möftel, Wolfgang 688.
Möglenz 611.
Mörlein, Hugo 257.
— Maximilian 59, 64, 66, 68, 81, 82, 136, 236, 249, 256, 257, 543.
Mörtitz 46.
Mörz 44.
Mockau 673.
Mockrena 121.
Molitor, Gregorius 127.
Moller, Jacob 629.
Mordeisen, Dr. 104.
Moritz von Sachsen 31, 32, 92 ff., 538.
Most, Valentin 563.
Molschleben 47.
Mücheln, Landgerichtsstuhl 92.
Mückenberg 672.
Muckendorf 524.
Mugelenz s. Möglenz.
Mügeln 289.
Mühlbeck 43.
Mühlberg 289, 342, 625.
Müller, Caspar 61.
Mülner, Andreas 543.
Münzer 54, 470 f., 718.
Münchhofen 668.
Musa, Anton 46, 47, 101.
Musäus, Simon 63.
Mutzschen 46.
Myconius 34, 40, 47, 53, 54, 88, 266.

Naschhausen 516.
Naterus, Leonhard 718, 725.
Nauendorf 580, 714.
Nauenhof 46.
Nauenwerk bei Halle, Kloster 531.
Naumburg 31, 40.
— Fürstentag zu 124.
— -Zeitz, Stiftsgebiet 118.
Naundorf 46.
Nauntrof 31.
Nehsdorf 672.
Nefe, Clemens 574.
Neff, Johann 541.
Neichen 46.
Neiden 45.
Nerchau 46.
Neuendorf 615, 659.
Neuhaus 47.
— Gericht 47.
Neuhofen 145.
Neustadt 47, 62, 123.
Neustadt a./O. 35, 36, 47, 67, 90, 145, 615.
Neussen 44.
Niederfrohna 127.
Nieder-Glaucha 46.
Niemegk 43, 44, 615.
Nimbschen, Kloster 45, 52, 66, 575, 616.
Nimeck, Wolf 713, 714.
Nusshacke, Mathias 557.
Nyman, Hieronymus 682, 683, 684.

Obermeier, Paul 665.
Obernitzschka 46.
Obersdorf 123.
Öderan 87, 123, 289, 538.
Ölsig (Olsick) 659.
Ölsnitz 31, 46, 53, 122, 127, 620.
Österreich, Reformation in 101.
Okelen 664.
Opitz, Hieronymus 557.
Orlamünde 36.
Ortrand 289, 536.
Oschatz 86, 87, 91, 105, 123, 289, 587, 589, 621, 622.
Oschelwitz 46.
Osiander 18, 65.
— Lukas, Biblia 254.
Oswald, Johann 53.

Palmer, Wolf 469.
Paplitz 43.
Passerin 42.
Paul, Pfarrer 717.
Pauli, Benedikt 41, 45, 57, 534, 584, 616, 675, 711.
Pausa 31.
Pegau 86, 122, 141, 289, 633, 673.
Pehritzsch 46.
Pellitz 725.
Penig 86, 105, 106, 122, 141, 633.
Pencker, Clemens 629.
Petersroda 43.
Petkus 43.
Petreius, Johann 720, 727.
Peucer, Georg 684.
v. Peust zur Planitz 138.
Pfeffinger 40, 104, 110, 595.
Pfluck, Moritz 575.
Pfluckuff 44.
Pforta 287.
— Kloster 88.
v. d. Pforten, Hans 104.
Piesteritz 700.
Pirna 86, 88, 91, 92, 105, 122, 123, 125, 127, 289, 305, 554, 587, 589, 634, 641.
v. d. Planitz, Edler, Hans 35, 39, 142, 151.

v. d. Planitz, Christoph 47, 186, 665, 719, 724.
Plauen 31, 46, 47, 53, 554.
— bei Dresden 551.
Plötzke 645.
— Kloster 44.
Plossig 41.
Pössneck 36, 47.
Polbitz 551.
Polenz 41.
Pollerstorf 648.
v. Ponnickau, Hans Georg 138, 140.
Portitz 674.
Pouch 43.
Pressel 45.
Prestowitz 686.
Pretzsch 106, 107, 311.
Prettin 41, 51, 106, 311, 649.
Pretzien 44, 645.
Pomssen 46.
Preuss, Dietrich von 91, 281.
Priestäblich 46.
Priorau 43.
Proschwitz 551.
Prühlitz 700.
Purzien 614.

Quedlinburg, Stift, Stadt 92.
Quenstedt 122.
Quetz 43.

Raben 44.
Radeberg 289.
Radeland 524.
Ragewitz 46.
Ragösen 44.
Rahnsdorf 714.
Rastenberg 67.
Rauch, Ambrosius 587.
Rautenbach, Nikolaus 82.
v. Rechenberg, Rudolf 86, 91, 104, 150, 257, 281, 622.
Reiffenschneider 110.
Reinhardtsbrunn 147.
Reinhardtsdorf 122.
Reinhartsgrimma 123.
Remse, Kloster 53, 651.
Reuss 55.
Reyer, Wolfgang 718.
Reymann, Johannes 597, 665.
Richter, Peter 687.
Rietz 44.
Ringenhain, Johannes 684.
Richter, Jakob 628.
Rochlitz 31, 122, 141, 459, 653.
Roda 36.
Rodach 47.
Rodeland 524. S. Radeland.
Rödigen 46.
Römhild s. Henneberg 67.
Rötha 121, 653.
Rohrbach 67, 688.
Roitzsch 43, 44.
Ronneburg 46, 55, 62.
Rosa, Oswald 725.
v. Rosenau, Silvester 54.
Rosenthal 123.
Rosinus, Bartholomäus 67, 231, 688.
Rost, Johann 655.
Rossleben 122.
— Kloster 88.
Roth, Stephan 696.
Rothstein 686.
Rottelstein, Johann 654.
Rottstock 44.
Rüdiger, Michael 520.
Rüben 121, 717.
Rücknitz 45.
Rückerswalde 520.
Rütz 45.

Saalfeld 47, 62, 63, 81 ff., 654.
— Consistorium zu 201.
Sachse, Caspar 557.
Sachsendorf 46.
Salzfurth 43.
Salmuth, Heinrich, Sup. 121 ff., 525.
Salza 88, 92, 127, 154, 281, 289, 342.
Salzungen 83.
Sandersdorf 43.
Sangerhausen 31, 88, 92, 97, 122, 141, 289, 470, 656, 657.
Sarcerius 25.
Sartor, Balthasar 514.
Salzungen 33.
Sausedlitz 43.
Schadewalde 621, 700.
Schadewitz 686.
Schäfer, Valentin 557.
Schalkau, Gericht 47.
Schandau 123, 658.
Schenk, Jakob 459, 462, 465.
Schellenberg 87, 289, 538.
Schellerhau 123.
Scheringswalde, Franz 514.
Schilda 31.
Schildau 45.
Schilling, Bartholomäus 536.
Schleinitz, Hans von 629.
— Wolf Albrecht von 138.
Schleussing, Mathias 514.
Schlieben 42, 105, 106, 311, 659.
Schmerkendorff 43.
Schmiedeberg 41, 51, 106, 107, 121, 311, 662 f.
Schmidiger, Martin 469.
— Johann 543.
— Urban 713.
Schmit, Albrecht 663.
Schneeberg 53, 662.
Schneider, Jacob 629.
Schneidewin, Dr. Johann 66, 110.
— Heinrich, Dr. jur. 231.
— Johann, Notar 138.
Schnepf 62.
Schönau 42.
Schönbach 45.
Schönberg, Anton von 459.
— Caspar von 86, 150, 257, 622.
Schönberg, Caspar von, zu Reinsberg 305.
Schönberg, Nikolaus von 550, 633.
— Wolf von, Schosser zu Schlieben 103.
Schönefeld 121.
Schönewalde 41, 311, 663.
Schora 44, 645, 647.
Schott, Heinz 54.
Schrepp, Erhard, Sekretär 82.
Schroter, Lorenz 520.
Schuberth, Johann, Pfarrer 123.
Schurpf, Hieronymus 35, 38, 57, 142, 151.
— Erhard 222.
Schwanebeck 44.
Schwarzbach 45.
Schwarzburg 92.
— Grafschaft 55.
Schweina, Johannes 191.
Schweinitz 41, 106, 311, 668.
Schwenkfeld 65.
Sebnitz 123.
Seehausen 121, 714.
Seida 41, 106, 122, 141, 670, 700.
Seifertshain 575.
Seling, Cristof 718.
Sella, Joachim 682, 683.
Selneccer 117.
Senftenberg 105, 289, 671.
Servet 65.
Seuselitz 86.
Siebenlehn 128, 673.
Siebensohn, Johann 582, 583.
Siemens, Matthias 627.
Sitten 45.
Sitzenroda 683.
— Kloster 45.
Söllichau 43.
Sommer, Dr. N. 685.
Sonneberg 47, 59.
Sonnewald, Frau 679.
Sörnewitz 45.
Spalatin 37, 39, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 85 f., 150, 177, 183, 191, 257, 266, 459, 517, 597, 622, 665, 696, 719, 724.
Spangenberg, Cyriacus 658.
— Johann 658.
Speratus 3, 583.
Spiegel, Asmus 51, 52, 183, 191, 597.
Sporner, Benedikt 52, 191.
Sprotta 46.
Stankerus 65.
Starschedel, Dietrich von 46.
Staupitz 683.
— Magdalene von 575.
Stechau 42.
Steinlaussig, Kloster 43, 530.
Steinmann, Hans, Drucker 135.
Stein, Wolfgang 92, 654, 657, 692.
Stepperwitz 46.
Sternberg, Hans von 47.
Steuer, Hans 629.
Stöckel, Mathias, Drucker 182.
Stoffel 81.
Stolberg 92, 125, 673.
Stolpen 127.
Stoltz, Joh. 61, 62, 222.
Stolzenhain 41.
Stössel, Johann 66, 68, 69, 231.
Stössen, Stuhl 88.
Strauss, Jacob 33.
Strehla 625, 628.
Strelln 45.
Striegel, Victorinus 66, 244.
Strobel, Christofel 623.
Stürza 123.

Sturm 694.
Süptitz 45.

Tangel, Lukas 68, 231.
Tangeln, Dr. 81.
Tanneberg 714.
Taubenheim, Hans von 41, 534, 584, 711, 715.
Taucha 121, 674.
Taura 683.
Tautenhayn 45.
Techel, Jacob 531.
Telichau, Brose 713.
Telschütz 576.
Tenneberg, Amt 34.
Tennstedt 31, 127.
Ternitzwalde 524. S. Dornswalde.
Teuchelen 700.
Teumen, Moritz von 316.
Thalheim 117.
— Valentin 714.
Thamsbrück 289.
Thammenhayn 46.
Thann, Eberhard v. d. 53, 59, 67.
Thanne, Gregor 713.
Theisa 611.
Thierbach, Georg 622.
Thiessen 700.
Thum 31, 459.
Thüngen, Konrad von 541.
Thyl, Christophorus 727.
Tiefensee 46.
Tiele, Caspar 572, 573, 574.
Tischer, Hartung 727.
Torgau 31, 41, 44, 51, 53, 105, 141, 360, 545, 605, 614, 674.
— Landtag 119, 120.
— Reformationstag 1587 137.
— Landtag 1592 138.
— Landtag 1597 140.
— Berathungen 125.
Trajuhn 700.
Treben 42.
Trebligar 551. S. Drebligar.
Trebsen 46, 53.
Trehna 46.
Trotster, Peter 629.
Türck, Christof 98, 100.

Übigau 43, 125, 311.
Unwirt, Johann 249.
Upern s. Euper.
Uttenhoven, David von 82.

Valentin, Diakonus 469.
Vehlitz 44, 645.
Verka 255. S. Berka.
Vogt, David, Dr. 248.
Vogtland 122, 127 ff., 187.
Vogtsberg 128.
Voigt, Michael 684.
Voigtsberg 46.

Wahnstrassen, Aug. Wolfgang 138.
Wahren 121.
Wahrenbrück 43, 51, 125, 311, 686.
Waldenser 11.
Wallenrode, Matthias von 231.
Wallwitz 44, 645, 647.
Waltersdorf 711.
Waltershausen 63, 83, 688.
Walwer, Johann 543.
Wangenheim, von 54, 83.
Wankel, Mathias, Probst zu Kemberg 107.
Wartburg 33.
Wartenbrück s. Wahrenbrück.
Weber, Johann 88.
Weberstedt 654, 657, 692.
Wehlen 123.
Weida 36, 46, 62, 148, 688.
Weidenhain 45, 683.
Weimar 31, 35, 47, 62, 67, 147, 583, 688 f.
Weimar, Mutschirungs-Vertrag zu 1566 60.
Weimar, Schul-Ordnung 80.
Weissenborn 126, 691.
Weissenfels 31, 88, 92, 94, 97, 106, 125, 141, 281, 289, 654, 657, 691 f.
Weissensee 31, 88, 97, 105, 141, 289, 695.
Weitersitz 686. S. Beutersitz.
Weler, Johannes 266.
Wendishayn 45.
Werbing 44.
Werchau 42, 669.
Werdau 46, 183, 665, 680, 690, 695.
— Filiale bei Torgau 682.
Wergzahna 714, 716.
Wermann, Paul 514.
Wermsdorf 46, 688.
Werner, Joachim 509.
— Philipp 536, 537.
Wescher, Antonius 536.
Weselius, Johann 543.
Wessnig 45.
Wex, Hans 509.
Weyss, Johann 110.
Widebram (Widebrand) 68, 81, 107.
Widemann, Fabian 629.
Wiederau 42.
Wied, Hermann von 96.
Wiederitzsch 121.
Wiesenberg 44.
Wiesk 700.
Wigand, Johann 67, 691.
Wildenau 42.
Wildenfels, Anarg, Herr zu 51, 183, 186.
Wildenhain 45, 683.
Wiltgrube 686.
Wildschütz 45, 683.
— Johann 546.
Winder, Andreas 585, 586.
Wittenberg 1, 2, 3, 9b, 10, 13, 18, 25, 41, 51, 58, 103, 200, 311, 585, 614, 647, 695, 696 f.
— Universität 139.
— Stadt 14.
Winkel 686.
Wolfshain 533.
Wolkenhayn, Johann von 54.
Wolkenstein 31, 289, 459.
Wolschleben 47.
Wörblitz 551.
Wurzen 52.
— Hochstift 31.

Zahna 41, 103, 106, 121, 141, 710.
Zalmsdorf 713, 714, 715.
Zanderkorn 713.
Zehmen 121, 717.
Zeischa 611.
Zeisdorf 122.
Zeitz 58, 201.
Zelle s. Altenzelle.
Zemnick 700.
Zesch, Wolfgang 574.
Zeuner, Caspar 91, 281.
Ziegenrück, Amt 36.
Ziesch 524. S. Grosse-Kleine-Ziescht.
Zinna 45.
Zinsdorf 686.
Zitschen 576.
Zoberschdorf 611.
Zörnigall 700.
Zscharkau 45.
Zscheischa 611.
Zschepplin 46.
Zschirla 45.
Zschoppach 45.
— Simon von 536.
Zschoppau 87, 289, 538.
Zuckerlhausen 46.
Zuschendorf 551.
Zwätzen 88.
Zweenfurt 533.
Zwenkau 45, 673.
Zwickau 31, 46, 47, 52, 58, 81, 105, 127, 201, 718 f.
— Erste Ordnung 34.
— Landtag 178.
Zwingli 65.

Sachregister.

Abende, heilige 576.
Abendmahl 39, 158 ff., 213, 214, 271, 272, 300, 378, 646, 647, 657, 658, 698, 704.
— Administranten 621.
— Anmeldung, Prüfung 511.
— Feier des 564, 699.
— in einer Gestalt 50, 148, 159 ff.
— Ordnung beim 666.
— Spendung des 512.
— Versagung des 224, 404. S. auch Kirchenzucht.
— Vorbereitung zum 162, 271, 272, 318, 366, 648. S. auch Beichte.
— Zulassung zum 160, 610.
Abfindung s. Pfarrer.
Abgaben 285, 646, 647, 657, 667, 692, 708.
— an den Pfarrer 47, 327, 355, 357, 444, 454, 511, 512, 518, 528, 539, 575, 620, 648, 655, 660. S. auch Einkommen der Pfarrer.
— an Küster 327, 454, 655.
— an Naturalien 355, 357, 578, 610.
— Eintreibung der 511, 512.
Ablehnung des Pfarrers durch die Gemeinde 381.
Absetzung s. Pfarrer.
Absolution 162, 178, 207, 246, 269, 271, 272, 285, 297, 298, 318, 435, 557, 655. S. auch Privatabsolution.
— vom Banne 240, 251.
— private, gemeine 378.
Accidentalia s. Einkommen 522, 726. S. auch Gebühren.
Adel, Schüler aus dem 289.
Adiaphoristen 65.
Adjunkt 114, 347, 389. S. auch Superintendenten.
Administrant bei einem Sakrament 621.
Admonitio canonica 115.
Advokaten s. Anwälte.
Aedituus 644.
Älteste 100, 330, 689, 690.
Affinität s. Schwägerschaft.
Agende s. Gottesdienst 68, 562.
— Celler 97 ff.
Alben 664.
Alimentation, Unehelicher 345.
Almen 508.
Almosen 12, 449, 568, 599, 630, 655, 661.
— gemeine 549.
— Sammlung 513, 533.
— -Vertheilung 528.
Altar 654, 666.
— Bau des 545, 562, 569.
— bauliche Anordnung 508.
— Stellung des Pfarrers vor dem 508, 510.
Altarleute 243, 245, 247, 690.
Altäre, Zahl der 697.
Amtsgeheimniss 231.
Amtspflicht der Pfarrer 322. S. Pfarrer.
Anhalten zur Arbeit 465.
Anniversarien 466.
Annus deservitus 312, 325.
Anstellung der Geistlichen s. Pfarrer.
Antinomer 65.
Anwälte, bei den Consistorien 235, 237, 403.
Anzeigepflicht, von Verbrechen 179, 228.
Appellation, gegen Urtheile der Consistorien 291.
Apostasie 209.
Arbeit 197, 198.
— Sorge für 175, 176, 177.
Arbeiten, wissenschaftl., der Pfarrer 390.
Arbeitsstrafen 179.
Armenärzte 707, 709.
Armen, Sammlung für die 515.
Arme, Sorge für 105, 107, 329, 448 ff., 579, 602. S. auch Stadtarme.
— verschämte 197.
Armenwesen 12, 60, 193, 334, 528, 553, 651, 655, 661, 663 ff., 669, 678, 708, 722.
Articuli de quibus egerunt per visitatores 36.
Aufbotgroschen 667.
Aufgebot 24, 196, 273, 285, 304, 319, 366, 436, 539, 568, 569, 625, 637, 644, 655, 656, 689, 692.
— Gebühren für 623.
Aufsicht über Handwerker, Preise 198.
Augsburg. Confession, Druck 314.
Augsburg. Confession 210, 360.
— verändert und unverändert 363.
Ave Maria 466, 544, 689.

Badetage 631, 640.
Badstuben 609.
Bann 12, 65, 93, 170, 205, 206, 251, 256, 287, 404, 431.
Bann 232. S. auch Excommunication.
— Exekution durch die Obrigkeit 241.
Baufälle 183, 447 ff.
— grosse 558.
— grosse und kleine 197, 199, 512, 529, 558, 708, 709.
— kleine 148, 311.
Baulast 55, 145, 146, 176, 177, 188, 191, 244, 261, 310, 314, 330, 331, 350, 351, 353, 385, 447, 463, 512, 515, 520, 528, 529, 534, 535, 540, 557, 558, 575, 603, 612, 613, 614, 626, 646, 647, 648, 663, 678, 689, 708, 709, 712, 715.
— der Pfarrgebäude 196, 199, 283, 286, 290.
Bauwesen 330, 331, 553, 565, 600, 715.
Beförderungswesen der Pfarrer 115, 416. S. Pfarrer.
Begräbniss 170, 189, 190, 195, 203, 256, 274 ff., 320, 371, 393, 437 ff., 462, 468, 516, 523, 539, 565, 610,

621, 625, 637, 644, 646, 647, 648, 655, 657, 661, 662, 692, 725.
Begräbnissgebühren 692, 708.
Begräbniss, unehrliches 435.
— Versagung des kirchlichen 224.
Beichte 8, 15, 16, 160, 162 ff., 178, 192, 202, 212, 268, 271, 272, 285, 313, 366, 378, 397, 427 ff., 516, 528, 565, 576, 589, 593, 625, 637, 646, 647, 650, 655, 658, 662, 668, 683, 702, 724.
— am Sonnabend 508.
—, Einzelbeichte 246, 511.
—, gemeine 297, 298, 499, 504, 553, 557.
Beichteier 580.
Beichtformular 49.
Beichtgeheimniss 428.
Beichtgeld 467.
Beichte, Privat-, s. Beichte, Einzelbeichte.
Beihülfe zu Vergehen 228, 229.
Bergbau, Sonntagsruhe 441.
Berggeschworne 522.
Bergleute 527.
Bergmeister 522.
Besoldung der Pfarrer 63, 469. S. auch unter Pfarrer.
Beten 523. S. Gebet.
Bettage in der Woche 435.
Bettelgeld 708, 722.
Betteln 601.
Bettelvogt 515.
Bibel-Ausgaben 621.
Bibelübersetzung, Luther's 589.
Bibliothek, der Pfarrer 565. S. auch Pfarrbibliothek.
Bierbrauen 627, 716.
— der Pfarrer 535, 612.
Bilder, in der Kirche 545, 562, 569, 689, 697.
Bitttafeln 722.
Blasen, vom Thurm 706, 723.
Braut-Einleiten 654.
Brautmessen 691.
Brückenbau 609.
Busse, öffentliche 689.

Caeremonien 4 ff., 10, 20.
Calanden 144, 462.
Calcant 709.
Calendae s. Calandae.
Calvinismus 117, 119, 124, 137, 138 f.
Canonicate 342.
Cantor, Amt des 684.
Cantoren, Anstellung 313.
Cantor, Einkommen 621. S. auch Küster, Kirchner.
— Gebühren 592.
Capellan s. Caplan.
Capitel 219, 220, 262. (Capitel-Wahl.)
Caplan 51, 578. S. auch Pfarrer, Prediger.
— Amt des 662.
— Bestellung des 680, 709, 712.
— Unterhalt des 584 ff.
Caseln 508, 510, 664.
Catechismus 12a b, 14, 63, 101, 194, 195, 222, 270, 271, 272, 319, 323, 324, 326, 349, 351, 369, 395, 467, 469, 508, 510, 519, 551, 569, 581, 605, 617, 625, 634, 641, 645, 647, 653, 662 ff., 675, 711, 712, 717.
Catechismus, auf Tafeln geschrieben und aufgehängt 667.
— -Erklärung 524.
— -Examen 285, 308, 313, 392, 424, 427, 510, 556, 569, 641, 645, 668.
— -Examen, vor der Ehe 394.
— -Examen, Versäumung, Geldstrafen für 441.
— im Gottesdienst 555.
— in der Schule 640.
Catechismuslehre 301, 302, 307, 352.
Catechismus, mit Spangenberg's Auslegung 658.
Catechismuspredigt 510, 517, 523, 525, 526, 527, 534, 535, 541, 545, 556, 561, 616, 645, 649, 653, 657, 658, 659, 660, 674, 676, 683, 685, 701, 717, 727.
Catechismus, Strafe für Unkenntniss des 106.
Catechismusunterricht 127, 128, 190, 246, 285, 356, 393, 423, 531, 541, 544, 545, 548, 556, 559, 560, 562, 572, 578, 620, 644, 658, 661, 668, 676, 683, 685, 686, 700, 701, 706, 707.
—, Abgaben für den 620.
— durch den Küster 452.
Cato 509.
Censur 235.
— der Bücher 250.
—, geübt durch Consistorium 232.
Ceremonien 47, 202, 562, 567. S. Gebräuche.
—, Bedeutung der 430.
—, Einheit 98, 102, 214, 249, 364.
Chorrock 59, 72, 190, 302, 467, 508, 510, 544, 545, 605, 610, 721.
—, auf der Kanzel verboten, vor dem Altar zugelassen 224.
Christ-Strunzel 629.
Ciborium 202, 589.
Civilgerichtsbarkeit, kirchliche 250, 251.
Coadjutor 96.
Collatio s. Pfarrer.
Collecten 89, 105, 247, 357.
—, für die Armen 60, 515.
—, Geld 449.
Commissarien, in den Consistorien 201.
Comödien s. Schulkomödien 681.
Communio 3, 4, 71. S. auch Messe.
Communion 368, 506, 593. S. Abendmahl.
Communion der Kranken s. Krankenkommunion.
Compass 453.
Competenz s. Zuständigkeit.
Complet 171.
Concilien 8a.
Concordienbuch 80, 82, 125, 254, 255, 390.
Conduktgeld 522.
Confessio s. Beichte.
Confessio Augustana 210. S. Augsb. Conf.
Confessioneller Charakter des Staates 176.
Confirmation 211, 425, 426.
— der Nothtaufe 427.
— des Landesherrn 463.
— im Synodus, bei Anstellung eines Pfarrers 380.
Confusio seminum 346.
Confutationsbuch 1559 65, 244, 246.
Consekration 301.
— der Hostien 698.
Consistorial-Direktor 401.
Consistorial-Ordnung, Celler 97 ff.
— für Wittenberg 57.
Consistorial-Präsident 230, 406.
Consistorial-Prozess 231, 404. S. auch Strafgerichtsbarkeit.
Consistorium 49, 109 f., 253, 261, 291, 292, 340, 521, 591.
— Erste Vorschläge im Ernestin. Sachsen 57.
— im Albertinischen Sachsen 94 ff.
— Geschichte, Zweck 201, 655.
— rechtlicher Charakter 58, 95.
— Aufgabe, Zuständigkeit 115, 204, 249, 250, 401.
— Besetzung 201.
— Urtheile, Exekution 340.
— Verfügungen über Besoldung 51.
— zu Coburg 83.
— zu Eisenach 84.
— zu Gotha 83, 84.
— zu Jena 66, 68, 69, 80, 233, 248.
— zu Leipzig 72, 96, 97, 99, 111, 137.
— zu Leipzig und Wittenberg 401.
— zu Meissen 97 ff., 111, 137, 539.
— zu Merseburg 97 ff.
— zu Weimar 65, 230 f.
— zu Wittenberg 55 ff., 57, 99, 111, 130, 200.
— zu Wittenberg, Zeitz, Zwickau, Saalfeld 201.
— zu Zeitz 58.
— zu Zwickau 58, 720, 726.
— des Grafen von Gleichen 84. S. auch General-Ober-Consistorium.
Contraktbruch der Dienstboten 182.
Convikt 253.
Copulation 689.
Copuliren 431.
Corpus doctrinae 1560 124, 125, 691.
— doctrinae Thuringicum 1570 66, 124.
— Misnicum 124.
— Philippicum 66, 124, 125.
Currende 553.
Custodia utriusque tabulae 230.

Darlehn, an Handwerker 579, 582, 602, 608, 697.
—, aus gemeinem Kasten 536.
„Dach und Fach" 447.
Decorum clericale 147, 186, 190, 224, 302, 303, 314, 322, 380. S. auch Pfarrer.
Decem 444. S. auch Zehnt.
Delikte, kirchliche 250. S. auch Strafgerichtsbarkeit.
Denuntiatio 70.
Denuntiation, Pflicht zur 179.

Desertion 250, 296, 344, 387.
Deuteronomium, als Predigttext 526.
Deutsche Sprache 455, 497, 498.
Deutsche Übersetzung 497 ff.
Diakonus 61, 306, 308, 354, 508, 543, 613, 631.
Diakon, versieht Glöcknersdienste 326.
Diakonat 62, 381, 452.
Diebstahl, Strafe des 157.
Diffamatio 70.
Disciplinargerichtsbarkeit 200, 241, 250, 251, 252.
Disciplinarstrafen 115, 241.
Disciplinarverfahren, gegen Geistliche 403.
Disciplin der Geistlichkeit 97 f., 171, 302, 303, 312.
—, in der Schule. Klage in Betreff der 691.
Dismembratio s. Kirchenamt.
Dispensation 250, 291.
— der Sakramente 614.
Divisio s. Kirchenamt.
Domkapitel s. Capitel.
Donat 509.
Donnerstag, grüner 551.
Dotales = Dienst = Frohnleute 445.
Drei Stände 634.
Dreissigste 466.

Ediktalladung 297.
Ehe 23, 165, 233, 263, 379.
—, Catechismus-Examen, vor der 394.
—, heimliche 209, 229.
Ehebruch 64, 80, 181, 295, 388.
—, Kirchen- und weltl. Strafen 304.
Ehegelöbniss 80.
Ehegelübde, heimliche 579, 664. S. Verlöbniss.
Ehegerichte 93 ff.
Ehegerichtsbarkeit 591.
Ehegerichts-Ordnung 126.
Ehehindernisse 291, 292, 386, 644, 692.
Ehehinderniss des Catechismus 436.
— der Verwandtschaft 655.
Ehe-Ordnung 110 ff., 129.
—, Celler 97 ff., 343.
—, Dresdener 1556 99, 343.
Eheprozess 294 ff.
Eherecht 39, 146, 250, 365 ff.
Eherechtspflege, in der ersten Zeit 56.
Eherechtsprechung, Anfänge 146. S. auch Consistorien.
Ehesachen 177, 190, 200, 232, 261, 284, 292, 340, 341; = weltliche Sachen 401, 464, 521, 591, 625, 721, 726.
—, Behandlung der 196, 198, 199.
—, Entscheidung der 53, 464, 595, 592, 661, 662, 692.
Ehescheidung 250, 295, 319, 343, 345, 346, 387 f., 644.
—, erste Regelung der 146.
Eheschliessung 273, 274, 319, 392, 507, 644, 655, 656, 671, 710. S. auch Trauung.
—, bedingte 293.
—, Gebühren 667.
—, verbotene Zeit 303.
—, Zeit der 689.
Ehestand 624.
Eheversprechen, Auflösung desselben 290.
Ehevollzug 392.
Ehrentanz 580.
Ehrlosigkeit 179, 386.
—, als Strafe 229.
Eide, der Präsidenten, Assessoren, Notare und sonstigen Beamten des Consistoriums 231, 236, 250.
Einheit des Glaubens 176.
Einkommen der Kaplane, Vikare 148.
—, der Pfarrer 105, 108, 122, 148, 195, 227, 255, 259, 261, 282, 327, 328 f., 353, 393, 443 f., 572, 573, 679. S. auch Pfarrer, Abgaben.
—, der Pfarrer. Einziehung des 196.
—, der Schulmeister 572, 573. S auch Schullehrer.
— der Pfarrer, Natural-Abgaben 145.
— Fälligkeit der Besoldung 547.
—, Geistliches. Verwendung 64.
—, Register, Verzeichniss 283.
Einkommensverhältnisse im Allgemeinen 47, 54, 55, 538, 544, 549, 615, 623, 627 f., 636, 660, 661, 663, 682, 683, 709, 726.
Einleiten 565.
Einspruch, der Gemeinde, gegen Anstellung von Pfarrern 380, 381.
Einweisung, in das Amt 208, 321.
Elevation 16, 59, 97 f., 203, 301, 510, 704, 705.
Eltern, Zustimmung der, zur Eheschliessung 292, 386.
Emeriti, Sorge für die 523, 639, 644, 721, 726. S. auch Pfarrer.
Enterbungsrecht 386.
Epistel 583. S. Gottesdienst.
Episteln, Evangelium, Einsetzungsworte sind zu singen, nicht zu sprechen 545.
Episteln, Lektion der 527.
Epistel, Predigt der 525.
Episteln, werden nicht mehr gesungen 518.
Erbrecht, der Pfarrer 358.
Erbsünde 210, 211, 266.
—, Streit über die 65, 66.
Erledigung der Pfarren s. Pfarrer.
Error virginitatis 345.
Evangelium-Erklärung 524.
Evangelien s. Gottesdienst.
Evangelium Mathei, nicht Johannis zu predigen 531.
Evangelium, Predigt über das 525.
Evangelien, werden nicht mehr gesungen 518.
Examen der Pfarrer 171, 196, 377. S. Pfarrer.
— domesticum 577, 727. S. Catechismus-Examen.
Excommunication 65, 205, 206, 224, 230, 251. S. Bann.
—, grosse, Verkehrssperre, Form 240.
Execution, der Urtheile 232, 252.
— der Visitation 185.
Exequien 144, 462.
Exodus, als Predigttext 541.
Exorcismus 137, 267, 268, 702, 721.
Fahnen 654.
Fasten 164, 167.
Fastenessen 554.
Fasten-Examen 255, 324, 349, 393, 424, 541, 556, 569, 674.
Fastengebot 102.
Fastenpredigt 526, 576, 653, 659, 683, 717.
Feiertage 3, 5*, 8, 97 f., 164, 169, 202, 274, 302, 370, 540, 583, 592, 593, 626, 634, 641, 645, 653, 673. S. Feste.
—, Dauer der 545.
—, Feier der 516, 576, 605, 610, 626.
—, Gottesdienst am 168.
Feiertag, halber 550.
Feriae, in der Woche vor Ostern 164.
Feste, Festtage 279, 280, 281, 516, 540, 545, 565, 568, 572, 610, 626, 637, 641, 673, 689, 693 ff., 701. S. Feiertage.
Festtage 626. Zahl, Feier.
Filialen 309, 511, 526, 545, 562, 576, 580, 581, 658, 659, 668, 690, 700, 711, 725.
—, Sorge für die 452, 519, 524, 551, 611, 674, 700, 701.
Finanzverhältnisse 79, 533, 538, 638 ff. S. auch Einkommen, Pfarrer.
Firmung 425.
Fiskal, an den Consistorien 201.
Fleischessen, Verbot des 102.
Fleisch-Essen, Verbot des, Freitags 164, 167.
Fluchen 180.
Frankfurt, Anstand zu 260.
Freiheit, Christliche 165, 166 ff., 545, 605, 606.
Freitagspredigt 168.
Freitag, guter 551.
Frohnden, der Pfarrer 384.
Frühgelese 667.
Frühmesse 542.
Frühpredigten 723, 725.
Fürbitte s. Gebet 508.
—, gemeine 579, 634, 664.
Fürstenschulen 341, 361, 389, 548, 639, 644.

Gaben, observanzmässige 310.
Gebet 153, 378, 523, 651.
Gebete, Auswahl der 576.
Gebet für Landesherrn 354, 508.
—, gemeines 370, 440, 451, 567, 572, 595, 684, 711.
Gebetglocke 431.
Gebetsgottesdienst 518.
Gebote, zehen 152 ff.
Gebräuche, heidnische 570.
—, katholische 63.
Gebühren 328, 565, 613, 672, 683, 708. S. Stolgebühren.
— für Einweisung der Pfarrer 325.
— für Eheschliessung 127, 592, 610, 621.
— für Investitur 458.
— für Taufe, Aufgebot, Begräbniss 285, 580, 623.
— für Predigten 321.
—, keine für Sakramente 286.

Gebührenwesen 625, 655, 657.
Geburtsregister 397.
Gefängniss 208, 251, 386, 404. S. Strafen.
Gehaltszahlung 630.
Geistliche s. Pfarrer.
Geläute s. Läutewesen 565. S. auch Glocken.
Geleitsmann 579.
Geldstrafen 179, 251, 404.
—, Verwendung der 128.
—, wegen versäumter Predigten 355.
Gelübde 263, 589, 590.
Gemeinde 12.
—, Ablehnung des Pfarrers 381.
Gemeinde, Rechte der 530.
—, Streitigkeit mit dem Pfarrer 308.
— -Verfassung 100.
—, Zeugniss über einen zu Ordinirenden 61.
Gemeindeälteste 330. S. Älteste.
Gemeine Fürbitte s. Fürbitte.
Gemeine Mark, Antheil der Pfarrer 384.
Gemeiner Kasten s. Kasten.
Gemeines Recht 250.
Generalartikel 1555, 1557 107 ff.
General-Inquisition 70.
Generalconsistorium 397.
Genesis, als Predigttext 526.
General-Superintendent 70, 71, 83, 106, 114 f., 136, 311, 312, 314, 315, 389, 399, 412.
General-Synodus 113 ff., 124, 125, 140, 141. S. Synodus.
General-Visitation 140. S. Visitation.
Gerade s. Erbrecht.
Gerichte, Kirchengerichte 219, 220.
Gerichtsbarkeit 96.
—, Civil-, Disciplinar- und Straf-, 115, 220, 221.
—, kirchliche, Zuständigkeit 250.
—, Verhältniss der kirchlichen und weltlichen 251.
Gesang 2, 3, 4 ff., 8b, 10, 14, 15, 16, 272, 392, 472, 562, 642, 645, 656, 684, 690, 693, 703.
—, der Schüler 370, 705.
—, Verzeichniss der Kirchengesänge durch's Jahr 658.
Gesänge, Auswahl der 576.
—, deutsche 165, 168.
— Münzer's 509.
Gesangbüchlein, Luther's 509.
Gesangbüchlein der Pickarden und Grubenheimer 117.
Geschäfts-Vertheilung s. Pfarrer.
Geschlossene Zeit 303, 436.
Gesellenbier 457.
Gesetz 152 ff., 167, 170, 346. S. Recht.
Gesetze, weltliche 164.
Gesinde, Predigt für das 517.
Gevattern s. Pathen.
Gevatterschaft s. Pathenschaft 309.
Gitter, in Kirchen 591, 654.
Glauben 152 ff., 161, 163.
—, Einheit des Gl. im Lande 144.
Glaubens- und Gewissensfreiheit 144.
Glocken 170, 171, 395, 431, 453, 468, 511, 516, 539, 625, 699.
—, Gebrauchsrecht der Obrigkeit 544.
Glocken, Geläute 300, 320.
Glöckner 726. S. Küster.
—, Einkommen 444, 445.
Gnade 211.
Gnadenhalbjahr 312, 385.
Gottesdienst 2 ff., 4 ff., 10 ff., 13b ff., 89, 562, 565, 567, 683, 686, 688, 693. S. auch Messe, Gesang, Communio, Predigt.
—, an Feiertagen 540.
—, Besuch des 180, 440.
—, Besuch, durch weltliche Strafen erzwungen 188, 355, 440.
—, Dauer des 63, 516, 518, 659, 693.
—, im Kloster 616 ff.
—, in der Woche 518.
—, lateinisch 722.
—, ohne Predigt 53.
Gottesdienst-Ordnung 63, 68, 89, 126, 168 f., 192, 271 f., 300, 302, 430, 518, 527, 532, 534, 535, 541, 542, 545, 550, 553, 555 f., 581, 582, 583, 584, 593, 605, 634, 641, 645, 649, 650, 653, 656, 657, 658, 659, 666, 667, 668, 671, 673, 674, 693, 698, 700, 711, 717, 718, 721, 727.
Gottesdienst, Ort des 518, 660, 668.
—, Regelung, Vertheilung 616.
—, Störung 187.
—, unter freiem Himmel 660, 668.
—, Verachtung des 195.
—, Zeit des 518, 659, 660, 665, 666, 668—671, 674, 693, 694.
Gotteslästerung 49, 64, 80, 177, 178, 179, 188, 228, 342, 456.
Gotteskasten 329, 449 ff. S. auch Kasten.
Gottesväter 690.
Grabgeläute 655.
Griechisch 11.
Grundstücke s. Pfarrgrundstücke.
—, kirchliche, Verwaltung 316.
Güter, geistliche 49, 183, 260, 290, 309.

Halseisen, als Kirchenstrafe 319.
Handauflegung 299.
Handeltücher 184.
Handwerker 53.
—, verarmte. Sorge für 108, 651, 708.
Hand- und Spanndienste 445, 447.
Hausexamen 577, 727. S. Examen.
Hauspredigt 661.
Haustafel 519, 634, 685.
Hebamme 554, 656.
Hebräisch 11.
—, Studium des 256.
Heergeräth s. Erbrecht.
Heilige 165.
Heilige, Anrufung der 214, 215.
Heimbürgen, Amt des 689, 690.
Heuslergroschen 393.
Hinterbliebene, Sorge für 112, 523. S. Pfarrer.
Hochaltar 666.
Hochamt 656.
Hohe Messe 543, 653.
Hohes Amt 656.
Hochzeiten 392, 525.
Hochzeitsfeierlichkeiten 522, 689.
Hochzeitsgebühren 625. S. Gebühren.
Hochzeitsgeschenk 530.
Hochzeitsordnung 610.
Hochzeitspredigten 621, 634.
Hofgericht, Wittenberg 53.
Hofkirche, Dresden 553.
Hofprediger 553.
Hospital 64, 247, 254, 303, 310, 324, 334, 350, 437, 447, 528, 548, 554, 573, 661, 669, 680, 707.
Hospital-Ordnung 515.
Hostie 698.
Hostien, Verkauf übrig gebliebener 426.
Hufengroschen 357.
Hurerei 64, 181.
Hymnen 472 ff. S. Gesang.

Jagd 181, 198.
—, der Pfarrer 198, 716. S. Pfarrer.
Jahrgedächtniss 166.
Infamie 179.
Inkorporation s. Kirchenamt.
Immunitäten der Kirchendiener 383.
Inquisition 70, 144, 204, 205, 206, 304.
Inquisitions-Verfahren 291.
Installation 208.
Instanzenzug 182.
Interim 242, 539.
—, Verordnungen Kurfürst Moritz von Sachsen 102.
Interims-Kirchen-Ordnung 102.
Interim, im Ernestinischen Sachsen 60.
Interkalarien s. Pfarrer.
Inventare 186.
Inventar, der Pfarren 195, 197, 331 ff. 454, 700.
Investitur 380, 419.
Johanniter-Orden 572.
Irrlehren 243, 244, 654.
Irrlehre Münzer's 508.
Irrthum über Virginität 111, 345.
Jungfrau-Schulen s. Schulen.
Juramentum in supplementum 294.
— veritatis 250.
Jurisdiktion s. Eherechtsprechung.

Kalender 100.
Kandidaten, Predigt der 307.
Kandidatenwesen 381.
Kanonisches Recht, Geltung des 292, 294.
Kanonisches Strafverfahren 70.
Kantor s. Cantor.
Kapitalien, kirchliche, Anlegung der 331.
Kapitel s. Capitel.
Kaplan s. Caplan.
Kaseln s. Caseln.
Kasten, gemeiner 47, 48, 51, 52, 53, 55, 59, 60, 108, 127, 146, 175, 176, 177, 179, 181, 189, 192, 197, 198, 199, 225, 254, 255, 260, 282, 310, 315, 316, 324, 329, 449 ff., 450, 508, 509, 512, 525, 528, 535, 546, 547, 557, 568, 612, 651, 663 f., 666, 667, 668, 669, 678, 718, 719, 720. S. auch Kirchenvermögen.
— —, Begründung 452.
— —, Quellen, Zweck 181, 324, 468.

Kastenherren, Besoldung 518.
Kastenmeister 59.
Kasten-Ordnung 557, 697, 707 f., 712 f., 722.
— zu Leisnig 596 ff.
Kastenrechnung 127, 526, 540, 549, 556, 580, 582. S. auch Kirchenrechnung.
Kastenschreiber 709.
Kasten, Verwaltung 192, 321, 330, 526, 697.
Kastenvorsteher 190, 450 f., 528, 573, 582, 660, 678, 708, 712, 722.
—, sollen Delikte zur Anzeige bringen 528.
Kasten, Vorsteher der. Wahl 514.
Katechismus s. Catechismus.
Kaufmessen 164.
Kerbholz 716.
Kerzen 154.
Kinderlehre 519, 541, 569, 577, 581, 582, 625, 634, 667, 671, 674, 717, 725, 727.
Kindertaufe 568.
Kirchenamt, Veränderung 145. S. unio.
Kirchenbaulast s. Baulast.
Kirchenbesuch 126, 177, 391.
Kirchendiener s. Pfarrer.
Kirchendienst s. Pfarrer.
—, niederer 395.
—, Ordnung des 543.
Kirchengericht s. Consistorium.
Kirchengesang 392, 693 f. S. Gesang.
Kirchenlehen, des Adels. Verwendung zu Stipendien 197.
Kirchen-Ordnung 163.
—, Celler 97 ff.
— Kurfürst August's 1580, gilt in Coburg-Gotha 82 ff., 252 f.
—, menschliche 157.
Kirchenrath 100.
Kirchenrechnung 106, 126, 245, 248, 286, 315, 330, 349, 354, 400, 450 f., 539, 549, 556, 565, 660, 690, 708, 722.
Kirchenregister 126, 129, 349, 541, 570. S. auch Register.
Kirchenschmuck 654.
Kirchenstrafen 115, 432. S. Strafen.
Kirchenstühle 451, 558. S. Stühle.
Kirchenthüre, Stehen vor der, als Busse 432.
Kirchenuhr 661. S. Uhren.
Kirchenväter 189, 205, 226, 243, 306, 307, 309, 329, 396, 408, 450 f., 533, 558, 568.
Kirchenväter, sollen Laster anzeigen 533.
Kirchenvermögen s. Vermögen.
Kirchenvorsteher 329.
Kirchenzucht 205, 206, 244 ff., 319, 403, 408, 416, 689, 690. S. auch Abendmahl, Strafgerichtsbarkeit, Zucht.
Kirchgang 127, 273, 366, 522, 530, 610, 689.
Kirchhöfe 245, 393.
Kirchner 196, 208, 247, 286, 565. S. Küster.
—, Anstellung 177, 191, 199.
—, Dienst des. Zu verbinden mit demjenigen des Organisten 725.
Kirchpfleger 400.
Klöster 92, 147, 221, 259, 260, 261, 282 f., 589.
Klostergüter 287, 288.
Klosterpersonen 624.
Kloster-Ordnung 87, 536, 538, 616 f., 651.
Klingelbeutel, Klingelsack 193, 247, 330, 449, 515, 557, 690.
Kölner Kirchen-Ordnung von 1543 96.
Kollekten s. Collekten.
Kommunion, der Kranken, s. Krankenkommunion.
Komödien s. Comödien.
Konsistorium s. auch Consistorium, Generalconsistorium, Oberconsistorium.
Kosten, der Visitation, des Synodus 400.
—, des Verfahrens 241.
—, im Consistorialprozess 458.
Kranke, Abendmahl für, s. Krankenkommunion.
Kranken, Behandlung der 269, 270, 299.
Krankenbesuch 199, 323, 349, 350, 351, 437, 511, 516, 529, 568, 572, 579, 594, 612, 646, 647, 649, 650, 683, 689, 702, 711, 723, 725.
Krankenkommunion 49, 178, 192, 270, 286, 370, 507, 594.
Krankenunterricht 307.
Kretzgärten 329, 443.
Kreuzgroschen 667.
Kreuz, vortragen beim Begräbniss 468.
Krypto-Calvinismus s. Calvinismus.
Kultus 89.
—, Ordnung des, s. Gottesdienst-Ordnung.
Kundschaft s. Ehescheidung.
Küster 51, 208, 395, 450, 529, 606, 611, 646, 647, 663. S. Kirchner.
—, Abgaben für die 610, 655.
—, Abgaben an die Gemeine. Einholung des Küsters 453.
—, Amt der 324, 326, 327, 648, 661, 662.
—, Anstellung, Entlassung 51, 324, 326, 327, 530.
—, Disciplinar-Gerichtsbarkeit 241.
—, Einkommen 51, 327, 329, 444, 445, 453, 578, 601, 709.
—, Examen, Ordination 452.
Küster, Standespflichten 452.
Kurkreis, Eintheilung in Superintendenturen 106 ff.

Läutegeld 565, 637, 692.
Läuten 170, 171, 285, 438, 453, 466, 468, 516, 539, 544, 625, 637, 655, 656, 666, 706. S. auch Wetterläuten.
—, Abschaffen des, durch Münzer 511.
—, pro pace 395, 511. S. auch Pacem.
Läute-Ordnung 625, 658, 721.
Landesherr 96, 98.
—, Consistorialpräsident 230.
—, als Inhaber des Kirchenregiments 56.
Landesherr, Nothbischof 290. S. auch Gebet.
Landesherrliches Kirchenregiment 56, 58.
Landesverweisung, wegen Irrlehre 143, 223, 244, 306. S. auch Pfarrer.
Landstände, Mitwirkung bei der kirchlichen Rechtssetzung 289, 290, 291.
Landstreicher 448 ff.
Lateinische Sprache 663.
—, im Gottesdienst 722.
Lehen, geistliches 54, 144, 189. S. auch Pfarramt.
—, geistliche, Verwendung 55.
Lehrbücher 172. S. auch Schulbücher.
Lehre 152, 306, 317.
—, Klage über die 691.
—, reine, einheitliche 65, 66, 209, 210, 222, 223, 232, 235, 242, 249, 259, 360, 391, 409, 461, 612, 654, 692, 711.
—, reine. Gebet für 684. Sorge für, 124 ff., 138 ff., 508. S. auch Irrlehre.
Lehrer s. Schuldienst.
—, an den Fürstenschulen 287.
Lehrstreitigkeiten 68.
Lehrstreitigkeit im Ernestinischen Sachsen 65 ff.
Leibesstrafe 179.
Leichenpredigten 256, 324, 350, 371, 438, 523, 621, 634.
Leichenpredigt, Gebühren für 621.
Leichentücher 621.
Leihkauf 453.
Leipzig, Pauliner, Kolleg 361.
Lektion 168, 569, 578. S. auch Gottesdienst.
Lektionen, aus Matthäus und Markus 535.
Lichter, Altarlichte 353, 558.
Lichter, beim Abendmahl 510.
Lieder s. Gesang 562.
Litanei 89, 192, 272, 285, 300, 302, 435, 469, 516, 527, 532, 535, 541, 583, 625, 652, 705, 723.
—, in zwei Formen 524.
—, deutsche 560.
Liturgie s. Gottesdienst.
Lobtänze 442.
Lokal-Visitation 112 f., 114 f., 119 ff., 125 f., 136 f., 140. S. auch Visitation.
Lokal-Visitationen im Ernestinischen Sachsen 73; in Coburg-Gotha 81 ff.
Luther's Werke, Neue Ausgabe 455.
Luxus 127, 181, 333, 689.
—, bei Verlöbnissen, Hochzeiten und Taufen 82, 530.

Mädchenschule 193, 521, 636, 640, 656, 680, 691, 705. S. auch Schule.
Magschaft s. Verwandtschaft.
Matin s. Mette.
Matrikeln s. Pfarrmatrikeln.
Müssiggang, verboten 465.
Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 59.

Melanchthon's loci theologici, im Gottesdienst 667.
Messe 2, 3, 4 ff., 10 ff., 192, 212 f., 262, 263, 507, 589, 649, 650, 652, 697, 704, 705. S. auch Abendmahl, hohe Messe.
—, christliche 466.
Messen, deutsche 165.
Messe, nur an hohen Festen zu feiern 467.
Messgewand 190, 308, 353, 545, 605, 610, 664, 669, 699, 713. S. auch Chorrock, decorum clericale.
Messgewänder, an Feiertagen 576.
Messheller 285.
Mette 366, 368, 527, 634, 671, 721.
—, lange 590.
Metropolis 700.
Missa s. Messe.
Missale 281, 355.
—, lateinisches 89.
„Mithelfer" bei der Schule 526.
Mitthäter 179.
Mittwochspredigt 168.
Mosaisches Gesetz 157, 167, 346.
Motette 693.
Mühlordnung 197.
Münzer, Abschaffen des Läutens 511.
—, Irrlehre 508, 510.
—, Gesänge 509.
Müssiggang 177.
Musik 703. S. auch Gesang.
—, Kirchen-, 280, 281, 656.
—, Förderung der 550.
— -Unterricht 525, 695, 706.
Mutter Christi 179.

Nacheile 183.
Nachhalbjahr 312, 385.
Nachlass, der Pfarrer 226.
Nachlassregulirung 325.
Nachsitz 312, 385.
Natural-Abgaben 610. S. Abgaben.
Naturalleistungen 690.
Naumburger Vertrag 1554 60.
Neujahr-Gelder 580.
Nominal-Elenchus 51, 169, 186, 199, 422.
Notare, bei den Consistorien 201, 205, 234, 236.
Notarien-Ordnung 137, 457.
Noten 89.
Nothlage der Geistlichkeit 36 ff., 38, 50, 79.
Noth-Diakon 354.
Nothtaufe 266, 298, 318, 366, 425 f., 568, 702.

Oberkonsistorium 389, 405.
—, Dresden 113 ff., 136, 137.
Ober-Superattendent 191, 311, 312, 511, 700. S. auch General-Superintendent.
Obrigkeit 164, 167, 176, 187, 194, 197, 198, 199.
—, Aufgaben der 230, 242, 315.
—, Exekutor kirchlicher Strafen 241.
—, Lehre von der 150, 151, 155 ff.
—, weltliche, Sorge für Verbreitung der Katechismuskenntnisse und Besuch des Gottesdienstes 324, 325.
Obrigkeit, weltl. Verpflichtung zur Visitation 150.
Ölung 466, 507.
Offene Schuld 192.
Ohrenbeichte 565. S. auch Beichte.
Opfer 328, 393.
Opfergeld 187, 285, 310, 354, 444, 511, 512, 533, 539, 565, 573, 609, 623, 625, 636, 646, 647, 682, 692, 715, 726.
Opferpfennig 332, 444, 518.
Orden 209, 259, 260, 261.
Ordenspersonen 282, 283, 284, 303, 624.
Ordination 16 ff., 24 ff., 61, 108, 110, 211, 283, 284, 307, 312, 313, 334, 377, 378, 418, 419.
—, der Küster 452.
—, der Superintendenten 320.
—, geschieht auf Stellen bestimmter Rangordnung, z. B. nur auf Diakonatstellen 62.
—, testimonium darüber 246.
Ordnungen der Visitatoren verbindlichen Charakters 151.
Organist 709, 725. S. Kirchner, Küster.
—, Gebühren des 610.
Orgel 699, 722.
Ornat s. Tracht.
Ostereier 454.

Pacem leuten 170, 171, 431, 460, 539, 625, 655, 671, 689, 692, 721.
Partikularschulen 361.
Partikular-Synodi 113 ff.
Partikular-Visitation 112 ff., 189 ff., 242, 243, 245. S. Visitation.
Passions-Predigten 255, 717.
Pathen 17, 19, 20, 21, 266, 267, 297, 365, 366, 568.
—, Alter der 426.
—, Katholiken als 432.
—, Zahl der 318, 356, 392, 424.
Pathenschaft 224, 309, 689, 691.
—, Versagung 190, 404, 432, 516, 723.
Patronat 61, 144, 189, 196, 251, 255, 289, 376, 462, 463, 469.
Patron, verarmte. Sorge für, 145, 462.
Pest, Begräbnisse, Krankenbehandlung in der, 437 ff.
—, Zeit der 683.
Pfarramt, Einheit des evangelischen 595.
Pfarrbibliothek 194, 244, 246, 314.
Pfarrer.
— Anstellung, Besetzung, Ordination, Examen, Einweisung 55, 63, 67, 171, 176, 196, 197, 198, 260, 283, 284, 307, 313, 322 ff., 334, 371, 469, 513, 521, 540, 551, 559, 598, 623, 632, 657, 658, 660, 664, 669, 681, 700, 709, 720, 721, 723, 724, 726.
— Betheiligung der Gemeinde bei Anstellung 226, 313, 381. S. auch Probepredigt.
— Berufung durch die Knappschaft 522.
— Examen 62, 121, 197, 198, 222, 283, 284, 307, 312, 321, 322 ff., 360, 376, 377, 468, 551, 660.
Pfarrer.
— Zahl der Pfarrer 666.
— Ausbildung und Fortbildung 58, 61, 253, 302, 303, 312, 334, 349, 390, 662.
— Beförderung und Qualifizirung 62, 255, 256, 376, 416.
— Amtspflichten 190, 199, 264, 314, 322, 614, 622.
— — Verwendung im Schuldienst 508.
— — Geschäftsvertheilung 51, 516, 517, 571, 605, 611, 616, 650, 656, 657, 659, 667, 671, 683.
— Standespflichten (decorum clericale) 147, 176, 186, 190, 199, 224, 302, 303, 314, 322, 380, 439, 464.
— — Bierbrauen 132.
— — Handel 529.
— — Kleidung und Tracht 61, 303, 322, 510, 545.
— — Reiten 659.
— — Landwirthschaft 580.
— Ehe 208.
— Studien und Bibliothek 61, 194, 349. S. auch Pfarrer-Ausbildung u. Fortbildung, Pfarrkonferenzen, Pfarrbibliothek.
— Schutz der Pfarrer 64, 198, 199.
— Einkommen 47, 51, 64, 144, 145, 175, 176, 184, 187, 225, 242, 245, 290, 309, 321, 355, 443 ff., 462, 469, 510, 511, 520, 522, 528, 529, 532, 565, 570, 580, 584, 610, 623, 682, 708, 709, 712. Zulagen 60. S. auch Abgaben, Gebühren.
— Privilegien s. Privilegien.
— Sorge für kranke, altersschwache 310, 384, 518.
— Versetzung, Suspension, Absetzung, Abfindung, Landesverweisung 63, 143, 71, 184, 196, 198, 199, 203, 223, 285, 308, 312, 540, 551, 623. S. auch Disciplin.
— Tod, Vertretung, Sorge für Hinterbliebene, Erbrecht 309, 312, 358. S. auch Pfarrrelikten, Pfarrer, Wittwen und Waisen.
— Versorgung abgesetzter katholischer 461.
Pfarrgebäude 447.
Pfarrgrundstück, Bewirthschaftung, Verkauf, Verpachtung 445. S. Grundstücke.
Pfarrhölzer 321, 331, 445.
Pfarr-Inventare 186, 227, 314, 463.
Pfarrkirche 543, 545, 594, 698.
Pfarr-Konferenzen 662. S. Synode.
Pfarrmatrikeln 353.
Pfarrrecht 47, 247, 518, 545, 570, 584.
Pfarr-Register 397.
Pfarrrelikten 185, 358, 719, 720, 721, 726.
Pfarrwälder s. Pfarrhölzer.
Pfarrer-Wittwen und -Waisen 64, 226, 309, 312, 358, 523, 629, 644.
— -Wittwen und -Waisen-Ordnung zu Wittenberg 130.
— -Wittwen- und Waisen-Kasse zu Meissen 112.
Pfarrzwang 594, 656, 721.

Pfründe 314. Nutzungsrecht des Pfarrers.
—, Verwaltung, Verfügung über Grundstücke 445.
Pfründenrecht 444 ff., 467.
poenae medicinales 240.
poenae latae sententiae 240.
Polizei, Kirchen- 561.
Polizei-Ordnung 64, 197, 333, 456.
Postillen 297.
Prädestinationslehre 379.
Pranger 386, 432.
preces communes 518.
Predigt 169, 186, 285, 300, 565, 673, 674, 675, 676, 701. S. auch Hochzeit-, Passions-, Leichenpredigt, Gottesdienst.
—, Ablesen 562.
Predigten, am Grabe 438.
Predigten, Arten der, Gebühren 621.
Predigt, Besuch der 674.
—, Verachtung der 64.
—, Dauer 51, 370, 393, 468, 516, 523, 544, 621, 673.
Predigten, Erlaubniss zu 354.
Predigt, in der Woche 246, 356, 517, 613.
—, an Markttagen 53.
— in Haus oder Stube 660.
Predigten, Ordnung der 543, 545, 641.
Predigt, Texte 63, 126, 272, 526, 527, 531, 532, 541, 545, 550, 551, 556, 559, 560, 569, 572, 576, 578, 605, 611, 623, 641, 645, 649, 653, 658, 662, 667, 668, 671, 674, 683, 711, 717, 721, 727. S. auch Epistel, Evangelium, Catechismus, Deuteronomium, Psalter.
—, Vertheilung 323, 324, 555, 614, 623.
Predigten, von Studirenden 307, 314, 324.
—, Vorschriften über Inhalt, Texte 420 ff.
—, Inhalt für die Bauern 616.
—, Zahl 393, 468, 673.
Predigt, Zeit der 365, 393, 468, 543, 673, 723, 725, 727.
Predigten, zum Zwecke der Prüfung und Weiterbeförderung 255. S. auch Pfarrer, Probepredigt.
Predigtamt 216 ff. S. Pfarrer.
Presbyterium s. Älteste 100.
Pretium = Schulgeld 636.
Priester s. Pfarrer.
Primen 171.
Privatabsolution 318, 394, 427. S. Absolution.
Privatbeichte 318. S. Beichte.
Privilegien der Geistlichen 96, 303, 383.
Privilegium fori, canonis 303, 401.
Probepredigt 61, 226, 380, 720.
Probst 659, 660.
—, Bestellung durch Universität Wittenberg 585.
—, zu Kemberg 107, 584.
Prokuratoren s. Anwälte.
Promission, des Anzustellenden 380.
Prozess des Consistoriums 231, 238, 250, 403.
Prozesse, Beschleunigung der 182.
Prozess, Eheprozess 294.
Prügelstrafe 188.
Psalliren 611.
Psalmen 472 ff.
Psalter als Predigttext 605, 645.
purgatio 70. S. Inquisition.

Qualifikationslisten 115.
Qualifizirung, der Pfarrer 416. S. Pfarrer.
Quartalgeld 247.
Quasiaffinität 338, 339.
Quatembergeld 332.

Rauchheller 393.
Rechnung s. Kirchenrechnung.
Recht, anzuwendendes 404.
—; es gilt das gewöhnliche Landrecht 157.
—, nach dem die Consistorien entscheiden 231, 236, 250, 292.
—, mosaisches 152, 157, 167, 170, 346.
—, römisches 157, 167, 292, 293, 294, 295, 296, 304, 442.
—, kanonisches s. unter Kanonisches Recht.
Rechtshülfe 252.
—, in Consistorialsachen 340.
—, der weltlichen Gerichte gegenüber den kirchlichen 241.
Reconciliatio publica 256.
Regierung, der Kirche. Inhalt 209.
Register im Allgemeinen 325, 349.
— 397, 541, 556, 570, 577, 583, 645. S. auch Kirchenregister.
— der Altarleute 247.
— der Pfarreien 197, 198, 199.
— des Pfarreinkommens 331 ff.
— der getauften Unehelichen 569.
— für die Gebühren 726.
Reine Lehre s. Lehre.
Rekonziliation 689.
Relation der Pfarrer auf dem Synodus 311.
Religionsamt 553.
Renten, wiederkäufliche 196, 283.
Reservat des Landesherrn 250.
Residenzpflicht 394.
Reue 152 ff., 161 ff.
Römisches Recht s. Recht.

Sävitien 250.
Sakrament 158, 286, 565, 649, 650.
— der Busse 161. S. Abendmahl, Taufe.
Sakramente, gebührenfrei 286.
Sakraments, Verschmähung des 308.
Säkularisation s. Einkommen, geistliches.
Salve 543, 672, 721.
— -Läuten 544, 689.
— regina 569.
— -Stiftung 144, 462.
Salzweihe 285, 623.
Sammelbüchsen 449.
Schauspiele s. Comödien.
Scheidabend 442.
Scheidung s. Ehescheidung 295.
Schonzeit 181.
Schüler, Gesang der, in der Kirche 705. S. Gesang.
Schuldienst, Zulagen bezw. Besoldung aus gemeinem Kasten 60.
Schulen 64, 67, 125, 171 f., 190, 199, 220, 221, 325, 349, 370, 389, 395, 513, 546, 548, 554. S. Mädchenschulen.
Schule, auf den Dörfern 452.
Schulen, deutsche, lateinische 370.
—, drei, zu Meissen, Merseburg, Pforta 287.
Schulaufsicht 523, 663, 664. S. auch Schulinspektoren, Schulvisitationen.
Schulbücher 172, 509, 512, 677, 684, 691, 692, 694, 706.
Schulcomödien 681.
Schuldienst, Verwendung des Diakonen zum 508.
Schuldisciplin 681, 691.
Schulexamen 548, 631, 640, 644.
—, Prämien 315.
Schulgeld 247, 310, 395, 520, 521, 533, 580, 585, 623, 657, 661, 663, 679, 681, 685, 708.
Schulheizung 663.
Schul-Inspektoren 247, 685, 690, 691, 723.
Schulkommissionen 523.
Schullehrer 184, 663.
—, Amtspflichten 315.
—, Anstellung, Absetzung 313, 526, 544, 548, 584, 585, 657, 658, 660, 661, 678—680, 681, 690, 709.
—, Ausbildung der 606.
—, besorgt Läuten und Uhr-Stellen 661.
—, Einkommen 60, 509, 516, 520, 544, 546, 585, 602, 623, 657, 661, 678—680, 681, 708, 712. S. auch Schullehrer, Nebeneinkünfte.
—, Examen 661.
—, Kleidung 684.
—, Nebenämter 668.
—, im Nebenamt Stadtschreiber 526, 533.
—, Nebeneinkünfte 691, 708.
—, Wohnung der 681.
Schul-Ordnung 67, 69, 512, 561, 563, 593, 644, 650, 673, 674, 675, 688, 691, 721.
Schul-Predigt für die Schüler 690.
Schul-Prüfungen s. Schulexamen.
Schultanz 685.
Schul-Visitation 312, 523.
Schulen, vierteljährliche Visitation der 310.
Schulwesen 193, 532, 553, 554, 572, 579, 601, 631, 644, 650, 656, 674, 676, 677, 681, 683 ff., 691, 694, 702, 705 ff., 712, 721.
Schulzeit 706.
—, Dauer 722.
Schwägerschaft 109, 291, 297.
—, Berechnung 337.
—, Ehehinderniss 337, 387.
Schwägerschaft, Hinderniss 387.
Schwören 177, 179, 180.
Sechswochen-Kirchgang 392.
Sechswochen-Predigt 170.

Sechs-Wöchner-Einleitung 63, 285, 467, 654.
Sechswöchnerinnen-Läuten 625.
Seelen, Läuten für die 285.
Seelgeräthe 144, 462.
Seelhäuser 199.
Seelmessen 164, 543.
Segen bei Tische 509, 532. S. auch Tischgebete.
Sekten 144, 174, 176.
Sektenwesen 177.
Sektirer 711.
Sent, synodus 72, 149. S. auch Synodus.
Separation s. Kirchenamt.
Sequestration 49, 185.
Sieben gezeiten beten 167.
Siechenhäuser s. Hospital.
Simonie 379.
Singen, vor den Thüren 570.
Singumgang 553.
Sittliche Zustände im Ernestinischen Sachsen 60.
Sonnenuhren 453.
Sonntagsheiligung 188, 203, 229, 319, 332, 350, 355, 391, 523, 540, 626, 638, 640, 655. 688, 689, 723, 726.
Sonntagsruhe 63, 175, 176, 195, 229, 355, 441, 516, 690.
—, im Bergbaubetriebe 441.
Spezial-Inquisition 70.
— -Superintendent 70, 114, 389.
— -Synodi 118.
— -Visitation s. Visitation.
Spieltage 631.
Spinnstuben 442.
Spolium 188.
Sponsalia de futuro, cum copula subsecuta 294.
Sprache, deutsche, Vorzug der Schriften Luther's 455.
—, sächsische 43.
Sprengkessel 454.
Sprengpfennig 286.
Stadtarme, Erkennungszeichen für die 515.
Stadtpfarrer 315.
Stammbaum 109.
Standespflichten 380. S. Pfarrer.
Standesvorrechte 383. S. Pfarrer.
Steuern s. Umlagen.
Steuerfreiheit, der Geistlichen 303, 384.
Stiefverwandtschaft 386.
Stift 259, 260.
Stiftsgüter 287, 288.
Stiftungen s. Einkommen, geistliches 144, 282.
—, Vermögen erledigter, gehört dem Fiskus 144.
—, Verwendung des Vermögens erledigter 144.
Stipendiaten-Ordnung 64, 389.
Stipendien 54, 60, 253, 342, 361, 554, 631, 639, 644, 679.
—, Begründung von 540.
—, in Leipzig 287, 288.
— -Ordnung von 1545 58.
Stolgebühren 60, 108, 148, 247, 328, 445, 467, 528, 580, 613, 626, 637, 639, 655, 657, 667. S. Gebühren, Abgaben, Einkommen der Pfarrer.
Strafen 12, 115, 147, 175, 176, 198, 199, 205, 206, 239, 240, 309, 432, 689, 723. S. Disciplinarstrafen, Kirchenstrafen.
—, der Consistorien im besonderen 404.
Strafgelder, Verwendung der 179.
Strafgerichtsbarkeit, kirchliche 206, 250, 251, 408, 414 ff.
Strafgewalt 206, 408, 414 ff.
—, der Consistorien 236 ff., 403.
—, Verhältniss geistlicher und weltlicher 237, 304.
Strafprozess 115, 295, 396.
Strafrecht 157, 228.
Streitigkeiten, zwischen Pfarrer und Gemeinde 308.
Stühle, der Schüler in der Kirche 705. S. auch Kirchenstühle.
Studienkosten 540.
Studirende, Disciplin 221.
—, Predigten der 422.
Suggest 550.
Summarien 544, 545.
Sünde 152 ff.
Superintendent 35, 146, 171, 307, 347, 389, 469, 562. S. auch Ober-Superattendent, General-Spezial-Superintendenten, Adjunkten.
Superintendenten, Amt des 312, 463.
—, Bestellung 157, 315, 320.
Superintendential-Versammlung 662. S. auch Synodus.
Superintendenturen, Eintheilung des Kurkreises in 107.
Supplikationen an den Hof 182.
Suspensio 206, 208. S. Disciplinarstrafen.
Synoden, berathende, gesetzgebende Versammlung 72.
—, zu Visitationszwecken 71 ff.
Synodi 110, 112, 137, 140, 219, 227, 302, 314, 320, 351, 359, 382, 389, 559, 662, 684.
Synodus, des Superintendenten 307, 311, 354, 400.
—, aller Superintendenten zu Wittenberg 311, 312.
— für Coburg-Gotha 81 ff.
—, General-, 410 ff.
—, Generalsynodus für das Albertinische Sachsen 76.
—, Generalsynodus für das Ernestin. Sachsen, Coburg. Theil 76 ff., 252 ff.
—, Generalsynodus für das Ernestin. Sachsen, Weimarer Theil 75 ff.
—, Particular-Synodus 113 ff.

Tafel, mit dem Catechismus 667.
Tageszeiten, Feststellung der 453.
Tanzen 355, 442, 539.
Taufe 17 ff., 21 ff., 158. 202, 211, 266, 298, 365, 392, 425 ff., 507, 689. S. auch Nothtaufe.
—, bedingte 703.
Tauf-Gebühren 623, 667.
Taufen, in der Stadt 51.
Taufwasser, Verbot des Verkaufes 426.
Tempus clausum 303, 436.
Tetzem s. Zehnt.
Thurm, Blasen vom 706.
Tischgebete 423, 509, 532, 535, 669.
Tisch-Segen 509, 532.
Todesstrafe 179.
Todten, Einläuten der 689.
Tracht, klösterliche 589, 590.
— s. Pfarrer, Chorrock, Messgewänder, decorum clericale.
Transponirung s. Versetzung.
Trauung 23, 294, 319, 366, 507, 569, 592, 644, 655, 671. S. Eheschliessung.
—, auf dem Lande 51.
—, Stunden der 522.
Trauungs-Ordnung 710.
Trauung, unter freiem Himmel 437. S. auch Zwangstrauung.
Trostpsalmen 370.
Trübsal, Lehre von der 158.
Trunksucht 49, 80, 175, 176, 178, 180, 333, 456.
Türken 167.
Türkengefahr 128.

Übergangszeit 36, 39.
Uhren 453, 534, 661.
Umlagen 47, 144, 225, 310.
—, dingliche Natur 144.
Uneheliche 345, 569.
Ungetaufte Kinder, Begräbniss 438.
Unio s. Kirchenamt.
—, per subiectionem 309.
Universitäten 220, 361, 389.
Universitäts-Kanzler 361.
Universität Leipzig, Dotirung mit Geld, dem Paulinerkloster, Convikt 287, 288.
— Wittenberg 585.
Unsittlichkeit 175, 176.
Unterricht s. Catechismus, Schule.
Unterricht der Visitatoren 1528 36 ff.
Unzucht, Strafe 388.

Vakanz s. Pfarrer.
„Vater unser", Gesang des 517.
Veit Dietrichs, Bibelauslegung im Gottesdienst 667.
Verachtung, Gottes Worts 195, 723.
Verfassung 55 ff.
—, Luther's Gedanken über die 33.
Verkehrssperre 206.
Verlassung, bösliche 250, 296, 344, 387.
Verlöbniss 436. S. auch sponsalia.
Verlöbnisse, bedingte 293.
Verlöbniss, heimliches 64, 82, 98, 100, 209, 229, 284, 292, 294, 304, 341, 345, 386, 692.
—, mit zweien 295.
—, öffentliches, -Ehe, 343.
—, Scheidung des 392.
Verlust des Kirchenamtes s. Pfarrer.
Vermögen, kirchliches 105, 174, 175, 176, 245, 308, 357, 599, 627, 638 ff.
—, kirchliches, Anlage des 331, 558, 570.
—, kirchliches, Verwaltung 128, 196, 316, 330, 353, 445, 450 f., 558, 664.
—, Verwendung, des 126.
—. Ausleihen, des 558. S. auch Handwerker.

Vermögen, Sequestrirung 540. S. auch Güter.
Vermögensgegenstände, kirchl. 283.
Vermögensverhältnisse, kirchl. 514.
— der Pfarrer 443 ff.
Verordnungsrecht der Prälaten, der Grafen, des Adels 180.
Verpachtung der Pfarr-, Kirchen-Grundstücke 196.
Versetzung 241. S. Pfarrer.
—, als Verwaltungsmassregel 223, 308.
Verwandtschaft 109, 297, 386.
—, Berechnung 337, 387.
Verwandtschafts-Hinderniss 93, 291, 307, 324, 343, 385 f., 625, 644.
Vesper 168, 192, 300, 301, 302, 318, 366, 369, 525, 535, 543, 567, 576, 582, 594, 653, 671, 674, 694, 700, 705.
Viehhut der Pfarrer und Küster 191, 327, 529, 530, 580, 646, 647.
Vierzeitenpfennig 247.
Vigilien 164, 543.
Vikar s. Pfarrer.
Vikarien 199.
Virginität, Mangel der 346.
Visitation 31 f., 204, 222, 305, 347, 662.
—, Begründung, Geschichte 149.
Visitationen, der Superintendenten 227, 389.
Visitations-Instruktion 1527 35.
Visitationen, Extrakte 75 ff.
Visitation, General-, Spezial-, Lokal-, Partikular-, 69 ff., 73 ff., 136, 140. S. auch General-Visit., Lokal-Visit., Partikular-Visit.
Visitationen, halbjährige 253 ff.
Visitations-Kosten 311.
Visitation, passiv Betheiligte 243.
Visitationsregister 184.
Visitation, Registraturen der 245.
Vogelfrei 181.
Vogelschiessen 456.
Vollstreckung der Urtheile des Consistoriums 252.
Vorbereitung zum Abendmahl 318.
Votum negativum, der Gemeinde 380, 381.

Waffentragen, Verbot des 182.
Wahrheitseid 250.
Waisenkasse 112.
Waisen, Sorge für die 454, 602. S. auch Pfarrer.
Waldenser 11.
Wandlung 301.
Wasserweihe 285, 625.
Weihe 467.
Weihwasser 454.
Wendische Gemeinde 524.
Wendischer Gottesdienst 671.
Wendische Sprache 687.
Werke, gute 152 ff., 211.
Wetterläuten 190, 285, 433, 544, 625, 654.
Wiedertäufer 65.
Wille, freier 166.
Winkelgelübde s. Verlöbnisse, heimliche.
Winkelschulen 354, 469, 684.
Wissenschaftliche Fortbildung der Pfarrer 390. S. Pfarrer.
Wittenberger Capitulation 1547 60.
Wittenberg, Collegium Augusti 361.
—, Pfarrer zu, ist General-Superintendent 107 f.
Wittenberger Reformationsformel 58.
Wittwen- und Waisen, der Pfarrer, Sorge für, 385, 454. S. Pfarrer.
Wittwenkasse 112.
Wochengebet 431.
Wochen-Gottesdienst 192, 562, 568, 667, 668, 671, 686, 694, 705.
Wochenpredigt 126, 168, 355, 356, 393, 421, 524, 525, 531, 532, 535, 543, 544, 550, 551, 555, 560, 569, 577, 583, 594, 645, 659, 666, 673, 674, 676, 690, 694, 701, 721, 728.
Wucher 181, 208, 562, 689.

Zechhut s. Viehhut 580.
Zehnt 144, 145, 172, 187, 196, 329, 443, 565, 716.
Zehnten, Einbringen des 689.
Zehnt, Wahlrecht bei Ausübung desselben 529.
Zeiger-Uhren 453.
Zeiten, die sieben 590.
Zensur 402.
—, in Leipzig 592.
Zeugen-Eid 236.
Zigeuner 181, 426.
Zinsen 80, 144.
—, als Pfarreinkommen 443.
Zinse, geistliche 55, 200.
—, wiederkäufliche s. Renten.
Zucht 12, 49, 60, 64, 65, 190, 225, 230, 304, 309, 350, 353, 394, 414 f., 561, 565, 723. S. Kirchenzucht.
Zuchtmittel 224, 319, 432 f., 516.
Zuchtverfahren 49, 395, 689.
Zusammengeben 507. S. Trauung.
Zusammengebegroschen 667.
Zuständigkeit des Consistoriums 232, 237 ff. S. Consistorium.
Zutrinken 64.
Zwangstrauung 615.
Zwangsvollstreckung 182.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

5 87 2 1 2